

Beschlussfassung und Bericht

des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 23. Juni 2017

Der 1. Untersuchungsausschuss

Prof. Dr. Patrick Sensburg
Vorsitzender

Nina Warken
Berichterstatterin

Christian Flisek
Berichterstatter

* eingesetzt durch Beschluss vom 20. März 2014

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Erster Teil: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Verfahrens 34

A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses	34
I. Enthüllungen durch Edward J. Snowden	34
II. Parlamentarische Behandlung der Enthüllungen vor Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode	36
III. Einsetzungsantrag	39
IV. Plenardebatte und Einsetzungsbeschluss	45
V. Konstituierung des Untersuchungsausschusses	48
1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	48
2. Bestimmung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden	49
3. Benennung der Obleute und der Berichterstatter	50
4. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen	50
5. Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates	52
a) Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung	52
aa) Bundesministerium des Innern	52
bb) Bundeskanzleramt	53
cc) Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	54
dd) Bundesministerium der Verteidigung	54
ee) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	55
ff) Auswärtiges Amt	55
b) Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	55
c) Beauftragte der Mitglieder des Bundesrates	55
6. Ausschussekretariat	56
VI. Erweiterung des Untersuchungsauftrages	58
B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens	67
I. Beschlüsse zum Verfahren	67
II. Vorbereitung der Beweiserhebung	76
1. Sitzungstage	76
2. Sitzungssäle	76
3. Obleutebesprechungen	76
4. Beratungssitzungen	76
III. Beweiserhebung durch Beziehung sächlicher Beweismittel	78
1. Herkunft und Art der Beweismittel	78
2. Vorlagen sächlicher Beweismittel „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“	80
3. Vollständigkeitserklärungen	83
4. Schwärzungen und Herausnahmen	84
5. Geheimschutz	85
6. Rechtliche Grundlagen	85
7. Besondere Einsichtnahmeverfahren	88
a) Sogenanntes Kanzleramtsverfahren	88
b) Sogenanntes Chausseestraßenverfahren	88
8. Konsultation der Regierungen der <i>Five Eyes</i> -Staaten	93
9. Einsetzung einer unabhängigen sachverständigen Vertrauensperson	104
10. Veröffentlichung von vertraulichen Informationen	113
a) Presseveröffentlichungen zu einer Unterrichtung über eine Kooperation des BND mit einem britischen Nachrichtendienst	113
b) Veröffentlichung von Ausschussunterlagen durch WikiLeaks	114
aa) Veröffentlichung von Ausschussunterlagen durch WikiLeaks im Mai 2015	114
bb) Veröffentlichung von Ausschussunterlagen durch WikiLeaks im Dezember 2016	115

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

c) Kritik an der Veröffentlichung eingestufter Dokumente	116
IV. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen.....	118
1. Zeugen	118
2. Dauer der Vernehmungen	122
3. Ort der Vernehmungen	123
4. Öffentlichkeit	124
a) Ausschluss und Beschränkung der Öffentlichkeit	124
b) Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen	127
c) Berichterstattung aus öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen	128
5. Keine Veröffentlichung der Stenografischen Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen	128
6. Geheimschutz	129
a) Umgang mit als VS-NfD eingestuften Dokumenten und stiller Vorhalt	129
b) Umgang mit als VS-NfD eingestuften Dokumenten	129
c) Stillier Vorhalt	130
d) Einstufung der Zeugenvernehmung	130
e) Nachträgliche Herabstufung von Vernehmungsprotokollen	132
f) Nutzung von VS-Laptops und VS-Notizbüchern während der Zeugenvernehmung	133
7. Aussagegenehmigungen	133
a) Erteilte Genehmigungen	134
b) Beschränkung der Genehmigungen	134
c) Umgang mit den Genehmigungen	137
8. Auskunftsverweigerungsrechte	138
a) Rechtsgrundlage	138
b) Belehrung der Zeugen	138
c) Geltendmachung durch die Zeugen	138
9. Rechtliche Beistände	138
10. Auslandszeugen	140
11. Vernommene Auslandszeugen	140
12. Nicht vernommene Auslandszeugen	140
a) Edward J. Snowden	141
aaa) Ladung des Zeugen	141
bbb) Haltung der Bundesregierung zum möglichen Auslieferungsschutz	149
b) Glenn Greenwald	151
c) CEOs von Facebook, Microsoft, Google und Apple	152
13. Abschluss der Vernehmung von Zeugen	154
V. Beweiserhebung durch Einholen von Sachverständigungsgutachten	158
1. Eingeholte Gutachten	158
2. Dauer und Ort der Vernehmungen	159
3. Öffentlichkeit	159
4. Bild- und Tonaufzeichnungen	160
VI. Einladung von Auskunftspersonen.....	161
VII. Gerichtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.....	162
1. Gerichtsverfahren unter formeller Beteiligung des Ausschusses	162
a) „Snowden I“ (2 BvE 3/14)	162
b) „Snowden II“ (1 BGs 125/16 / 1 ARs 1/16)	162
2. Gerichtsverfahren ohne formelle Beteiligung des Ausschusses	162
a) „NSA-Selektorenlisten I“ (2 BvE 2/15)	162
b) „NSA-Selektorenlisten II“ (2 BvE 5/15)	163

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

C. Delegationsreise in die USA	165
D. Parallele Untersuchungen und Aktivitäten	167
I. Untersuchungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof	167
II. Datenschutzrechtliche Kontrolle durch die BfDI	171
III. Untersuchung des Parlamentarischen Kontrollgremiums	173
IV. Aktivitäten der G 10-Kommission	176
V. Untersuchung des Europäischen Parlaments	177
VI. Untersuchung des Brasilianischen Senats	178
VII. Untersuchungen des Europarat	179
VIII. Aktivitäten der Vereinten Nationen	180
E. Zeit- und Arbeitsaufwand	182
F. Abschlussbericht	183
I. Zeitplan	183
II. Behandlung von geheimschutzrechtlich eingestuften Teilen des Berichtsentwurfs	184
1. Von der Bundesregierung als VS-NfD eingestuftes Beweismaterial	184
2. Von der Bundesregierung als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuftes Beweismaterial und vom Untersuchungsausschuss als GEHEIM oder höher eingestufte Stenografische Protokolle	184
III. Aufnahme von Berichtsteilen in den Abschlussbericht	185
1. Gang des Verfahrens und ermittelte Tatsachen	185
2. Ergebnis der Untersuchung	185
3. Sondervoten	186
IV. Gewährung rechtlichen Gehörs	188
1. Entscheidung über die Gewährung rechtlichen Gehörs	188
2. Zustellung	188
3. Stellungnahmen	189
V. Feststellung der Teile des Abschlussberichts und Vorlage an den Deutschen Bundestag	190
VI. Beratung im Plenum	192
G. Umgang mit den Beweismaterialien und Protokollen nach Abschluss der Untersuchung	193
I. Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag	193
II. Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag	195
Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt	197
A. Grundlegendes zur Auslandsaufklärung durch Nachrichtendienste der sogenannten <i>Five Eyes</i>	197
I. Die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit der USA, des Vereinigten Königreichs, Kanadas, Australiens und Neuseelands im Verbund der <i>Five Eyes</i>	197
1. Rahmenbedingungen und Ursprünge	197
2. Kenntnisstand vor den <i>Snowden</i> -Enthüllungen	198
a) Der „ECHELON-Bericht“ des Europäischen Parlaments zu Beginn des Untersuchungszeitraums	198
b) Verstärkte internationale Zusammenarbeit als Folge der Anschläge vom 11. September 2001	203

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Verdeutlichung von technischer Methodik und Ausmaß durch die <i>Snowden</i> -Enthüllungen und weitere Veröffentlichungen (insbesondere durch WikiLeaks)	206
a) Strategische Aufklärung in Kommunikationsnetzen.....	206
aa) PRISM.....	206
aaa) Beschreibung in den <i>Snowden</i> -Dokumenten.....	207
bbb) Bezugnahmen durch US-amerikanische Stellen	209
ccc) Beschreibung durch deutsche Stellen.....	210
ddd) Nutzung im Rahmen der ISAF-Mission in Afghanistan?	212
bb) UPSTREAM	213
cc) TEMPORA.....	214
aaa) Medienberichterstattung.....	214
bbb) Beschreibung in den <i>Snowden</i> -Dokumenten.....	215
ccc) Beschreibung durch Sachverständige und Zeugen.....	217
dd) BOUNDLESS INFORMANT.....	218
aaa) Beschreibung in den <i>Snowden</i> -Dokumenten und in Medienberichten	218
bbb) Beschreibung durch deutsche Stellen.....	218
ee) XKEYSCORE.....	219
aaa) Beschreibung in den <i>Snowden</i> -Dokumenten und in Medienberichten	219
bbb) Beschreibung durch deutsche Stellen.....	220
b) Gezielte Spionage mit technischen Mitteln.....	221
aa) QUANTUMTHEORY	221
bb) REGIN	221
cc) ANT-Werkzeuge	222
c) Hinweise auf das Ausspähen ausländischer und internationaler Entscheidungsträger und Institutionen.....	223
aa) Frankreich	223
bb) Brasilien	224
cc) Belgien	225
dd) Europäische Union	225
ee) Vereinte Nationen	226
II. Rechtsgrundlagen für die Fernmeldeaufklärung durch Nachrichtendienste der <i>Five Eyes</i> und Veränderungen in Folge der <i>Snowden</i>-Enthüllungen	227
1. Vereinigte Staaten von Amerika (USA).....	227
a) Rechtslage vor den <i>Snowden</i> -Enthüllungen.....	227
aa) Vierter Verfassungszusatz.....	227
aaa) Gewährleistungen des Vierten Verfassungszusatzes	227
bbb) Anwendbarkeit des Vierten Verfassungszusatzes bei Auslandsbezug	228
bb) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.....	229
cc) Foreign Intelligence Surveillance Act 1978	230
aaa) Überwachungsbefugnisse auf Grund einer richterlichen Einzelfallanordnung	231
bbb) Überwachungsbefugnisse ohne richterliche Einzelfallanordnung	233
1) Maßnahmen gemäß Section 102 FISA.....	233
2) Maßnahmen gemäß Section 702 FISA.....	233
dd) Executive Order 12333.....	235
ee) USA PATRIOT ACT	237
b) Gesellschaftliche und politische Diskussionen in Folge der <i>Snowden</i> -Enthüllungen	238
aa) Erkenntnisse aus den eingeholten Sachverständigengutachten	238
bb) Erkenntnisse auf Grund der Delegationsreise des Ausschusses in die USA	241
c) Rechtsentwicklung in Folge der <i>Snowden</i> -Enthüllungen.....	241
aa) Verfassungsrechtliche Entwicklungen	242
bb) Völkerrechtliche Entwicklungen	242
cc) Reformen auf Ebene des einfachen Rechts	243
aaa) Presidential Policy Directive 28.....	243

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

bbb) USA FREEDOM Act.....	245
ccc) Judicial Redress Act.....	245
d) Bewertung der Rechtsentwicklung durch US-amerikanische Gesprächspartner im Rahmen der Delegationsreise des Ausschusses in die USA	246
2. Vereinigtes Königreich (UK)	249
a) Rechtslage vor den <i>Snowden</i> -Enthüllungen.....	249
aa) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.....	249
bb) Datenschutzübereinkommen des Europarats.....	250
cc) Europäische Menschenrechtskonvention	252
dd) Recht der Europäischen Union.....	254
ee) Einfachrechtliche Vorschriften.....	255
aaa) Telecommunications Act 1984	255
bbb) Security Service Act 1989 (SSA).....	255
ccc) Intelligence Services Act 1994 (ISA)	255
ddd) Data Protection Act 1998 (DPA)	256
eee) Human Rights Act 1998 (HRA).....	256
fff) Regulation of Investigatory Powers Act 2000 (RIPA).....	257
ggg) Erfassung von Kommunikationsinhalten	257
1) Erfassung und Weitergabe von Kommunikationsmetadaten.....	258
2) Commissioner	259
3) Investigatory Powers Tribunal	259
hhh) Justice and Security Act 2013	260
b) Gesellschaftliche und politische Diskussionen in Folge der <i>Snowden</i> -Enthüllungen	260
c) Rechtsentwicklung in Folge der <i>Snowden</i> -Enthüllungen.....	262
aa) Spruchpraxis des Investigatory Powers Tribunal	262
bb) Data Retention and Investigatory Powers Act 2014 (DRIPA)	263
cc) Investigatory Powers Act (IPA)	263
3. Australien, Kanada, Neuseeland.....	264
B. Nachrichtendienstliche Aktivitäten der <i>Five Eyes</i>-Staaten in Deutschland und ihre Aufklärung durch deutsche Stellen	265
I. Behördliche Aufklärung in Bezug auf einzelne Nachrichtendienstaktivitäten der <i>Five Eyes</i>-Staaten	266
1. Mutmaßliche massenhafte Erfassung von Kommunikationsvorgängen mit Deutschlandbezug	266
a) Angebliche Erfassung von 500 Millionen Datensätzen monatlich „aus Deutschland“ durch die NSA	266
aa) Anfängliche Presseberichterstattung	266
bb) Aufklärung durch den BND und weitere Presseberichterstattung.....	267
cc) Befassung des Bundeskanzleramtes	269
dd) Revidierende Presseberichterstattung.....	272
ee) Beweisaufnahme des Ausschusses.....	273
b) Angebliche Übermittlung von 220 Millionen täglich erfassten Metadaten durch den BND an die NSA	275
aa) Presseberichterstattung	275
bb) Beweisaufnahme des Ausschusses	276
2. Mutmaßliche Überwachung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin	277
a) Anhaltspunkte	277
b) Reaktion der Bundeskanzlerin	281
c) Reaktionen von US-amerikanischer Seite	282
d) Aufklärungsbemühungen deutscher Behörden	284
aa) Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	284
bb) Bundesamt für Verfassungsschutz	290
cc) Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	292
3. Mutmaßliche Überwachung anderer Personen aus dem Bereich der Bundesregierung	294
a) Anhaltspunkte	294
b) Aufklärungsbemühungen deutscher Behörden	296

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4.	Mutmaßliche Wirtschaftsspionage	297
a)	Stellungnahmen aus den <i>Five Eyes</i> -Staaten zum Verdacht der Wirtschaftsspionage.....	298
b)	Beweisaufnahme durch den Ausschuss	299
aa)	Zur Terminologie	300
bb)	Einschätzung durch deutsche Stellen	302
aaa)	Bundesnachrichtendienst	302
bbb)	Bundeskanzleramt.....	304
ccc)	Bundesamt für Verfassungsschutz	307
ddd)	Weitere Behörden	308
II.	Behördliche Aufklärung in Bezug auf die generelle nachrichtendienstliche Tätigkeit der <i>Five Eyes</i>-Staaten in Deutschland	310
1.	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.....	310
2.	Bundesministerium des Innern	312
a)	Einrichtung der Projektgruppe NSA	312
b)	Erkenntnisse der Projektgruppe NSA	313
3.	Bundesamt für Verfassungsschutz.....	314
a)	Einrichtung und Aufbau der SAW TAD.....	314
b)	Aufgaben und Arbeitsweise der SAW TAD	316
c)	Einzelerkenntnisse der SAW TAD	318
aa)	Schwierigkeiten bei der Prüfung der <i>Snowden</i> -Dokumente	318
bb)	Erkenntnisse zu Programmen der NSA und des GCHQ	320
cc)	Erkenntnisse zum Personal der US-Nachrichtendienste und zu den diplomatischen Liegenschaften der USA	322
d)	Ergebnis der SAW TAD	327
4.	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	328
a)	Zusammenarbeit des BSI mit dem BfV und dem BND	329
b)	Plausibilität der in den <i>Snowden</i> -Dokumenten beschriebenen Techniken	330
c)	Erkenntnisse aus den veröffentlichten <i>Snowden</i> -Dokumenten	331
aa)	Strategische Aufklärung	332
bb)	Individualisierte Aufklärungsangriffe mit technischen Mitteln	333
aaa)	Tailored Access Operations (TAO) und Advanced Network Technology (ANT).....	334
bbb)	Der Fall <i>Belgacom</i> als Beispiel eines Advanced Persistent Threat (APT)	335
cc)	Schwächung von IKT-Systemen	336
aaa)	Überprüfung der Regierungsnetze (IVBB, IVBV/BVN)	336
bbb)	Schwachstellen der Verschlüsselungsprotokolle HTTPS bzw. SSL/TLS	340
ccc)	Backdoors in Verschlüsselungssoftware	342
III.	Aufklärung auf politischer Ebene.....	344
C.	Maßnahmen in Deutschland zum Schutz vor nachrichtendienstlicher Aufklärung durch die <i>Five Eyes</i>.....	350
I.	Überprüfung der Behördennetze und Stärkung der IT-Sicherheit.....	350
1.	Maßnahmen und Initiativen vor den <i>Snowden</i> -Enthüllungen.....	351
a)	Politisch-strategische Ebene	352
b)	Abhörriesiken in Berlin-Mitte	353
c)	IT-Infrastruktur des Bundes und IVBB	360
aa)	Informationstechnik	361
bb)	Mobile Kommunikationstechnik	364
d)	Prävention auf Nutzerebene	365
2.	Erfordernis und Umsetzung weiterer Maßnahmen nach den <i>Snowden</i> -Enthüllungen	366
a)	Maßnahmenpaket „Sichere Regierungskommunikation“	368
b)	Betreiberwechsel IVBV/BVN	371
c)	Konsolidierung der IT des Bundes und Beschaffungen	375
d)	Fortschreibung der Gefährdungsanalyse Berlin-Mitte	377

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II.	Empfehlungen von Sachverständigen zur Stärkung der Datensicherheit und des Schutzes von IT-Infrastrukturen	379
1.	Technische Möglichkeiten.....	379
a)	Ende-zu-Ende-Verschlüsselung	379
b)	Schengen-Routing und Datensouveränität	381
c)	Hochtreiben der Aufklärungskosten	385
2.	Ausbildung von Spezialisten und Experten.....	386
III.	Neuausrichtung der Spionageabwehr	389
1.	Anlassbezogene Beobachtung der <i>Five Eyes</i> und dementsprechende Erkenntnislage der Spionageabwehr vor den <i>Snowden</i> -Enthüllungen	390
a)	Spionageabwehr bezüglich „klassischer“ Zielländer	394
b)	360-Grad-Sachgebiet im BfV	395
2.	Beginn einer systematischen Bearbeitung der <i>Five Eyes</i> infolge der <i>Snowden</i> -Enthüllungen.....	397
a)	Ausweitung des 360-Grad-Blicks	400
b)	Sockelbearbeitung auch der Botschaften von Partnerländern.....	402
aa)	Der Special Collection Service.....	404
bb)	Hubschrauberumflug des US-Generalkonsulats in Frankfurt am Main	407
cc)	Die Rolle der US-Botschaft in Berlin.....	408
IV.	Aufhebung der Verwaltungsabkommen zum Artikel 10-Gesetz aus dem Jahr 1968 mit den USA und Großbritannien	412
1.	Gespräche mit der US-Seite	413
2.	Gespräche mit der britischen Seite	415
3.	Umsetzung.....	415
V.	Gespräche und Verhandlungen über Zusicherungen einer Nichtausspähnung Deutschlands und einen gegenseitigen Spionageverzicht	416
1.	Angebot eines „ <i>No Spy</i> -Abkommens“ im August 2013?	416
a)	Aktenbefunde und Zeugenaussagen.....	416
aa)	Klärende Kontakte zwischen Deutschland und den USA im Juli 2013	416
bb)	Gespräch zwischen Vertretern der deutschen und der US-Dienste am 5. August 2013	419
b)	Die Erklärung von Kanzleramtsminister <i>Pofalla</i> am 12. August 2013	428
aa)	Erklärung im Wortlaut	429
bb)	Begrifflichkeit	431
2.	Fortgang der Verhandlungen und begleitende Bemühungen der Bundesregierung um einen gegenseitigen Spionageverzicht.....	435
a)	Die Verhandlungen zwischen BND und NSA über ein Kooperationsabkommen zwischen den Diensten („ <i>No Spy</i> -Abkommen“)	436
aa)	Aufnahme von Verhandlungen	436
bb)	Weiterer Verlauf	438
b)	Gespräche und Korrespondenz zwischen Regierungsvertretern über die Geltung deutschen Rechts in Deutschland und die gegenseitige öffentliche Versicherung einer Nichtausspähnung	442
c)	Allgemeine Rahmenbedingungen für die Verhandlungen und Gespräche	450
aa)	Parallele Verhandlungen von deutscher Seite mit Großbritannien.....	450
bb)	Vorbehalte aus den USA gegen den Abschluss von „ <i>No Spy</i> -Abkommen“ mit einzelnen Staaten	451
3.	Ergebnis der Verhandlungen über ein „ <i>No Spy</i> -Abkommen“ und Resultat der Gespräche sowie Korrespondenz zwischen Regierungsvertretern	454
a)	Sachstand zu Beginn des Jahres 2014.....	454
b)	Entwicklung im Frühjahr 2014	465

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

c) Zeugenaussagen zum Charakter der Verhandlungen	474
D. Allgemeine Feststellungen zur Zusammenarbeit deutscher Behörden mit Nachrichtendiensten der <i>Five Eyes</i>	484
I. Notwendigkeit und Grenzen internationaler Zusammenarbeit.....	484
1. Zur Notwendigkeit einer solchen Kooperation.....	484
2. Rahmenbedingungen von Kooperationen.....	488
3. Grundsatz der gegenseitigen Nichtausspähung im Rahmen von konkreten nachrichtendienstlichen Kooperationen.....	489
II. Rechtsgrundlagen und Praxis des Datenaustauschs mit den <i>Five Eyes</i>	490
1. Rechtliche Grundlagen und gesetzliche Beschränkungen	490
a) Rechtliche Grundlagen für den BND	490
aa) Gesetzliche Grundlagen	490
aaa) Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus sog. Routineverkehren	490
bbb) Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Daten, die Art. 10 des Grundgesetzes (GG) unterfallen	493
ccc) Rechtliche Grenzen der Annahme von durch AND übermittelten Daten.....	502
bb) Die Dienstvorschrift des BND zur Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst (DV Übermittlung).....	504
b) Rechtliche Grundlage für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV).....	505
aa) Datenerhebung im BfV	505
aaa) Allgemeine rechtliche Vorgaben.....	505
bbb) Zuständigkeiten.....	506
bb) Rechtliche Grundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Nachrichtendienste	507
aaa) § 19 BVerfSchG.....	507
bbb) § 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz.....	508
ccc) Dienstvorschrift zur Datenweitergabe an ausländische Nachrichtendienste.....	509
2. Praxis der Datenübermittlung an Nachrichtendienste der <i>Five Eyes</i>	511
a) Praxis des BfV	511
aa) Zur Datenerhebung durch das BfV	511
aaa) Genese einer G 10-Anordnung	511
bbb) Durchführung von G 10-Maßnahmen des BfV	511
1) PERSEUS.....	512
2) Datenausleitung beim Provider	512
3) Verschriftlung von Erkenntnissen	513
4) Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der G 10-Bearbeitung	513
ccc) Umgang mit erfassten G 10-Daten.....	514
ddd) Löschung von erfassten Daten	514
eee) Zu G 10-Maßnahmen führende Hinweise von ANDs	514
fff) Art der erfassten Daten	515
ggg) Umfang der durch das BfV erfassten G 10-Daten	515
bb) Datenübermittlung an den BND	515
cc) Datenübermittlung an AND	516
aaa) Verfahren	516
bbb) Kenntnis der G 10-Kommission von der Übermittlung von G 10-Daten an ANDs	517
ccc) Dokumentation der Übermittlungen	517
ddd) Kontrolle der Übermittlungen durch die Fachaufsicht	518
eee) Erkenntnisse des BfDI zum Umfang der Übermittlungen an US-Nachrichtendienste	518
b) Praxis des BND	519
aa) Vorrang der AND-Zusammenarbeit mit den USA	519
bb) Unterschiede im Ansatz der Fernmeldeaufklärung von Staaten der <i>Five Eyes</i> und der Bundesrepublik Deutschland	519

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

cc) Rohdaten und sog. Finished Intelligence.....	520
dd) Austausch von Informationen in Form von sog. Finished Intelligence.....	521
ee) Austausch von Rohmaterial in Form von Inhalts- und Metadaten	522
ff) Zum Verfahren des Datenaustauschs der Abteilung TA des BND mit den <i>Five Eyes</i>	522
gg) Zur Frage eines sog. Ringtauschs mit AND der <i>Five Eyes</i> - Staaten.....	523
III. Behördlicher Datenschutz im BND	526
1. Rechtsgrundlage	526
2. Organisation des behördlichen Datenschutzes im BND	528
3. Zuständigkeit	529
a) Keine Zuständigkeit für G 10	529
b) Sachliche Zuständigkeit.....	529
c) Örtliche Zuständigkeit	530
4. Arbeitsweise	530
a) Schulungen	530
b) Beratung der Leitung und der Fachabteilungen	531
c) Dateianordnungsverfahren	531
aa) Vorabkontrolle	533
bb) Nachkontrolle	534
d) Projekt „Datenlandschaft Abteilung Technische Aufklärung“	534
IV. Grundlagen der behördlichen Aufsicht über den BND und das BfV	536
1. Struktur der Kontrolle durch die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über den BND.....	536
a) Organisation der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über den BND	536
b) Arbeitsweise der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über den BND	537
aa) Melde- und Berichtspflichten des BND gegenüber dem Bundeskanzleramt	539
bb) Proaktive Fach- und Dienstaufsicht durch das Bundeskanzleramt.....	542
c) Spezifische Probleme der dienst-, fach- und rechtsaufsichtlichen Kontrolle des BND	543
aa) Probleme der Struktur des BND.....	543
bb) Aufsicht über die sog. Routineerfassung des BND	544
cc) Interessenkonflikte?	545
2. Fachaufsicht über das BfV	545
V. Technische Ertüchtigung und Austausch von <i>Know how</i>	547
1. Hintergrund und Notwendigkeit.....	547
a) Zur technischen Zusammenarbeit des BfV mit AND	547
b) Zur technischen Zusammenarbeit des BND mit der NSA	549
aa) Bedeutung der Kooperation mit dem BND für die USA.....	550
bb) Die technische Asymmetrie zwischen BND und NSA.....	550
2. Praxis des Austauschs von <i>Know how</i> in Workshops u. ä.....	551
a) Zusammenarbeit des BSI mit US-amerikanischen und britischen Stellen	551
b) Workshops der NSA für das BfV und das Bundeskriminalamt (BKA)	554
3. Technische Ertüchtigung deutscher Nachrichtendienste am Beispiel der Überlassung von XKEYSCORE durch die NSA	555
a) Presseberichterstattung und <i>Snowden</i> -Dokumente zur Verwendung von XKEYSCORE durch BND und BfV	556
b) Unterrichtungen über die Verwendung von XKEYSCORE im BND.....	560
c) Zum Einsatz von XKEYSCORE in Außenstellen des BND.....	561
aa) Einsatz in der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung	562
bb) Technische Rahmenbedingungen.....	564
cc) „Abgespeckte Version“ im Vergleich zum XKEYSCORE der NSA.....	566
E. Die Nutzungsüberlassung von XKEYSCORE durch die NSA an das BfV	567

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I.	Presseberichte auf der Grundlage von <i>Snowden</i>-Dokumenten zum Einsatz von XKEYSCORE im BfV	567
1.	Presseberichterstattung im Juli 2013	567
2.	Interviewäußerungen von <i>Edward Snowden</i> im Januar 2014.....	575
3.	Berichterstattung im August 2015 über eine angeblich vereinbarte Datenweitergabe an die NSA	575
II.	Feststellungen des Ausschusses zur Vereinbarung der Überlassung von XKEYSCORE an das BfV, Rahmenbedingungen und Durchführung des Testbetriebs	576
1.	Vereinbarung zur Nutzung von XKEYSCORE durch das BfV (Terms of Reference)	577
a)	Interessen der beteiligten Dienste BfV, NSA und BND	577
aa)	Interesse des BfV an Erhalt und Nutzung von XKEYSCORE.....	577
bb)	Motive der NSA für die Überlassung von XKEYSCORE an das BfV.....	580
cc)	Interesse des BND an der Überlassung von XKEYSCORE an das BfV	583
b)	Gang der Verhandlungen und die Rolle des BND	584
aa)	Angebot der Software im Jahr 2011.....	585
bb)	Erwartungen im Hinblick auf eine baldige Nutzung von XKEYSCORE durch das BfV.....	586
cc)	Konsolidierung des ersten Entwurfs der Terms of Reference	587
dd)	Weitere Konsolidierung und Unterzeichnung der finalen Terms of Reference	587
ee)	Zur Rolle des NSA-Verbindungsbeamten.....	588
c)	Konkrete Erwartungshaltungen der US-Seite und wesentliche Bestandteile der Terms of Reference	590
aa)	Von deutscher Seite angenommene Erwartungen der NSA	590
bb)	Konkrete Formulierungen in den Terms of Reference.....	592
cc)	Einrichtung eines direkten Informationskanals des BfV zur NSA	596
2.	Rahmenbedingungen und notwendige Vorbereitungen für die testweise Erprobung von XKEYSCORE durch das BfV	599
a)	Einsatzzweck und Verwendungsart von XKEYSCORE im BfV: Analyse statt Erfassung.....	599
b)	Baugleichheit mit der NSA-Version von XKEYSCORE?	602
c)	Der erwartete Mehrwert durch die Verwendung von XKEYSCORE im BfV	603
aa)	Erweiterte Decodierfähigkeit	604
bb)	Schreiben neuer Decoder für die Darstellung von neuen Protokollen	605
cc)	Sog. Fingerprints	606
d)	Gründe für die Verwendung einer Fremdsoftware	606
e)	Zur Frage der Erforderlichkeit einer Dateianordnung für XKEYSCORE im BfV	607
aa)	Gesetzliche Grundlage	607
bb)	Keine eigenständige Dateianordnung für XKEYSCORE im BfV	608
f)	Einrichtung von XKEYSCORE im BfV	609
g)	Technische Ausgestaltung von XKEYSCORE im BfV als Stand-alone-System.....	611
h)	Fachliche Etablierung von XKEYSCORE im BfV	611
aa)	Abordnung eines BND-Mitarbeiters zum BfV.....	611
bb)	Schulungen der Mitarbeiter des BfV durch den BND und die NSA	613
cc)	Anfängliche Probleme bei der Etablierung von XKEYSCORE im BfV.....	613
i)	Keine rechtlichen Bedenken im BfV gegen den Einsatz von XKEYSCORE im BfV	616
j)	Einrichtung der sog. AG POSEIDON/XKEYSCORE im BfV	617
3.	Durchführung des sog. Proof of Concept und Fortführung der Erprobung von XKEYSCORE im BfV	617

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

a)	Proof of Concept zur Prüfung der grundsätzlichen Eignung	617
	aa) Vorgelagerter Funktionstest und dessen Unterbrechung in Folge der <i>Snowden</i> -Enthüllungen	618
	bb) Ergebnis der Eignungsprüfung von XKEYSCORE im BfV (Evaluierungsbericht zum Proof of Concept).....	619
b)	Fortgeföhrte Erprobung von XKEYSCORE im BfV.....	619
	aa) Gründe für die lange Dauer des Testbetriebs von XKEYSCORE im BfV	619
	bb) Reaktionen der NSA und des BND auf die zeitlichen Verzögerungen?	621
	cc) Der Testbetrieb als Legende?	622
c)	Begleitende Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts	622
	aa) Ausnahmegenehmigung der Amtsleitung für den Beginn des Proof of Concept mit Echtdaten ohne fertiges Sicherheitskonzept	624
	bb) Verwendung von Echtdaten in Eignungstest und Testbetrieb	625
	cc) Beginn der Erstellung des IT-Sicherheitskonzepts.....	626
	dd) Dauer der Erstellung des IT-Sicherheitskonzepts	627
	ee) Nichtübernahme des Entwurfs eines IT-Sicherheitskonzepts vom BND	629
	ff) Keine Einbindung des BSI im Untersuchungszeitraum	630
d)	Der Datentransfer zwischen Berlin und Köln während des Proof of Concept und der weiteren Erprobungsphase	631
	aa) Zunächst Datentransport mittels der sog. G 10-Tasche	631
	aaa) Speicherkapazität der in der G 10-Tasche transportierten Festplatten	632
	bbb) Sicherung der Daten während des Transports mittels G 10-Tasche	632
	ccc) Zum „Alter“ der Daten	632
	1) Transport 1	634
	2) Transport 2	635
	3) Transport 3	635
	4) Dateneinspielung in Berlin.....	635
	ddd) Möglichkeit eines „full take“ und einer Echtzeitanalyse?.....	636
	bb) Später Datentransfer mittels eines Exportservers	636
e)	Übergang von XKEYSCORE im BfV in den Wirkbetrieb	637
	aa) Entscheidung über den Übergang in einen Wirkbetrieb.....	637
	bb) Neue Referatsgruppe im BfV für den Einsatz von XKEYSCORE	638
	cc) Ort des Betriebs	638
	dd) Weiterhin Betrieb als Stand-alone-System.....	638
	ee) Weiterhin keine Echtzeitanalyse und keine Nutzung zur Datenerfassung.....	639
	ff) Erfordernis einer eigenständigen Dateianordnung im Wirkbetrieb?.....	639
	gg) Zeugenaussagen zur Menge der mit XKEYSCORE analysierten Daten	640
4.	Zu Kenntnis und Beteiligung anderer deutscher Stellen.....	640
	a) BMI.....	640
	b) PKGr.....	642
	c) BfDI, insbesondere Kontrollbesuch beim BfV	642
	d) BSI.....	645
III.	Zeugenaussagen zu explizit in der öffentlichen Berichterstattung erhobenen Vorwürfen.....	647
1.	XKEYSCORE im BfV als Teil eines weltumspannenden XKEYSCORE-Datennetzes der NSA?.....	647
	a) Vorkehrungen zum Ausschluss eines unbemerkten Datenabflusses aus XKEYSCORE im BfV	649
	aa) Sicherheit der Räumlichkeiten und Zugangsbeschränkungen	649
	bb) Innenräumlichkeit, keine Exportmöglichkeit, Rechteverwaltung u. a.....	650
	cc) Schwachstellen durch die behördliche Zusammenarbeit mit dem BND?	652
	dd) Die Einspielung von Updates als Schwachstelle?	653

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ee) Fehlende Kenntnis des Quellcodes als Risiko?	654
ff) Nutzung von XKEYSCORE im BfV als Stand-alone-System.....	655
b) Zur Art der mit XKEYSCORE beim BfV analysierten Daten.....	656
aa) Auswahl der Maßnahmen, aus denen zu analysierende Daten stammten	656
bb) Keine von der NSA eingesteuerten Suchbegriffe.....	657
c) Zum Umfang der mittels XKEYSCORE analysierten Daten während des Testbetriebs.....	658
2. Zur Frage der Weitergabe von Informationen, die durch die Analyse mit XKEYSCORE gewonnen wurden, insbesondere an die NSA.....	659
a) Weitergabe innerhalb des BfV.....	659
b) Weitergabe an den BND?	660
c) Weitergabe an die NSA?.....	661
F. Die Zusammenarbeit des BND mit Nachrichtendiensten der <i>Five Eyes</i> im Bereich der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung.....	663
I. Rahmenbedingungen und technische Herausforderungen.....	663
1. Bedeutung der Fernmeldeaufklärung für die Aufgabenerfüllung des BND	664
2. Herausforderungen aufgrund einer veränderten Sicherheitslage und deren organisatorische Folgen im BND	664
3. Technische Herausforderungen durch den Übergang von satelliten- zu kabelgebundener Kommunikation.....	665
4. Technische Herausforderungen durch den Übergang von leitungs- zu paketvermittelter Kommunikation.....	669
a) Leitungsvermittelte Kommunikationsverkehre („Telefonie/Fax“)	669
b) Paketvermittelte Kommunikationsverkehre	670
aa) Problematik des dynamischen Transportwegs	671
bb) Möglichkeit der Unterscheidung von inländischem und ausländischem Datenverkehr?	673
aaa) Sachverständigengutachten	674
bbb) Zeugenaussagen	675
5. Relevanz und Erfassung von Metadaten.....	676
a) Zur Begrifflichkeit des Metadatums im Kontext	676
aa) Definition des Begriffs Metadaten	676
aaa) Sachverständige	677
bbb) Zeugenaussagen	678
bb) Die Begriffe Verkehrs- und Nutzungsdaten und deren Beziehung zum Begriff Metadaten.....	679
aaa) Verkehrsdaten	679
1) Rechtliche Einordnung	679
2) Technische Einordnung	681
bbb) Nutzungsdaten	681
1) Rechtliche Einordnung	681
2) Technische Einordnung	682
ccc) Verhältnis von Verkehrs- und Nutzungsdaten	682
ddd) Verhältnis des Begriffs Metadaten zu Verkehrs- und Nutzungsdaten	682
cc) Problematik der Verwendung sogenannter Schichtmodelle	683
b) Metadatenzentrierter Ansatz innerhalb des BND	684
II. Rechtsgrundlagen für die strategische Fernmeldeaufklärung des BND und der Schutz von Grundrechtsträgern.....	687
1. Die Aufgabe des BND nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG	687
2. Das Auftragsprofil der Bundesregierung (APB)	689
a) Zustandekommen	691
b) Aktualisierung und Ergänzung	691
c) Aufklärungsziele	692
d) Zur Bindung des BND an das APB	692
e) Umsetzung des APB durch den BND	693
f) Kontrolle der Umsetzung des APB durch das Bundeskanzleramt	694

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.	Anderes Regelungsregime für die strategische Fernmeldeaufklärung des BND nach § 5 Artikel 10-Gesetz.....	695
a)	Allgemeines	695
b)	Zuständigkeiten und Verfahren.....	698
aa)	Zuständigkeiten für den G 10-Bereich im BND.....	698
bb)	Antrag.....	699
cc)	Juristische Kontrolle von G 10-Maßnahmen im BND	699
dd)	Lösichung von G 10-Daten	701
c)	Zur Praxis der strategischen Fernmeldeaufklärung nach § 5 Artikel 10-Gesetz.....	701
4.	Die Frage der Rechtsgrundlage für die Routineaufklärung des BND	704
a)	Zur Frage der Geltung von Art. 10 GG für die Ausland-Ausland-Aufklärung.....	705
b)	Die „Funktionsträgertheorie“	710
c)	Der „offene Himmel“ und die Theorie des „virtuellen Auslands“	713
d)	Datenerhebung des BND im Geltungsbereich des BNDG (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BNDG)	715
III.	Die Zusammenarbeit von BND und NSA in Bad Aibling.....	716
1.	Zur Geschichte der BND-Außenstelle Bad Aibling	716
2.	Von der Combined Group Germany (CGG) zur Joint SIGINT Activity (JSA).....	718
3.	Übernahme von Hard- und Software durch den BND.....	719
4.	Zur praktischen Zusammenarbeit von BND- und US-Personal in der Joint SIGINT Activity (JSA).....	720
5.	Das MoA von 2002 als Grundlage der Zusammenarbeit.....	722
a)	Genese des MoA vom 28. April 2002.....	722
b)	Regelungsbereiche des MoA	727
aa)	Aufklärungsauftrag	729
bb)	Ausgeschlossene Bereiche	730
aaa)	G 10-Erfassungen / Erfassung von US-Staatsbürgern	730
bbb)	Kein Ringtausch zwischen Deutschland und den USA.....	731
ccc)	Aufklärung von EU-Zielen	732
ddd)	In Snowden-Dokumenten genannte Ausschlüsse	734
6.	Grundlegendes zum Einsatz von Selektoren der NSA zur Erfassung von Ausland-Ausland-Verkehren durch den BND in Bad Aibling und die Weiterleitung von Daten an die NSA	737
a)	Telekommunikationsmerkmale, Selektoren, Permutationen.....	738
b)	Vermeidung der Erfassung G 10-geschützter Verkehre schon durch Streckenauswahl	740
c)	Die Steuerung von NSA-Selektoren in der Satellitenerfassung des BND in Bad Aibling	742
d)	Die vorherige Prüfung der NSA-Selektoren auf G 10-Relevanz mittels DAFIS	743
aa)	Die drei Stufen von DAFIS	743
bb)	Die sog. Ablehnungsliste als Ergebnis der DAFIS-Filterung	744
e)	Übermittlung der mittels NSA-Selektoren erfassten Daten an die NSA nach erneuter G 10-Prüfung durch DAFIS	745
f)	Kein Selektoreneinsatz bei Metadaten, aber G 10-Bereinigung	745
7.	Einzelheiten zur Prüfung von NSA-Selektoren durch den BND	746
a)	Die Entwicklung des Verfahrens von einer händischen hin zu einer automatisierten Prüfung	746
aa)	Prüfung der „Initial Load“ im April 2005	746
bb)	Händische Prüfung von April 2005 bis Juni 2008 vor Ort in Bad Aibling	747
cc)	Automatisierte Prüfung durch die BND-Zentrale seit Juni 2008	748
dd)	Neue IP-Datenbank im Jahr 2011 und das Problem der „Equations“	751
ee)	Auflösung der JSA im Jahr 2012: Auswirkungen auf die Beanstandungsquote?	754

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ff) Bewertung der automatisierten Prüfung durch den Zeugen <i>Schindler</i>	755
b) Der Fund von Selektoren zu <i>EADS</i> und <i>Eurocopter</i> Ende 2005/Anfang 2006	757
aa) Das Geschehen im Jahr 2006	758
bb) Kenntnis im Bundeskanzleramt von den Selektoren zu <i>EADS</i> und <i>Eurocopter</i> bereits im Jahr 2008?	763
cc) Kenntnis im Bundeskanzleramt aufgrund von Vermerken aus den Jahren 2010 und 2011?	768
c) Die Prüfungen durch <i>Dr. M. T.</i> im Sommer 2013 und daraus folgende Deaktivierungen von NSA-Selektoren in Bad Aibling	772
aa) Die sogenannte 2000er-Liste als ein Ergebnis des Prüfvorgangs	773
bb) Abstimmung des Prüfungsauftrags?	775
cc) Zeitpunkt der Beauftragung des <i>Dr. M. T.</i>	775
dd) Durchführung der Prüfung	776
ee) Erste Teilergebnisse	777
ff) Prüfungen und Deaktivierung von NSA-Selektoren in Bad Aibling durch <i>W. O.</i> und das Aufwachsen der sogenannten Ablehnungsliste („40 000er-Liste“)	778
aaa) Umsetzung durch <i>W. O.</i> in Unkenntnis der Analyse durch <i>Dr. M. T.</i>	780
bbb) Verlauf der Prüfung durch <i>W. O.</i>	780
ccc) Zur Anzahl der von <i>W. O.</i> deaktivierten NSA-Selektoren	781
gg) Endergebnis der Prüfung von <i>Dr. M. T.</i>	782
hh) Folgen für die Selektorenprüfung in der BND-Zentrale	783
d) Kenntnisstand im BND und Bundeskanzleramt sowie Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht	784
aa) Keine Meldung auf dem Dienstweg durch <i>D. B.</i>	784
bb) Ausdruck der sogenannten Ablehnungsliste im März 2015 infolge des Beweisbeschlusses BND-26 und Kenntnis in BND und Bundeskanzleramt	786
cc) Pressemitteilung der Bundesregierung vom 23. April 2015	789
dd) Aufklärungsbemühungen sowie Umsetzung fachaufsichtlicher Maßnahmen im BND ab März 2015	791
ee) Informationsbesuch des Bundeskanzleramtes am 20. März 2015 in Pullach	794
ff) Zwischenzeitliche Aussetzung der Erfassung von IP-Verkehren mittels NSA-Selektoren	795
e) Feststellungen der auf Vorschlag des Ausschusses durch die Bundesregierung eingesetzten sachverständigen Vertrauensperson <i>Dr. Graulich</i>	796
aa) Allgemeines	796
bb) Untersuchte Selektorenlisten	797
aaa) Die sogenannte Ablehnungsliste	797
bbb) Die Vorversion der sogenannten „2 000er-Liste“	798
ccc) Die sogenannte „2005er-Liste“	798
ddd) Der sogenannte Nachfund 1	799
eee) Summarische Auswertung von EU-Regierungsadressen vom August 2013	799
cc) Deutsche und europäische Ziele in den Listen der NSA- Selektoren	799
aaa) Ablehnungsliste Internet	800
bbb) Ablehnungsliste Telefonie	800
ccc) Vorversion der „2 000er-Liste“	801
ddd) Die „2005er-Liste“	801
eee) Nachfund 1	801
fff) Summarische Auswertung von EU-Regierungsadressen im August 2013	802
dd) Zur Dauer der Steuerung einschlägiger Selektoren	802
ee) Zur Frage eines Verstoßes gegen das MoA	803
ff) Bewertungen der sachverständigen Vertrauensperson <i>Dr. Graulich</i>	804

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

8.	Rechtliche Einordnung der Datenerfassung und -übermittlung im Bereich der Satellitenaufklärung durch den BND (sogenannte Weltraumtheorie).....	805
9.	Datenschutzrechtliche Kontrolle durch den/die BfDI.....	811
a)	Anfragen des ehemaligen BfDI <i>Schaar</i>	814
b)	Beratungs- und Kontrollbesuche.....	817
aa)	Kontrollbesuch im Dezember 2013.....	817
bb)	Zweiter Kontrollbesuch im Oktober 2014.....	821
c)	Sachverhaltsfeststellungen und Bewertungen der BfDI.....	823
aa)	Fehlende Dateianordnung	825
bb)	G 10-Filterung mithilfe von DAFIS	829
cc)	Weltraumtheorie.....	831
dd)	US-Selektoren und SUSLAG	832
ee)	Datenweitergabe an die NSA	833
d)	Stellungnahme des Bundeskanzleramtes	834
IV.	Die Operation EIKONAL von BND und NSA	835
1.	EIKONAL als Operation von BND und NSA auf Grundlage des MoA aus dem Jahr 2002	835
a)	Gegenstand der Operation: Erfassung von kabelgebundenen leitungsvermittelten und später paketvermittelten Kommunikationsverkehren.....	837
b)	Aufklärungsziel und Interessen der beteiligten Dienste.....	838
aa)	Spezielle Interessen des BND	839
bb)	Spezielle Interessen der NSA	840
c)	Auswahl des Telekommunikationsbetreibers	841
d)	Keine Kenntnis der <i>Deutsche Telekom AG</i> von der Zusammenarbeit des BND mit der NSA	843
2.	Die Ausleitung leitungsvermittelter Verkehre auf Grundlage des sogenannten Transit-Vertrags.....	844
a)	Unbedenklichkeitserklärung des Bundeskanzleramts (sogenannter Freibrief)	844
aa)	Vorgespräch mit der Konzernleitung	844
bb)	Bedenken der <i>Deutsche Telekom AG</i> und deren Wunsch nach einer Bestätigung der Rechtmäßigkeit einer Ausleitung an den BND	845
cc)	Abstimmung zwischen BND und Bundeskanzleramt	846
dd)	Eingang des sogenannten Freibriefs bei der <i>Deutsche Telekom AG</i>	847
b)	Der sogenannte Transit-Vertrag	849
c)	Beginn und Ende der Ausleitung leitungsvermittelter Verkehre	851
aa)	Probefbetrieb Telefonie (2004 bis 2005)	852
bb)	Wirkbetrieb Telefonie (2005 bis 2007)	852
3.	Die Ausleitung paketvermittelter Verkehre auf Grundlage einer G 10-Anordnung.....	853
a)	Bedenken der <i>Deutsche Telekom AG</i> wegen der Umstellung des Netzes auf IP-Vermittlung	853
b)	Verständigung zwischen BND und Bundeskanzleramt, eine G 10-Anordnung zu erwirken	854
c)	Das Erfordernis einer Zertifizierung der zur Erfassung paketvermittelter Verkehre eingesetzten Technik durch das BSI	858
aa)	Gegenstand der Prüfung	859
aaa)	Das sogenannte Erfassungs- und Verarbeitungssystem EVN G10 III	859
bbb)	Keine Betrachtung der Behandlung von „Routineverkehren“	859
bb)	Ablauf der Prüfung	860
aaa)	Prüfungszeitraum	861
bbb)	Vor-Ort-Prüfungen	861
cc)	Zertifizierung durch das BSI als Ergebnis der Prüfung	863
dd)	Empfehlungen des BSI und deren Umsetzung	864

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ee) Einzelheiten zum Separator als Teil des Erfassungs- und Verarbeitungssystems EVN G 10 III.....	866
aaa) Grundsätzliche technische Funktionsweise des Separators.....	866
bbb) Datenreduktion.....	868
ccc) Aufteilung in G 10- und Routineverkehre.....	870
ddd) Weitere Behandlung der drei verbliebenen Kategorien	871
ff) DAFIS als auf den Separator folgende Datenverarbeitungsstufe	871
d) Erlass der G 10-Anordnung am 20. Oktober 2005	872
aa) Erweiterung einer bestehenden G 10-Anordnung auf die Erfassung paketvermittelter Verkehre	872
bb) Die G 10-Anordnung.....	873
4. Betriebsphasen der IP-Erfassung.....	879
a) Probefbetrieb IP (ab 2006)	879
b) Erweiterter Probefbetrieb und die Erstellung des sogenannten Schwachstellenberichts	880
aa) Der sogenannte Schwachstellenbericht	881
aaa) Anlass.....	882
bbb) Untersuchungsauftrag	883
ccc) Zeitraum der Untersuchung	883
ddd) Genese der Dokumentation.....	883
eee) Konkrete im Bericht benannte „Schwachstellen“	886
fff) Abgabe des Berichts, Reaktionen	887
bb) Bearbeitung der Schwachstellen im erweiterten Probefbetrieb	888
c) Wirkbetrieb IP (Ende 2007 bis Juni 2008).....	889
5. Zu technischen und organisatorischen Abläufen der Operation EIKONAL	890
a) Praxis und Bedeutung der Streckenauswahl	890
aa) Die Streckenauswahl als erste Filterstufe für den G 10-Schutz	891
bb) Zu den sogenannten Snapshots.....	892
b) Die BND-Erfassungsstelle bei der <i>Deutsche Telekom AG</i>	893
aa) Praxis und technische Umsetzung der Datenausleitung bei der <i>Deutsche Telekom AG</i>	893
bb) Kapazitäten der ausgeleiteten Strecken bei EIKONAL	896
cc) Risiko einer Ableitung an die NSA aus den Betriebsräumen des BND oder der Abgriffstelle der <i>Deutsche Telekom AG</i> ?	897
c) Datenübermittlung an die JSA über die BND-Zentrale in Pullach	898
aa) DAFIS-Filterung des Routineanteils in der JSA	898
bb) US-Filter („USSID 18“).....	899
cc) Die Steuerung von Selektoren und das sogenannte Kontrollsysteem	899
dd) Manuelle Nachkontrolle auf G 10	900
ee) Art und Umfang der Datenübermittlung an die NSA	901
6. Beendigung der Operation im Juni 2008	903
a) Gründe für die Beendigung.....	903
aa) Zusammenhang zum sogenannten Schwachstellenbericht	903
bb) Technische Probleme der maschinellen G 10-Filterung.....	904
cc) Unergibigkeit der Operation	905
dd) Unzufriedenheit der NSA	906
ee) Asymmetrie der Partnerschaft	907
b) Kompensation für die Beendigung der Operation	908
c) Fazit des BND.....	908
V. Die Operation „GLO...“ des BND mit einem US-Nachrichtendienst	910
1. Vorbemerkungen	910
a) Zu den Umständen der Beweisaufnahme.....	910
b) Presseberichterstattung	911
2. Beweisaufnahme durch den Ausschuss	915
a) Grundsatzentscheidung zur Durchführung und Kenntnislage.....	915
aa) Entscheidung zur Durchführung der Operation im BND	915
bb) GLO... als abgeschirmte Operation des BND	916
cc) Kenntnis des Bundeskanzleramtes?	917

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

b)	Anlass zur Durchführung der Operation und Rahmenbedingungen	920
aa)	Aufklärungsziele und Geeignetheit des betroffenen Providers	921
bb)	Erfassung von Ausland-Ausland-Verkehren durch „Positivselektion“	922
cc)	Das BND-Gesetz als rechtliche Grundlage	923
dd)	Vereinbarungen zwischen den Diensten	924
c)	Operative Maßnahmen zur Ermöglichung der Operation	925
aa)	„Letter of Authorization“?	925
bb)	Kenntnis bei der betroffenen deutschen Niederlassung des Providers?	925
cc)	Hinweise auf ähnliche Operationen ohne Wissen des BND?	927
d)	Rolle der BND-Außenstelle Rheinhausen und Datenübertragung	927
e)	Technische Umsetzung der Erfassung und G 10-Filterung	928
aa)	Technische Umsetzung der Erfassung	928
bb)	Wirksamkeit der G 10-Filterung	929
f)	Übermittlung von Daten an den Partnerdienst	929
g)	Beendigung der Operation im Jahr 2006	931
VI.	Die geplante Kooperation des BND mit einem britischen Nachrichtendienst	934
1.	Vorbemerkungen	934
a)	Zu den Umständen der Beweisaufnahme	934
b)	Presseberichterstattung	934
2.	Zeugenaussagen in öffentlicher Sitzung	937
VII.	Datenweitergabe an Nachrichtendienste der <i>Five Eyes</i> aus den BND- Außenstellen Schöningen und Gablingen?	939
1.	BND-Außenstelle Schöningen	939
a)	<i>Snowden</i> -Enthüllungen und Presseberichterstattung	939
b)	Beweisaufnahme durch den Ausschuss	941
aa)	Aufklärungstätigkeit der Außenstelle Schöningen	941
bb)	Zusammenarbeit der Außenstelle Schöningen mit der NSA?	943
2.	BND-Außenstelle Gablingen	944
a)	Presseberichterstattung	944
b)	Beweisaufnahme durch den Ausschuss	945
aa)	Aufklärungsauftrag der Außenstelle, Aufklärungsziele und Datenumfang	945
bb)	Die „andere Erfassungsart“ in Gablingen	947
cc)	Weiterleitung der in Gablingen gewonnenen Daten	947
dd)	Zur Frage der Kooperation mit und der Präsenz von Nachrichtendiensten der <i>Five Eyes</i> in Gablingen	948
ee)	Zur Frage einer Datenweitergabe von in Gablingen gewonnenen Daten an die NSA	950
G.	Die Steuerung BND-eigener Selektoren mit EU- und NATO-Bezug in dessen Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung	951
I.	Die Frage der Steuerung BND-eigener Selektoren und die Ergänzung des Untersuchungsauftrages	951
II.	Die Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 7. Juli 2016	956
III.	Die Einstuerung BND-eigener Selektoren vor Oktober 2013	959
1.	Verfahren und Zuständigkeit bei der Gewinnung von Selektoren	959
2.	Die Zuständigkeit für die Einstuerung von Selektoren	963
3.	Die Überprüfung von beim BND eingesteuerten Selektoren	966
a)	Organisatorische Zuständigkeit, Abläufe und Verfahren	966
b)	Inhaltliche Prüfkriterien	970
c)	Steuerung kritischer Selektoren	971
4.	Die Deaktivierung eingestuerter Selektoren	972
IV.	Aktivitäten hinsichtlich der Steuerung BND-eigener Selektoren bis Oktober 2013	976

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1.	Erarbeitung einer Weisung zur Steuerung BND-eigener Selektoren.....	976
2.	Fraglicher Zusammenhang der Weisungserstellung mit anderen Ereignissen	978
3.	Deaktivierung BND-eigener Selektoren vor Oktober 2013.....	982
V.	Änderungen im Verfahren vom 28. Oktober 2013 bis März 2015.....	985
1.	Herausnahme zahlreicher Selektoren aus der BND-eigenen Erfassung	985
a)	Die Weisung von Kanzleramtsminister <i>Ronald Pofalla</i> vom 28. Oktober 2013	985
b)	Berichtsanforderung durch Kanzleramtsminister <i>Ronald Pofalla</i> ?.....	990
c)	Umsetzung der Weisung im BND	991
aa)	Weitergabe der Weisung durch den damaligen BND-Präsidenten <i>Gerhard Schindler</i>	991
bb)	Bildung einer „Gruppenliste“ durch Deaktivierung kritischer Selektoren.....	993
cc)	Die Umsetzung der Weisung in den Außenstellen.....	996
dd)	Form der Weisungserteilung	1000
2.	Kontrolle der Umsetzung der Weisung durch die Hausleitung des BND und die Fachaufsicht im Bundeskanzleramt?	1001
3.	Die Weisung des Abteilungsleiters TA im BND vom 4. April 2014	1005
a)	Probleme bei der Umsetzung der Weisung vom Oktober 2013	1005
b)	Die Erarbeitung der Weisung vom 4. April 2014	1009
c)	Keine Berichterstattung an das Bundeskanzleramt bis März 2015	1011
4.	Der Besuch von Kanzleramtsminister <i>Peter Altmaier</i> in Pullach am 20. März 2015.....	1013
a)	Anlass und Durchführung des Besuchs	1013
b)	Aufarbeitung des Besuchs.....	1017
c)	Konkrete Ergebnisse und Folgemaßnahmen des Besuchs	1019
VI.	Kenntnisstand und (weitere) Korrekturbemühungen im Bundeskanzleramt	1024
1.	Abteilung 6	1024
2.	Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes <i>Klaus-Dieter Fritzsche</i>	1027
a)	Kenntnis.....	1027
b)	Konsequenzen.....	1030
3.	Chef des Bundeskanzleramtes <i>Peter Altmaier</i>	1033
a)	Kenntnis.....	1033
b)	Konsequenzen.....	1037
4.	Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel	1039
a)	Kenntnis.....	1039
b)	Konsequenzen.....	1042
VII.	Die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums	1044
H.	Die Frage der Beteiligung deutscher Regierungsstellen und Behörden an gezielten Tötungen durch US-amerikanische Kampfdrohnen sowie an Festnahmehandlungen durch US-Behörden auf deutschem Staatsgebiet und die Befragung von Asylbewerbern durch die Hauptstelle für Befragungswesen im Rahmen des sog. Integrierten Befragungswesens.....	1048
I.	Kampfdrohneneinsätze durch die Vereinigten Staaten von Amerika und mögliche Bezüge zu deutschen Behörden und Einrichtungen auf deutschem Staatsgebiet.....	1048
1.	Begrifflichkeiten sowie technische und taktische Grundlagen	1048
a)	Drohnen, Kampfdrohnen und „ <i>Unmanned Aerial System</i> “	1048
b)	Distributed Ground System (DGS)	1048
c)	Pilot, Sensor Operator und weitere Beteiligte	1049
d)	Screeener	1050
e)	Kunde.....	1050
f)	Arten der militärischen Nutzung von Drohnen	1051

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

aa) Aufklärung	1051
bb) Kampf.....	1051
g) Ablauf eines Kampfdrohneneinsatzes.....	1052
h) Geolokalisation	1053
aa) Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath.....	1053
aaa) Laufzeit- und Richtungspeilung.....	1053
bbb) Ortung eines Mobilfunkgeräts in zellularen Mobilfunknetzen	1053
ccc) Ortung eines Mobilfunkgeräts mittels IMSI-Catcher, insbesondere GILGAMESH	1054
bb) Angaben des Zeugen Brandon Bryant	1056
cc) Medienbericht	1058
dd) Erkenntnislage der Bundesregierung und nachgeordneter Behörden	1058
aaa) Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV).....	1058
bbb) Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).....	1059
ccc) Bundesministerium des Innern (BMI)	1061
ddd) Bundesnachrichtendienst (BND)	1061
eee) Bundeskanzleramt.....	1062
fff) Auskünfte der Bundesregierung.....	1062
2. Rechtliche und völkerrechtliche Rahmenbedingungen zum Einsatz von Kampfdrohnen.....	1063
a) Rechtliche Grundlagen aus Sicht der Vereinigten Staaten von Amerika	1063
b) Völkerrechtliche Wertung.....	1064
aa) Sicht der Bundesregierung	1064
bb) Sicht des Generalbundesanwalts	1068
cc) Sicht des Verwaltungsgerichts Köln	1070
3. Datenweitergabe durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)	1071
a) Weitergabe von personenbezogenen Daten, insbesondere Mobilfunknummern, durch das BfV und deren Nutzung durch ausländische Nachrichtendienste (AND)	1072
b) Der „Disclaimer“	1073
c) Der „Romann-Erlass“	1076
d) Kenntnis und Auskünfte der Bundesregierung	1079
4. Datenweitergabe durch den Bundesnachrichtendienst	1080
a) Allgemeine rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen der Weitergabe von Daten durch den BND an ausländische Nachrichtendienste (AND)	1080
b) Außenstelle Bad Aibling.....	1082
aa) Weitergabe von Metadaten.....	1082
bb) Frage einer Weitergabe von Telefonnummern und GPS-Daten	1083
cc) Keine Ortung von Bad Aibling aus	1083
c) Außenstelle Schöningen.....	1084
5. Tötung von Personen mit Deutschlandbezug durch US-Kampfdrohnen	1085
a) Beweisbeschlüsse.....	1085
b) Bünyamin Erdogan und Shahab Dashti Sineh Sar.....	1085
aa) Presseberichte.....	1085
bb) Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden	1085
cc) Zur Frage der Datenweitergabe deutscher Behörden bezüglich Erdogan und Dashti Sineh Sar	1088
dd) Die Befragung Ahmad Sidiqis im US-Militärgefängnis in Bagram durch Angehörige des BfV	1090
c) Patrick Klaus Naujocks.....	1091
aa) Presseberichte.....	1091
bb) Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden	1092
d) Samir Hattour.....	1093
aa) Presseberichte.....	1093
bb) Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden	1093
e) Ahmad Barki.....	1093

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

aa) Presseberichte.....	1093
bb) Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden.....	1094
f) Beobachtungsvorgänge und Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts	1094
g) Kenntnisse und Auskünfte der Bundesregierung.....	1097
6. Die Airbase Ramstein.....	1099
a) Rechtliche Rahmenbedingungen	1100
b) Die Relaisstation.....	1101
aa) Errichtung im sogenannten Truppenbauverfahren	1101
bb) Mögliche Einbindung in US-Kampfdrohneneinsätze.....	1103
c) Das Air and Space Operations Center (AOC).....	1105
d) In Ramstein stationiertes Distributed Ground System (DGS)	1106
e) Kenntnislage und Auskünfte der Bundesregierung zu Einrichtungen mit Kampfdrohnenbezug in Ramstein	1106
7. AFRICOM.....	1111
a) Die Errichtung von AFRICOM	1111
aa) Vorstellung des Planes zur Errichtung von AFRICOM durch die US-Seite	1111
bb) Die Reaktion der Bundesregierung	1112
cc) Gründe der US-Regierung für die Errichtung von AFRICOM	1114
dd) Verlauf der Errichtung von AFRICOM	1114
ee) Geplante Verlegung von AFRICOM in ein afrikanisches Land	1115
b) Rechtliche Rahmenbedingungen für die Arbeit von AFRICOM	1116
c) Die Funktion des AFRICOM.....	1117
aa) Aufbau von AFRICOM.....	1117
bb) Inhaltliche Ausrichtung der Arbeit von AFRICOM	1118
d) Kontakte und Verbindungen der Bundeswehr und des BMVg zu AFRICOM	1119
aa) Das Verbindungskommando der Bundeswehr	1119
bb) Kontakte des BMVg zu AFRICOM	1120
e) Die Einbindung von AFRICOM in US-Kampfdrohneneinsätze.....	1121
f) Kenntnislage der Bundesregierung zu einem etwaigen Bezug von US-Kampfdrohneneinsätzen zu AFRICOM	1123
aa) Aktenlage und Zeugenaussagen	1123
bb) Auskünfte der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen.....	1124
II. Befragung von Asylbewerbern durch die Hauptstelle für Befragungswesen (HBW) im Rahmen des sogenannten Integrierten Befragungswesens	1126
1. Aufbau, Funktion und Geschichte der Hauptstelle für Befragungswesen	1126
a) Gründung der Hauptstelle für Befragungswesen	1126
b) Die HBW als Legendenbehörde des BND.....	1126
c) Aufgabe der HBW	1127
d) Das Integrierte Befragungswesen	1128
aa) Die amerikanische Defense Intelligence Agency (DIA) als Partner III (PIII) im Integrierten Befragungswesen	1128
bb) Die Zusammenarbeit des BND mit dem Partner III in der HBW	1129
e) Arbeitsschwerpunkte der HBW im Untersuchungszeitraum	1131
aa) Personenbezogene Interessen HBW.....	1131
bb) Thematische Interessen der HBW	1131
cc) Rezeptive und operative Befragung	1132
f) Organisation der HBW	1133
aa) Das Referat EAC und die nachgeordneten Sachgebiete.....	1133
bb) Die Außenstellen	1134
cc) Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HBW	1135
g) Rechtliche Grundlagen der Arbeit der HBW	1136
aa) Rechtliche Grundlagen der Arbeit unter Legende	1136
bb) Rechtliche Grundlage für die Datenübermittlung des BAMF an die HBW	1136
cc) Rechtliche Grundlage der Datenweitergabe an AND.....	1139
dd) Die „Legendierung“ der Rechtsgrundlage für die Arbeit der HBW	1140

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

h) Auflösung der HBW	1141
aa) Offenlegung der HBW als BND-Dienststelle	1141
bb) Auflösung der HBW	1141
aaa) Gründe für die Auflösung	1142
bbb) Reaktionen der integrierten Partner	1143
2. Die Rolle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	1143
a) Sicherheitsreferat und Clearingstelle	1144
b) Auswahl von für die HBW in Betracht kommenden Personen durch das BAMF und Übermittlung entsprechender Daten	1145
aa) Allgemeine Kriterien	1146
bb) Der Kriterienkatalog der HBW	1146
cc) Die Montagsliste	1148
dd) Sonderaktionen zu bestimmten Ländern	1149
c) Auswirkungen von Befragungen durch die HBW auf das Asylverfahren	1150
aa) Grundsatz: Keine Auswirkungen	1150
bb) Ausnahme: Interventionsfälle	1151
aaa) Befragung durch die HBW als Nachfluchtgrund	1151
bbb) Ablauf der Intervention	1152
ccc) Anzahl der Interventionsfälle	1155
3. Ablauf der Befragungen	1156
a) Befragung unter Legende	1156
aa) Antragserfordernis	1156
bb) Verwendung von Tarnpapieren durch ausländische Partnerbefragter	1156
b) Vorprüfung, Einladung, Erstgespräch	1157
aa) Kontaktaufnahme und Erstgespräch	1157
bb) Belehrung des Befragten	1158
c) Die Befragter	1159
aa) Befragung durch BND-Mitarbeiter	1159
bb) Gemeinsame Befragung durch BND- und AND-Mitarbeiter	1159
cc) Alleinbefragungen durch AND-Mitarbeiter	1161
aaa) Gründe für die Alleinbefragungen	1162
bbb) Länderbezogene Einschränkung der Alleinbefragungen	1163
ccc) Endgültige Unterbindung der Alleinbefragungen	1164
d) Ort, Dauer und Häufigkeit der Befragungen	1164
e) Sprache	1165
f) Kompensation	1166
g) Dokumentation während der Befragung	1166
h) Nachbereitung, Berichterstellung, Meldung	1167
4. Anzahl der Befragungen und der daraus resultierenden Meldungen	1167
5. Erhebung von zur Zielortung nutzbaren Daten	1168
6. Weitergabe von Daten aus den Befragungen an AND	1169
a) Zuständigkeit	1169
b) Grundsatz	1170
c) Absehen von der Datenweitergabe aus Gründen nationalen Interesses	1170
d) Einschränkungen der Datenweitergabe aus anderen Gründen	1170
aa) Quellenschutz	1170
bb) Einschränkungen aus Datenschutzgründen	1171
cc) Länderspezifische Einschränkungen	1171
dd) Einschränkungen bezüglich für eine Geolokalisation in Betracht kommender Daten	1171
e) Anteil der an AND weitergegebenen Meldungen	1173
f) Datenweitergabe durch AND-Befragter ohne Kenntnis des BND?	1173
g) Nutzung von durch die HBW erhobenen Daten für bewaffnete Drohnenangriffe?	1174
III. Privilegierung privater „Contractors“ des US-Militärs und anderer US-Einrichtungen im Wege des sog. DOCPER-Verfahrens	1175
1. Der rechtliche Rahmen und seine Entwicklung	1175

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

a)	Artikel 72 ZA-NTS.....	1175
b)	Die Rahmenvereinbarung vom 29. Juni 2001	1177
c)	Änderungen der Rahmenvereinbarung	1180
2.	Privilegierte Unternehmen.....	1180
3.	Inhalt der Privilegierung.....	1182
4.	Verfahrensablauf	1182
a)	Verfahrensablauf bis Juni 2013	1182
b)	Reaktionen des Auswärtigen Amts aufgrund der <i>Snowden</i> -Enthüllungen.....	1183
c)	Die Beteiligung weiterer Ressorts der Bundesregierung am Notenwechsel.....	1185
5.	Kenntnis und Auskünfte der Bundesregierung	1187
IV.	Festnahme- oder sonstige hoheitliche Handlungen durch US-Bedienstete auf deutschem Staatsgebiet?	1189
1.	Festnahme des estnischen Staatsangehörigen <i>A. S.</i>	1189
a)	Presseberichterstattung	1189
b)	Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden	1189
c)	Erkenntnisse und Auskünfte der Bundesregierung	1192
2.	Beratungstätigkeit von US-Behördenmitarbeitern am Flughafen Frankfurt/Main	1193
Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses		1196
A.	Zu Ablauf und Verfahren.....	1196
I.	Verfahren.....	1196
1.	Sitzungsdauer und Fragezeiten.....	1196
2.	Ressourcen Geheimschutzstelle	1197
3.	Bundesregierung.....	1198
4.	<i>FIVE EYES</i> -Staaten und Konsultationsverfahren	1199
5.	Selektorenlisten	1202
6.	Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Selektorenklage:.....	1203
7.	Erweiterung des Untersuchungsauftrags	1204
II.	Snowden und die Klagen der Opposition gegen den Ausschuss.....	1207
1.	Allgemeine Bedeutung des Zeugen	1207
2.	Bedeutung des Zeugen für den Ausschuss	1207
3.	Die Position der Bundesregierung	1208
4.	Zeugenbeschluss und Gesprächsversuche	1208
5.	Gerichtliche Auseinandersetzungen	1209
a)	Bundesverfassungsgericht.....	1209
b)	Weitere Beschlüsse des Ausschusses.....	1210
c)	Bundesgerichtshof (BGH)	1210
6.	Fazit	1211
B.	Grundlegendes und Allgemeines zum Untersuchungsgegenstand	1213
I.	Überwachung Deutschlands durch die Staaten der <i>FIVE EYES</i>.....	1213
1.	Erschwernisse der Beweiserhebung	1213
2.	Vorwürfe aus den <i>Snowden</i> -Dokumenten: Angebliche „Massenüberwachung“	1214
3.	Auswertung der <i>Snowden</i> -Dokumente	1217
4.	Deutschland als Aufklärungsziel?	1218
5.	Angebliche Wirtschaftsspionage	1220
6.	Mutmaßliche Überwachung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin sowie deutscher Ministerien	1221
II.	Aufklärungsbemühungen und Maßnahmen der Spionageabwehr	1223
1.	Aufklärung durch die Sonderauswertung TAD im BfV	1223

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.	Schlussfolgerungen und Konsequenzen	1227
3.	Maßnahmen im Bereich Wirtschaftsschutz.....	1228
4.	Fazit.....	1229
III.	No Spy-Gespräche	1230
IV.	Allgemeine Bewertung zur Kooperation mit Nachrichtendiensten von Partnerstaaten	1236
1.	Kooperationsnotwendigkeit.....	1236
2.	Ausgangspositionen für das „Geben und Nehmen“	1236
3.	Bundesamt für Verfassungsschutz und XKEYSCORE.....	1237
4.	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	1239
5.	Datenübermittlungen	1239
6.	Voraussetzungen einer Übermittlung	1240
7.	Insbesondere: Beachtung der Zweckbindung	1241
8.	Mythos „Ringtausch“	1242
9.	Fach- und Dienstaufsicht über die Nachrichtendienste des Bundes	1242
C.	Fernmeldeaufklärung von Ausland-Ausland-Verkehren durch den BND	1243
I.	Grundsätzliches.....	1243
1.	Notwendigkeit der strategischen Fernmeldeaufklärung	1243
2.	Strategische Fernmeldeaufklärung nach G 10 und nach BND-Gesetz	1244
3.	G 10-Schutz.....	1245
4.	Reichweite des Fernmeldegeheimnisses.....	1245
a)	Räumlich.....	1245
b)	Personell	1246
c)	Rechts- und Fachaufsicht im Kanzleramt	1247
II.	Bad Aibling	1249
1.	Grundlagen der Kooperation	1249
2.	Bedeutung von IT-Sicherheit.....	1250
3.	Kontrolle der Restriktionen	1250
4.	Datenschutzrechtliche Besonderheiten der Kooperation des BND mit der NSA.....	1251
5.	Der <i>Graulich</i> -Bericht – die NSA-Selektoren-Problematik	1252
a)	Anlass und Gegenstand des Berichts	1252
b)	Rechtliche Rahmenbedingungen der Kooperation.....	1253
c)	Zusammensetzung der Selektoren auf der Ablehnungsliste	1254
d)	Wie viele Selektoren waren wie lange aktiv? Welche Daten wurden übermittelt?	1255
6.	BfDI-Befunde und BfDI-Bewertungen	1256
a)	Besuch in Bad Aibling	1256
b)	Beanstandungen der BfDI in der Bewertung	1257
III.	Operation EIKONAL	1260
1.	kabelgebundene Erfassung von leitungs- und paketvermittelten Verkehren	1260
2.	Erste Phase (Transitvertrag)	1261
3.	Zweite Phase.....	1262
4.	Abbruch der Kooperation	1263
5.	G 10-Anordnungen und kabelgebundene Erfassung nach dem BND-Gesetz außerhalb von EIKONAL.....	1263
IV.	Operation GLO***	1265
V.	BND-eigene Erfassung	1267
1.	Kenntnis und Weisungslage 2013 bis 2015.....	1267
2.	Ereignisse von März bis Oktober 2015	1270
3.	Befunde zu EU- und NATO-Partnern	1272

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Folgen und Maßnahmen ab März 2015	1274
5. Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	1275
6. Fach- und Dienstaufsicht	1275
D. Geheimer Krieg	1279
I. Drohnen	1281
1. Rolle US-Standort Ramstein	1281
2. Datenweitergaben	1286
3. Bagram-Befragung	1289
II. Befragungen von Asylbewerbern durch die Hauptstelle für Befragungswesen (HBW) im Rahmen des sogenannten Integrierten Befragungswesens	1291
1. Zusammenarbeit mit Partnerdiensten	1291
2. Zusammenarbeit HBW – BAMF / Auswirkungen Asylverfahren	1293
3. Befragungsinhalte / Erhebung militärisch nutzbarer Daten	1294
4. Fazit	1295
III. Contractors und DOCPER-Verfahren.....	1297
1. Kritische Berichterstattung	1297
2. Hintergründe	1297
3. Überarbeitung des DOCPER-Verfahrens	1298
IV. Bundespolizei / angebliche Festnahme durch US-Bedienstete	1301
1. Kritische Berichterstattung	1301
2. Hintergründe	1301
3. Bewertung	1302
E. Reformen und Neuordnungsbemühungen	1303
I. International.....	1303
1. Diskussion und Veränderungen in den USA	1303
a) Bewertung des Vorgehens von <i>Edward Snowden</i>	1303
b) Veränderungen der gesetzlichen Regelungen der nachrichtendienstlichen Tätigkeit in den USA	1303
c) Transparenzoffensive und Verfahren zur Deklassifizierung von Dokumenten.....	1305
d) Perspektiven für die Vereinbarung gemeinsamer Standards für Nachrichtendienstkooperationen.....	1305
e) Veränderungen im Verhalten von Internetanbietern	1306
f) Kontrolle der Nachrichtendienste	1307
g) Abschließende Bewertungen	1309
2. Diskussion und Veränderungen im Vereinigten Königreich	1309
a) Grundlage der engen Kooperation zwischen NSA und GCHQ: Abkommen von 1946	1309
b) Veränderungen der Aufsichtsorgane vor den <i>Snowden</i> -Veröffentlichungen	1310
c) Veränderungen der gesetzlichen Regelungen der nachrichtendienstlichen Tätigkeit in Großbritannien	1310
d) Abschließende Bewertungen	1313
3. Schaffung internationaler Normen für das Verhalten im Internet	1313
II. Schritte zur Neuordnung in Deutschland	1315
1. Reform des BND-Gesetzes	1315
a) Nach heutiger Auffassung unzureichende Rechtsgrundlagen im BND-Gesetz	1315
b) Wesentliche Inhalte der Reform des BND-Gesetzes	1317
aa) Voraussetzungen einer strategischen Fernmeldeaufklärung	1317
bb) Beachtung der Datenschutzbestimmungen	1317
cc) Regelung von Kooperationen wie mit der NSA	1318
dd) Genehmigung und Kontrolle der Maßnahmen	1318

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.	Intensivere parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste durch das Parlamentarische Kontrollgremium	1319
3.	Bewertung	1320
Vierter Teil:	Sondervoten	1322
A. Gemeinsames Sondervotum der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS		
90/DIE GRÜNEN		1322
I. Zusammenfassung.....		1322
1.	Blockadehaltung der Bundesregierung mit Unterstützung der Mehrheit	1322
2.	Keine Zeugenaussage von <i>Edward Snowden</i>	1322
3.	Massenüberwachung in Deutschland und international	1323
4.	Die Kooperation des BND mit der NSA in Bad Aibling.....	1323
5.	Datenabgriffe in Frankfurt ohne G 10-Anordnung.....	1323
6.	Der Mythos der funktionierenden Filter	1324
7.	Problematische Selektoren der NSA in den Daten des BND.....	1324
8.	Datenübermittlung des BND an die NSA aus Bad Aibling.....	1324
9.	Die Operationen GLOXXXX und MXXXXXXSXXXXXX.....	1324
10.	Die Selektoren des BND	1325
11.	No-Spy-Abkommen, die Wahlkampflüge des Herrn <i>Pofalla</i>	1325
12.	Der blinde Fleck der Wirtschaftsspionage.....	1325
13.	Die Hauptstelle für Befragungswesen: Freiwillige Informationen für den Drohnenkrieg?	1325
14.	Der Geheime Krieg und die Rolle der US-Basis in Ramstein: Die Bundesregierung trägt Verantwortung für die Dronentoten	1326
II. Einleitung.....		1327
1.	Die Folgen der Snowden-Enthüllungen.....	1327
2.	Einsetzung des Untersuchungsausschusses	1327
3.	Proteste gegen Massenüberwachung	1328
4.	Die Arbeit des Ausschusses war wichtig.....	1328
5.	Der Schutz der Privatsphäre ist ein universelles Recht	1328
III. Bewertungen und Anmerkungen zum Verfahren		1330
1.	Erschwerung der Aufklärung durch die Mehrheit	1331
a)	Berliner Stunde	1331
b)	Verzögerung der Erweiterung des Untersuchungsauftrags.....	1331
2.	Behinderung des Ausschusses durch die Bundesregierung	1332
a)	Aktenvorlage.....	1332
aa)	Unsystematische und unvollständige Schriftgutverwaltung im BND	1332
b)	Interpretation des Untersuchungsgegenstands	1333
aa)	WHARPDRIVE	1333
bb)	Gefangenbefragung im US-Militärgefängnis in Bagram.....	1336
cc)	Abschlussbericht SAW TAD	1337
dd)	Vorlage „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“	1338
c)	Zeugen haben Akten, bevor sie dem Ausschuss übergeben werden	1338
d)	Bundesregierung „findet“ Akten.....	1339
e)	Zurückgehaltene Akten: Der Beweisbeschluss BND-26	1339
f)	Einstufungen	1340
aa)	Einstufungen von Akten.....	1340
aaa)	Die Einstufung des Berichts über den Kontrollbesuch des/der BfDI in Bad Aibling	1340
bb)	Einstufungen von Ausschuss-Sitzungen	1341
cc)	Aussagegenehmigungen.....	1342
dd)	Schwärzungen von Akten und Protokollen	1343
ee)	Die „Clearingstelle“	1344
g)	Konsultationsverfahren und Third-Party-Rule.....	1345

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

h)	Die Bedeutung der Entscheidung des BVerfG zu NSA-Selektoren für die parlamentarische Kontrolle von Nachrichtendiensten.....	1346
i)	Die Einsetzung der „Vertrauensperson der Bundesregierung“ Graulich	1346
3.	Drohungen gegenüber dem Ausschuss	1348
4.	Verhinderung der Aussage von Edward Snowden	1349
a)	Die Feigheit der SPD	1350
b)	Verschleppung durch vage Antworten der BReg an UA und Untätigkeit bei der Prüfung der Strafvorwürfe gegen Snowden insb. im BMJV	1352
IV.	Massenüberwachung	1353
1.	Massenüberwachung Deutscher in Deutschland	1353
2.	Massenüberwachung durch die Operation EIKONAL auch von Deutschen	1354
3.	Massenüberwachung mittels der NSA-Selektoren	1355
4.	Massendatenüberwachung mittels BND-Selektoren	1355
5.	Inhalt und Auswirkungen anlassloser massenhafter Überwachung.....	1356
a)	Die Überwachung ist massenhaft.....	1356
b)	Die Überwachung ist anlasslos	1357
c)	Die allgemeine Möglichkeit, von Überwachung betroffen zu sein	1358
d)	Anlasslose Massenüberwachung ist verfassungswidrig.....	1359
6.	Massenüberwachung aus US-amerikanischer Sicht	1360
7.	Menschenrecht auf Privatheit	1362
V.	Kooperation des BND mit der NSA: EIKONAL und Bad Aibling.....	1366
1.	Memorandum of Agreement (MoA) vom April 2002	1366
a)	Inhalt des MoA	1366
b)	Ziel der NSA bei Abschluss und Durchführung des MoA.....	1368
c)	MoA als Rechts-/Arbeitsgrundlage bei Umsetzung im BND ignoriert.....	1369
d)	Parlamentarisches Kontrollgremium über MoA nicht, zu spät und zu wenig informiert	1369
aa)	Bundesregierung verschwieg Umfang der Kooperation bei Satelliten-Überwachung v. a. bezüglich Afghanistan	1370
bb)	Bundesregierung täuschte Bundestag über Erfassungen am Frankfurter Kabelknoten der <i>Deutschen Telekom</i> sowie über Weitergabe dort gewonnener Daten an die NSA.....	1370
e)	Rechtliche und politische Bewertung des MoA.....	1371
aa)	MoA ist kein bloßes Verwaltungsabkommen und wäre als solches auch unwirksam.....	1371
aaa)	Das MoA als politischer Regelungs-Vertrag	1372
bbb)	Das MoA als Bundesgesetz-inhaltlicher Vertrag	1373
bb)	Fazit: BND und NSA kooperierten ohne formell wirksame Grundlage	1373
2.	EIKONAL: Eine Chronik	1373
3.	EIKONAL: Abgriff ohne G 10-Anordnung	1378
a)	Hintergründe	1378
aa)	Freibrief, Transitvertrag, Ausleitung	1378
bb)	Datenströme	1379
cc)	Rechtsgrundlagen	1379
b)	Abgriff durch den BND	1381
aa)	Abgriff in Frankfurt am Main	1382
aaa)	BND-Räume bei XXXXXXXXXXXX	1382
bbb)	Überwachung mit US-Geräten	1382
ccc)	Streckenwahl und Datenströme	1383
bb)	Fernmeldegeheimnis als verfassungsrechtlicher Maßstab.....	1384
aaa)	Umfassende Grundrechtsbindung	1385
bbb)	Grundrechtsschutz bei deutschem Abgriffspunkt	1386

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ccc)	Dynamischer Grundrechtsschutz – Globalisierung der Kommunikation	1387
cc)	Grundrechtseingriff – Ausleitung, Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung	1389
aaa)	Snapshots & Streckeninformationen als Eingriff.....	1390
bbb)	Informationsvorbereitungseingriff.....	1391
ccc)	Weitere Eingriffe	1392
dd)	Kein rechtfertigendes Gesetz.....	1392
aaa)	BND auf Abwegen.....	1392
bbb)	§ 1 Abs. 2 BNDG.....	1393
ccc)	§ 2 Abs. 1 BNDG.....	1393
ddd)	Zurechtbiegen des Rechts	1394
eee)	Verletzung des Zitiergebots	1394
fff)	Keine bereichsspezifische und klare Regelung	1395
c)	Datenausleitung durch xxxxxxxxxx	1397
aa)	Rechtsgrundlagen von TK-Anbietern für Datenausleitung an BND	1398
aaa)	Grundrechtsbindung Privater bei der Ausführung hoheitlicher Aufgaben.....	1398
bbb)	Fernmeldegeheimnis, § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG).....	1401
ccc)	Formalisiertes Anordnungsverfahren: das G 10-Regime	1401
bb)	Abwegige Rechtskonstruktionen für EIKONAL	1403
aaa)	Die Verwaltungshelferthese	1403
(1)	TK-Betreiber ist kein Abschleppunternehmen	1403
(2)	Rechtliche Verantwortung der Telekom	1405
(3)	Keine Datenverarbeitung im Auftrag (§ 11 BDSG)	1406
(4)	Zwischenergebnis	1407
bbb)	Der Freibrief des Kanzleramtes	1407
(1)	Eindruck auf die Telekom	1407
(2)	Rechtliche Bewertung	1408
ccc)	Geschäftsbesorgungsvertrag über Transitdaten.....	1409
ddd)	Zwischenergebnis: Ausleitung erfolgt ohne Rechtsgrundlage	1410
cc)	Rechtswidrige Handlungen der Telekom	1410
aaa)	Schaltauftrag der ReSA	1410
bbb)	Doppelung und Datenweitergabe	1411
ccc)	Rechtliche Bedenken innerhalb der Telekom	1413
dd)	Strafrechtliche und zivilrechtliche Beurteilung	1414
aaa)	Strafrechtliche Konsequenzen	1414
bbb)	Zivilrechtliche Haftung	1416
ee)	Vom Leerlaufen der Telekom-Policy zum Datenschutz	1417
ff)	Zusammenfassung	1419
4.	G 10-Anordnung als „Türöffner“	1419
a)	Rechtliche Überlegungen in BND und Kanzleramt	1419
b)	Nutzung von Ausland-Ausland-Verkehren aus G 10-Abgriffen unzulässig	1422
aa)	Fehlende Rechtsgrundlage	1422
bb)	Lösungspflicht für Ausland-Ausland-Telekommunikation nach TKÜV	1423
c)	Täuschung der G 10-Kommission	1424
aa)	Vorgehen des BND	1424
bb)	Eigentliche Absichten des BND gegenüber der G 10-Kommission verschleiert	1424
cc)	Sicht der G 10-Kommission	1428
d)	Zusammenfassende Bewertung	1430
5.	EIKONAL: Unzulängliche BSI-Prüfung	1431
a)	Prüfungsansatz des BSI	1431
b)	Fehlerhafte Prüfkriterien durch das BSI: Die 20 %-Regel	1432
c)	Begrenzung der Region mittels IP-Adressen unzureichend	1434
d)	Keine hinreichende Prüfung der Lösungspflicht	1435
e)	BSI-Prüfung im Ergebnis rechtswidrig	1436

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6.	EIKONAL: Der Tausch „Technik gegen Daten“	1436
a)	Black Boxes: US-Technik gegen Daten.....	1436
b)	„Kontrollsysteem“ und „Stockholm-Syndrom“.....	1437
c)	G 10-Filter-Desaster	1439
d)	BND-“Schwachstellenbericht“ bescheinigt Grundrechtsverstöße	1440
e)	Versagen der Fachaufsicht in BND und Kanzleramt	1442
f)	BND als Teil des NSA-Programms RAMPART-A	1442
7.	Ungelöste Filterproblematik	1444
a)	DAFIS: Filterung misslungen	1444
b)	Filterung technisch nicht möglich.....	1445
aa)	Stellungnahme des Sachverständigen <i>Rechthien</i>	1446
bb)	Stellungnahme der Sachverständigen <i>Dreo Rodoseck</i>	1447
cc)	Angaben des Zeugen <i>Klaus Landefeld</i>	1449
8.	Verstöße bei der Verwendung von NSA-Selektoren	1451
a)	Ungenügende Prüfung der NSA-Selektoren durch den BND	1451
aa)	Prüfkriterien unzulänglich	1451
bb)	Riesige Anzahl der NSA-Selektoren unverhältnismäßig und das Problem der Permutationen und Abwandlungen.....	1453
cc)	Fehlende Deutungen und nichtlesbare NSA-Selektoren	1456
dd)	Fehlende Kontrolle ist schweres Versäumnis der BND-Amtsleitung	1458
b)	Unzulässige NSA-Selektoren.....	1459
aa)	Aufdeckung der NSA-Selektoren-Problematik	1459
bb)	<i>EADS, Eurocopter & Co.</i> : BND war schon 2005/2006 gewarnt – und verschwieg Vorfall gegenüber dem Ausschuss	1459
cc)	Ergebnis der NSA-Selektoren-Untersuchung durch <i>Graulich</i>	1461
aaa)	Spionage gegen Regierungsstellen von EU-Staaten und Einrichtungen der EU sowie G 10-Verstöße.....	1462
bbb)	<i>Graulich</i> s blinde Flecken und Kurzschlüsse	1465
c)	Vertuschung der NSA-Selektorenfunde im Wahljahr 2013.....	1466
aa)	Unterlassene Meldung an Vorgesetzte durch Unterabteilungsleiter	1467
bb)	Schweigen ist Gold	1468
cc)	Fragen ist Silber: Versäumnisse der BND-Amtsleitung und des Kanzleramtes bei der Fachaufsicht.....	1470
d)	Verschleppung des NSA-Selektoren-Problems bis März 2015 als Folge der Vertuschung	1470
e)	Offene Fragen und schwarze Löcher	1472
9.	Datenübermittlungen des BND an die NSA aus Bad Aibling	1473
a)	Rechtswidrige Ausleitung von Metadaten aus kompletten Strecken und Übermittlung an die NSA	1474
aa)	Umfang der Datenerfassung und Weitergabe an die NSA	1474
aaa)	Massenüberwachung	1476
bbb)	Unterschiedslose Erfassung	1477
bb)	Metadaten besitzen eine hohe Aussagekraft.....	1478
cc)	Rechtswidrigkeit aufgrund fehlender Dateianordnungen	1479
dd)	Automatisierte Übermittlung massenhafter Metadaten an die NSA	1481
ee)	BND handelte ohne Rechtsgrundlage	1483
ff)	Verstöße gegen Übermittlungsvorschriften aus § 9 Abs. 2 BNDG i. V. m. §§ 19 ff. BVerfSchG	1484
aaa)	Metadaten sind regelmäßig personenbezogene Daten	1485
bbb)	Fehlende Erforderlichkeitsprüfung	1487
ccc)	Keine Prüfung vor Übermittlung auf entgegenstehende Interessen	1487
ddd)	Keine Prüfung entgegenstehender Übermittlungsverbote	1489
eee)	Keine Zweckbindung für Weiterverwendung durch NSA	1490
fff)	Keine Dokumentation	1491
ggg)	Keine Kenntnis des BND über Umfang der erhobenen und übermittelten Daten bis 2013	1492

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

gg) Die BND-Kanzleramts-Lösung: Anpassung des Rechts an die rechtswidrige Praxis	1494
aaa) Versuch Nr. 1: Weltraumtheorie	1495
(1) Der BND sieht sich nicht an deutsches Recht gebunden.....	1495
(2) Widerstand bei BND-Datenschutzbeauftragter und im Kanzleramt	1496
(3) Auffassung des BND rechtlich nicht haltbar	1497
bbb) Versuch Nr. 2: Umetikettierung der Metadaten	1499
b) Rechtswidrige Übermittlung von Inhaltsdaten an die NSA	1501
aa) Viele Datenübermittlungen, wenig Dokumentation	1501
bb) Unzureichende Erforderlichkeitsprüfung	1502
aaa) Folgenreicher Einsatz der NSA-Selektoren	1503
bbb) Automatisiertes Ausleiten rechtswidrig	1503
cc) Mangelnde Zweckgebundenheit.....	1504
10. Behinderung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz.....	1504
a) Behinderungen durch das Bundeskanzleramt	1504
b) Behinderungen durch den BND bei der Kontrolle in Bad Aibling	1506
VI. Die Operationen GLOXXXX und MXXXXXXSXXXXXXX	1509
1. Operation GLOXXXX	1509
2. Operation MXXXXXXSXXXXXXX	1512
VII. Nutzung von XKEYSCORE durch BND und BfV	1516
1. Einsatz von XKEYSCORE im BND	1517
a) Rechtswidriger Einsatz der Spähsoftware durch den BND.....	1518
b) Umgehung von politischer und fachlicher Kontrolle	1519
c) Ungenügende IT-Sicherheitsprüfung.....	1520
2. Einsatz von XKEYSCORE im BfV	1522
a) Verknüpfungsmöglichkeiten.....	1524
b) Der Deal: Software gegen Daten	1526
c) Spähprogramm – nur mal getestet?.....	1526
aa) Ungereimtheit Nr. 1: Verwendung von Echtdaten	1527
bb) Ungereimtheit Nr. 2: Fehlende Abschottung.....	1529
cc) Ungereimtheit Nr. 3: Jahrelange Probezeit	1530
d) Keine Information über Einsatz von XKEYSCORE an Fachaufsicht und PKGr	1531
e) Unstimmigkeiten beim Datentransport des BfV von Köln nach Berlin	1532
(1) Transport 1	1533
(2) Transport 2	1533
(3) Transport 3	1534
(4) Fazit.....	1535
VIII. BND-Selektoren: Abhören unter Freunden geht wunderbar	1536
1. Rechtswidrige BND-Selektoren	1536
a) Überwachungsziele	1536
b) Rechtswidrigkeit der BND-eigenen Steuerung in der strategischen Fernmeldeaufklärung	1538
c) Steuerung von Regierungen, Ministerien, Botschaften und sonstigen öffentlichen Stellen; EU Institutionen, VN und ihre Organisationen rechtswidrig	1539
2. Kontrollfreier Raum der Technischen Aufklärung	1540
a) Das Gras wachsen hören	1540
IX. „No Spy“ und Pofallas Erklärung	1544
1. Pofallas Erklärung vom 12. August 2013	1544
a) Weder ein „Angebot“ noch ein No-Spy-Abkommen.....	1544
b) Keine Einhaltung von Recht und Gesetz in Deutschland	1546
X. Das Versagen der Spionageabwehr im BfV	1551
1. Kein „360-Grad-Blick“	1551
2. Immer wieder Hinweise auf Spionageaktivitäten von US-Diensten	1554

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

a)	Hinweise auf Wirtschaftsspionage	1554
b)	Hinweise auf Spionage gegen TK-Infrastruktur	1557
c)	NetBotz	1558
XI.	Die Hauptstelle für Befragungswesen (HBW)	1560
1.	Unzulässige Befragungspraxis	1561
a)	Brotpreise oder Militärdaten?	1561
b)	Befragungen mit „gestandenen Praktikanten“	1562
c)	Teilnahme von AND-Mitarbeiter_innen an HBW-Befragungen ohne Rechtsgrundlage	1563
aa)	Keine Rechtsgrundlage im BNDG	1564
bb)	Keine Rechtsgrundlage durch hypothetischen Ersatzeingriff wegen Verstoß gegen Datenübermittlungsvorschriften	1564
cc)	Errichtung aufgrund eines öffentlichen Organisationsaktes der Bundesregierung keine taugliche Rechtsgrundlage	1567
d)	Durchführung von Befragungen zur Informationserhebung ohne Teilnahme des BND rechtswidrig	1568
e)	Ausstattung von Mitarbeiter_innen der US-Dienste mit deutschen Tarnpapieren	1569
f)	Fachaufsicht im Kanzleramt lange Zeit untätig	1569
2.	Kooperation der HBW mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	1570
a)	Auswahl per Kriterienkatalog	1570
b)	Freiwillige Kooperation mit einer Tarnbehörde?	1571
c)	Schutz der Befragten	1572
3.	Befragungen bis heute	1573
XII.	Geheimer Krieg – Die Beteiligung Deutschlands am US-Drohnenkrieg	1574
1.	Kernfrage der Befassung des Untersuchungsausschusses: Ist Deutschland beteiligt am US-Drohnenkrieg?	1574
2.	Der US-Drohnenkrieg: Zahlen und Fakten	1576
3.	Die Rolle Deutschlands im US-Drohnenkrieg	1577
a)	Ramstein als Zentrum des US-Drohnenkrieges in Europa	1578
b)	Bundesregierung verschließt die Augen vor der zentralen Rolle Ramsteins für den US-Drohnenkrieg	1580
aa)	Kenntnis des Bundesministeriums der Verteidigung seit 2011	1581
bb)	Mangelhaftes Aufklärungsbemühen	1581
4.	Datenübermittlungen deutscher Behörden an Dienste der Five-Eyes-Staaten und deren Nutzbarkeit für tödliche US-Drohneneinsätze	1583
a)	Technische Lokalisierung von Mobilfunkgeräten	1584
b)	Datenübermittlung erfolgte wider besseren Wissens	1586
aa)	Einsatz von IMSI-Catchern durch deutsche Dienste	1586
bb)	Deutsche Behörden verschlossen die Augen	1587
c)	Der Romann-Erlass	1588
d)	Fälle mit Deutschlandbezug	1589
e)	Verwendung von Daten aus Befragungen im Militärgefängnis Bagram für gezielte Tötungen?	1589
f)	Untauglichkeit des „Disclaimers“ bei Datenübermittlungen	1591
g)	Identifizierung von Zielpersonen für US-Drohnenangriffe durch Metadaten und „Skynet“	1591
5.	Rechtliche Verantwortung der Bundesregierung für den US-Drohnenkrieg	1592
a)	(Mit-)Verantwortung der Bundesregierung für den US-Drohnenkrieg	1593
aa)	Verfassungsrechtliche Verpflichtungen	1593
aaa)	Das Friedensgebot des Grundgesetzes	1593
bbb)	Verantwortung der Bundesregierung für die Außenpolitik	1595
ccc)	Grundrechtliche Schutzansprüche	1596
bb)	Völkerrechtliche Verpflichtungen	1597
b)	Bewertung des US-Drohneneinsatzes	1598
aa)	Recht zum Krieg (ius ad bellum)	1599

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

bb) Humanitäres Völkerrecht (ius in bello)	1601
aaa) Allgemein.....	1601
bbb) Anforderungen an den Einsatz bewaffneter Drohnen in bewaffneten Konflikten.....	1603
(1) Drohnen als verbotene Mittel der Kriegsführung? – Die Position der Bundesregierung und die Kritik in der völkerrechtlichen Literatur.....	1603
(2) Der Unterscheidungsgrundsatz: Nur militärische Ziele sind zulässig	1605
(a) „Organisierte bewaffnete Gruppe“	1606
(b) Verhältnismäßigkeit bei zivilen „Kollateralschäden“? 1608	
(c) Präzisere Kriegsführung?.....	1609
cc) Menschenrechtliche Bewertung	1609
dd) Verfassungsrechtliche Verpflichtungen	1611
c) Pflichten-Wahrnehmung durch die Bundesregierung	1612
aa) Unzulänglichkeit bisheriger Maßnahmen.....	1612
bb) Pflichtgemäße Alternativen.....	1613
B. Empfehlungen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1615
I. Empfehlungen der Fraktion DIE LINKE.	1615
1. Telekommunikationsüberwachung durch die Geheimdienste	1615
2. Parlamentarische Kontrolle	1616
3. Datenschutz	1618
4. Zur Befragung von Flüchtlingen	1619
5. Zum Whistleblowing.....	1619
6. Zur Verteidigungspolitik:	1620
7. Zum Untersuchungsausschussgesetz	1620
II. Empfehlungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.....	1622
1. Änderungen des BND- und des Artikel 10-Gesetzes	1622
a) Änderungen des BND-Gesetzes	1623
b) Änderungen des Artikel 10-Gesetzes.....	1623
2. Verbesserung/Wiederherstellung der Dienst- und Fachaufsicht über das BfV und den BND	1623
3. Externe Kontrolle der Geheimdienste	1624
a) Stärkung der G 10-Kommission	1624
b) Stärkung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	1624
c) Sanktionen gegen Kontrollbehinderung, unterlassene bzw. Fehlunterrichtung durch Geheimdienste und Bundesregierung	1625
4. Parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste	1625
5. Verschlussachen-Einstufung von Unterlagen über Geheimdienste darf deren Kontrolle nicht behindern	1626
6. Mehr Transparenz der Geheimdienste auch gegenüber Bürger_innen	1626
7. Hinweisgeber_innen /Whistleblower wirksam schützen und ermuntern.....	1627
8. Bundesamt für Verfassungsschutz: auflösen und reduzierter Neustart.....	1627
9. IT-Sicherheit stärken	1627
a) Ende-zu-Ende-Verschlüsselung voranbringen.....	1627
b) Sicherheitslücken schließen	1628
c) IT-Sicherheitsgesetz.....	1628
d) Cybersicherheit	1628
e) Open Source.....	1629
10. Internationale / EU-Ebene	1629
11. Andienungspflicht des BND an das Bundesarchiv wieder einführen.....	1630
12. Nicht länger geheimer Krieg in, aus und mit Deutschland	1630

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

a) US-Drohnenkrieg über US-Militärbasis Ramstein	1630
aa) Bundesregierung muss endlich härtere politische und diplomatische Gangart einlegen	1630
bb) Bundesregierung muss auf Einhaltung deutschen Rechts drängen	1630
cc) Abkommen mit den USA überprüfen und ggf. kündigen.....	1630
b) Keine bedingungslose Datenübermittlung an Drittstaaten.....	1631
c) Keine verdeckte Befragung von Ausländern durch Geheimdienste in Deutschland	1631
d) Kein Einsatz von Drohnen durch Bundeswehr bzw. -Regierung.....	1631
Fünfter Teil: Stellungnahmen aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs	1632
Sechster Teil Übersichten und Verzeichnisse	1636
A. Übersicht über die Ausschussdrucksachen	1636
B. Übersicht über die Beweisbeschlüsse und Beweismaterialien	1672
I. Übersicht über die Beweisbeschlüsse und die auf Grund dieser vorgelegten Beweismaterialien (A-Materialien)	1672
II. Übersicht über die Beweismaterialien, die nicht auf Grund eines Beweisbeschlusses vorgelegt worden sind (B-Materialien).....	1776
III. Übersicht über die Beweismaterialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren (C-Materialien)	1781
C. Verzeichnis der Ausschusssitzungen.....	1782
D. Verzeichnisse der Anlagen.....	1791
I. Stenografische Protokolle	1791
II. Sachverständigengutachten.....	1796
III. Bericht der sachverständigen Vertrauensperson <i>Dr. Kurt Graulich</i>	1799
IV. Ausgewählte Dokumente zum Ersten und Zweiten Teil des Berichts	1800
1. Zum Ersten Teil.....	1800
2. Zum Zweiten Teil Kapitel A	1801
3. Zum Zweiten Teil Kapitel B.....	1802
4. Zum Zweiten Teil Kapitel C.....	1803
5. Zum Zweiten Teil Kapitel E	1804
6. Zum Zweiten Teil Kapitel F	1805
7. Zum Zweiten Teil Kapitel H	1807
E. Abkürzungsverzeichnis	1809

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Erster Teil:**Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Verfahrens****A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses****I. Enthüllungen durch Edward J. Snowden**

Im Frühsommer 2013 ließ der damals 29-jährige *Edward J. Snowden*, welcher nach eigenen Angaben vier Jahre lang als Mitarbeiter verschiedener Unternehmen für den US-Nachrichtendienst National Security Agency (NSA) gearbeitet hatte, zuletzt als Angestellter von *Booz Allen Hamilton*,¹ den Journalisten *Glenn Greenwald*, *Laura Poitras* und *Ewen MacAskill* eine Vielzahl von Dokumenten in digitalisierter Form zukommen, die er bei der NSA kopiert und heimlich mitgenommen hatte. Nach einem Bericht des US-Repräsentantenhauses handelte es sich dabei um insgesamt rund 1,5 Millionen mit einem Geheimhaltungsgrad versehene Dokumente.²

Die genannten Journalisten nutzten die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen dazu, sukzessive über darin beschriebene SIGINT-Aktivitäten³ vornehmlich der NSA zu berichten.⁴ Am 6. Juni 2013 erschienen die ersten Artikel, die auf den von *Edward J. Snowden* weitergegebenen Dokumenten beruhten. Ein Artikel berichtete von der Anordnung eines US-Gerichts, die den Telekommunikationsanbieter *Verizon* dazu verpflichtete, Informationen zu allen Telefonanrufen in seinem System an die NSA weiterzuleiten.⁵ Ein weiterer Artikel behandelte ein Programm der NSA mit dem Namen PRISM.⁶

Bereits die ersten Enthüllungen vom 6. Juni 2013 ließen den Verdacht aufkommen, dass eine massenhafte heimliche und weitgehend anlasslose Erhebung, Speicherung und Verarbeitung elektronischer Daten durch US-amerikanische Nachrichtendienste stattfinde.⁷ Dies löste weltweit kritische Reaktionen aus. Am 7. Juni 2013 nahm US-Präsident *Barack Obama* dazu Stellung. Er versicherte, dass PRISM der Terrorabwehr diene und die Anrufe von Bürgern nicht abgehört würden. Lediglich die betroffenen Telefonnummern und die Dauer der Telefonate würden erfasst.⁸

Es folgten zahlreiche weitere Enthüllungen in unterschiedlichen Medien weltweit. So erschien am 21. Juni 2013 ein Artikel, der sich mit den SIGINT-Aktivitäten eines der Nachrichtendienste des Vereinigten Königreichs, des Government Communications Headquarters (GCHQ), befasste.⁹ Am 30. Juni 2013 wurde berichtet, dass Deutschland zu den „wichtigsten Zielen der NSA“ gehöre.¹⁰

Edward J. Snowden, der sich zunächst in Hongkong versteckt hielt und sich dort mehrfach mit den Journalisten *Greenwald*, *Mac Askill* und *Poitras* getroffen hatte, hatte sich bereits einige Tage nach den ersten Presseberichten

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesem Bericht bei Angaben, die sich auf beide Geschlechter beziehen, in der Regel allein die männliche Sprachform verwendet.

Die Verweise auf im Internet abrufbare Quellen wurden zuletzt am 12. Juni 2017 verifiziert.

- 1) *The Guardian* vom 11. Juni 2013 „Edward Snowden: the whistleblower behind the NSA surveillance revelations“.
- 2) Bericht des US-Repräsentantenhauses vom 15. September 2016, S. 1, abrufbar unter https://intelligence.house.gov/uploads/files/hpsc Snowden_review_-unclass_summary_-final.pdf.
- 3) SIGINT steht für Signals Intelligence und umfasst im Wesentlichen die Fernmeldeaufklärung (s. BT-Drs. 18/9142), im Gegensatz zu HUMINT (Human Intelligence), der Aufklärung durch menschliche Quellen.
- 4) Dazu *Glenn Greenwald*, Die globale Überwachung, München 2015, S. 45 ff.
- 5) *The Guardian* vom 6. Juni 2013 „NSA collecting phone records of millions of Verizon customers daily“.
- 6) *The Washington Post* vom 6. Juni 2013 „NSA slides explain the PRISM data-collection program“.
- 7) So etwa BfDI, Unterrichtung des Deutschen Bundestages vom 15. November 2013, BT-Drs. 18/59, S. 1.
- 8) *Spiegel Online* vom 7. Juni 2013 „Obama verteidigt Amerikas Spitzel-Attacken“.
- 9) *The Guardian* vom 21. Juni 2013 „GCHQ taps fibre-optic cables for secret access to world's communications“.
- 10) *Spiegel Online* vom 30. Juni 2013 „NSA überwacht 500 Millionen Verbindungen in Deutschland“.

am 9. Juni 2013 öffentlich als Quelle der Enthüllungen zu erkennen gegeben.¹¹ Am 23. Juni 2013 reiste Snowden aus Hongkong aus, um politisches Asyl in Lateinamerika zu suchen. Da sein Pass von den USA für ungültig erklärt worden war, konnte er beim Zwischenstopp in Moskau seine Reise nicht fortsetzen. Nach 39 Tagen Aufenthalt im Transitbereich des Moskauer Flughafens Scheremetjewo erhielt *Edward J. Snowden* vorübergehend Asyl in Russland,¹² wo er sich seitdem aufhält.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11) *The Guardian* (Onlineausgabe) vom 9. Juni 2013, verfügbar unter <https://www.theguardian.com/world/2013/jun/09/nsa-whistleblower-edward-snowden-why>; vgl. auch *Glenn Greenwald*, Die globale Überwachung, München 2015, S. 63 ff.

12) WikiLeaks vom 6. November 2013 „Statement by Sarah Harrison“.

II. Parlamentarische Behandlung der Enthüllungen vor Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode

Schon vor der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode befasste sich der Deutsche Bundestag intensiv mit den *Snowden*-Enthüllungen.

So kam es in Bezug auf diese Thematik zu zahlreichen Kleinen Anfragen¹³ und Schriftlichen Fragen¹⁴ an die Bundesregierung.

Zudem befasste sich das für die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes zuständige Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) mit den *Snowden*-Enthüllungen.¹⁵ Im Anschluss an eine Sondersitzung des PKGr, die am 12. August 2013 stattfand, erklärte der damalige Chef des Bundeskanzleramtes (ChefBK), *Ronald Pofalla*, die Nachrichtendienste der USA und Großbritanniens hätten schriftlich versichert, sie hielten Recht und Gesetz in Deutschland ein und eine flächendeckende Auswertung von Daten deutscher Bürger finde nicht statt.¹⁶ Die Befassung des PKGr mit den durch die *Snowden*-Enthüllungen aufgeworfenen Fragen war damit gleichwohl nicht beendet.

Des Weiteren wurde der Deutsche Bundestag durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)¹⁷ über die *Snowden*-Enthüllungen informiert. Der BfDI hatte die diesbezügliche Presseberichterstattung zum Anlass genommen, Auskunftsersuchen an unterschiedliche Bundesbehörden zu richten.¹⁸ Anlässlich der Plenardebatte vom 18. November 2013 „zu den Abhöraktivitäten der NSA und den Auswirkungen auf Deutschland und die transatlantischen Beziehungen“ unterrichtete er dann gemäß § 26 Abs. 2 BDSG den Deutschen Bundestag. Sein Bericht trug den Titel „Abhöraktivitäten US-amerikanischer Nachrichtendienste in Deutschland“.¹⁹ Darin wies der BfDI die mangelhafte Unterstützung durch die Nachrichtendienste und die Dienst- und Fachaufsicht führenden Ministerien bei der Aufklärung der in Folge der *Snowden*-Enthüllungen aufgekommenen Vorwürfe hin.²⁰ Darüber hinaus führte der BfDI aus, die für die Kontrolle der deutschen Nachrichtendienste zuständigen drei Organe, das PKGr, die G 10-Kommission und der BfDI, seien sowohl rechtlich als auch tatsächlich nicht in der Lage, ihre Aufgaben effizient und angemessen zu erfüllen. Es existierten gravierende Defizite, die u. a. zu kontrollfreien Räumen führten.²¹

Bereits in der Sondersitzung des Deutschen Bundestages am 18. November 2013 wurde die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Rahmen der „Debatte zu den Abhöraktivitäten der NSA und den Auswirkungen

13) So z. B. die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 26. Juli 2013, BT-Drs. 17/14456; die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 2. August 2013, BT-Drs. 17/14512; die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27. August 2013, BT-Drs. 17/14302.

14) So z. B. die Schriftlichen Fragen des Abg. *Dr. Rolf Mützenich* (SPD), BT-Drs. 17/14359 S. 19 f.; die Schriftlichen Fragen des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), BT-Drs. 17/14359, S. 20 ff.; die Schriftliche Frage des Abg. *Jan Korte* (DIE LINKE.), BT-Drs. 17/14483, S. 17.

15) Siehe dazu das Inhaltsverzeichnis von MAT A MAD-1/2i, Bl. 5.

16) Pressestatement von Kanzleramtsminister *Ronald Pofalla* nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>.

17) Von 2003 bis 2013 hatte dieses Amt *Peter Schaar* inne.

18) Siehe z. B. die inhaltsgleichen Schreiben des BfDI vom 14. Juni 2013 an den ChefBK, MAT A BfDI-1/2-Vb, Bl. 23 f.; an das AA, MAT A BfDI-1/2-Vb, Bl. 26 f.; an das BMJV, MAT A BfDI-1/2-Vb, Bl. 29 f.; an das BMI, MAT A BfDI-1/2-Vb, Bl. 32 f.

19) Unterrichtung durch den BfDI, BT-Drs. 18/59.

20) Unterrichtung durch den BfDI, BT-Drs. 18/59, S. 2.

21) Unterrichtung durch den BfDI, BT-Drs. 18/59, S. 5.

auf Deutschland und die transatlantischen Beziehungen“ diskutiert.²² Zu dieser Debatte hatten die Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Entschließungsanträge eingebracht. Die Fraktion DIE LINKE. hat den Antrag mit der Notwendigkeit der lückenlosen Aufarbeitung sowie der kritischen Bilanzierung der geheimdienstlichen Kooperation und der daraus resultierenden Datenabflüsse begründet.²³ Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in ihrem Antrag gefordert, die im Raum stehenden Vorwürfe der massenhaften Überwachung innerdeutscher Kommunikation durch Geheimdienste umfassend aufzuklären. Eine systematische parlamentarische Untersuchung der Überwachungs- und Geheimdienstaffäre sei dringend erforderlich.²⁴ Der Abg. *Dr. Gregor Gysi* (DIE LINKE.) erklärte, dass eine Befragung *Edward J. Snowdens* in Berlin für die Aufklärung der im Raum stehenden Vorwürfe der Massenüberwachung unerlässlich sei. Eine Befragung in Russland durch Mitglieder des Untersuchungsausschusses sei indiskutabel. Der Abg. *Dr. Hans-Peter Uhl* (CDU/CSU) stellte in Abrede, dass ein Untersuchungsausschuss in diesem Fall ein kluges, richtiges und weiterführendes Instrument sei und regte an, noch einmal über die Einsetzung eines solchen nachzudenken.²⁵ Demgegenüber haben die Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gefordert. Nur ein solcher habe das Recht, Zeugen zu befragen. Zwar werde es so sein, dass die NSA-Verantwortlichen nicht nach Deutschland kommen werden, so der Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Daher müsse *Edward J. Snowden* die Möglichkeit gegeben werden, in Deutschland vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen.²⁶

In der 7. Plenarsitzung am 15. Januar 2014 wurde die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur NSA-Affäre erneut debattiert. Wiederum sprachen sich die Abgeordneten *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) dafür aus.²⁷ Der Abg. *Lars Klingbeil* (SPD) erklärte, er gehe davon aus, dass es einen Untersuchungsausschuss geben werde, und fügte hinzu, dieser könne wichtige Arbeit leisten und eine gemeinsame Kraftanstrengung sein, um Vertrauen wiederherzustellen.²⁸

In der 14. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 13. Februar 2014 lehnte keine Fraktion die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mehr ab. Debattiert wurde aber die Formulierung des Untersuchungsauftrags. Beraten wurden zwei Anträge zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur NSA-Affäre,²⁹ nämlich ein Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN³⁰ vom 4. Februar 2014 sowie ein Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD³¹ vom 12. Februar 2014. Der Abg. *Thomas Silberhorn* (CDU/CSU) erklärte, es werde einen Untersuchungsausschuss geben. Seine Fraktion sei im Grundsatz auch mit dem Untersuchungsgegenstand einverstanden, es müsse aber noch darüber gesprochen werden, wie dieser genau zu formulieren sei.³² Die Koalitionsfraktionen hätten deshalb einen eigenen Antrag vorgelegt, weil der Antrag der Oppositionsfraktionen bei der Formulierung des Untersuchungsgegenstandes an mehreren Stellen zu unbestimmt sei. Da der Untersuchungsausschuss mit den scharfen Schwertern der Strafprozeßordnung ausgestattet sei, stelle es ein

22) Plenarprotokoll-Nr. 18/2, S. 43 (B) ff.

23) BT-Drs. 18/56.

24) BT-Drs. 18/65.

25) *Dr. Uhl*, Plenarprotokoll-Nr. 18/2, S. 62 (B).

26) *Ströbele*, Plenarprotokoll-Nr. 18/2, S. 51 (D); *Dr. von Notz*, Plenarprotokoll-Nr. 18/2, S. 57 (C).

27) *Ströbele*, Plenarprotokoll-Nr. 18/7, S. 374 (C); *Dr. von Notz*, Plenarprotokoll-Nr. 18/7, S. 369 (A).

28) *Klingbeil*, Plenarprotokoll-Nr. 18/7, S. 377 (A).

29) Plenarprotokoll 18/14, S. 1066 ff.

30) BT-Drs. 18/420.

31) BT-Drs. 18/483.

32) Plenarprotokoll 18/14, S. 1069 (B).

Gebot der Rechtsstaatlichkeit dar, den Untersuchungsgegenstand exakt zu bestimmen.³³ Konkretisierungsbedarf bestehe insbesondere hinsichtlich der erfassten ausländischen Nachrichtendienste, der Kontrollinstitutionen und des Untersuchungszeitraumes.³⁴ Das Anliegen sei, beide Einsetzungsanträge zu einem zusammenzuführen.³⁵ Der Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betonte, es könne nicht sein, dass es zur Einsetzung zweier Untersuchungsausschüsse komme. Er schlug vor, dass die Koalitionsfraktionen ihren Antrag zurückzögen und den Oppositionsfraktionen mitteilten, an welchen Punkten zusätzlichen Bestimmtheitserfordernissen Rechnung getragen werden solle.³⁶ Die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) erklärte, es müsse schnell zu einer Einigung auf Grundlage eines weit gefassten und dennoch zielgerichtet und exakt formulierten Untersuchungsauftrags kommen, der auch die Rechte der Opposition wahre. Sie befürworte, dass die Regierungsfraktionen einige für sie unerlässliche Punkte bezeichneten, sodann geprüft werde, ob diese übernommen werden könnten, und am Ende ein gemeinsamer Antrag auf Grundlage der Vorlage der Oppositionsfraktionen stehe.³⁷ Die Abg. *Dr. Eva Högl* (SPD) plädierte für eine gemeinsame Aufklärung,³⁸ äußerte aber ebenfalls Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit und Präzision des Antrags der Oppositionsfraktionen.³⁹ Der Abg. Prof. *Dr. Patrick Sensburg* (CDU/CSU) erklärte, es bestehe Einigkeit, die Vorkommisse, die seit Juni 2013 offenbart worden seien, in einem Untersuchungsausschuss aufzuarbeiten.⁴⁰ Zugleich verwies auch er auf eine unzureichende Bestimmtheit des Antrags der Oppositionsfraktionen. Dieser grenze weder den Untersuchungszeitraum noch die in den Blick zu nehmenden Behörden hinreichend ein.⁴¹ Debattiert wurde ferner die Frage einer Ladung von *Edward J. Snowden* als Zeugen vor den Untersuchungsausschuss.⁴² Ebenso kamen die Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme, die sich hinsichtlich der Beweismittel aus den USA stellten, zur Sprache.⁴³ Beide Anträge wurden an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) überwiesen und dort in der fünften Sitzung am 19. Februar 2014 und in der sechsten Sitzung am 13. März 2014 beraten. In mehreren Berichterstattergesprächen zwischen diesen beiden Sitzungen des 1. Ausschusses in Geschäftsordnungsangelegenheiten verständigten sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Einsetzungsantrag.

33) Plenarprotokoll 18/14, S. 1069 (D).

34) Plenarprotokoll 18/14, S. 1069 (D) f.

35) Plenarprotokoll 18/14, S. 1070 (C).

36) Plenarprotokoll 18/14, S. 1069 (C).

37) Plenarprotokoll 18/14, S. 1071 (C).

38) Plenarprotokoll 18/14, S. 1072 (D), 1073 (D).

39) Plenarprotokoll 18/14, S. 1072 (D) f.

40) Plenarprotokoll 18/14, S. 1075 (B).

41) Plenarprotokoll 18/14, S. 1075 (D) f.

42) Vgl. *Renner*, Plenarprotokoll 18/14, S. 1071 (C), *Ströbele*, S. 1068 (B).

43) *Silberhorn*, Plenarprotokoll 18/14, S. 1069 (A); *Ströbele*, Plenarprotokoll 18/14, S. 1067 (D).

III. Einsetzungsantrag

Unter dem Datum des 18. März 2014 beantragten die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Untersuchungsausschuss einzusetzen (im Folgenden: Einsetzungsantrag). Der Einsetzungsantrag hatte folgenden Wortlaut:⁴⁴

„Der Bundestag wolle beschließen:

A. Einsetzung

I. Es wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

II. Der Untersuchungsausschuss soll aus acht Mitgliedern und entsprechend vielen Stellvertretern bestehen.

B. Auftrag

Der Untersuchungsausschuss soll – angestoßen insbesondere durch Presseberichterstattung infolge der Enthüllungen von Edward Snowden über Internet- und Telekommunikationsüberwachung – für den Zeitraum seit Jahresbeginn 2001 klären,

I. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang durch Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten ‚Five Eyes‘ (der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Kanadas, Australiens und Neuseelands) eine Erfassung von Daten über Kommunikationsvorgänge (einschließlich Inhalts-, Bestands- und Verkehrsdaten), deren Inhalte sowie sonstige Datenverarbeitungsvorgänge (einschließlich Internetnutzung und angelegter Adressverzeichnisse) von, nach und in Deutschland auf Vorrat oder eine Nutzung solcher durch öffentliche Unternehmen der genannten Staaten oder private Dritte erfasster Daten erfolgte beziehungsweise erfolgt und inwieweit Stellen des Bundes, insbesondere die Bundesregierung, Nachrichtendienste oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik von derartigen Praktiken Kenntnis hatten, daran beteiligt waren, diesen entgegenwirkten oder gegebenenfalls Nutzen daraus zogen. Hierzu soll der Ausschuss im Einzelnen prüfen:

1. Wurden durch Überwachungsprogramme des US-amerikanischen Nachrichtendienstes ‚National Security Agency‘ (NSA) und des britischen ‚Government Communications Headquarters‘ (GCHQ) oder durch Unternehmen in ihrem Auftrag Daten (insbesondere über Telekommunikationsvorgänge einschließlich SMS, Internetnutzung, E-Mail-Verkehr – ‚C2C‘, Nutzung sozialer Netzwerke und elektronischer Zahlungsverkehr) einer Erfassung und Speicherung auf Vorrat sowie einer Kontrolle und Auswertung unterzogen, von

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

der auch Kommunikations- und Datenverarbeitungsvorgänge von, nach und in Deutschland betroffen waren?

Erfolgte Entsprechendes bei deutschen Staatsangehörigen, die sich im Hoheitsbereich eines der unter Nummer I. genannten Länder oder in einem Mitgliedsland der EU aufhielten? Erfolgte Entsprechendes durch andere Dienste der unter Nummer I. genannten Länder? Seit wann, wie, in welchem Umfang und gegebenenfalls auf welchen Rechtsgrundlagen erfolgte dies?

2. Inwieweit wurden und werden dabei diplomatische Vertretungen und militärische Standorte genutzt, um Daten über solche Kommunikations- und Datenverarbeitungsvorgänge und deren Inhalte zu gewinnen?

3. Gegen welche Rechtsvorschriften auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene verstießen oder verstößen derartige Aktivitäten gegebenenfalls?

4. Haben und gegebenenfalls seit wann haben die Bundesregierung, ihr nachgeordnete Dienststellen oder durch sie mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte Hinweise darauf oder positive Kenntnis von in den Nummern I. oder 1. genannten Vorgängen? Haben sie eine Beteiligung von Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragter hieran gekannt, gebilligt, unterstützt oder angeordnet?

5. Haben und gegebenenfalls seit wann haben die Bundesregierung, ihr nachgeordnete Dienststellen oder durch sie mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte Hinweise auf oder positive Kenntnis von in den Nummern I. oder 1. genannten Aktivitäten zu Lasten von anderen Mitgliedstaaten der EU oder der NATO, deren Bevölkerung oder dort ansässigen Unternehmen? Wie wurden solche Kenntnisse gegebenenfalls bewertet und welche Schlüsse wurden daraus gezogen?

6. Welche Vorkehrungen oder Maßnahmen haben Stellen des Bundes ergriffen oder veranlasst beziehungsweise hätten sie ergreifen oder veranlassen müssen, um die in den Nummern I. oder 1. genannten Aktivitäten und ihr Ausmaß gegebenenfalls festzustellen und zu unterbinden? Inwieweit, bis wann und weshalb unterblieb dies gegebenenfalls und wer trägt dafür die Verantwortung?

7. Haben Stellen des Bundes oder durch sie mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte Daten aus den in den Nummern I. oder 1. genannten Aktivitäten erlangt oder genutzt sowie dafür möglicherweise Gegenleistungen erbracht? Waren Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte Teil eines systematisierten wechselseitigen oder ‚Ring‘-Tausches geheimdienstlicher Informationen, in dem der jeweils anderen Seite Daten oder Erkenntnisse übermittelt werden, die diese nach dem jeweils am Ort der Datenerhebung geltenden Recht selbst nicht erheben darf? Auf

welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurden oder werden derartige Daten gegebenenfalls erlangt oder genutzt? Wie wurde gegebenenfalls sichergestellt, dass die betreffenden Informationen auch nach deutschem Recht erlangt und genutzt werden dürfen? Wie wurde gegebenenfalls sichergestellt, dass nicht Informationen erlangt und genutzt wurden und werden, die nach deutschem Recht nicht hätten erhoben werden dürfen?

8. Waren Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte an der Entwicklung beziehungsweise technischen Umsetzung oder Anwendung von Programmen wie ‚PRISM‘, ‚TEMPORA‘, ‚XKeyscore‘ oder anderer, von Diensten der in Nummer I. genannten Länder oder in deren Auftrag für die in den Nummern I. oder 1. genannten Aktivitäten genutzter Programme in irgendeiner Form beteiligt? Wer auf deutscher Seite war gegebenenfalls wie, wie lange und woran im Einzelnen beteiligt?

9. Haben Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte von der NSA, dem GCHQ oder anderen Diensten der in Nummer I. genannten Länder selbst oder in deren Auftrag entwickelte Programme erhalten, erprobt oder genutzt und haben sie dabei auch auf Datenbestände zugegriffen, die aus in den Nummern I. oder 1. genannten Kommunikations- und Datenverarbeitungsvorgängen stammten? Wer auf deutscher Seite hat gegebenenfalls welche Programme erhalten, diese wie lange erprobt oder genutzt und dabei auf welche der genannten Datenbestände zugegriffen?

10. Welche Erkenntnisse über Art und Ausmaß derartiger Aktivitäten, die sich gegen in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Wirtschaftunternehmen richten, lagen Stellen des Bundes wann vor?

11. Hätten Stellen des Bundes gegebenenfalls schon zu einem früheren Zeitpunkt von derartigen Maßnahmen Kenntnis erlangen können beziehungsweise müssen? Gegebenenfalls welche Stellen wann?

12. Inwieweit wurde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unverzüglich über Erkenntnisse und Informationen unterrichtet, die geeignet waren, den Verdacht auf Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu begründen? Weshalb und aufgrund welcher Umstände und Einflussnahmen unterblieb dies gegebenenfalls?

13. In Anwendung welcher IT-Sicherheitskonzepte hat die Bundesregierung in ihrem Verantwortungsbereich Gestaltung und Betrieb von Telekommunikations- und IT-Strukturen, Dateien, Registern und Verwaltungsprozessen gegen unberechtigten Datenabfluss und -zugriff Dritter gesichert?

14. Haben US-amerikanische Stellen auf deutschem Staatsgebiet oder von diesem ausgehend Telekommunikationsüberwachungen, Festnahmen oder gezielte Tötungen durch Kampfdrohneneinsätze durchgeführt oder veranlasst? Welche Erkenntnisse lagen Stellen

des Bundes zu welchem Zeitpunkt hierüber gegebenenfalls vor? Waren sie an der Vorbereitung oder Durchführung derartiger Maßnahmen gegebenenfalls in irgendeiner Form beteiligt oder haben sie gebilligt? Welche Reaktionen auf solche Erkenntnisse waren gegebenenfalls geboten und welche wurden ergriffen?

15. Inwiefern haben die Bundesregierung sowie die ihr nachgeordneten Dienststellen US-amerikanischen Sicherheitsbehörden ermöglicht, an Befragungen von Asylbewerbern teilzunehmen oder solche Befragungen eigenständig durchzuführen?

16. Welche Tätigkeiten haben die Bundesregierung nebst ihr nachgeordnete Dienststellen gegebenenfalls je wann ergriffen, um auf eine Aufklärung, Strafverfolgung und Beendigung dieser Praktiken hinzuwirken, beziehungsweise weshalb und gegebenenfalls aufgrund welcher Umstände und Einflussnahmen ist dies unterblieben?

17. Waren die von der Bundesregierung der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend? Waren die von der Bundesregierung gegenüber Abgeordneten oder parlamentarischen Institutionen mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend und umfassend? Hat die Bundesregierung alle bestehenden gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium, der G 10-Kommission sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfüllt? Sind diesen Kontrollinstitutionen relevante Informationen vorenthalten worden;

II. ob und inwieweit Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte (mittels Telekommunikation oder Gespräche einschließlich deren Inhalte wie etwa Gesetzentwürfe oder Verhandlungsstrategien) von Mitgliedern der Bundesregierung, Bediensteten des Bundes sowie Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland, durch Nachrichtendienste der unter Nummer I. genannten Staaten nachrichtendienstlich erfasst oder ausgewertet wurden. Hierzu soll der Ausschuss prüfen:

1. Wurde der Datenverkehr von Stellen des Bundes durch Nachrichtendienste der genannten Staaten erfasst oder überwacht? Waren hiervon auch deutsche Vertretungen im Ausland betroffen? Gegebenenfalls seit wann, wie und in welchem Umfang?

2. Wurde Telekommunikation (Telefongespräche, SMS, E-Mails etc.) oder Internetnutzung von Mitgliedern der Bundesregierung und Bediensteten des Bundes sowie von Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland durch Nachrichtendienste der genannten Staaten erfasst oder ausgewertet? Seit wann und in welchem Umfang erfolgte dies?

3. Weshalb wurden gegebenenfalls derartige Kommunikationserfassungen von Stellen des Bundes nicht früher bemerkt und unterbunden?

4. Welche Strategie zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff auf Daten oder Abfluss von Daten aus IT-Systemen des Bundes hat die Bundesregierung im Untersuchungszeitraum verfolgt und wie wurde diese weiterentwickelt?

5. Waren die von der Bundesregierung der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend? Waren die von der Bundesregierung gegenüber Abgeordneten oder parlamentarischen Institutionen mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend und umfassend? Hat die Bundesregierung alle bestehenden gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium, der G 10-Kommission sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfüllt? Sind diesen Kontrollinstitutionen relevante Informationen vorenthalten worden;

III. ob Empfehlungen zur Wahrung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzes der informationellen Selbstbestimmung, der Privatsphäre, des Fernmeldegeheimnisses und der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme sowie der sicheren und vertraulichen Kommunikation in der staatlichen Sphäre geboten sind. Hierzu soll der Ausschuss klären:

1. Sind rechtliche und technische Veränderungen am deutschen System der nachrichtendienstlichen Auslandsüberwachung nötig, um der Grund- und Menschenrechtsbindung deutscher Stellen vollauf gerecht zu werden und gegebenenfalls welche?
2. Sind rechtliche und technische Veränderungen bezüglich der Übermittlung, Entgegennahme und des Austausches von Informationen mit ausländischen Sicherheitsbehörden nötig, um der Bindung der Bundesregierung und aller deutschen Stellen an die Grund- und Menschenrechte vollauf gerecht zu werden und gegebenenfalls welche?
3. Durch welche Maßnahmen rechtlicher, organisatorischer oder technischer Art kann sichergestellt werden, dass der garantierte Schutz der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation von, nach und in Deutschland bestmöglich verwirklicht wird, damit Bürgerinnen und Bürger sowie Träger von Berufsgeheimnissen und Zeugnisverweigerungsrechten und Träger von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor einer verdachtsunabhängigen Erfassung von elektronischen Kommunikationsvorgängen und deren Inhalten durch ausländische Nachrichtendienste geschützt werden?
4. Welche Maßnahmen sind erforderlich, um eine vertrauliche elektronische Kommunikation auch für staatliche Stellen zu gewährleisten?
5. Sind zum Schutze der Telekommunikations- und IT-Sicherheit künftig Veränderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nötig?

6. Welche Maßnahmen zur Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Privatheit der elektronischen Kommunikation sind auf europäischer und internationaler Ebene erforderlich? Hierzu sollen die Erkenntnisse der Untersuchung im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments sowie die Arbeiten auf Ebene der Vereinten Nationen einbezogen werden.
7. Welche Maßnahmen sind nötig, um die Bevölkerung, Unternehmen und öffentliche Verwaltung besser vor Internet- und Telekommunikationsüberwachung durch ausländische Stellen zu schützen?
8. Wie kann die exekutive, parlamentarische, justizielle und unabhängige datenschützerische Kontrolle der Sicherheitsbehörden des Bundes lückenlos und effektiv gewährleistet werden?
9. Welche sonstigen rechtlichen, technisch-infrastrukturellen und politischen Konsequenzen sind zu ziehen?“

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Plenardebatte und Einsetzungsbeschluss

Am 20. März 2014 nahm der Deutsche Bundestag diesen Antrag einstimmig an.⁴⁵

In der vorangehenden Aussprache⁴⁶ zeigten sich die Vertreter aller Fraktionen erfreut darüber, dass der Untersuchungsausschuss von der Gesamtheit des Bundestages getragen werde. Einigkeit bestand auch dahingehend, dass der Untersuchungsgegenstand wesentliche gesellschaftliche Grundfragen betrefte.

Der Abg. Prof. *Dr. Patrick Sensburg* (CDU/CSU) erklärte: „Ich glaube, dass wir am Anfang einer Zeit sind, in der wir auf der einen Seite realisieren, dass uns die neuen Medien – auch das Internet – unheimliche Chancen bieten, während wir auf der anderen Seite aber auch erkennen müssen, dass der Bereich der neuen Medien – das gilt auch für das Internet – kein schrankenloser, unreglementierter Raum sein darf und auch Staaten und große Unternehmen Regeln und Schranken brauchen.“ Eine verdachtsunabhängige massenhafte Erfassung und Auswertung von Daten deutscher Bürger und Unternehmen sei nicht hinnehmbar.⁴⁷ Der Abg. *Clemens Binninger* (CDU/CSU) äußerte, „eine Gesellschaft, in der niemand mehr kommunizieren kann, sich bewegen kann, E-Mails schreiben kann, ohne dass er damit rechnen muss, dass das gespeichert und überwacht wird“, sei nicht mehr frei und fügte hinzu, eine massenhafte Überwachung ohne Anlass in jedem Lebensbereich sei „mit unserem Verständnis von Datenschutz und unserem Verfassungsverständnis nicht vereinbar“.⁴⁸ Der Abg. *Dr. Stephan Harbarth* (CDU/CSU) vertrat die Auffassung, „unser Verständnis von Bürgerrechten, hier insbesondere unser Verständnis vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das das Bundesverfassungsgericht ja schon vor Jahrzehnten als Grundrecht etabliert hat, und unser Verständnis vom Recht auf die Möglichkeit einer geschützten Kommunikation“ seien „fundamental bedroht“.⁴⁹

Die Abg. *Dr. Eva Högl* (SPD) erklärte, „die massenhafte Erfassung und Speicherung von Kommunikationsdaten auf Vorrat ohne jeden Verdacht und Anlass“ sei ein Skandal und stelle eine Grund- und Menschenrechtsverletzung dar.⁵⁰ Der Abg. *Christian Flisek* (SPD) betonte, die mit dem Untersuchungsauftrag gestellten Fragen beträfen „die elementaren Grundrechte unserer Verfassung, Grundrechte, die ihre Wurzeln nach unserem Verfassungsverständnis in der Unantastbarkeit der Menschenwürde haben“.⁵¹ Mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses werde die klare Botschaft ausgesendet, „dass wir unter den völlig veränderten Kommunikationsbedingungen im 21. Jahrhundert unsere Grundrechtsstandards verteidigen und die Grundrechte unserer Bürgerinnen und Bürger auf Privatheit und Vertraulichkeit nicht einfach auf dem globalen digitalen Altar opfern werden“.⁵²

Die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) wies darauf hin, dass es um die Zukunft der Grundrechte in einer digitalisierten Welt gehe. Die Demokratie sei durch ein System totaler Überwachung und Kontrolle in Gefahr.⁵³

45) Plenarprotokoll 18/23, S. 1828 (B).

46) Plenarprotokoll 18/23, S. 1816 (D) bis 1828 (B).

47) Plenarprotokoll 18/23, S. 1816 (D).

48) Plenarprotokoll 18/23, S. 1822 (A) und (D).

49) Plenarprotokoll 18/23, S. 1827 (B).

50) Plenarprotokoll 18/23, S. 1820 (D).

51) Plenarprotokoll 18/23, S. 1826 (C).

52) Plenarprotokoll 18/23, S. 1824 (D).

53) Plenarprotokoll 18/23, S. 1819 (C).

Der Abg. Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betonte, eine massenhafte anlasslose Überwachung sei verfassungswidrig. Es gehe um nichts weniger als um die Wiederherstellung verfassungsgemäßer Verhältnisse.⁵⁴

Weitgehende Einigkeit bestand ferner dahingehend, dass sich die Tätigkeit des Ausschusses nicht auf die Aufarbeitung vergangener Ereignisse beschränken dürfe, sondern auch der Erarbeitung zukunftsfähiger Lösungen dienen solle.

Nicht einheitlich beurteilt wurde hingegen, in welchem Maße die Arbeit des Ausschusses öffentlich stattfinden müsse.

Der Abg. Prof. Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) hob hervor, es sei eine kluge Entscheidung gewesen, den Ausschuss nicht zu groß werden zu lassen, da dieser intensiv mit Daten und Informationen zu tun haben werde, die den Diensten zuzuordnen und als GEHEIM einzustufen seien.⁵⁵

Die Abg. Martina Renner (DIE LINKE.) entgegnete, ihre Fraktion werde alles in ihren Kräften Stehende tun, jedem Versuch entgegenzutreten, aus einem öffentlich tagenden Ausschuss eine „geheim tagende parlamentarische Kontrollkommission light oder 2“ zu machen. Die Durchdringung der digitalen Welt durch Dienste, ihre Helfer und Auftraggeber sei nicht mit geheimen Methoden aufzuklären.⁵⁶

Der Abg. Clemens Binninger (CDU/CSU) erwiderte: „Ich sichere Ihnen zu: Was geht, machen wir öffentlich. Es kann aber sein, dass wir geheim tagen müssen. Das gab es übrigens in jedem Untersuchungsausschuss. Auch im NSU-Ausschuss haben wir immer wieder einmal nichtöffentlich getagt. Wir haben sogar geheim getagt. Wir hatten Geheim eingestufte Akten; das gibt es in jedem Ausschuss. Daraus kann man nicht schließen, dass etwas vertuscht wird. Es hängt übrigens nicht von den Personen im Ausschuss ab, ob wir öffentlich oder geheim tagen. Dies ist immer in der Sache begründet. Ich sichere Ihnen aber ausdrücklich zu, dass wir kein Interesse daran haben, möglichst viele Sitzungen hinter geschlossenen Türen abzuhalten. Sie wird es trotzdem geben müssen. Dies gehört zu einer fairen Bewertung.“⁵⁷

Zur Frage einer Vernehmung Edward J. Snowdens als Zeugen erklärte die Abg. Martina Renner (DIE LINKE.), ihre Fraktion wolle, dass „derjenige, der uns allen die Augen geöffnet hat“ in einer Form vor dem Ausschuss aussagen könne, die ihn nicht selbst gefährde.⁵⁸

Der Abg. Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vertrat die Auffassung, Deutschland und auch viele andere Staaten erwarteten, dass der Ausschuss Herrn Snowden als Zeugen in Deutschland höre. Er fügte hinzu, Herr Snowden könne helfen, die Wahrheit herauszufinden, wenn Nachfragen möglich seien.⁵⁹

Der Abg. Christian Flisek (SPD) erklärte, dass kein zugängliches Beweismittel von vornherein ausgeschlossen werden dürfe und man die Augen nicht davor verschließen könne, dass die Aussage desjenigen, der das Ganze ins Rollen gebracht habe, natürlich auch ein taugliches Beweismittel sei. Selbstverständlich komme Edward J. Snowden als Zeuge für den Ausschuss in Betracht. In welcher Weise seine Vernehmung erfolgen könne, müsse

54) Plenarprotokoll 18/23, S. 1821 (D).

55) Plenarprotokoll 18/23, S. 1817 (A).

56) Plenarprotokoll 18/23, S. 1819 (B).

57) Plenarprotokoll 18/23, S. 1823 (B).

58) Plenarprotokoll 18/23, S. 1819 (B).

59) Plenarprotokoll 18/23, S. 1824 (C).

im Ausschuss gemeinsam geklärt werden. Hier sei vieles vorstellbar. Es sei aber ausdrücklich zu betonen, dass der Ausschuss der Aufklärung in der Sache und nicht der medialen Inszenierung diene.⁶⁰

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

60) Plenarprotokoll 18/23, S. 1825 (B) und (C).

V. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Unter der Leitung von Bundestagsvizepräsidentin *Petra Pau* ist der 1. Untersuchungsausschuss am 3. April 2014 öffentlich und unter Übertragung im Parlamentsfernsehen zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten.

1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Die Bundestagsfraktionen haben folgende Abgeordnete als Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses benannt:

Fraktion der CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

- *Clemens Binninger* (bis 9. April 2014⁶¹)
- *Roderich Kiesewetter* (vom 10. April 2014⁶² bis 25. Februar 2015⁶³)
- *Andrea Lindholz*
- *Tankred Schipanski*
- *Prof. Dr. Patrick Sensburg*
- *Nina Warken* (ab 26. Februar 2015⁶⁴)

Stellvertretende Mitglieder

- *Matern von Marschall* (ab 26. Februar 2015⁶⁵)
- *Stephan Mayer* (Altötting)
- *Dr. Tim Ostermann*
- *Nina Warken* (bis 25. Februar 2015⁶⁶)
- *Marian Wendt*

Fraktion der SPD

Ordentliche Mitglieder

- *Christian Flisek*
- *Dr. Hans-Ulrich Krüger* (bis 28. Januar 2015⁶⁷)
- *Susanne Mittag* (ab 29. Januar 2015⁶⁸)

61) Protokoll-Nr. 2, S. 5.

62) Protokoll-Nr. 2, S. 5.

63) Protokoll-Nr. 36, S. 4.

64) Protokoll-Nr. 36, S. 4.

65) Protokoll-Nr. 36, S. 4.

66) Protokoll-Nr. 36, S. 4.

67) Protokoll-Nr. 32, S. 4.

68) Protokoll-Nr. 32, S. 4.

Stellvertretende Mitglieder

- *Burkhard Lischka*
- *Susanne Mittag* (bis 28. Januar 2015⁶⁹⁾)
- *Dr. Jens Zimmermann* (ab 29. Januar 2015⁷⁰⁾)

Fraktion DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

- *Martina Renner*

Stellvertretende Mitglieder

- *Dr. André Hahn*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ordentliche Mitglieder

- *Dr. Konstantin von Notz*

Stellvertretende Mitglieder

- *Hans-Christian Ströbele*

2. Bestimmung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG)⁷¹ ist nach den Vereinbarungen im Ältestenrat der Fraktion der CDU/CSU das Vorschlagsrecht für die Bestimmung des Vorsitzes des Ausschusses zugefallen. Für die Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzes hat gemäß § 7 Abs. 1 PUAG nach den Vereinbarungen im Ältestenrat der Fraktion der SPD das Vorschlagsrecht zugestanden.

Der Ausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 3. April 2014 auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU den Abg. *Clemens Binninger* (CDU) zu seinem Vorsitzenden und auf Vorschlag der Fraktion der SPD den Abg. *Dr. Hans-Ulrich Krüger* (SPD) zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

Am 9. April 2014 ist der Abg. *Clemens Binninger* (CDU/CSU) als Vorsitzender des Ausschusses zurückgetreten und zugleich aus dem Ausschuss ausgeschieden.⁷² Am 10. April 2014 hat der Ausschuss auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU den Abg. Prof. *Dr. Patrick Sensburg* (CDU/CSU) zum neuen Vorsitzenden bestimmt.⁷³

69) Protokoll-Nr. 32, S. 4.

70) Protokoll-Nr. 32, S. 4.

71) Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1142), geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I, S. 718).

72) Protokoll-Nr. 2, S. 5.

73) Protokoll-Nr. 2, S. 5.

Am 29. Januar 2015 hat der Vorsitzende dem Ausschuss mitgeteilt, dass die Fraktion der SPD den Abg. *Dr. Hans-Ulrich Krüger* als Mitglied des Ausschusses abberufen habe.⁷⁴ Am selben Tag hat der Ausschuss auf Vorschlag der Fraktion der SPD die Abg. *Susanne Mittag* (SPD) zur neuen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.⁷⁵

3. Benennung der Obleute und der Berichterstatter

Zu ihren Obleuten haben die Fraktionen folgende Abgeordnete benannt:

Fraktion der CDU/CSU

- *Prof. Dr. Patrick Sensburg* (bis 9. April 2014)
- *Roderich Kiesewetter* (10. April 2014 bis 25. Februar 2015)⁷⁶)
- *Nina Warken* (ab 26. Februar 2015)

Fraktion der SPD

- *Christian Flisek*

Fraktion DIE LINKE.

- *Martina Renner*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- *Dr. Konstantin von Notz*

4. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Zutritt zum Ausschuss zu gewähren war, haben die Fraktionen die folgenden Personen benannt:

Fraktion der CDU/CSU

- *Dr. Andreas Feser*
- *Claudia von Cossel* (bis 18. Dezember 2014)
- *Dan Kühnau* (bis 28. Januar 2016)
- *Lippold Freiherr von Bredow* (bis 14. September 2016)
- *Sebastian Daniel Fischer* (seit 6. November 2014)
- *Anja Wodrich* (bis 8. September 2016)
- *Dr. Wolfgang Wehrl* (seit 22. September 2016)
- *Birgit Otto*
- *Dr. Joachim Riecker* (seit 8. September 2016)

74) Protokoll-Nr. 32, S. 4.

75) Protokoll-Nr. 32, S. 4.

76) Protokoll-Nr. 36, S. 4.

- *Dr. Vera Glas* (seit 3. Februar 2016)
- *Fabian Haun*
- *Conrad Clemens* (bis 27. November 2014)
- *Anna Jandrey* (4. Dezember 2014 bis 26. Februar 2015)
- *Bastian Schneider* (seit 5. November 2015)
- *Jacob Schrot* (seit 8. September 2016)
- *Christoph von Ingelheim*
- *David Kordon* (seit 8. September 2016)
- *Livia Puglisi* (seit 5. März 2015)
- *Niko Bosnjak*
- *Fried-Heye Allers*
- *Martin Lochner* (bis 8. September 2016)
- *Dr. Christina Wendt* (bis 8. September 2016)

Fraktion der SPD

- *Christian Heyer*
- *Anne Hawxwell*
- *Dr. Harald Dähne*
- *Johannes von Ahlefeldt*
- *Alexander Leuxner* (12. Januar bis 31. August 2015)
- *Philipp Schulze*
- *Jana Issel*
- *Friedrich Wassermann* (ab 1. November 2015)
- *Irene Etzkorn*
- *Christin Olechnowicz* (bis 14. Juni 2016)
- *Benjamin Weiß* (seit 14. Juni 2016)

Fraktion DIE LINKE.

- *Anneke Halbroth*
- *Heike Kleffner* (bis 2. Dezember 2015)
- *Albrecht Maurer* (31. März 2015)
- *Stephan Martin*

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- *Katja Rom* (seit 18. Mai 2015)
- *André Nowak*
- *Dr. Jürgen Scheele*
- *Monique von Cyrson* (bis 15. April 2015)
- *Dr. Jens Lehmann* (bis 1. Dezember 2014)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- *Martina Kant*
- *Nils Leopold*
- *Christian Busold*
- *Jörn Pohl* (bis 17. Februar 2017)
- *Ruth Weinzierl* (bis 30. April 2016)
- *Chris Piallat*
- *Johanna Hortolani* (seit 26. September 2016)
- *Marlene Grunert* (14. Oktober 2015 bis 31. März 2016)
- *Iris Keller* (16. Februar bis 31. Dezember 2015)
- *Michael Schlikker* (seit 6. Mai 2014)
- *Johanna Mellentin* (seit 25. Januar 2017)
- *Sophie Baumann* (25. Januar bis 31. Mai 2017)

5. Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates

Die Bundesregierung und der Bundesrat haben die nachfolgenden Beauftragten als Vertreter ihrer Behörden benannt:

a) Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung**aa) Bundesministerium des Innern**

- Ministerialrat *Torsten Akmann* (20. März 2014 bis 15. Dezember 2016)
- Regierungsrat *Florian Hauer* (20. März 2014 bis 31. August 2015)
- Regierungsrat *Dr. Karsten Brandt* (seit 1. September 2015)
- Regierungsinspektor *Kai Bieker* (seit 8. Dezember 2015)
- Regierungsdirektor *Dr. Tobias Darge* (seit 1. April 2014)
- Amtsrätin *Sonja Gierth* (1. April 2014 bis 6. Mai 2016)

- Jürgen Blidschun (14. Mai 2014 bis 12. Mai 2017)
- Oberregierungsrat *Dr. Martin Hecheltjen* (seit 18. September 2015)
- Oberregierungsrat *Fabian Hodouschek* (1. April 2014 bis 23. Juni 2016)
- Oberamtsrat *Christian Hofmann* (seit 4. Januar 2016)
- Oberregierungsrat *Stephan Jacobi* (1. April 2014 bis 8. Dezember 2015)
- Kriminaloberrat *Tassilo Jurna* (seit 1. August 2015)
- Regierungsrätin *Eva Kiehn* (seit 1. April 2014)
- Oberamtsrätin *Elisabeth Köning-Laforet* (30. Juni 2014 bis 8. Dezember 2015)
- *Thomas Matthes* (1. April 2014 bis 3. März 2017)
- Oberamtsrätin *Birgit Noll* (1. April 2014 bis 8. Dezember 2015)
- Kriminaloberrat *Dr. Armin Ramm* (20. März 2014 bis 7. Oktober 2014)
- Polizeihauptkommissar *David Ruhmer* (seit 9. November 2015)
- Regierungsdirektor *Patrick Schmidtke* (10. April 2014 bis 31. Januar 2015)
- Polizeihauptkommissarin *Nadine Schröter* (1. April 2014 bis 9. November 2015)
- Kriminalkommissar *Ivo Trautmann* (seit 8. Oktober 2014)
- Regierungsdirektor *Wolf Walther* (seit 1. Februar 2015)
- Regierungsrat *Jochen Weiß* (seit 1. April 2014)

bb) Bundeskanzleramt

- Ministerialrat *Philipp Wolff* (seit 3. April 2014)
- Regierungsdirektor *Dr. Phillip W. Brunst* (seit 3. April 2014)
- *Margit Lampe* (seit 3. April 2014)
- Regierungsdirektor *Jan Bernard* (1. Juli 2014 bis 5. August 2015)
- Regierungsamtfrau *Marie-Christin Kämmerer* (seit 1. Juli 2014)
- Regierungsdirektor *Dennis Neist* (seit 5. August 2015)
- Regierungsdirektor *Dr. Ulrich Pferr* (3. April 2014 bis 14. Juli 2015)
- Regierungsdirektorin *Maria Pachabeyan* (seit 12. Oktober 2015)
- Oberregierungsrat *Martin Heinemann* (seit 11. Dezember 2014)
- Oberregierungsrat *Daniel Pabst* (seit 11. Dezember 2014)
- Regierungsdirektor *Dr. Norman Cappel* (1. Juli 2014 bis 4. Dezember 2015)
- Regierungsamtmann *Andreas Metscher* (seit 15. Juni 2015)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

cc) Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

- Ministerialrat *Dr. Christoph Henrichs* (bis 22. Februar 2015)
- Richter am Amtsgericht *Christian Sangmeister* (bis 11. Januar 2015)
- Staatsanwalt *Dr. Tile Milke* (5. November 2014 bis 26. Januar 2016)
- Regierungsdirektor *Dr. Heino Kirchner* (seit 12. Januar 2015)
- Regierungsdirektor *Volker Kraft* (seit 23. Februar 2015)
- Richterin am Landgericht *Nina Sommer* (seit 27. Januar 2016)
- Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof *Dr. Ralf Riegel* (seit 15. Oktober 2015)
- Ministerialdirigent *Dr. Bernhard Böhm* (am 12. November 2015)
- Ministerialdirigent *Dirk Mirow* (seit 25. November 2015)
- Staatsanwältin *Kristina Speicher* (Ende 2015/Anfang 2016)
- Oberregierungsrätin *Petra Bruske* (seit September 2016)
- Richterin am Landgericht *Christina Gräfin von Bothmer* (am 9. Juni 2016)
- Regierungsdirektor *Ulrich Staudigl* (am 26. Januar 2017)
- Bundesanwältin *Dr. Heike Neuhaus* (am 23. April 2015)
- Staatsanwältin *Gabriele Grätsch* (seit 19. Mai 2015)
- Erste Staatsanwältin *Dr. Ulrike Unterlöhner* (seit 20. August 2015)
- Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof *Dr. Christoph Barthe* (am 15. Oktober 2015)

dd) Bundesministerium der Verteidigung

- Regierungsdirektor *Björn Theis*
- Regierungsdirektor *Björn Voigt*
- Oberstleutnant *Rüdiger Rauch* (ab 26. Juni 2014)
- Oberstleutnant *Elmar Henschen* (26. Juni 2014 - 17. März 2016)
- Oberstleutnant *Stefan Rahn* (9. Sitzung 26. Juni 2014)
- Hauptmann *Ingo Meyer* (9. Sitzung 26. Juni 2014)
- Oberstleutnant *Hinnerk Buhr* (10./11. Sitzung 3. Juli 2014)
- Hauptmann *Daniel von Dielingen* (10./11. Sitzung 3. Juli 2014)
- Oberregierungsrätin *Martina Schmitz* (86. Sitzung 18. Februar 2016)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ee) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

- Ministerialrätin *Gisela Hohensee* (bis 31. August 2015)
- Ministerialrätin *Dr. Kirsten Scholl* (seit 1. September 2015)
- Oberregierungsrat *Dr. Malte Rosenberg* (bis 14. Dezember 2014)
- Oberregierungsrat *Stephan Linden* (15. Dezember 2014 bis 30. September 2015)
- Regierungsrat *Philipp-Lennart Krüger* (seit 1. Oktober 2015)

ff) Auswärtiges Amt

- *Dr. Michael Schäfer* (4. April 2014 bis 30. September 2014)
- *Dr. Dörte Dinger* (August 2015 bis Februar 2017)
- Legationsrat *Gunnar Berkemeier* (4. April 2014 bis 11. Oktober 2016)
- *Uta Lehmann* (6. Mai 2014 bis 8. November 2016)
- Vortragender Legationsrat *Christian Doktor* (ab August 2015)
- Regierungsamtfrau *Julia Blandina Schmitt* (August 2015 bis Juli 2016)
- Legationsrat *Kai Müller-Berner* (ab 12. Oktober 2016)
- Oberamtsrätin *Stefanie Notz* (ab 9. November 2016)

b) Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- Ministerialrätin *Gabriele Löwnau*
- Regierungsdirektor *Dr. Bernd Kremer*

c) Beauftragte der Mitglieder des Bundesrates

Baden-Württemberg

- *Sylvia Delmotte* (seit 27. August 2014)
- *Dr. Fahrner*

Bayern

- Oberregierungsrat *Florian Luderschmid*

Berlin

- *Christoph Kalus*

Hessen

- Regierungsdirektor *Arvid Steinbach*

- Ministerialrat *Harald Schmidt*
- Staatsanwalt *Cai Rüffer* (bis 1. September 2015)
- Regierungsdirektor *René Brosius-Linke* (2. Oktober 2014 bis 31. August 2015)

Niedersachsen

- Ministerialrat *Dietmar Pietsch*

Nordrhein-Westfalen

- Regierungsdirektor *Frank Matthias* (bis 1. Januar 2015)
- *Heinrich Rohlfing* (seit 8. Januar 2015)

Rheinland-Pfalz

- Regierungsräatin *Juliane Nitzsche* (bis 15. Januar 2015)
- Richterin *Dr. Elisa Wolf* (seit 8. Januar 2015)
- Oberregierungsäatin *Jana Elena Rauth* (seit 15. Januar 2015)

Saarland

- Regierungsoberäatin *Irina Stuhr*

Sachsen

- *Julia Isabella Lang* (bis 19. Dezember 2014)

Thüringen

- Regierungsdirektorin *Christine Müllenbach* (bis 8. Mai 2014)

6. Ausschussekretariat

Dem Sekretariat haben angehört:

Leitung:

- Ministerialrat *Harald Georgii* (bis 30. September 2016)
- Regierungsdirektorin *Beate Hasselbach* (seit 1. Oktober 2016)

Stellvertretung:

- Oberregierungsrat *Dr. David Aydintan* (bis 15. September 2016)
- Regierungsdirektor *Lippold Freiherr von Bredow* (seit 15. September 2016)

Referentinnen und Referenten:

- Rechtsanwältin *Dr. Dominique Schimmel* (13. April 2015 bis 14. September 2016)
- Regierungsdirektor *Dr. Jens Singer* (29. August 2016 bis 12. Februar 2017)
- Regierungsrat *Dr. Bernhard Kunkler* (seit 1. September 2016)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Staatsanwalt *Johannes Ploog* (seit 15. September 2016)
- Regierungsdirektor *Dr. Christian Schnellecke* (30. Januar 2017 bis 28. April 2017)
- Regierungsdirektor *Kai Lingen* (8. Februar 2017 bis 28. April 2017)

Büroleitung:

- *Monika Labrenz* (bis 1. Februar 2016)
- Oberamtsrat *Sebastian Schrader* (seit 2. Mai 2016)

Erstsekretärin und Vorzimmer:

- *Jana Schumann* (bis 4. Oktober 2015)
- *Denise Kayser* (seit 5. Oktober 2015)

Zweitsekretärin:

- *Kathrin Gliese* (12. Mai 2014 bis 6. März 2016)
- *Nadine Rusitschka* (seit 7. März 2016)

Geprüfte Rechtskandidatinnen:

- *Marie Charlott Patricia Finkeldey* (seit 25. Juni 2014)
- *Melanie Hilse* (2. Juli 2014 bis 31. Januar 2016)
- *Ann-Katrin Jeske* (5. Januar bis 31. Dezember 2015)
- *Laura Wittmann* (seit 2. Januar 2017)

Studierende:

- *Philipp Ehestädt* (22. April 2014 bis 13. März 2015)
- *Christian Wack* (2. Juni 2014 bis 30. September 2014)
- *Friedrich Till Wassermann* (1. Oktober 2014 bis 12. Oktober 2015)
- *Leonard Alexander Schott Strömberg* (8. Januar 2015 bis 13. Mai 2016)
- *Michelle von Ruschinski* (1. April 2015 bis 28. Februar 2017)
- *Janine Heidmeyer* (1. Juli 2015 bis 31. Januar 2016)
- *Julian Haeberlin* (seit 3. Februar 2016)
- *Peter-Manuel Muñoz Venegas* (seit 1. April 2016)

Das Land Berlin hat dem Ausschuss durch Abordnung von Staatsanwalt *Johannes Ploog* personelle Unterstützung geleistet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VI. Erweiterung des Untersuchungsauftrages

Im Verlauf der Beweisaufnahme haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der BND in größerem Umfang selbst Selektoren gesteuert hatte, die auf eine Aufklärung von Zielen mit EU- und NATO-Bezug gerichtet gewesen seien und hiervon sowohl die BND-Spitze als auch das Kanzleramt seit Herbst 2013 informiert gewesen seien. Zudem habe es damals in diesem Zusammenhang eine Weisung gegeben. In der Folge ist im Ausschuss diskutiert worden, inwieweit die BND-eigene Erfassung dem Untersuchungsauftrag unterfällt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass von dem Vorgang um die BND-Selektoren der Präsident und sogar das Kanzleramt unterrichtet gewesen seien, von dem um die NSA-Selektoren angeblich jedoch nur die Unterabteilungsleiterebene im BND.

Am 17. Februar 2016 haben die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.), *Dr. André Hahn* (DIE LINKE.), *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), *Dr. Sahra Wagenknecht* (DIE LINKE.), *Dr. Dietmar Bartsch* (DIE LINKE.), *Katrin Göring-Eckardt* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), *Dr. Anton Hofreiter* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und weitere Abgeordnete der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Antrag auf Drucksache 18/7565 eine Erweiterung des bestehenden Untersuchungsauftrages (Hauptantrag), hilfsweise die Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses (Hilfsantrag) beantragt.

Der Hauptantrag lautete wie folgt:

„Abschnitt 1 zum Hauptantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der am 20. März 2014 vom Deutschen Bundestag beschlossene Untersuchungsauftrag des
1. Untersuchungsausschusses (Bundestagsdrucksache 18/843) wird wie folgt ergänzt:

Nach Abschnitt B.I werden die folgenden Nummern Ia., Ib., Ic. und Id. eingefügt:

Ia. in welchem Umfang und in welcher Weise der Bundesnachrichtendienst bei der Telekommunikationsüberwachung Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale bis zum Zeitpunkt der Erweiterung des Untersuchungsauftrages gesteuert hat und hierbei Rechtsvorschriften verletzt oder deutsche Interessen gefährdet oder beeinträchtigt hat und welche Stellen des Bundes zu welchem Zeitpunkt hiervon Kenntnis hatten. Insbesondere,

1. welche BND-eigenen Selektoren und Telekommunikationsmerkmale und solche von einem Nachrichtendienst der „5-Eyes“-Staaten vom Bundesnachrichtendienst im Untersuchungszeitraum bei der Erfassung und Verarbeitung von Telekommunikationsverkehren verwendet und welche an wen und wofür übermittelt wurden. Welche eingesetzten Selektoren und Telekommunikationsmerkmale richteten sich gegen deutsche und europäische Bürgerinnen und Bürger, europäische Regierungen, deutsche oder europäische Behörden, Institutionen und Firmen oder solche aus EU-, EFTA- oder NATO-Staaten, gegen inter-

oder supranationale Einrichtungen oder gegen Nichtregierungsorganisationen? Wie und durch wen wurden die mit diesen Selektoren und Telekommunikationsmerkmalen erlangten Daten verarbeitet und an wen übermittelt oder weitergeleitet? Welche Stellen des Bundes hatten zu welchem Zeitpunkt Kenntnis darüber, dass derartige Selektoren eingesetzt wurden und welche Konsequenzen zogen sie daraus;

2. woher die Selektoren bzw. Telekommunikationsmerkmale stammten, wer hat sie generiert, wer hat über die Steuerung entschieden und sie gebilligt, wer hat kontrolliert, ob die Selektoren mit deutschen, europa- und völkerrechtlichen Normen einschließlich den Vorgaben des Bundeskanzleramtes, dem Auftragsprofil der Bundesregierung sowie – ggf. welchen – untergesetzlichen Vorschriften und Weisungen im Einklang stehen;

3. in welchen Datenbanken die Selektoren und Telekommunikationsmerkmale bzw. die Daten, aus denen die Selektoren und Telekommunikationsmerkmale gewonnen werden, im Untersuchungszeitraum gespeichert wurden. Wie wurden Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale für G 10- Maßnahmen von solchen für Nicht-G 10-Maßnahmen unterschieden und getrennt? Wie wurden Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale von ausländischen Nachrichtendiensten von jenen des Bundesnachrichtendienstes unterschieden und wie geschah dies jeweils bei der Erfassung? Wie wurden die damit erzielten ‚Treffer‘ getrennt;

4. wann und aus welchem Anlass die BND-eigenen Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale und solche, von einem Nachrichtendienst der sog. ‚Five Eyes‘ - Staaten dem BND übermittelten, seit Juni 2013 überprüft wurden. Wer hat die jeweiligen Prüfungen veranlasst? Wer war daran beteiligt? Welche Kriterien wurden dabei angelegt? Welche Konsequenzen wurden von wem zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise aus dem Auffinden von Suchbegriffen, Selektoren und Telekommunikationsmerkmalen, die sich gegen deutsche und europäische Bürgerinnen und Bürger, europäische Regierungen, deutsche oder europäische Behörden, Institutionen und Firmen oder solche aus EU-, EFTA- oder NATO-Staaten, gegen inter- oder supranationale Einrichtungen oder gegen Nichtregierungsorganisationen richteten, gezogen;

Ib. ob, in welchem Umfang und in welcher Weise der Bundesnachrichtendienst sogenannte Routineverkehre in Deutschland bis zum Zeitpunkt der Erweiterung des Untersuchungsauftrages erfasst, verarbeitet oder ausgleitet hat, welche Informationen er daraus gewonnen und wohin übermittelt hat und ob dies in der jeweiligen Art und Weise zulässig war. Insbesondere,

1. inwiefern und in welchem Umfang vom Bundesnachrichtendienst im Rahmen von Telekommunikationserfassungsmaßnahmen mittels G 10-Anordnungen außer in der Operation EIKONAL Daten ausgeleitet bzw. erfasst wurden, die nicht von einer G 10-Anordnung abgedeckt waren (sogenannte Routineverkehre);

2. inwiefern und in welchem Umfang vom Bundesnachrichtendienst in Deutschland auch durch im Inland befindliche Erfassungsgeräte (bspw. Kabel- und Satellitenerfassungen) ohne G 10-Anordnungen sogenannte Routineverkehre neben den Operationen GLO und EIKONAL erfasst wurden;

3. inwiefern und in welchem Umfang aus den vorgenannten Erfassungen Daten (Rohdaten, Rohnachrichten, Metadaten, finished SIGINT) an einen Nachrichtendienst eines Staates der sogenannten ‚Five Eyes‘ ausgeleitet, übermittelt oder in Datenbanken oder Datenverbünde, auf die Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten ‚Five Eyes‘ Zugriff hatten oder erhalten sollten, eingestellt wurden oder inwiefern dies geplant war;

4. ob und inwiefern die vorgenannten Maßnahmen und das Vorgehen von Stellen des Bundes nach wessen Auffassung und auf Grundlage welches Kenntnisstandes als mit deutschen, europa- und völkerrechtlichen Normen einschließlich den Vorgaben des Bundeskanzleramtes, dem Auftragsprofil der Bundesregierung sowie untergesetzlichen Vorschriften und Weisungen im Einklang stehend beurteilt wurden;

Ic. ob, in welchem Umfang und in welcher Weise der Bundesnachrichtendienst Teil des ‚global reach‘-Ansatzes der National Security Agency (NSA) für die weltweite Überwachung der Kommunikation durch arbeitsteilige Erfassung von Telekommunikationsverkehren bis zum Zeitpunkt der Erweiterung des Untersuchungsauftrages war bzw. ist und ob dies in der jeweiligen Art und Weise zulässig war bzw. ist. Insbesondere

1. in welcher Weise und in welchem Umfang der Bundesnachrichtendienst Nachrichtendiensten der Staaten der sogenannten ‚Five Eyes‘ dafür Daten zugeliefert oder solche Dienste beim Zugriff auf Kommunikationsleitungen/-knoten, -satelliten, Richtfunkstrecken oder andere Vorrichtungen für elektronische Kommunikation unterstützt oder Zugriffe hierauf ermöglicht hat. Inwiefern fanden Unterstützung und Ermöglichung von Zugriff, der Zugriff selbst oder die Erfassung ggf. auch mit oder durch staatliche oder private Dritte jenseits von Nachrichtendiensten der Staaten der sogenannten ‚Five Eyes‘ statt? In welcher Weise unterstützten Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten ‚Five Eyes‘ den Bundesnachrichtendienst bei derlei Erfassung oder in welcher Weise war dies geplant? Inwiefern war oder ist der Bundesnachrichtendienst involviert in das sogenannte RAMPART-A-Programm der National Security Agency;

2. inwiefern und in welchem Umfang der Bundesnachrichtendienst Daten (Rohdaten, Rohnachrichten, Inhaltsdaten, Metadaten, Telekommunikationsmerkmale) aus seinen Erfassungen mittels Abgriff im Ausland oder mittels Erfassungen von Dritten bzw. durch Dritte an Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten ‚Five Eyes‘ geliefert bzw. zur Verfügung gestellt oder in Datenbanken oder Datenverbünde eingestellt hat, auf die Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten ‚Five Eyes‘ Zugriff hatten oder erhalten sollten oder inwiefern dies geplant war;

3. inwiefern – anstelle der beendeten Operation EIKONAL – eine anderweitige Erfassung von Telekommunikationsverkehren bzw. -daten erwogen wurde und welche Planungen dafür ggf. durchgeführt wurden. Inwiefern wurde ein solcher Abgriff letztlich realisiert, und haben die National Security Agency oder welche anderen Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten ‚Five Eyes‘ daraus in irgendeiner Weise Daten erhalten oder Zugriff auf solche bekommen? Über welche Stellen des Bundesnachrichtendienstes oder andere Stellen des Bundes fanden derartige Übermittlungen statt;

Id. wer in der Bundesregierung nebst nachgeordneten Behörden je wann von den unter Ia. bis Ic. genannten durchgeföhrten oder erwogenen Maßnahmen Kenntnis erlangte oder hätte erlangen müssen und wie die Bundesregierung Öffentlichkeit, Parlament und Aufsichtsstellen darüber informierte, insbesondere,

1. ob die seitens der Bundesregierung der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend waren;
2. ob die von der Bundesregierung gegenüber Abgeordneten des Bundestages oder seiner parlamentarischen Gremien mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend und umfassend waren;
3. wann und wie die Bundesregierung alle bestehenden gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium, der G 10- Kommission sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfüllt hat. Geschah dies umfassend, zutreffend und sind diesen Kontrollinstitutionen relevante Informationen vorenthalten worden?“⁷⁷

Zur Begründung haben die Antragsteller ausgeführt: Ausgangspunkt des ursprünglichen Untersuchungsauftrages seien die Enthüllungen von *Edward J. Snowden* und die Berichte über das Abhören des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin. Nach dem bisherigen Untersuchungsauftrag solle daher auch die Ausspähung durch Dienste der *Five Eyes*-Staaten zu Lasten von EU- und NATO-Staaten, deren Bevölkerung und der dort ansässigen Unternehmen aufgeklärt werden. Ebenso sei vom Untersuchungsauftrag umfasst, aufzuklären, welche Kenntnis von oder gar Beteiligung an diesen Praktiken seitens bundesdeutscher Stellen vorhanden war. Im Zuge der Beweisaufnahme durch den Ausschuss sei bekannt geworden, dass der BND unzulässige Selektoren und Telekommunikationsmerkmale für die Erfassung verwendet habe, die ihm von der NSA übergeben worden seien. Die Bundesregierung habe verlautbart, dass sie von dieser Praxis keine Kenntnis gehabt habe. Tatsächlich sei durch Zeugenvernehmung und spätere Medienveröffentlichungen bekannt geworden, dass der Bundesnachrichtendienst selbst unzulässig unter anderem EU- und NATO-Staaten, deren Bevölkerung oder dort ansässige Unternehmen ausspäh habe, was der Bundesregierung bekannt gewesen sei. Weiterhin sei in der bisherigen Beweisaufnahme bekannt geworden, dass der Bundesnachrichtendienst bei seiner Telekommunikationsüberwachung G 10-Anordnungen oder Verträge mit Telekommunikationsunternehmen genutzt habe, um an sogenannte Routineverkehre – also Telekommunikation, die nach Ansicht des Bundesnachrichtendienstes nicht von Art. 10 Grundgesetz (GG)

⁷⁷) BT-Drs. 18/7565.

geschützt sei – zu gelangen. Außerdem habe sich in der Beweisaufnahme gezeigt, dass die Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes mit Diensten der *Five Eyes*-Staaten bei der weltweiten Telekommunikationsüberwachung umfangreicher war, als dies bei der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses bekannt gewesen sei.

Am 25. Februar 2016 ist der Antrag zur Beratung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) überwiesen worden.⁷⁸ Dieser hat ihn in vier seiner Sitzungen beraten. Gegenstand der Beratungen ist in erster Linie die Frage nach den verfassungsrechtlichen Grenzen des Untersuchungsrechts des Deutschen Bundestages gewesen.⁷⁹ Mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 2. Juni 2016 hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) mit den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD dafür ausgesprochen, den Antrag auf Bundestagsdrucksache 18/7565 mit folgender Maßgabe anzunehmen:⁸⁰

„Der am 20. März 2014 vom Deutschen Bundestag beschlossene Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses (Bundestagsdrucksache 18/843) wird wie folgt ergänzt:

Nach Abschnitt B.I. wird folgende Ziffer Ia. eingefügt:

,Ia. in welchem Umfang und in welcher Weise der Bundesnachrichtendienst bei der Telekommunikationsüberwachung mit Ausnahme der Überwachung von in den Regelungsbereich des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses – G 10 – fallenden Telekommunikationsverkehren eingesetzte eigene Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale (im Folgenden: Suchbegriffe) aufgrund der Überprüfungen seit Juni 2013 (vgl. Beweisbeschluss BND-44 des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode) bis 31. Oktober 2015 – einschließlich aller in die Überprüfung durch das Parlamentarische Kontrollgremium (Pressestatement vom 16. Dezember 2015 und diesbezügliche Berichte) einbezogenen Sachverhalte, Informationen und Dokumente, ausschließlich aber des unzulässigen Zugriffs auf laufende Vorgänge – aus der Erfassung genommen hat, aus welchen Gründen dies geschah und ob dies ausreichend war, sowie ob und gegebenenfalls wann das aufsichtführende Bundeskanzleramt und die an der Nachrichtendienstlichen Lage im Bundeskanzleramt teilnehmenden Behörden von den genannten Überprüfungen im BND Kenntnis hatten. Dazu soll der Ausschuss klären:

1. welche der genannten Suchbegriffe von einem Nachrichtendienst der „5-Eyes“- Staaten stammten und gegebenenfalls von welchem; ob und gegebenenfalls welche der genannten Suchbegriffe von einer anderen deutschen Behörde stammten und gegebenenfalls von welcher; ob und gegebenenfalls welche der genannten Suchbegriffe vom BND an einen Nachrichtendienst der „5-Eyes“-Staaten übermittelt wurden und gegebenenfalls an welchen und wofür; gegen wen sich die Steuerung der genannten Suchbegriffe richtete und aus welchen Gründen; ob und gegebenenfalls wie und durch wen die mit den genannten Suchbegriffen erlangten Daten unbearbeitet an Nachrichtendienste der „5-Eyes“-Staaten weitergeleitet

78) Plenarprotokoll 18/158, S. 15518 (D) f.

79) BT-Drs. 18/8683, S. 6 f.

80) BT-Drs. 18/8683, S. 3 f.

wurden und gegebenenfalls an welche; wie und durch wen die mit den genannten Suchbegriffen erlangten Daten verarbeitet sowie ob und gegebenenfalls wie dabei gewonnene Ergebnisse an Nachrichtendienste der ‚5-Eyes‘-Staaten weitergeleitet wurden und gegebenenfalls an welche;

2. wie und durch wen die genannten Suchbegriffe im BND zuvor als relevant für eine Steuerung identifiziert wurden; wer über die Steuerung der genannten Suchbegriffe entschieden und ihre Steuerung aus welchen Gründen gebilligt hat; wer kontrolliert hat, ob die genannten Suchbegriffe mit deutschen, europa- und völkerrechtlichen Normen einschließlich den Vorgaben des Bundeskanzleramtes, dem Auftragsprofil der Bundesregierung sowie – ggf. welchen – untergesetzlichen Vorschriften und Weisungen im Einklang standen;
3. welche Vorgaben (Richtlinien, Weisungen etc.) allgemein im BND für die Einstellung oder Deaktivierung eigener Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale in die BND-eigene strategische Fernmeldeaufklärung außerhalb des Regelungsbereichs des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses – G 10 – galten;
4. in welchen Dateien oder Datenbanken die genannten Suchbegriffe gespeichert waren; ob und gegebenenfalls wie die genannten Suchbegriffe von Suchbegriffen, Selektoren und Telekommunikationsmerkmalen für G 10-Maßnahmen unterschieden und getrennt wurden; ob und gegebenenfalls wie die genannten Suchbegriffe von Suchbegriffen, Selektoren und Telekommunikationsmerkmalen, die von einem der Nachrichtendienste der ‚5-Eyes‘-Staaten stammten, unterschieden und getrennt wurden; ob und gegebenenfalls wie mit den genannten Suchbegriffen erlangte Daten von solchen mit Suchbegriffen, Selektoren und Telekommunikationsmerkmalen von einem der Nachrichtendienste der ‚5-Eyes‘-Staaten erlangten Daten unterschieden und getrennt wurden;
5. wann genau und aus welchem Anlass ab Juni 2013 in dem in Ziffer Ia. genannten Zeitraum die genannten Überprüfungen der BND-eigenen Suchbegriffe sowie der von einem Nachrichtendienst der ‚5-Eyes‘-Staaten dem BND zur Erfassung übermittelten Suchbegriffe eingeleitet wurden; wer diese Überprüfungen jeweils veranlasst hat; wer daran beteiligt war; welche Kriterien dabei angelegt wurden; wer von den Überprüfungen und deren Ergebnissen Kenntnis hatte; welche Konsequenzen in dem in Ziffer Ia. genannten Zeitraum von wem und zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise aus den Überprüfungen und deren Ergebnissen gezogen wurden oder hätten gezogen werden müssen;
6. ob die seitens der Bundesregierung in dem in Ziffer Ia. beschriebenen Zeitraum der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend waren;
7. ob die von der Bundesregierung in dem in Ziffer Ia. beschriebenen Zeitraum gegenüber Abgeordneten des Bundestages oder seinen parlamentarischen Gremien mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend und umfassend waren;

8. wann und wie die Bundesregierung in dem in Ziffer Ia. beschriebenen Zeitraum alle bestehenden gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium, der G 10-Kommission sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfüllt hat; ob dies umfassend, und zutreffend geschah oder ob diesen Kontrollinstitutionen relevante Informationen vorenthalten wurden.“

Nach Ziffer B.III.9 wird folgende Ziffer 10 eingefügt:

,10. Hat die Beweisaufnahme Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die NSA entweder ein in den Snowden-Dokumenten genanntes ‚special access‘-Programm tatsächlich verfolgt hat und der Bundesnachrichtendienst darin involviert war oder einem ‚global reach‘-Ansatz folgend arbeitsteilig eine weltweite Überwachung der Kommunikation durchführt und in die der Bundesnachrichtendienst eingebunden war, ist ebenfalls zu untersuchen, welche rechtlichen, technischen und politischen Schlussfolgerungen daraus gegebenenfalls zu ziehen wären.““

Zur Begründung hat der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) Folgendes ausgeführt:⁸¹

„Der Deutsche Bundestag darf einen Untersuchungsausschuss nur im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen einsetzen oder seinen Auftrag erweitern. Dem Plenum des Deutschen Bundestages steht ein formelles wie materielles Prüfungsrecht im Hinblick auf den Antrag zu (vgl. Waldhoff, in: Waldhoff/Gärditz [Hrsg.], PUAG, 2015, § 1 Rn. 56). Der Deutsche Bundestag ist nicht nur nicht verpflichtet, einen verfassungswidrigen Untersuchungsauftrag auf Antrag einer Minderheit zu beschließen, sondern es ist ihm verfassungsrechtlich sogar verboten (Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, § 2 Rn. 8). Seitens der Koalitionsfraktionen bestanden Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags auf Drucksache 18/7565 im Hinblick auf das Verbot vorweggenommener Wertungen, das Bestimmtheitsgebot, das Vorliegen eines hinreichenden öffentlichen Interesses, den Grundsatz der Gewaltenteilung sowie das Staatswohl. Die Oppositionsfraktionen haben in den Beratungen stets ihr Interesse deutlich gemacht, verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Erweiterung des Auftrags des 1. Untersuchungsausschusses auszuräumen.

Die Koalitionsfraktionen haben in den Beratungen angesichts der weiten Formulierungen sowohl des Haupt- als auch des Hilfsantrags auf Drucksache 18/7565 Bedenken hinsichtlich einer erheblichen Staatswohlgefährdung im Falle der angestrebten Erweiterung des Untersuchungsauftrages bzw. der Neueinsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses in dem beantragten Umfang geltend gemacht. Der Aspekt der Staatswohlgefährdung stellt eine systematisch eigenständige Schranke des parlamentarischen Kontrollrechts dar (BVerfGE 124, 78 [124 f.]; Brocker, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz [Hrsg.], Parla-

81) BT-Drs. 18/8683, S. 6 f.

mentsrecht, 2016, § 31 Rn. 26 m. w. N.). Die Reichweite des parlamentarischen Informationsanspruchs kann zulässigerweise unter einen Staatswohlvorbehalt gestellt werden, wenn durch die Weitergabe der Informationen Beeinträchtigungen wesentlicher staatlicher Interessen von einem Gewicht mit hinreichender Gewissheit zu erwarten sind (vgl. BVerfGE 67, 100 [134 ff.]; 124, 78 [123 ff.]; näher Warg, NVwZ 2014, 1263 [1266 f.]; Brocker, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, § 31 Rn. 26; jeweils m. w. N.).

Zu den öffentlichen Interessen, die das parlamentarische Informationsrecht als Teil des Staatswohls einschränken können, gehören u. a. Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der inneren oder äußeren Sicherheit einschließlich einer Gefahrenlage für Leib, Leben oder Freiheit von Personen, die Aufgabenerfüllung bzw. Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden einschließlich deren Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Behörden, die Wehr- und Bündnisfähigkeit sowie die Beziehungen zu anderen Staaten und internationalen Organisationen (dazu näher Warg, NVwZ 2014, 1263 [1266 f.]; Brocker, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, § 31 Rn. 26; jeweils m. w. N.). Da das Staatswohl nicht allein der Bundesregierung, sondern vielmehr dieser und dem Bundestag gemeinsam anvertraut ist (BVerfGE 124, 78 ff. Rn. 130 – juris; Warg, NVwZ 2014, 1263 [1268 f.]), waren derartige Belange bereits im jetzigen Verfahrensstadium zu berücksichtigen.

Die Fraktionen haben sich vor diesem Hintergrund in einem Berichterstattergespräch am 12. April 2016 einvernehmlich verständigt, zu diesen Aspekten den für die Dienstaufsicht über den Bundesnachrichtendienst im Bundeskanzleramt leitend Verantwortlichen im Geschäftsordnungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, da das Bundeskanzleramt als für die Dienstaufsicht über den Bundesnachrichtendienst zuständige oberste Bundesbehörde zu den mit dem gestellten Antrag auf Drucksache 18/7565 aufgeworfenen tatsächlichen Fragen über exklusive Informationen verfügt, die der Bundestag für die zu treffende Entscheidung zwingend benötigt. Der Geschäftsordnungsausschuss hat im Einvernehmen aller Fraktionen hierbei keinen Zweifel gelassen, dass Bewertungen nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sein können und allein der Deutsche Bundestag berechtigt und verpflichtet ist, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines gestellten Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses oder auf Erweiterung des Auftrags eines Untersuchungsausschusses zu bewerten.

Die vorgetragenen tatsächlichen Feststellungen zu Staatswohlbelangen wurden in den Berichterstattergesprächen und in den Beratungen im Geschäftsordnungsausschuss berücksichtigt. Im Ergebnis der Beratungen des 1. Ausschusses sind die aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen des Antrags auf Drucksache 18/7565 erforderlich. Durch diese Änderungen werden die gegen den ursprünglichen Antrag auf Drucksache 18/7565 bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt.“

In seiner 176. Sitzung am 9. Juni 2016 hat der Deutsche Bundestag die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) auf Drucksache 18/8683 mit den Stimmen der

Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD angenommen.⁸²

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

82) Plenarprotokoll 18/176, S. 17353 (A).

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens**I. Beschlüsse zum Verfahren**

Am 3. und 10. April 2014 hat der Ausschuss die folgenden elf Beschlüsse zum Verfahren gefasst:⁸³

„Beschluss 1
zum Verfahren
Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen
und –mitarbeitern
(zu § 12 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)

Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zutritt zu allen Sitzungen des Ausschusses, jedoch zu den VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Sitzungen nur, soweit sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.“

„Beschluss 2
zum Verfahren
Protokollierung der Ausschusssitzungen
(zu § 11 Untersuchungsausschussgesetz)

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

1. Alle Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind stenographisch aufzunehmen. Die vorläufigen Protokolle der Ausschusssitzungen sind grundsätzlich zwei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung fertigzustellen und entsprechend dem Beschluss Nr. 3 zu verteilen.
2. Ergebnisse und wesentliche Argumente aller Beratungssitzungen werden in einem durch das Sekretariat vor der nächsten Beratungssitzung zu fertigenden Kurzprotokoll festgehalten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Einwände in der nächsten Sitzung nicht erhoben werden. In diesem Fall entscheidet der Ausschuss.
3. Auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder lässt der Ausschuss von einer Beratungssitzung ein stenographisches Protokoll fertigen – gegebenenfalls in der Form einer Abschrift der gemäß der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gefertigten Bandaufnahme.“

83) Protokoll-Nr. 1, S. 5 und Protokoll-Nr. 2, S. 5.

„Beschluss 3**zum Verfahren****Behandlung der Ausschussprotokolle****I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen**

1. Die Protokolle der nichtöffentlichen beziehungsweise Beratungssitzungen erhalten die ordentlichen Mitglieder des Untersuchungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates. Die Übermittlung erfolgt elektronisch und als Ausdruck, wobei die Fraktionen für alle von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur je einen Ausdruck erhalten.
2. Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

II. Protokolle öffentlicher Sitzungen

1. Mit Protokollen öffentlicher Sitzungen beziehungsweise von Sitzungen zur Beweisaufnahme wird ebenso wie unter Abschnitt I. beschrieben verfahren.
2. Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle öffentlicher Sitzungen gewährt werden, wenn er ein „berechtigtes Interesse nachweist“ (Abschnitt II der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT in der gültigen Fassung). Das Vorliegen des berechtigten Interesses prüft der Vorsitzende. Die Entscheidung über die Gewährung von Einsicht trifft der Ausschuss.
3. Den Zeugen ist zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen (§ 26 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz).

III. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufter Sitzungen

1. Der Zugang zu Protokollen von VS-Vertraulich oder höher eingestuften Sitzungen ist für den unter Nummer I.1 genannten Personenkreis nach den Regeln über die Behandlung von VS-Dokumenten möglich.
2. Ist das Protokoll über die Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, so ist ihr beziehungsweise ihm Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einzusehen. Eine Kopie erhält sie beziehungsweise er nicht.“

„Beschluss 4

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

zum Verfahren**Verteilung von Ausschussdrucksachen,****Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien****I. Die Ausschussmaterialien werden wie folgt bezeichnet:**

1. MAT A sind Antworten auf Beschlüsse zur Beweiserhebung. Deren Bezeichnung soll die Art des Beweismittels und bei Akten und Daten die herausgebende Stelle deutlich machen.
2. MAT B sind Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen. Deren Bezeichnung soll die herausgebende Stelle deutlich machen.
3. MAT C sind Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren. Unterlagen sind als MAT C zu berücksichtigen, wenn dies eine Fraktion im Ausschuss verlangt.

II. Eine Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien erfolgt an:

1. ordentliche und stellvertretende Mitglieder,
4. Benannte Mitarbeiter/-innen der Fraktionen,
5. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates.

III. Verteilung in elektronischer Form

Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien, die nicht VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, werden vom Sekretariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der in Ziffer II genannte Personenkreis wird vom Sekretariat in elektronischer Form von jeder neu verfügbaren Unterlage in Kenntnis gesetzt. Soweit Unterlagen dem Ausschuss nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, besorgt das Sekretariat die Ablichtung.

IV. Verteilung in gedruckter Form

1. Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse, die Anschreiben der übergebenden Stellen zu Ausschussmaterialien und Ausschussmaterialien mit einem Umfang bis 100 Seiten sind an den in Ziffer II. genannten Personenkreis zu verteilen.
2. Ausschussdrucksachen und Ausschussmaterialien mit einem Umfang von 101 bis 1 000 Seiten werden in je zwei Exemplaren an alle Fraktionen verteilt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Ausschussdrucksachen und Ausschussmaterialien mit einem Umfang ab 1 001 Seiten werden in je einem Exemplar an alle Fraktionen verteilt.“

„Beschluss 5

zum Verfahren

Verteilung von Verschlusssachen

(zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)

I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlusssachen

Von den für den Ausschuss in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder entsprechend eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. die Fraktionen im Ausschuss je zwei (ab einem Umfang von 1 001 Seiten eines),
2. Sekretariat und Vorsitzenden zwei (ab einem Umfang von 1 001 Seiten eines).

Mitgliedern der Fraktionen sowie den von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats, die zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern des Ausschusses und benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahrgelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

II. Verteilung der vom Ausschuss eingestuften Verschlusssachen

Für die vom Ausschuss selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH gem. § 2a GSO-BT, GEHEIM oder GEHEIM gem. § 2a GSO-BT eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

III. Keine Verteilung von höher als ‚GEHEIM‘ eingestuften Unterlagen

STRENG GEHEIM oder entsprechend eingestufte Unterlagen stehen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme zur Verfügung.

IV. Verteilung von ‚VS-Nur für den Dienstgebrauch‘ eingestuften Unterlagen

VS-NfD eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 4 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.“

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

„Beschluss 6**zum Verfahren****Verpflichtung zur Geheimhaltung**

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des Ausschusses in Verbindung mit § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden. Der Ausschuss wird mit Blick auf die Einstufung von übermittelten Unterlagen auf die Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 2009 (BVerfG, 2 BvE 2 3/07) dringen.
2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung beziehungsweise Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH oder höher durch den Untersuchungsausschuss selbst veranlasst oder durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Grundrechtsschutzes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit die aktenführende Stelle beziehungsweise der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher beziehungsweise die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufheben.
4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
5. Anträge, deren Inhalt geheimhaltungsbedürftig ist, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschussekretariat unterrichten.“

„Beschluss 7**zum Verfahren****Behandlung von Beweisanträgen**

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen werden Beweisanträge nur dann in einer Beratungssitzung behandelt, wenn sie schriftlich bis zum Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr, im Sekretariat des Ausschusses eingegangen sind. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.“

„Beschluss 8

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

zum Verfahren**Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken
(zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)**

Gemäß § 31 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschussekretariat allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.“

„Beschluss 9**zum Verfahren****Behandlung von Beweismitteln, die im Original
nicht in deutscher Sprache formuliert sind****I. Sächliche Beweismittel**

1. Sächliche Beweismittel, die dem Ausschuss nicht in deutscher Sprache übergeben werden, werden vom Sprachdienst des Deutschen Bundestages unverzüglich ins Deutsche übersetzt, soweit mindestens eine Fraktion im Ausschuss dies verlangt.
2. Die Übersetzung erhält eine dem Original zuordnbare MAT-Bezeichnung und wird entsprechend dem Verfahrensbeschluss zur Beweismittelverteilung an die Mitglieder verteilt.
3. Einwände gegen die Korrektheit der Übersetzung müssen innerhalb von zwei Wochen nach Verteilung erhoben sein. Diese werden zur Stellungnahme an den Sprachdienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.

II. Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen

1. Machen Zeugen oder Sachverständige vor dem Ausschuss ihre Angaben nicht in deutscher Sprache, so werden deren Aussagen sowie die Fragen der Ausschussmitglieder während der Sitzung für alle Anwesenden simultan übersetzt.
2. Das Protokoll der Sitzung wird sowohl in der vom Zeugen beziehungsweise Sachverständigen verwendeten Sprache als auch in der Fassung der Simultanübersetzung niedergelegt.
3. Beide Fassungen werden dem Sprachdienst des Deutschen Bundestages zur Prüfung übergeben. Die Überprüfung erfolgt innerhalb von einer Woche. Anschließend werden dem Zeugen bzw. dem Sachverständigen beide Fassungen zur Prüfung übersandt.
4. Im Übrigen erfolgt die Verteilung wie die der deutschsprachigen Protokolle.
5. Wegen der Übersetzung können Einwände gegen das Protokoll auch von Mitgliedern des Ausschusses erhoben werden. Diese müssen zwei Wochen nach der Verteilung des

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Protokolls im Ausschuss erhoben sein. Sie werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.“

„Beschluss 10

Zum Verfahren

Fragerecht bei der Beweiserhebung

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

1. Zu Beginn stellt zunächst der Vorsitzende, nachdem der Zeugin beziehungsweise dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugin beziehungsweise des Zeugen beruht.
2. Auf die Befragung durch den Vorsitzenden folgen Befragungsrunden der Fraktionen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktion innerhalb der Befragungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten im Plenum entsprechend angewendet.
 - In der ersten Befragungsrunde beginnt die Fraktion DIE LINKE., wenn der Vorsitzende von seinem Recht zur Befragung des Zeugen in der Sache Gebrauch gemacht hat. Darauf folgen die Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU/CSU. In der zweiten und allen weiteren Befragungsrunden beginnt wieder die Fraktion DIE LINKE., dann folgen die Fraktionen der CDU/CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD.
 - Hat der Vorsitzende die Zeugin beziehungsweise den Zeugen nicht zur Sache befragt, beginnt in allen Befragungsrunden die Fraktion der CDU/CSU, danach folgen die Fraktionen DIE LINKE., der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- Stellt der Vorsitzende im Verlauf der Befragungsrunden nochmals Fragen zur Sache, werden Frage und Antwort auf die Befragungszeit seiner Fraktion angerechnet.
3. Zwischenfragen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn das Ausschussmitglied zustimmt, das gerade die Befragung durchführt.
4. Bei Sachverständigenanhörungen und informatorischen Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.“

„Beschluss 11

zum Verfahren

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen**(zu § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz)**

Die Vorsitzende wird gemäß § 12 Abs. 3 PUAG dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nichtöffentlicher Beratungssitzung erfassten Beschlüsse und Terminierungen des Ausschusses zu informieren.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.“

In Berücksichtigung der Geimschutzbelange und ihres Schutzes in der Praxis des Untersuchungsverfahrens hat der Ausschuss weitere Verfahrensbeschlüsse gefasst. So hat der Ausschuss am 3. April 2014 **beschlossen**:⁸⁴

- „a) In GEHEIM und STRENG GEHEIM eingestuften Sitzungen werden Mobiltelefone eingesammelt. Das Sekretariat wird geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten vorsehen. Auf Anregung des Abg. Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) nimmt das Sekretariat Wünsche nach Verwahrgelassen entgegen.
- b) In solchen Sitzungen anzufertigende handschriftliche Notizen sind in registrierten Blanko-Verschlussachen niederzuschreiben. Diese sind wie andere Verschlussachen zu behandeln, d. h. wenn ein Tresor vorhanden ist, kann das eingestufte Notizbuch ins Büro mitgenommen werden.
- c) Für die Obleute und die beiden Vorsitzenden sowie für den Ausschussekretär sollen Krypto-Mobiltelefone beschafft werden.“

Am 27. November 2014 hat der Ausschuss **beschlossen**:⁸⁵

„**Abweichend von Beschluss 5 Absatz I. zum Verfahren** können VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestufte Protokolle des Ausschusses auch den Beauftragten von Mitgliedern der Bundesregierung über die Geheimregistratur der jeweiligen Bundesministerien zugeleitet werden.“

Eine weitere Ergänzung zu den Verfahrensbeschlüssen wurde im Zuge eines von der Opposition angestrengten Organstreitverfahrens zur Frage der Herausgabe der sogenannten NSA-Selektorenlisten an den Ausschuss [siehe dazu B.VII.2.a)] erforderlich. Am 2. Juli 2015 hat der Ausschuss **beschlossen**:⁸⁶

„I.

Der 1. Untersuchungsausschuss hält es für eine zügige Klärung der zu Beweisbeschluss BND-26 aufgeworfenen Rechtsfragen für wünschenswert und unabweisbar erforderlich im

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

84) Protokoll-Nr. 1, S. 6.

85) Protokoll-Nr. 23, S. 5.

86) Protokoll-Nr. 57c, S. 5.

Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 GSO-BT, dass Verfahrensbevollmächtigte von Ausschussmitgliedern oder des Ausschusses die für die Verfahrensbegleitung erforderlichen, als Verschlussachen eingestuften Akten in ihren eigenen Diensträumen einsehen können.

II.

(1) **Ergänzend zu Beschluss 5 zum Verfahren** des 1. Untersuchungsausschusses wird die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages beauftragt, von den in dem Schreiben der Abg. *Martina Renner* und Dr. *Konstantin von Notz* vom 1. Juli 2015 an das Bundeskanzleramt und das BMI aufgeführten Verschlussachen eine weitere Ausfertigung zu erstellen und diese deren Prozessbevollmächtigten vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidenten des Deutschen Bundestages mitzugeben (§ 11 GSO-BT) oder an dessen Kanzlei in Kiel gemäß § 10 Abs. 2 GSO-BT zu versenden.

(2) Der Vorsitzende wird ermächtigt, über weitere entsprechende Beauftragungen nach Abs. 1 bis zur nächsten Beratungssitzung am 10. September 2015 eine Entscheidung im Umlaufverfahren nach § 72 GO-BT herbeizuführen.“

Hinsichtlich der Befragung einiger Sachverständiger⁸⁷ und der Vernehmung einiger Zeugen⁸⁸ hat sich der Ausschuss im Sinne einer konzentrierten und zügigen Beweisaufnahme darauf **verständigt**, abweichend vom Beschluss Nr. 10 zum Verfahren vorzugehen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

87) So hat sich der Ausschuss am 5. Juni 2014 zunächst darauf geeinigt, dass der Vorsitzende die Sachverständigenanhörung leitend begleite und im Einzelfall sachgerechte Entscheidungen über die zeitliche Beschränkung der Befragungsrechte treffe (Protokoll-Nr. 6, S. 6 f.). Am 8. September 2016 hat sich der Ausschuss dann darauf geeinigt, die Befragung der Sachverständigen in zeitlicher Hinsicht nicht mehr an der Stärke der Fraktionen auszurichten. Vielmehr sollten die Fraktionen fortan berechtigt sein, in der Reihenfolge der Wortmeldungen jeweils zwei Fragen an die Sachverständigen zu richten bis der gesamte Fragebedarf gedeckt sei (Protokoll-Nr. 107, S. 7).

88) So hat sich der Ausschuss am 20. Oktober 2016 darauf geeinigt, die Befragung der ersten an diesem Tag anstehenden Zeugin aus Effizienzgründen innerhalb von drei Stunden durchzuführen, wobei der Ausschussvorsitzende ausnahmsweise auf sein Befragungsrecht zu Beginn der Vernehmung verzichtet hat (Protokoll-Nr. 113, S. 7).

II. Vorbereitung der Beweiserhebung

1. Sitzungstage

Für die Durchführung der Beweisaufnahme hat der 1. Untersuchungsausschuss die Donnerstage in den Plenarsitzungswochen als Sitzungstage bestimmt. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat dem Ausschuss gemäß § 60 Abs. 3 GO-BT für diese Tage eine Dauergenehmigung erteilt.⁸⁹ Daneben hat der Ausschuss mit Genehmigung des Präsidenten sieben Sondersitzungen zur Beweisaufnahme an anderen Wochentagen durchgeführt:

Sitzung	Tag	Datum	Uhrzeit
48	Mittwoch	20. Mai 2015	16:00 Uhr
53	Freitag	12. Juni 2015	9:00 Uhr
60	Freitag	11. September 2015	9:00 Uhr
65	Freitag	2. Oktober 2015	9:00 Uhr
70	Freitag	6. November 2015	9:00 Uhr
74	Mittwoch	25. November 2015	11:30 Uhr
130	Montag	13. Februar 2017	11:30 Uhr

2. Sitzungssäle

Der Ausschuss hat den Europasaal im Paul-Löbe-Haus zum regulären Sitzungssaal und einen anderen Sitzungssaal im Paul-Löbe-Haus zum Sitzungssaal für die Behandlung von Verschlussachen der Stufen GEHEIM und höher bestimmt.⁹⁰

3. Obleutebesprechungen

Zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses und zur Vorbereitung wichtiger, den Untersuchungsausschuss betreffender Entscheidungen sind regelmäßige sowie – bei entsprechendem Bedarf – spontane Obleutebesprechungen unter der Leitung des Ausschussvorsitzenden bzw. der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden durchgeführt worden.

4. Beratungssitzungen

Der Ausschuss hat regelmäßig Beratungssitzungen durchgeführt, in denen der Fortgang des Verfahrens beraten und die hierfür erforderlichen Beschlüsse gefasst worden sind.

Die Protokolle der Beratungssitzungen hat der Ausschuss in der Regel mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen. In Einzelfällen sind Beratungsprotokolle aus Geheimschutzgründen gemäß § 15 Abs. 1

⁸⁹⁾ Protokoll-Nr. 3, S. 11.

⁹⁰⁾ Protokolle Nr. 1 S. 5 und Nr. 2 S. 10.

PUAG i. V. m. der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO-BT) als Verschlussache eingestuft worden.⁹¹

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

91 So z. B. die Beratung über Ziffer 2 zu Tagesordnungspunkt 3 in der 15. Ausschusssitzung vom 9. Oktober 2014, Protokoll-Nr. 15, S. 6 (Tgb.-Nr. 45/14 - GEHEIM) oder die Beratung zu Tagesordnungspunkt 1 in der 46. Ausschusssitzung vom 7. Mai 2015, Protokoll-Nr. 46, S. 4 (Tgb.-Nr. 185/15 – GEHEIM).

III. Beweiserhebung durch Beziehung sächlicher Beweismittel

1. Herkunft und Art der Beweismittel

Der Ausschuss hat sächliche Beweismittel aus unterschiedlichen Quellen beigezogen:

Gemäß § 18 Abs. 1 PUAG sind die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen.

In Ausübung dieser Befugnis hat der Ausschuss etliche der genannten Stellen ersucht, ihm sächliche Beweismittel vorzulegen. Solche Ersuchen sind gerichtet worden an das Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium für Verteidigung, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, die Bundesnetzagentur, die deutschen Auslandsvertretungen in den Staaten der sogenannten *Five Eyes*, die Bundespolizei, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Die Ersuchen haben sich zumeist auf „Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel“ bezogen, teilweise aber auch auf „rechtliche Grundlagen, insbesondere Regierungsabkommen oder sonstige Vereinbarungen“⁹², „untergesetzliche Vorschriften“⁹³, „Abkommen (Memorandum of Agreement)“⁹⁴, „erstellte Dokumentationen und Informationen“⁹⁵, „Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne, Dateiverzeichnisse, Leitungsvorlagen und Sprechzettel“⁹⁶ etc.

Gemäß Art. 44 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 18 Abs. 4 S. 1 PUAG sind Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage sächlicher Beweismittel, verpflichtet. So hat der Ausschuss das Verwaltungsgericht Köln um Rechtshilfe durch Übermittlung „der gerichtlichen Prozessakten in dem Verfahren Faisal bin Ali Jaber, Ahmed Saeed [Abdallah] bin Ali Jaber und Khaled Mohamed Naser bin Ali Jaber gegen die Bundesrepublik Deutschland – Aktenzeichen: 3 K 5625/14“ ersucht.⁹⁷ Ferner hat der Ausschuss die Bundesregierung ersucht, „im Wege der Amtshilfe [...] dem Ausschuss die Antwort des Justizministers der USA auf die Fragen der Bundesregierung beziehungsweise des Bundesjustizministeriums zu den Strafvorwürfen gegen Edward J. Snowden mitzuteilen, die gegebenenfalls im Weg eines Auslieferungsverfahrens von den USA geltend gemacht werden könnten“.⁹⁸

92) So z. B. der am 26. Juni 2014 gefasste Beweisbeschluss (Protokoll-Nr. 8, S. 6).

93). So z. B. der Beweisbeschluss BAMF-3.

94) So z. B. der Beweisbeschluss BK-4.

95) So z. B. der am 8. September 2016 gefasste Beweisbeschluss (Protokoll-Nr. 107, S. 8).

96) So z. B. der Beweisvorbereitungsbeschluss GBA-2 und die Beweisbeschlüsse GBA-1, GBA-3 bis GBA-9.

97) So der auf A-Drs. 387 beantragte Beweisbeschluss NW-2 (Protokoll-Nr. 56, S. 9).

98) A-Drs. 248; Protokoll-Nr. 19, S. 4.

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 PUAG ist jeder, der einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern. Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss *Edward J. Snowden* ersucht, „Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die den Untersuchungsauftrag betreffen und die sich in seinem Besitz befinden, in geeigneter Form dem Untersuchungsausschuss zugänglich zu machen“.⁹⁹ Der diesbezügliche Beweisbeschluss enthält den Zusatz: „Gleiches gilt für Beweismittel, die sich nicht mehr unmittelbar in seinem Besitz befinden, deren Herausgabe durch Dritte an den 1. Untersuchungsausschuss jedoch eventuell durch ihn veranlasst werden kann.“ *Edward J. Snowden* ist diesem Ersuchen nicht nachgekommen.

Die Oppositionsfraktionen hatten diesen Beweisantrag kritisiert. Der Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat in der Beratungssitzung vom 8. Mai 2014 zu bedenken gegeben, dass für den rein theoretischen Fall, dass *Edward J. Snowden* sagen würde, er könne Einfluss darauf nehmen, welche Dokumente vorgelegt würden, es für seine gegenwärtige Situation im russischen Asyl problematisch sein könnte; außerdem würde dies Russland signalisieren, dass er Dokumente liefern könnte. Weder er selbst [der Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)] noch der Ausschuss könnten dies verantworten. *Edward J. Snowden* habe öffentlich gesagt, dass er keine Dokumente mehr habe, dass er auf keine Herausgabe von Dokumenten Einfluss habe, und dass dies die Linie gewesen sei, die er seit seinem Aufenthalt in Hong Kong eingehalten habe, und er deshalb auch in Russland keinerlei Dokumente zur Verfügung stellen könne. Die Koalitionsfraktionen sollten daher den Antrag gar nicht stellen.¹⁰⁰ Der Abg. *Christian Fliesek* (SPD) hat hierauf erwidert, dass er die geäußerten Bedenken sehr ernst nehme. Bei dem Beweisantrag handele es sich jedoch um ein Ersuchen, eine Bitte, bei der *Edward J. Snowden* selbst abwägen könne, ob er ihr entspreche und wenn Ja, in welchem Umfang. Für *Edward J. Snowden* sei der Antrag mit keinerlei Konsequenzen verbunden, die er nicht selbst bestimmen könne. Er appellierte dafür, diesen Antrag zu beschließen, damit der Ausschuss alle Möglichkeiten, die grundsätzlich gegeben seien, um an die Unterlagen zu kommen, nutze. Dem Ausschuss solle, wenn er eine Bilanz seiner Arbeit ziehe, nicht der Vorwurf gemacht werden können, er habe dies nicht probiert.¹⁰¹

Des Weiteren hat der Ausschuss von einem deutschen Telekommunikationsdienstleister die Herausgabe des zwischen diesem und dem BND geschlossenen „Geschäftsbesorgungsvertrages Transit vom 1.3.2004 sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unter dem Geschäftszeichen zu diesem Vertrag abgelegt sind,“ verlangt.¹⁰² Dem ist das genannte deutsche Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen nachgekommen.¹⁰³

Außerdem hat der Ausschuss Auszüge aus dem Terminkalender des früheren Chefs des Bundeskanzleramtes, *Ronald Pofalla*, bei diesem direkt nach § 29 Abs. 1 S. 1 PUAG beigezogen,¹⁰⁴ nachdem ein an das Bundeskanzleramt gerichteter Beweisbeschluss dahingehend beantwortet worden war, dass der genannte Terminkalender im Kanzleramt nicht vorliege.¹⁰⁵

99) Beweisbeschluss D-1.

100) *Ströbele*, Protokoll-Nr. 3 (Wortprotokoll), S. 25.

101) *Fliesek*, Protokoll-Nr. 3 (Wortprotokoll), S. 26.

102) Beweisbeschluss D-2.

103) Vgl. Übersendungsschreiben vom 18. November 2014 zu MAT A D-2 (Tgb.-Nr. 62/14 – GEHEIM).

104) Beweisbeschluss BK-47.

105) Übersendungsschreiben des Bundeskanzleramts vom 15. November 2016, MAT A BK-41 (VS-NFD – insoweit offen).

Schließlich hat der Ausschuss das Ausschussekretariat damit beauftragt, bestimmte öffentlich zugängliche Dokumente bzw. Dateien zu beschaffen. Auf diesem Weg sind unter anderem beigezogen worden: Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den *Snowden*-Enthüllungen,¹⁰⁶ Teile der von WikiLeaks veröffentlichten *Snowden*-Dokumente,¹⁰⁷ einem Buch von *Glenn Greenwald* als elektronische Anlagen beigefügte *Snowden*-Dokumente,¹⁰⁸ öffentliche Äußerungen *Edward J. Snowdens*¹⁰⁹ sowie Interviews mit ihm,¹¹⁰ Dokumente zu einem Rechtsstreit des Unternehmens *Yahoo* in Bezug auf das Programm PRISM,¹¹¹ Dokumente aus Gerichtsverfahren der Bürgerrechtsorganisationen *Privacy International*¹¹² und *Liberty*¹¹³ vor dem britischen Investigatory Powers Tribunal, Berichte des US-amerikanischen Privacy and Civil Liberties Oversight Board,¹¹⁴ des britischen Intelligence and Security Committee of Parliament¹¹⁵ und des Ausschusses für Recht und Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung des Europarates¹¹⁶ und Passagen eines Interviews mit *Michael V. Hayden*¹¹⁷.

Sämtliche Beweisbeschlüsse finden sich im „Verzeichnis der Beweisbeschlüsse und der aufgrund dieser vorgelegten Beweismaterialien“ [siehe Sechster Teil C].

2. Vorlagen sächlicher Beweismittel „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“

In mehreren Fällen hat die Bundesregierung die Vorlage sächlicher Beweismittel mit dem Hinweis verbunden, dies erfolge ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.¹¹⁸

So hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) regelmäßig erklärt, seine Vorlagen erfolgten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Zur Begründung hat es angeführt, sein Geschäftsbereich unterfalle aus verfassungsrechtlichen Gründen, nämlich im Hinblick auf die Sonderregelung in Art. 45a Abs. 3 des Grundgesetzes (GG), nicht dem Untersuchungsrecht des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode.¹¹⁹ Unabhängig davon bestehe keine Vorlagepflicht, soweit einzelne Informationen in den vorgelegten Materialien nicht untersuchungsgegenständlich seien.¹²⁰

In etlichen Einzelfällen haben auch andere Stellen des Bundes eine Vorlagepflicht in Abrede gestellt:

106) MAT A Sek-1, Sek-4, Sek-8, Sek-11, Sek-13, Sek-14, Sek-15, Sek-18, Sek-19, Sek-21, Sek-22, Sek-24.

107) MAT A Sek-6.

108) MAT A Sek-3.

109) MAT A Sek-2, Sek-5, Sek-7.

110) MAT A Sek-12.

111) MAT A Sek-9.

112) MAT A Sek-10.

113) MAT A Sek-17.

114) MAT A Sek-16.

115) MAT A Sek-20.

116) MAT A Sek-5b.

117) MAT A Sek-23.

118) So z. B. Übersendungsschreiben des BK vom 7. April 2016 (ohne Anlagen VS-NfD – insoweit offen) zu MAT A BK-26/2 (Tgb.-Nr. 212/15 – GEHEIM); Übersendungsschreiben des BK vom 7. April 2016 zu MAT A BK-28/1 (VS-NfD); Übersendungsschreiben des BK vom 11. November 2015 (VS-NfD – insoweit offen) zu MAT A BND-45 (VS-NfD); Übersendungsschreiben des BK vom 11. November 2016 (ohne Anlagen VS-NfD – insoweit offen) zu MAT A BND-46/2 (Tgb.-Nr. 212/15 – GEHEIM); Übersendungsschreiben des BK vom 7. April 2016 zu MAT A BND-49/1 (VS-NfD); Übersendungsschreiben des BMI vom 29. Juli 2016 zu MAT A BSI-14a (VS-NfD) und MAT A BSI-14b (VS-NfD); Übersendungsschreiben des BMI vom 29. Juli 2016 (VS-NfD – insoweit offen) zu MAT A BfV-22 (VS-NfD).

119) Siehe z. B. Übersendungsschreiben des BMVg vom 13. Juni 2014 zu MAT A BMVg-1/1a-1; Übersendungsschreiben des BMVg vom 19. Mai 2014 zu MAT A BMVg-2a; Übersendungsschreiben des BMVg vom 25. Juni 2014 zu MAT A BMVg-3/1; Übersendungsschreiben des BMVg vom 29. August 2014 zu MAT A BMVg-4/1a; jeweils unter Verweis auf ein Schreiben von Staatssekretär *Hoofe* vom 7. April 2014.

120) Siehe z. B. Übersendungsschreiben des BMVg vom 13. Juni 2014 zu MAT A BMVg-1/1a-1; Übersendungsschreiben des BMVg vom 19. Mai 2014 zu MAT A BMVg-2a; Übersendungsschreiben des BMVg vom 25. Juni 2014, MAT A BMVg-3/1a; Übersendungsschreiben des BMVg vom 29. August 2014, MAT A BMVg-4/1a.

Ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht sind dem Ausschuss beispielsweise Akten mit Bezug zu etwaigen Opfern US-amerikanischer Drohnenangriffe vorgelegt worden.¹²¹

Dies ist auf Kritik der Oppositionsfaktionen gestoßen. Der Abg. *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat die Auffassung vertreten, es gehe in den betreffenden Akten um Menschen, zu denen Daten an die NSA weitergeleitet und die am Ende Opfer eines Drohnenangriffs geworden seien. Dies sei vom Untersuchungsauftrag gedeckt.¹²² Dem hat sich die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) angeschlossen.¹²³

Der Vertreter des BMI hat erwidert, die Bundesregierung sehe sich nur in den Grenzen des Untersuchungsauftrages verpflichtet, Akten vorzulegen. Der Untersuchungsgegenstand „Geheimer Krieg“ setze einen Deutschlandbezug voraus. Dies erfordere nach Buchst. B. Ziff. I.14 des Untersuchungsauftrages, dass US-amerikanische Stellen von deutschem Staatsgebiet ausgehend gezielte Tötungen durch Kampfdrohneneinsätze veranlasst hätten. Der Deutschlandbezug in den Beweisbeschlüssen¹²⁴ decke sich damit nicht. Von der Air Base Ramstein sei auch keine Steuerung oder Befehligung von Drohnen erfolgt. Das gelte selbst dann, wenn Ramstein eventuell eine Relaisfunktion zukommen sollte, weil auch dann weder ein Angriff vom deutschen Staatsgebiet ausgehe noch eine Veranlassung dazu vorliege („Durchleitungsfunktion“). Die zentrale Rolle Deutschlands als Handlungsort sei also nicht gegeben. Der Bundesregierung sei auch unbekannt, ob die in den Beweisbeschlüssen genannten Personen im Zusammenhang mit gezielten Tötungen durch Kampfdrohneneinsätze stünden. Das könnten allenfalls die USA beantworten, weshalb man im Bereich hypothetischer Kausalverläufe bleibe. In Buchst. B. Ziff. I.14 des Untersuchungsauftrags seien außerdem nur die USA genannt, nicht die anderen *Five Eyes*-Staaten. Die Beweisbeschlüsse gingen auch über diese Beschränkung hinaus und widersprächen damit dem Untersuchungsauftrag. Deshalb erfolge insgesamt eine Vorlage ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.¹²⁵

Der Abg. *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat dem entgegengehalten, der Ausschuss müsse sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mit Aktenauskünften zufrieden geben oder sein Verlangen auf bestimmte Aktenteile beschränken. Vielmehr solle er sich anhand der vollständigen Akten selbst ein Bild vom Umfang ihrer Entscheidungserheblichkeit machen können. Der Vorlageanspruch beziehe sich grundsätzlich auf alle Akten, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.¹²⁶

Auch die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) hat die Auffassung vertreten, der Untersuchungsauftrag schließe die Aufklärung der Rolle Ramsteins bei der Steuerung bewaffneter Drohnen ein. Der Ausschuss und nicht das BMI habe dies zu klären, ebenso wie die Mitursächlichkeit der Datenweitergabe bei der Tötung von Personen. Der Deutschlandbezug sei nicht beschränkend dahingehend, dass lediglich die Rolle Ramsteins in Bezug auf deutsche Opfer aufzuklären sei. Erfasst seien auch Daten, die von deutschen Sicherheitsbehörden an Stellen der *Five Eyes*-Staaten weitergegeben worden und mitursächlich für den Einsatz der Drohnen gewesen seien. Mittlerweile habe der Ausschuss erkannt, dass Mobilfunkdaten hierfür genügten. Um dies mit Sachverständigen und Zeugen klären zu können, benötige man die dazugehörigen Akten.¹²⁷

121) Vgl. die Übersendungsschreiben zu MAT A BKA-1/1b (Tgb.-Nr. 230/16 – GEHEIM); MAT A BfV-17 (Tgb.-Nr. 231/16 – GEHEIM); MAT A BND-52 (Tgb.-Nr. 232/16 – GEHEIM).

122) *Dr. von Notz*, Protokoll-Nr. 88, S. 4.

123) *Renner*, Protokoll-Nr. 88, S. 5.

124) Beweisbeschlüsse BfV-17, BKA-1, BND-52.

125) *Akmann*, Protokoll-Nr. 88, S. 4; vgl. auch Schreiben des BMI vom 22. Juli 2016, MAT A BfV-24 (VS-NfD – insoweit offen).

126) *Dr. von Notz*, Protokoll-Nr. 88, S. 5 unter Bezugnahme auf BVerfGE 124, 78 (117).

127) *Renner*, Protokoll-Nr. 88, S. 5.

Die Abg. *Nina Warken* (CDU/CSU) hat demgegenüber auf den Passus in Buchst. B. Ziff. I.14 des Untersuchungsauftrages verwiesen, in welchem es heißt:

„Haben US-amerikanische Stellen auf deutschem Staatsgebiet oder von diesem ausgehend Telekommunikationsüberwachungen, Festnahmen oder gezielte Tötungen durch Kampf-drohneneinsätze durchgeführt oder veranlasst?“¹²⁸

In der Beratungssitzung am 26. Januar 2017 hat der Politische Direktor des Auswärtigen Amts, *Andreas Michaelis*, den Ausschuss über Auskünfte der US-Seite zum Einsatz von US-Kampfdrohnen unterrichtet.¹²⁹ Zuvor hatten die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angekündigte Beweisanträge mit der Maßgabe zurückgestellt, dass der 1. Untersuchungsausschuss zu diesem Thema in derselben Weise unterrichtet werde wie der Auswärtige Ausschuss.¹³⁰

Darüber hinaus ist der Terminkalender des ehemaligen Chefs des Bundeskanzleramtes, *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vorgelegt worden. Dies ist damit begründet worden, dass sich der betreffende Beweisbeschluss nur auf das Bundeskanzleramt bezogen habe, der Kalender sich aber nicht mehr dort, sondern im Auswärtigen Amt befunden habe.¹³¹

Ferner ist dem Ausschuss ein Bericht über die im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eingerichtete „Sonderauswertung Technische Aufklärung durch Ausländische Dienste“ (SAW TAD) dem Ausschuss ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zum Zweck der Einsichtnahme zugänglich gemacht worden. Die fehlende Pflicht zur Vorlage an den Ausschuss ist damit begründet worden, dass dieser Bericht außerhalb des Untersuchungszeitraums erstellt worden sei.¹³²

Diese Auffassung ist von den Oppositionsfaktionen zurückgewiesen worden. Die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) erklärte hierzu, der Abschlussbericht der SAW im BfV sei wegen eines inneren sachlichen Zusammenhangs mit dem Untersuchungsgegenstand herauszugeben. Die Einschränkung „ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht“ sei insoweit unzulässig. Aus der Kommentarliteratur trug sie vor:

„Ein [solcher] sachlicher Zusammenhang kann auch dann vorliegen, wenn die Untersuchung nicht ausnahmslos mit ex-post-Betrachtung durchgeführt wird. Solange nicht die Grenze erreicht ist, dass man bereits von einer unzulässigen entscheidungsbegleitenden Kontrolle der Exekutive sprechen müsste, ist es nicht erforderlich, im Verfahren als zeitliche Zäsur zwingend den Tag des letzten vom Plenum beschlossenen Einsetzungsantrages abzustellen. In der Regel werden nämlich solche Sachverhalte, die in einem inneren sachlogischen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, durch den Untersuchungsauftrag zumindest stillschweigend vorausgesetzt und sind daher auch mit umfasst. Die Befugnisse des UA können sich daher auch grundsätzlich auch auf Vorgänge erstrecken, die zeitlich nach dem Einsetzungsbeschluss des Plenums liegen sowie auch auf Unterlagen, die erst später entstanden sind.“ (Brocker, in Glauben/Brocker, Das Recht der

128) *Warken*, Protokoll-Nr. 88, S. 5.

129) *Michaelis*, Protokoll-Nr. 127, S. 5 f.

130) Vgl. *Dr. Sensburg*, Protokoll-Nr. 127, S. 5.

131) Schreiben des Auswärtigen Amts vom 19. Februar 2016, MAT A BK-30 Bl. 2; *Wolff*, Protokoll-Nr. 88, S. 6.

132) Schreiben des BMI vom 22. Juli 2016, MAT A BfV-24 (VS-NfD – insoweit offen).

parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 179 mit Nachweisen).¹³³

Der Vertreter des BMI hat hierauf in der Beratungssitzung am 8. September 2016 mitgeteilt, er bleibe bei seiner Rechtsauffassung.¹³⁴

Des Weiteren sind dem Ausschuss im Zusammenhang mit der Enttarnung des BND-Beamten *Markus R.* als Informanten eines US-amerikanischen Dienstes Dokumente ohne Anerkennung einer Rechtpflicht eingeschränkt zugänglich gemacht worden.

In dem gegen *Markus R.* angestrengten Strafverfahren hat dieser gestanden, zwischen 2008 und 2014 mehr als 200 teils als STRENG GEHEIM eingestufte Dokumente des BND an die CIA weitergegeben zu haben. Im März 2016 hat das Oberlandesgericht München ihn deshalb des Landesverrats und der Verletzung von Dienstgeheimnissen für schuldig befunden und ihn zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.¹³⁵

Da der Verdacht im Raum gestanden hat, *Markus R.* habe auch den 1. Untersuchungsausschuss ausspioniert,¹³⁶ hat der Ausschuss das Bundeskanzleramt auf Grund des Beweisbeschlusses BND-12 vom 11. September 2014 ersucht, alle die Arbeit des Ausschusses oder dessen Untersuchungsauftrag betreffenden Dokumente vorzulegen, die bei *Markus R.* sichergestellt wurden oder bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass *Markus R.* sie an unbefugte Dritte weitergegeben hat bzw. weitergeben wollte. Mit Schreiben vom 18. September 2014 hat das Bundeskanzleramt mitgeteilt, trotz der Tatsache, dass weder das Ermittlungsverfahren gegen *Markus R.* noch der Vorfall im Bundesnachrichtendienst untersuchungsgegenständlich seien, beabsichtige es, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses eine Einsichtnahme in die betreffenden Dokumente zu ermöglichen. Hierbei müsse berücksichtigt werden, dass die Verknüpfung der betreffenden Dokumente mit dem Vorfall im Bundesnachrichtendienst erheblich gesteigerte Anforderungen an die Geheimhaltung bedinge. Diesen Anforderungen trage das Bundeskanzleramt dergestalt Rechnung, dass die Dokumente nicht dem gesamten Untersuchungsausschuss übersandt, sondern dem Vorsitzenden und den Obleuten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt würden. Zu diesem Zweck hat das Bundeskanzleramt die Dokumente in Liegenschaften des BND in Berlin-Steglitz hinterlegt.¹³⁷

3. Vollständigkeitserklärungen

Gemäß § 18 Abs. 2 S. 3 PUAG hat jede staatliche Stelle, die einem Untersuchungsausschuss gemäß § 18 Abs. 1 PUAG sächliche Beweismittel vorzulegen hat, mit dieser Vorlage eine Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden.

Die erfolgten Vorlagen gegenüber dem 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode sind zumeist von entsprechenden Vollständigkeitserklärungen begleitet worden. Soweit die sächlichen Beweismittel – wie zumeist – wegen des großen Umfangs der zu sichtenden Materialien sukzessiv vorgelegt worden sind, ist die Vollständigkeitserklärung jeweils mit der letzten Teilvorlage abgegeben worden.

133) Renner, Protokoll-Nr. 107, S. 5; Schreiben der Abg. Renner vom 8. September 2016, A-Drs. 530.

134) Vgl. Akmann, Protokoll-Nr. 107, S. 5.

135) Spiegel Online vom 16. März 2016 „Spionage für USA und Russland: Ex-BND-Mitarbeiter zu acht Jahren Haft verurteilt“.

136) Süddeutsche Zeitung vom 3. Juli 2014 „BND-Mitarbeiter unter Spionageverdacht“.

137) Schreiben des Bundeskanzleramts vom 18. September 2014, MAT A BND-12/1 (VS-NfD – insoweit offen).

Teilweise ist eine Vollständigkeitserklärung mit der Begründung unterblieben, soweit keine Rechtspflicht zur Vorlage der betreffenden sachlichen Beweismittel bestehe, müsse auch keine Vollständigkeit erklärt werden. Diese Rechtsauffassung hat zu intensiven Diskussionen innerhalb des Ausschusses geführt.¹³⁸

4. Schwärzungen und Herausnahmen

Viele der von der Bundesregierung vorgelegten sachlichen Beweismittel haben umfangreiche Schwärzungen oder Herausnahmen von Aktenteilen aufgewiesen. Dies ist im Ausschuss als bedenkliche Unkenntlichmachung angesehen worden und war Gegenstand der Diskussion in mehreren Beratungssitzungen.¹³⁹

Schwärzungen wurden insbesondere mit folgenden Begründungen vorgenommen: Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deutscher Nachrichtendienste,¹⁴⁰ Schutz der Grundrechte Dritter,¹⁴¹ fehlender Bezug zum Untersuchungsauftrag,¹⁴² Schutz nachrichtendienstlicher Methodik,¹⁴³ Staatswohlgründe aufgrund ausländischer Interessen,¹⁴⁴ Kernbereich der Exekutive.¹⁴⁵ Bereits im September 2014 hat das Ausschussekretariat auf Wunsch des Ausschusses der Bundesregierung eine Liste zu Unterlagen mit Schwärzungen übermittelt, die von den Fraktionen im Ausschuss so nicht akzeptiert worden waren.¹⁴⁶ Daraufhin hat die Bundesregierung in erheblichem Umfang Schwärzungen zurückgenommen.¹⁴⁷ Details hat sie in einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe der Bundesregierung und des Ausschusses erläutert.¹⁴⁸ Auch in weiteren Fällen ist es nach Intervention von Ausschussmitgliedern zur Zurücknahme von Schwärzungen gekommen.¹⁴⁹

Die Herausnahme von Aktenbestandteilen ist mit unterschiedlicher Begründung erfolgt. Insbesondere ist auf einen vermeintlich fehlenden sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand und auf die Notwendigkeit einer Konsultation der Regierungen der *Five Eyes*-Staaten [siehe dazu B.III.5.c)] verwiesen worden. Auf Bitten von Ausschussmitgliedern hat die Bundesregierung vereinzelt Seiten aus Akten, die zunächst mit der Begründung eines fehlenden sachlichen Zusammenhangs mit dem Untersuchungsgegenstand entnommen worden waren, dem Untersuchungsausschuss zugänglich gemacht.¹⁵⁰

138) Dr. von Notz, Protokoll-Nr. 88, S. 4 (betreffend Akten mit Bezug zu Drohnenangriffen); Dr. von Notz, Protokoll-Nr. 88 S. 6 (betreffend den Terminkalender des ChefBK); Renner, A-Drs. 530 (betreffend Akten zum Themenkomplex „Geheimer Krieg“); Renner, Protokoll-Nr. 107, S. 5 (betreffend den Bericht über die „Sonderauswertung Technische Aufklärung durch Ausländische Dienste“), Renner und Dr. Sensburg, Protokoll-Nr. 107, S. 5 (betreffend diverse Beweisbeschlüsse).

139) So z. B. Protokoll-Nr. 10, S. 4; Protokoll-Nr. 12, S. 8; Protokoll-Nr. 13, S. 5; Protokoll-Nr. 29, S. 5; Protokoll-Nr. 29, S. 5; Protokoll-Nr. 36, S. 6; Protokoll-Nr. 56, S. 11; Protokoll-Nr. 58, S. 7; Protokoll-Nr. 61, S. 5; Protokoll-Nr. 68, S. 5; Protokoll-Nr. 71, S. 5 f.; Protokoll-Nr. 88, S. 4; Protokoll-Nr. 90, S. 4; Protokoll-Nr. 93, S. 4; Protokoll-Nr. 117, S. 6.

140) So z. B. Übersendungsschreiben des BMI vom 15. Oktober 2014 zu MAT A BMI-1/12f (Tgb.-Nr. 17/14 – STRENG GEHEIM); Übersendungsschreiben des BMI vom 13. August 2015 zu MAT A BMI-17/1b (VS-NfD); Übersendungsschreiben des BMI vom 18. März 2015 zu MAT A BfV-1/10 / BfV-9/6 / BfV-10/4 (Tgb.-Nr. 135/15 - GEHEIM).

141) So z. B. Übersendungsschreiben des BMI vom 15. Oktober 2014 zu MAT A BMI-1/12f (Tgb.-Nr. 17/14 – STRENG GEHEIM); Übersendungsschreiben des BMI vom 18. März 2015 zu MAT A BfV-1/10 / BfV-9/6 / BfV-10/4 (Tgb.-Nr. 135/15 - GEHEIM).

142) So z. B. Übersendungsschreiben des BMI vom 15. Oktober 2014 zu MAT A BMI-1/12f (Tgb.-Nr. 17/14 – STRENG GEHEIM); Übersendungsschreiben des BMI vom 18. März 2015 zu MAT A BfV-1/10 / BfV-9/6 / BfV-10/4 (Tgb.-Nr. 135/15 - GEHEIM).

143) Übersendungsschreiben des Bundeskanzleramts vom 18. März 2015, MAT A BND-2/1a, Bl. 7 (VS-NfD – insoweit offen).

144) Übersendungsschreiben des BMI vom 18. März 2015 zu MAT A BfV-1/10 / BfV-9/6 / BfV-10/4 (Tgb.-Nr. 135/15 - GEHEIM).

145) Übersendungsschreiben des BMI vom 15. Oktober 2014 zu MAT A BMI-1/12f (Tgb.-Nr. 17/14 – STRENG GEHEIM).

146) Dr. Sensburg, Protokoll-Nr. 13, S. 5.

147) Vgl. Akmann, Protokoll-Nr. 15, S. 8.

148) Vgl. Akmann, Protokoll-Nr. 15, S. 8.

149) Siehe z. B. Protokoll-Nr. 90, S. 4.

150) So z. B. die Nachlieferung zu MAT A BK-1/3b_1 (VS-NfD), Bl. 25 durch MAT A BK-1/3b_1-Nachlieferung.

5. Geheimschutz

Das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen kann das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) gefährden.¹⁵¹ Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag sind zum Schutz des ihnen gemeinsam anvertrauten Staatswohls gehalten, beiderseits wirksam Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen zu treffen.¹⁵² In Anbetracht der sehr sensiblen Bereiche, auf die sich der Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode erstreckt hat, haben Geheimschutzerwägungen – wie schon die bereits dargestellten einschlägigen Verfahrensbeschlüsse des Ausschusses verdeutlichen – eine überaus große Rolle gespielt.

6. Rechtliche Grundlagen

Die maßgebenden Regelungen zum Geheimschutz finden sich in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT), im Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG), in der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO-BT) und in der Verschlussachsanweisung des Bundes (VSA).

§ 15 PUAG bestimmt:

- „(1) Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen kann der Untersuchungsausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 kann der oder die Vorsitzende eine vorläufige Einstufung vornehmen.
- (2) Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Bundestages. § 14 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die Behandlung der Verschlussachen sowie für streng geheime, geheime und vertrauliche Sitzungen und deren Protokollierung die Geheimschutzordnung des Bundestages.“

§ 2 GSO-BT unterscheidet vier Geheimhaltungsgrade für Verschlussachen (VS). Die Vorschrift lautet:

- „(1) VS werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:

streng geheim	Abkürzung: str.geh.
geheim	Abkürzung: geh.
VS-Vertraulich	Abkürzung: VS-Vertr.

151) BVerfGE 67, 100 [134 ff.]; 124, 78 [123].

152) BVerfGE 67, 100 [136].

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Abkürzung: VS-NfD.

(2) Als STRENG GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden würde.

(3) Als GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.

(4) Als VS-VERTRAULICH eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.

(5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bundestages (§ 73 GO-BT).

(6) Die Kennzeichnung von VS erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden.“

Gemäß § 3 GSO-BT bzw. §§ 8 f. VSA bestimmt die herausgebende Stelle den Geheimhaltungsgrad sowie seine etwaigen späteren Änderungen.

Die Bundesregierung hat umfassend auch mit einem Geheimhaltungsgrad versehene Dokumente übersandt. Auf Bitten des Ausschusses hat sie allerdings einige davon nach nochmaliger Prüfung herabgestuft.¹⁵³ Der Ausschuss hat ebenfalls von der Befugnis, seine Dokumente als Verschlusssache einzustufen, Gebrauch gemacht.¹⁵⁴

§ 16 Abs. 1 PUAG regelt den Zugang zu Verschlusssachen unabhängig davon, ob die Einstufung durch den Deutschen Bundestag oder eine andere Stelle erfolgt ist. Die Vorschrift bestimmt:

„Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher, die der Untersuchungsausschuss eingestuft oder von einer anderen herausgebenden Stelle erhalten hat, dürfen nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihren Beauftragten zugänglich gemacht werden. Ermittlungsbeauftragten, den von ihnen eingesetzten Hilfskräften sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, des Sekretariats und

¹⁵³⁾ Beispielsweise hat die Bundesregierung die Beweismaterialien MAT A BND-9, MAT A BND-17 und MAT A BK-7 von „STRENG GEHEIM“ auf „GEHEIM“ herabgestuft, versehen mit dem Zusatz „nur zur Einsichtnahme auf der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages“ (Protokoll-Nr. 23, S. 6).

¹⁵⁴⁾ Beispielsweise hat der Ausschuss einzelne Blätter der Beweismaterialie MAT A GBA-1d als VS-VERTRAULICH eingestuft (Protokoll-Nr. 19, S. 6) und die Beweismaterialie MAT A D-2 mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM versehen (Protokoll-Nr. 23, S. 6).

der Fraktionen im Untersuchungsausschuss dürfen sie zugänglich gemacht werden, soweit diese zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.“

Danach dürfen Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses sind, abweichend von § 4 Abs. 2 GSO-BT nicht über den Inhalt von Unterlagen ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH in Kenntnis gesetzt werden.

In § 7 Abs. 1 und 4 bis 6 GSO-BT ist die Behandlung von Verschlusssachen in den Ausschüssen geregelt. Dort heißt es:

„(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen (§ 69 Abs. 7 GO-BT). Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.

[...].

(4) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuß zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes durch die Hausinspektion sichergestellt ist. Der Ausschußvorsitzende kann bestimmen, daß VS der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-VERTRAULICH an die Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluß der Ausschußberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.

(5) Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kann der Ausschuß in Fällen des Absatzes 4 anders beschließen.

(6) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und geheim können, sofern sie im Ausschuß entstanden sind, mit Genehmigung des Ausschußvorsitzenden nach Registrierung in der Geheimregistratur in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die Geheimregistratur zurückzugeben, sobald sie im Ausschuß nicht mehr benötigt werden.

Werden Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM außerhalb der Ausschusssitzung benötigt, insbesondere zur Vorbereitung der Beweisaufnahme oder zur Erstellung des Berichts, so können die Berechtigten sie in der Geheimschutzstelle des Bundestages einsehen.“

7. Besondere Einsichtnahmeverfahren

Einige sächliche Beweismittel sind dem Ausschuss unter Maßgaben vorgelegt worden, die über die in den genannten rechtlichen Grundlagen vorgesehenen Vorkehrungen hinausgehen. So sind als VS-NfD eingestufte Dokumente betreffend die Beauftragung der unabhängigen sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* dem Ausschuss ohne Anerkennung einer Rechtspflicht mit der Maßgabe vorgelegt worden, sie nur zur Einsichtnahme im Ausschussekretariat zugänglich zu machen.¹⁵⁵ Des Weiteren sind dem Ausschuss einige als GEHEIM¹⁵⁶ oder VS-VERTRAULICH¹⁵⁷ eingestufte Verschlusssachen unter der Maßgabe vorgelegt worden, dass sie – analog zu den als STRENG GEHEIM eingestuften Dokumenten – nur in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingesehen werden dürfen.

Darüber hinaus wurden im Verlauf des Untersuchungsverfahrens zwei weitere besondere Einsichtnahmeverfahren angewandt:

a) Sogenanntes Kanzleramtsverfahren

Bestimmte Verschlusssachen sind allein dem Ausschussvorsitzenden und den Obleuten zur Einsicht im Kanzleramt vorgelegt worden. Von diesem Verfahren ist insbesondere in Bezug auf Informationen über nachrichtendienstliche Kooperationen Gebrauch gemacht worden.¹⁵⁸

In der Folge ist zwischen dem Ausschuss und der Bundesregierung diskutiert worden, unter welchen Maßgaben es in Betracht komme, Zeugen über die Inhalte der im Kanzleramtsverfahren vorgelegten Verschlusssachen zu vernehmen. In der Beratungssitzung am 21. Mai 2015 haben die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die Bundesregierung aufgefordert, dem Ausschuss einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Mit eingestuftem Schreiben vom 3. Juni 2015 ist die Bundesregierung dem nachgekommen.¹⁵⁹

b) Sogenanntes Chausseestraßenverfahren

Die Beweisbeschlüsse BK-32 und BND-60 haben die mit der Ergänzung des Untersuchungsauftrags auf BT-Drs. 18/8683 in den Fokus gerückte Thematik der BND-eigenen Selektoren betroffen. In Bezug auf die mit diesen Beweisbeschlüssen beigezogenen sächlichen Beweismittel hat die Bundesregierung ein Einsichtnahmeverfahren entwickelt, das entsprechend der Lage des hierfür relevanten BND-Gebäudes in der Chausseestraße in Berlin-Mitte im Ausschuss als Chauseestraßenverfahren bezeichnet worden ist. Mit teils als GEHEIM eingestufter E-Mail vom 26. August 2016¹⁶⁰ hat die Bundesregierung dem Ausschuss die dahinter stehenden Gründe erläutert. Die E-Mail lautet auszugsweise wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

155) Schreiben des Bundeskanzleramts vom 18. September 2015, MAT A BND-26/7 (VS-NfD – insoweit offen), Bl. 1 f. [siehe dazu B.III.4.e)].

156) So z. B. die Materialien MAT A BND-1/11n (Tgb.-Nr. 90/14 – GEHEIM) oder MAT A BK-13/2b (Tgb.-Nr. 39/15 – GEHEIM).

157) So z. B. die Materialien MAT A BND-19/9 (Tgb.-Nr. 71/16 – VS-Vertr.) oder MAT A BND-21/8 (Tgb.-Nr. 71/16 – VS-Vertr.).

158) So z. B. hinsichtlich bestimmter Materialien zur Erfüllung der Beweisbeschlüsse BND-19 und BND-21.

159) Schreiben des Bundeskanzleramts vom 3. Juni 2015 (Tgb.-Nr. 43/15 – VS-Vertr.), Bl. 2 f.

160) E-Mail des Bundeskanzleramts vom 26. August 2016, MAT A BND-60 / BK-32 (Tgb.-Nr. 279/16 – GEHEIM), Bl. 2 und 4 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

mit den im Bezug genannten Beweisbeschlüssen zieht der Untersuchungsausschuss Beweismittel bei, die Informationen enthalten zu den Fragestellungen der mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2016 erfolgten Ergänzung des Untersuchungsauftrages und die im dort genannten Untersuchungszeitraum (BT-Drs. 18/8683) im Organisationsbereich des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesnachrichtendienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen wurden.

Da bei der Erfüllung dieser Beweisbeschlüsse besondere Umstände zu berücksichtigen sind, ist es mir ein Anliegen, diese sowie das hiesige Vorgehen bei der Vorlage der relevanten Dokumente zu erläutern. Ziel ist es, dem 1. Untersuchungsausschuss eine zielführende und zügige Aufklärung des in Rede stehenden Sachverhalts zu ermöglichen:

I.

[...]¹⁶¹

II.

Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Ausführungen unter Ziff. I. ist h.E. eine Abwägung zu treffen zwischen dem verfassungsrechtlich verbürgten Untersuchungsrecht des Ausschusses und möglichen erheblichen negativen Folgen für das Staatswohl, die eintreten würden, wenn Selektoren oder einzelne Inhalte der Aktenvorlage bekannt würden.

Nach Abwägung der geschilderten Belange ist dem Untersuchungsausschuss unter den nachfolgend dargestellten Umständen Zugang zu den beweisgegenständlichen Unterlagen einschließlich der Selektoren zu gewähren.

Ziel der im Folgenden dargelegten Vorgehensweise ist es insbesondere, Zeugenbefragungen in diesem Kontext durch die Vorgehensweise nicht über die Maßen zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, jedoch gleichzeitig auch zu vermeiden, dass in irgendeiner Form Kopien von dem zur Verfügung gestellten Material gefertigt werden können, die ein Bekanntwerden einzelner oder einer Vielzahl von Selektoren befördern könnten. Darüber hinaus sollen nicht nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, sondern auch den Fraktionsmitarbeitern die Einsicht und die Unterstützung der Arbeit des Ausschusses ermöglicht werden.

Im Einzelnen:

- Die Einsichtnahme findet in der Liegenschaft des Bundesnachrichtendienstes in der Chausseestraße in Berlin-Mitte statt.

161) Da Ziffer I. dieses Schreibens als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM eingestuft worden ist, kann ihr Inhalt im Rahmen dieses Berichts nicht wiedergegeben werden.

- Berechtigt zur Einsicht sind die Mitglieder und Stellvertreter des Untersuchungsausschusses, deren STRENG GEHEIM ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die entsprechend ermächtigten Personen des Ausschussekretariats.
- Die Akteneinsicht erfolgt in digitaler Form. Jeder Fraktion wird hierfür ein Laptop zur Verfügung gestellt, auf dem die Selektoren und die Dokumente des Bundesnachrichtendienstes sowie des Bundeskanzleramtes enthalten sind. Für jede Fraktion stehen eigene Räumlichkeiten im BND zur Verfügung. Auch für die Vorsitzenden sowie das Sekretariat des Untersuchungsausschusses stehen je separate Laptops zur Verfügung.
- Notizen können unmittelbar auf den Fraktionslaptops abgelegt und individuell verschlüsselt werden. Alternativ stehen konventionelle VS-Notizbücher zur Verfügung.
- Laptops und VS-Notizbücher werden nach der Einsichtnahme versiegelt und bei nachfolgenden Einsichten im BND wieder ausgehändigt.
- Die Akteneinsicht ist nach Terminvereinbarung möglich. Sofern übliche Bürozeiten bei der Terminwahl Berücksichtigung finden können, wird dies dankend zur Kenntnis genommen. Weitere Einzelheiten sind auf einem gesonderten Merkblatt beigefügt.
- Während entsprechend eingestufter Ausschusssitzungen in geeigneten Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages werden die jeweiligen Laptops und VS-Notizbücher durch das Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt.

III.

Zum Inhalt der Vorlage sei zur Erleichterung des Verständnisses Folgendes angemerkt:

A. Selektoren

Das Bundeskanzleramt hat gemeinsam mit dem Bundesnachrichtendienst die Selektoren, die einschlägig im Sinne des Ergänzungsantrages sind (BT-Drs. 18/8683) identifiziert und in Form von Listen aufbereitet.

In der Aktenvorlage sind einzelne Selektoren enthalten, die nicht aufgrund von „Überprüfungen“ im Sinne des Ergänzungsantrages aus der Steuerung genommen wurden. Insoweit erfolgt die Vorlage dieser Selektoren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

In der Aktenvorlage sind konkrete Telefonmerkmale wie beispielsweise Telefonnummern und Faxnummern um die letzten vier Stellen geschwärzt worden. Dem liegt wiederum eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Teilnehmer und dem Schutz nachrichtendienstlicher Ziele sowie nachrichtendienstlicher Zugänge auf der einen Seite und dem Untersuchungsinteresse des Untersuchungsausschusses auf der

anderen Seite zugrunde. Zugunsten des Schutzes der Persönlichkeitsrechte und der weiteren Einsatzfähigkeit war zu berücksichtigen, dass bestimmte Selektoren, die vom Ergänzungsauftrag erfasst sind, wieder in die Erfassung aufgenommen werden können [...]. Ein besonderes Erkenntnisinteresse in Bezug auf beispielsweise eine gesamte Telefonnummer gegenüber einer auf die letzten vier Stellen geschwärzten Nummer ist hier grundsätzlich nicht erkennbar. Zugunsten des Untersuchungsinteresses des Ausschusses ist vielmehr zu berücksichtigen, dass durch die gewählte Schwärzungsform auf die letzten vier Ziffern sowohl das Land als auch die Art beispielsweise einer Telefonnummer (z. B. Festnetz oder Mobilfunk) erkennbar bleiben. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen entspricht die gewählte Schwärzungsform h. E. den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Sollte der Ausschuss im Einzelfall die Kenntnis eines vollständigen Telefonselektors für erforderlich erachten, so wird das Bundeskanzleramt eine Offenlegung prüfen.

Im Hinblick auf andere Selektorentypen wie E-Mail-Adressen ist die vorgenannte Abwägung zugunsten einer vollständigen Vorlage ausgefallen. Sowohl der individuelle Teil vor dem „@“-Zeichen als auch der Domainname können ersichtlich Bedeutung für die Untersuchung des Ausschusses haben (insbesondere auch eine weitergehende Bedeutung als eine Telefonnummer). Vor diesem Hintergrund haben h. E. das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Teilnehmer sowie der Schutz möglicher Ziele des Bundesnachrichtendienstes hinter dem Untersuchungsrecht des Ausschusses zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein weitgehender Schutz durch die Einstufung der Selektoren und die konkreten Modalitäten der Einsichtnahme gewährt werden.

B. Dokumente

1. Zu den beweisgegenständlichen Unterlagen gehören neben den Selektoren auch verschiedene Dokumente. Diese enthalten zum großen Teil Bezüge zu konkreten Selektoren und benennen diese und/ oder betroffene Teilnehmer ausdrücklich. Dabei handelt es sich nicht nur um Bezüge zu Selektoren bzw. Teilnehmern der so genannten „Gruppenliste“, sondern auch um solche, die darüber hinausgehen. Schließlich sind Bezüge zu Selektoren und Teilnehmern enthalten, die nicht aufgrund von „Überprüfungen“ im Sinne des Ergänzungsantrages aus der Steuerung genommen wurden. Insoweit erfolgt die Vorlage von Unterlagen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Vor dem Hintergrund der konkreten Selektorenbezüge und zur Erleichterung der Bearbeitung des Gesamtzusammenhangs des ergänzten Untersuchungsgegenstandes erfolgt auch die Vorlage dieser Dokumente einheitlich im Rahmen der dargestellten Einsichtnahme. [...].

2. Aufgrund des h. E. umfassend angelegten Ergänzungsbeschlusses ist eine Vielzahl von Dokumenten von der verfassungsrechtlichen Vorlagepflicht umfasst. Vor dem Hintergrund

der durch den Untersuchungsausschuss gesetzten Frist, dem Willen des Bundeskanzleramtes, den Untersuchungsausschuss bestmöglich bei seiner Aufklärungsarbeit zu unterstützen und der besonderen Komplexität der Materie ist die erfolgte Aktenvorlage nach bestem Wissen und Gewissen umfassend, aber nicht abschließend.

Hierbei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: Der Ergänzungsauftrag betrifft Selektoren, die ‚aufgrund der Überprüfungen seit Juni 2013 [...] aus der Erfassung genommen‘ wurden. Dabei handelt es sich – wie der Ausschuss feststellen wird – nicht um einzelne, sondern um eine große Anzahl von Selektoren. Eine umfassende Aufbereitung sämtlicher untersuchungsgegenständlicher Unterlagen zu jedem einzelnen Selektor ist kaum, in der zur Verfügung stehenden Zeit gar nicht möglich. Um dem Ausschuss eine zielführende Aufklärung zu ermöglichen, ist es h. E. sinnvoll, dass der Untersuchungsausschuss einzelne Selektoren, die er nach Einsicht für besonders bedeutsam erachtet, dem Bundeskanzleramt benennt, so dass im Folgenden unverzüglich zu den so vom Ausschuss ausgewählten Selektoren nach gegebenenfalls vorhandenen zusätzlichen Unterlagen recherchiert werden kann.

3. Dies gilt auch für die anderen von den entsprechenden Beweisbeschlüssen erfassten Sicherheitsbehörden, für die eine etwaige Betroffenheit insoweit regelmäßig nicht erkennbar ist. Die Herkunft eines Selektors kann – wie schon oben im Hinblick auf die Komplexität zur Vorlage von Dokumenten zu einzelnen Selektoren dargelegt – vielmehr in der Regel nur aufgrund einer aufwändigen und individuell vorgenommenen Recherche durch den BND ermittelt werden. Derartige Feststellungen sind aufgrund der großen Anzahl der vorgelegten Selektoren zeitnah nicht umfassend möglich. Im Sinne einer effizienten Unterstützung der Arbeit des Untersuchungsausschusses wird der Bundesnachrichtendienst demnach auch insoweit die näheren Informationen zu einem Selektor unverzüglich aufbereiten, wenn und sobald einzelne Selektoren vom Untersuchungsausschuss ausgewählt worden sind.

Ergäbe sich so ein Bezug eines Selektors zu einem anderen Ressort, würde dieses unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt. Eine isolierte Recherche ist den anderen Sicherheitsbehörden bisher nicht möglich, da sie keine Kenntnis darüber haben, welche Selektoren im Sinne des Ergänzungsbeschlusses der BND konkret aus der Erfassung genommen hat.

IV.

Die Ausführungen unter Ziff. I in diesem Schreiben sind GEHEIM eingestuft. Die restlichen Ausführungen sowie die Anlage können als ‚VS – Nur für den Dienstgebrauch‘ behandelt werden.“

In der 107. Ausschusssitzung am 8. September 2016 haben sämtliche Fraktionen im Ausschuss den Wunsch geäußert, ergänzende Informationen zu den im Wege des Chausseestraßenverfahrens vorgelegten Selektoren zu er-

halten.¹⁶² Das Bundeskanzleramt hat daraufhin angeboten, zu den einzelnen Selektoren Nachrecherchen zu betreiben, jedoch einschränkend darauf hingewiesen, dass die anzustellenden Recherchen wegen der großen Zahl an Selektoren priorisiert werden müssten.¹⁶³ Vor diesem Hintergrund ist verabredet worden, dass jede Ausschussfraktion drei höchstprioritäre und sieben prioritäre Selektoren benennt, die dem Bundeskanzleramt zum Zweck der Nachrecherche mitgeteilt werden.¹⁶⁴

In der 111. Ausschusssitzung am 29. September 2016 ist der im Kreis der Obleute geäußerte Wunsch zur Sprache gekommen, abweichend von den Vorgaben der Bundesregierung in STRENG GEHEIM eingestuften Ausschusssitzungen Notizen zuzulassen, die in der Verwahrung des Deutschen Bundestages verbleiben und nur von den Verfassern selbst in der Geheimschutzstelle des Bundestages eingesehen werden dürfen.¹⁶⁵ Die Bundesregierung hat es abgelehnt, diesem Wunsch nachzukommen.¹⁶⁶ Der Abg. *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat in der Sitzung betont, die Notizen der Abgeordneten müssten in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages verwahrt werden. Er halte es für unangemessen und nicht rechtens, dass der BND Notizen von Abgeordneten einsammele und diese in Räumlichkeiten des BND verbringe.¹⁶⁷ Dem Vorschlag des Ausschussvorsitzenden, Prof. *Dr. Patrick Sensburg* (CDU/CSU) folgend, sollten die in STRENG GEHEIM eingestufter Sitzung gefertigten Notizen am Ende der jeweiligen Sitzung durch das Ausschussekretariat eingesammelt werden, die Notizbücher vom Sekretariat dann versiegelt und in die Obhut des BND zur Verwahrung in der Chausseestraße gegeben werden.¹⁶⁸

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens ist das Chausseestraßenverfahren auf einige andere Beweismaterialien erstreckt worden, nämlich auf Beweismaterialien zu einer geplanten Zusammenarbeit zwischen dem BND und einem Nachrichtendienst des Vereinigten Königreichs¹⁶⁹ sowie auf weitere Beweismaterialien zur Prüfung der NSA-Selektoren (nach der Erweiterung des Untersuchungsauftrages), unter anderem zu Gesprächen über die Steuerung von NSA-Selektoren durch den BND.¹⁷⁰

8. Konsultation der Regierungen der Five Eyes-Staaten

Soweit die von den Beweisbeschlüssen erfassten geheimhaltungsbedürftigen sächlichen Beweismittel von einem ausländischen Nachrichtendienst hergerührt, geheimhaltungsbedürftige Informationen über einen solchen enthalten oder Rückschlüsse auf die geheimhaltungsbedürftige Zusammenarbeit mit einem solchen zugelassen haben, hat die Bundesregierung die betreffenden Aktenteile dem Ausschuss nicht sofort vorgelegt, sondern sie vorläufig entnommen und vor einer Entscheidung über die Vorlage die Regierung des betreffenden Staates konsultiert.

Unter anderem mit Schreiben vom 2. Juli 2014 sind dem Ausschuss die rechtlichen Hintergründe dieser Vorgehensweise erläutert worden.¹⁷¹ Danach existiert zwischen der Bundesregierung und der Regierung des Vereinigten Königreichs ein Abkommen vom 28. Mai 2003 über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen, zwischen

162) Protokoll-Nr. 107, S. 4 ff.

163) Protokoll-Nr. 109, S. 5.

164) Protokoll-Nr. 109, S. 5.

165) Protokoll-Nr. 111, S. 7.

166) Protokoll-Nr. 111, S. 7.

167) Protokoll-Nr. 111, S. 7.

168) *Dr. Sensburg*, Protokoll-Nr. 111, S. 7.

169) Vgl. Protokoll-Nr. 109, S. 6.

170) Vgl. Schreiben des Bundeskanzleramts vom 7. Dezember 2016, MAT A BK-46 / BND-73 (VS-NFD – insoweit offen).

171) Schreiben des BMI vom 2. Juli 2014, MAT A BMI-5/1, Bl. 1.

der Bundesregierung und der australischen Regierung eine Vereinbarung vom 27. November 1979 über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen und zwischen der Bundesregierung und der Regierung der USA ein Notenwechsel aus dem Jahr 1960 nebst Anlage über das allgemeine Geheimschutzverfahren sowie ein weiterer Notenwechsel aus den Jahren 1988/1989.¹⁷²

Als der Ausschuss seine Arbeit aufnahm, hat der Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche* (BK), in Absprache mit dem Chef des Bundeskanzleramtes, *Peter Altmaier*, Vertreter der *Five Eyes*-Partnerstaaten besucht, um mit diesen unter anderem darüber zu sprechen, inwiefern aus Sicht dieser Staaten für die Vorlage von Unterlagen durch die Bundesregierung an den Ausschuss deren Zustimmung benötigt werde.¹⁷³

In der Beratungssitzung am 11. September 2014¹⁷⁴ sowie in eingestufter Sitzung am 9. Oktober 2014¹⁷⁵ hat die Bundesregierung nähere Ausführungen zur Konsultation der *Five Eyes*-Staaten gemacht.

Bei ersterer Gelegenheit hat sich Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche* zunächst wie folgt geäußert:

Der Bundesregierung sei bewusst, dass Art. 44 GG die Herausgabe von geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen der *Five Eyes*-Staaten einschließe. Allerdings sei die Bundesregierung rechtlich verpflichtet, die Staaten der *Five Eyes* im Hinblick auf die Herausgabe dieser Unterlagen zu konsultieren.¹⁷⁶ Es handele sich um formal eingestufte Vereinbarungen, vor allem Absichtserklärungen und mehrere „Memorandum of Understanding“ (MoU), die zwischen den deutschen Diensten und den ausländischen Nachrichtendiensten (AND) der *Five Eyes*-Staaten durchgeführt worden seien. Hinzu kämen geheimhaltungsbedürftige Informationen in deutschen Unterlagen, namentlich geführte Gespräche mit Vertretern von AND der *Five Eyes*-Staaten sowie AND-Material der *Five Eyes*-Staaten, das erkennbar geheimhaltungsbedürftige Inhalte aufweise. Alle diese Dokumente unterliegen der Konsultationspflicht mit den jeweiligen Regierungen. Eine Weitergabe von Unterlagen, die ausdrücklich dem Eigentum des betreffenden AND zugewiesen seien, sei ausgeschlossen, wenn dieser nicht zustimme.¹⁷⁷

In dem Geheimschutzabkommen mit den USA sei die Regelung enthalten, dass die Weitergabe an Stellen „die nicht Regierung sind“ der Zustimmung der Regierung der USA bedürfe. Im Hinblick auf die Frage, ob der Deutsche Bundestag unter den Begriff „Regierung“ gefasst werden könne, habe die Bundesregierung gegenüber den USA darauf hingewiesen, dass das US-Untersuchungsgremium „9/11 Commission“ nach US-Verständnis auch unter „Regierung“ gefallen sei. Eine Antwort zur Auslegung dieses Begriffs im vorliegenden Falle stehe noch aus.¹⁷⁸

Nach dem Geheimschutzabkommen mit dem Vereinigten Königreich unterfalle die Weitergabe an eine „nicht zuständige Behörde“ der Zustimmung.¹⁷⁹

172) Mit dem Schreiben vom 2. Juli 2014, MAT A BMI-5/1 hat das BMI zugleich erklärt, die Bundesregierung habe im November 2013 mit einer Verbalnote gegenüber der US-amerikanischen Regierung angeregt, das im Verhältnis zu dieser geltende Geheimschutzabkommen insgesamt neu zu verhandeln und offenzulegen; eine Reaktion darauf stehe noch aus.

173) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 118.

174) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 4 ff.

175) Protokoll-Nr. 15 (Tgb.-Nr. 45/14 – GEHEIM), S. 2 ff.

176) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 4.

177) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 4.

178) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 4.

179) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 4.

Nach dem Geheimschutzabkommen mit Australien sei die Verwendung von Verschlussachen „nicht für einen anderen als den angegebenen Zweck“ gestattet. Dies komme einer Beschränkung auf die betreffenden deutschen Dienste gleich. Der Untersuchungsausschuss unterfalle dieser Gestattung jedenfalls nicht ohne Weiteres.¹⁸⁰

Verstöße gegen derartige Verpflichtungen verletzten Völkervertragsrecht und beeinträchtigten die auswärtigen Beziehungen und damit das Staatswohl. Die internationale Kooperationsfähigkeit Deutschlands würde massiv beeinträchtigt werden, wenn entweder andere Vertragspartner die Verpflichtungen nach ihrem Gutdünken brechen oder wichtige Informationen für Deutschland nicht mehr im gegenwärtigen Maße zur Verfügung gestellt würden. Auslegen könne die Bundesregierung die Vereinbarungen nicht alleine, weswegen es bilateraler Konsultationen bedürfe. Über gegensätzliche Voten der Vertragspartner zur Herausgabe dürfe sie sich nicht hinwegsetzen.¹⁸¹

Obwohl kein Geheimschutzabkommen mit Kanada und Neuseeland bestehe, könne diesen Ländern gegenüber kein anderer Maßstab gelten, weil insoweit „Third Party Rules“ bestünden. Bei deren Bruch werde die Kooperation mit diesen Staaten ebenso gefährdet. Die Bundesregierung sei deshalb völker- und vertragsrechtlich gebunden, die Rechtslage mit den Vertragsparteien zu erörtern.¹⁸²

Der Untersuchungsausschuss werde über betreffende AND-Materialien informiert mit dem Hinweis, dass diese „vorläufig“ entnommen worden seien und – abhängig von den Ergebnissen der Konsultationen und der darauf basierenden Entscheidung der Bundesregierung – entweder nachgereicht würden oder zu denen eine abschließende Begründung der Nichtvorlage erfolgen werde.¹⁸³

Seitens der *Five Eyes*-Staaten und der Bundesregierung sei für das Konsultationsverfahren jeweils ein zentraler Ansprechpartner bestimmt worden. Den von ihm besuchten Regierungen habe er die Rolle von parlamentarischen Kontrollgremien, insbesondere auch jene der mit strafprozessualen Befugnissen ausgestatteten Untersuchungsausschüsse, dargestellt. Dabei habe er deren herausgehobene Bedeutung einschließlich der Beweiserhebungsrechte und die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesregierung gegenüber Untersuchungsausschüssen verdeutlicht. Auch habe er den Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses und den maßgeblichen Zeitraum der Untersuchung erläutert.¹⁸⁴

Er habe die Regierungen der Partnerstaaten darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Ausschusses grundsätzlich auch AND-Material, das sich in den Händen der Stellen der Bundesregierung befindet, vorgelegt werden müsse. Nur in Fällen fehlenden Bezugs, des Kernbereichs der Exekutive und der Gefährdung des Staatswohls könne davon abgewichen werden, wobei die Geltendmachung dieser Ausnahmen in jedem Einzelfall zu begründen und gerichtlich überprüfbar sei. Weiter habe er auf die Möglichkeiten der Unkenntlichmachung, beispielsweise zum Schutz von Mitarbeitern oder nachrichtendienstlicher Methodik, hingewiesen. Eine formale Einstufung von Vorgängen könne grundsätzlich kein Recht zur Nichtvorlage begründen, weil auch die Geheimhaltung durch den Ausschuss weiter gewahrt werde.¹⁸⁵

180) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 4.

181) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 4.

182) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 5.

183) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 5.

184) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 5.

185) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 5.

Die besuchten Regierungen hätten zugesagt, umfassend zu prüfen sowie umfassend und begründend schriftlich zu antworten. Die Bundesregierung gehe davon aus, dass alle Fragen beantwortet würden. Die ausländischen Regierungen hätten sich noch nicht festgelegt, ob und wie sie Unterlagen freigeben. Es sei zu erwarten, dass Konsultationen in jedem Einzelfall erforderlich würden. Mittlerweile seien bereits Nachfragen zum rechtlichen und parlamentarischen System in Deutschland eingegangen. Bei der Freigabeentscheidung spiele die nationale Sicherheit eine große Rolle. Australien werde zusätzlich abwägen, dass die dortigen nationalen Kontrollgremien keine derart umfassenden Kompetenzen wie ein deutscher Untersuchungsausschuss hätten. Die Bundesregierung werde alle betreffenden Dokumente den jeweiligen Regierungen der *Five Eyes*-Staaten vorlegen. Insgesamt sei von einer niedrigen dreistelligen Anzahl von Dokumenten von Seiten des BND und von einer zweistelligen Anzahl von Dokumenten seitens des BfV auszugehen.¹⁸⁶

Die Anlagen zu den im Vorfeld an die *Five Eyes*-Staaten gerichteten Schreiben enthielten den Einsetzungsbeschluss des Ausschusses sowie die Leitsätze der maßgeblichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in englischer Sprache.¹⁸⁷

Ergänzend hat Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche* Nachfragen aus dem Kreis der Ausschussmitglieder beantwortet. Hierbei hat er Folgendes ausgeführt:

Seine Gesprächspartner hätten den Konsultationen hohe Bedeutung zugemessen. Er habe nicht die Frage nach einer umgekehrten Verfahrensweise gestellt, wenn etwa das Select Committee on Intelligence des US-Senats von der Regierung Unterlagen mit Bezug zu Deutschland anfordere. Dies sei nicht Gegenstand der zu klärenden Fragen der Bundesregierung gewesen.¹⁸⁸

Auf Schutzmaßnahmen, insbesondere auf das sogenannte Treptow-Verfahren, habe er hingewiesen.¹⁸⁹

Die Bundesregierung werde alles tun, um den Untersuchungsausschuss zu unterstützen. Die Gesprächspartner hätten zugesagt, dass die schriftlichen Antworten unverzüglich erfolgen würden. Sobald es Neuigkeiten gebe, werde die Bundesregierung den Untersuchungsausschuss unterrichten. Ob sich die besuchten Regierungen bei ihren Antworten abstimmen würden, sei ihm nicht bekannt. Es gebe keine Dokumente, die den Konsultationen vorenthalten worden seien.¹⁹⁰

Das Konsultationsverfahren fließe auch aus dem Staatswohlgedanken, ohne dass es spezifischer bilateraler Vereinbarungen bedürfe, die eine Geheimhaltung vorsähen.¹⁹¹

Deutsche Besprechungsvermerke zu Gesprächen mit ausländischen Nachrichtendiensten seien von der Konsultationspflicht eingeschlossen, denn es komme auf die Inhalte der Gespräche an, nicht auf die Natur der Dokumente, zumal alle fraglichen Dokumente Gegenstand deutscher Akten seien. Eine alleinige Abwägung über die Herausgabe stehe der Bundesregierung in diesen Fällen nicht zu.¹⁹²

186) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 5.

187) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 5.

188) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 6.

189) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 7.

190) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 7.

191) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 7.

192) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 7.

Die MoU seien völkerrechtlich nicht verbindlich. Allerdings könnten ausländische Regierungen die Geheimhaltung auch auf solche Vereinbarungen erstrecken. Ob das Parlament unter „Regierung“ im US-Verständnis falle, müssten die Vereinigten Staaten beantworten.¹⁹³

Hinsichtlich des Umfangs der zu konsultierenden Dokumente sei von mehrseitigen Dokumenten, aber nicht von einzelnen Dokumenten mit tausenden Seiten auszugehen. Die von *Edward J. Snowden* veröffentlichten Dokumente unterlägen nicht dem Konsultationsverfahren, da sie keine Unterlagen der Bundesregierung seien.¹⁹⁴

Im Einzelkonsultationsverfahren sei es nicht statthaft, nach ergebnislosem Ablauf von Fristen Dokumente freizugeben. Bei längerer Dauer werde die Bundesregierung aber nachfragen.¹⁹⁵

Vor Freigabe der Unterlagen an das Parlamentarische Kontrollgremium sei ebenfalls ein Konsultationsverfahren erfolgt. Das Konsultationsverfahren werde bei allen parlamentarischen Gremien und auch bei Verfahren der Justiz in solchen Fällen durchgeführt.¹⁹⁶

Das Staatswohl sei von Exekutive und Legislative zu wahren. In seltenen Fällen müssten auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Informationen wegen des Staatswohls zurückgehalten werden können. In solchen Fällen müsse die Exekutive die Nichtvorlage in jedem Einzelfall begründen, was wiederum Konsultationen voraussetze. Die Bundesregierung habe ein Interesse daran, dass die Antworten möglichst schnell eingingen.¹⁹⁷

Die Exekutive könne wirksam völkerrechtliche Verträge abschließen, ohne das Parlament zu beteiligen. Insoweit seien drei Geheimschutzvereinbarungen getroffen worden. Die MoU seien keine völkerrechtlichen Verträge. Ungeachtet dessen könnten solche Vereinbarungen dem Konsultationsverfahren unterliegen, wenn das Staatswohl betroffen sei.¹⁹⁸

Die Opposition hat unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Ausführungen von Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche* widersprochen. In der Beratungssitzung hat der Abg. *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vorgetragen, dass das Parlament und seine Organe danach nicht als Außenstehende behandelt werden könnten.¹⁹⁹ Der Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat erklärt, dass das Parlament nicht „Dritter“ sei.²⁰⁰ Zudem hat der Abg. *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) angezweifelt, dass die Bundesregierung unter Umgehung des Parlaments einen völkerrechtlichen Vertrag (Geheimschutzabkommen) zu Lasten der Aufklärungsbefugnisse des Deutschen Bundestags abschließen könne.²⁰¹ Mit Schreiben vom 5. November 2014 hat die Bundesregierung dem Ausschuss sodann eine Liste derjenigen sächlichen Beweismittel übersandt, die sie zum damaligen Zeitpunkt zum Gegenstand von Konsultationen gemacht hatte.²⁰²

193) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 7.

194) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 7.

195) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 7.

196) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 7.

197) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 7.

198) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 12, S. 7.

199) *Dr. von Notz*, Protokoll-Nr. 12 (Wortprotokoll), S. 12 f. unter Zitierung von BVerfG, Urteil vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, Rn. 130.

200) *Ströbele*, Protokoll-Nr. 12 (Wortprotokoll), S. 13.

201) *Dr. von Notz*, Protokoll-Nr. 2 (Wortprotokoll), S. 25; so auch in der Beratungssitzung vom 18. Juni 2015, Protokoll-Nr. 54b (Wortprotokoll), S. 5 f.

202) Schreiben des Bundeskanzleramts vom 5. November 2014 (Tgb.-Nr. 20/14 – VS-Vertr.), Bl. 1 f. (VS-NfD – insoweit offen).

Die Bereitschaft der *Five Eyes*-Staaten, einer Herausgabe von Beweismaterialien mit Bezug zu ihren Nachrichtendiensten an den Ausschuss zuzustimmen, ist unterschiedlich stark ausgeprägt gewesen:

Die US-amerikanische Seite hat sich zu Beginn der Konsultationen aufgeschlossen und kooperativ gezeigt. So hat sie der Vorlage einiger bedeutender Dokumente an den Ausschuss zugestimmt, etwa der Vorlage sogenannter Memoranda of Agreement (MoA)²⁰³, der Vorlage von MoU²⁰⁴ oder der Vorlage sogenannter Terms of Reference (ToR)²⁰⁵. Im weiteren Verlauf des Untersuchungsverfahrens hat die US-amerikanische Regierung die Konsultationen mit der Bundesregierung dann einseitig suspendiert, nachdem eingestufte Informationen, die dem Ausschuss vorgelegt worden waren und von einem ausländischen Nachrichtendienst stammten, öffentlich bekannt geworden waren.²⁰⁶ Die von den USA angeführten Gründe für diesen Kurswechsel hat die Bundesregierung dem Ausschuss im Juni und Juli 2016 in eingestufter Form erläutert.²⁰⁷ Zur Sprache gekommen ist unter anderem, ob Vertreter der Bundesregierung gegenüber der US-Seite geäußert haben, von dieser erhobene Vorwürfe rechtfertigten es, dass das Bundeskanzleramt dem Ausschuss bestimmte Informationen vorenthalte.²⁰⁸ Ferner ist die Frage aufgeworfen worden, ob Vertreter der Bundesregierung der US-Seite erklärt haben, es gebe im Deutschen Bundestag keinen Raum, in welchem als GEHEIM eingestufte Dokumente eingesehen werden könnten.²⁰⁹ Die Bundesregierung hat gegenüber dem Ausschuss bestritten, entsprechende Äußerungen gegenüber der US-amerikanischen Seite getätigt zu haben.

Das Vereinigte Königreich hat eine Zustimmung zur Vorlage sächlicher Beweismittel an den Ausschuss durchgehend verweigert.²¹⁰ Die Hintergründe dieser restriktiven Herangehensweise hat die britische Regierung in einem mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 21. November 2014 weitergeleiteten, offenen Memorandum von Oktober 2014²¹¹ mitgeteilt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung dem Ausschuss die entsprechenden Hintergründe in eingestufter Form erläutert.²¹² Zur Bitte des Ausschusses, Beweismittel zu übersenden, hat die Regierung des Vereinigten Königreichs in dem Memorandum von Oktober 2014 Folgendes ausgeführt:

„Wir haben uns mit dem Auftrag des Ausschusses und der Liste der konkreten Fragen eingehend befasst. Abgesehen von Punkt 4 des Auftrags ‚Rechtsgrundlagen für derartige Maßnahmen [Erfassung, Speicherung und Auswertung von Daten]‘ sieht sich die britische Regierung nicht in der Lage, Personen vorzuschlagen bzw. Unterlagen bereitzustellen, die Auskunft über die Themen oder Fragen geben könnten, mit denen sich der Ausschuss befasst. Der Grund dafür ist, dass sie sich alle auf nachrichtendienstliche Angelegenheiten

203) Z. B. MoA vom 28. April 2002 betreffend die Zusammenarbeit zwischen BND und NSA, MAT A BK-4/1 (Tgb.-Nr. 1/14 – STRENG GEHEIM), Bl. 45 ff. (GEHEIM); MoA, MAT A BND-4/3 (Tgb.-Nr. 32/15 – STRENG GEHEIM), Bl. 60 f. (GEHEIM).

204) Z. B. MoU, MAT A BND-4/3 (Tgb.-Nr. 32/15 – STRENG GEHEIM), Bl. 71 ff. (GEHEIM); MoU, MAT A BK-1/5c (Tgb.-Nr. 27/14 – GEHEIM), Ordner 112, Bl. 31 ff.

205) ToR, MAT A BfV-1/9a (Tgb.-Nr. 106/15 – GEHEIM), Fach 3.

206) Vgl. Protokoll-Nr. 103 neu, S. 4; Protokoll-Nr. 105 I, S. 9.

207) Schreiben des Bundeskanzleramts vom 10. Juni 2016, A-Drs. 506 (Tgb.-Nr. 262/16 – GEHEIM); Wolff, Protokoll-Nr. 103 II der Beratungssitzung vom 23. Juni 2016 (Tgb.-Nr. 266/16 – GEHEIM), S. 2 ff.; Fritzsche, Protokoll-Nr. 105 II der Beratungssitzung vom 7. Juli 2016 (Tgb.-Nr. 273/16 – GEHEIM), S. 1 ff.

208) Protokoll-Nr. 103 neu, S. 4.

209) Protokoll-Nr. 103 neu, S. 4 f.

210) Siehe z. B. Übersendungsschreiben des Bundeskanzleramts vom 3. Juni 2015 (ohne Anlagen VS-NfD) zu MAT A BND-1/19b / BND-4/6b, BND 8/3b (Tgb.-Nr. 44/15 – VS-Vertr.); Übersendungsschreiben des BMI vom 12. Januar 2017 (ohne Anlagen VS-NfD) zu MAT A BMI-1/12g / BfV-1/9 / BfV-7/3 / BSI-5 (Tgb.-Nr. 291/17 – GEHEIM); Übersendungsschreiben des BMI vom 24. Januar 2017 (VS-NfD – insoweit offen) zu MAT A BMI-17/1e (VS-NfD).

211) Memorandum des Kabinettsamtes des Vereinigten Königreichs, MAT A UK-1/1.

212) Protokoll-Nr. 15 (Tgb.-Nr. 45/14 – GEHEIM), S. 3 ff.; Protokoll-Nr. 105 II (Tgb.-Nr. 273/16 – GEHEIM), S. 2; Schreiben des Bundeskanzleramts vom 28. Januar 2015 nebst Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs vom 22. Januar 2015 (Tgb.-Nr. 34/15 – VS-Vertr.), Bl. 3.

beziehen, und es ist seit langem Politik der britischen Regierung – praktiziert von aufeinanderfolgenden Regierungen – zu nachrichtendienstlichen Fragen nicht Stellung zu nehmen.

Wir entnehmen Herrn Prof. Dr. Sensburgs Schreiben, dass im Zusammenhang der Untersuchung natürlich robuste Regelungen für den Schutz sicherheitsempfindlicher Informationen getroffen würden. Für uns haben diese technischen Aspekte (wenngleich sie wichtig sind) nur zweitrangige Bedeutung. Unsere oberste Priorität ist ein (althergebrachtes) Prinzip: die britische Regierung wird – jetzt und in Zukunft – unter Umständen, wo dies Menschenleben oder laufende Operationen gefährden könnte, kein nachrichtendienstliches Material offenlegen und zu nachrichtendienstlichen Angelegenheiten nicht Stellung nehmen.

Darüber hinaus gibt es in Großbritannien erhebliche rechtliche Beschränkungen, wonach es untersagt ist, Informationen der Nachrichtenbehörden „außer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Funktionen oder zum Zwecke der Strafverfolgung“ (Intelligence Services Act 1994) offenzulegen und Material oder Erkenntnisse, die durch signalerfassende Aufklärung gewonnen wurden, in einer Untersuchung oder einem Gerichtsverfahren zu verwenden. Über das, was im Umgang mit unserem eigenen Parlament oder unseren eigenen Gerichten rechtlich zulässig wäre, können wir natürlich nicht hinausgehen.

Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit der britischen Nachrichtendienste – wie ja auch Ihrer eigenen Behörden – ist die Geheimhaltung. Geheimhaltung bedeutet jedoch nicht, dass darüber keine Rechenschaft abgelegt werden müsste. Die Nachrichtendienste des Vereinigten Königreichs arbeiten nach Maßgabe strengster Kontrollen und Aufsichtsregelungen. Die gesamte Tätigkeit der Behörden findet innerhalb strenger rechtlicher und politischer Rahmenvorgaben statt, die gewährleisten, dass die Maßnahmen autorisiert, notwendig und verhältnismäßig sind, und dass sie einer rigorosen Aufsicht unterliegen. Hier besteht ein unmittelbarer Bezug zu einem der Punkte, für die sich der Ausschuss interessiert: den Rechtsgrundlagen für die Erfassung, Speicherung und Auswertung von Daten durch britische Behörden. Eine Zusammenfassung dieser Rahmenbedingungen ist zur Information des Ausschusses beigefügt.

Außerdem übersenden wir Ihnen die aktuellsten Jahresberichte des Communications Commissioner und des Intelligence Services Commissioner. Diese profunden und detaillierten Berichte sind ein gutes Beispiel für die Praxis der robusten Aufsichtsregelungen Großbritanniens.“²¹³

213) Memorandum des Kabinettsamtes des Vereinigten Königreichs, MAT A UK-1/1, Bl. 2 f.

Die Regierungen Australiens, Kanadas und Neuseelands haben ihre jeweilige Position zur Vorlage sächlicher Beweismittel, die Bezüge zu ihren Nachrichtendiensten aufweisen, mit Schreiben von November 2014 bzw. Februar 2015 dargelegt.²¹⁴⁾

Im Anschluss an die erfolgten Konsultationen hat die Bundesregierung jeweils entschieden, ob und gegebenenfalls in welcher Form (offen oder eingestuft) sie dem Ausschuss die betreffenden sächlichen Beweismittel vorlegt. Welche Kriterien dabei maßgebend waren, ergibt sich unter anderem aus einem eingestuften Schreiben des ChefBK vom 17. Juni 2015 (hinsichtlich bestimmter sächlicher Beweismittel mit Bezug zu den US-amerikanischen Nachrichtendiensten)²¹⁵⁾ und einem Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 24. Januar 2017 (hinsichtlich bestimmter sächlicher Beweismittel mit Bezug zu den Nachrichtendiensten des Vereinigten Königreichs)²¹⁶⁾. In letzterem Schreiben ist die Weigerung, dem Ausschuss die betreffenden Dokumente vorzulegen, wie folgt begründet worden:

„I.

Eine Vorlage der Dokumente ohne Einverständnis des Herausgeberstaates würde einen Verstoß gegen die bindenden Geheimschutzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Herausgeberstaat darstellen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskanzleramt in der Funktion als ‚Single Point of Contact‘ (SPoC) der deutschen Bundesregierung mit Schreiben vom 09.07.2014 Kontakt mit der britischen Regierung aufgenommen, um grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass Dokumente der britischen Regierung, die deutschen Stellen vorliegen und die als einschlägig im Sinne des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode angesehen werden, dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt werden können. Das Bundeskanzleramt hat weiterhin um Darlegung der britischen Haltung zur Auslegung des Regierungsabkommens über den einseitigen Schutz von Verschlussachen gebeten. Im Rahmen weiterer persönlicher Erörterungen wurde der britischen Regierung die Bedeutung des parlamentarischen Untersuchungsrechts in Deutschland verdeutlicht und um Freigabe konsultiert Dokumente gebeten. Die entsprechenden Unterlagen liegen dem Untersuchungsausschuss vor.

Mit Schreiben vom 22. September 2014 (Anlage 2) hat die britische Regierung erklärt, dass eine Weitergabe eingestufter bzw. geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen britischer Nachrichtendienste an den 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen grundsätzlich unzulässig sei. Eine Übermittlung erfolge ausschließlich zu nachrichtendienstlichen Zwecken und unter der Maßgabe, dass eine Weitergabe an

214) Schreiben der australischen Botschaft in Berlin vom 28. November 2014, MAT A AUS-1/1 / 2/1 (Tgb.-Nr. 81/14 – GEHEIM), Bl. 3 f.; Schreiben des australischen Office of National Assessments vom 28. November 2014, MAT A AUS-1/1 / 2/1 (Tgb.-Nr. 85/14 – GEHEIM), Bl. 3 f.; Schreiben des kanadischen Privy Council Office vom 5. Februar 2015, MAT A CAN-1/1 / CAN-2/1, Bl. 2 f.; Schreiben des neuseeländischen Department of the Prime Minister and Cabinet vom 10. November 2014, MAT A NES-1/1 / NES-2/1 (Tgb.-Nr. 27/14 – VS-Vertr.), Bl. 3 f.

215) Schreiben des ChefBK vom 17. Juni 2015, MAT A BND-26/4 (Tgb.-Nr. 159/15 - GEHEIM), Bl. 3 ff.

216) Schreiben des BMI vom 24. Januar 2017, MAT A BMI-17/1e (VS-NfD), Bl. 1 ff.

weitere Stellen der ausdrücklichen Erlaubnis des Herausgebers bedürfe (sog. Kontrollprinzip im britischen Recht). Dieses Kontrollprinzip sei die Grundlage jeden nachrichtendienstlichen Austausches. Eine Weitergabe nachrichtendienstlichen Materials an andere — nicht-nachrichtendienstliche — Stellen würde als ernsthafter Verstoß gegen die Übermittlungsbedingungen angesehen werden. In diesem Fall wäre die britische Regierung gezwungen, genau zu prüfen, ob ein Austausch sensibler nachrichtendienstlicher Informationen weiterhin möglich sei. Eine Einschränkung des künftigen Austausches derartiger Informationen wurde als naheliegend dargestellt. Schließlich weist die britische Regierung darauf hin, dass derartige Einschränkungen verschiedene Bereiche der Zusammenarbeit treffen könnten.

II.

Das Bundeskanzleramt in der Funktion des deutschen SPoC hat zudem unter Bezugnahme auf die oben näher bezeichneten Dokumente bzw. Informationen die britische Regierung gebeten, über die in Ziff. 1 dargestellten allgemeinen Ausführungen hinaus auch im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob diese Dokumente bzw. Informationen dem Untersuchungsausschuss zugänglich gemacht werden können.

Die britische Regierung hat diese Prüfung zwischenzeitlich abgeschlossen und mitgeteilt, dass auch im konkreten Einzelfall die oben aufgeführten allgemeinen Erwägungen Anwendung finden.

III.

Das Bundesministerium des Innern hat vor diesem Hintergrund geprüft, ob dem 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode die in Frage stehenden Dokumente bzw. Informationen zur Verfügung gestellt werden können.

1. Auf der einen Seite war zu berücksichtigen, dass der Untersuchungsausschuss bei seiner Aufklärung auch auf Unterlagen ausländischer Behörden angewiesen ist. Weiterhin wurde die verfassungsrechtliche Wertung des Art. 44 GG berücksichtigt, wonach deutsche Stellen generell verpflichtet sind, einschlägige Unterlagen dem Ausschuss vorzulegen. Hierunter fallen grundsätzlich auch eingestufte Unterlagen sowie Dokumente und Informationen, die deutsche Behörden von ausländischen Stellen erhalten haben.

2. Auf der anderen Seite war zunächst zu berücksichtigen, dass das deutsch-britische Abkommen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen (BGBl. 2003 II vom 03.07.2003, S. 568 ff.) grundsätzlich die Regierungen als Herausgeber und Empfänger von Informationen ansieht.

Die Auslegung bilateraler Verträge kann nicht einseitig durch eine der Parteien erfolgen. Die Lesart der britischen Regierung, wonach die jeweiligen Parlamente nicht zu den zuständigen Behörden im Sinne des Geheimschutzabkommens zählen, ist in der Vergangenheit von der deutschen Seite nicht widersprochen worden.

Mit einem anderen Verständnis des Geheimschutzabkommens im vorliegenden Kontext würde sich die deutsche Regierung somit in Widerspruch zur beiderseitigen Bewertung des Abkommens setzen.

Zur Weitergabe der britischen Informationen ist mithin die Zustimmung des Herausgebers erforderlich. Diese liegt nicht vor. Eine Weitergabe an den Untersuchungsausschuss würde daher einen Verstoß gegen das völkervertragsrechtliche Abkommen bedeuten. In der Folge könnte sich auch Großbritannien veranlasst sehen, seinerseits völkertragliche Vereinbarungen mit Deutschland zu ignorieren, was deutschen Interessen in erheblichem Maße schaden würde.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass britische Nachrichtendienste nach dem für sie geltenden Recht verpflichtet sind, ihr Material umfassend vor Weitergabe an Stellen, die nicht mit nachrichtendienstlichen Belangen befasst sind, zu schützen. Eine Weitergabe entgegen der ausdrücklich erklärt Zweckbindung würde dazu führen, dass britische Dienste zukünftig keine oder deutliche weniger Informationen mit deutschen Diensten teilen würden. Diese Konsequenz wäre nicht nur eine bloße angedrohte bzw. beabsichtigte Reaktion auf den (aus britischer Sicht) deutschen Vertrauensbruch, sondern eine im britischen Recht gesetzlich vorgeschriebene Folge. Sie würde nicht zeitlich befristet, sondern umfassend greifen und nicht nur die deutschen Nachrichtendienste betreffen, sondern wie im britischen Schreiben (Anlage 2) dargestellt, auch polizeiliche Kooperation und möglicherweise weitere Bereiche der Zusammenarbeit mit Großbritannien in Sicherheitsfragen berühren.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu bedenken, dass das im britischen Schreiben als Kontrollprinzip bezeichnete Verfahren, wonach der Herausgeber einer Information allein über die Weitergabe an dritte Stellen bestimmen kann und dies mit einer Zweckbindungs-klausel deutlich macht, einen essentiellen Bestandteil nachrichtendienstlichen Informationsaustausches darstellt. Ein Dienst, der hiergegen verstößt, gilt im internationalen Umfeld als nicht vertrauenswürdig.

Würde öffentlich bekannt, dass deutsche Nachrichtendienste — zumal gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Herausgebers — Informationen ausländischer Stellen aus dem ihnen eigenen Verantwortungs- und Kontrollbereich heraus weitergeben, wäre zu befürchten, dass über die britischen Dienste hinaus auch weitere Staaten deutschen Nachrichtendiensten nicht mehr die bislang zur Verfügung gestellten Informationen zukommen ließen.

Die eingestuften Überlegungen des Bundesministeriums des Innern bezüglich der einzelnen Dokumente sind ergänzend in Anlage 3 zusammengefasst.

3. Nach umfassender Abwägung der dargelegten Belange ist das Bundesministerium des Innern zu der Auffassung gelangt, dass die eingangs näher bezeichneten Dokumente bzw. Informationen nicht nur vorübergehend, sondern dem Ausschuss aus Staatswohlgründen endgültig nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Bei einer Weitergabe entgegen der ausdrücklichen Ablehnung des Herausgebers wäre konkret zu erwarten, dass Großbritannien seine Informationspolitik gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ändern würde. In der Vergangenheit hat Großbritannien unmissverständlich deutlich gemacht, dass der vertrauliche Umgang mit Informationen zu den Kernvoraussetzungen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zählt. Indiskretionen, und als solche würde die Weitergabe trotz ablehnender Entscheidung angesehen werden, würden absehbar zu einer Einschränkung der Weitergabe insbesondere nachrichtendienstlicher und sensibler Informationen führen. Diese Folgen wären angesichts der Bedeutung, die Informationen von britischen Nachrichtendiensten für deutsche Sicherheitsbelange haben, nicht hinnehmbar.[...].

Hinzu kämen gegenwärtig noch nicht näher absehbare Schäden, wenn auch Dienste in Drittstaaten infolge der völkervertragswidrigen Informationsweitergaben deutscher Stellen an den Untersuchungsausschuss ihre Weitergabepolitik gegenüber deutschen Stellen ändern würden.

Soweit zugunsten einer Weitergabe berücksichtigt wurde, dass der Ausschuss auf Informationen ausländischer Nachrichtendienste angewiesen ist (oben Ziff. III.1.), ist einschränkend auch zu bedenken, dass es neben der Weitergabe der bei deutschen Behörden vorliegenden Informationen ausländischer Stellen an den Ausschuss auch andere Möglichkeiten der Informationserlangung gibt. So kann sich der Ausschuss zum Beispiel auf diplomatischem Wege unmittelbar an die britische Regierung wenden und um einschlägige Informationen und ggf. Zeugenbenennungen bitten.

Durch die Nichtweitergabe der hier in Rede stehenden Dokumente wird der Ausschuss also nicht per se an der Erreichung seines Untersuchungszieles gehindert.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend auch nicht die Möglichkeit besteht, dem Parlament die fraglichen Informationen in eingestufter Form zur Verfügung zu stellen oder ggf. nur zur Einsichtnahme an die Geheimschutzstelle zu übermitteln. Maßgeblich für die Entscheidung, die Unterlagen dem Untersuchungsausschuss nicht zur Verfügung zu stellen, sind nicht Geheimschutzgedanken, sondern das Verbot und die daran anknüpfenden Folgen, die Dokumente bzw. Informationen einer anderen Stelle zu nichtnachrichtendienstlichen Zwecken zur Verfügung zu stellen.“

Im Hinblick auf sächliche Beweismittel mit Bezug zu den Nachrichtendiensten der USA hat sich die Bundesregierung – wie oben beschrieben vor allem zu Beginn des Untersuchungsverfahrens – nach Konsultationen der US-Seite für eine Vorlage einiger bedeutsamer Dokumente an den Ausschuss entschieden. In anderen Fällen hat

sie dagegen eine Vorlage verweigert, so etwa hinsichtlich des konkreten Inhalts bestimmter Selektorenlisten. Sächliche Beweismittel, die von den Nachrichtendiensten Australiens, Kanadas, Neuseelands und des Vereinigten Königreichs²¹⁷ stammen, sind dem Ausschuss nicht vorgelegt worden.²¹⁸

9. Einsetzung einer unabhängigen sachverständigen Vertrauensperson

Im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten der Beweiserhebung, welche sich aus den Konsultationen zwischen der Bundesregierung und den USA ergeben haben, ist es zur Einsetzung einer sogenannten unabhängigen sachverständigen Vertrauensperson gekommen. Maßgebend hierfür sind die folgenden Ereignisse gewesen:

Am 10. April 2014 hat der Ausschuss den Beweisbeschluss BND-1 gefasst, welcher wie folgt lautet:

„Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) mit Ausnahme der Fragen I.13 bis I.15 und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 10. Juni 2014 vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

Nachdem es im Laufe der Beweisaufnahme zur Kooperation des BND mit der NSA in Bad Aibling und zur Operation EIKONAL Anhaltspunkte dafür gegeben hatte, dass die NSA Aufklärung gegen deutsche und europäische Interessen betrieben haben könnte, hat der Ausschuss auf Antrag der Oppositionsfraktionen am 26. Februar 2015 einstimmig die (konkretisierenden) Beweisbeschlüsse BND-26 und BK-14 gefasst. Der Beweisbeschluss BND-26 lautet wie folgt:

217) Zur Kenntnis nehmen konnte der Ausschuss Unterlagen zu einem im Jahr 2013 abgebrochenen Kooperationsprojekt [siehe dazu auch B.III.5.e)aa)].

218) So wurde eine entsprechende Vorlage z. B. verweigert mit Schreiben des Bundeskanzleramts vom 3. Juni 2015, MAT A BND-1/19a / BND-4/6a / BND-8/3a (VS-NfD – insoweit offen), Bl. 1 ff.; Schreiben des BMI vom 12. Januar 2017, MAT A BMI-1/12g / BfV-1/9 / BfV-7-3 / BSI-5 (VS-NfD – insoweit offen), Bl. 2; Schreiben des BMI vom 12. Januar 2017, MAT A BfV-7/2 (VS-NfD – insoweit offen), Bl. 2; Schreiben des BMI vom 24. Januar 2017, MAT A BMI-17/1e (VS-NfD – insoweit offen), Bl. 2.

„Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die

1. Auskunft darüber geben, welche Erkenntnisse beim Bundesnachrichtendienst darüber vorlagen oder vorliegen, inwiefern die National Security Agency im Rahmen der Zusammenarbeit in der Joint SIGINT Activity Aufklärung gegen deutsche Ziele oder deutsche Interessen (d. h. gegen Menschen in Deutschland oder der EU; dortige deutsche oder europäische bi-, multi- bzw. supranationale Dienststellen oder entsprechend gegen Unternehmen, beispielhaft seien genannt EADS, Eurocopter, französische Behörden, vgl. Süddeutsche Zeitung v. 4.10.2014, ‚Codewort Eikonal‘) versucht oder tatsächlich betrieben hat und wie deutsche Behörden darauf reagierten

oder die

2. bei der Erstellung der Schriftstücke des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesnachrichtendienstes hinsichtlich der vorgenannten Thematik unter den folgenden Fundstellen zu grunde lagen: MAT A BK-7, Tgb.-Nr. 05/14 streng geheim (auf geheim herabgestuft), Anl. 06, Ordner 135, Bl. 36, Bl. 41, Bl. 120 und die

im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes

im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum 15. April 2015 vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

Der Beweisbeschluss BK-14 lautet nahezu gleich. Statt „im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes“ heißt es dort „im Organisationsbereich des Bundeskanzleramtes“.

Mit Schreiben vom 27. April 2015²¹⁹ hat die Bundesregierung dem Ausschuss zwei als STRENG GEHEIM eingestufte Ordner zum Beweisbeschluss BND-26 vorgelegt. Aus den Inhaltsübersichten dieser beiden Ordner hat sich ergeben, dass umfangreiche Dokumente mit gesperrten bzw. abgelehnten Selektoren entnommen worden waren. Anstelle des jeweiligen Dokumentes ist ein Fehlblatt eingehetzt gewesen. Darüber hinaus sind einzelne Informationen geschwärzt gewesen. Zur Begründung der Entnahmen und Schwärzungen hat die Bundesregierung

219) Übersendungsschreiben des Bundeskanzleramts vom 27. April 2015 (ohne Anlagen VS-NfD – insoweit offen) zu MAT A BND-26 (Tgb.-Nr. 37/15 – STRENG GEHEIM).

angeführt, dass es sich um Originalmaterial ausländischer Nachrichtendienste handele, über welches der BND nicht uneingeschränkt verfügen könne und welches als Verschlussache eingestuft oder erkennbar geheimhaltungsbedürftig sei. Eine Weitergabe an den Untersuchungsausschuss ohne Einverständnis des Herausgebers stelle einen Verstoß gegen die bindenden Geheimschutzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Herausgeberstaat dar. Die Nichtbeachtung völkertraglicher Vereinbarungen könne die internationale Koooperationsfähigkeit Deutschlands stark beeinträchtigen und andere Staaten dazu veranlassen, ihrerseits völkertragliche Vereinbarungen mit Deutschland in Einzelfällen zu ignorieren und damit deutschen Interessen zu schaden. Eine Freigabe zur Vorlage an den Untersuchungsausschuss durch den ausländischen Nachrichtendienst liege gegenwärtig noch nicht vor.²²⁰

Mit Schreiben vom 30. April 2015²²¹ hat die Bundesregierung dem Ausschuss ein sogenanntes Testat des BND vom selben Tag²²² übermittelt, in welchem dieser Ausführungen zu den Inhalten der entnommenen Beweismittel zum Beweisbeschluss BND-26 macht.

In der – insoweit als GEHEIM eingestuften – Beratungssitzung am 7. Mai 2015 ist die Frage der Erfüllung des Beweisbeschlusses BND-26 ausführlich thematisiert worden.²²³

Mit Schreiben vom 11. Mai 2015²²⁴ hat die Bundesregierung dem Ausschuss zwei ergänzende Schreiben des BND vom 8. Mai 2015²²⁵ betreffend Inhalte entnommener Beweismittel zum Beweisbeschluss BND-26 über sandt. Mit Schreiben vom 18. Mai 2015²²⁶ hat die Bundesregierung gegenüber dem Ausschuss weitere Ausführungen betreffend die Erfüllung des Beweisbeschlusses BND-26 gemacht.

Unter dem 21. Mai 2015 haben die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und Dr. *Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) beantragt, den folgenden Beschluss zu fassen.²²⁷

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die aus den beigezogenen Beweismitteln zum Beweisbeschluss BND-26 entnommenen [sic!] Listen mit Steuerungs- und Telekommunikationsmerkmalen (Selektoren) dem 1. Untersuchungsausschuss umgehend vorzulegen.

Sollte die Bundesregierung der Vorlagepflicht der Beweismittel nicht nachkommen, ist die Ablehnung bis zum 1. Juni 2015 (eingehend) schriftlich zu begründen.“

In der Beratungssitzung am 11. Juni 2015 ist dieser Antrag – unter Abänderung der Fristsetzung (bis zum 18. Juni 2015, 9:00 Uhr) – einstimmig angenommen worden.²²⁸

Mit eingestuftem Schreiben vom 17. Juni 2015²²⁹ hat sich die Bundesregierung geweigert, diesem Beweisbeschluss nachzukommen, soweit er sich auf die Vorlage der Selektorenlisten mit Bezug zur NSA erstreckt. Zur

220) Vgl. die zusammenfassende Darstellung in BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016, 2 BvE 2/15.

221) Übersendungsschreiben des Bundeskanzleramts vom 30. April 2015 (ohne Anlagen VS-NfD – insoweit offen) zu MAT A BND-26/1 (Tgb.-Nr. 142/15 - GEHEIM).

222) Testat des BND vom 30. April 2015, MAT A BND-26/1 (Tgb.-Nr. 142/15 - GEHEIM), Bl. 3 ff.

223) Protokoll-Nr. 46, Tagesordnungspunkt 1 (Tgb.-Nr. 185/15 – GEHEIM).

224) Übersendungsschreiben des Bundeskanzleramts vom 11. Mai 2015 (ohne Anlagen VS-NfD – insoweit offen) zu MAT A BND-26/2 (Tgb.-Nr. 146/15 - GEHEIM).

225) Schreiben des BND vom 8. Mai 2015, MAT A BND-26/2 (Tgb.-Nr. 146/15 - GEHEIM), Bl. 5 ff.

226) Schreiben des Bundeskanzleramts vom 18. Mai 2015, MAT A BND-26/3 (Tgb.-Nr. 148/15 - GEHEIM), Bl. 2 f.

227) A-Drs. 373.

228) Protokoll-Nr. 51, S. 5.

229) Schreiben des ChefBK vom 17. Juni 2015, MAT A BND-26/4 (Tgb.-Nr. 159/15 - GEHEIM).

Begründung hat sie sich unter anderem auf die völkerrechtlichen Bindungen der Bundesrepublik Deutschland berufen und im Anschluss daran Folgendes erklärt:²³⁰

„IV.

Da auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist, dass die US-Regierung einer Weitergabe ausdrücklich zustimmen wird, ist die Bundesregierung über diese genannten Aktivitäten hin-aus bereit, zur verfassungskonformen Erfüllung des Beweisbeschlusses und vor dem Hintergrund der oben genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen, eine in ihrer Bewertung unabhängige sachverständige Vertrauensperson einzusetzen, welche die Dokumente, die dem Beweisbeschluss BND-26 unterfallen und dem Untersuchungsausschuss bisher aufgrund der oben bezeichneten Gründe nicht zur Verfügung gestellt wurden, untersuchen und dem Untersuchungsausschuss darüber Bericht erstatten soll. Dieses Verfahren soll dem Untersuchungsausschuss eine Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion ermöglichen, ohne einen völkervertragsrechtlichen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland mit den oben dargestellten Gefahren für die Sicherheit des Landes, seiner Bürgerinnen und Bürger und damit auch für das Staatswohl herbeizuführen.

Die Bundesregierung bietet an, Beschlüsse des Untersuchungsausschusses zu Auftrag und Person der Vertrauensperson dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Die Ergebnisse der Prüfung durch die Vertrauensperson sollen im Anschluss den zuständigen Gremien – auch dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der G10-Kommission – zur Verfügung gestellt werden.

Die Vertrauensperson sollte nach Auffassung der Bundesregierung vor allem über juristische und technische Expertise verfügen, um sowohl eine Auswertung der Listen als auch eine valide Bewertung vornehmen zu können.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Listen selbst nicht herausgegeben werden, sollte der Auftrag, der an die Vertrauensperson zu stellen wäre, so gestellt sein, dass eine Antwort erfolgen kann, ohne damit konkrete Inhalte der Liste offenzulegen.

Ziffer IV. des hiesigen Schreibens unterliegt nicht der Einstufung GEHEIM und kann als offen behandelt werden.“

Strittig war im Ausschuss, dass die Bundesregierung die Begründung für die Nichtvorlage der Selektoren mit Ausnahme der Ziffer IV. des Schreibens als GEHEIM eingestuft hat. Die Anregung, eine „sachverständige Vertrauensperson“ einzusetzen, ist in mehreren Beratungssitzungen ausführlich diskutiert worden.²³¹ Der Abg. Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat erklärt, ein solches Konstrukt sei ihm gänzlich unbekannt.²³² Er bemängelte das in seinen Augen offensichtlich zwischen den Koalitionsfraktionen und der Bundes-

230) Schreiben des ChefBK vom 17. Juni 2015, MAT A BND-26/4 (Tgb.-Nr. 159/15 - GEHEIM), Bl. 6 (insoweit offen).

231) Protokoll-Nr. 54a, S. 4 ff.; Protokoll-Nr. 54b, S. 4 ff.; Protokoll-Nr. 56, S. 5 ff.

232) Dr. von Notz, Protokoll-Nr. 54a (Wortprotokoll), S. 6.

regierung abgesprochene Verfahren. Im Kern gehe es darum, den gewählten Abgeordneten ihre verfassungsmäßigen Rechte zu verweigern.²³³ Die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) hat geltend gemacht, eine „unabhängige sachverständige Vertrauensperson“ sei weder im PUAG noch in der GO-BT angelegt.²³⁴ Der Vertreter des Bundeskanzleramts hat demgegenüber auf das Prinzip der praktischen Konkordanz verwiesen, welches eine Abwägung zwischen dem Untersuchungsrecht des Ausschusses und dem Staatswohl erforderlich mache. Es gebe alternative Formen der Beweiserfüllung, die in einer komplexen Situation in Erwägung gezogen werden müssten. Da mit erheblichen Nachteilen im Bereich der internationalen Kontakte gerechnet werden müsse, wenn gegen ein Geheimschutzabkommen verstoßen und die Selektorenlisten ohne entsprechende Zustimmung zur Verfügung gestellt würden, stehe die Bundesregierung vor der Aufgabe, eine Lösung zu finden, um dennoch dem parlamentarischen Untersuchungsrecht gerecht werden zu können. Würden die betreffenden Selektorenlisten einer unabhängigen sachverständigen Vertrauensperson zur Verfügung gestellt, könne die Bundesregierung argumentieren, dass kein Verstoß gegen das Geheimschutzabkommen vorliege. Zugleich könne und werde die Bundesregierung Beschlüsse des Ausschusses berücksichtigen, mit denen eine Person benannt und ihr Auftrag fixiert werde.²³⁵

Die Abg. *Christian Flisek* (SPD) und *Nina Warken* (CDU/CSU) haben betont, dass die Einsetzung einer unabhängigen sachverständigen Vertrauensperson lediglich einen ersten Schritt darstelle und nicht abschließend sein müsse.²³⁶ Der Ausschuss sei in erster Linie an einer zügigen Aufklärung der Vorwürfe interessiert. Ein Rechtsstreit über die Herausgabe von Material ausländischer Nachrichtendienste würde zu (monate-)langen Verzögerungen führen bzw. die Vernehmung von Zeugen erschweren. Daher biete die Ernennung einer sachverständigen Vertrauensperson, deren Auswahl und Mandat maßgeblich vom Ausschuss beeinflusst werde, ein sachgerechtes Mittel. Weitere Instrumente seien nicht ausgeschlossen, wenn die Ergebnisse der Untersuchung (zu den Selektoren der NSA) den Ausschuss nicht zufrieden stellen würden.

In der Beratungssitzung am 18. Juni 2015 hat der Ausschuss den folgenden Antrag der Koalitionsfraktionen (A-Drs. 385) mit vier Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen eine Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei drei Stimmenthaltungen angenommen:²³⁷

„1. Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundeskanzleramts vom 17. Juni 2015 zur Erfüllung des Beweisbeschlusses BND-26 und unter Abwägung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Untersuchungsauftrags mit der auch dem Parlament obliegenden Beachtung von Belangen des Staatswohls (vgl. etwa: BVerfGE 124, S. 78, 123 f.) bewertet der 1. Untersuchungsausschuss die Entscheidung der Bundesregierung als sachgerecht, einer vom Parlament zu benennenden unabhängigen sachverständigen Vertrauensperson Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gewähren.

2. Der Untersuchungsausschuss erwartet, dass die von ihm benannte Vertrauensperson

233) Dr. von Notz, Protokoll-Nr. 54a (Wortprotokoll), S. 10.

234) Renner, Protokoll-Nr. 54a, S. 5.

235) Wolff, Protokoll-Nr. 54a, S. 7.

236) Flisek, Protokoll-Nr. 54b, S. 4; Warken, Protokoll-Nr. 54b, S. 5.

237) Protokoll-Nr. 54b, S. 7.

- die von der Bundesregierung im Rahmen der Vorlage zu Beweisbeschluss BND-26 unter Berufung auf Staatswohlbelange und Konsultationsverpflichtungen vorläufig entnommenen sogenannten ‚Selektorenlisten‘ im Bundeskanzleramt vollständig sichtet sowie unabhängig und weisungsfrei bewertet,
 - dem Untersuchungsausschuss über ihre Tätigkeit und Erkenntnisse umfassend Bericht erstattet und
 - für eine Erörterung mit den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses im Rahmen einer förmlichen Anhörung als Sachverständige gemäß § 28 PUAG eine entsprechende Aussagegenehmigung erhält.
3. Die Vertrauensperson soll zur Unterstützung der Beweiserhebung des 1. Untersuchungsausschusses und zur Wahrung der Rechte des Parlaments aus Artikel 44 des Grundgesetzes tätig werden.
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass die Vertrauensperson – bei Wahrung der Belange des Geheimschutzes – im Rahmen ihres Auftrags unabhängig und weisungsfrei agieren kann. Dies gilt insbesondere für die Erstellung ihres Gutachtens und die hierbei zu treffenden Bewertungen gegenüber dem Untersuchungsausschuss.
5. Die Einsichtnahme und gutachterliche Stellungnahme soll als Beitrag zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags der Klärung der Frage dienen, ob bei der Kooperation des BND mit Diensten der ‚Five Eyes‘-Staaten im Bereich der Fernmeldeaufklärung von Routineverkehren öffentliche Stellen des Bundes dazu beigetragen haben, dass deutsche Grundrechtsträger Gegenstand der Kommunikationserfassung durch Dienste der ‚Five Eyes‘-Staaten, insbesondere im Bereich von Spionage zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen, werden konnten. Geprüft werden soll weiterhin, ob und in welchem Maße im Rahmen dieser Kooperation gegen ‚deutsche Interessen‘ verstochen worden ist, insbesondere, in welchem Ausmaß politische Spionage gegen Personen bzw. Dienststellen europäischer Mitgliedstaaten, gegen EU- Institutionen oder andere entsprechende Stellen erfolgt sein könnte.

Die Vertrauensperson soll im Rahmen der genannten Fragestellungen jeweils gutachterlich Stellung nehmen

- zur Zahl der von ihr festgestellten einschlägigen Selektoren oder Suchbegriffe;
- zur Art und Weise von deren Filterung und Ermittlung durch den BND und dazu, ob und welche Feststellungen möglich sind zur Dauer von deren tatsächlicher Nutzung;
- zur Systematik der unzulässig eingebrachten Selektoren oder Suchbegriffe und dazu, ob und welche Daten aufgrund solcher Selektoren oder Suchbegriffe erfasst sowie gegebenenfalls übermittelt wurden;

- zum Vorliegen von Verstößen gegen die einschlägigen bilateralen Vereinbarungen;
- zum Vorliegen von Verstößen gegen deutsche Interessen;
- zum Vorliegen von Verstößen gegen deutsches Recht.

6. Die Vertrauensperson soll zur Erfüllung ihres Auftrags zunächst in Gesprächen mit den Obleuten des Ausschusses und den von diesen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen ein Bild darüber gewinnen, welche konkreten Kriterien, Schwerpunkte und Fragestellungen unter Maßgabe des Untersuchungsauftrages und dieses Beschlusses jeweils relevant sein sollen.

7. Die Vertrauensperson soll nach Sichtung der Beweismittel dem Untersuchungsausschuss schriftlich zum Gang des Verfahrens und über die Ergebnisse ihrer Untersuchung unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß in der Form eines Gutachtens berichten. Sie soll den wesentlichen Inhalt der benannten Beweismittel nach Maßgabe des Untersuchungsauftrages und der vom Ausschuss benannten Fragestellungen darstellen und ihr Gutachten als Sachverständiger gemäß § 28 PUAG im Ausschuss erläutern.

8. Neben dem als Verschlussache eingestuften schriftlichen Gutachten der Vertrauensperson soll im Einvernehmen mit der Bundesregierung auch eine veröffentlichtungsfähige Fassung des Gutachtens erstellt werden.

9. Der Untersuchungsausschuss behält sich vor, nach Abschluss des hier beschriebenen Verfahrens weitere Schritte zur Wahrung seiner verfassungsrechtlichen Rechte aus Art. 44 GG einzuleiten, sollte er zu dem Schluss gelangen, dass den parlamentarischen Rechten im durchgeführten Verfahren nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden ist.

10. Als Vertrauensperson wird N.N. vom Untersuchungsausschuss benannt.“

Im weiteren Verlauf der Beratungssitzung hat der Vertreter des Bundeskanzleramts erklärt, diesem Beschluss folgend werde die Vertrauensperson von der Bundesregierung eingesetzt.²³⁸

In der Beratungssitzung am 2. Juli 2015 hat der Abg. *Christian Flisek* (SPD) im Namen der Fraktionen der SPD und CDU/CSU vorgeschlagen, als Vertrauensperson den Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D. *Dr. Kurt Graulich* zu benennen.²³⁹ Dieser habe während seiner Tätigkeit als Richter fachliche Bezüge zu Geheimdiensten gehabt und weise eine entsprechende Expertise auf.²⁴⁰ Der Abg. *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat erklärt, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhebe keine Kritik an der vorgeschlagenen Person, aber am „Konstrukt der Vertrauensperson“. Ein veröffentlichtes Interview mit *Dr. Kurt Graulich* spreche dafür, dass er sich der Bundesregierung und nicht dem Ausschuss verpflichtet sehe. Dies führe dazu, dass sich die

238) Wolff, Protokoll-Nr. 54b, S. 7.

239) Flisek, Protokoll-Nr. 56, S. 6.

240) Flisek, Protokoll-Nr. 56, S. 6.

Bundesregierung selbst kontrolliere.²⁴¹ Auch die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) hat geltend gemacht, die Bundesregierung könne sich nicht selbst überprüfen, und hinzugefügt, die Vertrauensperson sei bloß ein weiterer Zeuge der Bundesregierung, da die gewonnenen Ergebnisse unter dem Vorbehalt einer Aussagegenehmigung stünden.²⁴²

Im Anschluss an diese Diskussion hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen:

„Als Vertrauensperson im Sinne des Beschlusses des 1. Untersuchungsausschusses vom 18. Juni 2015 (A-Drs. 385) wird Herr *Dr. Kurt Graulich* benannt.“²⁴³

Mit Schreiben des ChefBK vom 8. Juli 2015 hat die Bundesregierung dem Ausschuss Folgendes mitgeteilt:

„[D]as Bundeskabinett hat in der heutigen Sitzung Herrn Dr. Kurt Graulich – vorbehaltlich seiner Zustimmung – als sachverständige Vertrauensperson bestimmt. Es hat das Bundeskanzleramt ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag mit Herrn Dr. Graulich abzuschließen. Das Bundeskanzleramt wird dem unverzüglich nachkommen.

Die Bundesregierung hat damit der Beschlusslage des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode zur Benennung einer sachverständigen Vertrauensperson entsprochen und die Benennung von Herrn Dr. Graulich durch den Ausschuss der eigenen Entscheidung zu Grunde gelegt.“²⁴⁴

Am 15. Juli 2015 hat das Bundeskanzleramt einen entsprechenden Vertrag mit *Dr. Kurt Graulich* geschlossen. Am 17. Juli 2015 hat dieser an einem Obleutegespräch des Ausschusses teilgenommen. Dabei hat er unter anderem zur voraussichtlichen Dauer seiner Prüfung Stellung genommen. In der Beratungssitzung am 10. September 2015 hat der Ausschuss beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, ihm den mit *Dr. Kurt Graulich* geschlossenen Vertrag zugänglich zu machen.²⁴⁵ Mit Schreiben vom 18. September 2015 hat die Bundesregierung dem Ausschuss „die Teile des Vertrages, welche den Auftrag der sachverständigen Vertrauensperson (SVP) und die damit zusammenhängenden Aspekte betreffen,“ sowie die „Anlage 4 zum Vertrag“ übersandt.²⁴⁶ Dabei hat sie erklärt, die Übersendung erfolge „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“. Ferner hat sie „in Absprache mit dem Vertragspartner, Hr. Dr. Graulich“ darum gebeten, „beide Dokumente nur zur Einsichtnahme im Sekretariat des Untersuchungsausschusses zugänglich zu machen“.²⁴⁸

Am 24. September 2015 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmabstimmung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Beweisbeschluss SV-11 gefasst.²⁴⁹ Dieser lautet:

241) *Dr. von Notz*, Protokoll-Nr. 56, S. 6.

242) *Renner*, Protokoll-Nr. 56, S. 6.

243) Protokoll-Nr. 56, S. 7.

244) Schreiben des ChefBK vom 8. Juli 2015, MAT A BND-26/5.

245) Protokoll-Nr. 58, S. 7.

246) Schreiben des Bundeskanzleramts vom 18. September 2015, MAT A BND-26/7 (VS-NfD – insoweit offen).

247) Schreiben des Bundeskanzleramts vom 18. September 2015, MAT A BND-26/7, Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

248) Schreiben des Bundeskanzleramts vom 18. September 2015, MAT A BND-26/7, Bl. 1 f. (VS-NfD – insoweit offen).

249) Protokoll-Nr. 61, S. 4.

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch die Anhörung von Herrn Dr. Kurt Graulich als Sachverständiger.“

Am 29. Oktober 2015 hat das Bundeskanzleramt dem Ausschuss eine als STRENG GEHEIM eingestufte²⁵⁰ und eine offene²⁵¹ Fassung des Berichts von *Dr. Kurt Graulich* übermittelt. Eine dritte, ebenfalls als STRENG GEHEIM eingestufte Version des Berichts – ohne die für den Bericht an den Ausschuss geltende Einschränkung, keine konkreten NSA-Selektoren zu nennen²⁵² – ging ausschließlich an das Bundeskanzleramt.

Mit am 5. November 2015 im Ausschussekretariat eingegangenem Schreiben vom selben Tag²⁵³ haben die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) folgende Erklärung abgegeben:

„Als qualifizierte (oppositionelle) Minderheit im Ausschuss erklären wir zur ‚Anhörung‘ des Herrn Dr. Graulich:

1. Die Anhörung des Herr Dr. Graulich ist keine ordentliche Beweiserhebung nach den Regeln der StPO und des PUAG.
2. Seine Anhörung kann daher eine Beweiserhebung nach den unter 1. genannten Regeln nicht ersetzen und darf insbesondere für die Bundesregierung nicht Anlass sein, die Beweiserhebung auf Grundlage des Beweisbeschlusses BND-26 zu verzögern oder gar im Ergebnis zu verhindern.
3. Wir nehmen nur mit den vorgenannten Vorbehalten an der Anhörung teil.“

Zur Begründung haben die beiden Abgeordneten im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

Dr. Kurt Graulich sei kein Sachverständiger im Sinne des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Dies zeige sich schon daran, dass nach dem Beweisbeschluss SV-11 eine „Anhörung“ stattfinden solle. Sachverständige würden nach der Terminologie der StPO (§§ 22, 246) und des PUAG (§ 17 Abs. 3) jedoch nicht angehört, sondern „vernommen“. Zudem sei ein Untersuchungsausschuss nach dem Prinzip der freien Beweiswürdigung und des Überzeugungsgrundsatzes (§ 261 StPO) gehalten, den gesamten Inhalt eines Sachverständigengutachtens selbst sorgfältig und kritisch zu würdigen, wobei Geheimschutzbelange im parlamentarischen Untersuchungsverfahren nicht in gleichem Maße zum Tragen kämen wie im gerichtlichen Strafverfahren. Daher sei ein Gutachten, das seine tatsächlichen Grundlagen auf Weisung Dritter dem Ausschuss vorentalte, im parlamentarischen Untersuchungsverfahren unzulässig. Darüber hinaus sei es Sachverständigen gestattet, in eigener Verantwortung Hilfskräfte (Techniker, Laborkräfte, medizinisches Personal) hinzuziehen. *Dr. Kurt Graulich* dürfe demgegenüber ohne Zustimmung der Bundesregierung nur Angehörige des Bundesnachrichtendienstes hinzuziehen, sodass er nicht frei in der Ermittlung und Prüfung der für die Erfüllung seines Auftrags benötigten Tatsachen sei.

Auch sei *Dr. Kurt Graulich* kein sachverständiger Zeuge. Einen solchen kennzeichne einerseits, dass er über Wahrnehmungen aussage, die er auf Grund besonderer Sachkunde *ohne* behördlichen Auftrag gemacht habe, und

250) MAT A SV-11/1 (Tgb.-Nr. 43/15 – STRENG GEHEIM).

251) MAT A SV-11/2.

252) Vertrag zwischen *Dr. Kurt Graulich* und der Bundesrepublik Deutschland, S. 3 (nur zur Einsichtnahme im Ausschussekretariat).

253) A-Drs. 436.

andererseits, dass er unersetzbar sei, da er nur von ihm wahrgenommene vergangene Tatsachen bekunde. All dies treffe auf *Dr. Kurt Graulich* nicht zu.

Schließlich stehe eine Vernehmung von *Dr. Kurt Graulich* im Widerspruch zu § 10 PUAG. Nach dieser als abschließend anzusehenden Regelung könne die Sichtung sächlicher Beweismittel und die Mitteilung der Ergebnisse dieser Sichtung einem vom Ausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit bestellten Ermittlungsbeauftragten übertragen werden. Auch ein solches Vorgehen diene aber nur der Vorbereitung der Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss. Die bloße Mitteilung der Ergebnisse einer Sichtung sächlicher Beweismittel durch Dritte könne nicht deren unmittelbare Heranziehung zu Beweiszwecken durch den Untersuchungsausschuss ersetzen.

In der Beweisaufnahmesitzung am 5. November 2015 hat *Dr. Kurt Graulich* dem Ausschuss seinen Bericht erläutert.²⁵⁴

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2015²⁵⁵ hat das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) den Ausschuss ersucht, ihm das Protokoll der „Vernehmung der unabhängigen sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich*“ zu übersenden. Am 3. Dezember 2015 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen:

„Das endgültige Protokoll über die Anhörung von *Dr. Kurt Graulich* wird dem PKGr und der G 10-Kommission zugeleitet.“²⁵⁶

10. Veröffentlichung von vertraulichen Informationen

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses wurden wiederholt Informationen aus eingestuften bzw. nichtöffentlichen Dokumenten in den Medien veröffentlicht. Hierzu gehörten auch Unterlagen, die den Ausschuss noch nicht erreicht hatten.²⁵⁷ Es konnte nicht geklärt werden, welche Person bzw. welcher Personenkreis konkret für eine unrechtmäßige Weitergabe der Informationen oder auch eine mögliche widerrechtliche Abschöpfung der betreffenden Dokumente verantwortlich zu machen ist.

a) Presseveröffentlichungen zu einer Unterrichtung über eine Kooperation des BND mit einem britischen Nachrichtendienst

Am Morgen des 5. Februar 2015 berichtete zuerst *FOCUS Online* noch vor Beginn einer Sitzung des Ausschusses über Inhalte einer Unterrichtung der Obleute des Ausschusses vom vorangegangenen Abend.²⁵⁸

Am Abend des 4. Februar 2015 hatten der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes, *Gerhard Schindler*, und der Beauftragte der Bundesregierung für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche*, in einer Obleutesitzung über eine Kooperation des BND mit dem britischen Nachrichtendienst GCHQ (Government Communications Headquarters) berichtet. Gleichzeitig seien die Obleute über ungewöhnlich angespannte Beziehungen zu den britischen Partnerbehörden informiert worden. Der britische Nachrichtendienst GCHQ habe damit gedroht, alle Kontakte zu seinen deutschen Partnern abzubrechen. Grund dafür sei die Angst,

254) Protokoll-Nr. 69 I, S. 4 ff.

255) Schreiben vom 2. Dezember 2015, A-Drs. 446.

256) Protokoll-Nr. 78, S. 7.

257) Z. B. die Stellungnahme der Bundesregierung vom 2. Mai 2014, A-Drs. 104.

258) *FOCUS Online* vom 5. Februar 2015, „Briten drohen mit Abbruch aller Kontakte zu Deutschland“.

dass in einem Untersuchungsausschuss britische Geheimnisse an die Öffentlichkeit kommen könnten.²⁵⁹ Die Obleute hätten die Sitzung daraufhin abgebrochen.²⁶⁰

In der Beratungssitzung des Ausschusses am 5. Februar 2015 erklärte der Beauftragte des Bundeskanzleramtes, *Philipp Wolff*, der im Obleutegespräch am 4. Februar 2015 angesprochene Sachverhalt sei nach wie vor als GEHEIM eingestuft. Dies sei auch der Grund gewesen, die Besprechung in dem abhörgeschützten Saal des Innenausschusses durchzuführen. Abg. *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erwiderte, auf die Einstufung der Sitzung sei nicht hingewiesen worden. Weder seien Mobiltelefone eingesammelt worden, noch sei ausdrücklich festgestellt worden, dass sich keine Unbefugten im Raum befänden. Gleichwohl sei mitgeteilt worden, eine Veröffentlichung der besprochenen Vorgänge würde den Bestand der Bundesrepublik Deutschland in Frage stellen. Die Indiskretion über das Obleutegespräch könne in allen Bereichen verortet werden, nicht aber bei den Obleuten. Alle Exemplare des britischen Schreibens seien nach der Besprechung auf Veranlassung der Obleute wieder eingesammelt worden. Er habe den Eindruck, die Bundesregierung wolle die Verantwortung für die Presseveröffentlichung – auch gegenüber ausländischen Partnern – dem Ausschuss zuweisen.²⁶¹ Der Beauftragte des Bundeskanzleramtes, *Philipp Wolff*, entgegnete, Beauftragte der Bundesregierung hätten sich nicht gegenüber der Presse geäußert. Über die Frage, wer mit der Presse gesprochen habe, könne er nur mutmaßen.²⁶² Der Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) verwies auf eine Presseveröffentlichung, in der berichtet werde, wer mit dem Medium gesprochen habe.²⁶³

Aus Kreisen der Abgeordneten wurde vermutet, dass das Treffen und die nachfolgenden Indiskretionen möglicherweise dazu dienen sollten, die Verweigerung der Herausgabe von Akten an den Ausschuss zu begründen.²⁶⁴

Entsprechend einer Vereinbarung aller Obleute hat sich der Ausschussvorsitzende, Prof. *Dr. Patrick Sensburg* (CDU/CSU), mit Schreiben vom 5. Februar 2014²⁶⁵ an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Prof. *Dr. Norbert Lammert*, gewandt und unter anderem darauf hingewiesen, dass der Ausschuss seiner Aufklärungsarbeit nicht nachkommen könne, wenn er keine Akten erhalte.²⁶⁶

b) Veröffentlichung von Ausschussunterlagen durch WikiLeaks

Zweimal ist es zu einer größeren Veröffentlichung von Ausschussunterlagen auf der Internetplattform WikiLeaks (www.wikileaks.org) gekommen.

aa) Veröffentlichung von Ausschussunterlagen durch WikiLeaks im Mai 2015

Am 12. Mai 2015 veröffentlichte WikiLeaks 1 380 Seiten Protokolle von zehn öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen des Ausschusses aus dem Zeitraum von Mai 2014 bis Februar 2015.

259) *FOCUS Online* vom 5. Februar 2015, „Briten drohen mit Abbruch aller Kontakte zu Deutschland“.

260) *Tagesspiegel Online* vom 5. Februar 2015 „Die Strategien der Geheimen“.

261) *Dr. von Notz*, Protokoll-Nr. 34, S. 5.

262) *Wolff*, Protokoll-Nr. 34, S. 5.

263) *Ströbele*, Protokoll-Nr. 34, S. 5; in *FOCUS Online* vom 5. Februar 2015 „Briten drohen mit Abbruch aller Kontakte zu Deutschland“ ist die Rede von einem „Experten“ bzw. einem „ranghohen Verfassungsschützer“ (als Quelle für Angaben zu den Folgen eines Abbruchs der nachrichtendienstlichen Kontakte zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland) sowie von „Berliner Sicherheitskreisen“ (als Quelle für die Angabe, eine „europaweite Überwachungsaktion aus dem Jahr 2013“, die in Kooperation mit dem BND gelaufen sei und nach wie vor der Geheimhaltung unterliege, dürfe „aus der Sicht von London“ nicht durch die Ausschussarbeit gefährdet werden).

264) *Tagesspiegel Online* vom 5. Februar 2015 „Die Strategien der Geheimen“; *taz.de* vom 5. Februar 2015, „Klagen über den Bundesnachrichtendienst“.

265) Tgb.-Nr. 34/15 (VS-VERTRAULICH).“

266) *Taz.de* vom 5. Februar 2015 „Klagen über Bundesnachrichtendienst“.

bb) Veröffentlichung von Ausschussunterlagen durch WikiLeaks im Dezember 2016

Am 1. Dezember 2016 hat die Internetplattform WikiLeaks erneut in großem Umfang Ausschussunterlagen veröffentlicht. Es hat sich dabei um 2 420 einzelne Dokumente mit einem Datenvolumen von insgesamt 90 Gigabyte gehandelt.

Am 2. Dezember 2016 hat der Präsident des Deutschen Bundestages die für eine Verfolgung von Straftaten gemäß § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat daraufhin ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet (Geschäftszeichen 276 AR 496/16).

Bei den veröffentlichten Unterlagen handelt es sich vornehmlich um Beweismaterialien, aber auch um Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse etc. aus dem Zeitraum von April 2014 bis Januar 2015, sowie um die Protokolle zweier (nichtöffentlicher) Beratungssitzungen (2. und 3. Sitzung), die dem Ausschuss in digitalisierter Form vorgelegen haben. Die betreffenden Unterlagen sind entweder offen oder als Verschlussache mit dem niedrigsten Einstufungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) versehen. Als „VS-VERTRAULICH“ oder höher eingestufte Unterlagen sind im Rahmen des Untersuchungsverfahrens nicht digitalisiert oder gar per E-Mail verteilt, sondern von der Geheimschutzstelle des Bundestages in gedruckter Form vervielfältigt worden. Soweit Teile von Ausschussssitzungen als „VS-VERTRAULICH“ oder höher eingestuft worden sind, ist eine Bearbeitung der entsprechenden Protokolle allein auf besonders gesicherten Rechnern des Stenografischen Dienstes bzw. des Ausschussekretariats erfolgt, die keine Anbindung an das allgemeine Netzwerk des Bundestages oder an das Internet hatten.

In seiner 123. Sitzung am 15. Dezember 2016 hat sich der Ausschuss bei Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie bei der für IT-Sicherheit zuständigen Abteilung der Verwaltung des Deutschen Bundestages über den Vorfall informiert. Der Vertreter des BSI, der Leiter des Fachbereichs Operative Netzabwehr *Dr. Dirk Häger*, hat erklärt, er gehe davon aus, dass der Hacker-Angriff auf die IT-Infrastruktur des Deutschen Bundestages vom April/ Mai 2015 nichts mit den Veröffentlichungen auf WikiLeaks zu tun habe. Dieser Angriff habe am 30. April 2015 begonnen und seine effektive Wirkung am 5. Mai 2015 entfaltet. Es habe damals keine Hinweise darauf gegeben, dass Rechner des 1. Untersuchungsausschusses von diesem Angriff betroffen gewesen wären. Technische Indizien hierfür lägen nicht vor. Die Analyse des Angriffes habe seinerzeit ergeben, dass Daten in einem Umfang von 16 Gigabyte abgeflossen seien. Eine Datenausleitung in dem von WikiLeaks veröffentlichten Umfang von 90 Gigabyte sei damals nicht festgestellt worden. Nach seinem Kenntnisstand sei kein Abgeordneter, der von dem Hacker-Angriff im Jahre 2015 betroffen gewesen sei, Mitglied des 1. Untersuchungsausschusses. Zwischen Ende Januar und Mai 2015 seien dem 1. Untersuchungsausschuss zudem weitere Unterlagen in elektronischer Form geliefert worden, die sich nicht unter den auf WikiLeaks veröffentlichten Daten befunden hätten.²⁶⁷

Der Vertreter des BfV, Vizepräsident *Thomas Haldenwang*, hat diese Einschätzung geteilt und ausgeführt, das BfV sei bei seinen Analysen des Hacker-Angriffs von Ende April 2015 auf die Informationen aus dem BSI angewiesen gewesen. Er habe keine darüber hinausgehenden Kenntnisse und schließe aus, dass – wie in der Presse

267) Dr. Häger, Protokoll-Nr. 123, S. 4.

behauptet worden war – ein hoher Beamter des BfV einen Zusammenhang zwischen dem Hacker-Angriff und den WikiLeaks-Veröffentlichungen hergestellt habe. Ein solcher Zusammenhang sei nicht die Arbeitshypothese des BfV.²⁶⁸

Der Vertreter der Bundestagsverwaltung, der Leiter der Unterabteilung Informationstechnik, *Dr. Helge Winterstein*, hat mitgeteilt, auch die IT-Abteilung des Deutschen Bundestages habe im Zuge der Überprüfungen nach dem Hacker-Angriff keinen Bezug zu Rechnern des 1. Untersuchungsausschusses festgestellt.²⁶⁹ Auf Nachfrage der Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.), wer alles über die Daten in der bei WikiLeaks veröffentlichten Form und Dokumentenstruktur verfüge, hat der Vertreter des BMI mitgeteilt, dass aufgrund einer Verabredung zwischen der Bundesregierung und dem Ausschussekretariat von Anfang an ein regelmäßiger Austausch von Festplatten stattgefunden habe, und dass die auf diesen vorhandenen Daten auch bei der Bundesregierung hinterlegt würden. Inwiefern diese Daten in derselben Struktur wie auf WikiLeaks abgelegt worden seien, könne er nicht sagen.²⁷⁰ Eine Verabredung zur IT-Kooperation zwischen Bundesregierung und Sekretariat war erforderlich, um die verfassungsmäßigen Beteiligungsrechte der Bundesregierung am Untersuchungsverfahren sicherzustellen.

c) Kritik an der Veröffentlichung eingestufter Dokumente

Das nicht autorisierte Bekanntwerden von Daten aus dem Untersuchungsausschuss wurde von den Ausschussmitgliedern, aber auch seitens der Bundesregierung kritisiert. So hat sich der Chef des Bundeskanzleramtes (ChefBK), *Peter Altmaier*, bereits mit Schreiben vom 15. Oktober 2014²⁷¹ über mehrfache detaillierte Presseberichterstattung zu eingestuften Dokumenten beklagt, welche die Bundesregierung dem Ausschuss kurz vorher zugänglich gemacht habe. Das Staatswohl sei der Bundesregierung und dem Bundestag gleichermaßen anvertraut. Der vertrauliche Umgang mit eingestuften Unterlagen – insbesondere in Fällen, die auch das Verhältnis zu ausländischen Staaten beträfen – sei Kernbestandteil des Schutzes der Bundesrepublik Deutschland. Im Ergebnis schadeten unzulässige Weitergaben geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen sowohl der Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland als auch dem Aufklärungsinteresse des Deutschen Bundestages.

Als Zeuge hat *Peter Altmaier* am 13. Februar 2017 ausgeführt:

„Da gab es dann auch schwierige Fälle. Wir hatten einmal einen Fall, da ging es um ein Konsultationsverfahren, wo uns die Zustimmung verwehrt worden ist. Ich habe dann in Rücksprache mit Herrn Fritsche entschieden, dass wir Ihnen die Dokumente trotzdem geben - das war im Treptow-Verfahren -, dass Sie diese Dokumente bekommen, weil ich das in dem konkreten Fall für vertretbar gehalten habe. Das war nicht ganz einfach. Ich habe dazu auch selbst Gespräche geführt - - also nicht das technische Konsultationsverfahren - - aber auf meiner Ebene. Und am Ende haben wir das Ding vorgelegt im Treptow-Verfahren, und ich war superstolz, dass vier oder fünf Wochen nichts rausgekommen ist. Und als ich dann das PKGr, die Obleute, und den NSA-Ausschuss, die Obleute, unterrichtet habe über die Selektoren, habe ich gesagt: ‚Mensch, jetzt sage ich Ihnen mal was‘, und es scheint ja in dem anderen Fall auch funktioniert zu haben. Und dann hat es, glaube ich, ungefähr

268) *Haldenwang*, Protokoll-Nr. 123, S. 5.

269) *Dr. Winterstein*, Protokoll-Nr. 123, S. 5.

270) *Akmann*, Protokoll-Nr. 123, S. 5.

271) A-Drs. 245.

noch 14 Tage gedauert, und dann war dieser andere Gegenstand auch öffentlich. Bei den Selektoren war es, glaube ich, schon nach einem halben Tag öffentlich. Da hatte ich mir auch keine Illusionen gemacht.

Aber Sie können sich vorstellen, dass, wenn wir sagen: „Wir halten ein bestimmtes Verfahren, Treptow, für okay, und wir sind überzeugt, es kommt nicht raus“, und es kommt dann anschließend doch raus, die Partner dann, was das Konsultationsverfahren angeht, noch rigider sind.

Wir hatten ja zu Anfang eine ganze Reihe von Dokumenten, die wir auf diese Weise auch klären konnten und Ihnen vorlegen durften mit Zustimmung von Partnern, und es ist dann im Laufe der Arbeit schwieriger geworden. Ich kann nicht beurteilen, woher die Durchstechereien kommen. Sie wissen ja, ich hatte mal einen Brief geschrieben an den Ausschussvorsitzenden und gesagt: Ich weiß nicht, wer verantwortlich ist. Vielleicht lassen wir das mal klären. - Und dann ist gesagt worden, ich hätte dem Ausschuss gedroht. Das war nie-mals meine Absicht - ich bin ein so zartfühlender und feinfühlender Mensch, dass ich niemandem drohen würde -, [...] sondern es hätte ja auch der Ausschuss von sich aus sich an die Staatsanwaltschaft wenden können; aber es ist nicht geschehen. Ich habe dann, nachdem Sie traurig waren, gedacht: Dann mache ich es auch nicht. - So, und so wissen wir halt eben bisher immer noch nicht, woher die Durchstechereien kommen; aber sie finden leider Gottes statt.

Das ist etwas, was auf Dauer auch die Effektivität der parlamentarischen Kontrolle nicht leichter macht. Das ist meine feste persönliche Überzeugung. Ich habe immer gewollt, dass wir schonungslos und so umfassend wie irgend möglich Sie und vor allen Dingen das PKGr immer unterrichten über alle wesentlichen Dinge, und das werden wir auch in Zukunft tun. Aber solche Vorgänge erleichtern das nicht. Wir haben auch eine Verantwortung dafür, dass unsere Nachrichtendienste am Ende nicht als unzuverlässig gelten, weil es nicht garantiert ist, dass vertraulich überreichte Unterlagen vertraulich bleiben.

Das hat übrigens nicht nur mit diesem Ausschuss etwas zu tun. Wir hatten ja auch ein paar andere Fälle in der jüngeren Vergangenheit, wo es um vereitelte terroristische Anschläge usw. ging, wo dann plötzlich Dinge öffentlich wurden - für die Sie gar nichts können, weil Sie die Unterlagen nicht hatten -, die dann diejenigen, mit denen wir zusammenarbeiten, in Probleme bringen.“²⁷²

Der Ausschuss hat sich stets gegen den Vorwurf der Weitergabe von Unterlagen aus seinen Kreisen verwahrt und darauf hingewiesen, dass ein konkreter Nachweis für eine Weitergabe eingestufter Unterlagen aus Kreisen des Untersuchungsausschusses in keinem Fall erbracht worden sei.

272) Altmaier, Protokoll-Nr. 130 I, S. 118 f.

IV. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

1. Zeugen

Der Ausschuss hat insgesamt 89 Zeugen – teils mehrfach – vernommen. Viele dieser Zeugen gehen oder gingen operativen Tätigkeiten in nachrichtendienstlichen bzw. sicherheitsrelevanten Bereichen nach. Zur Wahrung ihrer Rechte sowie zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des jeweiligen Dienstes haben das Bundeskanzleramt und das BMI bei der Benennung von Zeugen unterhalb der Ebene eines Abteilungsleiters²⁷³ nicht deren jeweiligen vollständigen Klar- bzw. Dienstnamen, sondern Namensinitialen (so beim BND) bzw. eigens für das Untersuchungsverfahren vergebene Arbeitsnamen²⁷⁴ (so beim BfV) angegeben.

Lfd. Nr.	Zeuge	Sitzung	Datum der Vernehmung	Beweisbeschluss
1.	William Binney	11	3. Juli 2014	Z-3
2.	Thomas Drake	11	3. Juli 2014	Z-29
3.	R. U., BND	14	25. September 2014	Z-39
4.	J. Z., BND	14	25. September 2014	Z-40
5.	Dr. H. F., BND	16	9. Oktober 2014	Z-43
6.	T. B., BND	18	16. Oktober 2014	Z-41
7.	T. B., BND	20	6. November 2014	Z-41
8.	G. L., BND	20	6. November 2014	Z-42
9.	W. K., BND	22	13. November 2014	Z-52
10.	Dr. Stefan Burbaum	24	27. November 2014	Z-58/Z-64
11.	T. B., BND	24	27. November 2014	Z-41/Z-58
12.	G. L., BND	24	27. November 2014	Z-42/Z-58
13.	S. L., BND	26	4. Dezember 2014	Z-63
14.	Kai-Uwe Ricke	26	4. Dezember 2014	Z-56
15.	Reinhardt Breitfelder	28	18. Dezember 2014	Z-54
16.	K. L., BND	28	18. Dezember 2014	Z-65
17.	Harald Helfrich	30	15. Januar 2015	Z-68
18.	Wolfgang Alster	30	15. Januar 2015	Z-69
19.	Reinhardt Breitfelder	30	15. Januar 2015	Z-54
20.	K. L., BND	30	15. Januar 2015	Z-65
21.	Peter Schaar	31	16. Januar 2015	Z-28
22.	Martin Golke	33	29. Januar 2015	Z-66
23.	A. S., BND	33	29. Januar 2015	Z-67
24.	Udo Laux	33	29. Januar 2015	Z-70
25.	Dr. Bernd Köbele	33	29. Januar 2015	Z-71
26.	W. K., BND	35	5. Februar 2015	Z-72
27.	J. F., BND	35	5. Februar 2015	Z-73
28.	E. B., BND	37	26. Februar 2015	Z-75
29.	R. S., BND	37	26. Februar 2015	Z-76
30.	Dr. Dieter Urmann	39	5. März 2015	Z-59

273) Vgl. Übersendungsschreiben des Bundeskanzleramts vom 10. November 2015 zu MAT A BND-47 (Tgb.-Nr. 62/15 – VS-Vertr.), Bl. 2.

274) Vgl. Schreiben des BfV vom 2. März 2016, MAT A BfV-18, Bl. 2 (VS-NFD – insoweit offen).

Lfd. Nr.	Zeuge	Sitzung	Datum der Vernehmung	Beweisbeschluss
31.	Dr. Harald Fechner	41	19. März 2015	Z-60
32.	A. F., BND	41	19. März 2015	Z-44/Z-58
33.	Klaus Landefeld	43	26. März 2015	Z-15
34.	Dr. Hans de With	43	26. März 2015	Z-74
35.	Dr. Peter Bartodziej	45	23. April 2015	Z-82
36.	R. U., BND	47	7. Mai 2015	Z-39
37.	D. B., BND	47	7. Mai 2015	Z-86
38.	Dr. M. T., BND	47	7. Mai 2015	Z-85
39.	W. O., BND	48	20. Mai 2015	Z-92
40.	W. K., BND	48	20. Mai 2015	Z-72
41.	D. B., BND	48	20. Mai 2015	Z-86
42.	Hartmut Pauland	50	21. Mai 2015	Z-79
43.	Gerhard Schindler	50	21. Mai 2015	Z-13
44.	Dr. Thomas Kurz	52	11. Juni 2015	Z-89
45.	Guido Müller	52	11. Juni 2015	Z-90
46.	Hans Josef Vorbeck	52	11. Juni 2015	Z-91
47.	Ernst Uhrlau	53	12. Juni 2015	Z-18
48.	Gerhard Schindler	54	17. Juni 2015	Z-13
49.	Klaus-Dieter Fritzsche	55	18. Juni 2015	Z-12
50.	Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, MdB	55	18. Juni 2015	Z-17
51.	Günter Heiß	57	2. Juli 2015	Z-19
52.	Bundesminister a. D. Ronald Pofalla	57	2. Juli 2015	Z-9
53.	W. O., BND	59	10. September 2015	Z-92
54.	T. B., BND	59	10. September 2015	Z-41, Z-58
55.	Oliver Matt	59	10. September 2015	Z-84
56.	Günter Heiß	60	11. September 2015	Z-19
57.	K. M., BND	62	24. September 2015	Z-87
58.	D. B., BND	62	24. September 2015	Z-86
59.	A. N., BND	62	24. September 2015	Z-94
60.	A. K., BND	64	1. Oktober 2015	Z-99
61.	Joachim Mewes	64	1. Oktober 2015	Z-80
62.	Dr. August Hanning	65	2. Oktober 2015	Z-20
63.	Brandon Bryant	67	15. Oktober 2015	Z-4
64.	A. K., BND	67	15. Oktober 2015	Z-99
65.	Dr. W. A., BND	69	5. November 2015	Z-103
66.	Albert Karl	69	5. November 2015	Z-104
67.	Gabriele Löwnau	72	12. November 2015	Z-102
68.	Christina Polzin	72	12. November 2015	Z-83
69.	J. S., BND	74	25. November 2015	Z-111
70.	A. N., BND	74	25. November 2015	Z-94
71.	Renate Leistner-Rocca	76	26. November 2015	Z-98
72.	Albert Karl	76	26. November 2015	Z-104
73.	H. K., BND	77	3. Dezember 2015	Z-96
74.	Jürgen Schulz	77	3. Dezember 2015	Z-106
75.	A. Sch., BND	77	3. Dezember 2015	Z-112

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Zeuge	Sitzung	Datum der Vernehmung	Beweisbeschluss
76.	H. K., BND	80	17. Dezember 2015	Z-96
77.	Dr. Michael Koch	80	17. Dezember 2015	Z-108
78.	H. K., BND	81	14. Januar 2016	Z-96
79.	Ernst Uhrlau	81	14. Januar 2016	Z-18
80.	Dirk Brengelmann	84	28. Januar 2016	Z-105
81.	D. B., BND	84	28. Januar 2016	Z-86
82.	Doreen Delmdahl	86	18. Februar 2016	Z-113
83.	Stefan Sohm	86	18. Februar 2016	Z-109
84.	Hans-Christian Luther	86	18. Februar 2016	Z-110
85.	H. K., BND	87	25. Februar 2016	Z-96
86.	Dr. Martin Ney	89	25. Februar 2016	Z-107
87.	Christina Polzin	89	25. Februar 2016	Z-83
88.	Monika Genkova	89	25. Februar 2016	Z-114
89.	Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier, MdB	91	17. März 2016	Z-10
90.	Dr. Dieter Urmann	92	13. April 2016	Z-59
91.	André Treuenfels	94	14. April 2016	Z-116
92.	Ulrich Berzen	94	14. April 2016	Z-117
93.	Folker Berfuß	96	28. April 2016	Z-115
94.	Dr. Klaus Rogner	96	28. April 2016	Z-118
95.	Frank Wingerath	98	12. Mai 2016	Z-120
96.	Wilhelm Dettmer	98	12. Mai 2016	Z-122
97.	Dr. Burkhard Even	100	2. Juni 2016	Z-119
98.	Henrik Isselburg	100	2. Juni 2016	Z-121
99.	Dr. Dieter Romann	100	2. Juni 2016	Z-123
100.	Heinz Fromm	102	9. Juni 2016	Z-24
101.	Dr. Hans-Georg Maaßen	102	9. Juni 2016	Z-14
102.	Andreas Könen	104	23. Juni 2016	Z-124
103.	Martin Schallbruch	104	23. Juni 2016	Z-125
104.	Dr. Burkhard Even	104	23. Juni 2016	Z-119
105.	Stefan Kaller	106	7. Juli 2016	Z-126
106.	R. C., BND	110	22. September 2016	Z-127
107.	U. P., BND	110	22. September 2016	Z-128
108.	D. B., BND	112	29. September 2016	Z-86
109.	B. R., BND	112	29. September 2016	Z-133
110.	Gabriele Löwnau	114	20. Oktober 2016	Z-102
111.	Dr. Friederike Nökel	114	20. Oktober 2016	Z-136
112.	Albert Karl	114	20. Oktober 2016	Z-137
113.	R. U., BND	116	10. November 2016	Z-39
114.	T. P., BND	116	10. November 2016	Z-138
115.	W. K., BND	118	24. November 2016	Z-52
116.	Dr. Ansgar Heuser	118	24. November 2016	Z-88
117.	Dr. H. F., BND	121	1. Dezember 2016	Z-43
118.	Guido Müller	121	1. Dezember 2016	Z-90
119.	Hartmut Pauland	124	15. Dezember 2016	Z-79
120.	Gerhard Schindler	126	19. Januar 2017	Z-13

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Zeuge	Sitzung	Datum der Vernehmung	Beweisbeschluss
121.	K. M., BND	126	19. Januar 2017	Z-87
122.	B. R., BND	126	19. Januar 2017	Z-133
123.	Günter Heiß	128	26. Januar 2017	Z-19
124.	Bundesminister a. D. Ronald Pofalla	128	26. Januar 2017	Z-9
125.	Klaus-Dieter Fritzsche	130	13. Februar 2017	Z-12
126.	Bundesminister Peter Altmaier, MdB	130	13. Februar 2017	Z-16
127.	Steffen Seibert	130	13. Februar 2017	Z-140
128.	Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, MdB	131	16. Februar 2017	Z-5

In einigen Fällen sind beschlossene Zeugenvernehmungen aus unterschiedlichen Gründen nicht durchgeführt worden:

Lfd. Nr.	Zeuge	Datum des Beweisbeschlusses	Beweisbeschluss
1.	Edward J. Snowden	8. Mai 2014	Z-1
2.	Glenn Greenwald	8. Mai 2014	Z-2
3.	Gerhard Schröder	8. Mai 2014	Z-6
4.	Dr. Guido Westerwelle (†)	8. Mai 2014	Z-7
5.	Joschka Fischer	8. Mai 2014	Z-8
6.	Dr. Hans-Peter Friedrich	8. Mai 2014	Z-11
7.	Dr. Emily Haber	8. Mai 2014	Z-21
8.	Michael Hange	8. Mai 2014	Z-22
9.	Dr. Udo Helmbrecht	8. Mai 2014	Z-23
10.	Jochen Homann	8. Mai 2014	Z-25
11.	Matthias Kurth	8. Mai 2014	Z-26
12.	Andrea Voßhoff	8. Mai 2014	Z-27
13.	J. Kirk Wiebe	22. Mai 2014	Z-31
14.	Mark Zuckerberg	22. Mai 2014	Z-32
15.	Brad Smith	22. Mai 2014	Z-33
16.	Eric Schmidt	22. Mai 2014	Z-34
17.	Tim Cook	22. Mai 2014	Z-35
18.	Mark Pincus	22. Mai 2014	Z-36
19.	Dick Costolo	22. Mai 2014	Z-37
20.	Elmar Brok	5. Juni 2014	Z-38
21.	Timotheus Höttges	25. September 2014	Z-45
22.	Thomas Tschersich	25. September 2014	Z-46
23.	Jost Hermanns	25. September 2014	Z-47
24.	Christian Steffen	25. September 2014	Z-48
25.	Guido Neumann	25. September 2014	Z-49
26.	Prof. Dr. Rudolf F. Schwarz	25. September 2014	Z-50
27.	Ali Fares	25. September 2014	Z-51
28.	Werner Schowe	9. Oktober 2014	Z-53
29.	Hr. Bless	9. Oktober 2014	Z-55
30.	P. N.	16. Oktober 2014	Z-57
31.	W. P.	6. November 2014	Z-62
32.	Konrad Wenckebach	26. März 2015	Z-81

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Zeuge	Datum des Beweisbeschlusses	Beweisbeschluss
33.	Michael Capellas	11. Juli 2015	Z-93
34.	G. S.	2. Juli 2015	Z-95
35.	M. S.	22. September 2016	Z-129
36.	H. H.	22. September 2016	Z-130
37.	R. G.	22. September 2016	Z-134
38.	C. K.	22. September 2016	Z-135
39.	Jan Bernard	29. September 2016	Z-137
40.	S. B.	20. Oktober 2016	Z-139

2. Dauer der Vernehmungen

Insgesamt haben sich die Ausschusssitzungen, in denen Zeugen vernommen worden sind, auf 581 Stunden und 21 Minuten erstreckt:

Sitzung	Beginn geplant	Beginn tatsächlich	Ende	Dauer in h:min
11	12:00	13:18	0:17	10:59
14	12:00	12:29	21:37	9:08
16	12:00	14:56	22:48	7:52
18	12:00	14:00	14:52	0:52
20	12:00	12:03	22:12	10:09
22	10:00	10:03	22:46	12:43
24	10:00	10:00	23:37	13:37
26	10:00	10:00	21:37	11:37
28	12:00	12:14	23:12	11:03
30	11:30	11:32	0:01	12:29
31	9:00	9:03	13:47	4:44
33	11:00	11:00	22:55	11:55
35	11:30	12:24	21:08	8:44
37	11:30	11:58	20:38	8:40
39	12:00	15:28	23:50	8:21
41	12:15	11:16	21:55	10:39
43	11:30	11:30	23:11	11:41
45	11:30	12:04	12:44	0:40
47	12:00	13:08	0:05	10:57
48	16:00	16:46	0:05	7:19
50	11:30	13:15	0:02	10:47
52	11:30	12:30	0:02	11:32
53	9:00	9:06	17:33	8:27
54	15:00	16:37	23:11	6:34
55	10:30	13:04	23:20	10:16
57	10:00	11:43	23:54	12:11
59	11:30	12:15	23:37	11:22
60	9:00	9:06	14:12	5:11
62	11:30	11:37	0:00	12:23

Sitzung	Beginn geplant	Beginn tatsächlich	Ende	Dauer in h:min
64	11:30	12:03	23:08	11:05
65	9:00	9:08	15:28	6:20
67	11:30	13:39	22:56	9:17
69	11:30	20:25	23:56	3:31
72	11:30	12:40	23:47	11:07
74	11:30	13:53	21:47	7:54
76	11:30	11:15	20:46	9:31
77	11:00	11:08	23:55	12:47
80	13:00	13:00	17:12	4:12
81	11:00	11:03	18:47	7:44
84	12:00	12:02	21:42	9:40
86	11:30	11:35	22:40	11:05
87	11:00	11:15	13:10	1:55
89	13:00	14:54	22:58	8:04
91	11:30	12:08	19:40	7:32
92	17:00	17:00	18:04	1:04
94	11:30	11:31	22:13	10:33
96	11:30	11:45	23:25	11:40
98	11:30	11:32	22:47	10:19
100	11:30	12:46	22:57	11:43
102	11:30	11:30	0:02	12:28
104	11:30	11:32	21:08	9:36
106	11:30	13:05	19:30	7:25
110	11:30	12:12	22:36	10:24
112	11:30	13:03	23:52	10:49
114	11:30	12:14	0:01	11:47
116	11:30	11:34	23:44	12:10
118	11:30	12:14	0:01	10:47
121	15:00	15:15	23:09	7:54
124	11:30	13:15	19:25	06:10
126	11:30	11:35	23:57	12:17
128	11:30	11:45	22:32	10:27
130	11:30	11:45	00:05	12:50
131	11:30	11:30	18:29	6:59

3. Ort der Vernehmungen

Soweit der Ausschuss Zeugen in öffentlicher Sitzung vernommen hat, haben die betreffenden Sitzungen im Europasaal des Paul-Löbe-Hauses (4.900) stattgefunden. Soweit die Zeugenvernehmungen aus Gründen des Geheimschutzes in einem abhörsicheren Saal finden mussten, sind sie in einem solchen Saal des Paul-Löbe-Haus durchgeführt worden. Die zweite Vernehmung des Zeugen *Dr. Urmann* musste aus gesundheitlichen Gründen per

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Videokonferenzschaltung erfolgen²⁷⁵ und hat daher in dem dafür geeigneten Saal E.800 des Paul-Löbe-Hauses stattgefunden.²⁷⁶

4. Öffentlichkeit

a) Ausschluss und Beschränkung der Öffentlichkeit

Die Beweiserhebung durch Untersuchungsausschüsse erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung (Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG, § 13 Abs. 1 S. 1 PUAG). Bei Vorliegen bestimmter gesetzlich vorgesehener Voraussetzungen kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden (§ 14 PUAG, vgl. Art. 44 Abs. 1 S. 2 GG). Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 4 PUAG schließt der Untersuchungsausschuss die Öffentlichkeit aus, wenn:

- „eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit von einzelnen Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist“, bzw.
- „besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind.“

Erfordernisse des Geheimschutzes können es darüber hinaus erforderlich machen, eine nichtöffentliche Beweiserhebung zusätzlich mit einem Geheimhaltungsgrad zu versehen.

Der Ausschuss hat die Zeugen großteils in öffentlicher Sitzung vernommen. Da etliche Zeugen in nachrichtendienstlichen bzw. sicherheitsrelevanten Bereichen tätig waren oder sind, hat der Ausschuss in einer Reihe von Fällen beschlossen, gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 4 PUAG die Öffentlichkeit zu beschränken oder auszuschließen. Dabei sind manche Zeugen gänzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit, andere zum Teil in öffentlicher und zum Teil in nichtöffentlicher Sitzung vernommen worden.

Bei dem Zeugen *R. C.* hat der Ausschuss keinen vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit für angezeigt erachtet, aber zum Schutz seiner Identität und Aufrechterhaltung seiner operativen Einsatzfähigkeit eine optische Anonymisierung während der öffentlichen Vernehmung für erforderlich gehalten. Daher hat der Ausschuss beschlossen, wie folgt vorzugehen:²⁷⁷ Der Zeuge ist in einem gesonderten Saal vernommen worden, zu dem nur Personen Zutritt erhalten haben, die berechtigt gewesen sind, an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Zeitgleich ist die Vernehmung in Ton (vollständig) und Bild (nur die vernehmenden Ausschussmitglieder) in den der Öffentlichkeit zugänglichen Saal übertragen worden.²⁷⁸

Auch bei den Zeugen *A. Sch.* und *U. P.* hat der Ausschuss keinen vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit für angemessen gehalten, aber aus besonderen Gründen des Wohls des Bundes sowohl eine optische als auch eine akustische Anonymisierung als erforderlich angesehen. Daher hat sich der Ausschuss für folgendes Vorgehen

275) Siehe Protokoll-Nr. 90, S. 4.

276) Siehe Protokoll-Nr. 92 I, S. 1.

277) Beschluss vom 22. September 2016, Protokoll-Nr. 109, S. 7.

278) Protokoll-Nr. 110 I, S. 4.

entschieden.²⁷⁹ Die Zeugen *A. Sch.* und *U. P.* sind in nichtöffentlicher Sitzung vernommen worden, die entsprechenden Sitzungsprotokolle aber im Nachgang – mit Ausnahme der als Verschlusssache eingestuften Vernehmungsteile – auf der Webseite des Ausschusses veröffentlicht worden.

Sitzung	Datum	Zeuge	Art der Vernehmung
11	3. Juli 2014	William Binney	öffentlich
11	3. Juli 2014	Thomas Drake	öffentlich
14	25. September 2014	R. U.	öffentlich
14	25. September 2014	J. Z.	öffentlich
16	9. Oktober 2014	Dr. H. F.	öffentlich
18	16. Oktober 2014	T. B.	öffentlich
20	6. November 2014	T. B.	öffentlich
20	6. November 2014	G. L.	öffentlich
22	13. November 2014	W. K.	öffentlich
24	27. November 2014	Dr. Stefan Burbaum	öffentlich/ nichtöffentlich
24	27. November 2014	G. L.	öffentlich
26	4. Dezember 2014	S. L.	öffentlich/ nichtöffentlich
28	18. Dezember 2014	Reinhardt Breitfelder	öffentlich
28	18. Dezember 2014	K. L.	öffentlich
30	15. Januar 2015	Harald Helfrich	öffentlich
30	15. Januar 2015	Wolfgang Alster	öffentlich
31	16. Januar 2015	Peter Schaar	öffentlich
33	29. Januar 2015	Martin Golke	öffentlich
33	29. Januar 2015	A. S.	öffentlich
33	29. Januar 2015	Udo Laux	öffentlich
33	29. Januar 2015	Dr. Bernd Köbele	öffentlich
35	5. Februar 2015	W. K.	öffentlich
35	5. Februar 2015	J. F.	öffentlich
37	26. Februar 2015	E. B.	öffentlich
37	26. Februar 2015	R. S.	öffentlich
39	5. März 2015	Dr. Dieter Urmann	öffentlich
41	19. März 2015	Dr. Harald Fechner	öffentlich
41	19. März 2015	A. F.	öffentlich
43	26. März 2015	Klaus Landefeld	öffentlich
43	26. März 2015	Dr. Hans de With	öffentlich
45	23. April 2015	Dr. Peter Bartodziej	öffentlich
47	7. Mai 2015	R. U.	öffentlich
47	7. Mai 2015	D. B.	öffentlich
47	7. Mai 2015	Dr. M. T.	öffentlich
48	20. Mai 2015	W. O.	öffentlich
48	20. Mai 2015	W. K.	öffentlich
48	20. Mai 2015	D. B.	öffentlich
50	21. Mai 2015	Hartmut Pauland	öffentlich
50	21. Mai 2015	Gerhard Schindler	öffentlich

279) Beschluss vom 3. Dezember 2015, Protokoll-Nr. 78, S. 5, Protokoll-Nr. 77 II (*A. Sch.*); Beschluss vom 22. September 2016, Protokoll-Nr. 109, S. 7, Protokoll-Nr. 110 I (*U. P.*).

Sitzung	Datum	Zeuge	Art der Vernehmung
52	11. Juni 2015	Dr. Thomas Kurz	öffentlich
52	11. Juni 2015	Guido Müller	öffentlich
52	11. Juni 2015	Hans Josef Vorbeck	öffentlich
53	12. Juni 2015	Ernst Uhrlau	öffentlich
54	17. Juni 2015	Gerhard Schindler	öffentlich
55	18. Juni 2015	Klaus-Dieter Fritzsche	öffentlich
55	18. Juni 2015	Dr. Thomas de Maizière	öffentlich
57	2. Juli 2015	Günther Heiß	öffentlich
57	2. Juli 2015	Ronald Pofalla	öffentlich
59	10. September 2015	W. O.	öffentlich
59	10. September 2015	T. B.	öffentlich
59	10. September 2015	Oliver Matt	öffentlich
60	11. September 2015	Günter Heiß	öffentlich
62	24. September 2015	K. M.	öffentlich
62	24. September 2015	D. B.	öffentlich
62	24. September 2015	A. N.	öffentlich
64	1. Oktober 2015	A. K.	öffentlich
64	1. Oktober 2015	Joachim Mewes	öffentlich
65	2. Oktober 2015	Dr. August Hanning	öffentlich
67	15. Oktober 2015	Brandon Bryant	öffentlich
67	15. Oktober 2015	A. K.	öffentlich
69	5. November 2015	Dr. W. A.	öffentlich
72	12. November 2015	Gabriele Löwnau	öffentlich
72	12. November 2015	Christina Polzin	öffentlich
74	25. November 2015	J. S.	öffentlich
74	25. November 2015	A. N.	öffentlich
76	26. November 2015	Renate Leistner-Rocca	öffentlich
76	26. November 2015	Albert Karl	öffentlich
77	3. Dezember 2015	H. K.	öffentlich/ nichtöffentlich
77	3. Dezember 2015	Jürgen Schulz	öffentlich
77	3. Dezember 2015	A. Sch. optische und akustische Anonymisierung	nichtöffentlich
80	17. Dezember 2015	H. K.	öffentlich
80	17. Dezember 2015	Dr. Michael Koch	öffentlich
81	14. Januar 2016	H. K.	öffentlich
81	14. Januar 2016	Ernst Uhrlau	öffentlich
84	28. Januar 2016	Dirk Brengelmann	öffentlich
84	28. Januar 2016	D. B.	öffentlich
86	18. Februar 2016	Doreen Delmdahl	öffentlich
86	18. Februar 2016	Stefan Sohm	öffentlich
86	18. Februar 2016	Hans-Christian Luther	öffentlich
89	25. Februar 2016	Dr. Martin Ney	öffentlich
89	25. Februar 2016	Christina Polzin	öffentlich
89	25. Februar 2016	Monika Genkova	öffentlich
91	17. März 2016	Dr. Frank-Walter Steinmeier	öffentlich

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Sitzung	Datum	Zeuge	Art der Vernehmung	
92	13. April 2016	Dr. Dieter Urmann	öffentlich	
97	14. April 2016	André Treuenfels	öffentlich	
94	14. April 2016	Ulrich Berzen	öffentlich	
96	28. April 2016	Folker Berfuß	öffentlich	
96	28. April 2016	Dr. Klaus Rogner	öffentlich	
98	12. Mai 2016	Frank Wingerath	öffentlich	
98	12. Mai 2016	Wilhelm Dettmer	öffentlich	
100	2. Juni 2016	Dr. Burkhard Even	öffentlich	
100	2. Juni 2016	Henrik Isselburg	öffentlich	
100	2. Juni 2016	Dr. Dieter Romann	öffentlich	
102	9. Juni 2016	Heinz Fromm	öffentlich	
102	9. Juni 2016	Dr. Hans- Georg Maaßen	öffentlich	
104	23. Juni 2016	Andreas Könen	öffentlich	
104	23. Juni 2016	Martin Schallbruch	öffentlich	
106	7. Juli 2016	Stefan Kaller	öffentlich	
110	22. September 2016	R. C.	optische Anonymisierung	öffentlich
110	22. September 2016	U. P.	optische und akustische Anonymisierung	öffentlich
112	29. September 2016	D. B.	öffentlich	
112	29. September 2016	B. R.	öffentlich	
114	20. Oktober 2016	Gabriele Löwnau	öffentlich	
114	20. Oktober 2016	Dr. Friederike Nökel	öffentlich	
114	20. Oktober 2016	Albert Karl	öffentlich	
116	10. November 2016	R. U.	öffentlich	
116	10. November 2016	T. P.	öffentlich	
118	24. November 2016	W. K.	öffentlich	
118	24. November 2016	Dr. Ansgar Heuser	öffentlich	
121	1. Dezember 2016	Dr. H. F.	öffentlich	
121	1. Dezember 2016	Guido Müller	öffentlich	
124	15. Dezember 2016	Hartmut Pauland	öffentlich	
126	19. Januar 2017	Gerhard Schindler	öffentlich	
128	26. Januar 2017	Günter Heiß	öffentlich	
128	26. Januar 2017	Ronald Pofalla	öffentlich	
130	13. Februar 2017	Klaus-Dieter Fritzsche	öffentlich	
130	13. Februar 2017	Peter Altmaier	öffentlich	
130	13. Februar 2017	Steffen Seibert	öffentlich	
131	16. Februar 2017	Dr. Angela Merkel	öffentlich	

b) Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen

Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen bei der Beweiserhebung sind grundsätzlich nicht zulässig (§ 13 Abs. 1 S. 2 PUAG). Jedoch kann der Untersuchungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder sowie mit der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen (§ 13 Abs. 1 S. 3 und 4 PUAG). In Bezug auf Zeugenvernehmungen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ist es im Verlauf des Untersuchungsverfahrens nicht zu solchen Ton- und Filmaufnahmen bzw. Ton- und Bildübertragungen gekommen.

c) Berichterstattung aus öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen

Die öffentlichen Zeugenvernehmungen des Ausschusses sind Gegenstand ausführlicher Berichte und Kommentare in klassischen und neuen Medien (insbesondere Internetblogs und sozialen Netzwerken) gewesen. In der sechsten Ausschusssitzung hat sich der Ausschuss darauf verständigt, nicht gegen Bloggen, Twittern, Agenturmeldungen etc. aus der öffentlichen Beweisaufnahme einzuschreiten, solange diese keine Ton- und Bildübertragung enthalten.²⁸⁰ In der neunten Ausschusssitzung hat der Ausschussvorsitzende dies nochmals in Erinnerung gerufen.²⁸¹ Auf besonderes Interesse sind die öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen bei der Internetplattform *netzpolitik.org* gestoßen, die regelmäßig in Echtzeit über deren Inhalt berichtet hat. Diese Berichterstattung in Form einer – teils stichpunktartigen – Protokollierung war so ausführlich, dass einige Zeugen sie nach eigenem Bekunden zur Vorbereitung auf ihre Vernehmung genutzt haben.²⁸²

5. Keine Veröffentlichung der Stenografischen Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen

Im 1. Untersuchungsausschuss wurde erwogen, die Stenografischen Protokolle seiner Beweisaufnahmesitzungen im Internet zu veröffentlichen. Hieran hat sich der Ausschuss durch § 24 Abs. 1 PUAG gehindert gesehen. Nach dieser Vorschrift sind Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. § 24 Abs. 1 PUAG stellt damit klar, dass der in der Strafprozessordnung (StPO) geltende Grundsatz der Einzelvernehmung (vgl. § 58 Abs. 1 StPO) auch im Untersuchungsausschuss gilt. Dies entspricht auch der rechtlichen Würdigung des Sekretariats des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (GO-Ausschuss) vom 1. Oktober 2010 zu einer Prüfbitte des 1. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode.²⁸³ In dieser rechtlichen Würdigung heißt es, eine generelle Veröffentlichung der Protokolle öffentlicher Sitzungen von Untersuchungsausschüssen widerspreche den Richtlinien des Präsidiums für die Behandlung von Ausschussprotokollen gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT und könne im Einzelfall einen Verstoß gegen die Regelung des § 24 Abs. 1 PUAG bedeuten.²⁸⁴

Mit Schreiben vom 25. November 2014 hat sich der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses, Prof. Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU), an den GO-Ausschuss gewandt und gebeten, zu prüfen, ob eine Veröffentlichung der Stenografischen Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen nach Abschluss eines bestimmten Untersuchungskomplexes zulässig sei.²⁸⁵ § 24 Abs. 1 PUAG liege der Gedanke zugrunde, dass Zeugen ihr Aussageverhalten nicht an der Aussage anderer Zeugen ausrichten oder gar mit diesen Absprachen treffen sollen. Die Veröffentlichung von Zeugenaussagen widerspreche diesem Ansinnen des Gesetzes nicht, soweit der Untersuchungsausschusskomplex, auf den sich die zu veröffentlichten Zeugenaussagen bezögen, abgeschlossen und eine weitere Zeugenaussage zu dem Gegenstand nicht mehr zu erwarten sei.

280) Protokoll-Nr. 6, S. 5.

281) Protokoll-Nr. 9, S. 34.

282) So z. B. Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 85; Altmaier, Protokoll-Nr. 130 I, S. 107.

283) Auschussdrucksache Geschäftsordnung, 17-G-4 vom 1. Oktober 2010.

284) Auschussdrucksache Geschäftsordnung, 17-G-4 vom 1. Oktober 2010.

285) Vgl. Dr. Sensburg, Protokoll-Nr. 32, S. 6; das Schreiben des Vorsitzenden wurde den Obleuten zur Kenntnis gegeben.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2015 hat der Vorsitzende des GO-Ausschusses, *Dr. Johann Wadephuhl* (CDU/CSU), dem Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses mitgeteilt, der GO-Ausschuss habe mehrheitlich beschlossen, an seiner bisherigen Auffassung festzuhalten, wonach eine generelle Veröffentlichung der Protokolle öffentlicher Untersuchungsausschusssitzungen der geltenden Geschäftsordnungslage widerspreche.²⁸⁶ Der Umstand, dass aus den öffentlichen Ausschusssitzungen durch „Bloggen“ und „Twittern“ berichtet werde, gebe eher Veranlassung, diese Art der Berichterstattung möglichst einzuschränken, als eine generelle Veröffentlichung der amtlichen Protokolle zu befürworten. Auch aus der Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen vom Aufzeichnungs- und Übertragungsverbot nach § 13 Abs. 1 PUAG zuzulassen, folge keine andere Rechtsauffassung. Das Untersuchungsausschussgesetz gehe bei öffentlichen Sitzungen vom Grundsatz der Verhandlungs- oder Saalöffentlichkeit aus, wonach die Öffentlichkeit zunächst auf die im Sitzungssaal Anwesenden begrenzt sei. Ausnahmen sollten nicht als Grundlage für eine generelle Regelung über die unbegrenzte Verteilung von Protokollen dienen.²⁸⁷ Die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im GO-Ausschuss hätten demgegenüber die Einstellung von Protokollen öffentlicher Ausschusssitzungen ins Internet für sowohl geboten als auch rechtlich zulässig angesehen und eine diesbezügliche Anpassung der Richtlinien des Präsidiums für die Ausschussprotokolle angeregt.²⁸⁸

Auf telefonische Nachfrage beim GO-Ausschuss ist mitgeteilt worden, die von ihm vertretene Rechtssauflistung schließe auch eine Protokollveröffentlichung nach abgeschlossenen Komplexen ein, da nie sicher sei, ob ein Komplex endgültig abgeschlossen sei.²⁸⁹

Vor diesem Hintergrund hat der 1. Untersuchungsausschuss während der Dauer seiner Beweisaufnahme in der Regel von einer Veröffentlichung der entsprechenden Stenografischen Protokolle abgesehen.

6. Geheimschutz

a) Umgang mit als VS-NfD eingestuften Dokumenten und stiller Vorhalt

Im Verlauf des Untersuchungsverfahrens ist die Frage aufgekommen, auf welchem Wege vermeintliche Widersprüche zwischen einer in öffentlicher Sitzung getätigten Zeugenaussage und dem Inhalt eingestufter Akten in öffentlicher Sitzung aufgeklärt werden können. Da es unter Geheimschutzaspekten unzulässig wäre, den Inhalt als Verschlussache eingestufter Akten in öffentlicher Sitzung vorzutragen (offener Vorhalt), um einen Zeugen mit einem vermeintlichen Widerspruch zu seiner Aussage zu konfrontieren, ist im Ausschuss wie folgt vorgegangen worden:

b) Umgang mit als VS-NfD eingestuften Dokumenten

Die Bundesregierung hat grundsätzlich zugestimmt, dass Mitglieder des Ausschusses aus als VS-NfD eingestuften Dokumenten Vorhalte in öffentlicher Sitzung machen. Im Einzelfall müsse die Sitzung nichtöffentlich fortgesetzt werden. Eine Herabstufung der betreffenden Dokumente sei damit aber nicht verbunden.²⁹⁰

286) Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 26. Januar 2015, A-Drs. 305, S. 1.

287) Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 26. Januar 2015, A-Drs. 305; S. 1

288) Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 26. Januar 2015, A-Drs. 305, S. 2.

289) Dr. Sensburg, Protokoll-Nr. 32, S. 6.

290) Akmann, Protokoll-Nr. 15, S. 8.

c) Stiller Vorhalt

Hinsichtlich höher als VS-NfD eingestufter Dokumente hat sich der Ausschuss auf folgendes Vorgehen verständigt:²⁹¹ Mache ein Ausschussmitglied geltend, dass eine Zeugenaussage in öffentlicher Sitzung von dem in einer solchen Sitzung nicht vortragbaren Inhalt einer Akte abweiche, so solle die betreffende Akte dem Zeugen unter öffentlicher Nennung der Fundstelle zur Lektüre vorgelegt werden (stiller Vorhalt). Nach erfolgter Lektüre solle der Zeuge gefragt werden, ob er bei seiner Aussage bleibe oder sich korrigieren wolle. Ein verbleibender Widerspruch solle in der Regel später in nichtöffentlicher Sitzung geklärt werden. Sofern die spätere Klärung des Widerspruchs nach Auffassung des betreffenden Ausschussmitglieds nicht ausreiche, solle ausnahmsweise die Öffentlichkeit vorübergehend ausgeschlossen und die Klärung sofort – gegebenenfalls in eingestufter Sitzung – herbeigeführt werden. In der fortgesetzten öffentlichen Sitzung solle der Vorsitzende sodann vortragen, ob der Zeuge bei seiner Aussage geblieben sei. Von der Technik des stillen Vorhalts ist bei Zeugenvernehmungen regelmäßig Gebrauch gemacht worden.

d) Einstufung der Zeugenvernehmung

In vielen Fällen hat der Ausschuss von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Zeugenvernehmung oder Teile davon gemäß § 15 Abs. 1 und 2 PUAG i. V. m. der GSO-BT aus Geheimschutzgründen mit einem Geheimhaltungsgrad zu versehen:

Sitzung	Datum	Zeuge(n)	Geheimhaltungsgrad
14	25. September 2014	R. U. J. Z.	GEHEIM
16	9. Oktober 2014	Dr. H. F.	GEHEIM
22	13. November 2014	W. K.	GEHEIM
24	27. November 2014	Dr. Stefan Burbau T. B. G. L.	GEHEIM
26	4. Dezember 2014	S. L.	GEHEIM
30	15. Januar 2015	Wolfgang Alster Reinhardt Breitfelder K. L.	GEHEIM
31	16. Januar 2015	Peter Schaar	GEHEIM
33	29. Januar 2015	A. S. Dr. Bernd Köbele	GEHEIM
35	5. Februar 2015	W. K. J. F.	GEHEIM
37	26. Februar 2015	E. B. R. S.	GEHEIM
39	5. März 2015	Dr. Dieter Urmann	GEHEIM
43	26. März 2015	Klaus Landefeld Dr. Hans de With	GEHEIM
47	7. Mai 2015	D. B.	GEHEIM

291) Protokoll-Nr. 27, S. 5.

Sitzung	Datum	Zeuge(n)	Geheimhaltungsgrad
		Dr. M. T.	
48	20. Mai 2015	W. O.	GEHEIM
52	11. Juni 2015	Dr. Thomas Kurz Guido Müller Hans Josef Vorbeck	GEHEIM
53	12. Juni 2015	Ernst Uhrlau	GEHEIM
54	17. Juni 2015	Gerhard Schindler	GEHEIM
55	18. Juni 2015	Klaus-Dieter Fritzsche Dr. Thomas de Maizière	GEHEIM
59	10. September 2015	W. O. Oliver Matt	GEHEIM
60	11. September 2015	Günter Heiß	GEHEIM
74	25. November 2015	A. N.	GEHEIM
77	3. Dezember 2015	A. Sch.	GEHEIM
80	17. Dezember 2015	H. K.	GEHEIM
84	28. Januar 2016	D. B.	GEHEIM
86	18. Februar 2016	Doreen Delmdahl	GEHEIM
87	25. Februar 2016	H. K.	GEHEIM
94	14. April 2016	André Treuenfels Ulrich Berzen	GEHEIM
96	28. April 2016	Dr. Klaus Rogner	GEHEIM
98	12. Mai 2016	Frank Wingerath	GEHEIM
100	2. Juni 2016	Henrik Isselburg	GEHEIM
104	23. Juni 2016	Andreas Könen Dr. Burkhard Even	GEHEIM
106	7. Juli 2016	Stefan Kaller	GEHEIM
110	22. September 2016	R. C. U. P.	GEHEIM
114	20. Oktober 2016	Gabriele Löwnau Dr. Friederike Nökel	STRENG GEHEIM
116	10. November 2016	R. U. T. P.	STRENG GEHEIM
118	24. November 2016	W. K. Dr. Ansgar Heuser D. B.	STRENG GEHEIM
121	1. Dezember 2016	Dr. H. F. Guido Müller	STRENG GEHEIM
124	15. Dezember 2016	Hartmut Pauland	STRENG GEHEIM
126	19. Januar 2017	Gerhard Schindler K. M. B. R.	STRENG GEHEIM
128	26. Januar 2017	Günther Heiß Ronald Pofalla	STRENG GEHEIM

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

e) Nachträgliche Herabstufung von Vernehmungsprotokollen

Im Nachgang zu eingestuften Zeugenvernehmungen hat der Ausschuss geprüft, inwieweit eine Herabstufung der entsprechenden Stenografischen Protokolle der Vernehmung in Betracht kommt. Dazu hat er zunächst der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese hat die ihres Erachtens geheimhaltungsbedürftigen Passagen in den Protokollen markiert und sich im Übrigen mit der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einverstanden erklärt. Daraufhin hat der Ausschuss die Verschlussacheneinstufung im entsprechenden Umfang aufgehoben. Anfänglich sind diese Aufhebungen mittels gesonderter Beschlüsse erfolgt.²⁹² In der 51. Sitzung am 11. Juni 2015 hat der Ausschuss sodann den folgenden allgemeinen Beschluss gefasst:

„Soweit der Ausschuss im Einzelfall nichts Abweichendes beschlossen hat, werden die mit einem Geheimhaltungsgrad versehenen Stenographischen Protokolle über die Beweisaufnahme des Ausschusses in dem Umfang auf offen herabgestuft, wie die hierfür einzuholenden Stellungnahmen dies vorsehen.“²⁹³

Folgende Vernehmungsprotokolle sind auf die geschilderte Weise nachträglich in Teilen herabgestuft worden:

Protokoll-Nr.	Datum der Vernehmung	Zeugen(n)	Behörde / Arbeitgeber
14	25. September 2014	R. U. J. Z.	BND
16	9. Oktober 2014	Dr. H. F.	BND
22	13. November 2014	W. K.	BND
24	27. November 2014	Dr. Stefan Burbaum	BMI
		T. B. G. L.	BND
26	4. Dezember 2014	S. L.	BND
30	15. Januar 2015	Wolfgang Alster	Deutsche Telekom AG
		Reinhardt Breitfelder K. L.	BND
33	29. Januar 2015	A. S.	BND
35	5. Februar 2015	W. K. J. F.	BND
37	26. Februar 2015	E. B. R. S.	BND
39	5. März 2015	Dr. Dieter Urmann	BND
43	26. März 2015	Klaus Landefeld Dr. Hans de With	BK
47	7. Mai 2015	R. U. D. B. Dr. M. T.	BND
48	20. Mai 2015	W. O.	BND
52	11. Juni 2015	Dr. Thomas Kurz	BK
		Guido Müller	BND
		Hans Josef Vorbeck	BK
53	12. Juni 2015	Ernst Uhrlau	BND

292) Siehe Protokoll-Nr. 44 S. 6, Protokoll-Nr. 51 S. 7.

293) Protokoll-Nr. 51, S. 7.

Protokoll-Nr.	Datum der Vernehmung	Zeugen(n)	Behörde / Arbeitgeber
54	17. Juni 2015	Gerhard Schindler	BND
55	18. Juni 2015	Klaus Dieter Fritzsche	BK
		Dr. Thomas de Maizière	BMI
59	10. September 2015	W. O.	BND
60	11. September 2015	Günther Heiß	BK
74	25. November 2015	A. N.	BND
77	3. Dezember 2015	A. Sch.	BND
80	17. Dezember 2015	H. K.	BND
84	28. Januar 2016	D. B.	BND
86	18. Februar 2016	Doreen Delmdahl	BfV
87	25. Februar 2016	H. K.	BND
94	14. April 2016	André Treuenfels Ulrich Berzen	BfV
96	28. April 2016	Dr. Klaus Rogner	BfV
98	12. Mai 2016	Frank Wingerath	BfV
100	2. Juni 2016	Henrik Isselburg	BfV
104	23. Juni 2016	Andreas Könen	BSI
		Dr. Burkhard Even	BfV
106	7. Juli 2016	Stefan Kaller	BMI
110	22. September 2016	R. C. U. P.	BND
114	20. Oktober 2016	Gabriele Löwnau	BfDI
		Dr. Friederike Nökel	BK
116	10. November 2016	R. U. T. P.	BND
118	24. November 2016	W. K. Dr. Ansgar Heuser D. B.	BND
121	1. Dezember 2016	Dr. H. F. Guido Müller	BND
124	15. Dezember 2016	Hartmut Pauland	BND
126	19. Januar 2017	Gerhard Schindler B. R. K. M.	BND
128	26. Januar 2017	Günther Heiß Ronald Pofalla	BK

f) Nutzung von VS-Laptops und VS-Notizbüchern während der Zeugenvernehmung

Entsprechend den für das Chausseestraßenverfahren aufgestellten Maßgaben [siehe dazu B.III.5.b)bb)] hat das Bundeskanzleramt dem Ausschuss für die als STRENG-GEHEIM eingestuften Zeugenvernehmungen die im BND lagernden VS-Laptops und VS-Notizbücher zur Verfügung gestellt.

7. Aussagegenehmigungen

Gemäß § 23 Abs. 1 PUAG i. V. m. § 54 Abs. 1 StPO und § 67 Abs. 3 Bundesbeamten gesetz dürfen Beamtinnen und Beamte des Bundes ohne Genehmigung über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit

bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten nicht vor einem Untersuchungsausschuss aussagen. Die entsprechende Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Gemäß § 23 Abs. 2 Hs. 1 PUAG hat die Bundesregierung die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen.

Gleiches gilt gemäß § 23 Abs. 1 PUAG i. V. m. § 54 StPO, § 3 Abs. 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst und § 67 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz für Tarifbeschäftigte des Bundes.

a) Erteilte Genehmigungen

Die zuständigen Dienstvorgesetzten haben sämtlichen vom Ausschuss geladenen Zeugen, die einer Aussagegenehmigung bedurften, eine solche erteilt.

b) Beschränkung der Genehmigungen

Die erteilten Aussagegenehmigungen sind mit bestimmten Beschränkungen versehen worden. Zu diesen hat anfangs die Folgende gezählt:

„2. Die Aussagegenehmigung erstreckt sich nur auf Vorgänge, die bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses bereits abgeschlossen waren. Sie ist beschränkt auf den durch den Einsetzungsbeschluss vom 20. März 2014 konkretisierten Untersuchungsgegenstand (siehe Beschlussempfehlungen). Zu Themen, die vom Untersuchungsgegenstand nicht umfasst sind, dürfen Sie keine Angaben machen.“

In Bezug auf diese Beschränkung hat der Vertreter des Bundesministeriums des Innern (BMI) ausgeführt, der Untersuchungszeitraum ende mit dem Einsetzungsbeschluss, also am 20. März 2014. Ferner hat er erklärt, die Kontrolle der laufenden Aufgaben der Bundesregierung über das Parlamentarische Kontrollgremium aus und eine Parallelkontrolle durch den Ausschuss sei nicht statthaft.²⁹⁴

Von Seiten der Opposition ist dies kritisiert worden. So hat der Abg. *Dr. André Hahn* (DIE LINKE.) moniert, dass vor dem Einsetzungsbeschluss begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vorgänge der Exekutive von den Aussagegenehmigungen nicht umfasst sind.²⁹⁵ Der Abg. *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat die Auffassung geäußert, der Untersuchungsauftrag umfasse auch laufende Vorgänge innerhalb der Bundesregierung.²⁹⁶ Der Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat zu bedenken gegeben, dass Gegenstände der Untersuchung, etwa Datenweitergaben des Bundesnachrichtendienstes an andere Staaten, gegenwärtig fortlaufen könnten.²⁹⁷ Der Vertreter des BMI hat erklärt, die Aussagegenehmigungen entsprächen jahrelanger Staatspraxis der Bundesregierung und würden nicht geändert.²⁹⁸

Nach der Erweiterung des Untersuchungsauftrags durch den Ergänzungsbeschluss vom 9. Juni 2016 haben die erteilten Aussagegenehmigungen in Ziffer 2. wie folgt gelautet:

294) *Akmann*, Protokoll-Nr. 15, S. 7.

295) *Dr. Hahn*, Protokoll-Nr. 15, S. 6.

296) *Dr. von Notz*, Protokoll-Nr. 15, S. 7.

297) *Ströbele*, Protokoll-Nr. 17, S. 6.

298) *Akmann*, Protokoll-Nr. 15, S. 7 und Protokoll-Nr. 17 S. 6.

„2. Die Aussagegenehmigung erstreckt sich nur auf Vorgänge, die bei Einsetzung bzw. Ergänzung des Untersuchungsausschusses bereits abgeschlossen waren. Sie ist beschränkt auf den durch den Einsetzungsbeschluss vom 20. März 2014 und der Ergänzung vom 9. Juni 2016 konkretisierten Untersuchungsgegenstand (siehe Beschlussempfehlungen). Zu Themen, die vom Untersuchungsgegenstand nicht umfasst sind, dürfen Sie keine Angaben machen.“

In der Beratungssitzung am 23. Juni 2016 hat die Bundesregierung durch den Vertreter des BMI zu Protokoll erklärt, dass die bereits erteilten Aussagegenehmigungen für die Zeugen, die erneut auszusagen haben, auf den Erweiterungsgegenstand erstreckt würden. Insofern müsse nicht für jeden Zeugen eine neue Aussagegenehmigung erteilt werden.²⁹⁹

Eine weitere Beschränkung der Aussagegenehmigungen hat wie folgt gelautet:

„3. Von der Aussagegenehmigung ausgenommen sind Angaben über bereits abgeschlossene Vorgänge, die dem Kernbereich der exekutiver Eigenverantwortung zuzuordnen sind, wenn nach den konkreten Umständen die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung das parlamentarische Informationsinteresse überwiegt. Zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung können im Einzelfall insbesondere Angaben über die Willensbildung der Bundesregierung, Erörterungen im Kabinett oder ressortübergreifende und -interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen gehören.“

Schließlich haben die Aussagegenehmigungen – im Detail teilweise unterschiedlich formulierte – Beschränkungen zum Schutz des Staatswohls enthalten. In einer der anfänglichen Aussagegenehmigungen des BND lautet es beispielhaft wie folgt:

„5. Angaben und Erklärungen,

- die unter Geheimhaltungsgrade fallen, weil besondere Gründe des Staatswohls entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihre Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind oder
- die Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich betreffen oder
- die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Privater, geschützt durch Art. 12 und 14 GG, betreffen,

dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung, erforderlichenfalls in Anwendung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, erfolgen. Sollten sich Ihrerseits Zweifel ergeben, ob die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, sind Sie gehalten, eine gestellte Frage zunächst nicht zu beantworten, sondern sich mit ihrem Rechtsbeistand sowie den bei

299) Akmann, Protokoll-Nr. 103, S. 6.

der Vernehmung anwesenden Vertretern der Bundesregierung, insbesondere des Bundeskanzleramtes, abzustimmen.

6. Soweit nach Abwägung im Einzelfall die Wahrung des Wohls des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) aufgrund ganz besonderer Umstände einer Erörterung eines Sachverhalts im Rahmen der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss in Gänze oder in Teilen entgegensteht, dürfen zu diesem Sachverhalt keine Angaben und Erklärungen erfolgen. Hiervon umfasst sind im gegebenen Falle

- Informationen, deren Gegenstand spezifisch nachrichtendienstliche Arbeitsweisen sind (Methodenschutz). Würden diese Arbeitsweisen bekannt, wären die Aktivitäten der Nachrichtendienste des Bundes zur operativen Informationsbeschaffung der Aufklärung durch fremde Mächte preisgegeben; gleichzeitig wäre Leib und Leben der eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gefährdet. Hierdurch wäre die Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste insgesamt beeinträchtigt.
- Informationen, die auf die Identität nachrichtendienstlicher Verbindungen schließen lassen (Quellschutz). Würden diese Informationen bekannt, wären Leib und Leben der nachrichtendienstlichen Verbindungen („Quellen“) konkret gefährdet. Darüber hinaus würde dies eine konkrete und erhebliche Gefährdung der Arbeitsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes bedeuten.
- Informationen, die einen Bezug zu einem ausländischen Nachrichtendienst enthalten und über die der Bundesnachrichtendienst nicht uneingeschränkt verfügen kann und die als Verschlussache eingestuft oder erkennbar geheimhaltungsbedürftig sind (AND-Material) oder sonstiges Material, bezüglich dessen der Bundesnachrichtendienst nicht uneingeschränkt verfügen kann. Ein Bekanntwerden solcher Informationen würde einen Verstoß gegen die bestehenden Geheimschutzabkommen mit den betreffenden Staaten (USA, Vereinigtes Königreich, Australien) oder gegen sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen (Kanada, Neuseeland) bedeuten. Die Nichtbeachtung völkervertraglicher Vereinbarungen würde die internationale Kooperationsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland stark beeinträchtigen und gegebenenfalls andere Staaten dazu veranlassen, ihrerseits völkervertragliche Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland in Einzelfällen zu ignorieren und damit deutschen Interessen zu schaden. Im Rahmen der Aktenvorlage an den 1. Untersuchungsausschuss ist die Bundesregierung mit den vorgenannten Staaten in ein Konsultationsverfahren eingetreten, um die Zustimmung zur Freigabe von Informationen an den Ausschuss zu erwirken. Diese Freigaben liegen gegenwärtig noch nicht vor.

Das Staatswohl kann auch durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger militärischer, nachrichtendienstlicher oder nachrichtendienstlich gewonnener Informationen gefährdet werden. So sind etwa Angaben zu offenkundig schutzbedürftigen militärischen Einsatzverfahren oder militärischen Fähigkeiten, die konkret die Durchführung von militärischen Operationen oder den Schutz von eingesetztem Personal gefährden würden, von der Aussagegenehmigung ausgenommen.

7. Die Verweigerung der Aussage nach Maßgabe eines oder mehrerer der vorgenannten Gründe bedarf einer substantiierten Begründung gegenüber dem Untersuchungsausschuss. Hierbei ist darauf zu achten, dass durch die Begründung nicht schutzbedürftige Inhalte preisgegeben werden.

8. Wenn und soweit bei Ihrer Vernehmung Zweifel über die Zulässigkeit bestimmter Angaben nach den vorgenannten Maßgaben bestehen, sind diese Angaben zu unterlassen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass zur Klärung der Reichweite Ihrer Aussagegenehmigung zunächst eine Rücksprache mit Ihrer Dienststelle bzw. den Beauftragten der Bundesregierung sowie Ihrem Rechtsbeistand erforderlich ist.³⁰⁰

c) Umgang mit den Genehmigungen

In der Beratungssitzung am 25. September 2014 hat die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) die Befürchtung geäußert, der anzustellende Abwägungsprozess könne den Zeugen überfordern.³⁰¹ Der Vertreter des Bundeskanzleramts hat erwidert, diese Abwägung sei verfassungsrechtlich erforderlich, gegebenenfalls würden aber der Rechtsbeistand des Zeugen oder die Vertreter der Bundesregierung helfen.³⁰² Der Ausschussvorsitzende, Prof. Dr. *Patrick Sensburg* (CDU/CSU) hat daraufhin zu bedenken gegeben, dass die Entscheidung im Zweifel die Bundesregierung zu treffen habe, nicht der Rechtsbeistand des Zeugen.³⁰³ In späteren Aussagegenehmigungen des BND hat der anfänglich noch enthaltene Verweis auf eine Beratung durch den Rechtsbeistand des Zeugen keine Verwendung mehr gefunden.³⁰⁴

Etliche Zeugen aus den Geschäftsbereichen der Ressorts der Bundesregierung haben sich während ihrer Vernehmung mit den anwesenden Vertretern der Bundesregierung ins Benehmen gesetzt, um bestehende Zweifel über die genauen Grenzen ihrer Aussagegenehmigung zu klären. Ferner hat sich der Vertreter des Bundeskanzleramts des Öfteren von sich aus das Wort erteilen lassen, um diesbezügliche Hinweise zu erteilen.

300) Aussagegenehmigung des BND vom 22. September 2014, MAT A Z-39/2, Bl. 2 ff (VS-NfD – insoweit offen).

301) *Renner*, Protokoll-Nr. 13, S. 6.

302) *Wolff*, Protokoll-Nr. 13, S. 6.

303) *Dr. Sensburg*, Protokoll-Nr. 13, S. 6.

304) Siehe z. B. Aussagegenehmigung des BND vom 26. September 2016, MAT A Z-86/2, Bl. 4 (VS-NfD – insoweit offen).

8. Auskunftsverweigerungsrechte

a) Rechtsgrundlage

Den von einem Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen kann ein Auskunftsverweigerungsrecht zustehen. § 22 Abs. 2 PUAG bestimmt diesbezüglich:

„(2) Zeugen können die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden.“

b) Belehrung der Zeugen

Gemäß § 22 Abs. 3 PUAG sind Zeugen bei Beginn der ersten Vernehmung zur Sache über das in § 22 Abs. 2 PUAG bestimmte Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren. Entsprechende Belehrungen sind erfolgt. Sofern der Ausschuss Zeugen mehrfach vernommen hat, sind diese zu Beginn der erneuten Vernehmung(en) nochmals belehrt worden.

c) Geltendmachung durch die Zeugen

Von einem Auskunftsverweigerungsrecht hat lediglich der Zeuge *D. B.* Gebrauch gemacht.³⁰⁵

9. Rechtliche Beistände

Zeugen dürfen einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen (§ 20 Abs. 2 PUAG). Von dieser Möglichkeit haben etliche Zeugen Gebrauch gemacht:

Sitzung	Zeuge	Beistand
11	Thomas Drake	RAn Jesselyn Radack
14	R. U.	RA Johannes Eisenberg
16	Dr. H. F.	RA Johannes Eisenberg
18	T. B.	RA Johannes Eisenberg
20	T. B.	RAn Dr. Stefanie Schork, RA Johannes Eisenberg
	G. L.	RA Johannes Eisenberg
22	W. K.	RAn Dr. Stefanie Schork
24	T. B.	RA Johannes Eisenberg
	G. L.	RA Johannes Eisenberg
26	S. L.	RA Johannes Eisenberg
28	Reinhardt Breitfelder	RA Johannes Eisenberg
	K. L.	RA Johannes Eisenberg
30	Harald Helfrich	RAn Dr. Gina Greeve
	Wolfgang Alster	RAn Dr. Gina Greeve
	Reinhardt Breitfelder	RA Johannes Eisenberg

305) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 55.

Sitzung	Zeuge	Beistand
	K. L.	RA Johannes Eisenberg
33	Martin Golke	RA Dr. Johann M. Plöd
	A. S.	RA Johannes Eisenberg
	Udo Laux	RAn Dr. Gina Greeve
	Dr. Bernd Köbel	RA Dr. Eddo Compart
35	W. K.	RAn Dr. Stefanie Schork
	J. F.	RAn Dr. Stefanie Schork
37	E. B.	RA Johannes Eisenberg
	R. S.	RA Johannes Eisenberg
39	Dr. Dieter Urmann	RAn Dr. Stefanie Schork
41	Dr. Harald Fechner	RAn Dr. Stefanie Schork
	A. F.	RA Johannes Eisenberg
43	Klaus Landefeld	RA Henning Lesch
47	R. U.	RA Johannes Eisenberg
	D. B.	RA Johannes Eisenberg
	Dr. M. T.	RA Johannes Eisenberg
48	W. O.	RA Johannes Eisenberg
	W. K.	RA Johannes Eisenberg
	D. B.	RA Johannes Eisenberg
50	Hartmut Pauland	RAn Dr. Stefanie Schork
52	Dr. Thomas Kurz	RA Dr. Gerhard Michael
	Guido Müller	RA Johannes Eisenberg
59	W. O.	RA Johannes Eisenberg
	T. B.	RA Johannes Eisenberg
	Oliver Matt	RA Dr. Rainer Hamm
62	K. M.	RA Johannes Eisenberg
	D. B.	RA Johannes Eisenberg
	A. N.	RA Johannes Eisenberg
64	A. K.	RA Johannes Eisenberg
67	A. K.	RAn Dr. Stefanie Schork
69	Dr. W. A., BND	RA Johannes Eisenberg
72	Gabriele Löwnau	RA Dr. Heiko Lesch
74	J. S.	RAn Dr. Stefanie Schork
	A. N.	RA Johannes Eisenberg
77	H. K.	RA Johannes Eisenberg
	A. Sch.	RA Johannes Eisenberg
81	H. K.	RA Johannes Eisenberg
84	D. B.	RA Johannes Eisenberg
86	Doreen Delmdahl	RA Dr. Patrick Teubner
89	Monika Genkova	RA Dr. Patrick Teubner
92	Dr. Dieter Urmann	RA Johannes Eisenberg
94.	André Treuenfels	RA Dr. Patrick Teubner
96.	Folker Berfuß	RA Dr. Daniel Krause
98	Frank Wingerath	RA Dr. Daniel Krause
	Wilhelm Dettmer	RA Dr. Patrick Teubner

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Sitzung	Zeuge	Beistand
100	Henrik Isselburg	RAn Alexandra Wagner, RA Dr. Daniel Krause
110	R. C.	RA Johannes Eisenberg
	U. P.	RA Johannes Eisenberg
112	D. B.	RA Johannes Eisenberg
	B. R.	RA Johannes Eisenberg
114	Gabriele Löwnau	RA Dr. Heiko Lesch
116.	R. U.	RAn Dr. Stefanie Schork
	T. P.	RA Johannes Eisenberg
118	W. K.	RA Johannes Eisenberg
121	Dr. H. F.	RA Johannes Eisenberg
124	Hartmut Pauland	RA Johannes Eisenberg

Auf Antrag kann der Untersuchungsausschuss beschließen, den Zeugen die Gebühren ihrer rechtlichen Beistände zu erstatten (§ 35 Abs. 2 S. 2 PUAG). Davon ist bei einem Zeugen Gebrauch gemacht worden.³⁰⁶

10. Auslandszeugen

Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 PUAG sind Zeugen verpflichtet, auf Ladung eines Untersuchungsausschusses vor diesem zu erscheinen. Sogenannte Auslandszeugen – d. h. ausländische Staatsangehörige, die sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten – kann diese Zeugenpflicht nicht treffen, da die Bundesrepublik Deutschland keine Gebiets- oder Personalhoheit über sie ausübt,³⁰⁷ allerdings können sich Auslandszeugen freiwillig zu einer Aussage in Deutschland bereit erklären.³⁰⁸

11. Vernommene Auslandszeugen

Der Ausschuss hat beschlossen, die drei US-amerikanischen Staatsangehörigen *William Binney*, *Brandon Bryant* und *Thomas Drake* als Zeugen zu vernehmen.³⁰⁹ Daraufhin sind sie formlos unter ihrer Privatanschrift geladen worden. Ungeachtet der rechtlichen Unverbindlichkeit dieser Ladung sind sie ihr gefolgt und zeugenschaftlich vernommen worden.³¹⁰

12. Nicht vernommene Auslandszeugen

Zur Vernehmung der folgenden Auslandszeugen ist es demgegenüber nicht gekommen:

306) Protokoll-Nr. 8, S. 4 (den Zeugen *Drake* betreffend).

307) *Paul J. Glauben* in: *Ders. / Lars Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage, Köln 2016, Kapitel 19 Rn. 2a; *Matthias Roßbach* in: *Christian Waldhoff / Klaus Ferdinand Gärditz* (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, München 2015, § 20, Rn. 10.

308) *Matthias Roßbach* in: *Christian Waldhoff / Klaus Ferdinand Gärditz* (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, München 2015, § 20, Rn. 10.

309) Beweisbeschlüsse Z-3, Z-4 und Z-29.

310) Die Vernehmung von *William Binney* und *Thomas Drake* hat am 3. Juli 2014 stattgefunden, Protokoll-Nr. 11; die Vernehmung von *Brandon Bryant* am 15. Oktober 2015, Protokoll-Nr. 67.

a) Edward J. Snowden

Der Ausschuss hat sich intensiv und kontinuierlich mit der Frage einer Vernehmung *Edward J. Snowdens* als Zeugen befasst. Im Ergebnis ist es nicht zu einer solchen gekommen. Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

aaa) Ladung des Zeugen

Mit Schreiben vom 2. April 2014 haben die Abg. *Martina Renner* (*DIE LINKE.*) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Ausschussdrucksache 41 (A-Drs. 41) beantragt, Beweis zu erheben durch Vernehmung von *Edward J. Snowden* als Zeugen. In dem Schreiben ist darum gebeten worden, „Herrn *Snowden* einzuladen, dem 1. Untersuchungsausschuss im Deutschen Bundestag über seine Kenntnisse Auskunft zu erteilen“.

Am 10. April 2014 hat der Ausschuss diesen Beweisantrag gegen die Stimmen der Antragsteller vertagt und auf Antrag der Abg. Prof. *Dr. Patrick Sensburg* (CDU/CSU) und *Christian Flisek* (SPD)³¹¹ mehrheitlich beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, Stellung zu nehmen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen einer Vernehmung von Herrn *Snowden* durch den Untersuchungsausschuss, einem befristeten Aufenthaltsrecht, dem Ersuchen der USA um Inhaftnahme von Herrn *Snowden* und zu „strafprozessualen Fragen [...] im Zusammenhang mit einer möglichen Vernehmung“ von Herrn *Snowden*.³¹²

Mit Schreiben vom 11. April 2014³¹³ hat der Bevollmächtigte von Herrn *Snowden*, Rechtsanwalt *Kaleck*, im Hinblick auf eine mögliche Zeugenladung seines Mandanten Folgendes erklärt: „Sollte der Ausschuss beschließen, Herrn *Snowden* als Zeugen zu laden, ist dieser bereit, auszusagen und mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten. Anders als in der Öffentlichkeit mitunter behauptet, knüpft er an seine Aussagebereitschaft keine Bedingungen. Allerdings wären mit seiner Vernehmung als Zeuge aufgrund seiner aktuellen Situation bekanntermaßen einige rechtliche und praktische Probleme verbunden. [...].“

Mit Schreiben vom 11. April 2014 hat der Ausschussvorsitzende, Prof. *Dr. Patrick Sensburg* (CDU/CSU), Rechtsanwalt *Kaleck* darüber informiert, dass der Ausschuss von der Bundesregierung eine Stellungnahme eingefordert habe, und ihm die Übermittlung der zu erwartenden Stellungnahme angekündigt.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2014³¹⁴ hat die Bundesregierung Stellung genommen. Einleitend hat sie dabei klargestellt, dass eine Prüfung und Stellungnahme nur in allgemeiner Form erfolgen könne, sofern Erkenntnisse zum tatsächlichen Sachverhalt nicht gesichert oder überhaupt nicht vorliegen. Vertiefend hat sie ausgeführt, dass im Hinblick auf ihre grundsätzliche Amtshilfeverpflichtung gegenüber dem Ausschuss gemäß Art. 44 Abs. 3 GG, § 18 Abs. 4 PUAG im Rahmen der gebotenen Abwägung auch zu berücksichtigen sei, ob *Edward J. Snowden* als Zeuge im Ausland vernommen werden könne und deshalb eine Weigerung, ihn nach Deutschland einreisen zu lassen, voraussichtlich nicht zur Folge hätte, dass das Beweismittel nicht zur Verfügung stünde. Auch hat die

311) A-Drs. 58.

312) Protokoll-Nr. 2, S. 10 (Annahme der A-Drs. 58 mit den von Abg. *Roderich Kiesewetter* (CDU/CSU) vorgeschlagenen Änderungen).

313) Schreiben des Rechtsanwalts *Kaleck* vom 11. April 2014, MAT A Z-1/0.

314) Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Mai 2014, A-Drs. 104.

Bundesregierung darauf hingewiesen, dass im Falle einer Vernehmung des Zeugen in Deutschland mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die deutsch-amerikanischen Beziehungen und insbesondere mit einer Beeinträchtigung der Kooperation mit US-Sicherheitsbehörden zu rechnen sei. Nachdem die rechtliche Prüfung ergeben habe, dass *Edward J. Snowden* – vorbehaltlich der Zustimmung der Behörden des Aufenthaltsstaates – auch im Ausland vernommen werden könne, dürften die außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands gegenüber dem möglichen Interesse des Untersuchungsausschusses an einer Vernehmung *Edward J. Snowdens* in Deutschland überwiegen.³¹⁵

Am 8. Mai 2014 hat der Ausschuss im Hinblick auf den Antrag auf A-Drs. 41 einstimmig beschlossen, Beweis zu erheben durch die Vernehmung von Herrn *Snowden* als Zeugen.³¹⁶ Im Übrigen hat der Ausschuss den Antrag auf A-Drs. 41 mehrheitlich abgelehnt. Ferner hat der Ausschuss am selben Tag auf Antrag des Abg. *Roderich Kiesewetter* (CDU/CSU) mehrheitlich beschlossen, den Zeugen *Snowden* zu ersuchen, für eine Vernehmung durch den Ausschuss bis zum 3. Juli 2014 zur Verfügung zu stehen und bis zum 20. Mai 2014 mitzuteilen, ob und in welcher Art und Weise er für eine solche Befragung zur Verfügung stehen könne.³¹⁷ Zum Vorgehen der Ausschussmehrheit hat der Abg. *Christian Flisek* (SPD) erklärt, er sei an einer Vernehmung *Edward J. Snowdens* nachdrücklich interessiert und für jede Form, in welcher diese ohne negative Konsequenzen für die Sicherheit *Edward J. Snowdens* oder deutsche Interessen geschehen könne, offen. Neben einer Vernehmung in Moskau kämen auch eine Videokonferenzschaltung oder die Vernehmung an einem dritten Ort in Frage, falls sich eine Vernehmung in Deutschland als undurchführbar erweisen sollte. Über den besten Weg müsse man mit *Edward J. Snowden* und seinem Rechtsanwalt beraten.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2014³¹⁸ hat Rechtsanwalt *Kaleck* mitgeteilt, der Zeuge *Snowden* verfüge in Moskau „lediglich über einen rechtlich zweifelhaften und keineswegs stabilen Aufenthaltsstatus.“ Der russische Präsident habe geäußert, der Aufenthalt stehe unter der Bedingung, dass er die USA nicht angreife oder gegen sie arbeite. Daher könne dem Zeugen *Snowden* zu einer Aussage nur geraten werden, „wenn jedenfalls nicht das Risiko besteht, dass er seinen bisherigen Aufenthaltsort und –status durch die Verletzung der dort aufgestellten Bedingungen und Beschränkungen verliert.“ Vor einer Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss müsse geklärt werden, ob ihm sicheres Geleit und die ungehinderte An- und Abreise gewährt werden könne, ob ein Auslieferungshindernis bestehe und die Bundesregierung auf der Grundlage des vorliegenden Ersuchens eine Auslieferung nicht bewilligen würde, sowie ob das Bundeskriminalamt oder Interpol ihn zur Festnahme ausgeschrieben habe oder ausschreiben werde.

Am 14. Mai 2014 haben sich der Vorsitzende und die Obleute des Ausschusses mit Rechtsanwalt *Kaleck* zu einem Gespräch getroffen.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2014³¹⁹ hat Rechtsanwalt *Kaleck* dem Ausschuss mitgeteilt, eine Aussage vor dem Ausschuss erhöhe für den Zeugen *Snowden* die Gefahr der Strafverfolgung durch die USA; gleichwohl sei dieser bereit, mit dem Ausschuss zu kooperieren. Wegen der aufenthaltsrechtlichen Bedingungen in Russland werde

315) Vgl. BGH, Beschluss vom 11. November 2016 – 1 BGs 125/16 I ARs 1/16, Rn. 3.

316) Beweisbeschluss Z-1.

317) Protokoll-Nr. 3, S. 7.

318) Schreiben des Rechtsanwalts *Kaleck* vom 13. Mai 2014, MAT A Z-1/0a.

319) Schreiben des Rechtsanwalts *Kaleck* vom 19. Mai 2014, MAT A Z-1/0b.

dem Zeugen *Snowden* anwaltlich davon abgeraten, sich „in einer Weise von Moskau aus zu äußern, die seine Situation verschlechtert und seinen Aufenthaltsstatus möglicherweise gefährdet“.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2014³²⁰ hat die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) den Ausschussvorsitzenden, Prof. Dr. *Patrick Sensburg* (CDU/CSU), aufgefordert, dem auf eine Vernehmung des Zeugen *Snowden* gerichteten Beweisbeschluss dadurch nachzukommen, dass er die Beweisaufnahme „tatsächlich“ vorbereite und herbeiführe.

Am 22. Mai 2014 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, die Bundesregierung zu fragen, ob sie bereit sei, dem Zeugen *Snowden* die Einreise zur Zeugenvernehmung pass- und aufenthaltsrechtlich zu ermöglichen, ob das Bundeskriminalamt oder Interpol bereits entschieden habe, den Zeugen *Snowden* zur Festnahme auszuschreiben, ob ein Auslieferungshindernis bestehe und ob die Bundesregierung dem Zeugen *Snowden* zusichern könne, ihn nicht festzunehmen und nicht auszuliefern.³²¹

Mit Schreiben vom 2. Juni 2014³²² hat die Bundesregierung geantwortet, dem Zeugen *Snowden* könne nicht zugesichert werden, ihn nicht festzunehmen und nicht auszuliefern. Im Übrigen sei der Sachverhalt noch zu klären. Im Hinblick auf die Frage eines Auslieferungshindernisses seien die USA um ergänzende Informationen gebeten worden, die noch ausständen.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2014 hat die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) den Ausschussvorsitzenden aufgefordert, den Zeugen *Snowden* „ordnungsgemäß“ zu laden und diese Ladung sowie ein Ersuchen an die zuständigen Behörden um Schaffung der passrechtlichen Voraussetzungen für eine Anreise des Zeugen den Ausschussmitgliedern nachzuweisen.³²³

Auf Antrag³²⁴ der Abg. *Roderich Kiesewetter* (CDU/CSU) und *Christian Flisek* (SPD) hat der Ausschuss am 5. Juni 2014 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Zeugen *Snowden* zu ersuchen

„mitzuteilen, ob er möglichst bis zum 2. Juli 2014 für ein (informelles) persönliches Gespräch mit dem Vorsitzenden und den Obmannen des Untersuchungsausschusses an seinem momentanen Aufenthaltsort zur Verfügung steht“.³²⁵

In derselben Sitzung haben die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und Dr. *Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) beantragt, zu beschließen, Rechtsanwalt *Kaleck* zu bitten, mitzuteilen, ob sein Mandant entsprechend dem anwaltlichen Rat nur in Deutschland zu einer Zeugenvernehmung zur Verfügung stehe, und für diesen Fall die Bundesregierung zu ersuchen,

„alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine Vernehmung des Zeugen vor dem 1. Untersuchungsausschuss zu ermöglichen (insbesondere pass- und ausländerrechtliche

320) Schreiben der Abg. *Renner* vom 21. Mai 2014, A-Drs. 128.

321) Protokoll-Nr. 4, S. 5.

322) Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Juni 2014, A-Drs. 131.

323) Schreiben vom 4. Juni 2014, A-Drs. 132.

324) A-Drs. 133.

325) Protokoll-Nr. 6, S. 7.

Ermöglichung von Einreise und Aufenthalt, Zusage eines wirksamen Auslieferungsschutzes sowie alle notwendigen Vorkehrungen für einen wirksamen Zeugenschutz).³²⁶

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.³²⁷

Das Ersuchen des Ausschusses betreffend ein Gespräch mit dem Zeugen *Snowden* in Moskau³²⁸ ist mit Schreiben vom gleichen Tag einschließlich der Fragen des Ausschusses und der Antworten des Bundesministeriums des Innern³²⁹ Rechtsanwalt *Kaleck* zugeleitet worden. Mit Schreiben vom 19. Juni 2014³³⁰ hat Rechtsanwalt *Kaleck* dem Ausschuss mitgeteilt, dass eine Vernehmung des Zeugen *Snowden* in Moskau aus den bereits „dargelegten Gründen nicht in Betracht“ komme. Da der Zeuge sich eines Zeugenbeistandes bediene, um alle Verfahrensfragen zu klären, bestehe für ein mündliches informelles Gespräch in Moskau „weder Raum noch Bedarf“.

Am 25. Juni 2014 stellten die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und Dr. *Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf A-Drs. 138 erneut unter anderem ihren Antrag auf Vernehmung des Zeugen in Berlin und Ersuchen der Bundesregierung um Amtshilfe. Dieser Antrag wurde durch Beschluss vom 26. Juni 2014 abgelehnt. Der Ausschuss beschloss am selben Tag vielmehr, den Zeugen *Edward J. Snowden* am 11. September 2014 mittels audiovisueller Zeugenvernehmung entsprechend § 247a StPO durch Übertragung von seinem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Aufenthaltsort in die öffentliche Ausschusssitzung in Berlin zu befragen. Mit Schreiben vom 8. Juli 2014 teilte der anwaltliche Vertreter des Zeugen *Edward J. Snowden* abermals mit, sein Mandant stehe trotz grundsätzlicher Aussagebereitschaft für die avisierte Videovernehmung in Moskau nicht zur Verfügung.³³¹

Am 26. Juni 2014 hat der Ausschuss sowohl den Haupt- als auch die Hilfsanträge mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt und auf Antrag³³² der Abg. *Roderich Kiesewetter* (CDU/CSU) und *Christian Flisek* (SPD) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Zeugen *Snowden* am 11. September 2014 per Videoübertragung von seinem aktuellen Aufenthaltsort in die Ausschusssitzung nach Berlin zu vernehmen.³³³

Mit Schreiben vom 8. Juli 2014 hat Rechtsanwalt *Kaleck* mitgeteilt, dass der Zeuge *Snowden* „trotz grundsätzlicher Aussagebereitschaft für die avisierte Videovernehmung in Moskau nicht zur Verfügung“ stehe.³³⁴

Mit Antrag vom 21. Juli 2014 auf A-Drs. 180 haben die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und Dr. *Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 S. 2 PUAG erneut Widerspruch gegen die Ablehnung ihres Antrages auf A-Drs. 138 erhoben und beantragt, zu beschließen, den Zeugen *Snowden* für die nächste Beweisaufnahmesitzung, für die die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seine Vernehmung verlangen können, zu seiner zeugenschaftlichen Vernehmung am Sitz des

326) A-Drs. 134.

327) Protokoll-Nr. 6, S. 7.

328) Vgl. A-Drs. 133.

329) Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Juni 2014, A-Drs. 131.

330) Schreiben vom 19. Juni 2014, A-Drs. 137.

331) Vgl. BGH, Beschluss vom 11. November 2016 – 1 BGS 125/16 I ARs 1/16, Rn. 8.

332) A-Drs. 141.

333) Protokoll-Nr. 8, S. 9.

334) Schreiben des Rechtsanwalts *Kaleck* vom 8. Juli 2014, MAT A Z-1.

Deutschen Bundestages in Berlin zu laden, die Bundesregierung zu ersuchen, die Voraussetzungen für seine zeugenschaftliche Vernehmung in Deutschland (insbesondere pass- und ausländerrechtliche Ermöglichung von Einreise und Aufenthalt sowie Zusage eines wirksamen Auslieferungsschutzes) zu schaffen, und andernfalls dem Ausschuss die Gründe für die Ablehnung bzw. Nichtveranlassung schriftlich darzulegen.

In der Übersendungs-E-Mail ist darum gebeten worden, über den Antrag auf A-Drs. 180 im Umlaufverfahren Beschluss zu fassen. Dies ist mehrmals telefonisch und schließlich mit Schreiben der Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 1. August 2014 angemahnt worden.³³⁵ Am 6. August 2014 haben die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf A-Drs. 186 verlangt, über den Antrag auf A-Drs. 180 in der nächsten Ausschusssitzung Beschluss zu fassen und für den Fall der Ablehnung beantragt, zu beschließen, *Edward J. Snowden* zu einer zeugenschaftlichen Vernehmung am Sitz des Deutschen Bundestages in Berlin zu laden und über die Terminierung gesondert zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 10. September 2014 haben die Abg. *Roderich Kiesewetter* (CDU/CSU) und *Christian Flisek* (SPD) auf A-Drs. 196 beantragt, die Anträge auf A-Drs. 180 und A-Drs. 186 abzulehnen sowie zu beschließen, die Vernehmung des Zeugen *Snowden* auf den 16. Oktober 2014 zu terminieren und die Vernehmung („durch den gesamten Ausschuss am gegenwärtigen Aufenthaltsort des Zeugen in Moskau“) durchzuführen, den Zeugen zu ersuchen, am 16. Oktober 2014 an seinem Aufenthaltsort für eine Vernehmung zur Verfügung zu stehen, und die Bundesregierung zu ersuchen, am Aufenthaltsort des Zeugen in Moskau die Voraussetzungen für die Durchführung der Vernehmung zu schaffen.

Am 11. September 2014 hat der Ausschuss die Anträge auf den A-Drs. 180 und 186 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt und mit demselben Stimmenverhältnis den Antrag auf A-Drs. 196 angenommen.³³⁶

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 hat Rechtsanwalt *Kaleck* dem Ausschuss mitgeteilt, dass der Zeuge *Snowden* „trotz grundsätzlicher Aussagebereitschaft für die avisierte Vernehmung in Moskau nach wie vor nicht zur Verfügung steht“.³³⁷ Mit Schreiben vom selben Tage hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass „die notwendigen diplomatischen Schritte gegenüber der Russischen Föderation unverzüglich eingeleitet werden, sobald eine Zusage des Zeugen *Snowden* zu einer solchen Vernehmung [in Moskau] vorliegt“.³³⁸

Daraufhin haben die Bundestagsfraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 127 Bundestagsabgeordnete sowie die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Ausschussmitglieder (Antragsteller) vor dem Bundesverfassungsgericht ein Organstreitverfahren gegen die Bundesregierung (Antragsgegnerin zu 1.) und den Ausschuss (Antragsgegner zu 2.) eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens haben die Antragsteller beantragt, festzustellen, sie seien durch die Weigerung der Bundesregierung, die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Zeugenvernehmung *Edward J. Snowdens* in Berlin zu schaffen (Antrag zu 1.), sowie aufgrund der Ablehnung der Beweisanträge gerichtet auf dessen Zeugenvernehmung in Berlin durch den Ausschuss (Antrag zu 2.) in ihrem Recht aus Art. 44 Abs. 1 GG verletzt worden.

335) Schreiben vom 1. August 2014, A-Drs. 183.

336) Protokoll-Nr. 12, S. 11.

337) Schreiben des Rechtsanwalts *Kaleck* vom 2. Oktober 2014, MAT A Z-1/1.

338) Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 2. Oktober 2014, MAT A Z-1/2.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2014 hat das Bundesverfassungsgericht beide Anträge verworfen. Zur Begründung hat das Gericht Folgendes ausgeführt.³³⁹

Der Antrag zu 1. beziehe sich nicht auf einen tauglichen Angriffsgegenstand, denn die Schreiben der Bundesregierung vom 2. Mai 2014 und 2. Juni 2014 stellten keine rechtserheblichen Maßnahmen im Sinne des § 64 Abs. 1 BVerfGG dar. Die Einschätzungen der Bundesregierung in den genannten Schreiben seien lediglich vorläufiger Natur, das Schreiben vom 2. Mai 2014 beinhalte nur eine unverbindliche Stellungnahme. Bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Behandlung eines Amtshilfeersuchens, die Rechte der Antragsteller oder des Ausschusses berühren könnte, entfalte das Vorgehen der Bundesregierung keine rechtlich relevante Außenwirkung. Auch so weit sich die Antragsteller generell gegen die Weigerung der Bundesregierung gewandt haben, die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Vernehmung des Zeugen Snowden in Deutschland zu schaffen, sei der Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Unterlassens mangels eines zulässigen Angriffsgegenstandes unzulässig. Solange weder eine Ladung des Zeugen Snowden zur Vernehmung in Deutschland vorliege, noch ein konkretes Amtshilfeersuchen des Ausschusses abgelehnt worden sei, verdichteten sich die Stellungnahmen der Bundesregierung mit dem Ziel einer bloßen Unterrichtung noch nicht zu einem rechtserheblichen Unterlassen.

Hinsichtlich des Antrages zu 2. sei der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht nicht eröffnet. Der Antrag sei dahingehend auszulegen, dass die Antragsteller die Feststellung begehrten, der Ausschuss habe sie mit der Ablehnung von Verfahrensanträgen vom 25. Juni 2014 und 21. Juli 2014 in ihren Rechten aus Art. 44 Abs. 1 GG verletzt. Zwar griffen die Antragsteller im Organstreitverfahren die Ablehnung von Beweisanträgen an, jedoch handele es sich bei den streitgegenständlichen Anträgen vom 25. Juni 2014 und 21. Juli 2014 nicht um Beweisanträge, sondern lediglich um Verfahrensanträge zur Ausgestaltung der weiteren Arbeit des Ausschusses. Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ergebe sich weder aus dem PUAG, noch könne es im Wege des Organstreits angerufen werden, denn Gegenstand des Antrags sei nicht die Vereinbarkeit einer Maßnahme mit dem Grundgesetz. Die Antragsteller hätten geltend gemacht, ihnen stehe ein Anspruch auf Bestimmung des Zeitpunkts und des Ortes der Zeugenvernehmung zu. Damit machten sie kein in Art. 44 Abs. 1 GG wurzelndes Recht der Ausschussminderheit gegenüber dem Ausschuss geltend. Nicht in Streit stehe das aus Art. 44 Abs. 1 GG abzuleitende Beweiserzwingungs- und Beweisdurchsetzungsrecht der qualifizierten Minderheit im Ausschuss. Die Bestimmung des Vernehmungsortes und des Zeitpunktes der Vernehmung betreffe vielmehr die Modalitäten des Vollzugs eines bereits ergangenen Beweisbeschlusses. Über derartige Verfahrensabläufe entscheide grundsätzlich die jeweilige Ausschussmehrheit nach Maßgabe der §§ 17 ff. PUAG und der sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Strafprozeßordnung. Nachdem dem Antrag der Antragsteller auf Vernehmung des Zeugen Snowden seitens des Ausschusses durch Erlass des Beweisbeschlusses vom 8. Mai 2014 entsprochen worden sei, sei auch das Recht der qualifizierten Minderheit auf angemessene Beteiligung nicht streitgegenständlich.

Am 8. Oktober 2015 haben die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sodann auf A-Drs. 423 Folgendes beantragt:

„Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen:

I.

339) BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2014 - 2 BvE 3/14, juris Rn. 28-41.

[...].

II.

1.

,Die Bundesregierung wird ersucht, unverzüglich

- a) die Voraussetzungen für eine Vernehmung des Zeugen *Snowden* in Deutschland zu schaffen (insbesondere pass- und ausländerrechtliche Ermöglichung von Einreise und Aufenthalt sowie Zusage eines wirksamen Auslieferungsschutzes)
- b) dem Ausschuss mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt sie die genannten Voraussetzungen herstellen kann und
- c) im Falle einer partiellen oder vollständigen Ablehnung dieses Ersuchens (spätestens bis zum 4. November 2015) die jeweils maßgeblichen Gründe dem Ausschuss schriftlich darzulegen und mitzuteilen.‘

2.

,Der Zeuge Snowden (Beweisbeschluss Z-1, ggf. gemäß I. präzisiert) wird für die nächste reguläre Ausschusssitzung geladen, die auf den in II.1.b genannten Termin folgt und für die nicht bereits eine andere Zeugenvernehmung beschlossen worden ist.‘

3. Bei Ablehnung des Antrages zu II.2. erheben die Antragsteller Widerspruch und beantragen:

,Der Zeuge Snowden (Beweisbeschluss Z-1) wird für die nächste reguläre Ausschusssitzung geladen,

- a) die auf den oben II.1.b genannten Termin folgt,
- b) für die nicht bereits eine andere Zeugenvernehmung beschlossen worden ist und
- c) für die die Ausschussmitglieder der Fraktionen DIE LINKE, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in entsprechender Anwendung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG nach dem sogenannten Reißverschlussverfahren seine Vernehmung verlangen können.““

Entsprechend dem Antrag der Ausschussmehrheit auf A-Drs. 425 hat der Ausschuss am 15. Oktober 2015 beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, ihm bis zum 2. November 2015 mitzuteilen, ob zu den Feststellungen, die sie in den dem Ausschuss mit Schreiben vom 2. Mai 2014 und 2. Juni 2014 übermittelten Stellungnahmen (A-Drs. 104 und 131) getroffen hat, Änderungen eingetreten sind, und gegebenenfalls, worin diese bestehen. Fer-

ner hat der Ausschuss am 5. November 2015 eine Videovernehmung des Zeugen *Snowden* in Moskau am 12. November 2015 beschlossen.³⁴⁰ Mit Schreiben vom 10. November 2015 hat Rechtsanwalt *Kaleck* dem Ausschuss mitgeteilt, dass der Zeuge *Snowden* trotz grundsätzlicher Aussagebereitschaft für die „avisierte (Video-) Vernehmung in Moskau nach wie vor nicht zur Verfügung“ stehe.³⁴¹

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 hat die Bundesregierung mitgeteilt, gegenüber ihren Stellungnahmen vom 2. Mai 2014 und 2. Juni 2014 hätten sich keine Änderungen ergeben.³⁴² Nach einem weiteren Gespräch zwischen Rechtsanwalt *Kaleck*, dem Vorsitzenden, Prof. Dr. *Patrick Sensburg* (CDU/CSU), und den Obleuten am 16. Dezember 2015 hat Rechtsanwalt *Kaleck* mit Schreiben vom 26. Mai 2016 mitgeteilt, dass der Zeuge *Snowden* trotz grundsätzlicher Aussagebereitschaft für eine Vernehmung in Moskau nach wie vor nicht zur Verfügung stehe.³⁴³ Mit E-Mail vom 6. Juni 2016 hat die Bundesregierung mitgeteilt, der an das US-amerikanische Department of Justice zur Entscheidung über das Ersuchen der US-Behörden auf vorläufige Inhaftnahme von *Edward J. Snowden* gerichtete Fragenkatalog sei bislang nicht beantwortet.³⁴⁴

Mit Antragsschrift vom 18. August 2016 haben die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und Dr. *Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Minderheit von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses gemäß § 17 Abs. 4 PUAG den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes (BGH) angerufen und vor diesem beantragt, den Ausschuss zu verpflichten, nochmals über Ziffern II.1.a) und b) des am 8. Oktober 2015 gestellten Antrages (A-Drs. 423) abzustimmen und diesem – zumindest mehrheitlich – zuzustimmen. Mit Beschluss vom 11. November 2016 hat die Ermittlungsrichterin I des BGH dem gestellten Antrag in der Form stattgegeben, dass sie den Ausschuss verpflichtet hat,

„nochmals über Ziffern II. 1.a) und b) des von den Antragstellern am 8. Oktober 2015 gestellten Antrags, die Bundesregierung zu ersuchen, unverzüglich die Voraussetzungen für eine Vernehmung des Zeugen *S.* in Deutschland zu schaffen (insbesondere pass- und ausländerrechtliche Ermöglichung von Einreise und Aufenthalt sowie Zusage eines wirksamen Auslieferungsschutzes) und dem Ausschuss mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt sie die genannten Voraussetzungen herstellen kann (Ausschussdrucksache 423), abzustimmen und ihm - sollte er weiterhin von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses unterstützt werden - zu Ziffern II. 1.a) und b) - zumindest mehrheitlich - zuzustimmen.“³⁴⁵

In der Beratungssitzung am 24. November 2016 haben die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und Dr. *Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) beantragt, erneut über Ziffern II. 1.a) und 1.b) des Antrags auf A-Drs. 423 abzustimmen.³⁴⁶ Auf Antrag der Abg. *Christian Flisek*³⁴⁷ (SPD) und *Nina Warken*³⁴⁸ (CDU/CSU) hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE

340) Protokoll-Nr. 68, S. 6 (Annahme des Antrags auf A-Drs. 435 und Terminierung).

341) Schreiben des Rechtsanwalts *Kaleck* vom 10. November 2015, MAT A Z-1/4.

342) Schreiben des BMI vom 28. Oktober 2015, A-Drs. 426.

343) Schreiben des Rechtsanwalts *Kaleck* vom 26. Mai 2016, MAT A Z-1/5.

344) E-Mail des BMJV vom 6. Juni 2016, A-Drs. 492.

345) BGH, Beschluss vom 11. November 2016 – 1 BGs 125/16 1 ARs 1/16 (Tenor).

346) Protokoll-Nr. 117, S. 4.

347) Protokoll-Nr. 117, S. 4.

348) Protokoll-Nr. 117, S. 5.

LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Abstimmung über Ziffern II. 1.a) und 1.b) des Antrags auf A-Drs. 423 um eine Sitzungswoche auf die nächste Beratungssitzung zu vertagen.³⁴⁹

In der Beratungssitzung am 1. Dezember 2016 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Beschwerde gegen den Beschluss des BGH vom 11. November 2016 einzulegen.³⁵⁰ Im weiteren Verlauf der Beratungssitzung hat der Ausschuss mit demselben Stimmenverhältnis beschlossen, die Abstimmung über Ziffern II. 1.a) und 1.b) des Antrags auf A-Drs. 423 bis zum rechtskräftigen Abschluss des – zwischenzeitlich eingeleiteten – Beschwerdeverfahrens zu vertagen.³⁵¹

Mit Beschluss vom 23. Februar 2017 hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs den angefochtenen Beschluss der Ermittlungsrichterin aufgehoben und den Antrag der Ausschussminderheit zurückgewiesen.³⁵² Zur Begründung hat er angeführt, der auf § 17 Abs. 2 und 4 PUAG gestützte Antrag der Ausschussminderheit sei unzulässig, weil die Antragstellerin das dort vorgesehene Quorum nicht erreiche.³⁵³ Zwar sei das Verfahren nach § 17 Abs. 4 PUAG nicht nur dann statthaft, wenn der Erlass eines Beweisbeschlusses abgelehnt wird, sondern auch dann, wenn ein bereits gefasster Beweisbeschluss nicht vollzogen wird.³⁵⁴ Jedoch sei die Antragstellerin im Verfahren nach § 17 Abs. 4 PUAG nicht antragsbefugt.³⁵⁵ Das Recht der Beweiserhebung einschließlich des Vollzugs eines bereits erlassenen Beweisbeschlusses und die Möglichkeit seiner gerichtlichen Durchsetzung gegen den Willen der Ausschussmehrheit stehe nicht jeder Minderheit von einem Viertel der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses zu. Die Regelungen in § 17 Abs. 2 und 4 PUAG seien vielmehr dahin zu verstehen, dass die Ausschussminderheit entsprechend Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG mindestens ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestags repräsentieren müsse, was hinsichtlich der von der Antragstellerin vertretenen Fraktionen nicht der Fall sei. Dies folge aus Sinn und Zweck der Regelung, wie sie sich unter Beachtung des den Gesetzesmaterialien zu entnehmenden Willens des Gesetzgebers ergeben, sowie der Systematik des Untersuchungsausschussgesetzes und den für das Recht des Untersuchungsausschusses bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben.³⁵⁶

In einem obiter dictum hat der Bundesgerichtshof noch zur Begründetheit Stellung genommen und ausgeführt, dass sich die Entscheidung des Antragsgegners, von einer Vernehmung des Zeugen *Snowden* in Deutschland abzusehen, mit Blick auf die etwa im Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 14. Dezember 2016 dargelegten Erwägungen jedenfalls nicht als unsachliche, sich von den einschlägigen rechtlichen Maßstäben völlig entfernde Entscheidung, die unter keinem Gesichtspunkt vertretbar erscheine, und damit nicht als objektiv willkürlich erweise.³⁵⁷

bbb) Haltung der Bundesregierung zum möglichen Auslieferungsschutz

Am 6. November 2014 hat der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, in Ergänzung zu ihren Stellungnahmen auf den Ausschussdrucksachen 104 und 131 dem Ausschuss die

349) Protokoll-Nr. 117, S. 5.

350) Protokoll-Nr. 119, S. 4.

351) Protokoll-Nr. 119, S. 6.

352) BGH, Beschluss vom 23. Februar 2017– 3 ARs 20/16.

353) BGH, Beschluss vom 23. Februar 2017– 3 ARs 20/16, Rn. 17.

354) BGH, Beschluss vom 23. Februar 2017– 3 ARs 20/16, Rn. 18.

355) BGH, Beschluss vom 23. Februar 2017– 3 ARs 20/16; Rn. 19.

356) BGH, Beschluss vom 23. Februar 2017– 3 ARs 20/16; Rn. 19 ff.

357) BGH, Beschluss vom 23. Februar 2017– 3 ARs 20/16, Rn. 31.

Antwort des Justizministers der USA auf die Fragen der Bundesregierung beziehungsweise des Bundesjustizministeriums zu den Strafvorwürfen gegen *Edward J. Snowden* mitzuteilen, die gegebenenfalls im Weg eines Auslieferungsverfahrens von den USA geltend gemacht werden könnten.³⁵⁸ Dies hat das BMJV mit Schreiben vom 4. Dezember 2014 abgelehnt.³⁵⁹

In einem Obleutegespräch am 14. Januar 2015, an dem auf Einladung des Ausschusses Staatssekretärin *Dr. Stefanie Hubig* (BMJV) teilgenommen hat, haben die Obleute einmütig deutlich gemacht, dass sie die Begründung für die Nichtvorlage des Schreibens nicht überzeuge. Der Bundesregierung ist dringend geraten worden, ihre Haltung zu überdenken, auch vor dem Hintergrund, dass sich aus der Genese des Einsetzungsbeschlusses eindeutig ergebe, dass auch die Person *Edward J. Snowden* in den Untersuchungsgegenstand falle. Staatssekretärin *Dr. Hubig* hat zugesagt, dem Ausschuss rechtzeitig vor der nächsten Sitzung mitzuteilen, ob die Bundesregierung ihre Haltung ändere.³⁶⁰

In der Beratungssitzung am 5. November 2015 hat die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) gefragt, ob die Ministerien mittlerweile zu einem Ergebnis in der Frage gekommen seien, ob dem Zeugen *Snowden* Auslieferungsschutz wegen politischer Verfolgung in den USA drohe, oder „sicheres Geleit“ gewährt werde. Der Vertreter des BMJV hat mitgeteilt, dass die Prüfung weiterhin andauere und er keine Auskunft zur Dauer der Untersuchung machen könne.³⁶¹

In der Beratungssitzung am 12. November 2015 hat der Vertreter des BMJV dem Ausschuss mitgeteilt, dass die Prüfung noch immer andauere. Für das Verfahren sei auch eine in das Ressort des Auswärtigen Amts fallende politische Bewertung relevant, sodass eine rechtliche Prüfung allein nicht genüge. Der Vorsitzende hat an das BMJV appelliert, die Angelegenheit grundsätzlich zu klären.³⁶²

Mit E-Mail vom 4. Dezember 2015 hat das BMJV dem Ausschuss mitgeteilt, es habe die an der Entscheidung über das US-amerikanische Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme *Edward J. Snowdens* beteiligten Ressorts und das Bundeskanzleramt zu einer Besprechung eingeladen, die in der darauf folgenden Woche stattfinden solle.³⁶³

Mit E-Mail vom 16. Dezember 2015 hat das BMJV dem Ausschuss mitgeteilt, dass die in der E-Mail vom 4. Dezember 2015 erwähnte Ressortbesprechung stattgefunden habe und vereinbart worden sei, weitere, für eine sachgerechte Entscheidung notwendige Aufklärung des Sachverhalts herbeizuführen. Ein ergänzender Fragenkatalog zur Übermittlung an die US-amerikanischen Behörden werde zwischen den beteiligten Ressorts abgestimmt werden.³⁶⁴

Mit E-Mail vom 6. Juni 2016 hat das BMJV dem Ausschuss mitgeteilt, der Fragenkatalog sei versandt worden.³⁶⁵

358) Protokoll-Nr. 19, S. 4.

359) Schreiben des BMJV vom 4. Dezember 2014, A-Drs. 262.

360) Protokoll-Nr. 29, S. 5.

361) Protokoll-Nr. 68, S. 4 f.

362) Protokoll-Nr. 71, S. 7 f.

363) E-Mail des BMJV vom 4. Dezember 2015, A-Drs. 451.

364) E-Mail des BMJV vom 16. Dezember 2015, A-Drs. 451.

365) E-Mail des BMJV vom 6. Juni 2016, A-Drs. 492.

In der Beratungssitzung am 26. Januar 2017 hat sich die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) nach dem Ergebnis einer weiteren, im Oktober 2016 angekündigten Ressortbesprechung³⁶⁶ erkundigt.³⁶⁷ Der Vertreter des BMJV hat daraufhin erklärt, die Ressortabstimmung dauere noch an. Über die Dauer könne er keine Auskunft geben.³⁶⁸

In der Beratungssitzung am 13. Februar 2017 hat sich die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) erneut beim BMJV nach dem Sachstand der Prüfung eines etwaigen Auslieferungsersuchens der USA bezüglich *Edward J. Snowden* und möglicher Auslieferungshindernisse erkundigt. Die Vertreterin des BMJV teilte mit, der Sachstand sei gegenüber der in der vergangenen Beratungssitzung vom Vertreter des BMJV erteilten Auskunft unverändert.³⁶⁹

b) Glenn Greenwald

In seiner Sitzung am 8. Mai 2014 hat der Ausschuss beschlossen, den in die Veröffentlichung der *Snowden*-Enthüllungen eingebundenen Journalisten, Blogger, Buchautor und Rechtsanwalt *Glenn Greenwald* als Zeugen zu vernehmen.³⁷⁰ Daraufhin hat das Ausschussekretariat Kontakt mit *Glenn Greenwald* aufgenommen. Im Rahmen des sich daran anschließenden, mehrere Wochen andauernden E-Mail-Verkehrs hat dieser seine Bereitschaft signalisiert, für eine Vernehmung per Videokonferenz zur Verfügung zu stehen. Daraufhin ist mit ihm vereinbart worden, dass während der Ausschusssitzung am 11. September 2014 eine Videokonferenzschaltung zwischen dem Sitzungssaal des Ausschusses und einem für TV-Interviews genutzten Studio in Rio de Janeiro hergestellt werde und die technischen Einzelheiten von Seiten des Ausschusses geklärt würden. Am 29. Juli 2014 ist *Glenn Greenwald* vorgeschlagen worden, verbleibene Fragen zur Vernehmung in einem Telefonat mit dem Ausschussvorsitzenden zu besprechen. Hierauf teilte *Glenn Greenwald* per E-Mail Folgendes mit:

„Ich unterstütze ausdrücklich die Bemühungen des Deutschen Bundestages, eine ernsthafte Untersuchung der Spionageaktivitäten der NSA gegenüber den Deutschen durchzuführen.

Durch ihre Weigerung, den wichtigsten Zeugen - Edward Snowden - persönlich zu befragen, haben deutsche Politiker leider deutlich gemacht, dass ihnen weit mehr daran liegt, die USA nicht zu brüskieren, als eine ernsthafte Untersuchung durchzuführen.

Deshalb bin ich nicht bereit, mich an einem Ritual zu beteiligen, das den Anschein einer Untersuchung erwecken soll, im Grunde aber so konzipiert ist, dass eine echte Untersuchung vermieden, die deutsche Öffentlichkeit mit reiner Symbolik abgespeist und der Schuldige - die US-Regierung - bei Laune gehalten wird. Sollte der Deutsche Bundestag den Mut aufbringen, das zu tun, was ganz offensichtlich seine Pflicht ist, d. h. Edward Snowden auf deutschem Boden persönlich zu befragen und sich nicht um mögliche Reaktionen der US-Regierung zu kümmern, werde ich diese Einladung gern erneut in Betracht ziehen.“³⁷¹

366) Vgl. Plenarprotokoll 18/195, S. 19387 (D) bis 19389 (A).

367) Protokoll-Nr. 127, S. 7.

368) Protokoll-Nr. 127, S. 7.

369) Protokoll-Nr. 129, S. 6.

370) Beweisbeschluss Z-2.

371) Übersetzung aus dem Englischen durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

c) CEOs von Facebook, Microsoft, Google und Apple

Bereits in seiner vierten Sitzung am 22. Mai 2014 hat der Ausschuss beschlossen, die Chief Executive Officers (CEOs) vier wichtiger US-Internetunternehmen – *Facebook*, *Microsoft*, *Google* und *Apple* – als Zeugen zu hören.³⁷² Mit Schreiben vom 14. März 2016 sind *Mark Zuckerberg*, *Facebook* (Beweisbeschluss Z-32), *Brad Smith*, *Microsoft* (Beweisbeschluss Z-33), *Eric Schmidt*, *Google*, nunmehr *Alphabet* (Beweisbeschluss Z-34) und *Tim Cook*, *Apple* (Beweisbeschluss Z-35) vom Ausschuss als Zeugen geladen worden. Dabei sind ihnen drei alternative Termine vorgeschlagen worden. Im Rahmen einer Vielzahl informeller Gespräche zwischen dem Ausschussvorsitzenden und Vertretern der genannten Unternehmen im Laufe des Jahres 2016 zum möglichen Zeitpunkt und Format einer Vernehmung hat *Facebook* angeboten, seinen Vice President (EMEA Public Policy), Lord *Richard Allan*, zu entsenden. Die Unternehmen *Microsoft*, *Google* und *Apple* haben jedoch ihre Bereitschaft signalisiert, ihre General Counsels zur Vernehmung zu entsenden. In der Beratungssitzung vom 10. November 2016 hat der Vorsitzende, Prof. Dr. *Patrick Sensburg* (CDU/CSU), den Ausschuss über den Stand der Gespräche mit den Unternehmen und eine vor diesem Hintergrund von den Obleuten avisierte Ladung der General Counsels der Unternehmen informiert.³⁷³

Der Ausschuss hat schließlich in seiner 119. Sitzung am 1. Dezember 2016 die Vernehmung von *Mark Zuckerberg*, *Brad Smith*, *Eric Schmidt* und *Tim Cook* auf den 19. Januar 2017 terminiert.³⁷⁴ Hilfsweise hat der Ausschuss beschlossen, dass auch die jeweiligen General Counsels der Unternehmen gehört werden könnten. Die Ladungen zu diesem Termin hat das Ausschussekretariat den Zeugen vorab per E-Mail übermittelt. Zudem sind die Ladungen den Zeugen am 29. Dezember 2016 im Wege der Amtshilfe durch das Auswärtige Amt über das Generalkonsulat San Francisco zugestellt worden.

Für den Fall, dass die Geladenen nicht zur Vernehmung erscheinen würden, hat der Ausschuss die Vernehmung weiterer bereits benannter Zeugen auf den 19. Januar 2017 terminiert.³⁷⁵

Apple hat zunächst *Gary Davis* (Global Director of Privacy and Law Enforcement Requests)³⁷⁶, *Microsoft Neal Suggs* (Vice President and Associate General Counsel, Worldwide Sales Group)³⁷⁷ und *Google Dr. Nicklas Lundblad* (Vice President EMEA Public Policy and Government Relations)³⁷⁸ für einen Termin mit dem Ausschuss vorgeschlagen.

Sodann haben die Unternehmen auf die Ladung zum 19. Januar 2017 hin den Ausschuss um eine kurzfristige Terminverlegung auf Freitag, den 20. Januar 2017, gebeten und Vorschläge zur Gestaltung der Sitzung unterbreitet. Nach Abstimmung unter den Obleuten der im Ausschuss vertretenen Fraktionen sind die Unternehmen informiert worden, dass der Bitte um Terminverlegung zugestimmt worden sei und die Obleute zudem damit einverstanden seien, die Unternehmensvertreter in der Sitzung nicht formell als Zeugen, sondern – nach einem Eingangsstatement, welches die Unternehmen ausdrücklich erbeten hatten – als „Anhörungspersonen“ zu hören.

372) Protokoll-Nr. 4, S. 4.

373) Protokoll-Nr. 115, S. 5.

374) Protokoll-Nr. 119, S. 8.

375) Protokoll-Nr. 123, S. 7.

376) E-Mail vom 14. Dezember 2016.

377) Telefonische Mitteilung vom 24. November 2016.

378) E-Mail vom 10. November 2016.

Auf Wunsch der Unternehmen ist darüber hinaus statt einer – bei Zeugen vorgesehenen – Einzelvernehmung eine gemeinsame Befragung in Aussicht gestellt worden. Die Unternehmen sind gebeten worden, bis Donnerstag, den 12. Januar 2017, mitzuteilen, ob sie vor diesem Hintergrund eine Teilnahme ihres CEOs oder General Counsels ermöglichen könnten. Eine schriftliche Rückmeldung hat keines der Unternehmen gegeben. Allerdings ist dem Ausschussvorsitzenden telefonisch übermittelt worden, dass man sich auf Drängen von *Facebook* nunmehr doch nicht an einer öffentlichen Sitzung beteiligen werde. *Google* hat dem Ausschussvorsitzenden mitgeteilt, man könne sich vorstellen, dass ein General Counsel zu einer informellen Beratungssitzung in den Ausschuss komme. Diesem Vorschlag hat sich *Microsoft* angeschlossen.

Der Vorsitzende, Prof. Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU), und die Obleute aller Fraktionen im Ausschuss, *Nina Warken* (CDU/CSU), *Christian Flisek* (SPD), *Martina Renner* (DIE LINKE.) und Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) haben sich hiermit nicht einverstanden erklärt. Im Anschluss haben sie folgende Erklärung abgegeben:

„Der 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode („NSA“) verurteilt einhellig die Weigerung führender US-Internetunternehmen, für die Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung zur Verfügung zu stehen.“

Uns fehlt jegliches Verständnis dafür, dass die führenden US-Internetunternehmen *Facebook*, *Microsoft*, *Google* und *Apple* sich nach monatelangen intensiven Gesprächen letztlich geweigert haben, die Aufklärungsarbeit des Ausschusses durch Entsendung ihrer verantwortlichen Vertreterinnen oder Vertreter in geeigneter Form zu unterstützen.

Für den 19. Januar 2017 hatte der Ausschuss die CEOs der vier wichtigsten US-Internetunternehmen, *Mark Zuckerberg* (*Facebook*), *Brad Smith* (*Microsoft*), *Eric Schmidt* (vormals *Google*, nunmehr *Alphabet*) und *Tim Cook* (*Apple*), als Zeugen geladen. Hilfsweise hatte der Ausschuss beschlossen, dass die jeweiligen *General Counsels* gehört werden sollten. Obwohl eine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung ausländischer Zeugen grundsätzlich nicht besteht, signalisierten die Unternehmen gegenüber dem Vorsitzenden zunächst monatelang ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses. Sie wandten sich sogar mit der Bitte um kurzfristige Terminverlegung auf den 20. Januar 2017 sowie mit Vorschlägen zur Gestaltung der Sitzung an den Ausschuss. Dieser hat der Bitte um Terminverlegung entsprochen und sich zudem bereiterklärt, die Unternehmensvertreter in dieser Sitzung nicht formell als Zeugen, sondern als „Anhörpersonen“ [sic!] zu hören. Auf Wunsch der Unternehmen sollte zudem eine gemeinsame Befragung der Unternehmensvertreter ermöglicht werden.

Die Unternehmen wurden gebeten, bis Donnerstag vergangener Woche (12. Januar 2017) mitzuteilen, ob sie vor diesem Hintergrund eine Teilnahme eines CEOs oder General Counsels ihres Unternehmens ermöglichen können. Eine schriftliche Rückmeldung hierauf erfolgte erst am gestrigen Mittwoch seitens der Firma *Google* sowie erst heute Morgen durch die Firma *Facebook*. Es wurde telefonisch mitgeteilt, dass sich die Unternehmen gemeinsam darauf verständigt hätten, nicht für eine öffentliche Sitzung zur Verfügung zu stehen.

Weiterhin haben zwei Unternehmen – *Google* und *Microsoft* – erklärt, dass man sich nunmehr allenfalls vorstellen könne, in eine nichtöffentliche „informelle Beratungssitzung“ in den Ausschuss zu kommen. Die Obuleute im Ausschuss haben diesen Vorschlag einstimmig abgelehnt, da mit einem solchen informellen Gespräch dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit und des Ausschusses an transparenter Aufklärung nicht Rechnung getragen würde.“

Für *Google* hat Senior Vice President *Kent Walker* mit an den Ausschussvorsitzenden gerichtetem Schreiben vom 18. Januar 2017 eine Erklärung abgegeben.³⁷⁹ *Facebook* ist mit Schreiben seines General Counsel *Colin Stretch* vom 18. Januar 2017 auf die im Beweisbeschluss aufgeworfenen Fragen eingegangen.³⁸⁰

13. Abschluss der Vernehmung von Zeugen

In seiner 133. Sitzung am 18. Mai 2017 hat der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

**„Beschluss 12
zum Verfahren“**

Beschluss nach § 26 PUAG

Die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen ist beendet. Nicht ausgeführte Beweisbeschlüsse betreffend die Ladung von Zeugen gelten als erledigt.

Die Vernehmungen folgender Zeugen, die das Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind abgeschlossen:“

Zeugin/Zeuge	Beweisbeschluss	Sitzung	Datum der Vernehmung
William Binney	Z-3	11	3. Juli 2014
Thomas Drake	Z-29	11	3. Juli 2014
R. U., BND	Z-39	14	25. September 2014
		47	7. Mai 2015
		116	10. November 2016
J. Z., BND	Z-40	14	25. September 2014
Dr. H. F., BND	Z-43	16	9. Oktober 2014
		121	1. Dezember 2016
T. B., BND	Z-41/ Z-58	18	16. Oktober 2014
		20	6. November 2014
		24	27. November 2014
		59	10. September 2015
G. L., BND	Z-42/ Z-58	20	6. November 2014
		24	27. November 2014
W. K., BND	Z-52/ Z-72	22	13. November 2014
		35	5. Februar 2015
		48	20. Mai 2015

379) Schreiben des Unternehmens *Google* vom 18. Januar 2017, MAT A Z-34.

380) Schreiben des Unternehmens *Facebook* vom 18. Januar 2017, MAT A Z-32.

Zeugin/Zeuge	Beweisbeschluss	Sitzung	Datum der Vernehmung
		118	24. November 2016
Dr. Stefan Burbau	Z-58 Z-64	24	27. November 2014
S. L., BND	Z-63	26	4. Dezember 2014
Kai-Uwe Ricke	Z-56	26	4. Dezember 2014
Reinhardt Breitfelder	Z-54	28 30	18. Dezember 2014 15. Januar 2015
K. L., BND	Z-65	28 30	18. Dezember 2014 15. Januar 2015
Harald Helfrich	Z-68	30	15. Januar 2015
Wolfgang Alster	Z-69	30	15. Januar 2015
Peter Schaar	Z-28	31	16. Januar 2015
Martin Golke	Z-66	33	29. Januar 2015
A. S., BND	Z-67	33	29. Januar 2015
Udo Laux	Z-70	33	29. Januar 2015
Dr. Bernd Köbele	Z-71	33	29. Januar 2015
J. F., BND	Z-73	35	5. Februar 2015
E. B., BND	Z-75	37	26. Februar 2015
R. S., BND	Z-76	37	26. Februar 2015
Dr. Dieter Urmann	Z-59	39 92	5. März 2015 13. April 2016
Dr. Harald Fechner	Z-60	41	19. März 2015
A. F., BND	Z-44/ Z-58	41	19. März 2015
Klaus Landefeld	Z-15	43	26. März 2015
Dr. Hans de With ³⁸¹	Z-74	43	26. März 2015
Dr. Peter Bartodziej	Z-82	45	23. April 2015
D. B., BND	Z-86	47 48 62 84 112	7. Mai 2015 20. Mai 2015 24. September 2015 28. Januar 2016 29. September 2016
Dr. M. T., BND	Z-85	47	7. Mai 2015
W. O., BND	Z-92	48 59	20. Mai 2015 10. September 2015
Hartmut Pauland	Z-79	50 124	21. Mai 2015 15. Dezember 2016
Gerhard Schindler	Z-13	50 54 126	21. Mai 2015 17. Juni 2015 19. Januar 2017
Dr. Thomas Kurz	Z-89	52	11. Juni 2015
Guido Müller	Z-90	52 121	11. Juni 2015 1. Dezember 2016
Hans Josef Vorbeck	Z-91	52	11. Juni 2015

³⁸¹ Vernehmung bereits abgeschlossen durch Beschluss des Ausschusses vom 25. November 2015, Protokoll-Nr. 73, S. 7.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zeugin/Zeuge	Beweisbeschluss	Sitzung	Datum der Vernehmung
Ernst Uhrlau	Z-18	53	12. Juni 2015
		81	14. Januar 2016
Klaus-Dieter Fritzsche	Z-12	55	18. Juni 2015
		130	13. Februar 2017
Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, MdB	Z-17	55	18. Juni 2015
Günter Heiß	Z-19	57	2. Juli 2015
		60	11. September 2015
		128	26. Januar 2017
Bundesminister a. D. Ronald Pofalla	Z-9	57	2. Juli 2015
		128	26. Januar 2017
Oliver Matt	Z-84	59	10. September 2015
K. M., BND	Z-87	62	24. September 2015
		126	19. Januar 2017
A. N., BND	Z-94	62	24. September 2015
		74	25. November 2015
A. K., BND	Z-99	64	1. Oktober 2015
		67	15. Oktober 2015
Joachim Mewes	Z-80	64	1. Oktober 2015
Dr. August Hanning	Z-20	<u>65</u>	2. Oktober 2015
Brandon Bryant	Z-4	67	15. Oktober 2015
Dr. W. A., BND	Z-103	69	5. November 2015
Albert Karl	Z-104/ Z-137	69	5. November 2015
		76	26. November 2015
		114	20. Oktober 2016
Gabriele Löwnau	Z-102	72	12. November 2015
		114	20. Oktober 2016
Christina Polzin	Z-83	72	12. November 2015
		89	25. Februar 2016
J. S., BND	Z-111	74	25. November 2015
Renate Leistner-Rocca	Z-98	76	26. November 2015
H. K., BND	Z-96	77	3. Dezember 2015
		80	17. Dezember 2015
		87	25. Februar 2016
		81	14. Januar 2016
Jürgen Schulz	Z-106	77	3. Dezember 2015
A. Sch., BND	Z-112	77	3. Dezember 2015
Dr. Michael Koch	Z-108	80	17. Dezember 2015
Dirk Brengelmann	Z-105	84	28. Januar 2016
Doreen Delmdahl	Z-113	86	18. Februar 2016
Stefan Sohm	Z-109	86	18. Februar 2016
Hans-Christian Luther	Z-110	86	18. Februar 2016
Dr. Martin Ney	Z-107	89	25. Februar 2016
Monika Genkova	Z-114	89	25. Februar 2016
Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier, MdB	Z-10	91	17. März 2016
André Treuenfels	Z-116	94	14. April 2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zeugin/Zeuge	Beweisbeschluss	Sitzung	Datum der Vernehmung
Ulrich Berzen	Z-117	94	14. April 2016
Folker Berfuß	Z-115	96	28. April 2016
Dr. Klaus Rogner	Z-118	96	28. April 2016
Dr. Burkhard Even	Z-119	98	12. Mai 2016
		100	2. Juni 2016
		104	23. Juni 2016
Frank Wingerath	Z-120	98	12. Mai 2016
Wilhelm Dettmer	Z-122	98	12. Mai 2016
Henrik Isselburg	Z-121	100	2. Juni 2016
Dr. Dieter Romann	Z-123	100	2. Juni 2016
Heinz Fromm	Z-24	102	9. Juni 2016
Dr. Hans-Georg Maaßen	Z-14	102	9. Juni 2016
		110	22. September 2016
Andreas Könen	Z-124	104	23. Juni 2016
Martin Schallbruch	Z-125	104	23. Juni 2016
Stefan Kaller	Z-126	106	7. Juli 2016
R. C., BND	Z-127	110	22. September 2016
U. P., BND	Z-128	110	22. September 2016
B. R., BND	Z-133	112	29. September 2016
		126	19. Januar 2017
Dr. Friederike Nökel	Z-136	114	20. Oktober 2016
T. P., BND	Z-138	116	10. November 2016
Dr. Ansgar Heuser	Z-88	118	24. November 2016
Bundesminister Peter Altmaier, MdB	Z-16	130	13. Februar 2017
Steffen Seibert	Z-140	130	13. Februar 2017
Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, MdB	Z-5	131	16. Februar 2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Beweiserhebung durch Einholen von Sachverständigengutachten

1. Einge holte Gutachten

Der Ausschuss hat insgesamt 37 Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. 33 Gutachten sind schriftlich eingereicht worden, 23 mündlich erstattet bzw. mündlich erläutert worden:

	Sachverständige/r	Beweisbe-schluss	Eingang des schriftliches Gut-achtens	Datum der Erläuterung des schriftlichen Gutachtens bzw. Erstattung des mündli-chen Gutachtens
1.	Dr. Sandro Gaycken	SV-1	19. Juni 2014	26. Juni 2014
2.	Prof. Dr. Michael Waidner	SV-1	20. Juni 2014	26. Juni 2014
3.	Frank Rieger	SV-1	-	26. Juni 2014
4.	Dr. Christopher Soghoian	SV-1	26. Juni 2014	-
5.	Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem	SV-2	16. Mai 2014	22. Mai 2014
6.	Prof. em. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier	SV-2	16. Mai 2014	22. Mai 2014
7.	Prof. Dr. Matthias Bäcker	SV-2	16. Mai 2014	22. Mai 2014
8.	Prof. Dr. Ian Brown	SV-3	30. Mai 2014	5. Juni 2014
9.	Prof. Russell A. Miller	SV-3	2. Juni 2014	5. Juni 2014
10.	Dr. Helmut Philipp Aust	SV-4	28. Mai 2014	5. Juni 2014
11.	Prof. Dr. Stefan Talmon	SV-4	3. Juni 2014	5. Juni 2014
12.	Prof. em. Douwe Korff	SV-4	4. Juni 2014	5. Juni 2014
13.	Dr. Dale Benjamin Scott	SV-6	16. Juli 2015	-
14.	Dr. Ben Hayes	SV-7	16. Juli 2015	-
15.	Prof. Richard J. Aldrich	SV-7	6. Oktober 2015	-
16.	Prof. Dr. Peter A. Kraus	SV-8	7. Oktober 2015	-
17.	Prof. Dr. Stephan Bierling	SV-9	15. Juni 2015	-
18.	Prof. Robert G. Patman	SV-10	28. November 2014	-
19.	Dr. Kurt Graulich	SV-11	29. Oktober 2015	5. November 2015
20.	Kay Rechthien	SV-13	4. Oktober 2016	-
21.	Prof. Dr. Gabi Dreßel Rodosek	SV-13	30. September 2016	-
22.	Prof. Dr. Hannes Federrath	SV-14	19. September 2016	-
23.	Morton H. Halperin	SV-15	2. September 2016	8. September 2016
24.	Ashley Gorski	SV-15	5. September 2016	8. September 2016
25.	Amie Stepanovich	SV-15	7. September 2016	8. September 2016
26.	Dr. Christopher Soghoian	SV-15	-	8. September 2016
27.	James A. Lewis	SV-16	26. August 2016	-
28.	Timothy H. Edgar	SV-16	5. September 2016	8. September 2016
29.	Prof. Richard J. Aldrich	SV-17	17. November 2016	1. Dezember 2016
30.	David Anderson	SV-17	1. Dezember 2016	1. Dezember 2016
31.	Eric King	SV-17	14. Dezember 2016-	15. Dezember 2016
32.	Caroline Wilson Palow	SV-17	-	15. Dezember 2016
33.	Ben Jaffey	SV-18	30. November 2016	1. Dezember 2016
34.	Silkie Carlo	SV-18	-	15. Dezember 2016
35.	Prof. Dr. Franziska Boehm / Prof. Dr. Rainer Böhme	SV-19a	28. Februar 2017	-
36.	Dr. Kurt Graulich	SV-19b	28. Februar 2017	-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Sachverständige/r	Beweisbeschluss	Eingang des schriftlichen Gutachtens	Datum der Erläuterung des schriftlichen Gutachtens bzw. Erstattung des mündlichen Gutachtens
37.	Prof. Dr. Dieter Kranzlmüller	SV-19b	2. März 2017	-

2. Dauer und Ort der Vernehmungen

Die Vernehmung der Sachverständigen hat im Europasaal des Paul-Löbe-Hauses (4.900) stattgefunden. Insgesamt haben sich die Ausschusssitzungen, in denen die Sachverständigen ihre Gutachten mündlich erstattet bzw. erläutert haben, auf 32 Stunden und 3 Minuten erstreckt:

Sitzung	Beginn geplant	Beginn tatsächlich	Ende	Dauer in h:min
5	11:00	11:06	15:35	4:18
7	10:00	10:03	17:19	7:16
9	9:30	10:45	15:05	4:20
69	11:30	13:03	20:11	7:08
108	11:30	12:25	17:06	4:41
120	11:30	12:22	14:33	2:11
122	9:00	9:06	11:15	2:09

3. Öffentlichkeit

Die mündliche Erstattung bzw. Erläuterung der Sachverständigengutachten ist stets in öffentlicher Sitzung erfolgt. Zudem hat der Ausschuss bei den Sachverständigen Prof. em. *Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier*, Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem, Prof. Dr. Matthias Bäcker, Prof. Dr. Stefan Talmon, Dr. Helmut Philipp Aust, Prof. em. Douwe Korff, Prof. Russell A. Miller, Prof. Dr. Ian Brown, Prof. Dr. Michael Waidner, Dr. Sandro Gaycken und Frank Rieger beschlossen, die entsprechenden Sitzungsprotokolle auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen.³⁸² Darüber hinaus sind die schriftlich erstatteten Gutachten der folgenden Sachverständigen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden:

	Sachverständige/r	Beweisbeschluss
1.	Dr. Sandro Gaycken	SV-1
2.	Prof. Dr. Michael Waidner	SV-1
3.	Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem	SV-2
4.	Prof. em. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier	SV-2
5.	Prof. Dr. Matthias Bäcker	SV-2
6.	Prof. Dr. Ian Brown	SV-3
7.	Prof. Russell A. Miller	SV-3
8.	Dr. Helmut Philipp Aust	SV-4
9.	Prof. Dr. Stefan Talmon	SV-4
10.	Prof. em. Douwe Korff	SV-4
11.	Dr. Kurt Graulich	SV-11
12.	Morton H. Halperin	SV-15
13.	Ashley Gorski	SV-15
14.	Amie Stepanovich	SV-15

³⁸²⁾ Protokoll-Nr. 44, S. 6.

	Sachverständige/r	Beweisbeschluss
15.	James A. Lewis	SV-16
16.	Timothy H. Edgar	SV-16
17.	Prof. Richard J. Aldrich	SV-17
18.	David Anderson	SV-17
19.	Eric King	SV-17
20.	Caroline Wilson Palow	SV-17
21.	Ben Jaffey	SV-18

4. Bild- und Tonaufzeichnungen

Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen bei der Beweiserhebung sind grundsätzlich nicht zulässig (§ 13 Abs. 1 S. 2 PUAG). Jedoch kann der Untersuchungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder sowie mit der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen (§ 13 Abs. 1 S. 3 und 4 PUAG). Hinsichtlich folgender mündlicher Gutachtenerstattungen bzw. -erläuterungen hat der Ausschuss einstimmig und mit Zustimmung der betreffenden Sachverständigen beschlossen, eine Bild- und Tonübertragung im Parlamentsfernsehen zuzulassen:

Sitzung	Sachverständige	Datum
5	Prof. em. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem Prof. Dr. Matthias Bäcker	22. Mai 2014
7	Dr. Helmut Philip Aust Prof. em. Douwe Korff Prof. Dr. Stefan Talmon Prof. Dr. Ian Brown Prof. Russell A. Miller	5. Juni 2014
9	Dr. Sandro Gaycken Frank Rieger Prof. Dr. Michael Waidner	26. Juni 2014
108	Morton H. Halperin Ashley Gorski Amie Stepanovich Dr. Christopher Soghoian Timothy H. Edgar	8. September 2016
120	Prof. Richard J. Aldrich David Anderson Silkie Carlo Ben Jaffey	1. Dezember 2016
122	Eric King Caroline Wilson Palow	15. Dezember 2016

VI. Einladung von Auskunftspersonen

Am 22. Mai 2014 hat der Ausschuss beschlossen, *Michael V. Hayden* und *Keith Alexander* – ohne diese förmlich als Zeugen zu laden – einzuladen, dem Ausschuss im Rahmen einer Sitzung Auskunft zu erteilen.³⁸³ *Michael V. Hayden* war von 1999 bis 2005, *Keith Alexander* von 2005 bis 2014 Direktor der NSA. Mit E-Mail vom 31. Mai 2016 hat *Keith Alexander* die Einladung des Ausschusses ausgeschlagen.³⁸⁴ *Michael V. Hayden* hat dem Ausschuss keine formelle Absage erteilt. Jedoch hat er in einem im Mai 2015 veröffentlichten Interview mit dem Magazin *Stern* auf die Frage, ob er der Einladung, vor dem Ausschuss zu erscheinen, folgen werde, erklärt: „Natürlich nicht.“³⁸⁵

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

383) A-Drs. 124 neu; A-Drs. 125 neu; Protokoll-Nr. 4, S. 5.

384) E-Mail vom 31. Mai 2016, MAT A A-1, Bl. 1.

385) *Stern* vom 19. Mai 2016 „Wir sind perfekt. Nur die Einschätzungen zum Irak waren falsch, wirklich falsch“, MAT A A-2, Bl. 4.

VII. Gerichtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand

Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand sind die deutschen Gerichte mehrfach bemüht worden, wobei der 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode an zwei dieser Gerichtsverfahren als Antragsgegner formell beteiligt gewesen ist.

1. Gerichtsverfahren unter formeller Beteiligung des Ausschusses

Die beiden Gerichtsverfahren, an denen der Ausschuss formell beteiligt gewesen ist, haben die Frage der Vernehmung von *Edward J. Snowden* als Zeugen betroffen.

a) „Snowden I“ (2 BvE 3/14)

Einerseits ist der Ausschuss an dem bereits geschilderten Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zum Geschäftszeichen 2 BvE 3/14 [siehe dazu B.IV.9.b)aa)aaa)] beteiligt gewesen, welches die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 127 Mitglieder des 18. Deutschen Bundestages sowie die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Mitglieder des Ausschusses gegen den Ausschuss und die Bundesregierung angestrengt haben. Da das Gericht den Antrag als unzulässig verworfen hat, ohne ihn dem Ausschuss zuvor zum Zweck der Stellungnahme zuzustellen, hat der Ausschuss keine Gelegenheit gehabt, sich im Organstreitverfahren dazu zu äußern.

b) „Snowden II“ (1 BGs 125/16 / 1 ARs 1/16)

Andererseits ist der Ausschuss an dem bereits erörterten Verfahren vor dem Bundesgerichtshof zu den Geschäftszeichen 1 BGs 125/16 / 1 ARs 1/16 [siehe dazu B.IV.9.b)aa)aaa)] beteiligt gewesen, welches die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) gegen ihn eingeleitet haben.

2. Gerichtsverfahren ohne formelle Beteiligung des Ausschusses

Daneben sind ohne formelle Beteiligung des Ausschusses zwei Gerichtsverfahren geführt worden, die sich auf die Frage bezogen haben, inwieweit die Bundesregierung verpflichtet ist, Listen von Selektoren, die die NSA im Rahmen der Joint SIGINT Activity an den BND übermittelt hatte (sogenannte NSA-Selektorenlisten) offenzulegen.

a) „NSA-Selektorenlisten I“ (2 BvE 2/15)

Im Jahr 2015 haben die Bundestagsfraktionen DIE LINKE. (Antragstellerin zu 1.) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antragstellerin zu 2.) sowie die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als qualifizierte Ausschussminderheit (Antragstellerin zu 3.) vor dem Bundesverfassungsgericht ein Organstreitverfahren gegen die Bundesregierung und den Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister *Peter Altmaier*, eingeleitet. Die Antragsteller haben geltend gemacht, die Antragsgegner hätten die Rechte des Deutschen Bundestages aus Art. 44 GG verletzt, indem diese es abgelehnt haben, dem Ausschuss sämtliche

Unterlagen zu Erkenntnissen beim Bundeskanzleramt und beim Bundesnachrichtendienst über die etwaige Aufklärung gegen deutsche Ziele oder deutsche Interessen durch die NSA im Rahmen der Zusammenarbeit in der Joint SIGINT Activity vorzulegen. Mit Beschluss vom 13. Oktober 2016 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts die Anträge der Antragstellerinnen zu 1. und 2. zurückgewiesen und den Antrag der Antragstellerin zu 3. verworfen.³⁸⁶ Zur Begründung hat das Gericht Folgendes ausgeführt:

Die Antragstellerin zu 3. sei zwar gemäß Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG in Verbindung mit § 126a Abs. 1 Nr. 1 S. 1 GO-BT parteifähig, ihr fehle jedoch die gemäß § 64 Abs. 1 BVerfGG erforderliche Antragsbefugnis.³⁸⁷

Die Anträge der Antragstellerinnen zu 1. und 2. seien unbegründet. Das Recht auf Aktenvorlage gehöre zwar zum Kern des Untersuchungsrechts, jedoch unterliege das Beweiserhebungsrecht verfassungsrechtlichen Grenzen. Gründe, einem Untersuchungsausschuss Informationen vorzuenthalten, könnten sich aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz ergeben. Die verfassungsmäßige Ordnung, der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie Leib, Leben und Freiheit der Person seien Schutzgüter von überragendem verfassungsrechtlichem Gewicht. Der Staat sei deshalb von Verfassungs wegen verpflichtet, das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit des Einzelnen zu schützen. Dieser Verpflichtung komme er nach, indem er Gefahren, etwa durch terroristische Bestrebungen, entgegentrete. Straftaten mit dem Gepräge des Terrorismus richteten sich gegen die Grundpfeiler der verfassungsrechtlichen Ordnung und das Gemeinwesen als Ganzes. Die Bereitstellung von wirksamen Aufklärungsmitteln zu ihrer Abwehr sei ein legitimes Ziel und für die demokratische und freiheitliche Ordnung von großem Gewicht. Zur Effektivierung der Beschaffung und Auswertung von Informationen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung arbeiteten die deutschen Nachrichtendienste mit ausländischen Nachrichtendiensten zusammen. Grundlage dieser Zusammenarbeit sei die Einhaltung von Vertraulichkeit. Hierfür seien völkerrechtliche Verpflichtungen einzugehen, die als Teil der Außen- und Sicherheitspolitik der Initiative und Gestaltungsbefugnis der Regierung obliegen. Das parlamentarische Informationsinteresse umfasse zwar auch die NSA-Selektorenlisten. Auch sei das Recht auf Vorlage derselben nicht durch die Einsetzung der sachverständigen Vertrauensperson [siehe dazu B.III.5.d)] und deren gutachterliche Stellungnahme erfüllt worden. Dem Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses stehe jedoch das Interesse der Regierung an funktionsgerechter und organadäquater Aufgabenwahrnehmung entgegen und das Interesse an der Erhaltung der außen- und sicherheitspolitischen Handlungsfähigkeit der Bundesregierung überwiege das Recht des Untersuchungsausschusses auf Herausgabe der NSA-Selektorenlisten.

b) „NSA-Selektorenlisten II“ (2 BvE 5/15)

Mit Antragsschrift vom 26. November 2015 hat auch die G 10-Kommission, vertreten durch Rechtsanwalt *Dr. Hans de With*, vor dem Bundesverfassungsgericht ein Organstreitverfahren gegen die Bundesregierung und den Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister *Peter Altmaier*, angestrengt. Darin hat die G 10-Kommission beantragt, festzustellen,

„dass die Antragsgegner die verfassungsmäßigen Rechte der Antragstellerin nach Art. 10 Abs. 2 GG verletzt haben, indem sie es abgelehnen, der Antragstellerin die Listen mit den Suchbegriffen (Selektoren) herauszugeben, die der Bundesnachrichtendienst (BND) ab

386) BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016, 2 BvE 2/15 (Tenor).

387) BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016, 2 BvE 2/15 Rn. 81 f. bzw. 93 ff.

2004 aus den ihm von der National Security Agency (NSA) der USA übergebenen Selektorenlisten herausgefiltert hatte (Filter-Listen), um zu gewährleisten, dass durch die sodann vertragsgemäß vom BND in die Satellitenstation in Bad Aibling einzuspeisenden Daten nicht deutsche Staatsangehörige erfasst werden würden,

hilfsweise, dass die Antragsgegner die verfassungsmäßigen Rechte der Antragstellerin nach Art. 10 Abs. 2 GG verletzt haben, indem sie es ablehnen, der Antragstellerin Einsicht in die Filter-Listen zu gewähren.“

Mit Beschluss des Zweiten Senats vom 20. September 2016 hat das Bundesverfassungsgericht diese Anträge als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, die G 10-Kommission sei im Organstreitverfahren nicht parteifähig, da sie weder ein oberstes Bundesorgan noch eine andere durch das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattete Beteiligte, sondern ein Kontrollorgan eigener Art sei.³⁸⁸

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

388) BVerfG, Beschluss vom 20. September 2016 – 2 BvE 5/15, Rn. 27 ff.

C. Delegationsreise in die USA

Vom 22. bis 25. Mai 2016 hat eine Delegation von acht Abgeordneten des Ausschusses unter Leitung des Ausschussvorsitzenden Prof. Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) eine Delegationsreise nach Washington D.C. unternommen. Diese hat ausdrücklich nicht der Beweisaufnahme, sondern dem gegenseitigen Gedankenaustausch mit den USA und der Stärkung des bilateralen Vertrauens gedient.

Im Rahmen der Reise hat die Ausschussdelegation Gespräche mit Vertretern der US-Regierung und des US-Kongresses sowie mit Vertretern verschiedener Think Tanks, Bürgerrechtsorganisationen und Unternehmen geführt. Ziel dieser Gespräche war einerseits, einen Eindruck von der Debatte über die *Snowden*-Veröffentlichungen in den USA zu erlangen, und andererseits, den Austausch über Reformansätze im Bereich der Geheimdiensttätigkeit, des Datenschutzes und der Geheimdienstkontrolle sowie über den grundsätzlichen Konflikt zwischen Terrorismusbekämpfung und Schutz der Privatsphäre zu suchen.

So hat die Ausschussdelegation zunächst Mitarbeiter des U.S. Department of State getroffen. Zudem ist sie mit Mitgliedern des Privacy and Civil Liberties Oversight Board, einer unabhängigen Kontrollbehörde innerhalb der Exekutive im Bereich Schutz von Privatsphäre und Bürgerrechte, sowie mit Mitgliedern des House Permanent Select Committee on Intelligence, dem Ausschuss des Repräsentantenhauses zur Nachrichtendienstkontrolle, ins Gespräch gekommen. Des Weiteren hat sich die Ausschussdelegation mit mehreren Abgeordneten des Repräsentantenhauses und Senatoren getroffen. Darüber hinaus hat sie Gelegenheit gehabt, sich mit nichtstaatlichen Akteuren aus Think Tanks und Bürgerrechtsorganisationen über die *Snowden*-Enthüllungen und deren Folgen auszutauschen.

Im Einzelnen hat der Ausschuss folgende Gespräche geführt:

Lfd. Nr.	Gesprächspartner	Funktion
1.	Conrad Tribble	Deputy Assistant Secretary, Bureau of European and Eurasian Affairs
2.	Catherine Brown	Deputy Assistant Secretary, Bureau of Intelligence and Research
3.	Robin Quinville	Director of the Office of Western European Affairs, Bureau of European and Eurasian Affairs
4.	Julie Martin	Office of the Legal Advisor
5.	Paul Veidenheimer	Office of the Legal Advisor
6.	Lisa Wenger	Bureau of Intelligence and Research
7.	Joanna H. Pritchett	Germany Desk, Bureau of European and Eurasian Affairs
8.	Lauren Brodsky	Germany Desk, Bureau of European and Eurasian Affairs
9.	Dr. Jackson Janes	President, American Institute for Contemporary German Studies (AICGS)
10.	Dr. Dale Benjamin Scott	Senior Advisor, Open Technology Institute at New America; Visiting Fellow, Stiftung Neue Verantwortung
11.	Axel Spies	Special Legal Consultant, Morgan Lewis Law
12.	David Medine	Chairman, Privacy and Civil Liberties Oversight Board (PCLOB)
13.	Judge Patricia Wald	Board Member, PCLOB
14.	Beth Collins	Board Member, PCLOB
15.	Rachel Brand	Board Member, PCLOB
16.	Eric Broxmeyer	General Counsel, PCLOB
17.	Rep. Devin Nunes (R-CA)	Chairman of The House Permanent Select Committee on Intelligence

Lfd. Nr.	Gesprächspartner	Funktion
18.	Rep. Adam Schiff (D-CA)	Ranking Member of The House Permanent Select Committee on Intelligence
19.	Rep. F. Jim Sensenbrenner, Jr. (D-VA)	Member of The House Foreign Affairs Committee
20.	David Pozen	Associate Professor of Law, Columbia Law School New York
21.	Marc Rotenberg	President and Executive Director, Electronic Privacy Information Center
22.	Morton H. Halperin	Senior Advisor, Open Society Foundations,
23.	Ashley Gorski	Staff Attorney, National Security Project, American Civil Liberties Union (ACLU)
24.	Amie Stepanovich	U.S. Policy Manager, AccessNow
25.	Gabe Rottman	Legislative Counsel and Policy Advisor, ACLU
26.	Rep. William Hurd (R-TX)	Chairman of the Information Technology Subcommittee of The House Committee on Oversight and Government Reform
27.	James Lewis	Senior Vice President and Director, Strategic Technologie Programm, Center for Strategic and International Studies (CSIS)
28.	Frank Torres	Director of Consumer Affairs and Senior Policy Counsel, Microsoft Corporation
29.	Senator Christopher S. Murphy (D-CT)	Member of the U.S. Senate Committee on Foreign Relations
30.	Ian Wallace	Co-Director of New America's Cybersecurity Initiative, Senior Fellow in the International Security program
31.	Robert Morgus	Policy Analyst with New America's Cybersecurity Initiative
32.	Ross Schulmann	Co-Director of the Cybersecurity Initiative and senior policy counsel at New America's Open Technology Institute
33.	Robert M. Lee	National Cybersecurity Fellow at New America; CEO of the cybersecurity company Dragos Security LLC

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

D. Parallelle Untersuchungen und Aktivitäten

I. Untersuchungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) hat mehrfach Sachverhalte mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand untersucht. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit Beweisvorbereitungsbeschluss vom 10. April 2014³⁸⁹ und acht Beweisbeschlüssen aus dem Zeitraum vom 3. Juli 2014 bis 20. Oktober 2016³⁹⁰ ersucht, ihm sächliche Beweismittel mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand aus dem Bereich des Generalbundesanwaltes vorzulegen.

Im Einzelnen hat der GBA folgende Untersuchungen durchgeführt:

Im Hinblick auf Medienberichte von Ende Mai/ Anfang Juni 2013, wonach seit 2011 US-amerikanische Drohnenangriffe in Afrika durch in Deutschland stationierte Angehörige der US-Streitkräfte geplant, gesteuert und überwacht worden seien, hat der GBA am 4. Juni 2013 einen Beobachtungsvorgang zur Prüfung seiner etwaig bestehenden Verfolgungszuständigkeit und der völkerstrafrechtlichen Relevanz des Sachverhalts angelegt (Aktenzeichen 3 ARP 43/13-4). Aus Sicht des GBA haben sich dabei keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Drohneneinsätze zur Tötung von Terrorverdächtigen oder feindlichen Kämpfern von Deutschland aus gesteuert worden wären.³⁹¹

Angesichts der Medienveröffentlichungen über die Aktivitäten der NSA und des GCHQ hat der GBA am 27. Juni 2013 einen entsprechenden Beobachtungsvorgang angelegt (Aktenzeichen 3 ARP 55/13-1). Am 22. Juli 2013 hat er Anfragen über diesbezüglich bestehende Erkenntnisse an das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt, den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Amt für den Militärischen Abschirmdienst und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gerichtet. Mit Antwortschreiben vom 9. September 2013 hat der BND dem GBA mitgeteilt, ihm sei nach Beginn der Presseberichterstattung bekannt geworden, dass die NSA und der GCHQ Maßnahmen der strategischen Fernmeldeaufklärung betrieben, bei der es auch zur metadatenzentrierten Erfassung von Internet-Verkehren komme. Laut Auskunft der NSA geschehe dies auf der Grundlage der Rechts- und Kontrollstrukturen in den USA, halte sich die NSA an alle mit Deutschland geschlossenen Abkommen und tue sie nichts, um deutschen Interessen zu schaden. Auch der GCHQ habe versichert, dass er nicht gegen die deutsche Gesetzgebung verstöße.³⁹²

In Reaktion auf Medienveröffentlichungen vom 23. Oktober 2013 über Aktivitäten der NSA in Bezug auf das Mobiltelefon von Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* hat der GBA am 24. Oktober 2013 einen weiteren Beobachtungsvorgang (Aktenzeichen 3 ARP 103/13-2) angelegt und noch am selben Tag entsprechende Erkenntnisanfragen³⁹³ an die bereits bei dem Beobachtungsvorgang zum Aktenzeichen 3 ARP 55/13-1 kontaktierten Behörden gerichtet.³⁹⁴

389) Beweisvorbereitungsbeschluss GBA-2.

390) Beweisbeschlüsse GBA-1 und GBA-3 bis GBA-9.

391) Interner Sachbericht vom 4. November 2013, MAT A GBA-3, Bl. 5 f.

392) Interner Vermerk vom 4. November 2013, MAT A GBA-3, Bl. 12 f. (VS-NfD – insoweit offen).

393) MAT A GBA-1f, Bl. 15 ff.

394) Interner Vermerk vom 4. November 2013, MAT A GBA-3, Bl. 14 (VS-NfD).

Am 4. Juni 2014 hat der GBA gegenüber der Presse erklärt, die mögliche massenhafte Erhebung von Telekommunikationsdaten der Bevölkerung in Deutschland durch britische und US-amerikanische Nachrichtendienste bleibe weiter unter Beobachtung.³⁹⁵ Zugleich hat er mitgeteilt, am 3. Juni 2014 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit eingeleitet zu haben, da umfangreiche Vorerhebungen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür erbracht hätten, dass unbekannte Angehörige US-amerikanischer Nachrichtendienste ein Mobiltelefon der Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* ausgespäht haben.³⁹⁶

In der Beratungssitzung am 18. Dezember 2014 hat der Ausschussvorsitzende mitgeteilt, der Generalbundesanwalt habe in der vergangenen Sitzung des Rechtsausschusses von einem „Ermittlungskonzept“ in Sachen NSA berichtet.³⁹⁷ Die Obleute haben den Generalbundesanwalt zum Obleutegespräch am 28. Januar 2015 eingeladen, um sich dieses „Ermittlungskonzept“ vorstellen zu lassen.³⁹⁸ Am 25. März 2015 ist es zu einem Treffen zwischen dem GBA und den Obleuten gekommen.³⁹⁹ Mit Schreiben vom 15. April 2015 hat der GBA erklärt, er prüfe, ob Ermittlungen wegen des Verdachts der nachrichtendienstlichen Ausspähung von Daten durch die NSA und den GCHQ einzuleiten seien.⁴⁰⁰ Zugleich hat er den Ausschuss gebeten, ihm die Protokolle über die öffentliche und nichtöffentliche Beweisaufnahme zur Verfügung zu stellen, soweit dem Ausschuss dies im Hinblick auf den Prüfungsvorgang des GBA, eventuelle Einstufungen von Protokollteilen und im Hinblick auf erforderliche Aussagegenehmigungen, die möglicherweise nur beschränkt erteilt worden seien, möglich sei.

Am 23. April 2015 hat der Ausschuss hierzu einstimmig beschlossen:⁴⁰¹

„Auf sein Ersuchen werden dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nach Beschluss 3 zum Verfahren, Abschnitt I, Ziffer 2 die bereits vorliegenden Stenographischen Protokolle über die Beweisaufnahme des 1. Untersuchungsausschusses für den Zweck der Prüfung, ob Ermittlungen wegen des Verdachts der nachrichtendienstlichen Ausspähung von Daten durch den amerikanischen militärischen Nachrichtendienst National Security Agency (NSA) und den britischen Nachrichtendienst Gouvernement Communications Headquarters (GCHQ) einzuleiten sind, unter Beibehaltung des jeweiligen Geheimhaltungsgrades übermittelt, es sei denn die jeweilige oberste Dienstbehörde der vernommenen Beamten erklärt, dass die Übermittlung dieser Protokolle dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. [...].“.

Am 12. Juni 2015 hat der GBA gegenüber der Presse erklärt, die mögliche massenhafte Erhebung von Telekommunikationsdaten der Bevölkerung in Deutschland durch britische und US-amerikanische Nachrichtendienste bleibe weiter unter Beobachtung. Die Prüfung, ob sich aus den Ergebnissen der bisherigen und der noch laufenden Abklärungen Hinweise auf eine konkret verfolgbare Straftat ergeben, sei noch nicht abgeschlossen.⁴⁰²

395) Presseerklärung Nr. 17/2014 des GBA vom 4. Juni 2014, abrufbar unter <https://www.generalbundesanwalt.de/de/show-press.php?searchstring=merkel&newsid=506>.

396) Presseerklärung Nr. 17/2014 des GBA vom 4. Juni 2014, abrufbar unter <https://www.generalbundesanwalt.de/de/show-press.php?searchstring=merkel&newsid=506>.

397) Protokoll-Nr. 27, S. 6.

398) Protokoll-Nr. 27, S. 6.

399) Schreiben vom 15. April 2015, A-Drs. 349, Bl. 1 f.

400) Schreiben vom 15. April 2015, A-Drs. 349, Bl. 2.

401) Protokoll-Nr. 44, S. 5.

402) Presseerklärung Nr. 20/2015 des GBA vom 12. Juni 2015, abrufbar unter <https://www.generalbundesanwalt.de/de/show-press.php?heftnr=550&newsid=550>.

Zugleich hat der GBA mitgeteilt, das Ermittlungsverfahren betreffend das vermeintliche Ausspähen des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt zu haben, weil sich der Vorwurf mit den Mitteln des Strafprozessrechts nicht gerichtsfest beweisen lasse.⁴⁰³ Dies hat er wie folgt begründet:

„1. Ausgangspunkt für die Ermittlungen war ein im Oktober 2013 erstmals in den Medien veröffentlichtes Dokument, das in der Öffentlichkeit als Beleg für ein tatsächliches Abhören des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin angesehen wurde. Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um einen authentischen Abhörauftrag der National Security Agency (NSA) oder eines anderen US-amerikanischen Nachrichtendienstes. Es soll sich vielmehr um eine Abschrift eines in Augenschein genommenen Dokuments der NSA handeln. Das Dokument im Original zu beschaffen, ist nicht gelungen. Auch die Abschrift oder jedenfalls weitere Einzelheiten hierzu stehen für weitere Ermittlungen nicht zur Verfügung. Auf dieser Grundlage ist eine den Anforderungen der Strafprozeßordnung genügende Bewertung des Dokuments sowie der Herkunft der in ihm enthaltenen Daten nicht möglich.“

Auch der Inhalt des Dokuments beweist nicht, dass das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin möglicherweise seit dem Jahr 2002 abgehört worden ist. Festzustellen war, dass die darin aufgeführte Telefonnummer einem von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefon zuzuordnen ist. Ansonsten lassen die Angaben auf dem Dokument verschiedene Interpretationen zu. Keine von ihnen lässt sich mit dem Beginn der ersten Amtszeit der Bundeskanzlerin am 22. November 2005 sowie mit der als Anschlussinhaberin des Mobiltelefons ermittelten CDU-Bundesgeschäftsstelle in Einklang bringen. Dass es sich bei den in dem Dokument genannten Daten um die technischen Zielparameter für die Überwachung des von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefons handelt, muss daher eine Vermutung bleiben.

2. Auch die in den Medien bisher veröffentlichten Dokumente, die von Edward Snowden stammen, enthalten keinen gerichtsfesten Nachweis für eine Überwachung des von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefons. Der Name der Bundeskanzlerin scheint einem Dokument aus diesem Fundus zufolge zwar mit Hilfe eines Namen-Erkennungs-Programms namens 'Nymrod' häufiger als 300 Mal festgestellt worden zu sein. Aus welchem Datenbestand die Treffer stammen, ist diesem oder anderen Dokumenten aus dem Fundus allerdings nicht zu entnehmen. Ein Beweis, dass die festgestellten Treffer auf einer Überwachung des von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefons beruhen, lässt sich damit nicht führen. Eine Recherche des Namens der Bundeskanzlerin in allgemein zugänglichen Quellen wäre strafrechtlich ohne Bedeutung.

3. Nach den eingeholten technischen Stellungnahmen des Bundesnachrichtendienstes (BND), der Bundespolizei (BPol), des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind zahlreiche Möglichkeiten denkbar, wie auf mobile Kommunikation zugegriffen werden kann. Keines der in

403) Presseerklärung Nr. 20/2015 des GBA vom 12. Juni 2015, abrufbar unter <https://www.generalbundesanwalt.de/de/show-press.php?heftnr=550&newsid=550>.

Betracht kommenden 'Angriffsszenarien' lässt sich im Falle des von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefons nachweisen oder ausschließen. Eine Präzisierung des Tatverdachts nach Tatzeit, Tatort und Tatumständen sowie den handelnden Personen - wie es die Strafprozessordnung fordert - ist daher auf diesem Weg nicht möglich.

4. Weitere Beweiserhebungen versprechen keinen Erfolg. Es bestehen keine weiteren Ermittlungsansätze, mit Hilfe derer sich der Verdacht der Ausspähung des von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefons nach Tatzeit, Tatort und Tatumständen weiter konkretisieren ließe. Den mit der Veröffentlichung der sogenannten Snowden-Dokumente befassten Journalisten steht ein umfassendes Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht zu. Die bisher bekannten Äußerungen von Edward Snowden geben ebenso wie der Inhalt der ihm zuzuordnenden veröffentlichten Dokumente keine Hinweise darauf, dass er über eigene Wahrnehmungen oder Kenntnisse zu dem Verdacht der Ausspähung des von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefons verfügt. Die vagen Äußerungen von Verantwortlichen der Vereinigten Staaten von Amerika zu einer etwaigen Überwachung der mobilen Telekommunikation der Bundeskanzlerin durch einen US-amerikanischen Nachrichtendienst ('not any more') reichen für eine Beschreibung des Tatgeschehens nicht aus. Die Bemerkungen, die in der Öffentlichkeit als allgemeines Schuldeingeständnis aufgefasst wurden, entbinden nicht von einer den Vorgaben der Strafprozessordnung genügenden Beweisführung. Sollten sich neue erfolgsversprechende Ermittlungsansätze ergeben, werden die Ermittlungen wieder aufgenommen.“

II. Datenschutzrechtliche Kontrolle durch die BfDI

Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)⁴⁰⁴ hat Sachverhalte mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand untersucht. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss sie mit Beweisvorbereitungsbeschluss vom 10. April 2014⁴⁰⁵ und neun Beweisbeschlüssen aus dem Zeitraum vom 10. April 2014 bis 23. Juni 2016⁴⁰⁶ ersucht, ihm sächliche Beweismittel mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand vorzulegen.

Insbesondere ist die BfDI während des Untersuchungsverfahrens mit der Kontrolle der BND-Außenstelle in Bad Aibling befasst gewesen. Im Dezember 2013 hat sie dort einen Beratungs- und Kontrollbesuch durchgeführt, der im Oktober 2014 fortgesetzt worden ist.⁴⁰⁷ In der Zeit ab März 2015 hat sie einen sogenannten Sachstandsbericht über ihren Besuch verfasst, in welchem sie den von ihr festgestellten Sachverhalt dargestellt hat. Mit Schreiben vom 21. September 2015 hat die BfDI dem Ausschuss diesen Sachstandsbericht (Stand: 30. Juli 2015) übermittelt und darauf hingewiesen, dass er entsprechend bestimmter Vorgaben des Bundeskanzleramts mit Schwärzungen versehen worden sei.⁴⁰⁸

Nach den zeugenschaftlichen Angaben der zuständigen Referatsleiterin der BfDI, MR' in *Gabriele Löwnau*, hat die Feststellung des Sachverhalts ungewöhnlich lang gedauert, was auf der Komplexität der Prozesse in Bad Aibling beruht.⁴⁰⁹

Später hat die BfDI eine rechtliche Bewertung des von ihr festgestellten Sachverhalts verfasst.⁴¹⁰ Mit Schreiben vom 15. März 2016 hat sie diese Rechtsbewertung dem Bundeskanzleramt und dem Bundesnachrichtendienst sowie mit Schreiben vom 23. März 2016 dem Ausschuss und zeitgleich dem PKGr sowie der G 10-Kommission zugeleitet.⁴¹¹

Unter dem 1. Juli 2016 haben die Abgeordneten *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) einen Antrag auf Beiziehung der Stellungnahme des Bundesnachrichtendienstes und des Bundeskanzleramtes zur rechtlichen Bewertung der BfDI gestellt.⁴¹² In der Beratungssitzung am 7. Juli 2016 ist darüber diskutiert worden, ob die Abstimmung über den Beziehungsantrag verschoben werden solle.⁴¹³ Der Vertreter des Bundeskanzleramts hat geäußert, aus Sicht der Bundesregierung sei die rechtliche Bewertung eine noch laufende Angelegenheit. Es existiere eine Stellungnahme gegenüber der BfDI, die Änderungen an deren Bericht zur Folge haben könne. Ihm sei nicht bekannt, ob die BfDI die Stellungnahme bereits geprüft habe.⁴¹⁴ Daraufhin hat der Ausschuss die Beschlussfassung über den Beziehungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen

404) Im Januar 2014 hat *Andrea Voßhoff* dieses Amt angetreten.

405) Beweisvorbereitungsbeschluss BfDI-3.

406) Beweisbeschlüsse BfDI-1, BfDI-2 und BfDI-4 bis BfDI-10.

407) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 27, 35, 55, 61.

408) Übersendungsschreiben der BfDI vom 21. September 2015 (ohne Anlagen VS-NfD – insoweit offen) zur Übersendung des Sachstandsberichts, MAT A BfDI-8/2 (Tgb.-Nr. 44/15 - STRENG GEHEIM).

409) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 35 f.

410) Rechtsbewertung, MAT A BfDI-8/5 (Tgb.-Nr. 242/16 - GEHEIM).

411) Übersendungsschreiben der BfDI vom 23. März 2016 (ohne Anlagen VS-NfD) zur Rechtsbewertung, MAT A BfDI-8/5 (Tgb.-Nr. 242/16 - GEHEIM).

412) A-Drs. 512.

413) Protokoll-Nr. 105 I, S. 6 ff.

414) *Wolff*, Protokoll-Nr. 105 I, S. 6.

der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertragt.⁴¹⁵ In der Beratungssitzung am 22. September 2016 hat der Vertreter der BfDI ausgeführt, er sehe das Beanstandungsverfahren als nach seinem Sinn und Zweck abgeschlossen an. Der BND als geprüfte Behörde habe über das Bundeskanzleramt zu den durch die BfDI ausgesprochenen Beanstandungen Stellung genommen. Die Erwiderung der BfDI auf diese Stellungnahme sei dem Bundeskanzleramt seines Wissens am 19. September 2016 zugegangen.⁴¹⁶ Der Vertreter des Bundeskanzleramts hat daraufhin mitgeteilt, er werde in die Wege leiten, dass die Stellungnahme des BND zu den Beanstandungen der BfDI dem Ausschuss übermittelt wird.⁴¹⁷ Am 27. September 2016 ist die Stellungnahme des BND in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingegangen. In seinem Übersendungsschreiben weist das Bundeskanzleramt darauf hin, dass die Übersendung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und nur zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolge.⁴¹⁸

Am 1. September 2016 ist auf der Internetplattform *netzpolitik.org* über die rechtliche Bewertung der BfDI berichtet worden.⁴¹⁹

415) Protokoll-Nr. 105 I, S. 8.

416) Dr. Kremer, Protokoll-Nr. 109, S. 4.

417) Wolff, Protokoll-Nr. 109, S. 4.

418) Übersendungsschreiben des Bundeskanzleramts (ohne Anlagen VS-NfD – insoweit offen) zur Stellungnahme des BND, MAT A BK-[sic!](Tgb.-Nr. 281/16 – GEHEIM).

419) *Netzpolitik.org* vom 1. September 2016 “Geheimer Prüfbericht: Der BND bricht dutzendfach Gesetz und Verfassung – allein in Bad Aibling (Updates)”.

III. Untersuchung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) hat sich ebenfalls mit Themen beschäftigt, die mit dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses zusammenhängen.

Folgende Ausschussmitglieder waren während der Dauer des Untersuchungsverfahrens – zumindest zeitweise – auch Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr): Abg. *Clemens Binninger* (CDU/CSU), Abg. *Dr. André Hahn* (DIE LINKE.), Abg. *Burkhard Lischka* (SPD) sowie Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Mitte Oktober 2015 erläuterten der Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, *Klaus-Dieter Fritzsche*, sowie der damalige BND-Präsident, *Gerhard Schindler*, dem PKGr Folgendes: Der BND habe in der Vergangenheit eigene Selektoren gesteuert, die einen Bezug zu EU- und NATO-Staaten aufwiesen. Die Steuerung dieser Selektoren sei zwischenzeitlich weitgehend deaktiviert worden. In begründeten Fällen seien ursprünglich aus der Steuerung herausgenommene Selektoren wieder in die Steuerung übernommen worden.⁴²⁰ Daraufhin beschloss das PKGr, eine Task Force einzusetzen, welche die Vorgänge bis zum Unterrichtungszeitpunkt im Oktober 2015 untersuchen sollte. Gegenstand dieser Untersuchung war „die Steuerung BND-eigener Selektoren mit EU-/NATO-Bezug und die diesbezügliche Erfassung in der strategischen Fernmeldeaufklärung vor allem hinsichtlich der Einhaltung des Auftragsprofils der Bundesregierung (APB), rechtlicher Zulässigkeit, organisatorischer Abläufe sowie technischer Umsetzung.“⁴²¹

Am 16. Dezember 2015 hat das PKGr einen (vorläufigen) Task-Force-Bericht beschlossen.⁴²² In der Beratungssitzung am 17. Dezember 2015 hat der Ausschuss diskutiert, auf welchem Weg er Kenntnis von dem Inhalt dieses Berichts erlangen könne. Im Ergebnis hat sich der Ausschuss darauf geeinigt, das PKGr um Übermittlung der Ergebnisse der Task-Force-Ermittlungen zu bitten. Mit entsprechendem Schreiben vom 17. Dezember 2015 hat der Ausschuss das PKGr um Übermittlung gebeten.⁴²³ Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 hat das PKGr darauf reagiert.⁴²⁴ Der wesentliche Inhalt dieses Schreibens lautet:

„[...] Gerne wird das Parlamentarische Kontrollgremium dieses Anliegen des 1. Untersuchungsausschusses prüfen und in seiner nächsten Sitzung beraten. Die Untersuchungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur BND-eigenen Steuerung dauern allerdings voraussichtlich noch bis Ende Januar an. Ein entsprechender Abschlussbericht wird (wie auch der vorläufige Bericht) als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad ‚streng geheim‘ eingestuft sein.

Vorsorglich weise ich auch darauf hin, dass eine mögliche Einsichtnahme bzw. Weitergabe nicht nur vom Votum des Parlamentarischen Kontrollgremiums abhängt, sondern auch die Zustimmung der Bundesregierung erfordert. [...]“

420) Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium vom 7. Juli 2016, BT-Drs 18/9142, S. 3.

421) Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium vom 7. Juli 2016, BT-Drs 18/9142, S. 3.

422) Wolff, Protokoll-Nr. 79, S. 4.

423) Protokoll-Nr. 93, S. 5.

424) Protokoll-Nr. 93, S. 5.

In der Folgezeit hat sich das Ausschussekretariat beim PKGr kontinuierlich nach dem Sachstand erkundigt.⁴²⁵

Das PKGr hat dem Ausschuss den eingestuften Task-Force-Bericht nicht zur Verfügung gestellt, jedoch am 7. Juli 2016 eine offene Version desselben veröffentlicht.⁴²⁶

In der Beratungssitzung am 8. September 2016 hat der Ausschuss den Beweisbeschluss BK-36 gefasst. Dieser lautet wie folgt:

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843 und 18/8683) gem. § 18 Abs. 1 PUAG durch Beziehung sämtlicher vom Bundeskanzleramt oder dem Bundesnachrichtendienst erstellten Dokumentationen und Informationen zu den dem 1. Untersuchungsausschuss vorliegenden Selektoren.“

In der Folgezeit hat der Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) gegenüber der Bundesregierung das Begehr geäußert, die von ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der Task Force des PKGr angefertigten Unterlagen, die aus Geheimschutzgründen im Bundeskanzleramt bzw. BND verwahrt werden, in seiner Eigenschaft als Ausschussmitglied einzusehen.⁴²⁷ Mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 hat sich Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche* mit der Frage an den Ausschussvorsitzenden gewandt, ob im Hinblick auf möglicherweise betroffene Belange des Ausschusses Bedenken dagegen bestünden, wenn dem Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dokumente, die dieser als Mitglied der Task Force des PKGr angefertigt habe, auch für eine Akteneinsicht als Ausschussmitglied zur Verfügung gestellt würden. In der Beratungssitzung am 20. Oktober 2016 hat der Ausschuss Folgendes beschlossen:

„Der 1. Untersuchungsausschuss hat keine Bedenken dagegen, dass der Kollege Hans-Christian Ströbele, MdB, seine Aufzeichnungen aus der Task-Force des Parlamentarischen Kontrollgremiums auch im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nutzen kann.“⁴²⁸

Daraufhin hat die Bundesregierung dem genannten Abgeordneten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Anders ist die Bundesregierung mit sogenannten Dossiers umgegangen, die der BND im Auftrag des PKGr erstellt hatte. Hierzu hat die Bundesregierung dem Ausschuss mit Schreiben vom 4. Januar 2017⁴²⁹ Folgendes mitgeteilt:

„[M]it Beweisbeschluss BK-36 [...] hat der 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode beschlossen, Dokumentationen und Informationen im Bundeskanzleramt beizuziehen, die sich auf ausgesonderte Selektoren beziehen. Hierzu gehören auch die sog. ‚Dossiers‘, die der BND auf Anforderung der PKGr-Taskforce zusammengestellt hat.

In Bezug auf diese Unterlagen hat das Bundeskanzleramt beim PKGr angefragt. [...].

Das PKGr hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass es einer Weitergabe dieser Unterlagen nicht zustimmt. Es hat sich dabei – in Übereinstimmung mit der hiesigen Rechtsauffassung –

425) Dr. Sensburg, Protokoll-Nr. 93, S. 5.

426) Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium vom 7. Juli 2016, BT-Drs 18/9142.

427) Siehe Protokoll-Nr. 113, S. 5.

428) Protokoll-Nr. 113, S. 5.

429) Schreiben des Bundeskanzleramts vom 4. Januar 2017, MAT A BK-36/1 (VS-NfD – insoweit offen).

darauf berufen, dass § 10 Abs. 1 S. 1 PKGrG eine materielle Geheimhaltungspflicht beinhalte. Diese sei konstitutiv für die Arbeit des Gremiums sowie für ein vorbehaltloses Mitwirkungs- und Informationsverhalten der Bundesregierung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium (vgl. BT-Drs. 16/12411, S. 7). Diese Geheimhaltungspflicht gilt unverändert auch nach der aktuell geänderten Rechtslage fort. Diese sieht nunmehr zwar die Möglichkeit vor, Berichte von Sachverständigen zu übermitteln und sich über ‚allgemeine Angelegenheiten‘ der Kontrolltätigkeit auszutauschen. Ein Austausch zu konkreten Einzelsachverhalten bleibt aber auch nach der geänderten Rechtslage unzulässig (vgl. BT-Drs. 18/9040, S. 16 sowie *Gärditz*, in: Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), PUAG, § 18 PUAG Rn. 42).

Vor diesem Hintergrund ist das Bundeskanzleramt zur Auffassung gelangt, dass im Lichte von § 10 PKGrG eine Übersendung der für das PKGr erstellten Unterlagen im Rahmen des Beweisbeschlusses BK-36 nicht möglich ist. [...].“

IV. Aktivitäten der G 10-Kommission

Die G 10-Kommission befasste sich mit der auch vom Ausschuss behandelten Thematik der NSA-Selektoren.

Wie bereits erörtert [siehe B.VII.2.b)], strengte die G 10-Kommission, vertreten durch Rechtsanwalt *Dr. Hans de With*, mit Antragsschrift vom 26. November 2015 vor dem Bundesverfassungsgericht ein Organstreitverfahren gegen die Bundesregierung und den Chef des Bundeskanzleramtes an, mit welchem sie die Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte durch die Weigerung, die sogenannten Filter-Listen an sie herauszugeben bzw. ihr Einsehen in diese zu gewähren, geltend machte. Durch Beschluss des Zweiten Senats vom 20. September 2016 verwarf das Bundesverfassungsgericht diese Anträge mit der bereits erwähnten Begründung [siehe B.VII.2.b)].

Zum Zweck der Vorbereitung dieses Organstreitverfahrens hatte der – vom Ausschuss als Zeuge vernommene – Rechtsanwalt *Dr. Hans de With* Einsichtnahme in die Stenografischen Protokolle über die Beweisaufnahme des Ausschusses begehrt. Am 25. November 2015 hat der Ausschuss beschlossen, die Vernehmung des Zeugen *Dr. Hans de With* sei abgeschlossen und dem Zeugen werde die begehrte Einsichtnahme gewährt.⁴³⁰

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

430) Protokoll-Nr. 73, S. 7.

V. Untersuchung des Europäischen Parlaments

Zwischen dem 5. September und dem 18. Dezember 2013 hat der LIBE-Ausschuss insgesamt 15 Anhörungen zur Untersuchung über die elektronische Massenüberwachung von EU-Bürgern durchgeführt.⁴³¹ Die am 30. September 2013 angehörte Vertreterin des US-amerikanischen Government Accountability Project, *Jesselyn Radack*, hat unter anderem eine Stellungnahme von *Edward J. Snowden* verlesen.⁴³²

Am 14. Oktober 2013 wurde unter anderem Prof. *Martin Scheinin*⁴³³, der ehemalige VN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte im Kampf gegen den Terrorismus, sowie Prof. *Douwe Korff*⁴³⁴, den auch der 1. Untersuchungsausschuss zum Sachverständigen bestellt hat, angehört. Am 11. November 2013 wurde der Director of Public Policy for Facebook in Europe, the Middle East and Africa, *Richard Allan*, angehört.⁴³⁵

Der LIBE-Ausschuss hat den „Bericht über das Überwachungsprogramm der Nationalen Sicherheitsagentur der Vereinigten Staaten, die Überwachungsbehörden in mehreren Mitgliedstaaten und die entsprechenden Auswirkungen auf die Grundrechte der EU-Bürger und die transatlantische Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Innenres“ am 12. Februar 2014 angenommen und dem Plenum des Europäischen Parlaments vorgelegt.⁴³⁶ Das Europäische Parlament hat daraufhin in seiner Sitzung am 12. März 2014 diesbezüglich eine Entschließung gefasst.⁴³⁷

431) LIBE Committee Inquiry on Electronic Mass Surveillance of EU-Citizens; Programme der Anhörungen, Beiträge der Angehörten, Hintergrunddokumente usw. sind abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/committees/de/libe/events-hearings.html>.

432) Die Stellungnahme von *Jesselyn Radack* ist abrufbar unter https://polcms.secure.europarl.europa.eu/cmsdata/upload/f9a9c575-7697-4e53-ad9f-dd76e88ac080/att_20131009ATT72576-2010727641210058174.pdf.

433) Die Stellungnahme von *Martin Scheinin* ist abrufbar unter http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/libe/dv/scheinin/_scheinin_en.pdf.

434) Die Präsentation von *Douwe Korff* ist abrufbar unter https://polcms.secure.europarl.europa.eu/cmsdata/upload/fadc52a6-588e-4e13-a854-ef484a855987/att_20131017ATT72932-5472551656721813628.pdf.

435) Das Statement von *Richard Allan* ist abrufbar unter https://polcms.secure.europarl.europa.eu/cmsdata/upload/98133103-83e3-4cb6-8088-b98e43f32a6b/att_20131111ATT74240-8659660730693480665.pdf.

436) Bericht vom 12. Februar 2014, A7-0139/2014, MAT A BK-1/4s, Bl. 199 ff.; abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2014-0139+0+DOC+PDF+V0//DE>.

437) Entschließung vom 12. März 2014, P7_TA(2014)0230, abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P7-TA-2014-0230+0+DOC+PDF+V0//DE>.

VI. Untersuchung des Brasilianischen Senats

Ab Juli 2013 berichteten die brasilianische Zeitung *O Globo* und ihr folgend weitere Medien, Nachrichtendienste der *Five Eyes*-Staaten – namentlich die NSA und das kanadische Communications Security Establishment Canada (CSEC) – hätten brasilianische Stellen ausgespäht, darunter die Staatspräsidentin *Dilma Rousseff*, das Ministerium für Bergbau und Energie und den staatlich kontrollierten Öl-Konzern *Petrobras*.⁴³⁸ Zur Aufklärung der berichteten Vorgänge setzte der Brasilianische Senat am 3. September 2013 einen Untersuchungsausschuss ein.⁴³⁹ Ziel war es, innerhalb von 180 Tagen „eine Untersuchung zu den Vorwürfen des Vorhandenseins eines Spionagesystems durchzuführen, das von der Regierung der Vereinigten Staaten mit dem Ziel aufgebaut wurde, E-Mails, Telefonverbindungen und digitale Daten zu überwachen sowie auf andere Weise vertrauliche bzw. durch die Verfassung geschützte Informationen zu erfassen.“⁴⁴⁰

Am 9. Oktober 2013 hörte der Untersuchungsausschuss des Brasilianischen Senats *Glenn Greenwald* und dessen Partner *David Miranda* öffentlich an.⁴⁴¹

Auch *Edward J. Snowden* bot dem Ausschuss an, als Auskunftsperson zur Verfügung zu stehen, sobald er dauerhaftes politisches Asyl erhalte.⁴⁴² Zu einer entsprechenden Anhörung kam es indes nicht.

438) *O Globo* (Onlineausgabe) vom 6. Juli 2013 „EUA espionaram milhares de e-mails e ligações de brasileiros“, abrufbar <http://oglobo.globo.com/mundo/eua-espionaram-milhares-de-mails-ligacoes-de-brasileiros-8940934>; *The Guardian* (Onlineausgabe) vom 7. Juli 2013 „The NSA's mass and indiscriminate spying on Brazilians“, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/commentisfree/2013/jul/07/nsa-brazilians-globo-spying>; *Spiegel Online* vom 8. Juli 2013 „Brasilien entrüstet sich über NSA-Spionage“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/nsa-skandal-brasilien-reagiert-veraergert-auf-spionage-a-910011.html>; *Zeit Online* vom 17. September 2013 „Brasiliens Präsidentin sagt USA-Reise ab“, abrufbar unter <http://www.zeit.de/politik/ausland/2013-09/brasiliens-rousseff-nsa-usa-reise>; *Zeit Online* vom 7. Oktober 2013 „Kanada spähte brasilianisches Energieministerium aus“, abrufbar unter <http://www.zeit.de/aktuelles/2013-10/greenwald-brasilien-kanada-nsa-snowden-spyionage>; *CBCNews* (Onlineausgabe) vom 7. Oktober 2013 „Canadian spies targeted Brazil's mines ministry: report“, abrufbar unter <http://www.cbc.ca/news/canadian-spies-targeted-brazil-s-mines-ministry-report-1.1927975>; dazu auch *Kraus*, MAT A SV-8a Bl. 21 und 44.

439) Internetauftritt des brasilianischen Senats vom 3. September 2013, abrufbar unter <http://www12.senado.leg.br/noticias/materias/2013/09/03/cpi-da-espionagem-sera-instalada-nesta-terca>.

440) Übersetzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages in MAT C-2, Bl. 8.

441) Siehe dazu den Abschlussbericht des brasilianischen Untersuchungsausschusses, S. 208 ff., abrufbar unter <https://www12.senado.leg.br/noticias/arquivos/2014/04/04/integra-do-relatorio-de-ferraco>; der entsprechende Auszug findet sich in Übersetzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages in MAT C-2, Bl. 8 ff.

442) *New York Times* (Onlineausgabe) vom 17. Dezember 2013 „Snowden Offers Help to Brazil in Spy Case“, abrufbar unter <http://www.nytimes.com/2013/12/18/world/americas/snowden-offers-to-help-brazil-in-nsa-inquiry.html>.

VII. Untersuchungen des Europarats

Am 6. November 2013 berief der Ausschuss für Recht und Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung des Europarates das Ausschussmitglied *Pieter Omtzigt* zum Berichterstatter für die Themen „Massive Eavesdropping“ und „Additional Protocol to the ECHR on Protection of whistleblowers“.⁴⁴³ Unter dem 23. Januar 2014 legte *Pieter Omtzigt* einen einführenden Bericht (introductory memorandum) zu diesen Themen vor.⁴⁴⁴

Am 8. April 2014 wurde *Edward J. Snowden* vom Ausschuss für Recht und Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung des Europarates per Videoschaltung aus Moskau angehört. Er erläuterte die Überwachungstechniken der NSA am Beispiel des Programms XKeyscore und führte aus, dass diese Technik nicht nur für die Bekämpfung von Terrorismus, sondern mittlerweile auch bei normalen Kriminalfällen eingesetzt werde. Zwar werde die NSA von einem Geheimgericht kontrolliert. Dieses habe aber von zehntausenden Überwachungsanträgen lediglich vereinzelte abgelehnt. Den Analysten der NSA stehe es offen, weltweit Verdächtige zu identifizieren und mit Hilfe technischer Suchaufträge nicht nur deren Kommunikation, sondern auch den Austausch ganzer Personengruppen untereinander umfassend zu speichern und auszuwerten. Im Übrigen teilte *Edward J. Snowden* mit, keine neuen NSA-Geheimnisse zu enthüllen. Das Material, das er vor seiner Flucht haben kopieren können, habe er Journalisten zur Verfügung gestellt. Diese allein würden die Entscheidungen über die Veröffentlichungen treffen. Er habe nicht vor, der amerikanischen Regierung zu schaden.⁴⁴⁵ Dem GCHQ warf *Edward J. Snowden* vor, massenhaft über Webcams in die innerste Privatsphäre von Internetnutzern eingedrungen zu sein, ohne dafür einen Anlass zu haben. Er vertrat die Auffassung, die gesammelten Webcam-Bilder aus Privathaushalten seien ohne jeden geheimdienstlichen Wert, zumal etwa zehn Prozent sehr intimer Natur seien.⁴⁴⁶

Am 24. Juni 2014 nahm *Edward J. Snowden* an der Anhörung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über „Besseren Schutz für Whistleblower“ teil – erneut per Videoschaltung aus Moskau.⁴⁴⁷ Dabei legte er dar, was ihn zu seinen Enthüllungen bewogen hat, und erklärte, er könne bisher nicht erkennen, dass sein Verhalten einen konkreten Schaden für Einzelpersonen oder die nationale Sicherheit einzelner Staaten verursacht habe.

Am 24. April 2015 und vom 4. bis zum 8. Mai 2015 besuchte der Menschenrechtskommissar des Europarats, *Nils Muižnieks*, Deutschland. Hier führte er unter anderem Gespräche mit mehreren Bundesministern und Bundesbeauftragten, mit dem Generalbundesanwalt, mit Mitgliedern der deutschen Delegation zur Parlamentarischen Versammlung des Europarats sowie mit dem Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses, Prof. Dr. *Patrick Sensburg* (CDU/CSU). Am 1. Oktober 2015 wurde der zugehörige Bericht veröffentlicht, der sich unter anderem mit der „demokratischen Aufsicht über die nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienste“ befasst.⁴⁴⁸

443) Introductory memorandum, MAT A Sek-5b, Bl. 1.

444) Introductory memorandum, MAT A Sek-5b.

445) *Spiegel Online* vom 8. April 2014 „Snowden fordert Ende der verdachtlosen Überwachung“.

446) *Zeit Online* vom 8. April 2014 „Snowden macht USA vor Europarat schwere Vorwürfe“.

447) Meldung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 24. Juni 2014, MAT A Sek-5a, Video der Anhörung *Edward J. Snowden*, MAT A Sek-5.

448) Europarat, Bericht von Nils *Muižnieks* nach seinem Besuch in Deutschland am 24. April 2015 und vom 4. bis zum 8. Mai 2015, Rn. 42 ff., MAT C-3.

VIII. Aktivitäten der Vereinten Nationen

Im Zuge der öffentlichen Diskussion um die *Snowden*-Enthüllungen forderten drei hochrangige FDP-Mitglieder⁴⁴⁹ am 7. Juli 2013 in einem „13-Punkte-Programm für Datenschutz und Datensicherheit in Deutschland und Europa“ ein Fakultativprotokoll zu Art. 17 des unter dem Dach der Vereinten Nationen (VN) geschlossenen Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR). Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* nahm das Streben nach einer Vereinbarung zum Datenschutz unter dem Dach der VN in ihr am 19. Juli 2013 öffentlich vorgestelltes „8-Punkte-Programm für einen besseren Schutz der Privatsphäre“⁴⁵⁰ auf. Nachfolgende Kontakte Deutschlands zu ausgewählten EU-Partnern, zu den deutschsprachigen Ländern, zu den USA sowie zur UN-Hochkommissarin für Menschenrechte förderten jedoch Vorbehalte und Gegenargumente gegen ein solches Fakultativprotokoll zu Tage,⁴⁵¹ so dass dieses nicht weiterverfolgt wurde.⁴⁵²

Am 1. November 2013 brachten Deutschland und Brasilien eine Resolutionsinitiative zum Thema „Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter“ in den dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN-GV) ein, der diese am 26. November 2013 im Konsens annahm.⁴⁵³ Am 18. Dezember 2013 verabschiedete die VN-GV die entsprechende Resolution.⁴⁵⁴ In dieser wurden die Staaten bei der Überwachung und Datensammlung zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre, aufgerufen. Ein besonderer Akzent wurde auf extraterritoriale und massenhafte Überwachung und Datensammlung gelegt. Ferner wurde die Hohe Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen aufgefordert, dem dritten Ausschuss der VN-GV und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN-MRR) im Herbst 2014 einen Bericht vorzulegen. Der entsprechende Bericht erschien am 30. Juni 2014.⁴⁵⁵

Im Januar 2014 wurde im Auswärtigen Amt der Vorschlag erarbeitet, gemeinsam mit Brasilien eine weitere Resolution in die VN-GV einzubringen, mit der der Internationale Gerichtshof um ein Rechtsgutachten zur Anwendbarkeit des IPbpR auf die massenhafte Abschöpfung personenbezogener Daten von außerhalb des Territoriums eines Vertragsstaates befindlichen Personen gebeten werden sollte.⁴⁵⁶ Am 18. Dezember 2014 verabschiedete die VN-GV eine weitere Resolution zum Thema „Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter“.⁴⁵⁷ Diese enthält Ausführungen zu Art. 17 IPbpR, umfasst jedoch keinen Auftrag, ein Rechtsgutachten des IGH einzuholen.

Am 26. März 2015 verabschiedete auch der VN-MRR eine weitere Resolution zum Thema „Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter“.⁴⁵⁸ Diese sieht vor, dass für einen Zeitraum von drei Jahren ein Sonderberichter-

449) Der damalige Vorsitzende der FDP-Bundestagsfraktion *Rainer Brüderle*, die damalige stellvertretende FDP-Bundesvorsitzende und Bundesministerin für Justiz *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* und der damalige FDP-Bundesvorsitzende und Bundesminister für Wirtschaft und Technologie *Dr. Philipp Rösler*.

450) Das 8-Punkte-Programm ist abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Artikel/2013/10/2013-10-28-acht-punkte-plan.html>.

451) Siehe Vermerk des Auswärtigen Amts vom 6. Dezember 2013, MAT A AA-1/1i, Bl. 477.

452) Interne Verfügung des Bundeskanzleramts vom 31. Oktober 2013, MAT A BK-1/4x, Bl. 149 ff.

453) Siehe Vermerk des Auswärtigen Amts vom 6. Dezember 2013, MAT A AA-1/1i, Bl. 477.

454) Vereinte Nationen, Resolution der Generalversammlung – A/RES/68/167, MAT B Sek-15f.

455) Vereinte Nationen, Bericht der Hohen Kommissarin für Menschenrechte – A/HRC/27/37.

456) Internes Schreiben des Auswärtigen Amtes, MAT A AA-1/1p, Bl. 110 ff.

457) Vereinte Nationen, Resolution der Generalversammlung – A/RES/69/166.

458) Vereinte Nationen, Resolution des Menschenrechtsausschusses – A/HRC/RES/28/16.

statter für das Recht auf Privatheit ernannt wird, der dem VN-MRR und der VN-GV jährlich einen Bericht vorzulegen hat. Am 9. März 2016 erschien der erste⁴⁵⁹, am 30. August 2016 der zweite Bericht⁴⁶⁰ dieses Sonderberichterstattlers. Letzterer befasste sich unter anderem mit den Themen Datenspeicherung, Massenüberwachung und Verschlüsselung.⁴⁶¹

Am 11. und 12. Oktober 2016 veranstaltete der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für das Recht auf Privatheit, Prof. *Joseph Cannataci*, zusammen mit den vier Nachrichtendienstkontrollgremien des rumänischen Parlaments das International Intelligence Oversight Forum 2016. Einer entsprechenden Einladung folgend nahm der Ausschussvorsitzende, Prof. Dr. *Patrick Sensburg* (CDU/CSU), an dieser Veranstaltung teil.

Am 21. November 2016 nahm der dritte Ausschuss der VN-GV einen weiteren Resolutionsentwurf zu dem Thema „Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter“ an.⁴⁶² Darin wird unter anderem erklärt, die mit der rapiden technologischen Entwicklung zunehmenden Fähigkeiten von Regierungen, Unternehmensgesellschaften und Einzelpersonen, Überwachung, Datenerhebung und Datenspeicherung zu betreiben, könnten das Recht auf Privatheit gemäß Art. 17 IPbpR verletzen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

459) Vereinte Nationen, Bericht des Sonderberichterstattlers zum Recht auf Privatheit – A/HRC/31/64.

460) Vereinte Nationen, Bericht des Sonderberichterstattlers zum Recht auf Privatheit – A/71/368, MAT C-4.

461) Vereinte Nationen, Bericht des Sonderberichterstattlers zum Recht auf Privatheit – A/71/368, MAT C-4, Bl. 17 ff.

462) Vereinte Nationen, Resolution des dritten Ausschusses der Generalversammlung – A/C.3/71/L.39/Rev.1.

E. Zeit- und Arbeitsaufwand

Der Untersuchungsausschuss kam – einschließlich der konstituierenden Sitzung – zu 134 Sitzungen zusammen. In 62 Sitzungen fand die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen statt. Ausschusssitzungen, in denen Zeugen vernommen worden sind, haben sich auf insgesamt 581 Stunden und 21 Minuten erstreckt (siehe oben B.IV.). 72 Sitzungen waren nichtöffentliche Beratungssitzungen zur Herbeiführung von Beschlüssen und zur Beratung des weiteren Vorgehens sowie der Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse für die Erstellung des Abschlussberichts.

Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß § 9 PUAG war in allen Sitzungen gewährleistet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

F. Abschlussbericht**I. Zeitplan**

In seiner 129. Sitzung am 13. Februar 2017 hat der Ausschuss auf A-Drs. 582 (neu) den Zeitplan für die Erstellung seines Abschlussberichts beschlossen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Behandlung von geheimschutzrechtlich eingestuften Teilen des Berichtsentwurfs

1. Von der Bundesregierung als VS-NfD eingestuftes Beweismaterial

Der Berichtsentwurf zum Gang des Verfahrens und zu den ermittelten Tatsachen im Sinne des § 33 PUAG auf Ausschussdrucksache 585 sowie auf den Ausschussdrucksachen 586-A, 586-B, 586-C, 586-D, 586-E, 586-F_neu, 586-G, 586-H hat sowohl Zitate als auch inhaltliche Wiedergaben aus von der Bundesregierung mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD versehenen Beweismaterialien aus den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums des Innern, des Bundeskanzleramtes, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung enthalten. Mehreren Ersuchen des Ausschusses um Freigabe der entsprechend eingestuften Beweismaterialien zur Zitierung und inhaltlichen Wiedergabe im Abschlussbericht ist die Bundesregierung in einer Vielzahl von Fällen nachgekommen und hat damit die betreffenden Passagen auf „offen“ herabgestuft.

Der Anlagenteil des Berichtsentwurfs hat unter anderem die Veröffentlichung solcher Dokumente aus den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums des Innern, des Bundeskanzleramtes, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung vorgesehen, welche die Bundesregierung mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD versehen hatte. Auf entsprechendes Ersuchen des Ausschusses hat die Bundesregierung diese Dokumente auf „offen“ herabgestuft, allerdings verbunden mit der Bitte, personenbezogene Daten – insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörden – zu schwärzen. Hierzu hat die Bundesregierung entsprechende Vorschläge unterbreitet, die der Ausschuss bei der Erstellung des Anlagenteils zum Abschlussbericht berücksichtigt hat.

Entsprechende Schwärzungen wurden auch im Vorfeld der Veröffentlichung offener Beweismaterialien vorgenommen.

2. Von der Bundesregierung als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuftes Beweismaterial und vom Untersuchungsausschuss als GEHEIM oder höher eingestufte Stenografische Protokolle

Der vorläufige Berichtsentwurf auf den Ausschussdrucksachen 585 sowie 586-A, 586-B, 586-C, 586-D, 586-E, 586-F_neu, 586-G, 586-H hat des Weiteren die Aufnahme von durch die Bundesregierung mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder höher versehenen Materialien sowie von Zitaten und inhaltlichen Wiedergaben aus Stenografischen Protokollen von Zeugenvernehmungen vorgesehen, die der Ausschuss in als GEHEIM bzw. STRENG-GEHEIM eingestufter Sitzung durchgeführt hat. Diese zur Aufnahme in den Bericht vorgesehnen Beweismaterialien und Textteile sind von der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages unter den Tgb.-Nrn. 296/17 - GEHEIM, 297/17 - GEHEIM, 298/17 - GEHEIM, 299/17 - GEHEIM, 300/17 - GEHEIM vereinahmt worden. Soweit die Bundesregierung den entsprechenden Ersuchen des Ausschusses auf Herabstufung zum Zweck der Zitierung und inhaltlichen Wiedergabe im Abschlussbericht nachgekommen ist, wurden die maßgeblichen Textpassagen in den Bericht aufgenommen.

III. Aufnahme von Berichtsteilen in den Abschlussbericht

1. Gang des Verfahrens und ermittelte Tatsachen

In seiner 133. Sitzung am 18. Mai 2017 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 13

zum Verfahren

Aufnahme von Berichtsteilen zum Gang des

Verfahrens und zu den ermittelten Tatsachen nach § 33 PUAG

in den vorläufigen Bericht

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt die Berichtsentwürfe auf der Ausschussdrucksache 585 sowie den Ausschussdrucksachen 586-A, 586-B, 586-C, 586-D, 586-E, 586-F_neu, 586-G, 586-H vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG als Berichtsteile zum Gang des Verfahrens (Verfahrensteil) und zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) gemäß § 33 PUAG fest.

Das Sekretariat wird gebeten, den Verfahrens- und den Feststellungsteil im Einvernehmen mit den Fraktionen bis zur Vorlage des Abschlussberichts für den Bundestag insbesondere im Hinblick auf die Gewährung rechtlichen Gehörs und das weitere Verfahren nach Abschluss der Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung fortlaufend zu aktualisieren.

Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatischen und sprachliche Unrichtigkeiten und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten des Verfahrens- und Feststellungsteils im Einvernehmen mit den Fraktionen zu berichtigen.“

2. Ergebnis der Untersuchung

Ferner hat der Ausschuss in seiner 133. Sitzung am 18. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 14

zum Verfahren

Aufnahme eines Berichtsteils zum Ergebnis der

Untersuchung nach § 33 PUAG in den vorläufigen Bericht

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Bewertungen auf Ausschussdrucksache 587 als Berichtsteil zum Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil) gemäß § 33 PUAG fest.“

3. Sondervoten

In seiner 134. Sitzung am 21. Juni 2017 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – wobei die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Teilnahme an der Abstimmung unter Protest verweigert haben – folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 16

zum Verfahren

Aufnahme von Sondervoten

1. Die von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 20. und 21. Juni 2017 vorgelegten Sondervoten werden nach Maßgabe der folgenden Ziffern als Vierter Teil in den Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses aufgenommen.
2. Die am 21. Juni 2017 einzeln vorgelegten Sondervoten der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den A-Drs. 601 und 602 werden in die vorläufige Fassung des Abschlussberichts des 1. Untersuchungsausschusses aufgenommen.
3. Das am 20. Juni 2017 vorgelegte gemeinsame Sondervotum der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf A-Drs. 596 mit den dazu am 21. Juni 2017 nachgereichten Ergänzungen zu im Text bezeichneten ‚Platzhaltern‘ auf A-Drs. 603 wird vorläufig als GEHEIM eingestuft. Der Text wird nach Beschluss Nr. 5 zum Verfahren verteilt und steht für alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsicht zur Verfügung. Der vollständige Text bleibt GEHEIM eingestuft in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages dauerhaft zur Einsicht verfügbar.
4. Das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses wird beauftragt, bis 30. Juni 2017 eine Fassung des Textes zu erstellen, die keine höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuften Textstellen bzw. Informationen enthält. Soweit Zitate aus VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Akten enthalten sind, ist die herausgebende Stelle um Herabstufung zu ersuchen. Passagen, die in einer VS-NfD einstufbaren Fassung entnommen werden müssen, werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet. Zu jedem Auslassungszeichen wird durch Fußnote auf die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbare Textfassung verwiesen. Zu Passagen, die nach einer Umformulierung in einer VS-NfD einstufbaren Fassung teilweise erhalten bleiben können, wird ebenfalls durch Fußnote auf die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbare Textfassung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Die VS-NfD einstufbare Fassung des Sondervotums wird vorläufig VS-NfD eingestuft. Der Text steht im Parlamentssekretariat zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Textfassung bleibt VS-NfD eingestuft im Parlamentssekretariat dauerhaft zur Einsicht verfügbar.
6. Das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses wird beauftragt, zu prüfen, ob und gegebenenfalls zu welchen Textstellen des Sondervotums rechtliches Gehör nachzuholen ist und dieses gegebenenfalls bis spätestens 7. Juli 2017 einzuleiten. Unter dem Vorbehalt der Ziffer 7 können Textstellen, zu denen rechtliches Gehör durchzuführen ist, nach Eingang der Stellungnahme oder 14 Tage nach Zugang des Textes, zu dem Stellung genommen werden kann, der übrige Text davon unabhängig herabgestuft werden. Eingehende Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör werden entsprechend der bisherigen Vorgehensweise bei der Veröffentlichung dem Fünften Teil im zu veröffentlichtenden Abschlussbericht hinzugefügt.
7. Das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses wird beauftragt, bis 31. Juli 2017 eine Fassung des Textes zu erstellen, die keine eingestuften Textstellen bzw. Informationen enthält. Soweit Zitate aus VS-NfD eingestuften Akten enthalten sind, ist die herausgebende Stelle um Herabstufung zu ersuchen. Passagen, die in einer offenen Fassung entnommen werden müssen, werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet. Zu jedem Auslassungszeichen wird durch Fußnote auf die im Parlamentssekretariat einsehbare Textfassung verwiesen. Zu Passagen, die nach einer Umformulierung in einer offenen Fassung teilweise erhalten bleiben können, wird ebenfalls durch Fußnote auf die im Parlamentssekretariat einsehbare Textfassung verwiesen.
8. Die offene Fassung des Textes wird gemeinsam mit den anderen Berichtsteilen in der endgültigen Fassung der Bundestagsdrucksache veröffentlicht.“

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Gewährung rechtlichen Gehörs

1. Entscheidung über die Gewährung rechtlichen Gehörs

Nach § 32 Abs. 1 PUAG ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichts innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind (§ 32 Abs. 1 PUAG). Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen ist in dem Bericht wiederzugeben (§ 32 Abs. 2 PUAG). Die Regelung soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Darstellungen in dem Bericht eines Untersuchungsausschusses, von denen faktische Beeinträchtigungen ausgehen können, nach Artikel 44 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes einer gerichtlichen Überprüfung entzogen sind.⁴⁶³ Dieser Schutz privater Personen ist unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.⁴⁶⁴

Der Ausschuss hat eine mögliche Beeinträchtigung bei zwei im Bericht erwähnten Telekommunikationsunternehmen gesehen.

In seiner 133. Sitzung am 18. Mai 2017 hat der Ausschuss nach entsprechender Prüfung des Berichtsentwurfs auf den A-Drs. 586-A bis 586-H (vorläufiger Entwurf des Feststellungsteils) folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 15

zum Verfahren

Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 32 PUAG

zum vorläufigen Bericht

Der 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode stellt fest, dass zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) vor einer Veröffentlichung des Berichts nach § 32 PUAG den aus beigefügter Liste ersichtlichen Unternehmen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben ist.“

Bei den beiden Unternehmen handelt es sich um die *Deutsche Telekom AG* und die *Verizon Deutschland GmbH*.

2. Zustellung

Den betroffenen Unternehmen sind die auf sie bezogenen Textteile, hinsichtlich derer der Ausschuss eine erhebliche Rechtsbeeinträchtigung als möglich angesehen hat, mit Postzustellungsurkunde zugestellt worden.

⁴⁶³ Klaus Ferdinand Gärditz in: Christian Waldhoff / Klaus Ferdinand Gärditz (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, München 2015, § 32, Rn. 10; Paul J. Glauben in: Ders. / Lars Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage, Köln 2016, § 32 Rn. 2.

⁴⁶⁴ Paul J. Glauben in: Ders. / Lars Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage, Köln 2016, § 32 Rn. 6.

3. Stellungnahmen

Die *Deutsche Telekom AG* hat mit Schreiben vom 6. Juni 2017, im Sekretariat des Ausschusses am selben Tag eingegangen, Stellung zu sie betreffenden Ausführungen im Zweiten Teil des am 18. Mai 2017 beschlossenen vorläufigen Entwurfs auf Ausschussdrucksache 586-F_neu genommen (siehe Fünfter Teil).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Feststellung der Teile des Abschlussberichts und Vorlage an den Deutschen Bundestag

In seiner 134. Sitzung am 21. Juni 2017 hat der Ausschuss zur Feststellung und Vorlage seines Abschlussberichts mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende Beschlüsse gefasst:

„Beschluss 17**zum Verfahren****Feststellung des Verfahrensteils (Erster Teil)**

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt den in seiner 133. Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossenen Verfahrensteil in der Fassung auf Ausschussdrucksache 592 als Berichtsteil zum Gang des Verfahrens (Erster Teil) gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.“

„Beschluss 18**zum Verfahren****Feststellung der ermittelten Tatsachen (Zweiter Teil)**

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt den in seiner 133. Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossenen Feststellungsteil in der Fassung auf Ausschussdrucksache 593 als Berichtsteil zu den ermittelten Tatsachen (Zweiter Teil) gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.“

„Beschluss 19**zum Verfahren****Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung (Dritter Teil)**

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt den am 28. April 2017 vorgelegten und in seiner 133. Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossenen Bewertungsteil auf Ausschussdrucksache 587neu als Berichtsteil zum Ergebnis der Untersuchung (Dritter Teil) gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.“

„Beschluss 20**zum Verfahren****Feststellung der Sondervoten (Vierter Teil)**

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt die am 20. und 21. Juni 2017 vorgelegten Sondervoten der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung auf den

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausschussdrucksachen 596, 601, 602 und 603 als Sondervoten (Vierter Teil) gemäß § 33

Absatz 2 PUAG nach Maßgabe des Beschlusses 16 zum Verfahren fest.“

„Beschluss 21

zum Verfahren

Feststellung der Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt die Wiedergabe der Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör als Fünften Teil des Berichts fest.“

„Beschluss 22

zum Verfahren

Feststellung der Übersichten und Verzeichnisse

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt die aus Ausschussdrucksache 595 ersichtlichen Übersichten und Verzeichnisse als Sechsten Teil des Berichts fest.“

„Beschluss 23

zum Verfahren

Vorlage der festgestellten Berichtsteile an den Deutschen Bundestag

1. Die festgestellten Teile des Berichts werden als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.
2. Dem Bericht werden die aus Ausschussdrucksache 595 ersichtlichen Materialien mit den darin vorgenommenen Schwärzungen als Anlagen in elektronischer Fassung beigefügt.
3. Die festgestellten Teile des Berichts werden dem Deutschen Bundestag mit folgender Beschlussempfehlung vorgelegt:

,Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.‘

4. Das Sekretariat wird gebeten, den Verfahrensteil im Einvernehmen mit den Fraktionen bis zur Vorlage des Abschlussberichts an den Deutschen Bundestag insbesondere im Hinblick auf das weitere Verfahren fortlaufend zu aktualisieren.
5. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatischen und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige Unrichtigkeiten im Einvernehmen mit den Fraktionen zu berichtigen.“

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VI. Beratung im Plenum

Die Behandlung dieses Berichts im Plenum des Deutschen Bundestages ist für den 28. Juni 2017 vorgesehen. Für die Beratung angesetzt sind 60 Minuten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

G. Umgang mit den Beweismaterialien und Protokollen nach Abschluss der Untersuchung**I. Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag**

In seiner 134. Sitzung am 21. Juni 2017 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Folgendes beschlossen:

„Beschluss 24**zum Verfahren****Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Berichts
durch den Deutschen Bundestag****I. Protokolle**

Der 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode empfiehlt gemäß Ziffer II. Nr. 2 der Richtlinien nach § 73 Absatz 3 GO-BT:

1. Die Protokolle über die Beweisaufnahme werden, soweit sie nicht VS-eingestuft sind, in elektronischer Form als Anlagen zum Abschlussbericht veröffentlicht.
2. Protokolle über nichtöffentliche Beratungssitzungen werden — soweit sie nicht VS-eingestuft sind — mit dem Zusatz „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen und nach Ziffer I der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT behandelt.
3. VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Protokolle über Beratungssitzungen und Sitzungen zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen werden nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages behandelt.

II. Beweismaterialien (MAT)

Die zu Beweiszwecken gemäß § 18 PUAG vorgelegten Materialien (MAT A) werden nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch den Deutschen Bundestag an die herausgebenden Stellen zurückgegeben bzw. mit Zustimmung der herausgebenden Stellen vernichtet.

Die dem Ausschuss sonst zugeleiteten oder öffentlich verfügbaren Materialien (MAT B und MAT C), die der Ausschuss beigezogen hat, werden vernichtet. Ausgenommen sind Kopien von Materialien, die als Dokumente dem Abschlussbericht in elektronischer Form

beigefügt sind. Im Übrigen werden Kopien ebenso wie die vom 1. Untersuchungsausschuss gefertigten Kopien vernichtet. Die Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten.

Die auf dem Gruppenlaufwerk N — Fraktionslaufwerk — des 1. Untersuchungsausschusses digital gespeicherten Materialien werden bis zum 30. November 2017 vorgehalten und danach durch das zuständige Referat der Verwaltung des Deutschen Bundestages gelöscht.

III. Im Ausschuss entstandene sowie für den Ausschuss erstellte Materialien

1. Im Ausschuss entstandene Materialien (Ausschussdrucksachen, Ausschussbeschlüsse, Gutachten, sonstige Ausarbeitungen, Verzeichnisse und Übersichten) sowie dem Ausschuss überlassene Materialien, Gutachten, Stellungnahmen, Ausarbeitungen und Berichte, die von anderer Seite für den Ausschuss erstellt worden sind, sind wie die unter 1.2. erwähnten Protokolle zu behandeln, soweit sie nicht als Anlage zum Bericht aufgenommen wurden.
2. Dies gilt nicht für Materialien mit der Kennzeichnung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher. Diese sind nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu behandeln.

IV. Geschäftsakten

Die nach der Richtlinie für die Anbietung und Abgabe von Unterlagen an das Parlamentsarchiv aufzubewahrenden Geschäftsakten des Ausschusses werden ebenfalls mit dem Vermerk ‚Nur zur dienstlichen Verwendung‘ versehen.“

II. Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag

In seiner 134. Sitzung am 21. Juni 2017 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Folgendes beschlossen:

„Beschluss 25**zum Verfahren****Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen nach Kenntnisnahme des Berichtes durch den Deutschen Bundestag**

1. Nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch den Deutschen Bundestag geben
 - die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses,
 - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
 - die Beauftragten der Bundesregierung, des Bundesrates und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie
 - der Stenografische Dienst

gegenüber dem Sekretariat eine Erklärung ab, dass verteilte oder elektronisch bereitgestellte Kopien der Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien vernichtet werden, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

2. Die von der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages an
 - die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses,
 - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
 - die Beauftragten der Bundesregierung, des Bundesrates und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie
 - den Stenografischen Dienst
- verteilten
- Kopien der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Beweismaterialien,
 - Mehrausfertigungen der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Protokolle des 1. Untersuchungsausschusses,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Mehrausfertigungen der als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Berichtsentwürfe („Platzhalter“),
- VS-VERTRAULICH oder höher eingestuftes Zwischenmaterial sowie die von der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausgegebenen, mit Tagebuchnummer versehenen GEHEIM eingestuften „Notizbücher“ und
- die nach Beschluss Nr. 5 zum Verfahren verteilten Ausfertigungen eingestufter Ausschussdrucksachen

sind bis zum 15. September 2017 der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten. Den Beauftragten der Bundesregierung und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird gestattet, diese Kopien und Mehrfertigungen mit Zustimmung des Sekretariats zu vernichten.

3. Sämtliche von den Mitgliedern des Ausschusses im Rahmen des sogenannten Chausseestraßenverfahrens erstellten Aufzeichnungen elektronischer und handschriftlicher Art sind zu löschen bzw. zu vernichten.“

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

**Zweiter Teil:
Feststellungen zum Sachverhalt****A. Grundlegendes zur Auslandsaufklärung durch Nachrichtendienste der sogenannten Five Eyes****I. Die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit der USA, des Vereinigten Königreichs, Kanadas, Australiens und Neuseelands im Verbund der Five Eyes****1. Rahmenbedingungen und Ursprünge**

Die *Five Eyes* sind ein Verbund der SIGINT-Dienste⁴⁶⁵ der USA, des Vereinigten Königreichs, Australiens, Kanadas und Neuseelands zum Zwecke der Zusammenarbeit und des Austausches im Bereich der Aufklärung und Auswertung elektronischer Netzwerke.⁴⁶⁶ Beteilt sind die US-amerikanische National Security Agency (NSA), der britische Government Communication Headquarters (GCHQ), das Communications Security Establishment Canada (CSEC), das Australian Signals Directorate (ASD) und das neuseeländische Government Communications Security Bureau (GCSB).⁴⁶⁷ Der ehemalige Präsident des BND, *Ernst Uhrlau*, hat als Zeuge vor dem Ausschuss ausgesagt, die Bezeichnung *Five Eyes* sei erstmals im Zusammenhang mit der Diskussion um das Programm ECHELON [siehe dazu A.I.2.a)] in den 1980er bzw. 1990er Jahren aufgekommen.⁴⁶⁸

Seinen Ursprung hat der *Five Eyes*-Verbund in einer Vereinbarung zwischen den USA und dem Vereinigten Königreich vom 5. März 1946, dem sogenannten British-U.S. Communications Intelligence Agreement.⁴⁶⁹ Dieses Übereinkommen, das die enge Zusammenarbeit zwischen den USA und dem Vereinigten Königreich während des Zweiten Weltkrieges fortsetzte,⁴⁷⁰ wurde zunächst mit BRUSA, später dann mit UKUSA abgekürzt.⁴⁷¹ Das Übereinkommen wurde mehrfach ergänzt.⁴⁷² Sukzessive traten ihm Kanada (1948) sowie Australien und Neuseeland (1956) bei, die als Second Parties bezeichnet werden.⁴⁷³

Mit 44 weiteren Staaten, die nicht Teil des UKUSA-Übereinkommens sind und als Third Parties bezeichnet werden, darunter Deutschland, wurden ebenfalls Übereinkommen zum Austausch nachrichtendienstlicher Informationen geschlossen.⁴⁷⁴

Nach einem von *Edward J. Snowden* an die Medien weitergegebenen Dokument sollen die *Five Eyes* in Europa im Rahmen der sogenannten SIGINT Seniors Europe (SSEUR) mit folgenden Third Parties zusammenarbeiten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Norwegen, Spanien und Schweden.⁴⁷⁵ Diese Staatengruppe wird in Medienberichten auch als *14 Eyes* bezeichnet, wohingegen die *Five Eyes* zusammen mit

465) SIGINT steht für Signals Intelligence und umfasst im Wesentlichen die Fernmeldeaufklärung (s. BT-Drs. 18/9142), im Gegensatz zu „HUMINT“ (Human Intelligence), der Aufklärung durch menschliche Quellen.

466) Siehe die Hintergrundinformation PRISM des BMI vom 19. Dezember 2013, MAT A BMI-1/2e (VS-NfD – insoweit offen), Bl. 71 (84).

467) Siehe die Hintergrundinformation PRISM des BMI vom 19. Dezember 2013, MAT A BMI-1/2e (VS-NfD – insoweit offen), Bl. 71 (84).

468) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 54.

469) British-U.S. Communication Intelligence Agreement, MAT B Sek-14a_1946, Bl. 1; vgl. auch das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *King* vom 15. Dezember 2016, MAT A SV-17/1c, S. 1.

470) Siehe die Angaben auf der Internetseite der NSA, abrufbar unter <https://www.nsa.gov/news-features/declassified-documents/ukusa/>.

471) Presseerklärung der NSA vom 24. Juni 2010 zur Veröffentlichung der UKUSA-Dokumente, MAT B Sek-14c_Press Release.

472) So beispielsweise am 10. Mai 1955, siehe 4. Ergänzung des UKUSA-Übereinkommens, MAT B Sek-14b_1955, Bl. 1.

473) Vgl. UKUSA in der Fassung vom 10. Mai 1955, MAT B Sek-14b_1955, Bl. 1 ff. (47); siehe auch die Presseerklärung der NSA vom 24. Juni 2010 zur Veröffentlichung der UKUSA-Dokumente, MAT B Sek-14c_Press Release; vgl. im Übrigen die Angaben auf der Internetseite der NSA, abrufbar unter <https://www.nsa.gov/news-features/declassified-documents/ukusa/>.

474) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *King*, MAT A SV-17/1c, S. 6.

475) *Snowden*-Dokument zu SIGINT-Schulungen für SSEUR, MAT A Sek-4/3o S. 1 (2) in Fn.; vgl. auch das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *King*, MAT A SV-17/1c, S. 6.

Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und Norwegen 9 Eyes und die in Afghanistan kooperierenden Staaten 41 Eyes genannt werden.⁴⁷⁶

Nach Medienberichten unterlag das UKUSA-Übereinkommen strenger Geheimhaltung, weshalb bis zum Jahr 2005 nicht einmal seine Existenz bestätigt wurde.⁴⁷⁷ Am 24. Juni 2010 veröffentlichten der GCHQ und die NSA herabgestufte Dokumente zum UKUSA-Übereinkommen aus den Jahren 1940 bis 1956.⁴⁷⁸ Seither sind diese auf den Internetseiten der NSA und der britischen National Archives einsehbar.⁴⁷⁹

Der ehemalige Präsident des BND, *Dr. August Hanning*, hat als Zeuge vor dem Ausschuss ausgeführt, die Five Eyes seien ein sehr enger, von gemeinsamen Interessen getragener Verbund.⁴⁸⁰ In einem der *Snowden*-Dokumente heißt es dazu:

„Second Party partnerships are extraordinarily close, and in some cases it is impossible to tell where one partner’s work ends and another’s starts.“⁴⁸¹

„Die Second Party-Partnerschaften [...] sind außergewöhnlich eng, und in einigen Fällen lässt sich nicht sagen, wo die Arbeit eines Partners aufhört und die des anderen anfängt.“⁴⁸²

2. Kenntnisstand vor den *Snowden*-Enthüllungen

a) Der „ECHELON-Bericht“ des Europäischen Parlaments zu Beginn des Untersuchungszeitraums

Die Frage nach der Existenz eines ECHELON genannten, globalen Abhörsystems der Five Eyes-Staaten unter US-amerikanischer Federführung war in den Jahren 2000 und 2001 Gegenstand einer Untersuchung des Europäischen Parlaments.

In den Fokus der Öffentlichkeit war ECHELON durch eine Buchveröffentlichung aus dem Jahr 1996 gerückt.⁴⁸³ Die anschließende Medienberichterstattung hatte folgendes Bild gezeichnet: ECHELON basiere auf dem UKUSA-Übereinkommen, habe bereits seit den 1970er Jahren existiert⁴⁸⁴ und sei in den Jahren 1975 bis 1995 massiv erweitert worden.⁴⁸⁵ Es handele sich um ein System, das die Kommunikation über Satelliten abhören und verarbeiten könne.⁴⁸⁶ Dabei würden innerhalb von Botschaften installierte geheime Lauschaurüstungen oder Satelliten in der Erdumlaufbahn genutzt, um Signale auf der gesamten Erdoberfläche abzuhören.⁴⁸⁷ Aus den von den elektronischen Lauschstationen der Teilnehmerstaaten generierten großen Datenmengen würden systematisch relevante Daten herausgefiltert.⁴⁸⁸ Dazu dienten sogenannte Dictionary-Computer, die umfassende Datenbanken beispielsweise mit Stichwörtern, Namen, Adressen oder Telefonnummern enthielten. Anhand dieser seien die

476) *The Guardian* (Onlineausgabe) vom 2. November 2013 „Portrait of the NSA: no detail too small in quest for total surveillance“.

477) Siehe *Time Magazine* (Onlineausgabe) vom 29. Juni 2010 „How a Secret Spy Pact Helped Win the Cold War“.

478) Presseerklärung der NSA vom 24. Juni 2010 zur Veröffentlichung der UKUSA-Dokumente, MAT B Sek-14c_Press Release.

479) Siehe <https://www.nsa.gov/news-features/declassified-documents/ukusa/> sowie <http://www.nationalarchives.gov.uk/ukusa/>.

480) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 70.

481) *Snowden*-Dokument, Klassifizierungsleitfaden der NSA für SIGINT-Materialien, MAT A Sek-4/3q, Bl. 7.

482) Übersetzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages.

483) *Nicky Hager*, *Secret Power*, 1996, abrufbar unter http://www.nickyhager.info/Secret_Power.pdf; vgl. Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (81 f.), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

484) *heise online* vom 24. Juli 2000 „Inside Echelon“.

485) *Spiegel Online* vom 21. Mai 1999 „Neues von Echelon“.

486) *heise online* vom 24. Juli 2000 „Inside Echelon“.

487) *Spiegel Online* vom 21. Mai 1999 „Neues von Echelon“.

488) *heise online* vom 24. Juli 2000 „Inside Echelon“.

durchlaufenden Daten gefiltert und das passende Material an die entsprechenden Stellen zur Auswertung weitergeleitet worden.⁴⁸⁹ Der gesamte Vorgang bis zur Auswertung des selektierten Rohmaterials sei weitgehend automatisiert erfolgt.⁴⁹⁰

Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte sich bereits mit ECHELON befasst. Ausweislich seines Tätigkeitsberichts aus den Jahren 1999 bis 2000 sollen allein bei der NSA weltweit mindestens 40 000 Mitarbeiter für ECHELON tätig gewesen sein.⁴⁹¹

Vor diesem Hintergrund setzte das Europäische Parlament im Juli 2000 einen Sonderausschuss ein,⁴⁹² dessen Aufgabe es war,

- „das Bestehen des Kommunikationsabhörsystems mit der Bezeichnung ECHELON zu prüfen, dessen Tätigkeit in dem STOA-Bericht über die Entwicklung der Überwachungstechnologie und Gefahren des Missbrauchs von Wirtschaftsinformationen beschrieben wird,
- die Vereinbarkeit eines solchen Systems mit Gemeinschaftsrecht zu bewerten, insbesondere mit Art. 286 des EG-Vertrags sowie den Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG, und mit Art. 6 Abs. 2 des EU-Vertrags, unter Berücksichtigung folgender Fragen:
 - Sind die Rechte der Unionsbürger gegen Tätigkeiten von Nachrichtendiensten geschützt?
 - Bietet Verschlüsselung einen angemessenen und ausreichenden Schutz zur Gewährleistung der Privatsphäre der Bürger, oder sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, und, falls ja, welche Art von Maßnahmen?
 - Wie können die EU-Organe besser auf die Gefahren infolge dieser Vorgänge aufmerksam gemacht werden, und welche Maßnahmen können ergriffen werden?
- festzustellen, ob die europäische Industrie durch die globale Abhörung von Informationen gefährdet ist,
- gegebenenfalls Vorschläge für politische und legislative Initiativen zu machen.“⁴⁹³

489) *Spiegel Online* vom 21. Mai 1999 „Neues von Echelon“.

490) *Spiegel Online* vom 21. Mai 1999 „Neues von Echelon“.

491) 18. Tätigkeitsbericht des BfD 1999 bis 2000, BT-Drs. 14/5555, S. 124 ff.; MAT A BK-2/11a, Bl. 14 ff.

492) Europäisches Parlament, Beschluss vom 5. Juli 2000, B-5 - 0593/2000, ABI. C 121/131 vom 24. April 2001.

493) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (36), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

Der Sonderausschuss sichtete systematisch öffentlich zugängliches Material, hörte Vertreter der nationalen Verwaltungen und Parlamente sowie Experten aus den Bereichen Recht, Kommunikations- und Abhörtechnik, Unternehmenssicherheit und Verschlüsselungstechnik an⁴⁹⁴ und wertete Angaben von Fachautoren und Journalisten⁴⁹⁵ sowie von ehemaligen Nachrichtendienstmitarbeitern⁴⁹⁶ aus. Am 5. September 2001 stellte der Berichterstatter des Ausschusses, der Abg. *Gerhard Schmid*, dem Europäischen Parlament den Abschlussbericht vom 11. Juli 2001 (ECHELON-Bericht)⁴⁹⁷ vor, den dieses mit Zwei-Drittel-Mehrheit annahm.⁴⁹⁸

Ausweislich des ECHELON-Berichts sah der Sonderausschuss die Existenz und den globalen Umfang des ECHELON-Systems als zweifelsfrei erwiesen an und stellte fest, dass eine hypothetische Unterstützung dieses Programms durch einen EU-Mitgliedstaat gegen EU-Recht verstieße, soweit es nicht nachrichtendienstlichen Zwecken, sondern der Konkurrenzspionage diene.⁴⁹⁹

Ausgehend von den Behauptungen im ersten STOA-Bericht⁵⁰⁰ aus dem Jahr 1997, durch den ECHELON als „angeblich allumfassendes globales Abhörsystem europaweit bekannt“⁵⁰¹ geworden war, stellte der ECHELON-Bericht fest: „[...] dass nunmehr kein Zweifel mehr daran bestehen kann, dass das System nicht zum Abhören militärischer, sondern zumindest privater und wirtschaftlicher Kommunikation dient, obgleich die im Bericht vorgenommene Analyse gezeigt hat, dass die technischen Kapazitäten dieses Systems wahrscheinlich bei Weitem nicht so umfangreich sind, wie von den Medien teilweise angenommen [...]“.⁵⁰²

Nach dem ECHELON-Bericht hatte das anteilige Zusammenwirken der *Five Eyes* den Vorteil, Abhöreinrichtungen in allen Weltregionen unterhalten und somit ein globales Netz errichten zu können, was bei internationaler Satellitenkommunikation mit technischem Übermittlungsverfahren die einzige Möglichkeit sei, den gesamten Kommunikationsvorgang abzufangen.⁵⁰³

Hans Josef Vorbeck, der Leiter eines damals neu geschaffenen Referats im Bundeskanzleramt, das sich unter anderem mit dem Problemkomplex ECHELON befasste,⁵⁰⁴ hat vor dem 1. Untersuchungsausschuss als Zeuge bekundet:

„Mitgenommen habe ich im Wesentlichen, dass die Amerikaner einen Riesenvorteil durch diesen Verbund haben, dass sie verschiedene geografische Standorte auf der Welt haben,

494) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (37), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

495) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (81 ff.), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

496) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (85 ff.), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

497) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 ff., auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

498) Siehe *Spiegel Online* vom 7. November 2001 „Der offizielle Echelon-Bericht von Gerhard Schmid an das EU-Parlament“.

499) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (25 f.), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

500) STOA (Scientific and Technological Options Assessment) ist eine Dienststelle in der Generaldirektion Wissenschaft des Europäischen Parlaments, die auf Antrag von Ausschüssen Forschungsaufträge vergibt. Eine wissenschaftliche Überprüfung der Arbeiten findet nicht statt. Siehe dazu Fn. 2 des Echelon-Berichts, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (35).

501) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (35), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

502) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 163 (176), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

503) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (38), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

504) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 105.

mit denen sie doch relativ flächendeckend weltweit etwa agieren können im Gegensatz zu dem, was etwa der BND kann.“⁵⁰⁵

Der ECHELON-Bericht legte zudem nahe, dass im Rahmen von ECHELON ein regelmäßiger Austausch von Rohmaterial stattfinde.⁵⁰⁶

Der ECHELON-Bericht kam des Weiteren zu dem Schluss, die US-amerikanische Station in Bad Aibling könne dem ECHELON-System zugeordnet werden.⁵⁰⁷ Der Bericht nannte Bad Aibling unter der Überschrift „Stationen für das Abhören von Kommunikationssatelliten“⁵⁰⁸ und führte dazu aus:

„Es befinden sich dort 14 Satellitenantennen, von denen keine größer ist als 18 m. [...] Nach Richelson ist Bad Aibling Bodenstation für SIGINT-Satelliten und Abhörstationen für russische Kommunikationssatelliten.“⁵⁰⁹

In den Medien wurde anschließend berichtet, die Station in Bad Aibling habe kurz vor der Schließung gestanden, diese sei aber letztendlich unterblieben.⁵¹⁰ Von einer bevorstehenden Schließung ging auch der ECHELON-Bericht aus:

„Am 30. September 2002 soll die Station laut einer Entscheidung des Department of Defense geschlossen werden. Das Personal soll auf andere Einheiten verteilt werden.“⁵¹¹

Der ECHELON-Bericht beschrieb schließlich das Risiko, dass das ECHELON-System zur Wirtschaftsspionage missbraucht werden kann, da im Rahmen der Aufklärung von Delikten wie Proliferation auch strategisch und technologisch bedeutsame Unternehmen im Aufklärungsfokus stehen, auch wenn es dafür keinen belegten Fall gibt:

„[...]“

O. in der Erwägung, dass es Bestandteil des Aufgabengebiets von Auslandsnachrichtendiensten ist, sich für wirtschaftliche Daten wie Branchenentwicklungen, Entwicklung von Rohstoffmärkten, Einhaltung von Wirtschaftsembargos, Einhaltung der Lieferregeln für Dual-use- Güter etc. zu interessieren, und dass aus diesen Gründen einschlägige Unternehmen oftmals überwacht werden,

P. in der Erwägung, dass die Nachrichtendienste der USA nicht nur allgemeine wirtschaftliche Sachverhalte aufklären, sondern Kommunikation von Unternehmen gerade bei Auf-

505) Vorbeck, Protokoll-Nr. 52 I, S. 143.

506) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (62), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

507) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (71 f.), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>; vgl. dazu auch die Aussage des Zeugen Wingerath, Protokoll-Nr. 98 I, S. 76 f.

508) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (68, 71 f.), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

509) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (71 f.), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

510) heise online vom 26. Oktober 2001 „Lauschposten in Bad Aibling bleibt bestehen“.

511) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (72), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

tragsvergabe auch im Detail abhören und dies mit der Bekämpfung von Bestechungsversuchen begründen; dass bei detaillierterem Abhören das Risiko besteht, dass die Informationen nicht zur Bekämpfung der Bestechung, sondern zur Konkurrenzspionage verwendet werden, auch wenn die USA und das Vereinigte Königreich erklären, dass sie das nicht tun; [...],

[...],

R. in der Erwägung, dass es jedenfalls nicht tolerierbar ist, wenn sich Nachrichtendienste für Konkurrenzspionage instrumentalisieren lassen, indem sie ausländische Unternehmen ausspionieren, um inländischen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, dass es allerdings keinen belegten Fall dafür gibt, dass das globale Abhörsystem dafür eingesetzt wurde, auch wenn dies vielfach behauptet wurde,

[...].“⁵¹²

Hans Josef Vorbeck und *Dr. Frank-Walter Steinmeier* haben diesen Vorwurf als Zeugen vor dem 1. Untersuchungsausschuss für nicht nachgewiesen erachtet. *Hans Josef Vorbeck* hat dazu ausgesagt:

„[...] weil wir eben, wie auch heute noch, der Überzeugung sind, dass die Wirtschaftsspionage in diesem engeren Sinne, wie ich es gemeint habe, von den USA nicht betrieben wird.“⁵¹³

Dr. Frank-Walter Steinmeier, der von 1999 bis 2005 Chef des Bundeskanzleramts war, hat bekundet:

„Also, es gab eine Konsequenz, die sich aus dem Echelon-Bericht ergab nach meiner Erinnerung - das ist ja nicht nur Gegenstand des Berichtes gewesen, sondern, wenn ich das recht erinnere, auch Gegenstand öffentlicher Berichterstattung -, was die Aktivitäten in der Wirtschaftsspionage angeht. Ich habe in Erinnerung, dass es damals Versuche gegeben hat, zu ermitteln, ob es eigene belastbare Hinweise darauf bei deutschen Unternehmen gibt, dass amerikanische Dienste gezielt deutsche Unternehmen ausgeforscht haben. Diese belastbaren Hinweise haben sich nicht ergeben.“⁵¹⁴

Wie der ehemalige BND-Präsident *Ernst Uhrlau* vor dem 1. Untersuchungsausschuss als Zeuge ausgesagt hat, versandete die durch den ECHELON-Bericht angestoßene Debatte über globale Telekommunikationsüberwachung und ihre Folgen kurz nach dessen Erscheinen auf Grund der Terroranschläge vom 11. September 2001.⁵¹⁵

512) Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation vom 11. Juli 2001 (Echelon-Bericht), A5 – 0264/2001, MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (27 f.), auch abrufbar unter <http://ShortURL.de/PU1G6>.

513) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 116.

514) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 89.

515) *Uhrlau*, Protokoll Nr. 53 I, S. 47.

b) Verstärkte internationale Zusammenarbeit als Folge der Anschläge vom 11. September 2001

Die internationale Zusammenarbeit mit den USA, auch auf Ebene der Nachrichtendienste, wurde vor dem Hintergrund der Terroranschläge vom 11. September 2001 in New York, Washington, D.C. und Shanksville, Pennsylvania verstärkt:

Der UN-Sicherheitsrat bezeichnete die Anschläge in seiner Resolution 1368 vom 12. September 2001 als Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit und gestand den USA das Recht zur Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der UN-Charta zu.⁵¹⁶ Mit der Resolution 1373 vom 28. September 2001 rief er die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zudem auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um terroristische Handlungen zu verhüten.⁵¹⁷

Der Europäische Rat bekraftigte auf einer Sondertagung am 21. September 2001 auf Anregung Deutschlands hin die Solidarität der EU mit den USA und verabschiedete einen umfassenden Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus.⁵¹⁸

Der NATO-Rat beschloss am 12. September 2001, dass die Terrorangriffe als Angriffe auf alle Bündnispartner im Sinne des Artikels 5 des Nordatlantikvertrages zu betrachten seien. Am 4. Oktober 2001 wurde die Beistandsverpflichtung erneut bekraftigt.⁵¹⁹

Der damalige deutsche Bundeskanzler *Gerhard Schröder* sprach sich in den Medien⁵²⁰ sowie im Plenum des Deutschen Bundestages für uneingeschränkte Solidarität mit den USA aus. In der Plenarsitzung am 12. September 2001⁵²¹ erklärte er:

„Ich habe ihm [dem US-amerikanischen Präsidenten] auch die uneingeschränkte – ich betone: die uneingeschränkte – Solidarität Deutschlands zugesichert.“⁵²²

Am 16. November 2001 stimmte der Deutsche Bundestag dem Antrag der Bundesregierung auf Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Art. 5 des Nordatlantikvertrages sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (BT-Drs. 14/7296, 14/7447) zu.⁵²³

516) Resolution 1368 (2001) vom 12. September 2001, abrufbar unter [http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1368\(2001\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1368(2001)).

517) Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, abrufbar unter [http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1373\(2001\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1373(2001)).

518) Schlussfolgerungen und Aktionsplan zur außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates am 21. September 2001, abrufbar unter <http://www.consilium.europa.eu/de/european-council/conclusions/pdf-1993-2003/ausserordentliche-tagung-des-europ%C3%84ischen-ratesam-21-september-2001-schlussfolgerungen-und-aktionsplan/>; vgl. auch Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 8. Mai 2002, BT-Drs. 14/8990, S. 3.

519) Vgl. die Stellungnahmen des damaligen NATO-Generalsekretärs *Lord Robertson* vom 12. September 2001, abrufbar unter <http://www.nato.int/docu/update/2001/0910/e0912a.htm> sowie vom 4. Oktober 2001, <http://www.nato.int/docu/speech/2001/s011004b.htm>.

520) *Frankfurter Rundschau* vom 28. November 2002 „Uneingeschränkte Solidarität“.

521) Plenarprotokoll 14/186, S. 18293 (C).

522) Plenarprotokoll 14/186, S. 18293 (C).

523) Plenarprotokoll 14/202, S. 19893 (A).

Am 22. Dezember 2001 erteilte der Deutsche Bundestag erstmals ein Mandat für den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan im Rahmen der Internationalen Sicherheits-beistandstruppe (ISAF) (Bundestagsdrucksache 14/7930).⁵²⁴

Am 11. April 2002 wurde mittels eines mit 5 000 Litern Flüssiggas beladenen Lastwagens ein terroristischer Anschlag auf Djerba verübt, zu dem sich im Juni 2002 al-Qaida bekannte. Bei diesem Anschlag, der einer Synagoge galt, starben 19 Touristen, davon 14 aus Deutschland. Weitere 30 Personen wurden – zum Teil schwer – verletzt.

In Anbetracht der durch die Anschläge in den USA am 11. September 2001, durch das Attentat auf Djerba am 11. April 2002 sowie durch weitere Anschläge in den Jahren 2003 bis 2006, insbesondere in Bagdad, Istanbul, Kabul, Kuta, London und Madrid, deutlich gewordenen weltweiten Bedrohungssituation und länderübergreifenden Organisation terroristischer Vereinigungen wurde die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden nicht nur auf nationaler Ebene – etwa durch die Gründung des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums⁵²⁵ im Herbst 2004 – sondern auch international verstärkt. Nicht zuletzt deshalb, weil die Anschläge in den USA teilweise von der sogenannten Hamburger Zelle vorbereitet und ausgeführt worden waren, entwickelten die USA ein verstärktes Interesse an einer Zusammenarbeit mit Deutschland.⁵²⁶ In Folge dessen kam es zum intensiven Austausch zwischen den Regierungen der USA und Deutschlands. So fanden beispielsweise zahlreiche Gespräche zwischen dem damaligen Bundesinnenminister *Otto Schily* und dem US Attorney General *John Ashcroft* statt.⁵²⁷

Eine verstärkte Kooperation entwickelte sich auch auf nachrichtendienstlicher Ebene, insbesondere zwischen dem BND und der NSA.⁵²⁸ Der ehemalige Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. Frank-Walter Steinmeier* erklärte dazu als Zeuge vor dem Ausschuss:

„Nach dem 11. September war es zentral, die Kooperation mit dem US-Nachrichtendienst zu stärken [...].“⁵²⁹

„[...] angesichts dieser Gesamtsituation war es für uns nach dem 11. September mehr denn je ein Gebot der Stunde: Wir müssen den BND ertüchtigen, wir müssen unsere Kooperationen mit den Vereinigten Staaten, auch gerade was Fernmeldeaufklärung angeht, verbessern.“⁵³⁰

Aber nicht nur der internationale Terrorismus, sondern auch der Afghanistan-Einsatz erforderte seitens des BND die Aufstockung technischer Mittel und Möglichkeiten, was aus deutscher Sicht am schnellsten über internationale Kooperationen erreicht werden konnte. Der ehemalige BND-Präsident *Ernst Uhlau* hat dazu als Zeuge vor dem Ausschuss ausgeführt:

„[...] denn ab 2002/2003 war nicht nur die außenpolitische Beziehung der Bundesrepublik zu den USA alles andere als einfach, sondern wir hatten ein großes Interesse daran, dass wir so viel wie möglich an Informationen aus der Krisenregion Afghanistan/Pakistan,

524) Plenarprotokoll 14/210, S. 20852 (C).

525) Das gemeinsame Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum ist eine Kooperations- und Kommunikationsplattform 40 deutscher Sicherheitsbehörden (darunter BfV, BND, MAD, BKA und GBA).

526) Vgl. *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 6.

527) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 6.

528) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28, S. 6; *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65, S. 6.

529) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 11.

530) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 13.

Nordafrika bekamen, gerade in Zusammenhang mit Enduring Freedom, aber auch dem Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan.“⁵³¹

Als Reaktion auf die neuen Bedrohungslagen wurde auch der Ausbau von SIGINT-Aktivitäten befürwortet. Dr. August Hanning, der vom 17. Dezember 1998 bis zum 30. November 2005 Präsident des BND war, hat dazu als Zeuge vor dem Ausschuss Folgendes bekundet:

„Um diesen Herausforderungen zu begegnen, mussten bei knappen Ressourcen alle Möglichkeiten genutzt und mobilisiert werden, um die Arbeit des Bundesnachrichtendienstes so effizient wie möglich zu organisieren.“⁵³²

Der Zeuge Dr. Frank-Walter Steinmeier hat dazu vor dem Ausschuss erklärt:

„Es gab auch einen breiten fraktionsübergreifenden Konsens, dass bessere internationale nachrichtendienstliche Kooperation schlicht und einfach erforderlich ist.“⁵³³

In den USA führte der 11. September 2001 ebenfalls zu weitreichenden Veränderungen im SIGINT-Bereich. Der ehemalige Technische Direktor der NSA, William Binney, der auf Grund der Änderung der politischen Leitlinien nach den Anschlägen vom 11. September 2001 aus der NSA ausgeschieden war,⁵³⁴ hat dazu als Zeuge vor dem Ausschuss erklärt:

„Die Philosophie, die nach dem 11. September kam, lautete ‚alles sammeln‘.“⁵³⁵

„[S]ie [die NSA] neigen dazu, zu sagen: Wenn man die Möglichkeiten hat, etwas zu tun, sollte man es auch tun. Das scheint die Philosophie zu sein, die sie gewählt haben, ohne Einschränkungen, ohne Respekt vor dem Gesetz.“⁵³⁶

„Nach dem 11. September benutzten sie diesen 11. September als Hebel, um auf die massenhafte Datenbeschaffung von einfach allen umzuschalten [...].“⁵³⁷

„Hier ist meine Auffassung davon, wie das geschehen ist. Nach dem 11. September hat Direktor Tenet von der CIA General Hayden von der NSA angerufen und gesagt: Was können Sie jenseits dessen und über das hinaus, was Sie schon tun, machen, um uns zu helfen, diese Probleme zu lösen? – Und er sagte natürlich: Nun, geben Sie mir etwas Zeit, wir schauen was wir alles tun können, und dann melde ich mich wieder bei Ihnen. – Ich denke, das ist wahrscheinlich in den ersten vier Tagen nach dem 11. September passiert. Das war ein relativ zügiger Vorgang. Er [Michael V. Hayden] kam also mit diesem Vorschlag, massenhaft zu erfassen und Graphen zu verwenden, indem Beziehungen mit Konzernen ausgeweitet würden, zunächst mit Telekommunikationsunternehmen für Telefon-

531) Uhrlau, Protokoll-Nr. 53 I, S. 54.

532) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 65 I, S. 5.

533) Dr. Steinmeier, Protokoll-Nr. 91 I, S. 10.

534) Binney, Protokoll-Nr. 11 I, S. 68.

535) Binney, Protokoll-Nr. 11 I, S. 49.

536) Binney, Protokoll-Nr. 11 I, S. 50.

537) Binney, Protokoll-Nr. 11 I, S. 49 f.

anrufe, später mit Internetdienstanbietern, und in der Zwischenzeit einfach die Glasfaserleitungen anzuzapfen. [...] Dieser Vorschlag wurde dann an Vizepräsident Cheney weitergeleitet. Das ist alles, denke ich, so ziemlich in Fernsehdokumentationen dokumentiert, durch Frontline und diverse andere. Daraufhin ging Cheney zu Bush, und sie haben das auf dieser Ebene genehmigt – alle vier: Bush, Cheney, Hayden und Tenet waren diejenigen, die das organisiert haben. Und dann wurden die Anweisungen nach unten weitergereicht, General Hayden erhielt die Anweisung, dies zu tun, kehrte zurück und begann, die Anweisungen auszuführen. [...].“⁵³⁸

3. Verdeutlichung von technischer Methodik und Ausmaß durch die *Snowden*-Enthüllungen und weitere Veröffentlichungen (insbesondere durch WikiLeaks)

Die von *Edward J. Snowden* bei der NSA kopierten, heimlich mitgenommenen und ab Juni 2013 durch Journalisten – insbesondere *Glenn Greenwald*, *Laura Poitras* und *Ewen MacAskill* – veröffentlichten Dokumente verdeutlichten die zahlreichen Aktivitäten der SIGINT-Dienste der *Five Eyes*-Staaten zur strategischen Aufklärung in Kommunikationsnetzen, zur gezielten Spionage mit technischen Mitteln und zur Schwächung der Sicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen (IKT-Systemen). Der damalige Vizepräsident des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), *Andreas Könen*, erklärte dazu als Zeuge vor dem Ausschuss:

„Die von Snowden veröffentlichten Dokumente beschreiben aus technischer und IT-sicherheitlicher Sicht im Wesentlichen drei Arten von nachrichtendienstlichen Aktivitäten. Erstens. Strategische Aufklärung in Kommunikationsnetzen, zum Beispiel unter dem Stichwort ‚Upstream‘. Individualisierte Angriffe zum Zweiten, zum Beispiel unter dem Kürzel TAO, Tailored Access Operations. Drittens. Schwächung der Sicherheit von IKT-Systemen, zum Beispiel unter dem Stichwort ‚Bullrun‘.“⁵³⁹

Im Folgenden wird eine Auswahl derjenigen SIGINT-Aktivitäten dargestellt, die in der Medienöffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit erfahren haben.

Die *Snowden*-Enthüllungen sowie nachfolgende Veröffentlichungen, insbesondere durch WikiLeaks, lieferten zu dem Hinweise darauf, dass im Rahmen der SIGINT-Aktivitäten der *Five Eyes*-Staaten unter anderem ausländische und internationale Entscheidungsträger und Institutionen ausgespäht wurden.

a) Strategische Aufklärung in Kommunikationsnetzen

aa) PRISM

PRISM war das erste Überwachungsprogramm, das in Folge der *Snowden*-Enthüllungen in den Fokus der Medienberichterstattung rückte. Wofür die Bezeichnung PRISM in diesem Zusammenhang steht, ist nicht vollumfänglich geklärt:

538) Binney, Protokoll-Nr. 11 I, S. 56.

539) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 9 f.

Wie der Vizepräsident für Zentrale Aufgaben und Modernisierung des BND, *Guido Müller*, als Zeuge vor dem Ausschuss ausgeführt hat, bestanden im BND Unsicherheiten, ob ein oder mehrere Programme unter der Bezeichnung PRISM liefen.⁵⁴⁰

Die Bundesregierung erklärte am 17. Juli 2013 öffentlich, dass zwei Programme mit der Bezeichnung PRISM existieren würden. Unter Verweis auf Kenntnisse des Bundesnachrichtendienstes erklärte Regierungssprecher *Steffen Seibert*, ein zweites System mit dem Namen PRISM werde in Afghanistan nicht von den USA, sondern von der NATO-Truppe ISAF betrieben. Dieses System sei nicht identisch mit dem in den *Snowden*-Dokumenten erwähnten PRISM.⁵⁴¹ Die Beweisaufnahme hat die Existenz mehrerer unterschiedlicher Programme mit dem Namen PRISM bestätigt.⁵⁴²

Nach einem internen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), der sich auf das in Afghanistan eingesetzte System bezieht, stellt PRISM ein Akronym dar, das für „Planning Tool for Resource Integration, Synchronisation and Management“ steht.⁵⁴³

Wofür PRISM in Bezug auf das in den *Snowden*-Dokumenten erwähnte Programm steht, konnte im Verlauf der Beweisaufnahme durch den Ausschuss nicht eindeutig geklärt werden. Die Rechtsgrundlage für dieses PRISM ist nach den Ausführungen des Sachverständigen *Ben Scott* sowie nach öffentlich zugänglichen Angaben des Privacy and Civil Liberties Oversight Board (PCLOB) Section 702 FISA [siehe dazu A.II.1.a)cc)bbb)(2)].⁵⁴⁴

Die nachfolgenden Ausführungen widmen sich sowohl dem in den *Snowden*-Dokumenten erwähnten PRISM [siehe dazu aaa) bis ccc)] als auch dem in Afghanistan eingesetzten PRISM [siehe dazu ddd)].

aaa) Beschreibung in den *Snowden*-Dokumenten

Nach den von *Edward J. Snowden* an die Presse weitergegebenen Powerpoint-Folien soll die NSA mit Hilfe von PRISM bei den US-Unternehmen *Microsoft*, *Yahoo*, *Google*, *Facebook*, *PalTalk*, *AOL*, *Skype*, *YouTube* und *Apple* Kommunikationsvorgänge und gespeicherte Informationen erheben, speichern und auswerten können.⁵⁴⁵ *Microsoft* und *Yahoo* sollen am längsten beteiligt, *Apple* als letztes Unternehmen dazugestoßen sein.⁵⁴⁶ Mit PRISM sollen E-Mails, Chats, Fotos, gespeicherte Dateien, Internettelefonie, Datenübertragungen, Videokonferenzen, Benachrichtigungen zu Internetaktivitäten wie Logins, Details aus sozialen Netzwerken sowie sogenannte Special Requests erfasst werden können.⁵⁴⁷ PRISM soll insgesamt 20 Millionen Dollar pro Jahr kosten⁵⁴⁸ und das meistgenutzte SIGINT-Programm der NSA sein.⁵⁴⁹

Eine Powerpoint-Folie, die PRISM den SIGAD⁵⁵⁰-Code „US-984XN“ zuordnet, führt sogenannte OPIs (Offices of Primary Interest) – d. h. Stellen, die PRISM hauptsächlich nutzen sollen – auf. Zu diesen zählen beispielsweise

540) Müller, Protokoll-Nr. 52 I, S. 72.

541) *Spiegel Online* vom 17. Juli 2013 „Bundesregierung spricht von zwei PRISM-Programmen“.

542) E-Mail des BND-Leitungsstabes vom 25. Juli 2013, MAT A BND-1/9c, Bl. 120 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

543) Bericht des BMVg zur Anwendung des „Planning Tool for Resource Integration, Synchronisation an[d] Management (PRISM)“ in Afghanistan seit 2011, MAT A BMVg-1/2b_2, Bl. 13 (VS-NfD – insoweit offen).

544) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 7 unter Hinweis (in Fn. 14) auf den „Report on the Surveillance Program Operated Pursuant to Section 702 of the Foreign Intelligence Surveillance Act“ des Privacy and Civil Liberties Oversight Board vom 2. Juli 2014 (dort S. 7), abrufbar unter <https://www.pclob.gov/library/702-Report.pdf>.

545) *Snowden*-Dokument, Powerpoint zu PRISM, MAT A Sek-1c, Bl. 42 (45).

546) *Snowden*-Dokument, Powerpoint zu PRISM, MAT A Sek-1c, Bl. 42 (45).

547) *Snowden*-Dokument, Powerpoint zu PRISM, MAT A Sek-1c, Bl. 42 (44).

548) *Snowden*-Dokument, Powerpoint zu PRISM, MAT A Sek-1c, Bl. 42 (44).

549) *Snowden*-Dokument, Powerpoint zu PRISM, MAT A Sek-1c, Bl. 42.

550) Abkürzung für SIGINT Activity Designator; bezeichnet SIGINT-Produzenten und -Quellen, siehe dazu auch *Spiegel Online* vom 18. Juni 2014 „So lesen Sie die NSA-Dokumente“.

die NSA-Abteilung S21 (Terrorismusbekämpfung), das European Cryptologic Center (ECC, vormals ESOC; eine Außenstelle der NSA in der Nähe von Darmstadt) sowie der britische GCHQ. Für jeden OPI ist angegeben, wie viele seiner Berichte auf Erkenntnissen aus PRISM basieren.⁵⁵¹

Eine andere Powerpoint-Folie erläutert, PRISM mache sich den Umstand zunutze, dass der Großteil der weltweiten Kommunikation durch die USA fließe.⁵⁵² Dies gehe darauf zurück, dass sich die Datenströme nicht den geografisch nächstgelegenen, sondern immer den kostengünstigsten Weg suchten.⁵⁵³ In diesem Sinne hat sich auch der ehemalige Technische Direktor der NSA, *William Binney*, als Zeuge vor dem Ausschuss geäußert:

„Das heißt, dass, wenn Sie eine E-Mail versenden oder einen Telefonanruf tätigen, diese nicht lokal geroutet werden müssen. Sie können in der ganzen Welt geroutet werden und von der anderen Seite der Welt aus wieder zurückkommen, zu der Person, die sie anrufen.“⁵⁵⁴

Eine weitere Powerpoint-Folie beschreibt, die NSA habe direkten Zugriff auf die Server der beteiligten US-Unternehmen.⁵⁵⁵ Dies wurde von deren Seite bereits kurz nach den ersten Snowden-Enthüllungen bestritten.⁵⁵⁶ So verwies *Microsoft* darauf, dass sich die US-Behörden nicht selbst bedienten (sogenanntes pull-Prinzip), sondern die Übertragung nach dem sogenannten push-Prinzip erfolge.⁵⁵⁷ Auch gegenüber dem Ausschuss ist ein solcher Direktzugriff in Abrede gestellt worden. So hat *Google* in einem an den Ausschuss gerichteten Schreiben vom 18. Januar 2017 erklärt, keiner Regierung der Welt direkten Zugang zu seinen Servern zu gewähren und auch nicht zu genehmigen, dass Regierungen direkt Daten aus den Dienstleistungen von *Google* gewinnen.⁵⁵⁸ *Facebook* hat in einem ebenfalls vom 18. Januar 2017 stammenden Schreiben an den Ausschuss angegeben, nie einer Regierung oder Regierungsstelle direkten Zugang zu seinen Systemen gegeben zu haben und auch an keinem Programm zur massenhaften und undifferenzierten Überwachung teilzunehmen.⁵⁵⁹

Beginnend mit dem 6. Juni 2013⁵⁶⁰ wurde in den Medien unter Berufung auf *Snowden*-Dokumente Folgendes über PRISM berichtet:

Aus von *Edward J. Snowden* an die Presse weitergegebenen Schemata gehe hervor, dass PRISM je nach Provider Echtzeit-Benachrichtigungen bieten könne, beispielsweise darüber, dass sich eine Zielperson in den eigenen E-Mail- oder Chat-Account einlogge.⁵⁶¹

Kern des Programms sei eine Ausleitungsschnittstelle bei diesen Unternehmen, über die Daten an die Dienste geleitet werden können.⁵⁶² Die Funktionsweise könne dabei als eine Art elektronischer Briefträger beschrieben werden: Die Behörde schicke einen Gerichtsbeschluss mit der Datenanforderung, das Unternehmen prüfe diesen

551) *Snowden*- Dokument, Powerpoint-Präsentation über den Zeitraum von Juni 2011 bis Mai 2012, MAT A Sek-4/3m.

552) *Snowden*- Dokument, „PRISM Overview Powerpoint Slides“, MAT A Sek-1c, Bl. 42 (43).

553) *Snowden*- Dokument, „PRISM Overview Powerpoint Slides“, MAT A Sek-1c, Bl. 42 (43).

554) *Binney*, Protokoll-Nr. 11 I, S. 64.

555) *Snowden*-Folie, MAT A Sek-3, Bl. 22.

556) Siehe z. B. E-Mail des BMI vom 14. Juni 2013, MAT A BK-1/3a_1, Bl. 17 (betreffend *Microsoft* und *Google*); Hintergrundinformation PRISM des BMI vom 19. Dezember 2013, MAT A BMI-1/2e (VS-NfD – insoweit offen), Bl. 71 (87) (betreffend *Facebook* und *Google*).

557) E-Mail des BMI vom 14. Juni 2013, MAT A BK-1/3a_1, Bl. 17.

558) Schreiben des Senior Vice President von *Google*, *Kent Walker*, vom 18. Januar 2017, MAT A Z-34.

559) Schreiben des General Counsel von *Facebook*, *Colin Stretch*, vom 18. Januar 2017, MAT A Z-32.

560) *The Washington Post* vom 6. Juni 2013 „NSA slides explain the PRISM data-collection program“.

561) So z. B. *The Washington Post* vom 10. Juli 2013 „NSA slides explain the PRISM data-collection program“.

562) *Zeit Online* vom 13. Juni 2013 „Das Spionagesystem Prism und seine Brüder“.

und gebe anschließend die Daten frei. Über die Schnittstelle würden die Daten dann automatisch an den anfordernden Dienst übertragen. In Deutschland würden diese Übergabepunkte bei Telekommunikationsanbietern als Sina-Boxen bezeichnet.⁵⁶³

Die US-Unternehmen würden hinsichtlich der Datenherausgabe freiwillig mit der NSA zusammenarbeiten.⁵⁶⁴ Dazu hat der Zeuge *William Binney* vor dem Ausschuss erklärt:

„Das Prism-Programm war ein Programm in Kooperation mit den Internetdienstanbietern, das begann, nachdem ich gegangen war; [...].“⁵⁶⁵

„Die Unternehmen sind aber für alles, was die Unternehmen für die NSA oder einen anderen Dienst der Regierung getan haben, bezahlt worden. Sie haben ihnen Geld bezahlt, um Zugang zu bekommen. Sie haben sie auch für Informationen bezahlt und dafür, dass sie Informationen zusammenstellten und präsentierten. Sie wurden tatsächlich bezahlt, es gibt einen üblichen Preis in dieser Branche.“⁵⁶⁶

Auch der ehemalige NSA-Mitarbeiter *Thomas Drake*, hat sich als Zeuge vor dem Ausschuss dazu geäußert:

„Google selbst hat eine sehr enge Verbindung mit der NSA, die bis in die Zeit kurz nach dem 11. September zurückreicht, zum Teil auch deshalb, weil die NSA extreme Schwierigkeiten hatte, den Unmengen an Informationen einen Sinn zu entnehmen.“⁵⁶⁷

„Man bekommt keinen Datenzugang in der Art, wie ihn die NSA und ihre Partner haben, ohne die Kooperation gewisser Telekommunikationsunternehmen.“⁵⁶⁸

bbb) Bezugnahmen durch US-amerikanische Stellen

Medienberichten zufolge bestätigte der damalige Koordinator der US-amerikanischen Nachrichtendienste (Director of National Intelligence) *James R. Clapper* am 6. Juni 2013 die Existenz des gemäß Section 702 FISA durch geführten PRISM-Programms.⁵⁶⁹ Er führte aus, sogenannte US-Personen [siehe dazu A.II.1.a)cc)aaa)] seien davon nicht unmittelbar betroffen.⁵⁷⁰ Außerdem seien mit PRISM keine Daten erfasst worden, ohne dass es die beteiligten Unternehmen gewusst hätten.⁵⁷¹ Die Datenerhebung werde außerdem durch den Foreign Intelligence Surveillance Court (FISC), die Verwaltung und den US-Kongress kontrolliert.⁵⁷² *James R. Clapper* teilte zudem mit, PRISM unterstütze die US-Regierung bei der Erfüllung ihres gesetzlich autorisierten Auftrags zur Sammlung nachrichtendienstlich relevanter Informationen mit Auslandsbezug bei Service-Providern, z. B. in Fällen von Terrorismus, Proliferation und Cyber-Bedrohungen.⁵⁷³

563) *Zeit Online* vom 13. Juni 2013 „Das Spionagesystem Prism und seine Brüder“.

564) So z. B. *Spiegel Online* vom 7. Juni 2013 „US-Geheimdienst späht weltweit Internetnutzer aus“.

565) *Binney*, Protokoll-Nr. 11 I, S. 48.

566) *Binney*, Protokoll-Nr. 11 I, S. 57.

567) *Drake*, Protokoll-Nr. 11 I, S. 162.

568) *Drake*, Protokoll-Nr. 11 I, S. 164.

569) Siehe z. B. *The Guardian* vom 7. Juni 2013 „Clapper admits secret NSA surveillance program to access user data“.

570) *Spiegel Online* vom 9. Juni 2013 „US-Geheimdienstchef schimpft über Prism-Enthüllung“.

571) *Spiegel Online* vom 9. Juni 2013 „US-Geheimdienstchef schimpft über Prism-Enthüllung“.

572) *The Guardian* vom 7. Juni 2013 „Clapper admits secret NSA surveillance program to access user data“.

573) *Spiegel Online* vom 9. Juni 2013 „US-Geheimdienstchef schimpft über Prism-Enthüllung“.

Weiteren Medienberichten zufolge äußerte sich der ehemalige Direktor der NSA, *Keith B. Alexander*, in einer Anhörung am 12. Juni 2013 vor dem Senate Appropriations Committee⁵⁷⁴ dahingehend, dass die Nutzung des Programms PRISM dazu beigetragen habe, über 50 potentielle terroristische Vorfälle seit dem 11. September 2001 zu verhindern – überwiegend, ohne Details zu diesen Vorfällen zu nennen.⁵⁷⁵

Anlässlich des G6-Ministertreffens im August 2013 teilte die US-Seite auf entsprechende Anfrage von deutscher Seite mit, dass PRISM keine massenhafte und anlasslose Erhebung von Kommunikationsinhalten umfasse. Das Programm diene allein der Aufgabenerfüllung gemäß Section 702 FISA. Die Datenerhebung erfolge ausschließlich gezielt gegen Personen oder Einrichtungen, bei denen ein Verdacht auf Terrorismus, Proliferation oder organisierte Kriminalität vorliege. Zudem setzte die Datenerhebung gemäß Section 702 FISA – ebenso wie die Erhebung von Metadaten gemäß Section 215 USA PATRIOT ACT – einen Beschluss des FISC voraus.⁵⁷⁶

Am 9. August 2013 erklärte US-Präsident *Barack Obama* auf einer Pressekonferenz, er habe die Überprüfung der NSA-Programme angeordnet.⁵⁷⁷ Gleichzeitig kündigte er ein Vier-Punkte Programm an, das mehr Transparenz schaffen und durch punktuelle Veränderungen die Kontrollmechanismen stärken solle.⁵⁷⁸

In einer Rede am 17. Januar 2014 bekräftigte *Barack Obama*, dass er einerseits eine gesunde Skepsis gegenüber Überwachungsprogrammen habe, betonte jedoch zugleich deren grundsätzliche Notwendigkeit.⁵⁷⁹

ccc) Beschreibung durch deutsche Stellen

Der Leiter der Abteilung 4 für Spionageabwehr, Wirtschafts-, Geheim- und Sabotageschutz im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), *Dr. Burkhard Even*, hat als Zeuge vor dem Ausschuss erläutert, dass sich aus Sicht seiner Behörde nicht sicher feststellen lasse, was im Rahmen von PRISM genau vorgehe. Nach den *Snowden*-Dokumenten würden US-amerikanische Stellen in Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Softwareunternehmen oder Internetanbietern in großem Umfang Informationen abgreifen.⁵⁸⁰ Feststellen könne man allerdings, dass die dem PRISM-Programm unterfallenden Unternehmen von ihren Nutzern, also von Privatbürgern, von der Wirtschaft, aber auch aus dem politischen Bereich, eine große Zahl an Daten erhielten, auch aus Deutschland.⁵⁸¹ Viele dieser Daten würden dann auf amerikanischem Boden gespeichert und dort unterliegen die Unternehmen nicht dem deutschen, sondern dem US-amerikanischen Recht. Danach bestünden Verpflichtungen, in bestimmten Fällen Informationen an die NSA weiterzugeben. Zusammenfassend hat sich der Zeuge *Dr. Burkhard Even* zur Frage der Zusammenarbeit zwischen der NSA und US-Unternehmen wie folgt geäußert:

574) In Anbetracht des Themas dieser Anhörung („How Disclosed N.S.A. Programs Protect Americans, and Why Disclosure Aids Our Adversaries“) wurde in den Medien berichtet, diese habe insgesamt darauf abgezielt, den Rückhalt in der Bevölkerung für Überwachungsprogramme wie PRISM zu stärken, vgl. *The New York Times* vom 18. Juni 2013 „N.S.A. Chief Says Surveillance Has Stopped Dozens of Plots“.

575) *The Guardian* vom 18. Juni 2013 „NSA chief says exposure of surveillance programs has 'irreversible' impact - as it happened“.

576) Vermerk zum G6-Ministertreffen vom 30. August 2013, MAT A BMI-1/2e (VS-NfD – insoweit offen), Bl. 363 (364).

577) *The Washington Post* vom „TRANSCRIPT: President Obama’s August 9, 2013, news conference at the White House“.

578) *The Washington Post* vom „TRANSCRIPT: President Obama’s August 9, 2013, news conference at the White House“.

579) Bemerkungen zu SIGINT des US-Präsidenten *Barack Obama* vom 17. Januar 2014, abrufbar unter <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2014/01/17/remarks-president-review-signals-intelligence>.

580) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 9.

581) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 10.

„Tendenziell würde ich sagen, die NSA möchte gerne möglichst viel, und die Firmen werden möglichst wenig geben wollen. Und irgendwo dazwischen wird die Wahrheit dann sein.“⁵⁸²

Der Sachverständige *Frank Rieger* hat gegenüber dem Ausschuss erklärt:

„Worum es sich dabei aber handelt, ist ein Ausnutzen der Zugänge, die für Strafverfolger, also für gezielte Ermittlungen in Strafverfolgungsfällen, gewährt wurden im Vertrauen darauf, dass sie nicht durch die Dienste missbraucht werden. Prism ist der Zugang, den das FBI bei Internetanbietern bekommen hat, der von der NSA einfach zweitbenutzt wird.“⁵⁸³

Ausweislich einer Hintergrundinformation des Bundesministeriums des Innern (BMI) wurde PRISM in Medienberichten unterschiedlich eingeordnet. Einerseits sei PRISM als Programm unter dem Dach von STELLAR WIND, andererseits als Nachfolgeprogramm von STELLAR WIND beschrieben worden.⁵⁸⁴ Der ehemalige Direktor der NSA, *Michael V. Hayden*, äußerte sich dazu in einem Presseinterview wie folgt:

„Prism leistet so ungeheuerlich viel mehr als Stellarwind. Heute hat die NSA Zugang zu viel mehr Metadaten als zu meiner Zeit.“⁵⁸⁵

„Und was machte Obama mit dem von Ihnen so kritisierten NSA-Programm Stellarwind? Er behielt es im Prinzip bei - und weitete andere Programme sogar aus.“⁵⁸⁶

In einem internen Vermerk des BMI heißt es:

„ - PRISM diene allein der Aufgabenerfüllung gemäß Section 702 FISA. Die Erhebung erfolge ausschließlich gezielt gegen Personen oder Einrichtungen, bei denen ein Verdacht auf TE, Proliferation oder OK vorliege. Die Erfassung nach Section 702 setze zudem einen Beschluss des FISA-Courts voraus.

- Metadaten mit Bezug zu den USA wurden hingegen gemäß Section 215 Patriot Act ebenfalls mit richterlichem Beschluss erhoben. Die Sammlung erfolge in ‚bulk‘ mit einer Speicherdauer von maximal 5 Jahren. Der Zugriff auf diese Daten ist nur im Rahmen des Erhebungsbeschlusses und nur unter Nutzung von bestimmten Suchbegriffen zulässig.“⁵⁸⁷

582) Dr. Even, Protokoll-Nr. 100 I, S. 13.

583) Rieger, Protokoll-Nr. 9 I, S. 15.

584) Hintergrundinformation zu PRISM des BMI vom 19. Dezember 2013, MAT A BMI-1/2e (VS-NfD – insoweit offen), Bl. 71 (73).

585) Der Stern vom 19. Mai 2016, „Wenn wir – rein theoretisch – das Handy der Kanzlerin abgehört haben, dann sollten wir uns schämen! Und zwar dafür, dass wir es nicht geheimhalten konnten!“, MAT A A-2, S. 3.

586) Der Stern vom 19. Mai 2016, „Wenn wir – rein theoretisch – das Handy der Kanzlerin abgehört haben, dann sollten wir uns schämen! Und zwar dafür, dass wir es nicht geheimhalten konnten!“, MAT A A-2, S. 3.

587) Interner Vermerk des BMI vom 30. August 2013 zum G6-Ministertreffen am 12./13. September in Rom, MAT A BMI-1/2e, Bl. 363 (364), (VS-NfD – insoweit offen).

ddd) Nutzung im Rahmen der ISAF-Mission in Afghanistan?

Der Ausschuss hat sich – auch im Hinblick auf entsprechende Medienberichterstattung⁵⁸⁸ – mit der Frage befasst, ob die im Rahmen der International Security Assistance Force (ISAF) in Afghanistan eingesetzten Angehörigen der Bundeswehr das in den *Snowden*-Dokumenten erwähnte PRISM-Programm genutzt haben.

In einem internen Dokument des BMI wird angegeben, nach einer Auskunft der NSA vom 24. Juni 2013 werde in Afghanistan ein Programm mit dem Namen PRISM als „Collection Management“-Werkzeug verwendet.⁵⁸⁹ Nach jener Auskunft sei dieses Programm von dem PRISM, auf das in den *Snowden*-Unterlagen Bezug genommen werde, völlig unabhängig und diene dazu, nachrichtendienstliche Vorgänge mit den Erfordernissen im Einsatzgebiet in Einklang zu bringen, wodurch eine allgemeinverständliche übergreifende Informationserhebung aus verschiedenen Quellen ermöglicht werde.⁵⁹⁰

Auch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ging offenbar davon aus, dass es sich bei dem in Afghanistan genutzten PRISM um ein anderes System handelte als bei dem PRISM im Sinne der *Snowden*-Dokumente. In einem internen Dokument heißt es:

„Im hiesigen Verständnis steht das Synonym PRISM im Sinne Snowdens im Zusammenhang mit den Begriffen Terrorismus, Organisierte Kriminalität, Proliferation und äußere Sicherheit währenddessen PRISM im militärischen-/ ISAF-Verständnis als computergestütztes US-Planungs-/Informationsaustauschwerkzeug [sic!] für den Einsatz von Aufklärungssystemen verwendet wird.“⁵⁹¹

„PRISM [in Afghanistan] ist ein computergestütztes US-Planungs-/ Informationsaustauschwerkzeug, welches [...] im Kern dazu genutzt wird, um USA Aufklärungssysteme (Communication Intelligence (COMINT), Imagery Intelligence (IMINT)) zu koordinieren und gewonnene Lageinformationen bereitzustellen.“⁵⁹²

„Das System PRISM in Verbindung mit der Behandlung von Aufklärungsanforderungen aus dem Bereich ISR (hier GLOBAL HAWK) erfolgt bereits seit 2002. Die durch Herrn Snowden vorgebrachten Enthüllungen zu PRISM im Zusammenhang mit der Sammlung und Auswertung von Massendaten aus dem Bereich COMINT sollen durch die NSA erst seit 2005 erfolgt sein.“⁵⁹³

In einem weiteren internen Dokument des BMVg heißt es:

„PRISM ist ein computergestütztes US-Kommunikationssystem, das afghanistanweit von US-Seite genutzt wird, um operative Planungen zum Einsatz von Aufklärungsmitteln (USA) zu koordinieren sowie die Informations-/Ergebnisübermittlung sicherzustellen. Da-

588) Bild.de vom 17. Juli 2013 „Wusste die Bundeswehr schon 2011 von PRISM?“

589) Hintergrundinformation PRISM des BMI vom 24. Februar 2014, MAT A BMI-1/7k_6, Bl. 5 (14), (VS-NfD – insoweit offen).

590) Hintergrundinformation PRISM des BMI vom 24. Februar 2014, MAT A BMI-1/7k_6, Bl. 5 (14), (VS-NfD – insoweit offen).

591) Textbaustein für eine presseverwertbare Stellungnahme des BMVg vom 17. Juli 2013, MAT A BMVg-1/3b_1, Bl. 33 (34).

592) Textbaustein für eine presseverwertbare Stellungnahme des BMVg vom 17. Juli 2013, MAT A BMVg-1/3b_1, Bl. 33 (34).

593) Textbaustein für eine presseverwertbare Stellungnahme des BMVg vom 17. Juli 2013, MAT A BMVg-1/3b_1, Bl. 33 (34).

mit ist PRISM im militärischen-/ISAF-Verständnis als ein computergestütztes US-Planungs-/Informationsaustauschwerkzeug für den Einsatz von Aufklärungssystemen zu verstehen und wird in Afghanistan im Kern genutzt, um amerikanische Aufklärungssysteme zu koordinieren und gewonnene Informationen bereitzustellen. PRISM wird ausschließlich von US-Personal bedient. [...].“⁵⁹⁴

In demselben Dokument wird ausgeführt, in der Stabsstruktur der Regionalkommandos Nord bestehe keine Möglichkeit einer Eingabe von Daten in PRISM; allerdings sei davon auszugehen, dass in den dortigen, ausschließlich US-Personal vorbehaltenen Räumlichkeiten ein Zugang zu PRISM existiere.⁵⁹⁵ Es sei möglich, dass US-Kräfte deutschen Soldaten auf Anfrage Informationen aus diesem System zur Verfügung stellten, deren Herkunft für die Anfordernden freilich nicht erkennbar und auch nicht relevant sei.⁵⁹⁶

Der Zeuge *Hans-Christian Luther*, der im Zeitraum vom 6. Dezember 2011 bis 18. Mai 2014 Leiter der Unterabteilung SE (Strategie und Einsatz) II im BMVg war,⁵⁹⁷ hat bekundet, seiner Kenntnis nach sei PRISM ein US-amerikanisches Datenverteilungstool, zu dem deutsche Soldaten keinen Zugang gehabt hätten.⁵⁹⁸

bb) UPSTREAM

Auf einer der ersten von *Edward J. Snowden* an die Presse weitergegebenen Powerpoint-Folien ist eine Grafik abgebildet, die neben PRISM auch das Programm UPSTREAM betrifft.⁵⁹⁹ Danach ermöglicht UPSTREAM die Erfassung von Kommunikationsdaten an Glasfaserkabeln und Infrastruktur, während sie durch diese hindurchfließen.⁶⁰⁰ Ausweislich eines Dokuments des Foreign Intelligence Surveillance Court (FISC) geht es bei UPSTREAM um die Erfassung von Internetkommunikationsdaten, während diese die Infrastruktur des Internets (Internet backbone facilities) durchlaufen.⁶⁰¹

Der Zeuge *William Binney* hat zur Datenerfassung an Glasfaserkabeln ausgeführt:

„Aber also, in den Mechanismen waren - - Die primären für die Erfassung nach meiner Zeit - - Glasfaser war das Wichtigste, natürlich, weil das Massenbeschaffung bedeutet. Dort geht heute die große Masse der Daten hin, auf die Glasfaserkabel. Es ist billiger und auch einfacher. Sie befassen sich aber auch mit Satelliten, und Mikrowellen sind auch immer noch da. Sie haben normale Kabel, Übertragungen mit Kupferkabeln gibt es auch immer noch. Sie haben also diesen ganzen Komplex, und sie haben Möglichkeiten, an das alles heranzukommen, an einiges mehr als an anderes, einfach, weil - - Nun, wenn man sich zum Beispiel alleine mein Land ansieht, da wurde bei dem Programm Fairview gesagt, sie hätten

594) Sachstandsbericht BMVg zu dem elektronischen Kommunikationssystem PRISM vom 17. Juli 2013, MAT A BMVg-1/2b_2, Bl. 64 (66), (VS-NfD – insoweit offen).

595) Sachstandsbericht BMVg zu dem elektronischen Kommunikationssystem PRISM vom 17. Juli 2013, MAT A BMVg-1/2b_2, Bl. 64 (65), (VS-NfD – insoweit offen).

596) Sachstandsbericht BMVg zu dem elektronischen Kommunikationssystem PRISM vom 17. Juli 2013, MAT A BMVg-1/2b_2, Bl. 64 (66), (VS-NfD – insoweit offen).

597) *Luther*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 126.

598) *Luther*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 148; vgl. auch Entwurf einer AL-Vorlage im BMVg vom 24. Juli 2013, MAT A BMVg-1/3c, Bl. 18, (VS-NfD – insoweit offen).

599) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-1c, Bl. 895.

600) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-1c, Bl. 895.

601) FISC, Memorandum Opinion, MAT A Sek-1c, Bl. 702 ff. (703).

- - Das ist eines dieser Upstream-Programme, das auf den Prism-Folien war, die die Beschaffung von Daten, die durch Glasfaserkabel strömen, behandeln. Das bedeutet, da werden fiberoptische [Kabel] angezapft. [...] Es gibt etwa in der Größenordnung von [80 bis 100]⁶⁰² dieser Abfangvorrichtungen auf dem kontinentalen Teil der Vereinigten Staaten. Also im Inneren. Die Beschaffung dort betrifft demnach die Kommunikationen von US-Bürgern. Und zwar alles. Nicht nur Metadaten.“⁶⁰³

„Wobei das Problem war - und das ist, schätze ich, zum Teil meine Schuld -: Wenn Sie ein System entwickeln, das es Ihnen erlaubt, alles in einer Glasfaserleitung einzusehen, um Selektionen vorzunehmen, die auf Ihrem Ziel-Set-up basieren, bietet Ihnen das auch die Möglichkeit, diese Daten zu behalten.“⁶⁰⁴

„Rund 80 Prozent der weltweiten Volumenkapazitäten von Glasfaserleitungen durchqueren die Vereinigten Staaten. Diese Zugriffspunkte auf transozeanische Kabel, die sowohl an der Ostküste als auch an der Westküste an Land gehen, haben [...] einige Abfangpunkte, um an diese Informationen zu kommen. [...] Sie müssen die USA wirklich nicht verlassen, um an eine große Masse von Kommunikationen aus der ganzen Welt zu kommen.“⁶⁰⁵

„Also habe ich nach drei oder mehr Punkten gesucht, Punkte, an denen sich drei oder mehr große Glasfaserleitungen in der Welt überschneiden. [...] und Frankfurt ist ein wichtiger, außerdem Amsterdam, und es gibt weitere in Kopenhagen und Stockholm und an verschiedenen anderen Orten. Die Stellen, an denen diese Glasfaserleitungen sich überschneiden, sind ideal, um Sammelvorrichtungen anzubringen.“⁶⁰⁶

In Bezug auf den Internetknoten Frankfurt am Main (DE-CIX) teilte dessen Technischer Leiter dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit, ihm lägen keine Hinweise auf Aktivitäten ausländischer, insbesondere US-amerikanischer oder britischer Nachrichtendienste in der Infrastruktur des DE-CIX vor.⁶⁰⁷

cc) TEMPORA

aaa) Medienberichterstattung

In den Medien wurde seit Juni 2013 über das Programm TEMPORA im Wesentlichen Folgendes berichtet:

TEMPORA existiere seit Ende 2001.⁶⁰⁸ Es handele sich um ein Datengewinnungsprogramm des britischen SIGINT-Dienstes GCHQ, mit dessen Hilfe rund 200 Übersee-Glasfaserkabel (sogenannte Transatlantikverbindungen) angezapft würden.⁶⁰⁹ Hierzu kooperierten mindestens sechs Unternehmen mit dem GCHQ, namentlich *British Telecommunications, Level-3, Viatel, Interroute, Verizon* und *Vodafone*.⁶¹⁰ All diese Unternehmen seien auch

602) Vgl. Binney, Protokoll-Nr. 11 I, S. 58.

603) Binney, Protokoll-Nr. 11 I, S. 46 f.

604) Binney, Protokoll-Nr. 11 I, S. 48.

605) Binney, Protokoll-Nr. 11 I, S. 71.

606) Binney, Protokoll-Nr. 11 I, S. 53.

607) Vgl. interne E-Mail des BMI vom 7. August 2013, MAT A BK-1/3b_2, Bl. 166 f. (167).

608) Österreichischer Rundfunk vom 22. Juni 2013 „Speicherung für 30 Tage“.

609) Spiegel Online vom 1. August 2013 „Internetüberwachung - All das können XKeyscore, Tempora und PRISM“, MAT A BND-1/1a, Bl. 339 ff.

610) Süddeutsche Zeitung vom 28. August 2013 „Britischer Geheimdienst zapft Daten aus Deutschland an“.

in Deutschland tätig und über ihre Netze laufe ein Großteil der deutschen Internetkommunikation.⁶¹¹ Im Rahmen von TEMPORA würden die Daten nicht nur erhoben, sondern auch gespeichert. Dabei seien die TEMPORA-Server in der Lage, Teile des gesamten Internetverkehrs zwischenzuspeichern.⁶¹² Aufgezeichnete Inhaltsdaten würden bis zu drei Tage, Metadaten bis zu 30 Tage vorgehalten.⁶¹³ Ziel sei es, so viel Online- und Telefonkommunikation wie möglich abzuschöpfen.⁶¹⁴

TEMPORA sei auch zum Zweck der Wirtschaftsspionage eingesetzt worden. Der GCHQ habe den Auftrag erhalten, alle Daten zu sammeln, die dem Wohle der britischen Wirtschaft dienen.⁶¹⁵

Im Rahmen von TEMPORA habe der GCHQ auf die Kabel mit den Namen Sea-me-we-3 und AtlanticCrossing^{l87} sowie TAT-14 Zugriff. Über letzteres werde ein großer Teil der deutschen Übersee-Kommunikation abgewickelt.⁶¹⁶ Die *Deutsche Telekom AG*, die den Betreiberkonsortien zweier dieser Kabel angehöre, habe indes mitgeteilt, dass sie zu möglichen Programmen britischer Dienste keine Erkenntnisse habe.⁶¹⁷

bbb) Beschreibung in den *Snowden*-Dokumenten

Ein von *Edward J. Snowden* an die Presse weitergegebenes Dokument von September 2012 erläutert TEMPORA wie folgt:

Das vom britischen GCHQ stammende TEMPORA sei die größte XKEYSCORE-Quelle der Welt. Die NSA habe nunmehr größeren Zugriff darauf. TEMPORA nutze über 1 000 Maschinen, um pro Tag mehr als 40 Milliarden Inhaltsdaten zu verarbeiten und diese Analysten zur Verfügung zu stellen.

„TEMPORA at GCHQ is the world largest XKEYSCORE and the NSA workforce is now getting greater access to it. This massive site uses over 1000 machines to process and make available to analysts more than 40 billion pieces of content a day. And starting today skilled NSA XKEYSCORE users can get access to the TEMPORA data base via the XKS-Central interface.“⁶¹⁸

„TEMPORA des GCHQ ist der weltgrößte XKEYSCORE und die Mitarbeiter der NSA erhalten nun einen umfassenderen Zugang. An diesem riesigen Standort sind mehr als 1 000 Rechner im Einsatz, um täglich 40 Milliarden Inhalte zu verarbeiten und den Analysten zur Verfügung zu stellen. Und von heute an können qualifizierte XKEYSCORE-Anwender der NSA Zugang zur TEMPORA Datenbank über die XKS-Central Schnittstelle erhalten.“⁶¹⁹

611) *Süddeutsche Zeitung* vom 28. August 2013 „Britischer Geheimdienst zapft Daten aus Deutschland an“.

612) *Spiegel Online* vom 22. Juli 2013 „PRISM, XKeyscore und Co.“, MAT A BND-1/1a, Bl. 68 f.; *Spiegel Online* vom 1. August 2013 „Internetüberwachung - All das können XKeyscore, Tempora und PRISM“, MAT A BND-1/1a, Bl. 339 (341) – darin wurde TEMPORA als „großer Datensauger“ bezeichnet.

613) *Spiegel Online* vom 1. August 2013 „Internetüberwachung - All das können XKeyscore, Tempora und PRISM“, MAT A BND-1/1a, Bl. 339 ff.

614) *The Guardian* vom 21. Juni 2013 „GCHQ taps fibre-optic cables for secret access to world's Communications“.

615) *Der Tagesspiegel* vom 27. Dezember 2014 „Wirtschaftsspionage - der lohnende Lauschangriff“.

616) *Süddeutsche Zeitung* vom 24. Juni 2013 „GCHQ: Briten schöpfen deutsches Internet ab“.

617) *Süddeutsche Zeitung* vom 28. August 2013 „Britischer Geheimdienst zapft Daten aus Deutschland an“.

618) *Snowden*-Dokument, Bericht der NSA über die Nutzung von TEMPORA, MAT A Sek-4/3p, Bl. 2.

619) Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

TEMPORA sei der Internetspeicher des GCHQ, der die wertvollsten, dem GCHQ zur Verfügung stehenden Internetverbindungen auswerte. Das Programm biete mächtige Aufklärungsmöglichkeiten in Bezug auf Ziele im Nahen Osten, Nordafrika und Europa:

„TEMPORA is GCHQ's XKEYSCORE „Internet buffer“ which exploits the most valuable internet links available to GCHQ. TEMPORA provides a powerful discovery capability against Middle East, North African and European target sets (among others).“⁶²⁰

„TEMPORA ist der XKEYSCORE-„Internet-Zwischenspeicher“ des GCHQ, der die wertvollsten dem GCHQ zur Verfügung stehenden Internet-Links nutzt. TEMPORA stellt eine leistungsstarke Erkennungsfunktion in Bezug auf (unter anderem) Nahost-, nordafrikanische und europäische Zielgruppen bereit.“⁶²¹

Darüber hinaus biete TEMPORA die Möglichkeit, in einer großen Menge wichtiger Signale eine inhaltsbasierte Suche und Entwicklung zu betreiben. Wie andere XKEYSCORE-Quellen verlangsame TEMPORA große Datenmengen, wodurch die Analysten drei Tage Zeit erhielten, um Daten ausfindig zu machen, die anderenfalls unentdeckt blieben:

„TEMPORA provides the ability to do content-based discovery and development across a large array of high-priority signals. Similar to other XKEYSCORE deployments, TEMPORA effectively „slows down“ a large chunk of Internet data, providing analysts with three working days to use the surgical toolkit of the GENESIS language to discover data that otherwise would have been missed.“⁶²²

„TEMPORA bietet die Möglichkeit inhaltsbezogene Erkennung und Entwicklung über ein breites Spektrum von Signalen mit hoher Priorität hinweg durchzuführen. Ähnlich anderer XKEYSCORE-Verwendungen wird durch TEMPORA eine große Internet-Datenmenge effektiv „verlangsam“, was den Analysten drei Arbeitstage verschafft, um mit Hilfe des Instrumentariums der GENESIS Programmiersprache Daten zu finden, die sonst übersehen worden wären.“⁶²³

Unter den *Snowden*-Dokumenten findet sich außerdem ein Bericht, der nach Presseberichten vom GCHQ stammen soll und wie folgt Auskunft über die technischen Fähigkeiten von TEMPORA gibt:⁶²⁴

TEMPORA sei der Deckname für die gesamten Internetspeicherfähigkeiten des GCHQ. Diese bestünden darin, etwa ein Prozent des Verkehrs aus dem Special Source Access des GCHQ in einem Zwischenspeicher abzulegen, wo die Inhaltsdaten (ca. drei Tage) und die zugehörigen Metadaten (bis zu dreißig Tage) verfügbar blieben, um eine rückwirkende Auswertung und Weiterleitung an nachfolgende Systeme zu ermöglichen:

„TEMPORA is the codeword for GCHQs internet buffer business capability as a whole – which is the ability to loosely promote a % of traffic across GCHQs SSE access into a

620) *Snowden*-Dokument, Bericht der NSA über die Nutzung von TEMPORA, MAT A Sek-4/3p, Bl. 2.

621) Übersetzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages.

622) *Snowden*-Dokument, Bericht der NSA über die Nutzung von TEMPORA, MAT A Sek-4/3p, Bl. 2.

623) Übersetzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages.

624) *Snowden*-Dokument, Bericht des GCHQ über TEMPORA, MAT A Sek-4/3u.

repository which will keep the content (and its associated metadata) for periods of time (approximately 3 days for content and up to 30 days for metadata) to allow retrospective analysis and forwarding to follow on systems.“⁶²⁵

„TEMPORA ist der Deckname für die gesamten Internetspeicherfähigkeiten des GCHQ – das heißt, die Fähigkeit, einen gewissen Prozentsatz des Datenverkehrs über GCHQ's SSE-Zugang in einen Datenspeicher zu befördern, in dem die Inhalte (und ihre zugehörigen Metadaten) für einen bestimmten Zeitraum (circa 3 Tage für Inhalte und bis zu 30 Tage für Metadaten) aufbewahrt werden, um eine retrospektive Analyse und eine Weiterleitung an Nachfolgesysteme zu ermöglichen.“⁶²⁶

ccc) Beschreibung durch Sachverständige und Zeugen

Der Sachverständige Prof. Dr. Michael Waidner hat die Funktion von TEMPORA vor dem Ausschuss wie folgt beschrieben:

„Tempora ist das Programm, mit dem sozusagen Daten vom Internet abgesaugt werden in großen Massen, undiskriminierend, einfach zwischengespeichert, irgendwo hineingepumpt.“⁶²⁷

Der Sachverständige Frank Rieger hat vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Tempora, das Programm der Briten, speichert zwischen drei und fünf Tage sämtlichen Internetverkehr, der durch Großbritannien geht, der irgendwie relevant ist, also minus Spam und Pornografie.“⁶²⁸

Der Zeuge Dr. Burkhard Even vom BfV hat sich vor dem Ausschuss folgendermaßen geäußert:

„Das ist ja letztlich der Abgriff aller Daten aus dem Glasfasernetz. Und das entscheidende Netz geht nun mal rüber über den britischen Sockel, sodass auf britischem Grund eine perfekte Zugangsmöglichkeit besteht.“⁶²⁹

„Wenn man alleiniger, ich sage mal, Herrscher ist über ein Glasfaserkabel – also sprich: das läuft über das eigene Hoheitsgebiet -, dann ist es überhaupt kein Problem, das an einer Stelle zu versehen mit einer entsprechenden Schaltung, wo dann alles ausgeleitet wird – und man dann alles speichert oder zumindest alles analysiert, was einen interessiert.“⁶³⁰

625) Snowden-Dokument, Bericht des GCHQ über TEMPORA, MAT A Sek-4/3u, Bl. 2.

626) Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

627) Waidner, Protokoll-Nr. 9 I, S. 59.

628) Rieger, Protokoll-Nr. 9 I, S. 21.

629) Dr. Even, Protokoll-Nr. 100 I, S. 13.

630) Dr. Even, Protokoll-Nr. 100 I, S. 13.

dd) BOUNDLESS INFORMANT**aaa) Beschreibung in den *Snowden*-Dokumenten und in Medienberichten**

Nach einem Bericht in *The Guardian*⁶³¹ ist BOUNDLESS INFORMANT ein als top secret eingestuftes Datenanalyseprogramm. Das Programm zähle und kategorisiere Metadaten. So könne die NSA nachvollziehen, woher sie ihre Daten beziehe.⁶³² Dies stehe im Gegensatz zu den Versicherungen der NSA vor dem US-amerikanischen Kongress, dass sie die Überwachung US-amerikanischer Kommunikation gerade nicht nachvollziehen könne.

In einem von *Edward J. Snowden* an die Presse weitergegebenen internen FAQ-Bogen der NSA wird BOUNDLESS INFORMANT als Prototyp eines Werkzeugs für ein selbstdokumentierendes SIGINT-System der NSA-Abteilung Global Access Operations (GAO) bezeichnet.⁶³³ Dieses Werkzeug biete die Möglichkeit, die Erfassungsfähigkeiten der Abteilung GAO ohne menschliches Zutun dynamisch zu beschreiben und grafisch in einer Kartenansicht, einem Balkendiagramm oder einer einfachen Tabelle darzustellen.⁶³⁴ Vor der Einführung von BOUNDLESS INFORMANT habe man, Zwischenspeicher, Standorte, Entwickler und/ oder Programme und Büros in den Blick nehmen müssen, um die Erfassungsfähigkeiten der Abteilung GAO verstehen zu können.⁶³⁵ BOUNDLESS INFORMANT ermögliche nahezu in Echtzeit eine Momentaufnahme der Erfassungsfähigkeiten der Abteilung GAO.⁶³⁶ Es erlaube den Nutzern, ein Land auf einer Karte auszuwählen und dann das diesbezügliche Metadatenvolumen und die Auswahldetails der auf dieses Land ausgerichteten Datenerfassung zu sehen.⁶³⁷

Auf einem anderen *Snowden*-Dokument⁶³⁸ ist eine – von den Medien als Heat Map bezeichnete⁶³⁹ – Weltkarte abgebildet, die mittels eines Farbsystems darstellt, wie viele Metadaten aus verschiedenen Ländern der NSA zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Dunkelgrün sind Länder gekennzeichnet, die ein besonders geringes Datenvolumen aufweisen, Länder mit einem sehr großen Aufkommen sind rot markiert. Nach Medienberichten soll es sich dabei um die Hauptfunktion von BOUNDLESS INFORMANT handeln.⁶⁴⁰ Deutschland ist in der Mitte dieses Farbspektrums angesiedelt.⁶⁴¹

bbb) Beschreibung durch deutsche Stellen

Der ehemalige Vizepräsident des BSI, *Andreas Könen*, hat vor dem Ausschuss als Zeuge ausgeführt:

„Boundless Informant ist ein Tool, mit dem nach meiner Kenntnis - ich habe jetzt die einzelnen Beschreibungen nicht mehr genau im Kopf - - das wesentliche Informationen zu Netzwerk, Infrastrukturen weltweit zusammenträgt.“⁶⁴²

631) *The Guardian* vom 11. Juni 2013 „Boundless Informant: the NSA's secret tool to track global surveillance data“.

632) *The Guardian* vom 11. Juni 2013 „Boundless Informant: the NSA's secret tool to track global surveillance data“.

633) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/3c, Bl. 1.

634) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/3c, Bl. 1.

635) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/3c, Bl. 1.

636) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/3c, Bl. 1.

637) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/3c, Bl. 1.

638) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/3f.

639) Siehe *The Guardian* vom 11. Juni 2013 „Boundless Informant: the NSA's secret tool to track global surveillance data“.

640) Siehe *The Guardian* vom 11. Juni 2013 „Boundless Informant: the NSA's secret tool to track global surveillance data“.

641) MAT A Sek-4/3f; vgl. MAT A Sek-4/3j.

642) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 18.

Aus einem Vorbereitungsdokument des BMI für eine Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) geht hervor, zwischen dem Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, *Klaus-Dieter Fritzsche*, dem Leiter der Abteilung 6 für die Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes im Bundeskanzleramt, *Günter Heiß*, dem Direktor der NSA, *Keith Alexander*, und dem US-Geheimdienstkoordinator *James R. Clapper* habe ein Gespräch stattgefunden, in welchem die Funktionalität von BOUNDLESS INFORMANT thematisiert wurde.

Die anhand des von *Edward J. Snowden* an die Presse weitergegebenen FAQ-Bogens der NSA dargestellten angeblichen Funktionalitäten von BOUNDLESS INFORMANT [siehe dazu A.I.3.dd)aaa)] sind durch die dem Ausschuss vorgelegten Akten nicht widerlegt worden.

ee) XKEYSCORE

aaa) Beschreibung in den Snowden-Dokumenten und in Medienberichten

Eine der von *Edward J. Snowden* an die Presse weitergegebenen Powerpoint-Präsentationen⁶⁴³ legt dar, XKEYSCORE (XKS) sei ein System zum Analysieren digitaler Informationen. In einem Speicher würden alle von XKS erfassten Daten für circa drei Tage gesichert. Erfasste Daten könnten nach harten Kriterien (beispielsweise einer E-Mailadresse) oder nach weichen Kriterien (nach einem bestimmten Inhalt) gefiltert werden. Daneben sei die Echtzeit-Überwachung eines Ziels möglich:

„What is XKEYSCORE?

1. DNI Exploitation System/Analytic Framework
2. Performs strong (e.g. email) and soft (content) selection
3. Provides real-time target activity (tipping)
4. „Rolling Buffer“ of ~ 3 days of ALL unfiltered data seen by XKEYSCORE: [...]”⁶⁴⁴

„Was ist XKEYSCORE?

1. System zur Nutzung von DNI / analytischer Rahmen
2. Nimmt harte (z. B. E-Mail) und weiche (Inhalte) Selektionen vor
3. Liefert Echtzeitinformationen über Aktivitäten von Zielen (sogenanntes Tipping)
4. „Rollierender Zwischenspeicher“ von ca. 3 Tagen ALLER ungefilterten Daten, die von XKEYSCORE erkannt wurden: [...]”⁶⁴⁵

Die Datenerfassung erfolge über ein großes Linux-Netzwerk von mehr als 500 über die ganze Welt verteilten Servern, das durch Hinzufügen weiterer Server ausgebaut werden könne.⁶⁴⁶ Im Fall einer Suchanfrage werde auf

643) Snowden-Dokument, Powerpoint-Präsentation zu XKEYSCORE, MAT A Sek-1b, Bl. 930 (931); siehe dazu auch *The Guardian* vom 31. Juli 2013 „XKeyscore: NSA tool collects ‘nearly everything a user does on the internet’“.

644) Snowden-Dokument, Powerpoint-Präsentation zu XKEYSCORE, MAT A Sek-1b, Bl. 930 (931).

645) Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

646) Snowden-Dokument, Powerpoint-Präsentation zu XKEYSCORE, MAT A Sek-1b, Bl. 930 (933).

diesen gesamten Verbund zugegriffen (Federated Query Mechanism).⁶⁴⁷ Unter anderem werde dabei auf Daten aus den Quellen Special Collection Service, Foreign Satellite Collection und Special Source Operations zurückgegriffen.⁶⁴⁸

In einem von *Edward J. Snowden* an die Presse weitergegebenen Dokument wird über ein XKS-Training in der NSA-Außenstelle European Cryptologic Center (ECC) in Darmstadt berichtet.⁶⁴⁹

Diese Darstellung deckt sich im Wesentlichen mit den Medienberichten zu XKS. Danach sei XKS ein Such- und Analysewerkzeug für Internetdaten,⁶⁵⁰ das dem Erschließen großer Datenmengen durch die Nachrichtendienste diene.⁶⁵¹ XKS ermögliche es, Inhalte digitaler Kommunikation nach beliebigen Kriterien zu filtern, zu sortieren und zu analysieren.⁶⁵² Zudem lasse es eine komplexe Analyse von Lebensgewohnheiten zu.⁶⁵³ Die erforderlichen Daten beziehe XKS aus einem System weltweit verteilter Linux-Server, die den Internetverkehr aufzeichneten.⁶⁵⁴ Durch Hinzuschalten neuer Server lasse sich dieses System beliebig erweitern.⁶⁵⁵ Theoretisch ermögliche XKS eine Totalüberwachung des Internets, praktisch stoße es jedoch im Hinblick auf Speicherkapazität und Leitung an Grenzen.⁶⁵⁶

Wegen des unter Berufung auf *Snowden*-Dokumente⁶⁵⁷ in der Presse erhobenen Vorwurfs einer möglichen Mitwirkung Deutschlands an einer massenhaften Überwachung Deutscher durch die NSA ist der Überlassung von XKS an das BfV ein eigener Abschnitt dieses Berichts gewidmet [siehe dazu E.].

bbb) Beschreibung durch deutsche Stellen

Ausweislich der Antwort des Staatssekretärs *Klaus-Dieter Fritzsche* vom 2. August 2013 auf eine parlamentarische Anfrage soll XKS der Erfassung und Analyse des Internetdatenstroms (Rohdatenstrom) zum Zweck seiner Lesbarmachung dienen.⁶⁵⁸

Zeugen aus dem BND, der XKS ebenfalls nutzt [siehe dazu D.V.3.], haben vor dem Ausschuss ausgesagt, dass XKS in der Weise, wie es in Deutschland eingesetzt werde, insbesondere der Lesbarmachung von Daten diene.⁶⁵⁹

Der Sachverständige Prof. *Dr. Michael Waidner* hat dem Ausschuss erläutert, man könne mit XKS das Vorverarbeitete aus TEMPORA und Daten, die man von PRISM abzweige, gezielt durchsuchen.⁶⁶⁰

Details des unterschiedlichen Einsatzes von XKS in Deutschland sind Gegenstand des Kapitels E.

647) *Snowden*-Dokument, Powerpoint-Präsentation zu XKEYSCORE, MAT A Sek-1b, Bl. 930 (933).

648) *Snowden*-Dokument, Powerpoint-Präsentation zu XKEYSCORE, MAT A Sek-1b, Bl. 930 (933).

649) Dokument aus *Snowdens* Deutschland-Akte, MAT A Sek-4/3l.

650) So z. B. *Die Zeit* vom 1. August 2013 „XKeyscore: das größte Schleppnetz der NSA“.

651) So z. B. *Spiegel Online* vom 28. Januar 2014 „Squeaky Dolphin“, MAT A BND-1/1g, Bl. 340.

652) *Die Zeit* vom 1. August 2013 „XKeyscore: das größte Schleppnetz der NSA“.

653) *Der Spiegel* vom 16. Juni 2014 „Snowdens Deutschland-Akte“.

654) *Spiegel Online* vom 1. August 2013 „Internetüberwachung - All das können XKeyscore, Tempora und PRISM“, MAT A BND-1/1a, Bl. 339 ff.

655) *Die Zeit* vom 1. August 2013 „XKeyscore: das größte Schleppnetz der NSA“.

656) *Spiegel Online* vom 1. August 2013 „Internetüberwachung - All das können XKeyscore, Tempora und PRISM“, MAT A BND-1/1a, Bl. 339 ff.

657) Z. B. Dokument aus *Snowdens* Deutschland-Akte [siehe dazu die Einleitung zu Kapitel B.], MAT A Sek-4/1b, Bl. 1 ff. (3).

658) Antwort des Staatssekretärs *Klaus-Dieter Fritzsche* vom 2. August 2013 auf eine Schriftliche Frage Nr. 25 des Abg. *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), BT-Drs. 17/14530, S. 23.

659) Z. B. *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 16 f.; *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 II – Auszug offen, S. 15.

660) Mündliche Erläuterungen des Sachverständigen *Waidner*, Protokoll-Nr. 9 I, S. 59.

b) Gezielte Spionage mit technischen Mitteln**aa) QUANTUMTHEORY**

Medienberichten zufolge ist QUANTUMTHEORY der Oberbegriff für eine Reihe von Angriffswerkzeugen der NSA-Abteilung Tailored Access Operations (TAO).⁶⁶¹ TAO sei die operative Speerspitze der NSA, die beispielsweise für den Antiterrorkampf, für Cyberattacken, aber auch für klassische Spionage eingesetzt werde.⁶⁶² Die Programme unter der Bezeichnung QUANTUMTHEORY könnten sich unbemerkt in Verbindungen einklinken und so in Echtzeit Datenpakete manipulieren.⁶⁶³ Mit QUANTUMTHEORY sei die TAO somit in der Lage, auf verschiedene technische Systeme ausgerichtete Werkzeuge zum Ausspähen und zur Manipulation von Computern oder Computernetzen herzustellen. QUANTUMTHEORY stelle eines der mächtigsten Werkzeuge der NSA dar.⁶⁶⁴ Unter anderem gehörten zu QUANTUMTHEORY:

- QUANTUMBOT (Übernahme sogenannter Botnets),⁶⁶⁵
- QUANTUMCOPPER (Manipulation von Softwareup- und downloads),⁶⁶⁶
- QUANTUMINSERT (Einschleusen von Schadsoftware auf Rechner von Zielpersonen),⁶⁶⁷
- QUANTUMSKY (Blockieren des Zugangs zu bestimmten Internetseiten),⁶⁶⁸
- QUANTUMNATION (Errichtung eines globalen Schattennetzwerks aus Routern und Servern).⁶⁶⁹

Nach Medienberichten soll der GCHQ mit der QUANTUM-Methode den halbstaatlichen belgischen Telekommunikationskonzern *Belgacom* (betroffen waren die persönlichen LinkedIn-Seiten der Ingenieure) und Mobilfunk-Abrechnungshäuser wie *Mach* attackiert haben.⁶⁷⁰ Hierbei seien mit Hilfe von QUANTUMINSERT wertvolle Wirtschaftsdaten erlangt worden.⁶⁷¹ Auch die in Wien ansässige Organisation erdölexportierender Länder soll nach Medienberichten mit der QUANTUM-Methode angegriffen worden sein.⁶⁷²

bb) REGIN

Medienberichten zufolge sei REGIN ein Spionageprogramm, das gezielt Trojaner auf Computer mit *Windows*-Betriebssystem schleust. Es handele sich um eine von dem Sicherheitsunternehmen *Symantec* entdeckte, außergewöhnlich komplexe Spionagesoftware, mit der über Jahre hinweg Unternehmen, Behörden und Forschungseinrichtungen vor allem in Russland und Saudi-Arabien ausgespäht worden seien.⁶⁷³ Insgesamt seien 27 Ziele in 14 Staaten entdeckt worden, wobei die Zahl der betroffenen einzelnen Computer deutlich höher anzusetzen sei.⁶⁷⁴

661) *Der Spiegel* vom 30. Dezember 2013 „Die Klempner aus San Antonio“.

662) *Der Spiegel* vom 30. Dezember 2013 „Die Klempner aus San Antonio“.

663) *Spiegel Online* vom 28. Januar 2014 „Squeaky Dolphin“, MAT A BND-1/1g, Bl. 339 (340).

664) *Spiegel Online* vom 30. Dezember 2013 „NSA-Programm Quantumtheory“, MAT A BND-1/1g, Bl. 132 (133).

665) *Spiegel Online* vom 30. Dezember 2013 „NSA-Programm Quantumtheory“, MAT A BND-1/1g, Bl. 132 (133).

666) *Spiegel Online* vom 30. Dezember 2013 „NSA-Programm Quantumtheory“, MAT A BND-1/1g, Bl. 132 (133).

667) *heise online* vom 12. März 2014 „I hunt sys admins - NSA will Millionen Rechner infiltrieren“, MAT A BND-1/1h, Bl. 280 ff.; *Spiegel Online* vom 30. Dezember 2013 „NSA-Programm Quantumtheory“, MAT A BND-1/1g, Bl. 132 (133).

668) *heise online* vom 12. März 2014 „I hunt sys admins - NSA will Millionen Rechner infiltrieren“, MAT A BND-1/1h, Bl. 280 ff.; *Spiegel Online* vom 28. Januar 2014 „Squeaky Dolphin“, MAT A BND-1/1g, Bl. 340.

669) *Spiegel Online* vom 30. Dezember 2013 „Neue Dokumente: Der geheime Werkzeugkasten der NSA“.

670) *Spiegel Online* vom 30. Dezember 2013 „NSA-Programm Quantumtheory“, MAT A BND-1/1g, Bl. 132 (135).

671) *Spiegel Online* vom 20. September 2013 „Britischer Geheimdienst hackte belgische Telefongesellschaft“.

672) *Spiegel Online* vom 30. Dezember 2013 „NSA-Programm Quantumtheory“, MAT A BND-1/1g, Bl. 132 (133).

673) *Spiegel Online* vom 25. November 2014 „USA und Briten sollen Trojaner Regin entwickelt haben“.

674) *Spiegel Online* vom 25. November 2014 „USA und Briten sollen Trojaner Regin entwickelt haben“.

Auch das Unternehmen *Kaspersky* habe einen Schadcode aus dem *Snowden*-Archiv als Bestandteil von REGIN identifiziert.⁶⁷⁵ REGIN könne sich auf infizierten Computern in mehreren Stufen ausbreiten und sei darauf getrimmt, lange unentdeckt zu bleiben. Das verdeckt agierende Programm sei in der Lage, unter anderem Aufnahmen vom Bildschirm zu machen, Passwörter zu stehlen, den Datenverkehr zu überwachen und für die Angreifer gelöschte Dateien wiederherzustellen.⁶⁷⁶

Ende des Jahres 2014 wurde in den Medien berichtet, REGIN sei bei einem Spionageangriff gegen eine Referatsleiterin aus der Abteilung Europapolitik im Bundeskanzleramt eingesetzt worden.⁶⁷⁷ Der Trojaner sei entdeckt worden, als diese einen USB-Stick auf ihrem Dienst-Laptop benutzen wollte. Der Trojaner auf diesem Laptop sei jahrelang unentdeckt geblieben und mutmaßlich schon im Jahr 2012 eingeschleust worden.⁶⁷⁸ Der Vizepräsident des BSI, *Andreas Könen*, hat dazu als Zeuge vor dem Ausschuss Folgendes ausgesagt:

„Ähnliche Schadsoftware [wie REGIN] ist eben festgestellt worden bei einer Mitarbeiterin des Bundeskanzleramtes und da zum Einsatz gekommen [...].“⁶⁷⁹

Er halte dieses Spionageinstrument für hochprofessionell:

„Ich würde jetzt sagen, dass er natürlich eine herausragende Rolle spielt – das haben wir auch mehrfach dargestellt in verschiedenen Gremien -, weil er eben eine sehr ausgefeilte Version eines Advanced Persistent Threat ist, der über sehr, sehr viele verschiedene Ebenen Angriffe verübt. Das kann man durchaus als ein hochprofessionelles Tool bezeichnen.“⁶⁸⁰

cc) ANT-Werkzeuge

Im Dezember 2013 berichtete der *Spiegel* über eine geheime Abteilung der NSA, die Spezialausrüstung herstelle.⁶⁸¹ Wolle die NSA-Abteilung Tailored Access Operations (TAO) ein Netzwerk oder einen Rechner infiltrieren, wende sie sich an die Technikspezialisten aus der Abteilung ANT.⁶⁸² ANT stehe dabei mutmaßlich für Advanced Network Technology, denn diese Abteilung stelle Angriffswaffen zum Eindringen in Netzwerkausrüstung sowie zum Überwachen von Mobiltelefonen und Computern her.⁶⁸³

Der Spiegel berichtete ferner, ihm liege ein interner Katalog der NSA vor, in dem Ausrüstung der Abteilung ANT zum Kauf angeboten sei.⁶⁸⁴ Rund 50 dieser Dokumente stellte er auf seiner Homepage zur Verfügung.⁶⁸⁵

Der Ausschuss hat diesbezüglich etliche Dokumente beigezogen,⁶⁸⁶ die zahlreiche Beispiele für Angriffswerzeuge der Abteilung ANT beschreiben:

Nach einem dieser Dokumente soll die NSA Hardware- und Software-Implantate für die Hardware-Firewalls von Geräten der Unternehmen *Cisco*, *Juniper* und *Huawei* entwickelt haben (z. B. das im Bios bestimmter Juniper-

675) *Spiegel Online* vom 30. Januar 2015 „Cyber-Angriff auf Kanzleramtsmitarbeiterin blieb lange unbemerkt“.

676) *heise online* vom 29. Dezember 2014 „Offenbar Spionagesoftware Regin auf Rechner im Kanzleramt entdeckt“.

677) *Der Tagesspiegel* vom 29. Dezember 2014 „Geheimdienst-Trojaner im Kanzleramt entdeckt“.

678) *Spiegel Online* vom 30. Januar 2015 „Cyber-Angriff auf Kanzleramtsmitarbeiterin blieb lange unbemerkt“.

679) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 63.

680) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 38.

681) *Spiegel Online* vom 30. Dezember 2013 „Neue Dokumente: Der geheime Werkzeugkasten der NSA“.

682) *Spiegel Online* vom 30. Dezember 2013 „Neue Dokumente: Der geheime Werkzeugkasten der NSA“.

683) *Spiegel Online* vom 30. Dezember 2013 „Neue Dokumente: Der geheime Werkzeugkasten der NSA“.

684) *Spiegel Online* vom 30. Dezember 2013 „Neue Dokumente: Der geheime Werkzeugkasten der NSA“.

685) *Spiegel Online* vom 30. Dezember 2013 „Neue Dokumente: Der geheime Werkzeugkasten der NSA“.

686) MAT B-5; MAT A Sek-18b; MAT A Sek-18c; MAT A Sek-18d; MAT A Sek-18e.

Geräte verborgene Implantat SOUFFLETHROUGH).⁶⁸⁷ Nach anderen dieser Dokumente soll die Abteilung ANT auch Implantate für Mobiltelefone (z. B. DROPOUTJEEP für das *iPhone*-Betriebssystem iOS) und SIM-Karten (z. B. GROPHERSET) entwickelt haben.⁶⁸⁸ Ein weiteres dieser Dokumente beschreibt das Werkzeug CAN-DYGRAM, welches die Standortdaten der Mobiltelefone von Zielpersonen durch Versenden nicht angezeigter Kurzmitteilungen überprüfe.⁶⁸⁹ Weitere dieser Dokumente betreffen Werkzeuge zur Raumüberwachung, mit denen sich zum Beispiel Gegenstände (TAWDRYYARD), Gespräche (LOUDAUTO) oder auf einem Monitor angezeigte Bilder (NIGHTWATCH, RAGEMASTER) erfassen ließen.⁶⁹⁰

c) Hinweise auf das Ausspähen ausländischer und internationaler Entscheidungsträger und Institutionen

Neben Hinweisen auf das gezielte Ausspähen von Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* und weiteren deutschen Regierungsmitgliedern [siehe dazu B.I.2. und B.I.3.] nährten die *Snowden*-Enthüllungen und weitere Veröffentlichungen den Verdacht, dass die Nachrichtendienste der *Five Eyes*-Staaten auch ausländische und internationale Entscheidungsträger und Institutionen ausgespäht haben sollen. Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Bundesregierung vor den entsprechenden Veröffentlichungen Kenntnis von derartigen Ausspähungen gehabt hätte.

aa) Frankreich

Ab dem 30. Juni 2013 berichteten Medien unter Berufung auf von WikiLeaks veröffentlichte Dokumente aus dem Jahr 2010 von einer Ausspähung Frankreichs:

Die NSA habe die französische Botschaft in Washington sowie die Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen in New York überwacht, wobei besonderes Interesse den Computernetzen gegolten habe. Auf einer E-Mail-Liste der NSA fänden sich unter anderem E-Mail-Adressen mit der Endung diplomatie.gouv.fr. Auf einer weiteren Liste der NSA, die 38 Auslandsvertretungen als Ziele bezeichnet, seien die französischen Dependancen in Washington und New York als Ziele aufgeführt. In beiden Räumlichkeiten hätten NSA-Techniker „Wanzen“ installiert, in New York darüber hinaus auch Screenshots gesammelt. Die Ziele hätten die Decknamen Blackfoot (New York) und Wabash (Washington) erhalten. Die Aktionen gegen das französische Außenministerium seien als Erfolgsstory bezeichnet worden.⁶⁹¹

Am 23. Juni 2015 veröffentlichte WikiLeaks Dokumente, die belegen sollen, dass die NSA die drei französischen Präsidenten *Jacques Chirac*, *Nicolas Sarkozy* und *Francois Hollande* im Elysée-Palast abgehört habe.⁶⁹² Der US-Lauschangriff habe mindestens von 2006 bis 2012 angedauert. Unter den veröffentlichten Dokumenten befand sich z. B. ein NSA-Bericht aus dem Jahr 2008, wonach *Nicolas Sarkozy* die USA für die Weltwirtschaftskrise verantwortlich gemacht haben soll.⁶⁹³ Weitere veröffentlichte Dokumente betrafen z. B. ein Gespräch zwischen

687) Snowden-Dokument, Firewalls-Soufflethrough1, MAT B-5.

688) Snowden-Dokumente, Handy-Dropoutjeep1, Handy-Dropoutjeep2, Handy-Gropherset1, MAT B-5.

689) Snowden-Dokumente, Mobilfunk-Candygram1, MAT B-5.

690) Snowden-Dokumente, Raumüberwachung-CTX4000.1, Raumüberwachung-CTX4000.2, Raumüberwachung-Loudauto1, Raumüberwachung-Loudauto2, Raumüberwachung-Nightwatch1, Raumüberwachung-Nightwatch2, MAT B-5.

691) *The Guardian* vom 30. Juni 2013 „New NSA leaks show how US is bugging its European allies“, *Spiegel Online* vom 1. September 2013 „NSA bespitzelte Frankreichs Diplomaten“; vgl. auch Sachstand des AA zur NSA-Affäre vom 20. November 2013, MAT A BMI-1/11c, Bl. 134 (135), (VS-NFD – insoweit offen).

692) WikiLeaks vom 23. Juni 2015 „Espionage Élysée“.

693) WikiLeaks vom 23. Juni 2015 „NSA Global SIGINT Highlights - US Eavesdrops as Sarkozy Plots French Leadership on Financial Crisis“, MAT B Sek-1g, Bl 1 f.

Nicolas Sarkozy und seinem damaligen Außenminister Alain Juppe zum Frieden zwischen Israel und Palästina⁶⁹⁴ oder ein Gespräch zwischen Nicolas Sarkozy, Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem damaligen italienischen Ministerpräsidenten Silvio Berlusconi.⁶⁹⁵

Am 29. Juni 2015 veröffentlichte WikiLeaks zudem Dokumente, die belegen sollten, dass die NSA auch die Wirtschafts- und Finanzpolitik Frankreichs sowie strategische Infrastrukturprojekte zum Aufklärungsziel gehabt habe.⁶⁹⁶

bb) Brasilien

Im Zuge der *Snowden*-Veröffentlichungen berichteten die brasilianische Zeitung *O Globo* und daraufhin weitere Medien, die NSA und das kanadische Communications Security Establishment Canada (CSEC) hätten brasilianische Stellen ausgespäht, darunter die Staatspräsidentin Dilma Rousseff, das Ministerium für Bergbau und Energie, brasilianische Botschaften und den staatlich kontrollierten Ölkonzern Petrobras.⁶⁹⁷ Brasilien sei Opfer von Wirtschaftsspionage⁶⁹⁸ und das meistausspionierte Land Lateinamerikas.⁶⁹⁹

In Folge dieser Veröffentlichungen sagte Dilma Rousseff eine geplante Reise nach Washington ab und machte die berichtete NSA-Überwachung im September 2013 zum Thema ihrer Rede vor der UN-Vollversammlung.⁷⁰⁰

Am 1. November 2013 brachten Deutschland und Brasilien eine Resolutionsinitiative zum Thema „Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter“ in den dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN-GV) ein, der diese am 26. November 2013 im Konsens annahm.⁷⁰¹ Die Resolution wurde am 18. Dezember 2013 von der VN-GV verabschiedet.⁷⁰² Darin wurde unter anderem erklärt, dass die gleichen Rechte, die Menschen „offline“ haben, auch „online“ geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit.

Im Übrigen nahm Brasilien die Berichte über die Abhörmaßnahmen der NSA zum Anlass, am 23. und 24. April 2014 in São Paulo eine internationale Multistakeholder-Konferenz zur Internet Governance zu veranstalten.⁷⁰³

Im Juli 2015 veröffentlichte WikiLeaks weitere Dokumente, welche die vorangehenden Vorwürfe untermauern sollten.⁷⁰⁴

694) WikiLeaks vom 23. Juni 2015 „NSA Global SIGINT Highlights - US Spying on Sarkozy Talking Tough on Israel-Palestine“, MAT B Sek-1f, Bl 1 f.

695) WikiLeaks vom 23. Februar 2016 „NSA Targets World Leaders for US Geopolitical Interests“, MAT B Sek-12g, Bl 1 f. sowie MAT B Sek-12c, Bl. 1 (2).

696) WikiLeaks vom 29. Juni 2015 „Espionnage Élysée“.

697) *O Globo* (Onlineausgabe) vom 6. Juli 2013 „EUA espionaram milhões de e-mails e ligações de brasileiros“, abrufbar unter <http://oglobo.globo.com/mundo/eua-espionaram-milhoes-de-mails-ligacoes-de-brasileiros-8940934>; *Spiegel Online* vom 8. Juli 2013 „Brasilien entrüstet sich über NSA-Spionage“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/nsa-skandal-brasilien-reagiert-veraergert-auf-spionage-a-910011.html>.

698) *Spiegel Online* vom 9. September 2013 „NSA späht Banktransfers und brasilianischen Ölkonzern aus“.

699) *Spiegel Online* vom 7. Juli 2013 „NSA spähte auch Brasilien massiv aus“.

700) *Die Welt* vom 24. September 2013 „Panamerikanische Konfrontation auf großer Bühne“.

701) Vgl. Vermerk des Auswärtigen Amtes vom 6. Dezember 2013, MAT A AA-1/1i, Bl. 477.

702) Vereinte Nationen, Resolution der Generalversammlung – A/RES/68/167, MAT B Sek-15f.

703) Vgl. Vermerk des AA vom 2. Januar 2014, MAT A AA-1/1i, Bl. 279 ff.

704) WikiLeaks vom 4. Juli 2015 „Bugging Brazil“.

cc) Belgien

Ab dem 16. September 2013 wurde in den Medien berichtet, Unbekannte seien in die Netzwerke des belgischen, halbstaatlichen Unternehmens *Belgacom* eingedrungen.⁷⁰⁵ Zu den Kunden von *Belgacom* zählten auch EU-Institutionen.⁷⁰⁶ Kurz darauf wurde unter Berufung auf *Snowden*-Dokumente berichtet, für die Ausspähung, die den Codenamen „Operation Socialist“ trage, sei der britische Geheimdienst GCHQ verantwortlich.⁷⁰⁷

Nach einem Artikel von *Glenn Greenwald* auf der Website *The Intercept*, der über ein Jahr später erschien, soll sich der GCHQ bei dieser Operation nicht nur Zugang zu den Dienstrechnern von *Belgacom*-Mitarbeitern, sondern auch zu privater Kommunikation der *Belgacom*-Kunden verschafft haben.⁷⁰⁸ *Belgacom* sei Opfer der Spionagesoftware REGIN [siehe dazu A.I.3.b)bb)] geworden.

Der Sachverständige *Dr. Christopher Soghoian* hat dazu vor dem Ausschuss Folgendes ausgeführt:

„Wir wissen beispielsweise, dass sich Geheimdienste in die Netzwerke ausländischer Telekommunikationsanbieter eihacken. Der Fall von Belgacom, einer der größten belgischen Telefongesellschaften, deren Netzwerk vom GCHQ gehackt wurde, ist mittlerweile allgemein bekannt. Falls also der Deutsche Bundestag seine Kommunikationsdaten Belgacom anvertrauen würde, hätten NSA und GCHQ diese Daten, denn sie sind in das Kernnetzwerk von Belgacom eingedrungen.“⁷⁰⁹

dd) Europäische Union

Am 29. Juni 2013 berichteten Medien unter Berufung auf *Snowden*-Dokumente, die NSA spähe gezielt Auslandsvertretungen der Europäischen Union aus.⁷¹⁰ So sei die Vertretung der EU in Washington abgehört worden. Man habe „Wanzen“ in dem Gebäude der Vertretung installiert und das interne Computernetzwerk infiltriert.⁷¹¹ Auf diese Weise habe sich die NSA Zugang zu Inhalten von Besprechungen, E-Mails und internen Dokumenten verschafft.⁷¹² Betroffen sei auch die Vertretung der EU bei den Vereinten Nationen in New York.⁷¹³ Kurz darauf wurde berichtet, auch nach dem Umzug der EU-Vertretungen in neue Gebäude im September 2012 seien diese wieder abgehört worden.⁷¹⁴ Der neuen EU-Vertretung in New York habe die NSA den Codenamen Apalachee gegeben, die EU-Vertretung in Washington sei intern Magothy genannt worden.⁷¹⁵

Ferner wurde in den Medien berichtet, fünf Jahre zuvor habe es einen von der NSA geführten Lauschangriff gegen EU-Institutionen in Brüssel gegeben.⁷¹⁶ EU-Sicherheitsexperten seien mehrere fehlgeschlagene Anrufe aufgefallen, die einer Fernwartungsanlage im Justus-Lipsius-Gebäude – dem Sitz von Ministerrat und Europäischem Rat

705) So z. B. *Spiegel Online* vom 16. September 2013 „Telefonanbieter der Europäischen Union gehackt“; *De Standaard* vom 17. September 2013 „Spionage bij Belgacom: wat weten we intussen?“.

706) *Spiegel Online* vom 16. September 2013 „Telefonanbieter der Europäischen Union gehackt“.

707) *Spiegel Online* vom 20. September 2013 „Britischer Geheimdienst hackte belgische Telefongesellschaft“.

708) *The Intercept* vom 13. Dezember 2014 „Operation Socialist“, MAT B Sek-161.

709) *Dr. Soghoian*, Protokoll-Nr. 108 I, S. 77.

710) So z. B. *Spiegel Online* vom 29. Juni 2013 „NSA horcht EU-Vertretungen mit Wanzen aus“.

711) *Spiegel Online* vom 29. Juni 2013 „NSA horcht EU-Vertretungen mit Wanzen aus“.

712) *Spiegel Online* vom 29. Juni 2013 „NSA horcht EU-Vertretungen mit Wanzen aus“.

713) *Spiegel Online* vom 29. Juni 2013 „NSA horcht EU-Vertretungen mit Wanzen aus“.

714) *Spiegel Online* vom 25. August 2013 „US-Geheimdienst hörte Zentrale der Vereinten Nationen ab“.

715) *Spiegel Online* vom 25. August 2013 „US-Geheimdienst hörte Zentrale der Vereinten Nationen ab“.

716) *Spiegel Online* vom 29. Juni 2013 „NSA horcht EU-Vertretungen mit Wanzen aus“.

– gegolten hätten.⁷¹⁷ Die Anrufe hätten aus einem gesondert abgeschirmten Bereich des NATO-Hauptquartiers in Brüssel gestammt, welcher von Experten der NSA genutzt werde.⁷¹⁸

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), *Dr. Hans-Georg Maassen*, hat auf die Frage, ob ihm etwas zur Überwachung der diplomatischen Vertretungen der EU sowie der EU-Ratsgebäude in Brüssel bekannt sei, geantwortet:

„Was Einrichtungen der EU-Kommission angeht, ist mir jedenfalls berichtet worden, und daher sind das auch Erkenntnisse aus zweiter Hand, weil sie dann wohl von belgischen Kollegen generiert worden sind, dass mutmaßlich Dienste der Five Eyes - Stichwort: ‚Bel-gacom‘, Stichwort aber auch: ‚Räumlichkeiten‘ - europäische Einrichtungen technisch angegriffen haben.“⁷¹⁹

ee) Vereinte Nationen

Im August 2013 berichteten Medien unter Berufung auf *Snowden*-Dokumente von einer Überwachung der Vereinten Nationen (VN) in New York.⁷²⁰ Im Sommer 2012 sei es der NSA gelungen, in die interne Videokonferenzanlage der VN einzudringen und die Verschlüsselung zu umgehen.⁷²¹ Daraufhin sei innerhalb von etwa drei Wochen die Zahl der entschlüsselten Kommunikationen von 12 auf 458 angestiegen.⁷²² Der damalige US-Präsident *Barack Obama* habe die Abhöraktionen am Sitz der Vereinten Nationen im Herbst 2013 beendet.⁷²³

717) *Spiegel Online* vom 29. Juni 2013 „NSA horcht EU-Vertretungen mit Wanzen aus“.

718) *Spiegel Online* vom 29. Juni 2013 „NSA horcht EU-Vertretungen mit Wanzen aus“.

719) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 185.

720) *Spiegel Online* vom 25. August 2013 „US-Geheimdienst hörte Zentrale der Vereinten Nationen ab“.

721) *Spiegel Online* vom 25. August 2013 „US-Geheimdienst hörte Zentrale der Vereinten Nationen ab“.

722) *Spiegel Online* vom 25. August 2013 „US-Geheimdienst hörte Zentrale der Vereinten Nationen ab“.

723) *Die Zeit* vom 29. Oktober 2013 „Obama stoppt offenbar NSA-Überwachung der UN“.

II. Rechtsgrundlagen für die Fernmeldeaufklärung durch Nachrichtendienste der Five Eyes und Veränderungen in Folge der Snowden-Enthüllungen**1. Vereinigte Staaten von Amerika (USA)****a) Rechtslage vor den Snowden-Enthüllungen**

Die für die Fernmeldeaufklärung durch US-amerikanische Nachrichtendienste entscheidenden Regelungen finden sich in verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und einfachrechtlichen Bestimmungen. Vor den *Snowden*-Enthüllungen stellte sich die Rechtslage wie folgt dar:

aa) Vierter Verfassungszusatz

Der älteste für staatliche Überwachungstätigkeiten relevante Regelungskomplex ist die US-amerikanische Verfassung.

Diese sieht kein allgemeines Recht auf Privatheit (privacy) vor,⁷²⁴ enthält aber etliche Bestimmungen, die einzelne Aspekte der Privatsphäre schützen.⁷²⁵ In einer Entscheidung aus dem Jahr 1965 („Griswold v. Connecticut“)⁷²⁶ leitete der oberste Gerichtshof der USA (United States Supreme Court) aus diesen Einzelbestimmungen ein eigenständiges verfassungsmäßiges Recht auf Privatheit her.⁷²⁷ In späteren Entscheidungen nahm er diesen Ansatz allerdings nicht wieder auf.⁷²⁸

Der im hiesigen Zusammenhang wichtigste verfassungsrechtliche Schutzmechanismus ist der Vierte Verfassungszusatz (Fourth Amendment).⁷²⁹ Allerdings ist dessen Schutzbereich begrenzt, soweit die SIGINT-Aktivitäten der US-amerikanischen Nachrichtendienste in Rede stehen, und insbesondere, soweit es um die Gewinnung von Telekommunikationsdaten sogenannter Nicht-US-Personen geht.⁷³⁰

aaa) Gewährleistungen des Vierten Verfassungszusatzes

Der Vierte Verfassungszusatz lautet wie folgt:

„The right of the people to be secure in their persons, houses, papers, and effects, against unreasonable searches and seizures, shall not be violated, and no warrants shall issue, but upon probable cause, supported by oath or affirmation, and particularly describing the place to be searched, and the persons or things to be seized.“

In Bezug auf nachrichtendienstliche Überwachung ist insbesondere der Schutz vor unbegründeten Durchsuchungen (unreasonable searches) von Relevanz.

Nach einer Entscheidung des United States Supreme Court aus dem Jahr 1967 („Katz v. United States“)⁷³¹ setzt eine im Sinne des Vierten Verfassungszusatzes unzulässige Durchsuchung voraus, dass die betreffende Person

724) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 16.

725) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 16 ff.

726) United States Supreme Court, *Griswold v. Connecticut*, 381 U.S. 479 (1965).

727) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 16.

728) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 18.

729) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 16, 20 ff.

730) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 16.

731) United States Supreme Court, *Katz v. United States*, 389 U.S. 347 (1967).

die Erwartung an den Tag gelegt hat, dass bestimmte Umstände privat bleiben würden (expectation of privacy), und dass die Gesellschaft bereit ist, diese Erwartung als vernünftig (reasonable) anzusehen.⁷³² Beides verneinte der United States Supreme Court in einer wegweisenden Entscheidung aus dem Jahr 1979 („Smith v. Maryland“)⁷³³. In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatten die Strafverfolgungsbehörden mit Hilfe eines bei einem Telefonunternehmen installierten elektronischen Geräts (pen register) aufgezeichnet, welche Telefonnummern von dem Telefonanschluss des – einer Straftat verdächtigen – Klägers aus angewählt wurden. Der Gerichtshof führte aus, es sei bereits zweifelhaft, ob Menschen im Allgemeinen erwarteten, dass die von ihnen gewählten Telefonnummern privat bleiben. Denn es sei bekannt, dass Telefongesellschaften diese Daten – schon zum Zweck der Abrechnung, der Betrugserkennung und der Prüfung auf Gesetzesverstöße – aufzeichneten. Jedoch aber könne eine solche Erwartung nicht als vernünftig angesehen werden. Denn die Gesellschaft akzeptiere, dass die von einem bestimmten Telefon aus gewählten Nummern – zumindest zum Zweck der Abrechnung – mit elektronischen Mitteln aufgezeichnet und katalogisiert werden.⁷³⁴

Vor diesem Hintergrund vertrat die US-Präsidialverwaltung unter US-Präsident Barack Obama den Standpunkt, die Operationen der NSA verstießen nicht gegen den Vierten Verfassungszusatz, da dieser keinen Schutz in Bezug auf Daten biete, die Dritten – wie Internet- und sonstige Telekommunikationsdienstleistern – zugänglich gemacht worden seien.⁷³⁵

bbb) Anwendbarkeit des Vierten Verfassungszusatzes bei Auslandsbezug

Ob der Vierte Verfassungszusatz auf Ausländer bzw. auf Maßnahmen außerhalb des US-amerikanischen Territoriums Anwendung findet, ist in der US-amerikanischen Verfassung nicht ausdrücklich geregelt.⁷³⁶

Nach Auffassung des Sachverständigen *Miller* spricht die Judikatur des United States Supreme Court dafür, dass der Vierte Verfassungszusatz nicht zur Anwendung gelangt, soweit die NSA im Ausland die Telekommunikation von Ausländern überwacht.⁷³⁷ Von besonderer Bedeutung ist dabei eine Entscheidung aus dem Jahr 1990 („United States v. Verdugo-Urquidez“).⁷³⁸ Nach dieser unterfällt die Durchsuchung des in einem fremden Staat belegenen Eigentums eines nicht in den USA residierenden Ausländers nicht dem Schutz des Vierten Verfassungszusatzes.⁷³⁹

Soweit die NSA in den USA die Telekommunikation von Ausländern überwacht – z. B., indem sie auf die US-amerikanische Telekommunikationsinfrastruktur zugreift oder sich der Mithilfe US-amerikanischer Telekommunikationsunternehmen bedient –, könnte es nach Auffassung des Sachverständigen *Miller* anders liegen:⁷⁴⁰ Dass auch Ausländern der Schutz der US-amerikanischen Verfassung zu Gute kommen könne, zeige sich an einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 („Boumediene v. Bush“),⁷⁴¹ derzufolge sich Ausländer, die im Gefängnis von Guantanamo Bay – und damit formell außerhalb der Territorialhoheit der USA – inhaftiert sind, auf die verfassungsrechtliche Habeas Corpus-Garantie berufen können. Allerdings sei zweifelhaft, ob sich die mit der dortigen

732) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 21.

733) United States Supreme Court, *Smith v. Maryland*, 442 U.S. 735 (1979).

734) United States Supreme Court, *Smith v. Maryland*, 442 U.S. 735, 742 (1979).

735) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 25.

736) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 22.

737) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 23.

738) United States Supreme Court, *United States v. Verdugo-Urquidez*, 494 U.S. 259 (1990).

739) Siehe United States Supreme Court, *United States v. Verdugo-Urquidez*, 494 U.S. 259, 264-275 (1990).

740) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S 23 f.

741) United States Supreme Court, *Boumediene v. Bush*, 553 U.S. 723 (2008).

Inhaftierung verbundenen Nachteile mit der Beeinträchtigung durch eine unrechtmäßige Durchsuchung im Sinne des Vierten Verfassungszusatzes vergleichen ließen. Zudem bedeute eine eventuelle Anwendbarkeit des Vierten Verfassungsgrundsatzes zu Gunsten von Ausländern nicht, dass diesen auch effektiv Schutz zuteil werde. Dies hänge vielmehr von einer Reihe weiterer Faktoren ab.⁷⁴²

bb) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Inwieweit völkerrechtliche Regelungen, namentlich die Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966⁷⁴³ (IPBPR), den SIGINT-Tätigkeiten US-amerikanischer Nachrichtendienste Grenzen setzen, ist umstritten.

Der IPBPR ist ein unter dem Dach der Vereinten Nationen geschlossener Vertrag, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und heute für eine große Zahl von Staaten gilt. Die USA sind seit dem 8. Juni 1992 an ihn gebunden.⁷⁴⁴

Art. 17 IPBPR bestimmt unter anderem, dass niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf und jedermann Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Beeinträchtigungen hat.

Wenige Vertragsstaaten, darunter die USA, vertreten die Auffassung, die aus dem IPBPR resultierenden Verpflichtungen gälten nur in Bezug auf ihr jeweiliges eigenes Territorium, nicht dagegen in Bezug auf ihre sogenannten exterritorialen Handlungen.⁷⁴⁵ Zur Begründung dieser Ansicht wird auf den Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 IPBPR verwiesen, der wie folgt lautet:

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.“

Gemäß Art. 4 Abs. 1 IPBPR kann jeder Vertragsstaat im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und amtlich verkündet ist, Maßnahmen ergreifen, die seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen des Vertragsstaats nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten. Gemäß Art. 4 Abs. 3 IPBPR hat jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, ausübt, den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlasst haben. Von dieser Möglichkeit haben die USA keinen Gebrauch gemacht.

742) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 24.

743) BGBl. 1973 II S. 1534.

744) Siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Dr. Talmon*, MAT A SV-4/2, S. 28 Fn. 155.

745) Siehe dazu die schriftlichen Gutachten der Sachverständigen *Korff*, MAT A SV-4/3, S. 30 f.; *Dr. Talmon*, MAT A SV-4/2, S. 8; *Stepanovich*, MAT A SV-15/3, S. 3.

Nach Art. 2 des Fakultativprotokolls zum IPBPR kann der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN-MRA) mit Individualbeschwerden natürlicher Personen über eine Verletzung der vertraglichen Pflichten durch eine Vertragspartei befasst werden. Die daraufhin ergehenden Entscheidungen des VN-MRA sind allerdings rechtlich nicht bindend. Zudem sind die USA dem Fakultativprotokoll zum IPBPR nicht beigetreten.⁷⁴⁶

Nach Art. 41 IPBPR kann jede Vertragspartei erklären, dass sie die Zuständigkeit des VN-MRA zur Entgegnahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, mit denen eine andere Vertragspartei eine Verletzung der Verpflichtungen aus dem IPBPR geltend macht. Eine solche Erklärung haben die USA abgegeben.⁷⁴⁷

cc) Foreign Intelligence Surveillance Act 1978

Die im hier beleuchteten Zusammenhang zentrale Vorschrift auf der Ebene des einfachen Rechts ist der Foreign Intelligence Surveillance Act 1978 (FISA), welcher als §§ 1801 ff. Eingang in die Kodifikation des allgemeinen und permanenten US-Bundesrechts (Code of Laws of the United States of America, kurz: U.S.C.) gefunden hat. In seiner ursprünglichen Form beruht er auf den Ergebnissen des sogenannten Church Committee, eines im Jahr 1975 eingesetzten, von Senator *Frank Church* geleiteten Untersuchungsausschusses des US-Senats.⁷⁴⁸ Anlass für die Einsetzung dieses Ausschusses waren Presseberichte, wonach die CIA zehntausende US-Amerikaner überwacht habe.⁷⁴⁹ Im Jahr 1976 veröffentlichte das Church Committee 14 Bände Abschlussberichte, darunter einen mit dem Titel „The National Security Agency and Fourth Amendment Rights“.⁷⁵⁰

Der FISA sieht Standards für die nachrichtendienstliche Überwachung auf dem Staatsgebiet der USA, die Wahrung dieser Standards durch einen Foreign Intelligence Surveillance Court (FISC) sowie eine ständige Kontrolle der nachrichtendienstlichen Überwachung durch den Kongress vor.

In Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 wurde der FISA mehrfach geändert, unter anderem im Jahr 2001 durch den USA PATRIOT Act, im Jahr 2004 durch den Intelligence Reform And Terrorism Prevention Act und im Jahr 2008 durch den FISA Amendments Act (FAA). Der FAA änderte insbesondere Titel VII FISA. Dieser trägt die Überschrift „Zusätzliche Verfahren betreffend bestimmte Personen außerhalb der USA“ („Additional procedures regarding certain persons outside the United States“) und beinhaltet unter anderem Section 702 FISA. Diese Vorschrift erlangte weltweite Bekanntheit, da die NSA ihre Programme PRISM und UPSTREAM auf sie stützt.⁷⁵¹ Ursprünglich sollte der FAA am 31. Dezember 2012 außer Kraft treten, jedoch wurde seine Geltung kurz zuvor durch den FISA Amendments Act Reauthorization Act um fünf Jahre verlängert. Vorbehaltlich einer erneuten Verlängerung wird der FAA am 31. Dezember 2017 außer Kraft treten.⁷⁵²

Das Kontrollregime für FISA-Anordnungen wurde vermehrt Kritik unterzogen. Im Zentrum stand dabei neben Verfahrensfragen, dass gestellte Anträge so gut wie nie abgelehnt und nur sehr selten modifiziert würden. Vom *Electronic Privacy Information Center* veröffentlichte Statistiken weisen für den Zeitraum 2001 bis 2015 bei 25 167 gestellten Anträgen eine durchschnittliche Ablehnungsquote von 0,05 Prozent sowie Modifizierungen in

746) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Korff*, MAT A SV-4/3, S. 40.

747) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Korff*, MAT A SV-4/3, S. 40.

748) Senate Select Committee to Study Governmental Operations with Respect to Intelligence Activities (1975-1976), siehe das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 11 f.

749) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 11.

750) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 12.

751) Schriftliche Gutachten der Sachverständigen *Edgar*, MAT A SV-16/2a, S. 6, *Gorski*, MAT A SV-15/2, S. 5, *Scott*, MAT A SV-6, S. 7 und *Stepanovich*, MAT A SV-15/3, S. 3.

752) Schriftliche Gutachten der Sachverständigen *Edgar*, MAT A SV-16/2a, S. 6 Fn. 8 und *Gorski*, MAT A SV-15/2, S. 3 Fn. 2.

lediglich 2,5 Prozent der Fälle aus.⁷⁵³ Laut Journalist *Glenn Greenwald* wurden im Jahr 2012 keine der 1 788 Anträge abgelehnt und weniger als drei Prozent modifiziert.⁷⁵⁴ Die Vertreter des PLCOB wiesen gegenüber dem Ausschuss jedoch darauf hin, dass viele Anträge mit Blick auf die Überprüfung durch den FISC bereits im Vorfeld innerhalb der Dienste gestoppt würden. Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur zielgerichteten Überwachung und der Minimierungsregeln sei nach ihren Erkenntnissen dennoch effektiv.

Wie Mitglieder des US-Kongresses anlässlich der Delegationsreise des Ausschusses in die USA berichtet haben, ist für das Jahr 2017 eine Novelle von Section 702 FISA geplant. Im Frühjahr 2017 haben Kongressausschüsse mit Anhörungen dazu begonnen.

Der FISA lässt Überwachungsmaßnahmen auf Grund einer richterlichen Einzelfallanordnung zu, aber auch Überwachungsmaßnahmen, die eine solche nicht voraussetzen:

aaa) Überwachungsbefugnisse auf Grund einer richterlichen Einzelfallanordnung

Der FISA befugt Nachrichtendienstmitarbeiter dazu, beim FISC die Durchführung elektronischer Überwachungsmaßnahmen (electronic surveillance) zu beantragen.⁷⁵⁵

Entsprechende Anträge bedürfen der Zustimmung (approval) des Justizministers (Attorney General, kurz: AG)⁷⁵⁶ und sollen unter anderem folgende Angaben enthalten:

- Die Identität des Antragstellers,
- die Identität (soweit bekannt) oder eine Beschreibung der Zielperson,
- eine Darstellung der Tatsachen und Umstände, aus denen der Antragsteller schließt, dass die Zielperson eine fremde Macht oder ein Agent einer fremden Macht ist und dass jede Einrichtung und jede Örtlichkeit, auf die sich die elektronische Überwachung richtet, von einer fremden Macht oder einem Agenten einer fremden Macht genutzt wird,
- Vorschläge für „Minimierungsverfahren“ (minimization procedures),
- eine Darstellung der Art der begehrten Information und die Art der Kommunikationen oder Aktivitäten, die Gegenstand der Überwachung sein sollen,
- eine Bescheinigung durch einen speziellen Beamten,
 - o dass dieser die begehrten Informationen für „ausländische Nachrichtendienstinformationen“ (foreign intelligence information) hält,
 - o dass die Gewinnung ausländischer Nachrichtendienstinformationen ein „wesentliches Ziel“ (significant purpose) der Überwachungsmaßnahme ist, und

753) *Electronic Privacy Information Center*, Foreign Intelligence Surveillance Act Court Orders 1979-2015, abrufbar unter <https://epic.org/privacy/surveillance/fisa/stats/default.html>.

754) *Glenn Greenwald*, Die globale Überwachung, München 2014, S. 187 ff.

755) 50 U.S.C. § 1804 (a).

756) Gemäß Section 701 (a) FISA i.V.m. Section 101 (g) FISA ist damit der Attorney General of the United States (oder Acting Attorney General) oder der Deputy Attorney General gemeint.

- dass solche Informationen vernünftigerweise nicht mit „normalen investigativen Techniken“ (normal investigative techniques) gewonnen werden können.

Der Begriff „ausländische Nachrichtendienstinformationen“ ist weit angelegt. Nach seiner gesetzlichen Definition umfasst er:⁷⁵⁷

- Informationen, die sich beziehen auf oder – wenn sie eine „US-Person“ betreffen – erforderlich sind für die Fähigkeit der USA, sich zu verteidigen gegen:
 - eine aktuelle oder potentielle Attacke oder andere schwerwiegende feindliche Akte einer fremden Macht oder eines Agenten einer fremden Macht;
 - Sabotage, internationalen Terrorismus oder die Proliferation von Massenvernichtungswaffen⁷⁵⁸ durch eine fremde Macht oder einen Agenten einer fremden Macht; oder
 - geheime nachrichtendienstliche Aktivitäten eines Nachrichtendienstes oder Netzwerks einer fremden Macht oder eines Agenten einer fremden Macht;
- Informationen im Hinblick auf eine fremde Macht oder ein fremdes Territorium, die sich beziehen auf oder – wenn sie eine „US-Person“ betreffen – erforderlich sind für:
 - die nationale Verteidigung oder die Sicherheit der USA oder
 - die Pflege der auswärtigen Beziehungen der USA.

„Minimierungsverfahren“ sind nach ihrer gesetzlichen Definition Verfahren, die dazu dienen, die Gewinnung, Speicherung und Weitergabe von Informationen über US-Personen so weit wie möglich einzuschränken.⁷⁵⁹ Nach den Angaben des Sachverständigen *Halperin* tragen diese Verfahren zum Schutz der Kommunikation bestimmter Berufsgruppen wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Politiker bei, ohne diesen allerdings einen absoluten Überwachungsschutz zu vermitteln.⁷⁶⁰

Der Begriff „US-Person“ ist gesetzlich definiert als:⁷⁶¹

- Staatsbürger der USA,
- Ausländer, die berechtigt sind, sich dauerhaft in den USA aufzuhalten,
- nicht eingetragene Vereinigungen, deren Mitglieder zu einem wesentlichen Anteil den beiden vorgenannten Kategorien entstammen, und
- Unternehmen, die in den USA inkorporiert sind und weder ein Unternehmen noch eine Vereinigung enthalten, die eine (näher definierte) fremde Macht darstellen.

Der FISC erlässt die beantragte Erfassungsanordnung, wenn er davon überzeugt ist, dass

- der Antrag von einem Bundesbeamten stammt und der AG ihm zugestimmt hat,
- auf Grundlage der vom Antragsteller vorgetragenen Tatsachen der hinreichende Verdacht besteht,

757) 50 U.S.C. § 1801 (e).

758) Der Passus „Proliferation von Massenvernichtungswaffen“ wurde im Jahr 2008 durch Section 110 (a) (3) FAA eingefügt.

759) Siehe 50 U.S.C. § 1801 (h).

760) Mündliche Erläuterungen des Sachverständigen *Halperin*, Protokoll-Nr. 108 I, S. 130.

761) 50 U.S.C. § 1801 (i).

- dass das Ziel der elektronischen Überwachung eine ausländische Macht oder ein Agent einer ausländischen Macht ist, und
- dass jede Einrichtung und jede Örtlichkeit, auf welche die elektronische Überwachung gerichtet ist, von einer ausländischen Macht oder einem Agenten einer ausländischen Macht genutzt wird,
- die vorgeschlagenen Minimierungsverfahren den gesetzlich vorgesehenen Anforderungen entsprechen, und
- der Antrag alle gesetzlich vorgesehenen Erklärungen und Bescheinigungen enthält und – sofern die Zielperson eine US-Person ist – diese Bescheinigungen nicht offensichtlich irrtümlich ausgestellt wurden.⁷⁶²

bbb) Überwachungsbefugnisse ohne richterliche Einzelfallanordnung

Section 102 FISA und Section 702 FISA regeln Überwachungsmaßnahmen, die keine richterliche Einzelfallanordnung voraussetzen.

1) Maßnahmen gemäß Section 102 FISA

Section 102 FISA befugt den US-Präsidenten, durch den Attorney General (AG) für maximal ein Jahr mittels elektronischer Überwachung „ausländische Nachrichtendienstinformationen“ (foreign intelligence information) zu gewinnen.⁷⁶³ Durch eine von US-Präsident *James Carter* im Jahr 1979 erlassene Anordnung (Executive Order 12139) wurde der AG zur eigenständigen Wahrnehmung dieser Befugnis ermächtigt.

Die betreffenden Maßnahmen dürfen sich ausschließlich gegen fremde Mächte (foreign powers) richten.⁷⁶⁴ Zudem darf „keine erhebliche Wahrscheinlichkeit bestehen, dass durch die Überwachung Inhalte von Kommunikationen gewonnen werden, an denen eine US-Person beteiligt ist“.⁷⁶⁵ Des Weiteren muss der AG sogenannte Minimierungsverfahren (minimization procedures) erlassen. All dies muss der AG gegenüber dem FISC bescheinigen.⁷⁶⁶ Ferner muss der AG den zuständigen parlamentarischen Kontrollinstanzen über die Einhaltung der von ihm erlassenen Minimierungsverfahren berichten.⁷⁶⁷

Die Begriffe „ausländische Nachrichtendienstinformationen“, „Minimierungsverfahren“ und „US-Person“ sind ebenso definiert wie im Rahmen der vorangehend erörterten Überwachungsbefugnisse auf Grund richterlicher Einzelfallanordnung.

2) Maßnahmen gemäß Section 702 FISA

Die durch den FAA im Jahr 2008 eingeführte Section 702 FISA befugt den Attorney General (AG), zusammen mit dem nationalen Nachrichtendienstdirektor (Director of National Intelligence, kurz: DNI) für einen Zeitraum von einem Jahr eine Überwachung (targeting) von Personen zu genehmigen, „von denen vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sie außerhalb der USA zu lokalisieren sind“ (persons reasonably believed to be located outside

762) 50 U.S.C. § 1805 (a).

763) 50 U.S.C. § 1802 (a) (1).

764) 50 U.S.C. § 1802 (a) (1) (A).

765) 50 U.S.C. § 1802 (a) (1) (B).

766) 50 U.S.C. § 1802 (a) (3).

767) 50 U.S.C. § 1802 (a) (2); zuständig sind das House Permanent Select Committee on Intelligence und das Senate Select Committee on Intelligence.

the United States), um dadurch „ausländische Nachrichtendienstinformationen zu gewinnen“ (acquire foreign intelligence information).

Ausdrücklich ausgeschlossen ist die bewusste Überwachung

- einer Person, von der zum Zeitpunkt der Informationsgewinnung bekannt ist, dass sie in den USA zu lokalisieren ist (person known at the time of acquisition to be located in the United States),
- einer Person, von der vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sie außerhalb der USA zu lokalisieren ist, wenn der Zweck der Informationsgewinnung ist, eine bestimmte, bereits bekannte Person zu überwachen, von der vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sie in den USA zu lokalisieren ist (if the purpose of such acquisition is to target a particular, known person reasonably believed to be in the United States),
- einer US-Person, von der vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sie außerhalb der USA zu lokalisieren ist (United States person reasonably believed to be located outside the United States),
- einer Kommunikation, von der zum Zeitpunkt der Informationsgewinnung bekannt ist, dass der Absender und alle beabsichtigten Empfänger in den USA zu lokalisieren sind (communication as to which the sender and all intended recipients are known at the time of the acquisition to be located in the United States).

Für die Begriffe „ausländische Nachrichtendienstinformationen“⁷⁶⁸ und „US-Person“⁷⁶⁹ gelten dieselben gesetzlichen Definitionen wie im Rahmen der vorangehend geschilderten Überwachungsbefugnisse.

Section 702 FISA schreibt vor, dass der AG im Einvernehmen mit dem DNI „Zielverfahren“ (targeting procedures)⁷⁷⁰ sowie „Minimierungsverfahren“ (minimization procedures)⁷⁷¹ zu erlassen hat. Für den Begriff „Minimierungsverfahren“ gilt dieselbe gesetzliche Definition wie im Rahmen der vorangehend geschilderten Überwachungsbefugnisse. Die Zielverfahren sollen sicherstellen, dass die Informationsgewinnung dem zulässigen Aufklärungszweck dient und eine unzulässige Überwachung vermieden wird.

Section 702 FISA bestimmt ausdrücklich, dass die Informationsgewinnung „in einer Weise geschehen soll, die mit dem Vierten Zusatz der US-amerikanischen Verfassung in Einklang steht“.

Auch wenn Section 702 FISA keine richterliche Einzelfallanordnung voraussetzt,⁷⁷² bedarf eine nach dieser Vorschrift erteilte allgemeine Überwachungsgenehmigung der vorherigen Bestätigung durch den FISC. Dieser prüft, ob alle gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind und ob sich die erlassenen Ziel- und Minimierungsverfahren als ordnungsgemäß und mit dem Vierten Verfassungszusatz vereinbar darstellen.⁷⁷³

Die Sachverständige *Ashley Gorski* hat die Anforderungen an die von den Diensten vorzubringenden Gründe allerdings als unzureichend beschrieben:

768) Section 701 (a) FISA i.V.m. Section 101 (e) FISA.

769) Section 701 (a) FISA i.V.m. Section 101 (i) FISA.

770) Section 702 (d) (1) FISA.

771) Section 702 (e) (1) FISA.

772) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Gorski*, MAT A SV-15/2 S. 4.

773) Section 702 (i) (3) (A) FISA.

„Der § 702 verlangt von der Regierung keinerlei Ermittlungsergebnisse, geschweige denn das Vorbringen wahrscheinlicher Gründe gegenüber einem Gericht, dass die von ihr überwachten Ziele ausländische Agenten, in Straftaten verwickelt oder auch nur im Entferntesten mit Terrorismus in Verbindung zu bringen sind. Zudem ist der Begriff ‚ausländische geheimdienstliche Informationen‘ im Sinne von Informationen, die die Außenpolitik der USA betreffen, ausgesprochen weit gefasst. Somit beschränkt sich die Vollmacht der Regierung nicht auf die Überwachung von Verdächtspersonen, wie mögliche Terroristen oder Kriminelle, sondern erstreckt sich auch auf die Überwachung von Personen, die unter keinerlei Verdacht einer Straftat stehen.“⁷⁷⁴

Zum Zweck der Umsetzung einer durch den FISC bestätigten Überwachungsgenehmigung sind der AG und der DNI befugt, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste dazu zu verpflichten, ihnen gegen Entschädigung Hilfestellung zu leisten.⁷⁷⁵

Auf Section 702 FISA stützen sich die von der NSA betriebenen Programme UPSTREAM und PRISM.⁷⁷⁶

dd) Executive Order 12333

Eine weitere wichtige einfachrechtliche Bestimmung ist die im Jahr 1981 durch US-Präsident *Ronald Reagan* erlassene Executive Order 12333 (EO 12333).

Bei Executive Orders handelt es sich nicht um Gesetze, sondern um Verwaltungsvorschriften, die der jeweils amtierende Präsident jederzeit ohne öffentliche Debatte ändern oder zurücknehmen kann.⁷⁷⁷

Die EO 12333 beschreibt das Ziel der nachrichtendienstlichen Aktivitäten der USA dahingehend, dem Staatspräsidenten und dem Nationalen Sicherheitsrat (National Security Council, kurz: NSC) die erforderlichen Informationen zu verschaffen, auf die sich die Entscheidungen betreffend die Pflege und Fortentwicklung der auswärtigen Beziehungen, betreffend Verteidigung und Wirtschaftspolitik und betreffend den Schutz der nationalen Interessen der USA vor ausländischen Sicherheitsbedrohungen stützen.⁷⁷⁸ Besonderer Wert soll dabei darauf gelegt werden, Spionage und andere Bedrohungen und Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste, die sich gegen die Regierung der USA, US-amerikanische Unternehmen, Einrichtungen oder Personen richten, zu erkennen und diesen zu begegnen.⁷⁷⁹

Dem Verteidigungsministerium, welchem die NSA unterstellt ist, wird durch die EO 12333 die Aufgabe zugesiesen, „ausländische Nachrichtendienstinformationen“ (foreign intelligence) zu gewinnen. Dieser Begriff ist weit definiert, nämlich als „Informationen betreffend die Fähigkeiten, Absichten und Aktivitäten ausländischer

774) Gorski, Protokoll-Nr. 108, S. 18.

775) Section 702 (h) FISA.

776) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Scott, MAT A SV-6, S. 7 unter Hinweis (in Fn. 14) auf den „Report on the Surveillance Program Operated Pursuant to Section 702 of the Foreign Intelligence Surveillance Act“ des Privacy and Civil Liberties Oversight Board vom 2. Juli 2014 (dort S. 7), abrufbar unter <https://www.pclob.gov/library/702-Report.pdf>.

777) Mündliche Erläuterungen des Sachverständigen Edgar, Protokoll-Nr. 108 I, S. 53.

778) § 1.1 EO 12333.

779) § 1.1 (c) EO 12333.

Mächte, Organisationen oder Personen, was – außer im Bereich des internationalen Terrorismus – nicht die Gegenauklärung umfasst.“⁷⁸⁰ Nach Auffassung der Sachverständigen *Gorski* ist diese Definition weiter als diejenige in Section 702 FISA.⁷⁸¹

Die NSA wird durch die EO 12333 damit beauftragt, zu Zwecken der Auslandsaufklärung (for national foreign intelligence purposes) nachrichtendienstliche Fernmeldeinformationen (signals intelligence) zu gewinnen (collect), auszuwerten (process) und an bestimmte Stellen der Regierung weiterzugeben (disseminate).⁷⁸² Dabei sieht die EO 12333 ausdrücklich vor, dass Maßnahmen der elektronischen Überwachung, wie sie im FISA definiert sind, sowohl mit dem FISA als auch mit der EO 12333 in Einklang stehen sollen.⁷⁸³

Die EO 12333 bestimmt, dass der NSC, der Secretary of Defense, der Attorney General und der Director of Central Intelligence⁷⁸⁴ sowie ergänzend die Leiter der einzelnen Nachrichtendienste angemessene Leitlinien und Verfahren zur Umsetzung der EO 12333 herauszugeben haben.⁷⁸⁵ Zu diesen verwaltungsinternen Vorschriften zählt unter anderem die – ehemals als geheim eingestufte – United States Signals Intelligence Directive 18 (USSID 18) aus dem Jahr 1993.⁷⁸⁶ Ausweislich ihres Vorworts soll diese sicherstellen, dass die verfassungsmäßigen Rechte von US-Personen, insbesondere die Rechte aus dem Vierten Verfassungszusatz, im Rahmen des US-amerikanischen Fernmeldeaufklärungssystems (United States SIGINT System) gewahrt bleiben.⁷⁸⁷ Dementsprechend regelt sie unter anderem, unter welchen Umständen eine Kommunikation mit oder über US-Personen erfasst (collect), ausgewertet (process), gespeichert (retain) und weitergegeben (disseminate) werden darf. Der Sachverständige *Miller* hat auf eine Berichterstattung in der *Washington Post* aus dem Jahr 2014 hingewiesen, wonach geheimgehaltene Vorschriften des US-Präsidenten *Barack Obama* vorsähen, die NSA dürfe davon ausgehen, dass außerhalb des US-amerikanischen Territoriums erfasste Daten von Ausländern stammen.⁷⁸⁸

Die nach der EO 12333 getroffenen nachrichtendienstlichen Maßnahmen unterliegen keiner gerichtlichen Genehmigung.⁷⁸⁹ Zwar ist eine gewisse Kontrolle durch den US-Senat vorgesehen.⁷⁹⁰ Nach den Angaben des Sachverständigen *Edgar* ist von dieser Befugnis jedoch in der Vergangenheit wenig Gebrauch gemacht worden. Vielmehr habe sich der US-Kongress auf die Kontrolle der nachrichtendienstlichen Aktivitäten nach dem FISA konzentriert.⁷⁹¹ Nach den Angaben der Sachverständigen *Gorski* äußerte die ehemalige Vorsitzende des Senate Intelligence Committee, Senatorin *Dianne Feinstein*, dass dieses Gremium nicht in der Lage gewesen sei, die Überwachung gemäß der EO 12333 ausreichend zu kontrollieren.⁷⁹²

Nach den Angaben der Sachverständigen *Gorski* deutet die einschlägige Presseberichterstattung darauf hin, dass die US-amerikanische Regierung eine Vielzahl von Programmen auf die EO 12333 stützt, darunter die Programme MUSCULAR, MYSTIC, DISHFIRE, CO-TRAVELER, QUANTUM, WELLSPRING, TRACFIN,

780) § 3.4 (d) EO 12333.

781) Siehe die mündlichen Erläuterungen der Sachverständigen *Gorski*, Protokoll-Nr. 108 I S. 20.

782) § 1.12 (b) EO 12333.

783) § 2.5 EO 12333.

784) Dieser seit 1947 existierende Amtsposten wurde durch den Intelligence Reform and Terrorism Prevention Act aus dem Jahr 2004 abgeschafft und durch die Amtsposten Director of the Central Intelligence Agency und Director of National Intelligence ersetzt.

785) § 3.2 EO 12333.

786) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Gorski*, MAT A SV-15/2 S. 6.

787) Siehe Section 1.2 USSID 18.

788) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2 S 26.

789) Mündliche Erläuterungen des Sachverständigen *Soghoian*, Protokoll-Nr. 108 I, S. 29.

790) § 3.1 EO 12333. Die Vorschrift lautet: „The duties and responsibilities of the Director of Central Intelligence and the heads of other departments, agencies, and entities engaged in intelligence activities to cooperate with the Congress in the conduct of its responsibilities for oversight of intelligence activities shall be as provided in title 50, United States Code, section 413. [...]“.

791) Mündliche Erläuterungen des Sachverständigen *Edgar*, Protokoll-Nr. 108 I, S. 122.

792) Mündliche Erläuterungen der Sachverständigen *Gorski*, Protokoll-Nr. 108 I, S. 19 und 123.

BULLRUN, WABASH, BRUNEAU, HEMLOCK, BLACKFOOT, SHOTGIANT, VICTORYDANCE, GILGAMESH.⁷⁹³ Einige dieser Programme würden auch zur Überwachung von Journalisten, Diplomaten, politischen Führungsfiguren und Technologieunternehmen genutzt.⁷⁹⁴

Der Sachverständige *Dr. Christopher Soghoian* hat in diesem Zusammenhang grundsätzliche Mängel der Geheimdienstkontrolle kritisiert:

„Unsere Geheimdienstkontrolle ist nach wie vor eine Farce. Und die problematischsten Geheimdienstaktivitäten der NSA – jene, die unter EO 12333 stattfinden – werden vom geheimen FISA Court nicht kontrolliert. Zudem sind unsere beiden Kongressausschüsse zum Thema Geheimdienst von den Behörden, die sie regulieren sollen, vollkommen vereinnahmt und offensichtlich mehr darauf bedacht, sich für eine Erweiterung der staatlichen Überwachungsvollmachten einzusetzen, als darauf, diese einzuschränken.“⁷⁹⁵

ee) USA PATRIOT ACT

Der letzte, im hier beleuchteten Zusammenhang relevante einfachrechtliche Regelungskomplex ist der in Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 verabschiedete USA PATRIOT ACT⁷⁹⁶.

Neben einigen anderen Änderungen des FISA⁷⁹⁷ bestimmte der USA PATRIOT ACT in Section 215 eine Änderung von Section 501 FISA. Fortan sah diese Vorschrift vor, dass der Direktor der Bundespolizei (Director of the Federal Bureau of Investigation) oder eine von ihm beauftragte Person bei Gericht den Erlass einer Anordnung beantragen durfte, mit deren Hilfe die „Herausgabe von Gegenständen (einschließlich Büchern, Aufzeichnungen, Papieren, Dokumenten und anderen Dingen) für eine Untersuchung zum Schutz gegen internationalen Terrorismus oder geheime Nachrichtendienstaktivitäten“ verlangt werden konnte. Ferner bestimmte Section 501 FISA in seiner geänderten Fassung, dass die betreffende Untersuchung „den Richtlinien folgen soll, die der Attorney General unter der EO 12333 (oder einer Nachfolgeanordnung) genehmigt hat“.

Section 215 USA PATRIOT ACT änderte auch Section 502 FISA ab. Fortan verpflichtete diese Vorschrift den Attorney General, das US-Repräsentantenhaus und den US-Senat halbjährlich über alle Herausgabeverlangen, über die Anzahl der gestellten Anträge auf Erlass einer entsprechenden Anordnung sowie über die Anzahl der daraufhin erlassenen, modifizierten oder abgelehnten Anordnungen zu informieren.

Auf Section 215 USA PATRIOT ACT stützte die NSA ein von ihr in den USA betriebenes Programm, im Rahmen dessen massenhaft Telefonmetadaten erfasst wurden (bulk telephone metadata program). Im Mai 2015 entschied ein US-Berufungsgericht, der United States Court of Appeals for the Second Circuit, in der Sache „ACLU v. Clapper“, dass das bulk telephone metadata program nicht von Section 215 USA PATRIOT ACT gedeckt sei.⁷⁹⁸

793) Siehe das schriftliche Gutachten der Sachverständigen *Gorski*, MAT A SV-15/2, S. 8 ff.

794) Siehe das schriftliche Gutachten der Sachverständigen *Gorski*, MAT A SV-15/2, S. 10.

795) *Soghoian*, Protokoll-Nr. 108, S. 29.

796) H.R. 3162, „Uniting and Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism Act of 2001“.

797) So etwa in Sections 206, 207, 208, 214 USA PATRIOT ACT.

798) United States Court of Appeals for the Second Circuit, Entscheidung vom 7. Mai 2015 - ACLU v. Clapper, Docket Nr. 14-42, abrufbar z. B. unter https://www.eff.org/files/2015/10/29/2nd_cir_opinion_clapper.pdf [siehe dazu A.II.1.c)aa].

Gemäß dem PATRIOT Sunsets Extension Act aus dem Jahr 2011 traten am 1. Juni 2015 Teile des USA PATRIOT ACT außer Kraft, darunter auch seine Section 215.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Intelligence Community in den USA um einen Verbund von 16 Nachrichtendiensten, einschließlich des FBI, unter der Leitung des Office of the Director of National Intelligence handelt. Restriktionen beim Datenaustausch zwischen diesen Behörden wurden nach den Anschlägen 2001 stark reduziert, um die Terrorprävention zu stärken.

b) Gesellschaftliche und politische Diskussionen in Folge der *Snowden*-Enthüllungen

Der Ausschuss hat sich intensiv mit den durch die *Snowden*-Enthüllungen angestoßenen gesellschaftlichen und politischen Diskussionen in den USA befasst. Zum einen hat der Ausschuss Sachverständige mit der Erstellung diesbezüglicher Gutachten beauftragt, zum anderen hat er sich auf seiner Delegationsreise in die USA mit Vertretern von Regierungsstellen, Think Tanks und zivilgesellschaftlichen Organisationen getroffen und auf diesem Weg weitere Erkenntnisse gewonnen. Einige der im Rahmen der Delegationsreise getroffenen Gesprächspartner, nämlich *Ashley Gorski*, *Morton H. Halperin*, *James A. Lewis*, *Ben Scott* und *Amie Stepanovich*, hat der Ausschuss als Sachverständige im Untersuchungsverfahren gewinnen können.

aa) Erkenntnisse aus den eingeholten Sachverständigengutachten

Der Sachverständige *Timothy H. Edgar*⁷⁹⁹ hat erläutert, die *Snowden*-Enthüllungen hätten in den USA eine überfällige Debatte angestoßen, da die in den 1970er Jahren zum Schutz von US-Amerikanern vor nachrichtendienstlicher Ausspähung geschaffenen Vorschriften im digitalen Zeitalter nicht mehr angemessen gewesen seien.⁸⁰⁰

Der Sachverständige *Ben Scott*⁸⁰¹ hat dargelegt, dass sich in Folge der *Snowden*-Enthüllungen eine bis in höchste Ebenen geführte Diskussion entspann, die weite Teile der US-amerikanischen Gesellschaft erfasste:⁸⁰²

Im Juli 2013 sprachen sich Dutzende Unternehmen aus dem Silicon Valley sowie Bürgerrechtsorganisationen in einem an Vertreter der Regierung verfassten Brief dafür aus, die nachrichtendienstlichen Überwachungstätigkeiten transparenter zu machen.⁸⁰³

Im August 2013 rief US-Präsident *Barack Obama* eine hochrangig besetzte Prüfgruppe (Review Group on Intelligence and Communications Technologies) ins Leben. Diese sollte Empfehlungen dazu aussprechen, „wie die USA im Lichte der kommunikationstechnologischen Entwicklungen ihre technischen Aufklärungsfähigkeiten so einsetzen können, dass die nationale Sicherheit optimal geschützt und die auswärtige Politik vorangebracht wird, zugleich aber das Bekenntnis zu Privatheit und bürgerlichen Freiheiten respektiert, dem Bedürfnis, das öffentliche Vertrauen zu erhalten, Rechnung getragen und das Risiko nicht genehmigter Enthüllungen reduziert wird“.⁸⁰⁴ Der

799) *Timothy H. Edgar* arbeitete von 2001 bis 2006 für die Bürgerrechtsorganisation American Civil Liberties Union (ACLU) und von 2006 bis 2013 für das Office of the Director of National Intelligence (ODNI). Seit 2013 ist er am Watson Institute for International and Public Affairs der Brown University tätig.

800) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Edgar*, MAT A SV-16/2a, S. 2.

801) *Ben Scott* arbeitet für das Open Technology Institute des Think Tanks New America und ist Vorstandsmitglied des Think Tanks Stiftung Neue Verantwortung. Zuvor war er Innovationsberater im Stab der US-amerikanischen Außenministerin *Hillary Clinton*. Davor leitete er das Washingtoner Büro der Non-Profit Organisation Free Press.

802) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 9.

803) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 9.

804) Siehe die Angaben auf der Website des DNI, abrufbar unter <https://www.dni.gov/index.php/ic-legal-reference-book/executive-order-11858/239-about/organization/review-group/960-review-group-on-intelligence-collection-and-communications-technologies-releases-public-comments>.

im Dezember 2013 veröffentlichte Abschlussbericht der Prüfgruppe enthielt 46 detaillierte Reformvorschläge.⁸⁰⁵

Viele liefen auf umfassende Änderungen der Methoden nachrichtendienstlicher Informationsgewinnung hin aus.⁸⁰⁶

Ebenfalls im Dezember 2013 schlossen sich bekannte US-amerikanische Technologieunternehmen unter der Bezeichnung „Reform Government Surveillance“⁸⁰⁷ zusammen und forderten in einem offenen Brief an den US-Präsidenten und den US-Senat, dass staatliche Überwachungsaktivitäten klar gesetzlich begrenzt werden, dass sie im Verhältnis zu den Risiken stehen, dass sie transparent ausgestaltet werden und dass sie einer unabhängigen Aufsicht unterworfen werden.⁸⁰⁸

Im Januar 2014 veröffentlichte das Privacy and Civil Liberties Oversight Board (PCLOB) einen Bericht über ein auf Section 215 USA PATRIOT Act gestütztes Programm, mit dem massenhaft Telefonmetadaten erfasst wurden (bulk telephone metadata program) [siehe dazu A.II.1.c(aa)], und über die Tätigkeit des FISC.⁸⁰⁹ Das PCLOB ist eine im Jahr 2007 eingerichtete, unabhängige und parteiübergreifende Stelle innerhalb der Exekutive, deren Mitglieder durch den US-Präsidenten eingesetzt und vom US-Senat bestätigt werden.⁸¹⁰ Auftrag des PCLOB ist es, die Terrorismusbekämpfungsaktivitäten der US-Regierung zu überprüfen, um einen angemessenen Schutz von Privatheit und bürgerlichen Freiheiten sicherzustellen.⁸¹¹

Ebenfalls im Januar 2014 taten sich eine Gruppe prominenter Forscher aus den Bereich Sicherheit und Kryptografie sowie eine größere Gruppe anderer Akademiker zusammen. Gemeinsam forderten sie in zwei offenen Briefen ein Ende der Massenüberwachung.⁸¹² Zudem formierte sich eine Koalition aus Dutzenden zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich dafür einsetzte, die staatlichen Überwachungsbefugnisse zu begrenzen: Am 11. Februar 2014 übersandten ihre Anhänger dem US-Kongress über 500 000 Nachrichten, kontaktierten zehntausendfach gewählte Volksvertreter per Telefon und leisteten hunderttausende Unterschriften auf Petitionen.⁸¹³ Im weiteren Verlauf riefen diese Gruppen regelmäßig zu Gesetzesänderungen auf und betrieben Lobbyarbeit im US-Kongress.⁸¹⁴

Im Juli 2014 veröffentlichte das PCLOB einen Bericht über das auf Section 702 FISA gestützte Überwachungsprogramm mehrerer staatlicher Stellen.⁸¹⁵ Dieser Bericht enthielt mehr als 20 Reformvorschläge, die sich an die Verwaltung, die Geheimdienstgemeinschaft, den FISC und den US-Kongress richteten und unter anderem einen höheren Schutz für Nicht-US-Personen zum Ziel hatten.⁸¹⁶

805) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 11.

806) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 11.

807) Siehe den Internetauftritt dieses Verbundes, abrufbar unter <https://www.reformgovernmentsurveillance.com>.

808) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 9.

809) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 12 unter Verweis auf PCLOB, „Report on the Telephone Records Program Conducted under Section 215 of the USA PATRIOT Act and on the Operations of the Foreign Intelligence Surveillance Court“ vom 23. Januar 2014, abrufbar unter https://www.pclob.gov/library/215-Report_on_the_Telephone_Records_Program.pdf.

810) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 12; vgl. dazu auch den Internetauftritt des PCLOB unter <https://www.pclob.gov/about-us.html>.

811) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 12.

812) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 9.

813) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 9.

814) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 9.

815) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 12 unter Verweis auf PCLOB „Report on the Surveillance Program Operated Pursuant to Section 702 of the Foreign Intelligence Surveillance Act“ vom 2. Juli 2014, abrufbar unter <https://www.pclob.gov/library/702-Report.pdf>.

816) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 12 f.

Im Januar 2015 veröffentlichte der National Research Council (NRC), eine private Non-Profit-Organisation, eine Studie über technologische Optionen im Bereich der massenhaften Erfassung von Fernmeldedaten.⁸¹⁷ Die Erstellung dieser Studie fußte auf einer Empfehlung der Review Group on Intelligence and Communications Technologies, eine Analyse dazu durchzuführen, wie Software eingesetzt werden könnte, um die Verwendung von Massenerfassungsmethoden in der Signalaufklärung zugunsten einer gezielten Überwachung zu begrenzen. Die Studie kam zu drei Hauptergebnissen: Eine massenhafte Datenerfassung sei unvermeidlich, wenn ein Datenbestand erzeugt werden solle, der später ausgewertet werden könne, z. B. die vergangene Kommunikation potenzieller Terroristen. Gleichwohl könne bei bestimmten Überwachungsaktivitäten mit technischer Hilfe ein besserer Schutz der Privatsphäre erreicht werden, etwa durch fest in die Software eingebaute Beschränkungen des Zuganges, der Datenabfrage und der Datenverbreitung. Schließlich könne die weitere Entwicklung von Software die Filtertechnologien verbessern, mit denen Daten, die für die durchgeführte Suche irrelevant sind, automatisch gelöscht werden.⁸¹⁸

Zwischen Juni 2013 und März 2015 wurden mehr als 25 Gerichtsverfahren gegen die Überwachungsprogramme der US-Regierung angestrengt.⁸¹⁹ Dabei beschritten nicht nur Nichtregierungsorganisationen den Rechtsweg, vielmehr erstritten sich auch Unternehmen wie *Google* und *Yahoo* das Recht, mehr Informationen über regierungsseitige Aufforderungen zur Übermittlung von Nutzerdaten in ihre Transparenzberichte aufzunehmen.⁸²⁰ Dass US-amerikanische Technologie- und Internetunternehmen es unterstützten, ausländischen Staatsangehörigen mehr Schutz vor der Überwachung durch US-Nachrichtendienste zuteil werden zu lassen, beruhte nach Auffassung des Sachverständigen *Scott* in erster Linie darauf, dass diese Unternehmen im Hinblick auf ihre ausländischen Geschäftsfelder Einnahmeausfälle befürchteten.⁸²¹

Im Zuge dieser Debatte, nicht zuletzt in Folge der Berichte und Empfehlungen der Review Group on Intelligence and Communications Technologies und des PCLOB, kam es zu einer Transparenzoffensive der sogenannten Intelligence Community (IC),⁸²² eines Verbundes aus 16 US-amerikanischen Nachrichtendiensten unter Leitung des Office of the Director of National Intelligence.⁸²³ So veröffentlichte der Director of National Intelligence (DNI) auf dem Internetportal tumblr unter dem Titel „IC on the record“ tausende Seiten ehemals eingestufter Dokumente sowie Erläuterungen zu rechtlichen Grundlagen, geübter Praxis, Minimierungsverfahren und Aufsichtsmechanismen.⁸²⁴ Ein weiterer Baustein der Transparenzoffensive der IC war die Einführung eines jährlichen Transparenzberichts über die Nutzung der Befugnisse zum Schutz der nationalen Sicherheit (Statistical Transparency Report Regarding Use of National Security Authorities).⁸²⁵ Nach Auffassung des Sachverständigen *Edgar* stammten viele der in der öffentlichen Debatte fruchtbar gemachten Informationen nicht aus den *Snowden*-Dokumenten, sondern aus den Veröffentlichungen des DNI.⁸²⁶

817) NRC „Bulk Collection of Signals Intelligence: Technical Options“ vom 15. Januar 2015, abrufbar unter http://www.nap.edu/open-book.php?record_id=19414.

818) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 12.

819) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 9 unter Verweis auf ProPublica „NSA Surveillance Lawsuit Tracker“ (Stand: Mai 2015), abrufbar unter <https://projects.propublica.org/graphics/surveillance-suits>.

820) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 9.

821) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 4 f.

822) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 14; schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Edgar*, MAT A SV-16/2a, S. 3.

823) Siehe die Angaben auf der Website der IC, abrufbar unter <https://www.intelligencecareers.gov/icmembers.html>.

824) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 14 f.

825) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Edgar*, MAT A SV-16/2a, S. 3.

826) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Edgar*, MAT A SV-16/2a, S. 3.

bb) Erkenntnisse auf Grund der Delegationsreise des Ausschusses in die USA

Den Verlauf der in Folge der *Snowden*-Enthüllungen geführten Debatte bezeichnete *David Pozen*, Professor an der Columbia Law School, gegenüber dem Ausschuss als sehr US-zentriert. Inhaltlich habe die Öffentlichkeit besonders das Durchsuchen von Inhaltsdaten mittels Suchwörtern bewegt, ein wichtiges Thema sei aber auch das sogenannte data mining gewesen.⁸²⁷ *Robert Morgus* von der New America's Cybersecurity Initiative schilderte dem Ausschuss, das Interesse an den *Snowden*-Enthüllungen in den USA habe sich auf die Geschäftswelt und außenpolitisch Interessierte beschränkt.⁸²⁸

Zum Verhalten *Edward J. Snowdens* äußerten sich etliche Gesprächspartner des Ausschusses kritisch. Der ehemalige NSA-Mitarbeiter *Robert M. Lee* beanstandete eine einseitige Darstellung in den *Snowden*-Enthüllungen. Viele der veröffentlichten Dokumente habe *Edward J. Snowden* selbst nie gesehen und verstanden. Einige der veröffentlichten Power Point-Darstellungen seien sicherlich erklärungsbedürftig und es müsse eine öffentliche Debatte darüber geführt werden. Misslich sei jedoch, dass die NSA dazu nicht öffentlich Stellung nehmen könne. Manches Programm würde dann heute in einem ganz anderen Licht erscheinen. XKS sei beispielsweise keine Wunderwaffe, sondern allein eine leistungsstarke Suchmaschine, sozusagen ein *Google* für Nachrichtendienste. Die *Snowden*-Enthüllungen hätten außerdem zu einem großen Misstrauen innerhalb der NSA geführt, weswegen einige Mitarbeiter die NSA inzwischen verlassen hätten.⁸²⁹ *Ian Wallace*, Stellvertretender Direktor der New America's Cybersecurity Initiative, vertrat die Auffassung, dass *Edward J. Snowden* seine Ziele auch auf anderem Weg als durch die Veröffentlichung von Dokumenten hätte erreichen können. Die Enthüllungen seien zudem ein Geschenk für China, Russland und den sogenannten Islamischen Staat. Ferner betonte er, die NSA habe sich immer an die Gesetze gehalten.⁸³⁰ *James A. Lewis* vom Strategic Technologies Program zeigte sich verärgert darüber, dass sich die USA wegen der *Snowden*-Enthüllungen dafür rechtfertigen müssten, dass sie das Gleiche taten wie alle anderen, nur besser.⁸³¹

c) Rechtsentwicklung in Folge der *Snowden*-Enthüllungen

Der Ausschuss hat sich ausführlich damit beschäftigt, wie sich die Rechtsgrundlagen für die Überwachung durch US-amerikanische Nachrichtendienste nach den *Snowden*-Enthüllungen weiterentwickelt haben. Besonderes Augenmerk hat der Ausschuss darauf gelegt, inwieweit nunmehr engere rechtliche Grenzen für die nachrichtendienstlichen Überwachungstätigkeiten gelten. Diesbezügliche Erkenntnisse hat der Ausschuss einerseits aus den von ihm dazu beauftragten Sachverständigengutachten, andererseits im Rahmen der Delegationsreise in die USA gewonnen. Wie bereits erwähnt [siehe die Einleitung zu A.II.1.b)], hat der Ausschuss einige der im Rahmen der Delegationsreise getroffenen Gesprächspartner als Sachverständige gewinnen können.

827) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

828) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

829) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

830) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

831) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

aa) Verfassungsrechtliche Entwicklungen

Seit Beginn der *Snowden*-Enthüllungen befassten sich mehrere US-Gerichte mit der Frage, ob die von der NSA betriebene massenhafte Erfassung von Telefonimetadaten (bulk telephone metadata program) den Vierten Verfassungszusatz verletzt.⁸³² Dabei gelangten sie zu unterschiedlichen Bewertungen:

Unter Bezugnahme auf die bereits erörterte Rechtsprechung des United States Supreme Court aus dem Jahr 1979 („Smith v. Maryland“) [siehe dazu A.II.1.a)aa)aaa)] vertrat ein New Yorker Bezirksgericht, der United States District Court for the Southern District of New York, in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 („ACLU v. Clapper“)⁸³³ die Auffassung, dass kein Verstoß gegen den Vierten Verfassungszusatz vorliege.⁸³⁴ Im Jahr 2015 wurde diese Entscheidung im Berufungsweg aufgehoben und die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen.⁸³⁵

Demgegenüber vertrat das Washingtoner Bezirksgericht, der United States District Court for the District of Columbia, in einer ebenfalls im Jahr 2013 ergangenen Entscheidung („Klayman v. Obama“)⁸³⁶ die Auffassung, eine massenhafte Erfassung von Telefonie- und Internetnetzdaten stelle eine Durchsuchung im Sinne des Vierten Verfassungszusatzes dar. Zur Begründung legte das Gericht dar, eine solche Maßnahme unterschiede sich hinsichtlich Qualität und Quantität der betroffenen Telekommunikationsdaten wesentlich von derjenigen, die Gegenstand der Entscheidung „Smith v. Maryland“ aus dem Jahr 1979 war.⁸³⁷ Darüber hinaus führte das Gericht aus, es bestehe eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass die Durchsuchung die Anforderungen des Vierten Verfassungszusatzes nicht erfülle. Eine abschließende Entscheidung traf es insoweit aber nicht. Im Jahr 2015 wurde auch diese Entscheidung im Berufungsweg aufgehoben und die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen.⁸³⁸

bb) Völkerrechtliche Entwicklungen

Die bereits erörterte Auffassung der USA, wonach sich die aus dem IPBPR resultierenden Verpflichtungen nicht auf extraterritoriales Handeln der Vertragsparteien beziehen [siehe dazu II.1.a)bb)], war bereits vor den *Snowden*-Enthüllungen Bedenken auf internationaler Ebene begegnet. So hatte der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für den Schutz der Meinungsfreiheit im Frühjahr 2013 zu bedenken gegeben, dass mit den gesteigerten Möglichkeiten der staatlichen Überwachung moderner Kommunikationsmittel neue Herausforderungen in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre verbunden seien.⁸³⁹

In Folge der *Snowden*-Enthüllungen intensivierten sich Aktivitäten der Vereinten Nationen, welche die von den USA vertretene Auslegung des IPBPR in Frage stellen. So nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN-GV) im Dezember 2013 im Konsens aller 193 Mitgliedstaaten die auf Initiative Deutschlands und Brasiliens zurückgehende Resolution 68/167 mit dem Titel „The right to privacy in the digital age“⁸⁴⁰ an. Diese nimmt zum

832) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S 21 f.

833) United States District Court Southern District of New York, *ACLU v. Clapper*, abrufbar unter <http://www.nysd.uscourts.gov/cases/show.php?db=special&id=364>.

834) Siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S 21 f. mit Nachweisen in Fn. 219 f.

835) United States Court of Appeals for the Second Circuit, *ACLU v. Clapper*, abrufbar unter [https://www.cadc.uscourts.gov/internet/opinions.nsf/ED64DC482F286F1785257EAF004F71E8/\\$file/14-5004-1570210.pdf](https://www.cadc.uscourts.gov/internet/opinions.nsf/ED64DC482F286F1785257EAF004F71E8/$file/14-5004-1570210.pdf).

836) United States District Court for the District of Columbia, *Klayman v. Obama*, abrufbar unter https://ecf.dcd.uscourts.gov/cgi-bin/show_public_doc?2013cv0851-48.

837) Siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Miller*, MAT A SV-3/2, S. 22 mit Nachweisen in Fn. 221 ff.

838) United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit, *Klayman v. Obama*, abrufbar unter [https://www.cadc.uscourts.gov/internet/opinions.nsf/ED64DC482F286F1785257EAF004F71E8/\\$file/14-5004-1570210.pdf](https://www.cadc.uscourts.gov/internet/opinions.nsf/ED64DC482F286F1785257EAF004F71E8/$file/14-5004-1570210.pdf).

839) Siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Dr. Aust*, MAT A SV-4/1, S. 6.

840) Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2013 - A/RES/68/167.

einen Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR), welche keine territoriale Einschränkung ihrer Gewährleistungen vorsieht.⁸⁴¹ Zum anderen enthält die Resolution einen Passus, wonach extraterritoriale Überwachungsmaßnahmen den „Genuss der Menschenrechte negativ beeinträchtigen“ können.⁸⁴² Des Weiteren regte der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (VN-MRA) in seinen Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations)⁸⁴³ aus dem Jahr 2014 zum vierten Staatenbericht der USA⁸⁴⁴ an, dass diese ihre Auffassung zur Anwendbarkeit des IPBPR auf exterritoriales Handeln überdenken.⁸⁴⁵ Hierbei nahm der VN-MRA Bezug auf seine sogenannte Allgemeine Bemerkung (General Comment)⁸⁴⁶ Nr. 31 aus dem Jahr 2004 zur Natur der aus dem IPBPR resultierenden allgemeinen Verpflichtungen⁸⁴⁷. Zugleich erklärte der VN-MRA in den genannten Abschließenden Bemerkungen, er sei besorgt über die Kommunikationsüberwachung durch die NSA innerhalb und außerhalb der USA in Form des bulk telephone metadata program gemäß Section 215 PATRIOT ACT und in Form der Programme PRISM und UPSTREAM gemäß Section 702 FISA.⁸⁴⁸

cc) Reformen auf Ebene des einfachen Rechts

Die *Snowden*-Enthüllungen haben einige Reformen auf einfachrechtlicher Ebene nach sich gezogen:

aaa) Presidential Policy Directive 28

Im Januar 2014 erließ US-Präsident *Barack Obama* die Presidential Policy Directive 28 (PPD 28). Ebenso wie Executive Orders sind Presidential Policy Directives Verwaltungsvorschriften, die vom jeweils amtierenden Präsidenten ohne öffentliche Debatte geändert oder zurückgenommen werden können.⁸⁴⁹

Section 1 PPD 28 sieht Leitlinien vor, an denen sich die Fernmeldeaufklärung durch die US-amerikanischen Behörden auszurichten hat.⁸⁵⁰ Danach gilt:

Maßnahmen der Fernmeldeaufklärung sollen nur auf Grund eines Gesetzes, einer Executive Order, einer Proklamation oder einer anderen Presidential Directive ergriffen werden und mit diesen Regelwerken sowie mit der US-Verfassung in Einklang stehen.⁸⁵¹ Die Privatsphäre und die bürgerlichen Freiheiten sollen bei der Planung von Maßnahmen der Fernmeldeaufklärung berücksichtigt werden; Fernmeldeaufklärung soll ausschließlich zum Zweck der Auslandsaufklärung oder Gegenaufklärung, nicht für andere Zwecke erfolgen.⁸⁵² „Ausländische private Handelsinformationen oder Geschäftsgeheimnisse“ (foreign private commercial information) dürfen nur gewonnen werden, um die nationale Sicherheit der USA oder ihrer Partner und Verbündeten zu schützen; unzulässig

841) Siehe die mündlichen Erläuterungen des Sachverständigen *Dr. Aust*, Protokoll-Nr. 7 I, S. 20.

842) Nach den mündlichen Erläuterungen des Sachverständigen *Dr. Aust*, Protokoll-Nr. 7 I, S. 20, ist dieser Passus „auf Drängen der USA entsprechend weich formuliert worden“.

843) Diese beruhen auf einer Prüfung der von den Mitgliedsstaaten periodisch einzureichenden Berichte über die Umsetzung des IPBPR.

844) VN-MRA, Abschließende Bemerkungen zum vierten Staatenbericht der USA vom 26. März 2014 - CCPR/C/USA/CO/4.

845) Siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Korff*, MAT A SV-4/3, S. 31.

846) Die Allgemeinen Bemerkungen erläutern die in den Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen genannten Rechte und konkretisieren sie dadurch. Sie sind selbst keine völkerrechtlichen Verträge und formal nicht rechtsverbindlich, genießen aber – nicht zuletzt auf Grund ihres partizipativen Erarbeitungsprozesses – hohe Autorität. Siehe dazu die Ausführungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/entwicklungspolitik/oft-gestellte-fragen/was-sind-allgemeine-bemerkungen/>.

847) VN-MRA, Allgemeine Bemerkung Nr. 31 vom 29. März 2004 „The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant“ - CCPR/C/21/Rev.1/Add.13.

848) Siehe dazu die schriftlichen Gutachten der Sachverständigen *Korff*, MAT A SV-4/3, S. 20 und *Dr. Aust*, MAT A SV-4/1, S. 6.

849) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Gorski*, MAT A SV-15/2, S. 11; mündliche Erläuterungen des Sachverständigen *Edgar*, Protokoll-Nr. 108 I, S. 53.

850) Siehe dazu das schriftliche Gutachten der Sachverständigen *Gorski*, MAT A SV-15/2, S. 12.

851) Section 1 (a) PPD 28.

852) Section 1 (b) PPD 28.

ist es insbesondere, solche Informationen zu gewinnen, um US-Unternehmen oder US-Wirtschaftssektoren Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.⁸⁵³ Schließlich sollen Maßnahmen der Fernmeldeaufklärung möglichst „maßgeschneidert“ (as tailored as feasible) sein.⁸⁵⁴ Bei der Frage, ob Maßnahmen der Fernmeldeaufklärung ergriffen werden, soll die Verfügbarkeit anderer Informationen, unter anderem aus diplomatischen und öffentlichen Quellen, geprüft und angemessenen und machbaren Alternativen der Vorzug gegeben werden.⁸⁵⁵

Section 2 PPD 28 trägt den Titel „Begrenzungen der Verwendung massenhaft gewonnener Fernmeldeinformationen“ (Limitations on the Use of Signals Intelligence Collected in Bulk) vor. Erklärter Zweck dieser Begrenzungen ist der Schutz der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten aller Personen – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsort. Der Begriff „Collected in Bulk“ ist definiert als Gewinnung „in großen Mengen ohne Einsatz von Unterscheidungsmerkmalen wie Identikanten, Selektoren u.s.w.“.⁸⁵⁶ Die vorgesehenen Begrenzungen betreffen nicht die anlasslose Informationsgewinnung als solche, die vielmehr ausdrücklich als „unter Umständen notwendig“ bezeichnet wird, sondern nur die Nutzung der anlasslos gewonnenen Fernmeldeinformationen. Ausgenommen von den vorgesehenen Begrenzungen sind Fernmeldeinformationen, die lediglich zeitweilig vorgehalten werden, um eine gezielte Informationsgewinnung zu vereinfachen.⁸⁵⁷

Die Begrenzungen bestehen darin, dass anlasslos gewonnene, nichtöffentliche zugängliche Informationen bis auf Weiteres⁸⁵⁸ nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, folgende Phänomene zu entdecken und ihnen zu begegnen:

- Spionage und andere Bedrohungen und Aktivitäten durch ausländische Mächte oder deren Nachrichtendienste gegenüber den USA und deren Interessen;
- Bedrohungen der USA und deren Interessen durch Terrorismus;
- Bedrohungen der USA und deren Interessen durch die Entwicklung, den Besitz, die Verbreitung oder den Einsatz von Massenvernichtungswaffen;
- Bedrohungen der Cybersicherheit;
- Bedrohungen der Streitkräfte oder des anderen Personals der USA oder ihrer Verbündeten; und
- grenzüberschreitende Bedrohungen krimineller Art, einschließlich verbotener Finanzierung und Vermeidung von Sanktionen im Zusammenhang mit den vorgenannten Zwecken.

Section 4 PPD 28 befasst sich mit dem Schutz persönlicher Informationen, die im Rahmen der Fernmeldeaufklärung gewonnen wurden. Die Vorschrift bestimmt, dass Maßnahmen der Fernmeldeaufklärung – unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsort der betroffenen Personen – angemessene Vorkehrungen zum Schutz persönlicher Informationen gewährleisten müssen. Ferner verpflichtet Section 4 PPD 28 den Director of National Intelligence, im Einvernehmen mit dem Attorney General sicherzustellen, dass alle Nachrichtendienste Strategien und Verfahrensweisen entwickeln, die die Gewähr dafür bieten, dass in der Vorschrift näher bezeichnete Vorgaben Beachtung finden. Zu diesen zählt unter anderem, dass Speicherung und Weitergabe persönlicher Informationen nur erfolgen dürfen, wenn dies auch bei vergleichbaren Informationen über US-Personen gemäß

853) Section 1 (c) PPD 28.

854) Section 1 (d) PPD 28.

855) Section 1 (d) PPD 28.

856) Section 2 PPD 28 Fn. 5.

857) Section 2 PPD 28 Fn. 5.

858) Vorgesehen ist, dass die zulässigen Nutzungszwecke in regelmäßigen Abständen evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.

Section 2.3 EO 12333 zulässig wäre. Nach den Angaben des Sachverständigen *Edgar* haben alle US-amerikanischen Nachrichtendienste ihre bestehenden Verfahrensweisen entsprechend überarbeitet oder neue Verfahrensweisen entwickelt.⁸⁵⁹

bbb) USA FREEDOM Act

In Reaktion auf die öffentliche Kritik an den extensiven Überwachungsmethoden der US-amerikanischen Nachrichtendienste wurde am 2. Juni 2015 der USA FREEDOM Act⁸⁶⁰ verabschiedet, welcher die Nachfolge des USA PATRIOT ACT antritt. Der USA FREEDOM Act verschärft unter anderem die Anforderungen an die Erfassung von Telefoniemetadaten.⁸⁶¹ Zwar ist eine solche weiterhin zulässig, jedoch verbleiben die Metadaten fortan⁸⁶² bei den Telekommunikationsunternehmen. Um auf sie zugreifen zu können, muss die NSA nunmehr richterliche Einzelfallanordnungen des FISC erwerben. Dafür muss sie dem FISC darlegen, dass die beantragte Datenerfassung auf der Nutzung spezifischer Selektionskriterien (specific selection terms) beruht.⁸⁶³ Dies gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen.

ccc) Judicial Redress Act

Der Judicial Redress Act⁸⁶⁴ wurde im Jahr 2015 verabschiedet und im Februar 2016 von US-Präsident *Barack Obama* unterzeichnet. Er ermöglicht es EU-Bürgern, in den USA den Rechtsweg zu beschreiten, wenn personenbezogene Daten, welche ihre Herkunftsstaaten an die USA übermittelt haben, dort unrechtmäßig offengelegt werden.

Die Verabschiedung des Judicial Redress Act hat folgenden Hintergrund:

Nach der EU-Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995⁸⁶⁵ ist es grundsätzlich unzulässig, personenbezogene Daten aus EU-Mitgliedstaaten in Staaten zu übermitteln, deren Datenschutzrecht kein dem EU-Recht vergleichbares Schutzniveau aufweist. Zu diesen Staaten zählen unter anderem die USA. Um zu verhindern, dass der Datenverkehr zwischen der EU und den USA zum Erliegen kommt, wurde zwischen 1998 und 2000 die folgende Verfahrensweise entwickelt: US-Unternehmen konnten sich auf einer Liste des US-Handelsministeriums eintragen lassen, wenn sie sich verpflichteten, die „Grundsätze des sicheren Hafens“ (Safe Harbor Principles) und in Form „Häufig gestellter Fragen“ (FAQ) festgelegte Leitlinien zu befolgen. Im Juli 2000 erkannte die Europäische Kommission in der sogenannten Safe-Harbor-Entscheidung⁸⁶⁶ an, dass in Bezug auf Unternehmen, die diesem System beitreten, ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten im Sinne der EU-Datenschutzrichtlinie

859) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Edgar*, MAT A SV-16/2a, S. 4 Fn 4.

860) H.R. 2048, „Uniting and Strengthening America by Fulfilling Rights and Ensuring Effective Discipline Over Monitoring Act of 2015“.

861) Siehe Sections 101 bis 103 USA FREEDOM Act.

862) Gemäß Section 109 (a) USA FREEDOM Act finden die Bestimmungen der Sections 101 bis 103 dieses Gesetzes erst 180 Tage nach seinem Inkrafttreten Anwendung.

863) Siehe Section 103 USA FREEDOM Act. Eine Definition des Begriffs findet sich in Section 107 USA FREEDOM Act. Danach ist ein spezifisches Selektionskriterium ein Kriterium, das ein Individuum, einen Zugang oder ein persönliches Gerät identifiziert (a term that specifically identifies an individual, account, or personal device).

864) H.R. 1428, „Judicial Redress Act of 2015“.

865) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31.

866) Entscheidung 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des sicheren Hafens und der diesbezüglichen Häufig gestellten Fragen (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 215 vom 25. August 2000, S. 7.

gewährleistet sei. In der Folgezeit trat eine Vielzahl US-amerikanischer Unternehmen dem Safe-Harbor-System bei, darunter *Apple*, *Facebook*, *Google* und *Microsoft*.

Kurz nach den ersten *Snowden*-Enthüllungen forderte die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder die Europäische Kommission in einer Presseerklärung auf, die Safe-Harbor-Entscheidung vor dem Hintergrund der exzessiven Überwachungstätigkeit ausländischer Nachrichtendienste, insbesondere der NSA, bis auf weiteres zu suspendieren.⁸⁶⁷

Am 25. Juni 2013 legte *Maximilian Schrems*, ein in Österreich wohnhafter österreichischer Staatsangehöriger, der seit 2008 *Facebook* nutzte, beim irischen Data Protection Commissioner eine Beschwerde ein, mit der er sich dagegen wandte, dass *Facebook Ireland* seine personenbezogenen Daten in die USA übermittelte. Zur Begründung nahm *Maximilian Schrems* auf die *Snowden*-Enthüllungen über die Überwachungstätigkeiten der US-amerikanischen Nachrichtendienste Bezug und machte geltend, das Recht der USA und die dortige Praxis gewährleisteten keinen ausreichenden Schutz personenbezogener Daten vor diesen Überwachungstätigkeiten. Der irische Data Protection Commissioner wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Hiergegen beschritt *Maximilian Schrems* den Rechtsweg. Der angerufene irische High Court befasste den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens mit der Sache.⁸⁶⁸ Im Sommer 2014 kündigte der damalige US-Justizminister *Eric Holder* an, die US-Präsidialverwaltung erarbeite zusammen mit dem US-Kongress eine Regelung, die es EU-Bürgern ermöglichen werde, sich in gleicher Weise wie US-Bürger vor US-Gerichten auf die Bestimmungen des Privacy Act von 1974 zu berufen.⁸⁶⁹ Im Oktober 2015 erklärte der Europäische Gerichtshof die Safe-Harbor-Entscheidung der Europäischen Kommission für ungültig.⁸⁷⁰

An die Stelle des Safe-Harbor-Systems ist das sogenannte EU-US Privacy Shield getreten, welches auf Zusicherungen der USA und einem Beschluss der EU-Kommission basiert und am 12. Juli 2016 in Kraft trat. Der Judicial Redress Act war ein entscheidender Schritt, um die Verhandlungen über das EU-US Privacy Shield abschließen zu können.

Als zentrales Element sieht das EU-US Privacy Shield die Schaffung eines unabhängigen Ombudsmannes im US-Außenministerium vor, der die Beschwerden von EU-Bürgern gegen Überwachungsmaßnahmen behandeln soll.

d) Bewertung der Rechtsentwicklung durch US-amerikanische Gesprächspartner im Rahmen der Delegationsreise des Ausschusses in die USA

Die Delegationsreise in die USA hat der Ausschuss unter anderem dazu genutzt, sich darüber zu informieren, wie die Rechtsentwicklung seit den *Snowden*-Enthüllungen von US-amerikanischer Seite bewertet wird.

Mit Nuancen im Detail vertraten sämtliche US-amerikanischen Gesprächspartner die Auffassung, dass sich seit den *Snowden*-Enthüllungen einiges bewegt habe:

867) Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, Presseerklärung vom 24. Juni 2013, abrufbar z. B. unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/07/Presseerkl%C3%A4rung-Safe-Harbor.pdf>.

868) Siehe EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2015, Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner, C-362/14, Rn. 26-36.

869) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott*, MAT A SV-6, S. 20 unter Verweis auf eine Mitteilung des US-Justizministeriums vom 25. Juni 2014 mit dem Titel „Attorney General Holder Pledges Support for Legislation to Provide E.U. Citizens with Judicial Redress in Cases of Wrongful Disclosure of Their Personal Data Transferred to the U.S. for Law Enforcement Purposes“, abrufbar unter <https://www.justice.gov/opa/pr/attorney-general-holder-pledges-support-legislation-provide-eu-citizens-judicial-redress>.

870) EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2015, Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner, C-362/14.

Der demokratische Senator *Christopher S. Murphy* erklärte, dass es in Folge der *Snowden*-Enthüllungen zu Verbesserungen gekommen sei. *Ben Scott* vom Think Tank New America wies darauf hin, dass die US-amerikanischen Nachrichtendienste nunmehr ihre Arbeit erklärten und viele Informationen veröffentlichten. Auch die Urteilsgründe (judicial reasoning) der geheimgehaltenen Entscheidungen des FISC würden mittlerweile veröffentlicht, wenn sich aus ihnen Rechtsänderungen ableiten ließen.⁸⁷¹

Die geführten Gespräche ergaben zudem, dass die aktuelle Rechtslage überwiegend als wegweisend empfunden wird:

Der demokratische Senator *Christopher S. Murphy* betonte, man habe auf den zentralen Vorwurf *Edward J. Snowdens*, die Daten könnten durch die Machtübernahme einer feindlich gesinnten Regierung missbraucht werden, reagiert, indem die Daten nunmehr bei den Unternehmen selbst (und somit außerhalb der Reichweite des Staates) gespeichert würden.⁸⁷²

Conrad Tribble vom US-amerikanischen Außenministerium vertrat die Auffassung, die in Folge der *Snowden*-Enthüllungen eingetretenen Rechtsänderungen, etwa durch die Presidential Policy Directive 28 (PPD 28) und den USA FREEDOM Act würden in Europa nicht genügend beachtet. Mit dem Judicial Redress Act werde Bürgern europäischer Staaten überdies ermöglicht, die US-Regierung zu verklagen, falls diese unrechtmäßig personenbezogene Daten offenbare.⁸⁷³ *Catherine Brown* vom US-amerikanischen Außenministerium ergänzte, schon seit 1978 seien durch den Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA) Ausländer in den USA geschützt.⁸⁷⁴ *Julie Martin* vom US-amerikanischen Außenministerium fügte hinzu, dank der PPD 28 gälten nun klare Regeln für die Überwachung von Ausländern.⁸⁷⁵

Auch der republikanische Abgeordnete *William Hurd* wies darauf hin, dass sich der schon im FISA vorgesehene Schutz der in den USA erfassten Auslands-Auslands-Kommunikation mit der PPD 28 nochmals erheblich verbessert habe.⁸⁷⁶

Morton H. Halperin von der Open Society Foundations äußerte sich ebenfalls positiv darüber, dass auf Grund der PPD 28 nun auch Ausländer Schutz gegen Überwachung in den USA erlangen könnten.⁸⁷⁷

Ashley Gorski von der American Civil Liberties Union (ACLU), machte geltend, die PPD 28 sei ein Schritt in die richtige Richtung, die darin genannten Kriterien seien allerdings zu vage, weshalb der anlasslosen Datenerfassung kein Einhalt geboten werde.⁸⁷⁸ Als Sachverständige hat *Ashley Gorski* dazu ausgeführt, die in Section 2 PPD 28 für zulässig erklärten Überwachungszwecke seien so weit gefasst, dass sie eine anlasslose Überwachung wie durch das Programm UPSTREAM rechtlich absicherten, obwohl eine solche mit den Vorgaben des IPBPR nicht vereinbar sei.⁸⁷⁹

871) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

872) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

873) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

874) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

875) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

876) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

877) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

878) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

879) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Gorski*, MAT A SV-15/2 S. 13.

Ben Scott vom Think Tank New America vertrat die Meinung, die Rechtslage in den USA sei möglicherweise nicht perfekt, jedoch viel besser als in allen europäischen Staaten.⁸⁸⁰

Auch zu den erfolgten Reformen betreffend die Kontrolle der Nachrichtendienste zogen die US-amerikanischen Gesprächspartner überwiegend ein positives Fazit.

Der Vorsitzende des ständigen Ausschusses des Repräsentantenhauses für die Nachrichtenkontrolle (House Permanent Select Committee on Intelligence, kurz: HPSCI), *Devin Nunes*, wies darauf hin, dass bereits die *Watergate*-Affäre Ausgangspunkt für eine strikte Kontrolle der Nachrichtendienste gewesen sei, und fügte hinzu, dass der HPSCI auf Grund seiner Budgethoheit erhebliche Macht habe.⁸⁸¹

James A. Lewis vom Strategic Technologies Program vertrat die Ansicht, dass es in den USA seit den 1970er Jahren so viel Nachrichtendienstkontrolle gebe wie sonst nirgendwo und die USA der einzige Staat mit einer funktionierenden Aufsicht seien.⁸⁸²

Der demokratische Senator *Christopher S. Murphy* erklärte, dass sich die Aufsicht über die Nachrichtendienste verbessert habe.⁸⁸³

Marc Rotenberg, der Präsident des Electronic Privacy Information Center, vertrat die Auffassung, die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienstaufsicht werde dadurch belegt, dass es vier Anhörungen im Kongress gegeben habe, um den Vorwürfen *Edward J. Snowdens* nachzugehen.⁸⁸⁴

Conrad Tribble vom US-Außenministerium merkte an, dass neben den parlamentarischen Aufsichtsmechanismen eine Kontrolle der Nachrichtendienste durch die Justiz erfolge.⁸⁸⁵ *Catherine Brown* vom US-Außenministerium fügte hinzu, dass der US-Kongress vollständig über geheime nachrichtendienstliche Vorgänge unterrichtet werde. Hierzu existiere die sogenannte *gang of four*, bestehend aus den Vorsitzenden und Obleuten der Nachrichtendienstausschüsse in Senat und Repräsentantenhaus. In der sogenannten *gang of eight* kämen noch die Sprecher und Minderheitsführer von Senat und Repräsentantenhaus dazu.⁸⁸⁶

David Medine, der Vorsitzende des Privacy and Civil Liberties Oversight Board (PCLOB), wies auf die Unabhängigkeit dieses Gremiums innerhalb der Exekutive hin. Alle durch den US-Präsidenten ernannten Mitglieder müssten vom US-Senat bestätigt werden. Das PCLOB arbeite überparteilich, Informationen erhalte es unmittelbar von den Mitarbeitern der Nachrichtendienste. Bei Unzufriedenheiten frage man direkt bei den Chefs der Nachrichtendienste nach. Das Gremium suche vor allem nach Rechtsverstößen, sei hierauf aber nicht beschränkt. Es könne auch anregen, Gesetze zu ändern.⁸⁸⁷ PCLOB-Mitglied *Beth Collins* ergänzte, die wesentliche Arbeit des PCLOB bestehe in der Beratung des US-Präsidenten. Das Gremium dürfe auch Rechtsverstöße zum Nachteil von Ausländern nachgehen. Seine Berichte würden veröffentlicht.⁸⁸⁸ PCLOB-Mitglied *Rachel Brand* fügte hinzu, dass das Gremium für alle Maßnahmen der Nachrichtendienste im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung zuständig sei. Weil es klein sei, müsse es aber in Bezug auf die Untersuchungsgegenstände kraft eigenen

880) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

881) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

882) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

883) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

884) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

885) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

886) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

887) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

888) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

Ermessens eine Auswahl treffen. Problematisch sei allerdings, dass man nie wisse, wovon man nichts wisse („You don't know, what you don't know“).⁸⁸⁹ Auch der demokratische Abgeordnete *F. James Sensenbrenner, Jr.* hob hervor, dass die Nachrichtendienste den Kontrollinstanzen Dinge vorenthielten.⁸⁹⁰

2. Vereinigtes Königreich (UK)

a) Rechtslage vor den *Snowden*-Enthüllungen

Für die Fernmeldeaufklärung durch die Nachrichtendienste des Vereinigten Königreichs sind – mangels einer kodifizierten Verfassung – in erster Linie völkerrechtliche und einfachrechtliche Bestimmungen maßgeblich. Bis zu den ersten *Snowden*-Enthüllungen stellte sich die Rechtslage wie folgt dar:

aa) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Seit dem 20. Mai 1976 ist das Vereinigte Königreich an den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) gebunden.

Die unter anderem von den USA vertretene Auffassung, wonach dieses Übereinkommen keinerlei Anwendung auf extraterritoriale Handlungen der Vertragsstaaten findet [siehe dazu A.II.1.a)bb)], scheint das Vereinigte Königreich nicht zu teilen: Üblicherweise spricht der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (VN-MRA) es in seinen Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) zu den von den Vertragsstaaten einzureichenden Staatenberichten ausdrücklich an, wenn ein Vertragsstaat die genannte Auffassung vertritt.⁸⁹¹ In den Abschließenden Bemerkungen des VN-MRA zum jüngsten Staatenbericht des Vereinigten Königreichs finden sich indes keine diesbezüglichen Ausführungen.⁸⁹²

Im Übrigen stellt sich die Lage im Vereinigten Königreich ähnlich dar wie in den USA:

Zwar machte das Vereinigte Königreich – anders als die USA – mehrfach Gebrauch von der durch Art. 4 Abs. 1 und 3 IPBPR eingeräumten Möglichkeit, unter Berufung auf einen öffentlichen Notstand eine Abweichung von den Verpflichtungen des IPBPR zu erklären. Jedoch betrafen diese Erklärungen nicht die Überwachungsbefugnisse der Nachrichtendienste des Vereinigten Königreichs und wurden nachfolgend sämtlich wieder zurückgezogen.⁸⁹³

Dem Fakultativprotokoll zum IPBPR, dessen Art. 2 natürlichen Personen die Möglichkeit einräumt, den VN-MRA wegen einer vermeintlichen Verletzung der aus dem IPBPR resultierenden Verpflichtungen anzurufen, ist das Vereinigte Königreich ebensowenig beigetreten wie die USA.⁸⁹⁴

889) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

890) Bericht vom 6. Juli 2016 über die Delegationsreise des Ausschusses in die USA.

891) Zu den USA siehe VN-MRA, „Concluding Observations on the Fourth Report of the United States of America“ vom 26. März 2014 - CCPR/C/USA/CO/4, Rn. 4 ; zu Israel siehe VN-MRA, „Concluding Observations of the Human Rights Committee on Israel“ vom 3. September 2010 - CCPR/C ISR/CO/3, Rn. 5.

892) Siehe VN-MRA, „Concluding Observations on the seventh periodic report of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland“ vom 21. Juli 2015 - CCPR/C/GBR/CO/7.

893) Siehe dazu die Angaben auf der Website der Vereinten Nationen, abrufbar unter <http://indicators.ohchr.org/>. Danach wurde die letzte dieser Erklärungen in Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 abgegeben und durch Mitteilung vom 15. März 2005 wieder zurückgezogen.

894) Siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Dr. Aust*, MAT A SV-4/1, S. 27.

Wie die USA hat das Vereinigte Königreich gemäß Art. 41 IPBPR erklärt, die Zuständigkeit des VN-MRA zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anzuerkennen, mit denen eine andere Vertragspartei eine Verletzung der Verpflichtungen aus dem IPBPR geltend macht.⁸⁹⁵

bb) Datenschutzübereinkommen des Europarats

Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (Datenschutzübereinkommen des Europarats)⁸⁹⁶ ist im Vereinigten Königreich seit dem 1. Dezember 1987 in Kraft.⁸⁹⁷

Art. 3 des Übereinkommens regelt seinen Anwendungsbereich. Die Vorschrift lautet auszugsweise wie folgt:

- „(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dieses Übereinkommen auf automatisierte Dateien/Datensammlungen und automatische Verarbeitungen von personenbezogenen Daten im öffentlichen und privaten Bereich anzuwenden.
- (2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitreitsurkunde oder jederzeit danach durch Erklärung an den Generalsekretär des Europarats bekanntgeben,
- a) dass er dieses Übereinkommen auf bestimmte Arten von automatisierten Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten nicht anwendet, und hinterlegt ein Verzeichnis dieser Arten. In das Verzeichnis darf er jedoch Arten automatisierter Dateien/Datensammlungen nicht aufnehmen, die nach seinem innerstaatlichen Recht Datenschutzvorschriften unterliegen. Er ändert dieses Verzeichnis durch eine neue Erklärung, wenn weitere Arten von automatisierten Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten seinen innerstaatlichen Datenschutzvorschriften unterstellt werden;
 - b) [...];
 - c) dass er dieses Übereinkommen auch auf Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten anwendet, die nicht automatisch verarbeitet werden.
- [...]“.

Nach Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. Stefan Talmon umfasst der so definierte Anwendungsbereich des Übereinkommens grundsätzlich auch die Datensammlungen der Nachrichtendienste der Vertragsparteien.⁸⁹⁸ Am 26. Januar 2001 gab das Vereinigte Königreich eine Erklärung gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. c des Übereinkommens ab, durch die es dessen Anwendungsbereich mit Wirkung zum 27. April 2001 erweiterte. Die Erklärung lautet wie folgt:

895) Siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Aust, MAT A SV-4/1, S. 28.

896) BGBl. 1985 II, S. 539.

897) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Talmon, MAT A SV-4/2, S. 3 f. Fn. 5.

898) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Talmon, MAT A SV-4/2, S. 3.

„The United Kingdom will apply the Convention to personal data which are not processed automatically but which are held in a relevant filing system. ‚Relevant filing system‘ means any set of information relating to individuals to the extent that, although the information is not processed by means of equipment operating automatically in response to instructions given for that purpose, the set is structured, either by reference to individuals or by reference to criteria relating to individuals, in such a way that specific information relating to a particular individual is readily accessible“.

„Großbritannien wird das Abkommen auf solche persönlichen Daten anwenden, die nicht automatisch verarbeitet werden, aber die in einem relevanten Ablagesystem vorgehalten werden. ‚Relevantes Ablagesystem‘ ist als jeglicher sich auf Individuen beziehende Satz von Informationen zu verstehen, insoweit dieser Satz, auch wenn die Informationen nicht durch Geräte verarbeitet werden, die aufgrund von für diesen Zweck erteilten Anweisungen automatisch arbeiten, derart strukturiert ist, dass die spezifischen Informationen in Bezug auf ein bestimmtes Individuum jederzeit abrufbar sind, entweder unter Bezugnahme auf Individuen oder unter Bezugnahme auf sich auf Individuen beziehende Kriterien.“⁸⁹⁹

Artt. 5 bis 8 des Übereinkommens enthalten materielle Datenschutzgrundsätze.

Art. 5 lautet:

„Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden,
a) müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise beschafft sein und verarbeitet werden;
b) müssen für festgelegte und rechtmäßige Zwecke gespeichert sein und dürfen nicht so verwendet werden, daß es mit diesen Zwecken unvereinbar ist;
c) müssen den Zwecken, für die sie gespeichert sind, entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen;
d) müssen sachlich richtig und wenn nötig auf den neuesten Stand gebracht sein;
e) müssen so aufbewahrt werden, daß der Betroffene nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke, für die sie gespeichert sind, erfordern.“

Art. 8 lautet:

„Jedermann muß die Möglichkeit haben,
a) das Vorhandensein einer automatisierten Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten, ihre Hauptzwecke, sowie die Bezeichnung, den gewöhnlichen Aufenthaltsort oder den Sitz des Verantwortlichen für die Datei/Datensammlung festzustellen;

899) Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

- b) in angemessenen Zeitabständen und ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten die Bestätigung zu erhalten, ob Daten über ihn in einer automatisierten Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten gespeichert sind, sowie zu erwirken, daß ihm diese Daten in verständlicher Form mitgeteilt werden;
- c) gegebenenfalls diese Daten berichtigen oder löschen zu lassen, wenn sie entgegen den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts verarbeitet worden sind, welche die Grundsätze der Artikel 5 und 6 verwirklichen;
- d) über ein Rechtsmittel zu verfügen, wenn seiner Forderung nach Bestätigung oder gegebenenfalls nach Mitteilung, Berichtigung oder Löschung im Sinne der Buchstaben b und c nicht entsprochen wird.“

Art. 2 des Datenschutzübereinkommens enthält Definitionen der darin verwendeten Begriffe. Die Vorschrift lautet auszugsweise wie folgt:

„In diesem Übereinkommen

- a) bedeutet ‚personenbezogene Daten‘ jede Information über eine bestimmte oder bestimmbarre natürliche Person („Betroffener“);
- b) bedeutet ‚automatisierte Datei/Datensammlung‘ jede zur automatischen Verarbeitung erfasste Gesamtheit von Informationen;
- c) umfasst ‚automatische Verarbeitung‘ die folgenden Tätigkeiten, wenn sie ganz oder teilweise mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt werden: das Speichern von Daten, das Durchführen logischer und/oder rechnerischer Operationen mit diesen Daten, das Verändern, Löschen, Wiedergewinnen oder Bekanntgeben von Daten;

[...].“

Art. 9 des Datenschutzübereinkommens regelt, unter welchen Bedingungen Ausnahmen von den Datenschutzgrundsätzen der Artt. 5, 6 und 8 zulässig sind. Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a ist eine solche Ausnahme zulässig,

„wenn sie durch das Recht der Vertragspartei vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige Maßnahme ist zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Sicherheit sowie der Währungsinteressen des Staates oder zur Bekämpfung von Straftaten“.

Diese Voraussetzungen können im Hinblick auf nachrichtendienstliche Maßnahmen grundsätzlich erfüllt sein.

cc) Europäische Menschenrechtskonvention

Das Vereinigte Königreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Art. 8 EMRK lautet wie folgt:

„(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die aus dieser Vorschrift resultierenden Standards für nachrichtendienstliche Überwachungsmaßnahmen in verschiedenen Entscheidungen näher konkretisiert.⁹⁰⁰

Danach werden Telefongespräche und andere Formen der Telekommunikation von den Begriffen „Privatleben“ und „Korrespondenz“ erfasst.⁹⁰¹ In diesem Zusammenhang greift der EGMR auch auf das – bereits erörterte [siehe A.II.2.a)bb)] – Datenschutzübereinkommen des Europarats zurück, wodurch die dort niedergelegten datenschutzrechtlichen Standards mittelbar auch für die Konkretisierung der EMRK Bedeutung gewinnen.⁹⁰² Nach der Rechtsprechung des EGMR stellt schon die bloße Existenz von Gesetzen, die eine geheime Überwachung des Fernmeldeverkehrs gestatten, aus Sicht aller potentiell von diesen Überwachungsmaßnahmen betroffenen Personen einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK dar.⁹⁰³ Auch in der weiteren Verarbeitung und Übermittlung von Daten kann nach der Rechtsprechung des EGMR ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK liegen, da solche Maßnahmen die Grundlage für weiteres staatliches Handeln gegenüber den Betroffenen sein können.⁹⁰⁴

Die Rechtfertigung eines Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK setzt nach der Rechtsprechung des EGMR voraus, dass das eingreifende Gesetz für die betroffenen Personen zugänglich ist und diese vorhersehen können, welche Folgen das Gesetz für sie hat.⁹⁰⁵ Da Überwachungsmaßnahmen allerdings ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind, hat der EGMR in diesem Zusammenhang Mindeststandards bezeichnet, die eingehalten werden müssen, um eine willkürliche Ausdehnung von Überwachungsmaßnahmen zu verhindern.⁹⁰⁶ So müssen die gesetzlichen Regelungen diejenigen Straftaten aufführen, zu deren Bekämpfung strategische Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden dürfen; nicht erforderlich ist dabei, dass jeder einzelne Straftatbestand explizit Erwähnung findet.⁹⁰⁷ Des Weiteren muss die Personengruppe, deren Kommunikation überwacht werden darf, gesetzlich bestimmt werden. Darüber hinaus muss die Dauer der Abhörmaßnahme gesetzlich begrenzt sein. Schließlich muss das Verfahren der Auswertung, Verwendung und Speicherung der Daten nebst der Umstände, unter denen die erlangten Daten wieder zu löschen sind, gesetzlich geregelt sein.⁹⁰⁸

900) Siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Aust, MAT A SV-4/1, S. 7.

901) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Aust, MAT A SV-4/1, S. 7.

902) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Aust, MAT A SV-4/1, S. 7.

903) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Aust, MAT A SV-4/1, S. 7 m. N.

904) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Aust, MAT A SV-4/1, S. 7 m. N.

905) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Aust, MAT A SV-4/1, S. 7 m. N.

906) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Aust, MAT A SV-4/1, S. 7 m. N.

907) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Aust, MAT A SV-4/1, S. 7 m. N.

908) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Aust, MAT A SV-4/1, S. 8 m. N.

Hinsichtlich der Frage, ob ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig zur Erreichung eines der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele ist, erkennt der EGMR grundsätzlich die Existenzberechtigung von Geheimdiensten an.⁹⁰⁹ Ermächtigungen zu einer geheimen Überwachung sind nach seiner Rechtsprechung aber nur insoweit zu tolerieren, als eine solche unbedingt notwendig ist, um die demokratischen Institutionen des Staates zu schützen.⁹¹⁰ Dabei lässt der EGMR grundsätzlich auch Maßnahmen der strategischen Überwachung zu, wenn und soweit „angemessene und wirksame Garantien gegen Missbrauch“ vorgesehen sind.⁹¹¹

Wie beim IPBPR [siehe dazu A.II.1a)bb)] stellt sich auch bei der EMRK die Frage nach ihrer Anwendbarkeit auf extraterritoriale Handlungen. Art. 1 EMRK beschreibt den Anwendungsbereich der EMRK wie folgt:

„Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.“

Wie der Sachverständige *Dr. Helmut Philipp Aust* ausgeführt hat, unterfällt es danach unzweifelhaft der EMRK, wenn ein Vertragsstaat auf seinem eigenen Staatsgebiet auf Internet- und Telekommunikationsdaten zugreift.⁹¹² Aber auch insoweit, als auf fremdem Staatsgebiet personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet werden, spricht nach den Ausführungen des Sachverständigen *Dr. Aust* – trotz der stark einzelfallbezogenen und nicht immer konsistenten Judikatur des EGMR – einiges dafür, dass die EMRK zur Anwendung gelangen kann, sofern der betreffende Staat dadurch „effektive Kontrolle“ über Menschen ausübt.⁹¹³

dd) Recht der Europäischen Union

Das Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union (EU) enthält eine Reihe von Regelungen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre,⁹¹⁴ an die das Vereinigte Königreich gebunden ist, solange es Mitgliedstaat der EU ist.

Indes ist die Zuständigkeit der EU im nachrichtendienstlichen Bereich beschränkt. In Art. 4 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) heißt es:

„Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.“

909) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Aust*, MAT A SV-4/1, S. 8 m. N.

910) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Aust*, MAT A SV-4/1, S. 8 m. N.

911) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Aust*, MAT A SV-4/1, S. 8 m. N.

912) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Aust*, MAT A SV-4/1, S. 10.

913) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Aust*, MAT A SV-4/1, S. 12 f.

914) Siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Dr. Aust*, MAT A SV-4/1, S. 20 ff.

Darüber hinaus sehen etliche sekundärrechtliche Regelungen Bereichsausnahmen vor, die Art. 4 Abs. 2 EUV konkretisieren.⁹¹⁵

Soweit nachrichtendienstliche Tätigkeiten dem Schutz der nationalen Sicherheit dienen, unterfallen sie mithin nicht den EU-rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre.⁹¹⁶

ee) Einfachrechtliche Vorschriften

Vor den *Snowden*-Enthüllungen richtete sich die Tätigkeiten der britischen Nachrichtendienste im Wesentlichen nach dem Telecommunications Act 1984, dem Security Service Act 1989 (SSA), dem Intelligence Services Act 1994 (ISA), dem Data Protection Act 1998 (DPA), dem Human Rights Act 1998 (HRA), dem Regulation of Investigatory Powers Act 2000 (RIPA) und dem Justice and Security Act 2013 (JSA).⁹¹⁷ Diese Regelwerke bestimmten zum einen die Voraussetzungen nachrichtendienstlicher Maßnahmen und normierten zum anderen die Kontrolle der Nachrichtendienste.⁹¹⁸

aaa) Telecommunications Act 1984

Gemäß Section 94 des im Jahr 1984 verabschiedeten Telecommunications Act ist der zuständige Minister befugt, näher bestimmten Personen allgemeine Anweisungen zu erteilen, die ihm im Interesse der nationalen Sicherheit oder der Beziehungen mit auswärtigen Staaten oder Territorien erforderlich erscheinen. Gemäß Section 94 Subsection 8 Telecommunications Act besteht diese Befugnis unter anderem gegenüber Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze betreiben. Nach den Angaben des Sachverständigen Prof. Dr. Ian Brown ist allerdings wenig darüber bekannt, inwieweit von dieser weit gefassten Rechtsgrundlage tatsächlich Gebrauch gemacht wird.⁹¹⁹

bbb) Security Service Act 1989 (SSA)

Der Security Service Act aus dem Jahr 1989 (SSA) regelt die Befugnisse des Inlandsnachrichtendienstes Security Service (SS). Gemäß Section 2 Subsection 2 lit. a) SSA darf der SS Informationen gewinnen, soweit dies zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages notwendig ist.⁹²⁰

ccc) Intelligence Services Act 1994 (ISA)

Der Intelligence Services Act aus dem Jahr 1994 (ISA) regelt die Befugnisse der britischen Nachrichtendienste Secret Intelligence Service (SIS) und Government Communications Headquarters (GCHQ). Gemäß den Generalklauseln in Section 2 Subsection 2 lit. a) ISA und Section 4 Subsection 2 lit. a) ISA dürfen beide Dienste Informationen gewinnen, soweit dies zur Erfüllung ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages notwendig ist.⁹²¹

915) Siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Aust, MAT A SV-4/1, S. 23.

916) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Aust, MAT A SV-4/1, S. 23, der allerdings darauf hinweist, dass nachrichtendienstliche Überwachungsmaßnahmen, die die in Art. 2 Abs. 1 EUV genannten Grundwerte in schwerwiegender Weise verletzen, möglicherweise zu einem Verfahren gemäß Art. 7 EUV gegen den betreffenden Mitgliedstaat führen können; schriftliches Gutachten des Sachverständigen Korff, MAT A SV-4/3, S. 34 ff.

917) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Brown, MAT A SV-3/1, S. 1 ff.

918) Vgl. auch Anhang zum Memorandum der britischen Regierung von Oktober 2014, MAT A UK-2/1, Bl. 7.

919) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Brown, MAT A SV-3/1, S. 1.

920) Vgl. auch Anhang zum Memorandum der britischen Regierung von Oktober 2014, MAT A UK-2/1, Bl. 9, 11.

921) Vgl. auch Anhang zum Memorandum der britischen Regierung von Oktober 2014, MAT A UK-2/1, Bl. 9, 11.

Darüber hinaus ist auf Grundlage des ISA das Intelligence and Security Committee (ISC) des britischen Parlaments geschaffen worden.⁹²² Seiner ursprünglichen Konzeption nach war das ISC kein vollwertiger Parlamentsausschuss, sondern vielmehr ein aus Parlamentariern bestehendes Kontrollgremium, das durch den britischen Premierminister besetzt wurde und ihm Bericht zu erstatten hatte.⁹²³ Zudem waren die Kontrollbefugnisse des ISC beschränkt auf die Aspekte ordnungsgemäße Verwaltung, strategische Ausrichtung und Ausgabeverhalten der Nachrichtendienste.⁹²⁴ Dementsprechend kamen britische Gerichte – im Rahmen einer Diskussion über die Verhörmethoden in den Gefängnissen von Abu Ghraib und Guantanamo Bay – zu dem Schluss, das ISC lege mehr Wert auf Effizienz und Effektivität als auf Ethik und Recht.⁹²⁵ Im Lauf der Jahre befasste sich das ISC aber zunehmend auch mit den operativen Tätigkeiten der Nachrichtendienste und kritisierte diese in ernst zunehmender Weise.⁹²⁶

ddd) Data Protection Act 1998 (DPA)

Der im Jahr 1998 verabschiedete Data Protection Act (DPA) setzte die EU-Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995⁹²⁷ um.⁹²⁸ Er sieht materielle Datenschutzgrundsätze, aber auch zahlreiche Ausnahmeregelungen vor.

So sind gemäß Section 28 Subsection 1 DPA Ausnahmen von den Datenschutzgrundsätzen des DPA zulässig, soweit diese zum Schutz der nationalen Sicherheit erforderlich sind. Gemäß Section 28 Subsection 2 DPA ist das anzunehmen, wenn ein von einem Minister der Krone unterzeichnetes Zertifikat erklärt, bestimmte Ausnahmen seien zum Schutz der nationalen Sicherheit erforderlich. Gemäß Section 28 Subsection 4 DPA bleibt allerdings die gerichtliche Überprüfung eines solchen Zertifikats möglich.

eee) Human Rights Act 1998 (HRA)

Im Jahr 1998 ist der Human Rights Act (HRA) in Kraft getretenen, dem verfassungsähnliche Wirkung zu kommt.⁹²⁹

Gemäß Section 6 HRA sind die britischen Behörden dazu verpflichtet, die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einzuhalten.

Gemäß Section 7 HRA können sich Personen, die von einer der EMRK widersprechenden behördlichen Handlung betroffen sind, gegenüber den zuständigen Gerichten auf die Geltung der EMRK berufen.

Gemäß Section 4 HRA dürfen bestimmte höhere Gerichte⁹³⁰ eine sogenannte Unvereinbarkeitsfeststellung (declaration of incompatibility) treffen, wenn sie zu der Auffassung gelangen, dass eine innerstaatliche Vorschrift nicht mit der EMRK vereinbar ist. Allerdings zieht diese Feststellung weder die Unwirksamkeit der betreffenden Vorschrift noch die der darauf beruhenden Behördenhandlung nach sich. Auch ist sie für die Parteien des Rechtsstreits

922) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Aldrich, MAT A SV-7/2a, S. 24.

923) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Aldrich, MAT A SV-7/2a, S. 24.

924) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Aldrich, MAT A SV-7/2a, S. 24.

925) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Aldrich, MAT A SV-7/2a, S. 19.

926) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Aldrich, MAT A SV-7/2a, S. 24.

927) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31.

928) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Brown, MAT A SV-3/1, S. 1.

929) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Brown, MAT A SV-3/1, S. 2.

930) Zu diesen zählen unter anderem der englische High Court, der englische Court of Appeal und das House of Lords (heute der britische Supreme Court).

nicht bindend. Vielmehr hat es allein das britische Parlament in der Hand, die Unvereinbarkeit mit der EMRK durch Änderung der betreffenden innerstaatlichen Vorschrift zu beseitigen.⁹³¹ Nach Auffassung des Sachverständigen Prof. *Richard J. Aldrich* sind die höheren Gerichte des Vereinigten Königreichs nach der Verabschiedung des HRA strenger gegenüber den britischen Sicherheitsbehörden geworden.⁹³²

fff) Regulation of Investigatory Powers Act 2000 (RIPA)

Der im Jahr 2000 verabschiedete Regulation of Investigatory Powers Act (RIPA) regelt die Voraussetzungen für eine Überwachung der Telekommunikation sowie die diesbezügliche Aufsicht und Kontrolle. Er war die Grundlage für das vom GCHQ betriebene Programm TEMPORA.⁹³³

ggg) Erfassung von Kommunikationsinhalten

Part I Chapter I RIPA regelt die Erfassung (interception) von Kommunikationsinhalten (communications).

Diese Form der Überwachung setzt eine sogenannte Erfassungsanordnung (interception warrant) voraus. Gemäß Section 5 Subsection 1 RIPA darf der zuständige Minister eine solche unter näher bezeichneten Voraussetzungen auf Antrag bestimmter hoher Amtsträger erlassen. Gemäß Section 6 Subsection 2 RIPA zählen zu letzteren die Leiter des SS, des SIS und des GCHQ.

Gemäß Section 5 Subsection 2 lit. a) und Subsection 3 RIPA setzt der Erlass einer Erfassungsanordnung zunächst voraus, dass diese erforderlich ist

- im Interesse der nationalen Sicherheit,
- um schwere Verbrechen zu verhindern oder zu entdecken, oder
- um das wirtschaftliche Wohlergehen des Vereinigten Königreichs aufrechtzuerhalten.

Sofern allein die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlergehens des Vereinigten Königreichs in Rede steht, soll gemäß Section 5 Subsection 5 RIPA eine Erfassungsanordnung nur dann als notwendig gelten, wenn sich die zu erwartenden Informationen auf Handlungen oder Absichten von Personen außerhalb der britischen Inseln beziehen.

Gemäß Section 5 Subsection 2 lit. b) RIPA setzt eine Erfassungsanordnung des Weiteren voraus, dass die durch sie ermöglichten Maßnahmen in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen. Dabei ist gemäß Section 5 Subsection 4 RIPA zu berücksichtigen, ob die zu erwartenden Informationen vernünftigerweise auf andere Weise gewonnen werden könnten.

Gemäß Section 8 RIPA sind zwei Arten von Erfassungsanordnungen zu unterscheiden: Grundsätzlich müssen Erfassungsanordnungen eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Objekt benennen oder beschreiben. Jedoch gilt diese Beschränkung nicht für Anordnungen, die sich auf die sogenannte auswärtige Kommunikation (external communications) beziehen.⁹³⁴ Nach Auffassung der Regierung des Vereinigten Königreichs zählen zur aus-

931) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Brown*, MAT A SV-3/1, S. 2.

932) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Aldrich*, MAT A SV-7/2a, S. 19.

933) Mündliche Erläuterungen des Sachverständigen *Dr. Brown*, Protokoll-Nr. 7 II, S. 52.

934) Vgl. auch Anhang zum Memorandum der britischen Regierung von Oktober 2014, MAT A UK-2/1, Bl. 9.

wärtigen Kommunikation auch Kommunikationsinhalte, die über webbasierte Plattformen außerhalb von Großbritannien ausgetauscht werden, etwa Nachrichten auf *Facebook* oder *Twitter*, Suchanfragen bei *Google* oder *YouTube*, die Nutzung von Webmail-Diensten wie *Gmail*, *Yahoo* oder *Hotmail* sowie E-Mails, die von einem oder an einen nicht-britischen Staatsangehörigen im Ausland versandt werden.⁹³⁵ Nach dieser Ansicht wird selbst die Kommunikation zwischen zwei im Vereinigten Königreich ansässigen Personen als auswärtig angesehen, sofern sie über eine ausländische Kommunikationsplattform erfolgt.⁹³⁶

Gemäß Section 12 RIPA können Kommunikationsdienstleister aufgefordert werden, bei dem Erfassen von Daten aus ihrem Netzwerk Hilfe zu leisten.⁹³⁷

Gemäß Section 15 RIPA ist der zuständige Minister verpflichtet, sicherzustellen, dass in Bezug auf alle Erfassungsanordnungen Regelungen in Kraft sind, die bestimmten Vorgaben zum Schutz der von der Erfassung betroffenen Personen genüge tun.⁹³⁸ Der Sache nach geht es dabei um Vorkehrungen nach Art der aus dem US-amerikanischen Recht bekannten Minimierungsverfahren [siehe dazu A.II.1.a)cc)aaa) und bbb)]. Anders als die US-amerikanische Regierung [siehe dazu A.II.1.b)aa)] veröffentlicht die Regierung des Vereinigten Königreichs allerdings keine Einzelheiten dazu.⁹³⁹

1) Erfassung und Weitergabe von Kommunikationsmetadaten

Part I Chapter II RIPA regelt die Erfassung und Weitergabe (acquisition and disclosure) von Kommunikationsmetadaten (communications data).

Der Erlass einer Erfassungsanordnung durch den zuständigen Minister ist hierfür nicht erforderlich. Vielmehr ist ein behördeninternes Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Dessen Einzelheiten regelt Section 23 RIPA. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat erklärt, dabei werde eine ausführliche Einzelfallprüfung vorgenommen und sichergestellt, dass die beabsichtigte Maßnahme einem zulässigen Zweck diene und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahre.⁹⁴⁰

Gemäß Section 22 Subsection 2 RIPA ist eine Erfassung und Weitergabe von Kommunikationsmetadaten zunächst zu den bereits in Section 5 Subsection 3 RIPA genannten Zwecken zulässig, nämlich

- im Interesse der nationalen Sicherheit,
- zum Zweck der Verhinderung oder Entdeckung von Verbrechen oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, und
- im Interesse des wirtschaftlichen Wohlergehens des Vereinigten Königreichs.

Darüber hinaus ist eine Erfassung von Kommunikationsmetadaten aber auch zulässig

- im Interesse der öffentlichen Sicherheit,
- zum Zweck des Schutzes der öffentlichen Gesundheit,

935) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Hayes*, MAT A SV-7/1, S. 3 f.

936) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Hayes*, MAT A SV-7/1, S. 4.

937) Siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Dr. Brown*, MAT A SV-3/1, S. 25.

938) Siehe dazu die mündlichen Erläuterungen des Sachverständigen *Dr. Brown*, Protokoll-Nr. 7 II, S. 52 f.

939) Mündliche Erläuterungen des Sachverständigen *Dr. Brown*, Protokoll-Nr. 7 II, S. 52 f., 60.

940) Anhang zum Memorandum der britischen Regierung von Oktober 2014, MAT A UK-2/1, Bl. 9.

- zum Zweck der Schätzung oder Beitreibung jeglicher Steuer, Abgabe und jedes sonstigen Beitrags, der an ein Regierungsressort zu leisten ist, und
- zu dem Zweck, in einem Notfall den Tod oder die Verletzung oder jeden Schaden für die körperliche oder geistige Gesundheit einer Person zu vermeiden, oder jede Beeinträchtigung oder Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit einer Person abzumildern.

Schließlich enthält Section 22 Subsection 2 RIPA eine Öffnungsklausel, wonach der zuständige Minister durch Anweisung (order) weitere zulässige Erfassungszwecke bestimmen darf.

Gemäß Section 22 Subsection 4 RIPA können Betreiber von Post- und Telekommunikationsdiensten zur Mithilfe bei der Erfassung verpflichtet werden. Section 24 RIPA regelt die finanzielle Entschädigung hierfür.

2) Commissioner

Sections 57 bis 61 RIPA sehen eine Beaufsichtigung der nach dem RIPA bestehenden Überwachungsbefugnisse durch drei eigens geschaffene Beauftragte (Commissioner) vor.

Gemäß Section 57 Subsection 1 RIPA hat der britische Premierminister einen Interception of Communications Commissioner (IoCC), gemäß Section 59 Subsection 1 RIPA einen Intelligence Services Commissioner (ISC) und gemäß Section 61 Subsection 1 RIPA – nach Konsultation der nordirischen Regierungsspitze – einen Investigatory Powers Commissioner for Northern Ireland (IPCFNI) zu ernennen. Für alle drei Positionen kommen nur Personen in Betracht, die bestimmte (hohe) richterliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben.⁹⁴¹

Aufgabe aller drei Commissioner ist es, die Einhaltung bestimmter Vorgaben des RIPA zu beaufsichtigen. Der IoCC nimmt die Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung in den Blick, der ISC und der IPCfNI befassen sich mit anderweitigen Maßnahmen.⁹⁴²

Der IoCC und der ISC berichten dem britischen Premierminister einmal jährlich und im Übrigen bei entsprechendem Anlass.⁹⁴³ Das britische Parlament erhält eine Kopie der jährlichen Berichte.⁹⁴⁴ Der IPCfNI berichtet einmal jährlich der nordirischen Regierungsspitze.⁹⁴⁵ Das nordirische Parlament erhält eine Kopie dieses Berichts.⁹⁴⁶

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind alle drei Commissioner befugt, sich der Unterstützung von Personen aus dem Bereich bestimmter staatlicher Stellen zu bedienen.⁹⁴⁷

3) Investigatory Powers Tribunal

Section 65 Subsection 1 RIPA sieht die Einrichtung eines spezialisierten Gerichts, des Investigatory Powers Tribunal (IPT), vor. Dieses ist zuständig für näher bezeichnete Verfahren gegen Nachrichtendienste und deren Mitarbeiter sowie für Feststellungen über die Vereinbarkeit von Handlungen der britischen Nachrichtendienste mit der EMRK. Nach Einschätzung des Sachverständigen *Aldrich* bedeutet die Möglichkeit, nachrichtendienstliche Maßnahmen vor dem IPT auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK überprüfen zu lassen, eine Beschränkung für die

941) Section 57 Subsection 5 RIPA bzw. Section 59 Subsection 5 RIPA bzw. Section 61 Subsection 8 RIPA.

942) Section 57 Subsection 2 RIPA; Section 59 Subsection 2 RIPA; Section 61 Subsection 2 RIPA.

943) Section 58 Subsection 2 bis 5 RIPA; Section 60 Subsection 2 und 3 RIPA.

944) Section 58 Subsection 6 und 7 RIPA; Section 60 Subsection 4 und 5 RIPA.

945) Section 61 Subsection 5 RIPA.

946) Section 61 Subsection 6 und 7 RIPA.

947) Section 58 Subsection 1 RIPA; Section 60 Subsection 1 RIPA; Section 61 Subsection 4 RIPA.

britischen Nachrichtendienste. Problematisch sei in diesem Zusammenhang jedoch die mangelnde Transparenz der vor dem IPT geführten Verfahren. Zudem habe selbst das IPT die einschlägigen Rechtsvorschriften als kompliziert und für die Öffentlichkeit nahezu unverständlich bezeichnet.⁹⁴⁸

Auf Anforderung des IPT haben ihm alle drei gemäß Part IV RIPA eingesetzten Commissioner – der IoCC, der ISC und der IPCfNI – sowie weitere staatliche Beauftragte – nämlich jeder Surveillance Commissioner und Assistant Surveillance Commissioner – Hilfe zu leisten.⁹⁴⁹ Ferner ist das IPT befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung weiterer Personen aus dem Bereich bestimmter staatlicher Stellen zu bedienen.⁹⁵⁰

hhh) Justice and Security Act 2013

Der Justice and Security Act trat am 25. März 2013 in Kraft. Er stärkte die durch das Intelligence and Security Committee (ISC) [siehe dazu A.II.2.a)ee)ccc)] ausgeübte nachrichtendienstliche Kontrolle.⁹⁵¹ Dieses wurde zu einem echten Parlamentsausschuss erhoben und übt seither auch offiziell die Kontrolle über die operativen Tätigkeiten der Nachrichtendienste sowie über anderweitige nachrichtendienst- oder sicherheitsrelevante Regierungsaktivitäten aus.⁹⁵²

b) Gesellschaftliche und politische Diskussionen in Folge der *Snowden*-Enthüllungen

Der Ausschuss hat sich eingehend mit den durch die *Snowden*-Enthüllungen angestoßenen gesellschaftlichen und politischen Diskussionen im Vereinigten Königreich befasst. Wie die beauftragten Sachverständigen ausgeführt haben, bewirkten die *Snowden*-Enthüllungen auf mehreren Ebenen lebhafte Reaktionen. Im Wesentlichen lassen sich diese wie folgt zusammenfassen:

Während der britische Gewerkschaftsverband *Trade Union Congress* sowie die britischen Berufsverbände *UK Law Society* und *National Union of Journalists* beginnend mit dem Jahr 2013 eine öffentliche Debate über das Thema staatliche Überwachung forderten,⁹⁵³ machte der GCHQ geltend, eine massenhafte Datenerfassung sei nicht dasselbe wie eine Massenüberwachung.⁹⁵⁴

Im September 2013 veröffentlichte die Cryptography Group der Universität Bristol einen offenen Brief, in welchem sie sich gegen die Aufweichung von Verschlüsselungsstandards wandte. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass Verschlüsselungstechniken dafür genutzt würden, kritische Infrastrukturen zu schützen.⁹⁵⁵

Im November 2013 rief die Bürgerrechtsorganisation *Privacy International* die Kampagne „Eyes Wide Open“ ins Leben, deren Zielsetzung es war, die *Five Eyes*-Kooperation aufzubrechen und für die Beachtung rechtsstaatlicher Regeln in der internationalen nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit zu sorgen.⁹⁵⁶

Im Februar 2014 taten sich *Privacy International*, *Liberty*, *Big Brother Watch*, *Open Rights Group* und andere britische und internationale Bürgerrechtsorganisationen zu der Kampagne „Don’t Spy on Us“ zusammen, um

948) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Aldrich*, MAT A SV-7/2a, S. 32.

949) Section 57 Subsection 3 RIPA bzw. Section 59 Subsection 3 RIPA; Section 60 Subsection 3 RIPA; Section 68 Subsection 2 RIPA.

950) Section 68 Subsection 6 und 7 RIPA.

951) Anhang zum Memorandum der britischen Regierung von Oktober 2014, MAT A UK-2/1, Bl. 13.

952) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Aldrich*, MAT A SV-7/2a, S. 24.

953) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Hayes*, MAT A SV-7/1, S. 26 f.

954) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Aldrich*, MAT A SV-7/2a, S. 23.

955) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Hayes*, MAT A SV-7/1, S. 28.

956) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Hayes*, MAT A SV-7/1, S. 26.

gemeinsam gegen Massenüberwachung vorzugehen. Sie übten heftige Kritik an Feststellungen des Intelligence and Security Committee (ISC)⁹⁵⁷, wonach der GCHQ keine Massenüberwachung betreibe, und machten Vorschläge für eine Reform der Überwachungsbefugnisse britischer Behörden.⁹⁵⁸

Im weiteren Verlauf des Jahres 2014 beauftragte der britische Premierminister den Independent Reviewer of Terrorism Legislation (IRTL) damit, einen Bericht über die Regelung und Handhabung der staatlichen Überwachungsbefugnisse im Vereinigten Königreich zu verfassen.⁹⁵⁹ Der IRTL ist eine durch den britischen Innenminister (Home Secretary) ernannte, unabhängige Person, deren Aufgabe es in erster Linie ist, dem britischen Parlament einmal pro Jahr über die Anwendung des im Jahr 2000 verabschiedeten Terrorism Act zu berichten. Daneben kann der IRTL auch über spätere Gesetzgebung zur Terrorabwehr Bericht erstatten und mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Im März 2015 erklärte das ISC, die komplexe und veraltete Rechtslage müsse durch ein neues, einheitliches Gesetz, das die Eingriffsbefugnisse der Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden des Vereinigten Königreichs regele, bereinigt werden.⁹⁶⁰ Bürgerrechtsorganisationen wie *Open Rights Group* machten demgegenüber geltend, das ISC selbst müsse reformiert werden. Insbesondere müsse es gänzlich unabhängig und gegenüber dem Parlament vollumfänglich verantwortlich sein. Darüber hinaus müsse es über den technischen, rechtlichen und ethischen Sachverstand verfügen, der erforderlich sei, um staatliche Überwachungstätigkeiten wirksam beurteilen zu können. Schließlich solle es der Befolgung der Bürgerrechte mehr Aufmerksamkeit schenken.⁹⁶¹

Im Mai 2015 veröffentlichten 38 britische Wissenschaftler einen gemeinsamen offenen Brief an die britische Regierung, in dem sie diese aufforderten, sicherzustellen, dass jede Reform der Rechtsgrundlagen und insbesondere jede Ausdehnung der staatlichen Überwachungsbefugnisse vollständig und in transparenter Weise vom Parlament beschlossen werde und die Öffentlichkeit sowie alle interessierten Parteien im Gesetzgebungsprozesss Gehör fänden.⁹⁶²

Im Juni 2015 erschien der im Jahr 2014 beauftragte Bericht des IRTL über die Regelung und Handhabung der staatlichen Überwachungsbefugnisse im Vereinigten Königreich.⁹⁶³ Darin wurde moniert, der RIPA sei mittlerweile so oft abgeändert worden, dass er nur noch einer kleinen Gruppe eingeweihter Personen verständlich sei. Zudem zeichne er sich durch eine Vielzahl alternativer Befugnisse aus, die zum Teil nicht durch gesetzlich verankerte Schutzmechanismen begrenzt würden. Dieser Zustand sei undemokratisch, unnötig und langfristig nicht hinnehmbar.⁹⁶⁴ Nichtregierungsorganisationen wie *Privacy International* und *Liberty* nahmen diesen Bericht überwiegend positiv auf, bemängelten allerdings, dass der IRTL nicht stärker Position gegen die Schlechterbehandlung ausländischer Staatsangehöriger bezogen habe.⁹⁶⁵

957) Siehe zu diesem A.II.2.a)ee)ccc).

958) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Hayes*, MAT A SV-7/1, S. 24 f.

959) Damit kam der Premierminister einem entsprechenden Auftrag aus dem im Jahr 2014 in Kraft getretenen Data Retention and Investigatory Powers Act nach. Zu letzterem siehe A.II.2.c)bb).

960) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Aldrich*, MAT A SV-7/2a, S. 30.

961) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Aldrich*, MAT A SV-7/2a, S. 30.

962) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Hayes*, MAT A SV-7/1, S. 2.

963) Bericht „A Question of Trust“ des damals amtierenden IRTL *David Anderson* von Juni 2015, MAT A SV-7/2b.

964) Bericht „A Question of Trust“ des damals amtierenden IRTL *David Anderson* von Juni 2015, MAT A SV-7/2b, S. 8.

965) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Hayes*, MAT A SV-7/1, S. 24 f.

c) Rechtsentwicklung in Folge der *Snowden*-Enthüllungen**aa) Spruchpraxis des Investigatory Powers Tribunal**

Wie der Sachverständige *Ben Jaffey* dargelegt hat, hatte das Investigatory Powers Tribunal (IPT) [siehe dazu A.II.2.a)ee)ffff)(4)] in der Zeit vor den *Snowden*-Enthüllungen keine Entscheidungen zu Lasten der britischen Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden getroffen.⁹⁶⁶ Nach den *Snowden*-Enthüllungen änderte sich diese Spruchpraxis.

Auf zwei von fünf Nichtregierungsorganisationen gemeinsam eingereichte Klagen hin⁹⁶⁷ entschied das IPT am 5. Dezember 2014 bzw. am 6. Februar 2015 Folgendes: Die durch den GCHQ (selbst) betriebene massenhafte Erfassung von Kommunikationsinhalten und -metadaten sei grundsätzlich rechtmäßig gewesen; insbesondere hätten insoweit angemessene Schutzmechanismen existiert.⁹⁶⁸ Demgegenüber sei es rechtswidrig gewesen, dass der GCHQ im Zeitraum bis zum 5. Dezember 2014 Kommunikationsdaten von der NSA entgegengenommen habe, die mittels der Programme PRISM und UPSTREAM gewonnen worden waren; denn diese Maßnahme sei vor dem genannten Zeitpunkt nicht hinreichend klar erkennbar gewesen.⁹⁶⁹

Am 22. Juni 2015 entschied das IPT zudem, der GCHQ habe interne Vorschriften verletzt, indem er Kommunikationsdaten zweier Nichtregierungsorganisationen⁹⁷⁰ erfasst, ausgewertet und gespeichert bzw. erfasst und zur Auswertung vorgehalten habe.⁹⁷¹

Am 29. April 2015 stellte das IPT überdies fest, dass bestimmte interne Vorschriften der britischen Nachrichtendienste Art. 8 EMRK verletzten.⁹⁷²

Am 17. Oktober 2016 entschied das IPT schließlich, die massenhafte Erfassung von Kommunikationsmetadaten (Bulk Communications Data) sowie die massenhafte Erfassung und Auswertung persönlicher Datensätze (Bulk Personal Datasets) verstießen in der Form, in welcher sie in der Vergangenheit praktiziert worden seien, gegen

966) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Jaffey*, MAT A SV-18, S. 1.

967) Im Einzelnen umfasste jede dieser beiden Klagen folgende Verfahren, die das IPT jeweils gemeinsam verhandelte und entschied:

- Liberty (The National Council of Civil Liberties) and The Government Communications Headquarters & Others;
- Privacy International and The Secretary of State for the Foreign and Commonwealth Office & Others;
- American Civil Liberties Union & Others and The Government Communications Headquarters & Others;
- Amnesty International Limited and The Security Service & Others;
- Bytes For All and The Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs & Others.

968) IPT, Entscheidung vom 5. Dezember 2014, [2014] UKIPTrib 13_77-H, abrufbar unter http://www.bailii.org/uk/cases/UKIPTrib/2014/13_77-H.html; siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Jaffey*, MAT A SV-18, S. 2.

969) IPT, Entscheidung vom 6. Februar 2015, [2015] UKIPTrib 13_77-H, abrufbar unter http://www.ipt-uk.com/docs/Liberty_Ors_Judgment_6Feb15.pdf; siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Aldrich*, MAT A SV-7/2a, S. 33 sowie das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Jaffey*, MAT A SV-18, S. 2.

970) *Amnesty International* und *Legal Resources Center*.

971) IPT, Entscheidung vom 22. Juni 2015, [2015] UKIPTrib 13_77-H_2, abrufbar unter http://www.bailii.org/uk/cases/UKIPTrib/2015/13_77-H_2.html; siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Jaffey*, MAT A SV-18, S. 2.

972) IPT, Entscheidung vom 29. April 2015, [2015] UKIPTrib 13_132-H, abrufbar unter http://www.bailii.org/uk/cases/UKIPTrib/2015/13_132-H.html; siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Jaffey*, MAT A SV-18, S. 2 f.

Art. 8 EMRK, da keine ausreichenden Schutzmechanismen existiert hätten und diese Maßnahmen nicht hinreichend klar erkennbar gewesen seien.⁹⁷³

bb) Data Retention and Investigatory Powers Act 2014 (DRIPA)

Im Juli 2014 verabschiedete das britische Parlament – nach nur viertägiger Beratung – den Data Retention and Investigatory Powers Act 2014 (DRIPA), der am 17. Juli 2014 in Kraft trat.

Das ungewöhnlich zügige Gesetzgebungsverfahren hatte folgenden Hintergrund: Im Jahr 2007 hatte das Vereinigte Königreich die EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung⁹⁷⁴ umgesetzt. Dies war nicht mittels eines Umsetzungsgesetzes erfolgt, sondern durch Erlass von Verwaltungsvorschriften, welche unmittelbar auf der umzusetzenden EU-Richtlinie fußten – den Data Retention (EC Directive) Regulations. Im April 2014 hatte der Europäische Gerichtshof dann die EU-Richtlinie und damit die Grundlage der Data Retention (EC Directive) Regulations für ungültig erklärt. Folglich fehlte es im Vereinigten Königreich an einer Rechtsgrundlage für die Vorratsdatenspeicherung. Der DRIPA sollte der unverzüglichen Behebung dieses Zustandes dienen und der Regierung Zeit für die Erarbeitung eines durchdachteren Gesetzes verschaffen. Dementsprechend wurde die Geltung des DRIPA bis zum Ende des Jahres 2016 befristet.

Am 17. Juni 2015 stellte der High Court of Justice auf eine Klage zweier britischer Abgeordneter hin fest, dass der DRIPA teilweise gegen EU-Recht verstöße.⁹⁷⁵ Zur Begründung führte der Gerichtshof aus, die betreffenden Regelungenstellten nicht sicher, dass ein Datenzugang nur zur Verhinderung oder Entdeckung schwerwiegender Straftaten erfolge. Zudem bemängelte der Gerichtshof, dass der Zugang zu den gespeicherten Daten nicht von einem Gericht oder einer unabhängigen Behörde genehmigt werden müsse. Der mit der Berufung gegen diese Entscheidung befasste Court of Appeal wandte sich im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens an den Europäischen Gerichtshof (EuGH).⁹⁷⁶ Am 21. Dezember 2016 bestätigte dieser die Auffassung des High Court of Justice.⁹⁷⁷

cc) Investigatory Powers Act (IPA)

Im November 2016 verabschiedete das britische Parlament den Investigatory Powers Act (IPA). Rechtzeitig vor dem Ende der befristeten Geltung des DRIPA, nämlich am 29. November 2016, erlangte das Gesetz die zu seinem Inkrafttreten erforderliche Billigung durch das Königshaus. Ausweislich der britischen Medienberichterstattung weitet der IPA die Überwachungsbefugnisse der Nachrichtendienste des Vereinigten Königreichs erheblich aus.⁹⁷⁸

973) IPT, Entscheidung vom 17. Oktober 2016, [2016] UKIPTrib 15_110-CH, abrufbar unter http://www.bailii.org/uk/cases/UKIPTrib/2016/15_110-CH.html; siehe dazu das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Jaffey, MAT A SV-18, S. 5 f.

974) Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG.

975) High Court of Justice, Queen's Bench Division, Divisional Court, Anordnung vom 17. Juli 2015.

976) Vgl. *The Guardian* (Onlineausgabe) vom 20. November 2015 „Data retention powers referred to European court“, S. 1.

977) EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2016, C-698/15.

978) Siehe z. B. *The Guardian* (Onlineausgabe) vom 19. November 2016, „‘Extreme surveillance’ becomes UK law with barely a whimper“, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/world/2016/nov/19/extreme-surveillance-becomes-uk-law-with-barely-a-whimper>; *Huffington Post* (Onlineausgabe) vom 29. November 2016, „The Investigatory Powers Act Is Now Law, Despite Privacy Fears“, abrufbar unter http://www.huffingtonpost.co.uk/entry/investigatory-powers-act-becomes-law-royal-assent_uk_583d91d8e4b072ec0d60680d; *Independent* (Onlineausgabe) vom 31. Dezember 2016, „Investigatory Powers Act goes into force, putting UK citizens under intense new

3. Australien, Kanada, Neuseeland

Der Ausschuss hat sich auch mit der Rechtslage und den gesellschaftlichen und politischen Diskussionen in den weiteren drei *Five Eyes*-Staaten Australien, Kanada und Neuseeland befasst. Insbesondere hat er dazu Sachverständigengutachten⁹⁷⁹ eingeholt, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind [siehe Sechster Teil]. Da sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass die nachrichtendienstlichen Aktivitäten dieser drei Staaten Deutschland oder Europa in ähnlicher Weise betroffen hätten wie die der USA und des Vereinigten Königreichs, sind die dortigen Verhältnisse kein Schwerpunkt des Untersuchungsverfahrens gewesen.

spying regime”, abrufbar unter <http://www.independent.co.uk/life-style/gadgets-and-tech/news/investigatory-powers-act-bill-snoopers-charter-spying-law-powers-theresa-may-a7503616.html>.

979) Zu Australien siehe das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Stephan Bierling, MAT A SV-9; zu Kanada siehe das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Peter A. Kraus, MAT A SV-8; zu Neuseeland siehe das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Prof. Robert G. Patman, MAT A SV-10.

B. Nachrichtendienstliche Aktivitäten der *Five Eyes*-Staaten in Deutschland und ihre Aufklärung durch deutsche Stellen

Der Ausschuss ist in seiner Beweisaufnahme zahlreichen Hinweisen auf Aktivitäten von Nachrichtendiensten der *Five Eyes* nachgegangen, die sich aus *Snowden*-Dokumenten und anderen Quellen sowie der darauf beruhenden Presseberichterstattung ergaben. Er hat dazu die spezifisch Deutschland betreffenden von *Snowden* an die Presse gegebenen und sukzessive in verschiedenen Medien veröffentlichten Dokumente beigezogen und auch zum Gegenstand seiner Beweisaufnahme gemacht.

Nachdem bereits am 30. Juni 2013 unter Berufung auf *Snowden*-Dokumente berichtet worden war, dass Deutschland zu den „wichtigsten Zielen der NSA“ gehöre⁹⁸⁰, veröffentlichte das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* auf seiner Internetplattform am 18. Juni 2014 die von ihm so genannte „Deutschland-Akte“ *Snowdens*, die 53 Dokumente, vornehmlich von der NSA, zu einem kleinen Teil aber auch vom GCHQ, aus dem Zeitraum von Februar 2005 bis April 2013 enthält.⁹⁸¹

Die sogenannte Deutschland-Akte *Snowdens* enthält verschiedene Dokumente, welche die Zusammenarbeit deutscher Behörden mit Diensten der *Five Eyes*, insbesondere der NSA und des GCHQ, aus Sicht der Verfasser beschreiben. Die Erkenntnisse, die der Ausschuss im Rahmen seiner Beweisaufnahme zu Anlass, Ausprägung und Praxis der in den Dokumenten beschriebenen internationalen Kooperationen gewonnen hat, sind in den Teilen D., E. und F. im Zusammenhang dargestellt.

Darüber hinaus hat der Ausschuss auch Veröffentlichungen in seiner Untersuchung näher betrachtet, die bis in die jüngste Zeit immer neue Details zu angeblichen technischen Fähigkeiten und Methoden sowie angebliche Ergebnisse der Aufklärungstätigkeiten von Nachrichtendiensten der *Five Eyes* darstellen und zumindest teilweise aus einer anderen Quelle als die *Snowden*-Dokumente zu stammen scheinen. Insbesondere von WikiLeaks wurden umfangreiche Dokumentsammlungen veröffentlicht, die teilweise auch einen spezifischen Deutschlandbezug etwa dergestalt aufweisen, dass Ergebnisse einer mutmaßlich gezielten Überwachung deutscher Spitzenpolitiker dargestellt werden.

Zur Aufklärung des Ausmaßes der berichteten Überwachungsaktivitäten und um festzustellen, inwieweit deutsche Stellen Kenntnis von etwaigen Praktiken und Überwachungsprogrammen der Nachrichtendienste der *Five Eyes* hatten – oder auch an derartigen Aktivitäten beteiligt waren – hat der Ausschuss ferner in großem Umfang Akten deutscher Behörden beigezogen und ausgewertet sowie zahlreiche Zeugen vernommen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

980) *Spiegel Online* vom 30. Juni 2013 „NSA überwacht 500 Millionen Verbindungen in Deutschland“.

981) *Spiegel Online* vom 18. Juni 2014 „Snowdens Deutschland-Akte – Die Dokumente im PDF-Format“. Diese hat der Ausschuss unter MAT A Sek-4 beigezogen.

I. Behördliche Aufklärung in Bezug auf einzelne Nachrichtendienstaktivitäten der Five Eyes-Staaten

Einige der *Snowden*-Dokumente sowie die auf ihnen beruhende Medienberichterstattung befassten sich mit einzelnen nachrichtendienstlichen Aktivitäten der *Five Eyes*-Staaten, die sich gegen deutsche Bürger, gegen politische Funktionsträger sowie gegen deutsche Wirtschaftsunternehmen gerichtet haben sollen.

1. Mutmaßliche massenhafte Erfassung von Kommunikationsvorgängen mit Deutschlandbezug

Besondere Aufmerksamkeit haben Veröffentlichungen erfahren, die unter Berufung auf *Snowden*-Dokumente über eine angeblich massenhafte und anlasslose Erfassung von Kommunikationsverkehren in bzw. aus Deutschland durch den US-amerikanischen SIGINT-Dienst NSA und sein britisches Pendant GCHQ berichteten.

a) Angebliche Erfassung von 500 Millionen Datensätzen monatlich „aus Deutschland“ durch die NSA

Im Juni 2013 wurde über die Überwachung von angeblich 500 Millionen Datensätzen monatlich durch die NSA berichtet. Diese Berichterstattung nannte dabei erstmals konkrete Zahlen zu den Vorwürfen der Überwachung Deutschlands durch Nachrichtendienste der *Five Eyes* und erregte damit große öffentliche Aufmerksamkeit.

aa) Anfängliche Presseberichterstattung

Auf „Geheimdokumente“ Bezug nehmend berichtete *Spiegel Online* am 30. Juni 2013, die NSA überwache jeden Monat 500 Millionen Kommunikationsverbindungen aus Deutschland.⁹⁸² Unter diesen Verbindungen verstehe die NSA sowohl Telefonate als auch E-Mails, SMS oder Chatbeiträge. Gespeichert würden diese Verbindungs- bzw. Metadaten „in Fort Mead, dem Hauptquartier der Behörde nahe Washington“. Weiterhin beschreibt der Artikel:

„Die Statistik, die der SPIEGEL eingesehen hat, weist für normale Tage bis zu 20 Millionen Telefonverbindungen und um die 10 Millionen Internetdatensätze aus Deutschland aus. An Heiligabend 2012 überprüften und speicherten die Amerikaner rund 13 Millionen Telefonverbindungen und halb so viele Daten von Internetverbindungen. An Spitzentagen wie dem 7. Januar 2013 spioniert der Geheimdienst bei rund 60 Millionen Telefonverbindungen.“⁹⁸³

Damit sei die NSA in Deutschland so aktiv wie in keinem anderen Staat der EU.⁹⁸⁴

Am 29. Juli 2013 druckte der *Spiegel* sodann das *Snowden*-Dokument, auf das er sich im zuvor genannten Artikel bezogen hatte, in einem neuerlichen Artikel mit dem Titel „Tricks und Finten“ in seiner Printausgabe ab.⁹⁸⁵ Dieses vom *Spiegel* veröffentlichte Dokument⁹⁸⁶ zeigt eine Statistik eines Programms der NSA mit dem Namen BOUNDLESS INFORMANT für Deutschland mit dem Titel „Germany – Last 30 days“. Unterhalb der Grafik in

982) *Spiegel Online* vom 30. Juni 2013 „NSA überwacht 500 Millionen Verbindungen in Deutschland“.

983) *Spiegel Online* vom 30. Juni 2013 „NSA überwacht 500 Millionen Verbindungen in Deutschland“.

984) *Spiegel Online* vom 30. Juni 2013 „NSA überwacht 500 Millionen Verbindungen in Deutschland“.

985) *Der Spiegel* vom 29. Juli 2013 „Tricks und Finten“, MAT A BND-1/9c, Bl. 228 ff.

986) Siehe MAT A Sek-4/3d.

der Kategorie Most Volume sind die SIGINT-Quellen (SIGAD) mit den Codes US-987LA und US-987LB zu sehen, aus denen die insgesamt circa 500 Millionen Aufzeichnungen stammen sollen. Auf diese Statistik bezieht sich auch *Glenn Greenwald* in seinem Buch „Die globale Überwachung“.⁹⁸⁷ Er geht darin ebenfalls davon aus, dass sich aus dieser die Sammlung von 500 Millionen Datensätzen aus Deutschland innerhalb von dreißig Tagen ergebe:

„In einem anderen BOUNDLESS-INFORMANT-Dokument wurde die Zahl der gesammelten Datensätze während eines Zeitraums von nur dreißig Tagen aus Deutschland (500 Millionen), aus Brasilien (2,3 Milliarden) und aus Indien (13,5 Milliarden) aufgeführt.“⁹⁸⁸

Zudem erschien in der brasilianischen Zeitung *O Globo* ein ähnlicher Artikel von *Glenn Greenwald* und einem weiteren Journalisten mit dem Inhalt, die NSA sammle 2,3 Milliarden Daten aus Brasilien, was dieses zum meist ausspionierten Staat Lateinamerikas mache.⁹⁸⁹

Später berichtete die französische Zeitung *Le Monde* über die Betroffenheit Frankreichs von Überwachungsprogrammen der NSA. Sie bezog sich dabei wiederum auf das von *Snowden* enthüllte Programm BOUNDLESS INFORMANT. Die Ausspionage Frankreichs sei unter dem „Programm“ US-985D aufgeführt. Sie wies außerdem darauf hin, dass dies offensichtlich in Zusammenhang mit der Überwachung Deutschlands im Zuge der „Programme“ US-987LA und US-987LB stehe.⁹⁹⁰

bb) Aufklärung durch den BND und weitere Presseberichterstattung

Der Bundesnachrichtendienst (BND) hat sich mit dieser Berichterstattung intensiv auseinandergesetzt, was insbesondere aus dem Ausschuss vorgelegten (teilweise eingestuften)⁹⁹¹ Akten deutlich wird.

Datiert auf den 30. Juli 2013 findet sich eine E-Mail des Bundeskanzleramts an den BND mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zum oben genannten Artikel „Tricks und Finten“.⁹⁹² Es wurde dazu eine Hintergrundinformation durch die Abteilung Technische Aufklärung des BND erstellt.⁹⁹³

Dem Ausschuss liegt zudem diesbezüglich eine Anfrage des *Spiegels* an den BND vom 2. August 2013⁹⁹⁴ sowie die Antwort des BND vom selben Tag vor.⁹⁹⁵ Der BND schreibt darin:

„1. Der BND arbeitet mit der NSA seit über 50 Jahren insbesondere bei der Aufklärung von Krisengebieten, zum Schutz deutscher Soldatinnen und Soldaten und der Verbündeten in diesen Krisengebieten und zum Schutz und zur Rettung entführter deutscher Staatsangehöriger zusammen.“

987) *Glenn Greenwald*, Die globale Überwachung, München 2015, S. 148.

988) *Glenn Greenwald*, Die globale Überwachung, München 2015, S. 148.

989) *O Globo* vom 6. Juli 2013 „EUA espionaram milhões de e-mails e ligações de brasileiros“.

990) *Le Monde* (Onlineausgabe) vom 21. Oktober 2013 „Comment la NSA espionne la France“.

991) Bspw. MAT A BND-1/10c (Tgb.-Nr. 78/14 – GEHEIM), Ordner 240, Bl. 387 ff.

992) E-Mail des BK an den BND vom 30. Juli 2013, MAT A BND-1/9c, Bl. 227 (VS-NfD – insoweit offen).

993) Siehe E-Mail des BND vom 30. Juli 2013, MAT A BND-1/9c, Bl. 211 (VS-NfD – insoweit offen).

994) Anfrage des *Spiegels* vom 2. August 2013 in den Akten des BND, MAT A BND-1/13f, Bl. 252 (VS-NfD).

995) Antwort des BND vom 2. August 2013 auf die Anfrage des *Spiegels* vom 2. August 2013, MAT A BND-1/13f, Bl. 253 f. (VS-NfD – insoweit offen).

„2. Die Übermittlung personenbezogener Daten deutscher Staatsbürger an ausländische Stellen erfolgt nach dem G 10-Gesetz und nur im Einzelfall; es gibt insoweit keine massenhafte Übermittlung deutscher Daten. Im Jahr 2012 wurden lediglich zwei Datensätze in einem derzeit noch laufenden Entführungsfall eines deutschen Staatsangehörigen an die NSA übermittelt. [...]“

„9. Nach wie vor sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass die NSA personenbezogene Daten deutscher Staatsangehöriger in Deutschland erfasst. BND geht davon aus, dass die SIGAD US 987-LA und LB Bad Aibling und der Fernmeldeaufklärung in AFG [Afghanistan] zuzuordnen sind.“⁹⁹⁶

Der *Spiegel* berichtete daraufhin am 3. August 2013, der BND habe ihm gegenüber erklärt, dass die beiden SIGAD auf der *Snowden*-Folie der Stelle in Bad Aibling und der Fernmeldeaufklärung in Afghanistan zuzuordnen seien.⁹⁹⁷ Das SIGAD mit dem Code US-987LA stehe dabei für die Erfassungsstelle in Bad Aibling, während das SIGAD US-987LB die Fernmeldeaufklärung des BND in Afghanistan codiere.⁹⁹⁸ Es handele sich also um Datensätze, die der BND selbst, nicht die NSA erhoben habe. Der *Spiegel* zog die Schlussfolgerung, die Daten seien durch den BND an die NSA weitergeleitet worden.⁹⁹⁹ Die auslandsbezogenen Metadaten seien vor der Weiterleitung in einem mehrstufigen Verfahren um eventuell darin enthaltene personenbezogene Daten Deutscher bereinigt worden.¹⁰⁰⁰ Weiterhin lägen dem BND keine Anhaltspunkte für eine Erfassung personenbezogener Daten deutscher Staatsangehöriger in Deutschland durch die NSA vor.¹⁰⁰¹

In BND-Akten, die der Ausschuss beigezogen hat, findet sich ein Schreiben des damaligen BND-Präsidenten *Gerhard Schindler* an den damaligen Direktor der NSA *Keith B. Alexander* vom 30. Juli 2013, in dem *Schindler* seine Freude darüber ausdrückt, dass *Alexander* am 5. August 2013 „in Fort Meade für einen Austausch mit der deutschen Delegation zum Thema ‚PRISM‘ zur Verfügung“ stehe. In der Anlage 2 sei ferner ein weiterer Gesprächspunkt aufgeführt, dessen Erörterung er für sehr wichtig erachte.¹⁰⁰² Als „Anlage 2 - Zusätzlicher Besprechungspunkt BND“ ist in der Akte folgender Auszug ausgewiesen:

„Die in der SPIEGEL-Ausgabe vom 29.07.2013 veröffentlichten Zahlen zu SIGINT Activity Designators (kurz SIGAD) ‚US-987LA‘ und ‚US-987LB‘. Hierzu stellt sich die Frage, ob diese Zahlen Bad Aibling und die Zusammenarbeit zur gemeinsamen Afghanistan-Aufklärung betreffen und damit keine Telekommunikationsdaten deutscher Staatsbürger betroffen sind. Aus hiesiger Sicht erklären sich die Zahlen insbesondere aus der gemeinsamen Zusammenarbeit u.a. zur Force Protection.“¹⁰⁰³

996) Antwort des BND vom 2. August 2013 auf die Anfrage des *Spiegels* vom 2. August 2013, MAT A BND-1/13f, Bl. 253 f. (VS-NfD – insoweit offen).

997) *Spiegel Online* vom 3. August 2013 „BND leitet massenhaft Metadaten an die NSA weiter“, MAT A BND-1_1b, Bl. 44 f.

998) *Spiegel Online* vom 3. August 2013 „BND leitet massenhaft Metadaten an die NSA weiter“, MAT A BND-1_1b, Bl. 44 f.

999) *Spiegel Online* vom 3. August 2013 „BND leitet massenhaft Metadaten an die NSA weiter“, MAT A BND-1_1b, Bl. 44 f.

1000) *Spiegel Online* vom 3. August 2013 „BND leitet massenhaft Metadaten an die NSA weiter“, MAT A BND-1_1b, Bl. 44 f.

1001) *Spiegel Online* vom 3. August 2013 „BND leitet massenhaft Metadaten an die NSA weiter“, MAT A BND-1_1b, Bl. 44 f.

1002) Schreiben vom 30. Juli 2013 mit Anlagen, MAT A BND-1/4a, Bl. 305 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

1003) Anlage zum Schreiben vom 30. Juli 2013, MAT A BND-1/4a, Bl. 307 (VS-NfD – insoweit offen).

Zu dieser Frage wurde als Vorbereitung auf diese Reise auch die für die Aufklärung der *Snowden*-Enthüllungen zuständige Sonderauswertung Technische Aufklärung durch US-amerikanische, britische und französische Nachrichtendienste mit Bezug zu Deutschland“ (SAW TAD) [siehe dazu ausführlicher B.II.3.] im BfV angefragt.¹⁰⁰⁴

Das Treffen mit *Keith B. Alexander* fand daraufhin im Rahmen einer Delegationsreise in die USA von dem damaligen Staatssekretär im Bundesministerium des Innern (BMI) *Klaus-Dieter Fritzsche*, dem Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt (Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes) *Günter Heiß*, dem damaligen Präsidenten des BND *Gerhard Schindler* sowie dem Präsidenten des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* [siehe zu dieser Reise Teil C.V.1.a)bb)] statt.¹⁰⁰⁵ Zweck der Reise war laut *Dr. Maassen* den aufgrund der Medienberichterstattung entstandenen Vorwurf, es habe einen hundertmillionenfachen Abfluss deutscher Daten an die NSA gegeben, aufzuklären und einzuordnen.¹⁰⁰⁶

Der Zeuge *Schindler* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, die „Missinterpretation“ der beiden „amerikanischen Kennungen“ sei Thema im Austausch mit den USA gewesen. An den genauen Zeitpunkt der Nachfrage könne er sich nicht mehr erinnern. Er hat ferner dazu ausgeführt:

„Aber ich weiß, dass wir nachgefragt haben: Was ist der SIGAD?“

„Wir haben mit den Amerikanern darüber gesprochen, um uns erst mal diese Kennung erläutern zu lassen. Und fest steht, und das war dann die Frage der Zahl - wenn ich mich recht erinnere, ging es um die Zahl 500 Millionen bei dieser einen Kennung und 60 Millionen bei der zweiten Kennung, also zusammen rund 560 Millionen -, wo wir uns dann auch gefragt haben: Wo kommt denn das her?“¹⁰⁰⁷

Dem Ausschuss liegt außerdem ein weiteres Schreiben von *Schindler* an *Alexander* vom 13. August 2013 vor, in dem dieser um Aufklärung bezüglich der SIGADs bittet:

„In den in der Zeitschrift ‚Der Spiegel‘ veröffentlichten ‚Snowden-Papieren‘ sind für den Zeitraum von 30 Tagen ab dem 10. Dezember 2012 für SIGAD US-987LA ca. 471 Millionen Records und für SIGAD US-987LB ca. 81 Millionen Records angegeben. Da hier NSA-Unterlagen zitiert werden, wäre ich Ihnen sehr dankbar für eine Bestätigung, dass diese Records ausschließlich aus der Erfassung des BND stammen. Damit könnte maßgeblich zur Versachlichung der Debatte beigetragen werden. Ich bitte daher dringlich um Ihre Unterstützung.“¹⁰⁰⁸

Weiteres dazu findet sich in eingestuften Akten.¹⁰⁰⁹

cc) Befassung des Bundeskanzleramtes

Der damalige Chef des Bundeskanzleramts *Ronald Pofalla* erhielt im Zuge der Aufklärungsbemühungen zu dieser Berichterstattung seinen Angaben vor dem Ausschuss zufolge ein „NSA-Papier“ mit der Bestätigung, die Daten

1004) E-Mail des BMI vom 29. Juli 2013 zur Weiterleitung an die SAW TAD, MAT A BMI-1/9k, Bl. 15.

1005) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 11; *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 124.

1006) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 124.

1007) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 37.

1008) Schreiben vom 13. August 2013, MAT A BND-1/9i, Bl. 135 (VS-NfD – insoweit offen).

1009) MAT A BND-1/10b (Tgb.-Nr. 90/14 - GEHEIM), Ordner 254, Bl. 213 f., 222.

stammten nicht aus Deutschland, sondern aus der Auslandsaufklärung des BND. Dieses „Papier“ war anlässlich der zuvor erwähnten Delegationsreise in die USA am 5. August 2013 übergeben worden. Der Zeuge *Pofalla* hat zu diesem „Papier“ vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Das ist mir damals nach meiner Erinnerung durch ein NSA-Papier bestätigt worden, das der deutschen Seite anlässlich ihres Besuches vom 5. August 2013 zu diesen Gesprächen übergeben worden ist. Staatssekretär Fritzsche, BND-Präsident Schindler, Verfassungsschutzpräsident Maaßen, Abteilungsleiter 6 aus dem Kanzleramt, Heiß, waren beim damaligen NSA-Chef Alexander und dem US-Geheimdienstkoordinator Clapper.“¹⁰¹⁰

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat zu demselben Dokument Folgendes ausgesagt:

„Nach meiner Erinnerung ist mir darin bestätigt worden, dass die beiden im Spiegel verwandten Codes US-987LA und US-987LB Bad Aibling und Afghanistan waren. Diese beiden Codes US-987LA und US-987LB - das können Sie alles nachlesen - waren aber nach Spiegel die Codes, aus denen die millionenfache Überweisung von Daten Deutscher an die NSA abgeleitet worden sind.“¹⁰¹¹

Nach den Angaben des Zeugen *Pofalla* habe man daraufhin weitere Aufklärungen veranlasst, um die Vorwürfe zu entkräften:

„Darauf haben wir, nachdem ich dieses Schreiben der Amerikaner hatte, uns aber alleine nicht verlassen und - ich füge hinzu - auch nicht verlassen wollen. Dieses Ergebnis hat dann aber auch die eigene Überprüfung des BND bestätigt. Auch noch im Oktober übrigens und um November 2013 erfolgten erneut Überprüfungen und Zählungen des BND, die dies immer wieder ergeben haben. Damit war bewiesen, dass der Spiegel einen zentralen Interpretationsfehler der Snowden-Unterlagen vorgenommen hat. Der damalige Vorwurf der Totalüberwachung deutscher Bürger über diese beiden Codes war falsch.“¹⁰¹²

Ausweislich der vorgelegten Akten des BND wurde erstmals im Laufe des Septembers 2013 der Umfang der aus Bad Aibling an die NSA übermittelten Metadaten erhoben. Die festgestellten Datenmengen bis März 2014 weisen starke Schwankungen auf. Näheres dazu findet sich in eingestuften Akten.¹⁰¹³

In seinem Pressestatement nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013¹⁰¹⁴ gab ChefBK *Ronald Pofalla* Folgendes bekannt:

„Die Nachrichtendienste der USA, also die NSA, und Großbritanniens haben uns zugesagt, dass es keine flächendeckende Datenauswertung deutscher Bürger gibt. Die Daten, über die in den letzten Wochen teilweise hitzig diskutiert worden ist, stammen also nicht aus der Aufklärung der NSA oder des britischen Nachrichtendienstes. Sie stammen aus der

1010) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 116.

1011) *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 115 f.

1012) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 116.

1013) MAT A BND-8b (Tgb.-Nr. 54/14 - GEHEIM), Ordner 198, Bl. 69-70, 73-75; MAT A BND-54 (Tgb.-Nr. 235/16 - GEHEIM), Ordner 457, Bl. 7-12; MAT A BND-1/14f (Tgb.-Nr. 110/15 - GEHEIM, Anl. 03), Ordner 311, Bl. 218-227.

1014) Pressestatement vom 19. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-19-pofalla.html>.

Auslandsaufklärung des BND. Diese Daten erhebt der BND im Rahmen seiner Gesetze und leitet sie auch auf der Grundlage des Abkommens vom 28. April 2002 an die NSA weiter. Deutsche Daten, um es noch einmal klar zu sagen, werden dabei vorher in einem mehrstufigen Verfahren herausgefiltert. Zudem werden die gewonnenen Daten des BND durch einen eigenen G-10-Beauftragten, der die Befähigung zum Richteramt hat, kontrolliert. Der Vorwurf der vermeintlichen Totalausspähung in Deutschland ist nach den Angaben der NSA, des britischen Dienstes und unserer Nachrichtendienste vom Tisch. Es gibt in Deutschland keine millionenfache Grundrechtsverletzung, wie immer wieder fälschlich behauptet wird.“¹⁰¹⁵

„Was es gibt, ist eine Zusammenarbeit und eine Auswertung von Daten in ganz konkreten Einzelfällen, die unserer Sicherheit dienen und die unsere Sicherheit betreffen. Über den noch immer entführten Deutschen habe ich Ihnen vor zweieinhalb Wochen bereits berichtet. Im Zusammenhang mit diesem Entführungsfall sind zum Schutz des entführten Deutschen im Jahre 2012 gemäß § 7a des G-10-Gesetzes zwei Datensätze des BND rechtmäßig an die NSA weitergeleitet worden.“¹⁰¹⁶

Er versicherte zudem, dass die NSA bereits in einem „Memorandum of Agreement zwischen der NSA und den BND vom 28. April 2002“ [siehe dazu F.III.5.] ihr Einverständnis dazu erklärt habe, „sich an die deutschen Gesetze und Bestimmungen zu halten, die die Durchführung von Fernmelde- und elektronischer Aufklärung und Bearbeitung in Deutschland regeln“.¹⁰¹⁷

In einem weiteren Pressestatement – wiederum nach einer Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 19. August 2013 –¹⁰¹⁸ ergänzte *Pofalla*, die NSA habe schriftlich bestätigt, dass die 500 Millionen Datensätze vom BND selbst und nicht von der NSA erfasst worden seien:

„Die der NSA übermittelten Daten stammen somit ausschließlich aus der Auslandsaufklärung des BNDs in Bad Aibling und in Afghanistan.“¹⁰¹⁹

„Die Daten, die aus Deutschland geliefert worden sind, sind eindeutig aus Bad Aibling und Afghanistan und sie sind eindeutig aus der Auslandsaufklärung des BND.“¹⁰²⁰

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Pofalla* geäußert, die damalige Berichterstattung sei falsch und beruhe auf einer „Fehlinterpretation“¹⁰²¹, bestimme aber immer noch die öffentliche Debatte:

1015) Pressestatement vom 12. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>.

1016) Pressestatement vom 12. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>.

1017) Pressestatement vom 12. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>.

1018) Pressestatement vom 19. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-19-pofalla.html>.

1019) Pressestatement vom 19. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-19-pofalla.html>.

1020) Pressestatement vom 19. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-19-pofalla.html>.

1021) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 125.

„Die Behauptung, dass bis zu 500 Millionen Daten pro Monat vom BND von Deutschen überwiesen worden sind, können Sie doch nachlesen. Und ich habe die ganzen Veröffentlichungen dazu hier; ich habe die Texte und die Analysen dazu hier. Die waren allesamt falsch. Und trotzdem bestimmt bis heute dieser Punkt die öffentliche Debatte weiter, weil diese fälschliche Interpretation einen Teppich für Behauptungen gelegt hat, auf denen bis heute alles, was behauptet wird, immer sofort als richtig unterstellt wird.“¹⁰²²

„Aber gehen Sie mal davon aus, der Vorwurf war, bis zu 500 Millionen Daten Deutscher würden sozusagen übermittelt werden in dieser Partnerschaft. Das war ein Vorwurf, der hatte eine Wirkung, die war riesig.“¹⁰²³

Die politische Bedeutung des Falles hat auch der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* in seinem Eingangsstatement vor dem Ausschuss herausgestellt:

„Dieser Bericht [des *Spiegels*] hat den Bundestagswahlkampf 2013 deutlich beeinflusst. Uns allen ist in Erinnerung, dass der SPD-Vorsitzende Sigmar Gabriel unter offensichtlicher Bezugnahme auf diesen Bericht erklärte, dass die Reaktionen der Bundesregierung auf die - in Anführungszeichen - ‚millionenfachen Grundrechtsverletzungen‘ - Schlusszeichen - vollkommen unzureichend seien. [...] Heute wissen wir alle, dass die vom Spiegel aufgestellte Behauptung falsch ist. Der Spiegel erklärte dazu erst ein Jahr später in der Ausgabe 25/2014 vom 16. Juni 2014, laut BND - Zitat Anfang - ‚stammten die 500 Millionen Datensätze vom BND, gesammelt in anderen Ländern‘. [...] Es wäre schön, wenn dies nicht nur in einem Nebensatz gesagt worden wäre, sondern auf der Titelseite des Spiegel stünde: Wir haben falsch gelegen.“¹⁰²⁴

dd) Revidierende Presseberichterstattung

Der *Spiegel* revidierte nach den Aufklärungen durch den BND seine Sichtweise in einem Artikel vom 16. Juni 2014 wie folgt:

„Demnach sind allein aus diesen beiden Quellen zum Jahreswechsel 2012/13 in gut vier Wochen rund 500 Millionen Metadaten aus Deutschland in die Datenbanken der NSA eingelaufen. In einem Dokument, in dem das Programm erklärt wird, heißt es, die Daten würden ‚against‘, also gegen das jeweilige Land gesammelt. Im Raum stand der Vorwurf, die Amerikaner würden ganze Nationen überwachen.“¹⁰²⁵

„Sollten die Angaben [des BND] zutreffen, dann wäre die Formulierung von ‚Boundless Informant‘ - und auch die Interpretation des SPIEGEL - falsch gewesen. Und unterm Strich

1022) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 121.

1023) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 125.

1024) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 98.

1025) *Der Spiegel* vom 16. Juni 2014 „Eifer und Gier“.

wäre die BND-Einlassung ein Beleg für den enormen Datenaustausch der Deutschen mit der NSA.“¹⁰²⁶

In anderen Medien wurde der Vorgang als Missverständnis beschrieben.¹⁰²⁷

ee) Beweisaufnahme des Ausschusses

Der Zeuge *R. U.*, Leiter des Standorts Bad Aibling des BND, hat in seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Ausschuss ausgesagt, dass die 500 Millionen Datensätze aus der Satellitenerfassung stammten und alle über Bad Aibling „liefen“.¹⁰²⁸ Er hat zudem ausgeführt:

„[...], wir leiten an die Amerikaner weiter, was wir bei uns in Bad Aibling durch die Satellitenerfassung erfasst haben.“¹⁰²⁹

Auf die Frage hin, was man sich unter den Codenamen US-987LA und US-987LB vorzustellen habe, hat er geantwortet, dass er Angaben dazu nur in nichtöffentlicher Sitzung mache.¹⁰³⁰ In eingestufter Sitzung hat er ausgeführt:

„Als wir - das war ja auch letztes Jahr im Juni, glaube ich, im *Spiegel* - dieses Dokument sahen, wo diese zwei Kenner mit drin standen, hatten wir eine Vermutung in Bad Aibling, aber keine gesicherte Erkenntnis, und ich weiß, dass meine Führung- also ich selbst habe es nicht getan – [geschwärzt].“¹⁰³¹

Der Zeuge *T. B.*, der nach eigenen Angaben im Zeitraum 2. September 2002 bis 30. September 2007 in der Dienststelle in Bad Aibling des BND tätig war,¹⁰³² hat vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Das Einzige, was ich noch feststellen möchte, ist: Im Regelfall kommentiere ich nichts, was in der Presse steht. Nur, diese Aussagen, wir hätten massenhaft Daten von Deutschen gesetzeswidrig weitergegeben, möchte ich auf jeden Fall korrigieren. In der Zeit, in der ich verantwortlich war da draußen, ist kein Datum eines Deutschen an einen anderen Nachrichtendienst geflossen.“¹⁰³³

Zur anhand der Berichterstattung aufgekommenen Frage der anlasslosen, massenhaften Erfassung und Weiterleitung von Daten Deutscher an die NSA hat der Unterabteilungsleiter in der Abteilung Technische Aufklärung des BND¹⁰³⁴ *W. K.* im Rahmen seiner Zeugenvernehmung ausgesagt, dass es eine solche nicht gegeben habe.¹⁰³⁵ Auf die Frage, ob 500 Millionen Metadaten im Dezember 2012 an die Amerikaner weiter gegeben worden seien, hat der Zeuge *W. K.* geantwortet:

1026) *Der Spiegel* vom 16. Juni 2014 „Eifer und Gier“. Eine ähnliche Formulierung findet sich auch auf Seite 237 des Buches der *Spiegel*-Redakteure *Marcel Rosenbach/Holger Stark*, Der NSA-Komplex, München 2014.

1027) Beispielsweise *Die Tageszeitung* vom 8. August 2013 „Daten-Durcheinander“, MAT A BfV-1/1a, Bl. 532.

1028) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 33.

1029) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 32.

1030) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 30.

1031) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 10.

1032) *T. B.*, Protokoll-Nr. 18 I, S. 6.

1033) *T. B.*, Protokoll-Nr. 18 I, S. 6.

1034) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 5.

1035) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 14.

„Wir zählen die so nicht; denn einzelne Ereignisse - - ein Telefonat, sage ich jetzt mal, produziert ja bereits Dutzende von Metadaten. Von anderen Ereignissen will ich gar nicht reden. Wir zählen die nicht im Einzelnen. Wir hatten die auch damals nicht gezählt. Wir konnten die Zahl nicht sofort nachvollziehen, weil das keinen Sinn macht: Es macht keinen Sinn, zu zählen, wenn das Telefon abgehoben wird, wenn es wieder aufgelegt wird, jede einzelne Nummer zu zählen. Offenbar, muss ich jetzt sagen, zählen die USA das schon so klein. Wir haben mal versucht, das nachzuvollziehen. Deswegen kann ich jetzt sagen: Die Zahl ist plausibel. Für uns ist sie wertlos.“¹⁰³⁶

In eingestufter Sitzung hat *W. K.* weiter ausgeführt:

„[...] Im Dezember, glaube ich, 2012, steht im Spiegel-Artikel: 500 Millionen Metadaten. Da ist ja eine Grafik drin, wo einfach drübersteht: Germany. Und fälschlicherweise hatte man ja angenommen, das sind jetzt Daten von Deutschen. Wir konnten die Zahl ja erst nicht nachvollziehen. Wir sind ja konfrontiert worden mit dem Artikel: Was ist denn das? Ist das bei euch? - Da wir die Metadaten ja so nicht zählen, haben wir gesagt: Wir können es nicht nachvollziehen, wir müssen aber mal was etablieren, eine Zählmethode, eine Statistik, um das zu zählen. - Genau das ist das. Wir haben dann eben in Bad Aibling von der Software-Unterstützungsgruppe dort mal diese Zählung veranlasst. Das hat ein bisschen gedauert. Da wurde auch ein System dafür gemacht, weil wir klären wollten: Ist die Zahl plausibel, und könnten das die Metadaten sein, die wir in [geschwärzt] erfassen? - Und genau das ist es: in [geschwärzt] und in Krisenregionen. Die Zählung – wenn Sie gucken -: Das ist auch etwa diese Größenordnung. Die Zahlen schwanken. Es sind nicht genau - - ich weiß jetzt nicht, wie viele es genau waren; 500x Millionen. Da sind es jetzt – was haben Sie gesagt: [geschwärzt] Millionen?“¹⁰³⁷

Der Präsident des BND in den Jahren 2005 bis 2011, *Ernst Uhrlau*, hat im Rahmen seiner Zeugenvernehmung ausgesagt:

„Wenn ich im Zusammenhang mit den Snowden-Berichterstattungen diesen vermeintlich so hohen Bestand an Grundrechtseingriffen - 500 Millionen oder so, was dort in Bad Aibling runtergekommen ist - - dann sind das Statusmeldungen, Bewegungsmeldungen wahrscheinlich auch und nicht nur Inhalte. Damit bekomme ich ein großes Datengerüst zu einer sich bewegenden Person, die über Satellit kommuniziert aus den Erfassungsgebieten, ob das Afghanistan oder Pakistan gewesen ist. Das heißt, sich bewegende Telefonierende über Satellitentelefon in Richtung Europa haben dann eben mehr Datenmengen als wenn sie einfach nur eine Information, ja, lokal stabil absenden.“¹⁰³⁸

1036) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 43.

1037) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 III – Auszug offen, S. 40.

1038) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 35 f.

Im Verlauf der Beweisaufnahme zu diesem Themenkomplex haben sich zahlreiche Fragen zu Begriffsdefinitionen wie beispielsweise Metadatum, Inhaltsdatum, Rohdatum oder G 10-Datum¹⁰³⁹ ergeben. Zu Metadaten und ihrer technisch bedingten, zahlenmäßigen Größenordnung hat der Zeuge *R. U.* an einem Beispiel erklärt:

„Metadaten können sein - es gibt eine Vielzahl von Metadaten -: Wenn man zum Beispiel an einem Computer einen Internetaufruf von amazon.de macht und man zufällig so eine Strecke erfassen würde, dann werden da Metadaten übertragen, wenn der Browser zum Beispiel eben mit dem Server spricht. Bei dem Aufruf von so einer Seite werden - nur als Beispiel - schon über 100 Metadaten erzeugt.“¹⁰⁴⁰

Der Ausschuss hat zur Frage der Definition dieser Daten neben der Vernehmung von Zeugen¹⁰⁴¹ auch Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben und ausgewertet.¹⁰⁴² Insbesondere zur Arbeitsweise des BND in Bad Aibling hat der Ausschuss umfassend Beweis erhoben. Die entsprechenden Feststellungen des Ausschusses sind unter F. III. dargestellt.

b) Angebliche Übermittlung von 220 Millionen täglich erfassten Metadaten durch den BND an die NSA

Während der Beweisaufnahme des Ausschusses wurde zudem über die Weiterleitung von angeblich 220 Millionen Metadaten täglich durch den BND an die NSA berichtet. Diese Daten würden in mehreren BND-Außenstellen erfasst.

aa) Presseberichterstattung

Zeit Online veröffentlichte am 30. Januar 2015 einen Bericht mit dem Inhalt, der BND sammle jeden Tag 220 Millionen Metadaten und liefere sie an die NSA.¹⁰⁴³ Diese 220 Millionen Metadaten seien dabei nur ein Teil dessen, was bei den Aktivitäten des BND an Daten „anfalle“. Als sicher gelte, dass die Metadaten allein aus „ausländischen Wählverkehren“ stammten, also aus Telefonaten und SMS, die über Mobilfunk und Satelliten geführt und verschickt worden seien. Ein Prozent davon werde „dauerhaft archiviert“ und in einer fünften Dienststelle in einer Datenbank für „Langfristanalysen“ zehn Jahre lang abgelegt. Zudem sollen fünf Dienststellen des BND an der Metadatensammlung beteiligt gewesen sein. Genannt werden die Außenstellen des BND in Schöningen, Rheinhausen, Bad Aibling und Gablingen.¹⁰⁴⁴

Die Information über die Anzahl der „abgefischten Metadaten“ habe der BND für die Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zusammengestellt. Diese sollten jedoch nur „reakтив“ vorgetragen werden, also nur, wenn gezielt danach gefragt werde.¹⁰⁴⁵

1039) Protokoll-Nr. 18 I, S. 7 ff.

1040) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 21.

1041) Bspw. *T. B.*, Protokoll-Nr. 18 I, S. 7 ff.; *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 56.

1042) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm* und *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a; schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Graulich*, MAT A SV-19b; schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Kranzmüller*, MAT A SV-19b/1.

1043) *Zeit Online* vom 30. Januar 2015 „BND speichert 220 Millionen Telefondaten – jeden Tag“.

1044) *Zeit Online* vom 30. Januar 2015 „BND speichert 220 Millionen Telefondaten – jeden Tag“.

1045) *Zeit Online* vom 30. Januar 2015 „BND speichert 220 Millionen Telefondaten – jeden Tag“.

bb) Beweisaufnahme des Ausschusses

Im Rahmen der Beweisaufnahme des Ausschusses hat sich die Behauptung 220 Millionen weitergeleiteter Datensätze nicht bestätigt.

Der Unterabteilungsleiter in der Abteilung Technische Aufklärung des BND,¹⁰⁴⁶ *W. K.*, hat vor dem Ausschuss geschildert, wie es aus seiner Sicht zu dieser Berichterstattung gekommen sein könnte. Er hat in GEHEIM eingestufter Vernehmung ausgeführt, dass er in Reaktion auf die ersten *Snowden*-Veröffentlichungen eine Liste erstellt habe, aus der die in der Presse berichtete Zahl von 220 Millionen Daten abzulesen sei:

„Zu dem Zeitpunkt - - Ich hatte die Liste ja damals erstellen lassen. Die liegt Ihnen ja auch vor; die ist ja an den U-Ausschuss auch gegeben worden. Ich hatte die damals erstellen lassen im Jahr 2013, als das mit der Snowden-Geschichte losging, weil wir natürlich gefragt haben: Von was für Zahlen reden wir denn da?“¹⁰⁴⁷

Der Zeuge *W. K.* hat auf die Frage hin, woher diese 220 Millionen Daten stammten, geantwortet, diese kämen aus allen Erfassungsansätzen des BND.¹⁰⁴⁸ Außerdem handele es sich nur um Telefondaten, d. h. Wählverkehre, und nicht um Internetdaten.¹⁰⁴⁹

Auf die Frage in öffentlicher Sitzung, ob der BND diese 220 Millionen Daten an die NSA weitergereicht habe, hat *W. K.* ausgesagt, dies stimme nicht.¹⁰⁵⁰ In eingestufter Sitzung hat er ausgeführt:

„Es stimmt aber nicht, was darin steht - ich weiß auch nicht, warum der Autor das da hindichtet -, dass das alles an die Amerikaner geht. Das stimmt schlichtweg nicht. Keine Ahnung, wo das herkommt. Das sind unsere Metadaten aus unseren Erfassungsansätzen.“¹⁰⁵¹

In öffentlicher Sitzung hat er generell zur Weiterleitung von Daten an andere Dienste ausgeführt:

„Man teilt natürlich welche mit anderen Diensten. Aber das ist ein verschwindend geringer Teil. Die große Masse behält man natürlich selbst, weil man sie ja braucht zur Streckenanalyse, zur Analyse neuer Ziele. [...]“¹⁰⁵²

Auf die Frage, wie viele Daten davon an die NSA gegangen seien, hat er geantwortet, dies sei „weniger als im Promillebereich“.¹⁰⁵³

Nach Schätzung des Zeugen *W. K.* fielen zwar Millionen von Metadaten pro Tag in den Außenstellen des BND an,¹⁰⁵⁴ die in der Presse berichtete Zahl von 220 Millionen müsse man jedoch relativieren. Der Zeuge hat, um die Zahlenverhältnisse zu verdeutlichen, vor dem Ausschuss Folgendes erläutert:

1046) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 5.

1047) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 68.

1048) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 68.

1049) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 35.

1050) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 33.

1051) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 68.

1052) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 32.

1053) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 33.

1054) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 32.

„Wenn Sie mal überlegen - bleiben wir mal bei dem Beispiel Afghanistan, das ist ja immer prominent in der Presse - - Ich habe auch mal überlegt: Wie kann man so was denn erläutern? So eine Zahl wirkt ja erstmal - Sie haben es ja selber gesagt - ein bisschen ‚shocking‘ auf den Laien, der mit Fernmeldeaufklärung nichts zu tun hat. Wenn Sie mal gucken: Afghanistan hat ja auch eine statistische Bundesbehörde - die heißt dort nur anders - oder auch eine Bundesnetzagentur, und die veröffentlichen ja auch Zahlen. Die veröffentlichten zum Beispiel die Zahlen ihrer Mobilfunkanschlüsse. Und wenn Sie gucken - da geht es um das Jahr 2013 -: Allein im Jahr 2013 hatten die etwas über 20 Millionen registrierte Mobilfunkanschlüsse. Das sind nur die registrierten. Kein Festnetz, kein Internet ist da dabei, keine, die sich sonst im Land aufhalten mit anderen Handys. 20 Millionen. So ein Handy produziert am Tag zwischen 150 und 200 Metadaten, Sachdaten und Verkehrsdaten. Rechnen wir mal konservativ. Nehmen wir mal 100. Da kann ich jetzt auch leichter rechnen. Ist auch nicht immer jedes eingeschaltet. Dann habe ich 2 Milliarden Metadaten am Tag, und zwar nur von diesen registrierten Nutzern. Keine anderen, kein Internet, kein Festnetz, keine, die sonst im Land sind. 2 Milliarden. Diese 220 Millionen - so viel sage ich jetzt hier -: Da ist ein Bruchteil davon aus Afghanistan. Das ist unsere gesamte Erfassung. Während selbst die aus Afghanistan, ist das schon ein selektiver Teil, den wir herausgesucht hätten aus diesen 2 Milliarden. Das ist jetzt alles ein fiktives Beispiel.“¹⁰⁵⁵

All dies sei laut dem Zeugen *W. K.* nicht anlasslos, sondern selektiv.¹⁰⁵⁶

Weiteres findet sich in eingestuften Akten.¹⁰⁵⁷

2. Mutmaßliche Überwachung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin

Ende Oktober 2013 sorgten Presseberichte über eine mutmaßliche Überwachung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* durch die NSA für Aufsehen. Sowohl die deutsche als auch die US-amerikanische Seite reagierten auf die geäußerten Vorwürfe. Zudem bemühten sich mehrere deutsche Behörden um Aufklärung.

a) Anhaltspunkte

Am 23. Oktober 2013 berichtete *Spiegel Online*, Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* sei möglicherweise über Jahre hinweg Ziel US-amerikanischer Geheimdienste gewesen. Ernst zunehmende Hinweise legten nahe, dass US-amerikanische Geheimdienste ihr Mobiltelefon zum Zielobjekt erklärt hätten.¹⁰⁵⁸ In einem später erschienenen Artikel erläuterte der *Spiegel* die Hintergründe dieser Berichterstattung: Im Juni 2013 seien mehrere *Spiegel*-Redakteure bei Recherchen zur Überwachung durch die NSA auf den Hinweis gestoßen, dass ein Mobiltelefon der Bundeskanzlerin überwacht werde. Mit Hilfe eines Verschlüsselungsexperten seien sie diesem Verdacht nachgegangen. Ein Auszug aus einer NSA-internen Datenbank zur Erfassung von Zielen habe den Namen und die

1055) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 33 f.

1056) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 34.

1057) MAT A BND-1/11m (Tgb.-Nr. 89/14 – GEHEIM), Ordner 248, Bl. 46.

1058) *Spiegel Online* vom 23. Oktober 2013 „Kanzler-Handy im US-Visier? – Merkel beschwert sich bei Obama“.

Mobiltelefonnummer von *Dr. Angela Merkel* enthalten. Der *Spiegel* habe versucht, diese Information zu verifizieren und sei zu dem Schluss gekommen, *Dr. Angela Merkel* selbst um eine Stellungnahme zu bitten. Am 17. Oktober 2013 seien zwei *Spiegel*-Redakteure beim Sprecher der Bundesregierung, Staatssekretär *Steffen Seibert*, vorstellig geworden und hätten diesem ein Papier mit den Details zur Ausspähung von *Dr. Angela Merkels* Mobiltelefon ausgehändigt. Dabei hätten sie *Steffen Seibert* erklärt, dieses Papier stelle eine Abschrift aus einer NSA-Datenbank dar, die der *Spiegel* eingesehen habe.¹⁰⁵⁹

Als Zeugin vor dem Ausschuss hat Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* dazu Folgendes bekundet:

„Mitte Oktober 2013 - genauer: am 17. Oktober 2013 - teilte mir der Regierungssprecher mit, dass ihm von Journalisten des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* die Ablichtung eines Papiers gezeigt und gegeben worden sei, aus dem nach Annahme der Journalisten hervorgehen könne, dass ein Mobiltelefon von mir möglicherweise durch amerikanische Dienste überwacht werde.“¹⁰⁶⁰

In einem Artikel vom 24. Oktober 2013 brachte die *Süddeutsche Zeitung* die mutmaßliche Überwachung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin mit den Aktivitäten des sogenannten Special Collection Service (SCS) [siehe dazu C.III.2.b)aa)] in Verbindung:

„Der mutmaßliche Lauschangriff von US-Geheimdiensten gegen Bundeskanzlerin Angela Merkel ist möglicherweise von der amerikanischen Botschaft in Berlin gesteuert worden. [...] Die Abhöraktion soll von einem US-Lauschposten namens Special Collection Service (SCS) betrieben worden sein. [...] Snowden soll diese NSA-Unterlagen, aus denen die Lauschattacken gegen Regierungschefs hervorgehen, im vergangenen Jahr heimlich angezapft haben. Damals soll auf der Liste vermerkt worden sein, dass eine Abhöraktion gegen Merkel laufe. Als Operationsbasis soll in dem Papier verschlüsselt die US-Botschaft in Berlin aufgeführt worden sein. In den vergangenen Tagen haben [...] deutsche Sicherheitsstellen die Vorwürfe gegen die amerikanischen Partnerdienste intensiv geprüft. Dabei soll der Verdacht zumindest nicht entkräftet worden sein. Die Spezialeinheit SCS wird gemeinsam von der NSA und der Central Intelligence Agency betrieben [...]. Sie arbeitet weltweit in amerikanischen Botschaften und Konsulaten, zumeist heimlich. Nur in wenigen Fällen ist ihr Einsatz vom jeweiligen Gastland erlaubt worden. Eine solche Einwilligung deutscher Stellen gibt es nicht.“¹⁰⁶¹

Am 25. Oktober 2013 berichtete die britische Zeitung *The Guardian*, die NSA überwache die Telefongespräche von 35 Staatschefs: Ein von Oktober 2006 stammendes *Snowden*-Dokument¹⁰⁶², das an Beschäftigte des Signals Intelligence Directorate (SID) ausgegeben worden sei und den Titel „Customers Can Help SID Obtain Targetable Phone Numbers“ getragen habe, ergebe, dass die NSA leitende Beamte aus Ressorts der US-Regierung, z. B. aus dem Weißen Haus, aus dem Außenministerium oder aus dem Verteidigungsministerium, darum gebeten habe, ihre Adressverzeichnisse mit der NSA zu teilen, damit diese ihrem Überwachungssystem die Telefonnummern

1059) *Der Spiegel* vom 15. Dezember 2014 „Karriere einer Abschrift“.

1060) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 9.

1061) *süddeutsche.de* vom 24. Oktober 2013 „Spionageverdacht gegen US-Botschaft“.

1062) Das betreffende Dokument stand dem Ausschuss nicht zur Verfügung.

führender ausländischer Politiker hinzufügen könne. Ferner ergebe sich aus diesem *Snowden*-Dokument, dass ein leitender US-Beamter der NSA daraufhin 200 Telefonnummern von 35 Staatschefs ausgehändigt habe, von denen 43 Nummern der NSA nicht bekannt gewesen und in die Erfassung genommen worden seien.¹⁰⁶³

Am 27. Oktober 2013 veröffentlichte die *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* ein Dokument und berichtete, dass mit diesem die Abhöraffäre rund um das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin begonnen habe.¹⁰⁶⁴ Das Dokument hatte folgenden Inhalt:

„SelectorType PUBLIC DIRECTORY NUM

SynapseSelectorTypeID SYN_0044

SelectorValue [geschwärzt]

Realm 3

RealmName rawPhoneNumber

Subscriber GE CHANCELLOR MERKEL

Ropi S2C32

NSRL 2002-388*

Status A

Topi F666E

Zip 166E

Country Name

CountryCode GE”

„Selektortyp ÖFFENTLICHES VERZEICHNIS NUM.

SynapseSelektorTyp-ID SYN 0044

SelektorWert [geschwärzt]

Bereich 3

BereichName einfacheTelefonnummer

Teilnehmerin GE – BUNDESKANZLERIN MERKEL

Ropi S2C32

1063) The Guardian (Onlineausgabe) vom 25. Oktober 2013 „NSA monitored calls of 35 world leaders after US official handed over contacts“.

1064) Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 27. Oktober 2013 „Obama zu Merkel: Ich wusste nichts“.

NSRL 2002-388*

Status A

Topi F666E

PLZ 166E

Ländername

Ländercode GE^{“1065}

Am 28. Oktober 2013 berichtete der *Spiegel* zum Zusammenhang zwischen der mutmaßlichen Überwachung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin und dem SCS und erläuterte die Abkürzungen in dem von der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* am 27. Oktober 2013 veröffentlichten Dokument:

„Es spricht viel dafür, dass es der SCS war, der das Handy von Kanzlerin Merkel ins Visier genommen hat. Das legt jedenfalls ein Eintrag nahe, der offenbar aus der NSA-Datenbank stammt, in der die Behörde ihre Ziele erfasst. Dieser Auszug, der dem SPIEGEL vorliegt, brachte die Handyaffäre ins Rollen.

Auf dem Dokument ist Merkels Handynummer erfasst, +49173-XXXXXXX. Eine Rückfrage in Merkels Umgebung ergab, dass es die Nummer ist, mit der die Kanzlerin vor allem mit Parteifreunden, Ministern und Vertrauten kommuniziert, besonders gern per SMS. Die Nummer ist in der Sprache der NSA ein ‚Selector Value‘, der die technischen Zielparameter enthält. Die nächsten beiden Felder bestimmen das Format („raw phone number“) und den „Subscriber“, die Anschlussinhaberin: „GE Chancellor Merkel“.

Im nächsten Feld („Ropi“) hält die NSA fest, wer sich für die deutsche Bundeskanzlerin interessiert: Es ist das Referat S2C32. „S“ steht für „Signal Intelligence Directorate“, die Funkaufklärung der NSA. „2“ ist die Abteilung für Beschaffung und Auswertung. C32 ist das zuständige Referat für Europa, die „European States Branch“. Es handelt sich also offenbar um einen Auftrag der Europa-Spezialisten der Funkaufklärung.

Bemerkenswert ist der zeitliche Bezug. Demnach wurde der Auftrag 2002 in die „National Sigint Requirements List“ eingestellt, die Liste der nationalen Aufklärungsziele. Es ist das Jahr, in dem Merkel mit CSU-Chef Edmund Stoiber um die Kanzlerkandidatur der Union ringt, der Bundestagswahlkampf Deutschland in Atem hält und die Irak-Krise heraufzieht. Auch einen Status enthält das Dokument: „A“ für aktiv. Dieser Status galt offenbar auch wenige Wochen vor dem Berlin-Besuch Obamas im Juni 2013.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Schließlich ist jene Einheit definiert, die den Auftrag umsetzen soll: das ‚Target Office of Primary Interest‘. In dem Dokument steht ‚F666E‘. ‚F6‘ ist die interne Bezeichnung der NSA für den weltweiten Lauschdienst ‚Special Collection Service‘.“¹⁰⁶⁶

Eine von *Edward J. Snowden* an die Presse weitergegebene Präsentation des Center for Content Extraction (CCE) vom 21. Mai 2009¹⁰⁶⁷ führt Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* als Nummer 9 einer Liste von Staatsoberhäuptern auf, bezüglich derer mit Hilfe des Programmes NYMROD¹⁰⁶⁸ Treffer (Cites) erzielt worden seien. Zu *Dr. Angela Merkel* enthält die Präsentation den Eintrag „Cites > 300“. Ob sich die Treffer auf die telefonische Kommunikation der Bundeskanzlerin beziehen, ergibt sich aus dem Dokument nicht.

Am 23. Februar 2016 veröffentlichte WikiLeaks ein Dokument, wonach die NSA ein Gespräch zwischen Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* und dem damaligen UN-Generalsekretär *Ban Ki-moon* zur Rolle der EU bei den Klimaverhandlungen im Jahr 2008 abgefangen haben soll.¹⁰⁶⁹ Ob es sich dabei um ein telefonisch geführtes Gespräch gehandelt hat, lässt sich dem Dokument nicht entnehmen.

b) Reaktion der Bundeskanzlerin

Als Zeugin vor dem Ausschuss hat Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* ihre Reaktion auf die Mitteilung des Regierungssprechers *Seibert* vom 17. Oktober 2013, es bestehe der Verdacht einer Überwachung ihres Mobiltelefons, wie folgt beschrieben:

„Ich habe daraufhin gebeten, den Sachverhalt an die Fachebene des Bundeskanzleramts zur Prüfung und Sachaufklärung weiterzugeben.“

Am 23. Oktober 2013 habe ich mit dem amerikanischen Präsidenten Barack Obama zu diesem Thema telefoniert.“¹⁰⁷⁰

Den Inhalt dieses Telefonats hat Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* als Zeugin vor dem Ausschuss nicht in eigenen Worten wiedergegeben. Stattdessen hat sie auf eine Presseerklärung des Regierungssprechers *Seibert* vom 23. Oktober 2013 Bezug genommen.¹⁰⁷¹ In dieser heißt es:

„Die Bundesregierung hat Informationen erhalten, dass das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin möglicherweise durch amerikanische Dienste überwacht wird. Wir haben umgehend eine Anfrage an unsere amerikanischen Partner gerichtet und um sofortige und umfassende Aufklärung gebeten.“

Die Bundeskanzlerin hat heute mit Präsident Obama telefoniert. Sie machte deutlich, dass sie solche Praktiken, wenn sich die Hinweise bewahrheiten sollten, unmissverständlich missbilligt und als völlig inakzeptabel ansieht. Unter engen Freunden und Partnern, wie es

1066) *Der Spiegel* vom 28. Oktober 2013 „Der unheimliche Freund“.

1067) Präsentation des Center for Content Extraction vom 21. Mai 2009, MAT A Sek-4/3a.

1068) Ausweislich anderer *Snowden*-Dokumente handelt es sich bei NYMROD um ein System zur Namenssuche, siehe MAT A Sek-4/3r, MAT A Sek-4/3s.

1069) WikiLeaks-Dokument, MAT B Sek-12e, Bl. 1 (2).

1070) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 9.

1071) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 9.

die Bundesrepublik Deutschland und die USA seit Jahrzehnten sind, dürfe es solche Überwachung der Kommunikation eines Regierungschefs nicht geben. Dies wäre ein gravierender Vertrauensbruch. Solche Praktiken müssten unverzüglich unterbunden werden.

Im Übrigen äußerte Bundeskanzlerin Angela Merkel die Erwartung, dass die US-Behörden Aufklärung über den möglichen Gesamtumfang solcher Abhörpraktiken gegenüber Deutschland geben werden und damit Fragen beantworten, die die Bundesregierung bereits vor Monaten gestellt hat. Als enger Bündnispartner der Vereinigten Staaten von Amerika erwartet die Bundesregierung für die Zukunft eine klare vertragliche Grundlage über die Tätigkeit der Dienste und ihre Zusammenarbeit.

Der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Ronald Pofalla, ist heute Nachmittag mit dem Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums, Thomas Oppermann, und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Michael Grosse-Brömer, zu einem Gespräch zusammengekommen und hat sie über die im Raum stehenden Behauptungen informiert.

Daneben fanden in Berlin hochrangige Gespräche mit Vertretern des Weißen Hauses und des US-Außenministeriums statt, mit dem Ziel, die Sachverhalte aufzuklären. Diese Gespräche müssen fortgesetzt werden.“¹⁰⁷²

Ferner verwies die Zeugin Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* auf ein Pressestatement vom 24. Oktober 2013:

„Ich persönlich habe am folgenden Tag, dem 24. Oktober 2013, vor der Sitzung des Europäischen Rates im sogenannten Doorstep Statement, also den üblichen Statements vor den Ratssitzungen beim Hineingehen, unter anderem gesagt - ich zitiere -: „Ich habe, seitdem wir über die NSA sprechen, auch immer wieder gegenüber dem amerikanischen Präsidenten deutlich gemacht: Ausspähen unter Freunden, das geht gar nicht - das habe ich im Juni, als er in Berlin war, gesagt, auch im Juli und gestern in einem Telefonat -, und zwar aus dem Interesse für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Da geht es nicht vordergründig um mich, sondern da geht es vor allen Dingen um alle Bürgerinnen und Bürger.“¹⁰⁷³

c) Reaktionen von US-amerikanischer Seite

Am 23. Oktober 2013 veröffentlichte das Weiße Haus eine Pressemitteilung über den Inhalt des an diesem Tag geführten Telefonats zwischen US-Präsident Barack Obama und Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel. In dieser heißt es:

„The President assured the Chancellor that the United States is not monitoring and will not monitor the communications of Chancellor Merkel.

1072) Presseerklärung zu Informationen, dass das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin möglicherweise durch amerikanische Dienste überwacht wird, vom 23. Oktober 2013, abrufbar unter <https://www.bundeskanzlerin.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Pressemitteilungen/BPA/2013/10/2013-10-23-merkel-handyueberwachung.html;jsessionid=D84E86CF2BB1827C43FB4EE89E1D6323.s2t2>.

1073) Dr. Merkel, Protokoll-Nr. 131 I, S. 9.

The United States greatly values our close cooperation with Germany on a broad range of shared security challenges. As the President has said, the United States is reviewing the way that we gather intelligence to ensure that we properly balance the security concerns of our citizens and allies with the privacy concerns that all people share.

Both leaders agreed to intensify further the cooperation between our intelligence services with the goal of protecting the security of both countries and of our partners, as well as protecting the privacy of our citizens.“¹⁰⁷⁴

„Der Präsident versicherte der Kanzlerin, dass die Vereinigten Staaten die Kommunikationen von Bundeskanzlerin Merkel gegenwärtig nicht überwachen und auch nicht überwachen werden.“

Die Vereinigten Staaten schätzen ihre enge Zusammenarbeit mit Deutschland bei den vielfältigen gemeinsamen Herausforderungen für die Sicherheit. Wie der Präsident bereits erwähnt hat, überprüfen die Vereinigten Staaten die Art und Weise, wie sie nachrichtendienstliche Informationen sammeln, um sicherzustellen, dass wir die Sicherheitsbedenken unserer Bürger und Verbündeten angemessen gegen die Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, die allen Menschen gemein sind, abwägen.

Beide Regierungschefs einigten sich darauf, die Zusammenarbeit unserer Geheimdienste weiter zu intensivieren, mit dem Ziel, sowohl die Sicherheit beider Länder und unserer Partner als auch die Privatsphäre unserer Bürger zu schützen.“¹⁰⁷⁵

Dazu hat Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* als Zeugin vor dem Ausschuss erklärt:

„Die Aussage, die es gegeben hat, ist ja hier schon Gegenstand der Unterredung gewesen, dass mein Handy nicht abgehört wird und nicht abgehört werden wird.“¹⁰⁷⁶

Am 18. Januar 2014 erklärte US-Präsident *Barack Obama* in einem Interview mit dem *ZDF heute-journal*:

„Ich habe sehr detailliert deutlich gemacht, dass wir nicht die Telefongespräche abhören oder E-Mails lesen, wenn es nicht um Sicherheitsfragen geht, Fragen der nationalen Sicherheit.“

[...]

„[S]olang ich Präsident der USA bin, wird die deutsche Kanzlerin sich keine Sorgen machen müssen.“¹⁰⁷⁷

1074) The White House, Office of the Press Secretary, Readout of the President’s Phone Call with Chancellor Merkel of Germany, abrufbar unter <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2013/10/23/readout-president-s-phone-call-chancellor-merkel-germany>.

1075) Übersetzung des Sprachdienstes des Deutschen Bundestages.

1076) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 56.

1077) Transkript eines Auszugs des Interviews mit US-Präsident *Barack Obama* vom 18. Januar 2014, MAT A GBA-1f, Bl. 240; das vollständige Interview ist abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=E3CrDevueiM>.

In einem am 19. Mai 2016 erschienenen Interview im Magazin *Stern* äußerte sich *Michael V. Hayden*, der von 1999 bis 2005 Direktor der NSA war, wie folgt zur mutmaßlichen Überwachung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin:

„Wenn wir – rein theoretisch – das Handy der Kanzlerin abgehört haben, dann sollten wir uns schämen! Und zwar dafür, dass wir es nicht geheimhalten konnten!“¹⁰⁷⁸

Auf die Nachfrage des *Stern*, warum die NSA das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin abgehört habe, antwortete *Michael V. Hayden*:

„Ich werde natürlich nicht sagen, ob die NSA das tat oder nicht. Aber politische Führungsfiguren und ihre Absichten sind ein legitimes Aufklärungsziel. Ich kann verstehen, dass die Deutschen damals hyperventilierten. Aber was war denn etwa mit Merkels Vorgänger? [...] Würden die Deutschen nicht verstehen, dass die USA möglichst viel über ihn und seine Position zum Irak-Krieg erfahren wollten? Oder über seine Beziehungen zu Russland?“¹⁰⁷⁹

d) Aufklärungsbemühungen deutscher Behörden

Wie die Beweisaufnahme des Ausschusses ergeben hat, befassten sich die deutschen Behörden, insbesondere der Generalbundesanwalt (GBA), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eingehend mit dem Verdacht einer Überwachung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin, ohne indes zu einem eindeutigen Ergebnis zu gelangen.

aa) Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) reagierte umgehend auf die Medienveröffentlichungen über eine mutmaßliche Überwachung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin [siehe dazu auch Erster Teil D.I.]:

Am 24. Oktober 2013 legte er einen diesbezüglichen Beobachtungsvorgang (Aktenzeichen 3 ARP 103/13-2) an. In dem zugehörigen Vermerk heißt es:

„Laut einer Meldung auf ‚Spiegel Online‘ vom 23.10.2013 sowie Berichten zahlreicher anderer Presseorgane soll Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ‚möglicherweise über Jahre hinweg Ziel US-amerikanischer Geheimdienste‘ gewesen sein. Hinweise, welche im Rahmen einer Presseanfrage des Nachrichtenportals an die Bundesregierung gelangt seien, würden nahelegen, ‚dass US-Geheimdienste Merkels Handy zum Zielobjekt erklärt haben‘. Nach einer ‚Überprüfung durch den Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik‘ halte ‚die Bundesregierung den Verdacht offenbar für ausreichend plausibel, um die US-Regierung damit zu konfrontieren‘.“

1078) *Der Stern* vom 19. Mai 2016 „Wenn wir – rein theoretisch – das Handy der Kanzlerin abgehört haben, dann sollten wir uns schämen! Und zwar dafür, dass wir es nicht geheimhalten konnten!“, MAT A A-2, S. 1.

1079) *Der Stern* vom 19. Mai 2016 „Wenn wir – rein theoretisch – das Handy der Kanzlerin abgehört haben, dann sollten wir uns schämen! Und zwar dafür, dass wir es nicht geheimhalten konnten!“, MAT A A-2, S. 3.

Laut verschiedenen Pressemeldungen, insbesondere der auf ‚Spiegel Online‘ vom 23.10.2013, soll eine Sprecherin des Sicherheitsrats der Vereinigten Staaten [National Security Council] erklärt haben: ‚Der Präsident hat der Kanzlerin versichert, dass die Vereinigten Staaten ihre Kommunikation nicht überwachen und auch nicht überwachen werden‘. Ob dies auch für die Vergangenheit gelte, habe die Sprecherin ‚ausdrücklich nicht sagen‘ wollen.

In einer Pressemitteilung der Bundesregierung vom 23. Oktober 2013 wird ebenfalls bestätigt, dass dort Hinweise vorlägen, wonach das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin möglicherweise durch amerikanische Dienste überwacht wird.

Derzeit liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vor (§ 152 Abs. 2 StPO). Allein der Umstand, dass die genannte Sprecherin gegenüber ‚Spiegel-Online‘ angeblich keine Aussage über Abhörmaßnahmen durch US-Dienststellen gegen Frau Bundeskanzlerin in der Vergangenheit tätigen wollte, genügt für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht. Dasselbe gilt für den Inhalt der Pressemitteilung der Bundesregierung.

Der in der Presse sowie der Pressemitteilung der Bundesregierung dargestellte Sachverhalt gibt jedoch Anlass für die Überprüfung, ob durch entsprechende Anfragen bei anderen Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland Erkenntnisse erlangt werden können, welche ggf. geeignet wären, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu rechtfertigen. Dies gilt angesichts der Meldung auf ‚Spiegel-Online‘ insbesondere für den BND, das BSI und das Bundeskanzleramt, aber auch für weitere Bundesbehörden und -ministerien, nämlich BfV, BMI, AA und MAD.

Sollten weitere Erkenntnisse gewonnen werden, welche die Bejahung eines Anfangsverdacht rechtfertigen, käme ggf. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit nach § 99 StGB gegen bisher unbekannte Angehörige bisher unbekannter US- Geheimdienste in Betracht.“¹⁰⁸⁰

Noch am selben Tag richtete der GBA entsprechende Erkenntnisanfragen an die in dem Vermerk genannten Bundesbehörden.

Das Amt für den militärischen Abschirmdienst (MAD),¹⁰⁸¹ das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,¹⁰⁸² das Bundesinnenministerium¹⁰⁸³ und das Auswärtige Amt¹⁰⁸⁴ antworteten dem GBA, nicht über eigene Erkenntnisse zu diesem Vorgang zu verfügen.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 antwortete der Bundesnachrichtendienst:

1080) Interner Vermerk des GBA vom 24. Oktober 2013, MAT A GBA-1f, Bl. 14 f. (VS-NfD – insoweit offen).

1081) Schreiben des MAD vom 30. Oktober 2013, MAT A GBA-1f, Bl. 97 (VS-NfD).

1082) Schreiben des BSI vom 8. November 2013, MAT A GBA-1f, Bl. 104 (VS-NfD).

1083) Schreiben des BMI vom 18. November 2013, MAT A GBA-1f, Bl. 47 f.

1084) Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 26. November 2013, MAT A GBA-1f, Bl. 53.

„Der Bundesnachrichtendienst ist mit oben genannter Angelegenheit erstmalig am 17. Oktober 2013 befasst worden. Am Nachmittag dieses Tages hat das Bundeskanzleramt dem Bundesnachrichtendienst ein Dokument übermittelt und um Prüfung gebeten. Dieses Dokument, welches technische Parameter aufführt und eine deutsche Mobilfunktelefonnummer im Zusammenhang mit der Bemerkung ‚GE CHANCELLOR MERKEL‘ nennt, sei von dem Magazin ‚Der Spiegel‘ übergeben worden. Eine Prüfung und Erstbewertung der fachlich zuständigen Abteilung ‚Technische Aufklärung‘ im Bundesnachrichtendienst hat ergeben, dass es als plausibel bewertet wird, dass es sich bei dem Dokument um den Beleg für die Steuerung der fernmeldetechnischen Erfassung eines - laut Dokument - der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zugeordneten Telekommunikationsmerkmals handelt. Einen Beleg für eine in der Vergangenheit erfolgreich durchgeführte Telekommunikationsüberwachung kann der BND dem Dokument nicht entnehmen.“¹⁰⁸⁵

Weitere, über die Presseberichterstattung hinausgehende Erkenntnisse liegen dem Bundesnachrichtendienst nicht vor.“¹⁰⁸⁵

Mit Schreiben vom 5. November 2013 ergänzte der GBA seine Erkenntnisanfragen unter Bezugnahme auf den bereits erörterten [siehe B.I.2.a)] Artikel aus der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* vom 27. Oktober 2013:

„Dort selbst ist ein Dokument abgedruckt, welches aus dem Fundus von Herrn Edward Snowden stammen soll und angeblich eine Abhörmaßnahme gegen die Bundeskanzlerin belegt. Im Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘, Ausgabe 44/2013, S. 23 werden die Abkürzungen des mutmaßlichen Snowden-Dokuments näher erläutert. Zur weiteren Prüfung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts wird um Mitteilung gebeten, ob dort Erkenntnisse vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei der genannten Ablichtung um die Kopie eines Original-Dokuments handeln kann, ob dem Bundesnachrichtendienst ähnliche Dokumente bekannt sind und ob die Erklärungen der Abkürzungen aus dem Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ nach dortigem Wissensstand zutreffend sind.“¹⁰⁸⁶

Mit Schreiben vom 11. November 2013 erklärte das Bundeskanzleramt zu der Erkenntnisanfrage des GBA:

„[A]uf die mit o.g. Bezug übermittelte Erkenntnisanfrage zu dem beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof angelegten Beobachtungsvorgang teile ich mit, dass hier keine tatsächlichen Erkenntnisse zum etwaigen Tatvorwurf vorliegen. Das Bundeskanzleramt erhielt am 17. Oktober 2013 Kenntnis von einem Dokument im Besitz des Nachrichtenmagazins Der Spiegel, welches dort als Beleg für die angebliche Überwachung des Mobiltelefons der Frau Bundeskanzlerin bewertet wurde. Im Übrigen verweise ich auf die

1085) Schreiben des BND an den GBA vom 31. Oktober 2013, MAT A GBA-1f, Bl. 76 f. (VS-NfD – insoweit offen).

1086) Schreiben des GBA an den BND vom 5. November 2013, MAT A BND-1/13i, Bl. 147, 190.

Aussage des Sprechers des Weißen Hauses vom 23. Oktober 2013 („The United States is not monitoring and will not monitor the Communications of the Chancellor“). [...].¹⁰⁸⁷

Mit Schreiben vom 12. November 2013 teilte der Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz, *Dr. Hans-Georg Maassen*, auf die Erkenntnisanfrage des GBA mit:

„[I]m Bereich des Regierungsviertels in Berlin besteht grundsätzlich ein Abhörrisiko für die örtliche (Behörden-)Kommunikation und somit auch für offen geführte Handygespräche. Dafür sprechen die erkennbaren Antennen und Aufbauten auf den Dächern ausländischer Botschaften, die zu unterstellende „Ergiebigkeit“ und insbesondere die gute Zugänglichkeit zu relevanten Kommunikationsverbindungen sowie das vorliegende Fall- bzw. methodische Wissen der Spionageabwehr über die Zielsetzungen fremder Nachrichtendienste.

Ein konkreter Nachweis von Abhöraktivitäten und eine Klärung der Zweckbestimmung der erkennbaren Antennen und Aufbauten konnte jedoch trotz vielfältiger technischer Maßnahmen bislang nicht erbracht werden und wird bei aller Anstrengung auch zukünftig - wenn überhaupt - nur sehr eingeschränkt möglich sein. Der technische Nachweis von in der Regel passiv durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist nicht möglich, da die hierbei genutzte Empfangstechnik keine eigenen erfassbaren Funksignale aussendet.

Grundsätzlich sind Gespräche in Telekommunikationsnetzen nicht abhörsicher. Es ist davon auszugehen, dass fremde Nachrichtendienste erhebliche Anstrengungen unternehmen, um Telefongespräche zum Zweck der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung abzuhören. Dafür stellen die Botschaftsgebäude im Zentrum Berlins aufgrund ihrer günstigen örtlichen Lage und ihres exterritorialen Status besonders geeignete Standorte dar.

Dem BfV liegen aus eigenem Aufkommen aktuell keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden tatsächlichen Erkenntnisse über ein mutmaßliches Abhören des Mobiltelefons von Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel durch einen ausländischen Nachrichtendienst vor. Sollten hier entsprechende Erkenntnisse anfallen, wird unaufgefordert nachberichtet.

Bezüglich Ihrer Anfrage vom 5. November 2013 im Hinblick auf Erkenntnisse des BfV zu der in der FAS-Ausgabe vom 27. Oktober 2013 zu findenden Ablichtung, die auf Seite 23 der Ausgabe 44/2013 des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ näher erläutert wurde, nehme ich wie folgt Stellung:

Nach meiner Erinnerung hat der SPIEGEL-Redakteur Jörg Schindler mir bei einem Gespräch am 30. Oktober 2013 mitgeteilt, der SPIEGEL habe die oben erwähnte Darstellung auf Basis eines in Augenschein genommenen Dokuments der NSA selbst erstellt. Darüber

1087 Schreiben des Bundeskanzleramts an das BMJ vom 11. November 2013, MAT A GBA-1f, Bl. 32 (VS-NfD – insoweit offen).

hinausgehende Erkenntnisse liegen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht vor.

[...].“¹⁰⁸⁸

Mit Schreiben vom 20. November 2013 antwortete der BND dem GBA auf dessen ergänzende Anfrage vom 5. November. Dabei nahm der BND Bezug auf das Schreiben des BfV vom 12. November 2013:

„Dem Bundesnachrichtendienst liegen keine Erkenntnisse vor, die über den Inhalt des [...] Schreibens des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 12. November 2013 hinausgehen. Dem Bundesnachrichtendienst sind keine Dokumente bekannt, die dem in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung abgebildeten Dokument ähnlich sind. Die im Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ 44/2013, auf Seite 23 aufgeführten Erklärungen der in dem Dokument enthaltenen Abkürzungen sind zum Teil nachvollziehbar. Ob diese tatsächlich zutreffend sind, kann der Bundesnachrichtendienst nicht bestätigen.“

Sollten hier im Sinne Ihres Schreibens vom 5. November 2013 relevante Erkenntnisse anfallen, wird der Bundesnachrichtendienst unaufgefordert nachberichten.“¹⁰⁸⁹

Mit Schreiben vom 25. November 2013 wandte sich der GBA erneut an das Bundeskanzleramt:

„1. Am 17. Oktober 2013 wurde Ihnen vom Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ ein Dokument übermittelt, welches als Beleg für die angebliche Überwachung des Mobiltelefons der Frau Bundeskanzlerin bewertet wurde. Zur weiteren Prüfung im hier vorliegenden Beobachtungsvorgang ist die genaue Kenntnis dieses Vorgangs unerlässlich. Ich wäre daher dankbar, wenn der genannte Schriftverkehr einschließlich dieses Dokuments - vermutlich vom Spiegel-Redakteur Jörg Schindler - zumindest in beglaubigter Ablichtung ohne Schwärzungen zu obigem Aktenzeichen übermittelt werden könnte.“

2. Inhalt des o.a. Dokuments ist wohl auch eine Mobilfunknummer, bei der es sich um einen von Frau Bundeskanzlerin genutzten Telefonanschluss handeln soll. Hier bitte ich um Mitteilung, ob diese Tatsache zutreffend ist, von wann bis wann diese Telefonnummer und gegebenenfalls von wem genutzt wurde und welchem Provider diese Mobilfunk-Rufnummer zuzuordnen ist. [...].“¹⁰⁹⁰

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 antwortete das Bundeskanzleramt darauf:

„[A]uf die mit o.g. Bezug übermittelte Erkenntnisanfrage und unter Bezugnahme auf mein letztes Schreiben zum Vorgang teile ich mit, dass mir der Sprecher der Bundesregierung, StS Seibert, am 17. Oktober 2013 ein Papier übergab welches er von den Spiegel-Journalisten Schindler und Blome erhalten habe. Ich habe Ablichtungen dieses Papiers am selben Tage sowohl an das Bundesministerium des Innern als auch an den Bundesnachrichtendienst weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung der Plausibilität. Die im fraglichen Papier angegebene Mobilfunknummer stimmt mit einer Frau Bundeskanzlerin zuzuordnenden

1088) Schreiben des Präsidenten des BfV an den GBA vom 12. November 2013, MAT A GBA-1f, Bl. 68 f.

1089) Schreiben des BND an den GBA vom 20. November 2013, MAT A BND-1/14d, Bl. 43 (44), (VS-NfD – insoweit offen).

1090) Schreiben des GBA an das Bundeskanzleramt vom 25. November 2013, MAT A GBA-1f, Bl. 34 f.

Mobilfunknummer überein. [...] Kartenvertrag und Gerät wurden nicht durch das Bundeskanzleramt beschafft. Eine Ablichtung des in Rede stehenden Dokuments habe ich beigelegt. Ein Schriftverkehr existiert dazu nicht.“¹⁰⁹¹

Das diesem Antwortschreiben beigelegte Dokument deckt sich mit dem im Bericht der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* vom 27. Oktober 2013 veröffentlichten Dokument.

Mit Presseerklärung vom 4. Juni 2014 unterrichtete der GBA die Öffentlichkeit darüber, am 3. Juni 2014 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit eingeleitet zu haben, da umfangreiche Vorerhebungen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür erbracht hätten, dass unbekannte Angehörige US-amerikanischer Nachrichtendienste ein Mobiltelefon der Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* ausgespäht haben.

Mit weiterer Presseerklärung vom 12. Juni 2015 teilte der GBA mit, dieses Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt zu haben, weil sich der betreffende Vorwurf mit den Mitteln des Strafprozessrechts nicht gerichtsfest beweisen lasse. Dazu führte der GBA aus:¹⁰⁹²

„1. Ausgangspunkt für die Ermittlungen war ein im Oktober 2013 erstmals in den Medien veröffentlichtes Dokument, das in der Öffentlichkeit als Beleg für ein tatsächliches Abhören des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin angesehen wurde. Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um einen authentischen Abhörauftrag der National Security Agency (NSA) oder eines anderen US-amerikanischen Nachrichtendienstes. Es soll sich vielmehr um eine Abschrift eines in Augenschein genommenen Dokuments der NSA handeln. Das Dokument im Original zu beschaffen, ist nicht gelungen. Auch die Abschrift oder jedenfalls weitere Einzelheiten hierzu stehen für weitere Ermittlungen nicht zur Verfügung. Auf dieser Grundlage ist eine den Anforderungen der Strafprozeßordnung genügende Bewertung des Dokuments sowie der Herkunft der in ihm enthaltenen Daten nicht möglich.

Auch der Inhalt des Dokuments beweist nicht, dass das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin möglicherweise seit dem Jahr 2002 abgehört worden ist. Festzustellen war, dass die darin aufgeführte Telefonnummer einem von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefon zuzuordnen ist. Ansonsten lassen die Angaben auf dem Dokument verschiedene Interpretationen zu. Keine von ihnen lässt sich mit dem Beginn der ersten Amtszeit der Bundeskanzlerin am 22. November 2005 sowie mit der als Anschlussinhaberin des Mobiltelefons ermittelten CDU-Bundesgeschäftsstelle in Einklang bringen. Dass es sich bei den in dem Dokument genannten Daten um die technischen Zielparameter für die Überwachung des von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefons handelt, muss daher eine Vermutung bleiben.

2. Auch die in den Medien bisher veröffentlichten Dokumente, die von Edward Snowden stammen, enthalten keinen gerichtsfesten Nachweis für eine Überwachung des von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefons. Der Name der Bundeskanzlerin scheint einem

1091) Schreiben des Bundeskanzleramts an den GBA vom 19. Dezember 2013, MAT A BK-1/4u, Bl. 110 f. (VS-NfD – insoweit offen).

1092) Presseerklärung Nr. 20/2015 des GBA vom 12. Juni 2015, abrufbar unter <https://www.generalbundesanwalt.de/de/show-press.php?heftnr=550&newsid=550>.

Dokument aus diesem Fundus zufolge zwar mit Hilfe eines Namen-Erkennungs-Programms namens ‚Nymrod‘ häufiger als 300 Mal festgestellt worden zu sein. Aus welchem Datenbestand die Treffer stammen, ist diesem oder anderen Dokumenten aus dem Fundus allerdings nicht zu entnehmen. Ein Beweis, dass die festgestellten Treffer auf einer Überwachung des von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefons beruhen, lässt sich damit nicht führen. Eine Recherche des Namens der Bundeskanzlerin in allgemein zugänglichen Quellen wäre strafrechtlich ohne Bedeutung.

3. Nach den eingeholten technischen Stellungnahmen des Bundesnachrichtendienstes (BND), der Bundespolizei (BPol), des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind zahlreiche Möglichkeiten denkbar, wie auf mobile Kommunikation zugegriffen werden kann. Keines der in Betracht kommenden ‚Angriffsszenarien‘ lässt sich im Falle des von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefons nachweisen oder ausschließen. Eine Präzisierung des Tatverdachts nach Tatzeit, Tatort und Tatumständen sowie den handelnden Personen - wie es die Strafprozessordnung fordert - ist daher auf diesem Weg nicht möglich.

4. Weitere Beweiserhebungen versprechen keinen Erfolg. Es bestehen keine weiteren Ermittlungsansätze, mit Hilfe derer sich der Verdacht der Ausspähung des von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefons nach Tatzeit, Tatort und Tatumständen weiter konkretisieren ließe. Den mit der Veröffentlichung der sogenannten Snowden-Dokumente befassten Journalisten steht ein umfassendes Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht zu. Die bisher bekannten Äußerungen von Edward Snowden geben ebenso wie der Inhalt der ihm zuzuordnenden veröffentlichten Dokumente keine Hinweise darauf, dass er über eigene Wahrnehmungen oder Kenntnisse zu dem Verdacht der Ausspähung des von der Bundeskanzlerin genutzten Mobiltelefons verfügt. Die vagen Äußerungen von Verantwortlichen der Vereinigten Staaten von Amerika zu einer etwaigen Überwachung der mobilen Telekommunikation der Bundeskanzlerin durch einen US-amerikanischen Nachrichtendienst („not any more“) reichen für eine Beschreibung des Tatgeschehens nicht aus. Die Bemerkungen, die in der Öffentlichkeit als allgemeines Schuldeingeständnis aufgefasst wurden, entbinden nicht von einer den Vorgaben der Strafprozessordnung genügenden Beweisführung. Sollten sich neue erfolgsversprechende Ermittlungsansätze ergeben, werden die Ermittlungen wieder aufgenommen.“

bb) Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Leiter der im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) temporär eingerichteten „Sonderauswertung Technische Aufklärung durch US-amerikanische, britische und französische Nachrichtendienste mit Bezug zu Deutschland“ (SAW TAD) [siehe dazu ausführlicher B.II.2.], *Frank Wingerath*, hat sich am 12. Mai 2016 als Zeuge vor dem Ausschuss zum Vorwurf einer Überwachung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin geäußert:

„Nach allem was uns vorliegt, scheint es plausibel zu sein und scheint es so gewesen zu sein.“¹⁰⁹³

Zugleich hat der Zeuge *Wingerath* klargestellt:

„BND und BSI wurden mit der Untersuchung des Kanzlerhandys beauftragt, wir nicht.“¹⁰⁹⁴

Darüber hinaus hat er mit Bezugnahme auf die in den *Snowden*-Dokumenten genannten Hinweise erläutert:

„Das ist ein konkreter Vorwurf oder der Hinweis auf eine wirklich konkrete Aktion und nicht in der allgemeinen sonstigen Art der Snowden-Dokumente: Es gibt einen SCS, der aus den Liegenschaften heraus technische Abhörmaßnahmen macht. – Das ist natürlich sehr allgemein, während das Kanzlerhandy dann schon ein konkreter Hinweis war auf einen konkreten Vorfall, auf eine konkrete Aktion, die als solches natürlich auch dann andere Ansatzpunkte möglicherweise bietet, um das zu untersuchen.

In diesem Falle war es aber so, dass wir nicht in die Untersuchung des Handys eingebunden waren. Das Handy ist mutmaßlich - - Soweit ich das weiß, ist es auch nicht unbedingt das neueste Modell, der neueste Schrei, und war schon lange nicht kryptiert und ist insoweit mutmaßlich im Rahmen allgemeiner Möglichkeiten, die wir vorhin schon mehrfach diskutiert haben, im Rahmen von Bedrohungsszenarien in Berlin-Mitte dort abgefischt worden.“¹⁰⁹⁵

Ergänzend hat der Zeuge *Wingerath* ausgeführt, das BfV habe mehrfach auf die Risiken bei der Handybenutzung hingewiesen:

„Ich habe wiederholt gesagt, wir haben zimal darauf hingewiesen, dass diese Gefahr besteht; das wird man nie ausschließen können, niemals. Wir sensibilisieren deswegen, wir schreiben deswegen solche Berichte; wir sagen jedem: Pass bitte auf, wenn du dein Handy benutzt. Es ist nicht nur eine Frage der technischen Sicherheit, sondern es ist auch eine Frage der Leute, die mit den Handys operieren.“¹⁰⁹⁶

„Man kann technische Vorkehrungen treffen, man kann kryptiert miteinander telefonieren - das ist ja auch angestrebt; das haben wir mehrfach angeregt, das regt BSI an, das regen alle an. Das wäre sicherlich auch eine große Hilfe, funktioniert aber nur dann, wenn der andere auch so ein Ding hat.“¹⁰⁹⁷

Der Leiter der Abteilung 4 im BfV (Spionageabwehr-, Geheim- und Sabotageschutz), *Dr. Burkhard Even*, hat am 2. Juni 2016 als Zeuge vor dem Ausschuss erklärt:

1093) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 61.

1094) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 61.

1095) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 II – Auszug offen, S. 6.

1096) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 II – Auszug offen, S. 20.

1097) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 II – Auszug offen, S. 20.

„Es gibt viele interessante Standorte, aber so viel Politik und, ich sage mal, Wirtschaft, Wirtschaftsverbände und so, wie genau hier so rund um den Pariser Platz gibt es nur an wenigen Stellen in Deutschland. Und wenn wir es dann als Deutschland zulassen, dass zwischen den Regierungsbauten und dem Parlament so viele Botschaften sind mit ganz vielen technischen Möglichkeiten, dann ist das ein Grundfehler, an dem wir jetzt nichts mehr ändern können, es sei denn, die Regierung würde nach Potsdam umziehen und die Botschaften würden alle hier bleiben. Und gerade das Abhören von Handys ist relativ einfach von Botschaften aus zu bewerkstelligen, und das ist genau das, was wir dann definitiv nicht feststellen können, weil es inzwischen – das war vor 15 Jahren anders - passive Techniken gibt, die keinerlei Spuren hinterlassen, die man definitiv nicht messen kann. Wenn ein normaler IMSI-Catcher genutzt wird - das nutzen manche, ich sage mal, Botschaften, die nicht ganz so gut aufgestellt sind, auch hin und wieder schon mal in Autos oder so -, das kann man messen, wenn man weiß, wann möglicherweise so ein Gerät genutzt wird. Aber das, was systematisch dann von dem einen oder anderen Botschaftsdach sicherlich gemacht wird, ist nicht messbar, sodass man, wenn man hier mit dem Handy telefoniert, einfach ein ganz hohes Risiko eingeht, und das muss man wissen. Und da sind die Amerikaner bei weitem nicht die einzigen Verdächtigen.“¹⁰⁹⁸

cc) Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Der ehemalige Vizepräsident des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), *Andreas Könen*, hat am 23. Juni 2016 als Zeuge vor dem Ausschuss bekundet:

„Also, wir haben zunächst einmal erst eine Information darüber erhalten am 17. bzw. 18. Oktober. Da ist uns ebendieses Dokument, was vermutlich eine Abschrift von bestimmten Snowden-Informationen darstellt, zugeleitet worden. Wir haben dann zunächst dieses Dokument am 18. einem Plausibilitätscheck unterzogen und festgestellt, dass da durchaus wieder Informationen drauf sind, die als typische Daten einer strategischen Aufklärung gelten können, insbesondere eben mit der Telefonnummer und anderen Indikatoren, die typisch für eine Aufklärung sind.“¹⁰⁹⁹

„Was zur Verfügung gestellt wurde, ist genau dieser, wie man es bezeichnen mag, Zettel, auf dem bestimmte Grunddaten stehen, die von einem Snowden-Dokument wohl abgeschrieben worden sein sollen. Da steht die Mobilfunknummer drauf, der Name, dann stehen bestimmte sogenannte Target-Kenner drauf. Das deutet darauf hin, dass eben genau diese Daten in einer strategischen Erfassung drin waren. Aber mehr sagt das letztlich nicht aus an der Stelle. Damit ist ein gewisser Anfangsverdacht gegeben einer Überwachung, und das hat eben dann die nachfolgenden Aktionen im BSI inklusive des Angebots einer Analyse des Geräts selber initiiert.“¹¹⁰⁰

1098) Dr. Even, Protokoll-Nr. 100 I, S. 16.

1099) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 42.

1100) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 43 f.

„Dann wurde sehr schnell klar, dass man sich in einer Gesamtschau einmal dieser Bedrohung des konkreten Kanzlerinnenhandys, aber auch dem, was insgesamt aus den Snowden-Dokumenten und früheren Bewertungen unsererseits in der Mobilkommunikation schon bekannt ist - - dass wir uns nochmals genau mit Berlin-Mitte auseinandersetzen müssen. [...]“¹¹⁰¹

Darüber hinaus hat der Zeuge *Andreas Könen* angegeben, die Bundeskanzlerin habe die Untersuchung ihres Mobiltelefons durch seine Behörde abgelehnt.¹¹⁰² Im Einzelnen hat er ausgeführt:

„Der entscheidende Punkt jetzt hier war, dass wir dann angeboten haben, auch entsprechende Prüfungen am Gerät selber vorzunehmen, dass wir mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten speziell auch des Kanzleramtes dann gesprochen haben und da auch noch mal entsprechende Leitlinien an die Hand gegeben haben, wie zu verfahren ist und wie Sicherheit möglichst zu gewährleisten ist.“¹¹⁰³

Dazu hat Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* als Zeugin vor dem Ausschuss erklärt:

„In der Abwägung der Frage, was man da als Mehrgewinn herausfinden konnte, und der Frage, wie viele Erkenntnisse man über mein gesamtes Kommunikationsverhalten gewinnen konnte, was aus meiner Sicht zum Kernbereich meiner Tätigkeit als Bundeskanzlerin gehört, habe ich mich entschieden, mir ein neues Gerät zu nehmen und nicht die Überwachung zu - - oder die Untersuchung, das Angebot anzunehmen.“¹¹⁰⁴

Mit Schreiben vom 5. November 2013¹¹⁰⁵ übermittelte der damalige Vizepräsident des BSI dem Bundesministerium des Innern unter dem Betreff „Bewertung Angriffsvektoren“ eine „aktualisierte¹¹⁰⁶ allgemeine Darstellung und Bewertung der Angriffsmöglichkeiten auf die mobile Regierungskommunikation“. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2013¹¹⁰⁷ teilte das BSI dem BMI ergänzend mit, zur Aufklärung habe es am 25. und 31. Oktober 2013 zielgerichtete Fragen an das Unternehmen [geschwärzt] gerichtet, zu denen auch kurzfristig Antworten eingegangen seien. Dieser Fragenkatalog habe einerseits auf die Erfüllung der unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen durch das Unternehmen gezielt, andererseits auf Details technischer und organisatorischer Art, aus denen Rückschlüsse auf das mögliche Vorgehen etwaiger Angreifer gezogen werden können. Außerdem sei das Unternehmen direkt hinsichtlich eigener Erkenntnisse zu den Aktivitäten ausländischer Dienste im Geschäftsumfeld befragt worden. Wie zu erwarten gewesen sei, habe das Unternehmen durch die bisherige Beantwortung selbst keine Anhaltspunkte für formale, organisatorische oder technische Versäumnisse geliefert. Im Anschluss nannte das BSI Angaben des Unternehmens, die eventuell Ansatzpunkte für weitere Nachforschungen zum Sachverhalt böten.

1101) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 42.

1102) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 42.

1103) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 42.

1104) Dr. Merkel, Protokoll-Nr. 131 I, S. 33.

1105) Schreiben des Vizepräsidenten des BSI Könen an das BMI vom 5. November 2013, MAT A BSI-1/6g, Bl. 40 ff. (VS-NfD); auch in MAT A BMI-1/9c, Bl. 289 ff. (VS-NfD) sowie in MAT A BPol-4/1, Bl. 81 ff. (VS-NfD).

1106) Wie das BSI eingangs des Schreibens erläuterte, hatte es „in den zurückliegenden Jahren wiederholt – auch unter Einbeziehung der Fachaufsicht [...] – über Angriffsmöglichkeiten auf Mobiltelefone und Smartphones berichtet“, Schreiben des Vizepräsidenten des BSI Könen an das BMI vom 5. November 2013, MAT A BSI-1/6g, Bl. 40 (VS-NfD – insoweit offen).

1107) Schreiben mit Sachbericht des BSI an das BMI vom 2. Dezember 2013, MAT A BSI-1/6h_1, Bl. 63.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 forderte das BMI unter Bezugnahme auf den Bericht „Bewertung Angriffsvektoren“ beim BSI nähere Informationen zu dem US-amerikanischen Programm GENIE an.¹¹⁰⁸ Im Einzelnen begehrte es die Beantwortung folgender Fragen:

- „1. Was ist Ziel und Zweck dieses Programms?
2. Welche Möglichkeiten bietet es?
3. Für welche Einsatzbereiche ist es nutzbar bzw. voraussichtlich entwickelt?
4. Welche Maßnahmen wären mit welchem eventuellen finanziellen Aufwand erforderlich/möglich, um sich vor diesem Programm schützen zu können?
5. Könnte die Regierungskommunikation von diesem Programm wie gefährdet sein?
6. Könnte die kryptierte mobile Kommunikation gefährdet/betroffen sein?“¹¹⁰⁹

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 teilte das BSI dem BMI mit, das Programm GENIE sei dem BSI nur aus – näher bezeichneten – Artikeln der nationalen und internationalen Presse bekannt, die im Rahmen der Aufarbeitung der *Snowden*-Dokumente veröffentlicht worden seien. Sodann beantwortete es die vom BMI gestellten Fragen auf Grundlage der Informationen aus den zitierten Presseartikeln.¹¹¹⁰

3. Mutmaßliche Überwachung anderer Personen aus dem Bereich der Bundesregierung

Ab November 2013 erschienen Medienberichte und andere Veröffentlichungen, die den Verdacht nährten, US-amerikanische Nachrichtendienste hätten neben der Bundeskanzlerin auch weitere Personen aus dem Bereich der Bundesregierung ausgespäht. Dieser Verdacht war Gegenstand behördlicher Aufklärungsbemühungen.

a) Anhaltspunkte

In einem Bericht des Nachrichtenmagazins *Focus* vom 4. November 2013 mit dem Titel „Regierung im Fadenkreuz“ heißt es unter anderem:

„Nach FOCUS-Informationen aus Kreisen deutscher Sicherheitsbehörden wurde auch die gesamte Bundesregierung über Jahre hinweg systematisch abgehört. Man gehe ‚mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit‘ davon aus, dass die Amerikaner ‚mehrere hundert Anschlüsse wichtiger deutscher Entscheidungsträger überwacht haben‘, sagt ein hochrangiger Geheimdienstler. [...].“

Eindeutige Beweise für das Eindringen der US-Spione in die Telefonleitungen der Bundesregierung könne man zwar noch nicht vorweisen, räumt ein hochrangiger Sicherheitsexperte ein. Es gebe aber ‚technische Hinweise‘

1108) Schreiben des BSI an das BMI vom 18. Dezember 2013, MAT A BSI-1/6g, Bl. 37 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

1109) Schreiben des BSI an das BMI vom 18. Dezember 2013, MAT A BSI-1/6g, Bl. 37 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

1110) Schreiben des BSI an das BMI vom 18. Dezember 2013, MAT A BSI-1/6g, Bl. 37 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

auf das Ausspähen - auch aus Unterlagen der NSA, die Edward Snowden an die Öffentlichkeit lanciert hat. Beispielsweise eine Liste mit Handy-Nummern und Namen diverser Spitzenpolitiker und dazupassenden Datenschlüsseln, mit denen man sich Zugang zu den Mobilfunkgeräten verschaffen kann. Beim Verfassungsschutz ist man nach FOCUS-Informationen inzwischen überzeugt davon, dass nicht nur die Nummer eins abgehört wurde, sondern auch ihre Minister. [...]

Im Zentrum der US-Lauschangriffe stehen nach Informationen von FOCUS vor allem die Bundesminister mit strategisch wichtigen Politikfeldern. Dazu zählen nach Einschätzung der deutschen Geheimdienste vor allem die Finanz-, Außen-, Verteidigungs-, Innen- und Wirtschaftsminister.“¹¹¹¹

Am 23. Februar 2014 berichtete die *Bild am Sonntag* unter der Überschrift „Lauschangriff auf 320 wichtige Deutsche“, ein ranghoher US-Nachrichtendienstmitarbeiter in Deutschland habe erklärt, man habe die Order, keinerlei Informationsverluste zuzulassen, nachdem die Kommunikation der Bundeskanzlerin nicht mehr direkt überwacht werden dürfe. Ins Visier genommen würden jetzt die engsten Vertrauten von Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel*, darunter Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière*.¹¹¹²

Am 8. Juli 2015 veröffentlichte WikiLeaks unter der Überschrift „NSA high priority targets for Germany“ Dokumente, die belegen sollten, dass eine Vielzahl teils hochrangiger Personen aus dem Bereich der Bundesregierung von der NSA überwacht werde. Veröffentlicht wurden unter anderem drei mehrspaltige Tabellen, bei denen es sich nach den Angaben von WikiLeaks um Auszüge aus NSA-Datenbanken handeln soll. Die zweite Spalte dieser Tabellen enthält (teilweise unkenntlich gemachte) Telefon- bzw. Telefaxanschlüsse in Berlin und Bonn sowie Mobiltelefonnummern. Die dritte Spalte weist die zugehörigen Anschlussnehmer aus, die durch eine Funktionsbezeichnung und teilweise zusätzlich durch einen Nachnamen gekennzeichnet sind.

Die Tabelle mit der Überschrift „NSA Helped CIA Outmanoeuvre Europe on Torture“ weist überwiegend Anschlussnehmer aus dem Bereich des Auswärtigen Amtes aus, z. B. „FRG MFA FOREIGN MINISTER STEINMEIER CELL“, „GE MFA EURO CORRESPONDENT“ oder „GE MFA UN AFFAIRS STOCKHAUSEN“.¹¹¹³

Die unter der Überschrift „All The Chancellor's Men“ stehende Tabelle führt Anschlussnehmer aus dem Bereich des Kanzleramts auf, z. B. „FRG CHANCELLOR CH OF STAFF“, „FRG PARL MERKEL ADVISOR KAUDER“, „GE CH CHANC POFALLA“ oder „GEY NORTH AMERICAN AFFAIRS VON GEYR“.¹¹¹⁴

Die mit „The Euro Intercepts“ überschriebene Tabelle beinhaltet überwiegend Anschlussnehmer aus den Ressorts Finanzen, Landwirtschaft und Wirtschaft, z. B. „GE INT FINANCE MIN LAFONT“, „FRG MIN AGRICULTURE STATE SECRETARY“ oder „FRG MOE STATE SEC EUROPEAN POLICY“.¹¹¹⁵

1111) *Focus* vom 4. November 2013 „Regierung im Fadenkreuz“, MAT A BMI-1/8b_11, Bl. 9 ff.

1112) *Bild am Sonntag* vom 23. Februar 2014 „Lauschangriff auf 320 wichtige Deutsche“.

1113) WikiLeaks-Dokument, MAT B Sek-8a.

1114) WikiLeaks-Dokument, MAT B Sek-7a.

1115) WikiLeaks-Dokument, MAT B Sek-6a.

b) Aufklärungsbemühungen deutscher Behörden

Die Beweisaufnahme des Ausschusses zur mutmaßlichen Überwachung anderer Personen aus dem Bereich der Bundesregierung war wenig ergiebig.

Ausweislich der Antwortschreiben auf die Erkenntnisanfragen des GBA zum generellen Beobachtungsvorgang mit dem Aktenzeichen 3 ARP 55/13-1 [siehe B.II.1. sowie Erster Teil D.I.] verfügten das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt, der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Amt für den Militärischen Abschirmdienst und das Bundesamt für Sicherheit in der Informatstechnik nicht über relevante Informationen [siehe B.II.1.].

Zwei der befragten Behörden machten dabei speziell Angaben in Bezug auf die mutmaßliche Überwachung anderer Personen aus dem Bereich der Bundesregierung.

Der BND erklärte [siehe dazu auch Erster Teil D.I.]:

„[U]nter Bezugnahme auf Ihr Schreiben 3 ARP 55/13-1 VS-NfD vom 07. November 2013 teile ich Ihnen mit, dass dem Bundesnachrichtendienst keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die gesamte Bundesregierung über Jahre hinweg von der NSA abgehört wurde. [...].“¹¹¹⁶

Das BfV schrieb:

„[W]ie bereits telefonisch mitgeteilt liegen dem Bundesamt für Verfassungsschutz keine Erkenntnisse darüber vor, dass ‚die gesamte Bundesregierung über Jahre hinweg‘ von der NSA abgehört wurde. [...].“¹¹¹⁷

Diese Antwortschreiben auf die Erkenntnisanfragen des GBA decken sich mit der internen E-Mail-Kommunikation im BMI, wonach weder dem Referat ÖS III 3 noch der Projektgruppe NSA [siehe dazu B.II.2.] Erkenntnisse über die Mutmaßungen aus dem *Focus*-Artikel vom 4. November 2013 vorlagen.¹¹¹⁸

Lediglich in einem internen Gesprächsführungsvorschlag des Auswärtigen Amts zu Treffen mit zwei hochrangigen US-Repräsentanten¹¹¹⁹ am 27. Februar 2014 findet sich eine spärliche Information. Dort wird unter der Überschrift „NSA/Cyber“ ausgeführt:

„Medien berichten seit dem 22.02., dass die NSA die Überwachung von deutschen Spitzenpolitikern intensiviert hat, seitdem sie die Überwachung der Bundeskanzlerin beendet hat. Weißes Haus bestätigte, dass ‚Informationen gesammelt werden‘.“¹¹²⁰

1116) Schreiben des BND an den GBA vom 12. Dezember 2013, MAT A GBA-1a_2, Bl. 163 (VS-NfD – insoweit offen).

1117) Schreiben des BfV an den GBA vom 17. Februar 2014, MAT A GBA-1f, Bl. 73 (VS-NfD – insoweit offen).

1118) Interne E-Mails des BMI vom 4. November 2013, MAT A BMI-1/8b_11, Bl. 8.

1119) Anvisierte Gesprächspartner waren die damalige Außen- und Sicherheitsberaterin des US-Präsidenten, *Susan Rice*, und der damalige Außenminister der USA, *John Kerry*.

1120) Gesprächsführungsvorschläge des AA für USA-Reise vom 26. Februar 2014, MAT A AA-1/7g, Bl. 226 (228, 231).

Bezüglich der auf WikiLeaks im Juli 2015 veröffentlichten Rufnummern aus mehreren Bundesministerien hat der ehemalige Vizepräsident des BSI *Andreas Könen* eine technische Aufklärung von Gesprächen innerhalb des IVBB ausgeschlossen:

„Also, wir haben uns damit auseinandergesetzt, was es bedeutet, wenn ein Nachrichtendienst etwa diese IVBB-Telefonnummern oder andere Kenngrößen als Selektor einsetzt, wie die Bedrohungslage, die sich daraus konstituiert, aussieht. Und das haben wir einer ausführlichen Würdigung unterzogen, auch auf Basis der Daten, die uns daraus klar wurden. Da wird vor allen Dingen deutlich: Ja, damit ist jegliche Kommunikation, die auf diese etwa gewählten Nummern kommt und nicht verschlüsselt ist, natürlich auch wiederum zugänglich. Das ist aber genau das, was wir in vielen Warnszenarien immer wieder predigen. Aber die entscheidende Aussage ist die: Das geht genau bis zur Grenze des IVBB, und es gibt keine Indikatoren, dass hinter den Schutzwällen des IVBB irgendetwas passiert ist. Es ist eine reine Rufnummernselektion.“¹¹²¹

Zu den auf WikiLeaks veröffentlichten Gesprächsinhalten hat der Präsident des BfV *Dr. Maassen* erklärt:

„Ja, das sind sehr interessante Notizen, die irgendwie gar nicht in die anderen Snowden-Dokumente hineinpassen. Damit haben wir uns natürlich auch beschäftigt, und nach meiner Erinnerung sind meine Mitarbeiter zu dem Ergebnis gekommen, dass es durchaus plausibel ist.“¹¹²²

Ob es sich wirklich um „amerikanische Dokumente“ handele oder möglicherweise um eine „False-Flag“-Operation eines anderen Dienstes, stehe hingegen nicht fest.¹¹²³

4. Mutmaßliche Wirtschaftsspionage

Infolge der *Snowden*-Veröffentlichungen wurden in den Medien Vorwürfe laut, die NSA betreibe außerhalb ihres Kernaufgabenbereichs Nationale Sicherheit auch Wirtschaftsspionage.¹¹²⁴ Unter Berufung auf eine Aussage *Edward J. Snowdens* berichtete die Presse, die NSA und der GCHQ hätten mittels Datensammlungen über Unternehmen Kommunikationsmuster erstellt, die Rückschlüsse auf deren Geschäftsgebaren zuließen. Der ehemalige US-Präsident *Barack Obama* habe allerdings versichert, dies diene vor allem dem Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Ein Nachweis, dass es sich tatsächlich um Wirtschaftsspionage handele, sei generell schwierig zu führen.¹¹²⁵

Edward J. Snowden selbst bezichtigte in seinem ersten Fernsehinterview die NSA der Wirtschaftsspionage:

„Es gibt keine Zweifel, dass die USA Wirtschaftsspionage betreiben. Wenn es bei Siemens Informationen gibt, von denen sie meinen, dass sie für die nationalen Interessen von Vorteil

1121) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 39.

1122) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 145.

1123) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 145 f.

1124) *The Guardian* vom 9. September 2013 „NSA accused of spying on Brazilian oil company Petrobras“.

1125) *Zeit Online* vom 4. Juli 2013 „Vorsprung durch Spionage“.

sind, nicht aber für die nationale Sicherheit der USA, werden sie der Information hinterherjagen und sie bekommen.“¹¹²⁶

In den deutschen Medien stand vor allem ein im Jahr 2002 begonnenes Kooperationsprojekt des BND mit der NSA in Bad Aibling im Fokus der Berichterstattung über eine angebliche Wirtschaftsspionage der USA. So wurde berichtet, die Amerikaner hätten die gemeinsame Arbeit mit dem BND dazu missbraucht, um nach Informationen über *EADS* und *Eurocopter* zu suchen, was bereits seit dem Jahr 2005 intern bekannt gewesen sei.¹¹²⁷ Weiter wurde unter Berufung auf eingestufte Dokumente berichtet, dass im Jahr 2008 Hinweise auf einen möglichen Missbrauch dieser Kooperation durch die NSA an das Bundeskanzleramt herangetragen worden seien.¹¹²⁸ Der BND habe zu diesem Zeitpunkt schon etliche Belege für die „überbordende Neugier“ der NSA gesammelt.¹¹²⁹

Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière* – Chef des Bundeskanzleramtes (ChefBK) in der Zeit vom 22. November 2005 bis zum 28. Oktober 2009 – nahm gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium am 6. Mai 2015 in geheimer Sitzung dazu Stellung. Anschließend äußerte er sich vor der Presse wie folgt:

„Ich habe als Kanzleramtsminister im Jahre 2008 nichts erfahren von Suchbegriffen der US-Seite, Selektoren oder Ähnlichem zum Zwecke der Wirtschaftsspionage in Deutschland. Es wurden auch keinerlei Firmennamen genannt. 2008 ging es vielmehr um den Wunsch der amerikanischen Seite nach Ausweitung der Kooperation, einer problematischen Kooperation. Der BND riet von dieser Kooperation ab. Wir haben dann den Wunsch der amerikanischen Seite nach dieser Kooperation einvernehmlich abgeschlagen. Von daher bleibt von den gegen mich erhobenen Vorwürfen nichts übrig.“¹¹³⁰

a) **Stellungnahmen aus den Five Eyes-Staaten zum Verdacht der Wirtschaftsspionage**

Die US-amerikanische Regierung versicherte der Bundesregierung mehrfach, die dortigen Dienste betrieben keine Wirtschaftsspionage.¹¹³¹

Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* hat in ihrer Zeugenvernehmung herausgestellt, dass es nach ihrer Erinnerung von US-amerikanischer Seite „sehr eindeutige Aussagen, dass von der amerikanischen Regierung keine Wirtschaftsspionage betrieben“ werde, gegeben habe.¹¹³²

Der ehemalige BND-Präsident *Gerhard Schindler* hat als Zeuge vor dem Ausschuss erklärt:

„Die Amerikaner haben uns immer versichert, dass sie keine Wirtschaftsspionage machen; und sie haben ja auch, ich glaube, zuletzt im Januar 2014, so eine Präsidentendirektive - Obama hat sie selbst verkündet -, wo noch mal deutlich gemacht wird, dass den Diensten

¹¹²⁶⁾ Übersetzung und Transkript des NDR-Interviews mit *Edward J. Snowden* vom 25. Januar 2014, MAT A BND-1/11h, Bl. 58 ff.; *NDR* vom 25. Januar 2014 „Snowden gibt dem NDR sein erstes TV-Interview“, siehe dazu <http://www.ndr.de/nachrichten/netzwelt/Exklusiv-Snowden-gibt-NDR-Fernseh-Interview,snowdeninterview101.html>.

¹¹²⁷⁾ *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 2014 „Codewort Eikonal“; *Der Spiegel* vom 2. Mai 2015 „Der unheimliche Dienst“.

¹¹²⁸⁾ *Frontal 21*, ZDF vom 27. April 2015 „US-Wirtschaftsspionage – De Maizière war ab Februar 2008 informiert“.

¹¹²⁹⁾ *Der Spiegel* vom 16. Mai 2015 „Alles ungefiltert“.

¹¹³⁰⁾ Statement des Bundesinnenministers *Dr. Thomas de Maizière* zur Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 6. Mai 2015, abrufbar unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/05/ministerstatement-pkgr.html>.

¹¹³¹⁾ Antwort vom 7. Februar 2014 der Staatssekretärin *Dr. Emily Haber* auf die schriftliche Frage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), BT-Drs. 18/459, zu Frage 46, S. 29.

¹¹³²⁾ *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 62.

verboten ist, bei der technischen Aufklärung Spionage zum Wettbewerbsvorteil der heimischen Wirtschaft zu machen. Das hat Gesetzeskraft bei den Amerikanern. Er hat damit etwas zur Gesetzeskraft gemacht, was durch interne Weisung in den Diensten schon geregelt war.“¹¹³³

In der Presidential Policy Directive zu SIGINT-Aktivitäten von US-Präsident *Barack Obama*, der sogenannten PPD-28 [siehe dazu ausführlicher A.II.1.c)cc)aaa)], heißt es unter anderem:

„The collection of foreign private commercial information or trade secrets is authorized only to protect the national security of the United States or its partners and allies. It is not an authorized foreign intelligence or counterintelligence purpose to collect such information to afford a competitive advantage to U.S. companies and U.S. business sectors commercially.“¹¹³⁴

„Die Erfassung ausländischer privater Geschäftsinformationen oder Handelsgeheimnisse wird nur zum Schutz der nationalen Sicherheit der Vereinigten Staaten oder ihrer Partner und Verbündeten genehmigt. Es stellt jedoch keinen genehmigten Zweck im Rahmen der auslandsnachrichtendienstlichen Tätigkeit oder der Abwehr nachrichtendienstlicher Tätigkeiten dar, wenn solche Informationen zur Verschaffung eines wirtschaftlichen Wettbewerbsvorteils für US-Unternehmen oder US-Wirtschaftssektoren erfasst werden.“¹¹³⁵

Der damalige US-Präsident *Barack Obama* bekräftigte in einer Rede am 17. Januar 2014 zu den Reformvorschlägen einer Expertenkommission den Verzicht auf Industriespionage zum Nutzen von US-Unternehmen.¹¹³⁶

Die damalige Sprecherin des National Security Council und Sicherheitsberaterin *Obamas, Caitlin Hayden*, erklärte am 23. Februar 2014 vor der Presse, die USA sammelten keine nachrichtendienstlichen Informationen, um US-Unternehmen Wettbewerbsvorteile zu verschaffen; die Geheimdienstaktivitäten dienten der nationalen Sicherheit.¹¹³⁷

Auch Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière* hat am 18. Juni 2015 als Zeuge vor dem Ausschuss erklärt, die US-Seite habe wiederholt versichert, dass sie keine Wirtschaftsspionage gegen hiesige Unternehmen zur Förderung ihrer heimischen Unternehmen betreibe. Die amerikanische Justizministerin *Loretta Lynch* habe ihm unlängst nochmals bestätigt, dass die USA keine Spionage betrieben, um US-Unternehmen oder US-Wirtschaftsbranchen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.¹¹³⁸

b) Beweisaufnahme durch den Ausschuss

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Frage befasst, ob bzw. welche Hinweise deutschen Behörden auf Wirtschaftsspionage vonseiten US-amerikanischer Nachrichtendienste vorgelegen haben.

1133) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 142.

1134) Presidential Policy Directive Signals Intelligence Activities vom 17. Januar 2014, abrufbar unter https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2014/01/17/presidential-policy-directive-signals-intelligence-activities#_ftn4.

1135) Übersetzung des Sprachendienstes des Deutschen Bundestages.

1136) *taz.de* vom 17. Januar 2014 „Obamas NSA-Rede im Wortlaut“, abrufbar unter <http://www.tagesspiegel.de/politik/dokumentiert-obamas-nsa-rede-im-wortlaut/9350930.html>.

1137) *n-tv* vom 23. Februar 2014 „Hunderte Geheimdienstler in Deutschland aktiv“.

1138) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 97.

aa) Zur Terminologie

Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière* hat in seinem Eingangsstatement als Zeuge vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Zum Thema Wirtschaftsspionage gab es in den vergangenen Wochen einige Unklarheiten und Missverständnisse. Das betrifft in erster Linie die Frage nach der Definition. Die Begrifflichkeiten sind hier gelegentlich durcheinandergeraten. Naheliegend und für jedenmann verständlich ist doch etwa, dass wir die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bekämpfen müssen und Nachrichtendienste zu diesem Zweck auch verdächtige Unternehmen in den Blick nehmen müssen. Diese Proliferationsbekämpfung ist von der Wirtschaftsspionage zu unterscheiden, die darauf abzielt, heimischen Unternehmen Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.“¹¹³⁹

Generell gelte, dass es sich nicht immer, wenn Unternehmen von Nachrichtendiensten beobachtet würden, um Wirtschaftsspionage handele:

„Weitere Gründe, warum Unternehmen in den Fokus von Nachrichtendiensten geraten können, sind etwa auch die Bekämpfung von organisierter Kriminalität, internationalem Waffenhandel oder Verstöße gegen Embargoregelungen. Auch ein einzelner Mitarbeiter eines Unternehmens kann in den Fokus geraten, wenn es sich beispielsweise um einen Terrorverdächtigen handelt.“¹¹⁴⁰

Der Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, *Klaus-Dieter Fritzsche*,¹¹⁴¹ hat den Begriff „Wirtschaftsspionage“ in seiner Vernehmung durch den Ausschuss wie folgt umschrieben:

„Wir haben keinen unbestimmten Rechtsbegriff, den wir mit dem Begriff ‚Wirtschaftsspionage‘ belegen können. Aber für mich ist die Begrifflichkeit auch aus dem Bereich der Spionageabwehr natürlich mit der einzigen Definition erklärbar, die wir haben, nämlich die Abgrenzung zwischen dem Begriff ‚Wirtschaftsspionage‘ - - zum Begriff ‚Konkurrenzspionage‘. Das ist die Begrifflichkeit, die gültig ist.“¹¹⁴²

Er hat dies dahingehend präzisiert, „Wirtschaftsspionage“ bedeute

„Angriffe, um Know-how abzuziehen und daraus einen Wettbewerbsvorteil zu erreichen im Bereich staatlicher Strukturen, also durch ausländische Nachrichtendienste, während ‚Konkurrenzspionage‘ in der Abgrenzung dazu meint: durch Privatdetektive, dass eben die

1139) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 97.

1140) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 97.

1141) *Klaus-Dieter Fritzsche* war von Dezember 2005 bis Dezember 2009 Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt und von Dezember 2009 bis 14. August 2013 der für Sicherheit zuständige Staatssekretär im Bundesministerium des Innern; seit Januar 2014 ist er Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes.

1142) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 24.

eine Firma die andere Firma aufklärt, um dort an die Pläne und an die Blaupausen zu kommen, um dadurch einen Wettbewerbsvorteil zu haben. Das ist die einzige Definition, die existiert.“¹¹⁴³

Günter Heiß, Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, hat dem Ausschuss als Zeuge dargelegt, „Wirtschaftsspionage“ bedeute in der Definition des Bundeskanzleramtes, dass ein anderer Nachrichtendienst oder eine andere staatliche Institution geistiges Eigentum aus der Wirtschaft abziehe zugunsten der eigenen Wirtschaft:

„Das heißt also: immer dieses ‚pro domo‘, für eigene Betriebe.“¹¹⁴⁴

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Heiß* bestätigt, dass nach der von ihm gegebenen Definition Wirtschaftsspionage nur dann vorläge, wenn die NSA beispielsweise (eine europäische Firma) wie *Airbus* ausspioniere und nachher die Daten (an den amerikanischen Konkurrenten *Boeing*) weitergebe, damit *Boeing* einen Wettbewerbsvorteil erhalte.¹¹⁴⁵

Wenn die NSA ein europäisches Unternehmen ausspioniere, sei dies

„sicherlich auch nicht vollkommen okay. Das würde möglicherweise gegen den partnerschaftlichen Geist verstößen oder die transatlantische Freundschaft nicht unbedingt unterstreichen. Aber ich habe nur damit betonen wollen, dass wir nicht - - keine Anhaltspunkte für Wirtschaftsspionage haben.“¹¹⁴⁶

Ein Aufklären von Wirtschaftsunternehmen beinhaltet noch nicht zwangsläufig Wirtschaftsspionage, sondern könnte auch aus anderen Gründen erfolgen, zum Beispiel zur Proliferationsaufklärung oder Massenvernichtungsaufklärung.¹¹⁴⁷ Es gelte zu differenzieren zwischen der rechtlich und nachrichtendienstlich legitimierten Ausspähnung im Hinblick auf zum Beispiel die Verbreitung von Massenvernichtungsmitteln und der nicht legitimierten Ausspähung durch Diebstahl geistigen Eigentums zum Wettbewerbsvorteil eigener Unternehmen.¹¹⁴⁸

Schließlich hat auch der heutige Vizepräsident des BND, *Guido Müller*, in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung durch den Ausschuss auf Abgrenzungsschwierigkeiten verwiesen und konstatiert:

„Ich glaube, das ist in der Tat eine der Krux: Was ist Wirtschaftsspionage, Konkurrenzauseinandersetzung, und was ist - in Anführungszeichen - der Versuch, Proliferationsinformationen zu erlangen? In der Tat ist die Trennschärfe ausgesprochen kompliziert.“¹¹⁴⁹

Der Zeuge *Dr. Burkhard Even*, seit 2007 Leiter der Abteilung 4 im BfV (Spionageabwehr, Geheim- und Sabotagegeschutz) hat erläutert, das BfV verstehe unter Wirtschaftsspionage

„die Ausforschung von Unternehmen durch fremde Nachrichtendienste zwecks Erlangung von Wettbewerbsvorteilen. Die zahlreichen Fälle, in denen die Spionage von Konkurrenz-

1143) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 24.

1144) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 21.

1145) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 21.

1146) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 21.

1147) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 35.

1148) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 26.

1149) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 56.

unternehmen ausgeht, sogenannte Konkurrenzausspähungen, zählen nicht dazu. Und Wirtschaftsspionage liegt auch dann nicht vor, wenn Unternehmen oder einzelne ihrer Mitarbeiter im Rahmen der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Proliferation, Korruption oder auch Terrorismus in den Fokus eines ausländischen Nachrichtendienstes kommen.“¹¹⁵⁰

bb) Einschätzung durch deutsche Stellen

Die Frage, ob die NSA versucht hat, eine Kooperation mit dem BND zum Zweck der Wirtschaftsspionage zu missbrauchen, wie in der Presse spekuliert wurde,¹¹⁵¹ war Gegenstand einer eingehenden Befassung durch den Ausschuss und wird wegen des Sachzusammenhangs an anderer Stelle erörtert [siehe F.III.].

Einen generellen Verdacht gegen die USA haben die vom Ausschuss zum Vorwurf der Wirtschaftsspionage US-amerikanischer Behörden gegen deutsche Firmen vernommen Zeugen nicht bestätigt.

aaa) Bundesnachrichtendienst

Dr. August Hanning, BND-Präsident vom 17. Dezember 1998 bis zum 30. November 2005, hat als Zeuge vor dem Ausschuss ausgeführt, dass das Thema Proliferation von Massenvernichtungswaffen immer ein Thema gewesen sei, von dem man gewusst habe, dass es von den US-Diensten mit großer Intensität behandelt werde. Dies sei „natürlich auch Wirtschaftsspionage im weitesten Sinne“.¹¹⁵² Er habe das Thema Konkurrenzspionage – im Sinne einer Kenntnisgewinnung zum Zweck der Verschaffung von Vorteilen gegenüber anderen Konkurrenten und Wettbewerbern – bei der US-amerikanischen Seite wiederholt angesprochen. Diese hätte dann immer mit – seiner Ansicht nach – überzeugender Begründung widersprochen:¹¹⁵³

„Wenn Sie sich anschauen: Siemens ist in den USA der zweitgrößte Arbeitgeber in der Sparte. Es gibt viele Verbindungen zwischen deutschen und US-Unternehmen. Und da müssen Sie auch das innerstaatliche US-Recht sich anschauen: Wenn ein Wettbewerber bevorteilt wird gegenüber einem anderen, löst das sofort Schadensersatzansprüche in erheblicher Höhe aus. Also, ich glaube - - Diese Argumentation hat mich immer überzeugt.“¹¹⁵⁴

Die intensive Aufklärung im Proliferationsbereich durch die USA habe auch deutsche Firmen betroffen. Ein Teil der Verfahren, die in Deutschland abgelaufen seien wegen Sanktionsverstößen oder auch wegen der Lieferung kritischer Materialien, Waffen und ähnlichem, seien auch auf Erkenntnisse der USA zurückgegangen:

„[U]nd wir hatten schon die Vermutung, dass das eben auch Erkenntnisse waren, die über die Mittel und Wege der NSA gewonnen worden sind. Das wussten wir aber nicht. Die

1150) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 7

1151) *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 2014 „Codewort Eikonal“; *Der Spiegel* vom 2. Mai 2015 „Der unheimliche Dienst“; ZDF, *Frontal* 21 vom 27. April 2015 „US-Wirtschaftsspionage – De Maizière war ab Februar 2008 informiert“; *Der Spiegel* vom 16. Mai 2015 „Alles ungefiltert“.

1152) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 115.

1153) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 115.

1154) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 115.

Amerikaner geben Erkenntnisse - - Eigentlich speisen sie ein, ohne dass sie die Quelle benennen. Aber dafür gab es eine starke Vermutung.“¹¹⁵⁵

Auf die Frage, ob man vor dem Hintergrund der Situation nach dem 11. September 2001 und dem Bemühen um eine intensivere Zusammenarbeit mit den Amerikanern möglicherweise über manche Bedenken hinweggesehen habe, hat der Zeuge *Dr. Hanning* ausgeführt:

„Na ja, also ich glaube, lax sind wir da nicht gewesen, sondern wir haben schon die unterschiedlichen Interessen immer gesehen. Und wenn Sie eines lernen im nachrichtendienstlichen Gewerbe, ist es, dass Sie unterschiedliche Interessen genau erkennen und definieren und damit vernünftig umgehen. Und das ist natürlich auch gerade gegenüber den Amerikanern der Fall. Nach 9/11 war natürlich die Situation etwas anders; da gab es ja nun die Erklärung der Bundesregierung, da gab es Herrn Schily - - Da gab es also viele, viele Gründe, besonders intensiv mit den Amerikanern zusammenzuarbeiten, nicht zuletzt aus eigenem Interesse, weil wir ja damals unter dem Eindruck standen, dass weitere Anschläge vorbereitet wurden, auch erfolgten, und sie sind dann ja auch erfolgt; [...] Madrid, London, Türkei. Wir haben relatives Glück gehabt in Deutschland; da gab es ja auch entsprechende Versuche.“¹¹⁵⁶

Der BND habe die Zusammenarbeit mit der US-Seite aber auch immer mit einem kritischen Auge gesehen, weil man gesehen habe,

„dass US-Interessen und deutsche Interessen eben in einigen Punkten auch nicht identisch sind, und deswegen waren wir da schon immer sehr vorsichtig.“¹¹⁵⁷

Der Zeuge *Ernst Uhrlau*, von November 2005 bis Dezember 2011 Präsident des BND, hat ausgesagt, ihm sei bewusst gewesen, dass die USA „sich für vieles und sehr viel mehr interessieren als die Bundesrepublik Deutschland“. Es habe eine Diskussion über Industriespionage gegeben und die Position der Amerikaner sei unverändert gewesen: Industriespionage werde nicht betrieben, weil diese eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsgesellschaft bedeute. Wenn man im Übrigen damit beginne, ein Unternehmen zu beliefern, werde man wegen der häufigen Wechsel kaum verhindern können, dass dies in kürzester Zeit bekannt werde.¹¹⁵⁸ Es sei aber offenkundig, dass relevante Wirtschaftsinformationen über Verträge und Absprachen auch eine politische Relevanz hätten und dass die USA vor dem Hintergrund ihrer weltweiten Interessen, aber auch bei Proliferationsgesichtspunkten hätten wissen wollen, wo Beeinträchtigungen der Vereinbarung erfolgt seien.¹¹⁵⁹

Bereits am 22. November 1999 hatte der *Spiegel* über einen Anfang November 1999 erfolgten Besuch des damaligen Abteilungsleiters 6 im Bundeskanzleramt, *Ernst Uhrlau*, und des damaligen BND-Präsidenten, *Dr. August Hanning*, bei NSA-Direktor *Michael V. Hayden* in Bad Aibling berichtet. Dabei habe dieser den deutschen Gesprächspartnern versichert, „Bad Aibling sei und bleibe ,weder gegen deutsche Interessen noch gegen deutsches

1155) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 115.

1156) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 115.

1157) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 116.

1158) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 13.

1159) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 13.

Recht gerichtet““. Anlass des Besuchs seien Berichte gewesen, wonach die Kommunikation von deutschen Bürgern und Unternehmen von dort durch die US-Partner überwacht werde. Die weitgehende Zusage *Haydens* sei erfolgt, nachdem eine frühere Aussage eines hochrangigen US-Vertreters die Kritik auf deutscher Seite nicht völlig ausgeräumt habe: Der damalige CIA-Direktor *George Tenet* habe *Uhrlau* versichert, „Wirtschaftsspionage gegen die Deutschen gehöre nicht zu den Aufgaben seines Partnerdienstes. Juristisch sei ihm dies nicht erlaubt. Zudem sei die Weitergabe solcher Interna an US-Konzerne viel zu gefährlich – es könnte ja einer der Wirtschaftsbosse über seine Quellen plaudern.“¹¹⁶⁰

Der ehemalige BND-Präsident *Gerhard Schindler* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, es seien im BND keine Rückschlüsse auf Wirtschaftsspionage durch die USA gezogen worden, auch halte er eine Wirtschaftsspionage durch diese für unwahrscheinlich:

„Ich will jetzt nicht sagen, mit wem ich gesprochen habe; aber er hat mir gesagt, also das müsse man sich mal vorstellen in den USA: Man würde eine Blaupause irgendeines europäischen Flugzeugunternehmens aufklären und hätte dann die Wahl: ,Gebe ich das Boeing, oder gebe ich das Lockheed?‘, und wenn ich es Boeing gebe, dann habe ich in drei Tagen eine 2-Milliarden-Klage am Hals, oder gebe ich es Lockheed, da habe ich in vier Tagen eine 2-Milliarden-Klage am Hals. Das ist in den USA so. Und deshalb haben wir keine Rückschlüsse auf Wirtschaftsspionage.“¹¹⁶¹

bbb) Bundeskanzleramt

Der Zeuge Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche*, bis Ende 2009 Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, ihm sei, als er im Jahr 2005 das Amt von *Ernst Uhrlau* übernommen habe, nichts über Anhaltspunkte berichtet worden, dass die NSA die 2002 begonnene Kooperation für Wirtschaftsspionage habe missbrauchen können.¹¹⁶²

Auch die am 11. Juni 2015 vom Ausschuss vernommenen Zeugen *Dr. Thomas Kurz*, *Guido Müller* und *Hans Josef Vorbeck* waren in der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes mit der Fach- und Dienstaufsicht über den BND befasst und haben übereinstimmend angegeben, keine positiven Kenntnisse über Wirtschaftsspionage der USA gehabt zu haben.

Der Zeuge *Dr. Thomas Kurz* hat erklärt, in seiner Zeit als Leiter des Referats 621 (Auslandsbeziehungen) im Bundeskanzleramt (2005 bis 2008)¹¹⁶³ habe man dort Industriespionage durch die USA nicht für möglich und auch nicht für sinnvoll gehalten.¹¹⁶⁴ Man sei damals davon ausgegangen, dass die Amerikaner „so etwas nicht tun“.¹¹⁶⁵

Der derzeitige Vizepräsident des BND, *Guido Müller*, der von 2007 bis April 2013 Leiter des Referats 623 im Bundeskanzleramt¹¹⁶⁶ und in dieser Eigenschaft zuständig für Sicherheit, Controlling, Operationen, aber auch

1160) *Der Spiegel* vom 22. November 1999 „Geheimdienste: Lauscher abgestellt“.

1161) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 142.

1162) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 24.

1162) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 24.

1163) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 7.

1164) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 37.

1165) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 37.

1166) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 51, 55.

Lagebeurteilungen für die Aufklärung von Proliferation und organisierter Kriminalität sowie für Wirtschaftsschutz war,¹¹⁶⁷ hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss ausgesagt, er habe keine Belege dafür, dass die USA Wirtschaftsspionage betrieben.¹¹⁶⁸

Der Zeuge *Hans Josef Vorbeck* hat dargelegt, dass das Thema „deutsche Interessen“ im Bundeskanzleramt immer in Bezug auf Spionageabwehr eine Rolle gespielt habe, die Schwerpunkte hier aber in Richtung Osten gegangen seien. Hieran habe auch die Diskussion um den ECHELON-Bericht des Europäischen Parlaments [siehe dazu A.I.2.a)] in Bezug auf Wirtschaftsspionage nicht viel geändert, weil man – wie auch noch heute – der Überzeugung sei, dass Wirtschaftsspionage im engeren Sinne von den USA nicht betrieben werde.¹¹⁶⁹

Der derzeitige Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, *Günter Heiß*, hat als Zeuge dargelegt, dass das Bundeskanzleramt keine konkreten Hinweise auf Wirtschaftsspionage seitens der NSA gehabt und auch der Bundesnachrichtendienst keine diesbezüglichen Hinweise erbracht habe. Es habe „immer mal wieder Einzelfälle“ gegeben, die einen entsprechenden Hintergrund hätten haben können.

Auf Nachfrage, ob das Bundeskanzleramt in irgendeiner Form in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde mit dem BND die Frage erörtert habe, ob es Anhaltspunkte für eine „Hidden Agenda“ der NSA gebe, hat der Zeuge *Heiß* geäußert, das Bundeskanzleramt habe mit dem BND darüber gesprochen, ob es nach der Definition des Bundeskanzleramtes Wirtschaftsspionage gegeben habe oder gibt. So etwas wäre auch sofort berichtspflichtig.¹¹⁷⁰

Der Zeuge *Heiß* hat ferner ausgesagt, er halte Wirtschaftsspionage durch US-Dienste für nicht sehr wahrscheinlich. Dies hat er damit begründet, dass

„die Amerikaner uns immer wieder versichern, dass es bei ihnen auch ein riesiges kartellrechtliches Problem gibt, wenn man einer Firma irgendetwas gibt und die andere Firma, zum Beispiel der Konkurrent dieser einen Firma, nichts bekommt. Und das würde - das amerikanische System funktioniert so ähnlich übrigens wie unseres - sofort ans Tageslicht kommen und in den Medien stehen. Ganz anders läuft das in Regimen, wo man die Medien tatsächlich kontrolliert. Also, ich würde sagen, eine tatsächliche Wirtschaftsspionage aus den Bereichen China oder Russland würde ich schon aus dem Grund nicht ausschließen, und da gibt es auch schon eher Hinweise.“¹¹⁷¹

Gefragt nach den Konsequenzen im Bundeskanzleramt, wenn bekannt würde, deutsche oder europäische Firmen mit deutscher Beteiligung oder große europäische Konzerne seien im Fokus der NSA und der Bundesnachrichtendienst leiste dort möglicherweise Beihilfe, hat der Zeuge *Heiß* erklärt:

„Die Konsequenz [im Bundeskanzleramt] wäre mit Sicherheit, wenn solche Berichte vorliegen würden, dass wir dem nachgingen.“¹¹⁷²

1167) Müller, Protokoll-Nr. 52 I, S. 51.

1168) Müller, Protokoll-Nr. 52 I, S. 78.

1169) Vorbeck, Protokoll-Nr. 52 I, S. 116.

1170) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 20 f.

1171) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 21.

1172) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 22.

Der Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche*, hat eine Wirtschaftsspionagegetätigkeit der USA als unplausibel und nicht nachvollziehbar¹¹⁷³ bezeichnet. Er hat dies in seiner Vernehmung durch den Ausschuss folgendermaßen hergeleitet:

„Wirtschaftsspionage im Sinne von Know-how-Abfluss und davon, einen Wettbewerbsvorteil jemandem zu verschaffen, das ist natürlich in Staaten, die - egal was man den Vereinigten Staaten in der Öffentlichkeit vorwirft - grundsätzlich demokratisch sind und auch eine Marktwirtschaft haben, nur sehr schwer vermittelbar für staatliche Dienste; denn wie soll - - Nehmen wir an, eine Blaupause von irgendetwas: An welche Firma soll die in den Vereinigten Staaten gehen, wenn ein amerikanischer Dienst hier Auftragnehmer sein sollte? Deswegen halte ich das für nicht nur unplausibel, sondern auch nicht für nachvollziehbar.“¹¹⁷⁴

Dr. Frank-Walter Steinmeier hat als Zeuge vor dem Ausschuss für seine Zeit als ChefBK (von 1999 bis 22. November 2005) erklärt, nach seiner Erinnerung habe es keinerlei positive Kenntnis innerhalb der von ihm verantworteten Teile der Bundesregierung gegeben, dass es tatsächlich vonseiten US-amerikanischer Dienste eine aktive Wirtschaftsspionage in Bezug auf Deutschland gegeben hätte.¹¹⁷⁵ Im Hinblick auf Presseberichterstattung zu einer Kooperation des BND mit der NSA in Bad Aibling auf Grundlage einer Vereinbarung aus dem Jahr 2002 hat er ausgeführt:

„Also, ich weiß - sicherlich auch aus der Berichterstattung heute -, dass es diese Berichte des Europäischen Parlamentes gegeben hat. Es kann sein, dass ich sie auch damals kannte; ich gehe davon aus. Wir haben allerdings keine belastbaren eigenen Hinweise darauf gehabt, dass diese Art von nachrichtendienstlichen Ermittlungen zulasten deutscher Wirtschaftsunternehmen tatsächlich stattgefunden hat, und das ist in unsere Entscheidungsfindung eingegangen und hat uns deshalb nicht - - Wir haben deshalb kein Hindernis darin gesehen, diese Kooperation zwischen dem BND und NSA dennoch zu suchen.“¹¹⁷⁶

Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière*, ChefBK vom 22. November 2005 bis zum 28. Oktober 2009, hat als Zeuge geäußert, weder bei seiner Amtsübernahme als ChefBK im Jahr 2005 noch in der Zeit danach habe er Hinweise erhalten, dass die NSA eine im Jahr 2002 begonnene Kooperation mit dem BND etwa zur Wirtschaftsspionage missbrauchen könnte.¹¹⁷⁷ Zwar hätten diese Fragen in den wöchentlichen Lagen im Bundeskanzleramt eine Rolle gespielt, aber immer im Blick auf andere Staaten, insbesondere auf China.¹¹⁷⁸ Er habe keine Erinnerung daran, dass US-Dienste Wirtschaftsspionage zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen für amerikanische Unternehmen betrieben hätten. Dies entspreche im Übrigen auch der amerikanischen Rechtslage.¹¹⁷⁹

Der Zeuge *Dr. Thomas de Maizière* hat weiter erklärt, es sei selbstverständlich immer davon auszugehen gewesen, dass die NSA insbesondere auch Interesse an einer Proliferationsbekämpfung in Europa haben dürfte und über

1173) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 78.

1174) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 78.

1175) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 33, siehe auch S. 87, 89.

1176) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 32.

1177) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 99.

1178) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 99.

1179) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 97.

entsprechende Möglichkeiten verfüge, was zum Beispiel auch deutsche oder europäische Rüstungsunternehmen hätte betreffen können.¹¹⁸⁰

ccc) Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Zeuge *Frank Wingerath*, ehemals Leiter der „Sonderauswertung Technische Aufklärung durch US-amerikanische, britische und französische Nachrichtendienste mit Bezug zu Deutschland“ (SAW TAD) im BfV [siehe dazu B.II.3.], hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss am 12. Mai 2016 bekundet, ihm seien keinerlei Verdachtsfälle seit dem Jahr 2001 bekannt, in denen es „technische Aufklärungsmaßnahmen der Five Eyes-Staaten in der Bundesrepublik Deutschland“ gegeben habe, die ihm bzw. der SAW TAD zur Kenntnis gelangt und untersucht worden seien.¹¹⁸¹ Jedenfalls habe er keine Hinweise auf „konkrete, anlasslose Datenerhebungen“.¹¹⁸² Es habe auch in der Vergangenheit immer wieder den Vorwurf gegeben, die Amerikaner würden systematisch Wirtschaftsspionage betreiben, aber dafür habe man keinen einzigen Beleg und auch keinen konkreteren Verdachtsfall, jedenfalls nicht in der jüngeren Zeit und nicht, seit er dort arbeite (2010). Im Gegenteil würde er dies sogar für ziemlich unwahrscheinlich halten.¹¹⁸³

Auch der Zeuge *Dr. Burkhard Even*, seit 2007 Leiter der Abteilung 4 im BfV¹¹⁸⁴ (Spionageabwehr-, Geheim- und Sabotageschutz), hat ausgesagt, ihm sei aus der Bearbeitung in den letzten Jahren kein Fall bekannt, in dem US-Dienste deutsche Firmen zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen für amerikanische Unternehmen ausspioniert hätten.¹¹⁸⁵

Der Präsident des BfV, der Zeuge *Dr. Hans-Georg Maassen*, hat in seiner Vernehmung erklärt, dass sich die Sonderauswertung SAW TAD mit den im Zusammenhang mit den *Snowden*-Dokumenten aufgeworfenen Mutmaßungen, die NSA würde auch Wirtschaftsspionage betreiben, befasst habe. Er habe selbst die Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und des Deutschen Industrie- und Handelstages angeschrieben und um Mitteilung von Verdachtsfällen aus den Mitgliedsunternehmen gebeten. Darüber hinaus habe er dies bei einer Reihe von Veranstaltungen mit der deutschen Wirtschaft, in Gesprächen mit Vorständen und Sicherheitsverantwortlichen von Unternehmen, bei Vortagsveranstaltungen der regionalen Industrie- und Handelskammern und von Verbänden immer wieder thematisiert. Ihm seien allerdings keine derartigen Verdachtsfälle gemeldet worden.¹¹⁸⁶

Insgesamt hat er erklärt, das BfV habe keine Nachweise dafür, „dass die NSA oder andere Nachrichtendienste der Five Eyes Wirtschaftsspionage gegen deutsche Unternehmen betreiben“. Von US-amerikanischer Seite sei im Rahmen von Gesprächen stets betont worden, dass Wirtschaftsspionage nicht betrieben werde. Nach seiner Auffassung gebe es keinen Grund, dies anzuzweifeln. Hierfür sprächen die folgenden Gründe:

„[Z]um einen die Rechtslage - den US-amerikanischen Diensten ist Wirtschaftsspionage bereits aufgrund ihrer eigenen Rechtslage, einer Presidential Policy Directive, untersagt -, zum anderen die Wirtschaftsordnung. In der Praxis würde man sich zudem bei Weitergabe

1180) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 97.

1181) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 17.

1182) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 75.

1183) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 34.

1184) Dienstpostenübersicht *Dr. Even*, MAT A Z-119.

1185) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 7.

1186) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 97.

entsprechender Informationen an einzelne Unternehmen erheblicher Regressforderungen konkurrierender Wettbewerber ausgesetzt seien. Staatlich organisierte Wirtschaftsspionage macht vor allem dort Sinn, wo primär staatlich betriebene Unternehmen existieren. Dies trifft bekannterweise auf die USA nicht zu. Gleichwohl gehört es auch zu den Aufgaben der Dienste, Terrorismusfinanzierung und Proliferation insbesondere von Rüstungsgütern zu bekämpfen. Dass hierzu Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt werden, von denen auch europäische Unternehmen betroffen sind, ist insoweit nachvollziehbar. Ausschließen kann ich natürlich auch nicht, dass Bedienstete der NSA oder Contractors entgegen Recht und Gesetz vielleicht für Geld Informationen an amerikanische Konkurrenten weitergeben.“¹¹⁸⁷

ddd) Weitere Behörden

Der frühere BfDI *Peter Schaar* hat in seiner Aussage als Zeuge vor dem Ausschuss am 16. Januar 2015 festgehalten:

„Soweit die Telekommunikation betroffen ist, beziehen sich die Befugnisse der G-10-Kommission zum Beispiel auch auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, alle Daten, die dabei auch durch Artikel 10 Grundgesetz geschützt sind. Generell genießen auch Betriebe den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, auch wenn das jetzt nicht Zuständigkeit des Bundesbeauftragten ist, weil das kein Datenschutzthema im engeren Sinne ist, wie wir das verstehen.“¹¹⁸⁸

Der Zeuge hat dabei insbesondere seine Besorgnis bezüglich der unterschiedlichen Gesetzeslage in Großbritannien geäußert:

„[...] ich habe ganz viele Anfrage[n] gekriegt aus der Wirtschaft, die höchst besorgt war, dass hier ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in die falschen Hände geraten. Es gibt da - - Wir haben auch sozusagen - - Ich habe das auch im Haus bei mir damals prüfen lassen, und es war schon das Ergebnis, dass alleine das britische Nachrichtendienstgesetz das Economic Well-being of the United Kingdom, also das ökonomische Wohlergehen, als einen Zweck der geheimdienstlichen Tätigkeit sieht.“¹¹⁸⁹

Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière* hat als Zeuge ausgeführt, das Thema Wirtschaftsspionage beschäftigte die Bundesregierung nicht erst seit den *Snowden*-Veröffentlichungen. Gerade auch das Bundesinnenministerium nehme das Thema ernst und habe 2007 einen Ressortkreis „Wirtschaftsschutz“ aufgesetzt, an dem eine Vielzahl von Behörden beteiligt seien – auch das Bundeskanzleramt und der BND. Der Ressortkreis „Wirtschaftsschutz“ bündele die Erkenntnisse der Bundesregierung im Bereich der Wirtschaftsspionage und erarbeite im Zusammenwirken mit der Wirtschaft auf deren Bedürfnisse abgestellte Gegenmaßnahmen. Dort gehe es im Schwerpunkt um die Bedrohungen aus China und Russland. Auch in diesem Kontext habe er keine Erinnerung daran,

1187 Dr. Maassen, Protokoll-Nr. 102 I, S. 97.

1188 Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 48.

1189 Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 48.

dass Erkenntnisse über US-Dienste dahingehend bestanden, diese betrieben Wirtschaftsspionage zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen für ihre nationalen Unternehmen.¹¹⁹⁰

Der Zeuge *Dr. Thomas de Maizière* hat in diesem Zusammenhang auch auf den mit der Bekämpfung der Proliferation beschäftigten Ressortkreis „Ausfuhrkontrolle“ im Bundeswirtschaftsministerium verwiesen; Ziel dieses Kreises sei die Koordinierung der Proliferationsbekämpfung zwischen den Ressorts und mit den Sicherheitsbehörden.¹¹⁹¹ Hier finde ein regelmäßiger Informationsaustausch u.a. der Ressorts Innen, Außen und Verteidigung – unter Beteiligung des BfV und des BND – statt,¹¹⁹² der auch Erkenntnisse über deutsche Unternehmen beinhalte, die man von befreundeten Nachrichtendiensten erhalten habe und in den auch Hinweise von US-Seite eingingen.¹¹⁹³ Von daher sei diese Art der Tätigkeit der Nachrichtendienste im Ressortkreis bekannt und in Ordnung. Es sei geradezu ihre Pflicht¹¹⁹⁴ und ihr gesetzlicher Auftrag.¹¹⁹⁵ Gegebenenfalls gebe es nachrichtendienstliche Aufklärung, über die in der nächsten Sitzung berichtet werde. Manchmal komme etwas heraus, manchmal nicht.¹¹⁹⁶

Darüber hinaus hat der Zeuge *Dr. Thomas de Maizière* in seiner Vernehmung am 18. Juni 2015 erklärt, dass die Bundesregierung bei tatsächlichen Ereignissen nicht untätig bleibe, erkenne man auch daran, dass erst kürzlich ein Mitarbeiter der US-Botschaft die Bundesrepublik habe verlassen müssen. Bei konkretem Verdacht sei das auch früher so gewesen.¹¹⁹⁷

1190) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 98.

1191) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 97.

1192) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 124.

1193) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 97.

1194) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 97.

1195) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 125.

1196) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 125.

1197) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 97.

II. Behördliche Aufklärung in Bezug auf die generelle nachrichtendienstliche Tätigkeit der Five Eyes-Staaten in Deutschland**1. Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof**

Wie bereits geschildert, befasste sich der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) in dreierlei Weise mit den *Snowden*-Enthüllungen [siehe Erster Teil D.I.]. Neben zwei Beobachtungsvorgängen zu einzelnen, in den Medien erörterten Sachverhalten (Aktenzeichen 3 ARP 43/13-4 [siehe dazu Erster Teil D.I.] und Aktenzeichen 3 ARP 103/13-2 [siehe dazu Erster Teil D.I. sowie oben B.I.2.d)aa)]) legte der GBA am 27. Juni 2013 einen Beobachtungsvorgang betreffend die generelle Tätigkeit der NSA und des GCHQ an (Aktenzeichen 3 ARP 55/13-1). Im Zuge dessen richtete er am 22. Juli 2013 Erkenntnisanfragen an das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt, den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Amt für den Militärischen Abschirmdienst und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Diese Anfragen lauteten wie folgt:

„[I]n vorliegender Sache prüfe ich in einem Beobachtungsvorgang, den ich aufgrund von Medienveröffentlichungen angelegt habe, ob ein in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof fallendes Ermittlungsverfahren nach § 99 StGB u.a. einzuleiten ist.

In der mir vorliegenden Presseberichterstattung sind insbesondere die nachfolgenden Behauptungen erhoben worden:

1. Der britische Nachrichtendienst Government Communications Headquarters (GCHQ) und der amerikanische militärische Nachrichtendienst National Security Agency (NSA) sollen in einem Programm namens ‚Tempora‘ seit Herbst 2011 die weltweite Speicherung von Kommunikationsinhalten sowie Verbindungsdaten betreiben. Hierzu sollen etwa 200 Untersee-Glasfaserkabel überwacht worden sein, darunter auch das aus Norden / Deutschland kommende Transatlantikkabel TAT-14, auf das in Bude / England vom GCHQ zugegriffen werde.
2. In einem Programm namens ‚Boundless Informant‘ (grenzenloser Informant) soll die NSA weltweit Verbindungsdaten speichern und auswerten. Hierzu sollen - auf nicht bekannte Weise - mehrere Kommunikationsknoten im Westen und Süden Deutschlands, insbesondere die Internetknotenpunkte De-Cix und Ecix in Frankfurt am Main, überwacht worden sein.
3. In einem weiteren Plan namens ‚Prism‘ soll die NSA seit 2007 Kommunikationsinhalte (unter anderem E-Mails, Fotos, Privatnachrichten und Chats) speichern. Der Zugriff soll direkt über die Server der Provider Microsoft, Google, Facebook, Apple, Yahoo und Skype erfolgen.

4. Die diplomatische Vertretung der Europäischen Union in Washington sowie bei den Vereinten Nationen in New York soll die NSA mit Wanzen abgehört und das interne Computernetzwerk infiltriert haben. In diesem Zusammenhang wird auch der Verdacht geäußert, dass deutsche Botschaften im Ausland oder Behörden in Deutschland abgehört werden sein könnten.

5. Ferner soll die NSA vor mehr als fünf Jahren die Telefonanlage des EU-Ratsgebäudes der Europäischen Union in Brüssel mit Wanzen überwacht haben.

6. Beim G-20-Gipfel 2009 in London soll das GCHQ ranghohe Delegierte ausspioniert haben, indem deren Smartphones gezielt gehackt und die Diplomaten in eigens für Spionagezwecke eingerichtete Internetcafes gelockt wurden.

[...].

Ich bitte um Übermittlung dortiger tatsächlicher Erkenntnisse zu den vorgenannten Themenkreisen sowie gegebenenfalls vergleichbarer Aktivitäten der genannten Nachrichtendienste, soweit deutsche Staatsschutzinteressen berührt sein könnten. [...].“¹¹⁹⁸

Überwiegend teilten die angeschriebenen Behörden mit, nicht über relevante Erkenntnisse zu verfügen.¹¹⁹⁹ Allein der BND erklärte mit Schreiben vom 9. September 2013, über Erkenntnisse zu verfügen, die ihm nach Beginn der Presseberichterstattung durch NSA und GCHQ bekannt geworden seien. Hiernach betrieben NSA und GCHQ Maßnahmen der strategischen Fermeldeaufklärung, bei denen es auch zur metadatenzentrierten Erfassung von Internet-Verkehren komme; detaillierte Informationen lägen nicht vor. Dies geschehe nach den Angaben der NSA auf der Grundlage der Rechts- und Kontrollstrukturen in den USA, wobei die NSA gegenüber dem BND erklärt habe, dass sie sich an alle mit Deutschland geschlossenen Abkommen halte und nichts tue, um deutschen Interessen zu schaden. Auch der GCHQ habe dem BND versichert, dass er nicht gegen die deutsche Gesetzgebung verstöße.¹²⁰⁰

Am 4. Juni 2014 teilte der GBA in einer Presseerklärung mit, die mögliche massenhafte Erhebung von Telekommunikationsdaten der Bevölkerung in Deutschland durch britische und US-amerikanische Nachrichtendienste bleibe weiter unter Beobachtung.¹²⁰¹

Mit Schreiben vom 15. April 2015 erklärte der GBA dem Ausschuss, er prüfe, ob Ermittlungen wegen des Verdachts der nachrichtendienstlichen Ausspähung von Daten durch die NSA und den GCHQ einzuleiten seien; zugleich bat er darum, ihm – soweit möglich – die Protokolle über die öffentliche und nichtöffentliche Beweisaufnahme des Ausschusses zur Verfügung zu stellen.¹²⁰² Am 23. April 2015 beschloss der Ausschuss, dieser Bitte nachzukommen [siehe dazu ausführlicher Erster Teil D.I.].

1198) Siehe das Schreiben des GBA an das BMJV vom 23. Juli 2013 nebst zugehöriger Erkenntnisanfragen, MAT A BMJV-1/1j_1, Bl. 64 ff. (VS-NFD – insoweit offen).

1199) Interner Vermerk des GBA vom 4. November 2013, MAT A GBA-3, Bl. 12 (13) (VS-NFD – insoweit offen).

1200) Interner Vermerk des GBA vom 4. November 2013, MAT A GBA-3, Bl. 12 (13) (VS-NFD – insoweit offen).

1201) Presseerklärung Nr. 17/2014 des GBA vom 4. Juni 2014, abrufbar unter <https://www.generalbundesanwalt.de/de/show-press.php?searchstring=merkel&newsid=506>.

1202) Schreiben des GBA vom 15. April 2015, A-Drs. 349.

Am 12. Juni 2015 teilte der GBA in einer Presseerklärung mit, die mögliche massenhafte Erhebung von Telekommunikationsdaten der Bevölkerung in Deutschland durch britische und US-amerikanische Nachrichtendienste bleibe weiter unter Beobachtung. Die Prüfung, ob sich aus den Ergebnissen der bisherigen und der noch laufenden Abklärungen Hinweise auf eine konkret verfolgbare Straftat ergeben, sei noch nicht abgeschlossen.¹²⁰³

2. Bundesministerium des Innern

Zur Zeit der Veröffentlichung der ersten *Snowden*-Dokumente lag die Zuständigkeit für den Bereich Spionageabwehr innerhalb des Bundesministeriums des Innern bei dem Referat ÖS III 3 (Geheim- und Sabotageschutz; Spionageabwehr; Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte/r; nationale Sicherheitsbehörde).¹²⁰⁴ Dieses Referat war in die Unterabteilung ÖS III (Angelegenheiten des Verfassungsschutzes) eingegliedert,¹²⁰⁵ die ihrerseits der Abteilung ÖS (Öffentliche Sicherheit)¹²⁰⁶ unterstellt und unter anderem für die Fachaufsicht über das nachgeordnete Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), zuständig war.¹²⁰⁷ Die Aufarbeitung der *Snowden*-Enthüllungen erfolgte durch eine eigens eingerichtete Projektgruppe innerhalb der Abteilung ÖS.

a) Einrichtung der Projektgruppe NSA

Der Leiter der Abteilung ÖS, *Stefan Kaller*, hat als Zeuge vor dem Ausschuss geschildert, wie er und der damals für Sicherheit zuständige Staatssekretär im BMI, *Klaus-Dieter Fritzsche*, auf die ersten *Snowden*-Enthüllungen reagierten:

„Unmittelbar nach den *Snowden*-Dokumenten im Juni 2013 bin ich zu Herrn Fritzsche gerufen worden, und wir haben eine erste Überlegung angestellt, was für einen Komplex wir da wohl vor uns haben und wie wir das arbeitstechnisch im Haus bewältigen und organisieren. Klar war ja, das BMI ist federführend, weil Schwerpunkt Spionageabwehr war sehr schnell erkennbar.“¹²⁰⁸

Der Zeuge *Kaller* hat erklärt, vorgeschlagen zu haben, eine informelle Projektgruppe NSA (PG NSA) einzurichten, statt die *Snowden*-Enthüllungen durch das Spionageabwehrreferat des BMI bearbeiten zu lassen. Letzteres sei zu klein dafür gewesen, da es nur aus drei bis vier Personen bestanden habe.¹²⁰⁹ Dazu hat der Zeuge *Kaller* erklärt:

„Ich habe stattdessen gesagt, ich richte eine informelle Projektgruppe ein mit handverlesenen Mitarbeitern aus dem Haus, um möglichst viel verschiedenen Sachverstand als neue Arbeitseinheit zu bündeln.“¹²¹⁰

1203) Presseerklärung Nr. 20/2015 des GBA vom 12. Juni 2015, abrufbar unter <https://www.generalbundesanwalt.de/de/show-press.php?heftnr=550&newsid=550>.

1204) Organisationsplan des BMI vom 1. März 2014, MAT A BMI-4a, Bl. 51.

1205) Organisationsplan des BMI vom 1. März 2014, MAT A BMI-4a, Bl. 51.

1206) Heute ist die Abteilung ÖS anders strukturiert, siehe dazu die Angaben des BMI auf seiner Homepage, abrufbar unter http://www.bmi.bund.de/DE/Ministerium/Struktur-Abteilungen/Aufgaben-Abteilung-OES/aufgaben-abteilung-oes_node.html.

1207) Organisationsplan des BMI vom 1. März 2014, MAT A BMI-4a, Bl. 51.

1208) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 II – Auszug offen, S. 2.

1209) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 II – Auszug offen, S. 2.

1210) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 II – Auszug offen, S. 2.

Aus Zeitgründen habe er die Projektgruppe nicht offiziell über das Organisationsreferat als neue Arbeitseinheit innerhalb der Abteilung ÖS angemeldet, sondern aus seinem Personalbestand heraus zehn Personen identifiziert und zu Mitgliedern der Projektgruppe bestimmt.¹²¹¹ Zur personellen Zusammensetzung der PG NSA hat der Zeuge *Kaller* ausgeführt:

„Und wir hatten eben auch Informatiker drin, wir hatten Juristen drin, Leute mit nachrichtendienstlichem Verstand, Polizisten, Leute, die G-10-Erfahrung hatten, die im polizeilichen Informationswesen Ahnung hatten; also, das war so eine Truppe.“¹²¹²

Die PG NSA habe insgesamt ein Jahr bestanden und sei im Juni 2014 aufgelöst worden. Seitdem werde der Vorgang im Referat Spionageabwehr (ÖS II 4) weiter bearbeitet.¹²¹³

Die Aufgabe der PG NSA hat der Zeuge *Kaller* dahingehend beschrieben, dass diese den ganzen „Sachverhalt *Snowden*“ habe „abarbeiten“ sollen.¹²¹⁴ Die inhaltliche Aufarbeitung und Bewertung der *Snowden*-Dokumente habe allerdings nur im Geschäftsbereich erfolgen können; sie sei durch die im BfV eingerichtete SAW TAD vorgenommen worden.¹²¹⁵

b) Erkenntnisse der Projektgruppe NSA

Zu den Erkenntnissen der PG NSA hat der Zeuge *Kaller* bekundet:

„Die Projektgruppe hat einen fortlaufenden Bericht gefertigt - der liegt Ihnen als Material vor; der letzte stammt, so glaube ich, vom Juni 2014 - zur Dokumentation der öffentlichen Vorwurfslage und zu den von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen. Sichergestellt wurde damit auch eine sachgerechte Bedienung der parlamentarischen Anfragen.“¹²¹⁶

Dem Ausschuss wurden im Zuge der Beweisaufnahme regelmäßig aktualisierte „Hintergrundinformationen“ vorgelegt, in denen die zu dem jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse zu den *Snowden*-Enthüllungen enthalten sind, darunter die „Hintergrundinformation PRISM“¹²¹⁷ sowie die „Hintergrundinformation zu TEMPORA“¹²¹⁸.

Der Zeuge *Kaller* hat ausgeführt, man sei vom Umfang und den technischen Möglichkeiten der US-Nachrichtendienste überrascht gewesen:

1211) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 II – Auszug offen, S. 2 f.

1212) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 II – Auszug offen, S. 3.

1213) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 II – Auszug offen, S. 3.

1214) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 II – Auszug offen, S. 3.

1215) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 6.

1216) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 6.

1217) Hintergrundinformation PRISM vom 24. Februar 2014, MAT A BMI-1/7k_6, Bl. 5 ff. (VS-NfD); weitere Hintergrundinformationen beispielsweise: Sprechzettel und Hintergrundinformation vom 28. Juni 2013, MAT A MAD-1/4a, Bl. 246 ff. (VS-NfD); Sprechzettel und Hintergrundinformation vom 9. Juli 2013, MAT A BMI-1/7k_3, Bl. 4 ff. (VS-NfD); Hintergrundinformation vom 22. Juli 2013, MAT A BMVg-1/1d-6, Bl. 51 ff. (VS-NfD); Hintergrundinformation vom 23. Juli 2013, MAT A BMI-1/7k_3, Bl. 158 ff. (VS-NfD); Hintergrundinformation vom 3. September 2013, MAT A BMI-1/7k_3, Bl. 347 ff. (VS-NfD); Hintergrundinformation vom 16. September 2013, MAT A BMI-1/7k_3, Bl. 445 ff. (VS-NfD); Hintergrundinformation vom 22. Oktober 2013, MAT A BMI-1/7k_3, Bl. 485 ff. (VS-NfD); Hintergrundinformation vom 19. Dezember 2013, MAT A BMI-1/7k_4, Bl. 510 ff. (VS-NfD); Hintergrundinformation vom 13. Januar 2014 MAT A BMI-1/7k_5, Bl. 5 ff. (VS-NfD).

1218) Sprechzettel und Hintergrundinformation TEMPORA vom 28. Juni 2013, MAT A BK-1/7b_4, Bl. 65 ff. (VS-NfD); Hintergrundinformation TEMPORA vom 11. Juli 2013, MAT A BMI-1/11i_2, Bl. 346 ff. (VS-NfD); Hintergrundinformation TEMPORA vom 2. September 2013, MAT A BMI-1/10l_3, Bl. 284 ff. (VS-NfD).

„In der Tat hatten bis Snowden weder BMI noch BfV noch - soweit ich persönliche Wahrnehmungen hatte auch in Gesprächen oder Kontakten - - anderen Leuten - - eine Vorstellung davon, in welchem Umfang und mit welcher technischen Fertigkeit die Vereinigten Staaten in der Lage sind, Kommunikationen zu überwachen. Und überhaupt keinen Gedanken gab es daran, dass hier unter Umständen auch deutschbezügliche Kommunikationen ein Teil jedenfalls dieser Überwachungen sein könnten.“¹²¹⁹

Die meisten von *Edward J. Snowden* erhobenen Vorwürfe seien zwar als plausibel eingestuft worden, ein konkreter Nachweis habe jedoch nicht erbracht werden können.¹²²⁰ Dies gelte auch für die mit den *Snowden*-Enthüllungen verbundenen konkreten Spionagevorwürfe gegen Deutschland.¹²²¹ Er persönlich habe – beraten durch die Fachleute aus dem BMI – keine ernsthaften Zweifel an der Authentizität der *Snowden*-Dokumente.¹²²²

Die Schwierigkeiten bei der Aufklärung der in Folge der *Snowden*-Enthüllungen erhobenen Vorwürfe hat er folgendermaßen beschrieben:

„Ich glaube, dieses ganze Snowden-Thema hat dadurch einen unangenehmen Swing bekommen, dass gerade in der ersten Phase, im Sommer 2013 - das gab ja auch ein bestimmtes Umfeld, in dem das stattfand -, immer verlangt wurde, aufzuklären, und die Bundesregierung [hat] auch immer gesagt: Genau darum bemühen wir uns, um Aufklärung. - Und aus diesen- - Dieser Dialog hat sich so als Erwartung festgesetzt in weiten Teilen der Öffentlichkeit und vielleicht auch der Politik. Aber Aufklärbarkeit setzt voraus, dass ich als eigene Behörde oder ermittelnde Stelle tatsächlich auch handfeste Beweise und Einsichten habe. Und in der ganzen damaligen Aufklärungsdiskussion haben manche vielleicht vergessen, dass die NSA keine deutsche Behörde ist, sondern doch eine andere. Und unsere Zugangsmöglichkeiten sind ziemlich beschränkt [...].“¹²²³

3. Bundesamt für Verfassungsschutz

Die Aufklärungsbemühungen im Zuge der *Snowden*-Veröffentlichungen und der entsprechenden Presseberichterstattung ab Juni 2013 über nachrichtendienstliche Aktivitäten der NSA sowie britischer und französischer Nachrichtendienste in Deutschland¹²²⁴ erstreckten sich auch auf das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV).¹²²⁵

a) Einrichtung und Aufbau der SAW TAD

Das BfV richtete im Juli 2013 eine interdisziplinäre¹²²⁶ Arbeitsgruppe unter der Bezeichnung „Sonderauswertung Technische Aufklärung durch US-amerikanische, britische und französische Nachrichtendienste mit Bezug zu

1219) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 8.

1220) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 6.

1221) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 6.

1222) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 14, 42.

1223) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 10 f.

1224) Schreiben des BfV an das BMI vom 23. Juli 2013, MAT A BMI-1/9b_3, Bl. 414 (VS-NfD – insoweit offen).

1225) Vgl. Schreiben des BfV an den BfDI und das BMI vom 14. November 2013, MAT A BMI-1/10n, Bl. 308 f. (VS-NfD – insoweit offen).

1226) Programm für einen besseren Schutz der Privatsphäre, Fortschrittsbericht des BMI, 8. August 2013, MAT A BMI-1/11c, Bl. 249 (250), auch in MAT A BMI-1/11e_6, Bl. 41 (42).

Deutschland“¹²²⁷ (SAW TAD) ein.¹²²⁸ Diese sollte die Implikationen aus den Geschehnissen nach den *Snowden*-Veröffentlichungen aufklären und bewerten¹²²⁹ sowie auf Arbeitsebene die Bearbeitung aller relevanten Fragen und Aspekte zum Zwecke der Aufklärung der Spionagevorwürfe zusammenführen, um einen schnellen Informationsfluss zu gewährleisten.¹²³⁰

Die Arbeitsgruppe¹²³¹ wurde auf Grund einer Entscheidung der Amtsleitung des BfV vom 8. Juli 2013 im Sommer 2013 ins Leben gerufen.¹²³² Nach Angaben des vom Ausschuss als Zeugen vernommenen ehemaligen Leiters der SAW TAD, *Frank Wingerath*, beendete sie ihre Arbeit im April 2015.¹²³³

Die SAW TAD bestand aus insgesamt 19 Mitarbeitern aus den Abteilungen 1 (Zentrale Dienste), 3 (Zentrale Fachunterstützung), und 6 (Islamismus und islamistischer Terrorismus) sowie der IT (Informations- und Sondertechnik) und dem IT-Sicherheitsmanagement des BfV,¹²³⁴ die ihre diesbezüglichen Aufgaben neben ihren sonstigen Dienstgeschäften wahrnahmen.¹²³⁵ Der Zeuge *Wingerath* hat dazu ausgeführt:

„Wie so eine Art Projektgruppe und auch nicht unter Freistellung, sondern unter Zugleichfunktion. Also, die Mitarbeiter die damit beschäftigt waren, mich eingeschlossen, haben ihre sonstigen Aufgaben auch weiter betrieben, und nur soweit sie SAW-Tätigkeiten vollzogen haben, wurden sie dafür freigestellt.“¹²³⁶

Die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE des BfV, *Doreen Delmdahl*, hat die SAW TAD in ihrer Vernehmung als Zeugin durch den Ausschuss als sogenannten Single Point of Contact, also als einzigen Ansprechpartner im BfV für die Befassung mit den *Snowden*-Dokumenten bezeichnet.¹²³⁷

Die Leiterin des IT-Sicherheitsmanagements des BfV, *Monika Genkova*, hat als Zeugin vor dem Ausschuss erklärt, die SAW TAD sei eine Arbeitsgruppe gewesen, die Informationen für den Untersuchungsausschuss zusammengestellt habe:

„Soweit ich weiß, ist das eine Sonderauswertung, die Informationen zusammengestellt hat, die Grundlage für den Untersuchungsausschuss sind, also für die Arbeit hier.“¹²³⁸

1227) Schreiben des BfV an den BfDI und das BMI vom 14. November 2013, MAT A BMI-1/10n, Bl. 308 (309) (VS-NfD – insoweit offen); siehe auch interne E-Mail des BMI vom 5. August 2013 MAT A BMI-1/11c, Bl. 28; siehe auch interne E-Mail des BMI vom 8. August 2013, MAT A BMI-1/10r_7, Bl. 127; in den Akten teilweise nur als „Technische Aufklärung durch ausländische Dienste“ bezeichnet, so bspw. in: Sprechzettel des BMI für den 20. Februar 2014, MAT A BMI-1/10r_10, Bl. 16; Sprechzettel des BMI für Besuch beim BfV in Köln am 4. Februar 2014, MAT A BMI-1/10n, Bl. 52 (VS-NfD – insoweit offen).

1228) Siehe Sachstand zur SAW TAD des BfV für BMI vom 24. Juli 2013, MAT A BMI-1/10l_1, Bl. 237 (VS-NfD – insoweit offen).

1229) E-Mail des Leiters des Stabes Öffentliche Sicherheit II-Terrorismusbekämpfung *Engelke* vom 22. Juli 2013, MAT A BMI-1/8b_9, Bl. 287.

1230) Siehe Schreiben des BfV an den BfDI und das BMI vom 14. November 2013, MAT A BMI-1/10n, Bl. 308 (309) (VS-NfD – insoweit offen).

1231) Als solche beschrieben von *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 116.

1232) Schreiben des BfV an den BfDI und das BMI vom 14. November 2013, MAT A BMI-1/10n, Bl. 308 (309) (VS-NfD – insoweit offen); siehe auch interne E-Mail des BMI vom 5. August 2013, MAT A BMI-1/11c, Bl. 28; siehe auch *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 8.

1233) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 10.

1234) Schreiben des BfV an den BfDI und das BMI vom 14. November 2013, MAT A BMI-1/10n, Bl. 308 (309) (VS-NfD – insoweit offen); siehe auch Organigramm des BfV von März 2013, abrufbar unter [https://www.verfassungsschutz.de/print/de/das-bfv/aufgaben/die-organisation-des-amtes-ist-kein-geheimnis; vgl. auch *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 9.](https://www.verfassungsschutz.de/print/de/das-bfv/aufgaben/die-organisation-des-amtes-ist-kein-geheimnis; vgl. auch Wingerath, Protokoll-Nr. 98 I, S. 9.)

1235) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 8; so auch in einer internen E-Mail des BMI vom 8. August 2013, MAT A BMI-1/10r_7, Bl. 127.

1236) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 8.

1237) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 66.

1238) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 114.

Die SAW war primär in Köln stationiert¹²³⁹ und gliederte sich in fünf Arbeitsbereiche, die jeweils von Vertretern unterschiedlicher Abteilungen geleitet wurden.¹²⁴⁰ Einer dieser Arbeitsbereiche befasste sich beispielsweise mit der technischen Ausgangslage und der Bewertung von Schutzmechanismen vor möglicher Ausspähung von Internet und Telefonie; weitere Themen waren die aufgeworfenen Rechtsfragen, Aspekte der Spionageabwehr oder die internationale Zusammenarbeit.¹²⁴¹

Als fachliches Aufsichtsgremium stand der SAW TAD eine Projektgruppe vor, die aus den zuständigen Abteilungsleitern unter der Leitung des stellvertretenden Vizepräsidenten des BfV, *Thomas Haldenwang*, bestand.¹²⁴² Zudem berichtete die SAW TAD dem Präsidenten des BfV, *Dr. Hans-Georg Maassen*, fortlaufend mündlich und schriftlich.

b) Aufgaben und Arbeitsweise der SAW TAD

In einer internen E-Mail des BMI sind die Aufträge der SAW TAD aufgeführt:¹²⁴³

- Darstellung der Kommunikationswege von Internetkommunikation und Telefonie (international/national), inkl. Schwachstellen und Angriffsmöglichkeiten
- Darstellung von Schutzmechanismen, technische u. rechtliche Möglichkeiten zur Verhinderung von unrechtmäßigen Zugriffen
- Darstellung der Zuständigkeiten des BfV
- Grunddaten der NSA (Übersicht zu Standorten und Akkreditierungen)
- Bewertung der Aktivitäten von NSA, GB und FR in DEU und in deutschen Einrichtungen im Ausland unter juristischem Standpunkt
- Feststellung eines möglichen Optimierungsbedarfs (z. B. hinsichtlich der defensiven und offensiven Fähigkeiten des BfV zur Internetkommunikation).¹²⁴⁴

Der Zeuge *Frank Wingerath* hat die Aufgaben der SAW TAD wie folgt dargestellt:

„Wir sollten versuchen, die Vorwürfe, die stückchenweise, wenn ich das so sagen darf, über die Presse von Edward Snowden vorgetragen wurden, zu überprüfen - erstens, ob wir davon Kenntnis haben, zweitens, wie wir die bewerten -, und die Amtsleitung entsprechend darüber informieren, ins Bild setzen, damit sie auskunftsfähig ist gegenüber Parlament,

1239) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 66.

1240) Schreiben des BfV an den BfDI und das BMI vom 14. November 2013, MAT A BMI-1/10n, Bl. 308 (309) (VS-NfD – insoweit offen); Schreiben des BfV an das BMI vom 23. Juli 2013, MAT A BMI-1/9b_3, Bl. 414 (VS-NfD – insoweit offen); vgl. auch interne E-Mail des BMI vom 8. August 2013, MAT A BMI-1-1/10r_7, Bl. 127.

1241) Sachstand zur SAW TAD des BfV vom 24. Juli 2013, MAT A BMI-1/10l_1, Bl. 237 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

1242) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 8; siehe auch interne E-Mail des BMI vom 5. August 2013, MAT A BMI-1/11c, Bl. 28; Sachstand zur SAW TAD des BfV vom 24. Juli 2013, MAT A BMI-1/10l_1, Bl. 237 (VS-NfD – insoweit offen).

1243) Interne E-Mail des BMI vom 8. August 2013, MAT A BMI-1/10r_7, Bl. 127.

1244) Interne E-Mail des BMI vom 8. August 2013, MAT A BMI-1/10r_7, Bl. 127.

gegenüber Aufsicht, also der Bundesregierung, und gegebenenfalls auch der Öffentlichkeit.“¹²⁴⁵

Der Präsident des BfV, *Dr. Hans-Georg Maassen*, hat zur Arbeitsweise der SAW TAD ausgesagt:

„Es waren 20 oder 21 Vorwürfe, die abgearbeitet wurden. Wir haben Gespräche auch mit anderen ausländischen Nachrichtendiensten geführt, gut verpartneten Nachrichtendiensten, und sie nach ihrer Einschätzung gefragt.“¹²⁴⁶

Ähnlich hat sich auch der Zeuge *Wingerath* geäußert:

„Wir haben im Rahmen der SAW zunächst einmal die verschiedenen Vorwürfe strukturiert in verschiedene Bereiche. Insgesamt sind es nach meinem Erinnerungsstand etwa 20 verschiedene Vorwürfe in der Substanz. Diese Vorwürfe haben wir, soweit es überhaupt irgendwie möglich ist, versucht zu untersuchen mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln.“¹²⁴⁷

Nach den Angaben der Zeugin *Genkova* lieferten die anderen Abteilungen des BfV der SAW TAD Informationen zu:

„Wir haben lediglich aus unseren Informationen zugeliefert auf Fragestellungen der Arbeitsgruppe.“¹²⁴⁸

„Wir sind natürlich im Zusammenhang mit den Erkenntnissen bezüglich Snowden schon durchaus hier und da gefragt worden zu Einschätzungen und Meinungen [...].“¹²⁴⁹

Der Zeuge *Wingerath* hat dazu ausgeführt:

„Wissen Sie, das ist eine etwas künstliche Trennung. Selbstverständlich haben wir alle - - haben sich auch andere Mitarbeiter für die Arbeit der SAW interessiert, und selbstverständlich, wenn es möglicherweise relevante Erkenntnisse gibt, die irgendwo anfallen als Randerkenntnis oder sonst was, liefert man das dem anderen zu.“¹²⁵⁰

Der Zeuge *Wingerath* hat zudem geäußert, das BfV habe bei der Aufklärungsarbeit nicht allein auf eigene Expertise zurückgegriffen, sondern auch mit anderen Behörden gesprochen, insbesondere mit dem BSI, aber auch mit dem BND und mit der Bundespolizei.¹²⁵¹ Wie aus einer Akte des BMI hervorgeht, gab es allerdings keine täglichen Anfragen an das BSI. Das BSI habe vielmehr zu erkennen gegeben, aufgrund eigener Berichtspflichten solche Anfragen nicht bearbeiten zu können bzw. zu wollen.¹²⁵²

1245) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 9.

1246) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 142.

1247) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 II – Auszug offen, S. 3.

1248) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 116.

1249) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 131.

1250) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 II – Auszug offen, S. 33.

1251) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 30 f.; *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 II – Auszug offen, S. 33.

1252) Interne E-Mail des BMI vom 8. August 2013, MAT A BMI-1/10r_7, Bl. 127.

Ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchungen der SAW TAD waren die Themenkomplexe EIKONAL und Bad Aibling sowie „Glo...“.¹²⁵³ Nach Angaben des Zeugen *Wingerath* untersuchte die SAW TAD zudem keine elektronischen Angriffe.

c) Einzelerkenntnisse der SAW TAD

Die SAW TAD beschäftigte sich während ihres Bestehens mit den zahlreichen im Zuge der *Snowden*-Veröffentlichungen aufgekommenen Vorwürfen, die ein breites Themenspektrum aufweisen. Vor diesem Hintergrund werden ihre Erkenntnisse an dieser Stelle nur in Ausschnitten dargestellt.

aa) Schwierigkeiten bei der Prüfung der *Snowden*-Dokumente

Im Zuge ihrer Aufklärungsbemühungen war die Sonderauswertung mit gewissen Problemen konfrontiert. Der Zeuge *Frank Wingerath* hat vor dem Ausschuss erklärt, im Rahmen der Sonderauswertung hätten nicht alle Fragen geklärt werden können, diesen werde jedoch vom BfV weiter nachgegangen.¹²⁵⁴

Ein besonderes Problem bestand darin, dass dem BfV die *Snowden*-Dokumente nicht im Original vorlagen. Das BfV bemühte sich, diese von der Presse zu erhalten.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2014 bat der Präsident des BfV, *Dr. Hans-Georg Maassen*, den Chefredakteur des *Spiegels*, *Wolfgang Büchner*, darum, dem BfV Zugang zu den dort vorhandenen *Snowden*-Dokumenten zu gewähren:

„[A]nknüpfend an Gespräche mit Redakteuren des SPIEGEL, zuletzt mit Herrn Schmid und Herrn Diehl am 7. Januar 2014, möchte ich Sie bitten, dem BfV den Zugang zu den Ihnen vorliegenden sogenannten Snowden-Dokumenten zu ermöglichen.

Für das BfV als zuständige Behörde für die Spionageabwehr in Deutschland ist es außerordentlich wichtig, unmittelbare Kenntnis von diesen Dokumenten zu erlangen, um so eine fundierte Bewertung treffen zu können.

Sehr gern bin ich bereit, Ihnen dieses Ansinnen in einem persönlichen Gespräch zu erläutern. [...].“¹²⁵⁵

Mit Schreiben vom 28. Januar 2014 antwortete *Wolfgang Büchner*:

„[V]ielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Januar. Der SPIEGEL fühlt sich der Unterrichtung einer demokratischen Öffentlichkeit verpflichtet. Bei unserer Inaugenscheinnahme von Dokumenten des amerikanischen Geheimdienstes NSA haben wir stets die Abwägung vorgenommen, welches der Dokumente einem öffentlichen Interesse unterliegt. Vor jeder Publikation haben wir in einem aufwendigen Prozess den Kontakt zur NSA gesucht und der Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In einer Reihe von Fällen haben wir daraufhin auf die Publikation konkreter Sachverhalte und Dokumente verzichtet. Soweit

1253) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 49, 58, 80.

1254) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 28.

1255) Schreiben des Präsidenten des BfV vom 15. Januar 2014, MAT A GBA-1f, Bl. 72.

uns Dokumente der NSA vorlagen, haben wir jenseits der Berichterstattung darauf verzichtet, sie Dritten zugänglich zu machen. Lediglich in einem Fall haben wir dem Kanzleramt vorab den Auszug aus einer Datenbank der NSA vor Berichterstattung zur Verfügung gestellt; wir gehen davon aus, dass Sie dieses Material vorliegen haben.

Die Bundesanwaltschaft prüft derzeit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit. Der Deutsche Bundestag wird die Aktivitäten der NSA voraussichtlich in einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aufarbeiten, zu dem aller Voraussicht nach auch die Akten Ihres Hauses herangezogen werden.

Ich bitte deshalb um Verständnis, dass ich Ihr Anliegen zu diesem Zeitpunkt nicht positiv beantworten kann. [...].“¹²⁵⁶

Mit Schreiben vom 6. Februar 2014 teilte *Dr. Hans-Georg Maassen* dem GBA mit, der *Spiegel* habe die Bereitstellung der ihm vorliegenden *Snowden*-Dokumente auf Nachfrage abgelehnt.¹²⁵⁷ Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Dr. Maassen* diesen Ablauf nochmals bestätigt:

„Da die *Snowden*-Dokumente dem Bundesverfassungsschutz nur aus der Presse bekannt waren, hatte ich als Chef der Spionageabwehr den seinerzeitigen Chefredakteur des *Spiegel*, Herrn Büchner, angeschrieben und ihn gebeten, uns die Dokumente im Original zur Untersuchung zu überlassen. In seiner Antwort vom 28. Januar 2014 begründete Herr Büchner seine Ablehnung mit der Arbeit des NSA-Untersuchungsausschusses.“¹²⁵⁸

Der Zeuge *Wingerath* hat es als eines der größten Probleme für die SAW TAD bezeichnet, dass dieser nicht alle *Snowden*-Dokumente vorlagen. Dazu hat er ausgeführt:

„Wir konnten immer nur ausschnitthaft irgendetwas wahrnehmen. Meistens gab es im *Spiegel* ein paar Fotos von irgendwelchen Dokumenten, es wurde zitiert, es wurde kommentiert; aber wir konnten weder die Authentizität selber überprüfen - nehmen wir an, die sei gegeben, aber wie gesagt, wir konnten sie nicht überprüfen -, geschweige denn, dass wir das Material selber mal bewerten könnten in Gänze.“¹²⁵⁹

Ähnlich hat sich der Leiter der Abteilung 4 im BfV (Spionageabwehr, Wirtschafts-, Geheim- und Sabotageschutz), *Dr. Burkard Even*, geäußert:

„Erschwert wurde uns allerdings die Arbeit durch den Umstand, dass uns die Vorwürfe nur sukzessive und nur über die Presse zur Kenntnis gelangten. *Snowden* hat die entwendeten

1256) Schreiben des *Spiegel*-Chefredakteurs vom 28. Januar 2014, MAT A GBA-1f, Bl. 71.

1257) Schreiben des Präsidenten des BfV vom 6. Februar 2014, MAT A GBA-1f, Bl. 70.

1258) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 95.

1259) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 31.

Unterlagen nur ausgewählten Presseorganen zur Verfügung gestellt. Originalmaterial, welches wir auf Vollständigkeit und Authentizität hätten überprüfen können, erlangten wir trotz Nachfrage nicht.“¹²⁶⁰

bb) Erkenntnisse zu Programmen der NSA und des GCHQ

Allgemein hat sich der Zeuge *Wingerath* zum Deutschlandbezug der *Snowden*-Enthüllungen wie folgt geäußert:

„Es ist auch durchaus möglich, dass deutsche Interessen, Daten über Deutsche dabei ebenfalls erfasst wurden. Es ist aus meiner Sicht deswegen auf der einen Seite nicht zwingend, zu sagen, sie machen es. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass sie es nicht machen, sondern es ist einfach technisch möglich, dass sie es machen. Es sagt auch nichts darüber aus, in welcher Art und Intensität sie das machen.“¹²⁶¹

„Es gibt keinen konkreten Nachweis dafür. Wir halten es für durchaus plausibel aus nachrichtendienstlicher Sicht. Wir halten es für durchaus wahrscheinlich, dass es im Zuge der massiven SIGINT-Aktivitäten der Amerikaner auch dazu kommt, dass deutsche Daten betroffen sind. Was damit gemacht wird, kann ich im Einzelfall nicht sagen, und dass es zielgerichtet gegen Deutschland eingesetzt wird, dafür habe ich bislang keinen Nachweis finden können.“¹²⁶²

Insbesondere beschäftigte sich die SAW TAD mit den in den Fokus der Berichterstattung gerückten Programmen der NSA und des GCHQ.

Der Zeuge *Dr. Even* hat sich vor dem Ausschuss detailliert zu dem Programm PRISM geäußert [siehe A.I.3.a)aa)ccc)].¹²⁶³ Hinsichtlich der Plausibilität der Annahme, dass Unternehmen Daten an die NSA weitergeben, hat er auf Nachfrage erklärt:

„Also, das gilt in Europa ja genauso – auch in Deutschland –, dass Telefonanbieter oder Internetunternehmen in bestimmten Fallgruppen, zum Beispiel zur Kriminalitätsbekämpfung, Informationen ihrer Nutzer weitergeben müssen an Sicherheitsbehörden.“¹²⁶⁴

Des Weiteren hat der Zeuge *Dr. Even* auf Nachfrage bestätigt, dass unter PRISM nicht eine Verfahrensweise oder ein Tool zu verstehen sei, sondern es sich eher um ein Programm handele, in dessen Rahmen der Dienst mit Internetanbietern zusammenarbeitet.¹²⁶⁵ Dazu hat er ausgeführt:

„Wobei man dann natürlich konkrete Tools braucht, damit man mit technischen Schnittstellen das effektiv hinbekommt. Aber das ist dann der zweite Schritt.“¹²⁶⁶

1260) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 8.

1261) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 II – Auszug offen, S. 4.

1262) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 II – Auszug offen, S. 4.

1263) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 9 f., 29.

1264) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 10.

1265) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 12.

1266) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 12.

Ferner hat der Zeuge *Dr. Even* es als sicher bezeichnetet, dass im Rahmen des Programms TEMPORA der Abgriff möglichst aller Daten aus dem Glasfasernetz stattfinde.¹²⁶⁷ Über die technische Funktionsweise wisse er nicht Bescheid, die Vorgehensweise sei aber „überhaupt kein Problem“, wenn man „alleiniger, [...], Herrscher [...] über ein Glasfaserkabel“ sei.¹²⁶⁸

Zum Deutschlandbezug von TEMPORA hat er ergänzt:

„Wenn man das Internet in Gänze sich ansieht, dann ist ein extrem hoher Anteil - - geht über die USA und geht auch über dieses Kabel in Großbritannien. Das heißt also, wenn man etwas im Internet macht und eine Seite aufruft, die jetzt außerhalb von Deutschland ist, dann kann man fast sicher sein, dass es darüber geht und dann theoretisch abgegriffen werden kann. Und nur bei Dingen, die also wirklich nur in Deutschland, auf deutschem Boden stattfinden, würde ich das ausschließen; aber das kann man als Nutzer in aller Regel nicht feststellen. Und wir als Inlandsdienst können es auch nicht – es sei denn, wir würden jetzt die Ausgänge, die Internetausgänge, das Kabel, was ja auch vor Deutschland vorbeiläuft, ebenfalls analysieren. Würde uns aber auch nichts helfen. Dann könnten wir zwar feststellen, was drin ist, aber wir könnten ja nicht feststellen, was andere dann rausholen und raussortieren. Insofern würde ich den Vorschlag auch gar nicht machen, dass man uns das Recht geben würde.“¹²⁶⁹

Vor dem Hintergrund der Überlassung des Programms XKEYSCORE durch die NSA an das BfV befasste sich die SAW TAD außerdem mit diesem [siehe dazu Teil E.]. Dazu stellte die SAW TAD Anfragen bei der AG POSEIDON/XKS zu der im BfV getesteten Software XKEYSCORE.¹²⁷⁰ Die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE im BfV, *Doreen Delmdahl*, hat diese Anfragen als Zeugin vor dem Ausschuss wie folgt beschrieben:

„Alles, was Ihnen Informationen zu XKeyscore liefert und was wir halt in dieser AG XKeyscore bisher gemacht haben.“¹²⁷¹

„Die SAW hatte mich, soweit ich weiß, in erster Linie immer dann gefragt, wenn irgendwelche Anfragen – dafür war sie auch zuständig – aus dem Bundestag oder aus dem BMI oder irgendwelche Sachstandsberichte oder Ähnliches gemacht werden mussten. Hier Einzelfälle kann ich Ihnen, ehrlich gesagt, nicht benennen. Aber so in diesem Zusammenhang. Also, die haben von mir die Infos gewollt, um selber dann Dinge schreiben zu können.“¹²⁷²

1267) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 13.

1268) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 13.

1269) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 14.

1270) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 68.

1271) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 68.

1272) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 69.

Laut der Zeugin *Delmdahl* wurden die betreffenden Informationen elektronisch an die SAW TAD übersandt.¹²⁷³⁾

Mit den Informationen über diese Software sei man „restriktiv“ umgegangen.¹²⁷⁴⁾ Von einer Inaugenscheinnahme oder Prüfung der Software durch die SAW TAD in Berlin sei ihr nichts bekannt.¹²⁷⁵⁾ Dazu hat sie ausgeführt:

„[M]ir ist nicht bekannt, dass die SAW die Prüfung der Rechtmäßigkeit oder des Einsatzes von XKeyscore gemacht hätte.- [...] [A]ber es ging, glaube ich, in erster Linie um die Frage, inwieweit Spionageaspekte da mitreingespielt haben.“¹²⁷⁶⁾

Auch der Zeugin *Genkova* war nicht erinnerlich, dass die SAW TAD die Software getestet hätte. Vor dem Ausschuss hat sie sich dazu wie folgt geäußert:

„Das wäre mir nicht bekannt, dass diese SAW das geprüft hätte. Ich wüsste auch nicht, was sie da hätte prüfen sollen.“¹²⁷⁷⁾

Der Präsident des BfV, *Dr. Hans-Georg Maassen*, hat dies als Zeuge vor dem Ausschuss bestätigt:

„[...] Nach meiner Erkenntnis haben die nur drübergeschaut. Sie haben es nicht geprüft, und zwar, weil man mir sagte: Es handelt sich um eine Software, die, wenn man den Quellcode hat, eigentlich keinen eigenen nachrichtendienstlichen Gehalt mit Blick auf die Spionageabwehr hat. – Warum? Es ist so leer, wie wenn man ein Programm hat wie meinetwegen Word. Interessant sind die Dokumente. Interessant wären die Selektoren, die in XKeyscore von der NSA eingestellt würden. Interessant wäre, wie die Erfassungsinstrumente, die es bei XKeyscore wohl gibt, befüllt würden, um es einzusetzen. All das gibt es in diesem Tool, das wir insoweit nackt bekommen haben von der NSA, nach meiner Kenntnis nicht. Und darum, wurde mir gesagt, ist das aus Sicht der Spionageabwehr kein wirklich interessantes Tool.“¹²⁷⁸⁾

Der Zeuge *Wingerath* hat bekundet, im Gegensatz zu PRISM und TEMPORA sei ihm XKEYSCORE aufgrund von dessen Einsatz in der Abteilung 6 des BfV vor den *Snowden*-Enthüllungen bekannt gewesen.¹²⁷⁹⁾

cc) Erkenntnisse zum Personal der US-Nachrichtendienste und zu den diplomatischen Liegenschaften der USA

Bereits beim Umzug der Bundesregierung und des Parlaments von Bonn nach Berlin war den Sicherheitsbehörden bewusst, dass das Regierungsviertel in Berlin-Mitte ein wichtiges potentielles Ziel ausländischer Nachrichtendienste sein würde [siehe dazu C.I.1.b)]. Der Zeuge *Frank Wingerath* hat auf die Frage, wen er für das wahrscheinlichste „Opfer“ von Spionage halte, geantwortet:

1273) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 68.

1274) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 67.

1275) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 67 f.

1276) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 69.

1277) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 114.

1278) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 144.

1279) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 II – Auszug offen, S. 37.

„[...] Das politische Berlin-Mitte, wie wir das in unserer Analyse immer genannt haben, [...] zählt sicherlich zu den primären Opfern. [...] Und dass das politische Berlin ein Interesse weckt für Auslandsnachrichtendienste, [...] liegt auf der Hand.“¹²⁸⁰

In eingestufter Sitzung hat der Zeuge *Wingerath* auf die Frage, welche Beispiele er für weitere Untersuchungen der SAW TAD nennen könne, geantwortet:

„Irgendwo – das fällt mir jetzt so spontan ein – stand auch mal in den Snowden-Unterlagen – meine ich jedenfalls –, dass auf der Agenda von GCHQ der IVBB stünde. [...] Selbstverständlich haben wir das untersucht.“¹²⁸¹

Originär zuständig für die Sicherheit des IVBB sei jedoch das BSI [siehe dazu auch C.I.1.c)].¹²⁸²

Die Nähe von Bundesregierung, Parlament und ausländischen Botschaften im Regierungsviertel in Berlin-Mitte rückte stark in die Fokus, als die Berichte über das Abhören des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin veröffentlicht wurden [siehe dazu B.I.2.a)]. Als möglicher Ausgangspunkt für Überwachungstätigkeiten wurde das Gebäude der US-Botschaft am Pariser Platz ausgemacht [siehe dazu C.III.2.b.cc)]. Im Rahmen der SAW TAD sah sich der Präsident des BfV, *Dr. Hans-Georg Maassen*, veranlasst, die US-amerikanische Seite selbst um nähere Informationen über ihre nachrichtendienstlichen Aktivitäten in Deutschland zu bitten. Zu diesen Zweck wandte er sich mit einem am 28. Oktober 2013 übergebenen¹²⁸³ Schreiben an die Joint Issues Staff (JIS).¹²⁸⁴ Darin heißt es unter anderem:

„[I]n der Bundesrepublik Deutschland sind zahlreiche Angehörige US-amerikanischer Nachrichtendienste eingesetzt, über deren Tätigkeit derzeit in einer breiten öffentlichen Debatte Spekulationen angestellt werden. Um die Zusammenarbeit zwischen unseren Diensten auf eine solide, von derartigen Spekulationen freie Basis zu stellen, bitte ich darum, die Präsenz dieser Personen gegenüber dem BfV anzugeben und uns eine Übersicht der in Deutschland tätigen Angehörigen von US-Nachrichtendiensten zu übersenden.“¹²⁸⁵

Dabei bat *Dr. Hans-Georg Maassen* in dem Schreiben darum, dass die betreffende Übersicht bestimmte Angaben enthalte, beispielsweise Namen, Dienststellen und Aufgabenstellungen.

Weiterhin heißt es in dem Schreiben:

„Ich bitte darum, in die Liste alle nachrichtendienstlich tätigen Angehörigen von US-Stellen aufzunehmen, also zum Beispiel auch die hier eingesetzten Mitarbeiter des FBI und aller militärischen Einheiten mit nachrichtendienstlichem Auftrag.“¹²⁸⁶

Ferner bat *Dr. Hans-Georg Maassen* in dem Schreiben um Mitteilung, ob die seitens der USA gemeldeten Unternehmen, die in Deutschland für das US-Militär tätig sind [siehe dazu H.III.], Analysen betrieben oder operative

1280) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 60.

1281) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 II – Auszug offen, S. 16.

1282) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 II – Auszug offen, S. 16.

1283) Schreiben des BfV an das BK vom 28. Oktober 2013, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 153 (VS-Nfd – insoweit offen).

1284) Schreiben des Präsidenten des BfV an JIS von Oktober 2013, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 154 f. (VS-Nfd – insoweit offen).

1285) Schreiben des Präsidenten des BfV an JIS von Oktober 2013, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 154 (VS-Nfd – insoweit offen).

1286) Schreiben des Präsidenten des BfV an JIS von Oktober 2013, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 154 (VS-Nfd – insoweit offen).

Tätigkeiten ausübten. Des Weiteren fragte er nach Einzelheiten zum sogenannten Special Collection Service [siehe dazu C.III.2.b)aa)] und ersuchte um die Möglichkeit einer Begehung der diplomatischen Liegenschaften der USA in Deutschland [siehe C.III.2.b)cc)].¹²⁸⁷

Die Reaktion der US-amerikanischen Seite hat der Zeuge *Frank Wingerath* in seiner Vernehmung wie folgt beschrieben:

„Die erste Reaktion war keine Reaktion. Es gab einige - - im Ergebnis wurden sie Missverständnisse genannt. Einige - - ob das Schreiben beantwortet werden soll oder nicht. Die Amerikaner waren der Auffassung, dass durch ein Gespräch, was, ich weiß nicht mehr, wer genau geführt hat, die Sache eigentlich erledigt gewesen ist. Es kam dann doch zu einer Antwort. Und die Antwort umfasste die namentliche Benennung von 50 amerikanischen ND-Mitarbeitern an verschiedenen Standorten in Deutschland.“¹²⁸⁸

Der Zeuge *Dr. Even* hat zum Ausdruck gebracht, dass die Antwort enttäuscht habe:

„Die Antwort war, um es ehrlich zu sagen, sehr mickrig. Also, zur Begehung wurde gar nichts gesagt, zu SCS wurde gar nichts gesagt. Wir haben letztlich erhalten eine Liste von Mitarbeitern von JIS/CIA in Deutschland, und darauf beschränkte es sich.“¹²⁸⁹

Der Zeuge *Wingerath* hat bestätigt, dass die US-Seite die Frage nach dem Special Collection Service nicht beantwortet¹²⁹⁰ [siehe C.III.2.b)cc)] und es sich bei den benannten Personen seiner Kenntnis nach ausschließlich um CIA-Mitarbeiter gehandelt habe¹²⁹¹:

„[D]as Antwortschreiben ist auch nicht vom Botschafter gekommen, sondern das ist vom CIA-Direktor Brennan gekommen. Der hat natürlich zu seinen Leuten Auskunft erteilt und zur Zusammenarbeit oder, wenn Sie so wollen, zu den Aktivitäten der CIA und nicht für andere Dienste.“¹²⁹²

Ungefähr zehn bis fünfzehn der benannten Personen habe er persönlich gekannt, wodurch er auch gewusst habe, welche Tätigkeit sie für die CIA in Deutschland ausübten. Zu den übrigen Personen hätten wiederum andere Erkenntnisse gehabt. Vor diesem Hintergrund seien alle 50 „mehr oder weniger“ bekannt gewesen, weshalb man mit der Liste keine Neuigkeiten habe gewinnen können.¹²⁹³

Auf die Frage, ob man in Anbetracht dieser Tatsache seinerzeit hätte ausschließen können, dass diese Personen im Bereich der Spionage aktiv sein könnten, hat der Zeuge *Wingerath* geantwortet:

„Nein, auszuschließen ist das natürlich nicht.“¹²⁹⁴

Ergänzend hat er erklärt:

1287) Schreiben des Präsidenten des BfV an JIS von Oktober 2013, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 154 (VS-NFD – insoweit offen).

1288) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 43.

1289) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 33.

1290) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 43.

1291) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 43.

1292) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 90.

1293) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 88.

1294) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 94.

„Das würde ja eine Rundumüberwachung voraussetzen, was Sie sagen, um das auszuschließen, wirklich auszuschließen.“¹²⁹⁵

Ob auch die anderen US-Nachrichtendienste auf das Schreiben reagierten, hatte der Zeuge *Wingerath* nicht mehr in sicherer Erinnerung:

„Da bin ich mir nicht sicher. Es kann sein, dass es seitens FBI auf andere Arten und Weisen eine Antwort gegeben hat.

[...] Es kann sein, aber ich weiß es wirklich nicht mehr positiv. Ich meine, es kann sein, dass FBI mündlich oder in irgendeinem - - also jedenfalls nicht mir vorliegend schriftlich sich auch geäußert hat, aber mit Sicherheit nicht in Form von so einer langen Liste, sondern in der Form, dass wir alle kennen, die sie hier haben.“¹²⁹⁶

Ergänzend hat er ausgesagt:

„Ich habe ja nicht gesagt, dass die Liste, die Brennan uns geschickt hat, das gesamte Bild der amerikanischen nachrichtendienstlichen Präsenz in Deutschland widerspiegelt. Ich habe auch nicht gesagt, dass diese Liste alle die Leute umfasst, die wir kennen. Selbstverständlich gibt es NSA-Mitarbeiter in Deutschland. Es gab ja auch, wie Sie wissen, nicht zuletzt auch einen Verbindungsbeamten der NSA in unserer Liegenschaft in Berlin. Also, selbstverständlich haben wir Kenntnis darüber, dass es da noch weitere gibt.“¹²⁹⁷

Auf die Frage, ob man auf andere Art und Weise versucht habe, von den übrigen US-amerikanischen Diensten Auskünfte zu erlangen, hat der Zeuge *Wingerath* erklärt:

„Wie Sie festgestellt haben, ist die Anfrage ja von unserem Präsidenten gemacht worden, also nicht auf meiner Ebene, deutlich nicht auf meiner Ebene. Ich sagte [...] schon, dass es auch einiger Nachfragen oder Mahnungen oder nochmaliger Bitten und politischer Bekräftigungen bedurfte, bis die Amerikaner überhaupt geantwortet haben, weil sie das missverstanden hatten, dass wir da wirklich drauf bestehen. Mehr ist dann nicht mehr passiert nach meinem Kenntnisstand. Ob es noch mündliche Absprachen auf einer Ebene wesentlich höher als meiner gegeben hat, das kann ich Ihnen nicht beantworten.“¹²⁹⁸

Nach den Angaben des Zeugen *Wingerath* wurde die Frage nach Beginn und voraussichtlichem Ende der Stationierung in Deutschland nicht beantwortet.¹²⁹⁹ Ausweislich der Bekundungen der Zeugen *Dr. Even* und *Dr. Maassen* wurde auch der geforderte Zugang zu den diplomatischen Liegenschaften nicht gewährt [siehe dazu ausführlich C.III.2.b)cc)].¹³⁰⁰

Unabhängig von dem Schreiben von Oktober 2013 standen die Botschaftsgebäude in Berlin-Mitte bereits seit Langem im Fokus der deutschen Sicherheitsbehörden, weshalb sie auf Veranlassung des BfV regelmäßig mit

1295) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 95.

1296) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 90.

1297) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 96.

1298) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 97.

1299) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 95.

1300) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 96; *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 33.

Hubschraubern umflogen werden [siehe dazu ausführlich C.I.1.b)]. Dabei ist zu beachten, dass diese Flüge in einiger Höhe zu erfolgen haben bzw. zuvor das Einverständnis der Botschaft bzw. des Konsulats einzuholen ist, da anderenfalls eine Verletzung des Rechts auf Unverletzlichkeit der Mission nach Art. 22 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) vorläge.¹³⁰¹

Der Zeuge *Dr. Even* hat dazu berichtet:

„[...] Das ist ein Thema, was uns schon seit langem umtreibt, weil aus Botschaften heraus – und zwar nicht nur denen der Five Eyes, sondern eben auch aus anderen Ländern – wird sowohl mit menschlichen Quellen, die hier nicht das Thema sind, spioniert, als eben auch vielfach mit technischen Möglichkeiten. Und seitdem es Berlin als Regierungssitz und auch Parlamentssitz gibt, haben wir uns mit dem Thema beschäftigt und versucht, darüber Informationen zu sammeln. Und da waren jetzt in den letzten zehn Jahren oder auch mehr als zehn Jahren die Amerikaner nicht das Hauptziel von Überflügen, die wir gemacht haben, aber wir haben sie sehr bewusst immer miteinbezogen, wenn wir so über Berlin geflogen sind.“¹³⁰²

Des Weiteren hat er sich ausführlich zu den möglichen Erkenntnissen aus solchen Flügen geäußert:

„Also, man kann von oben das sehen, was derjenige zulässt, der Apparaturen hinstellt. Da hat natürlich dann derjenige, der Technik aufbaut, manche Möglichkeiten. Nicht umsonst gibt es so [...] Holzverschläge auf der russischen Botschaft. Oder die Amerikaner, die einen Neubau haben, die haben dann gleich die ganze obere Etage so gemacht, dass die aus bestimmten Materialien besteht – das kann man von oben dann sehen –, die also geeignet ist, um solche Technik dann vorzusehen. Das heißt, man kann durch die Überflüge feststellen, was es für technische Möglichkeiten gibt, wo versucht wird, was zu verstecken. Man kann auch eine bestimmte Anzahl von Antennen oder sonstigen Dingen tatsächlich sehen und dann – die Fotos sind so gut – genau erkennen, wofür die geeignet sind. Und da hört es dann allerdings auch auf. Also, man könnte durch Überflüge, wenn man nun gar nichts findet, einen Entlastungsbeweis machen, nach dem Motto: Von dieser Liegenschaft machen die offensichtlich nichts, was wir aus deutscher Sicht nicht wollen.“¹³⁰³

Ferner hat er herausgestellt, dass mit solchen Flügen kein eindeutiger Nachweis von Aufklärungsaktivitäten erbracht werden könne:

„Aber der positive Beweis ‚Jemand spioniert aktiv‘, ist objektiv unmöglich.“¹³⁰⁴

1301) Vgl. E-Mail vom 28. August 2013, MAT A AA-1/3g, Bl. 216 (VS-NfD – insoweit offen).

1302) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 14.

1303) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 14 f.

1304) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 14 f.

d) Ergebnis der SAW TAD

Wie der ehemalige Leiter der SAW TAD, *Frank Wingerath*, dem Ausschuss berichtet hat, verfasste die SAW TAD mit Beendigung ihrer Arbeit im April 2015 einen Abschlussbericht, der GEHEIM eingestuft ist.¹³⁰⁵ Dem Ausschuss wurde dieser Bericht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.¹³⁰⁶ Die fehlende Pflicht zur Vorlage an den Ausschuss ist damit begründet worden, dass der Abschlussbericht außerhalb des Untersuchungszeitraums erstellt worden sei.¹³⁰⁷

Der Präsident des BfV, *Dr. Hans-Georg Maassen*, hat das Ergebnis der SAW TAD als Zeuge vor dem Ausschuss folgendermaßen zusammengefasst:

„Abschließend möchte ich in Bezug auf die Snowden-Veröffentlichungen nochmals betonen, dass die im BfV eingerichtete Sonderauswertung keine konkreten Nachweise für technische Aufklärungsmaßnahmen durch die Staaten der Five Eyes auf deutschem Boden finden konnte.“¹³⁰⁸

„Als Ergebnis der Arbeit der Sonderauswertung ist dazu festzuhalten, dass nach Bewertung aller vorliegenden Informationen letztlich kein konkreter Nachweis dafür geführt werden konnte. Allerdings muss hinzugefügt werden, dass technische Aufklärungsmaßnahmen in Deutschland durch ausländische Nachrichtendienste regelmäßig nicht nachgewiesen werden können, wenn es sich um eine passive Erfassung von Telekommunikationsverkehren handelt.“¹³⁰⁹

Auch der Zeuge *Wingerath* hat in eingestufter Sitzung betont:

„Im Ergebnis – das wird Sie jetzt vielleicht enttäuschen – müssen wir allerdings sagen, dass es keinen – ich betone ausdrücklich: keinen – konkreten Nachweis – die Worte ‚konkreter Nachweis‘ sind mir da sehr wichtig – dafür gegeben hat oder wir ihn bis dato nicht entdeckt haben für technische Aufklärungsmaßnahmen durch Nachrichtendienste der Five Eyes.

Aber es ist auch klar, dass wir aus den technischen Maßnahmen, über die Herr Snowden Informationen geliefert hat oder die auf Informationen von Herrn Snowden zurückgehen, viele Informationen gewonnen haben und dass mit denen auch viele Informationen zu gewinnen sind, für oder durch die potenziellen Anwender.“¹³¹⁰

Der Zeuge *Dr. Even* hat zum Ergebnis der SAW TAD erklärt:

„Zusammenfassend ist zu sagen, dass die meisten Vorwürfe als technisch möglich erscheinen und vieles in nachrichtendienstlicher Hinsicht auch als plausibel bzw. wahrscheinlich

1305) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 10, 12 f.

1306) Schreiben des BMI vom 22. Juli 2016, MAT A BfV-24, Bl. 1 f. (VS-NfD – insoweit offen).

1307) *Akmann*, Protokoll-Nr. 107, S. 5.

1308) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 103.

1309) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 95.

1310) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 II – Auszug offen, S. 3.

eingeschätzt werden kann. Allerdings ist nach Bewertung aller vorliegenden Informationen festzuhalten, dass letztendlich keine konkreten Nachweise für gegen Deutschland gerichtete technische Aufklärungsmaßnahmen von Diensten der Five-Eyes-Staaten vorliegen. Das hat zum einen damit zu tun, dass ein wesentlicher Teil der behaupteten Aktivitäten nicht in Deutschland, sondern auf dem Hoheitsgebiet der Five-Eyes-Staaten stattfand und damit für uns nicht überprüfbar war. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte technische Maßnahmen, zum Beispiel aus Botschaftsgebäuden, wie bereits dargelegt, als sogenannte passive Maßnahmen gar nicht detektierbar sind. Auch wenn klar ist, dass insbesondere die US-Dienste über weitreichende SIGINT- und Cyberfähigkeiten verfügen, lässt sich letztlich nicht konkret feststellen, ob und in welchem Umfang diese gegen deutsche Interessen genutzt wurden. [...] Gleichwohl, auch wenn es an klaren Beweisen fehlt, gibt das eindeutig bestehende hohe Risiko aus meiner Sicht genügend Anlass, konkrete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.“

„Abschließend möchte ich noch mal kurz zusammenfassen: Die vollständige Aufklärung professioneller Spionageaktivitäten anderer Staaten ist nicht möglich; oft kann Spionage nicht einmal im Nachhinein erkannt werden.“¹³¹¹

4. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist die IT-Sicherheitsbehörde des Bundes zum Schutz der Netze des Bundes, zur Abwehr von Angriffen auf die Regierungsnetze und zur IT-Sicherheitsberatung der Bundesverwaltung.¹³¹² Als solche befasste sich das BSI ausführlich mit der Analyse und Bewertung der veröffentlichten *Snowden*-Dokumente.¹³¹³ *Andreas Könen*, ehemaliger Vizepräsident des BSI, hat zur Befassung des BSI mit den *Snowden*-Enthüllungen vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Das BSI hat sich seit den ersten Veröffentlichungen im Juni 2013 kontinuierlich in technischer und sicherheitlicher Weise mit den Dokumenten auseinandergesetzt.“¹³¹⁴

Wegen der in den *Snowden*-Dokumenten beschriebenen nachrichtendienstlichen Methoden waren diese unter Präventionsaspekten von großem Interesse für das BSI.¹³¹⁵

Nach den Angaben des Zeugen *Könen* beschäftigten sich die Mitarbeiter des BSI aus eigenem Antrieb mit den *Snowden*-Enthüllungen:¹³¹⁶

„Also, ein riesiger, großer Teil ist durch unsere Mitarbeiter auch in Eigenarbeit unmittelbar zur Hand genommen worden, ohne lange aufgefordert zu werden.“¹³¹⁷

1311) Dr. Even, Protokoll-Nr. 100 I, S. 8.

1312) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 6; vgl. auch die Eigendarstellung des BSI, abrufbar unter https://www.bsi.bund.de/DE/DasBSI/Aufgaben/aufgaben_node.html.

1313) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 9.

1314) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 9.

1315) Vgl. Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 9.

1316) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 32.

1317) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 32.

In den durch den Ausschuss beigezogenen Akten des BSI finden sich allgemeine Darstellungen und Bewertungen¹³¹⁸ zu bestimmten Themen im Zusammenhang mit den *Snowden*-Enthüllungen sowie Antworten des BSI auf Anfragen anderer Behörden.¹³¹⁹

Wie der Zeuge *Könen* weiter ausgeführt hat, wurden auch Erlasse des Bundesinnenministeriums bearbeitet, sofern auf Grund neuer Veröffentlichungen entsprechender Bedarf bestanden habe.¹³²⁰ Dafür habe man jedoch keine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet, sondern abteilungsübergreifend auf bestimmte Mitarbeiter zurückgegriffen:

„Ja, es gab eine Gruppe von Personen, die benannt worden ist, die sich jeweils in den verschiedenen Abteilungen damit beschäftigen sollten. Und wir hatten auch Kollegen, die insbesondere in einem Monitoring dessen, was sich in der Medien- und Presselandschaft tut, dann jeweils die Fachleute darauf hinweisen konnten, ob jeweils wieder Veröffentlichungen dazu erschienen sind.“¹³²¹

a) Zusammenarbeit des BSI mit dem BfV und dem BND

Der Zeuge *Könen* hat vor dem Ausschuss erläutert, im Hinblick auf die *Snowden*-Enthüllungen habe es einen Austausch auf Arbeitsebene mit dem BfV und dem BND gegeben. Eine förmliche Kooperation wie beispielsweise im Rahmen einer Arbeitsgruppe sei dabei jedoch nicht zustande gekommen. Jede Behörde habe zunächst für sich eine Bewertung vorgenommen, über die man sich anschließend ausgetauscht habe.¹³²² Dabei habe das BSI dem BfV und dem BND vor allem technische Informationen geliefert.¹³²³ Daneben habe es Kontakt auf höherer Ebene gegeben. Der Zeuge *Könen* hat dazu berichtet:

„Natürlich ist Dr. Even als der Leiter der entsprechenden Abteilung für mich ein Ansprechpartner gewesen, und aufseiten des Bundesnachrichtendienstes war es dann der jeweils verantwortliche Abteilungsleiter, zu dem Zeitpunkt Herr Pauland.“¹³²⁴

Der Austausch sei im Rahmen des regelmäßig durchgeführten „Jour fixe“ erfolgt.¹³²⁵ Nach den Angaben des Leiters der im BfV für Spionageabwehr zuständigen Abteilung 4, *Dr. Burkard Even*, hat sich die Zusammenarbeit mit dem BSI unter anderem folgendermaßen dargestellt:

„[...] also zum Beispiel das BSI hat die ganzen technischen Folien sich angeguckt, hat die bewertet, hat uns die Bewertung gegeben, es hat Gespräche dazu gegeben.“¹³²⁶

Im Übrigen pflegt das BSI nach den Angaben des Zeugen *Könen* eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit dem BfV im Rahmen des sogenannten Cyber-Abwehrzentrums:¹³²⁷

1318) Bspw. Schreiben vom 5. November 2013, MAT A BSI-1/6d_6, Bl. 134 ff. (VS-NFD – insoweit offen).

1319) Bspw. Antwort auf eine Anfrage des BMWi vom 20. Februar 2014, MAT A BSI-2l, Bl. 15 f.; Anfrage des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik vom 3. April 2014, MAT A BSI-2l, Bl. 30.

1320) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 32.

1321) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 32.

1322) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 70.

1323) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 18.

1324) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 71.

1325) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 71.

1326) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 35.

1327) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 30, 71.

„Das ist also eine besonders enge Kommunikationsschnittstelle. Dort finden verschiedene, wöchentliche, wiederkehrende Besprechungen statt, in Rahmen derer Informationen also dann zwischen den Behörden ausgetauscht werden, im Falle von Cybersicherheitsvorfällen dann gegebenenfalls auch gemeinsames Vorgehen abgestimmt wird.

Da das Cyber-Abwehrzentrum noch nicht existierte in der Zeit vor allen Dingen jetzt vor zweitausendelf, ist es natürlich so, dass auch davor schon eine enge fachliche Kooperation bestand, die in ähnlicher Weise diese Informationen ausgetauscht hat.

Wir haben uns dann auch im Zuge der Veröffentlichungen von Herrn Snowden immer wieder ausgetauscht über technische Deutungen dessen, was da sichtbar wurde, in der Regel auf Einzelfallniveau, dann aber auch noch einmal sehr konzertiert in dem Moment, als eben die Gefährdung in Berlin-Mitte deutlich wurde, insbesondere durch die vermutliche Überwachung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin.“¹³²⁸

b) Plausibilität der in den *Snowden*-Dokumenten beschriebenen Techniken

Der Zeuge *Könen* hat zunächst darauf hingewiesen, dass dem BSI wie der übrigen Öffentlichkeit nur Dokumente aus öffentlichen Quellen, das heißt insbesondere aus den Medien und dem Internet, zur Verfügung gestanden hätten. Jedoch habe die Diskussion um die Authentizität der *Snowden*-Dokumente seinen Angaben zufolge für das BSI keine entscheidende Rolle gespielt. Entscheidend sei vielmehr, dass das BSI nach seiner Prüfung die darin beschriebenen nachrichtendienstlichen Methoden als technisch nachvollziehbar und als reale Gefährdungen einschätze:

„Hinsichtlich der Authentizität dieser Dokumente herrschen unterschiedliche Auffassungen. Letztlich spielen diese Auffassungen für die Aufgabenwahrnehmung im BSI keine Rolle, da die in den Dokumenten beschriebenen diversen nachrichtendienstlichen Methoden über weite Strecken technisch nachvollziehbar sind und damit reale Gefährdungen konstituieren. Diese Gefährdungen müssen daher in IT-sicherheitlichen Bewertungen in jedem Falle berücksichtigt werden, da diese Methoden nunmehr etwa auch durch Dritte angewendet werden könnten.“¹³²⁹

Der Zeuge *Andreas Könen* hat des Weiteren in seiner Vernehmung hervorgehoben, dass die in den Dokumenten dargestellten technischen Angriffsmethoden als authentisch einzustufen und so wie dort beschrieben durchführbar seien. In einigen Fällen habe das BSI dies technisch sogar nachvollziehen können, indem man diese Methoden „nachgebaut“ habe. Insofern könne man dies unter dem Stichwort „technische Authentizität“ zusammenfassen.¹³³⁰ Ergänzt hat er zugleich:

„Dennoch sprechen viele einzelne Indikatoren für eine grundsätzliche Authentizität der *Snowden*-Dokumente, wie zum Beispiel auch die Agenda meines Gespräches bei der NSA

1328) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 30 f.

1329) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 9.

1330) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 13.

am 23. April 2013, das Sie aus meinen Anmerkungen zu den internationalen Aufgaben des BSI nun bereits einordnen können. Lassen Sie mich daher im Folgenden unsere Bewertung der Dokumente sprachlich ohne die durchgehende Verwendung von Konjunktiven jeweils so formulieren, als handele es sich um authentisches Material.“¹³³¹

Es verblieben jedoch gewichtige Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Dokumente:

„Was jedes einzelne Dokument und eine, sagen wir, Authentizität und Unverfälschtheit vom vermuteten Ursprung in irgendeiner NSA-Datenbank über den Weg, den es da in die Hände man weiß ja nicht welcher Leute genommen hat - - und wie Herr Snowden da Dokumente mitgenommen hat, welche Veränderungen dann im Zuge an solchen Dokumenten stattgefunden haben oder ob das, was dann am Ende veröffentlicht wird, in Teilen vielleicht auch Abschriften aus Dokumenten sind, das ist im Einzelnen sehr, sehr schwer nachzuvollziehen. Aber wie ich sagte: Das ist für das BSI nicht der entscheidende Punkt. Es kommt immer auf die Plausibilität dessen an, was dort an Angriff deutlich wird.“¹³³²

c) Erkenntnisse aus den veröffentlichten *Snowden*-Dokumenten

Auch wenn dem BSI bestimmte Informationen zu den Tätigkeiten der NSA nicht unbekannt waren, herrschte dennoch Überraschung hinsichtlich der Möglichkeiten, die der NSA eröffnet waren, wie aus einem Schreiben des BSI an das BMI vom 27. September 2013 deutlich wird:

„Die Informationen zu den Tätigkeiten der NSA sind im Wesentlichen nicht neu. Bemerkenswert sind die finanziellen Mittel, die der Behörde zur Verfügung zu stehen scheinen und der Umfang, in dem sie agieren kann.“¹³³³

Nach Bewertung des Zeugen *Könen* seien die Hinweise aus den *Snowden*-Veröffentlichungen in drei Arten nachrichtendienstlicher Aktivitäten zu gliedern:¹³³⁴

- Strategische Aufklärung in Kommunikationsnetzen,
- Individualisierte Angriffe sowie
- Schwächung der Sicherheit von IKT-Systemen.¹³³⁵

Unterstrichen hat er, dass diese Aktivitäten von der NSA nicht losgelöst voneinander, sondern in einer gezielten Gesamtstrategie durchgeführt würden:

„Von besonderer Bedeutung ist aber in einer Gesamtwürdigung, dass die Maßnahmen der strategischen Aufklärung, die Cyberangriffsmethoden gegen individuelle Ziele und die

1331) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 9.

1332) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 13.

1333) Schreiben des BSI an das BMI vom 27. September 2013, MAT A BSI-1/6c_1, Bl. 12 (VS-NfD – insoweit offen).

1334) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 9 f.

1335) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 9 f.

Manipulationen von IT-Technologien technisch und operativ aufeinander abgestimmt sind.“¹³³⁶

Als Konsequenz daraus müsse auch das BSI eine Gesamtwürdigung vornehmen:

„Damit sind auch die Gefährdungen, die sich aus den einzelnen Programmen ergeben, letztlich in einer übergreifenden Gefährdungslage zu würdigen und IT-Sicherheitsmaßnahmen entsprechend auszurichten.“¹³³⁷

Letztlich sei zu den aus den *Snowden*-Enthüllungen gewonnenen Erkenntnissen kein umfassender Bericht erstellt worden. *Könen* hat die Gründe dafür in seiner Zeugenvernehmung näher erläutert:

„Das ist Arbeit, die vor allen Dingen auf technischer Ebene stattgefunden hat und die dann in vielen Einzelbewertungen endet, die in dieser Form dann nicht als Bericht zusammengetragen wurden. Berichtet wird im Wesentlichen über die Exzerpte, über die Gesamtbeurteilungen, über die Maßnahmen, die das BSI zu unternehmen gedenkt. Im Zusammenspiel vor allen Dingen mit dem BMI war das der gängige Weg. Und auf eine Einzelberichterstattung brauchte man an der Stelle auch keinen Wert legen. Das kommt jeweils in den Exzerpten, in den Positionierung[en] der BMI-Berichte deutlich zum Zuge.“¹³³⁸

aa) Strategische Aufklärung

Die strategische Aufklärung umfasst nach Angaben des Zeugen *Könen* alle nachrichtendienstlichen Maßnahmen, die auf das passive Abgreifen von Kommunikation auf internationalen Kommunikationsstrecken oder an Kommunikationsknotenpunkten abzielten.¹³³⁹ Als Beispiel nannte er das Abhörprogramm UPSTREAM, mit dem angeblich unbemerkt Kommunikationsdaten abgegriffen werden können [siehe dazu A.I.3.a)bb)]. Die in den *Snowden*-Dokumenten beschriebenen Methoden hierzu seien dem BSI auch vorher schon bekannt und Teil von dessen Gefährdungsbewertung gewesen.¹³⁴⁰ Hinsichtlich des Ausmaßes hätten die Veröffentlichungen jedoch überrascht:

„Die Aktivitäten der NSA in dieser Hinsicht überraschen allerdings hinsichtlich des men-genmäßigen Ausmaßes der Erfassung und hinsichtlich der Dichte der weltweit existieren-den Erfassungspunkte.“¹³⁴¹

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Könen* beschrieben, wie man vorgegangen sei, um auf der Grundlage der in den *Snowden*-Dokumenten enthaltenen Hinweise überhaupt zu einer Bewertung kommen zu können:

„Also an der Stelle, wo es um die strategische Aufklärung geht, die ja rein passiv erfolgt - - für alle diese passiven Komponenten haben wir uns die Folien angeschaut, haben auf Plausibilität geprüft, haben das, was wir etwa über den Verlauf von Netzen wissen, dage-gengehalten. Darüber hinaus liegen uns keine konkreten wirklichen Erkenntnisse vor, wie

1336) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

1337) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

1338) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 31.

1339) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

1340) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

1341) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

das im Einzelnen abläuft oder wie das im Einzelnen wahrgenommen wird. Das liegt in der Natur der Sache.“¹³⁴²

Dabei sei man zu folgender Feststellung hinsichtlich der strategischen Aufklärung der *Five Eyes* gelangt:

„Die durch die strategische Aufklärung gewonnenen Daten werden mittels verschiedener Analysetools ausgewertet und relevante Inhalte herausgefiltert. Hier ist die enge und weitgehende Verknüpfung von Metadaten, also Verkehrsdaten, über viele verschiedene NSA-Programme hinweg auffallend. Die Ergebnisse werden offenbar gerade auch bei der Durchführung von individualisierten Angriffen weiter genutzt.“¹³⁴³

Der Zeuge *Könen* hat zudem ausgesagt, dass sich das BSI im Zuge der *Snowden*-Enthüllungen mit Programmen wie PRISM, TEMPORA oder BOUNDLESS INFORMANT auseinandergesetzt habe:

„Vorher waren uns die Begriffe nicht bekannt. Tempora, ähnlich wie Upstream, ist eben ein Programm der strategischen Aufklärung von GCHQ. Dann: Boundless Informant ist ein Tool, mit dem nach meiner Kenntnis – ich habe jetzt die einzelnen Beschreibungen nicht mehr genau im Kopf – das wesentliche Informationen zu Netzwerk, Infrastrukturen weltweit zusammenträgt. Und Prism seinerseits ist ein Programm, das komplementär zu Tempora und Upstream bei Firmen und Providern entsprechende Daten entgegennimmt.“¹³⁴⁴

bb) Individualisierte Aufklärungsangriffe mit technischen Mitteln

Ein Schwerpunkt der Auseinandersetzung des BSI mit den *Snowden*-Enthüllungen lag in der Prüfung der technischen Plausibilität der darin beschriebenen nachrichtendienstlichen Arbeitsweisen für technische Angriffsmethoden.¹³⁴⁵

Der Zeuge *Könen* hat dazu gegenüber dem Ausschuss bekundet, dass Grundlage für individualisierte Angriffe offenbar vor allem Erkenntnisse aus der strategischen Aufklärung seien.¹³⁴⁶ Diese würden dann entsprechend genutzt:

„Dies geschieht beispielsweise durch das direkte Abhören von Kommunikation; dort, wo Netzwerke etwa über Funkstrecken geführt werden, zum Beispiel WLAN, Richtfunk bei Mobilkommunikation oder Satellitenverkehre, sind Daten den klassischen Abhörangriffen ausgesetzt.“¹³⁴⁷

1342) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 18.

1343) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

1344) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 18.

1345) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 13.

1346) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

1347) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

aaa) Tailored Access Operations (TAO) und Advanced Network Technology (ANT)

Bezugnehmend auf die *Snowden*-Dokumente hat der Zeuge *Könen* ausgeführt, es gebe in der NSA die Abteilung Tailored Access Operations (TAO) mit der Aufgabe, Endgeräte gezielt technisch zu kompromittieren.¹³⁴⁸ Medienberichten zufolge könne sich diese auf Spezialisten von Advanced Network Technology (ANT) [siehe dazu A.I.3.b)cc)] abstützen, die „hochbegabte Handwerksmeister“ seien.¹³⁴⁹ Wo die herkömmlichen Einbruchs- und Abschöpfungsmethoden der Abteilung TAO nicht ausreichten, stünden die „ANT-Leute mit ihren Spezialwerkzeugen parat“.¹³⁵⁰ Nach Angaben des Zeugen *Könen* stehe im ANT-Bereich ein „Katalog“ zur Verfügung, in dem den Mitarbeitern der NSA manipulierte Geräte für die Konzeption von Angriffsoperationen angeboten würden. Dieser werde innerhalb des BSI „ANT-Katalog“ genannt.¹³⁵¹ *Könen* hat ferner ausgeführt, dass dem BSI die in dem ANT-Katalog enthaltenen Techniken bereits vor den *Snowden*-Veröffentlichungen bekannt gewesen seien:

„Im ANT-Katalog werden hochspezialisierte Formen technischer Manipulationen und Angriffe beschrieben, wie sie im BSI seit langen Jahren diskutiert werden und in vielen Fällen auch als technische Warnungen kommuniziert wurden.“¹³⁵²

Das BSI habe jedoch vor den *Snowden*-Enthüllungen einige der Angriffswerkzeuge der ANT als nicht wirklich brauchbar beurteilt:

„Man muss allerdings konstatieren, dass viele dieser Angriffsvarianten von uns und anderen Fachleuten bisher jedoch als unpraktikabel angesehen wurden.“¹³⁵³

Dies habe das BSI jedoch mittlerweile korrigiert:

„Unsere Bereiche der Lauschabwehrprüfung und Hardwareanalyse haben sich bereits hierauf eingestellt.“¹³⁵⁴

Zu diesem „Spionagekatalog der NSA“ sowie „hinsichtlich möglicher Gefährdungen bezüglich der veröffentlichten *Snowden*-Akten vom 1. Januar 2014“ wurde das BSI beispielhaft mit E-Mail vom 15. Januar 2014 vom BMWi um eine Sachstandsbeurteilung gebeten.¹³⁵⁵ Dazu kam das BSI in einem Schreiben vom 20. Februar 2014 zu folgendem Ergebnis:

„Es ist nicht auszuschließen, dass auch die öffentliche Verwaltung Opfer der beschriebenen dezidierten Attacken der NSA geworden ist. Die Gefährdungen durch hochqualifizierte nachrichtendienstliche Angriffe müssen im Einzelfall bewertet und das Restrisiko getragen werden.“¹³⁵⁶

1348) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

1349) *Der Spiegel* vom 30. Dezember 2013 „Otto-Katalog für Spione“.

1350) *Der Spiegel* vom 30. Dezember 2013 „Otto-Katalog für Spione“.

1351) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

1352) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

1353) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

1354) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

1355) Vgl. Vermerk vom 20. Februar 2014, MAT A BSI-21, Bl 13.

1356) Schreiben vom 20. Februar 2014, MAT A BSI-21, Bl. 15.

Ein anderes Beispiel ist eine Anfrage des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informati-onstechnik zur „Produktfamilie ANGRYNEIGHBOR“ der NSA vom 2. April 2014,¹³⁵⁷ die sich vermutlich auf einen Bericht des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* vom 30. Dezember 2013 bezog.¹³⁵⁸ In dem Artikel wird aus-fürlich über die TAO berichtet, wobei auch einige Programme zum Infiltrieren von Computern mithilfe soge-nannter Implantate oder Trojaner genannt werden. Darunter findet sich auch das in der Anfrage erwähnte Pro-gramm ANGRYNEIGHBOR.¹³⁵⁹ Das BSI antwortete darauf mit Schreiben vom 15. April 2014, man arbeite die öffentlich bekannt gewordenen NSA-Unterlagen auf, die grundsätzliche Wirkungsweise derartiger Geräte sei aber bekannt. Ein erster Einsatz dieser sogenannten Transpondertechnik habe bereits in den 1940er Jahren stattgefun-den.¹³⁶⁰

bbb) Der Fall *Belgacom* als Beispiel eines Advanced Persistent Threat (APT)

Im September 2013 wurde in den Medien darüber berichtet, dass der belgische Internetprovider *Belgacom* Opfer eines großangelegten Spähangriffs geworden sei [siehe A.I.3.c)cc)]. Der Zeuge *Könen* hat betont, dass dieser Fall bei der Bewertung der *Snowden*-Dokumente aufgrund seiner Bedeutung durchaus berücksichtigt worden sei:

„Er ist da mit bewertet worden, natürlich. Ich würde jetzt sagen, dass er natürlich eine herausragende Rolle spielt – das haben wir auch mehrfach dargestellt in verschiedenen Gremien –, weil er eben eine sehr ausgefeilte Version eines Advanced Persistent Threat ist, der über sehr, sehr viele verschiedene Ebenen Angriffe verübt. Das kann man durchaus als ein hochprofessionelles Tool bezeichnen.“¹³⁶¹

Hintergrund des Angriffs soll nach den Angaben des Zeugen *Könen* folgender sein:

„Also, Belgacom spricht von einem Cyberangriff auf den belgischen Telekommunikati-onsprovider, in dessen Rahmen eben eine mehrstufige Software installiert worden ist.“¹³⁶²

Die dabei eingesetzte Software sei in anderen Umständen zum Beispiel als REGIN [siehe dazu A.I.3.b)bb)] be-kannt.¹³⁶³ Dieses Spionagewerkzeug habe nach seiner Aussage durchaus einen Bezug zu Deutschland gehabt:

„Ähnliche Schadsoftware ist eben festgestellt worden bei einer Mitarbeiterin des Bundes-kanzleramts und da zum Einsatz gekommen, und ähnliche Software - -“¹³⁶⁴

Wer für den Angriff auf *Belgacom* verantwortlich gewesen sei, habe man nicht verorten können. Der Zeuge *Könen* hat dazu ausgesagt:

„Eine Attribution haben wir nicht vorgenommen, da wir konkrete Angriffe in dieser Weise nicht präzise nachverfolgen konnten, was auch dann wieder nicht unsere Aufgabe war.“¹³⁶⁵

1357) Schreiben an das BSI vom 3. April 2014, MAT A BSI-2I, Bl. 30.

1358) *Der Spiegel* vom 30. Dezember 2013 „Die Klempner aus San Antonio“.

1359) *Der Spiegel* vom 30. Dezember 2013 „Die Klempner aus San Antonio“.

1360) Schreiben des BSI vom 15. April 2014, MAT A BSI-2I, Bl. 34 f. (VS-NfD – insoweit offen).

1361) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 38.

1362) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 62.

1363) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 62.

1364) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 63.

1365) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 63.

An anderer Stelle hat er dazu präzisiert:

„Den Angreifer zu identifizieren, ist nicht Aufgabe des BSI. Das ist in dem Zusammenhang in der Angreiferermittlung bei Angriffen auf deutsche Infrastruktur Aufgabe des BfV.“¹³⁶⁶

Zusammenfassend habe der Fall *Belgacom* nach Darlegung des Zeugen *Könen* letztlich dazu geführt, einige Erkenntnisse gewinnen zu können:

„Also, unsere Bewertung dieses Falles ist technisch erfolgt. Wir haben uns genau eben das, was in einzelnen Veröffentlichungen auch deutlich sichtbar ist, Koinzidenzen zwischen Quellcodes verschiedener Angriffswerkzeuge, ebenfalls angeschaut, und damit wird zumindest deutlich, dass es sich hier um Angreifer handelt, die aus ein und derselben Quelle eben entsprechende Angriffswerkzeuge und Codes schöpfen.“¹³⁶⁷

„[...] wir haben das Angriffswerkzeug untersucht. [...] Ansonsten haben wir natürlich die technischen Rückschlüsse daraus gezogen und haben genau diese Malware und die Strukturen, die da deutlich wurden, genutzt, um das zu blocken und entsprechend abwehren zu können.“¹³⁶⁸

cc) Schwächung von IKT-Systemen

Laut der Aussage des Zeugen *Könen* finden sich in den *Snowden*-Dokumenten auch Hinweise auf die gezielte Schwächung der Sicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik-Systemen (IKT-Systemen):

„Zu gezielten Schwächungen der Sicherheit von IKT-Systemen finden sich in den veröffentlichten Dokumenten Beispiele wie die Manipulation von IT-Komponenten, etwa die Manipulation spezifischer Router oder Firewalls aus dem ANT-Katalog, sowie zur grundsätzlichen Beeinflussung von IT und IT-Sicherheitsstandards.“¹³⁶⁹

Vor diesem Hintergrund wurde vor allem die Sicherheit der Regierungsnetze überprüft.¹³⁷⁰

aaa) Überprüfung der Regierungsnetze (IVBB, IVBV/BVN)

Die Regierungskommunikation stützt sich im Wesentlichen auf die beiden Netzinfrastrukturen IVBB (Informationsverbund Berlin-Bonn) und IVBV/BVN (Informationsverbund der Bundesverwaltung/ Bundesverwaltungsnetz) sowie das Bund-Länder-Verbindungsnetz (Deutschland-Online-Infrastruktur, DOI). Zur Bedeutung der Regierungsnetze ist einem Vermerk des BSI vom 2. Juli 2013 zu entnehmen:

„Zur Kommunikation zwischen den Behörden benötigt der Bund [...] zuverlässige und sichere [...] Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen („IuK-Infrastruktur“), welche die Funktionalität auch in besonderen Lagen wie Notfällen, Krisen oder Katastrophen

1366) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 38.

1367) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 38.

1368) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 38.

1369) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

1370) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 25.

sicherstellen kann, um staatliches Handeln zu ermöglichen und Leib und Leben zu schützen.“¹³⁷¹

Der Zeuge *Könen* hat vor dem Ausschuss ausgeführt, dass sich mit den *Snowden*-Veröffentlichungen eine neue Bewertung der Bedrohungslage für die Sicherheit der Regierungskommunikation ergeben habe:

„Also, wir haben tatsächlich, gerade was auch das von mir bereits benannte Beispiel ‚Sicherheit der Regierungskommunikation‘ angeht, daraus gemeinsam mit dem BfV und in dem Fall der Bundespolizei klare Schlüsse gezogen, haben gesagt: Hier hat sich die Bedrohungslage deutlich geändert, [...].“¹³⁷²

Während das IVBB-Netz von der *Deutschen Telekom AG* betrieben werde,¹³⁷³ sei der IVBV/BVN seit mehr als zehn Jahren in der Hand von *MCI WorldCom*,¹³⁷⁴ einem Tochterunternehmen von *Verizon*.¹³⁷⁵ Dies warf vor dem Hintergrund der *Snowden*-Enthüllungen Fragen auf, da *Verizon* bereits mit den ersten *Snowden*-Veröffentlichungen in den Fokus der Medienberichterstattung gerückt war.¹³⁷⁶

Anlässlich der Hinweise auf die Abhöraktivitäten der USA und Großbritanniens legte das BSI eine aktualisierte allgemeine Darstellung und Bewertung der Angriffsmöglichkeiten auf die mobile Regierungskommunikation vor.¹³⁷⁷ Die Diskussionen zur Regierungskommunikation drehten sich vor allem um die Regierungsnetze. Presseberichten zufolge nutzten sowohl die Bundesregierung als auch der Bundestag seit 2005 auf der Grundlage eines vom BMI geschlossenen Rahmenvertrages die Netzinfrastruktur von *Verizon* für Teile ihrer dienstlichen Kommunikation.¹³⁷⁸ Zunächst war nur der Bundestag in die Kritik geraten, da er „seine Internet-Infrastruktur teilweise von der deutschen Tochter des US-Telekommunikationskonzerns *Verizon* betreiben“ lasse.¹³⁷⁹

Das BMI versandte bereits am 12. Juni 2013 ein Schreiben an *Verizon*. Das Unternehmen antwortete mit Schreiben vom 20. Juni 2013 Folgendes:

„Unter Bezugnahme auf die erste Frage in Ihrem Schreiben können wir Sie informieren, dass *Verizon Deutschland* nicht mit der US National Security Agency im Rahmen des bei der Berichterstattung des *Guardian* genannten Programmes zusammenarbeitet.“¹³⁸⁰

Am 1. Juli 2013 schickte das BSI per E-Mail weitere Anfragen an die Unternehmen *Deutsche Telekom AG* und *Verizon*.¹³⁸¹ *Verizon* antwortete darauf auszugsweise wie folgt:

1371) Bericht vom 2. Juli 2013, MAT A BMI-1/8a_2, Bl. 301 (302).

1372) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 25.

1373) *sueddeutsche.de* vom 26. Juni 2014 „Bundestag und Regierung werfen Verizon raus“.

1374) Vgl. Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 55 f.; vgl. auch interne E-Mail des BSI vom 30. August 2013, MAT A BSI-1/6a_3, Bl. 258 (259).

1375) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 87.

1376) *The Guardian* (Onlineausgabe) vom 6. Juni 2013 „NSA collecting phone records of millions of Verizon customers daily“.

1377) Schreiben an das BMI vom 5. November 2013, MAT A BSI-1/6d_6, Bl. 134 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

1378) *sueddeutsche.de* vom 26. Juni 2014 „Bundestag und Regierung werfen Verizon raus“.

1379) *sueddeutsche.de* vom 25. Juni 2014 „Umstrittener US-Anbieter betreibt Internet im Bundestag“.

1380) Schreiben von *Verizon* vom 20. Juni 2013, MAT A BMI-1/8a_2, Bl. 281 (282).

1381) Antwort der DTAG vom 2. Juli 2013, MAT A BMI 1/8a_2, Bl. 396 ff.; Antwort von *Verizon* vom 2. Juli 2013, MAT A BMI 1/8a_2, Bl. 277 ff.

„In Beantwortung ihrer Frage ‚Haben Sie bzw. die Verizon weitergehende Informationen zu entsprechenden Gefährdungen oder Aktivitäten in denen von Ihnen betreuten Regierungsnetzen?‘ kann ich Ihnen schließlich mitteilen, dass der Verizon Deutschland GmbH keine solche weitergehenden Informationen vorliegen.“¹³⁸²

Am 2. Juli 2013 folgte ein Bericht des BSI an das BMI zum Thema Sicherheit der elektronischen Kommunikationsnetze in Deutschland. Darin wird umfassend auf den Aufbau der Netze in Deutschland, technische Angriffs möglichkeiten, Möglichkeiten der Abwehr und die entsprechenden Aktivitäten der Bundesregierung eingegangen.¹³⁸³

Die Frage, ob dem BSI konkrete Hinweise auf eine Verwicklung der für die Kommunikation des Bundes relevanten Unternehmen mit den Nachrichtendiensten der *Five Eyes* vorgelegen hätten, hat der Zeuge *Könen* verneint.¹³⁸⁴ Ihm zufolge seien die *Deutsche Telekom AG*, *Verizon* und *DE-CIX* schriftlich gefragt worden, ob ihnen selber „Erkenntnisse dazu vorliegen, dass solche Zugriffe auf Daten stattfinden oder dass es Wege gibt, diese Zugriffe in irgendeiner Form zu ermöglichen, oder sonstige Vereinbarungen bestehen zur Ausleitung solcher Daten“.¹³⁸⁵ Der Zeuge *Könen* hat in seiner Vernehmung dazu betont:

„Alle Unternehmen haben darauf klar geantwortet, dass dies nicht der Fall sei.“¹³⁸⁶

Am 21. August 2013 führte das BSI eine Netzrevision durch. Eine solche kann jederzeit unangemeldigt durchgeführt werden.¹³⁸⁷ In einem Vermerk des BMI heißt es, das BSI habe die „vertraglich vereinbarte Revisionsmöglichkeit im Bundesverwaltungsnetz (BVN, Betreiber Verizon) wahr[genommen]“.¹³⁸⁸ Die Bundesregierung erklärte im September 2013:

„In Reaktion auf die Veröffentlichung im Magazin ‚DER SPIEGEL‘ im Juni 2013 hat das Bundesministerium des Innern das BSI um Prüfung für das in seine Zuständigkeit fallende Regierungsnetz sowie den VS-Bereich aufgefordert. Hierbei ergaben sich keine sicherheitskritischen Hinweise.“¹³⁸⁹

Ferner hat der Zeuge *Könen* auf die Frage, ob durch die Kooperation mit *Verizon* auf das IVBB von außen zugegriffen werden könne, geantwortet:

„Nein. [...] Da sämtliche Daten des IVBB in dem Moment, wenn sie durch den Provider Verizon transportiert sind, verschlüsselt sind, ist auf die Inhalte der Daten kein Zugriff und da es über Kanäle, also VPNs, transportiert wird, auch keine Sichtbarkeit der direkten Metadaten da, sondern es ist nur der Kanal zu sehen, der von einem Standort Verizon zum nächsten Standort Verizon geht. Und auch die Verschlüsselung obliegt unserer Hoheit.“¹³⁹⁰

1382) Antwort von *Verizon* vom 2. Juli 2013, MAT A BMI 1/8a_2, Bl. 277 (278).

1383) Bericht vom 2. Juli 2013, MAT A BMI-1/8a_2, Bl. 301 ff.

1384) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 35.

1385) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 35.

1386) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 35.

1387) Interne E-Mail des BSI vom 30. August 2013, MAT A BSI-1/6a_3, Bl. 258 (259).

1388) Vorlage für den Bundesinnenminister vom 12. Februar 2014, MAT A BMI-3/7e, Bl. 423 (424) (VS-NfD – insoweit offen).

1389) Antwort der Bundesregierung vom 25. September 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/14797, S. 4; Antwort auf Frage 8.

1390) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 39.

Auf die darauf folgende Nachfrage, wie dies an den Übergabepunkten des IVBB in andere Netze aussehe, hat der Zeuge *Könen* ausgeführt:

„Die unterliegen jeweils auch immer dem Schutz, den wir im Rahmen der Gesamtkonstruktion Netze des Bundes konstruiert haben. Das obliegt entweder dem Auftragnehmer unter Anleitung des BSI, aber an der Stelle eben im Wesentlichen des BSI, bis es die Grenze der Netze verlässt, die zu anderen Partnern gehen. Da ist dann auch eine deutliche sicherheitliche Grenze erreicht.“¹³⁹¹

„Diese Übergabepunkte von IVBB oder BVN finden immer an einem deutschen Standort zum deutschen Teil des jeweiligen Provider-Netzes statt, nicht etwa unmittelbar zu einer Mutter, die sonst wo loziert ist.“¹³⁹²

Des Weiteren hat er im Hinblick auf einen möglichen Abfluss von Daten direkt aus dem IVBB unterstrichen:

„Wir haben natürlich auch eine permanente Prüfung über Datenabflüsse im IVBB selber und können darum mit wirklich sehr hoher Wahrscheinlichkeit sagen, dass wir keine konzertierten Datenabflüsse aus dem IVBB oder Ähnlichem heraus sehen - da, wo wir das kontrollieren. Nein, es sind immer die typischen Fälle von Cyberangriffen.“¹³⁹³

Im Juni 2014 teilte das BMI mit, die Bundesregierung wolle vor dem Hintergrund der NSA-Affäre die Zusammenarbeit mit dieser Firma schrittweise beenden und zukünftig eine „Infrastruktur mit erhöhtem Sicherheitsniveau“ bereitstellen, die einheitlich durch einen Partner betrieben werde, bei dem „auch Krisenregelungen und Eingriffsmöglichkeiten durch den Bund bestehen“ [dazu ausführlich C.I.2.b)].¹³⁹⁴ Der Ältestenrat des Bundestages entschied Ende Juni 2014, die Zusammenarbeit mit *Verizon* zu beenden.¹³⁹⁵

In der Zeugenvernehmung wurde zudem die Frage aufgeworfen, ob IVBB-Daten als Selektoren genutzt werden könnten. Der Zeuge *Andreas Könen* hat hierzu erläutert:

„Also, wir haben uns damit auseinandergesetzt, was es bedeutet, wenn ein Nachrichtendienst etwa diese IVBB-Telefonnummern oder andere Kenngrößen als Selektor einsetzt, wie die Bedrohungslage, die sich daraus konstituiert, aussieht. Und das haben wir einer ausführlichen Würdigung unterzogen, auch auf Basis der Daten, die uns daraus klar wurden. Da wird vor allen Dingen deutlich: Ja, damit ist jegliche Kommunikation, die auf diese etwa gewählten Nummern kommt und nicht verschlüsselt ist, natürlich auch wiederum zugänglich. Das ist aber genau das, was wir in vielen Warnszenarien immer wieder predigen. Aber die entscheidende Aussage ist die: Das geht genau bis zur Grenze des IVBB, und es gibt keine Indikatoren, dass hinter den Schutzwällen des IVBB irgendetwas passiert ist. Es ist eine reine Rufnummernselektion.“¹³⁹⁶

1391) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 39.

1392) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 39.

1393) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 40.

1394) Mitteilung des BMI „Bund wechselt Netzbetreiber“ vom 26. Juni 2014 abrufbar unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/06/bund-wechselt-netzbetreiber.html>.

1395) Vgl. bspw. *Berliner Morgenpost* vom 28. Juni 2014 „Bundestag kündigt US-Internetanbieter“.

1396) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 39.

Ferner kam das Thema der Gefahr sogenannter Breakouts zur Sprache. Unter einem Breakout verstehe man nach Angaben des Zeugen *Könen* den Vorgang, dass in einer Verkehrssituation, in der eine Übermittlung innerhalb Deutschlands nicht mehr möglich sei, im Netz des jeweiligen Anbieters ein Breakout in einen anderen Rechtsraum stattfinde.¹³⁹⁷ Auf die Frage hin, ob diese Breakouts zu *MCI WorldCom Deutschland* stattgefunden hätten, hat *Könen* geantwortet:

„Also, ob solche Breakouts stattgefunden haben tatsächlich im Verlauf des Betriebes, kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, da mir dazu keine Informationen vorliegen. Nur, diese Breakouts sind immer in Betracht gezogen worden durch die eben von mir genannte Tunnelverschlüsselung, die dann dazu führt, dass die Informationen, die dann in einem Breakout über fremde Netze fließen, allesamt verschlüsselt sind.“¹³⁹⁸

Der damalige BfDI, *Peter Schaar*, hat als Zeuge vor dem Ausschuss ausgesagt, dass es im Zuge der ersten *Snowden*-Enthüllungen auch Kontakt zwischen BSI und BfDI gegeben habe, insbesondere Gespräche zwischen ihm und dem Präsidenten des BSI, *Michael Hange*.¹³⁹⁹ Gegenstand dieser Gespräche sei unter anderem eine E-Mail des damaligen Referatsleiters für Informationstechnik des BfDI gewesen. In der betreffenden E-Mail schreibt dieser, die Problematik von sogenannten Backdoors für die NSA in IT-Produkten aus den USA sei bereits vor den *Snowden*-Enthüllungen bekannt gewesen. Bereits beim Aufbau des Regierungsnetzes im Jahr 1996 sei daher an bestimmten Stellen vertrauenswürdige Technik aus in Deutschland ansässigen Betrieben eingesetzt und bei Ausschreibungen dem Sicherheitsaspekt Priorität eingeräumt worden.¹⁴⁰⁰ Der ehemalige BfDI *Peter Schaar* hat vor dem Ausschuss vorgetragen, dass er sich über diese Aussage gewundert habe: Es habe zwar ein generelles Misstrauen im IT-Bereich und angesichts früherer Whistleblower auch Hinweise auf entsprechende Programme der NSA gegeben. Die Formulierungen zu den Backdoors in der E-Mail des Referatsleiters bezeichnete er jedoch als „sehr akzentuiert“.¹⁴⁰¹

bbb) Schwachstellen der Verschlüsselungsprotokolle HTTPS bzw. SSL/TLS

Anfang September 2013 berichtete die Presse, die bis dahin als sicher geltenden Verschlüsselungsprotokolle HTTPS und SSL/TLS seien durch die NSA und den GCHQ „geknackt“ worden.¹⁴⁰² Das BMI forderte daraufhin im Erlasswege vom BSI mit E-Mail vom 6. September 2013 eine Stellungnahme an,¹⁴⁰³ auf die noch am selben Tag eine Antwort des BSI folgte. Das BSI kam demnach zu folgenden Schlussfolgerungen:

„Auch wenn der NSA durchaus ein Wissensvorsprung auf dem Gebiet der mathematischen Kryptoanalyse zugetraut wird, so ist es aus hiesiger Sicht äußerst unwahrscheinlich, dass dieser ausreicht, eine großflächige Entzifferung von Internetverkehren zu ermöglichen.“¹⁴⁰⁴

1397) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 56.

1398) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 56.

1399) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 56.

1400) E-Mail von *Johannes Landvogt* an BfDI *Schaar* u.a. vom 25. Juni 2013, MAT A BfDI-1/2-Vb, Bl. 103.

1401) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 55 f.

1402) Beispielaft *Süddeutsche Zeitung* vom 7. September 2013 „Geheimdienste lesen auch verschlüsselte Daten mit“.

1403) Schreiben des BSI an das BMI vom 6. September 2013, MAT A BSI 1/6c_1, Bl. 123 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

1404) Schreiben des BSI an das BMI vom 6. September 2013, MAT A BSI-1/6c_1, Bl. 123 (VS-NfD – insoweit offen).

„Sind die Erzeugungs- oder Verwaltungsprozesse für Zertifikate unsicher, so ermöglicht dies die Kompromittierung der gesamten Sicherheitsinfrastruktur, [...].“¹⁴⁰⁵

„Bei Vorliegen von Implementierungsschwächen/Fehlern oder gar absichtlich eingebauten ‚Hintertüren‘ kann der Schutz der Information geschwächt oder umgangen werden.“¹⁴⁰⁶

„Insgesamt ist aus hiesiger Sicht eine großflächige Entzifferung von Internetverkehren nur realistisch, wenn entsprechende Implementierungsfehler oder Hintertüren in den verwendeten Sicherheitsprodukten vorliegen. Im Zusammenspiel mit Herstellern und Betreibern von IT-Systemen sind flächendeckende Angriffe vorstellbar. Ausschließlich kryptographische Angriffe sind aufwändig und daher nur selektiv möglich.“¹⁴⁰⁷

„Es ist davon auszugehen, dass neben versehentlichen Fehlern auch beabsichtigte Trapdoors in Implementierungen kryptographischer Mechanismen versteckt sind.“¹⁴⁰⁸

Das BSI gab daraufhin die folgenden Empfehlungen:¹⁴⁰⁹

- Förderung der Implementierungen vertrauenswürdiger (nationaler) Hersteller
- Sensibilisierung von behördlichen und industriellen Bedarfsträgern bzgl. der angesprochenen Risiken
- Forcierung eines breiten Umstiegs auf TLS 1.2¹⁴¹⁰
- Entwicklung von Empfehlungen für IT-Sicherheitsarchitekturen für gefährdete Industriebereiche
- Etablierung von verlässlichen und zertifizierten Anbietern von PKI-Infrastrukturen samt vertrauenswürdiger Sicherheitsanker (Root-Zertifikate) in Deutschland und Europa
- aktive Mitarbeit der deutschen Industrie bei der Standardsetzung in den Arbeitsgruppen der Internet Engineering Task Force (IETF)¹⁴¹¹

Des Weiteren erstellte das BSI in Reaktion auf die Medienberichterstattung eine „reaktive Sprachregelung“. Darin heißt es:¹⁴¹²

„Nach derzeitigen Erkenntnissen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bieten die vom BSI empfohlenen Verfahren zur Verschlüsselung, unabhängig von konkreten Nutzergruppen und Anwendungsszenarien, sicheren Schutz vor Entziffe-

1405) Schreiben des BSI an das BMI vom 6. September 2013, MAT A BSI-1/6c_1, Bl. 123 (124) (VS-NfD – insoweit offen).

1406) Schreiben des BSI an das BMI vom 6. September 2013, MAT A BSI-1/6c_1, Bl. 123 (124) (VS-NfD – insoweit offen).

1407) Schreiben des BSI an das BMI vom 6. September 2013, MAT A BSI-1/6c_1, Bl. 123 (124) (VS-NfD – insoweit offen).

1408) Schreiben des BSI an das BMI vom 6. September 2013, MAT A BSI-1/6c_1, Bl. 123 (125) (VS-NfD – insoweit offen).

1409) Schreiben des BSI an das BMI vom 6. September 2013, MAT A BSI-1/6c_1, Bl. 123 (125) (VS-NfD – insoweit offen).

1410) Transport Layer Security (TSL) steht für Transportsicherheit und ist und ist ein Verschlüsselungsprotokoll für die sichere Übertragung von Daten im Internet; Glossar des BSI, abrufbar unter https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Cyber-Sicherheit/Empfehlungen/cyber-glossar/cyberglossar_node.html; vgl. auch Schreiben des BSI an das BMI (undatiert), MAT A BSI-1/6c_1, Bl. 191 (VS-NfD – insoweit offen).

1411) Schreiben des BSI an das BMI vom 6. September 2013, MAT A BSI-1/6c_1, Bl. 123 (125) (VS-NfD – insoweit offen).

1412) Reaktive Sprachregelung vom 10. September 2013, MAT A BSI-1/6c_1, Bl. 182 f.

rung. [...] Von den existierenden SSL/TLS-Protokollversionen werden momentan die Varianten TLS 1.1 und TLS 1.2 als ausreichend sicher eingestuft. [...] Das BSI empfiehlt einen zeitnahen und großflächigen Umstieg auf TLS 1.2.“¹⁴¹³

Dieser Hinweis wurde von einem Mitarbeiter des BSI in einer internen E-Mail kritisiert, da er den Hinweis für unzureichend hielt. Er wies ferner darauf hin, das BSI müsse seines Erachtens ein „anderes Profil zeigen“ als die anderen Sicherheitsbehörden, denen in den Medien der Vorwurf der Beschwichtigung und Unwissenheit gemacht werde:

„Ich weiß ja nicht aus welchem Anlass und für welche Zielgruppe die reaktive Sprachregelung gedacht ist. Es ist aber doch einfach zu schlicht zu behaupten: ‚Konfiguriert Eure Browser nur richtig und stellt das richtige Protokoll ein, dann können Euch die NDs nichts mehr anhaben.‘ [...] Die Wahrheit ist: Wenn ein Produkt mit Kryptobestandteilen die USA verlässt, hat es die Exportkontrollverfahren durchlaufen, ist damit grundsätzlich nicht mehr sauber und potenziell gefährlich im Hinblick auf die diskutierten Angriffe.“¹⁴¹⁴

Zu dieser E-Mail hat der Zeuge *Könen* im Rahmen seiner Vernehmung folgendermaßen Stellung genommen:

„Also, erstens ist es ein meinungsstarker Mitarbeiter; das kommt schon aus dem Text heraus, und das spiegelt auch genau die Diskussion wider, die wir hatten. Nur, man darf das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Da, wo wir Produkte, auch von US-Herstellern, eben einer sorgfältigen Evaluierung und Zertifizierung unterziehen, das Unternehmen gewissen Vertrauensstandards genügt, die wir auch jeweils einer Zertifizierung voranschicken - - Wenn das Unternehmen im Prozess mit tätig war und diesen Evaluierungsprozess unterstützt hat und am Ende sich die Qualität auf dem jeweils geforderten Zertifikatsniveau bewegt, dann muss man das auch klar konstatieren. Ein pauschales Urteil in der Form, wie es der Kollege dann abgegeben hat, das ist insgesamt dann in einer differenzierten Haltung nicht durchzuhalten. Das muss man klar sagen. Aber es dient natürlich der internen Debatte und ist auch klar bei den Mitarbeitern dann auszusprechen.“¹⁴¹⁵

ccc) Backdoors in Verschlüsselungsssoftware

Am 9. September 2013 wandte sich der thüringische Datenschutzbeauftragte an das BSI und bat um Unterstützung zu seinen Recherchen zu dem amerikanischen Rechtsakt „Communications Assistance for Law Enforcement Act“ (CALEA). Dieser verpflichtete seiner Kenntnis nach US-Softwarehersteller zum Einbau von sogenannten Backdoors für amerikanische Dienste. Er äußerte daher die Sorge, dass davon auch US-Verschlüsselungsssoftware betroffen sein könnte, die in Deutschland im behördlichen Verkehr eingesetzt werde.¹⁴¹⁶ In dem Antwortentwurf des BSI vom 17. September 2013 dazu heißt es:

1413) Reaktive Sprachregelung vom 10. September 2013, MAT A BSI-1/6c_1, Bl. 182.

1414) E-Mail vom 11. September 2013, MAT A BSI-1/6c_1, Bl. 184.

1415) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 33.

1416) Schreiben vom 9. September 2013, MAT A BSI-1/6m, Bl. 92 f.

„Nach Recherchen des BSI ist es so, dass CALEA sich nicht grundsätzlich an die Hersteller von Verschlüsselungssoftware in den USA richtet. Vielmehr werden nach CALEA sec. 103 die Telekommunikationsanbieter („telecommunications carrier“) verpflichtet, in ihren Systemen Zugangs- bzw. Abhörmöglichkeiten für die Regierung vorzuhalten. Dadurch werden – mittelbar – also auch lediglich die Zulieferer der Telekommunikationsanbieter und auch nur hinsichtlich des an die Telekommunikationsanbieter gelieferten Equipments verpflichtet, entsprechende Schnittstellen einzubauen. Eine allgemeine Pflicht für alle amerikanischen Hard- oder Softwarehersteller, eine „backdoor“ für amerikanische Geheimdienste in ihre Produkte einzubauen, ergibt sich nach Erkenntnissen des BSI daher nicht. Vielmehr sieht CALEA in sec. 103 (b) (1) sogar explizit vor, dass diese Pflicht nicht für Verschlüsselung gilt, die der Nutzer selbst einsetzt, solange der Telekommunikationsanbieter sie nicht zur Verfügung gestellt hat.“¹⁴¹⁷

Der Zeuge *Könen* hat sich daran folgendermaßen erinnert:

„Also, diese Anfrage ist jetzt - - nach Zur-Kenntnisnahme erinnere ich mich an die, und wir haben ja hier in dem Antwortschreiben eben zunächst einmal die vom thüringischen Datenschutzbeauftragten vermutete Rolle von CALEA etwas zurechtgerückt und präzisiert. Er spricht ja davon, dass auf Basis von CALEA eben entsprechende Backdoors eingebaut würden. Nach der Aussage unserer Hausjuristen, die mich hier in der Abfassung des Schreibens unterstützt haben, ist es eben nicht so, sondern es ist eine Gesetzgebung, die die entsprechenden Provider dazu anhält, entsprechende Law-Enforcement-Schnittstellen vorrätig zu halten und damit den Zugang für US-amerikanische Behörden bzw. Geheimdienste zu ermöglichen.“¹⁴¹⁸

Nach seiner Kenntnis sei von diesem Problem mit Backdoors wahrscheinlich auch Verschlüsselungssoftware aus den USA betroffen:

„Also, hiervon erfasst wäre dann auch Verschlüsselungssoftware amerikanischer Hersteller. Das ist der Grund, warum wir keine Verschlüsselungssoftware fremder Länder für die Verschlüsselung auf Basis VS-NfD nutzen, sondern da nationale Produkte einfordern, weil bei Software ist das kaum nachzuvollziehen.“¹⁴¹⁹

Vor diesem Hintergrund hat der Zeuge *Könen* zu Schutzmaßnahmen bei Verschlussachsen mit einem höheren Einstufungsgrad als VS-VERTRAULICH hervorgehoben:

„In dem Moment, wenn ich Verschlussachsen schützen muss, deren Verschlussachengrad höher ist als VS-V, muss ich ganz besondere Maßnahmen anwenden, und dann muss ich in dem Moment, wenn ich Betriebssysteme zum Beispiel ausländischer Provenienz einsetze,

1417) Entwurf vom 17. September 2013, MAT A BSI-1/6m, Bl. 113 f.

1418) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 51.

1419) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 51.

über andere Maßnahmen dafür sorgen, dass etwa eine totale Abschottung des jeweiligen Bereiches existiert und keine Kommunikation.“¹⁴²⁰

III. Aufklärung auf politischer Ebene

Bereits kurz nach Erscheinen der ersten auf den *Snowden*-Dokumenten beruhenden Medienberichte bemühte sich die Bundesregierung um eine Aufklärung auf politischer Ebene. Mitglieder bzw. hochrangige Vertreter der Bundesregierung nahmen Kontakt zu Ansprechpartnern aus den USA und dem Vereinigten Königreich auf. Gegenstand dieser Kontakte waren nicht nur das in Rede stehende Ausmaß nachrichtendienstlicher Überwachungsaktivitäten, sondern auch das Begehr von der deutschen Seite, ein sogenanntes „*No Spy*-Abkommen“ abzuschließen [siehe C.V.], sowie die Absicht Deutschlands, im Jahr 1968 geschlossene Verwaltungsabkommen zum Artikel 10-Gesetz aufzuheben [siehe C.IV.]. Im Einzelnen:

Am 6. Juni 2013 führte der damalige Staatssekretär im Bundesinnenministerium, *Klaus-Dieter Fritzsche*, Gespräche mit dem damaligen Direktor der NSA, *Keith B. Alexander*. Gegenstand dieser Gespräche war ein allgemeiner Austausch über die Einschätzungen der Gefahren im Cyberspace.¹⁴²¹

Am 10. Juni 2013 baten Vertreter des Auswärtigen Amts im Rahmen der deutsch-US-amerikanischen Cyber-Konsultationen in Washington um Aufklärung zu PRISM.¹⁴²²

Ebenfalls am 10. Juni 2013 nahm das Bundesministerium des Innern auf Arbeitsebene Kontakt mit der US-amerikanischen Botschaft in Berlin auf und bat um Informationen zu PRISM.¹⁴²³ Die US-amerikanische Botschaft empfahl, Fragen zu formulieren, welche in die USA weitergeleitet werden könnten.¹⁴²⁴

Am 11. Juni 2013 übersandte das BMI der US-amerikanischen Botschaft einen entsprechenden Fragebogen.¹⁴²⁵ Zugleich übersandte das BMI acht der in Medien mit PRISM in Zusammenhang gebrachten US-Internetunternehmen Fragebögen, mit denen diese gebeten wurden, über ihre etwaige Einbindung in PRISM zu berichten.¹⁴²⁶

Mit Schreiben vom 12. Juni 2013 bat die damalige Bundesministerin der Justiz, *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*, den damaligen US Attorney General, *Eric Holder*, die Rechtsgrundlagen für PRISM und dessen Anwendung zu erläutern.¹⁴²⁷

Am 14. Juni 2013 führten *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* und der damalige Bundeswirtschaftsminister, *Dr. Philipp Rösler*, ein Gespräch mit Vertretern von *Google* und *Microsoft* zum Zweck der weiteren Sachverhaltaufklärung.¹⁴²⁸

Am 19. Juni 2013 sprach Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* in Berlin mit dem damaligen US-Präsidenten *Barack Obama* über PRISM.¹⁴²⁹ Als Zeugin vor dem Ausschuss hat sie hierzu bekundet:

1420) Koenen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 52 f.

1421) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, S. 7.

1422) Hintergrundinformation PRISM vom 24. Februar 2014, MAT A BMI-1/7k_6, Bl. 5 (41) (VS-NfD – insoweit offen).

1423) Hintergrundinformation PRISM vom 24. Februar 2014, MAT A BMI-1/7k_6, Bl. 5 (41) (VS-NfD – insoweit offen).

1424) Chronologie der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA des BK, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 164.

1425) Fragenkatalog des BMI vom 11. Juni 2013, MAT A BMI-1/7k_6, Bl. 59 ff. (VS-NfD); vgl. dazu auch Kaller, Protokoll-Nr. 106 I, S. 6.

1426) Hintergrundinformation PRISM vom 24. Februar 2014, MAT A BMI-1/7k_6, Bl. 5 (41 f.) (VS-NfD – insoweit offen); danach wurde PalTalk mangels Niederlassung in Deutschland nicht kontaktiert.

1427) Hintergrundinformation PRISM vom 24. Februar 2014, MAT A BMI-1/7k_6, Bl. 5 (42) (VS-NfD – insoweit offen).

1428) Interne Übersicht des BMI, MAT A BMI-1/8b_10, Bl. 123.

1429) Chronologie der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA des BK, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 164.

„Am 19. Juni 2013 habe ich dazu in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem amerikanischen Präsidenten Barack Obama aus Anlass seines Besuches hier in Berlin ausweislich der stenografischen Mitschrift in meinen einführenden Anmerkungen unter anderem gesagt, und ich möchte zitieren: Wir- also Barack Obama und ich – , haben über Fragen des Internets gesprochen, die im Zusammenhang mit dem Thema des PRISM-Programms aufgekommen sind. Wir haben hier sehr ausführlich über die neuen Möglichkeiten und die neuen Gefährdungen gesprochen. Das Internet ist für uns alle Neuland, und es ermöglicht natürlich auch Feinden und Gegnern unserer demokratischen Grundordnung, mit völlig neuen Möglichkeiten und völlig neuen Herangehensweisen unsere Art zu leben in Gefahr zu bringen. Deshalb schätzen wir die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika in den Fragen der Sicherheit. Ich habe aber auch deutlich gemacht, dass natürlich bei allen Notwendigkeiten von Informationsgewinnung das Thema ... Verhältnismäßigkeit immer ein wichtiges Thema ist. Unsere freiheitlichen Grundordnungen leben davon, dass Menschen sich sicher fühlen können. Deshalb ist die Frage der Balance, die Frage der Verhältnismäßigkeit etwas, was wir weiter miteinander besprechen werden und wozu wir einen offenen Informationsaustausch zwischen unseren Mitarbeitern sowie auch zwischen den Mitarbeitern des Innenministeriums aus Deutschland und den entsprechenden amerikanischen Stellen vereinbart haben. Ich denke, dieser Dialog wird weitergehen.“¹⁴³⁰

Mit Schreiben vom 24. Juni 2013 bat *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* den damaligen britischen Lordkanzler und Justizminister, *Chris Grayling*, sowie die damalige britische Innenministerin *Theresa May* schriftlich um Aufklärung zu TEMPORA.¹⁴³¹ Zeitgleich übersandte das BMI der britischen Botschaft in Berlin einen Fragebogen zu diesem Programm.¹⁴³² Mit Antwortschreiben vom 2. Juli 2013 erläuterte *Chris Grayling* die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Sicherheits- und Nachrichtendienste Großbritanniens.¹⁴³³

Am 1. Juli 2013 kam es zu einem Telefonat zwischen dem damaligen Bundesaußenminister *Dr. Guido Westerwelle* und dem damaligen US-amerikanischen Außenminister *John Kerry*.¹⁴³⁴ Diesem gegenüber betonte *Dr. Guido Westerwelle* die auf deutscher Seite bestehende Besorgnis über die in den Medien berichteten Überwachungsaktivitäten der USA und wies auf den Wunsch Deutschlands nach weiterer Aufklärung durch die US-amerikanische Seite hin.¹⁴³⁵

Am 3. Juli 2013 führte *Dr. Angela Merkel* ein Telefonat mit *Barack Obama*,¹⁴³⁶ in welchem sie erneut die Besorgnis der deutschen Seite zum Ausdruck brachte und um weitere Aufklärung bat.¹⁴³⁷ Als Zeugin vor dem Ausschuss hat sie sich wie folgt geäußert:

1430) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131, S. 6.

1431) Schreiben der Bundesministerin der Justiz vom 24. Juni 2013, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 123 f. und 125 f.; Chronologie der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA des BK, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 164 f.

1432) Chronologie der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA des BK, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 164 f.

1433) Antwort der Bundesregierung vom 9. Dezember 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/146, S. 12; vgl. den diesbezüglichen Antwortbeitrag des BMI, MAT A BMI-1/10q_1, Bl. 23.

1434) Interne Übersicht des BMI, MAT A BMI-1/8b_10, Bl. 123.

1435) Vgl. Programm für einen besseren Schutz der Privatsphäre, Fortschrittsbericht vom 14. August 2013, MAT A BMI-1/11c, Bl. 249 (250).

1436) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131, S. 7.

1437) Programm für einen besseren Schutz der Privatsphäre, Fortschrittsbericht vom 14. August 2013, MAT A BMI-1/11c, Bl. 249 (250).

„Hierüber hat das Bundespresseamt am folgenden Tag, also am 4. Juli 2013, in einer Pressemitteilung die Öffentlichkeit informiert. Unter anderem hat der Regierungssprecher mitgeteilt, dass ich die Ankündigung von Präsident Obama begrüßt habe, dass die USA ihren Verbündeten Informationen über die Aktivitäten der NSA zur Verfügung stellen wollen.“¹⁴³⁸

„Am 4. Juli 2013 habe ich darüber hinaus im Rahmen einer Pressekonferenz [...] auf die Frage eines Journalisten zu meinem Telefonat mit Präsident Obama in Grundzügen persönlich Auskunft gegeben, [...]. Ich zitiere aus dem stenografischen Bericht der Pressekonferenz: „Ich habe ... deutlich gemacht, dass zum Beispiel das Ausspähen von Einrichtungen innerhalb der Europäischen Union nicht dem entspricht, was uns als Freunde leiten sollte. Wir sind ... nicht mehr im Kalten Krieg.“¹⁴³⁹

Am 5. Juli 2013 führten der damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt, *Jürgen Schulz*, und der damalige deutsche Botschafter in Washington, *Peter Ammon*, ein Gespräch mit Repräsentanten aus dem US National Security Council und dem US State Department. Hierbei kam zur Sprache, dass das Vertrauen in die USA rasch und umfassend wieder hergestellt werden müsse, weshalb eine Aufklärung der Fakten erforderlich sei [siehe C.V.1.a)aa)].¹⁴⁴⁰

Am 8. Juli 2013 fand in Washington ein Gespräch zwischen einer Expertendelegation der EU und der US-amerikanischen Seite statt; die EU-Delegation bestand aus Vertretern der Europäischen Kommission, des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der Litauischen EU-Ratspräsidentschaft und zahlreicher EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland.¹⁴⁴¹

Am 9. Juli 2013 führte Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* ein Telefonat mit dem damaligen britischen Premierminister *David Cameron*.¹⁴⁴²

Am 10. und 11. Juli 2013 reiste eine deutsche Expertengruppe in die USA; sie bestand aus Vertretern des Bundesministeriums des Innern, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundeskanzleramts, des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesministeriums der Justiz und des Auswärtigen Amtes [siehe C.V.1.a)aa)].¹⁴⁴³ Ziel war es, den am 11. Juni 2013 an die USA übermittelten Fragenkatalog zu PRISM mit der NSA und dem US-amerikanischen Department of Justice (DoJ) zu erörtern.¹⁴⁴⁴

Die NSA versicherte bei dieser Gelegenheit, dass

- alle Aktivitäten der NSA in vollem Einklang mit US-Recht und nach US-Einschätzung auch mit deutschem Recht erfolgten,
- sie keine Kommunikationsdaten in Deutschland erfasse,
- keine wechselseitige Beauftragung zum Ausspähen der jeweils eigenen Staatsbürger stattfinde,

1438) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131, S. 7.

1439) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131, S. 7.

1440) Interne E-Mail des Auswärtigen Amtes vom 6. Juli 2013, MAT A AA-1/3c, Bl. 107.

1441) Chronologie der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA des BK, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 164 (166).

1442) Chronologie der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA des BK, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 164 (166).

1443) Interner Vermerk der PG NSA im BMI vom 9. August 2013, MAT A BMI-1/10m_2, Bl. 45 (VS-NFD – insoweit offen).

1444) Interner Vermerk der PG NSA im BMI vom 9. August 2013, MAT A BMI-1/10m_2, Bl. 45 (VS-NFD – insoweit offen).

- Informationen aus den nachrichtendienstlichen Aufklärungsprogrammen nicht zum Vorteil von US-Wirtschaftsunternehmen eingesetzt würden, und
- sie die Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung von 1968 prüfen werde.¹⁴⁴⁵

Das DoJ legte die relevanten Rechtsgrundlagen dar und betonte, dass es keine massenhafte und anlasslose Erhebung von Daten durch PRISM gebe. Dieses Programm diene allein der Aufgabenerfüllung gemäß Section 702 FISA. Die Datenerhebung erfolge ausschließlich gezielt gegen Personen oder Einrichtungen, bei denen ein Verdacht auf Terror, Proliferation oder Organisierte Kriminalität vorliege. Zudem setze sie einen Beschluss des Foreign Intelligence Surveillance Court voraus. Metadaten mit Bezug zu den USA würden gemäß Section 215 Patriot Act ebenfalls nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erhoben. Diese Datenerhebung erfolge in „bulk“ mit einer Speicherdauer von maximal fünf Jahren. Der Zugriff auf die erhobenen Daten sei nur im Rahmen des richterlichen Beschlusses und nur unter Nutzung bestimmter Suchbegriffe zulässig.¹⁴⁴⁶

Am 12. Juli 2013 führte der damalige Bundesinnenminister *Dr. Hans-Peter Friedrich* Gespräche mit dem damaligen US-Vizepräsidenten *Joe Biden*, der damaligen Beraterin des US-Präsidenten für Innere Sicherheit, *Lisa Monaco*, und dem damaligen US-Justizminister *Eric Holder* [siehe C.V.1.a)aa)].¹⁴⁴⁷ Darin betonte *Dr. Hans-Peter Friedrich* die Bedeutung, die Deutschland einer raschen und vollständigen Aufklärung der in den Medien erhobenen Vorwürfe beimesse, und erklärte, gerade im Interesse einer gemeinsamen wirksamen Terrorbekämpfung sei Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Sicherheitsbehörden essentiell. Des Weiteren unterstrich *Dr. Hans-Peter Friedrich*, dass in Deutschland uneingeschränkt deutsches Recht zu achten sei und eine Ausspähung diplomatischer Vertretungen sowie Wirtschaftsspionage staatlicher Behörden zugunsten amerikanischer Unternehmen nicht akzeptabel wären [siehe C.V.1.a)aa)].¹⁴⁴⁸ Darüber hinaus wurde eine Fortsetzung des Dialogs sowohl auf Experten- als auch auf politischer Ebene vereinbart. Zu diesem Zweck kamen *Dr. Hans-Peter Friedrich* und *Eric Holder* überein, ein weiteres Treffen am Rande des G6-Treffens in Rom Mitte September 2013 abzuhalten.

Am 16. Juli 2013 führte die damalige Staatssekretärin im Auswärtigen Amt, *Dr. Emily Haber*, ein Gespräch mit dem damaligen US-amerikanischen Geschäftsträger in Berlin, *James D. Melville*. Gegenstand dieses Gesprächs war die Deklassifizierung und Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung von 1968 zum Art. 10-Gesetz [siehe dazu C.IV.1.] sowie die Forderung nach einer öffentlichen US-Erklärung, wonach sich die US-amerikanischen Nachrichtendienste an deutsches Recht hielten und weder Industrie- noch Wirtschaftsspionage betrieben [siehe C.V.1.a)aa)].¹⁴⁴⁹

Am 18. Juli 2013 führte der Beauftragte für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt ein Gespräch mit dem Gesandten der britischen Botschaft, *Andrew J. Nobel*, und übergab ihm einen Notenentwurf zur Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung von 1968 zum Artikel 10-Gesetz.¹⁴⁵⁰ *Nobel* sagte zu, die Dokumente kurzfristig an das britische Außenministerium weiterzuleiten.¹⁴⁵¹

1445) Interner Vermerk der PG NSA im BMI vom 9. August 2013, MAT A BMI-1/10m_2, Bl. 45 (VS-NfD – insoweit offen).

1446) Interner Vermerk der PG NSA im BMI vom 9. August 2013, MAT A BMI-1/10m_2, Bl. 45 (VS-NfD – insoweit offen).

1447) Interner Vermerk der PG NSA im BMI vom 9. August 2013, MAT A BMI-1/10m_2, Bl. 45 (46) (VS-NfD – insoweit offen).

1448) Interner Vermerk der PG NSA im BMI vom 9. August 2013, MAT A BMI-1/10m_2, Bl. 45 (46) (VS-NfD – insoweit offen).

1449) Chronologie der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA des BK, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 164 (166).

1450) Gesprächsvermerk vom 18. Juli 2013, MAT A AA-3/3d, Bl. 35 (VS-NfD – insoweit offen); E-Mail vom 17. Juli 2013, MAT A AA-3/3a, Bl. 151; Notenentwurf vom 17. Juli 2013, MAT A AA-3/3a, Bl. 156, 160 (VS-NfD – insoweit offen).

1451) Gesprächsvermerk vom 18. Juli 2013, MAT A AA-3/3d, Bl. 35 (VS-NfD – insoweit offen).

Am 19. Juli 2013 stellte Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* ein Acht-Punkte-Programm für den besseren Schutz der Privatsphäre vor. Zu den Bestandteilen des Programms zählte auch die Gesprächsführung mit den USA auf Expertenebene [siehe C.V.1.a)aa)].¹⁴⁵²

Am 24. Juli 2013 führte der Politische Direktor des Auswärtigen Amtes ein Telefonat mit der Direktorin für europäische Angelegenheiten im National Security Council, *Karen Donfried*. Dabei ging es um die Frage einer Zusicherung, dass sich die US-amerikanischen Nachrichtendienste an deutsches Recht hielten. Im Rahmen der Kontakte hatte die US-Seite auch auf eine der deutschen Seite zuvor übermittelte, öffentlich zugängliche Rede von *Robert S. Litt* verwiesen. Darin schilderte dieser umfassend den rechtlichen Rahmen, der das Handeln der US-Nachrichtendienste regelt. Im Zusammenhang mit der Kooperation mit AND-Partnern stellte er fest, dass sich die US-amerikanischen Nachrichtendienste an US-amerikanisches Recht hielten. Wenn sie mit ausländischen Partnerdiensten kooperierten, so gehe er davon aus, dass diese sicherstellen, dass deren nationales Recht nicht verletzt werde.¹⁴⁵³

Am 29. bis 30. Juli 2013 führte die aus Vertretern von BMI, BfV, BK, BND, BMJ und AA bestehende deutsche Expertengruppe Gespräche mit britischen Regierungsvertretern.¹⁴⁵⁴

Am 2. August 2013 wurden die mit den USA und dem Vereinigten Königreich im Jahr 1968 geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zum Artikel 10-Gesetz durch Notenwechsel aufgehoben [siehe C.IV.3.].

Am 5. August 2013 reisten der damalige Staatssekretär im BMI, *Klaus-Dieter Fritzsche*, der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, *Günter Heiß*, der damalige Präsident des BND, *Gerhard Schindler*, und der Präsident des BfV, *Dr. Hans-Georg Maaßen*, nach Washington und sprachen dort mit dem damaligen Direktor der NSA, *Keith B. Alexander*, und dem damaligen Direktor der nationalen Geheimdienste, *James Clapper* [siehe C.V.1.a)bb)].¹⁴⁵⁵ Im Rahmen dieser Gespräche akzeptierten beide US-amerikanischen Gesprächspartner die von der deutschen Seite erhobene Forderung, dass auf deutschem Boden deutsches Recht eingehalten werde. Ferner erklärte *Keith B. Alexander*, dass weder eine flächendeckende noch eine gezielte Überwachung deutscher Staatsbürger stattfinde, sondern Personen vielmehr nur im Zusammenhang mit den speziellen Aufgaben der Auslandsüberwachung (Bekämpfung von Terrorismus, Proliferation und organisierter Kriminalität) erfasst würden.

Am 26. August 2013 übersandte das BMI der US-amerikanischen Botschaft in Berlin einen weiteren Fragenkatalog zu PRISM, der sich insbesondere mit dem von NSA und CIA gemeinsam betriebenen Special Collection Service befasste.¹⁴⁵⁶

Am 19. und 20. September 2013 fand eine erneute USA-Reise der EU-Expertendelegation unter deutscher Beteiligung statt.¹⁴⁵⁷

1452) Programm für einen besseren Schutz der Privatsphäre, Fortschrittsbericht vom 14. August 2013, MAT A BMI-1/11c, Bl. 249.

1453) Rede von *Robert S. Litt* vom 19. Juli 2013 „Privacy, Technology and National Security: An Overview of Intelligence Collection“, The Brookings Institution, Washington, DC. Ein Transskript der Rede ist abrufbar unter <https://www.dni.gov/index.php/newsroom/speeches-interviews/speeches-interviews-2015/item/1171-odni-general-counsel-robert-litt-s-as-prepared-remarks-on-signals-intelligence-reform-at-the-brookings-institute>.

1454) Chronologie der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA des BK, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 164 (167).

1455) Vgl. Vorlage an die Bundeskanzlerin vom 7. August 2013, MAT A BK-1/7b_10, Bl. 37 (VS-NfD – insoweit offen).

1456) Hintergrundinformation PRISM vom 24. Februar 2014, MAT A BMI-1/7k_6, Bl. 5 (48, 80 f.) (VS-NfD – insoweit offen; vgl. dazu auch *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 6.

1457) Chronologie der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA des BK, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 164 (168).

Am 2. Oktober 2013 sprach der damalige Chef des Bundeskanzleramts, *Ronald Pofalla*, mit dem damaligen deutschen US-Botschafter *John B. Emerson*.¹⁴⁵⁸

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 erinnerte das BMI gegenüber der US-amerikanischen Botschaft in Berlin an die Beantwortung der übersandten Fragen und bat um Aufklärung über den Verdacht einer Überwachung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin.¹⁴⁵⁹ Am selben Tag bestellte das Auswärtige Amt den US-amerikanischen Botschafter in Deutschland ein.¹⁴⁶⁰

Am Rand der nächsten Münchener Sicherheitskonferenz, die vom 31. Januar bis 2. Februar 2014 stattfand, bezeichnete Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière* die Spionageaktivitäten der NSA als maßlos und die Aufklärung seitens der USA als unzureichend.¹⁴⁶¹

Am 2. April 2014 teilte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium, *Dr. Ole Schröder*, auf eine mündliche Frage mit, Vertreter der Bundesregierung hätten sich in zahlreichen Gesprächen mit Vertretern der amerikanischen Regierung für eine zeitnahe Beantwortung der übermittelten Fragenkataloge eingesetzt und im Rahmen dieser Gespräche auch Sachverhalte erörtert, die Gegenstand der Fragenkataloge gewesen seien. Die Verhandlungen über eine Kooperationsvereinbarung zwischen Deutschland und den USA würden in vertrauensvollen Gesprächen fortgeführt. Die Bundesregierung halte die Sachverhaltaufklärung weiterhin für eine notwendige Konsequenz aus den Vorwürfen unverhältnismäßiger Datenerhebung durch ausländische Nachrichtendienste. Daneben konzentriere sich die Bundesregierung darauf, die richtigen Lehren für die Zukunft zu ziehen und das Vertrauen in die globale elektronische Kommunikation wiederherzustellen. Letztlich dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass der Austausch von nachrichtendienstlichen Informationen mit ausländischen Diensten, insbesondere mit den Sicherheitsbehörden der USA, für die Gewährleistung der Sicherheit in Deutschland von großer Bedeutung sei. Insoweit sei es besonders wichtig, gemeinsam zukünftige Lösungen zu finden.¹⁴⁶²

Am 2. Juli 2015 wurde der US-Botschafter *Emerson* nach den Wikileaks-Veröffentlichungen über die angebliche technische Aufklärung mehrerer Bundesministerien von ChefBK *Peter Altmaier* im Bundeskanzleramt „zu einer Unterredung empfangen“. Dieser machte dabei erneut deutlich, „dass die Einhaltung deutschen Rechts unabdingbar ist und festgestellte Verstöße verfolgt werden“.¹⁴⁶³

1458) Chronologie der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA des BK, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 164 (168).

1459) Chronologie der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA des BK, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 164 (169).

1460) Chronologie der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA des BK, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 164 (169).

1461) Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im BMI vom 2. April 2014 auf eine mündliche Frage des Abg. *Andrej Hunko* (DIE LINKE.), Plenarprotokoll 18/25, S. 1965 (B).

1462) Antwort vom 2. April 2014 auf die mündliche Frage Nr. 28 des Abg. *Andrej Hunko* (DIE LINKE.), Plenarprotokoll 18/25, S. 1965 (B).

1463) Pressemitteilung der Bundesregierung vom 2. Juli 2015, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2015/07/2015-07-02-chef-bk-botschafter.html>.

C. Maßnahmen in Deutschland zum Schutz vor nachrichtendienstlicher Aufklärung durch die Five Eyes**I. Überprüfung der Behördennetze und Stärkung der IT-Sicherheit**

Der damalige IT-Direktor im BMI *Martin Schallbruch* hat in seiner Zeugenernehmung herausgestellt, wie die Verantwortlichkeiten im Bereich der Bundesverwaltung verteilt sind:

„Für die Sicherheit der IT im Bund wie auch für die IT insgesamt sind grundsätzlich die Ressorts selbst verantwortlich. Das BMI hat für die IT der Bundesverwaltung eine koordinierende Rolle.“¹⁴⁶⁴

Zugleich hat er unterstrichen, dass die Gewährleistung der IT-Sicherheit keine Aufgabe von „Einzelkämpfern“ sei:

„Die Verantwortung für IT-Sicherheit kann kein Akteur allein herstellen, weder Hersteller von Systemen noch Nutzer noch der Staat. Die Lösung der Probleme der IT-Sicherheit erfordert immer ein Zusammenwirken unterschiedlichster Akteure.“¹⁴⁶⁵

Ein Akteur in diesem Bereich ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), das zum Geschäftsbereich des BMI gehört. Nach seiner Eigendarstellung ist das BSI eine unabhängige und neutrale Stelle für Fragen zur IT-Sicherheit in der Informationsgesellschaft.¹⁴⁶⁶ Näher umschrieben hat dies der damalige Vizepräsident des BSI *Andreas Könen* in seiner Zeugenaussage:

„Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI, ist eine präventiv tätige Sicherheitsbehörde, die sich mit allen Aspekten der Informationssicherheit beschäftigt. Hierzu gehören seit der Gründung des Amtes die Beratung und Unterstützung zu IT-Sicherheit von IT-Infrastrukturen, die Evaluierung und Zertifizierung von IT-Sicherheitsprodukten sowie die Entwicklung und Zulassung von IT-Systemen für die Verarbeitung amtlich geheim gehaltener Informationen.

Wir identifizieren und verfolgen gemeinsam mit der Forschung Trends der IT und gestalten darauf aufbauend gemeinsam mit Wirtschaft und Verwaltung IT-Sicherheitsstandards wie etwa den IT-Grundschutz. Darüber hinaus beobachten wir fortlaufend die IT- und Cybersicherheitslage, detektieren, analysieren und bewerten Angriffe jeglicher Art, darunter oft auch ungewöhnliche, komplexe oder vermeintlich wenig praktikabel erscheinende Angriffsmethoden. Schließlich wehren wir Angriffe auf die IT- und Netzwerkinfrastruktur der Bundesverwaltung ab und kooperieren auf Basis des IT-Sicherheitsgesetzes zum gleichen Zweck auch mit den kritischen Infrastrukturen und vielen anderen Partnern.“¹⁴⁶⁷

1464) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 78.

1465) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 77.

1466) Vgl. die Eigendarstellung unter https://www.bsi.bund.de/DE/DasBSI/Aufgaben/aufgaben_node.html.

1467) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 6.

Er hat an anderer Stelle ergänzt, dass das BSI neben der Entwicklung sicherer Verschlüsselungs- und Authentisierungsverfahren noch eine weitere Aufgabe wahrnimmt:

„Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen bilden bereits [...] seit der Gründung des BSI eine zweite Aufgabe. Mit der Erarbeitung von IT-Sicherheitsstandards, den darauf aufbauenden technischen Richtlinien sowie schließlich Evaluierungen und Zertifizierungen setzt das BSI Maßstäbe für die Qualitätsbewertung von Informationssicherheitsprodukten und -dienstleistungen.“¹⁴⁶⁸

Des Weiteren hat er hervorgehoben, welchen schnellen Veränderungen dieses Gebiet unterliegt:

„Wie Sie wissen, hat sich die IT-Landschaft seit der Gründung des BSI im Jahre 1991 massiv verändert. [...] Während noch vor wenigen Jahren zum Beispiel Portscans und Zugriffsversuche auf einzelne Netzdienste als Angriffsvorbereitung oder sogar als Angriff klassifiziert wurden, wird dies mittlerweile als Hintergrundrauschen verstanden; es ist zum missliebigen Normalfall geworden.“¹⁴⁶⁹

Ähnlich hat sich der Zeuge *Martin Schallbruch* geäußert:

„Wir haben [im Untersuchungszeitraum] eine sehr hochkomplexe, an Komplexität Jahr für Jahr zunehmende Problematik der IT-Sicherheit erlebt. Das kam daher, dass zum einen die Informationstechnik sich weiter ausdifferenziert hat, komplexer ausgestaltet hat: Mobilisierung, Virtualisierung, Produktvielfalt, Vernetzung.“¹⁴⁷⁰

Zudem habe die Bedeutung der Informationstechnik in der Bundesverwaltung stetig zugenommen. Die Behörden des Bundes seien in großem Umfang abhängig von der Funktionsfähigkeit ihrer Informationstechnik. Kaum eine Behörde könne ohne funktionierende Informationstechnik ihre Aufgaben noch wirklich wahrnehmen.¹⁴⁷¹

1. Maßnahmen und Initiativen vor den Snowden-Enthüllungen

Der damalige IT-Direktor im BMI *Martin Schallbruch* hat gegenüber dem Ausschuss erläutert, dass die Behörden des Bundes zunehmend im Visier von IT-Angriffen standen:

„Seit etwa dem Jahr 2004 haben wir in der Bundesverwaltung eine stetige Zunahme an Zahl und Art und Komplexität von Angriffen auf die IT-Systeme erlebt: Spam-Angriffe, Denial-of-Service-Attacks, Trojaner, Hackerangriffe usw. usf. Oftmals war und ist auch aus heutiger Sicht nicht ganz erkennbar, wer Ursprung oder Urheber dieser Angriffe war.“¹⁴⁷²

1468) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 7.

1469) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 6.

1470) Schallbruch, Protokoll-Nr. 104 I, S. 77.

1471) Schallbruch, Protokoll-Nr. 104 I, S. 78.

1472) Schallbruch, Protokoll-Nr. 104 I, S. 78.

Eine Herausforderung bestehe seinen Angaben zufolge in der „weit zersplitterten IT-Landschaft des Bundes“, die aus der grundsätzlich bestehenden Eigenverantwortung der Ressorts für die IT und ihre Sicherheit resultiere. Im Jahr der *Snowden*-Enthüllungen habe es dazu eine Erhebung mit folgendem Ergebnis gegeben:

„119 Rechenzentren, über 1 200 Serverräume, 40 unterschiedliche Netze. Im Hinblick auf die IT-Sicherheit führt das zu unterschiedlichen IT-Sicherheitsvorkehrungen in den einzelnen Behörden, die nur dort einheitlich sind, wo sie typischerweise einheitlich finanziert sind, zum Beispiel – prominentestes Beispiel vielleicht – bei den Regierungsnetzen, IVBB und anderen Regierungsnetzen, die ressortübergreifend vom BMI bereitgestellt werden.“¹⁴⁷³

Das BMI habe sich daher regelmäßig veranlasst gesehen, die Ressorts an ihre Eigenverantwortung zu erinnern. Im gesamten Untersuchungszeitraum habe es einen immerwährenden Druck des BMI auf die Bundesministerien gegeben, mehr für die Sicherheit in ihren Behörden auf allen Ebenen zu tun. Es habe zu diesem Thema Kabinettsbefassungen, Staatssekretärsbesprechungen, diverse Sensibilisierungsveranstaltungen, Präsentationen in Staatssekretärsrunden gegeben und in praktisch jeder Sitzung des Rats der IT-Beauftragten der Bundesministerien seien Fragen der IT-Sicherheit seit Anfang 2008 adressiert worden.¹⁴⁷⁴

a) Politisch-strategische Ebene

Der Zeuge *Martin Schallbruch* hat erläutert, die Bundesregierung habe – soweit es den Untersuchungszeitraum betreffe – bereits im Jahr 2005 mit dem „Nationalen Plan zum Schutz der Informationsinfrastrukturen“ eine erste IT-Sicherheitsstrategie vorgelegt. Diese habe in erster Linie die Bundesverwaltung betroffen, aber darüber hinaus auch Fragen der Internetsicherheit, der Erweiterung der Aufgaben des BSI und der Technologiepolitik. Er hat weiter ausgeführt, dieser nationale Plan sei auch Beginn einer engeren Zusammenarbeit mit Unternehmen im Bereich der kritischen Infrastruktur gewesen. 2009 sei das BSI-Gesetz novelliert worden und das BSI habe zusätzliche Befugnisse für die Kontrolle der Sicherheit der IT des Bundes, aber auch zusätzliche Aufgaben im Bereich der Unterstützung von Unternehmen und Warnung der Bürger erhalten.

Mit dieser Novelle des BSI-Gesetzes erhielt nach Angaben des Zeugen *Andreas Könen* das BSI erstmalig eine operative Verantwortung für die Cybersicherheit der Regierungsnetze.¹⁴⁷⁵ Durch die zu diesem Zeitpunkt eingeführte Meldepflicht auf Bundesebene erhalte das BSI als zentrale Meldestelle und IT-Lagezentrum alle relevanten Informationen über Vorfälle bei den Bundesbehörden.¹⁴⁷⁶

2011 wurde die Cyber-Sicherheitsstrategie des Bundes beschlossen. Der Zeuge *Martin Schallbruch* hat betont, dass diese ressortübergreifend zustande gekommen sei.¹⁴⁷⁷ Mit dem Cyber-Sicherheitsrat sei ein wesentliches Umsetzungsgremium eingerichtet worden. Dort würden Fragen in diesem Bereich ressortübergreifend auf Staatssekretärsebene und auch mit der Wirtschaft diskutiert. Vor allem sei mit der Cyber-Sicherheitsstrategie auch ein sehr starker Fokus auf die Sicherheit der kritischen Infrastrukturen gelegt worden.¹⁴⁷⁸ Kernelement sei in diesem

1473) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 78.

1474) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 78.

1475) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 8.

1476) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 8.

1477) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 78.

1478) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 78 f.

Zusammenhang das neu errichtete Cyber-Abwehrzentrum als „zentrale Koordinierungs- und Kooperationsplattform der mit Cybergefährdungen befassten Behörden“.¹⁴⁷⁹

b) Abhörriesiken in Berlin-Mitte

Der damalige Vizepräsident des BSI *Andreas Könen* hat als Zeuge darauf verwiesen, dass das BSI hinsichtlich der Mobilfunsicherheit im Zusammenhang mit der Spionagebedrohung für Berlin-Mitte bereits seit Ende der 1990er Jahre wiederholt Warnungen ausgesprochen¹⁴⁸⁰ und gemeinsam mit den anderen Sicherheitsbehörden die Regierung und das Parlament auf die Spionagegefahr hingewiesen habe.¹⁴⁸¹

Auch das BfV nahm aus diesem Grunde diplomatische Vertretungen in Berlin-Mitte in den Blick. Der Zeuge *Frank Wingerath*, Referatsgruppenleiter für die Bereiche Grundsatz, Proliferation und Spionageabwehr im BfV¹⁴⁸² und ehemaliger Leiter der SAW TAD¹⁴⁸³ [zur SAW TAD siehe oben unter B.II.3.], hat dazu berichtet:

„Der Anlass war der, dass natürlich die theoretische, die abstrakte Gefahr, dass von diesen Liegenschaften aus durch die spezielle geografische Nähe ein gewisses Sicherheitsrisiko, was die Kommunikationssicherheit betrifft, besteht. Diese These gab es schon Ende der 90er-Jahre. Wir haben dann erstmalig Anfang der 2000er - das genaue Datum habe ich nicht mehr erinnerlich - beschlossen, dass wir das in einem gemeinsamen Lagebild mal darstellen und der Bundesregierung als solches kurz und knapp, aber gleichzeitig auch deutlich darlegen, welche Gefahren aus unserer Sicht zumindest theoretisch gegeben sind.“¹⁴⁸⁴

Ähnlich hat sich der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* als Zeuge hierzu eingelassen:

„Spionageabwehr ist weitgehend Prävention. Technische Ausspähangriffe können vielfach nicht verhindert werden. Hochrangige Politiker wissen, dass sie jederzeit Ziel eines nachrichtendienstlichen Angriffs werden können. Es sind mit Sicherheit zahlreiche Staaten, die ein großes Interesse daran haben, die Telekommunikation von deutschen Spitzenpolitikern abzugreifen, und dabei denke ich nicht in erster Linie an die USA. Aus Sicht der Spionageabwehr war es bereits riskant, den Neubau ausländischer Botschaften in der Nähe von Bundestag und Bundeskanzleramt zuzulassen. In vielen Ländern werden ausländische Botschaften deshalb bewusst in einem eigenen Diplomatenviertel außerhalb des Regierungsviertels und nicht vis-à-vis von Parlament und Regierungssitz angesiedelt.

Das BfV hatte nach meiner Kenntnis bereits im Zusammenhang mit dem Regierungsumzug darauf hingewiesen, dass die räumliche Nähe von Botschaften aus Gründen des Abhörschutzes problematisch ist. Ich persönlich hätte mir gewünscht, dass die Botschaften in

1479) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 8.

1480) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 11.

1481) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 11.

1482) Wingerath, Protokoll-Nr. 98 I, S. 6.

1483) Wingerath, Protokoll-Nr. 98 I, S. 8.

1484) Wingerath, Protokoll-Nr. 98 I, S. 19.

einer deutlichen Distanz zu den Kerngebäuden von Bundesregierung und Bundestag ange-
siedelt werden.“¹⁴⁸⁵

Im BMI als übergeordnete Behörde von BSI und BfV wurden die jeweils in diesem Bereich gewonnenen Erkenntnisse zusammengeführt. So wurde beispielsweise der damalige Bundesminister des Innern *Otto Schily* mit Vorlage vom 11. Mai 2001 über die „Abhörrisiken für Politik und Verwaltung im Regierungsviertel Berlin-Mitte“ unterrichtet.¹⁴⁸⁶ Eine der wesentlichen Aussagen der Vorlage bestand in der Feststellung, dass die Vertraulichkeit des „nicht-öffentlichen Regierungshandelns“ seinerzeit aufgrund einer Vielzahl mobilfunkgestützter Kommunikationswege gefährdet sei.¹⁴⁸⁷ Eine Ursache dafür wurde in der geringen Sensibilität hinsichtlich der von „Lauschangriffen“ ausgehenden Gefahren bei den zuständigen Organisationseinheiten gesehen. Daneben sei bei der Ausstattung mit Kommunikationstechnik dem Bedienkomfort Vorrang vor der Gewährleistung der Vertraulichkeit eingeräumt worden.¹⁴⁸⁸ Der Vorlage beigelegt war eine Sachdarstellung der Zentralstelle für Information und Kommunikation des Bundesgrenzschutzes (ZSiK BGS; heute Bundespolizei) vom 7. Mai 2001 mit dem Titel „Erfordernis einer neuen Bedrohungsanalyse Berlin-Mitte“.¹⁴⁸⁹ Darin heißt es bereits:

„Die Gefahr im neuen Machtzentrum Berlins besteht darin, dass geeignete Zielobjekte (Ministerien, Parteizentralen, Hotels, Zentralen der Wirtschaft) und hochprofessionelle potenzielle Angreifer auf engstem Raum vereint sind. Diverse Antennenanlagen auf Botschaften, die sichtbar und z.T. vertarnt montiert sind, indizieren dortige Anstrengungen, Informationen aus dem Äther abzufangen. Dies ist kein neuer Umstand. Allerdings erfordert der Aufwuchs drahtloser Kommunikationsmittel in der Empfangsreichweite potenzieller Angreifer eine neue Bewertung der realen Bedrohung.“¹⁴⁹⁰

Weiter wird festgestellt:

„Mit Vollendung des Umzugs Bonn-Berlin wird es zu einer starken und gewollten räumlichen Konzentration der politischen Entscheidungsträger in Berlin-Mitte kommen. Der Reichstag, die Bundestagsbüros und das Kanzleramt nebst einigen Ministerien liegen ähnlich wie in Bonn fußläufig beisammen.

Anders als in Bonn werden die Botschaften [geschwärzt], Großbritanniens, [geschwärzt] und den USA ebenfalls in geballter Konzentration inmitten des neuen Machtzentrums unmittelbar oder unweit des Pariser Platzes angesiedelt sein. Dieser Umstand verlangt eine besondere Beachtung, da

- [geschwärzt]
- auch das britische Botschaftsdach ein Radom trägt, welches britischen Angaben zufolge zwar offiziell aus künstlerischen Erwägungen dort platziert wurde, allerdings aufgrund der

1485) Dr. Maassen, Protokoll-Nr. 102 I, S. 96.

1486) Vorlage für den Bundesminister des Innern vom 11. Mai 2001, MAT A BMI-6c, Bl. 9 ff. (VS-NfD - insoweit offen).

1487) Vorlage für den Bundesminister des Innern vom 11. Mai 2001, MAT A BMI-6c, Bl. 9 (10) (VS-NfD - insoweit offen).

1488) Vorlage für den Bundesminister des Innern vom 11. Mai 2001, MAT A BMI-6c, Bl. 9 (10) (VS-NfD - insoweit offen).

1489) Vorlage für den Bundesminister des Innern vom 11. Mai 2001, MAT A BMI-6c, Bl. 9 (VS-NfD - insoweit offen), Sachdarstellung ZSiK BGS vom 7. Mai 2001, MAT A BMI-6c, Bl. 20 ff. (VS-NfD - insoweit offen).

1490) Sachdarstellung ZSiK BGS vom 7. Mai 2001, MAT A BMI-6c, Bl. 20 (VS-NfD - insoweit offen).

Ausmaße und der statischen Konstruktion des Gebäudes bestens geeignet ist, größere Antennenanlagen aufzunehmen,

- sich die [geschwärzt] und US-amerikanische Botschaft zwar noch im Bau befinden, allerdings die bestehenden Objekte (z. B.: US-Botschaft in der Neustädter Kirchstraße) bereits Antennenanlagen tragen, die typischerweise für Aufklärungszwecke genutzt werden können.“¹⁴⁹¹

Vor diesem Hintergrund wurde mit der Ministervorlage um Zustimmung zur Initiierung einer Aufklärungsoffensive durch das BSI gebeten.¹⁴⁹² Im Nachgang dazu fanden weitere Gespräche auf der Ebene der obersten Bundesbehörden sowie der Sicherheitsbehörden statt. Zugleich endeten Aufklärungsversuche hinsichtlich der Aufbauten auf beispielsweise der britischen Botschaft „ohne greifbares Ergebnis“.¹⁴⁹³

Am 24. März 2003 berichtete *Der Spiegel*, dass im EU-Ministerratsgebäude in Brüssel in den Räumlichkeiten von sechs Nationen Abhörtechnik gefunden worden sei.¹⁴⁹⁴ In dem Bericht wurde auch auf die erwähnte Ministervorlage Bezug genommen:

„Dass das Regierungsviertel in Berlin ein Selbstbedienungsladen für die Geheimdienste sein könnte, hat Schily sogar schriftlich bekommen. Bereits vor zwei Jahren legten Bundesgrenzschutz und Bundesamt für Verfassungsschutz dem Minister eine streng geheime Studie vor. Ergebnis: Für Russen und Amerikaner, deren Botschaften nur ein paar hundert Meter vom Kanzleramt und den wichtigen Ministerien entfernt liegen, sei das Knacken des Handy-Standards in Deutschland kein Problem.

Nach einer diskreten Beobachtung der Botschaftsdächer warnten die Experten auch vor seltsamen Spezialantennen – auf der russischen und der damals noch im Bau befindlichen britischen Residenz.“¹⁴⁹⁵

In einem Vermerksentwurf vom gleichen Tag stellte der im Ausschuss auch als Zeuge vernommene *Stefan Kaller* als damaliger Leiter des Referats für Grundsatzfragen des Verfassungsschutzes und der Spionageabwehr im BMI klar, dass sich die Vorlage vom 11. Mai 2001 auf die Benutzung von „normalen“ Mobiltelefonen bezoge habe.¹⁴⁹⁶ Des Weiteren hob er hervor:

„Auf Veranlassung der Referate IT 3 und IS 2 haben sich BfV, BSI und ZSluK in verschiedenen Treffen mit der Angelegenheit befasst. Eine Reihe von Maßnahmen wurden beschlossen und umgesetzt [...]. Auch im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft mit der Deutschen Telekom konnten Fortschritte hinsichtlich der Kryptierung bestimmter Richtfunkstrecken, die für den Mobilfunk genutzt werden, verzeichnet werden. Weitere Einzelheiten unterliegen der Geheimhaltung.

1491) Sachdarstellung ZSluK BGS vom 7. Mai 2001, MAT A BMI-6c, Bl. 20 (21) (VS-NfD - insoweit offen).

1492) Vorlage für den Bundesminister des Innern vom 11. Mai 2001, MAT A BMI-6c, Bl. 9 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

1493) Chronologische Abfolge Bedrohungsanalyse Neue Mitte Berlin, Stand 24. März 2003, MAT A BMI-6b, Bl. 7 (VS-NfD – insoweit offen).

1494) *Der Spiegel* vom 24. März 2003 „Sauerei der Sonderklasse“.

1495) *Der Spiegel* vom 24. März 2003 „Sauerei der Sonderklasse“.

1496) Vermerksentwurf vom 24. März 2003, MAT A BMI-6b, Bl. 10 (VS-NfD – insoweit offen).

Die ebenfalls in dem o. a. Spiegel-Beitrag angesprochenen Krypto-Mobilfunktelefone für Mitglieder der Bundesregierung sind gerade wegen des Abhörrisikos ‚konventioneller‘ Handys angeschafft worden und auf dem Übertragungswege absolut abhörsicher. Diese Geräte sind somit von Abhörversuchen ausländischer Nachrichtendienste nicht betroffen bzw. hiergegen resistent.“¹⁴⁹⁷

In seiner Zeugenaussage hat *Kaller*, der jenen Dienstposten im BMI erst kurz zuvor angetreten hatte, bekräftigt:

„[...] Damit befinde ich mich in dem sogenannten Komplex Berlin-Mitte, mit dem ich nach meiner Erinnerung schon vor vielen Jahren als Referatsleiter für Spionageabwehr Berührung hatte. Schon in den Jahren 2003, 2004 – also deutlich vor Snowden – wurde auf die Gefahren des Abhörens aus Botschaftsgebäuden hingewiesen. Die räumliche Nähe von Parlament und Regierung zu den Botschaften wurde als Gefahrenquelle für eine sichere Kommunikation im politischen Bereich identifiziert. Hierüber wurden alle Beteiligten hinreichend informiert und um Beachtung präventiver Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel die Nutzung von Kryptotelefonen, intensiv geworben.“¹⁴⁹⁸

Grundsätzlich sind die Angehörigen einer Botschaft oder eines Konsulats gemäß Art. 41 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) und Art. 55 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften Deutschlands zu beachten. Konkret folgt aus Art. 3 Abs. 1 Buchstabe d) WÜD und Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c) WÜK, dass diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen sich nur mit „rechtmäßigen Mitteln“ über die Verhältnisse im Empfangstaat unterrichten dürfen. Da jedoch, wie ausgeführt, der generelle Verdacht besteht, dass diplomatische Vertretungen für Abhöarmaßnahmen genutzt werden, veranlasst das BfV gemäß dem Zeugen *Frank Wingerath* regelmäßig Aufklärungsflüge mit Hubschraubern um solche Liegenschaften verschiedener Länder an unterschiedlichen Orten herum, insbesondere in Berlin.¹⁴⁹⁹ Diese erfolgen laut seiner Aussage „mindestens seit der Jahrtausendwende“¹⁵⁰⁰ „routinemäßig“¹⁵⁰¹:

„[...] etwa jährlich, kann man sagen. Nicht jährlich alle und auch mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen. [...] Wir beobachten gewisse Länder bzw. deren Spionageaktivitäten gegen Deutschland in besonderer Weise durch eine systematische Bearbeitung, und natürlich befassen wir uns dann auch, was solche technischen Aufklärungsflüge betrifft, mit diesen Ländern auch in besonderer Weise.“¹⁵⁰²

Nach Erinnerung des Zeugen *Stefan Kaller* wurden diese Umflüge sogar schon seit den 1990er Jahren durchgeführt. Er hat in diesem Zusammenhang allgemein ausgeführt:

1497) Vermerksentwurf vom 24. März 2003, MAT A BMI-6b, Bl. 10 (VS-NfD – insoweit offen).

1498) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 7.

1499) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 18 f.

1500) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 19.

1501) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 86.

1502) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 19.

„[...] Wir müssen leider hinnehmen, dass passiv durchgeführte Überwachungsmaßnahmen technisch nicht nachweisbar sind. Daran ändern auch die seit den 90er-Jahren stattfindenden regelmäßigen Umflüge in Bezug auf Botschaftsgebäude nichts. Sichtbar werden so zwar die Antennen und Aufbauten auf den Botschaftsdächern, die ein Abhörrisiko für örtliche Handygespräche wahrscheinlich machen; nur der konkrete Nachweis des Abhörens kann damit nicht erbracht werden. [...]“¹⁵⁰³

In einem Bericht des Nachrichtenmagazins *Focus* vom 4. November 2013 heißt es dazu:

„Schon 2003 war das Amt [...] Hinweisen auf Spionage gegen Regierungsmitglieder nachgegangen [...]. Mit Hubschrauberüberflügen seien damals Wärmebilder von verdächtigen Botschaften in Berlin erstellt worden, in denen die Deutschen feindliche Abhörtechnik vermuteten. Auch mit anderen Maßnahmen wie der Messung von Funkstrahlen habe man die Botschaften ‚genau unter die Lupe genommen‘. Der Verdacht auf Spionage hatte sich dabei so verdichtet, dass der damalige Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) den Regierungsmitgliedern die Nutzung von ungesicherten Handys schließlich untersagte.“¹⁵⁰⁴

Der Zeuge *Wingerath* hat zudem erläutert, wie man mit den gewonnenen Erkenntnissen umging:

„Wir haben die Ergebnisse dieser Flüge und natürlich der Bewertung der unter anderem mithilfe dieser Flüge gemachten Erkenntnisse in Lagebildern dargestellt, speziell was die Sicherheit Berlin-Mitte, also rund um dieses Haus, betrifft. Und da haben wir das erste umfassende Lagebild, meine ich, 2003 erstellt, gemeinsam mit BSI und Bundespolizei.“¹⁵⁰⁵

Mit diesen Angaben übereinstimmend legte das BSI dem BMI seinerzeit einen Bericht vom 20. Oktober 2003 zu „Abhörrisiken im Regierungsviertel Berlin-Mitte“ vor.¹⁵⁰⁶ Als Ergebnis von Untersuchungen des BSI wird dort zusammengefasst:

„2. Ergebnisse der Verifikation

Ein eindeutiger Nachweis, dass unter den beobachteten Aufbauten tatsächlich Antennen verborgen sind, konnte unter Ausschöpfung der derzeit verfügbaren technischen Methoden nicht geführt werden. [...]

3. Ergebnisse der Risikoanalyse

Auch wenn an den untersuchten Standorten das Vorhandensein von Abhöranennen nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte, muss damit gerechnet werden, dass die potenziell vorhandenen Abhörrisiken bei der Nutzung offener Telekommunikationskanäle von frem-

1503) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 7.

1504) *Focus* vom 4. November 2013 „Regierung im Fadenkreuz“.

1505) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 19.

1506) Bericht vom 20. Oktober 2003, MAT A BfV-13a, Bl. 12 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

den Nachrichtendiensten zur Informationsgewinnung genutzt werden. Die technisch verfügbaren Möglichkeiten zur Minimierung des Abhörrisikos sollten daher im Interesse der nationalen Sicherheit ausgeschöpft werden. [...]“¹⁵⁰⁷

Das BMI erkannte „unter dem Gesichtspunkt der Spionageabwehr und des Geheimschutzes“ weiteren Informationsbedarf und bat das BfV daher um eine Bewertung hinsichtlich der

- „- Gefahren einer ev. nachrichtendienstlich gesteuerten Informationsbeschaffung mit Zielrichtung der Behördenkommunikation im Regierungsviertel ‚Berlin-Mitte‘,
- Darstellung der realistischen Möglichkeiten, möglicher Spionage in diesem Bereich entgegenzuwirken,
- Einschätzung des Geheimschutzrisikos in Verbindung mit Mobil- und Festnetztelephonie sowie der Möglichkeiten, auch in diesem Bereich Schwachstellen zu beseitigen.“¹⁵⁰⁸

Insbesondere wurde BSI und BfV empfohlen, auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse eng zusammenzuarbeiten.¹⁵⁰⁹ Zugleich wurde eine klare Richtung vorgegeben:

„Ziel wird es sein, einen gemeinsamen Maßnahmekatalog BfV/BSI zu erstellen und diesen dann – über BMI – den einzelnen Ressorts zu empfehlen.“¹⁵¹⁰

Zu dem Hintergrund des BSI-Berichts und zu den daraus gezogenen Konsequenzen hat sich auch der seit Mitte Juli 2007 tätige Leiter der für Spionageabwehr zuständigen Abteilung 4 im BfV *Dr. Burkhard Even* als Zeuge geäußert:

„Die besonderen Spionagerisiken rund um das Brandenburger Tor waren schon kurz nach dem Regierungsumzug Thema einer gemeinsamen Gefährdungsbewertung der zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und des BSI. Die massiven Gefahren hinsichtlich wahrscheinlicher Eingriffe durch die Nachrichtendienste diverser Staaten in die Kommunikationswege des Deutschen Bundestages und zahlreicher Ministerien wurden darin sehr klar dargestellt. Der damalige Bericht verschwand auch nicht in den Schubladen der erststellenden Behörden, sondern wurde seinerzeit den betroffenen Stellen gegenüber deutlich kommuniziert, und er war Grundlage für zahlreiche Sensibilisierungen, insbesondere auch seitens des BfV.“¹⁵¹¹

Dass der Nachweis einer von einer diplomatischen Vertretung aus erfolgenden Aufklärung allerdings kaum möglich sei, hat der Zeuge *Heinz Fromm*, der von Juni 2000 bis Juli 2012 Präsident des BfV war, dargelegt:

„[...] Soweit - nicht nur, aber auch - mit Blick auf Partnerstaaten vermutet werden musste, dass vor allem in Berlin, etwa aus Botschaften, Kommunikationsüberwachung stattfand, war uns klar, dass ein Nachweis solcher Praktiken nicht möglich sein würde. Konsequenz

1507) Bericht vom 20. Oktober 2003, MAT A BfV-13a, Bl. 12 (13) (VS-NfD – insoweit offen).

1508) Schreiben vom 22. Januar 2004, BfV-13a, Bl. 10 f. (VS-NfD – insoweit offen).

1509) Schreiben vom 22. Januar 2004, BfV-13a, Bl. 10 (11) (VS-NfD – insoweit offen).

1510) Schreiben vom 22. Januar 2004, BfV-13a, Bl. 10 (11) (VS-NfD – insoweit offen).

1511) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 7.

hieraus war deshalb, nicht allein die Mitarbeiter in den Behörden, sondern auch die Öffentlichkeit für diese Gefahr zu sensibilisieren. [...]“¹⁵¹²

Auch der Zeuge *Frank Wingerath* hat auf diese Schwierigkeiten hingewiesen:

„Wir haben keine Möglichkeit, in die amerikanische Botschaft, in das Generalkonsulat in Frankfurt oder sonst wie reinzugehen und zu kontrollieren, ob dort irgendwelche Glasfaserkabel oder ich weiß nicht, was Sie da für Vorstellungen haben, angezapft werden.“¹⁵¹³

Ausführlicher hat sich dazu der Zeuge *Dr. Burkhard Even* geäußert:

„Gute Spionage ist unsichtbar. Nicht von ungefähr ist bei Spionage das Dunkelfeld besonders groß; das gilt für Spionage mit menschlichen Quellen, und das gilt ganz besonders für Spionage mit technischen Mitteln, um die es hier im Untersuchungsausschuss ja in erster Linie geht. Bei technischer Spionage gibt es regelmäßig keinen Täter, der in Deutschland detektiert oder verfolgt werden kann; meist ist nicht einmal feststellbar, dass es einen Spionageangriff gegeben hat. SIGINT-Maßnahmen, die außerhalb Deutschlands, zum Beispiel im Heimatland des betreffenden Dienstes oder an Unterseekabeln im Atlantik, erfolgen, sind für einen Inlandsdienst grundsätzlich nicht aufklärbar. Aber auch auf deutschem Staatsgebiet sieht es im Ergebnis kaum besser aus, soweit Botschaften oder vergleichbare Liegenschaften Ausgangspunkt von Spionage mit technischen Mitteln sind. Bestimmte Aufbauten und Bauweisen zahlreicher Botschaftsgebäude in Berlin sind ein starkes Indiz für Spionageaktivitäten; allerdings ist es uns nicht gestattet, die darin verborgenen technischen Gerätschaften zu inspizieren. Uns bleibt nur der Blick von außen, sei es vom Boden oder auch aus der Luft. Dabei lässt sich oft die grundsätzliche Eignung für illegale Aktivitäten erkennen. In der Regel sind allerdings auch legitime Nutzungen denkbar. Welche Nutzung tatsächlich erfolgt, ist hingegen durch bloße Sichtung nicht feststellbar. Und auch Messungen sind weitgehend nutzlos, da sogenannte passive Maßnahmen technisch nicht detektierbar sind.“¹⁵¹⁴

Insofern wurde in einer aufgrund der Presseberichte über das Abhören des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin aktualisierten Analyse des BSI vom 5. November 2013¹⁵¹⁵ [vergleiche dazu die Ausführungen unten unter C.I.2.a)] zu der von diplomatischen Liegenschaften ausgehenden Gefährdung unverändert festgestellt:

„(ii) Platzierung von passiven Empfangsantennen

Diese Angriffsmethode wird als sehr wahrscheinlich angesehen.

Begründung:

1512) Fromm, Protokoll-Nr. 102 I, S. 6.

1513) Wingerath, Protokoll-Nr. 98 I, S. 28.

1514) Dr. Even, Protokoll-Nr. 100 I, S. 6 f.

1515) Bericht vom 5. November 2013, MAT A BSI-1/6g, Bl. 40 (42) (VS-NfD – insoweit offen).

Mit verborgenen Richtantennen an wenigen zentral gelegenen Standorten (z. B. ausländischen Botschaften) kann die Mobilkommunikation in Berlin-Mitte nahezu flächendeckend massenhaft abgehört werden. Die gezielte Überwachung ausgewählter Personen ist bei Kenntnis der Mobilfunknummer möglich, ohne dass dies messtechnisch nachweisbar wäre. Konkrete Hinweise auf mögliche Abhöranennen in ausländischen Botschaften erhielt das BSI vom Bundesgrenzschutz (heute Bundespolizei) über BMI IS2 bereits im Jahr 2001 (Bezug 1). [...]

Insbesondere in der Nähe von Orten mit hoher Aufenthaltswahrscheinlichkeiten von Regierungsvertretern (BK-Amt, Bundestag) und der Nähe zu exterritorialen Gebäuden ist der Einsatz eines Breitbandempfängers eine Angriffsmethode, die

- keinerlei Spuren hinterlässt,
- nahezu nicht nachweisbar zu installieren ist
- und eine hohe Mitschnittquote aufweist.“¹⁵¹⁶

Der damalige IT-Direktor im BMI *Martin Schallbruch* hat in seiner Zeugenvernehmung daran erinnert, dass diese Risiken tatsächlich spätestens seit den Jahren 2002/2003 bekannt gewesen seien und man darauf entsprechend reagiert habe.¹⁵¹⁷ Auch hat er betont, dass stets die Empfehlung ausgesprochen wurde, für sensible beziehungsweise eingestufte Inhalte Kryptotelefone zu benutzen:

„[...] und eine der Folgen war beispielsweise, dass wir dann Sensibilisierungsveranstaltungen durchgeführt haben, zum Beispiel für Büroleiter von Ministern und Ähnliches, um darauf hinzuweisen, dass, wenn man mit ungeschützten Telefonen kommuniziert, dann nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch eine passive Empfangseinrichtung – sei es irgendwo stationär oder auch eine mobile Einrichtung – diese Kommunikation mitgeschnitten werden kann. [...] und jeder, der kein Kryptotelefon einsetzt, muss eben damit rechnen, dass diese Möglichkeit besteht.“¹⁵¹⁸

c) IT-Infrastruktur des Bundes und IVBB

Der Zeuge *Andreas Könen* hat in seiner Zeugenvernehmung hierzu hervorgehoben, dass das BSI für die Kommunikation des Bundes eine Gesamtverantwortung trage:

„[...] in einer direkten Wirkung schützt das BSI natürlich unmittelbar die Kommunikation des Bundes, sprich: der Bundesverwaltung; da tun wir exakt das. Wir leiten erstens die Kommunikation über nationale IT-Infrastrukturen und nationale Netzinfrastrukturen, und

1516) Bericht vom 5. November 2013, MAT A BSI-1/6g, Bl. 40 (42) (VS-NfD - insoweit offen).

1517) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 105.

1518) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 105.

dort können wir natürlich mit dem jeweiligen Auftragnehmer zusammen den Schutz besonders gut gewährleisten.“¹⁵¹⁹

Außerdem arbeite man grundsätzlich sehr eng mit dem BfV zusammen. Hier spielt besonders das 2011 errichtete Cyber-Abwehrzentrum eine herausgehobene Rolle:

„Es gibt praktisch zunächst einmal die Zusammenarbeit im Cyber-Abwehrzentrum. Die ist institutionalisiert seit der Existenz. Das BfV ist ja Gründungspartner des Cyber-Abwehrzentrums. Dort arbeitet das BfV ja mit Personal vor Ort im BSI mit. Das ist also eine besonders enge Kommunikationsschnittstelle. Dort finden verschiedene, wöchentliche, wiederkehrende Besprechungen statt, in Rahmen derer Informationen also dann zwischen den Behörden ausgetauscht werden, im Falle von Cybersicherheitsvorfällen dann gegebenenfalls auch gemeinsames Vorgehen abgestimmt wird.“¹⁵²⁰

Auch vor der Gründung des Cyber-Abwehrzentrums habe nach Aussage des Zeugen *Andreas Könen* schon eine gute Kooperation stattgefunden, bei der man sich regelmäßig ausgetauscht habe.¹⁵²¹ Weitere Gesprächsrunden bestünden mit dem Bundeskriminalamt und mit der Bundespolizei.¹⁵²² Der Zeuge *Martin Schallbruch* hat dies in seiner Zeugenvernehmung bestätigt:

„In den letzten Jahren, seit der Cyber-Sicherheitsstrategie 2011, haben die Kontakte natürlich auch die Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit betroffen, weil das BSI, das meiner Fachaufsicht unterstand, die federführende Behörde war für das Cyber-Abwehrzentrum und das BfV eine beteiligte Behörde war. Insofern hatten die Kontakte dann häufig damit zu tun: „Wie funktioniert die Zusammenarbeit der Behörden im Cyber-Abwehrzentrum oder bei Cybervorfällen?“, ähnlich wie bei BKA oder Bundespolizei auch.“¹⁵²³

aa) Informationstechnik

Wie eingangs dargelegt [Siehe oben Abschnitt C.I.], sind gemäß der Aussage des Zeugen *Martin Schallbruch* grundsätzlich die einzelnen Ressorts selbst für ihre IT und deren Sicherheit verantwortlich.¹⁵²⁴ Gegenüber dem Ausschuss hat er des Weiteren erläutert:

„Vor 2007/2008 gab es keine ressortübergreifenden Vorgaben für die IT-Sicherheit der Bundesbehörden, nur Empfehlungen von BSI und BMI. Im Jahre 2007 hat das Bundeskabinett den sogenannten Umsetzungsplan Bund beschlossen, eine erste verbindliche IT-Sicherheitsleitlinie für alle Bundesbehörden. Damit wurden in jeder Behörde ein IT-Sicher-

1519) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 14.

1520) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 30.

1521) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 31.

1522) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 31.

1523) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 84.

1524) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 78.

heitsmanagement eingerichtet, Sicherheitsbeauftragte benannt, Sicherheitskonzepte erstellt. Seitdem müssen Vorfälle gemeldet werden an das BSI, und es werden jährliche Am-pelberichte erstellt.“¹⁵²⁵

Ab 2008 sei die IT-Steuerung des Bundes dann umgebaut worden und der IT-Rat wie auch der Beauftragte für Informationstechnik im BMI eingerichtet worden. Insbesondere mit dem IT-Rat sei die Möglichkeit geschaffen worden, auf ressortübergreifender Ebene Beschlüsse zur IT-Sicherheit zu fassen. Dabei seien bei den Sitzungen, die alle zwei Monate angesetzt werden, nahezu ausnahmslos auch Sicherheitsthemen beraten worden. Zudem seien bei Sicherheitsvorfällen anlassbezogen Sondersitzungen anberaumt worden.¹⁵²⁶

Zum Informationsverbund Bonn-Berlin (IVBB) hat der Zeuge *Martin Schallbruch* ausgeführt:

„Ein Kernthema der IT-Sicherheit des Bundes war im gesamten Zeitraum die Sicherheit der Regierungsnetze. Die zentrale Infrastruktur IVBB für die Bundesregierung wurde permanent erweitert und gehärtet. Immer dann, wenn praktisch neue technische Angriffsformen bekannt wurden, wurde der IVBB vom BSI entsprechend geprüft, und wir haben dann sehr häufig als BMI eine Nachbeauftragung gemacht, um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Seit 2009 hat das BSI auf Basis des novellierten Gesetzes dann automatische Schadsoftware-Erkennungssysteme installiert, die auch Datenabflüsse unter anderem verhindern.“¹⁵²⁷

Vergleichbar hat die Bundesregierung den IVBB in der Antwort auf eine Kleine Anfrage beschrieben:

„Die Bundesregierung verfügt mit dem Informationsverbund Berlin-Bonn (IVBB) über ein besonders abgesichertes internes Kommunikationsnetz. Dieses Netz verfügt über umfassende Schutzmechanismen zur Gewährleistung seiner Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität, um es gegen Angriffe aus dem Internet und Spionage zu schützen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) überprüft regelmäßig die Sicherheit dieses Netzes. Außerdem wird dieses Netz aufgrund der sich verändernden Gefährdungen auch sicherheitstechnisch ständig weiterentwickelt.“¹⁵²⁸

Zur Sicherheit des IVBB hat die Bundesregierung an gleicher Stelle dargelegt:

„Die Regierungskommunikation wird grundsätzlich und zu jedem Zeitpunkt durch umfassende Maßnahmen geschützt. So stützt sich die interne Festnetzkommunikation der Regierung im Wesentlichen auf den IVBB, der von T-Systems/Deutsche Telekom betrieben wird und dessen Sicherheitsniveau durchgängig (Sprache & Daten) die Kommunikation von Inhalten bis zum Einstufungsgrad ‚VS – Nur für den Dienstgebrauch‘ zulässt. [...]“

Das BfV hat im Rahmen von Vorträgen bei Behörden und Multiplikatoren sowie in anlassbezogenen Einzelgesprächen regelmäßig auf die Gefahren hingewiesen, die sich aus der

1525) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 79.

1526) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 79.

1527) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 79.

1528) Antwort vom 12. Dezember 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/162, Bl. 3.

Tätigkeit fremder Nachrichtendienste ergeben. Dabei wurde stets das Erfordernis ange-
sprochen, Kommunikationsmittel vorsichtig zu handhaben.“¹⁵²⁹

In der Zwischenzeit gebe es nach Angaben des Zeugen *Martin Schallbruch* seit 2011 eine Konsolidierung der Netze des Bundes in eine gemeinsame Netzplattform. Dadurch sollen alle Bundesbehörden auf das gleiche hohe Sicherheitsniveau gebracht werden. Dies gelte auch für die Bundesbehörden, die nicht an den IVBB angeschlossen seien.¹⁵³⁰ Zur Zielrichtung hat er erklärt:

„Wir haben uns [...] Ende [...] 2008/2009 ungefähr [...] als Bundesinnenministerium [...] entschieden, eine Initiative zu starten, die Netze der Bundesregierung, alle Netze aller Bundesbehörden zu konsolidieren, weil der IVBB eben nur Ministerien, wichtige Behörden und Ähnliches abdeckt.

Diese Konsolidierung wurde dann vom Haushaltsausschuss des Bundestages – ich glaube, es muss 2011 gewesen sein – beschlossen und unterstützt. Wir haben dann eine Strategie entwickelt: Wie würden wir uns denn eigentlich angesichts der Cybersicherheitslage die Regierungsnetze der Zukunft vorstellen? Ein wesentlicher Eckpfeiler dieser[r] Strategie war, dass wir einen vertrauenswürdigen nationalen Partner brauchen, einen nationalen Provider, mit dem wir längerfristig zusammenarbeiten können, um nicht abhängig zu sein von schwer kontrollierbaren ausländischen Zulieferungen.

Ergebnis davon war, dass wir diese Projektgruppe [„Gesellschaft für IuK-Sicherheitsinfrastruktur“ (PG GSI)] eingerichtet haben, die Möglichkeiten geprüft haben, eine Gesellschaft zu gründen zwischen dem Bund und einem nationalen Provider, die auf Dauer den Betrieb der Regierungsnetze betreut.“¹⁵³¹

Grundsätzlich habe man ihm zufolge mit dem IVBB bereits eine gute Ausgangsgrundlage:

„Allerdings gibt es Bereiche in der Bundesverwaltung – das muss man erwähnen –, in denen man frühzeitig konsolidiert hat, und das sind die Netze. Das hängt mit dem Regierungsumzug zusammen. Viele Staaten in der Welt haben kein einheitliches Regierungsnetz, wie es die Bundesrepublik Deutschland hat. Bei meinen Kontakten in den Vereinigten Staaten [...] habe ich beispielsweise gelernt, dass dort eines der größten Sicherheitsprobleme ist, dass sie ungefähr 2 000 Übergänge aus ihren Regierungsnetzen ins Internet haben, während hier die Bundesregierung in Bonn und in Berlin jeweils zwei Übergänge hat. Die vier kann man natürlich ganz anders sichern, als wenn man 2 000 hat. Also, Teile der Landschaft sind schon ganz gut konsolidiert, aber die Rechenzentren in ihrer Vielfältigkeit harren noch der Konsolidierung.“¹⁵³²

1529) Antwort vom 12. Dezember 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/162, Bl. 5.

1530) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 79.

1531) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 86 f.

1532) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 95.

Die jeweiligen Provider hätten nach Aussage des Zeugen *Andreas Könen* zudem selbst ein maßgebliches Interesse an der Sicherheit ihrer Infrastruktur:

„Es ist insbesondere aus unserer Erfahrung mit den Dienstleistern, die wir bei den Netzen des Bundes beschäftigen, so, dass da sehr hohe Sicherungsmaßstäbe eingerichtet werden, schon aus der Tatsache heraus, dass dort von den Kommunikationsprovidern ja im eigenen geschäftlichen Interesse erstens Verfügbarkeit gewährleistet werden muss, aber auch Vertraulichkeit, weil natürlich sich keiner der Provider leisten kann, unberechtigte Zugriffe auf dieses Netz zuzulassen.“¹⁵³³

Zugleich habe das BSI nach Aussage von *Andreas Könen* in seiner Zeugenvornehmung stets selbst die Sicherheit beispielsweise im Hinblick auf Datenabflüsse überprüft:

„[...] Wir haben natürlich auch eine permanente Prüfung über Datenabflüsse im IVBB selber und können darum mit wirklich sehr hoher Wahrscheinlichkeit sagen, dass wir keine konzertierten Datenabflüsse aus dem IVBB oder Ähnlichem heraus sehen - da, wo wir das kontrollieren. [...]“¹⁵³⁴

bb) Mobile Kommunikationstechnik

Mit der Ausweitung der mobilen Kommunikation und der Einführung der ersten Smartphones rückte auch dieser Bereich in den Fokus. Der Zeuge *Martin Schallbruch* hat dazu geäußert:

„Spätestens um 2004/05 herum, als die ersten Smartphones in den Einsatz kamen – die ersten Geräte waren Blackberrys, die im Business-Bereich Verbreitung fanden –, gab es eine Beschäftigung des BSI und anderer Sicherheitsbehörden mit Fragen der Sicherheit von mobilen Geräten. Es gab seit 2005 Warnungen an die Bundesressorts, mobile Geräte nicht oder nur eingeschränkt einzusetzen, und wir haben im Hinblick auf die Bedenken, die wir aus technischer Sicht gegen die Architektur der Kommunikation der Geräte hatten, 2007 begonnen, ein sicheres Smartphone zu entwickeln, das der Bundesregierung und auch dem Deutschen Bundestag im Übrigen zur Verfügung gestellt werden sollte. Es gab ab 2007 Pilotprojekte, und zwischen 2009 und 2011 wurden 10 000 Geräte – Smartphones und Kryptotelefone – für den Bund aus zentralen Mitteln beschafft.“¹⁵³⁵

Die innerhalb der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Smartphones sind gemäß den Ausführungen in der Antwort auf eine Kleine Anfrage für Inhalte bis zum Einstufungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ geeignet.¹⁵³⁶ Weitergehender sei dies aber beispielsweise bei der Bundeskanzlerin der Fall:

„Der Bundeskanzlerin stehen zur dienstlichen Kommunikation kryptierte Kommunikationsmittel (mobil und festnetzgebunden) zur Verfügung, die vom BSI zugelassen sind und

1533) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 15.

1534) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 40.

1535) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 79.

1536) Antwort vom 12. Dezember 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/162, Bl. 5.

die entsprechend des Schutzbedarfs der dienstlichen Kommunikation genutzt werden, sofern die Möglichkeit zur Kryptierung auch beim Kommunikationspartner besteht.“¹⁵³⁷

d) Prävention auf Nutzerebene

Der Zeuge *Andreas Könen* hat hervorgehoben, dass hinsichtlich des Schutzes vor strategischer Aufklärung auch der Nutzer eine wichtige Rolle spielt, da durch einen umsichtigen Umgang mit Daten hier viel verhindert werden könne. Im Einzelnen hat er dazu ausgeführt:

„Insbesondere durch konsequente oder Ende-zu-Ende-Verschlüsselung kann die Vertraulichkeit von Kommunikationsinhalten erreicht werden, durch konsequente Verschlüsselungen von gesamten Kommunikationsstrecken auch ein weitgehender Schutz von Verkehrsdaten. Aus diesem Grunde bieten wir bereits seit Jahren Empfehlungen, technische Richtlinien, Hilfestellungen und Informationen zu Schutzmaßnahmen an. Wir wollen beispielsweise durch eine Grundverschlüsselung, wie sie zum Beispiel im Regierungsnetz umgesetzt ist, [...] den Schutz erhöhen. Ebenfalls zu nennen sind die BSI-Standards zu Internetsicherheit, die sogenannte ISi-Reihe, und der IT-Grundschutz [...].“¹⁵³⁸

Dass sich Nutzer aus Bequemlichkeit nicht immer an die Empfehlungen halten, hat der Zeuge *Martin Schallbruch* betont:

„Und eines der großen Probleme bei der IT-Sicherheit, mit dem ich im gesamten Zeitraum befasst war, war das Verhältnis zwischen IT-Sicherheit auf der einen und Nutzbarkeit und Innovation auf der anderen Seite. IT-Sicherheit behindert immer ein Stück weit die Nutzbarkeit von Systemen, verlangsamt Innovationen. Ein Smartphone, das sicher ist, alles kryptiert – das Gerät kryptiert die Verbindungen, kryptiert die Mails –, ist nicht so einfach zu benutzen, nicht so sehr ‚at a fingertip‘, wie das viele Nutzer gewohnt sind.“¹⁵³⁹

An anderer Stelle hat er dazu konkreter dargelegt:

„Ich habe wahrgenommen, dass wir in den Jahren 2007 bis 2012, in denen wir uns bemüht haben, sichere Smartphones, sage ich mal, an die Frau und an den Mann zu bringen, einen ziemlichen Gegenwind hatten. Aus den Ressorts gab es immerzu Aussagen wie: ‚Das funktioniert nicht so gut wie ein iPhone, die Akkulaufzeit ist zu gering, es ist zu umständlich und usw. usf.‘, was in der Tat so ist bei speziell abgesicherten Geräten.“¹⁵⁴⁰

Letztlich sei dies zugleich ein Ansporn gewesen, die Sicherheitstechnik komfortabler zu gestalten, wie der Zeuge *Martin Schallbruch* bekundet hat:

„Die Nutzung von Sicherheitseinrichtungen erreicht man nur dann, wenn ein Stück weit Einsicht da ist und wenn auch irgendwas zur Verfügung steht, was auch alltagstauglich ist.“

1537) Antwort vom 12. Dezember 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/162, Bl. 5.

1538) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10 f.

1539) Schallbruch, Protokoll-Nr. 104 I, S. 77 f.

1540) Schallbruch, Protokoll-Nr. 104 I, S. 104.

Und wenn man als viel beschäftigter Beamter, Politiker ständig kommunizieren muss, dann muss man auch ein vernünftiges Gerät im Einsatz haben, und die Sicherheitslösungen sind eben mit Komforteinbußen verbunden. Insofern war meine Motivation mehr, in diese Richtung da noch besser zu werden.“¹⁵⁴¹

Mit den *Snowden*-Enthüllungen sei hier jedoch auch ein gewisser Bewusstseinswandel eingetreten. Der starke Widerstand sei nach 2013 ein Stück weit gewichen und es gebe jetzt eine höhere Akzeptanz für gesicherte Kryptogeräte.¹⁵⁴²

In vergleichbarer Weise hat der Zeuge *Andreas Könen* dargelegt, dass beim Nutzerverhalten seit den *Snowden*-Enthüllungen eine Veränderung festzustellen sei:

„[...] dann haben wir erreicht, dass wir in vielen Nutzungsbereichen, da, wo wir kommunizieren, da, wo wir Daten ablegen auf technischen Geräten, jetzt erstens deutlich sensibler geworden sind, was wir da tun und unter welchem fremden Zugriff das gegebenenfalls geschehen mag oder kommuniziert wird.“¹⁵⁴³

2. Erfordernis und Umsetzung weiterer Maßnahmen nach den *Snowden*-Enthüllungen

Die Enthüllungen durch *Edward Snowden* haben vor allem im BSI unmittelbare Reaktionen hervorgerufen. Der damalige Vizepräsident *Andreas Könen* hat dazu in seiner Zeugenvernehmung berichtet:

„Das BSI hat sich seit den ersten Veröffentlichungen im Juni 2013 kontinuierlich in technischer und sicherheitlicher Weise mit den Dokumenten auseinandergesetzt. [...]“¹⁵⁴⁴

Man habe in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die in den *Snowden*-Dokumenten beschriebenen diversen nachrichtendienstlichen Methoden über weite Strecken technisch nachvollziehbar seien und damit reale Gefährdungen konstituierten. Diese Gefährdungen müssten daher in IT-sicherheitlichen Bewertungen in jedem Falle berücksichtigt werden, da diese Methoden nunmehr etwa auch durch Dritte angewendet werden könnten.¹⁵⁴⁵

Vor diesem Hintergrund veranlasste der damalige IT-Direktor im BMI *Martin Schallbruch* am 1. Juli 2013 die Kontaktaufnahme mit den Providern der Regierungsnetze und bat das BSI um einen kurzfristigen Bericht, „ob Erkenntnisse über oder Hinweise auf eine Aktivität ausländischer Dienste bei inländischen Kommunikationsknoten“ bestünden.¹⁵⁴⁶ *Andreas Könen* teilte ihm sodann am darauffolgenden Tag die Fragen mit, die den Providern übermittelt wurden.¹⁵⁴⁷ In seiner Zeugenvernehmung hat er dazu berichtet:

„Alle Unternehmen, die zu dem Zeitpunkt eine zentrale Rolle für die Kommunikation des Bundes spielten, eben die Deutsche Telekom AG, Verizon als zweites und DE-CIX, sind [...] alle drei [...] in einem Brief mehreren Fragen ausgesetzt worden, ob denen selber Erkenntnisse dazu vorliegen, dass solche Zugriffe auf Daten stattfinden oder dass es Wege

1541) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 105.

1542) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 104.

1543) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 13.

1544) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 9.

1545) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 9.

1546) E-Mail vom 1. Juli 2013, MAT A BSI-1/6e_1, Bl. 7 (VS-NfD - insoweit offen).

1547) E-Mail vom 1. Juli 2013, MAT A BSI-1/6e_1, Bl. 8.

gibt, diese Zugriffe in irgendeiner Form zu ermöglichen, oder sonstige Vereinbarungen bestehen zur Ausleitung solcher Daten. Alle Unternehmen haben darauf klar geantwortet, dass dies nicht der Fall sei.“¹⁵⁴⁸

Der Zeuge *Martin Schallbruch* hat dieses Vorgehen bestätigt¹⁵⁴⁹ und gegenüber dem Ausschuss bekundet, das ihm kein Fall eines IT-Angriffes im Bereich der Bundesverwaltung bekannt geworden sei, der sich „eindeutig auf beispielsweise Nachrichtendienste aus den hier in Rede stehenden Five-Eyes-Staaten zurückführen ließe“.¹⁵⁵⁰

Er hielt aber auch fest:

„Ich persönlich bin seit der Veröffentlichung der Snowden-Folien davon ausgegangen, dass man es nicht ausschließen kann, dass andere Nachrichtendienste auch aus den Five-Eyes-Staaten, aber auch andere Nachrichtendienste – die Snowden-Folien sind ja auch eine Anleitung für Nachrichtendienste – derartige Angriffe auf unsere Regierungsnetze durchführen, dass man es nicht ausschließen kann.“¹⁵⁵¹

Man sei nach den *Snowden*-Enthüllungen in fünf Bereichen tätig geworden,¹⁵⁵² unter denen auch dieser Bereich der Aufklärung gewesen sei. Vor diesem Hintergrund seien Aktivitäten entfaltet worden

„[...] mit der Zielrichtung, die Provider, die vertraglich mit dem Bund gebunden sind, daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie mit den Daten so umgehen und mit ihren Verpflichtungen so umgehen, wie es im Vertrag vorgesehen ist. Da wurden die Provider entsprechend angesprochen durch das BMI oder das BSI, je nachdem, wer den Vertrag geführt hat, und es wurden in einzelnen Fällen auch Revisionen durchgeführt. Wir haben durch diese Aufklärungsmaßnahmen keine Erkenntnisse gewinnen können, die belegen, dass es entsprechende Maßnahmen der Five-Eyes-Staaten gegen die jeweiligen deutschen Regierungsnetze gab, die in den Verträgen abgebildet waren.“¹⁵⁵³

Die von *Edward Snowden* veröffentlichten Dokumente beschrieben gemäß dem Zeugen *Andreas Könen* „aus technischer und IT-sicherheitlicher Sicht“ im Wesentlichen drei Arten von nachrichtendienstlichen Aktivitäten, nämlich die strategische Aufklärung in Kommunikationsnetzen, individualisierte Angriffe und die Schwächung der Sicherheit von Informations- und Kommunikationstechniksystemen (IKT-Systeme).¹⁵⁵⁴ Die nachrichtendienstlichen Methoden seien schon vorher bekannt und Teil der Gefährdungsbewertung des BSI gewesen. Überrascht hätten ihn die Aktivitäten der NSA jedoch „hinsichtlich des mengenmäßigen Ausmaßes der Erfassung und hinsichtlich der Dichte der weltweit existierenden Erfassungspunkte“.¹⁵⁵⁵ Als eine Maßnahme habe man beispielsweise die gesamten Präventionsaktivitäten des BSI auf den Prüfstand gestellt.¹⁵⁵⁶ Ähnlich hat dies der damalige IT-Direktor des BMI *Martin Schallbruch* gesehen, der in seiner Zeugenvernehmung bekannt hat:

1548) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 35; vgl. dazu auch Antwort der Bundesregierung vom 12. September 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/14739, S. 18.

1549) Schallbruch, Protokoll-Nr. 104 I, S. 81.

1550) Schallbruch, Protokoll-Nr. 104 I, S. 78.

1551) Schallbruch, Protokoll-Nr. 104 I, S. 101.

1552) Schallbruch, Protokoll-Nr. 104 I, S. 81.

1553) Schallbruch, Protokoll-Nr. 104 I, S. 81 f.

1554) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 9 f.

1555) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

1556) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 10.

„Mich haben bei diesen Dokumenten die Methodenvielfalt und der Umfang des Einsatzes der Techniken durchaus überrascht, sehr überrascht, auf der anderen Seite aber auch mich darin bestätigt, dass der Einsatz von Kryptotechnologie und vertrauenswürdiger IT ein Schlüssel für sichere und vertrauenswürdige Kommunikation ist, völlig egal, wer der jeweilige Angreifer auf diese Kommunikation ist.“¹⁵⁵⁷

Als weitere Reaktionen in der Bundesregierung wurde einerseits am 3. September 2013 vom Sonderbeauftragten für Cyber-Außenpolitik (CA-B) im Auswärtigen Amt ein Gespräch mit den IT-Unternehmen *United Internet* und *Deutsche Telekom* geführt. Gesprächsthema war unter anderem das Konzept „E-Mail Made in Germany“, einer Initiative verschiedener Internetprovider in Deutschland infolge der *Snowden*-Enthüllungen, bei der die Transportwege zwischen den Providern verschlüsselt sind. Des Weiteren wurde über die Möglichkeit gesprochen, nationale IT-Verkehre auch nur noch national zu routen [siehe dazu die Ausführungen unter C.II.1.b)]. Hierzu wurde festgestellt, dass dies „die Internetlandschaft deutlich verändern“ und vermutlich zu „intensiven Diskussionen unter dem Rubrum ‚Freiheit des Internets‘ führen“ werde.¹⁵⁵⁸

Andererseits wurden unter der Überschrift „Digitales Deutschland gestalten“ bereits Überlegungen geführt, welche Programmpunkte zur IT- und Netzpolitik in Koalitionsverhandlungen aufgenommen werden könnten. Drei der zwölf Themen betrafen explizit den Bereich der IT-Sicherheit und behandelten Punkte wie Anreize zur Nutzung von Verschlüsselungstechniken, die weitere Umsetzung der Cyber-Sicherheitsstrategie, die europäische sowie internationale Zusammenarbeit und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die deutsche Wirtschaft.¹⁵⁵⁹ Ein Teil dieser Vorschläge wurde in den am 16. Dezember 2013 unterzeichneten Koalitionsvertrag übernommen.¹⁵⁶⁰

a) Maßnahmenpaket „Sichere Regierungskommunikation“

Die Absicherung der Regierungskommunikation war nach Aussagen des Zeugen *Martin Schallbruch* ein weiteres Gebiet, auf dem das BMI nach den *Snowden*-Enthüllungen tätig geworden sei:

„Wir haben uns zweitens sehr intensiv mit einer weiteren Absicherung der Regierungskommunikation beschäftigt. Das BSI hat die Leitungsverbindungen überprüft. Einige Behörden wurden zusätzlich auf den IVBB geschwenkt. Es wurden zentrale Server für kryptierte Mobilverbindungen aufgesetzt, damit die Nutzer es noch leichter haben, zu kryptieren; sie konnten auch vorher schon kyptiert telefonieren, aber damit es noch ein bisschen einfacher fällt. Es gab Sensibilisierungsveranstaltungen für auch hochrangige Bundesbedienstete und zusätzliche Gerätebeschaffungen von Kryptogeräten aus zentralen Mitten.“¹⁵⁶¹

Andreas Könen hat als Zeuge bestätigt, dass das BSI Sofortmaßnahmen abgeleitet habe, aus denen das sogenannte Maßnahmenpaket „Sichere Regierungskommunikation“ entstanden sei.¹⁵⁶² Als in der Presse berichtet wurde, dass

1557) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 81.

1558) Gesprächsvermerk vom 13. September 2013, MAT A AA-1/7f, Bl. 151 ff. (VS-NFD - insoweit offen).

1559) Entwurf vom 30. August 2013, MAT A BMI-3/5b, Bl. 185 ff.

1560) https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile, S. 147 ff.

1561) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 82.

1562) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 11.

das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin abgehört worden sei, baten im BMI Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche* und Staatssekretärin *Cornelia Rogall-Grothe* unverzüglich um nähere Informationen.¹⁵⁶³ Dazu gehörte eine Darstellung der möglichen Angriffsszenarien sowie die in der Folge weitere Ausarbeitung und Prüfung des Maßnahmenpakets.¹⁵⁶⁴

Vor diesem Hintergrund wurde vom BSI eine „aktualisierte allgemeine Darstellung und Bewertung der Angriffs möglichkeiten auf die mobile Regierungskommunikation“ erstellt. In dem Bericht vom 5. November 2011 werden die fünf möglichen Angriffsvektoren, wie man mobile Kommunikation abgreifen kann, dargestellt und verschiedene Gegenmaßnahmen vorgeschlagen. Ein maßgeblicher Vorschlag bestand in der Anschaffung von vom BSI zugelassenen Mobiltelefonen mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.¹⁵⁶⁵

Dieser Bericht floss nach Angaben des Zeugen *Martin Schallbruch* grundlegend in das Maßnahmenpaket „Sichere Regierungskommunikation“ ein:

„Wir haben das dann im Bundesinnenministerium umgewandelt in etwas, was wir, ich glaube, ‚Schutzprogramm Regierungskommunikation‘ nannten – oder so ähnlich. Das heißt, wir haben daraus ein Programm gemacht, das zusätzliche Maßnahmen und auch zusätzliche Investitionen in die Sicherheit der Regierungskommunikation umfasste.“¹⁵⁶⁶

Das Paket beinhaltete im Einzelnen unterschiedliche Maßnahmen, die nach dem Zeithorizont ihrer Umsetzung unterteilt waren. Zu den Sofortmaßnahmen, die innerhalb von vier Wochen umgesetzt werden sollten, gehörte unter anderem die Ausstattung aller wichtigen Entscheidungsträger des Bundes mit BSI-zugelassenen Mobiltelefonen mit Krypto-Funktion, die Überprüfung der Kommunikationswege für Mobil- und Festnetzkommunikation im Regierungsviertel und die Sensibilisierung der Leitungsebenen sowie aller neu gewählten Mitglieder des Deutschen Bundestages.¹⁵⁶⁷ Mittelfristige Maßnahmen wie beispielsweise die Kündigung des Vertrags über das Bundesverwaltungsnetz mit dem US-Unternehmen *Verizon* [hierzu sogleich unter C.I.2.b)] waren zur Umsetzung innerhalb von vier Monaten vorgesehen.¹⁵⁶⁸ Des Weiteren beinhaltete das Paket langfristige Maßnahmen bzw. Maßnahmen, die von den Koalitionsvereinbarungen abhängig waren, wie die Stärkung des BSI hinsichtlich Aufgaben und Personal oder die Förderung einer nationalen Cyber-Sicherheitsindustrie.¹⁵⁶⁹ Wesentliche Empfehlungen des Maßnahmenpaketes sind in einer Ministervorlage vom 13. November 2013 festgehalten, die der Bundesminister des Innern am 19. November 2013 gezeichnet hat.¹⁵⁷⁰ Darin wurde hervorgehoben:

„Die Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Regierungskommunikation in verstärktem Maße gegen Abhör-/ Ausspähversuche abzusichern.“¹⁵⁷¹

In der Stellungnahme zu den Vorschlägen wurde festgehalten:

1563) vgl. E-Mail vom 24. Oktober 2013, MAT A BMI-1/11c, Bl. 271 sowie E-Mail vom 28. Oktober 2013, MAT A BSI-2f, Bl. 28 f.

1564) vgl. Entwürfe vom 24. und 25. Oktober 2013, MAT A BSI-2f, Bl. 12 und 23 f. (beide VS-NfD - insoweit offen).

1565) Bericht vom 5. November 2013, MAT A BSI-1/6g, Bl. 40 ff. (VS-NfD - insoweit offen).

1566) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 103.

1567) Maßnahmenpaket Sichere Regierungskommunikation vom 25. Oktober 2013, MAT A BSI-2f, Bl. 41 (VS-NfD - insoweit offen).

1568) Maßnahmenpaket Sichere Regierungskommunikation vom 25. Oktober 2013, MAT A BSI-2f, Bl. 41 (42) (VS-NfD - insoweit offen).

1569) Maßnahmenpaket Sichere Regierungskommunikation vom 25. Oktober 2013, MAT A BSI-2f, Bl. 41 (42) (VS-NfD - insoweit offen).

1570) Vorlage für den Bundesminister des Innern vom 13. November 2013, MAT A BSI-2f, Bl. 75 ff. (VS-NfD - insoweit offen).

1571) Vorlage für den Bundesminister des Innern vom 13. November 2013, MAT A BSI-2f, Bl. 75 (76) (VS-NfD - insoweit offen).

„Eine Verstärkung der Maßnahmen zur Verbesserung der Regierungskommunikation ist vor dem Hintergrund der aktuellen Vorfälle zwingend erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass fremde Nachrichtendienste auch in Zukunft von allen technischen Möglichkeiten des Ausspähens bspw. Abhörens elektronischer Kommunikation, insb. im Mobilfunkbereich, Gebrauch machen werden. Diese stützen sich i. W. auf technologische Schwachstellen in den Standard-Netzen und -Endgeräten (bspw. die Möglichkeit des ‚Knackens‘ der Standard-Mobilfunkverschlüsselung, die ein Mithören sämtlichen empfangenen Mobilfunkverkehrs ermöglicht), sodass nur ein konsequenter Einsatz sicherer Endgeräte mit Verschlüsselung (‘Ende-zu-Ende‘) auf Basis vertrauenswürdiger Netze das Abhörrisiko wirksam minimiert.“

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stellen ein wirksames Gesamtpaket zur Steigerung der Sicherheit der Regierungskommunikation dar. Sie sollten so schnell wie möglich umgesetzt werden. [...]“¹⁵⁷²

Der Maßnahmenplan sei ausweislich der Aussage des Zeugen *Martin Schallbruch* im November oder Dezember 2013 vom Bundesminister des Innern gebilligt worden.¹⁵⁷³

Die Bedeutung der in dem Paket an verschiedenen Stellen thematisierten Verschlüsselung hat der Zeuge *Andreas Könen* unterstrichen:

„Entscheidend ist dann auch, entsprechende Verschlüsselungsmaßnahmen ins Feld zu bringen, wenn es um die Vertraulichkeit geht. Da hatte ich bereits erwähnt die Initiativen, die daraus entstanden sind, nicht unbedingt im Bereich der Bundesregierung alleine, sondern – das ist wichtig – auch draußen in der Wirtschaft; das war ‚E-Mail made in Germany‘ auf der einen Seite, das ist aber auch zum Beispiel das, was am Institut von Professor Waidner im Moment mit der Volksverschlüsselung entwickelt wird und das wir sehr intensiv, auch fachtechnisch, begleiten. Das sind dann am Ende auch die Maßnahmen der Verschlüsselung in den Regierungsnetzen, die wir weiter ausbauen, mehr Behörden in die zentralen Netze der Bundesregierung hineinbringen.“¹⁵⁷⁴

Insbesondere auch den Bereich der Mobilkommunikation habe man mit Nachdruck überprüft und zudem erreicht, dass sich einige Behörden dem IVBB anschlossen, die ihm vorher noch nicht angehört hatten. Im Einzelnen hat der Zeuge *Andreas Könen* dazu berichtet:

„Wir haben also ganz klar hier zum Beispiel bei der Sicherheit der Mobilkommunikation erneut nachgefasst, ob die Kommunikation aller Bundesbehörden möglichst über die gesicherten Netze stattfindet. Das ist in hohem Maße gewährleistet worden. Es gab einige, die das noch nicht gemacht haben; die sind dann unter dem Druck dieser Ereignisse mit da hineingenommen worden.“

1572) Vorlage für den Bundesminister des Innern vom 13. November 2013, MAT A BSI-2f, Bl. 75 (77 f.) (VS-NfD - insoweit offen).

1573) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 104.

1574) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 13 f.

[...] die sind dann durch den Präsidenten des BSI unmittelbar angeschrieben worden und auch wirklich dann mit Nachdruck gebeten worden, zügig zu migrieren und sich unter den Schutz des IVBB, also des Informationsverbundes Berlin-Bonn, zu begeben.

Wir haben nochmals die Kommunikationswege hier in Berlin selber gecheckt. Wir haben uns angesehen, wie der Auftragnehmer da dann diese Kommunikation realisiert hier. Wir haben geschaut, wo Kabel verlaufen, wo theoretisch nach dem, was uns vorliegt, Kabelzugriffe erfolgen könnten, und haben uns vergewissert, dass das nicht so ist. Wir sind hingegangen, haben verstärkt dann sichere Mobilkommunikation erstens in dem Sinne eingebracht, dass wir - - Sie wissen das: Man klinkt sich über eine Basisstation bei Mobiltelefonie ein. Wir haben dafür gesorgt, dass es eine breitere Struktur von solchen Basisstationen gibt, sodass man mit geringerer Energie kommunizieren kann, was eben auch eine passive Aufklärung etwa deutlich erschwert.

Dann: Die Sensibilisierung der entsprechenden Spitzen der Häuser, genau dieses Wissen [...] auch zu kommunizieren, in Handlungsanweisungen für ITSIBes, also Informationssicherheitsbeauftragte, rüberzubringen und damit eben auch die Möglichkeit zu schaffen, jeden einzelnen Mitarbeiter zu erreichen, das ist ebenfalls in einer sehr umfanglichen Kampagne gemacht worden.

Dann haben wir letztlich und endlich natürlich auch noch mal die gesamte Geräteinfrastruktur weiterentwickelt, sprich: Mobiltelefone ins Feld gebracht. Dann durchaus - ich stimme Ihnen absolut zu -: Wir haben uns auch noch mal genau überlegt, wie wir mit Daten umgehen, wie wir am besten Daten so kommunizieren, dass etwa die Information, die wir abgeben, wirklich Cybersicherheitszwecken zugutekommt – das ist etwa Information, mit der man Schadsoftware identifiziert in Netzen –, dass das aber umgekehrt nicht dazu führt, dass wir jemanden, dem wir das in die Hand drücken - - damit umgekehrt Schaden anrichten kann und Angriffe selber produziert - -. ¹⁵⁷⁵

b) Betreiberwechsel IVBV/BVN

Während die Netzdienstleistung des IVBB von der *Deutschen Telekom* bereitgestellt wird, wurde die Netzinfrastruktur des Bundesverwaltungsnetzes (BVN), auf dem auch der Informationsverbund der Bundesverwaltung (IVBV) beruht, seit 2003 von dem US-amerikanischen Unternehmen *MCI WorldCom* betrieben, der später von dem US-Konzern *Verizon* übernommen wurde.¹⁵⁷⁶ Dem damaligen IT-Direktor im BMI *Martin Schallbruch* wurde in seiner Zeugenvernehmung vorgehalten, dass bereits Anfang 2006 auf ein Risiko bei der Zusammenarbeit mit ausländischen IT/TK-Unternehmen hingewiesen worden sei. So heißt es in einer Vorlage vom 15. Februar 2006:

1575) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 25 f.

1576) Schallbruch, Protokoll-Nr. 104 I, S. 87.

„Mit der Bezugsvorlage wurde Herrn Minister in einem eingestuften Papier darüber berichtet, dass mit einem massiven Anstieg der (nachrichtendienstlichen) Gefährdung durch ausländische IT/Tk-Unternehmen gerechnet werden muss. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Firmen an Schlüsselpositionen gezielt Personal und Technik einsetzen, um Informationen auszuspähen und die Verfügbarkeit des Systems zu stören.

Über den Betreiber (MCI) des BVN/IVBV liegen konkrete Erkenntnisse vor.“¹⁵⁷⁷

Des Weiteren wird in der Stellungnahme der Vorlage festgehalten:

„Auf Grund der im Jahre 2008 auslaufenden Verträge der bedeutendsten Netzinfrastrukturen der Bundesverwaltung, eröffnet sich die Möglichkeit, diese Infrastrukturen neu zu konzipieren. [...]“

Die Verträge des BVN und des IVBV können keinesfalls verlängert werden, da auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse die Firma MCI nicht vertrauenswürdig ist.“¹⁵⁷⁸

Auf die Frage, warum man dennoch an dem Vertrag mit *Verizon (MCI)* festgehalten habe, hat *Martin Schallbruch* als Zeuge erläutert:

„Mir sind immer wieder Hinweise zugekommen, dass eine Zusammenarbeit ausländischer IT-Unternehmen mit Nachrichtendiensten nicht ausgeschlossen werden kann, sage ich mal in allgemeiner Form, Nachrichtendienste unterschiedlicher Provenienz. Gleichzeitig sind in diesem konkreten Fall, aber auch in den meisten anderen Fällen nie [...] so harte justiziable Fakten vorgelegt worden, die es rechtfertigen würden, einen Vertrag mit einem Provider wegen Unzuverlässigkeit zu kündigen. Man kann nicht, wenn man in einem normalen Vergabeverfahren einen Vertrag vergeben hat, wenn man dann Hinweise darauf bekommt, dass möglicherweise ein Unternehmen mit einem ausländischen Nachrichtendienst zusammenarbeitet, das zum Grund nehmen, einen Vertrag zu kündigen. Man kann bei der nächsten Vergabe sich darum bemühen - -.“¹⁵⁷⁹

Entscheidend sei letztlich gewesen, dass seinerzeit keine technische Infrastruktur vorhanden gewesen sei, in die man die entsprechenden Teilnehmer hätte migrieren können.¹⁵⁸⁰ Man habe jedoch vor dem Hintergrund der Bedenken klare Sicherheitsempfehlungen ausgesprochen:

„Das hat dazu geführt, dass wir sehr darauf gedrängt haben, dass von der Möglichkeit, alle Daten zu verschlüsseln, die es ja im IVBV gibt, [...] Gebrauch gemacht wird, damit der Anbieter, auch der Anbieter nicht in der Lage ist, auf die Daten zuzugreifen.“¹⁵⁸¹

1577) Vorlage vom 15. Februar 2006, MAT A BMI-7/1g_2, Bl. 72 (76) (VS-NfD - insoweit offen).

1578) Vorlage vom 15. Februar 2006, MAT A BMI-7/1g_2, Bl. 72 (76 f.) (VS-NfD - insoweit offen).

1579) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 90.

1580) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 91.

1581) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 90 f.

Im Herbst 2013 führte das BSI eine BVN/IVBV-Revision durch und bewertete den Gesamteindruck des BVN als „positiv, wenn auch verbesserungswürdig“.¹⁵⁸² Der Zeuge *Andreas Könen* hat dies wie folgt begründet:

„[...] unsere Bewertung kam aus der fachlichen Betrachtung vor Ort zustande, die nach den Grundsätzen eben einer IS, also Informationssicherheitsrevision, durchgeführt wurde. Alles das, was wir vor Ort, was unsere Mitarbeiter dort vor Ort gesehen haben, entsprach unseren Anforderungen. Also war aus dieser Auseinandersetzung auf dem gängigen Weg der Revision kein anderer Schluss möglich, als dass die Implementierungen unseren Ansprüchen genügen. [...]“¹⁵⁸³

Dieser Eindruck wurde vom BMI als übergeordnete Behörde nicht geteilt. In der Stellungnahme einer Vorlage vom 12. Februar 2014 wurde dem Bundesminister des Innern *Dr. Thomas de Maizière* daher mitgeteilt:

„Der vom BSI gewonnene ‚positive‘ Gesamteindruck wird nicht geteilt. So erscheint insbesondere die Manipulationsmöglichkeit zentraler Netzkomponenten problematisch, da dies einen schwer bis gar nicht nachvollziehbaren Informationsabfluss ermöglicht. Die auf IT-Grundschutzbasis erhobenen Revisionsergebnisse werden – vertragswidrig – von Verizon nicht als Mängel anerkannt. Das Bemühen die sog. ‚Beanstandungen‘ zu beheben und die Position von Verizon sind interpretationsfähig und keineswegs eindeutig. Gegenüber Verizon als Betreiber des BVN bestehen schon länger Sicherheitsbedenken, die mit der Überführung in ‚Netze des Bundes‘ (Ndb) obsolet würden. Ende 2010 wurde dieser Schritt dahingehend vorbereitet, dass sich der BVN-Rahmenvertrag seit Mitte 2012 quartalsweise um 3 Monate verlängert.

Die Sicherheitsbedenken, der Ndb-Projektverzug, die Rechtsauffassung von Verizon, die Revisionsergebnisse sowie die anhaltend kritische Berichterstattung der Medien zum Thema IT-Sicherheit erfordern eine politische Neubewertung des Sachverhalts. Eine erste Einschätzung kommt zum Ergebnis, dass der Vertrag mit der Verizon Deutschland GmbH, der deutschen Tochter des US-amerikanischen Telekommunikationsunternehmens Verizon Communications Inc., zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden ist.“¹⁵⁸⁴

Der Zeuge *Martin Schallbruch* hat dies an anderer Stelle noch einmal ausführlich erläutert und betont:

„Es gab keine Erkenntnisse über Datenabflüsse. Bei Verizon wurde eine Revision durchgeführt, und da sind keine Erkenntnisse festgestellt worden. Aber unsere Überlegungen zur zukünftigen Strategie für die Netze des Bundes haben eingeschlossen, dass wir Datenabflüsse auch ausschließen wollten. Durch die Beauftragung eines Unternehmens, das eine deutsche Niederlassung eines US-Unternehmens ist und das Bestandteil einer globalen Infrastruktur dieses Unternehmens ist, haben Sie immer die Situation, dass kritische Steuerungseinrichtungen nicht in Deutschland sind, naturgemäß. Selbst wenn die ganze Kom-

1582) Vorlage für den Bundesminister des Innern vom 12. Februar 2014, MAT A BMI-3/7e, Bl. 423 (424) (VS-Nfd - insoweit offen).

1583) Könen, Protokoll-Nr. 104 I, S. 35.

1584) Vorlage für den Bundesminister des Innern vom 12. Februar 2014, MAT A BMI-3/7e, Bl. 423 (425) (VS-Nfd - insoweit offen).

munikation nur über Deutschland geleitet wird, ist bei einem solchen Unternehmen typischerweise auch ein Einfluss von außen nicht völlig auszuschließen. Und wir haben uns 2014 dafür entschieden, dass wir diesen Einfluss von außerhalb Deutschlands auf die Infrastrukturen ausschließen wollten und das, was beim IVBB jetzt schon stattfindet, für alle Teilnehmer von Netzen des Bundes für die Zukunft ermöglichen wollten, und aus diesem Grunde gesagt: Wir wollen diesen separaten Vertrag nicht mehr fortführen. Ist ja keine Sonderkündigung oder so was gewesen, sondern wir haben gesagt: Wir wollen diesen Vertrag nicht mehr fortführen, sondern die Teilnehmer aus diesem Vertrag in die allgemeine NdB-Infrastruktur überführen, die dann von der Telekom betrieben wird.“¹⁵⁸⁵

Vor diesem Hintergrund kündigte das BMI am 26. Juni 2014 öffentlich an, die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen zu beenden,¹⁵⁸⁶ wie es auch im Maßnahmenpaket „Sichere Regierungskommunikation“ vorgesehen war.¹⁵⁸⁷ Der Zeuge *Martin Schallbruch* hat zu der Entscheidung unterstrichen:

„Das war keine Entscheidung, die sich gegen ein bestimmtes Unternehmen richtete oder die die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit diesem Unternehmen zum Gegenstand hatte, sondern die die Architektur der IT-Systeme des Bundes betraf. Wir haben uns auch in Kenntnis natürlich der Snowden-Unterlagen entschieden, dass wir das Risiko, dass wir ein global operierendes Unternehmen mit wesentlichen Steuerungseinrichtungen außerhalb Deutschlands mit der Regierungskommunikation beauftragen, nicht mehr eingehen wollen.“¹⁵⁸⁸

Auch dem Zeugen *Andreas Könen* waren die Beweggründe für das Beenden der Zusammenarbeit letztlich klar:

„[...] Mit einem deutschen nationalen Provider für alle diese Netzinfrastrukturen haben wir deutlich bessere Möglichkeiten in der Kooperation mit dem Unternehmen, deutsche Sicherheitsstandards einzufordern, etwa auch das Unternehmen in voller Weise den Forderungen des deutschen Geheimschutzes dann zu unterwerfen und damit auch in einer direkten Zusammenarbeit garantieren zu können, dass das, was beim Auftragnehmer abläuft, ebenfalls unseren Sicherheitsanforderungen genügt. Das ist mit einem Hersteller, der komplett eben sich auf - - sein Angebot auf deutschem Boden hat, der sie auch von einer Zentrale in Deutschland aus verwaltet, unter deutschem Recht deutlich einfacher zu machen als mit einem Unternehmen, das irgendwo im Ausland eine Muttergesellschaft hat, auch wenn es eine Gesellschaft deutschen Rechts ist. Das war der innere Beweggrund.

Diese sicherheitlichen Anforderungen haben wir dann insbesondere bei der Fortschreibung des IVBB hin zu den Netzen des Bundes zum Grundprinzip gemacht und nochmals da auch

1585) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 88.

1586) Nachricht des BMI vom 26. Juni 2014 „Bund wechselt Netzbetreiber“, abzurufen unter:
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/06/bund-wechselt-netzbetreiber.html>.

1587) Maßnahmenpaket Sichere Regierungskommunikation vom 25. Oktober 2013, MAT A BSI-2f, Bl. 41 (42) (VS-NfD - insoweit offen).
1588) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 88.

durchgehend sicherheitlich begründet, warum solch eine nationale Dienstleistung notwendig ist und auch dann schließlich und endlich auch auf EU-Ebene anerkannt wurde.“¹⁵⁸⁹

Er hat deswegen im Hinblick auf das Beenden der Zusammenarbeit mit *Verizon* die Schlussfolgerung gezogen:

„Natürlich ist es klar aus der eben dargestellten grundsätzlichen Erwägung, dass es eben durchaus besser und leichter geht, mit einem deutschen Anbieter alle diese Regularien zu treffen, die vor allen Dingen die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens berühren. Das mag, vermute ich mal, die entscheidende Rolle gespielt haben.“¹⁵⁹⁰

Zur Klarstellung hat der Zeuge *Andreas Könen* bei seiner Zeugenvernehmung vom 23. Juni 2016 darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit mit *Verizon* noch nicht komplett beendet sei und die Ablösung weiter laufe.¹⁵⁹¹ Die Ursachen hierfür hat der Zeuge *Martin Schallbruch* dargestellt, soweit es das Jahr 2014 betraf:

„Die Entscheidung ist ja erst 2014 getroffen worden, Verizon als Diensteanbieter abzulösen, und das ist nichts, was man so tun kann, wie man jetzt den Bezug von – was weiß ich – Getränken oder so - - einfach morgen einen anderen Provider beauftragen kann, sondern das geht dann um Tausende von Standorten und Liegenschaften in ganz Deutschland, an denen man die jeweilige Technik austauschen muss, und jeder dieser Standorte muss einzeln geschwenkt werden. Das heißt, da muss jemand hin und muss da irgendwie den Standort erst mal aufnehmen. Dann muss geplant werden, und dann wird ein Projekt aufgesetzt, und man schafft dann drei Standorte pro Woche oder Ähnliches. Also, das ist ein sehr aufwendiges technisches Projekt, wenn man angesichts der heutigen Anforderungen an elektronische Kommunikation die Kommunikation in der Fläche in ganz Deutschland von einem Provider auf einen anderen schwenkt.“¹⁵⁹²

c) Konsolidierung der IT des Bundes und Beschaffungen

Wogegen lange Zeit Widerstand herrschte, war nach Angaben des Zeugen *Martin Schallbruch* eine Konsolidierung der IT des Bundes bei einem Dienstleister. Dies habe entgegen entsprechender Vorschläge keinen Eingang in den Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 gefunden.¹⁵⁹³ Auf die Frage, was eine solche Konsolidierung genau bedeute, hat er erklärt:

„Dass man den IT-Betrieb der Bundesbehörden, Hunderter von Bundesbehörden bei einem Dienstleister konzentriert, dass man damit - natürlich nicht in einem Rechenzentrum; jetzt haben wir 119 Rechenzentren - - Ich würde mir dann einen Dienstleister vorstellen, der natürlich in Deutschland vielleicht fünf Rechenzentren betreibt, also hohe Redundanz, aber eben mit einem hohen einheitlichen Sicherheitsniveau für alle Behörden und auch der Möglichkeit, dass [...], wenn zum Beispiel eine Sicherheitsbewertung für ein Produkt zu dem

1589) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 34 f.

1590) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 35.

1591) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 34.

1592) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 93 f.

1593) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 94.

Ergebnis führt: „Da haben wir Zweifel, weil zum Beispiel der Hersteller übernommen worden ist von einem anderen Hersteller“, man es dann für die ganze Bundesverwaltung sehr schnell austauschen kann.

Heute ist es so: Wir haben in der Fläche eine sehr heterogene Landschaft und brauchen für einen solchen Austausch sehr lange.“¹⁵⁹⁴

Dies habe sich aufgrund eines gewissen „Wildwuchses“ ergeben, da jeder über Jahre hinweg unkoordiniert das gemacht habe, was er für richtig gehalten habe. Gescheitert sei die Konsolidierung zunächst an den Ressorts:

„Es gibt einen immerwährenden Widerstand der Ressorts in dem gesamten Zeitraum, auf den sich der Untersuchungsauftrag erstreckt, gegen die Konsolidierung der IT bei einem Dienstleister wegen der Befürchtung, dass man dann nicht die IT-Leistungen zu dem Preis bekommt, wie man sie gerne haben möchte.“¹⁵⁹⁵

Welche Folgen damit verbunden sein könnten, hat er ebenfalls dargelegt:

„Ich kann das nicht ausschließen, dass es innerhalb der Bundesverwaltung Behörden gibt, die Dienste nutzen, wo Daten auf US-Servern liegen. Es gibt eben bis heute noch keine, sagen wir mal, zentrale Steuerung der gesamten IT, wo an einer Stelle die Information verfügbar ist: Wo sind welche Daten? Auf was für Servern? Mit welchen Produkten werden sie verarbeitet? Und so weiter und so fort. Das ist das Resultat einer unkonsolidierten Landschaft.“¹⁵⁹⁶

In der Zwischenzeit habe sich die Einstellung dazu geändert und die IT-Konsolidierung werde nun mit Nachdruck betrieben:

„Es gibt Beschlüsse über die IT-Konsolidierung der gesamten Bundesverwaltung, sukzessive soll das in einen Dienstleister verlagert werden. Es gibt einen harten Beschluss zur Konsolidierung aller Netze. Es gibt einen vor 2013 noch ganz schwachen, jetzt sehr starken Druck aus dem Haushaltsausschuss des Bundestages, der diesen Prozess steuert und vierteljährlich, glaube ich, Bericht bekommt zu dem Thema. [...]“

Die üben Druck aus auf die Bundesministerien, das BMI federführend und dahinter die Bundesministerien, die Konsolidierung der IT voranzutreiben und regelmäßig über die Fortschritte zu berichten. [...]

Auch die Mittel dafür sind bereitgestellt worden, umfassend, aber immer mit Auflagen versehen und mit Berichten, dass auch tatsächlich ein Fortschritt messbar ist. Und dass dieser Druck aus dem Parlament entstanden ist, geht nach meinem Eindruck auch auf die Snowden-Veröffentlichungen zurück.“¹⁵⁹⁷

1594) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 94 f.

1595) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 95.

1596) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 96.

1597) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 96.

Ähnlich habe sich auch die Haltung bei Beschaffungen des Bundes geändert. Seit den *Snowden*-Enthüllungen herrsche dort ein ganz anderes Sicherheitsbewusstsein:

„Es gibt eine sehr viel größere Akzeptanz bei den Beschaffern im Bund, die Möglichkeiten, die das Vergaberecht bietet, in sicherheitskritischen Bereichen auch nationale vertrauenswürdige Lösungen einzusetzen, auch auszunutzen. Jeder Beschaffer geht ja ein Risiko ein, wenn er sagt: Ich nehme jetzt hier die Ausnahmeverordnung § 100 GWB irgendwie und sage: Das ist sicherheitskritisch. – Das Risiko, dass er dann vor Gericht gezogen wird und verliert oder dass es ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland gibt - - Diese Risikobereitschaft ist gestiegen. Auch das führt ich auf die *Snowden*-Veröffentlichungen zurück.“¹⁵⁹⁸

d) Fortschreibung der Gefährdungsanalyse Berlin-Mitte

Als die Presse Ende Oktober 2013 berichtete, dass das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin abgehört worden sei,¹⁵⁹⁹ rückte auch das Regierungsviertel in Berlin-Mitte wieder in den Blickpunkt [siehe dazu C.I.1.b)]. Sehr schnell kamen Gerüchte auf, dass die Abhörmaßnahme von der US-Botschaft am Pariser Platz aus vorgenommen worden sein könnte.¹⁶⁰⁰

In diesem Zusammenhang sah ein Punkt des Maßnahmenkatalogs „Sichere Regierungskommunikation“ die „Überprüfung der Kommunikationswege für Mobil- und Festnetzkommunikation [...] im Regierungsviertel“ vor¹⁶⁰¹. Vergleichbar hat sich der Zeuge *Andreas Könen* auf die Frage, welche Konsequenzen man aus den Berichten über das Abhören des Kanzlerinnentelefons und aus der Enthüllung der *Snowden*-Dokumente gezogen habe, eingelassen:

„Also, wir haben tatsächlich, gerade was auch das von mir bereits benannte Beispiel ‚Sicherheit der Regierungskommunikation‘ angeht, daraus gemeinsam mit dem BfV und in dem Fall der Bundespolizei klare Schlüsse gezogen, haben gesagt: Hier hat sich die Bedrohungslage deutlich geändert, und wir müssen die Maßnahmen, die wir schon mal als BSI Anfang der 2000er durchgeführt haben, hier nochmals durchführen, unter dem Gesichtspunkt der neuen Erkenntnisse noch mal neu untersuchen und bewerten. – Das ist ganz konkret passiert.“¹⁶⁰²

Zu dem weiteren Vorgehen hat er berichtet:

„Natürlich überlegt man genau, was man mit bestimmten Maßnahmen denn nun auch zum Beispiel in einer solchen genaueren Untersuchung der Sicherheitsinfrastruktur Berlin-Mitte tut. Das ist diskutiert worden, aber zum Beispiel auch unter Fragestellungen: Wenn

1598) *Schallbruch*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 96.

1599) *Spiegel Online* vom 23. Oktober 2013 „Merkel beschwert sich bei Obama“.

1600) Beispielhaft: *Süddeutsche Zeitung* vom 25. Oktober 2013 „Spionageverdacht gegen US-Botschaft“ und „Lauscher unterm Dach“; *Die Welt* vom 25. Oktober 2013 „„Ausspähen von Freunden geht gar nicht“; *Bildzeitung* vom 26. Oktober 2013 „#Handygate“.

1601) Maßnahmenpaket Sichere Regierungskommunikation vom 25. Oktober 2013, MAT A BSI-2f, Bl. 41 (VS-NfD - insoweit offen); ebenso in der zusammenfassenden Vorlage für den Bundesminister des Innern vom 13. November 2013, MAT A BSI-2f, Bl. 75 (77) (VS-NfD - insoweit offen).

1602) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 25.

man hier im Bereich Berlin-Mitte Untersuchungen macht, wie weit stört man auch den Kommunikationsverkehr? Wie weit greift man dann tiefer ein in Strukturen, auch etwa der Botschaften, die hier präsent sind? Das sind entscheidende Fragen, über die wir uns schon Gedanken gemacht haben, wo dann auch entsprechend Bedenken hochkamen. Insgesamt konnte ich das aber nicht feststellen. Es war eher die Frage noch einmal: Wie gehen wir angesichts dessen, was wir jetzt wissen, mit einem technischen Repertoire daran? Wie schaffen wir es, die Kraft eben der Behörden BfV, Bundespolizei und BSI da auf den Punkt zu bringen?“¹⁶⁰³

Vor diesem Hintergrund wurden beispielsweise neue Luftaufnahmen von Liegenschaften der USA in Deutschland gemacht, um deren Dachaufbauten dokumentieren zu können.¹⁶⁰⁴ Unter Mitarbeit der Bundespolizei und des BfV wurde daher die „Bedrohungsanalyse Berlin-Mitte“ im Dezember 2013 aktualisiert.¹⁶⁰⁵ Der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* hat dazu als Zeuge erklärt, dass die Analysen von 2001 bis 2003 damit fortgeschrieben worden seien:

„Als im Zusammenhang mit den Snowden-Veröffentlichungen in Medien berichtet wurde, das Handy der Bundeskanzlerin sei abgehört worden und aus ausländischen Botschaften in Berlin Mitte würden Lauschangriffe durchgeführt, hat das BfV zusammen mit der Bundespolizei eine Gefährdungsanalyse erarbeitet. Kernaussagen der Gefährdungsanalyse: Sofern keine besondere Verschlüsselungstechnik eingesetzt wird, sind insbesondere Handys akut abhörgefährdet. Gleiches gilt für Tablets. Die Nähe zu den diplomatischen Vertretungen anderer Länder berge stets eine Abhörgefahr. Das war eine Bestätigung dessen, was BfV und Bundespolizei wiederholt erklärt. Diese Gefährdungsanalyse war eine Fortschreibung der Berichte aus den Jahren 2001 bis 2003.“¹⁶⁰⁶

Dem Ausschuss liegt die komplette Analyse vom 18. Dezember 2013¹⁶⁰⁷ als eingestuftes Dokument vor.¹⁶⁰⁸ Einer offenen, „pressefreien“ Version lässt sich als Bewertung folgendes Ergebnis entnehmen:

„Im Ballungsgebiet Berlin-Mitte gibt es zahlreiche Funkaktivitäten. Eine wesentliche stellt dabei die Kommunikation über Mobiltelefone dar. Zahlreiche politische Entscheidungsträger telefonieren täglich im Regierungsviertel, dabei wird für die wenigsten Gespräche eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eingesetzt.

Die heute verfügbare Technik ermöglicht dabei eine weitreichende Aufklärung dieser Gespräche, auch wenn sie nach dem üblichen Standard verschlüsselt sind. [...]

1603) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 25.

1604) Antwort der Bundesregierung vom 12. Dezember 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, BT-Drs 18/162, S. 5.

1605) Vergleiche Zulieferung des Referats 56 des Bundespolizeipräsidiums, vorab am 27. November 2013 an das BfV übermittelt, Schreiben vom 2. Dezember 2013, MAT A BPol-4/1, Bl. 70 ff. (VS-NFD - insoweit offen).

1606) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 96.

1607) Zum Datum vgl. Schreiben vom 29. Januar 2014, MAT A BPol-4/1, Bl. 88.

1608) Bedrohungsanalyse Berlin-Mitte vom 18. Dezember 2014, MAT A BPol-4/2 (Tgb.-Nr. 41/14 – GEHEIM), Aktenband BPol 4.2, S. 217 ff.

Sofern keine besondere Verschlüsselung eingesetzt wird, ist davon auszugehen, dass Mobiltelefone im Bereich Berlin-Mitte akut abhörgefährdet sind. Dabei dürften die Kommunikationsinhalte im Regierungsviertel im besonderen Interesse ausländischer Nachrichtendienste stehen.

Ein Informationsabfluss ist nicht nur bei dem Einsatz von Mobiltelefonen zu befürchten. Jegliche Informationen, die über eine Luftschnittstelle ausgetauscht werden, können durch ausländische Nachrichtendienste aufgeklärt werden. Dies gilt sowohl für Datenverkehre bei Smartphones oder Tablet-PC, aber auch für Bluetooth-Verbindungen oder für Telefonie über schnurlose Telefone.“¹⁶⁰⁹

II. Empfehlungen von Sachverständigen zur Stärkung der Datensicherheit und des Schutzes von IT-Infrastrukturen

Im Rahmen der Beweisaufnahme beschloss der Untersuchungsausschuss Sachverständige zu der Frage zu hören, welche Abwehrmöglichkeiten sie gegen die Ausspähung von Daten empfehlen könnten und welche Änderungen von Vorschriften und anderer staatlichen Rahmenbedingungen ratsam seien, um IT-Infrastrukturen sicherer zu gestalten. Die Sachverständigen formulierten daraufhin zum Teil in schriftlichen Gutachten und zum Teil in der dazu durchgeführten öffentlichen Anhörung verschiedene Empfehlungen zu den aufgeworfenen Fragen, von denen hier die wesentlichen dargestellt werden.

1. Technische Möglichkeiten

a) Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Einhellig empfohlen wurde der Rückgriff auf die Möglichkeit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, um sensible Daten zu schützen. Der Sachverständige Prof. Dr. Michael Waidner hat dazu ausgeführt:

„Erfreulicherweise kennt die IT-Sicherheit für das beschriebene Abhörproblem auch schon seit langem die Lösung. In der Fachwelt herrscht Einigkeit darüber, dass Ende-zu-Ende-Verschlüsselung das geeignete Instrument ist, das Internet gegen Abhören zu schützen. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bedeutet, dass Nachrichten vom Sender verschlüsselt werden, dann verschlüsselt durch das Netz laufen und erst beim endgültigen Empfänger wieder entschlüsselt werden. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist allen anderen bekannten Ansätzen deutlich überlegen, selbstverständlich auch dem sogenannten Schengen-Routing oder einer Verschlüsselung nur auf den Verbindungen zwischen Servern.“

Die flächendeckende Einführung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung setzt aber eine Investition in Vertrauensinfrastrukturen, sogenannte Public-Key-Infrastrukturen, voraus. Solche PKIs sind erforderlich, um die korrekte Zuordnung eines Schlüssels zu einer Person oder Organisation oder auch zu einem Objekt zu gewährleisten. Dadurch kann man zum

1609) Bedrohungsanalyse Berlin-Mitte, MAT A BPol-4/1, Bl. 61 (67 f.) (VS-Nfd - insoweit offen).

Beispiel Man-in-the-Middle-Angriffe durch betrügerisch untergeschobene Schlüssel verhindern. Die flächendeckende Einführung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung halte ich für einen ebenso wichtigen Aspekt der Grundversorgung einer digitalen Gesellschaft wie etwa den Breitbandausbau.“¹⁶¹⁰

An anderer Stelle hat er hervorgehoben, wie sicher die Verschlüsselungsmethoden nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft seien:

„Nach Aussage von Edward Snowden verfügt auch die NSA nicht über das Wissen und die Mittel, nach dem Stand der Wissenschaft sichere Verschlüsselungsverfahren zu brechen.“¹⁶¹¹

In ähnlicher Weise hat sich der Sachverständige *Dr. Sandro Gaycken* positioniert und zugleich betont, was dabei zu beachten sei:

„Das eine ist die Zuverlässigkeit des Prozesses, auf dem diese Verschlüsselung generiert wird. Wir haben auch bei der NSA gesehen [...], wie die sich in diese Standardisierungsgremien reinbewegt haben, wie die auch versucht haben, kryptografische Verfahren so kompliziert zu machen, dass sie gar nicht mehr prüfbar waren. Das ist bei IPsec [Internet Protocol Security] der Fall. Da gab es von Kryptoexperten, die das prüfen sollten, einige Beschwerden, dass die NSA den Code so kompliziert gemacht hätte, dass man gar nicht wissen kann, was da alles passiert. Das muss also alles gewährleistet sein. Da haben wir aber eigentlich gute Fähigkeiten in Deutschland.“¹⁶¹²

Herausgehoben hat er, dass Verschlüsselungsmethoden vor allem auch für normale Nutzer einfach zu verwenden und damit anwendungsfreundlich sein müssten:

„Ganz wichtig ist dann aber halt eben die Laientauglichkeit. Der große Punkt, warum die meisten Leute – mich eingeschlossen zu weiten Teilen – Verschlüsselung überhaupt gar nicht benutzen, ist, dass das einfach furchtbar kompliziert und anstrengend ist und dann die Verbindung nicht klappt. Und dann funktioniert das nicht in der Geschwindigkeit oder irgendwelche solche Sachen. Das ist einfach so furchtbar nutzerfeindlich, dass es im Moment nicht richtig nutzbar ist.

Wenn wir überhaupt gar keine Akzeptanz beim Nutzer dafür einfordern können, dann wird das eben auch nicht implementiert werden. Man muss also, wenn man jetzt an der Kryptografie arbeitet, gar nicht mehr so sehr an der Sicherheit arbeiten, sondern ganz intensiv an der Laientauglichkeit.“¹⁶¹³

Ebenso ist die Meinung des Sachverständigen *Christopher Soghoian*:

1610) Dr. Waidner, Protokoll-Nr. 9 I, S. 6.

1611) Dr. Waidner, Protokoll-Nr. 9 I, S. 7.

1612) Dr. Gaycken, Protokoll-Nr. 9 I, S. 12.

1613) Dr. Gaycken, Protokoll-Nr. 9 I, S. 12.

„[...] so that when hackers do compromise German servers or gain access to internal German telecommunications networks, the only data they can steal is encrypted, and thus far less useful to them. Rather than focusing on the ‘German cloud’, you should instead be investing resources into the rapidly advancing field of ‘cloud cryptography’, which permits you to put data in the cloud, without worrying about where it is stored, or which governments might be able to compel a service provider into turning it over.“¹⁶¹⁴

„Wenn also Hacker deutsche Server angreifen und kompromittieren oder Zugriff auf die internen deutschen Telekommunikationsnetzwerke erlangen, können sie nur verschlüsselte Daten stehlen, und die sind für sie deutlich weniger nützlich. Anstatt sich auf die ‚deutsche Cloud‘ zu fokussieren, sollten Sie vielmehr Mittel und Ressourcen in das sich schnell entwickelnde Gebiet der ‚Cloud-Verschlüsselung‘ investieren, die es Ihnen ermöglicht, Daten in der Cloud abzulegen, ohne sich Gedanken darüber machen zu müssen, wo sie gespeichert sind oder welche Staaten oder Regierungen möglicherweise in der Lage sind, einen Dienstleister zu deren Herausgabe zu zwingen.“¹⁶¹⁵

Der Sachverständige Prof. *Dr. Michael Waidner* hat dazu als konkrete Empfehlung ausgesprochen:

„Der Gesetzgeber sollte deshalb den Aufbau und den Betrieb Ende-zu-Ende-gesicherter Kommunikationsdienste aktiv fördern. Betreiber von Kommunikationsdiensten sollten dazu verpflichtet werden, entsprechende Angebote zu schaffen.“¹⁶¹⁶

b) Schengen-Routing und Datensouveränität

Uneinig waren sich die Sachverständigen dagegen, ob das sogenannte „Schengen-Routing“ ein sinnvoller und effektiver Weg zu mehr Schutz sein könne. Was sich hinter dem Begriff verbirgt, beschreibt der Sachverständige Prof. *Dr. Michael Waidner* in seinem Gutachten näher:

„Angesichts der [...] Angriffspunkte wurde vorgeschlagen, durch Eingriffe in das Routing zu verhindern, dass Nachrichten zwischen zwei Endpunkten im Schengen-Raum über AS [Autonomous Systems] und Leitungen außerhalb des Schengen-Raums geleitet werden. Eine Massenüberwachung dieses Verkehrs könnte dann nur im Schengen-Raum erfolgen, was als unwahrscheinlich betrachtet wird.“¹⁶¹⁷

Der Sachverständige *Dr. Sandro Gaycken* hat sich in der Anhörung gegenüber dem Ausschuss grundsätzlich für diese Möglichkeit ausgesprochen:

„Ich halte ebenfalls für sinnvoll eine Souveränität für IT und Daten, also das sogenannte Schengen-Routing. Das ist ja viel in der Kritik. Natürlich kann sich die NSA dann immer noch auf den DE-CIX-Knoten hacken und irgendwelche Sachen machen. Aber dann so

1614) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Soghoian*, MAT A SV-1/3, S. 2.

1615) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Soghoian*, MAT A SV-1/3.deutsch (Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages), S. 2.

1616) *Dr. Waidner*, Protokoll-Nr. 9 I, S. 8.

1617) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Waidner* vom 26. Juni 2014, MAT A SV-1/2, S. 14.

massenhaft Daten permanent auszuleiten, wird dann doch erheblich schwieriger, das zu machen. Also rein aus der Sicht der Erhöhung der Sicherheit ist das schon eine ganz gute Maßnahme.“¹⁶¹⁸

Etwas differenzierter betrachtet hat dies der Sachverständige *Frank Rieger*. Aus seiner Sicht sei das Schengen-Routing nur ein „klitzekleiner Baustein“, bei dem es auf die Details der Gestaltung und Umsetzung ankomme.¹⁶¹⁹ Zum generellen Verständnis, welchen Hintergrund das habe, hat er erklärt:

„Das Schengen-Routing [...] ist halt ein kleines Element, wo wir versuchen, etwas rückgängig zu machen, was durch [...] eine strategische Deregulierungspolitik der Amerikaner entstanden ist.

Sie erinnern sich vielleicht alle noch an die Zeiten, als wir so Vorwahlen vor unseren Telefonnummern gewählt haben, damit wir billiger Ferngespräche führen können. Was es im Wesentlichen war mit dieser Vorwahl: Es wurde eine Vermittlungsstelle in New York angerufen, und diese Vermittlungsstelle in New York hat dann die beiden Anrufe zu Ihrem Ziel und zu Ihnen aufgebaut. Und der Grund dafür war, dass die Amerikaner halt einfach ihr Telekommunikationsnetz so stark dereguliert haben, dass beide Anrufe zusammen viel billiger waren als ein Anruf bei der Deutschen Bundespost.

Und dieses Prinzip besteht zum Teil immer noch. Also Sie haben heute gerade für großvolumige Glasfaserleitungsverbindungen von amerikanischen und britischen Anbietern Preise, wie sie halt am deutschen Markt sonst nicht üblich sind. Allerdings ist der Preisunterschied nicht gigantisch. Also wir reden hier halt von Prozenten, also nicht von Dopplungen oder ähnlichen Dingen.“

Hinzu komme der Aspekt, dass die *Deutsche Telekom* kleineren Anbietern kein kostenloses Peering ermögliche, sondern dies nur Anbietern der gleichen Größenordnung, den sogenannten Tier-1-Carriern, ermögliche.¹⁶²⁰ Dort sehe er den springenden Punkt:

„Also der Grund, warum so viele deutsche Daten über New York oder über London geleitet werden, die eigentlich in Deutschland bleiben könnten oder im Schengen-Raum bleiben könnten, liegt exakt in dieser Preispolitik.“¹⁶²¹

Seines Erachtens könne dies durch einen regulatorischen Eingriff gelöst werden, indem große Carrier dazu verpflichtet würden, auch Netzwerkzusammenschaltungen (sogenannte Interconnects) auf Kostenteilungsbasis mit kleinen Carriern zu schaffen.¹⁶²²

Auch der Sachverständige Prof. *Dr. Michael Waidner* betrachtet das Schengen-Routing eher zurückhaltend. In seinem Gutachten hat er dazu ausgeführt, dieser Ansatz reduziere tatsächlich die Angriffsfläche, sei in seiner

1618) Dr. Gaycken, Protokoll-Nr. 9 I, S. 12.

1619) Rieger, Protokoll-Nr. 9 I, S. 16.

1620) Rieger, Protokoll-Nr. 9 I, S. 20 f.

1621) Rieger, Protokoll-Nr. 9 I, S. 21.

1622) Rieger, Protokoll-Nr. 9 I, S. 21.

Wirkung aber sehr begrenzt. Insbesondere bleibe die Kommunikation zwischen Europa und z. B. den USA völlig ungeschützt.¹⁶²³

Gegenüber dem Ausschuss hat er in der Anhörung ergänzend dargelegt:

„[...] ich bin, glaube ich, an dieser Stelle wahrscheinlich der skeptischste von uns [...]: Schengen-Routing ist für sich betrachtet ein Element, was etwas nützt. Also sozusagen: Wenn natürlich Daten nicht freiwillig zu demjenigen fließen, der sie aber abhören möchte, dann ist das erst mal eine gute Sache. Schengen-Routing ist keine Kleinigkeit. Man muss etliche Dinge ändern. [...] Man kann leicht ohne Änderungen Daten einfach umlenken – ob jetzt Schengen-Routing da ist oder nicht. Also man muss es technisch durchsetzen.“

Es wird sicherlich erforderlich, dass man Kapazitäten ändert. Also die dicken Leitungen sind heute halt eben nicht nur innerhalb von Europa, sondern teilweise auch außerhalb. Was ich eben gerne anregen würde, ist, dass man einfach mal guckt: Was sind die effizienten Methoden?

Schengen-Routing hilft gegen die gleiche Art von Angriffen, gegen die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung hilft. Längerfristig ist Ende-zu-Ende-Verschlüsselung die deutlich wirksamere. Man müsste einfach mal vergleichen [...].“¹⁶²⁴

Der Sachverständige *Frank Rieger* sieht den Schwerpunkt daher bei dem grundsätzlichen Erlangen von Datensouveränität:

„Aber dazu gehört eben auch, tatsächlich deutsche Datensouveränität herzustellen. Momentan ist es immer noch so, dass ein Großteil der Metadaten aus deutschen Mobilfunknetzen nicht in Deutschland verarbeitet wird, sondern von israelischen und amerikanischen Firmen zum Teil im Ausland verarbeitet wird. Das heißt also, wir liefern diese Metadaten – und die sind kritisch, diese Metadaten, wie schon erklärt wurde – quasi frei Haus. Das heißt also, wir müssen auf der rechtlichen Ebene dringend Unternehmen incentivieren, deutsche Daten tatsächlich auch in Deutschland zu halten und auch hier zu verarbeiten.“¹⁶²⁵

Der Sachverständige *Christopher Soghoian* kann dagegen im Schengen-Routing keinen Mehrwert bei der IT-Sicherheit erkennen. Zu dem Programm „E-Mail Made in Germany“ und dem Vorschlag einer „europäischen Cloud“ hat er erklärt:

„These proposals assume that the only way that the NSA can monitor the communications of Europeans is by watching the data as it crosses international fiber optic cables, or demanding a copy of it once it is stored on the servers of US companies. [...]“

1623) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Waidner vom 26. Juni 2014, MAT A SV-1/2, S. 15.

1624) Dr. Waidner, Protokoll-Nr. 9 I, S. 28.

1625) Rieger, Protokoll-Nr. 9 I, S. 16.

Keeping data in Germany will not keep the NSA's legion of cyber-warriors out. Indeed, rather than focusing on where the data is kept, you should be focusing your attention on the need to encrypt data [...].“¹⁶²⁶

„Diese Vorschläge gehen davon aus, dass die einzige Möglichkeit, wie die NSA die Kommunikation von Europäern überwachen kann, darin besteht, die Daten zu beobachten und abzufangen, wenn sie über internationale Glasfaserkabel laufen, oder eine Kopie davon anzufordern, sobald sie auf den Servern von US-Unternehmen gespeichert sind. [...]“

Die Daten in Deutschland zu behalten, wird die Legion von Cyber-Kriegern der NSA sicher nicht fernhalten. Statt sich darauf zu konzentrieren, wo die Daten aufbewahrt werden, sollten Sie Ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verschlüsselung von Daten lenken. [...]“¹⁶²⁷

Des Weiteren stand die Frage im Raum, welche Kosten ein Schengen-Routing verursachen würde. Aus Sicht des Sachverständigen *Dr. Sandro Gaycken* könnte es sich durchaus um deutliche Summen handeln:

„Das ist auch erst mal prima facie kostengünstig. Man muss nur natürlich sehen: Wenn wir jetzt also den Datenverkehr nicht mehr über die dicken Leitungen leiten können, sondern nur noch hausintern in Deutschland leiten, dann ist natürlich die Frage, ob diese Daten die Kapazitäten halten können und ob wir da also nicht unter Umständen recht erhebliche Netzinvestitionen vor uns haben. Ansonsten schafft es aber natürlich Territorialität und eine gewisse Sicherheit.“¹⁶²⁸

Genauso sieht es auch der Sachverständige Prof. *Dr. Michael Waidner*, der sich daher deutlich für die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ausgesprochen hat:

„[...] sind die Kosten für diesen Ansatz kaum abzuschätzen. Sehr wahrscheinlich müssten die innereuropäischen IXP [Internet Exchange Points] (z. B. DE-CIX) und Tier 1-AS [Autonomous Systems] (z. B. Deutsche Telekom) ihre Durchleitungskapazitäten deutlich ausbauen. [...]“

Das ‚Schengen-Routing‘ kann die konsequente Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nichtersetzen. Letztere sollte dagegen vorrangig angestrebt werden.“¹⁶²⁹

Der Sachverständige *Frank Rieger* hat dagegen dargelegt, dass er hier keine großen Kosten erkennen könne:

„Wenn man es schafft, die Preispolitik zu beeinflussen und dafür zu sorgen, dass also gerade kleinere Internetunternehmen in Deutschland eben nicht dazu gezwungen werden, die

1626) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Soghoian* vom 26. Juni 2014, MAT A SV-1/3, S. 2.

1627) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Soghoian* vom 26. Juni 2014, MAT A SV-1/3.deutsch (Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages), S. 2.

1628) *Dr. Gaycken*, Protokoll-Nr. 9 I, S. 12.

1629) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Waidner* vom 26. Juni 2014, MAT A SV-1/2, S. 15.

Mondpreise der Telekom für Interconnects zu bezahlen, sind die Innovations- und Preisrisiken tatsächlich völlig überschaubar und manageable. Es wäre also kein großes Risiko.“¹⁶³⁰

c) Hochtreiben der Aufklärungskosten

Unabhängig von den dargelegten Vorschlägen wurde nahezu einstimmig auf den grundsätzlichen Aspekt hingewiesen, Kosten bei den Nachrichtendiensten in die Höhe zu treiben, um dadurch Aufklärung erheblich zu verteuern. Der Sachverständige Prof. Dr. Michael Waidner hat dazu gegenüber dem Ausschuss bekundet:

„In der IT-Sicherheit geht es aber überhaupt nicht darum, jeden denkbaren und beliebig aufwändigen Angriff zu verhindern. Das Ziel der IT-Sicherheit ist vielmehr, mit möglichst geringen eigenen Kosten die Kosten des Angreifers möglichst weit nach oben zu treiben. Es geht also nicht darum, Angriffe und Werkzeuge, wie im Katalog der NSA beschrieben, komplett zu verhindern, sondern nur darum, deren Entwicklung und Anwendung so teuer zu machen, dass sie nur sehr selektiv eingesetzt werden können. In diesem Sinne: Auch inkrementelle Fortschritte in der IT-Sicherheit können sich lohnen.“¹⁶³¹

Verdeutlicht hat dies der Sachverständige Frank Rieger:

„[...] was die Kostensteigerung für Massendatenerfassung angeht: Tatsächlich hat Verschlüsselung [...] den großen Vorteil, dass sie den Verteidiger bevorzugt. Das ist eine der wenigen Sicherheitstechnologien, wo es so ist, dass wir davon ausgehen können, dass mit relativ geringen Aufwendungen die Aufwendungen des Angreifers überproportional gesteigert werden können.

Das heißt, mit einer Verpflichtung zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Eingriffen ins Routing und der Verpflichtung, zum Beispiel Metadaten nicht mehr so lange zu speichern und nicht mehr in so riesigem Umfang zu erfassen, könnten wir relativ problemlos die Kosten so weit hochtreiben, dass auch die NSA mit ihrem 50-Milliarden-Budget sich genau überlegen müsste, wo sie dieses Budget anlegt.

Mit einem Fünfjahreshorizont und mit klugen gesetzgeberischen Eingriffen und klugen technischen Lösungen bin ich da sehr optimistisch, dass man es tatsächlich schaffen kann, die NSA totzurüsten in dem Sinne, dass wir halt einen Vorteil schaffen gegen Metadatenerfassung, gegen Massenüberwachung, der auch mit einer Verdoppelung des Budgets nicht zu schlagen ist.“¹⁶³²

Dem hat sich Prof. Dr. Michael Waidner angeschlossen:

„Dann die Frage: Können wir die NSA sozusagen totrüsten? Meine Antwort wäre eigentlich ziemlich genau die gleiche wie die von Frank Rieger. Bei Dingen wie kryptografiebasierten Lösungen – Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gegen Überwachung durch die NSA –

1630) Rieger, Protokoll-Nr. 9 I, S. 21.

1631) Dr. Waidner, Protokoll-Nr. 9 I, S. 7 f.

1632) Rieger, Protokoll-Nr. 9 I, S. 21.

ist die Antwort klar Ja. Also ich kann das Sicherheitsniveau so weit nach oben treiben, dass ich ein beliebig hohes Budget mit einem beliebig großen Faktor einfach ausschöpfen kann.

[...] Was ich sicherlich machen kann, ist, dass ich Angriffe, wie sie in den Katalogen, die von Snowden veröffentlicht worden sind, beschrieben sind, deutlich verteuern kann. Also ich kann sozusagen dafür sorgen, dass das Budget, was heute vielleicht ausreicht, um, sagen wir mal, 10 000 Personen oder 100 000 Personen zu überwachen, dann vielleicht nur noch ausreicht, um vielleicht 1 000 oder 10 000 zu überwachen. Das kriege ich hin.“¹⁶³³

Auch der Sachverständige *Dr. Sandro Gaycken* hat sich in dieser Richtung geäußert:

„Das ist natürlich die Idee bei der IT-Hochsicherheit, dass man das nicht absolut unmöglich macht – das wird nicht gehen –, aber dass man es so teuer macht, dass also nur noch die sehr großen Akteure in Einzelfällen das machen können, also im Grunde genommen ein Zurücktreiben der Sicherheitssituation in die 80er-Jahre, wo also nur noch ein Nachrichtendienst mit sehr hohen Mitteln, sehr hohem Willen und Risikobereitschaft in der Lage ist, einzelne Dinge mal zu tun.“¹⁶³⁴

Der Sachverständige Prof. *Dr. Michael Waidner* fasst dazu in seinem Gutachten zusammen:

„Festzuhalten bleibt, dass eine durchgängige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, selbst wenn sie nur auf einer vergleichsweise schwachen Vertrauensinfrastruktur aufbaut, einen sehr effektiven Schutz gegen Massenüberwachung darstellen würde. Der Aufwand, eine einzelne weitere Person zu überwachen würde dadurch zumindest etwas steigen. Aufgrund des Skaleneffektes würde dies genügen, die ökonomische Basis der Massenüberwachung zu zerstören.“¹⁶³⁵

2. Ausbildung von Spezialisten und Experten

Herausgehoben wurde an verschiedenen Stellen auch die Bedeutung des IT-Nachwuchses, um die Sicherheit und den Schutz auf diesem Gebiet zu gewährleisten. Der Sachverständige *Dr. Sandro Gaycken* führt dazu in seinem Gutachten aus:

„Zudem lässt sich als übergreifende Empfehlung und unabhängig von allen anderen und weiteren Maßnahmen raten, dass dringend deutlich mehr Spezialisten und Experten der IT-Sicherheit generiert werden müssen, für Entwicklung und Betrieb. Es muss deutlich mehr spezialisierte Ausbildung an den Universitäten stattfinden, Trainings- und Weiterbildungs-konzepte müssen entwickelt werden. Ohne eine ausreichende Menge prüfbar hinreichend geschulten Personals lassen sich viele Probleme gar nicht erst angehen.“¹⁶³⁶

1633) *Dr. Waidner*, Protokoll-Nr. 9 I, S. 29 f.

1634) *Dr. Gaycken*, Protokoll-Nr. 9 I, S. 24.

1635) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Waidner* vom 26. Juni 2014, MAT A SV-1/2, S. 29.

1636) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Gaycken* vom Juni 2014, MAT A SV-1/1, S. 10.

Aus Sicht des Sachverständigen *Frank Rieger* komme es beispielsweise auch auf spezielle Fähigkeiten an, wie die, Schwachstellen in Software aufzuspüren zu können:

„[...] Wir brauchen zum einen in der Ausbildung von unseren Informatikern die Herausbildung dieser Fähigkeiten: dass die halt lernen, einen Code zu lesen, dass die lernen, Binaries zu analysieren, dass die auch lernen, sicher zu programmieren – das findet derzeit nicht statt; das ist eine große Herausforderung für die Informatikausbildung oder überhaupt für die Ausbildung an den Universitäten und an den FHs von allen Leuten, die irgendwie programmieren; es müssen halt nicht Informatiker sein, es können auch Maschinenbauer sein –, und dass die lernen, eben Schwachstellen im Code zu finden. Das ist eine herausbildbare Fähigkeit. Man muss es halt nur tatsächlich verpflichtend vorschreiben in den Ausbildungscurricula.

Erst wenn wir da sind – das heißt also, wir halt eine möglichst breite Vielfalt von Leuten haben, die Source Codes angucken können, also tatsächlich über die Fähigkeit verfügen, Hintertüren, Schwachstellen oder ein Gemisch von beidem zu finden –, können wir tatsächlich die Sicherheit dramatisch erhöhen [...], weil in dem Augenblick, wo wir Überprüfbarkeit zu einem wesentlichen Ziel auch des Designs machen – also, wenn wir tatsächlich auch Produkte so designen und Software so designen, dass sie gut überprüfbar sind –, sinken zum einen die Kosten und sinkt zum anderen die Wahrscheinlichkeit, dass man da solche Probleme drinhat. Da kann man relativ früh mit anfangen in der Informatikausbildung, schon in den Schulen teilweise, und man kann es auch über gesetzliche Standards relativ einfach abbilden.“¹⁶³⁷

Der Aspekt der Ausbildung spielt aus seiner Sicht zudem auch eine Rolle, um im öffentlichen Dienst entsprechende Kapazitäten auszubauen:

„[...] rein technisch ist es schon so, dass die Fragen ‚Welche IT-Aufträge müssen denn zwingend extern verarbeitet werden? Wie viel Outsourcing muss denn eigentlich sein in den Behörden? Ist es nicht möglicherweise notwendig, auch mal wieder eigene IT-Kompetenzen in Behörden aufzubauen?‘ aus meiner Sicht klar zu beantworten sind. So viel wie möglich sollte intern passieren. Ich vertraue einem deutschen Beamten deutlich mehr als einem angeheuerten amerikanischen IT-Consultant. Ganz einfach.

Wir haben die Kompetenzen an unseren Unis. Warum sollen deutsche Behörden nicht auch in der Lage sein, ihre eigenen Softwarebedürfnisse sinnvoll zu erfüllen? Man kann aus den Fehlern der Vergangenheit, also den fehlgeschlagenen Projekten, da durchaus lernen, indem man halt lernt, dass man nicht nur Informatiker braucht, sondern auch Manager, die in der Lage sind, solche Softwareprojekte tatsächlich qualifiziert zu managen. [...]“¹⁶³⁸

Ähnlich hat der Sachverständige *Christopher Soghoian* argumentiert:

1637) *Rieger*, Protokoll-Nr. 9 I, S. 38.
1638) *Rieger*, Protokoll-Nr. 9 I, S. 47.

„Surveillance is now, more than ever before, a highly-technical subject, the finer details of which can be difficult for political scientists and lawyers to understand. It is therefore vital that your committee, as well as every agency and committee with a role in the surveillance oversight process in Germany be assisted by technical experts, who can explain these deeply technical concepts to those making the decisions and writing the reports.

[...] At both organizations, hiring technologists has changed the way they do business, and enabled them to make arguments that are far more technically sophisticated than they would have been able to do so before. [...]

I urge you to hire technical advisors, and to ensure that the committees and courts that oversee your own national surveillance apparatus also have the technical expertise to really understand what is being done.“¹⁶³⁹

„Überwachung ist heute mehr denn je ein hoch technisches Thema, dessen Feinheiten für Politikwissenschaftler und Rechtsanwälte schwer zu verstehen sein können. Daher ist es wichtig, dass Ihr Ausschuss, ebenso wie jede Behörde und jedes Gremium, die eine Aufgabe im Überwachungskontrollverfahren in Deutschland erfüllen, von technischen Experten und Fachleuten unterstützt werden, die denjenigen, die Entscheidungen treffen und Berichte schreiben, diese höchst technischen Konzepte erläutern können.

[...] In beiden Organisationen [in denen er gearbeitet hat] hat die Einstellung von Technologen die Art und Weise verändert, wie sie arbeiten, und es ihnen ermöglicht, Argumente vorzutragen, die technisch deutlich besser ausgearbeitet sind, als es ihnen zuvor möglich war. [...]

Ich appelliere an Sie, technische Berater einzustellen und sicherzustellen, dass die Ausschüsse, Gremien und Gerichte, die ihren eigenen nationalen Überwachungsapparat beaufsichtigen, ebenfalls über das technische Know-how verfügen, um wirklich zu verstehen, was geschieht.“¹⁶⁴⁰

1639) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Soghoian* vom 26. Juni 2014, MAT A SV-1/3, S. 5.

1640) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Soghoian* vom 26. Juni 2014, MAT A SV-1/3.deutsch (Übersetzung durch den Sprachen-dienst des Deutschen Bundestages), S. 5.

III. Neuausrichtung der Spionageabwehr

Die Spionageabwehr ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Innerhalb des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), das gemäß § 2 Abs. 1 BVerfSchG vom Bund als Bundesoberbehörde unterhalten wird, liegt die Zuständigkeit bei der Abteilung 4. Den Begriff der Spionageabwehr umschreibt das BfV auf seiner Homepage¹⁶⁴¹ folgendermaßen:

„Die Spionageabwehr beschäftigt sich mit der Aufklärung und Abwehr bzw. Verhinderung von Spionageaktivitäten fremder Nachrichtendienste. Dazu sammelt sie Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Nachrichtendienste in der Bundesrepublik Deutschland und wertet sie aus, mit dem Ziel, Erkenntnisse über Struktur, Aktivitäten, Arbeitsmethoden, nachrichtendienstliche Mittel und Zielobjekte dieser Nachrichtendienste zu gewinnen.“¹⁶⁴²

Zu seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der Spionageabwehr führt das BfV in seiner Eigendarstellung aus:

„Das BfV sammelt zum Zwecke der Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung Informationen über sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten und wertet diese aus. Derartige illegale Tätigkeiten fremder Nachrichtendienste stellen einen schweren Angriff auf die Sicherheitsinteressen Deutschlands dar.

Dabei gilt es zunächst, eine Einschätzung der aktuellen Bedrohungslage durch Spionage zu gewinnen und deren Hauptträger und die mit ihnen in Kontakt stehenden Zielpersonen zu identifizieren. Dabei versucht die Spionageabwehr den Modus Operandi, die Vorgehensweise, fremder Nachrichtendienste aufzudecken. Sind Nachrichtendienstmitarbeiter erkannt worden, wird deren Verhalten und Tätigkeit im Bundesgebiet überwacht. Ihre Kontaktpersonen werden gegebenenfalls sensibilisiert. So sollen Spionageaktivitäten verhindert und unterbrochen werden.“¹⁶⁴³

Der Leiter der für Spionageabwehr zuständigen Abteilung 4 im BfV *Dr. Burkhard Even* hat dazu ausgeführt:

„Der gesetzliche Auftrag, § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz, gebietet uns die Beobachtung sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht [...], wobei das Gesetz nicht nach Tätern unterscheidet. Es ist keine neue Erkenntnis, dass zahlreiche ausländische Nachrichtendienste gegen deutsche Interessen handeln, und es ist auch keine neue Erkenntnis, dass unter den Akteuren zuweilen auch Partner, manchmal auch enge Partner sind. Es entspricht dem Wesen von Nachrichtendiensten, dass sie in erster Linie im Interesse ihres jeweiligen Staates agieren; das ist ihre Aufgabe. Und die Interessen von Staaten decken sich niemals zu 100 Prozent. Auch bei engen Bündnispartnern

1641) <https://www.verfassungsschutz.de>.

1642) https://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/_IS#spionageabwehr.

1643) <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-spionage-und-proliferationsabwehr/was-tut-das-bfv>.

gibt es neben zum Teil sehr großen Gemeinsamkeiten bezüglich der nachrichtendienstlichen Ziele auch Bereiche mit gegenläufigen staatlichen Interessen. Und hier ist immer ein nachrichtendienstliches Agieren gegen deutsche Interessen einzukalkulieren.“¹⁶⁴⁴

1. Anlassbezogene Beobachtung der *Five Eyes* und dementsprechende Erkenntnislage der Spionageabwehr vor den *Snowden*-Enthüllungen

Die Spionageabwehr hinsichtlich der *Five Eyes*-Staaten erfolgte bis zu den *Snowden*-Enthüllungen nur bei konkreten Anhaltspunkten, das heißt anlassbezogen. Der Zeuge *Dr. Burkhard Even*, der seit Sommer 2007 die für Spionageabwehr zuständige Abteilung 4 im BfV leitet,¹⁶⁴⁵ hat dazu gegenüber dem Ausschuss erklärt:

„Eine systematische Beobachtung, die immer auch sehr ressourcenintensiv ist, findet bei Bündnispartnern grundsätzlich nicht statt. Bei besonders wichtigen Bündnispartnern spielt zudem der Aspekt der engen Zusammenarbeit eine besondere Rolle. Gerade die USA sind ein ganz wichtiger Kooperationspartner, mit dem wir in vielen Bereichen – im Übrigen auch im Bereich Spionageabwehr – sehr eng und sehr vertrauensvoll zusammenarbeiten. Es ist aus meiner Sicht viel sinnvoller, die vorhandenen knappen Ressourcen für die Kooperation mit Partnern als für deren systematische Beobachtung einzusetzen. Allerdings ist das kein Freibrief für beliebige Aktivitäten unserer Partner. Wenn wir konkrete Anhaltspunkte für Spionageaktivitäten ausländischer Nachrichtendienste haben, gehen wir dem nach. Dabei spielt die Frage, ob es sich möglicherweise um einen engen Bündnispartner handelt, keine Rolle. Dies gilt für die Vergangenheit, und das gilt auch aktuell.“¹⁶⁴⁶

Der Zeuge *Heinz Fromm*, der von Juni 2000 bis Juli 2012 Präsident des BfV war, hat dies gegenüber dem Ausschuss ähnlich beschrieben:

„Der gesetzliche Auftrag der Spionageabwehr bestand und besteht auch heute noch darin, nachrichtendienstliche Aktivitäten ausländischer Staaten gegen die Bundesrepublik Deutschland aufzuklären und nach Möglichkeit zu beenden oder für deren Beendigung zu sorgen. Das galt und gilt seit der Wiedervereinigung grundsätzlich in Bezug auf alle ausländischen Dienste. Schon während meiner knapp zweijährigen Tätigkeit als Leiter des LfV Hessen Anfang der 90er-Jahre war mir von daher der Begriff ‚360-Grad-Blick‘ begegnet. Die Praxis der Verfassungsschutzbehörden orientierte sich an Schwerpunkten. Das heißt, die Dienste von Partnerstaaten wie insbesondere den EU-Mitgliedern und anderen wichtigen Verbündeten wie den Vereinigten Staaten wurden nicht systematisch beobachtet, sondern es wurde reagiert, wenn Umstände bekannt geworden waren, die auf eine nicht genehmigte nachrichtendienstliche Tätigkeit hindeuteten.“¹⁶⁴⁷

Diese Schwerpunktsetzung hat der Bundesminister des Innern *Dr. Thomas de Maizière* in seiner Zeugenvernehmung bestätigt:

1644) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 6.

1645) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 5 f.

1646) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 6.

1647) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 5 f.

„Zum anderen hat für unsere Spionageabwehr die Beobachtung von gegnerischen Nachrichtendiensten selbstverständlich eindeutig Priorität. Das war damals so und ist auch heute weiterhin so.“¹⁶⁴⁸

Nach welchen Kriterien die Schwerpunkte gesetzt wurden, hat der Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit (ÖS) im BMI *Stefan Kaller* erläutert:

„Also, die Schwerpunktsetzungen bezogen sich im Grunde genommen immer auf zwei Angriffsrichtungen. Die eine Angriffsrichtung war die Ausforschung der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf politische, militärische, wirtschaftliche, auch kulturelle Angelegenheiten, um Ländern wie China und Russland ein möglichst breites und tiefes Bild unserer Verhältnisse hier zu geben. Diese Länder hatten und haben schlicht ein auch erklärt strategisches Interesse daran, über unsere Verhältnisse in allen Bereichen möglichst viel zu wissen, und das eben auch mit illegalen Methoden.

Der andere Ansatz der Spionageabwehr bezog sich und bezieht sich dann auf solche Länder, deren Oppositionspolitiker teilweise in Deutschland leben, hier oftmals Asyl haben, und deren Heimatländer nunmehr daran interessiert sind, die sogenannten Oppositionellen, die in Deutschland sind und leben und vielleicht auch politisch agieren, zu kontrollieren.

Also, es gab zwei Richtungen: das eine, sagen wir mal, der wirtschaftliche, wissenschaftliche, kulturelle, politische Teil und der andere die Beobachtung der Opposition. Beides ist selbstverständlich nicht erlaubt. Beides wird selbstverständlich von der deutschen Spionageabwehr intensiv untersucht. Eine Vorgabe, bestimmte Länder in den Fokus zu nehmen oder bestimmte Länder eben nicht in den Fokus zu nehmen, gab es nicht und gibt es auch nicht.“¹⁶⁴⁹

Die Aktivitäten der damit angesprochenen Staaten, bei denen diese Kriterien erfüllt waren, wurden nach Aussagen des Zeugen *Heinz Fromm* daher nicht nur anlassbezogen, sondern kontinuierlich beobachtet:

„In einer Reihe anderer Fälle, in denen nicht nur erfahrungsgemäß, sondern wegen entsprechender Vorgaben seitens der jeweiligen Regierungen mit Spionage gegen und in Deutschland zu rechnen war, war eine kontinuierliche Bearbeitung notwendig. Die Ergebnisse dieser Bemühungen in all den Jahren sind in allgemeiner Form den jährlichen Verfassungsschutzberichten zu entnehmen. Über diese Praxis, die ich eben kurz beschrieben habe, bestand Einvernehmen nicht nur im Verfassungsschutzverbund - also zwischen Bund und Ländern -, sondern auch mit der politischen Führung. Dies hat Herr Minister de Maizière, soweit ich weiß, vor diesem Untersuchungsausschuss bestätigt.“¹⁶⁵⁰

Tatsächlich hat *Dr. Thomas de Maizière* als Zeuge gegenüber dem Ausschuss bekundet:

1648) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 96.

1649) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 9.

1650) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 5 f.

„Es ist nicht zu beanstanden, wenn Aktivitäten von Nachrichtendiensten befreundeter Staaten in Deutschland mit geringerer Intensität beobachtet werden als Aktivitäten gegnerischer Nachrichtendienste.“¹⁶⁵¹

Ausführlich hat sich der Zeuge *Frank Wingerath* zu der unterschiedlichen Intensität bei der Beobachtung eingelassen:

„Noch mal grundsätzlich: Wir beobachten einige Länder, die hier sicherlich auch bekannt sind, systematisch und auch mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln und auch mit einem entsprechenden Ressourceneinsatz. Wir können naturgemäß nicht alle Länder - - Vom Gesetz her sind wir sicherlich gehalten, alle Länder, deren Spionageaktivitäten in Deutschland zu beobachten, zu bearbeiten und möglichst dann auch mithilfe anderer zu beenden. Das können wir nicht bei allen tun. Es wird also niemals eine flächendeckende Sicherheit vor Spionageaktivitäten geben.

Jenseits derer, die wir systematisch bearbeiten, gibt es eine Fülle von anderen Ländern - quantitativ betrachtet natürlich eine riesengroße Mehrheit von anderen Ländern -, die wir nur anlassbezogen bearbeiten, nämlich dann, wenn wir aus irgendwelchen Gründen irgendwo her erfahren oder Anhaltspunkte dafür haben, dass hier möglicherweise etwas ist. Zielsetzung auch dann gleichermaßen: Beendigung dieser Spionageaktivität. Eine Spionageaktivität kann durch unterschiedliche Maßnahmen beendet werden, auch indem man mit jemandem redet.“¹⁶⁵²

An anderer Stelle hat der Zeuge *Wingerath* hervorgehoben, dass die *Five Eyes*-Staaten insofern nicht systematisch beobachtet worden seien:

„Wir haben die Five-Eyes-Staaten nicht systematisch bearbeitet, nie. Wir haben immer nur Einzelsachverhalte aufgegriffen, wenn sie aus gegebenem Anlass aufzugreifen waren, weil sie in irgendeiner Form bei uns angelangt sind. Dazu zählten in der Vergangenheit nie irgendwelche technischen Aufklärungsaktivitäten oder Ähnliches der Five-Eyes-Staaten, sondern das waren alles nichttechnische Vorkommnisse und Einzelfälle, die wir bearbeitet haben.“¹⁶⁵³

Bestätigt hat dies der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maaßen*:

„Unabhängig davon, dass es sich bei den US-amerikanischen Diensten um zentrale Partner in der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit handelt, hat das BfV bei Hinweisen auf nachrichtendienstliche Aktivitäten der USA und der anderen Five Eyes in Deutschland keinesfalls weggeschaut. Der Vorwurf, die Spionageabwehr des BfV gehe angeblichen Spionageaktivitäten der amerikanischen Nachrichtendienste oder Großbritanniens nur ungenügend nach, ist unbegründet. Die Wahrheit ist, dass unabhängig von den Veröffentlichungen

1651) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 97.

1652) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 23.

1653) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 33.

von Edward Snowden bei tatsächlichen Anhaltspunkten allen Verdachtsfällen nachgegangen worden ist.“¹⁶⁵⁴

Etwas näher hat dies der Zeuge *Stefan Kaller* verdeutlicht:

„[...] In der Tat hatten bis Snowden weder BMI noch BfV [...] eine Vorstellung davon, in welchem Umfang und mit welcher technischen Fertigkeit die Vereinigten Staaten in der Lage sind, Kommunikationen zu überwachen. Und überhaupt keinen Gedanken gab es daran, dass hier unter Umständen auch deutschbezügliche Kommunikationen ein Teil jedenfalls dieser Überwachungen sein könnten.“

Woran lag es? Die Antwort ist ganz einfach: Es gab keine Hinweise darauf, dass die Amerikaner ihre Fähigkeiten in einer solchen Art und Weise einsetzen, dass auch Bezüge zu deutschen Bürgern oder deutschen Kommunikationsteilnehmern herausgenommen würden. Es ist manchmal sehr banal, aber hier ist es so: Wenn Sie keinen Hinweis haben oder jedenfalls eine Vermutung oder irgendeinen, sagen wir mal, Anfasser, dann entwickeln Sie den Gedanken nicht. Dahinter steht sicherlich auch, ich sage mal, ein psychologisches Moment. Die Vereinigten Staaten waren und sind für uns Partner, und die Vorstellung – das mag man heute als naiv vielleicht auch bezeichnen; aber ich komme eben aus dieser Vorstellungswelt selbst – ging nicht dahin, dass Deutsche sozusagen als Teilmenge größerer Ströme betroffen sein könnten, sondern die Überlegungen waren: Die richten sich gegen andere Leute, andere Länder. - Das war einfach der Punkt.“¹⁶⁵⁵

In diesem Sinne hat das BMI beispielsweise in einem Antwortentwurf auf eine schriftliche Frage festgehalten:

„Die Aktivitäten der Nachrichtendienste der verbündeten Staaten unterliegen keiner systematischen, sondern ausschließlich der anlassbezogenen Beobachtung bzw. Bearbeitung in begründeten Einzelfällen. Diese Regelung bezieht sich nicht nur auf die Nachrichtendienste dieser Staaten selbst, sondern auch auf die militärnahen Dienststellen sowie Unternehmen, die in Deutschland für diese tätig sind.“

In den zurückliegenden Jahren ergaben sich keine Hinweise auf illegale nachrichtendienstliche Aktivitäten dieser Dienststellen sowie der für sie tätigen Unternehmen.“¹⁶⁵⁶

Was das konkret hinsichtlich einer Beobachtung der Spionageaktivitäten der USA und des Vereinigten Königreichs bedeutete, hat Bundesminister des Innern *Dr. Thomas de Maizière* als Zeuge geschildert:

„Die Spionageabwehr [...] hatte praktisch USA und Großbritannien, abgesehen von Zufallsfunden, nicht im Blick. Auch das war Tradition über Jahrzehnte.“¹⁶⁵⁷

1654) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 94 f.

1655) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 8.

1656) Antwortentwurf vom 1. November 2013, MAT A BMI-1/10j_5, Bl. 30.

1657) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 126.

a) Spionageabwehr bezüglich „klassischer“ Zielländer

Dass ausländische Nachrichtendienste in Deutschland aktiv sind, war deutschen Sicherheitsbehörden seit jeher bewusst. Nach Ende des Kalten Krieges und den Anschlägen in den USA vom 11. September 2001 änderten sich jedoch die Rahmenbedingungen der Spionageabwehr. Der Leiter der Abteilung 4 im BfV *Dr. Burkhard Even* hat dies als Zeuge wie folgt geschildert:

„Nach dem Fall der Mauer und dem Ende des sogenannten Kalten Krieges wurde vielfach und nicht nur in Deutschland davon ausgegangen, dass das Thema Spionage erheblich an Bedeutung verloren habe. Infolgedessen gab es schon damals politische Entscheidungen, die Spionageabwehr deutlich zu reduzieren, was auch geschah.“¹⁶⁵⁸

Nach den Ereignissen von 9/11 war es angesichts der enormen Bedrohungen durch den islamistischen Terrorismus, trotz dafür neu bewilligter Haushaltsstellen unumgänglich, weitere Stellen durch Umpriorisierung für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Deshalb wurden unter anderem im Bereich Spionageabwehr weitere personelle Ressourcen abgezogen.“¹⁶⁵⁹

Insofern habe er bei der Übernahme seiner Funktion als Abteilungsleiter 4 eine entsprechende Situation vorgefunden, die sich noch weiter verschärft habe:

„Zu diesem Zeitpunkt – also 2007, als ich da anfing – war die Tätigkeit in der Spionageabwehr geprägt durch knappe Ressourcen und den Zwang zu einschneidenden Priorisierungen. Im Jahr 2008 wurde die Zahl der für Spionageabwehr zuständigen Gruppen von drei auf zwei reduziert, nachdem bereits in den Jahren zuvor das dort eingesetzte Personal deutlich verringert worden war.“¹⁶⁶⁰

Der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* hat die Lage gleichermaßen erlebt. Die Leitung des BfV habe er in einer Weise übernommen,

„[...] dass ich zur Kenntnis nehmen musste, dass die Spionageabwehr nicht mehr das Kerngeschäft der Tätigkeit des Hauses war und damit auch personell unterbesetzt war.“¹⁶⁶⁰

Letztlich habe dies nach Angaben des Zeugen *Dr. Even* dazu geführt, dass man Schwerpunkte setzen musste:

„Die durch die eben beschriebene Personalreduzierung erforderliche Aufgabenpriorisierung führte zwangsläufig zu einer Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Akteuren mit der Folge unterschiedlicher Bearbeitungsintensität. Im Rahmen der Priorisierung haben wir versucht, die vorhandenen Ressourcen möglichst effektiv einzusetzen. Ein wesentliches Kriterium dabei ist die vom jeweiligen Akteur ausgehende Gefährlichkeit, also ganz konkret die Beschädigung deutscher Interessen durch die jeweiligen Spionageaktivitäten. Die aus unserer Sicht relevantesten Staaten sind nach wie vor Russland, China und

1658) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 6.

1659) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 6.

1660) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 105.

Iran - wie wir es auch in den Verfassungsschutzberichten der letzten Jahre dokumentiert haben -, und auf die Aktivitäten dieser Staaten haben wir deshalb unser Hauptaugenmerk gelegt.“¹⁶⁶¹

Dies zeigt sich dadurch, dass das BfV seinerzeit auf die Gefahr von Wirtschaftsspionage durch Staaten wie China oder Russland hinwies.¹⁶⁶² Auch wurde vom BfV 2010 davor gewarnt, dass „die Nachrichtendienste aus dem Iran, Sudan, aus Pakistan, vor allem aber aus Russland massiv versuchen würden, an Informationen von Abgeordneten zu kommen“.¹⁶⁶³ Auf die „klassischen“ Zielländer wurde zudem regelmäßig in den Verfassungsschutzberichten eingegangen.¹⁶⁶⁴ Auch der MAD beobachtete vorrangig die „klassischen“ Zielländer.¹⁶⁶⁵

b) 360-Grad-Sachgebiet im BfV

Für die nicht systematisch beobachteten Länder habe es nach Angaben des Zeugen *Frank Wingerath* seit 1992 ein sogenanntes 360-Grad-Sachgebiet gegeben.¹⁶⁶⁶ Er hat dazu im Einzelnen ausgeführt:

„Also, das Sachgebiet ‚360 Grad‘ gibt es seit ganz langer Zeit. Das gibt es nicht erst seit Snowden und weiß ich was, sondern das gibt es seit vielen, vielen Jahren. Das liegt in dem gesetzlichen Auftrag begründet, der Spionageaktivitäten jeglichen Staates umfasst, und da wird nicht differenziert. Unterschiede gibt es sicherlich in der Intensität der Bearbeitung; keine Frage.“¹⁶⁶⁷

Was unter dem Arbeitsfeld des Sachgebiets zu verstehen sei, hat er wie folgt erläutert:

„360 Grad umschreibt, dass man alle Dienste oder alle Länder - - deren nachrichtendienstliche Aktivitäten in und gegen Deutschland beobachtet.“¹⁶⁶⁸

Im Hinblick auf die Aufgabenabgrenzung zu den anderen Sachgebieten hat der Zeuge *Wingerath* dargelegt:

„[...] die befassen sich mit anderen Ländern. Unter diesem Sachgebiet ‚360 Grad‘ – das klingt nur so abwertend – ist quasi dann wirklich der Rest.“¹⁶⁶⁹

Bei diesem „Rest“ habe es sich zum damaligen Zeitpunkt um 155 Länder gehandelt, unter denen auch die *Five Eyes*-Staaten gewesen seien.¹⁶⁷⁰ Dies hat der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* in seiner Zeugenaussage bestätigt:

„360-Grad-Blick bedeutet nicht, dass alle Staaten systematisch beobachtet werden, sondern systematisch werden die Staaten bearbeitet, wo wir den Eindruck haben: Wir sind in besonderer Weise Ziel nachrichtendienstlicher Ausspähung. Dazu haben wir die Five Eyes

1661) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 6.

1662) Beispielaft *Welt am Sonntag* vom 21. Juni 2009, „Putins Konjunkturprogramm: Russische Agenten spionieren deutsche Energie-Unternehmen aus“; *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 11. Mai 2010 „Warnung vor Spionage“.

1663) *Berliner Kurier*, 7. Dezember 2010 „Spionage-Alarm im Bundestag“.

1664) Abzurufen unter <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte>.

1665) Sprechempfehlung (reakтив) sowie Hintergrundinformation für die 6. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 19. Februar 2014, MAT A BMVg-5/4a_5, Bl. 225 und 227.

1666) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 65.

1667) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 21.

1668) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 66.

1669) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 66.

1670) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 67.

nicht gezählt. Das heißt, sie fielen insoweit aus dieser systematischen Bearbeitung heraus in den 360-Grad-Blick.“¹⁶⁷¹

Auf die Frage, ob es entsprechende Anlässe bei den *Five Eyes*-Staaten gegeben habe, hat sich der Zeuge *Frank Wingerath* nur erinnern können, dass es eher Anlässe im HUMINT-Bereich gegeben habe. An anderer Stelle hat er klargestellt:

„Ich habe nicht [...] gemeint [...], dass es keine Anhaltspunkte für irgendwie eine technische Aufklärung seitens der Five-Eyes-Staaten gibt, sondern für das, was aus meiner Sicht untersuchungsgegenständlich ist für anlasslose, also für konkrete, anlasslose Datenerhebungen.“¹⁶⁷²

Auch der durch eine Buchveröffentlichung aus dem Jahr 1996¹⁶⁷³ in den Blick der Öffentlichkeit gerückte ECHELON-Skandal [siehe dazu A.I.2.] habe nach Aussage des Zeugen *Wingerath* keinen konkreten Anlass geboten. Er hat dazu geäußert:

„Nach meinem Kenntnisstand – aber das ist deutlich vor meiner Zeit in der Spionageabwehr gewesen – gab es immer die zumindest abstrakte Theorie oder Befürchtung, dass da vielleicht was sein könnte, so ähnlich, wie Sie das jetzt implizit äußern. Und es gab aber nie konkrete Anhaltspunkte für ein Tätigwerden unsererseits.“¹⁶⁷⁴

Der hierzu vom Europäischen Parlament angenommene ECHELON-Bericht vom 11. Juli 2001¹⁶⁷⁵ sei ebenfalls nicht hilfreich gewesen. Das Europäische Parlament habe

„[...] aber auch nichts im Ergebnis, jedenfalls nichts Substanzielles oder was Vorhaltbares, sagen wir es mal so, produziert, sondern ja auch nur, dass man es abschließend nur – in Anführungsstrichen – nicht belegen kann.“¹⁶⁷⁶

Zu dem Hintergrund, warum das 360-Grad-Sachgebiet erst nach den *Snowden*-Enthüllungen in den Fokus gerückt sei, hat er hervorgehoben:

„Die Ausstattung des Sachgebietes war halt nicht so, dass es viel zuließ.“¹⁶⁷⁷

Der Zeuge *Dr. Hans-Georg Maassen* hat bestätigt, dass die personellen Ressourcen zur Bearbeitung der *Five Eyes*-Staaten eingeschränkt waren.¹⁶⁷⁸ Zu den Einschränkungen, die in jener Zeit herrschten, hat sich ebenfalls der Zeuge *Dr. Burkhard Even* geäußert:

„Also, 360-Grad-Bearbeitung in der Vergangenheit bedeutete: Wir bearbeiten zum einen systematisch bestimmte Länder und alle anderen nur dann, wenn es einen ganz konkreten

1671) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 105 f.

1672) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 75.

1673) *Nicky Hager*, Secret Power, 1996, abrufbar unter www.nickyhager.info/Secret_Power.pdf; vgl. Echelon-Bericht, EP, A5 – 0264/200 vom 11. Juli 2001, S. 70 f.; MAT A BND-2/2g, Bl. 12 (81 f.).

1674) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 77.

1675) Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation (Echelon-Bericht), EP, A5 – 0264/200 (11. Juli 2001), <http://ShortURL.de/PUIG6>; auch in MAT A BND-2/2g, Bl. 12 ff.

1676) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 77.

1677) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 66.

1678) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 106.

Hinweis gibt. Und der Hinweis -- Wir suchen auch nicht nach dem Hinweis, sondern wenn wir ihn präsentiert bekommen, wenn er uns vor die Tür gelegt wird sozusagen, dann kümmern wir uns drum und dann allerdings auch mit viel Engagement. Das war der alte Zustand.“¹⁶⁷⁹

Er hat auch dargelegt, dass diese Eingrenzung aus Ressourcengründen geschehen sei:

„Wir haben nicht aus Überzeugung, dass nur die, die wir systematisch bearbeiten, spionieren, sondern aus reinen Ressourcengründen uns mit allen anderen nicht beschäftigt.“¹⁶⁸⁰

Auf diese Praxis wurde letztlich verwiesen, als mit dem Aufkommen der *Snowden*-Enthüllungen hinterfragt wurde, ob die Nachrichtendienste ihren Aufgaben nicht nachgekommen seien. So wird BfV-Präsident *Dr. Maassen* in einem Artikel vom 4. November 2013 zitiert, dass befreundete Dienste generell nicht systematisch beobachtet würden. Er habe zudem geäußert, dass seine Behörde nicht versagt, sondern „immer wieder auf die Risiken einer ungeschützten Telekommunikation hingewiesen“ habe.¹⁶⁸¹

2. Beginn einer systematischen Bearbeitung der *Five Eyes* infolge der *Snowden*-Enthüllungen

Im Zuge der ersten *Snowden*-Enthüllungen zu mutmaßlichen Spähaktivitäten der *Five Eyes* rückte die Frage in den Fokus, welche Aktivitäten von diesen auf deutschem Boden unternommen würden. Aus diesem Grund wurde umgehend eine Arbeitsgruppe zur Sonderauswertung des Themas „Technische Aufklärung durch US-amerikanische, britische und französische Nachrichtendienste mit Bezug zu Deutschland“, die SAW TAD, eingerichtet [vergleiche dazu die Ausführungen unter B.II.3.]. Diese abteilungsübergreifende und interdisziplinäre Arbeitsgruppe hatte die Aufgabe, „die Implikationen aus den Geschehnissen nach den ‚Snowden‘-Veröffentlichungen auf[zu]klären und [zu] bewerten“.¹⁶⁸² Eines der Ziele bestand gemäß der Zeugenaussage des Präsidenten des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* darin, je nach den Schlussfolgerungen aus der Auswertung konkrete Verbesserungen vorzunehmen:

„Als unmittelbare Reaktion auf die Snowden-Veröffentlichungen hatte ich im Bereich der Spionageabwehr des Bundesverfassungsschutzes eine Sonderauswertung eingerichtet. Diese Sonderauswertung hat Nachforschungen angestellt, um die erhobenen Vorwürfe zu prüfen und gegebenenfalls Konsequenzen für die künftige Arbeit der Spionageabwehr zu ziehen.“¹⁶⁸³

Unabhängig von der dann laufenden Auswertung durch die SAW TAD wurde im Herbst 2013 die Notwendigkeit gesehen, hier mehr zu tun. Aus diesem Grunde wurde im Koalitionsvertrag, der am 16. Dezember 2013 unterzeichnet wurde, als Konsequenz aus der NSA-Affäre das Ziel aufgenommen, die Spionageabwehr zu stärken.¹⁶⁸⁴ Ebenso war man sich bewusst, dass auch ein mentaler Wandel erforderlich war. In diesem Sinne wurde für einen gemeinsamen Auftritt des Bundesministers des Innern *Dr. Thomas de Maizière* mit Bundesjustizminister *Heiko*

1679) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 30.

1680) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 31.

1681) *Focus* vom 4. November 2013 „Regierung im Fadenkreuz“.

1682) MAT A BMI-1-8b_9, Bl. 287.

1683) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 95.

1684) https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile, S. 149.

Maas vor der Bundespressekonferenz am 26. Februar 2014 in einem Sprechzettel als reaktiver Punkt zu dem Thema Verstärkung der Spionageabwehr festgehalten:

- „• Derzeit überprüft die Bundesregierung auch die Praxis der Spionageabwehr unter Effizienzgesichtspunkten mit ggf. bedarfsorientierter Anpassung. Dies entspricht dem Grundauftrag aus dem Koalitionsvertrag für die 18. LP: ‚Wir stärken die Spionageabwehr‘.
- Spionageabwehr muss dabei auf den grundlegenden Wandel durch Globalisierung und geostrategischen Veränderungen unter Aufhebung der klassischen ‚Freund-Feind-Schemata‘ reagieren.
- Die Überprüfung befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.“¹⁶⁸⁵

Das Ergebnis der SAW TAD sei nach Angaben des Zeugen *Dr. Burkhard Even* „nicht wirklich befriedigend“ gewesen, da es mitunter schwierig sei, in diesem Bereich konkrete Nachweise zu erbringen. So hat er unter anderem darauf verwiesen,

„dass bestimmte technische Maßnahmen, zum Beispiel aus Botschaftsgebäuden [...] als sogenannte passive Maßnahmen gar nicht detektierbar sind. Auch wenn klar ist, dass insbesondere die US-Dienste über weitreichende SIGINT- und Cyberfähigkeiten verfügen, lässt sich letztlich nicht konkret feststellen, ob und in welchem Umfang diese gegen deutsche Interessen genutzt wurden.“¹⁶⁸⁶

Nichtsdestotrotz habe man jedoch Handlungsbedarf erkannt, wie *Dr. Even* in seiner Vernehmung vom 2. Juni 2016 gegenüber dem Ausschuss ausgeführt hat:

„Gleichwohl, auch wenn es an klaren Beweisen fehlt, gibt das eindeutig bestehende hohe Risiko aus meiner Sicht genügend Anlass, konkrete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. So wurde durch die Arbeit der SAW deutlich, dass eine Neuausrichtung der Spionageabwehr dringend geboten ist.

Das von uns entwickelte Konzept enthält im Wesentlichen drei Elemente: Zunächst erscheint es angezeigt, die Bearbeitung von nachrichtendienstlichen Aktivitäten der Staaten, deren Dienste nicht systematisch überwacht werden, im Sinne eines 360-Grad-Blicks zu stärken. Des Weiteren ist es im Hinblick auf die Nicht-Detektierbarkeit zahlreicher Spionageaktivitäten angezeigt, die bisherigen Sensibilisierungsmaßnahmen in den Bereichen Wirtschaft, Politik und Behörden erheblich auszubauen. Und schließlich ist angesichts der ständig steigenden Bedrohung durch elektronische Spionage – und übrigens auch durch Sabotageangriffe – eine massive Verstärkung der Cyberbearbeitung von besonderer Bedeutung. Mit der Umsetzung des Konzepts wurde zwischenzeitlich begonnen.“¹⁶⁸⁷

1685) Auszug Sprechzettel vom 24. Februar 2014, MAT A BMI-1/10r_7, Bl. 256.

1686) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 8.

1687) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 8.

Die Bundesregierung unterstützte die Forderung nach einer Neuausrichtung der Spionageabwehr. So hat Bundesminister des Innern *Dr. Thomas de Maizière* bereits ein Jahr zuvor gegenüber dem Ausschuss am 18. Juni 2015 als Zeuge erklärt:

„Vor dem Hintergrund Ihres Untersuchungsauftrages ist noch wichtig, dass ich im vergangenen Jahr als Konsequenz aus den Snowden-Veröffentlichungen die Neuausrichtung der Spionageabwehr und die damit verbundene Stärkung des sogenannten ‚360-Grad-Blicks‘ auf den Weg gebracht habe, um auch über die weiterhin bestehenden Hauptbedrohungen hinaus Verdachtsfällen verstärkt nachgehen zu können. [...]“¹⁶⁸⁸

Der Fokus der deutschen Spionageabwehr liegt nach wie vor auf den gegnerischen Nachrichtendiensten. Eine systematische und damit besonders ressourcenintensive Bearbeitung kann auch künftig nur hinsichtlich der Nachrichtendienste erfolgen, deren Zielrichtungen in besonderer Weise gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind. Nach meiner Meinung sollte auch hier im Untersuchungsausschuss nicht aus dem Blick geraten, dass die bedeutsamen nachrichtendienstlichen Gefährdungen nach wie vor eben von anderen als unseren westlichen Verbündeten ausgehen.“¹⁶⁸⁹

In gleicher Weise hat dies der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maaßen* zusammenfassend am Ende seines Eingangsstatements geschildert:

„Abschließend möchte ich in Bezug auf die Snowden-Veröffentlichungen nochmals betonen, dass die im BfV eingerichtete Sonderauswertung keine konkreten Nachweise für technische Aufklärungsmaßnahmen durch die Staaten der Five Eyes auf deutschem Boden finden konnte. Dennoch haben wir nach den Snowden-Veröffentlichungen im Bereich der Spionageabwehr den 360-Grad-Blick gestärkt, um entsprechende Aktivitäten aus allen Richtungen noch besser bearbeiten zu können.“¹⁶⁹⁰

Auch der Zeuge *Frank Wingerath* hat als ehemaliger Leiter der SAW TAD¹⁶⁹⁰ bestätigt, dass ein Ergebnis der Sonderauswertung eine Neuausrichtung gewesen sei. Dies habe unter anderem eine Umstrukturierung und verschiedene neue Schwerpunktsetzungen und Verstärkungen bedeutet.¹⁶⁹¹

An anderer Stelle hat er dargelegt:

„Es hat im Ergebnis dazu geführt, dass wir uns Gedanken darüber gemacht haben, sozusagen die Praxis der Spionageabwehr – sowohl was tatsächlich die Arbeitspraxis betrifft als auch natürlich die Struktur der Spionageabwehr – zu verändern.“¹⁶⁹²

Zudem habe man sich Gedanken darüber gemacht, ob man es bei der anlassbezogenen Beobachtung belassen könne. Er hat dies folgendermaßen zusammengefasst:

1688) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 98.

1689) *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 103.

1690) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 8.

1691) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 30.

1692) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 64.

„Bis dato war es so, dass wir einige ausgewählte Länder systematisch und mit vergleichsweise großem Aufwand bearbeitet haben und den Rest nur dann, wenn es einen konkreten Sachverhalt gab, einen konkreten Anlass. Und haben dann selbstverständlich auch die angemessenen Mittel, soweit sie uns zur Verfügung standen, angewendet. Das bedeutet aber, dass man immer einen Anlass braucht, um überhaupt dann tätig zu werden - - oder ob wir nicht auch, sagen wir mal, eine gewisse Basissicherheit herstellen müssen, eine gewisse Sockelbearbeitung aller Dienste.“¹⁶⁹³

a) Ausweitung des 360-Grad-Blicks

Bundesminister des Innern *Dr. Thomas de Maizière* hat als Zeuge unterstrichen, dass mit der Neuausrichtung der Spionageabwehr auch der 360-Grad-Blick gestärkt wurde:

„Die Aufklärungsaktivitäten der Spionageabwehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz richten sich seit dieser Erweiterung auf den 360-Grad-Blick grundsätzlich gegen Spionageaktivitäten aller fremden Nachrichtendienste ohne Festlegung auf bestimmte Staaten oder ohne Ausschluss bestimmter Staaten. Dies schließt die USA ein.“¹⁶⁹⁴

Der Leiter der Abteilung 4 im BfV *Dr. Burkhard Even* formulierte dies in einem an BMI ÖS III 3 gerichteten Schreiben vom 12. März 2014 wie folgt:

„Als Konsequenz aus den bisherigen Erfahrungen wird die Neuausrichtung der Spionageabwehr geprüft. Die Intensivierung des sog. 360°-Blicks steht hierbei im Mittelpunkt. Hierdurch soll vermieden werden, dass unbeobachtet nachrichtendienstliche Aktivitäten in Deutschland durchgeführt werden können.“¹⁶⁹⁵

In der Öffentlichkeit kamen dazu Anfang Juli 2014 Pressemeldungen auf,¹⁶⁹⁶ bis die neue Strategie einer Spionageabwehr des BfV auch gegen Verbündete, insbesondere die USA, Ende Juli 2014 von der Bundesregierung offiziell bestätigt wurde.¹⁶⁹⁷ Von der Presse wurde die Bezeichnung „360-Grad-Blick“ dabei größtenteils synonym für die komplette Neuausrichtung verwendet, wie der Leiter der Abteilung ÖS im BMI *Stefan Kaller* in seiner Zeugenaussage dargelegt hat:

„Diese Neuausrichtung ist in der Presse unter dem Begriff ‚360-Grad-Blick‘ bekannt geworden.“¹⁶⁹⁸

Er hat an anderer Stelle hervorgehoben, dass dies jedoch keine Neuerung gewesen sei. So hat er mit Bezug auf seinen Dienstantritt im BMI im Jahr 2003 berichtet:

1693) Wingerath, Protokoll-Nr. 98 I, S. 64.

1694) Dr. de Maizière, Protokoll-Nr. 55 I, S. 98.

1695) Schreiben Dr. Even an das BMI vom 12. März 2014, MAT A BMI-1/10r_7, Bl. 257 (258).

1696) Bild vom 7. Juli 2014 „Innenminister will Geheimdienst gegen USA einsetzen“.

1697) TAZ vom 29. Juli 2014, „Kontrolle ist besser“.

1698) Kaller, Protokoll-Nr. 106 I, S. 6.

„360 Grad – also, ich blicke in alle Richtungen - - Den gab es in dieser Form natürlich damals auch schon.“¹⁶⁹⁹

Im Verfassungsschutzbericht 2014 wird zu der Ausweitung des 360-Grad-Blicks Folgendes erläutert:

„Die Aufklärungs- und Abwehraktivitäten der Spionageabwehr richten sich gegen alle illegalen nachrichtendienstlichen Aktivitäten ohne Festlegung auf einen ausgewählten oder eingegrenzten Kreis von Staaten. Im Bereich dieser sogenannten 360°-Bearbeitung wurden im Jahr 2014 die Weichen für eine Neuausrichtung der Spionageabwehr gestellt, die darauf abzielt, mittels Ressourcenverstärkung und fortentwickelter Methodik zukünftig eine umfängliche Bearbeitung illegaler nachrichtendienstlicher Aktivitäten sonstiger Staaten zu gewährleisten. Die Umsetzung dieser Neuausrichtung wird im Jahr 2015 fortgesetzt. Dabei schließt die 360°-Bearbeitung ausdrücklich auch die Untersuchung möglicher nachrichtendienstlicher Aktivitäten westlicher Dienste mit ein.“¹⁷⁰⁰

Der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* hat dazu in seiner Zeugenvernehmung dargelegt:

„Als eine Konsequenz aus den Snowden-Veröffentlichungen wurden im BfV die Neuausrichtung der Spionageabwehr und die damit verbundene Stärkung des sogenannten 360-Grad-Blicks auf den Weg gebracht. Dafür ist der Fachbereich personell und organisatorisch ausgebaut worden. Dies bedeutet, dass sich die Spionageabwehr grundsätzlich gegen Spionageaktivitäten aller ausländischen Nachrichtendienste richtet, ohne vorherige Festlegung auf bestimmte Staaten und insbesondere ohne Ausschluss bestimmter Staaten.“¹⁷⁰¹

Er hat zugleich klargestellt, dass der Schwerpunkt der Spionageabwehr aber auch weiterhin auf denjenigen Staaten liegen werde, deren Zielrichtung in besonderer Weise gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland gerichtet seien und ergänzt:

„Bei aller gebotenen Notwendigkeit der Aufklärung sollten wir nicht vergessen, dass die bedeutsamen Gefährdungen gewiss nicht von unseren engsten Verbündeten ausgehen.“¹⁷⁰²

Dr. Maassen hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass ursprünglich ungefähr ein bis zwei Personen mit dem 360-Grad-Blick befasst gewesen seien und nach der personellen Aufstockung dann zwölf bis 20 Personen.¹⁷⁰³ Er hat weiter ausgeführt:

„[...] das habe ich, glaube ich, auch eingangs eingeräumt, dass zu der Zeit, als ich das Amt übernommen hatte, das Thema ein Schattendasein lebte, in einer ganz geringen Personalstärke bearbeitet wurde und ich es insoweit vervielfacht habe.“¹⁷⁰⁴

1699) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 9.

1700) Verfassungsschutzbericht 2014, S. 153 f., abzurufen unter <https://www.verfassungsschutz.de/de/oefentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte>.

1701) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 97.

1702) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 97.

1703) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 142.

1704) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 142.

Der Zeuge *Frank Wingerath* hat bestätigt, dass das 360-Grad-Sachgebiet deutlich personell aufgestockt und seiner Erinnerung nach die Anzahl des Personals ungefähr verzwölffacht worden sei.¹⁷⁰⁵ Dies habe auch eine andere Arbeitsweise mit sich gebracht.¹⁷⁰⁶ Der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* hat auf die Frage, was sich im Einzelnen geändert habe, geantwortet:

„Einen Punkt haben Sie schon angesprochen: die Vermehrung des Personals, das da eingesetzt worden ist, eine Referatsgruppe, die sich auch in einem besonderen Schwerpunkt damit beschäftigt. Es ist letztendlich nicht so wie zuvor, dass es ein Teilbereich eines großen Referates war, sondern es wird jetzt schwerpunktmäßig in der Referatsgruppe behandelt.“

Darüber hinaus haben wir auch ein Konzept erarbeitet für den 360-Grad-Blick [...].“¹⁷⁰⁷

Auf dieses Konzept ist der Zeuge *Dr. Burkhard Even* in seiner Zeugenaussage näher eingegangen:

„Und das 360-Grad-Konzept hat eben damit zu tun, dass man die Variationsmöglichkeiten erweitert, dass man zum einen mit mehr Ressource rangeht, dass man versucht, einen deutlich größeren Kreis von Ländern im Blick zu behalten, und dass man ergänzend - und das gehört zum Konzept auch dazu – den Bereich Prävention stärkt und im Übrigen auch die Cyberbedrohung, die deutlich stärker ist als vor zehn Jahren - - dass wir uns auch damit intensiver beschäftigen. Das beinhaltet dieses Konzept.“¹⁷⁰⁸

b) Sockelbearbeitung auch der Botschaften von Partnerländern

Im Zusammenhang mit der Ausweitung des 360-Grad-Blicks steht auch die sogenannte Sockelbearbeitung der Botschaften von Partnerländern wie den USA und Großbritannien. Dazu berichtete die Presse erstmals am 16. Februar 2014:

„[...] gibt es neun Monate nach Beginn der NSA-Affäre im Bundesamt für Verfassungsschutz bereits Pläne, die Abteilung Spionageabwehr massiv auszubauen und etwa die Botschaften von Partnerländern wie den USA und Großbritannien einer ‚Sockelbeobachtung‘ zu unterziehen.“

Dabei geht es auch darum, genaue Kenntnisse über diplomatisch akkreditierte Nachrichtendienst-Mitarbeiter in Deutschland und über die technische Ausstattung von Botschaftsgebäuden zu erlangen. [...]

Auch der Militärische Abschirmdienst (MAD) der Bundeswehr prüft derzeit, ob er bei der Spionageabwehr stärker in Richtung befreundeter Nachrichtendienste blicken sollte.

1705) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 64.

1706) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 67.

1707) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 105.

1708) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 31.

Der Schritt wäre eine Abkehr von der jahrzehntelang geübten Praxis, zwar systematisch die Tätigkeit von Ländern wie China, Russland oder Nordkorea zu überwachen, kaum aber die Aktivität westlicher Partnerländer.“¹⁷⁰⁹

Bundesminister des Innern *Dr. Thomas de Maizière* hat dazu als Zeuge gegenüber dem Ausschuss bekundet:

„Und wir haben auch jetzt im Blick auf alle Mitarbeiter der Botschaften, auch der USA, sozusagen Erklärungen verlangt, was sie tun und was sie nicht tun. Das ist auch neu. Das ist Teil des 360-Grad-Blicks. Und all das werden wir auch weiter tun, aber immer, wie gesagt, mit dem, was ich gesagt habe: Im Schwerpunkt geht es nicht um unsere westlichen Verbündeten, aber als – man nennt das so – Sockelbeobachtung geht es jetzt 360 Grad.“¹⁷¹⁰

An anderer Stelle hat er bekräftigt:

„Die Kommunikation hier im Regierungsviertel muss ungestört sein. Uns interessiert nicht, wer darauf zugreift. Es soll überhaupt nicht darauf zugegriffen werden.“¹⁷¹¹

Der Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit (ÖS) im BMI *Stefan Kaller* hat als Zeuge in diesem Zusammenhang erklärt:

„[...] aufgrund der geschilderten Erkenntnisse der SAW war auch klar: Künftig ist intensiver und differenzierter auch auf Nachrichtendienste befriedeter Staaten zu schauen.

Hierzu wurden unter anderem folgende Punkte beschlossen: Sicherstellung einer Sockelbearbeitung sämtlicher Staaten mit nachrichtendienstlichen Aktivitäten gegen Deutschland, Intensivierung von Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich von Wirtschaft, Politik und Behörden, Verstärkung der Cyberbearbeitung, um gegenüber der qualitativ und quantitativ steigenden Zahl von elektronischen nachrichtendienstlichen Angriffen adäquat gerüstet zu sein.“¹⁷¹²

Nach seiner Aussage seien damit durchaus neue Erkenntnisse zu erwarten. Zudem sei es ein klarer Fingerzeig in Richtung der entsprechenden Staaten:

„Erst mal ist es ja tatsächlich möglich, dass wir aus dieser sogenannten Sockelbearbeitung Erkenntnisse und Anhaltspunkte ziehen, die vielleicht tatsächlich bestimmte Tatmuster, Tatabläufe sichtbar machen, wie es das vorher nicht war. Ich glaube durchaus, dass der Ansatz auch methodisch vernünftig ist.

Und ein zweiter Punkt spielt auch eine Rolle – das hat auch wieder etwas, sagen wir mal, mit Psychologie zu tun –: Ich halte schon für richtig, dass wir auch befriedeten Staaten

1709) *Spiegel Online* vom 16. Februar 2014 „Regierung plant Einsatz von Spionageabwehr gegen USA“.

1710) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 II – Auszug offen, S. 12.

1711) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 143.

1712) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 6.

zeigen, dass wir nicht bereit sind, uns das gefallen zu lassen, sondern nunmehr auch umschalten auf eine aktive Abwehrarbeit, auch wenn es keinen konkreten Verdachtsanlass gibt. Ich halte das unter beiden Gesichtspunkten für sehr vernünftig.“¹⁷¹³

Neben dem BfV erkannte auch der MAD die Notwendigkeit einer Sockelbearbeitung. In Reaktion auf den erwähnten Bericht von *Spiegel Online* vom 16. Februar 2014 wurde dem Parlamentarischen Staatssekretär im BMVg *Markus Grübel* am 18. Februar 2014 zur Vorbereitung für die 6. Sitzung des Verteidigungsausschusses eine Vorlage zur Information vorgelegt.¹⁷¹⁴ In der als Anlage beigefügten Hintergrundinformation dazu heißt es:

„Parallel zu den Ansätzen des Bundesamtes für Verfassungsschutz empfiehlt auch der MAD zunächst die schnellstmögliche Aufnahme einer ‚Sockelbearbeitung‘ (Strukturanalyse und Methodikanalyse hinsichtlich fremder Nachrichtendienste), um die dringend notwendigen Voraussetzungen präventiver und operativer Maßnahmen zu schaffen.“¹⁷¹⁵

aa) Der Special Collection Service

In diesen Zusammenhang gehören auch verschiedene Presseberichte zwischen August 2013 und Juni 2014, die zum Teil bereits vor dem öffentlichen Bekanntwerden der Verstärkung des 360-Grad-Sachgebiets und der Ausweitung der Sockelbeobachtung auch auf Botschaften von Partnerländern entsprechende Aktivitäten auslösten. Im Kern wurde über die Existenz einer Spezialeinheit von CIA und NSA berichtet, die als Special Collection Service (SCS) bezeichnet werde und diplomatische Vertretungen der USA für Abhöraktivitäten nutze.¹⁷¹⁶ Im Einzelnen heißt es dazu:

„In etwa 80 US-Botschaften und Konsulaten gibt es geheime Lauschposten, die intern ‚Special Collection Service‘ (SCS) genannt und gemeinsam mit der CIA betrieben werden.“

Ihre Präsenz gehört zu den besonders gut gehüteten Geheimnissen, denn sie ist politisch prekär. Nur in seltenen Fällen ist ihr Einsatz vom jeweiligen Gastland autorisiert worden.

Die kleinen SCS-Teams (Motto: ‚Wir sind auf der Wacht – rund um die Welt‘) fangen aus vielen Botschaften heraus die Kommunikation in ihren jeweiligen Gastländern ab. Die notwendigen Antennen und Schüsseln sind zumeist getarnt. Derlei ‚verborgene Sammelsysteme‘, wie sie bei der NSA intern heißen, können sich Unterlagen zufolge beispielsweise hinter Dachaufbauten der Botschaftsgebäude verbergen („Roof Maintenance Sheds“). [...]“

Die SCS-Teams sind häufig als Diplomaten getarnt, ihre tatsächliche Mission sei „der Mehrheit der am Ort tätigen Botschaftsmitarbeiter nicht bekannt“. [...] Die Existenz der

1713) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 10.

1714) Vorlage vom 18. Februar 2014, MAT A BMVg-5/4a_5, Bl. 223 f.

1715) Hintergrundinformation für die 6. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 19. Februar 2014, MAT A BMVg-5/4a_5, Bl. 227 (228).

1716) *Der Spiegel* vom 26. August 2013 „Codename ‚Apalachee‘“; *Der Spiegel* vom 28. Oktober 2013 „Der unheimliche Freund“ sowie *Der Spiegel* vom 16. Juni 2014 „Snowdens Deutschland-Akte“.

Lauscheinheiten in Botschaften und Konsulaten sei unter allen Umständen geheim zu halten, heißt es in dem Material: Wenn sie bekannt würden, würde das ‚den Beziehungen zum jeweiligen Gastland schweren Schaden zufügen‘.“¹⁷¹⁷

Auch die *Süddeutsche Zeitung* bezog sich in einem Artikel vom 25. Oktober 2013 auf die Geheimhaltung der Existenz des SCS:

„Die Spezialeinheit SCS wird gemeinsam von der NSA und der Central Intelligence Agency betrieben, dem US-Auslandsgeheimdienst. Sie arbeitet weltweit in amerikanischen Botschaften und Konsulaten, zumeist heimlich. Nur in wenigen Fällen ist ihr Einsatz vom jeweiligen Gastland erlaubt worden. Eine solche Einwilligung deutscher Stellen gibt es nicht.“¹⁷¹⁸

Das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* berief sich an anderer Stelle auf ein STRENG GEHEIM eingestuftes NSA-Dokument aus dem Jahr 2010, aus dem hervorgehe, dass der SCS allein in Europa an 19 Standorten aktiv sei. In Deutschland seien dies Berlin und Frankfurt am Main.¹⁷¹⁹ Dazu hieß es:

„Allein das ist ungewöhnlich. Dazu kommt, dass beide deutschen Stützpunkte über die höchste Ausstattungsstufe verfügen - also mit aktiven Mitarbeitern besetzt sind.“¹⁷²⁰

Der Spiegel griff die Thematik im Juni 2014 erneut auf. Parallel zu der Veröffentlichung zahlreicher *Snowden*-Dokumente auf *Spiegel Online* wurde in der Printausgabe ausführlich auf neue Erkenntnisse zum SCS eingegangen, die man größtenteils aus den *Snowden*-Dokumenten gewonnen hatte:

„[Der SCS] ist jene Lauscheinheit, für die sich seit zwei Wochen offiziell die Bundesanwaltschaft interessiert, wegen der Überwachung des Handys von Angela Merkel. Die Spur führt vom Berliner Kanzleramt über die US-Botschaft am Pariser Platz bis nach Laurel: im Bundesstaat Maryland, nördlich von Washington, D.C.

Dort hat der SCS seinen Sitz. Er ist ein Gemeinschaftsunternehmen von NSA und CIA, seine Mitarbeiter sind über den ganzen Globus verstreut. Sie sind Auge und Ohr der Vereinigten Staaten von Amerika und sorgen für einen ‚Heimvorteil auf dem Territorium des Gegners‘, wie es in einem internen Dokument heißt.

[...] Alle zwei Jahre wechselt die Führung zwischen NSA und CIA. [...] In vier Abteilungen ist das Zwitterwesen gegliedert, darunter das ‚Büro für Auftragsunterstützung‘ und das ‚Büro für Feldoperationen‘, das wiederum aus einer Abteilung für Spezialoperationen und einem Zentrum für die Entwicklung von Funkaufklärung besteht. In Laurel hat die NSA laut internen Unterlagen eine Übungs-Außenstelle nachgebaut, die zu Trainingszwecken dient, gleichzeitig aber auch Relaisstation ist für in Übersee aufgefangene Kommunikation.

1717) *Der Spiegel* vom 26. August 2013 „Codename ‚Apalachee‘“.

1718) *Süddeutsche Zeitung* vom 25. Oktober 2013 „Spionageverdacht gegen US-Botschaft“.

1719) *Der Spiegel* vom 28. Oktober 2013 „Der unheimliche Freund“.

1720) *Der Spiegel* vom 28. Oktober 2013 „Der unheimliche Freund“.

Die Mitarbeiter sind in Botschaften und Konsulaten in Krisenregionen stationiert, aber auch in Staaten wie Österreich, die als neutral gelten. In den Vertretungen genießen die Spione besonderen völkerrechtlichen Schutz, weil sie als Diplomaten akkreditiert sind. Dort tun sie, was sie nicht dürfen, aber woran sie nur selten jemand hindert: nahezu nach Belieben spionieren. Über viele Jahre traten die SCS-Leute getarnt als Mitarbeiter einer ominösen ‚Defense Communications Support Group‘ auf, manchmal auch als ‚Defense Information Systems Agency‘.

Informationen über SCS-Standorte sind laut einer Anweisung von 2011 mindestens 75 Jahre lang geheim zu halten. Die Begründung: Würden die Aktivitäten bekannt, würden sie die ‚Wirksamkeit aktueller nachrichtendienstlicher Methoden‘ beeinträchtigen und den Beziehungen der USA mit fremden Regierungen ‚schweren Schaden‘ zufügen.

1979 gab es etwas mehr als 40 SCS-Dependancen. In der Hochphase des Kalten Krieges lag die Zahl auf einem Rekordniveau von 88, nach dem Fall der Mauer schmolz sie deutlich ab. Doch nach den Anschlägen vom 11. September 2001 wurden wieder zusätzliche Filialen eröffnet, sodass es heute weltweit um die 80 SCS-Lauschstationen gibt: von ‚A‘ wie Athen bis ‚Z‘ wie Zagreb. In der Bundesrepublik unterhält der SCS den Unterlagen zufolge zwei Niederlassungen: im US-Generalkonsulat in Frankfurt und in der US-Botschaft in Berlin, nur wenige Hundert Meter entfernt vom Kanzleramt.

Aus dem Datenbankeintrag zum Handy von Angela Merkel [...] geht hervor, dass der SCS mit der Überwachung betraut war. Die für die Abwehr und Verfolgung von Spionage zuständigen Behörden – der Verfassungsschutz und die Bundesanwaltschaft – interessieren sich vor allem für die Technik, die die SCS-Leute einsetzen.

Laut einem Grundsatzvortrag zur Arbeit des SCS gehört zur Ausrüstung in US-Botschaften ein Antennenrotor namens ‚Einstein‘, eine Datenbank zur Analyse von Mikrowellen („Interquake“) sowie ein Programm namens ‚Sciatica‘, mit dem die Agenten Signale im Gigahertzbereich erfassen können. Ein Programm namens ‚Birdwatcher‘, das verschlüsselte Signale erfasst und zur Analyse bereitstellt, lässt sich aus der SCS-Zentrale in Maryland fernsteuern. Mit ihr kann die NSA geschützte ‚Virtuelle Privatnetzwerke‘ identifizieren, die als Ziele interessant sind. Solche VPN werden von vielen Firmen und Botschaften für die hausinterne Kommunikation genutzt.“¹⁷²¹

Dieser Artikel bezieht sich unter anderem auf eine Powerpoint-Präsentation der NSA, auf der der organisatorische Aufbau des SCS sowie dessen Vorteile dargestellt sind,¹⁷²² sowie auf eine Anweisung zur Einstufung von SIGINT-Details der NSA.¹⁷²³

1721) *Der Spiegel* vom 16. Juni 2014 „Snowdens Deutschland-Akte“.

1722) Snowden-Dokument: Präsentation des SCS auf der Pacific SIGDEV Conference im März 2011, MAT A Sek-4/3t.

1723) Snowden-Dokument: Anweisung zur Einstufung von SIGINT-Details der NSA, Stand: 25. April 2012, MAT A Sek-4/3q.

bb) Hubschrauberumflug des US-Generalkonsulats in Frankfurt am Main

Mit dem ersten Pressebericht in Form des *Spiegel*-Artikels vom 26. August 2013¹⁷²⁴ wurde überhaupt erst öffentlich bekannt, dass der SCS als „geheimer Lauschposten“ im Generalkonsulat der USA in Frankfurt am Main tätig sei:

„Die notwendigen Antennen und Schüsseln sind zumeist getarnt. Derlei ‚verborgene Sammelsysteme‘, wie sie bei der NSA intern heißen, können sich Unterlagen zufolge beispielsweise hinter Dachaufbauten der Botschaftsgebäude verbergen („Roof Maintenance Sheds“). [...]“¹⁷²⁵

Laut den Snowden-Unterlagen gibt es eine solche SCS-Filiale in Frankfurt am Main [...].“¹⁷²⁶

Der Zeuge *Frank Wingerath* hat berichtet, dass aufgrund dieser Veröffentlichung auf Weisung des zuständigen Staatssekretärs im BMI zwei Tage später am 28. August 2013 ein Umflug des US-Generalkonsulats durchgeführt worden sei.¹⁷²⁶ Da solch eine Aufklärung zum ersten Mal erfolgt sei, habe es sich um eine „intensivere“ Maßnahme gehandelt:

„Weil das GK [Generalkonsulat] Frankfurt erstmalig überflogen wurde zu diesem Zeitpunkt. [...] Sie müssen sich das so vorstellen: Wenn man die sonstigen Umflüge macht, hat man Vergleichsmaterial. Das heißt, Sie müssen ‚nur‘ [...] vergleichen: Zwischen den letzten Aufnahmen und den heutigen hat sich was getan, oder nicht. Wenn Sie ganz von Anfang an - - Wenn das der erste Umflug ist, wie es in diesem Falle der Fall ist – und wie Sie wissen, ist das GK Frankfurt auch eine sehr große Liegenschaft –, dann muss das schon ein bisschen intensiver sein, um eine Erstaufnahme, die auch einigermaßen aussagekräftig ist, überhaupt zu tätigen. Deswegen war das möglicherweise – nein, nicht nur ‚möglich‘ –, sicherlich etwas intensiver als ansonsten, wie das dann stattfindet.“

Auch hier [in Berlin] oder bei anderen Generalkonsulaten, in Bonn beispielsweise, von anderen Ländern hat es immer mal wieder Reaktionen gegeben, haben sich Leute mal beschwert oder aufgeregte Bürger angerufen, warum hier Hubschrauber rumfliegen. Aber die Intensität, mit der der Umflug in Frankfurt war, war eine etwas andere – aus den genannten Gründen.“¹⁷²⁷

Auf die Frage, ob es beim Generalkonsulat „angekommen“ sei, dass es sich um einen Umflug solcher Art gehandelt habe, hat der Zeuge *Wingerarth* dargelegt:

1724) *Der Spiegel* vom 26. August 2013 „Codename ‚Apalachee‘“.

1725) *Der Spiegel* vom 26. August 2013 „Codename ‚Apalachee‘“.

1726) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 20 f., 81.

1727) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 20 f.

„Es ist dort angekommen, sagen wir es mal so, und hat ja, soweit ich das weiß, auch zu Reaktionen geführt von dort. Aber die waren dann eher politischer Natur denn rechtlicher.“¹⁷²⁸

Tatsächlich führte der Umflug unmittelbar zu einer Demarche des Ständigen Vertreters der US-Botschaft *James Melville* beim damaligen Beauftragten für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt *Jürgen Schulz*. In einer E-Mail des stellvertretenden Referatsleiters für die USA und Kanada im Auswärtigen Amt vom selben Tag heißt es dazu:

„Das US Generalkonsulat in Frankfurt sei heute (28.08.) um 11.35 Uhr von einem schwarzen Hubschrauber siebenmal (mit geöffneter Tür) umkreist worden. Die Bundespolizei habe auf Nachfrage mitgeteilt, dass der Hubschrauberflug vom BfV durchgeführt worden sei.“¹⁷²⁹

Der Hubschrauberflug war vom damaligen Staatssekretär im BMI *Klaus-Dieter Fritzsche* ohne Einbindung des Auswärtigen Amtes angeordnet worden, was dieses monierte, da man aus gesandtschaftsrechtlichen Gründen Bedenken erhoben hätte.¹⁷³⁰ *Jürgen Schulz* versicherte *James Melville*, das Auswärtige Amt werde sich dafür einsetzen, dass zukünftig die „üblichen Abstimmungen“ beachtet würden. Mit dieser Rückmeldung zeigte sich *James Melville* zufrieden und wertete den Sachverhalt „unaufgeregter als ‚hickup‘“. ¹⁷³¹

cc) Die Rolle der US-Botschaft in Berlin

Zwei Monate später rückte die Botschaft der USA in Berlin in den Fokus. In Zusammenhang mit den Berichten über das Abhören des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin¹⁷³² vermutete die *Süddeutsche Zeitung* am 25. Oktober 2013:

„Der mutmaßliche Lauschangriff von US-Geheimdiensten gegen Bundeskanzlerin Angela Merkel ist möglicherweise von der amerikanischen Botschaft in Berlin gesteuert worden. Dieser Verdacht soll sich [...] aus Unterlagen des amerikanischen Whistleblowers Edward Snowden ergeben. Die Abhöraktion soll von einem US-Lauchposten namens Special Collection Service (SCS) betrieben worden sein. [...]“

Snowden soll diese NSA-Unterlagen, aus denen die Lauscharttacken gegen Regierungschefs hervorgehen, im vergangenen Jahr heimlich angezapft haben. Damals soll auf der Liste vermerkt worden sein, dass eine Abhöraktion gegen Merkel laufe. Als Operationsbasis soll in dem Papier verschlüsselt die US-Botschaft in Berlin aufgeführt worden sein. In den vergangenen Tagen haben [...] deutsche Sicherheitsstellen die Vorwürfe gegen die amerikanischen Partnerdienste intensiv geprüft. Dabei soll der Verdacht zumindest nicht entkräftet worden sein.“¹⁷³³

1728) Wingerath, Protokoll-Nr. 98 I, S. 20.

1729) E-Mail vom 28. August 2013, MAT A AA-1/3g, Bl. 218 (VS-NfD - insoweit offen).

1730) E-Mail vom 28. August 2013, MAT A AA-1/3g, Bl. 217 (VS-NfD - insoweit offen).

1731) E-Mail vom 29. August 2013, MAT A AA-1/3g, Bl. 216 (VS-NfD - insoweit offen).

1732) Spiegel Online vom 23. Oktober 2013 „Merkel beschwert sich bei Obama“.

1733) Süddeutsche Zeitung vom 25. Oktober 2013 „Spionageverdacht gegen US-Botschaft“.

Drei Tage später erschien am 28. Oktober 2013 die Printausgabe des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* mit folgendem Aufmacher auf der Titelseite:

„Das Nest

+++Spionageziel Merkel: Spezialeinheit von NSA und CIA in Berliner US-Botschaft +++
Agenten-Stützpunkte in 19 europäischen Städten +++ Schwere Abhörtechnik hinter falschen Fassaden +++.¹⁷³⁴

In dem Bericht wird die US-Botschaft als „so etwas wie ein Spionagenest“ charakterisiert. Weiter heißt es dort:

„Vom Dach der Botschaft aus kann eine geheime Spezialeinheit von CIA und NSA offenbar einen Gutteil der Handykommunikation im Regierungsviertel überwachen. Und es spricht einiges dafür, dass auch das Handy, das die Kanzlerin mit Abstand am meisten nutzt, zuletzt von der Vertretung am Pariser Platz aus ins Visier genommen wurde. [...]

Abhören aus der Botschaft ist in fast allen Ländern illegal. Doch genau das ist die Aufgabe der SCS-Teams, wie aus einem weiteren geheimen Papier hervorgeht.

Demnach betreiben die SCS-Teams eigene ausgefeilte Abhöranlagen, mit denen sie praktisch alle gängigen Kommunikationsmethoden abfangen können: Mobiltelefonie, W-Lan-Netze, Satellitenkommunikation [...].

Die dazu notwendigen Geräte sind meist in den oberen Etagen der Botschaftsgebäude oder auf Dächern installiert und werden mit Sichtblenden und potemkinschen Aufbauten vor neugierigen Blicken geschützt.

Das ist auch in Berlin so. [...]“¹⁷³⁵

Der Bericht verweist des Weiteren auf eine Erklärung des Berliner IT-Sicherheitsexperten *Andy Müller-Maguhn*:

„Der Standort ist ideal, um Mobilkommunikation im Berliner Regierungsviertel zu erfassen – sei es über das technische Abhören der Kommunikation zwischen Handys und Funkzellenmasten oder Richtfunkverbindungen, mit denen die Funkmasten an das Netz angebunden sind.“¹⁷³⁶

Noch am gleichen Tag, das heißt am 28. Oktober 2013, wurde der Joint Issues Staff (JIS) als Ansprechpartner der US-Dienste ein Schreiben des Präsidenten des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* übergeben,¹⁷³⁷ in dem dieser unter anderem um nähere Informationen über den SCS bat:

„Ebenfalls bitte ich in Anknüpfung an die Anfrage des Bundesministeriums des Innern vom 26. August 2013 um Informationen bezüglich des sogenannten Special Collection Service (SCS). Besteht eine solche Einrichtung und welche Aufgaben erfüllt sie? Teilen Sie bitte

1734) *Der Spiegel* vom 28. Oktober 2013.

1735) *Der Spiegel* vom 28. Oktober 2013 „Der unheimliche Freund“.

1736) *Der Spiegel* vom 28. Oktober 2013 „Der unheimliche Freund“.

1737) Schreiben von 28. Oktober 2013, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 153 (VS-NfD - insoweit offen).

auch mit, ob und wo der SCS in Deutschland tätig ist und ob es feste Stützpunkte – z.B. in diplomatischen oder konsularischen Vertretungen – gibt.“¹⁷³⁸

Der Zeuge *Wingerath* hat dazu gegenüber dem Ausschuss bekundet, seiner Kenntnis nach seien keine Informationen zum SCS übermittelt worden.¹⁷³⁹ Ebenso hat sich der Zeuge *Dr. Even* dazu geäußert:

„Ich hätte es mir zwar gewünscht, hatte aber nicht wirklich geglaubt, dass wir eine umfassende Antwort bekommen. Die Antwort war, um es ehrlich zu sagen, sehr mickrig. Also, [...] zu SCS wurde gar nichts gesagt.“¹⁷⁴⁰

In seinem am 28. Oktober 2013 übergebenen Schreiben bat *Dr. Maaßen* die US-Behörden zudem um Zugang zu den diplomatischen Liegenschaften der USA:

„Aus meiner Sicht erschiene es in diesem Zusammenhang sinnvoll, wenn Mitarbeiter meines Hauses Begehungstermine in den diplomatischen Vertretungen der Vereinigten Staaten in Berlin und Frankfurt a.M. ermöglicht würden, um sich von der Haltlosigkeit der Behauptungen einer nachrichtendienstlichen Aufklärungstätigkeit von U.S.-Stellen gegen deutsche Interessen zu überzeugen.“¹⁷⁴¹

Als Zeuge hat *Dr. Hans-Georg Maaßen* die damalige Lage gegenüber dem Ausschuss folgendermaßen dargestellt:

„Der Vorwurf, dass aus der US-amerikanischen Botschaft am Pariser Platz in Berlin Abhörmaßnahmen durchgeführt wurden, konnte [von der SAW TAD] ebenfalls nicht belegt werden. Ein Zutritts- und Durchsuchungsrecht in der US-Botschaft steht deutschen Behörden nicht zu. Gleichwohl hatte ich bei der US-Botschaft im Oktober 2013 schriftlich nach der Möglichkeit gefragt, ob Mitarbeiter des Bundesverfassungsschutzes relevante Räume der diplomatischen Vertretung der USA in Berlin und Frankfurt am Main begehen dürfen. Meine Anfrage wurde nicht positiv beantwortet.“¹⁷⁴²

Dr. Burkhard Even hat dies in seiner Zeugenaussage bestätigt. Auf die Nachfrage, ob man noch einmal nachgehakt habe, hat er geantwortet:

„Es wäre zwecklos gewesen. Also, ich selber war – das kann ich Ihnen sagen – zweimal auf dem amerikanischen Botschaftsdach. Die haben nämlich eine schöne Dachterrasse, wo man dann gegen so eine Wand sieht, und dann sieht man, dass man nichts sieht.

[...]

1738) Schreiben von Oktober 2013, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 154 (VS-NfD - insoweit offen).

1739) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 43.

1740) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 33.

1741) Schreiben von Oktober 2013, MAT A BK-1/5b_6, Bl. 154 (VS-NfD - insoweit offen); zitiert von Abg. *von Notz* (Bündnis 90/Die Grünen), Protokoll-Nr. 98 I, S. 28.

1742) *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 96.

Und dann habe ich mir schon den Spaß gemacht, das Thema mal anzusprechen; aber das wurde höflich mit Schweigen beantwortet.“¹⁷⁴³

Weiter hat er ausgeführt:

„Klar ist doch: Jetzt unterstellen wir mal, die Amerikaner haben da technische Gerätschaften, von denen sie nicht wollen, dass wir uns die näher angucken. Wären sie dann gut beraten, uns die zu zeigen und mal durchchecken zu lassen?“¹⁷⁴⁴

Der Zeuge *Frank Wingerath* hat ebenfalls angegeben, dass eine solche Überprüfung verweigert worden sei.¹⁷⁴⁵ Dies sei einer der Gründe gewesen, aus denen man sich insbesondere nach den Berichten, dass das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin von US-Nachrichtendiensten abgehört worden sei, intensiv mit den verschiedenen Möglichkeiten, die von diplomatischen Vertretungen aus genutzt werden könnten, befasst habe:

„Wir haben uns selbstverständlich damit befasst, welche Möglichkeiten es gibt, leitungsgebunden, nicht leitungsgebunden, Abhörmaßnahmen durchzuführen, ganz grundsätzlich und vielleicht speziell, was Berlin-Mitte betrifft. Das haben wir in diesen Bedrohungsanalysen dargelegt.“¹⁷⁴⁶

Umflüge seien bei der relativ neu errichteten US-Botschaft in Berlin nach Angaben des Zeugen *Wingerath* nicht sehr erfolgversprechend:

„Wenn Sie aber sich die britische und amerikanische Botschaft von hier aus – ich weiß jetzt nicht, wo ein guter Platz wäre; vielleicht von der Reichstagskuppel aus – betrachten, dann sehen Sie, dass Sie nichts sehen, nämlich dass dort die möglichen oder wahrscheinlichen entsprechenden technischen Vorrichtungen verbaut sind - - und möglicherweise bereits zur Errichtung der Botschaft entsprechende Vorrichtungen getroffen wurden, dass man nicht nachrüsten musste später dann und Dinge oben draufsetzen, wie das bei anderen der Fall ist. Deswegen ist die Erkenntnislage auch aus Überflügen der neuen Botschaften, der neuen Gebäude natürlich auch erheblich geringer. Ja, ältere Botschaften - - Zum Beispiel die russische Botschaft, die steht ja schon was länger da, und deswegen gibt es dort auch entsprechendes Vergleichsmaterial, wie sich die Dinge so im Laufe der Jahre verändern.“¹⁷⁴⁷

1743) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 33.

1744) *Dr. Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 33.

1745) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 28 f., 43.

1746) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 24.

1747) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 87.

IV. Aufhebung der Verwaltungsabkommen zum Artikel 10-Gesetz aus dem Jahr 1968 mit den USA und Großbritannien

Aufgrund des Besatzungsrechts, das sich die Westalliierten USA, Vereinigtes Königreich und Frankreich vorbehalten hatten, hatten diese die Möglichkeit, zum Schutz der Sicherheit ihrer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte eine Post- und Fernmeldeüberwachung vorzunehmen. Die Möglichkeit dieser Art von Überwachung auf dieser Rechtsgrundlage entfiel mit dem Inkrafttreten des Artikel 10-Gesetzes im Jahr 1968, da ab diesem Zeitpunkt die Schutzaufgaben durch deutsche Behörden aufgrund der deutschen Gesetze vorgenommen wurden.¹⁷⁴⁸ Daraufhin wurden zwischen den Westalliierten und dem Auswärtigen Amt Verbalnoten ausgetauscht, in denen darauf Bezug genommen wurde, dass Bundeskanzler *Konrad Adenauer* mit Schreiben vom 23. Oktober 1954 das Selbstverteidigungsrecht der Alliierten bekräftigt hatte.¹⁷⁴⁹ In Ausgestaltung dieser Verbalnoten wurden in den Jahren 1968 und 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland auf der einen und den USA, dem Vereinigten Königreich sowie Frankreich auf der anderen Seite Verwaltungsvereinbarungen geschlossen.¹⁷⁵⁰ Danach waren die Alliierten unter gewissen Voraussetzungen befugt, deutsche Nachrichtendienste um Überwachungen des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs in Deutschland zu ersuchen.¹⁷⁵¹ Der Text der Vereinbarung mit den USA war ursprünglich VS-VERTRAULICH eingestuft und wurde im Spätsommer 2013 deklassifiziert.¹⁷⁵² Die Verwaltungsvereinbarung mit dem Vereinigten Königreich war bereits seit 2012 offengelegt.¹⁷⁵³

Nach den *Snowden*-Enthüllungen wurde in der Presseberichterstattung zum Teil vermutet, dass die Bundesregierung schon aus diesem Grunde von US-amerikanischen „Ausspähaktionen“ hätte Kenntnis haben müssen.¹⁷⁵⁴ Die Bundesregierung erklärte in diesem Zusammenhang jedoch, dass von den in den Vereinbarungen eingeräumten Rechten seit der Wiedervereinigung nicht mehr Gebrauch gemacht worden sei.¹⁷⁵⁵ Zudem war bereits in einer Vorlage für den Bundesaußenminister vom 21. November 2012 festgehalten worden, dass die Verwaltungsvereinbarungen die USA, Großbritannien und Frankreich nicht ermächtigten, „das Post- und Fernmeldegesetz verletzende Maßnahmen in Eigenregie vorzunehmen“.¹⁷⁵⁶ Der Sachverständige Prof. Dr. Stefan Talmon stellte in seinem vom Ausschuss erbetenen Gutachten ebenfalls fest, dass die Vereinbarungen „für die Spionageaktivitäten der NSA in Deutschland [...] ohne Bedeutung“ gewesen seien.¹⁷⁵⁷ Er zog daraus die Schlussfolgerung:

„Mit dem Abschluss der Vereinbarungen war aber jedem direkten Abhören durch die NSA (oder den britischen oder französischen Geheimdienst) innerhalb Deutschlands die Grundlage entzogen.“¹⁷⁵⁸

1748) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 10. Juli 2013, MAT A BK-1/3a_6, Bl. 129.
 1749) Vermerk vom 24. Juli 2013, MAT A AA-3/3a, Bl. 510; Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 10. Juli 2013, MAT A BK-1/3a_6, Bl. 129.
 1750) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 10. Juli 2013, MAT A BK-1/3a_6, Bl. 129 (130).
 1751) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 10. Juli 2013, MAT A BK-1/3a_6, Bl. 130; schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Aust* vom 27. Mai 2014, MAT A SV-4/1, Bl. 19.
 1752) E-Mail vom 30. Juli 2013, MAT A AA-3/1e_1, Bl. 27; E-Mail vom 17. September 2013, MAT A AA-3/1e_1, Bl. 90.
 1753) Entwurf Unterrichtungsvorlage vom 29. Juli 2013, MAT A AA-3/3d, Bl. 127; E-Mail vom 30. Juli 2013, MAT A AA-3/1e_1, Bl. 27.
 1754) So z. B. *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 7. Juli 2013 „Amerika darf Deutsche abhören“, *Der Tagesspiegel* vom 9. Juli 2013 „Unter Schnüfflern“; *Frankfurter Rundschau* vom 9. Juli 2013 „Bundesregierung liefert bisher keine Aufklärung im Spionage-Skandal“.
 1755) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, Bl. 11; Vermerk für PKGr am 25. Juli 2013, MAT A AA-3/3s, Bl. 86 (88) (VS-NfD - insoweit offen).
 1756) Vorlage für den Bundesaußenminister vom 21. November 2012, MAT A AA-5, Bl. 19; Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 10. Juli 2013, MAT A BK-1/3a_6, Bl. 129 (130); vgl. dazu auch Vermerk für PKGr am 25. Juli 2013, MAT A AA-3/3s, Bl. 86 (88) (VS-NfD - insoweit offen).
 1757) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. *Talmon* vom 2. Juni 2014, MAT A SV-4/2, Bl. 25.
 1758) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. *Talmon* vom 2. Juni 2014, MAT A SV-4/2, Bl. 26.

Da die Vereinbarungen in der Praxis also nicht mehr von Bedeutung waren, erschien der Bundesregierung eine offizielle „Aufhebung“ der Vereinbarungen sinnvoll,¹⁷⁵⁹ zumal bereits Ende der 1990er Jahre „eine einseitige Beendigung der – bereits damals als nicht mehr zeitgemäß empfundenen – Vereinbarungen“ erwogen worden war.¹⁷⁶⁰ Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* hat dazu als Zeugin gegenüber dem Ausschuss auf den Vorhalt, ob das nicht nur etwas Symbolisches gewesen sei, erläutert:

„Richtig, aber über die [Verwaltungsvereinbarungen] ist damals sehr viel gesprochen worden. Da hat man gesagt: Sind wir immer noch nicht souverän? Was ist da los? [...] Und deshalb haben wir uns bemüht, die zu annullieren.“¹⁷⁶¹

1. Gespräche mit der US-Seite

Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltungsvereinbarung mit den USA vom 31. Oktober 1968 bei dem Besuch einer deutschen Fachdelegation in Washington am 10. Juli 2013 angesprochen. Dabei sagte die US-Seite auf Vorschlag der deutschen Delegation zu, die Aufhebung der Vereinbarung zu prüfen.¹⁷⁶² Schon am Tag danach bat die damals im Auswärtigen Amt zuständige Staatssekretärin *Dr. Emily Haber* die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes um Klärung für den Bundesaußenminister, wie die Verwaltungsvereinbarungen aufgehoben werden könnten.¹⁷⁶³ Dazu wurde ihr am nächsten Tag eine Ministervorlage vorgelegt, in der als „vorzugswürdige Lösung“ vorgeschlagen wurde, die Vereinbarungen „im gemeinsamen Einvernehmen“ mit den Vertragsparteien zu beenden.¹⁷⁶⁴ Am gleichen Tag, also am 12. Juli 2013, traf der damalige Bundesminister des Innern *Dr. Hans-Peter Friedrich* in Washington mit dem US-Vizepräsidenten *Joe Biden*, der Beraterin des US-Präsidenten für Innere Sicherheit *Lisa Monaco* sowie mit dem US-Justizminister *Eric Holder* zusammen.¹⁷⁶⁵ Ausweislich eines handschriftlichen Vermerks von Staatssekretärin *Dr. Haber* auf der erwähnten Vorlage wurde sie unverzüglich vom damaligen deutschen Botschafter in den USA *Peter Ammon* darüber informiert, dass *Lisa Monaco* Bundesminister des Innern *Friedrich* Verhandlungen zur „Beendigung“ der Verwaltungsvereinbarungen zugesagt habe.¹⁷⁶⁶ Über den Inhalt der Vorlage sowie über den neuesten Stand hinsichtlich des Gesprächs von Bundesminister *Dr. Friedrich* sprach Staatssekretärin *Dr. Haber* ebenfalls noch am gleichen Tag mit dem damaligen Bundesaußenminister *Dr. Guido Westerwelle*.¹⁷⁶⁷ Da für den 16. Juli 2013 ein Treffen mit *James D. Melville*, der in jener Zeit als Geschäftsträger die US-Botschaft in Berlin leitete, geplant war, wies Staatssekretärin *Dr. Haber* am 15. Juli 2013 die Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt an, ihr eine Darstellung der Schritte zur „schnellstmöglichen Aufhebung“ der Verwaltungsvereinbarungen nebst entsprechender Entwürfe vorzulegen, was auch am nächsten Tag erfolgte.¹⁷⁶⁸ Der Vorlage beigefügt war ein entsprechender Notenentwurf,¹⁷⁶⁹ den Staatssekretärin

1759) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 10. Juli 2013, MAT A BK-1/3a_6, Bl. 129 (130).

1760) Vorlage für den Bundesaußenminister vom 21. November 2012, MAT A AA-5, Bl. 19 (20 f.).

1761) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131, S. 85.

1762) Vermerk vom 10. Juli 2013, MAT A AA-3/3d, Bl. 16 (17) (VS-NfD - insoweit offen).

1763) Vorlage für den Bundesaußenminister vom 12. Juli 2013, MAT A AA-5, Bl. 58 (VS-NfD - insoweit offen).

1764) Vorlage für den Bundesaußenminister vom 12. Juli 2013, MAT A AA-5, Bl. 58 f (VS-NfD - insoweit offen).

1765) Hintergrundinformation vom 19. Dezember 2013, MAT A BMI-1/2e, Bl. 71 (96) (VS-NfD - insoweit offen); vgl. auch Fortschrittsbericht vom 14. August 2013, MAT A BK-1/5a_1, Bl. 48 (49).

1766) Handschriftlicher Vermerk auf Vorlage für den Bundesaußenminister vom 12. Juli 2013, MAT A AA-5, Bl. 58 (VS-NfD - insoweit offen); vgl. auch Fortschrittsbericht vom 14. August 2013, MAT A BK-1/5a_1, Bl. 48 (49).

1767) Handschriftlicher Vermerk auf Vorlage für den Bundesaußenminister vom 12. Juli 2013, MAT A AA-5, Bl. 58 (VS-NfD - insoweit offen).

1768) Vorlage vom 16. Juli 2013, MAT A AA-5, Bl. 62 ff. (VS-NfD - insoweit offen).

1769) Notenentwurf vom 16. Juli 2013, MAT A AA-5, Bl. 65 (VS-NfD).

Dr. Haber sodann dem Geschäftsträger Melville überreichte.¹⁷⁷⁰ Gemäß dem dazugehörigen Gesprächsvermerk äußerte Dr. Haber hierbei:

„DEU schlage vor, die [...] Aufhebung der Vereinbarung als einen konkreten Schritt zur Beilegung der aktuellen Probleme schnell in Angriff zu nehmen. Die Verwaltungsvereinbarung sei zwar nur ein Teil des Problems, ihre Aufhebung aber trotzdem eine Hilfe, die dazu beitragen könne, die aktuelle Diskussion zu beenden. H[aber] überreichte die anliegende Note und erläuterte, dass die Vereinbarung u.E. durch eine Vereinbarung beider Außenministerien aufgehoben werden könne. Wir strebten eine schnelle Unterzeichnung an. H[aber] bat daher um schnelle Prüfung und Beantwortung unseres Anliegens. M[elville] sagte dies zu und stimmte H[aber] darin zu, dass die Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung ein konkreter Schritt sei, der hilfreich sein könne.“¹⁷⁷¹

Am 19. Juli 2013 fand die traditionelle Sommerpressekonferenz der Bundeskanzlerin in der Bundespressekonferenz statt, bei der sie dieses Thema neben anderem ansprach. Sie kündigte als eine Schlussfolgerung zu der NSA-Affäre an:

„Das Auswärtige Amt führt mit dem amerikanischen Außenministerium derzeit Verhandlungen für einen Verbalnotenwechsel über die Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika von 1968 zum G10, und wir werden darauf drängen, dass diese Verhandlungen schnellstmöglich abgeschlossen werden. Ebensolche Verhandlungen werden mit den anderen Westalliierten, Großbritannien und Frankreich, auch geführt.“¹⁷⁷²

Wenige Zeit später führte der Direktor der Politischen Abteilung im Auswärtigen Amt am 24. Juli 2013 ein Telefonat mit einem Vertreter des US-Außenministeriums sowie der US-Direktorin für europäische Angelegenheiten im NSC Karen Donfried.¹⁷⁷³ Gemäß einem Vermerk sicherten beide zu,

„dass US-Seite an der Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung mit Hochdruck arbeitete (Donfried: „a matter of days rather than weeks“).“¹⁷⁷⁴

Zeitgleich führte die Botschaft in Washington im US-Außenministerium Fachgespräche zu den rechtlichen und technischen Details der Aufhebungsvereinbarung.¹⁷⁷⁵ Parallel wurden diese Informationen in einen Sprechzettel für die mündliche Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums aufgenommen.¹⁷⁷⁶

1770) Vermerk des Auswärtigen Amtes, Ref. 200, vom 16. Juli 2013, MAT A BK 1/5b_6, Bl. 144 (VS-NfD - insoweit offen); Vermerk für PKGr am 25. Juli 2013, MAT A AA-3/3s, Bl. 86 (VS-NfD - insoweit offen).

1771) Vermerk des Auswärtigen Amtes, Ref. 200, vom 16. Juli 2013, MAT A BK 1/5b_6, Bl. 144 (VS-NfD - insoweit offen).

1772) Protokoll vom 19. Juli 2013, MAT A BK-1/4j, Bl. 52 (55 f.).

1773) Vermerk für PKGr am 25. Juli 2013, MAT A AA-3/3s, Bl. 86 (VS-NfD - insoweit offen).

1774) Vermerk für PKGr am 25. Juli 2013, MAT A AA-3/3s, Bl. 86 (VS-NfD - insoweit offen).

1775) Sprechzettel zu Fragenkatalog für PKGr am 25. Juli 2013, MAT A AA-3/3d, Bl. 259 (261) (VS-NfD - insoweit offen).

1776) Sprechzettel zu Fragenkatalog für PKGr am 25. Juli 2013, MAT A AA-3/3d, Bl. 259 (261) (VS-NfD - insoweit offen).

2. Gespräche mit der britischen Seite

Auch mit dem Vereinigten Königreich wurden Verhandlungen zu der Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung geführt. Zwei Tage nachdem Staatssekretärin *Dr. Haber* mit dem Geschäftsträger der US-Botschaft in Berlin gesprochen hatte, führte der Beauftragte für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt am 18. Juli 2013 ein Gespräch mit dem Gesandten der britischen Botschaft *Andrew J. Nobel* und übergab ihm ebenfalls einen Notenentwurf zur Aufhebung der Vereinbarung.¹⁷⁷⁷ Auch *Nobel* gegenüber wurde betont, dass die Bundesregierung „sehr daran interessiert [sei], die Verwaltungsvereinbarungen von 1968/69 so schnell wie möglich aufzuheben“, da in diesem Zusammenhang zum Teil die volle Souveränität Deutschlands fälschlicherweise angezweifelt werde.¹⁷⁷⁸ *Nobel* sagte gemäß dem Gesprächsvermerk zu, die Dokumente kurzfristig an das britische Außenministerium weiterzuleiten.¹⁷⁷⁹

Am 25. Juli 2013 stellte Großbritannien eine baldige Aufhebung der Verwaltungsvereinbarungen in Aussicht und verhandelte im Folgenden mit der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes den Text der Aufhebungsnote. Eine Unterzeichnung der Note durch den britischen Außenminister wurde von britischer Seite ausgeschlossen.¹⁷⁸⁰ Am 29. Juli 2013 wurde die deutsche Botschaft in London zudem erneut angewiesen, auf Ebene des Botschafters bzw. Geschäftsträgers auf einen unverzüglichen Notenwechsel zu drängen.¹⁷⁸¹

3. Umsetzung

Das Drängen der Bundesregierung auf eine schnelle Umsetzung der Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung hatte Erfolg. Am 30. Juli 2013 wurde der Bundesaußenminister um Billigung gebeten, dass der damalige deutsche Botschafter in den USA *Ammon* im US-Außenministerium die entsprechende Note übergeben und um unverzügliche Beantwortung der Note durch die US-Administration bitten könne. Am Abend des 1. August 2013 teilte das US-Außenministerium mit, dass alle Genehmigungen für den Notenwechsel erteilt worden seien.¹⁷⁸² Dies bereitete die Grundlage, dass am 2. August 2013 der Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und der US-Botschaft in Berlin erfolgen konnte und die Verwaltungsvereinbarung damit aufgehoben war.¹⁷⁸³

Ebenfalls am 2. August 2013 wurde die Verwaltungsvereinbarung mit dem Vereinigten Königreich aufgehoben.¹⁷⁸⁴

1777) Gesprächsvermerk vom 18. Juli 2013, MAT A AA-3/3d, Bl. 35 (VS-NfD - insoweit offen); E-Mail vom 17. Juli 2013, MAT A AA-3/3a, Bl. 151; Notenentwurf vom 17. Juli 2013, MAT A AA-3/3a, Bl. 156, 160 (VS-NfD - insoweit offen).

1778) Gesprächsvermerk vom 18. Juli 2013, MAT A AA-3/3d, Bl. 35 (VS-NfD - insoweit offen).

1779) Gesprächsvermerk vom 18. Juli 2013, MAT A AA-3/3d, Bl. 35 (VS-NfD - insoweit offen).

1780) Vorlage für den Bundesaußenminister vom 30. Juli 2013, MAT A AA-5, Bl. 94 (95) (VS-NfD - insoweit offen).

1781) Vorlage für den Bundesaußenminister vom 30. Juli 2013, MAT A AA-5, Bl. 94 (95) (VS-NfD - insoweit offen).

1782) E-Mail vom 1. August 2013, MAT A AA-1/7e, Bl. 19.

1783) E-Mail vom 1. August 2013, MAT A AA-1/7e, Bl. 19; Fortschrittsbericht vom 14. August 2013, MAT A BK-1/5a_1, Bl. 48 (49); Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, Bl. 10; E-Mail vom 12. August 2013, MAT A AA-3/1e_1, Bl. 32; Vorlage für den Bundesaußenminister vom 2. August 2013, MAT A AA-5, Bl. 106 (107) (VS-NfD - insoweit offen).

1784) Fortschrittsbericht vom 14. August 2013, MAT A BK-1/5a_1, Bl. 48 (49); Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, Bl. 10; E-Mail vom 12. August 2013, MAT A AA-3/1e_1, Bl. 32; Vorlage für den Bundesaußenminister vom 2. August 2013, MAT A AA-5, Bl. 106 (107) (VS-NfD - insoweit offen).

V. Gespräche und Verhandlungen über Zusicherungen einer Nichtausspähung Deutschlands und einen gegenseitigen Spionageverzicht

Zu den Reaktionen auf die *Snowden*-Enthüllungen gehörte auch die Aufnahme von Verhandlungen über ein angebliches „*No Spy*-Abkommen“ zwischen Deutschland und den USA. Öffentlich gemacht wurde dies durch eine Erklärung des damaligen Kanzleramtsministers *Ronald Pofalla* am 12. August 2013. In den Monaten darauf erfolgten dazu weitere Abstimmungen auf der Ebene zwischen BND und NSA sowie auf der Ebene von Regierungsvertretern. Letztlich kam es zu keiner Einigung.

1. Angebot eines „*No Spy*-Abkommens“ im August 2013?

Im Juli und August 2013 bestand auf deutscher Seite deutlicher Bedarf, zu der grundsätzlichen Klärung von Fragen im Zusammenhang mit den *Snowden*-Enthüllungen den persönlichen Kontakt mit den zuständigen Ansprechpartnern in den USA zu suchen.

a) Aktenbefunde und Zeugenaussagen

aa) Klärende Kontakte zwischen Deutschland und den USA im Juli 2013

Vor diesem Hintergrund fand am 5. Juli 2013 in Vorbereitung eines anstehenden Besuches des damaligen Bundesministers des Innern, *Dr. Hans-Peter Friedrich*, in den USA ein einstündiges Gespräch des Beauftragten für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt, *Jürgen Schulz*, und des deutschen Botschafters in Washington, *Peter Ammon*, mit US-Repräsentanten aus dem National Security Council (NSC) und dem State Department statt. Hierbei kam zur Sprache, dass das Vertrauen in die USA rasch und umfassend wieder hergestellt werden müsse, weshalb eine Aufklärung der Fakten erforderlich sei.¹⁷⁸⁵ Angedacht wurde in diesem Zusammenhang eine gemeinsame oder zumindest inhaltsgleiche Erklärung des BM *Dr. Friedrich* und der US-Seite mit einer denkbaren Aussage wie etwa

„Deutschland und die USA spähen einander nicht aus! Deutschland ist nicht das Ziel amerikanischer Ausforschungen“.¹⁷⁸⁶

Im weiteren Verlauf habe der damalige Leiter der NSA *Keith Alexander* gegenüber der Deutschen Botschaft in Washington zugesagt, eine öffentliche Verlautbarung mit entsprechendem Inhalt mitzutragen. Der Leiter der Politikabteilung der Botschaft hielt dazu am 8. Juli 2013 fest:

„NSA ist auch bereit, mit einer solchen oder ähnlichen Aussage im Einklang mit BM Friedrich selbst öffentlich zu gehen. Das ist bemerkenswert.“¹⁷⁸⁷

Kurz danach reiste eine Expertengruppe mit Vertretern des BK, BMI, BfV, BND, BMJ und AA zur ersten Gesprächsaufnahme und Sachverhaltsklärung nach Washington.¹⁷⁸⁸ Auch in diesem Zusammenhang wurde die Situation in Deutschland und die Erwartungshaltung dargelegt:

1785) E-Mail der Botschaft Washington vom 6. Juli 2013, MAT A AA-1/3c, Bl. 107.

1786) E-Mail der Botschaft Washington vom 6. Juli 2013, MAT A AA-1/3c, Bl. 107.

1787) E-Mail der Botschaft Washington vom 8. Juli 2013, MAT A AA-1/3c, Bl. 104 (VS-NfD - insoweit offen).

1788) Sprechzettel vom 9. August 2013, MAT A BMI-1/10m_2, Bl. 45 (VS-NfD - insoweit offen).

„Deutsche Delegationsleitung lege dar, dass die Bundesregierung bei aller partnerschaftlichen Wertschätzung der USA wegen der Medienberichte zu NSA-Aktivitäten in Deutschland sehr besorgt sei, schilderte die sehr kritische Reaktion der öffentlichen Meinung und die Intensität der innenpolitischen Debatte zuhause. Diese sowie die Sorge um das enge partnerschaftliche Verhältnis gebiete es, das Vertrauen in die USA in dieser Frage rasch und umfassend wiederherzustellen. Dazu sei dringend Aufklärung der Fakten durch USA von Nöten. Zusätzlich zu der gebotenen Sachaufklärung müsse es abgestimmte Sprache geben, mit der man anlässlich des Besuches BM Dr. Friedrich am 12. Juli [2013] öffentlich gehen und auf Besorgnis der Bevölkerung in D[eutschland] reagieren könne.“¹⁷⁸⁹

Im Zuge weiterer Nachfragen der deutschen Delegation habe die NSA folgende Aussagen getroffen:

„Im Ergebnis versicherte die NSA, dass alle Aktivitäten der NSA in vollem Einklang mit US-Recht und nach US-Einschätzung auch mit deutschem Recht erfolgten, sie keine Kommunikationsdaten in Deutschland erfasse, keine wechselseitige Beauftragung zum Ausspähnen der jeweils eigenen Staatsbürger stattfinde, Informationen aus den nachrichtendienstlichen Aufklärungsprogrammen nicht zum Vorteil von US-Wirtschaftsunternehmen eingesetzt würden und sie die Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung von 1968 prüfen werde.“¹⁷⁹⁰

Kurze Zeit später führte der damalige Bundesminister des Innern *Dr. Hans-Peter Friedrich* am 12. Juli 2013 in Washington Gespräche mit dem US-Vizepräsidenten *Joe Biden*, der Beraterin des US-Präsidenten für Innere Sicherheit *Lisa Monaco* sowie mit dem US-Justizminister *Eric Holder*. Er unterstrich hierbei ebenfalls, dass

„in Deutschland uneingeschränkt deutsches Recht zu achten sei und eine Ausspähung diplomatischer Vertretungen sowie Wirtschaftsspionage staatlicher Behörden zugunsten amerikanischer Unternehmen nicht akzeptabel wären.“¹⁷⁹¹

Bei dieser Gelegenheit habe die US-Seite zudem die Aussagen in den Expertengesprächen bestätigt.¹⁷⁹² Wenig später führte *Dr. Emily Haber*, damals Staatssekretärin im Auswärtigen Amt, am 16. Juli 2013 ein Gespräch mit *James D. Melville*, der in jener Zeit als Geschäftsträger die US-Botschaft in Berlin leitete.¹⁷⁹³ Hierbei bat sie die US-Seite darum, die vertraulich abgegebene Versicherung, wonach sich die US-Dienste an deutsches Recht hielten, auch öffentlich zu wiederholen und eine öffentliche Erklärung abzugeben, dass die USA in Deutschland weder Industrie- noch Wirtschaftsspionage betrieben.¹⁷⁹⁴ *Melville* erläuterte *Dr. Haber* daraufhin,

1789) Vermerk der Botschaft Washington vom 10. Juli 2013, MAT A AA-1/3c, Bl. 101 (VS-NfD - insoweit offen).

1790) Sprechzettel vom 9. August 2013, MAT A BMI-1/10m_2, Bl. 45 f. (VS-NfD - insoweit offen); Vermerk der Botschaft Washington vom 10. Juli 2013, MAT A AA-1/3c, Bl. 101 ff. (VS-NfD - insoweit offen).

1791) Sprechzettel vom 9. August 2013, MAT A BMI-1/10m_2, Bl. 45 (46) (VS-NfD - insoweit offen).

1792) Sprechzettel vom 9. August 2013, MAT A BMI-1/10m_2, Bl. 45 (47) (VS-NfD - insoweit offen).

1793) Vermerk vom 16. Juli 2013, MAT A BK 1/5b_6, Bl. 144 (VS-NfD - insoweit offen); Vermerk für die Sitzung des PKGr am 25. Juli 2013, MAT A AA-3/3s, Bl. 86 (VS-NfD - insoweit offen).

1794) Vermerk vom 16. Juli 2013, MAT A BK 1/5b_6, Bl. 144 (VS-NfD - insoweit offen); Vermerk für die Sitzung des PKGr am 25. Juli 2013, MAT A AA-3/3s, Bl. 86 (VS-NfD - insoweit offen).

„die US-Programme dienten dem Schutz der Bevölkerung; sie hätten nicht das Ziel, illegal Wirtschaftsgeheimnisse zu erlangen.“¹⁷⁹⁵

Kurz darauf fand am 19. Juli 2013 die traditionelle Sommerpressekonferenz der Bundeskanzlerin in der Bundespressekonferenz statt. Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* erklärte hier:

„Um es noch einmal ganz klar und unmissverständlich zu sagen: Auf deutschem Boden hat man sich an deutsches Recht zu halten. Bei uns in Deutschland und in Europa gilt nicht das Recht des Stärkeren, sondern die Stärke des Rechts. Das erwarte ich von jedem. Wenn das irgendwo nicht oder noch nicht überall der Fall sein sollte, dann muss es für die Zukunft sichergestellt werden.“¹⁷⁹⁶

Dies führe, wie sie weiter darlegte, zu konkreten Schlussfolgerungen, die sie in einem Acht-Punkte-Katalog zusammenfasste.¹⁷⁹⁷ Auf die Frage, wie, wann und durch wen die Zusage gegeben werden solle, dass auch die USA auf deutschem Boden deutsches Recht einhielten, antwortete sie:

„Es gibt zurzeit Gespräche darüber, was überhaupt stattgefunden hat und was zurzeit stattfindet. Diese Aufklärungsarbeiten sind, wie ich hier schon gesagt habe, nicht abgeschlossen. Deshalb kann ich auch zu dem Sachverhalt nichts sagen. Präsident Obama hat eine Prüfung zugesagt. Aber ich glaube, wenn eine solche Zusage seitens der Amerikaner erfolgen würde – ich arbeite entschieden darauf hin, zusammen mit dem Bundesaußenminister und allen anderen in der Bundesregierung –, dann müsste sie sozusagen auch Bestand haben. Deshalb ist hierbei insgesamt auch noch eine Vielzahl von Aktivitäten durchzuführen.

Dieser Prozess ist nicht abgeschlossen.“¹⁷⁹⁸

Bereits im Vorfeld der Pressekonferenz hatte am 18. Juli 2013 ein E-Mail-Austausch zwischen Mitarbeitern des Bundeskanzleramts und der US-Regierung begonnen, der auch danach noch fortgesetzt wurde. Auf diesen E-Mail-Verkehr bezog sich die *Süddeutsche Zeitung* in einem Bericht vom 9. Mai 2015.¹⁷⁹⁹ Die dem Ausschuss zu diesem Sachverhalt zur Verfügung gestellten Unterlagen sind VS-VERTRAULICH eingestuft.¹⁸⁰⁰

Am 24. Juli 2013 führte der Direktor der Politischen Abteilung im Auswärtigen Amt unter anderem mit der US-Direktorin für europäische Angelegenheiten im NSC *Karen Donfried* ein Telefongespräch.

Daneben gab es zwischen der Bundesregierung und der US-Administration zahlreiche weitere hochrangige Kontakte. In diesen spielte die in der Rede von *Robert S. Litt* dargestellte US-Rechtsauffassung eine zentrale Rolle. Denn nach US-amerikanischer Rechtsauffassung hielten sich die US-Dienste an amerikanisches Recht. Bei der Kooperation mit ausländischen Partnerdiensten sei davon auszugehen, dass diese die Einhaltung des jeweiligen nationalen Rechts gewährleisteten.¹⁸⁰¹

1795) Vermerk vom 16. Juli 2013, MAT A BK 1/5b_6, Bl. 144 (VS-NfD - insoweit offen).

1796) Protokoll vom 19. Juli 2013, MAT A BK-1/4j, Bl. 52 (55).

1797) Protokoll vom 19. Juli 2013, MAT A BK-1/4j, Bl. 52 (55 ff.).

1798) Protokoll vom 19. Juli 2013, MAT A BK-1/4j, Bl. 52 (57).

1799) *Süddeutsche Zeitung* vom 9. Mai 2015 „All the best“.

1800) MAT A BK-1/3c (Tgb.-Nr. 15/14 – GEHEIM, Ordner 49), Bl. 569 ff., 689 f. (VS-VERTRAULICH).

1801) Rede von *Robert S. Litt* vom 19. Juli 2013 „Privacy, Technology and National Security: An Overview of Intelligence Collection“, The Brookings Institution, Washington, DC. Ein Transskript der Rede ist abrufbar unter <https://www.dni.gov/index.php/newsroom/speeches->

Daraus wurde deutlich, dass eine hochrangige pauschale Zusicherung der USA, auf deutschem Boden deutsches Recht einzuhalten, nicht unproblematisch zu erreichen wäre.¹⁸⁰²

Parallel gab es Überlegungen, dass eine solche Erklärung von deutscher Seite abgegeben werden könnte statt von US-Seite. Im Auswärtigen Amt wurde dazu ein Textentwurf erstellt:

„Festzuhalten ist, daß die Regierung der Vereinigten Staaten das Verständnis der Bundesregierung teilt, wonach US-amerikanische Streitkräfte und Behörden bei Aktivitäten in Deutschland die ihnen nach dem NATO-Truppenstatut und seinen ergänzenden Vereinbarungen zustehenden Rechte wahrnehmen und ihre entsprechenden Verpflichtungen eingehalten. Dazu zählt auch die sich aus Art II des NATO-Truppenstatuts abzuleitende Verpflichtung, die Vorgaben des deutschen Rechts zu beachten.“¹⁸⁰³

Dieser Text wurde dem Bundeskanzleramt am 1. August 2013 übermittelt.¹⁸⁰⁴ Der Büroleiter des Chefs des Bundeskanzleramts (ChefBK) kommentierte diesen Entwurf folgendermaßen:

„[...] um es klar zu sagen: das reicht nicht. Es muss eine Erklärung der US-Partner und es muss darin Feststellung enthalten sein, dass die USA deutsches Recht in Deutschland achten. [...]“¹⁸⁰⁵

Der Leiter der Gruppe 21 im Bundeskanzleramt *Michael Flügger* teilte daraufhin dem zuständigen Leiter im Auswärtigen Amt mit:

„[...] ich habe versucht, Eure Sprache unterzubringen. Siehe Reaktion des ChBK-Büroleiters unten: vernichtend. ChBK will klares Bekenntnis der Amis zur Einhaltung deutschen Rechts. Bekommt er das nicht, wird wohl an deutlicher Kritik an den amerikan. Freunden nicht gespart werden. So die Kampflege vor dem 12.8. im PKgr, wo er ja seinen Kopf hinhalten muss.“¹⁸⁰⁶

bb) Gespräch zwischen Vertretern der deutschen und der US-Dienste am 5. August 2013

Zur weiteren Aufklärung der in den *Snowden*-Veröffentlichungen enthaltenen Vorwürfe führte eine Delegation bestehend aus dem damals für Sicherheit zuständigen Staatssekretär im BMI *Klaus-Dieter Fritzsche*, dem Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt – Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes – *Günter Heiß*, dem damaligen Präsidenten des BND *Gerhard Schindler* und dem Präsidenten des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* am 5. August 2013 Gespräche in Washington. Gesprächspartner waren der damalige Leiter der NSA, General *Keith Alexander*, und der damalige US-Direktor der nationalen Geheimdienste (Director of National Intelligence, DNI) *James Clapper*.¹⁸⁰⁷

interviews/speeches-interviews-2015/item/1171-odni-general-counsel-robert-litt-s-as-prepared-remarks-on-signals-intelligence-reform-at-the-brookings-institute.

1802) Vermerk für die Sitzung des PKGr am 25. Juli 2013, MAT A AA-3/3s, Bl. 86 (VS-NfD - insoweit offen).

1803) E-Mail vom 1. August 2013, MAT A AA-1/7e, Bl. 17.

1804) E-Mail vom 1. August 2013, MAT A AA-1/7e, Bl. 17.

1805) E-Mail vom 2. August 2013, MAT A AA-1/7e, Bl. 16.

1806) E-Mail vom 2. August 2013, MAT A AA-1/7e, Bl. 16.

1807) Vorlage vom 7. August 2013, MAT A BK-1/7b_7, Bl. 97 (VS-NfD - insoweit offen).

Hierzu hat der Zeuge *Günter Heiß* gegenüber dem Ausschuss dargelegt:

„[...] wir haben sozusagen die Initialsituation geschaffen, die erst zu diesen Verhandlungen geführt hat, nämlich mit dem Besuch - ich glaube, es war der 5. August 2013 - in Washington.¹⁸⁰⁸

[...] Der Anlass der Reise waren die Snowden-Dokumente, [...] und der Anlass der Reise war auch, einen Weg zu finden, wie wir die enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der NSA auf eine neue vertrauensvolle Basis stellen können. Denn einerseits war uns schon klar, dass wir im Sinne der Sicherheit - auch gerade Force Protection in Afghanistan - auf diese Zusammenarbeit, auf die Bad Aibling besonders ausgelegt war, angewiesen sind. Auf der anderen Seite war uns natürlich auch klar, dass wir so weit wie möglich die insinuierten Übergriffe der NSA, wie sie in den Snowden-Dokumenten zutage getreten sind, für die Zukunft verhindern sollten und zumindest neues Vertrauen schaffen sollten, dass so etwas für die Zukunft nicht stattfindet. Das waren sozusagen die ideellen Rahmenbedingungen dieser Reise.“¹⁸⁰⁹

Er hat sich nicht daran erinnern können, von wem die Initiative zu dieser Reise ausgangen sei. Allerdings seien alle Schritte eng mit dem Kanzleramtsminister abgestimmt gewesen.¹⁸¹⁰

Der Zeuge *Klaus-Dieter Fritzsche* ist in diesem Zusammenhang befragt worden, ob es einen Zeitraum gegeben habe, in dem die USA und Deutschland erwogen hätten, ein Abkommen abzuschließen, das in den Medien oft als „*No Spy-Abkommen*“ bezeichnet worden sei. Der Zeuge *Fritzsche* hat darauf geantwortet:

„[...] ich versuche es mal anhand einer Delegationsreise, an der ich selbst teilgenommen habe, Anfang August des Jahres 2013, also vor dem Herbst, als wir Gespräche geführt haben und als solche Abkommen signalisiert worden sind, [...]“

Bei diesem Besuch ist uns signalisiert worden, dass ein solches Abkommen möglich erscheint, dass in dem Zusammenhang natürlich auch die politische Spitze in den Vereinigten Staaten mit einbezogen werden muss, dass aber die, mit denen wir gesprochen haben, nämlich die Vertreter der Dienste, das durchaus für realistisch angesehen haben.¹⁸¹¹

[...] Es bestand jedenfalls die Bereitschaft, und wir haben das gerne entgegengenommen.“¹⁸¹²

Die Frage, ob man bereits mit einer entsprechenden Erwartungshaltung in die USA gereist sei, verneinte der Zeuge *Fritzsche*¹⁸¹³ und präzisierte zu der Ausgangslage:

1808) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 65.

1809) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 66.

1810) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 66.

1811) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 11.

1812) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 13.

1813) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 13.

„Das Problem war, dass ja nach den Behauptungen von Snowden hier auch Angriffe stattgefunden haben. [...] dass nach den Behauptungen von Snowden hier Tätigkeiten der amerikanischen Nachrichtendienste stattgefunden haben. Das sollte mit den Amerikanern zum einen in einer Sachverhaltsaufklärung - - Das war auch mein Bestreben bei allen Gesprächen [...] Wir müssen wissen, was denn tatsächlich von Snowden in Richtung Deutschland indiskretioniert worden ist, damit wir uns auch darauf vorbereiten können und nicht immer überrascht am Montag oder mit den Vorabs bei Spiegel und Focus erkennen, was Herr Snowden geruht, in die Presse zu tun. Das war das eine.“¹⁸¹⁴

Das andere war, dass wir in diesem Zusammenhang Anfang August nach Washington gereist sind, mit den dortigen Verantwortlichen im nachrichtlichen Bereich und in der Schnittstelle, also DNI, zwischen Politik und Nachrichtendiensten gesprochen haben. Das war unser Hauptanliegen, hier Auskünfte zu bekommen. In dieser Diskussion ist vonseiten der Amerikaner angeboten worden, von dem DNI, dass man hier an Verhandlungen über ein Abkommen denken könnte, dass hier deutsches Recht auf deutschem Boden gelte.“¹⁸¹⁴

„Ich habe jedenfalls keine Kenntnis über etwaige Vorbesprechungen, und ich muss sagen, ich war angenehm überrascht.“¹⁸¹⁵

„Und die Frage ist nicht von uns aufgegriffen worden, und es gab auch keine Vorbereitungsgespräche, sondern das war ein Angebot der US-Seite.“¹⁸¹⁶

In ähnlicher Weise hat sich der damalige Kanzleramtsminister *Ronald Pofalla* gegenüber dem Untersuchungsausschuss eingelassen. Der Grund für die Reise habe nicht darin gelegen, das Gespräch über ein Abkommen zu suchen¹⁸¹⁷:

„Der Grund der Reise war ein ganz anderer. Der Grund der Reise war, dass durch die Terminierungen, die wir im PKGr vereinbart hatten - - Ursprünglich - später ist es anders gekommen - war eine PKGr-Sitzung für den 18. August geplant, nach meiner Erinnerung, und diese Reise hatte die Absicht, die erheblichen Vorwürfe, die Vielzahl der Vorwürfe, die damals im Raum waren, mit der amerikanischen Seite zu besprechen, um zu Erkenntnissen zu kommen, die ich dann im PKGr hätte mitteilen können, um daraus dann gegebenenfalls die entsprechenden Konsequenzen ziehen zu können.“

[...]

Und wir haben uns dann entschieden, Ende Juli, dass wir viele dieser Fragen über die üblichen Übermittlungskontakte, die es ja gibt - - nicht geklärt werden können. Und daraus

1814) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 46.

1815) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 13.

1816) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 29.

1817) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 123.

ist die Idee entstanden, dass es eine entsprechende Reise geben soll, um diese Dinge sozusagen mit der amerikanischen Seite zu besprechen [...].“¹⁸¹⁸

Diesen Hintergrund der Reise hat auch der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* bestätigt:

„Es ging nach meiner Erinnerung darum, Aufklärung zu schaffen, inwieweit auch der Vorwurf, von dem ich vorhin gesprochen hatte – hundertmillionenfacher Datenabfluss deutscher Daten aus Deutschland in Richtung NSA –, zutreffend ist, um das auch einordnen zu können. Es ging darum, festzustellen, ob diese Behauptungen im Großen und Ganzen zutreffend sind.“¹⁸¹⁹

Dann habe die amerikanische Seite das Angebot unterbreitet:

„In einem dieser Gespräche – nach meiner Erinnerung – war auch das Thema No-Spy-Vereinbarung dann thematisiert worden. Aus meiner Erinnerung von amerikanischer Seite war es angeboten worden. Die Amerikaner haben wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass es wichtig sei, nach vorne zu schauen und nicht nach hinten zu schauen, und dass man mit Blick auf die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den USA alle Hindernisse, die einer Zusammenarbeit im Wege stehen, ausräumen müsse. Und dazu – aus meiner Sicht, Erinnerung – wurde auch dieses Thema No-Spy-Vereinbarung dann von dortiger Seite thematisiert, von nachrichtendienstlicher Seite thematisiert. [...]“¹⁸²⁰

Auch der Zeuge *Heiß* hat auf die Frage nach der Erwartungshaltung nur angegeben:

„Nun, wir sind mit der Erwartung dahin gefahren, möglichst viel Aufklärung über die Dinge zu bekommen, die den Snowden-Dokumenten zugrunde liegen. Wir hatten konkrete Fragen.“¹⁸²¹

Zur Stimmung auf der US-Seite hat der Zeuge *Fritzsche* ausgeführt, dass durchaus eine gewisse Anspannung zu verspüren gewesen sei:

„Also, bei meinem Gespräch – gerade das Gespräch Anfang August – hat sich ganz deutlich gezeigt, dass die Amerikaner uns vermittelten wollten, dass sie das nicht gegen Deutschland explizit durchführen, und bei diesen Gesprächen waren meine Gesprächspartner auf der amerikanischen Seite nicht entspannt.“¹⁸²²

Mit einem solchen Abkommen wäre nach seiner Aussage etwas Einmaliges zwischen Deutschland und den USA abgeschlossen worden.¹⁸²³ Auf die Frage, warum die USA gerade mit Deutschland ein solches Abkommen, das sie mit keinem anderen Land auf der Welt hätten, vereinbaren sollten, verdeutlichte er, dass er es als ernsthaftes Angebot wahrgenommen habe:

1818) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 123.

1819) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 124.

1820) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 125.

1821) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 67.

1822) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 15.

1823) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 52.

„Also, zur Motivationslage der Amerikaner kann ich natürlich nichts sagen. Ich kann nur sagen, dass ich so etwas aufgenommen habe bei meinem Besuch im August 2013 und dass ich nicht davon ausgegangen bin, dass es ein Placebo ist oder wir nur hingehalten werden sollen und irgendwann dann gesagt wird: Das haben wir gar nicht so gewollt. - Das ist das, was ich gedacht habe. Was die Amerikaner bewegt, kann ich Ihnen nicht sagen.“¹⁸²⁴

An anderer Stelle hat er klar herausgestellt:

„Nein, es geht nicht um ein Placebo, sondern es ging tatsächlich um Verhandlungen zu einem realen Abkommen.“¹⁸²⁵

Der damalige Präsident des BND *Gerhard Schindler* hat zu den Beweggründen der USA vermutet:

„Also, ich glaube einfach, dass die amerikanische Seite überlegte: ,Wie kann man mit diesem Fall Snowden umgehen? Was erwarten andere Partnerdienste von uns? Was erwarten andere Länder von uns?‘, und dass – wobei ich immer wieder sagen möchte: nicht die amerikanische Seite, sondern die NSA – die NSA bei dieser Überlegung aus Gründen heraus, die wahrscheinlich nur die NSA kennt, glaubte, uns dieses Angebot machen zu können, um möglicherweise Klimaverbesserungen - - oder zu verdeutlichen, wie wichtig ihr die Zusammenarbeit ist, oder um den Stellenwert von mir aus von Bad Aibling auch deutlich zu machen. Also, ich glaube, da spielte jede Menge Intention hinein, und ich jedenfalls kann mich gut daran erinnern, dass wir mit allem Ernst daran gegangen sind.“¹⁸²⁶

Dr. Hans-Georg Maassen gab dazu als Zeuge folgende Bewertung ab:

„Es ist vor dem Hintergrund der ganzen Diskussion im Juni, Juli, Anfang August 2013 natürlich eine klare und wichtige Aussage der amerikanischen Seite, dass sie uns Derartiges anbieten.“¹⁸²⁷

Zu den möglichen Beweggründen hat er gegenüber dem Ausschuss dargelegt:

„Also, ich glaube, die Amerikaner haben zu diesem Zeitpunkt schon den Keil [...] gespürt, dass es in Deutschland, ganz besonders in Deutschland, erhebliche Aufregung gegeben hat mit Blick auf die Vorwürfe im Zusammenhang mit den Snowden-Enthüllungen. Die Amerikaner haben immer wieder deutlich gemacht, sie sind an guten nachrichtendienstlichen Beziehungen interessiert, und nach meinem Verständnis war es dann so gewesen, dass es auch zu dem aus meiner Sicht überraschenden Vorschlag kam, eine derartige No-Spy-Vereinbarung auszuverhandeln.“¹⁸²⁸

1824) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 52.

1825) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 47.

1826) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 34.

1827) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 152.

1828) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 172.

Der Zeuge *Fritzsche* ist in seiner Zeugenvernehmung auf den Aspekt eingegangen, dass es durchaus unterschiedliche Intensitäten der Zusammenarbeit zwischen den Diensten gebe, weshalb ein solches Angebot als durchaus realistisch zu betrachten sei:

„[...] Und dann das weitere Argument: Wenn wir das mit den Deutschen abschließen würden, dann wären wir quasi gezwungen, das mit Chinesen oder Russen auch abzuschließen. – Das halte ich für, offen gesagt, einen Blödsinn; denn man hat natürlich Partner, mit denen man enger zusammenarbeitet, und dann hat man nicht nach dem Gleichheitsgrundsatz die Verpflichtung, mit anderen Partnern ebenfalls, weil man einmal ein Abkommen abgeschlossen hat, ein weiteres Abkommen abzuschließen. [...]“¹⁸²⁹

Der Zeuge *Gerhard Schindler* hat auf die Frage, wann und mit welchem Ziel mit der US-Seite verhandelt worden sei, geantwortet:

„Ich muss jetzt hier vorsichtig darlegen, weil es ja dann konkrete Ver-handlungen mit einem amerikanischen Partner waren, und das wäre ja dann auch einzustufen. Aber, ich glaube, ich darf Folgendes sagen: Es gab ein konkretes Angebot unseres Partnerdienstes, das ich auch so verstanden habe. Ich berufe mich jetzt gar nicht auf die anderen Beteiligten, die mit mir da waren, sondern ich bin ja jetzt hier und habe das genau so verstanden. Ich habe, ich glaube, wenige Tage nach diesem Angebot auch schriftlich reagiert und habe noch mal deutlich gemacht, dass das ein guter Schritt ist. [...] Das war im August.“¹⁸³⁰

Später hat er dies näher dargelegt:

„Wir sind nicht da hingefahren mit dem Ziel: Wir wollen ein Abkommen, sondern wir sind mit dem Ziel hingefahren: Wir wollen Sachverhaltsaufklärung. – Und im Rahmen dieser Gespräche ist sowohl das Angebot der Amerikaner gemacht worden als auch der Begriff ‚No Spy‘.“¹⁸³¹

An anderer Stelle hat der Zeuge *Schindler* auf die Frage, wann die USA mit der Idee an Deutschland herangetreten seien, ein „No Spy-Abkommen“ zu vereinbaren, konkretisiert, dass dies am 5. August 2013 gewesen sei.¹⁸³²

Die Details des Angebots der USA hat der Zeuge *Heiß* dem Ausschuss vorgetragen:

„Die US-Seite hat uns angeboten, ein bereits bestehendes Abkommen auf ganz Deutschland zu erweitern, und in diesem bestehenden Abkommen waren weitgehende Zusagen, sich an deutsches Recht zu halten, vorhanden, enthalten. Projiziert man das gewissermaßen auf ganz Deutschland, so hätten wir das Ziel damit erreicht, die Forderung der Kanzlerin – auf deutschem Boden wird sich an deutsches Recht gehalten – vereinbart zu haben.“¹⁸³³

Auf die Frage, wer das Angebot konkret abgegeben habe, hat er hinzugefügt:

1829) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 14.

1830) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 103.

1831) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 19.

1832) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 32.

1833) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 67.

„Ich glaube, das waren beide. Alexander und Clapper haben in diese Richtung argumentiert.“¹⁸³⁴

Das Angebot sei durchaus überraschend gekommen und habe bei ihm auch eine gewisse Skepsis hervorgerufen. Letztlich sei es aber eine einmalige Gelegenheit gewesen:

„Ich war überrascht auf der einen Seite. Ich kenne die Amerikaner aber gut genug, dass sie nichts unüberlegt mal eben dahersagen. Deswegen war ich skeptisch, aber ich hatte keine Zweifel. Ich war deswegen skeptisch – das will ich durchaus auch eingestehen –, weil das ein weitgehendes Angebot ist und weil wir natürlich auch wissen, dass die Dienste, sagen wir mal, auch einer gewissen Aufsicht und der Koordination durch das Weiße Haus unterstehen. Und dass die Verhandlungen nicht einfach werden, das habe ich mir schon vorgestellt.

[...]

Aber [...] wir waren gemeinsam der Meinung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes: Wenn sich so eine Gelegenheit ergibt, müssen wir sie beim Schopfe packen.“¹⁸³⁵

In ihrer Antwort vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD führte die Bundesregierung in den Vorbemerkungen ihrer Antwort den Inhalt des Vereinbarungsangebots der NSA auf:

„Auf Vorschlag der NSA ist es geplant, eine Vereinbarung zu schließen, deren Zusicherungen mündlich bereits mit der US-Seite verabredet worden sind:

- keine Verletzung der jeweiligen nationalen Interessen
- keine gegenseitige Spionage
- keine wirtschaftsbezogene Ausspähung
- keine Verletzung des jeweiligen nationalen Rechts.“¹⁸³⁶

In gleichem Wortlaut wurde das Ergebnis der Gespräche vom 5. August 2013 in einem Vermerk des BMI vom 19. Dezember 2013 zusammengefasst.¹⁸³⁷ Alle Gesprächsteilnehmer von deutscher Seite haben in der Beweisaufnahme bestätigt, dass dies dem Inhalt des Angebots von US-Seite entspreche.¹⁸³⁸ Der Zeuge *Schindler* hat in seiner Vernehmung dazu ausgesagt:

„Also, klar ist: Das sind genau die Punkte, über die wir verhandelt haben.“¹⁸³⁹

In ähnlicher Weise hat das der Zeuge *Heiß* beschrieben:

1834) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 67.

1835) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 78.

1836) BT-Drs. 17/14560, S. 2.

1837) Hintergrundinformation vom 19. Dezember 2013, MAT A BMI-1 /2e, Bl. 71 (96) (VS-NfD - insoweit offen).

1838) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 29; *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 77; *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 15; *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 125.

1839) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 15.

„Das war verkürzt die Essenz, die sinngemäß in dem, was die US-Seite uns angeboten hat, enthalten war.“¹⁸⁴⁰

Der damalige DNI *James Clapper* habe sich bei dem Gespräch auf ein Memorandum of Understanding (MoU) zu Bad Aibling [Hinweis: Gemeint sein dürfte das MoA aus dem Jahr 2002, siehe dazu F.III.1.] bezogen und geäußert, sich die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines ähnlichen Abkommens mit Gültigkeit für ganz Deutschland vorstellen zu können.¹⁸⁴¹ Der Zeuge *Heiß* hat dazu dargelegt:

„Das hat in der Tat sofort unsere Aufmerksamkeit gehabt, und wir haben auch nichts Eiligeres zu tun gehabt, als uns die Passagen, auf die die US-Seite Bezug genommen hat, noch mal nachzulesen zu Hause – die hatten wir ja nicht dabei –, und haben gesagt: Prima, das ist die Lösung. Wenn wir diese Zusagen, die sich bezogen auf ein Einzelabkommen, auf ganz Deutschland beziehen können, dann haben wir einen ganzen weiten Schritt im Hinblick auf das, was wir erreichen wollten, erreicht.“¹⁸⁴²

Der damalige Kanzleramtsminister *Ronald Pofalla* hat dies wie folgt bewertet:

„[...] Es ging doch auch darum, Deutsche in Deutschland vor möglichen Abhörangriffen der NSA zu schützen. Da in dem Ausgangsabkommen vom 28. April 2002, dem Memorandum of Agreement, die Zusammenarbeit von BND und NSA geregelt worden ist, war es doch nur logisch, dieses Abkommen zwischen diesen beiden Nachrichtendiensten zu schließen. [...]“¹⁸⁴³

Die Bundeskanzlerin wurde mit Vorlage vom 7. August 2013, in der auch ein Telefonat mit US-Präsident *Obama* vorgeschlagen wurde, über das Ergebnis der Gespräche unterrichtet:

„Beide US-Gesprächspartner haben die Forderung, auf deutschem Boden müsse von Jedem deutsches Recht eingehalten werden, akzeptiert. Der NSA-Chef machte klar, dass weder eine flächendeckende noch gezielte Überwachung deutscher Staatsbürger stattfinde; vielmehr würden Personen nur im Zusammenhang mit den speziellen Aufgaben der Auslandsüberwachung (Bekämpfung von Terrorismus, Proliferation und Organisierter Kriminalität) erfasst. Das gelte auch für Deutsche, allerdings erfolge eine solche Überwachung nicht von deutschem Boden aus.

Der NSA-Chef ist bereit, eine Zusicherung abzugeben, dass auf deutschem Boden jederzeit deutsches Recht respektiert werde und keine gegenseitige Spionage stattfinde, möchte insoweit aber eine beidseitige Erklärung erzielen. Hier käme ein ‚Agreement‘ in Frage, in dem beide Seiten (Dienste) entsprechende Zusicherungen machen. Über das ‚Ob‘ müsse allerdings die Politik entscheiden. Die Gesprächspartner kamen überein, dass in einem sol-

1840) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 77.

1841) Chronologie „Kooperationsabkommen NSA/BND“ vom Januar 2014, MAT A BND-1/21a, Bl. 311 (VS-NfD - insoweit offen).

1842) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 82.

1843) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 117 f.

chen Abkommen außerdem die bereits erfolgten Zusicherungen der US-Seite Eingang finden könnten. Dabei handelt es sich um die Zusicherung, dass nichts gegen deutsche Interessen unternommen werde (d. h.: keine Botschafts- oder Regierungsausspähung) und keine Wirtschaftsspionage erfolge.“¹⁸⁴⁴

In seiner Bewertung des Sachverhalts ergänzte der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt *Heiß* in der Vorlage:

„Die deutsche Delegation hat ihre Gesprächspartner darauf hingewiesen, dass eine Aussage Obamas zu den Zusicherungen, insbesondere aber auch zu dem ins Auge gefassten Agreement außerordentlich hilfreich wäre. Die Gesprächspartner haben zugesagt, diese Bitte weiterzugeben.“¹⁸⁴⁵

Handschriftlich ist auf der Vorlage vermerkt, dass ein Telefonat zwischen Bundesaußenminister *Dr. Guido Westerwelle* und seinem amerikanischen Kollegen *John Kerry* stattgefunden habe. *Kerry* habe sich zwar bereitwillig gezeigt, aber nichts Konkretes zugesagt und auf die laufende Prüfung in den USA verwiesen.¹⁸⁴⁶ Dem Vorschlag, dazu mit US-Präsident *Barack Obama* ein Telefonat zu führen, ist Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* nicht gefolgt. Ihre Beweggründe hat sie als Zeugin gegenüber dem Ausschuss erläutert:

„[...] Es war so, dass diese Anregung da war, weil wohl Präsident Obama am 9. August eine Rede geplant hatte. Und ich wurde dann informiert, dass auch der Außenminister bereits mit dem Außenminister *Kerry*, also *Westerwelle* mit *Kerry*, telefoniert hatte, und habe dann entschieden, dass im Blick auf die Rede vom 9. August ein Telefonat auf der Ebene, wie der Vermerk war, in welchem Stadium sich die Gespräche befanden, nicht zielführend ist. Und deshalb habe ich heute ja hier auch dargelegt: Ich habe von einem solchen Telefonat auf höchster Ebene abgesehen. Es will ohnehin ganz grundsätzlich überlegt sein, wann und über welche konkreten Anliegen jeweils auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs gesprochen wird und wann nicht, zumal dann, wenn es wie im vorliegenden Fall eine grundsätzliche Bereitschaft zu Gesprächen über ein Agreement zwischen den Nachrichtendiensten auf Arbeitsebene gegeben hatte, aber klar war – das füge ich jetzt hinzu –, dass dies noch nicht den Stand erreicht hatte, dass darüber zwischen zwei Regierungschefs gesprochen werden kann.“¹⁸⁴⁷

Kurz danach stand für den 12. August 2013 eine Sitzung des PKGr an. Hierfür wurde am 9. August 2013 ein Sprechzettel im BMI zu den bis dahin in dieser Angelegenheit geführten Gesprächen gefertigt. Darin wird unter anderem ausgeführt:

„Die USA kann sich ein Abkommen mit Deutschland vorstellen, in dem konkrete Regelungen zur Achtung der gegenseitigen Rechtsgrundlagen beschrieben werden. Dazu gehört

1844) Vorlage vom 7. August 2013, MAT A BK-1/7b_7, Bl. 97 f. (VS-NfD - insoweit offen).

1845) Vorlage vom 7. August 2013, MAT A BK-1/7b_7, Bl. 97 (98) (VS-NfD - insoweit offen).

1846) Vorlage vom 7. August 2013, MAT A BK-1/7b_7, Bl. 97 (99) (VS-NfD - insoweit offen).

1847) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 62.

insbesondere auch die Versicherung, dass keine gegenseitige Ausspähung und Industriespionage erfolgt.“¹⁸⁴⁸

b) Die Erklärung von Kanzleramtsminister Pofalla am 12. August 2013

Der damalige Präsident des BND *Gerhard Schindler* hat während der Beweisaufnahme dargelegt, dass er nach der Reise in die USA den damaligen Kanzleramtsminister *Ronald Pofalla* über das Ergebnis der Gespräche vom 5. August 2013 informiert habe:

„Ich bin nach dieser US-Reise mit den anderen Delegationsteilnehmern bei Minister Pofalla gewesen und habe ihm berichtet: ‚Dies ist passiert‘, und ich habe auch relativ zügig, glaube ich, am nächsten Tag das schriftlich den Amerikanern noch mal bestätigt.“¹⁸⁴⁹

Der Zeuge *Heiß* hat gegenüber dem Ausschuss bestätigt, dass sich die Delegation nach der Reise mit dem damaligen Kanzleramtsminister *Pofalla* getroffen und von der Reise berichtet habe. *Pofalla* habe besonders der „gesamte Ablauf des Gesprächs mit den Amerikanern“ interessiert. Dabei sei das Angebot der USA eine „wichtige Nachricht“ gewesen, die er „nicht enttäuscht“ aufgenommen habe.¹⁸⁵⁰ Auf den dabei geäußerten Informationen beruhte nach Aussage des Zeugen *Heiß* dann das Pressestatement, das *Ronald Pofalla* am 12. August 2013 abgab.¹⁸⁵¹ Er selbst hat sich in der Vernehmung durch den Ausschuss als Zeuge folgendermaßen erinnert:

„Nach meiner Erinnerung haben mich die Teilnehmer auf deutscher Seite unmittelbar nach ihrer Landung in Berlin persönlich informiert und mir unter anderem mitgeteilt, dass die amerikanische Seite uns ein No-Spy-Abkommen angeboten hat. Ich habe dann darum gebeten, mir das in einer Vorlage zusammenzufassen. Durch Vorlage vom 7. August 2013 an mich ist mir dann auch schriftlich das Ergebnis der Gespräche in den USA mitgeteilt worden, dass der Direktor der NSA und der DNI die Forderung, auf deutschem Boden müsse deutsches Recht gelten, akzeptiert haben, eine flächendeckende Überwachung deutscher Bürger finde nicht statt, der NSA-Direktor sei bereit, eine entsprechende Zusicherung in Form eines Agreements der Dienste abzugeben.“¹⁸⁵²

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„Ich habe das so in Erinnerung – und so habe ich es ja auch vorhin hier dargestellt –, dass der NSA-Direktor bereit war, eine entsprechende Zusicherung in Form eines Agreements zu machen, und ich bin darüber informiert worden, dass man das Angebot habe, ein solches No-Spy-Abkommen zu schließen.“¹⁸⁵³

Auf die Frage, ob man hinsichtlich dieses Angebots gegebenenfalls etwas übermotiviert oder blauäugig gewesen sei, hat der Zeuge *Pofalla* hervorgehoben:

1848) Sprechzettel vom 9. August 2013, MAT A BMI-1/10m-2, Bl. 45 (47) (VS-NfD - insoweit offen).

1849) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 131.

1850) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 70.

1851) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 77.

1852) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 118.

1853) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 124.

„[...] Bei diesem Termin, also da Anfang August, macht der General Alexander, der NSA-Direktor, dieses Angebot, und dabei sitzt Herr Clapper, also der Pendant zum Abteilungsleiter 6 des Kanzleramtes. Der hat mit der NSA genauso viel oder so wenig zu tun wie der Abteilungsleiter 6 des Kanzleramtes.

Also, jetzt muss man sich mal vorstellen – ich kann es mir nicht vorstellen –: Der BND-Präsident Schindler, zu wem auch immer, gibt in Anwesenheit des Abteilungsleiters 6 einem befreundeten Nachrichtendienst das Angebot, ein Abkommen zu schließen. – Ja, da wird doch jeder davon ausgehen, dass das mit dem Kanzleramt und mit dem Kanzleramtschef abstimmt ist. Ich kann mir einen anderen Fall überhaupt gar nicht vorstellen.“¹⁸⁵⁴

aa) Erklärung im Wortlaut

Am 12. August 2013 trat *Ronald Pofalla* in seiner damaligen Funktion als Kanzleramtsminister im Anschluss an eine Sitzung des PKGr vor die Medien und teilte unter anderem mit:

„Die US-Seite hat uns den Abschluss eines No-Spy-Abkommens angeboten. Ich habe deshalb den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes gebeten, dieses Angebot aufzufangen und noch in diesem Monat mit den Verhandlungen zwischen dem BND und der NSA zu beginnen. BND-Präsident Schindler hat dazu bereits am vergangenen Freitag den Chef der NSA, General Alexander, angeschrieben. Ich will dieses Angebot der Amerikaner aus meiner Sicht auch an einer Stelle interpretieren. Dieses Angebot könnte uns niemals gemacht werden, wenn die Aussagen der Amerikaner, sich in Deutschland an Recht und Gesetz zu halten, nicht tatsächlich zutreffen werden. Deshalb glaube ich, dass wir hier übrigens bei der Zusammenarbeit der Dienste die einmalige Chance haben, einen Standard zu setzen, der mindestens unter den westlichen Diensten stilbildend sein könnte für die zukünftige Arbeit.“¹⁸⁵⁵

Zu der Motivation, diese Presseerklärung nach einer Sitzung des PKGr abzugeben, hat der Zeuge *Pofalla* vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Interessant war damals für mich eines: Immer wenn Vorwürfe geklärt waren und dem PKGr mitgeteilt wurden, gab es dazu keine oder kaum mehr Berichterstattung. Ebenso wenig hat eine Korrektur der zuvor teils falschen Berichterstattung stattgefunden. Hierdurch wurde in der Öffentlichkeit ein Bild gezeichnet, das oftmals nicht der tatsächlichen Situation entsprach. Wurde im PKGr hingegen etwas angeblich Neues mitgeteilt, landete dies innerhalb kürzester Zeit in der Öffentlichkeit.

1854) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 125.

1855) Mitschrift der Pressekonferenz vom 12. August 2013,
<https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>.

[...] Ich habe im Sommer 2013 darauf reagiert, indem ich nach den Sitzungen jeweils vorbereitete Texte verlesen habe, um diese Kette von Unterrichtung des PKGr und anschließend unterlassener und/ oder einseitiger Berichterstattung zu durchbrechen. Jetzt wurde wenigstens teilweise wieder über gewonnene Erkenntnisse berichtet, und manche Fehler in der Berichterstattung wurden korrigiert. Ich habe diese Texte deshalb verlesen, um auch nur die kleinste sprachliche Abweichung zu verhindern. Mir war zu dem Zeitpunkt bereits klar, dass man auf den kleinsten Fehler von mir wartete. Abgelesen habe ich die Texte aber auch und vor allem, weil wir stundenlang abgewogen haben, was ich aus Sicherheitsgründen der Öffentlichkeit mitteilen kann. [...]

Diese von mir verlesenen Texte wurden über viele Stunden und Tage vorbereitet, da die einlaufenden Erkenntnisse bei mir zusammenliefen. Die Textsammlung ist mit den Chefs der Dienste, den beamteten Staatssekretären und dem zuständigen Abteilungsleiter 6 des Kanzleramtes meist am Vortag in Besprechungen bei mir persönlich erfolgt. Ich wollte von jedem Einzelnen die persönliche Zustimmung zu den gewonnenen Erkenntnissen. Wenn es Änderungswünsche gab, sind diese nach meiner Erinnerung jeweils berücksichtigt worden. Somit konnte ich sichergehen, dass ich jeweils den aktuellen Erkenntnisstand der gesamten Bundesregierung wiedergab, dem alle zugestimmt haben.“¹⁸⁵⁶

In diesem Sinne seien auch bei seiner Erklärung vom 12. August 2013 die Worte genau gewählt worden. *Pofalla* hat in seiner Vernehmung Wert darauf gelegt, dass er gerade nicht von einem Angebot „der US-Regierung“ gesprochen habe. Vielmehr sei aus dem Kontext heraus deutlich geworden, dass es um Verhandlungen „zwischen dem BND und der NSA“ gehe.¹⁸⁵⁷ In der Sitzung des PKGr selbst habe er seiner Erinnerung nach unmissverständlich formuliert, dass es sich um ein Angebot der NSA gehandelt habe.¹⁸⁵⁸ Dies lässt sich dem Bericht des PKGr über seine Kontrolltätigkeit vom 19. Dezember 2013 entnehmen:

„Auf Nachfragen der Mitglieder des Gremiums erläuterte die Bundesregierung [...] BND und NSA strebten ein Abkommen mit einer Vereinbarung an, dass von Seiten der Nachrichtendienste nichts unternommen werde, was nach den in beiden Staaten geltenden nationalen Regelungen unzulässig sei.“¹⁸⁵⁹

Auf den im Ausschuss erhobenen Vorwurf hin, die öffentliche Erklärung des Kanzleramtsministers über laufende – normalerweise streng geheime – Verhandlungen der deutschen und US-amerikanischen Dienste müsse doch die amerikanische Seite in höchstem Maße irritiert haben, hat der Zeuge *Pofalla* erklärt:

„Ich hatte verschiedene Varianten meiner öffentlichen Mitteilung. Aber wenn aus der laufenden PKGr-Sitzung, wenn nach der PKGr-Sitzung andere darüber berichten, dann soll

1856) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 114 f.

1857) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 117.

1858) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 117.

1859) Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium vom 19. Dezember 2013, BT-Drs. 18/217, S. 11.

ich als zuständiger Kanzleramtsminister dazu nichts sagen sollen? Das haben wir juristisch geprüft. Wir haben auch geprüft, was ich gesagt habe.“¹⁸⁶⁰

bb) Begrifflichkeit

Während der Beweisaufnahme ist die Frage aufgeworfen worden, was genau unter einem „No Spy-Abkommen“ zu verstehen sei und von wem der Begriff erstmals benutzt worden sei. Der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* hat bei seiner Zeugenvernehmung auf Nachfrage ausgeführt, dass es seines Erachtens keine allgemeingültige Bestimmung dieses Begriffes gebe:

„Ich glaube, [...] es gibt keine Definition dafür, und mir war in der Vergangenheit so etwas auch nicht begegnet. Aber - und so habe ich damals die Diskussion im Jahr 2013 verstanden - es sollte eine Vereinbarung sein, in der beide Seiten darauf verzichten, sich als Ziele anzusehen und Spionageoperationen gegen den anderen Staat durchzuführen. Was die Einzelheiten angeht [...]: Ich war nicht in die Verhandlungen eingebunden.“¹⁸⁶¹

Zu dem rechtlichen Charakter einer solchen Vereinbarung hat der Sachverständige Prof. *Dr. Stefan Talmon* vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Ein solcher Vertrag könnte natürlich geschlossen werden. Dem steht völkerrechtlich nichts entgegen. Damit er rechtsverbindlich wäre, müsste er meiner Meinung nach zumindest als Regierungsabkommen geschlossen werden. Bei den sogenannten No-Spy-Abkommen, die man auch auf der Webseite der NSA finden kann, handelt es sich lediglich um sogenannte Memoranda of Understanding oder sogenannte Gentlemen’s Agreements. Das sind politische Absichtserklärungen, die aber rechtlich nicht bindend sind.“¹⁸⁶²

Wer den Begriff „No Spy“ exakt zum ersten Mal benutzt hat, hatte der Zeuge *Dr. Maassen* nicht mehr im Gedächtnis. Er hat sich aber erinnert:

„Nach meiner Erinnerung ist dieser Ausdruck auch gefallen. Ich weiß nicht, von welcher Seite dieser Ausdruck verwendet worden war. Ich erinnere, dass jedenfalls der Gedanke einer derartigen Vereinbarung zunächst von amerikanischer Seite kam.“¹⁸⁶³

Der damalige Präsident des BND *Gerhard Schindler* hat bei seiner Zeugenvernehmung der Frage widersprochen, ob es sich „nicht vielmehr um eine Erfindung der deutschen Seite“ gehandelt habe:

„Das ist es nicht.

[...] Ich möchte jetzt nicht aus einem Geheim eingestuften Gespräch konkret hier darlegen. Aber ich versuche es, Herr Abgeordneter; ich weiß, was Sie möchten. Ich versuche es so darzulegen, dass ich gerade noch die Grenzen halten kann.

1860) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 159.

1861) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 151.

1862) *Dr. Talmon*, Protokoll-Nr. 7 I, S. 42.

1863) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 125.

Dieser Begriff ‚No Spy‘ ist keine Erfindung der deutschen Seite. Ich habe diesen Begriff erstmalig gehört in einem ersten Gespräch, als es darum ging, eine Vereinbarung zu schließen. Dieses Angebot kam von der US-Seite, das Vereinbarungsangebot, und dabei wurde der Begriff ‚No Spy‘ verwendet.

[...] Von der amerikanischen Seite, und ich bitte jetzt wirklich um Verständnis, dass ich damit echt an der Kante bin.“¹⁸⁶⁴

Später hat er präzisiert, dass der Begriff bei diesem allerersten Gespräch im August 2013 von amerikanischer Seite aus gefallen sei.¹⁸⁶⁵ Auf die Frage, ob bei den Verhandlungen in den USA jemals ein amerikanischer Gesprächspartner den Begriff in dem Sinne verwendet habe, dass man über ein „No Spy-Abkommen“ sprechen wolle, hat er klar gestellt:

„Ja, sonst wäre ich auf diesen Begriff nie gekommen.“¹⁸⁶⁶

Daneben hat der Zeuge *Schindler* verdeutlicht, warum sich ihm die Situation seinerzeit so sehr eingeprägt habe:

„Und in dieser Diskussion, auch wo es über die Frage Wirtschaftsspionage ging und die Amerikaner uns noch mal deutlich machen, dass das auf keinen Fall für sie eine Aufgabe ist, also die Wettbewerbsvorteile zu erlangen, ist dann dieses Angebot auch gemacht worden und auch dieser Name gemacht worden. Ich kann mich noch gut an die einzelnen Sätze erinnern; die würde ich aber wirklich dann gerne in nichtöffentlicher Sitzung machen, weil es war ganz interessant, also, werde ich mein ganzes Leben nicht vergessen [...]“¹⁸⁶⁷

An anderer Stelle hat er auf die Frage, ob er den Satz: „Die US-Seite hat den Abschluss eines No Spy-Abkommens angeboten.“ bestätigen könne, hervorgehoben:

„Noch mal: So, wie ich es verstanden habe, haben die Amerikaner uns das angeboten, und so habe ich es auch dem Minister Pofalla berichtet.“¹⁸⁶⁸

Zu der Frage, ob er gegenüber dem damaligen Kanzleramtsminister *Ronald Pofalla* auch die Worte „No Spy“ verwendet habe, hat er unterstrichen:

„Also, da kann ich mich jetzt im Einzelnen nicht mehr dran erinnern. Aber ich bin mir eigentlich sicher, dass ich das Wort ‚No Spy‘ benutzt habe, weil ich es einfach damals zum ersten Mal gehört hatte und, ja, so darauf abgefahren bin.“¹⁸⁶⁹

Ronald Pofalla hat sich als Zeuge selbst ebenfalls nicht mehr exakt erinnern können, wer genau den Begriff verwendete. Auf den Vorhalt, der Zeuge *Schindler* habe ausgesagt, dass er ihm davon berichtet habe, hat er geäußert:

1864) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 104.

1865) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 18.

1866) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 121.

1867) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 18.

1868) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 131.

1869) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 18.

„Ja. Ja. Ob das jetzt der Schindler - - Einer der Teilnehmer. Das weiß ich nicht. Also, der Begriff ist in der Schilderung gefallen. Und ich weiß ja auch, dass ich dann da auch weiter nachgefragt habe, weil das war ja die eigentliche Überraschung dieses Besuches aus den Gründen, die ich gerade genannt habe. Und da ich Herrn Schindler – wenn er es war, habe ich da keinen Zweifel, wenn er das selber gesagt hat - - jemand ist, den ich übrigens immer auch deshalb geschätzt habe, weil seine Schilderungen über Abläufe oder Gespräche, wenn er mir berichtet hat – und dazu ist es ja häufig gekommen –, waren immer außerordentlich präzise und zuverlässig.“¹⁸⁷⁰

Der Leiter der Abteilung 6 im BKAmT *Günter Heiß* hat im Ausschuss bekundet, er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob bei jener Gelegenheit der Begriff „No Spy“ gefallen sei. Er hat unterstrichen, er hätte sich vielleicht dann erinnern können,

„wenn wir damals diesem Begriff so eine erhebliche Wichtigkeit bei-gemessen hätten, wie es jetzt der Fall ist.“¹⁸⁷¹

Er habe aber erfahren, dass der Ausdruck von der US-Seite erstmalig verwendet worden sei:

„Mir haben einige Kollegen glaubhaft versichert, dass der Ausdruck ‚No Spy‘ seitens der US-Kollegen gefallen ist und offensichtlich gefallen ist im Rahmen des genannten Besuches in Washington.“¹⁸⁷²

Der Begriff habe sich nach der Reise nicht als Fachbegriff, sondern als Schlagwort für das Abkommen „breitgemacht“. Auch habe er ihn bereits vor dem Pressestatement vom damaligen Kanzleramtsminister *Pofalla* gehört und er sei zudem bereits in „kleiner Runde“ benutzt worden. Der Zeuge *Pofalla* selbst hat betont, aus seiner Sicht habe die Bezeichnung im Verhältnis zu dem Inhalt nur wenig Bedeutung gehabt:

„Jetzt gebe ich aber auch offen zu: Der Begriff war für mich überhaupt nicht von Bedeutung. Für mich war von Bedeutung, dass es ein solches Abkommen geben sollte. [...] Auch war ich total überrascht, weil das war nicht sozusagen Zielgegenstand der Reise gewesen nach meiner Erinnerung, und deshalb war ich darüber eigentlich ganz froh.

Und jetzt lassen Sie doch auch mal die Begriffe weg. Ob ‚MoU‘ oder ‚No Spy‘ oder ‚Memorandum of Agreement‘: Das ist ja alles völlig wurscht. In dem Abkommen hätte drinstehen sollen, dass die NSA es unterlässt, Deutsche auszuspähen, und da hätte drinstehen sollen, dass sie sich an deutsches Recht zu halten haben.

So, das ist jetzt mal simpel ausgesprochen das, was da eigentlich rein sollte. So. Und das können Sie jetzt nennen, wie Sie wollen. Das war das Ziel, und das war auch das erklärte Ziel nach außen. [...] Also, das war die Absicht, und so gesehen ist es gut.“¹⁸⁷³

1870) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 144.

1871) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 67.

1872) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 16.

1873) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 127.

Auf den Vorhalt, dass unterschiedliche Begriffe auch unterschiedliche Wirkungen auslösen könnten, hat er an anderer Stelle betont:

„Ich habe ja nur die Behauptung aufgestellt, dass es auf den Begriff nicht ankommt, weil – der Auffassung bin ich allerdings nach wie vor – es auf den Inhalt ankommt. Weil was nützt Ihnen ein völkerrechtlicher Vertrag, wenn da heiße Luft drinsteht? Wenn da nicht die Zusicherung drin ist, dass in Deutschland Deutsche nicht ausgespäht werden, [...] können Sie sich das Ding irgendwohin hängen. [...] Und Sie können ein Agreement bekommen, wo das drinsteht. Wenn es verbindlich ist, wirkt es auch.“¹⁸⁷⁴

Ähnlich hat Regierungssprecher Staatssekretär *Steffen Seibert* als Zeuge geschildert, dass es vor allem auf den Inhalt und nicht so sehr auf den Begriff selbst angekommen sei:

„[...] Er ist in unseren Regierungspresso-Konferenzen mal benutzt worden, mal gar nicht benutzt worden, mal hieß es ‚sogenanntes No-Spy-Abkommen‘. Der war keineswegs sozusagen gesetzt dafür, und es kam auf ihn auch nicht an. Worauf es angekommen wäre, wäre eben, mit den Amerikanern einen Kooperationsrahmen, einen Modus Vivendi zu schaffen, der stärker als das, was möglicherweise vorher der Fall war, dem Status als Partner und als Freunde entspricht und der sicherstellt, dass bestimmte Missstände der Vergangenheit jedenfalls nicht wieder auftauchen würden.“¹⁸⁷⁵

Später änderte sich die Einstellung gegenüber dem Ausdruck in gewisser Weise. Der Zeuge *Günter Heiß* hat das folgendermaßen beschrieben:

„Wenn wir damals schon gewusst hätten, dass wir so oft danach gefragt werden: ‚Wer hat diesen Begriff zum ersten Mal benutzt?‘, dann hätten wir sicherlich unsere Aufmerksamkeit dahin gehend geschärft, um das auch jetzt noch genau zu wissen; aber das war uns in der Form nicht klar. Es war ein Arbeitsschlagwort, was einfach im Raum war, was jeder benutzt hat, und irgendwann hieß es: Das ist im Grunde genommen missverständlich. Nun lasst das doch mal. – Und jeder, der dann später ‚No Spy‘ gesagt, der hat gesagt bekommen: Nun hört endlich auf, das heißt ‚Kooperations[ab]kommen‘. Denn ‚No Spy‘ – haben wir jetzt auch gemerkt; ich sage mal, wir sind ja auch lernfähig – ist vielleicht ein bisschen übertrieben.“¹⁸⁷⁶

Unterstrichen wird diese Aussage von der Anmerkung in einer BND-internen E-Mail vom 27. September 2013, in der von dem „geplanten Kooperationsabkommen (zuvor ‚No-Spy‘ genannt)“ die Rede ist.¹⁸⁷⁷ Ebenfalls heißt es am 28. Oktober 2013 in einem Entwurf der Antworten auf schriftliche Fragen der Abgeordneten *Petra Pau* zwar an einer Stelle einer chronologischen Auflistung an Maßnahmen noch: „erneuter Hinweis auf das angestrebte

1874) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 133.

1875) *Seibert*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 179.

1876) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 82.

1877) E-Mail vom 27. September 2013, MAT A BND-1/8a_10, Bl. 239 (VS-NfD - insoweit offen).

Abkommen („no spy“)“. Im näher erläuternden Fließtext wurde dagegen die Begrifflichkeit von „No-spy-Abkommen“ in „Abkommen“ geändert.¹⁸⁷⁸

Der Zeuge *Heiß* hat zudem noch darauf hingewiesen, dass die amerikanische Seite mit dem Begriff ebenfalls nicht sehr glücklich gewesen sei:

„Ich weiß auch, dass die Amerikaner mit dem Ausdruck auch nicht sehr zufrieden waren.

Wie gesagt, ich muss noch mal betonen: Wer es nun wirklich das erste Mal im Mund gehabt hat, kann ich nicht sagen.“¹⁸⁷⁹

Auch der damalige Staatssekretär im BMI für Sicherheit *Klaus-Dieter Fritzsche* hat während der Beweisaufnahme hervorgehoben, dass er mit dem Begriff nicht glücklich gewesen sei:

„[...] wobei ich persönlich mit dem Begriff ‚No Spy‘ unglücklich bin. Der Inhalt des Abkommens ist aber der gleiche, der in den Medien besprochen wird. Denn unter Diensten ein Abkommen abzuschließen, das den Einsatz von Spionen ganz grundsätzlich ausschließt, ist an sich schon ein Widerspruch; aber das ist nur die Frage des Begriffes. Das Abkommen, der Inhalt ist das Wichtige.“¹⁸⁸⁰

Präzisiert hat er zudem:

„Aber das Abkommen, das mit diesem Begriff bezeichnet wird und das angestrebt werden sollte, das würde den Begriff ausfüllen.“¹⁸⁸¹

Zu einem späteren Zeitpunkt hat er weiter erläutert, was ihn an dem Begriff störe:

„Die Konzentration auf die Frage ‚No Spy‘. Ein solches Abkommen sollte weit darüber hinausgehen, jedenfalls nach den Vorstellungen, die auf unserer Seite - - also: Was machen wir künftig zusammen? Was versichern wir uns gegenseitig? – Das war die Intention, die auf unserer Seite existierte. Deswegen ist die alleinige Konzentration auf die Frage ‚No Spy‘ aus meiner Sicht zu wenig.“¹⁸⁸²

2. Fortgang der Verhandlungen und begleitende Bemühungen der Bundesregierung um einen gegenseitigen Spionageverzicht

Die Verhandlungen zu einem „No Spy-Abkommen“ fanden im weiteren Verlauf parallel auf verschiedenen Ebenen statt. Dies geschah zum einen zwischen dem BND und der NSA [im Folgenden unter C.V.2.a)] beziehungsweise dem DNI und zum anderen zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Weißen Haus [im Folgenden unter C.V.2.b)]. Dass Verhandlungen auf unterschiedlichen Ebenen geführt wurden, haben mehrere Zeugen in der Beweisaufnahme bekräftigt. So hat der damalige Außenminister *Dr. Frank-Walter Steinmeier* als Zeuge auf den

1878) Antwortentwurf vom 28. Oktober 2013, MAT A BK-1/1b_4, Bl. 271 (274, 275).

1879) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 82.

1880) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 11.

1881) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 50.

1882) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 44.

Vorhalt, es stehe der Vorwurf im Raum, das Ganze sei eine Erfindung im Bundestagswahlkampf gewesen, klar gestellt:

„Nein, die Verhandlungen waren keine Erfindung. Die haben stattgefunden; das ist gar keine Frage. Sie sind am Ende nur nicht zum Ergebnis gekommen.“¹⁸⁸³

a) **Die Verhandlungen zwischen BND und NSA über ein Kooperationsabkommen zwischen den Diensten („No Spy-Abkommen“)**

aa) **Aufnahme von Verhandlungen**

Nach den Gesprächen vom 5. August 2013 erging vom damaligen ChefBK *Ronald Pofalla* die Weisung an den BND¹⁸⁸⁴, „jetzt unmittelbar mit [der] NSA in Verhandlungen zu treten“¹⁸⁸⁵, woraufhin der damalige Präsident des BND *Gerhard Schindler* zu diesem Zweck am 9. August 2013 dem damaligen Leiter der NSA *Keith Alexander* schrieb:

„[...]“

für die konstruktiven Gespräche, die wir am 05. August 2013 in Washington geführt haben,
danke ich Ihnen.

Ich begrüße Ihre Bereitschaft, eine Vereinbarung mit dem Ziel der Wahrung gegenseitiger Interessen zu erarbeiten. Diese Übereinkunft könnte sich inhaltlich an unserem MoA zur Gründung der JSA [Joint SIGINT Activity] aus dem Jahre 2002 orientieren. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die deutsche Bundesregierung diesem Vorschlag sehr offen gegenüber steht.

Ich bin Ihnen daher für eine Rückäußerung dankbar, ob Ihrerseits keine Bedenken gegen eine baldige Aufnahme der Verhandlungen bestehen.

Das Thema könnte sodann in einer ersten Verhandlungsrunde vorstrukturiert und das weitere Vorgehen abgesprochen werden.“¹⁸⁸⁶

In der Woche danach fand nach Angaben des damaligen Kanzleramtsministers *Pofalla* bereits zwischen dem 12. und 18. August 2013 ein erstes Gespräch auf der Arbeitsebene zwischen dem BND und der NSA statt.¹⁸⁸⁷ Kurz danach wandte sich BND-Präsident *Gerhard Schindler* am 26. August 2013 erneut mit einem Schreiben an den Leiter der NSA, um ihm „weitere Überlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung einer Vereinbarung zur Wahrung unserer gegenseitigen Interessen zu skizzieren“¹⁸⁸⁸:

„Meines Erachtens sollte die Vereinbarung den Grundsatz abbilden, dass unsere Nachrichtendienste nichts unternehmen, um die nationalen Interessen des Partners zu schädigen.“

1883) Dr. Steinmeier, Protokoll-Nr. 91 I, S. 65.

1884) Pofalla, Protokoll-Nr. 57 I, S. 142; Hintergrundinformation vom 19. Dezember 2013, MAT A BMI-1/2e, Bl. 71 (96) (VS-NfD - insoweit offen).

1885) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 19.

1886) Schreiben vom 9. August 2013, MAT A BND-1/9i, Bl. 122 (VS-NfD - insoweit offen).

1887) Pressestatement vom 19. August 2013, MAT A BK-1/7b, Bl. 24 (25).

1888) Schreiben vom 26. August 2013, MAT A BND-1/11k, Bl. 135 (VS-NfD - insoweit offen).

Dies beinhaltet auch den Verzicht darauf, den Partner in politischen und wirtschaftlichen Belangen mit nachrichtendienstlichen Mitteln auszuspähen.

[...]

Nicht zuletzt sollte der Grundsatz festgeschrieben werden, dass ein Tätigwerden auf dem Staatsgebiet des Partners stets unter Beachtung des jeweiligen nationalen Rechts erfolgt.“¹⁸⁸⁹

Des Weiteren schlug er für die weiteren Verhandlungen die Ebene der Vizepräsidenten vor.¹⁸⁹⁰ Gegenüber dem Ausschuss hat der Zeuge *Schindler* das Vorgehen folgendermaßen beschrieben:

„Ich bin beauftragt worden, auf der Dienstebene zu verhandeln. Das habe ich auch ziemlich zügig gemacht. Ich habe ja noch am zweiten oder dritten Tag nach unserem Gespräch in den USA an den damaligen Direktor NSA zurückgeschrieben und habe gesagt – also, im Einzelnen habe ich da mein Schreiben jetzt nicht mehr im Kopf –, aber habe gesagt: Okay, wir nehmen gerne dieses Angebot an und wollen verhandeln. – Und wir haben dann uns an den Entwurf gemacht.“¹⁸⁹¹

Geführt wurden die Verhandlungen zunächst unmittelbar zwischen den Diensten. So hat *Gerhard Schindler* gegenüber dem Ausschuss bekundet, dass die Verhandlungen vom BND geführt worden seien, jedoch in enger Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt.¹⁸⁹² Bestätigt hat dies der Zeuge *Fritzsche*.¹⁸⁹³ Damit übereinstimmend hat der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt *Günter Heiß* auf die Frage, ob er an den Verhandlungen über ein „No Spy-Abkommen“ beteiligt gewesen sei, geantwortet:

„An den unmittelbaren Verhandlungen über ein MoA oder MoU war ich nicht beteiligt.“¹⁸⁹⁴

„Ich habe diese Verhandlungen, die auf Dienstebene gelaufen sind, überwiegend unterstützend begleitet. Wir haben Entwürfe mit geprüft, sie bewertet, [...]“¹⁸⁹⁵

Was jeweils darunter zu verstehen sei, hat er folgendermaßen erläutert:

„Also, MoA oder MoU ist ja nur die äußere Form. No Spy ist ein, sagen wir mal, weitverbreiteter Arbeitstitel, der sich damals ein wenig eingebürgert hatte, aber untechnisch.“¹⁸⁹⁶

An anderer Stelle hat *Günter Heiß* noch einmal hervorgehoben, dass diese Verhandlungen allein auf der Nachrichtendienstebene und nicht auf der Ebene des Bundeskanzleramts erfolgt seien.¹⁸⁹⁷ Zudem hat er konkretisiert, dass es mehrere Entwürfe von der NSA einerseits und vom BND andererseits gegeben habe. Den Auftakt habe

1889) Schreiben vom 26. August 2013, MAT A BND-1/11k, Bl. 135 f. (VS-NfD - insoweit offen).

1890) Schreiben vom 26. August 2013, MAT A BND-1/11k, Bl. 135 (136) (VS-NfD - insoweit offen).

1891) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 16.

1892) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 17.

1893) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 50.

1894) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 15.

1895) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 65.

1896) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 15.

1897) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 83 f.

seiner Erinnerung nach der BND gemacht. Dann habe man sich zwischen den Diensten ausgetauscht und entsprechende Änderungswünsche übermittelt.¹⁸⁹⁸ Jedoch sei zugleich auch klar gewesen, dass die abschließende Entscheidung auf der politischen Ebene getroffen würde:

„Dass jede Verhandlung irgendwo immer unter einem obersten politischen Vorbehalt steht, das ist klar. Das ist natürlich auch bei uns der Fall. Wir verhandeln, BND verhandelt, wir gucken uns das an, und irgendwann geht das in die politische Leitung, und erst dann, wenn diese politische Leitung dann sagt: ‚Okay, das können wir so machen‘, dann würde das laufen.“¹⁸⁹⁹

In ähnlicher Weise hat sich auch der Zeuge *Schindler* geäußert. Es sei auf beiden Seiten deutlich gemacht worden, dass die Entscheidungen am Ende auf der politischen Ebene getroffen würden:

„[...] Ich habe dann auch in meinen Verhandlungen deutlich gemacht, dass selbstverständlich bei uns am Schluss das Bundeskanzleramt dem zustimmen muss, und dasselbe hat der amerikanische Dienst für das Weiße Haus natürlich dargelegt.“¹⁹⁰⁰

Auf die Nachfrage, ob er glaube, dass es jemals ein Plazet des Weißen Hauses dazu gegeben hätte, hat er dargelegt:

„[...] Also, das mit dem Weißen Haus kann ich nicht beurteilen, Herr Abgeordneter. Aber dass wir ernsthaft verhandelt haben, das kann ich beurteilen. Und ich wage die Behauptung: Das waren keine Scheinverhandlungen, so nach dem Motto: ‚Wir halten die mal hin‘ oder sonst was, sondern es waren ernsthafte Verhandlungen [...]“¹⁹⁰¹

bb) Weiterer Verlauf

Am 6. September 2013 führte der damalige BND-Präsident *Gerhard Schindler* in Washington ein Gespräch mit dem seinerzeitigen DNI *James Clapper* und verhandelte nach seiner Aussage „auch konkret über das Abkommen“.¹⁹⁰² *Clapper* regte hierbei an, dass die deutsche Seite einen entsprechenden Entwurf als Diskussionsgrundlage erstellen solle.¹⁹⁰³ Zugleich verwies er darauf, dass ein solches Abkommen innerhalb der US-Intelligence Community abgestimmt und durch die politischen Entscheidungsträger genehmigt werden müsse.¹⁹⁰⁴ Am gleichen Tag sprach *Schindler* auch mit dem damaligen Leiter der NSA *Alexander*. Beide hätten den Abschluss eines „No Spy-Abkommens“ in einem „stufenweisen Prozess“ vereinbart, „der umgehend mit der Erstellung von Entwürfen auf der Arbeitsebene in Gang gesetzt werden“ sollte.¹⁹⁰⁵ Auch der damalige Kanzleramtsminister *Pofalla* wurde über das Ergebnis informiert:

„Mir ist damals mitgeteilt worden, dass die US-Seite bereit sei, über ein Kooperationsabkommen zu verhandeln, das auch das gegenseitige Ausspähen untersagt.“¹⁹⁰⁶

1898) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 83 f.

1899) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 85.

1900) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 19.

1901) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 122 f.

1902) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 16; Vermerk Januar 2014, MAT A BND-1/21a, Bl. 311 (312) (VS-NfD - insoweit offen).

1903) Chronologie „Kooperationsabkommen NSA/BND“ vom Januar 2014, MAT A BND-1/21a, Bl. 311 (312) (VS-NfD - insoweit offen).

1904) Chronologie „Kooperationsabkommen NSA/BND“ vom Januar 2014, MAT A BND-1/21a, Bl. 311 (312) (VS-NfD - insoweit offen).

1905) Chronologie „Kooperationsabkommen NSA/BND“ vom Januar 2014, MAT A BND-1/21a, Bl. 311 (312) (VS-NfD - insoweit offen).

1906) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 119.

Vorschläge zum Ablauf der Gespräche und zur Strukturierung des Abkommens wurden von US-Seite am 20. September 2013 unterbreitet.¹⁹⁰⁷

Laut Vorschlag vom 27. September 2013 sollten im Zeitraum vom 21. bis 23. Oktober 2013 erste Gespräche stattfinden.¹⁹⁰⁸ Drei Wochen später wurde der Leiter der Abteilung Technische Aufklärung im BND *Hartmut Pauland* über diesen Termin informiert. Per E-Mail wurde ihm mitgeteilt, dass es sich bei dem nun für den 22. Oktober 2013 kurzfristig geplanten Gespräch zwischen Vertretern des BND und der NSA um „das erste Abstimmungsgespräch zum geplanten Kooperationsabkommen BND-NSA“ handele.¹⁹⁰⁹

Dazu wurde beim BND ein Arbeitsentwurf für ein Kooperationsabkommen erstellt und am 17. Oktober 2013 innerhalb des Hauses ausgetauscht. Die englische Übersetzung sollte für den 21. Oktober 2013 fertig gestellt werden, um sie rechtzeitig an die US-Delegation weiterleiten zu können.¹⁹¹⁰ *Hartmut Pauland* äußerte in diesem Zusammenhang am 18. Oktober 2013 per E-Mail den Wunsch, den Entwurf gerne sehen zu wollen.¹⁹¹¹

Dieses erste Gespräch fand daraufhin am 22. Oktober 2013 in Berlin zwischen der Leiterin der SUSLAG und einem Verantwortlichen aus dem Leitungsstab des BND statt.¹⁹¹² Die zwei ursprünglich ebenfalls zur Teilnahme vorgesehenen Mitarbeiter aus Washington hatten die Reise hingegen absagen müssen.¹⁹¹³ Bei dem Gespräch wurde auch der Arbeitsentwurf des Kooperationsabkommens überreicht, der zuvor innerhalb des BND abgestimmt worden war.¹⁹¹⁴ Unter anderem gab die Residentur Washington am 21. Oktober 2013 dazu eine Stellungnahme ab.¹⁹¹⁵ Gestaltet war der Entwurf als Memorandum of Agreement (MoA) zwischen der NSA und dem BND.¹⁹¹⁶

Der Entwurf enthielt im Kern die Ziele, wie sie laut Zeugenaussagen¹⁹¹⁷ bereits mündlich am 5. August 2013 [siehe C.V.1.a bb)] vereinbart worden seien, nämlich keine Verletzung der jeweiligen nationalen Interessen, keine gegenseitige Spionage, keine wirtschaftsbezogene Ausspähung, keine Verletzung des jeweiligen Rechts.

Zu weiteren Gesprächen mit dem damaligen Leiter der NSA *Keith Alexander* und dem damaligen DNI *James Clapper* reisten der damalige Präsident des BND *Gerhard Schindler* und der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* am 4. November 2013 in die USA.¹⁹¹⁸

Vor dieser Reise waren nach Ansicht des BND-Präsidenten die Aussichten für ein Abkommen zwischen beiden Diensten auch aufgrund von Äußerungen der NSA sehr positiv. Wesentlich komplizierter sei aber die Frage gewesen, ob sich die anderen US-Dienste einer solchen Vereinbarung anschließen würden.¹⁹¹⁹

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Gerhard Schindler* gegenüber dem Ausschuss bestätigt, dass die oben dargestellten Inhalte des Angebots vom 5. August 2013 [Siehe unter C.V.1.a bb)] auch Gesprächsgegenstand am 4. November

1907) Chronologie „Kooperationsabkommen NSA/BND“ vom Januar 2014, MAT A BND-1/21a, Bl. 311 (313) (VS-NfD - insoweit offen).

1908) E-Mail vom 27. September 2013, MAT A BND-1/8a_10, Bl. 239 (VS-NfD - insoweit offen).

1909) E-Mail vom 17. Oktober 2013, MAT A BND-1/11b, Bl. 47 (VS-NfD - insoweit offen).

1910) E-Mail vom 17. Oktober 2013, MAT A BND-1/11b, Bl. 46 (VS-NfD - insoweit offen).

1911) E-Mail vom 18. Oktober 2013, MAT A BND-1/11b, Bl. 49 (VS-NfD - insoweit offen).

1912) Besuchsprogramm vom 22. Oktober 2013, MAT A BND-1/11k, Bl. 296 f. (VS-NfD - insoweit offen).

1913) Chronologie „Kooperationsabkommen NSA/BND“ vom Januar 2014, MAT A BND-1/21a, Bl. 311 (314) (VS-NfD - insoweit offen).

1914) E-Mails vom 17. und 21. Oktober 2013, MAT A BND-1/11k, Bl. 291 f. (VS-NfD - insoweit offen).

1915) Stellungnahme vom 21. Oktober 2013, MAT A BND-1/11k, Bl. 291 (293 ff.) (VS-NfD).

1916) Stellungnahme vom 21. Oktober 2013, MAT A BND-1/11k, Bl. 291 (293) (VS-NfD - insoweit offen).

1917) Vgl. beispielsweise *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 29, *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 77, *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 15, *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 125.

1918) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 16; Hintergrundinformation vom 19. Dezember 2013, MAT A BMI-1 /2e, Bl. 71 (96, 106) (VS-NfD - insoweit offen).

1919) Ergebnisprotokoll vom 4. November 2013, MAT A BND-1/2a, Bl. 357 (VS-NfD - insoweit offen); *Schindler*, Protokoll Nr. 54 I, S. 16 f.

2013 waren.¹⁹²⁰ Er hat bei dieser Gelegenheit zudem auf das Gespräch vom 6. September 2013 mit *James Clapper* hingewiesen. Auf die Frage, ob es richtig sei, dass er am 4. November 2013 „mit dem Chef der NSA und dem US-Geheimdienstkoordinator ein Gespräch geführt“ habe, hat der Zeuge *Schindler* geantwortet:

„Und nach meiner Erinnerung ist der 4. November richtig; aber dazwischen gab es mit Sicherheit ein weiteres Gespräch. Also, das ist nicht das einzige Gespräch, das jetzt hier in der Zwischenzeit stattgefunden hat, sondern ich glaube, ich war im September nämlich auch in den USA und habe dort auch konkret über das Abkommen verhandelt.“¹⁹²¹

Das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* veröffentlichte eine Woche später – am 11. November 2013 – einen Bericht, dass es ein „No Spy-Abkommen“ im engeren Sinne nicht geben werde:

„Ein No-Spy-Abkommen werde es nicht geben, diese Botschaft erhielten die deutschen Gesandten sowohl bei der NSA als auch anschließend in Langley, wo sie CIA-Chef John O. Brennan trafen. Für denkbar halten die Amerikaner lediglich eine vage Übereinkunft zwischen den Geheimdiensten, die nun in einer Rohfassung vorliegt. In Videokonferenzen mit der NSA will BND-Chef Schindler - als Verhandlungsführer auf deutscher Seite – in den kommenden Wochen die genaue Wortwahl abstimmen.

Das Papier (Arbeitstitel: ‚Kooperationsvereinbarung‘) besteht aus zwei Passagen. [...] Als deutlich sperriger erweist sich Teil zwei des Papiers, in dem es um den sensiblen Bereich der Spionage gehen soll – und mögliche No-Spy-Vereinbarungen. Da scheinen die Spielräume der Amerikaner klein. Und ihre Bedenken sind ja nachvollziehbar: Ein expliziter Verzicht auf Spionage-Operationen käme dem Eingeständnis früherer Sünden gleich. Zudem würde ein verbindliches No-Spy- Abkommen niemals geheim bleiben – und Begehrlichkeiten bei vielen anderen Staaten wecken.

[...]

Bis Ende des Jahres soll immerhin ein unterschriftenreifes Dokument vorliegen, das die Beziehungen der Geheimdienste neu sortiert. [...]“¹⁹²²

Über den Arbeitsentwurf der Vereinbarung war jedoch grundsätzlich weiter verhandelt worden. So fand am 19. November 2013 eine Besprechung zwischen der NSA und dem BND in Bad Aibling statt, bei der ein Entwurf des Kooperationsabkommens diskutiert wurde.¹⁹²³ Zudem wurde dem Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt *Günter Heiß* am 26. November 2013 noch von der US-Seite deren Entwurf eines Memorandums of Understanding übermittelt. *Heiß* wiederum leitete den Entwurf dem BND zur Übersetzung und Ersteinschätzung weiter.¹⁹²⁴ In der Kurzbewertung heißt es unter anderem:

1920) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 16.

1921) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 16.

1922) *Der Spiegel* 46/2013 „American Spy“, MAT A GBA-1b_9, Bl. 30.

1923) Schreiben vom 20. Januar 2014, MAT A BND-1/13j, Bl. 261.

1924) Kurzbewertung, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 18; Inhaltsverzeichnis, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 5.

„• US-Entwurf verantwortet von National Security Staff (NSS) / National Security Advisor

Susan RICE auf Grundlage DE-Entwurf.

• NSA offensichtlich überrascht und derzeit in weiterer Sondierung mit NSS über weiteres Verfahren.

• 28.11.2013 Thanksgiving. Für diese Woche nach Auskunft Botschaft Washington D.C. keine weitere Entwicklung seitens US zu erwarten.“¹⁹²⁵

Parallel veränderte sich ungefähr ab Mitte November 2013 die Verhandlungsatmosphäre. So hat der damalige Präsident des BND *Schindler* zu dem weiteren Verlauf der Verhandlungen als Zeuge bekundet:

„Es wurde erst dann kompliziert, als das kein Dienstabkommen mehr sein sollte, sondern ein Völkerrechtsabkommen, wo da noch andere Dienste und wie auch immer - -“¹⁹²⁶

„[...] Also, es wurde einfach eine größere Gemengelage.“¹⁹²⁷

Dieses sei ab Mitte November 2013 der Fall gewesen.¹⁹²⁸ Bis dahin seien die Verhandlungen, auch von ihm, auf der Dienstebene „sehr, sehr engagiert“ betrieben worden.¹⁹²⁹ Dann habe sich dies geändert:

„Die Gespräche gingen im Grunde genommen immer weiter; aber diese, sagen wir mal, positive Grundstimmung, die ich bei uns ohnehin verspürte, aber auch auf der anderen Seite, die wurde dann durch entsprechende Rahmenbedingungen im Grunde genommen ein bisschen - -“¹⁹³⁰

Hinzugekommen sei zu diesem Zeitpunkt nämlich noch ein anderer Aspekt:

„Also das glaube ich schon, dass mit zunehmendem Zeitablauf natürlich auch die Motivation, so etwas abzuschließen, geringer wurde, und ich glaube auch, dass die Motivation deshalb geringer wurde, als man über den Kreis BND-NSA hinausgegangen ist. Und wir wissen ja, dass gerade zu diesem Zeitpunkt die CIA einen Spion bei uns hatte und dass die jetzt schlecht sagen konnte: Super, wir schließen ein No-Spy-Abkommen. [...] Das kann man ja nachvollziehen. Und daher, glaube ich, waren die Rahmenbedingungen ab November eben leider anders.“¹⁹³¹

Nach seiner Wahrnehmung lösten die Verhandlungen auf politischer Ebene ab diesem Zeitpunkt die Verhandlungen auf Dienstebene ab, welche erst ab Januar 2014 wieder fortgeführt wurden. Die Verhandlungen auf der politischen Ebene hätten jedoch einen anderen Charakter gehabt:

1925) Kurzbewertung, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 18.

1926) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 16.

1927) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 24.

1928) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 17.

1929) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 17.

1930) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 17.

1931) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 34.

„[...] Im November 2013 gab es aus meiner Sicht die Problematik, dass man aus einem MoA oder MoU, was ja einen deutlich niederen Rechtscharakter hat, möglicherweise einen völkerrechtlichen Vertrag machen wollte.“¹⁹³²

[...] Wir haben verhandelt, wir haben danach auch weiterverhandelt, aber in dieser Frage November 2013 gab es aus meiner Sicht Bestrebungen, auf welcher Seite auch immer – keine Ahnung, wir waren Dienst –, daraus einen völkerrechtlichen Vertrag zu machen. Es gab möglicherweise Bestrebungen, das auszuweiten über die NSA hinweg.“¹⁹³²

„Ab Mitte November gab es eben diese Verhandlung hinsichtlich eines anderen Charakters, also keine Dienst-von-Dienst-Vereinbarung, sondern anderer Charakter, und irgendwann, glaube ich, im Januar sind wir dann wieder beauftragt worden, auf Dienstebene weiterzuverhandeln.“¹⁹³³

Er selbst habe in Erinnerung, das erste Mal irgendwann Mitte November 2013 davon erfahren zu haben, jedoch wisse er nicht mehr, von wem.¹⁹³⁴

„Das weiß ich eben nicht mehr. Ich weiß nur, dass ab November 2013 der BND nicht mehr der Verhandlungspartner war, sondern eine Ebene darüber verhandelt wurde.“¹⁹³⁵

Dies steht im Einklang mit einer im Januar 2014 im BND erstellten Chronologie zu den einzelnen Schritten zu einem „Kooperationsabkommen NSA/BND“. Darin heißt es, dass im November 2013 der Vorgang in die „alleinige Verantwortung“ des Weißen Hauses und des Bundeskanzleramts übergegangen sei.¹⁹³⁶

b) Gespräche und Korrespondenz zwischen Regierungsvertretern über die Geltung deutschen Rechts in Deutschland und die gegenseitige öffentliche Versicherung einer Nichtausspähung

Die Verhandlungen auf der politischen Ebene waren zunächst parallel zu den Verhandlungen zwischen BND und NSA verlaufen. In allgemeiner Weise hat der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt *Günter Heiß* in seiner Zeugenvernehmung dargestellt, dass es zum einen die Verhandlungen zwischen den Diensten gab und zum anderen ein politischer Rahmen dafür gesetzt werden sollte:

„Ich habe bei der Vorbereitung auf diese Sitzung einen intensiven E-Mail-Verkehr zwischen der Abteilung 2 und dem Weißen Haus zur Kenntnis genommen, der sich dann fortgesetzt hat in Verhandlungen um ein strategisch-politisches Abkommen, was sozusagen den Rahmen für ein Memorandum of Understanding zwischen den Diensten hat bilden sollen. [...]“¹⁹³⁷

1932) Schindler, Protokoll-Nr. 54 I, S. 24 f.

1933) Schindler, Protokoll-Nr. 54 I, S. 26.

1934) Schindler, Protokoll-Nr. 54 I, S. 25.

1935) Schindler, Protokoll-Nr. 54 I, S. 25.

1936) Chronologie „Kooperationsabkommen NSA/BND“ vom Januar 2014, MAT A BND-1/21a, Bl. 311 (315) (VS-NfD - insoweit offen).

1937) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 18.

„[Es gab einmal die nachrichtendienstliche Ebene,] die miteinander redete, und dann gab es auch die politische Ebene, die miteinander redete, was dann im Kanzleramt nicht die Abteilung 6 war, sondern die Abteilung 2.“¹⁹³⁸

In ähnlicher Weise beschrieb der damalige für Sicherheit zuständige Staatssekretär im BMI *Klaus-Dieter Fritzsche*, dass die Abteilung 6 im Bundeskanzleramt an diesen Verhandlungen nicht beteiligt gewesen sei:

„[...] Nach meiner Kenntnis – da bin ich aber nicht eingebunden gewesen, das ist nur vom Hörensagen – [...] hat es Verhandlungen zwischen dem Weißen Haus und dem Kanzleramt, aber nicht im Bereich der Abteilung 6, gegeben.“¹⁹³⁹

Nach Wahrnehmung des Zeugen *Heiß* seien die Verhandlungen hinsichtlich der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Abteilungen 2 und 6 im Bundeskanzleramt zusammengeführt worden, als der Leiter der Abteilung 2 *Dr. Christoph Heusgen* und er als Leiter der Abteilung 6 Ende Oktober 2013 gemeinsam nach Washington reisten.¹⁹⁴⁰

Zuvor war das Thema schon auf politischer Ebene aufgekommen, als beispielsweise der neue US-Botschafter *John Bonnell Emerson* am 2. Oktober 2013 seinen Antrittsbesuch beim ChefBK *Ronald Pofalla* absolvierte. Bei dieser Gelegenheit wies *Pofalla* Botschafter *Emerson* „auf das angestrebte Abkommen („no spy“)“ hin. Dieses solle die Versicherung enthalten, „dass US-Dienste in DEU [Deutschland] keine Ausspähungen vornähmen“.¹⁹⁴¹ Der Zeuge *Pofalla* selbst hat das Gespräch wie folgt in Erinnerung gehabt:

„In diesem Gespräch habe ich deutlich gemacht, dass der Schlüssel die amerikanische Zusage der Vereinbarung eines No-Spy-Abkommens für die Zukunft gewesen sei. Nach meiner Erinnerung empfahl Botschafter Emerson in den Gesprächen, statt von einem No-Spy-Abkommen lieber von einer Vereinbarung der Dienste zu sprechen. Den Kern, dass es zu einem Abschluss einer Vereinbarung unserer Nachrichtendienste kommen sollte, hat er nach meiner Erinnerung aber nicht infrage gestellt.“¹⁹⁴²

Als kurz danach am 23. Oktober 2013 die Medien darüber berichteten, dass möglicherweise das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin von US-Nachrichtendiensten abgehört werde,¹⁹⁴³ geriet diese Thematik auf der politischen Ebene stärker in den Fokus. Der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* hat dies auf die Frage, ob der Eindruck richtig sei, dass die Bundesregierung die Verhandlungen über das „No Spy-Abkommen“ nach der sogenannten „Handy-Affäre“ forciert habe, als Zeuge folgendermaßen beschrieben:

„In der Tat, nach meiner Erinnerung hat man es nicht nur forciert, sondern man hat es die ganze Zeit mit hohem Nachdruck betrieben.“¹⁹⁴⁴

1938) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 18.

1939) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 50.

1940) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 18.

1941) Chronik vom 28. Oktober 2013, MAT A BK-1/3a_12, Bl. 60 (70).

1942) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 119.

1943) *Spiegel Online* vom 23. Oktober 2013 „Merkel beschwert sich bei Obama“.

1944) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 127.

So listete beispielsweise ein Vermerk vom 23. Oktober 2013 über „Handlungsvorschläge ‚Handy‘“ unter möglichen politischen Reaktionen gegenüber den USA auch den Punkt auf:

„Baldige Ergebnisse beim No-Spy-Abkommen.“¹⁹⁴⁵

Auch der damalige Kanzleramtsminister *Pofalla* griff dies in einem Pressestatement nach einer Sitzung des PKGr am 24. Oktober 2013 auf und erklärte:

„Viertens erwarten wir deshalb den Abschluss eines No-Spy-Abkommens, in dem die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste geregelt und festgelegt werden, unter anderem, dass wir uns nicht gegenseitig ausspionieren.“¹⁹⁴⁶

Am 28. Oktober 2013 erhielt das Bundespresseamt in diesem Zusammenhang eine Anfrage der Presse, ob es beim geplanten „No Spy-Abkommen“ schon konkrete Vorstellungen über den Inhalt gebe, wie weit die Verhandlungen gediehen seien, ob das Abkommen von den Geheimdiensten ausgehandelt werde und was die Bundesregierung von dem Vorschlag der damaligen Generalsekretärin der SPD *Andrea Nahles* halte, einen Kontrollmechanismus in den Vertrag aufzunehmen.¹⁹⁴⁷ Als Antwort schlug ein Angehöriger des Referats 601 im Bundeskanzleramt, das u. a. für das Recht der Nachrichtendienste zuständig ist, folgenden Text vor:

„Der Bundesnachrichtendienst hat Verhandlungen mit der US-Seite aufgenommen. Ziel dieser Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens, welches ein gegenseitiges Ausspähen untersagt. Die Verhandlungen sind inhaltlich schon fortgeschritten und beide Seiten sind zuversichtlich, zeitnah einen abgestimmten Entwurf den jeweils zuständigen Regierungsstellen vorlegen zu können. Ob und in welcher Form hierbei ‚Kontrollmechanismen‘ in das Abkommen aufzunehmen sein werden, ist noch nicht entschieden.“¹⁹⁴⁸

Die damalige Leiterin des Referates 211 im Bundeskanzleramt, zuständig u. a. für die bilateralen Beziehungen zu den USA, schlug dagegen Änderungen vor, „um die Erwartungen niedriger zu hängen“. Daraufhin wurde der dritte Satz des vorgeschlagenen Textes geändert in:

„Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.“¹⁹⁴⁹

In dieser Zeit erfolgte die bereits erwähnte Reise des Leiters der Abteilung 2 im Bundeskanzleramt „Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik“ *Dr. Christoph Heusgen* und des Leiters der Abteilung 6 „Bundesnachrichtendienst; Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes“ *Günter Heiß* nach Washington, wo diese am 30. Oktober 2013 Gespräche mit der damaligen Nationalen Sicherheitsberaterin *Susan Rice*, dem damaligen DNI *James Clapper* und der damaligen Beraterin des US-Präsidenten für Innere Sicherheit *Lisa Monaco* führten, die unter anderem ein „No Spy-Abkommen“ betrafen.¹⁹⁵⁰ Die Einzelheiten des Gesprächs sind in eingestuften Vermerken festgehalten.¹⁹⁵¹ *Günter Heiß* hat über das Treffen in seiner Vernehmung als Zeuge berichtet, dass sie ihre

1945) Vermerk vom 23. Oktober 2013, MAT A BMI-1/5a, Bl. 4 (VS-NfD - insoweit offen).

1946) Pressestatement vom 24. Oktober 2013, MAT A BK-1/3a_12, Bl. 41 (42).

1947) E-Mail vom 28. Oktober 2013, MAT A BK-1/3a_12, Bl. 94.

1948) E-Mail vom 29. Oktober 2013, MAT A BK-1/3a_12, Bl. 92.

1949) E-Mail vom 30. Oktober 2013, MAT A BK-1/3a_12, Bl. 92.

1950) Vermerk vom 7. November 2013, MAT A AA-1/2b, Bl. 325 (327) (VS-NfD - insoweit offen); Hintergrundinformation vom 19. Dezember 2013, MAT A BMI-1 /2e, Bl. 71 (96, 105) (VS-NfD - insoweit offen).

1951) Gesprächsnötzen, MAT A BK-1/10 (Tgb.-Nr. 156/15 – GEHEIM), Bl. 1-7; Vermerk vom 31. Oktober 2013, MAT A BK-1/10 (Tgb.-Nr. 156/15 – GEHEIM), Bl. 8-10.

jeweiligen Anliegen vorgetragen hätten. Dr. Heusgen mehr „in Hinblick auf ein strategisch-politisches Rahmen-Agreement“ und er selbst „mehr im Hinblick auf ein Agreement der Dienste“.¹⁹⁵² Ziel der Reise sei auf deutscher Seite gewesen,

„die Zusammenarbeit so stark zu festigen und auf vertrauensvolle Beine wieder zu stellen, dass wir das Motto der Kanzlerin: ‚Auf deutschem Boden wird sich an deutsches Recht gehalten‘ auch als Zusage von den USA erhalten sollten.“¹⁹⁵³

Nach Wahrnehmung des Zeugen Dr. Hans-Georg Maassen verdeutlichen beide in diesem Zeitraum geführten Gespräche, nämlich dieses Gespräch auf der politischen Ebene wie auch das von Gerhard Schindler und ihm kurz danach am 4. November 2013 auf Dienstebene geführte Gespräch [vergleiche die Ausführungen unter C.V.2.a) bb)], den Nachdruck, mit dem die Bundesregierung hier vorging:

„Es gab nicht nur mein und Schindlers Gespräch zu diesem Zeitpunkt in Washington. Nach meiner Erinnerung gab es auch auf politischer Ebene Gespräche in Washington, die dies zum Ziel hatten. Ich meine auch, dass Herr Heusgen und Herr Heiß in Washington waren und dort Gespräche führten. Auch dies sollte noch mal die Bedeutung, die politische Bedeutung einer No-Spy-Vereinbarung zwischen den USA und Deutschland aus deutscher Sicht unterstreichen.“¹⁹⁵⁴

Der damalige Kanzleramtsminister Ronald Pofalla hat sich in seiner Vernehmung als Zeuge erinnert, dass er über das Ergebnis des Treffens in Form einer Vorlage informiert wurde:

„Mir ist dann in einem gemeinsam gezeichneten Vermerk meiner beiden damaligen Abteilungsleiter vom 31.10.2013 die Erarbeitung einer vertraulichen Vereinbarung durch die Dienste, begleitet von politischer Seite, mitgeteilt worden. Damit würde die konkrete Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage gestellt. Auf politischer Ebene wurde eine gemeinsame öffentliche Erklärung vorbereitet, die die Grundlagen in abstrakter Form umschrieb. Frau Rice lehnte nach meiner Erinnerung lediglich ein völkerrechtliches Dokument, also einen Vertrag oder einen Notenaustausch, ab. Diesem Vermerk war angehängt ein erster Arbeitsentwurf – Stand 22.10.2013 – einer Vereinbarung zwischen BND und NSA.“¹⁹⁵⁵

Die Frage politischer Vorbehalte sei nach Aussage Pofallas vor Mitte Oktober 2013, als die Berichte über das Abhören des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin aufkamen, nicht wahrnehmbar gewesen.¹⁹⁵⁶ Er hat dazu ausgeführt:

„Ich glaube, dass es ab Ende Oktober der Fall war, als ja dann noch mal der Abteilungsleiter 2 und 6 des Kanzleramtes dann am 30.10.2013 noch mal nach Washington gereist sind, weil – das habe ich auch so in Erinnerung – da zum ersten Mal Frau Rice offensichtlich

1952) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 18.

1953) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 18.

1954) Dr. Maassen, Protokoll-Nr. 102 I, S. 127.

1955) Pofalla, Protokoll-Nr. 57 I, S. 119.

1956) Pofalla, Protokoll-Nr. 57 I, S. 126.

sehr deutlich geäußert hat, dass sie sich ein völkerrechtliches Dokument nicht vorstellen könne.“¹⁹⁵⁷

Den Grund dafür habe er sich einfach erklären können:

„Und der Unterschied ist folgender – und so habe ich damals auch den Hinweis von Frau Rice verstanden –: deshalb kein völkerrechtlicher Vertrag, weil dann der Kongress hätte zustimmen müssen und Frau Rice der Auffassung war, dass sie dafür im Kongress die entsprechende Zustimmung nicht bekommt.“¹⁹⁵⁸

In ähnlicher Weise hat dies auch der Sachverständige Prof. Dr. Stefan Talmon gegenüber dem Ausschuss erläutert:

„Ich denke auch, dass gerade im Zusammenhang mit den Vereinigten Staaten ein Regierungsabkommen die einzige Möglichkeit wäre. Denn ein sozusagen voller völkerrechtlicher Vertrag, der der Zustimmung des amerikanischen Kongresses bedürfte, erscheint mir eher unwahrscheinlich.“¹⁹⁵⁹

Dieser Punkt hat aus Sicht des Zeugen Ronald Pofallas dazu geführt, dass man sich auf zwei Ebenen bewegte:

„Und daraus ist dann ja in der Folge [...] die Zweiteilung geworden, indem es eine Art politischen Text auf der einen Seite und einen engeren Vertragstext zwischen BND und NSA geben sollte. Das ist nach meiner Erinnerung die, sagen wir mal, Veränderung gewesen, die aber nicht von uns initiiert worden ist, sondern die aufgrund der Wünsche der Amerikaner dann der Weg war, von dem wir glaubten, dass man ihn gehen kann.“¹⁹⁶⁰

Der Zeuge Günter Heiß hat bei dem Treffen am 30. Oktober 2013 zudem eine gewisse Zurückhaltung auf US-Seite wahrgenommen. Auf die Nachfrage, wann eine Veränderung nach dem zunächst positiven Beginn der Verhandlungen wahrnehmbar gewesen sei, hat er dargelegt:

„Das kann ich nicht konkret sagen. Spürbar war es allerdings bei dem gemeinsamen Besuch des AL2 und mir im Weißen Haus Ende Oktober 13. Da war Susan Rice etwas deutlich verhalten; das möchte ich so weit sagen.“¹⁹⁶¹

Es habe aber auch danach weiter Verhandlungen zwischen den Diensten einerseits und auf politischer Ebene über eine Rahmenvereinbarung andererseits gegeben.¹⁹⁶² Letztere habe er zum Teil auch mitbegleitet:

„[...] und ich wusste auch, dass im Anschluss daran es Korrespondenz gab über die Frage, wie ein Rahmen- oder Mantelabkommen hätte aussehen können, also dieser politische Oberbau hätte aussehen können.

1957) Pofalla, Protokoll-Nr. 57 I, S. 126.

1958) Pofalla, Protokoll-Nr. 57 I, S. 133.

1959) Dr. Talmon, Protokoll-Nr. 7 I, S. 43.

1960) Pofalla, Protokoll-Nr. 57 I, S. 155 f.

1961) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 30.

1962) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 30.

[...] Diese Korrespondenz habe ich auch zum Teil mitgemacht. Wir haben auch diese Entwürfe dafür zum Teil mitgeplottet, die da entstanden sind.“¹⁹⁶³

Allerdings sei er nicht in sämtliche Einzelheiten eingebunden gewesen:

„Ich kann nicht sagen – das habe ich gemerkt bei der Vorbereitung auf die Befragung –, dass ich über sämtliche Korrespondenz, insbesondere die Abteilung 2 und Angehörige des Weiße[n] Hauses, informiert worden bin. Das war zum Teil nicht der Fall. Also ich habe manche Mailwechsel erst jetzt zur Kenntnis genommen.“¹⁹⁶⁴

Eine Woche nach diesem Gespräch wurde am 6. November 2013 im Bundeskanzleramt der Entwurf einer politischen Vereinbarung zwischen US-Präsident *Barack Obama* und Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* erstellt. Dieser griff die genannten Vorschläge auf, z. B. das Verbot der Wirtschaftsspionage, den Verzicht auf die gezielte Ausspähung der jeweils anderen Staatsbürger oder die gegenseitige Achtung der jeweils anderen Rechtsordnungen.¹⁹⁶⁵

Dieser Entwurf wurde zunächst zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Auswärtigen Amt abgestimmt, wobei letzteres unter anderem anmerkte:

„1. Anmerkung: vielleicht kann noch deutlicher herausgestellt werden, ob mit diesem Text eine Erklärung oder ein Abkommen beabsichtigt wird. Mehrmalige Verwendung von ‚agree‘ (Völkervertragsterminus) könnte als Indiz für rechtsverbindliche Absicht gelesen werden (dann ggf. Frage der Beteiligung des Bundestages, Ratifikation, etc.) Wir vermuten aber, dass kein Abkommen, sondern eine politische Erklärung gewollt ist.“¹⁹⁶⁶

Nach Erinnerung des damaligen Kanzleramtsministers *Ronald Pofalla* habe es Ende November 2013 einen Gegenentwurf der US-Seite für eine Kooperationsvereinbarung gegeben.¹⁹⁶⁷ Kurz danach habe man sich noch einmal bilateral ausgetauscht:

„In einer Videokonferenz am 27.11.2013 zwischen Bundeskanzleramt, Abteilungsleiter 2 und 6, und dem Weißen Haus, also Rice und dem DNI, gab das Weiße Haus zu erkennen, dass Bedenken gegen den deutschen Entwurf bestünden, weil damit ein internationaler Präzedenzfall geschaffen werden könne.“¹⁹⁶⁸

Nach Angaben des Zeugen *Giinter Heiß* habe man auch weiterverhandelt:

„Sie können den Akten entnehmen: Ende Oktober war ich mit Heusgen im Weißen Haus. Wir hatten kurz darauf noch eine Videoschaltkonferenz, und ich meine, es gibt auch eine hoffentlich nicht eingestufte Vorlage, in der es darum ging, dass die Kanzlerin auch Obama

1963) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 79.

1964) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 79.

1965) Entwurf vom 6. November 2013, MAT A BK-1/7b_3, Bl. 41 (VS-NfD - insoweit offen).

1966) E-Mail vom 7. November 2013, MAT A BK-1/7b_3, Bl. 44. Die Bundesregierung hat nach Konsultationen mit den USA die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt.

1967) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 119.

1968) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 119.

darauf ansprechen sollte, in einer Pressekonferenz zu diesem Vorhaben Stellung zu nehmen.“¹⁹⁶⁹

US-Präsident Barack Obama habe dazu nichts gesagt.¹⁹⁷⁰ Auf die Nachfrage, wie man das im Bundeskanzleramt wiederum interpretiert habe, hat der Zeuge Heiß geantwortet:

„Jedenfalls nicht so, dass wir glaubten, dass die Verhandlungen damit abzubrechen sind.
Wir haben weiterverhandelt.“¹⁹⁷¹

Dies hat auch der damalige Kanzleramtsminister Ronald Pofalla in seinem Eingangsstatement bei seiner Zeugenvernehmung bestätigt:

„Am 05.12.2013 gab es dann eine gemeinsame Vorlage an mich von den Abteilungen 2 und 6 zum Stand der Verhandlungen zu einer Vereinbarung BND und NSA sowie zu einer politischen Erklärung, also zwischen Bundeskanzleramt und dem Weißen Haus, und zum Memorandum of Understanding, MoU, zwischen BND und NSA.

Durch diesen Vermerk wurde ich darin bestätigt, dass der Text einem No-Spy-Abkommen entsprach. Auf diesem Vermerk habe ich sogar handschriftlich mit Datum vom 08.12.2013 Folgendes vermerkt. Ich weise deshalb darauf hin: Ich habe nach meiner Erinnerung ganz selten von handschriftlichen Zusätzen auf Vermerken Gebrauch gemacht. Auf diesen Vermerk habe ich aber am 08.12.2013 Folgendes vermerkt - Zitat -: „Richtig ist, dass wir beide (!)“ - Klammer auf: Ausrufungszeichen; Klammer zu – „Abkommen bekommen“. - Zitat Ende.

Dieser Zusatz macht doch nur deutlich, dass ich am 08.12.2013 nicht nur den Willen hatte, zum Abschluss dieses Abkommens und der politischen Erklärung zu kommen, und dass die Abteilungen weiterverhandeln sollten, sondern es macht auch deutlich, dass noch im Dezember 2013 der Abschluss eines Abkommens in greifbarer Reichweite schien.

Diesem Vermerk angehängt war sowohl der Entwurf einer politischen Erklärung als auch der Entwurf einer Vereinbarung zwischen BND und NSA, den die US-Seite nach einem deutschen Erstentwurf übermittelt hat, sowie ein modifizierter Entwurf unsererseits, den wir der US-Seite am 29.11.2013 rückübermittelt haben.

Durch diese Texte ist absolut klar, dass sowohl die deutsche als auch die amerikanische Seite an gemeinsamen Texten gearbeitet haben. Dies beweist, dass es nicht nur das Angebot auf Abschluss eines No-Spy-Abkommens gegeben hat, sondern auch von amerikanischer Seite konkret verhandelt worden ist und uns – ich wiederhole es – ein US-Gegenentwurf übermittelt worden war. [...]

1969) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 85.

1970) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 85.

1971) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 85.

Noch im Dezember 2013, kurz vor meinem Ausscheiden, ist mir in dem Vermerk vom 05.12.2013 vorgeschlagen worden, den Abschluss der Verhandlungen für nun beide Vereinbarungen im Januar 2014 anzustreben.“¹⁹⁷²

Die Vorlage zum „Stand der Verhandlungen mit den USA zu einer Vereinbarung zwischen BND und NSA sowie zu einer politischen Erklärung“ vom 5. Dezember 2013 ist eingestuft.¹⁹⁷³ Der Zeuge *Pofalla* hat betont, dass er bis zu seinem Ausscheiden aus dem Bundeskanzleramt Mitte Dezember 2013 auch überlegt habe, sich persönlich in die Verhandlungen einzuschalten, um dem Vorhaben etwas mehr Nachdruck zu geben:

„Ich habe dann immer in Erwägung gezogen, dass ich dann selber zum Weißen Haus und zu meinem Gegenüber im Weißen Haus auch nach Washington geflogen wäre. Wir haben das auch immer in den verschiedenen Stationen diskutiert und sind eigentlich immer zum Ergebnis gekommen: Nein, das ist jetzt nicht notwendig.

Und jetzt will ich nur noch einmal sagen: Selbst im Dezember, mit dieser Vorlage von Anfang Dezember an mich, war es ja so, dass mir quasi avisiert worden ist: ‚Also, wir werden das spätestens Anfang des nächsten Jahres schaffen, die entsprechenden Erklärungen unter Dach und Fach zu bringen‘, sodass es zu einer Reise meinerseits nie gekommen ist. Aber die Erwägung, eine solche Reise zu machen, hat es nach meiner Einschätzung und Erinnerung ab Ende Oktober/Anfang November gegeben.“¹⁹⁷⁴

In dieser Situation berichtete die *New York Times* am 16. Dezember 2013¹⁹⁷⁵ über ein angebliches Scheitern der Verhandlungen. Zum Inhalt wird in einem reaktiven Sprechzettel des Bundeskanzleramts dargelegt,

„dass ein ‚Senior German Official‘ angegeben habe, es werde nicht zu einer Vereinbarung zum Ausschluss gegenseitiger Ausspähung zwischen USA und DEU kommen: Die US-Seite (Fr. Rice) habe in vertraulichen Gesprächen in Berlin verdeutlicht, dass man keinen entsprechenden Präzedenzfall schaffen wolle.“¹⁹⁷⁶

Der Sprechzettel wurde vom Referat 601 erstellt und war sowohl mit den Leitern der Abteilungen 2 und 6 abgestimmt,¹⁹⁷⁷ als auch mit dem Büro ChefBK¹⁹⁷⁸:

„Die Bundesregierung und die US-amerikanische Regierung verhandeln derzeit eine Vereinbarung, die die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste auf eine neue Grundlage stellt. Diese Verhandlungen dauern an.“¹⁹⁷⁹

1972) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 119 f., ähnlich auf S. 143.

1973) Vorlage vom 5. Dezember 2013, MAT A BK-1 (Tgb.-Nr. 43/14 – GEHEIM) Ordner 162, Bl. 8 ff.

1974) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 126.

1975) NYTimes.com vom 16. Dezember 2013 „U.S.-Germany Intelligence Partnership Falters Over Spying“.

1976) Sprechzettel reaktiv vom 17. Dezember 2013, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 26.

1977) Sprechzettel reaktiv vom 17. Dezember 2013, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 30.

1978) E-Mail vom 17. Dezember 2013, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 29.

1979) Sprechzettel reaktiv vom 17. Dezember 2013, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 30.

c) Allgemeine Rahmenbedingungen für die Verhandlungen und Gespräche

Im Zeitraum der Verhandlungen um ein Abkommen zwischen den Nachrichtendiensten und um ein politisches Abkommen fanden am 22. September 2013 Bundestagswahlen statt. Während der 18. Deutsche Bundestag einen Monat später am 22. Oktober 2013 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentrat, dauerten die Koalitionsverhandlungen bis Ende November 2013 an. Der Koalitionsvertrag wurde schließlich am 16. Dezember 2013 unterzeichnet.¹⁹⁸⁰ Unter der Rubrik „Konsequenzen aus der NSA-Affäre“ wurde darin unter anderem festgehalten:

„[...] Um Vertrauen wieder herzustellen, werden wir ein rechtlich verbindliches Abkommen zum Schutz vor Spionage verhandeln. Damit sollen die Bürgerinnen und Bürger, die Regierung und die Wirtschaft vor schrankenloser Ausspähung geschützt werden. [...]“¹⁹⁸¹

Am 17. Dezember 2013 wurde *Dr. Angela Merkel* vom Deutschen Bundestag erneut zur Bundeskanzlerin gewählt.¹⁹⁸² Am gleichen Tage wurde die neue Bundesregierung gebildet, in der *Peter Altmaier* zum Kanzleramtsminister bestimmt wurde und damit *Ronald Pofalla* als ChefBK ablöste.¹⁹⁸³

aa) Parallele Verhandlungen von deutscher Seite mit Großbritannien

Zeitgleich zu den Verhandlungen mit den USA wurden von deutscher Seite auch Gespräche mit dem Vereinigten Königreich (UK) geführt, um ein ähnliches Abkommen zu schließen. Hier hatte das Bundeskanzleramt die Federführung inne, während auf der britischen Seite eine Abstimmung zwischen den Diensten und dem Foreign & Commonwealth Office (FCO) erfolgte. Verhandelt wurde eine schriftliche Erklärung des UK, die folgende Zusicherungen enthalten sollte:¹⁹⁸⁴

„konkrete Ausspähaktivitäten nur nach Einzelfallentscheidung des Ministers; D[eutsches] Recht wurde und wird respektiert; keine wechselseitige Beauftragung der Dienste, um über diesen Umweg personenbezogene Daten der eigenen Staatsangehörigen zu erhalten.“¹⁹⁸⁵

Beabsichtigt war, sobald ein in Grundzügen abgestimmter Text vorgelegen hätte, diesen als Muster für eine analoge Erklärung der US-Seite zuzuleiten.¹⁹⁸⁶ Mit Blick auf das am 7. August 2013 geplante Gespräch zwischen den Außenministern *Dr. Westerwelle* und *Kerry* [siehe C.V.1.a) bb)] regte der Beauftragte für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt, *Jürgen Schulz*, an, einen Hinweis auf die laufenden Verhandlungen mit den Briten in die Gesprächsunterlagen für den Bundesminister aufzunehmen, um den US-Partnern den zeitlichen Handlungsbedarf deutlich zu machen.¹⁹⁸⁷

Für die Verhandlungen reiste am 29. und 30. Juli 2013 eine deutsche Expertendelegation nach Großbritannien und führte Gespräche mit den zuständigen britischen Behörden. Diese versicherten im Ergebnis, dass

1980) https://de.wikipedia.org/wiki/Koalitionsvertrag_der_18._Wahlperiode_des_Bundestages.

1981) https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile, S. 149.

1982) BT-PIPr. 18/4, S. 230.

1983) BT-PIPr. 18/4, S. 231 ff.

1984) E-Mail vom 7. August 2013, MAT A AA-1/3e, Bl. 338.

1985) E-Mail vom 7. August 2013, MAT A AA-1/3e, Bl. 338.

1986) E-Mail vom 7. August 2013, MAT A AA-1/3e, Bl. 338.

1987) E-Mail vom 7. August 2013, MAT A AA-1/3e, Bl. 338.

- „• die nachrichtendienstliche Tätigkeit entsprechend den Vorschriften des nationalen Rechts ausgeübt werde und den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), insbesondere Artikel 8 EMRK, entspreche,
- keine rechtswidrige wechselseitige Aufgabenteilung der Nachrichtendienste stattfinde, um die jeweiligen Rechtsgrundlagen zu umgehen,
 - generell keine Erfassung von Datenverkehr in Deutschland erfolge und
 - auch keine Wirtschaftsspionage betrieben werde.“¹⁹⁸⁸

Kurz danach verkündete der Kanzleramtsminister *Ronald Pofalla* bei der Pressekonferenz am 12. August 2013 nach der Sitzung des PKGr:

„Auch der britische Nachrichtendienst hat uns mündlich wie schriftlich versichert, sich an Recht und Gesetz in Deutschland zu halten. Ich zitiere aus einem Schreiben des britischen Nachrichtendienstes, das uns übermittelt wurde: ‚Unsere Arbeit unterliegt jederzeit‘ – jederzeit! – ‚den gesetzlichen Vorschriften beider Länder.‘ Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Dieses Schreiben ist vom britischen Außenminister persönlich autorisiert.“¹⁹⁸⁹

Hinweise darauf, dass es letztlich zu einer Vereinbarung im Sinne eines „No Spy-Abkommens“ mit dem UK gekommen wäre, sind dem Ausschuss nicht bekannt. Die *Süddeutsche Zeitung* meldete dazu am 16. Januar 2014:

„Nach Angaben aus Verhandlungskreisen sind sich die diversen Auslandsnachrichtendienste über die Ziele weitgehend einig. Allerdings wollen verschiedene Länder, vor allem Großbritannien, kein förmliches Abkommen. Nun wird geprüft, ob es stattdessen zu einer gemeinsamen Erklärung kommen könnte.“¹⁹⁹⁰

In den Akten findet sich kein Hinweis auf den weiteren Verlauf der Verhandlungen mit den britischen Partnern, auf ihr Ergebnis oder auf eine Beendigung der Gespräche und die Gründe für einen möglichen Abbruch.

bb) Vorbehalte aus den USA gegen den Abschluss von „No Spy-Abkommen“ mit einzelnen Staaten

Während der Beweisaufnahme ist zur Sprache gekommen, dass die USA bislang mit keinem anderen Staat ein rechtsverbindliches „No Spy-Abkommen“ abgeschlossen haben.¹⁹⁹¹ Auch das UKUSA-Abkommen in der ursprünglichen, auf die *Five Eyes*-Staaten erweiterten Form habe nach Angaben des Sachverständigen *Eric King* keine ausdrückliche Verpflichtung enthalten, die Bürger oder Einwohner der jeweiligen Partnerstaaten nicht auszuspähen (sog. „No Spy-Pakt“). Aus den *Snowden*-Dokumenten ergebe sich gemäß seinen Ausführungen jedoch, dass eine stillschweigende Übereinkunft bestanden habe, die Bürger anderer *Five Eyes*-Staaten nicht direkt auszuspähen und die Verwendung und Analyse solcher, zufällig abgefanger Kommunikationen zu minimieren.¹⁹⁹²

1988) Antwort der Bundesregierung vom 22. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/14602, S. 7.

1989) Mitschrift der Pressekonferenz vom 12. August 2013, <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>; vgl. auch MAT A BK-1/2j, Bl. 62 (VS-NfD - insoweit offen).

1990) *Süddeutsche Zeitung* vom 16. Januar 2014 „Anti-Spionage-Pakt für Europa“.

1991) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Talmon* vom 2. Juni 2014, MAT A SV-4/2, Bl. 31.

1992) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *King* vom 15. Dezember 2016, MAT A SV-17/1c, S. 1 f.

Auch ein Dokument des BMI aus dem Jahr 2013 verweist auf Medienberichte, wonach der kanadische Nachrichtendienst CSEC (Communications Security Establishment Canada) von einem langjährigen Brauch ausgehe, Bürger der Partnerstaaten nicht auszuspähen.¹⁹⁹³ Im Gegensatz dazu hat der ehemalige Technische Direktor für weltweite Analyse und Berichtswesen der NSA, *William Binney*,¹⁹⁹⁴ als Zeuge vor dem Ausschuss geschildert:

„[D]as Büro des Direktors ist auf der achten Etage des Gebäudes 2 B. Genau unter ihm ist das UKLO-Büro, das Liaison Office für das Vereinigte Königreich, und wir von der NSA haben uns immer gewundert, dass wir die Etage unterhalb des Büros des Direktors checken mussten, wegen Wanzen, weil das UKLO-Büro genau darunter war. Also, ich meine, das ist wie - - Das ist Spionage, nicht wahr. So funktioniert das. Man sieht in jedem Informationspotential, das nützlich ist.“¹⁹⁹⁵

Das Vereinigte Königreich wollte zum Beispiel gerne wissen, was die USA denken und andersherum. Das beschränkt sich nicht auf die Leute aus den Nicht-Five Eyes[-Ländern]. Das passiert auch innerhalb der Five Eyes. Also, ich meine, es ist nicht - - Was ich sagen will, ist: Das ist eine ziemlich standardmäßige Vorgehensweise. Ich glaube nicht, dass es - - Ich denke, jedes Land in der Welt versucht, das zu tun. Jedes Land in der Welt versucht, mehr über jede andere Regierung der Welt zu erfahren, und sie versuchen ihr Bestes mit den Ressourcen und technischen Möglichkeiten, die sie haben.“¹⁹⁹⁶

Den Angaben des Sachverständigen *Eric King* zufolge spricht ein *Snowden*-Dokument dafür, dass ein solcher „No Spy-Pakt“ jedenfalls nicht mit den Third-Party-Staaten bestanden habe. In dem betreffenden Dokument, einer Präsentation der NSA, heiße es:

“[W]e can, and often do, target the signals of most 3rd party foreign partners.“¹⁹⁹⁷

„Wir können die Signale der meisten ‚3rd party foreign partners‘ anvisieren und tun das auch häufig.“¹⁹⁹⁸

Vor diesem Hintergrund haben auch mehrere Zeugen herausgestellt, dass ein „No Spy-Abkommen“ zwischen Deutschland und den USA durchaus etwas Einzigartiges wäre. Der damalige Präsident des BND *Gerhard Schindler* hat dazu in seiner Vernehmung gesagt:

„Also, ich glaube schon, dass es jedenfalls so was gewesen wäre als Pilotprojekt oder als wegweisend für die Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten, und teile Ihre Auffassung, dass es einmalig gewesen wäre, also jedenfalls nach meiner Beurteilung.“¹⁹⁹⁹

„Und wenn man mit einem so potenzen und mit einem so leistungsstarken Nachrichtendienst wie mit der NSA ein No-Spy-Abkommen erzielt hätte, hätte ich das als wichtigen

1993) Hintergrundinformation PRISM des BMI vom 19. Dezember 2013, MAT A BMI-1/2e (VS-NfD - insoweit offen), Bl. 71 (84).
1994) *Binney*, Protokoll-Nr. 11 I, S. 8.

1995) Im Original lautet der Satz: „You look at everybody as a potential for information that's useful.“

1996) *Binney*, Protokoll-Nr. 11 I, S. 77.

1997) Stellungnahme von *King* vom 15. Dezember 2016, MAT A SV-17/1c, S. 6; vgl. auch *Spiegel Online* vom 12. August 2013 „US Intelligence Watches Germany Closely“.

1998) Übersetzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages.

1999) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 122.

Meilenstein in der Zusammenarbeit mit diesem Dienst gesehen. Und daher glaubte ich schon, dies ist wichtig, dies ist gut, dies ist neu, und deshalb war ich auch so enthusiastisch.“²⁰⁰⁰

Frankreich sei einem Bericht von *Sueddeutsche.de* am 24. Juni 2015 zufolge ebenfalls daran interessiert gewesen, einen „Nicht-Abhör-Pakt“ mit den USA zu schließen.²⁰⁰¹ Auch der Präsident des BfV *Dr. Maassen* hatte davon gehört und als Zeuge ausgeführt:

„Ich erinnere mich an den Sachverhalt [...], dass es wohl seinerzeit Gespräche gegeben haben soll zwischen französischen und amerikanischen Diensten oder auch auf politischer Ebene über eine derartige Vereinbarung. Aber die Einzelheiten sind mir nicht bekannt. Wir sind damit auch nicht befasst worden.“²⁰⁰²

„[...] ich habe es auch nur aus der öffentlichen Berichterstattung wahrgenommen. Französische Kollegen haben mit uns nach meiner Erinnerung nicht darüber geredet; die amerikanischen Kollegen, ich glaube, haben es auch nicht erwähnt. Aber es klingt plausibel; ich mag es nicht ausschließen, dass es derartige Gespräche gegeben hat.“²⁰⁰³

Sueddeutsche.de bezog sich auf ein von WikiLeaks veröffentlichtes Dokument einer angeblichen Lageanalyse der NSA vom 24. März 2010 aus überwachter Kommunikation der französischen Regierung, in der geschildert worden sei, wie enttäuscht der damalige französische Staatspräsident *Nicolas Sarkozy* von den USA gewesen sei. Des Weiteren sei in der Lageanalyse vermerkt, dass dieser bei einem anstehenden Besuch in Washington seine Frustration zum Ausdruck habe bringen wollen, dass sich Washington dem Vorschlag für eine bilaterale Zusammenarbeit der Geheimdienste entziehe. Gemäß der Deutung der überwachten französischen Diplomaten sei „das Haupthindernis, dass die USA weiterhin in Frankreich spionieren wollen“.²⁰⁰⁴

Vier Jahre später kam bei einem Besuch des französischen Staatspräsidenten *François Hollande* bei der gemeinsamen Pressekonferenz im Weißen Haus am 11. Februar 2014 die Frage auf, ob das „No Spy-Abkommen“, das die USA angeblich mit Großbritannien hätten, auf Frankreich ausgedehnt werden könne. US-Präsident *Barack Obama* stellte in der Beantwortung der Frage klar, dass es weder mit Großbritannien noch mit einem anderen Staat ein „No Spy-Abkommen“ gebe:

“It’s not actually correct to say that we have a ‚no-spy agreement‘ with Great Britain. That’s not actually what happens. We don’t have -- there’s no country where we have a no-spy agreement. We have, like every other country, an intelligence capability, and then we have a range of partnerships with all kinds of countries. And we’ve been in consultations with the French government to deepen those commitments.“²⁰⁰⁵

„Es ist in der Tat nicht korrekt zu sagen, dass wir ein ‚No-spy-Abkommen‘ mit Großbritannien abgeschlossen hätten. Das trifft in der Tat so nicht zu. Wir haben keines – es gibt

2000) Schindler, Protokoll-Nr. 54 I, S. 23.

2001) *Sueddeutsche.de* vom 24. Juni 2015 „Der Präsident ist empört“.

2002) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 170.

2003) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 171.

2004) *Sueddeutsche.de* vom 24. Juni 2015 „Der Präsident ist empört“.

2005) <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2014/02/11/press-conference-president-obama-and-president-hollande-france>.

kein Land, mit dem wir ein No-spy-Abkommen abgeschlossen haben. Wir haben, wie alle Länder, nachrichtendienstliche Funktionen, und dann haben wir eine Reihe von Partnerschaften mit verschiedensten Ländern. Und wir haben Beratungen mit der französischen Regierung über eine Vertiefung dieses Engagements geführt.“²⁰⁰⁶

3. Ergebnis der Verhandlungen über ein „No Spy-Abkommen“ und Resultat der Gespräche sowie Korrespondenz zwischen Regierungsvertretern

a) Sachstand zu Beginn des Jahres 2014

Die oben dargestellten [siehe Abschnitte C.V.2.a) und b)] Verhandlungen und Abstimmungen zwischen der US-amerikanischen und der deutschen Seite im letzten Quartal 2013 zu einem Kooperationsabkommen auf Ebene der Dienste und zu einer politischen Vereinbarung offenbarten im Ergebnis Punkte, zu denen beide Seiten unterschiedliche Ansichten vertraten.²⁰⁰⁷ Da in dieser Zeit *Peter Altmaier* seine Funktion als neuer Kanzleramtsminister übernahm, wurde ihm der aktuelle „Stand der Verhandlungen mit den USA zu einer Vereinbarung zwischen BND und NSA sowie zu einer politischen Erklärung“ in einer Vorlage vom 20. Dezember 2013 dargestellt.²⁰⁰⁸ Diese Vorlage ist ebenso wie schon die Vorlage vom 5. Dezember 2013 an seinen Amtsvorgänger eingestuft.²⁰⁰⁹ In dem Eingangsstatement seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Peter Altmaier* dazu berichtet:

„Ich habe dann zum ersten Mal inhaltlich zwei Tage nach meinem Amtsantritt eine Vorlage, eine gemeinsame Vorlage von zwei Abteilungen bekommen zu dem Thema ‚No Spy‘. Die Vorlage ist eingestuft; deshalb kann ich daraus nicht zitieren. Sie dürfte Ihnen aber bekannt sein; es war eine Vorlage vom 20. Dezember. Dort war der Sachstand der Verhandlungen zum Thema ‚No Spy‘ dargestellt. Diese Vorlage hat mich sofort zu dem Schluss gebracht, dass wir Rücksprachebedarf hatten, weil deutlich wurde, dass es erhebliche Differenzen gab, die bei den Verhandlungen zutage getreten waren auf der Arbeitsebene. Das hat dann dazu geführt, dass ich nach der Ankunft von Herrn Fritsche, der erst im Januar im Kanzleramt begonnen hat, in einer Besprechung das weitere Vorgehen geklärt habe.

[...] Wenn Sie sich die Vorlage anschauen, dann können Sie, glaube ich, auch Rückschlüsse daraus ziehen, wie wichtig mir dieses Thema war. [...]“²⁰¹⁰

Was seinen Rücksprachebedarf auslöste, hat der Zeuge *Peter Altmaier* gegenüber dem Ausschuss näher dargelegt:

„[...] Ich konnte dort auch die Texte sehen, die entworfen waren. Es gab unterschiedliche Texte, und sie waren von beiden Seiten mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt. In bestimmten Punkten war man sich einig. Es gab auch Ermutigendes. Aber mir war dann ganz entscheidend, dass an einer Stelle – an einer Stelle – ein ziemlicher Gegensatz war, und das

2006) Übersetzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages.

2007) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 90.

2008) Inhaltsverzeichnis, MAT A BK-1 (Tgb.-Nr. 43/14 – GEHEIM) Ordner 162, Bl. 2 f. (insoweit offen).

2009) Vorlage vom 20. Dezember 2013, MAT A BK-1 (Tgb.-Nr. 43/14 – GEHEIM) Ordner 162, Bl. 19 ff.

2010) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 90.

war die Frage, sich dazu zu committen, dass sozusagen von den Diensten jeweils das geltende Recht des Landes, also von deutschen Diensten in den USA und von amerikanischen Diensten in Deutschland, eingehalten wird. Da gab es in den Texten – ich habe in meiner Zeit als EU-Beamter in Brüssel ja viel auch mit englischen und französischen und anderen Texten mich auseinandersetzen müssen – ganz klar in der englischen Sprachfassung einen deutlichen Unterschied. Das hat mich dann dazu gebracht, dass ich mit Herrn Fritzsche, als er im Januar da war, mit Herrn Heusgen und auch mit Herrn Heiß diese Frage noch einmal diskutiert hatte.“²⁰¹¹

Die neue Situation wurde Mitte Januar 2014 auch in einer weiteren Vorlage festgehalten, die nun an die Bundeskanzlerin gerichtet war:

„Die Verhandlungen mit den USA zu einer Vereinbarung zwischen BND und NSA zur künftigen Ausgestaltung der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit sowie zu einer politischen Erklärung, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt ist, haben einen kritischen Punkt erreicht.

Im Laufe der Verhandlungen zu einer Vereinbarung zwischen den Diensten ist deutlich geworden, dass die USA nicht bereit sind, alle unsere Petita zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für die Respektierung deutschen Rechts bei Aktivitäten der Fernmeldeaufklärung (SIGINT) auf deutschem Boden sowie für die Zusage, bei nachrichtendienstlichem Vorgehen mit Auswirkungen auf den Partner dessen Interessen maßgeblich zu berücksichtigen (s. Bezugsvorlage vom 05.12.2013).“²⁰¹²

Auch vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklung führten *Susan Rice*, damalige Sicherheitsberaterin des US-Präsidenten *Obama*, und der Leiter der Abteilung 2 im Bundeskanzleramt, *Dr. Christoph Heusgen*, am 11. Januar 2014 ein Gespräch. In der erwähnten Vorlage heißt es dazu weiter, *Susan Rice* habe bei dieser Gelegenheit bestätigt,

„[...] dass die USA auf absehbare Zeit nicht bereit sein werden, eine Vereinbarung, die diese für uns essentiellen Punkte beinhalten würde, abzuschließen. Selbst im Rahmen der sog. ‚five eyes‘ (USA, GBR, CAN, AUS, NZL) gäbe es keine so weitreichenden formalisierten Vereinbarungen.“²⁰¹³

Parallel sprachen die Leiterinnen der in die Verhandlungen einbezogenen Referate 211 (u. a. zuständig für die bilateralen Beziehungen zu den USA) und 601 (u. a. zuständig für das Recht der Nachrichtendienste) am 9. Januar 2014 mit dem ChefBK über die politische Vereinbarung und Änderungen, die aus deutscher Sicht wünschenswert wären. Hier ging es um die „Klarstellung, dass die bürgerlichen und politischen Rechte sowie der Schutz der Privatsphäre für alle Bürger und nicht nur die des eigenen Staates zu gelten habe, sowie [die] Klarstellung zur Respektierung des deutschen Rechts bei nachrichtendienstlichen Tätigkeiten“.²⁰¹⁴ Daneben sollte die Achtung der

2011) Altmaier, Protokoll-Nr. 130 I, S. 96.

2012) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 14. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 62 f. (VS-NfD - insoweit offen).

2013) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 14. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 62 (63) (VS-NfD - insoweit offen).

2014) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 14. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 62 (63) (VS-NfD - insoweit offen).

gegenseitigen Interessen präzisiert werden. Diese Änderungswünsche wurden sodann den USA übermittelt, die bereit waren, diese „positiv zu prüfen“.²⁰¹⁵ Diese Prüfung sei jedoch zunächst zurückgestellt worden, da aus Sicht der USA eine politische Erklärung ohne eine Vereinbarung zwischen den Diensten keinen Sinn ergebe.²⁰¹⁶

Kurz danach meldete die *Süddeutsche Zeitung* am 14. Januar 2014, dass „kaum Hoffnung auf [ein] No-Spy-Abkommen“ bestehe.²⁰¹⁷ In dem Artikel heißt es:

„Das geplante No-Spy-Abkommen der Bundesrepublik mit den USA droht zu scheitern. Obwohl die Verhandlungen offiziell noch laufen, hat die Bundesregierung kaum noch Hoffnung, ein Abkommen, das einen bilateralen Verzicht auf Spionage beinhalten sollte, mit den USA abschließen zu können. So verweigern die USA sogar die Zusage, künftig keine deutschen Regierungsmitglieder und politischen Amtsträger mehr abzuhören.“²⁰¹⁸

Die Berichterstattung führte dazu, dass auch andere Medien auf diese Thematik aufmerksam wurden. Im Auswärtigen Amt stand am Nachmittag dieses Tages eine Pressekonferenz des Außenministers nach einem Gespräch mit seiner kroatischen Amtskollegin an. Dies führte dazu, dass es am Vormittag bereits Anfragen der Presse gab, ob sich der damalige Bundesaußenminister *Dr. Frank-Walter Steinmeier* bei dieser Gelegenheit auch zu den Berichten über das angebliche Scheitern des „No Spy-Abkommens“ äußern könne. Aus diesem Grunde wurden innerhalb des AA das zuständige Referat 200 sowie der Koordinierungsstab für Cyber-Außenpolitik (KS-CA) um Zuleitung von Vorschlägen für einen reaktiven Sprechzettel gebeten.²⁰¹⁹

Das Auswärtige Amt war selbst an den Verhandlungen nicht federführend beteiligt, wie der damalige Sonderbeauftragte für Cyber-Außenpolitik (CA-B) im AA *Dirk Brengelmann* in seiner Zeugenvernehmung bekundet hat:

„Aber wir waren nicht Teil der Verhandlung zwischen den Diensten; wir waren auch nicht Teil der Gespräche zum sogenannten No Spy. Da waren wir als Auswärtiges Amt nicht beteiligt.“²⁰²⁰

„Ich habe jedenfalls keine Verhandlung zum Thema No Spy mitbekommen oder war an der beteiligt. Wir wussten, dass es diese Verhandlung gibt, aber wir waren nicht involviert.“²⁰²¹

Gegenüber dem Ausschuss hat er in seiner Aussage die Interessenlage des Auswärtigen Amts unterstrichen:

„[...] Ich glaube, insgesamt für das Auswärtige Amt gab es noch zwei andere Punkte – ich hab das vorhin genannt –: das Thema ‚Vertrauen‘ und dann das Thema ‚deutsches Recht auf deutschem Boden‘. Es ist auch bekannt, dass wir in dem einen oder anderen Kontext dann auch Nachfragen an unsere amerikanischen und britischen Partner gerichtet hatten, was dann manchmal etwas dauerte.“²⁰²²

2015) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 14. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 62 (63) (VS-NfD - insoweit offen).

2016) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 14. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 62 (63) (VS-NfD - insoweit offen).

2017) *Süddeutsche Zeitung* vom 14. Januar 2014 „Kaum Hoffnung auf No-Spy-Abkommen“.

2018) *Süddeutsche Zeitung* vom 14. Januar 2014 „Kaum Hoffnung auf No-Spy-Abkommen“.

2019) E-Mail vom 14. Januar 2014, 09:35 Uhr, MAT A AA-1/2a NEU, Bl. 29a f. (Nachlieferung, S. 17 f. d. Originalpaginierung).

2020) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 21.

2021) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 23.

2022) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 21.

Auf die Nachfrage, ob er in gewissem Sinne auch tätig gewesen sei, um die Bemühungen des Auswärtigen Amts für ein „*No Spy-Abkommen*“ zu unterstützen, hat er korrigierend angegeben:

„War tätig, den Amerikanern – den Amerikanern jetzt in dem Kontext – klarzumachen, dass wir gerne ein paar Zusagen hätten, zum Beispiel zu dem Thema Recht, Einhalten deutschen Rechts, dass wir gerne Fortschritte machen wollen auf der internationalen Bühne zum Thema ‚Privacy‘, dass wir Fortschritte haben wollen beim Thema ICANN Transition. Das waren meine Themen. Aber ich war nicht derjenige, war auch nicht dazu berufen, jetzt irgendwelche Fortschritte beim No-Spy-Abkommen zu verhandeln. Das war wirklich nicht meine Aufgabe.“²⁰²³

Auch die Frage, ob das Auswärtige Amt sich in dieser Zeit nicht noch bemüht habe, das „*No Spy-Abkommen*“ zum Erfolg zu führen, hat er so nicht stehen gelassen:

„Nicht, wie Sie das meinen. Wir haben mit dem, was wir sagten, alle Bemühungen unterstützt, die uns vielleicht bei der Frage ‚Wie können wir hier den Schaden, der da entstanden ist, wieder kitten‘ - - dass wir uns da von beiden Seiten bemühen. Insofern haben wir das unterstützt, klar, aber wir waren nicht involviert bei den konkreten Verhandlungen.“²⁰²⁴

„[...] Wenn Sie jetzt auf Washington anspielen: Da waren wir seit September dabei, Vorschläge zu erarbeiten für einen sogenannten transatlantischen Dialog oder ein Transatlantic-Dialogue-Forum; das war das, was uns beschäftigt hat. Zu dem anderen Thema konnten wir auch wirklich wenig sagen, weil wir gar nicht wussten, wo die Verhandlungen stehen.“²⁰²⁵

In dieser Ausgangssituation wurde an einem reaktiven Sprechzettel für besagte Pressekonferenz gearbeitet. Im ersten Entwurf des Referates 200 lautete der konkret zum „*No Spy-Abkommen*“ formulierte Absatz:

„Die Diskussion um ein Ende der inakzeptablen Ausspähversuche und das sogenannte No-spy-Abkommen ist nur ein Teil hiervon [Anm.: des Dialogs mit den USA], wenn auch ein wichtiger. Es ist ja schon seit mehreren Monaten bekannt, dass sich die amerikanische Regierung mit einem formalen Abkommen sehr schwer tut, weil hier andere Länder ähnliche Forderungen stellen, die nicht die gleichen Voraussetzungen mitbringen wie Deutschland. Für mich ist entscheidend, was am Ende dieser Debatte herauskommt. Nicht die Form der Vereinbarung ist entscheidend, sondern das Ergebnis. Die Ausspähversuche müssen aufhören. Als einer der engsten Verbündeten der USA erwarten wir, dass wir auch [so] behandelt werden.“²⁰²⁶

Der E-Mail war der Entwurf eines zusammenfassenden Sprechzettels mit einer konzentrierten Formulierung beigefügt, in dem es heißt:

2023) Brengelmann, Protokoll-Nr. 84 I, S. 25.

2024) Brengelmann, Protokoll-Nr. 84 I, S. 25.

2025) Brengelmann, Protokoll-Nr. 84 I, S. 25.

2026) E-Mail vom 14. Januar 2014, 10:42 Uhr, MAT A AA-1/2a NEU, Bl. 29a (Nachlieferung, S. 17 d. Originalpaginierung).

„Bereits seit einigen Monaten hat sich abgezeichnet, dass die amerikanische Regierung sich nicht formal zu einem ‚No-Spy-Abkommen‘ verpflichten wird. Allerdings sind wir nach wie vor zuversichtlich, dass wir als einer der engsten Verbündeten der USA, von dem keine Bedrohung für die USA ausgeht, entsprechend behandelt werden.“²⁰²⁷

Zu beidem wurde der damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA *Jürgen Schulz* um Billigung gebeten. Beteiligt wurde an der E-Mail auch der damalige Sonderbeauftragte für Cyber-Außenpolitik (CA-B) *Dirk Brengelmann*. Während der Beweisaufnahme hat letzterer auf Nachfrage noch einmal klargestellt, dass das AA gar nicht an den Verhandlungen zu einem „No Spy-Abkommen“ beteiligt war, auch nicht zu 10 oder 20 Prozent²⁰²⁸. Er hat daher als Zeuge hervorgehoben:

„Zu dem anderen Thema [„No Spy-Abkommen“] konnten wir auch wirklich wenig sagen, weil wir gar nicht wussten, wo die Verhandlungen stehen.“²⁰²⁹

Er persönlich habe lediglich gewusst, dass es diese Verhandlungen gegeben habe.²⁰³⁰ An den in Rede stehenden E-Mail-Verkehr hat er sich gut erinnern können:

„Okay, aber daran kann ich mich noch gut erinnern. – Das war eine Aufforderung von unserem Pressereferat, dass wir auf der Basis von Presseveröffentlichungen Sprache entwickeln sollen. Da war meine Reaktion: Warum sollen wir jetzt Sprache entwickeln zu Presseveröffentlichungen, wenn wir selber nicht im Bild sind? – Es leuchtete mir nicht ein, dass wir da etwas formulieren auf der Basis von Presseveröffentlichungen. Das war der Punkt, den ich, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, in meiner Mail auch gemacht habe.“²⁰³¹

Es sei im Einzelnen um Formulierungen gegangen, die den weiteren Fortgang möglicherweise hätten gefährden können.²⁰³² Dies hat er folgendermaßen kommentiert:

„[...] Da bin ich auch fest von überzeugt: Ich sah es nicht als unsere Aufgabe, uns auf Basis von Presseveröffentlichungen da in einer Art und Weise zu äußern, die das vielleicht übermäßig präjudiziert hätte.“²⁰³³

Aus diesem Grunde hat er zu dem Entwurf des Sprechzettels mitgeteilt, dass er mit dem Text zwar grundsätzlich einverstanden sei, an einer Stelle jedoch Bedenken habe:

„Wir würden mit dem letzten Abs das no spy Abkommen doch etwas beerdigen; sollen wir da nicht anderen den Vortritt lassen??

(zb satz 2 unten rausnehmen)²⁰³⁴

2027) E-Mail vom 14. Januar 2014, 10:42 Uhr, MAT A AA-1/2a NEU, Bl. 29c (Nachlieferung, S. 19 d. Originalpaginierung).

2028) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 27.

2029) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 25.

2030) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 27.

2031) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 27.

2032) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 27.

2033) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 27.

2034) E-Mail vom 14. Januar 2014, 10:51 Uhr, MAT A AA-1/2a NEU, Bl. 29d (Nachlieferung, S. 20 d. Originalpaginierung).

Dazu hat er in seiner Zeugenvernehmung erläutert:

„Ja, weil wir - - Woher sollten wir es wissen?“²⁰³⁵

und betont, dass zumindest er nicht derjenige habe sein wollen, der das „No Spy-Abkommen“ beerdige.²⁰³⁶

Auf seine schriftliche Anmerkung antwortete der Leiter des Referats 200:

„Ich meine, wir sollten jetzt die Erwartungen niedriger hängen. Das Abkommen wird es nicht geben, Absprachen werden aber möglich sein.“²⁰³⁷,

woraufhin *Dirk Brengelmann* erwiederte:

„Das würden wir auch ohne 2. Satz tun, aber zugegebenermaßen weniger direkt.“²⁰³⁸

In der abgestimmten Version wurde der streitige zweite Satz dieses Absatzes letztlich wie von *Dirk Brengelmann* vorgeschlagen gestrichen, während der zusammenfassende Sprechzettel überhaupt keine Erwähnung mehr fand.²⁰³⁹ Verwendet wurden diese so abgestimmten Formulierungen des Sprechzettels offensichtlich nicht. So berichtete die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* am nächsten Tag lediglich:

„[...] Außenminister Frank-Walter Steinmeier (SPD) sagte, er sei an den Verhandlungen nicht beteiligt gewesen und kenne deshalb auch den aktuellen Stand nicht. Er sei ‚fern davon, die Dinge mit Gelassenheit zu betrachten. Ich sage aber, die Zeit ist noch nicht verstrichen, in der wir Fortschritte erreichen können.‘ Es gehe um den Schutz der Privatsphäre von Bürgern in Deutschland und in Europa und um die ‚Rückgewinnung von Glaubwürdigkeit‘ in den transatlantischen Beziehungen. [...]“²⁰⁴⁰

Die konsolidierte Fassung wurde am 17. Januar 2014 nahezu wörtlich in einer vorläufigen Bewertung der Rede des US-Präsidenten *Obama* vom selben Tag als reaktiver Eventual-Sprechpunkt für den damaligen Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* übernommen.²⁰⁴¹

Daneben fand am 15. Januar 2014 auf Verlangen der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag eine Aktuelle Stunde zu der „Haltung der Bundesregierung zu den Verhandlungen über ein No-Spy-Abkommen zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland“ statt.²⁰⁴²

In dieser Situation wurde die bereits erwähnte Vorlage des Bundeskanzleramts vom 14. Januar 2014 der Bundeskanzlerin auf dem Dienstweg vorgelegt.²⁰⁴³ Die Bundeskanzlerin zeichnete die Vorlage am 16. Januar 2014 ab.²⁰⁴⁴ In der Bewertung der seinerzeitigen Situation wurde herausgestellt:

„Die USA setzen sich mit ihrer klar negativen Aussage zu der angestrebten Vereinbarung zwischen BND und NSA in Widerspruch zur Zusage des bisherigen NSA-Chefs, Keith

2035) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 28.

2036) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 28.

2037) E-Mail vom 14. Januar 2014, 10:53 Uhr, MAT A AA-1/2a NEU, Bl. 29 f. (Nachlieferung, S. 22 d. Originalpaginierung).

2038) E-Mail vom 14. Januar 2014, 11:24 Uhr, MAT A AA-1/2a NEU, Bl. 29 h. (Nachlieferung, S. 24 d. Originalpaginierung).

2039) E-Mail vom 14. Januar 2014, 11:45 Uhr, MAT A AA-1/2a NEU, Bl. 29j (Nachlieferung, S. 26 d. Originalpaginierung).

2040) *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 15. Januar 2014 „Noch Zeit für ein Anti-Spionage-Abkommen“.

2041) Vorläufige Bewertung vom 17. Januar 2014, MAT A Bot-1/2b_3, Bl. 114 (115) (VS-NfD - insoweit offen).

2042) BT-PIPr. 18/7, S. 364 ff.

2043) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 14. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 62 ff. (VS-NfD - insoweit offen).

2044) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 14. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 62 (VS-NfD - insoweit offen).

Alexander, der dem BND gegenüber im Sommer ein ‚no-spy‘-Abkommen in Aussicht gestellt hatte, wobei diese Zusage auf ‚politischer‘ Ebene nie wiederholt worden ist. Die US-Haltung scheint damit festzustehen. Sie sind nicht bereit, den völligen Ausschluss von unilateralen SIGINT-Aktivitäten der NSA innerhalb von Deutschland zuzugestehen. Dies wäre auch im internationalen Kontext ein echtes Novum gewesen und wäre, nach US-Aussagen, auch über das zwischen den ‚five-eyes‘ Vereinbarte hinausgegangen.

Die Verhandlungen sollten mit Blick auf eine in Kürze (wohl am 17. Jan 2014) zu erwartende Positionierung von Präsident Obama zu den Schlussfolgerungen aus der Überprüfung der Arbeit der US-Nachrichtendienste neu bewertet werden. Ziel muss weiterhin sein, eine Vereinbarung zu erhalten, die die Forderungen aus Parlament und Öffentlichkeit abbildet.

Daneben sollten wir – trotz der negativen Äußerung der US-Seite – am Abschluss einer politischen Erklärung festhalten, die möglicherweise anlässlich Ihres geplanten US-Besuchs öffentlich gemacht werden könnte. Auch dabei wäre es möglich, die Positionierung US-Präsident Obamas zu berücksichtigen. [...]

Hinweise auf einen möglichen Abbruch der Verhandlungen zu einem Abkommen zwischen den Diensten haben bereits für Negativschlagzeilen in der Presse gesorgt (bspw. SZ vom 14.01.2014) und erste kritische Reaktionen aus dem Deutschen Bundestag hervorgerufen (hierzu: Aktuelle Stunde am 15.01.2014).

Deshalb erscheint es nicht angebracht, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Ende der Verhandlungen zu sprechen. Vielmehr sollte auf die laufenden Gespräche verwiesen werden, die bereits jetzt zu einem besseren Verständnis der gegenseitigen Erfordernisse und Befürchtungen geführt haben. Wir sollten deutlich machen, dass wir unsere Kernanliegen den USA gegenüber weiterhin mit Nachdruck verfolgen.

Unsere Haltung müsste den Amerikanern zeitnah übermittelt werden (durch StS Fritzsche und AL2).²⁰⁴⁵

Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche* hatte unmittelbar zuvor am 14. Januar 2014 die Funktion des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes im Bundeskanzleramt übernommen.²⁰⁴⁶ Als Zeuge hat er auf den Vorhalt, mit diesem Vorgehen habe man der Öffentlichkeit das richtige Bild für eine gewisse Zeit vorenthalten, klar gestellt:

„Also, Sie haben ja begonnen, dass das Ganze ein Fake ist. Ich habe jetzt [...] mehrere Male versucht, zu sagen, dass es solche Verhandlungen gegeben hat, und ich habe auch gesagt, dass die dann im Frühjahr des Jahres 2014 auch letztlich durch die Äußerung nicht nur von Herrn Steinmeier als Außenminister, sondern auch durch Herrn Seibert als Regie-

2045) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 14. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 62 (63 f.) (VS-NfD - insoweit offen).
2046) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 47.

rungssprecher quasi beendet wurden. Aber am 14.01. war es noch nicht so, und selbstverständlich gibt es Vermerke, in denen in Vorlagen an die Spitze des Hauses gesagt wird: Das ist so; das ist ein kritischer Punkt; wir müssen noch mal darüber reden. – Deswegen haben wir Vorlagen; es muss ja darüber diskutiert werden. Es ist ja nicht so, dass die Vorlage geschrieben wird und die Kanzlerin und Chef BK zeichnen ab und sagen: ‚So ist es‘, sondern darüber muss diskutiert werden, und wenn ich mich richtig erinnere, hat es – der 14.01. war, glaube ich, mein erster Tag in der neuen Position im Kanzleramt – da auch ein Gespräch beim Chef BK gegeben, und es gibt auch noch ein Telefonat – das habe ich vorhin angedeutet –, wo es jedenfalls zu einem etwas späteren Zeitpunkt noch nicht vollständig beendet war. Aber dann, als Seibert das gesagt hat – ich glaube, März, April –, dann stand es jedenfalls aus Sicht der Bundesregierung fest, dass wir hier keine politische Erklärung mehr hinbekommen.

Aber ich sage noch mal: Es hat den Anlass dafür, dass man überhaupt darüber spricht, Anfang August 2013 gegeben, und den Anlass hat nicht die Bundesregierung und haben auch nicht deutsche Vertreter gesetzt, sondern [...] die Amerikaner [...].²⁰⁴⁷

Auf der Vorlage für die Bundeskanzlerin war am Ende noch von Staatssekretär *Fritzsche*, dem das Papier am 15. Januar 2014 vorlag, handschriftlich vermerkt, dass es am gleichen Tag auf Wunsch der US-Seite ein Telefonat von ihm mit *Lisa Monaco*, der damaligen stellvertretenden US-Sicherheitsberaterin für Terrorismus, geben werde.²⁰⁴⁸ Desgleichen wurde auf der ersten Seite des Dokuments handschriftlich darauf hingewiesen, dass die Vorlage „inzwischen überholt“ sei und eine „gesonderte Vorlage von Staatssekretär *Fritzsche*“ folge.²⁰⁴⁹

Die Vorlage von Staatssekretär *Fritzsche* folgte am nächsten Tag. Zum Sachverhalt heißt es darin:

„Auf Wunsch der US-Seite fand am 15. Januar 2014 kurzfristig ein Telefonat zwischen St Fritzsche und Lisa Monaco (Stv. Sicherheitsberaterin für Terrorismus) statt. Es bestand Einigkeit darüber, die Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Nachrichtendienste fortzusetzen.“²⁰⁵⁰

Während *Lisa Monaco* „den Fokus deutlich auf die Verhandlungen auf Ebene der Nachrichtendienste“ gelegt und erklärt habe, eine „Fortsetzung der Verhandlungen auf politischer Ebene sei allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt möglich“, habe Staatssekretär *Fritzsche* demgegenüber auch mit dem Blick auf den im Mai 2014 anstehenden Besuch der Bundeskanzlerin in den USA die „Notwendigkeit einer gemeinsamen politischen Erklärung“ betont.²⁰⁵¹ Der Zeuge *Fritzsche* hat sich an das Telefonat mit *Lisa Monaco* wie folgt erinnern können:

„[...] Ich habe noch im Januar am ersten oder zweiten Tag meiner neuen Tätigkeit, nämlich im Januar 2014, als Staatssekretär mit der Verantwortlichen im Weißen Haus telefoniert, und damals ist das in diesem Telefonat nach meiner Erinnerung nicht rundweg abgelehnt

2047) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 80 f.

2048) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 14. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 62 (64) (VS-NfD - insoweit offen).

2049) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 14. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 62 (VS-NfD - insoweit offen).

2050) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 15. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 67 ff. (VS-NfD - insoweit offen).

2051) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 15. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 67 f. (VS-NfD - insoweit offen).

worden. Also, zu dem Zeitpunkt, Januar, bin ich auch noch davon ausgegangen, dass ein solches Abkommen möglich erscheint. [...]“²⁰⁵²

Auf Nachfrage erklärte er:

„Die hat es nicht vollständig ausgeschlossen, dass es zu einer politischen Erklärung kommt und zu einem Abkommen auf Dienstebene.“²⁰⁵³

Zu dem weiteren Vorgehen nach dem Telefonat erklärte er:

„Dann hatte ich über das Gespräch oder das Ergebnis – nämlich, dass es nicht auszuschließen ist – Chef BK, nach meiner Erinnerung, unterrichtet, und dann hat es auf der politischen Ebene, wohl eher in der Abteilung 2 liegend, weitere Gespräche gegeben; [...] Für mich war dann nur wichtig, dass wir im Gespräch bleiben, dass jedenfalls auf Dienstebene wir vielleicht ein Abkommen hinbekommen, wenn auch ohne eine politische Erklärung oder ein politisches Abkommen.“²⁰⁵⁴

Die Bundeskanzlerin hat in ihrer Vernehmung hervorgehoben, dass sie aus der Vorlage vom 14. Januar 2014 bei Weitem nicht das Scheitern der Verhandlungen herauslesen könne, zumal noch auf das anstehende Telefonat von Staatssekretär *Fritzsche* mit *Lisa Monaco* hingewiesen wurde, zu welchem ihr dann der Vermerk vom nächsten Tag zugegangen sei.²⁰⁵⁵ Vor diesem Hintergrund hat sie gegenüber dem Ausschuss unterstrichen:

„Es war also eine ganz klare Abmachung, dass zumindest auf Ebene der Nachrichtendienste weiterverhandelt wird und dann entschieden wird, ob man auf die politische Ebene geht. Beides zeigt ja, dass beide Sachen noch im Rennen waren sozusagen. [...]“²⁰⁵⁶

Sie habe an diesem Punkt daher keinen Anlass gesehen, dass man das schon aufgeben müsse, zumal sie die Verhandlungen für richtig befunden habe.²⁰⁵⁷

Lisa Monaco informierte Staatssekretär *Fritzsche* in dem Telefonat auch über die wesentlichen Inhalte der Rede von US-Präsident *Obama* am 17. Januar 2014, in der er sich nach Abschluss der Arbeit einer Expertengruppe umfassend zu der NSA-Affäre nach der Enthüllung der *Snowden*-Dokumente äußerte.²⁰⁵⁸ In seinem Gutachten hat der Sachverständige *Ben Scott* in diesem Zusammenhang festgehalten, dass das Weiße Haus seinerzeit Mitte August 2013 eine spezielle Prüfgruppe mit der Aufgabe eingerichtet hatte, „die Praxis der Informationserfassung mithilfe von Kommunikationstechnologien zu bewerten, mit Schwerpunkt auf der Bewertung der besten Methoden zum Schutz sowohl der Privatsphäre als auch der Sicherheitsinteressen“.²⁰⁵⁹ Laut *Scott* habe es „sich um den

2052) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 14.

2053) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 16.

2054) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 48.

2055) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 110.

2056) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 110.

2057) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 110.

2058) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 15. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 67 (70) (VS-NfD - insoweit offen).

2059) „[...] to evaluate intelligence collection practices using communications technologies with a focus on evaluating the best methods of protecting both privacy and security interests.“, schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott* vom 15. Juli 2015, MAT A SV-6, Bl. 11.

umfassendsten Entwurf für eine Modernisierung der Sicherheits- und Datenschutzpolitik, der je von einem Aufsichtsgremium geschrieben wurde“, gehandelt.²⁰⁶⁰ Nicht umgesetzt worden sei aber die wichtige „Empfehlung für verbündete Nationen, Vereinbarungen auszuhandeln, mit denen die Überwachung ausländischer Führungs-persönlichkeiten stärker eingeschränkt wird“.²⁰⁶¹ Aus dem Telefonat wurde von den für Deutschland relevanten Punkten die Ankündigung festgehalten:

„Zukünftig will US-Seite die Sicherheit privater Daten auch von Nicht-US-Bürge[r]n besser schützen. Außerdem soll auch der Umgang mit Partnern neu ausgerichtet werden. Auf DEU wird dabei nicht explizit Bezug genommen werden.“²⁰⁶²

Das Gespräch zwischen Staatssekretär *Fritzsche* und *Lisa Monaco* führte dazu, dass sich der damalige Präsident des BND *Gerhard Schindler* erneut an den damaligen Leiter der NSA *Keith Alexander* wandte und ihm mit Schreiben vom 20. Januar 2014 mitteilte:

„Weißes Haus und Bundeskanzleramt haben vereinbart die Gespräche über den Abschluss eines Kooperationsabkommens auf Ebene unserer Behörden fortsetzen zu lassen. Ausgangspunkt soll dabei der zuletzt zwischen unseren Häusern am 19. November 2013 in Bad Aibling diskutierte Entwurf sein.

Ich schlage daher vor, dass die Expertengespräche zwischen unseren Häusern umgehend wieder aufgenommen werden.“²⁰⁶³

Dieses Vorgehen hat der Zeuge *Gerhard Schindler* vor dem Ausschuss bestätigt:

„[...] und [ich] habe den Auftrag auch natürlich gleich umgesetzt.“²⁰⁶⁴

Die Gespräche zwischen dem BND und der NSA dazu wurden wieder aufgenommen. Der Zeuge *Gerhard Schindler* hat dazu bestätigt, dass die Verhandlungen auf jeden Fall über das Jahr 2013 hinaus gedauert hätten und dass man auf der Dienstebene immer mal wieder zusammengekommen sei, um den Gedanken weiter zu diskutieren.²⁰⁶⁵

Die Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* sprach die Schwierigkeiten bei den Verhandlungen auch in ihrer Regierungserklärung am 29. Januar 2014 vor dem Deutschen Bundestag an:

„Die Vorstellungen sind heute weit auseinander. Viele sagen, die Versuche für eine solche Vereinbarung seien von vornherein zum Scheitern verurteilt, ein unrealistisches Unterfangen. Mag sein. Mit Sicherheit wird das Problem nicht schon durch eine Reise von mir gelöst und abgeschlossen sein.

[...]

2060) „It remains the most comprehensive blueprint for modernization of security and privacy policy written by any oversight body.“, schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott* vom 15. Juli 2015, MAT A SV-6, Bl. 11.

2061) „[...] a recommendation to negotiate arrangements among allied nations to apply greater restraint to the surveillance of foreign leaders.“, schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Scott* vom 15. Juli 2015, MAT A SV-6, Bl. 12.

2062) Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 15. Januar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 67 (70) (VS-NFD - insoweit offen).

2063) Schreiben *Schindler* vom 20. Januar 2014, MAT A BND-1/13j, Bl. 261.

2064) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 II – Auszug offen, S. 7.

2065) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 104 f.

Ich führe – und das mit allem Nachdruck – diese Gespräche mit der Kraft unserer Argumente, nicht mehr und nicht weniger. Aber ich glaube, wir haben davon gute.“²⁰⁶⁶

Als Zeugin hat sie dazu ergänzt:

„[...] Wir hatten dann am 14./15. Januar noch mal die Meldungen, die darauf hindeuteten, dass es sich schwierig gestaltete. Dann habe ich in der Regierungserklärung zum Beginn der Legislaturperiode ja schon gesagt, dass die Vorstellungen weit auseinandergehen, dass ich aber mich noch nicht sozusagen damit einverstanden ergeben möchte, dass es zum Scheitern verurteilt ist und dass wir mit Nachdruck diese Gespräche mit der Kraft unserer Argumente weiterführen und ich auch weiterhin glaube, dass wir gute Argumente haben.“²⁰⁶⁷

Der Sachstand wurde für den Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert, der im Februar 2014 in die USA reiste, wie folgt zusammengefasst:

„Stand der Verhandlungen über eine Kooperationsvereinbarung

zwischen BND und NSA

In der letzten Legislaturperiode hat die Bundesregierung Gespräche mit der amerikanischen Regierung aufgenommen, um sicherzustellen, dass anlässlich der Überwachung von Telekommunikationsverkehren amerikanische Nachrichtendienste innerstaatliches Recht in Deutschland uneingeschränkt beachten und entsprechende Maßnahmen nicht deutschen Interessen widersprechen. Ziel dieser Gespräche war es auch, zu einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Bundesnachrichtendienst (BND) und der National Security Agency (NSA) zu gelangen. In diesem Rahmen sollten auch Fragen der weiteren Kooperation der Dienste einer Übereinkunft zugeführt werden. Die Verhandlungen wurden zunächst bilateral auf Ebene der Dienste, im Anschluss auf Regierungsebene geführt.

Die sehr intensiven Gespräche haben zu einem besseren Verständnis der jeweiligen Erwartungen und gegenseitigen Interessen geführt, vor allem, was das notwendige Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Privatsphäre jedes Einzelnen und den gerechtfertigten Sicherheitsinteressen des Staates betrifft.

Auch in den USA hat im Anschluss an die Veröffentlichung der Expertenkommission zu Fragen der nachrichtendienstlichen Überwachung im Dezember 2013 sowie die Rede von Pr Obama im Januar 2014 eine Diskussion zur Wahrung auch der Rechte von ‚Ausländern‘ anlässlich nachrichtendienstlicher Überwachungsmaßnahmen eingesetzt.

Die Gespräche mit der US-Seite werden – auch im Hinblick auf eine mögliche entsprechende Vereinbarung zwischen den Nachrichtendiensten – fortgeführt.

2066) BT-PIPr. 18/10, S. 570.

2067) Dr. Merkel, Protokoll-Nr. 131 I, S. 15.

Ob und wann es zu einem Abschluss einer solchen Vereinbarung kommen wird, ist derzeit noch nicht abzusehen.“²⁰⁶⁸

b) Entwicklung im Frühjahr 2014

Unabhängig von den Verhandlungen des BND beziehungsweise des Bundeskanzleramts zu einem „No Spy-Abkommen“ war das Auswärtige Amt (AA) im allgemeinen Bereich der Cyber-Außenpolitik, insbesondere zu Themen wie Datenschutz, Internet Governance, Cyber Security und „Privacy“, mit den USA in Kontakt.²⁰⁶⁹ In diesem Zusammenhang war das AA seit September 2013 dabei, Vorschläge „für einen sogenannten transatlantischen Dialog oder ein Transatlantic-Dialogue-Forum“ zu erarbeiten.²⁰⁷⁰ Auch zu diesem Zweck war im August 2013 im Auswärtigen Amt der Posten des Sonderbeauftragten für Cyber-Außenpolitik (CA-B) eingerichtet worden.²⁰⁷¹ Im September 2013 führte der neue CA-B *Dirk Brengelmann* zahlreiche Antrittsbesuche durch, um sich einen Überblick zu verschaffen und Schwerpunkte zu setzen.²⁰⁷² Als Umsetzungsschwerpunkte hätten sich gemäß einer Unterrichtungsvorlage des Koordinierungsstabs Cyber-Außenpolitik des Auswärtigen Amtes vom 9. Oktober 2013 die Cyber-Sicherheit, Freiheitsrechte (um Datenschutz erweitert), eine digitale Standortpolitik und Internet Governance herauskristallisiert.²⁰⁷³ Zu dem Punkt der Internet Governance wurde als Begründung zunächst auf Meinungsverschiedenheiten bei der Weltkonferenz zur Internationalen Telekommunikation (World Conference on International Telecommunications, WCIT) im Dezember 2012 in Dubai Bezug genommen.²⁰⁷⁴ Anderen Dokumenten des Auswärtigen Amtes ist der Hintergrund dazu zu entnehmen. Während Entwicklungs- und Schwellenländer Anspruch auf „sogenannte nationale Informations-Souveränität“ erhöben, lehnten westliche Staaten dies u. a. aus Sorge um eine Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung ab.²⁰⁷⁵ Die *Snowden*-Enthüllungen hätten jedoch den Staaten, die eine Änderung der Internet Governance forderten, eine „willkommene Gelegenheit“ geboten, ihre Forderungen nach größerer Mitsprache zu intensivieren.²⁰⁷⁶ So habe beispielsweise die brasilianische Staatspräsidentin *Dilma Rousseff* am 24. September 2013 in einer Rede vor der VN-Generalversammlung das US-zentrierte System der Internet Governance infrage gestellt.²⁰⁷⁷ In der Unterrichtungsvorlage heißt es des Weiteren, die USA seien auf eine anhaltende deutsche Unterstützung angewiesen, wofür Deutschland wiederum Entgegenkommen beim Datenschutz erwarte, wobei zugleich festgehalten wird:

„Der bisherige Narrativ der westlichen Welt eines ‚free & open Internet leading to global economic and social benefits‘ hat jedoch beträchtlichen Schaden genommen, wie nicht zuletzt die Rede der BRA Präsidentin Rousseff vor der VN-GV zeigte. Kosmetische Änderungen bzw. Ergänzungen hieran [an der globalen Regelsetzung für Betrieb und Entwicklung des Internets] werden den entstandenen Vertrauens- und Glaubwürdigkeitsverlust nur

2068) Sachstandsvermerk vom 3. Februar 2014, MAT A BK-1/7b_9, Bl. 114.

2069) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 12, 24.

2070) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 25.

2071) *Sueddeutsche.de* vom 27. Juli 2013 „Westerwelle beruft erstmals Beauftragten für "Cyber-Außenpolitik"; *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 11.

2072) Kurzvermerk vom 1. Oktober 2013, MAT A AA-1/ln, Bl. 324 f; *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 11 f.

2073) Unterrichtungsvorlage vom 9. Oktober 2013, MAT A AA-1/l1t, Bl. 7 (8 f.).

2074) Unterrichtungsvorlage vom 9. Oktober 2013, MAT A AA-1/l1t, Bl. 7 (9).

2075) Drahtbericht der Ständigen Vertretung in Genf zur Deutschen Cyber-Außenpolitik vom 5. November 2013, MAT A AA-1/6f_3, Bl. 359 (361).

2076) Drahtbericht der Ständigen Vertretung in Genf zur Deutschen Cyber-Außenpolitik vom 5. November 2013, MAT A AA-1/6f_3, Bl. 359 (362).

2077) Sprechzettel vom 13. März 2014 für die 7. Sitzung des Cyber-Sicherheitsrats MAT A AA-1/4_26, Bl. 120 (VS-NfD - insoweit offen); vgl. auch *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 25. September 2013 „Aufgeschoben und aufgehoben“.

bedingt auffangen, stattdessen muss Transparenz, Rechtsstaatlichkeit und demokratische Kontrolle stärker betont werden.“²⁰⁷⁸

Als Handlungsansatz für das Auswärtige Amt wurde unter anderem der Vorteil gesehen, aufgrund der deutschen Glaubwürdigkeit und eines Vertrauenvorteils in alle Richtungen wirken zu können, wobei man „dabei den Spagat wagen [müsste], um kontinental-europäische mit US-/GBR-Interessen zu versöhnen“.²⁰⁷⁹

Auch vor diesem Hintergrund kündigte der damalige Bundesaußenminister *Dr. Frank-Walter Steinmeier* am 29. Januar 2014 bei seinem ersten Auftritt im Auswärtigen Ausschuss an, mit der „US-Seite ein offenes Gespräch über die richtige Balance zwischen Freiheit und Sicherheit führen“ zu wollen.²⁰⁸⁰ In einem internen Vermerk des Auswärtigen Amts über die Ausschusssitzung heißt es des Weiteren:

„Das sei der zentrale Punkt, unabhängig davon, ob man der Meinung sei, man brauche ein No-spy-Abkommen oder nicht.“²⁰⁸¹

Diese Ankündigung habe Zustimmung unter Abgeordneten aller Fraktionen gefunden:

„Man dürfe sich nicht ausschließlich auf den Abschluss eines No-spy Abkommens kaprizieren. (Niemand forderte Abbruch TTIP, Aussetzung SWIFT u. a., wenn es nicht zu einem No-spy Abkommen käme.)“²⁰⁸²

Parallel wurde *Dr. Steinmeier* mit einer Vorlage vom 28. Januar 2014 über die Reformpläne von US-Präsident *Obama* unterrichtet und um Billigung des vorgeschlagenen weiteren Vorgehens gebeten. In der Zusammenfassung ist zu lesen:

„Obamas Ziel ist ein besseres Gleichgewicht zwischen Sicherheitsbedürfnissen und individuellen Freiheitsrechten. Obama will nationale Sicherheitsinteressen nicht gefährden und an der Substanz der für wichtig gehaltenen Programme zur Datenerfassung festhalten. Daraus ergibt sich einerseits: Grundlegende Unterschiede zwischen DEU und den USA bei der Einschätzung der Rolle von Nachrichtendiensten und damit beim Recht auf Privatsphäre werden bleiben.“²⁰⁸³

Zu den Verhandlungen über ein „No Spy-Abkommen“ wird im Einzelnen ausgeführt:

„Schließlich gilt es auch, unrealistische Erwartungen zu reduzieren und erreichbare Ziele vorzugeben. Die Erfolgswahrscheinlichkeit eines rechtsverbindlichen ‚No-spy Abkommens‘ ist gering, eine Vereinbarung zwischen den Diensten aber wohl denkbar.“²⁰⁸⁴

2078) Unterrichtungsvorlage vom 9. Oktober 2013, MAT A AA-1/1t, Bl. 7 (9 f.).

2079) Unterrichtungsvorlage vom 9. Oktober 2013, MAT A AA-1/1t, Bl. 7 (10).

2080) Vermerk über die 3. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses vom 30. Januar 2014, MAT A AA-1/7b, Bl. 63 (64) (VS-NfD - insoweit offen).

2081) Vermerk über die 3. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses vom 30. Januar 2014, MAT A AA-1/7b, Bl. 63 (64) (VS-NfD - insoweit offen).

2082) Vermerk über die 3. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses vom 30. Januar 2014, MAT A AA-1/7b, Bl. 63 (64) (VS-NfD - insoweit offen).

2083) Vorlage für den Bundesaußenminister vom 28. Januar 2014, MAT A AA-1/5p, Bl. 243.

2084) Vorlage für den Bundesaußenminister vom 28. Januar 2014, MAT A AA-1/5p, Bl. 243 (246).

Bundesaßenminister *Dr. Steinmeier* zeichnete die Vorlage am 2. Februar 2014.²⁰⁸⁵ Als Zeuge hat er gegenüber dem Ausschuss bekundet, dass er die Verhandlungen zum sogenannten „No Spy-Abkommen“, in die er nicht eingebunden gewesen sei,²⁰⁸⁶ differenziert betrachtet habe:

„Ich habe gerade betont, dass es erstrebenswert ist, unter befreundeten Staaten einen möglichst vertrauensvollen Dialog aufzubauen, der zumindest politische Spionage überflüssig machen könnte. Ich habe vor diesem Hintergrund die Bemühungen um den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Deutschland und USA durchaus mit Sympathie, wenn auch mit einer gewissen Portion Skepsis beobachtet. Die Verhandlungen mit diesem Ziel hatten bekanntlich zu Zeiten begonnen, als ich nicht im Regierungsamt, sondern Fraktionsvorsitzender im Deutschen Bundestag war. Denn schon zu dem Zeitpunkt im Sommer 2013 hatte ich Zweifel daran, dass die USA sich tatsächlich zu einer solchen Vereinbarung würden bewegen lassen, zumal einer, die öffentlich wird. Aus meiner Sicht hätte dies für die USA einen Präzedenzfall geschaffen, der sie auch in Bezug auf andere Partner verpflichtet und in ihren nachrichtendienstlichen Möglichkeiten beschränkt hätte.“²⁰⁸⁷

Die aus seiner Sicht weitreichenden Konsequenzen hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* an anderen Stellen präzisiert:

„Was das No-Spy-Abkommen angeht, geht es ja nicht nur um die Beachtung deutschen Rechts, sondern es wäre ein politischer Verzicht der Amerikaner gewesen, unabhängig von der Bedrohungslage und von der Informationslage auf jede Art von nachrichtendienstlicher Tätigkeit gegenüber deutschen Stellen zu verzichten, selbst wenn man Hinweise gehabt hätte, dass sich von deutscher Seite aus irgendeine Gefährdungslage entwickelte. Dieser völlige Verzicht, der ja Gegenstand eines No-Spy-Abkommens gewesen wäre, zu dem gab es dann am Ende jedenfalls keine Bereitschaft auf der amerikanischen Seite mehr.“²⁰⁸⁸

Er hat erklärt:

„Und ich habe versucht, in meinen Ausführungen darauf hinzuweisen, dass die Debatte ja schon zu einem Zeitpunkt begonnen hatte, als ich noch nicht zurück im Auswärtigen Amt war, mehr von außen auf eine Ankündigung geschaut habe, dass wir kurz vor der Verabredung eines No-Spy-Abkommens mit den USA stünden – was mich gefreut hätte, wo ich aber Zweifel hatte, ob wir diesen Punkt jemals erreichen würden, weil – und das finde ich auch nachvollziehbar – wenn die USA ein solches No-Spy-Abkommen mit uns geschlossen hätten, sie mit Sicherheit derselben Forderung von allen 28 europäischen Mitgliedsstaaten gegenübergestanden hätten und auch allen anderen Staaten, mit denen die USA engere Beziehungen pflegen. Von daher hatte ich in der Tat etwas Skepsis, ob es zu einem No-Spy-Abkommen kommen würde.“²⁰⁸⁹

2085) Vorlage für den Bundesaußenminister vom 28. Januar 2014, MAT A AA-1/5p, Bl. 243.

2086) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 18.

2087) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 18.

2088) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 22.

2089) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 20.

Darüber hinaus hat er ausgeführt:

„Mindestens bei näherem Überdenken war ja klar, dass ein No-Spy-Abkommen bedeuten würde, dass die Amerikaner ihre europäischen Partner – vielleicht alle NATO-Partner – nicht anders behandeln dürften als die deutschen. Sprich: Man hätte gegenüber mindestens 28 Staaten – und ich lasse mal mittel- und südamerikanische Partner der Amerikaner aus – erklären müssen, niemals dort Aufklärung, selbst bei Gefährdungslagen, Bedrohungslagen, zu betreiben. Und in der Tat: So weitgehende Selbstverpflichtungen der Amerikaner habe ich mir in meiner damaligen Oppositionsführerzeit nicht vorstellen können, und mein Optimismus ist auch nicht gestiegen, als ich wieder Außenminister wurde.“²⁰⁹⁰

Seine Ansicht verdeutlichte Bundesaußenminister *Dr. Frank-Walter Steinmeier* auch in einem Interview mit dem Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* kurz vor einem Besuch in den USA Ende Februar 2014, wo er bezüglich der These, dass es für eine Debatte über die Arbeit der Geheimdienste in den USA keine Bereitschaft zu geben scheine, darlegte:

„Die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit wird in den USA anders bewertet als in Europa und vor allem in Deutschland. Das hat viel mit den historischen Erfahrungen zu tun. Der Riss geht tief, und die Arbeit, die vor uns liegt, ist nicht zu unterschätzen. Ich bezweifle übrigens, dass ein No-Spy-Abkommen uns viel weiterbringt.“²⁰⁹¹

Aufgrund seiner Skepsis und Zweifel ergriff er mit seinem Antritt als Außenminister zusammen mit dem damaligen US-Außenminister *John Kerry* die Initiative, einen zweiten Kommunikationsstrang zu eröffnen und bekundete vor dem Ausschuss:

„Aus meiner Sicht, dann einige Monate später als Außenminister ab Dezember 2013, war es deshalb mindestens gleichzeitig notwendig, eine breite Debatte zwischen den beiden Staaten und den beiden Gesellschaften über Sicherheit und Freiheit anzustoßen, genau darüber einen Dialog mit den USA zu beginnen. Darin sollte es gehen – und ging es dann auch – um die Frage, wie wir in unseren von der Internetnutzung durchdrungenen Gesellschaften darauf achten, dass die Eingriffsrechte anderer, ob staatlich oder private Firmen, im Einklang stehen mit der Freiheit im Netz. Deshalb waren die auf die Geheimdienstzusammenarbeit angelegten No-Spy-Verhandlungen für meine Zwecke als Außenminister gar nicht so sehr entscheidend.“²⁰⁹²

Er hat erläutert, dass es zwei Kommunikationsstränge gegeben habe, nämlich den der Nachrichtendienste in Richtung eines „No Spy-Abkommens“ und den des Auswärtigen Amtes im Sinne eines digitalen Dialogs.²⁰⁹³ Er hat in seiner Aussage betont, dass es sich um eine parallele Angelegenheit gehandelt habe, die mit den anderen Verhandlungen nichts zu tun gehabt habe:

2090) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 67.

2091) *Der Spiegel* vom 24. Februar 2014 „Alles kann noch scheitern“.

2092) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 18.

2093) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 20.

„Der Cyber-Dialog, den ich dann mit John Kerry ins Leben gerufen habe, war weder Ersatz noch Konkurrent zu möglichen Vereinbarungen zwischen den Nachrichtendiensten beider Länder, sondern das geeignete Instrument der Außenpolitik, um eine notwendige Diskussion zwischen den Regierungen, zwischen den Parlamenten und den Gesellschaften zu befördern.“²⁰⁹⁴

Der Cyber-Dialog war eines von drei Themenfeldern, die bei dem zweitägigen Besuch des damaligen Außenministers *Dr. Steinmeier* am 27. und 28. Februar 2014 in Washington im Vordergrund standen.²⁰⁹⁵ Ziel des Cyber-Dialogs sollte zum einen ein wechselseitiges Verständnis von kulturellen, historischen und rechtlichen Unterschieden sein und zum anderen wollte man eine gemeinsame Cyber Policy Agenda 2020 ausarbeiten, die das gemeinsame Verständnis und gemeinsame Ziele festhalten sollte.²⁰⁹⁶

Die Gespräche zwischen Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* und US-Außenminister *Kerry* wurden von den Medien als Ende der Verhandlungen über ein „No Spy-Abkommen“ interpretiert. So titelte beispielsweise die *Berliner Zeitung* am 28. Februar 2014 „Cyber-Dialog anstelle von No-Spy-Abkommen“²⁰⁹⁷ und die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* schrieb in einem Kommentar „Jetzt hat es jeder begriffen, dass es ein No-Spy-Abkommen mit den Vereinigten Staaten nicht geben wird.“²⁰⁹⁸ *Spiegel Online* urteilte anders und meldete: „Die lästigen Details einer Regelung, wie die NSA in Zukunft in Deutschland spionieren darf, überlässt der Chefdiplomat lieber Kanzlerin Merkel und Innenminister de Maizière.“²⁰⁹⁹ Als Zeuge hat *Dr. Steinmeier* diesen Schlussfolgerungen widersprochen und in seiner Aussage zu den „No Spy-Verhandlungen“ dargelegt:

„[...] Darin war ich erstens nicht eingebunden, in diese Verhandlungen, und zweitens stagnierten sie zu dem Zeitpunkt meiner Rückkehr ins Auswärtige Amt auch.

Die teilweise in der Presseberichterstattung zu meiner ersten Washington-Reise im Februar 2014 anklingenden Hinweise, ich hätte die No-Spy-Verhandlungen beendet, gehen also völlig fehl. [...]“²¹⁰⁰

„Die ganze Wahrheit ist: Ich war weder vorher – das ist leichter nachvollziehbar –, aber auch nachher als Außenminister in diese Verhandlungen nicht einbezogen. Ich konnte sie weder fördern noch stören, ich konnte nur versuchen, meinen eigenen Track - - nämlich zu versuchen, eine breitere Debatte über das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit in unseren beiden Ländern anzustoßen.“

Und unabhängig von dem Schicksal der No-Spy-Verhandlungen, die ja dann zu irgendeinem Zeitpunkt gar nicht beendet, sondern versandet sind, gab es Bereitschaft auf der amerikanischen Seite, diese Debatte über die Internetrealität in unserer Kommunikation deut-

2094) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 19.

2095) Vermerk vom 20. Februar 2014, MAT A AA-1/3t, Bl. 55.

2096) Sachstand vom 21. Februar 2014, MAT A AA-1/3t, Bl. 152.

2097) *Berliner Zeitung* vom 28. Februar 2014 „Cyber-Dialog anstelle von No-Spy-Abkommen“.

2098) *FAZ* vom 1. März 2014 „Nicht schmollen“.

2099) *Spiegel Online* vom 28. Februar 2014 „Der Schönredner“.

2100) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 18.

licher und ausführlicher zu reden, weil ich, wie ich dann festgestellt habe bei meinen Besuchen in den USA - - weil ich festgestellt habe, dass dort ähnliche Besorgnisse herrschen wie hier bei uns. Und darüber eine Debatte über den Atlantik hinweg zu führen, dazu gab es auch eine Bereitschaft auf der amerikanischen Seite, die wir schlicht und einfach gerne aufgegriffen haben, ohne dass wir darüber in einen Disput geraten wären, was das für die Zukunft des No-Spy-Abkommens bedeutet. Und das eine hat mit dem anderen nichts zu tun.“²¹⁰¹

Auch der damalige US-Außenminister *Kerry* habe in den Verhandlungen um ein „No Spy-Abkommen“ keine Zuständigkeiten gehabt.²¹⁰² Man habe daher auch andere Gesprächsthemen verfolgt:

„Mit dem amerikanischen Kollegen habe ich eher darüber gesprochen, wie wir jenseits der Verhandlungen über das No-Spy-Abkommen die Frage des Verhältnisses von Sicherheit und Freiheit zwischen unseren beiden Regierungen und möglichst darüber hinaus in einem öffentlichen Dialogprozess erörtern. Und das war der Beginn davon, dass wir dann später den sogenannten deutsch-amerikanischen Cyber-Dialog eröffnet haben [...].“²¹⁰³

Am 20. März 2014 fand der Antrittsbesuch des damals neuen US-Botschafters in Berlin *John B. Emerson* bei Staatssekretär *Stephan Steinlein* im Auswärtigen Amt statt.²¹⁰⁴ Hierbei wurde auch über die NSA-Affäre gesprochen. Bei dieser Gelegenheit habe *Emerson* gemäß dem von Staatssekretär *Steinlein* gebilligten Gesprächsvermerk eingeräumt,

„dass es ggf. eine Vereinbarung zwischen Diensten geben könnte, eine Art öffentliches ‚No spy-Abkommen‘ sei allerdings ausgeschlossen (‘will not happen’).“²¹⁰⁵

Die Zeugin *Dr. Angela Merkel* hat auf die Frage, wann ihr klar geworden sei, dass die Verhandlungen nicht zum Erfolg führen würden, erklärt:

„Zwischen – genauer gesprochen – meiner Regierungserklärung am 29. Januar und dem 30. April. Eher hin zum 30. April, als wir dann gesagt haben vor meiner Reise nach Washington, dass es jetzt nicht sinnvoll ist, das im Augenblick weiter zu verfolgen.

[...]

Ich kriegte nicht wöchentlich Vorlagen. Aber dann war es klar, dass vor meiner USA-Reise auch kein Fortschritt gegenüber Januar erzielt wurde.“²¹⁰⁶

Am 2. Mai 2014 stattete die Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* dem US-Präsidenten *Barack Obama* einen Besuch ab. Zuvor fand am 30. April 2014 eine Regierungspresso-Konferenz statt. Auf Nachfrage zu der Erwartungshaltung an die Reise erklärte Regierungssprecher Staatssekretär *Steffen Seibert*:

2101) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 54.

2102) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 64.

2103) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 64.

2104) Gesprächsvermerk vom 21. März 2014, MAT A Bot-1/2b_3, Bl. 234 (VS-NfD - insoweit offen).

2105) Gesprächsvermerk vom 21. März 2014, MAT A Bot-1/2b_3, Bl. 234 (VS-NfD - insoweit offen).

2106) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 104.

„In puncto Erwartungen bin ich heute auch schon gefragt worden, ob es die Erwartung eines No-Spy-Abkommens gibt. Das war, darauf konkret angesprochen, im vergangenen Jahr ein Angebot, das aus den USA kam. Nun müssen wir seit geraumer Zeit feststellen, dass dieses Angebot dort nicht weiter verfolgt wird. Es wird also jetzt zu einem solchen Abkommen nicht kommen. Wir arbeiten mit den Amerikanern zurzeit auch nicht daran.“²¹⁰⁷

Im weiteren Verlauf stellte er klar:

„Ich bezog mich gerade auf das No-Spy-Abkommen. Das ist ein Angebot der Amerikaner im vergangenen Jahr gewesen. Sie verfolgen es nicht weiter. Deswegen wird dazu auch nicht verhandelt. Die vertraulichen Gespräche zwischen den Diensten über ihre zukünftige Zusammenarbeit dauern an.“²¹⁰⁸

Dass die Verhandlungen weiter anhielten, hat der Zeuge *Fritzsche* gegenüber dem Ausschuss noch in seiner Vernehmung vom 18. Juni 2015 bestätigt:

„Auf dienstlicher Ebene laufen nach wie vor solche Verhandlungen.“²¹⁰⁹

Er selbst sei persönlich nicht darin eingebunden und kenne nur das Verhalten der Verhandelnden, über das ihm berichtet werde. Er sei „deswegen nicht absolut pessimistisch“.²¹¹⁰

Der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt *Günter Heiß* hat dagegen auf den Vorhalt, die Verhandlungen liefen nach Aussagen anderer Zeugen noch, ausgeführt, dass sie irgendwann „versandet“ seien. Auf die Frage, ob er einen genauen Zeitpunkt dazu benennen könne, hat er geantwortet:

„Das ist ja, sagen wir mal, eine Erkenntnis, die sich gewissermaßen schleichend einstellt. Da konnte man nicht sagen: An dem Tag um null Uhr hatten wir die Erkenntnis, dass ... – Wir haben dann schon gemerkt aufgrund des Hin- und Herschreibens und der immer wiederkehrenden Differenzen innerhalb der Entwürfe, dass es nichts wird. Also, ich schätze jetzt mal so aus der Erinnerung vielleicht Februar/März 14, so in dem Dreh, aber das ist jetzt, wie gesagt, Pi mal Daumen, eine Annahme.“²¹¹¹

Bei dem Besuch der Bundeskanzlerin in Washington am 2. Mai 2014 äußerten sich auch die beiden Regierungschefs zu den Verhandlungen. Auf die Frage eines Journalisten bei der Pressekonferenz in Washington, warum es nicht möglich sei, ein „No-Spy-Abkommen“ abzuschließen, wie es die amerikanische Regierung im Sommer 2013 angeboten habe, antwortete US-Präsident *Obama*:

„It's not quite accurate to say that the U.S. government offered a no-spy agreement and then withdrew it. I think that what is accurate to say is, is that we do not have a blanket no-

2107) Mitschrift der Regierungspressekonferenz vom 30. April 2013, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2014/04/2014-04-30-regpk.html>.

2108) Mitschrift der Regierungspressekonferenz vom 30. April 2013, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2014/04/2014-04-30-regpk.html>.

2109) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 50.

2110) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 50.

2111) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 84.

spy agreement with any country, with any of our closest partners. What we do have are a series of partnerships and procedures and processes that are built up between the various intelligence agencies.

And what we are doing with the Germans -- as we're doing with the French, as we do with the British, or the Canadians, or anybody -- is to work through what exactly the rules are governing the relationship between each country and make sure that there are no misunderstandings. And I think that we have gone a long way in closing some of the gaps, but as Chancellor Merkel said, there are still some gaps that need to be worked through.

But I think what we can be confident about is that the basic approach that we take with Germany is similar to the approach that we take with all our allies and all our friends, and that during the course of the last several years as technology advanced, I think there was a danger in which traditional expectations tipped over because of new technologies. And what we've tried to do is make sure that our policies now reflect increased capabilities and, as a consequence, increased dangers of intrusions in privacy.

But let me put it this way: Our interest in working effectively with the Germans and to making sure that German governments as well as the German people feel confident about what we do is as important to us as any other country. Germany is at the top of our list in terms of friends and allies and colleagues, and so we're not holding back from doing something with Germany that we somehow do with somebody else.”²¹¹²

„Es ist nicht ganz richtig, zu sagen, dass die US-Regierung ein No-Spy-Abkommen angeboten hat. Ich glaube, was man richtigerweise sagen kann, ist, dass wir kein pauschales No-Spy-Abkommen mit irgendeinem Land haben, selbst mit unseren engsten Partnern nicht. Was wir haben, ist eine Reihe von Partnerschaften und Verfahren und Prozessen, die zwischen den einzelnen Geheimdiensten verhandelt wurden. Was wir mit den Deutschen, den Franzosen, den Briten und Kanadiern machen, ist, dass wir einfach abarbeiten und uns ansehen, was die Regeln sind, die für die Beziehungen in den jeweiligen Ländern gelten, und dass wir sicherstellen, dass es zu keinen Missverständnissen kommt. Ich glaube, wir haben bereits viel gemacht, um einen Teil dieser Kluft zu schließen. Aber wie die Frau Bundeskanzlerin sagte, sind noch einige Schritte erforderlich, um die Kluft völlig zu schließen. Ich glaube aber, wir können doch sicher sein, dass die grundlegende Vorgehensweise, die wir gegenüber Deutschland haben, die gleiche ist, wie wir das mit anderen Verbündeten und mit all unseren anderen Freunden machen.

Im Laufe der letzten paar Jahre hat sich die Technologie rasch entwickelt, und dadurch entstand die Gefahr, dass sich die traditionellen Erwartungen wegen der neuen Technologie

2112) Mitschrift der Pressekonferenz am 2. Mai 2014, <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2014/05/02/remarks-president-obama-and-german-chancellor-merkel-joint-press-confere>.

praktisch überlebt haben. Unsere Politik muss die neuen Gefahren und die neuen Technologien jetzt eben auch in Betracht ziehen. Ich will das wie folgt ausdrücken: Unser Interesse ist, dass wir effektiv mit den Deutschen zusammenarbeiten. Das wollen wir also. Die deutsche Regierung und die deutsche Bevölkerung können daher also sicher sein und Vertrauen in das haben, was wir genauso wie in jedem anderen Land tun. Deutschland steht ganz oben auf unserer Liste in Bezug auf unsere Freunde, Verbündeten und Kollegen. Es ist also nicht so, dass wir uns davor verschließen würden, etwas mit Deutschland zu machen, was wir schon mit anderen Ländern tun.“²¹¹³

Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* hat dazu angemerkt:

„Ich glaube, die Diskussion hat ja gezeigt, dass die Situation so ist, dass wir noch einige Schwierigkeiten zu überwinden haben. Deshalb wird es zum Beispiel diesen Cyber-Dialog zwischen unseren beiden Ländern geben. Deshalb kann und wird es mehr geben, als dass man einfach sagt: Wir gehen zur Tagesordnung über. Das ist angesichts der Diskussionen nicht nur im deutschen Parlament, sondern auch in der Regierung und auch unter der deutschen Bevölkerung notwendig. Aber es ist auch gut, dass wir erste Schritte unternehmen, um das, was uns in der Meinung über Verhältnismäßigkeit und anderes heute noch trennt, zu überwinden. Daran werden wir arbeiten, und das wird uns in der nächsten Zeit bestimmen.“²¹¹⁴

Diese Äußerungen hat der damalige Präsident des BND *Gerhard Schindler* als Zeuge folgendermaßen kommentiert:

„Ich glaube, da wird viel verwechselt in der ganzen Diskussion.

[...]

Da wird verwechselt, ob es einen völkerrechtlichen Vertrag geben sollte, der mit der Verhandlung BND/NSA gar nichts zu tun hat, weil diese beiden Behörden keinen völkerrechtlichen Vertrag schließen. Es wird verwechselt, ob es ein Diensteangebot gab zwischen einem Dienst und einem anderen Dienst oder ob es die gesamte Community umfassen sollte.

Es gab viele Varianten in der damaligen Situation, und ich glaube, eine der Unsicherheiten beruht darauf, dass jeder sich auf was anderes bezieht. Ich beziehe mich auf das, was ich gemacht habe, und da kann ich Ihnen versichern: Es gab ein Angebot, wir haben verhandelt, und so war es.“²¹¹⁵

2113) Übersetzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages.

2114) Mitschrift der Pressekonferenz am 2. Mai 2014, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2014/05/2014-05-02-pk-obama-merkel.html>.

2115) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 119.

c) Zeugenaussagen zum Charakter der Verhandlungen

In der Beweisaufnahme hat der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen*, der einer der Teilnehmer der Gespräche am 5. August 2013 war, hervorgehoben, dass dort nur der Auftakt für die dann folgenden Verhandlungen erfolgt war:

„Ich bin mir nicht sicher, ob in diesem Gespräch so detailliert darüber gesprochen worden ist. Ich glaube, es ging dem Kanzleramt vor allem darum, dass die Forderung, die seinerzeit von Deutschland aufgestellt worden ist – in Deutschland muss deutsches Recht eingehalten werden –, auch realisiert wird. Nach meinem Eindruck war -- dass die Verhandlungen oder Gespräche über ein No-Spy-Abkommen nach diesem Gespräch im August erst eröffnet werden, und was drinsteht, müsste in den nächsten Gesprächsrunden auf Arbeits- und auf politischer Ebene geklärt werden. Für mich war es offen gewesen, wie dieses Abkommen aussieht oder diese Vereinbarung.“²¹¹⁶

Der Zeuge *Schindler* hat in seiner Vernehmung auf die Frage, wann und mit welchem Ziel mit der US-Seite über ein solches Abkommen verhandelt wurde, unterstrichen:

„Erstens, es gab ein konkretes Angebot, und zweitens, ich habe konkret verhandelt.

[...] Ich kann in dieser öffentlichen Sitzung nur sagen, es gab dieses Angebot zwischen Diensten, kein völkerrechtliches oder sonstiges, und dieses Angebot blieb nicht im luftleeren Raum, sondern wir haben auch darüber konkret verhandelt. Ich habe auch darüber konkret verhandelt. Und das Ganze lief unter dem Rubrum No-Spy-Abkommen. Zu den Inhalten kann ich Ihnen jetzt leider -- gerne in der nichtöffentlichen Sitzung detailliert berichten. Und diese Verhandlungen, die waren auch nicht irgendein Strohfeuer, also Angebot, mal kurz hin und hallo, sondern das waren konkrete Verhandlungen, die länger gedauert haben.“²¹¹⁷

„Und ich habe den Eindruck gewonnen in den Verhandlungen, dass die amerikanische Seite es ernst meint und nicht irgendwelche Schaufensterverhandlungen führt, um irgendwelche Zeiten zu überbrücken. Mein Eindruck war – und deshalb war ich so begeistert von diesen Verhandlungen und habe mich auch selbst persönlich engagiert –: Es ist gewollt auf der NSA-Seite, es ist gewollt auf der BND-Seite.“²¹¹⁸

Dies hat auch der Leiter der Abteilung Technische Aufklärung im BND *Hartmut Pauland* bestätigt. Auf die Frage, ob er „aussichtslose ,No Spy-Verhandlungen“ geführt habe, hat er deutlich gemacht:

„Ob die aussichtslos waren, würde ich so nicht stehen lassen. Es war auch ein Thema zu dieser Zeit – auf alle Fälle –, und meine Abteilung hat auch dazu beigetragen. Es gab dieses konkrete Angebot des AND – das ist überhaupt keine Frage –, und wir waren ja auch schon

2116) Dr. Maassen, Protokoll-Nr. 102 I, S. 155.

2117) Schindler, Protokoll-Nr. 50 I, S. 104.

2118) Schindler, Protokoll-Nr. 54 I, S. 25.

relativ weit. Also, auch die Abteilung hat zugearbeitet. Die Leitung hatte der Leitungsstab, der Präsident selbst, und wir haben zugearbeitet zu diesem Fall.“²¹¹⁹

Die Motivationslage für die Verhandlungen, die nach dem Gespräch vom 5. August 2013 auf der deutschen Seite vorherrschte, hat der Zeuge *Heiß* in seiner Aussage folgendermaßen beschrieben:

„Es war nicht die Ausweitung der Kooperation, sondern es war in der Tat die Ausweitung eines bestimmten Schutzstandards auf ganz Deutschland.

Ich kann Ihnen gerne zugestehen, dass uns dieses Angebot auch überrascht hat, insbesondere weil uns überrascht hat, dass der Vorbehalt, das nur bei gemeinsamen Aktivitäten zu beachten, nicht gemacht wurde. Aber wenn wir so ein Angebot bekommen mit dem Ziel, in Verhandlungen über so ein Angebot einzusteigen, ist es sicherlich nachvollziehbar, dass wir in solche Verhandlungen einsteigen, was auch immer dann rauskommt. Aber dieses Angebot hätte man selbstverständlich nicht ausschlagen können mit der Begründung: Na ja, das macht man ja auf der ganzen Welt nicht. Also lassen wir das auch mal. - Das ist keine vernünftige ND-Politik.“²¹²⁰

„[...] Damals haben wir diese Chance sehr real gesehen und mussten sie natürlich auch ergreifen; denn wenn einem eine Chance geboten wird, welche - - Was wäre das für ein verantwortliches Handeln für die Sicherheit und die Spionageabwehr in Deutschland, wenn wir solch eine Chance nicht versuchen bis zum Äußersten zu nutzen?“²¹²¹

Deutlicher hat es der damalige Staatssekretär im Bundesministerium des Innern *Klaus-Dieter Fritzsche* formuliert:

„Also, nachdem wir es nicht gefordert haben und der Vorschlag von den Amerikanern kam, kann ich nur sagen: Diese Chance hätten wir ergriffen.“²¹²²

In diesem Sinne habe man nach der Aussage des Zeugen *Heiß* sodann die konkrete Arbeit daran aufgenommen:

„Nach der Reise Anfang August gab es die Weisung an den BND, jetzt unmittelbar mit NSA in Verhandlungen zu treten, und dort gab es dann auch regen Austausch von Entwürfen.“²¹²³

Der damalige BND-Präsident *Schindler* hat in seiner Vernehmung deutlich unterstrichen, wie zuversichtlich er zu Beginn der Verhandlungen gewesen sei. Er sei klar davon ausgegangen, dass man zu einem guten Ergebnis kommen könne. Auf die Frage, wie er die Erfolgsaussichten im August 2013 eingeschätzt habe, hat er geantwortet:

„Also, ich persönlich habe das sehr enthusiastisch gemacht, weil ich einfach fasziniert war von der Idee, dass zwei Dienste so etwas machen, und hatte auch den Eindruck, dass mein Gegenüber das genauso sah. Und deshalb hatte ich jedenfalls eine Zeit einfach ein ganz

2119) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 37 f.

2120) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 69.

2121) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 30.

2122) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 47.

2123) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 19.

gutes Gefühl dabei, dass wir das auf der Ebene BND/NSA zum Erfolg führen können. [...]

Auf der Ebene BND/NSA war ich sehr zuversichtlich, dass das gelungen wäre.“²¹²⁴

Der Zeuge *Schindler* hat zudem unterstrichen, dass bereits sehr detaillierte Abstimmungsgespräche zwischen den Diensten erfolgt seien, an denen der damalige Leiter der NSA *Alexander* und er auch persönlich mitgewirkt hätten:

„[...] Also, ich war sehr engagiert in dieser Sache, habe auch selbst mitformuliert, weil ich einfach so begeistert war von der Idee, so ein Ding da hinzukriegen. Und wir haben dann auch ganz konkret in den USA verhandelt, wo dann beispielsweise im Grunde genommen schon Detailregelungen erörtert worden sind, und zwar auf der Ebene General Alexander und ich, so nach dem Motto: Was passiert aber, wenn eine Operation läuft, und die läuft nach Deutschland rein, und die geht so schnell, dass es jetzt aber fatal wäre - - Nehmen wir mal an, die NSA müsste jetzt abschalten, weil sie eben ganz klar auf deutschem Gebiet keine Operation durchführen kann. Und dann haben wir versucht, das so zu formulieren, so eine Art Eilbefugnis, die man dann hinkriegt, damit diese Operation dann nicht abgeschaltet werden muss. Ich will mit diesem Beispiel zeigen, wie sehr konkret und detailliert wir eigentlich schon das auf der Dienstebene besprochen haben.“²¹²⁵

In ähnlicher Weise hat der Zeuge *Fritzsche* bekundet, dass Verhandlungen aufgenommen wurden, die als positiv zu betrachten gewesen seien:

„Also, in meiner Verantwortung, weil ich ja damals Innenstaatssekretär war, habe ich das ja nur teilweise mitbekommen. Soweit ich das mitbekommen habe – und was ich jetzt in öffentlicher Sitzung sagen kann –, war es meine feste Überzeugung, dass es Verhandlungen gab, die auch optimistisch zu betrachten waren, dass das aber letztlich dann im Frühjahr 2014 beendet worden ist.“²¹²⁶

An anderer Stelle hat er dazu gesagt:

„Und dann habe ich selbst an diesen Verhandlungen ja nicht teilgenommen, sondern ich weiß nur, dass es Delegationen gegeben hat, die dort Gespräche geführt haben [...], dass man auch optimistisch sei. Dieser Optimismus ist dann allerdings Anfang des Jahres, Frühjahr 2014 [...] getrübt worden.“²¹²⁷

Später hat er noch ergänzt:

„[...] Also, zu dem Zeitpunkt, Januar, bin ich auch noch davon ausgegangen, dass ein solches Abkommen möglich erscheint. Im Laufe des Frühjahrs hat es sich dann [...] gezeigt, dass es ein solches Abkommen nicht geben wird. Aus meiner Sicht ist das eine politische Entscheidung aufseiten unseres Partners gewesen. [...]“²¹²⁸

2124) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 16.

2125) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 76 f.

2126) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 11.

2127) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 11.

2128) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 14.

Der Präsident des BfV *Dr. Maassen* hat in seiner Aussage bekräftigt, dass er durchaus eine realistische Chance für ein solches Abkommen gesehen habe:

„[...] Aus meiner Sicht gab es vielleicht ein Fenster, innerhalb dessen man eine derartige Vereinbarung unterzeichnen konnte. Ich glaube, dass Auslandsnachrichtendienste per se derartige No-Spy-Abkommen nicht lieben, weil, wie Sie sagen, man sich da der Möglichkeiten -- die Möglichkeiten einschränkt. Das Zeitfenster war vielleicht im Sommer 2013 da, nachdem auch auf der anderen Seite des Atlantiks angekommen war, dass wir in Deutschland, in Europa, aber vor allem in Deutschland, ausgesprochen irritiert waren über diese Vorwürfe, und ich kann mir auch vorstellen, dass dieses Fenster relativ schnell wieder geschlossen war, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Thema NSA in den USA später auch keine Rolle mehr gespielt, jedenfalls nach meiner Wahrnehmung keine wirkliche Rolle gespielt hatte.“²¹²⁹

Ähnlich hat dies der Zeuge *Peter Altmaier* bewertet:

„[...] Für mich steht außer Frage, dass es im Sommer so aussah, als ob es ein Zeitfenster gibt, in dem man das erreichen kann. Es ist auch nach meiner Einschätzung sehr intensiv und ernsthaft verhandelt worden.“²¹³⁰

Während der laufenden Beweisaufnahme des Ausschusses veröffentlichte die *Süddeutsche Zeitung* einen Artikel, wonach ein angeblicher E-Mail-Austausch zwischen dem Leiter der Abteilung 2 im Bundeskanzleramt *Dr. Christoph Heusgen* und der Direktorin für europäische Angelegenheiten im NSC *Karen Donfried* aufzeige, dass die USA „nicht das geringste Interesse“ an einem deutsch-amerikanischen „No Spy-Abkommen“ hätten haben können.²¹³¹ Während der Beweisaufnahme wurde beispielsweise häufiger auf eine E-Mail verwiesen, die *Donfried* am 8. Januar 2014 *Dr. Heusgen* geschickt haben soll. Darin soll gestanden haben:

„... dies wird kein No-Spy-Abkommen werden, und ich glaube, jeder hier auf unserer Seite hat das auch fortwährend die ganze Zeit über klar zum Ausdruck gebracht.“²¹³²

Konkret zu diesem eingestuften E-Mail-Wechsel zwischen Kanzleramt und Weißem Haus befragt, konnten die Zeugen in öffentlicher Sitzung nur eingeschränkt Angaben machen. Insofern hat der damalige Kanzleramtsminister *Pofalla* öffentlich hierzu nur bekundet:

„Diese internen Mails, die Sie ansprechen, sind mir zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. Das kann aber jetzt auch nicht überraschen. Mir sind nie interne Mails, die von-seiten welcher Mitarbeiter auch immer wohin gegeben wurden, vorgelegt worden. Also, so gesehen kannte ich die Mails nicht. Ich habe sie jetzt in der Veröffentlichung einer großen Tageszeitung vor einigen Wochen gelesen. Also, insofern sind sie mir heute bekannt. Um

2129) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 172.

2130) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 97.

2131) *Süddeutsche Zeitung* vom 9. Mai 2015 „All the best“.

2132) Vorhalt erstmalig von Abg. *Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Protokoll-Nr. 50 I, S. 117 (118 f.).

aber der Frage nicht auszuweichen: Herr Heusgen hat immer wieder mit mir darüber geredet, welche Gespräche er führt.“²¹³³

Der Bundesminister des Innern *Dr. Thomas de Maizière* hat zu den Verhandlungen gegenüber dem Ausschuss als Zeuge ausgesagt:

„Ja, die Debatte wird ja jetzt sehr stark im Lichte des Briefwechsels von Herrn Heusgen mit Frau Donfried betrachtet. Aber es ist so, dass Gespräche zwischen Regierungen und Diensten in einer solchen Frage nicht einfach nur über einen Kanal laufen, sondern über ganz viele verschiedene. Ich habe in etlichen Gesprächen auch darüber gesprochen oder danach gefragt.

Ich habe allerdings auch öffentlich zum Beispiel in der Münchener Sicherheitskonferenz gesagt, dass meine Erwartungen an ein solches No-Spy-Abkommen irgendwie nicht besonders hoch sind; denn entweder ist es nicht nötig, oder es war gebrochen worden. Also, von da weiß ich nicht so genau, was sozusagen der sittliche Nährwert, wie man so schön sagt, eines solchen Abkommens gewesen wäre.

Aber trotzdem hat es diese Gespräche gegeben. Ich erinnere mich an ein Gespräch mit dem amerikanischen Außenminister, ich glaube, im Februar 2014 nach der letzten Donfried-Mail, wenn ich jetzt einfach mal die Veröffentlichung der Süddeutschen Zeitung als wahr unterstelle; ich kenne den Briefwechsel nur aus der Zeitung. Auch da haben wir darüber gesprochen, und da hat der Botschafter mit keinem Wort gesagt: Wieso, Sie wissen doch irgendwie, die Verhandlungen sind beendet, warum fragen Sie mich überhaupt? – Wenn man jetzt Plan A nicht erreicht, dann gibt es vielleicht Wege, einen Plan B zu machen, so eine Art Übereinkunft zwischen den Diensten.“²¹³⁴

„Herr Obama hat im Zusammenhang mit dem Cyberdialog Herrn Podesta, John Podesta, den früheren Chef des Weißen Hauses, als seinen Chefberater für Big Data usw. benannt. Und Herr Steinmeier und Herr Podesta haben dann den Cyberdialog ins Leben gerufen in Abstimmung mit uns – eine sehr vernünftige Maßnahme. Ich habe dann mit Podesta gesprochen zweimal, in Berlin und in Amerika usw., und selbst da – das war Monate später – haben wir nicht das Wort ‚No-Spy-Abkommen‘ vielleicht in den Mund genommen, aber: Gibt es zur Wiederherstellung von verlorengegangenem Vertrauen im Cyberdialog rund um das Thema Dienste irgendetwas, was wir noch tun können? So. Da gingen auch die Gespräche weiter, sodass ich diesen Endpunkt irgendwie da mit dieser Mail gar nicht so richtig sehe. Und darauf bezogen sich dann auch meine Interviewäußerungen und Kleine Anfragen und was es da gibt.“

Ich weiß nicht, ob andere Gesprächsebenen auch noch waren; ich weiß nicht, was Herr Steinmeier mit Herrn Kerry besprochen hat. Ich weiß nicht, was sonst noch gesprochen

2133) Pofalla, Protokoll-Nr. 57 I, S. 155.

2134) Dr. de Maizière, Protokoll-Nr. 55 I, S. 116 f.

wurde. Ich habe mit Holder natürlich auch Kontakt gehabt. Also, es gab nicht irgendwie den Punkt, wo es hieß: ‚Da beginnen die Verhandlungen, und irgendwann sind die Verhandlungen mal irgendwie zu Ende, und alle haben irgendwie die Klappe zu halten‘, sondern die ganzen Gespräche über No-Spy-Abkommen oder in anderer Form Wiederherstellung von Vertrauen durch bilaterale Zusammenarbeit, auch in schriftlicher Form, gingen über Monate weiter.“²¹³⁵

Der damalige Kanzleramtsminister *Ronald Pofalla* hat als Zeuge ebenfalls bekundet, dass er allein schon an den beiden Gesprächspartnern, die das Gespräch am 5. August 2013 von US-Seite führten, festgemacht habe, dass das Angebot auch vom Willen der politischen Führung in Washington mitgetragen worden sei.²¹³⁶ Seiner Wahrnehmung nach sei die Erwartungshaltung auch zum Teil zu hoch gelegt worden, was den Rechtscharakter eines Abkommens betraf:

„Ich habe mich an dieser Diskussion nie beteiligt. Als ich vom Angebot ‚No Spy‘ im PKGr geredet habe, hat sich ja das PKGr sofort überschlagen. Sagen wir mal so: Da war ja schon, sagen wir mal - - Nach fünf Minuten war ja schon der völkerrechtliche Vertrag schon zu wenig, und am Ende sollte es sozusagen ein großes Abkommen beider Nationen werden. An der Diskussion habe ich mich nie beteiligt, weil meine feste Überzeugung war: Weil wir das Ausgangsabkommen von 2002 haben, wo ja alles geregelt ist zwischen BND und NSA, ging es doch nur um die Frage, ob man in einem Folgeabkommen regelt, dass man sich jeweils an die nationalen Gesetze hält etc. etc. Das hätte ja völlig ausgereicht, um sicherzustellen, dass ein vermeintliches Ausspähen der NSA von Deutschen damit ausgeschlossen worden wäre. So. Und darum ging es.“²¹³⁷

In diesem Zusammenhang hat sich der Zeuge *Fritzsche* ebenfalls geäußert:

„[...] Es sind ja sowohl auf politischer Ebene als auch auf nachrichtendienstlicher Ebene Gespräche geführt worden. Wenn es Abkommen auf nachrichtendienstlicher Ebene gibt, dann sind die nicht völkerrechtsbindend; das ist so. So haben wir ja Vorbilder auch in dem MoA, das in diesem Untersuchungsausschuss eine Rolle spielt. Und was auf politischer Ebene dann rausgekommen wäre, ob das da eine politische Begleitung gewesen wäre, also eine politische Sprache, oder ein völkerrechtliches Abkommen, so weit war es, glaube ich, wie es dann eingestellt worden ist, was die Qualität, was die rechtliche Qualität angeht, noch nicht.“²¹³⁸

Auch der Zeuge *Dr. Maassen*, der am 5. August 2013 ebenfalls an den Gesprächen in Washington teilgenommen hatte, hat das Angebot der US-Seite als ernsthaft wahrgenommen:

„Ich hatte den Eindruck gehabt, die amerikanische nachrichtendienstliche Seite meinte es ehrlich mit einem No-Spy-Abkommen – ‚Abkommen‘ in Anführungszeichen –, mit einer

2135) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 117.

2136) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 125.

2137) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 126.

2138) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 49 f.

Vereinbarung, einem MoU, vor dem Hintergrund, dass die amerikanische Seite auch durch die Medienberichterstattung verunsichert war und uns natürlich als europäischen Partner weiter brauchte. Von daher bin ich jedenfalls im Sommer und Herbst 2013 davon ausgegangen, dass dies nicht einfach eine Worthülse ist, sondern dass hier ernsthafte Gespräche auf nachrichtendienstlicher und dann auch auf politischer Ebene geführt werden, um zu einer derartigen Vereinbarung zu kommen.“²¹³⁹

„Ich sagte schon: Der Vorschlag kam von amerikanischer Seite, und ich bin davon ausgegangen: Wenn amerikanische Kollegen etwas Derartiges vorschlagen, meinen sie es auch ernst.“²¹⁴⁰

Der Vermutung, es könne sich um eine „Nebelkerze im Wahlkampf“ gehandelt haben, trat der Zeuge *Fritzsche* entgegen:

„Also, ‚Nebelkerze‘ – ich bin jetzt insoweit vielleicht nicht als Zeuge, aber - - würde ich dann beurteilen, wenn es von uns initiiert worden wäre und die Amerikaner gesagt haben: Na ja, wir können mal reden, bis über die Wahl, und anschließend hören wir auf. – Das Gegenteil ist der Fall.“²¹⁴¹

[...] Ich habe nur das zu sagen als Zeuge, was ich erlebt habe, und da habe ich weder ein Vorfühlen von unserer Seite bei den Amerikanern in Erinnerung – und ich schließe das auch aus –, noch ist es von uns in irgendeiner Weise initiiert worden, sondern die Amerikaner haben es uns angeboten.“²¹⁴²

Die Zeugin *Dr. Angela Merkel* hat dies ebenso in ihrer Vernehmung gegenüber dem Ausschuss zum Ausdruck gebracht:

„Ja, angesichts auch der Faktenlage finde ich es schon erstaunlich, dass das immer wieder so politisch eingestuft wird. Ich kann mich dem absolut nicht anschließen. Ich habe Ihnen von der Vorlage vom 7. August berichtet. Ich habe Ihnen von den Gesprächen, die Herr Fritzsche mit Frau Monaco hatte, berichtet und kann nicht erkennen, dass es sich da nicht um Verhandlungen handelte.“²¹⁴³

Auch der damalige Kanzleramtsminister *Pofalla* hat als Zeuge dem Vorwurf widersprochen, es habe sich um eine „Nebelkerze“ gehandelt:

„Ich kann nur sagen: Ich habe einen Ausgangsentwurf gehabt, ich habe einen Gegenentwurf der Amerikaner gehabt, und ich habe wiederum einen weiteren Entwurf der deutschen Seite gehabt auf den Gegenentwurf der Amerikaner. Da ist sozusagen, wie man das bei

2139) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 126.

2140) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 155.

2141) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 52.

2142) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 53.

2143) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 40.

Verträgen macht – ich bin selber Anwalt - - Übliches Verfahren: Das wird untereinander ausgetauscht, und man nähert sich immer weiter an.

So. Das habe ich ja alles erlebt. Also, ich meine, alles das ist ja viel mehr als ein Angebot auf No Spy. Es ist ja behauptet worden, es hätte dieses Angebot nie gegeben. Deshalb glaube ich einfach: Also, eine solche, sagen wir mal, Fehlanalyse habe ich selten gesehen. Aber es hat was damit zu tun, dass die Recherchegemeinschaft ganz offensichtlich ja nur einen bestimmten Teil der Akten hatte und nicht die andere.“²¹⁴⁴

„Wenn man über Verträge verhandelt, wo das drinsteht, was man will, dann ist das keine Nebelkerze. Noch mal: Angebot – wir haben es ja vorhin juristisch gemacht – ist eine einseitige Willenserklärung. Hier sind Vertragstexte ausgetauscht worden. Also, da kann ich nur sagen: Die sollten mal einen Grundkurs im Zivilrecht machen. [...]“²¹⁴⁵

Auf den Vorhalt, wie man beweisen könne, dass tatsächlich Verhandlungen stattgefunden hätten, hat der Zeuge *Schindler* erläutert:

„Na ja, mit Aktenbeweis kann man schon machen - - Ich gehe mal davon aus - - Ich weiß jetzt nicht, was Sie da gesehen haben, aber diese Entwürfe usw. zu dem No-Spy-Abkommen, die gibt es ja. Da gibt es auch Besprechungsvermerke. Im Übrigen hat dann auch die Abteilung TA mit der US-amerikanischen Vertretung hier in Bad Aibling gesprochen. Die haben schon mal Vorerkundigungen gemacht: Wie weit können sich die Amerikaner diesen Text vorstellen? Wie weit können wir Deutschen uns diesen Text vorstellen? Also, das kann man ja an den Akten sehen, dass da tatsächlich Aktion war.“²¹⁴⁶

Hinterfragt wurde in der Beweisaufnahme, ob in die Verhandlungen zuviel Kraft und Engagement investiert worden sei. Der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt *Günter Heiß* ist dem entgegengetreten:

„Ich glaube, das waren wir der gesamten Situation geschuldet. So etwas müssen wir mit allem Engagement machen; denn so ein Angebot dilatorisch zu behandeln, wäre straflich: erst mal im Hinblick auf den Datenschutz hier im Lande, aber auch im Hinblick auf die ausstehenden weitergehenden Kooperationen, die man ja möglicherweise auch im Zuge eines solchen Kooperationsabkommens noch getroffen - - hätte [...].“²¹⁴⁷

Angesprochen auf die Ursachen des Scheiterns der Verhandlungen zwischen BND und NSA hat der Zeuge *Schindler* erläutert:

„[...] einfach dadurch, dass es nicht mehr nur ein Dienstabkommen sein sollte, sondern dass es plötzlich eine andere Dimension erhalten sollte. Die Frage war: Soll es ein völkerrechtliches Abkommen werden, soll nur Technik, also BND/NSA, geregelt werden, oder

2144) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 127.

2145) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 145.

2146) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126, S. 77.

2147) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 78.

sollen plötzlich alle anderen 15 amerikanischen Dienste einbezogen werden? Und da können Sie sich jetzt viele Zwischenstufen vorstellen, und ab diesem Zeitpunkt wurde es kompliziert.“²¹⁴⁸

Einen anderen Aspekt hat in diesem Zusammenhang der Zeuge *Dr. Hans-Georg Maassen* angesprochen:

„Nun, ich glaube, man kann durchaus offen sagen, dass auch die amerikanische Seite nicht mit einer Stimme gesprochen hat, auf der einen Seite die nachrichtendienstliche Seite und auf der anderen Seite die politische Seite. Ich glaube, da waren unterschiedliche Meinungen gewesen, und die politische Seite hat nachher den Lead gehabt.“²¹⁴⁹

Der Zeuge *Peter Altmaier* hat gegenüber dem Ausschuss bekundet, er habe die Entwicklung vor allem auch nach der Rede des US-Präsidenten *Obama* im Januar 2014 kritisch gesehen:

„Die dritte Phase begann dann, als der amerikanische Präsident in einer großen Rede Anfang 2014 [...] sich zu diesen Themen geäußert hat. Dort hat er erklärt, dass sie keine Wirtschaftsspionage zu Zwecken der Wirtschaftsspionage betreiben. Er hat erklärt, dass sie die Kommunikation befreundeter Staats- und Regierungschefs nicht abhören, und hat dann ausdrücklich gesagt: Und im Übrigen werden wir uns nicht dafür entschuldigen, dass wir besser sind als andere. – Das war eine sehr klare Aussage. Das alles zusammengenommen hat für mich zu dem Ergebnis geführt, dass man ein No-Spy-Abkommen jedenfalls auf absehbare Zeit mit den amerikanischen Partnern nicht erreichen kann. Das haben wir dann vor dem USA-Besuch der Bundeskanzlerin auch öffentlich klargestellt.

[...] für uns stand fest etwa im Februar 2014, dass dieses Abkommen nicht erreichbar war.“²¹⁵⁰

Letztlich wurde von mehreren Zeugen die Vermutung geäußert, vor allem das Weiße Haus habe eine Rolle in dem Zusammenhang gespielt, dass man bei den Verhandlungen zu keinem gemeinsamen Ergebnis gekommen sei. So hat der Zeuge *Heiß* dazu bekundet:

„Nun, ich glaube, dass sich politische Interessen auch wandeln oder bzw. von Einflussgrößen eingerahmt werden, die nicht immer von vornherein so kalkulierbar sind. Als ich am - - Als ich mit der großen Delegation Ende - - Anfang August in Washington war, gab es ausgesprochen positive Signale im Hinblick auf die Erfüllung unserer Ziele und unserer Wünsche. Ich glaube, dass unter Einflussnahme auch des Weißen Hauses und weiterer Diskussionen die Amerikaner diese Angebote, die sie uns damals gemacht haben, letztlich dann nicht aufrechterhalten haben. Aber das geht in Einzelheiten, die ich eigentlich nur in nichtöffentlicher Sitzung erklären kann.“²¹⁵¹

2148) Schindler, Protokoll-Nr. 54 I, S. 17.

2149) Dr. Maassen, Protokoll-Nr. 102 I, S. 127.

2150) Altmaier, Protokoll-Nr. 130 I, S. 96 f.

2151) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 18.

Ähnlich hat dies der Zeuge *Schindler* angezeigt. Auf den Vorhalt, dass die Amerikaner das von Anfang an für absurd empfunden hätten, betonte er:

„Die NSA nicht, sondern das Weiße Haus. Da bin ich ziemlich sicher, dass die NSA - - Also, unter General Alexander hätten wir das Ding gewuppt als BND-und-NSA-Agreement. Aber sobald das Weiße Haus ins Spiel kam und auch das Kanzleramt, dann war das Ding tot.“²¹⁵²

Der Zeuge *Altmaier* hat sich diesbezüglich in der Rückschau bestätigt gefühlt, als er bei anderer Gelegenheit Gespräche in den USA führte:

„Ich habe dann im Frühsommer oder im Sommer 2014 noch einmal auch mit amerikanischen Kollegen über dieses Thema am Rande kurz gesprochen, und es hat sich mein Eindruck bestätigt, dass es einen internen Prozess in der amerikanischen Regierung gegeben hat, der darauf hinauslief, es nicht zu machen. [...]“

Mein Eindruck ist: Es gab die Bereitschaft, jedenfalls auf Ebene der Dienste in den USA, und deshalb haben diejenigen, die diese Gespräche geführt haben, nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt, als sie gesagt haben: Wir halten den Abschluss dieses Abkommens für möglich. [...]“²¹⁵³

Auf die Frage, woran die Verhandlungen letztlich gescheitert seien, hat Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* als Zeugin dargelegt:

„Also, nach meiner Auffassung daran, dass man sich eben auf die Kernsätze, dass deutsches Recht gilt, dass Abhören von Freunden nicht geht, so nicht einigen konnte. Und wir konnten jetzt ja kein Abkommen akzeptieren, das unsere Kernauffassungen nicht ausreichend berücksichtigt.“²¹⁵⁴

2152) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 75.

2153) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 97.

2154) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 40.

D. Allgemeine Feststellungen zur Zusammenarbeit deutscher Behörden mit Nachrichtendiensten der Five Eyes**I. Notwendigkeit und Grenzen internationaler Zusammenarbeit**

Der Ausschuss hat gemäß dem ihm aufgegebenen Auftrag nicht nur untersucht, inwiefern deutsche Stellen Kenntnis von den in den *Snowden*-Dokumenten beschriebenen Aufklärungspraktiken der *Five Eyes* hatten, sondern vielmehr auch, ob insbesondere die Nachrichtendienste des Bundes an derartigen Praktiken beteiligt waren bzw. Nutzen daraus zogen.²¹⁵⁵ Dabei war es erforderlich, sich nicht allein mit konkreten Kooperationsprojekten deutscher Nachrichtendienste mit Diensten der *Five Eyes* auseinanderzusetzen [dazu siehe insbesondere unter E. und F.], sondern zunächst nach der grundlegenden Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten zu fragen und sich mit den rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen eines Austauschs mit ausländischen Nachrichtendiensten (AND) aus deutscher Sicht zu befassen.

1. Zur Notwendigkeit einer solchen Kooperation

Im Verlauf der Beweisaufnahme ist deutlich geworden, dass die internationale Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten bereits früh als essentiell für die Gewährleistung der Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten eingeschätzt wurde. Insbesondere vor dem Hintergrund der fortwährenden Bedrohung durch einen global vernetzten und länderübergreifend agierenden Terrorismus haben mehrere Zeugen die Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten hervorgehoben und dabei betont, dass die deutschen Sicherheitsbehörden verstärkt auf den Informationsaustausch mit AND angewiesen seien.

Die Zusammenarbeit des BND insbesondere mit der NSA wurde auf politischer Ebene für außerordentlich wichtig erachtet.

Die Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* hat vor dem Ausschuss bekundet, dass nach ihrer Kenntnis ausländische Nachrichtendienste in der Vergangenheit vielfach geholfen hätten, Terroranschläge in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern.²¹⁵⁶ Sie habe bereits im Mai 2015 in einem Presseinterview betont,

„dass wir im Interesse der Sicherheit unserer Bürger die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie auch mit den europäischen Partnern brauchen. [...] Ich bin überzeugt, dass nachrichtendienstliche Tätigkeit jedem von uns Sicherheit und Schutz gibt.“²¹⁵⁷

Sie habe keinen Zweifel an der Aussage des US-Präsidenten, dass durch nachrichtendienstliche Zusammenarbeit Leben gerettet werden könnten.²¹⁵⁸

Der Zeuge *Peter Altmaier*, seit 2013 Chef des Bundeskanzleramts,²¹⁵⁹ hat betont, dass der Kontakt zu und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten angesichts der fortschreitenden Vernetzung der Welt unerlässlich sei.²¹⁶⁰

2155) Vgl. BT-Drs. 18/843, dort unter B. I.

2156) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 6.

2157) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 12.

2158) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 30.

2159) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 89.

2160) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 89.

Der Zeuge *Ronald Pofalla*, von Oktober 2009 bis Dezember 2013 Chef des Bundeskanzleramts und Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes, hat ausgesagt:

„Die Zusammenarbeit zwischen BND und der NSA war und ist – davon bin ich zumindest überzeugt – für die Sicherheit unserer beiden Länder von zentraler Bedeutung. Es sind Anschläge auf deutsche und amerikanische Soldaten in Afghanistan verhindert worden, in einem Umfang, wie ich mir das vor der Aufnahme meiner Tätigkeit als Kanzleramtsminister nicht hätte vorstellen können.“²¹⁶¹

Die Verhinderung terroristischer Anschläge in Deutschland habe etwas mit der internationalen Vernetzung der deutschen Nachrichtendienste zu tun.²¹⁶² So hat sich auch der Zeuge *Dr. Thomas de Maizière*, der von November 2005 bis Oktober 2009 das Bundeskanzleramt (BK) leitete, geäußert.²¹⁶³

Auch nach Auffassung des Zeugen *Klaus-Dieter Fritzsche*, von Dezember 2005 bis Dezember 2009 Leiter der Abteilung 6 im BK, sodann Staatssekretär im Bundesministerium des Innern (BMI) und seit Januar 2014 Staatssekretär im BK und Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes, ist in einer globalisierten Welt die Gewährung von Sicherheit ohne Arbeitsteilung mit Partnern, die die gleichen Werte teilten, nicht möglich.²¹⁶⁴

Der Zeuge *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, Chef des BK im Zeitraum von 1999 bis 2005,²¹⁶⁵ hat ausgeführt, dass insbesondere die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika die Notwendigkeit einer engeren Kooperation mit US-amerikanischen Nachrichtendiensten nahegelegt hätten.²¹⁶⁶ Das sei damals im Deutschen Bundestag fraktionsübergreifend so eingeschätzt worden.²¹⁶⁷ Der Zeuge hat ferner ausgeführt:

„Wir müssen auch kooperieren, wenn es um sicherheitsrelevante Informationen, wenn es um nachrichtendienstliche Lagebewertungen geht, weil es ohne solche gemeinsame nachrichtendienstliche Lagebewertung, ohne den Austausch darüber gar nicht geht, Waffenstillstände überhaupt zu verhandeln, oder aber – ich sollte vielleicht noch besser sagen – erst recht die Verifikation gegen politisch beschlossene Waffenstillstände zu überprüfen. Deshalb: Wir pflegen diese enge Partnerschaft, und wir haben als Land, als Deutschland, ein vitales Interesse daran, dass diese Partnerschaft tatsächlich auch funktioniert, gerade mit Blick auf die gegenwärtigen Krisen.“²¹⁶⁸

Auch mehrere durch den Ausschuss vernommene Mitarbeiter deutscher Nachrichtendienste haben die essentielle Notwendigkeit einer internationalen Kooperation von Nachrichtendiensten im Bereich der Fernmeldeaufklärung betont.

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) *Dr. Hans-Georg Maassen* hat in seinem Eingangsstatement dazu ausgeführt:

2161) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 112, vgl. auch *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 121.

2162) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 113.

2163) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 94.

2164) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 6.

2165) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 20.

2166) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 9.

2167) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 10.

2168) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 10.

„[...] ich [...] möchte noch einmal festhalten, dass der Kampf gegen den internationalen Terrorismus nur gemeinsam geführt werden kann. Wir brauchen eine verlässliche und vertrauensvolle Partnerschaft vor allem mit den Staaten der Five Eyes, um den heutigen Bedrohungen erfolgreich begegnen zu können. Zur Aufgabenerfüllung ist ein regelmäßiger und intensiver Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten zwingend erforderlich. Unabhängig von der Gefahrenlage erfolgt dieser Austausch aber vonseiten des BfV immer nur unter Beachtung geltenden Rechts.“²¹⁶⁹

Die Zeugin *Doreen Delmdahl*, Leiterin eines Auswertereferats der Abteilung 3 (3B6)²¹⁷⁰ und der für die Etablierung von XKEYSCORE [siehe hierzu näher unter E.] zuständigen Arbeitsgruppe im BfV, erklärte in ihrer Vernehmung, Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten sei „mit Sicherheit sinnvoll“²¹⁷¹, denn der „Terrorismus macht ja leider nicht mehr an den Landesgrenzen Halt.“²¹⁷² Der Leiter der Abteilung 6 des BfV, der Zeuge *Dr. Klaus Rogner* hat sich ähnlich geäußert und dabei näher ausgeführt:

„Eine Aufklärung wäre ohne Rückgriff auf die SIGINT-Kapazitäten der USA erheblich erschwert. Insbesondere die NSA verfügt über ein Maß an technischer Kompetenz, wie sie im Bereich der deutschen Sicherheitsbehörden in dieser Art nicht vorhanden ist. Ich habe keinen Grund, daran zu zweifeln, dass sich die US-Partnerdienste an die bereits erwähnten standardmäßig vom BfV übermittelten datenschutzrechtlichen Hinweise auf die ausschließlich nachrichtendienstliche Zweckbeschränkung halten. Folglich wird das BfV bei der Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus auch in Zukunft seine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den US-Partnerdiensten fortsetzen.“²¹⁷³

Der Leiter der Abteilung 3 im BfV, *Ulrich Berzen*, hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss die Intention des BfV zur vertieften Kooperation mit ausländischen Nachrichtendiensten wie folgt beschrieben:

„[...] Angesichts der Internationalisierung der Bedrohungsphänomene, insbesondere eines global agierenden und vernetzten islamistischen Terrorismus, arbeitet das BfV, um die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, seit Jahren vertrauensvoll und eng mit europäischen und auch amerikanischen Nachrichtendiensten zusammen. Die Zusammenarbeit ist vor allem nach den Anschlägen vom 11. September 2001 ausgebaut worden. Sie trägt erheblich zur Verhinderung von terroristischen Anschlägen bei und dient somit dem Schutz von Leib und Leben der Menschen in Deutschland. Bei der internationalen Zusammenarbeit, für die ebenfalls der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt, spielen der Informationsaustausch und die Abstimmungen von Bewertungen eine besondere Rolle. So kann das BfV eigene Erkenntnisse verdichten, qualifizierte weitere Maßnahmen

2169) *Maßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 103.

2170) vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 8.

2171) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 61.

2172) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 62.

2173) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 78.

einleiten und eine umfassende Gefährdungseinschätzung für Regierung, Parlament, andere Behörden und die Öffentlichkeit abgeben.“²¹⁷⁴

Der seit November 2010 im Referat für Spionageabwehr des BfV tätige²¹⁷⁵ Zeuge *Frank Wingerath* hat bekundet, dass es eine intensive Zusammenarbeit vieler Bereiche des BfV mit den *Five Eyes*-Staaten gäbe.²¹⁷⁶ Diese habe ihre Grundlage nicht zuletzt in gemeinsamen Interessen, etwa im Bereich der Proliferationsabwehr.²¹⁷⁷ Die Snowden-Veröffentlichungen hätten auch nicht zu einer grundsätzlichen Hinterfragung dieser Kooperation geführt.²¹⁷⁸

Der Zeuge *Heinz Fromm* war vom Juni 2000 bis Juli 2012 Präsident des BfV²¹⁷⁹ und hat betont, dass die Zusammenarbeit seiner Behörde mit ausländischen Nachrichtendiensten in seiner Amtszeit intensiviert wurde, wobei sowohl die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA als auch später die Aufklärung der Anschlagsplanungen der sogenannten Sauerland-Gruppe in der Bundesrepublik Deutschland jeweils Anlässe hierzu gewesen seien.²¹⁸⁰ Zur Notwendigkeit der Zusammenarbeit eines Inlandsnachrichtendienstes mit ausländischen Auslandsnachrichtendiensten hat er ergänzt:

„Also, die Zusammenarbeit, die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen einem Inlandsdienst und einem Auslandsdienst – bleiben wir ruhig mal bei der CIA – ist ganz unverzichtbar und kann auch nicht etwa ersetzt werden durch den Kontakt zwischen Auslandsdienst und Auslandsdienst, weil der deutsche Auslandsdienst über das Inland wiederum nichts Richtiges weiß oder von uns vermittelt bekommen müsste. Das wären Informationsverluste, die nicht sinnvoll wären, sodass wir diesen unmittelbaren Kontakt natürlich haben müssen, sowohl zu einem solchen Auslandsdienst wie natürlich auch zu Inlandsdiensten etwa in Europa. Also, die Inlandsdienste, die europäischen Inlandsdienste, haben Kontakt und auch die Inlandsdienste mit den jeweiligen Auslandsdiensten.“²¹⁸¹

Auch im BND wurde die Kooperation mit ausländischen Nachrichtendiensten als unverzichtbares Werkzeug zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben angesehen.

In der Dienstvorschrift des BND zu den Beziehungen zu ausländischen Einrichtungen und Behörden, insbesondere Nachrichtendiensten heißt es:

„Der BND hat nach § 1 Abs. 2 BNDG die gesetzliche Aufgabe, Erkenntnisse über das Ausland, die von außen und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, zu sammeln. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der BND u. a. der AND-Kooperation.“²¹⁸²

Der ehemalige Präsident des BND *Gerhard Schindler* hat derartige Kooperationen als essentiell für die Zukunftsfähigkeit des BND beschrieben und bekundet:

2174) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 61.

2175) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 6.

2176) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 14.

2177) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 15.

2178) vgl. *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 15.

2179) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 5.

2180) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 6.

2181) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 61.

2182) Dienstvorschrift des BND zu den Beziehungen zu ausländischen Einrichtungen und Behörden, insbesondere Nachrichtendiensten vom 14. Oktober 2010, MAT A BND-6a, Bl. 14 (VS-NfD – insoweit offen).

„Unsere Leistungsfähigkeit beruht auf internationaler Zusammenarbeit. Sie ist unverzichtbar. Ohne internationale Zusammenarbeit könnten wir unseren Auftrag nicht erfüllen. Aktuelles Beispiel: Bei unserem Beitrag zum Schutz der Bundeswehr im Einsatzgebiet Nordirak sind wir vor Ort auf die Technik der USA angewiesen. Diese internationale Zusammenarbeit droht nachhaltig Schaden zu nehmen. In Europa finden bereits erste Besprechungen ohne den Bundesnachrichtendienst statt. Es war nicht der BND, der die Interneterfassung in Bad Aibling gestoppt hat, sondern genau umgekehrt, also keine Reißeine des BND oder Ähnliches. Erste Partnerdienste weltweit, nicht nur in Europa, überprüfen ihre Kooperation mit dem BND, und die Signale, die wir dabei hören, sind alles andere als positiv. Diese Entwicklung bereitet mir große Sorgen, weil letztlich die Zukunftsfähigkeit des Dienstes auf dem Spiel steht.“²¹⁸³

Insbesondere die Zusammenarbeit mit der NSA sei notwendig. Die NSA habe den BND mit Technik, Know-how und Terrorwarnungen bei der Aufgabenerfüllung unterstützt.²¹⁸⁴ Dabei sei der BND von der NSA abhängig, nicht umgekehrt.²¹⁸⁵ Die Zusammenarbeit sei, so der Leiter der für die Fach- und Rechtsaufsicht über den BND zuständigen Abteilung 6 des Bundeskanzleramts (BK), *Günter Heiß*, nicht zuletzt für den Schutz deutscher Soldaten in Afghanistan unerlässlich.²¹⁸⁶

Der Zeuge, *W. K.*, seit 2011 Leiter der Unterabteilung für technische Nachrichtengewinnung im BND²¹⁸⁷, hat die Notwendigkeit internationaler nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit bestätigt:

„[...] wir können diese Aufklärung, diesen Beitrag schon lange nicht mehr alleine leisten; denn die Bedrohungen halten sich nicht an Ländergrenzen. Genauso wie die Polizei, der Zoll oder die Bundeswehr, so muss auch der Bundesnachrichtendienst mit internationalen Partnern kooperieren. Denn die Ressourcen sind für alle begrenzt. Das gilt nicht nur für uns. Das gilt auch für andere und größere Länder mit größeren Diensten. [...] Ohne eine funktionierende internationale Kooperation wären die meisten Aufgaben heute nicht mehr lösbar, sowohl technisch als auch vom Umfang her.“²¹⁸⁸

2. Rahmenbedingungen von Kooperationen

Der Zeuge *Dr. Dieter Urmann*, im Zeitraum von 2004 bis 2006 Unterabteilungsleiter im Bereich Nachrichtengewinnung des BND,²¹⁸⁹ hat argumentiert, dass es für Nachrichtendienste auch von Bedeutung sei, durch eine Kooperation erkennen zu können, welche Kapazitäten Partnerdienste hätten.²¹⁹⁰ Er hat beschrieben, dass es Partnerdiensten gegenüber ein grundsätzliches Misstrauen gebe, „wenn es um fremde Verfahren oder fremdes Equipment gegangen“ sei. Deswegen habe der BND

2183) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 73.

2184) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 73f.

2185) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 74.

2186) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 66.

2187) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 8.

2188) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 6.

2189) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 6.

2190) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 21.

„[...] wann immer es ging, eigenes Equipment eingesetzt oder selbst gekauftes Equipment.“²¹⁹¹

Die Zeugin *Doreen Delmdahl* hat am Beispiel des Einsatzes der NSA-Software XKEYSCORE durch das BfV ebenfalls ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber dem Kooperationspartner beschrieben. Auf die Frage, ob der Einsatz im Normalbetrieb sich lange verzögert habe, weil sie dem Programm nicht vertraute, hat sie gesagt, dass man im BfV nicht gewusst habe, was das Programm tatsächlich getan hätte, wenn es beispielsweise an das Internet angebunden worden wäre.²¹⁹²

Der Zeuge *Dr. Ansgar Heuser*, bis Dezember 2012 Leiter der Abteilung TA des BND²¹⁹³, hat erläutert, dass die Beziehung unter Partnerdiensten von einer Grundskepsis geprägt sei, die aber üblicherweise nicht gegenseitig geäußert werde, um die Partnerschaft nicht zu gefährden, solange es keinen erkennbaren Anlass für ein Misstrauen gebe.²¹⁹⁴

3. Grundsatz der gegenseitigen Nichtausspähung im Rahmen von konkreten nachrichtendienstlichen Kooperationen

Im Rahmen der Vereinbarung von konkreten nachrichtendienstlichen Kooperationen wurde, wie der Zeuge *Dr. Dieter Urmann*, bekundet hat, für die jeweilige Kooperation grundsätzlich ein wechselseitiger Ausschluss der Erfassung von Bürgern der beteiligten Staaten festgelegt.²¹⁹⁵

„Es war grundsätzlich in allen Partnerkooperationen so, dass zwei Nationalitäten ausgeschlossen waren, und das waren immer die beteiligten.“²¹⁹⁶

Der Zeuge *Dr. August Hanning*, im Zeitraum vom November 1998 bis November 2005 Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BND),²¹⁹⁷ hat hierzu ausgeführt:

„Wenn Sie eine Zusammenarbeit mit einem Dienst in einem Lande – und da gab es etliche, auch der Bundesnachrichtendienst hat viele Kooperationspartner - - dann ist eigentlich immer klar, dass diese Zusammenarbeit nicht zulasten der Interessen des Dienstes gehen darf, der in dem entsprechenden Land als Kooperationspartner gilt. Das ist sozusagen ein ehrner Grundsatz für jede nachrichtendienstliche Kooperation, und das war im Grunde auch bei der NSA – [...], und das musste dann entsprechend durchgesetzt werden und umgesetzt werden.“²¹⁹⁸

2191) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 II – Auszug offen, S. 56.

2192) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 65.

2193) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 60.

2194) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 82.

2195) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 25.

2196) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 25.

2197) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 5.

2198) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 103.

II. Rechtsgrundlagen und Praxis des Datenaustauschs mit den *Five Eyes***1. Rechtliche Grundlagen und gesetzliche Beschränkungen****a) Rechtliche Grundlagen für den BND****aa) Gesetzliche Grundlagen**

Die Datenerhebung des BND erfolgte im Untersuchungszeitraum grundsätzlich aus zwei verschiedenen Ansätzen: Einerseits wurden Daten im Rahmen der Einzelfall- und strategischen Aufklärung nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) erhoben [siehe hierzu unter D.II.1.a)aa)bbb.], andererseits speiste sich das Datenaufkommen aus der Aufklärung der Kommunikation von Ausländern im Ausland – vom BND Routineaufklärung genannt –, die im BND auf § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) in der im Untersuchungszeitraum gültigen Fassung gestützt wurde [siehe hierzu eingehend unter F.II.].

aaa) Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus sog. Routeneverkehren

Das BNDG in der im Untersuchungszeitraum geltenden Fassung unterschied zwischen der Aufgabe des BND und seinen Befugnissen, insbesondere in grundrechtsgeschützte Positionen einzugreifen.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG lautete:

„Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus.“

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BNDG waren für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Geltungsbereich des BNDG die §§ 2 bis 6 und 8 bis 11 BNDG anzuwenden.

Die Frage, ob die Erhebung und Verarbeitung von aus Satellitenkommunikation stammenden personenbezogenen Daten im Geltungsbereich des BNDG erfolgt, mit der Folge, dass die §§ 2 bis 6 und 8 bis 11 BNDG anzuwenden sind, ist im Ausschuss intensiv und insbesondere im Hinblick auf die sog. Weltraumtheorie²¹⁹⁹ diskutiert worden. Hierzu gab es auch innerhalb des BND wie auch des Bundeskanzleramts konträre rechtliche Auffassungen [siehe hierzu eingehend unter F.III.8.].

Die gesetzliche Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Nachrichtendienste (AND) – und mithin an die Staaten der *Five Eyes* – war § 9 Abs. 2 BNDG, der im Untersuchungszeitraum folgenden Wortlaut hatte.

„Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an andere Stellen ist § 19 Abs. 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; dabei ist die Übermittlung nach Absatz 4 dieser Vorschrift nur zulässig, wenn

2199) vgl. Schindler, Protokoll-Nr. 54 I, S. 7.

sie zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und der Chef des Bundeskanzleramtes seine Zustimmung erteilt hat.“²²⁰⁰

In der seit dem 1. Januar 2002 gültigen Fassung wurde der Absatz 2 durch folgenden Satz ergänzt:

„Für vom Verfassungsschutz übermittelte personenbezogene Daten im Sinne des § 18 Abs. 1a Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt § 18 Abs. 1a Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.“²²⁰¹

Die im vorliegenden Kontext relevante in Bezug genommene Vorschrift des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) lautet, wie im gesamten Untersuchungszeitraum:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.“

Nach Auffassung des BND sei der Begriff der „Übermittlung“ so zu verstehen wie in § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).²²⁰² § 3 Abs. 4 BDSG lautet:

„Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1.

Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2.

Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,

3.

Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass

2200) BGBI. 1990 Teil I, S. 2980.

2201) BGBI. 2002 Teil I, S 364.

2202) Abteilungsleitervorlage des Referats 20AD im BND vom 31. Juli 2002, MAT A BND-40a, Bl. 15 (17), (VS-NFD – insoweit offen).

- a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,
- 4.

Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,

5.

Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.“

In einer rechtlichen Zuarbeit des Sachgebiets 47AA des BND vom 23. Juni 2007 wird darauf hingewiesen, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) habe die Auffassung vertreten, dass eine Datenübermittlung im Rahmen der genannten Vorschriften nur zulässig sei, wenn in dem Empfängerstaat ein vergleichbares Datenschutzniveau gewährleistet sei, was er in Bezug auf die USA bezweifle²²⁰³ (siehe zum Kriterium des Datenschutzniveaus für die Übermittlung von Daten, die dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses [Artikel 10-Gesetz] unterfallen: § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Artikel 10-Gesetz und Dienstvorschrift des BND unter D.II.1.a)aa)bbb)).

Gemäß § 10 BNDG waren für die Übermittlung von Daten gemäß § 9 BNDG die Regelungen der §§ 23 bis 26 BVerfSchG anwendbar.

§ 23 BVerfSchG lautet:

„Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1.

für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,

2.

überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder

3.

besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.“

Gemäß § 10 BNDG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 BVerfSchG war die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres an

2203) E-Mail des Sachgebiets 47AA im BND vom 23. Juni 2007, MAT A BND-40a, Bl. 24 (VS-NfD – insoweit offen).

AND unzulässig. Abweichend hiervon durften Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung zur Verfolgung einer in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftat erforderlich ist, § 24 Abs. 2 S. 2 BVerfSchG.

bbb) Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Daten, die Art. 10 des Grundgesetzes (GG) unterfallen

Besonderheiten gab es bezüglich Daten, die im Rahmen von Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) erhoben wurden. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Es sind

1.

die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmsdienst und der Bundesnachrichtendienst zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages,

2.

der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes auch zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 6 und § 8 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zwecken

berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, in den Fällen der Nummer 1 auch die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen.“

Bei diesen wird unterschieden zwischen Beschränkungen im Einzelfall, deren Voraussetzungen in § 3 Artikel 10-Gesetz geregelt sind und den allein dem BND vorbehaltenen strategischen Beschränkungen im Sinne von § 5 Artikel 10-Gesetz.²²⁰⁴

§ 3 Artikel 10-Gesetz hatte im Untersuchungszeitraum im Wesentlichen gleichlautend folgenden Wortlaut:

„(1) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand

2204) vgl etwa A. F., Protokoll-Nr. 41 I, S. 103.

1.

Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 des Strafgesetzbuches),

2.

Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89b, 89c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),

3.

Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),

4.

Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),

5.

Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes),

6.

Straftaten nach

a)

den §§ 129a bis 130 des Strafgesetzbuches sowie

b)

den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten, oder

7.

Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes

plant, begeht oder begangen hat. Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren

Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

[...]

(2) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt. Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind. Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet.“

§ 5 Artikel 10-Gesetz hatte bis zum 4. August 2009 folgenden Wortlaut:

„(1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt, angeordnet werden. Die jeweiligen Telekommunikationsbeziehungen werden von dem nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministerium mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmt. Beschränkungen nach Satz 1 sind nur zulässig zur Sammlung von Informationen über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr

1.

eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,

2.

der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,

3.

der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,

4.

der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland,

5.

der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen oder

6.

der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen. In den Fällen von Satz 3 Nr. 1 dürfen Beschränkungen auch für Postverkehrsbeziehungen angeordnet werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Beschränkungen von Telekommunikationsbeziehungen darf der Bundesnachrichtendienst nur Suchbegriffe verwenden, die zur Aufklärung von Sachverhalten über den in der Anordnung bezeichneten Gefahrenbereich bestimmt und geeignet sind. Die Suchbegriffe dürfen keine Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse führen. Dies gilt nicht für Telekommunikationsanschlüsse im Ausland, sofern ausgeschlossen werden kann, dass Anschlüsse, deren Inhaber oder regelmäßige Nutzer deutsche Staatsangehörige sind, gezielt erfasst werden. Die Durchführung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.“

Mit am 5. August 2009 in Kraft tretender Gesetzesänderung kamen weitere, zu entsprechenden Maßnahmen berechtigende Sachverhalte hinzu, namentlich die Gefahr bestimmter Fälle von gewerbs- oder bandenmäßiger Schleuserkriminalität mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland. Zudem wurde die Verwendung von Suchbegriffen ausgeschlossen, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen.²²⁰⁵

Im BND galt zunächst im Hinblick auf G 10-Daten allgemein der Grundsatz, dass diese überhaupt nicht an ausländische Nachrichtendienste weitergegeben werden dürfen.²²⁰⁶ So hat der Zeuge *Dr. Burbau* bekundet, in seiner Amtszeit habe insoweit keine Befugnis bestanden.²²⁰⁷ Unter dem 22. November 2005 erließ der damalige BND-Präsident, der Zeuge *Dr. August Hanning*, eine Dienstvorschrift zur Durchführung Artikel 10-Gesetzes (DV G 10), in der es u. a. hieß:

„G 10-Originalmaterial darf nicht an ausländische Stellen übermittelt werden.“²²⁰⁸

Nach Ziffer 2.2 dieser Dienstvorschrift wurde unter G 10-Originalmaterial alle durch Beschränkungen gemäß §§ 3, 5 oder 8 Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten, unabhängig von ihrer Darstellungsweise,

2205) Eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Erste Gesetz zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. 2009 Teil I Nr. 50, S. 2500.

2206) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 48.

2207) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 48.

2208) Dienstvorschrift zur Durchführung des G 10-Gesetzes vom 22. November 2005, MAT A BND-5, Bl. 298 (308), (VS-NfD – insoweit offen).

verstanden.²²⁰⁹ Bei personenbezogenen Daten, die um Informationen von nach Art. 10, 19 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) geschützten Grundrechtsträgern bereinigt worden seien, handele es sich nicht um Originalmaterial.²²¹⁰

Ebenfalls am 5. August 2009 trat der durch das Erste Gesetz zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes eingefügte § 7a in Kraft, der nunmehr die Übermittlung von G 10-Daten aus strategischen G 10-Maßnahmen durch den BND an ausländische öffentliche Stellen regelt:

„Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst an ausländische öffentliche Stellen

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf durch Beschränkungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 und 7 erhobene personenbezogene Daten an die mit nachrichtendienstlichen Aufgaben betrauten ausländischen öffentlichen Stellen übermitteln, soweit

1.

die Übermittlung zur Wahrung außen- oder sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland oder erheblicher Sicherheitsinteressen des ausländischen Staates erforderlich ist,

2.

überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen, insbesondere in dem ausländischen Staat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist sowie davon auszugehen ist, dass die Verwendung der Daten durch den Empfänger in Einklang mit grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien erfolgt, und

3.

das Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt ist.

Die Übermittlung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes.

(2) Der Bundesnachrichtendienst darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch Beschränkungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 und 7 erhobene personenbezogene Daten ferner im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

2209) Dienstvorschrift zur Durchführung des G 10-Gesetzes vom 22. November 2005, MAT A BND-5, Bl. 298 (303), (VS-NfD – insoweit offen).

2210) Dienstvorschrift zur Durchführung des G 10-Gesetzes vom 22. November 2005, MAT A BND-5, Bl. 298 (303), (VS-NfD – insoweit offen).

(3) Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter des Bundesnachrichtendienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren. Der Bundesnachrichtendienst führt einen Nachweis über den Zweck, die Veranlassung, die Aktenfundstelle und die Empfänger der Übermittlungen nach Absatz 1 und 2. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(4) Der Empfänger ist zu verpflichten,

1.

die übermittelten Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden,

2.

eine angebrachte Kennzeichnung beizubehalten und

3.

dem Bundesnachrichtendienst auf Ersuchen Auskunft über die Verwendung zu erteilen.

(5) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G10-Kommission über Übermittlungen nach Absatz 1 und 2.

(6) Das Parlamentarische Kontrollgremium ist in Abständen von höchstens sechs Monaten über die vorgenommenen Übermittlungen nach Absatz 1 und 2 zu unterrichten.²²¹¹

Bezüglich der Übermittlung von G 10-Daten aus Einzelerfassungen enthält das Gesetz keine spezielle Norm für die Informationsweitergabe an ausländische öffentliche Stellen, insbesondere Nachrichtendienste. § 4 Artikel 10-Gesetz sieht vielmehr allgemein vor:

„Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung

(1) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen. Die Löschung der Daten unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 oder für eine gerichtliche

2211) BGBI. 2009 Teil I, S. 2501.

Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und den in Absatz 4 genannten Zwecken verwendet werden.

(3) Der Behördenleiter oder sein Stellvertreter kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission oder, soweit es sich um die Übermittlung durch eine Landesbehörde handelt, die nach Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch den Übermittlungsempfänger unverzüglich nachzuholen; die übermittelnde Behörde hat ihn hiervon zu unterrichten.

(4) Die Daten dürfen nur übermittelt werden

1.

zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten, wenn

a)

tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 und 1a genannten Straftaten plant oder begeht,

b)

bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine sonstige in § 7 Abs. 4 Satz 1 genannte Straftat plant oder begeht,

2.

zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder

3.

zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes,

soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur

mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter der übermittelnden Stelle, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über die erfolgte Löschung.“

Im BND war zunächst die Auffassung vorherrschend, dass die Übermittlung von Daten aus G 10-Einzelmaßnahmen im Sinne von § 3 Artikel 10-Gesetz an AND nicht zulässig sei.²²¹² Während das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) entsprechende Daten übermittelte,²²¹³ ging man in der für die Technische Aufklärung (TA) zuständigen Abteilung des BND davon aus, dass eine solche Informationsweitergabe rechtlich nicht möglich sei.²²¹⁴ Bei der Übermittlung von G 10-Aufkommen handele es sich um eine Grundrechte betreffende Form der Eingriffsverwaltung, für die eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich sei.²²¹⁵ Die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der Fernmeldeaufklärung stelle neben deren Erhebung einen selbständigen Eingriff dar.²²¹⁶ Eine Legitimierung aus Normen des BND-Gesetzes komme nicht in Betracht, weil es sich insbesondere bei § 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz eine die Anwendbarkeit der Datenverarbeitungsnormen des BNDG verdrängende Spezialvorschrift handele.²²¹⁷ Der Wortlaut des § 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz erfasse aber die Übermittlung von G 10-Daten gemäß § 3 Artikel 10-Gesetz nicht.²²¹⁸ Dies ergebe sich aus einer am Bestimmtheitsgebot orientierten Auslegung der Norm, die auch die Bildung von Analogien zu anderen Eingriffsgrundlagen verbiete.²²¹⁹ Auch sei die Zweckbindung des § 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz für ausländische Nachrichtendienste nicht einschlägig, weil diese – zumal im Ausland – keine Straftatverhütung oder -verfolgung betreiben würden.²²²⁰ Einen wie in § 7a Abs. 1 Nr. 1 Artikel 10-Gesetz geregelten Übermittlungszweck gebe es in § 4 Artikel 10-Gesetz gerade nicht.²²²¹ Ferner enthalte § 4 Artikel 10-Gesetz, anders als die Regelung für die Weitergabe von Daten aus der strategischen Aufklärung an AND keinerlei datenschutzrechtliche Mindeststandards, die bei einer Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen vorliegen müssten.²²²² Der Gesetzgeber habe außerdem bei der Novellierung des Artikel 10-

2212) vgl. Schreiben des Justiziariats der Abteilung TE im BND vom 10. November 2011, MAT A BND-8a, Bl. 183 (VS-NfD – insoweit offen); Entwurf einer aktualisierten DV G 10 aus dem November 2011, MAT A BND-8a, Bl. 164 (175f.), (VS-NfD – insoweit offen).

2213) vgl. Abteilungsleitervorlage der Unterabteilung T2 im BND vom 19. Dezember 2011, MAT A BND-8a, Bl. 157 (VS-NfD – insoweit offen).

2214) Verfügung des Referats TAG an das Referat ZYF im BND vom 4. Januar 2012, MAT A BND-8a, Bl. 134 (135), (VS-NfD – insoweit offen).

2215) Schreiben des Referats TAG an das Justitiariat der Abteilung TE im BND vom 2. Januar 2012, MAT A BND-8a, Bl. 139 (VS-NfD – insoweit offen).

2216) Schreiben des Referats TAG an das Justitiariat der Abteilung TE im BND vom 2. Januar 2012, MAT A BND-8a, Bl. 139 (140), (VS-NfD – insoweit offen).

2217) Schreiben des Referats TAG an das Justitiariat der Abteilung TE im BND vom 2. Januar 2012, MAT A BND-8a, Bl. 139 (141), (VS-NfD – insoweit offen).

2218) Schreiben des Referats TAG an das Justitiariat der Abteilung TE im BND vom 2. Januar 2012, MAT A BND-8a, Bl. 139 (142), (VS-NfD – insoweit offen).

2219) Schreiben des Referats TAG an das Justitiariat der Abteilung TE im BND vom 2. Januar 2012, MAT A BND-8a, Bl. 139 (145), (VS-NfD – insoweit offen).

2220) Schreiben des Referats TAG an das Justitiariat der Abteilung TE im BND vom 2. Januar 2012, MAT A BND-8a, Bl. 139 (143), (VS-NfD – insoweit offen).

2221) vgl. Schreiben des Referats TAG an das Justitiariat der Abteilung TE im BND vom 2. Januar 2012, MAT A BND-8a, Bl. 139 (143), (VS-NfD – insoweit offen).

2222) Schreiben des Referats TAG an das Justitiariat der Abteilung TE im BND vom 2. Januar 2012, MAT A BND-8a, Bl. 139 (146), (VS-NfD – insoweit offen).

Gesetzes im Jahr 2009 keine dem § 7a Artikel 10-Gesetz entsprechende Regelung für die Übermittlung von Daten aus Einzelmaßnahmen an AND geschaffen.²²²³ Der Sachverständige Prof. Dr. Matthias Bäcker hat gegenüber dem Ausschuss ebenfalls die Auffassung bekundet, dass Daten aus G 10-Beschränkungen in Einzelfällen (§ 3 Artikel 10-Gesetz) keinesfalls ins Ausland übermittelt werden dürften.²²²⁴

Das Justiziariat der Abteilung TE im BND war gegenteiliger Auffassung.²²²⁵ § 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz erlaube die Weitergabe von G 10-Daten aus Einzelfallbeschränkungen zu bestimmten Zwecken und mache dabei keinen Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Empfängern.²²²⁶ Die besondere Regelung in § 7a Artikel 10-Gesetz sei erforderlich gewesen, weil § 7 Artikel 10-Gesetz die zulässigen Übermittlungsbehörden aufgezählt habe, zu denen die AND nicht gehört hätten.²²²⁷ Der Gesetzgeber habe, obwohl dies naheliegend gewesen sei, die Artikel 10-Gesetzesnovelle nicht zum Anlass genommen, ein Verbot der Übermittlung von Daten aus Einzelfallmaßnahmen in § 4 Artikel 10-Gesetz zu normieren.²²²⁸ In Gesetzesmaterialien zum Artikel 10-Gesetz sei jedoch die Frage thematisiert worden, ob die Zulässigkeit der Übermittlung von G 10-Daten an AND einer gesetzgeberischen Klarstellung bedürfe, woraus abzuleiten sei, dass der Gesetzgeber diese Zulässigkeit für grundsätzlich gegeben erachtet habe.²²²⁹ Weiter heißt es in einem rechtlichen Vermerk des Justiziariats der Abteilung TE im BND aus dem Jahr 2011:

„Die Formulierung in § 4 G 10 lässt auch inhaltlich eine Übermittlung an das Ausland zu. Insbesondere ist eine Übermittlung zur „Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten“ oder zur „Verfolgung von Straftaten“ grundsätzlich auch im Hinblick auf ausländische Stellen denkbar (Ermessensentscheidung). Erforderlich ist, dass nach deutscher Bewertung Anhaltspunkte für eine Katalogstraftat bestehen und die übermittelten Informationen erforderlich zur Aufgabenerfüllung des Empfängers sind. Diese Voraussetzungen können sowohl bei deutschen als auch bei ausländischen Empfängern zutreffen – zumal im Ausland häufig keine klare Unterscheidung zwischen nachrichtendienstlichen und polizeilichen Aufgaben getroffen wird.“²²³⁰

Es erscheine zudem widersprüchlich, dass Daten, die gemäß § 5 Artikel 10-Gesetz in der Breite und „eher zufällig“ erhoben würden, an AND übermittelt werden dürften, solche gemäß § 3 Artikel 10-Gesetz, bei denen bereits ein konkreter Verdacht bestehe, aber nicht.²²³¹ Schließlich führe die Gegenauffassung zu dem Ergebnis, dass das

2223) Schreiben des Referats TAG an das Justiziariat der Abteilung TE im BND vom 2. Januar 2012, MAT A BND-8a, Bl. 139 (146), (VS-NfD – insoweit offen).

2224) Dr. Bäcker, Protokoll-Nr. 5, S. 39.

2225) Leitungsvorlage des Referats TAG im BND vom 13. Januar 2012, MAT A BND-8a, Bl. 131 (132), (VS-NfD – insoweit offen).

2226) Rechtlicher Vermerk des Referats TEZ/Justiziariat, Anlage zu dessen Schreiben vom 10. November 2011, MAT A BND-8a, Bl. 184 (VS-NfD – insoweit offen).

2227) Rechtlicher Vermerk des Referats TEZ/Justiziariat, Anlage zu dessen Schreiben vom 10. November 2011, MAT A BND-8a, Bl. 184 (VS-NfD – insoweit offen).

2228) Rechtlicher Vermerk des Referats TEZ/Justiziariat, Anlage zu dessen Schreiben vom 10. November 2011, MAT A BND-8a, Bl. 184 (VS-NfD – insoweit offen).

2229) Rechtlicher Vermerk des Referats TEZ/Justiziariat, Anlage zu dessen Schreiben vom 10. November 2011, MAT A BND-8a, Bl. 184f. (VS-NfD – insoweit offen).

2230) Rechtlicher Vermerk des Referats TEZ/Justiziariat, Anlage zu dessen Schreiben vom 10. November 2011, MAT A BND-8a, Bl. 184 (185), (VS-NfD – insoweit offen).

2231) Rechtlicher Vermerk des Referats TEZ/Justiziariat, Anlage zu dessen Schreiben vom 10. November 2011, MAT A BND-8a, Bl. 184 (186) (VS-NfD – insoweit offen).

BfV, das ausschließlich G 10-Einzelmaßnahmen durchführen dürfe, von einem Austausch von Fernmeldeaufklärungsdaten mit AND grundsätzlich ausgeschlossen sei.²²³²

Im Hinblick auf diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen erließ der damalige Präsident des BND *Gerhard Schindler* am 10. Februar 2012 folgende an die Abteilungsleiter des BND gerichtete Weisung:

„[...] nach eingehender rechtlicher Prüfung habe ich entschieden, der innerhalb des BND vertretenen Rechtsauffassung, wonach eine Übermittlung von Aufkommen aus § 3 G10 an AND nach § 4 Abs. 4 G10 zulässig ist, den Vorzug zu geben. Ab sofort ist daher die Übermittlung von G10-Aufkommen nach § 3 G10 an AND bei Wahrung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 G10 möglich; ich bitte um Beachtung. Die vorgenannte Rechtsauffassung wird in die überarbeitete Version der DV G10 Eingang finden.“²²³³

Nach einer Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion sei diese Weisung aber bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht umgesetzt gewesen; es bedürfe vielmehr weiterer Schritte dazu, insbesondere einer Anpassung der entsprechenden Dienstvorschrift des BND.²²³⁴

In einem Dokument, das von *Edward Snowden* an die Presse weitergegeben wurde und bei dem es sich um ein „Top Secret“ eingestuftes Dokument der NSA vom 17. Januar 2013 handeln soll, heißt es:

„The German government modified its interpretation of the G-10 Privacy Law, protecting the communications of German citizens, to afford the BND more flexibility in sharing protected information with foreign partners.“²²³⁵

„Die Bundesregierung hat ihre Auslegung des G10-Gesetzes zum Datenschutz, das die Kommunikationen deutscher Staatsbürger schützt, modifiziert, um dem BND mehr Flexibilität bei der Lieferung geschützter Informationen an ausländische Partner zu verschaffen.“²²³⁶

Die Bundesregierung hat hierzu auf die Einführung des § 7a Artikel 10-Gesetz sowie die *Schindler*-Weisung Bezug genommen.²²³⁷ Es handele sich indes nicht um eine „Flexibilisierung“, sondern um die Anwendung bestehender gesetzlicher Regelungen.²²³⁸

ccc) Rechtliche Grenzen der Annahme von durch AND übermittelten Daten

Der Sachverständige Prof. *Dr. Hans-Jürgen Papier* hat vor dem Ausschuss die Auffassung bekundet, dass das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 des Grundgesetzes (GG) grundsätzlich jegliche Fernmeldekommunikation schütze, unabhängig davon, ob sie in Deutschland oder im Ausland, unter Beteiligung deutscher Staatsbürger oder ohne diese erfolge [siehe hierzu eingehend unter F.II.]. Nach seiner Auffassung sei aber auch die Verwen-

2232) Rechtlicher Vermerk des Referats TEZ/Justiziariat, Anlage zu dessen Schreiben vom 10. November 2011, MAT A BND-8a, Bl. 184 (187), (VS-NfD – insoweit offen).

2233) Weisung des BND-Präsidenten *Gerhard Schindler* vom 10. Februar 2012, MAT A BND-1/14b, Bl. 147 (VS-NfD – insoweit offen)

2234) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, S 24.

2235) *Snowden*-Dokument „NSA Intelligence Relationship with Germany – Bundesnachrichtendienst (BND)“, MAT A-Sek4/1i, Bl. 3.

2236) Übersetzung des Sprachendienstes des Deutschen Bundestages.

2237) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, S 24.

2238) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, S 24.

dung von durch einen AND übermittelten Daten, deren Erhebung nicht die Voraussetzungen für eine Eingriffsrechtfertigung gemäß Art. 10 Abs. 2 GG erfüllten, verfassungswidrig, denn eine Verwendung von ursprünglich durch ausländische Behörden erhobenen Daten, die an deutsche Behörden weitergegeben worden seien, stellten einen der deutschen öffentlichen Gewalt zurechenbaren Eingriff in das Grundrecht des Artikel 10 GG dar²²³⁹:

„Entsprechen die ersten Zugriffe auf die durch die deutschen Grundrechte geschützten Fernmeldevorgänge und Telekommunikationsinhalte seitens der ausländischen Dienste, der ausländischen Stellen nicht den Anforderungen, die Artikel 10 an Einschränkungen des Telekommunikationsgeheimnisses stellt, so haftet – ich sage es mal etwas plakativ – dieser Makel auch den nachfolgenden Informations- und Datenverarbeitungsprozessen an. Erfolgen diese durch grundrechtsgebundene Träger deutscher öffentlicher Gewalt, so handeln diese Träger grundrechtswidrig.“²²⁴⁰

Der Sachverständige Prof. *Dr. Bäcker* hat bekundet, dass die Frage nach den rechtlichen Grenzen einer Verwertung von Erkenntnissen ausländischer Nachrichtendienste „bisher nur sehr unvollkommen ausgelotet worden“ seien.²²⁴¹ Man könne etwa bei der Bewertung des Charakters des Datenaustauschs danach differenzieren, ob es sich um eine Spontanübermittlung durch einen gelegentlich kooperierenden AND oder um eine Nachrichtenübermittlung im Rahmen eines „fortlaufenden Informationsringtauschs“ [siehe hierzu unter D.II.2.b)gg)] handele. Der Sachverständige hat ergänzt:

„Ich kann mir zum Beispiel ohne Weiteres vorstellen, dass eine ausländische Rechtsordnung den Gesetzesvorbehalt nicht mit der vollen Strenge durchzieht, wie wir das in Deutschland tun, wo wir ja eigentlich für jede Eingriffsmaßnahme eine formell-gesetzliche Grundlage verlangen. Wenn jetzt eine ausländische Rechtsordnung diese Forderungen so nicht kennt, dafür aber sehr starke exekutive Schutzmechanismen vorsieht, die eben doch gewährleisten, dass eine Vorfestlegung erfolgt, die gleichzeitig auch zu Begrenzungen von Datenerhebungen führt, dann ist eine solche Datenübermittlung sicherlich grundrechtlich sehr viel weniger problematisch als wenn es jetzt um Daten geht, die zum Beispiel durch Folter erlangt worden sind.“²²⁴²

Daten, die von ausländischen Staaten unter Folter oder anderweitiger Verletzung menschenrechtlicher Mindeststandards erlangt worden seien, seien, so der Sachverständige Prof. *Dr. Papier*, in der Bundesrepublik Deutschland strafprozessual absolut unverwertbar.²²⁴³ Für die Frage der Nutzung solcher Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr komme es auf die Bedeutung des gefährdeten Rechtsguts an: Handele es sich bei diesen um „ganz zentrale Schutzgüter“, dürften entsprechende Informationen zur Grundlage weiterer Ermittlungen zur Feststellung der Gefahrenlage durch deutsche Behörden genutzt werden.²²⁴⁴ Auch der Sachverständige Prof.

2239) *Dr. Papier*, Protokoll-Nr. 5, S. 7.

2240) *Dr. Papier*, Protokoll-Nr. 5, S. 7.

2241) *Dr. Bäcker*, Protokoll-Nr. 5, S. 42.

2242) *Dr. Bäcker*, Protokoll-Nr. 5, S. 42.

2243) *Dr. Papier*, Protokoll-Nr. 5, S. 45.

2244) *Dr. Papier*, Protokoll-Nr. 5, S. 45; vgl. auch *Hoffmann-Riem*, Protokoll-Nr. 5, S. 43

Dr. Hoffmann-Riem hat für diese Fälle die Differenzierung zwischen strafrechtlicher und gefahrenabwehrrechtlicher Nutzung entsprechender Daten als sachgerecht bezeichnet.²²⁴⁵ Er hat ferner ausgeführt:

„Bei Informationen, deren Zuverlässigkeit nicht überprüft werden kann, die unter menschenrechtswidrigen Aspekten gewonnen worden sein können usw., besteht ein Regelungsbedarf. Da wir hier über den Austausch von Daten zwischen Geheimdiensten sprechen, meine ich, gehört diese Problematik, was die rechtlichen Grundlagen betrifft, auch in ein solches Regelungskonzept.“²²⁴⁶

Im BND wurde davon ausgegangen, dass die Annahme von Daten nur bei „mittels evident elementare Rechte der Betroffenen verletzender Maßnahmen erhobenen Daten“ rechtlich unzulässig sei.²²⁴⁷

bb) Die Dienstvorschrift des BND zur Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst (DV Übermittlung)

Die Weitergabe von im BND erhobenen Daten an ausländische Nachrichtendienste (AND) ist in der „Dienstvorschrift zur Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst“ geregelt. Bei dieser handelt es sich um eine untergesetzliche Vorschrift, die durch den Präsidenten des BND in Kraft gesetzt wurde und deshalb für die gesamte Behörde verbindlich ist.²²⁴⁸

Sie regelte sowohl die Übermittlung personenbezogener Daten (nicht nur deutscher Grundrechtsträger, sondern jeglicher Personen²²⁴⁹) als auch sonstiger Informationen.²²⁵⁰

Nach Angaben des Leiters des Rechtsfererats im BND, Dr. Werner Ader, sei die Dienstvorschrift seit 2005 in unregelmäßigen Abständen aktualisiert worden; dabei habe es sich aber nach seiner Kenntnis jeweils um redaktionelle Anpassungen gehandelt, die den Inhalt im Wesentlichen unberührt gelassen hätten.²²⁵¹

Die „DV Übermittlung“ bildet die Gesetzeslage ab und erläutert sie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So werden zum Beispiel Regelungen getroffen zur Zweckbindung, zu Verwendungsvorbehalten, zu Disclaimern und zu Dokumentationspflichten bei Datenübermittlungen.¹⁰¹ Bei Übermittlungen an ausländische Stellen ist der Empfänger (entsprechend § 9 Abs. 2 BNDG a.F. i.V.m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG a.F.) etwa darauf hinzuweisen, dass er übermittelte Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und dass der Bundesnachrichtendienst es sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten. Entsprechend der Vorgaben aus § 9 Abs. 2 BNDG a.F. i.V.m. §§ 19 Abs. 3, 23 BVerfSchG a.F. sind verschiedene Übermittlungsverbote in der Dienstvorschrift aufgeführt, z.B. wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des von der Übermittlung Betroffenen entgegenstehen. Diese gesetzlichen Vorgaben werden durch die Dienstvorschrift genauer ausgeführt.²²⁵²

2245) Dr. Hoffmann-Riem, Protokoll-Nr. 5, S. 50.

2246) Dr. Hoffmann-Riem, Protokoll-Nr. 5, S. 51.

2247) BND-internes Schreiben vom 26. August 2008, MAT A BND-40a, Bl. 63 (VS-NfD – insoweit offen).

2248) Dr. Ader, Protokoll-Nr. 69 I, S. 110.

2249) E-Mail des Sachgebiets TWZY im BND vom 24. Juli 2013, MAT A BND-1/2a, Bl. 178 (VS-NfD – insoweit offen).

2250) Dienstvorschrift zur Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst (DV Übermittlung) in der Fassung vom 22. Januar 2014, MAT A BND-5, Bl. 269, (VS-NfD – insoweit offen).

2251) Dr. Ader, Protokoll-Nr. 69 I, S. 109.

2252) Vgl. Dienstvorschrift zur Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst (DV Übermittlung) in der Fassung vom 20. Juni 2012, MAT A BND-5, Bl. 211 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

b) Rechtliche Grundlage für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)**aa) Datenerhebung im BfV**

Um die Datenweitergabe vom BfV an andere Nachrichtendienste nachvollziehen zu können, hat sich der Untersuchungsausschuss mit den allgemeinen Umständen der Datenerhebung im BfV beschäftigt. Die Zeugen haben umfassend Auskunft darüber gegeben.

aaa) Allgemeine rechtliche Vorgaben

Anders als der BND erhebt das BfV als Inlandsnachrichtendienst ausschließlich Individualkommunikationsvorgänge, keine sog. Routineverkehre²²⁵³ (vgl. § 3 Artikel 10-Gesetz). So beziehen sich G 10-Überwachungsmaßnahmen des BfV stets auf Einzelfälle und beruhen jeweils auf einer gesondert von der G 10-Kommission zu billigenden G 10-Anordnung des BMI.²²⁵⁴ Eine strategische Überwachung [vgl. hierzu näher unter F.II.3.] – die in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich dem BND vorbehalten ist [vgl. § 5 Artikel 10-Gesetz und näher – auch zum Wortlaut der §§ 3 und 5 Artikel 10-Gesetz – unter D.II.1.a)aa)bbb)] – findet beim BfV nicht statt. Von mehreren Zeugen aus verschiedenen Positionen innerhalb des BfV ist denn auch geäußert worden, das BfV sei „keine SIGINT-Behörde“²²⁵⁵

So hat der Präsident des BfV, der Zeuge *Dr. Hans-Georg Maaßen*, hierzu Folgendes ausgeführt:

„[...] eine Behauptung, der sich das BfV seit den Veröffentlichungen *Edward Snowdens* in der Öffentlichkeit ausgesetzt sieht, ist, dass die Privatsphäre von Bundesbürgern durch massenhafte, anlasslose und verdachtsunabhängige Datenerhebung internetgestützter Telekommunikation überwacht und ausgespäht werde. Diese Behauptung ist falsch. Das BfV ist als Inlandsnachrichtendienst keine sogenannte SIGINT-Behörde. Anders als beispielsweise die NSA betreiben wir keine strategische Fernmeldeaufklärung mittels Signalauswertung von kabel-, satelliten- oder funkgestützter Kommunikation. Wir sind ein Inlandsnachrichtendienst, der nur in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Gründe nach Genehmigung der G 10-Kommission des Deutschen Bundestages und auf der Grundlage des G 10-Gesetzes die Telekommunikation überwachen darf. Telekommunikationsüberwachung durch das BfV ist immer Ultima Ratio. [...] Eine massenhafte, anlasslose und verdachtsunabhängige Datensammlung erfolgt seitens des BfV nicht.“²²⁵⁶

In der Bundesrepublik Deutschland ist eine individuelle Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) durch das BfV auf Grundlage des Artikel 10-Gesetzes zulässig.

Der Zeuge *A. Sch.*, der von Januar 2009 bis 2011 in dem für G 10-Erfassung in Deutschland zuständigen Referat T1E des BND tätig war, hat es folgendermaßen formuliert:

2253) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 37.

2254) *Treuensels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6, 14; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 33; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 62.

2255) *Treuensels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 62; ähnliche Ausführungen dazu: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 19; *Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 102.

2256) *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 102.

„[...] Grundsätzlich ist jede Erfassung, die beim BfV gemacht wird, durch einen G 10-Antrag gedeckt. Das heißt, da wird erfasst. Und da geht es ja auch nicht irgendwie um massenhafte Erfassung oder so was, sondern da geht es ja tatsächlich um Einzelpersonen oder Gruppen, aber zumindest um einzelne Anschlüsse, also einen Telefonanschluss, einen DSL-Anschluss. [...]“²²⁵⁷

Der ehemalige BfV-Präsident *Heinz Fromm* hat es vereinfacht ausgedrückt:

„Also, wir schnorcheln nicht in der Gegend rum und erfassen irgendwas und sortieren das dann.“²²⁵⁸

Die Datenerfassung des BfV bestehe ausschließlich aus den konkreten, von den Providern ausgeleiteten Daten aus G 10-Maßnahmen.²²⁵⁹

Die vernommenen Juristen aus dem G 10-Bereich des BfV haben betont, dass es sich bei der TKÜ um die „ultima ratio“ handele und die Überwachung von Telekommunikation stets subsidiär erfolge.²²⁶⁰

Die Zielperson einer Überwachungsmaßnahme muss gemäß § 10 Abs. 3 Artikel 10-Gesetz vorher bekannt und in die G 10-Anordnung einbezogen sein.²²⁶¹ Ebenso müssen die einzelnen zu überwachenden Anschlüsse darin benannt werden.²²⁶²

bbb) Zuständigkeiten

Die Initiative zu einer Telekommunikationsüberwachung im Rahmen des Artikel 10-Gesetzes (G 10-TKÜ) geht von den Fachabteilungen des BfV aus.²²⁶³

Im BfV ist die Abteilung 3 zentral für die Durchführung von G 10-Maßnahmen des BfV verantwortlich.²²⁶⁴ Sie fungiert in dieser Form als „Dienstleister“ für die Fachabteilungen.²²⁶⁵

Die Referatsgruppe 3B ist der sog. „G 10-Bereich“. Dieser befasst sich ausschließlich mit Rechtsfragen der TKÜ des BfV.²²⁶⁶ Insbesondere ist die Referatsgruppe 3B für die Prüfung der bei der G 10-Kommission zu stellenden G 10-Anträgen zuständig.²²⁶⁷

Das Referat 3B1 beschäftigt sich mit den Grundsatzfragen.²²⁶⁸ Daneben bestehen sechs Auswertereferate²²⁶⁹, die sich in Berlin und Köln befinden²²⁷⁰, und ein weiteres Referat²²⁷¹.

2257) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II, S. 15.

2258) Fromm, Protokoll-Nr. 102 I, S. 36.

2259) Fromm, Protokoll-Nr. 102 I, S. 36.

2260) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 10; Treuenfels, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6; Berzen, Protokoll-Nr. 94 I, S. 63.

2261) vgl. Treuenfels, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6.

2262) Treuenfels, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6.

2263) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 10.

2264) Treuenfels, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6.

2265) Berzen, Protokoll-Nr. 94 I, S. 69; Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 55.

2266) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 6.

2267) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 7.

2268) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 9.

2269) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 9.

2270) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 8.

2271) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 9.

Die Positionen der Referatsleitung im G 10-Bereich ist stets mit Juristen besetzt.²²⁷²

bb) Rechtliche Grundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Nachrichtendienste

Bei den Zeugenbefragungen vor dem Untersuchungsausschuss wurde auf § 19 BVerfSchG und § 4 Artikel 10-Gesetz als Rechtsgrundlagen für die Übermittlungen von Daten an andere Nachrichtendienste hingewiesen.²²⁷³

aaa) § 19 BVerfSchG

In § 19 BVerfSchG ist die Übermittlung personenbezogener Daten durch das BfV geregelt. Die Absätze 1 bis 3 dieser Vorschrift lauten:

„(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die mit den Mitteln nach § 8 Absatz 2 erhoben worden sind, an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Absatz 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1.

Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung (§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3),

2.

Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,

3.

Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder

4.

Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung;

§ 20 bleibt unberührt. Im Übrigen darf es an inländische öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

2272) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 7.

2273) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 26, 55; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 35; vgl. *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 10.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) verpflichtet ist.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.“

Eine Zustimmung des BMI zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen ist nicht erforderlich; die Übermittlung ist gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 BVerfSchG lediglich aktenkundig zu machen.

bbb) § 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus einer individuellen Maßnahme nach § 3 Artikel 10-Gesetz wird in § 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz geregelt.

Hiernach dürfen G 10-Daten an andere Stellen nur übermittelt werden

- „- zur Verhinderung oder Aufklärung von (einzelnen bezeichneten) Straftaten (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 lit. a und b Artikel 10-Gesetz),
- - zur Verfolgung (einzelnen bezeichneten) Straftaten (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Artikel 10-Gesetz) oder
- - zur Vorbereitung und Durchführung eines Vereinsverbots (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Artikel 10-Gesetz).“

Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist (§ 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz).

Der Datentransfer nach § 4 Artikel 10-Gesetz stellt einen weiteren Eingriff (zusätzlich zur Erfassung und Speicherung) in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG dar.²²⁷⁴ Die Vorschrift stellt einen abschließenden Katalog von Übermittlungssachverhalten dar.²²⁷⁵

Andere Stellen i. S. d. § 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz, an die G 10-Daten aus Einzelfallerfassung durch das BfV übermittelt werden dürfen, sind Behörden, die mit präventiv-polizeilichen Aufgaben oder mit der Verfolgung von Straftaten betraut sind.²²⁷⁶ Die Gesetzesbegründung führt nur Behörden mit präventiv-polizeilichen und Strafverfolgungsaufgaben als zulässige Empfänger der Daten an.²²⁷⁷

Nach der ständigen Rechtsauffassung des BfV stellte § 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz indes eine „völlig hinreichende Rechtsgrundlage“ zur Übermittlung auch an ausländische Nachrichtendienste dar.²²⁷⁸ Im BfV war man der Ansicht, die in § 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz genannten Übermittlungszwecke könnten auch durch eine Übermittlung an ausländische Stellen erzielt werden.²²⁷⁹ Die Hinzufügung einer eigenständigen adressatenbezogenen – im Bezug auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerdiensten – Übermittlungsvorschrift sei „systemfremd“.²²⁸⁰ Die Individualüberwachung und strategische Überwachung seien „wesensmäßig verschiedene Regelungsmaterialien“, die im Artikel 10-Gesetz unterschiedlich behandelt würden, sodass sich aus dem Vorliegen einer konkreten Regelung beim BND für die Übermittlung von Daten aus der strategischen Fernmeldeüberwachung an ausländische Stellen (§ 7a Artikel 10-Gesetz) kein Umkehrschluss dahingehend ziehen ließe, dass eine solche für das BfV ebenfalls erforderlich sei.²²⁸¹

Nach einem Schreiben des BfV an das BMI vom 22. Januar 2014 sei die G 10-Kommission über diese Rechtsauffassung und die damit verbundene Übermittlungspraxis des BfV im Rahmen mehrerer Kontrollbesuche zwischen 2009 und Herbst 2013 informiert worden und habe im Jahr 2011 in einem Einzelfall einen Kennzeichnungsverzicht gemäß § 4 Abs. 3 Artikel 10-Gesetz erklärt.²²⁸²

ccc) Dienstvorschrift zur Datenweitergabe an ausländische Nachrichtendienste

Die Datenweitergabe an ausländische Nachrichtendienste wird im BfV in der sog. Dienstvorschrift über die Beziehungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu ausländischen Nachrichtendiensten (sog. DV-Ausland) geregelt.²²⁸³ Die einschlägigen Bestimmungen dieser Dienstvorschrift, Stand 1. November 1998, lauteten:

„Personenbezogene Daten dürfen gemäß § 19 Abs. 3 BVerfSchG im übrigen an ausländische Nachrichtendienste übermittelt werden, wenn:

2274) BVerfGE 100, 313 (367).

2275) Huber in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2014, § 4 Artikel 10-Gesetz Rn. 19.

2276) Huber in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2014, § 4 Artikel 10-Gesetz Rn. 17.

2277) BT-Drs. 14/5655, S. 16.

2278) Schreiben BfV (L3 / 3B) an BMI vom 22. Januar 2014, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Ordner 4, Bl. 393 (VS-NfD – insoweit offen).

2279) Schreiben BfV (L3 / 3B) an BMI vom 22. Januar 2014, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Ordner 4, Bl. 393f. (VS-NfD – insoweit offen).

2280) Schreiben BfV (L3 / 3B) an BMI vom 22. Januar 2014, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Ordner 4, Bl. 393 (VS-NfD – insoweit offen).

2281) Schreiben BfV (L3 / 3B) an BMI vom 22. Januar 2014, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Ordner 4, Bl. 393 (394), (VS-NfD – insoweit offen).

2282) Schreiben BfV (L3 / 3B) an BMI vom 22. Januar 2014, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Ordner 4, Bl. 393 (394), (VS-NfD – insoweit offen).

2283) sog. DV-Ausland, MAT A BfV-5 (VS-NfD – insoweit offen).

- - die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist und
- - auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang kann auch das Alter einer Information oder die Wahrung des Prinzips ‚do ut des‘ von Bedeutung sein.

Die Übermittlung ausschließlich sachbezogener Daten auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 BVerfSchG bleibt unbenommen. [...]

Die Übermittlung darf nicht durch gesetzliche oder sonstige Vorschriften eingeschränkt oder ausgeschlossen sein (z. B. §§ 23, 24 BVerfSchG, Bestimmungen der Arbeitspläne).²²⁸⁴

Ferner enthielt die DV-Ausland ein Rechtsstaatserfordernis für die Übermittlung von Daten, demzufolge eine Übermittlung an Staaten, die nicht den Anforderungen eines freiheitlichen Rechtsstaats genügen, nur zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung und der Spionageabwehr zulässig ist.²²⁸⁵ Außerdem sei erforderlich, dass man davon ausgehen könne, mit der Datenübermittlung werde die Gefahr für den Betroffenen, einer rechtsstaatswidrigen Behandlung ausgesetzt zu werden, nicht erhöht.²²⁸⁶

Ersuchen des BfV um Datenübermittlung durch AND wurden nicht unter § 19 BVerfSchG subsumiert.²²⁸⁷ Voraussetzung eines solchen Ersuchens war, dass die erbetene Information nicht aus allgemein zugänglichen Quellen zu erheben war oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder in einer den Betroffenen stärker belastenden Weise.²²⁸⁸

Zu Auskunftsersuchen ausländischer Nachrichtendienste an das BfV heißt es in der Dienstvorschrift:

„Ersuchen ausländischer Nachrichtendienste um Übermittlung von Informationen bedürfen einer hinreichenden Begründung. Bezieht sich das Ersuchen auf personenbezogene Daten, dürfen – auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 und 3 BVerfSchG – nur die Daten übermittelt werden, die dem BfV bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (§ 17 BVerfSchG), es sei denn zur eigenen Aufgabenerfüllung des BfV sind weitere Ermittlungen erforderlich.“²²⁸⁹

Der Wortlaut der DV-Ausland von 1998 entsprach im Wesentlichen den Fassungen vom 1. April 2004²²⁹⁰ und 5. August 2008.²²⁹¹

2284) DV-Ausland des BfV vom 1. November 1998, MAT A BfV-5, Bl. 6 (8f.), (VS-NfD – insoweit offen).

2285) DV-Ausland des BfV vom 1. November 1998, MAT A BfV-5, Bl. 6 (10), (VS-NfD – insoweit offen).

2286) DV-Ausland des BfV vom 1. November 1998, MAT A BfV-5, Bl. 6 (10), (VS-NfD – insoweit offen).

2287) DV-Ausland des BfV vom 1. November 1998, MAT A BfV-5, Bl. 6 (11), (VS-NfD – insoweit offen).

2288) DV-Ausland des BfV vom 1. November 1998, MAT A BfV-5, Bl. 6 (11), (VS-NfD – insoweit offen).

2289) DV-Ausland des BfV vom 1. November 1998, MAT A BfV-5, Bl. 6 (11), (VS-NfD – insoweit offen).

2290) DV-Ausland vom 1. April 2004, MAT A BfV-5, Bl. 18 ff (VS-NfD – insoweit offen).

2291) DV-Ausland vom 5. August 2008, MAT A BfV-5, Bl. 36 ff (VS-NfD – insoweit offen).

2. Praxis der Datenübermittlung an Nachrichtendienste der *Five Eyes*

a) Praxis des BfV

aa) Zur Datenerhebung durch das BfV

aaa) Genese einer G 10-Anordnung

Gem. § 9 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz darf eine Beschränkungsmaßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz nur auf Antrag angeordnet werden. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Artikel 10-Gesetz ist das BfV antragsberechtigt.

Zu Beginn einer TKÜ muss die mit einem Verdachtsfall beschäftigte Fachabteilung einen sog. „G 10-Vorschlag“ an die Abteilung 3 übermitteln.²²⁹² Sowohl in der Fachabteilung als auch in der Abteilung 3, namentlich durch die G 10-Juristen der Referatsgruppe 3B, erfolgt eine Prüfung der materiellen und formellen Voraussetzungen für eine G 10-Anordnung (vgl. § 3 Artikel 10-Gesetz).²²⁹³ Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird der G 10-Vorschlag in einen G 10-Antrag überführt.²²⁹⁴

Dieser G 10-Antrag wird an die Amtsleitung übermittelt, die über die Antragstellung beim Bundesministerium des Innern (BMI) entscheidet.²²⁹⁵ Im BMI findet sodann eine weitere unabhängige Prüfung des Antrags statt.²²⁹⁶ Ergibt diese die Rechtmäßigkeit des Antrags, erlässt das BMI eine Überwachungs-Anordnung.²²⁹⁷ Gemäß § 10 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz ist bei Antrag des BfV das BMI für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständig.

Vor der Umsetzung einer G 10-Maßnahme entscheidet die G 10-Kommission über die Durchführung der Maßnahme.²²⁹⁸ Gemäß § 15 Abs. 5 S. 1 Artikel 10-Gesetz entscheidet die G 10-Kommission über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen.

Bei einem sog. Eilverfahren wird die Genehmigung der G 10-Kommission im Nachhinein eingeholt.²²⁹⁹ Nach § 15 Abs. 6 Artikel 10-Gesetz wird die G 10-Kommission durch das zuständige Bundesinnenministerium monatlich über die angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug unterrichtet. Bei Gefahr in Verzug kann der Vollzug vor der Unterrichtung angeordnet werden; die Bestätigung der G 10-Kommission ist aber unverzüglich nachzuholen.

bbb) Durchführung von G 10-Maßnahmen des BfV

Im BfV ist die Abteilung 3 zentral für die Durchführung von G 10-Maßnahmen des BfV verantwortlich.²³⁰⁰

2292) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 10.
2293) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 10.

2294) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6.

2295) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 10.

2296) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 10.

2297) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6.

2298) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 10.

2299) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 11.

2300) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6.

1) PERSEUS

PERSEUS ist der Name der von einem deutschen, kommerziellen Anlagenhersteller²³⁰¹ erstellten „Standard-TKÜ-Anlage“²³⁰² des BfV. Die PERSEUS-Anlage befindet sich am Standort Köln.²³⁰³ Die Erfassung aller G 10-Maßnahmen findet dort statt, weil dort Schnittstellen zur Datenausleitung zu den verschiedenen Provider vorhanden sind.²³⁰⁴ Von anderen BfV-Standorten aus besteht eine Zugriffsmöglichkeit auf die PERSEUS-Anlage²³⁰⁵ in Form einer Fernanbindung²³⁰⁶. Die vom verpflichteten TK-Unternehmen zugeleitete Datenkopie wird über sog. „Eingangsschnittstellen“ in PERSEUS eingeleitet.²³⁰⁷ PERSEUS dient dabei der rechts- und G 10-konformen Entgegennahme der Daten²³⁰⁸ und der Datenanalyse²³⁰⁹.

2) Datenausleitung beim Provider

Zur Umsetzung einer G 10-Maßnahme wird der Provider von der Entscheidung der G 10-Kommission über die Maßnahme informiert.²³¹⁰

TK-Unternehmen in Deutschland sind nach § 2 Abs. 1 S. 3 Artikel 10-Gesetz i. V. m. § 110 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung, TKÜV) verpflichtet, bei Vorliegen einer entsprechenden Anordnung den berechtigten Stellen (hier das BfV) die Telekommunikation der überwachten Anschlüsse auszuleiten.²³¹¹

Dabei können ausschließlich deutsche Provider nach dem Artikel 10-Gesetz verpflichtet werden.²³¹² Das BfV wendet sich insbesondere an die „vier großen Provider“²³¹³, namentlich *Vodafone*, *Telekom*, *O2* und *Arcor*.²³¹⁴

Die Provider sind verpflichtet, für die Kooperation mit dem BfV einen sicherheitsüberprüften Mitarbeiter zu beschäftigen, der berechtigt ist, die G 10-Anordnung entgegenzunehmen und der die entsprechenden technischen Vorbereitungen für die Umsetzung der TKÜ trifft.²³¹⁵

Bei den vom Provider ausgeleiteten Daten handelt es sich um eine Kopie der Daten.²³¹⁶

Aus § 8 Abs. 1 TKÜV und § 9 Abs. 1 TKÜV ergibt sich folgender Ablauf der Ausleitung:

2301) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 11; vgl. *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 11.

2302) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 11; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 70.

2303) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 20, 42.

2304) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 10.

2305) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 51; vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 33.

2306) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 20.

2307) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 11.

2308) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 11; vgl. Grafik zur G 10-Datenanalyse mit XKEYSCORE im BfV, BMI-1/10m_1, Bl. 292 (VS-NFD – insoweit offen).

2309) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 35; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 11; vgl. Grafik zur G 10-Datenanalyse mit XKEYSCORE im BfV, BMI-1/10m_1, Bl. 292 (VS-NFD – insoweit offen).

2310) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 10.

2311) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6.

2312) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 32.

2313) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 32.

2314) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 32.

2315) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 32.

2316) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 11, 23.

„§ 8 Abs. 1 TKÜV: Der Verpflichtete hat seine Überwachungseinrichtung so zu gestalten, dass die Überwachungskopie an einem Übergabepunkt bereitgestellt wird, der den Vorschriften dieser Verordnung und den Vorgaben der Technischen Richtlinie nach § 11 entspricht.“

§ 9 Abs. 1 TKÜV: Die Übermittlung der Überwachungskopie [...] vom Übergabepunkt an die berechtigte Stelle soll über Telekommunikationsnetze mit Vermittlungsfunktionen erfolgen. Dem Verpflichteten werden hierzu von der berechtigten Stelle [...] die Aufzeichnungsanschlüsse benannt, an die die Überwachungskopie zu übermitteln ist [...].“

3) Verschriftung von Erkenntnissen

Die durch den Provider in PERSEUS ausgeleiteten Daten werden durch Auswerter der Abteilung 3 gesichtet.²³¹⁷ Von den relevanten Erkenntnissen aus dem G 10-Aufkommen werden Verschrifungen angefertigt, die nach Prüfung und bei Freizeichnung von einem Juristen an die Fachabteilungen weitergeleitet werden.²³¹⁸ Diese Weiterleitung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege.²³¹⁹

Bei den aus dem Referat 3B6 hervorgehenden Verschriften handelt es sich in der Regel um „zusammenfassende Vermerke“.²³²⁰

4) Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der G 10-Bearbeitung

Im Rahmen der Arbeit des Untersuchungsausschusses ist die Frage erörtert worden, inwiefern die für die unmittelbare TKÜ zuständigen Referatsmitarbeiter, die nicht zwingend Juristen sein mussten, einschätzen konnten, ob ihre Tätigkeit rechtmäßig war.

Die Referatsleiterin des Bereichs 3B6 Frau *Delmdahl*, deren Referat u. a. für die Auswertung und Verschriften von TKÜs zuständig war, hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, dass alle Mitarbeiter bei der Einstellung über die rechtlichen Grundlagen informiert würden, und sich in Zweifelsfällen jederzeit an die Referatsleitung, die stets mit einem Juristen besetzt gewesen sei²³²¹, wenden könnten.²³²²

Eine Weiterleitung der Daten an die Fachabteilung finde erst nach der Prüfung und Freizeichnung durch einen Juristen statt.²³²³ Die Zeugin *Delmdahl* hat ausgesagt, dass alle Verschriften und Vermerke aus Telekommunikationsüberwachungen über ihren Tisch als Referatsleiterin liefen, bevor sie an die Fachabteilungen gegangen seien.²³²⁴

Laut der Zeugin *Delmdahl* kommt es nur ausnahmsweise zu Fehleinschätzungen des Bearbeiters und damit zu einer Beanstandung der Referatsleitung bei der G 10-Prüfung:

2317) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 69.

2318) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 69; vgl. *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 15.

2319) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 8.

2320) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 9.

2321) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 7.

2322) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 8.

2323) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 69; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 50.

2324) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 9 und 11.

„Alle Jubeljahre kommt es [...] vor, dass ich einen Vermerk lese, wo ich sage: So kann man das jetzt nicht machen.“²³²⁵

ccc) Umgang mit erfassten G 10-Daten

Alle Daten, die im Rahmen einer G 10-Maßnahme erfasst werden, werden durchgehend im BfV als G 10 behandelt.²³²⁶ G 10-Daten werden zudem als solche gekennzeichnet.²³²⁷

Der Zeuge *Treuenfels* hat dazu bekundet:

„Es gilt der Grundsatz: Einmal G 10, immer G 10. Es gibt Ausnahmeverordnungen mit Bezug auf die Kennzeichnung zum Beispiel, unter Einbindung der G 10-Kommission. Dann bleiben es G 10-Daten; die sind dann nur nicht mehr zu kennzeichnen als solche. Aber ein G 10-Datum ist ein G 10-Datum.“²³²⁸

ddd) Löschung von erfassten Daten

Daten zum Kernbereich eines Betroffenen würden, so die Zeugin *Delmdahl* unverzüglich gelöscht.²³²⁹ Unbrauchbare Daten würden laut der Zeugin *Delmdahl* spätestens nach 6 Monaten gelöscht.²³³⁰

eee) Zu G 10-Maßnahmen führende Hinweise von ANDs

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, wie viele Hinweise von ANDs zur Einleitung einer G 10-Beschränkungsmaßnahme geführt hätten.

Der Zeuge *Treuenfels* hat in seiner Vernehmung dazu bekundet, dass auch Hinweise ausländischer Dienste zur Einleitung einer G 10-Maßnahme führen würden, wenn sie den formellen und materiellen Voraussetzungen entsprächen.²³³¹

Viele derartige Hinweise stammten von den US-amerikanischen Nachrichtendiensten.²³³²

„[...] Hinweise amerikanischer Dienste spielen eine große Rolle.“²³³³

Der Zeuge *Treuenfels* hat weiter ausgeführt:

„[geschwärzt] ist ein nicht unerheblicher Teil, der auch auf ausländischen Informationen basiert.“²³³⁴

Eine genaue Zahl hat er nicht angeben können.²³³⁵

2325) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 9.

2326) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 52.

2327) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 55.

2328) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 52.

2329) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 15; vgl. *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 20.

2330) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 15.

2331) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 16.

2332) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 16.

2333) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 21.

2334) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 21.

2335) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 21.

Die Einleitung eines G 10-Vorgangs erfolgt im Fall eines Hinweises von einem AND nach dem gleichen formalen Ablauf für den Erlass einer G 10-Anordnung, wie in allen anderen Fällen auch.²³³⁶

fff) Art der erfassten Daten

Zu den durch den Provider an das BfV ausgeleiteten Daten gehören sowohl Inhaltsdaten als auch Metadaten („Begleitumstände des Telekommunikationsverkehrs“²³³⁷, „Verbindungsdaten“²³³⁸).

ggg) Umfang der durch das BfV erfassten G 10-Daten

Konkrete Angaben zu der Menge der vom BfV erfassten Daten konnten nicht gemacht werden, aber zu der Anzahl der durchgeführten G 10-Maßnahmen. Die Zahl der durchgeführten G 10-Maßnahmen wird jährlich vom PKGr veröffentlicht.²³³⁹

Laut PKGr-Bericht vom 29. Januar 2016 an den Bundestag zur Unterrichtung über die Durchführung von G 10-Maßnahmen („PKGr-Bericht 2016“) entfielen auf das BfV 75 Einzelmaßnahmen im ersten und 73 Einzelmaßnahmen im zweiten Halbjahr 2014 der insgesamt 109 genehmigten Einzelmaßnahmen von BfV, BND und MAD. Davon wurden im ersten Halbjahr 12 neu begonnen und 63 aus dem Jahr 2013 fortgeführt. Im zweiten Halbjahr waren es 28 neu begonnene und 45 aus dem ersten Halbjahr 2014 fortgeführte Maßnahmen.²³⁴⁰

Aus diesem Bericht ergibt sich zudem die Gesamtzahl der durch BfV, BND und MAD in die Überwachung einbezogenen Betroffenen von G 10-Maßnahmen: Die Anzahl der Hauptbetroffenen nach § 3 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz schwankte zwischen 351 im ersten und 345 im zweiten Halbjahr 2014 (erstes und zweites Halbjahr 2013: 342 und 354 Hauptbetroffene).²³⁴¹

Laut des PKGr-Berichts 2016 umfassten die den Zuständigkeitsbereich des BfV betreffenden Anordnungen im Berichtsjahr 2014 „einen Großteil der in § 3 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz aufgeführten Straftaten. Sie betrafen – jeweils differenziert nach erstem und zweitem Halbjahr 2014 – insbesondere die Bereiche Islamismus (50 bzw. 47 Verfahren), und Ausländerextremismus (jeweils 4 Verfahren) sowie den nachrichtendienstlichen Bereich (19 bzw. 20 Verfahren). Im Bereich Linksextremismus gab es kein Verfahren, im Rechtsextremismus jeweils 2 Verfahren“.²³⁴²

bb) Datenübermittlung an den BND

BfV und BND tauschen sich zu „gemeinsamen Arbeitsfeldern“ aus.²³⁴³

2336) Siehe Ausführungen *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 21 f.

2337) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 23.

2338) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 21.

2339) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6.

2340) PKGr-Bericht gem. § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) über die Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10 vom 29. Januar 2016, BT-Drs. 18/7423, S. 5; so auch zitiert von *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 63.

2341) PKGr-Bericht gem. § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) über die Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10 vom 29. Januar 2016, BT-Drs. 18/7423, S. 5; so auch zitiert von *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 63.

2342) PKGr-Bericht gem. § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) über die Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10 vom 29. Januar 2016, BT-Drs. 18/7423, S. 5.

2343) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 94.

Die Zeugin *Delmdahl* hat bekundet, dass eine Datenübermittlung an den BND ausschließlich im Rahmen der § 19 BVerfSchG und § 4 Artikel 10-Gesetz erfolge.²³⁴⁴

Eine Übermittlung von Rohdaten finde auch hier nicht statt.²³⁴⁵

cc) Datenübermittlung an AND

aaa) Verfahren

Nach Schilderung des Zeugen *Berzen*, der seit Mai 2013 die Abteilung 3 des BfV leitet, erfolge jede Datenübermittlung durch das BfV an ausländische Dienste unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.²³⁴⁶ Eine Datenübermittlung an ANDs erfolge mithin ausschließlich im Rahmen des § 19 BVerfSchG und § 4 Artikel 10-Gesetz.²³⁴⁷

Der Zeuge *Berfuß* hat dazu ausgesagt:

„Der Informationsaustausch mit der NSA ist nicht speziell, sondern so wie mit allen anderen Nachrichtendiensten auch; er ist im Gesetz geregelt. – Im Bundesverfassungsschutzgesetz, § 19 Absatz 3. Und bezieht sich jeweils immer auf operative Einzelfälle, das heißt, jede einzelne Datenübermittlung, so sie denn stattfindet, muss fachlich geprüft werden, ob sie zwingend erforderlich ist, ob sie diesen Rechtsgrundsätzen, wie sie in § 19 Absatz 3 festgeschrieben sind, entspricht.“²³⁴⁸

Ein automatisierter Austausch fände nicht statt.²³⁴⁹

In den jeweiligen Fachabteilungen werde vor einer Datenweitergabe an einen AND die Notwendigkeit der Übermittlung festgestellt, sodass auch bei Übermittlungen von G 10-Erkenntnissen § 19 Abs. 3 BVerfSchG stets beachtet werde.²³⁵⁰

Der Zeuge *Dettmer* hat den Prüfungs- und Abzeichnungsvorgang derart beschrieben:

„Das sieht so aus, dass der Sachbearbeiter ein Schreiben fertigt und dort die Prüfung vornimmt, ob § 19 III erfüllt ist. Das wird auch in Form einer Annotation dokumentiert. Dann geht das Schreiben zum Referatsleiter, der das auch noch mal überprüft. Dann geht das Schreiben zum Referatsgruppenleiter, der es dann schließlich endzeichnet.“²³⁵¹

Der Leiter der Abteilung 6 im BfV, der Zeuge *Dr. Rogner* hat in seiner Vernehmung dazu ausgeführt:

„In der Regel – und so kenne ich es als gängige Praxis – zeichnet der Abteilungsleiter Auslandspost üblicherweise nicht. Die Zeichnung von Auslandspost erfolgt üblicherweise durch die Referatsgruppenleiter, weil es einmal die Dienstvorschrift so regelt und es zum

2344) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 47.

2345) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 17.

2346) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 63.

2347) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 47; *Dettmer*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 109.

2348) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 21.

2349) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 21.

2350) Schreiben BfV (L3 / 3B) an BMI vom 22. Januar 2014, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Ordner 4, Bl. 393 (394) (VS-NfD – insoweit offen).

2351) *Dettmer*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 109.

Zweiten der Entlastung, rein quantitativ, des Fachabteilungsleiters dient und auch, denke ich, die Nähe zum Vorgang durch die Gruppenleiter höher ist. Diese Dokumente sind wie andere Vermerke im Haus eben auch mit bestimmten Doc-Vorlagen zu erstellen. Dort ist eben dann der Disclaimer auszusuchen durch den Mitarbeiter der Fachabteilung. Daher sind es in der Regel dann zwecks Verhinderung von Veränderbarkeit, Korrumperbarkeit der Daten in der Regel PDF-Dokumente. [...]“²³⁵²

Bei G 10-Relevanz müsse die von der Fachabteilung initiierte Datenübermittlung von den G 10-Juristen (Abteilung 3) freigezeichnet werden.²³⁵³ Hinzugefügt worden sei ein sog. Disclaimer.²³⁵⁴ Dabei handele es sich um eine schriftliche Zweckbindungs- und Verwendungsbeschränkungsklausel, die bei allen Übermittlungen von Daten an ausländische öffentliche Stellen angebracht worden sei [siehe hierzu näher unter H.I.3.b)].

Es würden keine Rohdaten, sondern lediglich verschriftete Vermerke weitergegeben.²³⁵⁵

bbb) Kenntnis der G 10-Kommission von der Übermittlung von G 10-Daten an ANDs

Dass das BfV G 10-Daten mit AND teilt, sei, so der Zeuge *Berzen*, der G 10-Kommission durch regelmäßige Kontrollbesuche bekannt.²³⁵⁶

ccc) Dokumentation der Übermittlungen

Gem. § 19 Abs. 3 S. 3 BVerfSchG und § 4 Abs. 5 S. 3 Artikel 10-Gesetz ist die Datenübermittlung aktenkundig zu machen bzw. zu protokollieren. Diese Vorschriften galten während des gesamten Untersuchungszeitraums. Der ehemalige BfV-Präsident *Heinz Fromm* hat zudem auch auf die Pflicht der BfV-Mitarbeiter verwiesen, nicht nur die Übermittlung selbst, sondern auch deren Gründe in der jeweiligen Akte zu dokumentieren:

„Ich habe das noch mal gesehen auch in den Akten: Die gibt es noch nicht immer; die gab es erst, ich glaube, seit 2011, weil man dann natürlich auch den Mitarbeitern Gelegenheit geben wollte, sozusagen sich abzusichern, und weil es für die Vorgesetzten wichtig war, zu sehen, welche Erwägungen, welche Abwägungen stattgefunden haben, um das nachvollziehen zu können. Vorher - davon bin ich immer ausgegangen - hat eine solche Prüfung [der Übermittlung nach § 19 Abs. 3 BVerfSchG] selbstverständlich auch stattgefunden, weil das Gesetz ja seit – wenn ich richtig informiert bin – 1991 gilt. Und ich habe überhaupt keinen Anlass, anzunehmen, dass damit sorglos umgegangen worden wäre. [...] Seitdem es diese Dokumentationspflicht gab, wurde das vor Übermittlung der Informationen zu bestimmten Personen in die Akte geschrieben.“²³⁵⁷

Ein Eintrag sei entweder in der Personenakte oder Sachakte erfolgt.²³⁵⁸ „Normalerweise“ sei ein Empfangsbekenntnis einzufordern; wenn dies nicht gehe, würde ein Aktenvermerk angefertigt. Eine weitere Möglichkeit sei,

2352) *Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 99.

2353) *Dettmer*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 109; vgl. *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 50.

2354) *Dettmer*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 109.

2355) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 50.

2356) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 98; Schreiben BfV (L3 / 3B) an BMI vom 22. Januar 2014, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Ordner 4, Bl. 393 (394) (VS-NFD – insoweit offen).

2357) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 10.

2358) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 10.

dass die Dokumentation sich aus der Übermittlung selbst ergebe, zum Beispiel im Falle einer Datenübermittlung per E-Mail.²³⁵⁹

ddd) Kontrolle der Übermittlungen durch die Fachaufsicht

Der vor dem Untersuchungsausschuss gehörte Abteilungsleiter des Bereichs Öffentliche Sicherheit im BMI, *Stefan Kaller*, dessen Bereich für die Dienst- und Fachaufsicht über das BfV zuständig ist, hat zur Frage der Kontrolle der Übermittlungen nach § 19 Abs. 3 BVerfSchG bekundet, er habe keinen Anlass gesehen, die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlungen des BfV an AND anzuzweifeln. Eigenes Wissen über die Einhaltung der Übermittlungsvorschriften durch das BfV habe der Zeuge aber nicht; es sei nur eine Annahme.²³⁶⁰

Die Anzahl der Freizeichnungen von Übermittlungen an ANDs werde, so der Zeuge *Berzen*, seit den *Snowden*-Vorwürfen auf Wunsch „der entsprechenden Kontrollinstanzen“ statistisch erfasst.²³⁶¹

eee) Erkenntnisse des BfDI zum Umfang der Übermittlungen an US-Nachrichtendienste

Am 31. November 2013 fand ein Beratungs- und Kontrollbesuch des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener und personenbeziehbarer Daten von und an US-Stellen statt.²³⁶² Kontrolliert wurden Art und Umfang der Übermittlungen an US-Stellen im Zeitraum von Oktober 2012 bis Oktober 2013.²³⁶³ Festgestellt wurde dabei:

„[...] Im Prüfzeitraum erfolgten 1257 Übermittlungen an US-amerikanische Stellen, von US-amerikanischen Stellen gab es 2566 Übermittlungen an das BfV. Signifikante Spitzen mit 122 bzw. 118 Übermittlungen an US-amerikanische Stellen finden sich im März und September 2013. Bezuglich der Eingänge ragen die Monate April 2013 (244), Juli 2013 (297) und August 2013 (273) hervor. [...]“²³⁶⁴

Im Nachgang des BfDI-Kontrollbesuchs beim BfV am 31. November 2013 wurde folgendes Ergebnis der Kontrolle festgehalten:

„Weder aus den Metadaten (insbesondere aus den Betreff-Informationen), noch aus den gesichteten Übermittlungen konnten Hinweise auf eine anlasslose oder umfassende Übermittlung personenbezogener Daten aus TK-Überwachungsmaßnahmen festgestellt werden. Es gab zwar einige Übermittlungen, deren Betreff deutlich auf durch TK-Überwachung erhobene Daten hinwies, allerdings standen diese Übermittlungen stets im Zusammenhang mit Erkenntnisfragen zu bestimmten Personen und/oder konkreten operativen Maßnahmen.“²³⁶⁵

2359) Fromm, Protokoll-Nr. 102 I, S. 48.

2360) Kaller, Protokoll-Nr. 106 I, S. 16f.

2361) Berzen, Protokoll-Nr. 94 I, S. 96

2362) Entwurf eines Schreibens BfDI an BMI und BfV zum Kontrolltermin am 31. November 2013 vom 16. Dezember 2013, MAT A BfDI-1/2-Vk, Bl. 14 ff.

2363) Entwurf eines Schreibens BfDI an BMI und BfV zum Kontrolltermin am 31. November 2013 vom 16. Dezember 2013, MAT A BfDI-1/2-Vk, Bl. 14 (15).

2364) Entwurf eines Schreibens BfDI an BMI und BfV zum Kontrolltermin am 31. November 2013 vom 16. Dezember 2013, MAT A BfDI-1/2-Vk, Bl. 14 (15).

2365) Entwurf eines Schreibens BfDI an BMI und BfV zum Kontrolltermin am 31. November 2013 vom 16. Dezember 2013, MAT A BfDI-1/2-Vk, Bl. 14 (16).

b) Praxis des BND**aa) Vorrang der AND-Zusammenarbeit mit den USA**

Im Bereich der Fernmeldeaufklärung kam der Zusammenarbeit mit dem US-amerikanischen SIGINT-Dienst NSA eine besondere Bedeutung zu. Der Zeuge *Ernst Uhrlau*, BND-Präsident im Zeitraum von 2005 bis Dezember 2011,²³⁶⁶ hat diesen Umstand wie folgt formuliert:

„‘Mit wem arbeitet der Bundesnachrichtendienst von den amerikanischen Diensten gut zusammen?’: Das ist NSA.“²³⁶⁷

Und der ehemalige BND-Präsident *Schindler* hat ausgeführt:

„Dass dabei die NSA und die amerikanischen Dienste eine herausragende Rolle spielen, das ist auch völlig unstrittig. Aber das heißt noch lange nicht, dass wir nicht mit den anderen Diensten auch zusammenarbeiten [...].“²³⁶⁸

bb) Unterschiede im Ansatz der Fernmeldeaufklärung von Staaten der Five Eyes und der Bundesrepublik Deutschland

Nach verschiedenen Presseberichten war der Ansatz der NSA für den Betrieb ihrer Fernmeldeaufklärung die sog. „bulk collection“ (Massenerhebung) von Daten.²³⁶⁹ *Keith Alexander*, Direktor der NSA von 2005 bis 2014, soll dies in der Aussage: „You need the haystack to find the needle“ zusammengefasst haben.²³⁷⁰ *Jeremy Bash*, vormaliger Stabschef beim ehemaligen CIA-Chef *Leon Panetta* soll sich nach einem weiteren Pressebericht gleichlautend geäußert haben.²³⁷¹

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat hierzu geäußert:

„[...] das ist die berühmte Frage nach der Stecknadel im Heuhaufen. Braucht man sozusagen den ganzen Heuhaufen, um eine Stecknadel zu erkennen? Das ist so ein bisschen die amerikanische Philosophie, jedenfalls so, wie ich sie kennengelernt habe.“²³⁷²

Auch die britische Fernmeldeaufklärung erfolgte, so der Zeuge *A. F.*, auf dieser Grundlage.²³⁷³ So hat der ehemalige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, *Peter Schaar*, geschildert:

„Es sind nicht nur Medienberichte, sondern es sind sogar die Protokolle des Geheimdienst-Untersuchungsausschusses, die öffentlich zugänglich sind aus dem britischen Parlament, aus dem Unterhaus [...], wo Vertreter des britischen Geheimdienstes [...] sehr deutlich

2366) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 5.

2367) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 68.

2368) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 123.

2369) www.washingtonpost.com vom 14. Oktober 2013 „NSA collects millions of e-mail address books globally“.

2370) www.washingtonpost.com vom 14. Oktober 2013 „NSA collects millions of e-mail address books globally“.

2371) *Der Spiegel* vom 1. Juli 2013 „Angriff aus Amerika“.

2372) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 65.

2373) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 124.

gesagt haben: Wir müssen das Heufeld abernten, so breit wie möglich. Das, was wir kriegen können, das nehmen wir uns auch.“²³⁷⁴

Nach Bekundung des Zeugen *Dr. Hanning* habe der BND diese Haltung nicht geteilt und auch die für einen solchen Ansatz erforderlichen technischen Kapazitäten nicht gehabt.²³⁷⁵ Er habe sich vielmehr von vornherein auf relevante Verkehre konzentriert und sei „damit ganz gut gefahren“.²³⁷⁶ Der Zeuge *A. F.* hat es folgendermaßen formuliert:

„Nach dem, was ich Ihnen geschildert habe, brauchen wir den Heuhaufen nicht, wollen wir nicht haben. [...] Rechtlich nicht, von der Methodik her nicht, vom Personal und finanziellen Res-sourceneinsatz nicht.“²³⁷⁷

cc) Rohdaten und sog. Finished Intelligence

Formal lässt sich für die im Rahmen des nachrichtendienstlichen Informationsaustauschs übermittelten Daten zwischen Rohdaten und sog. Finished Intelligence unterscheiden.

Im Bereich der technischen Aufklärung handelt es sich bei Rohmaterial um unbearbeitetes Datenmaterial. Der Zeuge *T. B.* hat den Begriff der Rohdaten so beschrieben:

„Das sind im Rahmen eines Kommunikationsprozesses aufbereitete Daten, im Grundsatz. Ich möchte das jetzt auch mal wieder an einem Beispiel ein kleines bisschen erläutern. Wenn Sie Fernsehen über Satellit beziehen, haben Sie gewisse Informationen, die auf dieser Sa-tellitenstrecke übertragen werden. Es gibt dann Frequenzen dazu, es gibt entsprechende Polarisierungsverfahren dazu. Das ist ein Signal. In dem Moment, wo Sie das Signal bei Ihnen im Satellitenreceiver erhalten und es dort runtergebrochen wird auf das weitergeleitete Signal, was an Ihren Fernseher geht, ist es ein aufbereitetes Signal. Es ist dann lesbar für den Fernseher. Und in dem Moment, wo Sie den anschalten und Sie das entsprechende Bild haben, haben Sie eigentlich schon die Inhaltsdatenebene erreicht. „Rohdaten“ heißt, ich kann diese Dinge so weit aufbereiten, dass ich daraus Metadaten oder auch Inhaltsdaten herausziehen kann.“²³⁷⁸

Rohdaten seien durch technische Mittel aufbereitete, lesbar gemachte Fernmeldesignale.²³⁷⁹

Rohmaterial, das bereits bearbeitet, aber noch nicht in eine Meldung eingeflossen ist, wurde als „Vorprodukt“ bezeichnet.²³⁸⁰ Der Zeuge *J. F.*, der von 2002 bis 2006 die BND-Außenstelle Rheinhausen leitete²³⁸¹, hat den Begriff folgendermaßen erläutert:

„Sie müssen sich das so vorstellen: Sie machen eine Relevanzprüfung, weil Sie machen ja nichts, was nicht einen Anlass hat, also wofür Sie nicht einen Auftrag haben, eine Auf-

2374) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 47.

2375) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 65.

2376) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 65.

2377) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 124.

2378) *T. B.*, Protokoll-Nr. 18 I, S. 10.

2379) *T. B.*, Protokoll-Nr. 18 I, S. 10f.

2380) Vgl. etwa *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 76.

2381) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 38.

klärungsforderung. [...] Wenn sich etwas selektiert hat, schauen Sie es sich an, beispielsweise ein Fax, und dann wird bewertet: Ist das überhaupt nachrichtendienstlich relevant oder nicht? - Und nur das Relevante wird weitergegeben, das andere gelöscht.“²³⁸²

In einer Antwort des BND auf einen Fragenkatalog des Bundeskanzleramts vom 23. Juli 2013 heißt es:

„Mit dem Begriff Finished Intelligence werden allgemeine Auswerteergebnisse bezeichnet. Er umfasst im Bereich nachrichtendienstlicher Aufklärungsfelder die unter Einbeziehung des zur Verfügung stehenden Informationsaufkommens erstellten Produkte der Auswertung (Ausgangsberichterstattung). In Abgrenzung zu Rohmaterial spiegelt Finished Intelligence damit das umfassend bewertete, ausgewogene und fundierte Gesamtlagebild der Auswertung wider und bietet keine unmittelbare Rückschlussmöglichkeiten auf die Quellen.“²³⁸³

dd) Austausch von Informationen in Form von sog. Finished Intelligence

Der Austausch von Finished Intelligence sei nach Zeugenaussagen im BND die reguläre Form des Informationsaustauschs mit anderen Behörden gewesen.²³⁸⁴ Auch die AND hätten ihre Informationen an den BND regelmäßig in dieser Form weitergegeben; in einem Beitrag des Leitungsstabes des BND zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der SPD-Fraktion vom 26. Juli 2013 (BT-Drs. 17/14456) heißt es insoweit:

„Bei den von AND an deutsche Sicherheitsbehörden übermittelten Informationen handelt es sich überwiegend um sog. „Finished Intelligence“ in schriftlicher Form.“²³⁸⁵

Dies hat der Zeuge *Reinhardt Breitfelder*, der vom 27. Oktober 2003 bis zum 30. Juni 2006 die Abteilung Technische Aufklärung des BND leitete²³⁸⁶, bestätigt.²³⁸⁷

Der Leiter der BND-Außenstelle in Schöningen, der Zeuge *E. B.*, hat erklärt, die Außenstelle würde ihre themen- oder länderspezifischen Meldungen an die Zentrale schicken, wo nach der weiteren Bearbeitung über eine Übermittlung an externe Stellen entschieden werde:

„Wir machen eine Meldung zu einem bestimmten Thema, zu einem bestimmten Land und schicken die dann in die Zentrale. Dort landen die bei der zentralen Nachrichtenbearbeitung. Das ist die erste mögliche Instanz, die abhängig von dem Inhalt sagen kann – und das wahrscheinlich in manchen Fällen tut –, wer diese Meldungen sowohl in Deutschland, beispielsweise Bundeswehr, als auch außerhalb kriegen kann. Wir in Schöningen sehen das nicht, in keinem Fall.“²³⁸⁸

2382) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 43.

2383) Antwortschreiben des BND zu einem Fragenkatalog des BK vom 23. Juli 2013, MAT A BND-1/14b, Bl. 212 (213), (VS-NfD – insoweit offen).

2384) Vgl. *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 14; *J. S.*, Protokoll-Nr. 74 I, S. 12.

2385) E-Mail des BND-Leitungsstabes an das BK vom 12. März 2014, MAT A BK-1/6b, Bl. 290.

2386) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 6.

2387) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 26.

2388) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 16.

Ob Meldungen an ausländische Nachrichtendienste weitergegeben würden und gegebenenfalls an welche, werde der Außenstelle, in der sie erstellt worden seien, nicht mitgeteilt.²³⁸⁹

ee) Austausch von Rohmaterial in Form von Inhalts- und Metadaten

Der Ausschuss hat sich intensiv mit einer Kooperation des BND mit der NSA in der BND-Außenstelle Bad Aibling befasst. Dort wurden, nach einer Darstellung des Unterabteilungsleiters in der Abteilung TA des BND, *D. B.*, durch den BND von den USA überlassene technische Einrichtungen zur Erfassung von Kommunikationsdaten genutzt und diese – sofern es sich um Auslandserfassung ohne Deutschlandbezug, insbesondere Beteiligung deutscher Staatsbürger, handelte – als sog. Rohdatenstrom an die USA übermittelt²³⁹⁰ [siehe zur Kooperation in Bad Aibling eingehend unter F.III]. Rohdaten seien, so der Zeuge *Breitfelder*, dann, wenn sie eine identifizierbare Quelle enthalten hätten, nur quellenbereinigt weitergegeben worden²³⁹¹ [zur Operation GLO..., bei der Daten in der BND-Außenstelle Rheinhausen bearbeitet wurden, siehe eingehend unter F.V.].

ff) Zum Verfahren des Datenaustauschs der Abteilung TA des BND mit den Five Eyes

Die Zeugin *Dr. H. F.* hat angegeben, dass die Übermittlung von Daten durch den BND durch die Justiziariate der jeweiligen Abteilungen geprüft werde.²³⁹² In Zweifelsfällen sei das Justiziariat der Zentralabteilung einzubeziehen.²³⁹³ Sie hat weiterhin ausgeführt, dass sie als Datenschutzbeauftragte des BND die Übermittlungen nicht prüfe:

„Die Weitergabe von Daten an andere Stellen, seien es inländische Behörden, seien es ausländische Nachrichtendienste, läuft routinemäßig nicht über meinen Tisch. Das ist ein Bereich, der nicht nur durch die Abteilung Technische Aufklärung, sondern insbesondere durch die auswertenden Bereiche auch regelmäßig stattfindet. Es wäre auch überhaupt nicht möglich, das bei mir alles durchlaufen zu lassen. Was wir aber haben: Wir haben in jeder der Abteilungen ein eigenes Justiziariat, sowohl in den Produktionsabteilungen, in denen die auswertenden Bereiche verortet sind, als auch in der Abteilung Technische Aufklärung; der Justiziar kommt ja heute wohl noch. Die Prüfung findet dort statt. Also, ich werde nicht in einen klassisch ganz normalen Fall einer Datenübermittlung eingebunden.“²³⁹⁴

Der Zeuge *H. K.*, der seit 2001 in verschiedenen Referaten der Abteilung Technische Aufklärung im BND tätig war,²³⁹⁵ hat angegeben:

„Grundsätzlich ist es so, dass wir die einzelnen übergebenen Daten nicht dokumentieren.“²³⁹⁶

2389) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 19.

2390) Ergebnisprotokoll einer Vorbesprechung zwischen Vertretern des BND und des BK vom 25. November 2013 für einen Kontrollbesuch des BfDI, MAT A BK-1/6b, Bl. 292 f.

2391) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 48.

2392) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 68.

2393) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 68.

2394) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 46.

2395) *H. K.*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 6.

2396) *H. K.*, Protokoll-Nr. 81, S. 9.

Nicht vorgeschrieben sei beispielsweise – wohl aufgrund der Menge – gewesen, dass jede übermittelte Datei dokumentiert wurde.²³⁹⁷ Dem BND sei grundsätzlich zwar klar, an wen was übermittelt wurde.²³⁹⁸ Nicht zu erkennen sei dagegen, wie viele Daten übermittelt worden seien.²³⁹⁹

Auch wurde die Art der übermittelten Daten (Rohdatum, Metadatum, Inhaltsdatum) nicht dokumentiert. Dagegen wurde der Ort der Erfassung (BND-Außenstelle) dokumentiert („Wir wissen, wo es herkommt [...].“²⁴⁰⁰). Diese Information gelange aber nicht an den „Abnehmer“ der betreffenden Information. Auch der Erfassungsansatz (Kabel, Satellit), aus dem die Daten stammten, würde dokumentiert.²⁴⁰¹ Dies habe die Kenntnis über den konkreten Satelliten, der erfassten Strecke und das (ungefähre) Alter der Daten eingeschlossen.²⁴⁰²

„Wir wissen, auf welchen Strecken wir uns bewegen, und wir wissen, seit wann wir da drauf sind. Und das ist es im Großen und Ganzen.“²⁴⁰³

Außerdem sei die Erfassungsgrundlage aus dem Dokument ersichtlich (entweder G 10-Erfassung oder sog. Routinefassung) gewesen.²⁴⁰⁴

gg) Zur Frage eines sog. Ringtauschs mit AND der Five Eyes-Staaten

Im Herbst 2013 übermittelte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag eine Stellungnahme an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (VN) zu dessen 109. Sitzung im Zeitraum vom 14. Oktober bis 1. November 2013.²⁴⁰⁵ In dieser Eingabe äußerten die Verfasser die Auffassung, es gebe Indizien dafür, dass im Rahmen der Kooperation des BND mit der US-amerikanischen NSA und dem britischen GCHQ ein sog. Ringtausch erfolgt sei, bei dem die jeweils national geltenden Beschränkungen bei der Kommunikationsüberwachung von inländischen Betroffenen umgangen werde.²⁴⁰⁶

Im Ausschuss ist dementsprechend die Frage thematisiert worden, ob Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-) Aufgaben Beauftragte Teil eines systematisierten wechselseitigen oder „Ring“-Tausches geheimdienstlicher Informationen gewesen seien, in dem der jeweils anderen Seite Daten oder Erkenntnisse übermittelt worden seien, die diese nach dem jeweils am Ort der Datenerhebung geltenden Recht selbst nicht hätten erheben dürfen.²⁴⁰⁷

Der Leiter des Projekts EIKONAL²⁴⁰⁸ [siehe hierzu näher unter F.IV.] beim BND, der Zeuge S. L., hat hierzu bekundet:

„Ringtausch ist für mich, wenn man den anderen etwas machen lässt, was einem selbst nicht gestattet ist, und das sozusagen beidseitig.“²⁴⁰⁹

2397) H. K., Protokoll-Nr. 81 I, S. 8.

2398) H. K., Protokoll-Nr. 81 I, S. 8.

2399) H. K., Protokoll-Nr. 81 I, S. 23.

2400) H. K., Protokoll-Nr. 81 I, S. 9.

2401) H. K., Protokoll-Nr. 81 I, S. 9.

2402) H. K., Protokoll-Nr. 81 I, S. 9.

2403) H. K., Protokoll-Nr. 81 I, S. 9.

2404) H. K., Protokoll-Nr. 81 I, S. 9.

2405) Eingabe der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN an VN-Menschenrechtsausschuss, MAT A BK-1/4i, Bl. 48.

2406) Eingabe der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN an VN-Menschenrechtsausschuss, MAT A BK-1/4i, Bl. 48 (50).

2407) Vgl. I. 7. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/843.

2408) Vgl. S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 7.

2409) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 60.

Der Begriff werde im BND aber nicht verwendet, weil es dergleichen nicht gebe.²⁴¹⁰ Der BND habe niemals US-Staatsangehörige für die NSA aufgeklärt und auch nie von der NSA verlangt, für den BND deutsche Staatsangehörige aufzuklären.²⁴¹¹ Er könne jedoch nicht ausschließen, dass die USA Deutsche aufgeklärt habe und diese Daten an den BND weitergegeben hätten, da er über die Erfassungsansätze der USA keine Kenntnis habe.²⁴¹²

Der Zeuge *W. K.*, seit 2011 Leiter der Unterabteilung für technische Nachrichtengewinnung²⁴¹³, hat geäußert:

„Ein Ringtausch würde doch bedeuten, dass ich den Partner beauftrage, jetzt etwas zu tun, wozu ich rechtlich -- was mir rechtlich nicht erlaubt ist. Und das findet nicht statt.“²⁴¹⁴

Der Zeuge *H. K.* hat zu dem Thema geäußert:

„Das haben wir immer vermieden, weil wir wollen ja nicht, dass die anderen irgendwas erfassen für uns, was wir nicht dürfen usw. usf. So im Kreis rum geht's nicht.“²⁴¹⁵

Die Zeugin *Dr. H. F.*, seit Frühjahr 2012 als Datenschutzbeauftragte des BND²⁴¹⁶, hat bekundet, von einem etwaigen Ringtausch durch den BND keine Kenntnis zu haben.²⁴¹⁷

Auf Nachfrage hat sich der Zeuge *Peter Schaar*, von 2003²⁴¹⁸ bis zum 17. Dezember 2013 Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,²⁴¹⁹ bezüglich eines durch den BND mit ausländischen Nachrichtendiensten betriebenen Ringtauschs wie folgt geäußert:

„Ich kann Ihnen allerdings sagen, dass ich, sage ich mal, intern keinen Beweis habe oder gefunden habe – der ist mir jedenfalls nicht erinnerlich, dass er mir zur Kenntnis gekommen ist –, dass hier in massenhafter Manier entsprechende Daten ausgetauscht worden sind.
[...]“

Der Zeuge ist hierzu auch nach seiner Buchveröffentlichung gefragt worden:

„Ich habe mich bei dem Buch ausdrücklich nicht auf meine internen Erkenntnisse [als BfDI] jetzt stützen können oder gestützt auch, sondern nur auf das, was auch öffentlich diskutiert und zugänglich ist.“²⁴²⁰

„Wenn man jetzt liest, dass da sehr viel umfangreichere Daten geflossen sind, dann war mir das seinerzeit nicht bekannt. Diese Ringtauschthese erschien mir zwar in gewisser Hinsicht plausibel seit Echelon oder den Debatten aus Echelon – wo ja auch das Europaparlament einen Bericht hat fertigen lassen unter dem seinerzeitigen Europaabgeordneten Schmid, der dann zum Ergebnis kam, dass da solche Ringtauschaktivitäten da seien –; aber das war nie richtig justizierbar zu machen, es war immer sozusagen eine plausible Annahme.“

2410) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 79.

2411) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 60.

2412) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 61.

2413) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 8.

2414) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 73; Protokoll-Nr. 118 I, S. 11.

2415) *H. K.*, Protokoll-Nr. 80 II – Auszug offen, S. 13.

2416) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 6.

2417) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 55.

2418) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 12.

2419) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 5.

2420) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31, S. 45.

Ich beziehe mich da jetzt ganz konkret aber auf Argumente, wo gesagt wurde: Wenn die Amerikaner keinen Trojaner eingesetzt hätten, hätten wir die Sauerlandgruppe nie gekriegt. - Solche Aussagen, die ich von politischer Seite in Erinnerung habe - nicht von Behördenvertretern -, darauf nehme ich da Bezug.“²⁴²¹

Beweise in dem Sinne habe er nicht, jedoch sehe er in den *Snowden*-Dokumenten relativ starke Indizien.²⁴²²

„Allerdings sind die auch interpretationsbedürftig und können auch falsch interpretiert werden, siehe eben diese Bad-Aibling-Geschichte, die ja in den Medien erst mal falsch interpretiert wurde als massenhafte Weitergabe in Deutschland gewonnener Daten über Deutsche. Das ist ja nun offensichtlich nicht der Fall.“²⁴²³

Der Zeuge *Schaar* hat weiter ausführlich:

„Es ist unbestritten, dass deutsche Stellen bestimmte Informationen, die sie aus dem Ausland erlangen, dann eben auch an andere Dienste weitergeben. Aber darunter sind auch Daten, die andere europäische Bürgerinnen und Bürger betreffen, nur eben keine Deutschen oder bei uns hier Ansässigen. Wenn jetzt die Franzosen, die Engländer und die Niederländer genauso verfahren, dann hat das ja auch ein bisschen was von Ringtausch, weil dann natürlich bei den Datensätzen, die die Engländer weitergeben, deutsche Daten dabei sind, während bei den deutschen Datensätzen, die weitergegeben werden, die britischen Daten mit dabei sind, die ausgefiltert werden vom GCHQ, ehe sie weitergegeben werden. Das ist ein zentrales Problem.“²⁴²⁴

Die Frage, ob ein Ringtausch durch den BND und ausländische Nachrichtendienste stattgefunden habe, ist unter anderem am Beispiel der Nachrichtendienstkooperation in Bad Aibling und dem dieser zugrundeliegenden Memorandum of Understanding (MoA) aus dem Jahr 2002 [siehe hierzu eingehend unter F.III.5.] diskutiert worden.

Nach Bekundung des Zeugen *Dr. Dieter Urmann*, der im Zeitraum von 2004 bis 2006 Unterabteilungsleiter im Bereich der Nachrichtengewinnung des BND war,²⁴²⁵ habe das MoA einen solchen Ringtausch nicht „hergegeben“, und ein solcher sei auch nicht erfolgt.²⁴²⁶ Der BND nehme zwar, so der Zeuge *Breitfelder*, die Hilfe ausländischer Nachrichtendienste in Anspruch, wenn er eine bestimmte Information nicht erheben könne; dies erfolge aber ausschließlich im Rahmen des geltenden Rechts.²⁴²⁷ Der Zeuge *Uhrlau* hat diese Aussage bestätigt.²⁴²⁸

In einem Schreiben des Leiters der Unterabteilung 26 im BND vom 18. Februar 2005 heißt es zur Kooperation, die im Rahmen einer sogenannten Joint SIGINT Activity (JSA) stattfand²⁴²⁹:

„In der Vereinbarung über die Aufnahme gemeinsamer Fernmeldeaufklärungsaktivitäten (Joint SIGINT Activity – JSA) haben die Partner geregelt, dass die jeweiligen Gesetze und

2421) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 45 f.

2422) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 46.

2423) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 46.

2424) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 47 f.

2425) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 6.

2426) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 55.

2427) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 32.

2428) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 30.

2429) Schreiben des Referats 20A im BND vom 7. Mai 2003, MAT A BND-18a/3, Bl. 89 (VS-NfD – insoweit offen).

Vorschriften des anderen Partners in Bezug auf die Durchführung von Fernmeldeaufklärung in Deutschland eingehalten werden.“²⁴³⁰

III. Behördlicher Datenschutz im BND

1. Rechtsgrundlage

Die Pflicht des BND, einen Beauftragten für den Datenschutz zu benennen, ergibt sich aus § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der folgenden Wortlaut hat:

„(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Nicht-öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nichtöffentlichen Stellen, die in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Soweit aufgrund der Struktur einer öffentlichen Stelle erforderlich, genügt die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz für mehrere Bereiche. Soweit nicht-öffentliche Stellen automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die einer Vorabkontrolle unterliegen, oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung automatisiert verarbeiten, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der automatisierten Verarbeitung beschäftigten Personen einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet. Zum Beauftragten für den Datenschutz kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle bestellt werden; die Kontrolle erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen. Öffentliche Stellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einen Bediensteten aus einer anderen öffentlichen Stelle zum Beauftragten für den Datenschutz bestellen.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Leiter der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2430) Schreiben des UAL 26 vom 18. Februar 2005, MAT A BND-40a, Bl. 20 (VS-NfD – insoweit offen).

benachteiligt werden. Die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz kann in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei nicht-öffentlichen Stellen auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, widerrufen werden. Ist nach Absatz 1 ein Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.

(4a) Soweit der Beauftragte für den Datenschutz bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die dem Leiter oder einer bei der öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch dem Beauftragten für den Datenschutz und dessen Hilfspersonal zu. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz reicht, unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Beschlagnahmeverbot.

(5) Die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen haben den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Betroffene können sich jederzeit an den Beauftragten für den Datenschutz wenden.“

Die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz ergeben sich aus § 4g BDSG, der lautet:

„(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte für den Datenschutz in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle bei der verantwortlichen Stelle zuständige Behörde wenden. Er kann die Beratung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Anspruch nehmen. Er hat insbesondere

1.

die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,

2.

die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(2) Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen. Der Beauftragte für den Datenschutz macht die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar.

[...]

(3) Auf die in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Behörden findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung. Absatz 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der behördliche Beauftragte für den Datenschutz das Benehmen mit dem Behördenleiter herstellt; bei Unstimmigkeiten zwischen dem behördlichen Beauftragten für den Datenschutz und dem Behördenleiter entscheidet die oberste Bundesbehörde.“

Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 BDSG ist auch der Bundesnachrichtendienst.

2. Organisation des behördlichen Datenschutzes im BND

Für den behördlichen Datenschutz war das Sachgebiet ZYFD zuständig,²⁴³¹ das ein Teil des Referats ZYF (Justiziariat der Zentralabteilung des BND ZY²⁴³²) bildete.

Etwa seit dem Frühjahr 2012 wurde dieses Sachgebiet durch die Zeugin *Dr. H. F.* geleitet, die damit die Funktion der Datenschutzbeauftragten des BND übernahm.²⁴³³ Die Zeugin ist Volljuristin.²⁴³⁴

Der Bereich der Datenschutzbeauftragten war im Untersuchungszeitraum personell mit fünf Dienstposten versehen, von denen insgesamt zwei mit Juristen zu besetzen waren, darunter die Datenschutzbeauftragte selbst.²⁴³⁵

Gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 4f Abs. 3 BDSG sei sie, so die Zeugin *Dr. H. F.* dem Präsidenten des BND direkt unterstellt und in ihrer Tätigkeit weisungsfrei gewesen.²⁴³⁶ Der Zeuge *Dr. Werner Ader*, Leiter des

2431) Vgl. Telefonvermerk des Referats ZYFD vom 5. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 133.

2432) Vgl. Vermerk der Zeugin *Dr. H. F.* vom 20. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 239 (240), (VS-NfD – insoweit offen); Organigramm der Leitungsebene des BND, MAT A BND-3 (Tgb.-Nr. 02/14 – GEHEIM), Bl. 13 (VS-NfD – insoweit offen); Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich*, MAT A SV-11/2, S. 17.

2433) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 6.

2434) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 6.

2435) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 6, 75.

2436) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 6.

Rechtsreferats ZYF im BND,²⁴³⁷ hat bestätigt, dass der Bereich des behördlichen Datenschutzes zwar seinem Referat zugeordnet gewesen sei, aber rechtlich unabhängig agiert habe.²⁴³⁸

3. Zuständigkeit

a) Keine Zuständigkeit für G 10

Die Zuständigkeit der Datenschutzbeauftragten des BND betraf das allgemeine Datenschutzrecht, soweit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG in Rede stand.²⁴³⁹ Das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 GG unterfiel nicht ihrer Zuständigkeit, weshalb sie mit G 10-relevanten Sachverhalten nicht befasst war; diese wurden im Justiziarat der Abteilung für Technische Aufklärung bearbeitet.²⁴⁴⁰ Das Artikel 10-Gesetz sei, so die Zeugin *Dr. H. F.* eine bereichspezifische Regelung, die gemäß § 1 Abs. 3 BDSG Vorrang vor diesem habe.²⁴⁴¹ Einen „Graubereich“ zwischen beiden Materien, der zuständigkeitsmäßig im BND nicht abgedeckt gewesen wäre, habe es nicht gegeben.²⁴⁴²

b) Sachliche Zuständigkeit

In die sachliche Zuständigkeit des behördlichen Datenschutzes im BND gehörten neben dem Personaldatenschutz²⁴⁴³ und den Sicherheitsakten²⁴⁴⁴ vor allem der Datenschutz im auftragsbezogenen Bereich.²⁴⁴⁵ Nach § 4g Abs. 1 Nr. 1 BDSG hatte die Datenschutzbeauftragte des BND die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollten, zu überwachen. Zu diesem Zweck war sie über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten.²⁴⁴⁶ Nach § 4g Abs. 1 Nr. 2 BDSG hatte sie ferner die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften des Datenschutzes vertraut zu machen.²⁴⁴⁷

In technischer Hinsicht hatte sie gemäß der Anlage zu § 9 S. 1 BDSG auch Fragen zu den Bereichen Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle und Verfügbarkeitskontrolle zu beurteilen. Dabei wird die Datenschutzbeauftragte vom Bereich IT-Sicherheit technisch-fachlich unterstützt.²⁴⁴⁸

Die Datenschutzbeauftragte hatte ein Verfahrensverzeichnis zu führen, weshalb sie über vorhandene Datenbanken informiert sein musste.²⁴⁴⁹

2437) Vgl. *Dr. Ader*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 109 und 145.

2438) *Dr. Ader*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 145.

2439) Vgl. *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 39 und 48.

2440) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 6, 81.

2441) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 59.

2442) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 79.

2443) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 63.

2444) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 37.

2445) Vgl. *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 63.

2446) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 II, S. 18 unter Bezugnahme auf § 4g BDSG.

2447) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 II, S. 26.

2448) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 II – Auszug offen, S. 16f.

2449) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 II – Auszug offen, S. 33f.

Schließlich gehörte auch die Prüfung der Einhaltung der sich aus § 5 BND-Gesetz i. V. m. § 12 Abs. 3 BVerfSchG ergebenden Löschpflichten und ggf. Löschpflichten in Bezug auf Minderjährigendatenschutz zu ihrem Aufgabenbereich.²⁴⁵⁰

c) **Örtliche Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Datenschutzbeauftragten des BND erstreckte sich auf sämtliche Liegenschaften²⁴⁵¹ und Abteilungen des BND.²⁴⁵² Insbesondere war sie auch für die Außenstellen etwa in Bad Aibling, Schöningen, Gablingen und Rheinhausen zuständig.²⁴⁵³ Die Zeugin *Dr. H. F.* hat in ihrer Vernehmung am 9. Oktober 2014 angegeben, bis dahin noch nie in Gablingen, Rheinhausen oder Schöningen gewesen zu sein.²⁴⁵⁴ Die Außenstelle Bad Aibling besuchte sie am 19. August 2013.²⁴⁵⁵ Mit den im Rahmen der Zusammenarbeit von BND und NSA in Bad Aibling im Zuge der *Snowden*-Enthüllungen diskutierten Rechtsfragen und datenschutzrechtlichen Handlungserfordernissen war die Zeugin *Dr. H. F.* intensiv befasst [dazu unter F.III.8.].

4. Arbeitsweise

Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages im BND erfolgte durch den behördlichen Datenschutz im BND im Wege verschiedener Maßnahmen.

a) **Schulungen**

Zur datenschutzrechtlichen Schulung der Mitarbeiter im BND hat die Zeugin *Dr. H. F.* Folgendes bekundet:

„In Erfüllung meiner gesetzlichen Verpflichtung zur Schulung der Mitarbeiterschaft des BND in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten habe ich ein umfangreiches Schulungsprogramm in den letzten zwei Jahren entwickelt. Im Schulungsangebot enthalten sind sowohl datenschutzrechtliche Kurzeinweisungen als auch sehr umfangreiche datenschutzrechtliche Schulungen. Die umfänglicheren datenschutzrechtlichen Schulungen sind zugeschnitten auf die individuellen Bedürfnisse der Mitarbeiterschaft des Bundesnachrichtendienstes. So werden regelmäßig Schulungen für die Auswerter im Bundesnachrichtendienst, die Mitarbeiter der Abteilung Technische Aufklärung, für Mitarbeiter anderer technischer Fachbereiche sowie für Mitarbeiter, die Umgang mit Personaldaten haben, durch meinen Bereich durchgeführt.“²⁴⁵⁶

Seit Januar 2014 würden die Schulung für Auswerter des BND in Zusammenarbeit mit Vertretern der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) erfolgen, was sich als erfolgreiche Kooperation erwiesen habe.²⁴⁵⁷

2450) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 84.

2451) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 II – Auszug offen, S. 5f.

2452) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 37.

2453) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 II – Auszug offen, S. 8.

2454) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 II – Auszug offen, S. 6.

2455) Vgl. E-Mail der Zeugin *Dr. H. F.* an die Leitung des Referats TAZ, MAT A BND-1/6a, Bl. 233 f. (VS-NfD – insoweit offen) und *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 42 f.

2456) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 6.

2457) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 6.

b) Beratung der Leitung und der Fachabteilungen

Die Datenschutzbeauftragte des BND beriet nach den Aussagen der Zeugen *Dr. H. F.* nicht nur die Leitung des BND in Datenschutzfragen, sondern auch die Fachabteilungen, wobei die Abteilung für Technische Aufklärung (TA) einen Schwerpunkt bildete.²⁴⁵⁸ Nach ihrer Schilderung habe sie hierzu regelmäßige Beratungsbesuche bei den verschiedenen Fachabteilungen durchgeführt.²⁴⁵⁹ Durch den Bereich der Datenschutzbeauftragten seien sämtliche Abteilungen jährlich – in der Regel zum Jahresende – befragt worden, ob es neue Sachstände zu den Verfahren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet wurden, gegeben habe. Dabei sei darauf hingewiesen worden, dass Datenbanken bei der Datenschutzbeauftragten anzeigenpflichtig seien, wenn sie personenbezogene Daten enthielten.²⁴⁶⁰ Die Zeugin *Dr. H. F.* hat den Vorgang wie folgt geschildert:

„Der behördliche Datenschutz fragt einmal im Jahr routinemäßig alle Abteilungen – damit auch die Abteilung Technische Aufklärung – ab: Was habt ihr für Veränderungen im Datenbestand? Das wird routinemäßig gemacht, um das sogenannte Verfahrensverzeichnis, das der behördliche Datenschutz qua Gesetz führen muss, immer auf dem aktuellen Stand zu halten. [...]“²⁴⁶¹

Zudem habe sie regelmäßig Beratungsgespräche mit verschiedensten Stellen im BND durchgeführt, unter anderem mit Auswertereferaten, die routinemäßig Übermittlungen an andere Stellen einschließlich ausländischer Stellen umgesetzt hätten. Fragen, die von Mitarbeitern der Referate gekommen seien, seien bei diesen Gelegenheiten – ggf. auch durch das Justiziariat der Zentralabteilung – geklärt worden.²⁴⁶²

Schließlich nahm die behördliche Datenschutzbeauftragte auch gegenüber der Leitung des BND Stellung zu konkreten datenschutzrechtlichen Fragen.²⁴⁶³ Umgekehrt forderte der Präsident des BND auch Sachstandsmitteilungen beim behördlichen Datenschutz an.²⁴⁶⁴

c) Dateianordnungsverfahren

Die Datenschutzbeauftragte im BND war auch für die Durchführung von Dateianordnungsverfahren des Dienstes zuständig.²⁴⁶⁵ Die Errichtung einer Dateianordnung war für den BND in § 6 BNDG geregelt, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Bundesnachrichtendienst hat für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten eine Dateianordnung nach § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen, die der Zustimmung des Bundeskanzleramtes bedarf. § 14 Abs 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist anzuwenden.“

§ 14 BVerfSchG lautet:

2458) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 6.

2459) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 6.

2460) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 74.

2461) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 28f.

2462) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 67.

2463) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 7.

2464) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 29.

2465) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 12.

„(1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 6 oder § 10 sind in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherungsdauer,
7. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlaß einer Dateianordnung anzuhören.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stellen nicht möglich, so kann das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Sofortanordnung treffen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.“

Die Zeuge *Dr. Burbaum* hat hierzu ausgeführt:

„Wenn eine Datei angelegt wird, dann muss man feststellen: Ist das eine Datei, die dauerhaft vorhanden sein soll, oder ist das nur eine vorübergehende Datenhaltung? Wenn sie dauerhaft vorhanden sein soll, dann muss man dafür eine Dateianordnung erstellen und die mit dem Datenschutzbeauftragten abstimmen.“²⁴⁶⁶

Die Zeugin *Dr. H. F.* hat ausgeführt, dass Gegenstand ihrer Prüfung Datenbanken des BND gewesen seien, nicht hingegen Datenerfassungen, sei es aus Glasfaseransätzen, sei es aus Satellitenerfassung.²⁴⁶⁷ Der Erfassungsansatz bzw. die Erfassungsart, aus dem bzw. der die in den Datenbanken jeweils enthaltenen Daten stammten, sei für ihr Prüfprogramm unerheblich gewesen.²⁴⁶⁸

2466) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 33.

2467) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 51.

2468) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 51.

Auf jährlich stattfindende Anfragen des behördlichen Datenschutzes im BND vor Frühjahr 2015 nach „Veränderungen im Datenbestand“ sei ihr durch die Abteilung TA nicht mitgeteilt und erst im Frühjahr 2015 bekannt geworden, dass im August 2013 eine Überprüfung der in Bad Aibling genutzten NSA-Selektoren erfolgt sei, in deren Zuge zahlreiche Selektoren aussortiert worden seien.²⁴⁶⁹

Die Abteilung TA habe ihr von der Existenz bestimmter Dateien in dieser Abteilung nichts mitgeteilt, sodass bis dahin diesbezüglich kein Dateianordnungsverfahren eingeleitet werden konnte.²⁴⁷⁰

aa) Vorabkontrolle

Die Beteiligung der behördlichen Datenschutzbeauftragten am Dateianordnungsverfahren erfolgte zunächst im Wege der sog. Vorabkontrolle.²⁴⁷¹ Diese begann ordnungsgemäßerweise bereits in der Prüfungs- und Konzeptionsphase, um ein frühzeitiges Einwirken auf den Programmierungs- und Planungsprozess sicherzustellen.²⁴⁷² Das Verfahren hat die Zeugin *Dr. H. F.* folgendermaßen geschildert:

„Ich bekomme erst mal schriftlich eine sogenannte ‚Anmeldung als Auftragsdatei‘. Das ist ein Formular, das von meinem Bereich herausgegeben wird, wo schon gewisse Kategorien eingetragen sind. Das heißt, der Fachbereich weiß schon, welche Aspekte mich aus datenschutzrechtlicher Sicht interessieren. Das beginnt bei ganz profanen Dingen wie dem Namen der Datei, geht dann weiter über: Was ist Zweck der Datei? Welche Personen sollen in der Datei gespeichert werden? Wer soll Zugriff auf die Datei haben? Sind Löschungsüberprüfungsmechanismen in der Datenbank implementiert? Wenn ja, wie? Gibt es Schnittstellen zu anderen Datenbanken? Sind Übermittlungen aus der Datenbank vorgesehen? Wie sieht die Protokollierung aus, die in der Datenbank implementiert werden soll? Ja, was insgesamt? Wie fügt sich diese Datenbank in das Arbeitsprozedere der Abteilung ein?“²⁴⁷³

Die Anträge seien schriftlich bei ihr eingegangen und von ihr ausgewertet worden.²⁴⁷⁴ Nach einer regelmäßig erforderlichen Abstimmung mit dem beantragenden Bereich wegen noch fehlender oder unvollständiger Angaben, habe sie dann die Datenbank in Augenschein genommen.²⁴⁷⁵ Ihr Bereich sei dabei allerdings nicht in der Lage gewesen, den Quellcode einer Datei zu beurteilen.²⁴⁷⁶ Die technisch zuständigen Beschäftigten präsentierten den Vertretern der Datenschutzbeauftragten dabei die Datenbank und zeigten an einem Testdatensatz, wie die Datei eingesetzt werden sollte.²⁴⁷⁷ Ebenfalls im Rahmen der Vorabkontrolle erfolgte die Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Datensicherheit [siehe hierzu schon unter D.III.3.b)].²⁴⁷⁸

Ein Dateianordnungsverfahren sei, so die Zeugin *Dr. H. F.* dann nicht erforderlich gewesen, wenn Datenbanken im Probebetrieb betrieben oder sogenannte Ad-hoc-Arbeitsdateien eingerichtet worden seien, bei denen eine Datei

2469) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 28 f.

2470) Vermerk der Zeugin *Dr. H. F.* vom 28. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 277 f. (VS-NfD – insoweit offen).

2471) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 13.

2472) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 11.

2473) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 12.

2474) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 12.

2475) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 12.

2476) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 77.

2477) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 12 f.

2478) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 80.

so kurzfristig benötigt werde, dass ein im Durchschnitt ein Jahr dauerndes Dateianordnungsverfahren zu lange gedauert hätte.²⁴⁷⁹

bb) Nachkontrolle

Auch nach erfolgter Dateianordnung waren die Fachabteilungen gehalten, bei Änderungen an zugelassenen Datenbanken den behördlichen Datenschutz einzubinden.²⁴⁸⁰

„Das sind zum Teil Anpassungen technischer Art, die für den Datenschutz überhaupt nicht von Belang sind. Aber das ist natürlich etwas, was nur ich entscheiden kann mit meinem Bereich und nicht die technische Abteilung. Im Übrigen führe ich ja auch Datenschutzkontrollen in den Datenbanken durch. Das heißt, zum Teil sehe ich auch selbst, wenn Veränderungen auftreten.“²⁴⁸¹

Die Datenschutzbeauftragte war dabei berechtigt, solche Kontrollen unangekündigt durchzuführen.²⁴⁸² Im Rahmen einer solchen Nachkontrolle sei ihr beispielsweise aufgefallen, dass in Ausnahmefällen die in der Datenbank technisch implementierte Löschungsüberprüfung nicht abgearbeitet worden war.²⁴⁸³

d) Projekt „Datenlandschaft Abteilung Technische Aufklärung“

Im Spätsommer 2013 riefen der behördliche Datenschutz des BND und die Abteilung Technische Aufklärung des BND ein Projekt mit der Bezeichnung „Datenlandschaft Abteilung Technische Aufklärung“ ins Leben.²⁴⁸⁴ Die Zeugin Dr. H. F. hat bei ihrer Vernehmung am 9. Oktober 2014 den Vorgang wie folgt beschrieben:

„Da ich im vergangenen Jahr festgestellt habe, dass das Thema Datenschutz nicht in allen Bereichen der Abteilung Technische Aufklärung in erforderlichem Maße präsent ist, habe ich gemeinsam mit der Leitung der Abteilung Technische Aufklärung entschieden, ein zunächst auf zwei Jahre angelegtes Projekt mit dem Namen ‚Datenlandschaft Abteilung Technische Aufklärung‘ ins Leben zu rufen.“²⁴⁸⁵

Das Projekt sei im Nachgang zu den *Snowden*-Veröffentlichungen aufgelegt worden.²⁴⁸⁶

Ziel war es, die Mitarbeiter der Abteilung TA für die Belange des Datenschutzes zu sensibilisieren und diesen zu optimieren.²⁴⁸⁷ In einem Antwortentwurf des Sachgebiets ZYFD vom 20. August 2013 auf eine Anfrage der BfDI heißt es:

2479) Dr. H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 33.

2480) Dr. H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 14.

2481) Dr. H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 14.

2482) Dr. H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 65.

2483) Dr. H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 84.

2484) Schreiben des BND-Präsidenten *Gerhard Schindler* an die BfDI vom 3. März 2015, MAT A BND-60/4, Bl. 55 (VS-NfD – insoweit offen).

2485) Dr. H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 6.

2486) Dr. H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 28.

2487) Schreiben des BND-Präsidenten *Gerhard Schindler* an die BfDI vom 3. März 2015, MAT A BND-60/4, Bl. 55 (VS-NfD – insoweit offen).

„Dieses Ziel soll durch vierteljährlich stattfindende Beratungsbesuche des behördlichen Datenschutz bei Abt. TA sowie durch die Schaffung einer neuen, eigens auf die Bedürfnisse von Abt. TA zugeschnittenen datenschutzrechtlichen Schulung erreicht werden. Die Schulung, die durch den behördlichen Datenschutz durchgeführt werden wird, soll sich zunächst an die Vorgesetztebene der Abt. TA (SGL, RefL) und danach an die Nachrichtenbearbeiter richten.“²⁴⁸⁸

Hinzu kamen die Verschriftung und Veröffentlichung von datenschutzrechtlichen Handreichungen und Leitlinien, die speziell auf die Arbeitsweise der Abteilung TA zugeschnitten waren.²⁴⁸⁹

Ferner stellte die Zeugin *Dr. H. F.* durch im Zuge dieses Projekts stattfindende Gespräche mit Mitarbeitern der Abteilung TA²⁴⁹⁰ fest, dass für zwei der dort genutzten und grundlegenden Datenbanken, nämlich INBE (Inhaltliche Bearbeitung) und VERAS (Verkehrsanalysesystem), das erforderliche förmliche Dateianordnungsverfahren nicht durchgeführt worden war.²⁴⁹¹

Der BND-Präsident ließ sich von der Zeugin *Dr. H. F.* Zwischensachstandsberichte über den Fortgang des Projekts „Datenlandschaft Abteilung Technische Aufklärung“ übermitteln.²⁴⁹²

Nach Auskunft der Zeugin *Dr. H. F.* wurde sie bei ihrer Tätigkeit durch die Abteilung TA umfassend unterstützt.²⁴⁹³ Die Abteilungsleitung habe dafür gesorgt, dass die dortigen Mitarbeiter die zeitaufwändigen Schulungen vorrangig besuchten.²⁴⁹⁴

„Also, ich habe keinerlei Steine in den Weg gelegt bekommen vonseiten der Abteilungsleitung. Im Gegenteil, uns ist der Eindruck vermittelt worden, dass dieses Projekt ‚Datenlandschaft‘ sowohl vonseiten der Abteilungsleitung als auch vonseiten der Hausleitung, also Präsident, in vollem Umfang unterstützt wird.“²⁴⁹⁵

Das Projekt wurde nach Ablauf der ursprünglich angesetzten zwei Jahre²⁴⁹⁶ verlängert.²⁴⁹⁷

2488) E-Mail der Zeugin *Dr. H. F.* an den Zeugen *H. K.* (UAL T2)vom 20. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 233 (VS-NFD – insoweit offen).

2489) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 7.

2490) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 38.

2491) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 7 und 12.

2492) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 29.

2493) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 7.

2494) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 7.

2495) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 7.

2496) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 28.

2497) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 7.

IV. Grundlagen der behördlichen Aufsicht über den BND und das BfV

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) nehmen die Bundesministerien u. a. die Steuerungs- und Aufsichtsfunktion gegenüber dem nachgeordneten Geschäftsbereich wahr. Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 GGO gehört zu den wesentlichen Elementen der Führung und Kontrolle der Bundesverwaltung die Fachaufsicht, deren oberstes Ziel ein recht- und zweckmäßiges Verwaltungshandeln ist.

In einem von einer ressortübergreifenden Projektgruppe und im Ausschuss für Organisationsfragen (AfO) abgestimmten Grundsatzpapier, das ein einheitliches Verständnis der Fachaufsicht in der Bundesverwaltung fördern soll²⁴⁹⁸, heißt es:

„Bei der Aufsicht unterscheidet man zwischen Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht.“

- Fachaufsicht ist die Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.
- Bei der Rechtsaufsicht ist die Befugnis der aufsichtsführenden Behörde darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen.
- Dienstaufsicht bezieht sich auf Beschäftigte, Organisationseinheiten oder Aufbau und Abläufe. Sie zielt insbesondere auf persönliche Pflichterfüllung der Beschäftigten, die hiermit in Verbindung stehende innere Ordnung und den Dienstbetrieb der nachgeordneten Organisationseinheit.“²⁴⁹⁹

1. Struktur der Kontrolle durch die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über den BND

a) Organisation der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über den BND

Die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über den BND wird durch das Bundeskanzleramt ausgeübt.²⁵⁰⁰ Sie ist die Hauptaufgabe der dortigen Abteilung 6.²⁵⁰¹ Der Zeuge *Günter Heiß*, der seit Ende 2009 diese Abteilung leitet,²⁵⁰² hat deren Aufbau und die Zuständigkeiten der einzelnen Referate wie folgt geschildert:

„601 und 602 üben die Kontrollfunktion über – ich will es mal nennen – den strukturellen Bereich aus – Haushalt, Personal, Finanzen, Organisation –, während 603, 604 und 605 mehr den inhaltlichen Bereich treffen; sie spiegeln jeweils die einzelnen Phänomenbereiche oder Beobachtungsbereiche und Aufgaben des BND wider, wie zum Beispiel Proliferation, Terrorismus, allgemeine Lagedarstellung, aber auch organisierte Kriminalität und viele andere Bereiche. Das machen, wie gesagt, diese Referate 603 bis 605. Insofern gibt

2498) „Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich“, Stand: 2. Mai 2008, verfügbar unter http://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2008/20080515_neu_grundsaezze_zur_ausuebung_von_fachaufsicht.html.

2499) „Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich“, Stand: 2. Mai 2008, verfügbar unter http://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2008/20080515_neu_grundsaezze_zur_ausuebung_von_fachaufsicht.html.

2500) Vgl. etwa Entwurf eines Schreiben des Zeugen *Heiß* an die Staatsekretärin im BMJ Dr. *Grundmann* aus dem November 2013, MAT A BK-1/5a_15, Bl. 148 (VS-NfD – insoweit offen) sowie § 1 Abs. 1 S. 1 BNDG.

2501) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 6.

2502) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 6.

es eigentlich, was Fach- und Dienstaufsicht angeht, keine Differenzierung zwischen 601, 602 und den übrigen Referaten, es sei denn, man differenziert jetzt nach mehr strukturellen und mehr inhaltlichen Aufsichten.“²⁵⁰³

Von Juli 2003 bis September 2011 war die Abteilung 6 in zwei Gruppen (61 und 62) unterteilt, in denen zwei bis drei Referate eingerichtet waren.²⁵⁰⁴ Die Referatsgruppe 61 war mit organisatorischen und Budgetfragen des BND befasst, die Referatsgruppe 62 überwiegend mit der inhaltlichen Ausrichtung und der operativen Aufsicht.²⁵⁰⁵ In der Mitte des Jahres 2007 wurde in der Gruppe 62 ein weiteres mit der Fach- und Dienstaufsicht über den BND befasstes Referat mit der Zuständigkeit Sicherheit, Controlling, Operationen, aber auch Lagebearbeitung für die Aufklärung von Proliferation und organisierter Kriminalität sowie Wirtschaftsschutz geschaffen.²⁵⁰⁶

Der jeweilige Chef des Bundeskanzleramts übte bis Januar 2014 in Personalunion auch die Funktion des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes aus.²⁵⁰⁷ Seit Januar 2014 übt der Zeuge *Klaus-Dieter Fritzsche* diese Funktion als beamteter Staatssekretär im Bundeskanzleramt aus.²⁵⁰⁸ Dem Beauftragten kommt eine koordinierende Funktion in Bezug auf die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes zu. Soweit diese in andere Ressorts als das Bundeskanzleramt fielen (BfV, MAD) fand der Kontakt über die vorgesetzten Ressorts (BMI, BMVg) statt.²⁵⁰⁹ Auch die internationale Koordinierung von AND-Kontakten mit dem Kanzleramt fällt seit Januar 2014 in dessen Zuständigkeit; vorher wurde sie durch den Leiter der Abteilung 6 im BK ausgeübt.²⁵¹⁰

Der Leiter der Abteilung 6 im BK fungiert als Stellvertreter des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes und ist mit der Fach- und Dienstaufsicht über den BND betraut.²⁵¹¹

b) Arbeitsweise der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über den BND

Der Zeuge *Heiß* hat geschildert, dass sich die Fach- und Dienstaufsicht über den BND formal auf jeden im BND anfallenden Sachverhalt beziehen könne, eine umfassende Kontrolle und Steuerung aber weder praktisch möglich noch rechtsstaatlich anstrebenswert sei.²⁵¹² Es gebe einen Entscheidungs- und Verantwortungsspielraum, den eine Behörde selbst ausfüllen müsse.²⁵¹³ Die innerhalb dieses Spielraums erfolgenden Prozesse würden von der Fach- und Rechtsaufsicht unterstützend begleitet.²⁵¹⁴

Zu den Mitteln der Ausübung von Fach- und Dienstaufsicht hat der Zeuge *Heiß* bekundet:

„Die grundsätzlichen Instrumente sind natürlich die Budgetierung, die Struktur, die Genehmigungsvorbehalte beim höheren Personal und grundsätzliche Angelegenheiten der Ausrichtung. Dazu gehört auch das APB [Auftragsprofil der Bundesregierung]. Dann gibt es natürlich informelle Instrumente, von denen Sie eben schon den Kontrollbesuch genannt

2503) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 6.

2504) Vgl. Organigramme des BK vom 1. Juli 2003, 31. März 2011 und 15. September 2011, MAT A BK-3, Bl. 11, 31 f.

2505) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 6.

2506) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 51; vgl. auch Organigramme des BK vom 1. Juni 2007 und vom 20. September 2007, MAT A BK-3, Bl. 19 und 20.

2507) Vgl. Organigramm des BK vom 1. Juli 2013, MAT A BK-3, Bl. 36.

2508) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 21; vgl. auch Organigramm des BK vom 1. Februar 2014, MAT A BK-3, Bl. 37.

2509) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 101.

2510) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 11.

2511) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 101.

2512) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 7.

2513) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 7.

2514) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 7.

haben, aber es gibt auch regelmäßige Jours Fixes in den jeweiligen Referaten zu den jeweili-
gen anstehenden Themen, es gibt Berichtspflichten, aus denen wir sehen, welchen Anlass
der weiter[e]n Aufsicht es vielleicht geben könnte, besondere Vorkommnisse müssen ge-
meldet werden und, und, und – gewissermaßen die ganze Palette der Möglichkeiten, die
häufig anlassbezogen, aber auf der anderen Seite auch routinemäßig bestimmte Dinge im-
mer wieder hinterfragt.“²⁵¹⁵

Auch die Aufklärung von Ausland-Ausland-Kommunikation durch den BND sei Gegenstand der fach- und rechts-
aufsichtlichen Kontrolle durch das BK.²⁵¹⁶

Die Zeugin *Christina Polzin*, von Juli 2011 bis Dezember 2014 Leiterin des für das Recht der Nachrichtendienste,
den Datenschutz, G 10, Personal und Organisation zuständigen²⁵¹⁷ Referats 601 im BK, hat bekundet:

„Wir brauchen natürlich Anlässe, uns mit Verfahren zu beschäftigen. Und in meiner
Dienstzeit dort gab es für mich keinen konkreten Anlass, zu hinterfragen, ob diese Daten-
übermittlungen in Bad Aibling rechtlich richtig ablaufen oder technisch richtig ablau-
fen.“²⁵¹⁸

Der Zeuge *Guido Müller* war von Mitte 2007 bis April 2013 Leiter des Referats 623 im Bundeskanzleramt, das
für die Themen Sicherheit, Controlling, Operationen, aber auch Lagebearbeitung für die Aufklärung von Prolife-
ration und organisierter Kriminalität sowie Wirtschaftsschutz sowie später Cybersicherheit zuständig war.²⁵¹⁹ Er
hat seine Auffassung von der aufsichtsrechtlichen Arbeit des Bundeskanzleramts wie folgt formuliert:

„Grundlage unseres Verständnisses von Fach- und Dienstaufsicht und unserer Herange-
hensweise waren im Wesentlichen zwei Aspekte. Wir wollten Mängel möglichst frühzeitig
erkennen und abstellen, und wir wollten dem BND aktiv helfen, sich weiterzuentwickeln,
moderner, leistungsfähiger zu werden. Bewusst haben wir das nicht nur als nachträgliche
Kontrolle praktiziert, sondern auch als zielorientierte Steuerung, neu-deutsch Controlling,
und Anregung, damit der BND eigenständig seinen Auftrag effizient erfüllen konnte, unter
dem Motto: Gestalten, nicht verwalten.“²⁵²⁰

Der Zeuge *Dr. Thomas de Maizière*, ChefBK von November 2005 bis Oktober 2009, hat ausgeführt, dass sich im
Rahmen der aufsichtsrechtlichen Beziehung zwischen BND und BK eine „Bring- und eine Holschuld“ unterschei-
den lasse.²⁵²¹ Unter ersterer sei die Pflicht der nachgeordneten Behörde zu verstehen, besondere Vorkommnisse,
einschließlich Fehler, dem BK zu melden.²⁵²²

2515) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 7f.

2516) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 55.

2517) *Polzin*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 139.

2518) *Polzin*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 81.

2519) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 51.

2520) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 51.

2521) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 108.

2522) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 108.

„Holschuld besteht vor allen Dingen darin, dass man, wenn es Anhaltspunkte, wenn es Hinweise gibt, von mir aus auch von dritter Seite, dass irgendetwas nicht in Ordnung ist, der Sache nachgeht.“²⁵²³

Welcher der beiden Aspekte konkret einschlägig gewesen sei, habe man, so der Zeuge *Uhrlau*, innerhalb der Hierarchie des BND nicht immer sicher bestimmen können.²⁵²⁴

aa) Melde- und Berichtspflichten des BND gegenüber dem Bundeskanzleramt

Eine allgemeine Berichtspflicht des BND gegenüber der Dienstaufsicht gab es nicht.²⁵²⁵ Besondere Vorkommnisse waren indes zu berichten.²⁵²⁶

Was ein besonderes Vorkommnis mit entsprechender Meldepflicht ist, sei in einer Dienstvorschrift des BND geregelt.²⁵²⁷ Diese wurde durch den Präsidenten des BND erlassen²⁵²⁸ und war mit dem Bundeskanzleramt abgestimmt.²⁵²⁹ In der Dienstvorschrift wurden meldepflichtige Vorkommnisse näher erläutert. Hierzu zählten z. B. Ereignisse, welche die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden sowie solche, welche die Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen beeinträchtigen oder Auswirkungen auf die Öffentlichkeit über die Medien haben können. Die DV richtete sich an alle Mitarbeiter des BND und verpflichtete zu unverzüglicher Berichterstattung. Sie gab einen klaren Meldeweg für besondere Vorkommnisse innerhalb des BND vor.²⁵³⁰

Als besondere Vorkommnisse im Sinne der Dienstvorschrift wurden regelmäßig nur solche angesehen, die eine konkrete nachrichtendienstliche oder sicherheitliche Gefahrenlage hätten erkennen lassen.²⁵³¹ Der Zeuge *Heiß* hat dazu bekundet:

„Nicht jedes besondere Vorkommnis ist so wichtig, dass es sofort in die Leitung oder in die Abteilungsleitung hinein muss. Es muss entschieden werden, ob es im PKGr anzusprechen ist. Es gibt besondere Vorkommnisse, die sind von höchster Rasanz; [...] Und es gibt besondere Vorkommnisse, die werden halt gemeldet, weil sie möglicherweise zu einer gewissen medialen Öffentlichkeit führen könnten, die aber in sich gesehen, ich sage mal, das normale menschliche Fehl beinhalten und weiter nichts.“²⁵³²

Inhaltlich seien besondere Vorkommnisse solche, die medial oder politisch besonders sensibel sein könnten, aber auch besondere Vorhaben oder Operationen des BND, die einen Umfang aufwiesen, der organisatorisch oder haushälterisch relevant sei.²⁵³³

2523) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 108.

2524) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 99.

2525) *Heiß*, Protokoll-Nr. 60 I, S. 17.

2526) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 112.

2527) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 10.

2528) Vgl. etwa Dienstvorschrift zur Meldung von Sicherheits- und besonderen Vorkommnissen im Bundesnachrichtendienst, Stand: 9. März 2004, MAT A BND-45, Bl. 33 (37), (VS-NfD – insoweit offen).

2529) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 10; vgl. auch *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 53.

2530) Vgl. Dienstvorschrift zur Meldung von Sicherheits- und besonderen Vorkommnissen im Bundesnachrichtendienst, Stand: 9. März 2004, MAT A BND-45, Bl. 33 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

2531) Schreiben des Leitungsstabes des BND an den Zeugen *Karl* (Leiter des Referats 603 im BK) vom 10. Februar 2014, MAT A BK-1/7a_1, Bl. 335 (336), (VS-NfD – insoweit offen).

2532) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 9.

2533) *Heiß*, Protokoll-Nr. 60 I, S. 16.

„Das ist zwar nicht klar durch eine Grenze geschieden: ‚Dies muss gemeldet werden‘, ‚Dies muss nicht gemeldet werden‘, sondern das obliegt der Sensibilität der jeweiligen Bearbeiter und letztlich des Präsidenten, was dann an uns gemeldet wird.“²⁵³⁴

Der Leiter des Referats 603 im Bundeskanzleramt²⁵³⁵, der Zeuge *Albert Karl*, hat geschildert, dass der BND das Bundeskanzleramt grundsätzlich schriftlich unterrichte.²⁵³⁶ Soweit die Unterrichtung hierzu Anlass gebe, erfolge eine schriftliche Nachfrage des BK, bei komplexeren Sachverhalten auch eine Besprechung.²⁵³⁷

Einzelne Operationen des BND waren, nach Auskunft des Zeugen *Heiß*, nicht generell durch das Bundeskanzleramt zu genehmigen.²⁵³⁸

„Der BND ist in der Lage, Telekommunikation im Rahmen der Gesetze abzuhören. Das tut er. Und unter welchen operativen Bedingungen er das macht, ist zunächst erst mal seine Entscheidung, soweit es sich im Rahmen der Gesetze beläuft.“²⁵³⁹

Nach Schilderung des Zeugen *Hartmut Pauland*, der Januar 2013 bis mindestens 2015 die Abteilung Technische Aufklärung des BND leitete,²⁵⁴⁰ wurden Operationen des BND bereits in einem frühen Planungsstadium in den Referaten des Bundeskanzleramts vorgestellt.²⁵⁴¹ Dies sei insbesondere dann erfolgt, wenn für bestimmte Vorgänge eine Genehmigung erforderlich gewesen sei.²⁵⁴² Der Zeuge *Schindler* hat dazu ausgeführt:

„Also, es ist ja so, dass, wenn eine Kooperation begonnen wird oder eine gemeinsame Operation begonnen wird, dann vorher - - das heißt bei uns, so was wie Plan, Operationsplan oder Projektskizze vorgelegt wird, und die Genehmigungshierarchien sind unterschiedlich, also einfach nach Bedeutung, sage ich jetzt mal. Und es gibt auch Projekte, die mir vorgelegt werden, und es gibt auch Projekte, die dem Kanzleramt vorgelegt werden. Natürlich ist dabei immer ein wichtiger Punkt: Welche Rechtsgrundlagen haben wir, auf welcher Rechtsgrundlage arbeiten wir dort? Muss man eine Vereinbarung treffen oder keine Vereinbarung treffen?“²⁵⁴³

Schließlich berichtete der BND auch intensiv in Fragen des G 10-Schutzes. Hierzu hat der Zeuge *Dr. Burbaum* geschildert:

„Im G 10-Bereich war das in der Tat so, dass wir einen sehr engen Kontakt mit dem Kanzleramt hatten und im Grunde genommen über alle Maßnahmen, die da so stattgefunden haben, mit dem Kanzleramt gesprochen haben, Schriftverkehr ausgetauscht haben und so etwas, ja.“²⁵⁴⁴

2534) *Heiß*, Protokoll-Nr. 60 I, S. 16.

2535) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 62.

2536) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 105.

2537) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 105.

2538) *Heiß*, Protokoll-Nr. 60 I, S. 13.

2539) *Heiß*, Protokoll-Nr. 60 I, S. 14.

2540) Vgl. *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 6.

2541) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 44f.

2542) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 45.

2543) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 101f.

2544) *Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 34.

In der DV G 10 [siehe hierzu bereits unter D.II.1.a)aa)bbb)] heißt es:

„Die Rechts- und Fachaufsicht des Bundeskanzleramtes bleibt unberührt. Demgemäß sind alle nach §§ 3, 5 oder 8 G 10 gestellten Anträge sowie alle damit zusammenhängenden Unterrichtungen oder sonstigen an das Bundesministerium des Innern, das Parlamentarische Kontrollgremium bzw. die G 10-Kommission gerichteten Vorgänge über das Bundeskanzleramt zu leiten.“²⁵⁴⁵

Der Zeuge *Mewes* hat eine entsprechende Praxis des BND für das Bundeskanzleramt bestätigt.²⁵⁴⁶ In der Regel seien keine Beanstandungen seitens des Bundeskanzleramtes erfolgt. Dies habe auch zeitliche Gründe gehabt, weil die Anträge zu G 10-Beschränkungsanordnungen dieses immer relativ kurzfristig vor Sitzungen der G 10-Kommission erreichten, so dass nur im Nachhinein einzelne Probleme hätten aufgegriffen werden können.²⁵⁴⁷ Bei den G 10-Beschränkungsanordnungen habe das Bundeskanzleramt keine Chance gehabt, in größerem Umfang Änderungen vorzunehmen, weil sie dann wieder hätten zurückgegeben werden müssen. Man habe deshalb ein Verfahren entwickelt, nach dem das Bundeskanzleramt den Antrag bereits erhalten habe, bevor er vom BND-Präsidenten unterzeichnet worden sei.²⁵⁴⁸ Regelmäßig habe man die G 10-Anträge nur fortgeschreiben müssen, so dass die Vorgänge juristisch meist unproblematisch waren.²⁵⁴⁹ Dem Bundeskanzleramt sei bei jeder neu ergangenen G 10-Beschränkungsanordnung das G 10-Aufkommen mitgeteilt worden.²⁵⁵⁰ Für den G 10-Bereich habe mithin eine ordnungsgemäße Rechts- und Fachaufsicht stattgefunden.²⁵⁵¹

Nach Angaben des Zeugen *Heiß* habe das BK die G 10-Anträge des BND sorgfältig geprüft, bevor diese durch das BMI beschieden worden seien.²⁵⁵²

In einem Antwortentwurf des Bundeskanzleramts zu einer Berichtsbitte des PKGr-Mitglieds *Steffen Bockhahn* (DIE LINKE.) vom 23. Juli 2013 heißt es zusammenfassend:

„Die Fachaufsicht im Bereich G10 wird durch BK intensiv wahrgenommen. BK prüft sämtliche G10-Ausgangsschreiben des BND (G10-Beschränkungsanträge, Unterrichtungen und Berichte gegenüber dem parlamentarischen Raum) vor Abgang. Die Arbeitskontakte stellen sich als nahezu täglicher Austausch dar. Abstimmungen finden in mündlicher wie schriftlicher Form statt. Darüber hinaus finden mit den beteiligten Ressorts, insbesondere dem BMI (u.a. als anordnender Stelle) sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen Treffen und Absprachen statt. Behördenübergreifende Fachtagungen – auch unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörden – bieten zudem Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch sowie zur Erhaltung eines einheitlichen Informationsstandes.“²⁵⁵³

2545) Dienstvorschrift zur Durchführung des G 10-Gesetzes vom 22. November 2005, MAT A BND-5, Bl. 298 (306), (VS-NFD – insoweit offen).

2546) Vgl. *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 145.

2547) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 122.

2548) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 123.

2549) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 123.

2550) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 145.

2551) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 148.

2552) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 41.

2553) Antwortentwurf des BK als Anhang zu einer E-Mail der BK-Mitarbeiterin *Mareike Bartels* vom 26. August 2013, MAT A BK-1/5a_14, Bl. 255 (256).

bb) Proaktive Fach- und Dienstaufsicht durch das Bundeskanzleramt

Das Bundeskanzleramt war allerdings nicht nur reaktiv tätig, sondern „häufig auch proaktiv“.²⁵⁵⁴ So fragte die Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes im Rahmen von Jour Fixes mit dem BND auch den Stand der Dinge im Einzelnen ab.²⁵⁵⁵ Die Referate des Bundeskanzleramts trafen sich dazu alle vier bis sechs Wochen mit Vertretern der BND-Fachreferate, für die sie inhaltlich zuständig waren.²⁵⁵⁶ Der Zeuge *Müller* hat hierzu angegeben, an diesen Treffen hätten regelmäßig der jeweilige Abteilungsleiter oder dessen Vertreter in Begleitung des Leitungsstabes, in Einzelfällen auch der BND-Präsident teilgenommen.²⁵⁵⁷

Zuweilen gaben auch Hinweise aus der Öffentlichkeit, von AND oder aus Berichten des BND Anlass für Fragen an den Dienst.²⁵⁵⁸ Dann konnte etwa die Berichterstattung des BND an die bedarfstragenden Regierungsressorts Anlass zur Qualitätskontrolle durch die Dienstaufsicht des BK geben.²⁵⁵⁹ Der Zeuge, *Heiß*, hat in seiner Zeugenvornehmung für das Bundeskanzleramt klargestellt:

„Aber wir können natürlich nicht alles sehen. Selbstverständlich kann keine Aufsicht bis in jedes Detail runtergehen. Eine Behörde ist eine Behörde mit einem Präsidenten, die auch eine gewisse Eigenverantwortung [...] selbst innehat. [...]“²⁵⁶⁰

Es gab auch Fälle, in denen der BND angewiesen wurde, „zu bestimmten Sachverhalten regelmäßig über den Fortgang Bericht zu erstatten“.²⁵⁶¹ Ferner hätten auch Anfragen aus parlamentarischen Gremien und Eingaben von Bürgern Anlass zu Nachfragen beim BND gegeben.²⁵⁶²

Ein Beispiel für die proaktive Fachaufsicht durch das BK im Wege von Organisationsmaßnahmen hat der Zeuge *Dr. de Maizière* wie folgt geschildert:

„Wir haben zum Beispiel, Herr Fritsche und ich, in der Organisationsreform, die ich eben erwähnt habe, entschieden, eine Veränderung vorzunehmen, die beim BfV lange schon galt, nämlich, die Trennung von Auswertung und Beschaffung aufzuheben. Es war beim BND so, dass der, der auswertete, nicht wusste und wissen durfte, woher der, der die Beschaffung machte, es weiß. Das heißt, Fehler von Beschaffung oder Übergriffe von Beschaffungsvorgängen wusste nicht mal der Auswerter. Wir haben das für falsch gehalten, weil natürlich die Zuverlässigkeit der Beschaffungsart und auch die Einschätzung vielleicht der Quelle oder so etwas für den Auswerter von fundamentaler Bedeutung ist.“²⁵⁶³

Kontrollbesuche durch das Bundeskanzleramt erfolgten anlassbezogen, auch in Außenstellen des BND.²⁵⁶⁴ Der Zeuge *Müller* hat geschildert, eine Reihe solcher Besuche selbst durchgeführt zu haben, wobei es neben der Dienst- und Fachaufsicht darum gegangen sei, „allen Kolleginnen und Kollegen im BND die Möglichkeit zu

2554) *Polzin*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 149; vgl. *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 103.

2555) *Heiß*, Protokoll-Nr. 60 I, S. 16; *Polzin*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 157; *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 101.

2556) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 51.

2557) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 51.

2558) *Heiß*, Protokoll-Nr. 60 I, S. 16; so auch *Polzin*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 149.

2559) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 105f.

2560) *Heiß*, Protokoll-Nr. 60 I, S. 16.

2561) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 107.

2562) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 51.

2563) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 108.

2564) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 106.

bieten, auch einmal direkt ins Gespräch zu kommen und ihre Anliegen unmittelbar vorzutragen.“²⁵⁶⁵ Vorrangiger Ansprechpartner für ihn seien dabei freilich die Abteilungs- und Referatsleiter gewesen.²⁵⁶⁶

Anlassbezogen erteilte das Bundeskanzleramt ferner konkrete Berichtsaufträge an den BND, in deren Rahmen regelmäßig in bestimmten zeitlichen Abständen zu berichten war.²⁵⁶⁷

Im Bundeskanzleramt wurde Wert darauf gelegt, dass die Kommunikation mit dem BND immer unter Einbeziehung des dortigen Leitungsstabes erfolgte.²⁵⁶⁸ Im Einzelfall kommunizierten Referate des Bundeskanzleramts auch direkt mit ihren „Spiegelreferaten“ beim BND.²⁵⁶⁹

c) Spezifische Probleme der dienst-, fach- und rechtsaufsichtlichen Kontrolle des BND

aa) Probleme der Struktur des BND

Der Zeuge *Dr. de Maizière* hat im Hinblick auf die seiner Meinung nach für Nachrichtendienste typische Zurückhaltung gegenüber einer Berichterstattung im Rahmen der Dienstaufsicht ausgeführt:

„[...] dass Nachrichtendienste eben Nachrichtendienste sind. Deren Interesse besteht darin, Nachrichten zu sammeln. Man könnte auch sagen: Das sind Jäger und Sammler, und die werden nicht gerne beim Jagen und Sammeln gestört. Deswegen ist die generelle Neigung, schon in dem eigenen Haus zu berichten, was geschieht, geringer ausgeprägt als in anderen, wahrscheinlich als im Lehrerkollegium. [...] Dieses Prinzip – sozusagen Need to know; am besten sagt man nichts über das, was man weiß – ist sozusagen ein Prinzip, was strukturell Aufsicht erschwert.“²⁵⁷⁰

Für die nicht immer zufriedenstellende Meldungsbereitschaft seien, so der Zeuge *Uhrlau*, aber auch in der Behördenstruktur liegende Gründe ursächlich:

„Wir haben bei Großorganisationen eine Reihe von strukturellen Problemen über die hierarchischen Stufen. Ich habe das im Zusammenhang auch bei der Polizei ja beobachten können. Sie haben eine Informationslehmschicht. Und bevor etwas die Spitze erreicht, ist es gelegentlich ein bisschen zu spät. Sie haben den Zusammenhalt, dass man Konflikte untereinander regelt, aber nicht nach oben meldet, und die Erfahrungen im Umgang mit dem BND, dass eine Reihe von Schwierigkeiten die Leitung, zunächst auch die Abteilungsleitung, nicht oder nicht ausreichend zeitnah erreicht haben. [...] Wenn sich etwas über diese Parzellierung verselbstständigt, auch in der Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern, dann kriegen Sie das oben nicht mit, und Sie kriegen es auch im Kanzleramt nicht mit.“²⁵⁷¹

Der damalige BND-Präsident *Gerhard Schindler* hat folgende Bereiche benannt, in denen aus seiner Sicht Maßnahmen ergriffen werden müssten:

2565) Müller, Protokoll-Nr. 52 I, S. 52.

2566) Müller, Protokoll-Nr. 121 I, S. 46.

2567) Karl, Protokoll-Nr. 76 I, S. 107.

2568) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 8f.; Karl, Protokoll-Nr. 76 I, S. 106.

2569) Heiß, Protokoll-Nr. 57 I, S. 8.

2570) Dr. de Maizière, Protokoll-Nr. 55 I, S. 108.

2571) Uhrlau, Protokoll-Nr. 81 I, S. 99.

„Erstens Prüfung der Außenstellenstruktur des Bundesnachrichtendienstes, um so die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht deutlich zu verbessern.

Zweitens Durchbrechung des Abschottungsprinzips – nachrichtendienstlich typisch – „Kenntnis nur, wenn nötig“. Durchbrechung dieses Abschottungsprinzips durch eine angepasste Prozesskette, nämlich die Beseitigung der Schnittstelle zwischen Steuerung und Erfassung durch eine entsprechende Organisationsänderung.

Drittens Stärkung des Controlling-Systems durch Einbau zusätzlicher Prüfinstanzen, insbesondere auch juristischer und statistischer Prüfinstanzen.

Viertens eine bessere Technikausstattung, um insgesamt unabhängiger zu werden.

Und nicht zuletzt, fünftens, eine stärkere Qualifizierung des Personals.“²⁵⁷²

bb) Aufsicht über die sog. Routineerfassung des BND

Ein weiteres Problem der Dienstaufsicht durch das BK habe speziell im Bereich der Fernmeldeaufklärung im mangelnden technischen Sachverstand der aufsichtsführenden Referenten bestanden.²⁵⁷³ Der Zeuge *Joachim Mewes*, von August 2001 bis September 2008 Leiter verschiedener Referate der Abteilung 6 im BK,²⁵⁷⁴ hat dazu geäußert, dass die sog. Routineaufklärung des BND für das BK ein „rechtliches Nirvana, Dunkelfeld“ gewesen und deshalb nicht intensiv behandelt worden sei.²⁵⁷⁵

Dieser Bereich sei für den BND daher „ein gewisser Freiraum“ gewesen.²⁵⁷⁶

Speziell für die Bewertung von Sachverhalten der sog. Routineaufklärung durch die BND-Abteilung für Technische Aufklärung hätte man, nach Auffassung des Zeugen, in erheblichem Umfang geschultes Personal beim BK einstellen müssen.²⁵⁷⁷

„Nicht umsonst beschäftigt der Bundesnachrichtendienst in diesem Bereich Spezialisten. Denen sind Sie als – ich sage mal – normaler Jurist relativ hilflos ausgeliefert. Das verstehen Sie einfach nicht. Sie können auch nicht alles verstehen.“²⁵⁷⁸

Hinzu sei das Problem der personellen Ausstattung der Dienst- und Fachaufsicht im Bundeskanzleramt gekommen; etwa 6 000 Mitarbeitern des BND hätten etwa 30 Mitarbeiter in den zuständigen Referaten des BK gegenüber gestanden.²⁵⁷⁹ Auch die Zeugin *Polzin* hat geschildert, dass in der Abteilung 6 des BK „nur relativ wenige Mitarbeiter“ eingesetzt seien und eine komplette Überprüfung des Handelns des BND unmöglich gewesen sei.²⁵⁸⁰

2572) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 77.

2573) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 144.

2574) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 121.

2575) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 121.

2576) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 145.

2577) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 144.

2578) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 144.

2579) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 122.

2580) *Polzin*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 84; vgl. *Dr. de Maiziére*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 108.

cc) Interessenkonflikte?

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, ob der Wechsel von Mitarbeitern des Bundeskanzleramts zum BND und umgekehrt zu Interessenkonflikten bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht führe.

Der Zeuge *Mewes* hat dies in seiner Aussage vor dem Ausschuss wie folgt problematisiert:

„Und wir haben da auch noch das Sonderproblem, dass unter diesen Mitarbeitern der Abteilung auch Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes sind, das heißt, die vom Bundesnachrichtendienst gekommen sind und auch wieder in den Bundesnachrichtendienst zurückgehen. Ob das eine ideale Lösung für eine Dienstaufsicht ist, weiß ich nicht. Da könnte man gewisse Fragezeichen machen.“²⁵⁸¹

Der Zeuge *Karl*, der im Lauf seiner Dienstzeit zweimal vom BND zum Bundeskanzleramt gewechselt ist,²⁵⁸² hat demgegenüber entsprechende Wechsel positiv eingeschätzt.²⁵⁸³ Er hat weiter ausgeführt:

„[...] es ist natürlich so, dass man die Kenntnisse aus dem BND mitbringt und die Struktur kennt. Das heißt also, man hat rein objektiv einen Informationsvorsprung. Und letztendlich, wenn man dann wieder in den BND zurückkommt, hat man auch im Prinzip das Wissen im Gepäck, dass man sagt, man weiß, was die Bedarfsträger brauchen und möchten. Ich denke, dass die Kontrolle dadurch wirklich auch effektiv ist letztendlich. Man darf ja nicht vergessen: Ich bin Beamter, und ich diene dem Land und nicht einer Behörde.“²⁵⁸⁴

Die Fach- und Dienstaufsicht des Bundeskanzleramt kontrolliere den BND „teilweise wirklich sehr hart“, was nicht eben dazu führe, dass „man dann im BND dann unbedingt willkommen ist, also eine Förderung erfährt.“²⁵⁸⁵

Der Zeuge *Müller*, vormals in der Abteilung 6 des BK tätig und seit 2013 Vizepräsident des BND, hat bekundet, dass personelle Wechsel zwischen BND und BK „üblich“ seien.²⁵⁸⁶ Dass diese zu Interessenkonflikten bei der Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht führten, hat er verneint.²⁵⁸⁷ In beiden Positionen arbeite man für die Bundesrepublik Deutschland.²⁵⁸⁸

2. Fachaufsicht über das BfV

Die Fachaufsicht über das BfV (und das Bundeskriminalamt, BKA) wird im BMI durch die Abteilung Öffentliche Sicherheit (ÖS) ausgeübt.²⁵⁸⁹ Vormals gab es unterschiedliche Abteilungen für die Aufsicht über BKA (Abteilung P) und das BfV (Abteilung IS). Diese Abteilungen wurden vor einigen Jahren in die Abteilung ÖS überführt.²⁵⁹⁰

2581) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 122.

2582) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 62.

2583) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 72.

2584) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 72.

2585) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 72.

2586) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 64.

2587) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 65.

2588) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 65.

2589) *Kaller*, Protokoll-Nr. 17, S. 17.

2590) *Kaller*, Protokoll-Nr. 17, S. 17.

Fachaufsicht bedeutet, auf die zweck- und gesetzesmäßige Durchführung des gesetzlichen Auftrags einer Behörde zu achten.²⁵⁹¹ Das betrifft den organisatorischen, finanziellen und personellen Bereich einer Behörde.²⁵⁹² Die Fachaufsicht des BMI wirkt in die einzelnen Ebenen der Geschäftsbereiche einer Behörde hinein²⁵⁹³; es bestehen Spiegelreferate im BMI zu den einzelnen Geschäftsbereichen – ein dem Bereich in der Sicherheitsbehörde entsprechender Bereich im BMI²⁵⁹⁴ – mit Sachbearbeitern, die sich aus den entsprechenden Bereichen der Sicherheitsbehörde berichten lassen.²⁵⁹⁵ Ferner finden regelmäßige Treffen in Form von Dienstreisen statt.²⁵⁹⁶ Auch lassen sich die Referatsleiter im BMI regelmäßig berichten.²⁵⁹⁷

Anlässlich der Vorbereitung der ND-Lage im BK findet im Rahmen eines wöchentlichen Jour Fixe eine Berichterstattung bei dem/der zuständigen Staatssekretär/Staatssekretärin des BMI durch die Amtsleitung des BfV statt, im Beisein des Leiters der Abteilung Öffentliche Sicherheit im BMI.²⁵⁹⁸

Der vor dem Untersuchungsausschuss gehörte Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit, *Stefan Kaller*, dessen Bereich für die Kontrolle des BfV zuständig ist, hat in seiner Vernehmung erläutert, die routinemäßige Kontrolle im BfV unterliege grundsätzlich den Referatsleitungen des BfV. Nach seiner Einschätzung werde die Selbstkontrolle im BfV ordnungsgemäß ausgeübt. Konkret hat er dazu ausgesagt: „Die machen das richtig.“²⁵⁹⁹ Dem Vorhalt, die Selbstkontrolle im BfV würde nicht genügen, hat der Zeuge ausdrücklich widersprochen. Er hat dazu weiter ausgeführt, dass eine Beanstandung im Einzelfall (wie im beispielhaft angeführten Fall *Corelli*) keinen Anlass gebe, an der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch eine Behörde allgemeine Zweifel zu hegen.²⁶⁰⁰

2591) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 17.

2592) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 17.

2593) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 17.

2594) Vgl. *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 17.

2595) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 17.

2596) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 17.

2597) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 17.

2598) Vgl. *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 17.

2599) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 16.

2600) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 16.

V. Technische Ertüchtigung und Austausch von *Know how*

1. Hintergrund und Notwendigkeit

In der Beweisaufnahme wurde von Zeugen herausgestellt, dass die Kooperation von BfV und BND mit ausländischen Nachrichtendiensten nicht nur auf dem Gebiet des Informationsaustauschs, sondern auch auf technischem Gebiet für die Aufgabenerfüllung der deutschen Sicherheitsbehörden essentiell sei, vor allem angesichts vielfältiger Aufgaben und einer stetig fortschreitenden Entwicklung neuer Kommunikationsverfahren.

a) Zur technischen Zusammenarbeit des BfV mit AND

Der BfV-Präsident *Dr. Hans-Georg Maassen* hat in seiner Vernehmung ausgeführt:

„[...] Grundsätzlich gilt, dass das BfV zur Erfüllung seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben von dem Know-how ausländischer Partnerdienste im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien nur profitieren kann. Damit wir unserem Auftrag als Inlandsnachrichtendienst gerecht werden können, müssen wir mit der immer rasanteren technischen, technologischen Entwicklung Schritt halten. Die Beobachtung terroristischer Personen oder Strukturen wird durch moderne Telekommunikationsmittel und die Nutzung einer stetig wachsenden Vielzahl von Internetdiensten erheblich erschwert. Diese Entwicklung erhöht die technischen Anforderungen an die Erfassung und Auswertung relevanter Kommunikationsinhalte. Den daraus resultierenden Herausforderungen müssen wir mit einer technischen Ertüchtigung und Stärkung der Analysefähigkeit begegnen. Diesem Zweck dient XKeyscore - und keinem anderen. [...]“²⁶⁰¹

Der Leiter der Abteilung 3 im BfV *Berzen* hat dazu in seiner Vernehmung berichtet:

„Über den Informations- und Erkenntnisaustausch hinaus ist der Austausch mit unseren internationalen Partnern in technischer Hinsicht wichtig. Dies gilt vor allem im Bereich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in einer vernetzten digitalen Welt. Hier kann das BfV im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse vom Know-how und der Methodik internationaler Partner profitieren. Die geradezu exponentiell fortschreitende digitale Vernetzung der Gesellschaft und mit ihr die rasant wachsende und sich verändernde Welt moderner Kommunikationsmittel und -formen stellt an die Arbeit eines Inlandsnachrichtendienstes immense Herausforderungen. So muss sich das Bundesamt für Verfassungsschutz wie auch jede andere sogenannte berechtigte Stelle mit Entwicklungen auseinandersetzen, die aktuell, erst recht mittel- und langfristig dazu führen, dass die Beobachtung terroristischer Personen oder Strukturen durch Überwachung der von diesen genutzten modernen Telekommunikationsmittel zunehmend erschwert wird. So ist etwa die Entwicklung zu beobachten, dass bei kontinuierlich steigendem Datenaufkommen der nachrichtendienstlich nutzbare Ertrag der angeordneten Telekommunikationsüberwachung

2601) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 102.

kontinuierlich sinkt. Praktiker beschreiben dieses scheinbare Paradoxon als Going-Dark-Prozess. *WhatsApp* und *Facebook* sind Beispiele für die schnell wachsende Vielfalt von Internetdiensten. Immer neue oder veränderte Kommunikationsformen und -mittel fordern aufseiten der berechtigten Stellen für eine Fortführung der Überwachung extremistischer oder terroristischer Personenzusammenschlüsse oder Einzelpersonen die zeitnahe Anpassung vorhandener Systeme an diese Änderungen bzw. Neuerungen.“²⁶⁰²

Spätestens seit den ersten Veröffentlichungen durch Edward Snowden sei ferner eine steigende Tendenz bei Personen aus dem extremistischen Spektrum zu konspirativem Kommunikationsverhalten festzustellen.²⁶⁰³ Die Verschlüsselung von Standarddiensten im Internet nehme seit etwa zwei Jahren stetig zu.²⁶⁰⁴

„Zudem führt die Globalisierung zu Problemen, wenn sich zu überwachende Internetnutzer ausländischer Anbieter bedienen und sich so der Überwachung wegen fehlender G-10-Verpflichtbarkeit ausländischer Telekommunikationsanbieter entziehen. Dieses Bündel kumulativ auftretender Erschwernisse führt im Ergebnis zu einem ständig schrumpfenden Anteil überwachbarer Kommunikation. Auf der anderen Seite wächst das Datenvolumen noch überwachbarer Kommunikation trotzdem stark an. Beiden beschriebenen Entwicklungen ist gemein, dass schrumpfender Überwachungsbereich einerseits und anschwellender Datenstrom andererseits die Herausforderung für die berechtigten Stellen definieren. Es gilt, durch entsprechende technische Aufrüstung und verbesserte Auswertung drohende Defizite in der Telekommunikationsüberwachung wenn schon nicht zu vermeiden, so doch wenigstens möglichst klein zu halten. [...] Um der zuvor von mir beschriebenen Herausforderung für die Telekommunikationsüberwachung entgegenzutreten, ist eine technische Erstärkung und Stärkung der Analysefähigkeit des BfV im Bereich der internetgestützten Kommunikation erforderlich. [...]“²⁶⁰⁵

Die Software XKEYSCORE [dazu eingehend unter E.] sei dabei ein wichtiger Baustein.²⁶⁰⁶

Die Zusammenarbeit des BfV mit Nachrichtendiensten der *Five Eyes*-Staaten betraf und betreffe, so der Zeuge *Treuenfels*, ausschließlich den Bereich Individualüberwachung.²⁶⁰⁷

Das BfV arbeitete, insbesondere im Bereich der Aufklärung und der Bekämpfung des Islamismus bzw. Islamistischen Terrorismus, eng mit den amerikanischen Partnerdiensten zusammen.²⁶⁰⁸ In eingestuften Unterlagen des BfV findet sich hierzu Weiteres.²⁶⁰⁹

2602) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 61.

2603) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 62.

2604) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 62.

2605) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 62.

2606) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 62.

2607) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 13.

2608) Stellungnahme des BfV vom 15. April 2009, MAT A BMI-17/3c, Bl. 12 (VS-NfD – insoweit offen).

2609) Unterrichtungsvorlage an Amtsleitung BfV vom 11. Juni 2013 zur PKGr-Sitzung am 12. Juni 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 36 (38).

b) Zur technischen Zusammenarbeit des BND mit der NSA

Der Zeuge *Breitfelder*, Leiter der Abteilung TA im BND von Ende Oktober 2003 bis Juni 2006, hat erläutert, dass insbesondere die Zusammenarbeit von BND und NSA in Bad Aibling [dazu unter F.III.] dazu diente, den BND technisch zu ertüchtigen.

Bereits im Juli 2001, also schon zu einem Zeitpunkt vor den Terroranschlägen vom 11. September 2001, habe es, so der Zeuge *Breitfelder*, zwischen BND und NSA Gespräche über die „strategische Partnerschaft“ der beiden Dienste gegeben.²⁶¹⁰ Jenseits dieses Begriffs hätten die NSA und der BND indes bereits seit Jahrzehnten zusammengearbeitet.²⁶¹¹ Im April 2002 sei dann mit der NSA ein Memorandum of Agreement (MoA) geschlossen worden.²⁶¹² Grundlage der Vereinbarung sei das Prinzip von Leistung und Gegenleistung gewesen:

„Die NSA gab Technik und Know-how der Technik. Und wir haben sie partizipieren lassen an den Ergebnissen des Zugangs.“²⁶¹³

Gemeinsam hätten BND und NSA in Bad Aibling Methoden zur Erfassung und zum Datenaustausch entwickelt. Die Zusammenarbeit auf Grundlage des MoAs sei auf die Aufklärung von Terrorismus und Proliferation, den Schutz der Bundeswehr im Auslandseinsatz in Afghanistan und andere transnationale Ziele gerichtet gewesen.²⁶¹⁴ [dazu eingehend unter F.III.]

Dabei galt, so der Zeuge *Breitfelder*, ein als „do ut des“ betiteltes Prinzip: Leistungen erforderten Gegenleistungen des Partners.²⁶¹⁵

„Es galt das uralte Prinzip der Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten, nämlich das Prinzip des ‚do ut des‘, ‚Ich gebe, damit du mir gibst‘. Wer nichts bieten kann, der bekommt auch nichts. Oft ist es so, dass eine Partei die Technik bietet, die andere Informationen aus dem Zugang, und von dem Ergebnis partizipieren dann beide. Wer in diesem Zusammenhang von Freundschaft spricht, verkennt die Wirklichkeit. In diesem Geschäft zählt hauptsächlich das Kalkül, seine Interessen durchzusetzen. Dabei ist die Bindewirkung einer Wertegemeinschaft der Kitt, der den Interessenausgleich und damit eine gedeihliche Zusammenarbeit fördert. Die Ausgestaltung einer solchen Zusammenarbeit ist heikel, weil oft unterschiedliche Aufklärungsinteressen und Rechtssysteme aufeinandertreffen.“²⁶¹⁶

In einem *Snowden*-Dokument vom 15. Januar 2013 ist zum Geben und Nehmen in Bezug auf Deutschland das Folgende enthalten:

„(S//SI//REL TO USA, FVEY) Was wir dem Partner liefern: Die NSA hat in beträchtlichem Umfang und auf Kosten des BND Hardware und Software sowie damit verbundenes

2610) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 44.

2611) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 45.

2612) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 9.

2613) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 21.

2614) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 9.

2615) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 8, S. 45; *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 15.

2616) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 8.

analytisches Fachwissen bereitgestellt, um dem BND zu Eigenständigkeit bei der Durchführung seiner FORNSAT-Erhebungen zu verhelfen. Die NSA tauscht [mit dem BND] überdies geheimdienstliche Berichte über militärische und nicht-militärische Ziele aus.

• (TS//SI//NF) Was der Partner uns liefert: Die NSA erhält Zugang zu FORNSAT-Kommunikationen, die den Kampf gegen Drogen (CN), die Terrorabwehr (CT), [unkenntlich gemacht] und Missionen bezüglich Massenvernichtungswaffen (MWD) betreffen und die als wichtige Informationsquelle zum Thema Drogenschmuggel und Schutz der Streitkräfte in Afghanistan fungiert. Der BND bietet Sprachdienstleistungen für die [in Nigeria gesprochene Sprache] Igbo, indem er die NSA-Sammlungen eines hochwertigen, zeitkritischen [unkenntlich gemacht] Ziels übersetzt. Die NSA ersucht derzeit um die Genehmigung, BND-Sprachdienstleistungen in [unkenntlich gemacht] in Anspruch nehmen zu dürfen. Neben der alltäglichen Erhebung haben die Deutschen der NSA einzigartige Zugriffsmöglichkeiten für Zielgebiete von hohem Interesse angeboten.“²⁶¹⁷

aa) Bedeutung der Kooperation mit dem BND für die USA

Die Zusammenarbeit des BND mit US-amerikanischen Nachrichtendiensten soll für die US-Seite von erheblicher Bedeutung gewesen sein. Durch die vom BND an US-Dienste übermittelten Daten der Auslandserfassung seien, so der ehemalige Chef des Bundeskanzleramts *Pofalla*, wöchentlich drei bis vier Anschläge mit improvisierten Sprengvorrichtungen (IEDs = Improvised Explosive Devices) auf US-Soldaten in Afghanistan verhindert worden. Deutschland sei nach seiner Einschätzung einer der „größten Zulieferer“ nachrichtendienstlich relevanter Informationen zum Schutz in Afghanistan eingesetzter US-Soldaten.²⁶¹⁸

Der Arbeitsteilung in der Fernmeldeaufklärung kam also nicht nur aus Sicht des BND eine erhebliche Bedeutung zu, wie der Zeuge *W. K.* ausgeführt hat:

„Sie können in der heutigen Zeit [...] nicht mehr alles alleine machen. Sie müssen kooperieren, wenn Sie eine solche Aufgabe vor sich haben wie die Aufklärung in Krisenregionen, wo die Soldaten und Soldatinnen beider Länder im Einsatz sind. Das, was die NSA hier von uns brauchte, war eine Arbeitsteilung.“²⁶¹⁹

Zudem galt die technische Fernmeldeaufklärung als „relativ teuer“. Es sei, wie der Zeuge *Dr. Burbau* bekundet hat, deshalb „relativ naheliegend“ gewesen, mit den USA in technischer Hinsicht zu kooperieren.²⁶²⁰

bb) Die technische Asymmetrie zwischen BND und NSA

Kurz nach seinem Dienstantritt als Leiter der Abteilung TA des BND, Ende des Jahres 2003, erhielt der Zeuge *Breitsfelder* den Auftrag, innerhalb von sechs Wochen eine haushaltsbegründende Unterlage für ein Schwerpunktprogramm zur Verbesserung der technischen Fähigkeiten in der Abteilung für Informationsgewinnung des BND

2617) Snowden-Dokument: NSA/CSS „Information Paper“ vom 17. Januar 2013 (Übersetzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages), MAT A Sek-4/1i, Bl. 1 (3).

2618) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 112.

2619) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 75 f.

2620) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 53.

zu erstellen.²⁶²¹ Ausgehend von den herrschenden technischen Rahmenbedingungen sei dem BND klar gewesen, dass das vorgeschlagene Schwerpunktprogramm nur dann Aussicht auf Erfolg hätte, wenn es gelänge, einen Durchbruch in der Aufklärungstechnik zu erzielen. Mit eigenen Mitteln war das, so der Zeuge *Breitfelder*, „in einem vernünftigen Zeitraum“ nicht zu schaffen, so dass man sich nach einem „starken Partner“ umsah, den man in der NSA gefunden habe.²⁶²²

„Wir blickten uns um und sagten: Eigentlich ist nur die NSA in der Lage, jetzt mit den Dingen fertigzuwerden.“²⁶²³

Im Zuge der Umstellung auf die Erfassung von paketvermittelten Internetverkehren sei dem BND offenbar geworden, dass ihm grundlegende Techniken fehlten, die die NSA bereits einsetzte:

„Es ging um Folgendes: Die Abteilung 6 hat natürlich als Reaktion auf den Bedarf der Abteilung 2 versucht, jetzt technische Systeme bereitzustellen; denn die Abteilung 2 hat keine eigenen Entwicklungsabteilungen. [...] Aber ich hatte als Abteilungsleiter 6 ja nun den Auftrag, die Abteilung 2 mit Gerät zu befähigen, dass sie ins Internet über Kabel eindringen kann. Und so ein Gerät hatten wir nicht. Deswegen haben wir das auf eine Wunschliste für die NSA gesetzt.“²⁶²⁴

Im Verhältnis zur NSA sei der BND in der technischen Kapazität „um Jahre in der Entwicklung zurück“ gewesen und habe sich nicht in der Lage gesehen, diesen Rückstand aufzuholen, „zumal die Entwicklung in der Nachrichtentechnik nicht stehen blieb“.²⁶²⁵ Die NSA wurde in diesem Bereich als deutlich besser aufgestellt angesehen, so dass sie für den BND als Partner in Betracht kam:

„Und das, was jetzt mit dem Internet zum Beispiel auf uns zukam, da haben wir gesagt: Da muss jetzt irgendwas passieren. - Deswegen auch dieses Schwerpunktprogramm. Denn das Schwerpunktprogramm sah ja vor, dass bestimmte Gelder eingestellt werden sollten, um uns weiter zu ertüchtigen. Nur, das Geld allein hätte uns ja nichts genutzt; denn [...] die Entwicklungskapazität zwischen uns und der NSA war etwa 1:20. Und die NSA hatte schon Gerät und hatte schon Verfahren. Also lag natürlich nichts näher – aus damaliger Sicht –, als zu gucken, dass wir einen strategischen Partner erwischen.“²⁶²⁶

2. Praxis des Austauschs von *Know how* in Workshops u. ä.

a) Zusammenarbeit des BSI mit US-amerikanischen und britischen Stellen

Der Zeuge *Andreas Könen* hat sich vor dem Ausschuss zur Zusammenarbeit des BSI mit Behörden aus den USA und Großbritannien geäußert.²⁶²⁷ Zur Kooperation mit den USA hat er insbesondere ausgeführt:

2621) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 8.

2622) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 9.

2623) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 18; vgl. *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 36.

2624) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 25.

2625) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 8.

2626) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 18.

2627) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 17.

„Es ist so, dass dem Bundesministerium des Innern als Gegenüber das Department of Homeland Security gegenübersteht. Dort gibt es tatsächlich keine nachgeordnete Behörde, die direkt unmittelbar für IT-Sicherheit oder Cybersicherheit verantwortlich wäre. Das bedeutet, dass wir da in vielerlei Belangen direkt mit denen zusammenarbeiten, die im DHS – im Ministerium selber – da verantwortlich sind, die etwa für kritische Infrastrukturen die entsprechenden Direktiven geschrieben haben, die der Präsident der Vereinigten Staaten verabschiedet hat zur Sicherheit von kritischen Infrastrukturen. Wir arbeiten mit dem US-CERT zusammen vonseiten unseres nationalen CERTs im BSI; das sind die direkten Kontakte, die wir haben, ergänzt durch Gesprächskontakte, die wir in einigermaßen regelmäßiger Form jährlich wahrnehmen.“²⁶²⁸

Zur Zusammenarbeit mit der NSA hat *Könen* ausgesagt:

„Im Rahmen der Information-Assurance-Kooperationen der NATO-Staaten arbeiten wir dann mit dem Information Assurance Department der National Security Agency zusammen. Das betrifft insbesondere die gesamte Zusammenarbeit in den NATO-Gruppen, die sich mit Informations- und Cybersicherheit beschäftigen, und den entsprechenden Gremienaustausch, der sich da bewegt, ergänzt natürlich durch bilaterale Gespräche, in denen man sich wechselseitig vergewissert, dass man bei modernen Themen auf dem neusten Stand ist, oder auch im Rahmen des sogenannten Common Criteria Recognition Agreements, wo die USA und Großbritannien ebenfalls beide Mitglieder sind und jeweils die NSA bzw. GCHQ die verantwortlichen Partner sind.“²⁶²⁹

Speziell zur Zusammenarbeit mit Großbritannien hat *Könen* erläutert:

„Auf der britischen Seite ist es so, dass wir im Grunde sämtliche Gegenüber, mit denen wir im Rahmen dieser Aufgaben CERT und Information Assurance und EU und NATO reden müssen als Behörde, dann innerhalb der GCHQ wiederfinden. Das ist da sehr einheitlich durchgehend strukturiert; dort gibt es praktisch keine anderen wesentlichen Kontakte, die wir wahrnehmen, außer Zufallskontakten im Rahmen von Konferenzen und Ähnlichem.“²⁶³⁰

Dabei sei die Zusammenarbeit mit Großbritannien insofern vertrauenswürdiger, als man mit der EU einen gemeinsamen Rechtsraum teile.²⁶³¹

In einem Bericht der *Süddeutschen Zeitung* vom 21. Juli 2013 wurde behauptet, auch das BSI unterstütze die NSA.²⁶³² In den *Snowden*-Dokumenten sei die Hilfe des BSI ausdrücklich erwähnt. Die Behörde sei ein Schlüsselpartner der NSA gewesen.²⁶³³

2628) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 17.

2629) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 17.

2630) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 17.

2631) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 70.

2632) SZ vom 21. Juli 2013 „Die deutschen Helfer der US-Spione“.

2633) SZ vom 21. Juli 2013 „Die deutschen Helfer der US-Spione“.

In einem *Snowden*-Dokument, bei dem es sich um ein Informationspapier der NSA vom 17. Januar 2013 handeln soll, heißt es:

„The Information Assurance Directorate (IAD) has a long-standing relationship with the Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) - the Federal Office of Information Security, After the German Government announced their Cybersecurity Strategy and identified BSI as the lead Agency for cyber defense, BSI expressed great interest in expanding the information assurance (IA) partnership to include computer network defense (CND) collaboration on cyber threats.“²⁶³⁴

„Das Information Assurance Directorate (IAD) [Abteilung für Informationssicherheit der NSA] unterhält eine langjährige Beziehung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Nachdem die Bundesregierung ihre Cybersicherheit-Strategie veröffentlicht und das BSI zu einer der federführenden Behörden für die Cyberverteidigung ernannt hatte, bekundete das BSI starkes Interesse, die Partnerschaft im Bereich Informationssicherung (IA) auszuweiten und auch Kooperationen in der Computer-Netzwerk-Verteidigung (CND) zur Abwehr von Cyberbedrohungen mit einzuschließen.“²⁶³⁵

Eine E-Mail des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die an das BSI weitergeleitet wurde, bezieht sich auf die genannte Presseberichterstattung und bringt zum Ausdruck, dass diese für Unsicherheit gesorgt habe.²⁶³⁶ Hintergrund sei die umfassende Nutzung der BSI-Grundsatzmethodik und des BSI-Tools, mit dem sämtliche Sicherheitskonzepte der Landesverwaltung und zum Teil der Kommunalverwaltung elektronisch erstellt und im zentralen Grundsatz-Tool-Server der Landesverwaltung elektronisch dokumentiert seien.²⁶³⁷

Kurze Zeit später veröffentlichte das BSI eine Pressemeldung mit den folgenden Kernaussagen:²⁶³⁸

„Eine Zusammenarbeit oder Unterstützung ausländischer Nachrichtendienste durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Zusammenhang mit den Ausspähprogrammen Prism und Tempora findet nicht statt. Das BSI hat weder die NSA noch andere ausländische Nachrichtendienste dabei unterstützt, Kommunikationsvorgänge oder sonstige Informationen am Internet-Knoten De-CIX oder an anderen Stellen in Deutschland auszuspähen. Das BSI verfügt zudem nicht über das Programm XKeyscore und setzt dieses nicht ein. Das BSI gibt überdies keinerlei Informationen über zertifizierte IT-Produkte und -Dienstleistungen oder im Rahmen des Zertifizierungsprozesses gewonnene Erkenntnisse über diese Produkte und Dienstleistungen an andere Behörden, Nachrichtendienste oder sonstige Dritte weiter.“²⁶³⁹

2634) *Snowden*-Dokument: NSA/CSS „Information Paper“ vom 17. Januar 2013, MAT A Sek-4/1i, Bl. 1.

2635) Übersetzung des Sprachdienstes des Deutschen Bundestages.

2636) Vgl. die weiterleitende E-Mail an das BSI vom 25. Juli 2013 mit dem Text der ursprünglichen Nachricht vom 23. Juli 2013, MAT A BfDI-1/2-VIa, Bl. 5 f.

2637) Vgl. die weiterleitende E-Mail an das BSI vom 25. Juli 2013 mit dem Text der ursprünglichen Nachricht vom 23. Juli 2013, MAT A BfDI-1/2-VIa, Bl. 5 f.

2638) Pressemeldung des BSI vom 26. Juli 2013 „Keine Unterstützung ausländischer Nachrichtendienste“, MAT A BfDI-1/2-VIa, Bl. 25 f.

2639) Pressemeldung des BSI vom 26. Juli 2013 „Keine Unterstützung ausländischer Nachrichtendienste“, MAT A BfDI-1/2-VIa, Bl. 25 f.

b) Workshops der NSA für das BfV und das Bundeskriminalamt (BKA)

Am 31. Oktober 2007 wurde in einer Besprechung von Vertretern der US-Botschaft mit Mitarbeitern des BfV vereinbart, am 11. und 12. Dezember 2007 jeweils 9:00 bis 16:00 Uhr in den Räumlichkeiten des GIZ (= Gemeinsames Internetzentrum²⁶⁴⁰) einen Workshop eines US-Nachrichtendienstes zur Internetauswertung mit Schwerpunkt islamistischer Terrorismus durchzuführen.²⁶⁴¹ Es wurde um Benennung von zwei bis drei Teilnehmern aus dem Bereich des GIZ, zwei aus dem Bereich Informationstechnologie des BfV, vier aus dem Bereich der Abteilung 6 des BfV und fünf aus dem BKA gebeten.²⁶⁴² Bei dem Nachrichtendienst, der den Workshop veranstaltete, handelte es sich um die NSA.²⁶⁴³ Die Organisation der Veranstaltung erfolgte über die US-Botschaft in Deutschland.²⁶⁴⁴

Hintergrund war eine Initiative des Bundesministeriums des Innern mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der amerikanischen Behörden NSA und FBI mit dem BfV und dem BKA im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik zu intensivieren.²⁶⁴⁵ Von Seiten des BMI wurden gemeinsame Workshops dieser Behörden als geeignetes Mittel hierzu angesehen.²⁶⁴⁶

Obwohl im Zuge dieses Workshops erneut deutlich wurde, dass die NSA „umfangreiche SIGINT-Maßnahmen“ betreibt, zu denen weder das BfV noch das BKA berechtigt sind, wurde die Durchführung eines weiteren Workshops angestrebt.²⁶⁴⁷

Aus Sicht des BfV sollten dabei verschiedene Themen durch die NSA angesprochen werden, beispielsweise Erfahrungen mit OSINT-Recherchen, die Nutzung von Rechercheprogrammen, rechtliche Möglichkeiten und Beschränkungen bei der Informationserlangung aus dem Internet sowie Ansätze bei der Suche nach terroristischen Aktivitäten im Internet.²⁶⁴⁸

Zudem wurden durch das BfV auch Fragen aus dem operativen Bereich in die Vorbereitung eingesteuert.²⁶⁴⁹

Der zweite Workshop fand am 17. Juli 2008 in Wiesbaden statt.²⁶⁵⁰ In dem zusammenfassenden Protokoll der Schulung heißt es im Hinblick auf die vorformulierten Fragen:

„Die einzelnen Punkte konnten nur in groben Zügen andiskutiert werden, da von Seiten der NSA keine IT-Techniker, sondern Analytiker an der Besprechung teilnahmen.

2640) Gesprächsvorbereitung für ein Treffen des damaligen Bundesinnenminister *Dr. Wolfgang Schäuble* mit der Ministerin für Homeland Security am 15. März 2009, MAT A BMI-17/3b, Bl. 159 (162); vgl. <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/gemeinsames-internetzentrum-giz>.

2641) E-Mail des Referats P II 3 im BMI an das BKA vom 6. November 2007, MAT A BMI-17/3f, Bl. 9 (VS-NfD – insoweit offen).

2642) E-Mail des Referats P II 3 im BMI an das BKA vom 6. November 2007, MAT A BMI-17/3f, Bl. 9 (VS-NfD – insoweit offen).

2643) Teilnehmermeldung des BfV für den Workshop am 11. und 12. Dezember 2007 vom 12. November 2007, MAT A BMI-17/3f, Bl. 12 (VS-NfD – insoweit offen).

2644) Vgl. Schreiben des BMI an die US-Botschaft in Deutschland vom 14. November 2007, MAT A BMI-17/3f, Bl. 14 f.

2645) Schreiben des BKA an das BMI vom 14. Oktober 2008, MAT A BMI-17/3f, Bl. 42.

2646) Schreiben des BKA an das BMI vom 14. Oktober 2008, MAT A BMI-17/3f, Bl. 42.

2647) Gesprächsvorbereitung für ein Treffen des Zeugen *Dr. Hanning* mit Vertretern der NSA am 16. Juni 2008, MAT A BMI-17/3b, Bl. 126 (127), (VS-NfD – insoweit offen).

2648) Vgl. Schreiben der Abteilung 6 des BfV vom 13. März 2008, MAT A BMI-17/3f, Bl. 21 (22f.), (VS-NfD – insoweit offen).

2649) Schreiben der Zentrale des BfV vom 17. Juni 2008, MAT A BMI-17/3f, Bl. 38 (VS-NfD – insoweit offen).

2650) Protokoll des Workshops vom 17. Juli 2008, Anlage zum Schreiben des BKA an das BMI vom 14. Oktober 2008, MAT A BMI-17/3f, Bl. 42 (44).

Außerdem wurde von den Vertretern der NSA und des FBI darauf hingewiesen, dass die Fragen aus unterschiedlichen Bereichen stammten und die jeweilige Zuständigkeit zu klären sei.

Die Bearbeitung der Frageliste und eine entsprechende Rückmeldung der zuständigen Stellen im Nachgang an den Workshop wurde zugesagt.

Aus der Aufstellung und den jeweiligen Interessengebieten sollen dann im Weiteren Spezialbereiche ermittelt werden, auf deren Ebene im Rahmen von Expertengesprächen eine weitergehende Zusammenarbeit erfolgen kann.²⁶⁵¹

Es sei deutlich geworden, dass die NSA schwerpunktmäßig im Bereich der Auswertung von Daten und weniger für deren Gewinnung zuständig sei.²⁶⁵² Von deren Seite sei vorgeschlagen worden, einen Vergleich der Arbeitsweisen anhand von Fallstudien (konkrete Fälle) durchzuführen, was sich nach Einschätzung der deutschen Seite aber als datenschutzrechtlich problematisch darstelle.²⁶⁵³ Fachübergreifende Workshops solle es einstweilen nicht mehr geben.²⁶⁵⁴

Dieser Einschätzung ungeachtet fand im März 2009 ein weiterer gemeinsamer Workshop des BfV mit einem amerikanischen Nachrichtendienst zusammen statt, wobei eine Fortsetzung der entsprechenden Kooperation geplant war.²⁶⁵⁵

3. Technische Ertüchtigung deutscher Nachrichtendienste am Beispiel der Überlassung von XKEYSCORE durch die NSA

Durch Presseberichterstattung, die auf *Snowden*-Dokumenten beruhte, wurde einer breiten Öffentlichkeit im Sommer 2013 bekannt, dass BND und BfV die Software XKEYSCORE nutzen, welche den beiden deutschen Diensten von der NSA zur Verfügung gestellt wurde. Der Ausschuss ist seinem Untersuchungsauftrag gemäß der Frage nachgegangen, ob und in welcher Weise die deutschen Nachrichtendienste BfV und BND die Software XKEYSCORE einsetzen. In der Beweisaufnahme des Ausschusses ist behandelt worden, unter welchen technischen und sicherheitlichen Bedingungen das BfV die Software als Werkzeug zur Analyse von bereits nach § 3 Artikel 10-Gesetz erhobenen Daten aus Einzelbeschränkungsmaßnahmen erprobt hat [dazu im Einzelnen unter E.].

Der schon seit längerer Zeit im BND erfolgende Einsatz von XKEYSCORE dient zwar nicht nur zur Analyse und Auswertung von dort bereits erhobenen Daten, was sich aus der Tatsache erklärt, dass der BND – anders als das BfV – ein sog. SIGINT-Dienst ist, der seine Erkenntnisse über das Ausland auch im Wege der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung gewinnt. Ebenso wie das BfV nutzt aber auch der BND nach den Bekundungen der dazu gehörten Zeugen XKEYSCORE in einer Weise, die einen Zugriff seitens der NSA auf Datenbanken des BND

2651) Protokoll des Workshops vom 17. Juli 2008, Anlage zum Schreiben des BKA an das BMI vom 14. Oktober 2008, MAT A BMI-17/3f, Bl. 42 (44).

2652) Protokoll des Workshops vom 17. Juli 2008, Anlage zum Schreiben des BKA an das BMI vom 14. Oktober 2008, MAT A BMI-17/3f, Bl. 42 (44).

2653) Protokoll des Workshops vom 17. Juli 2008, Anlage zum Schreiben des BKA an das BMI vom 14. Oktober 2008, MAT A BMI-17/3f, Bl. 42 (45).

2654) Protokoll des Workshops vom 17. Juli 2008, Anlage zum Schreiben des BKA an das BMI vom 14. Oktober 2008, MAT A BMI-17/3f, Bl. 42 (44).

2655) Entwurf einer Sachstandszusammenfassung zur Zusammenarbeit des BfV mit US-amerikanischen Nachrichtendiensten vom Oktober 2009, MAT A BMI-17/3b, Bl. 194 (197) (VS-NFD – insoweit offen).

bzw. umgekehrt oder ein unbemerktes Abfließen von Daten des BND an die NSA nicht zulässt [siehe hierzu näher unter D.V.3.c)bb)].

a) Presseberichterstattung und *Snowden*-Dokumente zur Verwendung von XKEYSCORE durch BND und BfV

Im Juli 2013 veröffentlichte *Der Spiegel*²⁶⁵⁶ einen Bericht, der auf von *Edward Snowden* an die Presse gegebenen Dokumenten basierte, in dem eine enge Kooperation deutscher Nachrichtendienste mit der NSA dargestellt war. Danach sollen sowohl der Auslandsnachrichtendienst BND als auch der Inlandsnachrichtendienst BfV von der NSA das System XKEYSCORE zur Verfügung gestellt bekommen haben. Wörtlich heißt es im Pressebericht vom 22. Juli 2013: „Dem Inlandsgeheimdienst BfV stellten die Amerikaner eines ihrer ergiebigsten Schnüffelwerkzeuge zur Verfügung: ein System namens ‚XKeyscore‘. Es ist jenes Spionageprogramm, mit dem die NSA selbst einen Großteil der monatlich bis zu 500 Millionen Datensätze aus Deutschland erfasst, auf die sie internen Dokumenten zufolge Zugriff hat (SPIEGEL 27/2013).“²⁶⁵⁷ Wie sich herausstellen sollte, handelte es sich bei den vom SPIEGEL erwähnten Daten schon nicht um „Datensätze aus Deutschland“, sondern um Daten aus Krisenregionen, die mittels Satellitenaufklärung von der BND-Außenstelle Bad Aibling erfasst und an die NSA weitergegeben wurden [dazu oben unter B.I.1.a)]

Des Weiteren habe die deutsche Regierung „ihre Auslegung des G 10-Gesetzes geändert, um dem BND mehr Flexibilität bei der Weitergabe geschützter Daten an ausländische Partner zu ermöglichen.“²⁶⁵⁸

In dem betreffenden *Snowden*-Dokument steht:

„Key Issues: [...] The BND has been working to influence the German Government to relax interpretation of the privacy laws over the long term to provide greater opportunity for intelligence sharing. [...]“²⁶⁵⁹

„Wichtige Themen: [...] Der BND hat darauf hingewirkt, die Bundesregierung dahingehend zu beeinflussen, dass sie die Auslegung der Datenschutzgesetze langfristig lockert, um bessere Bedingungen für den Informationsaustausch zu schaffen. [...]“²⁶⁶⁰

An einer anderen Stelle wird dagegen unter der Überschrift „Probleme/Herausforderungen mit dem Partner“ von der NSA beklagt, dass die Unfähigkeit des BND, sich „erfolgreich“ der deutschen G 10-Problematik „anzunehmen“, Operationen eingeschränkt habe.²⁶⁶¹

Laut Presseberichterstattung soll der deutsche Partner „großen Eifer an den Tag gelegt [haben], seine Überwachungskapazitäten zu verbessern, und sogar Risiken in Kauf genommen [haben], um US-Informationsbedürfnisse zu befriedigen.“²⁶⁶²

Der entsprechende Passus des *Snowden*-Dokuments lautet:

2656) *Der Spiegel* vom 22. Juli 2013 „Der fleißige Partner“.

2657) *Der Spiegel* vom 22. Juli 2013 „Der fleißige Partner“.

2658) *Der Spiegel* vom 22. Juli 2013 „Der fleißige Partner“.

2659) *Snowden*-Dokument: Information Paper der NSA vom 17. Januar 2013, MAT A Sek-4/1i, Bl. 1 (2).

2660) Übersetzung des Sprachendienstes des Deutschen Bundestages.

2661) *Snowden*-Dokument: Information Paper der NSA vom 17. Januar 2013, MAT A Sek-4/1i, Bl. 1 (3).

2662) *Der Spiegel* vom 22. Juli 2013 „Der fleißige Partner“.

„[...] In the past year, Germany displayed both eagerness and self-sufficiency in transforming its SIGINT activities and assumed greater risk in support of U.S. intelligence needs and efforts to improve information sharing within the German government, with coalition partners, and NSA. [...]“²⁶⁶³

„Deutschland hat im vergangenen Jahr großen Eifer und ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit bei der Transformation seiner SIGINT-Aktivitäten bewiesen und ist zugunsten des US-Geheimdienstinformationsbedarfs sowie eines besseren Informationsaustauschs mit der deutschen Regierung, den Koalitionspartnern und der NSA größere Risiken eingegangen.“²⁶⁶⁴

Seit 2007, anlässlich eines Hinweises der NSA an das BfV, der zur Ergreifung von Islamisten der sog. Sauerlandzelle geführt habe, soll ein regelmäßiger Austausch von Analyseergebnissen zwischen NSA und BfV bestanden haben. Die NSA soll mehrere Schulungen für BfV-Mitarbeiter abgehalten haben, „um die Fähigkeiten der Deutschen auszubauen, heimische Daten zu gewinnen, zu filtern und weiterzuverarbeiten. Am besten sollten Schnittstellen geschaffen werden, um den Datenaustausch in größerem Umfang zu ermöglichen. Von dieser engen Form der Zusammenarbeit könnten sowohl Deutschland als auch die USA profitieren.“

In dem *Snowden*-Dokument heißt es dazu:

„[...] NSA has developed a significant level of trust and intelligence sharing with the BfV since the 2007 arrests of the Islamic Jihad Union members in Germany which resulted in regular U.S.-German analytic exchanges and closer cooperation in tracking both German and non-German extremist targets, NSA also has held several multilateral technical meetings with BND/BfV/NSA/CIA to introduce SIGDEV methodology and tradecraft to improve the BfV's ability to exploit, filter, and process domestic data accesses and potentially develop larger collection access points that could benefit both Germany and the U.S. [...]“²⁶⁶⁵

„Die NSA hat mit dem BfV seit der Festnahme der Mitglieder der Islamischen Jihad Union 2007 in Deutschland, die zu einem regelmäßigen Austausch analytischer Daten zwischen Deutschland und den USA und einer engeren Zusammenarbeit in der Verfolgung deutscher und nicht-deutscher extremistischer Ziele führte, ein bemerkenswertes Vertrauensverhältnis und einen [regen] Austausch von geheimdienstlichen Informationen aufgebaut. Die NSA hat zudem mehrere multilaterale Zusammenkünfte von BND/BfV/NSA/CIA zu technischen Themen veranstaltet, in denen SIGDEV-Methoden und Spionagepraktiken vorgestellt wurden, um die Möglichkeiten des BfV in der Ausschöpfung, Filterung und Verarbeitung inländischer Datenzugänge zu stärken sowie potentiell größere Zugriffspunkte für

2663) *Snowden*-Dokument: Information Paper der NSA vom 17. Januar 2013, „MAT A Sek-4/1i, Bl. 1.

2664) Übersetzung des Sprachdienstes des Deutschen Bundestages.

2665) *Snowden*-Dokument: Information Paper der NSA vom 17. Januar 2013, MAT A Sek-4/1i, Bl. 1 (2).

Datensammlung zu schaffen, die sowohl Deutschland als auch den USA nützen können.”²⁶⁶⁶

Zur Verfestigung der Beziehung soll dafür ein NSA-Analyst einmal wöchentlich ein Büro beim BfV genutzt haben.

In dem von *Snowden* offengelegten Dokument steht dazu:

„[...] To facilitate cooperation, an NSA CT analyst, stationed in Berlin, occupies office space in BfV headquarters one day per week to nurture the relationship and facilitate U.S. requirements. [...]“²⁶⁶⁷

„Um die Zusammenarbeit zu ermöglichen, nutzt ein in Berlin stationierter Analyst der NSA-Terrorabwehr einen Tag pro Woche ein im BfV zur Verfügung gestelltes Büro, um die Beziehung zu stärken und US-Belangen nachzukommen.“²⁶⁶⁸

Laut Pressebericht²⁶⁶⁹ soll auf deutscher Seite ein „Communications link“ zur NSA eingerichtet worden sein, um die Verbindung der Dienste zu verbessern.

„[...] Likewise, the Germans developed a communications link improving the connectivity between NSA and BfV/BND, as well as the timeliness of the intelligence exchange.“²⁶⁷⁰

„Ebenso haben die Deutschen eine Kommunikationsachse geschaffen, die die Verbindungen zwischen NSA und BfV/BND und den zeitnahen Austausch von geheimdienstlichen Informationen verbessert hat.“²⁶⁷¹

Es sollen auch zahlreiche Treffen auf Leitungsebene stattgefunden haben. In einem weiteren *Snowden*-Dokument, bei dem es sich um eine Gesprächsvorbereitung des NSA für einen Besuch des Zeugen *D. B.* und weiterer BND-Mitarbeiter handeln soll, heißt es, die NSA habe die Bedingungen für eine Nutzungsüberlassung von XKEYSCORE an das BfV unterzeichnet; dem BND sei für die Bereitstellung von technischen Lösung und Unterstützung des BfV in diesem Bereich zu danken.²⁶⁷² Der Zeuge *D. B.* hat seine Teilnahme an dem Treffen bestätigt.²⁶⁷³

Der BND soll die Unterweisung des BfV-Personals im Umgang mit XKEYSCORE übernommen haben. Das BfV solle aufgerüstet werden, „um dessen Fähigkeiten auszubauen, die NSA bei der gemeinsamen Terrorbekämpfung zu unterstützen“.

Wörtlich heißt es in dem *Snowden*-Dokument:

2666) Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

2667) *Snowden*-Dokument: Information Paper der NSA vom 17. Januar 2013, MAT A Sek-4/1i, Bl. 1 (2).

2668) Übersetzung des Sprachendienstes des Deutschen Bundestages.

2669) *Der Spiegel* vom 22. Juli 2013 „Der fleißige Partner“.

2670) *Snowden*-Dokument: Information Paper der NSA vom 17. Januar 2013, MAT A Sek-4/1i, Bl. 1 (2).

2671) Übersetzung des Sprachendienstes des Deutschen Bundestages.

2672) *Snowden*-Dokument: Gesprächsvorbereitung für ein Treffen von BND- und NSA-Mitarbeitern am 30. April und 1. Mai 2013, MAT A Sek-4/1d, Bl. 2

2673) Vgl. *D. B.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 122f.

„[...] The BND supports NSA's emerging CT intelligence relationship with the BfV, taking steps to strengthen its SIGDEV capabilities to perform a key technical advisory and support role within Germany. [...]“²⁶⁷⁴

„Der BND befürwortet die sich abzeichnende Beziehung der NSA mit den deutschen Inlandsdiensten zur geheimdienstlichen Terrorabwehr und hat Schritte unternommen, den Ausbau seiner SIGINT-Entwicklung (SIGDEV) voranzutreiben, um innerhalb Deutschlands eine Schlüsselrolle im Bereich technische Beratung und technische Unterstützung einzunehmen.“²⁶⁷⁵

In dem Pressebericht²⁶⁷⁶ wird beschrieben, dass XKEYSCORE womöglich beim BfV einen sog. „full take“ und eine nahezu Echtzeitanalyse ermögliche, mit XKEYSCORE somit „annährend die digitale Totalüberwachung“ realisiert werden könne:

„Was XKEYSCORE schon vor fünf Jahren alles konnte, erschließt sich aus einer ‚top secret‘ eingestuften Präsentation vom 25. Februar 2008, die fast schon die Form einer Werbebrochure hat - offenbar sind die amerikanischen Spione sehr stolz auf das System.

Es sei ‚einfach zu bedienen‘ und ermögliche Ausspähungen von rohem Datenverkehr ‚wie kein anderes System‘, heißt es dort. In einer der NSA-Folien mit dem Titel ‚Was ist XKEYSCORE?‘ ist zu erfahren, das Programm verfüge über einen Zwischenspeicher, der für mehrere Tage einen ‚full take‘ aller ungefilterten Daten aufnehmen könne. Im Klartext: XKEYSCORE registriert nicht nur Verbindungsdaten; es kann wohl zumindest teilweise Kommunikationsinhalte erfassen.

Zudem lässt sich mit dem System rückwirkend sichtbar machen, welche Stichwörter Zielpersonen in Internetsuchmaschinen eingaben und welche Orte sie über *Google Maps* suchten.

Das Programm, für das es verschiedene Erweiterungen (Plug-ins) gibt, kann offenbar noch mehr. So lassen sich ‚Nutzeraktivitäten‘ nahezu in Echtzeit verfolgen und ‚Anomalien‘ im Internetverkehr aufspüren. Wenn das stimmt, bedeutet das: XKEYSCORE ermöglicht annähernd die digitale Totalüberwachung.“²⁶⁷⁷

Unter den *Snowden*-Dokumenten befinden sich Präsentationen des Tools XKEYSCORE, aus denen sich diese Funktionen ergeben sollen.²⁶⁷⁸

In dem Presseartikel wird letztlich die Frage aufgeworfen, ob BND und BfV über XKEYSCORE einen Zugriff auf die NSA-Datenbanken haben.

2674) *Snowden*-Dokument: Information Paper der NSA vom 17. Januar 2013, MAT A Sek-4/1i, Bl. 1 (2).

2675) Übersetzung des Sprachendienstes des Deutschen Bundestages.

2676) *Der Spiegel* vom 22. Juli 2013 „Der fleißige Partner“.

2677) *Der Spiegel* vom 22. Juli 2013 „Der fleißige Partner“.

2678) siehe dazu *Snowden*-Dokument: Präsentation von XKEYSCORE vom 25. Februar 2008, MAT A Sek-1b, Bl. 930 (931).

In einem am 26. Januar 2014 ausgestrahlten Fernsehinterview²⁶⁷⁹ deutete dann auch *Edward Snowden* selbst an, die deutschen Dienste seien Teil eines weltumspannenden XKEYSCORE-Netzwerks. So antwortete er auf die Frage, wie eng die Zusammenarbeit des deutschen Nachrichtendienstes BND mit der NSA und den *Five Eyes* sei:

„Ich würde sie als eng bezeichnen. In einem schriftlichen Interview habe ich es zuerst so ausgedrückt, dass der deutsche und der amerikanische Geheimdienst miteinander ins Bett gehen. Ich sage das, weil sie nicht nur Informationen tauschen, sondern sogar Instrumente und Infrastruktur teilen. Sie arbeiten gegen gemeinsame Zielpersonen, und darin liegt eine große Gefahr. Eines der großen Programme, das sich in der National Security Agency zum Missbrauch anbietet, ist das ‚X Key Score‘. Es ist eine Technik, mit der man alle Daten durchsuchen kann, die weltweit täglich von der NSA gespeichert werden. [...] Man könnte jede E-Mail auf der ganzen Welt lesen. Von jedem, von dem man die E-Mail-Adresse besitzt, man kann den Verkehr auf jeder Webseite beobachten, auf jedem Computer, jedes Laptop, das man ausfindig macht, kann man von Ort zu Ort über die ganze Welt verfolgen. Es ist eine einzige Anlaufstelle, über die man an alle Informationen der NSA gelangt. Darüber hinaus kann man X Key Score benutzen, um einzelne Personen zu verfolgen. Sagen wir, ich habe Sie einmal gesehen und fand interessant, was Sie machen, oder Sie haben Zugang zu etwas, das mich interessiert, sagen wir, Sie arbeiten in einem großen deutschen Unternehmen, und ich möchte Zugang zu diesem Netzwerk erhalten. Ich kann Ihren Beutzernamen auf einer Webseite auf einem Formular irgendwo herausfinden, ich kann Ihren echten Namen herausfinden, ich kann Beziehungen zu Ihren Freunden verfolgen, und ich kann etwas bilden, das man als Fingerabdruck bezeichnet, das heißt eine Netzwerkaktivität, die einzigartig für Sie ist. Das heißt, egal wohin Sie auf der Welt gehen, egal wo Sie versuchen, Ihre Online-Präsenz, Ihre Identität zu verbergen, kann die NSA Sie finden. Und jeder, der berechtigt ist, dieses Instrument zu benutzen oder mit dem die NSA ihre Software teilt, kann dasselbe tun. Deutschland ist eines der Länder, das Zugang zu X Key Score hat.“²⁶⁸⁰

b) Unterrichtungen über die Verwendung von XKEYSCORE im BND

Die Bundesregierung unterrichtete Parlament und Öffentlichkeit im August 2013 in Beantwortung einer Kleinen Anfrage über den Einsatz von XKEYSCORE beim BND und dessen Erprobung im BfV. XKEYSCORE ist danach ein „Erfassungs- und Analysewerkzeug zur Dekodierung (Lesbarmachung) von modernen Übertragungsverfahren im Internet“.²⁶⁸¹

Das PKGr war über den Einsatz von XKEYSCORE und anderen Softwaretools im BND bereits am 3. Juli 2013 in allgemeiner bzw. zusammenfassender Form durch den damaligen BND-Präsident *Schindler* unterrichtet worden. Gegenüber dem PKGr sei der Name XKEYSCORE zunächst allerdings nicht erwähnt worden, da im BND mehrere funktional unterschiedliche Systeme der NSA eingesetzt würden, insbesondere in Bad Aibling.²⁶⁸² Bald

2679) Übersetzung und Transkript des NDR-Interviews mit *Snowden* vom 26. Januar 2014, MAT A BND-1/11h, Bl. 58 ff.

2680) Übersetzung und Transkript des NDR-Interviews mit *Snowden* vom 26. Januar 2014, MAT A BND 1/11h, Bl. 58 ff.

2681) Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion, BT-Drs. 17/14560, Frage 76.

2682) Antwort BND auf Fragenkatalog BK vom 22. Juli 2013, MAT A BND-1/4a, Bl. 157 1(64), (VS-NFD – insoweit offen).

darauf – so die Bundesregierung in Beantwortung einer Kleinen Anfrage – wurden das PKGr am 16. Juli 2013 und die G 10-Kommission am 29. August 2013 konkret über den Einsatz von XKEYSCORE im BND unterrichtet.²⁶⁸³

Auf die Frage, ob das Bundeskanzleramt über den Einsatz von XKEYSCORE im BND informiert gewesen sei, führte der BND Folgendes an:

„Da es sich bei der Software XKeyscore um eines von vielen im Bundesnachrichtendienst eingesetzten IT-Werkzeugen zur Auftragserfüllung handelt, ist eine konkrete Unterrichtung des Bundeskanzleramtes über spezifisch dieses Werkzeug nach Einschätzung des Bundesnachrichtendienstes nicht erforderlich gewesen. Eine mögliche Ministerrelevanz ist der bereits seit 2007 im Einsatz befindlichen Software nicht beigegeben worden.“²⁶⁸⁴

c) Zum Einsatz von XKEYSCORE in Außenstellen des BND

Die durch den BND verwendete Software XKEYSCORE diente dazu, Internetdaten (paketvermittelte Kommunikation) lesbar zu machen²⁶⁸⁵, Kommunikationskanäle auf Inhalte hin zu untersuchen und deren Relevanz festzustellen.²⁶⁸⁶ Bei XKEYSCORE handelt es sich demnach um ein Analysetool.²⁶⁸⁷ Der Zeuge *E. B.*, Dienststellenleiter der BND-Außenstelle Schöningen, hat in seiner Vernehmung erläutert:

„Das ist kein Erfassungssystem. Mit diesem Werkzeug können Sie also keine Daten erhalten. Sie können nur Daten, die Sie bereits haben, nach bestimmten Kriterien aufarbeiten, selektieren und durchsuchen. Aber Sie können nichts mit dem System erfassen.“²⁶⁸⁸

Aus Sicht des BND wäre ein vergleichbares System mit den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen weder beschaffbar noch mit vertretbarem Aufwand zu entwickeln gewesen.²⁶⁸⁹

XKEYSCORE sei, so die Bundesregierung im August 2013, bereits seit dem Jahr 2007 in der BND-Außenstelle Bad Aibling im Einsatz und werde in zwei weiteren Außenstellen seit dem Februar 2013 getestet.²⁶⁹⁰ Bei diesen beiden weiteren Außenstellen handelt es sich, wie sich aus den Akten ergibt, um Schöningen und Rheinhausen.²⁶⁹¹ Die Absicht zum dauerhaften Einsatz des Programms auch in Schöningen und Rheinhausen teilte der Zeuge *Schindler* dem Leiter der Abteilung 6 im BK am 11. November 2013 mit.²⁶⁹²

Für die BND-Außenstelle Schöningen hat deren Dienststellenleiter, der Zeuge *E. B.*, vor dem Ausschuss erklärt, dass XKEYSCORE dort in der Praxis kaum Verwendung finde:

2683) BT-Drs. 17/14739, dort Antwort auf Frage 62 c).

2684) Antwortentwurf des BND zur Kleinen Anfrage der SPD-Fraktion, BT-Drs. 17/14560, MAT A BK-1/5a_12 Bl. 74 (VS-NfD – insoweit offen).

2685) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 18 f., S. 29; *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 II, S. 15.

2686) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 18 f., S. 29.

2687) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 19, S. 29.

2688) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 28.

2689) Antwort des BND auf einen Fragenkatalog des BK vom 22. Juli 2013, MAT A BND- 1/4a, Bl. 157 (165), (VS-NfD – insoweit offen).

2690) Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion, BT-Drs. 17/14560, Frage 67 f.

2691) Schreiben des BND-Präsidenten *Schindler* an den Leiter der Abteilung 6 im BK *Heiß* vom 11. November 2013, MAT A BND-1/11c, Blatt 256 (258), (VS-NfD – insoweit offen).

2692) Schreiben des BND-Präsidenten *Schindler* an den Leiter der Abteilung 6 im BK *Heiß* vom 11. November 2013, MAT A BND-1/11c, Blatt 256 (258), (VS-NfD – insoweit offen); Antwortentwurf auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion vom 26. Juli 2013, MAT A BK-1/5a_12, Bl. 74 (VS-NfD – insoweit offen).

„Wir haben dieses Werkzeug ab ungefähr Mitte 2013 probeweise für die Streckenabklärung eingesetzt, haben es produktiv im Sinne der Meldungserstellung nie eingesetzt. Wir haben in ein, zwei Fällen mal Pattern gesucht, aber wir haben nie Meldungen damit erstellt, und im Moment ist der Stand der, dass wir das Werkzeug so gut wie gar nicht einsetzen, weil wir einfach andere Werkzeuge kennen und haben. Aber das Werkzeug ist noch vorhanden.“²⁶⁹³

In der BND-Außenstelle Gablingen ist XKEYSCORE überhaupt nicht eingesetzt worden.²⁶⁹⁴ Wie der Zeuge *A. N.*, Dienststellenleiter Gablingen, ausgesagt hat, habe es lediglich Überlegungen zu einem probeweisen Einsatz gegeben, die nicht realisiert worden seien.²⁶⁹⁵

In der BND-Außenstelle Rheinhausen wurden im Februar 2014 Vorbereitungen für einen Einsatz von XKEYSCORE getroffen.²⁶⁹⁶

aa) Einsatz in der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung

Der BND habe das Programm nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen *R. U.* und *W. K.* ausschließlich für die Aufklärung ausländischer Satellitenkommunikation genutzt.²⁶⁹⁷ Es finde keine Erfassung an Kabelstrecken in Deutschland und keine Erfassung von Satellitenstrecken von und nach Deutschland statt.²⁶⁹⁸

Vom Zeugen *R. U.* ist die Bedeutung von XKEYSCORE wie folgt beschrieben worden:

„In der öffentlichen Berichterstattung der letzten Monate wird häufig unter Erfassung lediglich das System XKeyscore erwähnt. Das wird der Komplexität einer Satellitenerfassungsstelle nicht gerecht. Nichtsdestotrotz ist XKeyscore in Bad Aibling ein wichtiger Baustein bei der Erfassung und Analyse von Internetdaten. Der BND nutzt das Programm ausschließlich für die Aufklärung ausländischer Satellitenkommunikation. XKeyscore ist somit ein wichtiges Element bei der Aufklärung der Lage in Krisengebieten und dient dem Schutz der dort stationierten Soldaten. Es hilft uns im Kampf gegen den Terrorismus und trägt immer wieder zur Rettung entführter deutscher Staatsangehöriger bei. [...]“²⁶⁹⁹

Nach einer Leistungsbeschreibung für eine Hardware-Anforderung des BND im Zusammenhang mit dem Betrieb von XKEYSCORE vom 25. Februar 2014 dient das Programm der Dekodierung von paketvermittelten Telekommunikationsverkehren und wird zur Analyse von Telekommunikationsverkehren eingesetzt.²⁷⁰⁰ Es sei zur Voranalyse von Telekommunikationsverkehren unerlässlich.²⁷⁰¹

Für die Telekommunikationsüberwachung durch den BND nach dem Artikel 10-Gesetz wurde XKEYSCORE nicht eingesetzt, weil es hierfür nicht zertifiziert war.²⁷⁰² In diesem Sinne hatte auch die Bundesregierung im

2693) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 28.

2694) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 132 – 134.

2695) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 139.

2696) Bedarfsanforderung vom 25. Februar 2014, MAT A BND-1/3a_2, Bl. 72 (VS-NfD – insoweit offen).

2697) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 9; *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 17 f.

2698) Antwortentwurf des BK auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion vom 26. Juli 2013, MAT A BK-1/5a_12, Bl. 74 (VS-NfD – insoweit offen).

2699) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 9.

2700) Bedarfsanforderung vom 25. Februar 2014, MAT A BND-1/3a_2, Bl. 72 (73), (VS-NfD – insoweit offen).

2701) Bedarfsanforderung vom 25. Februar 2014, MAT A BND-1/3a_2, Bl. 72 (73), (VS-NfD – insoweit offen).

2702) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 18.

September 2013 erklärt, dass eine Unterrichtung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) über bzw. eine Einbeziehung in die Erprobung und Nutzung von XKEYSCORE weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen erforderlich gewesen sei.²⁷⁰³ Ebenfalls im September 2013 gab die Bundesregierung als Rechtsgrundlage für den Einsatz von XKEYSCORE durch den BND „§ 1 Absatz 2 BNDG“ an.²⁷⁰⁴

Im Bereich der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung wurde es für verschiedene Zwecke verwendet:

Im Bereich der paketvermittelten Kommunikation (IP-Verkehre) setzte der BND die Software XKEYSCORE ein, um zu analysieren, ob die erfasste Kommunikationsstrecke relevante Inhalte transportiert. XKEYSCORE machte die transportierten Kommunikationen dazu lesbar.²⁷⁰⁵

Bereits bei der Streckenauswahl kam XKEYSCORE eine zentrale Rolle zu:

„Sie müssen auf irgendeine Art und Weise mithilfe von Sachdaten auch feststellen: Bin ich auf der richtigen Strecke? Solche Instrumente hatten wir nicht. Das sind sehr komplexe technische Systeme, Software im weitesten Sinne, die uns ermöglicht, eine solche Auswertung zu machen, um festzustellen: Bin ich auf der richtigen Strecke? Habe ich die richtigen nachrichtendienstlich relevanten Ziele auf dieser Strecke? Es ist im Wesentlichen für uns ein Analysewerkzeug.“²⁷⁰⁶

Der Zeuge *E. B.* hat den Prozess der „Abklärung“ satellitengeführter Strecken, für den XKEYSCORE in Schöningen eingesetzt wurde, wie folgt beschrieben:

„Sie haben auf satellitengeführten Strecken oder auf satellitengeführter Kommunikation eine Unterteilung in verschiedene Strecken. Sie können das auch ‚in Frequenzen‘ nennen, die teilweise ja auch von unterschiedlichen Providern genutzt werden.

Und diese Strecken sind ja dadurch gekennzeichnet, dass die darin übertragenen Dinge sehr unterschiedlicher Natur sein können. Das fängt ganz banal an mit Fernsehkanälen, mit Radiokanälen. Das können Netze sein von Institutionen, größeren Firmen, die weltweit kommunizieren über ihre Netze. Das können Anbindungen von Internetprovidern sein. Das kann alles Mögliche sein.

Unser Kerngeschäft gerade im BND, der darauf angewiesen ist, so früh wie möglich Daten zu reduzieren, weil wir im Verhältnis zu dem Dienst, den Sie heute schon mehrfach zitiert haben, um Welten geringer sind, was das Personal betrifft, und um noch größere Welten geringer, was die finanziellen Ressourcen betrifft - - Deswegen müssen wir so früh wie möglich eine Unterscheidung treffen, ob das überhaupt im Sinne unseres Auftrags, unseres Abnehmers verspricht, Meldungen zu generieren. Das verstehen wir unter Streckenabklärung. Das heißt, wir schauen darauf und versuchen - das ist ein eher technischer Begriff -,

2703) Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drs. 17/14797, dort zu 4 und 5.

2704) Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 17/14739, dort zu 68.

2705) R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 19

2706) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 16.

zunächst mal festzustellen: Was für eine Art von Verkehren ist das? Was kann man vielleicht zu der Verbindung von A nach B an den Verkehren erkennen? Haben wir überhaupt eine Chance, diese Verkehre in eine Form zu bringen, dass wir damit was anfangen können? Also ganz verschiedene Fragen. Das verstehen wir unter Streckenabklärung.

Im Best Case kommt am Ende nachher raus oder kann rauskommen, dass man sagt: Okay, von der ganzen technischen Seite aus kriegen wir das alles hin. - Und dann, ganz am Schluss, wenn die anderen Fragen, also beispielsweise auch die Beziehung von wo nach wo, interessant sind, sagen wir unter Umständen: So, jetzt gucken wir mal für ein paar Tage rein, um festzustellen, ob das tatsächlich irgendwas ist, was im Sinne unseres Auftrags, unserer Abnehmer relevant ist. - Da gibt es dann zwei Möglichkeiten: Entweder die Antwort lautet Ja; dann wird es in die Produktion übernommen. Oder die Antwort lautet Nein; dann wird es wieder abgeschaltet.“²⁷⁰⁷

Bei dem Einsatz im Rahmen der Streckenabklärung, der „im laufenden Betrieb“ erfolge, seien keine Daten auf Servern abgelegt worden.²⁷⁰⁸

Bei bestimmten, speziell „dekodierten“ Verfahren werde XKEYSCORE auch zum Lesbarmachen von Datenströmen eingesetzt:²⁷⁰⁹

„Im Prinzip sind es genau solche Aufgaben: Das Decodieren oder Demodulieren [...] von speziellen Verfahren, für die wir keine Technik zur Verfügung hatten oder nicht zu dem Zeitpunkt zur Verfügung hatten. Das umreißt es eigentlich im Wesentlichen. Es gibt eine Unmenge an technisch unterschiedlichen Verfahren, für die Sie im Einzelnen eine Spezialsoftware oder Spezialhardware brauchen, die diese dann lesbar macht, um sie überhaupt auswerten zu können, um überhaupt die ND-Relevanz feststellen zu können, und das sind diese vielen Produkte, die da auch in der Presse kursiert sind, glaube ich, von denen wir auch einige einsetzen.“²⁷¹⁰

Schließlich erfolgten Trainingsmaßnahmen für den BND zur Nutzung von XKEYSCORE.²⁷¹¹

bb) Technische Rahmenbedingungen

XKEYSCORE wurde in Bad Aibling auf herkömmlichen, kommerziell verfügbaren Servern eingesetzt²⁷¹², die speziell für diese Software beschafft wurden²⁷¹³. Es wurde von BND-Mitarbeitern in einem abgesicherten BND-Netzwerk betrieben. Mit XKEYSCORE soll der BND weder auf NSA-Datenbanken zugreifen, noch soll die NSA Zugriff auf das beim BND eingesetzte System gehabt haben.

2707) E. B., Protokoll-Nr. 37 I, S. 47.

2708) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 17.

2709) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 16.

2710) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 54.

2711) Antwortentwurf des Rechtsreferats der Abteilung TA im BND auf einen Fragenkatalog des BfDI vom 8. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 271 (272 f.), (VS-NfD – insoweit offen).

2712) R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 52, J. Z., Protokoll-Nr. 14 II (Tgb.-Nr. 55/14 - GEHEIM), S. 70.

2713) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 17.

XKEYSCORE sei kein Teil eines Netzwerkes der NSA gewesen, wie der Zeuge *R. U.* in seiner Vernehmung betont hat:²⁷¹⁴

„XKeyscore wird von BND-Mitarbeitern betrieben und ist in einem abgeschirmten BND-Netzwerk integriert. Mit XKeyscore kann der BND weder auf NSA-Datenbanken zugreifen noch hat die NSA Zugriff auf das beim BND eingesetzte System. Damit ist XKeyscore kein Teil eines Netzwerkes der NSA; vielmehr wird die Software vom BND in Übereinstimmung mit dem Gesetz genutzt.“²⁷¹⁵

Auch der Zeuge *W. K.*, Unterabteilungsleiter T1 im BND und damit zuständig für die Außenstellen des BND, hat ausgeführt:

„Ich habe auch gelesen [...], dass es angeblich da ein Netzwerk geben soll mit Erfassungssystemen, XKeyscore. So ist es bei uns nicht. Wir haben das als Stand-alone-System für die Analyse. Wir sind an keinem Netzwerk beteiligt mit den USA, und unsere Erfassungssysteme sind die Antennen und technischen Geräte, die wir an den Außenstellen haben.“²⁷¹⁶

Einzelheiten hat der Zeuge *J. Z.* in eingestufter Sitzung ausgeführt.²⁷¹⁷

US-Spezialisten sollen für Software-Updates von XKEYSCORE eingesetzt worden sein. Allerdings soll dies „gemeinsam mit BND-Mitarbeitern“ stattgefunden haben.²⁷¹⁸ Auch der Zeuge *R. U.* hat vor dem Ausschuss ausgeführt, dass die Software von US-Seite mit Updates versorgt worden sei; Personal des BND sei lediglich in der Lage gewesen, die Software zu nutzen und bei einem Ausfall der IT wiederherzustellen.²⁷¹⁹

Die Zeugin *Gabriele Löwnau*, Referatsleiterin V bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), hat in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss ausgesagt, dass die Software zwar von den USA zur Verfügung gestellt worden sei, nach ihrem Kenntnisstand aber „nicht gemeinsam betrieben“ werde.²⁷²⁰ Ihr sei im Zuge der Kontrolle der Außenstelle [zur Kontrolle der BND-Außenstelle Bad Aibling durch die BfDI und deren Ergebnis siehe F.III.9.] auch nicht bekannt geworden, dass die „XKeyscore-Datenbank in Bad Aibling mit einer amerikanischen oder britischen XKeyscore-Datenbank vernetzt“ wäre.²⁷²¹ Die Software wurde der Zeugin *Löwnau* bei ihrem Besuch zunächst theoretisch erläutert und sodann praktisch vorgeführt.²⁷²² Die Zeugin *Löwnau* hat ferner ihre Auffassung bekundet, dass es sich bei XKEYSCORE, so wie es in Bad Aibling verwendet werde, nicht allein um eine Software, sondern zugleich um eine Datei handele, für die eine Dateianordnung fehle, was der BND allerdings anders sehe. Für den BND handele es sich um ein sog. Zwischensystem.²⁷²³

Zur Frage der Löschung von Daten hat der Zeuge *R. U.* ausgesagt:

2714) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 9.

2715) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 9; vgl. auch Antwortentwurf des BK auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion vom 26. Juli 2013, MAT A BK-1/5, Bl. 74 (VS-NfD – insoweit offen).

2716) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 16.

2717) *J. Z.*, Protokoll-Nr. 14 II (Tgb.-Nr. 55/14 – GEHEIM), S. 54, 58.

2718) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 105.

2719) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 19.

2720) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 104.

2721) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 113.

2722) Vermerk der BND-Datenschutzbeauftragten Dr. H. F. vom 2. Januar 2014, MAT A BND-1/13j, Bl. 66 (70), (VS-NfD – insoweit offen).

2723) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 104 f., 108 f.

„Die Daten, die bei uns mit XKeyscore gewonnen werden, auch die Metadaten, werden nach circa 30 Tagen gelöscht.“²⁷²⁴

Der Zeitraum der Datenspeicherung in XKEYSCORE wurde der Zeugin *Löwnau* im Rahmen ihres Kontrollbesuchs mitgeteilt.²⁷²⁵

cc) „Abgespeckte Version“ im Vergleich zum XKEYSCORE der NSA

Im Juli 2013 erklärte der BND gegenüber dem Bundeskanzleramt, XKEYSCORE werde ausschließlich in Bad Aibling produktiv zur Aufklärung ausländischer Satellitenstrecken vom BND eingesetzt, seit 2007 in einer Vorgängerversion und seit 2009 in der aktuellen Version.²⁷²⁶ Der Zeuge *T. B.* hat ausgesagt, die erstmals im Jahr 2007 im BND eingesetzte Vorversion habe „bei weitem noch nicht die Fähigkeiten eines XKEYSCORE 2013“ aufgewiesen.²⁷²⁷

Der Zeuge *W. K.* hat vor dem Ausschuss die Reaktion im BND auf Presseberichte über die angeblichen Fähigkeiten des von der NSA eingesetzten XKEYSCORE geschildert:

„Ich weiß nicht mehr, aber ich glaube, es waren zwei oder drei abgespeckte Sachen. Ein ganz wesentlicher war natürlich, wie es im *Guardian* veröffentlicht wurde, diese Zusammenarbeit, sagen wir mal: diese vernetzte Zusammenarbeit verschiedener XKeyscore-Systeme, auch bei den Five-Eyes-Partnern untereinander. Wir haben auch natürlich geguckt: Wäre das mit unserem überhaupt möglich? Dann wurde da, glaube ich, noch eine Fähigkeit genannt, die habe ich aber jetzt nicht mehr im Kopf; ich weiß nur, es war eine Fähigkeit. Da haben wir auch geschaut: Haben wir die eigentlich? - Die haben wir auch nicht gehabt.“²⁷²⁸

2724) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 60.

2725) Vermerk der BND-Datenschutzbeauftragten *Dr. H. F.* vom 2. Januar 2014, MAT A BND-1/13j, Bl. 66 (70), (VS-NfD – insoweit offen).

2726) Antwort BND auf Fragenkatalog BK vom 22. Juli 2013, MAT A BND-1/4a, Bl. 157 (165), (VS-NfD – insoweit offen).

2727) *T. B.*, Protokoll-Nr. 18, S. 18; siehe auch *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 104.

2728) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 III – Auszug offen, S. 54.

E. Die Nutzungsüberlassung von XKEYSCORE durch die NSA an das BfV

Der Ausschuss hat sich eingehend mit der Überlassung der Software XKEYSCORE durch die NSA an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) befasst. Dabei hat er untersucht, unter welchen Bedingungen XKEYSCORE dem BfV zur Verfügung gestellt wurde und unter welchen technischen und sicherheitlichen Rahmenbedingungen die Software dort getestet wurde. Besonderes Augenmerk hat der Ausschuss in seiner Beweisaufnahme darauf gelegt, ob die Erklärungen der Bundesregierung und die entsprechenden Versicherungen von Zeugen, das BfV erhalte durch eine Nutzung von XKEYSCORE keinen Zugriff auf NSA-Datenbanken und ermögliche auch nicht umgekehrt der NSA einen Zugriff auf beim BfV gespeicherte Daten, angesichts verschiedener auf den *Snowden*-Enthüllungen basierenden Annahmen [siehe dazu auch unter D.V.3.a)] uneingeschränkt Geltung beanspruchen könnten.

I. Presseberichte auf der Grundlage von *Snowden*-Dokumenten zum Einsatz von XKEYSCORE im BfV

1. Presseberichterstattung im Juli 2013

In den von *Edward Snowden* an die Presse gegebenen Dokumenten, die das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* zur Grundlage eines Artikels im Juli 2013 machte²⁷²⁹, wird eine Kooperation des BfV mit der NSA im Bereich Terrorismusabwehr dargestellt. Danach habe seit 2007 ein regelmäßiger Informationsaustausch des BfV mit der NSA stattgefunden. Durch die technische Ertüchtigung durch die NSA mit der Software XKEYSCORE, deren Zurverfügungstellung in einer Vereinbarung – den sog. Terms of Reference – geregelt worden sei, werde das BfV seine Fähigkeiten im Bereich der Terrorismusabwehr ausbauen können. Die NSA habe zahlreiche Schulungen zur Datenanalyse angeboten und der BND habe dem BfV technische Hilfestellung gegeben. Zur Kontaktpflege soll ein NSA-Mitarbeiter beim BfV postiert und zum besseren Informationsaustausch eine Kommunikationsverbindung zwischen der NSA und BfV/BND eingerichtet worden sein.

Wörtlich heißt es in einem dieser *Snowden*-Dokumente zu den Themen Computernetzwerkschutz und Terrorismusabwehr:

“[...] The Information Assurance Directorate (IAD) has a long-standing relationship with the Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) - the Federal Office of Information Security. After the German Government announced their Cybersecurity Strategy and identified BSI as the lead Agency for cyber defense, BSI expressed great interest in expanding the information assurance (IA) partnership to include computer network defense (CND) collaboration on cyber threats. Key Partners within the German Government along with BSI, are Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Federal Office for Protection of the Constitution and BND. While BfV and BND have not been traditional IA partners, the expansion to include CND will open additional opportunities to develop relationships with the German agencies responsible for analysis and SIGINT. IAD and the NSA/CSS Threat

2729) *Der Spiegel* vom 22. Juli 2013 „Der fleißige Partner“.

Operations Center (NTOC) may be able to leverage the formal partnership the NSA Signals Intelligence Directorate (SID) is pursuing with BfV and its already strong relationship with BND (which is providing SIGINT Support to CND for Germany's cyber defense efforts.) A draft IA and CND Memorandum of Understanding (MoU) for CND collaboration is in the coordination process at NSA, BSI and BND will both be signatories.”²⁷³⁰

„[...] Das Information Assurance Directorate (IAD) [Abteilung für Informationssicherheit der NSA] unterhält eine langjährige Beziehung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Nachdem die Bundesregierung ihre Cybersicherheit-Strategie veröffentlicht und das BSI zu einer der federführenden Behörden für die Cyberverteidigung ernannt hatte, bekundete das BSI starkes Interesse, die Partnerschaft im Bereich Informationssicherung (IA) auszuweiten und auch Kooperationen in der Computer-Netzwerk-Verteidigung (CND) zur Abwehr von Cyberbedrohungen mit einzuschließen. Schlüsselpartner in der deutschen Regierung sind neben dem BSI das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und der Bundesnachrichtendienst (BND). BfV und BND sind keine traditionellen IA-Partner, die Integration der CND wird deshalb weitere Gelegenheiten eröffnen, Beziehungen mit den in Deutschland für Analyse und SIGINT zuständigen Behörden zu entwickeln. Das IAD und das Threat Operations Center (NTOC) der NSA/CSS könnten sich die formelle Partnerschaft, die das Signals Intelligence Directorate (SID) der NSA mit dem BfV anstrebt, sowie die bereits enge Verbindung mit dem BND (der die CND im Rahmen deutscher Cyberverteidigungsmaßnahmen mit SIGINT unterstützt), zunutze machen.“²⁷³¹

“[...] Chief, Special U.S. Liaison Activity Germany (SUSLAG), continues to work with DNI Representative Berlin on new CT initiatives between NSA and the BfV and with other German domestic agencies as appropriate. NSA has developed a significant level of trust and intelligence sharing with the BfV since the 2007 arrests of the Islamic Jihad Union members in Germany which resulted in regular U.S.-German analytic exchanges and closer cooperation in tracking both German and non-German extremist targets. NSA also has held several multilateral technical meetings with BND/BfV/NSA/CIA to introduce SIGDEV methodology and tradecraft to improve the BfV's ability to exploit, filter, and process domestic data accesses and potentially develop larger collection access points that could benefit both Germany and the U.S. The BND supports NSA's emerging CT intelligence relationship with the BfV, taking steps to strengthen its SIGDEV capabilities to perform a key technical advisory and support role within Germany. To facilitate cooperation, an NSA CT analyst, stationed in Berlin, occupies office space in BfV headquarters one day per week to nurture the relationship and facilitate U.S. requirements. Likewise, the Germans developed a communications link improving the connectivity between NSA and BfV/BND, as well as the timeliness of the intelligence exchange.”²⁷³²

2730) Snowden-Dokument: „Information Paper“ der NSA vom 17. Januar 2013, MAT A Sek-4/1i, Bl. 1, 2.

2731) Übersetzung des *Snowden*-Dokuments durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages, MAT A Sek-4_AuszugÜbersetzung, Bl. 6/7.

2732) Snowden-Dokument: „Information Paper“ der NSA vom 17. Januar 2013, MAT A Sek-4/1i, Bl. 2.

„[...] Der Leiter der Special U.S. Liaison Activity Germany (SUSLAG) [das NSA-Verbindungsbüro in Deutschland] arbeitet weiterhin mit dem Vertreter des Director of National Intelligence (DNI) in Berlin sowie anderen zuständigen inländischen Behörden an der Entwicklung neuer Terrorabwehrinitiativen von NSA und BfV. Die NSA hat mit dem BND seit der Festnahme der Mitglieder der Islamischen Jihad Union 2007 in Deutschland, die zu einem regelmäßigen Austausch analytischer Daten zwischen Deutschland und den USA und einer engeren Zusammenarbeit in der Verfolgung deutscher und nicht-deutscher extremistischer Ziele führte, ein bemerkenswertes Vertrauensverhältnis und einen [regen] Austausch von geheimdienstlichen Informationen aufgebaut. Die NSA hat zudem mehrere multilaterale Zusammenkünfte von BND/BfV/NSA/CIA zu technischen Themen veranstaltet, in denen SIGDEV-Methoden und Spionagepraktiken vorgestellt wurden, um die Möglichkeiten des BfV in der Ausschöpfung, Filterung und Verarbeitung inländischer Datenzugänge zu stärken sowie potentiell größere Zugriffspunkte für Datensammlung zu schaffen, die sowohl Deutschland als auch den USA nützen könnten. Der BND befürwortet die sich abzeichnende Beziehung der NSA mit den deutschen Inlandsdiensten zur geheimdienstlichen Terrorabwehr und hat Schritte unternommen, den Ausbau seiner SIGINT-Entwicklung (SIGDEV) voranzutreiben, um innerhalb Deutschlands eine Schlüsselrolle im Bereich technische Beratung und technische Unterstützung einzunehmen. Um die Zusammenarbeit zu ermöglichen, nutzt ein in Berlin stationierter Analyst der NSA-Terrorabwehr einen Tag pro Woche ein im BfV zur Verfügung gestelltes Büro, um die Beziehung zu stärken und US-Belangen nachzukommen. Ebenso haben die Deutschen eine Kommunikationsachse geschaffen, die die Verbindungen zwischen NSA und BfV/BND und den zeitnahen Austausch von geheimdienstlichen Informationen verbessert hat.“²⁷³³

In einem anderen von *Snowden* an die Presse ausgehändigten Dokument steht:

“[...] Provision of XKEYSCORE software to the BfV will expand their ability to support NSA as we jointly prosecute CT targets. Technical support for XKEYSCORE will be provided by the BND as it involves CES equities that a non-technical partner could inadvertently place at risk. Based on our CA relationship with the BND, they are well aware of, and able to, protect those equities.”²⁷³⁴

„Die Bereitstellung der XKEYSCORE Software an das BfV wird dessen Möglichkeiten zur Unterstützung der NSA bei unserer gemeinsamen Verfolgung von Terrorabwehrzielen verbessern. Die technische Unterstützung wird vom BND geleistet, da CES [Cryptanalysis and Exploitation Services]-proprietäre Programmteile enthalten sind, die ein nicht-technischer Partner versehentlich gefährden könnte. Dank unserer Beziehung mit dem BND im

2733) Übersetzung des *Snowden*-Dokuments durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages, MAT A Sek-4_AuszugÜbersetzung, Bl. 7/8.

2734) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/1a.

Bereich der Kryptoanalyse ist man sich dort dieser Teile durchaus bewusst und damit in der Lage diese zu schützen.“²⁷³⁵

In einem weiteren *Snowden*-Dokument heißt es:

“Director’s Talking Points: [...] Acknowledge that NSA/CT now has a formal relationship with the BfV (approved 20 March 2013). CT expects to receive value from a closer NSA/BND/BfV partnership because it will generate a greater synergy to more effectively counter terrorist threats. CT is pleased that BND is taking a leadership role in implementing technical solutions when partnering with the BfV, and we expect this to continue.”²⁷³⁶

„Gesprächspunkte des Direktors: [...] Bestätigen, dass die NSA-Terrorabwehr jetzt eine formelle Beziehung mit dem BfV unterhält (am 20. März 2013 genehmigt). Die Terrorabwehr verspricht sich von einer engeren Partnerschaft zwischen NSA/BND/BfV Vorteile, weil dadurch bessere Synergien in der effektiven Bekämpfung terroristischer Bedrohungen ermöglicht werden. Die Terrorabwehr begrüßt, dass der BND in der Zusammenarbeit mit dem BfV eine Führungsrolle in der Implementierung technischer Lösungen übernimmt. Wir erwarten, dass dies fortgeführt wird.“²⁷³⁷

“SIGINT Director’s Talking Points: [...] Discuss and emphasize NSA's commitment to continuing and increasing the exchange on discovery methodologies. The topic and importance of using behavior detection techniques to identify unknown extremists was discussed several times in 2012 with both BND and BfV and CT sees great value in working closely with both German partners on these analytic tradecraft methodologies. The next meeting to further discuss behavior detection is scheduled for 10-11 April in Bad Aibling with the BND and BfV. These sessions are specifically focused on understanding, creating, and implementing discovery capabilities through XKEYSCORE. Ultimately, CT's goal is to gain benefit by collaborating on German extremists targets once the BfV has, and is optimally using, XKEYSCORE.”²⁷³⁸

„Gesprächspunkte des SIGINT-Direktors: [...] Das verbindliche Engagement der NSA in der Fortsetzung und dem Ausbau des Austauschs von Methoden zur Erkenntnisgewinnung diskutieren und betonen. Das Thema, wie auch der hohe Stellenwert von Techniken zur Verhaltenserkennung bei der Identifizierung unbekannter Extremisten, wurde 2012 bereits mehrmals mit sowohl BND als auch BfV diskutiert. Die Terrorabwehr verspricht sich viel von einer engen Zusammenarbeit mit beiden deutschen Partnern bezüglich dieser analytischen Erkennungsmethoden. Das nächste Treffen mit dem BND und dem BfV, bei dem weitere Gespräche zum Thema Verhaltenserkennung geführt werden sollen, ist für 10. bis 11. April in Bad Aibling terminiert. Bei diesen Sitzungen wird es konkret darum gehen,

2735) Übersetzung des *Snowden*-Dokuments durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

2736) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/1b, Bl. 1.

2737) Übersetzung des *Snowden*-Dokuments durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages, MAT A Sek-4_AuszugÜbersetzung, Bl. 2.

2738) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/1b, Bl. 1/2.

ein besseres Verständnis der Funktionsweise von XKEYSCORE zu vermitteln und aufzuzeigen, wie durch dessen Anwendung Ressourcen zur Erkenntnisgewinnung entwickelt und eingesetzt werden können. Das schlussendliche Ziel der Terrorabwehr besteht darin, bei der Zusammenarbeit gegen deutsche extremistische Ziele zu profitieren, wenn das BfV XKEYSCORE erhalten hat und optimal einsetzt.“²⁷³⁹

“Background: [...] NSA's CT collaborates with the BND (bilaterally and multilaterally) and with the BfV (bilaterally) on a variety of CT issues and targets. Engagement in the multi-lateral realm is via the SIGINT Seniors Europe (SSEUR) CT coalition (SISECT). NSA CT exchanges information with the BND and the BfV on the following topics: [geschwärzt]”²⁷⁴⁰

„Hintergrund: [...] Die Terrorabwehr der NSA kooperiert in diversen Terrorabwehrbelangen und -zielen mit dem BND (bilateral sowie multilateral) und mit dem BfV (bilateral). Das Engagement im multilateralen Rahmen findet durch die SIGINT Seniors Europe (SSEUR) CT Coalition (SISECT) [eine alle sechs Monate stattfindende Plattform zum Informationsaustausch des nachrichtendienstlichen Verbunds SSEUR] statt. Die Terrorabwehr der NSA tauscht mit dem BND und dem BfV Informationen zu folgenden Themen aus: [geschwärzt].“²⁷⁴¹

“[...] The primary stakeholders for CT exchanges with the Germans are the European Cryptologic Center (ECC) and the S21 Deployed Analyst (DA) in Berlin. NSA's CT meets with the BND and BfV quarterly and with the BND every six months at SISECT. The latest analytic exchange was on 4-5 December 2012 in Berlin. Although previous discussions focused on extremists traveling to Germany and Central Asia, this latest exchange focused heavily on North African CT topics, including key presentations from both sides on [geschwärzt] CT European targets remain the focus of the relationship with BfV; however, it is likely that CT North African targets will have an expanded focus with BND and BfV as North Africa continues to serve as a magnet for aspiring jihadists from Europe. In addition, future discussions will likely expand to Europeans traveling to [geschwärzt] to fight in the ongoing [geschwärzt] and the threat they may pose upon return to Europe.”²⁷⁴²

„[...] Die primären Projektgruppen für den Austausch von Informationen zur Terrorabwehr mit Deutschland sind das European Cryptologic Center (ECC) [,Europäisches Zentrum für Kryptologie‘, neben seiner Funktion als Überwachungsstation das primäre Zentrum der NSA für Europa zur Verarbeitung und Analyse abgefangener SIGINT-Daten und ihrer Weiterleitung an die NSA-Zentrale] und der in Berlin stationierte S21-Analyst (Deployed Analyst, DA). Die Terrorabwehr der NSA trifft sich vierteljährlich mit dem BND und dem BfV sowie halbjährlich mit dem BND im Rahmen der SISECT (SIGINT Seniors Europe

2739) Übersetzung des *Snowden*-Dokuments durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages, MAT A Sek-4_AuszugÜbersetzung, Bl. 3.

2740) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/1b, Bl. 2.

2741) Übersetzung des *Snowden*-Dokuments durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages, MAT A Sek-4_AuszugÜbersetzung, Bl. 3.

2742) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/1b, Bl. 3.

CT Coalition). Der jüngste analytische Austausch fand von 4. bis 5. Dezember 2012 in Berlin statt. Nachdem frühere Gespräche sich auf Reisen von [geschwärzt] nach Deutschland und Zentralasien konzentriert hatten, standen bei der jüngsten Begegnung insbesondere Belange der Terrorabwehr in Nordafrika im Vordergrund, einschließlich Schlüsselpäsentationen beider Seiten über [geschwärzt]. Europäische Zielpersonen der Terrorabwehr nehmen in den Beziehungen mit dem BfV weiterhin zentrale Bedeutung ein; es ist jedoch wahrscheinlich, dass nordafrikanische Terrorabwehr-Ziele in das engere Blickfeld von BND und BfV rücken, da Nordafrika weiterhin als Magnet für [geschwärzt] aus Europa fungiert. Künftige Gespräche werden voraussichtlich auch Europäer, die nach [geschwärzt] reisen und die Bedrohung, die sie nach ihrer Rückkehr nach Europa möglicherweise darstellen, einschließen.“²⁷⁴³

“[...] In addition, SSG has been working with the BND and BfV on collection as well as target discovery and development trade craft. In October 2011, SSG partnered with SUSLAG and BND to conduct a demonstration of XKEYSCORE to the BfV using BfV domestic warranted collection. The BND XKEYSCORE system successfully processed DSL wiretap collection belonging to a German domestic CT target. As a result of this demonstration, the BfV Vice President formally requested the XKEYSCORE software from DIRNSA to further enable the BfV to achieve its mission goal of countering terrorist activities in Germany. By enhancing BfV's Internet analytic capabilities through the provision of XKEYSCORE, NSA will enable Germany to provide unique contributions in the form of collection, data summaries, and/or finished intelligence to the high-priority NSA CT mission. The SPF approving the provision of XKEYSCORE to the BfV was approved on 25 March 2013. The Terms of Reference related to this effort is currently with the Germans for signature, which is expected in mid-April.”²⁷⁴⁴

„Zusätzlich hat SSG [SIGDEV Strategy and Governance] gemeinsam mit dem BND und dem BfV an der Datenerhebung sowie der Erkennung und Entwicklung von Überwachungszielen gearbeitet. Im Oktober 2011 schloss sich SSG mit SUSLAG (Special U.S. Liaison Activity Germany [NSA-Verbindungsbüro in Deutschland]) und dem BND zusammen, um dem BfV anhand einer zulässigen Inlandssammlung des BfV eine Demonstration von XKEYSCORE zu präsentieren. Das XKEYSCORE-System des BND verarbeitete erfolgreich die durch eine DSL-Kabelabfangvorrichtung erhobene Datensammlung eines inländischen deutschen Terrorabwehrziels. Auf diese Vorführung hin ersuchte der Vizepräsident des BfV formell den Direktor der NSA (DIRNSA) um die Software von XKEYSCORE zur Unterstützung des BfV in seinem Auftragsziel, terroristische Aktivitäten in Deutschland zu bekämpfen. Durch die Bereitstellung von XKEYSCORE und die verbesserten Voraussetzungen des BfV in Sachen Internetanalyse wird die NSA Deutsch-

2743) Übersetzung des *Snowden*-Dokuments durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages, MAT A Sek-4_AuszugÜbersetzung, Bl. 4.
2744) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/1b, Bl. 3.

land ermöglichen können, einzigartige Beiträge in Form von Sammlungen, Datenzusammenfassungen und/oder ausgewerteten geheimdienstlichen Informationen für die mit hoher Priorität eingestuften Terrorabwehrmaßnahmen der NSA zu liefern. Das SPF [Staff Processing Form], in dem der Bereitstellung von XKEYSCORE an das BfV zugestimmt wird, wurde am 25. März 2013 genehmigt. Die Bedingungen für die Bereitstellung liegen derzeit zur Unterschrift bei den Deutschen und werden Mitte April zurückerwartet.“²⁷⁴⁵

In einem der von *Snowden* an die Presse weitergegebenen Dokument, ein NSA-Vermerk zum Besuch des Unterabteilungsleiters T2 des BND, Zeuge *D. B.*, am 30. April bis 1. Mai 2013, steht zudem Folgendes:

“NSA/CSS REQUESTED: [...] Enhanced CT analytic and SIGDEV technical cooperation with BND and BfV [...] given the formalization of the NSA-BfV SIGINT partnership in March 2013.”

“COMMON THREADS: [...] Investing in BND's technical expertise to support the BfV and other German services could bolster Germany's effectiveness against terrorism and cyber threats.”

“KEY TOPICS: [...] Enhancing the technical and analytical capabilities of our German intelligence partners will better-equip Germany to counter terrorists; NSA's desire to partner closely with both BND and BfV. [...] NSA's willingness to explore new areas of cooperation that fill mutual intelligence gaps”

“KEY TAKEAWAYS: [...] Counterterrorism: Share that NSA received ODNI approval in March 2013 to establish a formal CT relationship with the BfV and anticipates increasing synergy against the target with BND/BfV/NSA collaboration; NSA also has signed the Terms of Reference to provision XKEYSCORE technology to the BfV. Thank the BND for its leadership in providing technical solutions/support to the BfV.”²⁷⁴⁶

„NSA/CSS BEANTRAGTEN: [...] Verstärkte analytische Zusammenarbeit bei der Terrorbekämpfung und technische Zusammenarbeit bei SIGDEV [Signals Intelligence Development] mit dem BND und dem BfV [...] angesichts der im März 2013 erfolgten Formalisierung der SIGINT- [Signals Intelligence] Partnerschaft zwischen NSA und BfV.“

„GEMEINSAMKEITEN: [...] Investitionen in die technische Expertise des BND zur Unterstützung des BfV und anderer deutscher Dienste könnten Deutschlands Effektivität im Kampf gegen den Terrorismus und Cyber-Bedrohungen steigern.“

„WESENTLICHE THEMEN: [...] Durch die Verbesserung der technischen und analytischen Möglichkeiten unserer deutschen nachrichtendienstlichen Partner wird Deutschland besser für den Kampf gegen Terroristen gerüstet sein; der Wunsch der NSA, eng sowohl mit dem BND als auch dem BfV zusammenzuarbeiten. [...] Die Bereitschaft der NSA, neue

2745) Übersetzung des *Snowden*-Dokuments durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages, MAT A Sek-4_AuszugÜbersetzung, Bl. 4..
2746) *Snowden*-Dokument: Vermerk zu einem Besuch von *D. B.* am 30. April bis 1. Mai 2013, MAT A Sek-4/1d, Bl. 2.

Bereiche der Zusammenarbeit zu erschließen, die auf beiden Seiten bestehende nachrichtendienstliche Lücken füllen“

„WESENTLICHE SCHLUSSFOLGERUNGEN: [...] Terrorismusbekämpfung: Mitteilung, dass die NSA im März 2013 die Genehmigung vom ODNI [Office of the Director of National Intelligence] zur Aufnahme förmlicher Beziehungen mit dem BfV erhalten hat und man durch die BND/BfV/NSA Zusammenarbeit von verstärkten Synergien bei der Zielbekämpfung ausgeht; die NSA hat auch die Bedingungen zur Bereitstellung der XKEYSCORE-Technologie an das BfV unterzeichnet. Dank an den BND für seine Führungsrolle bei der Bereitstellung technischer Lösungen/Unterstützung für das BfV.“²⁷⁴⁷

Das BfV wies einige mit Bezug auf eine Berichterstattung in der bereits am 20. Juli 2013 veröffentlichten Online-Ausgabe des Presseberichts²⁷⁴⁸ enthaltenen Behauptungen mit einer öffentlichen Stellungnahme vom 21. Juli 2013 zurück.²⁷⁴⁹ Das BfV halte sich bei der Kooperation mit US-Nachrichtendiensten strikt an seine gesetzlichen Befugnisse. XKEYSCORE werde gegenwärtig im BfV getestet, das BfV beabsichtige aber auch bei einem späteren Einsatz nicht, mit XKEYSCORE zusätzlich Daten in Deutschland zu erheben oder Daten mit anderen Behörden im Ausland auszutauschen. Dazu erklärte der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen*:

„Ich weise die Spekulation zurück, dass das BfV mit einer von der NSA zur Verfügung gestellten Software in Deutschland Daten erhebt und an die USA weiterleitet oder von dort Daten erhält.“²⁷⁵⁰

Am 14. August 2013 teilte die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in Beantwortung einer Kleinen Anfrage mit:

„Gemäß den geltenden Regelungen des Artikel 10-Gesetzes führt das BfV im Rahmen der Kommunikationsüberwachung nur Individualüberwachungsmaßnahmen durch. Dies bedeutet, dass grundsätzlich nur die Telekommunikation einzelner bestimmter Kennungen (wie bspw. Rufnummern) überwacht werden darf. Voraussetzung hierfür ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person, der diese Kennungen zugeordnet werden [können], in Verdacht steht, eine schwere Straftat (sogenannte Katalogstraftat) zu planen, zu begehen oder begangen zu haben. Die aus einer solchen Individualüberwachungsmaßnahme gewonnenen Kommunikationsdaten, werden zur weiteren Verdachtsaufklärung technisch aufbereitet, analysiert und ausgewertet. Zur verbesserten Aufbereitung, Analyse und Auswertung dieser aus einer Individualüberwachungsmaßnahme nach Artikel 10-Gesetz gewonnenen Daten testet das BfV gegenwärtig eine Variante der Software XKeyscore.“²⁷⁵¹

2747) Übersetzung des *Snowden*-Dokuments durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

2748) *Spiegel Online* vom 20. Juli 2013 „Schnüffelsoftware ‚XKeyscore‘: Deutsche Geheimdienste setzen Spähprogramm ein“; MAT A BND-1-8a_2, Bl. 35 f..

2749) Stellungnahme des BfV vom 21. Juli 2013 zum *Spiegel*-Artikel „Der fleißige Partner“ vom 22. Juli 2013, MAT A BND-1/8a_2, Bl. 37.

2750) Stellungnahme des BfV vom 21. Juli 2013 zum *Spiegel*-Artikel „Der fleißige Partner“ vom 22. Juli 2013, MAT A BND-1/8a_2, Bl. 37.

2751) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, MAT A BfV-1-5, Bl. 8 (27 f.).

„Mit Schreiben vom 16. April 2013 hat das BfV darüber berichtet, dass die NSA sich grundsätzlich bereit erklärt hat, die Software zur Verfügung zu stellen. Über erste Sondierungen wurde BMI Anfang 2012 informiert. Über den Erhalt von ‚XKeyscore‘ hat das BfV am 22. Juli 2013 berichtet.“²⁷⁵²

„Die Software wurde am 17. und 18. Juni 2013 installiert und steht seit dem 19. Juni 2013 zu Testzwecken zur Verfügung.“²⁷⁵³

„XKeyscore ist ein Erfassungs- und Analysewerkzeug zur Dekodierung (Lesbarmachung) von modernen Übertragungsverfahren im Internet. Im BfV soll XKeyscore als ein Tool zur vertieften Analyse der ausschließlich im Rahmen von G 10-Maßnahmen erhobenen Internetdaten eingesetzt werden. [...]“²⁷⁵⁴

„Im BfV wird XKeyscore sowohl im Test- als auch in einem möglichen Wirkbetrieb von außen und von der restlichen IT-Infrastruktur des BfV vollständig abgeschottet als ‚Stand-alone‘-System betrieben. Daher kann ein Zugang amerikanischer Sicherheitsbehörden ausgeschlossen werden.“²⁷⁵⁵

2. Interviewäußerungen von *Edward Snowden* im Januar 2014

In dem bereits oben erwähnten, am 26. Januar 2014 ausgestrahlten Fernsehinterview²⁷⁵⁶ [siehe unter D.V.3.a)] deutete *Edward Snowden* an, das BfV als Nutzer der Software sei Teil eines weltumspannenden XKEYSCORE-Netzwerks. Denn XKEYSCORE sei „eine Technik, mit der man alle Daten durchsuchen kann, die weltweit täglich von der NSA gespeichert werden. [...] Es ist eine einzige Anlaufstelle, über die man an alle Informationen der NSA gelangt. [...] Und jeder, der berechtigt ist, dieses Instrument zu benutzen oder mit dem die NSA ihre Software teilt, kann dasselbe tun. Deutschland ist eines der Länder, das Zugang zu X Key Score hat.“²⁷⁵⁷

3. Berichterstattung im August 2015 über eine angeblich vereinbarte Datenweitergabe an die NSA

In einem späteren Presseartikel²⁷⁵⁸ vom August 2015 wurden weitere angebliche Details zur Kooperation des BfV mit der NSA beschrieben. Danach soll sich das BfV für den Erhalt von der Software XKEYSCORE zur Weitergabe deutscher Daten verpflichtet haben. Am 6. Oktober 2011 soll in Bad Aibling eine Demonstration von XKEYSCORE mit BfV-eigenen Echtdaten stattgefunden haben. Fünf Monate später habe der Präsident des BfV *Heinz Fromm* den NSA-Direktor *Keith Alexander* förmlich um die Überlassung der Software gebeten. Anderhalb

2752) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, MAT A BfV-1-5, Bl. 8 (28).

2753) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, MAT A BfV-1-5, Bl. 8 (28).

2754) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, MAT A BfV-1-5, Bl. 8 (29).

2755) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, MAT A BfV-1-5, Bl. 8 (29).

2756) Übersetzung und Transkript des NDR-Interviews mit *Snowden* vom 26. Januar 2014, MAT A BND-1/11h, Bl. 58 ff.

2757) Übersetzung und Transkript des NDR-Interviews mit *Snowden* vom 26. Januar 2014, MAT A BND-1/11h, Bl. 58 ff.

2758) *Zeit Online* vom 26. August 2015 „Suche NSA-Spionagesoftware, biete deutsche Daten“.

Jahre später sei ein schriftliches Abkommen – die sog. Terms of Reference vom April 2013 – darüber abgeschlossen worden. In dieser Vereinbarung soll es heißen: „The BfV will: To the maximum extent possible share all data relevant to NSA's mission.“ Die Autoren des Artikels interpretierten diese Passage wie folgt: „Das BfV verpflichtete sich, die mithilfe von XKEYSCORE gewonnenen Informationen so weit wie irgend möglich mit der NSA zu teilen.“

Im BfV soll die Überlassung der Software als „Vertrauensbeweis“ und „cooles System“ bewertet worden sein. Es soll keine Kontrolle darüber bestanden haben, welche Daten an die NSA gelangten. Weder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) noch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) seien vollständig über die Abmachung informiert worden. Der damalige BfDI *Peter Schaar* wird mit den Worten zitiert: „Von einem solchen Kompensationsgeschäft habe ich nichts gewusst. – Auch von einem Test mit Echtdaten höre ich zum ersten Mal.“ Dass das BfV XKEYSCORE einsetze, sei ihm erst mitgeteilt worden, nachdem er aufgrund der *Snowden*-Veröffentlichungen nachgefragt habe. Ebenfalls wurden in dem Pressebericht²⁷⁵⁹ die angebliche massenhafte Erfassung von Metadaten und die anschließende Analyse dieser mit XKEYSCORE kritisiert. Dies sei der Mehrwert von XKEYSCORE für das BfV. Welchen Stellenwert die Verwendung von XKEYSCORE für das BfV habe, belege die Schaffung eines neuen Referats namens „Erweiterte Fachunterstützung Internet“ (EFI)²⁷⁶⁰ im BfV.

Im BfV soll, so heißt es in dem Pressebericht weiter, eine Abteilung bereits im Juli 2012 vor „weitreichenden rechtlichen Folgen“ gewarnt haben. Das BfV soll ein weiteres Problem in der Kooperation erkannt haben; so sollte es in BfV-internen Vermerken heißen, „besondere Wünsche der NSA“ könne man „nicht berücksichtigen, sofern deutsches Recht dem entgegensteht“. Die Amerikaner hätten darauf gedrängt, dass die Software „produktiv genutzt“ werde, sie hätten „working results“ erwartet und es gebe beim US-Dienst „hohen, internen Druck“. Das BfV soll im Januar 2014 dem BMI dazu erklärt haben, die Übermittlung von Informationen, die mit XKEYSCORE gewonnen wurden, an die NSA sei mit deutschem Recht vereinbar; Erkenntnisse, die bei G 10-Maßnahmen erlangt wurden, würden „regelmäßig“ an „ausländische Partnerdienste“ übermittelt. Überdies würde ein spezialisierter Jurist die Datenübermittlung freizeichnen.²⁷⁶¹

In seiner Beweisaufnahme hat sich der Ausschuss auch mit diesen in der Presseberichterstattung gezogenen Schlussfolgerungen und aufgestellten Behauptungen auseinandergesetzt. Die Vernehmung von Zeugen aus dem BfV und dem die Fach- und Rechtsaufsicht über das BfV führenden BMI sowie die Auswertung umfangreicher durch den Ausschuss beigezogener Akten hat Folgendes ergeben:

II. Feststellungen des Ausschusses zur Vereinbarung der Überlassung von XKEYSCORE an das BfV, Rahmenbedingungen und Durchführung des Testbetriebs

Dem BfV wurde von der NSA, vermittelt über den BND, die Software XKEYSCORE – im BfV als POSEIDON bezeichnet – im Rahmen einer schriftlich fixierten Vereinbarung, den sog. Terms of Reference, zur Verfügung

2759) *Zeit Online* vom 26. August 2015 „Suche NSA-Spywaresoftware, biete deutsche Daten“.

2760) Siehe dazu *netzpolitik.org* vom 15. April 2015 „Geheime Referatsgruppe: Wir enthüllen die neue Verfassungsschutz-Einheit zum Ausbau der Internet-Überwachung (Updates)“.

2761) *Zeit Online* vom 26. August 2015 „Suche NSA-Spywaresoftware, biete deutsche Daten“.

gestellt. Zur Etablierung von XKEYSCORE im BfV wurde im Jahr 2012 eine Arbeitseinheit, die sog. AG POSEIDON/XKEYSCORE, eingerichtet, in der das Tool als Stand-alone-System über das Ende des Untersuchungszeitraums hinaus getestet und die Software im Sommer 2016 in den Wirkbetrieb überführt wurde.

XKEYSCORE sollte im BfV als Ergänzungswerkzeug der „Standard-TKÜ-Anlage“ PERSEUS dienen und damit zur technischen Ertüchtigung des BfV beitragen. Die technische Ertüchtigung habe für die Abteilung 3 des BfV, die für die Durchführung von G 10-Maßnahmen des BfV verantwortlich war²⁷⁶², eine neuartige Kooperation mit einem ausländischen Nachrichtendienst dargestellt.²⁷⁶³ Eine Kooperation zwischen der Abteilung 3 des BfV und der NSA habe vormals nicht bestanden.²⁷⁶⁴

XKEYSCORE sei nach den Aussagen der dazu befragten Zeugen das einzige Software-Tool gewesen, welches das BfV im Untersuchungszeitraum von der NSA erhalten habe. So hat der BfV-Präsident *Dr. Hans-Georg Maassen* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Nach meiner Kenntnis ist [...] dies das einzige Tool, das wir von der NSA haben, - jedenfalls in Gebrauch haben.“²⁷⁶⁵

Auch die Zeugin *Doreen Delmdahl*, Referatsleiterin eines Auswertereferats der Abteilung 3 im BfV und Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, hat bekundet, ihr seien keine weiteren im BfV verwendeten Tools der Five Eyes-Staaten bekannt gewesen.²⁷⁶⁶ Auch sei ihr keine andere Software neben XKEYSCORE erinnerlich, die möglicherweise von der NSA stamme und – gegebenenfalls vom BND vermittelt – dem BfV überlassen wurde.²⁷⁶⁷

1. Vereinbarung zur Nutzung von XKEYSCORE durch das BfV (Terms of Reference)

Im Rahmen seiner Beweisaufnahme hat der Ausschuss untersucht, unter welchen Bedingungen die NSA dem BfV die Software XKEYSCORE zur Nutzung überlassen hat. Zur Klärung dieser Frage hat sich der Ausschuss nicht nur mit den schriftlich fixierten Vereinbarungen, den sog. Terms of Reference (ToR) befasst, sondern ist auch der vorgelagerten Frage nachgegangen, welches grundsätzliche Interesse die beteiligten Dienste – BfV, BND und NSA – an einer Nutzung der Software durch das BfV hatten.

a) Interessen der beteiligten Dienste BfV, NSA und BND

aa) Interesse des BfV an Erhalt und Nutzung von XKEYSCORE

Der Zeuge *Dr. Maassen*, BfV-Präsident seit August 2012, hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss zum Interesse des BfV bzgl. der Überlassung des Analysetools XKEYSCORE erklärt:

„[...] Die Informationsgewinnung im Inland ist unsere originäre gesetzliche Aufgabe, ein Outsourcing an einen ausländischen Dienst kommt deshalb überhaupt nicht infrage. Allerdings haben wir als Inlandsnachrichtendienst erhebliche Probleme bei der technischen In-

2762) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6.

2763) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 33.

2764) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 34.

2765) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 174.

2766) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 56.

2767) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 81.

formationsgewinnung. Dies sind weniger rechtliche als technische Probleme; denn wir haben die gesetzliche Grundlage nach dem G 10-Gesetz, einzelfallbezogene Telekommunikationsüberwachung zu betreiben. Wir haben vielfach das technische Problem, die Daten, die wir aufgrund einer G 10-Anordnung erhalten, technisch lesbar zu machen und auswerten zu können. Unsere Anlage für die Telekommunikationsüberwachung muss mit Blick auf die Übertragungsprotokolle und Codierungen der Hersteller von Telekommunikations-Apps permanent ertüchtigt werden. Dies ist eine unglaubliche Herausforderung. Wir möchten nicht, dass die G 10-Kommission uns die Internetüberwachung eines Terroristen genehmigt, wir aber nicht in der Lage sind, seine Internetkommunikation lesen zu können, nur weil uns die technischen Möglichkeiten oder der technische Sachverstand fehlt. Die NSA hatte uns vor diesem Hintergrund die Software XKeyscore überlassen [...]“²⁷⁶⁸

„[...] Im Hinblick auf unsere technischen Fähigkeiten ist auch weiterhin eine ständige Ertüchtigung notwendig. Nur so werden wir dauerhaft in der Lage sein, mit den rasanten Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien Schritt zu halten.“²⁷⁶⁹

Sein Amtsvorgänger, der Zeuge *Heinz Fromm*, hat in seiner Vernehmung zum Interesse des BfV an der Überlassung von XKEYSCORE durch die NSA ausgeführt:

„[...] Die damalige Situation [...] war geprägt von einer fortbestehenden, sich allem Anschein nach weiter verschärfenden Gefahr, dass auch in Deutschland terroristische Angriffe stattfinden würden, und uns war bewusst, dass zur Verhinderung solcher Taten die Auswertung von Informationen aus der Kommunikationsüberwachung von besonderer Bedeutung war. Zwar stand seit 2010 eine neue G 10-Anlage mit dem Namen PERSEUS zur Verfügung, mit deren Planung und Einrichtung schon 2005 begonnen worden war. Aber auch diese durchaus leistungsfähige und erweiterbare Anlage war bereits 2010 den Anforderungen der Entwicklung der Kommunikation im Internet nicht mehr vollständig gewachsen. Überwiegend mit Bordmitteln haben wir dann schon ab 2008 versucht, in einer Projektgruppe mit dem Namen ‚Neue Analysemethoden‘, abgekürzt PG NAM, unsere Fähigkeiten zur Auswertung von Verbindungsdaten zu verbessern. Diese Bemühungen haben durchaus einen Mehrwert erbracht, gingen aber nur recht langsam voran, weil nicht genügend Fachpersonal vorhanden war. Die meisten Mitarbeiter im IT-Bereich waren durch parallel laufende anderweitige Projekte, wie eben PERSEUS und NADIS-neu, gebunden und standen nicht zur Verfügung. So erklärt sich, dass das Angebot der Amerikaner - sprich: der NSA - willkommen war.“²⁷⁷⁰

„Im Übrigen - das will ich auch noch sagen – ist gegenseitige Unterstützung unter Partnerdiensten nichts Ungewöhnliches. Auch das BfV hat des Öfteren solche Hilfe geleistet. Ins-

2768) Dr. Maassen, Protokoll-Nr. 102 I, S. 92/93.

2769) Dr. Maassen, Protokoll-Nr. 102 I, S. 103.

2770) Fromm, Protokoll-Nr. 102 I, S. 7.

besondere Dienste aus den osteuropäischen EU-Staaten sind immer wieder auf unterschiedliche Weise mit Rat und Tat unterstützt worden, ohne dass dafür eine unmittelbare konkrete Gegenleistung erwartet worden wäre von unserer Seite. Vielmehr geschah das mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit dieser Dienste zu verbessern, und natürlich auch in der durchaus auch erklärten Erwartung, von den dann besseren Ergebnissen zu profitieren. [...]“²⁷⁷¹

„[...] Die Leistungsfähigkeit war eingeschränkt, und das hat uns Sorgen bereitet; [...] - Wenn man etwas hat [gemeint: Daten] und es nicht richtig bewerten kann, dann ist das eine Situation, die einen beunruhigt, mit Blick auf das, um was es geht, nämlich die Informationssammlung mit Blick auf mögliche Gefahren, auf Anschlagsgefahren. Und von daher haben wir natürlich jede Möglichkeit versucht zu nutzen, um hier diese Lücken zu schließen.“²⁷⁷²

„Wenn wir selbst in der Lage gewesen wären, etwas herzustellen, was die Leistungsfähigkeit - die wir jedenfalls vermutet haben - von XKeyscore gehabt hätte, dann hätten wir die Amerikaner auch über die Ergebnisse, die wir daraus erzielt hätten, informiert, ja? Das ist doch selbstverständlich, weil, wenn die Betroffenheit da ist oder zu vermuten ist, das heißt, wenn es denen nützt, ihre eigene Arbeit bei der Abwehr des Terrorismus zu leisten, hätten die das von uns auch bekommen, wenn wir die Ergebnisse selbst erzielt hätten. Und so war es in der Vergangenheit auch: Soweit wir relevante Ergebnisse erzielt hatten, wurden unter anderem die Amerikaner informiert.“²⁷⁷³

Auf die Frage nach dem Mehrwert des Tools XKEYSCORE hat der Zeuge *Fromm* herausgestellt, dass diese technische Kooperation einen „Beitrag zur Stärkung der Beziehungen“ darstelle und „zur Intensivierung und Verbesserung des Informationsaustausches“ führe.²⁷⁷⁴

Der Zeuge *Ulrich Berzen*, Leiter der Abteilung 3 im BfV, hat in seinem Eingangstatement ausgeführt, das BfV arbeite „angesichts der Internationalisierung der Bedrohungssphänomene, insbesondere eines global agierenden und vernetzten islamistischen Terrorismus“ seit Jahren vertrauensvoll mit Partnerdiensten zusammen, insbesondere im Rahmen eines dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgenden Informationsaustausches. Dies diene „dem Schutz von Leib und Leben der Menschen in Deutschland“. Er hat weiter ausgeführt:

„Über den Informations- und Erkenntnisaustausch hinaus ist der Austausch mit unseren internationalen Partnern in technischer Hinsicht wichtig. Dies gilt vor allem im Bereich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in einer vernetzten digitalen Welt. Hier kann das BfV im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse vom Know-how und der Methodik internationaler Partner profitieren. Die geradezu exponentiell fortschreitende digitale Vernetzung der Gesellschaft und mit ihr die rasant wachsende und sich verändernde Welt moderner Kommunikationsmittel und -formen stellt an die Arbeit eines Inlandsnach-

2771) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 7.

2772) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 13.

2773) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 43.

2774) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 41.

richtendienstes immense Herausforderungen. So muss sich das Bundesamt für Verfassungsschutz wie auch jede andere sogenannte berechtigte Stelle mit Entwicklungen auseinandersetzen, die aktuell, erst recht mittel- und langfristig dazu führen, dass die Beobachtung terroristischer Personen oder Strukturen durch Überwachung der von diesen genutzten modernen Telekommunikationsmittel zunehmend erschwert wird.²⁷⁷⁵ So ist etwa die Entwicklung zu beobachten, dass bei kontinuierlich steigendem Datenaufkommen der nachrichtendienstlich nutzbare Ertrag der angeordneten Telekommunikationsüberwachung kontinuierlich sinkt. Praktiker beschreiben dieses scheinbare Paradoxon als Going-Dark-Prozess. [...] Immer neue oder veränderte Kommunikationsformen und -mittel fordern auf Seiten der berechtigten Stellen für eine Fortführung der Überwachung extremistischer oder terroristischer Personenzusammenschlüsse oder Einzelpersonen die zeitnahe Anpassung vorhandener Systeme an diese Änderungen bzw. Neuerungen. [...] Seit etwa zwei Jahren nimmt die Verschlüsselung selbst von Standarddiensten im Internet stark zu. Zudem führt die Globalisierung zu Problemen, wenn sich zu überwachende Internetnutzer ausländischer Anbieter bedienen und sich so der Überwachung wegen fehlender G 10-Verpflichtbarkeit ausländischer Telekommunikationsanbieter entziehen. Dieses Bündel kumulativ auftretender Erschwerisse führt im Ergebnis zu einem ständig schrumpfenden Anteil überwachbarer Kommunikation. Auf der anderen Seite wächst das Datenvolumen noch überwachbarer Kommunikation trotzdem stark an. [...] Es gilt, durch entsprechende technische Aufrüstung und verbesserte Auswertung drohende Defizite in der Telekommunikationsüberwachung wenn schon nicht zu vermeiden, so doch wenigstens möglichst klein zu halten. [...] Um der zuvor von mir beschriebenen Herausforderung für die Telekommunikationsüberwachung entgegenzutreten, ist eine technische Ertüchtigung und Stärkung der Analysefähigkeit des BfV im Bereich der internetgestützten Kommunikation erforderlich. Hierbei ist die Software XKeyscore [...] ein wichtiger Baustein.²⁷⁷⁶

bb) Motive der NSA für die Überlassung von XKEYSCORE an das BfV

Der Ausschuss ist insbesondere der Frage nachgegangen, welches grundsätzliche Interesse die US-Seite an der technischen Ertüchtigung des BfV hatte. US-amerikanische Sicherheitsinteressen scheinen eine zentrale Rolle für die Überlassung des Tools an das BfV gespielt zu haben, was schon in einem von *Snowden* an die Presse gegebenen Dokument deutlich wird:

“[...] Provision of XKEYSCORE software to the BfV will expand their ability to support NSA as we jointly prosecute CT targets. [...]”²⁷⁷⁷

Die Übersetzung dieser Passage lautet:

2775) Berzen, Protokoll-Nr. 94 I, S. 61.

2776) Berzen, Protokoll-Nr. 94 I, S. 62.

2777) Snowden-Dokument, MAT A Sek-4/1a.

„[...] Die Bereitstellung der XKEYSCORE-Software an das BfV [...] verbessert dessen Möglichkeiten, die NSA bei unserer gemeinsamen Verfolgung von Terrorabwehrzielen zu unterstützen. [...]“²⁷⁷⁸

Der derzeitige BfV-Präsident *Dr. Hans-Georg Maassen* hat in seinem Eingangsstatement vor dem Ausschuss im Rahmen der Erörterung zur Gefährdungslage in Deutschland und der technischen Probleme des BfV bei der technischen Informationsgewinnung ausgeführt:

„[...] Ich hatte die Amerikaner so verstanden, dass sie Sorge hatten, dass wir nicht in der Lage sind, unsere Arbeit richtig zu machen. Hierdurch wären auch nationale amerikanische Interessen in Deutschland und die Stabilität Deutschlands als Bündnispartner gefährdet. Das sind Sorgen der Partner in den USA, die seit einigen Monaten wegen der Sicherheitslage in Westeuropa noch deutlicher artikuliert werden. [...]“²⁷⁷⁹

Der Zeuge *Ulrich Berzen*, Leiter der Abteilung 3 im BfV, hat in seiner Vernehmung dazu erklärt:

„Man muss ja den Hintergrund sehen. Die Ereignisse aus dem Jahre 2001, die sind ja im Wesentlichen, wie sich im Nachhinein ermittelt - - ermitteln ließ, in Hamburg vorbereitet worden. Und wir hatten auch im Jahre 2007 aufgrund der Hinweise der Amerikaner die sogenannte Sauerland-Gruppe ausheben können, die ja konkrete Anschlagsplanungen gegenüber US-amerikanischen Einrichtungen vornehmen wollte. Und wir haben leider nicht verhindern können, dass es im darauffolgenden Jahr - meiner Erinnerung nach 2008 - zu diesem Anschlag eines Einzeltäters am amerikanischen Stützpunkt bzw. am Frankfurter Flughafen auf amerikanische Soldaten gekommen ist. Und die Amerikaner müssen auch weiter sozusagen gewährleisten, dass sie nicht nur im eigenen Land, sondern auch möglicherweise in Europa und auch in der Bundesrepublik Ziel von entsprechenden terroristischen Anschlägen werden können. Sie wissen auch durch ihre Kontakte, was eben BND und auch was BfV rechtlich und technisch können. Und dass sie aus eigenem Interesse durchaus auch eine Ertüchtigung des BfV bzw. des BND in Betracht ziehen, scheint mir nachvollziehbar zu sein.“²⁷⁸⁰

Einer der Gruppenleiter in der Abteilung 3 des BfV, der als Teilnehmer der AG POSEIDON/XKEYSCORE bekannte Zeuge *André Treuenfels*, hat es vor dem Ausschuss wie folgt beschrieben:

„[...] amerikanische Sicherheitsinteressen sind ja überall betroffen - wenn ich an die Sauerland-Gruppe denke beispielsweise oder den Anschlag am Frankfurter Flughafen, Arid Uka, der ja amerikanische Opfer zur Folge hatte. Ich glaube, dass die Amerikaner natürlich ein Interesse daran haben, auch Verbündete zu ertüchtigen.“²⁷⁸¹

2778) Übersetzung des *Snowden*-Dokuments durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages, MAT A Sek-4/1a.

2779) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 93.

2780) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 74.

2781) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 12.

„[...] es geht auch um die Qualität der Tätigkeit des BfV. Und wenn das BfV im Inland Anschläge auf beispielsweise amerikanische Ziele, also Sauerland-Gruppe beispielsweise, verhindert, dann dient auch allein das schon unmittelbar amerikanischen Interessen. Insofern finde ich das sehr nachvollziehbar, diesen amerikanischen Ansatz.“²⁷⁸²

„Also, die Ertüchtigung des BfV liegt im originären Interesse auch der NSA nach meiner Einschätzung. Ein verhinderter Anschlag auf amerikanische Ziele in Deutschland ist ein elementarer Gewinn für die amerikanischen Interessen. [...].“²⁷⁸³

Die Zeugin *Doreen Delmdahl* hat auf Vorhalt des oben erwähnten *Snowden*-Dokuments²⁷⁸⁴ gemutmaßt, dass

„[...] alle amerikanischen Nachrichtendienste daran interessiert sind, dass wir hier auf deutschem Boden die Sicherheit gut gewährleisten können, insbesondere wenn es um islamistischen Terrorismus geht. Und das hat ja damals der Fall gezeigt, als amerikanische Soldaten auf deutschem Boden erschossen wurden, dass es natürlich deren Interesse ist, dass wir rechtzeitig davon im Vorfeld [...] Kenntnis erlangen und so was verhindern können.

Also, dann ist es letztendlich auch im Interesse der NSA.“²⁷⁸⁵

Sie glaube, dass die Intention der US-Seite gewesen sei, „ihre Strukturen hier in Deutschland“ wie Botschaften, Konsulate und Stützpunkte zu schützen.²⁷⁸⁶

Der Zeuge *Folker Berfuß*, Gruppenleiter in der Abteilung 6 und als Teilnehmer der AG PO-SEIDON/XKEYSCORE benannt, hat dazu erklärt:

„[...] Ich glaube, sie hatten ein Interesse, enger mit dem BfV zusammenzuarbeiten und das BfV zu ertüchtigen in dem Sinne - - einfach weil sie selber ein vitales Interesse daran haben müssen. [...] amerikanische Sicherheitsinteressen dadurch gewahrt sind, hier in Deutschland, dann, glaube ich, ist das Mehrwert genug für die Amerikaner.“²⁷⁸⁷

Auch der Leiter der für die Fachaufsicht des BfV zuständigen Abteilung im BMI, Abteilungsleiter ÖS *Stefan Kaller*, hat auf die Frage nach einer erwarteten Gegenleistung für XKEYSCORE erklärt:

„Es gibt nicht solche Vertragsabreden: Ich gebe dir dieses, und du gibst mir jenes. – Es ist in hohem Interesse zum Beispiel eines amerikanischen Dienstes, dass unsere Dienste hoch leistungsfähig sind. Das ist sowieso in unserem Interesse [...], aber unsere Partner teilen dieses Interesse und unterstützen es durch Hilfeleistung aller möglichen Art [...], auch der Lieferung eines Programmes. Dem steht aber nicht die Erwartung entgegen, dass wir dafür als Bezahlung bestimmte Informationen geben. Es entspricht allerdings der Üblichkeit und auch unserem eigenen Interesse, wenn wir mit rechtmäßigen Mitteln Daten haben, die Aussagekraft haben zum Beispiel über einen islamistischen Terrorismus und die unter den §

2782) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 18.

2783) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 36.

2784) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/1a.

2785) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I S. 58/59.

2786) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 25.

2787) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 36.

19 III zu subsumieren sind, dass wir die zur Verfügung stellen unseren Partnern, allen. Das täten wir aber auch dann, um jetzt in Ihrem Beispiel zu bleiben, wenn die uns nicht XKeyscore - - Dann blockieren wir ja nicht die Kommunikation, sondern die geht weiter, weil es eben dieses gemeinsame Interesse gibt. Also, dieser Do-ut-des-Zusammenhang, den würde ich eigentlich gerne auflösen.“²⁷⁸⁸

Der ehemalige BfV-Präsident *Heinz Fromm* hat in seiner Vernehmung erklärt:

„Es war ein normaler Vorgang, dass man einem Partner Hilfe anbietet, in dem Fall eben durch ein solches Tool.“²⁷⁸⁹

Der Zeuge *Treuenfels* hat über die von ihm vermutete Erwartungshaltung der US-Seite ausgesagt:

„Ich denke immer noch, die Erwartung der Amerikaner war zum einen Ertüchtigung des BfV, weil damit auch Gefahren für amerikanische Interessen abgewehrt werden können. Und die Vorstellung war und ist sicherlich, dass man zu mehr Datenübermittlungen kommt als bisher, wobei immer klar war, dass Datenübermittlungen nur im Rahmen der deutschen Gesetze möglich sein würden. [...]“²⁷⁹⁰

cc) Interesse des BND an der Überlassung von XKEYSCORE an das BfV

Der BND habe als „Vermittler“ bei dieser Kooperation zwischen BfV und NSA fungiert.²⁷⁹¹ Auch in einem *Snowden*-Dokument heißt es, dass der BND dem BfV technische Unterstützung für XKEYSCORE leisten werde:

„[...] Technical support for XKEYSCORE will be provided by the BND as it involves CES equities that a non-technical partner could inadvertently place at risk. Based on our CA relationship with the BND, they are well aware of, and able to, protect those equities.“²⁷⁹²

Die Übersetzung dieser Passage lautet:

„[...] Die technische Unterstützung wird vom BND geleistet, da CES [Cryptanalysis and Exploitation Services]-proprietäre Programmteile enthalten sind, die ein nicht-technischer Partner versehentlich gefährden könnte. Dank unserer Beziehung mit dem BND im Bereich der Kryptoanalyse ist man sich dort dieser Teile durchaus bewusst und damit in der Lage diese zu schützen.“²⁷⁹³

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung kam auch die Frage zur Sprache, welches Eigeninteresse der BND an der technischen Ertüchtigung des BfV gehabt haben könnte.

Der Zeuge *Berzen* hat dazu ausgeführt:

2788) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 36.

2789) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 37.

2790) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 9.

2791) z. B. *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 94.

2792) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/1a.

2793) Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages..

„[...] Der BND hat auch ein Interesse daran, dass das BfV seinem Auftrag möglichst optimal nachgeht, was die in den eigenen rechtlichen Grenzen möglichen Datenerhebungsmethoden angeht und insbesondere dann auch die Auswertungsmethoden.“²⁷⁹⁴

Der Abteilungsleiter 6 im BfV (Islamistischer Terrorismus), *Dr. Klaus Rogner*, hat in seiner Vernehmung erklärt, der BND sei nicht die treibende Kraft für die Verwendung von XKEYSCORE im BfV gewesen²⁷⁹⁵ und angeführt:

„Der Bundesnachrichtendienst hat einen hoffentlich andauernden Sinneswandel durchgemacht, der beinhaltet, dass das Team Germany nur gemeinsam mit dem BfV, zumindest in der Terrorismusbekämpfung Sinn macht. [...]“²⁷⁹⁶

Der ehemalige BfV-Präsident *Heinz Fromm* hat als Zeuge erklärt, dass der BND keine Erwartung an das BfV im Gegenzug der Vermittlung des Tools XKEYSCORE gerichtet habe:

„Also, der Bundesnachrichtendienst war für uns ein deutscher Partner, und mit denen hatten wir nicht das Problem, dass, wenn wir denen was geben, sie von uns was wollten oder umgekehrt.“²⁷⁹⁷

b) Gang der Verhandlungen und die Rolle des BND

Die Zurverfügungstellung von XKEYSCORE für das BfV wurde in den sog. Terms of Reference (ToR) vereinbart. Parteien der Vereinbarung waren das BfV, die NSA und der BND. Zur Erarbeitung des Textes dieser Vereinbarung fanden zahlreiche BfV-interne und mit der NSA und dem BND geführte Gespräche statt.

Der BND habe stets als ‚Makler‘ fungiert, wenn es um die Kooperation des BfV mit Auslandsnachrichtendiensten im SIGINT-Bereich gegangen sei.²⁷⁹⁸ So auch bei der Kooperation des BfV mit der NSA.²⁷⁹⁹ Die Zeugen haben dies dahingehend erklärt, dass SIGINT-Dienste grundsätzlich nur unmittelbar mit anderen SIGINT-Diensten kooperieren.²⁸⁰⁰ Selbiges ergibt sich aus den Akten.²⁸⁰¹

Die Verhandlungen zur Übernahme des Systems XKEYSCORE wurden unter der Verantwortung der Abteilung 6 des BfV geführt, die somit zunächst federführend für das Projekt zuständig war.²⁸⁰² Abteilung 3 übernahm die Federführung für das Projekt zu einem späteren Zeitpunkt, in dem die Verhandlungen bereits abgeschlossen waren.²⁸⁰³ Abteilung 3 sollte für die Durchführung der Tests zuständig werden.²⁸⁰⁴

2794) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 94.

2795) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 II – Auszug offen, S. 9.

2796) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 II – Auszug offen, S. 8.

2797) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 36.

2798) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 23.

2799) *Treuensels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 12.

2800) *Treuensels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 12; *Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 80, 100; *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 II – Auszug offen, S. 7, 25; *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 81; *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 II – Auszug offen, S. 9.

2801) Bspw. Entscheidungsvorlage an die BfV-Amtsleitung vom 19. März 2012, MAT A BfV-9/3 (Tgb.-Nr. 68/14 – GEHEIM), Band 6, Bl. 81 (82) (VS-NFD – insoweit offen).

2802) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 69.

2803) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 69; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 94.

2804) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 94.

aa) Angebot der Software im Jahr 2011

Im Jahr 2011 wurde der Abteilung 6 des BfV (Islamistischer Terrorismus) vonseiten der NSA „im Rahmen ihrer routinemäßigen Fachgespräche“ die Software XKEYSCORE angeboten.²⁸⁰⁵ Zu welchem Zeitpunkt genau im Jahr 2011 dieses konkrete Angebot erstmalig erfolgte, konnte in der Beweisaufnahme nicht zweifelsfrei geklärt werden.

Im Januar 2011 fand ein Treffen mit dem damaligen Leiter der NSA *Keith Alexander* mit dem Abteilungsleiter 6, *Dr. Rogner*²⁸⁰⁶ statt. Nach eigenen Angaben war der damalige BfV-Präsident *Heinz Fromm* bei diesem Termin nicht anwesend.²⁸⁰⁷ Thematisiert wurden Gefährdungslagen in unterschiedlichen Bereichen, insbesondere der Bereich Islamismus.²⁸⁰⁸ Der Zeuge *Dr. Rogner* hat in seiner Vernehmung angegeben, dass dabei vonseiten des BfV bedeutet worden sei, „dass das BfV in diesem Bereich wenige Tools und wenige Möglichkeiten hat, was die Bearbeitung sozialer Medien angeht“. An eine Reaktion des Leiters der NSA darauf könne er sich nicht erinnern.²⁸⁰⁹

Der Zeuge *Berfuß* hat ausgesagt, dass der NSA-Chef beim Termin im Januar 2011 das erste Angebot der Software unterbreitet habe.²⁸¹⁰ Der damalige Präsident des BfV *Heinz Fromm* hat als Zeuge ausgesagt, dass das „allgemeine Angebot: „Wir haben hier was, das könnte was für euch sein““ zwar im Frühjahr 2011 geäußert worden sei²⁸¹¹, das konkrete Angebot sei aber nicht bei diesem Termin gemacht worden, sondern „ein paar Monate später“²⁸¹². Er hat in seiner Vernehmung ergänzt, in dem Gespräch sei es allgemein um eine Intensivierung der Zusammenarbeit gegangen.²⁸¹³ Vonseiten des BfV sei der Vorschlag gemacht worden, einen festen Ansprechpartner der NSA zu benennen, dem Mitte 2011 auch in Form der Entsendung eines Verbindungsbeamten entsprochen worden sei. Ab Anfang 2012 habe diesem auf dem Gelände des BfV in Berlin ein Raum zur Verfügung gestanden.²⁸¹⁴

Im Verlauf des Jahres 2011 fand neben einem Treffen in Darmstadt²⁸¹⁵ eine Präsentation des Tools XKEYSCORE in Bad Aibling²⁸¹⁶ statt. Bei dieser Vorführung der Software in Bad Aibling im Herbst 2011 wurde sodann vonseiten der NSA die Überlassung von XKEYSCORE auf Sachbearbeiterebene gegenüber der Abteilung 6 angeboten.²⁸¹⁷ Im Nachgang zu dieser Präsentation wurde auf Grundlage einer gemeinsamen Bewertung der zuständigen Abteilungen eine Entscheidungsvorlage erstellt, die allerdings erst im Jahr 2012 der Amtsleitung vorgelegt wurde.²⁸¹⁸

Im Mai 2012 stimmte der damalige BfV-Präsident *Fromm* der Einführung von XKEYSCORE im BfV zu²⁸¹⁹ und es wurde förmlich um die Überlassung der Software über den BND gebeten.²⁸²⁰ Der Zeuge *Fromm* hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, bei dieser Entscheidung sei bereits klar gewesen, der

2805) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 73, 93/94; vgl. *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 13.

2806) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 39; *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 80.

2807) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 39.

2808) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 79/80.

2809) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 80.

2810) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 7.

2811) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 40, 7.

2812) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 39.

2813) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 39.

2814) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 6/7.

2815) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 14.

2816) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 8; *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 40.

2817) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 8; *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 75, 80; vgl. *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 73.

2818) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 14.

2819) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 7.

2820) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 75.

Betrieb des Systems solle unter alleiniger Verantwortung des BfV in einem separaten Bereich erfolgen, zu dem Externe keinen Zugang haben sollten. Lediglich ein Techniker des BND sei bei der Vorbereitung der Inbetriebnahme beteiligt gewesen.²⁸²¹

Im Laufe des Jahres 2012 fanden auch Gespräche zwischen der NSA und dem BND statt.²⁸²² So fand bspw. im Juni 2012 ein Gespräch zwischen dem damaligen Abteilungsleiter TA des BND, *Dr. Ansgar Heuser*, und der NSA statt, bei dem folgende Vereinbarungen getroffen wurden:

- „• Überlassung der US Software XKeyscore (Software zur Analyse von Metadaten aus Internetverkehren) auch an das BfV;
- Begleitung der Einführung/Nutzung von XKeyscore beim BfV durch Abt. TA;
- Einvernehmen darüber, dass jeglicher Informationsaustausch zwischen USATF und dem BfV über Abt. TA erfolgt; dies beinhaltet insbesondere auch den Materialaustausch zu TER.“²⁸²³

bb) Erwartungen im Hinblick auf eine baldige Nutzung von XKEYSCORE durch das BfV

Der Ausschuss hat sich insbesondere anlässlich einer einzigen Zeugen in den Vernehmungen vorgehaltenen Entscheidungsvorlage mit der Frage befasst, ob vonseiten der NSA Druck bzgl. der baldigen Inbetriebnahme von XKEYSCORE im BfV ausgeübt wurde. In dieser Entscheidungsvorlage heiße es:

„Am 13. Juli 2012 fand in Köln eine Besprechung mit BND und NSA statt, in der die Rahmenbedingungen [...] sowie ein grober Zeitplan für die Einführung eines Prototypen für ein sog „Proof of Concept“ bis Ende 2012 vereinbart wurden. [...] Allerdings verdeutlichten NSA und BND im Rahmen der Besprechung am 13. Juli 2012 auch, dass die Schaffung der Möglichkeit zur Zusammenarbeit der drei Dienste schwierig war und dass die aktuell positiven Rahmenbedingungen evtl. verwirkt würden, falls die Gelegenheit nun nicht genutzt würde. [...]“²⁸²⁴

Bei Vorhalt dieser Aktenstelle hat der Zeuge *Dr. Rogner*, Abteilungsleiter 6 im BfV, der an der Erstellung dieser Vorlage beteiligt war, in seiner Vernehmung erklärt, dies habe bedeutet, dass die Software nun überlassen werden könne und „jetzt müssen wir endlich mal mit der AG zu Potte kommen“. Dies sei im gleichen Kontext zu betrachten wie die Kritik vonseiten des BND bei den anfänglichen Problemen, die der BND-Techniker bei der Etablierung des Tools im BfV gehabt habe²⁸²⁵ [siehe dazu E.II.2.h)cc)].

Druck sei vonseiten der Amerikaner (oder des BND) auch nach Aussage des Präsidenten des BfV *Dr. Maassen* nicht ausgeübt worden.²⁸²⁶

2821) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 7.

2822) *Treuensels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 7 f.

2823) Gesprächsprotokoll vom 9. Juli 2012 zu einem Treffen zw. BfV, BND und NSA am Juni 2012, MAT A BND-27-3a, Bl. 13 (VS-NfD – insoweit offen).

2824) Abg. *Renner* (DIE LINKE.), Protokoll-Nr. 96 II – Auszug offen, S. 24; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Entscheidungsvorlage an die Amtsleitung des BfV vom 24. September 2012, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Band 3, Bl. 20 (20, 21) (VS-VERTRAULICH).

2825) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 II – Auszug offen, S. 24.

2826) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 150.

cc) Konsolidierung des ersten Entwurfs der Terms of Reference

Am 8. November 2012 übersandte die NSA die erste Version der sog. Terms of Reference (ToR).²⁸²⁷

Der erste Entwurf der ToR sah XKEYSCORE auch für das BfV als Erfassungsinstrument vor.²⁸²⁸ Das BfV wirkte jedoch auf die Streichung der Festlegung dieses Einsatzzweckes hin, dem die NSA auch nachkam.²⁸²⁹ Die Zeugen haben bekundet, dass XKEYSCORE zu keinem Zeitpunkt im BfV zur Datenerfassung eingesetzt werden sollte.²⁸³⁰ Der BfV-Präsident *Dr. Hans-Georg Maaßen* hat in seiner Vernehmung zusätzlich erklärt, die Erfassung mittels XKEYSCORE im BfV sei zu keinem Zeitpunkt eine Erwartung der NSA gewesen.²⁸³¹

Die Zeugin *Delmdahl* hat vor dem Untersuchungsausschuss berichtet, sie selbst, die beiden Grundsatzjuristen und der Gruppenleiter 3B hätten diesen Vertragstext geprüft und Änderungen vorgeschlagen.²⁸³² Die Zeugin *Delmdahl* hat betont, dass mehrfach Passagen hinzugefügt worden seien, in denen auf die Einhaltung deutschen Rechts hingewiesen worden sei.²⁸³³

„Wir fanden, doppelt absichern wäre besser, obwohl [...] die Terms [...] nicht bindend sind und nicht einklagbar sind, also eigentlich eher eine Absichtserklärung darstellen. Aber trotzdem wollten wir da noch mal klar unsere Position kenntlich machen.“²⁸³⁴

Die genauen Änderungswünsche sind eingestuften Akten zu entnehmen.

Diese abgeänderte Fassung sei an den BND zurückgesandt worden, der seinerseits die konsolidierte Änderungsfassung an die NSA zurückgesandt habe.²⁸³⁵

dd) Weitere Konsolidierung und Unterzeichnung der finalen Terms of Reference

Nach einem längeren Zeitraum erhielt das BfV eine neue Version der Terms of Reference von der NSA.²⁸³⁶ Die NSA habe lediglich ein, zwei Änderungen des BfV nicht übernommen, der Verweis auf die Geltung deutschen Rechts sei beibehalten worden.²⁸³⁷

2827) Unterrichtungsschreiben T2C (*G.*) an *Schindler* vom 31. Januar 2013, MAT A BND-7a+b (Tgb.-Nr. 3/14 – STRENG GEHEIM), Ordner 105, Anlage 1a, Bl. 5 ff. (6) (GEHEIM); vgl. Sachstandbericht vom 11. April 2013, MAT A BfV-9/1 (Tgb.-Nr. 21/14 – GEHEIM), Band 2, Bl. 265 (266); vgl. *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 75 („Anfang November 12“).

2828) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 94.

2829) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 94.

2830) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 32; *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 106; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 11.

2831) *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 177.

2832) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 10.

2833) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 10.

2834) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 11.

2835) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 11; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Unterrichtungsschreiben T2C (*G.*) an *Schindler* vom 31. Januar 2013, MAT A BND-7a+b (Tgb.-Nr. 3/14 – STRENG GEHEIM), Ordner 105, Anlage 1a, Bl. 5 ff. (6) (GEHEIM).

2836) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 11.

2837) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 11.

Die finale Version der Terms of Reference wurde von der NSA Ende April 2013 übersandt.²⁸³⁸ Es gab drei Ausfertigungen der Terms, eine für jeden beteiligten Dienst.²⁸³⁹ Vonseiten des BfV unterzeichnete der Abteilungsleiter 6, der Zeuge *Dr. Rogner*, die Terms of Reference.²⁸⁴⁰ Die Überlassung der Software sollte erst nach Unterzeichnung der ToR erfolgen.²⁸⁴¹

ee) Zur Rolle des NSA-Verbindungsbeamten

In einem *Snowden*-Dokument findet ein NSA CT [Counter Terrorism]-Analyst Erwähnung, der einen Tag in der Woche ein Büro im Hauptquartier des BfV in Berlin nutze, um die Beziehungen zum BfV zu pflegen. In dem Dokument heißt es:

„[...] To facilitate cooperation, an NSA CT analyst, stationed in Berlin, occupies office space in BfV headquarters one day per week to nurture the relationship and facilitate U.S. requirements. [...]“²⁸⁴²

In der Übersetzung heißt es:

„[...] Um die Zusammenarbeit zu ermöglichen, nutzt ein in Berlin stationierter Analyst der NSA-Terrorabwehr einen Tag pro Woche ein im BfV zur Verfügung gestelltes Büro, um die Beziehung zu stärken und US-Belangen nachzukommen.“²⁸⁴³

Auch vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, welche Rolle dem beim BfV ansässigen Verbindungsbeamten der NSA zukam und ob dessen Etablierung beim BfV mit der Überlassung von XKEYSCORE im Zusammenhang stand.

Der damalige BfV-Präsident *Heinz Fromm* hat in seiner Vernehmung ausgesagt:

„Beim Besuch des damaligen Leiters der NSA General Alexander im Januar 2011 wurde dann vonseiten des BfV der Vorschlag gemacht, einen festen Ansprechpartner der NSA zu benennen. Dem wurde Mitte 2011, soweit ich mich erinnere, auch entsprochen. Dem Verbindungsbeamten stand ab Anfang 2012 auf dem Gelände in Berlin-Treptow ein Raum zur Verfügung, der in der Regel wöchentlich für Besprechungen in Anwesenheit eines BND-Mitarbeiters genutzt wurde.“²⁸⁴⁴

Die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, die Zeugin *Delmdahl*, hat unter Vorhalt der Passage des erwähnten *Snowden*-Dokuments erklärt, es habe zu diesem Zeitpunkt ein „extra abgeschottetes Büro“ gegeben, in

2838) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 75.

2839) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 7.

2840) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 75; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 69.

2841) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 11; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: BfV-interne E-Mail vom Dezember 2012, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Anlage 1, S. 290 (offen).

2842) Snowden-Dokument: „Information Paper“ der NSA vom 17. Januar 2013, MAT A Sek-4/1i, Bl. 2.

2843) Übersetzung des *Snowden*-Dokuments durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages, MAT A Sek-4_AuszugÜbersetzung, Bl. 7/8.

2844) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 6/7.

dem ein NSA-Mitarbeiter „vor Ort war“.²⁸⁴⁵ Die Zeugin hat ferner bekundet, das Büro des NSA-Verbindungsbeamten sei in einem anderen Gebäude gewesen als das, in dem der G 10-Bereich [und damit XKEYSCORE] eingericichtet war.²⁸⁴⁶

Dieser Verbindungsbeamte sei im BfV nicht unter Legende, sondern erkennbar als NSA-Mitarbeiter aufgetreten.²⁸⁴⁷ Dieser NSA-Mitarbeiter sei als Mitarbeiter einer SIGINT-Behörde wie üblich stets von Mitarbeitern des deutschen SIGINT-Dienstes BND begleitet worden.²⁸⁴⁸

Die mit dem für XKEYSCORE zu erstellenden IT-Sicherheitskonzept befasste IT-Sicherheitsbeauftragte des BfV, die Zeugin *Monika Genkova*, hat ausgesagt:

„Ich hatte gehört, dass ein NSA-Mitarbeiter in Berlin zeitweise ist, ja. - Nicht im Zusammenhang mit XKEYSCORE.“²⁸⁴⁹

Der Zeuge *Berfuß* hat den Aufgabenbereich dieses Verbindungsbeamten der NSA wie folgt beschrieben:

„Es gab einen Verbindungsbeamten auch von der NSA, der regelmäßig nach Treptow kam, um eben - - dass man bestimmte Sachverhalte mit ihm schon mal besprechen konnte, ja.“²⁸⁵⁰

„Das ist sozusagen der allgemein zuständige Kontaktmann, deswegen: Verbindungsbeamter. Und natürlich kann man mit ihm auch organisatorische Fragen klären; aber in erster Linie war er eben auch für die operative Zusammenarbeit da.“²⁸⁵¹

Die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, Zeugin *Delmdahl*, hat des Weiteren erklärt, sie habe den Verbindungsbeamten einmal in Berlin angetroffen.²⁸⁵² Es sei um die Abstimmung der sog. Terms of Reference gegangen.²⁸⁵³ Bei diesem Gespräch sei auch ein BND-Mitarbeiter anwesend gewesen.²⁸⁵⁴

„[...] Bei dem Verbindungsbeamten, da ging es bloß [darum], glaube ich – die ToR abzustimmen; dass ich die jetzt geschickt habe, und er sollte dann entsprechend die Rückmeldung geben, dass das jetzt versandt wurde über den BND.“²⁸⁵⁵ Es sei um die formelle Regelung der Unterzeichnung der ToR gegangen.²⁸⁵⁶

Zur Rolle von Verbindungsbeamten hat sie an anderer Stelle ausgeführt:

2845) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 48.

2846) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 74.

2847) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 16.

2848) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 48, 58, 74.

2849) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89I, S. 125.

2850) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 16.

2851) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 37.

2852) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 75.

2853) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 76.

2854) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 76.

2855) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 76.

2856) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 7.

„[...] Verbindungsbeamte sind eigentlich so Briefkästen letztendlich.“ – „Also, das ist ja der Job des Verbindungsbeamten, dass er Informationen entgegennimmt – und an die entsprechende Stelle weiterleitet und umgekehrt von der entsprechenden Stelle wieder zurück die Antwort leitet.“²⁸⁵⁷

c) Konkrete Erwartungshaltungen der US-Seite und wesentliche Bestandteile der Terms of Reference

Der Ausschuss hat sich insbesondere mit der Frage auseinander gesetzt, welche Gegenleistung das BfV für den Erhalt der Software XKEYSCORE zu erbringen hatte.

aa) Von deutscher Seite angenommene Erwartungen der NSA

Die Zeugen haben zu den Erwartungen der NSA als Gegenleistung für die Bereitstellung der Software XKEYSCORE Angaben gemacht.

Der ehemalige BfV-Präsident *Heinz Fromm* hat in seiner Vernehmung erklärt, zu seiner Zeit sei noch keine Gegenleistung geliefert worden²⁸⁵⁸, bei seiner Initiativentscheidung zum Einsatz von XKEYSCORE im BfV im Mai 2012 sei aber die Erwartung der NSA erkennbar gewesen, mehr und qualitativ bessere Auswertungsergebnisse vom BfV zu erhalten. Er hat angefügt: „[...] Das erschien mir normal und in der Konsequenz auch vertretbar [...].“²⁸⁵⁹ An anderer Stelle hat er ausgesagt:

„[...] Die [Amerikaner] haben erwartet, dass unsere Auswertungsergebnisse besser werden, dass wir ihnen mehr würden sagen können zu einzelnen Sachverhalten, weil wir - - Dass wir besser auswerten und die Auswertungsergebnisse dann den Amerikanern, so wie bis dahin auch schon praktiziert, geben und dass das mehr und qualitativ besser sein wird.“²⁸⁶⁰

„Technik gegen Information. – und mit Informationen ist gemeint, Auswertungsergebnisse – nicht Rohdaten -, damit da kein Missverständnis entsteht.“²⁸⁶¹

Auf die Frage, ob es weitere Motive der NSA gegeben habe, hat der Zeuge *Fromm* ausgeführt:

„[...] Die waren für mich nicht erkennbar. Und ich habe das auch nicht angenommen. Wenn es etwas noch gegeben hätte, was an Erwartungen da vorhanden war, dann hätten die das wohl auch gesagt. Und man hätte mit Sicherheit uns nicht etwas zugemutet oder zumuten wollen, was wir nicht hätten tun dürfen. [...]“²⁸⁶²

Der Zeuge *Treuenfels* hat dazu bekundet:

2857) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 76.

2858) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, Bl. 42.

2859) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, Bl. 7.

2860) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, Bl. 37.

2861) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, Bl. 37.

2862) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, Bl. 39.

„Ich kann mich nicht erinnern, dass weitere Anforderungen gestellt worden seien außer einer Beteiligung an den Erkenntnissen, die durch die XKEYSCORE-Analysen erzielt werden würden [...].“²⁸⁶³

Der Zeuge *Dr. Rogner* hat auf die Frage nach einer Gegenleistung ausgeführt:

„Die Amerikaner haben dieses Angebot gemacht in Kenntnis der Aktivitäten der Sauerland-Gruppe, in Kenntnis des Vorfalls am Frankfurter Flughafen, Arid Uka, bei dem ja schließlich amerikanische GIs aus der Luftwaffe ums Leben kamen, und sie haben eben mit uns gemeinsam die Auffassung geteilt, dass die Nutzung sozialer Medien eine neue Herausforderung darstellt, sprich: verändertes Kommunikationsverhalten der Zielpersonen letztlich auch eines veränderten Aufklärungsverhaltens der Nachrichtendienste bedarf. Wir haben den Amerikanern sehr schnell deutlich gemacht, dass wir kein SIGINT-Dienst sind, wir haben den Amerikanern verdeutlicht, dass wir Analyse betreiben, also im Sinne Informationserhebung, Analyse, aber eben nicht mehr, und dass wir nur dafür als Partner in Betracht kommen. - Eine Gegenleistung der Amerikaner ist zu keinem Zeitpunkt formuliert worden. Dennoch aber ist es ein fachlicher Austausch. Also, insofern ist das Bild des Samariters wie ich ja gesagt habe, nicht so ganz passend, weil wir hier ja nicht um Nächstenliebe reden, sondern wir reden ja darum, dass der Terrorkampf ein globaler Kampf ist und dass jeder einzelne Mosaikstein hilfreich ist und dass eben wir hier in der Betrachtung der Gefährdungslage innerdeutsch eine Ertüchtigung durch die Amerikaner bekommen sollten, die uns zum damaligen Zeitpunkt in dem Umfang so nicht zur Verfügung stand. Das war zumindest unsere Erwartungshaltung und, ich gehe davon aus, auch die amerikanische Erwartungshaltung.“²⁸⁶⁴

Auf die Frage, ob die US-Seite als Gegenleistung für XKEYSCORE die Übermittlung bestimmter Daten erwartet habe, hat der Zeuge *Dr. Rogner* geantwortet:

„Es ist zu unterscheiden zwischen der hier mit XKeyscore behafteten Kooperation und der allgemeinen Kooperation, die unabhängig von XKeyscore vor XKeyscore und nach XKeyscore stattfindet. Aus der Nutzung von XKeyscore sind aber keinerlei Daten an die US-Amerikaner abgeflossen.“²⁸⁶⁵

An anderer Stelle hat der Zeuge *Dr. Rogner* erklärt:

„Es gab keine Gegenleistungen für die Überlassung von XKeyscore. XKeyscore ist eine der Maßnahmen, die die Amerikaner uns angeboten haben. Und es ist in der Gesamtschau der Informationsfluss zu sehen. [...]“²⁸⁶⁶

2863) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 47.

2864) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 86/87.

2865) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 87.

2866) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 136.

So hat sich auch der für Öffentliche Sicherheit zuständige Abteilungsleiter im BMI, der Zeuge *Stefan Kaller*, dessen Abteilung für die Aufsicht über das BfV zuständig ist, vor dem Untersuchungsausschuss geäußert:

„[...] Und eine irgendwie geartete Abrede, es gäbe dafür im Gegenzug irgendwelche Daten, die existiert schlicht und einfach nicht. Davon haben sich meine Mitarbeiter auch überzeugt, klar.“²⁸⁶⁷

An andere Stelle hat der Zeuge *Kaller* weiter ausgeführt: „Es gibt nicht solche Vertragsabreden: Ich gebe dir dieses, und du gibst mir jenes.“ Der Informationsaustausch stehe im beidseitigen Interesse und die Partnerdienste würden sich in unterschiedlicher Hinsicht unterstützen. Der Bereitstellung von XKEYSCORE an das BfV habe keine konkrete Gegenleistung gegenüber gestanden, der Austausch von rechtmäßig erhobenen Daten gehöre vielmehr zu den nachrichtendienstlichen Gepflogenheiten.²⁸⁶⁸

Der Zeuge *Berzen* hat allgemein zum Interesse der Amerikaner erklärt, man könne annehmen, dass die NSA „naturgemäß ein weites Interesse“ am Informationserhalt habe.²⁸⁶⁹

Der Zeuge *Treuenfels* hat in seiner Vernehmung zu den Erwartungen der NSA ausgeführt:

„[...] dass das BfV durch XKeyscore in die Lage versetzt werden würde, weitergehende Analysen zu fahren, dadurch wertigere Erkenntnisse zu erzielen und, wenn amerikanische Interessen betroffen sind und wenn die gesetzlichen Übermittlungsvoraussetzungen vorliegen, diese Erkenntnisse auch an die Amerikaner zu übermitteln.“²⁸⁷⁰

Auch in einigen eingestuften Dokumenten findet die Erwartungshaltung der US-Seite Erwähnung.

bb) Konkrete Formulierungen in den Terms of Reference

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, welche konkreten Vereinbarungen im Hinblick auf von der NSA erwartete Gegenleistungen in den Terms of Reference (ToR) enthalten waren.

Der Zeuge *Berzen* hat dazu allgemein bekundet:

„[...] die Terms of Reference [enthalten] eine entsprechende Passage, dass die NSA sich eben auch Daten versprochen hat durch die Überlassung der Software und deren Einsatz.“²⁸⁷¹

Die Zeugin *Delmdahl* hat erklärt, dies sei eine Formulierung der US-Seite gewesen.²⁸⁷²

Laut eines Medienberichts soll die Gegenleistung in den ToR insbesondere in folgendem Passus geregelt worden sein:

2867) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 29.

2868) Vgl. *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 36.

2869) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 81.

2870) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 30.

2871) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 74.

2872) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 11.

„The BfV will: To the maximum extent possible share all data relevant to NSA's mission.“²⁸⁷³

In dem Pressebericht heißt es weiter:

„Auf Deutsch: Das BfV verpflichtete sich, die mithilfe von XKeyscore gewonnenen Informationen so weit wie irgend möglich mit der NSA zu teilen. Das war der Deal: Daten gegen Software.“²⁸⁷⁴

Unter Vorhalt der in der Presse vorgenommenen Interpretation dieser Passage, hat der Zeuge *Fromm*, ehemaliger BfV-Präsident, ausgesagt, er „würde [...] zu einer anderen Schlussfolgerung kommen als das Publikationsorgan“. Der Zeuge hat verneint, in Gesprächen zur Überlassung der Software mit einem solchen Ansinnen je konfrontiert worden zu sein.²⁸⁷⁵

Der Zeuge *Treuenfels* hat über die betreffende Formulierung in den Terms in eingestufter Sitzung konkret gesagt:

„[...] aber der NSA ist deutlich gemacht worden, [...] [geschwärzt] heißt: soweit rechtlich zulässig.“²⁸⁷⁶

Konfrontiert mit dieser Pressepassage hat der Zeuge *Kaller* allgemein erklärt, er kenne die Terms of Reference zwar nicht, der Austausch zu islamistischen Gefährdern unter Partnerdiensten stelle aber unabhängig von der Bereitstellung einer Leistung eine Selbstverständlichkeit dar.²⁸⁷⁷ Er hat betont, dass „alle Informationsaustauschhandlungen“ ausnahmslos unter dem Vorbehalt des deutschen Rechts stünden.²⁸⁷⁸

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat sich bzgl. der Einhaltung deutschen Rechts bei der Datenweitergabe wie folgt in seiner Vernehmung geäußert:

„[...] Das BfV hat sich mit der Übernahme von XKeyscore auch nicht zu einer unkontrollierten und massenhaften Datenübermittlung an die NSA verpflichtet. Maßgebend ist das deutsche Recht. Eine Informationsübermittlung findet nur im Einzelfall unter Beachtung des deutschen Rechts statt. [...]“²⁸⁷⁹

Der ehemalige BfV-Präsident *Heinz Fromm* hat bei der Erörterung der Erwartungen der NSA ausgeführt:

„[...] wobei mir von meinen Mitarbeitern berichtet wurde, dass den Amerikanern die in Deutschland geltende Rechtslage, insbesondere die Bestimmungen der § 19 Absatz 3 Bundesverfassungsschutzgesetz und § 4 G-10-Gesetz, vermittelt worden seien. [...]“²⁸⁸⁰

„[...] Und man hätte mit Sicherheit uns nicht etwas zugemutet oder zumuten wollen, was wir nicht hätten tun dürfen. Das war mit ausländischen Diensten sehr häufig Gesprächsge-

2873) *Zeit Online* vom 26. August 2015 „Suche NSA-Spywaresoftware, biete deutsche Daten“.

2874) *Zeit Online* vom 26. August 2015 „Suche NSA-Spywaresoftware, biete deutsche Daten“.

2875) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 41.

2876) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 13.

2877) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 32.

2878) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 32.

2879) *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, Bl. 102.

2880) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, Bl. 7.

genstand, dass wir auf die deutsche Rechtslage hingewiesen haben, die lang und breit erläutert haben, damit erst gar nicht irgendwelche Vorstellungen entwickelt werden, wir könnten dieses oder jenes tun, was sie gerne hätten. Das war eigentlich durchgängig der Fall, und ich nehme an, auch in diesem Fall war es so. Und alles, was ich wusste über die Gespräche mit der NSA - - hat das Thema ‚Rechtssituation in Deutschland, Grenzen der Möglichkeiten des BfV‘ immer auch eine wesentliche Rolle gespielt.“²⁸⁸¹

Die Zeugin *Delmdahl* hat in diesem Zusammenhang versichert:

„Zu den Inhalten von diesen ToR möchte ich mich bitte hier in dieser öffentlichen Sitzung nicht äußern. Ich kann dazu aber nur sagen, dass alle Vermerke, also alle Informationen, die wir gegebenenfalls aus G 10-Erkenntnissen gewonnen haben, auch immer nach den gesetzlichen Regelungen von den Fachabteilungen gegebenenfalls geteilt wurden, sei es, um einen Sachverhalt aufzuklären, sei es vielleicht auch, um Gefährdungshinweise weiterzugeben.“²⁸⁸²

„[...] Zu der Frage kann ich nur antworten, dass nur G 10-Daten weitergegeben werden, wenn es den rechtlichen Voraussetzungen entspricht, und nicht, wenn irgendjemand gerne was hätte.“²⁸⁸³

Die Zeugin *Delmdahl*, die als Juristin auch an den Verhandlungen zu den Terms of Reference beteiligt war, hat später in eingestufter Sitzung erklärt:

„Und da haben wir uns nur gedacht: Ja, aber alles, was nur [geschwärzt] ist, im Rahmen unserer Gesetze.“²⁸⁸⁴

„Mir war diese Passage vergleichsweise egal, weil sie kann ja auch nicht eingeklagt werden.“²⁸⁸⁵

„Wir hatten auch mehrfach klar zum Ausdruck gebracht, dass wir nur übermitteln dürfen nach deutschem Recht und Gesetz und nur in Einzelfällen, auch in den Verhandlungen.“²⁸⁸⁶

Unter Vorhalt eines von ihr erstellten Vermerks vom 22. Mai 2013 mit dem Betreff „XKeyscore“ zur Vorbereitung eines Treffens des BfV-Präsidenten *Dr. Maaßen* mit dem Leiter der NSA, *Keith Alexander*, am 7. Juni 2013 in Berlin, in dem es unter dem Punkt „Terms of Reference“ heiße:

„[geschwärzt] (in diesem Zusammenhang muss das BfV beachten, dass keine Informationen übermittelt werden, die eine einfache Geolokalisation der ZP ermöglichen)“²⁸⁸⁷

2881) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, Bl. 39.

2882) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 25.

2883) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 37.

2884) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 11.

2885) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 11.

2886) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 12.

2887) Abg. *Renner* (DIE LINKE.), Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 39; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Ordner 3, Bl. 336 (337).

hat die Zeugin *Delmdahl* bekundet, diese Einschränkung sei vor dem Hintergrund des Todes zweier deutscher Staatsangehörigen in Waziristan angesprochen worden.²⁸⁸⁸ Im BfV sei der Hinweis ergangen, weiterhin, aber nun noch genauer²⁸⁸⁹ darauf zu achten, keine Informationen, die zu einer Geolokalisation beitragen könnten, zu übermitteln.²⁸⁹⁰ [dazu siehe auch unter H.I.3.]

Auf die Frage, was die Konsequenz gewesen wäre, wenn man zu wenig liefere, hat die Zeugin *Delmdahl* ausgeführt:

„Wir hatten uns dann damals überlegt: Das Schlimmste, was passieren könnte, ist, dass sie uns die Software wieder wegnehmen.“ Die Amerikaner hätten dies aber nicht in Aussicht gestellt.²⁸⁹¹

„Das ist das Worst-Case-Szenario, und da haben wir uns dann gedacht – ja, damit müssen wir dann halt leben.“²⁸⁹²

Auch der Zeuge *Berzen* hat ausdrücklich bestätigt, dass sich das BfV zu keinerlei Gegenleistung verpflichtet habe, die gegen deutsches Recht verstößen hätte.²⁸⁹³

Die US-Seite sei zudem bereits bei Ausarbeitung der Terms of Reference ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Datenübermittlung lediglich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nach deutschem Recht erfolgen könne.²⁸⁹⁴ Ebenso wurden die Terms auf Initiative der deutschen Seite hin dahingehend modifiziert.²⁸⁹⁵

Der Zeuge *Treuenfels* hat dazu ausgeführt:

„Insbesondere ist auf unser Betreiben hin noch mal deutlicher gemacht worden, dass deutsche Gesetze einzuhalten sind.“²⁸⁹⁶

Es habe Formulierungsänderungen gegeben.²⁸⁹⁷

„Also, die Terms of Reference sind diskutiert worden, sind auch nach Wünschen des BfV angepasst worden, und es ist aufgenommen worden an mehreren Stellen der Hinweis auf Übermittlung ausschließlich im Rahmen der deutschen Gesetze. [...]“²⁸⁹⁸

„[...] Es ist den Amerikanern immer deutlich gemacht worden, dass es nur um Datenübermittlungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geht, und das ist von den Amerikanern auch akzeptiert worden.“²⁸⁹⁹

2888) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 39.

2889) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 40.

2890) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 39.

2891) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 12.

2892) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 12.

2893) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 89.

2894) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 81; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 36; so auch in: *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 9, 13.

2895) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 81; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 13.

2896) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 13.

2897) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 13.

2898) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 13.

2899) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 36.

- Der Jurist und von Februar 2012 bis Mai 2013 Gruppenleiter 2B und heutige Abteilungsleiter 3 im BfV, Zeuge *Berzen*, hat im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, er sei davon ausgegangen, dass die an den Verhandlungen beteiligten Kollegen aus der Abteilung 6 der US-Seite verdeutlicht hätten, dass es sich beim BfV um „keine SIGINT-Behörde“ handle, eine TKÜ im BfV daher nur im Rahmen von Individualüberwachungen durchgeführt werde.²⁹⁰⁰

„Als Jurist kann ich Ihnen nur sagen, dass wir, also die deutsche Seite darauf bestanden hat, in der Ergänzung auf die Beschränkung der Übermittlungsmöglichkeit nach deutschem Recht und Gesetz hinzuweisen. Das ist an mehrfacher Stelle der Terms of Reference noch hinein verhandelt worden, über den ursprünglichen Entwurf hinaus, an der zweiten Stelle. Und spätestens an der Stelle sollte es dann auch für den Partner deutlich sein, dass sich Deutschland nur im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten am Informationsaustausch beteiligt. Dass die NSA naturgemäß ein weites Interesse hat, Informationen zu erhalten, kann man, glaube ich, unterstellen. Aber wir sind eben limitiert in den Möglichkeiten der Informationsweiterleitung.“²⁹⁰¹

Der Untersuchungsausschuss ist auch der Frage nachgegangen, wie die sog. ToR auf der Arbeitsebene umgesetzt wurden. Insbesondere ist von Interesse gewesen, ob der Inhalt der sog. ToR den Mitarbeitern bekannt war.

Den vernommenen Zeugen des BfV, die inhaltlich für Nutzung und Einsatz der Software zuständig waren und sich nicht lediglich mit der technischen Umsetzung der Bereitstellung von XKEYSCORE im BfV beschäftigten, sind die Terms of Reference bekannt gewesen.²⁹⁰² Der Zeuge *Berzen* hat zudem erklärt, die Projektmitarbeiter der AG POSEIDON/XKEYSCORE – die Einheit, in der XKEYSCORE eingesetzt wurde – hätten im Wege der elektronischen Akte Zugriff auf die ToR und damit auch Kenntnis vom Inhalt dieser Vereinbarung gehabt.²⁹⁰³

cc) Einrichtung eines direkten Informationskanals des BfV zur NSA

In einem von *Edward Snowden* an die Presse weitergegebenen Dokument wird ein „Communications link“ vom BfV zur NSA erwähnt, dessen Einrichtung die Verbindung der Dienste verbessern solle.

“[...] Likewise, the Germans developed a communications link improving the connectivity between NSA and BfV/BND, as well as the timeliness of the intelligence exchange.”²⁹⁰⁴

Auch vor diesem Hintergrund hat sich der Ausschuss im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung damit befasst, ob zwischen den beiden Diensten ein solcher „Informationskanal“ eingerichtet wurde und ob die Einrichtung desselben in direktem Zusammenhang mit der Überlassung von XKEYSCORE an das BfV gestanden hat.

In einem BfV-internen Vermerk vom 13. Juli 2012 heißt es:

2900) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 69.

2901) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 81.

2902) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 21; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 80; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 25; *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 19, 56; *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I; *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 107 [Anm.: Terms inhaltlich nicht bekannt]; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 30 [Anm.: Zeuge kennt die Terms „aus der Zeitung“].

2903) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 81.

2904) *Snowden*-Dokument: „Information Paper“ der NSA vom 17. Januar 2013, MAT A Sek-4/1i, Bl. 2.

„[...] Als Gegenleistung zur Überlassung der Software und für die spätere Unterstützung erwartete NSA Zusagen darüber, einen Informationskanal vom BfV über BND an NSA im Bereich CT (‘counter terrorism’) einzurichten. [...]“²⁹⁰⁵

Konfrontiert mit der Passage dieses Vermerks hat der Zeuge *Treuenfels* erklärt:

„Also, bei dieser Veranstaltung war ich auch anwesend. Da ging es nicht um die Einrichtung eines technischen Informationskanals, sondern es ging darum, dass Informationen aus der G 10-Auswertung an amerikanische Stellen übermittelt werden, aber immer unter den gesetzlichen Voraussetzungen für solche Übermittlungen.“²⁹⁰⁶

Auf die konkrete Frage nach dem Informationskanal vom BfV zur NSA, hat der Zeuge *Treuenfels* geantwortet:

„Ich kann mich nicht erinnern, dass weitere Anforderungen gestellt worden seien außer einer Beteiligung an den Erkenntnissen, die durch die XKeyscore-Analysen erzielt werden würden und wo wir immer gesagt haben: Ja, aber natürlich im Rahmen der deutschen Gesetze.“²⁹⁰⁷

Der Zeuge *Berzen*, Leiter der Abteilung 3 im BfV, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er habe keine Kenntnis von einem angeblich geforderten Informationskanal.²⁹⁰⁸ Insbesondere habe es bei Abteilung 3 des BfV – die Abteilung, in der XKEYSCORE aufgestellt war – keinen Kanal zur NSA gegeben.²⁹⁰⁹

Das Ergebnis der Beweisaufnahme legt nahe, dass vormals die E-Mail-Korrespondenz des BfV mit der NSA über JIS (Joint Issues Staff), der offiziellen Repräsentanz der US-Nachrichtendienste in Deutschland²⁹¹⁰ in Berlin²⁹¹¹, gelaufen war. Insbesondere zur Vermeidung von Zeitverzögerungen und unabhängig von der Zurverfügungstellung von XKEYSCORE sollte fortan anstelle von JIS der BND (Abteilung TA) die Kommunikation zur NSA vermitteln.

So korrespondierte das BfV nach Angaben des Zeugen *Isselburg* regulär mit JIS.²⁹¹² Für die Korrespondenz mit der NSA sei die Möglichkeit der direkten elektronischen Weiterleitung vom BfV über den BND an die NSA geschaffen worden.²⁹¹³

Der Zeuge *Berfuß* hat ausgeführt:

„[...] Es lief ursprünglich immer so, dass es über die Station hier - - Da gibt es eine Station JIS hier in - - die mehrere amerikanische Dienste zusammenfasst, und an die haben wir geschrieben. Und die haben das dann sozusagen inneramerikanisch verteilt. [...] – Im Un-

2905) Abg. *Renner* (DIE LINKE.), Protokoll-Nr. 94 I, S. 30; BfV-interner Vermerk vom 13. Juli 2012, MAT A BfV-9/1 (Tgb.-Nr. 21/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 76 (77) (VS-NfD – insoweit offen); eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich auch in: BfV-interner Vermerk vom 7. Oktober 2011, MAT A BfV-9/3 (Tgb.-Nr. 68/14 – GEHEIM), Band 6, Bl. 91 (93) (VS-VERTRAULICH).

2906) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 30.

2907) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 47.

2908) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 75 f.

2909) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 91.

2910) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 50; Vermerk vom 15. April 2009, MAT A BMI-17/3c, Bl. 12 (12) (VS-NfD – insoweit offen).

2911) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 24; Vermerk vom 15. April 2009, MAT A BMI-17/3c, Bl. 12 (12) (VS-NfD – insoweit offen).

2912) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 94.

2913) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 94, 87.

tersuchungszeitraum hat sich das eben geändert, - dass wir sozusagen den Postweg geändert haben, dass der BND das weiterleitet an die NSA. – Aus Zeitgründen. [...] – Dieser Kommunikationsweg wurde [...] rechtlich geprüft, ja.“²⁹¹⁴

Der Zeuge *Berfuß* hat noch klargestellt, dass die Änderung des „Postwegs“ und die Zurverfügungstellung von XKEYSCORE nach seiner Erinnerung „einfach parallele Maßnahmen waren, dass es nicht im Sinne: ‚Nur wenn ihr den macht, dann gibt es auch die Software‘ - gelaufen ist [...].“²⁹¹⁵

Dem Zeugen *Dr. Rogner* wurde in eingestufter Sitzung dazu ein Vermerk vorgehalten, in dem es heißt:

„Ergänzend zum derzeitigen Routing von BfV über JIS an USATF wird ein paralleles Routing von BfV über BND/TA an SUSLAG vorgeschlagen.“²⁹¹⁶

Dazu hat der Zeuge *Dr. Rogner* ausgeführt:

„Zu meinen Ohren ist so eine Überlegung, es zu SUSLAG zu schicken, nie gekommen. Sondern was eingerichtet wurde - und darüber hatte ich ja schon in der öffentlichen Sitzung berichtet -, waren E-Mail-Verbindungen von uns zu TA BND und von TA BND zur NSA nach Fort Meade und zurück. Gründe waren ja auch schon erfragt worden: Das war primär die Geschwindigkeit. Das neue BND-Deutsch vielleicht ist Routing; für uns ist das ein E-Mail-Verteiler. Der alte E-Mail-Verteiler - beide bestehen unverändert fort - ist eben der zum DNI. Der Director of National Intelligence hat seinen Rep hier an der Botschaft. Und so würde ich den Weg auch beschreiben: von uns dorthin und von dort dann in die USA. Ich gehe mal davon aus, dass der DNI Rep - aber das weiß ich nicht sicher - diesen Weg dann entkoppelt. Das ist kein direkter Weg, sondern das geht von uns in die Botschaft. Und wie die das dann von der Botschaft weiterleiten, ob das dann nach Langley geht oder verteilt wird schon in der Botschaft beim Rep auf die verschiedenen US-Dienste, entzieht sich meiner Kenntnis.“²⁹¹⁷

Auf weitere Nachfrage zum sog. Informationskanal hat der Zeuge *Dr. Rogner* erklärt:

„Das ist eingerichtet worden, das ist ein E-Mail-Verteiler, der es uns ermöglicht, von uns über die Abteilung TA des BND Post an die NSA zu versenden, also wiederum in der Regel in Form von PDF-Dateien. Das hat mit XKeyscore nichts zu tun, sondern das ist eben für jede Menge von Anfragen, die bei uns geeignet erscheinen, den Partner zu befragen, ob er dazu Erkenntnisse vorliegen hat, immer wenn konkrete Verdachtsmomente bestehen und immer anlassbezogen, keine andere Form der Anfrage. [...] Die TA ist also eine Durchleitstelle und leitet dann dieses PDF-Dokument unmittelbar nach Fort Meade, also ins NSA-Hauptquartier. Alles andere existiert weiterhin. [...]“ Dem BfV sei dieser Weg wichtig gewesen, da „das eben eine deutliche Verbesserung der Laufzeiten der Kommunikation

2914) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 22.

2915) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 26.

2916) Abg. *Renner* (DIE LINKE.), Protokoll-Nr. 96 II – Auszug offen, S. 22; vgl. Entscheidungsvorlage an den BfV-Präsidenten vom 19. März 2012, MAT A BfV-9/3 (Tgb.-Nr. 68/14 – GEHEIM), Band 6, Bl. 81 (82) (VS-NfD – insoweit offen).

2917) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 II – Auszug offen, S. 22.

ergeben hat. Wie Sie sicher zutreffend erwähnt haben, ist es durchaus fallentscheidend in der Terrorbekämpfung gewesen und wird auch weiterhin genutzt und hat mit XKeyscore nichts zu tun, sondern ist auch nicht für XKeyscore-Ergebnisse genutzt worden, weil aus XKeyscore nichts zu den Amerikanern abgeflossen ist.“²⁹¹⁸

Auch in einer Entscheidungsvorlage vom 19. März 2012 an die Amtsleitung des BfV wird die Verzögerung bei der Übermittlung zeitkritischer Informationen als Grund für die Einrichtung eines Informationskanals des BfV zur NSA über die Abteilung TA des BND angeführt.²⁹¹⁹

Zeuge *Isselburg* hat zur Einbindung des BND Folgendes erklärt:

„BND war auch dort immer dabei, weil an dem Grundsatz [...] - SIGINT-Dienst spricht nur mit SIGINT-Dienst -, hat sich nichts geändert. Das heißt, auch da war parallel BND immer mit beteiligt.“²⁹²⁰

Auch der Zeuge *Dr. Rogner* hat dazu ausgesagt, die Einschaltung der Abteilung TA des BND sei erforderlich, „weil NSA als SIGINT-Dienst nur mit SIGINT-Diensten kooperieren darf und nicht direkt mit uns“.²⁹²¹

2. Rahmenbedingungen und notwendige Vorbereitungen für die testweise Erprobung von XKEYSCORE durch das BfV

a) Einsatzzweck und Verwendungsart von XKEYSCORE im BfV: Analyse statt Erfassung

XKEYSCORE sei im BfV anders genutzt worden als beim BND und der NSA.²⁹²² Die Software sei beim BfV ausschließlich bei der Auswertung von Daten zur Anwendung gekommen, die im Rahmen einer nach dem Artikel 10-Gesetz genehmigten Individualüberwachung bereits erhoben wurden. Somit habe XKEYSCORE ausschließlich eine Analysefunktion erfüllt.²⁹²³ Mit Hilfe der Software XKEYSCORE sollten im BfV in erster Linie Daten internetgestützter Kommunikation analysiert werden.²⁹²⁴ Die Software habe im BfV als Ergänzungswerzeug für die TKÜ-Anlage PERSEUS dienen sollen.²⁹²⁵

Als Erfassungstool sei XKEYSCORE nicht zum Einsatz gekommen.²⁹²⁶ Einige Zeugen haben bereits verneint, dass der Einsatz von XKEYSCORE im BfV als Erfassungstool je zur Diskussion gestanden habe.²⁹²⁷ Aufgrund

2918) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96, S. 100.

2919) Entscheidungsvorlage an die BfV-Amtsleitung vom 19. März 2012, MAT A BfV-9/3 (Tgb.-Nr. 68/14 – GEHEIM), Band 6, Bl. 81 (82) (VS-Nfd – insoweit offen).

2920) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 II – Auszug offen, S. 9.

2921) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96, S. 100.

2922) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 17, ähnlich S. 19; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 26; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Sprechzettel vom 1. Juni 2012 zur Dienstreise VP USA am 13. Juni 2012, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 12 (13).

2923) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 93, 102; *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 11; *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 75; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 66; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 16; *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 10 f; *Genkonva*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 96; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 13, 26; *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 29; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Schreiben BfV an BMI ÖS III 1 vom 16. August 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 321 (321).

2924) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 7; *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 75.

2925) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 70; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 7; vgl. *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 105; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Entwurf einer DAO für XKEYSCORE im BfV, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Band 4, Bl. 246 (246).

2926) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 102; *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 75; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6; *Genkonva*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 96; *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 29.

2927) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 32; *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 106; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 11.

der sich bei BfV, NSA und BND unterscheidenden Praxis der Datengewinnung habe beim BfV kein Interesse an der Erfassungskomponente bestanden.²⁹²⁸

Die Zeugin *Delmdahl* hat dazu ausgeführt:

„[...] wir machen eher eine inhaltliche Auswertung. Wir wollen wirklich Inhalte sehen, die Inhalte hören – einzeln. Und der BND hat ja eine SIGINT-Erfassung, das heißt, er hat ja ganz andere Daten. Aber den interessieren die Inhalte auch weniger, sondern der ist tatsächlich erst mal wahrscheinlich auf die Filterung angewiesen, um das ganze Unwichtige vom Wichtigen – Wir haben ja schon sozusagen das Wichtige, wir haben ja schon die konkrete Person, und deswegen ist zwischen ‚Ich filtere mal die verschiedenen Verbindungsdaten‘ und ‚Ich möchte mir bitte jetzt diese Kommunikation konkret anzeigen lassen und zum Beispiel abspielen lassen‘ oder so – Das ist ein Unterschied halt.“²⁹²⁹

Der Untersuchungsausschuss ist auch der Frage nachgegangen, wie die Bedienoberfläche von XKEYSCORE beschaffen war. Dabei hat sich insbesondere die Frage gestellt, ob bei dem als reines Analysewerkzeug genutzten Programm die Erfassungskomponente lediglich ausgeblendet bzw. auf inaktiv gestellt oder das System ausschließlich mit der Analysefunktion ausgestattet war.

Unabhängig von der Frage des Vorhandenseins einer Erfassungskomponente bei XKEYSCORE im BfV hätte es allerdings bereits an der Erfassungshardware gefehlt.²⁹³⁰

Der Zeuge *Berzen* hat zu dieser Frage angegeben:

„[...] Wir haben das System immer so eingesetzt und verstanden, dass es nicht zur Erfassung fähig ist, weil es eben nicht am Internet selber ansetzt, sondern es steht auf einem Stand-alone-PC [...].“²⁹³¹

Die Zeugin *Delmdahl* hat ausgesagt, die Erfassungsvariante „haben wir gar nicht“.²⁹³² Ihr sei gesagt worden, dass die BfV-Version nur analysieren könne.²⁹³³ „Wir haben diese Version gekriegt mit nur der Analysefunktion. [...]“²⁹³⁴ Die Erfassung beim BfV sei durch eine andere Anlage [gemeint PERSEUS] erfolgt²⁹³⁵.

Der Zeuge *Treuenfels* hat dazu berichtet:

„Alles, was ich gesehen habe, waren Auswertungsoberflächen im Rahmen der Software, und mir ist auch nicht aufgefallen, dass man irgendwo hätte klicken können: ‚Erfassen hier‘ oder so.“²⁹³⁶

2928) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 43; ähnlich: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 19.

2929) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 19.

2930) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 44.

2931) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 66.

2932) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 27.

2933) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 39.

2934) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 16.

2935) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 16.

2936) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 44/45.

Der Zeuge *Treuenfels* hat an anderer Stelle erläutert, für eine Erfassung hätte das BfV über eine komplexere Hardware verfügen müssen:

„[...] Das BfV verfügt über keine Erfassungskomponenten; also allein hardwareseitig ist da ein Unterschied zwischen der BND-Version, -Variante und unserer Variante. [...]“²⁹³⁷

In diesem Sinne hat sich auch der Zeuge *Berfuß* geäußert:

„[...] Soweit wie ich es verstanden habe, ist es so, dass wir die eine Version XKeyscore, die es gibt, haben. [...]“²⁹³⁸

Die IT-Sicherheitsbeauftragte im BfV, die Zeugin *Genkova*, hat dazu ausgesagt:

„[...] Ich kenne die Software XKeyscore im Detail nicht, allerdings die Randbedingung, unter der XKeyscore bisher im BfV im Einsatz ist bzw. im Rahmen des Proof of Concept im Einsatz war: Ermöglicht nicht den Einsatz für irgendwelche Erfassung, weil eben keine Verbindung nach außen zu anderen Netzen bestanden hat. Es ist uns immer gesagt worden, es wird ausschließlich zur Analyse eingesetzt. Ob es allerdings eine abgespeckte Version tatsächlich ist oder eine eingeschränkte Version tatsächlich ist, weiß ich nicht. Kann ich nicht beantworten. Ob also insofern eine Erfassung theoretisch möglich wäre, wenn eine Ausbildung nach - - Anbindung nach außen besteht, kann ich nicht beantworten.“²⁹³⁹

„Die Zielrichtung, die uns [gemeint: IT-SiM] dargestellt wurde, war die Analyse. - [...] nicht die Erfassung. - Ausschließlich die Analyse.“²⁹⁴⁰

Zu der Frage, ob das Exemplar der Software für das BfV angepasst wurde, haben sich einige Zeugen erklärt. Im Rahmen der Erörterung zum Beschaffungsvorgang der Software hat die Zeugin *Delmdahl* bekundet, sie habe dem BND geschildert, wie im BfV gearbeitet werde, woraufhin der BND geprüft habe, welche Teile des Analysetools für das BfV nutzbar gewesen seien.²⁹⁴¹ Später hat sie aber ausgesagt, sie wisse nicht, ob der BND das Tool an die Bedürfnisse des BfV vor der Weitergabe angepasst habe.²⁹⁴²

Der Zeuge *Berfuß* hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„[...] Wir haben allerdings weder rechtlich noch technisch die Möglichkeiten, Daten zu erfassen, sondern wir haben nur die Möglichkeit, Daten zu analysieren. Insofern hat man die Software eben darauf angepasst, lediglich vorliegende Daten auszuwerten, und da haben einige Umkonfigurationen wohl stattgefunden [...].“²⁹⁴³

2937) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 10.

2938) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 10.

2939) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 96.

2940) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 112.

2941) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 17.

2942) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 39.

2943) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 10.

Der BND-Techniker, der XKEYSCORE im BfV installierte und etablierte, der Zeuge *A. Sch.*, hat in seiner Vernehmung angegeben, keine technischen Modifikationen an XKEYSCORE vorgenommen zu haben, um es beim BfV einzusetzen.²⁹⁴⁴

b) Baugleichheit mit der NSA-Version von XKEYSCORE?

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob das beim BfV verwendete System XKEYSCORE der in der Presse beschriebenen NSA-Variante der Software entsprach.

Laut der Zeugen *Berzen* und *A. Sch.* erhielt das BfV die „Version“ bzw. „Variante“ von XKEYSCORE, die dem BND zur Verfügung stand.²⁹⁴⁵ Der vom BND zum BfV abgeordnete Techniker *A. Sch.*, der die Installation von XKEYSCORE durchführte, hat in seiner Vernehmung ausgesagt, das den deutschen Diensten zur Verfügung gestellte XKEYSCORE entspreche nicht dem XKEYSCORE, das in den *Snowden*-Dokumenten dargestellt wurde.²⁹⁴⁶ Auf die Frage, ob die deutschen Dienste eine „abgespeckte Version“ hätten, hat der Zeuge ausgeführt:

„Wir nutzen es anders. Also, ich kann natürlich auch nur dafür sprechen, wie es das BfV nutzt. Und da wird es halt ganz, ganz anders genutzt. Weil eigentlich ist das ja ein Frontend-Erfassungssystem, und da [im BfV] wird es praktisch als Auswertesystem genutzt.“²⁹⁴⁷

In eingestufter Sitzung hat der Zeuge *A. Sch.* weiter ausgeführt:

„[...] Die [NSA] setzen das ja ganz anders ein als wir. Das können Sie gar nicht vergleichen. Das ist - - Und im Übrigen wird - - XKeyscore ist auch leider nur so ein Buzzword, was für ein Konglomerat an irgendwelchen Sachen da verwendet wird. Da gehört viel mehr dazu. Das umfasst ja - - Das Backend-System wird ja durch XKeyscore zum Beispiel gar nicht irgendwie weiter beschrieben. Das ist nur ein Frontend-System bei denen. [...] - Aber für die [NSA] ist das auch nicht das wichtigste System, garantiert nicht. Das ist ein wichtiger Bestandteil ihres Erfassungsnetzes. Aber das ist nicht das wichtigste System. Die Backend-Systeme sind viel wichtiger.“²⁹⁴⁸

Die Zeugin *Delmdahl* hat dazu ausgeführt, man habe versucht, die *Snowden*-Veröffentlichungen zu XKEYSCORE nachzuvollziehen, man sei aber „immer gescheitert“.²⁹⁴⁹

„Es ist [...] auf jeden Fall nicht das, was die NSA wohl im Einsatz hat.“²⁹⁵⁰

Sie hat vermutet, dass das BfV nicht die neueste Version von XKEYSCORE habe.²⁹⁵¹ Einer ihrer Mitarbeiter habe beim BND gefragt, ob es eine aktuellere Version gebe.²⁹⁵² Ob der BND eine neuere Version von

2944) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 19.

2945) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 65; vgl. *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 19.

2946) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 21.

2947) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 26.

2948) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 32.

2949) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 15.

2950) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 38.

2951) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 25.

2952) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 26.

XKEYSCORE gehabt habe, wisse sie nicht.²⁹⁵³ Ergänzende Ausführungen der Zeugin dazu sind dem eingestuften Sitzungsprotokoll zu entnehmen.²⁹⁵⁴

c) Der erwartete Mehrwert durch die Verwendung von XKEYSCORE im BfV

Der Ausschuss hat sich insbesondere mit der Frage befasst, welchen Mehrwert sich das BfV von der Software XKEYSCORE versprach.

So hat der Zeuge *Dr. Maaßen* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss allgemein erklärt:

„[...] Der laufende Testbetrieb der Software hat zudem gezeigt, dass XKeyscore einen Mehrwert für unsere Arbeit als Inlandsnachrichtendienst hat und die bestehenden Auswertungsmöglichkeiten sinnvoll ergänzt. Die Überlassung von XKeyscore war und ist daher im Hinblick auf unsere nachrichtendienstlichen Fähigkeiten ein großes Plus. [...]“²⁹⁵⁵

XKEYSCORE sei im BfV als zielgerichtete Ergänzung der G 10-Anlage PERSEUS zum Einsatz gekommen.²⁹⁵⁶ Insbesondere der Zeuge *Berzen* hat XKEYSCORE als eine „Erweiterung der Analyse- und Auswertungstätigkeiten“, eine „neue Funktionalität“ der TKÜ-Anlage PERSEUS beschrieben.²⁹⁵⁷ In einem Sachstand des BMI für eine PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013 ist der Zweck von XKEYSCORE wie folgt beschrieben:

„Analyse von nach G 10 erhobenen Daten, die nicht von der Perseus-Anlage dekodiert (lesbar gemacht) werden können; ergänzende Analyse der nach G 10 erhobenen Daten, da XKeyscore in Teilbereichen mehr Analysemöglichkeiten als Perseus bietet.“²⁹⁵⁸

Die Datenanalyse mittels XKEYSCORE habe der Datenanalyse in der TKÜ-Anlage PERSEUS geglichen.²⁹⁵⁹ Der Unterschied habe darin bestanden, dass bei XKEYSCORE die Analyse und Auswertung von TK-Daten im Bereich DSL/Internet im Fokus stand.²⁹⁶⁰ XKEYSCORE sei für die Bewältigung der gesteigerten Datenmengen und der verschiedenen Protokolle, die bei Internetkommunikation aus Individualmaßnahmen anfielen, erforderlich gewesen.²⁹⁶¹

So hat der ehemalige BfV-Präsident *Heinz Fromm* in seiner Vernehmung erklärt:

„Diese Anlage [PERSEUS] war neu und wurde 2010 fertiggestellt. Und schon zu diesem Zeitpunkt war wegen der parallel laufenden, sehr schnellen Entwicklung [...] im Bereich der Internetkommunikation insbesondere, es nicht mehr möglich, die Datenströme, die sich bei den Einzelüberwachungsmaßnahmen ergaben, so zu identifizieren, so zu analysieren, dass man sagen konnte: ‚Aha, der hat das und das und dann und dann getan, hat also‘ - was weiß ich – ‚WhatsApp genutzt‘. WhatsApp gab es meines Wissens - um ein Beispiel zu

2953) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 26.

2954) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 15, 26.

2955) *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 102.

2956) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 70; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 7; vgl. *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 105; vgl. auch Grafik zur G 10-Datenanalyse mit XKEYSCORE im BfV, BMI-1_10m_1, Bl. 292 (VS-NFD – insoweit offen); eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Entwurf einer DAO für XKEYSCORE im BfV, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Band 4, Bl. 246 (246).

2957) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 83.

2958) Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NFD – insoweit offen).

2959) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 65.

2960) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 7; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 33; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Entwurf einer DAO für XKEYSCORE im BfV, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Bl. 246 ff.

2961) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 18; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 34.

nennen - zu Beginn der Installation von Perseus überhaupt noch nicht. Also, solche Dinge konnte die Anlage nicht. Und wir haben das im Verlauf dieser Zeit auch gespürt; die Mitarbeiter haben gemerkt: Wir müssen etwas mehr tun, um diese Daten richtig bewerten, zutreffend bewerten zu können. [...]“²⁹⁶²

Und weiter:

„Mir ist es immer so verständlich gemacht worden, dass die Verkehre, die von den Provinzern an das BfV aus geleitet werden, alles enthalten, was da ist, dass die Anlage [PERSEUS] das auch aufnimmt, - dass die Anlage aber nicht alles erkennt, identifizieren kann [...] Das konnte aber, so wie mir auch überzeugend berichtet worden ist, das amerikanische Instrument XKeyscore.“²⁹⁶³

Auf die Frage nach dem Mehrwert des Tools für das BfV hat der Zeuge *Fromm* erläutert:

„Bessere Analyse, ja, qualitativ bessere Analyse [...] also bestimmte Dinge besser identifizieren zu können, Internetprotokolle erkennen zu können, weniger Inhalte lesbar machen zu können, sondern zu sehen, wer nutzt was und wer hat Kontakt wann mit wem und so; diese Dinge, die von unserer Anlage nur unzureichend dargestellt werden konnten, weil sie eben auf diese moderneren Formen der Kommunikation noch nicht eingerichtet war, dass wir das mit diesem Instrument besser können würden.“²⁹⁶⁴

Der Zeuge *A. Sch.*, der von Mai 2013 bis April 2015²⁹⁶⁵ als Techniker vom BND zum BfV abgeordnet war, hat die Funktionen von XKEYSCORE abstrakt wie folgt beschrieben:

„[...] Protokolle auseinandernehmen, filtern und die extrahierten Daten zur Verfügung stellen. [...] wenn Sie im Internet surfen, nutzen Sie HTTP, wenn Sie eine Mail schreiben, nutzen Sie SMTP, wenn Sie eine Mail abrufen, nutzen Sie IMAP oder POP3; [...] das meine ich mit Protokollen.“²⁹⁶⁶

aa) Erweiterte Decodierfähigkeit

Ein Mehrwert von XKEYSCORE habe in der Decodierfähigkeit der Protokolle von weiteren Telekommunikationsdiensten bestanden²⁹⁶⁷, als es mit der PERSEUS-Anlage möglich gewesen sei.²⁹⁶⁸

Dies sei zu unterscheiden von der Entschlüsselung kryptierter Verkehre.²⁹⁶⁹

Auf die Frage, welchen Mehrwert das Tool für das BfV habe, hat der Zeuge *A. Sch.* geantwortet:

2962) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 11.

2963) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 12.

2964) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 39.

2965) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 6.

2966) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 20.

2967) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 71, 87, 95; vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II, S. 5; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 5, 6; vgl. *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 29.

2968) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 71, 95; vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 65; vgl. Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NfD – insoweit offen).

2969) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 95; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 6.

„Da geht es halt um die Protokolle - nicht? Je mehr Protokolle ich irgendwie bearbeiten kann und sichtbar machen kann, umso besser ist so eine Software.“ – „[XKEYSCORE] kann viele Protokolle sichtbar machen.“²⁹⁷⁰

„[...] Geht gar nicht um die Datenmengen, sondern einfach um einen bestimmten Mehrwert aus irgendwelchen Protokollen und auch tatsächlich um eine technische Auswertung von Sachen.“²⁹⁷¹

„[geschwärzt] Und das ist so eigentlich der Haupteinsatzzweck, praktisch Sachen lesbar zu machen. [geschwärzt]“²⁹⁷²

Die Zeugin *Delmdahl* hat dazu ausgeführt:

„Ich eruiere [mit XKEYSCORE] ja keine neuen Daten, sondern es sind tatsächlich die Daten, wo ggf. vielleicht ein, zwei Dinge anders dargestellt werden oder tatsächlich decodiert werden, was die andere Anlage nicht kann.“²⁹⁷³

Zeugin *Genkova* hat es derart erklärt:

„Der Einsatzzweck war die Analyse von mit G 10 erhobenen Daten, Datenströme, die über die PERSEUS-Anlage nicht hinreichend analysiert werden können.“²⁹⁷⁴

„Es ist offensichtlich nicht möglich, alle Kommunikationsprotokolle über die Perseus-Anlage zu analysieren. Deswegen war eben die Aussage, dass XKeyscore als zusätzliches Produkt diese Lücke in der Funktionalität schließen sollte.“²⁹⁷⁵

„[...] über die erweiterte Nutzung des Internets sind Kommunikationsprotolle dazugekommen, die ansonsten nicht hinreichend analysierbar wären.“²⁹⁷⁶

bb) Schreiben neuer Decoder für die Darstellung von neuen Protokollen

Bei XKEYSCORE sei es den Mitarbeitern des BfV selbst möglich gewesen, neue Decoder zu schreiben²⁹⁷⁷ und in das System zu implementieren.²⁹⁷⁸ Dies habe einen Vorteil gegenüber der TKÜ-Anlage PERSEUS dargestellt.²⁹⁷⁹ Diesen Gesichtspunkt hat insbesondere die Zeugin *Delmdahl* in eingestufter Sitzung näher ausgeführt.²⁹⁸⁰

2970) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 28.

2971) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 35.

2972) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 2.

2973) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 65.

2974) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 105.

2975) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 106.

2976) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 106.

2977) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 41; *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 102; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 5; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III (Tgb.-Nr. 244/16 – GEHEIM), S. 6.

2978) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 102; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 5.

2979) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 102; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 41; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 5.

2980) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 5.

cc) Sog. Fingerprints

Als ein weiterer Mehrwert der Software XKEYSCORE habe die Möglichkeit des Generierens von sog. Fingerprints bestanden.²⁹⁸¹ Der Abteilungsleiter ÖS im BMI, Zeuge *Stefan Kaller*, hat dies in seiner Vernehmung allgemein derart beschrieben, als dass XKeyscore „bestimmte [...] Verknüpfungsfragen an vorhandene Daten richten“ könne.²⁹⁸²

Die Zeugin *Delmdahl* hat diese Funktion folgendermaßen erklärt:

„Fingerprints sind die Dinge, die wir erschaffen, um Daten zu analysieren. Das sind keine G 10-Daten, sondern es sind Dinge, um die Daten zu analysieren.“²⁹⁸³

In eingestufter Sitzung hat die Zeugin *Delmdahl* nähere Auskünfte dazu gegeben.²⁹⁸⁴

Der Zeuge *Berzen* hat einen sog. Fingerprint wie folgt beschrieben:

„Ein Fingerprint ist ein selbst gefertigtes Programm, was man im weiteren Sinne auch als Filter verstehen kann, um eben bestimmte Anfragen an das XKEYSCORE-System zu stellen. [...]“²⁹⁸⁵

d) Gründe für die Verwendung einer Fremdsoftware

In Frage stand bei der Sachverhaltsaufklärung durch den Ausschuss, warum das BfV nicht selbst eine Software für die erforderlichen Zwecke entwickelt hatte, sondern sich vielmehr um die Überlassung von XKEYSCORE bemühte.

Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen wurde die Alternative, ein BfV-originäres Ergänzungswerkzeug für die Datenanalyse von Internetprotokollen zu entwickeln, aus Kosten- und Personalgründen nicht umgesetzt.²⁹⁸⁶

Der ehemalige BfV-Präsident *Heinz Fromm* hat dazu ausgeführt:

„die Möglichkeiten, die wir hatten, rein personell – auch finanziell, aber vor allem personell -, waren sehr, sehr begrenzt, weil eben zu diesem Zeitpunkt PERSEUS noch in der Entwicklung war, betreut werden musste, und vor allem NADIS-neu, ein Bund-Länder-Projekt, was sehr wichtig war, auch aus Bundessicht sehr wichtig war, erstens weil wir Verbesserungen uns erhofft haben, aber auch weil es eben ein gemeinsames Projekt von Bund und Ländern war. Und alle Augen, jedenfalls im Verfassungsschutzverbund oder auch in den Innenministerien waren auf das Gelingen dieses Projekts gerichtet. Das war sehr wichtig, und es konnte ja dann auch in der ersten Stufe im Frühjahr 2012 in Betrieb genommen werden. Das hat sehr viel Kraft gekostet, personelle Ressourcen verschlungen,

2981) Vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 71; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III (Tgb.-Nr. 244/16 – GEHEIM), S. 6, 7.

2982) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 29.

2983) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 71.

2984) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 38.

2985) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 72.

2986) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 11/12; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 12; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 81; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 14; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 15.

und von daher konnten andere Dinge nicht so betrieben werden, wie wir das gerne gehabt hätten. Die Frage, ob wir das überhaupt hätten leisten können, ein Instrument selbst zu schaffen, was den Anforderungen vollständig genügte, vermag ich nicht zu beantworten. Jedenfalls war es so, dass, als die Amerikaner dieses Angebot machten, meine Mitarbeiter aus den verschiedenen Bereichen sich das angeschaut hatten - - war die übereinstimmende Meinung dieser Mitarbeiter, dass das gut verwendbar sei für unsere Zwecke. Und deswegen haben wir das Angebot angenommen bzw. sind ihnen zunächst nähergetreten, haben das präsentieren lassen.“²⁹⁸⁷

„Wir hätten es ja lieber selbst getan, hatten aber das Gefühl, wir kommen nicht so schnell voran, wie wir möchten. [...]“²⁹⁸⁸

Der für die Installation und Etablierung der Software zuständige Techniker, Zeuge *A. Sch.*, hat in seiner Vernehmung ausgeführt:

„[...] Also, wenn man genug Geld in die Hand nimmt und irgendeine Firma beauftragt oder entsprechend Personal selber zur Verfügung stellt, kann man das alles auch selber programmieren.“²⁹⁸⁹

e) Zur Frage der Erforderlichkeit einer Dateianordnung für XKEYSCORE im BfV

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob für das im BfV eingesetzte XKEYSCORE eine Dateianordnung (DAO) erforderlich war.

aa) Gesetzliche Grundlage

Gem. § 14 Abs. 1 BVerfSchG bedarf es im BfV für jede automatisierte Datei einer Dateianordnung (DAO). Dabei ist die Zustimmung des BMI erforderlich und der bzw. die BfDI ist vor Erlass einer DAO anzuhören.

Auch in der Dienstvorschrift für die Informationstechnik im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV DV IT) wird auf das Erfordernis einer DAO bei automatisierten Dateien explizit hingewiesen.²⁹⁹⁰

Nach § 24 Abs. 2 S. 3 BDSG unterliegen personenbezogene Daten, für deren Kontrolle die G 10-Kommission zuständig ist, grundsätzlich nicht der Kontrolle durch die BfDI. Die Reichweite der Kontrollrechte der BfDI ist insoweit zwischen BfDI und Bundesregierung bei personenbezogenen Daten aus G 10-Erfassungen umstritten. [siehe dazu unter E.II.4.c)]

Maßgebend für die Beurteilung, ob es sich um eine automatisierte Datei handelt, ist die Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 1 BDSG, die gem. § 27 BVerfSchG Anwendung findet.

2987) Fromm, Protokoll-Nr. 102 I, S. 11/12.

2988) Fromm, Protokoll-Nr. 102 I, S. 16.

2989) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 12 .

2990) Dienstvorschrift für die Informationstechnik im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV DV IT) vom 2. Mai 2000, MAT A BfV-14, Bl. 17 (21) (VS-NfD – insoweit offen).

bb) Keine eigenständige Dateianordnung für XKEYSCORE im BfV

Für XKEYSCORE habe es im BfV keine eigenständige Dateianordnung (DAO) gegeben.²⁹⁹¹ Vielmehr sei die für die TKÜ-Anlage PERSEUS vorhandene DAO um eine Passage erweitert worden, um externe Analysetools in diese DAO aufzunehmen.²⁹⁹² Diese Erweiterung habe sich dabei allgemein auf Ergänzungswerkzeuge für die PERSEUS-Anlage bezogen, nicht konkret auf XKEYSCORE.²⁹⁹³ Die ergänzte DAO von PERSEUS habe jegliche Funktionalitäten von XKEYSCORE umfasst.²⁹⁹⁴

Die Aufnahme eines Passus für Ergänzungstools in der DAO von PERSEUS sei nach dem Gespräch mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten im Vorfeld der Ergänzung der DAO der PERSEUS-Anlage mit dem BMI abgestimmt worden.²⁹⁹⁵ Das BMI hatte eine vorläufige Genehmigung erteilt.²⁹⁹⁶ Aufgrund der Zustimmung des BMI habe sich das BfV in der rechtlichen Beurteilung, dass eine eigenständige DAO nicht erforderlich sei, bestätigt gesehen.²⁹⁹⁷

Der Abteilungsleiter für Öffentliche Sicherheit im BMI, Zeuge *Kaller*, hat in seiner Vernehmung erklärt, dass die Frage nach der Erforderlichkeit einer DAO an den Referatsleiter ÖS I 2 (Recht des Verfassungsschutzes) zu richten wäre.²⁹⁹⁸ Ob der Referatsleiter ÖS I 2 tatsächlich im Fall von XKEYSCORE die Entscheidung, dass keine gesonderte DAO erforderlich sei, getroffen habe, nehme er zwar an, könne er aber nicht „aus dem Stehgref“ sagen.²⁹⁹⁹ Der Zeuge *Kaller* hat sich nicht erinnern können, wer zu der Auffassung gelangt ist, dass keine DAO erforderlich sei.³⁰⁰⁰

Der Zeuge *Kaller* hat weiter bekundet, dass er die Auffassung der Abdingbarkeit einer DAO teile: „XKEYSCORE braucht keine Dateianordnung.“³⁰⁰¹ Er hat dazu weiter ausgeführt:

„Weil die dort generierten Daten ja bereits aus Perseus stammen; und da ist es völlig ausreichend, dass die Perseus-Dateianordnung besteht.“³⁰⁰²

Zur Frage der Erforderlichkeit einer eigenständigen DAO für XKEYSCORE im BfV sei BfV-intern insbesondere der behördliche Datenschutzbeauftragte zu Rate gezogen worden.³⁰⁰³ Nach Aussage der Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, Zeugin *Delmdahl*, sei das Ergebnis der Erörterung mit dem Datenschützer und dem Grundsatzbereich 3B des BfV gewesen, dass bei XKEYSCORE im BfV keine Datenhaltung stattfände, sondern dass es sich um ein reines Analysetool handle, bei dem die Daten wieder gelöscht würden.³⁰⁰⁴ Die Datenhaltung

2991) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 29.

2992) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 29, 55; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Sachstand AG POSEIDON/XKEYSCORE vom 8. Januar 2014, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 491 (491); eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich auch in: Entwurf einer DAO für POSEIDON, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Bl. 246 ff.

2993) Vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 40, 41.

2994) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 104.

2995) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 89, 91; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 19, 20.

2996) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 91.

2997) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 91.

2998) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 47.

2999) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 47.

3000) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 53.

3001) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 47.

3002) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 47.

3003) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 82; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Sachstand AG POSEIDON/XKEYSCORE vom 8. Januar 2014, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 491 (491).

3004) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 20.

finde bei der TKÜ-Anlage PERSEUS statt.³⁰⁰⁵ XKEYSCORE stelle eine „Erweiterung der Analyse- und Auswertungstätigkeiten“, eine „neue Funktionalität“ von der TKÜ-Anlage PERSEUS dar.³⁰⁰⁶

Im Untersuchungszeitraum sei die Beteiligung der BfDI im Dateianordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen gewesen.³⁰⁰⁷ Auf das Schreiben eines Mitglieds des Ausschusses hin erläuterte die BfDI *Andrea Voßhoff* in einem Schreiben vom 1. Juli 2016³⁰⁰⁸ ihre Bewertung zur Erforderlichkeit einer eigenständigen DAO für XKEYSCORE im BfV. Auf Grundlage der von der anfragenden Abgeordneten beigefügten Protokollauszüge gelangte die BfDI zu der Ansicht, dass eine Dateianordnungspflicht bestehe.³⁰⁰⁹ Eine abschließende Bewertung der BfDI der Frage der Erforderlichkeit einer DAO sei aber „aufgrund ausstehender bzw. ergänzungsbedürftiger Informationen des BfV noch nicht erfolgt. Das BfV bestreitet nicht nur die Notwendigkeit einer DAO, sondern auch meine Zuständigkeit in Bezug auf XKS.“³⁰¹⁰

f) Einrichtung von XKEYSCORE im BfV

Im BfV sei für XKEYSCORE die Bezeichnung POSEIDON verwendet worden.³⁰¹¹ Die Bezeichnung POSEIDON habe man in Anlehnung an den Namen der TKÜ-Anlage PERSEUS gewählt.³⁰¹² Die abweichende Bezeichnung für das im BfV eingesetzte XKEYSCORE sei in den sog. Terms of Reference (ToR) festgelegt worden.³⁰¹³

Diese Umbenennung sei auf Wunsch der NSA erfolgt.³⁰¹⁴ Die Intention der NSA sei gewesen, ihre Urheberschaft zu verbergen.³⁰¹⁵ Die Zeugin *Delmdahl* hat in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss allerdings erklärt, man habe aber zumindest mündlich darauf hingewiesen, dass das BfV ggf. Gerichten, dem PKGr, der G 10-Kommission oder einem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages Auskünfte geben müsse.³⁰¹⁶

Die vom BfV beschaffte³⁰¹⁷ Hardware habe laut Zeugin *Genkova* erst nach der Freigabe des Proof of Concept mit Echtdaten ohne IT-Sicherheitskonzept durch die Amtsleitung [September 2012] zur Verfügung gestanden.³⁰¹⁸

Im April oder Mai 2013³⁰¹⁹ habe das BfV die Software vom BND³⁰²⁰ auf elektronischem Wege³⁰²¹ erhalten. Den Schlüssel habe das BfV separat erhalten.³⁰²² Dieser elektronische „Key“ sei von zwei BND-Mitarbeitern mitgebracht worden, die zur Installation von XKEYSCORE aus Bad Aibling angereist seien.³⁰²³ Da dies das einzige

3005) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 20.

3006) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 83.

3007) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 91; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 29.

3008) Schreiben BfDI *Voßhoff* an Abg. *Renner* (DIE LINKE.) vom 1. Juli 2016, MAT B BfDI-1 (VS-NfD – insoweit offen).

3009) Schreiben BfDI *Voßhoff* an Abg. *Renner* (DIE LINKE.) vom 1. Juli 2016, MAT B BfDI-1, S. 4 (VS-NfD – insoweit offen).

3010) Schreiben BfDI *Voßhoff* an Abg. *Renner* (DIE LINKE.) vom 1. Juli 2016, MAT B BfDI-1, S. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

3011) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 65.

3012) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 20.

3013) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 65.

3014) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 65.

3015) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 65; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Entscheidungsvorlage an Amtsleitung BfV vom 25. Januar 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 77 (77, 78); eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Unterrichtungsvorlage an Amtsleitung BfV vom 11. Juni 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 36 (37).

3016) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 12.

3017) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 23.

3018) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 124.

3019) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 30; [Anm.: *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 75 – der Zeuge hat sich vermutlich versprochen, als er „Januar 2013“ angegeben hat.]

3020) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 13; Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NfD – insoweit offen).

3021) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 14; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 12.

3022) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 14.

3023) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 15.

Zertifikat gewesen sei, habe man die Software nicht vervielfältigen können.³⁰²⁴ Ein derartiger Versuch wurde laut der Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, Zeugin *Delmdahl*, auch nicht unternommen.³⁰²⁵

Der für die Installation zuständige Mitarbeiter, Zeuge *A. Sch.*, hat in seiner Vernehmung angegeben, dass die Installation von XKEYSCORE im BfV am 17./18. Juni 2013 vorgenommen worden sei.³⁰²⁶ Die Installation habe „ein paar Tage“ gedauert.³⁰²⁷ Er habe von einem BND-Kollegen eine einwöchige Unterweisung in die Software XKEYSCORE erhalten³⁰²⁸, 98 Prozent dieser Zeit sei dabei für die Einweisung in die Installation und Inbetriebnahme des Tools aufgewendet worden.³⁰²⁹

Die technische Einrichtung von XKEYSCORE im BfV sei von dem Zeugen *A. Sch.* und zwei weiteren BND-Mitarbeitern, die den „Key“ für die Software mitbrachten³⁰³⁰, vorgenommen worden.³⁰³¹ An der Installation seien keine weiteren Personen, insbesondere keine NSA-Mitarbeiter, beteiligt gewesen.³⁰³²

XKEYSCORE sei lediglich am Standort Berlin aufgestellt worden³⁰³³, obschon es zu Beginn Überlegungen gegeben habe, das System an den Standorten Köln und Berlin einzurichten.³⁰³⁴ Gewählt worden sei der Standort Berlin aufgrund der Nähe zum Hauptbedarfsträger, Abteilung 6 (Islamismus) des BfV.³⁰³⁵

Die Software XKEYSCORE sei ausschließlich in der sog. AG POSEIDON/XKEYSCORE, Standort Berlin, verwendet worden.³⁰³⁶

Ein Zugriff auf das System XKEYSCORE vom BfV-Standort Köln habe nicht bestanden.³⁰³⁷ Am Standort Köln des BfV sei lediglich ein „Spiegelreferat“ zu der den Test von XKEYSCORE begleitenden Einheit eingerichtet worden, das bei Beginn des – erst nach Ende des Untersuchungszeitraums realisierten – Wirkbetriebs [dazu unter E.II.3.e)] angebunden werden sollte.³⁰³⁸

Nach Auskunft der für den Test von XKEYSCORE verantwortlichen AG-Leiterin, Zeugin *Delmdahl*, wurde das Tool an keine anderen Dienste oder Behörden weitergegeben.³⁰³⁹

3024) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 13.

3025) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 13.

3026) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 13; vgl. Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NFD – insoweit offen).

3027) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 15.

3028) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 14.

3029) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 21; So auch die Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, MAT A BfV-1-5, Bl. 8 (28).

3030) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 15.

3031) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 18.

3032) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 18, 33.

3033) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 20, 21, 42; Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NFD – insoweit offen); E-Mail der IT-Sicherheitsbeauftragten des BfV an IT des BfV bzgl. der Anforderungen zur Erstellung des Sicherheitskonzepts, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 205 (offen).

3034) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 35; BfV-interner Vermerk (IT22) vom 13. Juli 2012 zum Einsatz von XKEYSCORE im BfV, MAT A BfV-9/1 (Tgb.-Nr. 21/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 10 (14) (VS-NFD – insoweit offen); E-Mail vom 29. Mai 2013 von IT17 an die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 197 (offen).

3035) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, Bl. 10.

3036) XKEYSCORE wurde nicht mal in den G 10-Auswertereferaten der Abteilung 3, in der XKEYSCORE aufgestellt wurde, eingesetzt (vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 12; vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 21; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Unterrichtungsvorlage an Amtsleitung des BfV vom 23. August 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 312 (313) (VS-VERTRAULICH)).

3037) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 20.

3038) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 51.

3039) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 30.

g) Technische Ausgestaltung von XKEYSCORE im BfV als Stand-alone-System

Die Hardware für den Test von XKEYSCORE sei vom BfV beschafft worden.³⁰⁴⁰ Diese war BSI-zertifiziert.³⁰⁴¹ Es gab lediglich einen Server für XKEYSCORE.³⁰⁴² Zur Bearbeitung der auf den XKEYSCORE-Server³⁰⁴³ importierten Daten seien vier Arbeitsplätze³⁰⁴⁴, sog. Clients, eingerichtet worden, sodass vier Auswerter parallel arbeiten konnten.³⁰⁴⁵ Daneben habe ein Administrationsarbeitsplatz bestanden.³⁰⁴⁶

Die Hardware des Systemaufbaus bestand aus Produkten von US-Unternehmen.³⁰⁴⁷ Der Serverraum befand sich in Räumlichkeiten des BfV in Berlin im Sondersicherheitsbereich G 10.³⁰⁴⁸ Die Clients waren wiederum in einem separaten Raum aufgestellt und durch Glasfaserkabel mit dem Server verbunden.³⁰⁴⁹

Der Aufbau der XKEYSCORE-Hardware erfolgte als ein von anderen Netzen völlig getrenntes Netz. Es handele sich um ein nach außen vollständig abgeschottetes sog. Stand-alone-System.³⁰⁵⁰

Bereits in der Vorbereitungsphase der Verwendung von XKEYSCORE im BfV wurde die Möglichkeit einer Anbindung an die PERSEUS-Anlage als nicht realisierbar beurteilt.³⁰⁵¹ Eine Direktanbindung von XKEYSCORE an PERSEUS stand laut der IT-Sicherheitsbeauftragten, Zeugin *Genkova*, nie zur Diskussion.³⁰⁵²

Der Datentransfer erfolgte aufgrund der Aufstellung von XKEYSCORE als Stand-alone-System über eine sog. Turnschuhsschnittstelle, d. h. die Datenübertragung erfolgte manuell mittels eines externen Datenträgers [Einzelheiten dazu unter E.II.3.d)].

h) Fachliche Etablierung von XKEYSCORE im BfV

aa) Abordnung eines BND-Mitarbeiters zum BfV

Für den anfänglichen Betrieb und zur Anwendungsunterstützung des Systems XKEYSCORE im BfV wurde ein BND-Mitarbeiter zum BfV abgeordnet.³⁰⁵³ Der Zeuge *Dr. Rogner*, Abteilungsleiter 6 im BfV, hat in seiner Vernehmung dazu erklärt, im BfV habe man zu der Zeit „keine vernünftigen Informatiker [gehabt], die mit diesem

3040) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 23.

3041) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 23; vgl. *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 20; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 4.

3042) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 19; vgl. Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NFD – insoweit offen).

3043) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 3.

3044) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 78; vgl. *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 30; Grafik zur G 10-Datenanalyse mit XKEYSCORE im BfV, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 292 (VS-NFD – insoweit offen); Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NFD – insoweit offen): eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 2.

3045) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 78.

3046) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 102.

3047) BfV-interner Vermerk von 3B6 an IT-SiM zur Erstellung des IT-Sicherheitskonzepts vom 20. August 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 349 (350) (VS-NFD – insoweit offen); vgl. *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 13.

3048) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 2; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, Bl. 21;.

3049) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 2; vgl. *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 21; BfV-interner Vermerk von 3B6 an IT-SiM zur Erstellung des IT-Sicherheitskonzepts vom 20. August 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 349 (350) (VS-NFD – insoweit offen).

3050) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 102; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 7; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 63/64; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 15; vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 16; Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NFD – insoweit offen); Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 17/14560, MAT A BfV-1-5, Bl. 8 (29).

3051) BfV-interner Vermerk vom 13. Juli 2012, MAT A BfV-9/1 (Tgb.-Nr. 21/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 76 (77) (VS-NFD – insoweit offen).

3052) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 104, 107.

3053) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 14; Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf BT-Drs. 18/7531 zu Frage 12.

Tool hätten umgehen können“.³⁰⁵⁴ Der BND-Techniker sei im BfV „als Bindeglied“ mit den Technikern des Bundesnachrichtendienstes, die bereits Erfahrungen in der Anwendung von XKeyscore hatten, eingesetzt worden.³⁰⁵⁵

Der damalige BfV-Präsident *Heinz Fromm*, in dessen Amtszeit die grundsätzliche Überlegung der Abordnung eines BND-Technikers zum BfV fiel, hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, der Grund für den Einsatz eines BND-Mitarbeiters zur Installation und Vorbereitung der Verwendung von XKEYSCORE im BfV sei gewesen, dass der BND dieses System gekannt habe. Er sei dem damaligen BND-Präsidenten *Uhrlau* dankbar für diese Hilfestellung gewesen.³⁰⁵⁶

Für diese Aufgabe wurde der Techniker³⁰⁵⁷ Zeuge *A. Sch.* bestimmt.³⁰⁵⁸ Der Zeuge *A. Sch.* hat berichtet, dass die erste Kontaktaufnahme zu ihm bzgl. der Verwendung im BfV vom Zeugen *W. K.*, seinem vorherigen Vorgesetzten im BND, ausgegangen sei.³⁰⁵⁹

Die Abordnung des Zeugen *A. Sch.* zum BfV erfolgte bereits vor dem Erhalt der Software³⁰⁶⁰ zum 1. Mai 2013³⁰⁶¹ und war auf zwei Jahre begrenzt³⁰⁶².

A. Sch. habe seinerseits eine einwöchige Einweisung von einem BND-Mitarbeiter in die Software XKEYSCORE erhalten³⁰⁶³, wobei 98 Prozent dieser Zeit für die Einweisung in die Installation und Inbetriebnahme des Tools aufgewendet worden sei.³⁰⁶⁴ *A. Sch.* hat ausgesagt, es habe kein Handbuch für XKEYSCORE gegeben.³⁰⁶⁵ Es habe lediglich ein paar Präsentationen von XKEYSCORE gegeben, die aber für den Umgang mit XKEYSCORE im BfV nicht geeignet gewesen seien, „die waren einfach nicht gut und auch irgendwie auf den Anwendungszweck im BfV nicht zugeschnitten. Weil da geht es ja um Individualmaßnahmen und nicht um irgendwie so eine Massendatenerfassung oder so.“³⁰⁶⁶

Nach Angabe der Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE hatte der Zeuge *A. Sch.* weiterhin Kontakt zu seinen BND-Kollegen in Bad Aibling, die ihn geschult hatten,³⁰⁶⁷ und an die er sich bei Problemen wandte.³⁰⁶⁸ Die Zeugin *Genkova* hat dies derart beschrieben:

„[...] Soweit ich weiß, hat er noch Kontakte zum BND gehabt, um die technischen Kenntnisse und Fähigkeiten noch auszubauen, wenn technische Fragestellungen zu XKeyscore waren. Aber darüber hinaus weiß ich keine Kontakte.“³⁰⁶⁹

3054) Dr. Rogner, Protokoll-Nr. 96 II – Auszug offen, S. 8.

3055) Dr. Rogner, Protokoll-Nr. 96 II – Auszug offen, S. 8.

3056) Fromm, Protokoll-Nr. 102 I, S. 22.

3057) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II, S. 5.

3058) Vgl. Schreiben vom 25. Februar 2013 zum Personaltausch zwischen BND und BfV, MAT A BND-27-3b, Bl. 27 (offen).

3059) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 27.

3060) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 30.

3061) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II, S. 6; Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drs. 18/7531 zu Frage 12.

3062) Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drs. 18/7531 zu Frage 12; Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 19.

3063) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II, S. 14.

3064) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II, S. 21.

3065) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II, S. 43.

3066) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II, S. 44.

3067) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 43.

3068) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 43; Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 14.

3069) Genkova, Protokoll-Nr. 89 I, S. 129.

bb) Schulungen der Mitarbeiter des BfV durch den BND und die NSA

Die BfV-Mitarbeiter wurden von dem zum BfV abgeordneten Techniker, Zeuge *A. Sch.*, im Umgang mit XKEYSCORE angelernt.³⁰⁷⁰

Das Erlernen des Umgangs mit XKEYSCORE im BfV stellte sich als ein dynamischer Lernprozess dar. Der Zeuge *A. Sch.* hat dazu berichtet:

„Ja, ich habe die [BfV-Mitarbeiter] praktisch auch geschult, wie die auswerten. So. Dazu muss man aber sagen, das habe ich tatsächlich ja auch „on the fly“ dann gemacht da, wo ich schon im BfV war. Weil erst mal ging es ja nur um die technische Installation und so. Und dann - - Zu Anfang waren ja keine Nutzer da. Deswegen hatte ich unglaublich viel Zeit, mich damit tiefer zu beschäftigen. Und dann habe ich natürlich - - Und dann, wenn dann Nutzer kamen, habe ich die geschult, wie die jetzt die Oberfläche bedienen. So weit ich es halt konnte. Aber tatsächlich war das auch immer so, da hat man jemandem was gezeigt, und der kam dann - - der hat dann gearbeitet damit und kam dann nach zwei Stunden freudestrahlend und sagte: Ach guck mal, was da noch geht und wie man das antickern kann und so. - Wusste ich schlicht und einfach auch nicht, bestimmte Funktionalitäten, also wie man was sortieren kann oder irgend so was.“³⁰⁷¹

Schulungen durch andere XKEYSCORE-Experten aus dem BND als *A. Sch.* habe es nicht gegeben.³⁰⁷²

Zum Zwecke der Schulung von BfV-Mitarbeitern seien auch Termine in den deutschen Liegenschaften der NSA durchgeführt worden.³⁰⁷³ Der Zeuge *Berzen* hat dazu ausgesagt:

„Es gab einige Kontakte im Rahmen von Schulungen. Ich bin jetzt aber nicht mehr sicher, ob es zwei waren. Ich meine, mich an zwei erinnern zu können, einmal in Bad Aibling und dann auch noch mal in Darmstadt.“³⁰⁷⁴

cc) Anfängliche Probleme bei der Etablierung von XKEYSCORE im BfV

Anfänglich habe es Unzulänglichkeiten bei der Etablierung der Software im BfV durch den BND-Mitarbeiter *A. Sch.* gegeben, die insbesondere auf Leitungsebene besprochen wurden. So heißt es in einem BND-Vermerk vom 25. November 2013 zur Vorbereitung eines Gesprächs des BND-Präsidenten *Schindler* mit dem BfV-Präsidenten *Dr. Maaßen* am 29. November 2013:

„Herr S. wird im BfV aufgrund interner Differenzen derzeit nicht ausgelastet. BND/TA hat [...] Verwendung für Herrn S. und prüft die Beendigung der Abordnung nach Ablauf eines

3070) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 14; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 43; vgl. Anlage zum Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (288).

3071) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 43.

3072) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 44.

3073) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 71, 72.

3074) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 72.

Jahres (Ende April 2014), entgegen der ursprünglich vereinbarten zweijährigen Abordnung.“³⁰⁷⁵

„Aus hiesiger Sicht wird das Unterstützungsangebot des BND im Moment nur unzureichend genutzt. Zurzeit ist der abgeordnete BND-Mitarbeiter der einzige Nutzer des XKEYSCORE-Systems im BfV. Es findet bisher weder Wissenstransfer im administrativen Bereich noch im Bereich der Analyse von Netzwerkverkehren statt. [...] die Ausbildung eines IP-Experten des BfV erfolgt mangels Ansprechpartner ebenfalls nicht. Sollte sich dies nicht ändern, kann am Ende der Erprobungsphase keine objektive Evaluation des Systems durch das BfV erfolgen. Die derzeitigen Arbeitsbedingungen führen zwangsweise zum Schluss, dass eine Verlängerung der Stehzeit des MA beim BfV über den ursprünglich geplanten Aufenthalt von zwei Jahren (Ende April 2015) keinen Sinn macht. [...]“³⁰⁷⁶

Im Gesprächsvermerk des BND zu diesem Treffen der Präsidenten am 29. November 2013 heißt es:

„Pr spricht die als unzureichend wahrgenommene Auslastung von Herrn S. im Rahmen seiner temporären Abordnung an BfV zur Implementierung des XKEYSCORE sowie die Möglichkeit der Verkürzung der Abordnung an. Leitung BfV versichert, dass das Projekt nach wie vor gewollt und von großem Interesse ist, auf Arbeitsebene die Umsetzung ggf. verschleppt wurde. P BfV sagt zu, den Umsetzungsprozess intern ausdrücklich anzustößen.“³⁰⁷⁷

Bei der Amtsleitung habe ein „gewisser Unmut“ über die anfänglichen Anlaufschwierigkeiten bei der zeitlichen Zurverfügungstellung von Mitarbeitern, die *A. Sch.* anleiten sollte, bestanden. Als die Hausleitung dies artikuliert hatte, sei das Problem jedoch umgehend behoben worden.³⁰⁷⁸

In einem Auftrag des BfV-Präsidenten *Dr. Maaßen* vom 6. Dezember 2013 an die betroffenen Abteilungsleiter³⁰⁷⁹ heißt es:

„[...] Betreff: Zusammenarbeit im Bereich TKÜ, Hier: POSEIDON
 Hier: Arbeitstreffen mit P BND am 29. November 2013. [...] Herren L3, L6, L IT, die bei POSEIDON eintretenden Verzögerungen sind inakzeptabel, da zum einen der fachliche Mehrwert nicht genutzt werden kann und zum anderen das BfV gegenüber Partnerdiensten wie BND und NSA einen schlechten Eindruck hinterlässt. Ich bitte um zeitnahe konstruktive Lösungen zu allen aktuellen Problemen im Zusammenhang mit POSEIDON. Ich erwarte, dass POSEIDON Anfang 2014 in den Wirkbetrieb überführt

3075) Vermerk vom 25. November 2013 zur Vorbereitung eines Gesprächs des BND-Präsidenten *Schindler* mit dem BfV-Präsidenten *Dr. Maaßen*, MAT A BND-1-9i, Bl. 245 (247) (VS-NfD – insoweit offen).

3076) Vermerk vom 25. November 2013 zur Vorbereitung eines Gesprächs des BND-Präsidenten *Schindler* mit dem BfV-Präsidenten *Dr. Maaßen*, MAT A BND-1-9i, Bl. 245 (248) (VS-NfD – insoweit offen).

3077) Gesprächsvermerk vom 4. Dezember 2013 zum Gespräch des BND-Präsidenten *Schindler* mit dem BfV-Präsidenten *Dr. Maaßen* am 29. November 2013, MAT A BND-1-9i, Bl. 254 (256) (VS-NfD – insoweit offen); eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich auch in: Unterrichtungsvorlage von 3B6 BfV vom 21. November 2013, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Band 4, Bl. 315 (320).

3078) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 89; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. .

3079) per E-Mail weitergeleiteter Auftrag des BfV-Präsidenten an die Abteilungsleiter 3, 6 & IT vom 6. Dezember 2013, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Anlage 4, Bl. 250 (250) (offen).

wird und vor allem am Standort Berlin gewinnbringend eingesetzt werden kann. Insbesondere bitte ich darum, sehr schnell das erforderliche Personal und die technischen Voraussetzungen bereitzustellen, um einen sinnvollen Einsatz des BND-Mitarbeiters im BfV sicherzustellen. Hierzu bitte ich in einem ersten Schritt die Abteilungen 3, 6 und IT jeweils mindestens einen qualifizierten Mitarbeiter solange fest zur AG POSEIDON zu entsenden, bis im Rahmen der Ausschreibung qualifiziertes Personal gefunden wurde. Bezug: Protokollauszug [...] P BND sprach den Sachstand der Umsetzung von POSEIDON im BfV an. Beim BND sei der Eindruck entstanden, das BfV wolle oder könne das System nicht nutzen. Vor diesem Hintergrund habe auch der derzeit zum BfV abgeordnete BND-Mitarbeiter den Wunsch geäußert, zum BND zurückzukehren. Ich versicherte, dass das BfV weiterhin großes Interesse an einer zügigen Wirkbetriebsaufnahme von POSEIDON habe, und bat darum, den BND-Mitarbeiter weiterhin im BfV zu belassen. Ich sicherte zu, dass wir unsere Anstrengungen intensivieren und die technischen sowie personellen Voraussetzungen für einen sinnvollen Einsatz dieses Mitarbeiters schaffen werden. gez. Dr. Maaßen“³⁰⁸⁰

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Maaßen* bestätigt, dass er auf einen baldigen Wirkbetrieb habe hinwirken wollen.

„Ja, ich hatte Druck gemacht. Ich wollte, dass XKeyscore schnell in den Wirkbetrieb geht - das ist jedenfalls meine Erinnerung; ich mache oft Druck gegenüber meinen Mitarbeitern, was ihnen nicht immer so gefällt -, weil ich der Überzeugung war: Wenn wir so ein wertiges Tool haben - was man mir gesagt hatte nach der ersten Einschätzung -, dann sollte es auch so schnell wie möglich eingesetzt werden.“ Die Amerikaner oder der BND hätten bzgl. der Überführung in den Wirkbetrieb keinen Druck ausgeübt.³⁰⁸¹

Mit dem erwähnten Auftrag des BfV-Präsidenten vom 6. Dezember 2013 in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss konfrontiert, hat der Zeuge *Dr. Rogner* ausgeführt:

„[...] die Gesamtakzeptanz des Projekts war Verbesserungswürdig. Und der BND hat dann deutlich gemacht, dass der Einsatz der personellen Ressource dieses Technikers bei uns doch bitte auf Resonanz zu stoßen hätte. So ist das gemeint gewesen. Das heißt: Wenn wir den schon geschickt haben, dann [...] muss das BfV genügend qualifizierte Mitarbeiter abstellen, damit der diesen Wissenstransfer bewältigen kann, sonst bleibt der ja ewig bei euch. Und wir brauchen den ja auch mal wieder. [...] Da war ein Gespräch offensichtlich P BND, P BfV. P BND sagt: Habe dir einen [Mitarbeiter] geschickt. Deine Leute sind nicht hinreichend anwesend. Woran liegt das? Kannst du das abstellen? - Er erstellt einen Auftrag und sagt mir, dem Kollegen L3, den Sie schon vernommen haben als Zeugen, und dem L IT: Kümmert ihr euch darum, dass da jetzt endlich ein Team zusammenkommt, wo der BND-Techniker seine Aufgabe umsetzen kann. [...]“³⁰⁸²

3080) per E-Mail weitergeleiteter Auftrag des BfV-Präsidenten an die Abteilungsleiter 3, 6 & IT vom 6. Dezember 2013, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Anlage 4, Bl. 250 (251) (offen).

3081) *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 150.

3082) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 II – Auszug offen, Bl. 12.

Der Zeuge *A. Sch.* hat bestätigt, dass anfänglich kein BfV-Personal bereit gestanden habe, dem er das Tool hätte erklären können.³⁰⁸³ Es habe in den ersten ein, zwei Wochen „Zuordnungsschwierigkeiten“ gegeben.³⁰⁸⁴

Die Zeugin *Delmdahl* hat dazu erklärt, der Grund sei die hohe Auslastung im BfV gewesen.³⁰⁸⁵

Der BfV-Präsident, *Dr. Hans-Georg Maaßen* hat in seiner Vernehmung am 9. Juni 2016 bezeugt, es habe große Probleme damit gegeben, Personal zu finden, das mit der Software umgehen konnte.³⁰⁸⁶

Der Abteilungsleiter 6 im BfV, *Dr. Rogner*, hat dazu ausgesagt:

„[...] Wir haben dieses Personal damals nicht gehabt, und wir haben heute mehr. Aber damals war es eben eine schiere Katastrophe. [...]“³⁰⁸⁷

In einem Folgegespräch der beiden Präsidenten am 21. Februar 2014 bestätigte der BfV-Präsident *Dr. Maaßen* den mittlerweile angepassten Einsatz des BND-Mitarbeiters.³⁰⁸⁸

i) Keine rechtlichen Bedenken im BfV gegen den Einsatz von XKEYSCORE im BfV

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob der Einsatz von XKEYSCORE im BfV intern kritisiert wurde. Diese Fragestellung wurde auch von der Presse aufgegriffen. So soll laut einer Veröffentlichung eine Abteilung im BfV bereits im Juli 2012 vor „weitreichende[n] rechtliche[n] Folgen“ gewarnt haben.³⁰⁸⁹

Ob derartige BfV-interne Differenzen über den Einsatz des amerikanischen Tools der Grund der verzögerten Etablierung der Software im BfV waren, hat der Zeuge *A. Sch.* nicht beurteilen können.³⁰⁹⁰ Der Zeuge *Treuenfels* hat sich nicht an Widerstände im BfV gegen die Verwendung von XKEYSCORE im BfV erinnern können.³⁰⁹¹

Die Zeugin *Delmdahl*, die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, hat sich ebenfalls nicht an BfV-interne Differenzen bzgl. des Einsatzes des Tools erinnern können.³⁰⁹² Auch nach Aussage des Zeugen *Berzen* habe innerhalb der Mitarbeiterschaft keine ablehnende Haltung gegenüber dem Einsatz des NSA-Tools im BfV bestanden.³⁰⁹³ Der ehemalige BfV-Präsident *Heinz Fromm*, der die Grundentscheidung für den Einsatz von XKEYSCORE im BfV getroffen hatte, hat in seiner Vernehmung ausgesagt, er sei davon überzeugt gewesen, dass die Verwendung von XKEYSCORE im BfV eine richtige Entscheidung dargestellt habe. Er habe den Einsatz nicht kritisch gesehen.³⁰⁹⁴

3083) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 29.

3084) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 88/89.

3085) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 73.

3086) *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 150, .

3087) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 II – Auszug offen, Bl. 12.

3088) Gesprächsvermerk vom 28. Februar 2014 zum Gespräch des BND-Präsidenten *Schindler* mit dem BfV-Präsidenten *Dr. Maaßen* am 21. Februar 2014, MAT A BND-1-9-i, Bl. 291 (293) (VS-NfD – insoweit offen).

3089) *Zeit Online* vom 26. August 2015 „Suche NSA-Spywaresoftware, biete deutsche Daten“.

3090) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 29.

3091) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 22.

3092) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 24.

3093) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 88.

3094) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 12.

j) Einrichtung der sog. AG POSEIDON/XKEYSCORE im BfV

Im Jahr 2012 wurde im BfV die AG POSEIDON/XKEYSCORE eingerichtet.³⁰⁹⁵ Die Einrichtung der AG sei erfolgt, um die Eignung des Systems XKEYSCORE für das BfV und die Möglichkeit der Integration des Systems in die Arbeitsprozesse bei der G 10-Analyse festzustellen.³⁰⁹⁶

Nach der formalen Einrichtung der Arbeitseinheit folgte ein „Abstimmungsprozess“³⁰⁹⁷, bei dem die Vorarbeiten für den geplanten Test der Software geleistet wurden, u. a. die Beschaffung der Hardware, die Bestimmung des BND-Mitarbeiters, der die Einrichtung des Tools vornehmen sollte, und die Regelung der Formalien der Abordnung dieses Mitarbeiters.³⁰⁹⁸ Auch in diesem Stadium stand man weiterhin mit der NSA in Kontakt.³⁰⁹⁹

Die Leiterin des Auswertereferats 3B6³¹⁰⁰, Zeugin *Delmdahl*, wurde als Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE eingesetzt³¹⁰¹. Die weiteren Teilnehmer dieser AG, darunter die Zeugen *Treuenfels*, *Berfuß* und *Genkova*³¹⁰², kamen aus den Abteilungen 3, 6 und IT.³¹⁰³ Die Einheit wurde als Arbeitsgemeinschaft und nicht als Projektgruppe angelegt, so dass die Teilnehmer nicht von ihren originären Verwendungen und Aufgaben entbunden waren.³¹⁰⁴ Im Bennenungsschreiben des BMI zum Beweisbeschluss des Ausschuss steht, dass es sich bei bei der AG um eine „Organisationsform ohne feste Mitarbeiter“ handelte.³¹⁰⁵

3. Durchführung des sog. Proof of Concept und Fortführung der Erprobung von XKEYSCORE im BfV

XKEYSCORE wurde im BfV seit Mitte 2013 in zwei zu unterscheidenden Phasen getestet. Der Testbetrieb der Software sollte bis über den Untersuchungszeitraum hinaus andauern.

a) Proof of Concept zur Prüfung der grundsätzlichen Eignung

Zu Beginn der Erprobung von XKEYSCORE im BfV fand eine Eignungsprüfung des Tools statt.³¹⁰⁶ Innerhalb dieses sog. Proof of Concept (PoC) sollte die tatsächliche Nutzbarkeit für den vorgesehenen Einsatz und die Funktionalitäten von XKEYSCORE festgestellt werden.³¹⁰⁷ Der Proof of Concept war auf sechs Monate angelegt.³¹⁰⁸ Diese Eignungsprüfung wurde von September 2013 bis April 2014 durchgeführt.³¹⁰⁹

3095) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 30.

3096) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 8; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 30.

3097) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 30.

3098) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 31.

3099) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 31.

3100) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 7.

3101) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 30.

3102) Aufstellung der Teilnehmer der AG POSEIDON/XKEYSCORE, MAT A BfV-16, Bl. 2 (VS-NfD – insoweit offen).

3103) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 47.

3104) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 30.

3105) Anschreiben des BMI vom 9. Dezember 2015 zur Aufstellung der Teilnehmer der AG POSEIDON/XKEYSCORE, MAT A BfV-16 (offen).

3106) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 96.

3107) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 96.

3108) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 103, 111; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 77; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 28; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 14; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich auch in: vgl. Unterrichtungsvorlage an Amtsleitung des BfV vom 23. August 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 312 (313) (VS-VERTRAULICH); vgl. Sachstand AG POSEIDON/XKEYSCORE vom 8. Januar 2014, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 491 (491)

3109) Anm.: hier wurden unterschiedliche Angaben gemacht: 1. September 2013 (*Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 47; vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I S. 30); vgl. auch: Sachstand AG POSEIDON/XKEYSCORE vom 8. Januar 2014, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 491 (491); vgl. auch Entscheidungsvorlage an Amtsleitung vom 10. März 2014 zum Weiterbetrieb von XKEYSCORE nach PoC, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 502 (503); vgl. auch Sachstand zur Zusammenarbeit der Abteilung 3 mit der NSA, Stand: April 2014, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 518; Ende / 30. September 2013 (*Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 103, 112); September 2013 (Dr. *Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 75); 1. April

aa) Vorgelagerter Funktionstest und dessen Unterbrechung in Folge der Snowden-Enthüllungen

Am 12. Juli 2013³¹¹⁰ wurde der dem PoC vorangestellte Funktionstest³¹¹¹ aufgrund der *Snowden*-Veröffentlichungen für einen vorübergehenden Zeitraum, ca. 14 Tage, ausgesetzt.³¹¹² Die Entscheidung zur Aussetzung des Pilotbetriebs trafen die Amtsleitung des BfV, nämlich BfV-Präsident *Dr. Hans-Georg Maaßen*, und Staatssekretär des BMI *Klaus-Dieter Fritzsche*.³¹¹³ Im Einvernehmen mit Staatssekretär *Fritzsche* wurde der Test am 23. Juli 2013³¹¹⁴ fortgesetzt,³¹¹⁵ nachdem man Staatssekretär *Fritzsche* das System XKEYSCORE vorgestellt hatte³¹¹⁶ und der zuständige Mitarbeiter wieder vor Ort war³¹¹⁷. Dies sei mit Billigung der Amtsleitung geschehen.³¹¹⁸

Der BfV-Präsident *Dr. Maaßen* hat dazu ausgeführt:

„[...] Die Kritik, die im Raum war, war die, dass XKeyscore ein Instrument sein könnte, das der Erfassung von Hunderttausenden, Hundertmillionen von Daten dient, und dass die Gefahr bestünde, dass, wenn wir dieses Instrument bei uns einsetzen, ein Datenabfluss an die NSA oder an andere ausländische Dienste stattfinden könnte. Ich wollte mich davon überzeugen, dass eben es gerade nicht eingesetzt wird oder eingesetzt werden kann zum Zwecke der Datenerfassung und dass sichergestellt ist, dass kein Datenabfluss stattfindet. Ich denke, der Besuch von Staatssekretär Fritzsche sollte auch diesem Ziel dienen, und wir sind dann zu dem Ergebnis gekommen, dass der Testbetrieb weiter stattfinden kann.“³¹¹⁹

Die Befürchtungen hätten sich als unbegründet herausgestellt.³¹²⁰

Die Unterbrechung des Funktionstests findet auch im Zusammenhang mit einem Sprechzettel des BMI (Referat ÖS III 2) für die PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013 Erwähnung, in dem der 17. Juni 2013 als Beginn der Testphase benannt wird.³¹²¹ Konkret wird in dem diesem Sprechzettel vorangestellten Sachstand erläutert, das BfV habe die

2014 (*Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 47); 31. März 2014 (*Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 66; vgl. auch Entscheidungsvorlage an Amtsleitung vom 10. März 2014 zum Weiterbetrieb von XKEYSCORE nach PoC, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 502 (502); vgl. auch Sachstand zur Zusammenarbeit der Abteilung 3 mit der NSA, Stand: April 2014, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 518).

3110) Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (287, 288) (VS-NfD – insoweit offen).

3111) Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NfD – insoweit offen); eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Sachstand zur Zusammenarbeit der Abteilung 3 mit der NSA, Stand April 2014, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 518.

3112) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 25; Anlage zum Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (288); *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 76; ähnlich: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II, S. 25; vgl. *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 131.

3113) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 77; vgl. *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 131, 132.

3114) Anlage zum Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (288); eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Unterrichtungsvorlage an Amtsleitung des BfV vom 23. August 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 312 (312) (VS-VERTRAULICH).

3115) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 25; ähnlich: Anlage zum Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (288); eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Unterrichtungsvorlage an Amtsleitung des BfV vom 23. August 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 312 (312) (VS-VERTRAULICH).

3116) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 25; vgl. *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 132; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Unterrichtungsvorlage an Amtsleitung des BfV vom 23. August 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 312 (312) (VS-VERTRAULICH).

3117) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 25; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Unterrichtungsvorlage an Amtsleitung des BfV vom 23. August 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 312 (312) (VS-VERTRAULICH).

3118) Vgl. *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 132.

3119) *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 132.

3120) *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 132.

3121) Anlage zum Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (288);

Software am 17. Juni 2013 erhalten und bis zum Aussetzen des Tests am 12. Juli 2013 habe ein Funktionstest stattgefunden.³¹²²

bb) Ergebnis der Eignungsprüfung von XKEYSCORE im BfV (Evaluierungsbericht zum Proof of Concept)

Das Ergebnis der Eignungsprüfung, des sog. Proof of Concept (PoC), wurde Mitte 2014³¹²³ in einem sog. Evaluierungsbericht festgehalten.³¹²⁴

Nach Aussage der Zeugin *Genkova* sei man bereits während der Eignungsprüfung „sehr zuversichtlich“ gewesen, „dass es ein gewinnbringendes System ist.“³¹²⁵

Im Evaluierungsbericht wurde sodann festgestellt, dass die fachlichen Erwartungen an das System erfüllt waren.³¹²⁶ Es sei ein fachlicher Mehrwert festgestellt worden, weshalb man das System weiterhin einsetzen wollte.³¹²⁷ Laut Aussage des Zeugen *Dr. Rogner*, Abteilungsleiter 6 im BfV, zeigten die ersten Tests, „dass die Software die bereits vorhandenen Fähigkeiten des BfV im Bereich der Analyse [...] internetgestützter Kommunikation sinnvoll ergänzen kann“.³¹²⁸ Weiteres ergibt sich aus eingestuften Akten.

b) Fortgeführte Erprobung von XKEYSCORE im BfV

Um den Mehrwert für einen möglichen späteren dauerhaften Einsatz der Software XKEYSCORE für das BfV bewerten zu können³¹²⁹, ging der sog. Proof of Concept in eine Testphase über. Dieser Testbetrieb sollte bis über den Untersuchungszeitraum hinaus andauern.³¹³⁰

aa) Gründe für die lange Dauer des Testbetriebs von XKEYSCORE im BfV

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, warum der sich an die grundsätzliche Eignungsprüfung anschließende Testbetrieb von XKEYSCORE im BfV derart lange dauerte.

Die Entscheidung, das System in den Wirkbetrieb zu überführen, habe bei der Hausleitung gelegen, die sowohl die fachliche Eignung als auch Aspekte des IT-Betriebs und der IT-Sicherheit berücksichtigen musste.³¹³¹ Der Übergang in den Wirkbetrieb habe nur bei Vorlage eines Sicherheitskonzepts von der Amtsleitung des BfV positiv beschieden werden können.³¹³²

Im BfV habe man zwar fortwährend ein großes Interesse an einem schnellen Einsatz im Wirkbetrieb gehabt, allerdings hätten nach Zeugenaussagen nachvollziehbare Gründe dafür vorgelegen, dass der Testbetrieb über eine

3122) Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NFD – insoweit offen).

3123) Anm.: Hier wurden unterschiedliche Angaben gemacht: April 2014 (*Akmann* (BMI), Protokoll-Nr. 86 I, S. 28); Mai 2014 (*Akmann* (BMI), Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 47); Juli 2014 (*Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 103).

3124) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 28; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 14; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Entscheidungsvorlage an Amtsleitung vom 10. März 2014 zum Weiterbetrieb von XKEYSCORE nach PoC, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 502 (503); vgl. *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 127.

3125) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 97.

3126) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 66.

3127) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 67; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 14.

3128) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 75.

3129) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 63.

3130) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 102; ähnlich: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 45 / 46; Antwort StS’ in *Dr. Haber* (BMI) auf Schriftliche Frage der Abg. *Renner* (DIE LINKE.), BT-Drs. 18/6521, Frage 31.

3131) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 75.

3132) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 80.

längere Zeit andauerte. Insbesondere Beschaffungsvorgänge und die Erstellung des IT-Sicherheitskonzepts seien der Grund für die lange Dauer des Testbetriebs von XKEYSCORE gewesen.³¹³³

So hat der BfV-Präsident *Dr. Hans-Georg Maaßen* erklärt:

„[...] XKeyscore war mehrere Jahre im Testbetrieb eingesetzt. Dies war im Wesentlichen den hohen Sicherheitsstandards und der Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts geschuldet. Darüber hinaus war auch zu klären, inwieweit sich dieses Werkzeug in die Fortentwicklung unserer eigenen TKÜ-Anlage einfügt. [...]“³¹³⁴

„XKeyscore soll in den Wirkbetrieb gehen. Wir haben das ausführlich praktisch geprüft. Das heißt: Ist es wirklich ein Mehrwert? Bringt es uns etwas? Wir haben es geprüft mit Blick auf die Sicherheit. Wir wollten auf jeden Fall verhindern, dass durch dieses Programm, dessen Quellcode wir nicht kennen, Datenabflüsse stattfinden können oder dass wir uns da einen Trojaner ins Haus holen, der unsere Daten verändert oder manipuliert. Die Sicherheitsüberlegungen mussten in ein Konzept fließen. Und was noch hinzukommen muss: Das Ganze muss auch passen in unsere Weiterentwicklung der Telekommunikationsanlage, weil diese Anlage, die wir haben, schon einige Jahre alt ist, wie ich vorhin sagte, und wir sie auch weiterentwickeln müssen. Diese Überlegungen werden in Kürze abgeschlossen sein.“³¹³⁵

Der Zeuge *Berzen* hat dazu ausgeführt:

„[...] Natürlich hat eine überlassene Software vielfältige Anforderungen auch im Bereich der Sicherheitsüberprüfung. Es geht darum: Wie sind die genauen Rahmenbedingungen des Einsatzes der Software? Wo soll das betrieben werden? Ist das hinreichend abstrahlsicher? Ist die Funktionalität so weit erkennbar? [...]“³¹³⁶

„[...] Es gibt auch Treffen mit ITSIM, um das eben entscheidungsreif zu machen. Es gibt auch Vorgaben. Die sind zum Teil eben nicht von heute auf morgen zu erledigen, weil es um bestimmte Zwischenschritte geht. Da werden verschiedene Server aufgebaut, über die der Verkehr laufen muss. Das sind Vorgaben, die wir allerdings nur umsetzen können. Wir sind aber nicht alleine sozusagen in der Verantwortung, das zu tun; denn wenn es um die Beschaffung solcher Geräte geht, ist zum Beispiel unsere Abteilung IT zuständig. Und einen Server können Sie zwar beschreiben, aber der muss dann auch erst mal beschafft, konfiguriert und eingerichtet werden. Das sind eben Dinge, die nicht von heute auf morgen umzusetzen sind.“³¹³⁷

3133) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 75; vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 50; vgl. *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 150.

3134) *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 102.

3135) *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 119.

3136) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 75.

3137) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 75.

Die Zeugin *Delmdahl* hat erklärt, die Eignungsprüfung und „sicherheitstechnische Aspekte“ seien Gründe für die Andauer der Testphase gewesen.³¹³⁸ Als Hauptgrund hat sie technische Sicherheitsaspekte benannt.³¹³⁹

Der Zeuge *A. Sch.* hat es derart formuliert:

„Das liegt hauptsächlich an internen IT-Sicherheitsfragen und solchen Fragen.“³¹⁴⁰

Die Zeugen *Berzen* und *Treuenfels* haben aus Erfahrungen mit der PERSEUS-Anlage berichtet, dass eine lange Testphase bei derartigen Systemen nicht ungewöhnlich sei.³¹⁴¹

Der Leiter der für die Fachaufsicht zuständigen Abteilung im BMI, Zeuge *Kaller*, hat dazu erklärt, ihm sei die Prüfphase auch lang vorgekommen, er wolle aber keine Kritik an dem Verfahren äußern, da er die technischen Parameter nicht im Einzelnen kenne und verstehe.³¹⁴² Er glaube auch nicht, dass die Testphase von XKEYSCORE ohne die *Snowden*-Veröffentlichungen kürzer gewesen wäre; die *Snowden*-Veröffentlichungen hätten lediglich die kurzzeitige Aussetzung des Testbetriebs bewirkt.³¹⁴³ Der Zeuge *Kaller* hat in seiner Vernehmung erklärt, er habe seine Mitarbeiter im Rahmen der Freigabe des Wirkbetriebs gebeten, herauszuarbeiten, welche Einzelheiten für die lange Dauer der Testphase maßgeblich gewesen sind.³¹⁴⁴

bb) Reaktionen der NSA und des BND auf die zeitlichen Verzögerungen?

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob es vonseiten der NSA zur langen Dauer des Testbetriebs eine Reaktion gegeben habe. Insbesondere stand im Zentrum der Erörterung, ob Druck ausgeübt wurde, XKEYSCORE alsbald in den Wirkbetrieb zu überführen. Dem Ausschuss hat unter anderem ein BfV-interner Vermerk zu einer Besprechung mit NSA und BND vorgelegen, in dem für den Fall der nicht alsbaldigen Realisierung des Projekts auf die eventuelle Verwirkung der „aktuell positiven Rahmenbedingungen“ hingewiesen wird. Man habe aus den Umständen des Gesprächs das gesteigerte Interesse der Partnerdienste am Einsatz von XKEYSCORE im BfV erkennen können. Auch hätten die Ausführungen beider Behörden darauf schließen lassen, dass der vorgesehene produktive Einsatz von XKEYSCORE im BfV ab Mitte Oktober 2012 „kein willkürlich definiertes und kein unverbindliches Ziel“ dargestellt habe.³¹⁴⁵

Der Präsident des BfV *Dr. Maassen* hat in seiner Vernehmung auf eine entsprechende Frage geantwortet, er selbst habe Druck auf die BfV-Mitarbeiter gemacht, XKEYSCORE schnell in den Wirkbetrieb zu überführen, die Amerikaner oder der BND hätten aber keinen Druck ausgeübt.³¹⁴⁶

Auch die Zeugin *Delmdahl*, die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, hat berichtet, es habe ihr gegenüber keine „Rückkopplung“ der NSA bzgl. der langen Dauer des Testbetriebs gegeben.³¹⁴⁷ Ebensowenig hat sich der

3138) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 17.

3139) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 40.

3140) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 28.

3141) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 26; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 77.

3142) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 41.

3143) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 41.

3144) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 41.

3145) BfV-interner Vermerk vom 13. Juli 2012, MAT A BfV-9/1 (Tgb.-Nr. 21/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 10 (14, 16) (VS-NfD – insoweit offen).

3146) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 150.

3147) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 41.

Zeuge *Treuenfels* an Druck, XKEYSCORE in den Wirkbetrieb nehmen zu sollen, vonseiten des BND erinnern können.³¹⁴⁸

cc) Der Testbetrieb als Legende?

Dem im Ausschuss teilweise geäußerten Eindruck, XKEYSCORE werde unter dem Deckmantel des „Testbetriebs“ oder auch eines „Probewirkbetriebs“ tatsächlich bereits im Echtbetrieb verwendet, haben die damit konfrontierten Zeugen widersprochen.

Der BfV-Präsident *Dr. Hans-Georg Maassen* hat in seiner Vernehmung die Einschätzung bestätigt, es handele sich bei diesem Vorwurf um eine Verschwörungstheorie.³¹⁴⁹

Die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, Zeugin *Delmdahl*, hat verneint, dass der Test mit XKEYSCORE eine Art Legende sei.³¹⁵⁰ Sie hat weiter ausgeführt:

„Also, wir machen den Test nicht, weil wir vermeiden wollen, in den Wirkbetrieb zu gehen, und wir wollen auch nicht irgendwelche Regelungen umgehen, sondern es ist tatsächlich so, dass es zum Großteil an sicherheitstechnischen Aspekten liegt [...].“³¹⁵¹

c) Begleitende Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts

Die IT-Sicherheitsbeauftragte im BfV, die Zeugin *Genkova*, hat in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss betont, ein IT-Sicherheitskonzept müsse von einem Proof of Concept getrennt betrachtet werden. Beim Proof of Concept werde die fachliche Eignung geprüft, wobei das Sicherheitskonzept sicherstellen soll, dass das System hinreichend sicher sei und keine untragbaren Risiken vorlägen.³¹⁵²

Sie hat erklärt, sie habe bereits 2012 mit XKEYSCORE zu tun bekommen, als die Fragestellung des Einsatzes bzw. des Tests von XKEYSCORE im BfV konkret geworden sei.³¹⁵³ Im Jahr 2012 hätten Vorbesprechungen zur IT-Sicherheit stattgefunden.³¹⁵⁴

Das Konzept für XKEYSCORE wurde nicht von der Zeugin *Genkova* persönlich, sondern von einigen ihrer in Köln stationierten Mitarbeitern erstellt.³¹⁵⁵ Die Zeugin *Genkova* begleitete die Erstellung des Sicherheitskonzepts von Köln aus „im Rahmen [ihrer] Dienst- und Fachaufsicht“.³¹⁵⁶

Laut der IT-Sicherheitsbeauftragten des BfV, die Zeugin *Genkova*, habe man beim IT-Sicherheitsmanagement die Software XKEYSCORE nicht anders behandelt als andere IT-Systeme. Grundsätzlich habe man bei allen IT-Systemen prüfen müssen, ob die Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden und ob eventuell Sicherheitslücken bestehen.³¹⁵⁷

3148) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 22.

3149) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 143.

3150) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 34.

3151) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 54.

3152) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 118.

3153) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 95.

3154) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 123.

3155) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 121.

3156) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 124.

3157) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 97.

Der Sondersicherheitsbereich innerhalb der Berliner Liegenschaft des BfV, in dem XKEYSCORE aufgestellt werden sollte, wurde vom Bereich IT-Sicherheit in Augenschein genommen.³¹⁵⁸ Diese Ortsbegehung habe anlässlich der Überlegung stattgefunden, an welchem Ort das System aufgestellt werden sollte.³¹⁵⁹

Im Vorfeld des Proof of Concepts und der diesbezüglichen Entscheidungsvorlage an die Amtsleitung³¹⁶⁰ [siehe dazu unter E.II.3.c)aa)] fand eine Sicherheitsabschätzung des Bereichs IT-SiM statt, bei der Beanstandungen bzgl. sicherheitstechnischer Anforderungen ausgesprochen wurden.

Die Zeugin *Genkova* hat in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Die Kollegen hatten im Rahmen ihrer Fragestellungen zum IT-Sicherheitskonzept durchaus festgestellt, dass Maßnahmen, die hätten getroffen werden müssen, nicht getroffen sind, und da ist die Nachbesserung gefordert worden.“³¹⁶¹

„[...] Das waren detailtechnische Fragestellungen.“³¹⁶²

„Es war nicht häufig, weil diese sogenannten defizitären Maßnahmen einfach gesammelt werden im Rahmen dieser Interviewtechnik. Es ist dann ein Schreiben an den Fachbereich gegangen, an die betreibende Stelle gegangen, wo die defizitären Maßnahmen aufgeführt worden sind, mit der Bitte, das entsprechend zu beheben. Es waren aber auch immer noch mal Fragen, die noch offen waren, wo dann gebeten wurde, da die Informationen noch im Detail dann zur Verfügung zu stellen.“³¹⁶³

„[...] Ich meine, ich könnte mich so an circa 20 erinnern. Aber das ist wirklich [spekulativ].“³¹⁶⁴

„[...] Gefordert waren die Randbedingungen, unter denen der Proof of Concept durchgeführt werden sollte, unter denen wir die Empfehlung an die Amtsleitung gegeben haben, dem zuzustimmen. Das ist umgesetzt worden.“³¹⁶⁵

Bei dieser Sicherheitsabschätzung sei man laut Angaben der Zeugin *Genkova* zu dem Ergebnis gelangt, dass das Risiko der Inbetriebnahme unter den Randbedingungen tragbar sei.³¹⁶⁶

Im August 2012 habe eine Videokonferenz stattgefunden, bei der besprochen worden sei, wie der sog. Proof of Concept von XKEYSCORE ablaufen könnte.³¹⁶⁷ Die Abteilung IT habe klargestellt, die Hardware nur mit Zustimmung von IT-SiM zur Verfügung stellen zu können.³¹⁶⁸ Im Zusammenhang mit der Fragestellung der IT-

3158) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 125.; Vermerk von IT17 vom 31. Juli 2012 zur räumlichen Unterbringung von XKEYSCORE beim BfV, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Anlage 1, Bl. 171 ff(171) (VS-NfD – insoweit offen); Vermerk von IT17 vom 22. August 2012 zur Begehung des G10-Bereichs am 16. August 2012, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Band 1, Bl. 245 f(245) (VS-NfD – insoweit offen).

3159) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 125.

3160) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 126.

3161) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 125.

3162) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 125.

3163) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 126.

3164) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 126.

3165) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 111.

3166) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 98.

3167) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 123 [Anm.: die Zeugin spricht zwar von 2013, es muss sich aber um das Jahr 2012 gehandelt haben, da diese Videokonferenz vor der Ausnahmegeehmigung stattgefunden hat].

3168) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 124.

Sicherheit nahm an dieser Videokonferenz u. a. die IT-Sicherheitsbeauftragte im BfV, Zeugin *Genkova*, teil.³¹⁶⁹ Infolge dieser Besprechung habe die IT-Sicherheitsbeauftragte des BfV die Entscheidungsvorlage an die Amtsleitung gerichtet, aufgrund derer der Proof of Concept mit Echtdaten und paralleler Erstellung eines IT-Sicherheitskonzept beginnen konnte.³¹⁷⁰

aa) Ausnahmegenehmigung der Amtsleitung für den Beginn des Proof of Concept mit Echtdaten ohne fertiges Sicherheitskonzept

Im September 2012 richtete der Bereich IT-Sicherheit im BfV, namentlich Zeugin *Genkova*³¹⁷¹, eine Entscheidungsvorlage an die Amtsleitung mit der Bitte um Zustimmung des Beginns des Proof of Concept mit Echtdaten ohne Vorlage eines IT-Sicherheitskonzepts.³¹⁷² In dieser Entscheidungsvorlage wies sie explizit aus, dass der geplante Test mit Echtdaten vertretbar sei, da es sich um ein in sich geschlossenes IT-System ohne Anbindung an weitere IT-Systeme handle.³¹⁷³ Die Zeugin *Genkova* hat in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss von einem „tragbaren Risiko“ gesprochen.³¹⁷⁴ Sie hat später ergänzt:

„[...] Ich bin immer noch der Ansicht, dass dieses kleine, isolierte System so, wie es eingeschätzt war, okay war. [...]“³¹⁷⁵

Die parallele Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts für XKEYSCORE im BfV sei ebenfalls Bestandteil dieser Leitungsvorlage gewesen.³¹⁷⁶

Die Amtsleitung stimmte diesem Vorgehen zu³¹⁷⁷ und autorisierte den Test von XKEYSCORE im BfV.³¹⁷⁸

Die Zeugin *Genkova* hat ausgeführt, sie habe den Vorschlag an die Amtsleitung, den Proof of Concept ohne IT-Sicherheitskonzept zu genehmigen, nur unter engen Voraussetzungen gemacht:

„[...] unter ganz bestimmten, sehr eng gefassten Voraussetzungen für das System, die uns ermöglicht haben, auch ohne Sicherheitskonzept und entsprechende technische Prüfung die Sicherheit so weit abzuschätzen, dass wir ein tragbares Risiko gesehen haben [...] es waren sehr umgrenzte Randbedingungen festgelegt [...].“³¹⁷⁹

3169) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 123/124.

3170) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 124.

3171) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 98, 110; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Entscheidungsvorlage IT-Sicherheitsmanagement an Amtsleitung zum Beginn der Testphase von XKEYSCORE ohne IT-Sicherheitskonzept vom 6. September 2012, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Band 3, Bl. 133 ff (133) (VS-VERTRAULICH).

3172) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 124; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 49; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Entscheidungsvorlage IT-Sicherheitsmanagement an Amtsleitung zum Beginn der Testphase von XKEYSCORE ohne IT-Sicherheitskonzept vom 6. September 2012, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Band 3, Bl. 133 ff (135) (VS-VERTRAULICH).

3173) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 49; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Entscheidungsvorlage IT-Sicherheitsmanagement an Amtsleitung zum Beginn der Testphase von XKEYSCORE ohne IT-Sicherheitskonzept vom 6. September 2012, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Band 3, Bl. 133 ff (135) (VS-VERTRAULICH).

3174) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 98.

3175) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 126.

3176) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 98; Die Zeugin nimmt in ihrer Aussage Bezug auf die Entscheidungsvorlage vom IT-Sicherheitsmanagement an die Amtsleitung des BfV vom 6. September 2012, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Band 3, Bl. 133 ff (135) (VS-VERTRAULICH).

3177) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 49; digitale Verfügung des VP-BfV [Dr. Eisvogel] am 10. September 2012 und P-BfV [Dr. Maqßen] am 14. September 2012, MAT A BfV-15 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Band 3, Bl. 137 f (offen)

3178) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, MAT A BfV-1-5, Bl. 8 (28).

3179) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 98.

Man sei „aufgrund der allerersten Sicherheitseinschätzung zu dem Ergebnis gekommen [...], dass das in dieser sehr kleinen restriktiven Form hinreichend sicher ist, als dass wir das Restrisiko tragen können.“³¹⁸⁰

bb) Verwendung von Echtdaten in Eignungstest und Testbetrieb

Bereits im sog. Proof of Concept seien Echtdaten eingesetzt worden.³¹⁸¹ Dabei habe es sich um Daten aus G 10-Maßnahmen aus der PERSEUS-Anlage gehandelt.³¹⁸²

Die Zeugin *Genkova* führte zu den sicherheitlichen Aspekten insoweit aus:

„[...] Wir haben [...] geprüft, inwiefern man das System so stark einschränken kann, dass es trotzdem als hinreichend sicher betrachtet wird, mit diesen Daten zu arbeiten. Daraufhin haben wir dann eben diese sehr restriktiven Randbedingungen festgelegt, wie gesagt, ein sehr kleines System, in sich geschlossen das System, sehr wenige Mitarbeiter, die daran arbeiten, mit den notwendigen grundlegenden Voraussetzungen wie unterschiedliche Rollen und Rechte der Nutzer. Aufgrund dieser Einschätzungen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass das Restrisiko, das natürlich immer bei jedem System existiert, auch bei ausgefeilten Sicherheitsmaßnahmen, tragbar ist, dass es hinreichend gering ist, um das mit Echtdaten machen zu können.“³¹⁸³

Die Verwendung von Echtdaten sei erforderlich gewesen, um die tatsächliche Eignung des Tools zu testen.³¹⁸⁴ Laut der Zeugin *Genkova*, habe die Fachabteilung den Test mit Echtdaten damit begründet, dass eine Erprobung mit Testdaten nicht hinreichend aussagekräftig gewesen wäre.³¹⁸⁵

„- Aufgrund der Vielzahl der Protokolle, die analysiert werden sollen. Und es wurde begründet, dass man diese Protokolle anhand von Testdaten nicht hinreichend nachstellen könnte, um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen.“³¹⁸⁶

„[...] Es wurde dargestellt, dass aufgrund der Vielzahl der möglichen Kommunikationsprotokolle, die analysiert werden sollen, es nicht möglich ist, aussagekräftige Testdaten zu erstellen. Wir haben daraufhin geprüft, inwiefern man das System so stark einschränken kann, dass es trotzdem als hinreichend sicher betrachtet wird, mit diesen Daten zu arbeiten. [...]“³¹⁸⁷

Der Zeuge *Treuenfels* hat den Einsatz von Echtdaten wie folgt begründet:

3180) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 113.

3181) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 27; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 83; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 17; *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 98, 104; vgl. *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 32.

3182) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 104.

3183) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 114.

3184) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 34; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 27.

3185) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 104.

3186) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 104.

3187) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 114.

„Es war einfach dieser Notwendigkeit geschuldet, mit echten Daten zu testen, weil die Kommunikationswelt einfach so komplex ist, dass Sie diese Daten nicht mit selbst generierten Fake-Daten, Spieldaten ausreichend nachstellen können. Das ist einfach zu vielfältig, die Konstruktionsmöglichkeiten – innerhalb der Kommunikation; das Internet ist einfach zu komplex.“³¹⁸⁸

Der Zeuge *Treuenfels* hat bestätigt, dass ein Test mit Echtdaten erforderlich sei, um einfach aussagekräftige Ergebnisse zu bekommen, und hat ergänzt: „[...] weil man ja gar nicht weiß, was von Verdächtigen im Rahmen von G 10-Maßnahmen eingesetzt wird. Deswegen kann man das nicht vorher nachbauen oder antizipieren.“³¹⁸⁹

Der zur Etablierung von XKEYSCORE zum BfV abgeordnete BND-Techniker *A. Sch.* hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, mit Testdaten könne man den echten Mehrwert eines Systems gar nicht prüfen³¹⁹⁰, „[...] bestimmte Sachen kann ich einfach mit Testdaten nicht machen.“³¹⁹¹

In einem BfV-internen Vermerk vom 13. Juli 2012 steht dazu:

„[...] Darüber hinaus sei kein ernsthaftes Beschäftigen mit dem System zu erreichen, so lange nur mit Testdaten erprobt würde („playdata vs. hunting instinct“).“³¹⁹²

Auf Kritik an der Verwendung von Echtdaten ohne Vorliegen eines IT-Sicherheitskonzepts hat die Zeugin *Delmdahl* erklärt, die eigentlichen Grundrechtseingriffe lägen bei der TKÜ-Anlage und diese seien durch die von der G 10-Kommission angeordneten Beschränkungsmaßnahmen gerechtfertigt.³¹⁹³

Zudem hat die Zeugin *Delmdahl* bekundet, dass bei der Unterrichtung des BMI, des PKGr und der G 10-Kommission nie verschwiegen worden sei, dass es sich um einen Test mit Echtdaten handelte.³¹⁹⁴ So ist beispielsweise als Hintergrundinformation in einer Anlage des Sachstandsberichts des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013 – also bereits vor Beginn der Ertestung von XKEYSCORE – zu lesen, dass die bisher durchgeführten Tests mit im Rahmen von G 10-Maßnahmen erhobenen Echtdaten durchgeführt wurden.³¹⁹⁵

cc) Beginn der Erstellung des IT-Sicherheitskonzepts

Das IT-Sicherheitskonzept sei sodann parallel zum sog. Proof of Concept (Beginn im September 2013) initiiert worden.³¹⁹⁶ Der vom BND abgeordnete Mitarbeiter, Zeuge *A. Sch.*, habe – für den Zeitraum des PoC unterstützt von einem Kollegen aus der Abteilung IT des BfV³¹⁹⁷ – mit der Erstellung des Sicherheitskonzepts begonnen.³¹⁹⁸

3188) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 27.

3189) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 27.

3190) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 36.

3191) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 37.

3192) BfV-interner Vermerk (IT22) vom 13. Juli 2012 zum Einsatz von XKEYSCORE im BfV, MAT A BfV-9/1 (Tgb.-Nr. 21/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 10 (14) (VS-NfD – insoweit offen).

3193) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 34.

3194) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 54.

3195) Anlage zum Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (289).

3196) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 98; vgl. *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 77.

3197) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 46.

3198) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 50; vgl. *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 13.

Die Arbeit sei von im BfV dafür zuständigen Bereich³¹⁹⁹ IT-Sicherheitsmanagement (IT SiM) fortgeführt worden.³²⁰⁰ Die Erstellung dieses Konzepts sollte bis nach dem Untersuchungszeitraums dauern.³²⁰¹

Im Rahmen der Erstellung des IT-Sicherheitskonzepts gab es Ende 2013/Anfang 2014 mehrere Besprechungen der im BfV involvierten Referate.

Laut der IT-Sicherheitsbeauftragten des BfV, Zeugin *Genkova*, erfolgte die Erstellung des Sicherheitskonzepts nach den üblichen BSI-Standards.³²⁰² Zunächst wurde eine Infrastrukturanalyse durchgeführt, eine Aufstellung der zum Einsatz kommenden Hard- und Software. Weiterhin wurde geprüft, ob weitere relevante, das IT-Sicherheitskonzept ergänzende Konzepte wie Virenprüfkonzept oder Betriebskonzept vorhanden waren.³²⁰³

Informationen wurden im Rahmen der sog. Interviewtechnik eingeholt, bei der die Mitarbeiter des Bereichs, der XKEYSCORE betreute, zu technischen Fragen Auskunft geben sollten.³²⁰⁴ Insbesondere stand der zum BfV abgeordnete BND-Mitarbeiter den Kollegen des IT-Sicherheitsmanagements als Ansprechpartner zur Verfügung.³²⁰⁵

dd) Dauer der Erstellung des IT-Sicherheitskonzepts

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, weshalb die Erstellung des Sicherheitskonzepts einen derart langen Zeitraum beanspruchte, und hat daher Folgendes festgestellt:

Im BfV hatte man großes Interesse am alsbladigen Übergang in den Wirkbetrieb³²⁰⁶, die Zeugen begründeten aber den Zeitraum der Konzeption mit dem hohen Aufwand der Erarbeitung der Sicherheitsvorkehrungen und der fortlaufenden Anpassung des Konzepts aufgrund der Änderungen der technischen Rahmenbedingungen von XKEYSCORE.

- Die IT-Sicherheitsbeauftragte des BfV, Zeugin *Genkova*, hat allgemein ausgeführt, die Dauer einer Testphase und der Erstellung eines Sicherheitskonzepts hänge stark von der Komplexität eines Systems ab, inwieweit unterschiedliche Betriebssysteme und andere betriebsnahe Software eingesetzt werden.³²⁰⁷ Die Komplexität und fachlichen Anforderungen an XKEYSCORE habe sie nicht beurteilen können, aber zur Dauer der Erstellung des Sicherheitskonzepts für XKEYSCORE konnte sie folgende Angaben machen:

„[...] Es stellte sich zum Teil etwas schwierig dar, das Sicherheitskonzept zu erstellen, weil da auf die Zuarbeit des Fachbe[reichs]- - also des betreuenden Bereiches zurückgegriffen werden muss. Das Sicherheitskonzept wird in einer Interviewtechnik erstellt. Und da ist man weitestgehend darauf angewiesen, wie gut die Mitarbeiter, die das System betreiben und technisch betreuen, das System kennen, ob sie auf Anhieb diese entsprechenden, zum Teil sehr detaillierten technischen Fragen beantworten können oder ob sie da selber noch mal prüfen müssen. Das hat die ganze Sache etwas verzögert, weil da doch manche Fragen

3199) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 117.

3200) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 110.

3201) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 30.

3202) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 99.

3203) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 99, 122.

3204) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 99.

3205) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 124/125.

3206) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 75; vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 50; vgl. *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 150.

3207) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 99.

sehr schwierig wohl zu beantworten waren, sodass man also zum Ende des Untersuchungszeitraums mit dem Sicherheitskonzept zwar schon sehr weit war, aber noch etliche Maßnahmen nicht geprüft werden konnten, ob sie umgesetzt sind.³²⁰⁸ Aus ihrer Sicht bestand das Problem insbesondere im verzögerten Feedback der Mitarbeiter.³²⁰⁹

Der für die Fachaufsicht des BfV zuständige Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit im BMI, Zeuge *Kaller*, hat die vom zuständigen Referat im BfV durchzuführenden Sicherheitskontrollen als „komplexe Prüfungen“ bezeichnet.³²¹⁰

- Die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, Zeugin *Delmdahl*, hat dazu ausgeführt, das Sicherheitskonzept sei „vergleichsweise umfangreich“.³²¹¹ Man nehme die Sicherheit der Daten nicht „lax“ und da man so hohe Sicherheitsanforderungen habe, dauere die Erstellung des Sicherheitskonzepts so lang.³²¹²
- So ist einem Schreiben vom 11. Juli 2013 ein Katalog von zahlreichen Informationen zur Erstellung des IT-Sicherheitskonzepts zu entnehmen, der anfänglich von IT17 gefordert wurde.³²¹³ In den Akten finden sich auszugsweise einige der konkret in einem IT-Sicherheitskonzept zu beantwortenden Fragestellungen; allein zu dem Punkt „Lösung und Vernichtung von Daten“ sind ca. 400 Fragen aufgelistet.³²¹⁴ Die Antworten lagen im Untersuchungszeitraum nicht vollständig vor.
- In einer E-Mail der IT-Sicherheitsbeauftragten des BfV wird zudem darauf hingewiesen, dass bei Veränderungen das IT-Sicherheitskonzept angepasst werden müsse.³²¹⁵
- Die IT-Sicherheitsbeauftragte des BfV, Zeugin *Genkova*, hat dazu erklärt:

„[...] Aber in dem Moment, wo man in einen produktiven Betrieb wechseln möchte und damit die Nutzung ausdehnen möchte, muss natürlich dann die Voraussetzung mit dem IT-Sicherheitskonzept und technischer Prüfung erfüllt sein.“³²¹⁶

„Jede Veränderung eines IT-Systems braucht auch ein neues Sicherheitskonzept bzw. ein angepasstes Sicherheitskonzept. Sicherheitskonzepte müssen immer fortgeschrieben werden, je nachdem, wie die Systeme sich entwickeln.“³²¹⁷

„[...] dieses Konzept, das dann erarbeitet worden ist, entsprechend fortgeschrieben werden kann um die Änderungen, aber die Basis letztlich dann für das weitergeführte Sicherheitskonzept bildet.“³²¹⁸

3208) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 99.

3209) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 100.

3210) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 30.

3211) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 29.

3212) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 63.

3213) Schreiben der IT-Sicherheitsbeauftragten des BfV an den Leiter IT17 vom 11. Juli 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 203 f (VS-NfD – insoweit offen).

3214) Fragen IT-Sicherheitskonzept, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 467 ff (offen).

3215) E-Mail der IT-Sicherheitsbeauftragten des BfV an IT des BfV bzgl. der Anforderungen zur Erstellung des Sicherheitskonzepts, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 205 (offen).

3216) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 126/127.

3217) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 128.

3218) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 128.

Der Zeuge *Heinz Fromm*, der bis Juli 2012 BfV-Präsident war, hat sich in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss dazu erklärt, er könne nur die Zeit bis Mitte 2012 – also vor Beginn der Testphase – beurteilen.³²¹⁹

„[...] Es gibt ja die Vermutung oder Befürchtung, dass die Amerikaner da irgendwas eingebaut haben könnten, das ihnen da nützt, um an die Rohdaten gewissermaßen zu kommen. All diese Dinge sind natürlich unter Sicherheitsaspekten im BfV geprüft worden, und ich kann sagen: Die IT-Sicherheit war immer sehr, sehr streng. Und ich gebe offen zu, mir kam das manchmal zu streng vor, aber selbstverständlich ist niemand auf die Idee gekommen zu sagen: Bevor wir nicht also diese Sicherheitsangelegenheiten wirklich überzeugend geprüft haben, zu einem Ergebnis gekommen sind, schmeißen wir die Maschine nicht an. - So war das. Und deswegen hat das alles auch so lange gedauert.“³²²⁰

In seiner Stellungnahme zu dem Protokoll seiner Anhörung hat der Zeuge – im Hinblick auf die obige doppelte Verneinung – klargestellt:

„Wie aus dem Gesamtzusammenhang meiner Aussage ersichtlich ist, habe ich das Gegen teil zum Ausdruck bringen wollen, nämlich: alle Beteiligten stimmen darüber überein, dass unabdingbare Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Systems der Abschluss der Sicherheitsüberprüfung sei.“³²²¹

ee) Nichtübernahme des Entwurfs eines IT-Sicherheitskonzepts vom BND

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage befasst, warum im BfV ein vom BND angebotener Entwurf eines IT-Sicherheitskonzepts keine Verwendung fand.

Dem BfV sei vom BND ein IT-Sicherheitskonzept zur Verwendung für XKEYSCORE angeboten worden.³²²² Die IT-Sicherheit im BfV habe dieses jedoch abgelehnt und die Erstellung eines eigenen Konzepts bevorzugt.³²²³ Laut der Zeugin *Delmdahl* habe der BND „keine G 10-Geheimdaten“ gehabt, weshalb das IT-Sicherheitskonzept ein ganz anderes gewesen sei.³²²⁴ Die IT-Sicherheitsbeauftragte, Zeugin *Genkova*, hat dazu konkret ausgeführt:

„Soweit ich weiß – aber auch das weiß ich nicht unmittelbar, sondern nur über die Auskunft des Fachbereiches -, gab es beim BND, über den wir XKeyscore bekommen haben, kein Sicherheitskonzept. Der BND hatte dann nach einer ganzen Weile uns einen Entwurf eines Konzeptes zur Verfügung gestellt, das wir als Basis hätten nehmen können für unser eigenes Sicherheitskonzept. Dieser Entwurf basierte durchaus auch auf diesen Grundschutzkatalogen gemäß BSI-Standard 100-2. Wir haben den aber dann nicht genutzt, weil es für uns einfacher war, es selber mithilfe unseres Tools zu erstellen, von vorne anzufangen, zumal

3219) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 15.

3220) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 14.

3221) Anlage 1 zum Protokoll-Nr. 102 I.

3222) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 79; *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 117.

3223) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 70; *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 117.

3224) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 80.

man hätte prüfen müssen, ob dieser Entwurf überhaupt einschlägig ist, weil das Sicherheitskonzept eben auf das konkrete System inklusive Server, Hardware, Betriebssysteme und so was abgestellt werden muss. [...]“³²²⁵

„[...] Viele Anteile des Sicherheitskonzeptes betreffen ja gar nicht die eigentliche Software XKeyscore, sondern die Server, ansonsten die Software, die drumrum ist, sodass sich für uns eigentlich letztlich als besser dargestellt hat, das Sicherheitskonzept komplett selber zu erstellen. [...]“³²²⁶

ff) Keine Einbindung des BSI im Untersuchungszeitraum

In Frage stand während der Sachverhaltaufklärung, ob und wann das BSI als für die IT-Sicherheit zuständige Bundesbehörde eingebunden wurde oder werden sollte.

Innerhalb des Untersuchungszeitraums fand keine Beteiligung des BSI bei dem IT-Sicherheitskonzept für XKEYSCORE im BfV statt.³²²⁷ Laut der IT-Sicherheitsbeauftragten, Zeugin *Genkova*, erfolgte eine Einbindung des BSI nämlich erst nach Erstellung des IT-Sicherheitskonzepts:

„[...] Das BSI kommt eigentlich dann erst danach, weil das Sicherheitskonzept sollte weitestgehend oder im Idealfall ganz fertig sein, weil das BSI auf die Informationen, die in dem IT-Sicherheitskonzept festgelegt sind, insbesondere auf die Infrastrukturanalyse, mit seinen Prüfungen aufbaut, insbesondere auch mit der Planung, wie es denn eigentlich diese technische Prüfung durchführen möchte. Das ist dann der nächste Schritt.“³²²⁸

Die Zeugin *Genkova* hat allgemein zu der Prüfung durch das BSI ausgeführt:

„[...] Basierend auf den Ergebnissen des IT-Sicherheitskonzeptes wird das BSI gebeten, eine technische Prüfung durchzuführen respektive einen Penetrationstest. Abhängig von dem Ergebnis dieses Penetrationstests gibt das BSI eine Bewertung ab, stellt fest, ob noch Sicherheitsmängel bestehen, wie die bewertet sind. Es gibt da eine Abstufung von kleinen Mängeln bis zu starken oder sehr starken Mängeln. Von dem Ergebnis abhängig gibt das BSI ein Votum ab, ob das System eingeführt werden kann, schon so, wie es ist, ob erst nachgebessert werden muss, bevor es noch mal prüft, ob die Mängel abgestellt sind. Wenn das BSI zu einer positiven Bewertung gekommen ist, gibt das IT-Sicherheitsmanagement an die Amtsleitung eine Empfehlung, das System für den Einsatz für VS freizugeben. [...]“³²²⁹

3225) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 117.

3226) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 121/122.

3227) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 103.

3228) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 103.

3229) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 97/98.

d) Der Datentransfer zwischen Berlin und Köln während des Proof of Concept und der weiteren Erprobungsphase

Zu Beginn der Testphase von XKEYSCORE im BfV erfolgte der Transfer der Daten von der Erfassungsstelle in Köln zum Standort von XKEYSCORE, Berlin, mittels eines Datenträgers, der in einer sog. G 10-Tasche transportiert wurde. Später stieg man auf die sog. Exportserver-Lösung um.

aa) Zunächst Datentransport mittels der sog. G 10-Tasche

Da XKEYSCORE im BfV keinen unmittelbaren Anschluss an die TKÜ-Anlage des BfV hatte, habe man nicht den herkömmlichen, elektronischen Transportweg für die Datenübermittlung wählen können.³²³⁰ Eine Exportschnittstelle von der PERSEUS-Anlage nach Berlin habe zwar bereits anfänglich in Diskussion gestanden, dieses Vorhaben habe sich aber verzögert, sodass zwischenzeitlich der Transport mittels VS-Kurier vorgesehen war.³²³¹

Anfänglich³²³² seien daher die Rohdaten³²³³ mittels Datenträger³²³⁴ über die sog. Turnschuhschnittstelle auf das Stand-alone-System verbracht worden.³²³⁵ Dabei habe es sich um Festplatten gehandelt³²³⁶, die über einen USB-Anschluss mit dem XKEYSCORE-System verbunden worden seien.³²³⁷

Dieser Datenträger sei während des Transports in einer sog. VS-Tasche – auch als G 10-Tasche bezeichnet³²³⁸ – verwahrt worden.³²³⁹ Der Transport der Festplatten in dieser Tasche sei durch jeweils zwei³²⁴⁰ VS-Kuriere erfolgt.³²⁴¹

Diese Aufbewahrung und Beförderung wurde von Zeugen als den Vorgaben der sog. Verschlussachen-Anweisung (VSA) entsprechend beschrieben. So müssen gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 VSA VS-Verwahrgelasse von mindestens zwei Personen bewacht werden. Der Versand von Verschlussachen außerhalb von geschlossenen Gebäudegruppen richtet sich nach § 21 Abs. 6 VSA i.V.m. der Anlage 6. Gemäß Punkt 3.3 der Anlage 6 ist bei der Beförderung von Verschlussachen durch einen VS-Kurier die Verwahrung in einem verschlossenen VS-Transportbehälter mit Zählwerkschloss vorgesehen. Gemäß Punkt 3.2 ist für den Transport ein Dienstwagen zu nutzen.

In der Regel handelte es sich bei den VS-Kuriern um Mitarbeiter des BND.³²⁴² Das BfV verfügte über keinen eigenen Kurierdienst für Verschlussachen, sodass man das Kurierwesen des BND damit betraute³²⁴³ – ein Umstand, dem der Ausschuss nachgegangen ist [siehe dazu unter E.II.3.d)aa)ccc)].

3230) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 100.

3231) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 105.

3232) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 60.

3233) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 41; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 30; Angabe „PCAPNG“ in der E-Mail von RefLn 3B6 *Delmdahl* vom November 2013, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Band 4, Bl. 328 (offen) so Aussage *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 59; vgl. Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NFD – insoweit offen).

3234) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 18; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 21.

3235) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 18; *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 107; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 21; vgl. Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NFD – insoweit offen).

3236) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 52; vgl. *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 102.

3237) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 60; vgl. *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 102.

3238) BfV-interne E-Mail vom November 2013, MAT A-BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Band 4, Bl. 328 (offen).

3239) Vgl. *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 167; *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 130.

3240) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 52.

3241) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 52.

3242) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 52; *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 167.

3243) *Akmann* (BMI), Protokoll-Nr. 77 II, S. 56.

aaa) Speicherkapazität der in der G 10-Tasche transportierten Festplatten

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob mittels XKEYSCORE ein sog. ‘full take‘ im BfV vorgenommen werden könne. Daraufhin stand die Frage nach der Speicherkapazität der in der G 10-Tasche transportierten Festplatten, auf denen die Daten für die Bearbeitung mittels XKEYSCORE vorlagen, im Fokus.

Für den Export von G 10-Daten aus der PERSEUS-Anlage wurden vier USB-Festplatten mit einer Speicherkapazität von jeweils 1 TB beschafft³²⁴⁴ und verwendet. Der zum BfV abgeordnete Techniker, der die Anwendung von XKEYSCORE zwei Jahre betreute, hat vor dem Untersuchungsausschuss ergänzt:

„Der [Kurier] hat natürlich nicht alles gebracht, sondern der hat auch nur Teile der Daten gebracht, auch nur bestimmte Zeiträume, weil das tatsächlich schon zu viel gewesen wäre per Kurier.“ – so viel, wie auf den Datenträger gehe.³²⁴⁵

bbb) Sicherung der Daten während des Transports mittels G 10-Tasche

Aufgrund der Gegebenheit, dass die Daten nicht von einem BfV-eigenen Kurierdienst transportiert wurden, war für den Ausschuss die Sicherheit der Daten während des Transports mittels G 10-Tasche von Interesse.

Die sog. G 10-Tasche sei ein mit Blei ausgekleideter, schwarzer³²⁴⁶ durch ein Zählwerk verschließbarer³²⁴⁷ Koffer³²⁴⁸ gewesen. Zusätzlich zu diesen mechanischen Sicherheitsvorkehrungen seien die in der G 10-Tasche transportierten Festplatten verschlüsselt gewesen.³²⁴⁹

Der Kontakt zu den BND-Kurieren erfolgte über die Registratur des BfV.³²⁵⁰ Die Übergabe der eindeutig gekennzeichneten Festplatten war jeweils zu dokumentieren, insbesondere durch die Erstellung eines Laufzettels.³²⁵¹ Dieses Vorgehen findet seine Grundlage in § 21 VI VSA i.V.m. Ziffer 6.6. der Anlage 6, worin festgelegt ist, dass die Übergabe der Verschlusssache vom Kurier und Empfänger zu quittieren ist. Bei VS-Vertraulich oder höher eingestuften Verschlusssachen ist nach Ziffer 6.7. ein VS-Empfangsschein beigefügt, der vom Empfänger zurückzusenden ist.

ccc) Zum „Alter“ der Daten

Der Ausschuss hat sich aufgrund des folgenden Passus einer E-Mail der Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, Zeugin *Delmdahl*, zum Verfahren des Datenexports und -transports auch mit der Frage befasst, ob und ggf. weshalb der Transport von Köln nach Berlin – bei einer Strecke von ca. 600 km – einen Zeitraum von drei bis vier Wochen beanspruchte:

3244) BfV-interner Mailverkehr vom 20. Juni 2013 zwischen IT-SiM und 3B1, MAT A BfV-15/3 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Anlage 4, Bl. 216 (216, 217) (offen).

3245) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II, S. 41.

3246) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 19.

3247) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 28; *Akmann* (BMI), Protokoll-Nr. 77 II, S. 56.

3248) *Akmann* (BMI), Protokoll-Nr. 77 II, S. 56.

3249) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 28; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 52, 77; vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 20.

3250) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 22.

3251) BfV-interner Mailverkehr vom 20. Juni 2013 zwischen IT-SiM und 3B1, MAT A BfV-15/3 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Anlage 4, Bl. 216 (216) (offen).

„[...] aufgrund der Datenmenge wird einmal pro Woche exportiert und wenn die Festplatte zumindest teilweise gefüllt ist, wird per G 10-Tasche diese Festplatte mit Kurier nach Berlin gebracht (nicht auf direktem Weg wg BND). Insgesamt sind die Daten daher ca. 3 – 4 Wochen alt, bevor sie hier zur Analyse zur Verfügung stehen. [...]“³²⁵²

Der Wortlaut der Beschreibung des Datentransfers mittels G 10-Tasche durch die AG-Leiterin *Delmdahl* in der in den Sitzungen vielfach zitierten E-Mail lautet, dass die Daten „ca. 3 – 4 Wochen alt“ gewesen seien, bevor sie zur Analyse mittels XKEYSCORE zur Verfügung standen, nicht, dass der Transport an sich diesen Zeitraum beanspruchte.³²⁵³ Es wurden nur einmal pro Woche Daten aus PERSEUS exportiert und die Daten erst nach Berlin verbracht, wenn die Festplatten „zumindest teilweise gefüllt“ waren.³²⁵⁴

Der vom BND zum BfV abgeordnete Mitarbeiter, der Zeuge *A. Sch.*, der für den Import zuständig war, konnte sich an die konkreten Zeitfenster der Übergabe der Festplatten nicht erinnern.³²⁵⁵

Die Zeugin *Genkova* hat in ihrer Vernehmung bezweifelt, dass der Transportzeitraum drei bis vier Wochen betragen habe, und spekuliert, dass dieser Zeitraum durch eine „VS-konform[e]“ Zwischenaufbewahrung im BfV zu stande gekommen sein könnte.³²⁵⁶

Insbesondere aufgrund der Formulierung „nicht auf direktem Weg wg BND“ in der E-Mail der Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE³²⁵⁷ ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, inwiefern das „Alter“ der Daten mit der Kurieraktivität des BND³²⁵⁸ im Zusammenhang gestanden haben könnte. Der Ausschuss hat sich konkret mit der Frage beschäftigt, ob sich der BND im Rahmen des Transports Zugriff auf die in der G 10-Tasche transportierten Daten verschafft haben könnte.

Die Zeugin *Genkova* hat sich auf Nachfrage in ihrer Vernehmung über den Datentransport durch BND-Mitarbeiter kritisch geäußert. Sie hat angegeben, dass sie einen Transport der Daten durch einen anderen Nachrichtendienst nicht genehmigt hätte, da damit der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ durchbrochen gewesen wäre. Allerdings hat sie im Vorfeld darauf hingewiesen, dass sie für den Bereich der materiellen Sicherheit [worunter der Transport von Verschlüsselungen fällt] nicht zuständig gewesen sei.³²⁵⁹

Mit der Aussage der Zeugin *Genkova* konfrontiert, hat der Zeuge *André Treuenfels* ebenfalls auf die Unzuständigkeit der IT-Sicherheitsbeauftragten *Genkova* hingewiesen und angegeben, im Transport durch einen BND-Mitarbeiter selbst keine Verletzung des „Need-to-know-Prinzips“ zu erkennen.³²⁶⁰ Der Abteilungsleiter 3 des BfV, Zeuge *Berzen*, hat dazu angemerkt, für den Transport mittels Kurier hätten von der IT-Sicherheit des BfV genehmigte Verfahren bestanden³²⁶¹ und so habe man im BfV regulär dafür etablierte Kurierdienste genutzt³²⁶². Ihm seien keinerlei Beanstandungen der IT-Sicherheit bzgl. eines Transportvorgangs bekannt gewesen.³²⁶³

3252) E-Mail von RefLn 3B6 *Delmdahl* vom November 2013, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Band 4, Bl. 328 (offen).

3253) E-Mail von RefLn 3B6 *Delmdahl* vom November 2013, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Band 4, Bl. 328 (offen).

3254) E-Mail von RefLn 3B6 *Delmdahl* vom November 2013, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Band 4, Bl. 328 (offen).

3255) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 53, 54.

3256) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 133.

3257) E-Mail von RefLn 3B6 *Delmdahl* vom November 2013, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Band 4, Bl. 328 (offen).

3258) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 52.

3259) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 132.

3260) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 28.

3261) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 100.

3262) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 100.

3263) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 100.

Die Zeugin *Delmdahl* hat in der Zeugenvernehmung erklärt, die Daten seien ggf. schon einige Wochen alt gewesen³²⁶⁴, wo die Zeit „verschüttgegangen“ sei, könne sie nicht sagen³²⁶⁵. Später hat sie vermutet, dass der Kurier auf dem Transportweg Zwischentermine gehabt haben könnte.³²⁶⁶ Dem Vorwurf des Datenzugriffs durch den BND hat sie konkret entgegengehalten, dass der Transport von VS-Daten regulär durch den BND durchgeführt werde³²⁶⁷, dass die durch den BND transportierten Daten verschlüsselt gewesen seien und man aufgrund der langen Zusammenarbeit dem VS-Kurierwesen des BND vertraut habe.³²⁶⁸

Der BfV-Präsident *Dr. Maassen* hat auf die Frage, ob der Transport durch den BND mit geheimschutzrechtlichen Vorgaben zu vereinbaren sei, ausgeführt:

„das ist eine Fragestellung generell des Geheimschutzes. Der Kollege oder die Kollegen, die für den materiellen Geheimschutz zuständig sind, nicht für die IT-Sicherheit, haben dieses Verfahren zertifiziert. So habe ich es verstanden und bestätigt, dass dies so durchgeführt werden kann. Nach dem, was mir berichtet worden ist, wird dieser Kurier nicht nur für solche Fälle eingesetzt, sondern generell eingesetzt für Geheimtransporte zwischen Köln und Berlin. Die Alternative wäre, dass wir einen Mitarbeiter meines Hauses schicken, keinen BND-Mitarbeiter, sondern einen Mitarbeiter meines Hauses schicken oder ein zertifiziertes privates Unternehmen. Eine andere Alternative würde ich auch nicht sehen.“³²⁶⁹

Der Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit im BMI, die für die Fachaufsicht des BfV zuständig ist, Zeuge *Stefan Kaller*, hat in seiner Vernehmung erklärt, er habe nicht gewusst, dass dieser konkrete Datentransport für das BfV vom BND wahrgenommen wird, er hat aber ergänzt, er sei davon nicht überrascht, Bundesbehörden würden sich gegenseitig Amtshilfe leisten.³²⁷⁰

Aus den Akten ergibt sich der genaue Verlauf einzelner Transporte der Daten für die Aufbereitung mit XKEYSCORE im BfV und eine tatsächliche Transportdauer zwischen vier bis acht Tagen.

1) Transport 1

Vom 4. bis zum 7. Juni 2013 machten zwei BfV-Mitarbeiter des Referats 3B5 zu Fortbildungszwecken eine Dienstreise zur Schule für Verfassungsschutz in Heimerzheim³²⁷¹, bei der Daten für die Bearbeitung mit XKEYSCORE transportiert wurden.³²⁷² Laut Fahrtenbuch betrug die zurückgelegte Strecke mit dem Dienstwagen auf dem Hinweg 681 km, auf dem Rückweg 692km.³²⁷³

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass XKEYSCORE im BfV Mitte Juni 2013 installiert wurde und im September 2013 die Eignungsprüfung des Tools begann.

3264) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 54.

3265) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 53.

3266) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 20.

3267) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 19.

3268) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 20.

3269) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 167.

3270) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 63.

3271) Dienstreiseantrag eines Mitarbeiters des Ref 3B5 (BfV) zur Dienstreise 4.-7. Juni 2013 Berlin - Heimerzheim, MAT A BfV-19, Bl. 4 (VS-NfD – insoweit offen).

3272) Titelblatt, Kurzbezeichnung des Akteninhaltes zu MAT A-BfV-19 (offen).

3273) Fahrtenbuch des BfV zur Dienstreise 4.-7. Juni 2013 Berlin - Heimerzheim, MAT A BfV-19, Bl. 16 ff (offen).

2) Transport 2

Zwischen dem 21. und dem 28. Oktober 2013 fand ein weiterer Transport von mit fünf Exportvorgängen für XKEYSCORE bestückten USB-Festplatten mittels G 10-Tasche von Köln nach Berlin statt.³²⁷⁴ Die exportierten IP-Daten stammten aus dem Zeitraum 7. bis 13. Oktober 2013.³²⁷⁵ Der Versand beim BfV in Köln wurde mit dem 21. Oktober 2013 datiert, der Empfang beim BfV in Berlin am 28. Oktober 2013 handschriftlich abgezeichnet.³²⁷⁶ Den Versandlisten bzw. Kurierbüchern des BND ist zu entnehmen, dass die G 10-Tasche am 22. Oktober 2013 von Bonn nach Pullach³²⁷⁷ und am 25. Oktober 2013 von Pullach nach Berlin transportiert wurde.³²⁷⁸ Die Übergabe an das BfV in Berlin wurde mit dem 28. Oktober 2013 datiert.³²⁷⁹ Der Zählerstand des Taschenschlosses blieb unverändert.³²⁸⁰

3) Transport 3

Vom 4. bis zum 10. Dezember 2013 wurden ein weiteres Mal von sechs Exportvorgängen stammende Daten aus dem Zeitraum 18. und 24. November 2013 für die Auswertung mit XKEYSCORE zwischen Berlin und Köln transportiert.³²⁸¹ Der Versand wurde auf dem Empfangsschein mit dem 4. Dezember 2013 datiert und der Empfang am 10. Dezember 2013 handschriftlich abgezeichnet.³²⁸² Bei dieser Kurierfahrt wurden zwei Taschen transportiert.³²⁸³ Den Versandlisten bzw. Kurierbüchern des BND ist zu entnehmen, dass die G 10-Tasche am 6. Dezember 2013 von Bonn nach Pullach³²⁸⁴ und am 9. / 10. Dezember 2013 zum BfV in Berlin transportiert wurde³²⁸⁵. Die Zählerstände blieben unverändert.³²⁸⁶

4) Dateneinspielung in Berlin

Der vom BND zum BfV abgeordnete Mitarbeiter *A. Sch.* war bei diesen Transfervorgängen für den Import der Daten in XKEYSCORE zuständig. Die Festplatte wurde ihm von einem Techniker aus dem G 10-Referat übergeben, deren Daten er sodann in XKEYSCORE einspielte.³²⁸⁷ Waren die Daten überspielt, gab er die ‚leere‘ Festplatte an das G 10-Referat des BfV zurück.³²⁸⁸ Die auf der Festplatte befindlichen Daten wurden nach dem Überspielen auf XKEYSCORE gelöscht.³²⁸⁹

3274) Empfangsschein des BfV zu einem G10-Transport im Oktober 2013, MAT A BfV-19, Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

3275) Empfangsschein des BfV zu einem G10-Transport im Oktober 2013, MAT A BfV-19, Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

3276) Empfangsschein des BfV zu einem G10-Transport im Oktober 2013, MAT A BfV-19, Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

3277) Inhaltsverzeichnis zu MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 –VS-VERTRAULICH) (offen).

3278) Inhaltsverzeichnis zu MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 –VS-VERTRAULICH) (offen).

3279) Inhaltsverzeichnis zu MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 –VS-VERTRAULICH) (offen).

3280) Nachweisliste des BfV zum Empfangsschein eines G10-Transports im Oktober 2013, MAT A BfV-19, Bl. 2 (offen); Kurierbuch BND zu Abgabe am 28. Oktober 2013, MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 –VS-VERTRAULICH), Bl. 3 (VS-NfD – insoweit offen).

3281) Empfangsschein des BfV zu einem G10-Transport im Dezember 2013, MAT A BfV-19, Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

3282) Empfangsschein des BfV zu einem G10-Transport im Dezember 2013, MAT A BfV-19, Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

3283) Nachweisliste des BfV zum Empfangsschein eines G 10-Transports im Dezember 2013, MAT A BfV-19, Bl. 3 (offen) [Anm.: Hier sind zwei Taschennummern aufgeführt.].

3284) Versandlisten des BND vom 6. Dezember 2013, MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 –VS-VERTRAULICH), Bl. 4, 5 (VS-NfD – insoweit offen); Inhaltsverzeichnis zu MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 –VS-VERTRAULICH) (offen).

3285) Kurierbuch des BND zu Abgabe am 9. Dezember 2013, MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 –VS-VERTRAULICH), Bl. 6 (VS-NfD – insoweit offen) [Anm.: Im Empfangsschein des BfV wurde der 10. Dezember als Empfangsdatum quittiert.]; Inhaltsverzeichnis zu MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 –VS-VERTRAULICH) (offen).

3286) Nachweisliste des BfV zum Empfangsschein eines G 10-Transports im Dezember 2013, MAT A BfV-19, Bl. 2 (offen); Versandlisten des BND vom 3. und 6. Dezember 2013, MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 –VS-VERTRAULICH), Bl. 4, 5 (VS-NfD – insoweit offen); Kurierbuch des BND zu Abgabe am 9. Dezember 2013, MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 –VS-VERTRAULICH), Bl. 6 (VS-NfD – insoweit offen)

3287) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 53.

3288) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 60.

3289) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 60.

Der Kontakt zu den BND-Kurieren erfolgte wohl auch bei diesen Transportvorgängen über die Registratur des BfV.³²⁹⁰

ddd) Möglichkeit eines „full take“ und einer Echtzeitanalyse?

Im Zusammenhang mit der Fragestellung, ob mittels XKEYSCORE ein wie in der Presse behaupteter „full take“ und eine Echtzeitanalyse im BfV möglich sei, hat der Zeuge *A. Sch.*, der für die Installation und Etablierung zuständige Techniker, bezugnehmend auf den Transport mittels der sog. G 10-Tasche bekundet:

„Sie haben es ja selber in der Hand. Drei bis vier Wochen - das ist - - kann man nicht von Echtzeit reden. – Und von Full Take schon mal gar nicht.“³²⁹¹

bb) Später Datentransfer mittels eines Exportservers

Der Datentransport zwischen Köln und Berlin mittels einer G 10-Tasche wurde im Laufe der Testphase durch die Einrichtung eines Exportservers der PERSEUS-Anlage in Berlin abgelöst.³²⁹² Dies ermöglichte einen Export der Daten unmittelbar vor Ort im Berliner G 10-Bereich zur Einspielung in XKEYSCORE.³²⁹³

Der genaue Zeitpunkt der Einrichtung des Exportservers in Berlin ist dem Ausschuss vorgelegten Unterlagen zu entnehmen. Der Export-PC war seit dem 10. Januar 2014 betriebsbereit und im Einsatz.³²⁹⁴

Zu Beginn der Erprobungsphase von XKEYSCORE gab es lediglich eine Exportmöglichkeit für die TKÜ-Anlage vor Ort in Köln.³²⁹⁵ So bemühte man sich, möglichst zeitnah für die Datenanalyse mit XKEYSCORE eine Exportmöglichkeit der PERSEUS-Anlage in Berlin einzurichten.³²⁹⁶ Der Datentransfer von der PERSEUS-Anlage in das XKEYSCORE-System erfolgte weiterhin über eine sog. Turnschuhsschnittstelle.³²⁹⁷ Lediglich der Export der Daten aus der TKÜ-Anlage PERSEUS hatte sich verändert.³²⁹⁸ Eine Anbindung von XKEYSCORE an PERSEUS war auch bei dieser Datentransferlösung nicht gegeben.

Aus Sicht des BfV war die „Exportserver-Lösung“ die bevorzugte Art des Transports.³²⁹⁹ Der Zeuge *A. Sch.* hat den Transport der Daten mittels Kurier auf einzelnen Festplatten mit beschränkter Speicherkapazität, die für einen späteren Wirkbetrieb untauglich gewesen wären, als „Katastrophe“ bezeichnet.³³⁰⁰ Der Zeuge *Berzen* hat dazu angeführt, der Transport mittels Kurier sei „nicht besonders kommod“ und die Übermittlung von G 10-Unterlagen erfolgte sonst ebenfalls auf elektronisch gesicherter Leitung.³³⁰¹

Bei der Sachverhaltsaufklärung im Ausschuss kam die Frage auf, ob durch die Umstellung auf die Datenübermittlung nach Berlin mittels Exportservers eine „Echtzeitbearbeitung“ ermöglicht wurde. Der vom BND zur Etablierung zum BfV abgeordnete Techniker, Zeuge *A. Sch.*, hat in seiner Vernehmung dazu ausgesagt:

3290) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 22.

3291) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 50.

3292) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 167; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 15.

3293) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 15, 21/22.

3294) Unterrichtungsvorlage von Abteilungsleiter 3 *Berzen* vom 20. Januar 2014, MAT A BfV-9/2 (Tgb.-Nr. 39/14 – GEHEIM), Band 4, Bl. 389 (390) (GEHEIM – insoweit offen).

3295) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 42.

3296) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 42.

3297) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 42.

3298) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 21/22.

3299) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 100.

3300) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 42.

3301) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 100.

„[...] Keine Ahnung, wie da jetzt die Planungen sind. Kann ich nichts zu sagen, weil ich da auch nicht mehr eingebunden bin, logischerweise. Aber da die Netze rein ITsicherheits-technisch immer getrennt sein werden, wird es das wahrscheinlich nicht geben, nein. Echtzeit ist nicht.“³³⁰²

Details dazu ergeben sich aus eingestuften Unterlagen.

e) Übergang von XKEYSCORE im BfV in den Wirkbetrieb

Der Wirkbetrieb von XKEYSCORE im BfV wurde im Untersuchungszeitraum nicht mehr realisiert. Der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maassen* hat in seiner Vernehmung im Juni 2016 allerdings bekundet, dass der Testbetrieb „in Kürze“ in einen Wirkbetrieb übergehen werde.³³⁰³ Der später vernommene Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit (ÖS) im BMI, Zeuge *Kaller*, hat dann angegeben, dass XKEYSCORE Anfang Juli 2016 in den Wirkbetrieb überführt wurde.³³⁰⁴ Er habe den Erlass zur Freigabe des Wirkbetriebs unterschrieben.³³⁰⁵

Die hierzu befragten Zeugen haben sich bei Fragen nach dem Wirkbetrieb weitestgehend auf den Einwand berufen, das Ende des Testbetriebs und somit der Einsatz von XKEYSCORE im Wirkbetrieb läge außerhalb des Untersuchungszeitraums.³³⁰⁶ Trotzdem haben sie zum Wirkbetrieb des Systems einige Angaben gemacht, die für die Beurteilung des Untersuchungsgegenstandes von Bedeutung waren.

aa) Entscheidung über den Übergang in einen Wirkbetrieb

Die IT-Sicherheitsbeauftragte des BfV, die Zeugin *Genkova*, hat erklärt, dass die Entscheidung über den Übergang in einen regulären Einsatz der Amtsleitung obliege.³³⁰⁷ Weiter hat sie dazu ausgeführt:

„Die Amtsleitung entscheidet an sich nur auf Empfehlung des IT-Sicherheitsmanagements. Und das IT-Sicherheitsmanagement empfiehlt das nur, wenn das Sicherheitskonzept fertig ist mit befriedigendem Ergebnis und die technische Prüfung des BSI auch ein befriedigendes Ergebnis ergeben hat. [...]“³³⁰⁸

Auch in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage durch die Bundesregierung im August 2013 heißt es: „Über den Einsatz von Software dieser Art entscheidet in der Regel die Amtsleitung des BfV.“³³⁰⁹

3302) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 42.

3303) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 119, vgl. S. 132.

3304) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 29.

3305) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 41, 54.

3306) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 54.

3307) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 112.

3308) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 112.

3309) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, MAT A BfV-1-5, Bl. 8 (29).

bb) Neue Referatsgruppe im BfV für den Einsatz von XKEYSCORE

Für den – außerhalb des Untersuchungszeitraums realisierten – Wirkbetrieb von XKEYSCORE im BfV ist aus der vorher in der Referatsgruppe 3B angesiedelten AG POSEIDON/XKEYSCORE die neue Referatsgruppe 3A³³¹⁰ hervorgegangen.³³¹¹ Zum Aufbau der neu geschaffenen Referatsgruppe wurde 2014 ein Aufbaustab eingerichtet³³¹², der sich fortan mit den Fragen der vertieften Analyse von G 10-Daten beschäftigte.³³¹³ Seit April 2015³³¹⁴ existierte die neue Referatsgruppe 3A³³¹⁵, in der XKEYSCORE im BfV verwendet³³¹⁶ bzw. dessen Test fortgeführt wurde³³¹⁷. In der Referatsgruppe 3A wurde weiterhin die gleiche Version von XKEYSCORE getestet, die in der AG POSEIDON/XKEYSCORE getestet wurde.³³¹⁸

Die Teilnehmer der AG POSEIDON/XKEYSCORE wurden nicht in die Referatsgruppe 3A übernommen.³³¹⁹

cc) Ort des Betriebs

XKEYSCORE wurde für den Testbetrieb lediglich am Standort Berlin aufgestellt. Am Standort Köln des BfV wurde lediglich ein „Spiegelreferat“ zu der den Test von XKEYSCORE begleitenden Einheit eingerichtet, welches bei Beginn des Wirkbetriebs angebunden werden sollte.³³²⁰

Diese neu eingerichtete Referatsgruppe wurde über die Standorte verteilt, um einen direkten Bezug zum Bedarfsträger – also den Fachabteilungen des BfV – zu haben.³³²¹

dd) Weiterhin Betrieb als Stand-alone-System

Eine direkte Anbindung von XKEYSCORE an PERSEUS sei auch für den Wirkbetrieb nicht vorgesehen gewesen.³³²² XKEYSCORE sollte weiterhin als Stand-alone-System fortbetrieben werden.³³²³ Die Direktanbindung des Tools an die TKÜ-Anlage habe auch keine Erwartung der NSA oder des BND dargestellt.³³²⁴

Die Zeugin *Delmdahl* hat zwar in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss davon gesprochen, man wollte XKEYSCORE im BfV zu einem späteren Zeitpunkt „vernetzt“ anwenden, sie schien sich dabei aber auf die Einbindung weiterer Speichermedien oder Arbeitsplätze in das Stand-alone-System XKEYSCORE zu beziehen. Konkret hat sie auf die Frage der Anbindung des Systems an Köln ausgeführt:

„[...] wir wollen es irgendwann in einer anderen Art und Weise anwenden, nämlich, wenn Sie es so nennen, vernetzt, also mit mehr Speicherkapazitäten, die erst mal die aufnehmen,

3310) Anm.: Zeugin *Delmdahl* hat bestätigt, dass es sich dabei um die in den Medien genannte neue Referatsgruppe handelt (*Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 12/13).

3311) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 9; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 13.

3312) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 15; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 9.

3313) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 9.

3314) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 13.

3315) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 12; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 9; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Unterrichtungsvorlage an Amtsleitung des BfV vom 23. August 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 312 (313) (VS-VERTRAULICH).

3316) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 12.

3317) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 47.

3318) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 13.

3319) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 47.

3320) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 51.

3321) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 51.

3322) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 32; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 42.

3323) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 63/64; vgl. *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 42.

3324) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 32.

weil G 10-Daten ja heutzutage durch die Internetüberwachung natürlich auch größer in ihrer Art geworden sind, also in ihrer Datenmenge [...].³³²⁵

Die Zeugin *Genkova* hat auf den Vorhalt, sie habe gesagt, XKEYSCORE solle nicht mehr isoliert betrieben werden, klargestellt:

„Da haben Sie mich missverstanden. - Ich meinte nicht, es sollte nicht mehr isoliert betrieben werden. Der Betrieb sollte ausgedehnt werden, ganz einfach im Hinblick auf die Zahl der Nutzer. – [...] Ich meinte nicht damit, dass es an andere Netze angeschlossen werden sollte. Aber es sollte natürlich insofern ausgedehnt werden, als die Zahl der Nutzer ausgedehnt werden sollte, damit man einfach mehr damit arbeiten kann und mehr Ergebnisse damit erreichen kann; das war Zielsetzung der ganzen Sache. Also, es sollte nicht in dieser kleinen Form weiterbetrieben werden dauerhaft. Das wäre nicht für den Produktionsbetrieb so angestrebt gewesen.“³³²⁶

Auch der Zeuge *A. Sch.* hat ausgesagt, dass „die Netze IT-sicherheitstechnisch immer getrennt sein werden“.³³²⁷

ee) Weiterhin keine Echtzeitanalyse und keine Nutzung zur Datenerfassung

Auch im Wirkbetrieb sei eine sog. Echtzeitanalyse unwahrscheinlich. Der Zeuge *A. Sch.* hat dazu ausgeführt:

„[...] Aber da die Netze rein IT-sicherheitstechnisch immer getrennt sein werden, wird es das wahrscheinlich nicht geben, nein. Echtzeit ist nicht.“³³²⁸

Auch im Rahmen des dauerhaften Einsatzes von XKEYSCORE im BfV war keine Datenerfassung mittels XKEYSCORE vorgesehen. Im Fall der Implementierung sollte das Werkzeug weiterhin nur zur Darstellung und Analyse von Daten verwendet werden.³³²⁹

ff) Erfordernis einer eigenständigen Dateianordnung im Wirkbetrieb?

Im Rahmen der Erörterung der Erforderlichkeit einer eigenständigen Dateianordnung für XKEYSCORE im BfV hat sich der Ausschuss mit der Frage befasst, ob – wenn schon nicht im Testbetrieb – im späteren Wirkbetrieb eine DAO erforderlich sei. Nach Ansicht der Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, Zeugin *Delmdahl*, genüge die Integration in die DAO von PERSEUS ebenfalls für einen zukünftigen Wirkbetrieb von XKEYSCORE im BfV, da auch in diesem Fall der Datenumgang in der TKÜ-Anlage erfolge.³³³⁰

3325) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 32, 64.

3326) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 127.

3327) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 42.

3328) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 42.

3329) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 63; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 32, 35.

3330) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 41.

gg) Zeugenaussagen zur Menge der mit XKEYSCORE analysierten Daten

Zur Beurteilung, ob im Wirkbetrieb eine massenhafte, anlasslose Datenanalyse im BfV mittels XKEYSCORE vorgenommen werden könnte, wurden einige Zeugen zur Anzahl der beim Wirkbetrieb mittels XKEYSCORE bearbeiteten Maßnahmen befragt.

Die Zeugin *Delmdahl* hat betont, dass auch beim späteren Wirkbetrieb in XKEYSCORE lediglich BfV-eigene³³³¹ G 10-Daten, also Daten aus Einzelbeschränkungsmaßnahmen nach dem G 10, eingespeist werden sollen.³³³²

Der Zeuge *A. Sch.*, als Techniker vom BND abgeordnet zum BfV von Mai 2013 bis April 2015³³³³, hat in seiner Vernehmung erklärt, dass für den Wirkbetrieb nicht angedacht sei, jede beliebige Maßnahme über XKEYSCORE laufen zu lassen³³³⁴, und hat dies wie folgt begründet:

„[...] weil bei manchen macht es vielleicht gar keinen Sinn. Wenn es da keine Anhaltpunkte gibt, wenn der nur im Internet surft, dann brauchen Sie das auch nicht da reinzustecken in das XKeyscore, weil dann haben Sie keinen Mehrwert.“³³³⁵

Der Zeuge *Treuenfels* hingegen hat in eingestufter Sitzung ausgeführt, im Wirkbetrieb sollen „idealerweise“ alle Daten aus den durchschnittlich bei PERSEUS vorhandenen 50 Beschränkungsmaßnahmen mittels XKEYSCORE bearbeitet werden.³³³⁶

4. Zu Kenntnis und Beteiligung anderer deutscher Stellen

Die Zeugin *Delmdahl* hat vor dem Untersuchungsausschuss bekundet, dass man regelmäßig das BMI und mehrfach das PKGr und die G 10-Kommission in Sachen XKEYSCORE im BfV informiert habe. Die Zeugin hat dabei betont, dass bei der Unterrichtung des BMI, des PKGr und der G 10-Kommission nie verschwiegen worden sei, dass es sich um einen Test der Software mit Echtdaten handelte.³³³⁷ Auch in einer Hintergrundinformation als Anlage des Sachstandsberichts des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013 – also bereits vor Beginn des Proof of Concepts von XKEYSCORE – ist zu lesen, dass die bisher durchgeföhrten Tests mit im Rahmen von G 10-Maßnahmen erhobenen Echtdaten durchgeführt wurden.³³³⁸

a) BMI

Die Bundesregierung hat auf die Frage, wann die Bundesregierung vom Erhalt des Programms XKEYSCORE erfahren habe, gegenüber dem Parlament Folgendes erklärt:

3331) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 71.

3332) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 71.

3333) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 6.

3334) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 42.

3335) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 42.

3336) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 6/7.

3337) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 54.

3338) Anlage zum Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (289);

„Mit Schreiben vom 16. April 2013 hat das BfV darüber berichtet, dass die NSA sich grundsätzlich bereit erklärt hat, die Software zur Verfügung zu stellen. Über erste Sondierungen wurde BMI Anfang 2012 informiert. Über den Erhalt von ‚XKeyscore‘ hat das BfV am 22. Juli 2013 berichtet.“³³³⁹

Die dem Ausschuss vorliegenden Akten bestätigen, dass das BMI am 16. April 2013 – bereits vor Erhalt von XKEYSCORE und vor Inkrafttreten der Terms of Reference – „über entsprechende Planungen“ bzgl. des Erhalts von XKEYSCORE unterrichtet worden ist.³³⁴⁰ Über den Erhalt der Software wurde am 22. Juli 2013 informiert.³³⁴¹

Die Zeugin *Delmdahl* hat ergänzend dazu ausgeführt, dass die Fachaufsicht über das BfV wahrnehmende Referat des BMI (ÖS III 2) im Sommer 2013 anlässlich der Thematik XKEYSCORE wohl auf Einladung des BfV bei der Dienststelle in Berlin gewesen sei.³³⁴²

Auf Vorhalt einer Anlage zu einem Sprechzettel des BMI (Referat ÖS III 2) zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, in dem zu lesen ist: „Über den Einsatz von ‚XKeyscore‘ im BfV hat ÖS III 2 aus den Presseberichten im ‚Spiegel‘ und bei ‚Spiegel Online‘ am 20. Juli 2013 erfahren.“³³⁴³, hat die Zeugin *Delmdahl* ausgeführt:

„War ja zu dem Zeitpunkt auch noch gar nicht im Einsatz, also im Test. – Wie gesagt, also in dem Fall hat sich Herr Scharf vielleicht etwas missverständlich ausgedrückt. Es war ein Test. Und wenn Sie sagen, dass wir im April schon erstmals berichtet haben, dann war es wohl so. – [...] es war ja auch nicht im Einsatz. Also, im April – haben wir denen schon gesagt, dass es XKEYSCORE gibt, und wahrscheinlich auch, dass wir planen, es im BfV zu testen – und [...] Einsatz [...] eben nicht; aber in der Presse steht ja manchmal mehr, als tatsächlich dann bei uns abgelaufen war.“³³⁴⁴

Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière* hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss zur Frage nach XKEYSCORE ausgesagt, dass er das Tool nicht kenne. Er habe aber gehört, dass dies ein Analysetool sei, das gerade im BfV erprobt werde. Seit wann das der Fall sei, habe er nicht gewusst. Er habe auch nicht sagen können, wann er davon gehört hätte.³³⁴⁵ Er habe in seiner Amtszeit als Bundesinnenminister von XKEYSCORE nicht konkret erfahren, als Stichwort möge es gefallen sein.³³⁴⁶

Über die Darstellung in der Presse zur Bereitstellung von XKEYSCORE an das BfV von der NSA hat der Zeuge *Dr. de Maizière* bekundet:

„[...] ich finde das [...] auch nicht besonders skandalös. - Wenn man sich einen Werkzeugschlüssel gibt und gibt einem anderen Handwerker einen Schraubenzieher, dann finde ich

3339) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, MAT A BfV-1-5, Bl. 8 (28).

3340) Anlage zum Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (288).

3341) Anlage zum Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (288). So auch die Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560, MAT A BfV-1-5, Bl. 8 (28).

3342) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 44, 45.

3343) Anlage zum Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (288).

3344) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 45 / 46.

3345) *de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 135.

3346) *de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 141.

das per se nicht anstößig. Die Frage ist, was man damit macht und ob man im Rahmen seiner Zuständigkeiten als BfV das Werkzeug nutzt. Ich gehe davon aus, dass das BfV sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten und gesetzlichen Befugnisse hält und bewegt. Ich habe keinen Anlass, daran zu zweifeln. Da ist allein die Übergabe eines Schlüssels oder einer Methode oder eines Werkzeugs jetzt nicht kritikwürdig.“³³⁴⁷

Ebenso hat der Zeuge *Kaller* berichtet, Abteilungsleiter ÖS im BMI, er persönlich habe vom Thema XKEYSCORE bewusst erst durch die *Snowden*-Veröffentlichungen erfahren, er wolle aber auch nicht ausschließen, dass er vorher schon „im Hoch- und Runterlauf“ Vorgänge bzgl. XKEYSCORE abgezeichnet habe. Dies möge vor dem Hintergrund der in der Öffentlichkeit erzeugten Aufmerksamkeit bzgl. dieses Tools ungewöhnlich erscheinen, dem Programm stehe aber eine derartige Aufmerksamkeit gar nicht zu. Die Beschaffung von verfügbaren technischen Tools stelle eine Erwartung, eine „Selbstverständlichkeit“ und „Alltagsroutine“ dar. „Und in keinem Fall muss eine solche Beschaffung an das BMI gemeldet werden, geschweige denn an den Abteilungsleiter ÖS. Das ist schlicht und einfach nicht erforderlich.“ Dies sei der Grund, warum XKEYSCORE ihm als Abteilungsleiter ÖS erst durch die *Snowden*-Veröffentlichungen bekannt geworden sei.³³⁴⁸

b) PKGr

Zur Vorbereitung einer Sitzung des PKGr am 25. Juli 2013 wurde im BMI eine Sachstandsinformation erstellt, die über den Einsatz von XKEYSCORE und den damit verbundenen Tests und Entwicklungen informiert.³³⁴⁹ In der Anlage zum Sachstand ist ausgeführt, dass eine frühere Unterrichtung des PKGr wegen der anvisierten, lediglich ergänzenden Verwendung von XKEYSCORE im BfV nicht für notwendig erachtet worden sei.³³⁵⁰

c) BfDI, insbesondere Kontrollbesuch beim BfV

Umstritten ist seit jeher zwischen BfDI und der Bundesregierung der Umfang der Kontrollrechte des/der BfDI im G 10-relevanten Bereich. Nach § 24 Abs. 4 S. 3 BDSG unterliegen personenbezogene Daten, für deren Kontrolle die G 10-Kommission zuständig ist, grundsätzlich nicht der Kontrolle durch den/die BfDI. Die Bundesregierung vertritt deshalb die Auffassung, dass die G 10-Kommission ausschließlich zuständig ist. Der/die BfDI haben diese Auffassung stets bestritten.

Die Zeugin *Löwnau*, Referatsleiterin bei der BfDI, hat in ihrer Vernehmung erwähnt, dass im Zusammenhang mit den *Snowden*-Veröffentlichungen neben dem BND und BKAmT auch das BMI und BfV angeschrieben worden seien.³³⁵¹ Der damalige BfDI *Peter Schaar* habe im August oder September 2013 eine offizielle Beanstandung wegen fehlender Kooperation gegenüber BMI und BfV ausgesprochen, da die Fragen nicht ausführlich genug oder gar nicht beantwortet worden seien.³³⁵²

3347) *de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 141.

3348) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 30, vgl. S. 64.

3349) Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (287, 291) (VS-NfD – insoweit offen); eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/7531) auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/7531, Betreff: Einsatz XKEYSCORE beim BfV (PD1 Tgb.-Nr. 86/16 – GEHEIM).

3350) Anlage zum Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (291).

3351) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 18.

3352) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 19.

In den Akten stellt sich der Vorgang wie folgt dar: Unter Bezugnahme auf Medienberichte richtete der damalige BfDI *Peter Schaar* am 5. und 22. Juli 2013 einen Fragenkatalog an das BMI und BfV.³³⁵³ Die seitens des BMI nur punktuelle und seitens des BfV ausbleibende Beantwortung beanstandete der BfDI mit Schreiben vom 4. September 2013.³³⁵⁴ Der damalige BfDI *Schaar* hat in seiner Vernehmung ausgeführt, das BMI habe unter Berufung auf die Zuständigkeit der G 10-Kommission die Antwort auf verschiedene Fragen, die aus Sicht des BfDI außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der G 10-Kommission lagen, verweigert.³³⁵⁵

Der Abteilungsleiter für Öffentliche Sicherheit im BMI, *Stefan Kaller*, hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss allgemein bekundet, dass „seit langem“ ein „Auffassungsunterschied über die Kontrollbefugnisse BfDI in Bezug auf G 10-Daten“ bestanden habe. „Und da sprechen wir der BfDI die Kontrollbefugnis ab; das lässt sich aus verschiedenen Normen ableiten. BfDI sieht es anders. [...]“³³⁵⁶

Mit Schreiben vom 6. September 2013 wies Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche*, BMI, die Beanstandung als unbegründet zurück. Der BfDI hätte zwei Schreiben des zuständigen Referats mit Erläuterungen zur Rechtslage im Hinblick auf die Erhebung personenbezogener Daten im G 10-Bereich erhalten. In diesen Schreiben sei ausdrücklich auf die umfänglichen Antworten der Bundesregierung zum Komplex XKEYSCORE Bezug gekommen worden. Zudem sei Herr *Schaar* mit Schreiben vom 21. August 2013 zu einem Gespräch in Berlin am 13. September 2013 eingeladen worden, weshalb die Beanstandung seitens des BMI als „unberechtigt und überraschend“ beurteilt wurde. In dem Schreiben drückt Staatssekretär *Fritzsche* sein Bedauern über eine fehlende Antwort auf die Einladung aus und weist auf die Widersprüchlichkeit dieses Verhaltens hin.³³⁵⁷

In einer E-Mail der Zeugin *Löwnau* vom 9. September 2013 ist zu lesen, dass einem im BfDI vorhandenen Schreiben des BMI vom 21. August 2013 keine Einladung zu entnehmen sei. Darin habe es nur geheißen, „dass man nach erfolgte[r] Klärung nochmals auf die Sache zurückkommen werde“.³³⁵⁸ Handschriftlichen Notizen auf dem Ausdruck der E-Mail ist zu entnehmen, dass es sich um ein Versehen handelte, dass lediglich der Entwurf des Schreibens von Staatssekretär *Fritzsche* eine Einladung enthalten hatte.³³⁵⁹ Mit Schreiben vom 13. September 2013 wies BfDI *Schaar* Staatssekretär *Fritzsche* auf diesen Umstand hin.³³⁶⁰

Am 2. Oktober 2013 hat sodann auf Arbeitsebene ein Treffen zwischen BMI, BfV und BfDI stattgefunden.³³⁶¹ Diskutiert wurde dabei ausschließlich die Kontrollkompetenz des BfDI, die vonseiten des BMI nach wie vor im G 10-relevanten Bereich aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der G 10-Kommission bestritten wurde.³³⁶²

3353) Entwurf eines Schreibens des BfDI an den Innenausschuss vom 6. September 2013, MAT A BfDI-1-2-Vg, Bl. 35 (35).

3354) Entwurf eines Schreibens des BfDI an den Innenausschuss vom 6. September 2013, MAT A BfDI-1-2-Vg, Bl. 35 (35).

3355) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 30.

3356) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 54.

3357) Schreiben BMI (*Fritzsche*) an BfDI (*Schaar*), MAT A BfDI-1-2-Vg, Bl. 38.

3358) BfDI-interne E-Mail (*Löwnau an Schaar*) vom 9. September 2013, MAT A BfDI-1-2-Vg, Bl. 41; Schreiben BMI an BfDI vom 21. August 2013, MAT A BfDI-1-2-Vg, Bl. 51.

3359) BfDI-interne E-Mail (*Löwnau an Schaar*) vom 9. September 2013, MAT A BfDI-1-2-Vg, Bl. 41; Entwurf eines BfDI-internen Vermerks vom 11. September 2013, MAT A BfDI-1-2-Vg, Bl. 137.

3360) Schreiben BfDI (*Schaar*) an BMI (*Fritzsche*) vom 13. September 2013, MAT A BfDI-1-2-Vg, Bl. 180 f, 186 f.

3361) E-Mail BMI an BfDI (*Löwnau*) vom 9. September 2013, MAT A BfDI-1-2-Vg, Bl. 50; Entwurf eines BfDI-internen Vermerks vom 11. September 2013, MAT A BfDI-1-2-Vg, Bl. 137; Vermerk mit Protokoll des Gesprächs am 2. Oktober 2013 vom 11. Oktober 2013, MAT A BfDI-1-2-Vh, Bl. 154 ff (VS-NfD – insoweit offen).

3362) Vermerk mit Protokoll des Gesprächs am 2 Oktober 2013 vom 11. Oktober 2013, MAT A BfDI-1-2-Vh, Bl. 154 ff (VS-NfD – insoweit offen).

Das BMI sagte aber zu, den BfDI unaufgefordert zu unterrichten, sobald ein über den G 10-Bereich hinausgehender Einsatz des Systems XKEYSCORE erfolgen soll.³³⁶³ Zudem wurde eine kurzfristige Beantwortung einiger Fragen und eine Verbesserung des Kommunikationsverhaltens zugesagt.³³⁶⁴

Den Akten ist zu entnehmen, dass das BfDI eine Klagemöglichkeit gegenüber dem BMI wegen fehlender Auskunftserteilung geprüft hat.³³⁶⁵ Von einer Umsetzung dieser Option wurde aber BfDI-intern abgeraten.³³⁶⁶

Die zugesagte Beantwortung von Fragen nahm dann einen längeren Zeitraum als vom BfDI erwartet in Anspruch.³³⁶⁷

Die Zeugen *Löwnau* und *Schaar* haben in ihren Vernehmungen einen Kontrollbesuch beim BfV erwähnt.³³⁶⁸ Dieser fiel aber nicht mehr in der Amtszeit von *Peter Schaar*, weshalb dieser zu entsprechenden Beanstandungen nichts sagen kann.³³⁶⁹ Aus den Akten ergibt sich, dass am 31. November 2013 ein Beratungs- und Kontrollbesuch im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener und personenbeziehbarer Daten von und an US-Stellen durchgeführt wurde.³³⁷⁰ Entgegen der bislang geübten Praxis wurde dieser Besuch erst am Vorabend angekündigt, weshalb er nicht vom behördlichen Datenschutzbeauftragten koordiniert werden konnte.³³⁷¹ Die Fragen des BfDI konnten dabei „durchgehend kompetent beantwortet und Einsicht in die erforderlichen Daten ermöglicht“ werden.³³⁷² Kontrolliert wurden Art und Umfang der Übermittlungen an US-Stellen im Zeitraum von Oktober 2012 bis Oktober 2013.³³⁷³ Als Bewertung wurde festgehalten:

„Weder aus den Metadaten (insbesondere aus den Betreff-Informationen), noch aus den gesichteten Übermittlungen konnten Hinweise auf eine anlasslose oder umfassende Übermittlung personenbezogener Daten aus TK-Überwachungsmaßnahmen festgestellt werden. Es gab zwar einige Übermittlungen, deren Betreff deutlich auf durch TK-Überwachung erhobene Daten hinwies, allerdings standen diese Übermittlungen stets im Zusammenhang mit Erkenntnisanfragen zu bestimmten Personen und/oder konkreten operativen Maßnahmen.“³³⁷⁴

XKEYSCORE fand in dem Vermerk zum Kontrollbesuch keine ausdrückliche Erwähnung.

-
- 3363) Vermerk mit Protokoll des Gesprächs am 2. Oktober 2013 vom 11. Oktober 2013, MAT A BfDI-1-2-Vh, Bl. 154 (156) (VS-NfD – insoweit offen).
- 3364) Vermerk mit Protokoll des Gesprächs am 2. Oktober 2013 vom 11. Oktober 2013, MAT A BfDI-1-2-Vh, Bl. 154 (156) (VS-NfD – insoweit offen).
- 3365) BfDI-interner Vermerk zur Prüfung der Klagemöglichkeiten gegen BMI vom 8. Oktober 2013, MAT A BfDI-1-2-Vh, Bl. 6 ff.
- 3366) Vermerk mit Protokoll des Gesprächs am 2. Oktober 2013 vom 11. Oktober 2013, MAT A BfDI-1-2-Vh, Bl. 154 (156) (VS-NfD – insoweit offen); E-Mail *Löwnau* an *Schaar* vom 11. Oktober 2013, MAT A BfDI-1-2-Vh, Bl. 158.
- 3367) Vgl. BfDI-interne E-Mail vom 29. Oktober 2013, MAT A BfDI-1-2-Vh, Bl. 285; Schreiben BfDI an BfV mit Aufforderung der Zusendung der Beantwortung vom 30. Oktober 2013, MAT A BfDI-1-2-Vh, Bl. 288.
- 3368) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 19; *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 30.
- 3369) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 30.
- 3370) Entwurf eines Schreibens BfDI an BMI und BfV zum Kontrolltermin am 31. November 2013 vom 16. Dezember 2013, MAT A BfDI-1-2-Vk, Bl. 14 ff.
- 3371) Entwurf eines Schreibens BfDI an BMI und BfV zum Kontrolltermin am 31. November 2013 vom 16. Dezember 2013, MAT A BfDI-1-2-Vk, Bl. 14 (14).
- 3372) Entwurf eines Schreibens BfDI an BMI und BfV zum Kontrolltermin am 31. November 2013 vom 16. Dezember 2013, MAT A BfDI-1-2-Vk, Bl. 14 (15).
- 3373) Entwurf eines Schreibens BfDI an BMI und BfV zum Kontrolltermin am 31. November 2013 vom 16. Dezember 2013, MAT A BfDI-1-2-Vk, Bl. 14 (15).
- 3374) Entwurf eines Schreibens BfDI an BMI und BfV zum Kontrolltermin am 31. November 2013 vom 16. Dezember 2013, MAT A BfDI-1-2-Vk, Bl. 14 (16).

d) BSI

Die mit XKEYSCORE analysierten Daten wurden vom BfV als Verschlussache behandelt³³⁷⁵, sodass gem. § 1 VSA die VS-Anweisung anzuwenden war.

In § 7 Abs. 1 VSA ist die Mitwirkung des BSI bei der Durchführung der VSA geregelt³³⁷⁶:

„Bei der Durchführung der VS-Anweisung wirkt das Bundesamt für Sicherheit in Informationstechnik (BSI) mit. Es berät Dienststellen, die mit VS arbeiten, und kann sich im Einvernehmen mit der zuständigen Obersten Bundesbehörde über die Handhabung der VS-Anweisung unterrichten. Die Mitwirkung umfasst auch technische Prüfungen [...].“³³⁷⁷

Die bei XKEYSCORE verwendete Hardware war nach Aussage von Zeugen aus dem BfV BSI-zertifiziert.³³⁷⁸

Laut der Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, Zeugin *Delmdahl*, stand die Zertifizierung der Software XKEYSCORE noch aus.³³⁷⁹ Eine Abnahme i.S.d. VSA [wohl § 36 Abs. 1 VSA] hat sie dabei aber für nicht notwendig erachtet.³³⁸⁰

Der Vizepräsident des BSI *Andreas Könen* hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass es außerhalb des Untersuchungszeitraums vonseiten des BfV eine Anforderung des BSI als Berater zur IT-Sicherheit und Geheimschutz bzgl. des Tools XKEYSCORE gegeben habe.³³⁸¹ In diesem Zusammenhang hat der Zeuge auf § 39 VSA verwiesen und dazu allgemein ausgeführt:

„[...] Das BSI wird beteiligt, um im Rahmen einer Geheimschutzbewertung diese Installation unter die Lupe zu nehmen, da insbesondere Penetrationstests durchzuführen und sich die Gesamtkonzeption, die IT-Sicherheitskonzepte, die Geheimschutzkonzepte heranzuziehen, genau anzuschauen und auf Basis dieser Prüfung dann eine entsprechende Freigabeempfehlung an den jeweiligen Behördenleiter auszusprechen. Und auf Basis dieser Freigabeempfehlung unter Berücksichtigung weiterer behördenspezifischer Gesichtspunkte kann dann der Behördenleiter die Nutzung dieses Geräts anordnen.“³³⁸²

Auch die Zeugin *Delmdahl* hat ausgesagt, dass der Bereich IT-Sicherheit das BSI eingebunden habe, an den Zeitpunkt hat sie sich aber nicht erinnern können.³³⁸³

Da – wie oben ausgeführt – die Einbindung des BSI erst bei Vorlage eines vollständigen IT-Sicherheitskonzepts erfolgt, scheint das BSI demgemäß auch erst eingebunden worden zu sein, als XKEYSCORE im Juli 2016 – also nach Abschluss des Untersuchungszeitraums – in den Wirkbetrieb überging, womit auch der Zeitpunkt des Abschlusses des IT-Sicherheitskonzepts zusammengefallen sein dürfte.

3375) Vgl. *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 98; vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 VSA.

3376) erwähnt bei *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 23.

3377) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 23.

3378) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 23; vgl. *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 20; *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 4.

3379) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 23.

3380) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 23.

3381) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S 36.

3382) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S 36.

3383) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 30.

Eine direkte Inaugenscheinnahme durch das BSI hat bei den Prüfungen nicht stattgefunden. Der Vizepräsident des BSI *Könen* hat dazu angegeben:

„[...] haben wir selber keine eigenen Tests durchgeführt, wir haben keine eigene Betrachtung irgendwelcher Hardware oder Software durchgeführt. Wir haben eine reine Präsentation erhalten, wie das System funktioniert, und daraus unsere Schlüsse gezogen.“³³⁸⁴

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3384) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S 40.

III. Zeugenaussagen zu explizit in der öffentlichen Berichterstattung erhobenen Vorwürfen

G 10-Überwachungsmaßnahmen des BfV beziehen sich stets auf Einzelfälle (vgl. § 3 Artikel 10-Gesetz) und werden gesondert angeordnet (sog. G 10-Anordnung).³³⁸⁵ Eine strategische Fernmeldeaufklärung – wie beim BND (vgl. § 5 Artikel 10-Gesetz) oder bei der NSA – findet beim BfV nicht statt. Das BfV erhebt – anders als der BND – keine Routineverkehre³³⁸⁶, sondern führt allein Einzelbeschränkungsmaßnahmen nach dem G 10 durch. Das BfV ist – worauf Zeugen aus dem BfV explizit hingewiesen haben – keine „SIGINT-Behörde“.³³⁸⁷ Eine Datenübermittlung des BfV an andere deutsche oder ausländische Stellen hat stets auf Grundlage des § 19 BVerfSchG und, bei G 10-Bezug, des § 4 Artikel 10-Gesetz zu erfolgen [im Einzelnen siehe dazu D.II.]. Vor dem Hintergrund dieser Sach- und Rechtslage ist der Ausschuss einigen der öffentlich erhobenen Vorwürfe und Behauptungen [dazu insbesondere unter E.I.] explizit nachgegangen und hat insbesondere Zeugen zu deren Wahrnehmungen und Kenntnissen befragt.

1. XKEYSCORE im BfV als Teil eines weltumspannenden XKEYSCORE-Datennetzes der NSA?

Insbesondere vor dem Hintergrund von Äußerungen *Edward Snowdens*, die so verstanden werden konnten, als sei das BfV Teil eines weltumspannenden XKEYSCORE-Netzwerks³³⁸⁸ [dazu schon unter D.V.3 und E.I.], hat sich der Ausschuss mit der Frage befasst, ob durch den Einsatz von XKEYSCORE im BfV ein wechselseitiger Zugriff zwischen den Datenbeständen von BfV und NSA möglich sein könnte. Dies hatte die Bundesregierung im August 2013 gegenüber dem Parlament kategorisch ausgeschlossen: Das BfV könne mittels XKEYSCORE nicht auf NSA-Datenbanken zugreifen und leite über XKEYSCORE auch keine Daten an NSA-Datenbanken weiter.³³⁸⁹ Und in einem Sachstand des BMI für eine PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013 steht:

„XKeyscore ist ein abgeschottetes System [...] im G 10-Bereich; daher kein Zugriff der NSA auf das System im BfV und auch kein Zugriff auf Daten der NSA durch das BfV möglich.“³³⁹⁰

Die Bundesregierung unterrichtete das Parlament im August 2013 auf die Frage nach möglichen „Hintertüren“ bei XKEYSCORE dahingehend, dass das System im BfV „von außen und von der restlichen IT-Infrastruktur des BfV vollständig abgeschottet als ‚Stand-alone‘-System betrieben“ werde, ein Zugang amerikanischer Sicherheitsbehörden somit ausgeschlossen sei.³³⁹¹

Der Zeuge *Berzen*, vormals Gruppenleiter und mittlerweile Abteilungsleiter 3 im BfV, hat vor dem Ausschuss erklärt, Presseberichte, wonach das BfV (oder auch der BND) mittels XKEYSCORE Zugriff auf Datenbanken der NSA habe, seien in Bezug auf das BfV „eindeutig unwahr.“³³⁹²

3385) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6, 14; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 33; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 62.

3386) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 37.

3387) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 62; ähnliche Ausführungen dazu: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 19; *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 102.

3388) Übersetzung und Transkript des NDR-Interviews mit *Snowden* vom 26. Januar 2014, MAT A BND-1/11h, Bl. 58 ff.

3389) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/14560, MAT A BfV-1-5, Bl. 8 (29).

3390) Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NFD – insoweit offen).

3391) Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/14560, MAT A BfV-1-5, Bl. 8 (29).

3392) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 88.

Auch der Zeuge *Treuenfels*, Gruppenleiter 3B im BfV, hat der Behauptung *Snowdens* widersprochen:

„Also, ich kann mir das natürlich nicht erklären, wie es zu dieser Berichterstattung kommt. Ich weiß auch nicht, wie Herr Snowden zu seiner Einschätzung kommt. Ich weiß, dass das BfV XKEYSCORE tatsächlich als reines Analysemittel einsetzt. Das heißt, weltumspannend flächendeckend setzt das BfV XKEYSCORE nicht ein [...].“³³⁹³

„Also, mit unserem XKEYSCORE ist kein Zugriff auf Datenbanken extern möglich.“ „[...] also für das BfV kann ich diese Behauptung von Herrn *Snowden* nicht nachvollziehen.“³³⁹⁴

Der ehemalige BfV-Präsident *Heinz Fromm* hat auf die Frage, ob es sich bei XKEYSCORE um die Teilnahme an einem internationalen Netzwerk zur Erfassung von Daten gehandelt habe, geantwortet: „Ich kann dazu nur sagen: Natürlich nicht.“³³⁹⁵

Auch die Zeugin *Delmdahl*, Leiterin der für die Etablierung von XKEYSCORE im BfV zuständigen Arbeitsgemeinschaft, hat einen Zugriff des BfV auf Datenbanken der NSA mittels XKEYSCORE ausdrücklich verneint und erklärt:

„[...] Wir haben keinen Zugriff darauf, und genauso wenig hat die NSA Zugriff auf unser System.“³³⁹⁶

Ein Zugriff sei insbesondere wegen der Ausgestaltung als abgeschirmtes System nicht möglich.³³⁹⁷

Konfrontiert mit der Behauptung *Snowdens*, das BfV habe via XKEYSCORE Zugriff auf das XKEYSCORE-Netzwerk der NSA³³⁹⁸, hat der für die Einrichtung von XKEYSCORE im BfV zuständige Techniker, Zeuge *A. Sch.*, vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, er könne dazu nichts sagen, aber XKEYSCORE werde im BfV als Stand-alone-System betrieben.³³⁹⁹ Der Zeuge habe nicht wahrgenommen, dass eine Teilhabe des BfV an einem weltumspannenden XKEYSCORE-Netz vorgelegen hätte.³⁴⁰⁰ Wie XKEYSCORE beim BND in Bad Aibling konkret eingesetzt und konfiguriert wurde, wisse er nicht.³⁴⁰¹

Der Zeuge *Berfuß*, der als GL 6E als Teilnehmer der AG POSEIDON/XKEYSCORE benannt wurde, hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass das BfV nicht Teil eines weltweiten, von den USA aus gesteuerten XKEYSCORE-Netzwerks sei, da es sich beim Testbetrieb des Tools lediglich um die Verwendung von zulässig erhobenen Daten aus G 10-Maßnahmen handle.³⁴⁰²

Datensicherheit war nach Aussage des Zeugen *Treuenfels* im BfV stets ein bedeutendes Thema.³⁴⁰³ Die IT-Sicherheit fiel in den Aufgabenbereich der Gruppe SIR des BfV.³⁴⁰⁴ Der Bereich IT-Sicherheit habe mit dem BSI

3393) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 9/10.

3394) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 29.

3395) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 41.

3396) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 42.

3397) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 42.

3398) Übersetzung und Transkript des NDR-Interviews mit *Snowden* vom 26. Januar 2014, MAT A BND-1/11h, Bl. 58 ff.

3399) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 27.

3400) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 27.

3401) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 50.

3402) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 24.

3403) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 16.

3404) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 4.

zusammen gearbeitet, habe Vorgaben bekommen und habe Absprachen zur Umsetzung dieser mit dem BSI getroffen.³⁴⁰⁵

a) Vorkehrungen zum Ausschluss eines unbemerkt Datenabflusses aus XKEYSCORE im BfV

Die IT-Sicherheitsbeauftragte des BfV, Zeugin *Genkova*, hat ausdrücklich verneint, dass sie Hinweise auf einen Datenabfluss gehabt habe.³⁴⁰⁶ In der Beweisaufnahme wurde auch deutlich, dass das BfV Vorkehrungen bei XKEYSCORE getroffen hatte, um einen ungewollten oder unbemerkten Datenabfluss auszuschließen.

aa) Sicherheit der Räumlichkeiten und Zugangsbeschränkungen

Eine wichtige Sicherheitsvorkehrung wurde durch die erwählten Räumlichkeiten, in denen XKEYSCORE aufgestellt wurde, geschaffen. XKEYSCORE sei entsprechend der datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen in einem gesonderten Sicherheitsbereich³⁴⁰⁷, dem G 10-Bereich des BfV³⁴⁰⁸, aufgebaut worden.

Dieser Sicherheitsbereich habe einer strikten Zutrittskontrolle unterlegen.³⁴⁰⁹ Lediglich Personen, die im G 10-Bereich arbeiteten, hätten ein Zutrittsrecht gehabt.³⁴¹⁰ Insbesondere die Teilnehmer der AG POSEIDON/XKEYSCORE seien zugangsberechtigt gewesen.³⁴¹¹ Mitarbeiter der Abteilung IT hätten Zugang zum Serverraum gehabt.³⁴¹² Auch der vom BND abgeordnete Mitarbeiter *A. Sch.*, der im Rahmen der Abordnung als BfV-Mitarbeiter galt, habe Zugang zu dem System gehabt.³⁴¹³ Externe hätten sich wegen der gesonderten Sicherung des G 10-Bereichs dort nicht aufhalten können.³⁴¹⁴

Der Zeuge *Berzen* hat diese Sicherheitsvorkehrung wie folgt beurteilt:

„Aufgrund der [...] räumlichen Ausstattung besteht somit keine Möglichkeit eines wie auch immer gearteten Datenabflusses an die NSA, andere Dienste oder sonstige Dritte.“³⁴¹⁵

Der am Berliner Standort des BfV stationierte NSA-Verbindungsbeamte habe keinen Zugang zum G 10-Bereich gehabt.³⁴¹⁶ Die Zeugin *Delmdahl* hat zudem vermutet, dass dem Verbindungsbeamten aus Sicherheitsgründen keine IT zur Verfügung gestellt worden sei.³⁴¹⁷ Die Sicherheit im BfV sei sehr darauf bedacht, dass „an unsere Gerätschaften sozusagen nur BfV-Mitarbeiter oder besonders überprüfte Leute kommen.“³⁴¹⁸ Sie hat erklärt:

„Also, er hatte nie und keinerlei Zugang zum G10-Bereich, zu XKEYSCORE, zu den Festplatten oder zu meinem Mitarbeitern.“³⁴¹⁹ „Ich weiß bloß: Dieser NSA-Mitarbeiter hatte zu

3405) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 40.

3406) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 103.

3407) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 64; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 14; *Genkova*, Protokoll-Nr. 89, S. 125.

3408) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 7; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 14; Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NFD – insoweit offen); E-Mail der IT-Sicherheitsbeauftragten des BfV an IT des BfV bzgl. der Anforderungen zur Erstellung des Sicherheitskonzepts, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 205 (offen).

3409) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 64; vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 65.

3410) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 2.

3411) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 3.

3412) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 3.

3413) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 23; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 29.

3414) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 14; vgl. *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 129.

3415) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 64.

3416) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 16; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 74, 75.

3417) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 75.

3418) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 75.

3419) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 74.

keinem Zeitpunkt – Ich habe dem auch keine Sticks übergeben. Der hatte zu keinem Zeitpunkt zur Technik von XKEYSCORE Zugang oder zu den Ergebnissen.“³⁴²⁰

bb) Innentäterproblematik, keine Exportmöglichkeit, Rechteverwaltung u. a.

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde im Ausschuss auch das Risiko eines Datenabflusses durch einen sog. Innentäter und die im BfV dazu getroffenen Gegenmaßnahmen thematisiert.

- Die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, Zeugin *Delmdahl*, hat dazu ausgeführt:

„[...] dieses Stand-alone-System ist extrem abgesichert gegen alle Möglichkeiten der Einflussnahme anderer, selbst unserer. Also, man geht ja immer beim BfV auch vom Innentäter aus; also, auch diese Situation ist da abgedeckt.“³⁴²¹

Die IT-Sicherheitsbeauftragte, Zeugin *Genkova*, hat in ihrer Vernehmung dazu erklärt:

„IT-Sicherheitsleute gehen auch immer vom Innentäter mit aus.“³⁴²²

„[...] Veröffentlichte Statistiken sagen, dass also zumindest in Firmen Innentäter relativ stark zu bewerten sind. Ich gehe davon aus, dass das bei uns durchaus anders ist, weil wir ja entsprechend auch personelle Sicherheitsmaßnahmen haben, die im Übrigen im Rahmen eines IT-Sicherheitskonzeptes auch mit bewertet werden.“³⁴²³

Die Zeugin *Genkova* hat in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss die Möglichkeit eines Datenabflusses über Schnittstellen mittels eines Datenträgers bei XKEYSCORE erwähnt.³⁴²⁴ Die Zeugin *Delmdahl* hat in ihrer Vernehmung angegeben, es habe bei den Clients keinerlei USB-Ports oder anderweitige Schnittstellen gegeben, an denen es zu einem Datenabfluss hätte kommen können.³⁴²⁵ Der XKEYSCORE-Server habe sich in einem verschlossenen Schrank befunden.³⁴²⁶

In XKEYSCORE hätten – zumindest im Rahmen der Zugriffsmöglichkeit eines „normalen“ Anwenders³⁴²⁷ – nur Daten importiert, nicht aber exportiert werden können.³⁴²⁸ Die USB-Anschlüsse seien derart konfiguriert gewesen.³⁴²⁹ Daten hätten aus Sicherheitsgründen bei XKEYSCORE lediglich wieder gelöscht werden können.³⁴³⁰ Dadurch habe man insbesondere die Gefahr des Datenabflusses durch eine importierte Malware ausschließen können.³⁴³¹

Aufgrund der fehlenden Exportmöglichkeit seien die mittels XKEYSCORE erzeugten Vermerke in Papierform ausgedruckt, eingescannt und dann weitergeschickt worden.³⁴³²

3420) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 75.

3421) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 64.

3422) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 129.

3423) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 129.

3424) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 100.

3425) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 3.

3426) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 3.

3427) Vgl. *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 100.

3428) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 17; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 23, 60.

3429) Vgl. *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 102.

3430) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 23.

3431) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 45.

3432) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 78; vgl. A. *Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 30.

Die Zeugen haben vor dem Ausschuss ferner ausgesagt, dass es bei XKEYSCORE unterschiedliche Zugriffsmöglichkeiten gegeben habe. Nicht jeder Anwender habe die gleichen Zugriffsrechte auf das System gehabt, was auch als eine Risikominimierung betrachtet worden sei.

So hat die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, Zeugin *Delmdahl*, erklärt:

„[...] Dazu gibt es natürlich auch ein Recht- und Rollenkonzept; auch das ist zum Beispiel Teil dessen, was die VSA bzw. das BSI möchte. Das heißt, der Export ist nur durch bestimmte Leute machbar, also der Export aus der TKÜ-Anlage. Den Import in das Standalone-System dürfen nur bestimmte Leute machen und auch nur an bestimmten Rechnern; auch das ist entsprechend gesichert. Das sind unsere Sicherheitsanforderungen im Haus.“³⁴³³

„[...] dass nur bestimmte Leute darauf Zugriff haben, dass nur bestimmte Leute überhaupt bestimmte Dinge daran machen dürfen. Manche dürfen nur auswerten. Oder da gibt es eine Rolle, die sogenannte Administratorrolle - das ist ja immer so bei IT-Sachen -, und, wie gesagt, einer ist dann für den Import zuständig. Deswegen ist das jetzt schon sicher. [...]“³⁴³⁴

Die Zeugin *Genkova*, die IT-Sicherheitsbeauftragte des BfV, hat in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„[...] Es könnte höchstens über Schnittstellen, über Datenträger etwas abfließen. Dazu muss derjenige, der abfließen lassen möchte, aber Zugriff zu dem System haben, umfassenden Zugriff zum System haben. Ein Grundprinzip bei solchen Systemen ist ja auch eine Trennung der Nutzerrechte, dass der normale Nutzer - in Anführungszeichen: normal - zum Beispiel eben nicht offene Schnittstellen benutzen kann, um Datenträger zu erstellen, die er mitnehmen könnte, und dass die Anzahl der Administratoren, die zum Beispiel solche Möglichkeiten hätten, auf ein Minimum reduziert ist. - Es gibt kein IT-System, wo man das komplett ausschließen kann. Es wird immer Administratoren geben, die die Möglichkeit haben. Man kann dann eventuell noch versuchen, über Vieraugenprinzip das zu reduzieren. Aber es gibt kein IT-System, wo das hundertprozentig ausgeschlossen ist.“³⁴³⁵

Die Zeugin *Genkova* hat ergänzend dazu erklärt, die Arbeitsplätze seien im Hinblick auf die Zugriffsrechte unterschiedlich konfiguriert gewesen:

„Es gab Unterschiede bei den Arbeitsplätzen, ja. Es gab einen Administrationsarbeitsplatz und Nutzerarbeitsplätze.“³⁴³⁶

3433) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 21.

3434) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 65.

3435) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 100.

3436) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 102.

cc) Schwachstellen durch die behördliche Zusammenarbeit mit dem BND?

Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit der Frage befasst, ob der Transport der Daten durch BND-Kuriere eine Sicherheitslücke darstellte. Die mit XKEYSCORE zu bearbeitenden Daten seien zu Beginn des Testbetriebs von XKEYSCORE auf Festplatten in einer sog. G 10-Tasche per BND-Kurier von der Erfassungsanlage in Köln nach Berlin, Standort des Analysewerkzeugs XKEYSCORE, verbracht worden [dazu siehe unter E.II.3.d)]. Die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE hat sich ausdrücklich zu der Fragestellung eines unbefugten Datenabgriffs während des Transports mittels VS-Kurier positioniert:

„Die NSA hat die Daten vom Kurier auf keinen Fall gekriegt; [...]“³⁴³⁷

Des Weiteren ist im Verlauf der Untersuchung die Frage aufgeworfen worden, ob die für die Bearbeitung mit XKEYSCORE ausgewählten Daten vor der Einspielung in das System im BfV zur Vorbearbeitung an eine andere Stelle gegeben wurden.

In der Zustimmung von ITSiM zur Beschaffung von USB-Festplatten für den Export von Daten aus der TKÜ-Anlage PERSEUS für die Analyse mit XKEYSCORE³⁴³⁸ heißt es nämlich:

„nach der Überprüfung des Vorgangs wird der Beschaffung von 4 USB-Festplatten (1 TB) für den Export von Daten aus der PERSEUS-Anlage zur Weitergabe an die PG OTIF bzw. das Amt für Militärkunde zum Zweck der Entschlüsselung von in der G 10-Anlage nicht lesbaren Dateien durch ITSiM zugestimmt.“³⁴³⁹

Der Zeuge *Treuenfels*, GL in Abteilung 3 des BfV, hat dazu erklärt:

„Die PG [geschwärzt] war eine Organisationseinheit innerhalb der Abteilung IT die für besondere IT-Fragen zuständig ist, [geschwärzt]. [...] – [...] das Amt für Militärkunde ist eine andere Stelle. [...] – [...] Es ist meines Wissens eine Einheit des Bundesnachrichtendienstes.“³⁴⁴⁰

Auf die Frage, ob Daten an diese Stelle des BND gereicht worden seien, bevor diese mit XKEYSCORE analysiert wurden, hat der Zeuge *Treuenfels* geantwortet:

„Ich glaube nicht. Ich sehe, ehrlich gesagt, noch keinen Zusammenhang hier zu XKeyscore. Daten, die an das Amt für Militärkunde übermittelt worden sind: Ist mir nicht bekannt [...] ob es sich überhaupt um Internetdaten handelt und ob die dann anschließend in XKeyscore importiert worden sind. Also da sehe ich keinen Zusammenhang im Moment.“³⁴⁴¹

Auf die Frage, was man mit kryptierten Daten mache, hat der Zeuge ausgeführt:

3437) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 55.

3438) BfV-interner Mailverkehr vom 20. Juni 2013 zwischen IT-SiM und 3B1, MAT A BfV-15/3 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Anlage 4, Bl. 216 (217) (offen).

3439) Abg. *Renner* (DIE LINKE.), Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 17 (Anm.: hier teilweise geschwärzt); BfV-interner Mailverkehr vom 20. Juni 2013 zwischen IT-SiM und 3B1, MAT A BfV-15/3 (Tgb.-Nr. 193/15 – GEHEIM), Anlage 4, Bl. 216 (216) (offen).

3440) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 17.

3441) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 18.

„Ja, die Zusammenarbeit mit dem Bundesnachrichtendienst würde zum Beispiel dazu helfen, hoffentlich diese Daten [geschwärzt] lesbar zu machen.“³⁴⁴²

Der Zeuge *Treuenfels* hat verneint, dass diese Daten in den Bereich zurückgegeben worden seien, in dem XKEYSCORE getestet wurde.³⁴⁴³

dd) Die Einspielung von Updates als Schwachstelle?

Der Untersuchungsausschuss hat sich zudem mit der Frage befasst, ob im Rahmen eines Updates für XKEYSCORE ein Datenabfluss möglich gewesen wäre.

Updates der Software seien über den BND zur Verfügung gestellt worden.³⁴⁴⁴ Die Updates seien regelmäßig (wohl einmal jährlich) von BfV-Mitarbeitern in Bad Aibling abgeholt³⁴⁴⁵ und von BfV-Mitarbeitern – einem Administrator – in XKEYSCORE integriert worden³⁴⁴⁶.

Die Zeugin *Doreen Delmdahl* hat dazu konkret ausgesagt:

„[...] Und ich weiß auch, dass wir die Updates in dem Falle vom BND kriegen, und die schaffen wir tatsächlich selber einzumischen. Ich weiß nicht, was da so problematisch sein soll.“ Jemand vom ECC oder ETC sei nicht dabei.³⁴⁴⁷

Der für XKEYSCORE für zwei Jahre zuständige Techniker, Zeuge *A. Sch.*, hat in seiner Vernehmung geschildert, dass er im Januar 2014³⁴⁴⁸ bei einem Update der Software XKEYSCORE im BND in Bad Aibling dabei gewesen sei³⁴⁴⁹, um dieses Upgrade dann beim BfV vornehmen zu können.³⁴⁵⁰ Über das beim BND durch zwei NSA-Techniker begleitete³⁴⁵¹ Upgrade hat er in seiner Vernehmung ausgeführt:

„[...] so wie ich das da gesehen habe, ist das alles völlig transparent. Also, das ist so: Die tippen da nicht im Geheimen irgendwas rum, sondern das wird sogar mit dem Beamer an die Wand geworfen, damit es alle sehen können, damit man nämlich mitschreiben kann und nachvollziehen kann, was da gemacht wird. Und ich hatte zu keinem Zeitpunkt das Gefühl, dass die da irgendwas manipulieren oder irgendwie sonst was. Ich habe auch tatsächlich alles verstanden, was da gemacht wurde, und die Kollegen natürlich auch. Deswegen hatte ich da, also, habe ich da keinerlei Bedenken.“³⁴⁵²

3442) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 18.

3443) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 18.

3444) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 16; *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 173.

3445) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 16.

3446) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 16; *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 129.

3447) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 16.

3448) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 8.

3449) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 25.

3450) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 25, 40.

3451) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 38.

3452) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 40.

ee) Fehlende Kenntnis des Quellcodes als Risiko?

Dem BfV sei der Quellcode der von der NSA erhaltenen Software XKEYSCORE nicht bekannt gewesen.³⁴⁵³ Einige Zeugen haben Bedenken bzgl. der Nichtkenntnis im BfV vom Quellcode des NSA-Werkzeugs geäußert, haben aber zugleich die Sicherheitsvorkehrungen, die ein mögliches Risiko ausschließen sollte, erwähnt.

Der Präsident des BfV, Zeuge *Dr. Hans-Georg Maassen*, hat im Rahmen seiner Erläuterung, warum der Testbetrieb so lang andauere, erklärt:

„[...] Wir haben [XKeyscore] geprüft mit Blick auf die Sicherheit. Wir wollten auf jeden Fall verhindern, dass durch dieses Programm, dessen Quellcode wir nicht kennen, Datenabflüsse stattfinden können oder dass wir uns da einen Trojaner ins Haus holen, der unsere Daten verändert oder manipuliert. Die Sicherheitsüberlegungen mussten in ein Konzept fließen. [...]“³⁴⁵⁴

Die Zeugin *Doreen Delmdahl*, Juristin im BfV, hat dazu ausgeführt:

„[...] wir kennen den Quellcode nicht. [...] Und solange wir nicht wissen, wie der Quellcode aussieht, also nicht wissen, was das Gerät vielleicht so alles machen könnte, müssen wir es halt absichern. Also, wir haben das geschenkt bekommen [...]. Deswegen versuchen wir, das so weit wie möglich abzusichern, damit tatsächlich nichts irgendwann mal nach draußen gelangt. [...]“³⁴⁵⁵

Die IT-Sicherheitsbeauftragte im BfV, Zeugin *Monika Genkova*, hat die Bedenken zur fehlenden Kenntnis des Quellcodes wie folgt relativiert:

„[...] Wir hatten noch nie einen Fall, wo im Rahmen einer Einführung eines Systems der Quellcode analysiert worden wäre. Das ist auch bei XKEYSCORE vonseiten des IT-Sicherheitsmanagements nicht vorgesehen gewesen. Da man den Quellcode normalerweise in komplexen Systemen gar nicht beurteilen kann, basiert man eigentlich darauf, dass man sieht, dass die Sicherheitsmaßnahmen, die die Betriebsssoftware, die betriebsnahe Software bietet, so entsprechend umgesetzt sind, dass potenzielle Risiken hinreichend abgesetzt sind. Im Fall von XKEYSCORE ist eine der ganz wesentlichen Maßnahmen natürlich, dass es keine Verbindung nach außen hat. – Das ist einer der entscheidenden Punkte, aber nicht der einzige.“³⁴⁵⁶

Dieses potenzielle Sicherheitsrisiko habe man insbesondere durch die Aufstellung von XKEYSCORE im BfV als Stand-alone-System reduziert.³⁴⁵⁷ Gegen einen Zugriff von außen sei das System durch die Aufstellung als Stand-alone-System „hinreichend sicher“.³⁴⁵⁸

3453) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 39.

3454) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 119.

3455) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 39.

3456) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 100.

3457) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 100.

3458) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 101.

ff) Nutzung von XKEYSCORE im BfV als Stand-alone-System

Dies stellte auch die von den Zeugen zumeist betonte Sicherheitsvorkehrung dar. XKEYSCORE wurde als ein von jeglichen anderen Netzen vollständig unabhängiges Netzwerk (bestehend aus einem Server und vier Anwender-PCs) aufgestellt, sodass keine Verbindung in ein anderes Netz bestand.

Beispielsweise hat der derzeitige Präsident des BfV *Dr. Maassen* in seinem Eingangsstatement vor dem Untersuchungsausschuss erklärt:

„[...] Die Software wurde als Stand-alone-System in abgeschotteter Umgebung implementiert, sodass ein Datenabgriff durch Dritte nicht möglich ist. [...]“³⁴⁵⁹

Der Zeuge *Dr. Rogner* hat die Aufstellung des Systems als „intensive Abschottung“ bezeichnet.³⁴⁶⁰ Die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, Zeugin *Doreen Delmdahl*, hat die Aufstellung von XKEYSCORE als Stand-alone-System als „extrem abgesichert gegen alle Möglichkeiten der Einflussnahme“ beschrieben.³⁴⁶¹ Ebenfalls bestand laut der Zeugen *Treuenfels* und *Berzen* aufgrund der strikten physikalischen Abgrenzung zu anderen Netzen keine Möglichkeit, Daten aus dem XKEYSCORE-System abzuleiten.³⁴⁶²

Der Zeuge *Treuenfels* hat hierzu ausgeführt:

„Bei XKeyscore handelt es sich um ein nach außen vollständig abgeschottetes Stand-alone-System ohne jegliche Anbindung. Aufgrund der strikten physikalischen Abschottung besteht somit keine Möglichkeit, dass Daten an die NSA, andere Dienste oder sonstige Dritte unbemerkt abfließen. Die auszuwertenden Daten werden von einem Datenträger manuell auf den XKeyscore-Server importiert. Das ist eine sogenannte Luftschnittstelle. Da aber auch die Testdaten G 10-Daten sind, ist XKeyscore in einem besonderen Sicherheitsbereich des BfV, dem sogenannten G 10-Bereich, angesiedelt, in dem auch die sonstige G 10-Behandlung stattfindet.“³⁴⁶³

Auch der vom BND zum BfV abgeordnete Techniker, Zeuge *A. Sch.*, bestätigte, dass XKEYSCORE als Stand-alone-System aufgebaut wurde, um externe Zugriffe auszuschließen.³⁴⁶⁴

Die IT-Sicherheitsbeauftragte des BfV, Zeugin *Genkova*, hat dazu erörtert:

„[...] eine Luftschnittstelle [gemeint: sog. Turnschuhluftschnittstelle] nimmt man sehr, sehr oft, um Sicherheitsprobleme zu umgehen, wenn man eben nämlich keine direkte Netzkopplung haben möchte, die eventuell problematisch sein könnte.“³⁴⁶⁵

Auf die Frage, ob sie bei der Nutzung von XKEYSCORE ohne Netzwerkanbindung Sicherheitsbedenken hätte, hat die Zeugin *Genkova* geantwortet:

3459) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 102.

3460) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 102.

3461) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 64.

3462) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 7; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 64.

3463) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 7.

3464) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 21.

3465) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 107.

„Es kommt immer darauf an, gegen welches Risiko man sich absichern möchte. Gegen einen Zugriff von außen, einen unbemerkten Zugriff von außen, zum Beispiel einen Hakking-Angriff von wem auch immer, ist das System natürlich dadurch hinreichend sicher, ja.“³⁴⁶⁶

An anderer Stelle hat sie ausgesagt:

„[...] Ich bin immer noch der Ansicht, dass dieses kleine, isolierte System so, wie es eingeschätzt war, okay war. [...]“³⁴⁶⁷

Auch in den Akten wird die Aufstellung von XKEYSCORE als Stand-alone-System als Maßnahme gegen einen externen Zugriff beschrieben. Beispielsweise heißt es in einem Sachstand des BMI für eine PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013: „XKeyscore ist ein abgeschottetes System mit Server und 4 Client-PCs im G 10-Bereich; daher kein Zugriff der NSA auf das System im BfV und auch kein Zugriff auf Daten der NSA durch das BfV möglich.“³⁴⁶⁸

b) Zur Art der mit XKEYSCORE beim BfV analysierten Daten

In XKEYSCORE seien sowohl Inhalts- als auch Verbindungsdaten bzw. Metadaten zur Bearbeitung importiert worden.³⁴⁶⁹ Diese rechtmäßig erhobenen³⁴⁷⁰ Rohdaten³⁴⁷¹ stammten ausschließlich aus BfV-eigenen³⁴⁷² G 10-Beschränkungsmaßnahmen³⁴⁷³, die aus der TKÜ-Anlage PERSEUS exportiert worden seien.³⁴⁷⁴ Die in XKEYSCORE eingespielten Daten seien somit sog. Echtdaten gewesen, allerdings habe es sich lediglich um eine Kopie von Daten aus der PERSEUS-Anlage gehandelt.³⁴⁷⁵

aa) Auswahl der Maßnahmen, aus denen zu analysierende Daten stammten

In XKEYSCORE seien während des Untersuchungszeitraums nicht alle bei PERSEUS vorhandenen Daten eingespielt worden, sondern lediglich ein Bruchteil; es seien nur ausgewählte Maßnahmen von der PERSEUS-Anlage in XKEYSCORE importiert worden.³⁴⁷⁶ Dies seien Maßnahmen aus der Abteilung 6 gewesen.³⁴⁷⁷ Der Zeuge *A. Sch.* hat vermutet, es habe sich dabei um Maßnahmen gehandelt, bei denen es vorher „keinen richtigen Output“ gegeben habe.³⁴⁷⁸ Der Zeuge *Berfuß*, Gruppenleiter in der Abteilung 6 im BfV, hat dazu angegeben:

„[...] Das waren G 10-Maßnahmen, die entweder besonders wertig waren oder wo wir der Meinung waren, hier ist besonders viel Internetverkehr, oder Dinge, die vielleicht von der

3466) Genkova, Protokoll-Nr. 89 I, S. 101.

3467) Genkova, Protokoll-Nr. 89 I, S. 126.

3468) Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NfD – insoweit offen).

3469) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 21, 77.

3470) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 15; Genkova, Protokoll-Nr. 89 I, S. 106; vgl. Treuenfels, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6; vgl. Dr. Maaßen, Protokoll-Nr. 102 I, S. 102.

3471) Treuenfels, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6; Sachstand XKEYSCORE des BMI zur PKGr-Sitzung am 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 287 (VS-NfD – insoweit offen).

3472) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II, S. 46.

3473) Treuenfels, Protokoll-Nr. 94 I, S. 6, 23; vgl. A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II, S. 15; vgl. Dr. Maaßen, Protokoll-Nr. 102 I, S. 102.

3474) Berzen, Protokoll-Nr. 94 I, S. 66; Genkova, Protokoll-Nr. 89 I, S. 106.

3475) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 15.

3476) Berzen, Protokoll-Nr. 94 I, S. 67; Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 60.

3477) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 36; A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II, S. 49, 51.

3478) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II, S. 49/50.

aktuellen G 10-Anlage - - wo besonders wenig bei rum kam. Das waren so Kriterien für die Auswahl.“³⁴⁷⁹

Der Leiter der Abteilung 6, aus deren Bereich die Maßnahmen stammten, der Zeuge *Dr. Rogner*, hat dazu berichtet:

„Die Maßnahmen, die hier ausgewählt wurden, wurden durch die zuständigen Gruppenleiter und Referatsleiter ausgewählt. Meine Vorgabe war: Es sollen solche Maßnahmen sein, nämlich Maßnahmen aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus. Die Antragstellung von G 10-Maßnahmen aus der Fachabteilung heraus erfolgt regelmäßig unter Beteiligung der Hierarchie, meine Person einschließlich, sodass ich also einen Grundüberblick über die G 10-Maßnahmen habe. Die konkreten Einzelmaßnahmen, die da benannt wurden - kann ich mich aber jetzt nicht erinnern, ob die mir vorher zwecks Zustimmung zugelegt, zugeleitet worden sind oder nicht. Diese Maßnahmen haben Maßnahmennummern. [...] Aber die Vorgabe war klar: Bitte Maßnahmen, bei denen unsererseits eine Erwartungswahrscheinlichkeit, eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Maßnahmen im Sinne des Testbetriebs auch die Nützlichkeit des amerikanischen Tools belegen können, und nicht Maßnahmen, wo es von vornherein eher unwahrscheinlich ist. [...]“³⁴⁸⁰

Der derzeitige BfV-Präsident *Dr. Hans-Georg Maassen* hat in seiner Vernehmung betont:

„[...] XKeyscore wird von uns ausschließlich zur Auswertung bereits erfasster Daten aus genehmigten G-10-Einzelmaßnahmen und unter strikter Beachtung deutschen Rechts genutzt. [...]“³⁴⁸¹

bb) Keine von der NSA eingesteuerten Suchbegriffe

Der Abteilungsleiter 6 des BfV, aus dessen Abteilung die bei XKEYSCORE eingestellten Maßnahmen kamen, *Dr. Rogner*, hat in seiner Vernehmung erklärt, zu keinem Zeitpunkt sei es Gegenstand einer Vorgabe oder einer Überlegung gewesen, ob die durch die Analyse mit XKEYSCORE zu gewinnenden Erkenntnisse auch für die NSA interessant sein könnten.³⁴⁸²

Dem als Teilnehmer der AG POSEIDON/XKEYSCORE benannten Zeugen *Treuenfels* sei nicht bekannt gewesen, dass die NSA gefragt habe, ob sie ihre Selektoren einstellen dürften.³⁴⁸³ In eingestufter Vernehmung hat er ausgeführt, ihm sei auch nicht bekannt gewesen, „dass Selektoren der Amerikaner übermittelt worden wären und dann in XKeyscore eingestellt worden wären.“³⁴⁸⁴

Ebenso hat der Zeuge *A. Sch.*, der für XKEYSCORE verantwortliche Techniker, in eingestufter Sitzung die Übergabe von NSA-Selektoren für die Einstellung in XKEYSCORE ausdrücklich verneint. Konkret hat er auf die Frage, von wem die Suchaufträge für die Bearbeitung mit XKEYSCORE stammten, ergänzt:

3479) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 14.

3480) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 101/102.

3481) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 102.

3482) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 102.

3483) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 41.

3484) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 19.

„Das kam vom G 10-Auswerter und vom Auswerter im BfV. Suchbegriffe sind nie übergeben worden.“³⁴⁸⁵

c) Zum Umfang der mittels XKEYSCORE analysierten Daten während des Testbetriebs

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, welchen Umfang die im BfV mittels XKEYSCORE analysierten Daten hatten.

Konkrete Angaben zur Speicherkapazität des Servers von XKEYSCORE im BfV während des Untersuchungszeitraums liegen dem Ausschuss nur als eingestufte Information vor.

In öffentlicher Sitzung hingegen haben Zeugen Angaben zur Anzahl der bei XKEYSCORE eingespielten G 10-Maßnahmen gemacht.

So seien zu Beginn des Proof of Concept drei konkrete G 10-Maßnahmen [aus der Abteilung 6] bei XKEYSCORE eingespielt worden.³⁴⁸⁶ Als man erste Auswertungserfolge festgestellt habe, sei die Anzahl der Anordnungen sukzessive erhöht worden³⁴⁸⁷, am Ende des PoC habe sich die Zahl auf sieben in XKEYSCORE eingespielte G 10-Maßnahmen belaufen.³⁴⁸⁸

Zum Umfang der mittels XKEYSCORE analysierten Daten allgemein im Testbetrieb hat die Zeugin *Delmdahl* im Hinblick auf die Bearbeitung von Internetkommunikation mit XKEYSCORE klargestellt: „[...] man kann jetzt nicht sagen: Massen von Daten – Aber es ist mehr, als man händisch am Tag bearbeiten könnte in einer normalen Arbeitsweise.“³⁴⁸⁹ An anderer Stelle hat sie erläutert, der Großteil der im BfV bisher erhobenen Daten stamme aus Telefonie, die jedoch nicht mittels XKEYSCORE bearbeitet würden.³⁴⁹⁰

- Im Rahmen der Erläuterungen zu den Exportvorgängen der Daten aus der PERSEUS-Anlage für die Aufbereitung mit XKEYSCORE haben die Zeugen *A. Sch.* und *Delmdahl* erklärt, selbst das Exportsystem der PERSEUS-Anlage sei nicht für den Transfer großer Datenmengen ausgestaltet gewesen.³⁴⁹¹ Die Zeugin *Delmdahl* hat dazu weiter ausgeführt, es sei dafür vorgesehen gewesen, einzelne originale Kommunikationsvorgänge für Gerichtsverfahren aus der TKÜ-Anlage zu extrahieren. XKEYSCORE hingegen würde mit Rohdaten, also mit noch nicht decodierten Daten, und nicht mit Einzelergebnissen beliefert, wofür der Exportvorgang an der TKÜ-Anlage nicht ausgelegt gewesen sei.³⁴⁹² Der Zeuge *A. Sch.* hat konkret erklärt:

„[...] [Die Kurierlösung] wurde dann später tatsächlich durch so einen Exportrechner abgelöst, der aber tatsächlich eigentlich auch nicht dafür gedacht ist, riesige Datenmengen zu exportieren oder so. Der war in dem Ursprungssystem auch nur für kleine Datenmengen gedacht.“³⁴⁹³

3485) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 15.

3486) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 68; vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 6; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: Schreiben BfV an BMI ÖS III 1 vom 16. August 2013, MAT A BfV-10/1 (Tgb.-Nr. 40/14 – GEHEIM), Band 1, Bl. 321 (322).

3487) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 69.

3488) *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 69, 101; ähnliche Angaben: *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 40.

3489) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 18.

3490) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 36.

3491) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 73; *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 15, 42.

3492) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 73.

3493) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 42.

- An anderer Stelle hat die Zeugin *Delmdahl* ausgeführt, aufgrund der verhältnismäßig geringen Speicherkapazität der angeschafften Hardware habe man immer nur eine Maßnahme und Daten dieser aus einem begrenzten Zeitraum einspielen können.³⁴⁹⁴ Um die Produktivität nicht zu verringern, habe man „es nicht ganz voll laden“ sollen.³⁴⁹⁵
- Die Zeugin *Delmdahl* hat zudem erklärt, man habe bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses im BfV die Anzahl der mithilfe von XKEYSCORE erstellten Vermerke eruiert, es habe sich um eine „verschwindend geringe Zahl“ gehandelt.³⁴⁹⁶
- Der BND-Techniker *A. Sch.* hat in seiner Vernehmung den Unterschied von Wirk- und Testbetrieb derart erklärt, als dass ein Test auf einige wenige ausgewählte Maßnahmen beschränkt sei³⁴⁹⁷, und „[...] der Wirkbetrieb sieht natürlich vor, dass man eben erheblich mehr Maßnahmen da reingibt.“³⁴⁹⁸ Im Rahmen der Erläuterung der Speicherkapazität des XKEYSCORE-Servers hat der Zeuge die Möglichkeit einer massenhafte Auswertung verneint: „Das ist lächerlich wenig.“³⁴⁹⁹

2. Zur Frage der Weitergabe von Informationen, die durch die Analyse mit XKEYSCORE gewonnen wurden, insbesondere an die NSA

Der Untersuchungsausschuss hat sich – auch vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen Vorwürfe und Behauptungen – eingehend mit der Frage befasst, ob und wenn ja welche Daten, die mittels XKEYSCORE analysiert wurden, vom BfV an andere Stellen weitergegeben wurden.

Allgemein haben Zeugen folgende Angaben gemacht: Verschriflungen aus dem G 10-Bereich des BfV seien als G 10-Material gekennzeichnet worden³⁵⁰⁰, hätten aber keine Kennzeichnung, ob sie in PERSEUS oder XKEYSCORE bearbeitet wurden, erhalten.³⁵⁰¹ Die Ergebnisse aus der Testphase von XKEYSCORE seien im BfV gleich der Ergebnisse aus der TKÜ-Anlage verwendet worden.³⁵⁰² Die ausgewerteten Daten seien nicht damit gekennzeichnet gewesen, mit welchem Analysetool sie bearbeitet wurden, sondern lediglich mit der Kennung „G 10“ versehen.³⁵⁰³

Aufgrund der fehlenden Exportmöglichkeit [siehe unter E.III.1.a)bb)] wurden die mittels XKEYSCORE erzeugten Vermerke in Papierform ausgedruckt, eingescannt und dann weitergeschickt.³⁵⁰⁴

a) Weitergabe innerhalb des BfV

Der Zeuge *A. Sch.* hat zum Verlauf der Datenweitergabe innerhalb des G 10-Bereichs, in dem XKEYSCORE genutzt wurde, Folgendes erklärt:

3494) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 3.

3495) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 3.

3496) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 36.

3497) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 37.

3498) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 37.

3499) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 19.

3500) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 15; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 26.

3501) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 15; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 95/96.

3502) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 40.

3503) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 15, 55; *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 15.

3504) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 78; vgl. *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 30.

„[...] Und natürlich, wenn man jetzt was gefunden hat, was über die normale Bearbeitung der Maßnahme irgendeinen Mehrwert gehabt hat, wurde das [als Meldung] natürlich weitergegeben in den ganz normalen Ablauf, wie ich es vorhin beschrieben habe.“ – „Ob das dann an die Auswertung gegangen ist, kann ich wieder nicht sagen. Ich kann nur sagen, dass es in die G 10-Bearbeitung gegangen ist. [...]“³⁵⁰⁵

„Es gibt so eine G 10-Geschäftsstelle, wo man das reinreicht. [...]“³⁵⁰⁶

Der G 10-Bereich, bei dem XKEYSCORE zum Einsatz gekommen sei, habe ausschließlich Vermerke an die Fachbereiche des BfV weitergeleitet.³⁵⁰⁷

b) Weitergabe an den BND?

Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass zur Etablierung des Systems ein BND-Mitarbeiter, Zeuge *A. Sch.*, zum BfV abgeordnet war, hat sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage beschäftigt, ob Daten, die mittels XKEYSCORE analysiert wurden, an den BND weitergegeben wurden.

So hat *A. Sch.* in seiner Vernehmung ausgesagt, er habe dem Zeugen *H. K.*, der für Selektion zuständige Referatsleiter T2A im BND, Bericht erstattet.³⁵⁰⁸ An anderer Stelle hat der Zeuge erklärt, er habe mit *H. K.* und *D. B.* „zu tun“ gehabt.³⁵⁰⁹ Unklar blieb, auf was er sich dabei bezogen hat. Auf die Frage, was er zurückmelden sollte, hat der Zeuge allerdings geantwortet:

„Ich sollte gar nichts zurückmelden.³⁵¹⁰ - Wenn, dann hat das das BfV zurückgemeldet, um nämlich genau solche Fragen, die Sie gerade stellen, zu vermeiden.“³⁵¹¹

Laut der Zeugin *Delmdahl*, auch Leiterin eines der Auswertereferate im G 10-Bereich des BfV, fand zumindest unmittelbar aus dem G 10-Bereich keine Weiterleitung von Daten an den BND statt.³⁵¹²

Nicht geklärt werden konnte hingegen, ob die Fachbereiche des BfV Informationen, die mittels XKEYSCORE-Analyse gewonnen wurden, an den BND weitergaben. Der Gruppenleiter 6E, Zeuge *Berfuß*, hat dazu erklärt:

„Das kann ich Ihnen nicht sagen. Ich hatte eben schon gesagt, wir haben diese Recherche im Nachgang gemacht und explizit auf NSA. Aber zu BND, ob da Informationen aus XKeyscore im fraglichen Zeitraum geflossen sind - - kann ich Ihnen nicht sagen, weiß ich nicht.“³⁵¹³

3505) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 33.

3506) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 61.

3507) Vgl.: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 47, 55, 57; eingestufte Angaben zur Fragestellung finden sich in: *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II (Tgb.-Nr. 251/16 – GEHEIM), S. 7.

3508) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 II, S. 26.

3509) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 27.

3510) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 27.

3511) *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 77 III – Auszug offen, S. 28.

3512) Vgl. *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 47.

3513) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 61.

c) Weitergabe an die NSA?

Eine direkte Übermittlung von Daten, die mit XKEYSCORE ausgewertet wurden, aus Abteilung 3 an die NSA fand laut Zeugenaussagen nicht statt.³⁵¹⁴ Die Übermittlungen seien stets über die Fachabteilung gelaufen.³⁵¹⁵ Auch aus diesem Bereich – Abteilung 6 des BfV – habe keine Weitergabe der mithilfe von XKEYSCORE erstellten Vermerke stattgefunden.³⁵¹⁶

Der Zeuge *Berfuß*, Gruppenleiter in der Abteilung 6 des BfV, hat auf die konkrete Frage, ob die mittels XKEYSCORE erzeugten Ergebnisse an die NSA übermittelt wurden, erklärt:

„Soweit mir bekannt ist, nein.“³⁵¹⁷

Er hat bekräftigt:

„Soweit wie mir das bekannt ist, gingen keinerlei Informationen, die durch XKeyscore gewonnen wurden, an ausländische Nachrichtendienste.“³⁵¹⁸

Der Zeuge stellte an anderer Stelle noch einmal klar:

„[...] Ich habe nicht gesagt, dass wir Erkenntnisse aus XKeyscore, die wir mittels XKeyscore gewonnen haben, an die Amerikaner weitergeleitet haben.“³⁵¹⁹

Sowie:

„Wir haben es versucht, noch mal nachzurecherchieren; und soweit mir bekannt ist, gab es keine Fälle der Datenübermittlung [an die Amerikaner], die aus XKeyscore kamen.“³⁵²⁰

Der Zeuge *Berfuß* hat auf den Untersuchungszeitraum bezogen ferner ausgesagt:

„[...] im Rahmen des Proof of Concept - - Wir hatten ja schon gesagt, es waren sieben Maßnahmen insgesamt, die da jemals irgendwann prozessiert wurden oder analysiert wurden. Soweit mir bekannt ist, gab es, wie gesagt, aus XKeyscore da keine Ergebnisse, die dann weitergeflossen wären an die Amerikaner.“³⁵²¹

Die Leiterin der AG POSEIDON/XKEYSCORE, Zeugin *Delmdahl*, hat dazu bekundet:

„[...] Wir hatten im Vorfeld des Untersuchungsausschusses auch versucht, zu eruieren – also ich in meinem Bereich auch, im G10-Bereich -, inwieweit etwas an die NSA gegangen ist. Wir konnten nichts finden.“³⁵²²

3514) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 15; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 69; 95; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 46, 47; *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 7, 17.

3515) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 14; *Berzen*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 69; 95.

3516) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 36; vgl. *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 87, 100; vgl. *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 15, 60.

3517) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 15.

3518) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 15.

3519) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 35.

3520) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 60.

3521) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 60.

3522) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 7.

„[...] Soweit ich weiß, haben die [Abteilung 6] auch nichts gefunden. Also, es gab, wie gesagt, eine Ermittlung in dieser Sache: Was waren eigentlich Daten, die an die NSA übermittelt wurden? Aus XKeyscore gab es nach unserer Kenntnis nichts.“³⁵²³

„Also, wie gesagt, wir hatten ja im Vorfeld des Untersuchungsausschusses, oder als der Untersuchungsausschuss gegründet wurde, noch mal eruiert, wie viele Vermerke überhaupt durch XKeyscore erstellt wurden. Das war eine verschwindend geringe Zahl. Und mithilfe der Fachabteilung haben wir auch nachvollzogen, dass keiner dieser Vermerke bzw. der Inhalt, der da drin war, an die Amerikaner weitervermittelt wurde.“³⁵²⁴

„[...] Das waren ja tatsächlich alles 6er-Maßnahmen. Auch die Abteilung 6 hatte genauso wie ich nachvollzogen anhand ihrer Daten - weil es ja nur [geschwärzt] Maßnahmen waren, konnte man das vergleichsweise schnell machen -, dass keines dieser - - Daten an die Amerikaner weitergegeben wurden.“³⁵²⁵

Der Zeuge *Dr. Rogner*, Abteilungsleiter 6 im BfV, aus dessen Abteilung die bei XKEYSCORE bearbeiteten Maßnahmen stammten und dessen Abteilung als Fachbereich für die Übermittlung einschlägiger Erkenntnisse an ausländische Nachrichtendienste wie die NSA zuständig war, hat sich eindeutig dazu erklärt:

„[...] Aus der Nutzung von XKeyscore sind aber keinerlei Daten an die US-Amerikaner abgeflossen.“

Er könne dies definitiv ausschließen.³⁵²⁶

Auch im Zuge seiner Befragung zu dem oben dargestellten Kommunikationskanal zwischen BfV und NSA über die Abteilung TA des BND hat der Zeuge *Dr. Rogner* ausdrücklich betont, dass Daten aus XKEYSCORE nicht an die Amerikaner weitergeleitet wurden. Die Einrichtung dieses Kommunikationskanals habe mit XKeyscore nichts zu tun gehabt, denn er sei „auch nicht für XKeyscore-Ergebnisse genutzt worden, weil aus XKeyscore nichts zu den Amerikanern abgeflossen ist“.³⁵²⁷

3523) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 8.

3524) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 36.

3525) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 36.

3526) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 87.

3527) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 100.

F. Die Zusammenarbeit des BND mit Nachrichtendiensten der *Five Eyes* im Bereich der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Zusammenarbeit des BND mit Nachrichtendiensten der *Five Eyes* befasst und dazu zahlreiche Zeugen aus dem BND, aber auch aus dem die Rechts- und Fachaufsicht über den BND führenden Bundeskanzleramt vernommen. Im Verlauf der Beweisaufnahme ist deutlich geworden, dass sich der BND auf dem Gebiet der für seine Aufgabenerfüllung wichtigen Fernmeldeaufklärung mit technischen Umwälzungen und anderen Herausforderungen konfrontiert sah [dazu unter F.I.], die ihn im Bereich der sogenannten Ausland-Ausland-Aufklärung, welche auf ein anderes Regelungsregime als die sogenannte strategische Fernmeldeaufklärung nach § 5 Artikel 10-Gesetz gestützt worden ist [dazu unter F.II.] dazu veranlasste, eng mit US-amerikanischen Nachrichtendiensten zusammenzuarbeiten. Einen Schwerpunkt der Beweisaufnahme bildete die Zusammenarbeit des BND mit der NSA in Bad Aibling, bei der auf Grundlage eines Memorandum of Agreement (MoA) aus dem Jahr 2002 über Satellit vermittelte Kommunikationsverkehre aufgeklärt wurden [dazu unter F.III.], aber auch in besonderem Maße die im Rahmen dieser Zusammenarbeit realisierte Operation EIKONAL, bei der es sich um eine Kabelerfassung bei einem deutschen Telekommunikationsunternehmen in den Jahren 2004 bis 2008 handelte [dazu unter F.IV.]. Die unter dem Operationsnamen GLO... – unabhängig von der Zusammenarbeit des BND mit der NSA in Bad Aibling – mit einem anderen US-amerikanischen Nachrichtendienst realisierte Kabelerfassung bei dem deutschen Tochterunternehmen eines US-amerikanischen Telekommunikationsdienstleisters war bereits im Jahr 2006 wieder beendet worden [dazu unter F.V.]. Eine Kooperation mit einem britischen Nachrichtendienst im SIGINT-Bereich, bei der eine Zusammenarbeit im Bereich der Kabelerfassung auf deutschem Staatsgebiet in Rede stand, wurde nicht realisiert, die entsprechenden Planungen noch im Jahr 2013 beendet [dazu unter F.VI.]. Schließlich ist der Ausschuss auch der Frage nachgegangen, ob aus den BND-Dienststellen Schöningen und Gablingen Daten an Nachrichtendienste der *Five Eyes*-Staaten übermittelt wurden [dazu unter F.VII.].

I. Rahmenbedingungen und technische Herausforderungen

Die zunehmenden Herausforderungen, denen sich der BND im Untersuchungszeitraum gegenüber sah, hat der Zeuge *W. K.*, Unterabteilungsleiter T1 im BND, wie folgt beschrieben:

„Heute sehen wir uns nicht weniger, sondern, im Gegenteil, vielfältigeren Bedrohungen ausgesetzt. Wir haben deutsche Soldatinnen und Soldaten, die sich seit Jahren in Auslands-einsätzen befinden und dort täglich Gefährdungen und Anschläge ausgesetzt sind. Wir haben in Nahost und in Mittelost eine Terrorgruppierung, die ihren territorialen Anspruch nicht nur äußert, sondern mit einer bislang nicht vorstellbaren Brutalität auch umsetzt. Die Implikationen für Deutschland sind bereits da. Es gibt Anschlagswarnungen des Bundes-kriminalamtes. Wir haben kriminelle und staatliche Akteure, die unsere Informationssi-cherheit und unsere Infrastrukturen durch Cyberangriffe bedrohen. Ich glaube, das, ganz besonders in der Folge, betrifft einen jeden von uns. Die Aufgaben des BND nehmen zu. Die Erfüllung derselben wird immer komplexer, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dadurch immer mehr gefordert.“³⁵²⁸

3528) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 6.

1. Bedeutung der Fernmeldeaufklärung für die Aufgabenerfüllung des BND

Der Zeuge *Gerhard Schindler*, Präsident des BND in den Jahren 2012 bis 2016, hat auf die Frage nach der Bedeutung der Fernmeldeaufklärung, international auch Signals Intelligence (SIGINT) genannt, für die Aufgabenerfüllung des BND ausgeführt:

„Wir messen ja unser Aufkommen in Meldungen, also das ist bei uns die Maßeinheit. Wenn man einmal 100 Prozent aller Meldungen zusammennimmt - und zwar aller, also menschliche Quellen, Informationszugänge durch Partnerdienste, technische Quellen wie Satellitenauswertung und vieles andere mehr -, dann nimmt die SIGINT, also die technische Aufklärung, fast 50 Prozent des Aufkommens auf.“³⁵²⁹

Von diesen Meldungen aus SIGINT-Aufkommen beziehe sich ein wesentlicher Teil auf sogenannte Routineverkehre, also Ausland-Ausland-Kommunikation.³⁵³⁰ Auch der Zeuge *Hartmut Pauland*, Leiter der Abteilung TA des BND von 2012 bis April 2016, hat erklärt, die strategische Fernmeldeaufklärung von Routineverkehren trage „mit nahezu 50 Prozent“ zum Meldungsaufkommen des BND bei. Sie sei für den BND „sehr wichtig“.³⁵³¹ Wie der Zeuge *Dr. August Hanning*, Präsident des BND von Dezember 1998 bis Dezember 2005, vor dem Ausschuss betont hat, sei SIGINT bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten, insbesondere im Bereich der Terrorismusabwehr, von „entscheidender Bedeutung“.³⁵³²

2. Herausforderungen aufgrund einer veränderten Sicherheitslage und deren organisatorische Folgen im BND

Der Zeuge *Reinhardt Breitfelder*, ehemaliger Leiter der Abteilung 2 bzw. TA im BND, hat den Erfolgsdruck und die Rahmenbedingungen, unter denen er diese Aufgabe Ende Oktober 2003 übernommen habe, wie folgt beschrieben:

„Das waren im Großen und Ganzen die Auswirkungen des Terroranschlags vom 11. September 2001, nämlich: Die UN-Resolution 1368, in der den USA das Recht zur Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der UN-Charta zugestanden wurde; in diesem Zusammenhang die Bekräftigung der Beistandspflicht Deutschlands gemäß Artikel 5 NATO-Vertrag, im zeitlichen Zusammenhang damit das Wort des ehemaligen Bundeskanzlers von der ‚uneingeschränkten Solidarität‘ mit den USA, ein nahezu axiomatisches Diktum mit politisch-gesellschaftlicher Tiefenwirkung. Am 16. November 2001 die Zustimmung des Bundesrates und Folgebeschlüsse zur Teilnahme der Bundeswehr an Antiterroroperationen; der ab Dezember 2001 bis heute noch laufende Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr. Ein Memorandum of Agreement vom 28. April 2002, in dem detailliert festgelegt worden war, dass zwischen dem BND und der NSA Daten ausgetauscht sowie Programme und Methoden zur Erfassung entwickelt werden sollen. 2003 bis 2011 schließlich der Irakkrieg. Und allein in

3529) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 138.

3530) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 138.

3531) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 56.

3532) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 9.

meiner Zeit als Abteilungsleiter von 2003 bis 2006 ereigneten sich vier schwere Terroranschläge in Europa: zweimal Istanbul, dann Madrid und London. [...].“³⁵³³

Auch habe der BND seine Abteilungen infolge der beschriebenen Umstände „laufend“ umstrukturiert.³⁵³⁴ Ziel sei die „Neuordnung von Prozessen, die in einer gewandelten Aufbauorganisation den ebenso gewandelten Anforderungen an die technische Aufklärung bestmöglich gerecht werden sollte“, gewesen.³⁵³⁵ Diese Umstrukturierungen hätten „tief in das Innenleben“ einer betroffenen Abteilung eingegriffen.³⁵³⁶

Im Einzelnen hätten die Auflösung von Standorten, der Wechsel von Unterstellungsverhältnissen, die Trennung von Arbeitsbeziehungen sowie die Tatsache, dass Erfahrungsschätzte von früher nicht mehr gefragt waren, dazu geführt, dass eine Verunsicherung der Belegschaft des BND entstanden sei.³⁵³⁷

3. Technische Herausforderungen durch den Übergang von satelliten- zu kabelgebundener Kommunikation

Der Zeuge *Breitfelder* hat dem Ausschuss dargelegt, dass die Nachrichtentechnik einem sehr raschen und durchgreifenden Wandel unterliege. Der Zeuge *Uhrlau* hat dargestellt, dass die „internationale Kommunikation“ sich zunehmend von der Satellitenerfassung entfernt habe. Es sei deutlich geworden, dass die relevante Kommunikation mehr und mehr über Kabel verlaufe.³⁵³⁸

Die Dynamik der Entwicklung habe den BND überrascht, der sich in seiner nach dem Kalten Krieg neu gefundenen Position nicht ausreichend in der Lage gesehen habe, Fernmeldeaufklärung in der nunmehr relevanten Art und Weise zu betreiben:

„Nachdem der Kalte Krieg zu Ende war, musste sich der BND ja neu finden, neu schütteln. Bestimmte Gebiete wurden aufgegeben usw. [...] Dann kam aber eine Entwicklung in Gang, wo wir festgestellt haben: Die Nachrichtentechnik in der Welt, sprich: Internet, wandelt sich so dramatisch und so rasch, dass wir den Anschluss nicht finden, wenn wir jetzt nicht irgendwo auf den Zug aufspringen können. Das war eigentlich der Kern des Ganzen. Das war die Idee - wir sind ja nun Auslandsnachrichtendienst -, an diesem weltweiten Aufkommen an Telekommunikation mindestens partiell teilzuhaben und nicht völlig hilflos davorzustehen und nur noch Faxe oder ein bisschen Kurzwelle zu machen, und der Rest geht uns dann flöten. Das wollten wir natürlich nicht.“³⁵³⁹

„Das Internet wurde als Aufklärungsziel sehr dominant. Und wer da erfolgreich sein wollte, musste die technische Eindringfähigkeit besitzen und zugleich die Fähigkeit, riesige Datenmengen in der rechtskonformen Analyse zu beherrschen.“³⁵⁴⁰

3533) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 7.

3534) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 7.

3535) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 7.

3536) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 7.

3537) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 7.

3538) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 11.

3539) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 19.

3540) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 7 f.

Der Zeuge *Dr. August Hanning* hat ausgesagt, dass die für die technische Aufklärung zuständige, seinerzeitige Abteilung 2 des BND erhebliche Defizite aufgewiesen habe. Die technische Entwicklung im Bereich Kommunikation sei rasch vorangeschritten und der Abteilung habe es an den erforderlichen Ressourcen gemangelt, mit diesem Wandel umzugehen.³⁵⁴¹ Nach den Terroranschlägen in den USA am 11. September 2001 und der sich daraus ergebenden verschärften Bedrohungslage sei der Reformbedarf immer dringender gewesen.³⁵⁴²

Der ehemalige, für die technische Aufklärung zuständige Abteilungsleiter 2 des BND, *Dr. Dieter Urmann*, hat zu den technologischen Herausforderungen in seiner Vernehmung als Zeuge ausgesagt:

„Im Bereich SIGINT kann ich sagen [...], dass die Technologie, die auf dem Markt ist - - Alle Monate gibt es etwas Neues. Da hat ein Dienst wie der Bundesnachrichtendienst zu tun, dass er technologisch hinterherkommt.“³⁵⁴³

Hinzu gekommen sei, dass technische Komponenten, die für die Erfassung benötigt worden seien, teilweise nicht von deutschen Herstellern bezogen werden konnten, weil sie die geforderten Leistungen nicht erbrachten.³⁵⁴⁴ Nach Aussage des Zeugen *J. F.*, Leiter der BND-Außenstelle Rheinhausen in den Jahren 2002 bis 2006³⁵⁴⁵, habe sich insgesamt eine technische Fähigkeitslücke eingestellt, die dazu geführt habe, dass der BND bis in das Jahr 2002 zusehends „ins Hintertreffen“ geraten sei.³⁵⁴⁶

Laut dem Zeugen *Breitfelder* sei der BND mit dem ihm zur Verfügung stehenden Personal hinsichtlich des Erreichens hinreichender Aufklärungskapazitäten auf Probleme gestoßen:

„So, nun haben Sie aber Personal, das in der Kurzwelle groß geworden ist und gut ist. Sie haben aber kein Personal, das irgendwelche Kabelabgriffe bearbeiten kann. Was machen Sie jetzt? Jetzt haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder Sie fordern neues Personal an - da lacht Sie jeder aus -, oder aber Sie müssen mit dem Personal, was Sie haben, zureckkommen. Das habe ich auch gemacht, indem ich versucht habe [...], die Leute [...] von einer Aufgabe in die andere umzuschulen. Das geht nicht mit einem Schalterdruck. Das kostet sehr viel Zeit. In manchen Fällen zwei Jahre, weil Sprachen erlernt werden mussten, zum Beispiel.“³⁵⁴⁷

„Die Entwicklungskapazitäten für neue Eindringfähigkeiten reichten hinten und vorne nicht aus, und das lag nicht an der Unfähigkeit unserer Ingenieure und Informatiker, sondern an einer nicht hinreichenden personellen Kapazität. Wo wir einen Ingenieur einsetzen, da setzte die NSA 20 ein, wenn es ihr wichtig genug war. ‚Not macht erfängerisch‘, das galt auch für unsere Experten. Wie sich später herausstellen sollte, hatten sie oft kluge Lösungen, die andere nicht hatten, aber eben zu wenig und nicht gleich.“³⁵⁴⁸

3541) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 7.

3542) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 7.

3543) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 8.

3544) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 15.

3545) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 38.

3546) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 40.

3547) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 20.

3548) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 8.

Der BND habe daher den Anschluss bei der Aufklärungsfähigkeit gegen Ziele im Internet gesucht.³⁵⁴⁹ Nach Aussage des Zeugen *Dr. Hanning* sei es darauf angekommen, den technischen Rückstand mithilfe der ressourcenstarken US-Nachrichtendienste³⁵⁵⁰ aufzuholen. Die verschärfte Bedrohungslage nach den Terroranschlägen auf die USA im Jahr 2001 habe zu einem umfassenden Programm zur grundlegenden Ertüchtigung der Abteilung für Technische Aufklärung geführt:

„Ein wesentlicher Bestandteil des Programms war eine enge technische Zusammenarbeit mit der NSA.“³⁵⁵¹

Überzeugend sei nach der Aussage des Zeugen *Dr. Harald Fechner* auch ein Besuch des damaligen technischen Direktors der NSA, *William „Bill“ Binney*³⁵⁵², im Jahr 2000 im BND gewesen.³⁵⁵³

„Bill Binney hat den Leuten [...] klargemacht, dass man mit der Kurzwellenerfassung und der Fernmeldesatellitenaufklärung zwar noch einiges gerade auch Richtung Entwicklungsstaaten Ostblock usw. noch machen könnte, aber dass grundsätzlich auf der Welt das Internet beherrschend wird und man dazu neue Methoden braucht. Stichwort: Metadaten.“³⁵⁵⁴

Die bis dato rudimentäre Internetaufklärung des BND habe dazu von Grund auf entwickelt werden müssen, wie der Zeuge *W. K.*, Unterabteilungsleiter T1 im BND, vor dem Ausschuss ausgeführt hat:

„Zu dem Zeitpunkt fing das an für uns wichtig zu werden, weil wir schon gemerkt haben, es wandert viel Kommunikation ab, es beginnt eine Abwanderung in Internetmedien, in die Techniken, die im Internet verwendet werden, und weg von der klassischen Telefonie, von den klassischen Medien. [...]“³⁵⁵⁵

Bei der Kabelerfassung habe der BND, wie auch im Bereich der Satellitenerfassung, nicht auf sämtliche verfügbaren Datenströme, sondern nur auf einzelne Strecken zugegriffen.³⁵⁵⁶ Eine andere Vorgehensweise soll nach der Schilderung des Zeugen *W. K.* aus kapazitären Gründen nicht vorstellbar gewesen sein:

„Die nicht unendlichen, aber doch sehr großen Datenmengen machen für einen auswertenden Dienst, wie wir es sind, überhaupt keinen Sinn. Ganz am Ende müssten ja Leute sitzen, die das benutzen, die das auswerten. Wir arbeiten auftragsorientiert, das heißt, wir haben einen Auftrag, letztendlich der Bundesregierung, der über unseren auswertenden Bereich umgesetzt wird in einen Auftrag an die Fernmeldeaufklärung.“³⁵⁵⁷

3549) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 21.

3550) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 5.

3551) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 7.

3552) Der Zeuge *Binney* wurde am 3. Juli 2014 vor dem Ausschuss vernommen, Protokoll-Nr. 11 I, S. 6 ff., sowie Protokoll-Nr. 11 II (Tgb.-Nr. 33/14 - GEHEIM).

3553) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 15.

3554) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 15.

3555) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 III – Auszug offen, S. 22.; Details eingestuft: *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 III (Tgb.-Nr. 175/15 - GEHEIM), S. 22.

3556) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 9.

3557) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 9.

Der Zeuge *Ernst Uhrlau* hat ausgeführt, dass die Kabelerfassung für den BND, aber auch für das Kanzleramt von großem Interesse gewesen sei, weil es sich um eine neue Technologie gehandelt habe.³⁵⁵⁸ Sie sei letztlich bedeutender als die Satellitenerfassung gewesen, da sie „ganz andere Informationsmengen und vor allen Dingen auch eine beidseitige Kommunikationserfassung“ ermögliche.³⁵⁵⁹

Der Zeuge *Breitfelder* hat ferner verdeutlicht, dass dies auch zu geänderten operativen Rahmenbedingungen für Operationen des BND geführt habe:

„Die weltweite Nachrichtenkommunikation ist einem Netz an physikalischen Leitungen vergleichbar. Dieses Netz ist verknüpft mit Knotenpunkten, die über die Geografie verteilt sind. Es gibt eine Art Netzhierarchie, vergleichbar etwa mit Autobahnen, Verteilerkreuzen und Abfahrten. Wer Kommunikation aus diesem Netz gewinnen will, braucht Zugang zu technischen Einrichtungen dieses Netzes. Je höher und je öfter in der Netzhierarchie dieser Einstieg gelingt, desto größer und wertvoller ist die Aussicht auf den angestrebten Nutzen. Nun sind diese gewünschten Einstiegspunkte auf der Welt verteilt. Sie sind auch nicht ohne weiteres zugänglich.“³⁵⁶⁰

„Oft ist es so, dass eine Partei die Technik bietet, die andere Informationen aus dem Zugang, und von dem Ergebnis partizipieren dann beide.“³⁵⁶¹

Die technische Umstellung habe den BND vor große Herausforderungen gestellt:

„Die technische Herausforderung war nicht nur die schiere Datenmenge, sondern die Herstellung der Maschinenlesbarkeit des Übertragenen, damit sie weiter auf nachrichtendienstliche Relevanz überprüft werden konnte. Diese Relevanzprüfung war am Prozessbeginn nur mit technischen Systemen zu leisten. Dazu gab es unterschiedliche Selektions- und Filtersysteme, deren Intelligenz so gut war wie die vom Menschen eingepflanzten Algorithmen. Ein wesentliches Filtersystem waren die sogenannten G 10-Filter, mit denen verhindert werden sollte, dass geschützte deutsche Verkehre bearbeitet werden. Ein wesentlicher Zweck war die Verhinderung der Weitergabe solcher Verkehre.“³⁵⁶²

Die Kommunikationsformen des Internet seien für den BND bis in die jüngste Zeit eine Herausforderung geblieben. Der Zeuge *Hartmut Pauland* hat dazu in seiner Vernehmung am 21. Mai 2015 ausgesagt:

„Die Technische Aufklärung des BND ist weit davon entfernt, up to date bei der Aufklärung nachrichtendienstlich relevanter Ziele im Internet zu sein. Die erforderliche Transformation von der analogen in die digitale Welt des Internets mit seiner Vielzahl unterschiedlicher Kommunikationsmöglichkeiten und deren vielen hochkomplexen technischen Verfahren ist noch lange nicht vollzogen. Ich darf zwei Dinge hervorheben: zum einen der

3558) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 11.

3559) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 11.

3560) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 8.

3561) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 8.

3562) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 9.

völlig neuartige Informationsraum, in dem wir uns alle heutzutage bewegen, und zum zweiten die Bedeutung der internationalen nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit.“³⁵⁶³

4. Technische Herausforderungen durch den Übergang von leitungs- zu paketvermittelter Kommunikation

Von besonderer Bedeutung war eine technische Umstellung bei der Kommunikationstechnik, die während des Untersuchungszeitraums vonstatten ging. Zu unterscheiden ist dabei die sogenannte leitungsvermittelte Kommunikationstechnik, worunter die „klassische Telefonie“ zu fassen ist, von der sich mehr und mehr verbreitenden sogenannten paketvermittelten Kommunikationstechnik, worunter sogenannte IP-Verkehre bzw. internetbasierte Kommunikation zu verstehen ist.

a) Leitungsvermittelte Kommunikationsverkehre („Telefonie/Fax“)

Das Gutachten des Sachverständigen *Kay Rechthien* beschreibt die sogenannte leitungsvermittelte Kommunikationstechnik der „klassischen Telefonie“ wie folgt:

„Früher wurden Telefon- und Datenverbindungen als direkte Leitungen zwischen den Kommunikationspartnern realisiert. Vom Telefon des Kunden führte eine Leitung zu einer Vermittlungsstelle, zwischen den Vermittlungsstellen gab es dicke Bündel von Leitungen. Wenn Teilnehmer A einen Anruf zum Teilnehmer B führen wollte, schaltete die Vermittlungsstelle, zu der die Leitung des Anschlusses von A führte, über dieses Leitungsbündel eine Verbindung zur Vermittlungsstelle, die für den Anschluss von B zuständig war, die dann den Anruf zu B durchstellte. Während des Gespräches gab es eine durchgehende elektrische Verbindung zwischen den beiden Teilnehmern.“³⁵⁶⁴

Bei internationalen Gesprächen seien mehrere Vermittlungsstellen beteiligt gewesen. Es hätten dazu feste Kabelbünde zwischen Ländern bestanden. Habe ein solches Kabel angezapft werden sollen, seien darauf die zwischen diesen beiden Ländern geführten Gespräche zu finden gewesen.³⁵⁶⁵

Wie der Zeuge *A. S.*, der im Bereich Kabelerfassung und technische Entwicklung des BND tätig war,³⁵⁶⁶ vor dem Ausschuss ausgeführt hat, zeichneten sich die Kommunikationsverkehre dieser „klassischen Telefonie“ dadurch aus, dass Anfangs- und Endpunkt bestimmt werden konnten. Hieraus sollen sich entsprechende Anhaltspunkte im Hinblick auf die Bestimmung, ob und welche Auslandskommunikationen enthalten waren, ergeben haben:

„Bei Telefonie ist es so, dass schon anhand der Endpunkte einer Leitung erkannt werden kann: Wo geht das hin? Das heißt, Sie können relativ eindeutig an der Kabelbezeichnung erkennen, ob das Ausland-Ausland ist oder ob das Inland-Ausland ist oder nur Inland. Dann kann man eben anhand der Telefonnummer weitergucken. 0049 ist eben Deutschland. Damit ist es ein geschützter Teilnehmer.“³⁵⁶⁷

3563) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 7.

3564) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 5.

3565) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 5.

3566) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 70.

3567) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 71.

b) Paketvermittelte Kommunikationsverkehre

Der vom Ausschuss betrachtete Untersuchungszeitraum betraf die Periode der zunehmenden Umstellung auf IP-Verkehre. Die leitungsvermittelte Kommunikationstechnik sei in der Ablösung begriffen, wie der Zeuge *Klaus Landefeld*, Beirat der *DE-CIX Management GmbH* als Betreiberin des Datenknotens DE-CIX in Frankfurt am Main, vor dem Ausschuss erklärt hat:

„Ich möchte nur darauf hinweisen, dass wir ab 2018 nichts anderes mehr haben werden als paketvermittelte Kommunikation.“³⁵⁶⁸

Abgelöst wurden die leitungsvermittelten durch die sogenannten paketvermittelten Kommunikationsverkehre als Technik der internetbasierten Kommunikation (IP-Verkehre). Das schriftliche Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Franziska Boehm und Prof. Dr. Rainer Böhme beschreibt, dass im Rahmen dieser Technik digitale oder digitalisierte Kommunikationsinhalte in eine Folge von Datenpaketen aufgeteilt und jeweils einzeln im Netz vermittelt und übertragen werden.³⁵⁶⁹ Im Gutachten des Sachverständigen *Kay Rechthien* wird dies folgendermaßen beschrieben:

„Dabei werden die Daten – egal ob Internet-Inhalte oder Telefongespräche – in kleine Pakete aufgeteilt.“³⁵⁷⁰

Das Gutachten des Sachverständigen *Rechthien* illustriert die Paketvermittlung anhand des Beispiels der Paketversendung bei der Post:

„Die Paketvermittlung im Netz kann man sich etwa vorstellen wie den Päckchentransport bei der Post. Vom Absender werden die Päckchen zum lokalen Paketverteilzentrum transportiert. Dort landen sie auf einem Fließbandsystem. Dieses scannt die Postleitzahl und sortiert die Päckchen in Container für die richtige Transportrichtung. [...] Das Internet funktioniert nach dem gleichen Prinzip. Die Verteilzentren heißen hier ‚Router‘.“³⁵⁷¹

Überdies sollen paketvermittelte Verkehre, so der Zeuge S. L., Leiter des Projekts EIKONAL³⁵⁷² [siehe hierzu näher unter F.IV.] beim BND, im Gegensatz zu leitungsvermittelten Verkehren neben Kommunikationen in erheblichem Umfang weitere Vorgänge enthalten, sodass nur ein kleiner Bruchteil relevanter Nachrichtenverkehr enthalten sei:

„Ungefähr zwei Dritteln der Inhalte im Internet sind Peer-to-Peer-Verkehre, also so Film- oder Musik-Sharing-Services. Ungefähr ein Drittel ist normales Websurfen. Von dem verbleibenden 1 Prozent - also, wenn man 66 und 33 zu 99 aufaddiert und dann das 1 Prozent nimmt - ist auch wiederum nur ein Bruchteil E-Mail.“³⁵⁷³

3568) *Landefeld*, Protokoll-Nr. 43 I, S. 34.

3569) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen Dr. Boehm, Dr. Böhme, MAT A SV-19a, Bl. 6.

3570) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 5.

3571) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 5 f.

3572) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 7.

3573) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 19.

Die *Deutsche Telekom AG* hat bereits im Jahr 2004 damit begonnen, ihr Netz sukzessive auf paketvermittelte Kommunikation umzustellen.³⁵⁷⁴ Ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen *Rechthien* ist heute der weit überwiegende Teil der Kommunikation paketvermittelt.³⁵⁷⁵

Aufgrund dieser Umstellung auf paketvermittelte Kommunikationsverkehre verloren folglich Erfassungen mit Hilfe der für die klassische Telefonie konzipierten Techniken für den BND zunehmend an Bedeutung.³⁵⁷⁶

aa) Problematik des dynamischen Transportwegs

Die Aufteilung in Pakete und deren gesonderte Übermittlung hat laut Sachverständigem *Rechthien* zur Folge, dass diese unterschiedliche Wege nehmen können:

„Dabei können die einzelnen Datenpakete einer Übertragung auch in vom Absenden abweichender Reihenfolge ankommen, weil die verschiedenen Wege, die sie nehmen, unterschiedlich lange dauern. Auf dem Computer des Empfängers werden die Pakete dann wieder in die richtige Reihenfolge gebracht.“³⁵⁷⁷

Der Zeuge *Klaus Landefeld* hat auf Nachfrage vor dem Ausschuss erklärt, eine normale E-Mail könne je nach Größe aus einem oder mehreren Datenpaketen bestehen.³⁵⁷⁸ Welche Wege die Datenpakete dabei nähmen, lasse sich laut Sachverständigem *Rechthien* nicht vorhersagen:

„Welche Datenverkehre sich auf einer bestimmten Leitung zwischen zwei Routern befinden, lässt sich kaum zuverlässig vorhersagen. Der Weg der Pakete zwischen zwei Teilnehmern wird ad hoc und dynamisch bestimmt und kann sich von einem Augenblick zum anderen verändern.“³⁵⁷⁹

Der Zeuge *Dr. Urmann* hat ausgesagt, dass bei internetbasierter Kommunikation grundsätzlich unklar sei, welche Wege die Kommunikation nehme, weil sich dies nicht nach geographischen Gesichtspunkten richte, sondern an wirtschaftlichen Gegebenheiten orientiere.³⁵⁸⁰ Der Zeuge *W. K.* hat dazu geäußert:

„Die suchen sich weder den schnellsten noch den kürzesten, sondern den billigsten Weg.“³⁵⁸¹

Auf einer von *Edward J. Snowden* an die Presse gegebenen und vom Ausschuss beigezogenen Powerpoint-Folie, bei der es sich um ein Dokument der NSA handeln soll, findet sich eine ähnliche Formulierung:

„A target's phone call, e-mail or chat will take the cheapest path, not the physically most direct path - you can't always predict the path.“³⁵⁸²

3574) *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 86.

3575) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 5.

3576) Vgl. *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 8 f.

3577) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 6.

3578) *Landefeld*, Protokoll-Nr. 43 I, S. 76.

3579) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 6.

3580) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 8.

3581) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 III – Auszug offen, S. 48; siehe auch *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 35 f.

3582) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-1c, Bl. 43.

„Ein Telefonanruf, E-Mail oder Chat einer Zielperson wird die billigste Verbindung nutzen, nicht die aus technischer Sicht direkteste - man kann die Verbindung nicht immer vorhersagen.“³⁵⁸³

Der Zeuge *Dr. Stefan Burbau*, G 10-Beauftragter des BND von Ende 2003 bis Anfang 2005³⁵⁸⁴, hat vor dem Ausschuss dargelegt, bei der Paketvermittlung könne die Schwierigkeit auftreten, dass man nur einzelne Pakete und nicht die gesamte Kommunikation erfasse:

„Soweit ich mich daran erinnere, war das Problem bei paketvermittelter Kommunikation das, dass man zwar Übertragungswege bestimmen kann, auf denen dann Land-zu-Land-Beziehungen bestehen, dass man dadurch aber nicht zwangsläufig die vollständige Kommunikation bekommt, weil sie eben paketvermittelt ist, anders als bei der leitungsvermittelten Kommunikation. Da kann ich es tatsächlich in einem Bündel sehen, bei der paketvermittelten Kommunikation nicht. Das heißt, wenn man so will: Das Zufallsmoment wird bei der paketvermittelten Kommunikation sehr viel größer.“³⁵⁸⁵

Der Zeuge *W. K.* hat erklärt, den damit verbundenen potentiellen Informationsverlust müsse der BND in Kauf nehmen:

„Das [...] bedeutet ja nur, dass uns vieles entgeht, weil es über andere Strecken geht. Das nehmen wir hin. Wenn die Verkehre über verschiedene Strecken geroutet werden und wir nur eine oder zwei haben, dann ist das so. Das nehmen wir hin.“³⁵⁸⁶

Der Zeuge *A. S.* hat ausgeführt, dass die gesamte E-Mail nicht mehr dekodiert und damit auch nicht mehr gelesen werden könne, wenn Pakete fehlten:

„Das heißt, Sie wissen auch nicht, was dann in der E-Mail drinsteht.“³⁵⁸⁷

Betroffene E-Mails könnten dann auch nicht ausgewertet werden, wie der Zeuge *W. K.* dargelegt hat:

„[...] dann ist das so; dann haben wir die eben nicht.“³⁵⁸⁸

Der Zeuge *Landefeld* hat jedoch dargestellt, das Risiko eines solchen Wegwechsels sei in Bezug auf konkrete Erfassungen sehr gering, weil die Datenpakete im Millisekundenbereich hintereinander versendet würden.³⁵⁸⁹ Der Zeuge *Dr. Urmann* hat erklärt, dass hingegen beim Abruf von Webseiten, die aus hunderten Elementen bestehen könnten, eine Zuleitung über verschiedene Leitungen anzunehmen sei, weil die einzelnen Elemente im Zweifel von unterschiedlichen Servern stammten.³⁵⁹⁰

Der Zeuge *W. K.* hat sich ferner bezüglich des kurzfristigen Wegfalls nachrichtendienstlich relevanter Informationsflüsse folgendermaßen geäußert:

3583) Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

3584) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 5.

3585) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 17.

3586) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 59.

3587) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 104.

3588) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 59.

3589) *Landefeld*, Protokoll-Nr. 43 I, S. 76.

3590) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 77.

„[...] diese Fälle passieren alle paar Wochen. Wir haben keinen Einfluss auf die Schaltung der Betreiber. [...] Wenn Sie so einen physikalischen Link haben, da werden virtuelle Strecken geschaltet, und die richten sich nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten, zum Teil automatisch bei manchen Betreibern. Bei den größten, die man hier kennt, passiert das automatisch; die können uns deswegen auch nicht warnen.“³⁵⁹¹

Das heißt, von heute auf morgen bricht Ihnen so eine Strecke weg. Da hilft auch nicht nachzufragen. Die sagen dann zum Teil: Ich weiß nicht, wo die läuft. Das wird entschieden da, wo es ums Geld geht. - Dann ist die für uns weg. Das passiert ständig. Das ist unsere Aufgabe dann auch, nachzusteuern, zu gucken: Finde ich die entweder wieder oder? Wir haben auch manchmal Pech. Aber so funktioniert Internettelekommunikation. Das ist eben nicht mehr die klassische Welt, wie wir sie in den 90ern und 80ern hatten.“³⁵⁹¹

Die daraus resultierende Dynamik des Transportweges führt laut dem Zeugen *Dr. Urmann* auch zu einer entsprechenden Dynamik bezüglich des im Datenstrom enthaltenen G 10-Anteils:

„Da bekommt man vom Provider gelegentlich so eine Prognose. Aber am Ende des Tages -- Ich habe ja vorhin gesagt, beim Routing weiß man nie, welchen Gesetzmäßigkeiten das Routing folgt, sodass innerhalb von 24 Stunden das Routing sich komplett verändern kann und Sie sind auf einer Strecke drauf, wo vorher, was weiß ich, 50 Prozent G 10 war und hinterher sind es 5 Prozent oder umgekehrt, whatever. Da leben Sie eher vom Ergebnis dann als von der Vorhersage.“³⁵⁹²

Der Zeuge *Landefeld* hat ferner zur Erhebung von G 10-Daten und Paketvermittlung ausgesagt:

„Da haben Sie ein relativ altes G-10-Gesetz, das dann mal angepasst worden ist, wo man Prozentzahlen erhöht hat, wie viel Prozent von Verkehren erfasst werden können oder aus geleitet werden können. Diese Prozentzahlen sind angepasst worden wegen paketorientiertem Verkehr. Weil es um paketorientierte Verkehre geht, wo man mehr ausleiten muss, ist das von 10 auf 20 Prozent angepasst worden.“³⁵⁹³

bb) Möglichkeit der Unterscheidung von inländischem und ausländischem Datenverkehr?

Der Ausschuss hat sich ferner mit der Frage befasst, ob im Rahmen der paketvermittelten Kommunikation eine Unterscheidung von inländischen und ausländischen Datenverkehren überhaupt möglich ist. Dies war vor allem im Rahmen der Fragestellung entscheidend, ob es in technischer Hinsicht möglich ist, eine Datenerfassung deutscher Grundrechtsträger auszuschließen.

3591) W. K., Protokoll-Nr. 22 III – Auszug offen, S. 13.

3592) Dr. Urmann, Protokoll-Nr. 39 I, S. 11.

3593) Landefeld, Protokoll-Nr. 43 I, S. 8.

aaa) Sachverständigengutachten

Der Ausschuss hat dazu Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Gabi Dreo Rodosek, Professorin für Kommunikationssysteme und Netzsicherheit und Direktorin des Forschungszentrums CODE an der Universität der Bundeswehr München, sowie von Kay Rechthien angefordert, die zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind.³⁵⁹⁴

Die Sachverständige Dr. Dreo Rodosek ist in ihrem schriftlichen Gutachten zu folgenden Ergebnissen gekommen:

„Eine Identifikation der Ursprungs- und Zielorte der Kommunikationsvorgänge kann in der Regel nur grob granular und bei nicht eingesetzten Verschleierungsmaßnahmen erfolgen. Auf Grundlage von Verfahren wie IP-Geolokalisation können hinreichend zuverlässige Entscheidungen getroffen werden, ob sich die Quell- oder Ziel-IP-Adresse eines Datenpaketes im Ausland befindet.“

Zu der Frage, welche Aspekte der den einzelnen Kommunikationsvorgängen zuzuordnenden Verkehrsdaten darüber hinaus eventuell Rückschlüsse darauf zuließen, ob ein Teilnehmer des jeweiligen Kommunikationsvorgangs Deutscher sei, hat die Sachverständige Dr. Dreo Rodosek ausgeführt:

„Betrachtet man zunächst rein die Metadaten eines Kommunikationsvorganges, kann (sofern keine Manipulation oder Verschleierung vorliegt) durch IP-Geolokalisation der Quelladresse mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ermittelt werden, ob sich diese in Deutschland befindet. Weiterhin lässt sich durch Analyse der aufgerufenen Webseiten anhand der DNS-Anfragen, also der Namensauflösung beim Aufruf einer Webseite, sowie durch die Untersuchung der auf dem Server der jeweiligen Zieladresse angebotenen Inhalte, ein Rückschluss über die Sprache und Herkunft des Nutzers ziehen. Dies kann jedoch nur ein grober Anhalt sein, [...] Somit kann eine Auswertung rein auf Metadaten immer nur Indizien liefern, ob ein Teilnehmer des Kommunikationsvorganges Deutscher ist. Einfacher stellt sich die Situation bei einer Analyse der eigentlichen Datenpakete dar, falls diese in unverschlüsselter Form vorliegen. Hier kann die genutzte Sprache innerhalb einer Konversation zusammen mit den bereits erwähnten IP-Geolokalisationsdaten Hinweise darauf liefern, ob ein Kommunikationsteilnehmer Deutscher ist. [...] Abhängig von der genutzten Anwendung, stehen gegebenenfalls noch weitere Indizien zur Verfügung, [...].“³⁵⁹⁵

Der Sachverständige Rechthien zieht indes in seinem Gutachten die folgende Schlussfolgerung:

„Eine einfache Unterscheidung zwischen inländischem und ausländischem Datenverkehr ist durch die Komplexität der Netzstruktur, die Vielfalt der Dienstmodelle – Stichwort Cloud-Services – und die schnellen Veränderungen von Routing-Pfaden, Netzbelegungen,

3594) Sachverständigengutachten von Dr. Dreo Rodosek, MAT A SV-13/2, Sachverständigengutachten von Rechthien, MAT A SV-13/3.
3595) Sachverständigengutachten von Dr. Dreo Rodosek, MAT A SV-13/2, Bl. 31.

die enormen Bandbreiten und die vielfache Schachtelung der Datenverkehre auf den Glasfaserleitungen nicht mehr möglich.“³⁵⁹⁶

bbb) Zeugenaussagen

Der Zeuge *W. K.* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass jedes Datenpaket Ausgangs- und Zielerinformationen in sich trage:

„Jedes Paket, das übertragen wird - bleiben wir mal bei Internet - [...] - trägt diese Info mit sich: ‚Ich komme von ..., ich gehe an ...‘ Denn das nächste Paket kann ja bereits zu einer anderen Strecke gehören.“³⁵⁹⁷

Der Zeuge *Landefeld* hat als Beirat der *DE-CIX Management GmbH* in seiner Zeugenvernehmung zur geographischen Zuordnung von IP-Adressen ausgeführt:

„Also, gerade wenn es um IP-Adressen geht, ist das zwar mit einer gewissen Qualität möglich, aber eben nicht 100 Prozent. [...] Also, diese Frage ‚Wo ist das? Wo ist das genau zugeteilt? Wohin läuft das?‘ ist nicht trennscharf zu beantworten.“³⁵⁹⁸

Zur Frage der geografischen Zuordenbarkeit von E-Mails hat der Zeuge *Landefeld* zudem erklärt:

„Der einfache Fall wäre, beide benutzen den gleichen E-Mail-Dienst. Das sagt immer noch nichts da darüber, wo das Ganze tatsächlich dann ausgetauscht wird. Also wenn beide einen amerikanischen Dienst verwenden würden, würden die Daten über USA laufen. Wenn beide einen deutschen Dienst haben, können Sie heute davon ausgehen, dass zu 99,9 irgendwas Prozent das in Deutschland bleibt, die Verkehre also Deutschland nicht verlassen. Sie können es aber trotzdem nicht 100 Prozent ausschließen, je nachdem, wer da mit wem was austauscht.“³⁵⁹⁹

„Einige Firmennetze haben zum Beispiel sich entschlossen, international in sich geschlossene Firmennetze zu haben, die zum Beispiel nur einen Übergang in die USA haben. Also wenn Sie mit der deutschen Niederlassung dieses Firmennetzes kommunizieren, dann geht die E-Mail zwar aus Deutschland, sie geht aber erst mal über USA raus, um dann zum Beispiel wieder den Server eines deutschen Anbieters irgendwo zu tangieren. Sie können das einfach nicht ausschließen, und Sie werden das auch nicht an der E-Mail-Adresse sehen. Weil da ein ‚.com‘ hintendran steht oder so was Ähnliches, ist es absolut nicht trennscharf, was jetzt hier deutsch ist und was nicht deutsch ist.“³⁶⁰⁰

3596) Sachverständigengutachten von *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 2.

3597) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 II – Auszug offen, S. 17.

3598) *Landefeld*, Protokoll-Nr. 43 I, S. 70.

3599) *Landefeld*, Protokoll-Nr. 43 I, S. 27.

3600) *Landefeld*, Protokoll-Nr. 43 I, S. 27.

Der Zeuge *T. B.*, der von September 2002 bis September 2007 Mitarbeiter in der BND-Außenstelle Bad Aibling war,³⁶⁰¹ hat zur technischen Möglichkeit einer automatisierten hundertprozentigen Bereinigung von G 10-Daten bei leitungs- bzw. paketvermittelter Kommunikation ausgeführt:

„In den leitungsgebundenen Verkehren kann man unter bestimmten Rahmenbedingungen davon ausgehen, dass ich eine 100-Prozent- Filterung erreiche. Bei den IP-Verkehren kann ich das nicht.“³⁶⁰²

5. Relevanz und Erfassung von Metadaten

Im Rahmen der Beweisaufnahme hat die Thematik der Metadaten und ihrer Personenbeziehbarkeit eine hervorgehobene Rolle gespielt. Der Ausschuss hat zu diesem Themenkomplex zahlreiche Zeugen vernommen.

Dabei wurde darauf eingegangen, wie Metadaten mit den Begriffen Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten in Beziehung zu setzen und im jeweiligen wissenschaftlich-technischen sowie im juristischen Kontext zu verstehen sind. Zentral waren ferner die Fragestellungen, wann diese unterschiedlichen Arten von Daten anfallen, welche Daten bei den verschiedenen Formen digitaler Kommunikation entstehen und welche datenschutzrechtlichen Schlüsse sich letztlich aus ihrer Analyse ziehen lassen.³⁶⁰³

Zur Beantwortung dieser Fragen hat der Ausschuss Sachverständigengutachten von Prof. *Dr. Franziska Boehm*, Bereichsleiterin für Immaterialgüterrecht am FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH und Professorin für Immaterialgüterrecht am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), und Prof. *Dr. Rainer Böhme*, Professor für Informatik und Leiter des Security and Privacy Lab an der Universität Innsbruck,³⁶⁰⁴ von *Dr. Kurt Graulich*³⁶⁰⁵ sowie von Prof. *Dr. Dieter Kranzlmüller*, Professor für Informatik an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU),³⁶⁰⁶ angefordert, die dem Ausschuss vorgelegt wurden.

a) Zur Begrifflichkeit des Metadatums im Kontext

Der Begriff des Metadatums hat in der Beweisaufnahme des Ausschusses eine besondere Rolle gespielt. Dieser ist beispielsweise im Rahmen der Aufklärung bezüglich angeblich erfasster 220 Millionen Metadaten durch den BND aus dem Januar 2015³⁶⁰⁷ diskutiert worden [siehe dazu B.I.1.b)].

aa) Definition des Begriffs Metadaten

Zu dieser Begrifflichkeit hat der Ausschuss ferner Sachverständigengutachten angefordert³⁶⁰⁸ und zudem zahlreiche Zeugen vernommen.

3601) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 6.

3602) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 59.

3603) Beweisbeschlüsse SV-19a und SV-19b.

3604) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm, Dr. Böhme*, MAT A SV-19a.

3605) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Graulich*, MAT A SV-19b, S. 67.

3606) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Kranzlmüller*, MAT A SV-19b/1.

3607) *Zeit Online* vom 30. Januar 2015, „BND speichert 220 Millionen Telefondaten – jeden Tag“.

3608) Beweisbeschlüsse SV-19a, SV-19b.

aaa) Sachverständige

Laut der Sachverständigen *Dr. Boehm* und *Dr. Böhme* stelle der Begriff Metadatum einen übergreifenden Begriff dar und werde in technischer Hinsicht prinzipiell unabhängig von Kommunikation verwendet. Dieser sei vielmehr im Sinne von „Daten über Daten“ zu verstehen.³⁶⁰⁹ Der Sachverständige *Dr. Kranzlmüller* hat formuliert:

„Als Metadaten bezeichnet man Daten, die Informationen über Merkmale anderer Daten enthalten, aber nicht diese Daten selbst.“³⁶¹⁰

Laut *Dr. Boehm* und *Dr. Böhme* entstünden Metadaten zum Beispiel in Dateisystemen und hätten sowohl inhaltsbeschreibenden als auch inhaltsergänzenden Charakter. Beispiele für typische Metadaten, die für jede einzelne Datei festgehalten werden, seien Datum und Uhrzeit der Erstellung sowie die Nutzerkennung des Bearbeiters.³⁶¹¹

Teilweise werde zwischen inhaltsbeschreibenden Metadaten (z. B. Titel, Betreff, Quelle), Metadaten, die das Urheberrecht betreffen (z. B. Autor, Rechteinhaber), sowie Metadaten zur Instanz eines Werkes (z. B. Erstellungsdatum, Format, Kennung, Sprache) differenziert.³⁶¹²

Als Arten von Metadaten hat der Sachverständige *Dr. Kranzlmüller* identifiziert:

- Identifikation des verwendeten Telekommunikationsdienstes
- Identifikation des Ursprungs und Ziels der Telekommunikation oder der jeweils vorigen oder nächsten Station auf dem Weg zum Ziel
- Beginn und Ende der jeweiligen Telekommunikation (Zeit, Datum)
- Menge der übermittelten Daten
- Zusätzliche Attribute zur Klassifikation oder zum Inhalt der Daten
- Zusätzliche Attribute zur Berechtigung der Dienstnutzung (Kennungen)
- Standortdaten (mind. vom Ort der Diensterbringung, eventuell auch vom Nutzer bzw. Ziel)
- Indikatoren zur Erkennung von Fehlern.³⁶¹³

Laut *Dr. Boehm* und *Dr. Böhme* würden Metadaten dabei nicht nur im Dateisystem, sondern auch teilweise direkt in der Datei gespeichert. So speichere das Programm *Word* beispielsweise die Zeitpunkte der letzten Änderung oder des letzten Ausdrucks in der jeweiligen Datei. Daher erschienen Metadaten teilweise wie Kommunikationsinhalte und seien nicht immer von diesen unterscheidbar.³⁶¹⁴ Komme es zur Datenübertragung, würden Metadaten und in Bezug stehende Daten gleicherweise als Kommunikationsinhalte übermittelt.³⁶¹⁵

3609) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 8 m. w. N.

3610) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Kranzlmüller*, MAT A SV-19b/1, Bl. 3.

3611) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 8 m. w. N.

3612) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 9.

3613) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Kranzlmüller*, MAT A SV-19b/1, Bl. 5.

3614) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 9.

3615) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 12.

Im Bereich der elektronischen Kommunikation habe sich der Begriff Metadatum ferner als Gegenpol zu den so genannten Inhaltsdaten herausgebildet.³⁶¹⁶ Durch diese Gegenüberstellung erfolge eine negative Definition. Gerade im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der „Massenüberwachung durch verschiedene Geheimdienste“ werde im internationalen Kontext auf die Unterscheidung zwischen Metadaten und Inhaltsdaten abgestellt.³⁶¹⁷ Charakteristisch für die Einordnung als Metadaten sei dann, dass sie nicht den Inhalt der elektronischen Kommunikation wiedergeben würden.³⁶¹⁸

Diese negative Bedeutungszuweisung könne jedoch nicht verschleiern, dass es sich auch bei diesen technisch bedingten Daten immer noch um beschreibende Daten handele.³⁶¹⁹ Sie beschrieben damit die Umstände der Kommunikation.³⁶²⁰

Allerdings sei aus technischer Sicht vor dem Hintergrund sogenannter Schichtmodelle [siehe dazu F.I.5.a)cc)] eine scharfe Abgrenzung zwischen Metadaten und Inhaltsdaten, die sich auf alle Arten elektronischer Kommunikation verallgemeinern ließe, nicht möglich.³⁶²¹

bbb) Zeugenaussagen

Eine negative Begriffsdefinition haben zahlreiche Zeugen im Rahmen der Beweisaufnahme des Ausschusses zugrunde gelegt³⁶²² und ein Metadatum als ein Datum beschrieben, das die äußeren Umständen der Kommunikation fasste.³⁶²³

Der Zeuge *A. F.*, BND, hat beispielsweise formuliert:

„Metadaten sind im nachrichtendienstlichen Sprachgebrauch alle Daten, die über einen Übertragungsweg gehen und nicht Inhalt sind.“³⁶²⁴

Der Zeuge *J. Z.*, BND, hat Metadaten folgendermaßen definiert:

„Metadaten sind Daten über Kommunikationsereignisse oder signalbegleitende Informationen [...].“³⁶²⁵

Die Zeugin *Gabriele Löwnau*, Leiterin des damaligen Referats V bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,³⁶²⁶ hat ausgesagt:

„Also, die Metadaten beinhalten ja eine ganze Menge technische Daten, die möglicherweise zum Teil nicht personenbezogen sind, aber zum großen Teil auch personenbezogen bzw. personenbeziehbar, das heißt eben auch: von wo, an wen, welche Telefonnummer, wie lange wird telefoniert - zum Beispiel. Also ein klassisches Metadatum wäre meine

3616) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm, Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 11 m. w. N.

3617) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm, Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 11 m. w. N.

3618) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm, Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 11 m. w. N.

3619) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm, Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 11 m. w. N.

3620) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm, Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 11 m. w. N.

3621) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm, Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 8.

3622) Bspw. *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 II, S. 2, 3; *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 21; *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 10; *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 99.

3623) Bspw. *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 II, S. 34; *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 15.

3624) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 99.

3625) *J. Z.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 46.

3626) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 8.

Telefonnummer, die Nummer, die ich anrufe, wie lange hat das gedauert. Das ist also zum

Beispiel ein klassisches Metadatum, also ein personenbeziehbares Datum.“³⁶²⁷

Laut Zeuge *S. L.*, BND, werden Metadaten ohne Personenbezug als Sachdaten bezeichnet.³⁶²⁸

Folgende Beispiele für Metadaten der technischen Aufklärung sind in den Zeugenvernehmungen des Ausschusses genannt worden:

- E-Mail-Adressen³⁶²⁹;
- Telefonnummern der Kommunikationspartner³⁶³⁰;
- Dauer des Gesprächs³⁶³¹;
- Gerätenummer³⁶³²;
- Einstellung des Internet-Browsers (wie Sprache, Profile)³⁶³³;
- Technische Daten wie Anmeldung/Abmeldung oder Lautstärkeregelung³⁶³⁴;
- Quelle (das System, mit dem die Daten generiert wurden)³⁶³⁵;

Der Zeuge *R. U.*, Leiter der BND-Dienststelle Bad Aibling, hat erklärt, dass beispielsweise bereits beim Aufruf einer einzelnen Webseite schon über 100 Metadaten erzeugt würden.³⁶³⁶

Der Zeuge *Pauland* hat überdies betont, dass der Begriff in unterschiedlichen Ländern sehr unterschiedlich verwendet werde.³⁶³⁷

bb) Die Begriffe Verkehrs- und Nutzungsdaten und deren Beziehung zum Begriff Metadaten

Die dem Ausschuss vorliegenden Sachverständigengutachten zum Thema befassen sich mit den Begriffen Verkehrs- und Nutzungsdaten im Verhältnis zu der Begrifflichkeit der Metadaten.

aaa) Verkehrsdaten

Der Begriff der Verkehrsdaten findet sowohl im rechtlichen als auch im technischen Kontext Verwendung.

1) Rechtliche Einordnung

Der Begriff der Verkehrsdaten ist in § 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) legaldefiniert. Dort heißt es:

3627) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 33.

3628) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 47.

3629) Bspw. *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 15.

3630) Bspw. *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 21.

3631) *T. B.*, Protokoll-Nr. 18 I, S. 8.

3632) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 10.

3633) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 15.

3634) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 II – Auszug offen, S. 32.

3635) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 56.

3636) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 21.

3637) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 15.

„30. Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes (TK-Dienst) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

Der Sachverständige *Dr. Graulich* hat zur rechtlichen Einordnung von Verkehrsdaten in seinem Gutachten Folgendes dargestellt:

„Es handelt sich hierbei [bei Verkehrsdaten] etwa um Beginn, Ende und Dauer eines Internetzugangs, aber auch die IP-Adresse des Nutzers oder der besuchten Websites. Normative Vorgaben über Verkehrsdaten der Telekommunikation finden sich in verschiedenen nationalen, supranationalen und internationalen Regelungen. In der rechtlichen Systematik steht das Telekommunikationsrecht am Anfang aller Regelungen über die Verkehrsdaten (aa)). Insbesondere das Strafrecht und Strafverfahrensrecht (bb)) setzen die Bestimmungen des Telekommunikationsrechts voraus. Hinzu kommen Eingriffsregelungen im Polizeirecht (cc)) sowie dem Recht der Nachrichtendienste (dd)).“³⁶³⁸

Die Sachverständigen *Dr. Boehm* und *Dr. Böhme* haben in ihrem Gutachten ausgeführt, dass die Legaldefinition in § 3 Nr. 30 TKG auf die Definition in Art. 2 lit. b der europäischen Richtlinie 2002/58/EG zurückgehe. Mit der Umsetzung in nationales Recht sei der bis dahin genutzte Begriff der Verbindungsdaten ersetzt worden. In diesem Zusammenhang sei der Anwendungsbereich auf alle Arten der Übertragung elektronischer Nachrichten erweitert und damit der Begriff von der Fokussierung auf Telefonie gelöst worden.³⁶³⁹

Auf die Legaldefinition in § 3 Nr. 30 TKG nähmen zudem eine Reihe von Bestimmungen außerhalb des TKG Bezug.³⁶⁴⁰ Dies unterstreiche die über das TKG hinausgehende allgemeingültige rechtliche Bedeutung dieses Begriffs.³⁶⁴¹

Sämtliche Daten, die bei der jeweiligen Inanspruchnahme eines TK-Dienstes entstehen, seien den Verkehrsdaten zuzuordnen. Als konkrete Beispiele nennt das Gutachten Beginn, Dauer und Ende einer Verbindung, Rufnummern der Teilnehmer, Standorte der Teilnehmer bei Einsatz von Mobilfunkgeräten sowie die Datenmenge einer Nachricht.³⁶⁴² Darunter seien Leitwege zu fassen, außerdem das verwendete Protokoll, das Format der Nachricht, das Netz, von dem die Nachricht ausgehe bzw. an das gesendet werde, ferner die in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung, die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie deren Zeitpunkt und Dauer und sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Entgeltabrechnung erforderlichen Verbindungsdaten.³⁶⁴³

Verkehrsdaten sollen ausweislich des Gutachtens von *Dr. Boehm* und *Dr. Böhme* zu den „datenschutzrechtlich sensibelsten Daten“ gehören, da sich aus ihnen Rückschlüsse auf bestimmte Umstände der Kommunikation ziehen ließen. Sie unterfielen ferner dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10 Abs. 1 GG.³⁶⁴⁴

3638) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Graulich*, MAT A SV-19b, S. 8 m. w. N.

3639) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 4 m. w. N.

3640) So § 101 Abs. 9 UrhG; § 140b Abs. 9 PatG; § 24b Abs. 9 GebrMG; § 19 Abs. 9 MarkenG; § 46 Abs. 9 GeschmMG und § 37b Abs. 9 SortSchG.

3641) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 4 m. w. N.

3642) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 3 f. m. w. N.

3643) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 4 m. w. N.

3644) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 4 m. w. N.

2) Technische Einordnung

Das schriftliche Gutachten des Sachverständigen *Dr. Kranzlmüller* definiert den Begriff der Verkehrsdaten als diejenigen technischen Informationen, die bei der Nutzung eines Telekommunikationsdienstes beim jeweiligen Diensteanbieter anfallen. Dieser Begriff werde teilweise synonym mit Verkehrsranddaten oder Verbindungsdaten verwendet.³⁶⁴⁵

Ausweislich des Gutachtens von *Dr. Boehm* und *Dr. Böhme* wird der Begriff „traffic data“ in weniger als 30 der sogenannten Requests for Comments (RFC) der Internet Engineering Task Force (IETF) verwendet.³⁶⁴⁶ Dabei handele es sich um überwiegend von Ingenieuren verfasste und einem Qualitätssicherungsprozess unterliegende „de-facto Standardisierungsdokumente für die im Internet verwendeten Protokolle“. Sie seien dabei maßgebliche Referenz bei deren Implementierung in technische Systeme. Auch wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Internet-Technik sollen sich in der Regel auf RFCs beziehen.³⁶⁴⁷ Erstmals tauchte der Begriff der „traffic data“ im Jahr 1990 in RFC 1168 auf. Dort beziehe er sich auf die Anzahl der Nachrichten in einem bestimmten Zeitraum, also statistische Daten über die Umstände mehrerer Kommunikationsvorgänge. Vergleichbar eng sei der Begriff in RFC 5472 (2009) und RFC 7937 (2016) verwendet. Andere RFCs hingegen weiteten den Begriff aus. Auffällig sei überdies die Verwendung des Begriffes in Zusammenhängen mit Regulierung.³⁶⁴⁸ Interessant sei weiterhin RFC 7687 (2015), die eine Beziehung zwischen den Begriffen „traffic data“ und „metadata“ herstelle.³⁶⁴⁹

Ingesamt sei zu konstatieren, dass der Begriff Verkehrsdaten bzw. dessen englische Entsprechung keine feststehende Bedeutung im technischen Kontext habe und insgesamt relativ selten verwendet werde.³⁶⁵⁰

bbb) Nutzungsdaten

Der Begriff der Nutzungsdaten findet vor allem im rechtlichen Kontext Verwendung, während er in technischen Zusammenhängen eher selten gebraucht wird.³⁶⁵¹

1) Rechtliche Einordnung

Der Begriff der Nutzungsdaten ist in § 15 Abs. 1 S. 1 des Telemediengesetzes (TMG) legaldefiniert:

„Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten).“

Ausweislich des Gutachtens von *Dr. Boehm* und *Dr. Böhme* vermische diese Legaldefinition jedoch Zulässigkeitsvoraussetzungen und Definition.³⁶⁵² Eindeutiger sei die Definition in der Gesetzesbegründung:

3645) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Kranzlmüller*, MAT A SV-19b/1, Bl. 2.
3646) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 4 m. w. N.
3647) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 3.
3648) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 4 m. w. N.
3649) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 5.
3650) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 5.
3651) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 5 m. w. N.
3652) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 5 m. w. N.

„Nutzungsdaten sind personenbezogene Daten, die dem Nutzer die Nachfrage nach Telediensten ermöglichen; es handelt sich dabei um Daten, die während der Nutzung eines Teledienstes, z. B. Interaktionen des Nutzers mit dem Dienstanbieter, entstehen.“³⁶⁵³

Dem Gutachten von *Dr. Boehm* und *Dr. Böhme* zufolge sollen Nutzungsdaten eine große Nähe zu den Kommunikationsinhalten aufweisen können und deswegen die Verkehrsdaten in ihrer Sensitivität noch übertreffen.³⁶⁵⁴

2) Technische Einordnung

Laut den Sachverständigen *Dr. Boehm* und *Dr. Böhme* werde der Begriff der Nutzungsdaten in technischen Zusammenhängen selten gebraucht.³⁶⁵⁵ Die einzige Definition in einem RFC setze den Begriff „usage data“ quasi den Verkehrsdaten gleich. Insgesamt erscheine der juristische Fachterminus „Nutzungsdaten“ für die Definition und Implementierung von Standards zu unspezifisch.³⁶⁵⁶

ccc) Verhältnis von Verkehrs- und Nutzungsdaten

Laut den Sachverständigen *Dr. Boehm* und *Dr. Böhme* lässt sich das Verhältnis von Verkehrs- und Nutzungsdaten „plastisch anhand zweier Kreise beschreiben, die gewisse Schnittmengen aufweisen, ohne vollständig deckungsgleich zu sein.“³⁶⁵⁷ Eine IP-Adresse könne beispielsweise sowohl Nutzungs- als auch Verkehrsdatum sein. Ein Login-Datum bestehend aus Nutzerkennung und Passwort stelle hingegen für ein Telemedium lediglich ein Nutzungsdatum dar. Ob von Nutzungs- oder Verkehrsdaten zu sprechen sei, hänge davon ab, in welchem Zusammenhang die Daten verarbeitet würden.³⁶⁵⁸ Die Folgen dieser Unterscheidung seien:

„Anbieter von TK-Diensten unterliegen rechtlichen Beschränkungen, sofern sie Verkehrsdaten verarbeiten. Anbieter von Telemedien sind in der Datenverarbeitung eingeschränkt, sofern es sich um Nutzungsdaten handelt.“³⁶⁵⁹

ddd) Verhältnis des Begriffs Metadaten zu Verkehrs- und Nutzungsdaten

Metadaten der Telekommunikation und Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten wiesen nicht nur durch ihren zweckgerichteten Ansatz Parallelen in der Art der Definition auf, sondern seien auch inhaltlich verwandt.³⁶⁶⁰ Im Gegensatz zu den auf spezielle Akteure und ihre Tätigkeiten zugeschnittenen Verkehrs- und Nutzungsdaten sei der Begriff Metadaten in persönlich-sachlicher Hinsicht umfassender.³⁶⁶¹

Metadaten stellten den „Oberbegriff“³⁶⁶² zu Verkehrs- und Nutzungsdaten dar und fielen mit diesen Kategorien nur dann zusammen, sofern sie durch genauere Bestimmung eingeschränkt seien.³⁶⁶³ Umgekehrt sei den Sachverständigen kein Verkehrs- oder Nutzungsdatum bekannt, welches sich nicht als Metadatum bezeichnen ließe.³⁶⁶⁴

3653) Zitiert nach: Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 5 m. w. N.

3654) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 5 m. w. N.

3655) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 5 m. w. N.

3656) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 5 m. w. N.

3657) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 6 m. w. N.

3658) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 6 m. w. N.

3659) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 6 m. w. N.

3660) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 14.

3661) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 14.

3662) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 14.

3663) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 9.

3664) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 10.

Der Begriff Metadaten schließe daher weitere Daten mit ein, die weder den Verkehrs- noch Nutzungsdaten zuzuordnen seien.³⁶⁶⁵

Der Sachverständige *Dr. Kranzlmüller* hat formuliert:

„In diesem Sinne können sowohl Verkehrs- als auch Nutzungsdaten als Metadaten bezeichnet werden, da beide die Kommunikation der Daten beschreiben, nicht aber deren Inhalte.“³⁶⁶⁶

cc) Problematik der Verwendung sogenannter Schichtmodelle

Paketvermittelte Metadaten zeichnen sich durch eine „Verschachtelung von Kommunikationsinhaltsdaten und Kommunikationsumstandsdaten“ aus.³⁶⁶⁷ Das Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm* und *Dr. Böhme* beschreibt dies folgendermaßen:

„Zur Beherrschung der erheblichen Entwurfskomplexität von modernen Kommunikationssystemen kommen Schichtmodelle als Abstraktionstechnik zum Einsatz. In Reinform werden alle Kommunikationsstandards genau einer Schicht zugeordnet und unabhängig von anderen Schichten definiert und implementiert.“³⁶⁶⁸

Die Verwendung dieser Schichtmodelle sei für den technischen Metadaten-Begriff erheblich:

„[...] denn welche Informationen Kommunikationsinhalt bzw. Kommunikationsumstände darstellen, hängt von der betrachteten Schicht ab“.³⁶⁶⁹

Vor dem Hintergrund dieser Schichtmodelle sei festzuhalten, dass aus technischer Sicht eine scharfe Abgrenzung zwischen Metadaten und Inhaltsdaten, die sich auf alle Arten elektronischer Kommunikation verallgemeinern ließe, nicht möglich sei.³⁶⁷⁰

Dass diese Verschachtelung eine Analyse und Zuordnung der erfassten Daten aufwendiger mache, hat der Zeuge *S. L.* dem Ausschuss folgendermaßen geschildert:

„Metadatenerfassung können Sie auch machen, aber Sie haben geschachtelte Protokolle. Das heißt, Sie müssen die geschachtelten Protokolle erst mal entschachteln, und Sie können aus jedem Protokoll Metadaten entnehmen. Also, zunächst ist zum Beispiel IP. Auf dem IP ist das Protokoll TCP, und darauf liegt dann ein Protokoll zum Mail-Versand zum Beispiel. Sie können jetzt aus der IP-Schicht Metadaten rausnehmen, nämlich die IP-Adressen. Sie können aus der TCP-Schicht Metadaten rausnehmen - die sind für uns nicht so interessant -, und Sie können dann aus der E-Mail-Protokollsicht Metadaten rausnehmen, also zum Beispiel, an wen die Mail ging, von wem sie kam usw. Dazu müssen Sie aber die

3665) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 14.

3666) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Dr. Kranzlmüller*, MAT A SV-19b, Bl. 3.

3667) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 7.

3668) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 7.

3669) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 7.

3670) Schriftliches Gutachten der Sachverständigen *Dr. Boehm*, *Dr. Böhme*, MAT A SV-19a, S. 7.

gesamte Prozesskette in Ihrem System durchlaufen, weil diese einzelnen Protokolle müssen erst mal verarbeitet werden.“³⁶⁷¹

Die einzelnen Protokolle würden in einzelnen Schritten verarbeitet, das heißt es werde versucht, diese technisch lesbar zu machen.³⁶⁷² Gesondert verwendet werden könnten einzelne Protokolle jedoch auch, zum Beispiel die „IP-Metadaten“.³⁶⁷³

Die Vorgehensweise hat der Zeuge *S. L.* ferner so beschrieben, dass der Verarbeitungsprozess mithilfe verschiedenster Filter stattfinde:

„Und zwar versuchen wir, so schnell wie möglich, Material, was für uns nicht relevant ist, nicht mehr weiter zu verarbeiten. Das heißt, zum Beispiel jetzt in sowas wie der Operation ‚Eikonal‘ setzen wir verschiedene Filter ein. Jeder dieser Filter greift auf verschiedenen Verarbeitungsschritten, also je nachdem, auf welchem Protokoll die Daten, die der Filter braucht, liegen. Das ist also eine mehrstufige Filterkaskade, die da drin ist. Deswegen versuchen wir nicht, das alles durchgängig zu behandeln. Sowie wir die Möglichkeit haben, etwas nicht weiter zu verarbeiten, lassen wir es. Damit ist das Ganze, dieser Signalanteil, dann nicht mehr da.“³⁶⁷⁴

b) Metadatenzentrierter Ansatz innerhalb des BND

Der Zeuge *Pauland* hat in seiner Zeugenvernehmung dargestellt, dass der sogenannte metadatenzentrierte Ansatz gegenüber der Inhaltsauswertung stark an Bedeutung gewonnen habe.³⁶⁷⁵ Innerhalb des BND habe man die Bedeutung von Metadaten zwar erkannt, habe jedoch nicht über die entsprechenden Kompetenzen und Mittel verfügt:

„[...], weil wir ja gemerkt haben, dass wir technisch einfach nicht up to date sind. Das war eine Diskussion, die schon auch in 2012 gelaufen hat, weil man mit diesem metadatenzentrierten Ansatz eben überhaupt noch nicht zureckkam bzw. nicht die entsprechenden Mittel und Fähigkeiten hatte.“³⁶⁷⁶

Dieser Ansatz habe vor allem den folgenden Vorteil:

„Aber Sie suchen sich in der Vielzahl der Pakete, die im Netz herumschwimmen, eben nur noch die wichtigen und die richtigen aus. Ich denke, das ist ein sehr, sehr guter Weg, weil man dann wirklich nur noch, sage ich mal, die Kommunikation der Bösen sich näher unter die Lupe nimmt.“³⁶⁷⁷

Er hat den metadatenzentrierten Ansatz überdies anhand eines Beispiels erläutert:

3671) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 13.

3672) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 13.

3673) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 13.

3674) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 14.

3675) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 14.

3676) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 14.

3677) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 14.

„Sie kennen bestimmt [...] das berühmte Beispiel von der Nadel im Heuhaufen [...], dass der Heuhaufen immer größer wird und es immer schwerer wird, die Nadel zu suchen. Ich halte das Beispiel für überholt. Das Beispiel ist in sich richtig, aber es ist falsch in der heutigen Welt. [...] Heute ist diese Nadel im Heuhaufen zerbrochen, und man muss die erst mal zusammensuchen. Dann gibt es eben Möglichkeiten, dass man anhand dieser einzelnen Pakete schon erkennt: Lohnt es sich überhaupt, dieses Paket als Ganzes zusammenzusetzen? - Das ist metadatenzentrierter Ansatz. Das ist eigentlich die Zukunftsrichtung, weil es bald ja nur noch die digitale Welt geben wird, [...].“³⁶⁷⁸

Im Sommer 2013 habe er, der Zeuge *Pauland*, eine Reise nach Washington, D.C. unternommen, im Nachgang derer er einen Vortrag über die metadatenzentrierte Erfassung bei NSA und GCHQ für PKGr-Sitzungen vorbereitet habe:

„Das Ergebnis dieser Dienstreisen, einschließlich meines Vortrages zur metadatenzentrierten Erfassung von NSA und GCHQ, fanden sich unmittelbar in verschiedenen PKGr-Sitzungen dieser Monate wieder.“³⁶⁷⁹

„Unterwegs in Washington, also NSA, und GCHQ. [...] Ich selbst hatte einen Vortrag da vorbereitet, weil ich für die Technik eben zuständig war. Das war damals noch neu. Heute wissen Sie ja alle darüber Bescheid: metadatenzentrierter Ansatz. Man hat versucht, zu erklären, wie das denn funktionierte.“³⁶⁸⁰

Die Zeugin *Dr. H. F.*, seit Frühjahr 2012 Datenschutzbeauftragte des BND,³⁶⁸¹ hat ferner zum metadatenzentrierten Ansatz ausgeführt:

„Also, ich habe Kenntnis davon, dass der – „Trend“ ist vielleicht ein falscher Begriff -- dass die Tendenz dahin geht: weg von der Inhaltserfassung, mehr hin zur Erfassung von reinen Metadaten. Ob man das jetzt Philosophiewchsel nennt, weiß ich nicht; es ist ein großer Begriff.“³⁶⁸²

Laut Zeuge *Breitfelder* erwiesen sich „nicht personenbezogene Daten“ für den BND als aufschlussreich:

„Also, wir waren interessiert an nicht personenbezogenen Daten, weil [geschwärzt] Das waren also technische Parameter, die für uns aufschlussreich waren, wenn es darum ging: Wo setzen wir denn jetzt an und was filtern wir raus, und was können wir wegwerfen?“³⁶⁸³

Metadaten wurden laut Zeuge *E. B.*, Leiter der BND-Außenstelle in Schöningen, dazu genutzt, die „relevanten Verkehre vorzuselektieren“.³⁶⁸⁴ Der Zeuge *R. U.* hat die Nutzung von Metadaten folgendermaßen beschrieben:

3678) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 14 f.

3679) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 11.

3680) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 11.

3681) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 6.

3682) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 II – Auszug offen, S. 29.

3683) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 105.

3684) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 10.

„Die Metadaten - das hatte ich vorhin auch schon mal gesagt -, soweit ich es fachlich beurteilen kann, spielen bei uns die wichtigste Rolle, indem wir sie benutzen mit dem System VERAS, um verlorengegangene Teilnehmer wiederzufinden.“³⁶⁸⁵

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3685) R. U., Protokoll-Nr. 14 II, S. 27.

II. Rechtsgrundlagen für die strategische Fernmeldeaufklärung des BND und der Schutz von Grundrechtsträgern

Im Untersuchungszeitraum waren zwei verschiedene Rechtsgrundlagen zu unterscheiden, auf die der BND seine strategische Fernmeldeaufklärung stützte: Zum einen waren dies § 5 und § 8 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz), nach dem strategische Beschränkungen internationaler Kommunikationsbeziehungen angeordnet werden können. Die Erfassung von Telekommunikationsverkehren, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Ausland hatten (sogenannte Ausland-Ausland-Verkehre oder auch Routineverkehre) und an denen (auch) nach Auffassung der Bundesregierung und des BND keine nach dem Artikel 10-Gesetz geschützte Person beteiligt war, stützte der BND hingegen auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG).

1. Die Aufgabe des BND nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG

Das BNDG definiert Aufgaben und Befugnisse des BND. Die Aufgaben des BND sind gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG wie folgt beschrieben:

„Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus.“

Unter Verweis auf einen Kommentar zum BND-Gesetz³⁶⁸⁶ heißt es in dem von der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* angefertigten Bericht:

„Der BND ist mit der Aufklärung ‚über das Ausland‘ beauftragt und nicht notwendiger Weise ‚im Ausland‘. Der Auslandsbezug wird durch den Inhalt der zu gewinnenden Erkenntnisse geprägt, nicht hingegen durch den Ort ihrer Gewinnung. Was Erkenntnisse über das Ausland ermöglicht, ist Aufgabenstellung des BND, und zwar unabhängig davon, woher diese Informationen stammen und wie und wo sie gewonnen worden sind. Insbesondere ist der Raum der Aufklärungstätigkeit des Dienstes nicht auf das Ausland begrenzt. Er darf zur Erlangung der für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Erkenntnisse überall tätig werden.“³⁶⁸⁷

Der Zeuge *Reinhardt Breitfelder*, der ehemalige für die technische Aufklärung zuständige Abteilungsleiter 2 im BND, hat dies prägnant so formuliert:

„Es steht in diesem Paragrafen ‚über das Ausland‘ und nicht ‚im Ausland‘. Das heißt, egal wo.“³⁶⁸⁸

Auch wenn die Verarbeitung im Inland stattfinde, handele es sich um eine „Informationsgewinnung über das Ausland“.³⁶⁸⁹

3686) Christoph Gusy, in: Wolf-Rüdiger Schenke/Kurt Graulich/Josef Ruthig (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, München 2014, Kommentierung zu § 1 BNDG, dort Randnummer 24.

3687) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 32.

3688) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 83.

3689) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 83.

Zur Frage, inwieweit dem in der Norm verwendeten Begriff „erforderlich“ ein begrenzender Charakter zu entnehmen ist, hat die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Graulich* ausgeführt:

„Der BND ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG mit der Aufklärung beauftragt, soweit die dazu führenden Informationen ‚erforderlich‘ (zur Aufgabenerfüllung) sind. Das Merkmal ‚erforderlich‘ ist Handlungsvoraussetzung und drückt in diesem Zusammenhang nicht eine Begrenzung nach Art des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus; es beschreibt im Gegenteil die geringsten Handlungsvoraussetzungen. Der Aufklärungsauftrag des BND geht über denjenigen etwa der Polizei insoweit hinaus.“

Insbesondere fehlt der Aufgabennorm in § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG – i.U. zur Befugnisnorm in § 3 BNDG – die im Strafverfahren geltende begrenzende Voraussetzung eines ‚Anfangsverdachts‘, das Erfordernis einer ‚konkreten Gefahr‘ im Polizei- und Ordnungsrecht oder auch die Notwendigkeit der ‚tatsächlichen Anhaltspunkte‘ vor der Verwendung besonderer nachrichtendienstlicher Mittel nach § 3 Satz 1 BNDG. Vielmehr sind dem BND im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung auch eigene Ermittlungen gestattet, welche solche Anhaltspunkte überhaupt erst schaffen sollen; ihm sind daher auch Initiativermittlungen ohne konkrete Anhaltspunkte gestattet. Umgekehrt rechtfertigt dies nicht die Beobachtung von Allem und Jedem, gleichsam ‚ins Blaue‘ hinein. Maßgeblich sind nachrichtendienstliche Erfahrungen und Erkenntnisse, welche das Auffinden nachrichtendienstlich relevanter Informationen als wahrscheinlich erscheinen lassen. Der entscheidende Unterschied zur polizeilichen Aufklärungstätigkeit liegt darin, dass für diese einzelfallbezogene Anhaltspunkte vorliegen müssen. Allgemeine kriminalistische Hypothesen oder polizeiliche Erfahrungen reichen für die Polizei nicht aus, für die Nachrichtendienste zur Begründung der Aufgabenzuständigkeit hingegen wohl.“³⁶⁹⁰

Werden für die Aufgabe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG im Geltungsbereich des BNDG Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BNDG ihre Erhebung, Verarbeitung sowie Nutzung nach den §§ 2 bis 6 und 8 bis 11 BNDG.

In dem von *Dr. Kurt Graulich* verfassten Bericht heißt es dazu:

„Der Auftrag des BND lautet auf ‚Gewinnung‘ und ‚Auswertung‘ von Informationen. Letztere wird in § 1 Abs. 2 Satz 2 BNDG konkretisiert als ‚Verarbeitung und Nutzung‘. Diese Begriffe sind einerseits im Kontext des Informationsverarbeitungs- und des Datenschutzes zu definieren. Denn mit dem Gesetz soll ‚für informationserhebende und -verarbeitende Tätigkeiten des BND [...] die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die nach der Entwicklung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung [...] zur Fortsetzung dieser Tätigkeit notwendig ist‘. Daneben weisen jene Begriffe auch einen spezifisch nachrichtendienstrechtlichen Bezug auf. Er kann schon daraus folgen, dass das Gesetz nicht allein die

3690) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 35 ff.

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft. Als Oberbegriff hierfür verwandte die Gesetzesbegründung den Terminus ‚Aufklärungstätigkeit‘.

„Im Inland“ findet jeder Akt der Informationserhebung statt, welcher im Geltungsbereich des Grundgesetzes, also unter der Gebietshoheit der Bundesrepublik geschieht: Auf dem Territorium der Bundesrepublik sind das Grundgesetz und die übrige deutsche Rechtsordnung uneingeschränkt anwendbar.“³⁶⁹¹

2. Das Auftragsprofil der Bundesregierung (APB)

Der in § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG formulierte Auftrag für den BND wird durch das sogenannte Auftragsprofil der Bundesregierung (APB) konkretisiert.³⁶⁹²

Dem Untersuchungsausschuss ist das APB zur Sachverhaltsaufklärung im Rahmen des sogenannten Chaussee-straßenverfahrens [dazu siehe Erster Teil, dort unter B.III.5.b)bb)] nur zur Einsicht und Nutzung für Zeugenbefragungen in STRENG GEHEIM eingestufter Sitzung vorgelegt worden. Zur Begründung der Geheimhaltung des APB hat die Bundesregierung an anderer Stelle Folgendes ausgeführt:

„Ein Bekanntwerden der Auftragsinhalte und der vorangegangenen Abstimmungsprozesse würde dazu führen, dass Dritte mittelbar Einfluss auf die künftige Auftragsgestaltung der Bundesregierung gegenüber dem BND haben würden, was einem ‚Mitregieren Dritter‘ gleich käme. Auch eine nachträgliche Offenlegung dieses Auftragsprofils für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum kann nach Abwägung mit dem Informationsrecht des Deutschen Bundestages nicht erfolgen. Denn eine unbeeinflusste Entscheidung über Fortschreibung oder Veränderung des APB ist nur möglich, wenn die bisherige Entscheidung und ihre jeweiligen Umstände nicht öffentlich diskutiert werden. Andernfalls würde bekannt, welche außen- und sicherheitspolitischen Erwägungen zu einem bestimmten Zeitpunkt die Einschätzung der Bundesregierung bestimmt haben. Eine öffentliche Diskussion dieser Einschätzung würde zukünftig die unbefangene und freimütige Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte, die zu einer solchen sensiblen Entscheidung führen, in Teilen unmöglich machen. Zudem bestünde die Gefahr einer gezielten Beeinflussung dieser Beauftragung von außen. [...]“³⁶⁹³

Das APB stellt die Aufklärungsanforderungen dar, die von der Bundesregierung an den BND gestellt werden.³⁶⁹⁴ Das APB bestimmt dabei die regionalen und thematischen Arbeitsschwerpunkte des BND³⁶⁹⁵, enthält Vorgaben zu bestimmten Regionen (z. B. Krisengebieten) und Gefahrenbereichen (z. B. internationaler Terrorismus,

3691) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 37.

3692) Vgl. Sprechzettel vom 30. Oktober 2013, MAT A BK-1-5a_14, Bl. 43.

3693) Antwort der BReg vom 23. September 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/2600, S. 2.

3694) Antwort der BReg vom 23. September 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/2600, S. 2; Schreiben zur Neukonzeption des Befragungswesens vom 21. Mai 2010, MAT A BND-2/3d, Bl. 152 (155), (VS-NFD – insoweit offen).

3695) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 10; BK-interne E-Mail vom 1. Juli 2013 zur Sprachregelung für eine Antwort an die Mitglieder der Bundespressekonferenz, MAT A BK-1-5a_14, Bl. 27; Sprechzettel vom 30. Oktober 2013, MAT A BK-1-5a_14, Bl. 43 (43).

Proliferation, Cyberangriffe)³⁶⁹⁶. Es gibt die Detailtiefe der zu beschaffenden Erkenntnisse und damit auch den Ressourcenansatz im BND vor.³⁶⁹⁷

Der Zeuge *Albert Karl*, Referatsleiter 603 im Bundeskanzleramt (BK), hat zum APB bekundet:

„Es definiert die Aufgaben, die Themen, zu denen der BND nachrichtendienstliche Informationen einschließlich der Bewertung aus dem Ausland zu generieren hat.“³⁶⁹⁸

Dies sei eine Umsetzung des gesetzlichen Auftrags an den BND in § 1 Abs. 2 BND-Gesetz.³⁶⁹⁹

Der Zeuge *Dr. Thomas Kurz*, von 2005 bis 2008 Leiter eines Referats im Bundeskanzleramt, das u. a. für die Auftragssteuerung des BND zuständig war,³⁷⁰⁰ hat den Inhalt des APB allgemein folgendermaßen beschrieben:

„Sie können sich vorstellen, es wird ein Land genannt ‚Land X‘ und dann Unterkategorien, je nach Priorität, meinetwegen das Militär des Landes, die Wirtschaft des Landes, die Regierungspartei, je nachdem, je nach Schwerpunkt. So etwas steht dadrin, relativ knapp. Und es steht auch jeweils dabei, ob ein Thema nur gemonitort werden soll oder ob man sich mit nachrichtendienstlichen Mitteln mit einem Land befasst. So etwas steht dadrin, aber mehr nicht [...].“³⁷⁰¹

Die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* hat das APB wie folgt beschrieben:

„Das Auftragsprofil der Bundesregierung (APB) gibt dem BND die Prioritäten vor, nach denen dieser gemäß seinem in § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG festgeschriebenen Auftrag außen- und sicherheitspolitisch relevante Informationen über das Ausland zu beschaffen und auszuwerten hat. Diese Prioritätssetzung dient dem BND auch als Grundlage zur Steuerung seiner Ressourcen. [...]“³⁷⁰²

In einem Sprechzettel für eine Presseerklärung des Bundespresseamtes zur Fernmeldeaufklärung des BND vom 16. Oktober 2015 ist als Hintergrundinformation unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 BNDG vermerkt:

„Das Auftragsprofil der Bundesregierung (derzeit in Überarbeitung, letzter Stand 12/2011) konkretisiert diesen gesetzlichen Auftrag. Unter Beteiligung der wichtigsten Bedarfsträger BMVg, AA, BMWi, BMI wird festgelegt, welche Kernthemen (u.a. Internationaler Terrorismus, Proliferation, Cybersicherheit) sowie welche Kernländer der BND prioritär mit allen ihm rechtlich zur Verfügung stehenden nachrichtendienstlichen Mitteln aufklärt.“³⁷⁰³

3696) Antwortentwurf zur Anfrage der *TAZ* vom 2. August 2013 zur strategischen FmA des BND, MAT A BND-1-13d, Bl. 280 (280/281); vgl. *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 42.

3697) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 10; Sprechzettel vom 30. Oktober 2013, MAT A BK-1-5a_14, Bl. 43 (43).

3698) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 64.

3699) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 64.

3700) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 7.

3701) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 7.

3702) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 39.

3703) Sprechzettel für eine Presseerklärung des BPA vom 16. Oktober 2015, MAT A BK-32/4, Bl. 122 (124).

a) Zustandekommen

Das APB kommt durch einen Willensbildungsprozess bestehend aus mehreren Abstimmungsrunden³⁷⁰⁴ zwischen den Ressorts der Bundesregierung zustande, die ihre Aufklärungswünsche dem Bundeskanzleramt antragen.³⁷⁰⁵ Beteilt sind daran Bundeskanzleramt, Auswärtiges Amt, BMVg, BMI und BMWi.³⁷⁰⁶ Laut dem ehemaligen BND-Präsidenten *Ernst Uhrlau* stellt sich dieser Prozess aufgrund der Autonomie der einzelnen Ressorts als ein „sehr komplexer Vorgang“ dar.³⁷⁰⁷ In diesen Abstimmungsprozess fließen insbesondere aktuelle außen- und sicherheitspolitische Erkenntnisse und Bewertungen ein.³⁷⁰⁸ Auch der BND nimmt an den Beratungen teil.³⁷⁰⁹

b) Aktualisierung und Ergänzung

Das APB wird kontinuierlich dem aktuellen Informationsbedarf der Bundesregierung angepasst und regelmäßig aktualisiert.³⁷¹⁰

So wird das APB i. d. R. alle vier Jahre festgelegt, wobei dies keinen starren Zeitpunkt darstellt und eine Erneuerung auch nach drei oder sechs Jahren vorgenommen werden kann.³⁷¹¹ Eine Bindung an die Legislaturperioden und der damit verbundenen Neubildung der Bundesregierung besteht dabei nicht.³⁷¹²

Neben dieser Erneuerung des APB gibt es bedarfsabhängig aktualisierende Ergänzungen des APB in Form der sogenannten kurzfristigen Auftragssteuerung³⁷¹³ (KAST³⁷¹⁴). Der Zeuge *Dr. Kurz* hat sie als „ad-hoc-Aufträge“ bezeichnet³⁷¹⁵, die vom Bundeskanzleramt, aber auch von den anderen Ressorts stammten und in der Regel als E-Mail an den BND gerichtet würden.³⁷¹⁶ Durch diese Ergänzungen werde das Dokument des APB allerdings nicht verändert.³⁷¹⁷ Aktualisierungen würden seiner Erinnerung nach jedes Jahr als Anhang an das APB angehängt.³⁷¹⁸

Der Zeuge *Karl* hat hierzu ausgeführt:

„Na, eine kurzfristige Auftragssteuerung spielt [sic!] der Tatsache natürlich Rechnung, dass sich kurzfristig auch Lageveränderungen ergeben können, dass in irgendeinem Land ein Putsch oder so ausbricht, und zu dem müsste dann der BND berichten. Das wäre dann eine Schwerpunktverlagerung, die ad hoc erreicht werden müsste; denn sonst wäre die Berichterstattung des BND dann nicht flexibel und agil genug.“³⁷¹⁹

Der Zeuge *R. U.*, Leiter der BND-Außenstelle in Bad Aibling,³⁷²⁰ hat die sogenannte KAST wie folgt illustriert:

3704) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 6, S. 9; Antwort der BReg vom 23. September 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/2600, S. 2.

3705) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 9; *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 23.

3706) Antwort der BReg vom 23. September 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/2600, S. 2 u. 4.

3707) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 23.

3708) Antwort der BReg vom 23. September 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/2600, S. 2.

3709) Vgl. *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 10, S. 11.

3710) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 10; Sprechzettel vom 30. Oktober 2013, MAT A BK-1-5a_14, Bl. 43 (44).

3711) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 42.

3712) Vgl. *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 42.

3713) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 137, vgl. *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 31.

3714) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 18; vgl. *J. S.*, Protokoll-Nr. 74 I, S. 9.

3715) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 31.

3716) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 12.

3717) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 42.

3718) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 42.

3719) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 65.

3720) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 5.

„Ich weiß es nur ganz grob: Eine kurzfristige Auftragssteuerung wird wahrscheinlich bei einer - - wenn zum Beispiel ein Deutscher jetzt entführt wird oder wenn irgendwo was Schlimmes passiert und die Bundesregierung sagt: ‚Ich brauche jetzt genau zu dem Umfeld oder zu dem Teilnehmer noch irgendwelche genaueren Erkenntnisse zu irgendeinem Dschihadistenstamm‘, hätte ich jetzt fast gesagt, dann gibt es solche KASTs. So stelle ich es mir vor.“³⁷²¹

c) Aufklärungsziele

Der Zeuge *Dr. Kurz* hat in seiner Vernehmung klargestellt, dass EU-Staaten keine im APB genannten Aufklärungsziele waren:

„[...] dass es eine relativ strikte Regel gab, allgemein, dass wir uns nicht um EU kümmern - also, ‚wir‘ meine ich jetzt: der BND -; EU ist tabu.“³⁷²²

Auch die Vereinigten Staaten von Amerika waren kein regionaler Aufklärungsschwerpunkt im APB.³⁷²³ Eine Kategorie wie beispielsweise die Erfassung von Daten über französische Behörden gebe es im APB nicht.³⁷²⁴

Auf Nachfrage, ob es einen Rechtsverstoß darstellen würde, wenn der BND den französischen Präsidenten oder andere Regierungsmitglieder abhören würde, hat der Zeuge *Günter Heiß*, seit dem 14. Dezember 2009 Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt,³⁷²⁵ geantwortet:

„Das kann man pauschal nicht sagen. Wenn das aus sicherheitspolitischen oder außenpolitischen Gründen erforderlich ist, zum Beispiel weil vielleicht geheime Verhandlungen mit anderen Nuklearmächten erfolgen, von denen wir nichts wissen, aber wissen müssten, dann würde das APB-gerecht sein - - Ich habe einen ganz hypothetischen Fall gebildet. Selbstverständlich sehe ich die Franzosen als Freund. Aber wenn es in Frankreich – ich mache es jetzt mal etwas krasser – Terroristen oder Waffenhändler gibt, dann ist es gerechtfertigt, auch diese aufzuklären.“³⁷²⁶

Der Zeuge *Karl* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass Telekommunikationsmerkmale mit einem Länderbezug trotz Nichterwähnung im APB gesteuert werden können, „wenn ein Telekommunikationsmerkmal dem Bereich Terrorismus zum Beispiel zuzuordnen wäre“.³⁷²⁷

d) Zur Bindung des BND an das APB

Der Zeuge *Dr. Kurz* hat unter Hinweis darauf, dass er kein Jurist sei, das APB als Weisung des Bundeskanzleramtes beschrieben und dies mit der Funktion des Bundeskanzleramts als Rechts- und Fachaufsicht für den BND

3721) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 19.

3722) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 9; vgl. S. 10.

3723) Sprechzettel vom 30. Oktober 2013, MAT A BK-1-5a_14, Bl. 43 (44).

3724) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 7.

3725) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 6.

3726) *Heiß*, Protokoll-Nr. 60 I, S. 35.

3727) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 133.

begründet [siehe hierzu näher unter D.IV.1.].³⁷²⁸ Der BND sei an das APB gebunden.³⁷²⁹ Das APB gebe vor, welche Informationen durch den BND gewonnen werden sollen; wie diese gewonnen werden sollen, sei allerdings nicht im APB festgelegt.³⁷³⁰ Das APB enthalte mithin keine Vorgaben zur Methodik der Informationsgewinnung.³⁷³¹

Der Zeuge *Heiß* hat das APB ebenfalls als „innerdienstliche Weisung“ bezeichnet.³⁷³² Der Referatsleiter 603 im Bundeskanzleramt, der Zeuge *Karl*, hat das APB hingegen als eine Art „Zielvorgabe“ bezeichnet, da eine zwingende Umsetzung des APB, beispielweise wegen mangelnder Informationszugänge des BND, nicht immer möglich sei.³⁷³³

Auch die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Graulich* hat darauf hingewiesen, dass dem BND die Wahl des nachrichtendienstlichen Ansatzes seiner Aufklärungsmittel obliege.³⁷³⁴

e) Umsetzung des APB durch den BND

Der Zeuge *Breitfelder* hat in seiner Vernehmung die praktische Umsetzung des APB kurSORisch anhand der Entstehung einer Meldung aufgezeigt:

„Also, der Auslöser kommt ja von oben, von der Bundesregierung: Auftrags- und Interessenprofil. Das landet bei der 3 und bei der 1 und 2. Und die suchen sich jetzt raus: ‚Was ist für mich gültig?‘, geben das weiter in die Unterabteilung. Und zwar gibt es bei der Abteilung 2 eine Unterabteilung, die nennt sich Zentrale Nachrichtenbearbeitung. Die bekommt wiederum die Ergebnisse aus der anderen Unterabteilung; das ist nämlich die Unterabteilung Technische Aufklärung. Diese Unterabteilung Technische Aufklärung hat Außenstellen hier in Deutschland. An diesen Außenstellen geschieht eine sogenannte Nachrichtenbearbeitung vor Ort. ‚Nachrichtenbearbeitung vor Ort‘ heißt: Das ist jetzt eine sehr schnelle Analyse: Ist da was wichtig, ist was unwichtig? – Das heißt also, es ist noch nichts Fertiges. Dann marschiert dieses Produkt in diese Unterabteilung Zentrale Nachrichtenbearbeitung. Da wird also schon aggregiert und wird schon zusammengefasst. Diese Zusammenfassung geht dann als Meldung – ich weiß nicht, wie sie das jetzt heute nennen; damals Rohmeldung – an die Abteilung 3. Und die Abteilung 3 fasst die Ergebnisse aus der Abteilung 1 und anderen Zulieferanten – die Dinge zusammen und schreibt dann eine Meldung, die dann auch für die Bundesregierung adäquat erstellt ist.“³⁷³⁵

Der Zeuge *W. K.*, seit 2011 Leiter der Unterabteilung für technische Nachrichtengewinnung des BND,³⁷³⁶ hat in seiner ersten Vernehmung die Prägung der Arbeit der BND-Fernmeldeaufklärung durch das APB wie folgt geschildert:

3728) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 7.

3729) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 7.

3730) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 7.

3731) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 7.

3732) *Heiß*, Protokoll-Nr. 60 I, S. 34.

3733) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 64.

3734) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 39.

3735) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 27.

3736) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 8.

„Wir arbeiten auftragsorientiert, das heißt, wir haben einen Auftrag, letztendlich der Bundesregierung, der über unseren auswertenden Bereich umgesetzt wird in einen Auftrag an die Fernmeldeaufklärung. Zum Beispiel: Nehmen wir das Beispiel Afghanistan; denn ich glaube, darauf bezogen sich die 500 Millionen Daten. Und unser Auftrag ist es dann, aus der Unmenge der verfügbaren Strecken, sowohl im Funk als auch, wenn es hierzu passen würde, im Kabel, gezielt die herauszusuchen, wo wir dann mit den Selektionskriterien, mit den Suchkriterien die Verkehre finden, die unser Auftrag fordert. [...]“³⁷³⁷

„Die Kriterien sind natürlich - da muss ich wieder ganz vorne anfangen – unsere Auftragsprofile, Aufträge, die dann heruntergebrochen werden für die Technische Abteilung. Ich mache es jetzt ganz banal: Kriseneinsatz Afghanistan; wir brauchen Verkehre aus dieser Region zu bestimmten Einzelregionen da. Dann wird versucht, zu gucken – viel auch aus öffentlich verfügbaren Quellen; vieles wird da veröffentlicht – : Welche Betreiber sind da tätig? Wo liegen die Kabel? Wo liegen vielleicht Satellitenstrecken? Auf welchen Frequenzen werden die genutzt? – Also, da findet eine intensive Analyse im Vorfeld statt, um auszuwählen – vielleicht nicht immer richtig, vielleicht auch eine Gruppe von Kabeln oder Frequenzen –: Das sind die, auf denen wir die Verkehre erwarten, die mit unserem Suchbefehl zu nachrichtendienstlich relevanten Ergebnissen führen. Das ist im Wesentlichen eine analytische Arbeit, die eine Gruppe in meiner Unterabteilung macht.“³⁷³⁸

Der Zeuge *W. K.* hat zudem erklärt, dass aus den im APB benannten Gefahrenbereichen ein Suchprofil generiert werde. Das APB sei der Anlass, Fernmeldeaufklärung durchzuführen.³⁷³⁹

So hat auch der Zeuge *Hartmut Pauland*, ehemaliger Leiter der Abteilung Technische Aufklärung (TA) im BND, in seiner Vernehmung beschrieben, dass sich der einzelne Nachrichtenbearbeiter am APB orientiere:

„[...] Er geht ja nicht zum Dienst und sagt: Heute Morgen mache ich mal [geschwärzt] morgen früh mache ich mal [geschwärzt] - Der versucht ja, eine Frage damit zu beantworten, die über den APK, über die Auswertung, über die Bundesregierung kommt.“³⁷⁴⁰

f) Kontrolle der Umsetzung des APB durch das Bundeskanzleramt

Der Zeuge *Karl* hat in seiner Vernehmung erklärt, sein Referat 603 sei für die Themen Proliferation, Massenvernichtungswaffen, Trägertechnologie und Unterstützung des BND im Rahmen der Exportkontrolle sowie für den Cyberbereich zuständig.³⁷⁴¹ Für diesen speziellen Fachbereich nehme das Referat 603 die Qualitätskontrolle in Bezug auf das APB vor.³⁷⁴² Als Geschäftsstelle für das APB sei das Referat 605 für den Bereich „Gesamtlage“

3737) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 9 f.

3738) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 32.

3739) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 39.

3740) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 II – Auszug offen, S. 35; Anm.: Der Zeuge verwendet die Abkürzung APK (K für Katalog), wie vormals das APB genannt wurde, vgl. *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 II – Auszug offen, S. 38.

3741) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 64.

3742) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 64.

zuständig.³⁷⁴³ Zwischen den beiden Referaten finde eine enge Abstimmung statt.³⁷⁴⁴ Kontaktstelle des Bundeskanzleramtes für die Thematik APB ist nach den Aussagen des Zeugen *Dr. Kurz* im BND i. d. R. der Leitungsstab.³⁷⁴⁵

Der ehemalige Leiter der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt, *Hans Josef Vorbeck*, hat bekundet, dass Verstöße gegen das APB dem Bundeskanzleramt durch die ihm vorgelegte Berichterstattung des BND aufgefallen wären; entsprechende Auffälligkeiten – insbesondere Meldungen, aus denen sich nicht auftragskonforme „europäische Ergebnisse“ ergeben hätten – habe er nicht wahrgenommen.³⁷⁴⁶

3. Anderes Regelungsregime für die strategische Fernmeldeaufklärung des BND nach § 5 Artikel 10-Gesetz

a) Allgemeines

Der BND unterschied zwischen der strategischen Fernmeldeaufklärung gemäß § 5 Artikel 10-Gesetz [zum Wortlaut dieser Norm siehe unter D.II.1.a)aa)bbb)] und der Erfassung von Ausland-Ausland-Verkehren, bei denen Anfangs- und Endpunkt der Kommunikation im Ausland lagen und keine Grundrechtsträger beteiligt waren (sogenannte Routineverkehre).³⁷⁴⁷ Auf die Erfassung des G 10-relevanten Anteils der durch den BND erhobenen Daten fand das Artikel 10-Gesetz in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und Vorschriften der Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (TKÜV) Anwendung. Der Zeuge *Dr. Burbaum* hat ausgeführt, dass auf sogenannte Routineverkehre dagegen grundsätzlich das BND-Gesetz Anwendung gefunden habe, insbesondere dessen § 2 Abs. 1 und § 3³⁷⁴⁸ [siehe hierzu unter F.II.4.]. Die nach letzteren Vorschriften gewonnenen Daten unterlagen zusätzlich dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).³⁷⁴⁹ Das Verfahren für G 10-geschützte Teilnehmer war deutlich restriktiver als jenes für die Routineaufklärung, wie der Zeuge *Dr. Stefan Burbaum*, der von Ende 2003 bis Anfang 2005 G 10-Beauftragter des BND war,³⁷⁵⁰ geschildert hat:

„Das heißt zum Beispiel, ich muss bei G 10-Verkehren, allein schon rechtlich bedingt, erst mal entscheiden: Habe ich einen genehmigten Suchbegriff in dem Verkehr? Wenn ich ihn nicht habe, muss ich den Verkehr vernichten. Ich unterliege dann einem weiteren Prozedere, das ich bei Routineverkehren auch nicht habe: Ich muss dann den G 10-Verkehr, so ich ihn denn behalten möchte, kennzeichnen. Ich muss prüfen, ob ich die personenbezogenen Daten darin behalten möchte oder nicht. Wenn ich sie behalten möchte, muss ich eine Mitteilung an den Betroffenen darüber machen. All das sind Dinge, die im Bundesdatenschutzgesetz anders geregelt sind – bis hin zu den Unterrichtungspflichten an die G 10-Kommission natürlich, denen man bei Nicht-G 10-Verkehren logischerweise auch nicht unterliegt.“³⁷⁵¹

3743) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 64.

3744) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 64.

3745) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 10.

3746) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 127.

3747) Vgl. etwa *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 102.

3748) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 24 f.

3749) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 23.

3750) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 5.

3751) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 23.

Der BND berichtete nach § 12 BNDG in der bis zum 30. Dezember 2016 gültigen Fassung dem Bundeskanzleramt bzw. den betreffenden Bundesministerien insbesondere mit Lageberichten und Analysen zu Informationen mit außen- und sicherheitspolitischer Relevanz. Der Fernmeldeaufklärung kam dabei die Rolle eines „Mittels zur Schaffung von nachrichtendienstlichem Mehrwert“ zu.³⁷⁵² Dabei war „strategische Aufklärung“ nach § 5 Artikel 10-Gesetz ein „Krisenfrüherkennungsinstrument“ des BND.³⁷⁵³ Bei ihr ging es um die Aufklärung von Gefahrenbereichen, um etwa bisher unbekannte Gefahren, unbekannte Vernetzungen oder Finanzierungs- und Beschaffungsstrukturen z. B. im Bereich Proliferation zu erkennen. Telekommunikationsmerkmale deutscher Staatsangehöriger durften nicht „gezielt gesteuert“³⁷⁵⁴ werden.³⁷⁵⁵ Während die G 10-Erfassung gemäß § 5 Artikel 10-Gesetz gefahrenbereichsbezogen erfolgte, war die Erfassung nach § 3 Artikel 10-Gesetz personenbezogen.³⁷⁵⁶

Konkret waren beispielsweise im Juli 2010 durch das Bundesministerium des Innern Beschränkungen i. S. d. Artikel 10-Gesetzes zur Aufklärung folgender drei Gefahrenbereiche aus den damals insgesamt sieben in § 5 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz aufgeführten Gefahrenbereichen angeordnet:

- Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland (Internationaler Terrorismus)
- internationale Verbreitung von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung (Proliferation/Konventionelle Rüstung) und
- gewerbs- und bandenmäßig organisiertes Einschleusen von ausländischen Personen in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland (illegale Schleusung).³⁷⁵⁷

Eine Einschränkung erfuhr die strategische Fernmeldeaufklärung des BND nach § 5 Artikel 10-Gesetz durch § 5a Artikel 10-Gesetz, der durch Gesetz vom 31. Juli 2009 eingefügt wurde,³⁷⁵⁸ mit folgendem Wortlaut:

„Durch Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 dürfen keine Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden. Sind durch eine Beschränkung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst worden, dürfen diese nicht verwertet werden. Sie sind unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. § 3a Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt.“

3752) A. F., Protokoll-Nr. 41 I, S. 98.

3753) A. F., Protokoll-Nr. 41 I, S. 103.

3754) A. F., Protokoll-Nr. 41 I, S. 103.

3755) A. F., Protokoll-Nr. 41 I, S. 103 f.

3756) Folie einer Präsentation im Rahmen der G 10-Schulung des BND vom 3. November 2010, MAT A BND-22c, Bl. 7 (16), (VS-NfD – insoweit offen).

3757) Newsletter 3/2010 des Referats TAG im BND vom 21. Juli 2010, MAT A BND-22a, Bl. 13 (14), (VS-NfD – insoweit offen).

3758) BGBl. 2009 I Nr. 50, S. 2500 f.

Eine weitere Einschränkung für die strategische Fernmeldeaufklärung nach dem Artikel 10-Gesetz besteht im Hinblick auf den Anteil der auf einem Übertragungsweg zu überwachenden Kapazität. Die insoweit einschlägige Regelung des § 10 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz lautet:

„In den Fällen der §§ 5 und 8 sind die Suchbegriffe in der Anordnung zu benennen. Ferner sind das Gebiet, über das Informationen gesammelt werden sollen, und die Übertragungswege, die der Beschränkung unterliegen, zu bezeichnen. Weiterhin ist festzulegen, welcher Anteil der auf diesen Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität überwacht werden darf. In den Fällen des § 5 darf dieser Anteil höchstens 20 vom Hundert betragen.“

Der Zeuge *A. F.*, seit Juli 2009 Referent im Referat für G 10 der Abteilung TA des BND und von Januar 2013 bis August 2014 dort kommissarischer Referatsleiter,³⁷⁵⁹ hat die Auslegung des BND zu dieser Regelung wie folgt zusammengefasst:

„Wortlaut ergibt eine Formel: Überwachter Anteil ist Überwachungskapazität durch Übertragungskapazität. Damit ist die Frage der Kapazitätsgrenze im Grunde im Wortlaut des Gesetzes niedergelegt. Dass es hierüber Diskussionen geben kann, verwundert mich ein bisschen. Es kann ja auch nicht Sinn sein einer Fernmeldeaufklärung, 20 Prozent eines Verkehrs zu erreichen, 20 Prozent einer E-Mail oder 20 Prozent eines Telekommunikationsverkehrs.“³⁷⁶⁰

Auch der Zeuge *Dr. Stefan Burbau* hat seine Auffassung bekundet, die 20 Prozent bezögen sich auf die der Beschränkung unterliegenden Übertragungswege, mithin nicht auf die maximal verfügbare Bandbreite.³⁷⁶¹ Auf Nachfrage hat der Zeuge klargestellt, dass sich der Umfang der 20 Prozent aus der potentiellen, abstrakten Übertragungskapazität des überwachten Bündels berechne und nicht aus dessen tatsächlicher Auslastung.³⁷⁶²

Im G 10-Handbuch der Abteilung TA des BND heißt es, dass 20 Prozent der auf den angeordneten Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität überwacht werden dürften.³⁷⁶³

Der Sachverständige Prof. *Dr. Matthias Bäcker* hat hierzu dargestellt, die Norm könne jedenfalls so verstanden werden, dass sich diese Obergrenze nicht nach dem tatsächlichen Übertragungsvolumen, sondern der Übertragungskapazität bemesse. Angesichts der Kapazitäten von Datennetzen werde allerdings eine Auslastung von 20% auf vielen Übertragungswegen gar nicht oder nur in Stoßzeiten erreicht. Die 20%-Regel stelle dann keine Restriktion dar. Gleichermaßen gelte, wenn sie erst nach der Anwendung von Suchbegriffen oder einem anderen Bearbeitungsschritt angewendet werde.³⁷⁶⁴

3759) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 98.

3760) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 104.

3761) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 25.

3762) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 26.

3763) G 10-Handbuch der Abteilung TA des BND vom 20. Februar 2008, MAT A BND-22a, Bl. 5 (29), (VS-NfD – insoweit offen).

3764) MAT A SV-2/3, S. 11 f.

b) Zuständigkeiten und Verfahren

aa) Zuständigkeiten für den G 10-Bereich im BND

Die Bearbeitung von Daten aus G 10-Erfassungen erfolgte ausschließlich in der BND-Zentrale in Pullach.³⁷⁶⁵

Für die Prüfung der rechtlichen Fragen zum Einsatz von Filtern war die Abteilung Technische Aufklärung bzw. deren Justiziariat zuständig, das die Referatsbezeichnung TAG trug.³⁷⁶⁶ Im Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015 heißt es zu diesem Referat:

„TAG – Rechtsangelegenheiten / G10

Die Dienststelle TAG als Referat innerhalb der Abteilung TA ist insbesondere zuständig für die juristische Bearbeitung von G10-Angelegenheiten.“³⁷⁶⁷

Das für die G 10-Fragen zuständige Referat der Abteilung TA bestand jedenfalls bis Anfang 2005³⁷⁶⁸ aus insgesamt acht Beschäftigten, darunter drei Juristen.³⁷⁶⁹ Es kontrollierte den gesamten Bereich der G 10-Aufklärung.³⁷⁷⁰ Der Zeuge *Dr. Burbaum* hat dazu ausgeführt:

„Das bezog sich auf die G 10-Verkehre, die aus den Satelliten und aus der Leitung kamen.“³⁷⁷¹

Nach dem Artikel 10-Gesetz dürfen bestimmte Maßnahmen des BND wie Datenerhebung, -übermittlung oder -löschung nur unter Aufsicht von Bediensteten durchgeführt werden, die die Befähigung zum Richteramt haben. Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Grenzen zuständig (§§ 4 Abs. 1, Abs. 5; 5a; 6 Abs. 1; 7 Abs. 5; 7a Abs. 3; 8 Abs. 4; 11 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz). Im G 10-Bereich seien nach Aussage des Zeugen *A. F.* alle Erfassungsergebnisse geprüft worden.³⁷⁷²

Kontrollbesuche wurden mit „ein paar wenigen Tagen Ankündigung“ durchgeführt.³⁷⁷³ Die G 10-Juristen hatten auch Zugriff auf die Erfassungsergebnisse, die sie auf G 10-Einhaltung prüfen konnten.³⁷⁷⁴

Auch Suchbegriffe, die für Erfassungen im Rahmen von G 10-Beschränkungsanordnungen vorgesehen waren, wurden durch diese Juristen vorab mit Blick auf das Artikel 10-Gesetz überprüft.³⁷⁷⁵ Die G 10-Juristen führten ferner die G 10-Schulungen durch.³⁷⁷⁶

3765) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 80; vgl. G. L., Protokoll-Nr. 20 I, S. 124.

3766) Vgl. von dem Zeugen *A. F.* im Rahmen seiner dortigen Tätigkeit verfasste E-Mail des Referats TAG an die Zeugin *Dr. H. F.* vom 21. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 139 f. (VS-NFD – insoweit offen).

3767) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 17.

3768) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 65 i. V. m. S. 6.

3769) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 7.

3770) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 65.

3771) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 65.

3772) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 129.

3773) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 140.

3774) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 139.

3775) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 82, S. 106.

3776) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 129, S. 139.

bb) Antrag

Ein Antrag für eine G 10-Beschränkung nach § 5 Artikel 10-Gesetz enthält zunächst eine ausführliche Darstellung der aktuellen Bedrohungslage für den jeweiligen Gefahrenbereich. Nach § 5 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz können Anträge z. B. in den Gefahrenbereichen „Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Artikel 10-Gesetz) oder „internationale Verbreitung von Kriegswaffen“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Artikel 10-Gesetz) gestellt werden. In einem technischen Teil werden die zur Umsetzung der Maßnahme beabsichtigten Vorgehensweisen detailliert dargestellt. In Anlagen zum Antrag werden die beantragten Telekommunikationsbeziehungen, die jeweiligen Übertragungswege sowie die einzelnen Suchbegriffe der Maßnahme aufgeführt.

Für eine bestehende strategische Beschränkungsmaßnahme war alle drei Monate ein Verlängerungsantrag einzureichen, bei dem diese um weitere Suchbegriffe ergänzt werden konnte. Sofern während der dreimonatigen Laufzeit einer Beschränkungsmaßnahme neue Suchbegriffe oder Sachverhalte bekannt wurden, so bestand die Möglichkeit, im Rahmen der monatlich stattfindenden G 10-Sitzung einen Ergänzungs- oder in Eilfällen auch außerhalb dieses Turnus einen Eilergänzungsantrag zu stellen.

Beschränkungen hatten gem. § 10 Abs. 2 Artikel 10-Gesetz schriftlich zu ergehen. Sie wurden im hiesigen Zusammenhang gem. § 10 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz vom Bundesministerium des Innern erteilt. Die Vorschrift lautete:

„Zuständig für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen das Bundesministerium des Innern.“

Der „fachliche Bedarf“ für eine G 10-Anordnung wurde von den auswertenden Fachbereichen beim Referat TAG angemeldet.³⁷⁷⁷ Das Referat TAG des BND erstellte nach rechtlicher Prüfung entsprechende Beschränkungsanträge im Namen des BND.³⁷⁷⁸ Diese wurden über den Präsidenten des BND oder seinen Stellvertreter dem Bundeskanzleramt [siehe zur Kontrolle von G 10-Anträgen des BND durch das Bundeskanzleramt D.IV.1.b)aa)] zu und von dort an das BMI weitergeleitet.³⁷⁷⁹ Dabei erfolgte die BND-interne Entscheidung über die Stellung des Antrags, wie auch dessen Zeichnung, durch den BND-Präsidenten oder seinen Stellvertreter.³⁷⁸⁰

cc) Juristische Kontrolle von G 10-Maßnahmen im BND

Der Zeuge A. F. hat die Kontrolle von G 10-Maßnahmen wie folgt zusammengefasst:

„Es sind verschiedene Punkte. Es beginnt mit dem Antragswesen. Jeden Monat findet eine Sitzung der G 10-Kommission statt. Gegebenenfalls geht man auch ins Parlamentarische Kontrollgremium, um die Anordnungen nach G 10 zu erwirken. Es handelt sich hier um eine Ex-ante-Kontrolle vor Umsetzung der Maßnahmen. Kommt es auf dieser Grundlage

3777) A. F., Protokoll-Nr. 41 I, S. 109.

3778) A. F., Protokoll-Nr. 41 I, S. 148.

3779) Übersicht „Anordnungsverfahren“ der G 10-Einweisung vom 3. November 2010, MAT A BND-22c, Bl. 6 (23), (VS-NfD – insoweit offen).

3780) Dienstvorschrift zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes (DV G 10) des BND vom 22. November 2005, MAT A BND-5, Bl. 298 (305), (VS-NfD – insoweit offen).

zu Erfassungen, sind die Juristen im Bereich der technischen Aufklärung dazu berufen, die Erfassungsergebnisse zu kontrollieren. Dies bedeutet eine juristische Endprüfung jedes einzelnen Erfassungsergebnisses durch einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt, hier zum Beispiel dann auch die vorgegebenen Kernbereichsprüfungen oder Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen. Besteht dann fachlicher Bedarf, diese Erkenntnisse auch anderen Behörden zur Kenntnis zu geben, wird die Übermittlung ebenfalls durch einen Juristen geprüft, G 10-Übermittlungswesen.“³⁷⁸¹

Diese juristisch begleitete G10-Nachrichtenbearbeitung umfasste nach dem G 10-Handbuch der Abteilung TA des BND mehrere Prüfschritte im Hinblick auf G 10-Relevanz und gesetzliche Voraussetzungen (insb. Prüfung der G 10-Relevanz, des Ziellands, des Übertragungsweges und der genehmigten Suchbegriffe für den jeweiligen Gefahrenbereich).³⁷⁸²

Neben dieser vorab bzw. nach Erfassung erfolgenden Kontrolle, finde, so der Zeuge *A. F.*, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, nach denen die G 10-Kommission monatlich und das Parlamentarische Kontrollgremium halbjährlich über die erfolgten Erfassungen zu unterrichten seien, eine Ex-post-Kontrolle der durchgeföhrten G 10-Maßnahmen statt.³⁷⁸³ Diese bilde die Grundlage für den jährlich als Bundestagsdrucksache veröffentlichten G 10-Bericht.³⁷⁸⁴

Das Artikel 10-Gesetz sehe zudem vor, dass der Betroffene über die Maßnahme im Regelfall zu unterrichten sei, wodurch ihm der Rechtsweg zu einer gerichtlichen Überprüfung eröffnet werde; hiervon könne nur in seltenen Ausnahmefällen mit Zustimmung der G 10-Kommission abgewichen werden.³⁷⁸⁵ Es seien auch entsprechende Rechtsstreitverfahren geföhrert worden, die, „abgesehen von Nebenkriegsschauplätzen oder Detailfragen“, stets zugunsten des BND ausgegangen seien.³⁷⁸⁶ Der Zeuge *A. F.* hat ergänzt:

„Daneben organisieren wir die jährlichen Kontrollbesuche der G 10-Kommission und gegebenenfalls des Sekretariates. Wir selbst als [G 10-]Referat der Abteilung führen Besuche, Belehrungen, Fortbildungsveranstaltungen durch. Wir erarbeiten externe, interne Vorgaben, Stellungnahmen, beraten in G 10-Angelegenheiten [...] Das heißt, es besteht eine engmaschige lückenlose Regelungs- und Kontrolldichte.“³⁷⁸⁷

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung von G 10-Maßnahmen trug der jeweilige Abteilungsleiter im BND, der dem Präsidenten des BND einen G 10-Beauftragten mit Befähigung zum Richteramt zur Ernennung vorzuschlagen hatte.³⁷⁸⁸ Der G 10-Beauftragte war in der Erfüllung seiner Aufgaben nicht an die Weisungen seines Dienstvorgesetzten gebunden; bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen entschied der Präsident oder dessen Stellvertreter unter Beteiligung des Referats „Justiziarat und Datenschutz“.³⁷⁸⁹

3781) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 100.

3782) G 10-Handbuch der Abteilung TA des BND vom 20. Februar 2008, MAT A BND-22a, Bl. 5 (50), (VS-NfD – insoweit offen).

3783) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 100 f.

3784) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 101.

3785) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 101.

3786) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 101.

3787) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 101.

3788) Dienstvorschrift zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes (DV G 10) des BND vom 22. November 2005, MAT A BND-5, Bl. 298 (306), (VS-NfD – insoweit offen).

3789) Dienstvorschrift zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes (DV G 10) des BND vom 22. November 2005, MAT A BND-5, Bl. 298 (306), (VS-NfD – insoweit offen).

dd) Lösung von G 10-Daten

Bis zum Inkrafttreten der Dienstvorschrift zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes (DV G 10) des BND im November 2005³⁷⁹⁰ galt für die Behandlung von G 10-geschützten Daten, die in die Erfassung des BND gerieten, die nach dem damaligen Präsidenten des BND *Klaus Kinkel* benannte *Kinkel-Weisung* aus dem Jahr 1979.³⁷⁹¹ Nach dieser Weisung waren Telekommunikationsverkehre, an denen mindestens ein nach Art. 10 GG geschützter Teilnehmer beteiligt war, unverzüglich zu löschen.³⁷⁹² Der Zeuge *Hans Josef Vorbeck* hat den Inhalt der Weisung wie folgt zusammengefasst:

„Am Anfang, da gab es einen sogenannten Kinkel-Erlass. Wenn bei der Erfassung des BND zufällig ein Deutscher oder ein deutsches Unternehmen reingeriet, dann sagte der Kinkel-Erlass – grob gesprochen –, dass es sofort zu vernichten ist. Das heißt, das geschah per Hand.“³⁷⁹³

Der Zeuge *W. K.* hat bekundet, dass diese Weisung nach wie vor gelte und den einzelnen Nachrichtenbearbeiter anhalte, entsprechend zu verfahren, wenn er einen geschützten Kommunikationsverkehr feststelle.³⁷⁹⁴

Mit Inkrafttreten der DV G 10 wurde die Weisung aufgehoben.³⁷⁹⁵

G 10-Verkehre wurden unter deren Geltung weiterverarbeitet, wenn sie die Voraussetzungen von G 10-Anordnungen erfüllten, anderenfalls gelöscht.³⁷⁹⁶ G 10-Zweifelsfälle wurden gelöscht.³⁷⁹⁷ Die Lösung hatte unter Aufsicht des G 10-Beauftragten zu erfolgen und zu unterbleiben, wenn die Daten für eine Mitteilung an Betroffene gemäß § 12 Abs. 1 bzw. 2 Artikel 10-Gesetz oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein konnten; in diesem Fall waren die Daten zu sperren.³⁷⁹⁸

c) Zur Praxis der strategischen Fernmeldeaufklärung nach § 5 Artikel 10-Gesetz

Bereits vor Beantragung einer Beschränkungsmaßnahme fanden in der Regel Gespräche zwischen BND und dem jeweiligen Provider statt, in denen über die bei letzterem vorhandenen Strecken Klarheit erzielt wurde.³⁷⁹⁹ Die Initiative hierzu ging vom BND aus.³⁸⁰⁰

Der Telekommunikationsanbieter, den die Beschränkungsanordnung betraf, hatte die ausgewählten Übertragungswege für den BND zu „doppeln“³⁸⁰¹, d. h. „technisch kopieren, duplizieren“³⁸⁰². Die dafür vorgesehenen

3790) Dienstvorschrift zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes (DV G 10) des BND vom 22. November 2005, MAT A BND-5, Bl. 298 ff. (VS-NfD).

3791) Skript Kurzdarstellung der rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der elektronischen und Fernmeldeaufklärung vom 14. April 2005, MAT A BND-22b, Bl. 22 (32), (VS-NfD – insoweit offen).

3792) Schreiben des UAL 26 im BND vom 18. Februar 2005, MAT A BND-40a, Bl. 20 (21), (VS-NfD – insoweit offen).

3793) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 139.

3794) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 72; *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 22.

3795) Dienstvorschrift zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes (DV G 10) des BND vom 22. November 2005, MAT A BND-5, Bl. 298 (312), (VS-NfD – insoweit offen).

3796) *Dr. Burbbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 17; vgl. Dienstvorschrift zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes (DV G 10) des BND vom 22. November 2005, MAT A BND-5, Bl. 298 (307), (VS-NfD – insoweit offen).

3797) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 36.

3798) Dienstvorschrift zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes (DV G 10) des BND vom 22. November 2005, MAT A BND-5, Bl. 298 (307), (VS-NfD – insoweit offen).

3799) Vgl. *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 109 f.

3800) *Dr. Burbbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 85.

3801) *Dr. Burbbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 9.

3802) *Dr. Burbbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 10.

technischen Geräte mussten vom BSI zertifiziert sein³⁸⁰³ [siehe zur BSI-Zertifizierung unter F.IV.3.c)] und seien dies, so der Zeuge *Dr. Burbaum*, der ab Januar 2005 nicht mehr im BND tätig war und nach eigener Aussage die Erfassung paketvermittelter Kommunikation nicht mehr miterlebt habe³⁸⁰⁴, „in vollem Umfang immer“ gewesen.³⁸⁰⁵

Aus den ausgewählten und vom Betreiber zur Verfügung gestellten Strecken wurde der komplette Kommunikationsverkehr gedoppelt und zu einem Übergabepunkt ausgeleitet³⁸⁰⁶ (dazu siehe § 2 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz, § 110 TKG, § 27 TKÜV³⁸⁰⁷). Der Zeuge *Dr. Burbaum* hat den Vorgang im Hinblick auf die zu erfassenden Daten so beschrieben:

„Die werden kopiert und dann an einem Übergabepunkt, der definiert ist, in einen Rechner des Bundesnachrichtendienstes geleitet und dann der Selektion unterworfen. Also es wird eine Kopie geschaffen, eins zu eins, dieses Übertragungsbündels – also nicht eine vollständige, sondern dieses Bündels, das man vorher definiert hat. Und dann wird dieses Bündel ausgewählt und in den Rechner des BND eingeleitet.“³⁸⁰⁸

Dieser Übergabepunkt wurde vom Betreiber festgelegt und befand sich in dessen Räumlichkeiten³⁸⁰⁹ (vgl. dazu §§ 29, 28, 27 Abs. 2 TKÜV).

Bereits am Übergabepunkt hätten aus Kapazitätsgründen Filterungen des Datenverkehrs stattgefunden.³⁸¹⁰ Dabei seien „große Rechner“ zum Einsatz gekommen.³⁸¹¹ So seien nicht alle der G 10-Beschränkung unterliegenden Übertragungswege erfasst worden, sondern nur eine Auswahl. Die Erfassungen seien anschließend bereits vor Ort unter Verwendung von dort vorhandener Technik des BND selektiert worden und erst im Anschluss sei es zur Übermittlung an andere Stellen des BND gekommen.³⁸¹² Der gedoppelte Datenfluss sei dabei vor der Filterung nicht gespeichert geworden.³⁸¹³ Nach Auffassung des Zeugen *Dr. Burbaum* wäre es „rechtlich schwierig“, den gedoppelten Strang zu speichern und zudem „unsinnig“:

„Das tut man nicht. Das braucht man technisch auch nicht, sondern man kann es ja in dem Fluss selektieren und daraus dann schon quasi eine Vorreduzierung auf die relevanten Verkehre erreichen.“³⁸¹⁴

Anhand formaler Kriterien wurde automatisiert ermittelt, ob es sich bei erfassten Daten um G 10-relevante Daten handelte oder nicht; im letzteren Fall wurden sie „in den Routinemehrstrang“ geleitet.³⁸¹⁵ Die erfasste Kommunikation der strategischen Fernmeldeaufklärung wurde somit nach der G 10-Filterung in zwei Datenströme aufgeteilt: Routineverkehr und G 10-Verkehr, wobei G 10-geschützte Verkehre „natürlich auch mit Suchbegriffen überprüft

3803) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 10.

3804) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 19.

3805) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 38.

3806) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 10 und S. 31.

3807) Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 3. November 2005 (BGBl. I S. 3136), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083). [Anm.: Die TKÜV 2005, in Kraft seit dem 9. November 2005, löste die TKÜV vom 22. Januar 2002 (BGBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), ab.].

3808) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 24.

3809) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 29; vgl. auch *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 10.

3810) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 34, S. 35 f.

3811) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 14.

3812) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 11, zur Selektion auch S. 31.

3813) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 31.

3814) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 32.

3815) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 32; *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 72

[wurden], um zu identifizieren, ob das nachrichtendienstlich relevant ist“.³⁸¹⁶ Der Zeuge *Uhrlau* hat es folgendermaßen zusammengefasst:

„Wenn der BND – das ist der Ausgangspunkt – in Deutschland eine Kommunikationserfassung mithilfe von Netzbetreibern vornimmt, dann bedarf es auch einer Beteiligung der G 10-Kommission. Und die Nutzung dieser Information erfolgt dann auch unter dem Gesichtspunkt: Was ist Routine, und was ist G 10? Und im Laufe der Zeit werden Sie wahrscheinlich immer wieder feststellen, dass einzelne reine Auslandsverkehre auch G-10-relevante Sachverhalte beinhalten. Und wenn hier mithilfe dann der Suchbegriffe, der genehmigten Suchbegriffe, Treffer dabei sind, dann können sie auch im Sinne der G-10-Anordnung genutzt werden.“³⁸¹⁷

Der Zeuge *Uhrlau* hat weiter bekundet:

„Sie haben bei den ganzen Anordnungen an die G 10-Kommission [...] überwiegend Routineverkehre und relativ wenige Treffer nach den genehmigten Suchbegriffen.“³⁸¹⁸

Darüber, dass diese sogenannten Routineverkehre auch „genutzt“ würden, sei die G 10-Kommission informiert gewesen³⁸¹⁹ [Näheres dazu unter F.IV.3.d)bb)].

Der G 10-relevante Kommunikationsverkehr wurde anschließend mittels der von der G 10-Kommission genehmigten³⁸²⁰ Suchbegriffe (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Artikel 10-Gesetz) nach nachrichtendienstlich relevanten Inhalten durchsucht.³⁸²¹ Die durch diese Selektion verworfenen Datenströme würden vernichtet.³⁸²² Der Zeuge *A. F.* hat diesen Vorgang mit der Metapher einer „Wärmeverdampfung“ beschrieben und ausgeführt, dass die automatisiert geprüften und nicht zur weiteren Verwendung ausgewählten Daten „in Echtzeit“ verworfen würden.³⁸²³ Eine Speicherung dieser Daten erfolge nicht; dies sei auch kapazitätsmäßig gar nicht zu leisten.³⁸²⁴ Der Zeuge *Dr. Burbaum* hat bezüglich der nicht aus dem Datenstrom selektierten Informationen ausgesagt:

„Sie werden nicht im weiteren Prozess behalten.“³⁸²⁵

Anschließend wurde der selektierte Datenverkehr an „andere Stellen beim BND“ weitergeleitet.³⁸²⁶ Nach Auffassung des Zeugen *Dr. Burbaum* waren diese Daten erst nach dieser Weiterleitung „erfasst“ im juristischen Sinne:

„Nach meinem Verständnis würde ich als Erfassung den Moment betrachten, wenn der BND anfängt, diese Daten zu verarbeiten.“³⁸²⁷

3816) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 19 vgl. auch S. 29.

3817) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 58.

3818) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 58.

3819) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 72.

3820) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 34.

3821) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 32.

3822) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 23, S. 34.

3823) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 117.

3824) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 117.

3825) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 39.

3826) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 11.

3827) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 24.

Daten, die nach dem Artikel 10-Gesetz erhoben wurden, speicherte und verarbeitete der BND getrennt von anderen erhobenen Daten:

„Was den G 10-Bereich und die Verarbeitung der G 10-Daten anging, war das tatsächlich ein exklusives Verhältnis, was auch tatsächlich gegenseitig so anerkannt wurde, natürlich. Die G 10-Daten wurden exklusiv verarbeitet, auch in exklusiven Dateien.“³⁸²⁸

Diejenigen G 10-Verkehre, die per G 10-Suchbegriff positiv selektiert wurden, wurden anschließend manuell daraufhin geprüft, ob sie die Voraussetzungen der G 10-Anordnung erfüllten. Der Zeuge *Dr. Burbau*m hat insoweit ausgeführt:

„Sie haben am Ende einen Verkehr, den Sie ansehen können, [...] Fax beispielsweise. In diesem Fax können Sie dann noch mal überprüfen: Ist das wirklich ein G 10-Verkehr? Also, haben wir auf einer der beiden Seiten tatsächlich einen fernmeldegeheimnisgeschützten Teilnehmer, und haben wir wirklich den Suchbegriff da drin? Also, auch das müssen Sie identifizieren, was weiß ich: Ist wirklich der Begriff gemeint? Es gibt ja zum Beispiel auch inhaltliche Suchbegriffe. Sind die dann wirklich irgendwie da drin, oder ist das in einem anderen Kontext? Das ist die Endkontrolle, die dann im G 10-Bereich händisch stattfindet.“³⁸²⁹

Während der Telekommunikationsbetreiber bei Beschränkungsanordnungen nach § 10 Artikel 10-Gesetz zur Duldung bzw. Mitwirkung verpflichtet war, war dies bei der Erfassung von Routineverkehren nicht der Fall. Der Zeuge *Dr. Burbau*m hat dazu ausgesagt:

„Es ist natürlich auch so, dass die Betreiber nach dem G-10- und dem TKÜV-System [...] verpflichtet sind, das zu tun, wenn es eine Beschränkungsanordnung gibt. Bei Routineverkehren wäre das ja nicht so. Man kann ja niemanden zwingen, das zu tun, sondern es käme dann auf die Kooperation der Betreiber an, ob die bereit wären, das zu tun. Beim G 10 wäre der Betreiber verpflichtet, das zu tun. Das ist ein Unterschied.“³⁸³⁰

[Siehe hierzu eingehend die Operation EIKONAL, dort unter F.IV.2.]

4. Die Frage der Rechtsgrundlage für die Routineaufklärung des BND

Im Bundesnachrichtendienst wurde zwischen Fernmeldekommunikation, die durch Art. 10 GG geschützt ist und nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes erfasst werden darf, und solcher, bei der das nicht der Fall ist, unterschieden.³⁸³¹ Im letzteren Fall sprach man von Routine-Fernmeldeaufklärung, für die § 2 BNDG einschlägig sei.³⁸³²

§ 2 BNDG lautet:

3828) *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 19.

3829) *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 74.

3830) *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 21.

3831) Schulungsunterlage des BND zur G 10-Einweisung vom 3. November 2010, MAT A BND-22c, Bl. 6 (14), (VS-NfD – insoweit offen); vgl. auch *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 105 f.

3832) Schulungsunterlage des BND zur G 10-Einweisung vom 3. November 2010, MAT A BND-22c, Bl. 6 (12), (VS-NfD – insoweit offen); *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 126; vgl. auch *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 79.

„Befugnisse

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen,

1. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,

2. für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen,

3. für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge und

4. über Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist.

(2) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 auf eine dienst- und arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen ist das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) anzuwenden.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesnachrichtendienst nicht zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

(4) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat der Bundesnachrichtendienst diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.“

a) Zur Frage der Geltung von Art. 10 GG für die Ausland-Ausland-Aufklärung

Im Ausschuss ist die Frage diskutiert worden, ob für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung der Schutz des Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10 des Grundgesetzes (GG) einschlägig sei.

Art. 10 GG lautet:

„(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.“

Der Zeuge *A. F.* hat vor dem Ausschuss seine Auffassung bekundet, dass die Kommunikation von ausländischen Personen im Ausland nicht dem territorialen Schutzbereich des Art. 10 GG unterfalle.³⁸³³ Das Bundesverfassungsgericht habe diese Frage in seinem Urteil aus dem Jahr 1999 ausdrücklich offen gelassen und bei späteren Novellierungen des Artikel 10-Gesetzes sei eine dort in § 5 Abs. 2 Artikel 10-Gesetz geregelte Differenzierung zwischen der Fernmeldeaufklärung deutscher Staatsbürger und reinen Auslandssachverhalten explizit nicht beseitigt worden.³⁸³⁴

Auch der Zeuge *Dr. Burbau* hat die im BND praktizierte und auch technisch implementierte Unterscheidung zwischen G 10-geschützten und Routineverkehren geschildert³⁸³⁵:

„Also der BND hat nach dem BND-Gesetz die Befugnis, personen-bezogene Daten zu erheben. Das sind Routineverkehre. Es gibt daneben G 10-Verkehre, die eben einem besonders schützenswerten Bereich unterliegen, für die es dann diese spezialgesetzlichen Regelungen gibt.“³⁸³⁶

In einer als „G 10-Handbuch“ der Abteilung TA bezeichneten internen Handreichung des BND heißt es:

„Ausländische Staatsangehörige, die im Ausland leben, sind nicht aus Art. 10 GG grundrechtlich geschützt. Diese Auffassung ist zum Teil umstritten: Weil Art. 10 GG als allgemeines Menschenrecht und nicht als sog. Deutschengrundrecht formuliert sei, könne sein Schutz auch nicht nur auf deutsche Staatsangehörige beschränkt werden. Das Urteil des BVerfG vom Juli 1999 zum damaligen G 10 hat insoweit keine Klarheit gebracht, so dass der BND in Übereinstimmung mit dem Bundeskanzleramt weiterhin davon ausgehen kann, dass der Ausländer im Ausland nicht geschützt ist.“³⁸³⁷

Der Zeuge *Heiß* hat ausgesagt, dass die Routineüberwachung mehrfach im Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) sowie in der G 10-Kommission angesprochen worden sei.³⁸³⁸ Auch nach Auskunft des Zeugen *Dr. Burbau* sei die Unterscheidung zwischen Routine- und G 10-geschützter Kommunikation sowohl im Bundeskanzleramt als auch in der G 10-Kommission bekannt gewesen.³⁸³⁹ Der Zeuge *Uhrlau* hat ausgesagt, es sei der G 10-Kommission „immer gegenwärtig gewesen“, dass der bei G 10-Maßnahmen miterfasste Routineverkehr genutzt werde.³⁸⁴⁰

3833) Vgl. *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 105 f.

3834) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 106.

3835) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 19.

3836) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 20.

3837) G 10-Handbuch der Abteilung TA, Stand: 20. Februar 2008, MAT A BND-22a, Bl. 5 (17), (VS-NfD – insoweit offen).

3838) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 55.

3839) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 28.

3840) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 72.

Der Zeuge *T. B.*, der von September 2002 bis September 2007 Mitarbeiter in der BND-Außenstelle Bad Aibling war³⁸⁴¹, hat auf die Frage, wie der Umgang mit Daten aus reinen Ausland-Ausland-Kommunikationsvorgängen gewesen sei, geantwortet:

„Solange kein Grundrechtsträger betroffen ist, sind die zum Abschuss freigegeben.“³⁸⁴²

Von dieser Formulierung distanzierten sich andere vom Ausschuss damit konfrontierte Zeugen³⁸⁴³, und auch der Zeuge *T. B.* selbst hat seine Aussage qualifizierend ergänzt:

„Ist in dem Moment freigegeben, in dem ein bestimmtes Ziel dahintersteckt; denn ansonsten wären wir wieder bei der anlasslosen Geschichte. Das heißt, Sie brauchen eine entsprechende Steuerung, Sie brauchen zusätzliche Informationen, und dann können Sie danach suchen.“³⁸⁴⁴

Der Zeuge *Heiß* hat bekundet, es sei die gemeinsame Auffassung der Bundesregierung, dass die Routineaufklärung des BND insoweit keine Grundrechtseingriffe beinhalte, als dass Ausländer im Ausland nicht unter das Artikel 10-Gesetz fielen.³⁸⁴⁵

Der Sachverständige Prof. *Dr. Hans-Jürgen Papier*, von 2002 bis 2010 Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, hat vor dem Ausschuss zu Grundrechtsbetroffenheit von nichtdeutschen Teilnehmern reiner Auslandskommunikation demgegenüber Folgendes ausgeführt:

„Sofern beide Endpunkte des Telekommunikationsverkehrs im Ausland liegen, sind die den Eingriff in das Grundrecht vornehmenden deutschen Behörden aber grundsätzlich gleichfalls an Artikel 10 gebunden. Der räumliche Schutzmfang des Fernmeldegeheimnisses ist also nicht auf das Inland begrenzt. Das gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls dann – und das ist ja vielfach der Fall –, wenn eine im Ausland stattfindende Telekommunikation durch Erfassung und Auswertung im Inland hinreichend mit inländischem staatlichen Handeln verknüpft ist.“³⁸⁴⁶

Allerdings schränkte er in einem Presseinterview ein, der Schutz des Art. 10 GG gelte nicht für ausländische Staaten und deren Organe. Amtsträger eines fremden Staates seien daher „im Hinblick auf die Vertraulichkeit des amtlichen Verkehrs nicht Träger von Grundrechten.“³⁸⁴⁷

Auch der Sachverständige Prof. *Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem*, Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D., hat vor dem Ausschuss die Auffassung vertreten, dass der territoriale Schutzbereich von Art. 10 GG nicht auf das Inland beschränkt und der BND beim Handeln im Ausland daran gebunden sei.³⁸⁴⁸ Er hat in seinem Gutachten für den Ausschuss festgehalten:

3841) *T. B.*, Protokoll-Nr. 18 I, S. 6.

3842) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 44.

3843) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I S. 24, *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 9, *Fritsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 64, *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 68.

3844) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 44.

3845) *Heiß*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 22.

3846) *Dr. Papier*, Protokoll-Nr. 5 I, S. 7, 36, 55.

3847) *Süddeutsche Zeitung* vom 4. September 2014 „Das ist vom Grundgesetz nicht gedeckt“.

3848) *Dr. Hoffmann-Riem*, Protokoll-Nr. 5 I, S. 11.

„Wer für seine grundrechtlich geschützte Kommunikation die internationalen/globalen Kommunikationsinfrastrukturen nutzt, ist genauso schutzwürdig und -bedürftig wie jemand, dessen Kommunikation über rein lokale Kommunikationswege erfolgt. Deshalb greift der Grundrechtsschutz auch, falls deutsche Hoheitsträger sich Zugang zu der Kommunikation außerhalb Deutschlands verschaffen. Ein Zugriff auf Metadaten und/oder auf die Inhalte der Kommunikation durch deutsche Hoheitsträger ist - einerlei wo er erfolgt - ein Grundrechtseingriff durch Realakt. Gegen ihn ist Grundrechtsschutz [...] gewährt Er ist nicht auf Deutsche begrenzt, da die die Kommunikationsfreiheit und die Persönlichkeitsrechte schützenden Grundrechte keine sog. Deutschenrechte sind.“³⁸⁴⁹

Der Sachverständige Prof. Dr. Matthias Bäcker hat bekundet, seiner Ansicht nach sei die Rechtsauffassung der Bundesregierung unzutreffend, eine nachrichtendienstliche Erfassung solcher Kommunikationsverbindungen falle nicht unter das Artikel 10-Gesetz, sondern allein unter die Aufgabenzuweisungsnorm in § 1 Abs. 2 BNDG.³⁸⁵⁰ Die Folgen hat der Sachverständige Dr. Bäcker wie folgt dargelegt:

„Der Bundesnachrichtendienst hat die Aufgabe, Erkenntnisse über das Ausland zu gewinnen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik sind. Und das ist alles. Das ist die einzige rechtliche Schranke. „Außen- und sicherheitspolitische Bedeutung“ ist natürlich ein weites Feld. Das bedeutet, dass das Recht dieser Auslandsaufklärung eigentlich keinerlei Grenzen setzt.“³⁸⁵¹

Der Sachverständige Dr. Papier hat zudem betont, dass auch die Übermittlung der im Wege der Routinefassung erhobenen personenbezogenen Daten an ausländische Nachrichtendienste „eine bereichsspezifische normenklare gesetzliche Ermächtigung im deutschen Recht“ erfordere.³⁸⁵²

Zusammenfassend hat der Sachverständige Dr. Bäcker geäußert:

„[...] wenn Sie sich die Datenübermittlungsvorschriften in den Nachrichtendienstgesetzen anschauen, dann stellen Sie fest, dass denen die Verfassungswidrigkeit wirklich auf die Stirn geschrieben steht.“³⁸⁵³

Die sachverständige Vertrauensperson Dr. Kurt Graulich hat diese Auffassung als „Theorie des deutschen Grundrechtsuniversalismus“ bezeichnet³⁸⁵⁴ und in der Anhörung als Sachverständiger als „ein[en] Grundrechtsimperialismus, der sich nur freundlich gewendet hat“, kritisiert.³⁸⁵⁵ Er erklärte, die Gewährung deutschen Grundrechtschutzes im Ausland ignoriere „die vom ausländischen Recht verliehene Schutzposition“. Mit dem „Schutz nach Maßgabe des eigenen nationalen Grundrechts“ gehe eine „Verdrängung des vom Ausland verliehenen“ einher.³⁸⁵⁶

3849) Dr. Hoffmann-Riem, MAT A SV-2/1neu, S. 10 f.; ebenso Dr. Papier, MAT A SV-2/2, S. 7.

3850) Dr. Bäcker, Protokoll-Nr. 5 I, S. 15.

3851) Dr. Bäcker, Protokoll-Nr. 5 I, S. 15.

3852) Dr. Papier, Protokoll-Nr. 5 I, S. 8.

3853) Dr. Bäcker, Protokoll-Nr. 5 I, S. 50.

3854) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 64.

3855) Dr. Graulich, Protokoll-Nr. 69 I, S. 41.

3856) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 55.

Alternativ hat er dem Ausschuss einen eigenen dogmatischen Ansatz zur Bestimmung der Schutzbereichsreichweite des Art. 10 GG vorgetragen.³⁸⁵⁷ Es liege nahe, für die Erfassung des Schutzgehalts des Art. 10 GG die insoweit bestehenden einfachgesetzlichen Regelungen in den Blick zu nehmen.³⁸⁵⁸ Es sei denkbar, dass es sich bei Art. 10 GG wie etwa bei der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG um ein sogenanntes normgeprägtes Grundrecht handele.³⁸⁵⁹ Dies folge insbesondere aus dem Umstand, dass die Schrankenbestimmung des Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG keinen Richtervorbehalt und dem Wortlaut nach auch keine sonstigen qualifizierten Anforderungen an einfachgesetzliche Eingriffsermächtigungen aufweise.³⁸⁶⁰ Die Prägung des Schutzhinhalts eines Grundrechts durch einfachrechtliche Normen sei ihrerseits freilich durch den Wesensgehalt dieses Grundrechts im Sinne von Art. 19 Abs. 2 GG begrenzt.³⁸⁶¹ Das Telekommunikationsgesetz (TKG) beschreibe in seinem § 88 Abs. 1 den Inhalt des Fernmeldegeheimnisses.³⁸⁶² § 88 Abs. 1 TKG hat folgenden Wortlaut:

„Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.“

Die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Graulich* hat in ihrem schriftlichen Bericht für den Ausschuss vom 23. Oktober 2015 weiter ausgeführt:

„Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG ist räumlich gebunden. Es bedarf einer durch den Provider vermittelten Telekommunikation auf deutschem Territorium, deren Inhalt und nähere Umstände gegenüber dem Diensteanbieter geschützt sind.“³⁸⁶³

Auch weitere Gesetze und Einzelnormen, die Telekommunikation und Einschränkungen des Fernmeldegeheimnisses zum Gegenstand hätten, seien in ihrer territorialen Reichweite auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt, schon weil es außerhalb deren Staatsgebiets keine auf deutschem Telekommunikationsrecht beruhenden technischen Umsetzungsmöglichkeiten solcher Einschränkungen gebe.³⁸⁶⁴

„Für die Reichweite der auf § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG beruhenden Fernmeldeaufklärung im Ausland folgt daraus zum einen, dass die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG wegen der auf Deutschland beschränkten räumlichen Wirkung darauf nicht beschränkend wirkt. Zum anderen folgt daraus aber auch, dass Beschränkungen des rein im Ausland stattfindenden Fernmeldeverkehrs nicht dem Regime des G10 unterliegen.“³⁸⁶⁵

3857) *Dr. Graulich*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 7.

3858) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 47 f.

3859) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 41.

3860) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 47.

3861) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 50.

3862) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 49.

3863) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 49.

3864) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 49.

3865) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 49 f.

Eine „Rückausnahme“ für diese Reichweitenbegrenzung von Art. 10 GG ergebe sich aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG und dem daraus durch das Bundesverfassungsgericht abgeleiteten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.³⁸⁶⁶ Dieser gelte auch für den überwachten Routineverkehr.³⁸⁶⁷

b) Die „Funktionsträgertheorie“

Intensiv ist im Ausschuss ebenfalls die sogenannte Funktionsträgertheorie des BND diskutiert worden, welche die persönliche Reichweite von Art. 10 GG betrifft.

Ausweislich eines Handbuchs der Abteilung TA im BND für die Handhabung von Datenerhebung mit möglichem G 10-Bezug (G 10-Handbuch) beschreibt die Funktionsträgertheorie den maßgeblichen grundrechtlichen Gesichtspunkt bei der Erfassung von Verkehren juristischer Personen. Aus Sicht des BND scheint es sich um eine Zurechnungsregel zu handeln, nach der das Handeln einer natürlichen Person für eine juristische Person rechtlich der letzteren „zugeordnet“ wird.³⁸⁶⁸

Praktisch wurden dabei nach dem G 10-Handbuch der Abteilung TA folgende Konstellationen unterschieden:

„Fall 1: Eine geschützte natürliche Person handelt für eine nicht geschützte juristische Person und kommuniziert mit einer nicht geschützten Person.

Bsp.: Ein deutscher Staatsangehöriger arbeitet für ein ausländisches Unternehmen im Ausland.

Lösung: Dienstliche Gespräche sind als Routineverkehre, private Gespräche als G10-Verkehre zu qualifizieren.

Fall 2: Eine geschützte natürliche Person handelt für eine geschützte juristische Person und kommuniziert mit einer nicht geschützten Person.

Bsp.: Ein deutscher Staatsangehöriger arbeitet für ein deutsches Unternehmen.

Lösung: Sowohl dienstliche Gespräche als auch private Gespräche sind als G10-Verkehre zu qualifizieren.

Fall 3: Eine nicht geschützte natürliche Person handelt für eine geschützte juristische Person und kommuniziert mit einer nicht geschützten Person.

Bsp.: Ein ausländischer Staatsangehöriger arbeitet für ein deutsches Unternehmen im Ausland.

Lösung: Dienstliche Gespräche sind als G10-Verkehre, private Gespräche als Routineverkehre zu qualifizieren.

3866) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 50.

3867) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 50.

3868) Vgl. G 10-Handbuch der Abteilung TA im BND vom 20. Februar 2008, MAT A BND-22a, Bl. 5 (21), (VS-NfD – insoweit offen).

Fall 4: Eine nicht geschützte natürliche Person handelt für eine nicht geschützte juristische Person und kommuniziert mit einer nicht geschützten Person.

Bsp.: Ein ausländischer Staatsangehöriger arbeitet für ein ausländisches Unternehmen im Ausland.

Lösung: Sowohl dienstliche Gespräche als auch private Gespräche sind als Routineverkehre zu qualifizieren.³⁸⁶⁹

Zur Begründung der Funktionsträgertheorie wird seitens des BND zunächst angeführt, dass ausländische juristische Personen unstreitig nicht grundrechtsberechtigt seien, mit Ausnahme der sogenannten Prozessgrundrechte.³⁸⁷⁰ Deutsche juristische Personen genössen Grundrechtsschutz nach Maßgabe von Art. 19 Abs. 3 GG, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“

Aus der Kommentarliteratur zum Grundgesetz ergebe sich, dass Art. 19 Abs. 3 GG eine eigene Stellung der juristischen Person als Grundrechtssubjekt anordne, mit der Folge, dass eine ausländische juristische Person nicht dadurch grundrechtsberechtigt werde, dass ihre Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder ausschließlich oder überwiegend deutsche Staatsangehörige seien.³⁸⁷¹ Würde man auf die Grundrechtsträgerschaft, der für die juristische Person handelnden natürlichen Person abststellen, würde das, nach Auffassung des BND, regelmäßig zu einer Umgehung der Regelung des Art. 19 Abs. 3 GG führen.³⁸⁷² Ferner sei ein Grundrechtsschutz für juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht vorgesehen, was ebenfalls umgangen würde, wenn man das Handeln der für sie agierenden natürlichen Person als maßgeblichen rechtlichen Anknüpfungspunkt erachte.³⁸⁷³

Im Fall der Kommunikation einer ausländischen natürlichen Person für eine im Ausland belegene, also ansässige, deutsche juristische Person würde, so der Zeuge *W. K.*, der Grundrechtsschutz greifen.³⁸⁷⁴

Der Zeuge *Dr. Burbau* hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss vertreten, dass es sich bei der Funktionsträgertheorie nicht um eine „Ausnahme vom G 10“ handele.³⁸⁷⁵ Zu der Konstellation, dass ein deutscher Staatsbürger im Rahmen seiner Tätigkeit für eine ausländische juristische Person (als „Funktionsträger“ dieser ausländischen juristischen Person) kommuniziert, hat er ausgeführt:

„Das würde ich aber nicht als Ausnahme für den deutschen Staatsbürger betrachten, sondern dann kommuniziert ja trotzdem die juristische Person.“³⁸⁷⁶

Er hat ferner ausgeführt:

3869) G 10-Handbuch der Abteilung TA im BND vom 20. Februar 2008, MAT A BND-22a, Bl. 5 (21), (VS-NfD – insoweit offen).

3870) G 10-Handbuch der Abteilung TA im BND vom 20. Februar 2008, MAT A BND-22a, Bl. 5 (21), (VS-NfD – insoweit offen).

3871) G 10-Handbuch der Abteilung TA im BND vom 20. Februar 2008, MAT A BND-22a, Bl. 5 (22), (VS-NfD – insoweit offen).

3872) G 10-Handbuch der Abteilung TA im BND vom 20. Februar 2008, MAT A BND-22a, Bl. 5 (22), (VS-NfD – insoweit offen).

3873) Vgl. G 10-Handbuch der Abteilung TA im BND vom 20. Februar 2008, MAT A BND-22a, Bl. 5 (22), (VS-NfD – insoweit offen).

3874) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 46; Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 44.

3875) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 42.

3876) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 42.

„Wenn also dann eine ausländische juristische Person ‚kommuniziert‘ – in Anführungsstrichen –, dann ist es insofern irrelevant, wer die natürliche Person ist, durch die das stattfindet. Das ergibt sich aus dem Grundgesetz.“³⁸⁷⁷

Anders liege der Fall, wenn die grundrechtsgeschützte natürliche Person nicht für die juristische Person des Auslands kommuniziere, sondern privat: Dann unterfalle sie klar dem deutschen Grundrechtsschutz.³⁸⁷⁸ Das gelte auch für den Fall einer Kommunikation, die nur zum Teil privaten Charakter habe.³⁸⁷⁹ Man müsse den Inhalt der Kommunikation freilich zunächst zur Kenntnis nehmen, um dies beurteilen zu können.³⁸⁸⁰

Hinsichtlich des Schutzes von deutschen Journalisten hat der Zeuge *Dr. Burbau*m auf Nachfrage erläutert:

„Letztlich stellt sich auch hier einfach die Frage, wenn er kommuniziert: Für wen kommuniziert er? Kommuniziert er für sich oder für sein ausländisches Magazin? Das kann man nicht pauschal beantworten. Das muss man individuell bei der jeweiligen Kommunikation beurteilen.“³⁸⁸¹

Für die Einschlägigkeit von Art. 10 GG sei es ausreichend, dass ein „Partner“ eines Kommunikationsverkehrs grundrechtsgeschützt sei.³⁸⁸²

Der Zeuge *W. K.* hat bestätigt, dass die Funktionsträgertheorie nach seinem Verständnis eine Zurechnung des als Privatperson grundrechtsgeschützten Mitarbeiters einer nicht grundrechtsgeschützten juristischen Person zur letzteren beschreibe.³⁸⁸³ Dieser Zurechnungscharakter kommt in einem Skript des BND zu den rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der elektronischen und Fernmeldeaufklärung vom 14. April 2005 zum Ausdruck, in dem es zur Funktionsträgertheorie heißt:

„Selbstverständlich können auch juristische Personen nur durch ihre Mitarbeiter, also natürliche Personen miteinander kommunizieren. In diesem Fall kommt die sog. ‚Funktionsträgertheorie‘ zum Tragen, d.h. das Handeln einer natürlichen Person (z.B. eines Geschäftsführers einer GmbH) wird unmittelbar der dahinterstehenden juristischen Person zugeordnet.“³⁸⁸⁴

In einem Blog-Beitrag des vom Ausschuss angehörten Sachverständigen Prof. *Dr. Bäcker* vom 19. Januar 2015 heißt es hingegen zur Funktionsträgertheorie:

„Auch die Funktionsträgerthese überzeugt nicht. Sie verdreht die grundrechtlichen Zurechnungszusammenhänge im Rahmen von Art. 10 GG. Das Fernmeldegeheimnis schützt unmittelbar die Teilnehmer eines Kommunikationsvorgangs. Dies sind in der Regel natürliche Personen. Wenn diese natürlichen Personen für juristische Personen aus dem Inland

3877) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 44.

3878) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 44; Anmerkungen zu einer „Kurzübersicht G 10“ des Justiziariats des BND, MAT A BND-38a, Bl. 14 (VS-NfD – insoweit offen).

3879) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 44.

3880) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 44.

3881) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 61.

3882) Vgl. *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 45.

3883) Vgl. *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 47 f.

3884) Skript des Justiziariats der Abteilung Technische Aufklärung (TAG) vom 16. April 2010, MAT A BND-22b, Bl. 245 (252), (VS-NfD – insoweit offen).

oder aus dem EU-Ausland handeln, sind diese juristischen Personen ebenfalls geschützt.

Faktisch wird der Grundrechtsschutz der juristischen Personen damit über die kommunizierenden natürlichen Personen vermittelt. Rechtlich stehen beide Gewährleistungen nebeneinander. Der Grundrechtsschutz eines Kommunikationsteilnehmers verschwindet dementsprechend nicht deshalb, weil er für eine ausländische juristische Person kommuniziert, die selbst nicht durch das Fernmeldegeheimnis geschützt wird.“³⁸⁸⁵

Auch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) hat sich in seiner öffentlichen Bewertung vom 7. Juni 2016 mit der rechtlichen Frage befasst, ob für deutsche Staatsangehörige im Ausland und Inland der Schutzbereich des Artikels 10 GG auch dann eröffnet sei, wenn sie für ausländische juristische Personen (Institution, Einrichtung, Entität) im Ausland oder Inland tätig seien. Diese Frage sei in der Rechtsprechung nicht geklärt, in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht hinreichend erörtert und politisch umstritten.³⁸⁸⁶ Ihre Beantwortung obliege den exekutiven bzw. parlamentarischen Erörterungen.³⁸⁸⁷ Bereits in seiner öffentlichen Erklärung vom 16. Dezember 2015 hatte das PKGr ausgeführt:

„Der BND hat im Rahmen der strategischen Auslandsaufklärung in einzelnen Fällen auch deutsche Staatsbürger erfasst. Der BND begründet dies mit der sogenannten ‚Funktionsträgertheorie‘, welche den Schutz aus Artikel 10 Grundgesetz für deutsche Staatsangehörige versagt, wenn sie eine Funktion in ausländischen Institutionen, Firmen, Organisationen wahrnehmen. Das Gremium weist darauf hin, dass es allerdings zur ‚Funktionsträgertheorie‘ keine Rechtsprechung und keine juristisch fundierte Literatur gibt.“³⁸⁸⁸

c) Der „offene Himmel“ und die Theorie des „virtuellen Auslands“

Unter dem Blickwinkel des Artikel 10-Gesetzes waren nach Auskunft des Zeugen *Dr. Hans de With*, der von Mitte 1999 bis Januar 2014 Vorsitzender der G 10-Kommission des Deutschen Bundestages war³⁸⁸⁹, alle Beschränkungsmaßnahmen des BND zu Kommunikationen, die entweder innerhalb eines ausländischen Staates oder zwischen verschiedenen ausländischen Staaten erfolgten, vom Anwendungsbereich des Artikel 10-Gesetzes nicht erfasst. Der Zeuge hat dies als „offener Himmel“ umschrieben.³⁸⁹⁰

Der Zeuge *Dr. de With* hat darauf hingewiesen, dass Maßnahmen des BND, die Kommunikationsverbindungen innerhalb des Auslands oder von ausländischen Staaten zu ausländischen Staaten, betreffen, den Großteil der Überwachungsmaßnahmen des BND ausmachten. Sie seien aber nicht ausreichend geregelt, insbesondere § 1 Abs. 2 BNDG sei schon wegen des fehlenden Verweises auf Art. 10 GG keine geeignete gesetzliche Grundlage.³⁸⁹¹ In seiner Vernehmung hat er dazu ausgeführt:

3885) Dr. Bäcker, Verfassungsblog vom 19. Januar 2015 „Der BND baut sich einen rechtsfreien Raum: Erkenntnisse aus dem NSA-Untersuchungsausschuss“.

3886) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 7. Juni 2016, BT-Drs. 18/9142, S. 5 und 16.

3887) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 7. Juni 2016, BT-Drs. 18/9142, S. 5.

3888) Anlage 1 zur Öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 7. Juni 2016, BT-Drs. 18/9142, S. 20.

3889) Dr. de With, Protokoll-Nr. 43 I, S. 105.

3890) Dr. de With, Protokoll-Nr. 43 I, S. 105, 115; Huber, NJW 2013, 2575; vgl. auch Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 18. Februar 2014, BT-Drs. 18/553, S. 2.

3891) Dr. de With, Protokoll-Nr. 43 I, S. 105 (sowie Anmerkung zu S. 105 in der Anlage 1).

„Wenn es einen ‚offenen Himmel‘ gibt – und der ‚offene Himmel‘ ist nicht geregelt, und man stützt sich nur auf § 1 ff. BND-Gesetz –, dann ist es jedenfalls nach den wohl gängigen Mehrheitsmeinungen legal, was die tun, wobei ich meine: Die Reichweite des Artikels 10 ist dann nicht beachtet; das muss geändert werden.“³⁸⁹²

Er wolle allerdings nicht sagen, dass der BND bei der Überwachung des „offenen Himmels“ rechtswidrig handle. Aber er wolle betonen, dass diese Art der Überwachung einer gesetzlichen Regelung bedürfe.³⁸⁹³

Die rechtliche und im BND praktisch umgesetzte Differenzierung zwischen Beschränkungsmaßnahmen, die einer G 10-Anordnung bedurften, und solchen, die den „offenen Himmel“ betrafen, war in erheblichem Maße für die Frage relevant, ob eine erteilte Anordnung für eine strategische G 10-Erfassung für die Erhebung von Routineverkehren genutzt werden konnte, etwa wenn die betroffenen Telekommunikationsdienstleister nur bei Vorliegen einer solchen zur Kooperation bereit waren [vgl. hierzu eingehend unter F.IV.3.].

Der Untersuchungsausschuss hat sich ferner mit der Frage befasst, welchem rechtlichen Regime Daten aus Ausland-Ausland-Kommunikation, die aber an einem in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Kabel abgegriffen wurden, unterfallen und ob es sich hierbei aus Sicht des BND insoweit trotz Kabelzugriffs im Inland genauso um „virtuelles Ausland“ handelte, wie für die „Weltraumtheorie“ begründet worden war, da Anfangs- und Endpunkt der Kommunikation sich jeweils im Ausland befinden. Die Folge wäre in gleicher Weise, dass die Erhebung allein auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 S. 1 BNDG erfolgen könnte und die datenschutzrechtlichen Vorschriften des BNDG in §§ 2 ff. BNDG keine Anwendung fänden. Es blieb aber unklar, ob die Grundsätze der „Weltraumtheorie“ auch auf Kabelerfassungen von Ausland-Ausland-Verkehren angewendet worden sind.

Der Zeuge *Dr. Werner Ader*, seit dem 1. Dezember 2013 Leiter des Rechtsreferats im BND,³⁸⁹⁴ hat hierzu jedenfalls bekundet, dass ein Datenabgriff an einem Kabel dann den datenschutzrechtlichen Spezialvorschriften wie der Übermittlungsvorschrift des § 9 BNDG unterfalle, wenn er in Deutschland und mithin im Geltungsbereich des BNDG erfolge. Dies gelte für alle „Informationen gleich welcher Art“, die der BND „im Rahmen seiner Aufgaben innerhalb der Bundesrepublik“ ermittelt.³⁸⁹⁵ Er hat hierzu bekundet:

„Das heißtt, wenn ich Daten nicht im Weltraum erhebe, sondern sozusagen ein kabelgebundener Ansatz in Deutschland, dann ist das aus meiner rechtlichen Bewertung ein Handeln in Deutschland.“³⁸⁹⁶

Auch der Zeuge *A. F.* hat ausgesagt, dass nach seiner Auffassung in diesem Fall das in Deutschland geltende Datenschutzrecht greife.³⁸⁹⁷

Wie die Datenschutzbeauftragte des BND, die Zeugin *Dr. H. F.*, im Zusammenhang mit der sogenannten Weltraumtheorie [siehe Abschnitt F.III.8.] erläutert hat, hätte eine anders lautende Rechtsauffassung keine praktischen Auswirkungen auf die Datenspeicherung gehabt, da alle Datenbanken des BND technisch so konzipiert seien,

3892) *Dr. de With*, Protokoll-Nr. 43 I, S. 113.

3893) *Dr. de With*, Protokoll-Nr. 43 I, S. 110.

3894) *Dr. Ader*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 109.

3895) *Dr. Ader*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 121.

3896) *Dr. Ader*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 121.

3897) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 122.

dass sie den Anforderungen der §§ 2 ff. BNDG und damit den entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprächen.³⁸⁹⁸

d) Datenerhebung des BND im Geltungsbereich des BNDG (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BNDG)

Innerhalb des BND und des Bundeskanzleramts wurde intensiv und bisweilen kontrovers die Frage diskutiert, ob die in Bad Aibling durchgeführte Satellitenaufklärung „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 2 BNDG erfolgte, mit der Folge, dass die §§ 2 bis 6 und 8 bis 11 BNDG anzuwenden sind. Im Ergebnis verneinten sowohl der BND als auch das Bundeskanzleramt diese Frage mit der sogenannten Weltraumtheorie³⁸⁹⁹ [siehe hierzu eingehend unter F.III.8.].

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3898) Dr. H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 8.

3899) Vgl. Schindler, Protokoll-Nr. 54 I, S. 7.

III. Die Zusammenarbeit von BND und NSA in Bad Aibling

Der damalige Leiter der BND-Dienststelle Bad Aibling, der Zeuge *R. U.*, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die Geschichte der Zusammenarbeit von BND und NSA in Bad Aibling wie folgt zusammengefasst:

„Seit 1988 ist der BND in Bad Aibling in der Mangfall-Kaserne untergebracht, anfangs noch neben Bundeswehreinheiten, die 2002 im Rahmen der Standortkonzentration abgezogen wurden. Im Gelände neben der Mangfall-Kaserne waren seit 1952 Militäreinheiten der Amerikaner stationiert. Die Amerikaner haben 2004 das Gelände der Stadt Bad Aibling zurückgegeben. In einer Vereinbarung mit der NSA kam man überein, ab 2004 in der Mangfall-Kaserne gemeinsam Auslandserfassung zu betreiben. Der Auftrag, der sich bis dahin auf rein militärische Ziele bezog, wurde um Themen wie zum Beispiel internationaler Terrorismus ergänzt. Das dazu neu gegründete Sachgebiet JSA [Joint SIGINT Activity] bestand damals aus BND-Mitarbeitern und Amerikanern. Dabei kam ein großer Teil der dafür benötigten technischen Komponenten von den Amerikanern. Die Leitung des Sachgebiets, die Auftragshoheit der Steuerung und der Betrieb des Sachgebiets oblag zu jedem Zeitpunkt dem Bundesnachrichtendienst. Auf amerikanischer Seite stand vor allem der Know-how-Transfer in Form von Einweisungen, Fortbildungen und Systemunterstützung im Fehlerfall im Vordergrund. Im Gegenzug wurden die Amerikaner an der Satellitenerfassung in Bad Aibling beteiligt. An die Weitergabe wurden strenge Maßstäbe und stete Kontrolle in Bezug auf den Schutz von Grundrechtsträgern angelegt.“

Wegen haushaltärer Zwänge haben sich die Amerikaner 2012 aus dem gemeinsamen Projekt verabschiedet; das Sachgebiet JSA wurde in seiner Ursprungsform aufgelöst. Die Unterstützung von technischer Seite durch die NSA erfolgte weiterhin ebenso wie die Weitergabe von ausgewählten, selektierten und G-10-gefilterten Daten an die Amerikaner.“³⁹⁰⁰

Neben der Zusammenarbeit bei der Satellitenerfassung ist die NSA in Bad Aibling im Rahmen der JSA auch an dem Ertrag der Daten aus einer Kabelerfassung in Frankfurt am Main beteiligt worden [siehe zur Operation EIKONAL unter F.IV.].

1. Zur Geschichte der BND-Außenstelle Bad Aibling

Die BND-Außenstelle Bad Aibling basiert im Wesentlichen auf einer Anlage des US-Militärs, die vom BND übernommen wurde. In der sogenannten „Bad Aibling Station“ (BAS)³⁹⁰¹, einem gesonderten Gelände neben der Mangfall-Kaserne, stationierten die USA von 1952 bis 2004 Militäreinheiten.³⁹⁰²

Der Zeuge *Dr. August Hanning*, der zwischen November 1998 und November 2005 Präsident des BND war,³⁹⁰³ hat ausgeführt:

3900) *R. U.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 6.

3901) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 26.

3902) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 14.

3903) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 5.

„Bad Aibling Station ist von der US-Armee [...] errichtet worden, war eine ganz wichtige Einrichtung für sie vor allen Dingen zur Auswertung und Erfassung der Krisenkommunikation. Es ging ja im Wesentlichen um Satellitenverkehre in Krisenregionen. Und Bad Aibling wurde ja nicht von der NSA betrieben, sondern wurde von der amerikanischen Armee betrieben. Und das war - so habe ich das jedenfalls gesehen - ein Relikt aus der Besatzungszeit.“³⁹⁰⁴

Eigentlich sollte die BAS bereits 2002 geschlossen werden. Die Anschläge vom 11. September 2001 führten dazu, dass der Betrieb zwei weitere Jahre aufrechterhalten wurde.³⁹⁰⁵ Bis 2004 erfasste die NSA von der BAS aus weiter Satelliten zu Aufklärungszwecken.³⁹⁰⁶

Im Zuge der anstehenden Auflösung der BAS bot die US-Seite der Bundesrepublik an, eine gemeinsame Dienststelle zu schaffen, in die die eingesetzte Technik der US-Seite aus der BAS überführt werden sollte. Dies geschah in Begleitung und unter Federführung der „deutschen Seite“.³⁹⁰⁷ Der Zeuge *Dr. Hanning* hat dazu in seiner Zeugenvernehmung erläutert:

„Jedenfalls haben wir dann auf meinen Vorschlag - oder ich weiß nicht, ob es Michael Hayden war - dann ein Dreiergespräch geführt hier in Berlin: General Alexander, damals Oberkommandierender der US-Streitkräfte in Deutschland, Michael Hayden und ich. Und dann haben wir vereinbart, dass der Status verändert wird, dass Bad Aibling unter deutscher Hoheit betrieben wird, dass aber den Amerikanern über den BND Zugang gewährt wird zu den Informationen, die die für wichtig gehalten haben, dies alles aber unter Beachtung deutscher Souveränität und deutscher Interessen. [...] Bad Aibling wurde dann unter die Hoheit, unter sozusagen die Verfügungsgewalt des BND gestellt.“³⁹⁰⁸

Bis zum 31. Dezember 2002³⁹⁰⁹ zog die Bundeswehr ihre Einheiten aus der Mangfall-Kaserne ab.³⁹¹⁰ Im April 2004 gab die US-Armee die BAS auf und es konnten „wesentliche technische Einrichtungen, beispielsweise das Antennenfeld“, im Rahmen der Joint SIGINT Activity (JSA) übernommen werden.³⁹¹¹

Damit

„ging der gesamte Bereich, gesamte Kasernenbereich über in die Hand der Bundesrepublik, und dann gab es auch die Planungen, die Dienststelle entsprechend zu erweitern. Mit der Auflösung der Bad Aibling Station ist dann das Verbindungselement des AND auch quasi in die Mangfall-Kaserne umgezogen. Das ist die sogenannte Blechdose, die einmal Verbindungsfunctionen hatte, vergleichbar den Residenturen des BND in anderen Ländern,

3904) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 10.

3905) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 84.

3906) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 84.

3907) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 26.

3908) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 11.

3909) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 36., das Jahr 2002 bestätigend *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 8.

3910) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 8.

3911) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 21 f.

und eben dann die administrative Unterstützung der Mitarbeiter des AND, die in [der BND-NSA-Kooperation] JSA [Joint SIGINT Activity] eingesetzt waren.“³⁹¹²

2. Von der Combined Group Germany (CGG) zur Joint SIGINT Activity (JSA)

Die Joint SIGINT Activity (JSA), welche als gemeinsames Sachgebiet unter deutscher Leitung in der BND-Außeneinstellung Bad Aibling organisiert war³⁹¹³, schloss an die Übergabe der Antennen und Erfassungssysteme für die Satellitenerfassung der ehemaligen BAS an.³⁹¹⁴ Im Gegenzug wurde die US-Seite an der Satellitenerfassung in Bad Aibling beteiligt.³⁹¹⁵

Den Vorläufer für die JSA bildete gewissermaßen die Combined Group Germany (CGG), in welcher der BND bereits mit der NSA zusammengearbeitet hatte. Gegenstand der Zusammenarbeit war die Satellitenaufklärung.³⁹¹⁶ Der BND stellte einen Anteil am Personal der CGG.³⁹¹⁷ In diesem Rahmen beteiligte die NSA den BND bereits an Aufklärungsergebnissen aus der Satellitenerfassung, wie der Zeuge *Breitfelder* ausgesagt hat:

„Also, am Anfang war es ja so: Bad Aibling war eine NSA-Aufklärungsstelle, hatte aber schon einen deutschen Anteil dran mit dem Ziel, dass die dortigen Ergebnisse an den BND abfließen. Und das war die Combined Group Germany, CGG. [...] Die NSA hat JSA einmal als die jüngere Schwester von CGG bezeichnet.“³⁹¹⁸

„[...] Es gab eine althergebrachte Kooperation zwischen NSA und BND im Bereich der Satellitenaufklärung. Das war die Combined Group Germany, CGG. Die haben Satelliten aufgeklärt, gemeinsam. Da saßen schon BND-Angehörige und NSA-Angehörige Tisch an Tisch. Dann kam der Zeitpunkt, wo klar wurde: Die NSA wird Bad Aibling aufgeben. Es gab das Angebot an den BND, die Antennen und die Einrichtungen zu übernehmen und die Stelle dann fortan als deutsche, rein deutsche Stelle weiterzubetreiben. Auf dieses Angebot ging der BND ein. [...]“³⁹¹⁹

Als der Abzug der NSA aus Bad Aibling ins Auge gefasst wurde³⁹²⁰, kam es zu Überlegungen in der CGG, sich in dem Standort in kleinerem Umfang weiter zu engagieren. Das kam dem BND gelegen, weil er auf der nahegelegenen Mangfall-Kaserne untergebracht war und auch die Bundeswehr ihren dortigen Standort aufgeben wollte.³⁹²¹

Der seinerzeitige Unterabteilungsleiter 24 im BND, *Dr. Harald Fechner*, hat zu den Geschehnissen zwischen Anfang 2001 und 2003 ausgesagt:

„Erste Gespräche gab es dann über die weitere Zusammenarbeit, als Mr. Hayden über die CGG, die damals existierte, signalisierte, er selber bliebe schon noch gerne in Aibling, aber

3912) T. B., Protokoll-Nr. 20 I, S. 36.

3913) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 21 f.

3914) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 30.

3915) R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 8.

3916) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 25, S. 46, S. 80.

3917) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 25, S. 30, S. 46.

3918) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 25.

3919) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 80.

3920) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 46 f.

3921) Vgl. *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 16.

die US-Army [...], die wollen abziehen. Da kann man sich richtig vorstellen, wie es da einem Chef so einer Behörde und eines so wichtigen Standorts geht. Wie kann ich da vielleicht bleiben? Was könnte da geschehen? In der Denke hat dann Hayden über die CGG signalisiert: „Vielleicht kann ich mit einer kleinen Komponente in Aibling bleiben“ - was ja für ihn dann nur mit geringen Kosten verbunden wäre und er auch zu Hause klarmachen könnte – „und auf der anderen Seite euch irgendwie ertüchtigen, dass wir dann zusammen da doch die neuen Dinge mal angehen.“ Die bringen uns die neuen Dinge bei: Selektion, Analyse und das, was man im Kabel braucht, nämlich 10 Gigabit und aufwärts und nicht mehr soundso viel Megahertz oder Raten auf dem Satelliten.“³⁹²²

Im Zuge dessen kam es zu Gesprächen zur Übergabe des Standorts an die Bundesrepublik Deutschland.³⁹²³ Hintergrund der US-Entscheidung zur Aufgabe des Standorts waren einerseits Kostenfragen, andererseits offenbar auch der Umstand, dass die Kapazitäten in Bad Aibling nicht mehr benötigt wurden.³⁹²⁴ Dem BND wurden letztlich die in den 70er- oder 80er-Jahren von den USA im US-Standort in Bad Aibling aufgebauten Antennen sowie einige Rechnersysteme und Software übergeben.³⁹²⁵

Aus der CGG wurde das Verbindungsbüro der NSA in Deutschland, die Special US Liaison Activity Germany (SUSLAG)³⁹²⁶, die in einem Container auf dem Gelände untergebracht wurde.³⁹²⁷

Die Zusammenarbeit von deutschen und US-amerikanischen Mitarbeitern in dem gemeinsamen Sachgebiet Joint SIGINT Activity (JSA) endete „mit Abzug der meisten NSA-Mitarbeiter am 08. Mai 2012 [...]. Das MoA JSA diente weiter als Grundlage für eine Kooperation, die in Bad Aibling aber seitdem von BND-Mitarbeitern getragen wurde.“³⁹²⁸ Die Kooperation des BND mit der NSA im Bereich der Satelliten-Fernmeldeaufklärung fand in der Folge dergestalt statt, dass die NSA weiterhin Selektoren für die Satellitenerfassung übermittelte und entsprechende Ergebnisse der Erfassung übermittelte bekam.³⁹²⁹

3. Übernahme von Hard- und Software durch den BND

Zu den in Bad Aibling eingesetzten technischen Systemen hat der Zeuge *R. U.*, Dienststellenleiter Bad Aibling, ausgeführt, dass es sich bei der Satellitenerfassung um ein „hochkomplexes, technisch sehr schwieriges Aufgabenfeld“ handele. Nahezu immer müssten Speziallösungen und selbst entwickelte Hard- und Software in Einsatz gebracht werden.³⁹³⁰

Der BND habe vor dem Hintergrund dieser Schwierigkeiten aus der Übernahme der technischen Systeme von der NSA großen Nutzen gezogen:

„Ja, der Nutzen des BND in Bad Aibling in der Mangfall-Kaserne, das sind tatsächlich eben die amerikanischen Systeme, die einfach höherwertiger sind, also von den technischen

3922) Dr. Fechner, Protokoll-Nr. 41 I, S. 16.

3923) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 46 f.

3924) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 47.

3925) R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 14.

3926) Dr. Fechner, Protokoll-Nr. 41 I, S. 48.

3927) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 30.

3928) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Kurt Graulich vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 23. Hinweis: Der Zeuge *T. B.* hingegen hat ausgesagt, die Auflösung der JSA sei im „Herbst 2012“ erfolgt, *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 70.

3929) R. U., Protokoll-Nr. 47 I, S. 15.

3930) R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 7.

Fähigkeiten höherwertiger sind als das, was wir sonst im BND einsetzen, und diese Systeme kann man nicht irgendwo bei einer Firma einfach kaufen; die sind nicht vorrätig. Also das ist der Mehrwert, den der BND einfach hat. Und die Amerikaner haben eben den Gegenwert, dass sie uns Selektoren geben und zum Beispiel Gespräche, Inhaltsdaten, E-Mails, aber auch Metadaten zurückbekommen.“³⁹³¹

Der Zeuge *T. B.*, Leiter des Sachgebiets JSA von 1. November 2003 bis 30. September 2007,³⁹³² hat die Einschätzung, es habe sich demnach um ein „Tauschgeschäft“ im Sinne eines „Information gegen Technik“ gehandelt, bestätigt und weiter erläutert:

„Es gibt im Grundsatz zwei verschiedene Aspekte an dieser Stelle. Das eine ist Technik, die durchaus handelsüblich ist und auch von uns hätte beschafft werden können, die mangels Masse, sprich: Finanzen, nicht beschafft werden konnte - - und man da quasi sagen kann: Da haben wir zusätzliche Fähigkeiten mengenmäßiger Art erworben. Und es gibt dann auch die Aspekte der Technik in den Dingen, in denen einfach der Partner aufgrund des größeren menschlichen Ansatzes - Anzahl an Ingenieuren für Entwicklungsaufgaben - uns voraus war. Sie sind nicht besser; sie sind an manchen Stellen einfach nur mehr. Und das hat auch an der Stelle zu Dingen geführt, dass wir Techniken dann erhalten haben, die wir mangels eigener Ingenieurkapazitäten nicht haben entwickeln können.“³⁹³³

Es habe sich sowohl um Hard- als auch Software gehandelt. Beispielsweise seien Programme „mit übergeben worden, in denen man sehr viel schneller Signalanalyseprozesse behandeln konnte.“³⁹³⁴ Zudem seien Geräte, also Hardware, bereitgestellt worden, die dem BND ermöglichten, „zusätzliche Signale aufzubereiten“.³⁹³⁵

Nicht nur der BND, sondern auch die US-Seite hätten konkreten Nutzen aus der Zusammenarbeit gezogen, so der Zeuge *T. B.* weiter:

„Der konkrete Nutzen für uns war, dass wir Zugang zu Material und Techniken erhielten, die uns vorangebracht haben und dann eigentlich auch Dinge waren, die wir dann nicht selber von Grund auf neu entwickeln mussten, sondern auf einer bestimmten Basis aufsetzen konnten. Der Nutzen für den AND war natürlich, dass sie weiterhin bestimmte Ressourcen innerhalb Deutschlands nutzen konnten.“³⁹³⁶

4. Zur praktischen Zusammenarbeit von BND- und US-Personal in der Joint SIGINT Activity (JSA)

Die Anzahl der in der JSA beschäftigten NSA- und BND-Mitarbeiter hat der Zeuge *Breitfelder* auf „vielleicht zehn, fünfzehn, auf beiden Seiten jeweils“ geschätzt.³⁹³⁷ Der Zeuge *T. B.*, der das Sachgebiet bis zum 30. September 2007 geleitet hat, hat genauere Angaben in eingestufter Sitzung gemacht. Die Arbeit in der JSA wurde in

3931) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 56.

3932) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 26.

3933) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 22.

3934) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 22.

3935) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 23.

3936) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 24.

3937) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 70.

gemischten Teams betrieben. Bereiche, in denen US-amerikanische Mitarbeiter „eigenständig, alleine, ohne unser Wissen gearbeitet haben“, habe es nicht gegeben, so der Zeuge *T. B.*³⁹³⁸

Im Bereich der Signalanalyse sei die Zusammenarbeit zwischen amerikanischem und deutschem Personal der JSA sehr eng gewesen:

„In dem Kernbereich JSA waren dann Dinge wie beispielsweise die Signalanalyse, in dem sowohl amerikanische als auch deutsche Mitarbeiter aufgehängt waren, die dann nebeneinander gearbeitet haben. Das heißt, der eine hat den ersten Arbeitsplatz, der zweite hat den zweiten Arbeitsplatz, der dritte den dritten Arbeitsplatz gehabt. Und die Arbeitsplätze sind hintereinander gestanden in einem großen Raum, und es war ja auch so, dass es an vielen Stellen auch zur Ausbildung genutzt wurde im Sinne von: Wie nutze ich diese Systeme vernünftig, was kann ich an welcher Stelle auch wie einsetzen? Von der Seite her war diese Zusammenarbeit an der Stelle natürlich sehr eng.“³⁹³⁹

Arbeitsplätze hätten beiden Seiten zur Verfügung gestanden, es habe keine Arbeitsplätze in der JSA gegeben, die „exklusiv einem amerikanischen Mitarbeiter [...] zur Verfügung standen.“³⁹⁴⁰ Die US-Mitarbeiter innerhalb der JSA hätten auch auf dieselben Programme zugreifen können wie die deutschen JSA-Mitarbeiter. Die US-Mitarbeiter hätten daher auch keine andere Version von XKEYSCORE nutzen können als ihre deutschen Kollegen.³⁹⁴¹

Weil die NSA keine Nachrichtenbearbeitung vor Ort (NBvO) betrieb³⁹⁴², hatten Mitarbeiter der NSA keinen Zugriff auf die in der JSA für die Nachrichtenbearbeitung eingesetzten Datenverarbeitungs-Systeme (DV-Systeme) und Dateien, wie die Zeugin *G. L.*, Nachfolgerin von *T. B.* als Leiterin des Sachgebiets JSA, bekundet hat:

„Ersteres gab es definitiv, Dateien, die nur durch Mitarbeiter des BND geführt wurden. Wie ich bereits ausgeführt habe, war im Bereich der Nachrichtenbearbeitung JSA kein amerikanisches Personal im Einsatz und hatte auch keinen Zugriff auf die damals dort eingesetzten DV-Systeme und Dateien.“³⁹⁴³

Im Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* heißt es:

„Die Mitarbeiter von JSA waren in einem gemeinsamen Sachgebiet unter deutscher Leitung organisiert. Die deutschen und amerikanischen Mitarbeiter hatten im Wesentlichen getrennte Büros. US-Mitarbeiter hatten zu keiner Zeit Zugriff auf die BND-interne Infrastruktur und Netzwerke.“³⁹⁴⁴

Die Mitarbeiter der JSA, sowohl deutsche als auch amerikanische, wurden laut Zeugenaussagen in G 10-Fragen geschult. So hat sich der Zeuge *Dr. Burbaum* daran erinnert, selbst entsprechende Schulungen durchgeführt zu haben:

3938) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 46.

3939) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 46.

3940) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 60.

3941) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 60.

3942) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 36, *G. L.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 157; *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 64.

3943) *G. L.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 154.

3944) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 23.

„Ich kann mich auch erinnern, dass ich Schulungen dazu selber auch gemacht habe, und die habe ich mit dem amerikanischen Kollegen zusammen gemacht. Jeder hat seinen Part erklärt. Es waren gemeinsame Schulungen mit den Amerikanern, damit auch alle Beteiligten jeweils die Regelungen des anderen kennen lernen und gleichmäßig beachten eben.“³⁹⁴⁵

Die Zeugin *G. L.* hat dazu erläutert:

„Die Mitarbeiter der NSA wurden auch in G 10 geschult, nur dass man natürlich für das deutsche Personal die Schulung auf Deutsch gemacht hat und für die Amerikaner auf Englisch.“³⁹⁴⁶

Einem dem Ausschuss vorliegenden „Besuchsbericht“ von G 10-Juristen der Abteilung 2 aus der BND-Zentrale in Pullach vom 18. Februar 2008³⁹⁴⁷ lässt sich entnehmen, dass am 15. Februar 2008 G 10-Belehrungen der Mitarbeiter der JSA stattgefunden haben:

„Einstündige G10-Belehrungen wurden sowohl für die amerikanischen Mitarbeiter von JSA als auch für die deutschen Kollegen bei LA60 durchgeführt.“³⁹⁴⁸

5. Das MoA von 2002 als Grundlage der Zusammenarbeit

Die in der JSA stattfindende Zusammenarbeit war in einem Memorandum of Agreement (MoA) geregelt, das dem Ausschuss vorgelegt worden ist. Das MoA ist am 28. April 2002³⁹⁴⁹ vom damaligen BND-Präsidenten *Dr. August Hanning*³⁹⁵⁰ und NSA-Direktor *Michael V. Hayden* unterzeichnet worden.³⁹⁵¹ Einzelheiten zum MoA wurden in fünf Annexen geregelt, die bis ins Jahr 2004 hinein ausverhandelt und am 23. Dezember 2003 bzw. 23. Januar 2004 gezeichnet wurden.³⁹⁵²

Das MoA selbst ist GEHEIM³⁹⁵³, die Annexe als STRENG GEHEIM eingestuft.³⁹⁵⁴

a) Genese des MoA vom 28. April 2002

Dem MoA gingen intensive Beratungen und Abstimmungen auf deutscher Seite voraus, die neben dem BND auch die Dienstaufsichtsbehörde Bundeskanzleramt umfassten.³⁹⁵⁵

3945) *Dr. Burbbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 102.

3946) *G. L.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 148.

3947) Besuchsbericht vom 18. Februar 2008, MAT A BND-38a/39a, Bl. 17 ff. (VS-NfD).

3948) Besuchsbericht vom 18. Februar 2008, MAT A BND-38a/39a, Bl. 17 (VS-NfD – insoweit offen).

3949) *Breitsfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 93; Pressestatement von Kanzleramtsminister *Pofalla* nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>

3950) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 10; *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 7; Pressestatement von Kanzleramtsminister *Pofalla* nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>

3951) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 7; Pressestatement von Kanzleramtsminister *Pofalla* nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>

3952) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 22, 78.

3953) MoA vom 28. April 2002 betreffend die Zusammenarbeit zwischen BND und NSA, MAT A BK-4/1 (Tgb.-Nr. 1/14 – STRENG GEHEIM), Bl. 45 ff. (GEHEIM).

3954) MoA vom 28. April 2002 betreffend die Zusammenarbeit zwischen BND und NSA, MAT A BK-4/1 (Tgb.-Nr. 1/14 – STRENG GEHEIM).

3955) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 17 f.

Bereits im 1. Quartal 2001 erfuhr der seinerzeitige Unterabteilungsleiter 24 im BND, *Dr. Fechner*, nach eigenen Angaben davon, dass eine Vereinbarung für ein BND-NSA-Sachgebiet mit dem Namen „Joint SIGINT Activity“ (JSA) geplant werde.³⁹⁵⁶

Danach initiierte die Chefin der CGG, *Ms. T.*, am 20. Juli 2001 eine Besprechung über ein Abkommen zur weiteren Kooperation und sprach deshalb den Zeugen *Dr. Fechner* an, der an diesem Tag den Abteilungsleiter 2 im BND vertrat.³⁹⁵⁷ Der Zeuge *Dr. Fechner* hat dazu ausgeführt:

„[...] am 20. Juli 2001, bekam ich plötzlich Besuch angekündigt von der Chefin CGG, der damaligen Chefin. Da gab es später noch mal eine, aber das hier war eine Ms. T. Die kündigte an, dass sie mit mir sprechen wolle, und zwar über den vorgesehenen Abzug der Amerikaner und den Verbleib einer kleinen Komponente beim BND. Da war ich baff, denn so weit waren wir noch nicht in den Überlegungen, und dass jetzt jemand mit einem MoU auf mich zukommt - - in irgendeiner Weise war ich da auch überfordert. Diese Überraschung wollte ich auch gerne mit anderen teilen und habe dann drei, vier Mitarbeiter zu dem Gespräch mit ihr - ich weiß nicht, ob es am 20.07. oder ein paar Tage später war - 2001 dazu gebeten. Ms. T[geschwärzt] brachte ihren mir sehr sympathischen, sehr deutsch-freundlichen Vertreter mit. Die beiden saßen uns gegenüber. Sie wollte mir, sagte sie, einen MoU-Entwurf für die weitere Zusammenarbeit BND [Abt.] 2/NSA ab September [20]02 in Bad Aibling zur Absegnung - zur Absegnung! - vorlegen. Also, den Entwurf. Ich sollte sagen für die Abteilung 2: ‚Das ist okay, so kann man weitermachen‘, damit sie wahrscheinlich zum Schluss bis nach Fort Meade das auch weiterentwickeln konnte. Das Papier kam ja, und zwar erfreulich futuristisch. Donnerwetter, da wussten wir noch gar nichts von. Wenn so was auch da drin Thema ist oder wir zusammen machen können - - frohlockend, aber andererseits auch oberflächlich und amateurhaft vor.“³⁹⁵⁸

In diesem ersten Entwurf für ein Memorandum of Understanding (MoU) hätten noch Aspekte wie Organisationsaufbau des neuen Sachgebiets, Leitung, Verwaltung, Rechtsstatus, Kostenteilung, technische Ausstattung, Haushaltsabwicklung oder Sicherheitsaspekte gefehlt.³⁹⁵⁹

Ob das Thema Kabelerfassung schon skizziert war, konnte der Zeuge *Dr. Fechner* nicht eindeutig erinnern:

„In dem Papier ist nach meiner Erinnerung [...] nicht konkret gesagt: Ihr bekommt dann beigebracht, wie ihr in Deutschland - - an Kabel in Deutschland rangehen könnt und da die Massendaten [...] verarbeiten könnt.“³⁹⁶⁰

Von vornherein stand aber fest, dass es eine Datenverbindung in die US-Zentrale der NSA geben musste, was im BND zu jener Zeit offenbar zu Irritationen führte:

3956) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 16.

3957) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 17 f.

3958) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 17 f.

3959) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 18.

3960) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 19.

„Was mir aufgefallen ist und mich ein bisschen verärgerte, ohne dabei direkt auf bösere Gedanken zu kommen, war, dass aber in diesem Papier schon Wert darauf gelegt wurde, die zukünftige Fernmeldeverbindung zwischen diesem dann gemeinsamen JSA-Sachgebiet bei uns in der Außenstelle und Fort Meade festzuhalten, zu formulieren. Da war schon irgendein Gedanke drin: Dann müsste es aber sozusagen eine gute, direkte Verbindung geben vom Schreibtisch CGG oder wo und den Mitarbeitern, die dann dazu noch gehörten, nach USA. Das fand ich wiederum einerseits klar - die brauchen ja auch eine Verbindung -, andererseits verblüffend, dass das da aber schon drin war, als wäre das wichtiger als die Frage, wie wir denn da zunächst mal überhaupt [...] schrecklich viele Antennen, viele Drahtzäune drumrum und wir nicht genau wissen, was drin war -, übernehmen sollten.“³⁹⁶¹

Der Zeuge *Dr. Fechner* legte eine Kopie des Entwurfs des MoUs vermutlich am 9. August 2001 seinem Abteilungsleiter 2 und den Abteilungsleitern 4 und 6 vor. Anschließend habe sich „lange Zeit nichts“ getan.³⁹⁶² Man habe zunächst an den Abschluss eines MoU gedacht, später sei daraus dann ein von der Amtsleitung unterzeichnetes, etwas verbindlicheres MoA geworden.³⁹⁶³ Auch der zwischen 2002 und 2005 als Jurist im BND beschäftigte Zeuge *Dr. Stefan Burbaum* hat von einem langwierigen Prozess berichtet.³⁹⁶⁴

Die Grundsatzentscheidung, eine Vereinbarung zwischen BND und NSA abzuschließen, war bereits im Juli 2001 unter Beteiligung des Bundeskanzleramts gefallen, worauf der ehemalige Kanzleramtsminister *Ronald Pofalla* in einem Pressestatement vom 12. August 2013 hinwies:

„Die Grundsatzentscheidung, dass ein solches Memorandum of Agreement abgeschlossen werden soll, hat Herr Steinmeier bereits am 24. Juli 2001, also sogar noch vor den Anschlägen des 11. September, getroffen. Das geht zweifelsfrei aus den Akten des Kanzleramtes und des BND hervor.

Ich sage hier deutlich, damit keine Missverständnisse aufkommen: Ich halte dieses Memorandum of Agreement für richtig und - ich ergänze - auch für erfolgreich, wenn ich an die drei bis vier vereitelten Anschläge auf Soldatinnen und Soldaten pro Woche und die 19 verhinderten Anschläge gegen deutsche Soldatinnen und Soldaten in Afghanistan seit 2011 denke.

Um es noch klarer zu machen, damit keine Missverständnisse aufkommen: Ich hätte die Entscheidung, ein solches Memorandum of Agreement zu erarbeiten, genauso getroffen, wie es Herr Steinmeier getan hat. Kritik daran, dass die heutige Bundesregierung auf der Grundlage der deutschen Gesetze und des Abkommens aus 2002 handelt, weise ich entschieden zurück.“³⁹⁶⁵

3961) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 19.

3962) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 19 f.

3963) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 22.

3964) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 42.

3965) Pressestatement von Kanzleramtsminister *Pofalla* nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>

Den dem Ausschuss vorgelegten Akten lässt sich dazu Folgendes entnehmen:

In der Präsidentenrunde am 10. Juli 2001 im Bundeskanzleramt berichtete der damalige Präsident des BND *Dr. Hanning* ausweislich eines Aktenvermerks über ein von ihm geführtes Gespräch mit der NSA-Vertreterin in Bad Aibling. Das Debriefing vom 16. Juli 2001 hält fest, dass der damalige Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. Frank-Walter Steinmeier* entschieden habe, „dass der BND an seinem Verbleib in der Bad Aibling Station festhalten und hierzu baldmöglichst die erforderlichen Gespräche mit der US-Seite aufnehmen soll. Die Erweckung eines falschen Eindrucks, die USA erhalte ihre Präsenz in BAS aufrecht, ist dabei zu vermeiden.“³⁹⁶⁶ Das dem Ausschuss vorgelegte Dokument enthält handschriftliche Kommentare, die darauf hinweisen, dass der Verfasser des Debriefings nicht den Verbleib des BND in der BAS – einer US-Liegenschaft –, sondern in der Mangfall-Kaserne gemeint haben dürfte. Man wisse hoffentlich, was gemeint sei.³⁹⁶⁷

Ausweislich eines Vermerks vom 30. Juli 2001 wurde die Thematik der „Zusammenarbeit mit USA-TF [d. h. NSA] zur weiteren gemeinsamen Nutzung der Bad Aibling Station“ sodann in der Präsidentenrunde am 24. Juli 2001 mit dem Bundeskanzleramt erörtert. Wörtlich heißt es in diesem Debriefing:

„Thema wurde mit BK erörtert. BK hat keine Bedenken gegen die Zusammenarbeit mit US-Seite, bei voller Kontrolle durch den BND, voller Transparenz und Beachtung deutschen Rechts durch US-Seite.“³⁹⁶⁸

Der Zeuge *Dr. Frank-Walter Steinmeier* hat vor dem Ausschuss näher erläutert, welche Grundbedingungen er damit für das später geschlossene MoA gesetzt habe:

„Das Erste, was es festzuhalten gilt, ist, dass es sich bei diesem MoA um einen bindenden Vertrag zwischen den beiden Nachrichtendiensten handelte, also keine vage Abmachung, sondern eine klare und genaue Absprache mit klaren Regelungen. Denn ich habe der Kooperation nur unter der Maßgabe fester Parameter zugestimmt - das ergibt sich auch in dieser Deutlichkeit aus den Ihnen vorliegenden Akten -, und die Vorgaben lauteten schlicht:

Erstens: volle Kontrolle durch den BND. Das heißt, es durfte keine unabhängige amerikanische Operation auf deutschem Boden sein, sondern voll umfänglich durch die deutschen Seiten kontrolliert und kontrollierbar.

Zweitens: Transparenz. Das zielte darauf ab, völlige Transparenz untereinander herzustellen. Das heißt, jeder der beiden Partner durfte Einsicht in das haben, was der jeweils andere Partner erfassen wollte, also keine amerikanische ‚domaine réservé‘, auch nicht gegenüber den Kontrollgremien, insbesondere dem Bundestag.

Die dritte zentrale Vorbedingung, aufgrund derer ich der Kooperation zugestimmt habe, ist die völlige Beachtung deutschen Rechts, auch die Einhaltung des Schutzes gemäß Artikel

3966) Debriefing vom 16. Juli 2001 zur Präsidentenrunde am 10. Juli 2001, MAT A BND-18a_4, Bl. 19 (VS-NfD – insoweit offen).

3967) Vgl. handschriftliche Anmerkungen auf dem Debriefing vom 16. Juli 2001 zur Präsidentenrunde am 10. Juli 2001, MAT A BND-18a_4, Bl. 19 (VS-NfD – insoweit offen).

3968) Debriefing vom 30. Juli 2001 zur Präsidentenrunde am 24. Juli 2001, MAT A BND-18a_4, Bl. 22 (VS-NfD – insoweit offen).

10 des Grundgesetzes, sowohl für die deutsche - das ist eine Selbstverständlichkeit - als auch für die amerikanische Seite. Damit war festgeschrieben: Es gibt keinen Souveränitätsrabatt für die USA. Lassen Sie mich ganz klar sagen, was das MoA deshalb nicht ist: Es ist kein Freifahrtschein für die NSA, in Deutschland Daten über Deutsche zu erfassen. Das Gegenteil ist der Fall. Das Erfassen von Telekommunikation von Deutschen war explizit ausgeschlossen.“³⁹⁶⁹

Der damalige Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, *Ernst Uhrlau*, hat in seiner Vernehmung dazu berichtet:

„Also, das ist ja vor dem Hintergrund [...] der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu G 10, Verbrechensbekämpfungsgesetz, aus der schwarz-gelben Zeit der 90er-Jahre klar gewesen. Das sind die entsprechenden Vorgaben, die auch für den Chef des Kanzleramtes ganz entscheidend waren in der Verhandlung und Vereinbarung mit den USA. Und da gab es auf der amerikanischen Seite auch kein Dissens, dass deutsches Recht zu beachten ist. Und gerade wenn es um höchstrichterliche Entscheidungen geht, da wissen die Amerikaner selber, wie man mit Supreme-Court-Entscheidungen umgeht.“³⁹⁷⁰

Der damalige Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. Steinmeier* sei über den weiteren Verhandlungsverlauf informiert gewesen:

„Also, wir haben in der Zeit über sehr viele anstehende Themen der Veränderung, der Modernisierung gesprochen. Und beim Thema Bad Aibling und den Gesprächen mit NSA dürfte der Chef des Kanzleramtes da auf Ballhöhe gehalten worden sein.“³⁹⁷¹

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat seine weitere Befassung in der Sache selbst wie folgt beschrieben:

„Das MoA habe ich so, wie es ausverhandelt worden ist, für richtig befunden und tue es auch heute noch. [...] Was die zeitlichen Abläufe bis zu einem Inkrafttreten des MoA angeht: Ich habe keine Erinnerungen an den Verhandlungsprozess selbst, weil ich daran nicht unmittelbar und direkt beteiligt war; aber ich habe eine grobe Erinnerung, dass es aufgrund von Haushaltserwägungen nach 9/11 noch Fragen mit den USA zu klären gab, dass danach der Verhandlungsprozess jedenfalls zügig vorangeschritten ist. Zu irgendeinem Zeitpunkt gab es die Nachricht: Unsere Parameter, unsere Vorgaben sind akzeptiert. Und das Memorandum ist dann 2002 unterzeichnet worden. Anschließend sind die operativen Anhänge, die sogenannten Annexe, verhandelt worden, Ende 2003, Anfang 2004.“³⁹⁷²

Am 22. März 2002³⁹⁷³ verfasste der damalige Abteilungsleiter 6 des BND *Reinhardt Breitfelder* ein als „AL-6-Thesenpapier“ bezeichnetes Dokument für eine Leitungskonferenz zwischen BND-Präsident, BND-Vizepräsidenten und den Abteilungsleitern des BND:

3969) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 12.

3970) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 23.

3971) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 23.

3972) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 12.

3973) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 94.

„Da drin standen Gedanken über die denkbare Beteiligung an dieser von NSA vorgeschlagenen Umsetzung, technisch notwendige Mitentscheidungen, die in der Abteilung 6 fallen müssten. Er hat auf die personellen Engpässe und Schwierigkeiten in seiner Abteilung hingewiesen, wenn plötzlich diese [...] Rieseneinrichtungen Teil vom BND werden, und auf Managementmängel, die - das ging bis hin gegen die Leitung [der Abteilung] 2 - eben zwischen 2 und dem Rest des BND bestanden.“³⁹⁷⁴

In diesem Papier sei, so der Zeuge *Dr. Fechner*, auch eine geplante Kabelerfassung in Frankfurt/Main skizziert worden. Am 25. März 2002 habe er somit Kenntnis von Plänen erlangt, mit dem gewonnenen Know-how und der Technik „am Kabel in Frankfurt tätig zu werden“. Allerdings habe die damalige Unterabteilung 25 des BND geplant, noch „völlig ohne Beteiligung in irgendeiner Form der Amerikaner dort zum ersten Mal ans Kabel“ zu gehen.³⁹⁷⁵

Das Schreiben war nicht unterschrieben. Der Verfasser, der Zeuge *Breitfelder*, hat dazu in seiner Vernehmung ausgesagt, dass er für den Inhalt nicht zuständig gewesen sei und es deshalb möglicherweise als Entwurf für den damaligen Abteilungsleiter 2 verfasst habe.³⁹⁷⁶

Am 19. April 2002 fand die auf Anregung des Zeugen *Breitfelder* einberufene Leitungskonferenz im BND statt.³⁹⁷⁷ Neben ihm waren anwesend die Abteilungsleiter 1 und 2 des BND sowie der BND-Präsident. Auf der Konferenz besprachen die Teilnehmer die strategische Kooperation mit der NSA und erörterten mögliche Risiken.³⁹⁷⁸

Das MoA wurde am 28. April 2002³⁹⁷⁹ von BND-Präsident *Dr. Hanning*³⁹⁸⁰ und NSA-Direktor Direktor *Michael V. Hayden* unterschrieben.³⁹⁸¹ Das MoA wurde in Deutsch und Englisch verfasst.³⁹⁸²

Es fand die Zustimmung des Bundeskanzleramtes.³⁹⁸³ Der damalige Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt *Ernst Uhrlau* erteilte seine Genehmigung.³⁹⁸⁴

b) Regelungsbereiche des MoA

Das MoA regelte insbesondere die Filterung von deutscher Kommunikation (G 10-Filter) und US-Kommunikation (USSID 18-Filter)³⁹⁸⁵, die Kostentragung für die erforderliche Infrastruktur, die Zuständigkeit für die Technik und wer das gemeinsame Sachgebiet Joint SIGINT Activity (JSA) leiten sollte. Dies musste immer ein Deutscher,

3974) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 20.

3975) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 20 f.

3976) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 110.

3977) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 73 f.

3978) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 73 f.

3979) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 93; Pressestatement von Kanzleramtsminister *Pofalla* nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>

3980) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 10; *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 7; Pressestatement von Kanzleramtsminister *Pofalla* nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>

3981) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 7; Pressestatement von Kanzleramtsminister *Pofalla* nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>

3982) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 71.

3983) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 13; *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 7.

3984) Vgl. Hintergrundinformation des Referats 20A vom 5. Februar 2002, MAT A BND-18a_1, Bl. 14 (VS-NfD – insoweit offen).

3985) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 79.

Stellvertreter musste immer ein US-Amerikaner sein.³⁹⁸⁶ Zweck der damit verbundenen gegenseitigen Kontrolle sei, so der Zeuge *Uhrlau*, die Einhaltung des gegenseitigen Ausschlusses der Erfassung der jeweiligen Staatsbürger bzw. Einrichtungen gewesen.³⁹⁸⁷

Das MoA selbst hat der Zeuge *Dr. Fechner* als „relativ kurz“ bezeichnet. Einzelheiten seien nachträglich in fünf Annexen festgelegt worden.³⁹⁸⁸ Der Zeuge *Uhrlau* hat in seiner Vernehmung erklärt, diese Anlagen würden „sehr präzise die Abläufe“ dessen regeln, „was man miteinander vereinbart hat“.³⁹⁸⁹

Der Zeuge *Gerhard Schindler*, vom 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2016 Präsident des BND, hat in seiner Vernehmung herausgestellt, dass in Annex 2 des MoA die Rechtsstaatlichkeit festgeschrieben sei.³⁹⁹⁰

Der damalige Chef des Bundeskanzleramtes *Ronald Pofalla* erklärte in einem Pressestatement am 12. August 2013, dass in dem MoA vom 28. April 2002 „detailliert festgelegt [worden sei], dass zwischen dem BND und der NSA Daten ausgetauscht sowie Programme und Methoden zur Erfassung entwickelt werden sollen.“ Zudem habe das MoA eine weitere wichtige Regelung enthalten: „Die NSA erklärt ihr Einverständnis, sich an die deutschen Gesetze und Bestimmungen zu halten, die die Durchführung von Fernmelde- und elektronischer Aufklärung und Bearbeitung in Deutschland regeln.“³⁹⁹¹

Auf Grundlage des MoA von 2002 wurde im Rahmen der Aktivitäten der JSA gemeinsam von NSA und BND von 2004 bis 2012 ausgehend von der BND-Außenstelle Bad Aibling (interne Kurzbezeichnungen: LA60³⁹⁹² und 3D30³⁹⁹³) Auslandskommunikation³⁹⁹⁴ erfasst.³⁹⁹⁵ Allerdings war einer der wesentlichen, herauszustellenden Regelungsinhalte des MoA, dass der BND „die Stelle ist, die in Bad Aibling in der Erfassung kontrolliert“.³⁹⁹⁶

Das neu gegründete gemeinsame Sachgebiet JSA³⁹⁹⁷ bestand seinerzeit aus Mitarbeitern des BND und Mitarbeitern von US-Seite. Außerdem kam ein großer Teil für die Erfassung benötigten technischen Komponenten von der US-Seite.³⁹⁹⁸ Mit der JSA wurde die schon im CGG praktizierte Kooperation im Bereich der Satellitenaufklärung fortgeführt. Die JSA sollte im Rahmen einer strategischen Kooperation zwischen NSA und BND aber auch einen Kabelzugriff ermöglichen.³⁹⁹⁹

Die ursprüngliche Zweckrichtung des MoAs war die Übergabe der von der NSA in Deutschland betriebenen Bad Aibling Station (BAS) an die Bundesrepublik Deutschland:

„Das war eigentlich dazu gedacht, um eine Station, die die NSA zumachen wollte, oder einen Teil davon zu übernehmen; das war nämlich Bad Aibling. Wenn Sie sich die Annexe

3986) R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 28.

3987) Uhrlau, Protokoll-Nr. 53 I, S. 8.

3988) Dr. Fechner, Protokoll-Nr. 41 I, S. 7, 48; vgl. Uhrlau, Protokoll-Nr. 53 I, S. 22.

3989) Uhrlau, Protokoll-Nr. 53 I, S. 22.

3990) Schindler, Protokoll-Nr. 54 I, S. 11.

3991) Pressestatement von Kanzleramtsminister *Pofalla* nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>

3992) S. L., Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 47.

3993) Vgl. K. M., Protokoll-Nr. 62 I, S. 32.

3994) R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 8.

3995) R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 8; S. 25; R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 8; Schindler, Protokoll-Nr. 50 I, S. 74.

3996) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 65 I, S. 32.

3997) T. B., Protokoll-Nr. 20 I, S. 34; R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 14.

3998) R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 14; T. B., Protokoll-Nr. 20 I, S. 22.

3999) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 30, 80.

mal angucken: Da geht es hauptsächlich um irgendwelche Matrizen in Satellitenverkehren und so was.“⁴⁰⁰⁰

Die Kabelerfassung, wie sie später im Projekt EIKONAL durchgeführt wurde [dazu unter F.IV.], war, so der Zeuge *Breitfelder*, im MoA zwar dem Grunde nach bereits angelegt, der Schwerpunkt habe allerdings auf dem Thema Satellitenaufklärung gelegen:

„Wenn man das MoA [...] genauer anguckt, findet man eigentlich nur Dinge, die mit der Satellitenaufklärung zu tun haben und mit der Auflösung von Bad Aibling. Das andere wurde sozusagen aufgesetzt.“⁴⁰⁰¹

„Dieses MoA war zu einer Zeit zugeschnitten, wo dieser Kabelerfassungsansatz und der weitere Ansatz mit paketvermittelten Verkehren so deutlich noch nicht klar war, sondern der Anlass war eigentlich: Die Amerikaner haben in Bad Aibling ihre Station aufgeben wollen und haben uns gefragt, ob wir das nicht übernehmen könnten. Und daraus wurde so etwas gewoben. Und wenn Sie die Annexe lesen, dann sehen Sie auch sehr viel; da steht was über Satellit drin, was damals in Bad Aibling natürlich Sache war. Nur über Kabel stand da noch nicht viel drin. Das hat sich also aus diesem Memorandum heraus entwickelt. Das war nicht von vornherein so klar vorgesehen, was wir dann später in Frankfurt gemacht haben.“⁴⁰⁰²

Der Zeuge *Breitfelder* hat aber bestätigt, dass das MoA trotz der dort fehlenden direkten Erwähnung der Kabelerfassung Grundlage für diese war.⁴⁰⁰³

aa) Aufklärungsauftrag

Ziel der Satelliten-Fernmeldeaufklärung des BND in der BND-Außenstelle Bad Aibling war nach Aussage des Dienststellenleiters *R. U.* insbesondere der Schutz deutscher und verbündeter Soldaten im Ausland und die Terrorismusabwehr.⁴⁰⁰⁴ Die Fernmeldeaufklärung sei aber nicht auf Staaten beschränkt gewesen, in denen deutsche Truppen stationiert waren. Erfasst wurde, so der Zeuge *R. U.*, auch zu vielen anderen Krisengebieten, wobei nur Auslandskommunikation, d.h. Kommunikation ohne Endpunkte in Deutschland, in den Blick genommen worden sei.⁴⁰⁰⁵

Der Zeuge *Schindler* hat betont, Schwerpunkt der Satellitenerfassung in Bad Aibling sei die Aufklärung außerhalb Europas.⁴⁰⁰⁶ Die Satellitenerfassung in Bad Aibling richte sich auf Krisenregionen.⁴⁰⁰⁷ Es gebe allerdings einen Staat, bei dem man sich darüber streiten könne, ob dieser ein Krisenland sei:

„Es gibt ein einziges Land [...], da kann man sich drüber streiten, ob es Krise oder keine Krise ist. [...] Der Rest sind Krisenländer, auch nach der Definition, sodass man also klar

4000) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 19.

4001) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 47.

4002) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 81.

4003) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 81.

4004) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 7 f., S. 42.

4005) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 47.

4006) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 74.

4007) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 55.

sagen kann: Bad Aibling hat einen fest fixierten Fokus auf Krisenländer plus ein Land. Und wenn ich dieses Land nenne, kann man sich auch noch darüber streiten, ob Krise oder keine Krise.“⁴⁰⁰⁸

Außerdem seien auch Strecken betroffen gewesen, die „Richtung Europa“ gingen. Allerdings habe es sich dabei um die absolute Minderzahl gehandelt.⁴⁰⁰⁹

Der Zeuge *Uhrlau* hat vor dem Untersuchungsausschuss berichtet, Gegenstand des MoAs sei die „Erfassung zum Zwecke Informationssammlung internationaler Terrorismus, allerdings auch zu den transnationalen, den Proliferationen, dann Drogen und Waffen“ gewesen.⁴⁰¹⁰

Man habe sich, so der Zeuge *T. B.*, bei der gemeinsamen Aufklärung auf Gebiete konzentriert, die für beide Nachrichtendienste von Bedeutung waren.⁴⁰¹¹ Auch der seinerzeitige BND-Präsident *Dr. Hanning* hat in seiner Zeugenvorlesung ausgeführt, dass mit den USA sehr große Schnittmengen bei Aufklärungsinteressen bestanden hätten:

„Also zum Beispiel die Krisenregionen in Afrika: Von der NATO aus betrachtet, gibt es da große Unterschiede, wann die Sicherheitsfragen im Vordergrund stehen? Oder Krisenkommunikation in Asien: Gibt es da sehr unterschiedliche Interessen zwischen Deutschland und den USA? Wir tauschen intensiv innerhalb der NATO die Informationen aus. Also da habe ich keine großen Interessengegensätze gesehen. Also, ich sage mal, zu 95 Prozent der Aufklärung gab es wahrscheinlich unterschiedliche Gewichtungen, Prioritäten, aber keine widerstreitenden Interessen.“⁴⁰¹²

Unter die Aufklärung fielen auch militärische Einsatzgebiete.⁴⁰¹³ Der BND hatte zeitweilig auch besondere Aufklärungsinteressen in Nordafrika, bei denen die JSA eine Rolle spielte.⁴⁰¹⁴ Details dazu hat der Zeuge *T. B.* in GEHEIM eingestufter Sitzung erläutert.⁴⁰¹⁵

bb) Ausgeschlossene Bereiche

aaa) G 10-Erfassungen / Erfassung von US-Staatsbürgern

Der mit der Ausarbeitung des Abkommens befasste Zeuge *Dr. Burbau* hat ausgesagt, dass Gegenstand der Zusammenarbeit die gemeinsame Bekämpfung des Terrorismus unter Wahrung der gegenseitigen Nichtausforschung gewesen sei.⁴⁰¹⁶ Das MoA habe, so der Zeuge *T. B.*, explizit sowohl die Ausspähung von Angehörigen der Vereinigten Staaten als auch von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen.⁴⁰¹⁷ Von vornherein ausgeschlossen sei für den BND auch gewesen, dass G 10-relevante Daten an die NSA weitergegeben

4008) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 55.

4009) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 56.

4010) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 10.

4011) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 47.

4012) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 13.

4013) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 35.

4014) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 83: „Ja.“.

4015) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II (Tgb.-Nr. 176/15 – GEHEIM), S. 83.

4016) *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 43.

4017) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 37.

würden.⁴⁰¹⁸ Auf das Artikel 10-Gesetz gestützte Erfassungen hätten mit der JSA nicht stattgefunden.⁴⁰¹⁹ Im Bereich Nachrichtenbearbeitung sei auch kein NSA-Personal eingesetzt worden, so die Zeugin *G. L.*, ehemalige Leiterin des Sachgebiets JSA.⁴⁰²⁰

Auch der ehemalige Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, der Zeuge *Uhrlau*, hat ausgesagt, es habe von deutscher Seite eine eindeutige Zielrichtung gegeben, keine Grundrechtsträger durch die US-Seite erfassen zu lassen.⁴⁰²¹ Er hat berichtet, die USA hätte ebenso „großen Wert darauf [gelegt], dass der BND nicht in den Besitz von Informationen zu amerikanischen Staatsbürgern oder Einrichtungen“ kam.⁴⁰²² Der Zeuge *R. U.* hat in seiner Vernehmung erläutert, dass im MoA die G 10-Filterung und die Filterung amerikanischer Verkehre („USSID 18“) geregelt gewesen sei.⁴⁰²³ Der Zeuge *D. B.* hat Auskunft darüber gegeben, dass der Schutz von deutschen und US-Bürgern in dem sogenannten „Legal Annex“ geregelt gewesen sei.⁴⁰²⁴ Der Zeuge *Breitfelder* hat in eingestufter Sitzung berichtet, dass nach seiner Erinnerung im MoA geregelt sei, dass der BND US-Daten zu löschen habe.⁴⁰²⁵

Der Zeuge *Schindler* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass in Annex 2 „lang und breit“ die Behandlung von Zufallserfassungen von Deutschen nach dem Artikel 10-Gesetz geregelt sei.⁴⁰²⁶ Die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Graulich* führt in ihrem Bericht an den Ausschuss aus:

„[D]ie Verwendung von Selektoren zur Aufklärung deutscher Rechtspersönlichkeiten war nach dem MoA nicht nur allgemein, sondern auch durch detaillierte Regelungen unter- sagt.“⁴⁰²⁷

bbb) Kein Ringtausch zwischen Deutschland und den USA

Der Zusammenhang zwischen den Regelungen zum Schutz der jeweils eigenen Staatsbürger und dem Thema „Ringtausch“ wird im Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* herausgestellt:

„Die Einhaltung der in den Partnerländern geltenden rechtlichen Bestimmungen – d.h. in Deutschland G10 und in den USA USSID-18 – sollte durch je eigene Filter sichergestellt werden.

Durch entsprechende Regelungen in der Vereinbarung wurde ein im Deutschen sog. Ringtausch von Informationen zur Umgehung je eigener nationaler rechtlicher Bindungen ausgeschlossen. Belehrungen über die Fernmelde- und Datenschutzgesetze der Partnerländer waren regelmäßig vorgesehen.“⁴⁰²⁸

Weiter führt *Dr. Graulich* in seinem Bericht aus:

4018) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 40.

4019) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 72 (in Bezug auf Satellitenkommunikation).

4020) *G. L.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 117.

4021) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 8.

4022) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 8.

4023) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 26.

4024) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 74.

4025) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 86.

4026) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 44.

4027) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 194.

4028) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 79.

„Die Fernmeldeaufklärung nach dem MoA JSA wird strikt an die Einhaltung amerikanischen und deutschen Rechts gebunden.“

Diese Vereinbarung leistet zweierlei. Zum einen obliegt danach die Beachtung der wechselseitigen Rechtsordnungen jedem einzelnen Projektpartner. Es kann also nicht etwa einer der Partner mit der Rechtsordnung des anderen systematisch unachtsam umgehen in der unerklärten Erwartung, der andere werde durch ein Korrekturregiment schon dafür Sorge tragen, dass drohende Rechtsverstöße abgewendet würden. Zum anderen wird aber durch die Vereinbarung auch der sog. Ringtausch zwischen den Diensten ausgeschlossen. Es werden definitiv ‚Aufklärungsaktivitäten im Auftrag des anderen‘ untersagt, die von diesem nicht legal durchgeführt werden könnten.“⁴⁰²⁹

Auch nach Aussage des ehemaligen BND-Präsidenten *Uhrlau* habe das MoA keinen sogenannten Ringtausch, wie er in Teil B.I.7. des Untersuchungsauftrags auf Bundestagsdrucksache 18/843 definiert ist⁴⁰³⁰, zugelassen.⁴⁰³¹ Der Zeuge *Dr. Burbaum* hat ebenfalls bekundet, das MoA ermögliche keinen solchen Ringtausch⁴⁰³² [siehe zum Ringtausch allgemein unter D.II.2.b)gg)].

ccc) Aufklärung von EU-Zielen

Nach Aussage des Zeugen *Uhrlau* soll es mit den USA keine schriftliche Fixierung zum Ausschluss der Erfassung von EU-Zielen gegeben haben:

„Es hat keine schriftliche Fixierung gegeben, was alles von der amerikanischen Seite bezogen auf Europa nicht erfasst werden darf; geschweige denn europäische Institutionen.“⁴⁰³³

Der Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, *Günter Heiß*, hat insoweit dagegen ausgesagt, dass das MoA eine Erfassung von europäischen Einrichtungen, etwa der EU-Kommission, nicht gestatte.⁴⁰³⁴ Auch der ehemalige BND-Präsident *Schindler* hat ausgesagt, dass die Erfassung europäischer Ziele unter Umständen⁴⁰³⁵ gegen Nummer 1.3.2 des Annex 1⁴⁰³⁶ aus dem MoA verstößen könne.⁴⁰³⁷

Auf die Frage, wie es sein könne, dass möglicherweise Firmen mit Sitz in Europa zum Ziel von Aufklärungsmaßnahmen würden, hat er erklärt:

„Das sieht ja das MoA selbst so vor, indem es beispielsweise vorsieht, dass im Zusammenhang mit Proliferation auch Firmen - - [...] Auf jeden Fall ist es MoA-konform. Die Aufklärung von Firmen hat ja auch Erfolge, beispielsweise bei der Rüstungsexportkontrolle“

4029) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 81.

4030) „Waren Stellen des Bundes [...] Teil eines systematisierten wechselseitigen oder ‚Ring‘-Tausches geheimdienstlicher Informationen, in dem der jeweils anderen Seite Daten oder Erkenntnisse übermittelt werden, die diese nach dem jeweils am Ort der Datenerhebung geltenden Recht selbst nicht erheben darf?“

4031) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 30.

4032) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 43.

4033) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 20.

4034) *Heiß*, Protokoll-Nr. 60 I, S. 18.

4035) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 30.

4036) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 30.

4037) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 108.

gibt es Erfolge; und diese Erfolge bei der Rüstungsexportkontrolle, die ein Politikschwerpunkt der Bundesregierung im Koalitionsvertrag ist - - Bei dieser Rüstungsexportkontrolle ist klar, dazu gehört auch die Aufklärung von Firmen. Wenn jetzt Firmen gesteuert werden, dann ist das nicht per se falsch, sondern es dient ja der Proliferation[saufklärung].“⁴⁰³⁸

Der Zeuge *Hartmut Pauland*, ab Januar 2013 Leiter der Abteilung Technische Aufklärung (TA) im BND,⁴⁰³⁹ hat angedeutet, dass es in diesem Zusammenhang Ausnahmetatbestände im MoA gebe:

„Das Zweite ist die Möglichkeit - wir reden jetzt sehr hypothetisch; vielleicht reden wir da auch aneinander vorbei -, dass eine Firma in Europa gemäß MoA aufgeklärt werden kann. Das ist richtig. Da gibt es Ausnahmetatbestände. Das habe ich gesagt.“⁴⁰⁴⁰

Im Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* heißt es insoweit, dass eine Aufklärung europäischer Ziele nur beschränkt auf bestimmte Phänomenbereiche zugelassen sei.⁴⁰⁴¹ Der strategische Ansatz des MoA habe dies nur im Einzelfall und bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für ein Handeln in einem der im MoA genannten Phänomenbereiche zugelassen:

„Der Schutz ‚europäischer Interessen‘ wird im MoA nicht von den gesetzlichen Voraussetzungen der Partnerländer her definiert, sondern vom strategischen Aufklärungsansatz. Für einen großen Teil der europäischen Länder ist die Aufklärung durch JSA nämlich nicht in der vollen Breite der technischen Möglichkeiten vorgesehen, sondern nur für einen eingeschränkten Phänomenbereich. JSA hatte somit aufgrund des MoA für europäische Ziele von vornherein nur einen eingeschränkten Aufklärungsauftrag. Dies macht auf alle Fälle die weitgehende und systematische Aufklärung von europäischen Regierungseinrichtungen, staatlichen Behörden und Industriefirmen unzulässig. Die Zielbestimmung im Einzelfall, beispielsweise bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Handlungsweisen in einem der anerkannten Phänomenbereiche, war damit vereinbar, eine weitergehende Ausdehnung von Aufklärungsmaßnahmen oder gar anlasslose systematische Aufklärung von Regierungseinrichtungen war im Sinne des MoA als unverhältnismäßig anzusehen. Damit folgt aber auch aus dem MoA selbst die Notwendigkeit für eine Begründung der – trotzdem erfolgenden – Aufklärung ‚europäischer Ziele‘, d.h. europäischer Rechtsträger im Einzelfall – weil andernfalls eine Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme droht. Die strategische Begrenzung bei der Aufklärung europäischer Ziele und daraus ableitbare Notwendigkeit einer Begründung einer dennoch unternommenen Maßnahme im Einzelfall kann als Ausdruck der Wahrung ‚europäischer Interessen‘ gesehen werden.“⁴⁰⁴²

4038) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 142.

4039) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 6.

4040) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 49.

4041) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 78.

4042) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 84 f.

ddd) In *Snowden*-Dokumenten genannte Ausschlüsse

Einer als *Snowden*-Dokument veröffentlichten Unterlage („JSA Restrictions“) zufolge sollen bestimmte explizit benannte Bereiche und im Bereich der Internetaufklärung bestimmte Top-Level-Domains sowie Websites explizit von der Erfassung ausgenommen worden sein:

“JSA is a US/German COMSAT Site which although provides a unique access has several restrictions on what can be targeted. The broad restrictions can be defined as:

1. No German or 5 Eyes nationality or location
2. No European Economic Targeting
3. 5 Eyes/No Eyes Only
4. No Unknown Nationality/Location“.⁴⁰⁴³

„Die JSA ist ein US[-amerikanischer]/deutscher COMSAT-Standort, der einzigartige Zugriffsmöglichkeiten bietet, jedoch bei der Zielerfassung an eine Reihe von Restriktionen gebunden ist. Breit gefasst können die Restriktionen folgendermaßen definiert werden:

1. Keine Bürger aus Deutschland oder den 5-Eyes-Ländern oder -Standorten
2. Keine europäischen Wirtschaftsziele
3. [Keine] 5 Eyes/nur Länder ohne „Eyes“-Mitgliedschaft
4. Keine unbekannten Nationalitäten/Standorte“.⁴⁰⁴⁴

Demnach sollen

- weder Deutschland noch Deutsche und weder die *Five Eyes*-Staaten noch oder Staatsangehörige der *Five Eyes*-Staaten ausgespählt werden (1.),
- in Europa keine Wirtschaftsspionage erfolgen (2.),
- die Erkenntnisse nur den *Five Eyes*-Staaten bzw. dem Partner, hier Deutschland, zur Verfügung stehen (3.) und
- weder Ziele unbekannter Nationalität noch unbekannten Ortes erfasst werden (4.).

Unter der Überschrift „Domains“ heißt es in dem Dokument weiter:

„We have been advised that the following domains are not accepted at JSA to avoid any sensitive nationality selectors being targeted, a full list of country codes is available here“⁴⁰⁴⁵

4043) *Snowden*-Dokument „JSA Restrictions“, MAT A Sek-4/1m.

4044) Übersetzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages.

4045) *Snowden*-Dokument „JSA Restrictions“, MAT A Sek-4/1m.

„Uns wurde mitgeteilt, dass folgende Domains bei der JSA nicht zugelassen sind, um zu verhindern, dass mit Blick auf Nationalitäten sensible Selektoren ins Visier genommen werden. Eine vollständige Liste der Ländercodes ist [hier verfügbar](#)“⁴⁰⁴⁶

Es folgt in dem Dokument eine wohl nur auszugsweise Liste von Top-Level-Domains, die von der Erfassung auszunehmen seien: .as, .at, .au, .ca, .de, .gu, .mp, .nz, .pr, .uk, .us und .vi.⁴⁰⁴⁷ Die damit verbundenen Staaten oder Regionen sind entweder den *Five Eyes*-Staaten oder Deutschland bzw. Österreich zuzuordnen:

- .as (Amerikanisch-Samoa – nichtinkorporiertes US-Außengebiet),
- .at (Österreich),
- .au (Australien),
- .ca (Kanada),
- .de (Deutschland),
- .gu (Guam – nichtinkorporiertes US-Außengebiet),
- .mp (Nördliche Marianen – nichtinkorporiertes US-Außengebiet),
- .nz (Neuseeland),
- .pr (Puerto Rico – nichtinkorporiertes US-Außengebiet),
- .uk (Großbritannien),
- .us (USA),
- .vi (Amerikanische Jungferninseln – nichtinkorporiertes US-Außengebiet).

In dem *Snowden*-Dokument folgt dann unter der Vorbemerkung

„This is a list that we received from JSA stating address that should not be targeted due to them being German companies or entities“⁴⁰⁴⁸

„Hier eine Liste, die wir von der JSA erhalten haben, mit Adressen, die nicht als Ziele genutzt werden sollten, weil sie deutsche Unternehmen oder Körperschaften sind“⁴⁰⁴⁹

eine Aufzählung von Adressen bzw. Begriffen, die nicht erfasst werden dürfen:

- „BASF.COM
- BAUMARKTFORSCHUNG.COM
- BOEHRINGER-INGELHEIM.COM
- BRANDSTIFTER.COM
- BUNDESWEHR.ORG

4046) Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

4047) *Snowden*-Dokument „JSA Restrictions“, MAT A Sek-4/1m.

4048) *Snowden*-Dokument „JSA Restrictions“, MAT A Sek-4/1m.

4049) Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

- CLEARSTREAM.COM
- DEBITEL.NET
- DEUTSCHE-BANK
- DHL.COM
- EADS.NET
- EUROCOPTER.COM
- FEUERWEHR-INGOLSTADT.ORG
- HANAFOS.COM
- HERRENKNECHT
- KLIMAWANDEL.COM
- MERCEDES-BENZ.COM
- MTU-NET.RU
- MUNICH.ORG
- NDSATCOM.COM
- NEUE-EINHEIT.COM
- ORGELBAU.COM
- PAETZOLD.COM
- ROHDE-SCHWARZ.COM
- SACHERGMBH.COM
- SENIORENHEIM.COM
- SIEMENS.COM
- SIEMENS-AFGHANISTAN.COM
- TESSAGIRAN.COM
- WACKER
- VS-HYDRO.COM^{“4050}

Außerdem sei auch eine „[geschwärzt]@HOTMAIL.COM“ lautende konkrete E-Mail-Adresse von der Erfassung auszunehmen.⁴⁰⁵¹

Auf Vorhalt dieses Dokuments hat der Zeuge *T. B.*, ehemaliger Leiter des Sachgebiets JSA, ausgeführt:

4050) Snowden-Dokument „JSA Restrictions“, MAT A Sek-4/1m.
4051) Snowden-Dokument „JSA Restrictions“, MAT A Sek-4/1m.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

„Dieses Papier ist ein Papier, das für die Steuerung der amerikanischen Selektoren an die amerikanischen Analysten gerichtet war. Damit die wissen, welche ihrer Quellen sie wie steuern dürfen, wo es eventuelle Vorbehalte gibt, ist dieses Papier quasi intern an die Analysten weitergegeben worden. Und dort steckt im Grundsatz einiges davon drin, was in den rechtlichen Anlagen innerhalb der Vereinbarungen drinsteckt: eben dass keine Deutschen gesteuert werden dürfen.“⁴⁰⁵²

Und diese Domains, die da beispielhaft angeführt wurden, das waren Domains, die dann sehr weit vorne in dem Filterprozess, schon in dem Bereich, wo gemeinsam noch zugegriffen wurde, eingestellt wurden, und es ist keine vollständige Liste. Und dass es gut war, dass wir diese vollständige Liste nicht in den gemeinsamen Bereich, sondern in den Filterbereich am Ende des Ganzen, also bevor es dann weiter gesplittet wurde, reingesetzt haben, zeigt ja auch die Veröffentlichung dieses Papiers.“⁴⁰⁵²

6. Grundlegendes zum Einsatz von Selektoren der NSA zur Erfassung von Ausland-Ausland-Verkehren durch den BND in Bad Aibling und die Weiterleitung von Daten an die NSA

Die strategische Fernmeldeaufklärung des BND, ob sie nun im Fall der Aufklärung internationaler Kommunikationsbeziehungen nach § 5 Artikel 10-Gesetz erfolgt oder – wie im hier behandelten Fall der Ausland-Ausland-Telekommunikation – auf § 1 Abs. 2 BNDG gestützt wird, weist die Besonderheit auf, dass

„gebündelte Telekommunikation, also die gleichzeitige Telekommunikation einer Vielzahl von Teilnehmern erfasst wird. Sie ermöglicht die Erfassung nicht nur eines einzelnen Teilnehmers, sondern von Teilnehmern auch größerer geographischer Regionen. Im Gegensatz zur TKÜ [Telekommunikationsüberwachung] sind hier nicht alle Teilnehmer und ihre jeweilige Telekommunikation per se relevant. Die relevanten Telekommunikationen müssen aus dem Datenstrom vielmehr anhand bestimmter Kriterien ausgewählt – selektiert – werden. Eine Telekommunikation wird beim BND genau dann selektiert, wenn in ihrem Inhalt oder in ihren Metadaten mindestens ein bestimmter, vorher bekannter Suchbegriff enthalten ist.“⁴⁰⁵³

Der Terminus „Suchbegriff“, wie er etwa in § 5 Abs. 2 Artikel 10-Gesetz verwendet wird, entspricht dem technischen Fachbegriff „Selektor“.⁴⁰⁵⁴

Mit der Steuerung von Selektoren der NSA durch den BND in dessen Satellitenerfassungssystemen in Bad Aibling, die erstmals im Jahr 2005 erfolgte, hat sich der Ausschuss im Rahmen seiner Untersuchung intensiv befasst. Zum Einsatz dieser NSA-Selektoren bei Erfassung von kabelgeführten Ausland-Ausland-Verkehren im Rahmen der Operation EIKONAL siehe weiter unten unter F.IV.

4052) T. B., Protokoll-Nr. 20 I, S. 60.

4053) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Kurt Graulich vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 24.

4054) Vgl. z. B. W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 39.

a) Telekommunikationsmerkmale, Selektoren, Permutationen

Auf die Frage, was unter einem Selektor zu verstehen sei, hat der Zeuge *D. B.* in seiner Funktion als Unterabteilungsleiter T2 erläutert, dass dieser Begriff von dem im BND üblicherweise verwendeten Begriff „Telekommunikationsmerkmal“ zu unterscheiden sei. Er hat das Verhältnis der von der NSA stammenden Selektoren zu Telekommunikationsmerkmalen (TKM) wie folgt geschildert:

„Also, unter Selektor wird hier verstanden, ich sage mal, eine amerikanische Abart; ich will es mal so sagen. Wir beim Bundesnachrichtendienst haben Telekommunikationsmerkmale. Telekommunikationsmerkmal ist eine E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer oder Ähnliches, also wo ich ein Telekommunikationsgerät oder einen entsprechenden Account erkennen kann. Die Amerikaner haben das auch. Die haben bloß zu manchen Telekommunikationsmerkmalen wie E-Mail-Adressen verschiedene Schreibweisen, sodass die Amerikaner zu [...] einer E-Mail-Adresse [...] acht unterschiedliche Schreibweisen haben. Und daher ist, ich sage mal, die Anzahl der Selektoren zu den Telekommunikationsmerkmalen so irgendwie um den Faktor 5 bis 20 erhöht. [...] weil Selektorzahlen sind in aller Regel wesentlich höher als Telekommunikationsmerkmalzahlen. [...]“⁴⁰⁵⁵

Die unterschiedlichen „Schreibweisen“ von Selektoren werden als Permutationen bezeichnet.⁴⁰⁵⁶ Im Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* heißt es erläuternd:

„Jedes TKM kann im Zuge der technischen Übertragung der Telekommunikation eine unterschiedliche Anzahl technischer Schreibweisen aufweisen, die sog. Permutationen. Beispielsweise lässt sich die Zeichenkette max.mustermann@internet.org im digitalen Datenstrom je nach Protokoll und Verwendung in den unterschiedlichsten Schreibweisen (Codierungen) finden. Ein leistungsfähiges Steuerungssystem für die IP-Erfassung muss diesem Umstand Rechnung tragen. Das bedeutet, wenn ein Bearbeiter eine E-Mail-Adresse steuert, wird diese vom Steuerungssystem unmittelbar in viele verschiedene Schreibweisen übersetzt, je nach Domain in bis zu ca. 20 Varianten. Alle diese Schreibweisen werden dann als Selektoren dem Erfassungssystem übergeben.“⁴⁰⁵⁷

Die hohe Zahl an Permutationen erkläre, so der Zeuge *Schindler* in seiner Vernehmung am 21. Mai 2015, „die hohen Zahlen, die zurzeit im Raum stehen.“⁴⁰⁵⁸ Zuvor hatte *Zeit Online* am 19. Mai 2015 zur Anzahl der im August 2013 gesteuerten Selektoren berichtet, es hätten sich im August 2013 zwischen acht und neun Millionen Selektoren in den Datenbanken des BND befunden.⁴⁰⁵⁹

Wie viele Telekommunikationsmerkmale den NSA-Selektoren zugrundelagen, lasse sich allerdings nur schätzen, so die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Graulich*:

4055) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 39.

4056) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 7; *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 75.

4057) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 25.

4058) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 75.

4059) *Zeit Online* vom 19. Mai 2015 „Selbst der BND weiß nicht, was NSA-Selektoren suchten“.

„Die genaue Zahl der den amerikanischen Selektoren zu Grunde liegenden TKM ist dem BND nicht bekannt. Sie lässt sich mangels Kenntnis des von der NSA verwendeten Algorithmus auch nicht zurückrechnen, sondern nur erfahrungswissenschaftlich schätzen.“⁴⁰⁶⁰

Der Zeuge *W. O.*, Mitarbeiter in der BND-Außenstelle Bad Aibling, hat darauf hingewiesen, dass die Anzahl von Permutationen vom Typ des Selektors abhänge.⁴⁰⁶¹ Komplexere Permutationen seien etwa im Bereich „E-Mail“ vorhanden, weil E-Mails auf bestimmten Streckenteilen teilweise im Hexadezimalcode übertragen wurden:

„Bei E-Mails kommt es darauf an, wie viele Sonderzeichen sich in einer E-Mail befinden, wie viele Bindestriche, wie viele Punkte, weil jedes Sonderzeichen durch einen Hexadezimalwert ersetzt werden kann, der dann wieder eine neue Permutation erzeugt.“⁴⁰⁶²

Als Beispiele für Selektoren, die grundsätzlich in der Erfassung zum Einsatz kommen können, haben Zeugen vor dem Ausschuss u.a. genannt: Telefonnummern⁴⁰⁶³ (auch mobile⁴⁰⁶⁴), Faxnummern⁴⁰⁶⁵, E-Mail-Adressen⁴⁰⁶⁶, Gerätetypen für Mobilgeräte⁴⁰⁶⁷, etwa IMEI⁴⁰⁶⁸, IMSI⁴⁰⁶⁹, bestimmte Protokollinformationen⁴⁰⁷⁰, IP-Adressen⁴⁰⁷¹, Hashwerte⁴⁰⁷² und Namen⁴⁰⁷³. Selektoren können auch aus dem Bereich „Chaträume“ kommen.⁴⁰⁷⁴ Auch sogenannte „Cookies“ wie „Hotmail GUIDs, Google prefIDs, YahooBcookies, Twitter-Hash, ramblerRUID, FacebookMachine“ wurden als mögliche Selektorentypen benannt.⁴⁰⁷⁵

Daneben sei es grundsätzlich auch möglich, inhaltliche Suchbegriffe – wie „Bombe“⁴⁰⁷⁶ oder „Taliban“⁴⁰⁷⁷ – zu steuern. Im Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* heißt es in diesem Zusammenhang:

„Inhaltliche Suchbegriffe werden verwendet, um Telekommunikation anhand des Auftretens bestimmter Wörter im Inhalt der Telekommunikation zu selektieren. Aufgrund der geringen Trennschärfe allgemeiner Begriffe, wie Bombe etc. müssen inhaltliche Suchbegriffe sehr spezifisch sein um nicht eine große Zahl irrelevanter Telekommunikation zu selektieren. Sie werden daher nur sehr selten eingesetzt.“⁴⁰⁷⁸

Allgemein in Bezug auf die Fernmeldeaufklärung des BND hat der Zeuge *W. K.* ausgeführt, dass mit Blick auf die Menge und Qualität selektierter Verkehre auch Sätze von Suchkriterien gebildet würden:

-
- 4060) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 26.
4061) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 7.
4062) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 9.
4063) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 28; *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 10; *R. U.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 6; *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 62, S. 130.
4064) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 7.
4065) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 130.
4066) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 10; *R. U.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 6; *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 7; *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 62; *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 130.
4067) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 7.
4068) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 130.
4069) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 9.
4070) *G. L.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 112.
4071) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 107 f.
4072) *H. K.*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 31.
4073) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 10.
4074) *R. U.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 6.
4075) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 37: „Das sind Selektorentypen“.
4076) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 7; *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 62.
4077) *G. L.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 123.
4078) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 26.

„Es ist immer ein ganzer Satz von Kriterien, der zusammengefasst wird. Wir haben natürlich auch ein Interesse daran, die erfassten Daten so gering wie möglich zu halten; denn [...] am Schluss muss es ja jemand verarbeiten. Also so einfache Kriterien [...] reichen sicherlich nicht aus.“⁴⁰⁷⁹

Relevant dafür könnten beispielsweise Kriterien zu Krisenregionen, Kontakte zu Gefährdergruppen und die Art und Weise der Kontaktaufnahme durch bestimmte Übertragungssysteme sein.⁴⁰⁸⁰ Die Tatsache, dass ein Kommunikationsteilnehmer mittels eines „Anonymisierers“ im Internet kommuniziere, reiche als alleiniges Kriterium dagegen nicht aus.⁴⁰⁸¹

b) Vermeidung der Erfassung G 10-geschützter Verkehre schon durch Streckenauswahl

In einem Beitrag des BND für eine Beantwortung von Fragen im PKGr wird darauf hingewiesen, dass der BND bemüht sei, bereits durch die Auswahl der Strecken die Erfassung von „Grundrechtsträgern“ weitestmöglich zu vermeiden. Danach würden für die Erfassung in Bad Aibling

„nur Kommunikationsstrecken ausgewählt, die Verkehr von Ausland zu Ausland beinhalten (also keine innerdeutschen Verkehre und keine Verkehre aus oder nach Deutschland). Bereits durch die Streckenauswahl würden somit deutsche Kommunikationsteilnehmer nur im Ausnahmefall erfasst.“⁴⁰⁸²

Auf dieses Mittel, eine Erfassung G 10-geschützter Teilnehmer bei der Aufklärung von Ausland-Ausland-Kommunikation möglichst schon im Ansatz zu vermeiden, haben auch verschiedene Zeugen vor dem Ausschuss hingewiesen. So finde bereits durch die Auswahl der überhaupt zu erfassenden Kommunikationsdatenströme eine erste Filterung nach Relevanz statt.⁴⁰⁸³

Diese Auswahl sei schon aus kapazitären Gründen erforderlich gewesen. Denn die Daten müssten letztlich bearbeitet werden können:

„Das heißt, ich wähle bereits aus der Unmenge der möglichen [...] Frequenzen diejenigen aus, die nachrichtendienstlich relevant sind. Die anderen interessieren mich gar nicht. Die muss ich nicht anfassen, die muss ich nicht erfassen, und die muss ich auch nicht speichern.“⁴⁰⁸⁴

Der Auswahl relevanter Strecken wurde von Zeugen eine große Bedeutung im Hinblick auf die weitere Bearbeitung und den sicherzustellenden Schutz von Grundrechtsträgern beigemessen. Der Zeuge *T. B.* hat ausgeführt:

„In dem Moment, wo Sie eine Strecke haben, in der 50 Prozent Grundrechtsträger drinstecken, ist es wesentlich schwieriger, etwas sauber zu filtern, als in einem Teilbereich, in dem Sie vielleicht noch 1 Prozent haben. [...]“

4079) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 39.

4080) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 40.

4081) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 40.

4082) Antwortbeitrag des BND zu Fragen MdB *Oppermann* vom 9. August 2013, MAT A BK-1/4m, Bl. 161 (VS-NfD – insoweit offen).

4083) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 14; *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 10; *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 92 f.

4084) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 9 f.

Es kommt also auch auf die Strecke selber an, was darauf läuft, was da inhaltlich drin ist, dass Sie dort entsprechend dann sagen: Wie sieht jetzt die Filterung, die Selektion aus? - Daher sind hier Dinge, dass man sagt: Okay, ich möchte wissen: Was steckt denn in einem möglichen Kommunikationsstrang, ist das deckungsgleich mit dem, was ich erfassen will, und rentiert es sich, den aufzulegen oder nicht?“⁴⁰⁸⁵

Zur Streckenauswahl mussten nach Angaben des Zeugen *W. K.* bestimmte Vorarbeiten erledigt werden:

„Sie brauchen Menschen, die natürlich im Vorfeld gucken: Wie sieht die Telekommunikation in dem Zielgebiet aus, in der Region, die Sie interessiert? Wer sind die möglichen Satellitenbetreiber oder Netzbetreiber? Wo macht es Sinn, anzusetzen?“⁴⁰⁸⁶

„Wo liegen die Kabel? Wo liegen vielleicht Satellitenstrecken? Auf welchen Frequenzen werden die genutzt? - Also, da findet eine intensive Analyse im Vorfeld statt, um auszuwählen - vielleicht nicht immer richtig, vielleicht auch eine Gruppe von Kabeln oder Frequenzen -: Das sind die, auf denen wir die Verkehre erwarten, die mit unserem Suchbefehl zu nachrichtendienstlich relevanten Ergebnissen führen.“⁴⁰⁸⁷

Bereits die Auswahl des Satelliten hat nach Aussage des Zeugen *J. F.* die Aufklärungsgebiete vorgegeben:

„Das heißt, ein Satellit hat einen bestimmten Abstrahlbereich auf der Erde, und nur zu diesem Land gibt es natürlich dann Verbindungen. [...] Und dort suchen Sie nach bestimmten Signalisierungskanälen. [...] Und in diese können Sie dann reinschauen, und dann sehen Sie: Okay, in dieser Ausleuchtzone - das ist eine große Region -, da geht es dann in folgende Länder. - Und dann haben Sie praktisch die Auswahl: Sind Sie am Richtigen oder nicht?“⁴⁰⁸⁸

Der Zeuge *R. U.* hat insbesondere auch auf die begrenzten Ressourcen der von ihm geleiteten Dienststelle Bad Aibling hingewiesen:

„Aufgrund der sehr beschränkten Ressourcen in technischer und personeller Hinsicht kann stets nur ein winziger, hoch selekterter Anteil an Informationen gewonnen werden. Schon alleine die Anzahl der in Bad Aibling vorhandenen Antennen limitiert die Erfassung. Von den prinzipiell erfassbaren Satelliten kann in Bad Aibling nur ein kleiner Anteil gleichzeitig beobachtet werden. Auf jedem dieser Satelliten befinden sich viele, viele Kommunikationskanäle gleichzeitig, von denen wir ressourcenbedingt auch nur einen kleinen Anteil beobachten können. Von Massendatenerfassung kann man hier nicht sprechen; es werden nur wenige Kommunikationskanäle ganz zielgerichtet verfolgt. Von den theoretisch erfassbaren Kommunikationen erfassen wir in Bad Aibling nur im Promillebereich dessen, was ohne Ressourcenlimitierung möglich wäre.“⁴⁰⁸⁹

4085) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 53.

4086) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 29.

4087) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 32.

4088) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 64.

4089) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 6.

In Bezug auf die Auswahl konkreter Satellitenstrecken in Bad Aibling hat der Zeuge *R. U.* weiter ausgeführt:

„Anfangs- und Endpunkt in Deutschland wird insofern vermieden, als dass wir Satellitenstrecken erfassen, die den Anfangs- und Endpunkt immer im Ausland haben. Und die Datenweitergabe erfolgt bei uns in Bad Aibling über ein streng abgeschirmtes, immer schon vom BND betriebenes Netz mit einem abgenommenen IT-Sicherheitskonzept mit Firewalls, die allesamt der BND beherrscht und überwacht, und die Datenweiterleitung an die Amerikaner aktiv vom BND gemacht wird und nicht aktiv von den Amerikanern.“⁴⁰⁹⁰

„Ein weiteres wichtiges Kriterium ist, dass wir uns die Verbindungsstrecken noch mal genau anschauen und da auch noch einmal sichergehen, dass das wirklich Ausland-Ausland-Verbindungen sind und dass nicht irgendein afghanischer Provider auf die Idee kam, jetzt tatsächlich eine Verbindung nicht von Afghanistan nach Pakistan, sondern von Afghanistan nach Deutschland zu schalten. Das ist ein weiteres Selektions-/Filterkriterium, wo wir das ausschließen.“⁴⁰⁹¹

Ziel sei es, nur Kommunikationsstrecken zu erfassen, die „aller Wahrscheinlichkeit nach ausschließlich“ Ausland-zu-Ausland-Verkehre enthielten. Man könne, so der Zeuge *W. K.*, die Erfassung von Grundrechtsträgern an diesem Punkt aber noch nicht vollständig ausschließen,

„dann bräuchten wir ja die ganzen G-10-Filter nicht.“⁴⁰⁹²

c) Die Steuerung von NSA-Selektoren in der Satellitenerfassung des BND in Bad Aibling

Selektoren der NSA seien erstmals im April 2005 in die Erfassungssysteme des BND für die Satellitenaufklärung in Bad Aibling eingestellt, d. h. gesteuert, worden.⁴⁰⁹³ Nach Aussage des Zeugen *D. B.* seien die Selektoren „grundsätzlich für Kabel und Satellit“ eingesetzt worden.⁴⁰⁹⁴

Der Zeuge *Schindler* hat die Begriffe der „Steuerung“ und „Erfassung“ wie folgt differenziert:

„Steuerung bedeutet, dass nach diesen Selektoren in den Satellitenstrecken gesucht wird. Die Anzahl etwaiger Treffer, also die Erfassung, die reale Erfassung, ist hiervon unabhängig. Steuerung bedeutet nicht zugleich auch Erfassung.“⁴⁰⁹⁵

Der Zeuge *R. U.* hat den groben Ablauf der Einstellung von NSA-Selektoren in Bad Aibling geschildert:

„Wir holten aktiv von einem amerikanischen Server in gewissen Rhythmen - ich glaube, zwei-, drei-, viermal am Tag - Daten ab, Selektoren, die wir dann einstellen. Bevor diese Selektoren eingestellt werden, werden die auf G-10-Schutz überprüft, also die Selektoren selbst schon. Und das geschieht in regelmäßigen Abständen bei uns in der Zentrale. Und

4090) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 25.

4091) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 8.

4092) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 64.

4093) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 75, 78.

4094) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 53.

4095) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 75.

dann werden die, wenn die Zentrale diese amerikanischen Selektoren freigibt, bei uns in die Erfassungssysteme eingestellt.“⁴⁰⁹⁶

d) Die vorherige Prüfung der NSA-Selektoren auf G 10-Relevanz mittels DAFIS

Die Prüfung der NSA-Selektoren auf G 10-Relevanz sei seit Juni 2008⁴⁰⁹⁷ mittels eines dreistufigen Filtersystems namens DAFIS erfolgt. DAFIS ist ein Datenfilterungssystem des BND, „welches seit Ende 2006 im produktiven Betrieb der Abteilung2/TA eingesetzt wird“.⁴⁰⁹⁸ Zuvor seien die Selektoren in Bad Aibling manuell überprüft worden.⁴⁰⁹⁹ [Näheres dazu unter F.III.7.a)]

Laut Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* sei DAFIS „primär für die Filterung der BND-eigenen Erfassungen zum Schutz von Grundrechtsträgern“ entstanden. Die Filterstufen des DAFIS dienten folglich nicht speziell zur Prüfung von Selektoren der NSA, würden jedoch auch für diese genutzt.⁴¹⁰⁰

aa) Die drei Stufen von DAFIS

Die DAFIS-Filterung

„[...] besteht auf der ersten Stufe aus der G10-Filterung („Allgemeine G10-Erkennung“), auf der zweiten Stufe aus der erweiterten G10-Filterung anhand der sog. G10-Positiv-Liste und auf der dritten Stufe aus der Wortdatenbank „deutscher Interessen“.“⁴¹⁰¹

Der Zeuge *Schindler* hat dem Ausschuss diese drei Filterstufen plastisch erläutert:

„Die Selektoren wurden vor einer Steuerung nach einem automatisierten Standardverfahren zur G-10-Erkennung geprüft. Das ist unser DAFIS-System. In der ersten Stufe kommen rein formale Kriterien zur Anwendung, also „0049/de“, als auch in der zweiten Stufe dann Erfahrungswissen, die sogenannte G-10-Positivliste. In dieser G-10-Positivliste sind beispielsweise Telefonnummern, E-Mail-Adressen enthalten, die eigentlich auf einen ausländischen Teilnehmer schließen lassen, also eine afghanische Telefonnummer, wo wir aber aus Erfahrungswissen wissen, dass dahinter ein Grundrechtsträger steht. Deshalb sind diese Telefonnummern dann in die G-10-Positivliste aufgenommen, um eine Steuerung zu verhindern.

In der dritten Stufe werden deutsche Interessen geführt, zum Beispiel Namen geprüft, zum Beispiel Namen deutscher Unternehmen oder Unternehmen mit deutscher Beteiligung, um deren Erfassung im Ausland zu verhindern. Im Inland kann ja keine Erfassung erfolgen, weil die Stufe 1 bereits die Erfassung verhindert. Dieses System habe ich seinerzeit auch

4096) R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 29.

4097) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 75.

4098) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 237 (Glossar).

4099) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 75.

4100) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 237.

4101) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 184.

im PKGr vorgetragen, nach meiner Erinnerung zweimal im Juni 2013. Sofern Selektoren nach diesen Maßstäben als G 10 qualifiziert werden, werden sie abgelehnt.“⁴¹⁰²

Der Zeuge *K. M.*, im Referat T2A für die Selektorenprüfung zuständig und Leiter der aus vier BND-Mitarbeitern bestehenden sogenannten Wortbankgruppe⁴¹⁰³, hat erläutert, dass die dritte Stufe des DAFIS, auch „Wortbank“ genannt, in Bezug auf deutsche Unternehmen „auf jeden Fall“, hinsichtlich der Namen europäischer Unternehmen allerdings nur „stiefmütterlich“, gepflegt worden sei.⁴¹⁰⁴

„Die Stufe 3 wurde im Prinzip nur gepflegt, wenn irgendwo Verkehre aufgefallen sind. Das heißt, wenn man das Material, das zum Beispiel an ANDs geht, anschaut und kontrolliert, ob auch alles in Ordnung ist, und da sieht man dann, dass zwei Ausländer - deswegen ist es auch kein G-10-Verkehr - sich über eine deutsche Firma unterhalten, und dieser Verkehr ist tatsächlich rausgeschickt worden an den AND, dann kann man das in Zukunft unterbinden, eben das nächste Mal, dass man dann diesen Firmennamen oder was auch immer eingibt, obwohl der Verkehr generell kein G 10 ist. Also, die Pflege war anlassbezogen.“⁴¹⁰⁵

bb) Die sog. Ablehnungsliste als Ergebnis der DAFIS-Filterung

Selektoren der NSA, welche die DAFIS-Filterung nicht bestanden, wurden in der entsprechenden Datenbank von BND-Mitarbeitern als abgelehnt („disapproved“) gekennzeichnet („geflaggt“), weil sie als G 10-relevant erkannt wurden oder nach Auffassung der prüfenden BND-Mitarbeiter gegen „deutsche“ oder „europäische“ Interessen verstießen und in die dritte Stufe des DAFIS aufgenommen wurden.⁴¹⁰⁶ Die als „abgelehnt“ gekennzeichneten Selektoren wurden nicht aktiv gesteuert, verblieben aber in der Datenbank, um ihre Wiedereinstellung bei Aktualisierungen des US-Selektorenprofils zu verhindern [dazu im Einzelnen unten].

Bei der sogenannten Ablehnungsliste handelt es sich um einen – von *W. O.* im Zuge der Erfüllung des Beweisbeschlusses BND-26 im März 2015 erstellten⁴¹⁰⁷ – Ausdruck dieser als „disapproved“ gekennzeichneten NSA-Selektoren, die zuvor aus der Datenbank extrahiert wurden.⁴¹⁰⁸

Die Liste hat dem Ausschuss – wie weitere Listen von NSA-Selektoren auch – nicht vorgelegen, da die Bundesregierung eine Vorlage an den Ausschuss aus Staatswohlerwägungen verweigert hat [dazu siehe Erster Teil B.III.5.d) und B.VII.2.].

Die Ablehnungsliste bzw. Ablehnungsdatei ist aber, neben anderen, Gegenstand der Untersuchung durch die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* gewesen [dazu siehe Erster Teil B.III.5.d) und Zweiter Teil unter F.III.7.e)].

4102) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 75.

4103) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 12.

4104) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 12 f.

4105) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 13.

4106) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 82 f.

4107) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 54 f.

4108) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 15.

e) Übermittlung der mittels NSA-Selektoren erfassten Daten an die NSA nach erneuter G 10-Prüfung durch DAFIS

Vor einer Übermittlung an die NSA wurden, so der Zeuge *Schindler*, auch die Erfassungen aufgrund von NSA-Selektoren gefiltert, um eine Weitergabe von Inhaltsdaten an die NSA, die durch das Artikel 10-Gesetz geschützt sind, auszuschließen:

„Neben der Prüfung der Selektoren wurden auch alle darauf basierenden Erfassungsergebnisse [...] vor einer etwaigen Weitergabe automatisch kontrolliert, und zwar nach den eben beschriebenen formalen Kriterien – „0049/de“, also Stufe 1 - und nach der G-10-Positivliste, Stufe 2. Das hat deshalb einen Sinn, weil man zwar den Selektor vorher geprüft hat, aber wenn dieser Selektor einen zweiten angerufen hat und der womöglich Grundrechtsträger ist, dann hat man dies ja mit der Selektorenprüfung nicht verhindert, sodass das Erfassungsergebnis noch einmal gefiltert wird, um den Grundrechtsträger zu identifizieren und abzulehnen.“

Darüber hinaus wurden Treffer stichprobenartig gesichtet. Bei dieser Sichtung wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Dies ist angesichts der geografischen Ausrichtung der Dienststelle nachvollziehbar. Durch diese geografische Ausrichtung außerhalb Europas ist eine tatsächliche Erfassung zu einem Selektor mit EU-Bezug eher un-wahrscheinlich.“⁴¹⁰⁹

f) Kein Selektoreneinsatz bei Metadaten, aber G 10-Bereinigung

Während Inhaltsdaten – wie oben beschrieben – nur dann erfasst und nach erfolgter Filterung mittels DAFIS an die NSA übermittelt werden, wenn ein gesteuerter NSA-Selektor „getroffen“ hat, werden die in Bad Aibling an Satellitenstrecken erfassten Metadaten insgesamt an die NSA übermittelt, allerdings erst nach einer Prüfung auf G 10-Relevanz. Der Zeuge *R. U.* hat dazu ausgeführt:

„Bei den Metadaten findet keine Selektion in dem Sinne statt, dass man amerikanische Selektoren vorne einstellt, sondern da findet eine genaue Bereinigung um G-10-Grundrechtsträger statt; also man stellt sicher, dass die Grundrechtsträger raus sind, und gibt dann die anderen, alle Metadaten, weiter, den Rest.“⁴¹¹⁰

Der bereits erwähnte Beitrag des BND für eine Beantwortung von Fragen im PKGr stellt dar, wie das „Verfahren zur Bereinigung um G10-geschützte Daten“ im Fall der Metadaten vor deren Übermittlung an die NSA ausgestaltet ist:

„In der ersten Filterstufe findet die Bereinigung nach Absender und Empfänger statt. Metadaten, die anhand formaler Kriterien als Verkehre von Deutschen oder zu Deutschen erkannt werden können, werden nicht erfasst (z. B. Telefonnummern mit „0049“ oder Email-Adressen mit der Endung „.de“). Hierzu sei der Hinweis erlaubt, dass dementsprechend

4109) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 75.

4110) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 31; vgl. auch *R. U.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 34.

auch alle Verkehre nicht erfasst werden, die von ausländischen Gefährdern mit deutschen Mobilfunknummern geführt werden.

Die zweite Stufe berücksichtigt Erkenntnisse über ausländische formale Kriterien, die von Deutschen genutzt werden, wie die Nutzung einer „.com“-Adresse durch deutsche Firmen (z. B. „siemens.com“) oder die Nutzung eines Handys mit ausländischer Rufnummer durch einen deutschen Staatsangehörigen.

In der dritten Stufe werden Internetverkehre weiter bereinigt. Bei diesen Verkehren kann anhand der IP-Adresse eine deutsche Zuordnung durch Abgleich mit einer kommerziellen Datenbank durchgeführt werden. In diesen Fällen erfolgt ebenfalls keine Erfassung.“⁴¹¹¹

7. Einzelheiten zur Prüfung von NSA-Selektoren durch den BND

Der Ausschuss hat sich intensiv mit dem Verfahren der Überprüfung von NSA-Selektoren durch den BND befasst.

a) Die Entwicklung des Verfahrens von einer händischen hin zu einer automatisierten Prüfung

aa) Prüfung der „Initial Load“ im April 2005

Die ersten NSA-Selektoren sind nach Aussage des Zeugen *Schindler* im April 2005 an den BND übergeben worden.⁴¹¹² Der Zeuge *T. B.* hat ausgesagt, diese „Erstbefüllung“ der Erfassungssysteme in Bad Aibling mit NSA-Selektoren im April 2005 sei „sehr, sehr gering an Fehlern“ gewesen:

„Das war etwas, was uns ein kleines bisschen überrascht hat; aber da war sehr sorgfältig gearbeitet worden und - man muss da sagen - vermutlich auch einiges an Informationen vorhanden. Wie, entzieht sich natürlich meiner Kenntnis. In den folgenden Updates: im Regelfall unter 1 Prozent, eher unter 1 Promille insgesamt, also von der Größenordnung her.“⁴¹¹³

Die „Erstbefüllung“ sei nach Aussage des Zeugen *T. B.* in der Zentrale „intensivst geprüft“ worden, nicht in Bad Aibling. Genauere Angaben hat der Zeuge dazu jedoch nicht gemacht, da er an der Prüfung nicht beteiligt gewesen sei.⁴¹¹⁴ Er hat insoweit präzisiert, diese erste Lieferung von NSA-Selektoren („Initial load“) sei seiner Kenntnis nach auf G 10-Relevanz geprüft worden.⁴¹¹⁵

„BND klärt im Ausland auf, und außerhalb G 10 gab es keine Einschränkung. [...] Es ist keine gesetzliche Einschränkung. Es gab natürlich eine Einschränkung im Sinne des Aufgabenprofils. Es gab natürlich die Einschränkung im Sinne des MoAs. Also, diese Einschränkungen gab es schon. [...]“⁴¹¹⁶

4111) Antwortbeitrag des BND zu Fragen MdB *Oppermann* vom 9. August 2013, MAT A BK-1/4m, Bl. 161 (VS-NfD – insoweit offen).
4112) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 75, 78.

4113) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 54.

4114) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 66.

4115) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 69 i. V. m. S. 65.

4116) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 69.

Der Zeuge *Schindler* hingegen hat bereits diese erste Prüfung der NSA-Selektoren im April 2005 in der Rückschau als „unzureichend“ bezeichnet, weil „ausschließlich eine Überprüfung nach G-10-Kriterien“ erfolgt sei. Es habe weder Weisungen noch eine Dienstvorschrift zur Umsetzung des MoA von 2002 gegeben.⁴¹¹⁷

bb) Händische Prüfung von April 2005 bis Juni 2008 vor Ort in Bad Aibling

Nachdem die „Erstbefüllung“ abgeschlossen war, führten die BND-Mitarbeiter in Bad Aibling die G 10-Prüfung der „Updates“ von NSA-Selektoren händisch bzw. manuell durch.⁴¹¹⁸ Weil IP-Verkehre bis in das Jahr 2007 hinein keine Rolle gespielt hätten⁴¹¹⁹ und die Anzahl der NSA-Selektoren nicht so hoch gewesen sei, sei dies den Mitarbeitern in Bad Aibling noch möglich gewesen, wie der Zeuge *D. B.* erläutert hat:

„Dann prüfe ich nur die +49 oder gucke, ob die Nummer in der G 10-Positivliste enthalten war. Wurde zu Anfangszeiten von einem Mitarbeiter in Bad Aibling durchgeführt. Und die war noch händisch leistbar. Die Anzahl der Selektoren war auch wohl noch nicht so hoch.“⁴¹²⁰

Zunehmende Schwierigkeiten habe allerdings die vor einer Weiterleitung an die NSA erfolgende Kontrolle der durch US-Selektoren erfassten „Treffer“ im Bereich E-Mail bereitet:

„Das war auch zu Anfang noch in Bad Aibling. Da wurde aber in dem Probetrieb jede einzelne Treffer-E-Mail, die aufgrund dieser Selektoren selektiert wurde, von diesem Mitarbeiter angeschaut. Und erst nachdem er sie angeschaut hat, ob eventuell Grundrechtsträger drin sind, und dieses positiv bescheiden konnte, dass das nicht der Fall ist, dann wurde sie weitergeleitet. Das führte natürlich zu einem Zeitverzug von ungefähr einem Werktag. Das hat auch bei den Amerikanern zu Verärgerung geführt, weil sie ihre Ergebnisse zeitversetzt bekamen. Da waren, glaube ich - - So 2007 reden wir so von bis zu mehreren Hundert E-Mails pro Tag.“⁴¹²¹

Der bereits seit dem Jahr 2005 in Bad Aibling mit der Prüfung von Selektoren befasste Zeuge *W. O.* hat bestätigt, dass die Prüfung von NSA-Selektoren auf G 10-Relevanz von 2005 bis 2008 in Bad Aibling stattfand. „[I]m Frühjahr/Sommer 2008“⁴¹²² sei die Selektorenprüfung insgesamt in die BND-Zentrale nach Pullach verlagert worden, da die Anzahl der Selektoren so angewachsen sei, dass die Prüfung in Bad Aibling nicht mehr zu gewährleisten gewesen sei.⁴¹²³

Das genaue Datum, seit dem die Selektorenprüfung dann automatisiert in der BND-Zentrale in Pullach durchgeführt wurde, lässt sich dem Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* entnehmen:

4117) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 76.

4118) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 42; *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 78.

4119) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 42.

4120) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 42.

4121) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 42.

4122) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 35.

4123) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 40 f., 55.

„[...] Bis zum 16. Juni 2008 wurden die US-Selektoren grundsätzlich in Bad Aibling nach G10 Gesichtspunkten (Länderkennung = „+49“ bzw. deutsche Firmennamen in der Beschreibung) manuell geprüft. Darüber hinaus wurden die US-Selektoren anhand der G10-Positiv-Liste geprüft.“⁴¹²⁴

Aufschluss über die praktischen Schwierigkeiten der Selektorenprüfung vor Ort in Bad Aibling, welche zu einer Verlagerung der Prüfung in die Zentrale geführt hat, bietet auch ein dem Ausschuss vorliegender „Besuchsbericht“ von G 10-Juristen der Abteilung 2 aus der BND-Zentrale in Pullach vom 18. Februar 2008⁴¹²⁵, in dem Folgendes steht:

„3. Wie im Rahmen von JSA eine Überprüfung der von amerikanischer Seite zu steuernden Suchbegriffen zu erfolgen habe, ist derzeit unklar und bedarf schnellstmöglich einer Lösung. Klärungsbedürftig ist, wie die Durchsicht der [...] amerikanischen Suchbegriffe bewerkstelligt werden kann. Da eine stichprobenartige Durchsicht aufgrund der thematischen Sensibilität ausscheiden dürfte, müsste über die Schaffung eines automatisierten Verfahrens, das zeitnah eine Überprüfung der einzustellenden, amerikanischen Suchbegriffe sicherstellt, nachgedacht werden. Da auch andere Bereiche perspektivisch auf ein Tool, mit dem eine automatisierte Durchsicht einer größeren Anzahl von Suchbegriffen möglich ist, angewiesen ist - so beispielsweise bei der Übermittlung von Suchbegriffen durch ANDs - , bietet sich die Einrichtung eines solchen Systems in der Zentrale an.

Bislang erfolgt eine Einstreuierung der amerikanischen Suchbegriffe nach Rücksprache mit 20AA. LA60 regt an, bis zur Schaffung des automatisierten Verfahrens eine stichprobenartige Durchsicht der amerikanischen Suchbegriffslisten durch einen Mitarbeiter bei LA60 vorzunehmen.“⁴¹²⁶

cc) Automatisierte Prüfung durch die BND-Zentrale seit Juni 2008

Der Zeuge *W. O.* hat ausgesagt, seit die Überprüfung der Selektoren in die BND-Zentrale in Pullach verlagert worden sei, sende er als in Bad Aibling zuständiger BND-Mitarbeiter die neu von der NSA zugelieferten Selektoren wöchentlich dort hin, wo sie in der Regel noch am gleichen Tag geprüft würden.⁴¹²⁷ Zum technischen Verfahren hat er erläutert, dass die von der NSA übermittelten Selektoren automatisiert eingelesen würden. Bisher nicht definierte Suchbegriffe würden dann aus der Datenbank extrahiert und in die Prüfung nach Pullach geschickt.⁴¹²⁸ Das Ergebnis der Prüfung werde ihm nach Bad Aibling zurückübermittelt und er arbeite dieses in die Datenbank ein. Beanstandete Selektoren würden von ihm in der Datenbank als „disapproved geflaggt“, wodurch sie in der Erfassung nicht wirksam würden.⁴¹²⁹ Nicht bei jeder der wöchentlichen Prüfungen sei es zu Ablehnungen unter den neuen, bislang undefinierten US-Selektoren gekommen.⁴¹³⁰

4124) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 27 f.

4125) MAT A BND-38a/39a, Bl. 17 (VS-NfD).

4126) MAT A BND-38a/39a, Bl. 17 (18) (VS-NfD – insoweit offen).

4127) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 8, S. 45.

4128) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 7.

4129) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 36.

4130) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 9.

Der Zeuge *W. O.* hat zudem betont, neu zugelieferte Selektoren der NSA würden erst dann in der Erfassung in Bad Aibling wirksam, nachdem sie von den Mitarbeitern des zuständigen Referats in der BND-Zentrale in Pullach überprüft und freigegeben worden seien. Erst dann würde er sie in der Datenbank in Bad Aibling auf „approved“ setzen. Nur die als „approved“ markierten Selektoren könnten in der Erfassung wirksam werden und „Treffer“ liefern:

„Wenn sie [die NSA-Selektoren] in die Datenbank eingelesen werden, kommen sie in einen Zustand, in dem sie nicht definiert sind. Und in dem nicht definierten Zustand gehen sie nicht in die Erfassung.“⁴¹³¹

Aufgrund des wöchentlichen Prüfrhythmus habe man zur Sicherheit gegebenenfalls eine Woche lang darauf verzichtet, die neuen NSA-Selektoren vor Abschluss der Prüfung in die Erfassung einzustellen.⁴¹³²

Zusätzlich zur wöchentlichen Überprüfung der neu zugelieferten Selektoren sei in Pullach alle drei Monate der Gesamtbestand an NSA-Selektoren geprüft worden.⁴¹³³

Laut Aussage des Zeugen *T. B.* gab es diese Quartalsprüfungen seit der Verlagerung der Prüfung in die BND-Zentrale, also seit Mitte 2008.⁴¹³⁴ Dazu hat er ausgeführt:

„[...] Und es gab auch die eine oder andere Nachfrage von der Dien[st]stelle dann an die Zentrale, und da sind auch Teile händisch rausgenommen worden. Und weil man dann auch versucht hat, diese Dinge regelmäßiger zu überprüfen und zu sagen: ‚Okay, es reicht eigentlich nicht, wenn man nur die Updates überprüft, sondern man muss eigentlich den Gesamtbestand auch regelmäßig prüfen, weil es Veränderungen, beispielsweise in den G-10-Listen, gibt‘, hat man ja dann Mitte 2008 das Verfahren umgestellt und regelmäßig auch immer wieder diese Bestände gegen die entsprechenden Listen automatisiert laufen lassen.“⁴¹³⁵

Der Zeuge *T. B.* hat weiter bekundet, es habe regelmäßig Beanstandungen neuer NSA-Selektoren gegeben, wenngleich ihr Anteil an der Gesamtzahl von US-Selektoren gering gewesen sei:

„Es gab fast immer zu beanstandende Selektoren; der Bereich, in dem sich das normalerweise bewegte, war ein niedriger Promillebereich an beanstandeten.“⁴¹³⁶

In Zweifelsfällen seien Selektoren sicherheitshalber beanstandet worden:

„[...] entweder: ‚Es ist geschützt‘, oder: ‚Wir sind uns nicht ganz sicher, dass es geschützt ist‘; auch in solchen Fällen haben wir die Dinge dann lieber entfernt, als dass wir sie wirklich eingestellt haben.“⁴¹³⁷

4131) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 36.

4132) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 36.

4133) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 31, 45, 60.

4134) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 71.

4135) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 71.

4136) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 50.

4137) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 50.

Nach der maschinellen Prüfung der NSA-Selektoren mittels DAFIS seien wöchentlich in der Zentrale alle „Treffer“, also die abzulehnenden Selektoren, betrachtet worden. Dabei seien technikbedingt irrtümlich als G 10 eingestufte Selektoren wieder eingepflegt worden.⁴¹³⁸ Der dafür in der Zentrale zuständige Mitarbeiter, der Zeuge *K. M.*, hat angegeben, dass die Prüfung möglicher Fehltreffer seine eigentliche Aufgabe nach der Durchführung des maschinellen Abgleichs gewesen sei. Hierzu hat er ausgeführt:

„Da wir die Treffer händisch herauskopiert haben aus diesen Ergebnisdateien, haben wir die Treffer uns tatsächlich alle angeschaut. Wir haben aber nicht das angeschaut, was nicht getroffen hat.“⁴¹³⁹

Fehler habe es vor allem bei Selektoren mit „49“ gegeben [wegen der deutschen Telefonvorwahl]:

„Da hat unser System versagt aufgrund dessen, dass der Amerikaner nicht vor die Rufnummer den Telekommunikationstyp schreibt. Wenn der das machen würde, wäre es wesentlich einfacher und genauer; denn wenn vor einer 49er-Nummer steht IMSI, dann ist es kein G 10 [...] Wenn davor steht aber zum Beispiel: „Rufnummer“, dann wäre es G 10.“⁴¹⁴⁰

Diese 49er-Fehltreffer seien auch an die BND-Außenstelle Bad Aibling gemeldet worden. Die entsprechenden NSA-Selektoren seien dort nicht auf „disapproved“ gesetzt worden.⁴¹⁴¹ Eine weitere Prüfung der NSA-Selektoren sei hingegen nicht in der Außenstelle erfolgt. Der Dienststellenleiter der BND-Außenstelle Bad Aibling, *R. U.*, hat in seiner Zeugenvernehmung hierzu erklärt:

„[...] wir haben lediglich [...] die Selektoren bekommen, haben sie weitergereicht an die Zentrale - dort zur Prüfung -; dann kamen die Selektoren wieder zurück und wurden dann entweder in ein Erfassungssystem eingespeist oder eben nicht eingespeist. Aber wir haben uns die Selektoren nicht noch mal speziell angeguckt, welche Selektoren es sind oder welche Inhalte. Das war nicht unser Job, war nie in unserer Zuständigkeit.“⁴¹⁴²

Für die Erfassung mittels der NSA-Selektoren nutzt der BND laut Aussage des Zeugen *Schindler* andere Datenbanken als für die Erfassung mit eigenen BND-Selektoren. Für die NSA werde „über die Datenbasen TND und Scrabble“ erfasst, „und wir erfassen mit unseren“.⁴¹⁴³

Der Zeuge *W. O.* hat spezifiziert, es gebe zwei Datenbanken: eine für Telefonieverkehre, eine andere für IP-Verkehre. Die Datenbank für Telefonie-Selektoren setze sich aus Selektoren der NSA und des BND zusammen. Die die NSA betreffende IP-Datenbank hingegen enthalte lediglich NSA-Selektoren.⁴¹⁴⁴

„Die Datenbank für IP wurde immer extra geführt, und die für Wählverkehr war schon immer eine gemeinsame Datenbank.“⁴¹⁴⁵

4138) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 31 f.

4139) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 31 f.

4140) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 32.

4141) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 32.

4142) *R. U.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 7.

4143) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 12.

4144) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 12.

4145) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 39.

Die Datenbank für IP-Selektoren der NSA historisierte laut Ausage des Zeugen *W. O.* die einmal importierten Daten, so dass sie seitdem weiter anwuchs:

„Es wurde nichts mehr aus dieser Datenbank gelöscht, sondern es kamen nur noch Selektoren dazu.“⁴¹⁴⁶

So sei die Zahl an NSA-Selektoren für die Erfassung paketvermittelter Verkehre seit der Neuaufsetzung der Datenbank im Jahr 2011 [dazu sogleich] auf die in Rede stehenden „14 Millionen“ Selektoren, darunter auch die deaktivierten, angewachsen.⁴¹⁴⁷

Die Historisierung der Datenbank hatte, so der Zeuge *W. O.*, den Zweck, einmal getroffene Entscheidungen zu Selektoren wieder abrufen zu können, sollten die Selektoren erneut übermittelt werden.⁴¹⁴⁸ Ein bereits abgelehnter Selektor habe auf diese Weise nicht erneut eingesteuert werden können.⁴¹⁴⁹

Der Zeuge *W. O.* hat ausgesagt, die US-Seite habe nach der Selektorenprüfung eine „Rückmeldung gekriegt“. Ablehnungen von Selektoren seien der US-Seite automatisiert über ein Skript mitgeteilt worden.⁴¹⁵⁰

Auch der Zeuge *D. B.* hat ausgesagt, dass der NSA die jeweilige Ablehnung von Selektoren zeitnah „automatisiert mitgeteilt“ worden sei. Die US-Seite habe die Ablehnungen „im Normalfall“ akzeptiert.⁴¹⁵¹

dd) Neue IP-Datenbank im Jahr 2011 und das Problem der „Equations“

Im Bereich der Erfassung paketvermittelter Verkehre gab es, wie der Zeuge *W. O.* erläutert hat, eine technische Neuerung, die zusammengehörige Selektoren betraf. In der alten Datenbank seien ganze sogenannte „Equations“, die einen Teilnehmer identifizierten, gespeichert gewesen:

„Also, wenn ein Teilnehmer eine E-Mail-Adresse hat und eine Telefonnummer, dann war das in einer Equation zusammengefasst.“⁴¹⁵²

Dies habe ausschließlich den paketvermittelten Bereich betroffen. Telefonnummern im leitungsvermittelten Bereich würden, so der Zeuge *D. B.*, nicht in Equations übermittelt.⁴¹⁵³

Die Zusammenfassung von einzelnen zusammengehörigen Selektoren („Equations“) habe die geografische Zuordnung einzelner Selektoren erleichtern können, wie der Zeuge *W. K.* ausgeführt hat.⁴¹⁵⁴ Diese Methode hatte aber auch Nachteile, die Anlass für eine technische Änderung gaben, so der Zeuge *W. O.*:

„Und vorher [...] mussten immer alle geprüft werden, und wenn einer eben abgelehnt wurde, dann mussten wir den Partner bitten, dass er ihn rausnimmt, und dann wurde die

4146) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 10.

4147) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 10 f.

4148) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 15, 45, vgl. S. 11.

4149) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 45, 53.

4150) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 15.

4151) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 72.

4152) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 12.

4153) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 88.

4154) *W. K.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 98 f.

ganze Equation eben entfernt. Und 2011 ging man dazu über, dass man diese Equation aufgetrennt hat und jeden Selektor einzeln in die Datenbank eingetragen hat.“⁴¹⁵⁵

„Ich konnte entweder es rauschicken an die Erfassung oder es nicht rauschicken, und solange eben ein geschützter Selektor drin war, konnten wir es nicht in die Erfassung geben. Also mussten wir den Partner bitten, dass er es rausnimmt, bevor wir es in die Erfassung geben konnten.“⁴¹⁵⁶

Das Problem habe also darin bestanden, dass das ganze Profil, das zur Erfassung gewünscht war, nicht eingestellt werden konnte, wenn es teilweise unzulässig war. Deshalb habe die NSA zunächst das jeweilige Gesamtprofil um den beanstandeten Teil reduzieren müssen, damit es zur Erfassung freigegeben werden konnte.⁴¹⁵⁷

Mit dem Neuaufsetzen der Datenbank für IP-Selektoren im Jahr 2011⁴¹⁵⁸ sei es dann dazu gekommen, dass nunmehr einzelne Selektoren freigegeben bzw. abgelehnt werden konnten:

„Es wurde eine Equation aufgebrochen, und es wurde jeder Selektor in die Datenbank eingetragen und konnte dann definiert werden über einen Zustand: Er ist freigegeben, oder er ist nicht freigegeben. - Und wenn ein Selektor nicht freigegeben wurde, wurde beim Generieren dieses Selektorprofils diese Equation gar nicht generiert.“⁴¹⁵⁹

Den damit verbundenen Vorteil der neuen Datenbank hat der Zeuge *W. O.* wie folgt beschrieben:

„Das war auch der Vorteil der neuen Datenbank, dass ich wirklich jeden Selektor nur einmal definieren muss: Er ist abgelehnt oder freigegeben.“⁴¹⁶⁰

An dem neuen System hat der mit der Selektorenprüfung in der BND-Zentrale betraute Zeuge *K. M.* in seiner Vernehmung allerdings Kritik geübt, und zwar aus der Perspektive desjenigen, der wöchentlich neue NSA-Selektoren zu prüfen hatte:

„Ich bekomme Selektorenlisten - das ist korrekt -, da sind aber die Equations aufgebrochen. Wenn wir die Equations komplett bekommen würden, dann könnten wir besser sehen, was zusammengehören würde. Aber die Equation sehen wir gar nicht mehr.“⁴¹⁶¹

Der Zeuge *W. O.* hat allerdings betont, es seien aus Selektoren nachgelagert wieder Equations erstellt worden, die – soweit einer der darin enthaltenen Selektoren abgelehnt worden war – dann auch insgesamt nicht „geforwarded“ (in die Erfassung gegeben) worden seien.⁴¹⁶² Die anderen Selektoren seien zwar weiter „approved“ gewesen, wurden aber nicht „rausgeschickt, weil die ganze Equation einen abgelehnten Selektor beinhaltet“.⁴¹⁶³

4155) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 12.

4156) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 12.

4157) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 14, vgl. S. 15.

4158) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 11; *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 80.

4159) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 15.

4160) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 21.

4161) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 45.

4162) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 17 f.

4163) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 18.

„Wenn ‚disapproved‘ ist, dann wird die ganze Equation, egal welchen Zustand die anderen Selektoren aus dieser Equation haben, nicht in die Erfassung gegeben, wird nicht rausgeschickt in die Erfassung.“⁴¹⁶⁴

Wenn sich ein einzelner Selektor änderte, sei, so der Zeuge *W. O.*, die diesen beinhaltende Equation im Ganzen wieder von der NSA übermittelt worden:

„Es wird ja immer die ganze Equation neu übermittelt. Das heißt, ich habe ja alle Selektoren, die in der Equation stehen, plus den neuen - - würde ja wieder komplett übermittelt werden. [...] Es wird nur der Neueintrag überprüft. Zur wöchentlichen Prüfung. Zur quartalsmäßigen Prüfung wird wieder alles überprüft.“⁴¹⁶⁵

Die Einstuerung eines bei einer früheren Prüfung bereits abgelehnten Selektors sei vor diesem Hintergrund allerdings nicht möglich, so der Zeuge *W. O.*:

„Wenn eine abgelehnte [E-Mailadresse] schon mal abgelehnt wurde, dann wird die nicht mehr neu eingetragen. Es ist nicht möglich, einen bereits gesteuerten Selektor, der definiert ist, erneut einzusteuern.“⁴¹⁶⁶

Der Zeuge *D. B.* hat auf Nachfrage bestätigt, dass man bei einem Gerätemerkmal wie der IMEI in der Regel nichts über den Nutzer wisse und daher eine G 10-Prüfung in Bezug auf dieses Merkmal gar nicht durchgeführt werden könne, doch:

„Aber es ist so, dass diese Telekommunikationsmerkmale Teile einer, ich sage mal, Gruppierung sind zu einem Aufklärungsziel. Ich glaube, der Begriff ‚Equation‘ ist hier schon im Untersuchungsausschuss eingeführt worden. Und in aller Regel habe ich, wenn wir jetzt bei IMEI bleiben, bei dem Beispiel, neben der IMEI die IMSI bzw. die Telefonnummer und kann anhand dieser Kriterien das dann feststellen. Wird ein Telekommunikationsmerkmal von dieser Equation abgelehnt, wird kein Kommunikationsmerkmal, kein Selektor dieser Equation an die Erfassungssysteme geschickt.“⁴¹⁶⁷

Weiter hat der Zeuge *D. B.* zum Thema ausgesagt:

„Auch wenn man einen Selektor nicht G 10 prüfen kann, ist durch den Zusammenhang mit der Equation noch lange nicht klar, dass dieser nicht prüfbare Selektor automatisiert eingestellt wird. Denn wenn nur ein Selektor in einer Equation bei der Prüfung ergibt, dass er geschützt ist, wird ja die gesamte Equation nicht an die Erfassungssysteme geschickt.“⁴¹⁶⁸

Auf Nachfrage hat der Zeuge *D. B.* erklärt, dies entspreche seinem Kenntnisstand, er halte die ihm dazu gegebenen Auskünfte für plausibel und konsistent und habe keinen Grund, daran zu zweifeln.⁴¹⁶⁹

4164) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 18.

4165) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 45.

4166) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 45.

4167) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 87.

4168) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 124.

4169) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 124.

ee) Auflösung der JSA im Jahr 2012: Auswirkungen auf die Beanstandungsquote?

Der Zeuge *T. B.* hat vor dem Ausschuss seinen Eindruck wiedergegeben, dass es im Jahr 2012 einen Qualitäts-einbruch bei den neu zugelieferten NSA-Selektoren gegeben habe.⁴¹⁷⁰ Er hat die Ursache dafür im Abzug der Amerikaner aus der JSA im „Herbst 2012“⁴¹⁷¹ gesehen:

„An der Stelle, als der AND abgezogen ist aus der gemeinsamen Dienststelle, da hätten wir erkennen müssen, dass diese Vorfilterung auch von der anderen Seite wegfällt und wir intensiver draufschauen hätten müssen.“⁴¹⁷²

„2012 sind die Mitarbeiter des AND abgezogen. Und an der Stelle gab es einen Bruch in der Vorabüberprüfung durch den AND, bevor er irgendwelche Selektoren an uns gegeben hat.“⁴¹⁷³

Er habe dies nicht richtig eingeschätzt, man hätte „eine Veränderung in der Überprüfung herbeiführen müssen“⁴¹⁷⁴, was aber nicht geschehen sei.

Auf diese Bemerkungen des Zeugen *T. B.* angesprochen, hat der Zeuge *K. M.* ausgesagt, er könne die Idee von *T. B.* nachvollziehen, die Vermutung eines Qualitätseinbruchs aber nicht bestätigen, denn er habe selbst keinerlei Statistiken zu abgelehnten Selektoren geführt.⁴¹⁷⁵ Europäische Interessen seien „eher stiefmütterlich“ behandelt worden; es seien nur „einige wenige europäische Firmennamen im System“ gewesen.⁴¹⁷⁶

Im Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* heißt es dazu:

„Nachdem ein Gespräch mit der NSA nicht zustande gekommen ist, wurde noch versucht, rechnerisch Anhaltspunkte für äußere Gründe der MoA-Verstöße zu finden. Solche wurden – hypothetisch – in der Personalentwicklung von NSA in Bad Aibling gesehen. Die zu überprüfende These lautete, dass solange die Kooperation vor Ort in Bad Aibling im Rahmen der Joint SIGINT Activity (JSA) andauerte, Mitarbeiter der NSA die US-Selektorlisten vor Übergabe an den BND auf die Einhaltung des MoA prüften. Nach Auflösung der JSA im Oktober 2012 wäre nach der These diese Kontrolle entfallen. Gleichzeitig hätte der BND versäumt, die eigene Prüfung entsprechend zu verbessern. Dies wiederum hätte sich sowohl in einer höheren Zahl abgelehnter Selektoren bei der regulären Prüfung als auch in einer höheren Zahl nicht erkannter Verletzungen des MoA nach Auflösung von JSA niedergeschlagen. Die verfügbaren Zahlen für die Monate Januar 2012 bis Juli 2013 wurden rechnerisch analysiert, haben aber kein belastbares Ergebnis im Sinne der Hypothese ergeben.“⁴¹⁷⁷

4170) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 70, 78, 90, 106.

4171) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 70.

4172) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 70.

4173) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 78.

4174) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 106.

4175) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 38.

4176) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 13.

4177) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 215.

ff) Bewertung der automatisierten Prüfung durch den Zeugen Schindler

Der ehemalige BND-Präsident *Schindler* hat die automatisierte Prüfung als „unzureichend“ bewertet, weil lediglich auf G 10-Relevanz geprüft worden sei.⁴¹⁷⁸ Die Prüfung nach Selektoren mit europäischem Bezug sei „eher zufällig“ erfolgt.⁴¹⁷⁹

„Man kann anhand der Bearbeitung der Datei erkennen, was als ‚disapproved‘, also als nicht zu steuern qualifiziert worden ist, und wenn man so im Nachhinein darüber schaut, dann stellt sich die Frage: ‚Wieso jetzt ausgerechnet in zwei Ländern der EU, und warum in allen anderen Ländern der EU eben nicht?‘, wo aber auch genau dieselben kritischen - also natürlich unterschiedlich, nicht im selben Umfang, aber auch solche kritischen - Selektoren enthalten sind, und das ist eben eine Frage.“⁴¹⁸⁰

„Es wurde ja seit 2008 nicht mehr händisch gesucht, sondern 2008 hat es die Maschine gemacht und damit den Zustand von 2005 bis 2008 verfestigt, nämlich dass man nur unzureichend das MoA berücksichtigt hat.“⁴¹⁸¹

Warum die Prüfung jedenfalls immer noch unzureichend war, hat der ehemalige BND-Präsident *Schindler* in seiner Zeugenvernehmung so begründet:

„[...] und wir haben eine dritte Stufe. Das ist ja [...] die Stufe zur Wahrung deutscher Interessen, wo Unternehmensnamen enthalten sind, damit man die auch im Ausland dann schützen kann.

Wenn man sich das anschaut, dieses Filterprofil, dann ist es aus meiner Sicht unzureichend, weil dieser Filter prüft eben nicht in einem europäischen Staat eine bestimmte E-Mail-Adresse, weil er sie erst gar nicht findet. Das hat ja nichts mit Deutschland zu tun, es ist nicht „.de“, möglicherweise steht diese Adresse nicht auf der G 10-Positivliste und kann auch keinen Treffer generieren in der dritten Stufe ‚deutsche Interessen, Unternehmensnamen‘.

Das heißt, es kann überhaupt keinen Treffer geben für diesen Fall, und ausgerechnet dieser Fall ist aber ein Fall, den man kritisch prüfen muss, ob er mit dem MoA übereinstimmt. Das heißt, die Maschine konnte von Beginn an die Anforderung einer vollständigen Überprüfung, nämlich zu sagen: ‚Ist das kompatibel mit dem MoA?‘, überhaupt nicht leisten. Und das ist ja - - Ich habe ja auch gesagt: Das ist mir ein Rätsel, wie man im Juni 2008 auf diese Maschine umsteigen kann, die das gar nicht leisten kann, obwohl man vorher noch, eher zufällig, suspekte [...] Überprüfungen festgestellt hatte.“⁴¹⁸²

4178) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 78.

4179) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 80.

4180) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 80 f.

4181) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 105.

4182) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 113.

Er, der Zeuge *Schindler*, würde die DAFIS-Prüfung nicht als fehlerhaft, sondern als unzureichend bezeichnen. Die G 10-Prüfung in drei Stufen durch DAFIS erfolge nach dem Stand der Technik, da gebe es nichts zu beanstanden, doch:

„Was DAFIS eben nicht kann, ist die Prüfung von europäischen Kriterien, und zwar die Prüfung der Übereinstimmung mit dem Betriebskonzept, dem Annex 1 zum MoA von 2002 und dort die Nummer 1.3.2, nämlich dass europäische Ziele nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgeklärt werden dürfen. Und das konnte und kann DAFIS überhaupt nicht prüfen. Insofern ist die Prüfung von DAFIS unter diesem Gesichtspunkt unzureichend.“⁴¹⁸³

Der Grund für die Umstellung auf die maschinelle Bearbeitung sei aus seiner Sicht rein praktischer Natur gewesen, weil man bei der händischen Prüfung an die (kapazitäre) Grenze gestoßen sei.⁴¹⁸⁴ Zu der Umstellung sei offenbar keine Unterrichtung des Bundeskanzleramtes und auch keine des seinerzeitigen BND-Präsidenten erfolgt. Der Zeuge *Schindler* hat dazu ausgeführt:

„Diese Entscheidung ist - wir haben es versucht rauszubekommen - in der Abteilung getroffen worden. Es gab weder eine Unterrichtung des Kanzleramtes, und wir haben auch nichts gefunden, dass der Präsident damals unterrichtet worden wäre, jedenfalls nicht schriftlich - sonst hätten wir ja irgend so einen Aktenvorgang möglicherweise gehabt -, und man hat das eben als Routinevorgang bezeichnet, was in sich wieder schlüssig ist: Wenn man vorher eine unzureichende Prüfung hat und macht die technisch unzureichend, dann kann man das durchaus als Routine bezeichnen. Aber rückschauend betrachtet, ist das natürlich keine Routine.“⁴¹⁸⁵

Zusammenfassend hat der Zeuge *Schindler* die Entwicklung des Prüfungsverfahrens wie folgt kritisiert:

„Die Prüfung war also bereits bei ihrem Start im April unzureichend. Weisungen oder eine Dienstvorschrift zur Umsetzung des MoA von 2002 gab es nicht, nicht im BND und nicht von anderer Stelle. Spätere Überprüfungen der Selektoren mit EU-Bezug erfolgten eher zufällig. Eine systematische Überprüfung ist seit April 2005 nicht erfolgt, und die erste - ich sagte es bereits - erfolgte im August 2013.“

Dieses von Beginn an unzureichende Verfahren wurde verfestigt mit der Umstellung auf elektronische Prüfung im Juni 2008, quasi maschinell verfestigt, obwohl man vorher suspekte Selektoren festgestellt hatte. Ich kann mir das nicht erklären.“⁴¹⁸⁶

Mit diesen Bemerkungen hat der Zeuge *Schindler* zum einen auf den Fund kritischer NSA-Selektoren zu *EADS* und *Eurocopter* durch den in Bad Aibling zuständigen Bearbeiter *W. O.* Ende 2005/Anfang 2006 Bezug genommen [dazu sogleich unter F.III.7.b)], zum anderen aber auch auf die Überprüfungen des US-Selektorenprofils im Sommer und Herbst 2013 hingewiesen [dazu unter F.III.7.c)].

4183) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 30.

4184) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 113 f.

4185) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 114.

4186) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 76.

b) Der Fund von Selektoren zu *EADS* und *Eurocopter* Ende 2005/Anfang 2006

Mit dem Fund kritischer NSA-Selektoren zu *EADS* und *Eurocopter* Ende 2005 bzw. Anfang 2006, über den auch die Presse intensiv und unter Hinweis darauf, dass angeblich auch „französische Behörden“ betroffen gewesen seien, berichtete⁴¹⁸⁷, sowie der Frage, ob und welche Konsequenzen daraus folgten, hat sich der Ausschuss in seiner Beweisaufnahme intensiv befasst. Hinzuweisen ist darauf, dass die als unzulässig identifizierten und abgelehnten Selektoren zu *EADS* und *Eurocopter* sowohl die Satellitenerfassung als auch die Kabelerfassung im Rahmen der Operation EIKONAL [dazu unter F.IV.] betrafen.⁴¹⁸⁸

Aus dem Selektorenfund Ende 2005/Anfang 2006 resultiert die sogenannte „2005er-Liste“, welche Gegenstand der Untersuchungen durch die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* gewesen ist [dazu insbesondere unter F.III.7.e)]. Den Grundsachverhalt schildert dessen Bericht zusammengefasst wie folgt:

„Ende des Jahres 2005 fiel bei einer Durchsicht von US-Selektoren erstmalig auf, dass die NSA auch Selektoren übergeben hatte, die nach Einschätzung der Arbeitsebene des BND jedenfalls gegen „deutsche Interessen“ verstießen. Dabei handelte es sich um Telefonnummern der Unternehmen EADS und EUROCOPTER, nicht in DEU, sondern im Ausland.

Als direkte Konsequenz wurden im Januar 2006 durch den BND die Telekommunikationsmerkmale zu den Firmen EADS und EUROCOPTER, alle 74 Rufnummern, nicht mehr für die Erfassungssysteme verwendet und damit keine Telekommunikationsverkehre dazu erfasst (daher auch keine Weiterleitung an die US-Seite). Die übergebenen Telefonie-Selektoren verfügen über Deutungen, d.h. Kommentierungen, die von US-Seite mit den Rufnummern übermittelt werden. Diese Kommentierungen sind unterschiedlich, z.B. erläuternde Texte, Codes, Abkürzungen wie CT (counter terrorism). Daher sind im Rahmen der Prüfung der US-Selektoren Ende 2005 auf Grund der mitgelieferten Deutungen die o.g. Rufnummern auffällig geworden. Der genaue Vorgang kann aufgrund der nicht vorhandenen Aktenunterlagen nicht rekonstruiert werden. Festgestellt werden konnte lediglich, dass am 25. Januar 2006 von der Dienststelle Bad Aibling bestätigt wurde, dass die Selektoren zu den Firmen EADS (52 Rufnummern) bzw. EUROCOPTER (22 Rufnummern) nicht mehr für die Erfassungssteuerung verwendet wurden.“⁴¹⁸⁹

Der ehemalige BND-Präsident *Schindler* hat den Selektorenfund Ende 2005/Anfang 2006 als Beginn der dritten Stufe von DAFIS charakterisiert. Man habe damals angefangen, gefundene kritische Selektoren in eine zur Aussortierung bestimmte – nach der eigentlichen G 10-Prüfung erfolgende⁴¹⁹⁰ – dritte Filterkaskade (Verstoß gegen „deutschen Interessen“) aufzunehmen. Es habe sich aber um „eher ein zufälliges Hineinfüttern in diese dritte Stufe“ gehandelt. Ein Verfahren oder eine Dienstanweisung für das „Befüllen“ der dritten Stufe habe es nicht gegeben.⁴¹⁹¹

4187) *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 2014 „Codewort Eikonal“; vgl. auch *Der Spiegel* vom 2. Mai 2015 „Der unheimliche Dienst“.

4188) Vgl. nur *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 53.

4189) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 188.

4190) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 84.

4191) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 83.

Fortan habe die G 10-Prüfung als weiteres Korrektiv die sogenannten „deutschen Interessen“ enthalten:

„Ich meine bei ‚deutsche Interessen‘ die Stufe 3 bei DAFIS, und die ist, so wie mir berichtet worden ist, von Beginn an geprüft worden, und zwar deshalb [...], weil gleich relativ am Anfang zwei Unternehmen aufgetaucht sind, nicht deutsche, sondern deutsche Beteiligungen, und daraufhin hat man diese Stufe 3 entwickelt.“⁴¹⁹²

aa) Das Geschehen im Jahr 2006

Der Zeuge *W. O.* hat vor dem Ausschuss am 20. Mai 2015 bestätigt, dass er der BND-Mitarbeiter gewesen sei, dem die Selektoren zu *EADS* und *Eurocopter* aufgefallen seien. Er habe daraufhin eine E-Mail an einen Referenten des in der Abteilung 2 (später: TA) für G 10-Fragen zuständigen Sachgebiets 20AD, Herrn *Dr. U. K.*, geschrieben. Möglicherweise deswegen, weil er sich unsicher gewesen sei, ob die beiden Firmen „G-10-geschützt waren oder nicht“.⁴¹⁹³

Es habe sich um einen Zufallsfund gehandelt, den er an den „G 10-Juristen in der Zentrale“ gemeldet habe. Zu strukturellen Änderungen habe seine Entdeckung allerdings nicht geführt. Das MoA von 2002 sei ihm im Übrigen nicht bekannt, es habe auch keine Anweisungen für die Selektorenprüfung, nur eine „G 10-Anweisung“ gegeben.⁴¹⁹⁴

In eingestufter Sitzung hat der Zeuge *W. O.* weiter erläutert, von „deutschen Interessen“ oder auch einer Berufung auf Regelungen im MoA sei nie die Rede gewesen.⁴¹⁹⁵

„Ich kam aus dem Sachgebiet, das vorher - - also aus dem G-10-Referat. Ich habe da jahrelang gearbeitet, und deswegen wurde ich auch nach Bad Aibling versetzt. Und deswegen, denke ich, hat man mir auch vertraut, dass ich weiß, was an den Selektoren G-10-relevant wäre und was nicht. Deswegen hat es nur geheißen: auf G 10 überprüfen.“⁴¹⁹⁶

Er wisse nicht mehr, warum ihm die Selektoren aufgefallen seien:

„Vielleicht bin ich darüber gestolpert. Ich weiß, dass ich damals eine Mail geschrieben habe an den Leiter oder an 20A, an die - - G-10-Referat mit den Selektoren, die ich eben gefunden hatte.“⁴¹⁹⁷

Der Referent von 20AD habe die Angelegenheit nach Erhalt der E-Mail wohl geprüft und ihm, *W. O.*, mitgeteilt, was er zu machen habe, „nämlich die Selektoren rauszunehmen von diesen beiden Firmen.“⁴¹⁹⁸ In der Folge habe es keine Anweisungen, etwas im Prüfablauf zu ändern, gegeben. Ob er mit seinem damaligen Vorgesetzten darüber gesprochen habe, wisse er nicht mehr.

4192) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 98.

4193) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 21.

4194) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 28.

4195) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 II – Auszug offen, S. 35.

4196) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 II – Auszug offen, S. 35.

4197) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 46.

4198) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 35; vgl. auch S. 28.

„Aber solche Funde gab es immer wieder. Das ist ein normaler Vorgang, also war jetzt nichts Besonderes.“⁴¹⁹⁹

Bemerkenswert ist, dass der Zeuge *T. B.*, zur fraglichen Zeit der direkte Vorgesetzte von *W. O.* in Bad Aibling, in seiner zweiten Vernehmung vor dem Ausschuss am 6. November 2014 ein nach seinen Worten „fiktives Beispiel“ dazu gebildet hat, welche Art Selektoren „deutschen Interessen“ zuwiderliefen:

„Wenn Sie sagen, es geht ja um deutsche Interessen, aber nicht G 10, dann kann ich Ihnen sagen: EADS zum Beispiel ist nur zu 40 Prozent deutsch und unterfällt damit nicht dem G-10-Regime, es wäre aber äußerst dämlich, wenn die Deutschen mit Amerikanern gemeinsam Erfassung zu EADS betreiben würden, als unmittelbarem Konkurrenten zu Boeing. Nicht, dass es in der Form versucht worden wäre. Ist nicht passiert. Aber das wäre ein typisches Beispiel für deutsche Interessen, die nicht G-10-geschützt sind.“⁴²⁰⁰

Auf den Hinweis hin, der Name *EADS* sei ja auch in der Presse erwähnt worden, hat der Zeuge *T. B.* ausgesagt, er sei sich nicht sicher, ob *EADS* irgendwann einmal „aufgetaucht sei“. Er könne sich nicht erinnern, dass es „wirklich aufgetreten wäre.“⁴²⁰¹ Er könne sich an kein einziges Beispiel erinnern, in dem amerikanische Selektoren mit „wirtschaftlichen Bezügen“ „wegen deutscher Interessen“ nicht zum Einsatz gekommen wären.⁴²⁰² Auch seien ihm keine Bestrebungen der NSA bekannt geworden, „wirtschaftsrelevante Spionage“ zu betreiben.⁴²⁰³

Selektoren seien, so der Zeuge *T. B.* weiter, nicht nur auf G 10-Relevanz, sondern auch auf Verstöße gegen deutsche Interessen geprüft worden:

„Wenn jetzt irgendwelche Aspekte, die in Richtung Industriespionage deuten könnten, drinstehen, das wäre etwas, was im Sinne von deutschem Interesse einfach auch ausgefiltert würde, weil es nicht Aufgabe des BND ist, Industriespionage zu betreiben bzw. zu helfen dabei.“ [Das ist] aber immer nachgelagert gewesen hinter dem G-10-Schutz. [...] Das war der Schwerpunkt, und deutsches Interesse war an dieser Stelle einfach auch nachgelagert.“⁴²⁰⁴

In seiner Vernehmung am 10. September 2015 hat der Zeuge *T. B.* dann jedoch bestätigt, dass er als Vorgesetzter von *W. O.* von den Funden damals erfahren habe.⁴²⁰⁵ Es habe sich bei den problematischen Selektoren zu *EADS* und *Eurocopter* aber um „Ausnahmen“ gehandelt:

„Und auch danach ist während der Zeit, in der ich in Aibling war, in der Form nichts aufgefallen.“⁴²⁰⁶

4199) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 35.

4200) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 29.

4201) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 67 f.

4202) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 68 f.

4203) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 69.

4204) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 51.

4205) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 74 f., 83 f.

4206) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 70.

Es sei „nie wieder in der Form passiert.“⁴²⁰⁷ Weitere Fälle als die bekannten Funde zu *EADS* und *Eurocopter*, in denen Selektoren wegen eines möglichen Verstoßes gegen deutsche Interessen abgelehnt wurden, seien ihm nicht bekannt.⁴²⁰⁸ Allerdings seien „routinemäßig“ G 10-relevante Selektoren identifiziert worden:

„Das waren Einzelfälle, in denen man gesagt hat: ‚Okay, das ist jetzt irgendeiner, den wir kennen, aber den eventuell der AND nicht kannte‘, die dann so sporadisch mal gekommen sind. Aber dadurch, dass die nicht auf ‚approved‘ gesetzt wurden, sondern gar nicht in die Erfassung gingen, war das auch ein Routinevorgang.“⁴²⁰⁹

Weil *EADS* zu jenem Zeitpunkt lediglich zu 40 Prozent in deutscher Hand war und die Schwelle einer Beteiligung von mindestens 50 Prozent, die für eine G 10-Bejahung erforderlich war, unterschritten, sei *EADS* nicht bereits bei der G 10-Prüfung aussortiert worden, so der Zeuge *T. B.*:

„Es musste zu mindestens 50 Prozent deutsch sein, dass es als G 10 erkannt ist. - Und darum hatten wir es auch nicht als G 10 gewertet und das G 10-Referat auch nicht als G 10 gewertet, sondern wir haben es dann versucht, in irgendeiner anderen Art und Weise zu subsumieren, und das war in dem Fall einfach ‚Interessen gegen die Bundesrepublik Deutschland‘, weil man gewusst hat: EADS ist Konkurrent zu Boeing.“⁴²¹⁰

Der Zeuge *D. B.* hat angegeben, den Vorgang zu kennen. Er hat darauf hingewiesen, dass die Selektorenfunde sowohl die Satelliten- als auch die Kabelerfassung betroffen hätten:

„EADS/Eurocopter ist ja 2005 oder Anfang 2006 entdeckt worden. Die Selektoren sind grundsätzlich für Kabel und Satellit gewesen. [...]“⁴²¹¹

Der damalige Unterabteilungsleiter 24, *Dr. Fechner*, hat sich in seiner Zeugenvernehmung daran erinnert, dass zumindest der Begriff *EADS* im Zusammenhang mit einer „Liste, die man eigentlich in die Erfassung geben wollte“, thematisiert worden sei. Die Begriffe seien „herausgenommen worden“:

„EADS habe ich parat. Aber es waren noch, glaube ich, zwei, drei andere, die da in der Liste waren, und das hatte man natürlich gemerkt; denn die werden ja sehr sorgfältig durchgeguckt, vor allen Dingen auch mit Blick auf eigene Gefährdung, falls ein G 10 irgendwie drin zustande kommen könnte, was ja auch nicht erlaubt ist als identifizierender Suchbegriff usw. - - dass diese Begriffe aufgetreten sind und die auch wohl von Amerika - möchte ich schon nicht mehr jetzt hundertprozentig sagen, aber wahrscheinlich -, von dem Partner NSA stammten und herausgenommen worden sind.“⁴²¹²

Der Zeuge *Dr. Dieter Urmann*, ab Juli 2006 Abteilungsleiter 2 des BND, hat sinngemäß ausgesagt, er könne sich zwar daran erinnern, im Jahr 2006 von Selektorenfunden erfahren zu haben, Details wisse er allerdings nicht mehr. Auf die Frage, ob die problematischen Funde an den BND-Präsidenten herangetragen worden seien, hat

4207) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 75.

4208) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 78.

4209) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 82 f.

4210) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 83.

4211) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 53.

4212) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 85.

der Zeuge erwidert, das wisse er auch nicht mehr positiv, es wäre aber normalerweise seine Aufgabe als Abteilungsleiter gewesen, den Präsidenten zu informieren.⁴²¹³

Der Zeuge *Ernst Uhrlau*, damaliger BND-Präsident, hat ausgesagt, ihm sei im Jahr 2006 von Herrn *Dr. Urmann* als damaligem Abteilungsleiter 2 mündlich berichtet worden, die NSA versuche, die Kooperation mit dem BND zur Aufklärung europäischer Ziele zu nutzen. Er habe dies allein auf die Kabelerfassung [EIKONAL, dazu unter F.IV.] bezogen.⁴²¹⁴

„Es hat - ich kann Ihnen nicht sagen, zu welchem Zeitpunkt das gewesen ist - eine Unterichtung vom damaligen Abteilungsleiter 2, Technische Aufklärung - das muss sicherlich 2006, frühestens, gewesen sein -, und zwar unter Urmann und nicht unter seinem Vorgänger Breitfelder - - dass es Erfassungen auf der amerikanischen Seite gab zu europäischen Zielen. Ich habe gefragt: „Was haben sie damit gemacht?“ - das ist ja eigentlich nicht Konsens für uns, weil wir europäische Ziele nicht erfassen -, habe dann die amerikanische Seite kontaktiert, darauf hingewiesen, und die haben dieses als Fehler entschuldigend eingestanden und sollte nicht wieder vorkommen.“⁴²¹⁵

Jedenfalls den Namen *EADS* habe er von *Dr. Urmann* damals gehört, ob auch die Begriffe *Eurocopter* und „französische Behörden“ fielen, könne er nicht mehr erinnern.⁴²¹⁶ Den Begriff „Selektoren“ kenne er aber erst seit jüngster Zeit.⁴²¹⁷ *Dr. Urmann* habe in seinem Auftrag die US-Seite angesprochen: Die NSA habe „gewahrschaut“ werden sollen, „dass der BND schaut, welche Einspeisungen die USA vornehmen und vornehmen wollen“.⁴²¹⁸

Der Zeuge *Dr. Urmann* hingegen hat ausgesagt, er selbst habe nicht mit der amerikanischen Seite gesprochen:

„Ja, das ist doch am Ende erfolglos. Da kommt doch die übliche Aussage dann: Das war ein Fehler, ein Bürofehler oder sonst was.“⁴²¹⁹

Soweit er wisse, habe der zuständige Referatsleiter mit der US-Seite gesprochen.⁴²²⁰

Der Zeuge *Uhrlau* hat ferner angegeben, dass *Dr. Urmann* in den Jahren 2006 und 2007 intensivere stichprobenartige Überprüfungen der von US-Seite beigesteuerten Suchkriterien habe durchführen lassen. Es sei eine „Ausschlussliste“ geführt worden, darin sei auch „EADS“ gelandet, um sicherzustellen, dass dazu nicht erneut erfasst würde.⁴²²¹ Er habe sich für den Inhalt der Liste als BND-Präsident nicht interessiert, sie sei auch nicht auf möglicherweise zu erkennende Interessen der NSA untersucht worden, zumindest sei die „Leitung da nicht eingestiegen“.⁴²²²

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Uhrlau* in einer weiteren Vernehmung bestätigt, dass er weder in seiner Zeit als Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt noch als BND-Präsident jemals überlegt habe, die von der NSA zugelieferten und in Bad Aibling eingesetzten Selektoren überprüfen zu lassen. Entscheidend sei ohnehin, sich nicht etwa

4213) *Dr. Urmann.*, Protokoll-Nr. 92 I, S. 6.

4214) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 12.

4215) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 12.

4216) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 13, 18.

4217) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 10 f., 17.

4218) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 18.

4219) *Dr. Urmann.*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 47.

4220) *Dr. Urmann.*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 47.

4221) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 12, 14, 32 f., 87.

4222) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 51 f.

Listen mit IP-Adressen anzuschauen, man müsse sich vielmehr die Ergebnisse einer Erfassung ansehen, um die Interessen des Partners zu erkennen.⁴²²³

Der Zeuge *Uhrlau* hat weiter ausgeführt, dass er den Firmennamen *EADS* in der Folge möglicherweise auch in einem oder mehreren Gesprächen im Jahr 2006 mit dem damaligen Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt *Klaus-Dieter Fritzsche* erwähnt habe:

„Also, ich gehe davon aus, dass ich das bei den regelmäßigen Besprechungen, die ich mit Herrn Fritzsche hatte, sicherlich auch nicht unerwähnt gelassen habe. Ich kann es aber nicht garantieren. Aber das Verhältnis ist eigentlich so gewesen, dass Sachverhalte, die problematisch sind, dann auch angesprochen werden.“⁴²²⁴

„Ich bin nicht sicher, dass ich das Kanzleramt nicht unterrichtet habe. Also, eine schriftliche Unterrichtung mag nicht erfolgt sein; aber darüber mit dem Kanzleramt, mit dem zuständigen Abteilungsleiter im Vieraugengespräch sich auszutauschen, das würde mich nicht wundern, wenn das erfolgt ist. Ich habe zumindest keine Erinnerung, sehr gezielt, wie das abgelaufen ist; aber der Informationsaustausch in Richtung Kanzleramt vor dem Hintergrund der früheren Erfahrungen, wie das Verhältnis zwischen BND-Präsident und mir als Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt war, hat eigentlich deutlich gemacht: Da gibt es keine Barriere.“⁴²²⁵

Der Zeuge *Fritzsche* hat ausgesagt, er hoffe, dass Herr *Uhrlau* problematische Dinge stets mit ihm besprochen habe, doch:

„Ich kann mich nicht erinnern, dass er mir zu solchen Teilen der Selektorenlisten irgendetwas gesagt hat, und ich halte es auch für unwahrscheinlich, dass er das gesagt hat, weil ich mir zur Regel gemacht habe bei diesen Vieraugengesprächen und Informationen unter Tür und Angel [...] bei diesen Vieraugengesprächen zu erwarten, dass das dann schriftlich mir vorgelegt wird. Und das ist, soweit ich das sehe, nicht geschehen. Deswegen halte ich es für unwahrscheinlich, dass er mir das gesagt hat.“⁴²²⁶

Ausdrücklich hat der Zeuge *Fritzsche* dann ausgeschlossen, dass die Namen *EADS* und *Eurocopter* genannt wurden:

„Um das noch mal zu sagen: Es war nicht bekannt - das habe ich vorhin ja schon mal gesagt -, was Herr Uhrlau sich zu erinnern meint, dass er gesagt hat, die beiden Firmen und die Institutionen aus einem Nachbarland, dass die hier bekannt gewesen sind. Das meine ich auch ausschließen zu können, weil ich das dann schriftlich von ihm verlangt hätte. Das schließe ich aus.“⁴²²⁷

4223) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 107 f.

4224) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 24.

4225) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 18.

4226) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 14.

4227) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 36.

Erstmalig habe er die Begriffe *EADS* usw. in Unterlagen sehen können, die er im Frühjahr 2010 als Innenstaatssekretär zur Vorbereitung auf eine USA-Reise vom Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt bekommen habe. Ob er diese Hinweise tatsächlich gelesen habe, wisse er aber nicht mehr.⁴²²⁸

bb) Kenntnis im Bundeskanzleramt von den Selektoren zu *EADS* und *Eurocopter* bereits im Jahr 2008?

Der Ausschuss ist im Rahmen seiner Beweisaufnahme auch dem durch die Medienberichterstattung⁴²²⁹ aufgeworfenen Verdacht nachgegangen, dass Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizi  re* aufgrund seines damaligen Amtes als ChefBK seit 2008 Kenntnis von angeblicher Wirtschaftsspionage durch US-Nachrichtendienste, konkret gegen deutsche und europ  ische Unternehmen durch die NSA, gehabt haben soll.

Der Zeuge *Dr. Thomas de Maizi  re* hat in seiner Vernehmung am 18. Juni 2015 ausgef  hrt:

„Gest  tzt wurde diese Behauptung auf Vorg  nge, die mir im Jahre 2008 vorgelegt wurden bzw. vorgelegt worden sein sollen und die angeblich entsprechende Hinweise enthielten. [...] Diese Dokumente beziehen sich auf [...] Gespr  che mit der US-Seite wegen einer weitergehenden speziellen Kooperation bzw. eines entsprechenden Kooperationswunsches und eben nicht auf die Selektorenproblematik.“⁴²³⁰

Er habe als Chef des Bundeskanzleramts [d. h. von November 2005 bis Oktober 2009] keine Kenntnis von den Selektoren erlangt.⁴²³¹

In diesem Zusammenhang hat der Zeuge auf eingestufte Dokumente zum Sachverhalt verwiesen, die durch das Bundeskanzleramt dem Ausschuss sowie dem Parlamentarischen Kontrollgremium vorgelegt worden seien.⁴²³² Diese h  tten keine Hinweise enthalten, dass die NSA Selektoren zu *EADS*, *Eurocopter* oder „franz  sischen Beh  rden“ verwendet habe.⁴²³³

„Es gab keine Hinweise an mich, dass die NSA die Selektoren ‚EADS‘, ‚Eurocopter‘ oder ‚Franz  sische Beh  rden‘ verwendet.“⁴²³⁴

Der Zeuge *Dr. de Maizi  re* hat erl  utert, im Zeitraum Ende 2007 / Anfang 2008 mit dem damaligen Director of National Intelligence (DNI) der Vereinigten Staaten von Amerika *Mike McConnell*, ein Gespräch gef  hrt zu haben.⁴²³⁵ In diesem sei es haupts  chlich um sicherheitspolitische Themen gegangen, die damals eine Rolle gespielt h  tten.⁴²³⁶

Am Rande dieses Gespr  chs sei es um die Gef  hrdung des Internets und den Schutz kritischer Infrastrukturen gegangen.⁴²³⁷ DNI *McConnell* habe eine weitere Kooperation angeboten.⁴²³⁸ Die US-Seite habe damals spezielle

4228) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 25, 76.

4229) ZDF, *Frontal 21* vom 27. April 2015 „US-Wirtschaftsspionage – De Maizi  re war ab Februar 2008 informiert“; vgl. auch *Der Spiegel* vom 16. Mai 2015 „Alles ungefiltert“.

4230) *Dr. de Maizi  re*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 96.

4231) *Dr. de Maizi  re*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 99.

4232) *Dr. de Maizi  re*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 96.

4233) *Dr. de Maizi  re*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 96.

4234) *Dr. de Maizi  re*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 96.

4235) *Dr. de Maizi  re*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 95.

4236) *Dr. de Maizi  re*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 95, 100.

4237) *Dr. de Maizi  re*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 95.

4238) *Dr. de Maizi  re*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 101.

Wünsche nach einer Ausweitung der Kooperation im Bereich der strategischen Fernmeldeaufklärung geäußert. Worauf sich diese speziellen Wünsche bezogen haben, konnte der Zeuge *Dr. de Maiziére* in öffentlicher Sitzung nicht sagen, es sei dabei aber jedenfalls nicht um Selektoren gegangen.⁴²³⁹ Er habe hierzu in der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 6. Mai 2015 umfassend vorgetragen.⁴²⁴⁰

Der Zeuge *Dr. de Maiziére* hat ausgesagt, dass ihm zu diesem Kooperationswunsch ein Vermerk des BND vom 17. Januar 2008 mit einer Anlage vom 16. Januar vorgelegen habe.⁴²⁴¹ Dazu gebe es einen weiteren Vermerk von Herrn *Kurz*⁴²⁴², damals Leiter des Referats 621 – Auslandsbeziehungen – im Bundeskanzleramt. Er habe sich mit der darin enthaltenen Empfehlung noch nicht zufriedengegeben, sondern das erste Mal nachgehakt⁴²⁴³, woraufhin er am 22. Januar 2008⁴²⁴⁴ im Bundeskanzleramt ein Gespräch mit dem damaligen BND-Präsidenten *Uhrlau* in Begleitung des damaligen Abteilungsleiters 2 des BND, *Dr. Urmann*, und dem damaligen Vizepräsidenten des BND für militärische Angelegenheiten *von Brandis* geführt habe.⁴²⁴⁵ Der BND habe von der gezielten erweiterten Kooperation abgeraten und dies mit abstrakten Risiken, die sich in der Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten grundsätzlich auftun könnten und sorgfältig mit dem Nutzen einer Zusammenarbeit abgewogen werden müssten, begründet.⁴²⁴⁶ Zum Inhalt des Gesprächs im Einzelnen hat der Zeuge *Dr. de Maiziére* auf einen dem Ausschuss vorliegenden, als GEHEIM eingestuften Gesprächsvermerk vom 24. Januar 2008⁴²⁴⁷ verwiesen.⁴²⁴⁸

Auf Nachfrage, ob in dem Gespräch vom 22. Januar 2008 die vorhandenen Kenntnisse über das Interesse der US-Seite an Informationen zu *EADS* und *Eurocopter* mitgeteilt worden seien, hat der Zeuge *Uhrlau* erklärt:

„Das weiß ich nicht mehr. Ich habe die eingestuften Unterlagen gesehen, die über die Sitzung vorliegen. Aber das sind ja keine Wortprotokolle.“⁴²⁴⁹

Er wisse nicht, ob konkretere Angaben gemacht worden seien, die über das hinausgingen, was in den dem Ausschuss vorgelegten Unterlagen zu finden sei.⁴²⁵⁰ Jedenfalls sei beim damaligen ChefBK aber angekommen, dass es in der Zusammenarbeit mit der NSA ernsthafte Probleme gegeben und die NSA Interessen verfolgt habe, die über die Interessenslage des BND hinausgegangen seien. Relevanter als die „*EADS-Funde*“ aus dem Jahr 2005/2006 sei ohnehin der sogenannte Schwachstellenbericht [dazu unter F.IV.4.b)] gewesen, den *Dr. Urmann* im Jahr 2007 habe anfertigen lassen.⁴²⁵¹ Darin seien die Erfahrungen mit der NSA verarbeitet worden. Dann habe es das Gespräch mit dem ChefBK Anfang 2008 gegeben. Weitergehende Wünsche der US-Seite seien zurückgewiesen worden.⁴²⁵²

Die dem ChefBK zur Verfügung gestellten Unterlagen hat der Zeuge *Uhrlau* als „Sachverhaltsschilderung, auch ein bisschen angehübscht mit zwei, drei Begrifflichkeiten“, bezeichnet und weiter ausgeführt:

4239) *Dr. de Maiziére*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 95.

4240) *Dr. de Maiziére*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 95.

4241) *Dr. de Maiziére*, Protokoll-Nr. 55 II, – Auszug offen, S. 3.

4242) *Dr. de Maiziére*, Protokoll-Nr. 55 II, – Auszug offen, S. 5.

4243) *Dr. de Maiziére*, Protokoll-Nr. 55 II, – Auszug offen, S. 3.

4244) *Dr. de Maiziére*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 101.

4245) *Dr. de Maiziére*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 101.

4246) *Dr. de Maiziére*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 96.

4247) MAT A BK-6b (Tgb.-Nr. 51/14 – GEHEIM), Bl. 26 ff.

4248) *Dr. de Maiziére*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 101.

4249) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 27.

4250) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 27.

4251) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 28 f.

4252) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 27 f.

„Aber vor dem Hintergrund - deswegen muss ich das immer wieder betonen -, was Gegenstand 2008 und 2007 gewesen ist und weswegen die Kabeloperation [gemeint: EIKONAL, dazu unter F.IV.] eingestellt worden ist, ist alles andere dann nachher nachrangig. Und dass das Kanzleramt zu allen möglichen Themen, Besuchern und Reisen und Themen dann vom nachgeordneten Bereich einen Bericht haben wollte oder eine Gesprächsvorlage mit Empfehlungen, das ist das normale Geschäft.“⁴²⁵³

Der Zeuge *Fritzsche* konnte aus der Erinnerung ausschließen, dass bei diesem Gespräch im Januar 2008 Firmennamen wie *EADS* oder *Eurocopter* gefallen seien:

„Diese Begriffe sind in dem Gespräch nicht genannt worden. Es ist überhaupt nicht über Begrifflichkeiten und Einstuerungen gesprochen worden [...]“⁴²⁵⁴

In der Diskussion sei es vor allem um die entscheidende Frage der technischen Abhängigkeit, der Gleichwertigkeit in gemeinsamen Projekten gegangen:

„Kann man daran auch mal denken, so eine Intensivierung der Zusammenarbeit dann durchzuführen, wenn wir im gleichen Zuge auch in den Vereinigten Staaten einen Zugang bekommen?“ [...] Das hat damals die Diskussion beherrscht, die Frage ‚Selektoren‘ nicht.“⁴²⁵⁵

Nach Aussage des Zeugen *Dr. de Maizière* hatten die Bedenken des BND-Präsidenten gegen eine erweiterte Kooperation ebenso wie der Ratschlag der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, eine allgemeine, nicht konkrete Einschätzung über damit verbundene Risiken zur Grundlage.⁴²⁵⁶ Er hat ergänzt:

„Oder, um es mal umgangssprachlich zu sagen: Er [Uhrlau] hat vor gewissen Übergriffsmöglichkeiten für die Zukunft der US-Seite gewarnt - gerade weil das, worum es ging, sensibel ist. Und das ist einer der Gründe, warum wir dann diese Zusammenarbeit, diese erweiterte Kooperation abgelehnt haben.“⁴²⁵⁷

Der Zeuge *Dr. de Maizière* hat weiter ausgesagt, er habe sich damit nicht zufrieden gegeben und einen Fragenkatalog erstellt:

„Was findet da eigentlich statt?“, ganz in dem Sinne, wie Sie das sagen, und in dieser Beantwortung dieses Fragenkatalogs steht ja möglicherweise nicht alles, aber stehen einige Dinge drin, die stattfinden - aber wenn man das [...] liest, auch gerade mit der Brille von heute liest, nicht so, dass da drin gestanden hätte: ‚Aber da waren lauter Übergriffe‘, sondern so: Vorsicht vor mehr. Und das ‚Vorsicht vor mehr‘ bezog sich auf einen besonderen

4253) Uhrlau, Protokoll-Nr. 53 I, S. 29.

4254) Fritzsche, Protokoll-Nr. 55 I, S. 26.

4255) Fritzsche, Protokoll-Nr. 55 I, S. 26.

4256) Dr. de Maizière, Protokoll-Nr. 55 I, S. 101.

4257) Dr. de Maizière, Protokoll-Nr. 55 I, S. 101.

Fall, den ich jetzt hier nicht schildern kann, einen besonderen Zugang, und da haben wir dann entschieden: Das geht zu weit [...].“⁴²⁵⁸

Die Entscheidung, dem Wunsch der Amerikaner nach einer erweiterten Kooperation nicht nachzukommen, habe man gemeinsam getroffen.⁴²⁵⁹ Er selbst habe diese Entscheidung seinem amerikanischen Gesprächspartner nicht selbst übermittelt; dies sei wahrscheinlich auf Ebene der Dienste erfolgt.⁴²⁶⁰

Das Votum des BND und des Bundeskanzleramtes, die spezielle Kooperation nicht zu erweitern und nicht durchzuführen, halte er weiterhin für richtig. Auf diese Thematik und - anders als öffentlich dargestellt - nicht auf die Selektorenproblematik hätten sich auch Zitate aus den geheimen Akten des Bundeskanzleramts bezogen, die jüngst Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung gewesen seien.⁴²⁶¹

Kurz darauf sei er in die USA gereist und habe – unter anderem – erneut mit DNI *McConnell* gesprochen. Dieser habe sich bei der Gelegenheit für die Zusammenarbeit mit dem BND bedankt und sei auf weitere dieser Wünsche nicht mehr eingegangen.⁴²⁶²

In einem an den ChefBK „über Herrn Gruppenleiter 62 und Herrn Abteilungsleiter 6“ gerichteten Schreiben vom 22. Februar 2008 zur Vorbereitung des ChefBK auf ein Gespräch mit DNI *McConnell*⁴²⁶³ im Rahmen seiner Washington-Reise am 27./28. Februar 2008 heißt es unter „Zusammenarbeit und Gesprächsthemen“:

„Es ist zu erwarten, dass US-Seite Sie erneut auf eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der technischen Aufklärung und zur IT- und Kommunikationssicherheit ansprechen wird. Hierzu unterrichtet Sie AL 6 aus Gründen der VS-Einstufung der Unterlagen persönlich. Wie bei den übrigen Themen ist hier kein neuer Sachstand seit Ihrer Begegnung mit dem DNI im Dezember zu erwarten.“⁴²⁶⁴

Auf Vorhalt dieses Schreibens hat der Zeuge *Klaus-Dieter Fritzsche*, von Dezember 2005 bis Dezember 2009 Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, dazu ausgesagt, dass es sich nach seiner Erinnerung um eine Vorlage der Abteilung 6 an den ChefBK zur Vorbereitung einer Reise nach Washington gehandelt habe.

„Dazu lagen die Unterlagen - dazu musste ich nicht mit Herrn Urmann oder mit wem auch immer reden - mir vor, und in der Vorlage ist dann gesagt worden: Zu den weiteren Einzelheiten - ich glaube, das war auch zeitlich ziemlich nah an der Reise - unterrichtet Sie Herr AL 6. Das ist dann auch tatsächlich erfolgt: nach meiner Erinnerung teilweise, soweit es ging, im Flugzeug, teilweise im Hotelzimmer in Washington dem Minister gegenüber. Und da ging es weniger um strategische Fernmeldeaufklärung, wenn ich mich richtig erinneere, sondern es ging um die ganz grundsätzliche Frage politischer Art, nämlich die grundsätzliche Frage: Wie weit kann man in der Kooperation mit den Vereinigten Staaten zusammenarbeiten - aber nicht wegen eines Misstrauens den Vereinigten Staaten gegenüber,

4258) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 113.

4259) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 102.

4260) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 102.

4261) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 96.

4262) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 102.

4263) Unterrichtung *Dr. Kurz*, Referat 621, vom 22. Februar 2008 an ChefBK, MAT A BK-6a_3.pdf, Bl. 25 ff., 27 (VS-NfD).

4264) Unterrichtung *Dr. Kurz*, Referat 621, vom 22. Februar 2008, MAT A-BK-6a_3, Bl. 25 ff., 27 (VS-NfD – insoweit offen).

sondern vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen, die wir natürlich in Deutschland auch nicht verlieren wollten? Und das ist der Gegenstand des Gespräches gewesen, also eine politische Vorbereitung für den Minister oder ein politisches Gespräch. Aber noch mal: Es ist nicht so, dass ich mündlich etwas erfahren habe, sondern ich habe es schriftlich erfahren und habe dann den Minister über die Inhalte unterrichtet.“⁴²⁶⁵

Die Unterrichtung des ChefBK sei in diesem Fall mündlich erfolgt, weil er die eingestuften Unterlagen nicht mit auf die Reise in die USA habe nehmen können, weshalb sie in Deutschland verblieben seien.⁴²⁶⁶ Er hat ergänzt:

„Trotzdem gibt es Vorbereitungsunterlagen, und die müssen ja gelesen werden. [...] Wir haben dem Minister das zwar nach meiner Erinnerung auch zur Verfügung gestellt, aber er hat, glaube ich, nur relativ kurze Zeit gehabt, diese Unterlagen einzusehen.“⁴²⁶⁷

Der mit den Beziehungen zu ausländischen Nachrichtendiensten betraute Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes, *Dr. Thomas Kurz*, hat bestätigt, durch den BND im Vorfeld der US-Reise des damaligen ChefBK *Dr. de Maizière* im Februar 2008 von dort herrschender Skepsis erfahren zu haben⁴²⁶⁸:

„Es gab um den Jahreswechsel 2007/2008 verschiedene Initiativen von amerikanischer Seite überhaupt - das war nicht NSA-spezifisch - Kooperation, Bezug vor allem auf Terrorismusbekämpfung auszuweiten; das gab es in diesem Zeitraum. Und es gab bei diesen Besuchsvorbereitungen - es ging meistens um Begegnungen auf hochrangiger Ebene - immer wieder warnende Stimmen aufseiten des BND, die in diese Richtung gehen, die Sie erwähnen, die sagen: Die Amerikaner verfolgen auch eigene Interessen. Seid vorsichtig!“⁴²⁶⁹

Der Zeuge *Dr. Kurz* hat bekundet, die laut Medienberichterstattung angeblich in einem Vermerk aus dem Februar 2008 enthaltene Warnung des BND, „dass die US-Seite versucht, die Nachrichtengewinnung auf Bereiche auszuweiten, die nicht im deutschen Interesse sind“⁴²⁷⁰, sei ihm jedenfalls unbekannt.⁴²⁷¹ Er hat weiter erklärt, er habe die in der Presse angeführten BND-Unterlagen „nie gesehen“. Dazu hat er ausgeführt, dass er aus Gründen der beschränkten Freigabe klassifizierter Unterlagen möglicherweise an ihn gerichtete Schreiben nicht habe einsehen können, sondern nur die vorgesetzte Stelle. Allerdings soll dies ein „verschwindend“ geringer Anteil gewesen sein.⁴²⁷²

Auch der Zeuge *Hans Josef Vorbeck* (Gruppenleiter 62 im Bundeskanzleramt von 2003-2011) hat in öffentlicher Sitzung am 11. Juni 2015 auf Vorhalt zu dem Bericht von *Frontal 21* vom 27. April 2015⁴²⁷³ Stellung genommen: Er habe Unterlagen gesehen, die der Vorbereitung einer USA-Reise des damaligen ChefBK *Dr. de Maizière* im Februar 2008 gedient hätten und vom BND zugeliefert worden seien.⁴²⁷⁴ Ein ergänzender Sachstandsbericht des

4265) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 15.

4266) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 15.

4267) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 15.

4268) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 13 f.

4269) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 14.

4270) ZDF, *Frontal 21*, Nachgehakt vom 27. April 2015, „US-Wirtschaftsspionage – De Maizière war ab Februar 2008 informiert“.

4271) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 26 f.

4272) *Dr. Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 27.

4273) ZDF, *Frontal 21*, Nachgehakt vom 27. April 2015, „US-Wirtschaftsspionage – De Maizière war ab Februar 2008 informiert“.

4274) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 122.

BND, der am 15. Februar 2008 übersandt worden und an den Zeugen *Dr. Kurz* (damals Referatsleiter 621) adressiert gewesen sei, habe ihm vorgelegen.⁴²⁷⁵ In den Unterlagen sei ein vager Hinweis auf die Problematik enthalten gewesen, allerdings ohne Nennung der Begriffe *EADS* und *Eurocopter*.⁴²⁷⁶ Die Unterlagen hätten jedenfalls dem damaligen Abteilungsleiter 6 [*Fritzsche*], wohl aber auch dem damaligen ChefBK *Dr. de Maizière* vorgelegen.⁴²⁷⁷

Er selbst habe den Hinweis damals wohl überlesen oder sich „nichts dabei gedacht“.⁴²⁷⁸ Eine derartige Formulierung empfinde er auch als wenig hilfreich, in einem Stapel von Unterlagen gehe so etwas unter. Seiner Kenntnis nach habe auch niemand im Bundeskanzleramt Nachfragen zu diesem eher vagen Hinweis⁴²⁷⁹ gestellt.⁴²⁸⁰

cc) Kenntnis im Bundeskanzleramt aufgrund von Vermerken aus den Jahren 2010 und 2011?

Nach Presseberichten⁴²⁸¹, sollen spätere Sachstandsvermerke aus den Jahren 2010 und 2011 explizite Hinweise auf den „*EADS*-Vorfall“ aus dem Jahre 2005 enthalten haben. So habe es in einem an das Bundeskanzleramt gerichteten „Sachstand“ aus dem Jahr 2010 geheißen:

„Dass die NSA weiterhin gemäß US-Interessen deutsche Ziele aufklärt, kann allerdings nicht verhindert werden.“⁴²⁸²,

Weiter heißt es in dem Pressebericht:

„Die US-Spezialisten der Joint Sigint Activity (JSA) in Bad Aibling würden dieses Ziel zwar nicht verfolgen, heißt es. NSA hat jedoch in 2005 Erfassungskriterien zu den Firmen EADS, Eurocopter und verschiedenen französischen Behörden in JSA eingestellt.‘ Der BND habe dies entdeckt, und im Anschluss unterbunden‘.⁴²⁸³

Sieben Vermerke, „zuletzt am 2. Dezember 2011“, sollen „die Warnung“ enthalten haben, ohne dass dies zur Folge gehabt hätte, dass jemand auf die Idee gekommen wäre, „den verräterischen Selektoren auf den Grund zu gehen“.⁴²⁸⁴

Der Zeuge *Vorbeck* hat ausgesagt, er habe diese Hinweise angesichts der 1 000 oder 2 000 Seiten, die der BND jede Woche übermittelte⁴²⁸⁵, wohl überlesen.⁴²⁸⁶ Zudem sei es ja eine „Anfangsphase“ für den BND gewesen:

„Und ich weiß, welche Probleme der Dienst hatte, G-10-Dinge auszufiltern. Und wenn man ein Projekt neu anfängt, kommt es auch immer irgendwie zu kleinerem Versagen. Der Dienst hat es abgestellt. Und damit war doch die Angelegenheit erledigt.

Und das Dritte, was ich sagen kann: Wenn das ernst zunehmende Vorgänge sind, dann gehören solche Vorgänge - und dann sind wir wieder bei besonderen Vorkommnissen - nicht

4275) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 124.

4276) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 111 f.

4277) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 108.

4278) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 108, 111, 132.

4279) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 111.

4280) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 108.

4281) *Der Spiegel* vom 2. Mai 2015 „Der unheimliche Dienst“.

4282) *Der Spiegel* vom 2. Mai 2015 „Der unheimliche Dienst“.

4283) *Der Spiegel* vom 2. Mai 2015 „Der unheimliche Dienst“.

4284) *Der Spiegel* vom 2. Mai 2015 „Der unheimliche Dienst“.

4285) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 II – Auszug offen, S. 10.

4286) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 122, 132.

in eine Vorbereitungsmappe für ein Gespräch, sondern dann muss man einen gesonderten Bericht machen. Und das ist etwas, was ich dann dem BND vorwerfe. [...] Und dann hätte man darüber beraten können: Was geschieht damit? - Aber in einen etwas längeren Vermerk [...] so einen Satz, so einen vage formulierten Satz da reinzuschreiben, halte ich nicht für besonders glücklich, kommt aber leider immer wieder vor.“⁴²⁸⁷

„Wenn der BND ein echtes Problem da drin gesehen hätte damals, dann hätte er uns das gesondert berichten können, müssen - und nicht ein paar Jahre später und dann in einer Form, wo allgemein, über Seiten, etwas zum Stand der Zusammenarbeit mit den Amerikanern gesagt wird.“⁴²⁸⁸

„Herr Abgeordneter, ich kann es nur wiederholen: Es ist mir [Ergänzung des Zeugen: „nicht aufgefallen“] - - Ich habe nichts unternommen. Kollegen haben auch nichts unternommen, und wir können jetzt nur spekulieren, woran es liegt. Entweder weil wir zu dumm sind oder - wir können es auch komplizierter sagen - das Problem nicht gesehen haben, weil wir andere Interessen hätten. Gefährlich wäre: weil die Zuständigkeit vielleicht nicht richtig klar gewesen ist, weil jeder meint, der andere ist zuständig. - Ich kann nur sagen: Es war ein Fehler. Man hätte nachfragen müssen von unserer Seite. Es war auch ein Fehler des BND: Wenn es gravierend ist, hätte man es uns gesondert berichten müssen, als besonderes Vorkommnis zum Beispiel. Richtig erklären kann ich es nicht. Ich kann nur sagen: Es ist Gott sei Dank nicht die Regel, dass so etwas vorkommt.“⁴²⁸⁹

Die Passagen, in denen die Begriffe „EADS, Eurocopter, französische Behörden“ auftauchen, habe er erst 2015 bei der Aktenlektüre zur Vorbereitung auf seine Vernehmung durch den Ausschuss zur Kenntnis genommen.⁴²⁹⁰ In damaligen Gesprächen sei davon nicht die Rede gewesen. Dass die US-Seite „Suchbegriffe“ – den Begriff „Selektoren“ kenne er erst seit 2015 – zulieferte, die gegen deutsche Interessen verstößen haben könnten, sei ihm erst heute bekannt.⁴²⁹¹

„Also, Selektoren` habe ich das erste Mal vor ein paar Wochen gehört im Bundeskanzleramt. Wir haben da morgens so eine Presserunde, und da habe ich das erste Mal davon gehört. Ich habe mich dann gefragt: Was kann das sein?“⁴²⁹²

Er habe sich nicht vorstellen können, dass zur Kooperation von BND und NSA auch die Einstellung zahlreicher – nach seinen Worten „ungeprüfter“ – Selektoren gehörte.⁴²⁹³

Allerdings hat der Zeuge seine Aussagen einleitend relativiert, indem er erklärte, dass der Schwerpunkt seiner Arbeit im Bundeskanzleramt auf den Fragen der Berichterstattung des BND und Koordination gelegen habe.

4287) Vorbeck, Protokoll-Nr. 52 I, S. 132.

4288) Vorbeck, Protokoll-Nr. 52 II – Auszug offen, S. 10.

4289) Vorbeck, Protokoll-Nr. 52 II – Auszug offen, S. 10 f.

4290) Vorbeck, Protokoll-Nr. 52 I, S. 123 f., 130.

4291) Vorbeck, Protokoll-Nr. 52 I, S. 110.

4292) Vorbeck, Protokoll-Nr. 52 I, S. 110.

4293) Vorbeck, Protokoll-Nr. 52 I, S. 110.

„Womit ich weniger zu tun hatte, waren immer Fragen der Informationsgewinnung, wie nun der BND oder das BW Informationen gewinnt. Das gilt sowohl im HUMINT- als auch im SIGINT-Bereich. Ich möchte das hier vorausschicken, weil es ja hier im Wesentlichen um SIGINT-Themen geht.“⁴²⁹⁴

Der Zeuge *Guido Müller*, seit Mitte 2007 Referatsleiter 623 im Bundeskanzleramt und seit April 2013 Vizepräsident des BND⁴²⁹⁵, hat zur Berichterstattung des *Spiegels*⁴²⁹⁶, nach der ihm im Jahr 2010 ein Sachstand des BND zugegangen sei, in dem der „EADS-Vorfall“ aus dem Jahr 2005 erwähnt worden sei, in eingestufter Sitzung ausgesagt, er habe den Hinweis in diesem Sachstand in einer Weise verstanden, die ihn nicht zu Nachfragen veranlasst habe. Das Wissen, dass es Selektoren „im tausendfachen Bereich“ gebe, habe er damals nicht gehabt. Heute ärgere ihn, dass er damals nicht nachgefasst habe.⁴²⁹⁷ Den Begriff „Selektoren“ habe er im Jahr 2015 erstmals gehört.⁴²⁹⁸ Er habe zwar gewusst, dass es eine Kooperation zwischen BND und NSA im Hinblick auf eine Datenerfassung auf deutschem Boden gegeben habe, jedoch nie den Namen EIKONAL gehört.⁴²⁹⁹

Der Zeuge *Joachim Mewes*, Referatsleiter in der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes von August 2001 bis September 2008⁴³⁰⁰, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, ihm sei der Begriff „Selektor“ erst aus den Presseveröffentlichungen des Jahres 2015 bekannt.⁴³⁰¹

„Das, was jetzt in der Presse als Selektoren bezeichnet worden ist, das habe ich vorher nicht gewusst, also dass praktisch da keine, was die Weitergabe angeht, keine eigene Entscheidung dahinter steht, sondern ein Automatismus dann folgt. Und die G-10-Kommission hat sich mit dem Thema auch nicht befasst. Die hat eben nur bei den im G-10-Bereich verwandten Suchbegriffen stichprobenweise nach dem sachlichen Hintergrund gefragt.“⁴³⁰²

Von den problematischen Selektorenfunden zu *EADS*, *Eurocopter* und „französischen Behörden“ habe er in seiner Zeit im Bundeskanzleramt nichts erfahren, er kenne diesen Vorgang nur aus der jüngeren Presseberichterstattung.⁴³⁰³

Der Zeuge *Heiß*, Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt seit Anfang 2010, hat ausgesagt, er habe durch Aktenstudium festgestellt, dass ihm mehrere Vorbereitungsmappen vorgelegt worden seien, in denen Hinweise auf den Vorgang 2005 enthalten gewesen seien, doch:

„Ich kann mich nicht mehr erinnern, wie ich damals darauf reagiert habe, genauso wenig, wie ich noch weiß, ob ich das damals gelesen habe. Mir sind diese Umstände, die Sie gerade

4294) Vorbeck, Protokoll-Nr. 52 I, S. 105.

4295) Müller, Protokoll-Nr. 52 I, S. 54.

4296) Der Spiegel vom 2. Mai 2015 „Der unheimliche Dienst“.

4297) Müller, Protokoll-Nr. 52 II – Auszug offen, S. 39.

4298) Müller, Protokoll-Nr. 52 I, S. 57, 60, 78.

4299) Müller, Protokoll-Nr. 52 I, S. 76 f., 92.

4300) Mewes, Protokoll-Nr. 64 I, S. 121.

4301) Mewes, Protokoll-Nr. 64 I, S. 123 f.

4302) Mewes, Protokoll-Nr. 64 I, S. 124.

4303) Mewes, Protokoll-Nr. 64 I, S. 146.

zitieren - so habe ich bei der Vorbereitung gemerkt -, ja nicht nur einmal damals in Vorbereitungsmappen, sondern auch mehrfach vorgelegt worden. Ich kann mich heute nicht mehr entsinnen, wie ich auf diesen Hinweis reagiert habe.“⁴³⁰⁴

Er wisse auch nicht mehr, ob er seinerzeit den ChefBK informiert habe, sei aber relativ sicher, dies nicht getan zu haben.⁴³⁰⁵

Ergänzend hat der Zeuge *Heiß* ausgeführt:

„Eine Besuchsvorbereitungsmappe hat lange nicht den Informationsstellenwert wie ein Bericht, über dem drübersteht „Besonderes Vorkommnis“. Ausrufungszeichen. Achtung, wir haben was gefunden! [...] Eine Besuchsvorbereitungsmappe ist eine Information, die der jeweilige Abteilungsleiter oder wer auch immer anfordert, um einen Gesprächshintergrund zu haben mit einem Gast. Also, der BND kann nicht davon ausgehen, dass er mir offiziell eine Information gibt, wenn er in einer Berufsvorbereitungsmappe [sic!] in einem Nebensatz so etwas erwähnt. Das, glaube ich, ist noch mal wichtig hier zu betonen: Das ist ein Unterschied, ob ich einen offiziellen Bericht kriege oder ob ich [...] in einer Besuchsvorbereitungsmappe so was en passant lesen kann.“⁴³⁰⁶

Den Begriff „Selektoren“ kenne er erst seit März 2015.⁴³⁰⁷

Der Zeuge *Ronald Pofalla*, Chef des Bundeskanzleramtes ab Ende Oktober 2009, hat ausgesagt, bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt am 17. Dezember 2013 keine Kenntnis bezüglich problematischer Selektoren der NSA gehabt zu haben. Er hat den Vorwurf zurückgewiesen, er habe

„Kenntnis von den Selektoren gehabt, diese geduldet und der Öffentlichkeit das entsprechend verschwiegen. Meine Antwort ist einfach und klar: Ich habe bis zur Berichterstattung vor einigen Wochen nach meiner Erinnerung und auch nach Akteneinsicht der Akten des Kanzleramtes, die ich selber genau deshalb eingesehen habe, keine Kenntnis bezüglich möglicher Selektoren der NSA gehabt. Ich konnte hier also gar nicht einschreiten, und noch viel weniger hätte ich darüber Auskunft geben können. Kein einziger Vermerk in dieser Sache im Kanzleramt ist jemals an mich gerichtet gewesen. Auch dieser Vorwurf ist somit falsch und haltlos.“⁴³⁰⁸

Er habe von der Problematik erst durch die jüngsten Presseveröffentlichungen erfahren. Zuvor habe er „keinen einzigen Fall“ gekannt, in dem die US-Seite „Begriffe eingestellt“ hätte, „die der BND hätte aussortieren müssen“. ⁴³⁰⁹

4304) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 31.

4305) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 33.

4306) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 32.

4307) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 31.

4308) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 120.

4309) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 132.

c) Die Prüfungen durch Dr. M. T. im Sommer 2013 und daraus folgende Deaktivierungen von NSA-Selektoren in Bad Aibling

Der seinerzeitige Unterabteilungsleiter T2, *D. B.*, veranlasste nach seiner Erinnerung Anfang August 2013⁴³¹⁰ eine Überprüfung des gesamten US-Selektorenprofils im Bereich der IP-Erfassung. Er beauftragte damit einen technischen Referenten aus seiner Unterabteilung in der Zentrale des BND, den Zeugen *Dr. M. T.*, und gab diesem laut eigener Aussage den Auftrag,

„dieses nach Kommunikationsdiensten zu untersuchen und nach, ich sage mal, Länderkenntnissen, Interessenschwerpunkten, geografisch.“⁴³¹¹

„[Es wurde] keine Teilmenge, keine Stichprobe, sondern das ganze Profil wurde untersucht [...].“⁴³¹²

In seinen eigenen Worten hat der Referent *Dr. M. T.* dies in seiner Zeugenvernehmung so formuliert:

„Mein damaliger Unterabteilungsleiter kam auf mich zu mit dem Auftrag, mir diese Selektorenliste anzuschauen unter dem Aspekt, welche Arten von Kommunikationsverkehren dort enthalten sind, also welche Arten von Selektoren, und ob Aufklärungsschwerpunkte der NSA erkennbar sind, also vor allem in Bezug auf regionale Schwerpunkte.“⁴³¹³

Bei der Analyse durch *Dr. M. T.* habe es sich, so der Zeuge *D. B.*, um die erste systematische Auswertung des Gesamtprofils an Selektoren gehandelt.⁴³¹⁴ Dass das MoA die Erfassung von EU-Zielen jedenfalls weitgehend beschränkte, habe er seinerzeit allerdings nicht gewusst.⁴³¹⁵

Auch der ehemalige BND-Präsident *Schindler* hat herausgestellt, dass es sich dabei um „die erste systematische Untersuchung des US-Profiles seit 2005“ gehandelt habe⁴³¹⁶ und dies wie folgt kommentiert:

„[...], dass von April 2005 bis zum März 2015, abgesehen von der August-2013-Prüfung, im Grunde genommen eine unzureichende Prüfung stattgefunden hat, weil man von Beginn an nahezu ausschließlich die G 10-Prüfung vorgenommen hat und damit den Gedanken des MoA im Betriebskonzept, nämlich europäische, nicht hinreichend berücksichtigt hat.“⁴³¹⁷

Zu seinen Motiven, diese Gesamtüberprüfung zu veranlassen, hat der Zeuge *D. B.* erklärt:

„Ganz genau weiß ich es nicht. Ich könnte mir vorstellen: Kurz zuvor war ja die Veröffentlichung bezüglich der 500 Millionen Metadaten, die angeblich ja Deutschen gehörten und die übermittelt wurden. Und das hat uns viel Zeit gekostet, das zu analysieren und letztendlich auszuräumen. Was ich gesagt habe: Was haben wir denn noch an Sachen da, was man mal untersuchen müsste oder erheben müsste, was verbirgt sich denn dahinter? Wenn

4310) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 46; *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 90; vgl. *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 104.

4311) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 47.

4312) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 61.

4313) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 98.

4314) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 102.

4315) Vgl. *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 II – Auszug offen, S. 48.

4316) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 74, S. 98.

4317) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 100.

dann einer fragt, dass wir da auch schnell antworten können; denn die Fragen müssen ja immer sehr schnell beantwortet werden. - Aber ich habe keinen konkreten Verdacht oder Anlass gehabt, dass ich gesagt habe: ‚Da müsste ich mal hingucken‘ oder ‚Da wird ganz bestimmt was Schlimmes drin sein‘ oder Ähnliches.“⁴³¹⁸

Dass *D. B.* die Analyse veranlasst habe, passe, so der ehemalige BND-Präsident *Schindler*, in das Bild seiner nach Bekanntwerden der *Snowden*-Dokumente geäußerten Aufforderung zur kritischen Bestandsaufnahme („...dass jetzt die Stunde ist, alles aufzuklären.“).⁴³¹⁹ Über *D. B.* hat der Zeuge *H. K.* auch ausgesagt, dass er manchmal „das Gras wachsen“ höre.⁴³²⁰ Insoweit habe zur Überprüfung der Selektoren sicherlich auch der Umstand beigebracht, dass die NSA-Affäre schon ihren Lauf genommen hatte und *D. B.* manchmal ein gutes Gespür dafür habe, wie sich gewisse Probleme entwickeln würden.⁴³²¹

Der Zeuge *D. B.* hat ausgesagt, er habe allerdings keinen Anlass gehabt, an der Zuverlässigkeit der G 10-Filterung zu zweifeln:

„Nein, überhaupt nicht, weil, ich sage mal, diese G-10-Prüfung, das war ja ein über Jahre ausgereiftes Verfahren, was auch durch ein juristisches Sachgebiet und später ein juristisches Referat kontrolliert wurde in allen Facetten. Es wurden jährliche Aufsichtsbesuche in den Dienststellen gemacht, auch in Bad Aibling. Und die Mitarbeiter in Aibling, sowohl die deutschen als auch die amerikanischen, wurden darüber belehrt. Also das war - - Da habe ich gesagt: Das ist zu 99,9999 Prozent sicher. [...] Überhaupt kein Verdacht in die Richtung.“⁴³²²

Die Erhebung habe, so der Zeuge *D. B.* weiter, diese Einschätzung bestätigt. Es seien im Selektorenprofil zwar kritische Selektoren gefunden worden, Selektoren zu deutschen Kommunikationsteilnehmern seien allerdings nicht darunter gewesen.⁴³²³

Die Prüfung durch *Dr. M. T.* habe, so der Zeuge *D. B.*, alle „zu diesem Zeitpunkt aktiven und inaktiven IP-Selektoren“ umfasst. Deren Zahl habe rund acht Millionen betragen.⁴³²⁴ Insgesamt dauerte die Prüfung nach Aussage des Zeugen *Dr. M. T.* etwa vier Wochen.⁴³²⁵ Parallel dazu sei die Erfassung mit den zu prüfenden Selektoren weitergelaufen.⁴³²⁶

aa) Die sogenannte 2000er-Liste als ein Ergebnis des Prüfvorgangs

Ein erstes Ergebnis der durch *Dr. M. T.* durchgeführten Untersuchungen war die sogenannte 2000er-Liste, welche in einer „Vorversion“ der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vorgelegen hat. *Dr. Graulich* schildert den Vorgang in seinem Bericht wie folgt und weist darauf hin, dass die ersten Arbeitsergebnisse von *Dr. M. T.*

4318) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 47.

4319) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 93 f.

4320) *H. K.*, Protokoll-Nr. 80 I, S. 9.

4321) *H. K.*, Protokoll-Nr. 80 I, S. 9.

4322) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 47.

4323) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 47; vgl. dazu auch den Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2.

4324) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 81.

4325) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 102; vgl. *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 46.

4326) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 102.

den Anstoß für eine in der Dienststelle Bad Aibling kurz darauf beginnende Prüfung der NSA-Selektoren gegeben hätten, in deren Folge zahlreiche US-Selektoren deaktiviert wurden:

„Ende Juni 2013 wurde in der Presse berichtet, dass EU-Vertretungen Ziel von NSA-Lauschangriffen geworden und Ende Juli 2013, dass Millionen von Telefon- und Internetverbindungen Deutscher von der NSA erhoben worden seien. Innerhalb der Abteilung TA beauftragte daraufhin der Unterabteilungsleiter T2 (für die Nachrichtenbearbeitung zuständige Unterabteilung innerhalb der Abteilung TA) einen Referenten seiner Unterabteilung mit der Untersuchung der IP-US-Steuerungsliste dahingehend, zu welchen Telekommunikationsdiensten Selektoren auftreten und welchen Interessengebieten diese zugeordnet werden können. Diese Analyse der IP-US-Selektoren verfolgte nach Aussage des BND drei Ziele:

1. Identifikation der Selektoren und der zugehörigen Telekommunikationsdienste,
2. soweit möglich Zuordnung der Selektoren zu Ländern und Themen sowie statistische Auswertung,
3. Feststellung von Auffälligkeiten und Irregularitäten.

Als Ergebnis dieser Überprüfung übergab der o.g. Referent dem Unterabteilungsleiter T2 eine Liste mit aus der IP-US-Steuerungsliste von ihm, z.T. händisch, z.T. automatisiert, heraussortierten E-Mail-Adressen mit der Top-Level-Domain .EU oder Top-Level-Domains europäischer Staaten. Diese wurden nach Top-Level-Domains sortiert aufbereitet. Im BND ist nur noch eine unvollständige Vorabversion der Liste vorhanden, die bei der Untersuchung im August 2013 erstellt wurde. Nach Erinnerung des Referenten fehlen in der einzig noch existenten Version einige Mitgliedsstaaten der EU; im Übrigen entsprachen die Listen dem Endstand.

BND-intern wurde eine Auflistung der nach Ansicht der Mitarbeiter politisch bedenklichen Subdomains europäischer Länder erstellt und als Grundlage für eine blockweise Ablehnung aller Selektoren mit diesen Subdomains (d.h. eine Aufnahme in die Ablehnungsliste) durch die Dienststelle in Bad Aibling genutzt. Insgesamt handelte es sich um etwas mehr als 2.000 im Zuge dessen abgelehnte E-Mail-Adressen.

Die Liste besteht ausschließlich aus E-Mail-Adressen, welche nach Top-Level-Domains und Domains sortiert sind.“⁴³²⁷

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4327) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Kurt Graulich vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 104 f.

bb) Abstimmung des Prüfungsauftrags?

Der Zeuge *D. B.* hat vor dem Ausschuss bekundet, er habe nicht auf Weisung eines Vorgesetzten gehandelt, als er den Auftrag zur Prüfung erteilt habe.⁴³²⁸ Er habe den *Dr. M. T.* erteilten Arbeitsauftrag zur Analyse aber mit dem Zeugen *W. K.* und dem Zeugen *H. K.*, abgestimmt.⁴³²⁹

Der Zeuge *H. K.*, Referatsleiter T2A und direkter Vorgesetzter von *Dr. M. T.*, hat hingegen ausgesagt, die Beauftragung der Prüfung des NSA-Selektorenprofils durch *D. B.* sei an ihm vorbei gelaufen:

„D. B. hat den Auftrag direkt an Dr. T. gegeben. Dr. T. kam zu mir und hat mir erzählt, dass da was schiefläuft aus unserer Sicht, was de facto der Fall war. Ich habe zu ihm gesagt, ich bin über die Aktivität nicht informiert gewesen zu diesem Zeitpunkt, und er soll bitte hingehen und soll das gleich direkt D. B. melden. Freilich habe ich dann im Nachhinein mitbekommen, was gelaufen ist.“⁴³³⁰

Der Zeuge *W. K.*, Unterabteilungsleiter T1 im BND und damit zuständig für die BND-Außenstellen, hat in seiner Zeugenvernehmung insoweit ausgeführt:

„Ja, also der Zeuge *D. B.* hatte mich im August [...] telefonisch informiert, soweit ich das noch weiß, dass er eine Außer-der-Reihe-Prüfung der US-Selektoren vornehmen hat lassen und dass er dabei Selektoren gefunden hat, die abzulehnen sind, die noch nicht abgelehnt waren. Und er wollte mich informieren, dass das in größerer Zahl als üblich war und er den weiteren Vorgang dann mit der Dienststelle Bad Aibling weiter fortführen würde, in seiner Zuständigkeit. Über die Gründe, warum er das gemacht hat - - Es ist mir nicht erinnerlich, dass er mir da welche mitgeteilt hätte.“⁴³³¹

cc) Zeitpunkt der Beauftragung des *Dr. M. T.*

Der Zeuge *D. B.* hat ausgesagt, er habe die Überprüfung des in Bad Aibling aktiven US-amerikanischen Selektorenprofils zur Interneterfassung Anfang August 2013 veranlasst.⁴³³² Auch der mit der Prüfung beauftragte Zeuge *Dr. M. T.* hat ausgesagt, der Auftrag sei ihm mündlich Anfang August 2013 erteilt worden.⁴³³³

Der Zeuge *W. O.* hingegen hat bekundet, dass *Dr. M. T.* bereits im Frühjahr 2013⁴³³⁴ in Bad Aibling erschienen sei, um sich eine Kopie der entsprechenden Datenbank zu besorgen. Es habe vielleicht noch „Schnee draußen“ gelegen. Es habe „März bis Mai“ sein können. Er wisse nur, dass es im Frühjahr gewesen sei.⁴³³⁵

Auf diesen Widerspruch angesprochen, hat der Zeuge *D. B.* in seiner erneuten Vernehmung ausgesagt, er sei sich sicher, dem Zeugen *Dr. M. T.* den Auftrag zur Selektorenprüfung erst Ende Juli/Anfang August 2013 erteilt zu haben:

4328) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 60.

4329) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 89.

4330) *H. K.*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 31.

4331) *W. K.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 74.

4332) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 46; *D. B.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 120 ff.

4333) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 104, 108.

4334) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 49.

4335) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 56.

„Dr. T. hat gesagt, er habe am 2. August diese Datei mit den Selektoren bekommen und sei am 6. August nach Bad Aibling gefahren, um sich diese dort erklären zu lassen. Von Frühjahr 2013 habe ich noch nicht gehört - außer in der, was Sie jetzt auch ansprechen, Zeugenaussage von W. O.“⁴³³⁶

Wie der Zeuge *W. O.* zu seiner Behauptung komme, *Dr. M. T.* sei bereits im Frühjahr 2013 in Bad Aibling gewesen und habe zu diesem Zeitpunkt bereits eine Datenbankkopie bekommen, könne er sich nicht erklären. Er sei sich sicher, dass *Dr. M. T.* eine Kopie der Datenbank aus Bad Aibling mit Stand 2. August 2013 überprüft habe.⁴³³⁷

dd) Durchführung der Prüfung

Der Zeuge *Dr. M. T.* hat ausgesagt, dass er die Prüfung allein durchgeführt habe, nachdem sich herausgestellt habe, dass zwei ursprünglich vorgesehene zusätzliche Sachbearbeiter mit der Aufgabe nicht zurechtgekommen seien.⁴³³⁸

Das Selektorenprofil habe er, so der Zeuge *Dr. M. T.*, aufgrund seines großen Umfangs auf einem Computer überprüft, der „außerhalb des normalen Netzes“ lag.⁴³³⁹ Die Entscheidung dazu habe er selbst getroffen, und zwar weil normale Dienstrechner die Datenmengen nicht verarbeiten können.⁴³⁴⁰

Er habe die Selektoren zunächst nach „technischen Gesichtspunkten“ in verschiedene Typen getrennt, zu denen er mehrere eigene Listen anfertigte. Die Trennung sei danach erfolgt, „welche Arten von Kommunikationsmitteln dahinterstehen.“⁴³⁴¹

Innerhalb dieser Typenkategorien seien weitere Sortierungen erfolgt.⁴³⁴² Die ermittelten unzulässigen Selektoren habe er gesondert in einer weiteren Datei abgelegt.⁴³⁴³ Weitere Einzelheiten hat der Zeuge *Dr. M. T.* in eingestufter Sitzung erläutert.⁴³⁴⁴

Während der Prüfung habe er, so der Zeuge *Dr. M. T.*, selbständig weitere Kriterien entwickelt:

„Das war tatsächlich ein dynamischer Prozess. Das war so, dass die Kriterien, nach denen das zu sortieren war, auch nicht von Anfang an auf der Hand lagen, sondern die mussten im Laufe der Untersuchung zum Teil noch entwickelt werden. Deshalb habe ich zwischen-durch meinem Unterabteilungsleiter Bericht erstattet mit den Ergebnissen, die ich bis dahin hatte, und anschließend dann weitergearbeitet.“⁴³⁴⁵

„Also, es ist so, dass bestimmte Kriterien auf der Hand lagen. Dann habe ich alle Selektoren, die zu diesen Kriterien gepasst haben, eben aussortiert und mir den Rest angeschaut, welche Merkmale und Systematik in diesem Rest noch erkennbar sind, und wenn ich da

4336) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 95.

4337) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 108.

4338) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 100.

4339) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 98.

4340) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 104.

4341) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 99.

4342) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 102.

4343) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 99.

4344) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 II (Tgb.-Nr. 168/15 – GEHEIM), S. 3, 9, 22.

4345) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 102.

ein weiteres Kriterium erkannt habe, habe ich nach diesem Kriterium die entsprechend zu gehörigen Selektoren aussortiert und dann entsprechend weitergemacht, dann wieder den Rest angeschaut.“⁴³⁴⁶

In eingestufter Sitzung hat der Zeuge weitere Angaben gemacht.⁴³⁴⁷

ee) Erste Teilergebnisse

Der Zeuge *D. B.* hat ausgesagt, *Dr. M. T.* habe ihm am 9. August 2013 eine E-Mail geschickt, die „das Ergebnis einer Länderverteilung und Kommunikationsverteilung“ gewesen sei.⁴³⁴⁸ Das ihm übermittelte Ergebnis hat der Zeuge *D. B.* in eingestufter Sitzung näher beschrieben.⁴³⁴⁹

Die E-Mail des Zeugen *Dr. M. T.* an *D. B.* vom 9. August 2013 ist dem Ausschuss ohne Anerkennung einer Rechtspflicht von der Bundesregierung vorgelegt worden. Die der E-Mail anhängende Tabelle zur Auswertung des Selektorenprofils ist in verschiedene Typen von Telekommunikationsmerkmalen (TKM) untergliedert. Neben der Gesamtzahl der geprüften Selektoren sind auch einige TKM-Typen bzw. TKM-Untergliederungen geschwärzt. Durchgängig geschwärzt sind die jeweilig in allen Kategorien gefundene Anzahl sowie die Gesamtzahl der „identifizierten Steuerungsmerkmale“.⁴³⁵⁰

Einige Tage nach dem 9. August 2013 habe *Dr. M. T.* ihm erstmals Selektoren, die er als beanstandungswürdig einstuftet, übermittelt.⁴³⁵¹ *Dr. M. T.* habe ihm einen „schriftlichen Ausdruck einer Teilmenge, die er insgesamt später gefunden hat, vorgelegt“ und mit ihm darüber gesprochen. Diese erste Teilmenge habe nicht 2 000, sondern etwa 800 Selektoren umfasst.⁴³⁵²

Nachdem er sich die Liste angeschaut habe, habe er, *D. B.*, folgenden Schluss gezogen:

„Ich bin zu der Analyse gekommen, dass diese Selektoren zwar nicht einem G-10-Schutz unterliegen, aber politisch sensitiv seien, nicht korrekt seien und dass die aus meiner Sicht aus der Erfassung zu nehmen sind und in Zukunft nicht mehr gesteuert werden dürfen.“⁴³⁵³

Dr. M. T. habe nach Lieferung der ersten Teilmenge an Selektoren weiter gearbeitet, denn „die noch offenen, unidentifizierten Kommunikationsdienste, standen ja auch noch im Raum, die er in dieser Mail vom 09.08. erwähnt hatte.“⁴³⁵⁴

Der Zeuge *Dr. M. T.* hat zum Ergebnis des Gesprächs über die erste von ihm ermittelte Teilmenge ausgesagt, seines Wissens habe der Zeuge *D. B.* nach dem Gespräch „sofort“ veranlasst, dass die betreffenden Selektoren in Bad Aibling nicht mehr gesteuert würden:

4346) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 102.

4347) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 II (Tgb.-Nr. 168/15 – GEHEIM), S. 3 f., 5, 19, 28 f.

4348) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 II – Auszug offen, S. 33, 35.

4349) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 II (Tgb.-Nr. 168/15 – GEHEIM), S. 33.

4350) MAT A BND-26/2 (Tgb.-Nr. 146/15 GEHEIM – insoweit offen).

4351) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 90.

4352) *D. B.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 90.

4353) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 91.

4354) *D. B.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 91.

„Ich habe diese Dinge meinem Unterabteilungsleiter übergeben, und nach meinem Kenntnisstand hat er die Dienststelle in Bad Aibling informiert.“⁴³⁵⁵

ff) Prüfungen und Deaktivierung von NSA-Selektoren in Bad Aibling durch W. O. und das Aufwachsen der sogenannten Ablehnungsliste („40 000er-Liste“)

Der Zeuge *D. B.* hat ausgesagt, er habe den Dienststellenleiter der BND-Außenstelle Bad Aibling, *R. U.*, telefonisch kontaktiert und ihn angewiesen, die beanstandeten Selektoren aus der Erfassung zu nehmen.⁴³⁵⁶

„Dem habe ich gesagt, das sei aus meiner Sicht sensitiv, diese Art Selektoren, und er möge bitte die entsprechend aus der Erfassung nehmen und die andere Seite auffordern, dieses zukünftig zu unter-lassen bzw. selber aus der Erfassung zu nehmen.“⁴³⁵⁷

In eingestufter Sitzung hat der Zeuge weitere Angaben gemacht.⁴³⁵⁸

Die ausgedruckte Liste habe er, so der Zeuge *D. B.*, angekündigt und per Boten nach Bad Aibling gesandt.⁴³⁵⁹ Er habe

„informiert, dass das aus meiner Sicht kritisch sei, und er [R. U.] hat den Dialog ja auch weitergeführt, auch mit der Dienststelle. Also, aus meiner Sicht war klar, dass er in seinem Referat als Träger der Fach- und Sacharbeit weitere Veranlassungen hätte treffen müssen.“⁴³⁶⁰

Der Zeuge *R. U.* hat ausgesagt, dass *D. B.* ihn angewiesen habe, die erkannten kritischen Selektoren zu löschen:

„‘Löschen‘ war die Weisung, die ich erhalten habe aus der Zentrale. „Löschen“ heißt aber nicht [...], dass wir irgendwie versucht haben, was zu drehen oder wie auch immer. „Löschen“ heißt: Wir haben es aus den Erfassungssystemen gelöscht - logischerweise; das war die Weisung -, und „Löschen“ heißt in unserem Falle, dass es in der Datenbank, die die Frau Abgeordnete vorhin genannt hat, weiterhin auftaucht. Alle diese Selektoren tauchen da natürlich auf, aber eben mit dem Kürzel oder dem Vermerk „Verboten“, also sprich: nicht an die Erfassungssysteme liefern. Wenn das nicht so wäre, dann hätten wir diese Listen gar nicht Ihnen oder - - Beziehungsweise jetzt liegen sie ja - - Ich weiß nicht, wo die Listen jetzt liegen. Ich habe es nur aus der Presse mitbekriegt. Jedenfalls hätte Bad Aibling diese Listen gar nicht abgeben können.“⁴³⁶¹

D. B. hat in der Zeugenvernehmung hingegen ausgesagt:

4355) Dr. M. T., Protokoll-Nr. 47 I, S. 103.

4356) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 92 f.

4357) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 92.

4358) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 II (Tgb.-Nr. 168/15 – GEHEIM), S. 33, 39.

4359) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 92, S. 131.

4360) *D. B.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 125.

4361) *R. U.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 30.

„Ich habe ihm gesagt, was da drin ist, habe ihm gesagt, dass ich das als kritisch empfinde, und habe ihm gesagt, was er sonst noch machen soll, habe ihm aber nicht gesagt, er soll es löschen.“⁴³⁶²

Der Adressat der von *R. U.* im Anschluss ausgesprochenen Weisung „Löschen“, der Zeuge *W. O.*, sei ein Mitarbeiter gewesen, dessen Arbeitsbereich eine eindeutige Interpretation dieser Weisung ermöglichte, wie der Zeuge *R. U.* klargestellt hat. Er hatte Selektoren gegebenenfalls „inaktiv“ zu stellen („Er kann es nicht anders machen.“).⁴³⁶³

„[...] der Unterabteilungsleiter hat mir gesagt: ‚Da sind‘ - aber ich darf ja die Inhalte jetzt nicht nennen – ‚Sachen drin. Bitte aus der Erfassung nehmen.‘ Und das war eine Weisung vom Unterabteilungsleiter. Nachdem ich ansonsten ja nichts zur Hand hatte, musste ich meinem Kollegen sagen: Die und die Sachen schau mal nach! Sind die in der Datenbank drin? - Und dann hat er mir das rückgemeldet, und daraufhin habe ich gesagt: Löschen. - Das war der ganze Vorgang.“⁴³⁶⁴

Der Zeuge *D. B.* hat erklärt, er habe auch den Unterabteilungsleiter T1, *W. K.*, über die Ergebnisse der Überprüfung und die von ihm veranlassten Maßnahmen unterrichtet:

„Ich habe ihn informiert, dass in großer Anzahl aus meiner Sicht nicht korrekte Steuerungsbegriffe stattgefunden haben. Ich habe ihm aber keine Anzahl genannt. Ich habe ihm auch keine Listen übergeben.“⁴³⁶⁵

„Ich habe ihn informiert, was ich veranlasst habe. Von Verabredung kann man [...] nicht sprechen. Er hat dagegen keine Einsprüche erhoben, seine Dienststelle offensichtlich auch nicht.“⁴³⁶⁶

„Ich habe ihn nach dem Ablauf der Überprüfung grundsätzlich übers Ergebnis informiert und habe ihn auch darüber informiert, dass ich den Dienststellenleiter in Bad Aibling informiert habe und dass dieser auch die US-Repräsentantin in Bad Aibling dazu kontaktieren sollte.“⁴³⁶⁷

Auf die Frage, warum überhaupt mit der US-Seite über die abgelehnten Selektoren gesprochen werden musste, hat der Zeuge *H. K.* ausgesagt:

„Weil immer wieder Selektoren – der wöchentliche Abgleich -, weil immer wieder Selektoren auftauchen, bedingt durch die Steuerung der Amerikaner. Selbst wenn sie die vielleicht ein paar Wochen vorher rausgeschmissen haben, passiert es immer wieder, dass die

4362) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 49.

4363) *R. U.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 31.

4364) *R. U.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 33.

4365) *D. B.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 121.

4366) *D. B.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 124.

4367) *D. B.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 121.

wieder reinkommen. Und deshalb ist es sehr wohl sinnvoll, mit denen zu kommunizieren, um denen zu sagen: Das gehört raus. – Weil sonst tauchen die wieder auf.“⁴³⁶⁸

aaa) Umsetzung durch W. O. in Unkenntnis der Analyse durch Dr. M. T.

Der mit der Prüfung von R. U. beauftragte Mitarbeiter, der Zeuge W. O., hat ausgesagt, ihm sei im August 2013 vom Dienststellenleiter R. U. der Auftrag erteilt worden, die NSA-Selektoren nach europäischen Regierungseinrichtungen zu durchforsten.⁴³⁶⁹ Die Anweisung sei mündlich erteilt worden:

„Schau doch mal in das Profil von unserem Partner, was da an Regierungsadressen der EU drinsteht! – So sinngemäß.“⁴³⁷⁰

Gründe für diese Prüfung benannte er laut Aussage des Zeugen W. O. nicht.⁴³⁷¹ Eine Liste habe er, W. O., von seinem Dienststellenleiter R. U. nicht bekommen.⁴³⁷² Davon, dass Dr. M. T. kurz zuvor mit seiner Analyse des Selektorenprofils begonnen hatte, habe er, W. O., nichts gewusst, er habe dies nicht vor dem Jahr 2015 erfahren.⁴³⁷³

Der Zeuge Dr. M. T. hat bestätigt, nicht mit W. O. über seine Prüfungen gesprochen zu haben. Er hat in diesem Zusammenhang jedoch ausgeführt, aus seiner Sicht sei dessen Information fachlich nicht erforderlich gewesen:

„Also, die Ergebnisse hatten eine gewisse Struktur, die es ermöglicht hat, dort in Bad Aibling nach entsprechenden Kriterien die Daten automatisch zu durchsuchen und die Dinge dann aus der Steuerung herauszunehmen. Das heißt, es war nicht erforderlich, jeden einzelnen Selektor händisch zu entfernen.“⁴³⁷⁴

Auch der Zeuge K. M., für die Prüfung der NSA-Selektoren in der BND-Zentrale zuständig, hat ausgesagt, er habe weder von den Prüfungen des Dr. M. T. noch von den „Löschen“ durch W. O. in Bad Aibling erfahren. Er hätte dies jedoch für angezeigt gehalten:

„Die Löschen, die im August 2013 gemacht worden sind, von denen habe ich nicht Kenntnis erhalten, und deswegen habe ich sie nicht umsetzen können und in mein System einarbeiten können, sodass, falls ich wieder Listen bekommen hätte mit solchen Selektoren, ich die garantiert nicht gefunden hätte.“⁴³⁷⁵

bbb) Verlauf der Prüfung durch W. O.

Der Zeuge W. O. hat erläutert, er habe im gesamten Selektorenprofil geprüft.⁴³⁷⁶ Gegenstand seien fast ausschließlich E-Mail-Adressen gewesen, etwas anderes habe er nicht prüfen können.⁴³⁷⁷

4368) H. K., Protokoll-Nr. 81 I, S. 44.

4369) W. O., Protokoll-Nr. 48 I, S. 16, S. 17; W. O., Protokoll-Nr. 59 I, S. 17.

4370) W. O., Protokoll-Nr. 48 I, S. 29.

4371) W. O., Protokoll-Nr. 48 I, S. 32.

4372) W. O., Protokoll-Nr. 48 II – Auszug offen, S. 4.

4373) W. O., Protokoll-Nr. 48 II – Auszug offen, S. 4.

4374) Dr. M. T., Protokoll-Nr. 47 I, S. 103.

4375) K. M., Protokoll-Nr. 62 I, S. 65.

4376) W. O., Protokoll-Nr. 59 I, S. 17.

4377) W. O., Protokoll-Nr. 48 I, S. 16 f.

Das Selektorenprofil habe er mittels Filterfunktionen nach bestimmten Endungen durchsucht. Die zu filternden Endungen habe er allein bestimmt. Es habe dazu keine Vorgaben gegeben.⁴³⁷⁸ Näheres hat der Zeuge in eingeschüchterter Sitzung erläutert.⁴³⁷⁹

Bereits nach einem Prüfungstag habe er den Dienststellenleiter *R. U.* per E-Mail⁴³⁸⁰ über Funde unter Top-Level-Domains in den Selektoren unterrichtet.⁴³⁸¹

Der Vorgang ist im Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* unter der Überschrift „summarische Auswertung EU-Regierungsadressen August 2013“ wie folgt geschildert:

„Die hier beschriebene summarische Auswertung ist als Anhang eines BND-internen E-Mail-Verkehrs vom 14.08.2013 Bestandteil der Aktenvorlage des BND zum Beweisbeschluss BND-26 (BKAmT Ordner-Nr. 367, Bl. 109). Wie aus der E-Mail hervorgeht untersuchte ein BND-Mitarbeiter der Dienststelle Bad Aibling die damalige US-Steuerungsliste nach ‚Regierungsadressen‘ (.gov, diplo, bundesamt, etc.) aus den EU Ländern. Als Ergebnis übersandte er an den Dienststellenleiter eine einseitige Excel-Liste mit einer Auswertung des Ergebnisses (mehr als 10.000 Selektoren), sortiert nach den gefundenen Domains der 28 EU-Mitgliedsstaaten und Anzahl der Treffer. Aus der Liste ist ersichtlich, dass der Bearbeiter nach seinen Kriterien bei ca. zwei Dritteln der EU-Länder Treffer fand. Es wurde dabei keine deutsche ‚Regierungsadresse‘ gefunden.“

Die getroffenen Selektoren selbst sind nicht mehr vorhanden.

Der in der Aktenvorlage des BND enthaltene interne E-Mailverkehr ergibt weiter, dass der Dienststellenleiter den BND-Mitarbeiter dazu aufforderte, die Selektoren mit den gefundenen Domains zu ‚löschen‘, d.h. abzulehnen und folglich als abgelehnt auf die Ablehnungsliste zu überführen.“⁴³⁸²

Der Zeuge *W. O.* hat vor dem Ausschuss klargestellt, dass er die Selektoren nicht „gelöscht“, sondern aus der Erfassung genommen habe, indem er sie auf „disapproved“ setzte.⁴³⁸³

„Löschen können wir nicht. Wir können sie nur auf ‚disapproved‘ setzen, und das bedeutet: aus der Erfassung rausnehmen.“⁴³⁸⁴

ccc) Zur Anzahl der von *W. O.* deaktivierten NSA-Selektoren

W. O. hat in seiner Zeugenvernehmung zu der dabei entstandenen Menge abzulehnender Selektoren ausgesagt:

4378) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 33.

4379) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 II (Tgb.-Nr. 224/16 – GEHEIM), S. 2.

4380) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 32 f.; S. 65.

4381) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 54.

4382) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 113.

4383) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 32 f.; *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 17; vgl. *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 54.

4384) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 52.

„Also, 2013 ist die gewaltig angewachsen, weil ich eben von meinem Dienststellenleiter den Auftrag hatte, nach ‚Europa‘ zu suchen. Da wurde mir jede Menge abgelehnt. Aber vorher konnte ich es nicht beobachten.“⁴³⁸⁵

„Also, beim ersten Mal, bei der ersten kurzfristigen Überprüfung waren es [geschwärzt]. Wie viele ich dann im Nachklapp noch mal gefunden habe, kann ich nicht sagen.“⁴³⁸⁶

Der Zeuge *D. B.* hat sich die von *R. U.* veranlasste Prüfung von Selektoren damit erklärt, dass er ihn über die kritischen Funde des *Dr. M. T.* telefonisch in Kenntnis gesetzt hatte:

„Ich gehe davon aus, dass aufgrund meines Telefonanrufs beim Dienststellenleiter, bevor noch die Liste die Dienststelle Bad Aibling erreicht hat, die Dienststelle tätig geworden ist, indem Herr W. O. eigenständig Kriterien entwickelt hat - weil die Sache war ja relativ klar, nach was man da suchen muss - - und ist da tätig geworden.“⁴³⁸⁷

Der Zeuge *W. O.* hat ausgeführt, er habe anschließend seine Prüfung weiter verfeinert. Dazu habe er im Internet nach weiteren brauchbaren Endungen für die Filterung recherchiert.⁴³⁸⁸ Diese Prüfung habe rund drei Wochen gedauert.⁴³⁸⁹ Daraufhin hätten sich weitere Treffer ergeben⁴³⁹⁰, die *W. O.* aber nicht mehr seinem Dienststellenleiter meldete, sondern sie in der Datenbank auf „disapproved“ setzte und damit aus der Erfassung nahm.⁴³⁹¹

gg) Endergebnis der Prüfung von *Dr. M. T.*

Aus insgesamt rund 8 Millionen⁴³⁹² Selektoren habe, so die Zeugen, *Dr. M. T.* rund 2 000 „Suchbegriffe“⁴³⁹³ bzw. „Selektoren“⁴³⁹⁴ als problematisch identifiziert, die allesamt vorher aktiv gesteuert waren.⁴³⁹⁵

Nach Aussage von *D. B.* hat ihm *Dr. M. T.* dieses Ergebnis, zu dem der Zeuge *Dr. M. T.* in eingestufter Sitzung nähere Angaben gemacht hat⁴³⁹⁶, rund zwei Wochen nach Vorlage des ersten Teilergebnisses vorgelegt.⁴³⁹⁷ Es habe sich wiederum um eine ausgedruckte Liste gehandelt.⁴³⁹⁸ Eine Kopie für sich habe er nicht angefertigt, weil die Liste seinerzeit auf dem Rechner des bearbeitenden technischen Referenten vorhanden gewesen sei und beliebig hätte ausgedruckt werden können.⁴³⁹⁹

Der Zeuge *Dr. M. T.* hat ausgesagt, die Dateien mit den Befunden seien lediglich auf dem für die Prüfung eingesetzten Computer als Datei vorhanden gewesen.⁴⁴⁰⁰ Er habe die Dateien nach Beendigung seiner Arbeit gelöscht und könne sie nicht mehr wiederherstellen:

4385) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 16.

4386) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 II – Auszug offen, S. 3; siehe auch S. 5.

4387) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 111.

4388) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 33.

4389) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 II – Auszug offen, S. 3.

4390) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 58.

4391) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 65 f.

4392) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 81.

4393) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 108.

4394) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 90.

4395) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 39.

4396) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 II (Tgb.-Nr. 168/15 – GEHEIM), S. 5 f., 10 f., 14.

4397) *D. B.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 130.

4398) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 67; *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 99.

4399) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 51; *D. B.*

4400) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 99.

„Weil ich nach Abschluss der Untersuchungen, nachdem ich keine weitere Notwendigkeit erkennen konnte, dass ich die noch mal brauchen würde, die entsprechenden Dateien gelöscht habe von meinem Rechner.“⁴⁴⁰¹

Er habe auch keine Sicherungskopie der Dateien angefertigt.⁴⁴⁰² Der Rechner, mit dem er die Liste abzulehnender Selektoren erstellt habe, sei später „abgezogen“ worden.⁴⁴⁰³ Das Gerät sei nur leihweise zur Verfügung gestellt worden und im Rahmen einer Inventarisierung in den Bereich zurückgeflossen, aus dem der Rechner stammte.⁴⁴⁰⁴

Nach Aussage des Zeugen *Dr. M. T.* sei sein Referatsleiter, der Zeuge *H. K.*, über die Ergebnisse ebenfalls „im Bilde“ gewesen.⁴⁴⁰⁵ Diesem sei das Ergebnis wohl auch „so brisant“ erschienen, „dass er der Meinung war, dass man das direkt dem Unterabteilungsleiter geben sollte.“⁴⁴⁰⁶

Eine direkte Rückmeldung habe er von *D. B.* nicht erhalten, so der Zeuge *Dr. M. T.* Er habe jedoch mitbekommen, dass in Bad Aibling „Konsequenzen veranlasst“ worden seien.⁴⁴⁰⁷

hh) Folgen für die Selektorenprüfung in der BND-Zentrale

Der Zeuge *H. K.* hat ausgesagt, in dem von *Dr. M. T.* untersuchten Selektorenprofil seien neben Selektoren ohne Deutungen, also ohne beigelegte Begründung für die beabsichtigte Steuerung, auch solche enthalten gewesen, die man in seinem Referat gar nicht als Selektoren habe erkennen können. Die Außenstelle Bad Aibling schicke zwar alle Selektoren zur Prüfung nach Pullach, doch habe man dort im Referat T2A einige darin enthaltene „bestimmte Kombinationen von Buchstaben und Zahlen“ eben nicht als Selektoren erkannt und folglich auch nicht überprüfen können.⁴⁴⁰⁸

Auch der Zeuge *K. M.* als Leiter der sogenannten Wortbankgruppe im Referat T2A hat erläutert, dass es im Zusammenhang mit „neuen Medien“ ständig neue Typen von Kommunikationsmerkmalen gebe, die derzeit vom Referat nicht geprüft werden könnten. An dem Problem werde jedoch gearbeitet, u. a. in Gesprächen mit der G 10-Beauftragten und einem Programmierer, der sich in „neuen Medien“ sehr gut auskenne. Wie ihm erklärt worden sei, spiele die Erkennbarkeit angesichts der Zusammenfassung von NSA-Selektoren in sogenannten Equations [dazu bereits oben unter F.III.7.a)dd)] allerdings keine Rolle.⁴⁴⁰⁹

Auf die Frage, ob die fehlende Erkennbarkeit von technischen Daten als Selektoren nicht eine wirksame G 10-Prüfung verhindere, hat der Zeuge *D. B.* darauf hingewiesen, dass ja nicht nur die Selektoren, sondern auch die dadurch erfassten „Verkehre“ überprüft würden. Bei diesen „Verkehren“ sei eine Prüfung wiederum möglich.⁴⁴¹⁰

Der Zeuge *H. K.* hat hervorgehoben, dass man die Prüfung angesichts der Probleme mittlerweile verändert habe:

„Wir überprüfen die Selektoren jetzt, ja, auf eine andere Art und Weise, und demzufolge müsste es eigentlich abgestellt sein. Aber hier gilt auch: Was Sie nicht erkennen können -

4401) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 100; *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I (Tgb.-Nr. 224/16 – GEHEIM), S. 11 f.

4402) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 101.

4403) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 58.

4404) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 106.

4405) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 110.

4406) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 110.

4407) *Dr. M. T.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 110.

4408) *H. K.*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 33.

4409) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 66 f.

4410) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 123.

- Mittlerweile gehen wir hin: Alles, was wir nicht erkennen können, hauen wir sowieso raus.“⁴⁴¹¹

d) Kenntnisstand im BND und Bundeskanzleramt sowie Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht

aa) Keine Meldung auf dem Dienstweg durch D. B.

Der Zeuge *D. B.* hat ausgesagt, er selbst habe die von ihm im Jahr 2013 veranlassten Überprüfungen des US-Selektorenprofils und deren Ergebnis nicht „nach oben gemeldet“.⁴⁴¹² Er habe keine Vorgesetzten informiert.⁴⁴¹³

„Ich habe Handlungsbedarf gesehen, aber nicht eine Relevanz, dass ich es hätte nach oben melden müssen.“⁴⁴¹⁴

Übergeordnete Ebenen hätten seiner Kenntnis nach erst im März 2015 von diesem Sachverhalt Kenntnis genommen. Er sei im März 2015 zu einer Besprechung „nach Berlin zur Leitung und anschließend Besprechung im Bundeskanzleramt aufgrund der Vorlagen zum Beweisbeschluss“ BND-26 gerufen worden. Im Übrigen hat sich der Zeuge *D. B.* auf sein Auskunftsverweigerungsrecht berufen⁴⁴¹⁵ [siehe hierzu Erster Teil B.IV.7.c)].

In einer späteren Vernehmung hat der Zeuge *D. B.* eingeräumt, es sei ein Fehler gewesen, seine Vorgesetzten im Jahr 2013 nicht unterrichtet zu haben. Den Fall hätte er aus seiner heutigen Sicht als „besonderes Vorkommnis“ melden müssen.⁴⁴¹⁶

„Wenn ich heute mit meinem heutigen Wissen noch mal in der Situation stehen würde, hätte ich melden müssen. Also insofern ist auch ein objektiver Fehler passiert.“⁴⁴¹⁷

Der ehemalige BND-Präsident *Schindler* hat insoweit ausgesagt:

„Aber er hat [...] aus meiner Sicht verständlich erklärt, dass er [...] den Auftrag, diesen Prüfauftrag, gegeben hat und dass, nachdem er dann diese Weisung erteilt hat: ‚Bereinigen!‘ für ihn der Auftrag erledigt war.“⁴⁴¹⁸

Der Zeuge *Müller* hat in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des BND ausgesagt, dass *D. B.* ihm gegenüber zutiefst bedauert habe, die Situation falsch eingeschätzt und keine Meldung an Vorgesetzte gemacht zu haben.⁴⁴¹⁹

Der durch *D. B.* im Jahr 2013 über den Vorgang informierte Zeuge *W. K.* hat erklärt, er habe sich als für den Vorgang nicht zuständig gesehen:

„Er [*D. B.*] hatte mich informiert, dass er eine Prüfung außer der Reihe vorgenommen hat und mehr Selektoren als üblich gefunden hat, die abzulehnen sind, und alles Weitere wird

4411) *H. K.*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 32.

4412) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 51.

4413) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 49; *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 II – Auszug offen, S. 40 f.

4414) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 51.

4415) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 51.

4416) *D. B.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 144; *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 113.

4417) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 113.

4418) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 125.

4419) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 67.

er mit der Dienststelle Bad Aibling in seiner Zuständigkeit vornehmen. Da war für mich die Sache an der Stelle erledigt.“⁴⁴²⁰

Eine Liste mit identifizierten Selektoren habe er sich nicht vorlegen lassen, weil die Selektorenprüfung nicht in seiner Zuständigkeit gelegen habe.⁴⁴²¹

Im Übrigen hätte die Entscheidung über eine eventuelle Meldung an die Vorgesetzten nicht bei ihm, sondern beim Zeugen *D. B.* gelegen.

„Er muss mich nicht fragen, ob er so was meldet. Ich bin nicht sein Vorgesetzter. [...] Jeder Unterabteilungsleiter ist für seinen Bereich selber verantwortlich.“⁴⁴²²

Der Zeuge *Schindler* hat die Frage, wie er beurteile, dass *D. B.* ihn nicht über die Selektorenfunde informiert hatte, wie folgt beantwortet:

„Ich hatte auf jeden Fall den Eindruck aus den Gesprächen, dass sie das heute natürlich a) ganz anders sehen und b) es einfach damals falsch eingeschätzt haben, und diese falsche Einschätzung [...] führe ich einmal auf die mangelnde Sensibilität zurück [...], weil man irgendwie Denkstrukturen entwickelt hatte, glaube ich, die, begünstigt durch Außenstellenstruktur, durch die möglicherweise mangelnde Reaktion der Leitung und vieles mehr, damals noch so vorgeherrscht haben.“⁴⁴²³

„Es kommt eben entscheidend, es kommt am Schluss entscheidend auf den Einzelnen an, ob er dieses als besonderes Vorkommnis wertet oder nicht, und daher hatten wir es leider damit zu tun, dass diese Einschätzung im Jahre - - August 2013 so getroffen worden ist, wie sie ist, und ich glaube, der Kollege bedauert das heute sehr.“⁴⁴²⁴

„Also, ich habe ja versucht, nachdem ich das alles mitbekommen habe, mir das zu erklären, und ich erkläre es mir eher damit, dass der Faktor Mensch hier die entscheidende Rolle spielt. Sie können noch so viele Dienstvorschriften konkretisieren - - Wissen Sie, wir können jetzt in unsere Dienstvorschrift hineinschreiben: ‚Selektorenprobleme sind besondere Vorfälle‘ oder so was. Dann hätten wir dieses Problem geregelt; und morgen kommt ein anderes Problem, das nicht enumerativ aufgezählt ist, wo es dann wieder auf den Menschen drauf ankommt, ob er dies als besonderes Vorkommnis einstuft oder nicht, und für mich ist der Faktor Mensch der ausschlaggebende bei dieser Sache.“⁴⁴²⁵

Auf die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass die US-Selektoren nicht schon früher überprüft wurden, hat BND-Präsident *Schindler* geantwortet:

4420) *W. K.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 85.

4421) *W. K.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 85 f.

4422) *W. K.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 88.

4423) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 112.

4424) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 112.

4425) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 112.

„Wir haben [im Nachgang zu den *Snowden*-Veröffentlichungen] etliche Überprüfungen gemacht, wir haben regelmäßige Besprechungen gemacht, wir haben wöchentliche Sondersitzungen im PKGr gemacht, wir haben die Berichterstattung in der Presse analysiert, wir haben die Charts analysiert von Snowden und, und, und. In allen diesen Punkten gab es für uns keinen Hinweis, keinen Punkt darauf, dass dieses Thema ein Thema gewesen wäre, was uns jetzt hätte auffallen müssen.“⁴⁴²⁶

Es gab einen Punkt; das waren die angeblich 500 Millionen Daten über Deutsche in Deutschland. Das konnten wir aufklären. Die anderen Punkte waren nicht so, dass man auf dieses Problem hätte kommen müssen. Ich bin nicht darauf gekommen. Und ich sage noch mal, mir fehlte die Fantasie, dass man EU-Selektoren in Afghanistan und Somalia steuert.“⁴⁴²⁶

Auch habe er keine Informationen gehabt, die ihn hätten glauben lassen, dass die US-Seite gegen die Bestimmungen des MoA verstieß:

„Sie müssten doch erst mal unterstellen, dass die Amerikaner sich nicht an das MoA halten.“⁴⁴²⁷

So. Dafür gab es kein Anzeichen, jedenfalls für mich.“⁴⁴²⁷

bb) Ausdruck der sogenannten Ablehnungsliste im März 2015 infolge des Beweisbeschlusses BND-26 und Kenntnis in BND und Bundeskanzleramt

Auf Grundlage des Beweisbeschlusses BND-26 des Ausschusses forderte die im BND eingerichtete Projektgruppe Untersuchungsausschuss von der Abteilung TA betreffende Unterlagen an. In der Folge kam es im März 2015 zur Übersendung der bereits dargestellten „Ablehnungsliste“, also eines Ausdrucks von knapp 40 000 in den Datenbanken in Bad Aibling als abgelehnt („disapproved“) gekennzeichneten NSA-Selektoren, an das Bundeskanzleramt:

„Im Zuge der Erstellung der Vorlage zum Beweisbeschluss BND-26 hat meine Projektgruppe entsprechende Unterlagen bei der Abteilung TA angefordert. Daraufhin wurde mit Stand 6. März 2015 erstmalig diese Datei ausgedruckt und von der Fachabteilung an die Projektgruppe und von dort an das Bundeskanzleramt übersandt.“⁴⁴²⁸

Den Ausdruck der Liste hat laut eigener Aussage der Zeuge *W. O.* erstellt.⁴⁴²⁹

Der Zeuge *Pauland*, Abteilungsleiter TA im BND, hat erklärt, er habe erst am 13. März 2015 von den Geschehnissen erfahren, vorher habe er von den Vorgängen im Jahr 2013 nichts gewusst.⁴⁴³⁰ Er hat ausgeführt:

„Ich bin am 13. März - das weiß ich noch wie heute - angerufen worden, dass es am Folgetag eine Besprechung beim Präsidenten geben wird, weil man in einer Liste, einem Be-

4426) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 136.

4427) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 137.

4428) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 76, siehe auch S. 84 f.

4429) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 55.

4430) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 24.

weisbeschluss, den wir geliefert haben, irgendetwas festgestellt hat. Dazu sollte es sams-tagabends eine Besprechung beim Präsidenten geben und am Sonntagmorgen im Kanzler-amt.“⁴⁴³¹

Der Zeuge *Schindler* hat vor dem Ausschuss bekundet, er habe von der Ablehnungsdatei am 13. März 2015 durch einen Telefonanruf erfahren.⁴⁴³² Er habe sodann veranlasst, dass das Bundeskanzleramt informiert wurde:

„Also, ich selbst kann mich noch relativ gut erinnern, weil ich auf der Fahrt von Pullach zum Flughafen war, wo ich einen Anruf erhalten habe von meinem Stab, dass die Fachab-teilung eine Liste, eine Datei ausgedruckt habe, in der viele Telekommunikationsmerkmale und Selektoren enthalten sind, und dass die aber einer kritischen Überprüfung bedürften, weil man skeptisch bei dem einen oder anderen Selektor war, warum der da drin war.“⁴⁴³³

„Ich fand diese Ablehnungsdatei deshalb kritisch, weil es erstens Selektoren der Amerika-ner sind und sich ohnehin die Frage stellte bei dem Tag des Anrufs: Können wir die über-haupt weiterreichen?“⁴⁴³⁴

„Und nachdem man mir das grob beschrieben hatte, soweit es eben ging, habe ich gesagt: „Okay, Kanzleramt unterrichten“, und das fand dann auch statt.“⁴⁴³⁵

Der Zeuge *Heiß* hat erklärt, dass das Thema „Selektoren“ und die Problematik, dass möglicherweise „deutsche Interessen“ verletzt worden seien, im Bundeskanzleramt vor März 2015 nicht thematisiert worden sei. Man habe von „Suchbegriffen“ gesprochen. Im Bundeskanzleramt sei man von der Selektorenliste („40 000er-Liste“) über-rascht gewesen.⁴⁴³⁶ Zu der maßgeblichen Unterrichtung hat er erklärt:

„Wir haben im März dieses Jahres [2015] zur Kenntnis genommen, dass es Ablehnungsli-sten in den Selektoren der NSA gab, die darauf hingewiesen haben, dass die USA nicht immer nur MoA-konforme Selektoren gesteuert haben. Das haben wir im Kanzleramt hier im März 2015 zur Kenntnis genommen.“⁴⁴³⁷

Auch der Zeuge *Fritzsche* hat erklärt, das Bundeskanzleramt habe erst im März 2015 von der Existenz der Ableh-nungsliste erfahren. Man unterscheide die technischen und organisatorischen Defizite im BND seit „die Bundesre-gierung, die Fach- und Dienstauf-sicht, von dem Nichtinformieren erfahren hat, und das ist seit März diesen Jah-res.“⁴⁴³⁸

Er könne sich noch gut daran erinnern, wann ihm zum ersten Mal der Begriff „Selektor“ bekannt wurde:

„Das war Freitag, der 13. März im Jahre 2015. Ich war auf einer Auslandsdienstreise und bin telefonisch gebeten worden, nach der Beendigung der Dienstreise ins Kanzleramt zu kommen, dort zu einer Besprechung. Die haben wir dann durchgeführt. Da ging es vor

4431) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 33.

4432) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 85.

4433) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 84.

4434) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 86.

4435) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 85.

4436) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 74, S. 75.

4437) *Heiß*, Protokoll-Nr. 60 I, S. 18.

4438) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 7.

allem darum, dass vor dem Hintergrund eines Beweisbeschlusses dieses Ausschusses der Bundesnachrichtendienst nach meiner Kenntnis zum ersten Mal Daten, die sich bisher in den automatisierten Dateien- und Vorgangssystemen des BND befanden, ausgedruckt hat, Listen ausgedruckt hat, die sich mit diesen Selektoren beschäftigen.“⁴⁴³⁹

Der Zeuge *Peter Altmaier*, Chef des Bundeskanzleramtes, hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass er das Wort „Selektor“ zum ersten Mal gehört habe, als der Zeuge *Fritzsche* ihn am 13. März 2015, Freitagabend, über eine gesicherte Telefonleitung angerufen und die Angelegenheit mit ihm erörtert habe.

„Mir war natürlich sofort klar, dass es sich hier um eine sehr bedeutsame Angelegenheit handelte, weil sie im Gegensatz zu dem stand, was wir als Politik der Bundesregierung nun doch schon immerhin seit zwei Jahren vertreten und auch dem BND und anderen Diensten als Richtschnur vorgegeben haben.

Ich habe mehrfach in den nächsten Tagen mit Herrn Fritzsche telefonisch und auch persönlich und mündlich über diese Vorgänge gesprochen. Das zuständige Fachreferat hat dann am Montag, der auf den 13. folgte, eine Unterrichtungsvorlage für mich verfasst. Ich habe die dann am 17., einen Tag später, abgezeichnet; das habe ich mir noch mal rausgeschreiben lassen. Wir haben dann auch eine erste Weisung an den BND versandt und ihn angewiesen, detailliert über den gesamten Prozess dieser Selektoren zu sprechen. Ich habe dann auch darum gebeten, dass mir die Liste der Selektoren vorgelegt wird, und ich habe mir diese Liste persönlich angesehen, um mir einen Eindruck darüber zu verschaffen, von welcher Qualität und Bedeutung die betreffenden Selektoren waren. Das hat dazu geführt, dass wir dann in einem vierwöchigen Prozess sehr intensiv versucht haben, die Sachen - - Licht ins Dunkel zu bringen.“⁴⁴⁴⁰

Die Frage danach, ob und ggf. wann er die Bundeskanzlerin in Kenntnis gesetzt habe, hat der Zeuge *Altmaier* unter Hinweis auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung mit der Bemerkung beantwortet, dass über diesen sehr wichtigen und sehr bemerkenswerten Vorgang „alle informiert wurden, die darüber informiert werden mussten.“⁴⁴⁴¹

Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* hat als Zeugin vor dem Ausschuss ausgesagt, sie habe von der Steuerung problematischer NSA-Selektoren durch den BND im März 2015 erfahren, und zwar durch den Zeugen *Altmaier*:

„Einige, man kann sagen: etliche Monate später [nach Juli 2014], im März 2015, wurde ich vom Chef des Bundeskanzleramts davon informiert, dass er wiederum von Staatssekretär Fritzsche davon unterrichtet worden sei, dass bislang unbekannte NSA-Selektoren auch vom BND gesteuert worden seien. Der Kanzleramtsminister drängte auf umfassende Aufklärung. Am 22. April 2015 konnte er dem PKGr einen ersten Bericht erstatten. [...]“⁴⁴⁴²

4439) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 5 f.; siehe auch S. 52.

4440) *Altmaier*, (Vorl.) Protokoll-Nr. 130 I, S. 92.

4441) *Altmaier*, (Vorl.) Protokoll-Nr. 130 I, S. 140 f.

4442) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 11; siehe auch S. 39.

Ihr sei im März 2015 dazu gesagt worden,

„dass es Steuerungen sind, die unter der Rubrik ‚Abhören von Freunden tut man nicht‘ nicht angemessen sind. Und dann ist eben im Oktober noch mal klar geworden, dass auch der BND solche eigenen Selektoren steuert.“⁴⁴⁴³

[siehe hierzu unter G.]. Zu dem Umstand, dass das Bundeskanzleramt erst im März 2015 von problematischen NSA-Selektoren erfahren habe, hat Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* als Zeugin ausgeführt, dass sie

„glaube [...], dass man auch im Bundeskanzleramt in der entsprechenden Abteilung aus den Vorgängen gelernt hat, dass sich die Dinge nicht wieder so wiederholen werden.“⁴⁴⁴⁴

cc) Pressemitteilung der Bundesregierung vom 23. April 2015

In Presseveröffentlichungen vom 23. April 2015 war unter Bezugnahme auf die oben dargestellten Vorgänge u. a. berichtet worden, dass bis zu 40 000 der in Bad Aibling gesteuerten NSA-Selektoren „gegen westeuropäische und deutsche Interessen“ gerichtet gewesen seien, worüber der BND das Bundeskanzleramt erst im März 2015 unterrichtet habe.⁴⁴⁴⁵

In einer Pressemitteilung vom gleichen Tag⁴⁴⁴⁶ teilte der Sprecher der Bundesregierung unter dem Titel „Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes“ Folgendes mit:

„Das Bundeskanzleramt steht zu dem heute in Presseveröffentlichungen thematisierten Vorgang mit dem Bundesnachrichtendienst seit mehreren Wochen in intensivem Kontakt und hat diesen angewiesen, den komplexen Sachverhalt vollständig aufzuklären.

Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht hat das Bundeskanzleramt technische und organisatorische Defizite beim BND identifiziert. Das Bundeskanzleramt hat unverzüglich Weisung erteilt, diese zu beheben.

Nach wie vor gibt es keine Hinweise auf eine massenhafte Ausspähung deutscher und europäischer Staatsbürger.

Die zuständigen parlamentarischen Gremien wurden und werden fortlaufend über den Sachverhalt, die ergriffenen Maßnahmen sowie die geplanten Konsequenzen unterrichtet. Zur Frage, inwieweit die öffentlich behaupteten Tatsachen zutreffen, äußert sich das Bundeskanzleramt gegenüber diesen Gremien.

Das Bundeskanzleramt prüft außerdem, ob die Antworten auf die zu diesem Sachverhalt gestellten parlamentarischen Fragen weiterhin uneingeschränkt Bestand haben.“⁴⁴⁴⁷

4443) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 39.

4444) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 64.

4445) *Spiegel Online* vom 23. April 2015 „Neue Spionageaffäre erschüttert den BND“.

4446) Pressemitteilung Nr. 153/2015 vom 23. April 2015, verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2015/04/2015-04-23-bnd.html>

4447) Pressemitteilung Nr. 153/2015 vom 23. April 2015, verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2015/04/2015-04-23-bnd.html>

Zu den in der Presseerklärung festgestellten Defiziten im BND, die aus seiner Sicht in einer mangelnden Kontrolle der Einhaltung des MoA gelegen habe, hat der Zeuge *Heiß*, Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, ausgeführt:

„Dass wir vor die Selektoren Filter schalten müssen im Hinblick auf G-10-Schutz, das ist hier lang und breit erörtert worden. Das ist schon mal eine Kontrolle. Die andere Kontrolle - auch das ist lang und breit erörtert worden - war die Frage: Ist das MoA eingehalten im Hinblick auf europäische Interessen oder deutsche Firmen im Ausland?

Diese Kontrolle ist nachgeführt worden. Sie war vielleicht über Jahre zu wenig im Fokus. Das haben wir ja mit unserer Weisung und mit unserer Presseerklärung im Zusammenhang mit den Selektoren deutlich gemacht. Insofern kann ich nur sagen, an der Stelle sind wir lernfähig. Das war uns nicht klar, dass diese Seite des MoA in der Kontrolle durch den BND selbst vernachlässigt worden ist. Wir hatten keinen Anlass, diese Kontrolle infrage zu stellen. Ich kann aber nur sagen, für die Zukunft haben wir das im Auge, und das ist auch gewährleistet.“⁴⁴⁴⁸

Auf die Frage, ob er die Presseerklärung nicht auch als Kritik an der Arbeit der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes empfinde, hat der Zeuge *Heiß* erwidert:

„Ich habe das als sachgerechte Handhabung dieser Umstände empfunden; denn wie ja auch hier schon, soviel ich weiß, ausführlich erörtert worden ist, sind die Rahmenbedingungen des MoA, nämlich deutsche Interessen und europäische Firmen oder europäische Interessen, nicht hinreichend im Fokus [...] einer Filterung und einer Überprüfung gewesen. Das war uns so nicht klar, und als uns das klar wurde, haben wir, sagen wir mal, die dahinterstehenden organisatorischen Defizite beim Namen genannt und mit verschiedenen Maßnahmen sie abgestellt.“⁴⁴⁴⁹

Der damalige BND-Präsident *Schindler* hat in seiner Zeugenvernehmung zusammenfassend zu den festgestellten Defiziten im BND Stellung genommen. Er hat dabei von vier „Sollbruchstellen“ gesprochen:

„Ich sehe sie bei Beginn im April 2005, nämlich gleich von Anfang an unvollständige Prüfung ohne hinreichende Berücksichtigung des MoA. Dies ist allerdings kein Gesetzesverstoß.

Ich sehe die zweite Sollbruchstelle bei der Umstellung auf die elektronische Prüfung in 2008, die das Verfahren quasi maschinell verfestigte.

Ich sehe sie aber auch - drittens - in den Jahren 2010 und 2011, als die Abteilung TA ihr, salopp ausgedrückt, ungutes Gefühl unter Hinweis auf konkretere, ältere Zufallsfunde der Leitung des BND kundtat. Dies blieb jedenfalls nach Aktenlage ohne Reaktion.

4448) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 95.
4449) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 34.

Und nicht zuletzt sehe ich die Sollbruchstelle im August 2013, als ich über die erste systematische Überprüfung der Selektoren leider nicht unterrichtet wurde. Vieles ist im Nachhinein schwer oder kaum erklärbar. Ich bin mir aber sicher, dass jeder im BND bemüht war, seinen Auftrag bestmöglich zu erfüllen.“⁴⁴⁵⁰

Der Zeuge *Müller* hat in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des BND die Tatsache, dass das Bundeskanzleramt erst im Jahr 2015 im Zuge eines Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses auf die Selektorenproblematik aufmerksam geworden ist, als massives Defizit innerhalb der Organisation des BND bewertet.⁴⁴⁵¹

dd) Aufklärungsbemühungen sowie Umsetzung fachaufsichtlicher Maßnahmen im BND ab März 2015

In der bereits oben erwähnten Pressemitteilung vom 23. April 2015 hatte die Bundesregierung erklärt, das Bundeskanzleramt habe im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht „technische und organisatorische Defizite beim BND identifiziert“. Es habe unverzüglich Weisung erteilt, diese zu beheben.⁴⁴⁵²

Der Zeuge *Fritsche* hat ausgesagt, er habe die entsprechenden Weisungen erlassen, und zwar,

„dass erstens der Informationsfluss von unten innerhalb des Dienstes an die Amtsleitung sichergestellt wird, und zwar durch die Hierarchien, damit jeder hier mit einbezogen ist, und dass anschließend natürlich in diesen Fragen das Kanzleramt umfassend zu unterrichten ist. Und dann hat es natürlich eine Aufarbeitung gegeben, die bis heute stattfindet und die wir auch weiter machen müssen.“⁴⁴⁵³

Der Frage, wie die damit gegebenen Vorgaben der Fach- und Dienstaufsicht im BND umgesetzt wurden, ist der Ausschuss nachgegangen.

Bereits Mitte März 2015 wurde eine „Prüfgruppe“ im BND eingerichtet.⁴⁴⁵⁴ Diese Gruppe wurde dem BND-Präsidenten direkt unterstellt, wie der Zeuge *Schindler* erklärt hat.⁴⁴⁵⁵

Dazu findet sich in den Akten ein Schreiben des damaligen BND-Präsidenten *Schindler* vom 18. März 2015, das folgenden Betreff aufweist:

„Beauftragung mit der Leitung einer Prüfgruppe zum Thema ‚Prüfung und Steuerung der zur Erfassung von Internetkommunikationsverkehren im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit von den Five-Eyes-Staaten zur Verfügung gestellten Selektoren, insbesondere der von der NSA übermittelten Interessensprofile durch die Abteilung TA‘.“⁴⁴⁵⁶

Mit der Leitung und Zusammenstellung der Prüfgruppe wurde die Zeugin *Dr. H. F.*, behördliche Datenschutzbeauftragte des BND, beauftragt. Aufgabe der Prüfgruppe war ausweislich des Schreibens die „Feststellung und Darlegung der entsprechenden Verfahrensabläufe und aufbauorganisatorischen Voraussetzungen in der Abteilung

4450) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 76.

4451) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 67.

4452) Pressemitteilung Nr. 153/2015 vom 23. April 2015, verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2015/04/2015-04-23-bnd.html>

4453) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 10.

4454) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 20, S. 24.

4455) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 76.

4456) MAT A BK-32/4, Bl. 53 f. (VS-NFD – insoweit offen).

TA unter besonderer Berücksichtigung der Filterkriterien und -maßstäbe, anhand derer eine Prüfung der Selektoren erfolgt“. Ferner wurde um eine „Bewertung der diesbezüglichen Arbeitsabläufe der Abteilung TA und – sofern erforderlich – um Abgabe von Verbesserungs- bzw. Änderungsvorschlägen“ gebeten.⁴⁴⁵⁷

Zum Gegenstand der Prüfgruppe hat der Zeuge *Pauland* ausgeführt:

„Ja, der Inhalt der Gespräche ist, dass wir versuchen, dieses Themenfeld aufzubereiten: Wie konnte es dazu kommen? Wie konnte es passieren? Was ist der Inhalt der Listen? Was machen wir? Komplette Umfeldaufklärung.“⁴⁴⁵⁸

„Das muss man sich so vorstellen: Wenn Zahlen genannt werden, wenn Sachverhalte genannt werden, dann geht Frau Dr. F. mit ihrer Truppe hin und guckt sich das selbst noch mal an und sagt: Stimmt das, stimmt das nicht? - Das heißt, es findet eine begleitende Kontrolle statt - ich habe mir dieses Beispiel abgeschaut beim Bundesrechnungshof, der ja auch begleitende Prüfungen macht -, sodass aus meiner Sicht sichergestellt ist, dass dort keine falsche Sachverhaltsaufklärung gemacht wird.“⁴⁴⁵⁹

Der ehemalige Präsident des BND *Schindler* hat zur Beauftragung der Prüfgruppe und ihren Ergebnissen ausgesagt:

„Ich habe ja Frau Dr. F. deshalb eingesetzt, weil ich neben der eigenen Aufarbeitung in der Abteilung Technische Aufklärung eine Art Controllingmechanismus haben wollte, der von außen auf diese Aufarbeitung draufschaut. Und ich habe Frau Dr. F. für eine sehr kluge und engagierte Juristin mit einem klaren Hang zum Datenschutz identifizieren können. Sie hat ja bei mir im Stab gearbeitet, und ich habe sie deshalb mit der Leitung einer solchen Einheit beauftragt. Sie hat viele Vorschläge gemacht. Es war sehr hilfreich, was sie gemacht hat. Das, was man sofort umsetzen konnte, haben wir sofort umgesetzt. Und das andere, also was längerfristige organisatorische Änderungen betraf, ist mit in den Auftrag an die Unternehmensberatung eingeflossen [...] Also, wir haben - - Sie hatte ja ohnehin schon vorgeschlagen, so Datenschutzseminare in der Abteilung TA zu machen. Und das hat sie dann auch sofort begonnen und hat also mit vielen Sachbearbeitern bestimmte Problemstellungen, die genau die Sachbearbeiter dort betroffen haben, dann durchgesprochen. Und das ist sehr erfolgreich gewesen, weil es auch von den Sachbearbeitern dankbar angenommen worden ist“.⁴⁴⁶⁰

Neben der Einrichtung der Prüfgruppe hat der ehemalige BND-Präsident *Schindler* in seiner Zeugenvernehmung weitere Sofortmaßnahmen benannt:

Zum einen sei DAFIS erheblich erweitert worden, „um die zu beachtenden Interessen so stark wie möglich zur Geltung zu bringen“.⁴⁴⁶¹ Zum andern solle die Prüfung von Selektoren unter anderem dadurch verbessert werden,

4457) MAT A BK-32/4, Bl. 53 (VS-NfD – insoweit offen).

4458) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 29.

4459) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 134.

4460) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 44.

4461) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 77.

dass „zukünftig Selektoren nur nach vorheriger positiver Prüfung in die Steuerung eingestellt werden“. Daraus ergebe sich „quasi eine Beweislastumkehr gegenüber dem früheren Verfahren“.⁴⁴⁶²

Der Zeuge *Pauland* hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, dass der BND-Präsident am 31. März 2015⁴⁴⁶³ eine Weisung erlassen habe, die regele, was unter „deutschen Interessen“ zu verstehen sei.⁴⁴⁶⁴ Es wurde zudem, so der Zeuge *Pauland*,

„genau vorgeschrieben, wenn von wem Selektoren kommen, an wen die zu geben sind, wo sie einzusteuern sind, wie sie zu überprüfen sind, mit welchem DAFIS-System“.⁴⁴⁶⁵

Als „beabsichtigte Maßnahme“ hat der ehemalige BND-Präsident *Schindler* angekündigt, die „Außenstellenstruktur“ des BND zu überprüfen, mit dem Ziel, die Dienst- und Fachaufsicht zu verbessern.⁴⁴⁶⁶

„[...] es kann nicht richtig sein, Berlin-Pullach-Bad Aibling als Dienst-aufsichts- und Fachaufsichtsstrang zu haben. Ich glaube, das ist eine Sollbruchstelle, die nicht okay ist.“⁴⁴⁶⁷

Bei der Umsetzung der Maßnahmen solle auch externe Unterstützung einbezogen werden. Der damalige BND-Präsident hat dazu ausgeführt, dass er dem Organisationsreferat den Auftrag gegeben habe, eine Marktsichtung durchzuführen, um Anbieter für die Beratung bei der Außenstellenstruktur, bei der Prozesskette und bei einer Durchbrechung des Abschottungsprinzips zu ermitteln.⁴⁴⁶⁸

Außerdem solle nach Aussage des Zeugen *Schindler* das „Controlling-System“ durch Einbau zusätzlicher, insbesondere auch juristischer und statistischer Prüfinstanzen, gestärkt werden.⁴⁴⁶⁹ In der Vergangenheit habe es an Reaktionen auf kritische Funde gemangelt:

„Ich glaube, dass im Bundesnachrichtendienst und möglicherweise insbesondere bei der Abteilung Technische Aufklärung dadurch, dass man ja früher gemeldet hat, 2010, 2011, ohne Reaktion - das ist jetzt meine Interpretation -, möglicherweise so ein Gefühl entstanden ist: ‚Man kann ja nach oben melden, aber es passiert ja nichts. Man erwartet, dass man selbst hier unten auf der Ebene das regelt‘, und dass dieses Denken nach anderthalb Jahren Dienstzeit von mir leider noch nicht durchbrochen worden ist. Und ich sehe das als ein Erklärungsmuster an nach dem Motto: Nach oben braucht man sowieso nicht zu melden.“⁴⁴⁷⁰

Eine bessere Technikausstattung solle, so der Zeuge *Schindler*, dazu führen, dass der BND „insgesamt unabhängiger“ werden könne.⁴⁴⁷¹

„Dadurch, dass wir technisch so abhängig sind von der NSA, kann ich mir gut vorstellen, dass die Eskalationsfähigkeit bei enger Zusammenarbeit - ich weiß jetzt gar nicht, was

4462) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 77.

4463) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 40.

4464) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 32, S. 40.

4465) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 32.

4466) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 77.

4467) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 94.

4468) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 106.

4469) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 77.

4470) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 95.

4471) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 77.

richtig ist - nach unten gegangen ist, das heißt also, dass man eher nicht eskaliert wegen dieser Abhängigkeit.“⁴⁴⁷²

Als Element einer externen Kontrolle habe er, der Zeuge *Schindler*, zudem die BfDI gebeten, die BND-Außenstellen im Jahresrhythmus regelmäßig zu besuchen.⁴⁴⁷³ In den Akten findet sich dazu ein Schreiben des BND-Präsidenten *Schindler* vom 3. März 2015 an die BfDI, *Andrea Voßhoff*, mit dem Betreff „Einhaltung und Förderung des Datenschutzes im Bereich der technischen Aufklärung im Bundesnachrichtendienst“. In diesem Schreiben wird auf das im BND bestehende Projekt „Datenlandschaft Abteilung Technische Aufklärung“ im BND hingewiesen [siehe hierzu unter D.III.4.d)], das der BfDI bekannt sei. Weiter heißt es:

„Da mir viel an einer datenschutzkonformen Arbeitsweise der Abteilung ‚Technische Aufklärung‘ gelegen ist, möchte ich Sie bitten, sich auch im Nachgang zu den Beratungs- und Kontrollbesuchen in Bad Aibling vom Dezember 2013 und Oktober 2014 mit der bei Ihnen vorhandenen datenschutzrechtlichen und technischen Expertise einzubringen und den Bundesnachrichtendienst bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Bereich der Fernmeldeaufklärung zu unterstützen. Ich würde mich daher freuen, wenn Sie auch zukünftig durch regelmäßige (Beratungs-)Besuche, zum Beispiel jährlich, bei der Abteilung ‚Technische Aufklärung‘ zum Erfolg des Projektes beitragen würden.“⁴⁴⁷⁴

ee) Informationsbesuch des Bundeskanzleramtes am 20. März 2015 in Pullach

Am 20. März 2015 fand ein Informationsbesuch des ChefBK *Altmaier* und des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretär *Fritzsche*, in Begleitung mehrerer Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes in der BND-Zentrale in Pullach statt. Das Programm für diesen Besuch findet sich in den Akten.⁴⁴⁷⁵

Der Anlass dieses Besuchs sei, so der Zeuge *Fritzsche*, die Information gewesen, die er am 13. März 2015 bekommen habe.

„Ich habe da telefonisch auch an dem Tag Chef BK über eine eingestufte Leitung unterrichtet. Dann haben wir am Samstag noch mal selbst die Akten aufbereitet, dem BND den Hinweis gegeben, dass er die Akten aufzubereiten hat. Wir hatten am Sonntag dann eine Sitzung mit dem Präsidenten und mit den Verantwortlichen aus der Abteilung TA, wo uns in erster Linie mal dargestellt worden ist, bezogen auf die NSA-Selektoren - damals hat die eigene Steuerung des BND noch keine Rolle gespielt -, wie das Ganze grob abläuft. Dann war die Frage, ob wir dann noch mal weitere Besprechungen in Berlin durchführen. Letztlich hat, nachdem ich auch von der Sonntagsitzung den Chef des Kanzleramtes unterrichtet habe, er entschieden, dass wir nach Pullach fahren und uns das vor Ort in der Abteilung TA erläutern lassen.

4472) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 96.

4473) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 77.

4474) MAT A BK-32/4, Bl. 55 f. (VS-NfD – insoweit offen).

4475) MAT A BK-32/4, Bl. 16 ff. (VS-NfD).

Das hat dann am 20. März stattgefunden. Hier ist zunächst einmal vonseiten des BND ganz allgemein die Struktur, die Zusammenarbeit Auswertung-Beschaffung dargestellt worden, wie die Selektoren gesteuert werden. In dem Zusammenhang kam dann auch die Frage der BND-eigenen Steuerung zum ersten Mal auf, nach meiner Erinnerung.

Und deswegen hatten wir dann auch, glaube ich, einen Fragenkatalog beim Bundesnachrichtendienst hinterlassen, der zu beantworten war. Diese Antwort haben wir dann im Laufe der nächsten Zeit bekommen und haben eine Fülle von Nachfragen gestellt. Deswegen haben wir ja auch immer Sachstandsberichte bekommen, die fortgeschrieben worden sind, die bis zur Sommerpause, glaube ich, dann in einem Abschlussbericht, was die NSA-Selektoren angeht - - hat es da gegeben.“⁴⁴⁷⁶

ff) Zwischenzeitliche Aussetzung der Erfassung von IP-Verkehren mittels NSA-Selektoren

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* berichtete am 8. Mai 2015 darüber, dass in Bad Aibling seit kurzer Zeit keine Erfassung von IP-Verkehren mehr erfolge:

„Über die Abhörstation des Bundesnachrichtendienstes (BND) in Bad Aibling wird seit Beginn der Woche keine Internetkommunikation für den amerikanischen Geheimdienst NSA mehr abgehört. Das entschied die Bundesregierung, nachdem zunehmend Fragen darüber aufgetaucht waren, wen der BND im Auftrag der NSA abhört, dazu Hinweise, dass dabei verbotenerweise auch europäische Institutionen und Politiker belauscht wurden. Der BND hatte deshalb die amerikanische Seite aufgefordert, zu jeder Internetadresse, die ausgespäht werden soll, eine Begründung zu liefern, warum das geschehen solle. Die NSA hatte mitgeteilt, dass sie sich dazu außerstande sieht. Daraufhin beschloss Berlin, die Überwachung von Internetverkehr einzustellen. Telefongespräche und Kommunikation per Fax werden jedoch auch weiterhin überwacht, sofern sie nicht über das Internet laufen.“⁴⁴⁷⁷

Der Zeuge *W. O.* hat in öffentlicher Sitzung am 10. September 2015 ausgesagt, die „Abholung von Selektoren vom AND“ sei zurzeit „eingestellt“. Die Datenbank sei „eingefroren worden“.⁴⁴⁷⁸

Der Zeuge *Peter Altmaier*, Chef des Bundeskanzleramtes, hat auf die Frage nach der Validität der Presseberichterstattung aus dem Mai 2015 in seiner Vernehmung am 13. Februar 2017 erwidert:

„Ich habe bei meinem Besuch in Pullach und auch bei anderen Gesprächen immer großen Wert darauf gelegt, dass wir solche Selektoren steuern, von denen wir auch wissen, was sie bedeuten. Andernfalls können wir unserer Verpflichtung nicht gerecht werden. Wir müssen ja prüfen, ob es G-10-relevant ist. Wir müssen prüfen, ob es vom Anwendungsbereich der Abmachungen erfasst ist, und wir müssen auch prüfen, ob es im deutschen Inter-

4476) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 33.

4477) *FAZ* vom 8. Mai 2015 „Keine Internetüberwachung mehr in Bad Aibling“.

4478) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 11.

esse liegt. Und das hat dazu geführt, dass man sich im BND die Selektoren genauer angesehen hat. [...] ich will vielleicht Folgendes sagen: Die amerikanische Seite hat das verstanden, und es hat eine gute Kooperation gegeben. [...]

Wir haben auch in der Zusammenarbeit mit der amerikanischen Seite in den Dingen, die Sie zu Recht monieren und beanstanden, Fortschritte erzielt.⁴⁴⁷⁹

e) Feststellungen der auf Vorschlag des Ausschusses durch die Bundesregierung eingesetzten sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich

Ein zentrales Element des an die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* gerichteten Auftrags des Untersuchungsausschusses war die Prüfung der in Bad Aibling gesteuerten Selektoren der NSA auf mögliche Verstöße gegen deutsches Recht, die „einschlägigen bilateralen Vereinbarungen“ sowie „deutsche Interessen“ [vgl. hierzu eingehend Erster Teil B.III.5.d)]. Die sachverständige Vertrauensperson hat den Begriff der „einschlägigen bilateralen Vereinbarungen“ dahingehend ausgelegt, dass es sich hierbei um das MoA JSA [vom 28. April 2002] handele.⁴⁴⁸⁰

aa) Allgemeines

Bei den durch die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Graulich* untersuchten Selektoren handelt es sich nach dessen Angaben ausschließlich um solche, die – zumindest im Ergebnis – für eine Steuerung ausgeschlossen worden seien.⁴⁴⁸¹ Deren Anteil am „gesamten Inventar“ bewege sich allenfalls im niedrigen Promillebereich.⁴⁴⁸²

Freilich sei davon auszugehen, dass es sich bei den festgestellten Selektoren nicht um sämtliche im Untersuchungszeitraum abgelehnte Selektoren handele; die Datenbanken, denen sie entnommen seien, seien erst im Laufe der Kooperation in Bad Aibling eingeführt worden.⁴⁴⁸³

Die auftragsrelevanten Selektoren seien durch Filterung der von der NSA erzeugten und im Rahmen der Kooperation in Bad Aibling angebotenen Selektoren mit dem dreistufigen DAFIS-System [siehe hierzu unter F.III.6.d)] aussortiert worden.⁴⁴⁸⁴ Die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Graulich* hat in ihrem Bericht zu dieser Filterung ausgeführt:

„An der technischen Zuverlässigkeit des automatischen Filterungssystems DAFIS besteht kein Zweifel. Allerdings filtert es auch nur, wofür es programmiert worden ist. Insbesondere eilt es nicht später formulierten Erwartungen voraus. Die längere Zeit unterbliebene „Europa-Filterung“ oder die spätere Erweiterung auf „Nato-Staaten“ drückt keine Schwäche des Filterungssystems aus, sondern ist der erst nachträglichen Erweiterung der Aufgaben des Filtersystems geschuldet.“⁴⁴⁸⁵

4479) *Altmaier*, (Vorl.) Protokoll-Nr. 130 I, S. 119.

4480) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 184.

4481) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 99.

4482) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 99.

4483) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 213 f.

4484) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 169.

4485) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 170; vgl. auch *Dr. Graulich*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 61.

Nicht alle der in den verschiedenen Listen, insbesondere der Ablehnungsliste enthaltenen Selektoren seien, so die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Graulich*, tatsächlich unzulässige Steuerungen der NSA; es handele sich teilweise auch um bloße Verdachtsfälle, die der BND vorsorglich aussortiert habe, sowie um Fehltreffer.⁴⁴⁸⁶

Ob es aufgrund des Einsatzes von Selektoren aus den o. g. Listen zu Erfassungen gekommen sei, sei nach Auskunft des BND „in der Regel nicht feststellbar“, weil im Rahmen der Kooperation in Bad Aibling Erfassungen aufgrund von NSA-Selektoren nur an die NSA weitergeleitet und daher nur temporär gespeichert worden seien.⁴⁴⁸⁷ Aufzeichnungen zu etwaigen Erfassungen lägen nicht vor.⁴⁴⁸⁸

Lediglich aus der Tatsache, wie lange die einzelnen Selektoren gesteuert worden waren, lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, in welchen Fällen keine Erfassung stattgefunden haben kann. Dies war nach den Erkenntnissen der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* dann der Fall, wenn kritische Selektoren sofort abgelehnt wurden und keine weitere Steuerung erfolgte.⁴⁴⁸⁹

Die Mehrzahl der abgelehnten Selektoren seien E-Mail-Adressen gewesen, deren von den NSA-Mitarbeitern erstellte Begründungen für das BND-Personal nicht lesbar gewesen seien, weshalb die Gründe für die Andienung dieser Selektoren durch die NSA nicht nachvollziehbar seien.⁴⁴⁹⁰

bb) Untersuchte Selektorenlisten

aaa) Die sogenannte Ablehnungsliste

Die Ablehnungsliste, auch als „40 000er-Liste“ bezeichnet⁴⁴⁹¹, ist ausweislich des Berichts der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* keine im BND eigenständig geführte Liste, sondern eine Zusammenstellung von aus nachrichtendienstlichen Datenbanken entnommenen, durch den BND abgelehnten NSA-Selektoren.⁴⁴⁹² Die Zusammenstellung sei zum Zweck der Aufarbeitung der Selektorenproblematik in einem nachgelagerten Aufklärungsschritt im Bundeskanzleramt und in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss erstellt worden.⁴⁴⁹³ Die in dieser Liste enthaltenen Selektoren seien entweder nie durch den BND gesteuert worden oder nach einer zeitweiligen Steuerung entnommen worden, weil sie gegen den G 10-Schutz oder deutsche Interessen verstießen.⁴⁴⁹⁴

Mit Stand vom 16. März 2015 habe die Ablehnungsliste insgesamt 39 082 Selektoren umfasst, davon 2 918 aus dem Bereich Telefonie und 36 164 aus dem Bereich Internet.⁴⁴⁹⁵

Folgende Telefonie-Selektorenarten seien in der Liste vorhanden gewesen:

- IMSI: International Mobile Subscriber Identity, die auf der SIM-Karte hinterlegte Anschlusskennung des Teilnehmers
- IMEI: International Mobile Equipment Identity, die Gerätekennung des Mobiltelefons

4486) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 171.

4487) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 183.

4488) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 183.

4489) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 225, dort unter dd).

4490) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 208 f.

4491) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 100.

4492) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 100.

4493) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 100 f.

4494) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 101.

4495) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 101.

- SCREENNAMES: z.B. Nutzernamen oder Kennungen, etc.
- EMAIL_ID: E-Mail-Adressen ohne Permutationen
- PSTN: Public Switched Telephone Network, die Rufnummer des Teilnehmers.⁴⁴⁹⁶

Aus dem Bereich des Internets seien folgende Selektorenarten feststellbar gewesen:

- EMAIL_ID: E-Mail-Adressen ohne Permutationen
- IMEI
- IMSI
- IPV4: IP-Adressen
- PSTN
- OTHER: Hierunter seien alle anderen Suchbegriffe, wie Nutzernamen, Kennungen von Messengern oder sozialen Netzwerken, Cookies, Login-Informationen, Telefonnummern, etc. zusammengefasst, die nicht automatisiert einer der oben genannten oder einer neuen Kategorie zugeordnet werden konnten.⁴⁴⁹⁷

bbb) Die Vorversion der sogenannten „2 000er-Liste“

Die Vorversion der sogenannten „2 000er-Liste“ stelle einen Ausschnitt der Ablehnungsliste dar und enthalte annähernd 1 826⁴⁴⁹⁸ E-Mail-Adressen, die im August 2013 durch den BND nach einer inhaltlichen Sichtung der IP-Datenbank aus der Steuerung genommen worden seien.⁴⁴⁹⁹ Es handele sich dabei um E-Mail-Adressen der Top-Level-Domain .eu oder von Top-Level-Domains europäischer Staaten.⁴⁵⁰⁰ Diese seien im Rahmen einer durch den Leiter der Unterabteilung T2 in Auftrag gegebenen Prüfung im Sommer 2013 aussortiert worden⁴⁵⁰¹ [siehe hierzu eingehend unter F.III.7.c)]. Von den 1 826 TKM befänden sich 15 nicht auf der Ablehnungsliste, was die Abteilung TA des BND mit der damals praktizierten blockweisen Ablehnung aller Selektoren bestimmter Subdomains begründet habe.⁴⁵⁰²

ccc) Die sogenannte „2005er-Liste“

Die sog. „2005er-Liste“ enthalte einen Anfang 2006 entstandenen Teilausschnitt der seit 2005 durch den BND abgelehnten NSA-Selektoren.⁴⁵⁰³ Im einzelnen handele es sich um 73⁴⁵⁰⁴ Rufnummern der Unternehmen *EADS* und *Eurocopter*, deren Steuerung nach Auffassung des BND gegen deutsche Interessen verstößen habe.⁴⁵⁰⁵ Die Liste besteht aus zwei Spalten: eine enthält die jeweiligen Telefonnummern, einschließlich der jeweiligen Landesvorwahlen; die andere einige durch den US-Nachrichtenbearbeiter frei einzugebende Erläuterungen zu dem jeweiligen Selektor.⁴⁵⁰⁶

4496) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 102.

4497) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 102.

4498) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 135.

4499) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 103.

4500) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 105.

4501) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 104 f.

4502) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 168 f.

4503) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 105.

4504) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 137.

4505) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 106.

4506) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 107.

Die Hälfte der auf der „2005er-Liste“ enthaltenen Selektoren sei nicht auf der Ablehnungsliste zu finden gewesen, was nach Einschätzung der Abteilung Technische Aufklärung des BND auf die Neuinstallierung der JSA-Datenbank Anfang 2008 zurückzuführen sei: Hierbei seien die bis dahin vorhandenen Datensätze überschrieben worden und daher in der 2015 erstellten Ablehnungsliste nicht mehr aufgeführt.⁴⁵⁰⁷ Dass es zwischen den Listen überhaupt Überschneidungen gebe, liege vermutlich daran, dass bestimmte Selektoren der „2005er-Liste“ erneut durch die US-Seite zur Einstreuung übergeben und wiederum durch den BND abgelehnt worden seien.⁴⁵⁰⁸

ddd) Der sogenannte Nachfund 1

Der sogenannte Nachfund 1 besteh aus Dateien einer aufgelösten Organisationseinheit des BND und enthalte mehrere Listen mit NSA-Selektoren, die im Jahr 2007 durch den BND abgelehnt wurden, weil sie Telekommunikationsmerkmale (TKM) grundrechtsgeschützter Personen oder Institutionen darstellten und als solche in der G 10-Positivliste enthalten waren.⁴⁵⁰⁹ Er enthalte – um Doppelungen bereinigt – 401 als gestrichen gekennzeichnete Selektoren, ausschließlich Rufnummern.⁴⁵¹⁰

eee) Summarische Auswertung von EU-Regierungsadressen vom August 2013

Aus einem E-Mail-Verkehr vom 14. August 2013 habe sich ergeben, dass ein BND-Mitarbeiter der Dienststelle Bad Aibling beauftragt worden sei, die damalige US-Steuerungsliste nach „Regierungsadressen (.gov, diplo, bundesamt etc.) aus den EU-Ländern“ zu untersuchen.⁴⁵¹¹ Das Ergebnis sei eine Auswertung in Form einer Liste mit mehr als 10 000 Selektoren, sortiert nach den gefundenen Domains der 28 EU-Mitgliedstaaten und Anzahl der Treffer, gewesen.⁴⁵¹² Die Treffer hätten ca. zwei Drittel der EU-Länder, nicht aber deutsche „Regierungsadressen“ betroffen.⁴⁵¹³

cc) Deutsche und europäische Ziele in den Listen der NSA-Selektoren

Die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Graulich* hat die vorliegenden Listen daraufhin untersucht, ob sie Beiträge zur Klärung der Frage einer Aufklärung von Zielen in Deutschland oder europäischen bzw. NATO-Staaten erbringen.⁴⁵¹⁴ Nach seinen Vorgaben habe die Abteilung TA des BND eine umfassende Analyse der Selektorenenlisten durchgeführt, wobei die inhaltliche Interpretation einzelner Selektoren zwar stets eine „subjektive Komponente“ enthalte, aber nach seiner Auffassung durchweg schlüssig erschienen sei.⁴⁵¹⁵

Die jeweils angeführte Zahl der deutschen Grundrechtsträger im Ausland wurde „aller Wahrscheinlichkeit nach“ zu hoch angesetzt, da „im Sinne eines möglichst umfassenden G 10-Schutzes“ alle Zweifelsfälle dieser Kategorie zugeordnet wurden – also ausländische TKM, von denen nicht festzustellen und damit nicht auszuschließen war, dass es sich um nach Art. 10 GG geschützte juristische Personen handelte.⁴⁵¹⁶

4507) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 106.

4508) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 106.

4509) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 107.

4510) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 140.

4511) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 113.

4512) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 113.

4513) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 113.

4514) Vgl. Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 128.

4515) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 129.

4516) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 145.

Wenn verschiedene Selektoren mehrere Kriterien erfüllt hätten, seien sie entsprechend mehrfach gezählt worden.

aaa) Ablehnungsliste Internet

Das Ergebnis der Analyse der internetbezogenen Selektoren in der Ablehnungsliste stellt sich wie folgt dar:⁴⁵¹⁷

Kategorie	Anzahl TKM	Anzahl Selektoren
Deutsche Grundrechtsträger in DE	192	4 971
Deutsche Grundrechtsträger in den EU-Staaten	5	57
Deutsche Grundrechtsträger in den <i>Five Eyes</i> -Staaten	0	0
Deutsche Grundrechtsträger im sonstigen Ausland	355	3 269
Mitglieder der Bundesregierung	0	0
Bedienstete des Bundes	0	0
Mitglieder des Deutschen Bundestages	0	0
Mitglieder anderer Verfassungsorgane Deutschlands	0	0
Deutsche Vertretungen im Ausland	4	4
Verstoß gegen „deutsche Interessen“ ⁴⁵¹⁸	124	1 185
Natürliche oder juristische Personen in EU-Staaten	29	321
Regierungseinrichtungen und staatliche Stellen in EU-Staaten	2 195	22 024
Institutionen der EU	116	887
Natürliche oder juristische Personen in NATO-Staaten	24	251
Regierungseinrichtungen oder staatliche Stellen in NATO-Staaten	1 917	19 554
Institutionen der NATO	0	0
Keine Zuordnung	371	4 593

bbb) Ablehnungsliste Telefonie

Die Analyse der Ablehnungsliste für Telefonie-Selektoren spiegelt den Stand vom 4. März 2015 wieder.⁴⁵¹⁹ Da sich von den in dieser Liste befindlichen E-Mail-Adressen keine in der G 10-Positiv-Liste befunden habe und auch in der DAFIS-Filterstufe 3 kein Treffer bezüglich dieser erzielt worden sei, seien diese in der Kategorie „Ohne Zuordnung“ aufgeführt.⁴⁵²⁰

Ferner habe dem BND keine Liste mit Deutungen der gesperrten Selektoren vorgelegen, so dass deren eindeutige Zuordnung in unterschiedlichem Umfang möglich gewesen sei und teilweise auf Mutmaßungen basiert habe.⁴⁵²¹

Die Analyse ergab folgendes Ergebnis:⁴⁵²²

Kategorie	Anzahl
Deutsche Grundrechtsträger in DE	54
Deutsche Grundrechtsträger in den EU-Staaten	19
Deutsche Grundrechtsträger in den <i>Five Eyes</i> -Staaten	0

4517) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 131 f.

4518) Der Begriff wurde im Sinne der Praxis des BND im Untersuchungszeitraum verwendet: Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich*, MAT A SV-11/2, S. 151.

4519) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 133.

4520) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 133.

4521) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 134.

4522) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 134 f.

Deutsche Grundrechtsträger im sonstigen Ausland	354
Mitglieder der Bundesregierung	0
Bedienstete des Bundes	0
Mitglieder des Deutschen Bundestages	0
Mitglieder anderer Verfassungsorgane Deutschlands	0
Deutsche Vertretungen im Ausland	24
Verstoß gegen „deutsche Interessen“ ⁴⁵²³	162
Natürliche oder juristische Personen in EU-Staaten	119
Regierungseinrichtungen und staatliche Stellen in EU-Staaten	206
Institutionen der EU	5
Natürliche oder juristische Personen in NATO-Staaten	107
Regierungseinrichtungen oder staatliche Stellen in NATO-Staaten	206
Institutionen der NATO	0
Keine Zuordnung	2 132

ccc) Vorversion der „2 000er-Liste“

Da die „2 000er-Liste“ eine Zusammenstellung von E-Mail-Adressen mit der Top-Level-Domain .eu oder Top-Level-Domains europäischer Staaten sei, gebe es hier keine Selektoren, die sich auf „deutsche Ziele“ bezögen.⁴⁵²⁴

Es seien 1 619 Selektoren gefunden worden, die Regierungseinrichtungen und staatliche Stellen in EU-Staaten betrafen und 1 532 Selektoren zu Regierungseinrichtungen und staatlichen Stellen von NATO-Staaten.⁴⁵²⁵ Bei 137 Selektoren sei eine Zuordnung zu den konkreten Kategorien nicht möglich gewesen.⁴⁵²⁶

ddd) Die „2005er-Liste“

Bei den in der „2005er-Liste“ zusammengefassten Rufnummern handelte es sich ausschließlich um solche aus Staaten, die gleichermaßen Mitglied der EU und der NATO seien.⁴⁵²⁷ Sie habe ausschließlich ausländische Rufnummern enthalten.⁴⁵²⁸

eee) Nachfund 1

Die im Nachfund 1 befindliche Liste mit Rufnummern enthalte keine Definition der Deutungen zu diesen Selektoren, weshalb die Zuordnung zu den jeweiligen Kategorien teilweise gar nicht möglich gewesen sei und teilweise auf Mutmaßungen basiere.⁴⁵²⁹ Das Ergebnis der Analyse stellt sich wie folgt dar:⁴⁵³⁰

Kategorie	Anzahl
Deutsche Grundrechtsträger in DE	0
Deutsche Grundrechtsträger in den EU-Staaten	1
Deutsche Grundrechtsträger in den Five Eyes-Staaten	0

4523) Der Begriff wurde im Sinne der Praxis des BND im Untersuchungszeitraum verwendet: Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich*, MAT A SV-11/2, S. 151.

4524) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 135 f.

4525) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 136.

4526) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 137.

4527) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 139.

4528) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 139.

4529) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 140.

4530) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 141 f.

Deutsche Grundrechtsträger im sonstigen Ausland	11
Mitglieder der Bundesregierung	0
Bedienstete des Bundes	0
Mitglieder des Deutschen Bundestages	0
Mitglieder anderer Verfassungsorgane Deutschlands	0
Deutsche Vertretungen im Ausland	0
Verstoß gegen „deutsche Interessen“ ⁴⁵³¹	10
Natürliche oder juristische Personen in EU-Staaten	22
Regierungseinrichtungen und staatliche Stellen in EU-Staaten	102
Institutionen der EU	130
Natürliche oder juristische Personen in NATO-Staaten	18
Regierungseinrichtungen oder staatliche Stellen in NATO-Staaten	101
Institutionen der NATO	0
Keine Zuordnung	134

fff) Summarische Auswertung von EU-Regierungsadressen im August 2013

Da die summarische Auswertung eine bereits vorgenommene Auswertung darstelle und keine einzelnen Selektoren enthielte, sei auf eine Analyse verzichtet worden.⁴⁵³²

dd) Zur Dauer der Steuerung einschlägiger Selektoren

Bezüglich der Dauer der Steuerung könne man zwischen Selektoren, die

- nie
- kurzfristig (Differenz zwischen Einstellungs- und Ablehnungsdatum sieben bis 100 Tage) und
- langfristig (Differenz zwischen Einstellungs- und Ablehnungsdatum über 100 Tage)

gesteuert worden seien, unterscheiden.⁴⁵³³

Die Analyse der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* hat insoweit folgendes Ergebnis (Darstellung in Prozent) gezeigt:

Kategorie	nie	kurzfristig	dauerhaft	unbekannt
Deutsche Grundrechtsträger in DE	69	21	10	0 ⁴⁵³⁴
Deutsche Grundrechtsträger im Ausland (einschl. EU)	36	12	46	6 ⁴⁵³⁵
Deutsche Vertretungen im Ausland	39	7	29	25 ⁴⁵³⁶
Natürliche oder juristische Personen in EU-Staaten	24	15	37	24 ⁴⁵³⁷
Regierungseinrichtungen und staatliche Stellen in EU-Staaten	0,3	11,9	86,9	0,9 ⁴⁵³⁸

4531) Der Begriff wurde im Sinne der Praxis des BND im Untersuchungszeitraum verwendet: Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich*, MAT A SV-11/2, S. 151.

4532) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 142.

4533) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 174 f.

4534) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 176.

4535) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 177.

4536) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 179.

4537) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 180.

4538) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 181.

Institutionen der EU	1	2	96	1 ⁴⁵³⁹
----------------------	---	---	----	-------------------

ee) Zur Frage eines Verstoßes gegen das MoA

Ein Verstoß gegen das MoA [zum MoA als „einschlägige bilaterale Vereinbarung“ im Sinne des an die sachverständige Vertrauensperson gerichteten Auftrags, siehe unter F.III.5.] liege jedenfalls dann vor, wenn ein NSA-Selektor in der ersten Filterungsstufe des DAFIS aussortiert werde, weil diese nach formalen Kriterien, wie etwa der Vorwahl 0049 aussortiere und ein hierauf zielender Selektor im Rahmen der Kooperation durch die NSA dem BND gar nicht habe angeboten werden dürfen.⁴⁵⁴⁰

Zu US-Selektoren, die in der zweiten Filterungsstufe (G 10-Positiv-Liste) abgelehnt worden seien, hat *Dr. Graulich* in seinem Bericht ausgeführt:

„Die zweite Filterungsstufe von DAFIS – die sog. G10-Positiv-Liste – beruht auf Erfahrungswissen der deutschen Fernmeldeaufklärung, die der NSA nicht bekannt ist. Die dort herausgenommenen Selektoren sind daher nicht als Verstöße der NSA im engeren Sinne anzusehen. Zu Verstößen des BND haben sie nicht geführt, wenn sie rechtzeitig vor der Einstreuierung in JSA erkannt und herausgenommen worden sind. Die Selektoren waren in diesem Fall also MoA-widrig, ohne aber gegen das MoA verstoßen zu haben.“⁴⁵⁴¹

Entsprechendes gelte für die DAFIS-Stufe 3, die eine der NSA nicht bekannte Wortdatenbank „Deutsche Interessen“ enthalte.⁴⁵⁴²

Ferner habe das MoA die Aufklärung europäischer Ziele nur in stark eingeschränktem Umfang zugelassen.⁴⁵⁴³ Die Betrachtung einzelner Selektoren mit Bezug zu europäischen Rechtsträgern habe ergeben, dass diese sich zum allergrößten Teil auf Regierungseinrichtungen bezogen hätten, die „unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in der erfolgten Breite hätten aufgeklärt werden dürfen“.⁴⁵⁴⁴ Der überwiegende Teil dieser Selektoren dürfe als MoA-Verstöße anzusehen sein.⁴⁵⁴⁵

Sichere Feststellungen zu der Frage, ob bzw. in welchem Umfang die abgelehnten US-Selektoren der Wirtschaftsspionage gedient hätten, konnte die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Graulich* nicht treffen, weil die Abgrenzung zwischen Wirtschaftsspionage und einem Verstoß gegen deutsche Interessen nicht hinreichend klar sei⁴⁵⁴⁶, sich aus den bei den Telefonieseletoren befindlichen Deutungen keine entsprechenden Hinweise fanden⁴⁵⁴⁷ und letztlich im Übrigen keine Hinweise auf die Aufklärungsintentionen der NSA vorlägen.⁴⁵⁴⁸

4539) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 182.

4540) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 185.

4541) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 185.

4542) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 186.

4543) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 186.

4544) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 186.

4545) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 186.

4546) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 187.

4547) Vgl. Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 188.

4548) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 188.

ff) Bewertungen der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich

Aus Sicht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* sind die in Bad Aibling gesteuerten kritischen Selektoren insofern von geringerer praktischer und rechtlicher Relevanz, als dass dort ausschließlich Satellitenaufklärung betrieben würde und auf Grund der in Europa erfolgenden ausschließlich kabelgestützten Telekommunikation nur noch solcher Telefonverkehr erfasst würde, der vermittels eines Satelliten an einen „europäischen Anschluss“ gerichtet sei.⁴⁵⁴⁹

Problematisch sei die international zu beobachtende Tendenz, die Reichweite der jeweiligen eigenen Rechtsordnungen und deren gesetzliche Beschränkungen auf das eigene Territorium und die eigenen Staatsbürger zu begrenzen.⁴⁵⁵⁰ Damit gehe tendenziell eine „Entfesselung“ der Auslandsnachrichtendienste einher, die sich in ihrer Arbeit im Ausland allenfalls durch das ausländische Strafrecht begrenzt sähen.⁴⁵⁵¹ Nachrichtendienstliche Kooperationen seien geeignet, durch entsprechende Absprachen den „aufklärungsfreien Raum“ zu vergrößern und enthielten somit auch eine defensive Sicherheitskomponente.⁴⁵⁵² Das MoA habe in einem abgestuften Konzept eine projektbezogene „Inland-Ausland-Grenze“ festgelegt.⁴⁵⁵³ Bezuglich des europäischen Bereichs habe die NSA die dort festgelegten Aufklärungsbegrenzungen erheblich missachtet.⁴⁵⁵⁴

Bezuglich der nicht lesbaren Selektor-Begründungen hat die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Graulich* ausgeführt:

„Die fehlende Kenntnis der auf Seiten der NSA maßgeblichen Begründungen für die Selektoren durch den BND ist auf der deutschen Seite dem Fehlen von Begründungen überhaupt gleichzusetzen und hat schwerwiegende Folgen für die fehlerfreie Durchführung des MoA [...], die Einhaltung des deutschen Rechts [...] und die rechtspolitische Bewertung der Fernmeldeaufklärung im Falle der Kooperation in Bad Aibling [...].“⁴⁵⁵⁵

Bei seiner Befragung hat der Sachverständige *Dr. Graulich* auf die Frage, ob und wie der BND versucht habe, die Probleme der nicht lesbaren Begründungen in der Kooperation mit der NSA zu beheben, geantwortet:

„Die haben auf eins gewartet, und zwar auf die Aufstellung eines neuen Datenbanksystems, was nach meinem Wissen jetzt irgendwie im Spätsommer [2015] gekommen sein soll oder gekommen ist, das diese Probleme behebt.“⁴⁵⁵⁶

In einer zusammenfassenden Bewertung *Dr. Graulichs* heißt es:

„Die untersuchungsgegenständlichen ca. 40.000 Selektoren sind Frucht der im Laufe der Jahre erweiterten DAFIS-Prüfung und zeigen qualitativ gravierende Verstöße durch die NSA. Quantitativ liegt die Zahl der Vertragsverletzungen dennoch nur im Promillebereich. Ob unter diesen Bedingungen das Projekt nicht hätte durchgeführt werden dürfen, weil es

4549) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 197.

4550) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 202.

4551) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 202.

4552) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 202.

4553) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 202.

4554) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 202.

4555) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 209.

4556) *Dr. Graulich*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 46.

für die deutsche Seite an einer zentralen Stelle nicht transparent war und die Vertragskonformität der Steuerung zu einem großen Teil nicht beurteilt werden konnte, ist politisch zu entscheiden gewesen, weil die „deutschen Interessen“ nicht nur im Inhalt der Selektoren nisten, sondern auch in der Beurteilung des Wertes von Sicherheitspartnerschaften in bestimmten Bereichen, von denen JSA ein Teil war. Das Gewicht des Verstoßes durch die NSA liegt nicht einfach nur in der objektiven Zahl vertragswidriger Selektoren. Insbesondere die Verstöße gegen die Europa-Einschränkung im MoA JSA sind vielmehr bündnispolitisch prekär. Denn die NSA hat auf diese Weise aus der Tarnung des Gemeinschaftsprojekts nachrichtendienstliche Aufklärung gegen Mitgliedsländer der Europäischen Union unternommen. Die NSA hat sich damit nicht nur vertragswidrig verhalten, sondern auch ohne Abstimmung in der Kooperation die deutsche Position gegenüber ihren europäischen Partnern potentiell gefährdet.“⁴⁵⁵⁷

Es sei nicht belegbar, dass der BND erst durch die *Snowden*-Veröffentlichungen für Selektoren mit Bezug zu europäischen oder gar deutschen Belangen sensibilisiert worden wäre; EU-bezogene Selektoren seien schon im Jahr 2005 durch den BND abgelehnt worden.⁴⁵⁵⁸

Allerdings hätte, nach Auffassung *Dr. Graulichs*, DAFIS auf die automatische Filterung „europäischer Selektoren“ programmiert werden oder eine Prüfung aller Selektoren mit Europabezug auf MoA-Konformität durch den BND erfolgen müssen.⁴⁵⁵⁹

„Spätestens das flagrant vertragswidrige Verhalten des Kooperationspartners NSA beim Kooperationsprojekt in Bad Aibling zeigt, dass gerade bei automatisierten technischen Systemen Begründungen für jedes einzelne der gesteuerten Aufklärungsprodukte verlangt werden müssen; dies muss bereits in den transnationalen Vereinbarungen festgeschrieben werden. Solange die Software-Fähigkeiten einer Seite nicht ausreichen, die Lesbarkeit der Begründungen sicherzustellen, darf eine Kooperation nicht beginnen. Lediglich auf diese Weise können effektive Stichproben zur Kontrolle von Vertragsverstößen unternommen werden und ggf. zum Erfolg führen. Die fehlende Lesbarkeit der NSA-eigenen Selektoren-Begründungen für den BND bei der größten der verwendeten Datenbanken sind in diesem Zusammenhang ein wichtiges Manko. Dieses war auf Mitarbeiterebene nach Betriebsaufnahme in Anbetracht der großen Zahl zu steuernder Selektoren kaum mehr angemessen auszugleichen.“⁴⁵⁶⁰

8. Rechtliche Einordnung der Datenerfassung und -übermittlung im Bereich der Satellitenaufklärung durch den BND (sogenannte Weltraumtheorie)

Der BND hat im Sommer des Jahres 2013 eine rechtliche Argumentationslinie in Bezug auf seine in Bad Aibling stattfindende Satellitenaufklärung entwickelt, die unter dem Namen „Weltraumtheorie“ bekannt und umstritten ist. Den Akten lässt sich entnehmen, dass – ausgelöst u. a. durch Anfragen des BfDI und eine Kleine Anfrage der

4557) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 211 f.

4558) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 212 f.

4559) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 213.

4560) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* vom 28. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 215.

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag – die Frage, welche Rechtsgrundlage im BNDG konkret für die Datenerhebung des BND in Bad Aibling und damit auch, welche rechtlichen Regelungen und Dokumentationspflichten für die Übermittlung von Erfassungen an die NSA gelten würden, im August 2013 für Diskussionen in BND und Bundeskanzleramt sorgte.

In einem Kurzgutachten des BND, das durch den Leitungsstab des BND (Referat PLS)⁴⁵⁶¹ vom Referat ZYF (Justiziariat der Zentralabteilung BND ZY⁴⁵⁶²) am 4. August 2013 angefordert wurde⁴⁵⁶³ und dem Präsidenten des BND zur Abstimmung mit dem Chef des Bundeskanzleramts zur Verfügung gestellt werden sollte⁴⁵⁶⁴, wurde die Auffassung vertreten, dass keine Datenerhebung im Geltungsbereich des BNDG gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BNDG vorliege, wenn der Abgriff der Daten im Ausland erfolge.⁴⁵⁶⁵ Dies sei u. a. dann der Fall, wenn die über einen ausländischen Satelliten laufende Kommunikation mittels einer in Deutschland gelegenen Satellitenempfangsanlage abgegriffen werde.⁴⁵⁶⁶ Es handele sich dann um reine Auslandskommunikation ohne konkreten Deutschlandbezug.⁴⁵⁶⁷ Dem Gesetzgeber sei es völkerrechtlich verwehrt, Eingriffsbefugnisse für reine Auslandsachverhalte zu schaffen.⁴⁵⁶⁸ Diese Auffassung wurde durch das Justiziariat der Abteilung für Technische Aufklärung im BND (Referat TAG) geteilt.⁴⁵⁶⁹ Sie entsprach einer im Leitungsstab des BND mit dem Präsidenten entwickelten Argumentationslinie.⁴⁵⁷⁰

Das Kurzgutachten enthielt zudem zwei Hilfserwägungen: Einerseits handele es sich bei Metadaten von ausländischen Personen nicht um personenbezogene Daten, weil diese für den deutschen Auslandsnachrichtendienst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einer konkreten Person zuzuordnen seien, zumal es sich um Rohdaten handele, die zunächst technisch aufbereitet werden müssten.⁴⁵⁷¹ Andererseits sei die Datenübermittlung an die NSA auch gemäß § 9 Abs. 2 BNDG i. V. m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG zulässig, weil die erhobenen Daten der Aufklärung gemäß dem Auftragsprofil der Bundesregierung gedient und die erhobenen bzw. übermittelten Metadaten eine „sehr viel geringere Konkretheit bzw. Tiefe“ aufgewiesen hätten, als die personenbezogenen Daten, die der Gesetzgeber des § 19 Abs. 3 BVerfSchG vor Augen gehabt habe.⁴⁵⁷²

-
- 4561) Organigramm der Leitungsebene des BND, MAT A BND-3 (Tgb.-Nr. 02/14 – GEHEIM), Bl. 13 (VS-NfD – insoweit offen).
- 4562) Vgl. Vermerk der Zeugin Dr. H. F. vom 20. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 239 (240), (VS-NfD – insoweit offen); Organigramm der Leitungsebene des BND, MAT A BND-3 (Tgb.-Nr. 02/14 – GEHEIM), Bl. 13 (VS-NfD – insoweit offen); Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Graulich vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 17.
- 4563) E-Mail des Sachgebiets PLSA im BND an das Referat ZYF im BND vom 4 August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 100 (VS-NfD – insoweit offen).
- 4564) E-Mail des BND-Leitungsstabes an das Justiziariat der Zentralabteilung des BND vom 5. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 99 (VS-NfD – insoweit offen).
- 4565) Kurzgutachten zur Weitergabe von Metadaten an AND außerhalb des Anwendungsbereiches des G 10, MAT A BK-1/6b, Bl. 72 (VS-NfD – insoweit offen).
- 4566) Kurzgutachten zur Weitergabe von Metadaten an AND außerhalb des Anwendungsbereiches des G 10, MAT A BK-1/6b, Bl. 72 (73), (VS-NfD – insoweit offen).
- 4567) Kurzgutachten zur Weitergabe von Metadaten an AND außerhalb des Anwendungsbereiches des G 10, MAT A BK-1/6b, Bl. 72 (73), (VS-NfD – insoweit offen).
- 4568) Kurzgutachten zur Weitergabe von Metadaten an AND außerhalb des Anwendungsbereiches des G 10, MAT A BK-1/6b, Bl. 72 (VS-NfD – insoweit offen).
- 4569) E-Mail des Referats TAG an die Zeugin Dr. H. F. vom 21. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 139 f. (VS-NfD – insoweit offen).
- 4570) E-Mail des Leitungsstabes des BND an das Justiziariat der Zentralabteilung vom 5. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 99 (VS-NfD – insoweit offen).
- 4571) Kurzgutachten zur Weitergabe von Metadaten an AND außerhalb des Anwendungsbereiches des G 10, MAT A BK-1/6b, Bl. 72 (73 f.), (VS-NfD – insoweit offen).
- 4572) Kurzgutachten zur Weitergabe von Metadaten an AND außerhalb des Anwendungsbereiches des G 10, MAT A BK-1/6b, Bl. 72 (74 f.), (VS-NfD – insoweit offen).

Das für den behördlichen Datenschutz im BND zuständige Sachgebiet ZYFD⁴⁵⁷³ teilte diese Rechtsauffassung nicht und teilte dies dem Bundeskanzleramt auf dortige Nachfrage auch mit.⁴⁵⁷⁴ Die Leiterin dieses Sachgebiets, die Zeugin *Dr. H. F.*, hat vor dem Ausschuss hierzu Folgendes bekundet:

„Ich habe im Ergebnis gegenüber der Leitung des BND dahin gehend Stellung genommen, dass die Datenerhebung an den Satelli-tenerfassungsstellen in Bad Aibling nach meinem Verständnis eine Datenerhebung im Geltungsbereich des Bundesnachrichten-dienst[gesetz]es darstellt. Damit finden die datenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 2 ff. Bundesnachrichtendienstgesetz Anwendung. Gleichermaßen gilt nach meinem Verständnis für die weitere Verarbeitung und Nutzung der in Bad Aibling erhobenen Daten. Auch diese müssen meiner Auffassung nach im Einklang mit den Vorgaben der §§ 2 ff. Bundesnachrichtendienstgesetz stattfinden.“⁴⁵⁷⁵

Der Präsident des BND sei dagegen der Auffassung gewesen, dass die Datenerhebung am Satelliten stattfinden und dieser sich außerhalb des deutschen Staatsgebiets befinden würde, weshalb die §§ 2 ff. BNDG nicht anwendbar seien, mit der Folge, dass auch die Übermittlungsvorschriften des BNDG nicht einschlägig seien.⁴⁵⁷⁶

Das Sachgebiet ZYFD wies zudem auf eine Weisung des Bundeskanzleramts aus dem Jahr 1995 hin,⁴⁵⁷⁷ in der es zur Auslegung des § 2 BNDG heißt:

„§ 2 BNDG enthält die Befugnis zur Verarbeitung aller Informationen, unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland erhoben worden sind. Bei der Verarbeitung wird nicht wie bei der Erhebung nach dem Ort der jeweiligen Tätigkeit differenziert. Bei der Übermittlung sind jedoch stets die §§ 9, 10 BNDG zu beachten.“⁴⁵⁷⁸

Die Zeugin *Christina Polzin*, die von Juli 2011 bis Dezember 2014 das für das Recht der Nachrichtendienste, den Datenschutz, G 10, Personal und Organisation zuständige⁴⁵⁷⁹ Referat 601 im Bundeskanzleramt leitete, hatte gegen die Auffassung des Leitungsstabes des BND starke Bedenken.⁴⁵⁸⁰ Diese sei rechtlich „kaum vertretbar“.⁴⁵⁸¹ Auch wenn Daten im Ausland erfasst würden, sei die Erhebung dieser Daten erst vollendet, wenn die erhebende Stelle von ihnen Kenntnis erlange; erst dann sei der Erhebungsvorgang technisch abgeschlossen.⁴⁵⁸² Zudem stelle – unabhängig von der Datenerhebung im Ausland – jede weitere Verarbeitung, insbesondere auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einen grundrechtsrelevanten Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) dar, der fraglos in Deutschland erfolge.⁴⁵⁸³ Eine schriftliche Darlegung dieser

4573) Vgl. E-Mail des Referats ZYFD an die BfDI vom 12. September 2014, MAT A BND-13, Bl. 4.

4574) Telefonvermerk des Sachgebiets ZYFD im BND vom 5. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 133 (VS-NfD – insoweit offen).

4575) Dr. H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 7 f.

4576) Dr. H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 17 f.

4577) Vgl. E-Mail des Referats 601 im BK vom 5. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 107 (VS-NfD – insoweit offen).

4578) Weisung des BK vom 13. Juli 1995, MAT A BND-40a, Bl. 108 (110).

4579) Polzin, Protokoll-Nr. 72 I, S. 139.

4580) Handschriftlicher Vermerk auf einer Bewertung des Kurzgutachtens des BND zur Weitergabe von Metadaten an AND, MAT A BK-1/6b, Bl. 82.

4581) Bewertung des Kurzgutachtens des BND zur Weitergabe von Metadaten an AND, MAT A BK-1/6b, Bl. 82 (83).

4582) Bewertung des Kurzgutachtens des BND zur Weitergabe von Metadaten an AND, MAT A BK-1/6b, Bl. 82 (83).

4583) Bewertung des Kurzgutachtens des BND zur Weitergabe von Metadaten an AND, MAT A BK-1/6b, Bl. 82 (85).

Auffassung lag dem Zeugen *Günter Heiß*, Leiter der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes, am 8. August 2013 vor.⁴⁵⁸⁴

Auf einer Vorlage zu den Rechtsgrundlagen der Übermittlung von im Ausland gewonnenen Daten an ausländische öffentliche Stellen vermerkte die Zeugin *Polzin* handschriftlich:

„Rechtsmeinung wird von Ref 601 nicht mitgetragen“⁴⁵⁸⁵

Vor dem Ausschuss hat sie bestätigt, dass der Vermerk von ihr stamme und ihre nach wie vor bestehende Rechtsauffassung ausdrücke.⁴⁵⁸⁶ Es habe zu dieser Frage eine Besprechung zwischen ihr und dem Zeugen *Heiß* sowie eine weitere Besprechung zwischen ihr und den Zeugen *Heiß* und *Schindler* gegeben, in deren Rahmen in offener Atmosphäre die Argumente für die verschiedenen Sichtweisen ausgetauscht worden seien.⁴⁵⁸⁷ Aus einem Vermerk der Zeugin ergibt sich, dass die letztere Besprechung am 6. August 2013 stattfand und weiterhin derstellvertretende Leiter der Abteilung 6 teilnahm.⁴⁵⁸⁸ In dem Vermerk heißt es:

„AL 6 und PRäs BND bekräftigten die im beiliegenden Vermerk dargestellte Rechtsauffassung zu Punkt 1 und 2 (keine Geltung BNDG, keine personenbezogene Daten). Ich habe mehrfach ausführlich begründet, warum diese Rechtsauffassungen m.E. nicht vertretbar sind. Zudem habe ich darauf hingewiesen, dass es aus meiner Sicht keine gute Beratung von ChefBK darstellt, ihm diese Argumentation vorzuschlagen (Gefahr der kritischen Perzeption im PKGr und Öffentlichkeit). Stattdessen sollte § 19 Abs. 3 BVerfSchG als Rechtsgrundlage herangezogen werden.“⁴⁵⁸⁹

Der Zeuge *Heiß* machte sich die Bedenken der Zeugin *Polzin* nicht zu eigen.⁴⁵⁹⁰ In der von ihm unterzeichneten Vorlage für den damaligen Chef des Bundeskanzleramts, den Zeugen *Ronald Pofalla*, vom 7. August 2013 wird – entsprechend dem Kurzgutachten des BND – ausgeführt, für die Abgrenzung „zwischen Geltungsbereich des Grundgesetzes und Ausland“ sei der „Ort des Eingriffes“ das entscheidende Kriterium.⁴⁵⁹¹ Dass das BNDG keine eigene Übermittlungsnorm für Daten enthalte, sondern auf die entsprechende Vorschrift des BVerfSchG verweise, sei systematisch konsequent und zeige, dass der BND bei Inlandssachverhalten demselben Datenschutzregime unterstehe wie der Inlandsnachrichtendienst, nicht aber bei Sachverhalten, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes lägen.⁴⁵⁹² Ein Datenabgriff an einem ausländischen Satelliten sei eine Erhebung von Daten im Ausland; der Umstand, dass die Daten durch technische Vorkehrungen nach Deutschland transportiert würden, ändere daran nichts.⁴⁵⁹³

4584) Bewertung des Kurzgutachtens des BND zur Weitergabe von Metadaten an AND, MAT A BK-1/6b, Bl. 82 (85).

4585) Verfügung einer Leitungsvorlage des Zeugen *Heiß* vom 7. August 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 79 (VS-NfD – insoweit offen).

4586) *Polzin*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 141 f.

4587) *Polzin*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 142.

4588) Vermerk der Zeugin *Polzin* vom 6. August 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 69.

4589) Vermerk der Zeugin *Polzin* vom 6. August 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 69.

4590) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 54.

4591) Leitungsvorlage des Zeugen *Heiß* vom 7. August 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 76 (77), (VS-NfD – insoweit offen).

4592) Leitungsvorlage des Zeugen *Heiß* vom 7. August 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 76 (77), (VS-NfD – insoweit offen).

4593) Leitungsvorlage des Zeugen *Heiß* vom 7. August 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 76 (78), (VS-NfD – insoweit offen).

Der damalige Kanzleramtsminister *Pofalla* nahm von der Vorlage des Abteilungsleiters 6 *Heiß* Kenntnis.⁴⁵⁹⁴ Ausweislich eines Vermerks der BND-Datenschutzbeauftragten, der Zeugin *Dr. H. F.*, vom 28. August 2013 habe sich ChefBK *Pofalla* für die darin entfaltete Rechtsauffassung „ausgesprochen“.⁴⁵⁹⁵

Die sachverständige Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* hat diese unter dem Namen „Weltraumtheorie“ bekanntgewordene Rechtsauffassung aus Sicht des BND wie folgt dargestellt:

„Der Bundesnachrichtendienst begründet seine Fernmeldeaufklärung im Rahmen der Kooperation in Bad Aibling rechtlich mit der sog. Weltraumtheorie, die nachfolgend aus seiner Sicht beschrieben wird. Ausgangspunkt dieser Erklärung ist, dass alle vom BND an die NSA in Bad Aibling weitergegebenen Daten G10-bereinigt werden. Eine Übermittlung von Daten aus deutschen Telekommunikationsverkehren, die dem Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG unterfallen, wird damit verhindert. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG sammelt der Bundesnachrichtendienst zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Werden dafür im Geltungsbereich dieses Gesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 BNDG ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach den §§ 2 bis 6 und 8 bis 11 BNDG. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 und 8 bis 11 BNDG finden somit nur für Datenerhebungen im Inland Anwendung.“

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den BND ist in § 9 BNDG i.V.m. § 19 BVerfSchG geregelt. Werden also Informationen einschließlich personenbezogener Daten außerhalb des Geltungsbereichs des BNDG erhoben, findet § 9 BNDG nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BNDG keine Anwendung. In diesem Fall greifen auch nicht die dortigen Vorgaben für eine Übermittlung.

Der Gesetzgeber sah sich bei Schaffung des BNDG vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG zur Volkszählung zum Schutze des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehalten, für in Deutschland stattfindende Eingriffe in Lebenssachverhalte eine verfassungsgemäße Eingriffsbefugnis (betreffend die Datenerhebung sowie – Verarbeitung und Nutzung) zu schaffen. Anknüpfungspunkt ist hierbei der Lebenssachverhalt, in den eingegriffen werden soll. Werden bspw. Daten durch Observationen in Deutschland erhoben, sind hierbei die vorgenannten Bestimmungen des BNDG zu beachten. Für den BND als Auslandsnachrichtendienst wurde im BNDGesetz keine eigene Übermittlungsnorm für die Datenweitergabe an ausländische Stellen geschaffen, sondern lediglich auf die Übermittlungsvorschrift des Inlandsdienstes BfV verwiesen.

Gleichzeitig war es dem Gesetzgeber aufgrund des völkerrechtlichen Souveränitätsprinzips verwehrt, in einem deutschen Gesetz Eingriffsbefugnisse für das und im Ausland zu schaffen. Vor diesem Hintergrund stellen Datenerhebungen, die ausschließlich an ausländischen

4594) Leitungsvorlage des Zeugen *Heiß* vom 7. August 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 76 (VS-NfD – insoweit offen).

4595) Vermerk der Zeugin *Dr. H. F.* vom 28. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 277 (VS-NfD – insoweit offen).

Lebenssachverhalten ansetzen, keine Datenerhebungen im Geltungsbereich des BNDG, d.h. in Deutschland, dar. Dies ist bei der Kooperation in Bad Aibling der Fall:

Die an die NSA weitergeleiteten Metadaten werden zum einen im Ausland durch eine dortige Satellitenempfangsanlage und durch dortiges Abgreifen von Richtfunkstrecken erhoben, so dass es sich um eine Datenerhebung im Ausland handelt. Die Satellitenempfangsanlagen in Bad Aibling greifen von Telekommunikationssatelliten Datenströme ab und leiten sie nach Bad Aibling. Die Erhebung findet somit an Telekommunikationssatelliten statt, also ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs des BNDG.

Im Gegensatz zu Lebenssachverhalten, in denen ein unmittelbarer Deutschlandbezug gegeben ist, beispielsweise wenn Daten bei in Deutschland ansässigen Unternehmen oder im Rahmen einer Observation in Deutschland erhoben werden, besteht bei den vorliegend betroffenen reinen Auslandstelekommunikationen kein derartiger Deutschlandbezug. Während eine Person, die ein in Deutschland ansässiges Unternehmen – TK, Bank, Fluggesellschaft – nutzt oder sich in Deutschland aufhält, davon ausgehen darf und kann, dass diesbezügliche Datenerhebungen auf Basis einer klaren verfassungsgemäßen Eingriffsbefugnis erfolgen, gilt dies bei Lebenssachverhalten wie der reinen Auslandstelekommunikation nicht. Da somit vorliegend keine Daten im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 BNDG „im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhoben“ werden, findet in der Konsequenz auch § 9 BNDG keine Anwendung.“⁴⁵⁹⁶

Nach Auffassung der Zeugin *Dr. H. F.* hatte der rechtliche Streit um die Anwendbarkeit von § 9 BNDG allerdings keine erheblichen praktischen Auswirkungen, weil die Datenbanken des BND so konzipiert seien, dass sie den Anforderungen der §§ 2 ff. BNDG entsprächen und nicht zwischen innerhalb des Geltungsbereichs des BNDG und außerhalb dieses Geltungsbereichs erhobene Daten unterschieden.⁴⁵⁹⁷ Der Zeuge *Dr. Burbaum* hat dies bestätigt.⁴⁵⁹⁸

Ferner würden in jedem Fall die dem *ordre public* zugrundeliegenden Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, des Willkürverbots und der Menschenwürde Beachtung finden.⁴⁵⁹⁹ Zudem würden die weitergegebenen Daten routinemäßig mit einer sogenannten Vorbehalts- und Zweckbindungsklausel versehen, nach der die Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden dürften, zu dem sie übermittelt worden seien.⁴⁶⁰⁰

Die Zeugin *Polzin* hat vor dem Ausschuss bekundet, es habe sich bei der Diskussion um die Weltraumtheorie aus ihrer Sicht um eine eher theoretische Diskussion gehandelt. Sie sei von Anfang an der Meinung gewesen, dass der BND die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 BVerfSchG einhalten könne. Dies habe sie auch gegenüber dem damaligen BND-Präsidenten *Schindler* und dem Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, *Heiß*, deutlich gemacht. Die Voraussetzungen in § 19 Abs. 3 BVerfSchG seien:

4596) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Kurt Graulich* vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 62 ff.

4597) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 8 und 49.

4598) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 29.

4599) E-Mail der Zeugin *Dr. H. F.* an den BND-Leitungsstab vom 4. Dezember 2013, MAT A BND-1/6e, Bl. 34 (VS-NFD – insoweit offen).

4600) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 46.

„Erstens. Datenübermittlungen sind zulässig an ausländische öffentliche Stellen, wenn entweder dies zur Erfüllung der Aufgaben des Absenders oder wegen wesentlicher Sicherheitsinteressenwahrung des Empfängers erforderlich ist und wenn natürlich keine besonderen anderen Belange entgegenstehen, Belange der Bundesrepublik Deutschland, aber auch überwiegend Belange Betroffener. Das Ganze ist zu dokumentieren. So. Das alles ist in Bad Aibling erfüllbar gewesen und auch meiner Meinung nach immer noch erfüllbar. Die Norm ist natürlich nicht gemacht worden vom Gesetzgeber in der Vorstellung, dass es sich um solche große Mengen von Metadatenübermittlungen jeden Tag handelt; das ist sicher richtig. [...] Deswegen gab es auch Diskussionen um diese Rechtsauffassungen, weil man sich gefragt hat: Wie können wir das wirklich sicherstellen?“⁴⁶⁰¹

9. Datenschutzrechtliche Kontrolle durch den/die BfDI

Nach § 24 Abs. 1 BDSG kontrolliert die oder der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) bei den öffentlichen Stellen des Bundes die Einhaltung der Vorschriften des BDSG. Dazu gehört insbesondere der Bereich der Datenerhebung im Sinne von § 13 BDSG, der Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung nach § 14 BDSG sowie der Datenübermittlung gemäß §§ 15 und 16 BDSG durch öffentliche Stellen. Aufgrund der BDSG-Novelle von 2015 ist die oder der BfDI seit dem 1. Januar 2016 gemäß § 22 Abs. 4 und 5 BDSG eine unabhängige oberste Bundesbehörde und untersteht nicht mehr der Rechtsaufsicht der Bundesregierung⁴⁶⁰².

Innerhalb der Dienststelle der BfDI war im Untersuchungszeitraum das Referat V für die Polizei und Nachrichtendienste des Bundes (u.a. BfV, BND, MAD) zur datenschutzrechtlichen Kontrolle, Beratung und Prüfung zuständig,⁴⁶⁰³ das später in Arbeitsgruppe 22 umbenannt wurde.⁴⁶⁰⁴

Die Kontrolle im Sinne von § 24 BDSG kann durch einfache Nachfragen oder Besuche vor Ort erfolgen. Nach Aussagen des Zeugen *Peter Schaar*, der vom 17. Dezember 2003 bis zum 16. Dezember 2013 BfDI war, stehen vor allem die Besuche in den Dienststellen im Vordergrund:

„Die Kontrollaufgabe wird auf [...] unterschiedlichen Ebenen wahrgenommen. Die einfachste ist praktisch die bloße Nachfrage. Das heißt, dass man zu bestimmten Vorgängen von den zu prüfenden Stellen Aufklärung über bestimmte Sachverhalte verlangt. Dies erfolgt zum großen Teil schriftlich, bisweilen aber auch in Gesprächsform.

Die Kontrollen, also das, was wir eigentlich als Kontrollen bezeichnen, sind Vor-Ort-Kontrollen üblicherweise.“⁴⁶⁰⁵

Allgemein hat sich *Gabriele Löwnau*, Leiterin des damaligen Referats V und heute der Arbeitsgruppe 22 bei der BfDI, in ihrer Zeugenvernehmung zu den Beratungs- und Kontrollbesuchen eingelassen:

4601) *Polzin*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 141.

4602) So geregelt bis dahin in § 22 Abs. 4 S. 3 BDSG a. F.

4603) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 6, 9.

4604) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 6.

4605) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 8.

„Zu Beginn jeden Jahres wird ein Arbeitsplan aufgestellt von jedem Referat, also auch von uns, den wir versuchen innerhalb dieses Jahres abzuarbeiten. Hinzu kommen Ad-hoc-Kontrollen wegen besonderer Umstände. Ein besonderer Umstand kann sein, dass sich Eingaben ergeben, aus denen man einen Hinweis ergibt, dass man dem nachgehen muss, oder dass eine Kontrolle notwendig sein könnte wegen Medienberichten, oder auch durch eine Anfrage aus dem Parlament; diesen Fall hatten wir auch schon mal: dass wir einen Auftrag hatten, eine bestimmte Sache zu kontrollieren.“⁴⁶⁰⁶

Unsere Kontrollbesuche werden in der Regel angekündigt, und vorher werden Unterlagen angefordert. Die Kontrolle selbst findet in der Regel vor Ort statt und wird immer von mindestens zwei Personen durchgeführt, um sicherzustellen, dass ein Vieraugenprinzip eingehalten wird. Zum Teil werden dort vorab angefragte Fälle kontrolliert; aber wir gehen auch immer spontan vor und wählen vor Ort bestimmte Fälle aus, die wir einzeln prüfen. In diesem Zusammenhang bitten wir dann auch die zuständigen Sachbearbeiter dazu, um diese zu befragen und Details wegen der Speicherung zu erfragen.“⁴⁶⁰⁶

Die Ankündigung erfolgt in der Regel ungefähr vier Wochen zuvor unter Nennung des Prüfgegenstandes.⁴⁶⁰⁷ Daneben wird mitgeteilt, welche Mitarbeiter der Dienststelle den Besuch durchführen, da die oder der Bundesbeauftragte in aller Regel nicht selbst daran teilnimmt.⁴⁶⁰⁸ Zudem wird der Termin regelmäßig mit dem bzw. der Datenschutzbeauftragten der betroffenen Behörde abgestimmt.⁴⁶⁰⁹ Da es eine Kooperation zwischen den Datenschutzbeauftragten der entsprechenden Behörden gibt, wird auch seitens der BfDI darauf Wert gelegt, dass diese bei einem Besuch anwesend sein können.⁴⁶¹⁰

Auf die Nachfrage, ob seitens der Mitarbeiter der Dienststelle der oder des BfDI auch technische Dinge bewertet werden können, hat der ehemalige BfDI *Peter Schaar* erklärt:

„Grundsätzlich besteht diese Möglichkeit. [...] Wir hatten promovierte Fernmeldeingenieure und Informatiker mit entsprechendem Hochschulabschluss und auch sonstiger Qualifikation, die dazu auch in der Lage sind, informationstechnische Systeme zu bewerten.“⁴⁶¹¹

Bezogen auf Bad Aibling hat er zugleich eingeräumt:

„Das Problem, mit dem wir es hier allerdings zu tun haben, ist, dass der Komplexitätsgrad von diesen technischen Systemen ungeheuer groß ist.“⁴⁶¹²

Nach einem Besuch findet nach Einlassung der Zeugin *Löwnau* jeweils eine „umfangreiche Nacharbeit“ statt, die sehr viel Zeit in Anspruch nehmen kann.⁴⁶¹³ Des Weiteren hat sie hervorgehoben, dass die bzw. der BfDI mit anderen Aufsichtsgremien im Bereich des Datenschutzes kooperiert, um Kontrolllücken zu vermeiden.⁴⁶¹⁴

4606) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 7 f.

4607) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 9 f.

4608) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 9 f.

4609) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 10.

4610) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 10.

4611) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 14 f.

4612) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 15.

4613) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 8.

4614) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 8.

Bezogen auf die Inhalte des Untersuchungsauftrags hat die Zeugin *Löwnau* in ihrer Zeugenvernehmung ausgeführt, dass diese Thematik vor den *Snowden*-Veröffentlichungen innerhalb der Dienststelle des BfDI nicht bekannt gewesen sei. Sie selbst sei zwar erst seit 2012 dort tätig, doch habe sie zu dieser speziellen Fragestellung auch in den Akten nichts gefunden.⁴⁶¹⁵ Sie hat hierzu dargelegt:

„Also, dieser Bereich war halt noch nicht publik. Wenn ich das richtig verstanden habe, wussten auch die behördliche Datenschutzbeauftragte des BND und zum Teil auch das Bundeskanzleramt möglicherweise nicht, also zum Beispiel dass da Dateien liefern, für die es keine Dateianordnung gab.“⁴⁶¹⁶

Bis dahin habe man bei der Kontrolle der Nachrichtendienste zwar durchaus festgestellt, dass in Einzelfällen Daten von deutschen Nachrichtendiensten an ausländische Nachtendienste übermittelt wurden. Bei Unklarheiten habe man seitens des BfDI mitunter auch Nachfragen gestellt. Letzlich seien diese Datenübermittlungen aber nicht zu beanstanden gewesen, da sie im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen gestanden hätten.⁴⁶¹⁷ Die Zeugin *Löwnau* hat dazu in ihrer Eigenschaft als Leiterin des damaligen Referates V des BfDI zusammengefasst:

„Wir hatten keine Fälle, zumindest bei einer Datenübermittlung [an einen AND], wo wir jetzt den Verdacht hatten [...], dass das nicht zulässig war. – Wir hatten zu diesem Bereich keine Beanstandungen.“⁴⁶¹⁸

Seit dem ECHELON-Fall 1998 [siehe dazu unter A.I.2.a)] sei ihr zwar bewusst gewesen, dass in Bad Aibling Daten erhoben wurden, auch wenn dort zu der damaligen Zeit noch die NSA tätig gewesen sei.⁴⁶¹⁹ Sie hat aber zugleich dargelegt:

„Ich denke mir, wenn man vorher schon gewusst hätte, wie viel dort an Daten bearbeitet wird, wäre wahrscheinlich schon vorher jemand hingegangen; aber, wie gesagt, wir sind auch nur - - Sie haben ja die Zahlen. 2000 waren es fünf Mitarbeiter für ganz, ganz viele Institutionen.“⁴⁶²⁰

Ebenso habe sie zwar bereits vor *Snowden* Kenntnis davon gehabt, dass der BND in Bad Aibling Satellitenerfassung betrieben habe.⁴⁶²¹

„Aber dass da eigene Datensysteme, besonders Dateien laufen, das wussten wir natürlich nicht.“⁴⁶²²

Welche Art von Verkehren dort erfasst worden seien, sei ihr unbekannt gewesen. Auch die Akten hätten keinen Hinweis darauf gegeben, dass vor *Snowden* der BfDI bekannt gewesen sei, „was da alles erfasst wird“.⁴⁶²³

4615) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 48.

4616) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 48.

4617) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 48 f.

4618) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 49.

4619) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 46, 49.

4620) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 41.

4621) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 49 f.

4622) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 46.

4623) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 50.

a) Anfragen des ehemaligen BfDI Schaar

Zum Zeitpunkt der *Snowden*-Enthüllungen war der Zeuge *Peter Schaar* Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit. In seiner Vernehmung hat er ausführlich geschildert, welche Reaktion die Veröffentlichungen bei ihm seinerzeit auslösten:

„Die ersten Veröffentlichungen über die Geheimdienstaktivitäten der NSA im Sommer 2013 bezogen sich auf die USA. Da war die Rede davon, dass seinerzeit sehr umfangreich Telefondaten von den dortigen Telefongesellschaften herausgegeben werden mussten. Diese Meldung, die Anfang Juni 2013 durch die Presse ging, bestätigte bestimmte Gerüchte, die ich auch schon kannte, und auch Meldungen, die schon in den Vorjahren stattgefunden hatten, über entsprechende Vorgänge. [...] Bis dahin war es also eigentlich noch nichts Neues. Es gehörte sozusagen zum normalen Geschäft und hat meinerseits auch nicht irgendwelche Aktivitäten ausgelöst.“

Das änderte sich am 6. Juni 2013, als dann darüber berichtet wurde, dass amerikanische Internetunternehmen in Kooperationsbeziehungen zu der NSA getreten seien, dass es da sogar vertragliche Abmachungen gab. Das war das Programm Prism, über das ja auch hier schon sicherlich gesprochen worden ist, das Ihnen aber allen bekannt sein dürfte. Dieses warf zumindest die Frage auf, inwieweit hier auch die Daten deutscher Internetnutzerinnen und -nutzer, also Kunden dieser Dienste, von den entsprechenden Aktivitäten betroffen sein können. Das wiederum ist etwas, was das informationelle Selbstbestimmungsrecht hier in Deutschland betrifft und auch insofern meine Zuständigkeit berührt, jedenfalls grundsätzlich im Rahmen auch meiner Aufsichtszuständigkeit über Telekommunikationsunternehmen, weil natürlich bei solchen Übermittlungen und Übertragungen immer auch Telekommunikation im Spiel ist.

In den folgenden Tagen hat sich dann ergeben, dass immer mehr Behauptungen über die Presse lanciert worden sind und entsprechende Hinweise sogar entstanden, dass in Deutschland Daten gesammelt würden, dass dabei auch die NSA Zugang zu Netzketten oder eben zu Daten habe oder bekommen habe, die von deutschen Geheimdiensten, speziell vom Bundesnachrichtendienst, stammten, Stichwort Bad Aibling. [...] Das hat natürlich dann die datenschutzrechtliche Alarmstufe hochgesetzt.“⁴⁶²⁴

Vor diesem Hintergrund schrieb der BfDI bereits wenige Tage nach den ersten *Snowden*-Enthüllungen alle Nachrichtendienste an und bat um nähere Informationen, insbesondere auch dazu, ob XKEYSCORE in den Behörden genutzt werde.⁴⁶²⁵ Die Zeugin *Löwnau* hat dazu berichtet, man habe dem BfV und BND diejenigen Fragen gestellt, „die sich aus den Veröffentlichungen ergeben haben“, wobei sich die Anfragen durchaus spezifisch auf die *Five Eyes*-Staaten bezogen hätten.⁴⁶²⁶ Daneben sei auch nach den Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von

4624) Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 5 f.

4625) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 50.

4626) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 12.

personenbezogenen Daten an ausländische Stellen gefragt worden.⁴⁶²⁷ Wie die Zeugin Löwnau in ihrer Vernehmung auf Nachfrage erklärte, hatte die Dienststelle des BfDI von Art und Umfang der von Bad Aibling aus an die NSA übermittelten Daten keine Vorstellung.⁴⁶²⁸

Sie hat ferner dargelegt, dass man sich allein schon aus Kapazitätsgründen auf Bad Aibling konzentriert habe:

„Da wir ja zu dem damaligen Zeitpunkt im Prinzip nur einen Referenten und einen Sachbearbeiter in dem Bereich hatten, haben wir gleich gesagt: Es wird sich auf Bad Aibling erst mal fokussieren, weil das ja diese Stelle ist, die benannt worden ist als Hauptstelle, wo es eine Kooperation gab. - Und darum haben wir uns darauf erst mal fixiert. Und das war ja dann so umfangreich, sodass wir uns erst mal damit abgefunden haben.“⁴⁶²⁹

An den BND wandte sie sich als Leiterin des Referats V beim BfDI erstmals am 5. Juli 2013, wobei die Anfrage zugleich auch an das Bundeskanzleramt gerichtet war.⁴⁶³⁰ Unter dem Betreff „Tätigkeit von bzw. Kooperation mit ausländischen Nachrichtendiensten (AND); TEMPORA, PRISM etc.“ wurde unter anderem die Frage formuliert:

„Hat der BND aus bzw. im Zusammenhang mit Telekommunikationsverkehren (kurz: TKV) im Sinne des § 3 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhobene personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG an US-amerikanische und/oder britische Stellen/Personen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG übermittelt? Falls ja, in wie vielen Fällen, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchen Datenvolumina war dies in den letzten fünf Jahren der Fall?“⁴⁶³¹

Noch bevor eine Antwort erging, wurde der Fragenkatalog aufgrund von Medienberichten⁴⁶³² mit Schreiben vom 23. Juli 2013 ergänzt.⁴⁶³³ Hierin ging es unter anderem um Fragen in Zusammenhang mit dem Artikel 10-Gesetz, insbesondere zu dessen Auslegung, sowie um Fragen, welche Hard- und Software zur Erfassung von Telekommunikationsverkehren im Ausland eingesetzt bzw. genutzt worden sei.⁴⁶³⁴ In diesem Schreiben wurde zudem explizit nach einer Verwendung von XKEYSCORE gefragt.⁴⁶³⁵ Während es im ersten Schreiben vom 5. Juli 2013 noch hieß, man wäre für eine „zeitnahe“ Bearbeitung dankbar,⁴⁶³⁶ wurde mit der Ergänzung vom 23. Juli 2013 um Beantwortung „bis zum 9. August 2013“ gebeten.⁴⁶³⁷

Aus einer BND-internen E-Mail vom 31. Juli 2013 geht hervor, dass ein Problem darin bestanden habe, dass zur Erhebung der angeforderten Daten eine Vielzahl von BND-Stellen einzubinden seien, teils mit gegebenenfalls abweichenden Datenbasen. Daher ergäben die ermittelten Daten bestenfalls Anhalte ohne nachhaltige Belastbarkeit.⁴⁶³⁸

4627) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 14 ; Polzin, Protokoll-Nr. 72 I, S. 143.

4628) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 50.

4629) Löwnau, Protokoll-Nr. 114 I, S. 17.

4630) Auskunftsersuchen vom 5. Juli 2013, MAT A BfDI-1/2_Vc, Bl. 306 f. // MAT A BK-1/5a_2, Bl. 17 f.

4631) Auskunftsersuchen vom 5. Juli 2013, MAT A BfDI-1/2_Vc, Bl. 306 f. // MAT A BK-1/5a_2, Bl. 17 f.

4632) Vergleiche u. a. *Der Spiegel* vom 22. Juli 2013 „Der fleißige Partner“.

4633) Ergänzung vom 23. Juli 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 103 ff.

4634) Ergänzung vom 23. Juli 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 103 (104).

4635) Ergänzung vom 23. Juli 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 103 (105).

4636) Auskunftsersuchen vom 5. Juli 2013, MAT A BfDI-1/2_Vc, Bl. 306 f. // MAT A BK-1/5a_2, Bl. 17 f.

4637) Ergänzung vom 23. Juli 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 103 (105).

4638) E-Mail vom 31. Juli 2013, MAT A BND-1/4b, Bl. 33 f. (VS-NfD – insoweit offen).

„Grundsätzlich lässt sich zwar feststellen, dass seitens LBA [Organisationseinheit in der Abteilung LB = regionale Beschaffung] [...] SIGINT-Meldungen in schriftliche Produkte innerhalb der letzten [...] Jahre eingeflossen sind. Ob hierin aber wiederum personenbezogene Daten enthalten waren oder nicht wäre nur über eine Sichtung eines jeden einzelnen Berichtes zu ermitteln. Für die Zeit vor Januar 2009 ist eine Auflistung ohnehin technisch nicht möglich.“⁴⁶³⁹

Als Fazit wurde schließlich festgehalten:

„Eine Erfüllung des Infoersuchens i.S. der Anfrage ist schlichtweg so nicht leistbar. Hier kann nur eine deutliche Eingrenzung bzw. Spezifizierung ggf. Abhilfe verschaffen. Aber selbst dann sind bei der Vielzahl der BE-Medien [BE = Berichterstattung] keine nachhaltig belastbaren Angaben zu erhalten.“⁴⁶⁴⁰

Noch vor Ablauf der am 23. Juli 2013 gesetzten Frist für ein Antwortschreiben nahm Referatsleiterin *Löwnau* erneut Medienberichte zum Anlass, die Fragen ein weiteres Mal zu ergänzen und mit Schreiben vom 8. August 2013 um Informationen zum Memorandum of Agreement zu Bad Aibling aus dem Jahr 2002 [dazu unter F.III.5.] und die Umsetzung der darin vereinbarten Zusammenarbeit zu bitten.⁴⁶⁴¹ Schließlich mahnte sie am 15. August 2013 eine Antwort bis zum 23. August 2013 an. Sie behielt sich zugleich vor, im Falle eines fruchtlosen Fristablaufs eine Beanstandung gemäß § 26 Abs. 1 BDSG wegen des Verstoßes gegen die nach § 24 Abs. 4 BDSG bestehende Unterstützungspflicht auszusprechen.⁴⁶⁴² Am 2. September 2013 ging dem BfDI dazu letztlich eine als GEHEIM eingestufte Antwort des Bundeskanzleramts zu.⁴⁶⁴³ Von einer formellen Beanstandung sah der BfDI seinerzeit offensichtlich ab.

In ihrer Zeugenvernehmung hat die Zeugin *Löwnau* dargelegt, dass dem BfDI zwar nach mehreren Schriftwechseln beispielsweise die Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen des BND benannt worden sei.⁴⁶⁴⁴ Zusammenfassend hat sie das Verhalten des BND jedoch dahingehend kommentiert, er habe die Fragen

„zum Teil ausführlich beantwortet, aber es bleibt natürlich einiges offen. Und vor allen Dingen war nicht ganz klar, was genau vor Ort halt passiert und wie das geht.“⁴⁶⁴⁵

Dies sei der Auslöser für das weitere Vorgehen gewesen:

„Und dann war eben die Entscheidung, dass wir vor allen Dingen die eine Stelle, eben in Bad Aibling, kontrollieren müssten.“⁴⁶⁴⁶

4639) E-Mail vom 31. Juli 2013, MAT A BND-1/4b, Bl. 33 (34) (VS-NfD – insoweit offen).

4640) E-Mail vom 31. Juli 2013, MAT A BND-1/4b, Bl. 33 (34) (VS-NfD – insoweit offen).

4641) Schreiben vom 8. August 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 111 f.

4642) Schreiben vom 15. August 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 261.

4643) Vgl. Tätigkeitsabelle vom 2. September 2013, MAT A BfDI-1/2_Vf, Bl. 300 (304), sowie Schreiben des Bundeskanzleramts vom 23. August 2013, MAT A BfDI-1/2_Vf, Bl. 8 f. (ohne Anlagen offen).

4644) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 15.

4645) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 12.

4646) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 12.

b) Beratungs- und Kontrollbesuche

Nach § 24 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 BDSG sind die öffentlichen Stellen des Bundes verpflichtet, der oder dem BfDI „jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren“. Eine Ausnahme besteht nach § 24 Abs. 4 S. 2 BDSG nur, wenn die Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

aa) Kontrollbesuch im Dezember 2013

Nachdem die Entscheidung getroffen worden war, der BND-Dienststelle Bad Aibling einen Kontrollbesuch abzustatten, wurde dies „ein paar Wochen vorher“ angekündigt.⁴⁶⁴⁷ Wie üblich, war dieses Schreiben an das Bundeskanzleramt und den BND gerichtet. Die Zeugin *Löwnau* hat den Hintergrund dieser Vorgehensweise erklärt:

„[...] es gibt ja ein Ankündigungsschreiben, wo drinsteht, was Hauptmerkmal und Hauptrichtung der Kontrolle ist, und die geht immer an die zu kontrollierende Behörde und an die Fachaufsicht.“⁴⁶⁴⁸

In dem Ankündigungsschreiben wurde bereits thematisiert, dass man insbesondere auch die Verwendung von XKEYSCORE betrachten wolle und man sich dafür interessiere, mit welchen Dateien vor Ort gearbeitet werde und wie die Zusammenarbeit mit der US-Seite erfolge.⁴⁶⁴⁹ Zudem wurde dem BfDI nach der Ankündigung das MoA von 2002 zugesandt.⁴⁶⁵⁰ Die Zeugin *Löwnau* hat ferner hervorgehoben, dass es sich bei dem Besuch um eine Premiere gehandelt habe:

„Wir hatten ja von diesem Bereich noch gar keine Kenntnis, das heißt, es handelte sich um einen Bereich, den wir noch nie kontrolliert hatten; wenigstens konnte sich keiner von uns daran erinnern, dass da schon mal kontrolliert worden ist an dieser Stelle.“⁴⁶⁵¹

Der Kontrollbesuch fand am 2. und 3. Dezember 2013 statt,⁴⁶⁵² wobei er nach Aussagen *Löwnaus* effektiv nur „ein bis anderthalb Tage“ gedauert habe.⁴⁶⁵³ Wie es der Praxis entsprochen habe, nahm der BfDI sein Besuchsrecht nicht persönlich wahr, sondern entsandte drei Mitarbeiter zur Kontrolle vor Ort.⁴⁶⁵⁴ Das Bundeskanzleramt wurde durch einen Mitarbeiter des Rechtsferates der Abteilung 6 vertreten.⁴⁶⁵⁵

Bei den vom BfDI entsandten Mitarbeitern handelte es sich um einen Referenten aus dem Technikreferat sowie einen Juristen und eine Sachbearbeiterin aus dem Referat V. Die Referatsleiterin *Gabriele Löwnau*, die ursprünglich vorgesehen war, hatte an dem Besuch aus persönlichen Gründen kurzfristig nicht teilnehmen können.⁴⁶⁵⁶ Zu dem Ablauf hat die Zeugin *Löwnau* dargelegt:

4647) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 10.

4648) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 18 f.

4649) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 20; *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 12.

4650) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 20.

4651) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 20; so auch *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 18, 35.

4652) Vgl. Ergebnisprotokoll vom 25. November 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 292.

4653) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 22.

4654) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 10, 18; *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 36.

4655) MAT A BK-1/4n, Bl. 22 (VS-NFD), 24 (offen).

4656) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 11.

„Also, ein Besuch läuft in der Regel so ab: [...] nach der Ankündigung fahren wir hin; [...]“⁴⁶⁵⁷⁾

Man macht erst mal ein Vorgespräch mit allen Beteiligten - das heißt, von den verschiedenen Fachbereichen ist dann auch jemand vor Ort anfangs -, dass wir sagen: Wir wollen uns das und das und das angucken. - Dann lässt man sich zumindest mal grob erklären: „Was wird denn wo wie bearbeitet?“, sodass man einen groben Überblick hat, was bei dem Umfang nicht sehr hilfreich ist; aber man hat schon mal eine Idee, weil es, wie gesagt, ja sehr kompliziert und sehr umfangreich ist.

Und dann sagt man: Okay, jetzt gehen wir zu den einzelnen Stellen, wo diese Dateien bearbeitet werden, wo die Bearbeitungsschritte sind. - Das heißt, wir sind dann in das eine Haus gegangen, wo zum Beispiel die Strecken ausgewählt werden und wo die Erfassung erfolgt, haben uns das wirklich vor Ort angesehen und erklären lassen. Wir sind dann zu den Sachbearbeitern gegangen, die an einer bestimmten Datei arbeiten, haben uns das zeigen lassen: „Wie sieht das aus? Wie sieht die Oberfläche aus?“ usw., haben uns von Technikern was erklären lassen, vor allen Dingen unserer technischen Kollegin, die dabei war.“⁴⁶⁵⁸⁾

Die Zeugin *Löwnau* hat in ihrer Eigenschaft als Referatsleiterin V des BfDI hervorgehoben, dass man vor diesem Besuch bereits Prüfungen von Dateien beim BND durchgeführt habe, weshalb es auch immer wieder Kontakte und Gespräche gegeben habe.⁴⁶⁵⁹⁾ Dies habe jedoch nur die BND-Zentrale in Pullach sowie den Standort in Berlin betroffen:

„Soweit ich weiß, wurden die Außenstellen vorher nicht kontrolliert. Ich meine, die großen Datenbanken, die Standarddatenbanken, die laufen ja auch, sagen wir mal, in der Hauptdienststelle unter anderem. Ich weiß, dass da geprüft worden ist. Es gibt eine Dienststelle in Berlin, es gibt was in Pullach; das ist ja kein Geheimnis. Dort sind meines Wissens Kontrollen durchgeführt worden. Die Außenstellen: meines Wissens, nicht.“⁴⁶⁶⁰⁾

Auch aus diesem Grunde habe der BfDI erst bei diesem Kontrollbesuch Kenntnis von den in Bad Aibling verwendeten Dateien erlangt.⁴⁶⁶⁰⁾

„Und wir haben auch vor Ort eben erst die Existenz dieser Dateien das erste Mal zur Kenntnis genommen, als die Kollegen dort vor Ort waren. Das heißt, da wurde uns zum ersten Mal mitgeteilt, dass es bestimmte Dateien gibt.“⁴⁶⁶¹⁾

Sogar die behördliche Datenschutzbeauftragte des BND selbst habe über kein weitergehendes Wissen verfügt. Nach Erinnerung der Zeugin *Löwnau*

4657) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 52.

4658) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 20 f.

4659) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 46.

4660) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 20.

4661) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 20.

„[...] hat auch die Datenschutzbeauftragte des BND keine wirklichen Kenntnisse davon gehabt, wie viele Dateien und welche Dateien [...] in Bad Aibling genutzt werden.“⁴⁶⁶²

Die Datenschutzbeauftragte des BND *Dr. H. F.* hat diesbezüglich u. a. angegeben, dass sie im Zusammenhang mit dem Kontrollbesuch und Bad Aibling erstmalig mit dem Thema Selektoren in Berührung gekommen sei.⁴⁶⁶³

Sie teilte dem Bundeskanzleramt nach dem Besuch mit:

„Der Besuch verlief in einer freundlichen und kollegialen Atmosphäre. Der BfDI vermittelte den Eindruck, dass es dem BND gelungen ist, ein realistisches Bild von der Arbeit der Abt. TA zu zeichnen und durch die Presseberichterstattung der vergangenen Monate entstandene Fehlvorstellungen beim BfDI aufzulösen. [...]“

Insgesamt vermittelte der BfDI den Eindruck, die vom BND vertretenen Rechtsauffassungen nicht in jedem Punkt zu teilen, jedoch für vertretbar zu halten. Der BfDI-Kontrollbesuch wird daher von hier aus als erfolgreich bewertet. [...] Angesichts der Erfahrungen in der Vergangenheit, wo der BfDI zum Teil in den Kontrollbesuchen einen relativ zufriedenen Eindruck vermittelt hatte und dennoch im Nachgang deutliche Kritik am BND übte, bleibt nunmehr abzuwarten, ob die schriftliche Reaktion des BfDI dem im Kontrollbesuch vermittelten positiven Eindruck entspricht.“⁴⁶⁶⁴

Die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten des BND würdigte auch die Zeugin *Löwnau*:

„Ich muss sagen, was eine große Hilfestellung ist, ist immer der behördliche Datenschutz, in diesem Fall die Kollegin, die hier auch schon mal ausgesagt hat. Es ist natürlich immer eine Hilfestellung für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, dass dann eine Kooperation mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten stattfindet.“⁴⁶⁶⁵

Die JSA [dazu unter F.III.2. und 4.] war nach Aussage *Löwnaus* nicht Gegenstand der Prüfung, da sie bereits 2012 beendet wurde.⁴⁶⁶⁶ Man habe lediglich nachgefragt und es habe geheißen, dass es „gemeinsame Arbeitseinheiten usw.“ gewesen seien.⁴⁶⁶⁷

Die Datenschutzbeauftragte des BND *Dr. H. F.* hatte dem Leitungsstab des BND und dem Bundeskanzleramt insoweit mitgeteilt:

„Umfang und Inhalt der Zusammenarbeit des BND mit der NSA in Bad Aibling wurden seitens Abteilung TA dargestellt. Der BfDI bat um eine schriftliche Stellungnahme seitens des BND, wie sich die heutige Zusammenarbeit mit der NSA darstellt und inwiefern sie von der im MoA vereinbarten Art der Zusammenarbeit abweicht.“⁴⁶⁶⁸

4662) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 21.

4663) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 16 II – Auszug offen, S. 5.

4664) E-Mail vom 22. Januar 2014, MAT A BK-1/4n, Bl. 18 f.

4665) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 36.

4666) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 54.

4667) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 55.

4668) E-Mail vom 22. Januar 2014, MAT A BK-1/4n, Bl. 18.

Im Rahmen der Untersuchung stellte das Prüfteam fest, dass man von vier oder fünf großen Dateien zuvor keine Kenntnis gehabt und es lediglich für eine Datei eine Dateianordnung gegeben habe.⁴⁶⁶⁹ Doch auch hinsichtlich dieser auf einer Dateianordnung gemäß § 21 BNDG beruhenden Datei habe man erst bei dem Besuch wirklich verstanden, worum es ging:

„Zu einer gab es schon eine Dateianordnung, die bei uns im Hause vorlag, wo sich allerdings dann das Zusammenspiel erst im Rahmen des Beratungs- und Kontrollbesuchs herausgestellt hat. [...] Man muss aber sagen: Das richtige Verständnis darüber, was passiert, kriegt man erst, wenn man den gesamten Zusammenhang sieht. Das erschließt sich nicht nur aus der Dateianordnung. Das wurde uns erst bewusst, als wir vor Ort dann kontrolliert haben.“⁴⁶⁷⁰

Dies sei durchaus ungewöhnlich gewesen, denn:

„[...] es ist halt was ganz anderes, wenn verschiedene Dateien wirklich miteinander genutzt werden und in einem bestimmten System zusammenarbeiten. Das ist schon eine Besonderheit gewesen bei dieser Kontrolle.“⁴⁶⁷¹

Infolge der Tatsache, dass nicht alle in der Außenstelle befindlichen Dateien hätten kontrolliert werden können⁴⁶⁷² und der BfDI durch den Kontrollbesuch nur einen „ganz kurzen ersten Eindruck“ erhalten habe, habe man schon unmittelbar danach eine Fortsetzung geplant.⁴⁶⁷³ Man habe erkennen können,

„dass da eine ganze Menge Dinge sind, die wir vorher noch nicht kannten, die ganz neu sind, dass da verschiedene Dateien sind. Und es war ganz klar, dass man da noch mal wirklich nachhaken müsste, dass man da noch mal mit einem größeren Team hinmuss und das noch mal genauer kontrollieren kann. Das heißt, sie haben überall, an verschiedenen Stellen, schon mal reingesehen. [...] [Es] war wirklich nur ein ganz kurzes Reinsehen, und dann war eigentlich schon klar: Da müssen wir wirklich mit großer Mannschaft mal hin [...].“⁴⁶⁷⁴

Ausweislich der Aussage der Zeugin *Löwnau* übersandte der BND im Nachgang des Kontrollbesuchs dem BfDI zu einer ausstehenden Dateianordnung den erforderlichen Antrag. Zu den anderen vier ausstehenden Dateianordnungen sei vom BND zum Teil argumentiert worden, dass es sich nicht um eine Datei handele, da es keine personenbezogenen Daten dazu gebe.⁴⁶⁷⁵ Zudem stimmte sich die behördliche Datenschutzbeauftragte *Dr. H. F.* mit dem BfDI mit Schreiben vom 3. Januar 2014 hinsichtlich der noch nachzureichenden Information ab.⁴⁶⁷⁶

4669) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 22 f.

4670) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 23.

4671) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 23.

4672) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 23.

4673) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 22.

4674) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 60 f.

4675) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 129.

4676) Schreiben vom 3. Januar 2014, MAT A BK-1/4n, Bl. 20 f. (VS-NfD – insoweit offen).

bb) Zweiter Kontrollbesuch im Oktober 2014

Der zweite Kontrollbesuch der BND-Außenstelle Bad Aibling fand vom 20. bis 23. Oktober 2014 statt.⁴⁶⁷⁷ Die Gründe, warum der Folgebesuch nicht früher durchgeführt wurde, hat die Zeugin *Löwnau* in ihrer Vernehmung dargelegt:

„Es hat dann leider Gottes längere Zeit in Anspruch genommen. Es gab erst mal Fragen bezüglich der VS-Registratur in unserem Hause. Da wurde erst mal - - noch mal gesagt: ‚Dürfen wir überhaupt Streng Geheim?‘ usw. Das musste alles überprüft werden. Wir mussten sehen, weil wir mit mehr Leuten hingehen wollten, dass wir genügend Personal haben, die nicht nur in diesem Bereich mithelfen konnten, sondern die auch die entsprechende Ermächtigung haben. Von daher hat es sich eben hingezogen bis Oktober 2014 [...].“⁴⁶⁷⁸

Um dieses Mal anders vorgehen zu können, sei der Besuch mit insgesamt sechs Mitarbeitern durchgeführt worden.⁴⁶⁷⁹ Man habe die Prüfung in Teams zu jeweils zwei oder drei Personen vorgenommen und die Ergebnisse später zusammengetragen. Auf der Grundlage sei dann der Bericht erstellt worden.⁴⁶⁸⁰ Während des Besuches selbst sei es dagegen zu keiner intensiven Auseinandersetzung mit rechtlichen Auffassungen gekommen.⁴⁶⁸¹ Näher beschrieben hat die Zeugin *Löwnau* den zweiten Besuch, an dem sie dieses Mal selbst teilnehmen konnte, in ihrer Vernehmung:

„Diese Kontrolle in Bad Aibling war schon eine besondere Kontrolle. Man muss sagen: Das ganze Verfahren in Bad Aibling ist sehr, sehr komplex. Darum haben wir auch nicht - - Wir haben gedacht, wir machen da mal eine kurze Kontrolle, und dann können wir darüber einen Bericht machen. Aber ich habe ja eben schon mal verdeutlicht, dass beim Beginn der Kontrolle im Dezember 13 schon feststand: Das reicht nicht, mit drei Leuten da mal eben so etwas mehr als einen Tag reinzusehen. Darum haben wir es dann fortgesetzt, sobald die Voraussetzungen erfüllt waren, die wir erfüllen mussten, um noch mal dahin zu gehen und auch genügend Personal zu haben, die mitgehen. [...]“

Was außergewöhnlich ist: dass es erst mal sehr kompliziert war, alles zusammenzutragen, was wir da erkannt haben. Wir waren, wie gesagt, zu sechs Leuten. Um das mal plastisch zu schildern: Wir haben uns dann erst mal in der Dienststelle zusammengesetzt und haben uns alles - - erst mal alles aufgelistet, was jeder von uns verstanden und gehört hat. Wir haben uns teilweise im Kontrolltermin auch aufgeteilt - darum sind wir auch mit vier, damit wir uns aufteilen konnten und uns mehr ansehen konnten - und einfach zusammengestellt: Was haben wir gesehen, wie haben wir das verstanden, hat das jemand vielleicht

4677) Vgl. Ankündigungsschreiben vom 13. Oktober 2014, MAT A BfDI-9/4, Bl. 16.

4678) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 22.

4679) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 22, 27.

4680) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 35, 44, 52, 121 ff.

4681) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 52.

anders verstanden, sind da Lücken, wenn wir das jetzt versuchen nachzuvollziehen und zu erläutern, ist uns das überhaupt klar, was da läuft?“⁴⁶⁸²

Sie hätten sich bei diesem zweiten Besuch alle in der Dienststelle Bad Aibling befindlichen Dateien angesehen⁴⁶⁸³ und sich die Abläufe vor Ort vom jeweiligen Bearbeiter zeigen lassen.⁴⁶⁸⁴ Zudem habe man sich zum Teil Ausdrucke etwa von elektronischen BND-Darstellungen geben lassen.⁴⁶⁸⁵ Im Nachgang zu dem Besuch habe es im Dezember 2014 noch eine geschützte Videokonferenz mit dem BND gegeben, um offene Fragen klären zu können.⁴⁶⁸⁶

Ausweislich des Schreibens der Zeugin *Dr. H. F.* an die BfDI vom 12. November 2014 sollte der BND noch verschiedene Informationen an die BfDI übermitteln, darunter u. a. „Benennung der Anzahl der in Bad Aibling verwandten Selektoren (getrennt nach BND-Selektoren und US-Selektoren; Abgabe einer Einschätzung zur Anzahl der Permutationen), Angabe der Anzahl der auf ‚disapproved‘ gesetzten US-Selektoren, [...] Angabe der Anzahl der G10-Filterkriterien, Angabe der genauen Anzahl der TKM in der G10-Negativliste, [...] Benennung der Anzahl der an SUSLAG ausgeleiteten Treffer“.⁴⁶⁸⁷ All diese Fragen wurden der BfDI umfassend beantwortet.

Zur Frage, ob diese in 2014 geprüften Dateien bereits 2013 in Bad Aibling vorhanden waren, konnte die Zeugin nichts sagen:

„Das weiß ich jetzt nicht mehr, weil wir haben jetzt, wie gesagt, ja lange an unserem Sachverhaltsbericht gearbeitet. Ich kann mich jetzt nicht mehr erinnern, als wir den jetzt erstellt haben nach dem zweiten Besuch, was jetzt eine Erkenntnis von dem ersten Besuch war und was von dem zweiten. Wir haben uns jetzt so lange damit beschäftigt, dass es wirklich schwierig ist, zu sagen, ob man die Datei jetzt schon beim ersten Mal oder nur beim zweiten - - Beim zweiten haben wir uns alle angeguckt. Da ist es ganz schwer, jetzt aus der Erinnerung heraus zu sagen: Was haben die mir nach dem ersten Besuch jetzt - - was haben wir da schon kurz Einblick genommen?“⁴⁶⁸⁸

Auf Nachfrage hat die Zeugin *Löwnau* in ihrer Vernehmung noch darauf hingewiesen, dass vor dem zweiten Kontrollbesuch im Oktober 2014 offenbar Daten gelöscht worden seien. Sie war sich in der Zeugenvernehmung allerdings nicht mehr sicher, um welche Daten es sich genau gehandelt habe.⁴⁶⁸⁹ Die Löschung sei ungefähr zwei Wochen vor der Prüfung erfolgt,⁴⁶⁹⁰ auf jeden Fall aber nach der informellen Vorankündigung, dass demnächst eine Kontrolle stattfinden werde.⁴⁶⁹¹ Einen Zusammenhang zwischen der Löschung und der Ankündigung des Kontrollbesuchs hat sie gleichwohl nicht herstellen können; dies wäre „[r]eine Vermutung“.⁴⁶⁹² Die Zeugin *Löwnau* hat dazu berichtet:

4682) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 35.

4683) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 23, 24.

4684) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 69.

4685) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 69.

4686) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 35.

4687) Schreiben der Zeugin *Dr. H. F.* an die BfDI über das Referat 601 im Bundeskanzleramt vom 12. November 2014, MAT A BK-26/2//MAT A BND-46/2 (Tgb.-Nr. 212/15 – GEHEIM), Ordner 430, Bl. 1 ff. (VS-NFD – insoweit offen).

4688) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 23 f.

4689) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 114.

4690) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 125.

4691) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 117.

4692) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 118.

„Es wurde eine Erklärung gegeben, warum gelöscht worden ist: dass eben sehr viele Daten vorhanden waren und jetzt so und so viele nach so und so vielen Tagen gelöscht wurden.“⁴⁶⁹³

Es habe sich um Daten gehandelt, die länger als 60 Tage gespeichert gewesen seien. Als Grund für die Löschung sei nach Erinnerung der Zeugin *Löwnau* angegeben worden, dass Speicherkapazitäten freigegeben werden sollten.⁴⁶⁹⁴

An die Art der gelöschten Daten, ihre Anzahl oder die Umstände, unter denen die BND-Mitarbeiter davon berichteten, konnte sich die Zeugin nicht mehr erinnern.⁴⁶⁹⁵ Auf die Frage, ob dazu Backups vorhanden gewesen seien, hat sie erklärt:

„Es wurde teilweise gesagt, dass zum Teil keine Backups mehr existierten in einem bestimmten System. Die wurden ja in ein anderes System dann übernommen.“⁴⁶⁹⁶

Normalerweise müssten solche Änderungen und Bearbeitungen ihren Angaben zufolge protokolliert werden.⁴⁶⁹⁷ Hier habe jedoch ein Problem bestanden:

„[...] Es gab einige Dateien, die eben keine ordentlichen Protokolldaten hatten, die wir hätten kontrollieren können.“⁴⁶⁹⁸

Bezogen auf den gesamten Untersuchungszeitraum stellte die Zeugin zusammenfassend fest, eine Löschung von nicht zulässigen oder auch rechtswidrig erhobenen Daten beim BND sei ihr nicht bekannt:

„Beim BND nicht. Nein.“⁴⁶⁹⁹

c) Sachverhaltsfeststellungen und Bewertungen der BfDI

Die Erkenntnisse der beiden Kontrollbesuche wurden in einer Sachverhaltsdarstellung⁴⁷⁰⁰ sowie einer rechtlichen Bewertung⁴⁷⁰¹ festgehalten. Während der Sachstandsbericht dem Bundeskanzleramt und dem BND im Juli 2015 zugesandt wurde,⁴⁷⁰² folgte die Rechtsbewertung erst im März 2016.⁴⁷⁰³ Die Zeugin *Löwnau* hat in ihrer Vernehmung vom 12. November 2015 erläutert, dass dies nicht dem üblichen Vorgehen entspreche, sondern der besonderen Situation geschuldet gewesen sei:

„Auch das ist nicht der normale Gang. Normalerweise ist es so: Wir machen eine Kontrolle, kommen ins Büro, machen irgendwann unseren Sachverhaltsbericht, lassen uns vielleicht noch mal was zuschicken, was uns fehlte, und machen dann einen vollständigen Bericht.

4693) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 118.

4694) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 118, 125.

4695) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 120 ff.

4696) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 126.

4697) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 126.

4698) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 126.

4699) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 27.

4700) Sachstandsbericht vom 30. Juli 2015, MAT A BfDI-8/2 (Tgb.-Nr. 44/15 – STRENG GEHEIM).

4701) Rechtsbewertung vom 15. März 2016, MAT A BfDI-8/5 (Tgb.-Nr. 242/16 – GEHEIM).

4702) Vgl. Schreiben vom 21. September 2015, MAT A BfDI-8/2 (ohne Anlagen VS-Nfd).

4703) Vgl. Schreiben vom 23. März 2016, MAT A BfDI-8/5 (ohne Anlagen VS-Nfd).

Das heißt, erster Teil: So und so hat sich der Sachverhalt für uns dargestellt; zweiter Teil: rechtliche Bewertung.

In diesem Fall ist das ganze Verfahren in Bad Aibling dermaßen komplex - es ist eben nicht nur eine Datei, es sind verschiedene Dateien; es ist sehr komplex, sehr kompliziert, es überhaupt zu verstehen -, da haben wir uns gesagt: Es hat wenig Sinn, in irgendeiner Weise eine rechtliche Bewertung zu machen, wenn wir uns erst mal nicht klar darüber sind, ob wir den Sachverhalt wirklich richtig umfasst haben. Darum haben wir in diesem Fall dann auch diesen Weg gewählt und haben gesagt: Wir machen erst eine Sachverhaltsdarstellung. [...] Es ist sehr, sehr umfangreich. Ich kenne keinen vollständigen Bericht, der auch nur so lang ist, geschweige denn einen Sachverhalt. Also, normal sind - was weiß ich - 10, 20, 25, vielleicht 30 Seiten insgesamt. Und darum haben wir eben diesen Weg gewählt.⁴⁷⁰⁴

Der Sachverhaltsbericht sei zuvor im März 2015 in einer ersten Fassung an das Bundeskanzleramt und den BND mit dem Ziel geschickt worden, zu prüfen, ob der Sachverhalt richtig verstanden worden sei.⁴⁷⁰⁵ Zugleich seien weitere Informationen erbeten und mitgeteilt worden.⁴⁷⁰⁶ Die darauf ergangenen Schreiben des BND seien alle in den Sachverhaltsbericht eingeflossen,⁴⁷⁰⁷ der auch dem PKGr zugeschickt worden sei.⁴⁷⁰⁸ Insoweit hätten parallel auch Gespräche der BfDI mit dem PKGr stattgefunden.⁴⁷⁰⁹

Auf der Grundlage des Sachstandsberichts wurde seitens der BfDI dann die rechtliche Bewertung vorgenommen. Eine solche beinhaltet generell das Fazit, ob bei einer Kontrolle durch die oder den BfDI Verstöße gegen den Datenschutz festgestellt wurden. Gemäß § 25 BDSG kann die oder der BfDI in solchen Fällen eine förmliche Beanstandung aussprechen, insbesondere wenn es sich um schwerwiegende Mängel handelt oder eine Behörde sich weigert, einem festgestellten Mangel abzuhelpfen.⁴⁷¹⁰ In diesem Zusammenhang hat die Zeugin Löwnau in ihrer Vernehmung allgemein die Möglichkeiten der BfDI dargelegt, wenn Verstöße gegen den Datenschutz festgestellt werden:

„Wenn wir eine Behörde geprüft haben – egal ob es der BND ist oder das BKA oder wer auch immer, die Bundesbehörden, für die wir zuständig sind - und wir haben Verfehlungen, Verstöße festgestellt, dann monieren wir die oder beanstanden sie im Zweifel auch. Und es wird natürlich dieser Bericht nicht nur an diese Behörde geschickt, sondern auch an das entsprechende Ministerium - oder beim BND eben an das Bundeskanzleramt -, sodass auch dann im Prinzip die Fachaufsicht informiert ist über die Dinge, die wir festgestellt haben - - und eben auch die Möglichkeit haben, dann dazu Stellung zu nehmen. Und dann ist eben die Frage: Wird das abgestellt oder nicht? Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat - genau wie ihre Vorgänger - keine andere Möglichkeit, als Beanstandungen auszusprechen. Sie kann dann natürlich, je nachdem was möglich ist unter Beachtung der VS-Vorgaben - es gibt ja Dinge, die kann man auch öffentlich machen -, im Tätigkeitsbericht diese

4704) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 35.

4705) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 35.

4706) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 35 f.

4707) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 36.

4708) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 73.

4709) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 73.

4710) Vgl. dazu Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 9.

Sachen halt dokumentieren. Und ja: Das sind die einzelnen rechtlichen Möglichkeiten, die es gibt. Andere gibt es nach der jetzigen Rechtslage nicht. Das ist so.“⁴⁷¹¹

Auch nicht anders verhalte es sich, wenn die oder der BfDI sowie die Bundesregierung zu einzelnen Punkten eine unterschiedliche Auffassung vertreten:

„Es ist unterschiedlich. Wir haben sehr oft wirklich die Erfahrung gemacht, dass eben eine entsprechende Behörde, die wir kontrolliert haben, auf die Ergebnisse eingeht und vielleicht was ändert; aber es gibt eben auch schon mal Dissens. Und wenn Dissens besteht, dann hat die Bundesbeauftragte, der Bundesbeauftragte keine andere Möglichkeit, als eben diese Beanstandung und diese Beanstandung dann auch öffentlich zu machen.“⁴⁷¹²

Im konkreten Fall können nähere Einzelheiten der eingestuften Rechtsbewertung der BfDI entnommen werden.⁴⁷¹³

Der Hintergrund der Einstufung ist von der Zeugin *Löwnau* erläutert worden:

„Wir haben, nachdem gefragt worden ist, ob diese Rechtsbewertung, die ja Geheim eingestuft ist, runtergestuft werden kann [...], das Bundeskanzleramt angeschrieben, und zwar deswegen, weil natürlich die Rechtsbewertung nicht nur eine allgemeine rechtliche Aussage enthält, sondern weil diese Rechtsbewertung ja immer auf Sachverhalte Bezug nimmt. Die Sachverhalte sind originäre Sachverhalte – in diesem Fall – des Bundesnachrichtendienstes, und deswegen hat Frau Voßhoff das Bundeskanzleramt eingebunden. Und das Bundeskanzleramt hat gesagt, dass ihrer Meinung nach dieses Dokument nicht heruntergestuft werden kann, weil eben geheime Inhalte drin enthalten sind. Und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat daraufhin dann noch mal diese Frage geprüft anhand der VSA und hat dann entschieden, dass dieses Dokument eingestuft bleibt.“⁴⁷¹⁴

Vor diesem Hintergrund hat die Zeugin *Löwnau* in ihrer Zeugenvernehmung vom 20. Oktober 2016 auch hinsichtlich der Bitte, die wesentlichen Erkenntnisse der Kontrolle von Bad Aibling soweit wie möglich in öffentlicher Sitzung zusammenzufassen, auf den eingestuften, nichtöffentlichen Teil der Vernehmung verwiesen.⁴⁷¹⁵ Unabhängig davon hatte sie sich in ihrer Vernehmung vom 12. November 2015 jedoch bereits zu einzelnen, bei den Besuchen gewonnenen Erkenntnissen gegenüber dem Ausschuss eingelassen, worauf im Folgenden eingegangen wird.

aa) Fehlende Dateianordnung

Bei der Kontrolle vor Ort wurden nach Angaben der Zeugin *Löwnau* Dateien entdeckt, die der BfDI vorher nicht bekannt waren. Das allein sei aus ihrer Sicht als Leiterin des Referats V bereits ein Grund zur Beanstandung

4711) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 28.

4712) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 28.

4713) Rechtsbewertung vom 15. März 2016, MAT A BfDI-8/5 (Tgb-Nr. 242/16 – GEHEIM).

4714) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 22.

4715) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 6; die Entscheidung über eine ggf. vorzunehmende Herabstufung von einzelnen Abschnitten des eingestuften Protokolls-Nr. 114 II (Tgb.-Nr. 48/16 – STRENG GEHEIM) steht noch aus.

gewesen.⁴⁷¹⁶ Daneben seien mehrere Datenbanken vorgefunden worden, für die keine sogenannten Dateianordnungen vorgelegen hätten.⁴⁷¹⁷

Gemäß § 21 BNDG hat der Bundesnachrichtendienst für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten eine Dateianordnung nach § 14 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG zu treffen, die der Zustimmung des Bundeskanzleramtes bedarf. In § 14 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG ist wiederum festgelegt, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören ist.

Nach Angaben der Zeugin *Löwnau* habe die BND-Dienststelle Bad Aibling insgesamt sechs oder sieben datenschutzrechtlich relevante Dateien eingesetzt.⁴⁷¹⁸ Dateien für Arbeitsabläufe stellten keine Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten dar, weshalb diese ebenso wenig Gegenstand der Kontrolle gewesen seien wie Personaldaten.⁴⁷¹⁹ Von den datenschutzrechtlich relevanten Dateien seien aber nach Auffassung der BfDI vier oder sechs ohne die erforderliche Dateianordnung eingesetzt worden.⁴⁷²⁰ Nur mit einer Dateianordnung sei aber sicher gestellt, dass klar sei, zu welchem Zweck Daten erhoben und in dieser speziellen Datei verarbeitet und genutzt würden.⁴⁷²¹ Die Zeugin *Löwnau* hat zudem angemerkt, dass es daneben Datenbanken gegeben habe, in denen sowohl NSA-Daten als auch BND-Daten vorhanden gewesen seien. Nach der persönlichen Auffassung der Zeugin *Löwnau* hätten diese nicht alle die für den Betrieb solcher Datenbanken notwendigen Erfordernisse erfüllt. Zumindest gelte dies für diejenigen Datenbanken, für die keine Dateianordnung vorgelegen habe.⁴⁷²²

Auch bei XKEYSCORE [dazu unter D.V.3. und E.] habe es sich nach Ansicht der Zeugin *Gabriele Löwnau* um eine Datei gehandelt, für die eine Dateianordnung erforderlich gewesen wäre. Es stelle eine Datei dar, die zugleich eine Software sei, die von den USA zur Verfügung gestellt worden sei, aber nicht gemeinsam betrieben werde. Die Einzelheiten hierzu seien jedoch eingestufte Informationen.⁴⁷²³

„Das ganze System ist halt sehr kompliziert. Man muss ja immer genau überlegen, was jetzt mit wem verbunden ist. Und das im Kopf zu behalten, ist oft ein bisschen kompliziert. [...] Uns ist ja gesagt worden, was da passiert in XKeyscore, was damit gemacht wird und welches Ergebnis dann dabei herauskommt. Dieses Ergebnis, das ist natürlich dann, was in XKeyscore gespeichert wird, im Endeffekt eine Datei.“⁴⁷²⁴

Das Fehlen der Dateianordnung sei nach Ansicht *Löwnaus* nicht nur eine Formalie, sondern führe zur formellen und materiellen Rechtswidrigkeit des Nutzens der Datei.⁴⁷²⁵ Es sei eine „unerlässliche Voraussetzung für den Betrieb einer Datei, dass eine Dateianordnung vorliegt, bevor eben der Arbeitsbetrieb der Datei beginnt“.⁴⁷²⁶ Im Einzelnen hat sie in ihrer Zeugenvernehmung unterstrichen:

„Wir sind intern zu dem Ergebnis gekommen, dass unserer Meinung nach das Fehlen einer Dateianordnung zu einer materiellen Rechtswidrigkeit führt. [...] wir sind der Meinung,

4716) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 53.

4717) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 42, 53.

4718) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 24.

4719) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 25.

4720) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 42.

4721) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 43.

4722) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 42 f.

4723) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 104 ff..

4724) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 108.

4725) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 43, S. 62.

4726) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 43.

dass es nicht nur formell rechtswidrig ist, sondern materiell rechtswidrig. Das ist unser Ergebnis unserer Prüfung.“⁴⁷²⁷

,,[...] Das ist also die eine Schiene: Was ist mit diesen Daten, die sie erheben, die sie gar nicht haben dürften, auch nach BND-Gesetz nicht?

Und das Zweite ist eben - - das ist die Frage: Was ist die Folge einer fehlenden Dateianordnung? Und da bin ich der Ansicht, dass eine fehlende Dateianordnung nicht nur dazu führt, dass es eine formelle Rechtswidrigkeit ist und man das einfach nachholen kann, sondern dass dies auch zu einer materiellen Rechtswidrigkeit zur Erhebung der Daten führt. Denn gerade die Dateianordnung ist eine wichtige Grundlage dafür, festzulegen: Welche Daten werden zu welchem Zweck warum erhoben? [...] Bei einer Antiterrordatei wird das schon im Gesetz zum Teil, aber bei anderen Dateien muss es eben im Rahmen einer Dateianordnung oder bei der Polizei im Rahmen der Errichtungsanordnung so festgelegt werden und genau gesagt werden: Für welchen Bereich erheben wir welche Daten für welchen Zweck?

Hinzu kommt, dass ja nicht nur die Erhebung, sondern auch die weitere Bearbeitung dann hinzukommt. Jede Stufe, jede weitere Bearbeitung ist ein eigener Rechtseingriff [...] Unabhängig vom vorangegangenen, nachfolgenden Eingriffstatbestand ist jede Stufe ein eigener Eingriffstatbestand. Das ist auch Meinung des Bundesverfassungsgerichtes. Ja.“⁴⁷²⁸

Eine andere Meinung hat der ehemalige BfDI *Peter Schaar* in seiner Vernehmung als Zeuge vertreten. Die Frage, ob eine fehlende Dateianordnung zur materiellen Rechtswidrigkeit der Maßnahme führe, hat er verneint und mitgeteilt:

„Das ist eine formale Ordnungsvorschrift, die - im Regelfall jedenfalls - nicht die Rechtswidrigkeit der Datensammlung selber zur Folge hat. Allerdings ist das Problem, dass die Rechtmäßigkeit ja gar nicht überprüft werden kann von unabhängiger Seite, wenn das nicht erfolgt. Insofern haben wir es zwar mit einem gravierenden Problem zu tun, aber nicht mit der automatischen Rechtswidrigkeit der jeweiligen Datei.“⁴⁷²⁹

Zugleich hat er aber hier auch Regelungsbedarf gesehen. Auf die Überlegung, ob man das Erfordernis einer Dateianordnung rechtlich anders gewichten müsse, hat er unterstrichen:

„Ich denke, das sollte man, gerade weil der Rechtsschutzgarantie so ein enormer Wert zu kommt. Die Ausnahmeregelungen, die wir in diesem Bereich haben, müssen einfach kompensiert werden durch auch entsprechende schärfere Rechtsfolgen. Eine könnte dann eben sein, dass gesetzlich festgelegt wird, dass solche Verletzungen von wichtigen Formvorgaben zur Rechtswidrigkeit führen. Das kann der Gesetzgeber sehr wohl machen.“⁴⁷³⁰

4727) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 88.

4728) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 62.

4729) Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 44.

4730) Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 44.

Die gleiche Auffassung zu den Rechtsfolgen des Fehlens einer Dateianordnung – die zugleich auch die Auffassung des BND in dieser Frage gewesen ist – hat die behördliche Datenschutzbeauftragte des BND *Dr. H. F.* vertreten. Auf die Frage, ob nicht die Auffassung der BfDI dazu führen würde, dass eine Datei gelöscht werden müsse und dann unwiederbringlich verloren sei, selbst wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorlägen und sie für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland von zentraler Bedeutung gewesen wäre, hat die Zeugin *Dr. H. F.* ausgeführt:

„Ich bin der Meinung, dass eine formale Rechtswidrigkeit nicht automatisch eine materielle Rechtswidrigkeit nach sich ziehen muss. Ich denke, das stärkste Argument dafür ist, dass es ja anerkannt ist im Datenschutzrecht, dass es sogenannte Adhoc-Dateianordnungsverfahren gibt. Das heißt - das ist übrigens, auch abgestimmt mit der BfDI, jahrelang praktiziert worden -, in Situationen wie Krisenfällen oder Ähnlichem, wo ein schneller Handlungsbedarf gegeben ist, wo man schnell Daten sammeln muss, um eben auskunftsfähig zu sein, hat man in der Vergangenheit eben dann Bescheid gegeben: Wir haben hier jetzt eine Datensammlung. Wir sind dabei, etwas aufzubauen. Wir schaffen ein Dateianordnungsverfahren so schnell nicht.“⁴⁷³¹

Sie müssen sich das so vorstellen: Das Dateianordnungsverfahren läuft, wenn alles ideal läuft, alles glatt läuft, dann sechs Monate.⁴⁷³¹

Es gebe in diesen Fällen immer eine langandauernde Abstimmung zwischen den Fachreferaten, dem Datenschutz, dem Bundeskanzleramt und der BfDI, bis alle Voraussetzungen geregelt seien.

„Das heißt, es ist ja auch bei der BfDI anerkannt, dass es Fälle gibt, wo man das Dateianordnungsverfahren eben nicht abwarten muss. Das heißt, diese absolute Aussage: ‚Ich brauche immer eine fertige Dateianordnung, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen‘, hält die BfDI ja selber nicht in Gänze ein.“⁴⁷³²

Die gleiche Auffassung wie die vorgenannten Zeugen hat auch der Zeuge *Fritzsche* geäußert und der Rechtsauffassung der Zeugin *Löwnau* deutlich widersprochen:

„Aus Sicht der Bundesregierung falsch. Aus Sicht der Bundesregierung - und das hat die Bundesregierung auch schon in anderen Bereichen - - das ist ja nicht zum ersten Mal hier geschehen - ist es so, dass das Fehlen einer Dateianordnung ein formeller Fehler ist, der dazu führt, dass die Datenschutzbeauftragte uns darauf hinweist, dass wir hier das nachzuholen haben bzw., wenn es eine Uraltdatei ist, sage ich mal, und die nicht mehr existiert, ob das dann überhaupt noch verhältnismäßig ist, eine solche Forderung zu erheben - - Aber es führt nicht dazu - und das haben wir ganz deutlich gesagt -, dass es hier zu einer materiellen Rechtswidrigkeit kommt. Das teilen wir nicht.“⁴⁷³³

4731) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 11.

4732) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 12.

4733) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 41.

bb) G 10-Filterung mithilfe von DAFIS

Auch die sogenannte DAFIS-Filterung [dazu unter F.III.6.d)] sei nach Aussage der Zeugin *Löwnau* intensiv überprüft worden.⁴⁷³⁴ Es sei dabei klar geworden,

„dass man damit nicht alles ausfiltern kann, was geschützt werden sollte, dass das technisch nicht möglich ist unserer Meinung nach.“⁴⁷³⁵

Sie hat des Weiteren dazu erläutert:

„Es gibt ja verschiedene Stufen, [...] in der halt eine Ausfilterung stattfindet in diesem System: allgemeine Filter, die klassischen halt, Vorwahlen, deutsch usw., de-Endungen von E-Mailadressen. Es gibt einen Negativ-Filter, es gibt einen Positiv-Filter, und es werden auch deutsche und europäische Interessen versucht eingepflegt zu werden. Uns ist aber dann aufgefallen, dass es auf diese Art natürlich nicht möglich ist, alle möglicherweise schützenswerten Personen zu erfassen und wirklich aus dem System auszufiltern. Das heißt, es besteht auch nach dieser Filterung, die in DAFIS stattfindet, die Gefahr, dass deutsche Staatsbürger mit erfasst würden vom BND. Das ist halt ein Grundproblem, das dabei besteht.“⁴⁷³⁶

Als Beispiel, warum das technisch „nicht zu 100 Prozent funktionieren“ könne, hat sie ausgeführt:

„Nicht jeder deutsche Staatsbürger hat eine E-Mail-Adresse mit ‚de‘ oder so etwas, man kann eine mit ‚com‘ haben, man kann ein Deutscher sein, der im Ausland ein Handy aus dem Land benutzt. Das alles kann von diesem System nicht ausgefiltert werden; das heißt, es würde dann wahrscheinlich erst bei der inhaltlichen Überprüfung möglicherweise auffallen. Also, wenn es zum Beispiel ein abgehörtes Gespräch wäre, könnte man dann vielleicht hören: Oh, da spricht jemand Deutsch und telefoniert von - ich weiß nicht - Afghanistan mit einem Freund und verabredet sich zum Essen. [...]“⁴⁷³⁷

DAFIS habe sich zwischenzeitlich aber verbessert⁴⁷³⁸ und schließe seit Juni 2015 auch europäische Interessen ein.⁴⁷³⁹

„Das war aber noch nicht so, als wir kontrollierten.“⁴⁷⁴⁰

Das System habe erhebliche Schwächen, weshalb „mit Sicherheit auch immer wieder Daten von Personen erfasst“ würden, „die nicht im Auftragsprofil des BND sind und nicht erhoben werden dürfen“.⁴⁷⁴¹

4734) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 26.

4735) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 26.

4736) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 26 f.

4737) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 40.

4738) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 46.

4739) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 46.

4740) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 46.

4741) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 40.

In Fällen, in denen DAFIS versagt habe, sei die Datenerhebung aus Sicht der BfDI rechtswidrig gewesen. Damit sei jede weitere Verwendung, einschließlich der Übermittlung, ebenfalls rechtswidrig gewesen.⁴⁷⁴² Die Zeugin *Löwnau* hat insoweit ausgeführt:

„Es ist nach bestem Wissen und Gewissen - das sagt auch der BND - nicht möglich, alle Personen rauszufiltern, die sie eigentlich nicht erheben dürften. Das heißt, schon da wird es dann rechtswidrig erhoben und dann möglicherweise auch in ein anderes System überführt, und möglicherweise fällt es erst auf, wenn jemand in die Inhalte [...] reinsieht [...]. Das heißt, diese Daten werden auf jeden Fall rechtswidrig erhoben, rechtswidrig verarbeitet.“⁴⁷⁴³

Nach Aussage des Zeugen *Fritsche* sei eine vollständige technische Filterung nach Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch gar nicht gefordert:

„Aber einen hundertprozentigen Schutz wird es nach meiner Ansicht nie geben, ist aber auch rechtlich nicht gefordert.“⁴⁷⁴⁴

„Darüber sind wir schon seit einiger Zeit, und zwar seit Jahren, mit der G-10-Kommission im Gespräch, und es gibt dazu auch schon Rechtsprechung, die damit umgeht. Wenn zum Beispiel ein deutscher Staatsangehöriger, der mit „.dot.com“ oder mit einer anderen Endung - also nicht „.de“, wo er sofort ausgefiltert wird - und mit einem nichtdeutschen Namen - - und womöglich auch nicht mit deutscher Zunge redet - - Und wenn man das erst hinterher feststellt, dann gibt es die sogenannte G-10-Positivliste, wo das, wenn es erkannt worden ist, eingegeben worden ist, und wenn es während der Auswertung erkannt wird - das ist auch von der Rechtsprechung anerkannt worden -, dann ist es unmittelbar zu löschen. Das ist die eine Problematik, die wir permanent auch mit der G-10-Kommission insoweit besprechen und besprochen haben.“⁴⁷⁴⁵

Laut Ausführung der Zeugin *Löwnau* sei DAFIS nach Auffassung der BfDI zudem eine Datei, für die eine Dateianordnung für erforderlich gehalten wurde, weil Telekommunikationsmerkmale, also personenbezogene Daten, bearbeitet und abgeglichen würden.⁴⁷⁴⁶ Nach Ansicht des BND handele es sich dagegen um eine nicht-automatisierte Datei, die nicht einer Dateianordnung unterfalle, sondern nur ein „Zwischensystem“ darstelle, das grundsätzlich nicht der Kontrolle der BfDI unterliege⁴⁷⁴⁷:

„Es gab Zwischensysteme. [...] Es gibt halt Zwischensysteme, die die Datenströme, die eben aufgefangen werden, umwandeln in bestimmte Datenströme und überhaupt in lesbare Formen. Und noch andere Zwischensysteme gibt es.“⁴⁷⁴⁸

4742) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 57.

4743) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 62.

4744) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 37.

4745) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 81.

4746) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 25, 27.

4747) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 26.

4748) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 25.

cc) Weltraumtheorie

Zu dem für den 2. und 3. Dezember 2013 angesetzten ersten Besuch des BfDI in Bad Aibling fand im BND unter Beteiligung von Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes am 25. November 2013 eine Vorbesprechung statt. Im Ergebnisprotokoll zur Vorbesprechung heißt es unter Bezugnahme auf die als „Weltraumtheorie“ bekannt gewordene Rechtsansicht des BND [dazu unter F.III.8.]:

- „• Der BND wird auf Entscheidung des PrBND beim Kontrollbesuch des BfDI in Bad Aibling den Standpunkt vertreten, dass das BND-Gesetz bei der Übermittlung von Daten an die USA, die über Satellit erhoben wurden, keine Anwendung findet. Und zwar, weil die Erfassung dieser Daten nicht auf deutschem Boden und damit außerhalb des Geltungsbereichs des BND-Gesetzes erfolgte (sog. Weltraumtheorie).“
- Diese Linie des PrBND wird auch vom BKAm (Abt. 6) und der Hausleitung des BKAmtes getragen.
- Für den Fall, dass der BfDI diese Linie nicht mitträgt, soll deutlich gemacht werden, dass trotzdem datenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Übermittlung von Kommunikationsdaten an die USA seitens des BND getroffen werden.“⁴⁷⁴⁹

Nach dem Besuch teilte die Datenschutzbeauftragte des BND *Dr. H. F.* dem Bundeskanzleramt aber letztlich mit:

„Die erwartete Nachfrage des BfDI im Hinblick auf die rechtliche Begründung für die Anwendung des § 1 Abs. 2 BNDG auf den Fall der Satelliten-Erfassung von Bad Aibling aus (Stichwort: ‚Weltraumtheorie‘) blieb aus. Eine weitergehende Erläuterung der Rechtsauffassung des BND ist vor diesem Hintergrund nicht erfolgt.“⁴⁷⁵⁰

Die Zeugin *Löwnau* hat zur Weltraumtheorie folgende Auffassung vertreten:

„Also, soweit ich das kurz verstanden habe, besagt die Weltraumtheorie, die von einigen wohl - ich glaube, auch vom Präsidenten des BND - vertreten wird, dass sie ja vonseiten des BND die Daten oben in den Satelliten abholen, und die Satelliten sind im Weltraum, also wäre BND-Gesetz nicht anwendbar. [...] Wir sehen das natürlich nicht so. [...]“

Die Erfassung der Signalströme erfolgt ja durch die Antennen, die jetzt im Antennenfeld von Bad Aibling vorhanden sind. Das heißt, die Antennen fangen die Signale auf, die die Satelliten in Richtung Erde senden. So, und die Satelliten sind auf deutschem Boden. Damit ist für mich eindeutig BND-Gesetz anwendbar. Ich habe mir das als Nichttechnikerin so ungefähr erklärt wie das Navi, das wir heute im Auto haben, das ja auch GPS-Daten von Satelliten nutzt. Das Ding greift auch nicht auf den Satelliten im Orbit aus, also erfasst die Daten, die GPS-Daten, die gesendet werden. Also, so habe ich mir das erklärt. Anders läuft es ja bei diesen Satelliten auch nicht. Und diese Erfassung auf deutschem Boden ist eine

4749) Ergebnisprotokoll vom 25. November 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 292.

4750) E-Mail vom 22. Januar 2014, MAT A BK-1/4n, Bl. 18 f.

Erfassung, eine Erhebung im Rechtssinne, die offensichtlich in Deutschland erfolgt, und damit ist BND-Gesetz anwendbar.“⁴⁷⁵¹

dd) US-Selektoren und SUSLAG

Auf Nachfrage hat die Zeugin *Löwnau* erklärt, dass man von der Existenz der US-Selektorenliste gewusst und sich auch bemüht habe, Informationen zur SUSLAG zu erhalten.⁴⁷⁵² Sie hat ausgeführt, dass die Mitarbeiter der BfDI bei den Kontrollbesuchen keine Einsicht in die Selektorenliste hätten nehmen dürfen. Mit Schreiben vom „Juni oder Juli“ 2015 hätte die BfDI denn auch schriftlich mitgeteilt bekommen, dass sie keine „Einsichtnahme in die Selektoren“ der NSA erhalte. Dies halte man auf Seiten der BfDI für eine „unzulässige Beschränkung unserer Kontrollbefugnisse“.⁴⁷⁵³ Zur Begründung, weshalb der BfDI eine Einsichtnahme in die NSA-Selektoren verweigert wurde, habe der BND zunächst auf die sogenannte Third Party Rule Bezug genommen, dann aber auch Staatswohlerwägungen angeführt. Man habe, so die Zeugin *Löwnau*, bereits während des ersten Gesprächs mit den Mitarbeitern der BfDI „umgeschaltet auf die Begründung Staatswohl“, was allerdings, wie auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe, nur in „ganz, ganz wenigen Ausnahmefällen“ erfolgen dürfe.⁴⁷⁵⁴ Der beschriebene Dissens über die Reichweite der Kontrollbefugnis der BfDI sei mit der behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Datenschutzbeauftragten des Bundeskanzleramts rechtlich diskutiert worden, ohne dass er beigelegt werden können. Stattdessen sei die Einsichtnahme endgültig verweigert worden.⁴⁷⁵⁵

Wie die Datenschutzbeauftragte des BND, die Zeugin *Dr. H. F.*, klargestellt hat, handele es sich bei der verweigerten Einsichtnahme tatsächlich um einen einzelnen Ausnahmefall:

„Also, in der Zeit, in der ich Datenschutzbeauftragte gewesen bin, hat es diese Diskussionen nur im Zusammenhang mit den NSA-Selektoren gegeben und sonst nie und meiner Erinnerung nach - aber da mag mich die BfDI korrigieren - auch in den Jahren vorher nicht. [...] Also, es ist ja nicht so, dass das ein Massenphänomen gewesen wäre, dass wir bei jeder zweiten BfDI-Kontrolle gesagt haben: Bis hierhin und keinen Schritt weiter. Wir ziehen die Staatswohkklausel, bzw. nicht wir, sondern das Bundeskanzleramt. - Insofern: Der Gesetzgeber geht ja auch explizit vom Einzelfall aus, um eben sicherzustellen, dass es kein Massenphänomen wird.“⁴⁷⁵⁶

Wie die Zeugin *Löwnau* weiter bekundet hat, habe man sich seitens der BfDI ebenso erfolglos darum bemüht, allgemein Informationen zur SUSLAG zu erhalten. Auch dies sei der BfDI verwehrt worden, was sie ebenfalls für eine unzulässige Beschränkung der Kontrollbefugnis halte.⁴⁷⁵⁷ Es habe aber auch keine Hinweise darauf gegeben, dass es aus dem „Blechdose“ genannten SUSLAG-Gebäude zu einem Datenabfluss jenseits des Vereinbarten gekommen sein könnte.⁴⁷⁵⁸

4751) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 38.

4752) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 36, 66.

4753) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 66.

4754) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 37.

4755) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 53 f.

4756) *Dr. H. F.*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 17.

4757) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 36.

4758) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 56.

ee) Datenweitergabe an die NSA

Die Zeugin *Löwnau* hat berichtet, dass vom BND Metadaten beziehungsweise Telekommunikationsmerkmale an die NSA als Ergebnisse der Datenerfassungen weitergegeben würden. Umfasst seien davon auch Kommunikationsinhalte in Form von Rohnachrichten.⁴⁷⁵⁹ Was die Datenmenge der pro Monat weitergegebenen Nachrichten anging, hat sich die Zeugin in ihrer Vernehmung nicht mehr exakt erinnern können. Man habe sich die Zahlen über die letzten sieben Tage vor dem Kontrolltermin als Stichtag geben lassen.⁴⁷⁶⁰ Auf die Nachfrage, ob es unter oder über 1 000 000 pro Monat gewesen seien, hat sich die Zeugin *Löwnau* nicht festgelegt.⁴⁷⁶¹ Die Frage, ob es sich im Bereich von etwa 100 Nachrichten am Tag bewegt habe, hat sie verneint und schließlich erklärt:

„[...] es ist schon relativ viel. Aber bevor ich jetzt hier was Falsches sage, weil ich habe auch Daten von Metadatenübermittlung usw. - - Das ist schon eine ganze Menge.“⁴⁷⁶²

Auch zu der sich daran anschließenden Frage nach der Menge der übermittelten Metadaten hat sie nur geantwortet:

„Das ist eine sehr hohe Zahl. Ich habe es auch vorgestern noch gelesen. Ich weiß nicht, ob ich jetzt hier sieben Tage im Kopf habe, weil wir unsere Daten haben. In sieben Tagen sind es, glaube ich, Milliarden. Aber ob jetzt erhobene oder weitergegebene, weiß ich nicht mehr. Ich bitte um Entschuldigung, ich habe gedacht, ich kann dann in den Bericht rein-gucken und das dann - - weil ich wollte es mir auch nicht aufschreiben.“⁴⁷⁶³

Des Weiteren hat sie dazu erklärt:

„[...] es gibt Strecken, wo nur Metadaten abgegriffen werden, und es gibt Strecken, wo sowohl Meta- als auch Inhaltsdaten abgegriffen werden oder erfasst werden oder wie immer - -“⁴⁷⁶⁴

Eine persönliche rechtliche Bewertung hat die Zeugin *Löwnau* ebenfalls abgegeben:

„Also, ich denke mir - - Ich habe ja eben schon erwähnt, dass nicht auszuschließen ist, dass der BND Daten erhebt, die er selber gar nicht erheben darf. Und wenn die dann natürlich noch weiter verarbeitet werden und dann noch weitergegeben werden, dann wäre das natürlich rechtswidrig. Da dies ja in großen Teilen auch - - Gut, wenn sie wirklich Inhaltsdaten sehen und sehen, das sind Deutsche, dann wird das halt nicht - - Aber wenn nicht, wird das ja auch zurückgeleitet, die Ergebnisse, an die US-Seite, und wenn die schon nach BND-Gesetz nicht hätten erhoben werden dürfen, dann ist natürlich die Weiterleitung auch rechtswidrig. Also, jeder einzelne Schritt, der mit einem Datum gemacht wird, muss einzeln geprüft werden, ob er zulässig ist oder nicht.“⁴⁷⁶⁵

4759) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 30.

4760) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 30.

4761) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 30 f.

4762) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 31.

4763) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 31.

4764) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 33.

4765) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 57.

Der Frage, ob Bad Aibling Teil eines globalen Systems zur Metadatengewinnung sei, hat die Zeugin entgegnet:

„Das haben wir nicht feststellen können.“⁴⁷⁶⁶

d) Stellungnahme des Bundeskanzleramtes

Zu den von der BfDI in der Rechtsbewertung ausgesprochenen Beanstandungen nahm das Bundeskanzleramt als über den BND Aufsicht führende Behörde Stellung. Diese Stellungnahme wurde dem Ausschuss von der Bundesregierung am 27. September 2016 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und nur zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt.⁴⁷⁶⁷ Auf die Stellungnahme erfolgte wiederum eine Erwiderung der BfDI,⁴⁷⁶⁸ die dem Bundeskanzleramt nach Information der Dienststelle der BfDI am 19. September 2016 zuging.⁴⁷⁶⁹ Aus Sicht der BfDI war das Beanstandungsverfahren damit abgeschlossen.⁴⁷⁷⁰

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4766) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 82 f.

4767) Übersendungsschreiben des Bundeskanzleramts (ohne Anlagen VS-NfD – insoweit offen) zur Stellungnahme des BND, MAT A BK-(sic!) (Tgb.-Nr. 281/16 – GEHEIM); vergleiche dazu auch die Ausführungen im Verfahrensteil, Erster Teil D.II.

4768) Erwiderungsschreiben der BfDI, MAT A BfDI-8/7 (Tgb.-Nr. 285/16 – GEHEIM).

4769) Dr. Kremer (BfDI), Protokoll-Nr. 109, S. 4.

4770) Dr. Kremer (BfDI), Protokoll-Nr. 109, S. 4.

IV. Die Operation EIKONAL von BND und NSA

Die dem Ausschuss zur Operation EIKONAL vorgelegten Akten sind von der Bundesregierung zu großen Teilen zunächst als Verschlussachen der Stufe STRENG GEHEIM eingestuft, alsbald aber größtenteils pauschal auf GEHEIM herabgestuft worden. Die entsprechenden Aktenbestände standen dem Ausschuss nur zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung, konnten aber in entsprechend eingestufter Sitzung für Vorhalte an Zeugen genutzt werden.

Die Beweisaufnahme durch den Ausschuss wurde von einer detaillierten Presseberichterstattung über angebliche Inhalte der von der Bundesregierung vorgelegten Akten begleitet. So berichtete die Presse bereits am 26. Juni 2014 von einer als „politisch viel zu heikel“ bezeichneten Kooperation von NSA und BND zwischen 2004 und 2007. Der BND habe jahrelang an einem Datenknoten in Frankfurt Daten erfasst und diese Rohdaten an die NSA weitergeleitet, wobei eine Weitergabe von Daten deutscher Staatsbürger nicht erfolgt sei. 2007 sei diese Kooperation wegen der politischen Brisanz eingestellt worden, wogegen die NSA „protestiert“ habe.⁴⁷⁷¹ Am 4. Oktober 2014 wurde detailliert über eine Operation mit dem „Codewort“ EIKONAL berichtet, teils unter Bezugnahme auf STRENG GEHEIM eingestufte Akten des Bundeskanzleramts, die zur Sachverhaltaufklärung für den Untersuchungsausschuss in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages verbracht worden seien.⁴⁷⁷²

1. EIKONAL als Operation von BND und NSA auf Grundlage des MoA aus dem Jahr 2002

Die zu diesem Sachverhalt befragten Zeugen haben ausgesagt, dass EIKONAL⁴⁷⁷³ einen Erfassungsansatz des BND an einem Glasfaserkabel im Raum Frankfurt/Main unter Beteiligung der NSA darstellte.⁴⁷⁷⁴ Die Operation sei im Zeitraum von 2004 bis 2008⁴⁷⁷⁵ im Rahmen der Zusammenarbeit von BND und NSA in der Joint SIGINT Activity (JSA) durchgeführt worden.⁴⁷⁷⁶

Für die Operation sind unterschiedliche Bezeichnungen verwendet worden, wie die Zeugin G. L., ehemalige Leiterin des Sachgebiets JSA, in eingestufter Sitzung erläutert hat:

„EIKONAL“ ist die Bezeichnung, die man verwendet hat, wenn man mit den Amerikanern gesprochen hat, „GRANAT“ ist die interne Operationsbezeichnung. Für ganz normalen Umgang mit den Daten, sprich: in unseren allgemeinen Systemen, gab es sogar noch eine dritte Bezeichnung, die überhaupt keine Rückschlüsse darauf zulässt. [...] Das sind rein sicherheitliche Maßnahmen.“⁴⁷⁷⁷

Die weitere, dritte Bezeichnung ist laut Zeugenaussagen im Bereich Nachrichtenbearbeitung des BND verwendet worden.⁴⁷⁷⁸

4771) Süddeutsche Zeitung vom 26. Juni 2014 „BND leitete Telefonaten an NSA weiter“.

4772) Süddeutsche Zeitung vom 4. Oktober 2014 „Codewort Eikonal – der Albtraum der Bundesregierung“.

4773) z. B. W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 14 f.; J. Z., Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 56; G. L., Protokoll-Nr. 20 I, S. 146; G. L., Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 95.

4774) z. B. W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 14; vgl. J. Z., Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 51 ff., 56.

4775) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 14 f.; vgl. J. Z., Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 51 ff., 56.

4776) Vgl. Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 80.

4777) G. L., Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 95.

4778) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 55; eingestufte Angaben zur Fragestellung in: S. L., Protokoll-Nr. 26 II (Tgb.-Nr. 172/15 – GEHEIM), S. 4.

EIKONAL wurde im Rahmen der Kooperation von BND und NSA auf der Grundlage des Memorandum of Agreement (MoA) aus dem Jahr 2002 realisiert. Der Zeuge *Ernst Uhrlau*, bis Ende 2005 Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt und danach BND-Präsident, hat die „uneingeschränkte Akzeptanz der deutschen gesetzlichen Bestimmungen“, wie sie im MoA aus dem Jahr 2002 vereinbart worden sei, als „Geschäftsgrundlage“ der Operation EIKONAL bezeichnet.⁴⁷⁷⁹

Der Zeuge *Reinhardt Breitfelder*, von Oktober 2003 bis Juni 2006 Abteilungsleiter 2 und zuvor Abteilungsleiter 6 im BND, hat in seiner Vernehmung die Entwicklung der Zusammenarbeit von BND und NSA in Bad Aibling wie folgt beschrieben:

„[...] Dann kam die Entwicklung, die Idee, strategische Kooperationen in Bad Aibling über die Satellitenerfassung hinaus, nämlich mit dem Projekt ‚Eikonal‘, an eine Kabelverbindung zu gehen Ausland-Ausland, um die Ergebnisse gemeinsam zu nutzen. [...].“⁴⁷⁸⁰

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Harald Fechner*, seinerzeit Unterabteilungsleiter 24 im BND, ist die Idee einer Kabelerfassung in Frankfurt am Main bereits im März 2002 Gegenstand einer Leitungskonferenz zwischen BND-Präsident, den BND-Vizepräsidenten und den Abteilungsleitern des BND gewesen.⁴⁷⁸¹ In einem vom damaligen Abteilungsleiter 6 des BND *Breitfelder* verfassten Thesenpapier sei die geplante Kabelerfassung in Frankfurt/Main bereits skizziert worden. Thematisiert wurden, so der Zeuge *Dr. Fechner*, Technik und Know-how für die Unterabteilung 25, „die dann damit [...] beabsichtigte, völlig ohne Beteiligung [...] der Amerikaner dort zum ersten Mal ans Kabel zu gehen.“⁴⁷⁸²

Der Verfasser des Papiers, der Zeuge *Breitfelder*, hat dazu in seiner Vernehmung ausgesagt, er habe in diesem Schreiben an den Präsidenten eine Leitungskonferenz „zur strategischen Kooperation mit der NSA“ angeregt und darin bereits „rechtliche und politische Implikationen, Sensitivität, Kabelabgriff Deutschland“ angerissen.⁴⁷⁸³ Er sei zwar als Leiter der Abteilung 6 nicht zuständig gewesen – das sei der Abteilungsleiter 2 –,

„[n]ur, mir war das damals schon recht heikel, und ich habe mir gesagt: Erstens. Der Präsident muss wirklich noch mal von unserer Seite gesagt bekommen, wo da Risiken drinstecken und wo Chancen drinstecken, und man muss noch mal darüber reden. Und mir war wichtig, dass andere Abteilungen das mitbekriegt haben; weil die hingen am Ende ja irgendwann mal mit drin, wenn es um Meldungserstattung und Ähnliches geht.“⁴⁷⁸⁴

Zu den damals von ihm gesehenen Risiken der „strategischen Kooperation“ hat sich der Zeuge *Breitfelder* wie folgt geäußert:

„Das politische Risiko [...] bestand ja darin, dass das irgendwann mal an die Öffentlichkeit kommt und dann so im Raum steht: Der deutsche BND lässt es zu, dass in Deutschland Telefonie oder irgendwas abgegriffen wird.“⁴⁷⁸⁵

4779) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 86.

4780) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 80.

4781) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 20.

4782) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 20.

4783) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 31.

4784) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 31.

4785) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 59.

Zum rechtlichen Risiko hat der Zeuge *Breitfelder* ausgeführt:

„Wir hatten die Furcht, dass, ohne dass wir es merken, G-10-Material irgendwie abfließt, dass wir das nicht im Griff haben technisch; deswegen ja auch die Prozessunterbrechungen oft mit händischen Prüfungen. Das war der Kern unseres rechtlichen Problems. Dass wir zugreifen durften, das stand im BND-Gesetz. Mit der G-10-Anordnung war das noch mal abgesichert. Da hatten wir keine Probleme. Die Probleme waren nur, dass wir im Eingriff selber Fehler machen oder Abflüsse nicht merken, die durch die Technik geschehen. Deswegen haben wir ja auch eher etwas weggesteuert, gegen Erde geleitet, vernichtet, als dass wir es weitergegeben haben.“⁴⁷⁸⁶

Im April 2002 habe es dann eine Besprechung der betroffenen Abteilungen und Unterabteilungen des BND beim Präsidenten, damals *Dr. August Hanning*, gegeben, in der verschiedene organisatorische Aspekte der Übernahme von US-Komponenten durch den BND besprochen worden seien.⁴⁷⁸⁷ Gegenstand der Besprechung sei auch die Frage gewesen, ob US-Technik oder europäische Technik für die geplante Kabelerfassung eingesetzt werden sollte. Der Präsident habe die Federführung für weitere Arbeiten und Gespräche mit der NSA in dieser Sitzung auf den Unterabteilungsleiter 25, *Dr. M.*, übertragen.⁴⁷⁸⁸

Am 12. Dezember 2002 sei im Stab der Abteilung 2 des BND über ein „MoU Special Access“ oder „Annex Special Access“, letzteres in Bezug auf das am 28. April 2002 unterzeichnete MoA [dazu unter F.III.5.], gesprochen worden. Ab diesem Zeitpunkt sei ihm EIKONAL bekannt gewesen, so der Zeuge *Dr. Fechner*.⁴⁷⁸⁹

Konkrete Vorbereitungen für die auf Grundlage des MoA aus dem Jahr 2002 durchgeführte Operation begannen im „Spätfrühling bzw. Frühsommer“ des Jahres 2003, als der BND zunächst auf Arbeitsebene an einen Telekommunikationsbetreiber, die *Deutsche Telekom AG*, mit dem Wunsch herantrat, dort sogenannte Transitverkehre zu erfassen.⁴⁷⁹⁰

a) Gegenstand der Operation: Erfassung von kabelgebundenen leitungsvermittelten und später paketvermittelten Kommunikationsverkehren

Die Operation EIKONAL hatte die Kabelerfassung sogenannter Ausland-Ausland-Verkehre zum Ziel, also solcher Verkehre, die ihren angenommenen Ausgangs- und Endpunkt im Ausland hatten, aber über Kabel in Deutschland geleitet wurden (daher auch Transitverkehre genannt). Zu unterscheiden war dabei die Erfassung von leitungsvermittelten und paketvermittelten Verkehren, wie der Zeuge *S. L.*, Projektleiter EIKONAL, vor dem Ausschuss ausgeführt hat:

„[...] Also, wir hatten in der Operation ‚Eikonal‘ sowohl leitungsvermittelte - umgangssprachlich ‚Telefonie-‘ - - Verkehre, als auch paketvermittelte Verkehre; umgangssprachlich ‚Internet-‘.“⁴⁷⁹¹

4786) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 61.

4787) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 21.

4788) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 25.

4789) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 47.

4790) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 124.

4791) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 8.

Bei der Erfassung paketvermittelter Verkehre im Rahmen der Operation EIKONAL hat es sich nach Angabe des ehemaligen für die technische Aufklärung zuständigen Abteilungsleiters 2, des Zeugen *Dr. Dieter Urmann*, um den ersten Kabelerfassungsansatz des BND im Bereich paketvermittelter Verkehre gehandelt.⁴⁷⁹²

Die Operation EIKONAL ging laut Zeugenaussagen zunächst im Frühjahr 2005 mit der Erfassung leitungsvermittelter Telekommunikationsverkehre (klassische Telefonie/Fax) aus Ausland-Ausland-Strecken („Transitstrecken“) in die Verwirklichung.⁴⁷⁹³ In der ersten Jahreshälfte 2006 begann dann auch der Probeflug für die Erfassung paketvermittelter Verkehre (internetbasierte Kommunikationen).⁴⁷⁹⁴

b) Aufklärungsziel und Interessen der beteiligten Dienste

Der Zeuge *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, Chef des Bundeskanzleramtes von Juli 1999 bis November 2005, hat zum Hintergrund der Operation EIKONAL insbesondere auf die beiderseitigen Interessen Deutschlands und der USA an einer effektiven Bekämpfung von Terrorismus hingewiesen:

„Ich glaube, man muss einfach ernst nehmen, dass sich die Interessenlage im Verlaufe der Monate um 9/11 verändert hat. Es kann so sein, wenn das schon Motivation der Amerikaner von Beginn an gewesen sein sollte, dass das amerikanische Interesse auf diesen Glasfaserknoten möglicherweise größer geworden ist.“

Nach 9/11 und der von mir vorhin geschilderten, auch veränderten Lage in Deutschland, der Bedrohungslage in Deutschland, war das Interesse, grenzüberschreitende Kommunikation auszuwerten daraufhin, ob dort Hinweise enthalten sind auf Verabredungen und Vorbereitungen für Attentate, auf beiden Seiten in gleicher Weise entwickelt.“⁴⁷⁹⁵

Auf Vorhalt eines Presseartikels, in dem behauptet wurde, er sei im Interesse einer Zusammenarbeit mit der NSA bereit gewesen, „auch riskante Operationen abzunicken“, während der damalige BND-Präsident *Dr. Hanning* bereit gewesen sei, „die Verantwortung zu übernehmen, wenn etwas auffliege“⁴⁷⁹⁶, hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* bemerkt, dass er dies als Journalist „auch so geschrieben“ hätte, doch entspreche dies nicht den Tatsachen. Es habe in der damaligen Zeit die auch durch den Deutschen Bundestag formulierte Erwartung gegeben, „dass man da, wo noch kein enger Austausch zwischen den Nachrichtendiensten zur Abwehr von terroristischen Gefahren besteht, diese Zusammenarbeit tatsächlich auch sucht.“ Diese Zusammenarbeit habe allerdings nach seinem Verständnis und auch nach dem Verständnis von BND und Bundeskanzleramt nicht „unter Preisgabe der Rechtsgarantien des Grundgesetzes und des deutschen Rechts, aber im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten“ stattfinden sollen.

„Insofern war die Perspektive, unter der wir damals mit den Amerikanern gesprochen haben, in der Tat eine etwas andere, die Perspektive damals, dass auch erwartet wurde, dass wir die Informationen, die weltweit, oder, sagen wir, zwischen den befreundeten Staaten

4792) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 II – Auszug offen, S. 13.

4793) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 10.

4794) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 66; *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 10.

4795) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 40.

4796) *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 2014 „Codewort Eikon – der Albtraum der Bundesregierung“.

ausgetauscht werden über Terrorismus und Bedrohungslagen - - dass diese auch zukünftig durch Kooperationen allen zur Verfügung stehen.“⁴⁷⁹⁷

Der in der Berichterstattung ebenfalls angesprochene Zeuge *Dr. August Hanning*, BND-Präsident von Dezember 1998 bis zum November 2005, hat in seiner Vernehmung darauf hingewiesen, dass der Zeuge *Dr. Steinmeier* „ja politisch verantwortlich“ gewesen sei, „und derjenige, der politisch verantwortlich ist, muss im Grunde auch ungefähr wissen, was in seinem Geschäftsbereich geschieht.“⁴⁷⁹⁸ Der BND-Präsident habe zwar die Aufgabe „Operationen zu verantworten“, doch wenn gravierende Risiken bei Operationen zu besorgen waren, habe er das Bundeskanzleramt „immer oder in aller Regel eingeschaltet“.⁴⁷⁹⁹

Der Zeuge *W. K.*, zu Beginn der Operation EIKONAL für die Kabelerfassung verantwortlicher Referatsleiter im BND, hat die Ausgangssituation wie folgt geschildert:

„Sie dürfen nicht vergessen, in welcher Zeit wir uns damals befanden: mit Afghanistan-Krieg mit deutscher Beteiligung, die Regierung, die die uneingeschränkte Solidarität bei der Terroraufklärung der USA versichert hat, und beginnender Irak-Krieg. Das war das Ziel: Terroraufklärung, Ausland-Ausland.“⁴⁸⁰⁰

aa) Spezielle Interessen des BND

Nach Angaben des Zeugen *Breitfelder* setzten sich die Interessen des BND an der Operation EIKONAL aus zwei Bereichen zusammen, nämlich dem „Kampf gegen den internationalen Terrorismus“ und dem „Herstellen einer Aufklärungsfähigkeit des BND für Telekommunikation, die sich im Internet bewegt“.⁴⁸⁰¹

Im Besonderen sei es um das Erlernen von Kenntnissen im Bereich des Datenabgriffs aus Glasfaserkabeln gegangen, wie der Zeuge *Dr. Hanning* erläutert hat:

„Der BND hatte ja große Probleme in der Technik der Kabelerfassung, und ‚EIKONAL‘ war sozusagen der Türöffner für den Bundesnachrichtendienst für die Technik zur Kabelerfassung.“⁴⁸⁰²

An anderer Stelle hat der Zeuge *Dr. Hanning* ergänzt:

„Das war eine ganz neue Technologie, die da erforderlich war. Wir hatten ein Problem mit der Verarbeitung von Massendaten. Da gab es auch IT-Software, die die Amerikaner hatten. Wie andere Themen auch. Also, Dienste müssen heute im IT-Bereich auf dem letzten Stand sein, weil viele Dinge, viele Prozesse können Sie nur IT-gesteuert optimal verwirklichen. Und in dem Bereich hatten wir eben gewisse Defizite. Das hängt auch mit der industriellen Basis der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Schauen Sie, die führenden IT-Firmen sind alle in den USA. Die NSA hat natürlich ganz andere Möglichkeiten, sich auf diese Ressourcen abzustützen. In Deutschland ist das schwierig. Wir haben zum Teil

4797) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 25.

4798) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 82.

4799) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 64.

4800) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 14.

4801) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 67.

4802) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 45.

eben auch nicht die industriellen Ressourcen, auf die man sich abstützen kann und muss als Dienst.“⁴⁸⁰³

Der BND habe sich, so der Zeuge *Uhrlau*, eine technische Ertüchtigung durch die Kooperation mit der NSA versprochen.⁴⁸⁰⁴

„Es ist kompliziert gewesen, und Erfahrungen mit paketvermittelten Verkehren gab es nicht, und Zugang zu einem solchen Kabel in Deutschland hat es vorher auch nicht gegeben. Also deswegen war das eine Ertüchtigung für den BND mit Unterstützung auch der NSA.“⁴⁸⁰⁵

Die Notwendigkeit, den BND technisch zu ertüchtigen, und die enge Zusammenarbeit mit den USA im Bereich der „Informationsbeschaffung“ sei auch dem Chef des Bundeskanzleramtes bewusst gewesen:

„Die Notwendigkeit, den BND zusammen mit den USA zu ertüchtigen, in einer Zeit, wo Informationszuwächse dringend geboten waren, das ist Gegenstand von etlichen Erörterungen mit dem Chef des Kanzleramtes gewesen: mehr Informationen, gerade in Zusammenarbeit mit den USA, gemeinsame Interessenlagen im Zusammenhang internationaler Terrorismus, dann nachher gemeinsames Mandat in Afghanistan. Also, von daher ist der Ausgangspunkt ‚Strategische Partnerschaft mit den USA in der Informationsbeschaffung‘ eigentlich eine Selbstverständlichkeit auch in den Besprechungen gewesen.“⁴⁸⁰⁶

bb) Spezielle Interessen der NSA

Nach Einschätzung des Zeugen *Breitfelder* bestand das Interesse der NSA darin, einen Informationsgewinn im „Kampf gegen den Terrorismus“ zu erlangen. Dafür sei die NSA mit Technik und Informationen in Vorleistung gegangen. Als Gegenleistung habe sie mittelbaren Zugang zu Kabelverkehren in Deutschland erhalten.⁴⁸⁰⁷

Der Zeuge *W. K.* hat dies auf die Formel „Technik und Information gegen Information“ gebracht.⁴⁸⁰⁸ Es sei zum einen die technische Ertüchtigung gewesen, die der BND gebraucht habe, und zum anderen die „Zusammenarbeit beim Zugang zu Verkehren aus dem Bereich der Krisenländer“, die der BND der NSA habe bieten können.⁴⁸⁰⁹

Die NSA soll nach Aussage des Zeugen *Dr. Urmann*, Leiter der für den Bereich Nachrichtengewinnung zuständigen Unterabteilung im BND in den Jahren 2004 bis 2006, dabei „sicher“ erwartet haben, Zugang zu Verkehren zu erhalten, an die sie möglicherweise nicht selbst herangekommen sei.⁴⁸¹⁰ Nach Einschätzung des Zeugen *W. K.* könnte das Interesse der US-Seite an Daten aus einem Internetknoten in Deutschland insbesondere darin gelegen haben, dass Deutschland als „Telekomtransitland“, auch für den Bereich Nah-/Mittelost, bewertet worden sei.⁴⁸¹¹

4803) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 71 f.

4804) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 105.

4805) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 52.

4806) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 50.

4807) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 68.

4808) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 25.

4809) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 75.

4810) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 8.

4811) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 16, 75.

Der Zeuge *Dr. Stefan Burbaum*, G 10-Beauftragter des BND von Ende 2003 bis Anfang 2005⁴⁸¹², hat ausgesagt:

„Also, es ist sicher so, dass die Kommunikation auf der Welt über verschiedene Knotenpunkte läuft, und davon liegen jetzt rein kapazitätsmäßig Knoten auch in Deutschland. Insofern ist es naheliegend, dass die Amerikaner eine Kooperation mit dem BND suchen, um quasi bestimmte Teile der Kommunikation, die über diese Knoten laufen, aufzuklären.“⁴⁸¹³

Die Zeugin *G. L.* hat erklärt, sie teile zwar die Annahme, dass die NSA den BND als deutschen Kooperationspartner gebraucht habe, um an die Daten aus der Leitung in Frankfurt zu kommen, doch:

„[...] das, was Sie gesagt haben - - muss man ja überlegen: Laufen diese Verkehrsströme wirklich nur über das Kabel Frankfurt oder sind die nicht an anderen Knotenpunkten, wo der Amerikaner vielleicht bessere Zugänge hätte, auch erreichbar?“⁴⁸¹⁴

Nach Aussage des Zeugen *Dr. Hanning* war man sich trotz der gemeinsamen Ziele auch einer in Teilen unterschiedlichen Interessenlage von NSA und BND bewusst. Er hat ausgeführt:

„Die NSA hat zum Teil andere Interessen als der Bundesnachrichtendienst. Das Aufklärungsprofil ist unterschiedlich, und deswegen muss man aufpassen. Aber das gilt in erster Linie für die deutschen Verkehre.“⁴⁸¹⁵

Der Zeuge *Breitfelder* hat denn auch drei Grundsätze für die Kooperation des BND mit der NSA im Bereich der Kabelerfassung benannt, die für den BND gegolten hätten:

„Erstens. Alle erfassten Verkehre mussten am Anfang der Bearbeitung einen G-10-Filter passieren, danach menschliche Kontrollen, sodass nur noch G-10-bereinigtes Material weiterverwendet werden konnte. Zweitens. Die NSA durfte keinen unmittelbaren Zugriff auf die abgeleiteten Daten bekommen, sondern erst in einem gesonderten Prozessschritt. Sie erhielt auch keinen Zutritt zum Abgriffspunkt der Telekommunikation. Drittens. Es durfte nur NSA-Gerät eingesetzt werden, das für unsere Experten transparent war. [...]“⁴⁸¹⁶

c) Auswahl des Telekommunikationsbetreibers

In ersten Presseberichten aus dem Juni 2014 wurde zunächst vermutet, dass es sich bei dem betroffenen Glasfaserknoten um den Datenknoten DE-CIX gehandelt hätte.⁴⁸¹⁷ Aufgrund der vermuteten Beteiligung der *DE-CIX Management GmbH* an der Operation EIKONAL sah sich das Unternehmen zu einer Pressemeldung veranlasst, in der es heißt:

4812) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 5.

4813) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 95.

4814) *G. L.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 92.

4815) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 80.

4816) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 11.

4817) *tagesschau.de* vom 25. Juni 2014 „Heimliche Amtshilfe unter Freunden“ vom Rechercheverbund *NDR, WDR und Süddeutscher Zeitung; Süddeutsche Zeitung* vom 26. Juni 2014 „Gedränge am Daten-Drehkreuz“.

„Wir schließen aus, dass irgendein ausländischer oder inländischer Geheimdienst im genannten Zeitraum von 2004 bis 2007 einen Zugang zu dem von uns betriebenen Internetknoten und zugehörigen Glasfasernetzen hatte.“⁴⁸¹⁸

Die Zeugen *W. K.* und *S. L.* haben in der Beweisaufnahme erklärt, dass *DE-CIX* bei EIKONAL keine Rolle eingenommen habe.⁴⁸¹⁹

Der Zeuge *Klaus Landefeld* hat als Beirat der *DE-CIX Management GmbH*, die den in Frankfurt gelegenen Datenknoten *DE-CIX* betreibt, in seiner Vernehmung erklärt, dass es für *DE-CIX* erst seit 2009 Beschränkungsanordnungen nach dem Artikel 10-Gesetz gegeben habe.⁴⁸²⁰

Auch die Bundesregierung erklärte im Juli 2014:

„Der BND hat im angefragten Zeitraum [2004 bis 2007] weder selbst noch mit Hilfe des Betreibers DE-CIX Management GmbH Rohdaten aus im Raum Frankfurt erfassten Telekommunikationsverkehren automatisiert an die NSA weitergeleitet. [...]“⁴⁸²¹

Der BND hatte für die Erfassung in der Operation EIKONAL einen anderen Telekommunikationsbetreiber mit einem Netzknopen in Frankfurt/Main ausgewählt.⁴⁸²² Der Ausschuss hat mehrere (teils ehemalige) Mitarbeiter der *Deutsche Telekom AG* und den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden des Unternehmens zeugenschaftlich vernommen.⁴⁸²³

Der Zeuge *S. L.* hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss erläutert, wie man auf den Netzbetreiber gekommen sei:

„Wir haben im Vorfeld eine Analyse aus offenen Quellen gemacht, welche Leitungen der Netzbetreiber hat, welche Telekommunikationsknoten auf der Welt besonders wichtig und gut sind, wo höchstwahrscheinlich Verkehre hingehen, die für uns auftragsrelevant sind.“⁴⁸²⁴

Der Zeuge *Dr. Burbaum* hat die Auswahl des Netzbetreibers folgendermaßen erklärt:

„[...] seitens des BND gab es natürlich die Überlegung, dass man zunächst mal guckt: Welche Kabelbetreiber sind, ich sage mal, potent? Also, wo läuft interessante Kommunikation? Das heißt auch immer: „Wer ist quasi ein nennenswerter Player?“, weil das Ganze ja auch mit einem ziemlichen technischen Aufwand verbunden ist. Und die zweite Frage würde ich jetzt layenhaft eher technisch beantworten: Mit wem ist es technisch möglich? Also, wo ist der BND technisch in der Lage, eine solche Maßnahme mit einem Betreiber durchzuführen?“⁴⁸²⁵

4818) Statement des Geschäftsführers (*Summa*) der *DE-CIX Management GmbH* vom 26. Juni 2014.

4819) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22, S. 10, 13 f, 74; *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 27.

4820) *Landefeld*, Protokoll-Nr. 43 I, S. 62.

4821) Antwort StS *Fritzsche* (BK), BT-Drs. 18/2145, S. 1.

4822) Vgl. *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 28.

4823) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26; *Helfrich* und *Alster*, Protokoll-Nr. 30; *Laux* und *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33.

4824) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 28.

4825) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 95.

Der Zeuge *Landefeld* hat zur besonderen Rolle Frankfurts ausgeführt:

„Hier ist es so, dass [...] physikalisch in Frankfurt diese Ringe aus den unterschiedlichen Regionen zusammenkommen. Und hier folgt dann tatsächlich die abstrakte Netzlogik des Internets auch der physikalischen Struktur. Das heißt, in Frankfurt werden sehr viele Verkehre, also sehr viele Transitverkehre ausgetauscht. Das heißt, nur ein Teil der Verkehre sind deutsche Verkehre. Es sind natürlich sehr viele internationale Verkehre dabei, und die kann man besonders gut an dieser Stelle bekommen. Die würden Sie in Stuttgart nicht sehen, oder die würden Sie in Düsseldorf nicht sehen oder so was. Die sehen Sie dann nur in Frankfurt, weil nur hier die Netze sich in dieser Form zusammengeschaltet haben.“

Was besonders viel vorkommt an Verkehren, sind zum Beispiel Verkehre aus Ostblockländern Richtung Westen hält, Verkehre auch durchaus aus dem arabischen Raum, Verkehre aber auch aus anderen Regionen, die hauptsächlich in Frankfurt transportiert werden. Zum Beispiel sind - was weiß ich? - Österreich und Schweiz da auch sehr weit vorne. Die tauschen hauptsächlich über Frankfurt aus. Also, es gibt einige Verkehre, die eben typischerweise über Frankfurt geführt werden und die sich in anderen Teilen der Welt nur sehr schlecht erfassen lassen.“⁴⁸²⁶

d) Keine Kenntnis der Deutsche Telekom AG von der Zusammenarbeit des BND mit der NSA

Nach Angaben der vom Ausschuss hierzu gehörten Zeugen ist der *Deutsche Telekom AG* nicht mitgeteilt worden, dass Daten aus der Erfassung an die NSA weitergeleitet werden sollten.⁴⁸²⁷

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat ausgesagt, nicht gewusst zu haben, ob das Unternehmen darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die NSA involviert werden sollte.⁴⁸²⁸ Dass man aber den Telekommunikationsbetreiber nur soweit erforderlich unterrichte, erscheine ihm „einleuchtend“. Auch hier gelte das „Need to know“-Prinzip. Der BND habe die Datenausleitung vorgenommen, sodass es keine Verpflichtung gegeben habe, dem Telekommunikationsbetreiber dies mitzuteilen. Wie der BND mit den „Verkehren“ umgehe, sei zunächst einmal Sache des BND.⁴⁸²⁹

Der damalige BND-Präsident *Uhrlau* hat eine unterbliebene Einbeziehung der *Deutsche Telekom AG* wie folgt kommentiert:

„Das ist eine Frage der nachrichtendienstlichen Kooperation. Und mit wem der BND eine Kooperation führt, das ist Sache des BND und des Kanzleramtes. Da muss ich Telekom nicht mit einbeziehen.“⁴⁸³⁰

Der Zeuge *Dr. Burbaum* hat zur Notwendigkeit einer Information des Telekommunikationsbetreibers angegeben:

4826) *Landefeld*, Protokoll-Nr. 43 I, S. 83 f.

4827) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 82; *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 60; *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 132.

4828) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 36.

4829) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 36.

4830) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 60.

„[...] bei Übermittlungen [an einen ausländischen Dienst] sehe ich jetzt nicht, wieso man irgendwie den Betreiber informieren soll.“⁴⁸³¹

Dass man die *Deutsche Telekom AG* nicht über die Beteiligung eines anderen Nachrichtendienstes habe informieren müssen, hat auch der vor dem Ausschuss bekundeten Auffassung des damaligen ChefBK, des Zeugen *Dr. Steinmeier*, entsprochen.⁴⁸³²

2. Die Ausleitung leitungsvermittelter Verkehre auf Grundlage des sogenannten Transit-Vertrags

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, auf welcher Grundlage die Ausleitung leitungsvermittelter Ausland-Ausland-Verkehre durch die *Deutsche Telekom AG* an den BND erfolgt ist, und hat dazu Zeugen aus BND und Bundeskanzleramt sowie aus dem Bereich der *Deutsche Telekom AG* vernommen.

a) Unbedenklichkeitserklärung des Bundeskanzleramts (sogenannter Freibrief)

Die Erfassung von Ausland-Ausland-Verkehren stützte der BND auf § 1 Abs. 2 BNDG⁴⁸³³ [dazu unter F.II.4.]. Die hierauf gestützte Erfassung von Ausland-Ausland-Verkehren an Kabeln eines deutschen Telekommunikationsbetreibers hing – anders als im Fall einer Beschränkungsmaßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz, die den Telekommunikationsbetreiber zur Mitwirkung verpflichtet – von dessen freiwilliger Mitwirkung ab,⁴⁸³⁴ die im Fall der Operation EIKONAL durch eine schriftliche Bestätigung der Zulässigkeit der vom BND gewünschten Bereitstellung von Ausland-Ausland-Verkehren durch das Bundeskanzleramt erreicht wurde. Dieses Schreiben, das Ende des Jahres 2003 an die *Deutsche Telekom AG* versandt wurde, ist im Ausschuss unter dem Schlagwort „Freibrief“ thematisiert worden. In der Folge wurde zwischen dem BND und der *Deutsche Telekom AG* der sogenannte Transit-Vertrag geschlossen [dazu unter F.IV.2.b)].

aa) Vorgespräch mit der Konzernleitung

Der Ausschuss ist in Zeugenvernehmungen zunächst der Frage nachgegangen, inwiefern ein Gespräch des damaligen BND-Präsidenten mit dem Unternehmensverantwortlichen die freiwillige Mitwirkung der *Deutsche Telekom AG* befördert haben könnte.

Der Zeuge *Kai-Uwe Ricke*, damals Vorstandsvorsitzender der *Deutsche Telekom AG*, hat vor dem Ausschuss insofern bestätigt, dass er sich im November 2002 zu einem Abendessen in Bonn⁴⁸³⁵ mit dem damaligen BND-Präsidenten *Dr. Hanning* getroffen habe.⁴⁸³⁶ Der Zeuge hat dies als Treffen zum Zweck des „Kennenlernens“ bezeichnet.⁴⁸³⁷ Er sei zu jener Zeit „völlig mit anderen Themen beschäftigt“ gewesen.⁴⁸³⁸ Die Initiative zu diesem

4831) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 81.

4832) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 29.

4833) *Heiß*, Protokoll-Nr. 60 I, S. 25; *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 83 [Anm.: Der Zeuge zitiert die Generalklausel, benennt lediglich den falschen Paragraphen.].

4834) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 II, S. 22 f.; siehe dazu auch *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 149, 145, vgl. auch S 130; *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 21; *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 16.

4835) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 98.

4836) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 97.

4837) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 97.

4838) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 98.

Treffen sei vom BND ausgegangen.⁴⁸³⁹ Er habe von den Vorgängen um die Operation EIKONAL erstmals aufgrund der Presseberichterstattung erfahren:

„Also, ich kann mich jetzt, aus der heutigen Sicht, nur daran erinnern, dass ich das irgendwann in der Presse jetzt gelesen habe; das ist auch noch gar nicht so lange her - und Punkt.“⁴⁸⁴⁰

Von dem Begriff EIKONAL bzw. GRANAT habe er in seiner Zeit als Vorstandsvorsitzender nie etwas gehört.⁴⁸⁴¹

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat ausgesagt, es sei bei diesem Treffen mit Sicherheit nicht um operative Dinge gegangen, an den genauen Gesprächsinhalt könne er sich aber nicht erinnern.⁴⁸⁴²

Akten des BND, die dem Ausschuss zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorgelegt wurden, lässt sich Näheres entnehmen.⁴⁸⁴³

bb) Bedenken der Deutsche Telekom AG und deren Wunsch nach einer Bestätigung der Rechtmäßigkeit einer Ausleitung an den BND

Der für die Zusammenarbeit mit deutschen Sicherheitsbehörden verantwortliche Mitarbeiter der *Deutsche Telekom AG*, der Zeuge *Dr. Bernd Köbele*, hat ausgesagt, der BND sei im „Spätfreihling/Früh Sommer 2003“ mit dem Ansinnen auf die *Deutsche Telekom AG* zugekommen, Ausland-Ausland-Verkehre in Frankfurt am Main zu erfassen. Der Zeuge hat dazu ausgeführt:

„Der BND ist auf uns zugekommen. Wir waren mit dem BND schon vorher in Kontakt, weil wir durch Artikel 10-Gesetz respektive TKÜV schon verpflichtet worden waren, entsprechende G 10-Anordnungen umzusetzen. Im Zuge dessen kannten die uns also schon, und dann sind die, wie gesagt, so zwischen Spätfreihling, Anfang Sommer 2003 diesbezüglich auf uns zugekommen mit dem Ansinnen, dass sie halt über G 10, also Artikel 10-Gesetz hinaus mehr haben wollten.“⁴⁸⁴⁴

Das Ansinnen sei vom damaligen Unterabteilungsleiter 25 des BND, *Dr. M.*, geäußert worden.⁴⁸⁴⁵ Aus diesem Anlass habe eine Besprechung in Frankfurt/Main mit Herrn *Dr. M.* und weiteren BND-Mitarbeitern stattgefunden.⁴⁸⁴⁶ Er habe, so der Zeuge *Dr. Köbele*, im Gespräch rechtliche Bedenken geäußert. Es habe sich dabei konkret um die Überlegung gehandelt, dass ein Verstoß gegen Art. 10 GG vorliegen könnte.⁴⁸⁴⁷

„Wir waren damals rechtlich ziemlich überrascht durch das Ansinnen. Ich hatte auch Bedenken geäußert, weil ich erst mal darin einen Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis

4839) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 98.

4840) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 93.

4841) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 93.

4842) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 34.

4843) Eingestufte Angaben zur Fragestellung in: Sprechzettel, MAT A BND-9/4 & BND-17/1 (Tgb.-Nr. 18/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Ordner 171, Bl. 59 ff; Vermerk, MAT A BND-9/4 & BND-17/1 (Tgb.-Nr. 18/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Ordner 171, Bl. 69 f.

4844) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 124 f.

4845) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 125.

4846) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 125.

4847) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 126; eingestufte Angaben zur Fragestellung in: Unterrichtungsschreiben an UAL 26 vom 1. September 2003, MAT A BND-9/4/1 (Tgb.-Nr. 87/14 – GEHEIM), Bl. 133, 134.

gesehen habe. Das ist von denen - ich glaube, ein oder zwei BND-Juristen waren da mit anwesend - zurückgewiesen worden. Dann haben wir aber gesagt, die mögen das dann doch bitte auch erst mal intern klären oder bzw. uns dann ihre Begründung mal zukommen lassen, weil das war halt jetzt erst mal nur in einer Besprechung. Ja, sie nahmen es und gingen. [...].“⁴⁸⁴⁸

In der Folge habe die *Deutsche Telekom AG*, so der Zeuge *Uhrlau*, den BND um die Nennung der gesetzlichen Grundlagen für die gewünschte Ausleitung von Ausland-Ausland-Verkehren und um eine Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Vorgehens gebeten.⁴⁸⁴⁹

Der Zeuge *S. L.* hat die Bedenken des Netzbetreibers wie folgt geschildert:

„Wie ich vorhin schon ausführte, hat [geschwärzt], als wir die Transitstrecken Ausland-Ausland hatten, Bedenken gehabt, ob [geschwärzt] sich damit nicht strafbar mache, und wollte bestätigt haben, dass das auf Gesetzesbasis stattfindet. Diese Bestätigung wollte sie von der BND-Leitung oder vom Kanzleramt haben. Weitere Bedenken wurden mir gegenüber nie geäußert.“⁴⁸⁵⁰

cc) Abstimmung zwischen BND und Bundeskanzleramt

Der damalige Abteilungsleiter 2 im BND, der Zeuge *Breitfelder*, hat in seiner Vernehmung ausgeführt:

„Ich habe in der Abteilung mich beraten lassen usw. und habe festgestellt, wir kommen also so nicht weiter, und dann wurde das Problem an den Präsidenten herangetragen. Der Präsident hat es ans Bundeskanzleramt herangetragen, und da in diesem Bereich - Bundeskanzleramt, wahrscheinlich auch Rücksprache mit unseren Juristen, Gespräch mit unserem Präsidenten -, da ist dann diese Entscheidung gefallen. Es sind zwei Entscheidungen gefallen. Die eine war wohl: Wir schreiben jetzt einen Brief, und ihr müsst G 10 beantragen. - So war das ungefähr.“⁴⁸⁵¹

Der Zeuge *Uhrlau* hat erläutert, dass das für Rechtsfragen im Bundeskanzleramt zuständige Referat 601 gemeinsam mit den Juristen der Abteilung 2 des BND zu diesen Schlüssen gekommen sei.⁴⁸⁵²

Weitere Details ergeben sich aus eingestuften Akten.⁴⁸⁵³

4848) Dr. Köbele, Protokoll-Nr. 33 I, S. 125.

4849) Uhrlau, Protokoll-Nr. 81 I, S. 79.

4850) S. L., Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 6.

4851) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 83.

4852) Uhrlau, Protokoll-Nr. 53 I, S. 31 f.

4853) Schreiben vom 28. Oktober 2003, MAT A BND-17/3 (Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Ordner 191 / Anlage 8, Bl. 1 ff.

dd) Eingang des sogenannten Freibriefs bei der Deutsche Telekom AG

Der Zeuge *Dr. Köbele* hat ausgeführt, dass etwa ein halbes Jahr, nachdem vonseiten der *Deutsche Telekom AG* Bedenken gegen das Ansinnen des BND geäußert worden waren⁴⁸⁵⁴, also Ende des Jahres 2003, ein Schreiben des Bundeskanzleramtes gekommen sei:

„Dann kam irgendwann ein halbes Jahr später die große Überraschung aus dem Bundeskanzleramt.“⁴⁸⁵⁵

„Es war ein Schreiben vom Bundeskanzleramt, was also die rechtlichen Einwände, die geäußert worden waren, zurückgewiesen hat, gesagt hat, es wäre rechtlich zulässig, und darum bat [...], meine Abteilung - mit der Umsetzung oder mit diesem Wunsch oder mit der Durchführung dieses Wunsches entsprechend zu beauftragen.“⁴⁸⁵⁶

Das Schreiben des Bundeskanzleramtes hat dem Ausschuss vorgelegen.⁴⁸⁵⁷

Das an den für den betreffenden Unternehmensbereich zuständigen Vorstand der *Deutsche Telekom AG* gerichtete⁴⁸⁵⁸ Schreiben des Bundeskanzleramtes sei, so der Zeuge *Dr. Köbele*, vom BND initiiert worden.⁴⁸⁵⁹

Der damalige BND-Präsident *Dr. Hanning* hat dazu bemerkt,

„[...] dass der Telekom ein Brief des Kanzleramtes lieber gewesen ist als ein Brief des BND-Präsidenten.“⁴⁸⁶⁰

Der damalige Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, der in dieser Funktion das Schreiben unterzeichnet hatte⁴⁸⁶¹, der Zeuge *Ernst Uhrlau*, hat zu dem Vorgang ausgesagt:

„Ich kann Ihnen nur aus der Erinnerung oder aus den Unterlagen, die ich einsehen konnte, sagen, dass die Telekom vonseiten des Kanzleramtes eine Bestätigung haben wollte, dass es rechtlich zulässig ist, dass der Bundesnachrichtendienst dort ans Kabel herangeht.“⁴⁸⁶²

„Der Telekom ist mitgeteilt worden, dass nach Einschätzung des Kanzleramtes dies rechtlich zulässig sei.“⁴⁸⁶³

Das Schreiben habe die Zulässigkeit der vom BND gewünschten Ausleitung von Ausland-Ausland-Verkehren bestätigt.⁴⁸⁶⁴ Es habe aber keinerlei juristische Argumentation enthalten.⁴⁸⁶⁵ Dazu hat der Zeuge *Uhrlau* ergänzt:

4854) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 125.

4855) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 125.

4856) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 126.

4857) Eingestufte Angaben zur Fragestellung in: Schreiben des Bundeskanzleramts, MAT A D-2 (Tgb.-Nr. 62/14 – GEHEIM), Fach 1.

4858) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 87; vgl. *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 142.

4859) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 133.

4860) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 35.

4861) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 40.

4862) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 31.

4863) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 31.

4864) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 30 f.

4865) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 50/51.

„Also, wenn Sie Telekom mitteilen, dass das Kanzleramt die Maßnahme für rechtlich zulässig hält, dann halte ich das für ausreichend.“⁴⁸⁶⁶

Der damalige Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. Steinmeier* hat die Natur des Schreibens in seiner Vernehmung als Zeuge folgendermaßen eingeordnet:

„Ich glaube, es ist kein Freibrief, wie ich das gelegentlich in der öffentlichen Darstellung gesehen habe, sondern es ist die Bestätigung des Rechtsverständnisses, dass sich der Zugriff auf die Nur-Auslands-Verkehre im Rahmen des Auftrags des BND nach dem BND-Gesetz, § 1 und § 2, richtet, eine Bestätigung dieser Rechtsauffassung.“⁴⁸⁶⁷

Warum es bei der *Deutsche Telekom AG* entsprechende Nachfragen gegeben hat, entziehe sich seiner Kenntnis.⁴⁸⁶⁸ Er wisse aber,

„[...] dass sie eine Bestätigung haben wollten, dass sich der Zugriff im Rahmen deutschen Rechtes hält, und diese Bestätigung haben sie bekommen.“⁴⁸⁶⁹

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, er habe sich das Schreiben in Vorbereitung auf seine Vernehmung durch den Ausschuss angesehen. Er sei sich nicht sicher, ob er das Schreiben zuvor jemals selbst gesehen habe, auch nicht, dass dieses in den regelmäßigen Besprechungsrunden eine Rolle gespielt habe.⁴⁸⁷⁰ Er hat ausgeführt:

„Aber ich gehe davon aus, dass mindestens die Umstände dieses Briefes, die dem Brief zugrunde liegende Bitte der Deutschen Telekom, mir vom Kollegen Uhrlau oder aus der Abteilung 6 berichtet worden ist.“⁴⁸⁷¹

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat auf die Frage, ob ein Schreiben des Bundeskanzleramtes in einer solchen Angelegenheit eine Besonderheit darstelle, erklärt:

„Na ja, so häufig haben wir solche Operationen ja nicht durchgeführt. Ich meine, das Kanzleramt hat gewisse Verantwortlichkeiten, Dienstrechtsaufsicht. Aber sie müssen eben in kritischen Bereichen auch die operative Arbeit des BND unterstützen. Das ist die Aufgabe des für den Bundesnachrichtendienst verantwortlichen Ressorts, und insoweit ist das Kanzleramt ein Ressort, genau wie das Innenministerium verantwortlich ist für das Bundesamt für Verfassungsschutz und für das BKA. Und so gilt das für das Kanzleramt auch gegenüber dem BND.“⁴⁸⁷²

„Zu meiner Amtszeit war das, glaube ich, der einzige, wenn ich das richtig erinnere.“⁴⁸⁷³

4866) Uhrlau, Protokoll-Nr. 81 I, S. 51.

4867) Dr. Steinmeier, Protokoll-Nr. 91 I, S. 25.

4868) Dr. Steinmeier, Protokoll-Nr. 91 I, S. 25.

4869) Dr. Steinmeier, Protokoll-Nr. 91 I, S. 41.

4870) Dr. Steinmeier, Protokoll-Nr. 91 I, S. 15.

4871) Dr. Steinmeier, Protokoll-Nr. 91 I, S. 40, vgl. auch S. 15.

4872) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 65 I, S. 35.

4873) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 65 I, S. 36.

Aufgrund dieses Briefes habe man sich letztlich bei der *Deutsche Telekom AG* überzeugen lassen, wie der Zeuge *Dr. Köbele* bekundet hat:

„[...] damit hatte sich das Thema für mich, muss man sagen, dann erledigt.“⁴⁸⁷⁴

Sodann sei der bei der *Deutsche Telekom AG* zuständige Konzernbereich mit der Umsetzung der Ausleitung beauftragt worden:

„Das Schreiben - das muss man da vorwegschicken -, das dann über den Leiter der Rechtsabteilung an mich gelangte und der Leiter der Rechtsabteilung mir den Auftrag gegeben hatte, einen Antwortentwurf entsprechend zu fertigen, wobei er dann auch meinte, meine Bedenken hätten sich damit ja dann wohl erledigt, so sinngemäß. – [Die Bedenken] waren für mich dann in dem Augenblick erledigt, ja. Befehl von oben, weil es war klar: Der Vorstand hatte gesagt, soll gemacht werden, und damit war es doch gut.“⁴⁸⁷⁵

Das von *Dr. Köbele* entworfene Antwortschreiben der *Deutsche Telekom AG* wurde nach seinen Angaben vom Vorstand eines Teilbereichs des Konzerns, Herrn *Brauner*, unterzeichnet.⁴⁸⁷⁶ Der Zeuge *Ricke* ist nach eigenen Angaben als Vorstandsvorsitzender damit nicht befasst gewesen.⁴⁸⁷⁷

b) Der sogenannte Transit-Vertrag

Am 1. März 2004⁴⁸⁷⁸ wurde zwischen BND und der *Deutsche Telekom AG* der sogenannte Transit-Vertrag⁴⁸⁷⁹ geschlossen. Dieser Vertrag regelte die Ausleitung von Ausland-Ausland-Verkehren.⁴⁸⁸⁰

Der Zeuge *S. L.* hat deutlich gemacht, dass es „von Anfang an geplant“ gewesen sei, leitungsvermittelte und paketvermittelte Verkehre zu erfassen. Ob der sogenannte Transit-Vertrag beides regelte, wisse er jedoch nicht.⁴⁸⁸¹

Den Aussagen des Zeugen *Dr. Köbele* lässt sich entnehmen, dass der Vertrag beide Arten von Erfassungen umfasst habe:

„Die Praxis, also das tägliche Doing als solches, war zunächst erst mal auf leitungsvermittelt ausgerichtet. Das ist erst deutlich nach Inkrafttreten des Vertrages dann geshiftet in Richtung paketierte Verkehre. Ja, es wurde aber vertragsmäßig davon abgesehen, zwei verschiedene Verträge zu machen, weil - - Ja, man hätte halt einfach mehr Verwaltungsaufwand gehabt - nicht? -, weil es hätte einmal dann dringestanden leitungsvermittelte und einmal paketierte Verkehre, und ansonsten wäre es immer das Gleiche gewesen.“⁴⁸⁸²

Der Vertrag hat dem Ausschuss vorgelegen.⁴⁸⁸³

4874) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 126.

4875) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 127; eingestufte Einzelheiten dazu ergeben sich aus MAT A D-2 (Tgb.-Nr. 62/14 – GEHEIM), Fach 1.

4876) Vgl. *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 127; eingestufte Angaben ergeben sich aus: MAT A D-2 (Tgb.-Nr. 62/14 – GEHEIM), Fach 1.

4877) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 104.

4878) Vgl. *Dr. Burbau*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 7.

4879) *Alster*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 9; vgl. *Urmann*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 36; vgl. *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 14, 31.

4880) Vgl. *Alster*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 9.

4881) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 73.

4882) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 II, S. 18.

4883) MAT A D-2 (62/14 – GEHEIM), Fach 1.

Der damalige BND-Präsident *Dr. Hanning* hat vor dem Untersuchungsausschuss zum Inhalt des Vertrags ausgeführt:

„Vermutlich, dass der BND die Einrichtung nutzen konnte und dass die Telekom verpflichtet war, das abzuleiten, und BND die Möglichkeit hatte, alles abzugreifen.“⁴⁸⁸⁴

Der Vorstandsvorsitzende der *Deutsche Telekom AG*, der Zeuge *Kai-Uwe Rieke*, hat auf die Frage, ob ein Vorstandsvorsitzender mit der Thematik der Datenausleitung durch Sicherheitsbehörden befasst werde, ausgesagt, dass dies bei großen Unternehmen sicherlich nicht der Fall sei. Zudem habe das Unternehmen damals aus vier Unternehmensbereichen mit eigenständigen Vorständen bestanden.⁴⁸⁸⁵ Er könne sich nicht erinnern, dass der Vertrag mit dem BND zu seiner Zeit bei der *Deutsche Telekom AG* je ein Thema gewesen sei, mit dem er befasst gewesen wäre.⁴⁸⁸⁶ Das Thema nachrichtendienstliche Kooperationen sei damals kein mit dem Vorstand zu klärendes Thema gewesen, was aus heutiger Perspektive „sicherlich völlig anders [zu] betrachten“ wäre.⁴⁸⁸⁷ Er habe „sicherlich nicht“ den Vertrag mit dem BND unterzeichnet.⁴⁸⁸⁸ Auch wisse er nicht, wer mit dem Vertrag und dem Thema betraut gewesen sei.⁴⁸⁸⁹

Der damalige BND-Präsident *Dr. Hanning* hat sich nicht erinnern können, mit dem Vorstandsvorsitzenden *Rieke* in Sachen Transit-Vertrag in Kontakt getreten zu sein.⁴⁸⁹⁰ Auch an Einzelheiten zum Vertragsschluss hat er sich nicht erinnern können, er sei aber „sicher unterrichtet worden“.⁴⁸⁹¹

Zur Frage, inwieweit er mit dem Vertragsschluss befasst gewesen sei, hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* erklärt:

„Ich habe den Vertrag sicherlich nicht geprüft. Ich schließe nicht aus, dass im Zusammenhang mit der Information über den Brief ich auch informiert worden bin, dass dazu ein Vertrag verhandelt wird; aber ich habe den Vertrag nicht geprüft.“⁴⁸⁹²

Auf Seiten der *Deutsche Telekom AG* wurde der Vertrag vom Zeugen *Dr. Köbele* unterzeichnet.⁴⁸⁹³ Er habe den Vertrag als Abteilungsleiter allein zeichnen können, da dessen wirtschaftliches Volumen als „nicht allzu groß“ bewertet worden sei, so der Zeuge *Dr. Köbele*. Möglicherweise hätten auch Einstufungsgründe eine Rolle dafür gespielt, dass er den Vertrag auf Seiten der *Deutsche Telekom AG* allein unterzeichnete.⁴⁸⁹⁴

Für die *Deutsche Telekom AG* lag nach Aussage des Zeugen *Dr. Köbele* dem Schreiben des Bundeskanzleramtes, das den Betreiber angewiesen habe, für ihn bestimmte Aufgaben zu erledigen, eine als „Verwaltungshelfer“ bezeichnete Rechtskonstruktion zugrunde, nach der die rechtliche Verantwortung für den Eingriff in Telekommunikationsverkehre nicht mehr bei dem Telekommunikationsbetreiber, sondern beim BND gelegen habe. Insofern

4884) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 36.

4885) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 91.

4886) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 91.

4887) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 92.

4888) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 91.

4889) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 91.

4890) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 35.

4891) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 36.

4892) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 40.

4893) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 127.

4894) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 127.

könne man eine Analogie zum beauftragten „Abschleppunternehmen“⁴⁸⁹⁵ aufstellen. Deshalb sei es seines Erachtens auch nicht mehr „entscheidend“ auf den Transit-Vertrag angekommen, wie der Zeuge *Dr. Köbele* ausgeführt hat:

„Auf den Vertrag kommt es meines Erachtens nach in dem Augenblick gar nicht entscheidend an, sondern wir haben hier im öffentlichen Recht eine sogenannte Verwaltungshelferkonstruktion, und bei der Verwaltungshelferkonstruktion ist es so, dass die Behörde, die sich praktisch des Verwaltungshelpers bedient, allein verantwortlich für die Rechtmäßigkeit ist. Und das ist das, was hier zugrunde liegt. Insoweit spielt der Vertrag keine Rolle. [...] Beim Verwaltungshelfer [...] ist die anordnende Stelle allein verantwortlich für die rechtliche Legalität.“⁴⁸⁹⁶

Details ergeben sich aus eingestuften Dokumenten.⁴⁸⁹⁷

c) Beginn und Ende der Ausleitung leitungsvermittelter Verkehre

Die Phase der Ausleitung leitungsvermittelter Verkehre („Telefonie“) in der Operation EIKONAL hat mit einem sogenannten Probetrieb begonnen, der in einen sogenannten Wirkbetrieb mündete. Der Zeuge *S. L.* hat erläutert, dass der BND grundsätzlich zwischen Probe- und Wirkbetrieb unterschied, aber auch einen sogenannten erweiterten Probetrieb kannte:

„Im Probetrieb schauen Sie, ob die einzelnen Komponenten des Systems funktionieren, ob das, was man sich im Labor sozusagen aufgebaut hat, auch unter Echtbedingungen funktioniert, weil die echten Daten naturgemäß immer etwas anders aussehen, als man das im Labor vorhersagen konnte.“

Der erweiterte Probetrieb gibt einem dann die Möglichkeit, sozusagen erste Produkte zu erstellen, aber die noch nicht vollautomatisiert, sondern das ist dann ganz zum Schluss. Da guckt auf jeden Fall ein Mensch drauf und sagt: Okay, das ist jetzt relevant; das wird weitergeleitet.

Ein voller Produktionsbetrieb oder auch Wirkbetrieb ist dann, wenn das System automatisch arbeitet und automatisch Meldungen generiert werden. Das geht natürlich nur dann, wenn man weiß, dass alles richtig funktioniert.“⁴⁸⁹⁸

Im Bereich der Erfassung leitungsvermittelter Verkehre in der Operation EIKONAL hat es nach seinen Ausführungen zwei Betriebsphasen gegeben:

4895) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 140, S. 145 f.

4896) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 139.

4897) MAT A BND-9/4 & BND-17/1 (Tgb.-Nr. 18/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Ordner 171, Bl. 61.

4898) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

aa) Probetrieb Telefonie (2004 bis 2005)

Der Probetrieb zur Erfassung leitungsvermittelter Kommunikation dauerte nach Angaben des Zeugen S. L. von Dezember 2004 bis in das Frühjahr 2005.⁴⁸⁹⁹ Zur Zeitspanne zwischen Probe- und Wirkbetrieb bei der Erfassung von leitungsvermittelten Verkehren hat er erläutert:

„Da ging es sehr viel schneller, weil das Techniken waren, die wir schon beherrscht haben, komplett. Das heißt, da ging es nur darum, wirklich zu testen, dass der Aufbau der Systeme vor Ort richtig funktioniert hat. Und da, denke ich, war das ein Vierteljahr bis halbes Jahr Probetrieb und danach gleich der Wirkbetrieb.“⁴⁹⁰⁰

Probe- oder Testbetrieb bedeutete nach Aussage des Zeugen *Breitfelder*, dass zwar an „echten“ erfassten Daten gearbeitet wurde, diese aber nicht an den NSA-Teil der JSA weitergeleitet wurden.⁴⁹⁰¹ Einen Informationsaustausch habe es in dieser Testphase lediglich zu technischen Problemen gegeben, ohne dass dabei Daten an die US-Seite weitergeleitet wurden:

„JSA bestand aus Deutschen und aus Amerikanern. Wenn die Deutschen etwas bekommen haben, haben es die Deutschen bekommen und nicht die Amerikaner. Und Hand in Hand spielte sich erst mal gar nichts ab, soweit es sich um Tests handelte. Die einzige Ausnahme gab es: Wenn unsere Leute festgestellt haben in diesem Testbetrieb: „Da stimmt irgendwas nicht. Ist es jetzt die Maschine? Sind das wir? Woran liegt es?“, dann wurde die Frage an den amerikanischen Techniker gestellt, nach dem Motto: Kann es sein, dass ... - So lief das ab. Die Amerikaner haben keine Daten in der Testphase bekommen.“⁴⁹⁰²

bb) Wirkbetrieb Telefonie (2005 bis 2007)

Der Wirkbetrieb im leitungsvermittelten Bereich habe, so der Zeuge S. L., im Frühjahr 2005 begonnen.⁴⁹⁰³ Im Wirkbetrieb habe es nach der automatisierten G 10-Filterung keine „manuelle Nachfassung“ im Hinblick auf die an die JSA weitergeleiteten Daten mehr gegeben.⁴⁹⁰⁴

In den Akten findet sich in diesem Zusammenhang ein Schreiben des damaligen Unterabteilungsleiters 26, *Dr. Urmann*, vom 6. Juni 2005 an die BND-Dienststelle Bad Aibling (interne Kurzbezeichnung: LA60⁴⁹⁰⁵). Darin heißt es unter dem Betreff „JSA – Weitergabe von Telekommunikationsverkehren an den AND“:

„Die Erfassung von Telekommunikationsverkehren erfolgt nach Auskunft von LA60 [BND-Dienststelle Bad Aibling] aufgrund einer reinen Positivselektion. Die als Selektionskriterien verwendeten Telefonnummern wurden von 27A auf die Freiheit von Anschlusskennungen geschützter Teilnehmer überprüft. Zusätzlich erfolgt mittels der Erfas-

4899) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 65, S. 66.

4900) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

4901) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 86.

4902) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 87.

4903) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 65; ebenso *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 10.

4904) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 67.

4905) S. L., Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 47.

sungsgeräte eine Überprüfung der an der Kommunikation beteiligten Teilnehmeranschlüsse anhand der internationalen Vorwahl +49. Damit ist für Verkehre aus dem Netz eine ausreichend automatisierte Filterung von geschützten Verkehren sichergestellt. Eine stichprobenhafte Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch einen vom Sachgebietsleiter beauftragten Mitarbeiter genügt.“⁴⁹⁰⁶

Wie der Zeuge *Wolfgang Alster*, Mitarbeiter der *Deutsche Telekom AG* in Frankfurt, erläutert hat, habe man im Bereich der leitungsvermittelten Kommunikation anhand der Leitungsbezeichnungen und der sogenannte Leitungsschlüsselzahl den Ziel- oder Endpunkt von Leitungen erkennen können.⁴⁹⁰⁷ Als die *Deutsche Telekom AG* Ende 2006 angekündigt habe, dieses Modell dedizierter Ausland-Ausland-Strecken abzuschaffen, so der Zeuge *S. L.*, habe man die Erfassung leitungsvermittelter Kommunikation Anfang 2007 dann jedoch aufgeben müssen:

„In der Telefonie haben wir im Dezember 2004 die erste Leitung durch den Betreiber aufgeschaltet bekommen. Diese Leitung bzw. das Signal auf dieser Leitung konnten wir nicht verwerten, weil es zu schwach war. Unsere Geräte konnten das nicht verwerten. Darauf mussten wir erst mal einen Verstärker einbauen, was wir dann im Januar 2005 gemacht haben. Ich glaube, im Februar 2005 kamen dann die weiteren - - Februar, März, April 2005 kamen dann die weiteren Leitungen dazu, sodass wir dann im Frühjahr 2005 in die Erfassung leitungsvermittelter Verkehre gegangen sind.“

Ende 2006 hat uns der Betreiber dann angekündigt, dass das Betriebsmodell der dedizierten Ausland-Ausland-Strecken beim Betreiber abgeschafft wird. Und genau das haben wir dann auch im Januar 2007 gesehen, weswegen wir dann auch die leitungsvermittelte Erfassung eingestellt haben dieser - - Ja, gut, es gab diese Ausland-Ausland-Strecken nicht mehr. Deswegen war auch keine Grundlage mehr da.“⁴⁹⁰⁸

Auch aus Sicht des Zeugen *Alster* lief der sogenannte Transit-Vertrag damit aus. Mit der Beibringung einer G 10-Beschränkungsanordnung durch den BND [dazu sogleich] sei der Vertragsgegenstand weggefallen.⁴⁹⁰⁹

3. Die Ausleitung paketvermittelter Verkehre auf Grundlage einer G 10-Anordnung

a) Bedenken der *Deutsche Telekom AG* wegen der Umstellung des Netzes auf IP-Vermittlung

Bei der *Deutsche Telekom AG* hatte man erkannt, dass im Unterschied zur Erfassung von leitungsvermittelten Verkehren, bei der man ausschließlich Ausland-Ausland-Verkehre habe ausleiten können, bei der Paketvermittlung („IP-Erfassung“) auch „Mischverkehre“, also Verkehre mit einem Anteil an G 10-geschützter Kommunikation, auftreten könnten, wie der Zeuge *Dr. Köbele* bekundet hat:

„Na, der Vertrag war ja abgeschlossen, und damit war also klar: Es geht vom Ausland ins Ausland, und da gab es auch erst mal keine großen Probleme, solange man im Leitungsteil

4906) MAT A BND-38a/39a, Bl. 16 (VS-NfD – insoweit offen).

4907) *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 95.

4908) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 65.

4909) *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 84.

war. Das wurde erst dann wieder relevant, als die Paketverkehre dann als Mischverkehre aufkamen, und da hat Herr Alster dann auch Alarm geschrien.“⁴⁹¹⁰

Er hat dazu weiter ausgeführt:

„Wenn ich mich richtig erinnere, war das circa, roundabout 2005. Das zeichnete sich ab anlässlich der Ausleitung von paketierten Verkehren. Ob die Initiative jetzt vom BND ausging, dass die beobachtet hatten: Oh, da mischt sich was - - Ich meine, dass Alster mich mal angerufen hat und gesagt hat: ,Die haben einen Mischtatbestand festgestellt‘, und er hätte denen schon gesagt, dass dann eine G 10-Anordnung beigebracht werden müsste. Ich meine dann, dass ich nach Frankfurt gefahren wäre, weil das vom BND anfangs nicht so vom Alster abgenommen worden war, und ich habe die Auffassung bestätigt und habe gesagt: Wenn wir Mischverkehre haben, dann bitte nur mit G 10-Anordnung.“⁴⁹¹¹

b) Verständigung zwischen BND und Bundeskanzleramt, eine G 10-Anordnung zu erwirken

Der Zeuge *Dr. Köbele* hat vor dem Untersuchungsausschuss berichtet, dass der BND zunächst „unwillig“ bezüglich der Erwirkung von G 10-Anordnungen gewesen sei:

„Die [Reaktion des BND] war erst mal, soweit ich mich erinnere, relativ unwillig. Wir sind aber da an der Ecke dann hart geblieben, und dann hat man sich dazu wohl durchgerungen und hat entsprechend G 10-Anordnungen beigebracht. Damit fanden wir uns dann erst mal wieder in, ich sage mal, sicherem Terrain wieder, weil wir dann schlicht und einfach zur Umsetzung verpflichtet waren.“⁴⁹¹²

Der Zeuge *Reinhardt Breitfelder*, damals Abteilungsleiter 2 des BND, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, der Telekommunikationsbetreiber habe dem BND bereits im Juli/August 2004 mitgeteilt, dass bei den Leitungen mit paketvermittelten Verkehren davon auszugehen sei, dass ein hoher Prozentsatz – bis zu 90 Prozent – deutsche Verkehre betreffe.⁴⁹¹³ Daraufhin sei ihm klargeworden, dass bei der Erfassung paketvermittelter Verkehre das Risiko der Miterfassung G 10-geschützter Verkehre nicht ausgeschlossen werden konnte⁴⁹¹⁴:

„Der BND hatte also gesagt, Abteilung 2 hat also gesagt: Wenn der Provider schon sagt, da sind 90 Prozent drin, dann können wir jetzt nicht so weitermachen wie bisher. Wir haben jetzt zwei Möglichkeiten: Wir können jetzt mal sehen, ob der Provider trotzdem zustimmt, wenn das Bundeskanzleramt ihn überzeugen kann durch ein Rechtsgutachten. Wenn das nicht geht, dann müssen wir eine G-10-Anordnung haben. - Und diese beiden Wege haben wir dann parallel verfolgt.“⁴⁹¹⁵

4910) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 138.

4911) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 130.

4912) *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 130.

4913) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 76.

4914) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 76 ff.

4915) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 76.

Auf die Frage nach der Erörterung der rechtlichen Bedenken der *Deutsche Telekom AG* bezüglich der Ausleitung von paketvermittelten Ausland-Ausland-Verkehren im BND hat der damalige BND-Präsident, Zeuge *Dr. Hanning*, erklärt, sich an eine solche nicht erinnern zu können. Allgemein zu Rücksprachen mit dem Bundeskanzleramt hat er ausgeführt:

„Das kam darauf an, ob die mit der Operation befasste Dienststelle dieses Problem alleine lösen konnte mit der Telekom oder ob die Hilfe Dritter erforderlich war, was ich, wie gesagt, alles nicht weiß. In solchen Fällen, wenn es schwierig wird, unterrichtet man den Präsidenten; das ist ja auch völlig in Ordnung. Aber ich kann mich an solche Unterrichtungen nicht erinnern, was nicht ausschließt, dass es passiert ist. Aber ich kann mich einfach nicht daran erinnern.“⁴⁹¹⁶

Der damals auf Seiten des BND an den juristischen Diskussionen beteiligte Zeuge *Dr. Burbau*m hat vor dem Ausschuss geschildert, es sei um die Frage gegangen, „ob es nach dem G 10 und den Regularien des G 10 möglich ist, diese Routineverkehre, die ja nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, weiterzuverwenden oder nicht.“⁴⁹¹⁷ Grundlage der Diskussion zwischen BND und Kanzleramt sei ein Rechtsgutachten des BND gewesen,⁴⁹¹⁸ das zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die aus G 10-Erfassungen resultierende Gewinnung von Routineverkehren nach dem BND-Gesetz rechtmäßig sei.⁴⁹¹⁹ Der Zeuge *Dr. Burbau*m hat zu diesem Rechtsgutachten ausgeführt:

„Ein Rechtsgutachten haben wir damals erstellt für uns, haben dem Kanzleramt das zugänglich gemacht. [...] Bei diesen Einwänden, die Sie genannt haben, ist ja an erster Stelle die Frage: Unterfällt das dem Fernmeldegeheimnis? - Diese Frage haben wir bewertet und beantwortet. Das, was dann nicht dem Fernmeldegeheimnis unterfällt, ist nicht mehr Teil der Strafbarkeit. Dann stellt sich schlichtweg die Frage: Ist das rechtmäßige Datenerhebung, ja oder nein? Da war unsere damalige Position: Das ist nach dem BND-Gesetz eine rechtmäßige Datenerhebung; denn der BND ist berechtigt, perso-nenbezogene Daten im Rahmen seiner Aufgaben zu erheben.“⁴⁹²⁰

„Das ist die Rechtsgrundlage. Es gibt ein BND-Gesetz.“⁴⁹²¹

Zum Ergebnis der Diskussion hat der Zeuge *Dr. Burbau*m ausgesagt:

„Es gab eine Diskussion [...] die dann endete im Kanzleramt, wo darüber entschieden worden ist, wie man mit der Frage Zugang an paketvermittelte Verkehre im G 10-Bereich und auch im Routinebereich umgehen möchte. Und in dem Zusammenhang ist entschieden worden, dass der BND einen G 10-Antrag stellt, um an die paketvermittelten Verkehre dieses Betreibers zu kommen oder die paketvermittelten Verkehre in den G 10-Bereich mit aufzunehmen.“⁴⁹²²

4916) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 37.

4917) *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 71.

4918) *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 78.

4919) *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 78, 79.

4920) *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 78.

4921) *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 79.

4922) *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 89.

Wie sich den dem Ausschuss vorliegenden Akten entnehmen lässt, fand am 20. Oktober 2004 zu dem Thema Erfassung paketvermittelter Fernmeldeverkehre durch den BND eine Besprechung im Bundeskanzleramt statt. Daran teilgenommen haben ausweislich der dem Ausschuss vorliegenden Akten drei Mitarbeiter aus der Abteilung 2 des BND und aus dem Bundeskanzleramt der Abteilungsleiter 6, die Gruppenleiter 61 und 62, die Referatsleiter 611 und 612 sowie je ein Referent aus diesen Referaten.⁴⁹²³ In einem Vermerk des Referatsleiters 612 im Bundeskanzleramt, Zeuge *Joachim Mewes*, an den Abteilungsleiter 6, den Zeugen *Uhrlau*, der vor dem Ausschuss angegeben hat, sich nicht an die Besprechung erinnern zu können⁴⁹²⁴, heißt es:

„In Frage der Behandlung bzw. Selektion leitungsvermittelter ‚Transit‘-Verkehre sowie der Ableitung von ‚Routineverkehren‘ aus G 10 besteht kein Handlungsbedarf.

Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Darlegung des Vorhabens zur Überwachung paketvermittelter Verkehre gegenüber [geschwärzt] und der G 10-Kommission. In der Diskussion wurden die Optionen ‚Erstellen eines Gutachtens durch BK‘ und ‚Herbeiführen eines förmlichen Beschlusses der G 10-Kommission ausgeschlossen‘. Eine Änderung des G 10-Gesetzes wäre nicht vermittelbar.

3. Vorschlag

In einem Antrag nach § 5 G 10 teilt der BND der G 10-Kommission mit, dass der BND beabsichtige, probeweise paketvermittelte Kommunikation zu überwachen.

BND erstellt zunächst einen hier zu prüfenden ‚Probeantrag‘, in dem auch weitere aus den Überwachungsmaßnahmen resultierende Änderungen und Erläuterungen berücksichtigt werden: u.a. Veränderung/Ausdehnung der Übertragungswege (großflächige Anordnung wegen höherer Anzahl von Verkehren), Erweiterung formaler Suchbegriffe (Aufnahme von Email-Adressen), Neuberechnung des bislang bei rd. 6 von Hundert liegenden Anteils der zur Überwachung zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität (Höchstgrenze 20 von Hundert gem. § 10 Abs. 4 S. 4 G 10 bleibt weiter unterschritten).

Zeitnah zur technischen Realisierbarkeit soll das Vorhaben mit einem ‚geeigneten‘ G 10-Antrag (Gefahrenbereich Proliferation) insoweit beantragt werden. In einem Vortrag soll BND/Abt 2 den aktuellen Stand der technischen Erfassungsmöglichkeiten der G 10-Kommission präsentieren.“⁴⁹²⁵

Der Zeuge *Mewes* hat vor dem Untersuchungsausschuss auf Vorhalt dieses Vermerks zur Besprechung vom 20. Oktober 2014⁴⁹²⁶ erklärt, die rechtliche Problematik der Routine als Beifang sei „immer ein gewisses Thema“ gewesen. Das Bundeskanzleramt habe „versucht, dem BND im Rahmen der G 10-Erfassung bestimmte Dinge zu ermöglichen.“⁴⁹²⁷ Daran, dass in dem Vermerk stehe, dass man sich gegen einen förmlichen Beschluss der G 10-

4923) Unterrichtungsvorlage Referat 612 an AL 6 BK vom 27. Oktober 2004, MAT A BND-17/3 – Auszug offen, Bl. 11.

4924) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 94 f.

4925) Unterrichtungsvorlage Referat 612 an AL 6 BK vom 27. Oktober 2004, MAT A BND-17/3 – Auszug offen, Bl. 12 f.

4926) Unterrichtungsvorlage Referat 612 an AL 6 BK vom 27. Oktober 2004, MAT A BND-17/3 – Auszug offen, Bl. 11 ff.

4927) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 135.

Kommission und ein Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes entschieden habe, könne er sich nicht mehr erinnern.⁴⁹²⁸ In Bezug auf die im Vermerk empfohlene Alternative, einen „geeigneten G 10-Antrag“ im Bereich Proliferation zu stellen, hat er ausgesagt, dass die G 10-Anträge seinerzeit in drei sogenannte Gefahrenbereiche gegliedert gewesen seien: Proliferation, Terrorismus und Rauschmittel. Der Bereich Proliferation sei am geeignetsten gewesen, da aus diesem Bereich das G 10-Aufkommen „doch schon ein gewisses Maß erreicht“ hatte.⁴⁹²⁹

„Wenn man in erster Linie Routineverkehr im Blick gehabt hat - und gerade eben fiel ja der Begriff ‚Türöffner‘ -, dann würde ich das aus meiner heutigen Sicht - aber ich bin ja inzwischen Pensionär - kritisch sehen.“⁴⁹³⁰

Auch wenn die G 10-Kommission nicht über EIKONAL informiert worden sei, sei ihr die allgemeine Bedeutung von Routineverkehren aber bekannt gewesen, so der Zeuge *Mewes*:

„Es ist nur allgemein, auch gegenüber der G-10-Kommission, bei den Besuchen in Pullach darauf hingewiesen worden, dass der sogenannte Routineverkehr für den Bundesnachrichtendienst eine große Bedeutung hat, insbesondere auch deswegen, weil der Bundesnachrichtendienst damit seine Kooperationspartner bedienen kann und praktisch Gegenleistungen erbringen kann für das, was Partner dem Bundesnachrichtendienst geben.“⁴⁹³¹

Der damalige Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. Steinmeier* hat in seiner Vernehmung erklärt, die damals bei der *Deutsche Telekom AG* bestehenden Bedenken seien nicht mit ihm besprochen worden, dies sei nichts was ihn „als Chef des Kanzleramtes berührt hätte“.⁴⁹³² Ihm sei „das Stichwort der paketvermittelten Verkehre erst sehr viel später ins Bewusstsein geraten“.⁴⁹³³ Er hat ergänzt:

„Also, ich bin mir nicht sicher, ob ich das zum damaligen Zeitpunkt technisch durchdrungen habe und in welchem Umfange ich über die unterschiedlichen technischen Möglichkeiten tatsächlich Bescheid wusste. [...]“⁴⁹³⁴

Auf die Frage, warum er als damaliger Präsident des BND an der Besprechung am 20. Oktober 2014 nicht teilgenommen habe, hat der Zeuge *Dr. Hanning* in seiner Vernehmung erklärt:

„[...] der BND-Präsident hat eine Arbeitswoche von 60 bis 70 Stunden gehabt und hat viele Aufgaben wahrzunehmen. Also, das ist immer eine Frage der Priorisierung gewesen. Und diese Rechtsfragen sind immer sehr stark vom Kanzleramt selbst mitbeantwortet worden. Von daher machte es schon Sinn, dass sozusagen das auf der Fach-ebene erörtert worden ist. Herr Uhrlau war dabei; aber im Prinzip gab es einen engen Austausch, gerade was diese

4928) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 137.

4929) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 137.

4930) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 135.

4931) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 136.

4932) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 42.

4933) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 41.

4934) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 42.

Rechtsfragen betrifft, zwischen der Fachebene des BND und der Fachebene des Bundeskanzleramtes, und da war der Präsident in der Regel nicht eingebunden. Und deswegen ist es nicht ungewöhnlich, dass der nicht dabei war.“⁴⁹³⁵

Er selbst könne keine rechtliche Einschätzung bezüglich der Auswertung von bei G 10-Maßnahmen miterfassten Ausland-Ausland-Verkehren abgeben.⁴⁹³⁶ Er hat ergänzt:

„[...] wir haben das damals sicher intensiv geprüft, und das ist alles wahrscheinlich ordentlich abgelaufen; aber ich kann Ihnen jetzt den Prüfungsprozess aus dem Gedächtnis nicht mehr nachvollziehen.“⁴⁹³⁷

Auch an die damals in den Gesprächen zwischen BND und Bundeskanzleramt gefundene Lösung zur Erfassung von Ausland-Ausland-Verkehren könne er sich nicht erinnern.⁴⁹³⁸

Vom seinerzeitigen Abteilungsleiter 2 im BND *Breitfelder* wurde die Erwirkung einer G 10-Beschränkungsanordnung als „sauberste Lösung“ empfunden.⁴⁹³⁹ Weiter hat der Zeuge angegeben, er wisse nicht, ob dies „explizit“ so entschieden worden sei, doch:

„Es folgte eine [...] konkludente Handlung der Beteiligten.“⁴⁹⁴⁰

„Ich war zufrieden, weil die Juristen nichts dagegen gesagt haben. Der Präsident hat mich nicht zurückgehalten, also habe ich es gemacht.“⁴⁹⁴¹

c) Das Erfordernis einer Zertifizierung der zur Erfassung paketvermittelter Verkehre eingesetzten Technik durch das BSI

Der BND musste – bevor er mit der Erfassung paketvermittelter Verkehre im Rahmen einer G 10-Maßnahme bei der *Deutsche Telekom AG* beginnen konnte – das gemäß § 9 BSI-Gesetz⁴⁹⁴² zuständige Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) um eine Zertifizierung des technischen Systems ersuchen, das er für den Abgriff nutzen wollte. Diese Zertifizierung hatte auf Grundlage des § 27 Abs. 2 TKÜV (i.d.F.v. 2002)⁴⁹⁴³ zu erfolgen. Dort war festgelegt, welche Anforderungen für ein Gerät galten, das der BND zur Erfassung bei einem Provider nutzen wollte, und sah deren Überprüfung durch das BSI vor.

Das zu zertifizierende System zur G 10-Erfassung trug die Bezeichnung „EVN G 10 III“⁴⁹⁴⁴, was für „Erfassungs- und Verarbeitungssystem für strategische Kontrollmaßnahmen im Rahmen des novellierten G10-Gesetzes (Teil III: Paketvermittelte Verkehre)“ stand.⁴⁹⁴⁵

Am 13. Oktober 2005 legte das BSI einen neunseitigen Bericht „über die Prüfung vom Erfassungs- und Verarbeitungssystem (IP) für strategische Kontrollmaßnahmen nach dem novellierten G 10-Gesetz (TKÜV 2002)“

4935) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 65 I, S. 37.

4936) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 65 I, S. 37.

4937) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 65 I, S. 38.

4938) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 65 I, S. 38.

4939) Breitfelder, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 77.

4940) Breitfelder, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 78.

4941) Breitfelder, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 78.

4942) Golke, Protokoll-Nr. 33 I, S. 7.

4943) Entspricht § 27 Abs. 3 Nr. 5 TKÜV (i. d. F. v. 2005).

4944) Vgl. Golke, Protokoll-Nr. 33 I, S. 11, 13.

4945) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, BSI-8a, Bl. 9 (9) (VS-NFD – insoweit offen).

vor.⁴⁹⁴⁶ Prüfer war der vom Ausschuss vernommene Zeuge *Martin Golke*, Referat II.1.1 des BSI.⁴⁹⁴⁷ Mit der TKÜV-Zertifizierung bestätigte das BSI, dass die Sicherheitsvorgaben der TKÜV erfüllt seien.⁴⁹⁴⁸

Mit dem Verfahren der Zertifizierung hat sich der Ausschuss eingehend befasst. Betrachtet wurde im Rahmen der Beweisaufnahme insbesondere auch der sogenannte Separator, der in dem zertifizierten Erfassungssystem u. a. die Funktion einer ersten G 10-Großfilterung einnahm [dazu unter F.IV.3.c)ee)].

aa) Gegenstand der Prüfung

aaa) Das sogenannte Erfassungs- und Verarbeitungssystem EVN G10 III

Wie der Zeuge *A. S.*, der im Bereich Kabelerfassung und technische Entwicklung des BND tätig war,⁴⁹⁴⁹ in seiner Vernehmung ausgeführt hat, sei Gegenstand der IT-Zertifizierung das gesamte Erfassungssystem des BND gewesen.⁴⁹⁵⁰ Ausweislich des Prüfberichts handelt es sich um ein nach außen abgesichertes System. Rohdaten würden an den Separator übergeben und dort schrittweise verschiedenen Verarbeitungsstufen unterzogen⁴⁹⁵¹, wobei der Zeuge Breitfelder als weitere wichtige Funktion bezeichnet hat, dass dieses Gerät „ganz vorne am Kabel schon [...] den G-10-Strom vom Routinstrom getrennt“ habe.⁴⁹⁵²

Im Ergebnis der weiteren Verarbeitungsstufen stünden weiterverwertbare Daten zur Verfügung, die einer letztendlichen Prüfung und Selektion durch den BND unterzogen werden könnten.⁴⁹⁵³

Der Zeuge *A. S.* hat zusammenfassend ausgesagt, dass „die Komponente Separator, das Verarbeitungssystem und der DAFIS-Filter“ durch das BSI geprüft worden seien.⁴⁹⁵⁴

Bei den zu verarbeitenden Datenströmen sei es zum Zeitpunkt der Zertifizierung im Jahr 2005 außerdem ausschließlich um E-Mails gegangen, so der Zeuge *Golke*:

„Damals war nur von E-Mail die Rede, 2005, mit dem Hinweis, dass man auch andere Dinge filtern wird.“⁴⁹⁵⁵

Weitere Angaben hat die Zeugin *G. L.* in eingestufter Sitzung gemacht.⁴⁹⁵⁶

bbb) Keine Betrachtung der Behandlung von „Routineverkehren“

Wie aus dem Prüfbericht des BSI hervorgeht, prüfte man dort nur die „relevanten Verarbeitungszweige“, wohingegen „anderweitiger Verkehr, der keinen gesetzlichen Beschränkungen unterliegt (nicht-deutscher Verkehr, sog. „Routineverkehr“) [...] nicht weiter betrachtet und die betreffenden weiterführenden Verarbeitungszweige nicht weiter behandelt“ wurden.⁴⁹⁵⁷

4946) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 ff. (VS-NfD).

4947) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (VS-NfD – insoweit offen).

4948) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 33.

4949) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 70.

4950) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 72.

4951) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (11) (VS-NfD – insoweit offen).

4952) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 33.

4953) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (11) (VS-NfD – insoweit offen).

4954) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 90 unter Bezugnahme auf S. 2 des BSI-Prüfberichts (MAT A BSI-8a, S. 9 ff.).

4955) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 59.

4956) *G. L.*, Protokoll-Nr. 24 II (Tgb.-Nr. 176/15 – GEHEIM), S. 108.

4957) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (11) (VS-NfD – insoweit offen).

Der Zeuge *Golke* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass die Prüfung nur die Verarbeitung von G 10-Daten betroffen habe. Auf die Frage, ob sich die Zertifizierung auch auf Routineverkehre, also auf Ausland-Ausland-Kommunikation bezogen habe, hat er geantwortet:

„Nein. Da sind ja nicht Deutsche betroffen von, und dann ist das außerhalb meines Fokus.“⁴⁹⁵⁸

Der sogenannte Separator habe zwei Ausgänge gehabt – einen für den Routineverkehr und einen anderen für den G 10-Verkehr. Den Routineverkehr habe er nicht geprüft.⁴⁹⁵⁹

Die Frage, ob das BSI aus den ihm vorgelegten Unterlagen ersehen konnte, dass der BND auf Grundlage von § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes auch bei den G 10-Beschränkungsmaßnahmen anfallende Routineverkehre auswerten wollte, hat der Zeuge *A. S.* bejaht. Dies sei offen kommuniziert worden. Es sei dem BSI klar gewesen, dass der anfallende Routineverkehr in einem anderen Verarbeitungsstrang weiterbearbeitet würde. Es sei ja Sinn des Separators gewesen, „dass wir relativ frühzeitig eine Aufteilung machen können, damit wir die rechtlichen Anforderungen der zwei unterschiedlichen Erfassungsarten erfüllen können.“⁴⁹⁶⁰

Der Zeuge *Golke* hat ferner ausgeführt, zu einer Übermittlung von Routine- oder gar G 10-Verkehren an die NSA habe er keine Erkenntnisse gehabt:

„Was die mit den Daten machen, das bleibt mir ja verborgen. Also, was die in den weiteren Verarbeitungszweigen - - wie die mit den Daten umgehen, das - - Wie gesagt: Auf die operationelle Phase - - Das habe ich ja schon erläutert, dass ich da auch gar keinen Einblick hatte.“⁴⁹⁶¹

bb) Ablauf der Prüfung

Der Prüfbericht führt als „Bezugsdokumente und erfolgte Prüftermine“ Folgendes auf:

„[1] Initiale Besprechung BND/BSI v. 30.03.05

[2] Korrespondenz BND v. 11.04.05 mit technischer Dokumentation zum Vorhaben „EVN G10 III“

[3] Technische Dokumentation zum Entwicklungsvorhaben EVN G10 III Version 1.0a v. 08.03.05

[4] Technische Dokumentation zum Entwicklungsvorhaben Separator Version 1.3 v. 16.02.05

[5] Korrespondenz BND v. 31.05.05 mit technischer Dokumentation „DAFIS“

[6] Technische Dokumentation zum System DAFIS Version 1.0 v. 18.05.05

4958) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 30.

4959) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 36.

4960) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 91; vgl. auch *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 48.

4961) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 51.

[7] Diverse Telefonate zur Klärung technischer Fragen [geschwärzt]/Golke z.B. v. 29.07.05

.[8] Vor-Ort Prüftermin im BFST-Labor sowie BND-DFmA v. 13.-14.09.05

[9] Korrespondenz BSI v. 23.09.05 mit Prüfbericht v0.1 zur Abstimmung

[10] Telefonat K[geschwärzt]/Golke Prüfbericht Anmerkungen BND v. 12.10.05“.⁴⁹⁶²

aaa) Prüfungszeitraum

Wie der Zeuge *Golke* ausgesagt hat, sei am 30. März 2005 eine initiale Besprechung mit dem BND durchgeführt worden.⁴⁹⁶³ Die eigentliche Prüfung habe jedoch erst im Juli 2005 begonnen.⁴⁹⁶⁴ Der abschließende Bericht weist als Prüfzeitraum denn auch Juli bis Oktober 2005 aus.⁴⁹⁶⁵

Das Prüfverfahren beginne, so der Zeuge *Golke*, immer mit dem Ersuchen der zu prüfenden Stelle sowie einer initialen Besprechung.⁴⁹⁶⁶ An dieser hätten zwei Mitarbeiter der „BSI-Beratung“ teilgenommen.⁴⁹⁶⁷

Anschließend seien dem BSI technische Dokumentationen zur Verfügung gestellt worden.⁴⁹⁶⁸ Dazu habe es „etliche Telefonate, Rückfragen, Nachlieferungen und eventuell weitere technische Besprechungen“ gegeben.⁴⁹⁶⁹ Dabei seien PowerPoint-Folien des BND zum Einsatz gekommen, in denen Beschreibungen für die einzusetzenden Systeme enthalten gewesen seien.⁴⁹⁷⁰ Teilweise habe es sich um VS-NfD-eingestufte Vorgänge gehandelt, die per verschlüsselter E-Mail ausgetauscht worden seien.⁴⁹⁷¹ Der BND habe dem BSI auch ein Handbuch zur Verfügung gestellt.⁴⁹⁷²

bbb) Vor-Ort-Prüfungen

Schließlich habe man an zwei Tagen im Jahr 2005 eine sogenannte Vor-Ort-Prüfung durchgeführt.⁴⁹⁷³ Diese Prüfung fand ausweislich des Berichts „im Labor im Standort BFST sowie im DFmA im Standort Pullach“ statt.⁴⁹⁷⁴ Die Prüfung habe also nicht an den endgültigen Einsatzorten des BND stattgefunden⁴⁹⁷⁵, sondern in dessen „Laboren“, in denen die zu prüfende Technik aufgebaut gewesen sei.⁴⁹⁷⁶ Zu diesen Laboren hat der Zeuge *Golke* auf Nachfrage ausgesagt, dass es sich dabei um „Entwicklungslabors“ des BND bzw. um „Tarnbehörden“ gehandelt habe.⁴⁹⁷⁷

Ausweislich des Berichts sind mangels Durchführung der Prüfung an den letztendlichen Einsatzorten über diese die folgenden Annahmen getroffen worden:

4962) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (10) (VS-NfD – insoweit offen).

4963) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 12, 37.

4964) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 37.

4965) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (VS-NfD – insoweit offen).

4966) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 7.

4967) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 37.

4968) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 7.

4969) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 7, 12.

4970) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 12.

4971) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 12.

4972) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 13.

4973) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 7, 14.

4974) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (11) (VS-NfD – insoweit offen).

4975) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (11) (VS-NfD – insoweit offen).

4976) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 15.

4977) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 14.

„Es wird vorausgesetzt, dass die Einsatzumgebung in einem Bereich liegt, der entsprechend der Sensibilität der Aufgabe und der entsprechenden geltenden Richtlinien abgesichert ist. In diesem Zusammenhang wird hingewiesen auf Prüfmöglichkeiten, die das BSI im Bereich materieller Sicherheit (Schutz von Betriebsräumen etc.) bietet und die unterstützend bei Bedarf vor Ort erfolgen könnten.“⁴⁹⁷⁸

„Es wird weiter vorausgesetzt, dass unbegleiteter Zutritt zu den Räumen, Verfügungsgewalt über Schlüssel, die Bildung von verschiedenen Benutzergruppen mit unterschiedlichen Aufgaben (technisches Personal, Personal mit Ü-Maßnahmenbefugnis, Juristen etc.) mit den diesbezüglichen Vorschriften und autorisierten Überwachungsanordnungen konform gehen.“⁴⁹⁷⁹

Der Zeuge *Golke* hat auf die Frage, ob es theoretisch möglich wäre, dass der BND das zertifizierte System anders und „mit anderen Optionen“ aufbaue, geantwortet:

„Es könnte alles der Fall sein. Also, wir machen natürlich auch Laboruntersuchungen. Wir nehmen auch die Firmware, Software, machen da so Softwarestände, die wir uns behalten. Aber natürlich nur da, wo es Sinn macht. Wenn wir jetzt irgendwie zertifizieren - das ist ‚certify and go‘ -, dann sehen wir ja nichts mehr, also weil wir keine Inspektionsrechte haben. Also, das machen wir hauptsächlich bei Kryptogeräten usw., wo wir dann so eine Referenzgeschichte haben. Die kommen aber auch wirklich in die Labore. Das sind natürlich die Sachen, die am strengsten und am tiefsten auch angeguckt werden oder angeguckt werden müssen.“⁴⁹⁸⁰

Zur Prüfumgebung hat der Zeuge *Golke* ferner ausgeführt:

„Gerade bei der Zertifizierung greifen wir auch auf die Prüfumgebung des Herstellers zurück. Es ist teilweise wirklich so bei der Zertifizierung, gerade bei der Produktzertifizierung von Firmen, dass der Hersteller zeigen muss anhand der Dokumentation, dass er das geprüft hat.“⁴⁹⁸¹

Auf Vorhalt des oben zitierten Berichtsteils zu den Voraussetzungen des Einsatzortes hat der Zeuge *Golke* ausgeführt:

„[...] Die sind ja geheim, also so Abhöldaten. Auf der anderen Seite sind sie offen, aber auf dieser BND-Seite sind sie eingestuft. [...] Das ist die Gesetzeslage; da kann ich ja gar nichts dran ändern. Deswegen habe ich da reingeschrieben: Ich treffe die Annahme, dass da nicht jeder durch die Räume durchspazieren kann und jetzt gucken kann, welche Daten abgegriffen werden. - Das finde ich eigentlich ganz okay.“⁴⁹⁸²

4978) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (11) (VS-NfD – insoweit offen).

4979) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (12) (VS-NfD – insoweit offen).

4980) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 10.

4981) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 51.

4982) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 22.

„Das würde ich jetzt so erst mal nicht sagen. Also, erst mal ist es so, dass die Geräte ja in den Räumen des Verpflichteten, also des Providers, stehen müssen, um unter die TKÜV zu fallen. Insofern ist das, was das Telekommunikationsunternehmen gesagt hat, völlig okay. Und zum Zweiten würde ich jetzt nicht davon ausgehen, dass die Daten da offen rum- - Ja, schon, aber ich sage mal: Die Geräte des BND müssen entsprechend meinen Annahmen abgesichert sein. Da gehe ich von aus.“⁴⁹⁸³

Auch unter Laborbedingungen habe sich die Prüfung auf die Schlüssigkeit der in den geprüften Unterlagen angegebenen Funktionsweisen beschränkt.⁴⁹⁸⁴ Nach Angaben des Zeugen *Golke* war dies ein bei Zertifizierungen durchaus übliches und durch den Aufwand der Prüfung begründetes Verfahren.⁴⁹⁸⁵

Die Prüfung sei in der Entwicklungs- und nicht in der Einsatzphase erfolgt.⁴⁹⁸⁶

Es werde bei einer IT-Zertifizierung ferner nicht jedes einzelne Gerät geprüft, sondern lediglich ein Muster, dessen Zertifizierung für alle weiteren Geräte dieses Typs gelte.⁴⁹⁸⁷

cc) Zertifizierung durch das BSI als Ergebnis der Prüfung

Der Zeuge *Golke* hat ausgeführt, dass Prüfbericht und Zertifizierung quasi identisch seien:

„Also, der Prüfbericht ist dann die Zertifizierung, wenn er positiv verlaufen ist.“⁴⁹⁸⁸

Der Prüfbericht trägt das Datum 13. Oktober 2005.⁴⁹⁸⁹ Wie der Zeuge *Golke* erläutert hat, sei dieser in einer Vorabversion an den BND übermittelt worden, wodurch dieser in die Lage versetzt worden sei, Bedenken zu äußern oder auf Unstimmigkeiten hinzuweisen. Diese Hinweise seien dann im endgültigen Prüfbericht berücksichtigt worden.⁴⁹⁹⁰

Der Prüfbericht weist als Ergebnis Folgendes aus:

„Für alle fünf Anforderungen, die gemäß TKÜV (2002) geprüft wurden, sind ausreichende Maßnahmen umgesetzt worden und können daher am Prüfmuster als eingehalten gelten, so dass die Konformität mit den gesetzlichen Bestimmungen in der dargelegten Tiefe nachgewiesen wurde.“⁴⁹⁹¹

Das geprüfte System habe damit die Anforderungen der TKÜV erfüllt.⁴⁹⁹² Die Zertifizierung wurde entsprechend erteilt.⁴⁹⁹³

4983) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 23.

4984) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 30.

4985) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 44.

4986) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 7.

4987) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 33 f.

4988) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 37.

4989) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (VS-NfD – insoweit offen).

4990) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 38.

4991) Prüfbericht Version 1.0 vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 16 (VS-NfD – insoweit offen).

4992) Prüfbericht Version 1.0 vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 16 (VS-NfD – insoweit offen).

4993) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 45 f.; so auch *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 89.

dd) Empfehlungen des BSI und deren Umsetzung

Seitens des BSI wurden über die Zertifizierung hinaus Empfehlungen für die Betriebsphase des Erfassungssystems ausgesprochen. Im Prüfbericht heißt es dazu wie folgt:

„Die geprüften und umgesetzten Anforderungen und Maßnahmen sind jedoch vielfach abhängig von der richtigen Konfiguration der Komponenten und damit von Einstellungen, die erst im operationellen Einsatz erfolgen.“

Hierbei ist auf die folgenden identifizierbaren operationellen Schwachstellen zu achten, die möglicherweise die korrekte Umsetzung des geprüften Konzeptes und damit die bestätigte Konformität gefährden können:

Begrenzung der Region (AF1)

Bei der Begrenzung der Region in der voliegenden Weise ist zu beachten, dass die Güte dieser Begrenzung direkt abhängt von den Informationen über die IP-Adressen und deren Zuordnung zu Regionen und dass diese möglichst aktuell zu halten sind.

Anteilreduktion des Gesamtverkehrs (AF2)

Die gesetzlich geforderte Anteilreduzierung auf maximal 20 % des gesamten Auslandsverkehrs kann nicht allein mit den implementierten IT-Maßnahmen garantiert werden, da keine Reduktion implementiert wurde. Die korrekte Umsetzung muss anderweitig sichergestellt werden (manueller Abgleich mit der Summe aller, insbesondere anderweitiger Überwachungsmaßnahmen).

Lösung der nicht benötigten Überwachungsdaten (AF3)

Im Zusammenhang mit der Ausmusterung von Komponenten und der darin enthaltenen Festplatten wird darauf hingewiesen, dass neuere Festplatten aufgrund hoher Koerzitivfeldstärken nicht mehr sicher mit Degaussern gelöscht werden können. Am sichersten für GEHEIM eingestufte Datenträger ist daher die physikalische Vernichtung, wobei ein vorheriges überschreibendes Löschen die Sicherheit vor Wiederherstellung im Einzelfall wesentlich erhöhen kann, etwa mit diesbezüglichem Löschtool vom BSI [...]

Verhinderung von Fernzugriffen (AF4)

Beim fernadministrierten Zugriff auf die Steuerung zur Regionalbegrenzung ist darauf zu achten, dass diese nur verschlüsselt geschützt stattfindet, so dass das so gebildete VPN ein geschlossenes System bleibt und Fernzugriff außerhalb dieses VPN damit verhindert wird.

Die Möglichkeit, den Separator-Router ‚in-band‘ zu steuern, also über den Zugang, den der Verkehr nimmt, ist zu sperren.

Weitere als die aufgezeigten Zugriffsmöglichkeiten sind nicht mit diesem Prüfbericht abgedeckt.

Zugriffskontrolle (AF5)

Eine Untersuchung der Zugriffskontrolle und Absicherungen in den Räumen der Außenstellen war nicht Teil der Prüfung. Es wird auf diesbezügliche Vorschriften hingewiesen und auf Prüfmöglichkeiten, die das BSI u.a. im Bereich materieller Sicherheit (Schutz von Betriebsräumen etc.) bietet und die unterstützend bei Bedarf vor Ort erfolgen könnten.“⁴⁹⁹⁴

Zudem heißt es im Prüfbericht zum Erfüllungsgrad der gesetzlichen Anforderungen zur Einhaltung des maximal überwachbaren Kommunikationsanteils:

„Diese Anforderung [Anteilreduktion des Gesamtverkehrs (AF 2)] wurde nicht mit IT-Maßnahmen umgesetzt. Dies wurde so begründet, dass der Gesamtverkehr aller Auslandsverbindungen weitaus größer ist, als mit den vorhandenen Mitteln abgreif- und verarbeitbar. Da die 20%-Regel sich an diesem Gesamtverkehr und nicht an dem bei einem bestimmten TK-Provider lokal abgreifbaren Verkehrsaufkommen orientiert, kann sie auch ohne weiteres mit anderen Maßnahmen eingehalten werden, etwa indem nur genau der Anteil angezapft wird, der gesetzlich erlaubt ist.“

Hier ist also eine überwachende Kontrolle außerhalb des IT-Systems notwendig, die den Überblick über alle Überwachungsmaßnahmen und deren Umfang hat.“⁴⁹⁹⁵

Der Zeuge *Golke* hat dazu erläutert, dass zum einen empfohlen worden sei, die IP-Informationen über die Zuordnung von Regionen aktuell zu halten, um die Regionsauswahl zuverlässig durchführen zu können.⁴⁹⁹⁶

Empfohlen worden sei außerdem, die „in-band“-Steuerung des Routers zu sperren. Damit würden Manipulationen des Routers per Fernzugriff auf seine IP-Adresse ausgeschlossen, der Router sei also nur über die Konsole und den LAN-Port konfigurierbar.⁴⁹⁹⁷ Mit der „in-band“-Steuerung sei es anderenfalls möglich, „über die Verbindung, die ohnehin zwischen den beiden Routern besteht, [...] Konfigurationsdateien“ auszutauschen.⁴⁹⁹⁸

Diese Empfehlung habe der BND nach Angaben des Zeugen *A. S.* umgesetzt.⁴⁹⁹⁹

Zur Frage der Umsetzung von Empfehlungen des BSI durch den BND hat der Zeuge *A. S.* allgemein ausgeführt:

„Es ist unsere Philosophie, das Vertrauen des BSI nicht zu missbrauchen. Deswegen werden solche Maßnahmen umgesetzt. Als Beispiel nehme ich das Thema mit den Festplatten. Es ist selbstverständlich, dass Festplatten, die in irgendeiner Form Daten enthalten, die

4994) Prüfbericht vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (16 f.) (VS-NFD – insoweit offen).

4995) Prüfbericht vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (14 f.) (VS-NFD – insoweit offen).

4996) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 40 [siehe dazu die Gutachten der Sachverständigen *Dr. Rodosek*, MAT A SV-13/2, S. 20, und des Sachverständigen *Rechthien*, MAT A SV-13/3, S. 13 f.].

4997) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 47; vgl. *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 91.

4998) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 90.

4999) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 91.

möglicherweise oder auch nicht das Grundrecht der Grundrechtsträger einschränkt, entsprechend behandelt werden und gelöscht und vernichtet werden, rückstandsfrei.“⁵⁰⁰⁰

Für die Umsetzung der Empfehlungen sei seitens des BND der „Entwicklungsbereich“ zuständig gewesen.⁵⁰⁰¹

Laut dem Zeugen *Golke* sei für Geräte-interne flüchtige Speicher nicht gefordert worden, nicht benötigte Daten zu löschen, weil diese ohnehin von dem weiteren Datenufluss überschrieben worden seien.⁵⁰⁰²

Die Umsetzung der vom BSI ausgesprochenen Empfehlungen habe das BSI nicht überprüft. Es habe keine Inspektionsrechte gehabt.⁵⁰⁰³ Der Zeuge *Golke* hat ausgesagt:

„So wie ich die TKÜV verstanden und angewendet habe, ist also meine Prüfung eine unabhängige Dienstleistung für die geprüfte Stelle, die ihr zeigt, wie sie TKÜV-Konformität erreichen kann, aber nicht, ob sie auch tatsächlich TKÜV-konform gewesen ist und sich an die Auflagen gehalten hat oder nicht.“⁵⁰⁰⁴

Er hat ferner erklärt:

„Wenn ich da mit Misstrauen reingehe, dann - - Sie finden ja gar kein Ende mehr. Wie wollen Sie denn das - - Dann müssten Sie ja wirklich Inspektionsrechte haben: angemeldete, eventuell sogar nicht angemeldete [Inspektionen machen können].“⁵⁰⁰⁵

Auch eine Rückmeldung über die Umsetzung durch den BND habe der BSI-Zertifizierer nicht erhalten.⁵⁰⁰⁶

ee) Einzelheiten zum Separator als Teil des Erfassungs- und Verarbeitungssystems EVN G 10 III

In der Beweisaufnahme des Ausschusses hat der sogenannte Separator, der als Teil des Erfassungs- und Verarbeitungssystems EVN G10 III wie beschrieben Gegenstand der Zertifizierung das BSI war, eine besondere Rolle gespielt.

Die Zeugen *A. S.* und *T. B.* vom BND haben erläutert, dass der Separator die Funktion gehabt habe, die eingehenden Daten in vier Kategorien aufzuteilen: „gesichert G 10-Verkehr“, „gesichert Nicht-G 10“, „nicht identifiziert“ und „Müll“.⁵⁰⁰⁷

aaa) Grundsätzliche technische Funktionsweise des Separators

Der Zeuge *A. S.* hat vor dem Ausschuss erklärt, der Separator fungiere als „Eingangsmodul“ für im Rahmen paketvermittelter Verkehre erfasste⁵⁰⁰⁸ Daten, durch das alle Datenarten liefen.⁵⁰⁰⁹ Der Zeuge *Golke* hat den Separator wie folgt beschrieben:

5000) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 90.

5001) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 94.

5002) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 40, 56.

5003) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 7.

5004) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 8.

5005) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 52 (die Angabe in Klammern ist eine Ergänzung des Zeugen bei Protokolleinsicht).

5006) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 48.

5007) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 72 und S. 75; *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 42.

5008) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 99.

5009) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 99.

„Das ist sozusagen das Kopfglied.“⁵⁰¹⁰

Zunächst würde mittels eines sogenannten Splitters beim Provider der dortige Datenstrom dupliziert und der gedoppelte Strom zur „BND-Kopfstelle“ geleitet.⁵⁰¹¹ Der Zeuge *Golke* hat an anderer Stelle ausgeführt, dass man sich das BND-Netz als mit einer „Mauer“ umgeben vorstellen könne, in dem es einen „Durchbruch“ gebe, durch den dieser gedoppelte Strom fließe:

„Wir befinden uns im Netzwerk des BND. Also, da gibt es überall hohe Mauern um uns rum, es gibt einen Tunnel, der geht zur Zentrale, und sonst sehen Sie nur Mauern. Und wenn Sie jetzt mal zur Rohdatenübernahme gehen, dann werden Sie einen Mauerdurchbruch sehen, wo dann viele Daten reinkommen - und auch nur rein; die können nicht raus. Das muss ja die Bundesnetzagentur sicherstellen.“⁵⁰¹²

Durch diesen „Mauerdurchbruch“ fließe der Datenstrom gewissermaßen auf einer „Einbahnstraße“, also „one way“.⁵⁰¹³ Die Rohdaten in diesem gedoppelten Strom trafen als erstes auf den Separator.⁵⁰¹⁴ Mit dessen Hilfe würden die Daten in das BND-Netz übernommen und „dann der ersten Verarbeitungsstufe sozusagen zugeführt“.⁵⁰¹⁵ Die Frage, ob es sich bei dem Separator um das erste Glied „einer Art Filterkaskade“ handele, hat der Zeuge *Golke* bejaht.⁵⁰¹⁶

Der Separator sei ferner ein Gerät mit kommerzieller Hard- und Firmware sowie BND-eigener Software.⁵⁰¹⁷ Durch Aufspielen von Software könne man diesen je nach Wunsch modifizieren.⁵⁰¹⁸ Um die Software aufzuspielen, müsse man mit einem Laptop „an die Konsole“ gehen und sich damit verbinden. Man könne sodann „Passwords“, also „Codes“ eingeben, wodurch man neue Software aufspielen könne, zum Beispiel sogenannte IP-Ranges, also Adressbereiche, oder „Listen“.⁵⁰¹⁹

Auf die Frage, ob man auch mit Fernsteuerung Zugriff auf den Separator haben könne, hat der Zeuge *Golke* geantwortet:

„Der Separator hat auch noch einen LAN-Port, und der ist auch vernetzt für - das habe ich also erlaubt - passive Zugriffe, also, zum Beispiel, um zu schauen: ‚Leben die Geräte überhaupt noch?‘ also, dass sie sich da melden können.“⁵⁰²⁰

„Und man will ja auch wissen: ‚Ist der schon an der Kapazitätsgrenze?‘, wenn wir wieder irgendeine Spamwelle haben oder so. Muss ich vielleicht hin? Oder ist vielleicht Hochsommer, und die Lüftung ist ausgefallen? Dass ich dann schon sehe, von der Temperatur her: Moment, da muss ich jetzt was machen, sonst verliere ich die Geräte.“⁵⁰²¹

5010) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 17.

5011) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 18.

5012) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 31.

5013) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 17.

5014) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 17.

5015) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 17.

5016) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 20.

5017) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 18.

5018) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 19.

5019) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 19.

5020) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 19 f.

5021) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 20; grundsätzlich bestätigend *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 80.

Dieser LAN-Port sei also quasi ein „Managementport“⁵⁰²² und befindet sich im geschützten BND-Netzwerk; ohne Wissen des BND gehe hier nichts heraus.⁵⁰²³ Der innerhalb des BND-Netzwerkes auf diesen LAN-Port mögliche Fernwartungszugriff habe nach Einschätzung des Zeugen *Golke* kein Sicherheitsrisiko dargestellt.⁵⁰²⁴ Er hat insoweit herausgestellt:

„Das ist alles verschlüsselt drumherum, deswegen die Mauer. Also, da gibt es einen Tunnel, einen Kryptogerätetunnel zur Zentrale. Kryptogeräte sind die Geräte, die am intensivsten [geprüft werden]. Da haben wir nämlich wirklich Laborprüfungen, die sich teilweise Monate hinziehen, wirklich mit allem Drum und Dran, auf Herz und Nieren, bis auf Quellcodeebene. Da kann nichts rauskommen nach menschlichem Ermessen.“⁵⁰²⁵

bbb) Datenreduktion

Zunächst erfülle der Separator die Funktion, den eingehenden Datenstrom zu reduzieren:

„Der hat vor allen Dingen Datenreduktionsfunktion.“⁵⁰²⁶

In einer technischen Dokumentation, die als „Teil eines Entwicklungskonzeptes zur IP-Erfassung G10-geschützter Verkehre“ ausgewiesen ist und vom BND der damaligen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP, heute: Bundesnetzagentur) im Verfahren zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 88 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz zur besseren Veranschaulichung des Separators übersandt wurde⁵⁰²⁷, heißt es dazu:

„Hier wirkt der Separator unterstützend im Gesamtsystem, indem er eine technisch sinnvolle Trennung und Reduktion des Datenstromes vornimmt, sozusagen eine Vorauswahl trifft.“⁵⁰²⁸

Der Zeuge *Golke* hat hierzu ausgeführt, dass die Menge der an dieser Stelle aussortierten Daten sehr groß sei:

„Also, da wird ja auch viel Müll übertragen oder Dinge, die den BND erst mal gar nicht interessieren, und die verschwinden im Separator, kann man sagen. [...] Gigabyteweise kommen die Daten da an, und raus geht auch Routine. Da ist schon ganz viel raus.“⁵⁰²⁹

Über 90 Prozent des erfassten Datenstroms seien so verworfen worden.⁵⁰³⁰ Dies habe auch kapazitäre Gründe gehabt, wie der Zeuge *A. S.* ausgeführt hat:

„Wir hatten [...] zu der Zeit das Problem, dass die weiteren Verarbeitungsschritte einfach beschränkt sind von den Datenraten her. Das heißt, wir mussten von vornherein reduzieren auf Datenraten, die handelbar sind. Bei den Abgriffen, die üblicherweise vorhanden sind, handelt es sich um 10-Gigabit-pro-Sekunde-Leitungen, und damit sind das Datenmengen,

5022) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 20.

5023) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 54; vgl. auch *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 80.

5024) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 54.

5025) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 54 (Angaben in Klammern sind Ergänzungen des Zeugen bei Protolleinsicht).

5026) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 18.

5027) Dokumentation vom 25. November 2004, MAT A BNetzA-5/2, Bl. 15 ff. (VS-NfD).

5028) Dokumentation vom 25. November 2004, MAT A BNetzA-5/2, Bl. 15 (19) (VS-NfD – insoweit offen).

5029) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 18.

5030) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 56.

die so groß sind, dass sie mit den handelsüblichen Geräten nicht weiterverarbeitet werden können, zumindest nicht direkt. Das heißt, man muss eine Aufteilung vornehmen.“⁵⁰³¹

Der Zeuge *Golke* hat ferner erklärt, dass in einem zweiten Schritt nur bestimmte Routineverkehre weiterverarbeitet worden seien. In diesem Bereich seien entsprechend regionaler Schwerpunkte der Auslandsaufklärung des BND nur bestimmte sogenannte IP-Ranges, also nur bestimmte Adressbereiche, durchgelassen worden:

„Oder es gibt ja diese Regionalgeschichte, dass man sich auf spezielle Regionen - - Der BND muss sich auf spezielle Regionen beschränken. Das heißt, er hat ganz bestimmte IP-Ranges, und nur die zieht er raus. Und das andere guckt er sich kurz an: Das ist die und die IP-Range; interessiert mich nicht, wird überhaupt nicht weiterverarbeitet, wird sofort so-zusagen gelöscht.“⁵⁰³²

Im Zusammenhang mit der „Lösung“ bzw. der Aussortierung dieses „Mülls“, hat der Zeuge *Golke* an anderer Stelle ausgeführt:

„Die Lösung der nicht benötigten Überwachungsdaten - - Ja, das ist eingehalten, zwar nicht durch Überschreiben, aber das ist alles ‚on the fly‘. Da ist ja nichts mit Festplatte oder so. Das sind ja so schnelle Datenraten. Man muss möglichst schnell reduzieren und dann möglichst schnell weiter in die nächste Verarbeitungsstufe, und die überschreiben sich immer wieder, die Daten. Also, die müssen nicht - - Ich habe nicht gefordert explizit, die zu überschreiben, weil die werden sowieso von den nächsten Daten sofort wieder überschrieben.“⁵⁰³³

Der Prüfbericht des BSI beschreibt unter der Überschrift „Lösung der nicht benötigten Überwachungsdaten“ folgenden Vorgang:

„In der Verarbeitungsstufe 1 (Separator-Frontend) werden die verworfenen Überwachungsdaten nicht explizit in einer eigenen Routine gelöscht (d. h. überschrieben), sondern im Rahmen der Programmabarbeitung naturgemäß nach gewisser Zeit von selbst überschrieben. Dies wird angesichts der ausnahmslos benutzten flüchtigen Speicher und der kurzen Überschreibzyklen aufgrund der verarbeiteten Datenflut als ausreichende Maßnahme angesehen.“⁵⁰³⁴

Auf Nachfrage, was mit „nach gewisser Zeit“ gemeint sei, hat der Zeuge *Golke* erläutert:

„Das ist 1 durch 10 Gigabit pro Sekunde. Ich weiß gar nicht, wie viel das ist. [...]. Das sind Mikrosekunden [...], teilweise Nanosekunden, [...]. Also, das ist wirklich vernachlässigbar.“⁵⁰³⁵

Wichtiger sei,

5031) A. S., Protokoll-Nr. 33 I, S. 71 f.

5032) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 19.

5033) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 40.

5034) Prüfbericht Version 1.0 vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 (15) (VS-NfD – insoweit offen).

5035) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 56.

„wenn Sie die Komponenten ausmustern - also da, wo zum Beispiel Festplatten sind -, bevor die den Sicherheitsraum verlassen, wenn die zum Beispiel ausgemustert werden. Aber die sind ja alle Geheim eingestuft; deswegen müssen die Platten ja vernichtet werden. Das sind wieder andere Vorschriften, darum muss ich mich nicht kümmern.“⁵⁰³⁶

Bei den Geräten gehe die Überschreibung ganz schnell,

„da brauche ich keine eigene Löschroutine. Die hemmt das Ganze ja, die teilt mir meinen Durchsatz ja durch zwei.“⁵⁰³⁷

Bezüglich der Überschreibung der G 10-Verkehre hat er ergänzt:

„Die gehen durch, werden als G-10-Verkehre -- Wie eine heiße Kartoffel: Die gehen sofort weiter, und dann kommt sofort -- Das ist so ein ... [akustisch unverständlich], das ist so ein Hardwarebaustein, Hardware wird verdrahtet mit Software. Diese ganzen IP-Ranges usw., das geht zack, zack, zack, sobald sie erkannt sind, das ist die und die IP-Range, gehen die entweder Routine raus oder G 10 raus, und dann kommt sofort das nächste. Diesen Durchsatz will ich ja haben an der Stelle. Oder es wird verworfen; das ist die dritte Möglichkeit.“⁵⁰³⁸

Unter diese Daten seien auch ND-irrelevante IP-Ranges gefallen.⁵⁰³⁹

ccc) Aufteilung in G 10- und Routineverkehre

Der Zeuge J. Z., der seit 2004 in Bad Aibling tätig ist, das Sachgebiet JSA mit aufgebaut habe und seit 2009 „Produktionsleiter“ sei⁵⁰⁴⁰, hat den Separator im Hinblick auf den Schutz von G 10-Verkehren als „eine erste Filterstufe“ im Kabelbereich des BND bezeichnet, „da sollte schon anhand von IP-Adressen alles ausgefiltert werden.“⁵⁰⁴¹ Den Ausführungen des Zeugen Breitfelder zufolge handelt es sich bei dem Separator um ein Gerät, das den einlaufenden Datenstrom in einen G 10- und Nicht-G 10-Strom, sogenannte Routine, trennt.⁵⁰⁴²

Dies hat der Zeuge Golke bestätigt⁵⁰⁴³ und den Separator als Gerät beschrieben, der über einen Eingang und zwei Ausgänge verfüge.⁵⁰⁴⁴ Ein Ausgang sei mit Routineverkehr bezeichnet, der andere betreffe die G 10-geschützte Kommunikation.⁵⁰⁴⁵

In der bereits erwähnten vom BND an die RegTP übersandten technischen Dokumentation zum Separator⁵⁰⁴⁶ heißt es dazu:

5036) Golke, Protokoll-Nr. 33 I, S. 56.

5037) Golke, Protokoll-Nr. 33 I, S. 56.

5038) Golke, Protokoll-Nr. 33 I, S. 56.

5039) Golke, Protokoll-Nr. 33 I, S. 18 f.; vgl. auch A. S., Protokoll-Nr. 33 I, S. 75.

5040) J. Z., Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 41.

5041) J. Z., Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 56.

5042) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 33.

5043) Golke, Protokoll-Nr. 33 I, S. 17.

5044) Golke, Protokoll-Nr. 33 I, S. 17.

5045) Golke, Protokoll-Nr. 33 I, S. 17.

5046) Dokumentation vom 25. November 2004, MAT A BNetzA-5/2, Bl. 15 ff. (VS-NfD).

„Der Separator für IP-Verkehre soll in der Erfassung eingesetzt werden, um einen breitbandigen Datenstrom mit IP-Verkehren so aufzubereiten, dass er in zwei Datenströme aufgeteilt wird. Der eine Ausgangs-Datenstrom soll dabei nur Verkehre enthalten, deren Ziel- oder Absendeadresse eine deutsche IP-Adresse ist. Der andere Ausgangs-Datenstrom soll entsprechend alle nicht-deutschen Verkehre enthalten.“⁵⁰⁴⁷

Die Notwendigkeit dessen beschreibt dieses Dokument wie folgt:

„Der Bedarf für diese Funktion resultiert aus den unterschiedlichen juristischen Anforderungen (Artikel-10 Gesetz, TKG, TKÜV) an die Verarbeitung von ‚deutschen‘ und ‚nicht-deutschen‘ Verkehren.“⁵⁰⁴⁸

Zur Funktionsweise des Separators wird in der Dokumentation ausgeführt, dass Daten, die einem Sender oder Empfänger in Deutschland zugeordnet werden können (DE-Pakete), von anderen Daten getrennt werden. Die DE-Pakete verlassen das System auf einem Ausgang, alle anderen Pakete auf einem anderen.⁵⁰⁴⁹

ddd) Weitere Behandlung der drei verbliebenen Kategorien

Der eingehende Datenstrom sei vor der Filterung durch den Separator nicht an andere Stellen weitergeleitet oder gedoppelt bzw. gespiegelt oder gespeichert worden.⁵⁰⁵⁰

Datenströme, die G 10-Daten enthalten hätten, seien über die Suchprofile der G 10-Erfassungen weitergeleitet worden.⁵⁰⁵¹ Von den erfassten G 10-Verkehren seien nur jene an den G 10-Strang zur Weiterverarbeitung geschickt worden, die G 10-Anordnungen unterfallen seien.⁵⁰⁵² Die Überschreibung habe auch die G 10-Verkehre betroffen.⁵⁰⁵³

Die Kategorie „nicht identifiziert“ sei wie G 10-Verkehr behandelt⁵⁰⁵⁴ und nicht übermittelt worden.⁵⁰⁵⁵ Dies sei laut *T. B.* auch der Grund gewesen, warum „aus einem relativ dicken Datenstrom fast nichts in Aibling ankam“.⁵⁰⁵⁶

ff) DAFIS als auf den Separator folgende Datenverarbeitungsstufe

Ebenfalls Teil des vom BSI zertifizierten EVN G 10 III war der sogenannte DAFIS-Filter. Der Zeuge *Golke* hat ausgeführt, dass die nächste Verarbeitungsstufe nach dem Separator der DAFIS-Filter gewesen sei.⁵⁰⁵⁷ [zu DAFIS unter F.III.6.]

Der Zeuge *W. K.* hat in eingestufter Sitzung vor dem Untersuchungsausschuss berichtet, man habe bei der Interne erfassung bei EIKONAL den Filter DAFIS erstmals getestet.⁵⁰⁵⁸ Nach Angaben des Zeugen *Breitfelder* habe die G 10-Filterung mittels DAFIS sowohl den im Separator separat ausgehenden Routineteil als auch den separa-

5047) Dokumentation vom 25. November 2004, MAT A BNetzA-5/2, Bl. 15 (19) (VS-NfD – insoweit offen).

5048) Dokumentation vom 25. November 2004, MAT A BNetzA-5/2, Bl. 15 (19) (VS-NfD – insoweit offen).

5049) Dokumentation vom 25. November 2004, MAT A BNetzA-5/2, Bl. 15 (20) (VS-NfD – insoweit offen).

5050) A. S., Protokoll-Nr. 33 I, S. 99 f.

5051) Dr. *Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 35.

5052) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 20, vgl. S. 28, S. 56.

5053) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 56.

5054) A. S., Protokoll-Nr. 33 I, S. 75.

5055) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 57.

5056) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 57.

5057) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 20.

5058) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 67 f.

ausgehenden G 10-Teil betroffen.⁵⁰⁵⁹ In Bezug auf den Routineteil sei dies geschehen, weil man nicht habe ausschließen können, „dass auch im Routineteil G 10 drin vorkommt“.⁵⁰⁶⁰

Details zur Filterung paketvermittelter Verkehre ergeben sich zudem aus dem Ausschuss vorgelegten eingestuften Dokumenten.⁵⁰⁶¹

d) Erlass der G 10-Anordnung am 20. Oktober 2005

Nachdem die Zertifizierung des Systems abgeschlossen war, konnte der BND die für die Erfassung paketvermittelter Verkehre benötigte G 10-Beschränkungsanordnung beantragen. Am 20. Oktober 2005 wurde diese G 10-Anordnung durch das BMI, nach Genehmigung durch die G 10-Kommission, erlassen.⁵⁰⁶²

aa) Erweiterung einer bestehenden G 10-Anordnung auf die Erfassung paketvermittelter Verkehre

Die ursprünglich für leitungsvermittelte Verkehre vom BND erwirkte G 10-Anordnung⁵⁰⁶³ wurde dazu auf die Erfassung paketvermittelter Verkehre erweitert.⁵⁰⁶⁴

Der Zeuge *Dr. Burbau*m hat vor dem Ausschuss dazu ausgeführt:

„Also, letztlich ging es natürlich einfach um die Ausdehnung der G 10-Maßnahme auf den paketvermittelten Bereich. Das war das Neue an der ganzen Sache. Also, es war eher eine technische Frage. Leitungsvermittelt hatte man, konnte man jetzt den nächsten Schritt machen, weil Kommunikation stärker im paketvermittelten Bereich stattfindet. Dann wollte man die G 10-Maßnahme auch auf diesen Bereich ausdehnen. [...]“⁵⁰⁶⁵

Wie der Zeuge *Dr. Burbau*m vor dem Ausschuss herausgestellt hat, sei der G 10-Kommission die Ausdehnung der bereits erwirkten G 10-Maßnahme auf den paketvermittelten Bereich erläutert worden:

„Also, letztlich ging es natürlich einfach um die Ausdehnung der G 10-Maßnahme auf den paketvermittelten Bereich. Das war das Neue an der ganzen Sache. [...] Das war die Argumentation gegenüber der G 10-Kommission.“⁵⁰⁶⁶

Auch der damalige BND-Präsident *Dr. Hanning* hat vor dem Untersuchungsausschuss darauf hingewiesen, dass eine Unterrichtung der G 10-Kommission insoweit erfolgt sei:

„[...] diese ganze Kommunikation mit der G 10-Kommission lief ja in der Regel auch in der Kommission ab. Also da waren ja immer Vertreter des Kanzleramtes, auch des BND, der Sicherheitsbehörden dabei. Da gab es eine Kommunikation auch mit den Mitgliedern der G 10-Kommission. Da war der BND-Präsident in der Regel nicht dabei. Ich habe die

5059) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 90 i. V. m. Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 22.

5060) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 22.

5061) G 10-AO vom 20. Oktober 2005, MAT A BMI-11 (Tgb.-Nr. 44/14 – GEHEIM), Bl. 1 (10).

5062) Anschreiben MAT A BMI-16 (Tgb.-Nr. 118/15 – GEHEIM) (offen); eingestufte Angaben ergeben sich aus: G 10-AO vom 20. Oktober 2005, MAT A BMI-11 (Tgb.-Nr. 44/14 – GEHEIM), Bl. 1 ff.

5063) Vgl. *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 42 f.

5064) *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 42 f.; *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 17.

5065) *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 73.

5066) *Dr. Burbau*m, Protokoll-Nr. 24 I, S. 73.

Kommission einmal im Jahr gesehen. Da haben wir noch mal vorgestellt auch den Bundesnachrichtendienst. Die haben wir eingeladen dann, glaube ich, nach Pullach und haben dann auch technische Gespräche mit denen geführt. [...]“⁵⁰⁶⁷

Auf die Frage, ob der G 10-Kommission bekannt gewesen sei, dass die anfallenden Routineverkehre mit einem anderen Nachrichtendienst geteilt werden sollten, hat der damalige Referatsleiter 612 im Bundeskanzleramt, Zeuge *Joachim Mewes*, geantwortet:

„Der G 10-Kommission ist darüber nicht im Einzelnen geschrieben oder gesprochen worden. Die G-10-Kommission ist aber bei den Besuchen in Pullach auch über Partnerverbindungen und deren Wert informiert worden, sodass dieser Punkt, wenn man so will, zumindest - [...] aus der Folge der Überlegungen sich ergeben hat.“⁵⁰⁶⁸

bb) Die G 10-Anordnung

Im Rahmen der Beweisaufnahme durch den Ausschuss ist auch die Frage thematisiert worden, ob die vom BND erwirkte G 10-Anordnung bei der Operation EIKONAL als „Türöffner“ instrumentalisiert wurde, wie es in einem Pressebericht unter Berufung auf dem Ausschuss vorliegende Akten heißt, in denen sich angeblich ein solcher Hinweis finde.⁵⁰⁶⁹ Der mit dieser Fragestellung einer „G 10-Legende“ bzw. eines „Türöffners“ und entsprechenden Aktenvorhalten konfrontierte ehemalige Vorsitzende der G 10-Kommission *Dr. Hans de With* hat in seiner Zeugenvernehmung dazu ausgesagt:

„Also, wenn eine G 10-Anordnung im strategischen Bereich durch den BND benutzt wird, die nicht erforderlich wäre, nur um an den Server zu kommen, dann halte ich das für missbräuchlich. [...] Ich kann mich nicht erinnern, dass wir jemals das Gespür hatten, das könnte passiert sein.“⁵⁰⁷⁰

An anderer Stelle hat der Zeuge *Dr. de With* ausgeführt:

„[...] Wäre es gerechtfertigt, eine solche G 10-Maßnahme zu treffen in strategischer Hinsicht? Wenn das der Fall ist und man kommt dann in den ‚offenen Himmel‘, dann wäre nach geltender Rechtslage daran nichts zu deuteln; denn die Entscheidung für die strategische Maßnahme wäre ja gerechtfertigt. Anders ist es, wenn die G 10-Maßnahme nicht gerechtfertigt ist und man erzählt und uns berichtet, das geht schon in Ordnung, in Wirklichkeit wir aber als Vehikel benutzt werden bei einer missbräuchlichen G 10-Anordnung, um in den ‚offenen Himmel‘ zu kommen. So sehe ich das.“⁵⁰⁷¹

5067) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 38.

5068) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 132.

5069) *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 2014 „Codewort Eikonal – der Albtraum der Bundesregierung“.

5070) *Dr. de With*, Protokoll-Nr. 43 II – Auszug offen, S. 11/12.

5071) *Dr. de With*, Protokoll-Nr. 43 II, S. 14.

Dem damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, Zeuge *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, war der Begriff der „G 10-Legende“ nur aus der Presse bekannt.⁵⁰⁷² Er hat daran gezweifelt, ob der Begriff „den damaligen Motivationen wirklich ausreichend Rechnung“ trage.⁵⁰⁷³ Ergänzend hat er ausgeführt,

„[I]ch meine, was doch stattgefunden hat objektiv, ist, dass der G-10-Ausschuss mit der Frage des Zugriffs von Daten von Deutschen oder nach Deutschland befasst worden ist, und das hat in der Öffentlichkeit eine bestimmte Benamung erfahren.“⁵⁰⁷⁴

Zur Frage, ob es sich tatsächlich um eine „G 10-Legende“ gehandelt habe, hat der damalige Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt *Klaus-Dieter Fritzsche* ausgesagt, dass die G 10-Beschränkungsanordnung ihren Grund gehabt hätte. Die Beschränkungsanordnung sei nicht ausschließlich eingeholt worden, um Routineverkehre zu erfassen.⁵⁰⁷⁵ Ergänzend hat er erläutert:

„Ich will es noch mal versuchen, meinen Standpunkt zu erläutern. Es geht zum einen um die G 10-Maßnahmen - dann können wir gerechtfertigt auch G 10-geschützte Personen nach Genehmigung durch die Kommission aufgreifen -, und das andere geht darum, die sogenannte strategische Routine durchzuführen, die im Wesentlichen Ausland im Ausland ist und wo das Ziel auch Ausländer im Ausland sind, und dafür hat der BND zu sorgen, dass in dem Bereich G 10-relevante Personen, juristische und natürliche Personen, wenn sie hier hineingeraten, dann auch herausgefiltert werden. Ich sehe hier einen definitiven Unterschied. Das eine ist die Genehmigung, um bewusst auf G 10-geschützte Personen zuzugreifen, und das andere ist der Schutz von G 10-geschützten Personen im Bereich der Routine.“⁵⁰⁷⁶

Der Zeuge *Uhrlau* hat in seiner Vernehmung zum Grund der Erwirkung einer G 10-Anordnung ausgeführt:

„Und der BND stellt Anträge auch als G 10-Anträge, weil nicht garantiert ist, dass da ausschließlich Routineverkehre drin sind, also deswegen G 10-Antrag.“⁵⁰⁷⁷

Der Zeuge *Reinhardt Breitfelder* hat betont, dass aufgrund der G 10-Anordnung erfasste Verkehre nicht unbeachtet geblieben seien:

„Also, es ist ja nicht so, dass wir [...] das G 10-Aufkommen nicht brauchen würden. Das war für uns schon auch wichtig. Das war also ein doppelter Nutzen. Wir hatten das G 10-Aufkommen, und wir hatten das Routineaufkommen, das uns die Verpflichtung erfüllen ließ gegenüber der NSA.“⁵⁰⁷⁸

Auch der ehemalige BND-Präsident *Gerhard Schindler* hat seine Auffassung bekundet, man habe mit der G 10-Anordnung „auch“ Routineverkehre erfassen wollen.⁵⁰⁷⁹

5072) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 29.

5073) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 30.

5074) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 30.

5075) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 64.

5076) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 64.

5077) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 67.

5078) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 63.

5079) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 143.

Ebenso hat der G 10-Jurist der Abteilung TA, *A. F.*, in seiner Zeugenvernehmung ausgesagt, dass der BND grundätzlich an den Erkenntnissen aus einer G 10-Anordnung interessiert sei:

„Wir wollen natürlich auch die G 10-Verkehre, die im Rahmen der Anordnung gewonnen werden. Das sind ja wichtige Informationen. Es sind ja - - Natürlich sind es wichtige Informationen, wie von mir eingangs dargestellt, zu staatlichen Strukturen usw., also alles, was sozusagen auf Grundlage des BND-Gesetzes gewonnen wird.“⁵⁰⁸⁰

Der Zeuge *Uhrlau* hat zu dieser Fragestellung vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„[...] Wenn Sie eine konkrete Vorstellung haben, wo welche Informationen fließen, dann können Sie es also umfassend aufschalten. Bei der heutigen Kommunikation, wo die Wege nicht mehr geradlinig sind, werden Sie auf Strecken möglicherweise relevante Informationen, die auch G 10-relevant sind, zu Proliferationen oder sonst was, erfassen, von denen Sie eigentlich gar nicht das dort erwartet haben. Aber Sie können es nutzen unter den Suchbegriffen, die von der G 10-Kommission genehmigt worden sind.“⁵⁰⁸¹

Der Zeuge *Joachim Mewes*, der zu jener Zeit als Referatsleiter 612 im Bundeskanzleramt mit G 10-Fragen betraut war, hat in seiner Vernehmung von einem Besuch der G 10-Kommission beim Abgriffspunkt des BND in Frankfurt im Jahr 2005 berichtet, in dessen Rahmen der G 10-Kommission der Sachverhalt erläutert worden sei:

„Der Bundesnachrichtendienst ist - das weiß ich, wie gesagt, auch nicht mehr genau - irgendwann auf das Bundeskanzleramt zugekommen und hat das Problem aufgeworfen, dass die bisherigen G-10-Abgriffe technisch nicht mehr auf dem neuesten Stand seien, dass es durch die Fortschreibung oder die Fortschritte in der Telekommunikationstechnologie also zeitgemäß sei, auf sogenannte paketvermittelte Informationen zurückzugreifen, das heißt auf Informationen, die durch Lichtwellenleiter übertragen werden. Und ein internationaler Knoten dieser Art war in Frankfurt. Und im Zusammenhang mit dem Bestreben des Bundesnachrichtendienstes, G-10-Informationen aus diesem technischen Bereich zu gewinnen, gab es dann auch einen Informationsbesuch mit Mitgliedern der G-10-Kommission, soweit sie Zeit und Interesse hatten. Dort an diesem Ort in Frankfurt - das war ein unscheinbares Bürogebäude, so im Vorort irgendwo - hat uns der BND dann gezeigt, was dort stattfindet, wobei man eigentlich außer Kabeln und leuchtenden Dioden nichts gesehen hat. Aber die G-10-Kommission war halt einmal da, und dann sind diese paketvermittelten Wege eben auch in die G-10-Anträge aufgenommen worden.“⁵⁰⁸²

Die Erfassung von Routineverkehren an diesem Punkt hätte der G 10-Kommission eigentlich klar sein müssen, so der Zeuge *Mewes*:

5080) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 150.

5081) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 76.

5082) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 127.

„Es wurde ja nicht an diesem Ort nach G-10-Maßstäben etwas herausgefiltert, sondern das, was durch diese Kabel ging, wurde in Gänze an den Bundesnachrichtendienst weitergegeben und dann eben in der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes aufgesplittet. Und das war für alle Anwesenden eigentlich klar oder musste klar sein, weil eben an diesem Ort keine Beschränkung in irgendeiner Art technisch stattgefunden hat.“⁵⁰⁸³

Davon, dass der BND in erster Linie Ausland-Ausland-Verkehre im Auge hatte, war aus Sicht des Zeugen *Mewes* nie die Rede, auch wenn man sich das aus anderen Unterrichtungen hätte denken können.⁵⁰⁸⁴ Hätte der BND einen legendenhaften Zweck der G 10-Anordnung kommuniziert, wäre es seiner Ansicht nach „auf einen gewissen Missbrauch der G 10-Kommission hinausgelaufen“.⁵⁰⁸⁵ Ihm sei jedenfalls nicht bewusst gewesen, dass der BND primär Routineverkehre habe erfassen wollen.⁵⁰⁸⁶

Eine BND-interne Einschätzung zu der am 20. Oktober 2005 von der G 10-Kommission genehmigten G 10-Anordnung findet sich in eingestuften Unterlagen.⁵⁰⁸⁷

Der Zeuge *Mewes* hat in seiner Vernehmung zum Vorwurf, dass die G 10-Anordnung bei EIKONAL als „Türöffner“ eingesetzt worden sei, konkret ausgeführt:

„Also, nach meiner Erinnerung ist das nicht so gesagt worden, wobei [...] allen, die dabei gewesen sind, einschließlich meiner Wenigkeit, aber auch den Mitgliedern der G 10-Kommission, klar war, dass mit diesem Erfassen oder mit der Ableitung an diesem Punkt eben alles [gemeint: G 10- und Transitverkehre] zum BND geleitet wurde.“⁵⁰⁸⁸

Aus Sicht des Zeugen *W. K.* ist die G 10-Anordnung zudem zur Auftragserfüllung erforderlich gewesen:

„Ich habe beide Verkehre auf einer Leitung. Ich kann das nach BND-Gesetz machen und sagen, ich mache überhaupt keine G 10-Maßnahme. Dann erfülle ich meinen Auftrag nur zur Hälfte. Ich kann das nach G 10 machen, lasse die anderen weg. Dann erfülle ich meinen Auftrag auch nur zur Hälfte. Oder ich mache es nach beiden. Und nach was habe ich jetzt den Zugriff auf die Leitung? Natürlich dann nach den Regularien, die etwas strenger sind, damit ich auch ja keinen Fehler mache. Dann nehme ich das G 10-Gesetz.“⁵⁰⁸⁹

In eingestufter Sitzung hat der Zeuge *W. K.* ausgesagt:

„G 10 [geschwärzt] sagen wir mal, als reinen Türöffner, das haben wir nie gemacht. Wenn, dann machen Sie G-10-Erfassung. Und wenn Sie über die G-10-Erfassung auf so eine Leitung dann den physikalischen Zugriff haben und dann auch noch nach BND-Gesetz Transitverkehr darauf finden, dann kann man beides machen. [geschwärzt].“⁵⁰⁹⁰

5083) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 127/128.

5084) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 128.

5085) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 128.

5086) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 128, 135, 150.

5087) Im Protokoll-Nr. 43 II – Auszug offen – angegebene Fundstelle: MAT A BND-9/6//MAT A BND-17/3, Anlage 01 bis 10 (Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM), Ordner 188, Bl. 67.

5088) *Mewes*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 132.

5089) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 38.

5090) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 14.

„[...] Das G 10-Projekt lief ja schon, bevor ‚Eikonal‘ lief, und es gab ja Gründe, eine G 10-Anordnung zu machen. Wir kriegen ja keine G 10-Anordnung genehmigt, wenn wir die jetzt nur als Türöffner hätten, ohne jetzt irgendwelche Gründe.“⁵⁰⁹¹

Auf die Frage, ob die G 10-Beschränkung lediglich den Zweck gehabt habe, die im Datenstrom enthaltenen Routineverkehre zu erfassen, hat der für G 10-Fragen zuständige Jurist des BND, Zeuge *Dr. Burbaum*, mit einem Erst-recht-Schluss argumentiert:

„[...] Das heißt ja nicht, dass der BND nicht gesetzlich ermächtigt wäre, auch Routineverkehre zu erheben. Also der BND hat nach dem BND-Gesetz die Befugnis, personenbezogene Daten zu erheben. Das sind Routineverkehre. Es gibt daneben G 10-Verkehre, die eben einem besonders schützenswerten Bereich unterliegen, für die es dann diese spezialgesetzlichen Regelungen gibt. Ich kann jetzt [...] nicht erkennen, dass quasi, wenn man das eine tut, das andere verboten sein sollte oder dass da irgendein Verhältnis geregelt würde. Im Grunde genommen ist ja der grundrechtlich bedingte Aufwand für eine G 10-Beschränkungsanordnung und für eine Maßnahme nach dem G 10 wesentlich höher - zu Recht - als bei der Erhebung sonstiger personenbezogener Daten. Insofern würde ich vielleicht vereinfacht sagen: Das ist eine Art Erst-recht-Schluss. Wenn ich berechtigt bin, G 10-Daten zu erheben nach diesem verschärften grundrechtlichen Standard in diesem verschärften Verfahren, dann muss ich erst recht berechtigt sein, nach dem BND-Gesetz sonstige Daten zu erheben [...].“⁵⁰⁹²

Auch der ehemalige BND-Präsident, Zeuge *Schindler*, hat sich auf den Erst-Recht-Schluss berufen:

„Aber klar ist, man hat den G 10-Ansatz auch zur Routine genutzt. Rechtlich ist das begutachtet worden, und da gibt es den Hinweis vom Größeren zum Kleineren - *a maiore ad minus* -, dass man eben, wenn man schon den Grundrechtseingriff hat, darunter den weniger relevanten Eingriff hat, nämlich Ausländer im Ausland.“⁵⁰⁹³

Mit dem Thema, wie man mit der Frage des Zugangs zu paketvermittelten Verkehren im G 10-Bereich und auch im Routinebereich umgehen möchte, wurde die G 10-Kommission nicht befasst, wie der Zeuge *Dr. Burbaum* ausgesagt hat:

„[...] In dem Zusammenhang ist auch entschieden worden, dass man keine gesonderte Entscheidung der G 10-Kommission herbeiführt über diese Rechtsfrage, die man sich gestellt hat, weil aus damaliger Sicht - das, glaube ich, würde ich heute immer noch so sehen; das ist einfach so - ist das kein rechtlicher Unterschied, was man da macht [...]. Da die anderen Sachverhalte der G 10-Kommission bekannt waren, hat man damals meiner Erinnerung nach keine Notwendigkeit gesehen, eine quasi gesonderte Entscheidung für den Bereich

5091) W. K., Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 32.

5092) Dr. Burbaum, Protokoll-Nr. 24 I, S. 20.

5093) Schindler, Protokoll-Nr. 50 I, S. 143.

,paketvermittelt‘ herbeizuführen. Das ist das Verfahren, was man damals im Kanzleramt so festgelegt hat.“⁵⁰⁹⁴

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt, es sei nichts Neues gewesen,

„dass man das im paketvermittelten Bereich macht. Es war auch schon vorher bei Satelliten oder so in ähnlicher Weise so, dass man natürlich neben den G-10-Verkehren auch Routineverkehre interessant fand. Das ist ein Auslandsnachrichtendienst. Insofern sind natürlich auch Auslandserkenntnisse relevant. Insofern halte ich das nicht für einen Trick, sondern das ist die Nutzung der gesetzlichen Befugnisse in Kombination mit der rechtlichen Frage, die wir gerade diskutiert haben.“⁵⁰⁹⁵

Der Zeuge *Uhrlau* hat ausgesagt, es habe zwischen sogenanntem Routineverkehr und G-10-Erfassung keine „Brandmauer“ gegeben:

„Also, zwischen dem Routineverkehr und der G-10-Erfassung, da haben Sie keine Brandmauer, sondern über die Maßnahmen nach G 10 erfassen Sie beides.“⁵⁰⁹⁶

Der G 10-Kommission sei in den Sitzungen „immer gegenwärtig“ gewesen, dass der bei G 10-Maßnahmen anfallende sogenannte Routineverkehr genutzt werde:

„Sie genehmigen Suchbegriffe, und diese Suchbegriffe stellen den Filter dar, um, wenn es Treffer gibt bei Grundrechtsträgern, diese auch nutzen zu können, personenbezogen, für das Berichtswesen usw. Ansonsten: All das, was nicht durch den Filter geht, weil es keinen Deutschland-Bezug gibt, das ist Routineverkehr. Und dieser Routineverkehr wird genutzt. Und das ist der G 10-Kommission in den Sitzungen auch immer gegenwärtig gewesen.“⁵⁰⁹⁷

In diesem Kontext kann auch die Aussage des ehemaligen BND-Präsident *Schindler* gesehen werden, der in seiner Zeugenvernehmung die Routineerfassung als zentrale Aufgabe des BND benannt hat.⁵⁰⁹⁸ Zudem hat er angeführt:

„Im BND war eben gelebte Rechtspraxis, dass man die G 10-Anordnung hatte. Ich weiß jetzt nicht, ob es immer zwangsläufig so war - so weit fehlt mir der Blick in die Vergangenheit -: G 10 gleich auch Routine.“⁵⁰⁹⁹

Der Zeuge *Schindler* hat aber auch eingeräumt, dass es aus heutiger Sicht ein Fehler gewesen sei, die G 10-Kommission nicht ausdrücklich darüber informiert zu haben, dass man beabsichtigt habe, auch Routineverkehre aus den per G 10-Beschränkungsanordnung erfassten Strecken aufklären zu wollen:

5094) Dr. *Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 89.

5095) Dr. *Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 73.

5096) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 72.

5097) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 72.

5098) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 143.

5099) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 143.

„[...] Aber klar ist, man hat den G 10-Ansatz auch zur Routine genutzt. [...] hätte man das der G 10-Kommission auch so kommunizieren sollen. Das wollen wir auch machen [...].“⁵¹⁰⁰

In eingestufter Sitzung hat der Zeuge *Schindler* aber verdeutlicht, dass er die damalige Praxis der Erfassung von Routineverkehren für rechtens halte. Konkret zu dem Vorwurf, die damalige Praxis sei illegal gewesen, hat er erklärt:

„Nein. Es [das mit Wirkung vom 1. Januar 2017 reformierte BNDG] schreibt die alte Praxis fest, die nicht illegal war; aber der guten Ordnung halber finde ich es richtig, damit die Diskussion ein Ende hat, dass man es auch mal gesetzlich fixiert. Diese Praxis ist damals so gelaufen, und ich sehe da keinen Betrug und keine Täuschung des Betreibers. [...] Ich hätte mir gut vorstellen können, dass man die G 10-Kommission besser darüber unterrichtet, dass man sagt: Liebe G 10-Kommission, danke für diesen G-10-Beschluss; aber wir müssen dir auch deutlich machen, in welchem Zusammenhang der steht, nämlich 10 Prozent wollen wir abgreifen für G 10, und 90 Prozent wollen wir abgreifen für Routine. - Rechtlich ist das nach meiner Sicht - auch das alte System - richtig gewesen, denn Sie haben ja den Rechtsgrundsatz de maiore ad minus. Wenn Sie also schon deutsche Grundrechtsträger abgreifen können, dann dürfen Sie auch ausländische Nichtgrundrechtsträger ebenfalls abgreifen.“⁵¹⁰¹

4. Betriebsphasen der IP-Erfassung

In Bezug auf die Erfassung paketvermittelter Verkehre im Rahmen der Operation EIKONAL haben die dazu vernommenen Zeugen zwischen Probeflug, erweitertem Probeflug – während dessen Laufzeit ein sogenannter Schwachstellenbericht angefertigt worden sei – und dem Wirkbetrieb unterschieden [zur Unterscheidung der verschiedenen Betriebsphasen siehe Abschnitt F.IV.2.c)].

a) Probeflug IP (ab 2006)

Laut Aussage des Zeugen *W. K.* wurde die Erfassung paketvermittelter⁵¹⁰² Kommunikationsverkehre seit dem Jahr 2006 in einem mehrstufigen Verfahren im Probeflug durchgeführt. Der Zeuge *S. L.* hat ausgeführt:

„Zu den paketvermittelten Diensten, da haben wir meines Wissens nach [...] Ende 2005 die erste Leitung aufgeschaltet bekommen. Da fehlte aber noch die Rückrichtung, ohne die wir die Erfassung technisch nicht machen können. Die kam dann 2006 dazu. Im Frühjahr 2006 haben wir dann die zweite Leitung erhalten. Dann haben wir vor Ort den Probeflug des Systems gemacht, sodass wir dann im weiteren Jahresverlauf 2006 [...] in die probeweise Erfassung [...] und Verarbeitung von Daten [...] gehen konnten.“⁵¹⁰³

5100) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 143.

5101) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 II – Auszug offen, S. 35 f.

5102) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 62; *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 10; vgl. *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 65.

5103) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

Der Zeuge *A. S.* hat erklärt, der Probebetrieb habe nicht begonnen, bevor die G 10-Anordnung beim BND eingegangen war.⁵¹⁰⁴ In diesem Stadium seien noch keine Daten an den NSA-Teil der JSA weitergeleitet worden, so der Zeuge *Breitfelder*.⁵¹⁰⁵

Der Zeuge *W. K.*, Unterabteilungsleiter T1 des BND, hat erläutert:

„Wenn Sie ein neues System in Betrieb nehmen, gibt es immer einen technischen Probebetrieb. Sie müssen die Anlagen installieren, Sie müssen sie testen. Während des Probebetriebs erstellt man produktiv keine Daten. Es wurden dann auch keine weitergegeben.“⁵¹⁰⁶

b) Erweiterter Probebetrieb und die Erstellung des sogenannten Schwachstellenberichts

Von Ende 2006 bis Mitte 2007 lief der Probebetrieb dann in einem erweiterten Stadium, bei dem die Filter der JSA getestet wurden, wie der Zeuge *S. L.* ausgesagt hat.⁵¹⁰⁷ Diese Phase sei als „verbesserter Testbetrieb“⁵¹⁰⁸ bzw. „erweiterter Probebetrieb“⁵¹⁰⁹ zu bezeichnen.

Der Zeuge *W. K.* hat hierzu erklärt:

„[...] Wir haben im Anschluss [an den Probebetrieb] dann einen Probebetrieb gemacht, wo wir die Filter getestet haben. Da wurden auch Daten weitergegeben, aber nach einer Filtrierung, die ich Ihnen gern nachher erläutern würde im nicht-öffentlichen Bereich, die dazu führte, dass wir tatsächlich jetzt - ich kann das so sagen - keinen einzigen Abfluss von Grundrechtsträgerdaten festgestellt haben.“⁵¹¹⁰

Der Projektleiter beim BND für die Operation EIKONAL, der Zeuge *S. L.*, hat vor dem Untersuchungsausschuss Folgendes erklärt:

„[...] Der erweiterte Probebetrieb gibt einem dann die Möglichkeit, sozusagen erste Produkte zu erstellen, aber die noch nicht vollautomatisiert, sondern das ist dann ganz zum Schluss. Da guckt auf jeden Fall ein Mensch drauf und sagt: Okay, das ist jetzt relevant; das wird weitergeleitet.“⁵¹¹¹

„[...] im erweiterten Probebetrieb, haben wir komplett nachgeschaut, dass das alles funktioniert.“⁵¹¹²

„Das war dann das deutsche Betriebspersonal von JSA und nicht der amerikanische Teil. Das heißt, in dem erweiterten Probebetrieb hat deutsches BND-Personal in Bad Aibling

5104) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 76.

5105) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 86.

5106) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 62/63.

5107) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

5108) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

5109) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

5110) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 62/63.

5111) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

5112) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 67.

sich die Daten angesehen und dann über eine Weiterleitung entschieden an die Amerikaner, also an den amerikanischen Partner in JSA. [...] [D]ass keine Daten weitergegeben wurden, die nicht absolut G-10-bereinigt waren, das weiß ich.“⁵¹¹³

aa) Der sogenannte Schwachstellenbericht

Während des von den Zeugen beschriebenen erweiterten Probebetriebs wurde aufgrund einer Weisung des Abteilungsleiters 2 im BND, *Dr. Urmann*, im Jahr 2007⁵¹¹⁴ eine als „Schwachstellenbericht“ bekannt gewordene Dokumentation⁵¹¹⁵, erstellt.⁵¹¹⁶ Dieser Bericht, der dem Ausschuss vorgelegt wurde und für Vorhalte an Zeugen in GEHEIM eingestufter Sitzung genutzt werden konnte, wurde federführend von der Zeugin *K. L.* angefertigt.⁵¹¹⁷

Die Zeugin *K. L.* hat angegeben, im Jahr 2006 in den BND – dort in die Abteilung TA – eingetreten zu sein.⁵¹¹⁸ Zuvor habe sie Informatik studiert und die Befähigung zum höheren Dienst erworben.⁵¹¹⁹ Sie sei an verschiedenen Außenstellen eingesetzt worden, aber ihre Planstelle habe sie in der Zentrale gehabt.⁵¹²⁰

Bis zur Erteilung des Auftrags für die Dokumentation sei ihr die Thematik „EIKONAL“ nicht bekannt gewesen. In diese habe sie sich ganz neu einarbeiten müssen.⁵¹²¹ Auf die Frage, wie dies geschehen sei, hat sie ausgeführt:

„Ja, das ist eben eine gute Frage, und das ist die Herausforderung auch gewesen. Ich hatte ja ein Projektteam. Das waren vier Mitarbeiter, die mir zugewiesen waren, zwei aus Bad Aibling und zwei aus einer anderen Dienststelle. Die habe ich dann zusammengetrommelt, und wir haben erst einmal einen Workshop gemacht dort in der Dienststelle, weil ich ja mir die Informationen einholen musste, erst einmal schauen, worum es da eigentlich geht. Ich habe dann sehr viel Material bekommen von der Dienststelle, weil zu diesen ganzen technischen Komponenten es ja auch dicke Handbücher gibt, die man sich dann zu Gemüte führen kann, und dann habe ich eigentlich mit Interviewtechnik versucht, mich der Sache anzunähern, eben mit der Unterstützung dieser Projektmitarbeiter, die ja technisch sehr versiert waren, um dann erst mal sich ein Bild zu verschaffen.“⁵¹²²

K. L. selbst sei zwar Projektleiterin gewesen, habe aber keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Projektgruppe gehabt.⁵¹²³ Sie habe im Februar 2007⁵¹²⁴ einen schriftlichen Projektauftrag erhalten, über dessen Hintergründe ihr nichts mitgeteilt worden sei.⁵¹²⁵

5113) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 71.

5114) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 103; *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 78.

5115) MAT A BND-9/2 (Tgb.-Nr. 15/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Ordner 165 & 166.

5116) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 12.

5117) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 103; *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 78.

5118) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 102.

5119) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 102.

5120) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 102.

5121) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 104.

5122) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 104.

5123) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 105, siehe auch S. 141.

5124) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 104.

5125) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 103.

Bei der Prüfung sei ihr völlig freie Hand gelassen worden; ihr sei keine bestimmte Art der Dokumentation vorgegeben worden oder wie die Dokumentation am Ende habe aussehen sollen.⁵¹²⁶ Der Auftrag „war offen gehalten. [...] Das war ganz kurz gehalten, Projektdokumentation, so und so, und fertig.“⁵¹²⁷

aaa) Anlass

Der Zeuge *Dr. Urmann* hat zum Anlass der Erstellung des Berichts ausgeführt:

„Ich kann mich so dunkel daran erinnern, dass wir das gemacht haben. Ich komme aus dem Militärbereich. Der Führungsvorgang schließt immer ab mit dem Bereich Kontrolle. Dann muss man eben auch bestimmte Dinge mal kontrollieren. Da gehören diese Geschichten dazu. Dann habe ich diesen Schwachstellenbericht in Auftrag gegeben, auch ein wenig unter dem Aspekt, wenn ich mich so daran erinnere: Es geht eh zu Ende mit der Geschichte. Haben wir da noch irgendwas drin, wo man verbessern könnte, oder ist es so, dass man nichts mehr verbessern kann?“⁵¹²⁸

„Ja, ich hatte schon mal gesagt, dass ich den Bericht in Auftrag gegeben habe im Zuge der üblichen Kontrolle. Und nachdem wir ja gesehen haben, dass bei diesem Projekt die Ergebnisse nicht überwältigend waren, war es besonders interessant und wichtig, noch mal zu sagen: Lass mal jemanden Unbeteiligten drüberschauen, der nicht in dem Projekt unmittelbar eingebunden ist. Deshalb habe ich damals diese Mitarbeiterin damit beauftragt, um einfach mal von außerhalb draufzuschauen und zu sagen: Gibt es noch Möglichkeiten, hier was zu verbessern, oder ist das Thema ausgereizt?“⁵¹²⁹

In eingestufter Sitzung haben sich die Zeugen *Dr. Urmann* und *W. K.* konkreter zu diesem Sachverhalt eingelas-sen.⁵¹³⁰

Die Verfasserin des Berichts, die Zeugin *K. L.*, hat ausgesagt, sich keine Gedanken zum Anlass der zu erstellenden Dokumentation gemacht zu haben.⁵¹³¹ Was mit dem Bericht eventuell bezo-wie gewesen sei, sei ihr nicht bekannt gewesen.⁵¹³²

Der Zeuge *W. K.* hat den Anlass und Hergang der Schwachstellenanalyse wie folgt beschrieben:

„Also, es gab mal eine Schwachstellenanalyse, die in Auftrag gegeben wurde im Vorfeld der Erfassung, um zu sehen: Haben wir an alles gedacht? Gibt es noch etwas, woran wir noch denken müssen, um diese technische Filterung durchzuführen? Die war meines Wissens 2007, glaube ich. Aus dem Grund wurde dann auch die G-10-Filterung so gemacht,

5126) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 108, 131.

5127) *K. L.*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 115.

5128) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 12.

5129) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 34 f.

5130) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 II (Tgb.-Nr. 182/15 – GEHEIM), S. 18; *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 III (Tgb.-Nr. 175/15 – GEHEIM), S. 16, 38 ff.

5131) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 115.

5132) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 129.

wie ich sie nachher gern erläutern werde. Und dann hat man eben Anfang 2008 festgestellt:

Es wird wohl nicht hinhauen für diesen Anwendungsbereich.“⁵¹³³

bbb) Untersuchungsauftrag

Die Zeugin K. L. hat ausgesagt, sie habe den Auftrag für eine Projektdokumentation zur Operation EIKONAL erhalten.⁵¹³⁴ Schwerpunktmaßig sei es um die „G 10-Problematik“ gegangen,⁵¹³⁵ aber auch darum, festzustellen und herauszuarbeiten, welche „Potenziale das Ganze“ hat.⁵¹³⁶

Nach Angaben der Zeugin K. L. hätten keine Informationen zu der eingesetzten Hardware, zum Beispiel deren Herkunft, untersucht werden sollen.⁵¹³⁷ Sie habe auch nicht die Aufgabe gehabt, die betroffenen Arbeitsbereiche über die Probleme aufzuklären und für Abhilfe zu sorgen.⁵¹³⁸ Zu ihrem Untersuchungsansatz hat die Zeugin K. L. erläutert, dass sie sich angesehen habe, was angesichts des „technische[n] Setups“ möglich sein könne.

„Also, wenn da offene USB-Schnittstellen an den PCs sind, dann muss ich schreiben: Da sind offene USB-Schnittstellen dran; das heißt, da kann jemand mit einem Stick Daten abziehen. Ob das wirklich jemand getan hat, weiß ich nicht. Aber das wäre möglich. Und so gehen Sie vor bei so was.“⁵¹³⁹

Es soll sich, so der Zeuge *Heiß*, um eine „begleitende kritische Untersuchung zu möglichen Gefahren dieser Operation, nicht zu tatsächlichen“ Gefahren gehandelt haben, „denn die war ja noch gar nicht angelaufen“.⁵¹⁴⁰

ccc) Zeitraum der Untersuchung

Die Untersuchung einschließlich der Anfertigung des Berichts sei zwischen Februar und Anfang August 2007 erfolgt.⁵¹⁴¹ Einen vorgegebenen Abgabetermin habe es nicht gegeben.⁵¹⁴²

ddd) Genese der Dokumentation

Die Zeugin K. L. hat zur Genese der Dokumentation folgende Angaben gemacht: Zur Vorbereitung des Berichts habe ein viertägiger⁵¹⁴³ Workshop mit dem Projektteam in der BND-Außenstelle Bad Aibling stattgefunden, um zur Konkretisierung des Gegenstandes Informationen einzuholen.⁵¹⁴⁴ Ansonsten habe sie die BND-Außenstelle zum Zwecke der Erstellung der Dokumentation nicht besucht⁵¹⁴⁵, obwohl ihr dies angeboten worden sei.⁵¹⁴⁶

5133) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 78.

5134) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 112.

5135) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 106, vgl. auch S. 114.

5136) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 106.

5137) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 111.

5138) K. L., Protokoll-Nr. 30 II, –Auszug offen, S. 114.

5139) K. L., Protokoll-Nr. 30 II, –Auszug offen, S. 117.

5140) *Heiß*, Protokoll-Nr. 57 I, S. 90.

5141) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 106 f.

5142) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 129.

5143) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 129.

5144) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 104.

5145) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 129.

5146) T. B., Protokoll-Nr. 24 II, S. 56.

Die BND-Außenstelle habe ihr „sehr viel Material“ übergeben, unter anderem „dicke Handbücher“, ⁵¹⁴⁷ betreffend der eingesetzten Software.⁵¹⁴⁸

Mit Unterstützung der Projektmitarbeiter habe sie dann Interviews⁵¹⁴⁹ mit den an den zu untersuchenden Arbeitsschritten beteiligten Personen durchgeführt. Interviews seien auch mit Mitarbeitern der NSA geführt worden, ohne dass ihr erkennbar gewesen sei, ob es sich um Mitarbeiter von Vertragsfirmen im Auftrag der NSA oder um eigenes NSA-Personal gehandelt habe.⁵¹⁵⁰ Mitarbeiter des Telekommunikationsbetreibers seien nicht befragt worden.⁵¹⁵¹ Die Interviews seien „reibunglos“ abgelaufen.⁵¹⁵² In eingestufter Sitzung hat die Zeugin K. L. ausgeführt:

„[A]lso gefreut haben die sich nicht, dass ich gekommen bin und diesen Bericht habe schreiben müssen. Aber letztendlich konnte ich da meiner Arbeit nachgehen, und die waren ganz normal bei ihrer täglichen Arbeit.“⁵¹⁵³

Die Zeugin K. L. hat in mehreren Vermerken Rückmeldung an die Abteilungsleitung erstattet. Details ergeben sich aus eingestuften Akten.⁵¹⁵⁴

In Bezug auf eine juristische Unterstützung bei ihrer Untersuchung hat die Zeugin K. L., selbst keine Juristin, ebenso wenig wie ihre Mitarbeiter⁵¹⁵⁵, ausgeführt:

„Ja, also ich wurde - - Also, wir werden ja sowieso G-10-mäßig geschult und unterwiesen, und ich hatte dann noch mal einen Extratermin bei dem [...] damals amtierenden G-10-Juristen - noch mal so einen Rundumschlag, worauf es ankommt. Und ich hätte dann jederzeit da mich natürlich auch hinwenden können. Ich habe mich ja zum Beispiel auch dahin gewendet, als ich diese Datengeschichten festgestellt habe, genau. Also, der Kontakt war da, der hat mir das erzählt, und dann habe ich es halt verstanden, und dann konnte ich damit auch arbeiten [...].“⁵¹⁵⁶

Auf Nachfrage, ob sie sich bei ihrer Einschätzung zu konkreten Punkten juristisch rückversichert habe, hat sie erklärt:

„Nein, ich wurde eingewiesen, und dann versteht man ja, wie G 10 funktioniert, und dann kann man es dann auch selbstständig irgendwie - - Also, ich muss ja nicht wegen jeder Sache mich mit den Juristen rücksprechen.“⁵¹⁵⁷

5147) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 104.

5148) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 110 f.

5149) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 104.

5150) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 109; K. L., Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 113.

5151) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 110.

5152) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 113.

5153) K. L., Protokoll-Nr. 30 II, – Auszug offen, S. 113.

5154) MAT A BND-9/6 (Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Ordner 189, Bl. 303.

5155) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 143.

5156) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 143.

5157) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 144.

Es seien „echte“ Beispieldaten aus der Erfassung per E-Mail an K. L. gesandt worden, die sie zum Verständnis eingesehen habe.⁵¹⁵⁸ Dabei habe sie Metadaten in Form von XML-Textdateien erhalten.⁵¹⁵⁹ Teilweise seien hierbei „Sichtungstools“ eingesetzt worden. Die Daten hätten „eigentlich immer“ auch eine Angabe zum Erfassungszeitpunkt enthalten.⁵¹⁶⁰ Es habe sich dabei um Textdateien gehandelt, die nicht Meldungen, sondern Metadaten enthalten hätten.⁵¹⁶¹

„Sie sehen halt die Protokolle, die da übertragen werden, und welche Informationen über diese Protokolle übertragen werden.“⁵¹⁶²

Daraus hätten sich Erkenntnisse zum Dateneingang ergeben:

„Zum Beispiel, welche Protokolle auftauchen - und welche Daten man letztendlich durch die Software, durch die Erfassungssoftware oder durch diesen ganzen Erfassungsstrang - - inwieweit man fähig ist, solche Daten überhaupt in so eine Datei reinzubringen.“⁵¹⁶³

Konkrete G 10-Fälle habe sie daraus nicht ableiten können, gleichwohl aber Parameter mit G 10-Relevanz, also Felder, worin potentiell G 10-relevante Daten enthalten sein könnten.⁵¹⁶⁴ Solche Befunde habe sie umgehend gemeldet.⁵¹⁶⁵ Diese Hinweise seien mit dem Ziel, „dem Ganzen Inhalt“ zu gebieten, sofort in Maßnahmen umgesetzt worden.⁵¹⁶⁶

Die Zeugin K. L. legte nach eigener Aussage Methodik und Struktur fest, mit welcher die Dokumentation durchgeführt wurde.⁵¹⁶⁷ Die einzelnen Stufen der Erfassung habe sie mit „Site A“, „Site B“ und „Site C“ benannt, wobei diese Bezeichnungen vorgegeben waren.⁵¹⁶⁸ Während der Anfertigung habe sie in Telefonaten mit der BND-Außenstelle Bad Aibling „immer wieder Infos“ eingeholt, um Wissenslücken zu schließen.⁵¹⁶⁹

Sie habe, so die Zeugin K. L., dem Abteilungsleiter „ein oder zwei Mal“⁵¹⁷⁰ oder „zwei oder dreimal“⁵¹⁷¹ über den Fortgang des Projektes berichtet, ohne dass es dabei Nachfragen kritischer Art gegeben habe.⁵¹⁷² Im ersten Gespräch habe sie zur Methodik der Dokumentation Auskunft gegeben und sei gefragt worden, ob ihr etwas fehle oder sie weitere Unterstützung benötige.⁵¹⁷³

Die Zeugin hat angegeben, sie habe den Bericht mithilfe von Stichpunkten zu Themenkomplexen selbst verfasst.⁵¹⁷⁴ Vor Abgabe sei der Schwachstellenbericht von den Projektmitgliedern gegengelesen worden.⁵¹⁷⁵

Sie habe sich zwar die Monitore und PCs in der JSA angesehen. Dies sei aber nicht hilfreich für die Untersuchung gewesen, weil es um die eingesetzte Software ging und hierzu Interviews geführt werden mussten. Ihr sei auch

5158) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 125; K. L., Protokoll-Nr. 30 II, S. 115.

5159) K. L., Protokoll-Nr. 30 II, S. 115.

5160) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 125.

5161) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 127.

5162) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 127.

5163) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 127.

5164) K. L., Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 115.

5165) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 128; K. L., Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 115.

5166) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 128.

5167) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 104.

5168) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 133.

5169) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 104.

5170) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 113.

5171) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 142.

5172) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 113, S. 142.

5173) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 129.

5174) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 126.

5175) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 104.

angeboten worden, die ansonsten eingesetzte Technik (Hardware und Software) anzusehen. Weil ihr das nicht geholfen hätte, habe sie von einer Inaugenscheinnahme abgesehen.⁵¹⁷⁶

Deshalb sei sie auch nicht am Erfassungskopf der Operation EIKONAL selbst gewesen⁵¹⁷⁷, sondern habe die damit betrauten Mitarbeiter befragt.⁵¹⁷⁸ Quellcodes habe sie schon aus Zeitgründen nicht eingesehen.⁵¹⁷⁹ Es sei nie darüber gesprochen worden, ob die eingesetzte Technik noch im Probe- oder schon im Wirkbetrieb war; da dies für ihren Auftrag unerheblich gewesen sei, habe sich ihr diese Frage nicht gestellt.⁵¹⁸⁰

eee) Konkrete im Bericht benannte „Schwachstellen“

Die Dokumentation sollte nicht untersuchen, ob Daten abflossen, sondern ob dies im technischen System theoretisch überhaupt möglich sei:

„Sie müssen, wenn Sie so was analysieren, gerade in der Technik - - Der Teufel ist ein Eichhörnchen. Also, alles, was passieren kann, passiert auch. Das ist so im wahren Leben in der Technik, und deswegen müssen Sie alles rundum beleuchten. Es nutzt ja nichts, wenn Sie da irgendwo aufhören oder sich nur einzelne Punkte rausziehen.“⁵¹⁸¹

Der Verfasserin wurde nach eigenen Angaben auch nichts zu tatsächlichen Datenabflüssen bekannt, insbesondere nicht im Hinblick auf G 10-Daten.⁵¹⁸²

Das ganze Setup und die Konfiguration bzw. das Szenario seien so gewesen, dass Rohdaten zur NSA hätten gelangen können. Ein grundsätzliches Problem sei die Netzwerkstruktur der JSA mit gemeinsamen Servern gewesen, was aber zeitnah geändert worden sei.⁵¹⁸³

Nähere Angaben zum Inhalt der Dokumentation sind eingestuften Unterlagen zu entnehmen.⁵¹⁸⁴

Der Zeuge *T. B.* hat sich zu dem Bericht wie folgt geäußert:

„Es gab mal einen Geheim eingestuften Bericht, der diese gesamte Geschichte [zur Filterung] beleuchtet hat. Da gab es Risiken und auch mögliche Probleme und auch mögliche Chancen, die da aufgelistet wurden; aber das stellte die Meinung des Herausgebers dar und ist nicht unbedingt ein Tatsachenbericht in der Hinsicht.“⁵¹⁸⁵

Der Projektleiter EIKONAL, der Zeuge *S. L.*, hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, der Bericht habe die Schwachstellen besonders drastisch geschildert.

„Nun, diese Analyse sollte ganz besonders drastische Schwachstellen vorführen, damit wir entsprechend danach handeln konnten. Sämtliche Schwachstellen, die darin geschildert

5176) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 109, S. 131; vgl. K. L., Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 113.

5177) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 110, S. 131.

5178) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 110.

5179) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 110.

5180) K. L., Protokoll-Nr. 28 I, S. 112 f.; K. L., Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 116 f.

5181) K. L., Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 117.

5182) K. L., Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 117 f.

5183) K. L., Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 114.

5184) MAT A BND-9/6 (Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Ordner 189, Bl. 303.

5185) T. B., Protokoll-Nr. 20 I, S. 51.

wurden, wurden dann durch betriebliche Maßnahmen sozusagen ausgeschaltet. Wo es auf technische Schwachstellen zielte, haben die entsprechenden Bereiche nachgearbeitet, um die technischen Schwachstellen zu beseitigen. Der Bericht war aber so ausgelegt, dass er diese Schwachstellen ganz besonders drastisch schildert, um allen die Wichtigkeit der Beseitigung der Schwachstellen, ob jetzt technisch oder betrieblich, deutlich zu machen. Das hat zum Schluss ja dann auch zur Beendigung von ‚Eikonal‘ geführt, weil wir das so gut gemacht haben, dass hinterher nicht mehr viel bei rauskam.⁵¹⁸⁶

Diese Aussage des Zeugen *S. L.* hat der Zeuge *Dr. Urmann* wie folgt bewertet:

„Ich halte sie für übertrieben. [...] Nein, ich muss einen Punkt dazu sagen, wie es zur Auswahl kam, dass genau diese Dame [K. L.] den Bericht gemacht hat. Sie war mir vorher schon aufgefallen, dass sie sehr unkonventionell in ihrer Denkweise ist und in ihrer Arbeitsweise und nicht gestreamlined, kein - soll ich mal sagen - BND-Inhouse-Produkt ist. Deswegen habe ich die Dame mit diesem Auftrag versehen, und ich habe mir auch ausbedungen, dass dieser Bericht nicht korrekturgelesen wird von einem alten BNDler, sondern von ihr - sage ich mal - so jung und frisch vorgebracht wird, wie sie ihn geschrieben hat. [...] Wenn er jetzt von einem alten BNDler geschrieben worden wäre, hätte der wahrscheinlich mehr geschmeidige Ecken gehabt, mehr geschmeidige Dinge gehabt, als es in diesem Fall war.“⁵¹⁸⁷

„Auf der anderen Seite sage ich auch ganz klar: Mir ist es darauf angekommen, zu wissen, was Sache ist, und ich wollte den Originalton hören [...] Deswegen habe ich den Bericht mir im Originalton vorlegen lassen. Ich habe ja vorhin schon gesagt: Das hat sich im Wesentlichen mit dem gedeckt, was man auch so von bloßem Aufsehen von außen hin gefühlt oder gesehen hat.“⁵¹⁸⁸

„Ich war mit dem Ergebnis zufrieden und fertig.“⁵¹⁸⁹

In eingestufter Sitzung haben sich Zeugen zur Beurteilung des Berichts weiter geäußert.⁵¹⁹⁰

fff) Abgabe des Berichts, Reaktionen

Der sogenannte Schwachstellenbericht wurde der Abteilungsleitung in mehreren Ausfertigungen abgegeben, ohne dass es eine Vorstellung oder Präsentation gegeben habe, so die Zeugin *K. L.*⁵¹⁹¹ Neben dem Abteilungsleiter sei eine Ausfertigung an den Stab der Abteilung TA gegangen.⁵¹⁹² Daneben habe es „noch ein paar andere“ gegeben, die den Bericht erhalten hätten.⁵¹⁹³

5186) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 32.

5187) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 II – Auszug offen, S. 8 f.

5188) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 II – Auszug offen, S. 9.

5189) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 II – Auszug offen, S. 10.

5190) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 II (Tgb.-Nr. 182/15 – GEHEIM), S. 46; *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II (Tgb.-Nr. 73/14 – GEHEIM), S. 56, 75, 82.

5191) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 110.

5192) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 116, S. 129 i. V. m. S. 141; vgl. *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 II – Auszug offen, S. 10.

5193) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 116, S. 129.

Dem Bundeskanzleramt sei der Bericht nicht vorgelegt worden, so der Zeuge *Dr. Urmann*:

„Nein, ging nicht zum Kanzleramt. Ich wollte diesen Bericht haben, und der Bericht war für mich ein Mosaikstein in der Bewertung der Operation.“⁵¹⁹⁴

Die zuständige Abteilungsleitung habe sich für die Anfertigung des Berichts bedankt und *K. L.* sei für ihren Einsatz gelobt worden.⁵¹⁹⁵ Von sonstigen Reaktionen auf oder Diskussionen zu dem Bericht habe sie dagegen nichts mitbekommen.⁵¹⁹⁶ Es seien keine Rückmeldungen zu den Inhalten des Berichts erfolgt.⁵¹⁹⁷ Im Nachgang sei sie auch nicht mehr auf den Bericht angesprochen worden.⁵¹⁹⁸

bb) Bearbeitung der Schwachstellen im erweiterten Probebetrieb

Der Zeuge *S. L.* hat ausgesagt, dass die Schwachstellen, die sich aus dem Bericht ergeben hätten, noch während des erweiterten Probebetriebs „ausgeräumt bzw. verbessert“ worden seien.⁵¹⁹⁹

„Ich glaube, der Schwachstellenbericht kam Mitte 2007, als wir aus dem Probeflug in den erweiterten Probeflug gegangen sind; und die Schwachstellen, die dort dargestellt wurden, haben wir dann während des erweiterten Probeflugs ausgeräumt bzw. verbessert. Sonst wären wir nicht zu einem Wirkflug gekommen.“⁵²⁰⁰

Die Zeugin *K. L.* hat erklärt, dass die problematischen Teile der Netzstruktur, die einen Datenabgriff ermöglichten⁵²⁰¹, „zeitnah geändert worden“ sein sollen.⁵²⁰² Parameter, die G 10-problematisch waren, seien vom BND „sanitärisiert“ worden:

„Ich hatte ja bereits öffentlich erklärt, dass ich Parameter gefunden habe, die für mich G-10-relevant sind. Das habe ich gemeldet, und das hat dann auch ganz schnell Umsetzung gefunden dahin gehend, dass man diesen Filter eben erweitert hat. Also, man hat diese Parameter dann, die Werte dazu, alle sanitärisiert. Da lief ja so ein Programm, was diese Metadaten in xml-Format sanitärisiert hat, und das Programm wurde dann erweitert. Aber ich habe nicht just G-10-Daten gesehen, sondern Felder, wo potenziell G-10-relevante Daten drinnen stehen könnten.“⁵²⁰³

Der Zeuge *W. K.*, damals Referatsleiter 26C, hat auf Vorhalt bestätigt, dass er nach Fertigstellung des Berichts eine Entscheidungsvorlage mit Datum vom 5. Juli 2007 an den seinerzeitigen Abteilungsleiter 2 gerichtet habe.⁵²⁰⁴ In eingestufter Sitzung haben Zeugen dazu nähere Angaben gemacht.⁵²⁰⁵

5194) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 II – Auszug offen, S. 10.

5195) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 108, S. 116, S. 117.

5196) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 108, S. 116.

5197) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 116, S. 117; für sich bestätigend *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 10.

5198) *K. L.*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 130.

5199) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 67.

5200) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 67.

5201) *K. L.*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 115.

5202) *K. L.*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 114.

5203) *K. L.*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 115.

5204) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 III – Auszug offen, S. 7.

5205) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 III (Tgb.-Nr. 175/15 – GEHEIM), S. 7 ff., 11 f.; *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 II (Tgb.-Nr. 182/15 – GEHEIM), S. 26.

c) Wirkbetrieb IP (Ende 2007 bis Juni 2008)

Im Anschluss an die Umsetzung der Empfehlungen des sogenannten Schwachstellenberichts⁵²⁰⁶ habe der Wirkbetrieb der Erfassung paketvermittelter Kommunikation begonnen, wie der Zeuge S. L. bekundet hat:

„Ab Mitte/Ende 2007 - ich glaube, im Herbst, aber ich bin mir nicht ganz sicher - bis Juni 2008 war dann der Betrieb von ‚Eikonal‘ paketvermittelt mit Weiterleitung von Daten an JSA.“⁵²⁰⁷

Er hat weiter spezifiziert:

„Das war ein verbesserter Testbetrieb. Wir sind Ende 2007 dann sozusagen in den vorläufigen Produktionsbetrieb - so hieß das bei uns - gegangen, weil wir da dann die Filter so weit im Griff hatten, dass wir die Wirkungsweise stichprobenartig überprüft haben und damit sagen konnten: Ja, das passt.“⁵²⁰⁸

Ein „voller Produktionsbetrieb oder auch Wirkbetrieb“ sei erst dann gegeben, „wenn das System automatisch arbeitet und automatisch Meldungen generiert werden.“⁵²⁰⁹

„Ich denke, dass man die Zeit von Ende 2007 bis Juni 2008 als Wirkbetrieb bezeichnen kann. Wir sind trotzdem vorsichtig gewesen und haben das Ganze immer zwischendrin noch stichprobenartig überprüft.“⁵²¹⁰

Auch nach den Angaben des Zeugen T. B. soll es vor der Einrichtung einer zuverlässigen G 10-Filterung jedenfalls nicht zur „Produktionsaufnahme“ gekommen sein:

„Die Bereitstellung der jeweiligen Filter war Voraussetzung für eine Betriebsaufnahme, Produktionsaufnahme.“⁵²¹¹

„Das größte Problem in Bad Aibling war natürlich die Geschichte: Ein automatisches System kann nicht zu hundert Prozent funktionieren. Das hat dazu geführt, dass es in der Zeit, in der ich dort war, keine automatisierte Weiterleitung gab. Das führte natürlich dann auch dazu, dass entsprechend wenig Material weitergeleitet werden durfte - jetzt gerade auch inhaltsmäßige Dinge. Darum kamen auch entsprechend niedrige Zahlen raus, weil halt noch jemand drübergucken musste.“⁵²¹²

„Bevor diese Filterung nicht getestet und freigegeben war, ist nichts in die Produktion gegangen; da hat man einfach nur die Systeme, die davorgeschaltet waren, aufgebaut, die Arbeitsweisen versucht zu verstehen, getestet, dann geschaut: Was kommt denn wirklich hinten raus, ist die Beschreibung mit dem, was quasi dann auch - Erfahrungswert - als

5206) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 67.

5207) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

5208) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 6.

5209) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

5210) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

5211) T. B., Protokoll-Nr. 20 I, S. 52.

5212) T. B., Protokoll-Nr. 20 I, S. 16.

Datum wirklich am Ende erscheint, ist das in sich stimmig, passen die Wandlungsschritte, passen anschließend die Filterschritte? Und erst, als diese Dinge alle von Anfang bis Ende durchgetestet sind, konnte man dann sagen: Jetzt können wir die Produktion aufnehmen.“⁵²¹³

Nach Durchlaufen aller Filterungen seien allerdings nur wenige Daten für eine Übermittlung übrig gewesen, so die Zeugin *G. L.*:

„Das Einzige, was ich eben noch erinnere, ist, dass am Ende der Kette sehr wenig übrig geblieben ist.“⁵²¹⁴

Der Wirkbetrieb endete nach Angabe des Zeugen *S. L.* im Juni 2008⁵²¹⁵ [zu den Gründen für die Beendigung siehe unter F.IV.6.a)].

5. Zu technischen und organisatorischen Abläufen der Operation EIKONAL

a) Praxis und Bedeutung der Streckenauswahl

Der BND traf eine Streckenauswahl für leitungsvermittelte und für paketvermittelte Kommunikationsverkehre.⁵²¹⁶ Der Zeuge *S. L.* hat dazu konkret erklärt:

„Wir haben die Leitungen aufgrund der Erkenntnisse ausgesucht, die wir aus offenen Quellen gewonnen hatten [...]. - [...] Die erste Streckenauswahl war die für leitungsvermittelte Kommunikation. Für paketvermittelte Kommunikation war eine andere Strecke. Diese andere Strecke haben wir auch aus offenen Quellen ermittelt, indem wir geschaut haben: Wo sind große Internetknoten? Wie sind die miteinander vernetzt? Dazu haben wir verschiedenstes offenes Material benutzt, und dann sind wir an die G 10-Kommission herangetreten und haben gesagt: Wir sehen für unsere Auftragserfüllung die größte Chance, wenn wir diese Strecke uns genehmigen lassen.“⁵²¹⁷

Einzelheiten ergeben sich aus eingestuften Dokumenten.⁵²¹⁸

Auf Vorhalt der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden einschlägigen Akte⁵²¹⁹ hat der Zeuge *S. L.* berichtet, für die Streckenauswahl seien zweierlei Rahmenbedingungen von Bedeutung gewesen:

„[...] Dazu gibt es natürlich zwei Beschränkungen, nämlich einmal, dass es eine Transitstrecke sein muss, und zum Zweiten, dass die Strecke an dem Erfassungsort, wo wir in Frankfurt waren, auflaufen musste. [...]“⁵²²⁰

5213) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 52 f.

5214) *G. L.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 107.

5215) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

5216) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 62.

5217) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 62.

5218) MAT A D-2 (Tgb.-Nr. 62/14 – GEHEIM), Fach 3.

5219) MAT A D-2 (Tgb.-Nr. 62/14 – GEHEIM) (konkretes Fach wurde nicht angegeben).

5220) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 9.

Der Zeuge *Harald Helfrich*, Mitarbeiter im Bereich Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden der *Deutsche Telekom AG*⁵²²¹, hat vor dem Ausschuss die Nachfrage bejaht, ob er eine „Wunschliste des Bundesnachrichtendienstes“ kenne, „wo vielleicht so um die 270 Verbindungen, Transitleitungen enthalten sind - 270 -, die der BND gerne haben wollte“.⁵²²² Im Vorfeld der Bestimmung der zu erfassenden Kommunikationsstrecken wurden bestimmte Leitungen markiert.⁵²²³ Der Zeuge *S. L.* hat dazu unter Vorhalt der betreffenden Aktenstelle⁵²²⁴ konkret erklärt:

„Ich interpretiere das jetzt so, dass der Betreiber uns die Strecken gelb markiert hat, die für uns in Frankfurt theoretisch im Zugriff gewesen wären und die Auslandsstrecken gewesen wären. - [...] die Streckenbezeichnung, die jetzt hier markiert ist, ist meiner Ansicht nach vom Betreiber da markiert worden. Das heißt nicht, dass wir diese Strecke aufgeschaltet hätten, sondern das war dann sozusagen der Hinweis des Betreibers, dass diese Strecke vor Ort aufschaltbar wäre.“⁵²²⁵

Die *Deutsche Telekom AG* habe ein Leitungsverwaltungssystem mit dem Namen RUBIN verwendet.⁵²²⁶ Anhand der in diesem System enthaltenen Streckenpläne habe erkannt werden können, von welchem Staat in welchen Staat die betreffende Kommunikation vermittelt worden sei.⁵²²⁷

Die von der *Deutsche Telekom AG* markierten Leitungen sind vom Zeugen *S. L.* als Leitungen interpretiert worden, die diese Bedingungen erfüllten.⁵²²⁸

Einzelheiten ergeben sich aus eingestuften Dokumenten.⁵²²⁹

aa) Die Streckenauswahl als erste Filterstufe für den G 10-Schutz

Die Auswahl von Strecken, auf denen möglichst wenig G 10-geschützte Verkehre zu erwarten stehen, hat auch in der Operation EIKONAL eine Rolle gespielt [zu dieser ersten Stufe einer Vermeidung der Erfassung von G 10-Verkehren siehe schon unter F.III.6.b)].

So hat der Zeuge *W. K.* auf die Frage, wann die G 10-Filterung ansetze, ausgesagt, dies beginne bei der Auswahl der Strecke, indem keine ausgewählt werde, die in Deutschland beginne oder ende.⁵²³⁰ An anderer Stelle hat der Zeuge dazu weiter ausgeführt:

„Wenn Sie den Datenstrom schon einschränken können dadurch, dass Sie Strecken auswählen, auf denen vermutlich viel, viel weniger grundrechtsrelevante Verkehre sind als auf anderen, dann ist das schon der erste Filterschritt.“⁵²³¹

5221) *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 11.

5222) Vgl. *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 50.

5223) Vgl. *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 9.

5224) MAT A D-2 (Tgb.-Nr. 62/14 – GEHEIM) (konkretes Fach wurde nicht angegeben, vermutlich aber Fach 5).

5225) Vgl. *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 9.

5226) *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 19.

5227) *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 22.

5228) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 9, vgl. S. 35.

5229) MAT A D-2 (Tgb.-Nr. 62/14 – GEHEIM), Fach 2, 4, 5.

5230) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 12.

5231) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 31.

„Die erste Ausscheidung ist bereits die Auswahl der Strecke und - wenn Sie jetzt hier es so haben wollen - vielleicht die Glasfaser und auch innerhalb der Glasfaser schon, welcher Anteil der Übertragungen, die da stattfinden. Das ist bereits die erste Auswahl.“⁵²³²

Beispielsweise würde die Strecke Afghanistan nach Pakistan ausgewählt.⁵²³³ Da nach dieser Selektionsstufe aber noch G 10-relevante Daten vorhanden seien, erfolge die G 10-Filterung in weiteren Stufen.⁵²³⁴

bb) Zu den sogenannten Snapshots

Der Ausschuss hat sich auch damit befasst, dass während des Probebetriebs sogenannte „Schnapsots“ angefertigt wurden. Der Zeuge *S. L.* hat dazu erläutert:

„Schnapsots nennt man einen kurzen Schnappschuss dessen, was auf der Leitung ist. [...] Wenn man auf sozusagen dem Motherboard des Rechners 4 Gigabyte Speicherplatz hat, dass dann ein, zwei Sekunden sozusagen da gespeichert werden können. Diese Schnapsots haben wir dann nach technischen Kriterien analysiert, und zwar im Sachgebiet JSA. Ich kann das deswegen aus eigener Erfahrung sagen, weil ich nebendran stand, als die Schnapsots angefertigt wurden um kurze Schnappschüsse ,dessen, was auf der Leitung ist‘.“⁵²³⁵

Nach Angaben des Zeugen *A. S.* handelt es sich bei Schnapsots um eine kurzfristige Aufzeichnung eines Signals „am Kabel direkt“, um Parameter zu bestimmen, die für die Einstellung der Erfassungsgeräte erforderlich sind.⁵²³⁶

Nach der Aussage des Zeugen *Dr. Urmann* soll es sich um sehr kurze Probeaufzeichnungen von unbekannten Datenquellen gehandelt haben.⁵²³⁷ Dazu sei der erfasste Verkehr kurzzeitig auf ein Medium gespiegelt worden.⁵²³⁸ Schnapsots hätten keine Erfassung dargestellt, sondern dazu gedient, festzustellen, ob überhaupt die richtige Strecke erfasst worden sei.⁵²³⁹ Mittels Schnapsots hätten „in der Regel eher“ nur Streckenkennungen und Ähnliches herausgefunden werden können.⁵²⁴⁰

Laut Aussage des Zeugen *A. S.* seien die Schnapsots mit einem „Extragerät“ vor Ort durchgeführt worden.⁵²⁴¹ Die mittels Schnapsots aufgezeichneten Daten hätten, weil sie „am Kabel direkt“ erfolgt seien, Kommunikationen von Grundrechtsträgern enthalten können.⁵²⁴² Nach dem Anschluss der Erfassungsgeräte seien – zumindest bis Oktober 2005 – keine Schnapsots mehr gemacht worden. Die Schnapsots seien nur erforderlich gewesen, um die Erfassungstechnik einzustellen. Nachdem die Erfassungstechnik verbaut worden sei, würden üblicherweise keine Schnapsots mehr gemacht.⁵²⁴³ Die Schnapsots habe der BND nicht an die USA übermittelt.⁵²⁴⁴

5232) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 10 f.

5233) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 11.

5234) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 31.

5235) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 7.

5236) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 101.

5237) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 13.

5238) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 14.

5239) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 14.

5240) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 14.

5241) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 103.

5242) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 102.

5243) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 102.

5244) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 48.

b) Die BND-Erfassungsstelle bei der *Deutsche Telekom AG*

aa) Praxis und technische Umsetzung der Datenausleitung bei der *Deutsche Telekom AG*

Zur Frage, ob es sich bei der Operation EIKONAL um eine gemeinsame Erfassung von BND und NSA gehandelt habe, hat der Zeuge *Dr. Fechner*, ehemaliger Abteilungsleiter 2 des BND von 2008 bis 2009, in seiner Vernehmung ausgesagt, von Anfang an sei klar gewesen, dass der BND die Erfassung des Datenstroms in Eigenregie durchföhre.⁵²⁴⁵

Der Zeuge *Dr. Köbel* hat dargelegt, dem BND seien Räume in dem Gebäude der *Deutsche Telekom AG* vermietet worden, um die Erfassung durchführen zu können.⁵²⁴⁶

Der von der *Deutsche Telekom AG* auszuleitende Datenstrom⁵²⁴⁷ sei dazu an einen Router in Betriebsräumen des BND beim „Provider“⁵²⁴⁸ ausgeleitet worden:

„Also, es wurden die Verkehre technisch ausgeleitet an unsere Betriebsräume, und von diesen Betriebsräumen wurden die, wie ich mehrfach beschrieben habe, weiter verwendet.“⁵²⁴⁹

Angaben zur in der Erfassungsstelle eingesetzten Technik sind eingestuften Unterlagen zu entnehmen.⁵²⁵⁰

Die Inhalte der von der Erfassung betroffenen Leitung seien „gedoppelt“ worden.⁵²⁵¹ Die *Deutsche Telekom AG* habe dabei eine vollständige Kopie der erfassten Strecke übermittelt⁵²⁵² (vgl. § 27 Abs. 2 TKÜV). Der Zeuge *S. L.* hat den praktischen Vorgang des Datenerhalts wie folgt beschrieben:

„Das funktioniert so, dass Sie vom Betreiber eine vollständige Kopie der Strecke bekommen. Vollständige Kopie: Da schwirrt in den Köpfen vielleicht rum, da werden irgendwelche Datenträger ausgetauscht oder so was in der Art. Das ist es nicht. Die Strecken sind elektrisch oder Lichtwellenleiter. Das heißt, an dem elektrischen Leiter - das ist ein Koaxialkabel - wird ein Splitter eingebaut. Das können Sie sich eigentlich so vorstellen, wie wenn Sie daheim an die Fernsehantenne oder an den Kabelanschluss einen zweiten Fernseher anschließen. Der Splitter, das ist ein Prisma. Da geht ein Teil weiter an den Betreiber, da, wo es aus seinen betrieblichen Gründen hin soll, und ein Teil des Lichtes geht dann zum BND.“⁵²⁵³

5245) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 20.

5246) *Dr. Köbel*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 135.

5247) *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 69.

5248) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 74.

5249) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 92; siehe auch *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 10; eingestufte Angaben zu dieser Fragestellung in: *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 III (Tgb.-Nr. 175/15 – GEHEIM), S. 23.

5250) MAT A BND-9/6 (Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Ordner 186, Bl. 39 ff. (44), siehe auch: Bl. 9 ff. (32); siehe auch MAT A BND-9/BND-17 (Tgb.-Nr. 18/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Ordner 176, Bl. 46 ff. (47).

5251) *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 74.

5252) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 8.

5253) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 8.

Zur Duplizierung von Inhalten aus Glasfaserkabeln durch die *Deutsche Telekom AG* sei die betreffende Leitung ausgewählt worden, in die dann ein Splitter⁵²⁵⁴ eingesetzt worden sei.⁵²⁵⁵ Es habe sich um ein sogenanntes T-Stück gehandelt, das einen Abzweig erlaubt habe, ohne dass dadurch der Kommunikationsinhalt offenbart worden sei.⁵²⁵⁶ Zum technischen Ablauf der Dopplung hat der Zeuge *Helfrich*, damals Mitarbeiter der *Deutsche Telekom AG*, erklärt:

„Also, wenn der Verkehr dupliziert werden sollte, wird genau eine Leitung identifiziert, die es betrifft. Dort wird dann mittels technischer Einrichtung ein sogenanntes T-Glied gesetzt, egal, welcher Form. Der Verkehr wird dupliziert und zugeführt, ohne dass wir inhaltliche Kenntnis bekommen.“⁵²⁵⁷

„Also ein T-Stück wird eingebaut, einfach ein Abzweig, der dann den Verkehr dupliziert und dann zuführt.“⁵²⁵⁸

Der Zeuge *Golke* hat dem Ausschuss diesen Vorgang ferner wie folgt dargestellt:

„Beim Provider: Der hat ja da Kabelstränge, also Glasfaser, und die werden dann mit diesem T-Stück - - [...] wie heißt es denn jetzt? - Splitter! Also, mit diesen optischen Splittern werden die dann ausgekoppelt. Das ist einfach auch ein Ding. Das hat einen Eingang, einen optischen Eingang, und zwei Ausgänge, wobei die eigentlich einfach dupliziert sind. Es wird sozusagen Licht einfach ausgekoppelt. Einer geht ganz normal zum Provider hin - da, wo es hin soll - und einer geht weiter zur Kopfstelle des BNDs, der BND-Kopfstelle.“⁵²⁵⁹

Der Zeuge *A. S.* hat auf die Frage hin, ob er den Vorgang als „Kopie einer Strecke“ werten würde, geantwortet:

„Physikalisch ist es so, dass Sie das Signal, was auf der Leitung ist, in irgendeinem Verhältnis teilen. Da es hier um Licht geht, spalten Sie eben einen Teil des Lichtes ab, sagen wir mal, 90 zu 10, und leiten dann - - Also, 90 Prozent gehen weiter in der Leitung, und 10 Prozent werden dann abgeleitet.“⁵²⁶⁰

Für den Datenausleitungsprozess bei der *Deutsche Telekom AG* sei keine BND-Technik eingesetzt worden. Der Zeuge *A. S.* hat dazu ausgesagt:

„Es ist mir nicht bekannt, dass wir dem Provider irgendwelches Equipment zur Verfügung gestellt haben, um seine Dopplung vorzu-nehmen.“⁵²⁶¹

5254) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 18.

5255) Vgl. *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 16.

5256) *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 16., vgl. *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 74.

5257) *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 16.

5258) *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 16.

5259) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 18.

5260) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 74.

5261) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 92.

Auch der Zeuge *Alster* hat erklärt, für Doppelungen sei ausschließlich eigene Soft- und Hardware der *Deutsche Telekom AG* eingesetzt worden, keine Hard- oder Software des BND. Dies entspreche auch den gesetzlichen Vorgaben.⁵²⁶²

Zur Datenübermittlung an den BND habe der BND eine gesicherte Leitung angemietet.⁵²⁶³ Diese Datenleitung sei mit Kryptotechnik verschlüsselt gewesen. Es habe sich um ein Verschlüsselungssystem gehandelt, das in Zusammenarbeit mit dem BSI von einer deutschen Firma hergestellt worden sei.⁵²⁶⁴

Im Rahmen von § 27 Abs. 4 Nr. 1 TKÜV hatte der BND Zugang zu den von ihm eingekommenen Geräten zur Einstellung und Wartung derselben. Nach Angaben des Zeugen *A. S.* habe die *Deutsche Telekom AG* dem BND-Personal Hausausweise erteilt, mit denen sich diese im Gebäude des Telekommunikationsbetreibers ausweisen konnten. Die Ausweise seien auf die BND-Tarnbehörde „Institut für Fernmeldestatistik“ ausgestellt worden.⁵²⁶⁵ Ein ständiges Tragen des Ausweises sei aber nicht erforderlich gewesen. Der Zeuge *S. L.* hat erklärt:

„Wenn wir uns in den Räumlichkeiten des Betreibers bewegt haben, haben wir uns mit Begleitung eines Vertreters des Providers bewegt, und dazu war dann kein Hausausweis nötig.“⁵²⁶⁶

Dass sich BND-Personal jemals ohne Begleitung in den Räumlichkeiten des Providers aufgehalten habe, hat der Zeuge *S. L.* ausgeschlossen.⁵²⁶⁷ Der Zeuge *A. S.* hat die Vorgehensweise wie folgt geschildert:

„Zum einen haben wir vom Provider Ausweise bekommen. Nur mit diesen Ausweisen ist ein Zugang zum Gebäude überhaupt möglich. Zum anderen mussten wir uns anmelden. Es war ein Zutritt nur zu büroüblichen Zeiten möglich.“⁵²⁶⁸

Alle mit G 10-Erfassungen betrauten Mitarbeiter der *Deutsche Telekom AG* waren laut Aussage des Zeugen *Alster* sicherheitsüberprüft (vgl. dazu § 2 Artikel 10-Gesetz).⁵²⁶⁹ Die Mitarbeiter der *Deutsche Telekom AG* seien im Umgang mit G 10-Verkehren „geschult“ worden.⁵²⁷⁰ Sofern diese bemerkt hätten, dass G 10-Verkehre ohne G 10-Anordnung gedoppelt worden wären, wäre dem nach Einschätzung des Zeugen *Alster* abgeholfen worden:

„Also, sobald wir gemerkt haben [...], dass irgendwo da was tangieren könnte, dann haben wir sofort eingegriffen und haben alles auf andere rechtliche Füße stellen lassen oder abgeschaltet.“⁵²⁷¹

Die *Deutsche Telekom AG* habe keine Kenntnis zu den Inhalten der zu erfassenden Leitungen gehabt und deshalb zur Frage einer G 10-Berührung kein Wissen haben können:

5262) *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 85.

5263) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 13.

5264) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 60.

5265) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 91 f.

5266) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 58.

5267) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 58.

5268) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 82.

5269) *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 98.

5270) *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 93.

5271) *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 93.

„Aber wir wissen als Telekom nicht, ob in einer Leitung, auch in einer G-10-Leitung, ein englischer oder sonst was für ein Grundrechtsträger drin ist, weil wir nicht wissen, was in den Leitungen drin ist.“⁵²⁷²

bb) Kapazitäten der ausgeleiteten Strecken bei EIKONAL

Der Zeuge S. L. hat in seiner Vernehmung in Bezug auf Strecken leitungsvermittelter Verkehre Angaben zu deren Übertragungsleistung gemacht.⁵²⁷³ Leitungen würden von den Betreibern im Allgemeinen lediglich so ausgelastet, dass bei Ausfall einer Leitung die Kapazität dieser auf eine andere Leitung mitübernommen werden könne.⁵²⁷⁴ Im Tagesverlauf traten jedoch „Schwankungen“ auf, weshalb eine definitive Kapazitätsangabe schwierig sei.⁵²⁷⁵

Die Anzahl der auf Grundlage des sogenannten Transit-Vertrages ausgeleiteten Strecken ist eingestuften Dokumenten zu entnehmen.⁵²⁷⁶

Der Zeuge S. L. hat weiter ausgesagt, im IP-Bereich stelle sich die Situation anders dar. Die Betreiber seien nicht auf die Vorhaltung von Ersatzkapazitäten für den Ausfall angewiesen, da ein Betreiber die Pakete „auch über komplett andere Wege“ leiten könne. Im Allgemeinen würden die Betreiber die 50-Prozent-Nutzlast aber auch hier einhalten.⁵²⁷⁷

Zur Kapazität von Strecken mit paketvermittelten Verkehren („Internetverkehre“) hat der Zeuge S. L. erläutert, dass man die entsprechende „Rohdatenrate“ verdoppeln müsse, da es „eine Hin- und eine Rückrichtung“ gebe. Ergänzend hat er ausgeführt:

„Das ist allerdings wiederum die Kapazität der Leitung. Wenn Sie schauen: Im Internetbetrieb ist es so, dass die Daten oftmals asymmetrisch sind. Das heißt, sie haben viel mehr Download als Upload. Das haben Sie zu Hause wahrscheinlich auch. Sie haben wahrscheinlich einen DSL-Anschluss, und die Downloadrate ist sehr viel höher als die Uploadrate, weil Sie geben dem Server einfach nur den Befehl: Schicken Sie mir diese Daten. Das heißt, auf der Rückrichtung ist das ähnlich. Wenn ein Betreiber eine Leitung zu einem anderen Betreiber belegt, dann werden die Daten auf der Hinrichtung übertragen, und auf der Rückrichtung schickt der andere Betreiber einfach immer nur die Bestätigungspakete: ‚Habe deine Daten gekriegt‘, ‚Habe deine Daten gekriegt‘. Das ist also sehr viel weniger.“⁵²⁷⁸

Die Anzahl der mittels einer G 10-Anordnung ausgeleiteten Strecken ist ebenfalls eingestuften Akten zu entnehmen.⁵²⁷⁹

5272) Alster, Protokoll-Nr. 30 I, S. 89.

5273) S. L. Protokoll-Nr. 26 I, S. 9.

5274) S. L. Protokoll-Nr. 26 I, S. 8.

5275) S. L. Protokoll-Nr. 26 I, S. 9.

5276) MAT A D-2 (62/14 – GEHEIM), insbesondere Fach 2.

5277) S. L. Protokoll-Nr. 26 I, S. 9.

5278) S. L. Protokoll-Nr. 26 I, S. 9.

5279) MAT A BMI-16 (Tgb.-Nr. 118/15 – GEHEIM).

cc) Risiko einer Ableitung an die NSA aus den Betriebsräumen des BND oder der Abgriffsstelle der Deutsche Telekom AG?

Aus dem Betriebsraum im Kabelerfassungsansatz in Frankfurt/Main sind laut Zeugenaussagen keine Daten an die US-Seite weitergeleitet worden.⁵²⁸⁰

Nach Angaben des Zeugen *Breitfelder* sei dies faktisch unmöglich gewesen, da die NSA zu diesem Raum keinen Zugang gehabt habe und eine verdeckte Aktion bemerkt worden wäre.⁵²⁸¹ In diesem Kontext hat der Zeuge *Breitfelder* ausgeführt:

„Es geht nicht. Denn was wir hatten, waren ja schon abgeleitete Verkehre, und wenn Sie diese abgeleiteten Verkehre - wie auch immer - nach Amerika schicken wollen, brauchen Sie ein Medium. Und Satelliten hier, das ist abenteuerlich. Das würde ja bedeuten, Sie bräuchten eine Satellitenschüssel in der Anlage, die aber nicht im Betriebsraum steht, sondern wieder eine Kabelzuführung hätte und, und, und. Unsere Leute sind dort vor Ort und würden das doch alles sehen. Also, das ist eine abenteuerliche Konstruktion.“⁵²⁸²

„Zu einer unbemerkten Ableitung hätte ja gehört, dass man die abgeleiteten Daten transportiert, und zwar nicht irgendwohin, sondern in die USA. Dazu hätte es technischer Einrichtungen bedurft, und zwar von der Stelle, wo der Abgriff geschieht, in dem Betriebsraum in Frankfurt. Das wäre aufgefallen; denn irgendwie müssen sie eine physikalische Verbindung vom Abgriffskopf herstellen zu einer Leitung, die woanders hinführt, und das wäre aufgefallen.“⁵²⁸³

Eine aus den *Snowden*-Veröffentlichungen stammende Powerpoint-Folie,⁵²⁸⁴ die mit „Typical RAM-A Configuration“ überschrieben ist und im Briefkopf die Wappen der NSA und deren Abteilung „Special Source Operations“ (SSO) trägt, scheint indes nahezulegen, dass es zwischen „Site B“ und einer der NSA zugeschriebenen „Site D/E“ in den USA eine Satellitenverbindung gegeben habe. Dazu hat der Zeuge *Breitfelder* ausgesagt:

„In dieser Skizze, von der die Rede ist, war eine Satellitenschüssel eingezeichnet. Das würde bedeuten, man hätte an der Stelle, wo die Verkehre für uns vom Strom ausgeleitet worden sind, eine zweite Ausleitung vornehmen müssen in der Infrastruktur, in der wir waren, hätte diese Ausleitung weiterleiten müssen an irgendeine Stelle, wo eine Satellitenschüssel mit einem Sender stand, und von dort aus hätte das Material sehr breitbandig - 9 Gigabyte pro Sekunde - mit Satellit übertragen werden müssen, was allein schon fast unmöglich ist. Deswegen war - - Diese Skizze ist ein Modell. Dieses Modell mag die Vorstellung der NSA gewesen sein. Sie hat mit der Wirklichkeit nichts zu tun und ist so was von unwahrscheinlich. Übrigens: Diese Ausleitung wäre auch nur mit Wissen und Unterstützung des Providers möglich gewesen. Das müsste man auch noch unterstellen. Also, die hätten an uns vorbeiarbeiten müssen; der Provider, der mit uns zusammengearbeitet

5280) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 87; *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 91; *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 71.

5281) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 88.

5282) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 88.

5283) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 91.

5284) *Snowden*-Folie „Typical RAM-A Configuration“, MAT A Sek-6d_EN, S. 7.

hat, hätte auch mit denen zusammenarbeiten müssen. Es hätte Infrastruktur vom Provider genutzt werden müssen, es hätte zugelassen werden müssen, dass eine Satellitenschüssel irgendwo steht, wo sie gar nicht hingehört, und, und, und. Aus diesem Grunde schließe ich es wirklich aus. Ich habe zwar einmal gesagt: „Ich schließe nur aus, dass der Mensch ewig lebt“, aber das kann ich wirklich ausschließen.“⁵²⁸⁵

Auf die Frage, wie er sich erklären könne, dass in den von *Edward Snowden* veröffentlichten Unterlagen ein direkter Datenabfluss von der dort als „Site B“ bezeichneten BND-Erfassungsstelle in die USA bestehe, hat der damalige Abteilungsleiter 2 des BND, Zeuge *Dr. Urmann*, ausgeführt:

„Ich habe es gesehen, und ich habe es eingeordnet unter der Überschrift: Die Partner dürfen auch Wünsche haben, aber die müssen nicht alle realisiert sein.“⁵²⁸⁶

Nach Angaben des Zeugen *Udo Laux* habe auch der für die Sicherheit des Netzes der *Deutsche Telekom AG* zuständige Bereich „Netzsicherheit“⁵²⁸⁷ keine Hinweise darauf gehabt, dass sich ein AND unmittelbaren Zugang zu den Netzen, Daten- oder Serversystemen der *Deutsche Telekom AG* verschafft habe.⁵²⁸⁸

c) Datenübermittlung an die JSA über die BND-Zentrale in Pullach

Die an der Erfassungsstelle gewonnenen Daten sind nach Zeugenaussagen anschließend in das Netz des BND (an die BND-Zentrale⁵²⁸⁹) weitergeleitet worden.⁵²⁹⁰ Der Grund dafür sei, so der Zeuge *S. L.*, rein betrieblicher Art gewesen, weil eine Netzverbindung von der Erfassungsstelle in Frankfurt nach Pullach bereits existiert habe.⁵²⁹¹

Nach Aussagen der Zeugen *Breitfelder* und *S. L.* ist der Routineanteil des Datenstroms dann von der BND-Zentrale an die JSA in Bad Aibling übermittelt worden.⁵²⁹²

Der G 10-Datenstrom sei dagegen nicht an die JSA weitergeleitet worden.⁵²⁹³

aa) DAFIS-Filterung des Routineanteils in der JSA

In der JSA seien die aus der Kabelerfassung stammenden Daten zunächst durch den für die G 10-Filterung vorgesehenen DAFIS-Filter geleitet worden.⁵²⁹⁴ Weil der Datenstrom bereits durch den Separator vorgefiltert gewesen sei, sei für den DAFIS-Filter an dieser Stelle nicht mehr viel herauszufiltern gewesen. Die Schätzung, dass DAFIS noch maximal ein bis zwei Prozent aus dem in Bad Aibling ankommenden Datenstrom herausfilterte, hat der Zeuge *T. B.* mit den Worten kommentiert:

5285) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 92.

5286) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 60.

5287) *Laux*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 110.

5288) *Laux*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 120.

5289) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 12; *Dr. Burbbaum*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 9; *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 16.

5290) *Dr. Burbbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 104; *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 92 f., *G. L.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 144 („über einen Umweg“); *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 16.

5291) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 16.

5292) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 22.

5293) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 90.

5294) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 58; *J. Z.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 56 f.

„Aber das ist das Maximum. Das ist eine grobe Schätzung in der Richtung; eher war es weniger.“⁵²⁹⁵

Der Zeuge *A. S.* hat dies noch einmal anhand der Funktionsweise des Separators erläutert:

„Ich hatte ja genannt, dass wir vier Kategorien oder vier Klassen benannt hatten, die der Separator separieren soll. Davon war eine „nicht identifiziert“. Wir haben uns darauf geeinigt, dass „nicht identifiziert“ zu behandeln ist wie G-10-Verkehr. Über die Genauigkeit am Anfang kann ich Ihnen nichts Genaues sagen, aber es gab mal irgendwie so eine Zahl. Ich meine, dass bei den Ausland-Ausland-Verkehren irgendwie nur maximal 1 Prozent des Verkehrs rauskam, was dem geschuldet war, dass wir eben das, was nicht identifiziert war, dem G 10 zugeschlagen haben. [...] für „Ausland-Ausland“ blieb 1 Prozent der Datenrate übrig.“⁵²⁹⁶

bb) US-Filter („USSID 18“)

Zufällig erfasste Verkehre US-amerikanischer Staatsbürger sollen nach Aussage des Zeugen *Dr. Urmann* bei der Operation EIKONAL im Einklang mit dem MoA gelöscht worden sein.⁵²⁹⁷ Er hat den sogenannten „USSID 18“ als die „amerikanische G 10“-Filterung bezeichnet.⁵²⁹⁸

cc) Die Steuerung von Selektoren und das sogenannte Kontrollsyste

Der an die JSA in Bad Aibling ausgeleitete Datenstrom wurde anschließend mit den dort gesteuerten Selektoren von BND und NSA durchsucht. Mit NSA-Selektoren selektierte Inhaltsdaten wurden an die NSA weitergeleitet [zur Steuerung von und Erfassung mit Selektoren siehe unter F.III.6.].

Der Zeuge *S. L.* hat dazu ausgeführt:

„[...] die Inhaltsdaten, die durch die Kaskadierungsstufe des Filters gelaufen sind, werden auf ein Profil geschickt, auf ein Profil, das Selektoren vom BND und von der NSA hatte, und nach dem Profil ausgewertet.“⁵²⁹⁹

Der Ausschuss hat ferner unter Angabe einer Aktenfundstelle aus einer nur in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einzusehenden Akte⁵³⁰⁰ die Beziehung weiterer Beweismittel zu einem bei EIKONAL eingesetzten „Kontrollsyste“ beschlossen.⁵³⁰¹ Das Bundeskanzleramt hat auf bereits beigezogene Unterlagen verwiesen und im Übrigen nach bestem Wissen und Gewissen Vollständigkeit erklärt.⁵³⁰²

Zu diesem Kontrollsyste befragt, hat der Zeuge *W. K.* ausgesagt, dieses sei von Seiten der BND-Zentrale eingerichtet worden. Der Zweck sei folgender gewesen:

5295) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 58.

5296) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 75.

5297) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 55.

5298) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 69.

5299) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 72.

5300) MAT A BND-9/6 (Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Anl. 03, Ordner 186, Bl. 96 bis 98.

5301) Beweisbeschluss BND-25.

5302) MAT A BND-25 (VS-NfD – insoweit offen).

„Dieses System sollte nur feststellen, ob es einen Unterschied gab zwischen den Selektoren, die nach der Prüfung dann für die Erfassung vorgesehen waren, und den Selektoren, die tatsächlich in der Erfassung waren. Das diente nicht dazu, die Selektoren zu prüfen.“⁵³⁰³

Man habe sich hierzu nach Angaben des Zeugen *W. K.* nicht mit den einzelnen Selektoren beschäftigen müssen. Man habe nur schauen müssen, ob es einen mengenmäßigen Unterschied gegeben habe. Inhaltlich habe man nur schauen müssen, wenn man einen Unterschied festgestellt habe.⁵³⁰⁴

In eingestufter Sitzung hat der Zeuge *W. K.* nähere Angaben zu diesem Sachverhalt gemacht.⁵³⁰⁵ Er hat gemutmaßt, dass die Idee zu diesem Kontrollsysteem von ihm selbst gekommen sei.⁵³⁰⁶ Sein vorgesetzter Unterabteilungsleiter im BND habe dem Verfahren zugestimmt.⁵³⁰⁷

Wann das Kontrollsysteem einsatzbereit war, ist eingestuften Akten zu entnehmen.⁵³⁰⁸

dd) Manuelle Nachkontrolle auf G 10

Eventuell nicht automatisiert herausgefiltertes G 10-Material wäre nach Einschätzung des bis Juni 2006 amtierenden Abteilungsleiters 2 im BND, dem Zeugen *Breitfelder*, in der JSA erkannt worden, da „ständig händisch zwischendurch manuell überprüft worden sei.“⁵³⁰⁹ Der Zeuge *W. K.* hat in eingestufter Sitzung berichtet, dass der Zeuge *Breitfelder* die manuelle Nachkontrolle angeordnet habe, um eine 100-prozentige Filterung sicherzustellen.⁵³¹⁰

Diesem Vorgehen lag nach Aussage des Zeugen *Breitfelder* die Befürchtung zugrunde, dass aufgrund von technischen Unzulänglichkeiten oder Fehlern ungewollt G 10-Daten abfließen könnten:

„Wir hatten die Furcht, dass, ohne dass wir es merken, G 10-Material irgendwie abfließt, dass wir das nicht im Griff haben technisch; deswegen ja auch die Prozessunterbrechungen oft mit händischen Prüfungen. Das war der Kern unseres rechtlichen Problems. Dass wir zugreifen durften, das stand im BND-Gesetz. Mit der G 10-Anordnung war das noch mal abgesichert. Da hatten wir keine Probleme. Die Probleme waren nur, dass wir im Eingriff selber Fehler machen oder Abflüsse nicht merken, die durch die Technik geschehen. Deswegen haben wir ja auch eher etwas weggesteuert, gegen Erde geleitet, vernichtet, als dass wir es weitergegeben haben.“⁵³¹¹

Der Zeuge *W. O.* aus der BND-Dienststelle Bad Aibling hat auf Vorhalt eines dem Ausschuss vorliegenden „Besuchsberichts“ von G 10-Juristen der Abteilung 2 aus der BND-Zentrale in Pullach vom 18. Februar 2008⁵³¹² ausgesagt, dass zu Beginn alle E-Mails aus dem Kabelerfassungsansatz vor einer Weitergabe an die NSA manuell

5303) *W. K.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 96, S. 97.

5304) *W. K.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 96.

5305) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II (Tgb.-Nr. 180/15 – GEHEIM), S. 61 f.

5306) *W. K.*, Protokoll-Nr. 48 II – Auszug offen, S. 61 f.

5307) *W. K.*, Protokoll-Nr. 48 II – Auszug offen, S. 62.

5308) MAT A BND-9/6 und BND-17/3 (Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Ordner 186, Bl. 97.

5309) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 108.

5310) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 67 f.

5311) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 61.

5312) Besuchsbericht vom 18. Februar 2008, MAT A BND-38a/39a, Bl. 17 (VS-NfD).

kontrolliert worden seien. Er selbst habe eine „Strichliste“ geführt.⁵³¹³ In dem vorgehaltenen „Besuchsbericht“ heißt es:

„5. Seit Herbst 2007 wurde durch LA60 in einer manuelle [sic!] Strichliste - samt einer stichwortartigen Inhaltsangabe - festgehalten, welche E-Mails nach einer nochmaligen G10-Überprüfung an den Partner im Rahmen von JSA weitergegeben wurden. Die Durchsicht ergab bei einem Gesamtaufkommen von ca. 30.000 Verkehren in drei Fällen eine nicht erkannte G10-Relevanz (wobei es sich bei zwei Verkehren um reine Serverkommunikationen handelte). Aufgrund dieses Ergebnisses hat LA60 Mitte Januar 2008 die Erstellung der Strichliste eingestellt. 20AD bat um eine Übersendung eines entsprechenden Berichts. Sofern die geringe Fehlerquote darin bestätigt wird, ist dem Vorgehen von LA60 zuzustimmen.“⁵³¹⁴

Der Zeuge *W. O.* hat angegeben, dass das Führen der „Strichliste“ im Nachgang zu dem thematisierten Besuch eingestellt worden sei.⁵³¹⁵

Die Zeugin *G. L.*, von Oktober 2007 bis Juni 2008 Leiterin des Sachgebiets JSA⁵³¹⁶, hat in ihrer Vernehmung ausgesagt, es könne sein, dass leitungsvermittelte Verkehre („Gespräche, Faxe“), bevor sie die Leitung der JSA übernahm – geschätzt seit 2005/2006 – automatisiert an die NSA übermittelt worden seien.⁵³¹⁷

Dem Zeugen *Breitfelder* wurde vorgehalten, dass eine händische Überprüfung bei Metadaten aufgrund der Datenmenge technisch und faktisch unmöglich sei. Hierauf hat er erwidert:

„Dann müssten Sie aber nachweisen, dass das Metadaten mit Personenbezug waren. Und das können Sie nicht.“⁵³¹⁸

In diesem Zusammenhang hat der Zeuge *S. L.* ausgesagt:

„Bei Metadaten haben wir sämtliche personenbezogenen Datenanteile vernichtet und die Metadaten, die dann noch übrig waren, die technischen Sachdaten, statistisch aufbereitet. Und diese statistische Aufbereitung haben sich dann Menschen angeschaut, bereinigt von G 10-Daten, bereinigt von personenbezogenen Daten und statistisch aufbereitet.“⁵³¹⁹

ee) Art und Umfang der Datenübermittlung an die NSA

Der Zeuge *J. Z.* hat die Entwicklung des an die NSA übermittelten Datenvolumens wie folgt geschildert:

„Es war aber so, dass man den Amerikanern anfangs keine Daten gegeben hat, sondern dass man sehr lange an diesen Filtern gearbeitet hat, dass man zu diesen drei, vier techni-

5313) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 39; *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 II – Auszug offen, S. 62.

5314) Besuchsbericht vom 18. Februar 2008, MAT A BND-38a/39a, Bl. 17 (VS-NfD – insoweit offen).

5315) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 39.

5316) *G. L.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 113.

5317) *G. L.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 124, 142, 149.

5318) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 108.

5319) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 72.

schen Filtern auch noch organisatorische Maßnahmen getroffen hat: dass nämlich alle Prozesse, die wir in dem Fall angestoßen haben, juristisch genehmigt werden mussten und dass es eine Projektgruppe gab, die auch wirklich untersucht hat, dass wirklich der G-10-Schutz an einem Maximum ist. [geschwärzt] da haben wir noch jedes File einzeln geprüft, von Hand, ein Mitarbeiter. [geschwärzt] Also, man hat so lange an diesem G-10-Filter gearbeitet, bis eigentlich die Datenmenge so minimalistisch war, dass es sich nicht mehr gelohnt hat.“⁵³²⁰

Nach Angaben des Zeugen *S. L.* seien im Bereich der paketvermittelten Kommunikation ein „paar Hundert“ Meldungen pro Jahr an die NSA übermittelt worden. Diese Übermittlungen hätten erst in der Phase des erweiterten Probebetriebs begonnen.⁵³²¹

Der Zeuge *T. B.*, der bis September 2007 Leiter des gemeinsamen Sachgebiets JSA war⁵³²², hat ausgesagt, dass aus IP-Kommunikation keine Metadaten übermittelt worden seien.⁵³²³ Zwar habe es hierzu Gespräche gegeben; eine Übermittlung sei zu seiner Zeit aber nicht freigegeben worden.⁵³²⁴

Erfasste Metadaten seien danach, um eine Personenbeziehbarkeit auszuschließen, in erheblichem Umfang vernichtet worden, wie der Zeuge *S. L.* vor dem Ausschuss ausgeführt hat. Die Metadaten seien durch ein technisches System erfasst worden, in welchem die Datenfelder, denen man einen Personenbezug auch nur „im Entferitesten“ habe zuschreiben können, gelöscht worden seien.⁵³²⁵ Daran anknüpfend hat der Zeuge *S. L.* erklärt:

„Deswegen kann ich davon ausgehen, dass da keine personenbezogenen Daten drin waren. In einem nächsten Schritt wurden die verbliebenen Sachdaten, die da waren, statistisch aufbereitet. Deswegen kann ich sagen, dass keine millionenfachen Daten weitergegeben wurden.“⁵³²⁶

„Erst als die Techniker das abgeschlossen hatten, wurden Daten weitergegeben. [...] Das war circa Mitte 2007, glaube ich. Ich bin mir aber nicht sicher.“⁵³²⁷

Der Zeuge *S. L.* hat zudem angegeben, es seien gefilterte und G 10-bereinigte Meldungen⁵³²⁸ an die NSA übermittelt worden, um „Rohdaten“ habe es sich dabei nicht gehandelt:

„Wir haben Rohdaten direkt am Erfassungsknoten so weit aufbereitet, dass nur ein kleiner Teil wegen der uns zur Verfügung stehenden Bandbreite nach Pullach und dann nach Bad Aibling weitergeleitet werden musste. Dieser weitergeleitete Teil hatte vorher mehrere Filterstufen durchlaufen und, was ganz besonders wichtig ist, war ausgeleitet aufgrund des Zielprofils, des Erfassungsprofils, was auf unser Aufgabenprofil des BND zurückgeht.“⁵³²⁹

5320) *J. Z.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 57.

5321) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 71.

5322) *T. B.*, Protokoll-Nr. 18, S. 29.

5323) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 54.

5324) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 54.

5325) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 78.

5326) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 78; so auch *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 93.

5327) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 64.

5328) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 80.

5329) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 7.

Die Zeugin *G. L.* hat auf die Frage, wie viele Meldungen an die NSA weitergegeben worden seien, auf unterschiedliche Begrifflichkeiten hingewiesen:

„Wir reden von Meldungen, wenn es an die Auswertung geht, weil sie eine feste Struktur, Aufbau und Charakter haben und begutachtet wurden. Das ist nichts, was mit JSA zu tun hatte oder mit der Weitergabe an die NSA.“⁵³³⁰

Der Zeuge *W. K.* hat die an die NSA im Rahmen der Operation EIKONAL weitergeleiteten Daten als „gezielt ausgewählte“ Ausland-Ausland-Verkehre bezeichnet, deren Zahl er auf „ein paar Hundert im Jahr“ schätzt.⁵³³¹

6. Beendigung der Operation im Juni 2008

Die Kooperation des BND mit der NSA im Bereich der Kabelerfassung paketvermittelter Verkehre endete laut Aussage des Zeugen *S. L.* im Juni 2008.⁵³³²

Der Zeuge *Uhrlau*, zu diesem Zeitpunkt Präsident des BND, hat den Vorgang der Beendigung von EIKONAL als ein „Auslaufen oder Austrocknen dieses Prozesses“ beschrieben.⁵³³³

Zum Ablauf dieses Prozesses hat der Zeuge *Fritzsche* bekundet:

„Das ist dann auf der Ebene besprochen worden, auf der Arbeitsebene - nach meiner Erinnerung - zwischen Bundesnachrichtendienst und NSA, und man ist dann gemeinsam über eingekommen, dass es keinen Sinn mehr hat, wobei ich glaube, mich erinnern zu können, dass die Amerikaner diejenigen waren, die den Anstoß gegeben haben.“⁵³³⁴

Auch der Zeuge Uhrlau hat ausgesagt, dass es die US-amerikanische Seite gewesen sei, die sich aus dem Projekt zurückgezogen habe.⁵³³⁵

a) Gründe für die Beendigung

aa) Zusammenhang zum sogenannten Schwachstellenbericht

Der damalige Abteilungsleiter 2 des BND *Dr. Urman* hat in seiner Zeugenvernehmung ausgeführt, dass sich unter Berücksichtigung des sogenannten Schwachstellenberichts [dazu unter F.IV.4.b)] die Meinung gefestigt habe, das Projekt auslaufen lassen zu müssen.⁵³³⁶ An anderer Stelle hat der Zeuge noch einmal dargestellt, dass der sogenannte Schwachstellenbericht im Zusammenhang mit der Beendigung der Operation gestanden habe:

5330) *G. L.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 127.

5331) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 44.

5332) Vgl. *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

5333) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 15.

5334) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 27.

5335) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 19.

5336) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 35.

„Also, ich denke, nachdem der Bericht ja offensichtlich die Meinung, die wir von dem Projekt hatten, bestärkt hat, war das, was danach gefolgt ist, nämlich dass das Projekt langsam dem Ende zugesteuert wurde, auch die Konsequenz daraus oder der Bericht hat das gestützt.“⁵³³⁷

Am 22. Januar 2008 kam es zu einem Gespräch mit dem damaligen ChefBK, *Dr. Thomas de Maizière*, an dem der damalige BND-Präsident *Uhrlau*, der damalige Leiter der Abteilung 2 (später TA) im BND, *Dr. Urmann*, und der damalige Vizepräsident des BND *von Brandis* teilnahmen [dazu eingehend unter F.III.7.b)bb)].⁵³³⁸ Im Rahmen dieses Gesprächs sei, so der Zeuge *Dr. de Maizière*, auch „eine weitere spezielle Kooperation“ angesprochen worden, von deren Ausweitung sowohl der Zeuge *Uhrlau* als auch die Abteilung 6 im Bundeskanzleramt unter Hinweis auf „eine allgemeine, nicht konkrete Einschätzung über damit verbundene Risiken“ abgeraten hätten.⁵³³⁹ Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen sei ihm die Operation EIKONAL zur Kenntnis gebracht worden. Ihm sei mitgeteilt worden, „dass wegen der G-10-Filter die Ausbeute unterschiedlich ist, und mittelbar, dass es eingestellt worden ist.“ Die Entscheidung zur Einstellung habe nicht er getroffen.⁵³⁴⁰ Die Operation sei, wie aus den Akten hervorgehe, nicht besonders ergiebig gewesen und deshalb nicht fortgesetzt worden.⁵³⁴¹

Der seinerzeitige BND-Präsident *Uhrlau* hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Also, es gibt [...] eine Übersicht, wie das mit dem Schwachstellenbericht gewesen ist, der 2007 von Urmann angefordert und vorgelegt worden ist. Und wenn es um [...] Schwachstellenberichte oder Schwachstellendokumentationen geht, dann können Sie sicher sein, dass da die Erfahrungen verarbeitet worden sind und dass damit auch eine Einschätzung, was geht und was nicht geht, verbunden ist. Und Ende des Jahres oder Anfang 2008 gab es dann das Gespräch mit dem Chef des Kanzleramtes [infolgedessen] weitergehende Wünsche der Amerikaner, wie der frühere Chef des Kanzleramtes vor dem Parlamentarischen Kontrollgremium erzählt hat, von ihm auch zurückgewiesen worden sind.“⁵³⁴²

bb) Technische Probleme der maschinellen G 10-Filterung

Verschiedene Zeugen haben vor dem Ausschuss bekundet, dass die Vorgabe einer hundertprozentigen maschinellen Filterung von G 10-geschützten Daten technisch nicht zu leisten gewesen sei.⁵³⁴³ Dies sei, so der Zeuge *W. K.*, ein Grund für die Beendigung der Operation EIKONAL gewesen.⁵³⁴⁴ In eingestufter Sitzung hat er bestätigt:

„Gekillt hat man [die Kooperation] ja aus einem ganz anderen Grund. Das war ja diese Unmöglichkeit, die G-10-Filterung technisch hundertprozentig sicherzustellen.“⁵³⁴⁵

5337) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 13.

5338) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 101.

5339) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 101.

5340) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 135.

5341) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 106.

5342) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 27 f.

5343) Vgl. *W. K.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 103.

5344) *W. K.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 103.

5345) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 63.

Die in Presseberichten erhobene Behauptung, der DAFIS-Filter habe nicht richtig funktioniert, sondern bei einem Test im Jahr 2003 nur 95 Prozent der „Telefonate und E-Mails von Deutschen“ aussortiert⁵³⁴⁶, sei allerdings unzutreffend:

„Wie jetzt die *Süddeutsche* zu dieser Aussage kommt, vor allem mit diesen 95 Prozent, das ist mir - ganz ehrlich - schleierhaft; denn zu dem Zeitpunkt, der hier genannt wurde, war DAFIS als Nachfolgesystem des Vorgängers noch gar nicht in Betrieb.“⁵³⁴⁷

Auch der Zeuge *T. B.* hat insoweit bekundet:

„Es gab mal eine Zahl von 95 Prozent. Das war eine Zahl aus der Entwicklung dieses speziellen Filters, der dort oben zum Einsatz kam, am Anfang der Entwicklung. Als wir dann wirklich in Betrieb gegangen sind, hatten wir eine Sicherheit von 99 Prozent an dieser Stelle. Anschließend ist das Material abgeleitet worden und wurde aufbereitet und entsprechend noch mal gefiltert über eine G-10-Identifizierung mit einer Sicherheit von mehr als 99 Prozent. Und da wir auch diesen technischen Systemen nicht zu 100 Prozent vertraut haben, haben wir das, was da noch rauskam, über einen menschlichen Filter geleitet. Und damit kann ich sagen: Meines Wissens wurde aus diesem Ansatz kein Datum eines Deutschen abgeleitet.“⁵³⁴⁸

Der Zeuge *Fritzsche* hat es wie folgt geschildert:

„So haben es mir die Fachleute des BND erklärt: Wir sind technisch nicht in der Lage, es hundertprozentig technisch mit Filtern auszufiltern. Deswegen müssen wir händisch in die Listen rein oder in die Dinge, die dort gesteuert werden, rein, und diese händische Durchsuchung ist dann 100 Prozent sicher, aber sie dauert 24 Stunden, und das ist mit den Amerikanern besprochen worden. - Dann haben die Amerikaner gesagt: ‚Wir brauchen hier das schneller‘ [...].“⁵³⁴⁹

Dies habe dann schließlich zu Beendigung des Projekts geführt.⁵³⁵⁰

Insgesamt, so der Zeuge *Dr. August Hanning* sei die zuständige Abteilung des BND bei der Filterung von G 10-Verkehren äußerst vorsichtig gewesen und habe wahrscheinlich mehr herausgefiltert, als gesetzlich erforderlich gewesen sei.⁵³⁵¹

cc) Unergiebigkeit der Operation

Diese Vorsicht und insbesondere die manuelle Filterung der G 10-Verkehre führte zu Verzögerungen und einer Unergiebigkeit der Operation, wie der Zeuge *W. K.* geschildert hat:

5346) *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 2014 „Codewort Eikonal – der Albtraum der Bundesregierung“.

5347) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 33.

5348) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 51.

5349) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 81.

5350) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 81.

5351) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 43.

„Da kam ja fast nichts mehr raus nach den G-10-Filtern, die wir damals anwenden mussten. Wir hatten ja die Vorgabe, eine 100-prozentige Filterung zu machen, und wir haben eine manuelle G-10-Filterung gemacht. Wir haben den Verkehr ja um 24 Stunden verzögert damals; [...] Das ist natürlich aus Sicht der NSA – und das kann ich vollkommen nachvollziehen – eine völlig wertlose Operation. Wenn die so aufgezogen wird, dann ist aus Sicht der NSA, die ja auch dieses angelsächsische Rechtsregime hat, für die ja die Metadaten nicht so geschützt sind wie jetzt bei uns die Inhaltsdaten - - ist es für die natürlich vollkommen nutzlos.“⁵³⁵²

An anderer Stelle hat er ergänzt:

„Es war unpraktikabel, diese 24-Stunden-Verzögerung. [...] - Wir mussten alle Metadaten um den Personenbezug bereinigen. Das war auch unpraktikabel, - weil da zu viel wegfiel.“⁵³⁵³

Auch der Zeuge *J. Z.* hat sich in eingestufter Sitzung zu dieser Fragestellung geäußert:

„Es hat sich für beide Seiten nicht mehr gelohnt. Die Anzahl der Meldungen war so verschwindend gering, dass sie für beide Seiten nicht mehr attraktiv war, und der Aufwand entsprechend hoch.“⁵³⁵⁴

Weitere Angaben dazu finden sich auch in eingestuften Dokumenten.⁵³⁵⁵

Dagegen soll die in der Presse veröffentlichte Behauptung⁵³⁵⁶, es seien immer wieder Daten von Deutschen an die NSA gegangen, nach den Aussagen der Zeugen *W. K.* und *T. B.* bei der Entscheidung über die Beendigung keine Rolle gespielt haben:

„[...] Es wurden keine Daten deutscher Bürger in großem Stil weitergegeben. Wir haben keinen Datenabfluss von Grundrechtsträgern während der Operation festgestellt.“⁵³⁵⁷

„[...] Aus meiner Sicht und nach meiner Kenntnis wurde nichts weitergeleitet, was wir nicht hätten weiterleiten dürfen“.⁵³⁵⁸

dd) Unzufriedenheit der NSA

Die strenge G 10-Filterung und die daraus resultierende mangelnde Ergiebigkeit des Kabelansatzes habe auch auf Seiten des US-amerikanischen Partners zu Unzufriedenheit geführt.⁵³⁵⁹ Der Zeuge *Dr. Urmann* hat bekundet, dass die Operation EIKONAL für den Partner „sicher kein Gewinn“ gewesen sei.⁵³⁶⁰

5352) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 61.

5353) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 68.

5354) *J. Z.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 53.

5355) MAT A BND-17/3 (Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Anlage 2, Bl. 1, 3.

5356) *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 2014 „Codewort Eikon – der Albtraum der Bundesregierung“.

5357) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 26.

5358) *T. B.*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 81.

5359) Vgl. *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 11.

5360) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 35.

Der aufgrund der strikten Filterung geringe Output habe, so der Zeuge *W. K.*, auf US-Seite zu „Unmut“⁵³⁶¹ und „Enttäuschung“⁵³⁶² geführt, letztlich sei dieses Vorgehen aber akzeptiert worden.⁵³⁶³

Der Zeuge *Breitfelder* hat geschildert:

„Ich erinnere mich noch an eine Krisensitzung mit hochrangigen Vertretern der NSA-Zentrale. Es ging dabei um die Beschleunigung im Projektfortschritt. Das kann Ende 2005 gewesen sein; genau weiß ich es nicht mehr. Aber was ich noch sehr genau weiß, ist, wie sich Frost am Tisch ausbreitete, als ich die Einhaltung deutschen Rechts als ‚inevitable‘, also ‚unvermeidlich‘, bezeichnete und meine Ausführungen in schriftlicher Form übergab. Deutsches Recht auf deutschem Boden war für uns unverhandelbar.“⁵³⁶⁴

Auch in der täglichen Zusammenarbeit habe man, so der Zeuge *T. B.*, die zunehmende Unzufriedenheit der NSA-Kollegen bemerkt:

„Da kam es doch auch immer wieder zu Gesprächen: ‚Es kommt zu wenig dabei raus. Die Filter müssten anders gestaltet werden. Es müsste mehr Material bei uns aufschlagen‘, weil einfach diese Dinge immer weniger wurden. [...] Dann kann man nur sagen: ‚Das ist halt unser Recht und unser Gesetz, und das verlangt dieses‘, und dann sind die Dinge da. Dann buhlt man so ein bisschen um Verständnis an der einen oder anderen Stelle, weil man bemerkt schon, dass ein kleines bisschen mehr Ungeduld aufkommt.“⁵³⁶⁵

ee) Asymmetrie der Partnerschaft

Der Zeuge *Fritzsche* hat als weiteren Gesichtspunkt für die Beendigung des Projekts den Aspekt der „Industriepolitik“ genannt⁵³⁶⁶ und diesen wie folgt erläutert:

„[Ein industrieloser Punkt ergab sich] dadurch, dass wir weiter abhängig werden in diesen technischen Fragen von dem großen Partner.“⁵³⁶⁷

Die Bedenken, die der BND in dem Gespräch vom 22. Januar 2008 mit dem damaligen Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. de Maizière* angeführt hätte, seien auch dahingegangen, sich nicht ausschließlich auf die US-amerikanischen Partner zu verlassen, sondern eigenes technisches Know-how zu entwickeln.⁵³⁶⁸

Auch projektbezogen sei „die Frage der Gleichbehandlung“ relevant gewesen:

„[...] also die Frage: Können wir, wenn wir schon so etwas zustimmen in Europa oder gar auf deutschem Boden, das nicht auch in den Vereinigten Staaten machen? Gibt es hier Signale, dass die Amerikaner so etwas anbieten?“⁵³⁶⁹

5361) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 25.

5362) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 36, 45.

5363) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 65.

5364) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 11.

5365) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 78 f.

5366) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 37.

5367) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 37.

5368) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 37.

5369) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 37.

b) Kompensation für die Beendigung der Operation

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob die Einstellung der Operation EIKONAL kompensiert wurde.

Der Zeuge *Dr. Urmann* hat bei seiner Vernehmung zu dieser Frage eher allgemein ausgeführt:

„Ich meine, bei einem Partner wie der NSA sind ja die Kooperationen mehr. Man spricht über viele Dinge auf der Welt, die vorkommen, und da schaut man halt dann: Was macht man sonst noch mit denen? - Jetzt unmittelbar zu sagen: ‚Wir brauchen jetzt sofort ein Produkt, um das zu kompensieren, diesen Ausfall‘, das kann ich nicht so eins zu eins feststellen. [geschwärzt]“⁵³⁷⁰

Der Zeuge *W. K.* hat ausgesagt, es sei ein nicht untersuchungsgegenständliches Kooperationsprojekt im „außereuropäischen Ausland“ geplant worden.⁵³⁷¹ Das Kompensationsangebot sei auch angenommen worden.⁵³⁷² Nach Aussage des Zeugen *Dr. Fechner* habe keinesfalls eine weitere Kabelerfassung in Deutschland stattfinden sollen.⁵³⁷³

Einzelheiten zu dieser Fragestellung ergeben sich aus eingestuften Dokumenten.⁵³⁷⁴

c) Fazit des BND

Der ehemalige BND-Präsident *Dr. Hanning* hat die Auffassung vertreten, dass die Zusammenarbeit des BND mit der NSA im Rahmen der Operation EIKONAL für den BND von großem Nutzen gewesen sei, weil für diesen dadurch wichtige technologische Lücken geschlossen worden seien.⁵³⁷⁵ Von der mit der Operation gewonnenen technischen Kompetenz habe der BND, so der Zeuge *Dr. Fechner*, noch Jahre später profitiert.⁵³⁷⁶

Der Zeuge *W. K.* hat ein gemischtes Fazit gezogen:

„Das eine war natürlich, jetzt rein vom technischen Standpunkt her, was wir gelernt haben, was uns ertüchtigt hat für andere, eigene Operationen und auch für die G 10-Erfassung, zu der wir ja einen gesetzlichen Auftrag haben, was wir so nicht in diesem Zeitraum hätten allein schaffen können. Also, wir haben gelernt, wie man diese Technik einsetzt, mit welchen Problemen man kämpfen muss. Das andere ist sicherlich etwas, was wir so nicht vorhergesehen haben, nämlich dass die hier vorgesehene - weil es mit einem Partner zusammen eine Kooperation war - einhundertprozentige automatische Filterung - ohne dass ich jetzt wie in der G 10-Erfassung sagen kann: ‚Das Filtersystem erstreckt sich auch mit auf den Bearbeiter, der verpflichtet ist, sofern es ja nur ein Deutscher ist‘ - - dass ich das so nicht durchführen kann. Also, so etwas, glaube ich, würden wir jetzt, mit den jetzigen

5370) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 II – Auszug offen, S. 10.

5371) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 48; vgl. *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 III – Auszug offen, S. 21.

5372) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 III – Auszug offen, S. 21.

5373) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 38.

5374) MAT A BND-9/3 (Tgb.-Nr. 16/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Ordner 169, Bl. 22.

5375) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 79.

5376) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 28 f.

Kenntnissen, nicht mehr angehen. Ich glaube, das wäre nicht möglich jetzt - - mit einem Partner noch mal durchzuführen.“⁵³⁷⁷

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5377) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 62.

V. Die Operation „GLO...“ des BND mit einem US-Nachrichtendienst

In der Vernehmung des Zeugen S. L. am 4. Dezember 2014⁵³⁷⁸, der dem Ausschuss von der Bundesregierung als Projektleiter EIKONAL [dazu oben unter F.IV.] benannt worden war, wurde gegenüber dem Ausschuss erstmals eine – neben EIKONAL – weitere Kabelerfassung des BND in Deutschland erwähnt, in deren Rahmen Übermittlungen von Ausland-Ausland-Verkehren an einen Nachrichtendienst der *Five Eyes* stattgefunden haben sollen. Wörtlich hat der Zeuge S. L. auf die Frage, ob es noch einen anderen Telekommunikationsanbieter [als den bei EIKONAL betroffenen] gegeben habe, bei dem Transitverkehre erfasst wurden, um Daten oder Meldungen an einen Nachrichtendienst der *Five Eyes* weiterzugeben, ausgesagt:

„Es gab noch einen weiteren Ansatz, in dem Meldungen an einen AND weitergeleitet wurden.“⁵³⁷⁹

Auf die Frage, welche Rolle er bei der Durchführung des Ansatzes gespielt habe, hat der Zeuge S. L. ausgeführt:

„Ich habe in dem Sachgebiet für Kabelerfassung prinzipiell die Technik, die direkt am Signal war, konzipiert und konfektioniert. Das habe ich für nahezu alle Kabelansätze gemacht.“⁵³⁸⁰

Dieser Kabelansatz sei „ein kompletter BND-Ansatz“ ohne Einsatz von Hardware eines ausländischen Nachrichtendienstes gewesen:

„Da gab es nichts von irgendeinem AND drin.“⁵³⁸¹

Weitere Ansätze in der Art von EIKONAL und dem nun erstmals erwähnten weiteren Kabelerfassungsansatz gebe es nicht.⁵³⁸² In seiner weiteren Vernehmung in GEHEIM eingestufter Sitzung⁵³⁸³ am 4. Dezember 2014 hat der Zeuge S. L. ausdrücklich bestätigt, dass es – abgesehen von den genannten zwei Kabelerfassungsansätzen im Inland – nur „Erfassungsstellen“ des BND „im [geschwärzt] Ausland“ gebe.⁵³⁸⁴

1. Vorbemerkungen

Die Beweisaufnahme des Ausschusses zur Operation GLO... war zum einen von besonderen Geheimhaltungsbedürfnissen geprägt, zum andern wurde sie aber auch durch eine detaillierte Presseberichterstattung unter Berufung auf angebliche Aussagen von Zeugen in GEHEIM eingestufter Sitzung und angebliche GEHEIM eingestufte Akteninhalte begleitet.

a) Zu den Umständen der Beweisaufnahme

In der Sitzung am 4. Dezember 2014 erklärte der Vertreter des Bundeskanzleramtes, die vom Zeugen S. L. erwähnte Operation des BND sei zwar untersuchungsgegenständlich, die Nennung ihres vollen Namens, der auch

5378) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 4 ff.

5379) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 76.

5380) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 77.

5381) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 77.

5382) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 77.

5383) S. L., Protokoll-Nr. 26 II (Tgb.-Nr. 172/15 – GEHEIM).

5384) S. L., Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 11.

in bereits dem Ausschuss vorgelegten Akten stets verkürzt sei, sei indes von der Aussagegenehmigung für den Zeugen nicht umfasst. Der Name sei „zu konsultieren“⁵³⁸⁵, also Gegenstand des mit den Regierungen der *Five Eyes* durchzuführenden Konsultationsverfahrens [dazu siehe Erster Teil, dort unter B.III.5.c)]. An der Einstufung des vollständigen Namens der Operation GLO... und weiterer operativer Einzelheiten als GEHEIM oder auch STRENG GEHEIM hat die Bundesregierung während der weiteren Beweisaufnahme des Ausschusses festgehalten.

Der Ausschuss hat mit Beweisbeschlüssen vom 18. Dezember 2014⁵³⁸⁶ die einschlägigen Akten des BND beigezogen. Die darauf vorgelegten Akten sind – bis auf zwei als VS-NfD eingestufte Ordner⁵³⁸⁷ – STRENG GEHEIM⁵³⁸⁸ und GEHEIM⁵³⁸⁹ eingestuft, wobei auch die GEHEIM eingestuften Akten dem Ausschuss – weil es sich um einen „sensitiven operativen Vorgang des Bundesnachrichtendienstes im Zusammenhang mit einem ausländischen Nachrichtendienst“ handele – mit der „Bitte“ vorgelegt wurden, „diese nur zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages bereitzuhalten“⁵³⁹⁰, was eine Nutzung der Akten in entsprechend hoch eingestufter Sitzung für Vorhalte an Zeugen ermöglichte.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2016 hat die Bundesregierung dem Ausschuss mitgeteilt, dass die den Akten zunächst vorläufig entnommenen, (auch) die Operation GLO... betreffenden Dokumente und Informationen dem Ausschuss, nachdem das Bundeskanzleramt diese Informationen „mit dem Herausgeber konsultiert“ und „nach Abwägung der widerstreitenden Interessen“ so entschieden habe, endgültig nicht zur Verfügung gestellt werden könnten.⁵³⁹¹

b) Presseberichterstattung

Am 14. Dezember 2014 berichtete *Spiegel Online*⁵³⁹² über eine – neben EIKONAL – angebliche weitere Kooperation des BND mit einem US-Nachrichtendienst, bei der es um einen Datenabgriff in Deutschland gehe. Die Operation habe den Codenamen „Globe“ getragen. Im Einzelnen heißt es dort:

„Im Jahr 2005 wandte sich der BND an die deutsche Tochter eines US-Netzbetreibers und forderte Zugang zu Kommunikationsverbindungen des Unternehmens in Düsseldorf. Die weltweit agierende Firma hielt zunächst Rücksprache mit der amerikanischen Muttergesellschaft. Schließlich einigte man sich auf eine Zusammenarbeit unter Einbindung des US-Geheimdienstes CIA. Die Daten wurden von dem Netzbetreiber in die BND-Außenstelle Rheinhausen geleitet und dort aufbereitet.“⁵³⁹³

Am 10. Januar 2015 berichtete der *Spiegel*⁵³⁹⁴ das Folgende:

5385) Wolff(BK), Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 11.

5386) Beweisbeschlüsse BND-19 und BND-21.

5387) MAT A BND-21-1a / MAT A BND-19-1a sowie MAT A BND-21-1b / MAT A BND-19-1b (VS-NfD).

5388) MAT A BND 19-1d / BND 21-1d (Tgb.-Nr. 29/15 – STRENG GEHEIM).

5389) MAT A BND 19-1c / BND 21-1c (Tgb.-Nr. 99/15 – GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages); MAT A BND-19/5 / MAT A BND-21/4 (Tgb.-Nr. 126/15 – GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages).

5390) Übersendungsschreiben (ohne Anlagen offen) zu MAT A BND 19-1c / BND 21-1c (Tgb.-Nr. 99/15 – GEHEIM) und Übersendungsschreiben (ohne Anlagen offen) zu MAT A BND-19/5 / MAT A BND-21/4 (Tgb.-Nr. 126/15 – GEHEIM).

5391) Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 19. Mai 2016 (Tgb.-Nr. 259/16 – GEHEIM, ohne Anlagen VS-NfD – insoweit offen).

5392) *Spiegel Online* vom 14. Dezember 2014 „BND kooperierte beim Abgreifen von Daten mit der CIA“.

5393) *Spiegel Online* vom 14. Dezember 2014 „BND kooperierte beim Abgreifen von Daten mit der CIA“.

5394) Der *Spiegel* vom 10. Januar 2015 „US-Telefonriese ließ BND mithören“.

„Die deutsche Tochter des US-Providers MCI mit Sitz in Dortmund verschaffte dem Bundesnachrichtendienst (BND) Zugang zu seinen Telefonleitungen. Das geht aus vertraulichen Unterlagen des Dienstes hervor. MCI war bis zu seiner Übernahme durch Verizon im Jahr 2006 eines der größten Telekommunikationsunternehmen der USA. Vor dem Untersuchungsausschuss hatte der BND-Projektleiter bereits im November über die Operation berichtet. Die Ergebnisse der Auslandsverkehre - jährlich mehrere Hundert Mitteilungen - habe der BND dem US-Geheimdienst CIA zur Verfügung gestellt. Bei seiner Aussage nannte der BND-Projektleiter allerdings zunächst einen falschen amerikanischen Provider. Auch über den Namen der Operation gab es Verwirrung: Er lautete nicht "Globe", sondern "Glotaic", wobei die letzten drei Buchstaben für die CIA stehen.“⁵³⁹⁵

Der Online-Dienst *Der Westen*⁵³⁹⁶ hatte bereits am Vortag unter Berufung auf die *Spiegel*-Vorabberichterstattung gemeldet, der BND habe sich im Jahr 2005 an die deutsche Tochterfirma eines US-Netzbetreibers gewandt und Zugang zu den Kommunikationsverbindungen verlangt. Die Daten seien anschließend an eine BND-Außenstelle geleitet und dort aufbereitet worden. Die Operation sei gegen den Terrorismus gerichtet gewesen. Deswegen seien ausschließlich Auslandstelefonate ausgewertet worden.

Das Internetportal *golem.de* berichtete am 24. Februar 2015⁵³⁹⁷, „Teile von MCI“ seien nur unvollständig über die Operation „GLOTAIC“ informiert gewesen. Um zu verschleiern, dass die Daten zur BND-Außenstelle Rheinhausen geleitet würden, sei offenbar eine Tarnfirma zwischengeschaltet worden, die sich möglicherweise als kommerzieller Provider oder Datenverarbeitungsunternehmen ausgegeben habe. Ähnliches berichtete auch *Zeit Online* am 4. Mai 2015.⁵³⁹⁸

In der ZDF-Sendung *Frontal 21* vom 31. März 2015 wurden – unter Berufung auf angebliche Aussagen eines Zeugen in eingestufter Sitzung vor dem Ausschuss – Details zu einer Operation „GLOTAIC“ berichtet.⁵³⁹⁹ So hätten sich im Jahr 2004 Mitarbeiter des BND – getarnt als Mitarbeiter des US-Mutterkonzerns – Zutritt zu Firmenräumen der Firma „MCI Deutschland“ in Hilden verschafft und dort Abhörtechnik installiert. In Hilden habe man „nicht nur Kommunikationsinhalte“, sondern auch „sensible Verbindungsdaten abgreifen“ können, letztere von einem „speziellen MCI-Kontrollkanal“. Die „Ausspähaktion“ sei mit Wissen der Geschäftsleitung des „US-Konzerns MCI“ durchgeführt worden. Die „Firmenleitung der MCI Deutschland GmbH“ habe hiervon hingegen nichts gewusst. Sie sei vielmehr davon ausgegangen, bei dem neu eingebauten „Abhörgerät“ handele es sich um ein „Warngerät gegen Internetkriminelle“. BND, CIA und Vertreter des „US-Konzerns MCI“ hätten gemeinsam darüber beraten, wie man die „deutsche MCI-Filiale in Hilden über die Ausspähaktion täuschen“ könne. Der „Vertreter der Firma MCI“ habe sich ausdrücklich gegen eine vom BND angeblich vorgeschlagene „G 10-Legende“ entschieden, da er in diesem Fall zu viele Personen innerhalb des Konzerns hätte einweihen müssen. Die ausgeleiteten Daten seien zunächst an eine Tarnfirma und von dort an die BND-Außenstelle in Rheinhausen mit dem damaligen Decknamen „Ionosphäreninstitut“ geleitet worden.⁵⁴⁰⁰

5395) *Der Spiegel* vom 10. Januar 2015 „US-Telefonriese ließ BND mithören“.

5396) *Der Westen* vom 9. Januar 2015 „Geheimdienstaffäre mit Verbindung nach Dortmund?“.

5397) *golem.de* vom 24. Februar 2015 „Operation Glotaic: BND griff Daten offenbar über Tarnfirmen ab“.

5398) *Zeit Online* vom 4. Mai 2015 „Was wir über die geheimen Operationen des BND wissen – und was nicht“.

5399) Manuskrift der Sendung vom 31. März 2015 unter www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/37845834/1/data.pdf

5400) Manuskrift der Sendung vom 31. März 2015 unter www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/37845834/1/data.pdf

Einen detaillierten Überblick über presseöffentlich gewordene angebliche Details zu der Operation gibt schließlich ein Artikel im *Spiegel* vom 5. September 2015.⁵⁴⁰¹ Die „Operation Glotaic“ offenbare, dass auch die CIA den BND „dazu benutzt, an Daten aus deutschen Telekommunikationsnetzen zu gelangen“. In dem Artikel heißt es u. a.:

„Ziel sei es, so steht es in einer Vorlage für den damaligen BND-Präsidenten August Hanning, die Transitverkehre in Deutschland aufzuklären, vor allem bei Terrorfinanzierung und Geldwäsche. Allerdings sollten nur Inhaltsdaten von Telefonaten und Telefaxen zwischen ausländischen Anschlüssen herausgefiltert werden. Deutsche Kunden sollten nicht belauscht werden.“⁵⁴⁰²

Zum angeblichen Ablauf der Operation führt der Artikel u. a. aus:

„Im Mai 2004 betraten mehrere BND-Leute die MCI-Büros in Hilden. Sie gaben sich als Techniker des US-Mutterkonzerns aus. In den Räumen, in denen die rund 200 Server standen, schlossen sie an die Glasfaserkabel ein Überwachungsgerät an, womit Gespräche und Faxe unbemerkt an den BND und die CIA weitergeleitet werden konnten. Den deutschen Geschäftsführern erzählten sie angeblich, es handle sich um ein Warngerät gegen Internetkriminelle. „Wir haben den Baum im Wald versteckt“, sagte der verantwortliche BND-Beamte im NSA-Untersuchungsausschuss.“⁵⁴⁰³

Über die ausgeleiteten Daten selbst gebe es widersprüchliche Angaben:

„Einer der BND-Beamten sagte aus, die Gespräche seien gefiltert und geprüft worden, um Deutsche oder US-Bürger zu schützen, bevor sie an die CIA weitergegeben wurden. Das alles sei ‚automatisiert‘ geschehen. Ein anderer Beamter sagte, alles sei ‚vollständig händisch‘ ausgewählt worden. Grundlage dafür waren auch die Selektoren, die der BND von US-Seite erhielt, also Spähziele der CIA wie etwa Telefonnummern.“⁵⁴⁰⁴

Später ergänzt der Artikel hierzu Folgendes:

„Dass die Operation auch von Pannen begleitet war, gab der verantwortliche BND-Mann hingegen unumwunden zu. Versehentlich seien Anfang 2005 auch Telefonate von Europäern überwacht worden. In einer internen E-Mail des BND spricht der Verfasser sogar von Strecken mit ‚massiv deutschen Verkehren‘.“⁵⁴⁰⁵

Die Daten sollen ferner „in die Tarnwohnung nach Bayern“, eine durch den BND für die Operation angemietete Tarnimmobilie mit dem Decknamen „Büro für EDV Datenkommunikation“, und von dort in eine „BND-Außenstelle nach Rheinhausen“ geleitet worden sein. Dazu führt der Artikel weiter aus:

5401) *Der Spiegel* vom 5. September 2015 „Die Legende von Hilden“.

5402) *Der Spiegel* vom 5. September 2015 „Die Legende von Hilden“.

5403) *Der Spiegel* vom 5. September 2015 „Die Legende von Hilden“.

5404) *Der Spiegel* vom 5. September 2015 „Die Legende von Hilden“.

5405) *Der Spiegel* vom 5. September 2015 „Die Legende von Hilden“.

„Allerdings ist einem vertraulichen Papier des BND zu entnehmen, dass die Audiodaten der abgehörten Gespräche ‚direkt nach USA geroutet‘ wurden, damit ‚die Audiofunktion ohne Aussetzer funktioniert‘. Die CIA erhielt also direkten und möglicherweise ungefilterten Zugriff auf Daten aus Deutschland.“⁵⁴⁰⁶

Zudem habe die CIA dem BND Technik überlassen:

„Erstaunlich ist auch ein BND-Vermerk, wonach die CIA dem BND diverse Rechner für die Operation zur Verfügung gestellt hat. Im Untersuchungsausschuss klangen die Aussagen dazu ganz anders. ‚Wir haben von der CIA dafür keine Technik erhalten‘, versicherte ein BND-Beamter.“⁵⁴⁰⁷

Eine „Anordnung Hannings vom 15. Oktober 2003“ zeige außerdem, dass alle Ausgaben „abgeschirmt“ werden sollten, sodass „am Ende der Bundesrechnungshof [...] nichts von Glotaic erfährt“. Insgesamt hätten die Kosten über zwei Millionen Euro betragen. Diese hätten sich CIA und BND geteilt.

Nach außen habe der BND die Operation „für legal erklärt“, während es innerhalb des BND kritische Stimmen gegeben habe:

„Intern beurteilte der Bundesnachrichtendienst seine geheime Aktion denn auch höchst kritisch. In einem ‚Stammbuch‘ vom April 2008 warnen die Verfasser: Eine Aufdeckung der Operation hätte ‚schwerwiegende Risiken‘ für den BND zur Folge, vor allem, wenn bekannt würde, dass die Überwachung nicht durch das G-10-Gesetz gedeckt gewesen sei. Man würde Vertrauen verlieren, bei den Parlamentariern, in den Kontrollgremien und in der Öffentlichkeit. Selbst eine ‚Schadensersatzklage‘ der US-Firma Verizon wird befürchtet, da bei Enthüllung der Spähaktion mit der Abwanderung von Kunden zu rechnen sei. Außerdem drohe die ‚Aufdeckung ähnlicher Operationen mit mindestens ebenso schwerwiegenden Risiken‘.“⁵⁴⁰⁸

Mitarbeiter des Bundeskanzleramts hätten vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages ausgesagt, sie hätten nichts von der „Operation Glotaic“ gewusst, jedoch:

„Monate vor dem offiziellen Beginn der Operation, am 25. Juli 2003, sandte Hanning einen ‚Letter of Authorization‘ an George Tenet, den damaligen CIA-Chef. Darin versicherte er, dass seine Regierung der Operation zustimme und sie unterstützen. Es ist unwahrscheinlich, dass der BND-Chef den Brief ohne Absprache mit dem Kanzleramt abschickte.“⁵⁴⁰⁹

Der Artikel beschreibt weiter:

5406) *Der Spiegel* vom 5. September 2015 „Die Legende von Hilden“.

5407) *Der Spiegel* vom 5. September 2015 „Die Legende von Hilden“.

5408) *Der Spiegel* vom 5. September 2015 „Die Legende von Hilden“.

5409) *Der Spiegel* vom 5. September 2015 „Die Legende von Hilden“.

„Als Innenminister Thomas de Maizière (CDU) von Abgeordneten in einer nicht öffentlichen Sitzung des NSA-Untersuchungsausschusses die Datenabschöpfung beschrieben wurde, räumte er denn auch ein: „Was Sie da schildern, geht natürlich so gar nicht.““⁵⁴¹⁰

BND, CIA und *Verizon* hätten sich nicht zu den Vorwüfen geäußert. *Verizon* betrachte das Thema als „eine Angelegenheit zwischen zwei Regierungen“.⁵⁴¹¹

2. Beweisaufnahme durch den Ausschuss

Der Ausschuss hat zu der vom Zeugen *S. L.* in dessen Vernehmung am 4. Dezember 2014⁵⁴¹² erstmals vor dem Ausschuss erwähnten Operation GLO... des BND mit einem US-Nachrichtendienst in öffentlichen und nichtöffentlichen, GEHEIM eingestuften Sitzungen Beweis erhoben. Angaben dazu, mit welchem US-Nachrichtendienst der BND bei der Operation GLO... zusammenarbeitete und bei welchem Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen ein Kabelzugriff erfolgte, hat keiner der vom Ausschuss vernommenen Zeugen in öffentlicher Sitzung gemacht. Zeugenaussagen und Dokumente zu diesen Aspekten der Operation GLO... liegen dem Ausschuss in eingestufter Form vor.

a) Grundsatzentscheidung zur Durchführung und Kenntnislage

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, durch wen im BND die Entscheidung getroffen wurde, die Operation GLO... durchzuführen, und hat insbesondere untersucht, ob das Bundeskanzleramt über die Operation GLO... informiert war.

aa) Entscheidung zur Durchführung der Operation im BND

Der Zeuge *Dr. August Hanning*, BND-Präsident vom 17. Dezember 1998 bis zum 30. November 2005, hat vor dem Ausschuss bekundet, er könne sich an die Operation GLO... nicht erinnern. Angesprochen auf die Berichterstattung des *Spiegels* vom 5. September 2015⁵⁴¹³ hat er ausgesagt:

„Also, ich kann Ihnen auch offen sagen: Mich hat der *Spiegel* vorher angesprochen, wie das denn gewesen sei. Und ich habe denen gesagt: Ich kann mich nicht daran erinnern. Sorry.

Und dann haben die das aufgeschrieben aus anderen Quellen. Und dann habe ich das natürlich gelesen. Deswegen habe ich dann plötzlich so eine selektive Erinnerung, die ich Ihnen da mitteile. Aber es ist alles nicht verlässlich. Ich sage mal, in meiner damaligen Funktion, aus der Erinnerung heraus, kann ich mich an diese Dinge nicht erinnern.“⁵⁴¹⁴

Auf die Frage, wer im BND die Grundsatzentscheidung zur Durchführung der Operation GLO... getroffen habe, hat der Zeuge *Dr. Hanning* geantwortet, dies sei sicher er gewesen:

5410) *Der Spiegel* vom 5. September 2015 „Die Legende von Hilden“.

5411) *Der Spiegel* vom 5. September 2015 „Die Legende von Hilden“.

5412) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 4 ff.

5413) *Der Spiegel* vom 5. September 2015 „Die Legende von Hilden“.

5414) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 68, vgl. auch S. 38 f.

„Dafür hält man sich einen Präsidenten, ist doch klar, natürlich.“⁵⁴¹⁵

Der Zeuge *Dr. Urmann*, Leiter der für den Bereich Nachrichtengewinnung zuständigen Unterabteilung im BND in den Jahren 2004 bis 2006, hat ausgesagt, vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit mit dem Partner gehe er davon aus, dass der Präsident des BND [also der Zeuge *Dr. Hanning*] über das Projekt informiert gewesen sei:

„Es gibt kaum Projekte in der Zusammenarbeit dieser Art, die nicht dem Präsidenten vorzulegen waren.“⁵⁴¹⁶

Der Zeuge *W. K.*, der nach eigenen Angaben auf Weisung seines damaligen Vorgesetzten für die Technik und Kooperation mit dem ausländischen Partnerdienst zuständig war⁵⁴¹⁷, hat vor dem Ausschuss bekundet:

„Ich weiß nur, es ging bis zu unserem Präsidenten damals. [...].“⁵⁴¹⁸

bb) GLO... als abgeschirmte Operation des BND

Unter anderem hat der Zeuge *W. K.* vor dem Ausschuss bekundet, bei GLO... habe es sich um eine abgeschirmte Operation gehandelt.⁵⁴¹⁹ Untersuchungsgegenständliche Operationen des BND seien alle abgeschirmt, was aber nichts mit einer Legendierung von Operationen zu tun habe:

„Das hat haushalterische Gründe. Da würde ich Sie auch bitten, einen unserer Haushälter mal zu fragen. Das ist unsere - ich weiß gar nicht, wie man das richtig nennt - Topwirtschaft. Ich glaube, das heißt kameralistisches System, aus welchem Topf Sie Ihr Geld kriegen. [...]“

Wenn Sie mit einer gesetzlichen Maßnahme zum Betreiber gehen, dann könnten wir als BND, ich sage mal, fast schon mit dem Schild auf der Stirn auftreten. Wenn der aber sagt: „Ich will das nicht. Ich habe Kunden. Auch wenn die Maßnahme gesetzlich ist, ich kann mich nicht wehren. Aber ich hätte gern, dass ihr nicht hier mit dem BND-Schild auftaucht“, dann macht man das für den Betreiber natürlich auch. Aber das hat jetzt nichts zu tun mit Abschirmung oder Haushalt. Das ist das dann, ich sage mal, um das Geschäft des Betreibers nicht zu gefährden; denn das wollen wir ja nicht.“⁵⁴²⁰

Der Begriff „abgeschirmte Operation“ habe auch nichts mit der Frage zu tun, inwieweit das Bundeskanzleramt Kenntnis von einer Operation des BND habe.⁵⁴²¹

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat auf die Frage danach, was eine abgeschirmte Operation von anderen Operationen unterscheide, geantwortet:

„Also da empfehle ich einfach, noch mal die aktiven Leute aus dem Bundesnachrichtendienst zu fragen. Das hat sozusagen Auswirkungen auf die Frage: Wer hat Einsicht in die

5415) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 68, vgl. auch S. 39.

5416) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 23.

5417) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 13.

5418) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 19.

5419) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 23; siehe auch *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 45.

5420) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 23.

5421) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 23.

Akten? Ich glaube, das hat auch Auswirkungen auf die Prüfung des Bundesrechnungshofes. Es hat bestimmte administrative Auswirkungen innerhalb des Dienstes. - Also, es sind bestimmte Regularien damit verbunden, die ich Ihnen im Einzelnen nicht darlegen kann, die aber im Ergebnis dazu führen, dass diejenigen, die Einblick nehmen können, eingegrenzt sind gegenüber einer normalen Operation.“⁵⁴²²

cc) Kenntnis des Bundeskanzleramtes?

Der Zeuge *Dr. Hanning*, der wiederholt bekundet hat, sich nicht an die Operation GLO... erinnern zu können⁵⁴²³, hat auf die Frage, ob das Bundeskanzleramt über GLO... informiert worden sei, geantwortet:

„Ach, das weiß ich nicht. Das Kanzleramt muss nicht jede Operation kennen und genehmigen. Ob die informell unterrichtet worden sind, das weiß ich nicht. Ich vermute fast; aber da begebe ich mich auf Glatteis. Das weiß ich nicht. [...]“

Ja, wenn, dann informell. Ich meine, der BND-Präsident hat schon die Aufgabe, bestimmte Risiken abzudecken, und muss auch nicht jede Operation dem Bundeskanzleramt melden, formell jedenfalls nicht.“⁵⁴²⁴

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat weiter erläutert:

„Wissen Sie, mit dem Bundeskanzleramt gibt es eine formelle Schiene, und es gibt eine informelle Schiene, und es wird natürlich informell sicher sehr viel mehr mitgeteilt als formell. Aber wie das da genau abgelaufen ist, das kann ich Ihnen jetzt nicht mehr sagen aus meinem Gedächtnis heraus.“⁵⁴²⁵

Des Weiteren hat der Zeuge auf die Frage, ob er sich an einen angeblich von ihm laut Presseberichten an den ehemaligen Chef des amerikanischen Partnerdienstes „Letter of Authorization“ mit Datum vom 25. Juli 2003 erinnern könne, geantwortet:

„Ich weiß es nicht; aber es wird schon so gewesen sein. Ich habe nur keine Ahnung; ich weiß es nicht. Wahrscheinlich ist das alles Bestandteil dieser Operation gewesen.“⁵⁴²⁶

Ob das Bundeskanzleramt einem solchen Brief vorher zugestimmt habe, wisse er demzufolge nicht. Das hätte auch nicht zwingend der Fall sein müssen:

„Ist auch nicht - - Das wäre nicht zwingend. Jeder Brief des Präsidenten musste nicht im Kanzleramt vorgelegt werden.“⁵⁴²⁷

Dies wäre, so der Zeuge *Dr. Hanning*, auch nicht zwingend dann der Fall, wenn der BND-Präsident an den Chef eines Partnerdienstes schreibe:

5422) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 41.

5423) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 68, vgl. auch S. 38 f.

5424) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 40.

5425) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 41.

5426) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 42.

5427) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 42.

„Nein, wenn es um abgeschirmte Operationen ging, die einem hohen Geheimhaltungsgrad unterliegen, muss man sicher nach dem Grundsatz ‚Need to know‘ sehr vorsichtig sein, den Kreis der Wissenden zu weit zu ziehen.“⁵⁴²⁸

Der Zeuge *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, Chef des Bundeskanzleramtes vom 17. Dezember 1998 bis 1. Dezember 2005, hat vor dem Ausschuss bekundet, er sei nicht über die Operation GLO... informiert worden. Der Sachverhalt sei ihm erst heute bekannt.⁵⁴²⁹ Aus seiner Sicht hätte er über die Operation zumindest informiert werden müssen.⁵⁴³⁰

„Wenn eine solche Kooperation beabsichtigt ist, muss das Kanzleramt das wissen. [...] Insbesondere dann, wenn Briefe existieren, in denen auf die Zustimmung der Bundesregierung hingewiesen wird. Spätestens dann ist die Information des Kanzleramtes - auch mit der Möglichkeit, Nein zu sagen - notwendig.“⁵⁴³¹

Der Nachfolger von *Dr. Steinmeier* als Chef des Bundeskanzleramtes, der Zeuge *Dr. Thomas de Maizi  re*, hat ebenfalls vor dem Ausschuss bekundet, er sei nicht über GLO... informiert gewesen und in seinem Eingangsstatement ausgef  hrt:

„Der Vollst  digkeit halber m  chte ich an dieser Stelle noch erw  hnen, dass ich eine Operation, die Presseberichten zufolge auch ‚Glo‘ genannt wird und ebenfalls Gegenstand Ihrer Untersuchung ist, nicht kenne. Meiner Erinnerung nach war ich mit einer solchen Operation schlicht nicht befasst. Auch in den mir jetzt vom Bundeskanzleramt vorgelegten Akten konnte ich dazu nichts finden. Ich kann daher zu dieser Operation keinen Aufkl  rungsbeitrag leisten.“⁵⁴³²

Der Ausschuss konnte den Akten keinen Hinweis auf eine Beteiligung der ChefsBK *Dr. Steinmeier* und *Dr. de Maizi  re* entnehmen.

Des Weiteren hat der Zeuge *Dr. de Maizi  re* in GEHEIM eingestufter Sitzung nach Vorhalt eingestufter Einzelheiten zu der Operation GLO... bekundet:

„Ich wei   bis heute nichts von der Operation. Und was Sie da schildern, geht nat  rlich so gar nicht. Das ist klar in der Bewertung.“⁵⁴³³

Zur Frage, ob er vielleicht deswegen nicht informiert worden sein k  nnte, weil die Operation GLO... abgeschirmt gewesen sei, hat der Zeuge *Dr. de Maizi  re* gesagt:

„Ja, das halte ich schon f  r denkbar, aber nicht in dem Sinne, dass ich gesagt habe: Ich m  chte bitte von problematischen Sachen nichts h  ren. [...] Ich kenne jetzt diese Operation nicht. Aber wahr ist - das habe ich ja auch in offentlicher Sitzung gesagt -, dass sozusagen die Tradition der Aufsicht 脿ber Jahrzehnte - - war nicht nur dieses Mentalit  tsthema, was

5428) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 42.

5429) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 45.

5430) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 47.

5431) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 49.

5432) *Dr. de Maizi  re*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 96.

5433) *Dr. de Maizi  re*, Protokoll-Nr. 55 II – Auszug offen, S. 7.

wir alle hatten, sondern: Über Operationen konkret sagt man besser der Aufsicht nichts.

Das war sozusagen eine Mentalität oder Tradition, wie Sie wollen, bestimmt seit den 50er oder 60er-Jahren.“⁵⁴³⁴

Der Zeuge *Klaus-Dieter Fritzsche*, von Dezember 2005 bis Ende 2009 Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, hat vor dem Ausschuss bekundet, er könne sich nicht an die Operation GLO... erinnern:

„Also, zur Operation ‚Glo‘ habe ich keine Erinnerung. Für mich war auch in der Zeit, in der ich Abteilungsleiter 6 war, die Grundsatzproblematik von Bedeutung, also Wechsel von Leitungsvermittelt zu Paketvermittelt, und in dem Zusammenhang die Operation - - die andere Operation, die Sie benannt haben.“⁵⁴³⁵

Sein Vorgänger, der Zeuge *Ernst Uhrlau*, bis Ende des Jahres 2005 Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt und dann Nachfolger des Zeugen *Dr. Hanning* als BND-Präsident, hat vor dem Ausschuss ebenfalls bekundet, er könne sich an eine Operation GLO... nicht erinnern.⁵⁴³⁶ Wörtlich hat er u. a. ausgesagt:

„Ich kann beim Thema ‚Glotaic‘ einfach nur passen, wer mit wem dort zusammengearbeitet hat.“⁵⁴³⁷

Auch nachdem er Ende 2005 als Nachfolger des Zeugen *Dr. Hanning* BND-Präsident wurde, habe er, so der Zeuge *Uhrlau*, nichts von der noch laufenden Operation GLO... erfahren:

„Als BND-Präsident werden Sie nicht mit allen Informationen dann zugeschüttet.“⁵⁴³⁸

Der Zeuge *Hans Josef Vorbeck*, von Juli 2003 bis August 2011 Leiter der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt und in dieser Funktion mit der Aufsicht über den BND befasst, hat bekundet, nichts von der Operation GLO... gehört zu haben.⁵⁴³⁹

Der Zeuge *W. K.* hat vor dem Ausschuss bekundet, er könne nicht sagen, ob auch das Bundeskanzleramt über GLO... informiert gewesen sei:

„Ich weiß nur, es ging bis zu unserem Präsidenten damals. Wen der dann einbindet, das weiß ich nicht. [...] Also, ich weiß nur von der Ebene innerhalb des Dienstes. Ich habe keinen Zu Gesicht bekommen auf höherer Ebene, im Kanzleramt oder andere Ressorts.“⁵⁴⁴⁰

Der Zeuge *Dr. Urmann* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er wisse nicht, ob das Bundeskanzleramt informiert war.⁵⁴⁴¹

Der Zeuge *J. F.*, Leiter der BND-Außenstelle Rheinhausen in den Jahren 2002 bis 2006⁵⁴⁴², hat vor dem Ausschuss ebenfalls ausgesagt, er wisse nicht, ob das Bundeskanzleramt über die Operation informiert war.⁵⁴⁴³

5434) *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 II – Auszug offen, S. 16.

5435) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 87. [Anmerkung: Mit der anderen Operation ist EIKONAL gemeint.]

5436) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 34 f; *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 63, 69 f.

5437) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 63.

5438) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 34 f; *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 70.

5439) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 II – Auszug offen, S. 21.

5440) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 19.

5441) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 23.

5442) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 38.

5443) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 45.

b) Anlass zur Durchführung der Operation und Rahmenbedingungen

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat in seiner Vernehmung zusammenfassend erläutert:

„Also, es ging ja um Terrorismus, und natürlich haben wir ein Interesse daran. Also, Terrorismus findet statt, ja, in der westlichen Welt, in Europa, und da muss man ja legitimerweise auch sagen, dass die Amerikaner - ich habe es eben an anderer Stelle schon ausgeführt - schon ein besonderes Interesse daran hatten. Es gibt amerikanische Dienststellen hier in Deutschland, und wir hatten die Erfahrung gemacht, dass gerade im Bereich Terrorismus amerikanische Ziele in besonderer Weise exponiert sind. Von daher, wenn die US-Seite uns sagt, wir haben die Möglichkeit, hier aufzuklären, wir haben sozusagen Informationen, die relevant sein können, dann wird man sich sehr schwertun auf deutscher Seite, das abzulehnen, wenn es der rechtliche Rahmen denn gestattet. Und soweit ich das erinnere, hat der rechtliche Rahmen das gestattet, und dann ist ja die Operation auch wohl durchgeführt worden. Aber ich glaube, über andere Dinge darf ich hier nicht reden; aber ich kann Ihnen auch gleich sagen: In eingestufter, nichtöffentlicher Sitzung kann ich Ihnen auch nicht mehr erzählen.“⁵⁴⁴⁴

Der Zeuge *Dr. Dieter Urmann* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, die Initiative zu der Zusammenarbeit sei vom ausländischen Partnerdienst ausgegangen.⁵⁴⁴⁵ Die Operation GLO... sei ab ca. 2004 für ungefähr zwei Jahre gelaufen.⁵⁴⁴⁶

Der Zeuge *W. K.* hat ausgeführt:

„Meines Wissens fanden die ersten Besprechungen schon 2002 statt. Es war zwar nicht unter meiner Beteiligung damals, aber der höheren Herren, und beendet wurde es Ende 2006.“⁵⁴⁴⁷

„Begonnen hat das Ganze mit ersten Gesprächen - bei den ersten war ich nicht dabei; da war ich ein kleines Licht damals - im Jahr 2002, etwa Mitte 2002.“⁵⁴⁴⁸

Hintergrund der Operation sei, so der Zeuge *W. K.*, nicht gewesen, dass der BND etwas vom Know-How des Kooperationspartners hätte lernen wollen.⁵⁴⁴⁹

„Der Abgriff war - - Das war wirklich harmlos. Das war etwas - - Herr Flisek hat vorhin ‚altnacken‘ verwendet. Das trifft es hier auch. Also, da gab es nichts zu lernen.“⁵⁴⁵⁰

Auch habe der Kooperationspartner nichts vom technischen Know-How des BND lernen wollen.⁵⁴⁵¹

Der Zeuge *Dr. Urmann* hingegen hat vor dem Ausschuss ausgeführt:

5444) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 39.

5445) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 20.

5446) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 20.

5447) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 17.

5448) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 9.

5449) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 20; S. 27 f.

5450) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 20.

5451) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 28.

„Ja, zum einen ist es ja an der Stelle so, dass das Technische, soweit ich noch weiß, von uns geschehen ist und nicht andersherum, so wie Sie es dargestellt haben. Warum ein anderer das dann so macht, das ist eine Spekulation.“⁵⁴⁵²

Die Frage, ob der ausländische Partnerdienst denn dann „die technische Kompetenz des BND genutzt“ habe, hat der Zeuge damit beantwortet, dass er dies so in Erinnerung habe.⁵⁴⁵³

aa) Aufklärungsziele und Geeignetheit des betroffenen Providers

Zum Interesse des BND an der Durchführung der Operation hat der Zeuge *W. K.* vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Na ja, man fängt natürlich so eine Operation an mit einem bestimmten Ziel. Natürlich hatten wir Überlegungen angestellt nach 2001, wo muss sich unser Augenmerk jetzt hin richten. Ich meine, da verrät man keine Geheimnisse, was die Regionen angeht. Nah-/Mittelost war da ein großer Schwerpunkt. Ich habe ja vorhin schon angedeutet: Das hat sich halt nicht so erfüllt. Das war das Ziel. Das wäre das Ziel gewesen.“⁵⁴⁵⁴

Auch der Zeuge *J. F.* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, Aufklärungsziel sei nicht Europa, sondern Afghanistan und der Nahe Osten gewesen.⁵⁴⁵⁵

Der Zeuge *W. K.* hat ausgeführt, weshalb der betroffene Provider dem BND besonders geeignet für die Gewinnung von Erkenntnissen aus dieser Region erschien:

„Wir sahen uns damals, nach 2001 - ich habe schon mal erwähnt: beginnender Afghanistan-Krieg, Beteiligung Deutschlands -, vor der Aufgabe, mehr Ergebnisse zu bringen mit Richtung Terrorismusabwehr und Force Protection, also in Richtung Nah-/Mittelost. [...] Auf jeden Fall waren die [geschwärzt] besser aufgestellt. Von daher war es naheliegend, einen Betreiber zu suchen, der auch Verkehr in solche Länder abwickelt.“⁵⁴⁵⁶

Einzelheiten zu den Gründen, weshalb der betreffende Provider dem BND besonders geeignet schien, hat der Zeuge *W. K.* in GEHEIM eingestufter Sitzung genannt.⁵⁴⁵⁷

Der Zeuge *Dr. Urmann* hat als wesentlichen Grund für die Kooperation die Zugangsmöglichkeit des ausländischen Partnerdienstes zum betroffenen Provider benannt:

„Es ist immer die Frage, wenn Sie eine Erfassung planen oder gerne hätten - - Wie ich schon sagte, Sie legen Ihren Auftrag zugrunde. Dann müssen Sie überlegen: Wie kann ich den erfüllen? Wo muss ich da hin? Wo vermute ich als Erstes, dass ich die Information bekomme, die ich gerne hätte? - Wenn Ihnen dann plötzlich die Möglichkeit aufgetan wird, an einer Stelle, wo Sie nicht unbedingt daran gedacht hätten oder wo Sie normal

5452) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 22.

5453) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 22.

5454) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 27.

5455) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 64.

5456) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 9.

5457) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II (Tgb.-Nr. 180/15 – GEHEIM), S. 9.

davon ausgehen, weil es ein fremder Provider ist, dass Sie nicht ohne Weiteres drankommen, dann ist es unter Umständen interessant.“⁵⁴⁵⁸

bb) Erfassung von Ausland-Ausland-Verkehren durch „Positivselektion“

Der Zeuge *Dr. Urmann*, damals der für Nachrichtengewinnung zuständige Unterabteilungsleiter im BND, hat vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Das Projekt ist in meinem Bereich gelaufen. Ich habe mir das vortragen lassen, was da geplant ist. Es war besonders dadurch gekennzeichnet, dass es ausschließlich Auslandsverkehre waren und dass der Partner nur über eine Positivselektionsliste praktisch Informationen bekommen hat. Und die war relativ klein, soweit ich mich erinnere, sodass da auch nicht viel herausgekommen ist.“⁵⁴⁵⁹

„Es werden ja bei der Positivselektion nur die Treffer überhaupt genommen. Alles andere wird ja gar nicht genommen. [...] Die Filterung ist ja durch die Selektion geschehen. Wenn Sie heute - egal - fünf Rufnummern von Feuerland einstellen als Selektoren, dann bekommen Sie nur alles das, was diese fünf Rufnummern aus Feuerland auch gemacht haben, und sonst erhalten Sie nichts.“⁵⁴⁶⁰

„Da gab es eben eine Selektionsliste, wo nur Informationen rausgefiltert wurden für den Partner, die auf dieser Liste waren, die den Kriterien entsprochen haben.“⁵⁴⁶¹

Neue Selektoren des Partnerdienstes seien vor ihrer Einstreuierung durch den BND geprüft worden.⁵⁴⁶² Der Zeuge *R. S.* als für die Datenweitergabe im Rahmen der Operation GLO... technisch Verantwortlicher hat ausgesagt, er könne sich nicht daran erinnern, dass Selektoren des Partners tatsächlich entfernt werden müssen.⁵⁴⁶³ Auf die Frage, ob US-Telefonnummern unter den vom Partnerdienst gelieferten Selektoren gewesen seien, hat der Zeuge *Dr. Urmann* ausgesagt:

„Es gab eine Liste, sagen wir jetzt mal, mit fünf Telefonnummern, die alle nicht deutsch und nicht amerikanisch waren. Es wurden dann nur alle die Gespräche, wo diese fünf Telefonnummern drauf waren, überhaupt ausgeleitet. Alle anderen Gespräche wurden überhaupt nicht betrachtet.“⁵⁴⁶⁴

Auch der Zeuge *R. S.* hat bekundet, dass keine US-Telefonnummern auf der Liste des Partnerdienstes gestanden hätten. Soweit englischsprachige Kommunikationsinhalte erfasst wurden, was sicher vorgekommen sei, sei es nicht Aufgabe des BND gewesen, diese auf ein Betroffensein von US-Bürgern zu überprüfen.⁵⁴⁶⁵

5458) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 21.

5459) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 20.

5460) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 24.

5461) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 40.

5462) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 61; *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 29, S. 42.

5463) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 61.

5464) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 25.

5465) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 63.

Es seien, so der Zeuge *Dr. Urmann*, ausschließlich leitungsvermittelte Telefonie- und Faxverkehre erfasst worden.⁵⁴⁶⁶

Auch der Zeuge *W. K.* als damals verantwortlicher Referatsleiter hat vor dem Ausschuss bekundet, Ziel und Gegenstand der Operation GLO... sei allein die Aufklärung von Telefonie- und Faxverkehren in leitungsvermittelten Ausland-Ausland-Verkehren gewesen.⁵⁴⁶⁷

Der Zeuge *J. F.* hat vor dem Ausschuss ebenfalls ausgesagt, es seien nur leitungsvermittelte Kommunikationsverkehre erfasst worden.⁵⁴⁶⁸ Es sei ausschließlich um Ausland-Ausland-Verkehre gegangen.⁵⁴⁶⁹

Dem ausländischen Partnerdienst, so der Zeuge *W. K.*, seien nur Inhaltsdaten zur Verfügung gestellt worden.⁵⁴⁷⁰

Auf die Frage, ob im Rahmen der Operation GLO... auch „Netzwerk- und Verkehrsdaten erhoben“ worden seien, hat der Zeuge *W. K.* geantwortet:

„Nein, nein. Keinerlei Metadaten, weder Verkehrsdaten noch Sachdaten.“⁵⁴⁷¹

cc) Das BND-Gesetz als rechtliche Grundlage

Der Zeuge *W. K.*, selbst nicht Jurist, hat vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Ich habe - das müssten Sie auch in den Akten haben; das muss um 2003 gewesen sein - mal eine Rechtsprüfung machen lassen von unserem - - Wir haben ja ein Referat, das sich mit juristischen Fragestellungen beschäftigt. Da müsste das drinstehen. Also: Ich weiß, es ist abgegeben worden, weil ich das auch noch in meinem Fundus hatte. BND-Gesetz im weitesten Sinne.“⁵⁴⁷²

„Eine juristische Prüfung gab es. Gesetzesgrundlage war natürlich BND-Gesetz. Kann man jetzt streiten darüber, aber so wurde es eben gesehen.“⁵⁴⁷³

Die Frage nach der Rechtsgrundlage für das Handeln des BND hat der Zeuge *Dr. Urmann* sinngemäß damit beantwortet, dass das BND-Gesetz keine Beschränkung auf eine Informationsgewinnung im Ausland enthalte:

„Der BND beschafft Informationen über das Ausland. Und da steht nicht: im Ausland.“⁵⁴⁷⁴

Der Zeuge *J. F.* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, Rechtsgrundlage für die Datenerfassung in Rheinhausen allgemein sei aus seiner Sicht das BND-Gesetz gewesen:

„§§ 2 bis 6 des BND-Gesetzes und §§ 8 bis 11 zum Beispiel. [...] Ich bin kein Jurist.“⁵⁴⁷⁵

5466) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 40.

5467) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 6; *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 9.

5468) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 42.

5469) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 57.

5470) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 12.

5471) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 12.

5472) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 15.

5473) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 9.

5474) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 22.

5475) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 53.

Der Zeuge *W. K.* hat bekundet, ob es einen Vertrag mit dem Provider gegeben habe, könne er nicht definitiv sagen, jedenfalls aber habe es keine G 10-Anordnung gegeben.⁵⁴⁷⁶ Auch der Zeuge *J. F.* hat ausgesagt, für GLO... habe keine G 10-Anordnung vorgelegen.⁵⁴⁷⁷

Der Zeuge *Dr. Urmann* hat auf Vorhalt eines Vermerks⁵⁴⁷⁸, in dem der BND selbst in einer „Risikobewertung“ auch den Punkt „G 10“ angesprochen habe, und die Frage, ob man aufgrund einer derartigen Bewertung eine solche Operation durchführen könne⁵⁴⁷⁹, bekundet:

„Ich sehe es eher so: Es war ja aufgrund des Ansatzes, dass es reine Auslandsverkehre sind, keine G-10-Anordnung erforderlich. Wie dieser Punkt hier reinkommt in dem Zusammenhang - das halte ich eher für eine falsche Interpretation.“⁵⁴⁸⁰

„Ich sehe es so. Es gehört da nicht hin.“⁵⁴⁸¹

Kooperiere ein Provider mit dem BND im Bereich der reinen Ausland-Ausland-Erfassung, hat der Zeuge *W. K.* erläutert, so geschehe dies auf freiwilliger Basis:

„Wenn er sagt: ‚Ich mach's nicht‘, dann können wir ihn nicht zwingen.“⁵⁴⁸² Und: „Der Betreiber muss natürlich für sich überlegen: Mache ich mich strafbar nach [geschwärzt] nach deutschem Recht?“⁵⁴⁸³

Der Zeuge *Dr. Urmann* hat auf die Frage, weshalb der BND keinen „Zugang“ beim Provider gehabt habe, ausgeführt:

„Weil wir das vorher nicht versucht hatten, und wir hatten das auch nicht auf unserer Liste irgendwo ganz oben. Den Zugang bekommen Sie am Ende auch nur dann, wenn der andere auch mitmacht und sagt: Ja, könnt ihr haben.“⁵⁴⁸⁴

dd) Vereinbarungen zwischen den Diensten

Der Zeuge *W. K.* sagte auf Nachfrage nach möglichen Vereinbarungen zwischen den Diensten:

„Ja, ja, so was schreibt man immer zusammen: Wir machen das jetzt zusammen. Dann wird da drin festgelegt - ich meine, da auch -, [geschwärzt] Kosten werden geteilt. [...]“⁵⁴⁸⁵

Die Kosten des Projekts hätten sich BND und ausländischer Partnerdienst „Fifty-fifty“ geteilt.⁵⁴⁸⁶

5476) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 15.

5477) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 59.

5478) MAT A BND-19/1 (Tgb.-Nr. 99/15 – GEHEIM), Ordner 281, Bl. 145.

5479) Protokoll-Nr. 39 II – Auszug offen, S. 12.

5480) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 II – Auszug offen, S. 12.

5481) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 II – Auszug offen, S. 12.

5482) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 16.

5483) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 9.

5484) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 22.

5485) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 16.

5486) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 20.

Der Zeuge *W. K.* hat zudem ausgesagt, im Rahmen der Operation sei mit dem ausländischen Partnerdienst vereinbart worden, keine Daten deutscher Staatsbürger und auch keine Daten der Staatsbürger des anderen Landes zu erfassen und weiterzugeben.⁵⁴⁸⁷

Der Zeuge *Dr. Urmann* hat vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Es war grundsätzlich in allen Partnerkooperationen so, dass zwei Nationalitäten ausschlossen waren, und das waren immer die beteiligten.“⁵⁴⁸⁸

c) Operative Maßnahmen zur Ermöglichung der Operation

Thema der Presseberichterstattung war insbesondere die Frage, wie GLO... operativ ermöglicht wurde. Diesen – GEHEIM eingestuften – Umständen und Sachverhalten ist der Ausschuss in seiner Beweisaufnahme intensiv nachgegangen.

aa) „Letter of Authorization“?

Der damalige BND-Präsident *Dr. Hanning*, der bekundet hat, sich nicht an die Operation GLO... erinnern zu können⁵⁴⁸⁹, hat in seiner Vernehmung als Zeuge auf die Frage, ob er sich an einen angeblich von ihm laut Presseberichten an den damaligen Chef des amerikanischen Partnerdienstes versandten „Letter of Authorization“ mit Datum vom 25. Juli 2003⁵⁴⁹⁰ erinnern könne, geantwortet:

„Ich weiß es nicht; aber es wird schon so gewesen sein. Ich habe nur keine Ahnung; ich weiß es nicht. Wahrscheinlich ist das alles Bestandteil dieser Operation gewesen.“⁵⁴⁹¹

Dem Zeugen *Uhrlau* wurde in GEHEIM eingestufter Vernehmung ein Schreiben des damaligen BND-Präsidenten *Dr. Hanning* vom 25. Juli 2003⁵⁴⁹² vorgehalten, in dem es um die Operation GLO... gehe. Der Zeuge *Uhrlau*, zu dieser Zeit Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, hat unter Vorhalt des Schreibens auf die Frage, ob er von dem Vorgang „damals im Bundeskanzleramt“ etwas mitbekommen habe, erklärt, dies sage ihm „so nichts“. Er könne sich daraus nicht erschließen, worum es sich bei dieser Operation gehandelt hätte.⁵⁴⁹³

bb) Kenntnis bei der betroffenen deutschen Niederlassung des Providers?

Der Zeuge *W. K.* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er wisse nicht genau, ob die Operation GLO... mit Wissen allein der ausländischen Mutterzentrale des Providers durchgeführt wurde oder ob auch die Leitung der deutschen Niederlassung informiert war.⁵⁴⁹⁴ Er hat ausgeführt:

„Also, zu Anfang des Projekts war eben die Frage: ‚An wen geht man ran?‘, und [geschwärzt] Wie das konzernintern dann - - das weiß ich nicht.“⁵⁴⁹⁵

5487) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 46.

5488) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 25.

5489) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 68, vgl. auch S. 38 f.

5490) So *Der Spiegel* vom 5. September 2015 „Die Legende von Hilden“.

5491) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 42.

5492) MAT A BND-19/1 (Tgb.-Nr. 29/15 – STRENG GEHEIM), Ordner 279, Bl. 11 (GEHEIM).

5493) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 II – Auszug offen, S. 23.

5494) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 23.

5495) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 29.

Der Ausschuss ist dieser Frage auch durch die Vernehmung eines Zeugen aus dem nach Presseberichten damals betroffenen Unternehmen nachgegangen. Zur Vernehmung eines Mitarbeiters der ausländischen Konzernmutter oder eines Mitarbeiters des damals angeblich beteiligten ausländischen Partnerdienstes ist es nicht gekommen.

Der Zeuge *Oliver Matt*, im Bereich Unternehmenssicherheit der MCI Deutschland GmbH seit dem Jahr 2001 tätig und bereits seit dieser Zeit mit der „Umsetzung von gerichtlich angeordneten Überwachungsmaßnahmen und behördlichen Auskunftsersuchen“ und „derartigen Fragen der Telekommunikationsüberwachung“ im Unternehmen befasst⁵⁴⁹⁶, hat vor dem Ausschuss bekundet, keine Kenntnis von den in der Presse berichteten Vorgängen gehabt zu haben. Er habe den Bericht von *Frontal 21* vom 31. März 2015⁵⁴⁹⁷ kurz nach dessen Ausstrahlung in der Mediathek des ZDF angesehen:

„Von den behaupteten Operationen in unseren Einrichtungen hatte ich vor dem ZDF-Bericht noch nie etwas gehört oder in sonstiger Weise erfahren. Ich wusste also bis dahin überhaupt nichts über den im Bericht beschriebenen Vorfall.“⁵⁴⁹⁸

Der Zeuge *Matt* hat ferner betont:

„Zu keinem Zeitpunkt ist mir auch nur das Ansinnen einer Zusammenarbeit zwischen der Verizon Deutschland GmbH oder der früheren MCI Deutschland GmbH und einem ausländischen Geheimdienst zu Ohren gekommen. Auch eine Zusammenarbeit mit inländischen Geheimdiensten, insbesondere dem Bundesnachrichtendienst, ist mir nicht bekannt.“⁵⁴⁹⁹

„Mit Blick auf den Gegenstand des Untersuchungsausschusses kann ich nur noch einmal wiederholen, dass mir auch aus dem Zeitraum 2004 bis 2006 keine Anfragen des Bundesnachrichtendienstes oder eines ausländischen Geheimdienstes an die MCI Deutschland GmbH bekannt sind. Ich hatte auch zu keinem Zeitpunkt Kontakt zu Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes oder zu Mitarbeitern eines ausländischen Nachrichtendienstes.“⁵⁵⁰⁰

Weiter hat der Zeuge *Matt* ausgeführt:

„Nach dem ZDF-Bericht habe ich unverzüglich persönlich eine unangekündigte Inspektion des im Bericht genannten Standortes durchgeführt und die Funktionsfähigkeit der aktuell vorhandenen Sicherheitseinrichtungen geprüft. Ich fuhr von meinem gewöhnlichen Arbeitsplatz in Frankfurt zu dem in Nordrhein-Westfalen gelegenen Standort, ging durch alle Räume des Gebäudes, inspizierte erneut und gezielt die dortigen Sicherheitsmaßnahmen. Ich inspizierte auch die Transport- und Serverräume. Ich fand keine Anzeichen oder Verbindungen zu den im Bericht behaupteten Manipulationen. Seit ein paar Jahren wird eine intensive Prüfung bei Verizon Deutschland GmbH, üblicherweise im Rahmen der Zertifi-

5496) *Matt*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 109.

5497) Manuskript der Sendung vom 31. März 2015 unter www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/37845834/1/data.pdf

5498) *Matt*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 111.

5499) *Matt*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 110.

5500) *Matt*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 111.

zierung nach ISO 27001 und ISO 9001, durchgeführt. Darüber hinaus wird das Sicherheitskonzept der Verizon Deutschland GmbH sowie die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes regelmäßig durch die Bundesnetzagentur als unserer Aufsichtsbehörde geprüft. Unsere Mitarbeiter werden regelmäßig geschult und darauf hingewiesen, alle Personen zu melden, die sich nicht ausweisen können.“⁵⁵⁰¹

„Ich habe auch mit unserer deutschen Geschäftsführung gesprochen. Ich habe ihnen über diesen Vorgang berichtet und sie nach Informationen gefragt, die in der heutigen Sitzung im Untersuchungsausschuss von Interesse sein könnten. Keiner von ihnen hatte Wahrnehmungen gemacht, die für den heutigen Termin von Bedeutung sein könnten. [...]“⁵⁵⁰²

Einzelheiten zum operativen Vorgehen des BND hat der Zeuge *W. K.* in GEHEIM eingestufter Vernehmung genannt.⁵⁵⁰³

cc) Hinweise auf ähnliche Operationen ohne Wissen des BND?

Der Zeuge *W. K.* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, es sei ihm nicht bekannt, dass ausländische Nachrichtendienste jemals versucht hätten, in Deutschland eine dem Projekt GLO... vergleichbare Aktion „am BND vorbei zu organisieren“.⁵⁵⁰⁴

d) Rolle der BND-Außenstelle Rheinhausen und Datenübertragung

Der Zeuge *J. F.*, Leiter der BND-Außenstelle Rheinhausen in den Jahren 2002 bis 2006⁵⁵⁰⁵, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass Rheinhausen im Zeitraum „Mitte 2004 bis 2006“ mit der Operation GLO... befasst gewesen sei. Der Auftrag an Rheinhausen sei aus der BND-Zentrale in Pullach gekommen.⁵⁵⁰⁶ Von den BND-Außenstellen habe sich allein Rheinhausen mit „Glo...“ beschäftigt.⁵⁵⁰⁷ Aufgabe der Außenstelle sei der „Betrieb“ der Operation gewesen, nicht die Verschaffung eines Zugangs zum Provider.⁵⁵⁰⁸

Der Zeuge *W. K.* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, die im Rahmen von GLO... erfassten Daten seien beim Provider an den BND übergeben worden und über eine vom BND angemietete Leitung nach Rheinhausen geflossen.⁵⁵⁰⁹ Es hätten keine Mitarbeiter des BND beim Provider vor Ort gesessen, BND-Mitarbeiter seien nur „zum Aufbau“ vor Ort gewesen.⁵⁵¹⁰ Die Daten seien für den Transport mit Kryptosystemen einer deutschen Firma, die vom BSI zertifiziert worden seien, verschlüsselt worden.⁵⁵¹¹ Vor dem Wirkbetrieb habe es einen Probetrieb gegeben:

5501) Matt, Protokoll-Nr. 59 I, S. 111 f.

5502) Matt, Protokoll-Nr. 59 I, S. 112.

5503) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II (Tgb.-Nr. 180/15 – GEHEIM), S. 13 ff.

5504) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 21.

5505) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 38.

5506) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 41.

5507) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 56.

5508) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 61.

5509) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 11 f., 18.

5510) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 14.

5511) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 11 f., 18.

„Es gibt wie immer einen Probetrieb - rein technisch und dann auch betrieblich. Und wenn Sie so wollen: Wirkbetrieb fand auch statt, und dann wurde das Projekt beendet.“⁵⁵¹²

e) Technische Umsetzung der Erfassung und G 10-Filterung

Mit der technischen Umsetzung seien, so hat der Zeuge *W. K.* vor dem Ausschuss ausgesagt, maximal zehn BND-Mitarbeiter betraut gewesen. Neben Mitarbeitern des Providers selbst hätten auch einige wenige ausgewählte Mitarbeiter des BND aus der Zentrale in Pullach Zutritt zu den Liegenschaften des Providers gehabt.⁵⁵¹³

aa) Technische Umsetzung der Erfassung

Der Zeuge *W. K.* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, die Operation GLO... habe sich insofern von der Operation EIKONAL unterschieden, dass der Partnerdienst bei GLO... lediglich „mittelbar“ beteiligt gewesen sei.⁵⁵¹⁴ Es seien – anders als bei EIKONAL – keine Gerätschaften oder Software ausländischer Dienste eingesetzt worden.⁵⁵¹⁵ Die eingesetzte Software stamme auch nicht von Firmen aus den *Five Eyes*-Staaten.⁵⁵¹⁶

„Das ist [...] altbackene Technik gewesen damals: nur Telefonie, keine Metadaten, nur Inhalte, rufnummerngesteuert, rufnummernselektiert. Das heißt, wir mussten eine Liste von Telekommunikationsmerkmalen in das System einsteuern [...].“⁵⁵¹⁷

„Es war eine - ich verwende den Begriff mal - Positivselektion. Das heißt, man hatte eine Liste gehabt mit Zielen, die einen interessieren. Und nur diese Daten kamen schon. Das heißt, diese Liste schon enthielt weder deutsche noch Ziele aus dem beteiligten anderen Land. Und danach hat man dann trotzdem immer noch G-10-Filter und Filter nach den anderen Rufnummern eingebaut. Es ist ja nicht so, dass alles zu uns kam.“⁵⁵¹⁸

Diese „Positivliste“ habe der BND gemeinsam mit dem anderen Dienst erstellt.⁵⁵¹⁹ Wie viele Telekommunikationsmerkmale diese Liste umfasste, hat der Zeuge in GEHEIM eingestufter Vernehmung angegeben.⁵⁵²⁰

Auf Vorhalt eines Aktenstücks, auf dem das „Meldeaufkommen“ in der Operation GLO... für die Jahre 2005 und 2006 verzeichnet sei⁵⁵²¹, hat der Zeuge *W. K.* auf die Frage, zu wie vielen Länderkennern gemeldet worden sei, ausgesagt, er habe die Zahl „nicht mehr im Kopf“ gehabt. Er hätte eine geringere Anzahl als im Aktenstück angegeben geschätzt.⁵⁵²² Auf Vorhalt eines Aktenstücks mit dem Titel „Nachweis für Einsatzvermögen“⁵⁵²³, in dem der Begriff „Google-Suchmaschine“ handschriftlich vermerkt ist, und auf Nachfrage, ob nicht doch „als Suchtool Bestandteile der Google-Suchmaschine eingesetzt wurden“, hat der Zeuge *W. K.* ausgesagt:

5512) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 14.

5513) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 13.

5514) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 6.

5515) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 8.

5516) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 9 f.

5517) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 9.

5518) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 17.

5519) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 17.

5520) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II (Tgb.-Nr. 180/15 – GEHEIM), S. 9.

5521) Vorhalt aus MAT A BND-19/1c (Tgb.-Nr. 99/15 – GEHEIM), Ordner 278, Bl. 377; siehe Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 54.

5522) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 54.

5523) MAT A BND-19/1b / MAT A BND-21/1b, Bl. 59 (VS-NfD – insoweit offen).

„Das ist beschafft worden aus dem gleichen Geldtopf. Ist was völlig anderes. [...] Ist nicht für Fernmeldeaufklärung eingesetzt worden.“⁵⁵²⁴

bb) Wirksamkeit der G 10-Filterung

Der Zeuge *Dr. Urmann* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, Daten deutscher Bürger seien im Rahmen der Operation GLO... ebensowenig erfasst worden wie Daten von Staatsbürgern des Partnerlandes.⁵⁵²⁵

Nach Aussage des Zeugen *W. K.* haben die eingesetzten technischen Systeme zur G 10-Filterung zu 100 Prozent funktioniert.⁵⁵²⁶ Anders als bei EIKONAL habe man keine neue Technik entwickeln oder diese von einem AND beziehen müssen:

„Es ist in der Tat etwas völlig anderes als „Eikonal“. Es ist eine althergebrachte, beherrschbare Technik gewesen, die wir schon lange beherrscht haben. Bei ‚Eikonal‘, wenn Sie sich erinnern, war ja einiges sehr neu, wo wir auch entsprechende Maßnahmen ergriffen hatten. Das war hier nicht der Fall.“⁵⁵²⁷

„Diesen Separator bei ‚Eikonal‘ brauchten wir ja, weil dort ging es ja auch um Internetverkehre, und da haben Sie ja diesen gemischten Verkehr, paketweise immer vermischt, auf den Leitungen. Das hatten wir da nicht. Es war nur Telefonie, reiner Transit - das hat der Betreiber sichergestellt - anhand einer vorher festgelegten Rufnummernliste, und da auch nur der Verkehr anhand dieser Rufnummernliste. Das war der Unterschied. G 10 war da gar nicht zu erwarten; war auch keiner drin. Wir haben da nie einen festgestellt.“⁵⁵²⁸

Die eingesetzten Geräte und Filter seien bereits vor dem Beginn und unabhängig von der Operation GLO... von BSI und Bundesnetzagentur zertifiziert gewesen.⁵⁵²⁹

Der Zeuge *J. F.* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, Daten deutscher Staatsbürger seien durch G 10-Filter „unterdrückt“ worden. Man habe für die erfassten leitungsvermittelten Verkehre ein „sehr ausgereiftes“ Filtersystem gehabt, „das schon über ein paar Jahre in der Satellitentechnik Anwendung gefunden“ habe.⁵⁵³⁰ Die BND-Mitarbeiter in Rheinhausen hätten das Funktionieren der G 10-Filterung überprüft.⁵⁵³¹ Nähere Angaben haben Zeugen in eingestufter Sitzung gemacht.⁵⁵³²

f) Übermittlung von Daten an den Partnerdienst

Der Zeuge *R. S.*, in der BND-Außenstelle Rheinhausen technisch für die Datenweitergabe im Rahmen der Operation GLO... verantwortlich, hat vor dem Ausschuss zunächst ausgesagt, eine Weiterleitung von Daten an die NSA oder einen Nachrichtendienst der *Five Eyes*-Staaten habe es von der Dienststelle Rheinhausen aus nicht

5524) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 9 f.

5525) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 24 f.

5526) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 28 f.

5527) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 15.

5528) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 13.

5529) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 24.

5530) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 60.

5531) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 60.

5532) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II (Tgb.-Nr. 180/15 – GEHEIM), S. 10, 23 f., 33; *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 II (Tgb.-Nr. 181/15 – GEHEIM), S. 37.

gegeben.⁵⁵³³ Diese Aussage hat der Zeuge im Verlauf der weiteren Vernehmung allerdings revidiert: „Nach Filterung und nach Prüfung gingen Daten weiter, ja, in sehr begrenztem Umfang“. Auf Nachfrage hat der Zeuge dann bestätigt, dass diese Weiterleitung an einen Nachrichtendienst der *Five Eyes* von der Dienststelle Rheinhausen aus erfolgt sei.⁵⁵³⁴

Bevor Daten an den Partnerdienst übermittelt wurden, so der Zeuge *R. S.*, hätten Mitarbeiter des BND in Rheinhausen diese daraufhin geprüft, ob sie nach Artikel 10 des Grundgesetzes geschützte Teilnehmer enthielten.⁵⁵³⁵ Anfangs habe eine vollständige händische Prüfung stattgefunden, die erst später automatisiert worden sei:

„Also zu Beginn wurde alles noch mal komplett kontrolliert, um wirklich ganz sicher zu sein, dass nichts durchrutscht, und dann, gegen später, wo man wusste, okay, das funktioniert wirklich zuverlässig, und bei den geringen Mengen konnte es automatisiert erfolgen.“⁵⁵³⁶

Der Zeuge *W. K.* hat vor dem Ausschuss in öffentlicher Sitzung erklärt, die Zahl der an den Partnerdienst im Rahmen der Operation GLO... übermittelten „Inhaltsverkehre“ sei „verschwindend gering“ gewesen. Er könne „ziemlich genau“ Auskunft darüber geben, wie viele es gewesen seien, jedoch nur in nichtöffentlicher Sitzung.⁵⁵³⁷ Dem Zeugen wurde sodann in GEHEIM eingestufter Vernehmung ein Aktenstück vorgehalten, auf dem das „Meldeaufkommen“ in der Operation GLO... für die Jahre 2005 und 2006 angegeben sei.⁵⁵³⁸ Wie die Presse berichtete, soll es sich um „jährlich mehrere Hundert Mitteilungen“ gehandelt haben.⁵⁵³⁹

Der Zeuge *J. F.* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, für die Datengewinnung, die nachrichtendienstliche Bewertung und die Weiterleitung sogenannter Vorprodukte sei in Rheinhausen das „Sachgebiet Nachrichtengewinnung“ zuständig gewesen. Sogenannte Meldungen seien nicht dort, sondern in der BND-Zentrale erstellt worden.⁵⁵⁴⁰ Erfasste Daten ohne nachrichtendienstliche Relevanz seien nicht weitergegeben, sondern gelöscht worden.⁵⁵⁴¹

Der Zeuge *R. S.* hat zudem erläutert, in Rheinhausen seien keine Meldungen erstellt worden. Die eingegangenen Daten seien auf Relevanz geprüft „und das was relevant war“, an die Zentrale in Pullach geleitet worden.⁵⁵⁴² In Rheinhausen seien zwar auch Metadaten gespeichert und parallel auch an die BND-Zentrale in Pullach geleitet worden. Die Metadaten seien jedoch nicht an den ausländischen Partnerdienst weitergegeben worden.⁵⁵⁴³

Zur Frage, wie die weiterzugebenden Daten an den Partnerdienst gelangt sind, hat der Zeuge *R. S.* erläutert, die entsprechenden Daten seien auf einem Server abgelegt worden. Auf diesen habe der an der Operation GLO... beteiligte ausländische Nachrichtendienst Zugriff gehabt.⁵⁵⁴⁴

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage befasst, ob Daten bereits während eines Probe- bzw. Testbetriebs an den Partnerdienst weitergegeben wurden. Der Zeuge *Dr. Urmann* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er könne

5533) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 57.

5534) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 59 f.

5535) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 77 f.

5536) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 78.

5537) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 27.

5538) Vorhalt aus MAT A BND-19/1c (Tgb.-Nr. 99/15 – GEHEIM), Ordner 278, Bl. 377; siehe Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 54.

5539) *Der Spiegel* vom 10. Januar 2015 „US-Telefonriese ließ BND mithören“.

5540) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 40.

5541) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 43.

5542) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 58.

5543) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 57.

5544) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 60.

nicht mehr sagen, ob Daten an den Partnerdienst bereits während des Probebetriebs oder erst während des Wirkbetriebes weitergegeben worden seien. Aufgrund der Selektoren wäre es aus seiner Sicht aber unschädlich gewesen, im Probebetrieb schon Daten weiterzugeben.⁵⁵⁴⁵ Bei der Entscheidung über die Datenweitergabe habe es sich um einen Routinevorgang gehandelt. Die Entscheidung sei vom jeweiligen Bearbeiter, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sachgebietsleiter, getroffen worden:

„Wenn die Daten den allgemeinen Kriterien entsprochen haben - also, die Selektoren haben getroffen, und es waren keine Deutschen beteiligt, und es waren keine Targeting-Daten -, dann hat man die Daten weitergegeben. Das war ein Routinevorgang.“⁵⁵⁴⁶

Der Zeuge *W. K.* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, während des Probebetriebs seien noch keine Daten an den Partnerdienst weitergeleitet worden.⁵⁵⁴⁷ Der BND habe die technische Einrichtung vornehmen und dann den „G 10-Filter einbauen“ müssen:

„Das können Sie ‚Probebetrieb‘ nennen. Ich glaube, wir haben das nicht so genannt damals und haben festgestellt: Das läuft alles wie erwartet. Und dann ging es los: Normalbetrieb.“⁵⁵⁴⁸

Eine Weitergabe von Daten sei erst erfolgt, als man in den „Normalbetrieb“ gewechselt hatte:

„Dann haben wir selber die Daten zur Verwertung bekommen, und die wurden auch weitergeleitet.“⁵⁵⁴⁹

g) Beendigung der Operation im Jahr 2006

Der Zeuge *Dr. Urmann*, Leiter der für den Bereich Nachrichtengewinnung zuständigen Unterabteilung im BND in den Jahren 2004 bis 2006, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, die Operation GLO... habe „vom Output her (...) überhaupt nichts gebracht“.⁵⁵⁵⁰

Der Zeuge *W. K.* hat vor dem Ausschuss erklärt, die Erwartungen des BND an das Operation GLO... hätten sich nicht erfüllt.⁵⁵⁵¹ Auch der ausländische Partnerdienst sei ob der Ergebnisse wohl enttäuscht gewesen.⁵⁵⁵²

Die Operation sei, so der Zeuge *W. K.*, beendet worden, „weil es sich nicht so durchführen ließ, wie wir [BND] es uns eigentlich gedacht hatten.“⁵⁵⁵³ Weitere Einzelheiten haben die Zeugen *W. K.* und *J. F.* in eingestufter Sitzung ausgeführt.⁵⁵⁵⁴

Im Ergebnis habe die Operation GLO... nicht genügend Meldungen erbracht: „Ich glaube, es waren so [geschwärzt] Meldungen, bewertete Meldungen pro Jahr. Das ist so eine Sache nicht wert. Das war nichts, was

5545) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 44.

5546) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 45.

5547) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 35 f.

5548) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 35.

5549) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 36.

5550) *Dr. Urmann*, Protokoll-Nr. 39 I, S. 20.

5551) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 20.

5552) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 21.

5553) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 20.

5554) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II (Tgb.-Nr. 180/15 – GEHEIM), S. 10, 31 f.; *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 II (Tgb.-Nr. 180/15 – GEHEIM), S. 73.

wir nutzen konnten für Terrorismusaufklärung und Force Protection. Deswegen wurde das auch relativ schnell wieder beendet.“⁵⁵⁵⁵

Die Operation sei im Jahr 2006 beendet worden:

„Im Oktober 2006 waren die Leitungen abgeschaltet, weil damals unser Abteilungsleiter - den hatten Sie ja auch schon hier -, der Herr Breitfelder, der war sehr streng, sage ich mal, was Ergebnisse anging, und hat gesagt [geschwärzt]“.⁵⁵⁵⁶

Auf die Nachfrage, ob die Entscheidung zur Beendigung der Operation also wegen Erfolglosigkeit oder mangelnder Meldungen getroffen worden sei, hat der Zeuge *W. K.* erwidert:

„Erfolglosigkeit, mangelnde Meldungen und [geschwärzt]. Wir hatten ja zu der Zeit schon ein bisschen gelernt bei ‚EIKONAL‘, wie man eigentlich arbeiten muss, wenn ich Erfolge haben will. Und das war nicht abzusehen, dass das da überhaupt möglich sein wird. Da haben wir gesagt: Das sparen wir uns. Das kostet nur Zeit und Geld.“⁵⁵⁵⁷

Die Arbeitsergebnisse würden schließlich bewertet:

„Das sind diese Meldungsbewertungen. Ich sage, eine bewertete Meldung - - Das ist quasi die Rückmeldung, die Sie kriegen: Taugt das was? Und wenn über Monate aus dem Erfassungsansatz, den Sie haben, nichts Brauchbares kommt, dann hinterfragt man schon mal: Sind es die Kosten wert, den Ansatz weiter zu betreiben? Die Ergebnisse sind es jedenfalls nicht. Es mag manchmal andere Gründe geben, Partnerkooperationen zum Beispiel, aber in dem Fall war es eindeutig: Das brechen wir ab, wenn da nichts rauskommt, weil auch keine Besserung absehbar war.“⁵⁵⁵⁸

Auch aus Sicht des Zeugen *J. F.* stand der Aufwand nicht mehr im Verhältnis zum Nutzen:

„Das bringt nichts. Weil Sie müssen sich vorstellen: Das kostet Ressourcen.“⁵⁵⁵⁹

Der Zeuge *R. S.*, damals für die Datenweitergabe an den Partnerdienst zuständig, hat ausgeführt, die Zahl der erfassten Daten habe sich im Verlauf der Operation verringert:

„Aber auf alle Fälle wurde dann die Menge, die gesamte Menge, die geliefert wurde, weniger [...]“⁵⁵⁶⁰

Der Zeuge *R. S.* hat in seiner Vernehmung auch von einer Besprechung mit Mitarbeitern des Partnerdienstes in der BND-Zentrale in Pullach berichtet⁵⁵⁶¹, bei dem die Operation zwar noch nicht beendet gewesen sei, sich aber schon Unzufriedenheit auf beiden Seiten eingestellt habe:

5555) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 10.

5556) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 15.

5557) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 15.

5558) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 15.

5559) *J. F.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 77.

5560) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 II – Auszug offen, S. 39.

5561) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 79 ff.

„Wir waren beide nicht zufrieden mittelfristig, und deswegen wurde es auch eingestellt.“⁵⁵⁶²

Bemängelt worden sei bei der Besprechung sowohl die Menge als auch die Qualität der weitergegebenen Daten. Die Formulierung „zu wenig und zu unwichtig“ in diesem Zusammenhang sei richtig.⁵⁵⁶³

Auf die Frage, aus welchem Grund die Weitergabe der Daten schließlich beendet wurde, hat der Zeuge *R. S.* geantwortet:

„Es wurden keine Daten mehr erzeugt, und dementsprechend gab es natürlich auch nichts mehr zum Weitergeben.“⁵⁵⁶⁴

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5562) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 84.

5563) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 84.

5564) *R. S.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 82.

VI. Die geplante Kooperation des BND mit einem britischen Nachrichtendienst

1. Vorbemerkungen

Die Beweisaufnahme des Ausschusses zu einer beabsichtigten Kooperation des BND mit einem britischen Nachrichtendienst war zum einen von besonderen Geheimhaltungsbedürfnissen geprägt, zum andern wurde sie aber auch durch die Presseberichterstattung unter Berufung auf angebliche Aussagen von Vertretern der Bundesregierung vor dem PKGr und Mitgliedern des Ausschusses begleitet [siehe dazu Erster Teil, dort unter B.III.5.e)aa)].

a) Zu den Umständen der Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme des Ausschusses war von besonderen Geheimhaltungsbedürfnissen geprägt, weshalb dem Ausschuss mit Beweisbeschlüssen vom 18. Dezember 2014⁵⁵⁶⁵ beigezogene Akten der Bundesregierung zu dieser beabsichtigten Kooperation lediglich im Rahmen des sogenannten Chausseestraßenverfahrens zugänglich gemacht wurden [zum sogenannten Chausseestraßenverfahren siehe Erster Teil, dort unter B.III.5.b)bb)]. Zuvor waren die einschlägigen Akten bereits dem Vorsitzenden des Ausschusses und den Obleuten zur Einsicht in den Räumen des Bundeskanzleramtes zugänglich gemacht worden [zum sogenannten Kanzleramtsverfahren siehe Erster Teil, dort unter B.III.5.b)aa)].

Nach Annahme eines von der Bundesregierung unterbreiteten Vorschlags konnten die Akten dann indes im Rahmen des sogenannten Chausseestraßenverfahrens für die Beweisaufnahme genutzt werden. Dieses Verfahren war zwar zunächst nur für Akten zu den BND-eigenen Selektoren vorgesehen, wurde gegen Ende des Untersuchungsverfahrens jedoch auf einige andere Beweismaterialien erstreckt, darunter auf hier gegenständliche Beweismaterialien zu einer geplanten Zusammenarbeit zwischen dem BND und einem Nachrichtendienst des Vereinigten Königreichs.⁵⁵⁶⁶

b) Presseberichterstattung

In einem Artikel des *Spiegel* vom 2. Mai 2015⁵⁵⁶⁷ hieß es:

„[...] Im Jahr 2012 unterbreitete der britische Nachrichtendienst GCHQ, der für technische Aufklärung zuständig ist, seinen deutschen Kollegen das Angebot, am Internetknotenpunkt der Telekom in Frankfurt am Main zusammenzuarbeiten.“

Die Briten boten ein ausgefeiltes Erfassungs- und Verarbeitungssystem an, mit dem der BND endlich seine Kapazitätsprobleme in den Griff bekommen würde. Im Gegenzug verlangten sie die Übermittlung von Rohdaten aus deutschen Transitdatenleitungen, die etwa aus Russland oder China stammten. Für den Fall eines Deals wollten die Briten auch Daten aus ihrer Auslandserfassung übermitteln, an die die Deutschen von Rechts wegen sonst nicht gelangen würden.

5565) Beweisbeschlüsse BND-19 und BND-21.

5566) Vgl. Protokoll-Nr. 109, S. 6.

5567) Der *Spiegel* vom 2. Mai 2015 „Der unheimliche Dienst“; Vorab in Auszügen *Spiegel Online* vom 1. Mai 2015 „Operation "Monkeyshoulder“ - BND plante weitere Geheimdienstkooperation am Kanzleramt vorbei“ und „BND-Affäre wird zum Fall für die Justiz“.

Ein lukrativer Ringtausch also sollte es werden, bei dem jede Seite ihren blinden Fleck verlieren würde. BND-Chef Gerhard Schindler zeigte sich hoch interessiert. Er ließ sogar ein technisches Aufrüstprojekt mit dem Codenamen ‚Packeis‘ stoppen, in der Hoffnung, mit der Hilfe der Briten werde der BND viel schneller an sein Ziel kommen. Stattdessen stand nun die gemeinsame Operation ‚Monkeyshoulder‘ auf der Agenda.

Innerhalb des Dienstes gab es zwar erhebliche Bedenken gegen diese Kooperation, sie waren rechtlicher Art, aber auch politischer. Sollte die Sache publik werden, drohe ein verheerendes Medienecho. Doch die Verantwortlichen im BND nahmen daraufhin nicht etwa Abstand von dem Projekt, sie trieben es sogar voran. Allerdings zunächst mit der Auflage, offiziell niemanden zu informieren: nicht das Bundesamt für Sicherheit in der Informatstechnik und auch nicht das Kanzleramt, die politische Aufsicht. Der BND hatte den Reiz des autarken Lebens entdeckt, die absolute Geheimhaltung war sein Schutzschild.

Noch bevor die Operation richtig losgegangen war, gewann sie an Größe: Die Amerikaner hatten davon Wind bekommen und boten an mitzumachen. Der BND zeigte sich willig, den langjährigen Partner mit an Bord zu nehmen. So erklärt sich womöglich auch der Operationsname ‚Monkeyshoulder‘: Es handelt sich um einen Blend aus drei verschiedenen Malt-Whisky-Sorten.

In mehreren Workshops wurden BND-Mitarbeiter ab Mitte 2012 an der britischen Technik geschult. Die Deutschen fuhren dafür eigens nach Scarborough und Bude, wo das GCHQ den Dokumenten Edward Snowdens zufolge das Unterseekabel Tat-14 anzapft. Umgekehrt kamen die britischen Geheimdienstmitarbeiter nach Deutschland, um ihr Wissen mit den technisch unbedarfteren Partnern zu teilen.

Einer dieser Workshops fand im August 2013 statt, als alle Welt bereits zwei Monate lang die Enthüllungen Edward Snowdens diskutierte und die Bundesregierung behauptet hatte, sie wisse nichts von Spähprogrammen der Amerikaner wie ‚Prism‘ oder ‚Tempora‘, nichts von geheimen Projekten. Erst in jenem August stoppte BND-Chef Schindler ‚Monkeyshoulder‘. Die Brisanz dieser Operation wurde ihm offenbar erst dann klar.

Keine Kontrollinstanz hat damals offenbar von dieser Operation erfahren. [...]“⁵⁵⁶⁸

In einem Artikel des *Stern* vom 3. Juni 2015⁵⁵⁶⁹ wurde berichtet:

„[...] Schon während seines Antrittsbesuchs beim GCHQ Mitte Februar 2012 boten ihm die Briten eine gemeinsame Ausspähaktion an. Schindler griff zu, auch weil er hoffte - so steht es in den Akten-, der BND würde damit im Verhältnis zur NSA ‚an Gewicht gewinnen‘. Der deutsche Dienst ist ein gewaltiger Apparat mit 6500 Beamten, aber oft von den Amerikanern abhängig. Ein US-Zeuge hat den BND vor dem Ausschuss als ‚Wurmfortsatz‘

5568) *Der Spiegel* vom 2. Mai 2015 „Der unheimliche Dienst“; Vorbericht: *Spiegel Online* vom 1. Mai 2015 „BND-Affäre wird zum Fall für die Justiz“.

5569) *Stern* vom 3. Juni 2015, „Mit dem Dienst Ihrer Majestät“.

der NSA‘ bezeichnet. Das Streben nach ein wenig mehr Bedeutung liegt da nahe. Allein: Das Projekt Monkeyshoulder war nach deutschen Rechtsmaßstäben in der Grauzone, möglicherweise sogar illegal. Die leitenden Beamten notierten in den Akten, man sei sich „des eingegangenen Risikos“ bewusst. „Bei öffentlichem Bekanntwerden müssen wir mit einem Aufschrei der Presse rechnen.“

Das Projekt beruhte auf Geben und Nehmen. Die Deutschen sollten helfen, Daten aus dem europaweit größten Netzknoten in Frankfurt am Main abzuschöpfen. Es ging um Metadaten, Skype-Verbindungen, Whatsapp-Nachrichten, um die Absender und Empfänger von E-Mails. Die Rohmasse der Daten sollten die Deutschen an die Engländer weitergeben. Im Gegenzug versprach der GCHQ, Daten abzuliefern, die der Dienst auf der Insel gewinnt. Zwar muss der BND bei jeder Datengewinnung Filter vorschalten, die die Privatsphäre deutscher Bürger schützen sollen. Aber dass die Filter löchrig sind, ist unter Experten bekannt. So sollte ein Ringtausch zwischen den Geheimen entstehen: wechselseitige Überwachung, wechselseitige Information. Jeder weiß am Ende, was er eigentlich nicht wissen kann. Und in manchen Fällen auch nicht darf.

Der Deal war für die Deutschen nicht nur wegen des Erkenntnisgewinns interessant, sondern auch weil die Briten versprachen, den BND für das Abzapfen der Daten in Frankfurt mit Hard- und Software hochzurüsten. Erste Schulungen von deutschen Spezialisten in London begannen schon 2012.

Schindler wollte offenbar ohne jede Kontrolle seines Dienstherrn agieren. „Der Präsident eröffnete mit der Bitte, die geplante Kabelzusammenarbeit nicht im Bundeskanzleramt zu erwähnen“, heißt es in einem BND-Aktenvermerk. Damit blieben alle Aufseher erst mal draußen: die Kanzlerin, der Kanzleramtsminister, der Leiter der zuständigen Abteilung 6 im Kanzleramt. Der BND unter der Tarnkappe. Geführt ausgerechnet von einem Chef, der früher als Abteilungsleiter im Innenministerium selbst einen Geheimdienst kontrolliert hatte, nämlich das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Rund 300 Mal berichtet der BND pro Monat an das Kanzleramt. Weitere 800 Mal beantwortet er Fragen der Bundesregierung. Die Operation Monkeyshoulder jedoch blieb das Geheimnis der Geheimen. Bis es gar nicht mehr ging. Für Anfang September 2012 kündigte sich eine Delegation des GCHQ in Deutschland an. Nach stern-Informationen wollten die britischen Agenten nicht nur zum BND. Sie wollten auch ins Kanzleramt. Schindler musste befürchten, dass alles aufflog. Das hätte ihn den Job kosten können. Erst unter diesem Druck ließ er das Kanzleramt, nur zehn Tage vor der Visite der Briten, über Monkeyshoulder unterrichten. Schindler sagte später im Untersuchungsausschuss: „Mit ungelegten Eiern braucht man die Fachaufsicht nicht zu konfrontieren.“

Das Kanzleramt aber stoppte die umstrittene Operation nicht - der BND und sein Präsident durften weitermachen. Selbst als der Whistleblower Edward Snowden im Juni 2013 das

Überwachungsprogramm der amerikanischen Dienste enthüllte, lief Monkeyshoulder weiter. Mitte Juni erreichte ein Lastwagen voller Überwachungsgeräte die Britische Botschaft in Berlin. Die BND-Leute übernahmen die wertvolle Fracht.

Erst als Snowden auch Dokumente über die umfangreichen Spionageaktionen des GCHQ publizieren ließ, reagierte der BND-Chef. „Die Verbringung der Erfassungshardware nach Frankfurt“ wurde „gestoppt“, heißt es in einer internen BND-E-Mail. So endete die Operation Monkeyshoulder. Ein Treffen mit britischen Agenten am BND-Standort Stockdorf bei München wurde abgesagt, was die Kollegen auch um einen Besuch am BND-Tisch auf dem Oktoberfest brachte. [...]

Die Akten zu Monkeyshoulder befinden sich derzeit im Kanzleramt. Sie sind hoch sensibel und wurden nicht einmal allen Mitgliedern des achtköpfigen Untersuchungsausschusses vorgelegt. Die Angst ist groß, dassbrisante Details an die Öffentlichkeit gelangen. Man wolle die Briten nicht brüskieren, heißt es.

Vor allem aber scheint das Kanzleramt sich selbst schützen zu wollen. Es ist nicht eingeschritten, als es informiert wurde. [...]“⁵⁵⁷⁰

2. Zeugenaussagen in öffentlicher Sitzung

In öffentlicher Sitzung am 19. Januar 2017 hat der ehemalige BND-Präsident *Gerhard Schindler* als Zeuge vor dem Ausschuss auf die Frage, ob es Kooperationen des BND mit britischen Nachrichtendiensten gegeben habe, ausgeführt:

„Also, der BND arbeitet mit vielen Nachrichtendiensten zusammen, unter anderem auch mit den britischen Nachrichtendiensten, und da gab es mehrere Kooperationen. Ich selbst habe großen Wert darauf gelegt, dass wir mit anderen Diensten gemeinsame Operationen und gemeinsamen Erkenntnis austausch pflegen, weil ich das für sehr wichtig halte in der Globalisierung der heutigen Zeit. Und so gab es auch Zusammenarbeit mit den britischen Diensten.“⁵⁵⁷¹

Auf die Frage, ob man „gemeinsam Kabelerfassung betrieben“ habe, hat der Zeuge *Schindler* geantwortet:

„Betrieben“? Nein. [...] Es wurde ein Projekt diskutiert, das aber nicht zum Zuge kam.“⁵⁵⁷²

Dieses Projekt sei „nicht realisiert“ worden.⁵⁵⁷³

Mit welchem britischen Dienst dieses Projekt „nicht realisiert“ wurde, könne er nicht in öffentlicher Vernehmung sagen, „weil die [...] britischen Kollegen sind da ziemlich empfindlich.“⁵⁵⁷⁴

Auf die Frage, wann es zur „Nichtrealisierung“ des Projekts gekommen sei, hat der Zeuge *Schindler* ausgeführt:

5570) *Stern* vom 3. Juni 2015, „Mit dem Dienst Ihrer Majestät“.

5571) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 12.

5572) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 12.

5573) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 13.

5574) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 13.

„Also, ich weiß es jetzt leider gar nicht. Also, das war in der Anfangsphase meiner – [...] Amt- - Dienstzeit. Also, ich glaube, irgendwann, so vielleicht 2013 muss das wohl so um den Dreh gewesen sein, [...]“⁵⁵⁷⁵

Die „Nichtrealisierung“ des Projekts habe sich also im Untersuchungszeitraum abgespielt.⁵⁵⁷⁶

Auf die Frage, ob der BND bei dem Projekt im Sinne eines „Lasst das mal besser nicht die Abteilung 6 [des Bundeskanzleramtes] hören“ verfahren sei, hat der Zeuge *Schindler* erwidert:

„Nein. Also, bei diesem Projekt wurde ja die Dienst- und Fachaufsicht unterrichtet über das beabsichtigte Projekt. Es ging bei dem, was Sie wahrscheinlich ansprechen, lediglich darum, [...] dass diese Unterrichtung durch mich erfolgt und nicht durch den Partnerdienst.“⁵⁵⁷⁷

Der Zeuge *Guido Müller*, ab 2007 Referatsleiter in der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes und seit 2013 Vizepräsident des BND, hat in seiner öffentlichen Vernehmung vor dem Ausschuss ausgesagt, dass er die Presseberichterstattung unter dem Stichwort „Monkeyshoulder“ kenne. Darüber, ob er das Thema auch „außerhalb der Berichterstattung“ kenne, könne er nur in eingestufter Sitzung sprechen. Es sei ihm nichts darüber bekannt, dass es, wie in der Presse berichtet, im BND eine Anweisung gegeben hätte, dem Bundeskanzleramt davon nichts zu erzählen. Auf die Frage, wie man damit umgehe, wenn man in den BND komme und dort vielleicht etwas erfahre, über das man als Mitarbeiter der die Rechts- und Fachaufsicht über den BND führenden Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes „bewusst nichts hätte erfahren sollen“, hat der Zeuge *Müller* geantwortet:

„Ich habe kein Problem, weil das nicht der Fall ist.“⁵⁵⁷⁸

Ihm sei nicht bekannt, dass es Projekte gäbe, „die ausländische Kooperationen betreffen, wo die Anweisung innerhalb des BND ist: „Dem Kanzleramt soll das nicht gemeldet werden““. ⁵⁵⁷⁹

5575) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 13.

5576) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 13.

5577) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 15.

5578) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 65.

5579) *Müller*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 65.

VII. Datenweitergabe an Nachrichtendienste der *Five Eyes* aus den BND-Außenstellen Schöningen und Gablingen?

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob aus den BND-Dienststellen Schöningen und Gablingen Daten an Nachrichtendienste der *Five Eyes* übermittelt wurden.

1. BND-Außenstelle Schöningen

a) Snowden-Enthüllungen und Presseberichterstattung

In einem durch *Edward J. Snowden* an die Presse weitergegebenen Dokument, das von Mitarbeitern der NSA verfasst worden sein und vom 31. Oktober 2006 datieren soll, wird ausgeführt, dass die BND-Außenstelle Schöningen eine Schlüsselrolle im Rahmen der Anstrengungen des BND im Bereich der Terrorismusabwehr und des Streitkräftebeschutzes spielt, indem dort Systeme der mobilen Kommunikation, insbesondere *Thuraya*, *Inmarsat* und GSM überwacht würden.⁵⁵⁸⁰

Bei *Thuraya* handelt es sich um ein Satellitenkommunikationsnetz, das von dem Unternehmen *Thuraya Satellite Telecommunications Company* mit Sitz in Abu Dhabi bzw. Dubai betrieben wird⁵⁵⁸¹, bei *Inmarsat* um einen von einer britischen Firma über Satelliten betriebenen Mobilfunkdienst.⁵⁵⁸²

Weiter heißt es in dem Dokument:

„Schöningen collects over 400,000 Thuraya cuts per day, 14,000 INMARSAT cuts and 6,000 GSM cuts from both the [geschwärzt] network. E-mail is also collected at site, with an average of 62,000 collects per day. NSA benefits from this collection, especially the Thuraya intercepts from [geschwärzt] which the BND shares on a daily basis.“⁵⁵⁸³

„Schöningen sammelt über 400.000 Thuraya-Mitschnitte pro Tag, 14.000 INMARSAT-Mitschnitte und 6.000 GSM-Mitschnitte von sowohl dem [geschwärzt] Netzwerk. E-Mails werden an diesem Standort ebenfalls abgefangen, durchschnittlich 62.000 am Tag. Auch die NSA profitiert von dieser Sammlung, insbesondere von den Thuraya-Erhebungen aus [geschwärzt], die der BND täglich [aktualisiert] zur Verfügung stellt.“⁵⁵⁸⁴

Der Standort in Schöningen verfüge über etwa 100 Mitarbeiter.⁵⁵⁸⁵

Im Juni und Juli 2006 sei jeweils ein Besuch einer Delegation von NSA-Mitarbeitern in Schöningen erfolgt,⁵⁵⁸⁶ wobei im Rahmen des zweiten Besuchs durch den BND entwickelte und genutzte Analysesysteme vorgeführt worden seien.⁵⁵⁸⁷ In dem Dokument heißt es weiter:

5580) Snowden-Dokument, MAT A Sek-4/1q, Bl. 2.

5581) Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Thuraya>.

5582) Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Inmarsat>.

5583) Snowden-Dokument, MAT A Sek-4/1q, Bl. 2.

5584) Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

5585) Snowden-Dokument, MAT A Sek-4/1q, Bl. 2.

5586) Snowden-Dokument, MAT A Sek-4/1q, Bl. 2.

5587) Snowden-Dokument, MAT A Sek-4/1q, Bl. 3.

„The BND responded positively to NSA's request for a copy of MIRA4 and VERAS software, and made several requests from NSA concerning target and tool development and data.“⁵⁵⁸⁸

Der *Spiegel* richtete dazu am 2. August 2013 eine Anfrage an den BND. Einiges darin bezog sich dabei auf die Frage nach den oben unter B.I.1.a) erörterten 500 Millionen Datensätzen aus der Satellitenerfassung in Bad Aibling, wobei die folgende Frage bezüglich der BND-Außenstelle Schöningen in diesen Zusammenhang gestellt wurde:

„Eine enge Kooperation zwischen BND und NSA läuft nach SPIEGEL-Recherchen auch am Standort Schöningen, wo täglich große Mengen Thuraya-Datensätze gesammelt werden. Hinzu kommen tausende Inmarsat- und GSM-Datensätze. Entsprechend der Boundless-Informant-Logik würde Schöningen als zweiter SIGAD in Deutschland Sinn machen, da afghanische Sites getrennt ausgewiesen werden. Käme daher nicht Schöningen als US-987 LB in Frage?“⁵⁵⁸⁹

Die Antwort des BND vom selben Tag lautete folgendermaßen:

„BND geht nicht davon aus, dass sich die SIGAD US-987 LB auf den Standort Schöningen bezieht, zumal aus der dortigen Erfassung keine Daten an die NSA weitergeleitet werden.“⁵⁵⁹⁰

Am 5. August 2013 veröffentlichte der *Spiegel* zu dem genannten *Snowden*-Dokument einen Artikel mit dem Titel „Daten aus der Blechdose“ und beschrieb darin:

„Die Fragen zum Datenaustausch stellen sich umso drängender, als Bad Aibling ausweislich der Unterlagen aus dem Snowden-Archiv zumindest zeitweise nicht der einzige BND-Horchposten auf deutschem Boden war, von dem aus in großem Umfang Daten an die NSA geliefert wurden – und das nach NSA-Angaben sogar ‚täglich‘.“

In einem Reisebericht aus dem Jahr 2006 schwärmen Mitglieder einer NSA-Delegation von ihrem ersten Besuch der BND-Abhöreinrichtung in Schöningen bei Braunschweig. Dort sammelten den Aufzeichnungen der Besucher zufolge damals rund hundert BND-Mitarbeiter mit Hilfe von 19 Antennen die Signale von Satelliten- und Mobilfunkbetreibern am Hindukusch und in Afrika.

In dem Papier ist die Rede von 400 000 Mitschnitten allein beim Satelliten-Telefoniebetreiber Thuraya, 14 000 Mitschnitten beim kommerziellen Satellitenbetreiber Inmarsat und 6000 täglich beim Mobilfunk, zudem würden täglich 62 000 Mails ausgespäht. „Die NSA profitiert von dieser Sammlung“, heißt es in dem Papier, vor allem von Mitschnitten aus Afghanistan, „die der BND täglich an uns weiterleitet“. Damit konfrontiert, erklärte der

5588) *Snowden*-Dokument, MAT A Sek-4/1q, Bl. 3.

5589) Anfrage *Der Spiegel* vom 2. August 2013 in den Akten des BND, MAT A BND-1-13f, Bl. 252 (VS-NfD – insoweit offen).

5590) Antwort des BND vom 2. August 2013 auf Anfrage *Der Spiegel* vom 2. August 2013, MAT A BND-1/13f, Bl. 253 f. (VS-NfD – insoweit offen).

BND, derzeit würden aus „der dortigen Erfassung keine Daten an die NSA weitergeleitet“.⁵⁵⁹¹

Ein Artikel mit teilweise ähnlichem Inhalt erschien im Juni 2014 unter dem Titel „Eifer und Gier“.⁵⁵⁹²

b) Beweisaufnahme durch den Ausschuss

aa) Aufklärungstätigkeit der Außenstelle Schöningen

Die BND-Außenstelle in Schöningen trug die Organisationsbezeichnung MA10 bzw. zuvor 3D10.⁵⁵⁹³

Der Zeuge *E. B.*, der die Außenstelle seit Januar 2004 leitet,⁵⁵⁹⁴ hat bekundet, dass diese Außenstelle „sich mit Schwerpunkterfassung und Bearbeitung von über Satelliten geführten Verkehren zu Krisen- und Kriegsregionen“ befasse.⁵⁵⁹⁵

Im Rahmen dieser Tätigkeit seien 2006 etwa eine Million Metadaten pro Tag erfasst worden; in späteren Jahren sei es etwas weniger gewesen⁵⁵⁹⁶. Jedenfalls hätten die Zahlen erheblichen Schwankungen unterlegen.⁵⁵⁹⁷ Zum Inhalt der Daten hat der Zeuge *E. B.* folgendes ausgeführt:

„Diese Daten bestehen aus allen in Systemen mitgelieferten Informationen, wie beispielsweise einer Telefonnummer, einer Gerätenummer, manchmal einer Zell-ID, einer E-Mail-Adresse. Also das sind alles Daten, die nichts mit dem Inhalt zu tun haben. Diese Daten sind für unsere Arbeit maßgeblich, weil wir alles tun müssen, was wir können, um die, wie wir das nennen, relevanten Verkehre vorzuselektieren und uns auf die zu konzentrieren. Das ist unser Kerngeschäft, die Kernaufgabe unserer Außenstelle, im Übrigen auch die der anderen Außenstellen.“⁵⁵⁹⁸

Der Zeuge *E. B.* hat in seiner Vernehmung am 26. Februar 2015 auf den Vorhalt, dass die Daten in Schöningen sieben Jahre gespeichert würden, geantwortet:

„Ich kann halt im Moment nur sagen, wie alt das älteste Datum ist, und meines Wissen und wenn ich nicht geschlafen habe, als die Datenschützerin bei uns war, ist die gesetzliche Obergrenze zehn Jahre nach meinem Verständnis.“⁵⁵⁹⁹

Die Metadaten würden gefiltert, um auszuschließen, dass es sich bei einem erfassten Kommunikationsteilnehmer um einen geschützten Teilnehmer handele.⁵⁶⁰⁰

5591) *Der Spiegel* vom 5. August 2013 „Daten aus der Blechdose“.

5592) *Der Spiegel* vom 16. Juni 2014 „Eifer und Gier“.

5593) Antwortbeitrag des Zentralreferats der Abteilung TA im BND vom 24. August 2013 zu einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., MAT A BND-1/8a_8, Bl. 115 (VS-NfD – insoweit offen).

5594) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 6.

5595) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 6.

5596) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 10, S. 23.

5597) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 II – Auszug offen, S. 21.

5598) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 10.

5599) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 II – Auszug offen, S. 20.

5600) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 11.

Generell gingen alle Metadaten auch an die BND-Zentrale; dazu würden sie gedoppelt.⁵⁶⁰¹ Zudem würden an die Bundeswehr zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihrer Einsätze G 10-gefilterte Meta- und Inhaltsdaten hinsichtlich der Einsatzgebiete übermittelt.⁵⁶⁰² Die Übermittlung erfolge von einem Server in Schöningen aus.⁵⁶⁰³

Die Zusammenarbeit der Außenstelle Schöningen mit der Bundeswehr hat der Zeuge *E. B.* wie folgt beschrieben:

„Wenn die Bundeswehr in einem Einsatzland ist und wir zu diesem Einsatzland Erfassungen haben, dann kriegt die Bundeswehr, basierend auf einer Vereinbarung, die von uns erfassten Verkehre mit den Metadaten und bearbeitet diese dann entsprechend, sagen wir mal, betrieblicher Absprachen, damit es keine Doppelarbeit gibt. Wir tauschen auf der Arbeitsebene, eben damit keine Doppelarbeit stattfindet, die Ergebnisse aus. Unbenommen davon ist dann der reguläre Austausch dessen, was man üblicherweise Finished Intelligence nennt; der findet noch mal auf einer anderen Ebene statt.“⁵⁶⁰⁴

Er wisse nicht, ob an die Bundeswehr weitergeleitete Daten aus Schöningen von dort an die US-Armee weitergegeben würden; die Bundeswehr behandle entsprechende Daten jedenfalls mit „höchster Sensitivität“.⁵⁶⁰⁵

Neben Metadaten würden in Schöningen auch Inhaltsdaten erhoben; es handele sich grob geschätzt um etwa 300 000 bis 400 000 Mitschnitte pro Tag.⁵⁶⁰⁶

Von der Kooperation mit der Bundeswehr abgesehen, würden in Einzelfällen Datenverkehre – fast ausschließlich Sprachverkehre – an andere BND-Stellen mit entsprechender Fremdsprachenkompetenz weitergeleitet.⁵⁶⁰⁷ Im Übrigen würden die in Schöningen erfassten Daten dort auch bearbeitet.⁵⁶⁰⁸

Die Aufklärung in Schöningen sei auf Krisenländer ausgerichtet gewesen, wobei in den letzten Jahren Afghanistan die höchste Relevanz gehabt habe.⁵⁶⁰⁹

Außer Satellitenverkehren würden Schöningen auch „von anderen Bereichen Verkehre zugeroutet“, die nicht dort erfasst worden seien, mengenmäßig aber nicht erheblich ins Gewicht fielen.⁵⁶¹⁰ Kabelerfassung könne man in Schöningen nicht betreiben.⁵⁶¹¹

Der Zeuge *E. B.* hat auf Vorhalt des unter F. VII. 1. genannten *Snowden*-Dokuments bestätigt, dass in Schöningen eine Analysemethode verwendet wurde, die Call Chaining genannt wird, und hierzu folgendes erläutert:

„Zumindest grundsätzlich bedeutet das: Sie haben Verbindungsdaten, und über die Verbindungsdaten können Sie ja herausfinden, wenn neben einer Person oder einer Gruppierung, die auffällig ist, die Sie vielleicht schon haben, andere Verbindungen bestehen, welche an-

5601) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 13.

5602) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 13.

5603) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 25.

5604) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 13 f.

5605) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 16.

5606) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 25.

5607) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 18 f.

5608) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 18.

5609) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 II – Auszug offen, S. 8.

5610) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 26.

5611) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 27.

deren Verbindungen, Geräte, wenn Sie so wollen, von Interesse wären. Das versteht man unter Call Chaining.“⁵⁶¹²

Das Call Chaining finde regelmäßig mit den in Schöningen gewonnenen Daten statt; nur in Ausnahmefällen mit von außen zugerouteten Verbindungen.⁵⁶¹³

bb) Zusammenarbeit der Außenstelle Schöningen mit der NSA?

Der Zeuge *E. B.* hat vor dem Ausschuss den Inhalt des unter F. VII. 1. genannten *Snowden*-Dokuments dahingehend bestätigt, dass es im Juni und Juli 2006 jeweils einen Besuch von NSA-Mitarbeitern in der Außenstelle Schöningen gegeben habe.⁵⁶¹⁴ Bei dem ersten Besuch habe es sich um ein reines Kennenlernen gehandelt; beim zweiten Besuch seien mit NSA-Mitarbeitern zuvor vereinbarte Fachgespräche über die Arbeitsweise der Außenstelle geführt worden.⁵⁶¹⁵ Der Zeuge hat hinzugefügt:

„Weitere Maßnahmen nach diesem Besuch im Sinne von Datenaustausch, Datenableitung, weitere Kommunikation, Folgegespräche gab es nicht.“⁵⁶¹⁶

Der Besuch im Juni 2006 sei nach seiner Kenntnis der erste Besuch durch die NSA gewesen.⁵⁶¹⁷

Auf Vorhalt des unter F.VII.1.a) genannten *Snowden*-Dokuments, in dem auf die „Thuraya-Erhebungen“ rekurriert wird, die der BND angeblich täglich der NSA zur Verfügung stelle, hat der Zeuge *E. B.* betont:

„Also, wir stellen – noch mal – und haben nie der NSA irgendwas zur Verfügung gestellt und auch keinem anderen Five-Eyes-Staat oder wem auch immer. [...] Das wird definitiv [...] nicht in eine Datenbank der NSA geschoben. Es kann sein, dass unser Zentralbereich - und wird wahrscheinlich so sein - Meldungen selektiv an die NSA gibt. Dazu kann ich Ihnen aber nichts sagen, weil ich das nicht weiß.“⁵⁶¹⁸

Die Außenstelle erhalte, wenn sie eine Meldung an die Zentrale übersende, keine Kenntnis von deren weiterer Nutzung.⁵⁶¹⁹ Eine Kooperation zu einem Erfassungsansatz, der in der oder über die Außenstelle Schöningen durchgeführt worden sei, habe es mit keinem der Dienste der Five-Eyes-Staaten gegeben.⁵⁶²⁰

Seitens der NSA sei infolge der Besuche signalisiert worden, dass man von der Tätigkeit der Außenstelle Schöningen beeindruckt sei; es sei aber kein Interesse an den dort erhobenen Daten geäußert worden⁵⁶²¹:

„Und was man im Hinterkopf behalten sollte, ist: Die NSA ist um ganz, ganz, ganz viel größer als wir. Und was wir denen gezeigt haben, ist, dass wir mit wenig Mitteln in einem engen Kreis, wo wenige Fachleute zusammensitzen, relativ viel rausholen können, was in

5612) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 29.

5613) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 29.

5614) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 6.

5615) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 6.

5616) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 6.

5617) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 7.

5618) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 II – Auszug offen, S. 21.

5619) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 16 und S. 19.

5620) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 28.

5621) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 II – Auszug offen, S. 5.

einem Laden von weit über 20 000 Leuten – und die NSA hat deutlich mehr als 20 000 – durch die Verteilung der Ressourcen kaum mehr möglich ist.“⁵⁶²²

Die NSA habe von der Außenstelle Schöningen „auf keinen Fall“ eine Kopie der Software MIRA4 und VERAS bekommen.⁵⁶²³ Er gehe davon aus, dass eine Übergabe dieser Software auch durch keinen anderen Bereich des BND erfolgt sei; ausschließen könne er dies aber nicht.⁵⁶²⁴

Obwohl der BND im Rahmen des Besuchs im Juli 2006 nach der Vorführung seiner eigenen Technik die NSA-Seite um Übersendung von Beschreibungen und Handbüchern ihrer Technik gebeten hätte, sei eine solche – zumindest nach Schöningen – nicht erfolgt.⁵⁶²⁵

Auch im Zusammenhang mit der Frage einer etwaigen Eignung der in Schöningen erhobenen Metadaten zur zielgenauen Ortung von Mobiltelefonen hat der Zeuge *E. B.* betont, dass von Schöningen aus keinerlei Daten an Nachrichtendienste der *Five Eyes*-Staaten weitergegeben worden seien [siehe hierzu unter H.I.4.c)]. Er hat sich auch zur Nutzung der durch die NSA dem BND zur Verfügung gestellten Software XKEYSCORE geäußert [dazu siehe unter D.V.3.c)].

2. BND-Außenstelle Gablingen

Der Ausschuss hat sich auch mit der Außenstelle des BND in Gablingen befasst. Insbesondere ist den Fragen nach einer möglichen Präsenz von Nachrichtendiensten der *Five Eyes*-Staaten in dieser BND-Außenstelle, einer Partizipation eines *Five Eyes*-Nachrichtendienstes an den in Gablingen gewonnenen Daten und der Verwendung von *Five Eyes*-Techniken in dieser Liegenschaft nachgegangen worden.

a) Presseberichterstattung

Bereits im Jahr 2011 gab es Presseveröffentlichungen zu der angeblichen BND-Außenstelle in Gablingen. Darin wurde vermutet, dass sich hinter der als „Fernmeldestelle Süd“ bezeichneten Anlage der Bundeswehr eine Abhöranlage des BND verbirgt. Die Amerikaner sollen das Areal 1945 übernommen haben. Von dieser als „United Army Field Station“ bezeichneten Anlage aus soll während der Zeit der deutschen Teilung der Funkverkehr in der DDR überwacht worden sein. Der als „Elefantenkäfig“ betitelte Antennenkreis sei im Jahr 1971 erbaut worden. Selbst nach der Wiedervereinigung seien die US-Streitkräfte nicht aus Gablingen abgezogen. Dies sei erst im Dezember 1998 geschehen. Das Gelände samt Anlagen sei offiziell an die Bundeswehr übergeben worden, inoffiziell aber an den BND. Mittels des 30 Meter hohen, einen Durchmesser von rund 300 Metern aufweisenden Antennen-Kreises solle der BND Funkverkehre abhören.⁵⁶²⁶

In einem im August 2013 erschienenen Presseartikel wurde dargestellt, in der für Richtfunkerfassung zuständigen BND-Außenstelle würden Fernmeldeströme aus dem Nahen und Mittleren Osten erfasst und mittels Analyse-Tools der NSA bearbeitet. Auch sollen Erkenntnisse an die NSA weitergeleitet werden. Intern soll die Dienststelle als „Drehpunkt“ bezeichnet werden. Der Dienststellenleiter soll gegenüber der Presse eine kurze Stellungnahme abgegeben haben: In Gablingen werde „militärischer Kurzwellenfunk außerhalb von Deutschland aufgeklärt“.

5622) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 II – Auszug offen, S. 5.

5623) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 17.

5624) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 17.

5625) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 17.

5626) *Augsburger Allgemeine* vom 1. August 2011 „Die Abhöranlage von Gablingen gibt Rätsel auf“.

„Unsere rund 150 Mitarbeiter arbeiten teilweise auch im Schichtbetrieb.“ Die NSA sei weder in Gablingen aktiv, noch partizipiere sie an den Ergebnissen.

„Zwischen der FmSt Süd BW und US-Behörden, insbesondere auch der NSA, gibt es keine Zusammenarbeit. Entsprechend gibt es auch kein US-Verbindungsbüro an unserem Dienstort.“⁵⁶²⁷

Im Juni 2014 gab der BND offiziell bekannt, dass Gablingen eine BND-Außenstelle sei.⁵⁶²⁸

Im Januar 2015 erschien ein weiterer Presseartikel, in dem auch Bezug auf Gablingen genommen wurde: Unter Verweis auf eingestufte Akten wurde berichtet, der BND leite täglich 220 Millionen Metadaten an die amerikanischen Geheimdienste, insbesondere an die NSA und CIA, weiter. An der Metadatensammlung soll neben den Dienststellen Schöningen, Rheinhausen und Bad Aibling ebenso die Außenstelle Gablingen beteiligt sein.⁵⁶²⁹

b) Beweisaufnahme durch den Ausschuss

Insbesondere der seit 2012 amtierende Dienststellenleiter der BND-Außenstelle Gablingen, der Zeuge *A. N.*, wurde zu dieser Thematik vom Untersuchungsausschuss befragt. Der Zeuge hat in zwei Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss Auskunft zum Auftrag der Außenstelle, zu den Einzelheiten der Datengewinnung in Gablingen und zur Beziehung zu Nachrichtendiensten der *Five Eyes*-Staaten gegeben.

aa) Aufklärungsauftrag der Außenstelle, Aufklärungsziele und Datenumfang

Nach Auskunft des Dienststellenleiters Gablingen, des Zeugen *A. N.*, findet in Gablingen Kurzwellenerfassung statt.⁵⁶³⁰ Richtfunkerfassung finde in Gablingen nicht statt.⁵⁶³¹ Daneben gebe es noch eine andere Erfassungsart.⁵⁶³²

Der Zeuge *A. N.* hat jedoch in seinen Vernehmungen mehrfach betont, dass weder die Kurzwellenerfassung noch die andere in Gablingen betriebene Erfassungsart seiner Auffassung nach vom Untersuchungsgegenstand gedeckt seien.⁵⁶³³ Die gesamte Dienststelle sei nicht untersuchungsgegenständlich. Es handele sich um keine gemeinsame Erfassung mit einem *Five Eyes*-Nachrichtendienst.⁵⁶³⁴ Nach Auskunft eines Vertreters des Bundeskanzleramts stelle Kurzwellenerfassung auch keine Massendatenerfassung dar, da es sich um eine auf bestimmte Strecken, in bestimmte Richtungen zielgerichtete Erfassung handele.⁵⁶³⁵ Nach Angabe des Zeugen *A. N.* können bei der Kurzwelle lediglich wenige Daten übertragen werden.⁵⁶³⁶

Trotz der Berufung auf die fehlende Untersuchungsgegenständlichkeit hat der Zeuge *A. N.* umfassend Auskunft gegeben:

5627) *Süddeutsche Zeitung* vom 3. August 2013 „Codename Drehpunkt“; MAT A BK-1/6b, Bl. 44 f.; auch *Süddeutsche Zeitung* vom 3. August 2013 „Das große Ohr des BND“.

5628) *Focus* vom 6. Juni 2014 „Die Schnüffel-Karte: Hier betreibt der BND Horch-Posten“; *Augsburger Allgemeine* vom 11. Juni 2014 „BND gibt zu: Von Gablingen aus wird gelauscht“.

5629) *Zeit Online* vom 30. Januar 2015 „BND speichert 220 Millionen Telefondaten – jeden Tag“.

5630) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 129 bis 132, 175.

5631) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 160.

5632) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 176; *A. N.*, Protokoll-Nr. 74 I, S. 54.

5633) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 176.

5634) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 129 bis 132, 175.

5635) *Wolff*(BK), Protokoll-Nr. 62 I, S. 138, 139.

5636) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 143.

Gablingen sei der einzige Standort des BND, der Kurzwellenerfassung betreibe.⁵⁶³⁷ Die Kurzwellenerfassung in Gablingen werde „weltweit“ vorgenommen.⁵⁶³⁸ Man halte sich bei der Datenerfassung in Gablingen an die Vorgaben des APB.⁵⁶³⁹

Der Zeuge *A. N.* hat ergänzt:

„[...] wir machen keine Rasteraufklärung über die ganze Welt, sondern wir richten unser Interesse gemäß APB auf bestimmte Regionen, und da wissen wir halt einigermaßen Bescheid.“⁵⁶⁴⁰

In seiner zweiten Vernehmung vor dem Ausschuss hat er noch einmal klargestellt:

„Es sind keine Ziele in Deutschland.“⁵⁶⁴¹

„Kurzwelle, heißt nicht, dass auf kurze Entfernung erfasst wird, sondern das ist die Wellenlänge, und die ist eben kürzer als bei Lang- und Mittelwelle.“⁵⁶⁴²

An anderer Stelle hat der Zeuge noch erklärt, bei der Kurzwellenerfassung sei es „extrem unwahrscheinlich“, Deutsche mitzuerfassen. In seiner Dienstzeit könne er sich an keinen einzigen Fall erinnern. Dies sei lediglich theoretisch denkbar.⁵⁶⁴³

Über konkrete Aufklärungsziele und Empfangsstrecken könne er, der Zeuge *A. N.*, lediglich in eingestufter Sitzung Auskünfte erteilen.⁵⁶⁴⁴ Er hat aber in öffentlicher Sitzung dargestellt, dass vorwiegend bei Militärs, zum Teil aber auch bei Aufständischen und Rebellen Kurzwellenfunk zum Einsatz komme.⁵⁶⁴⁵

Zu den mittels Kurzwelle übertragbaren Verkehren hat der Zeuge *A. N.* erklärt:

„Der Kurzwellenbereich ist definiert von 3 bis 30 Megahertz. Allerdings gibt es da keine scharfen Grenzen, rein technisch bedingt, sodass eine Erfassung teilweise noch in den Mittelwellenbereich hineingeht und auch in den Ultrakurzwellenbereich. Aber nur diese Art der Erfassung ist damit möglich, also Funkerfassung, kein Mobilfunk, kein Richtfunk, keine Telefonate [...] das geht rein technisch überhaupt nicht.“⁵⁶⁴⁶

„Über Kurzwelle ist Individualverkehr nicht möglich, weil es immer mehrere Zuhörer gibt.
- Einer sendet, - - viele hören zu.“⁵⁶⁴⁷

5637) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 178; *A. N.*, Protokoll-Nr. 74 I, S. 77.

5638) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 156.

5639) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 156.

5640) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 156.

5641) *A. N.*, Protokoll-Nr. 74 I, S. 42.

5642) *A. N.*, Protokoll-Nr. 74 I, S. 42.

5643) *A. N.*, Protokoll-Nr. 74 I, S. 80.

5644) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 156.

5645) *A. N.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 156.

5646) *A. N.*, Protokoll-Nr. 74 I, S. 41.

5647) *A. N.*, Protokoll-Nr. 74 I, S. 53.

„Und deswegen wird ja auch Kurzwelle sehr gerne bei militärischen Verbänden benutzt; da kann nämlich der militärische Führer auf einfache Weise seine untergebenen Truppen- teile befehligen.“⁵⁶⁴⁸

Nach Angabe des Zeugen A. N. können bei der Kurzwelle lediglich wenige Daten übertragen werden.⁵⁶⁴⁹ Im Vergleich zum Satellitenfunk oder Lichtwellenleiter seien das bei Kurzwelle „Minidaten“.⁵⁶⁵⁰ Bei Kurzwelle könnten keine Massen an Daten ausgestrahlt werden.⁵⁶⁵¹

Die in einem Pressebericht erwähnten Zahlen, der BND speichere 220 Millionen Telefondaten täglich⁵⁶⁵², hat der Zeuge nicht bestätigen können.⁵⁶⁵³ Unter Vorhalt einer als GEHEIM eingestuften Unterlage⁵⁶⁵⁴ hat der Zeuge erklärt, diese Tabelle beziehe sich nicht auf Daten aus der Kurzwellenerfassung.⁵⁶⁵⁵

bb) Die „andere Erfassungsart“ in Gablingen

Der Zeuge hat erwähnt, dass es neben der Kurzwellenerfassung eine andere in Gablingen betriebene Erfassungsart gebe.⁵⁶⁵⁶ Diese sei aber genauso wie die Kurzwellenerfassung nicht untersuchungsgegenständlich.⁵⁶⁵⁷

Der Zeuge hat jedoch in eingestufter Sitzung einige Angaben dazu gemacht.⁵⁶⁵⁸

cc) Weiterleitung der in Gablingen gewonnenen Daten

Der Dienststellenleiter A. N. hat vor dem Untersuchungsausschuss auch Angaben zur Weiterleitung der in Gablingen gewonnenen Daten gemacht.

Die in Gablingen gewonnenen und relevanten⁵⁶⁵⁹ Inhalts- und Metadaten würden ausschließlich in die Zentrale des BND in Pullach weitergeleitet.⁵⁶⁶⁰

Die in Gablingen einzustellenden Selektoren bekomme die Außenstelle aus der Zentrale in Pullach.⁵⁶⁶¹ Das beziehe sich aber auf die andere Erfassungsart in Gablingen.⁵⁶⁶² Zu diesen Selektoren gehörten u. a. E-Mail-Adres- sen und Telefonnummern.⁵⁶⁶³

Bei Kurzwelle gebe es keine Selektoren, sondern Frequenzen.⁵⁶⁶⁴ Wenn interessante Frequenzen auftauchten, bekomme man in Gablingen einen entsprechenden Hinweis aus der Zentrale.⁵⁶⁶⁵ Die Steuerung der Erfassung

5648) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 54.

5649) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 143.

5650) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 144.

5651) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 157.

5652) Zeit Online vom 30. Januar 2015 „BND speichert 220 Millionen Telefondaten – jeden Tag“.

5653) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 168 ff. (170).

5654) MAT A BND-1/11m (Tgb.-Nr. 89/14 – GEHEIM), Ordner 248, Bl. 40 (46).

5655) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 175.

5656) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 176.

5657) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 176.

5658) A. N., Protokoll-Nr. 74 II (Tgb.-Nr. 243/16 – GEHEIM), S. 2 f., 6 f., 16, 23 f.

5659) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 179, 181.

5660) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 129; vgl. A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 42.

5661) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 183; A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 46.

5662) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 77.

5663) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 47.

5664) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 46, 80; vgl. A. N., Protokoll-Nr. 74 II – Auszug offen, S. 19.

5665) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 77.

erfolge aus der Zentrale, lediglich die Erfassung selbst geschehe in Gablingen.⁵⁶⁶⁶ Dazu hat der Zeuge A. N. weiter ausgeführt:

„In Pullach sitzt die Unterabteilung T2, und die ist nicht nur dafür zuständig, unsere Erfassungsergebnisse, soweit sie ND-relevant sind, zu verarbeiten, sondern uns auch zu steuern.“⁵⁶⁶⁷

Der Ursprung dieser Steuerung sei für ihn nicht erkennbar.⁵⁶⁶⁸ Dass die in Gablingen einzustellenden Selektoren oder Frequenzen⁵⁶⁶⁹ von einem *Five Eyes*-Staat stammen, könne er also nicht ausschließen.⁵⁶⁷⁰

dd) Zur Frage der Kooperation mit und der Präsenz von Nachrichtendiensten der *Five Eyes* in Gablingen

Der Dienststellenleiter der Außenstelle Gablingen, der Zeuge A. N., hat vor dem Ausschuss berichtet, die Amerikaner seien bis 1998 am Standort Gablingen gewesen.⁵⁶⁷¹ Von einer Übergabevereinbarung und Gegenleistung dafür habe er keine Kenntnis.⁵⁶⁷²

Einzelheiten zur Übernahme des Geländes durch den BND ergeben sich aus eingestuften Dokumenten. Danach wurde die Dienststelle Gablingen am 10. Dezember 1974 durch den BND in Betrieb genommen⁵⁶⁷³, unter Verwendung der Tarnbezeichnung „Fernmeldestelle Süd der Bundeswehr“.⁵⁶⁷⁴ Zu diesem Zeitpunkt bestand lediglich eine Mitbenutzung der Einrichtung durch den BND. Erst seit dem Jahr 1998 liegt eine Alleinnutzung durch den BND vor.⁵⁶⁷⁵

Von besonderem Interesse bei der Sachverhaltsaufklärung durch den Untersuchungsausschuss war die Fragestellung, ob und in welchem Umfang eine Kooperation mit Nachrichtendiensten der *Five Eyes*-Staaten in Gablingen besteht oder bestanden hat.

Nach Auskunft des Zeugen A. N. besteht keine Kooperation mit einem *Five Eyes*-Staat in Gablingen.⁵⁶⁷⁶ Mit gutem Gewissen könne er dies sagen bezüglich seiner Zeit als Dienststellenleiter in Gablingen (seit 1. Oktober 2012⁵⁶⁷⁷) und für die Zeit als Leiter des IT-Bereiches in Gablingen, „der in den Untersuchungsauftrag fällt“ (Januar 2001⁵⁶⁷⁸).⁵⁶⁷⁹ Bei der Übernahme der Leitungsfunktion habe man ihm Derartiges auch nicht mitgeteilt.⁵⁶⁸⁰

Auch in dessen zweiter Vernehmung hat der Zeuge die Auskunft gegeben, dass während seiner Dienstzeit keine Kooperation mit einem *Five Eyes*-Staat⁵⁶⁸¹ und zwar bei keiner in Gablingen betriebenen Erfassungsart bestanden habe.⁵⁶⁸²

5666) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 77.

5667) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 77.

5668) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 183.

5669) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 79.

5670) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 70.

5671) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 64.

5672) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 64.

5673) MAT A BND-1/10 (Tgb.-Nr. 89/14 – GEHEIM), Ordner 274, Bl. 18 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

5674) MAT A BK-1 (Tgb.-Nr. 43/14 – GEHEIM), Ordner 164, Bl. 279 (GEHEIM – insoweit offen).

5675) MAT A BND-1/10c (Tgb.-Nr. 89/14 – GEHEIM), Ordner 274, Bl. 40 f. (GEHEIM – insoweit offen).

5676) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 128, 129.

5677) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 127, 128; vgl. Dienstpostenübersicht A. N., MAT A Z-94/2 (Tgb.-Nr. 54/15 – VS-VERTRAULICH).

5678) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 127.

5679) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 136.

5680) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 136.

5681) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 60.

5682) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 81.

Der Zeuge hat dargestellt, dass NSA-Techniker lediglich zur Wartung eines BND-eigenen, aber von der NSA bezogenen Gerätes, das die Kurzwelle betreffe, in die Außenstelle kämen.⁵⁶⁸³ Eine „Datenabzweigung“ könne dabei nicht stattfinden.⁵⁶⁸⁴ Der Zeuge hat erklärt, dass es sich dabei um keinen PC oder ähnliches handele, sodass schon wegen der Beschaffenheit des Geräts ein Datenabfluss ausgeschlossen sei.⁵⁶⁸⁵ Dieses Gerät sei kein Erfassungsgerät.⁵⁶⁸⁶ Bei der Wartung würden die fremden Dienstanghörigen auch berücksichtigt.⁵⁶⁸⁷ Details ergeben sich aus der eingestuften Vernehmung des Zeugen A. N.⁵⁶⁸⁸

Der Zeuge A. N. konnte auf Nachfrage weder bestätigen noch ausschließen, dass in Gablingen Software oder Hardware von einem Nachrichtendienst der *Five Eyes*-Staaten eingesetzt wird.⁵⁶⁸⁹ In seiner zweiten Vernehmung hat der Zeuge aber erklärt, diese Aussage getötigt zu haben, weil er sich genötigt und unter Druck gesetzt gefühlt habe, dazu eine Aussage zu treffen.⁵⁶⁹⁰ In eingestufter Sitzung hat der Zeuge dann klargestellt, dass ihm andere in Gablingen eingesetzte Hard- oder Software der NSA – neben dem oben erwähnten Gerät, das von NSA-Technikern gewartet werde – nicht bekannt sei.⁵⁶⁹¹

Der Zeuge A. N. hat ausgesagt, die „riesengroße Antenne [...] ist eine Hinterlassenschaft der US-Einrichtung“.⁵⁶⁹² Er hat verneint, dass diese Antennenanlage in einem Verbund mit ähnlichen Anlagen der *Five Eyes*-Nachrichtendienste stehe.⁵⁶⁹³

Nach Aussage des Zeugen A. N. gibt es keine NSA-Präsenz in Gablingen.⁵⁶⁹⁴ Die Pressedarstellung,⁵⁶⁹⁵ die NSA sauge in Gablingen deutsche Verkehre ab, sei falsch.⁵⁶⁹⁶

Eine gemeinsame Operation mit einem *Five Eyes*-Nachrichtendienst in Gablingen ist dem Zeugen nicht bekannt gewesen.⁵⁶⁹⁷ Der in einem ihm vorgehaltenen eingestuften Dokument angegebene Nachrichtendienst sei kein *Five Eyes*-Nachrichtendienst.⁵⁶⁹⁸ Auch die Operationen EIKONAL und GLO... seien ihm nur aus der Presse bekannt geworden.⁵⁶⁹⁹ Ihm sei nicht bekannt, dass der Standort Gablingen in diese Operationen eingebunden gewesen wäre.⁵⁷⁰⁰ Auch in seiner zweiten Vernehmung hat der Zeuge A. N. erklärt, dass bei der Kurzwellenerfassung in Gablingen nicht mit einem *Five Eyes*-Nachrichtendienst kooperiert werde.⁵⁷⁰¹

Der Zeuge A. N. hat auch bekundet, dass ihm keine gemeinsame BND-NSA-Erfassung im Ausland bekannt sei, zu der in Gablingen Daten verarbeitet werden sein sollen.⁵⁷⁰²

5683) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 161, 171, 172, 176, 178; vgl. A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 38, 40.

5684) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 148, 179.

5685) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 148, 179.

5686) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 40.

5687) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 148, 179.

5688) A. N., Protokoll-Nr. 74 II (Tgb.-Nr. 243/16 – GEHEIM), S. 12, 29 f.

5689) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 161.

5690) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 38 f.

5691) A. N., Protokoll-Nr. 74 II – Auszug offen, S. 12, 20.

5692) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 37.

5693) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 48.

5694) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 159.

5695) Süddeutsche Zeitung vom 3. August 2013 „Codename Drehpunkt“.

5696) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 158.

5697) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 187.

5698) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 187.

5699) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 163.

5700) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 164.

5701) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 51.

5702) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 167.

ee) Zur Frage einer Datenweitergabe von in Gablingen gewonnenen Daten an die NSA

Nach Aussage des Zeugen A. N. gibt es keine Datenweitergabe von Gablingen aus direkt an die NSA.⁵⁷⁰³ Der Zeuge A. N. hat konkret ausgeführt:

„Und ich habe ja vorher schon gesagt, dass wir keinerlei Daten an Vertreter von den sogenannten Fünf-Eyes-Staaten geben. Punkt.“⁵⁷⁰⁴

Auch in seiner zweiten Vernehmung hat der Zeuge A. N. bestätigt, dass ihm als Dienststellenleiter keine Datenweitergabe aus der Kurzwellenerfassung an die NSA bekannt gewesen sei.⁵⁷⁰⁵ Der Zeuge hat dies ganz konkret ausgeschlossen:

„Also, während meiner Amtszeit als Dienststellenleiter kann man das ausschließen. – An die Five Eyes.“⁵⁷⁰⁶

Auch die zur Wartung eingesetzten NSA-Techniker bekämen keinerlei Daten.⁵⁷⁰⁷

Dass Daten aus der Zentrale des BND an einen *Five Eyes*-Dienst weitergeleitet würden, habe er aber nicht ausschließen können.⁵⁷⁰⁸ Ob die NSA von der Erfassung in Gablingen profitiere, hat der Zeuge A. N. daher nicht beurteilen können.⁵⁷⁰⁹ Die Entscheidung der Datenweitergabe an andere Dienste würde in Pullach gefällt.⁵⁷¹⁰ An anderer Stelle hat der Zeuge dazu erklärt:

„Wie ich schon gesagt habe: Wir geben Metadaten an die Zentrale nach Pullach, und wir geben bearbeitete Daten, soweit wir sie für ND-relevant halten, auch nach Pullach. Und weiter reicht unser Auge nicht.“⁵⁷¹¹

Der Zeuge A. N. hat dazu noch dargestellt, er könne sich nicht daran erinnern, dass bei Besprechungen mit der Unterabteilung T2 – der Bereich in Pullach, an den die in Gablingen gewonnenen Metadaten ausgeleitet würden⁵⁷¹² – darauf hingewiesen worden sei, dass Daten an einen *Five Eyes*-Nachrichtendienst weitergeleitet würden.⁵⁷¹³

5703) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 148.

5704) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 148.

5705) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 65.

5706) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 45.

5707) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 148.

5708) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 70.

5709) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 148.

5710) A. N., Protokoll-Nr. 62 I, S. 150.

5711) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 45.

5712) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 50.

5713) A. N., Protokoll-Nr. 74 I, S. 50, 51.

G. Die Steuerung BND-eigener Selektoren mit EU- und NATO-Bezug in dessen Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung

I. Die Frage der Steuerung BND-eigener Selektoren und die Ergänzung des Untersuchungsauftrages

Im Zuge der Arbeit des Untersuchungsausschusses geriet auch die Frage, ob, inwieweit und auf welcher Grundlage der BND eigene Selektoren steuert, zunehmend ins Blickfeld. Nachdem die BND-eigenen Selektoren ursprünglich nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages des Ausschusses waren, wurden sie insbesondere im Zusammenhang mit den beim BND gesteuerten NSA-Selektoren Gegenstand der Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass bereits in Presseberichten zu den NSA-Selektoren in Bad Aibling die Behauptung aufgestellt worden war, der BND habe „Treffer“ zu Selektoren, die Zielen zuzuordnen seien, deren Aufklärung möglicherweise nicht im deutschen Interesse liege, nicht nur an die NSA weitergeleitet, sondern diese Inhaltsdaten auch selbst ausgewertet.⁵⁷¹⁴

Der Zeuge *R. U.* hat gegenüber dem Ausschuss am 7. Mai 2015 in allgemeiner Form Folgendes zur Verwendung von Inhaltsdaten, die aus NSA-Selektoren generiert wurden, ausgeführt:

„Man hat die Meldungen, also die Treffer, nur stichprobenartig ausgewertet. Und immer nur dann, wenn bei uns die Notwendigkeit dafür da war, sprich, wenn bei uns zum Beispiel in einem Krisengebiet, in einem Zielgebiet wir zu wenige BND-eigene Selektoren hatten, dann haben wir da draufgeguckt.“⁵⁷¹⁵

Der damalige BND-Präsident, *Gerhard Schindler*, hat am 17. Juni 2015 vor dem Ausschuss als Zeuge erklärt, dass der BND auch „Selektoren der US-Seite in unseren PBDB⁵⁷¹⁶-Bestand übernommen“ habe.⁵⁷¹⁷

Der Öffentlichkeit sowie den Gremien des Deutschen Bundestages wurde die Problematik der BND-eigenen Selektoren bekannt, nachdem am 14. Oktober 2015 der Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche*, und der damalige Präsident des BND, *Gerhard Schindler*, dem Parlamentarischen Kontrollgremium darüber berichteten, wie der BND in der Vergangenheit eigene Selektoren mit Bezug zu EU- und NATO-Staaten gesteuert habe. Die in Rede stehenden Selektoren seien zwischenzeitlich weitgehend deaktiviert worden, in begründeten Fällen ursprünglich aus der Steuerung herausgenommene Selektoren aber wieder in die Steuerung übernommen worden.⁵⁷¹⁸

Über Inhalte aus der geheimen Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums berichtete die Presse bereits ausführlich am folgenden Tag.⁵⁷¹⁹ Nur wenig später wurden weitere Details bekannt, u. a. dass der BND „2.800 problematische Suchbegriffe“ in der eigenen Erfassung gesteuert habe – bei einer Gesamtzahl von 300 000 Suchbegriffen. Thematisiert wurde auch, dass dem Bundeskanzleramt der Sachverhalt bereits seit 28. Oktober 2013 bekannt gewesen sei.⁵⁷²⁰ Der damalige BND-Präsident *Gerhard Schindler* habe unter dem Eindruck des

5714) Zuerst bei *Bild.de* vom 2. Mai 2015 „BND wertete abgefangene NSA-Daten selbst aus“.

5715) *R. U.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 22.

5716) „Personenbezogene Datenbestände“, vgl. *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 43: BND-Datenbank, die Selektoren zur technischen Aufklärung enthält.

5717) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 59.

5718) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gemäß § 10 Absatz 2 und 3 des Kontrollgremiumgesetzes zur BND-eigenen Steuerung in der strategischen Fernmeldeaufklärung, BT-Drs. 18/9142, S. 3 (im Folgenden: Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums).

5719) Beispielhaft: *Berliner Zeitung* vom 15. Oktober 2015 „BND spitzelte mit eigenen Selektoren“.

5720) *Berliner Zeitung* vom 16. Oktober 2015 „2800 Suchbegriffe für das Spitzeln unter Freunden“.

Ausspruchs der Kanzlerin „Ausspähen unter Freunden – das geht gar nicht“ im Oktober 2013 den Chef des Bundeskanzleramtes *Ronald Pofalla* über die BND-eigenen Selektoren aufgeklärt, woraufhin dieser die Praxis umgehend habe stoppen lassen.⁵⁷²¹ Der BND-Präsident habe dann die Unterabteilungsleiter T1 und T2 der Abteilung TA beim BND angewiesen, die BND-Datenbanken nach Selektoren zu durchforsten, die mit dieser Devise nicht in Einklang stünden. Ergebnis der Prüfung sei die Löschung von 2 800 gesteuerten Teilnehmern gewesen. Die Löschaktion soll „binnen Wochen abgeschlossen gewesen und das Kanzleramt detailliert unterrichtet“ worden sein.⁵⁷²² In einer weiteren Presseveröffentlichung wurde zudem berichtet, der BND habe das Kanzleramt bereits im Jahr 2008 über seine nun umstrittene Praxis der Ausspähung (auch) „befreundeter“ Staaten informiert.⁵⁷²³

Im November 2015 wurden im Rahmen von Presseberichten zudem vermeintliche Ziele der Steuerung BND-eigener Selektoren genannt. So wurde berichtet, dass der BND mittels seiner eigenen Selektoren das Innenministerium der USA, Polens, Österreichs, Dänemarks, Kroatiens sowie US-Vertretungen bei der EU in Brüssel und den Ikerzus Nationen in New York sowie das US-amerikanische Außenministerium ausgespäht habe. Auch Nichtregierungsorganisationen wie *Oxfam* und das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz* in Genf hätten sich danach unter den Suchbegriffen befunden.⁵⁷²⁴ Des Weiteren wurde berichtet, dass unter den BND-eigenen Selektoren auch der deutsche Diplomat *Hansjörg Haber* zu finden sei. Gleches gelte für den französischen Außenminister *Laurent Fabius*.⁵⁷²⁵

In der Folge hat das Plenum des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2016 einen auf die BND-eigenen Selektoren gerichteten Ergänzungsauftrag beschlossen, durch den der am 20. März 2014 vom Deutschen Bundestag beschlossene Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses⁵⁷²⁶ ergänzt wurde⁵⁷²⁷ [zur Erweiterung des Untersuchungsauftrags siehe auch unter VI. des Ersten Teils des Berichts]. Der erweiterte Untersuchungsauftrag bezieht sich dabei auf die Telekommunikationsüberwachung des BND mit Ausnahme der Überwachung von in den Regelungsbereich des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses fallenden Telekommunikationsverkehren.

Im Untersuchungszeitraum hat der BND die Aufklärung von Ausland-Ausland-Telekommunikation auf § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) gestützt, der vorsieht, dass der BND zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen sammelt und auswertet [zu den Rechtsgrundlagen der strategischen Fernmeldeaufklärung des BND siehe auch unter F.II. des Zweiten Teils des vorliegenden Berichts].⁵⁷²⁸ Die Prioritäten, nach denen der BND im Rahmen dieses Auftrags Informationen sammeln und auswerten soll, werden im Auftragsprofil der Bundesregierung (APB) festgelegt.⁵⁷²⁹ Dieses Profil beschreibt verschiedene Länder- und Themenbereiche, die für Deutschland von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung

5721) *Berliner Zeitung* vom 16. Oktober 2015 „2800 Suchbegriffe für das Spitzeln unter Freunden“.

5722) *Süddeutsche Zeitung* vom 16. Oktober 2015 „Der große Löscheinsatz“.

5723) *Focus* vom 24. Oktober 2015 „So täuschte das Kanzleramt den Bundestag“.

5724) *Der Spiegel* vom 10. November 2015 „Geht richtig gut“.

5725) *RBB-Online* vom 11. November 2015 „BND hörte deutsche Diplomaten ab“.

5726) BT-Drs. 18/843.

5727) Siehe BT-Drs. 18/8683.

5728) Zwischenzeitlich sind am 31. Dezember 2016 Änderungen des BNDG in Kraft getreten, mit denen spezielle rechtliche Grundlagen für die Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des BND sowie eine diesbezügliche Kooperation mit öffentlichen Stellen anderer Staaten geschaffen wurden.

5729) Weitere Informationen zum APB unter:

http://www.bnd.bund.de/DE/Auftrag/Aufgaben/Auftragsprofil_der_Bundesregierung/Auftragsprofil_node.html.

sind. Innerhalb des APB genießt der BND jedoch Spielräume bei der Verteilung seiner Ressourcen und der Wahl seiner Mittel⁵⁷³⁰ [zum APB im Einzelnen siehe auch unter F.II.1. des Zweiten Teils des vorliegenden Berichts].

Auf der Grundlage des Erweiterungsbeschlusses hat der Ausschuss zur Umsetzung des neuen Untersuchungsauftrags die Beweisbeschlüsse BK-32 sowie BND-59, BND-60, BND-63, BND-64, BND-66, BND-67, BND-69, BND-71 sowie BND-72 erlassen. Auf die mit diesen Beweisbeschlüssen beigezogenen sächlichen Beweismittel fand weitgehend das von der Bundesregierung entwickelte Einsichtnahmeverfahren Anwendung, das im vorliegenden Bericht bereits an anderer Stelle als „Chausseestraßenverfahren“ beschrieben worden ist [siehe auch B.III.5.b)bb) des Ersten Teils des vorliegenden Berichts].

Im Einzelnen:

- Die Einsichtnahme fand in der Liegenschaft des Bundesnachrichtendienstes in der Chausseestraße in Berlin-Mitte statt.
- Berechtigt zur Einsicht waren die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, deren STRENG GEHEIM ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die entsprechend ermächtigten Personen des Ausschussekretariats.
- Die Akteneinsicht erfolgte in digitaler Form. Jeder Fraktion wurde hierfür mindestens ein Laptop zur Verfügung gestellt, auf dem die Selektoren und die Dokumente des Bundesnachrichtendienstes sowie des Bundeskanzleramtes enthalten waren. Für jede Fraktion standen eigene Räumlichkeiten im BND zur Verfügung. Auch für den Vorsitzenden sowie das Sekretariat des Untersuchungsausschusses standen je separate Laptops zur Verfügung.
- Notizen konnten unmittelbar auf den Fraktionslaptops abgelegt und individuell verschlüsselt werden. Alternativ standen konventionelle VS-Notizbücher zur Verfügung.
- Laptops und VS-Notizbücher wurden nach der Einsichtnahme versiegelt und bei nachfolgenden Einsichten im BND wieder ausgehändigt.
- Die Akteneinsicht war nach Terminvereinbarung möglich. Sofern übliche Bürozeiten bei der Terminwahl Berücksichtigung finden konnten, wurde dies dankend zur Kenntnis genommen. Weitere Einzelheiten waren auf einem gesonderten Merkblatt beigefügt.
- Während entsprechend eingestufter Ausschusssitzungen in geeigneten Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages wurden die jeweiligen Laptops und VS-Notizbücher durch das Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt.

5730) Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Kurt Graulich vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 39 f.

Nachdem alle Fraktionen in der 107. Ausschusssitzung am 8. September 2016 den Wunsch geäußert hatten, ergänzende Informationen zu den im Wege des Chausseestraßenverfahrens vorgelegten Selektoren zu erhalten⁵⁷³¹, hat das Bundeskanzleramt angeboten, zu den einzelnen Selektoren Nachrecherchen zu betreiben, jedoch einschränkend darauf hingewiesen, dass die anzustellenden Recherchen wegen der großen Zahl an Selektoren priorisiert werden müssten.⁵⁷³² Vor diesem Hintergrund ist vereinbart worden, dass jede Fraktion drei höchstprioritäre und sieben prioritäre Selektoren benennt, die dem Bundeskanzleramt zum Zweck der Nachrecherche mitzuteilen seien.⁵⁷³³ Diese aufgrund teilweise ähnlicher Priorisierungen mehrerer Fraktionen insgesamt 38 Selektorendossiers liegen seit dem 14. November 2016 nach dem „Chausseestraßenverfahren“ vollständig vor.

Wesentlicher Hintergrund der Zeugenbefragungen sind auch im Hinblick auf die BND-eigenen Selektoren verschiedene im Zuge der Aufklärung der Steuerung von NSA-Selektoren durch den BND getätigte Aussagen von Mitgliedern der Bundesregierung gewesen. So äußerte die Bundeskanzlerin, *Dr. Angela Merkel*, am 19. Juli 2013 im ARD-Sommerinterview:

„Ich erwarte eine klare Zusage der amerikanischen Regierung für die Zukunft, dass man sich auf deutschem Boden an deutsches Recht hält [...] Wir sind befreundete Partner, wir sind in einem Verteidigungsbündnis. Man muss sich aufeinander verlassen können.“⁵⁷³⁴

Am gleichen Tag antwortete sie in einem Interview mit dem *Kölner Stadtanzeiger* auf die Frage, was sie in der Abhör-Affäre tue:

„Ich setze mich erstens dafür ein, dass unsere Fachleute den Sachverhalt aufklären. Ich mache dabei vorneweg klar, was für mich als Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland Priorität hat, und das ist, dass auf deutschem Boden deutsches Recht eingehalten werden muss, auch von den Nachrichtendiensten befreundeter Staaten. Ob das in der Vergangenheit immer so war, muss jetzt geklärt werden. Und ich erwarte zweitens, dass dies für die Zukunft sichergestellt ist.“⁵⁷³⁵

Unmittelbar vor dem EU-Gipfel am 24. Oktober 2013 äußerte sich die Bundeskanzlerin konkret zu den Späh-Vorwürfen bezüglich ihres Mobiltelefons:

„Ausspähen unter Freunden - das geht gar nicht“.

Das habe sie auch gegenüber US-Präsident *Barack Obama* in einem Telefongespräch am 23. Oktober 2013 deutlich gemacht. In der Beziehung befreundeter Staaten sei Vertrauen notwendig. Nun müsse Vertrauen wieder hergestellt werden. Das Ausspähen unter Freunden sei gegenüber niemanden legitim:

„Das gilt für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland. Dafür bin ich als Bundeskanzlerin auch verantwortlich, das durchzusetzen.“⁵⁷³⁶

5731) Protokoll-Nr. 107, S. 4 ff.

5732) Protokoll-Nr. 109, S. 5.

5733) Protokoll-Nr. 109, S. 5.

5734) „Man muss sich aufeinander verlassen können“. Abrufbar unter: <https://www.bundeskanzlerin.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Artikel/2013/07/2013-07-14-sommerinterview-ard.html>.

5735) *Kölner Stadtanzeiger* vom 19. Juli 2013 „Sicherheit umfassend gewähren“.

5736) *Spiegel-Online* vom 24. Oktober 2013 „Ausspähen unter Freunden – das geht gar nicht“.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Die Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 7. Juli 2016

Das Parlamentarische Kontrollgremium beschloss bereits in Folge der oben erwähnten Unterrichtung durch BND und Bundeskanzleramt im Oktober 2015, die Praxis der BND-eigenen Steuerung bis zum Unterrichtungszeitpunkt im Oktober 2015 zu untersuchen. Gegenstand der Untersuchung war die Steuerung BND-eigener Selektoren mit EU- und NATO-Bezug und die diesbezügliche Erfassung in der strategischen Fernmeldeaufklärung vor allem hinsichtlich der Einhaltung des Auftragsprofils der Bundesregierung, rechtlicher Zulässigkeit, organisatorischer Abläufe sowie technischer Umsetzung.⁵⁷³⁷ Zu diesem Zweck wurde eine Berichterstattergruppe benannt, zu der die Abgeordneten *Armin Schuster* (CDU/CSU), *Uli Grötsch* (SPD) und *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) gehörten. Unterstützt wurden die Berichterstatter von einer sogenannten Task-Force, bestehend aus Mitarbeitern der Bundestagsverwaltung.

Im Zentrum der Untersuchung stand die sogenannte Gruppenliste des BND. Sie beinhaltet zahlreiche Ziele, die der BND seit Herbst 2013 aus seiner Fernmeldeaufklärung herausgenommen und gesperrt hat, weil sie Bezüge zu EU- und NATO-Staaten aufweisen.⁵⁷³⁸ Die laut Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums rund 3 300 Teilnehmer und 15 000 Telekommunikationsmerkmale auf der Gruppenliste wurden im Rahmen der Untersuchung gesichtet.⁵⁷³⁹

Am 16. Dezember 2015 haben Berichterstatter und Task-Force dem Parlamentarischen Kontrollgremium einen vorläufigen Bericht vorgelegt. Die daraufhin vom Parlamentarischen Kontrollgremium abgegebene „Öffentliche Erklärung“ vom 16. Dezember 2015 wurde dem Abschlussbericht des Gremiums als Anlage beigefügt.⁵⁷⁴⁰ Die Bundesregierung reagierte mit einer Pressemitteilung vom selben Tag, die dem Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums ebenfalls beigefügt ist.⁵⁷⁴¹ Darin wurde u. a. darauf hingewiesen, dass das Bundeskanzleramt im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht im März 2015 technische und organisatorische Defizite beim BND identifiziert und Weisung erteilt habe, diese unverzüglich abzustellen. Zudem hätten Bundeskanzleramt und BND umfassende Schritte zur Reform der strategischen Fernmeldeaufklärung veranlasst. Auch werde die Organisationsstruktur der Abteilung Technische Aufklärung (TA) beim BND untersucht und bewertet. Ziel sei eine jederzeitige Kontrolle der Steuerung der Selektoren.

Die endgültigen Ergebnisse seiner Untersuchung hat das Parlamentarische Kontrollgremium am 22. Februar 2016 in einem als STRENG GEHEIM eingestuften Bericht vorgelegt, der ausschließlich von den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums eingesehen werden kann. Am 7. Juli 2016 veröffentlichte es die Ergebnisse seiner Untersuchung zur BND-eigenen Steuerung in der strategischen Fernmeldeaufklärung zudem in Form einer öffentlichen Bewertung auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 und 3 des Kontrollgremiumsgesetzes.⁵⁷⁴²

Als Fazit hat das Parlamentarische Kontrollgremium Folgendes zu den auf der Gruppenliste befindlichen Teilnehmern festgestellt:⁵⁷⁴³

5737) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, BT-Drs. 18/9142, S. 3.

5738) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, BT-Drs. 18/9142, S. 4.

5739) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, BT-Drs. 18/9142, S. 4 f.

5740) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, BT-Drs. 18/9142, S. 20 f.

5741) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, BT-Drs. 18/9142, S. 22.

5742) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, BT-Drs. 18/9142.

5743) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, BT-Drs. 18/9142, S. 13 f.

„Die Steuerung eines Drittels dieser Ziele, insbesondere Ziele mit einem Bezug zu Krisenländern oder Gefahrenbereichen in EU-/NATO-Staaten erfolgte mit großer Wahrscheinlichkeit rechts- und auftragskonform, weil deren Aufklärung zu spezifischen Aufgaben des BND gehört. Hier dürfte ein unmittelbarer APB-Bezug bestehen, da diese Länder eindeutig legitime Aufklärungsziele des BND sind. Ferner setzt die Aufklärung in diesen Fällen direkt bei Einrichtungen von Kern- und Monitoringländern an. Die Steuerung der Teilnehmer diente damit – ohne dass dies im Einzelfall überprüft werden konnte – der Beschaffung außen- und sicherheitspolitisch relevanter Informationen. Daher ist die Steuerung in diesen Fällen nicht zu beanstanden.

Die übrigen zwei Drittel der gesteuerten Teilnehmer lassen sich nicht pauschal beurteilen. Hier sind erstens einige Steuerungen feststellbar, die ohne Zweifel auftragskonform erfolgt sind und auch wieder in die Steuerung aufgenommen werden sollten. Dazu zählen etwa Unternehmen, die im Zusammenhang mit Proliferation aufgeklärt werden oder Personen, die im Zusammenhang mit terroristischen Strukturen, Spionageaktivitäten oder Organisierter Kriminalität stehen.

Zweitens ist eine größere Zahl von Steuerungen feststellbar, die unter Umständen zulässige Ziele sein könnten. Dazu können im klar begründeten und belegbaren Einzelfall etwa Auslandsvertretungen von EU/NATO-Staaten in Kern- und Monitoringländern oder unter bestimmten Voraussetzungen weitere Einrichtungen von EU/ NATO- Staaten zählen.

Drittens dürfte sich unter den Steuerungen der ‚Gruppenliste‘ eine größere Zahl von Teilnehmern befinden, die als nicht auftragskonform und rechtlich unzulässig zu betrachten sind. Dazu zählt etwa die Steuerung von führenden Politikern und Beschäftigten verschiedener Ministerien aus Partnerländern in der Erwartung von Informationen über relevante Themen und Staaten. Ebenso ist die Steuerung von Mitarbeitern europäischer Institutionen als hochproblematisch zu betrachten – insbesondere weil Deutschland hier zahlreiche andere Zugänge hat und mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, dass es sich dabei um deutsche Staatsbürger handeln kann.

Auch internationale Organisationen, insbesondere solche, die Deutschland finanziell und organisatorisch unterstützt, können politisch sensible Ziele sein. Ferner ist es als hochproblematisch zu betrachten, wenn Auslandvertretungen von EU/NATO-Staaten in EU/NATO-Staaten oder in sonstigen Ländern, die nicht zu den Kern- oder Monitoringländern gehören, gesteuert werden. Insbesondere für derartige Fälle wäre eine rechtliche Klärstellung angezeigt.“⁵⁷⁴⁴

Der Abgeordnete *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) gab gemäß § 10 Absatz 2 Kontrollgremiumsgesetz ein Sondervortum ab. Darin bewertete er die Steuerungen von Staats- oder Regierungschefs aus

5744) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums , BT-Drs 18/9142, S. 13 f.

EU- und NATO-Ländern als schwere Verstöße gegen Sinn und Wortlaut der EU- und NATO-Verträge. Die Überwachung von Deutschen im Rahmen ihrer Tätigkeit für internationale und EU-Institutionen wertete er als Grundrechtsverstöße; der vom BND dafür als Rechtfertigung bemühten „Funktionsträgertheorie“ fehle jede gesetzliche oder rechtliche Grundlage.⁵⁷⁴⁵

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5745) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums , BT-Drs 18/9142, S. 19.

III. Die Einstreuung BND-eigener Selektoren vor Oktober 2013

1. Verfahren und Zuständigkeit bei der Gewinnung von Selektoren

Die Herkunft und Auswahl BND-eigener Selektoren gestaltete sich bis zu den im Frühjahr/Sommer 2013 begonnenen Umgestaltungen nach einem über Jahre praktizierten Verfahren im Zusammenspiel verschiedener Akteure.

Die Tatsache, dass Selektoren durch den BND gesteuert wurden, wurde dabei von den damit befassten Mitarbeitern nicht grundsätzlich hinterfragt. So hat der ehemalige Leiter der Unterabteilung T2 (Nachrichtenbearbeitung) beim BND, der Zeuge *D. B.*, vor dem Ausschuss erklärt:

„An sich ist es aber aus meiner Sicht typisch eigentlich für die Fernmeldeaufklärung, dass ich irgendwelche Aufklärungsziele an irgendwelchen Suchbegriffen - das müssen nicht immer E-Mail-Adressen oder Telefonnummern sein; das kann auch mal eine, ich sage mal, Kurzwellenfrequenz sein - dass ich aus dem ganzen Fernmeldeaufkommen das auswähle, was dann auftragsrelevant für den Bundesnachrichtendienst ist.“

Weiter hat er ausgeführt, dass es ja sinnvoll sei, wenn man einen Auftrag zur Informationsgewinnung habe, dass man dazu entsprechende Suchbegriffe nutze, die dazu geeignet seien.⁵⁷⁴⁶

Auch der für die Außenstellen des BND zuständige Leiter der Unterabteilung T1 (Nachrichtengewinnung), der Zeuge *W. K.*, hat am 24. November 2016 die Bedeutung der BND-eigenen Selektoren unterstrichen. So sei die mit BND-eigenen Mitteln erzeugte Meldung das Kerngeschäft des Dienstes:

„Und wir müssen dafür sorgen, dass die dazu notwendigen Suchkriterien so geeignet sind, dass wir unseren Meldungs-Output immer optimieren können.“⁵⁷⁴⁷

Die zentrale Zuständigkeit für die Fernmeldeaufklärung liegt dabei innerhalb des BND bei der Abteilung TA (Technische Aufklärung). Deren ehemaliger Leiter, der Zeuge *Dr. Heuser*, hat hierzu vor dem Ausschuss ausgeführt, dass die Abteilung relativ personalintensiv sei und während seiner Dienstzeit über 1 000 Dienstposten umfasst habe. Dementsprechend sei sie hierarchisch in Unterabteilungen gegliedert.⁵⁷⁴⁸

Weiter hat er zu Aufgaben und Tätigkeit der Abteilung ausgeführt:

„Die Abteilung TA ist die für Fernmeldeaufklärung im weitesten Sinne zuständige Abteilung des Bundesnachrichtendienstes. Das heißt, sie hat im Rahmen des Beschaffungsauftrages, den der Bundesnachrichtendienst zu erfüllen hat gemäß des APB, eben ihre Fähigkeiten einzusetzen, um diese Informationen zu beschaffen zu den Themen, die da genannt sind, auf all den Feldern, die heute mit dem Stichwort ‚Telekommunikation‘ umrissen werden. Sie setzt nicht ihre eigenen Ziele, sondern sie folgt den Aufträgen, die zunächst mal innerhalb des APB formuliert sind, die aber dann im konkreten Einzelfall von den auswertenden Geschäftsbereichen des Dienstes kommen.“⁵⁷⁴⁹

5746) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 7.

5747) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 26.

5748) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 60.

5749) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 66.

Der für die Außenstellen zuständige Unterabteilungsleiter T1, der Zeuge *W. K.*, skizzierte am 24. November 2016 die Generierung von Selektoren im Zusammenspiel der Abteilungen:

„Also, grundsätzlich ist es so, dass unsere gesamte Fernmeldeaufklärung ja auf Aufträgen basiert, die letztlich aus dem Auftragsprofil der Bundesregierung stammen und die über unseren insofern steuernden Bereich - das ist der Geschäftsbereich 2 des Bundesnachrichtendienstes - an uns gesteuert werden. Die Aufträge sind manchmal so konkret, dass sie bereits Selektoren enthalten, manchmal auch so, dass hierzu Selektoren über die, sage ich mal, Eignungsfeststellung auf bestimmten Übertragungsstrecken selbst gewonnen werden müssen. Und das machen dann die Außenstellen.“⁵⁷⁵⁰

Der Zeuge *Dr. Heuser* hat hierzu ausgeführt, dass die Selektoren nicht von der Abteilung TA selber vorgeschlagen worden seien, da diese als „Dienstleistungsunternehmen“ zu verstehen sei. Vielmehr seien die Selektoren aus den sog. auswertenden Bereichen des BND gekommen und dann an die heutige Unterabteilung T2 (Nachrichtenbearbeitung) herangetragen worden. Diese habe die Selektoren dann „eingesteuert“, also aktiv geschaltet.⁵⁷⁵¹ So sei der normale Ablauf gewesen.⁵⁷⁵²

Die Zusammenarbeit zwischen den auswertenden Bereichen und der Unterabteilung T2 hat der Zeuge *Dr. Heuser* wie folgt geschildert:

„Also, zunächst war das APB natürlich maßgebend, das Auftragsprofil der Bundesregierung. In manchen Fällen konnte zumindest die Abteilung TA dazu nichts beitragen aufgrund nicht vorhandener Erfassungsmöglichkeiten. Wenn von der Abteilung TA nichts auf diesem - - keinerlei Signale zu erfassen waren, die in diesen Bereich fielen, dann schwieg da des Sängers Höflichkeit. Ansonsten geschah das auf der Arbeitsebene. Die Mitarbeiter der Unterabteilung Nachrichtenbearbeitung, T2, haben regelmäßig mit ihren Abnehmern in den zuständigen Geschäftsbereichen gesprochen, sich darüber ausgetauscht: Inwieweit ist das, was die Abteilung TA zu einem bestimmten Thema zu liefern hat, von Relevanz? Ist es irrelevant? Können wir das einstellen? Gibt es neue Dinge, die wir übernehmen müssen? - Auf dieser Ebene wurde das gehandhabt. Nach meiner Erinnerung und nach meinem Urteil lief das eigentlich sehr, sehr gut.“⁵⁷⁵³

Für die Außenstelle Rheinhausen hat der dortige Sachgebietsleiter, der Zeuge *T. P.*, den Ablauf wie folgt beschrieben:

„Ein Selektor erzeugt normalerweise dann eine Erfassung. Wenn sie dann ND-relevant ist, wird sie in ein - - Bei uns nennt man das Meldungsvorprodukt in der Außenstelle. Dieses Meldungsvorprodukt geht dann an die Unterabteilung 2, an die zusammenfassende Nachrichtenbearbeitung. Die macht dann eine Meldung daraus, und diese Meldung geht dann in das System ZIP (?), und dort bekommt der Auswerter diese Meldung. Und der kann sie

5750) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 6.

5751) Einzelheiten zum Einsatz von Selektoren - wobei zwischen Steuerung und Erfassung zu differenzieren ist - finden sich insbesondere unter F.III.6 und 7.

5752) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 63.

5753) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 63.

dann nach einem Katalog bewerten, und diese Bewertung kommt wieder zurück und ist Maßstab für den Nachrichtenbearbeiter: War das was Gutes? War das von Interesse für den Auswerter? Oder hat er - - Er konnte auch noch einen Text dazuschreiben, der Auswerter: „Ich will mehr davon“ oder „Das brauchen wir nicht; legen Sie lieber Interesse auf irgendwas anderes“. „⁵⁷⁵⁴

Die Zeugenvernehmungen des Ausschusses haben dabei trotz der grundsätzlichen Aufgabenteilung zwischen den auswertenden Bereichen und der Abteilung TA ergeben, dass die Auswahl der BND-eigenen Selektoren auf verschiedenen Wegen erfolgen konnte. So hat der Zeuge *D. B.*, damals Leiter der Unterabteilung T2, hierzu ausgeführt, dass ein gewisser Teil der Selektoren von den auswertenden Abteilungen vorgegeben worden sei, die damit verbundene Steuerungsaufträge erteilt hätten. Ein weiterer Teil sei aus der internationalen Zusammenarbeit des BND gekommen, indem z. B. Partner-AND Selektoren übermittelt hätten.

„Und ein guter Teil, der nicht klein ist, wird selber erarbeitet und dann überprüft, ob er im Sinne des Auftrages denn auch geeignet ist, und dort eingesetzt.“⁵⁷⁵⁵

Der Zeuge *B. R.*, im Berichtszeitraum Sachgebietsleiter für Steuerung und Nachrichtenbearbeitung in der Unterabteilung T2, hat dem Ausschuss zu einem üblichen Verfahren bei der Generierung von Selektoren berichtet:

„Wir bekommen den Auftrag - -, dass wir dafür arbeiten müssen, bekommen - - aber keine Selektoren. Das heißt, ich werde bestimmte Schritte anfangen, um Selektoren zu gewinnen. Das beginnt damit, dass wir hier bei uns in der Auswertung anfragen. - - Ich frage nach oder meine Mitarbeiter fragen nach hier in Berlin, ob die Auswertung bekannte Selektoren hat, die wir zur Erfüllung unseres Auftrages nutzen können. - - Man fängt mit wenig an, und aus diesem Wenigen kann man sich mehr erarbeiten.“⁵⁷⁵⁶

Der Zeuge *D. B.* hat zu diesem Verfahren ausgeführt, dass es sein könne, dass andere zulieferten. Es könne sich aber auch aus der Informationsgewinnung ergeben, dass selbst eigene Telekommunikationsmerkmale erarbeitet würden:

„Also, Sie müssen nicht alle von außen kommen; ich setze sie nur ein und überprüfe sie, ob sie denn auch zu den gewünschten Ergebnissen führen.“⁵⁷⁵⁷

Laut dem Zeugen *B. R.* könnten zur Gewinnung von Selektoren zu einem bestimmten Bereich auch gezielt ausländische Partnerdienste angefragt werden:

„Also, ich hätte die Möglichkeit, wenn mein Personal gar keine Selektoren zustande bekommt aus welchem Grund auch immer, einen AND anzuschreiben, wo ich weiß, dass er in diesem Bereich tätig ist. - - Ich bekäme, wenn der Partner mitspielt, von ihm Selektoren in geringem Maße - also, wir reden hier nicht von großen Mengen, die an Selektoren dann

5754) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 II – Auszug offen, S. 55.

5755) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 8.

5756) *B. R.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 97.

5757) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 7.

übergeben werden -, mit denen wir nach einer Überprüfung über die DAFIS-Stufen dann anfangen zu arbeiten.“⁵⁷⁵⁸

Zur Einstreuung von Selektoren ausländischer Partnerdienste hat der Zeuge *D. B.* ausgeführt, dass der AND möglicherweise einen Hinweis aus seiner eigenen Informationsgewinnung weitergebe, aus dem dann wiederum eigene Suchkriterien entwickelt werden könnten:

„[...] dann prüfe ich natürlich: ‚Fällt das unter meinen Auftrag? Ist das grundsätzlich geeignet?‘, und mache mir dann diesen Suchbegriff, diesen Selektor, zu eigen für meine eigene Informationsgewinnung, also nicht zur automatischen Verteilung an andere, sondern ich nehme Hinweise, Informationen von Partnerdiensten dazu her, um meine eigene Auftragsgewinnung zu optimieren.“⁵⁷⁵⁹

Dabei gebe es verschiedene Möglichkeiten, wie ein Selektor zu einem BND-Selektor werde:

„Da kann mir der Amerikaner etwas übermitteln; da kann mir der Franzose etwas übermitteln. Ich muss das prüfen und stelle es dann ein. Ich prüfe es aber für mich, und es ist dann ein BND-Selektor; es ist kein NSA-Selektor mehr, kein Franzosen-Selektor mehr, kein Selektor, den ich vom Bundeskriminalamt oder sonst wo bekommen habe.“⁵⁷⁶⁰

Zudem habe es vorkommen können, dass der BND Selektoren, die er von der US-amerikanischen Seite erhalten hatte, als eigene Selektoren zu steuern begann. Der Zeuge *D. B.* hat in diesem Zusammenhang erklärt, es könnte natürlich mal vorgekommen sein,

„dass ich gesagt habe, ein US-Selektor führte zu einem Ergebnis bei dieser Stichprobensichtung, dass der auch für die eigene Auftragserfüllung interessant [...] und auftragsrelevant sein [kann]. Und insofern habe ich diesen US-Selektor mir zu eigen gemacht und separat zu einem BND-Selektor gemacht, [...] war davon dann vollkommen getrennt“.⁵⁷⁶¹

Den möglichen Ablauf, in dem ein NSA-Selektor zu einem BND-eigenen Selektor wurde, hat der Zeuge *D. B.* wie folgt geschildert:

„Mit der Nutzung amerikanischer Selektoren oder Zueigenmachung für die eigene Steuerung verhält es sich aus meiner Sicht so, dass ja die Treffer aus den amerikanischen Selektoren auch der deutschen Nachrichtenbearbeitung zur Verfügung standen. Wenn die deutschen Nachrichtenbearbeiter in Bad Aibling bei der Sichtung dieser Treffer festgestellt haben: ‚Das ist ja für meinen eigenen Auftrag auch hochinteressant, und dieses Aufklärungsziel, das sollten wir doch auch steuern‘, dann hat sich der Nachrichtenbearbeiter in Bad Aibling gesagt: Das steuere ich jetzt auch; das will ich nicht nur in Zukunft stichprobenhaft sichten, sondern das will ich immer sichten.“⁵⁷⁶²

5758) *B. R.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 98.

5759) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 9.

5760) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 98.

5761) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 96.

5762) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 102.

2. Die Zuständigkeit für die Einsteuierung von Selektoren

Verwaltung und Steuerung der BND-eigenen Selektoren erfolge laut der Aussage des Außenstellenleiters in Bad Aibling, dem Zeugen *R. U.*, in der Zentrale des BND, die diese wiederum u. a. an die Außenstellen weiterleite.⁵⁷⁶³

Innerhalb der Zentrale zuständig für die Verwaltung und Steuerung der BND-eigenen Selektoren ist die Abteilung TA und dabei konkret die Unterabteilung T2. So hat der ehemalige Leiter der Unterabteilung T2, *D. B.*, gegenüber dem Ausschuss erklärt:

„Ja, in meiner Unterabteilung, die war für die Nachrichtenbearbeitung zuständig, dort wurden entsprechende eigene Selektoren angelegt und überprüft und entsprechend auch wieder deaktiviert.“⁵⁷⁶⁴

Hinsichtlich der konkreten organisatorischen Ausgestaltung hat der Zeuge *D. B.* ausgeführt, dass es innerhalb der Unterabteilung T2 wiederum zwei Referate gegeben habe, die konkret für gewisse Teilbereiche der Auftrags- und Informationsgewinnung zuständig gewesen seien. In diesen Referaten seien je nach Auftrag, z.B. zur Terrorismusaufklärung oder zur militärischen Aufklärung, die entsprechenden Telekommunikationsmerkmale oder Selektoren gesteuert worden.⁵⁷⁶⁵ Die in Rede stehenden Referate T2C und T2D seien dabei organisatorisch so aufgestellt, dass sie für gewisse Teile des Auftragsprofils zuständig seien und in diesem Zusammenhang die Steuerung erwirken würden.⁵⁷⁶⁶ Innerhalb der Referate seien wiederum die Sachbearbeiter für die Steuerung von Selektoren zuständig.⁵⁷⁶⁷

Das Verfahren bei der Einsteuierung gewonnener Selektoren hat der Zeuge *D. B.* wie folgt beschrieben:

„Also, es gab in meiner Unterabteilung zwei Referate, die grundsätzlich diese fachliche Steuerung vorgenommen haben. Die haben die Prüfungen durchgeführt, die ich eben erläutert habe: „Inwieweit entspricht das dem Auftragsprofil? Welche ergänzenden Informationen habe ich dazu?“, und haben dann nach dieser Prüfung eingesteuert und haben dann auch die Ergebnisse bekommen und haben anhand der Ergebnisse dann weitere Aktionen vorgenommen.“⁵⁷⁶⁸

Hierbei hat nach Angaben des Zeugen auch die Frage eine Rolle gespielt, welchem Zweck der jeweilige Selektor dienen sollte:

„Wenn der Selektor aus der Auswertung kam, hatte er eine Begründung: Welchem Zweck dient es? - Ich habe ja auch gesagt: Wir haben in der Abteilung uns selber auch Steuerungen, Suchbegriffe generiert. Dann musste man halt selber hinschreiben: Welchem Zweck soll dieses dienen? - Und es gab natürlich auch von Partnern Hinweise. Da stand aber ja auch drin, zu welchem Themenkomplex, zu welchem Auftragskomplex gehört das.“⁵⁷⁶⁹

5763) *R. U.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 8.

5764) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 6.

5765) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 7.

5766) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 59.

5767) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 59.

5768) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 45.

5769) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 45.

Keine Information erfolgte bei der Einstreuung aber über die Herkunft des in Rede stehenden Selektors. Hier habe es lange keine Vorschrift gegeben, dass dies zu dokumentieren sei: Das sei dann geändert worden, hat der Zeuge *D. B.* erklärt, ohne allerdings den Zeitpunkt zu benennen.⁵⁷⁷⁰

Deutlich wurde in den Zeugenbefragungen durch den Ausschuss aber, dass auch in den der Unterabteilung T1 unterstehenden Außenstellen des BND Selektoren ausgewählt und gesteuert wurden. So hat der Zeuge *T. P.* für die Außenstelle in Rheinhausen geschätzt, dass ungefähr die Hälfte der dort gesteuerten Selektoren eigene gewesen seien und die andere Hälfte aus der Zentrale gekommen sei.⁵⁷⁷¹

Aus Sicht der Außenstellen hat der Zeuge *R. U.*, damals Dienststellenleiter in Bad Aibling, erklärt:

„Wie die im Detail geflaggt⁵⁷⁷² werden, weiß ich nicht. Aber wenn ein Nachrichtenbearbeiter in Bad Aibling - - Er hat ja in der Regel ein definiertes Aufgabengebiet, vielleicht aufgrund seiner Sprachfähigkeiten. Und wenn der eben Meldungen erzeugt aus schon vorhandenen Selektoren, schaut der natürlich, ob er nicht auch neue Selektoren finden kann, weil vielleicht ein Terrorist mit einem anderen telefoniert hat, und überprüft das dann. Wenn es dann Relevanz hat für die Zukunft, dann wird dieser Selektor - - Also, irgendwie wird er ihn dann garantiert markieren - ich weiß aber nicht genau, wie -, sodass der dann übernommen wird von der Zentrale, und dann eben allen zur Verfügung stellen.“⁵⁷⁷³

Für die von ihm geleitete Außenstelle Bad Aibling hat der Zeuge *R. U.* vor diesem Hintergrund dahingehend differenziert, dass ein Großteil der Selektoren in der Zentrale verwaltet und gesteuert werde. Diese Selektoren würden an alle Außenstellen gegeben:

„Und jede Außenstelle hat daneben noch - - Ich sage jetzt mal so - - oder für jede kann ich nicht sprechen. Für Bad Aibling war es zumindest so: Aufgrund der Strecken, die aufgeschaltet waren, hatten unsere Nachrichtenbearbeiter eben noch - wie haben sich die Listen genannt? -, ich sage jetzt mal, eigene Selektoren, wo sie versucht haben, aus schon gegebenen noch weitere zu generieren; aber das war da die Minderheit.“⁵⁷⁷⁴

Auf Nachfrage, ob hierfür Listen oder Datenbanken vorgehalten worden seien, hat der Zeuge *R. U.* präzisiert:

„Nein, eine Liste hat wahrscheinlich keiner in der Handtasche. Das wären - - Früher waren es, glaube ich, Excel-Files, und jetzt ist es halt im Rahmen dieser Gesamtdatenbank, die aus der Zentrale gehegt und gepflegt wird. Und da hat halt jede Außenstelle auch die Möglichkeit, eben neue Selektoren sozusagen einzustellen, um zu sehen, ob das Terrorbezug oder was auch immer hat. Und wenn ja, dann werden die Selektoren eben von der Zentrale noch mal geprüft und übernommen und dann auch allen Außenstellen zur Verfügung gestellt. Also, Liste in dem Sinne nein, sondern halt neue Selektoren.“⁵⁷⁷⁵

5770) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 45.

5771) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 II – Auszug offen S. 50.

5772) „Flaggen“ bedeutet in diesem Zusammenhang das Kennzeichnen eines Selektors in der Steuerungsdatenbank; dazu unter F.III.6. und 7.

5773) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 7.

5774) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 6.

5775) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 6.

Der ehemalige BND-Präsident, der Zeuge *Gerhard Schindler*, hat darauf hingewiesen, dass die Außenstellen erst nach und nach an das „gemeinsame System“ angeschlossen wurden. Mittlerweile seien jedoch alle angeschlossen.⁵⁷⁷⁶

Den Umstand, dass in den Außenstellen auch eine inhaltliche Auswertung stattfinde – aus der dann u. a. neue Selektoren gewonnen werden – hat er aus seiner Sicht als „nicht gut“ bewertet:

„In den Außenstellen wird gesteuert, also die technische Erfassung bearbeitet. Dafür ist ja grundsätzlich Herr W. K. zuständig. Und es wird leider auch in den Außenstellen inhaltlich gearbeitet an den Selektoren, sowohl was das Einstellen von Selektoren, also die Erkenntnisgewinnung: Diese E-Mail-Adresse oder diese Telefonnummer wird gesteuert - Das wird inhaltlich in den Außenstellen ebenfalls betrieben - Als auch, wenn eine Erfassung stattgefunden hat, findet in den Außenstellen dann auch in Teilen eine Auswertung statt - nicht zentral. Und genau diese inhaltliche Bearbeitung in den Außenstellen, die ist aus meiner Sicht nicht gut; sie müsste zentralisiert werden. Insofern ist für eine Außenstelle Bad Aibling sowohl Herr W. K. zuständig als auch Herr D. B.“⁵⁷⁷⁷

Weiter hat er zu diesem Problem ausgeführt:

„Da gibt es jetzt kein Konkurrenzverhältnis, wo man sagen könnte: Ja, genau daran hat es gelegen, weil die sich da gegenseitig bekriegt haben. Also, das ist nicht der Fall; das ist schon in Ordnung. Es geht mir bei meiner Anmerkung, dass es viel besser ist, wenn man das zentralisiert, darum, Eigenleben zu verhindern.“⁵⁷⁷⁸

Auch der Zeuge *Dr. Heuser*, ehemaliger Leiter der Abteilung TA, hat sich zu dieser Problematik geäußert und hervorgehoben, dass die Erfassungsstellen innerhalb der Abteilung TA des BND weit mehr als nur Erfassungsstellen seien. Vielmehr hätten diese auch eine sogenannte Nachrichtenbearbeitung vor Ort umfasst und sich dadurch von den Erfassungsstellen sämtlicher anderer ihm bekannter Nachrichtendienste unterschieden, in denen sämtliche Informationen in der Zentrale bearbeitet würden. Weiter hat er hierzu ausgeführt:

„Der Grund, weshalb ich diese Art der Bearbeitung für sehr sinnvoll hielt, war Motivation. Wenn Sie die Erfassungsstellen zu reinen, flapsig ausgedrückt, Antennendrehern degradieren – also Leute, die nur die reine Erfassung vornehmen, die Daten irgendwo dann in ein, aus ihrer Sicht, schwarzes Loch in Pullach oder anderswo schaufeln, dann ist natürlich die Motivation, wirklich zu suchen, nach interessanten Inhalten zu forschen, nicht allzu groß. Also, eine Konstruktion, wie wir sie hatten, mit einer Nachrichtenbearbeitung vor Ort, die also auch die Bearbeiter in den Erfassungsstellen miteinbezogen hat in den ganzen Prozess der Meldungserstellung, sodass sie sehen konnten, was die Ergebnisse ihrer Arbeit war, schien mir von der Motivationslage - das war Tradition innerhalb der Abteilung TA - sehr sinnvoll, und ich sah keine Veranlassung, das zu verändern.“⁵⁷⁷⁹

5776) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 43.

5777) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 43 f.

5778) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 43.

5779) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen S. 97.

Die „Kehrseite“ dieses Verfahrens seien die dann zutage getretenen Koordinationsmängel gewesen:

„[...] dass dann zum Teil Dinge in der Zentrale etwas anders gehandhabt wurden als in den einzelnen Erfassungsstellen - das war ja mehr als eine - und dass auch innerhalb - - von der einen Erfassungsstelle zur nächsten auch dort unterschiedliche Prozeduren vorlagen. Das ist dann der Preis, den Sie dafür zahlen, wenn Sie den Erfassungsstellen eine gewisse Eigenständigkeit zugestehen, von deren Sinnhaftigkeit ich überzeugt war, wie gerade begründet.“⁵⁷⁸⁰

Auf den Begriff des „Eigenlebens der Abteilung TA“ angesprochen hat der Zeuge *Dr. Heuser* erklärt, dass ihm dieser Begriff als innerhalb des BND gegenüber der Abteilung TA häufig erhobener Vorwurf bekannt sei. Er selbst habe diesen Zustand in seiner Amtszeit beenden wollen und die Mitarbeiter der Abteilung stets auf deren Charakter als Dienstleister aufmerksam gemacht.⁵⁷⁸¹

Zu den möglichen Ursachen für die Entwicklung hat er ausgeführt:

„Es ist sicherlich so, dass die sehr militärische Prägung der Abteilung TA sowohl in ihrer personellen Hinsicht, aber auch in ihrer fachlichen Arbeit natürlich eine besondere Qualität hatte. Die Abteilung TA ist sicherlich eine Abteilung *sui generis*; den Begriff würde ich schon wählen. Das rechtfertigt aber in keiner Weise ein Eigenleben.“⁵⁷⁸²

3. Die Überprüfung von beim BND eingesteuerten Selektoren

a) Organisatorische Zuständigkeit, Abläufe und Verfahren

Nach übereinstimmender Auskunft der dazu gehörten Zeugen findet die inhaltliche Prüfung der Selektoren - mit Abweichungen bei in den Außenstellen generierten Selektoren - in der Zentrale des BND durch die Mitarbeiter der Unterabteilung T2 (Nachrichtenbearbeitung) statt. Die organisatorisch zur Unterabteilung T1 (Nachrichtengewinnung) gehörenden Mitarbeiter in den Außenstellen pflegen die so geprüften Selektoren dann in die Erfassungssysteme ein.

Dieses Verfahren hat der Zeuge *T. P.* bestätigt, indem er ausgeführt hat:

„Also, ich bin in der Unterabteilung T1. Das ist die Abteilung, die für die Nachrichtengewinnung eigentlich zuständig ist. Wir bekommen Selektoren von der Unterabteilung T2. Und die sind zum Teil vom AND und zum Teil von denen selber generiert bzw. von der Auswertung zur Verfügung gestellt.“⁵⁷⁸³

Im Einzelnen hat der Zeuge *R. U.*, im einschlägigen Zeitraum Leiter der Außenstelle Bad Aibling, hierzu erläutert, dass in den Außenstellen letztlich nur das umgesetzt werde, was man in der Zentrale feststelle. Die Überprüfung der Selektoren finde durch Mitarbeiter in Pullach statt.⁵⁷⁸⁴

5780) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 97.

5781) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 69.

5782) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 69.

5783) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 82.

5784) Die Aussage bezog sich lediglich auf die NSA-Selektoren.

„Das ist ein anderes Referat, eine andere Unterabteilung, die Nachbarunterabteilung. Wie viele das da sind und wer das da genau macht, weiß ich nicht. Auf alle Fälle kriegen wir von denen das Ergebnis zurück - das wandert dann elektronisch wieder nach Bad Aibling -, und dann sitzt da in Bad Aibling ein Mitarbeiter, der dann diese Selektoren in unserer -- dieser Datenbank, wie Sie es genannt haben, eben als aktiv oder inaktiv oder erlaubt/nicht erlaubt einstuft.“⁵⁷⁸⁵

Darüber hinaus hat er erklärt:

„Und die BND-Selektoren: Also, die werden ja auch bei uns in der Zentrale in dem gleichen Zuständigkeitsbereich gepflegt und geprüft.“⁵⁷⁸⁶

Der Zeuge *D. B.* hat den Vorgang wie folgt dargestellt:

„Der Auswerter kann sagen: ‚Ich will die und die Informationen haben‘, und kann auch sagen: Ich möchte, dass dieser und jener Suchbegriff gesteuert wird. - Dann wird das geprüft, ob der Suchbegriff formal richtig ist, ob er gegen Gesetze verstößt, ob er G 10 ist, ob alles Mögliche zu dem bekannt ist. Dann wird er in diese Steuerungsdatenbank eingepflegt mit allen notwendigen Merkmalen und kommt dann über diese Steuerungsdatenbank zu den Erfassungssystemen, wo dann gefiltert wird und entsprechende Treffer entstehen.“⁵⁷⁸⁷

Die Beurteilung der Angemessenheit bei der Steuerung, etwa in Hinblick auf politisch sensible Ziele, erfolgte hingegen ohne konkrete, formale Weisungslage im Fachreferat je nach „Entscheidungshorizont“ der Mitarbeiter und ihrer Vorgesetzten. Der Zeuge *D. B.* hat dazu ausgeführt:

„Der Erste, der ja steuert, ist der Sachbearbeiter, und das ist auch der Erste, der Abwägungen vorzunehmen hat. [...] Wenn es seinen Entscheidungshorizont übersteigt oder er das als kritisch sieht, geht er zu seinem Vorgesetzten und lässt es durch den entscheiden. [...] So geht es die Hierarchie hoch.“⁵⁷⁸⁸

Insgesamt sei ihm aber kein Fall bekannt, bei dem ein Sachberabeiter an den Referatsleiter herangetreten sei; er schildere hier nur „ganz allgemeine Prinzipien der Arbeit“.⁵⁷⁸⁹

Zur Steuerung staatlicher Behörden wie beispielsweise Botschaften in Deutschland hat der Zeuge *D. B.* erklärt:

„Das ist natürlich auch wieder ein Abwägungsprozess und auch ein Prozess, der auch, ich sage mal, mindestens vom Rechtsreferat der Abteilung geprüft werden muss. Also, das ist auf jeden Fall keine Sache, die ein Sachbearbeiter einzeln so entscheiden kann.“⁵⁷⁹⁰

Der Prozess der nachträglichen Überprüfung von Selektoren im Arbeitsablauf als Folge konkreter Erfassungen ist unter G.III.4. genauer beschrieben.

5785) R. U., Protokoll-Nr. 47 I, S. 14.

5786) R. U., Protokoll-Nr. 47 I, S. 23.

5787) D. B., Protokoll-Nr. 112 I, S. 59.

5788) D. B., Protokoll-Nr. 112 I, S. 78 f.

5789) D. B., Protokoll-Nr. 112 I, S. 79.

5790) D. B., Protokoll-Nr. 112 I, S. 86.

Der Zeuge *D. B.* hat in diesem Zusammenhang aber der Aussage im Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums ausdrücklich „nicht widersprochen“⁵⁷⁹¹, wonach es „keine umfassende Dienstvorschrift“, sondern „Einzelweisungen“ gegeben habe⁵⁷⁹², sowie kein „dokumentiertes Verfahren“⁵⁷⁹³ bei der Steuerung von Selektoren. Ob neue Mitarbeiter in Lehrgängen entsprechend geschult würden, wusste er nicht.⁵⁷⁹⁴ Konkret hat er hierzu am 29. September 2016 ausgeführt:

„Also, ich habe ja schon den Hinweis bekommen: Dieses Telekommunikationsmerkmal soll mit Terrorismus in Syrien zusammenhängen. Dann mache ich Prüfung, ob diese Nummer bei mir bekannt ist: Ist die schon mal im Zusammenhang mit einer Meldung aufgetreten? Hatten wir schon mal Kontaktdata zu einem uns bekannten Terroristen? Befindet sich die Nummer in der G-10-Positiv-Liste? Ist überhaupt die Nummer - - Ist es eine deutsche Nummer? - Also, alle diese Prüfschritte werden durchgeführt. Und wenn dann immer noch die Plausibilität da ist, wird sie ja eingestellt, und dann werden die daraus resultierenden Aufklärungsergebnisse, also die Telekommunikationsinhalte mit den Metadaten, natürlich dahin gehend überprüft: Stimmt das jetzt? Sind da tatsächlich Hinweise auf Terrorismus in Syrien, oder ist das irgendeine Privatperson oder ein Bauer in Syrien?“⁵⁷⁹⁵

Verschiedene Zeugen haben in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass dem einzelnen Sachbearbeiter bei der Einstreuierung und damit auch bei der Überprüfung von Selektoren eine große Bedeutung zukam. Der Zeuge *T. P.* hat auf den großen Freiraum der einzelnen Sachbearbeiter verwiesen:

„Da gab es nichts zu genehmigen. Die wurden ein- - Also, wenn ein Auftrag da war oder wenn Sie es selber in die nachrichtendienstliche Erfassung eingesteuert haben, also eine Eigensteuerung vorgenommen haben, haben Sie das gemacht. Also, es musste nicht nachgefragt werden, bevor man steuert.“⁵⁷⁹⁶

Diese grundsätzliche Entscheidungsbefugnis hat der Zeuge *Dr. Heuser*, dabei im Grundsatz für berechtigt gehalten, da es bei der Fernmeldeaufklärung insgesamt auf Schnelligkeit ankomme.

„Also, einen Dienstweg einzuhalten, der von der Sache nicht geboten war, einfach sozusagen um der Hierarchie Rechnung zu tragen, das hätte ich nicht für sinnvoll gehalten. Es kam ja darauf an, auch im Sinne dessen, was ich eben gesagt habe, um die Abteilung TA als Dienstleistungsunternehmen zu organisieren, dass Selektoren, also im Grunde genommen Erfassungsaufträge, seitens der ausarbeitenden, seitens der nachrichtenbearbeitenden Teile des Dienstes eben möglichst rasch natürlich dann auch in unsere Erfassungsköpfe gelangten. Und da ist die Sachbearbeiterebene die gegebene.“⁵⁷⁹⁷

5791) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, BT-Drs. 18/9142, S. 6.

5792) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 70.

5793) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 20.

5794) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 10.

5795) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 9 f.

5796) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 97.

5797) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 72.

Diesem System sei laut Zeuge *T. P.* auch durch eine entsprechende Schulung der Nachrichtenbearbeiter Rechnung getragen worden:

„Die müssen natürlich nach APB, nach unseren Vorgaben - - gehen die schon vor. Es wird aber - - Ich gebe Ihnen recht: Es gab keine Kontrollinstanz, die jetzt überprüft hat: Ist das tatsächlich alles nach APB genau richtig oder nicht?“⁵⁷⁹⁸

Auch der Zeuge *R. U.*, Leiter der BND-Außenstelle in Bad Aibling, hat das System der Einzelweisungen in Bezug auf die Einstreuierung von Selektoren beschrieben:

„[...] Ob es völlig klar war, weiß ich nicht, aber es war ihm [dem Nachrichtenbearbeiter], ich sage jetzt mal, zu 98 Prozent klar. Aber es gab ja auch die Mechanismen, dass jeder Nachrichtenbearbeiter seinen Gruppenleiter hatte, und wenn er sich bei irgendwas unsicher war, dann mit seinem Gruppenleiter diskutieren konnte. Er konnte zu seinem Sachgebietsleiter gehen, wenn er sich bei irgendwas unsicher war. Also, in fast allen Fällen war er sich sicher, und wo nicht, da hat er halt - - und einen Ansprechpartner hatten. Und dann gibt es halt eine neue Weisung und dann fühlen sie sich genauso sicher, weil sie nach der neuen Weisung adäquat handeln, wie vorher auch. Wenn ich mir nach der neuen Weisung unsicher bin, dann muss ich natürlich mit meinem Vorgesetzten Rücksprache halten und fragen, ob das alles in Ordnung ist. Dafür gibt es ja Gruppenleiter, dafür gibt es ja Sachgebietsleiter.“⁵⁷⁹⁹

Im Ergebnis habe es nach Aussage des Zeugen *D. B.*, Leiter der Unterabteilung T2 beim BND, einzelne Fälle gegeben – die alle nicht untersuchungsgegenständlich gewesen seien –, die an ihn herangetragen und im Einzelfall entschieden worden seien.⁵⁸⁰⁰

Richtig sei dabei aber auch, dass in diesem Zeitraum kein etabliertes Kontrollregime eingerichtet gewesen sei⁵⁸⁰¹ und es keine umfassende Dienstvorschrift gegeben habe:

„Und wenn es keine umfassende Dienstvorschrift gibt, gibt es Einzelweisungen, die schriftlich sind und teilweise aber auch mündlich.“⁵⁸⁰²

Vor diesem Hintergrund hat der Zeuge *D. B.* bestätigt, dass der Sachbearbeiter grundsätzlich selbst entscheide, in welchen Fällen er seine Vorgesetzten konsultiere. Allerdings könne Vorgesetzten bei der Meldungserstellung auffallen, dass etwas gesteuert werde, was durch einen Sachbearbeiter nicht gründlich genug abgewogen sei: Dieser würde dann zur Rede gestellt und müsse sein Tun begründen.⁵⁸⁰³

5798) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 97.

5799) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 23.

5800) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 71.

5801) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 45.

5802) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 70.

5803) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 79.

„Also es ist nicht so: Einmal gesteuert, Vorgang ist für immer und ewig erledigt. [...] Insofern wird dann im Rahmen der Dienstaufsicht der Sachbearbeiter belehrt und hingewiesen, dass er zukünftig dieses im Einzelfall wieder vorlegen muss. Aber ich kann zu keinen praktischen Fällen hier etwas sagen. [...]“⁵⁸⁰⁴

b) Inhaltliche Prüfkriterien

Auch zu den Kriterien, nach denen Selektoren nicht gesteuert werden durften, haben sich einige Zeugen geäußert. Nach Aussage des Zeugen *D. B.* mussten die Treffer auftragsgerecht, geeignet und verhältnismäßig sein, deutschem Recht entsprechen und durften nicht in den Kernbereich privater Lebensführung eingreifen.⁵⁸⁰⁵

Übereinstimmend sahen die Zeugen den Schwerpunkt dieser Prüfung aber bei der G 10-Kontrolle.

Auch der Zeuge *W. K.*, Leiter der Unterabteilung T1 beim BND, hat den Fokus der Prüfung bei der G 10-Problematik verortet, nicht bei dem politischen Risiko:

„Die ganze Prüfung auf G-10-relevante Selektoren, das ist ja etwas, was wir schon seit vielen, vielen Jahren sehr genau machen, wo die Leute auch geschult werden. Die erste Weisung dazu, die ich kenne, gab es von 1979. Für den ganzen Rest der Selektoren -- Diese Abwägungen, die Sie gerade angedeutet haben, eine Kontrolle: ‚Ist das‘, sage ich mal, ‚vor dem möglichen politischen Risiko korrekt, dass man den Selektor so steuert?‘, diese Abwägungen fanden bislang nicht statt; das wird aber geändert.“⁵⁸⁰⁶

Der Zeuge *R. U.* hat zu dieser Frage berichtet:

„Das Wichtige war für mich auch immer [...], dass die Meldungen, die der BND insgesamt produziert hat, eben gesetzeskonform waren. Und da war ganz oben G10 -- Weiß ich, bei uns ist schon immer ein - auch wenn es jetzt keine Weisung ist, sondern ein Gesetz - - G-10-Beachtung hat bei uns schon immer sehr, sehr hohe Priorität gehabt. Und vielleicht hängt es auch damit zusammen, dass ein Großteil der Selektoren bzw. der Meldungen, die erstellt wurden - wie soll man sagen? -, wirklich aus den APB-relevanten Bereichen auch kamen, also: Terrorismus, Migration und solche Dinge. Vielleicht hat sich deswegen die Notwendigkeit nicht ergeben, noch mal explizit Vorschriften dafür zu machen. Ich weiß es nicht.“⁵⁸⁰⁷

Zum Ablauf der G 10-Kontrolle hat u. a. der Zeuge *W. K.* auf das Datenfilterungssystem DAFIS verwiesen. Dieses sei das einzige, „was bei uns G 10 filtert. Und wenn ich hier nur nach ‘de‘ filtere oder ‚+49‘, das wäre natürlich zu wenig.“⁵⁸⁰⁸

Der gesamte Prozess sei viel länger und beginne schon weiter vorher mit der Streckenauswahl und der Filterung der hierauf verwendeten Selektoren:

5804) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 79.

5805) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 73.

5806) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 8.

5807) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 22.

5808) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 8.

„Wir wenden ja Selektoren an, nur die, die ich schon vorher geprüft habe mit der Auswahl der Satelliten, der Auswahl der Kabel. Es gibt einen Vorfilter vor DAFIS. DAFIS hat mehrere Stufen, wird kontinuierlich weiterentwickelt, das Filterprofil in DAFIS. Und ganz am Schluss haben Sie selbstverständlich den Nachrichtenbearbeiter. Wenn dann noch Verkehre übrig sind, die nach all diesen automatischen Schritten nicht erkennbar waren als grundrechtsrelevant, dann gibt es noch eine Weisung, wie der Bearbeiter zu verfahren hat, um das System nachzubessern, und wie er mit den Verkehren zu verfahren hat. Also, es ist ein vielstufiges System, das sich nicht damit erschöpft, dass man nur „.de“ oder „+49“ zur Filterung heranzieht.“⁵⁸⁰⁹

Ausdrücklich hat der Zeuge *W. K.* aber darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Steuerung von EU- oder NATO-Zielen keine Sensibilisierung der Bearbeiter vorgenommen worden sei. In dieser Hinsicht habe keine Belehrung stattgefunden. Ihm sei auch keine Weisung bekannt, die auf eine politische Sensibilisierung abgezielt habe. Solange ein Sachverhalt keinen G 10-Bezug aufgewiesen habe, sei keine Kontrolle in Hinblick auf Einschränkungen von EU- und NATO-Zielen erfolgt. Auf Nachfrage hat der Zeuge *W. K.* ausgesagt, eine Weisungslage, Handreichung oder Belehrung hinsichtlich der Frage, ob man Parlamente, Journalisten oder Berufsgeheimnisträger steuert, sei ihm nicht bekannt.⁵⁸¹⁰

„Es ist nicht so, dass jeder andere zum Abschuss freigegeben ist; aber es ist so, wie ich vorhin gesagt habe: Wir hatten für G 10 Rechtsregime, und bei den anderen Erfassungen war eine Kontrolle in dem Sinne nicht da; es gab keine Weisungen dazu.“⁵⁸¹¹

Und in als GEHEIM eingestufter Sitzung hat er hierzu konkreter ausgeführt:

„Ich habe heute schon gesagt: G-10-Schutz ist recht eng genommen worden; aber ansonsten gab es eben das Auftragsprofil. Und wie man den Auftrag erfüllt - - Wenn es dazu notwendig war, jetzt Selektoren zu steuern innerhalb der EU oder NATO, da gab es nie eine Weisung, die einem das untersagt hätte. Also, von daher war das nie ein Thema, dass man das hinterfragt hat.“⁵⁸¹²

c) Steuerung kritischer Selektoren

Vor diesem Hintergrund hat auch der Zeuge *T. P.*, Sachgebietsleiter in der BND-Außenstelle Rheinhausen, bestätigt, dass ein Sachbearbeiter früher jede Persönlichkeit des öffentlichen Lebens hätte steuern können. Nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses habe sich dies geändert.⁵⁸¹³

Gleichzeitig hat der ehemalige Leiter der Abteilung TA, Zeuge *Pauland*, in diesem Zusammenhang bemängelt, dass die Leitungsebene sich zu wenig mit den konkret gesteuerten Selektoren beschäftigt habe:

5809) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 8 f.

5810) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 14.

5811) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 17.

5812) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 59.

5813) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 II – Auszug offen, S. 69.

„Aber es hat eben keiner reingeguckt von der Führung. Und ich glaube mal schon, dass man da ein Controlling-Instrument machen kann, ob die Dinge, die man aufklärt, auch wirklich der Schwerpunkt des BND sind, der Schwerpunkt der Fragen der Bundesregierung. Da kann ich mir schon was vorstellen, dass das technisch geht; aber es war eben einfach nicht vorhanden. Und im normalen Tagesgeschäft - ich kann es nur noch mal wiederholen - sind Sie nicht drin als AL. Sie kriegen Finished Intelligence. Ich habe jeden Tag die Meldungen gelesen. Aber aus der Meldung lesen Sie nicht raus, welcher Selektor angeschlagen hat auf welcher Strecke.“⁵⁸¹⁴

Auch der Zeuge *Dr. Heuser*, ehemaliger Leiter der Abteilung TA beim BND, hat auf die Frage, ob ein Sachbearbeiter tatsächlich in der Lage sei, die Konsequenzen der Steuerung kritischer Selektoren zu verantworten, Selbstkritik geübt:

„Im Prinzip ja, wobei ich dem Sachbearbeiter zugetraut hätte, dass er gesagt hätte: Da ist ein Problem, - da muss ich meine Vorgesetzten konsultieren. - Ich muss auch sagen, dass ich selber persönlich sehr überrascht war über diese Tatsache, dass so etwas gemacht worden ist. Keine Frage: Wenn ich davon Kenntnis gehabt hätte, hätte ich das abgestellt. Ich frage mich auch, wie das möglich gewesen ist.“⁵⁸¹⁵

In einer GEHEIM eingestuften Sitzung hat der Zeuge *Dr. Heuser* auf Vorhalt hierzu weiter ausgeführt, über die in Rede stehenden Steuerungen zu keinem Zeitpunkt unterrichtet worden zu sein:⁵⁸¹⁶

„Das sind ja alles Dinge, die außerhalb des Aufklärungsprofils der Bundesregierung liegen. Wenn ich davon Kenntnis bekommen hätte, hätte ich zweifellos das Ganze in die Form einer Leitungsvorgabe gekleidet und die Frage gestellt, obwohl ich die ja selber schon bereits hätte beantworten können: Sollen wir weiter diese Selektoren verwenden, ja oder nein?“⁵⁸¹⁷

4. Die Deaktivierung eingesteuerter Selektoren

In den Zeugenvernehmungen spielte darüber hinaus die Frage eine Rolle, ob und unter welchen Umständen bereits eingesteuerte Selektoren deaktiviert und aus der Steuerung entfernt werden konnten bzw. tatsächlich entfernt wurden.

Eine Überprüfung und ggf. Deaktivierung erfolgte dem Zeugen *D. B.*, ehemaliger Leiter der Unterabteilung T2 beim BND, zufolge erst über die tatsächlich erzielte Erfassung:

„Jetzt zeigt dieser Selektor nicht die beabsichtigte, erhoffte Aufklärungswirkung, sondern zeigt Ergebnisse aus ganz anderen Bereichen, ist also nicht auftragsrelevant; dann würde

5814) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 40.

5815) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 72 f.

5816) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 92.

5817) *Dr. Heuser*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 93.

man das herausnehmen. Oder auch: Über Jahre hinweg zeigten sich keine Aufklärungsergebnisse; dann wäre das auch ein Grund, die entsprechenden Selektoren zu deaktivieren.“⁵⁸¹⁸

Der Zeuge *W. K.*, Leiter der BND-Unterabteilung T1, hat diese nachträgliche Überprüfung im Produktionsprozess so beschrieben:

„Und wenn diese Selektoren dann zur Anwendung kommen, werden die Meldungen, die an den Geschäftsbereich 2 gehen, bewertet, und das ist dann, wenn Sie so wollen, über die Meldungsbewertung, das Controlling, worüber wir dann feststellen, ob die Selektoren in Ordnung waren, ob die Strecken in Ordnung waren, ob der gesamte Prozess funktioniert.“⁵⁸¹⁹

Genauer hat er zu dieser Frage ausgeführt, dass ein wesentlicher Aspekt die Rückmeldung des auswertenden Bereiches sei:

„Wenn Sie über den Einsatz der Selektoren Meldungen gewinnen und diese dann zur Meldungsbewertung abgeben, dann erhalten Sie ja eine Bewertung. Wenn die Bewertung so lautet: ‚Ist wertlos; davon brauchen wir auch nichts mehr‘, ist das für Sie ja ein Zeichen, dass Sie mit diesem Selektor nicht weiterkommen oder mit diesen Selektoren, die Sie hier angewendet haben. Wenn die Bewertung natürlich heißt: ‚Das ist hervorragendes Material, das wird verwendet‘, vielleicht sogar für die Ausgangsberichtserstattung direkt, manchmal auch noch mit Hinweisen versehen: ‚Bitte mehr‘, ist das dann der Hinweis: Dieser Selektor ist wertvoll und vor allem auch, sagen wir mal, für die nachrichtendienstliche Aufklärung relevant.“⁵⁸²⁰

Der Zeuge *W. K.* hat allerdings eingeräumt, dass diese Art der Kontrolle bei unzureichender bzw. ausbleibender Erfassung nicht funktionierte:

„Ja, wenn einer [ein Selektor] jetzt schlechte oder gar keine liefert: Jetzt im Nachhinein hat man ja festgestellt, der verblieb dann da einfach und hat nichts mehr getan. - Ein Vorwurf, der in dem offenen Bericht der Task Force steht, ist ja auch die Nichtnachvollziehbarkeit unserer Steuerung. Wenn so ein Selektor dann über Jahre im System bleibt, ist natürlich irgendwann nicht mehr nachvollziehbar: Warum ist der eigentlich da? - Das ist etwas, das werden wir in Zukunft abstellen; das ist auch ein berechtigter Vorwurf. Aber in der Vergangenheit war es eben oft so, dass die Selektoren einfach keiner mehr angefasst hat. Die sind auch nicht mehr aufgefallen; denn sie führten ja zu keinen Meldungen.“⁵⁸²¹

Auf diese Problematik hat auch der Zeuge *Dr. Heuser* hingewiesen:

5818) D. B., Protokoll-Nr. 112 I, S. 10.

5819) W. K., Protokoll-Nr. 118 I, S. 6.

5820) W. K., Protokoll-Nr. 118 I, S. 7.

5821) W. K., Protokoll-Nr. 118 I, S. 27.

„Man muss ja unterscheiden: Die Tatsache, dass ein Selektor in einer Datenbank liegt, bedeutet ja noch lange nicht, dass es dazu auch Erfassung gibt; das sind ja zwei verschiedene Dinge. Wir haben ohnehin mit dem Problem zu kämpfen gehabt, dass unsere Selektorenlisten viel zu lang waren; sie waren viel zu umfangreich. Die große Masse der Selektoren hat gar nicht gegriffen, wie wir das in unserem Jargon genannt haben. Es wäre eine Aufgabe gewesen, wenn man die Zeit gehabt hätte, in großem Stil die Selektoren mal durchzuarbeiten und jetzt unabhängig von politischen Sensibilitäten [...] mal daraufhin zu bereinigen: Was ist wirklich notwendig und was nicht? - Das war uns sehr wohl bewusst, dass das mal hätte sein müssen - ich will es mal so formulieren -, was aber aufgrund der Erfordernisse der Tagesarbeit in dieser Form nie erfolgt ist. Die Selektorenlisten waren immer alle viel zu groß, wohl wissend, dass die große Masse überhaupt niemals zu irgendeinem Ergebnis führt.“⁵⁸²²

In als GEHEIM eingestufter Sitzung hat er hierzu konkreter ausgeführt:

„Wenn etwas 2005 eingestellt wird, bleibt dann zehn Jahre in den Selektorenlisten, dann ist das für mich ein Indiz dafür, dass das irgendjemand mal eingestellt hat aus irgendeiner Begründung heraus, und es hat sich niemand mehr drum gekümmert offensichtlich. Das heißt, man hat es, denke ich, mit einer Art von Leiche zu tun. Das hätte dann Gegenstand einer Bereinigung sein müssen. Dann wären vermutlich noch sehr viel mehr Fälle dieser Art bereinigt worden. Aber ich sagte eben schon: Wir waren uns dieser Notwendigkeit, die Selektorenlisten mal einer grundsätzlichen Revision zuzuführen, aus rein, wenn Sie so wollen, DV-technischen Gründen - gar nicht so sehr mit Hinblick auf eine etwaige politische Brisanz -, sehr wohl bewusst. Es ist aus Mangel an Arbeitskapazität nicht erfolgt, jedenfalls nicht während meiner Amtszeit.“⁵⁸²³

Vor diesem Hintergrund hat der Zeuge *W. K.* auch darauf hingewiesen, dass das gesamte System der Fernmeldeaufklärung über Jahrzehnte gewachsen sei:

„Wir werden dieses ganze System umstellen. Das ist auch ein Ergebnis der Untersuchungen der PKG-Taskforce, die ja auch einen öffentlichen Bericht dazu gemacht hat, wo auch Empfehlungen abgegeben worden sind, und die vor allem Dinge festgestellt hat - - Wie soll ich hier sagen? Ich habe Ihnen gerade gesagt: Es fand ein Controlling statt. Was nicht stattfand, war tatsächlich eine - Analyse, eine Bestandsanalyse oder, wenn Sie so wollen, eine Kontrolle der eingesteuerten Selektoren.“⁵⁸²⁴

Die Zeugenvernehmungen haben allerdings auch ergeben, dass bereits vor dem Untersuchungszeitraum damit begonnen worden war, bei der Erfassung von Selektoren zu einer verbesserten Qualitätssicherung zu gelangen. Der Zeuge *D. B.*, damals Leiter der Unterabteilung T2 des BND, hat hierzu ausgeführt, dass dieser Prozess seines

5822) Dr. Heuser, Protokoll-Nr. 118 I, S. 67.

5823) Dr. Heuser, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 96.

5824) W. K., Protokoll-Nr. 118 I, S. 8.

Wissens nach in der Zentrale begonnen und dann über die Jahre mit den Außenstellen fortgesetzt worden sei.⁵⁸²⁵

Dabei sei insofern eine Grundrevision durchgeführt worden, als bereits verschiedene „Tools“ zur Verwaltung der Selektoren geschaffen worden seien.

„Und bei dem Übergang in die jetzige Datenbank ist natürlich im Übergang geprüft worden und Datenbereinigung betrieben worden: ‚Gehören die da auch alle rein?‘, und dabei geprüft worden: Nur die, die da reingehören, sollen da auch überführt werden.“⁵⁸²⁶

Eine Rolle hat dabei auch die Einführung einer BND-einheitlichen personenbezogenen Datenbank gespielt. Nach Aussage des Zeugen *R. U.*, damals Leiter der BND-Außenstelle in Bad Aibling, wurde diese PBDB dort 2013 oder 2014 eingeführt.⁵⁸²⁷ In diese seien dabei die Daten aus den bis dahin bestehenden Systemen übernommen worden, im Falle der Außenstelle Bad Aibling die Daten aus der bis dahin für die Selektoren gepflegten Datenbank TND [Target Number Database].⁵⁸²⁸

Konkret seien die Sachbearbeiter bei der Umstellung angehalten worden, die Qualität der Daten zu überprüfen. Dies sei auch häufiger Thema bei Dienstbesprechungen unter den Referatsleitern gewesen:

„Mit der heutigen Datenbank war auch eine Verpflichtung da, zu jedem Datensatz eine Referenz zu hinterlegen. Referenz insofern: Warum ist das gesteuert? Hat das schon zu Meldungen geführt? Wollte das die Auswertung haben? Wo kommt das her? - Wenn man so eine Referenz natürlich zu jedem Datensatz hat, ist die Überprüfung weit einfacher zu machen; das war in den Vorgängersystemen so nicht und ist natürlich auch bei der Übernahme nicht so passiert“.⁵⁸²⁹

Bei den Zeugenvernehmungen wurde insofern bezüglich der früheren Verfahren darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Vergangenheit oft nur noch schwer festgestellt werden konnte, warum ein bestimmter Selektor durch den BND eingesteuert worden war. Dies hat z. B. der Zeuge *Schindler* bestätigt:

„Es ist leider so, dass ja neben dem Anklicken des Bezuges zum Auftragsprofil der Bundesregierung in aller Regel keine weitere Dokumentation erfolgte. Das bedeutet, es ist sehr schwer, von heute rückwärts zu schauen: Warum ist im Jahre 1998 ausgerechnet dieser Selektor im Nachbarland der Bundesrepublik Deutschland eingestellt worden? Da gibt es zwar eine Nummer, die auf das Auftragsprofil verweist, aber es ist eben keine weitere Dokumentation vorhanden. Und deshalb ist es in vielen Fällen schwer im Nachhinein erklärbar, warum jetzt ausgerechnet diese E-Mail-Adresse oder diese Telefonnummer gesteuert worden ist.“⁵⁸³⁰

5825) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 12.

5826) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 12.

5827) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 II – Auszug offen, S. 6.

5828) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 II – Auszug offen, S. 6.

5829) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 12.

5830) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 6.

IV. Aktivitäten hinsichtlich der Steuerung BND-eigener Selektoren bis Oktober 2013**1. Erarbeitung einer Weisung zur Steuerung BND-eigener Selektoren**

Im Frühjahr des Jahres 2013 begannen innerhalb der Abteilung TA Überlegungen zum Umgang mit der Steuerung kritischer BND-eigener Selektoren. Nach Aussage des Zeugen *D. B.*, Leiter der Unterabteilung T2, sei im Frühjahr 2013 die Frage aufgekommen, „inwieweit Botschaften und Regierungseinrichtungen ganz allgemein bei uns gesteuert und erfasst werden, nach welchen Kriterien das erfolgt“.⁵⁸³¹

„Ich hatte mit dem Referatsleiter T2D einmal in der Woche einen Jour Fixe, wo ich alle Themen, die so anlagen, mit ihm durchgesprochen habe, und eines dieser Themen, die im Frühjahr 2013 aufkamen, war: ‚Welche Kriterien gibt es denn für eine Botschafts- und Regierungsinstitutionssteuerung?‘, ganz allgemein, also ohne jegliche Einschränkung auf EU- oder Partnerstaaten, sondern ganz allgemein: alle Staaten dieser Welt.“⁵⁸³²

Im weiteren Verlauf, nachdem festgestellt wurde, dass es dazu keine Weisungslage gebe, habe *D. B.* den Referatsleiter T2D aufgefordert, eine diesbezügliche Weisung im Entwurf zu erstellen:

„Und dazu wurden alle möglichen Fallunterscheidungen getroffen bezüglich der Botschaften von Kernländern, der Botschaften von Partnerländern - Welche Staatsangehörigkeit hat also die entsprechende Einrichtung, wo befindet sich deren Sitz? - und ob dieses erlaubt sei, unter welchen Umständen es erlaubt sei, wie die Auftragskonformität usw. sicherzustellen sei.“⁵⁸³³

Er hat dabei gegenüber dem Ausschuss auf hinsichtlich der Steuerung von Selektoren zu treffende Abwägungsentscheidungen verwiesen, ob auftragsrelevante Informationen nur auf diesem Wege zu beschaffen seien. Nur in diesem Fall sei die entsprechende Steuerung oder Miterfassung rechtmäßig und auftragskonform. Es müsse unterschieden werden:

„Was darf ich aktiv steuern, und was darf ich mit erfassen, wenn eine gesteuerte Person in Kontakt mit Botschaft oder einem anderem trifft? Auch dieser Fall ist ja dann abzuwägen, um zu einer Richtlinie zu kommen.“⁵⁸³⁴

Der Zeuge *B. R.* hat zum Gang der Weisungserteilung bestätigt:

„Mein damaliger Referatsleiter bekam von dem Unterabteilungsleiter, ich glaube, im zweiten Quartal 2013 den Auftrag, eine Matrix zu erstellen, um dem Mitarbeiter zu helfen, was er darf und was er nicht darf.“⁵⁸³⁵

Die Arbeiten an der Matrix hätten dabei im zweiten Quartal 2013 begonnen.⁵⁸³⁶ Auftrag des Unterabteilungsleiters sei gewesen, sich in Bezug auf die Steuerung im Bereich der Fernmeldeaufklärung Gedanken zu machen und

5831) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 45.

5832) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 50.

5833) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 45.

5834) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 54.

5835) *B. R.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 102.

5836) *B. R.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 118.

dieses in einer einfachen Form für die Mitarbeiter so umzusetzen, dass jeder auf einen Blick sehen könne, was erlaubt sei und was nicht.⁵⁸³⁷ Mit den Arbeiten seien neben ihm, dem Zeugen *B. R.*, selbst noch „zwei, drei“ seiner Mitarbeiter befasst gewesen. Der Zeuge *D. B.* sei dabei laufend über den Stand der Arbeiten informiert worden:

„Dieses wurde dann diskutiert und, wie schon gesagt, am Schluss eine Entscheidung von ihm getroffen, in welche Richtung es gehen soll.“⁵⁸³⁸

Auch der Zeuge *D. B.* hat bestätigt, dass in den regelmäßigen Wochenbesprechungen mit *B. R.* immer wieder über die Inhalte der Weisung gesprochen worden sei. Zum Ablauf und den dabei angestellten Abwägungen hat er konkret ausgeführt:

„Da ging es zum Teil darum: Wie machen wir die Abstufung bezüglich der Prioritäten im Auftragsprofil? Wie machen wir eine Fallunterscheidung? Welche Nationalitäten haben die entsprechend zu steuernden Ziele? Welche Abwägungsprozesse - kam dann im Laufe der Zeit - sind dabei zu führen? Was ist dabei zu beachten? Weitere, ich sage mal, Verfeinerungen waren auch: Darf ich aktiv steuern? Darf ich miterfassen? Darf ich verwerten, wenn ich es von einem Dritten bekomme? Alle diese Sachen sind dann sukzessive in diese Weisung bis dann zum Ende September 2013 eingeflossen.“⁵⁸³⁹

Allmählich sei der Kreis der an der Weisungserstellung Beteiligten erweitert worden. Während zunächst nur der Referatsleiter T2D verantwortlich gewesen sei, seien im weiteren Verlauf auch die Unterabteilung T1 mit den Außenstellen, das Rechtsreferat der Abteilung TA sowie weitere Referate der Unterabteilung T2 einbezogen worden.⁵⁸⁴⁰ Der Leiter der Unterabteilung T1, der Zeuge *W. K.* hat bestätigt, im Spätsommer 2013 die letzten Entwürfe der Weisung zur Mitzeichnung und zur Überprüfung erhalten und diese auch mit den Außenstellen besprochen zu haben.⁵⁸⁴¹ Kernpunkt sei dabei gewesen:

„Können wir mit so einer Weisung in Zukunft auch noch die Auftragserfüllung sicherstellen? – Das war eigentlich immer der wesentliche Gedankengang. Und darin finden sich ja auch - wie wir das jetzt ja auch einführen werden im Zuge des neuen Gesetzes - verschiedene Anordnungsschwellen je nach, ich sage mal, politischem Risiko. Und diese Dinge wurden eben erörtert.“⁵⁸⁴²

Zum zeitlichen Ablauf hat der Zeuge *B. R.* erklärt, dass die Erstellung der eigentlichen Matrix sehr schnell gegangen sei. Auf Wunsch des Unterabteilungsleiters sei diese aber mehrfach umgebaut worden:

„Aus einer ersten Matrix wurde eine zweite Matrix in ein bisschen anderer Form. Und dann wurde daraus eine E-Mail, die versandt werden sollte, wo man in schriftlicher Form darüber informiert, die dann auch mehrfach umgebaut werden musste, mit Einbindung auch -

5837) *B. R.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 118.

5838) *B. R.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 118.

5839) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 30.

5840) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 30.

5841) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 25.

5842) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 25.

die dann auch den Juristen vorgelegt worden ist, damit der Wortlaut auch justizierbar ist.

Und ich glaube, im Oktober, Ende Oktober ist die erste E-Mail dann rausgegangen.“⁵⁸⁴³

Nach Erinnerung des Zeugen *D. B.* waren die Arbeiten bereits Ende September 2013 abgeschlossen. Er hat ausgeführt, dass der Weisungsentwurf weitgehend konsolidiert gewesen sei.⁵⁸⁴⁴ Warum die dann eigentlich angestrebte formelle Mitzeichnung aller Beteiligten nicht mehr erfolgte, könne er nicht sagen, er wisse es nicht.⁵⁸⁴⁵ Er hat aber darauf hingewiesen, dass die Arbeiten Ende Oktober 2013 unterbrochen worden seien als sich BND-Präsident *Schindler* persönlich über die Problematik der BND-eigenen Selektoren informieren ließ und in der Folge eine eigene Weisung erteilt habe. Dieser habe konkret nachgefragt:

„Was ist gesteuert?“ - da gibt es ja eine schriftliche Antwort in den Akten -, und mündlich wurde ihm auch erläutert, wie waren so die Prozesse, die wir so in der Weisung ja auch da aufgeführt haben, zu welchem Zwecke wird wer aufgeklärt und was sind da für Abwägungen zu tätigen.“⁵⁸⁴⁶

Nach einem möglichen Zusammenhang gefragt hat der Zeuge *D. B.* darauf hingewiesen, dass der Präsident des BND vor der Weisungserteilung im Oktober 2013 in groben Zügen über den sich in der Erarbeitung befindlichen Weisungsentwurf mündlich informiert worden sei. Der Zeuge konnte sich indes nicht erinnern, ob dies unmittelbar durch ihn selbst oder einen anderen Mitarbeiter erfolgt sei.⁵⁸⁴⁷ Die in eine andere Richtung zielende Weisung des Präsidenten habe dann den laufenden Prozess abbrechen lassen:

„Da gibt es verschiedene Mails und verschiedene Akten hier drin - ich glaube, auch noch spätere, auch noch von Anfang September -, wo man dann auch die Fortentwicklung dieser Weisung sieht. Also, die Weisung - mit der Weisung wurde begonnen im Frühjahr, April/Mai 2013 - war im September weitgehend konsolidiert, ist aber so nicht erlassen worden. Und Ende Oktober ist dann eine Weisung gekommen, [...] Also, die damit nicht übereinstimmt. Der Weisungsentwurf sagt, unter gewissen Umständen seien auftragskonform auch Regierungseinrichtungen von Partnerländern zulässig. Wenn die Information nicht auf andere Weise beschafft werden kann, wenn politische Sensitivität abgewogen wurde, dann sei es zulässig, während die Weisung vom Präsidenten jetzt sagte: In keinem Fall ist eine Steuerung oder Erfassung von einer Institution eines Partnerstaates erlaubt.“⁵⁸⁴⁸

2. Fraglicher Zusammenhang der Weisungserstellung mit anderen Ereignissen

Angesichts der im Jahr 2013 durch die *Snowden*-Enthüllungen ausgelösten öffentlichen Diskussionen hat sich der Ausschuss nicht zuletzt mit der Frage beschäftigt, was der Anlass der Weisungserstellung war. Der Zeuge *D. B.* hat dabei jeden Zusammenhang mit den *Snowden*-Enthüllungen verneint. Insbesondere habe er bereits im Früh-

5843) *B. R.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 103.

5844) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 48.

5845) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 31.

5846) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 31.

5847) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 31.

5848) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 45 f.

jahr 2013, vor den im Juni 2013 erfolgten *Snowden*-Veröffentlichungen, den Referatsleiter T2D darauf angesprochen, inwieweit Botschaften und Regierungseinrichtungen durch den BND gesteuert und erfasst würden und nach welchen Kriterien dies erfolge.⁵⁸⁴⁹

Auch auf ausdrückliche Nachfrage hat der Zeuge *D. B.* bestätigt:

„Also, die genaue Ursache für diese Idee kann ich nicht mehr sagen. Was ich sagen kann: Es gab nicht irgendwie einen besonderen Vorfall, wo ich gesagt hätte: ‚An dem mache ich fest, und da müssen wir jetzt mal kritisch‘ oder dass mir bekannt geworden wäre, da wären Missstände, die sofort abzustellen wären. Den genauen Grund weiß ich nicht mehr.“⁵⁸⁵⁰

Insbesondere habe aus seiner Sicht zum damaligen Zeitpunkt keine dringende Handlungsnotwendigkeit bestanden:

„Was ich ausschließen kann: dass irgendwie ein besonderes Ereignis da gewesen wäre, das der unmittelbaren Abstellung bedurft hätte - denn dann hätte ich gesagt, das und das machen wir ab sofort gar nicht mehr -, sondern es schien mir nur insgesamt regelungsbedürftig. Insofern ist auch der lange Zeitraum erklärbar, weil man natürlich eine Weisung erstellen wollte, die alle Fälle, alle Abwägungen da berücksichtigt und nicht noch, ich sage mal, sieben Ergänzungen, nachdem sie einmal auf dem Markt ist, bedarf.“⁵⁸⁵¹

In einer späteren Vernehmung hat der Zeuge *D. B.* ausgesagt:

„Also, das genaue Anfangsgespräch erinnere ich nicht. Das Einzige, was ich sicher sagen kann, ist, dass es keinen konkreten Anlass gegeben hat, der der Abhilfe bedurft hätte. Ich hatte wohl den Eindruck, dass eine Weisung in diesem Fall erforderlich sei, und der Referatsleiter hat dem nicht widersprochen und hat mir aber auch dann in den wöchentlichen Besprechungen mitgeteilt, dass er auch keinen sofortigen Umsetzungsbedarf - - gegeben hat.“⁵⁸⁵²

Der Zeuge *W. K.*, Leiter der Unterabteilung T1 beim BND, hat einen Zusammenhang zwischen den *Snowden*-Veröffentlichungen und der Weisungserstellung jedenfalls ab Sommer 2013 hergestellt:

„Also, mir war schon klar - - Wir waren ja jetzt schon im September 2013, und die Diskussion lief ja schon seit Juni, nach den *Snowden*-Veröffentlichungen. Also, es wäre jetzt naiv, zu sagen, dass ich geglaubt habe, alles kann so bleiben, wie es ist. Also, mir war schon klar: Wahrscheinlich wird es eine Änderung geben.“⁵⁸⁵³

Weiter hat er hierzu ausgeführt:

5849) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 45.

5850) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 50 f.

5851) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 51.

5852) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 30.

5853) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 59.

„Und als ich dann den Weisungsentwurf gesehen habe, war mir schon klar: In diese Richtung wird es wohl irgendwie gehen. Es macht jetzt keinen Sinn, sich da dagegen zu sträuben.“⁵⁸⁵⁴

Von Interesse ist für den Ausschuss in diesem Zusammenhang auch eine E-Mail des kommissarischen Referatsleiters des Justiziariats (TAG) der Abteilung TA vom 7. Mai 2013 gewesen. Diese E-Mail war gerichtet an einen Juristen aus dem Stab der Abteilung TA und eine Juristin aus dem Rechtsreferat der Abteilung TA und wurde in Kopie u. a. auch an den Leiter der Abteilung, den Zeugen *Pauland*, sowie sämtliche Unterabteilungsleiter gesendet.⁵⁸⁵⁵ In dieser wurde darauf verwiesen, dass seit dem ANSO-Skandal teilweise Unsicherheiten hinsichtlich der SIGINT- und ITO-Aufklärung von supra-, internationalen-, ausländischen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen herrschen würden. Verbunden war dieser Hinweis mit dem Vorschlag, Handlungssicherheit zu schaffen. Hierzu könne die „Sache“ in rechtlicher Hinsicht TA-intern aufbereitet und auf dieser Grundlage eine Weisung des Leiters der Abteilung TA erarbeitet werden.⁵⁸⁵⁶

Hintergrund des ANSO-Skandals war ein Vorgang aus dem Jahr 2008. Hierzu hat *Der Spiegel* im Dezember 2008 berichtet:

„Der Bundesnachrichtendienst (BND) hat über Jahre ein Büro der Deutschen Welthungerhilfe in Afghanistan überwacht. Gegenüber den Entwicklungshelfern offenbarte der BND, er habe von Oktober 2005 bis April 2008 den E-mail-Verkehr des von der Welthungerhilfe geleitete Afghanistan NGO-Safety Office (ANSO) teilweise mitgelesen. Die Abhöraktion sei ‚zur Erkennung und Begegnung internationaler terroristischer Anschläge‘ durchgeführt worden, die Auswertung der Informationen habe der ‚Einschätzung der allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan‘ und dem Schutz deutscher Einrichtungen gedient. Besonders pikant: Zu dieser Zeit wurde die Welthungerhilfe von Ingeborg Schäuble geleitet, der Ehefrau des Bundesinnenministers. Das ANSO ist ein gemeinsames Büro westlicher Nichtregierungsorganisationen in Kabul und bündelt die Erkenntnisse der Hilfsorganisationen. Die Stelle unterhält Außenbüros in vier afghanischen Provinzen, finanziert wird sie von der Europäischen Union. Das Netzwerk sei ein ‚Seismograph‘ der Entwicklung am Hindukusch, heißt es bei der Welthungerhilfe. Offenbar wollte der BND von diesem internen Wissen möglichst frühzeitig und umfangreich profitieren. Insgesamt speicherte die zuständige Pullacher Abteilung mindestens 2000 E-Mails einer internen Verteilerliste. Weil auch Deutsche überwacht wurden, stuft der BND die Kabuler Kommunikation als ‚grundrechtlich geschützt‘ ein. Allerdings hatte eine Geheimkommission des Bundestages die Operation gebilligt. Die Welthungerhilfe will den Fall vorerst nicht offiziell kommentieren.“⁵⁸⁵⁷

Laut einem Vermerk des Leiters des Justiziariats der Abteilung TA vom 16. Februar 2009 an den Abteilungsleiter⁵⁸⁵⁸ war in der Folge aufgrund einer Weisung aus dem Bundeskanzleramt in Bezug auf die ITO-Aufklärung

5854) W. K., Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 59.

5855) MAT A BND-44/2 (Tgb.-Nr. 223/16 – GEHEIM), Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

5856) MAT A BND-44/2 (Tgb.-Nr. 223/16 – GEHEIM), Bl. 2 (VS-NfD – insoweit offen).

5857) *Der Spiegel*, Nr. 50/2008 „BND spähte deutsche Entwicklungshelfer aus“.

5858) MAT A BND-44/2 (Tgb.-Nr. 223/16 – GEHEIM), Bl. 4 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

(informationstechnische Operationen) sicherzustellen, dass Informationen, die einen Bezug zu den Vereinten Nationen (VN) oder der EU aufweisen, nicht zu gewinnen bzw. zufällig erfasste automatisiert zu löschen seien. Im Anschluss wurde in dem Vermerk die Frage aufgeworfen, ob diese Löschvorgabe auch auf den Bereich der strategischen Fernmeldeaufklärung zu übertragen sei.

Im Ergebnis wurde geschlussfolgert, dass die strategische Fernmeldeaufklärung auch künftig Telekommunikationen aufklären dürfe, an denen Institutionen wie VN o. ä. beteiligt seien. Es werde angeregt, hausintern und ggf. extern zu erörtern, inwiefern eine Steuerung derer Telekommunikationsmerkmale im Rahmen der Routine-Fernmeldeaufklärung als auftragskonform anzusehen sei.⁵⁸⁵⁹

Zu dem ihm vorgehaltenen Vermerk vom 16. Februar 2009⁵⁸⁶⁰ hat der Zeuge *D. B.* ausgeführt:

„Aber mir wurde eben vorgelegt [...] - ein Vorgang von 2009, wo auch zu dieser Thematik und noch weitergehend auch ausgesagt wird, und im Jahr 2013 lag - - oder im Jahr 2011, wo ich die Unterabteilung übernommen habe, lag auch nichts Diesbezügliches vor. Ich muss doch immer nur sofort und mit Vehemenz und ganz schnell Weisungen erteilen, wenn ich erkenne: Da läuft irgendwas total schief. Solange mir dafür kein Anhaltspunkt vorliegt, kann ich mir auch mit einer Weisung Zeit lassen, wie das andere auch getan haben.“⁵⁸⁶¹

Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang betont, dass über diesen Vorgang auch kein Hinweis in der Handakte für den Unterabteilungsleiter enthalten gewesen sei und er insofern keine Kenntnis über diesen gehabt habe.⁵⁸⁶² Er habe das Schreiben erst jetzt – im Jahr 2015 – zur Kenntnis bekommen.⁵⁸⁶³ Nach seiner Erinnerung sei daher die E-Mail vom 7. Mai 2013 auch nicht Auslöser seiner Aktivitäten gewesen:

„Also, ich habe nicht ausgesagt, dass diese E-Mail von 2013 der Ausgangspunkt meiner Überlegungen sei, sondern ich habe ausgesagt, ich wisse nicht mehr den genauen Anlass. Ich weiß auch nicht genau, ob es April oder Mai war. Es war im Frühjahr 13, deutlich vor den ersten Snowden-Veröffentlichungen. Und meines Erachtens war dieses Gutachten nicht Auslöser; denn in diesem Rechtsgutachten sind ja mehrere Fälle angesprochen, und es gilt ja auch insgesamt, dass die Juristen der Abteilung sich darüber Gedanken machen, eine diesbezügliche Rechtsklarheit für die Bearbeiter zu schaffen. Insofern musste ich mich in diese Angelegenheit auch nicht einmengen.“⁵⁸⁶⁴

Kurz darauf hat der Zeuge *D. B.* in einer weiteren Einlassung zu der Thematik erklärt:

„Also, ich hatte ja schon gesagt, dass im Jahr 2013 diese Gutachtenäußerungen - Gutachten in Anführungszeichen -, also dieser Schriftverkehr aus 2009, den ich auch im Nebenabdruck 2013 in einer Mail erhalten habe - nicht erinnere und keine Rolle gespielt hat bei der Weisungserstellung. Bei der Weisungserstellung war es so, dass ich keine einfachen Unterscheidungen gemacht habe [...] Also, A raus, B rein, so einfach ist diese Weisung nicht

5859) MAT A BND-44/2 (Tgb.-Nr. 223/16 – GEHEIM), Bl. 5 (VS-NfD – insoweit offen).

5860) MAT A BND-44/2 (Tgb.-Nr. 223/16 – GEHEIM), Bl. 4 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

5861) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 56 f.

5862) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 50.

5863) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 52.

5864) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 64.

gestrickt, sondern sie geht bewusst auf Abwägungen und Prüfung der Auftragskonformität.“⁵⁸⁶⁵

Auch der Zeuge *W. K.* hat betont, dass die Vorgänge aus den Jahren 2009 und 2013 nicht zueinander in Beziehung gestanden hätten, da es sich um eine ganz andere Erfassungsart gehandelt habe. Zwar sei ihm der Vorgang bekannt. Es sei dabei aber nicht um die Frage gegangen, ob an der Praxis bezüglich der Steuerung von Selektoren etwas geändert werden müsse.⁵⁸⁶⁶

Der frühere BND-Präsident *Schindler* vermutete als Anlass der Überlegungen des *D. B.* zur Erstellung einer neuen Weisungslage die Frage begrenzter Ressourcen:

„Es war eine Frage der Ressourcen. Ich habe ja versucht, bei meinem Amtsantritt im Grunde genommen jede Organisationseinheit des Bundesnachrichtendienstes einmal zu besuchen, und war also - beispielsweise im Jahre 2012 - viel in Referaten, viel in der Abteilung Technische Aufklärung. In diesen Gesprächen wurde immer wieder deutlich, dass wir personell an unsere Grenzen stoßen. Und das hat mich bewogen, beispielsweise - was jetzt nichts damit zu tun hat - zu sagen: Der Bundesnachrichtendienst ist in seinem Auftrag zu breit aufgestellt. – Die weltweite Aufklärung halte ich für überprüfbar. [...] Und genauso bei der Technischen Aufklärung wurde mir deutlich, dass, wenn wir uns konzentrieren - weniger, aber richtige Steuerung machen -, das besser ist für die Auftragserfüllung. Und deshalb haben wir das damals diskutiert und auch so angestoßen.“⁵⁸⁶⁷

An anderer Stelle hat er hierzu ausgeführt:

„Ich hatte ja [...] in vielen Gesprächen mit der Abteilung TA über die Frage des Ressourceneinsatzes gesprochen. Und für uns Führungsverantwortliche war klar: Es fehlt an allen Ecken und Kanten. - Und ich glaube, eine Ratio war, dass Herr D. B. eben den Personaleinsatz besser organisieren wollte. Und da kommt es eben darauf an: Weniger ist mehr. - Und unter dem Gesichtspunkt, glaube ich, war das auch eine Initiative von ihm.“⁵⁸⁶⁸

3. Deaktivierung BND-eigener Selektoren vor Oktober 2013

Bereits im Laufe des Prozesses der Weisungserstellung wurde im Sommer 2013 damit begonnen, kritische BND-eigene Selektoren zu deaktivieren. Der Zeuge *D. B.* hat dies damit begründet, dass sich bereits im August 2013 bestimmte Eckwerte herauskristallisiert hätten, die unmittelbar durch das Referat T2D umgesetzt worden seien.⁵⁸⁶⁹

Konkret habe sich dieser Vorgang wie folgt gestaltet:

„Also, der heutige Zeuge B. R. hat ja dann vertretungsweise die Aufgabe des Referatsleiters T2D ab August übernommen. Und mit dem habe ich den zu dem Zeitpunkt bestehenden

5865) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 65.

5866) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 45.

5867) Schindler, Protokoll-Nr. 126 I, S. 7.

5868) Schindler, Protokoll-Nr. 126 I, S. 32.

5869) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 50.

Weisungsentwurf weiter bearbeitet und diskutiert. Und in diesem Anhang zu diesem Weisungsentwurf war so eine Matrix, wo verschiedene Fallunterscheidungen getroffen waren, und in verschiedenen Feldern der Matrix stand dann drin kategorisch ‚nein‘. Also es stand bei manchen Feldern drin ‚grundätzlich möglich‘, ‚grundätzlich nicht möglich‘, ‚Ausnahmegenehmigung durch‘, und es gab gewisse Felder, da stand kategorisch ‚nein‘ drin. Und der Herr B. R. hat dann meines Erachtens dies zum Anlass genommen, da, wo kategorisch ‚nein‘ drinsteht, diese Steuerungsmerkmale zu deaktivieren im August.“⁵⁸⁷⁰

B. R. hat in öffentlicher Sitzung am 29. September 2016 bestätigt, er habe damals mehrere hundert Selektoren selbst deaktiviert. Er hat geschätzt, dass es sich insgesamt um 700 Selektoren gehandelt habe.⁵⁸⁷¹

Am 19. Januar 2017 hat der Zeuge B. R. ausgeführt, dass er Ende Juli 2013 mit den ersten Deaktivierungen begonnen habe. Von Ende Juli bis Ende August 2013 habe er „immer mal wieder“ ohne ein bestimmtes System Selektoren deaktiviert. „Das, was in die Richtung EU und NATO ging, habe ich deaktiviert.“⁵⁸⁷²

Auf die Frage, ob die Aussagen von Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* und ihrem Regierungssprecher aus dem Sommer 2013 zu „Abhören unter Freunden“ einen Einfluss auf seine Arbeit gehabt hätte, hat B. R. ausgeführt:

„Wir haben geguckt, ob unsere Fahrt in die richtige Richtung ging. Und sie ging in die richtige Richtung.“⁵⁸⁷³

Zur Frage eines Zusammenhangs zwischen der Deaktivierung von NSA- und BND-Selektoren hat der Zeuge D. B. ausgesagt:

„Nochmals: vollkommen voneinander unabhängige Dinge. Die eine: Überprüfung der NSA-Selektoren und Deaktivierung, im August 2013 abgeschlossen, keine Meldung nach oben. Ende Oktober 2013: Weisung aus dem Bundeskanzleramt an den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, und der an die Abteilung Technische Aufklärung, BND-eigene Selektoren, die existieren, zu deaktivieren.“⁵⁸⁷⁴

Der Zeuge D. B. hat weiter ausgesagt, die Hausleitung nicht über die Deaktivierungen BND-eigener Selektoren informiert zu haben, da es aus seiner Sicht keinen Anhaltspunkt dafür gegeben habe, dass dieser Vorgang meldenswert sei. Etwas Gegenteiliges sei ihm auch von dem zuständigen Referatsleiter nicht mitgeteilt worden.⁵⁸⁷⁵ Sowohl er als auch B. R. seien der Auffassung gewesen, dass es sich um einen Routinevorgang handele, „und Routinevorgänge werden nicht nach oben gemeldet“.⁵⁸⁷⁶

Hierzu hat indes der Zeuge *Heiß*, Leiter der die Fach- und Dienstaufsicht über den BND führenden Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, ausgeführt:

„Meine Perzeption ist selbstverständlich, dass dies kein Routinevorgang ist, und so was hätte man mitteilen können. Es ist aber vorstellbar, dass ein Techniker sagt: ‚Ich schaue

5870) D. B., Protokoll-Nr. 112 I, S. 34.

5871) B. R., Protokoll-Nr. 112 I, S. 123 f.

5872) B. R., Protokoll-Nr. 126 II – Auszug offen, S. 49.

5873) B. R., Protokoll-Nr. 112 I, S. 120 f.

5874) D. B., Protokoll-Nr. 84 I, S. 44.

5875) D. B., Protokoll-Nr. 112 I, S. 35.

5876)) D. B., Protokoll-Nr. 112 I, S. 25.

mal nach, was es da gibt, und wenn das nicht mehr gewünscht ist, tue ich das raus‘, ohne sich da weitere Gedanken drüber zu machen. Denn die Handlungsmotive der Arbeitsebene, gerade in einer technischen Abteilung, gehen meistens eher dahin, viel zu steuern und viel zu erlangen; denn das ist, sagen wir mal, positiv für das betriebsinterne Image. Und die politische Sensibilität, auf einen einzelnen Selektor mal zu schauen, die war nach meiner Beurteilung nicht durchweg vorhanden, und wir hoffen sie mit unseren sehr genauen Weisungen und neuen Ansätzen der Überprüfung von Selektoren jetzt so langsam zu entwickeln.“⁵⁸⁷⁷

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5877) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 41.

V. Änderungen im Verfahren vom 28. Oktober 2013 bis März 2015**1. Herausnahme zahlreicher Selektoren aus der BND-eigenen Erfassung****a) Die Weisung von Kanzleramtsminister Ronald Pofalla vom 28. Oktober 2013**

Im Oktober 2013 ließ sich der damalige Präsident des BND, *Gerhard Schindler* - nach Aussage des Zeugen *D. B.* zum ersten Mal - über die BND-eigene Steuerung von Zielen mit Bezug zu Partnerstaaten berichten. Die Initiative sei dabei „vom Präsidenten“ ausgegangen.⁵⁸⁷⁸ In diesem Rahmen habe es zunächst allgemein mündliche Unterrichtungen darüber gegeben, dass in Einzelfällen zur Lageaufklärung in Krisengebieten gewisse Selektoren von Partnern auftragsgerecht mitgesteuert würden. Dabei sei aber keine genaue Analyse der gesteuerten Selektoren erfolgt.⁵⁸⁷⁹

Der Zeuge *D. B.* hat in diesem Zusammenhang konkretisiert:

„Ich habe aber vorhin gesagt, dass im Oktober '13 der Präsident uns gefragt hat bezüglich der Steuerung, Erfassung von Institutionen von Partnerstaaten und dass aus der Fachabteilung gesagt wurde, in bestimmten Fällen sei das auftragsgerecht und sinnvoll - je nach Abwägungsprozess -, und ein kategorisches Verbot würde aus unserer Sicht nicht dem Auftrag gerecht. Es ist dann aber anders entschieden worden.“⁵⁸⁸⁰

Aufgrund der Vorarbeiten⁵⁸⁸¹ habe der Präsident über die Bewertung der Unterabteilung T2 informiert werden können und

„ich hatte auch den Eindruck, dass er diese Bewertung sehr gut verstanden hat. Ob er sie gegenüber dem Bundeskanzleramt vertreten hat und das Bundeskanzleramt anders entschieden hat, das kann ich natürlich nicht sagen. Wir - oder ich hätte meinen Weisungsentwurf gut gefunden und gerne realisiert. Aber es ist nun mal so, auch im Verwaltungshandeln: Ober sticht Unter. Man wird gehört; man hat seine Argumente vorgebracht.“⁵⁸⁸²

Nach Aussage des Zeugen *Gerhard Schindler* erfolgte die Unterrichtung in Reaktion auf das Zitat der Bundeskanzlerin am 24. Oktober 2013. Vor der Sitzung des Europäischen Rates in Brüssel am 24. Oktober 2013 hatte Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* anlässlich der Medienberichterstattung über ihr mutmaßlich von der NSA abgehörtes Handy gesagt: „Ausspähen und Freunden, das geht dar nicht“ [siehe auch B.I.2.b)]. Der Zeuge *Schindler* selbst sei von einem Mitarbeiter des BND unterrichtet worden, die Situation habe er nicht mehr genau in Erinnerung. Nach seiner Erinnerung sei er aber durch den Zeugen *W. K.* oder den Zeugen *D. B.* oder beide informiert worden.⁵⁸⁸³ Nach dem genauen Termin gefragt, ergänzte der Zeuge, dass das Gespräch bestimmt nicht am Tag der Äußerung der Bundeskanzlerin stattgefunden habe, sondern wahrscheinlich zwei bis drei Tage später.⁵⁸⁸⁴

5878) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 23.

5879) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 44.

5880) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 48.

5881) Zu den Vorarbeiten aus dem Frühjahr und Sommer 2013 siehe unter G.IV.

5882) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 49.

5883) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 25 f.

5884) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 26.

Auf Nachfrage, wie er informiert worden sei (ob man gesagt habe „Wir haben ein Problem“, oder ob man schon eine Liste in der Hand gehabt habe), erklärte der Zeuge *Schindler* unter Vorhalt eines Dokuments⁵⁸⁸⁵:

„Das weiß ich nicht mehr. Ich weiß auf jeden Fall, dass in einer Besprechung eine solche Liste existierte, [...] - die ich mir dann auch angesehen hatte. Die kam auch nicht in dem Sinne - um das noch mal deutlich klarzustellen -: „Wir haben ein Problem, weil wir etwas Ungezeitliches machen, weil wir etwas Fehlerhaftes machen“, sondern sie haben nur auf die Problematik hingewiesen, dass doch eine beachtliche Anzahl von EU- und NATO-Zielen gesteuert wird im Bundesnachrichtendienst und das unter dem Gesichtspunkt der politischen Äußerung der Kanzlerin möglicherweise – [...] - ein Problem werden könnte.“⁵⁸⁸⁶

Der damalige Präsident des BND, *Gerhard Schindler*, habe seinerseits den damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, *Ronald Pofalla*, Ende Oktober 2013 über das Problem BND-eigener Aufklärung informiert. In der Beweisaufnahme hat sich aber nicht zweifelsfrei klären lassen, wann genau diese Unterrichtung erfolgte.

Der dienstliche Terminkalender des Zeugen *Pofalla*⁵⁸⁸⁷ weist für den 24. Oktober 2013 folgende Gespräche aus:

„9:30 bis 10:30 Uhr: Gespräch mit Hrn. Schindler, Hrn. Fritzsche, Hrn. Heusgen, Hrn. Heiß, Hrn. Maaßen, Regierungssprecher Seibert.“⁵⁸⁸⁸

„12:45 bis 13:45 Uhr: Gespräch mit Hrn. Schindler, Hrn. Fritzsche, Hrn. Heiß, Hrn. Maaßen“⁵⁸⁸⁹

„14:00 bis 16:00 Uhr: Sondersitzung PKGr“⁵⁸⁹⁰

„18:00 bis 18:30: Gespräch mit Hrn. Schindler, Hrn. Fritzsche, Hrn. Heiß, Hrn. Maaßen“.⁵⁸⁹¹

Für den 28. Oktober 2013 von 14:00 bis 15:00 Uhr weist der Terminkalender des damaligen Chefs des Bundeskanzleramts „Gespräch mit Hrn. Schindler, Hrn. Fritzsche, Hrn. Heiß, Hrn. Maaßen, Hrn. Heusgen“ aus.⁵⁸⁹²

Zum Zeitpunkt des Gesprächs, in dem über die BND-eigene Steuerung informiert wurde, hat der Zeuge *Pofalla* ausgeführt, dass dieses am Rande der Termine am 24. Oktober 2013 oder 28. Oktober 2013 stattgefunden haben müsse. Nach seiner Erinnerung halte er aber den 28. Oktober 2013 für wahrscheinlicher.⁵⁸⁹³ Auch der Zeuge *Schindler* hat ausgesagt, sich nicht an den konkreten Zeitpunkt erinnern zu können. Auf Vorhalt des Kalenders hat er aber erklärt, dass es vermutlich der 28. Oktober 2013 gewesen sei.⁵⁸⁹⁴

Auch der Zeuge *W. K.* erinnerte sich an den 28. Oktober 2013 als den Tag, an dem der damalige BND-Präsident *Schindler* nach seinem Termin im Bundeskanzleramt dem Zeugen *D. B.* und ihm selbst die Weisung zur Deaktivierung der Selektoren erteilt habe [siehe unter G.V.1.c)].⁵⁸⁹⁵

5885) MAT A BND-44/2 (Tgb.-Nr. 223/16 – GEHEIM), Bl. 149.

5886) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126, S. 26.

5887) Terminkalender *Pofalla*, MAT A BK-47, Bl. 32.

5888) Terminkalender *Pofalla*, MAT A BK-47, Bl. 32.

5889) Terminkalender *Pofalla*, MAT A BK-47, Bl. 34.

5890) Terminkalender *Pofalla*, MAT A BK-47, Bl. 32.

5891) Terminkalender *Pofalla*, MAT A BK-47, Bl. 32.

5892) Terminkalender *Pofalla*, MAT A BK-47, Bl. 34.

5893) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 87.

5894) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 26.

5895) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 16, 30.

Dass er schon am 24. Oktober 2013 mit dem Bundeskanzleramt über die Problematik gesprochen habe, hielt der Zeuge *Schindler* indes nicht für möglich. Hierbei verwies er insbesondere darauf, dass es nach seiner Erinnerung eine Liste oder eine Übersicht gegeben habe,

„von drei, vier Seiten oder so was, wo Botschaften beispielsweise aufgelistet waren von EU- und NATO-Staaten, und in dieser Sammlung kam mir das dann doch ein Stück weit ungeheuer vor“.⁵⁸⁹⁶

Der Zeuge *Schindler* hat in diesem Zusammenhang insbesondere betont, sich nicht vorstellen zu können, dass diese Liste bereits am 24. Oktober 2013 existiert habe.⁵⁸⁹⁷ Zwar wolle er nicht ausschließen, dass eine solche bereits zuvor in der Abteilung TA im Entstehen gewesen sei.⁵⁸⁹⁸ Er selbst habe diese Liste indes auf jeden Fall nach dem Zitat der Bundeskanzlerin vom 24. Oktober 2013 erstmalig gesehen.⁵⁸⁹⁹ Er hat zudem bekräftigt, vor der Bundestagswahl nie eine Liste gesehen und nicht gewusst zu haben, dass zu BND-eigenen Selektoren gearbeitet worden sei.⁵⁹⁰⁰

Auf Nachfrage, ob er angesichts der Aussage der Bundeskanzlerin ein politisches Problem gesehen habe, hat der Zeuge *Schindler* aber erklärt:

„Sonst hätte ich es nicht Herrn Pofalla berichtet.

[...] ich bin hingefahren [ins Bundeskanzleramt] und habe es ihm gesagt.“⁵⁹⁰¹

Und weiter hat er erklärt:

„Deshalb habe ich dann, einen Tag später oder zwei Tage später den Chef des Bundeskanzleramtes, Pofalla, darüber unterrichtet und habe ihm aber auch vorgeschlagen, dass wir das abstellen. Er hatte das auch so dann angewiesen.“⁵⁹⁰²

Nach übereinstimmender Aussage der hierzu befragten Zeugen war bei dem Gespräch im Bundeskanzleramt neben BND-Präsident *Schindler* und dem Zeugen *Pofalla* noch der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, *Günter Heiß*, anwesend:

„Fest steht eins: Als ich Herrn Pofalla über die eigene Erfassung des Bundesnachrichtendienstes unterrichtet habe, war es ein kleiner Kreis. Auf jeden Fall war da nicht Herr Maassen dabei, nicht Herr Heusgen und wer auch immer, sondern es war der Abteilungsleiter 6 dabei und vielleicht noch ein Mitarbeiter oder kein Mitarbeiter; aber das war es auch.“⁵⁹⁰³

5896) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 11 f.

5897) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 27.

5898) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 27.

5899) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 27.

5900) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 27.

5901) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 26.

5902) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 12.

5903) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 28.

Der Zeuge *Schindler* hat an anderer Stelle ergänzt, dass dieser Termin nicht zwingend im Kalender habe eingetragen sein müssen. Es gebe ja Gepflogenheiten: Großer Kreis, Ende der Besprechung und danach setze man das in einer kleinen Runde weiter fort.⁵⁹⁰⁴

Dieses Szenario wurde auch vom Zeugen *Pofalla* für wahrscheinlich gehalten:

„Ja, so habe ich es in Erinnerung, dass wir einen Termin hatten und er mich dann gebeten hat am Ende des Termins, ob er mich über eine Sache unterrichten könnte. Und dann sind nach meiner Erinnerung – ich habe es ja gesagt - Herr Heiß und ich quasi mit Herrn Schindler sitzen geblieben vermutlich.“⁵⁹⁰⁵

Nach Aussage des Zeugen *Pofalla* war „der Abteilungsleiter 6 des Kanzleramtes, bei dieser Unterrichtung auf meinen Wunsch anwesend“. Denn er habe sich nie unter vier Augen in nachrichtendienstlichen Dingen von Dritten unterrichten lassen.⁵⁹⁰⁶

Zum Gegenstand der Unterrichtung im Bundeskanzleramt vom Oktober 2013 haben die Gesprächsteilnehmer unterschiedliche Angaben gemacht. Der Zeuge *Schindler* referierte hierzu aus seinem Sprechzettel für die Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 6. Mai 2015, den er auch so vorgetragen habe:

„Im Oktober 2013, ein genaues Datum ist mir nicht erinnerlich, hat mir die Abteilung TA vorgetragen, dass bei einer Prüfung unserer eigenen Erfassung deutlich geworden sei, dass wir Telekommunikationsmerkmale zu Einrichtungen und Personen von Partnern steuern. Dies sei zwar auftragskonform, aber angesichts der öffentlichen Diskussion möglicherweise bedenklich. Auftragskonform bedeutet zum Beispiel ‚Botschaften von EU-Staaten und/oder NATO-Partnern in Krisengebieten oder in Einsatzgebieten der Bundeswehr‘ oder zum Beispiel ‚nichtdeutsche Firmen von EU-Staaten wegen Proliferation‘. Ich habe diesen Umstand Ende Oktober 2013 dem damaligen ChefBK unter Beisein des AL 6 vorgetragen und vorgeschlagen, dies trotz des darauffolgenden Erkenntnisverlustes grundsätzlich einzustellen. Dem hat ChefBK zugestimmt. Eine entsprechende mündliche Weisung habe ich nach meiner Erinnerung entweder noch am gleichen Tag oder einen Tag später weitergegeben.“⁵⁹⁰⁷

Nach Erinnerung des Zeugen *Heiß* habe Präsident *Schindler* in dem Gespräch

„vorgetragen, dass es in Krisengebieten dazu kommen kann, dass man Informationen erhält über das Krisengebiet, aber die Informationen holt aus einer Botschaft eines Partnerstaates, die in dem Krisengebiet über eine ganz besondere Kompetenz verfügt, -“⁵⁹⁰⁸

Auf Nachfrage, ob es sich dabei um eine Botschaft in Europa gehandelt haben könne, hat der Zeuge *Heiß* geantwortet:

5904) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 28.

5905) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 104.

5906) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 87.

5907) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 37.

5908) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 15.

„Nein, im Krisengebiet.“⁵⁹⁰⁹

und weiter:

„[...]: Das Ziel, Informationen über das Krisengebiet zu erheben - - wurde der Weg gewählt, weil Botschaften in Krisengebieten über eine ganz besondere Kompetenz für das Krisengebiet verfügten, Informationen zu erlangen.“⁵⁹¹⁰

Die Frage, ob er oder der Zeuge *Pofalla* nachgefragt hätten, ob darüber hinaus auch Botschaften abgehört würden, hat der Zeuge *Heiß* hingegen verneint.⁵⁹¹¹ Er hat aber dennoch betont, dass der durch den Zeugen *Schindler* geschilderte Vorgang von den Gesprächsteilnehmern übereinstimmend als politisch heikel im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion über die NSA-Selektoren angesehen wurde. Daher sei entschieden worden, die in Rede stehende Steuerung abzustellen. Er hat dabei ausdrücklich betont, dass „das Diktum der Kanzlerin da auch die Leitlinie gewesen“ sei.⁵⁹¹²

Der Zeuge *Pofalla* hat zum Inhalt des Gesprächs ausgesagt:

„Nach meiner Erinnerung hat mich der damalige BND-Präsident Schindler Ende Oktober 2013 mündlich darüber informiert, dass der BND in Krisenländern befreundete Botschaften aufgeklärt habe. Nach meiner Erinnerung wusste er noch nicht mal, ob dies auch für Nicht-Krisen-Länder gelte und für welche befreundeten Botschaften dieses genau gelte. Ich habe daraufhin angeordnet, diese Aufklärung sofort einzustellen.“⁵⁹¹³

Insbesondere sei in diesem Rahmen nicht von Selektoren die Rede gewesen.⁵⁹¹⁴ Insgesamt sei der Begriff „Selektor“ ihm gegenüber in seiner Amtszeit nicht erwähnt und mit ihm auch nicht über dieses Thema gesprochen worden.⁵⁹¹⁵

Nicht erinnern konnte sich der Zeuge *Pofalla*, ob Präsident *Schindler* in dem Gespräch schriftliche Informationen vorgelegt habe. Auf stillen Vorhalt des auch dem Zeugen *Schindler* vorgehaltenen Dokuments⁵⁹¹⁶ erklärte er:

„Er hatte keine, also, nach meiner Erinnerung, keine Akte dabei, aus der er vorgetragen hat, sondern er hat es mündlich vorgetragen.“⁵⁹¹⁷

Möglicherweise habe Präsident *Schindler* das in Rede stehende Schreiben auch erst später an dem Tag erhalten.⁵⁹¹⁸ Der Zeuge *Heiß* hat hierzu in seiner Vernehmung auf entsprechenden Vorhalt erklärt, der Zeuge *Schindler* sei nicht mit den vorgelegten Inhalten „gekommen“, sondern habe allgemein ausgeführt, wie die kritische Steuerung funktioniere.⁵⁹¹⁹

5909) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 15.

5910) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 16.

5911) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 16.

5912) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 28.

5913) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 87.

5914) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 90.

5915) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 98.

5916) MAT A BND-44/2 (Tgb.-Nr. 223/16 – GEHEIM), Bl. 149.

5917) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 118.

5918) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 118.

5919) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 67.

Nach Wahrnehmung des Zeugen *Pofalla* habe auch Präsident *Schindler* von den in dem Gespräch mitgeteilten Informationen erst kurz zuvor erfahren. Auch für diesen sei der Vorgang „überraschend“ gewesen⁵⁹²⁰:

„Er [Schindler] konnte ja - ich habe es ja bereits gesagt - nicht mal sagen, um welche Krisenländer es sich handelt oder ob auch Nicht-Krisenländer dabei gewesen wären. [...]“⁵⁹²¹

b) Berichtsanforderung durch Kanzleramtsminister *Ronald Pofalla*?

Vor diesem Hintergrund habe er, der Zeuge *Pofalla*, nach seiner Erinnerung um weitere Klärung gebeten:

„mir sei in dieser Sache direkt und umfassend schriftlich zu berichten, sobald es klare Erkenntnisse in dieser Sache gebe“⁵⁹²²

Eine solche Berichtsanforderung war dem Zeugen *Schindler* indes nicht erinnerlich. Vielmehr sei klar gewesen, dass die kritischen Selektoren nach Weisung von Kanzleramtsminister *Pofalla* deaktiviert werden sollten.⁵⁹²³

Auch der Zeuge *Heiß* hat in seiner, der Vernehmung des Zeugen *Pofalla* zeitlich vorangegangenen, öffentlichen Vernehmung keine Berichtsanforderung erwähnt. Er wurde jedoch in der an die Vernehmung des Zeugen *Pofalla* anschließenden STRENG GEHEIM eingestuften Sitzung hierzu befragt und hat zu dieser Frage vom Zeugen *Pofalla* abweichende Angaben gemacht:

„Von einer Berichtsanforderung weiß ich nichts. Ich will aber nicht ausschließen, dass sie ergangen ist. Ich habe sie aber nicht gehört. Wenn das am Rande eines anderen Gesprächs erfolgt ist, ist das vielleicht auch unter vier Augen erfolgt, diese Berichtsanforderung. Ich jedenfalls wusste von dieser Berichtsanforderung nichts. Hätte ich das gewusst, hätte ich selbstverständlich nachgesteuert, wann denn dieser Bericht kommt.“⁵⁹²⁴

Der Zeuge *Pofalla* hat zur Frage, ob er einen Bericht vom BND erhalten habe erklärt:

„Einen Bericht in dieser Sache habe ich dann in den mir verbliebenen Wochen in der Regierung nicht mehr bekommen.“⁵⁹²⁵

Dies sei seiner Auffassung nach aber auch nicht sicher zu erwarten gewesen. So habe der Zeuge *Schindler* häufig zwei bis drei Monate gebraucht, um bestimmte Sachverhalte so aufzuklären, dass er diese als gesicherte Vorgänge habe vortragen können. Gleichwohl habe der Zeuge *Pofalla* aber deutlich gemacht,

„dass ich einen solchen Bericht will und ich genaue Kenntnis darüber haben will, worum es dabei geht.“⁵⁹²⁶

Auch aus Sicht des Bundeskanzleramtes habe seiner Meinung nach kein Anlass bestanden, hinsichtlich des Berichts nachzufassen. So habe es im Sommer 2013 sehr häufig Unterrichtungen mit der Abteilung 6 und dem BND

5920) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 91.

5921) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 93.

5922) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 87.

5923) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 30 f.

5924) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 II – Auszug offen, S. 3.

5925) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 87.

5926) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 99.

gegeben. Die dabei aufgetretenen Fragen hätten oft nicht unmittelbar geklärt werden können. Zur Frage, was der BND-Präsident nach dem Gespräch gemacht habe und ob seine Weisung vom Oktober 2013 vom BND umgesetzt worden sei, hat der Zeuge *Pofalla* erklärt:

„Kann ich Ihnen nicht sagen, wäre auch nicht meine Aufgabe gewesen. Ich habe ja im Sommer - ich könnte weitere Beispiele nennen - häufig, ja täglich Unterrichtungen und Gespräche mit der Abteilung 6 und dem BND gehabt, weil es ja um Dutzende von Fragen jede Woche ging, die geklärt werden mussten. Und die konnten nicht immer unmittelbar geklärt werden, weil sie natürlich auch technisch manchmal überprüft werden mussten. Dann habe ich Berichte angefordert, und die sind dann häufig ja auch nach sechs, acht oder zehn Wochen gekommen. Wenn die dann da waren, habe ich ja auch die darin enthaltenden Erkenntnisse genutzt. Also, so gesehen habe ich auf den Bericht gewartet; der ist aber in meiner Amtszeit nicht mehr gekommen.“⁵⁹²⁷

c) Umsetzung der Weisung im BND

aa) Weitergabe der Weisung durch den damaligen BND-Präsidenten *Gerhard Schindler*

Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen wurde die Weisung des Zeugen *Pofalla* im BND unmittelbar umgesetzt. Der Zeuge *Schindler* schilderte dies in seiner Vernehmung wie folgt:

„Und dann bin ich - jetzt hätte ich schon fast gesagt ‚nach Hause gefahren‘ - ins Büro gefahren, und ich habe dann diese Weisung erteilt.“⁵⁹²⁸

Dies sei „so um den 28. Oktober [2013] herum geschehen“.⁵⁹²⁹

Daran, in welcher Form er die Weisung genau erteilt habe, konnte sich der Zeuge *Schindler* indes nicht mehr genau erinnern. Er hat in seiner Vernehmung aber vermutet, dass er eine dem Ausschuss bekannte Person telefonisch informiert habe.⁵⁹³⁰ Dies sei aber sicher nur gegenüber der Abteilung TA erfolgt.⁵⁹³¹ Zudem hat der Zeuge *Schindler* ausgesagt, den Leitungsstab des BND über die Weisung informiert zu haben:

„Also, wenn - das, was wir ja eben erörtert haben – es mich mal nicht mehr gibt, dann muss das Ding ja weiterlaufen. Und deshalb ist immer ganz klar, dass der Leitungsstab unterrichtet wird.“⁵⁹³²

Der Zeuge *W. K.*, Leiter der Unterabteilung T1, hat sich in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass der Zeuge *Schindler* die Weisung dem Zeugen *D. B.* und ihm selbst erteilt habe:

5927) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 91.

5928) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 12.

5929) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 9.

5930) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 9.

5931) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 9.

5932) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 31.

„Er hat damals angerufen den Herrn D. B., der ebenfalls heute als Zeuge geladen ist, und mich und hat uns die Weisung gegeben, bestimmte Steuerungen aus der Erfassung zu nehmen.“⁵⁹³³

Der Zeuge *D. B.*, der den Anruf entgegengenommen habe, hat dazu ausgeführt:

„Er hat uns gesagt, dass er aus dem Bundeskanzleramt gekommen sei und folgende Weisung mit sofortiger Umsetzung erteilt worden sei: Wir sollen alle Steuerungen bezüglich der Partnerstaaten deaktivieren.“⁵⁹³⁴

Dem Zeugen *Schindler* war dabei kein besonderer Grund dafür erinnerlich, statt des zuständigen Abteilungsleiters direkt die Unterabteilungsleiter informiert zu haben.⁵⁹³⁵

Der damalige Leiter der Abteilung TA im BND, *Hartmut Pauland*, hat angegeben, erst im Nachgang zu der Unterrichtung durch *D. B.* über die Weisung informiert worden zu sein. Dieser habe ihm gesagt, dass der Präsident angerufen und den Auftrag erteilt habe, die Deaktivierungen vorzunehmen. Er selbst habe zu dieser Zeit nur stundenweise arbeiten können. Die betroffenen Unterabteilungen hätten ihm aber signalisiert, keine Hilfestellung zu benötigen. Dies sei der übliche Gang der Dinge gewesen.⁵⁹³⁶ Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Weisung habe aber in jedem Fall bei den durch den Präsidenten angesprochenen Unterabteilungen gelegen:

„Mit Masse die Unterabteilung T2, aber T1 genauso mit den Außenstellen; im Prinzip die beiden Unterabteilungsleiter.“⁵⁹³⁷

Dass die Weisung nur mündlich erfolgt sei, sei nach Auskunft des Zeugen *Schindler* nicht ungewöhnlich gewesen, denn

„ich habe in den seltensten Fällen schriftliche Weisungen erteilt, - sondern das muss man sich so vorstellen: Wir machen eine Besprechung, und der Auftrag ist: erstens, zweitens, drittens und Ende.“⁵⁹³⁸

Der Zeuge *W. K.* hat zur Frage der nicht erfolgten Verschriftlichung der Weisungslage präzisiert, er habe der mündlichen Weisungserteilung entnommen, dass es dringend gewesen sei.⁵⁹³⁹

Zum Anlass der Weisung habe der Zeuge *Schindler* nach Erinnerung des Zeugen *W. K.* nur gesagt, dass er gerade aus dem Bundeskanzleramt komme. Aber im Nachhinein sei es relativ leicht gewesen, den Zusammenhang zu erschließen,

„denn, ich glaube, es war vier Tage vorher, als Frau Dr. Merkel ja den Satz gesagt hat: ‚Freunde abhören, geht gar nicht‘, ohne dass er jetzt in jedem Wort korrekt ist. Ich denke, dass es in diesem Zusammenhang war.“⁵⁹⁴⁰

5933) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 15.

5934) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 70.

5935) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 10.

5936) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 25.

5937) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 26.

5938) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 9.

5939) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 15.

5940) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 16.

Der wesentliche Inhalt der Weisung habe der roten Linie entsprochen, die die Bundeskanzlerin einige Tage vorher definiert habe.⁵⁹⁴¹

bb) Bildung einer „Gruppenliste“ durch Deaktivierung kritischer Selektoren

Die Weisung des BND-Präsidenten wurde von den zuständigen Unterabteilungsleitern ebenfalls mündlich in die jeweilige Hierarchieebene weitergegeben. Der Zeuge *D. B.* hat hierzu vor dem Ausschuss erklärt:

„Das ist mündlich erfolgt. Und in meiner Unterabteilung war es ja so: Dadurch, dass ja dieser Weisungsentwurf vorher schon kursierte, war es eigentlich auch klar, worum es ging. Dann wurde ja auch dieser bestimmte Bereich, dieser Container, in der Datenbank eingerichtet. Also, es ist alles, soweit mir bekannt, mündlich erfolgt.“⁵⁹⁴²

Die Mündlichkeit sei in diesem Zusammenhang auch kein Problem gewesen, da es sich im Prinzip um einen Sachverhalt gehandelt habe, „der dann auch sehr einfach war, nämlich: Geht gar nicht.“⁵⁹⁴³ Anders als zuvor habe es sich nunmehr nicht mehr um eine Ermessensentscheidung mit möglicherweise weiterem Abstimmungsbedarf gehandelt, sondern um eine Situation, in der „einfach“ zu deaktivieren war.⁵⁹⁴⁴

Vor diesem Hintergrund hat der Zeuge *D. B.* vor dem Ausschuss ferner erklärt, dass nach seiner Wahrnehmung keine Unklarheiten über den Inhalt der Weisung bestehen konnten:

„Uns beiden [*W. K.* und *D. B.*] war meines Erachtens klar, auch durch die Vorarbeiten, die ich mit meinem Weisungsentwurf geleistet hatte, der ja im Prinzip auch allen Beteiligten schon vorgelegen hat, dass jetzt kein grundsätzliches Unverständnis aufkommen konnte. An sich war die Weisung ja auch ganz klar und ganz einfach zu verstehen: keine EU, keine NATO-Regierungsorganisationen; ich darf sie weder steuern noch mit erfassen. - Also, es war ein kategorisches Nein. Und insofern hat da keiner von uns, denke ich mal - also, ich besonders nicht -, Umsetzungsprobleme erwartet, weil die Weisung ja eigentlich so einfach war. Ich sage mal, jetzt kann es natürlich immer sein, dass die unterstellten Dienststellen Probleme melden. Das war in meinem Bereich nicht der Fall.“⁵⁹⁴⁵

Die Weisung des BND-Präsidenten wurde dennoch von den Unterabteilungsleitern T1 und T2 unterschiedlich interpretiert und weitergegeben. Während der Zeuge *D. B.* hinsichtlich des von ihm angenommenen Umfangs der Weisung mit der Aussage des Zeugen *Schindler* übereinstimmt, der eine umfassende Deaktivierung insbesondere der Selektoren von Regierungseinrichtungen von Partnerstaaten angewiesen habe⁵⁹⁴⁶, hat der Zeuge *W. K.* dem Ausschuss abweichend berichtet: Die Weisung habe sich lediglich auf eine für den BND-Präsidenten am 28. Oktober 2013 erstellte Liste mit Zielen des BND bezogen, in der allein diplomatische Vertretungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der NATO enthalten gewesen seien.⁵⁹⁴⁷

5941) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 17.

5942) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 43.

5943) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 43.

5944) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 43.

5945) *D. B.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 107.

5946) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 37f.; *D. B.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 113.

5947) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 69.

In diesem Zusammenhang wurde dem Zeugen *D. B.* auch eine E-Mail des Leiters des Referats T2D vom 29. Oktober 2013 vorgehalten.⁵⁹⁴⁸ Darin gab dieser die Weisung von *D. B.* vom Vortag dahingehend weiter, dass sämtliche gesteuerten Botschaften aus EU- und NATO-Staaten in der PBDB zu deaktivieren seien. Diese Deaktivierung werde durch das Referat T2B automatisiert umgesetzt. Hierzu hat der Zeuge *D. B.* ausgesagt, dass es sich bei dem Inhalt dieser E-Mail um die eigenmächtige Interpretation eines Sachgebietsleiters gehandelt habe.⁵⁹⁴⁹

Gleichzeitig hat der Zeuge *D. B.* aber auch betont, dass das Bundeskanzleramt den Präsidenten des BND im Normalfall schriftlich angewiesen und dieser die Weisung dann schriftlich an die Abteilung TA weitergeben hätte. Im Nachhinein müsse er aber sagen, dass es ein Fehler gewesen sei, die Weisung auch seinerseits nicht zu verschriftlichen.⁵⁹⁵⁰

Zur zeitlichen Maßgabe für die Umsetzung hat er ausgeführt, dass die in Rede stehende Steuerung unverzüglich abzustellen gewesen sei:

„Also war nicht mit Termin - wir können uns noch drei Wochen Zeit lassen oder so -, sondern war eigentlich unmittelbar umzusetzen, ohne schulhaftes Zögern.“⁵⁹⁵¹

Vor diesem Hintergrund habe es auch keine Nachfragen gegeben,

„so nach dem Motto: ‚Da müsste doch mal der Abteilungsleiter eine Weisung machen, damit wir endlich mal wissen, was wir tun sollten‘, oder so. Es war, soweit mir bekannt, allen deutlich, was mit der Weisung gemeint war.“⁵⁹⁵²

Mit der Umsetzung der Weisung habe er, *D. B.*, alle seine Referatsleiter betraut. Die Referatsleiter „werden ihre Sachgebietsleiter beauftragt haben, die Sachgebietsleiter wieder ihre Gruppenleiter und die Gruppenleiter ihre Mitarbeiter“.⁵⁹⁵³

Die der Weisung des Zeugen *Schindler* folgenden Deaktivierungen führten unmittelbar zur Bildung der auch vom Parlamentarischen Kontrollgremium untersuchten Gruppenliste. Zu der Anzahl der mit der Deaktivierung befassten Mitarbeiter führte der Zeuge *D. B.* aus:

„Also, der Großteil wurde ja automatisch deaktiviert mithilfe des zuständigen IT-Referats; aber grundsätzlich die Referate - - So Grö-Benordnung über 100 Leute könnten grundsätzlich deaktiviert haben.“⁵⁹⁵⁴

Vor diesem Hintergrund seien noch am Tag der Weisungserteilung die ersten mehreren hundert Verschiebungen in die sog. Quarantäneliste erfolgt. Binnen weniger Tage sei dort ein großer Aufwuchs zu verzeichnen gewesen.⁵⁹⁵⁵

Der Zeuge *H. K.*, Leiter des Referats T2A in der Unterabteilung T2 des BND, hat bei seiner ersten Vernehmung am 3. Dezember 2015 auf die Frage, was er von „Selektorenlöschen“ im Jahr 2013 wisse, ausgesagt, der für

5948) MAT A BND-44/2 (Tgb.-Nr. 223/16 – GEHEIM), Bl. 164 (VS-NfD – insoweit offen).

5949) *D. B.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 114.

5950) *D. B.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 116.

5951) *D. B.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 110.

5952) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 43.

5953) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 43.

5954) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 43.

5955) *D. B.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 110.

ihm zuständige Unterabteilungsleiter, der Zeuge *D. B.*, habe „irgendwann im Herbst 2013“ angeordnet, dass „bestimmte Selektoren zu löschen sind“.⁵⁹⁵⁶ Deaktiviert werden sollten „Selektoren mit Europabezug und auch mit NATO-Bezug“, die bis dahin in der BND-eigenen Erfassung⁵⁹⁵⁷ gesteuert gewesen seien. Die Anordnung des UAL T2, *D. B.*, habe sich aber auch auf die NSA-Selektoren bezogen.⁵⁹⁵⁸ Die betreffenden Selektoren seien nicht gelöscht, sondern deaktiviert worden. So konnten sie weiter als „Negativfilter“ wirken, indem auch Verkehre aussortiert wurden, in denen der aussortierte Selektor mit einem anderen – aktiven – Selektor kommuniziert. Es sei aber, so der Zeuge *H. K.*, grundsätzlich möglich, aus der Datenbank einzelne Selektoren zu löschen.⁵⁹⁵⁹ Dieser hat bestätigt, dass die betreffenden Selektoren nicht gelöscht, sondern in einen separaten Bereich in der BND-Datenbank verschoben worden seien.⁵⁹⁶⁰ Das Ergebnis sei die Schaffung der sog. Gruppenliste gewesen:

„Weiter ging es damit, dass Ende Oktober/Anfang [November] 2013 in dieser personenbezogenen Datenbank eine Gruppenliste gebildet wurde, in die alle TKM-Selektoren geschoben wurden von Institutionen von Partnerstaaten, und dadurch eine Steuerung und Erfassung wirksam verhindert wurde.“⁵⁹⁶¹

Zur konkreten Umsetzung der Deaktivierungen hat der Zeuge *D. B.* zudem erklärt:

„Wir haben in dieser personenbezogenen Datenbank ja einen Extrabereich eingerichtet, in den dort verschoben wurde. Darüber habe ich Meldung erhalten, dass dieses passiert sei. Da waren ja auch - ich sage mal - ein paar IT-technische Maßnahmen zu tätigen. Insofern: Daher weiß ich, dass das passiert ist und so auch eine wirksame - ich sage mal - und effiziente Abarbeitung erfolgt ist.“⁵⁹⁶²

Auch der Zeuge *W. K.* hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die kritischen Selektoren nicht gelöscht, sondern lediglich deaktiviert worden sind:

„Die sind ja noch da, und die sind auch in dieser - wir haben das ja dann Quarantäne genannt; die wurde ja damals geschaffen. Die blieben im Steuerungssystem, das ist dieses PBDB – ‚Personenbezogene Datenbestände‘ heißt dieses Steuerungssystem -, und darin wurde ein Bereich geschaffen, der nannte sich dann Quarantäne, und sagt, der erfüllt den Schutzzweck, sodass das System weiß, diese Selektoren dürfen nicht mehr gesteuert werden. Falls ein Bearbeiter die in Zukunft wieder steuern möchte, dann weiß jetzt das System: ‚Nein, das geht nicht‘ - oder auch, wenn sie erfasst werden. Deswegen müssen die auch da bleiben.“⁵⁹⁶³

5956) *H. K.*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 27.

5957) *H. K.*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 29.

5958) *H. K.*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 29.

5959) *H. K.*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 30.

5960) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 44.

5961) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 48.

5962) *D. B.*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 79.

5963) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 43.

Den Vorteil der Erstellung der Gruppenliste gegenüber einer endgültigen Löschung hat auch der Zeuge *D. B.* in seiner Vernehmung am 29. September 2016 bestätigt und auf den Schutzzweck dieses Vorgehens verwiesen, „damit sie [die Selektoren] auch nicht wieder reaktiviert werden können“.⁵⁹⁶⁴ Zudem habe mit diesem Vorgehen auch eine zufällige Erfassung verhindert werden können.⁵⁹⁶⁵

Der Zeuge *Schindler* hat zum Entstehen der Gruppenliste ausgeführt:

„Also, diese Liste ist dann schrittweise erstellt worden. Also sie ist gewachsen, weil sie gab es nicht sofort. Und zwar so, wie man Selektoren aus der aktiven Steuerung herausgenommen hat, hat man sie in die - Da gibt es jetzt unterschiedliche Begriffe, die auch ein bisschen unterschiedliche Funktionen haben: Damals hatten wir noch den Begriff ‚Quarantäneliste‘ gebraucht. Da ist er in diese Quarantäneliste eingeflossen, dieser Selektor, und ist dann als Schutzfunktion noch mal in das System eingegeben worden, dass also, wenn jetzt noch mal diese Telefonnummer oder diese E-Mail gesteuert werden sollte, sie erst gar nicht hätte gesteuert werden können, weil das als Filter mit zusätzlich zu den anderen Filtern eingebaut worden ist. Und so ist diese Liste schrittweise immer größer geworden, bis sie dann den Umfang erlangt hatte, den Sie ja einsehen konnten.“⁵⁹⁶⁶

cc) Die Umsetzung der Weisung in den Außenstellen

Wesentlichen Raum nahm in den Zeugenvernehmungen zu den BND-eigenen Selektoren die Frage ein, ob und gegebenenfalls warum die Weisung des Präsidenten in den BND-Außenstellen nur mit Verzögerung umgesetzt wurde. Der Zeuge *Schindler* hat seine Wahrnehmung zu dieser Frage wie folgt geschildert:

„Also, das ist unterschiedlich schnell gelaufen. In der Zentrale – so nach meinem Eindruck, ohne dass ich das jetzt analytisch belegen könnte - wurde schneller abgearbeitet als in den Außenstellen. Das wird seinen Grund gehabt haben.“⁵⁹⁶⁷

Er hat in diesem Zusammenhang insbesondere darauf verwiesen, dass diejenigen Mitarbeiter, die für die Deaktivierungen zuständig gewesen seien, diejenigen gewesen seien, die auch die Themen Terrorismus, Proliferation, Ukraine und Syrien hätten bearbeiten müssen. Für ihn sei daher völlig klar gewesen, dass die aktive Bearbeitung der Krisengebiete und der Phänomenbereiche Terrorismus absoluten Vorrang „vor einer Deaktivierung irgendeiner nichts bringenden E-Mail-Adresse in Europa“ gehabt habe.⁵⁹⁶⁸

Zudem hat er auf technische Aspekte einer möglichen verspäteten Umsetzung hingewiesen:

„Außenstellen waren ja in Teilen noch gar nicht angeschlossen an das gemeinsame System. Das, glaube ich, ist heute der Fall; heute sind alle angeschlossen. Aber damals waren sie eben noch nicht alle angeschlossen, sodass sie als Stand-alone-Lösung alleine arbeiten mussten. Und das wird auch einer der Gründe gewesen sein.“⁵⁹⁶⁹

5964) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 15.

5965) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 15.

5966) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 41.

5967) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 43.

5968) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 43.

5969) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 43.

Auch die Zeugin *Dr. Friederike Nökel*, Referentin im für die Fach- und Dienstaufsicht über den BND zuständigen Referat 603 des Bundeskanzleramtes, hat darauf hingewiesen, dass technische Gründe sowie ein „Missverständnis“ und eine „Fehlwahrnehmung“ in Bad Aibling für die verzögerte Umsetzung der Weisung in der Außenstelle Bad Aibling verantwortlich gewesen seien.⁵⁹⁷⁰ So sei Bad Aibling entgegen früherer Planungen erst im September 2014 an die PBDB angeschlossen worden, aber auch dann seien nicht umgehend alle kritischen Selektoren deaktiviert worden:

„Und die haben gesagt: Na ja, wenn wir da angeschlossen werden, dann läuft das alles automatisch. Wenn wir das jetzt vorher prüfen, das lohnt sich ja nicht; das kommt ja. – Dann wurden sie angeschlossen, und dann war das aber gar nicht so. Das haben wir aber zu dem Zeitpunkt nicht gewusst. Das haben wir nachher auf Nachfrage dann so dargestellt bekommen, weil wir genau da auch nachgefragt haben: Wie kann das sein, dass das so lange in der Steuerung war? Und das war die Erklärung.“⁵⁹⁷¹

Ihrer Einschätzung nach sei zwar auch in Bad Aibling damit begonnen worden, kritische BND-eigene Selektoren aus der Steuerung zu nehmen. Dies sei aber nicht so automatisiert erfolgt, wie es hätte erfolgen müssen.⁵⁹⁷²

„Denn als die dann angeschlossen wurden, hat es erst mal einen Moment [...] gedauert, bis sie gemerkt haben, dass das nicht dann automatisch passiert, und deswegen sind eben da zum Teil Deaktivierungen mit sehr, sehr späten Zeitpunkten drin.“⁵⁹⁷³

Die Zeugin hat erklärt:

„Ich glaube, es war sogar einer, der noch März 2015 war, meine ich mich zu erinnern.“⁵⁹⁷⁴

Für die BND-Außenstelle in Rheinhausen hat der Zeuge *T. P.* auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt es eine Weisung gegeben habe, bestimmte Selektoren aus der Erfassung zu nehmen, auf eine schriftliche Weisung des Abteilungsleiters TA, des Zeugen *Pauland*, von April 2014 verwiesen⁵⁹⁷⁵ [siehe unter G.V.3.]. Wegen eines Versehens sei diese Weisung in der Außenstelle jedoch erst im Juni eingetroffen.⁵⁹⁷⁶ Ungefähr ein halbes Jahr zuvor, um den Jahreswechsel 2013/14, habe *T. P.* einen Weisungsentwurf des Unterabteilungsleiters T2, *D. B.*, erhalten⁵⁹⁷⁷, der nie in Kraft getreten sei.⁵⁹⁷⁸ Die Außenstelle sei zunächst gebeten worden, zu dem Entwurf hinsichtlich der Folgen – möglicher Einbruch der Erfassungsmenge, Fragen der technischen Umsetzung – eine Stellungnahme abzugeben.⁵⁹⁷⁹

5970) *Dr. Nökel*, Protokoll-Nr. 114 II – Auszug offen, S. 45.

5971) *Dr. Nökel*, Protokoll-Nr. 114 II – Auszug offen, S. 45.

5972) *Dr. Nökel*, Protokoll-Nr. 114 II – Auszug offen, S. 45.

5973) *Dr. Nökel*, Protokoll-Nr. 114 II – Auszug offen, S. 46.

5974) *Dr. Nökel*, Protokoll-Nr. 114 II – Auszug offen, S. 46.

5975) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 83, 84.

5976) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 84.

5977) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 87 f.

5978) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 84.

5979) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 86.

Eine Deaktivierung von kritischen Selektoren sei damals nicht erfolgt⁵⁹⁸⁰; es habe dazu auch keine Aufforderung gegeben.⁵⁹⁸¹ Als Reaktion habe man jedoch den Inhalt des Weisungsentwurfs bei der Neueinstreuung von Selektoren beachtet:

„[A]ber es war ja klar, wo führt die Reise hin. Das heißt, wir haben ab dem Moment eigentlich auch [...] die Nachrichtenbearbeiter angehalten, dass sie keine solchen Selektoren mehr einsteuern sollen.“⁵⁹⁸²

Im Zuge der Migration der Steuerungsdaten aus Rheinhausen in die PBDB in der Zentrale, die im Mai 2014 stattfand, seien sehr viele Selektoren aussortiert worden.⁵⁹⁸³ Zum Umfang der Bereinigung hat der Zeuge *T. P.* in als STRENG GEHEIM eingestufter Sitzung detaillierte Angaben gemacht. Als Gründe für die Bereinigung hat der Zeuge *T. P.* die Systemkapazitäten sowie viele veraltete Selektoren genannt.⁵⁹⁸⁴

Auf die Nachfrage, warum einzelne nach der Weisung zu deaktivierende Selektoren sogar noch im März 2015 vorhanden gewesen seien, hat der Zeuge erklärt:

„Also es gibt immer Lücken irgendwo. Jeder technische Lauf kann nicht alles erwischen. Das gibt es per se. Aber warum jetzt genau der an dem Tag noch offen war, das kann ich Ihnen jetzt nicht sagen. Der allgemeine Tenor war: Raus! Alles, was gefunden wird, raus! Das muss raus. – Das ging auch so, dass man sogar alles rausgenommen hat, was noch irgendwie europäischen Landesbezug hat, auch wenn es Sinn gemacht hat.“⁵⁹⁸⁵

Gleichzeitig wollte der Zeuge *T. P.* aber auch nicht ausschließen, dass von Mitarbeitern Fehler gemacht worden seien.⁵⁹⁸⁶

Der Zeuge *W. K.*, für die Außenstellen zuständiger Leiter der Unterabteilung T1, wollte eine solche mangelhafte Umsetzung der Weisung auf einen entsprechenden Vorhalt hin nicht pauschal bestätigen. Er hat hierzu ausgeführt:

„Also, meines Wissens haben die sofort begonnen mit der Umsetzung. Dass das vielleicht nicht immer gleich vollständig war, dass man dann noch nachziehen musste, das ist ja ein anderer Fall. Aber das heißt doch dann nicht, dass es anderthalb Jahre dauerte, bis wir die Weisung in Angriff genommen haben.“⁵⁹⁸⁷

Insofern sei es zwar möglich, dass die Umsetzung der Weisung in den Außenstellen einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen habe.⁵⁹⁸⁸ Dies habe aber zum einen technische sowie solche Gründe gehabt, die in der Methodik des BND lägen.⁵⁹⁸⁹ Zwar konnte er in diesem Zusammenhang nicht ausschließen,

„dass es an der ein oder anderen Stelle auch mangelhafte Umsetzung gab.“⁵⁹⁹⁰

5980) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 88.

5981) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 87.

5982) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 87.

5983) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 88.

5984) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 88.

5985) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 II – Auszug offen, S. 70.

5986) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 II – Auszug offen, S. 71.

5987) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 32.

5988) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 31.

5989) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 32.

5990) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 32.

Gleichwohl habe er nirgendwo feststellen können,

„dass es eine Renitenz gegenüber Weisung[en] gibt. Ganz im Gegenteil: Wenn Sie beim BND eine Weisung erhalten, die führen Sie auch nach bestem Wissen und Gewissen aus.“⁵⁹⁹¹

Auch der Zeuge *Pauland* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass ihm zum damaligen Zeitpunkt nichts davon bekannt geworden sei, dass „irgendwelche Weisungen“ nicht umgesetzt worden seien.⁵⁹⁹² Eine verzögerte Umsetzung in einigen Außenstellen hat auch er damit erklärt, dass dies aus seiner Sicht mit der technischen Umrüstung in der Abteilung TA zusammengehangen haben müsse. Insbesondere seien bestimmte Systeme im fraglichen Zeitraum noch nicht verfügbar gewesen.⁵⁹⁹³

Grundsätzlich hat sich der Ausschuss in diesem Zusammenhang aber auch mit der Frage beschäftigt, ob und gegebenenfalls auf welchem Weg die Weisung des Zeugen *Schindler* an die Außenstellen weitergegeben worden sei. Der Zeuge *W. K.* hat erklärt, dass er die Weisung aufgrund ihrer Dringlichkeit unmittelbar an die Außenstellen weitergegeben habe:

„Ich habe sofort telefonisch - versucht, die Außenstellen, alle zu erreichen - ich weiß nicht mehr, wie die Tageszeit war; aber es war wohl schon Nachmittag, nehme ich an -, und bis auf eine Außenstelle, die ich nicht erreicht habe - - Und dann habe ich Herrn D. B. gebeten, das noch am nächsten Tag für mich zu erledigen, weil ich in den Urlaub ging für eine Woche ab dem nächsten Tag.“⁵⁹⁹⁴

Die nicht erreichbare Außenstelle sei dabei die in Bad Aibling gewesen.⁵⁹⁹⁵ Auch die Weisung an die Außenstellen sei aufgrund der Dringlichkeit an dem Tag nur mündlich erfolgt.⁵⁹⁹⁶ Dies sei ebenfalls kein ungewöhnlicher Vorgang gewesen, sondern, beispielsweise auch aus dem Bereich der Bundesregierung, so bekannt.⁵⁹⁹⁷ Zwar müsse einer mündlichen auch eine schriftliche Weisung folgen, „damit die Leute Handlungssicherheit haben“.⁵⁹⁹⁸ Dass dies etwas Zeit in Anspruch nehme, sei aber kein ungewöhnlicher Vorgang.⁵⁹⁹⁹

R. U., zum damaligen Zeitpunkt Leiter der Außenstelle in Bad Aibling, erklärte in seiner Vernehmung indes, sich an die in Rede stehende Weisung nicht konkret erinnern zu können. Es habe im fraglichen Zeitraum, insbesondere seit Juni 2013, Weisungen im „Stundentakt“ gegeben. Er wisse daher auch nicht, ob eine solche Weisung per E-Mail erteilt worden sei oder möglicherweise im Rahmen einer Referatsleiterbesprechung in der Zentrale. Wenn sie gekommen sei, wäre sie aber selbstverständlich auch umgesetzt worden.⁶⁰⁰⁰

Auf den Vorhalt, dass eine solche Weisung nicht als alltäglich wahrgenommen worden sein könne, hat er weiter ausgeführt:

5991) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 32.

5992) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 56.

5993) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 55.

5994) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 30 f.

5995) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 42.

5996) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 42.

5997) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 43.

5998) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 43.

5999) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 44.

6000) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 13.

„Nein, alltäglich war es wahrscheinlich dann nicht. Aber ich sage ja auch nicht, dass wir diese Weisung nicht ausgeführt haben. Natürlich haben wir die ausgeführt. Ich kann mich bloß nicht mehr genau erinnern, in welcher Form die nach Bad Aibling übermittelt wurde und wann das genau war.“⁶⁰⁰¹

Auch wie die Umsetzung der Weisung im Einzelfall erfolgt sei, war dem Zeugen *R. U.* nicht erinnerlich. Üblicherweise werde eine solche in den zuständigen Bereich weitergegeben:

„Der Sachgebietsleiter - der wird das auch nicht im Detail wissen - gibt das an seine Gruppenleiter und seine Nachrichtenbearbeiter weiter, dass das zu tun ist, und die erledigen das dann.“⁶⁰⁰²

dd) Form der Weisungserteilung

Thematisiert wurde in der Beweisaufnahme des Ausschusses auch die Frage, in welcher Form derartige Weisungen innerhalb der Außenstellen üblicherweise weitergegeben würden. Der Zeuge *R. U.* hat hierzu ausgeführt, dass dies in Bad Aibling von der Art der Weisungserteilung durch die Zentrale abhängig gewesen sei:

„Wenn ich es schriftlich hatte, hat er es natürlich gekriegt. Wenn ich es aus einer Sitzung, aus der Zentrale, selber nur mir mitgeschrieben habe, dann konnte ich es ihm ja auch nur mündlich überliefern, weil es ja nur - - also, weil es kein offizielles Dokument war; dann hat er sich das halt aufgeschrieben. So wie ich es bekommen habe, habe ich es weitergegeben.“⁶⁰⁰³

Die Weitergabe sei dabei in regelmäßigen Sitzungen mit den Sachgebietsleitern erfolgt. Er habe in diesem Rahmen in Anwesenheit aller Sachgebietsleiter den jeweils zuständigen Sachgebietsleiter informiert.⁶⁰⁰⁴

Für die Außenstelle Rheinhausen hat hingegen der Zeuge *T. P.* zur Verschriftlichung von Weisungen ausgeführt:

„Also, wir kriegen vielleicht mal so einen Auftrag: „Mach mal schnell irgendwas“; dann ist das aber sofort wieder vorbei. Ansonsten, wenn es länger anhalten soll, muss es natürlich schriftlich sein, sonst - - Wie soll ich denn das - - Also, mündlich geht da nicht.“⁶⁰⁰⁵

Von diesem Prinzip könne nur in außerordentlichen Ausnahmefällen und vorübergehend abgewichen werden. Denn die Nachrichtenbearbeiter bräuchten einen Anhalt dafür, an was sie sich zu halten hätten: „Also, sonst geht das ja nicht.“⁶⁰⁰⁶

Unabhängig von der Form, in der die Weisung des Präsidenten weitergegeben worden sei, sei es aber nach Aussage des Zeugen *R. U.* nicht erforderlich gewesen, die Umsetzung der Weisung zu kontrollieren. So habe er in

6001) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 14.

6002) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 14.

6003) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 27.

6004) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 31.

6005) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 89.

6006) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 89.

den knapp sechs Jahren seiner Tätigkeit in Bad Aibling keinen einzigen Fall erlebt, in dem eine aus der Zentrale kommende Weisung nicht umgesetzt worden sei.⁶⁰⁰⁷

Auch im konkreten Fall habe er keinen Anlass gehabt, die Umsetzung der Weisung zu kontrollieren:

„Ich gehe jetzt mal davon aus, dass es damals, wenn es unklar gewesen wäre, wie die Weisung von oben nach unten weitergegeben wurde, auch zu Rückfragen gekommen wäre.“⁶⁰⁰⁸

Vor diesem Hintergrund hat der Zeuge *R. U.* auch in als GEHEIM eingestufter Sitzung bekräftigt, von den Arbeiten an der Quarantäne- bzw. Gruppenliste keine Kenntnis erlangt zu haben:

„Weil ich konkret, wenn es um Selektoren ging, nicht mit Selektoren gearbeitet habe, und in der Zeit, als diese Quarantäneliste in der Zentrale erstellt worden ist - das muss ja dann auch 2013, 14, 15, also auf alle Fälle nach Snowden irgendwann mal gewesen sein -, war ich beschäftigt - sehr, sehr viel beschäftigt, wie ich es auch vorher schon mal gesagt habe -, also ich als Mensch, mit den BfDI-Besuchen, mit den Anfragen, mit den Beweisbeschlüssen. Ich habe mich um einzelne Selektoren, egal ob die jetzt von der Quarantäneliste kommen oder drauf waren oder warum da sind, nicht gekümmert.“⁶⁰⁰⁹

Zwar habe es regelmäßige Besprechungen mit den zuständigen Sachgebietsleitern gegeben. Aber auch in diesem Rahmen sei nicht im Detail über Quarantänelisten oder einzelne Selektoren gesprochen worden.⁶⁰¹⁰

2. Kontrolle der Umsetzung der Weisung durch die Hausleitung des BND und die Fachaufsicht im Bundeskanzleramt?

Angesichts der späteren Ereignisse hat sich der Ausschuss auch mit der Frage beschäftigt, inwieweit die Umsetzung der Weisungen vom Oktober 2013 durch die verantwortlichen Akteure kontrolliert worden ist. Der Zeuge *Schindler* hat hierzu erklärt, dass dies zumindest in der ersten Phase erfolgt sei, da er regelmäßig mit dem zuständigen Abteilungsleiter TA darüber gesprochen habe. Dabei sei es zum Beispiel um die Frage gegangen, wie die Weisung für die einzelnen Bearbeiter so ausgestaltet werden könne, dass diese „ein gutes Gefühl“ bei der Deaktivierung oder Nichtdeaktivierung von bestimmten Selektoren hätten. Über die unmittelbare erste Phase hinaus habe er sich dann aber nicht mehr informieren lassen:

„Nachdem aber das Rüstwerk stand, selbst habe ich mich dann nicht mehr unterrichten lassen über - also, ein fiktives Beispiel -: Sind 1 000, sind 2 000 oder sind 3 000 Selektoren gelöscht worden? Das habe ich dann nicht mehr gemacht.“⁶⁰¹¹

Gleichzeitig hat der Zeuge *Schindler* aber den Vorwurf zurückgewiesen, den Prozess „laufen gelassen“ zu haben. Vielmehr sei er sich sicher gewesen, dass die Weisung schrittweise in der Abteilung TA umgesetzt werde, wobei „mich auch nicht erschrocken hat, dass teilweise zwei Jahre dazu gebraucht worden sind, sondern ich habe ja eben

6007) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 14.

6008) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 29.

6009) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 II – Auszug offen, S. 12.

6010) *R. U.*, Protokoll-Nr. 116 II – Auszug offen, S. 12.

6011) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 53.

versucht, darzustellen: Die aktive Steuerung, die Krisenbearbeitung hat ganz klar Vorrang vor einer Aktenbearbeitung.“⁶⁰¹²

Er habe eine weitergehende Kontrolle auch deshalb nicht für notwendig erachtet, weil die Verbesserung der Qualität der Abteilung TA ohnehin ein permanenter Prozess gewesen sei, über den man laufend gesprochen habe. Dies habe mit den *Snowden*-Veröffentlichungen nichts zu tun gehabt, sondern schon davor die Frage betroffen: „Wie organisieren wir uns? Wie können wir uns besser aufstellen?“. Dies sei „Dauerthema“ gewesen.⁶⁰¹³

Außerdem sei er in den Prozess der Verschriftlichung seiner Weisung im Frühjahr 2014 eingebunden gewesen [siehe dazu unter G.V.3.]:

„Danach kam ja Bewegung in dieses System, indem, nach meiner Erinnerung, mich der damalige Abteilungsleiter mehrfach unterrichtet hat über den Fortschritt einer Weisung, die er quasi auf der Basis meiner mündlichen Weisung dann als Handlungsleitlinie - oder wie immer man das nennen will - in seine Abteilung hineingeben wollte. Also: Die Länder ja, die Länder nein oder die Länder nur nach Zustimmung des Abteilungsleiters oder des Präsidenten. - Also, es wurde so eine Art Weisungsentwurf diskutiert und auch mit mir diskutiert. Insofern wusste ich: Die Abteilung arbeitet daran, meine Weisung sehr konkret und sehr genau umzusetzen.“⁶⁰¹⁴

Dem Zeugen *D. B.* war es hingegen insgesamt nicht erinnerlich, dass der Zeuge *Schindler* sich über die Umsetzung der Weisung oder das Ergebnis der Überprüfung unterrichten ließ.⁶⁰¹⁵ Konkret hat er hierzu ausgesagt:

„Er beauftragt seinen Leitungsstab, bei der Abteilung nachzufragen, wenn er das hätte wissen wollen. Unsere Pflicht als Abteilung wäre gewesen: Wenn wir dieser Weisung nicht nachgekommen wären oder verzögert nachgekommen wären, das hätten wir melden müssen. Es war keine explizite Meldung, Vollzugsmeldung von ihm verlangt, und insofern ist dann auch keine erfolgt.“⁶⁰¹⁶

Zudem hat der Zeuge *D. B.* ausgesagt, selbst auch keine Listen mit deaktivierten Selektoren erhalten zu haben. Er habe lediglich gewusst, dass die Deaktivierungen vorgenommen worden seien.⁶⁰¹⁷

Einheitlich haben die als Zeugen vernommenen Bundeskanzleramtsmitarbeiter hingegen darauf hingewiesen, eine Kontrolle der Umsetzung der Weisung von Kanzleramtsminister *Pofalla* sei nicht erfolgt, da man keine Kenntnis von ihr gehabt habe. Die Weisung war nur dem Zeugen *Heiß* bekannt [dazu siehe sogleich].

Hierzu hat der Zeuge *Pofalla* erklärt, nicht kontrollieren zu müssen, welche Weisung der BND-Präsident in Umsetzung seiner eigenen Weisung erlasse. Insbesondere hat er den zugrundeliegenden Sachverhalt vor diesem Hintergrund wie folgt geschildert:

6012) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 53.

6013) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 53.

6014) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 9 f.

6015) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 33.

6016) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 33.

6017) *D. B.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 114.

„Das, was er uns geschildert hat, und die Deutlichkeit, dass das zu unterbleiben hat, zwischen uns Dreien, wie wir da saßen, also Herrn Schindler, Herrn Heiß und mir, war völlig unstreitig. Also, ich musste ja jetzt nicht Herrn Schindler anweisen, gegen seinen Willen etwas abzustellen, was er für richtig gehalten hat, sondern - er hat mir mitgeteilt, was passiert ist, und wir waren der Auffassung: ‚Das muss abgestellt werden‘, und deshalb habe ich gesagt: Ist bitte abzustellen. Punkt.“⁶⁰¹⁸

Auch habe er als ChefBK keinen Anlass gesehen, mit dem Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt nochmals über dieses Thema zu sprechen. Insbesondere sei das Berichtswesen im Kanzleramt so konsequent gewesen, dass er sicher habe sein können, den von ihm angeforderten schriftlichen Bericht zum Umfang der Steuerung kritischer Selektoren auch zu erhalten:

„Also, das Kanzleramt ist da gnadenlos. Wenn Sie einen Bericht anfordern, kommt der. Da brauchen Sie keine Frist notieren. Die wird eingehalten, wenn Sie eine setzen; da brauchen Sie gar nichts machen. Und deshalb war die Sache für mich auch klar.“⁶⁰¹⁹

Zudem habe es keinen Grund gegeben, hinsichtlich des Berichts nachzufragen. Denn auch dort habe er die Erfahrung gemacht, dass geliefert werde, was zuvor angefordert worden sei:

„Es hat manchmal länger gedauert, weil bestimmte Fragen geklärt werden mussten, und manchmal hatte ich auch spezielle Fragen, die waren wahrscheinlich aufwendig zu klären. Aber wenn ich einen Bericht angefordert habe, ist der gekommen.“⁶⁰²⁰

Der Zeuge *Pofalla* hat ferner auf seine zum damaligen Zeitpunkt vielfältigen, anderen Aufgaben hingewiesen. Insbesondere sei er als Leiter der Leitungsgruppe der Koalitionsverhandlungen extrem eingespannt gewesen. Daraus hat er seine Haltung im Nachgang des Gesprächs mit Präsident *Schindler* auch vor diesem Hintergrund wie folgt beschrieben:

„Also, die Sache war angewiesen: Einstellen! Es war die Bitte: Bericht. Damit war die Sache für mich abgehakt, weil dafür hatte ich ein ganz anderes Tagespensum in den dann heißen Wochen der Koalitionsverhandlungen.“⁶⁰²¹

Auch aus Sicht des Zeugen *Heiß* war angesichts der Umstände eine Kontrolle der Umsetzung der Weisung nicht erforderlich. Mit ChefBK *Pofalla* und BND-Präsident *Schindler* hätten die obersten politischen Verantwortlichen entschieden, wie mit den kritischen Selektoren zu verfahren sei. In der Konsequenz habe dies bedeutet, dass „man da nicht noch, jedenfalls nach unserer Ansicht, eine gesonderte Kontrolle einfügen muss. Das passiert dann auch. Darauf habe ich mich verlassen“.⁶⁰²² Darüber hinaus hat der Zeuge erklärt, dass er die Arbeitsebene im Bundeskanzleramt über das Gespräch nicht informiert habe.

6018) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 105.

6019) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 106.

6020) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 107.

6021) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 110.

6022) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 31.

Der zuständige Referatsleiter 603 der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, der Zeuge *Karl*, bestätigte bei seiner Befragung vor dem Ausschuss, im Jahr 2013 keine Kenntnis von der Problematik oder der Weisung vom Oktober 2013 erlangt zu haben, deren Umsetzung sein Referat daher auch nicht begleiten konnte:

„Ja, es gab keinen Anlass, konkret zu der Problematik Selektoren nachzufassen. [...] Es gab einfach keinen Anlass, in der Tiefe damals das zu betrachten, wie wir es dann tatsächlich halt im März/April ff. [2015] getan haben. Wäre das bekannt gewesen, hätten wir wahrscheinlich das im Oktober 2013 genauso gemacht.“⁶⁰²³

Nach Ausführungen des Zeugen *Heiß* sei BND-Präsident *Schindler* mit entsprechenden Weisungen in seine zuständige Abteilung gegangen und damit sei die Sache für den AL 6 BK *Heiß* erledigt gewesen.⁶⁰²⁴ Denn in der Folge des Gesprächs vom 28. Oktober 2013 habe er sich darauf verlassen können, dass Herr *Schindler* das Entsprechende in der Abteilung veranlasse. Insbesondere hat er dabei auf die damalige Bedeutung der Thematik hingewiesen:

„Man muss auch sehen, dass das nicht dieses Gewicht aus unserer damaligen Sicht gehabt hat, wie es später bekommen hat, als wir eben diese sogenannte Quarantäneliste, also diejenigen Sachen, die dann ausgeschieden wurden im Hinblick auf diese Weisung, gesehen haben.“⁶⁰²⁵

Und weiter hat er zu seiner Perspektive zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt ausgeführt:

„Aus der Perzeption, die ich jetzt habe, ist es so gelaufen, dass ich diese Sache für erledigt gehalten habe, dass ich sie gehalten habe für ein Problem, was einzelfallmäßig eingrenzbar ist - also wenige Einzelfälle oder ein kleiner Kreis von Fällen -, und dass dieses Problem geregelt ist. Insofern hatte ich keinen Anlass, weiter darüber nachzudenken - so ist jedenfalls meine heutige Erinnerung oder meine heutige Perzeption -, das noch weiter in die Abteilung zu geben.“⁶⁰²⁶

Hinzu sei aus seiner Sicht gekommen, dass der Vorgang nach der Darstellung von Präsident *Schindler* APB-konform gewesen sei, da das Aufklärungsinteresse dem Krisenland und nicht dem Partner gegolten habe. Vor diesem Hintergrund hat der Zeuge *Heiß* wie folgt dargelegt, wann und warum er erkannt habe, einer Fehleinschätzung unterlegen gewesen zu sein:

„Erst als klar wurde, als im März 2015 diese Listen auftauchten, dass dahinter sehr viel mehr steckt, haben wir auch gemerkt, dass wir uns vielleicht hätten kümmern sollen; aber wir hatten vorher, wie ich eben dargelegt hatte, [...] keinen Anlass dazu.“⁶⁰²⁷

6023) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 81 und 87.

6024) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 31.

6025) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 31.

6026) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 32.

6027) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 50 f.

Vor diesem Hintergrund habe der Zeuge *Heiß* weder den Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes *Klaus-Dieter Fritzsche* noch den neuen Kanzleramtsminister *Peter Altmaier* bei deren Amtsantritt über den Vorgang informiert:

„Was das Problem ‚Gespräch 28.10.‘ anging, soviel ich weiß, nicht. Das war für mich ein erledigter Einzelfall.“⁶⁰²⁸

Auch der Zeuge *Pofalla* hat zur Frage, ob er seinen Nachfolger *Peter Altmaier* über das Gespräch/ die Weisung vom Oktober 2013 unterrichtet habe erklärt, dass dies aus den gleichen Gründen wie bei der Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* nicht geschehen sei, „da der genaue Sachverhalt ja noch von Herrn *Schindler* geklärt werden musste“.⁶⁰²⁹ Auf Nachfrage hat der Zeuge *Pofalla* wiederholt, den ChefBK *Altmaier* nicht unterrichtet zu haben⁶⁰³⁰ und ergänzend zu dem von ihm geführten Übergabegespräch im Hinblick auf die Selektorenproblematik ausgeführt:

„Da mir zu dem Zeitpunkt nicht bekannt war, dass es Selektoren gibt, das es gar den Begriff gibt, hätte ich mit ihm gar nicht darüber reden können, weil ich selber die Kenntnis nicht hatte.“⁶⁰³¹

Der Zeuge *Heiß* hat auf die Frage, ob es beim Wechsel von ChefBK *Pofalla* zu ChefBK *Altmaier* Übergabege- spräche gegeben habe, ausgeführt:

„Übergabegespräche gab es in meiner Abteilung nicht, weil wir ja keinen Wechsel erfahren haben. Der Wechsel an der politischen Spitze - also sprich: ChefBK -, da habe ich keinen Einblick, ob es da Übergabegespräche gegeben hat, und, wenn ja, was da gesagt worden ist.“⁶⁰³²

3. Die Weisung des Abteilungsleiters TA im BND vom 4. April 2014

a) Probleme bei der Umsetzung der Weisung vom Oktober 2013

Die Zeugenbefragungen haben ergeben, dass die Weisungen vom damaligen ChefBK *Ronald Pofalla* und in der Folge vom seinerzeitigen BND-Präsident *Gerhard Schindler* innerhalb des Dienstes als zu weitgehend eingeschätzt wurden. Diese Einschätzung bestätigte das Parlamentarische Kontrollgremium in seiner öffentlichen Be- wertung vom 7. Juli 2016.⁶⁰³³ Der Zeuge *D. B.* hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Wei- sung des Präsidenten weitergehender gewesen sei als seine eigene aus dem Frühjahr/Sommer 2013 [siehe dazu unter G.IV.]. Insofern seien die Deaktivierungen im August 2013 nur eine Teilmenge dessen gewesen, was dann Ende Oktober/Anfang November 2013 deaktiviert worden sei.⁶⁰³⁴

6028) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 32.

6029) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 88.

6030) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 139.

6031) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 140.

6032) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 11.

6033) Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, BT-Drs. 18/9142, S. 13f.; siehe hierzu auch Teil G.II.

6034) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 37.

Auch der Zeuge *D. B.* hat auf die Gefahr hingewiesen, dass man bei einer pauschalen Deaktivierung auch berechtigte Aufklärungsziele mit deaktiviere. Dies sei aus seiner Sicht auch in Einzelfällen geschehen. Ebenso sei es möglich gewesen, dass in der Folge gewünschte Ergebnisse nicht mehr erzielt würden.⁶⁰³⁵

Gleichwohl habe es aus Sicht des Zeugen *D. B.* zunächst keinen Grund gegeben, die Weisung des Präsidenten in Frage zu stellen, da diesem im Vorfeld seiner Weisung die Argumente der Fachabteilung erläutert worden seien. Insofern habe aus seiner Sicht keine Notwendigkeit bestanden, ihm dieselben Argumente erneut vorzutragen und um eine Änderung der Weisung zu bitten, denn

„ich hatte schon den Eindruck, [BND-Präsident *Schindler*] hat die Argumente sehr wohl verstanden und hat diese Weisung so erteilt entweder aufgrund eigener Entscheidung oder aufgrund von Vorgaben des Bundeskanzleramtes. Es gab daran nichts zu diskutieren“.⁶⁰³⁶

Gleichwohl habe es sich aber um eine sehr weitgehende Weisung gehandelt, die aber eins zu eins umzusetzen gewesen sei und keiner Kritik oder Diskussion mehr bedurft habe.⁶⁰³⁷ Auch der Zeuge *Schindler* hat in seiner Vernehmung betont, zum damaligen Zeitpunkt nicht infrage gestellt zu haben, dass das Verbot möglicherweise zu kategorisch gewesen sei.⁶⁰³⁸

Ungeachtet dessen wurde von den verantwortlichen Stellen im BND bald nach Erlass der Weisung versucht, mögliche Fehlentwicklungen zu erkennen und diesen dann auch entgegenzuwirken. Der damalige Leiter der Abteilung TA, der Zeuge *Pauland*, hat in seiner Vernehmung berichtet, dass am Anfang schon darauf hingewiesen worden sei, „dass mit der blockweisen Außerkraftsetzung schon ganz schön viel verloren geht, wo man meint, dass eine Menge an nachrichtendienstlichem Mehrwert drin ist“ Dieses Problem sei dabei auch bewusst von den Nachrichtenbearbeitern angesprochen worden, „die gesehen haben, dass viel auf der Strecke blieb“.⁶⁰³⁹

Auch der Zeuge *D. B.* hat erklärt, dass zum Teil pauschal deaktiviert worden sei, so dass „auch gewisse sinnmachende Steuerungen in diesem Zusammenhang mit deaktiviert wurden“.⁶⁰⁴⁰

Vor diesem Hintergrund ist seitens der Abteilungsleitung auch dazu aufgefordert worden, über mögliche „Missstände“ aktiv zu berichten. Der Zeuge *Pauland* hat hierzu ausgeführt:

„Es gab Fragen; es gab Schwierigkeiten. Und es führte ja auch dazu, dass [nachgesteuert wurde]. Man musste ja erst mal die Reaktionen jetzt abwarten, was passiert, wenn so viele Selektoren rausgenommen werden: Hat das Einfluss auf die Erfassung? Hat das keinen Einfluss auf die Erfassung? - Und hier mussten die Reaktionen abgewartet werden. Wir haben das auch den auswertenden Abteilungen mitgeteilt, dass sie eben sehen. Und wenn sie jetzt irgendwo was groß vermissen oder irgendeinen Rückgang feststellen, dass sie dann eben mit uns koppeln sollen; das ist eben der normale Steuerungsprozess - - eben jetzt durch diesen besonderen Einschnitt noch mal eben auch besonders darauf hingewiesen

6035) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 18.

6036) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 36.

6037) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 36.

6038) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 32.

6039) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 56.

6040) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 36.

worden. Und dann ging da so ein Wechselspiel eben los, wenn plötzlich verschiedene Bereiche komplett Schwierigkeiten hatten, andere haben es vielleicht gar nicht gemerkt.“⁶⁰⁴¹

Auch der Zeuge *Gerhard Schindler* hat zu dieser Thematik ausgeführt, dass infolge seiner Weisung „ganz sicher über das Ziel hinausgeschossen worden“ sei.⁶⁰⁴²

Entsprechende Signale hätten ihn sehr schnell aus der Abteilung TA erreicht, von der er auf die Folgen der pauschalen Deaktivierungen aufmerksam gemacht worden sei:

„[...] ,Das ist Terrorismusbereich; das ist Proliferation; hier haben wir einen klaren Auftrag sogar aus dem Auftragsprofil der Bundesregierung, wo dieses Land sogar genannt wird.‘ Also, warum man das dann nicht steuert, ist ja dann unlogisch.“⁶⁰⁴³

Auch der Zeuge *W. K.* hat vor dem Ausschuss das Problem der pauschalen Deaktivierungen und die sich daraus ergebenden Folgen beschrieben:

„Im Oktober/November, also nachdem Herr Präsident diese dringende Weisung ja erlassen hat, wurde relativ großzügig in den Quarantänebereich verschoben, weil es musste schnell gehen. Die Weisung war da: jetzt aber sofort aus der Steuerung nehmen, was - - Der Auslöser waren, glaube ich, Botschaften, Botschaftsverkehre, und dann hat man großzügig ganze Länderkenner in die Quarantäne verschoben - und hat dann natürlich festgestellt: Es gibt ja auch in der EU Terroristen, Proliferation. Und man hat mit dieser blockweisen Verschiebung in die Quarantäne natürlich all diese Selektoren auch in die Quarantäne geschoben, und das ist ja nicht Sinn der Maßnahme, dass wir hier vollkommen blind werden. Und die wurden sukzessive über den Winter auch wieder rausgenommen.“⁶⁰⁴⁴

In der Folge sei auch nach Angaben des Zeugen *Schindler* versucht worden, diesen ersten „Schnellschuss schrittweise wieder zu korrigieren“⁶⁰⁴⁵ Daher seien aufgrund seiner Entscheidung „rückwärts wieder viele ehemals deaktivierte Selektoren in die aktive Steuerung hineingenommen“ worden, insbesondere im Terrorismusbereich.⁶⁰⁴⁶

Nach Erinnerung des Zeugen *Pauland* wurde dabei bereits im November oder Dezember 2013 mit den Reaktivierungen begonnen.⁶⁰⁴⁷ Dieser Prozess sei dabei als „Zusammenspiel“ mit der Auswertung erfolgt, in dessen Folge man sich eben schrittweise angenähert habe.⁶⁰⁴⁸

„Und das führte ja auch dazu, dass teilweise wieder Selektoren eingestellt wurden nach Prüfung; das war so ein ständiges Wechselspiel.“⁶⁰⁴⁹

Der Zeuge *D. B.* hat diesen Prozess dabei wie folgt beschrieben:

6041) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 26.

6042) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 33.

6043) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 33.

6044) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 43.

6045) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 33.

6046) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 33.

6047) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 63.

6048) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 28.

6049) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 26.

„Und auf Antrag der zuständigen Stelle konnte natürlich gesagt werden: Aus diesem und jenem Grund handelt es sich nicht um die im Prinzip in Rede stehende Steuerung und nicht das Verbot, und es ist aufgrund unseres Auftragsprofils erforderlich, dass diese wieder reaktiviert werden. - Und dem wurde dann im Einzelfall entsprochen.“⁶⁰⁵⁰

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Pauland* dabei bestätigt, dass im Zuge der Reaktivierungen genau die Abwägungen stattgefunden hätten, die das PKGr in seinem Bericht gefordert hatte:

„Ja, man hat dann abgewogen und genauer auf APB geprüft und das deutlicher gemacht, also das, was man nachher hoffentlich institutionalisiert hat. Da hat man sich mehr mit den einzelnen Sachen beschäftigt, eben auch auf höheren Ebenen. Da haben wir alle reingeguckt, richtig.“⁶⁰⁵¹

Der Zeuge *D. B.* hat die einer Reaktivierung vorgesetzte Prüfung dahingegehend beschrieben, dass eine genaue Begründung habe geschrieben werden müssen, warum dieser Selektor reaktiviert werden sollte. Dabei habe es sich im Prinzip um eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und die Frage gehandelt, welche Ergebnisse der betreffende Selektor in der Vergangenheit gebracht habe:

„Und die Genehmigung war auf hoher Ebene in der Abteilung vorgesehen. Also, das IT-Referat hat nur reaktiviert, nachdem ein Abteilungsleiter oder ein Unterabteilungsleiter da entsprechend dieses auch gebilligt hat.“⁶⁰⁵²

In der ersten Phase sei die Reaktivierung dabei an eine Entscheidung des Unterabteilungsleiters T2, zum damaligen Zeitpunkt des Zeugen *D. B.*, gebunden gewesen:

„Ich kann mich erinnern, es wurden nur einige wenige gebilligt, es wurden aber viele - - wurde versagt, dass sie zu reaktivieren wären. Und die IT-Abteilung hat nur reaktiviert - und die war die einzige Stelle, die reaktivieren konnte -, sofern schriftlich das vom Unterabteilungsleiter vorlag.“⁶⁰⁵³

Entsprechende Vorlagen seien dabei über die Nachrichtenbearbeiter über die Unterabteilung T2 an die Vorgesetzten herangetragen worden.⁶⁰⁵⁴

Der Zeuge *Hartmut Pauland* hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss zum Entscheidungsprozess ausgeführt:

„Ich habe auch mit den Auswertern gesprochen, ob das wichtig ist für sie, ob sie das wirklich brauchen, damit wir das begründen können gegenüber dem Präsidenten oder der nächsten Ebene, warum wir das gemacht oder nicht gemacht haben. Manchmal wurde auch die Entscheidung des Präsidenten dazu eingeholt.“⁶⁰⁵⁵

6050) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 36.

6051) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 40.

6052) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 18.

6053) *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 36.

6054) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 41.

6055) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 41 f.

Des Weiteren hat der Zeuge *Pauland* hierzu ausgeführt, die Entscheidung über Reaktivierungen an die Unterabteilung T2 und das Rechtsreferat der Abteilung TA weitergegeben zu haben. Bei Zustimmung aller drei Ebenen sei eine Reaktivierung erfolgt, die Unterabteilung habe dies dann eigenständig ohne weitere Genehmigung des Abteilungsleiters umgesetzt.⁶⁰⁵⁶

b) Die Erarbeitung der Weisung vom 4. April 2014

Angesichts der sich aus der Situation ergebenden Unsicherheiten wurde in der veränderten Weisungslage ab März bzw. April 2014 (4. April 2014⁶⁰⁵⁷) durch den Abteilungsleiter TA die Steuerung von Selektoren genauer geregelt.⁶⁰⁵⁸ Die Initiative hierzu ging vom damaligen Leiter der Abteilung TA, dem Zeugen *Hartmut Pauland*, aus. Grund seien die bei der Umsetzung der Weisung vom Oktober 2013 aufgetretenen Fragen und Probleme gewesen:

„Und dann, glaube ich, war es schon mal an der Zeit, zu sagen - - einen sauberen Schnitt da auch schriftlich machen. Wenn Sie es komplett rausnehmen, gut, dann brauche ich nichts schriftlich zu machen; das ist einfach. Aber die Schwierigkeiten kamen eben dann mit dem blockweisen Reinstellen - und Wiedergängig-Machen einzelner Bereiche.“⁶⁰⁵⁹

Auch der Zeuge *Schindler* hat die Notwendigkeit zur Erarbeitung einer schriftlichen Weisung damit begründet, dass in der Abteilung TA eine „totale Verunsicherung“ geherrscht habe: „Was darf man jetzt eigentlich noch und was nicht?“: Der Zeuge hat dazu erläutert:

„Um überhaupt den Kolleginnen und Kollegen an der Front ein Stück weit Arbeitssicherheit zu geben, war es wichtig, dass sie eben truppensicher ein Papier hatten, wo sie erkennen könnten: Das darf ich, und das darf ich nicht mehr. - Und nur mündlich zu agieren, das hätte diese Verunsicherung nicht beseitigt.“⁶⁰⁶⁰

Zum Ablauf hat der Zeuge *Pauland* erklärt, nach einem Telefonat mit dem Präsidenten im März 2014 zunächst eine Kurzweisung erlassen zu haben. Anlass für die Erstellung der ersten Weisung im März 2014 sei dabei ein Einzelfall gewesen. Im Anschluss sei im April 2014 eine ausführliche Weisung mit Fallbeispielen entstanden, die im August 2014 nochmals ergänzt worden sei.⁶⁰⁶¹ Zu der Weisungserstellung im April 2014 hat der Zeuge *Pauland* dabei den Ablauf wie folgt beschrieben:

„Da habe ich gesagt: Jetzt ziehen wir uns das hoch, und jetzt machen wir mal eine ausführliche Weisung zum Umgang mit diesem Thema und nehmen auch Fallbeispiele darin auf, damit die Handlungssicherheit eben wieder da ist. - Und die ist dann - wie ich auch finde: relativ schnell - nach vier Wochen gekommen.“⁶⁰⁶²

6056) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 64.

6057) *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 40.

6058) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 I, S. 85 ff.

6059) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 28 f.

6060) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 34.

6061) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 27 f.

6062) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 27.

Dies sei insbesondere angesichts des hohen Abstimmungsbedarfs für eine Weisung dieser Bedeutung ein sehr zügiger Ablauf gewesen.⁶⁰⁶³

Bei der Erstellung der Weisung seien dabei die Arbeiten des Zeugen *D. B.* vom Sommer 2013 berücksichtigt worden. Seine Weisung sei insofern „natürlich in diese Richtung“ gegangen.⁶⁰⁶⁴ Eine wesentliche Änderung sei aber gewesen, dass politisch brisante Dinge nicht, wie von *D. B.* vorgesehen, durch den Unterabteilungsleiter T2, sondern durch den Leiter der Abteilung TA, den Zeugen *Pauland*, entschieden werden sollten.⁶⁰⁶⁵ Darüber hinaus sei seine Weisung vom April 2014 wesentlich ausführlicher gewesen und habe einen hohen Beispielanteil enthalten.⁶⁰⁶⁶

Weiter hat der Zeuge *Pauland* dazu ausgeführt:

„Es sollte eine gute, ausführliche Darstellung und Handreichung werden. Ich denke, dass es wesentlich ausführlicher war und die Beispiele - - und eben, dass aber auch zusätzliche Beispiele aufgeführt wurden. Das war, glaube ich, vorher nicht drin.“⁶⁰⁶⁷

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Gerhard Schindler* erklärt, von der Fortschreibung der Weisungen durch den Leiter der Abteilung TA Kenntnis gehabt zu haben. Er hat in diesem Zusammenhang bestätigt, dass der Zeuge *Hartmut Pauland* mehr oder weniger regelmäßig dieses Thema angesprochen und über den Stand der Weisung informiert habe:

„Der hat sich auch manchmal versichert: Ist das auch in Ihrem Sinne, wenn wir es so machen? - Also, in den Grundzügen war ich über diese Weisungen, diese Absicht unterrichtet, und Herr Pauland hat sie dann auch umgesetzt.“⁶⁰⁶⁸

Konkret hat er zum avisierten Weisungsinhalt dargelegt:

„Also: Die Länder ja, die Länder nein oder die Länder nur nach Zustimmung des Abteilungsleiters oder des Präsidenten.“⁶⁰⁶⁹

Nach seinem Verständnis habe die Abteilung TA dabei daran gearbeitet, seine eigene Weisung „sehr konkret und sehr genau umzusetzen“.⁶⁰⁷⁰

Die Erarbeitung sei dabei auch aus Sicht des Zeugen *Schindler* ein „fließender“ Prozess gewesen, im Zuge dessen sich die höheren Hierarchieebene mehrfach hätten korrigieren müssen. Es sei zwar versucht worden, die Weisung zügig zu erstellen, aufgrund von Nachfragen aus den Arbeitsbereichen hätte aber immer wieder nachgebessert werden müssen.⁶⁰⁷¹

6063) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 27.

6064) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 30.

6065) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 29.

6066) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 30.

6067) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 30.

6068) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 34.

6069) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 9 f.

6070) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 10.

6071) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 34.

In seiner Vernehmung hat sich der Zeuge *Pauland* zudem überzeugt gezeigt, dass die von ihm erstellte Weisung die entstandenen Unsicherheiten habe beseitigen können und ausgereicht habe, um die von den Mitarbeitern gestellten Fragen vernünftig behandeln zu können.⁶⁰⁷² Am Ende des Erstellungsprozesses sei die Weisung an die Unterabteilungsleiter und an die nachrichtenbearbeitenden Referate adressiert und von diesen ohne weitere Schulungen umgesetzt worden.⁶⁰⁷³

Eine Kontrolle der Umsetzung durch den jeweiligen Bearbeiter sei dabei nach Ansicht des Zeugen *Pauland* nicht erforderlich gewesen:

„Er ist doch der Fachmann. Er weiß hoffentlich, was er machen muss oder nicht. Und wenn er es nicht weiß, dann kommt er zu seinem Vorgesetzten und fragt.“⁶⁰⁷⁴

Auch der Zeuge *D. B.*, damaliger Leiter der Unterabteilung T2 beim BND, hat vor dem Ausschuss die Ansicht geäußert, dass spätestens mit der schriftlichen Weisungserteilung im April 2014 alle Bearbeiter wissen mussten, was sie zu tun hätten.⁶⁰⁷⁵ Warum einzelne Stellen dies trotzdem nicht wie gefordert umgesetzt hätten, habe sich ihm nicht erschlossen. Er selbst habe hiervon erst anlässlich der näheren Untersuchung der sog. Quarantäneliste durch die Task-Force des Parlamentarischen Kontrollgremiums Kenntnis erlangt.⁶⁰⁷⁶

Für die BND-Außenstelle Rheinhausen hat der Zeuge *T. P.* geschildert, dass er die Weisung des Abteilungsleiters TA gegen Unterschrift den Mitarbeitern zur Kenntnis gegeben und im Anschluss an seinen Vorgesetzten geschickt habe. Zuvor habe er die Weisung den Nachrichtenbearbeitern bereits vorgelesen und mit ihnen über diese diskutiert. Da sie sehr verklausuliert gewesen sei, sei sie für einen Nachrichtenbearbeiter nicht leicht zu verstehen gewesen.⁶⁰⁷⁷

c) Keine Berichterstattung an das Bundeskanzleramt bis März 2015

Die Zeugenvernehmungen haben ergeben, dass über diese Aktivitäten des BND nach Oktober 2013 bis März 2015 das Bundeskanzleramt nicht informiert wurde. Da das zuständige Fachreferat in der Abteilung 6 des Bundeskanzleramts keine Kenntnis von der geänderten Weisungslage hatte, konnte es zu dem Vorgang auch nicht nachfragen. Auch dem Zeugen *W. K.* war kein Auftrag zur weiteren Berichterstattung seitens des Kanzleramtes erinnerlich.⁶⁰⁷⁸

Der Zeuge *Schindler* hat hierzu ausgeführt, dass es nach seiner Erinnerung keine zwischenzeitlichen Berichte über die Prozesse der Deaktivierung von Selektoren gegeben habe. Aus seiner Sicht habe es eine klare Handlungsanleitung gegeben:

„Also nach meiner Erinnerung gab es keine Berichte dazwischen über die Frage: ‚Wir haben jetzt ein mittleres Problem, ein großes Problem oder sonst was‘, sondern für mich war klar: Wir haben klare Handlungsanleitungen, was deaktiviert wird und was nicht. Und die Frage, was da im Jahre 1998 als Selektor eingestellt worden ist oder was im Jahre 2001 als

6072) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 49.

6073) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 49.

6074) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 50.

6075) *D. B.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 105.

6076) *D. B.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 110.

6077) *T. P.*, Protokoll-Nr. 116 II – Auszug offen, S. 71.

6078) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 19.

Selektor eingestellt worden ist, ehrlich gesagt, hat mich überhaupt nicht interessiert, interessiert mich im Übrigen auch heute nicht; weil das ist reine Vergangenheitsbewältigung, und es war auch nicht rechtswidrig. So, das ist das Entscheidende.“⁶⁰⁷⁹

Somit sei nach dem Oktober 2013 der Bestand systematisch „nach hinten aufgearbeitet“ worden. Dies sei immer dann geschehen, „wenn der BND Zeit hatte – nämlich Syrien, Ukraine; Terrorismus hat absoluten Vorrang“. ⁶⁰⁸⁰

In dieser Rückwärtsaufarbeitung sei man bis zum aktuellen Stand der Gruppenliste vorangekommen: Im Übrigen teile er nicht die Auffassung, „dass das jetzt ein großer Skandal war oder so was, was da geschehen ist, sondern die Bearbeiter, die damals diese Selektoren eingestellt haben, sind guten Gewissens davon ausgegangen, dass das rechtmäßig ist. Es gab Zeiten, als das Auftragsprofil der Bundesrepublik Deutschland europäische Staaten drin hatte. Und es ist also nicht so, als ob da durchgeknallte BND-Leute einfach mal so das Ding da machen“. ⁶⁰⁸¹

Auch der Zeuge *Günter Heiß*, für die Fach- und Dienstaufsicht des BND zuständiger Abteilungsleiter des Bundeskanzleramtes, hat in seiner Vernehmung erklärt, dass ihm über die Umsetzung der Weisung bis zum März 2015 nichts bekannt geworden sei.⁶⁰⁸² Insbesondere habe er keine Kenntnis von den Reaktivierungen vor dem Jahr 2015 erlangt. Zwar habe es in der Folge durchaus Diskussionen darüber gegeben, dass die Daten aus Partner- oder NATO-Staaten vielleicht auch in besonderer Weise nach dem APB zu betrachten seien. Aber bis zum März 2015 habe er keine Kenntnisse über die Herausnahme von Selektoren oder die Wiedereinstreuierung im Hinblick auf europäische Mitgliedstaaten oder NATO-Partner gehabt.⁶⁰⁸³

Der Zeuge *Albert Karl*, Leiter des für die Fach- und Dienstaufsicht über die Abteilung TA zuständigen Referats 603 im Bundeskanzleramt, hat ebenfalls bestätigt, dass die Steuerung von Selektoren mit EU- oder NATO-Bezug zwischen dem Referat 603 im Bundeskanzleramt und der Abteilung TA beim BND von Oktober 2013 bis März 2015 kein Thema gewesen sei.⁶⁰⁸⁴ Infolgedessen habe er keine Kenntnis davon gehabt, was konkret innerhalb des Zeitraums Oktober 2013 bis März 2015 im BND umgesetzt worden sei und wie.⁶⁰⁸⁵ Er hat vor dem Ausschuss auf Nachfrage bestätigt, im März 2015 verwundert gewesen zu sein, von den zugrundeliegenden Vorgängen bislang nichts gewusst zu haben.⁶⁰⁸⁶

Auch die Zeugin *Dr. Friederike Nökel*, Referentin im Referat 603 des Bundeskanzleramtes, hat in ihrer Zeugenvornehmung die in Rede stehenden Vorgänge beim BND bestätigt.⁶⁰⁸⁷ Im Einzelnen habe aber auch sie sich nicht mit der Thematik befasst:

„Also, ich kenne die Unterlagen dazu; aber da es vor meiner Zeit war, kenne ich jetzt nicht die einzelnen Überlegungen und habe auch keinerlei vertiefte Kenntnis dazu. Und wir waren dann, danach, auch mit den aktuellen Sachen beschäftigt. Ich habe das dann nicht weiter untersucht und hinterfragt.“⁶⁰⁸⁸

6079) Schindler, Protokoll-Nr. 126 I, S. 55.

6080) Schindler, Protokoll-Nr. 126 I, S. 55.

6081) Schindler, Protokoll-Nr. 126 I, S. 55.

6082) Heiß, Protokoll-Nr. 128 I, S. 32.

6083) Heiß, Protokoll-Nr. 128 I, S. 83.

6084) Karl, Protokoll-Nr. 114 I, S. 85.

6085) Karl, Protokoll-Nr. 114 I, S. 82.

6086) Karl, Protokoll-Nr. 114 I, S. 96.

6087) Dr. Nökel, Protokoll-Nr. 114 I, S. 56.

6088) Dr. Nökel, Protokoll-Nr. 114 I, S. 56.

Auf die Frage, ob hinsichtlich der Unterrichtung über die Vorgänge eher eine Bring- oder eine Holschuld bestehe, hat der Zeuge *Pofalla* das Bestehen einer „Holschuld“ seitens des Bundeskanzleramtes bestätigt, dabei aber auch betont, dass dem BND stets bekannt gewesen sei, über bestimmte Vorgänge berichten zu müssen. Das Bundeskanzleramt habe insofern erst beim Vorliegen erster Erkenntnisse aktiv werden müssen.⁶⁰⁸⁹

Der Zeuge *Karl* hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, die auf diese Weise zwischen Oktober 2013 und März 2015 entstandene Lücke nicht nachvollziehen zu können, „weil es letztendlich außerhalb der Wahrnehmung und Einschätzung war, die ich eigentlich für normal gehalten hätte, auch aus den üblichen – wie soll ich sagen? - Aufgaben im Rahmen Fach- und Dienstaufsicht.“⁶⁰⁹⁰

Auch der Zeuge *Heiß* hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss angesichts der Vorgänge beim BND festgestellt, dass eine frühere Befassung mit dem Problem durchaus stattfinden können, „sodass wir, als wir dann den wirklichen Umfang 2015 - im März und darauf fortfolgende - erfahren haben, nicht besonders, sagen wir mal, angetan waren über die Berichtseifrigkeit des BND“.⁶⁰⁹¹

Resümierend hat die Zeugin *Dr. Nökel* erklärt, dass die Weisung vom Oktober 2013 durch den BND mangelhaft umgesetzt worden sei.⁶⁰⁹²

4. Der Besuch von Kanzleramtsminister Peter Altmaier in Pullach am 20. März 2015

a) Anlass und Durchführung des Besuchs

Am 20. März 2015 besuchte der Chef des Bundeskanzleramtes *Peter Altmaier* die Zentrale des BND in Pullach, um sich vor Ort persönlich über die Selektorensteuerung unterrichten zu lassen. Anlass für den Besuch war nach Auskunft verschiedener Zeugen die Aufarbeitung der Problematik der NSA-Selektoren im Hinblick auf einen Beweisantrag des Ausschusses:

So hat sich der Zeuge *W. K.* im Ausschuss erinnert, dass am 13. März 2015 erstmals eine ausgedruckte Liste der abgelehnten NSA-Selektoren vorgelegen habe:

„Die wurde ausgedruckt und offenbar mit dem Ziel, sie hier dem Ausschuss vorzulegen; ich weiß nicht mehr, welcher Beweisbeschluss das damals war. Und ich erhielt am Freitag, den 13., abends einen Anruf, dass ich am nächsten Tag zusammen mit vielen anderen hier in Berlin anzutreten habe beim Präsidenten und dann beim Herrn Staatssekretär wegen dieser Liste.“⁶⁰⁹³

Der Zeuge *Hartmut Pauland* hat bekundet, am 13. März 2015 telefonisch über Besprechungen beim BND-Präsidenten am Folgetag sowie im Bundeskanzleramt am Sonntagmorgen informiert worden zu sein. Folge dieser Besprechungen sei gewesen, dass Kanzleramtsminister *Altmaier* am 20. März 2015 nach Pullach gekommen sei, „um sich selbst ein Bild von der Angelegenheit zu machen“.⁶⁰⁹⁴

6089) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 114.

6090) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 85.

6091) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 30.

6092) *Dr. Nökel*, Protokoll-Nr. 114 II – Auszug offen, S. 62.

6093) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 40.

6094) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 33.

Auch der Zeuge *Schindler* hat sich im Ausschuss erinnert, dass nach seiner Wahrnehmung am 6. März 2015 erstmalig ein Ausdruck der abgelehnten NSA-Selektoren vorgelegen habe. Ausführlich hat er hierzu Folgendes ausgesagt:

„Und um einen bestimmten Beschluss zu bedienen, den sie gefasst haben, war eine Zusammensetzung der abgelehnten Selektoren erforderlich. Und - ja, man kann es so pathetisch sagen - erstmalig in der Geschichte der Abteilung TA ist dann dieser Ausdruck erstellt worden. Der ist dem Kanzleramt vorgelegt worden. Und das Kanzleramt hat deshalb, oder Herr Bundesminister Altmaier - ich weiß jetzt nicht, wer da im Einzelnen das agiert hatte -, den Entschluss gefasst, sich vor Ort in Pullach einmal über das Verfahren ‚Wie kommen die NSA-Selektoren rein? Wie werden sie geprüft? Wie werden sie gesteuert? Wie geht die Erfassung zurück?‘ einmal umfassend unterrichten zu lassen.“⁶⁰⁹⁵

Aus Sicht des Zeugen *Schindler* war es damit zwingend erforderlich, den ChefBK auch über die BND-eigene Erfassung zu unterrichten, „weil das wäre jetzt aus meiner Sicht gar nicht zu verantworten gewesen, dieses Thema nicht anzusprechen“. ⁶⁰⁹⁶

Anlass für den Besuch am 20. März 2015 in Pullach war auch nach Erinnerung des Zeugen Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche*, dass vor dem Hintergrund eines Beweisbeschlusses des Ausschusses der Bundesnachrichtendienst nach seiner Kenntnis zum ersten Mal Listen von Daten, die sich bisher in den automatisierten Dateien- und Vorgangssystemen des BND befanden, ausgedruckt hat, die sich mit diesen Selektoren beschäftigen.⁶⁰⁹⁷

Dabei sei ihm zwar bekannt gewesen, dass es solche Suchbegriffe gebe, aber

„wie gesagt, in der Ausführlichkeit bisher, bis zum 13. März 15, nicht.“⁶⁰⁹⁸

Er selbst habe noch am gleichen Tag den Chef des Bundeskanzleramtes über den Vorgang informiert:

„Ich habe da telefonisch auch an dem Tag Chef BK über eine eingestufte Leitung unterrichtet. Dann haben wir am Samstag noch mal selbst die Akten aufbereitet, dem BND den Hinweis gegeben, dass er die Akten aufzubereiten hat. Wir hatten am Sonntag dann eine Sitzung mit dem Präsidenten und mit den Verantwortlichen aus der Abteilung TA, wo uns in erster Linie mal dargestellt worden ist, bezogen auf die NSA-Selektoren - damals hat die eigene Steuerung des BND noch keine Rolle gespielt -, wie das Ganze grob abläuft. Dann war die Frage, ob wir dann noch mal weitere Besprechungen in Berlin durchführen. Letztlich hat, nachdem ich auch von der Sonntagssitzung den Chef des Kanzleramtes unterrichtet habe, er entschieden, dass wir nach Pullach fahren und uns das vor Ort in der Abteilung TA erläutern lassen. Das hat dann am 20. März stattgefunden.“⁶⁰⁹⁹

Der Zeuge *Peter Altmaier* hat bestätigt, von Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche* am 13. März 2015 telefonisch über den Sachverhalt unterrichtet worden zu sein. Ihm sei sofort klar gewesen, dass es sich hier um eine sehr

6095) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 35.

6096) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 35.

6097) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 6.

6098) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 6.

6099) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 33.

bedeutsame Angelegenheit handele, „weil sie im Gegensatz zu dem stand, was wir als Politik der Bundesregierung nun doch schon immerhin seit zwei Jahren vertreten und auch dem BND und anderen Diensten als Richtschnur vorgegeben haben“.⁶¹⁰⁰

Zum weiteren Ablauf hat der Zeuge *Altmaier* erklärt, in den nächsten Tagen mehrfach mit Herrn Staatssekretär *Fritzsche* über die in Rede stehenden Vorgänge gesprochen zu haben. Am 16. März 2015 habe das zuständige Fachreferat eine Unterrichtungsvorlage für ihn verfasst. Diese habe er am 17. März 2015 abgezeichnet. In der Folge sei eine erste Weisung an den BND ergangen, in der dieser angewiesen worden sei, detailliert über den gesamten Prozess der Selektorensteuerung zu informieren. Weiter hat der Zeuge *Altmaier* ausgeführt:

„Ich habe dann auch darum gebeten, dass mir die Liste der [NSA-] Selektoren vorgelegt wird, und ich habe mir diese Liste persönlich angesehen, um mir einen Eindruck darüber zu verschaffen, von welcher Qualität und Bedeutung die betreffenden Selektoren waren. Das hat dazu geführt, dass wir dann in einem vierwöchigen Prozess sehr intensiv versucht haben, die Sachen - - Licht ins Dunkel zu bringen.“⁶¹⁰¹

Erste Konsequenz der für ihn neuen Erkenntnisse sei die Anberaumung des Besuchs in Pullach gewesen:

„Ich habe dann eine Entscheidung getroffen, die ich im Rückblick als die einzige richtige ansehe, nämlich dass ich mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am 20. März nach Pullach zur Abteilung TA gefahren bin und dass wir dort über einen Zeitraum von mehreren Stunden die Thematik erörtert hatten. Und zwar war es so, dass meine Begleitung bestand aus dem Staatssekretär *Fritzsche* und Vertretern aller Arbeitsebenen im Bundeskanzleramt quer durch die Hierarchie. Ich hatte darum gebeten, dass mir in Pullach auch alle Verantwortlichen des BND zur Verfügung stehen, sowohl die politische Leitungsebene mit dem Präsidenten wie auch der Abteilungsleiter, Unterabteilungsleiter, Referatsleiter bis hin zu denjenigen, die konkret mit den Selektoren beschäftigt waren. Das war aus meiner Sicht deshalb notwendig, weil mir daran gelegen war, umfassend mir ein Bild darüber zu machen, wie die Praxis des BND war, zu welchem Zeitpunkt sie geändert wurde und welcher Änderungsbedarf für die Zukunft besteht.“⁶¹⁰²

Zur Vorbereitung des Besuchs sei dem BND nach Aussage des Zeugen Staatssekretär *Fritzsche* ein Fragenkatalog zur Beantwortung nach dem 20. März 2015 übergeben worden.

Ausweislich des Besuchsprogramsms⁶¹⁰³ dauerte die Besprechung zum Thema „Zusammenarbeit der Abteilung TA mit AND der Five Eyes Staaten“ von 10:45 bis 16:00 Uhr.⁶¹⁰⁴ Kanzleramtsminister *Peter Altmaier* nahm bis 15:00 Uhr an den Gesprächen teil.⁶¹⁰⁵ Ziel des Besuches sei nach Erinnerung des Zeugen *Fritzsche* gewesen, das Verfahren kennenzulernen. Dies sei den Vertretern des Bundeskanzleramts dargestellt worden:

6100) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 92.

6101) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 92.

6102) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 92.

6103) MAT A BK-32/4, Bl. 14 (16) (VS-NfD – insoweit offen).

6104) MAT A BK-32/4, Bl. 14 (17, 19) (VS-NfD – insoweit offen).

6105) MAT A BK-32/4, Bl. 14 (19) (VS-NfD – insoweit offen).

„Zusammenspiel, Auswertung, Beschaffung. Nach dieser Besprechung, muss ich ehrlich sagen, bin ich noch davon ausgegangen - so ist es uns auch vermittelt worden -, dass die Auswertung ganz grundsätzlich, und zwar alles an Selektoren hier - das betrifft jetzt vor allem die eigene Auswertung des BND - - dass das von der Auswertung kommt. Und zu den NSA-Selektoren ist gesagt worden, was es für Mechanismen innerhalb der Abteilung TA - ist jedenfalls versucht worden darzustellen - gibt, damit man das ausscheiden kann, was erstens G-10-Problematiken hat bzw. gegen deutsche Interessen verstößt.“⁶¹⁰⁶

Nach Aussage des Zeugen *Schindler* habe der BND bei dem Besuch versucht, einzelne Stationen dazustellen:

„Hier kommt der Selektor rein. Was macht dann der Kollege X oder Y? - Der war dann da und hat dann vorgetragen: Ich mache dann erstens, zweitens, drittens. - Und so haben wir versucht, diesen Arbeitsablauf, diesen Geschäftsprozess anschaulich darzustellen. Und dabei gab es natürlich immer wieder Zwischenfragen - zu Recht, weil man ja genau wissen musste, wie das jetzt läuft. Ja, und das war es, so nach meiner Erinnerung.“⁶¹⁰⁷

Zudem habe der Dienst zur Vorbereitung des Besuchs eine Grobauswertung der ausgedruckten NSA-Selektoren erstellt:

„Das mag sich für Sie jetzt seltsam anhören, warum man dann nur eine Grobauswertung macht. Aber da muss man sich vorstellen: ein Ausdruck mit 10 000 einzelnen Dingern, zu sagen: Was steht da eigentlich drin? - Und wenn Sie sagen: ‚Da muss jetzt mal ausgewertet werden‘, das kann nicht einer alleine machen. Das heißt, Sie müssen Blöcke à 250 bilden, und ein Bearbeiter blättert dann Selektor für Selektor durch, um zu sagen: Hm, ist der jetzt kritisch? Was steckt dahinter? - Dann muss das Ergebnis wieder zusammengebracht werden.“⁶¹⁰⁸

Der Zeuge *Altmaier* hat ausgeführt, dass es bei dem Besuch auch um die Frage gegangen sei, wo und in welchen Fällen bis zur Entscheidung von Kanzleramtsminister *Pofalla* befriedete Botschaften abgehört worden seien. Das sei erläutert worden.

„Ich habe dann noch mal nachgefragt und nachgefasst, wir sind die Liste durchgegangen im Hinblick auf einzelne Selektoren, und meine Mitarbeiter, insbesondere auch Herr Wolff, hatten eine große Liste von Fragen erstellt, die an den BND gerichtet worden ist und wo wir um schriftliche Aufarbeitung gebeten hatten, sofern es nicht möglich war, sie in der Besprechung zu beantworten.“⁶¹⁰⁹

Dabei sei das Problem der BND-eigenen Selektoren nach Angaben des Zeugen Staatssekretär *Fritzsche* aus Sicht des Bundeskanzleramtes ursprünglich nicht Gegenstand des Gesprächs gewesen, da im Mittelpunkt die NSA-

6106) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 73.

6107) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 35.

6108) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 35.

6109) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 93.

Selektoren stehen sollten. Der BND habe aber insgesamt vorgetragen und dabei auch im Hinblick auf das Vorgehen bei der eigenen Beschaffung informiert. Dies sei Anlass für weitere Nachfragen gewesen. In den folgenden Sachstandsberichten habe es stets auch einen Teil gegeben, der sich mit der BND-eigenen Steuerung befasst habe.⁶¹¹⁰ Ein Problembewusstsein habe er, der Zeuge *Fritzsche*, dabei im Hinblick auf die BND-eigene Steuerung noch nicht bei der Besprechung selbst entwickelt, „sondern erst als Reaktion, als wir die ersten schriftlichen, also nach meiner Erinnerung, Dinge bekommen haben“.⁶¹¹¹

Diesen Ablauf hat auch die Zeugin *Dr. Nökel*, Referentin im für die Fachaufsicht über die Abteilung TA zuständigen Referat 603 des Bundeskanzleramtes, bestätigt:

„Also, zunächst ging es mit dem anderen Themenkomplex erst mal los. Die Gruppenliste, das kam ein bisschen später. Ich glaube, das ging dann tatsächlich erst vier Wochen später, als es dann in diese Sachstandsberichte einfloss, verstärkt los. Also, es war, glaube ich, so, dass bei dem Besuch Fragen übergeben wurden, und die sind dann in dem ersten Sachstandsbericht beantwortet worden. Und das war dann der Anknüpfungspunkt, um immer weitere Fragen zu stellen und das weiter aufzuarbeiten.“⁶¹¹²

Der Zeuge *D. B.*, ehemaliger Leiter der Unterabteilung T2 beim BND, hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss bestätigt, dass die BND-eigene Steuerung bei dem Besuch im Zusammenhang mit der NSA-Ablehnungsliste mit erwähnt worden sei. Und dann habe das Bundeskanzleramt sofort nachgefragt: „Was ist das? Was hat es damit auf sich? Wie müssen wir das verstehen? Was habt ihr da gemacht?“⁶¹¹³

Der Zeuge *Pauland*, ehemaliger Leiter der Abteilung TA beim BND hat zum Ablauf des Besuchs erklärt, dass in diesem Rahmen sehr schnell Defizite des Prozessablaufs beim BND erkannt worden seien, dass

„sowohl mit der Auswertung als auch innerhalb der TA und innerhalb der Führung Handlungsbedarf besteht, dass höhere Entscheidungsebenen mit einbezogen werden müssen, dass die Kontrollfunktionen aller Ebenen verbessert werden müssen und dass eben nicht mehr nachvollziehbar ist - wir haben das versucht in vielen Fällen; er wollte Erklärungen haben: Warum ist dieser Selektor eingestellt gewesen? -, dass man das nicht mehr konnte, weil - das hatte ich aber vorhin auch schon erklärt, jetzt im Zusammenhang noch mal - eben diese Systeme als Produktionssysteme wohl vor 10, 20 oder 30 Jahren aufgebaut wurden und eben nicht als Abfragesysteme. Und damit konnte man nicht mehr nachvollziehen: Wer hat den warum eingestellt?“⁶¹¹⁴

b) Aufarbeitung des Besuchs

Auch nach dem Besuch in Pullach standen weiterhin zunächst die NSA-Selektoren im Mittelpunkt der Aufklärung. Insgesamt war die Aufarbeitung der Selektorenproblematik nicht abgeschlossen. Vielmehr folgten eine Reihe von Maßnahmen. So hat der Zeuge *Altmaier* in seiner Vernehmung darauf hingewiesen, dass er nach dem

6110) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 73.

6111) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 74.

6112) *Dr. Nökel*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 42.

6113) *D. B.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 110.

6114) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 II – Auszug offen, S. 15.

Besuch in Pullach mit Herrn *Fritzsche* so verblieben sei, dass die fachlich zuständige Abteilung 6 die weitere Aufarbeitung und Klärung übernehme. Herr *Fritzsche* habe ihn regelmäßig mündlich über Fortschritte und auch über neu aufgetauchte Erkenntnisse unterrichtet. Am 22. April 2015 seien dann die Obleute des Ausschusses und des Parlamentarischen Kontrollgremiums gemeinsam über den Fund der NSA-Selektorenliste, die gewonnenen Erkenntnisse und die initiierten Aufklärungsaktivitäten unterrichtet worden.⁶¹¹⁵ Nachdem am Folgetag Presseberichterstattung die Problematik der NSA-Selektoren aufgenommen hatte⁶¹¹⁶, veröffentlichte die Bundesregierung folgende Presseerklärung:

„Das Bundeskanzleramt steht zu dem heute in Presseveröffentlichungen thematisierten Vorgang mit dem Bundesnachrichtendienst seit mehreren Wochen in intensivem Kontakt und hat diesen angewiesen, den komplexen Sachverhalt vollständig aufzuklären.“

Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht hat das Bundeskanzleramt technische und organisatorische Defizite beim BND identifiziert. Das Bundeskanzleramt hat unverzüglich Weisung erteilt, diese zu beheben. Nach wie vor gibt es keine Hinweise auf eine massenhafte Ausspähung deutscher und europäischer Staatsbürger.

Die zuständigen parlamentarischen Gremien wurden und werden fortlaufend über den Sachverhalt, die ergriffenen Maßnahmen sowie die geplanten Konsequenzen unterrichtet. Zur Frage, inwieweit die öffentlich behaupteten Tatsachen zutreffen, äußert sich das Bundeskanzleramt gegenüber diesen Gremien.

Das Bundeskanzleramt prüft außerdem, ob die Antworten auf die zu diesem Sachverhalt gestellten parlamentarischen Fragen weiterhin uneingeschränkt Bestand haben.“⁶¹¹⁷

Auch vor dem Hintergrund dieser Erklärung hat Kanzleramtsminister *Altmaier* in seiner Vernehmung erklärt, ihm persönlich sei bei dem Besuch in Pullach aufgefallen, dass eigentlich niemand beim BND Kenntnis von den in Rede stehenden Vorgängen gehabt habe. Es wäre dabei ein Problem gewesen, „wenn die Leitungsebene, wenn die Abteilungsleiterebene, wenn die Unterabteilungsleiterebene von den Vorgängen gewusst hätte und sie nicht ans Kanzleramt weitergegeben hätte“. Es sei aber auch ein Problem, „wenn alle Beteiligten und Verantwortlichen davon nichts wissen“. Dies habe nicht mit disziplinarischen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen zu tun, betreffe aber die Frage, wie man den BND künftig so organisiere, dass ähnliche Vorgänge sich nicht wiederholen könnten.⁶¹¹⁸

Darüber hinaus hat der Zeuge *Altmaier* ausgeführt, dass zu den organisatorischen Defiziten beispielsweise die Frage gehöre, wie der Umgang mit Selektoren so organisiert werden könne, dass zu jedem Zeitpunkt bekannt sei, was gesteuert werde, und nichts gesteuert werde, was nicht gesteuert werden dürfe. Darüber hinaus müssten die

6115) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 93.

6116) *Zeit Online* am 23. April 2015 „BND half NSA beim Überwachen europäischer Politiker“; *Spiegel Online* am 23. April 2015 „Neue Spionageaffäre erschüttert BND“.

6117) Presseerklärung vom 15. April 2014, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2015/04/2015-04-23-bnd.html>.

6118) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 93.

zugrundeliegenden Listen stets so gepflegt und geführt werden, dass zu jedem Zeitpunkt ermittelt werden könne, was wann von wem mit welcher Begründung gesteuert worden sei.⁶¹¹⁹

Zu den inhaltlichen Defiziten hat er ausgeführt:

„Und unter inhaltlich gehört für mich selbstverständlich, dass vor dem Einsteuern von Selektoren - seien es eigene oder fremde - immer überprüft werden muss, ob das mit der politischen Vorgabe durch die Bundesregierung und das Bundeskanzleramt - - ob das davon gedeckt ist, ob es auch gedeckt ist vom Geltungsbereich internationaler Abmachungen, die man getroffen hat. Das ist eine genuin politisch-inhaltliche Aufgabe, und auch dort hat es offenbar Defizite gegeben.“⁶¹²⁰

c) Konkrete Ergebnisse und Folgemaßnahmen des Besuchs

Der Besuch von Kanzleramtsminister *Altmaier* in Pullach hatte auf mehreren Ebenen Konsequenzen. Zu den unmittelbaren Maßnahmen hat der Zeuge *Altmaier* erklärt:

„Ja, wir haben selbstverständlich Anweisungen gegeben, und zwar praktisch von dem zweiten oder dritten Tag an, nachdem damals die Selektorenliste bekannt geworden ist. Es gibt mündliche Anweisungen. Es gibt schriftliche Berichte, die uns vorgelegt worden sind. [...] Ich kann Ihnen gerne für das Protokoll noch mal die genaue Aufzählung dieser Maßnahmen vorlegen.“⁶¹²¹

Unmittelbar und am augenscheinlichsten war nach Aussage des Zeugen *Fritzsche* die Tatsache, dass der Informationsfluss weder bis zum Kanzleramt noch bis zur Amtsleitung des BND gegangen sei. Als Sofortmaßnahmen habe es gegeben, dass dieser Informationsfluss sowohl zwischen den Hierarchieebenen des BND als auch zur Fach- und Dienstaufsicht sichergestellt werden müsse. Darüber hinaus sei die Weisung ergangen, kritische Selektoren nicht mehr zu steuern und somit auch keiner Erfassung mehr zuzuführen.⁶¹²² Zudem habe es aber auch eine bis in die Gegenwart andauernde Aufarbeitung gegeben, die auch fortgesetzt werden müsse.⁶¹²³

Zu den unmittelbaren Maßnahmen hat der Zeuge *Karl*, Leiter des Referats 603 im Bundeskanzleramt, ausgeführt:

„Ja, es gab Sofortmaßnahmen, die umgesetzt werden mussten, zum einen eine Prüfung konkreter Selektoren plus eben dann eine Prüfung im zweiten Folgeschritt, eine Prüfung, inwieweit denn nicht mehr gesteuerte Selektoren wieder in die Erfassung aufzunehmen wären entsprechend der APB und Auftragskonformität des Dienstes.“⁶¹²⁴

Nach Aussage des Zeugen *Fritzsche* wurden bereits im ersten Gespräch am 15. März 2015 die ersten Sofortmaßnahmen zu den NSA-Selektoren auf den Weg gebracht und entsprechende Weisungen an den BND erteilt. Diese

6119) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 99.

6120) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I S. 99.

6121) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 127.

6122) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I S. 10.

6123) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 10.

6124) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 98.

seien vom BND-Präsidenten vorgeschlagen und von ihm selbst mündlich mitgetragen worden. Anfang der kommenden Woche habe er die Weisungen dann in Schriftform wiederholt.

„Und die Weisung, dass die Informationen in der gesamten TA in der Hierarchie nach oben bis zur Amtsleitung und zum Kanzleramt müssen, müssen dann auch Ende März schriftlich erfolgt sein.“⁶¹²⁵

Sämtliche Weisungen seien dabei in der Regel zunächst mündlich erteilt und dann schriftlich nachgeholt worden.⁶¹²⁶

Der Zeuge *D. B.* hat zu den unmittelbaren Konsequenzen des Besuchs von Kanzleramtsminister *Altmaier* in Pullach aus Sicht des BND ausgeführt:

„Bei seinem Besuch wurde unter anderem auch im Zusammenhang mit der NSA-Ablehnungsliste zur Quarantänelisten vorgetragen. Insofern sind natürlich im Nachgang zum Besuch Altmaier oder direkt beim Besuch schon jede Menge Aufträge erteilt worden und wurde das Unterste zuoberst gekehrt. Es wurde im Prinzip alles auf den Prüfstand gestellt. Ich nehme an, in diesem Zusammenhang ist auch gesagt worden: ‚Ist denn die Quarantäne vollständig umgesetzt worden?‘, oder: ‚Wie sieht es denn damit aus?‘ Auf jeden Fall ist die Quarantäne erwähnt worden, auch nachgefragt worden vom Bundeskanzleramt, und war dann Teil der Sachstandsaufarbeitung der Abteilung Technische Aufklärung.“⁶¹²⁷

Wesentliches Element zur Aufklärung der Vorgänge beim BND war im Nachgang des Besuchs im März 2015 die Erstellung eines Sachstandsberichts durch den BND. Hierzu hat der Zeuge *Pauland* ausgeführt, dass dieser Sachstandsbericht in Folge des Besuchs in Pullach weiter fortgeführt werden sollte:

„Zusätzlich hatte der Präsident noch Fragen. Zusätzlich hatte das Kanzleramt eben Fragen. Dann haben wir im Nachhinein eben diesen Sachstandsbericht, den die TA vorher schon angefangen hatte, jetzt komplett zusammengeführt mit diesen drei anderen Bereichen, sodass wir, weil vielfach dieselben Fragen waren oder ähnliche - - wurde aus einem Sachstandsbericht und zwei Einzelabfragen - - Kanzleramt und PR haben ja dann einen Gesamtbericht daraus gemacht. Zusätzlich waren Überprüfungsaufträge gegeben worden zur Zusammenarbeit mit anderen Bereichen. Verstärkungen im Bereich Personal wurden gewährt.“⁶¹²⁸

Der erstellte Sachstandsbericht sei dabei ein sehr umfassender Bericht gewesen, der viele Einzelfragen erläutert und praktisch den ganzen Vorgang der Erfassung, der Bearbeitung, das Handling mit den Selektoren beschrieben habe. Auch das Zusammenspiel der Unterabteilungen mit den Außenstellen und mit der Auswertung sei in dem Bericht geschildert worden. Dieser habe somit praktisch vom Beginn des Steuerungsprozesses, angefangen

6125) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 11.

6126) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 11.

6127) *D. B.*, Protokoll-Nr. 118 II – Auszug offen, S. 105.

6128) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 38.

beim Auftragsprofil der Bundesregierung über die Umsetzung im BND, in der Auswertung, über die Abteilung GL in die Abteilung und dann eben die Feinsteuerung in der Abteilung TA umfasst.⁶¹²⁹

Der Zeuge *Karl* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass dieser Sachstandsbericht wesentliche Arbeitsgrundlage des Referats 603 in der Zeit der Aufarbeitung nach dem März 2015 gewesen sei:

„Natürlich, wenn zum Beispiel ein Bericht des BND einging, hat ein Referent oder haben zwei Referenten den Bericht zunächst mal geprüft. Der ging zwar bei mir ein; aber ich habe den dann den zuständigen Referenten Frau Dr. Nökel oder Herrn Bernard oder in der damaligen Zeit auch teilweise Herrn Kleidt zur Prüfung zugewiesen. Die haben mir dann berichtet ihre Einschätzung des Berichtes. Wir haben erörtert, was man dazu nachfragen müsste, was für uns unklar war oder nicht plausibel, oder wir haben die Nachfragen aufbereitet bzw. - - Entschuldigung, wir haben die Berichterstattung des Dienstes aufbereitet für eine Vorlage an den Staatssekretär, haben Fragen vorgeschlagen und nach Billigung durch den Staatssekretär dann entsprechend die Weisung an den BND gegeben oder die Nachfragen gestellt.“⁶¹³⁰

Hinsichtlich der Konsequenzen, die aus dem Besuch am 20. März 2015 folgten, hat der Zeuge *Fritsche* zudem erklärt, dass Präsident *Schindler* eine externe Organisationsuntersuchung des BND vorgeschlagen habe. Diesem Vorschlag sei das Bundeskanzleramt gefolgt.⁶¹³¹ Dabei habe die Notwendigkeit eine Rolle gespielt, die Qualitäts sicherung im Allgemeinen zu verbessern. Der Zeuge *Schindler* hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass bereits vor den *Snowden*-Enthüllungen Überlegungen darüber angestellt worden seien, wie in der Abteilung TA ein Qualitätsmanagement eingeführt werden könne:

„Das war aber jetzt nicht, weil wir uns besonders den Kopf zerbrochen haben über X oder Y, sondern es ging einfach um die Kapazität, also: Weniger ist mehr, als wenn man riesige Datenhaufen dort hält. Und so sind ja im Mai 2013 erste Überlegungen angestellt worden, wie wir ein solches Qualitätsmanagement einführen können. Als ich dann die Unternehmensberatung - will jetzt den Namen nicht nennen – beauftragt habe, die Abteilung Technische Aufklärung in mehreren Schritten zu untersuchen, dann war ein wichtiger Punkt nämlich, genau ein solches Qualitätsmanagement in der Abteilung TA einzuführen.“⁶¹³²

Der Zeuge *Fritsche* hat hierzu weiter ausgeführt:

„Hierzu hat der Präsident des Bundesnachrichtendienstes uns vorgeschlagen in der Fach- und Dienstaufsicht, dass er nicht nur die Bundesdatenschutzbeauftragte hier enger mit einbinden will und dass er selbst ein Kontrollgremium im Dienst mit der behördlichen Datenschutzbeauftragten eingerichtet hat, sondern dass er auch im Hinblick auf die Organisati-

6129) *Pauland*, Protokoll-Nr. 124 I, S. 38.

6130) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 84.

6131) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 10.

6132) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 7.

onsdefizite, die es gibt und die die Bundesregierung ja in ihrer Presseerklärung vom Frühjahr 2015 angesprochen hat - - dass hier etwas geschehen muss, dass er vorschlägt, dass das einem Externen zur Untersuchung übergeben wird.“⁶¹³³

Diese Untersuchung habe zu einem Abschlussbericht geführt. Derzeit sei der BND dabei, die Ergebnisse dieses Berichts aufzuarbeiten und zu den darin gemachten Vorschlägen Stellung zu beziehen. Im Ergebnis sollten gemeinsam mit der Fach- und Dienstaufsicht die Strukturen des Dienstes verbessert werden.⁶¹³⁴

Nach Aussage der Zeugin *Dr. Nökel* werde zudem gegenwärtig eine „Dienstvorschrift-SIGINT“ erarbeitet.⁶¹³⁵ Ein bedeutendes Element der Aufarbeitung sei zudem die Änderung des BND-Gesetzes gewesen. Der Zeuge *Fritzsche* hat darauf hingewiesen, dass auch die Änderung des BND-Gesetzes Teil der Aufarbeitung des Besuchs in Pullach gewesen sei:

„[...] hier gab es ja auch eine politische Diskussion; die Bundesregierung hat hier immer gesagt, dass sie von einer rechtlichen Klarstellung ausgeht, dass also auch die allgemeine Befugnisnorm des § 1 Absatz 2 Satz 1 des BND-Gesetzes als Rechtsgrundlage reicht - - dass wir aber auch vor dem Hintergrund von gerichtlichen Verfahren hier eine deutliche Klarstellung hinsichtlich der Routine brauchen. Und das hat die Bundesregierung mit veranlasst, auch durch die Diskussion in diesem Ausschuss.“⁶¹³⁶

Und weiter hat er erklärt:

„Nach dem März 2015 haben wir nicht nur unsere Weisungen gegeben, sondern eine der Folgen war auch, das BND-Gesetz zu reformieren, und hier ist ganz dezidiert gesagt, dass es einen besonderen Schutz für EU-Bürger, für EU-Einrichtungen und für Regierungen von EU-Mitgliedstaaten gibt, dass das zwar nicht ausschließt - das steht auch in dem Gesetz; das ist in der Routine; und hier geht es ja bei der Rechtsgrundlage nur um die Routineaufklärung -, dass das künftig eine Rolle spielen könnte, aber es sind bestimmte Hürden formeller Art, nämlich wer es zu genehmigen hat, bis hin zum Chef des Bundeskanzleramtes, um mit dieser politischen Frage umzugehen. Das ist die definitive Änderung gegenüber der Zeit vor dem März 2015.“⁶¹³⁷

Der Zeuge *Heiß* hat hierzu ausgeführt:

„Das ist das ganze Paket der Aufklärung und der Sicherheitsmargen, die eine Wiederholung verhindern. Also, das ging erst mal los: Erstens. Obleute wurden unterrichtet. Zweitens. Die 28 Top-Level-Domains mussten sofort rausgeschmissen werden. Drittens. Die dreistufige Filterung in DAFIS, da wurde die Filterstufe 3 ausgesprochen geschärft. Dann wurden diese Routineüberprüfungen mit DAFIS auf eine Woche - früher war das vierteljährlich,

6133) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 30.

6134) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 30.

6135) *Dr. Nökel*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 41.

6136) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 13.

6137) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 32.

soviel ich weiß - angeordnet. Es gab dann die Einsetzung dieser Qualitätsarbeitsgruppe um die Datenschutzbeauftragte.“⁶¹³⁸

Vor diesem Hintergrund hat der Zeuge *Heiß* vor dem Ausschuss resümiert, dass eine sehr aufwendige Aufarbeitung des gesamten Sachverhalts vorgenommen worden sei. Dabei habe es eine Fülle von mindestens 17 Einzelweisungen und ein Fülle von Maßnahmen zur Aufarbeitung gegeben. Er hat dabei insbesondere Folgendes hervorgehoben:

„Es ist ganz klargestellt worden, dass jeder Selektor eine Deutung haben muss, die APB-konform, also konform mit dem Aufgabenprofil der Bundesregierung sein muss, und das muss überprüft werden. Dafür muss es eine qualitätssichernde Einheit geben. Das ist eingerichtet. Zweitens ist durch die Novelle zum BND-Gesetz auch ganz klargezogen worden, dass bestimmte Selektoren nur unter ganz bestimmten Bedingungen eingesteuert werden dürfen. Ich denke da eben an Partnerselektoren, die nur unter den Bedingungen bestimmter Schwellen und formaler Erfordernisse eingesteuert werden dürfen.“⁶¹³⁹

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6138) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 42.
6139) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 9.

VI. Kenntnisstand und (weitere) Korrekturbemühungen im Bundeskanzleramt

1. Abteilung 6

Die Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes ist für die Fach- und Dienstaufsicht über den BND zuständig. Dort sei die Existenz von „Selektoren“ allgemein bekannt gewesen, wie der Leiter der Abteilung 6, der Zeuge *Heiß*, vor dem Ausschuss erklärt hat. Ihm seien BND-eigene Selektoren konkret immer mal wieder untergekommen. So wisse er, dass der BND bestimmte Selektoren einstreuere, „um zum Beispiel in Entführungsfällen Hilfe zu leisten, in bestimmten Bereichen Informationen zu heben, nach zum Beispiel § 5 G 10-Gesetz, die strategische Fernmeldeaufklärung“.⁶¹⁴⁰

Insbesondere sei ihm die Thematik aber im Rahmen der Aufklärung der abgelehnten US-Selektoren im Frühjahr 2015 zur Kenntnis gekommen, als es dort auch um BND-eigene Selektoren gegangen sei.⁶¹⁴¹

Auch der Leiter des für die Fach- und Dienstaufsicht über die Abteilung TA zuständigen Referats 603, der Zeuge *Karl*, erklärte in seiner Vernehmung, dass ihm Selektoren als generelle Methode technischer Aufklärung bekannt gewesen seien.⁶¹⁴²

Gleichzeitig hat der Zeuge *Heiß* aber auch festgestellt, dass der Ausdruck „Selektor“ in der Abteilung 6 vor Frühjahr 2015 so nicht verwandt worden sei. Vielmehr sei in diesem Zusammenhang von Telekommunikationsmerkmalen oder Suchbegriffen die Rede gewesen, die im Hinblick auf die genannten Bereiche eingesteuert worden seien. Der Ausdruck „Selektor“ habe sich erst im Rahmen der Aufklärung der abgelehnten US-Selektoren „eingebürgert“.⁶¹⁴³

Der Zeuge *Heiß* hat in seiner Vernehmung indes auch ausgeführt, dass die *Snowden*-Veröffentlichungen für die Abteilung 6 Anlass gewesen seien, sich beim BND auch hinsichtlich der eigenen Steuerung zu erkundigen:

„Wir haben uns natürlich im Hinblick auf die *Snowden*-Veröffentlichungen auch Gedanken gemacht: Welche Parallelen gibt es da? Und wir haben mediale Diskussionen sozusagen projiziert auf den BND. Da ging es ja im Wesentlichen um massenhafte, flächendekkende, anlasslose Überwachungen. Wir haben uns beim BND natürlich auch schlaugemacht, ob es so was überhaupt beim BND gibt, obwohl wir natürlich schon vorher etwa die Struktur seiner Überwachung kannten. Aber auch da hat er uns noch mal bestätigt, dass es keine parallelen Vorgänge insoweit gibt.“⁶¹⁴⁴

Insofern habe bis zum März 2015 kein Anlass bestanden, hinsichtlich der BND-eigenen Selektoren „misstrauisch“ zu werden. Insbesondere habe es keine Anzeichen dafür gegeben, dass der BND irgendwelche Suchbegriffe nutze, die er nicht nutzen sollte, weil sie politisch heikel oder rechtlich nicht zulässig seien. Man sei erst misstrauisch geworden „mit der Entdeckung dieser sogenannten Quarantäne- oder Gruppenliste bzw. bösgläubig in Hinblick auf die amerikanischen Suchbegriffe, als die Ablehnungsliste auftauchte“.⁶¹⁴⁵

6140) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 6.

6141) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 6.

6142) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 80.

6143) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 6.

6144) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 32 f.

6145) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 7.

In diesem Zusammenhang hat der Zeuge *Heiß* vor dem Ausschuss auch ausgeführt, zunächst keinen Zusammenhang zwischen der Weisung von Kanzleramtsminister *Pofalla* und der im März 2015 bekannt gewordenen Selektorenliste gesehen zu haben:

„Dann wurde mir aber erklärt, dass diese Quarantäneliste oder Gruppenliste auf diese Geschichte zurückginge, dass es mal irgendwann die Weisung des Präsidenten gegeben habe, bestimmte Steuerungen zu entfernen. Und da wurde mir klar: Das ist sozusagen die Folge der damaligen präsidentiellen Weisung in die TA hinein, bestimmte Steuerungen zu sperren oder rauszunehmen.“⁶¹⁴⁶

Auch für den Zeugen *Karl* ergaben sich vor März 2015 keine Anhaltspunkte für einen problematischen Umgang des BND mit den eigenen Selektoren. Letztlich sei der Fokus nach seiner Übernahme der Leitung des Referats 603 darauf ausgerichtet gewesen, die Kooperation des BND mit Partnerdiensten zu beleuchten.⁶¹⁴⁷

Schließlich hat die Zeugin *Dr. Nökel*, Referentin im Referat 603, in ihrer Vernehmung angegeben, im April 2015 erstmals mit dem Thema „kritische BND-eigene Selektoren“ in Berührung gekommen zu sein.⁶¹⁴⁸ Auch sie habe bis zum Besuch des ChefBK in Pullach keine Kenntnis von der Gruppenliste erlangt.⁶¹⁴⁹ Dies habe insbesondere auch für den Zeitpunkt der Aussage der Bundeskanzlerin am 24. Oktober 2013 gegolten:

„Also, ich kann nicht fürs gesamte Bundeskanzleramt sprechen, sondern nur für mich und ein Stück weit für mein Referat. Und die Annahme hatten wir nicht.“⁶¹⁵⁰

Auch sei dieses Thema bis März 2015 niemals von Herrn *Fritsche* oder Herrn *Heiß* angesprochen worden. Zwar seien Selektoren genauso wie die Arbeit des Ausschusses Gegenstand in entsprechenden Besprechungen innerhalb der Abteilung 6 gewesen. Ihr persönlich sei der Sachverhalt aber erst seit dem Jahr 2015 bekannt.⁶¹⁵¹ Auch der Zeuge *Karl* hat in diesem Zusammenhang bestätigt, von seinen Vorgesetzten zwischen Sommer 2013 und März 2015 niemals auf das Thema kritische BND-eigene Selektoren angesprochen worden zu sein.⁶¹⁵²

Auf Nachfrage im Rahmen seiner Zeugenernehmung, ob dies möglicherweise bewusst nicht geschehen sei, erklärte er:

„Man könnte im Prinzip die Nichtweitergabe der Information vom Oktober 2013 dahin gehend werten; aber vielleicht gab es auch Gründe, das nicht zu tun - die ich allerdings nicht kenne.“⁶¹⁵³

Und weiter hat er ausgeführt, eine derartige Nichtweitergabe von Informationen in dieser Form zum ersten Mal erlebt zu haben. Dies sei für ihn ein einmaliger Vorgang gewesen, da er sich ansonsten in die sein Referat betreffenden Sachverhalte eingebunden fühle.⁶¹⁵⁴

6146) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 42.

6147) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 81.

6148) *Dr. Nökel*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 36.

6149) *Dr. Nökel*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 42.

6150) *Dr. Nökel*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 46.

6151) *Dr. Nökel*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 62.

6152) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 106.

6153) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 102.

6154) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 104.

Raum nahm im Ausschuss auch die Frage ein, ob die Veröffentlichungen bezüglich der Enttarnung des BND-Spions *Markus R.* Anlass für Nachfragen beim BND gegeben hätten. Dabei wurde insbesondere auf die Presseberichterstattung verwiesen, nach der der BND Gespräche der beiden US-Außenminister *Hillary Clinton* und *John Kerry* mitgehört habe.⁶¹⁵⁵

Der Zeuge *Karl* hat dazu erklärt, sich an diesen Sachverhalt nicht erinnern zu können. Auf den Zusammenhang mit *Markus R.* angesprochen hat er erklärt:

„Das ist ein Anknüpfungspunkt, an den ich mich erinnere, aber nicht mehr im Detail.“⁶¹⁵⁶

Auf die Frage, ob die BND-eigenen Selektoren unter dem Stichwort „Beifang“ Thema in der Abteilung 6 des Bundeskanzleramts gewesen seien, hat er ausgeführt:

„Was ich sagen kann: Auch damals war Thema Selektoren nicht Thema in dem Zusammenhang.“⁶¹⁵⁷

Auch auf den Vorhalt, dass Medien im August 2014 berichtet hätten, die Abhörpraxis des BND habe sich geändert⁶¹⁵⁸ und seit Sommer 2013 gelte die Anweisung, Material wie das über die US-Außenministerin *Hillary Clinton* sofort zu vernichten⁶¹⁵⁹, hat der Zeuge *Karl* wiederholt, dass ihm bis Frühjahr 2015 weder das Gespräch vom Oktober 2013 noch die Weisung von ChefBK *Pofalla* noch die daraus hervorgegangenen Folgerungen beim BND bekannt gewesen seien.⁶¹⁶⁰

Auch die Zeugin *Dr. Nökel* hat auf die Frage, ob diese Berichterstattung Anlass für Diskussionen in der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes gewesen sei, erklärt, sich hieran nicht erinnern zu können.⁶¹⁶¹

Auf die Frage, was sich in der Abteilung 6 gegenüber dem BND aufgrund der Selektorenproblematik verändert habe, hat der Zeuge *Heiß* erklärt, dass der Berichtstakt seitens des BND viel enger geworden sei. Aber auch darüber hinaus habe sich die Art und Weise verändert, wie die Fach- und Dienstaufsicht ausgeübt werde:

„Wir fragen sehr viel mehr nach, was wir jetzt auch kapazitär besser können mit mehr Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; das hat sich entscheidend geändert, während wir also früher sozusagen die Ergebnisse zur Kenntnis genommen haben und damit umgegangen sind. Insbesondere bei der Fernmeldeaufklärung interessiert uns jetzt tatsächlich auch - ich pauschalisiere das jetzt leicht -: Wie werden sie im Einzelnen technisch gehoben? Wie geht das? - Das war natürlich während der Aufbereitung der Unterlagen für den Ausschuss im Bereich der Snowden-Affäre, aber eben auch für das neue Gesetz ausgesprochen notwendig, sodass wir inzwischen, sagen wir mal, mit guter Expertise dabei sind, eine Aufsicht auch über die TA zu führen.“⁶¹⁶²

6155) Siehe z. B. *Der Spiegel* vom 18. August 2014 „Beifang im Netz“.

6156) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 107.

6157) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 109.

6158) *Die Welt* vom 18. August 2014 „Empörung über die NSA wird für die Regierung zum Boomerang“.

6159) *Süddeutsche Zeitung* vom 16. August 2014 „BND hörte Hillary Clinton ab“.

6160) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 118.

6161) *Dr. Nökel*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 69.

6162) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 38.

Auch der Zeuge *Karl* hat zunächst darauf hingewiesen, dass im Referat 603 die Zahl der Mitarbeiter des höheren Dienstes von zwei auf vier verdoppelt worden sei.⁶¹⁶³

Zudem sei die Kontrolle der Abteilung TA enger geworden:

„Also, unsere Besuche haben sich erhöht, natürlich die Nachfragen dazu, die Gespräche mit dem BND. Es wird viel mehr Zeit und natürlich auch Personal dafür aufgewandt. Ich meine, ein Arbeitsbereich, den ich mal aus der Genese kannte, hat vielleicht ursprünglich mal 60 Prozent des Referats ausgemacht. Das ist jetzt letztendlich zurückgegangen auf 20, weil absolute Priorität die technische Aufklärung hat, mit allen Fragen. Das war eine der Folgerungen, die man eben aus den Umständen aus dem Frühjahr 2015 gemacht hat. Das sind ja konkrete Änderungen sowohl im BND als auch innerhalb der Abteilung 6.“⁶¹⁶⁴

2. Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes *Klaus-Dieter Fritzsche*

a) Kenntnis

Auch der Zeuge *Fritzsche* hat in seiner Vernehmung auf die Frage zur Begrifflichkeit „Suchbegriffe / Selektoren“ und deren grundsätzlicher Existenz ausgeführt, dass es ihm auch vor dem Hintergrund von anderen Operationen mit Partnerdiensten grundsätzlich bekannt gewesen sei, dass es „solche Suchbegriffe“ gebe:

„Aber, wie gesagt, in der Ausführlichkeit bisher, bis zum 13. März 15, nicht“.⁶¹⁶⁵

Auf eine Nachfrage hat der Zeuge zudem mitgeteilt, nichts davon gewusst zu haben, dass in der Routine des BND europäische Ziele, wie Regierungseinrichtungen in Partnerstaaten, Botschaften, internationale Einrichtungen, EU-Kommission und Ähnliches mehr, gesteuert worden seien.⁶¹⁶⁶ Darüber hinaus hat er in diesem Zusammenhang betont, bei seinem Amtsantritt im Januar 2014 von Herrn *Heiß* nicht über die in Rede stehenden Vorgänge informiert worden zu sein, denn

„sonst würde ja nicht stimmen, was ich einleitend gesagt habe: dass ich erst am 13.03.2015 von dieser Selektorenproblematik erfahren habe“.⁶¹⁶⁷

Auf die Frage, warum dies seiner Ansicht nach nicht der Fall gewesen sei, hat der Zeuge *Fritzsche* erklärt, dass über diese Frage nur der Zeuge *Heiß* verlässlich Auskunft geben könne. Für ihn, den Zeugen *Fritzsche*, sei aber nachvollziehbar,

„dass er gesagt hat, dass das, was offensichtlich im Sommer oder im Oktober, glaube ich - nach Aktenstudium weiß ich das ja -, 2013 passiert ist - - dass er die Verknüpfung nicht gezogen hat und dass er erst jetzt, als das im März 2015 aufgeploppt ist, die Verknüpfung in der Deutlichkeit gesehen hat“.⁶¹⁶⁸

6163) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 113.

6164) *Karl*, Protokoll-Nr. 114 I, S. 123.

6165) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 6.

6166) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 19.

6167) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 30.

6168) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 30.

Auch der nach Aussage des früheren Kanzleramtsministers *Pofalla* im Oktober 2013 angeforderte Bericht sei seit Aufnahme seiner Tätigkeit im Bundeskanzleramt nicht „aufgetaucht“ bzw. ihm, dem Zeugen *Fritzsche*, bekannt geworden.⁶¹⁶⁹

Im Laufe seiner Vernehmung wurde der Zeuge *Fritzsche* zudem gefragt, ob er die Weisung des Leiters der Abteilung TA im BND vom April 2014 erhalten habe.⁶¹⁷⁰ Er hat hierzu erneut erklärt, von der Problematik erst am 13. März 2015 erfahren und dann nachfolgend aus den Akten entnommen zu haben, dass

„es dort Weisungen des Abteilungsleiters TA von 2014 gibt und, und, und. Das war mir zu dem Zeitpunkt, als das Ganze passiert ist, 2014, nicht bekannt“.⁶¹⁷¹

Der Vorgang sei zum damaligen Zeitpunkt komplett an ihm „vorbeigegangen“:

„Und es ist ja wohl auch, wenn ich das aus dem Aktenstudium entnehme, mit der Amtsleitung des BND nur unzureichend besprochen worden.“⁶¹⁷²

Auf die Frage, ob er wisse, ob der Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, der Zeuge *Heiß*, die Weisung von 2014 damals bekommen habe, hat der Zeuge *Fritzsche* ausgesagt:

„Also, wenn ich mich richtig erinnere - und weil ich die Akten ja gelesen habe - ist das ein internes Papier, das den Bundesnachrichtendienst nicht verlassen hat.“⁶¹⁷³

Hinsichtlich der Frage, ob und wann er von der Existenz kritischer BND-eigener Selektoren hätte Kenntnis erlangen können, wurde der Zeuge *Fritzsche* vom Ausschuss u. a. auf die sog. Finished Intelligence angesprochen. Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

„Also, erstens kann ich mich nicht erinnern, dass in dem Zusammenhang ich jemals so eine Finished Intelligence gesehen habe, wo Sie dann unterstellen, dass man da nachfragen sollte; sondern es wird ja immer vom Bundesnachrichtendienst im Hinblick auf die Ziele, die die Bundesregierung ihm vorgegeben hat - - Und nehmen wir an, es geht um ein Land; dann wird eben zu diesem Land berichtet, wenn es denn zulässigerweise im APB steht - davon gehe ich aus -; dann wird zu diesem Land berichtet und nicht zu einem Parlament eines befreundeten Staates, um es mal so zu sagen.“⁶¹⁷⁴

Erneut auf diese Frage angesprochen hat der Zeuge *Fritzsche* betont, dass sich der sog. Finished Intelligence nicht entnehmen lasse, wer zum Beispiel mit wem telefoniert habe und woher der BND dies erfahren habe. Vielmehr enthalte diese eine aufgrund der vom BND erlangten Erkenntnisse erstellte Bewertung eines Sachverhalts. Aus diesen Informationen ließen sich aber keine Schlüsse darüber ziehen, wie die in Rede stehenden Informationen erlangt worden seien und mit welchen nachrichtendienstlichen Aufklärungsmethoden dies geschehen sei. Entsprechende kritische Telefonate seien ihm erst durch das Aktenstudium bekannt geworden.⁶¹⁷⁵

6169) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 23.

6170) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 62.

6171) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 51.

6172) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I S. 52.

6173) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 62 f.

6174) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 20.

6175) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 52.

Der Zeuge *Fritzsche* hat zudem zur mit dem „ANSO-Skandal“ verbundenen Weisung des Bundeskanzleramts aus dem Jahre 2008 hinsichtlich der „ITO-Aufklärung“ Stellung genommen. Die in Rede stehende Weisung sei ihm zwar bekannt gewesen, habe sich aber von der im Rahmen der Ausschussarbeit behandelten SIGINT-Aufklärung unterschieden:

„Also, wenn ich mich richtig erinnere, hat der ITO-Ansatz - das ist ja eine andere technische Maßnahme, die ja auch nicht in dem Bereich hier eine Rolle spielt, weil sie mit SIGINT nichts zu tun hat - - war ja ein ganz anderer.“⁶¹⁷⁶

Nach seiner Erinnerung habe es eine zufällige, unbeabsichtigte Aufklärung in einem Bereich gegeben, den die Fach- und Dienstaufsicht nicht für zulässig gehalten habe:

„Das hat sich, wie die ITO-Maßnahme - - Das ist ja damals öffentlich rauf- und runterdiskutiert worden hinsichtlich Afghanistan und einer deutschen Journalistin, die dort jedenfalls bei den Maßnahmen eine Rolle gespielt hat. In dem Zusammenhang hat man sich mit den Fällen beschäftigt und hat dann festgestellt, dass eben von einer supranationalen Organisation hier jemand zufälligerweise und nicht als Ziel in die Aufklärung gekommen ist.“⁶¹⁷⁷

Vor diesem Hintergrund sei damals beschlossen worden, dass supranationale Organisationen, „also unterstellen wir mal: die EU oder die VN“ automatisiert ausgefiltert werden sollten:

„Und daraufhin gab es eine Nachfrage, eine Verständnisfrage des Bundesnachrichtendienstes, wie denn das zu verstehen ist; denn das würde ja bedeuten, wenn man das generell untersagt, dass künftig das auf alle Beschaffungsmethoden des Bundesnachrichtendienstes eine Auswirkung hat, also nicht nur im ITO-Bereich, sondern eben auch im SIGINT-Bereich und im HUMINT-Bereich. Und der BND hat damals geschrieben, wie er es versteht. Wir haben keinen Anlass gesehen, an dem zu zweifeln.“⁶¹⁷⁸

Konkretisierend hat der Zeuge *Fritzsche* zu dem Thema ausgeführt, das Bundeskanzleramt habe damals angewiesen, dass die in Rede stehende zufällige Erfassung für die Zukunft möglichst automatisiert auszuschließen sei,

„worauf der BND zurückgefragt hat: Ja, gilt das jetzt ganz grundsätzlich? Und wir - - Das Schreiben des BND, wenn ich es noch richtig in Erinnerung habe, war: Das werden wir für die Zukunft, was das zufällige Aufgreifen angeht, also das nicht beabsichtigte Aufgreifen, verhindern; im Übrigen hätte natürlich das Auswirkungen auf HUMINT, SIGINT und auf die gesamte Tätigkeit, wenn wir das grundsätzlich untersagen würden.“⁶¹⁷⁹

In diesem Zusammenhang hat der Zeuge *Fritzsche* auch darauf hingewiesen, dass es auch nach dem neuen BND-Gesetz und nach dem Auftragsprofil der Bundesregierung „durchaus möglich“ sei, dass berechtigterweise der BND in diesen Bereichen Aufklärung betreibe:

6176) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 20.

6177) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 20.

6178) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 20.

6179) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 31.

„Und das wollen wir nicht über einen Kamm scheren. Deswegen haben wir gesagt: ‚Bei den zufällig Erfassten, das habt ihr auszuschließen‘, und das hat der BND noch einmal rückfragend quasi bestätigt. Wir haben dann gesagt dazu: Damit sind wir einverstanden, müssen wir, ich glaube, auch keine schriftliche Antwort geben.“⁶¹⁸⁰

Zwar sei in diesem Zusammenhang im Bundeskanzleramt darüber nachgedacht gedacht worden, eine auf SIGINT bezogene Dienstanweisung zu erlassen: Dies sei mit dem BND besprochen und in der Folge aber verneint worden.⁶¹⁸¹

Denn:

„Ich weiß nicht, wie weit der Text jetzt eingestuft ist; aber ich könnte, glaube ich, ganz allgemein sagen, dass dort vom BND gesagt worden ist: Ähnliche Probleme oder Pannen, wie sie im Bereich ITO existieren, können im SIGINT-Bereich nicht auftreten.“⁶¹⁸²

Der Zeuge *Fritzsche* hat dabei aber eingeräumt, dass sich dies im Nachgang als Fehleinschätzung erwiesen habe.⁶¹⁸³

Auch der Zeuge *Müller*, im fraglichen Zeitraum Leiter des Referats 623 im Bundeskanzleramt, konnte sich an den in Rede stehenden Vorgang erinnern und hat bestätigt, dass die entsprechende Weisung zu ITO an den BND aus seinem Referat ergangen sei.⁶¹⁸⁴ Er hat ausgeführt, tätig geworden zu sein, damit das Problem in diesem konkreten Sonderfall abgestellt werde.⁶¹⁸⁵ Allerdings habe er keinen Grund gesehen, den Vorgang nachzuhalten und zum Beispiel seinen Nachfolger über die Problematik zu informieren:

„Der Vorgang war für mich lange abgeschlossen. Das war kein Vorgang, den ich meinem Nachfolger ans Herz legen musste oder sonst was. Der auslösende Punkt war ein Fehlverhalten in einem operativen Vorgang: die Operation war lange beendet. Der Vorgang war schriftlich angewiesen: Das hat nicht mehr zu erfolgen.“⁶¹⁸⁶

b) Konsequenzen

In seiner Vernehmung äußerte sich der Zeuge *Fritzsche* zudem zu weiteren Korrekturen, die infolge der Problematik der BND-eigenen Selektoren vorgenommen wurden. Er hat dabei zunächst rekapituliert:

„Aus meiner Sicht war das Erste, materielle Konsequenzen zu ziehen und zu folgern. Das waren die, wie ich vorhin schon auf mehrere Fragen gesagt habe: von den ersten Weisungen bis hin Qualitätssicherung und der Frage, wie die Organisation im BND künftig verbessert werden kann.“⁶¹⁸⁷

6180) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 31.

6181) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 20 f.

6182) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I S. 21.

6183) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 21.

6184) *Müller*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 52.

6185) *Müller*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 53.

6186) *Müller*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 55.

6187) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 29.

An zweiter Stelle hätten personelle Konsequenzen gestanden. Hierzu hat er ausgeführt, dass es hier wohl eine falsche Bewertung seitens der Mitarbeiter im Bundesnachrichtendienst darüber gegeben habe, was APB-konform sein könnte, und dass dies sicher auch nicht in der Hierarchie nach oben getragen worden sei,

„denn der Präsident des Bundesnachrichtendienstes wusste es ja ebenfalls nicht; der hat es ja mit dem Kanzleramt erfahren, also fast zeitgleich erfahren. Da gibt es sicher Dinge, die zu Umsetzungen geführt haben, zu Versetzungen geführt haben, die teilweise geplant waren. Da gibt es sicher Einschneidungen in der beruflichen Karriere; aber es hat keinen Grund für - aus meiner Sicht - disziplinarrechtliche Maßnahmen gegeben“.⁶¹⁸⁸

Auf die Frage nach den Gründen für die Entlassung von BND-Präsident *Schindler* am 27. April 2016 (zum 1. Juli 2016) hat er indessen erklärt, dass das Beamtenrecht hierfür besondere Regelungen vorsehe,

„dass nämlich ein politischer Beamter ohne Angabe von Gründen aus seinem Amt entlassen werden kann, während andererseits ein politischer Beamter auch ohne Angabe von Gründen in seinem Amt belassen werden kann“.⁶¹⁸⁹

Über die Entlassung von BND-Präsident *Schindler* sei dabei – zumindest in seinem Beisein - unmittelbar vor der Entlassung erstmals in einem kleinen Kreis gesprochen worden. Zu diesen habe neben ihm selbst auf jeden Fall Kanzleramtsminister *Altmaier* gehört.⁶¹⁹⁰

Er könne sich aber nicht erinnern, wer das Thema erstmalig angesprochen habe:

„Also, Sie müssen sich das so vorstellen: Es gibt natürlich Ereignisse, wo wir ganz allgemein dann darüber reden. Und wer dann letztlich anfängt, die Problematik aufzugreifen - nicht, die Entscheidung zu treffen, die Problematik aufzugreifen; das ist ja das, was Sie wissen möchten -, das kann ich Ihnen nicht sagen. Also, ich gehe eher davon aus, dass es nicht von mir kam.“⁶¹⁹¹

Für eine Entlassung des Leiters der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt habe es aus seiner Sicht keinen Anlass gegeben:

„Ja, das sind Entscheidungen, die ja im Hintergrund von verschiedenen Dingen eine Rolle spielen, nämlich einmal: Politischer Beamter, was mache ich mit dem? - Da gilt das, was ich vorhin gesagt habe, nämlich dass der politische Beamte ohne Angabe von Gründen im Amt bleibt und ohne Angabe von Gründen aus dem Amt scheiden kann. Das sieht das Beamtenrecht so vor.“⁶¹⁹²

6188) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 29.

6189) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 18.

6190) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 72.

6191) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 72.

6192) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 61.

Was hingegen disziplinarrechtliche Fragen angehe, so seien diese aus seiner Sicht in Bezug auf Herrn *Heiß* nicht einschlägig gewesen.⁶¹⁹³ Entscheidend sei für ihn in diesem Zusammenhang die Erklärung von Herrn *Heiß* gewesen,

„dass er die Verknüpfung nicht gezogen hat und dass es ihm erst im März 2015 klargeworden ist“⁶¹⁹⁴ – [...] dass die Frage, die 2013 im Oktober eine Rolle gespielt hat, vielleicht zu dieser Frage der Selektoren hätte führen können“.⁶¹⁹⁵

Darüber hinaus hat er festgestellt, dass seit seinem Amtsantritt die Zusammenarbeit mit Herrn *Heiß* gut und der Informationsfluss unproblematisch sei.⁶¹⁹⁶

Auch zu möglichen künftigen Maßnahmen hat sich der Zeuge *Fritzsche* geäußert:

„Das sind zum einen ganz einfach Personalaufwuchs sowohl in dem Bereich im Bundesnachrichtendienst, weil, wenn Sie sich erinnern, die öffentliche Diskussion ja auch vor dem Hintergrund des Bedarfs beim Bundesnachrichtendienst seitens der Bundesregierung dazu führt, dass der Bundesnachrichtendienst eben gerade im Bereich der SIGINT-Aufklärung neue Mittel seitens des Parlaments zur Verfügung gestellt bekommen hat, dass das auch vernünftig umgesetzt wird, so wie wir seitens der Fach- und Dienstaufsicht uns das wünschen.“⁶¹⁹⁷

Personalaufwuchs sei aber auch im Bereich des Kanzleramtes erforderlich. Auch hier seien bereits neue Stellen bewilligt worden. Weitere Stellen sollten folgen, um diese zur Verstärkung der Fach- und Dienstaufsicht einzusetzen:

„Und wir sind noch lange nicht fertig in dem organisatorischen Bereich. Denn ich habe ja erzählt: Herr Schindler hat angeboten das mit Externen. Wir haben dem zugestimmt. Es gibt einen ersten Bericht. Aber das muss jetzt umgesetzt werden. Und das ist noch ein Stück Weg.“⁶¹⁹⁸

Neben der Schaffung des Amts eines Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes im Bundeskanzleramt⁶¹⁹⁹ zu Beginn der Legislaturperiode hat der Zeuge *Fritzsche* dabei auch die Änderungen hervorgehoben, die infolge des Berichts des Parlamentarischen Kontrollgremiums umgesetzt worden seien. In diesem Zusammenhang sei die von der Bundesregierung unterstützte Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes zu erwähnen. Dies bedeute aber für die Seite der Fach- und Dienstaufsicht, dass dem sich hieraus ergebenden Auftrag auch personell nachgekommen werden müsse, denn auch dies sei eine Forderung aus dem Taskforce-Bericht (Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 7. Juli 2016) des Deutschen Bundestags.⁶²⁰⁰

6193) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 61.

6194) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 63.

6195) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 59.

6196) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 63.

6197) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 35.

6198) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 35.

6199) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 59.

6200) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 35.

3. Chef des Bundeskanzleramtes Peter Altmaier

a) Kenntnis

In ihren Vernehmungen erklärten die Zeugen *Heiß* und *Pofalla*, den im Dezember 2013 ins Amt gekommenen neuen Kanzleramtsminister *Altmaier* nicht über die Problematik der Selektoren bzw. das Gespräch mit Präsident *Schindler* informiert zu haben. Der Zeuge *Heiß* hat dies vor dem Ausschuss damit begründet, dass es sich aus seiner Sicht um einen erledigten Einzelfall gehandelt habe.⁶²⁰¹ Der Zeuge *Pofalla* hat erklärt, seinen Nachfolger aus den gleichen Gründen nicht über die Vorgänge aus dem Oktober 2013 informiert zu haben, aus denen er auch die Bundeskanzlerin nicht über diese informiert habe.⁶²⁰² Zudem hat er in diesem Zusammenhang auf die Abläufe im Bundeskanzleramt verwiesen, die dem jeweiligen Kanzleramtsminister eine von seinem Vorgänger unabhängige Einarbeitung in die laufenden Vorgänge ermöglichen würden:

„Sie bekommen am Anfang sehr umfängliche Akten, wenn Sie ein Aktenstück bekommen.

Wenn Sie irgendwann in den Sachverhalten drin sind, werden Ihnen ja die Akten gar nicht mehr vorgelegt, sondern Sie kriegen dann nur noch den Schriftsatz, der eingeht, die Erwiderung, die eingeht, weil unterstellt wird, dass Sie sozusagen die Historie kennen. Und wenn Sie sie nicht kennen, können Sie auch jederzeit nachfragen. Also, da ist das Kanzleramt wirklich sehr, sehr gut organisiert. Deshalb gab es für mich überhaupt gar keine Veranlassung, mit ihnen [den Herren *Altmaier* und *Fritzsche*] darüber zu reden.“⁶²⁰³

Der Zeuge *Heiß* hat auf die Frage, ob es beim Wechsel im Bundeskanzleramt Übergabegespräche gegeben habe, ausgeführt, dass es solche Gespräche in der Abteilung 6 nicht gegeben habe, da dort kein Wechsel erfolgt sei. Ob es hinsichtlich des Wechsels an der politischen Spalte des Bundeskanzleramts Übergabegespräche gegeben habe, entziehe sich seiner Kenntnis.⁶²⁰⁴

Auch der Zeuge *Altmaier* hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss ausgesagt, dass die kritischen BND-eigenen Selektoren bei seinem Übergabegespräch mit seinem Vorgänger keine Rolle gespielt hätten. Denn dabei sei es nicht um inhaltliche Vorgänge gegangen, sondern um organisatorische Fragen wie zum Beispiel „Wann finden die Abteilungsleiterrunden statt? Wann wird die Kabinettsitzung vorbereitet? Wie ist die Staatssekretärsrunde?“:

„Aber über die Frage des Umgangs mit erneuerbaren Energien oder mit dem BND oder außenpolitische Fragen zum Euro haben wir kein Wort gesprochen.“⁶²⁰⁵

Allerdings sei auch ihm der nach Aussage von Kanzleramtsminister *Pofalla* bei Herrn *Schindler* angeforderte Bericht zum Ausmaß der BND-Selektorensteuerung nicht bekannt. Dieser sei ihm zu keinem Zeitpunkt vorgelegt worden.⁶²⁰⁶

6201) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 32.

6202) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 88.

6203) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 140 f.

6204) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 11.

6205) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 106.

6206) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 106.

Auch der Zeuge *Altmaier* hat sich in seiner Vernehmung am 13. Februar 2017 zu der Frage geäußert, wann er zu den Vorgängen um die BND-eigenen Selektoren Kenntnis erlangt habe. Hier habe auch die Enttarnung des Spions *Markus R.* sowie die Presseberichterstattung in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt.⁶²⁰⁷ Hierzu hat er gegenüber dem Ausschuss Folgendes ausgeführt:

„Es gab dann im Frühsommer des Jahres 2014 einen Vorgang, in dem nämlich ein Spion mit dem Namen Marcel R. [sic!] - das stand in den Zeitungen; deshalb kann ich es hier sagen - in Pullach enttarnt wurde und festgenommen wurde. Ich habe mich sehr intensiv und umfänglich unterrichten lassen über alle Umstände dieses Falles. [...] Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, dass der Beschuldigte auch Informationen übermittelt hatte, die sehr sensibel waren, weil man daraus den Schluss hätte ableiten können, dass in Deutschland auch Freunde abgehört werden.“⁶²⁰⁸

Weiter hat er erklärt, in der Folge sehr intensiv mit BND-Präsident *Schindler* gesprochen und sich den Sachverhalt von diesem erklärt haben zu lassen. Ferner hat er hierzu ausgesagt:

„Mir war zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass es vor meiner Amtszeit einen Fall oder Fälle gegeben hat, wo deutsche Botschaften - - wo also Botschaften von EU-Staaten und anderen Staaten im Visier waren, und dass Chef BK Pofalla das geändert hat.“⁶²⁰⁹

Er betonte in diesem Zusammenhang, hierüber nicht von Herrn *Pofalla* informiert worden zu sein. Auch wisse er nicht, ob er von Präsident *Schindler* oder jemand anders über den Vorgang in Kenntnis gesetzt worden war. Er sei ihm aber bekannt gewesen:

„Das, was Herr Pofalla im Oktober 2013 angeordnet hat – da ging es um Botschaften [...] das war mein Kenntnisstand zu diesem Zeitpunkt meines Gesprächs mit Herrn Schindler.“⁶²¹⁰

Zum Hintergrund seiner Nachfrage hat er erklärt:

„Und als ich gehört habe, dass sozusagen, nachdem wir erklärt hatten, Freunde hören wir nicht ab, und damit auch der politische Wille ja spätestens mit dieser Aussage der Kanzlerin ganz klar erkennbar war und es dann dennoch notwendig war, dass Herr Pofalla im Oktober noch einmal die Praxis geändert hat und Anweisungen gegeben hat, und dann wieder ein Vorgang mir auf den Tisch flattert, den ich für problematisch hielt - - kam mir selbstverständlich der Gedanke: Ist es das jetzt, oder gibt es noch irgendetwas?“⁶²¹¹

Ferner hat er hierzu erklärt:

„Nachdem ich nun diese beiden Vorgänge hatte, den Vorgang aus Oktober 2013, als ich noch nicht im Amt war, und den Vorgang vom Frühsommer 2014, habe ich Herrn Schindler

6207) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 143 f.; siehe hierzu z. B.: SZ Online vom 3. Juli 2014 „Haftbefehl gegen mutmaßlichen Spion“ und SZ Online vom 4. Juli 2014 „BND-Mitarbeiter unter Spionageverdacht“.

6208) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 91.

6209) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 91.

6210) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 104.

6211) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 143.

ausdrücklich befragt - zweimal -, ob es weitere Dinge gibt, die ich wissen müsse, und ob es weitere Fälle gibt, wo wir Freunde abhören. Herr Schindler hat mir beide Male dies verneint. Wir haben dann die Praxis im Hinblick auf sogenannten Beifang auch noch einmal verändert und dafür Sorge getragen, dass sie im Einklang mit unseren politischen Prinzipien künftig stattfindet.“⁶²¹²

Konkret sei er von Präsident *Schindler* über die Problematik dahingehend informiert worden, dass es zum Beispiel die Situation gegeben habe, dass die Botschaft eines befreundeten Landes A, die sich im Land B befindet, besonders gute Erkenntnisse zu krisenhaften Entwicklungen in der Region habe:

„Und da habe ich gesagt: Meine Güte, dann könnte auch mal der deutsche Botschafter seinen Kollegen anrufen und fragen, ob er die Berichte nicht gleich kriegen kann.“⁶²¹³

Der Zeuge *Altmaier* hat in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, die zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages über den Vorgang informiert zu haben. So seien ihm im Rahmen von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Fall des Spions *Markus R.* Unterlagen bekannt geworden, aus denen man den Eindruck habe gewinnen können, dass Telefonate befreundeter Politiker abgehört worden seien. Hierüber habe er in der damaligen Sommerpause die Obleute aller Fraktionen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unterrichtet. Im Anschluss habe es dann auch Presseberichterstattung zu dem Vorgang gegeben.⁶²¹⁴

Konkret hat er hierzu erklärt:

„Ich glaube, Herrn Hahn habe ich erst relativ spät erreicht, und andere habe ich sofort erreicht und habe sie darüber - auch Herrn Ströbele seinerzeit - unterrichtet in allgemeiner Form, aber so, dass die Bedeutung des Vorgangs erkennbar war, und weil ich ungern wollte, dass sich dann irgendwann noch einmal zu den Obleuten muss, um zu sagen: Es war noch mehr. Ich hatte keine Ahnung von der Selektorenliste, die war nicht bekannt zu dem Zeitpunkt, habe ich aber gefragt: Gibt es noch sonst etwas, was nicht im Einklang steht mit dem Spruch ‚Freunde hören wir nicht ab‘? Und dann ist mir klar gesagt worden: Das war's.“⁶²¹⁵

Allerdings sei der Vorgang im Anschluss auch für ihn, den Zeugen *Altmaier*, erledigt gewesen. Insbesondere habe er angesichts der Weisung von Kanzleramtsminister *Pofalla* vom Oktober 2013 keinen Anlass für weitere Nachfragen gehabt:

„Aber ich hatte im Übrigen, als mir damals gesagt worden ist, dass Pofalla im Oktober 2013 so eine Anweisung erlassen hat, auch gar keinen Grund, erst mal weiter nachzufragen, weil ich davon ausging: Es waren einzelne Fälle, und sie waren abgestellt. Das Licht im Keller war schon wieder ausgemacht; das brannte nicht mehr. Das war mein Eindruck, bis ich dann leider erfahren musste im März 2015, dass es die Selektoren gab und noch viele

6212) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 91.

6213) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 104.

6214) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 91, 103.

6215) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 144.

andere Dinge, also die NSA-Selektoren und noch andere Selektoren, die nicht dem entsprachen, was wir politisch vom BND erwarteten.“⁶²¹⁶

Insbesondere bestätigte auch der Zeuge *Altmaier* in diesem Zusammenhang, dass das Thema Selektoren im Bundeskanzleramt im März 2015 erstmals in der dann folgenden Tiefe bekannt geworden sei:

„Und ich weiß noch, dass auch Herr Fritsche nicht nur überrascht, sondern sehr unangenehm überrascht war über diesen Umstand. Er hat mir glaubhaft versichert - auch Herr Heiß und andere -, dass sie diese Liste vorher nie gesehen haben und dass ihnen auch der Begriff ‚Selektor‘ bis zu diesem Zeitpunkt in der täglichen Arbeit nicht begegnet war.“⁶²¹⁷

Erst als er im März 2015 erneut mit der Problematik der BND-eigenen Selektoren konfrontiert gewesen sei, habe er mit Herrn *Schindler* und anderen Verantwortlichen erneut über die NSA-Selektorenliste aus dem März 2015 gesprochen und diesen auf seine früheren Aussagen angesprochen:

„So, und dann hat Herr Schindler - das hat er ja auch im Ausschuss wiederholt - mir gesagt: Ich wusste es halt eben nicht. - So. Und das kann ich auch nicht widerlegen, und ich kann es nicht bestätigen, sondern ich muss es so nehmen, wie er mir es gesagt hat und wie es mir der Leiter der Abteilung TA gesagt hat.“⁶²¹⁸

Zur Frage, warum das Thema nicht vorher im Bundeskanzleramt bekannt geworden sei, hat der Zeuge *Altmaier* erklärt, auch den Mitarbeitern des BND bei seinem Besuch in Pullach diese Frage gestellt zu haben,

„nämlich die Frage: Haben Sie das hochgemeldet? Und die Antwort war Nein.“⁶²¹⁹

Aber, so der Zeuge *Altmaier* weiter, bei den Gesprächen im Frühsommer 2014 seien die Selektoren noch keine Problematik gewesen. Er selbst habe zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht gewusst, was ein Selektor sei, also wie die technische Seite der Steuerung funktioniere.⁶²²⁰ Gleichwohl sei er im Frühsommer 2014 von Präsident *Schindler* nach seiner Wahrnehmung nicht falsch informiert worden. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn dieser selbst von den Erfassungen gewusst hätte. Wenn Schindler selbst davon ausgegangen wäre,

„dass es überhaupt gar keine derartigen Erfassungen gibt, die zielgerichtet sind. Dann hätte er aus seiner subjektiven Sicht mich nicht falsch, sondern richtig informiert.“⁶²²¹

Ergänzend hat der Zeuge *Altmaier* zu diesem Vorgang ausgeführt, über viele Jahre mit Herrn *Schindler* gut zusammengearbeitet zu haben. Gleichwohl hätte sich beim BND einen anderen Umgang mit den Selektoren gewünscht, eigenen und fremden,

„weil ich der Auffassung bin, dass spätestens mit der Aussage der Kanzlerin ein Grund vorhanden gewesen wäre, umfassend zu überprüfen, ob es Probleme gibt.“⁶²²²

6216) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 104.

6217) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 98.

6218) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 144 f.

6219) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 99.

6220) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 145.

6221) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 145.

6222) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 151.

Und weiter:

„Das alles wurde aus meiner Sicht der politischen Bedeutung der Sache nicht gerecht. Und es war auch - - Unabhängig von der Ansage der Kanzlerin, Freunde hört man nicht ab, glaube ich, dass es auch vorher schon die eine oder andere Gelegenheit gegeben hätte, genauer hinzuschauen.“⁶²²³

b) Konsequenzen

Zu den Konsequenzen der Selektorenproblematik hat der Zeuge *Altmaier* seiner Überzeugung Ausdruck verliehen, dass seit März 2015 gute Fortschritte erreicht worden seien. Allerdings sei dieser Prozess auch unter Hinweis auf die inzwischen beendete Organisationsuntersuchung noch nicht abgeschlossen:

„Und vielleicht wird es möglich sein, das Personal dort so zu verstärken, wie es angemessen ist. Ich gehe davon aus, dass das auch geschieht und dass von den Mitarbeitern meiner Abteilung 6 auch dafür Sorge getragen wird, dass das nicht nur im Dienst intern geschieht, sondern dass immer wieder auch an das Kanzleramt berichtet wird. Nachdem wir diesen Missstand erkannt haben, haben wir eine Verantwortung dafür, ihn abzustellen. Und ich bin sehr zuversichtlich, dass uns das gelingt.“⁶²²⁴

Zum Bundeskanzleramt hat der Zeuge *Altmaier* ausgeführt, dass auch hier genügend Personal vorhanden sein müsse, um die übertragenen Aufgaben zu bewältigen.⁶²²⁵ Zwar könne es dabei nicht Aufgabe des Bundeskanzleramtes sein, für jeden BND-Mitarbeiter einen Spiegelmitarbeiter im Kanzleramt zu beschäftigen. Gleichwohl sei es richtig gewesen, dass die Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes zusätzliches Personal bekommen habe. Dies habe auch mit der begrüßenswerten Schaffung des Amtes eines Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes zu tun gehabt. Dies gelte nicht zuletzt, weil der Chef des Bundeskanzleramtes für die Erfüllung seiner Aufgaben auf die Zuarbeit aus dem Haus angewiesen sei:

„Und das haben wir durch diese Organisationsentscheidung sichergestellt. Das Kanzleramt ist heute in einer guten personellen und organisatorischen Verfassung, um seine Kontrollaufgaben wahrzunehmen.“⁶²²⁶

Auf eine entsprechende Frage zur Entlassung von BND-Präsident *Schindler* hat der Zeuge *Altmaier* erklärt, dass er sich die Aussage ausdrücklich nicht zu eigen mache, dass dieser „nicht mehr zu halten“ gewesen sei. Er, der Zeuge *Altmaier*, sei aber als Chef des Bundeskanzleramtes nicht nur für die Aufklärung der Vergangenheit zuständig, sondern auch dafür, dass die Sicherheitsbehörden in der Zukunft in einer Verfassung seien, die ihnen die Erledigung ihrer Aufgaben ermögliche.⁶²²⁷ Insofern hat er weiter ausgeführt, dass seiner Ansicht nach der neue BND-Präsident *Bruno Kahl* aufgrund seines Lebensalters und seiner Vorerfahrungen dafür geeignet ist, bei der mittelfristigen Ausrichtung des BND für Kontinuität zu sorgen.⁶²²⁸

6223) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 151.

6224) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 100.

6225) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 100.

6226) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 101.

6227) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 109.

6228) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 109.

Zu weiteren personellen Konsequenzen hat sich der Zeuge *Altmaier* wie folgt geäußert:

„Es hat sich personell einiges verändert, auch in der Abteilung TA, und zwar von der Spitze an.“⁶²²⁹

Darüber hinaus habe er sich mit der Frage nach disziplinarrechtlichen Konsequenzen sehr auseinandergesetzt, hierzu aber ausgeführt:

„Wenn der zuständige Abteilungsleiter oder Unterabteilungsleiter sagt: ‚Mir war das nicht bekannt‘, dann ist das zunächst einmal vielleicht etwas, wo man sagt, das kann man schwer nachvollziehen; aber eine disziplinarrechtliche Maßnahme trägt es nicht.“⁶²³⁰

Gleichzeitig hat er aber erneut betont:

„Die wichtigste Maßnahme, die wir ergriffen haben, war die Berufung von Herrn Fritzsche zum beamteten Staatssekretär und der damit verbundene, auch personelle Aufwuchs in der zuständigen Abteilung im Kanzleramt.“⁶²³¹

Des Weiteren hat Kanzleramtsminister *Altmaier* in seiner Vernehmung auf rechtliche Konsequenzen hingewiesen, die nicht zuletzt im Hinblick auf das Auftragsprofil der Bundesregierung gezogen worden seien. Dies sei ein „lebendes“ Dokument, das in Abständen von ein bis drei oder mehr Jahren überarbeitet und neu gefasst werde. Allerdings habe mit dem bisherigen Auftragsprofil offensichtlich nicht verhindert werden können, dass Personen und Institutionen aufgeklärt worden seien, bei denen dies nicht gewollt gewesen sei. Und weiter erklärte er hierzu:

„Deshalb haben wir auch eine Konsequenz gezogen und haben im neuen BND-Gesetz zum ersten Mal dazu Aussagen aufgenommen. Das ist ein erster, aber wichtiger Schritt.“⁶²³²

Darüber hinaus hat der Zeuge *Altmaier* zu diesem Thema erklärt:

„Und wir haben bei der Überarbeitung des Auftragsprofils ebenfalls Konsequenzen gezogen, und es hat, wie gesagt, zusätzlich noch eine klare Ansage gegeben, nicht nur durch die Kanzlerin, sondern durch Herrn Pofalla und in den letzten drei Jahren durch mich - - das aus meiner Sicht uns heute besser davor schützt, dass die falschen Personen und Institutionen aufgeklärt werden, und das uns trotzdem eine hinreichende Flexibilität gibt, zum Beispiel in Krisenregionen und anderswo die notwendige Aufklärungsarbeit zu betreiben.“⁶²³³

6229) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 111.

6230) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 111.

6231) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 126.

6232) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 126.

6233) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 126.

4. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

a) Kenntnis

Auch in der Zeugenvernehmung von Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* hat die Frage der Kenntnis über die Problematik der BND-eigenen Selektoren eine Rolle gespielt. Bereits zuvor hatten sich verschiedene Zeugen zu dieser Frage geäußert.

Die Frage, ob die Bundeskanzlerin über das Treffen am 28. Oktober 2013 informiert worden war, hat der Zeuge *Heiß* mit Nichtwissen beantwortet.⁶²³⁴ Der damalige Kanzleramtsminister *Ronald Pofalla* hat hierzu ausgeführt, mit der Bundeskanzlerin nach seiner Erinnerung nicht über diese Frage gesprochen zu haben, da der genaue Sachverhalt ja noch von Herrn *Schindler* habe geklärt werden müssen.⁶²³⁵

Zur Begründung hat er weiter erklärt, die Bundeskanzlerin immer erst dann in nachrichtendienstlichen Dingen informiert zu haben, wenn die Sachverhalte mindestens annähernd geklärt gewesen seien.⁶²³⁶ Der in Rede stehende Sachverhalt habe erst am Anfang seiner Klärung gestanden. Zudem sei von ihm, dem Zeugen *Pofalla*, die sofortige Einstellung angeordnet worden. Vor diesem Hintergrund habe er die Bundeskanzlerin nicht informiert. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Bundeskanzleramt habe er auch keine weitere mündliche oder schriftliche Unterrichtung oder den von ihm angeforderten Bericht in dieser Angelegenheit erhalten.⁶²³⁷

Und weiter hat er hierzu ausgeführt:

„Nein, über solche Zwischenstände habe ich die Kanzlerin nie informiert. Und hier hatte ich noch nicht mal einen Zwischenstand, sondern ich hatte einen Ausgangssachstand, der eben geklärt werden musste, weil ich in dem Sommer so viele Sachen erlebt habe, um das mal offen zu sagen, das hat man sich ja alles gar nicht vorstellen können, übrigens in die eine wie in die andere Richtung. Und immer erst wenn ich relativ gesichert wusste, worüber wir reden, habe ich mit der Bundeskanzlerin darüber geredet.“⁶²³⁸

Hingegen hat sich der Zeuge *Altmaier* nicht zu der Frage äußern wollen, ob und wie er die Bundeskanzlerin über seinen Besuch in Pullach im März 2015 informiert hatte und in diesem Zusammenhang auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung verwiesen.⁶²³⁹ Der Zeuge *Fritzsche* glaubte auf eine entsprechende Frage aus dem Ausschuss, sich an schriftliche Vorlagen zu erinnern, war sich jedoch nicht ganz sicher.⁶²⁴⁰

In ihrer Zeugenvernehmung hat Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* in ihrem Eingangsstatement zusammenfassend aus einem Interview mit der *Süddeutschen Zeitung* vom 30. Mai 2015 zitiert, in dem sie ausgeführt hatte, sie sei zutiefst davon überzeugt, dass Deutschland im Interesse der Sicherheit seiner Bürger die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie auch mit den europäischen Partnern brauche. Sie hat ergänzt:

6234) *Heiß*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 69.

6235) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 87 f.

6236) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 88.

6237) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 88.

6238) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 113.

6239) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 140.

6240) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 75.

„Ich habe im Juli 2013 gesagt, dass der Zweck nicht die Mittel heiligt. Das steht hinter meinem Satz, dass das Abhören von Freunden nicht geht. Das gilt unverändert. ... Mein politischer Satz beschreibt ganz offensichtlich einen anspruchsvollen Grundsatz, dennoch halte ich ihn für wichtig.“⁶²⁴¹

„Diese Gedanken, diese Sätze haben auch bezogen auf den gesamten Komplex, der im Oktober bekannt gewordenen Steuerung eigener Selektoren des BND ihr Gültigkeit.“⁶²⁴²

„Ja, ich kann es gerne noch mal wiederholen: dass Ausspähen unter Freunden aus meiner Sicht nicht geht. Da sind wir dann ja im Zuge der weiteren Zeitabläufe - und daran hat der Untersuchungsausschuss ja auch mitgewirkt, muss man sagen, durch seine Beweisbeschlüsse - auf Dinge gestoßen, die gegen diesen Satz verstößen.“⁶²⁴³

Zum Gehalt ihres Satzes bezüglich des „Ausspionierens von Freunden“ hat die Zeugin *Dr. Merkel* ausgeführt:

„Also, er hat meine Überzeugung wiedergegeben, die ich davon habe, was Nachrichtendienste tun sollten und was sie nicht tun sollten. Insofern war er spontan, aber auch auf einem bestimmten Wertefundament gesagt. Da habe ich nicht lange nachgedacht. Ich habe ja auch nichts gewusst, wissen können oder überhaupt mich jemals damit beschäftigt, was dort gemacht werden könnte. Wenn dieser Satz im BND, wie Sie jetzt sagen, zum Nachdenken geführt haben sollte, dann war er noch richtiger platziert, als er sowieso platziert war. Er erschien mir damals eher als eine Trivialität aus deutscher Perspektive.“⁶²⁴⁴

In ihrer Zeugenvernehmung hat die Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* zudem erklärt, sie sei Anfang Oktober 2015 von Kanzleramtsminister *Altmaier* darüber unterrichtet worden, dass der BND auch eigene, bis dahin nicht bekannte Selektoren gesteuert habe⁶²⁴⁵:

„Ich habe gehört, dass diese beiden Sorten Selektoren - - also das eine im März, das andere dann später im Oktober in - - dass das stattfand, und mit der Information war auch die Einschätzung des Kanzleramtsministers klar, dass das nicht geht. Insofern war da nur noch zu reagieren.“⁶²⁴⁶

Aus diesem Grund sei die Presseerklärung der Bundesregierung vom April 2015 entsprechend ihrem Verständnis „relativ harsch“ formuliert gewesen und ihrer Erinnerung nach auch von der Öffentlichkeit entsprechend eingestuft worden:

6241) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 12.

6242) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 12.

6243) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 14.

6244) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 13.

6245) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 12.

6246) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 17.

„Die weiteren Dinge, die daraus zu schlussfolgern waren, die habe ich nicht durchgesetzt, weil es nicht meine Verantwortlichkeit ist. Das hat der Kanzleramtsminister gemacht, zusammen mit Herrn Fritzsche und den betroffenen Mitarbeitern im Bundeskanzleramt in der Abteilung 6, und darauf habe ich mich auch verlassen.“⁶²⁴⁷

Insbesondere habe sie sich mit den BND-Selektoren im Einzelnen nicht beschäftigt.⁶²⁴⁸

Darüber hinaus hat die Zeugin *Dr. Merkel* in diesem Zusammenhang ausgeführt, sich erst nach dem März 2015 und dann später im Oktober 2015 zum ersten Mal überhaupt intensiver mit dem Selektorenbegriff befasst zu haben:

„Mir ist nur gesagt worden, dass es Steuerungen sind, die unter der Rubrik ‚Abhören von Freunden tut man nicht‘ nicht angemessen sind. Und dann ist eben im Oktober noch mal klar geworden, dass auch der BND solche eigenen Selektoren steuert. Und dass das nun völlig abweicht von der Grundthese, die ich vertreten habe und vertrete, war mir unmittelbar nach der Information klar.“⁶²⁴⁹

Insbesondere sei auch für sie bei der Durchsicht von sogenannter Finished Intelligence nicht ersichtlich gewesen, welche Art von Selektoren vom BND bei der Erstellung verwendet worden sei. Denn sie habe zwar die Einschätzungen des BND über bestimmte Sachverhalte gelesen, sich dabei aber nicht mit der Quellenfrage beschäftigt, sondern diese als politische Berichte zur Kenntnis genommen.⁶²⁵⁰

Und weiter hat sie dazu ausgeführt:

„Ich habe erst schon gesagt, dass ich aus dem Lesen von Berichten des Bundesnachrichtendienstes niemals Ansätze erkannt habe, dass das vielleicht auf unrechtmäßige Weise oder auf nicht von mir gedeckte Weise - Ausspionieren von Freunden, das macht man nicht - entstanden wäre. Im Übrigen - sage ich mal von meiner Praxis her - existiert über befreundete Länder wenig.“⁶²⁵¹

Mehrmals betonte die Zeugin *Dr. Merkel*, dass dem damaligen Kanzleramtsminister *Pofalla* kein Vorwurf zu machen sei. Zum einen spreche seine Weisung vom Oktober 2013 dafür, dass dieser sich des Themas angenommen habe:

„Dass das dann immer noch nicht vollständig befolgt wurde, fällt unter die Presseerklärung: technische und organisatorische Defizite.“⁶²⁵²

Insbesondere hat die Zeugin deutlich gemacht, dass sie den Umstand, dass Kanzleramtsminister *Pofalla* sie nicht über sein Gespräch mit Präsident *Schindler* im Oktober 2013 informiert habe, für eine Ermessensentscheidung halte,

6247) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 17.

6248) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 19.

6249) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 39.

6250) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 24.

6251) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 120.

6252) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 28.

„die er so getroffen hat, wie er sie getroffen hat, und dass ich trotzdem Vertrauen zu ihm habe.“⁶²⁵³

Und weiter:

„Wenn wir alle aus heutiger Sicht das beurteilen, was vor vier Jahren war, dann würden wir alle an die Sache ganz anders rangehen. Das ist nun mal der Gang der Ereignisse, dass wir heute eine andere Sicht haben als damals insgesamt zu dem gesamten Sachverhalt. Und ich sage noch mal: Ich halte es für eine mögliche Ermessensentscheidung.“⁶²⁵⁴

Insofern habe sie sich auch insgesamt nicht schlecht über die den Untersuchungsgegenstand des Ausschusses betreffenden Sachverhalte informiert gefühlt. Vielmehr seien alle im Ausschuss diskutierten Dinge in „ihrem Informationsstrang“ vorgekommen. Es bleibe einzig die Frage, ob die von Herrn *Pofalla* getroffene Ermessensentscheidung richtig oder falsch gewesen sei:

„Ich habe gesagt, dass ich das für im Rahmen des Ermessens halte. Und ansonsten bin ich über alle wichtigen Punkte informiert worden.“⁶²⁵⁵

Auf Nachfrage, nach welchen objektiven Kriterien sie nachrichtendienstrelevante Informationen erhalte, hat Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* erklärt, sich hier insgesamt „ein Stück weit“ auf das Ermessen derjenigen verlassen zu müssen, denen sie vertraue. Jedenfalls wies sie die Vermutung zurück, dass sie nur Informationen bekomme, die für sie angenehm seien. So habe sie etwa die Informationen über die Probleme um die BND-eigenen Selektoren oder die zum Vorschein gekommenen NSA-Selektoren als nicht besonders angenehm empfunden.⁶²⁵⁶

b) Konsequenzen

Die Bundeskanzlerin, *Dr. Angela Merkel*, hat in ihrer Vernehmung als Zeugin erklärt, sie gehe davon aus, dass die Tätigkeit des Ausschusses mit dazu beigetragen habe, dass „so etwas“ in der Zukunft nicht wieder geschehe, und auf die durch das neue BND-Gesetz geschaffene klare rechtliche Grundlage verwiesen. Insofern schaue sie in die Zukunft.⁶²⁵⁷ Zudem hat die Zeugin *Dr. Merkel* darauf verwiesen, nach Bekanntwerden der Selektorenproblematik von Anfang an eine sehr klare politische Vorgabe gemacht zu haben. Der Kanzleramtsminister und der Koordinator für die Dienste hätten sodann mit den Mitarbeitern in Richtung BND versucht, die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Es gehöre dabei zur Wahrheit dazu, dass erst durch die Aufforderung, die Selektoren vorzulegen, die Dinge vollkommen klar geworden seien:

„Das ist zu kritisieren, wie wir es auch in unserer Presseerklärung getan haben.“⁶²⁵⁸

Zu den Konsequenzen aus den Vorfällen hat *Dr. Merkel* als Zeugin ausgeführt:

„Es ist ja so gewesen, dass der Untersuchungsauftrag dann, nachdem bekannt wurde, dass auch der BND eigene Selektoren gesteuert hatte, noch mal erweitert wurde, wenn ich das

6253) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 56.

6254) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 56.

6255) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 95.

6256) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 53.

6257) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 19.

6258) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 20.

richtig sehe. Und es ist ja bis dahin auch sozusagen eine Vollständigkeitserklärung abgegeben worden vom BND; das muss ja jedes Mal sein. Und auf diese Vollständigkeitserklärung hat sich natürlich die Rechts- und Fachaufsicht auch verlassen. Und ich glaube, dass der neue BND-Präsident doch auch im Lichte dessen, was vorgefallen ist, schon sehr viel aufmerksamer sein wird an dieser Stelle. Also, dass die Dinge ja auch im BND nicht ohne Wirkung geblieben sind, davon gehe ich ganz fest aus.“⁶²⁵⁹

Darüber hinaus gehe sie davon aus, dass natürlich auch die Abteilung 6 im Bundeskanzleramt sehr viel aufmerksamer und auch das Parlamentarische Kontrollgremium entsprechend ausreichend gestärkt worden sei und seinerseits die Überwachung auch technisch stärker als bisher verfolgen werde:

„Und ich glaube, eine Parallelität wird da auch auf der Regierungsseite natürlich stattfinden.“⁶²⁶⁰

Allerdings hat auch die Zeugin *Dr. Merkel* auf die Grenzen der Fach- und Rechtaufsicht hingewiesen und betont, dass es nicht gelingen werde, diese auf den gesamten Stand dessen zu bringen, was die Fachleute im technischen Bereich des BND können würden. Dies wäre eine Duplizierung einer Behörde, die zum Schluss wieder zu den gleichen systemischen Schwächen führen könne wie sie die Behörde selbst aufweise. Daher müsse man sich zum Schluss darauf verlassen können, dass auch der BND selbst aus diesen Vorkommnissen gelernt habe.⁶²⁶¹

Weiterer Änderungsbedarf werde sich aber möglicherweise aus den Feststellungen des Ausschusses ergeben:

„Ich glaube, dass mehr geschehen ist, als das BND-Gesetz der Praxis anzupassen. Wir haben jetzt einen Untersuchungsausschuss. Ich bin die letzte Zeugin. Sie werden Ihre Schlussfolgerungen aus diesem Untersuchungsausschuss ziehen. Erste Schlussfolgerungen sind durch die neue Fassung des BND-Gesetzes gezogen worden. Es gibt einen neuen Präsidenten des BND. Das ist mir vom Kanzleramtsminister vorgeschlagen worden, dass er das so handhaben möchte. Dem habe ich zugestimmt. Wenn Sie in Ihrem Abschlussbericht Hinweise, Empfehlungen haben, dann werden wir das wie bei anderen Untersuchungsausschüssen, zum Beispiel NSU-Untersuchungsausschuss, natürlich auch sehr sorgfältig als Bundesregierung prüfen, ob weiterer Handlungsbedarf besteht.“⁶²⁶²

6259) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 36.

6260) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 36.

6261) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 36.

6262) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 131 I, S. 20.

VII. Die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Gegenstand der Zeugenvernehmungen im Ausschuss war schließlich auch die Frage, ob und wann das Parlamentarische Kontrollgremium über die Vorgänge der BND-eigenen Selektoren hätte informiert werden müssen. Rechtsgrundlage ist insoweit § 4 Abs. 1 Kontrollgremiumsgesetz, wonach die Bundesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet.

Auf eine entsprechende Frage hat der Zeuge *Schindler* vor diesem Hintergrund zunächst darauf hingewiesen, dass die Berichtspflicht die Bundesregierung treffe und nicht den Bundesnachrichtendienst.⁶²⁶³

Auf die Nachfrage, warum das PKGr im Jahr 2013 nicht informiert worden sei, hat der Zeuge *Fritzsche* allgemein erläutert, dass es ein besonderer Vorgang sei, wenn der Bundesnachrichtendienst „reihenweise“ europäische Regierungen, Staatschefs, Ministerpräsidenten, Ministerien, EU-Institutionen, internationale Organisationen abhöre und ausforsche.⁶²⁶⁴ Warum hierüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium nicht berichtet wurde, wisse er aber nicht:

„Dazu habe ich keine Kenntnis, weil in meiner Zuständigkeit ist das Parlamentarische Kontrollgremium sofort informiert worden.“⁶²⁶⁵

Gleichzeitig hat sich der Zeuge *Fritzsche* im Konkreten aber nicht dahingehend festlegen wollen, dass es sich bei der unterbliebenen Unterrichtung in 2013 um einen Gesetzesverstoß gehandelt habe. Insbesondere seien gerade die „besonderen Vorkommnisse“ schwer zu definieren. Er hat hierzu weiter ausgeführt:

„Wir haben in dieser Legislaturperiode - daran möchte ich Sie erinnern - auch noch mal gemeinsam festgestellt - die Vertreter der Bundesregierung und das Parlamentarische Kontrollgremium -, dass diese allgemeine auszufüllende Beschreibung ausfüllungsbedürftig ist. Und wenn Sie sich erinnern, haben wir hier auch quasi einen Katalog erstellt, um es uns beiden leichter zu machen, was berichtswürdig ist.“⁶²⁶⁶

Ähnlich hat sich der Zeuge *Schindler* zu dieser Frage geäußert:

„Was ist ein besonderes Vorkommnis? Wie schwerwiegend ist das? - Und ich glaube, dass man erst im März 2015 im Bundesnachrichtendienst bei der Aufarbeitung so weit war, dass man den Umfang überhaupt erkannte. Ich hatte ja eben versucht, darzustellen: Die Außenstellenstruktur, die - - eben auch gelöscht haben, die nicht an ein zentrales System angebunden sind. Insofern war es keine einfache Sache, da einen Gesamtüberblick zu erhalten.“⁶²⁶⁷

Der Zeuge *Pofalla* hat in seiner Vernehmung auch hinsichtlich der Frage, warum er das Parlamentarische Kontrollgremium im Oktober 2013 nicht informiert habe, darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt aus seiner Sicht nicht geklärt gewesen sei. Insofern sei seine Absicht gewesen, den angeforderten Bericht abzuwarten und dann

6263) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 21.

6264) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 60.

6265) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 60.

6266) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 61.

6267) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 24.

das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten. Allein seine Anweisung an den BND sei aber kein Grund für eine solche Unterrichtung gewesen.⁶²⁶⁸

Zur Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die BND-eigenen Selektoren im Hinblick auf die Vorgänge im März 2015 hat der Zeuge *Schindler* dabei klargestellt:

„Die Unterrichtung war über die NSA-Selektoren im Mai 2015, und die Frage der eigenen Erfassung, die ist ebenfalls im Mai 2015 von mir angesprochen worden, allerdings nicht so ausführlich wie die NSA-Selektoren; das sind zwei unterschiedliche Sachen.“⁶²⁶⁹

Vor diesem Hintergrund habe es sich im Mai 2015 nach seiner Wahrnehmung um eine Vorabunterrichtung gehandelt, bei der es keinerlei Nachfragen gegeben habe. Es habe sich bei den BND-eigenen Selektoren in diesem Rahmen um ein Randproblem gehandelt, da es zu 99 Prozent um die NSA-Selektoren gegangen sei.⁶²⁷⁰ Zur Ergänzung seiner Ausführungen hat der Zeuge *Schindler* aus seinem Sprechzettel der einschlägigen Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Mai 2015 zitiert:

„Ich habe als letzten Punkt, nachdem ich ausführlich die NSA-Diskussion und die NSA dargestellt habe, mit der Überschrift ‚Sonderproblem – eigene Erfassung‘ vorgelesen - und ich lese vor, mit Ihrer Erlaubnis -: Im Oktober 2013, ein genaues Datum ist mir nicht erinnerlich, hat mir die Abteilung TA vorgetragen, dass bei einer Prüfung unserer eigenen Erfassung deutlich geworden sei, dass wir Telekommunikationsmerkmale zu Einrichtungen und Personen von Partnern steuern. Dies sei zwar auftragskonform, aber angesichts der öffentlichen Diskussion möglicherweise bedenklich. Auftragskonform bedeutet zum Beispiel ‚Botschaften von EU-Staaten und/oder NATO-Partnern in Krisengebieten oder in Einsatzgebieten der Bundeswehr‘ oder zum Beispiel ‚nichtdeutsche Firmen von EU-Staaten wegen Proliferation‘. Ich habe diesen Umstand Ende Oktober 2013 dem damaligen ChefBK unter Beisein des AL 6 vorgetragen und vorgeschlagen, dies trotz des darauffolgenden Erkenntnisverlustes grundsätzlich einzustellen. Dem hat ChefBK zugestimmt. Eine entsprechende mündliche Weisung habe ich nach meiner Erinnerung entweder noch am gleichen Tag oder einen Tag später weitergegeben. Das habe ich genau so vorgelesen im Parlamentarischen Kontrollgremium. Und ich glaube, damit habe ich auch meiner Pflicht Genüge getan.“⁶²⁷¹

Auch der Zeuge *Fritsche* hat bestätigt, dass die Ereignisse im März 2015 der Anlass für die Unterrichtungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums gewesen seien:

„Das war eine Folge. Im Zuge des Besuchs haben wir ja diesen Fragenkatalog und dann die Sachstandsberichte angefordert; wir haben auch den Bericht des internen Controllings, das ja der Präsident des BND selbst eingerichtet hat, mit aufgenommen und haben dann hierüber, über den Stand zu den Selektoren, berichtet [...] und haben im Übrigen gesagt,

6268) *Pofalla*, Protokoll-Nr. 128 I, S. 120.

6269) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 36.

6270) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 36.

6271) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 37.

dass wir auch die eigene Steuerung - das hat der Präsident nach meiner Erinnerung gesagt - aufarbeiten wollen. Dann haben wir, nachdem der Abschlussbericht, wie gesagt, Ende September in 2015 vorlag, das Parlamentarische Kontrollgremium in der nächstmöglichen Sitzung - und die war im Oktober - darüber, also über die eigene Steuerung, unterrichtet.“⁶²⁷²

Er hat dabei den Vorwurf zurückgewiesen, dass die Unterrichtung nur aufgrund von Presserecherchen und einer bevorstehenden Veröffentlichung erfolgt sei. Vielmehr lasse sich anhand der Aktenlage nachvollziehen, dass seitens des Bundeskanzleramts immer wieder beim BND nachgefragt worden sei. Insofern sei in der Maisitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nur auf das Problem der BND-eigenen Selektoren hingewiesen worden. Allerdings seien die Kapazitäten in der Abteilung 6 vor der Sommerpause 2015 in weiten Teilen durch die Problematik der NSA-Selektoren und deren Aufbereitung im Hinblick auf den Ausschuss gebunden gewesen. Die Reihenfolge in der Aufklärungsarbeit begründete er dabei mit der Priorität für die Arbeit des Untersuchungsausschusses:

„Und wenn Sie - soweit ich das nachvollziehen kann - die Aktenlage sehen, können Sie sehen, dass wir immer wieder nachgefragt haben, dass wir aber natürlich in der Maisitzung nur darauf hingewiesen haben, dass wir dran sind, dass aber - das muss man ja auch mal sagen - die gleichen Mitarbeiter im Bundesnachrichtendienst in der Abteilung TA für die Bedienung dieses Untersuchungsausschusses mit dem damaligen Untersuchungsgegenstand zuständig waren, dass vor der Sommerpause die Diskussion bestand: Was geschieht mit den NSA-Selektoren? Werden sie dem Ausschuss zur Verfügung gestellt? Was ist dann? Wie gehen wir damit um? Da gab es ja dann die sachverständige Vertrauensperson. Das war für uns absolute Priorität.

Und dann haben wir gesagt: Über die Sommerpause macht ihr jetzt die endgültige Aufarbeitung hinsichtlich der eigenen Selektoren. - Der Bericht ist Ende September gekommen, und die nächste Sitzung des PKGr haben wir wahrgenommen. Deswegen meine ich, dass es nicht wahrer wird, auch wenn es häufig in der Presse steht.“⁶²⁷³

Vor diesem Hintergrund hat der Zeuge *Fritzsche* die entsprechenden Schlussfolgerungen im öffentlichen Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums kritisiert:

„Wir haben in der Sitzung, auch wenn der Taskforce-Bericht hier aus meiner Sicht etwas anderes suggeriert, von Mitte Mai/Anfang Mai darauf hingewiesen - also nicht wir, das Kanzleramt, sondern nach meiner Erinnerung der Präsident des BND -, dass auch die eigenen Selektoren überprüft werden. Da hat ja dann im Taskforce-Bericht das PKGr gerügt, dass das keine ordnungsgemäße Unterrichtung des PKGr gewesen sei zu den eigenen Selektoren. Das war auch nicht beabsichtigt, sondern es ist gesagt worden im Mai, dass wir

6272) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 33 f.

6273) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 34.

da dran sind, dass wir das aufgegriffen haben und dass wir dann natürlich weiter unterrichten.“⁶²⁷⁴

Ende September 2015 sei dann dem Bundeskanzleramt ein Abschlussbericht zu den BND-eigenen Selektoren vorgelegt worden. Dieser sei Grundlage gewesen für eine entsprechende Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bei dessen nächster regulärer Sitzung im Oktober 2015.⁶²⁷⁵

Auch nach Darstellung des Zeugen *Altmaier* war der entscheidende Moment zur weiteren Unterrichtung der zuständigen Gremien Ende September 2015 erreicht. So sei die Frage, wie die Quarantäneliste zu beurteilen sei, deutlicher geworden, als ihm ein entsprechender, umfangreicher Bericht des BND mit einem Umfang von etwa 60 Seiten zugegangen sei:

„Ich habe mir das alles sehr genau angesehen und war auch in diesem Punkt der Auffassung, dass die Gruppenliste zwar kein Untersuchungsgegenstand war, dass aber eine Unterrichtung der zuständigen Gremien angezeigt war. Deshalb hat das PKGr auch eine Taskforce eingesetzt, die ihre Aufklärungsarbeit parallel zur Aufklärungsarbeit des Kanzleramtes geleistet hat und ihren Abschlussbericht veröffentlicht hat.“⁶²⁷⁶

6274) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 75.

6275) *Fritzsche*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 75.

6276) *Altmaier*, Protokoll-Nr. 130 I, S. 94.

H. Die Frage der Beteiligung deutscher Regierungsstellen und Behörden an gezielten Tötungen durch US-amerikanische Kampfdrohnen sowie an Festnahmehandlungen durch US-Behörden auf deutschem Staatsgebiet und die Befragung von Asylbewerbern durch die Hauptstelle für Befragungswesen im Rahmen des sog. Integrierten Befragungswesens

I. Kampfdrohneneinsätze durch die Vereinigten Staaten von Amerika und mögliche Bezüge zu deutschen Behörden und Einrichtungen auf deutschem Staatsgebiet

1. Begrifflichkeiten sowie technische und taktische Grundlagen

a) Drohnen, Kampfdrohnen und „Unmanned Aerial System“

Der umgangssprachliche Begriff „Drohne“ bezeichnet ein sogenanntes „*Unmanned Aerial Vehicle*“ (UAV), ein unbemanntes Luftfahrzeug.⁶²⁷⁷ Die im hiesigen Kontext vor allem relevanten Kampfdrohnen werden „*Unmanned Combat Aerial Vehicle*“ (UCAV) genannt⁶²⁷⁸. Unter „*Unmanned Aerial System*“ (UAS) versteht man die Gesamtheit von UAV und der zum Betrieb desselben unmittelbar erforderlichen menschlichen und technischen Infrastruktur⁶²⁷⁹, einschließlich Steuerungselement, Bodenstation und zugehöriges Personal.

Im Folgenden werden – soweit nicht anders zitiert – die Begriffe „Drohne“ und „Kampfdrohne“ verwendet.

b) Distributed Ground System (DGS)

Ein „Distributed Ground System“ (DGS) ist eine lokal flexible technische Einrichtung, in der der Videofeed einer Drohne visuell dargestellt und durch sogenannte *Screener* [siehe unter H.I.1.d)] ausgewertet wird.⁶²⁸⁰ In einem Bericht des deutschen Verteidigungsattachés in den USA aus dem Juli 2013, der auf Gesprächen mit UAV-Piloten, Unterlagen der US Air Force und einem Briefing durch die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit der US Air Force basiert, heißt es:

„Für Verarbeitung, Auswertung und Verteilung der Daten sind u.a. die DCGS (Distributed Common Ground Systems) [...] zuständig.“⁶²⁸¹

Der Zeuge *Brandon Bryant* hat angegeben, als Angehöriger der US-Luftwaffe im Rahmen zahlreicher Drohneneinsätze in Pakistan, Afghanistan, Somalia, im Irak und im Yemen⁶²⁸², bei denen 1 626 Personen getötet worden seien, insgesamt über 6 000 Flugstunden absolviert zu haben.⁶²⁸³ Er sei als sogenannter Sensor Operator eingesetzt gewesen.⁶²⁸⁴ Zur Rolle des DGS in einem Droneneinsatz hat er Folgendes bekundet:

„Sie hatten nur die Aufsicht über bestimmte Einsatzgebiete. Wir wissen sogar meistens nicht einmal, mit welcher DGS wir gerade zusammenarbeiten, die waren für uns nur ein

6277) Vgl. Vermerk des Auswärtigen Amts vom 10. Juni 2013 zur völkerrechtlichen Bewertung des Einsatzes unbemannter Luftfahrzeuge, MAT A AA-1/3a, Bl. 81 (VS-NfD – insoweit offen).

6278) Julius Philipp Städele, Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen, Berlin, 2014, S. 24 f.

6279) Vgl. Julius Philipp Städele, Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen, Berlin, 2014, S. 25.

6280) Bryant, Protokoll-Nr. 67 I, S. 33.

6281) Bericht des Verteidigungsattachés an der Deutschen Botschaft in den USA vom 29. Juli 2013, MAT A BMVg-3/8c_3, Bl. 451 (453 f.), (VS-NfD – insoweit offen).

6282) Bryant, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 41.

6283) Bryant, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 78.

6284) Bryant, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 144.

Rufsignal im Chat; aber wir wussten, dass wir mit allen zusammenarbeiteten. [...] Manchmal gab es eine DGS, die zu viele Einsätze auf einmal hatte und das nicht bewältigen konnte; also verschoben sie ein paar Einsätze auf eine andere Einheit.“⁶²⁸⁵

Er vermute, dass die verschiedenen DGS regional bestimmte Aktionsareale hätten.⁶²⁸⁶

Weltweit gibt es fünf DGS, nämlich auf den US-Luftwaffenstützpunkten

- Langley Air Force Base, Virginia
- Beale Air Force Base, Kalifornien
- Hickam Air Force Base, Hawaii
- Osan Air Force Base in Südkorea und
- Ramstein Air Force Base in Deutschland.⁶²⁸⁷

c) Pilot, Sensor Operator und weitere Beteiligte

Der Zeuge *Bryant* hat auf die Frage, wie viele Personen an einem Drohneneinsatz beteiligt seien, ausgeführt:

„Nun, da ist der Pilot und der Sensor Operator, da ist der Mission Coordinator, Einsatzkoordinator, der Flight Operations Supervisor, Flugbetriebsüberwacher; da ist der Mission Command Coordinator, der MCC. Darüber hinaus gibt es wahrscheinlich etwa fünf Screener, eine Person von Signals Intelligence, wahrscheinlich mehr als einen Kunden, aber ich sage mal: einen Kunden, eine Person als Kunde. Dann gibt es die Bodencrew, die sich um das Fluggerät kümmert. Das sind wahrscheinlich so zehn Leute. [...] Das sind vielleicht 106, 115 Leute, grober Durchschnitt, die daran beteiligt sind, dass der Einsatz abgeschlossen wird.“⁶²⁸⁸

Jede Drohne wird durch einen Piloten, einen Sensor Operator und einen Intelligence Coordinator geflogen, die sich zu diesem Zweck in einem cockpitähnlichen Einsatz- und Steuerungsmodul befinden.⁶²⁸⁹ Für den Einsatz verantwortlich seien, so der Zeuge *Bryant*, der Pilot und der Sensor Operator.⁶²⁹⁰

Dabei sei der Pilot für den Betrieb der Drohne unmittelbar verantwortlich, indem er sie steuere.⁶²⁹¹ Er muss Offizier der US Air Force sein.⁶²⁹² Nur der Pilot hat die Berechtigung zum Waffeneinsatz.⁶²⁹³

6285) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 64.

6286) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 64 f.

6287) Bericht des Verteidigungsattachés an der Deutschen Botschaft in den USA vom 29. Juli 2013, MAT A BMVg-3/8c_3, Bl. 451 (454), (VS-NfD – insoweit offen); *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 64.

6288) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 135 f.

6289) Bericht des Verteidigungsattachés an der Deutschen Botschaft in den USA vom 29. Juli 2013, MAT A BMVg-3/8c_3, Bl. 451 (453), (VS-NfD – insoweit offen).

6290) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 21.

6291) *Julius Philipp Städele*, Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen, Berlin, 2014, S. 26.

6292) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 18; Bericht des Verteidigungsattachés an der Deutschen Botschaft in den USA vom 29. Juli 2013, MAT A BMVg-3/8c_3, Bl. 451 (454), (VS-NfD – insoweit offen).

6293) Bericht des Verteidigungsattachés an der Deutschen Botschaft in den USA vom 29. Juli 2013, MAT A BMVg-3/8c_3, Bl. 451 (454), (VS-NfD – insoweit offen); vgl. *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 20.

Aufgabe des Sensor Operators sei es, nach Schilderung des Zeugen *Bryant*, ein an der Drohne angebrachtes Modul mit einer kugelförmigen Kamera zu bedienen.⁶²⁹⁴ Ferner sei es seine Aufgabe gewesen, die lasergestützte Zielführung für die Rakete zu betätigen.⁶²⁹⁵

Die Kommunikation mit anderen am Einsatz beteiligten Personen außerhalb des Cockpits erfolge über Funk und im Wege von Chats⁶²⁹⁶, überwiegend über einen in einem anderen Gebäude befindlichen Einsatzkoordinator.⁶²⁹⁷

„Der Einsatzkoordinator ist im Prinzip die Stimme der Crew für alle anderen da draußen.

Also wenn es um Einsatzthemen geht, sprechen alle mit dem Einsatzkoordinator und belästen die Crew nicht mit zusätzlichen Informationen zum Geschehen.“⁶²⁹⁸

d) **Screener**

Die Mitarbeiter eines DGS werden Screener⁶²⁹⁹ genannt. Der Zeuge *Bryant* hat hierzu ausgeführt:

„Sie sind passive Beobachter, insofern als sie keinen direkten Einfluss auf das haben, was auf dem Bildschirm passiert, außer, sie sagen, dass die Leute dort Waffen haben, oder sie bestätigen etwas, was vor sich geht. Aber ansonsten sind sie überhaupt nicht am Entscheidungsprozess beteiligt. Sie geben nur die Information weiter. Sie verteilen den Video-Feed. Wenn also jemand mit einem Gewehr die Straße entlang geht, sind sie es, die dem Kunden sagen: „Diese Typen haben Gewehre.“ Und der Kunde ist derjenige, der entscheidet, ob es zulässig ist, auf diese Leute zu schießen, oder nicht.“⁶³⁰⁰

e) **Kunde**

Zum Begriff des „Kunden“ im Rahmen eines Droneneinsatzes hat der Zeuge *Bryant* folgendes ausgesagt:

„„Kunde“ ist der Begriff, den wir beim Militär verwenden. Das ist der direkte Begriff, den wir zur Bezeichnung der Stellen verwenden, die Kontrolle über den Einsatz haben. Wir sprechen hier über Geheimdienste mit drei Buchstaben, wir nennen sie manchmal OGA: Other Government Agencies – CIA, vielleicht NSA. Ich weiß nicht, wir wissen nicht, wer diese Leute sind, es sind nur nicht wir.“⁶³⁰¹

Er habe lange angenommen, die Kunden seien stets Militärangehörige an anderen Standorten, wisse aber inzwischen sicher, dass auch die CIA zu den Auftraggebern für Kampfdroneneinsätze gehörte; bei der NSA wisse er es nicht.⁶³⁰²

6294) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 33 und 144.

6295) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 20, 46 f., 93.

6296) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 22.

6297) *Bryant*, (Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 144.

6298) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 145.

6299) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 33 f.

6300) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I - Teil 1, S. 90 f.

6301) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 91.

6302) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 99.

f) Arten der militärischen Nutzung von Drohnen

Im militärischen Kontext lassen sich funktionell im Wesentlichen zwei Arten von Drohnen unterscheiden: Aufklärungsdrohnen und Kampfdrohnen. Der Unterschied manifestiert sich nicht zwingend in unterschiedlichen Dronentypen, sondern in unterschiedlicher Nutzung. So hat der Zeuge *Bryant* geschildert, dass die von ihm bedienten Drohnen des Modells PREDATOR zwar mit einer Rakete bestückt gewesen seien, die indes nur für den Notfall mitgeführt worden sei; im Übrigen sei es in 99,98 Prozent der Einsatzzeit um das Sammeln von Informationen gegangen.⁶³⁰³

aa) Aufklärung

Militärische Drohnen können zum Sammeln und Weiterleiten von Informationen eingesetzt werden, insbesondere in für Bodentruppen schwer zugänglichen Gebieten. Dies war die ursprüngliche Funktion, die Drohnen im militärischen Bereich hatten.⁶³⁰⁴

In dem Bericht des deutschen Verteidigungsattachés in den USA vom 29. Juli 2013 heißt es:

„Waffenfähige UAV werden hauptsächlich für Aufklärungs- und Überwachungsaufgaben eingesetzt. Der Waffeneinsatz blieb auch im vergangenen Jahr (2012) mit 336 bekämpften Zielen gegenüber 21.725 aufgeklärten Zielen die Ausnahme.“⁶³⁰⁵

Ausschließlich zu Aufklärungszwecken nutzbar sind sogenannte HALE-Drohnen (High Altitude Long Endurance), die in einer Flughöhe von 15 000 bis 20 000 Metern operieren und eine mögliche Flugdauer von mehr als 24 Stunden aufweisen.⁶³⁰⁶ Das bekannteste Beispiel einer HALE-Drohne ist das von der US-amerikanischen Firma *Northrop Grumman* entwickelte Modell RQ-4 GLOBAL HAWK⁶³⁰⁷, das eine Länge von fast 15 Metern und eine Spannweite von fast 40 Metern hat.⁶³⁰⁸ Im Jahr 2012 verfügte die US Air Force über etwa 30 Drohnen dieses Typs.⁶³⁰⁹

bb) Kampf

Für Kampfeinsätze nutzbare Drohnen müssen einerseits in geringerer Höhe operieren, andererseits hinreichende Zuladungskapazitäten aufweisen, um die jeweilige Bewaffnung zu tragen. Hierfür kommen sogenannte MALE-Drohnen (Medium Altitude Long Endurance) in Betracht.

Die durch das US-Militär am häufigsten eingesetzten Kampfdrohnenmodelle sind das von *General Atomics* hergestellte Modell MQ-1B PREDATOR und dessen Fortentwicklung MQ-9 REAPER derselben Firma⁶³¹⁰. Beide können mit den zur Panzerabwehr entwickelten Raketen des Typs „HELLFIRE“ ausgestattet werden, die MQ-9

6303) *Bryant*, (Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 69 f.; vgl. auch Bericht des Verteidigungsattachés an der Deutschen Botschaft in den USA vom 29. Juli 2013, MAT A BMVg-3/8c_3, Bl. 451 (455), (VS-NFD – insoweit offen).

6304) Dazu *Kai Biermann, Thomas Wiegold*, Drohnen, Berlin, 2015, S. 30 ff.

6305) Bericht des Verteidigungsattachés an der Deutschen Botschaft in den USA vom 29. Juli 2013, MAT A BMVg-3/8c_3, Bl. 451 (452), (VS-NFD – insoweit offen).

6306) *Julius Philipp Städele*, Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen, Berlin, 2014, S. 28.

6307) Vgl. Bericht des Verteidigungsausschusses als 2. Untersuchungsausschuss vom 26. August 2013, BT-Drs. 17/14650, S. 49.

6308) *Julius Philipp Städele*, Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen, Berlin, 2014, S. 28.

6309) Bericht des Verteidigungsattachés an der Deutschen Botschaft in den USA vom 29. Juli 2013, MAT A BMVg-3/8c_3, Bl. 451 (453), (VS-NFD – insoweit offen).

6310) *Julius Philipp Städele*, Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen, Berlin, 2014, S. 29.

zusätzlich auch mit 250 Kilogramm schweren laser- und GPS-gesteuerten Präzisionsbomben.⁶³¹¹ Drohnen des Typs MQ-9 sind bedeutend größer als solche des Typs MQ-1, können mit fast 1 400 Kilogramm die zehnfache Zuladung der MQ-1 mitführen und mit 350 Stundenkilometer doppelt so schnell fliegen.⁶³¹² Im Jahr 2012 verfügte die US Air Force über 165 PREDATOR- und 105 REAPER-Drohnen, wobei mittelfristig geplant war, die Modelle MQ-1 komplett durch MQ-9 zu ersetzen.⁶³¹³

Der Zeuge *Bryant* hat angegeben, dass PREDATOR-Drohnen zwar bewaffnet gewesen, aber in seinen Einsätzen stets zu Aufklärungszwecken eingesetzt worden seien. REAPER-Drohnen seien hingegen speziell als Alternative zu Kampfjets entwickelt worden und könnten eine Munitionslast von acht HELLFIRE-Raketen tragen.⁶³¹⁴

g) Ablauf eines Kampfdrohneneinsatzes

Zum Ablauf eines Kampfdrohneneinsatzes hat der Zeuge *Bryant* geschildert:

„Vom Moment der tatsächlichen Entscheidung, sobald der Kunde die Entscheidung getroffen hat, die Entscheidung zu töten, geht er zum JTAC, dem Joint Tactical Air Controller, und der Joint Tactical Air Controller holt sich die Erlaubnis von seinem Vorgesetzten, ob er autorisiert ist, uns die Genehmigung zum Feuern zu geben. Wenn er die Genehmigung zum Feuern hat, arbeiten wir einen Prozess ab: Er gibt uns eine so genannte „Nine Line“, die besteht aus dem Zielort, unserem Standort, einem befreundeten Ort, Eintritt, Ausgang, Waffentyp - - Der Rest fällt mir gerade nicht ein; aber das sind die grundlegenden Informationen, die manchmal über Chat geschickt werden, damit wir alle die schriftliche Dokumentation haben. Sobald wir das bekommen haben, gibt er uns den Kontrolltyp: Kontrolltyp 1, 2 oder 3. Kontrolltyp 1 bedeutet, dass der JTAC weiß, wo wir sind und wo unser Ziel ist. Kontrolltyp 2 bedeutet, dass er einen der beiden Standorte kennt. Bei Kontrolltyp 1 und 2 gibt er uns ein „Cleared Hot“, das heißt: Dies ist euer Ziel, ihr müsst auf dieses Ziel schießen. Kontrolltyp 3 bedeutet, dass wir die Freigabe haben, zu schießen, wenn wir feindliche Kämpfer im Feld sehen, oder was wir für feindliche Kämpfer halten. Man feuert dann so schnell, wie es physikalisch möglich ist. Sobald das klar und fertig ist, ist das die rechtliche Genehmigung für uns zu schießen. Dann sind Piloten und Sensor Operator an der Reihe, die Checklisten-Abläufe durchgehen müssen, um das Fluggerät bereit zum Feuern zu machen, und das schaffen wir normalerweise innerhalb von zwei Minuten ab dem Zeitpunkt, in dem wir den Befehl zum Schießen haben, bis zum Zeitpunkt des Abschusses. Das sind ungefähr zwei Minuten, das ist unser Ziel.“⁶³¹⁵

6311) Bericht des Verteidigungsattachés an der Deutschen Botschaft in den USA vom 29. Juli 2013, MAT A BMVg-3/8c_3, Bl. 451 (453), (VS-NfD – insoweit offen).

6312) Bericht des Verteidigungsattachés an der Deutschen Botschaft in den USA vom 29. Juli 2013, MAT A BMVg-3/8c_3, Bl. 451 (453), (VS-NfD – insoweit offen).

6313) Bericht des Verteidigungsattachés an der Deutschen Botschaft in den USA vom 29. Juli 2013, MAT A BMVg-3/8c_3, Bl. 451 (453), (VS-NfD – insoweit offen).

6314) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 79.

6315) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 91 f.

h) Geolokalisation

Am 1. April 2014 äußerte der frühere Direktor der NSA, *Michael Hayden* im Rahmen einer öffentlichen Podiumsdiskussion an der Johns-Hopkins-University den Satz: „We kill people based on metadata“ (Wir töten Menschen auf der Basis von Metadaten). Auf die Verwendung von Metadaten zur zielgenauen Lokalisierung von Personen zum Zwecke der gezielten Tötung ging er in diesem Zusammenhang nicht ein.⁶³¹⁶

Der Ausschuss hat sich, auch im Hinblick auf dieses Zitat, intensiv mit der Frage auseinandersetzt, mittels welcher Daten aus Fernmeldeaufkommen eine Lokalisierung von Personen bzw. von diesen zuzuordnenden Mobilfunkgeräten (MFG), namentlich Handys, möglich ist, die für eine Tötung mittels Kampfdrohne hinreichend präzise ist. Von besonderer Bedeutung ist dabei gewesen, welche Daten bereits für sich allein genommen eine solche Lokalisierung zulassen.

aa) Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath

Der Sachverständige Prof. *Dr. Hannes Federrath* hat sich in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 19. September 2016 zur Frage der theoretischen technischen Möglichkeiten von Geolokalisation mittels Mobilfunkgeräten und Metadaten ausführlich geäußert.

aaa) Laufzeit- und Richtungspeilung

Die Lokalisierung eines Mobilfunkgeräts sei aufgrund von dessen Wellenausbreitungseigenschaften möglich, wobei grundsätzlich zwei Methoden zu unterscheiden seien: Die Laufzeitpeilung und die Richtungspeilung.⁶³¹⁷

Bei der Laufzeitpeilung werde durch Zeitmessung bestimmt, welche Wegstrecke eine Funkwelle zurücklege. In der Ebene benötige man für eine Ortung drei, im Raum vier Messungen von unterschiedlichen Orten aus. Diese Methode werde sowohl im Rahmen des Global Positioning System (GPS) als auch durch die am weitesten verbreiteten Mobilfunknetze zur Positionsbestimmung von Mobilfunkgeräten genutzt.⁶³¹⁸

Bei der Richtungspeilung, die auch als Angle of Arrival (AoA) bezeichnet werde, werde mittels einer Richtantenne ein Vektor bestimmt, auf dem der Ursprungsort der Welle liege. Für eine derartige Ortung benötige man in der Ebene zwei, im Raum drei Vektoren, deren Schnittpunkt den Standpunkt des MFG darstelle.⁶³¹⁹

bbb) Ortung eines Mobilfunkgeräts in zellulären Mobilfunknetzen

Der Sachverständige *Dr. Federrath* hat explizit darauf hingewiesen, dass alle Aussagen seines Gutachtens zu Lokalisierungsmöglichkeiten eines Mobilfunkgeräts sich auf Lokalisierungsmethoden beziehen, die während des Untersuchungszeitraums generell möglich waren. Für den Untersuchungsgegenstand sei jedoch auch die konkrete Ausgestaltung des Mobilfunkverkehrs in den Ländern Afghanistan, Pakistan, Jemen und Somalia während des

6316) The Johns Hopkins Foreign Affairs Symposium Presents: The Price of Privacy: Re-Evaluation the NSA, *Youtube.com*, veröffentlicht am 7. April 2014.

6317) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. *Dr. Federrath*, MAT A SV-14/2, S. 7.

6318) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. *Dr. Federrath*, MAT A SV-14/2, S. 7.

6319) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. *Dr. Federrath*, MAT A SV-14/2, S. 7.

Untersuchungszeitraumes relevant. Er besitze keine spezifischen Kenntnisse über die dort im Untersuchungszeitraum konkret vorhandene Mobilfunkinfrastruktur und den Verbreitungsgrad von GPS-fähigen MFG in diesen Ländern.⁶³²⁰

Die Lokalisierung eines MFG in den weit verbreiteten Mobilfunknetzen des Massenmarkts (GSM, UMTS und andere) sei ohne zusätzlichen technischen Aufwand möglich, weil entsprechende Ortungsfunktionen in den Mobilfunknetzen bereits implementiert seien.⁶³²¹ Mit Hilfe der standardisierten Protokolle des Signalling System No. 7 (SS7) ließe sich auch durch Dritte abfragen, in welcher Funkzelle ein MFG eingebucht sei, wobei Funkzellen je nach ländlicher oder Stadtlage einen Radius von ca. 30 Kilometern oder von 100 Metern hätten.⁶³²²

Eine nähere Ortung könne dann durch verschiedene Methoden der Laufzeitpeilung erfolgen. Grundsätzlich unterschieden würden dabei zwei Methoden: Bei dem Verfahren „Time of Arrival“ (ToA) handele es sich um ein sogenanntes netzbasiertes Ortungsverfahren, weil hier die Laufzeit der Funkwellen, die vom MFG zur sogenannten Base Transceiver Station (BTS), der Basisempfängerstation, gesendet werden, gemessen wird.⁶³²³ Dem gegenüber werde bei der Methode „Observed Time Difference“ (OTD) das Signal von der Basisstation zum MFG gesendet, das seinen Standort selbstständig ermittele. Es handele sich dementsprechend um ein terminalbasiertes Ortungsverfahren.⁶³²⁴ Das Mobilfunknetz erfahre bei solchen Verfahren zunächst nichts über den Standort des MFG.⁶³²⁵ Es sei aber möglich, in GSM- und UMTS-Netzen mittels des sogenannten Radio Resource Location Service Protocol (RRLP), im LTE-Standard mittels des sogenannten Radio Link Failure-Berichts den aktuellen Standort des MFG abzufragen.⁶³²⁶

Die Genauigkeit einer Ortung im AoA-Verfahren hänge u. a. vom Abstand zwischen den Basisstationen ab. In einem Experiment in einer Funkzelle mit einem Radius von fünf Kilometern habe es bei 75 Prozent aller MFG zu einer Ortungsgenauigkeit von bis zu 100 Metern geführt.⁶³²⁷

Eine Ortung mittels OTD ermögliche Genauigkeiten von 50 bis 125 Metern bei der Positionsbestimmung, benötige aber Signale aus mindestens zwei Nachbarfunkzellen und sei daher nur in Gebieten mit einer entsprechend hohen Dichte an BTS, mithin nicht in den ländlichen Regionen von Somalia, Jemen, Pakistan oder Afghanistan erfolgversprechend.⁶³²⁸

Auch das Global Positioning System (GPS) basiere auf der Laufzeitpeilung⁶³²⁹, wobei hierbei terminalbasiert die Laufzeitunterschiede der von den GPS-Satelliten ausgehenden Signale die Positionsberechnung mit einer Genauigkeit von etwa zehn Metern ermöglichen, wenn das MFG über einen GPS-Empfänger verfügt.⁶³³⁰

ccc) Ortung eines Mobilfunkgeräts mittels IMSI-Catcher, insbesondere GILGAMESH

Die International Mobile Subscriber Identity (IMSI) ist eine weltweit einmal für jede SIM-Karte vergebene Teilnehmerkennung in den Mobilfunknetzen der Standards GSM, UMTS und LTE. Die International Mobile Station

6320) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 10.

6321) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 10.

6322) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 10.

6323) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 11 und Abbildung S. 16.

6324) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 11.

6325) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 12.

6326) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 12.

6327) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 11.

6328) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 11 f.

6329) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 7.

6330) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 12.

Equipment Identity (IMEI) ist eine 15-stellige Seriennummer eines GSM- oder UMTS-Endgeräts, die dessen eindeutige Identifizierung erlaubt.⁶³³¹

In dem schriftlichen Gutachten des Sachverständigen *Dr. Federrath* heißt es:

„Ein IMSI-Catcher ist ein Gerät, welches die IMSI und die IMEI eines MFG auslesen kann.

Hierfür tarnt sich der IMSI-Catcher als normale Basisstation eines Mobilfunknetzes und bringt erreichbare MFG im Einzugsbereich dazu, sich in die Funkzelle des IMSI-Catchers umzubuchen. Anschließend können die IMSI und die IMEI eines MFG abgefragt werden.

Hierzu sendet der IMSI-Catcher einen sog. Identity Request an das MFG.“⁶³³²

Während im weit verbreiteten GSM-Netzstandard IMSI-Catcher problemlos einsetzbar seien, gebe es keine universell einsetzbaren Geräte dieser Art für UMTS- und LTE-Netze. Allerdings sei es möglich, UMTS- und LTE-fähige MFG durch einen sogenannten Downgrade-Angriff zur Nutzung des GSM-Standards zu bewegen.⁶³³³

„Im Folgenden wird zusammenfassend beschrieben, wie eine Drohne zur Ortung von Mobilfunkgeräten (MFG) des Massenmarktes (GSM, UMTS, CDMA etc.) eingesetzt werden könnte. Für diesen Zweck wird die Drohne mit einem speziellen IMSI-Catcher ausgestattet.“⁶³³⁴

Weiter heißt es in dem Gutachten:

„Die Lokalisierung durch die Drohne erfolgt schrittweise:

1. Der IMSI-Catcher simuliert zunächst eine Funkzelle des Mobilfunknetzes.
2. Das MFG bucht sich in die simulierte Funkzelle ein. Dabei werden die IMSI und die IMEI des MFG an den IMSI-Catcher übertragen.
3. Mit Hilfe von RRLP werden ggf. auf dem MFG lokal mittels GPS oder anderer Lokalisierungsverfahren ermittelte Standortdaten abgefragt.
4. Während der Kommunikation zwischen MFG und IMSI-Catcher wird die Empfangsrichtung der Funkwellen bestimmt. Die Position des MFG ergibt sich aus dem Schnittpunkt der Erdoberfläche mit der Empfangsrichtung.

Ein von US-Stellen auf Drohnen eingesetzter IMSI-Catcher ist GILGAMESH, welcher laut Herstellerbeschreibung für das Frequenzspektrum des GSM-Mobilfunknetzes ausgelegt ist. Die Sendeleistung dieses IMSI-Catchers ist vermutlich so groß, dass in Abhängigkeit von den geographischen und atmosphärischen Bedingungen eine Funkzelle mit einem Radius von max. 15 km aufgespannt werden kann.“⁶³³⁵

6331) Vgl. Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. *Dr. Federrath*, MAT A SV-14/2, S. 8.

6332) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. *Dr. Federrath*, MAT A SV-14/2, S. 13.

6333) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. *Dr. Federrath*, MAT A SV-14/2, S. 13.

6334) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. *Dr. Federrath*, MAT A SV-14/2, S. 15.

6335) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. *Dr. Federrath*, MAT A SV-14/2, S. 15.

Es ergebe sich bei einer angenommenen Flughöhe von einem Kilometer eine Lokalisierung innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 35 Metern.⁶³³⁶ Durch Optimierung bei der Winkelmessung könne dieses Ergebnis auch bei einer Flughöhe von zwei Kilometern erreicht werden.⁶³³⁷ Bei geringeren Messfehlerquoten könne der Radius auf fünf Meter verringert werden.⁶³³⁸

„Somit ergibt sich unter günstigen atmosphärischen und geographischen Bedingungen die Möglichkeit, eine Fernlenkwaffe mit einem tödlichen Radius von 5 m mit hinreichender Treffergenauigkeit für eine gezielte Tötung einsetzen zu können.

Fernlenkwaffen wie die Hellfire-Raketen sollen mit einem 9 kg schweren Gefechtskopf einen bis zu 20 m großen tödlichen Radius haben. Üblicherweise werden diese Systeme mit Laserunterstützung ferngelenkt.

Die konkrete Ausgestaltung des Mobilfunkverkehrs in den Ländern Afghanistan, Pakistan, Jemen und Somalia während des Untersuchungszeitraumes ist für die hier beschriebene Lokalisierung mittels IMSI-Catcher bedeutungslos, da das Lokalisierungsverfahren autonom arbeitet, d. h. nicht auf die Infrastruktur des Mobilfunknetzes angewiesen ist.

Abschließend ist festzustellen, dass [über] die tatsächliche Arbeitsweise von auf Drohnen eingesetzten IMSI-Catchern leider nichts Näheres bekannt ist. Die Darstellung orientiert sich daher lediglich an den technischen Möglichkeiten, die während des Untersuchungszeitraumes bestanden. Die Lokalisierung eines MFG bringt keine Gewissheit, welche konkrete Person das lokalisierte MFG bei sich hat, d.h. eine Personenidentifizierung ist mit den beschriebenen Verfahren nicht möglich. MFG können grundsätzlich auch falsche Identifizierungsmerkmale vortäuschen [...]. Somit ist eine zweifelsfreie Zuordnung von MFG zu Personen nicht möglich. Hier müssten ggf. weitere Aufklärungsmethoden hinzutreten.“⁶³³⁹

bb) Angaben des Zeugen **Brandon Bryant**

Der Zeuge *Bryant* hat vor dem Ausschuss zur Frage der Ortung von Mobiltelefonen im Rahmen von Kampfdrohneninsätzen Folgendes bekundet:

„Auf dem Fluggerät gibt es einen sogenannten GILGAMESH-Pod, das ist ein Signalsystem, das wie ein mobiler Funkmast funktioniert. Und damit können wir Mobiltelefonnummern, PIN-Nummern von Mobiltelefonen verfolgen, die etwas anderes sind als die SIM. Wir können mitverfolgen, wer angerufen wird, wie lange die Anrufe dauern, wem SMS geschrieben werden – nicht unbedingt den Inhalt der SMS –, wie lange es dauert, bis die SMS beantwortet wird. Metadaten sind also eine sehr große und breite Kategorie; aber es

6336) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 16.

6337) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 16.

6338) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 17.

6339) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV-14/2, S. 17.

ist nicht das, was tatsächlich gesprochen wird. Aber wir verfolgten das Signal, das aus diesem Gebäude kam, über das Signalsystem.“⁶³⁴⁰

Zur Funktionsweise des GILGAMESH-Pods hat der Zeuge *Bryant* weiterhin bekundet:

„Der GILGAMESH-Pod funktionierte sozusagen als eigener Funkmast. [...] Das war unsere Erfahrung, dass das Mobiltelefon nach dem stärksten Signal sucht und seine Akkuleistung verschwendet. Nun, das Mobiltelefon wählt immer das stärkste Signal aus, und das stärkste Signal ist immer da, der Funkmast. Was wir also machen, ist, wir pingen diese Funkmäste für den Zugang an – zum Beispiel die Handys, die angerufen werden, oder so etwas –, und sobald unser Pod erkennt, dass das Handy benutzt wird, versucht er auch, dieses Handy vom Funkmast auf unseren zu ziehen und dann das Signal zwischen dem Funkmast und uns zu triangulieren, um so die Zielperson zu orten. [...] Mit Satellitentelefonen würde das nicht funktionieren, nur mit normalen Handys.“⁶³⁴¹

Dieses Gerät werde von einem Signals Intelligence-Offizier, dem sogenannten Pod-Operator⁶³⁴², bedient, der sich nicht im Cockpit aufhalte.⁶³⁴³ Bisweilen müsse man sich im Einsatzland aufhalten, um es nutzen zu können, bisweilen könne man sich über das Satellitensignal, das die Drohne steuert mit dem GILGAMESH-Programm verbinden.⁶³⁴⁴ Um das bestmögliche Signal zu empfangen, müsse sich das Fluggerät mit einer bestimmten Geschwindigkeit in einer bestimmten Richtung bewegen.⁶³⁴⁵ Jeder Standardeinsatz habe mit der Erhebung von Signals Intelligence zu tun gehabt; welche Daten konkret hierbei erhoben worden seien, wisse er [*Bryant*] nicht.⁶³⁴⁶ Der Zeuge *Bryant* hat aber bestätigt, dass die technische Ausstattung der Drohne von verschiedenen Bedarfsträgern genutzt worden und bisweilen Feedback im Hinblick auf die Lokalisierung eines Mobiltelefons mitgeteilt worden sei.⁶³⁴⁷ Es habe dann bei der militärischen Einsatzführung eine Schussfreigabe eingeholt werden müssen.⁶³⁴⁸

Nach seiner Auffassung ist es möglich, mittels Mobilfunknummer eine zielgenaue Ortung durchzuführen; ihm sei ein Fall bekannt, in dem das erfolgt sei.⁶³⁴⁹

„Nun, es gab diese zwei neuseeländischen Zivilisten, die sich im Nahen Osten aufhielten, und die Regierung hatte Informationen an meine Regierung weitergegeben, die zu ihrem Tod führten, und es stellte sich heraus, dass sie keine Aufständischen waren oder sich dem Dschihad angeschlossen hatten. Sie arbeiteten dort nur als Lehrer. Und sie wurden bei einem Drohnenangriff getötet.“⁶³⁵⁰

6340) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 38.

6341) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 51 f.

6342) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 82.

6343) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 38.

6344) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 54, vgl. auch S. 77.

6345) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 39.

6346) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 39.

6347) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 40.

6348) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 40.

6349) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 52 f.

6350) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 53.

Ferner gebe es auf dem Fluggerät eine Vorrichtung, die Air Handler heiße und Lang- und Kurzwellenfunkfrequenzen empfange.⁶³⁵¹ Dieses Gerät werde beispielsweise in Waziristan genutzt, weil es dort keine Mobilfunkmasten und daher keine Handys gebe.⁶³⁵²

cc) Medienbericht

Im Rahmen eines Artikels vom 17. April 2015 veröffentlichte das Internetjournal *The Intercept* mehrere schematische Darstellungen zu angeblichen technischen Details und zum Ablauf von US-Drohneneinsätzen, die „durch einen Informanten zur Verfügung gestellt [worden seien], der Kenntnisse von dem Drohnenprogramm der US-Regierung hat“.⁶³⁵³ Eine dieser Darstellungen betrifft den Aufbau von GILGAMESH und des Air Handlers.⁶³⁵⁴

Nach Darstellung von *The Intercept* verwende die GILGAMESH-Plattform ein Gerät, das unter der Drohne angebracht sei und das wie ein falscher Funkmast für Handysignale funktioniere, mit dem sich die Mobiltelefone von Zielpersonen verbänden. Dadurch könne ihr genauer Standort ermittelt werden. Die Folien beschreiben nach Auffassung von *The Intercept* auch, dass Drohnen mit einer Sammelplattform namens „AIRHANDLER“ ausgestattet seien, die die Daten über Ramstein zurück an die Bodenkontrollstationen leite.⁶³⁵⁵

dd) Erkenntnislage der Bundesregierung und nachgeordneter Behörden

Die zur Frage der Verwendbarkeit personenbezogener Daten zur zielgenauen Ortung als Zeugen vernommenen Mitarbeiter deutscher Behörden oder Regierungsstellen haben übereinstimmend angegeben, keine Kenntnis davon gehabt zu haben, dass die Lokalisierung mithilfe von Mobilfunknummern möglich sei. Sie seien jedenfalls davon ausgegangen, dass eine solche Ortung allein mittels Mobilfunknummer technisch nicht möglich sei.

aaa) Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

So hat etwa der Zeuge *Folker Berfuß*, vom 15. August 2011 bis Ende 2014 Gruppenleiter für die Auswertung und Beschaffung Internet, Abteilung Islamismus/Terrorismus des BfV⁶³⁵⁶, bekundet, nach seiner Kenntnis seien GPS-Daten für eine Zielortung geeignet, Mobilfunknummern aber nicht.⁶³⁵⁷ Die vom Zeugen *Brandon Bryant* genannte Möglichkeit, mittels eines an einer Kampfdrohne angebrachten IMSI-Catchers ein Mobiltelefon so zielgenau zu orten, dass ein Angriff durchgeführt werden könne, sei ihm nicht bekannt gewesen.⁶³⁵⁸

Der Zeuge *André Treuenfels*, von 2009 bis 2012 Leiter des für Grundsatzfragen der Telekommunikations- und Postüberwachung zuständigen Referats 3B1 und seit 2012 Gruppenleiter 3B⁶³⁵⁹ im BfV, hat angegeben, GSM-Mobilfunknummern seien „nur sehr grob“ zur Ortung geeignet.⁶³⁶⁰ Die Zeugin *Doreen Delmdahl*, die von 2008 bis 2010 als Referentin im BfV mit G 10-Technik und Auswertung befasst war und seit Januar 2010 Leiterin des

6351) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 103.

6352) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 103.

6353) *The Intercept* vom 17. April 2015 „Deutschland ist offensichtlich das Herzstück des amerikanischen Drohnenkrieges“, MAT A Sek-21a_DE (Übersetzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages), Bl. 1.

6354) Schematische Darstellung, MAT A Sek-21b, Bl. 1.

6355) *The Intercept* vom 17. April 2015 „Deutschland ist offensichtlich das Herzstück des amerikanischen Drohnenkrieges“, MAT A Sek-21a_DE (Übersetzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages), Bl. 11.

6356) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 6.

6357) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 44.

6358) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 44.

6359) Dienstpostenübersicht *Treuenfels*, MAT A Z-116, Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

6360) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 12; vgl. auch *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 35.

für G 10-Auswertung und Rechtsprüfung zu Maßnahmen nach Art. 10 des Grundgesetzes (GG) zuständigen Referats 3B6 des BfV ist, hat die Übermittlung von Mobilfunknummern wie folgt bewertet:

„Aber was zum Beispiel nach wie vor unschädlich wäre, so glaube ich, sind deutsche Handynummern, also Handynummern, mit denen die Betroffenen [...] hier noch telefoniert haben, bevor sie ins Ausland gegangen sind.“⁶³⁶¹

Der Zeuge *Wilhelm Dettmer*, vom 1. November 2010 bis 1. Februar 2011 kommissarischer Leiter des für die Bearbeitung dschihadistischer Netzwerke zuständigen Referats 6D5 des BfV, hat vor dem Ausschuss geäußert:

„Wenn ich mich recht erinnere, war die Position, die im Hause vertreten wurde, dass die Übermittlung, also die Handydaten alleine, nicht für eine zielgenaue Ortung im Zielgebiet reichen.“⁶³⁶²

Auch der Zeuge *Dr. Klaus Rogner*, seit November 2006 Referatsgruppenleiter 6E im BfV und seit 2006 Leiter der Abteilung 6 des BfV⁶³⁶³, hat angegeben, dass nach seinem Kenntnisstand Mobilfunknummern nicht zu den für eine geografische Ortung unmittelbar geeigneten Daten gehörten.⁶³⁶⁴

Dies hat der Zeuge *Heinz Fromm*, Präsident des BfV von Juni 2000 bis Juli 2012⁶³⁶⁵, bestätigt:

„Im BfV waren wir der Überzeugung, dass sich Handynummern nicht zur exakten Ortung von Personen eignen.“⁶³⁶⁶

Das sei innerhalb des BfV „damals sozusagen Allgemeinwissen“ gewesen.⁶³⁶⁷

Der Zeuge *Henrik Isselburg*, seit Sommer 2006 Leiter des für Islamismus und islamistische Terrornetzwerke mit Bezug zu Afghanistan und Pakistan zuständigen Referats 6D2 des BfV⁶³⁶⁸, hat ergänzt, dass innerhalb des BfV Diskussionen darüber geführt worden seien, ob eine zielgenaue Lokalisierung anhand einer Mobilfunknummer möglich sei; im Ergebnis sei man zu der Auffassung gekommen, dass dies nicht der Fall sei.⁶³⁶⁹ Auch die im BfV mit dem Einsatz von IMSI-Catchern befassten Mitarbeiter hätten dies so gesehen.⁶³⁷⁰

bbb) Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

In einer Veröffentlichung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aus dem Jahr 2008 wurden verschiedene durch die Betreiber von Mobilfunknetzen verwendete Methoden zur Ortung von Mobiltelefonen im Rahmen der sogenannten Location-Based Services beschrieben.⁶³⁷¹ Die Genauigkeit der sogenannten zellbasierten Verfahren, bei denen der Standort des Endgeräts mit dem Standort der Basisstation gleichgesetzt werde, hänge von der Größe der Mobilfunkzelle ab, deren Radius zwischen 100 Metern und 35 Kilometern liegen

6361) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 41.

6362) *Dettmer*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 120.

6363) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 79.

6364) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 107.

6365) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 5.

6366) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 8.

6367) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 35; vgl. auch *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 125.

6368) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 73.

6369) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 89.

6370) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 116.

6371) Studie des BSI „Öffentliche Mobilfunknetze und ihre Sicherheitsaspekte“, MAT A BfV-22, Bl. 6 (108 ff.).

könne.⁶³⁷² Die Ortungsgenauigkeit könnte durch weitere technische Mittel und Verfahren erhöht werden, die aber immer noch ein Feld von 0,24 Quadratkilometern als Ortungsergebnis lieferten.⁶³⁷³

Zeit- und winkelbasierte Verfahren könnten genauere Ergebnisse liefern, indem sie Daten mehrerer Basisstationen nutzten.⁶³⁷⁴ Diese Verfahren lieferten Standortdaten mit einer Genauigkeit von 50 bis 200 Metern.⁶³⁷⁵

In einer Studie vom 16. Dezember 2010 befasste sich das BSI erneut mit der Möglichkeit der Ortung von Mobiltelefonen durch Location-Based Services.⁶³⁷⁶ Nach den dort mitgeteilten Erkenntnissen haben die folgenden Ortungsverfahren die jeweils angegebenen Genauigkeitswerte⁶³⁷⁷:

Ortungsmethode	Genauigkeit
Zellbasierte Ortung mit Funksignalauswertung	100 – 1 500 Meter
Time of Arrival (ToA), siehe oben aa)	50 – 200 Meter
Angle of Arrival (AoA), siehe oben aa)	150 – 300 Meter
Enhanced Observed Time Difference (E- OTD), siehe oben aa)	50 – 400 Meter
A-GPS (GPS-Koordinaten unterstützt durch Cell-ID und Auswertung Funksignale)	5 – 50 Meter

Der Zeuge *Andreas Könen*, vom 1. Januar 2013⁶³⁷⁸ bis zum 31. August 2016⁶³⁷⁹ Vizepräsident des BSI, hat zur Frage der Möglichkeit, ein Mobiltelefon zu orten, unter Bezugnahme auf die vorgenannte Studie angegeben, die Genauigkeit einer reinen GSM-Ortung hänge von der Dichte der Basisstationen ab, die zwischen 100 Metern und 30 bis 40 Kilometern variieren könne.⁶³⁸⁰ Soweit das Mobiltelefon über GPS verfüge, könnten dessen Daten beispielsweise durch eine in das Telefon eingebrachte Malware ausgeleitet werden, was eine Ortung „auf wenige Meter“ ermögliche.⁶³⁸¹ Der Zeuge hat ergänzt:

„Allerdings ist es eine sehr diffizile Frage, gerade zu beantworten, zu welchen Daten welche technische Fähigkeit wann wo wer hatte und was zur Verfügung stand.“⁶³⁸²

Zur Lokalisierung von Personen durch etwa an Drohnen angebrachte IMSI-Catcher habe er keine Erkenntnisse.⁶³⁸³ Freilich stünden durch den Einsatz eines IMSI-Catchers sämtliche GSM- und Applikationsdaten eines

6372) Studie des BSI „Öffentliche Mobilfunknetze und ihre Sicherheitsaspekte“, MAT A BfV-22, Bl. 6 (109); Studie des BSI „Schutz Mobiler Kommunikationslösungen vor Angriffen über die Netzinfrastrukturen der Mobilkommunikation - Teil 1“, MAT A BfV-22, Bl. 154 (323), (VS-NfD – insoweit offen).

6373) Studie des BSI „Öffentliche Mobilfunknetze und ihre Sicherheitsaspekte“, MAT A BfV-22, Bl. 6 (109 f.).

6374) Studie des BSI „Öffentliche Mobilfunknetze und ihre Sicherheitsaspekte“, MAT A BfV-22, Bl. 6 (110).

6375) Studie des BSI „Öffentliche Mobilfunknetze und ihre Sicherheitsaspekte“, MAT A BfV-22, Bl. 6 (114).

6376) Studie des BSI „Schutz Mobiler Kommunikationslösungen vor Angriffen über die Netzinfrastrukturen der Mobilkommunikation - Teil 1“, MAT A BfV-22, Bl. 154 (322 ff.), (VS-NfD – insoweit offen).

6377) Studie des BSI „Schutz Mobiler Kommunikationslösungen vor Angriffen über die Netzinfrastrukturen der Mobilkommunikation - Teil 1“, MAT A BfV-22, Bl. 154 (323), (VS-NfD – insoweit offen).

6378) Dienstpostenübersicht des Zeugen *Könen*, MAT A Z-124/1 (VS-NfD – insoweit offen).

6379) <http://www.behoerden-spiegel.de/icc/Internet/sub/fee/fee62c6e-d95e-651b-d90b-86407b988f2e,,aaaaaaaaaaaa-aaaa-bbbb-00000000003&uMen=1f75009d-e07d-f011-4e64-494f59a5fb42.htm>.

6380) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 41.

6381) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 41.

6382) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 41 und 44.

6383) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 71.

Mobiltelefons zur Verfügung.⁶³⁸⁴ Speziell zur Ortung im Rahmen von Drohneneinsätzen sei das BSI nie von anderen Regierungsstellen oder Behörden um Informationen gebeten worden.⁶³⁸⁵

ccc) Bundesministerium des Innern (BMI)

Der Zeuge *Dr. Dieter Romann*, der von 2009 bis 2012 Leiter des für Ausländerterrorismus und Ausländerextremismus zuständigen Referats ÖS II 3 im Bundesministerium des Innern (BMI) war⁶³⁸⁶, hat bekundet, in seinem Arbeitsbereich sei die Frage, ob bestimmte personenbezogene Daten zur Ortung einer Person verwendet werden könnten, erst nach dem 4. Oktober 2010 [siehe hierzu unter H.I.5.b)] aufgetreten.⁶³⁸⁷ Das BMI sei danach⁶³⁸⁸ zu dieser Frage durch das BfV, das BSI und den Bundesnachrichtendienst (BND) beraten worden.⁶³⁸⁹ Der Kenntnisstand sei gewesen, dass außer GPS-Daten keine Mobilfunkdaten zu einer zielgenauen Ortung geeignet seien.⁶³⁹⁰

Der Zeuge *Stefan Kaller* war von Januar 2008 bis Ende 2011 Leiter der für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zuständigen Unterabteilung ÖS III im BMI und seit dem 1. Januar 2012 Leiter der dortigen Abteilung Öffentliche Sicherheit (ÖS).⁶³⁹¹ Er hat vor dem Ausschuss angegeben, Mobilfunknummern seien nicht geeignet, eine hinreichend genaue Zielführung zu ermöglichen.⁶³⁹² Dies sei die einhellige Meinung innerhalb seines Hauses.⁶³⁹³

ddd) Bundesnachrichtendienst (BND)

Der Zeuge *R. U.*, der ab Frühjahr 2010 Leiter der BND-Außenstelle Bad Aibling war⁶³⁹⁴, hat bekundet, dass die in seiner Dienststelle erhobenen Funkzellendaten für eine zielgenaue Ortung nicht hinreichend genau seien.⁶³⁹⁵ GPS-Daten als weiteres Metadatum würden eine genauere Lokalisierung ermöglichen.⁶³⁹⁶

Der im BND seit dem 1. Dezember 2013 als Leiter des Rechtsreferats tätige⁶³⁹⁷ Zeuge *Dr. Werner Ader* hat mitgeteilt, dass nach seiner Kenntnis Handydaten geeignet seien, um einen bestimmten Aufenthaltsraum festzustellen.⁶³⁹⁸ Dessen Größe hänge u. a. von der Größe der jeweiligen Funkzelle ab.⁶³⁹⁹

In Bezug auf die Nutzung von Satellitentelefonen, die als solche nicht Teil des GSM-Netzes sind, hat der Zeuge *Ernst Uhrlau*, Präsident des BND von 2005 bis zum Dezember 2011⁶⁴⁰⁰, dem Ausschuss mitgeteilt, er glaube, dass Daten aus der Thuraya-Aufklärung zur Zielerfassung geeignet seien.⁶⁴⁰¹ Auch sein Nachfolger im Amt, der

6384) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 71.

6385) *Könen*, Protokoll-Nr. 104 I, S. 71 f.

6386) Lebenslauf des Zeugen *Dr. Romann* unter http://www.bundespolizei.de/Web/DE/Service/Presse/04Lebenslaeufer/vita_P_file.pdf?blob=publicationFile.

6387) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 141.

6388) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 141 f.

6389) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 132.

6390) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 130 und 132.

6391) Dienstpostenübersicht des Zeugen *Kaller*, MAT A Z-126/1, Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

6392) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 32.

6393) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 67.

6394) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 5.

6395) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 19.

6396) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 38.

6397) *Dr. Ader*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 109.

6398) *Dr. Ader*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 145.

6399) *Dr. Ader*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 145.

6400) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 5.

6401) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 65.

Zeuge *Gerhard Schindler*, hat angegeben, dass bei den durch diese Aufklärung erfassten Daten Georeferenzdaten enthalten seien.⁶⁴⁰²

eee) Bundeskanzleramt

Der Zeuge *Albert Karl*, der ab dem 5. August 2013 das für die Dienstaufsicht über den BND zuständige Referat 603 im Bundeskanzleramt leitete⁶⁴⁰³, hat erklärt, es gäbe wohl Analysen, denen zufolge Telefonnummern für eine Ortung zur Zielerfassung nicht geeignet seien.⁶⁴⁰⁴

fff) Auskünfte der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterrichtete den Deutschen Bundestag am 7. Dezember 2011 dahingehend, dass sie keine umfassenden Kenntnisse über die technischen Fähigkeiten der USA zur Ortung eines Mobiltelefons, wenn dessen Rufnummer bekannt ist, habe.⁶⁴⁰⁵

Am 6. Mai 2013 erklärte sie zum einen, dass die Sicherheitsbehörden des Bundes grundsätzlich keine Informationen weitergäben, die unmittelbar für eine zielgenaue Lokalisierung benutzt werden könnten,⁶⁴⁰⁶ und zum anderen, dass die Sicherheitsbehörden des Bundes GSM-Mobilfunknummern nach den gesetzlichen Bestimmungen übermittelten.⁶⁴⁰⁷

Am 12. August 2013 gab der damalige Chef des Bundeskanzleramts, der Zeuge *Ronald Pofalla*, ein Pressestatement ab, in dem es u. a. heißt:

„Aus aktuellem Anlass möchte ich auch etwas zur Übermittlung von Mobilfunknummern durch den BND an Partnerdienste sagen. [...] Die Datenweitergabe erfolgt auf der Grundlage des BND-Gesetzes. Die Übermittlungspraxis erfolgt seit 2003/2004. Die Experten der Sicherheitsbehörden des Bundes haben versichert, dass GSM-Mobilfunknummern für eine zielgenaue Lokalisierung nicht geeignet sind.“⁶⁴⁰⁸

Erkenntnisse über US-amerikanische Flugkörper, die sich als Funkzellen ausgeben können und darüber, wie genau die Ortung von Handys mit dieser Technik möglich sei, lägen der Bundesregierung nicht vor.⁶⁴⁰⁹ Ebenso habe sie keine eigenen Erkenntnisse über das GILGAMESH-System oder eine Plattform mit ähnlichen Funktionalitäten.⁶⁴¹⁰

6402) *Schindler*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 57.

6403) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 62.

6404) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 73.

6405) Antwort der Bundesregierung vom 7. Dezember 2011 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/8088, S. 5.

6406) Antwort der Bundesregierung vom 6. Mai 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/13381, S. 6.

6407) Antwort der Bundesregierung vom 6. Mai 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/13381, S. 6.

6408) Unkorrigiertes Protokoll des Pressestatements des Zeugen *Pofalla* vom 12. August 2013, MAT A BMI-1/10m_2, Bl. 56 (59).

6409) Antwort der Bundesregierung vom 24. April 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1214, S. 5.

6410) Antwort der Bundesregierung vom 5. Mai 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1318, S. 11.

2. Rechtliche und völkerrechtliche Rahmenbedingungen zum Einsatz von Kampfdrohnen

a) Rechtliche Grundlagen aus Sicht der Vereinigten Staaten von Amerika

Im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedete der US-Kongress am 18. September 2001 eine sogenannte Joint Resolution, einen gemeinsamen Beschluss des Repräsentantenhauses und des Senats gemäß Article I Section 7 § 3 der US-Verfassung, der Gesetzesrang hat und die Autorisierung des Einsatzes militärischer Gewalt gegen die Verantwortlichen dieser Anschläge zum Gegenstand hat. Die sogenannte Authorization for Use of Military Force (AUMF) enthält nach einer Präambel, in der auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 Bezug genommen und das Recht der Vereinigten Staaten auf Selbstverteidigung gegen terroristische Bedrohungen betont wird, in Section 2 Buchstabe a AUMF folgende Festlegung:

„That the President is authorized to use all necessary and appropriate force against those nations, organizations, or persons he determines planned, authorized, committed, or aided the terrorist attacks that occurred on September 11, 2001, or harbored such organizations or persons, in order to prevent any future acts of international terrorism against the United States by such nations, organizations or persons.“⁶⁴¹¹

„Dass der Präsident dazu ermächtigt ist, jede notwendige und angemessene Gewalt gegen jene Nationen, Organisationen oder Personen anzuwenden, von denen er ausgeht, dass sie den Terrorangriff vom 11. September 2001 geplant, genehmigt, begangen oder dazu Hilfestellung geleistet haben, oder solchen Organisationen oder Personen Unterschlupf gewährt haben, um jegliche zukünftige internationale terroristische Handlungen gegen die Vereinigten Staaten durch solche Nationen, Organisationen oder Personen zu verhindern.“⁶⁴¹²

Dieses Gesetz wird in den Vereinigten Staaten von Amerika als Ermächtigungsgrundlage für den weltweiten Anti-Terrorkampf, einschließlich des Einsatzes militärischer Mittel angesehen.⁶⁴¹³ Eine andere gleichermaßen geeignete einfachgesetzliche Grundlage existiert nach Auffassung der US-Administration und der in den USA herrschenden juristischen Lehre nicht.⁶⁴¹⁴

Nach einer Mindermeinung unter US-amerikanischen Rechtsexperten lassen sich die Kampfdrohneneinsätze der Vereinigten Staaten auch direkt auf Art. 2 der US-Verfassung stützen⁶⁴¹⁵, dessen Section 1 § 1 Satz 1 lautet:

„Die vollziehende Gewalt liegt bei dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.“

Weiterhin bestimmt Art. 2 Section 1 § 1 Satz 1, dass der Präsident auch Oberkommandierender der Streitkräfte der Vereinigten Staaten ist.

Ferner beruft sich die US-Regierung auf das Selbstverteidigungsrecht aus Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta), der ihr das Recht gebe, unilateral im Ausland gegen Personen vorzugehen, von denen eine

6411) <https://www.gpo.gov/fdsys/pkg/PLAW-107publ40/pdf/PLAW-107publ40.pdf>.

6412) Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages

6413) Drahtbericht der Deutschen Botschaft in den USA vom 21. Juni 2013, MAT A AA-3/1b_3, Bl. 106 (VS-NFD – insoweit offen).

6414) Drahtbericht der Deutschen Botschaft in den USA vom 21. Juni 2013, MAT A AA-3/1b_3, Bl. 106 (VS-NFD – insoweit offen).

6415) Drahtbericht der Deutschen Botschaft in den USA vom 21. Juni 2013, MAT A AA-3/1b_3, Bl. 106 (107), (VS-NFD – insoweit offen).

unmittelbare terroristische Bedrohung für die USA ausgehe und die sich in Staaten aufhielten, die nicht willens oder in der Lage seien, diese Bedrohung selbst zu beseitigen.⁶⁴¹⁶ Art. 51 der VN-Charta lautet:

„Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuseigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.“

In seiner Rede vor der National Defense University vom 23. Mai 2013 erklärte US-Präsident Barack Obama seine Absicht, die nunmehr seit zwölf Jahren gültige AUMF unter Einbeziehung des Kongresses weiterzuentwickeln und schließlich aufzuheben.⁶⁴¹⁷ Es gehe darum, den Kampf gegen den Terrorismus fortzusetzen, ohne die USA in einem permanenten Kriegszustand zu halten.⁶⁴¹⁸

Ein Mitarbeiter des u. a. für allgemeines und humanitäres Völkerrecht zuständigen⁶⁴¹⁹ Referats 500 des Auswärtigen Amtes (AA) hat sich zu den möglichen Rechtsfolgen einer Aufhebung der AUMF wie folgt geäußert:

„Mit letztlich dem Widerruf von AUMF [...] würde dann in der Tat die Rechtsgrundlage nach nationalem Recht für Aktionen in einem bewaffneten Konflikt mit Al Qaida entfallen, es gälte nur noch sonstiges amerikanisches Recht (also zunächst Strafverfolgung von Terroristen, nicht Krieg mit ihnen). Gez. Tötungen durch Drohnen wären aber dann wiederum möglich, wenn die USA sich völkerrechtlich an einem nicht-internationalen Konflikt (auf Seiten einer Regierung, gegen Aufständische/Terroristen) beteiligen würden, dies aber wohl auch wieder auf einer zusätzlichen innerstaatlichen Rechtsgrundlage.“⁶⁴²⁰

Die Aufhebung der AUMF liege indes nach dortiger Einschätzung noch in weiter Ferne.⁶⁴²¹ Am 18. Mai 2016 wurde ein Antrag zur Aufhebung der AUMF im US-Kongress abgelehnt.⁶⁴²²

b) Völkerrechtliche Wertung

aa) Sicht der Bundesregierung

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, wie die Bundesregierung US-Kampfdrohnenangriffe und in diesem Wege gegebenenfalls erfolgende gezielte Tötungen völkerrechtlich bewertet.

6416) Drahtbericht der Deutschen Botschaft in den USA vom 21. Juni 2013, MAT A AA-3/1b_3, Bl. 106 (107), (VS-NfD – insoweit offen).

6417) *The Guardian* vom 23. Mai 2013 “President Obama’s speech at National Defense University – full text”, MAT A BK-1/3a_8, Bl. 14 (20).

6418) *The Guardian* vom 23. Mai 2013 “President Obama’s speech at National Defense University – full text”, MAT A BK-1/3a_8, Bl. 14 (20).

6419) Organigramm des Auswärtigen Amtes vom 11. Februar 2013, MAT A AA-2a, Bl. 17.

6420) E-Mail des Referats 500 an das Referat 201 vom 20. Juni 2013, MAT A AA-3/1d_2, Bl. 244.

6421) E-Mail des Referats 500 an das Referat 201 vom 20. Juni 2013, MAT A AA-3/1d_2, Bl. 244.

6422) *Huffingtonpost.com* vom 18. Mai 2016 „House Votes Down Proposal To End 2001 War Authorization“.

In einer Zuarbeit des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zur Erwiderung auf eine gegen die Bundesregierung gerichtete verwaltungsrechtliche Klage heißt es zur Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit von gezielten Tötungen, bezogen auf den Einsatz der International Security Assistance Force (ISAF) in Afghanistan:

„Das angesprochene sogenannte „targeted killing“ im Rahmen von ISAF-Operationen in Afghanistan im Verständnis einer gezielten Bekämpfung von Personen mit tödlich wirkender Gewalt ist völkerrechtlich nicht ausgeschlossen. Denn in einem bewaffneten Konflikt dürfen feindliche Kämpfer auch außerhalb der Teilnahme an konkreten Feindseligkeiten auf der Grundlage des humanitären Völkerrechts gezielt bekämpft werden, was auch den Einsatz tödlich wirkender Gewalt einschließen kann.“⁶⁴²³

Der Zeuge *Stefan Sohm*, seit Januar 2013 Leiter des Völkerrechtsreferats des BMVg⁶⁴²⁴, hat diese rechtliche Auffassung vor dem Ausschuss bestätigt und sich wie folgt geäußert:

„In einem bewaffneten Konflikt ist grundsätzlich jedes militärische Handeln, das der Erfüllung militärischer Zielsetzungen dient, zulässig, sofern es nicht ausdrücklich durch konkrete Regelungen des Humanitären Völkerrechts untersagt ist. Umgekehrt ist es natürlich in Bereichen außerhalb bewaffneter Konflikte, wo wir jetzt nach nationalem Sprachgebrauch eher von polizeirechtlichen Kategorien ausgehen – im internationalen Bereich spricht man dann von sogenannten Law-Enforcement-Operationen, die also außerhalb des Rechts des bewaffneten Konfliktes liegen –, dann eigentlich die unterschiedliche Kategorie, dass wir eher sagen: Hoheitliche Eingriffe, insbesondere Grundrechtsbeeinträchtigungen, sind dann zulässig, wenn dafür eine besondere Ermächtigungsgrundlage besteht.“⁶⁴²⁵

Diese Unterscheidung gelte es grundsätzlich auch bei Drohnenangriffen zu treffen.⁶⁴²⁶

Auch nach Auffassung des u. a. für Völkerrecht zuständigen Referats⁶⁴²⁷ V I 4 des Bundesministeriums des Innern (BMI) ist für die Beurteilung der völkerrechtlichen Zulässigkeit einer gezielten Tötung durch Drohnenangriffe entscheidend, ob sich diese innerhalb eines bewaffneten Konflikts ereignet oder nicht.⁶⁴²⁸ Zudem komme es auf die Faktenlage im Einzelfall an.⁶⁴²⁹ Außerhalb eines bewaffneten Konflikts würden die allgemeinen Menschenrechtsstandards gelten, mit der Folge, dass es einer Rechtsgrundlage für eine gezielte Tötung bedürfe, die für das Gebiet von Afghanistan im ISAF-Mandat der VN liegen könne, im Übrigen im Selbstverteidigungsrecht gemäß Art. 51 der VN-Charta, was allerdings in jedem Einzelfall einen bewaffneten Angriff durch das Ziel erfordere.⁶⁴³⁰ Der mit einem Drohnenangriff in der Regel verbundene Eingriff in die territoriale Integrität eines anderen Staates könne durch Zustimmung dieses Staates gerechtfertigt sein oder dadurch, dass dieser das Agieren nichtstaatlicher Akteure von seinem Staatsgebiet aus nicht unterbinden könne oder wolle.⁶⁴³¹ Im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, wozu auch der Konflikt in Afghanistan gehöre, gelte der Maßstab des humanitären Völkerrechts,

6423) Zuarbeit des Referats R I 3 des BMVg vom 25. Mai 2012 zur Verwaltungsstreitsache des VG Köln 13 K 2822/12, MAT A BMVg-3/5c_7, Bl. 6 (7).

6424) *Sohm*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 88.

6425) *Sohm*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 91.

6426) *Sohm*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 92.

6427) Organigramm des BMI vom 4. Juni 2010, MAT A BMI-4a, Bl. 34.

6428) Vermerk zur völkerrechtlichen Bewertung des Referats V I 4 des BMI vom 1. November 2010, MAT A BfV-21/1, Bl. 5.

6429) Vermerk zur völkerrechtlichen Bewertung des Referats V I 4 des BMI vom 1. November 2010, MAT A BfV-21/1, Bl. 5.

6430) Vermerk zur völkerrechtlichen Bewertung des Referats V I 4 des BMI vom 1. November 2010, MAT A BfV-21/1, Bl. 5 (Bl. 6).

6431) Vermerk zur völkerrechtlichen Bewertung des Referats V I 4 des BMI vom 1. November 2010, MAT A BfV-21/1, Bl. 5 (6 f.).

des sog. „ius in bello“.⁶⁴³² In einem solchen Konflikt dürften feindliche Kämpfer auch dann gezielt bekämpft werden, wenn sie nicht an konkreten Feindseligkeiten beteiligt seien, wobei das Verhältnismäßigkeitsprinzip in Form des Verbots übermäßiger ziviler Opfer eine Grenze darstelle.⁶⁴³³ Welcher Nationalität die Zielpersonen seien, sei ohne Belang, es dürfe sich aber nicht um Zivilisten handeln.⁶⁴³⁴ Die Erhebung und Weitergabe von Daten durch deutsche Nachrichtendienste richte sich nach den für die Nachrichtendienste geltenden innerstaatlichen Gesetzen, insbesondere dem BND-Gesetz (BNDG) und dem Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG).⁶⁴³⁵ Die völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland im Falle der Nutzung von durch deutsche Stellen zur Verfügung gestellten Daten für einen völkerrechtswidrigen Kampfdrohnen Einsatz komme als Beihilfe zu einem Völkerrechtsverstoß in Betracht, wobei strittig sei, ob der Beihilfetatbestand bereits völker gewohnheitsrechtlich anerkannt ist.⁶⁴³⁶ In jedem Fall sei indes erforderlich, dass die Beihilfe mit einer entsprechenden Intention (sog. wrongful intent), d. h. die Datentübermittlung mit der Absicht oder dem sicheren Wissen einer Nutzung für eine im Einzelfall völkerrechtswidrige gezielte Tötung erfolge.⁶⁴³⁷

Aus Sicht des Auswärtigen Amtes ist der Einsatz von Kampfdrohnen durch das humanitäre Völkerrecht nicht grundsätzlich verboten, müsse aber die Regeln des humanitären Völkerrechts einhalten.⁶⁴³⁸ In einem Vermerk zur völkerrechtlichen Bewertung von gezielten Tötungen mittels Kampfdrohne heißt es weiter:

„Ob eine konkrete „gezielte Tötung“ – z.B. durch Einsatz von sog. „Drohnen“ – dem Völkerrecht entspricht, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern kann nur im Einzelfall bei Kenntnis aller relevanten Tatsachen beurteilt werden.“⁶⁴³⁹

Das Friedensvölkerrecht verbiete die Tötung von Menschen grundsätzlich und lasse sie nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zu.⁶⁴⁴⁰ Das betreffe vor allem Fälle der polizeilichen Gefahrenabwehr, in denen die Tötung eines Menschen nur als letztes Mittel gerechtfertigt sei und wenn der Einsatz weniger einschneidender Mittel ausgeschlossen sei.⁶⁴⁴¹ Im bewaffneten Konflikt sei dagegen die Tötung des militärischen Gegners nach Maßgabe des humanitären Völkerrechts erlaubt.⁶⁴⁴²

Kriterien eines bewaffneten Konflikts seien erstens die Intensität des Konfliktes – wie Dauer und Intensität der Gefechte, verwendete Waffen und Ausrüstung, Anzahl der beteiligten Kämpfer, Anzahl der Opfer, Ausmaß der Zerstörung und Auswirkung auf die Zivilbevölkerung – und zweitens die Organisation der nicht-staatlichen Konfliktpartei – wie das Vorliegen einer Kommandostruktur, Disziplinargewalt, Existenz von Hauptquartieren, territoriale Kontrolle über ein Gebiet und die Fähigkeit, militärische Operationen zu planen, zu koordinieren und

6432) Vermerk zur völkerrechtlichen Bewertung des Referats V I 4 des BMI vom 1. November 2010, MAT A BfV-21/1, Bl. 5 (7).

6433) Vermerk zur völkerrechtlichen Bewertung des Referats V I 4 des BMI vom 1. November 2010, MAT A BfV-21/1, Bl. 5 (7); Sprechzettel des BMVg für die Bundespressekonferenz am 28. Juli 2008, MAT A BMVg-3/3b, Bl. 426.

6434) Vermerk zur völkerrechtlichen Bewertung des Referats V I 4 des BMI vom 1. November 2010, MAT A BfV-21/1, Bl. 5 (7).

6435) Vermerk zur völkerrechtlichen Bewertung des Referats V I 4 des BMI vom 1. November 2010, MAT A BfV-21/1, Bl. 5 (8).

6436) Vermerk zur völkerrechtlichen Bewertung des Referats V I 4 des BMI vom 1. November 2010, MAT A BfV-21/1, Bl. 5 (9 f.).

6437) Vermerk zur völkerrechtlichen Bewertung des Referats V I 4 des BMI vom 1. November 2010, MAT A BfV-21/1, Bl. 5 (10).

6438) Vermerk des Referats 500 des Auswärtigen Amtes vom 27. Januar 2014, MAT A AA-3/1d_4, Bl. 243 (VS-NfD – insoweit offen).

6439) Vermerk des Referats 500 des Auswärtigen Amtes vom 27. Januar 2014, MAT A AA-3/1d_4, Bl. 243 (VS-NfD – insoweit offen).

6440) Vermerk des Referats 500 des Auswärtigen Amtes vom 27. Januar 2014, MAT A AA-3/1d_4, Bl. 243 (VS-NfD – insoweit offen).

6441) E-Mail des Referats 500 des Auswärtigen Amtes zu einer Vorlage an den GBA vom 30. Oktober 2013, MAT A AA-3/1b_3, Bl. 141 (142).

6442) Vermerk des Referats 500 des Auswärtigen Amtes vom 27. Januar 2014, MAT A AA-3/1d_4, Bl. 243 (VS-NfD – insoweit offen); Leitungsvorlage der Abteilungen 5 und 2 des Auswärtigen Amtes vom 31. Oktober 2013, MAT A AA-3/1f_1, Bl. 130 (131), (VS-NfD – insoweit offen).

durchzuführen und militärische Taktiken anzuwenden.⁶⁴⁴³ Bei der Auseinandersetzung zwischen aufständischen Taliban auf der einen und der afghanischen Regierung und den ISAF-Truppen auf der anderen Seite handele es sich um einen solchen bewaffneten Konflikt.⁶⁴⁴⁴ Ebenso finde in Jemen ein bewaffneter Konflikt in diesem Sinne statt.⁶⁴⁴⁵

Der Zeuge *Dr. Martin Ney*, seit 2010 stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung, Beauftragter für allgemeine Fragen des Völkerrechts im Auswärtigen Amt und von 2012 bis Juni 2015 Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes und Völkerrechtsberater der Bundesregierung⁶⁴⁴⁶, hat vor dem Ausschuss betont:

„Es gibt gezielte Tötungen im humanitären Kriegsvölkerrecht, die sind absolut mit Völkerrecht vereinbar. Gezielte Tötungen sind nicht per se völkerrechtswidrig und damit rechtswidrig.“⁶⁴⁴⁷

Da es sich bei Drohnen nicht um Waffen, sondern um ein Trägersystem handele, seien diese als solche völkerrechtlich nicht verboten.⁶⁴⁴⁸ Etwas anderes gelte nur, wenn eine bewaffnete Drohne vollautomatisiert und mithin menschlicher Kontrolle vollständig entzogen wäre.⁶⁴⁴⁹

Beim Einsatz bewaffneter Kampfdrohnen sei maßgeblich, ob ein bewaffneter Konflikt vorliege oder nicht.⁶⁴⁵⁰ Dies sei, so der Zeuge *Dr. Michael Koch*, zwischen 2012 und 2015 Afghanistan-Sonderbeauftragter der Bundesregierung⁶⁴⁵¹, nicht immer unstreitig, zumal es im Völkerrecht kein allgemeines Justizwesen gebe, das entsprechende Feststellungen generell treffen könne.⁶⁴⁵² Der Zeuge *Dr. Ney* hat weiter ausgeführt:

„In einem bewaffneten Konflikt ist das gezielte Töten zulässig, solange die anderen Prinzipien des humanitären Kriegsvölkerrechts beachtet sind, wie militärische Notwendigkeit, wie Proportionalität, wie Diskriminierungsgebot. In einer Umgebung, in der kein bewaffneter Konflikt stattfindet und das allgemeine Friedensvölkerrecht gilt, ist eine gezielte Tötung nur in extremsten Ausnahmefällen zulässig, ansonsten völkerrechtswidrig.“⁶⁴⁵³

Solange ein Kampfdrohneneinsatz völkerrechtsgemäß sein könnte, treffe die Bundesregierung keine Verpflichtung, eine etwaige eigene Beteiligung, etwa durch die Zulassung der Nutzung militärischer Anlagen auf deutschem Staatsgebiet, zu überprüfen und entsprechende Ermittlungen aufzunehmen.⁶⁴⁵⁴

6443) E-Mail des Referats 500 des Auswärtigen Amtes zu einer Vorlage an den GBA vom 30. Oktober 2013, MAT A AA-3/1b_3, Bl. 141.

6444) Vermerk des Referats 500 des Auswärtigen Amtes vom 27. Januar 2014, MAT A AA-3/1d_4, Bl. 243 (244), (VS-Nfd – insoweit offen).

6445) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 38.

6446) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 6.

6447) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 14.

6448) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 38.

6449) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 38.

6450) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 14.

6451) Koch, Protokoll-Nr. 80 I, S. 30. So auch Urteil des VG Köln vom 27. Mai 2015 zum Aktenzeichen 3 K 5625/14, MAT A NW-2/2a, Bl. 254 (271 f.).

6452) Koch, Protokoll-Nr. 80 I, S. 50.

6453) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 38.

6454) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 38.

bb) Sicht des Generalbundesanwalts

In seiner Einstellungsverfügung vom 16. April 2010 zum Verfahren 3 BJs 6/10-4 gegen Angehörige der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Genehmigung eines Luftangriffs nahe des afghanischen Kunduz am 4. September 2009 führte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) zum Charakter der Auseinandersetzung in Afghanistan aus:

„In Afghanistan liegt ein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches (§§ 8 ff. VStGB) und des humanitären Völkerrechts vor.“⁶⁴⁵⁵

Um einen solchen zu bejahen, müsse eine Auseinandersetzung von einer gewissen Intensität zwischen einer Staatsgewalt und Gruppierungen oder Organisationen innerhalb eines Staatswesens oder zwischen verschiedenen Gruppierungen innerhalb eines Staates festgestellt werden.⁶⁴⁵⁶

„Nach allgemeiner Meinung ist die Schwelle vom innerstaatlichen Friedenzustand zum nichtinternationalen bewaffneten Konflikt überschritten, wenn nicht mehr lediglich Fälle innerer Unruhen und Spannungen vorliegen, die durch Tumulte und vereinzelt auftretende Gewalttaten gekennzeichnet sind [...]. Es muss sich vielmehr um eine mit Waffengewalt ausgetragene Auseinandersetzung innerhalb eines Staatsgebiets handeln, die das Ausmaß eines bewaffneten Aufstandes oder eines Bürgerkrieges erreicht.“⁶⁴⁵⁷

Nach diesen Kriterien seien die aufständischen Taliban in Afghanistan und mit ihnen assoziierte Gruppen völkerrechtlich als Konfliktpartei einzustufen.⁶⁴⁵⁸

Bei dieser Einschätzung verblieb der GBA auch in seiner Verfügung vom 20. Juni 2013 zum Aktenzeichen 3 BJs 7/12-4, mit der er ein von Amts wegen eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen unbekannt im Zusammenhang mit der Tötung deutscher Staatsbürger durch einen US-Kampfdrohnenangriff am 4. Oktober 2010 in Pakistan [näher dazu unter H.I.5.b)] ablehnte.⁶⁴⁵⁹ Für die Bejahung eines bewaffneten Konflikts komme es ausschließlich auf die tatsächlichen Gegebenheiten und nicht auf eine etwaige formelle Kriegserklärung oder politische Willensbekundung der Konfliktparteien an.⁶⁴⁶⁰ Maßgeblich sei vielmehr das faktische Vorliegen einer Auseinandersetzung von gewisser Intensität und Dauer, bei der entsprechende Konfliktparteien gegenseitig Waffengewalt einsetzen.⁶⁴⁶¹ In der Verfügung heißt es weiter:

„Jedoch bedarf der Begriff des bewaffneten Konflikts bei Beteiligung nicht-staatlicher Gruppen einer Abgrenzung zu gewöhnlicher Kriminalität, unorganisierten und kurzlebigen Aufständen oder singulären terroristischen Aktivitäten. Voraussetzung ist daher neben einer gewissen Intensität und Dauer der gewaltsamen Auseinandersetzung auch ein bestimmter Organisationsgrad der beteiligten Konfliktparteien, der sie dazu befähigt, auf der Basis militärischer Disziplin und faktischer Autorität anhaltende und konzentrierte militärische

6455) Einstellungsverfügung des GBA vom 16. April 2010 zum Aktenzeichen 3 BJs 6/10-4, MAT A GBA-5c, Bl. 158 (198).

6456) Einstellungsverfügung des GBA vom 16. April 2010 zum Aktenzeichen 3 BJs 6/10-4, MAT A GBA-5c, Bl. 158 (198).

6457) Einstellungsverfügung des GBA vom 16. April 2010 zum Aktenzeichen 3 BJs 6/10-4, MAT A GBA-5c, Bl. 158 (199).

6458) Einstellungsverfügung des GBA vom 16. April 2010 zum Aktenzeichen 3 BJs 6/10-4, MAT A GBA-5c, Bl. 158 (200).

6459) Einstellungsverfügung des GBA vom 20. Juni 2013 zum Aktenzeichen 3 BJs 7/12-4, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (138 ff.).

6460) Einstellungsverfügung des GBA vom 20. Juni 2013 zum Aktenzeichen 3 BJs 7/12-4, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (138).

6461) Einstellungsverfügung des GBA vom 20. Juni 2013 zum Aktenzeichen 3 BJs 7/12-4, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (138).

Operationen zu planen und durchzuführen. Als Indizien hierfür werden beispielsweise die Existenz von Hauptquartieren sowie die Fähigkeit, eigene Kämpfer zu rekrutieren, auszubilden und mit Waffen zu versorgen, angesehen.“⁶⁴⁶²

Ein solcher Konflikt müsse zudem räumlich begrenzt sein; die durch die US-Regierung unter Präsident *George W. Bush* entwickelte Doktrin eines weltweiten Kriegs gegen den Terror sei insofern problematisch, als dass sie der grundsätzlichen Intention des humanitären Völkerrechts, Kriege möglichst einzugrenzen, zuwiderliefe.⁶⁴⁶³

Die Tötung von Menschen innerhalb eines bewaffneten Konflikts richte sich nach dem Konfliktvölkerrecht und sei gerechtfertigt, wenn sie sich in diesem Rahmen halte.⁶⁴⁶⁴ Entscheidend sei dabei die Unterscheidung zwischen Angehörigen der Konfliktparteien einerseits und Zivilisten andererseits: Letztere genössen den Schutz des humanitären Völkerrechts, erste nicht.⁶⁴⁶⁵ Drohnen seien nicht an sich völkerrechtlich geächtet, so dass auch kein generelles Verbot ihres Einsatzes im Verhältnis zu anderen militärischen Maßnahmen bestehe.⁶⁴⁶⁶ Daran ändere auch die besondere Distanz des Bedienungspersonals zum Einsatzgebiet nichts, weil diese durch die technische Aufklärungsausstattung der Drohnen kompensiert werde.⁶⁴⁶⁷ Schließlich verstoße der Einsatz bewaffneter Kampfdrohnen auch nicht gegen das Heimtückeverbot des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, Protokoll I (ZP I). Art. 37 ZP I hat folgenden Wortlaut:

„1. Es ist verboten, einen Gegner unter Anwendung von Heimtücke zu töten, zu verwunden oder gefangen zu nehmen. Als Heimtücke gelten Handlungen, durch die ein Gegner in der Absicht, sein Vertrauen zu missbrauchen, verleitet wird, darauf zu vertrauen, dass er nach den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts Anspruch auf Schutz hat oder verpflichtet ist, Schutz zu gewähren.

Folgende Handlungen sind Beispiele für Heimtücke:

- a) das Vortäuschen der Absicht, unter einer Parlamentärflagge zu verhandeln oder sich zu ergeben;
- b) das Vortäuschen von Kampfunfähigkeit infolge Verwundung oder Krankheit;
- c) das Vortäuschen eines zivilen oder Nichtkombattantenstatus;
- d) das Vortäuschen eines geschützten Status durch Benutzung von Abzeichen, Emblemen oder Uniformen der Vereinten Nationen oder neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten.

2. Kriegslisten sind nicht verboten. Kriegslisten sind Handlungen, die einen Gegner irreführen oder ihn zu unvorsichtigem Handeln veranlassen sollen, die aber keine Regel des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts verletzen und nicht heimtückisch

6462) Einstellungsverfügung des GBA vom 20. Juni 2013 zum Aktenzeichen 3 BJ 7/12-4, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (139).

6463) Einstellungsverfügung des GBA vom 20. Juni 2013 zum Aktenzeichen 3 BJ 7/12-4, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (142 f.).

6464) Einstellungsverfügung des GBA vom 20. Juni 2013 zum Aktenzeichen 3 BJ 7/12-4, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (151).

6465) Einstellungsverfügung des GBA vom 20. Juni 2013 zum Aktenzeichen 3 BJ 7/12-4, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (151).

6466) Einstellungsverfügung des GBA vom 20. Juni 2013 zum Aktenzeichen 3 BJ 7/12-4, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (152).

6467) Einstellungsverfügung des GBA vom 20. Juni 2013 zum Aktenzeichen 3 BJ 7/12-4, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (153).

sind, weil sie den Gegner nicht verleiten sollen, auf den sich aus diesem Recht ergebenden Schutz zu vertrauen. Folgende Handlungen sind Beispiele für Kriegslisten: Tarnung, Scheinstellungen, Scheinoperationen und irreführende Informationen.“

Eine Drohne könne zwar während der Zielerfassung lautlos agieren und ein entsprechender Angriff komme für die Zielperson daher in der Regel ohne jede Ankündigung; jedoch habe die Zielperson auch weder Anlass noch Gelegenheit ein besonderes Vertrauen aufzubauen, dessen Ausnutzung die rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen von Heimtücke gemäß Art. 37 Abs. 1 ZP I sei.⁶⁴⁶⁸

Mit Verfügung vom 24. September 2013 zum Aktenzeichen 3 ARP 84/13-4 sah der GBA davon ab, auf eine Strafanzeige mehrerer Bundestagsabgeordneter der Fraktion DIE LINKE. gegen die Mitglieder der Bundesregierung und unbekannte Angehörige der Bundeswehr vom 30. August 2013⁶⁴⁶⁹ in strafrechtliche Ermittlungen einzutreten.⁶⁴⁷⁰ Laut Strafanzeige hätten es die angezeigten Personen u. a. pflichtwidrig unterlassen, die Nutzung innerhalb der Bundesrepublik gelegener Einrichtungen des US-Militärs zur strategischen oder technischen Unterstützung von Kampfdrohnenangriffen zu unterbinden.⁶⁴⁷¹ Der GBA ließ offen, ob und inwieweit gezielte Tötungen durch US-Kampfdrohnen rechtswidrig und in US-Militäreinrichtungen auf deutschem Staatsgebiet vorbereitet oder technisch unterstützt worden seien.⁶⁴⁷² Eine Unterlassungsstrafbarkeit der angezeigten Personen liege jedenfalls nicht vor,

„denn es fehlt insofern an einer strafrechtlichen Erfolgsverhinderungspflicht - also einer Garantenstellung - der angezeigten Personen. Die Mitglieder der Bundesregierung sind weder „Beschützergaranten“ von im Ausland gegebenenfalls völkerrechtswidrig durch einen Einsatz unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge getöteten Personen noch obliegt ihnen eine persönliche strafrechtliche Pflicht als „Überwachungsgaranten“, die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen oder anderer völkerrechtswidriger Straftaten durch Hoheitsträger anderer Staaten auf von diesen befugtermaßen genutzten Liegenschaften auf deutschem Staatsgebiet zu verhindern.“⁶⁴⁷³

Eine aktive Mitwirkung an Völkerrechtsverbrechen oder sonstigen Verstößen gegen das allgemeine Völkerrecht durch Hoheitsträger anderer Staaten sei bundesdeutschen Funktionsträgern zwar verfassungsrechtlich untersagt; eine, zumal strafbewehrte, Erfolgsabwehrpflicht folge daraus indes nicht.⁶⁴⁷⁴

cc) Sicht des Verwaltungsgerichts Köln

- Das Verwaltungsgericht (VG) Köln wies mit Urteil vom 27. Mai 2015⁶⁴⁷⁵ die Klage dreier jemenitischer Staatsangehöriger als unbegründet ab, die beantragt hatten, die Bundesrepublik Deutschland zu verurteilen, die Nutzung der Air Base Ramstein [siehe näher hierzu unter H.I.6.], insbesondere der dortigen Satelliten-Relaisstation, durch die Vereinigten Staaten von Amerika für Einsätze von unbemannten Fluggeräten, von

6468) Einstellungsverfügung des GBA vom 20. Juni 2013 zum Aktenzeichen 3 BJ 7/12-4, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (153).

6469) Strafanzeige vom 30. August 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 8.

6470) Einstellungsverfügung des GBA vom 24. September 2013 zum Aktenzeichen 3 ARP 84/13-4, MAT A GBA-5c, Bl. 286 (293).

6471) Strafanzeige vom 30. August 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 8 (46).

6472) Einstellungsverfügung des GBA vom 24. September 2013 zum Aktenzeichen 3 ARP 84/13-4, MAT A GBA-5c, Bl. 286 (288).

6473) Einstellungsverfügung des GBA vom 24. September 2013 zum Aktenzeichen 3 ARP 84/13-4, MAT A GBA-5c, Bl. 286 (290).

6474) Einstellungsverfügung des GBA vom 24. September 2013 zum Aktenzeichen 3 ARP 84/13-4, MAT A GBA-5c, Bl. 286 (290).

6475) Urteil des VG Köln vom 27. Mai 2015 zum Aktenzeichen 3 K 5625/14, MAT A NW-2/2a, Bl. 254 f.

denen aus Raketen zur Tötung von Personen abgeschossen werden, auf dem Gebiet der Republik Jemen (Region Hadramout) zu unterbinden.⁶⁴⁷⁶

- Die Kläger hatten die Ansicht vorgebracht, der „Drohnenkrieg“ sei völkerrechtswidrig, weil es sich bei der Bekämpfung der Terrororganisation Al-Qaida durch die USA nicht um einen bewaffneten Konflikt im Sinne des Völkerrechts handele. Ein solcher erfordere eine räumliche Eingrenzung, die auch nach Auffassung der USA im Kampf gegen diese Organisation gerade nicht gegeben sei.⁶⁴⁷⁷
- Das Gericht stellte jedoch fest, es bestehne kein solcher Anspruch der Kläger gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland. Denn selbst wenn zugunsten der Kläger von der Nutzung der Air Base Ramstein zur Durchführung von Droneneinsätzen der US-Armee im Jemen ausgegangen werde, würden die Anforderungen, die die grundrechtliche extraterritoriale Schutzpflicht an die Beklagte stellt, durch diese erfüllt.
- In der Begründung führte das Gericht aus, dass die staatliche Gewalt bei der Erfüllung der aus den Grundrechten resultierenden Schutzpflichten einen erheblichen Ermessensspielraum habe und im Hinblick auf die Gewaltenteilung haben müsse.⁶⁴⁷⁸ Das gelte insbesondere bei Sachverhalten mit Auslandsbezug, weil in außenpolitischen Angelegenheiten der Exekutive grundsätzlich ein weiter Spielraum zustehe.⁶⁴⁷⁹ Demzufolge sei eine gerichtliche Verpflichtung im Sinne des Klageantrages nur dann möglich, wenn die Bundesregierung entweder von einer schlechthin unvertretbaren völkerrechtlichen Wertung ausginge, angesichts eines tatsächlichen Völkerrechtsverstoßes gänzlich untätig geblieben sei oder lediglich evident unzureichende Maßnahmen treffen würde. Dies sei indes nicht der Fall.⁶⁴⁸⁰ Die Bundesregierung werde ihren Schutzpflichten im Hinblick auf die Grundrechte gerecht, wenn sie bei ausländischen Hoheitsträgern, die auf dem Bundesgebiet Militäreinrichtungen betreiben, die Einhaltung des deutschen Rechts anmahne und sich entsprechende Zusicherungen geben lasse, was die Bundesregierung mehrfach getan habe.⁶⁴⁸¹ Sie könne im Rahmen solcher Konsultationen die besondere Bedeutung der deutschen Beziehungen zu dem jeweiligen anderen Land berücksichtigen.⁶⁴⁸² Eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle der Bundesrepublik über die Tätigkeit fremder Streitkräfte im Bundesgebiet sei durch das Stationierungsrecht ohnehin nicht vorgesehen.⁶⁴⁸³
- Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.⁶⁴⁸⁴

3. Datenweitergabe durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob und gegebenenfalls inwieweit durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) an Nachrichtendienste der *Five Eyes* weitergegebene Daten zur Durchführung von Kampfdroneneinsätzen nutzbar waren und genutzt wurden.

6476) Klageschrift vom 11. Oktober 2014, MAT A NW-2/2a, Bl. 3 f.

6477) Urteil des VG Köln vom 27. Mai 2015 zum Aktenzeichen 3 K 5625/14, MAT A NW-2/2a, Bl. 254 (257).

6478) Urteil des VG Köln vom 27. Mai 2015 zum Aktenzeichen 3 K 5625/14, MAT A NW-2/2a, Bl. 254 (268).

6479) Urteil des VG Köln vom 27. Mai 2015 zum Aktenzeichen 3 K 5625/14, MAT A NW-2/2a, Bl. 254 (269).

6480) Urteil des VG Köln vom 27. Mai 2015 zum Aktenzeichen 3 K 5625/14, MAT A NW-2/2a, Bl. 254 (271).

6481) Urteil des VG Köln vom 27. Mai 2015 zum Aktenzeichen 3 K 5625/14, MAT A NW-2/2a, Bl. 254 (273).

6482) Urteil des VG Köln vom 27. Mai 2015 zum Aktenzeichen 3 K 5625/14, MAT A NW-2/2a, Bl. 254 (273).

6483) Urteil des VG Köln vom 27. Mai 2015 zum Aktenzeichen 3 K 5625/14, MAT A NW-2/2a, Bl. 254 (273 f.).

6484) Vgl. Berufungsschriftsatz vom 2. Juni 2015, MAT A BW-2/2a, Bl. 284.

a) Weitergabe von personenbezogenen Daten, insbesondere Mobilfunknummern, durch das BfV und deren Nutzung durch ausländische Nachrichtendienste (AND)

Der Zeuge *Henrik Isselburg* hat vor dem Ausschuss bekundet, dass durch das BfV personenbezogene Daten zu deutschen Staatsangehörigen an andere Nachrichtendienste übermittelt worden seien, wenn diese in ein Dschihad-Gebiet ausgereist seien, um sich dort dem bewaffneten Kampf anzuschließen.⁶⁴⁸⁵ Er hat weiter ausgeführt:

„[...] dann sind wir es, die gegebenenfalls Informationen sowohl an den BND als auch an andere Nachrichtendienste inklusive auch der Amerikaner, der NSA und CIA, schicken mit der Frage: Kennt ihr den? Könnt ihr uns etwas zu dem sagen? Wenn wir eine Telefonnummer haben, dann übermitteln wir im Zweifelsfall auch die Telefonnummer und fragen: Ist die in euren Maßnahmen schon mal aufgetaucht? Gibt es da Kommunikation? Gibt es Verbindung nach Deutschland, die wir für weitere Ermittlungen nutzen können? Wie gesagt, das betrifft nicht nur die Amerikaner, das betrifft diverse andere Partnerdienste, und vor allem betrifft es auch den BND.“⁶⁴⁸⁶

Die Erhebung und Weitergabe von Mobilfunkdaten sei nicht zum Zwecke einer Ortung erfolgt, sondern um weitere Kommunikationsinhalte und dadurch Ermittlungsanhälte im Inland zu generieren.⁶⁴⁸⁷ Es seien aber Personen, die durch das BfV „bearbeitet“ wurden, im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet ums Leben gekommen; ob diese Personen Angriffsziele gewesen seien, wisse der Zeuge nicht.⁶⁴⁸⁸ Er sehe jedenfalls keinen kausalen Zusammenhang zwischen der „Bearbeitung“ durch das BfV und dem Tod dieser Personen.⁶⁴⁸⁹

Zur Weitergabe von Mobilfunknummern hat der Zeuge *Wilhelm Dettmer* bekundet:

„[...] es werden natürlich auch Handynummern übermittelt; denn das ist erforderlich, um Beziehungsgeflechte überhaupt aufzuklären zu können. Sie können keine Netzwerke aufklären, wenn Sie nicht wissen, welche Kommunikationsmittel benutzt werden und wer gegebenenfalls auch solche nutzt, und dadurch können Sie die Person dann identifizieren.“⁶⁴⁹⁰

Der Zeuge *Folker Berfuß* hat die Weitergabe von Mobilfunknummern ebenfalls bestätigt.⁶⁴⁹¹ Es seien auch an die CIA Daten weitergegeben worden.⁶⁴⁹² Er habe indes keinerlei Hinweise darauf, dass vom BfV übermittelte Daten zur Zielerfassung für Kampfdrohneneinsätze eingesetzt worden seien.⁶⁴⁹³ Der Zeuge *Dr. Klaus Rogner* hat insoweit bekundet:

„Wir haben aber bis heute keinerlei Anlass, davon auszugehen, dass von uns übermittelte Daten ursächlich zur Tötung von Personen, die aus Deutschland nach AfPak ausgereist waren, zum Einsatz gekommen sind.“⁶⁴⁹⁴

6485) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 83.

6486) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 83.

6487) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 74.

6488) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 74 f.

6489) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 75.

6490) *Dettmer*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 111.

6491) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 44.

6492) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 68.

6493) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 32.

6494) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 121.

Der Zeuge *Dr. Dieter Romann* hat zur Frage, ob durch das BfV an AND weitergegebene Daten zur Lokalisierung im Rahmen von Kampfdrohneneinsätzen genutzt wurden, geäußert:

„Keiner meiner Referatsmitarbeiter, mich eingeschlossen, keiner meiner Vorgesetzten und nach meinem Kenntnisstand auch keine Kollegin oder Kollege, die mit den Angelegenheiten im BfV oder/und dem BKA befasst waren, hatten irgendeine Kenntnis über oder auch gar Einfluss über oder auf den genauen Einsatz von militärischen Kampfdrohnen der USA zur gezielten Tötung, deren Steuerung oder Modalitäten zur Zielauswahl oder die zugrunde liegenden Informationen und dortigen militärischen Entscheidungsprozesse. Keiner meiner Mitarbeiter und der genannten Personen hatten irgendeine Kenntnis oder gar einen Einfluss darauf, zu eventuellen zweckwidrigen Verwendungen von insbesondere Mobilfunkdaten [...].“⁶⁴⁹⁵

Die Weitergabe von Daten an AND sei ausschließlich zur Verhinderung von Anschlägen und Aufklärung von Anschlagsplänen, Kontaktpersonen, Rekrutierungspotentialen und Finanzquellen terroristischer Netzwerke erfolgt.⁶⁴⁹⁶

Der Zeuge *Stefan Kaller* hat vor dem Ausschuss ergänzt:

„Dafür streitet auch eine Plausibilitätserwägung. Ich kann mir vorstellen – ich weiß das alles nicht –, dass der Einsatz einer Drohne ein recht kompliziertes, teures und natürlich auch moralisch durchaus schwerwiegendes Vorhaben ist. Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass die Amerikaner allein aufgrund der Ortung eines Handys, wie immer sie es orten, dann ein solches Manöver starten, sondern selbst wenn irgendwo eine Person wäre, die irgendein Handy hätte: Es müssten und es werden, ohne dass ich es kenne, weitere Schritte zur exakten Identifizierung dieser Person erfolgen. Deswegen ist es für mich denklogisch und auch von der Praxis her ausgeschlossen, dass ein deutsches Datum georeferenziell zielgenau eine Drohne ins Ziel geführt hat.“⁶⁴⁹⁷

b) Der „Disclaimer“

Zur Weitergabe von Daten an ausländische Nachrichtendienste legte die Dienstvorschrift über Beziehungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu ausländischen Nachrichtendiensten (DV-Ausland) fest, dass entsprechende Schreiben mit Vermerken zur Verwendungsbeschränkung zu versehen seien.⁶⁴⁹⁸ Grundlage hierfür ist die Regelung in § 19 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), der die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen regelt und dessen Satz 4 lautet:

6495) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 125.

6496) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 137.

6497) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 32 f.

6498) Vgl. etwa DV-Ausland vom 1. November 1998, MAT A BfV-5, Bl. 6 (13), (VS-NfD – insoweit offen).

„Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.“

In der DV-Ausland vom 1. November 1998 war festgelegt, dass Auskünfte an ausländische Nachrichtendienste mit folgendem Hinweis zu versehen seien:

„Weitergabe nur mit unserer Zustimmung oder zur Abwehr konkreter Terrorismus- oder Spionagegefahren! Nur für nachrichtendienstliche Zwecke bestimmt. Rückfrage erbeten bei Verwendung nach einem Jahr. Sofern in diesem Schreiben personenbezogene Daten enthalten sind, wird darauf hingewiesen, daß diese Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie Ihnen übermittelt wurden. Wir behalten uns vor, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.“⁶⁴⁹⁹

Unter dem Begriff „nachrichtendienstliche Zwecke“ sind nach Auffassung des BMI stets Maßnahmen zur Informationsgewinnung zu verstehen.⁶⁵⁰⁰

In der novellierten DV-Ausland vom 1. April 2004 war festgelegt, dass der Hinweis in deutscher und englischer Sprache zu ergehen habe.⁶⁵⁰¹

In der novellierten DV-Ausland vom 5. August 2008 war zusätzlich zu der genannten Verwendungsbeschränkung ein weiterer Vermerk für die Weitergabe von Daten aus G 10-Maßnahmen oder besonderen Auskunftsverlangen des BfV festgelegt, der wie folgt lautete:

„Diese Informationen stammen, ganz oder teilweise, aus einer Telekommunikations- oder Postüberwachung. Sie dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu deren Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Informationen dürfen nur mit Zustimmung unseres Dienstes oder zur Abwehr konkreter Terrorismus- oder Spionagegefahren an andere Stellen weitergegeben werden. Nach unserem Recht müssen Unterlagen, soweit sie Informationen aus einer Telekommunikations- bzw. Postüberwachung enthalten, vernichtet werden, sobald diese zu dem oben genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind. Dies ist jeweils nach sechs Monaten zu prüfen. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht einer Person, die die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren und uns im Falle der Löschung unverzüglich zu unterrichten. Unser Dienst behält sich vor, um Auskunft über die Verwendung bzw. Vernichtung der Daten zu bitten.“⁶⁵⁰²

Die Sperrvermerke wurden auch Disclaimer genannt.⁶⁵⁰³

6499) DV-Ausland vom 1. November 1998, MAT A BfV-5, Bl. 6 (13), (VS-NfD – insoweit offen).

6500) Vgl. den Hinweis des Vertreters des BMI *Akmann*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 70.

6501) DV-Ausland vom 1. April 2004, MAT A BfV-5, Bl. 18 (26), (VS-NfD – insoweit offen).

6502) DV-Ausland vom 5. August 2008, MAT A BfV-5, Bl. 36 (44), (VS-NfD – insoweit offen).

6503) Vgl. *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 28.

Die Disclaimer wurden, so der Zeuge *Isselburg*, in jedem Einzelfall von Datenweitergabe verwendet.⁶⁵⁰⁴ Er hat weiter ausgeführt:

„Beide Disclaimer weisen deutlich darauf hin, dass die Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden. Und es handelt sich natürlich immer um nachrichtendienstliche Zwecke. Und nachrichtendienstliche Zwecke - das ist ein deutscher Disclaimer; das ist auch dem Partner klar - sind deutsche nachrichtendienstliche Zwecke. Das heißt, das, wozu wir in unserem Aufgabenbereich diese Daten verwenden dürfen, dafür dürfen sie die Partner auch verwenden, und für sonst nichts, außer sie fragen vorher bei uns nach und bekommen explizit eine Genehmigung dafür.“⁶⁵⁰⁵

Damit war nach Bekundung des Zeugen *Dr. Romann* auch gemeint, dass ohne Zustimmung des BfV eine Verwendung der Daten zur Strafverfolgung unzulässig sei.⁶⁵⁰⁶ Nach Bekundung des Zeugen *Berfuß* sollte zudem eine Nutzung der Daten zu polizeilichen oder militärischen Zwecken ohne Zustimmung des BfV verhindert werden.⁶⁵⁰⁷

Der Disclaimer war in der durch das BfV genutzten Textverarbeitung technisch hinterlegt.⁶⁵⁰⁸ Es lag hierzu jeweils eine Formatvorlage in deutscher und englischer Sprache vor.⁶⁵⁰⁹ Auf jeder Seite eines an einen ausländischen Nachrichtendienst gerichteten Schreibens wurde, so der Zeuge *Dettmer*, der Disclaimer gesetzt.⁶⁵¹⁰

Innerhalb des BfV war man davon überzeugt, dass die jeweiligen AND die im Disclaimer ausgesprochenen Nutzungsbeschränkungen bezüglich der übermittelten Daten einhielten. So hat der Zeuge *Dettmer* bekundet, er habe keinerlei Hinweise darauf, dass die Verwendungsbeschränkung in irgendeinem Fall nicht eingehalten worden sei.⁶⁵¹¹ Ihm seien vielmehr zahlreiche Beispiele bekannt, in denen ausländische Nachrichtendienste wegen der Weitergabe von durch das BfV gelieferten Daten an Dritte dem Disclaimer gemäß die Zustimmung des BfV eingeholt hätten.⁶⁵¹² Der Zeuge *Isselburg* hat dies bestätigt und wie folgt begründet:

„Es gibt zwar keine Freundschaft zwischen Nachrichtendiensten, aber es gibt eine Art professionelles Vertrauen. Das ist der Kernbestand des professionellen Vertrauens. Wenn ich mir nicht sicher sein kann, dass eine Information nicht so, und zwar ausschließlich und genau so, wie ich sie übermittelt habe, verwendet wird, sondern an irgendjemand anderen geht, für andere Zwecke verwendet wird, dann passiert das genau einmal.“⁶⁵¹³

Auch nach Angaben des Zeugen *Berfuß* ging man im BfV davon aus, dass die Stellen, an die Daten übermittelt wurden, entsprechend der Zweckbindung mit diesen umgehen würden.⁶⁵¹⁴ Es habe keine Hinweise auf das Gegen teil gegeben, zumal ein Verstoß die Vertrauensbasis und damit die zukünftige Zusammenarbeit untergraben hätte.⁶⁵¹⁵

6504) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 83; vgl. auch *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 77.

6505) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 83 f.

6506) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 129.

6507) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 67.

6508) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 29 f.

6509) DV-Ausland vom 5. August 2008, MAT A BfV-5, Bl. 36 (44), (VS-NfD – insoweit offen).

6510) *Dettmer*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 114.

6511) *Dettmer*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 114.

6512) *Dettmer*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 114.

6513) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 84.

6514) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 41; vgl. auch *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 118.

6515) *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 40 und 46.

c) Der „Romann-Erlass“

Aufgrund von im Jahr 2009 sich verdichtenden Hinweisen auf die mögliche Planung von islamistisch motivierten, terroristischen Anschlägen in Westeuropa und speziell in Deutschland, die im Frühjahr und Sommer des Jahres 2010 zu einer erheblichen Steigerung des nachrichtendienstlichen Informationsaufkommens führten, wurde im September 2010 im BfV eine Sonderauswertung eingerichtet.⁶⁵¹⁶ Diese wurde mit Mitarbeitern der Referate 6D2 und 6D5 besetzt und durch den Zeugen *Isselburg* geleitet.⁶⁵¹⁷

Der Zeuge *Dr. Rogner* hat hierzu ausgeführt:

„Die übermittelten Informationen deuteten damals auf mindestens zwei Gefährdungsstrände hin. [...] Erster Gefährdungsstrang war, dass Partnerdiensten zufolge al-Qaida plante, von Afghanistan aus Kämpfer nach Europa einzuschleusen, die Anschläge im Stil der sogenannten Mumbai-Attentate von 2008 begehen sollten. Sie erinnern sich: die Anschläge in Mumbai, damals Erstürmung von Hotels mit Schusswaffen und insgesamt 175 Tote. Die Meldungen lauteten weiter in diesem Handlungsstrang, dass die Ziele in Deutschland bereits ausgespäht worden seien. Deutschland ist auch explizit als Zielland aufgeführt gewesen in diesem Meldeaufkommen. Zudem sollten sich auch Deutsche unter den eventuell bereits eingeschleusten Attentätern befinden. Der zweite Hinweisstrang beruhte auf Zeugenaussagen von in Afghanistan bzw. Pakistan festgenommenen deutschen Dschihadisten. Demzufolge plane ein hochrangiges Al-Qaida-Mitglied – offensichtlich Scheich Younis al-Mauretani – ein komplexes Anschlagsszenario. Auch in diesem Fall wurden Deutschland als Anschlagsziel und Deutsche als potenzielle Attentäter benannt.“⁶⁵¹⁸

In diesem Zusammenhang seien durch das BfV auch Daten an die NSA weitergegeben worden.⁶⁵¹⁹

Aufgrund des stark erhöhten Informationsaufkommens sollten im Rahmen der Sonderauswertung erstmalig personenbezogene Daten in Form einer „etwas umfangreicheren Personaldatenliste, inklusive Kommunikationsmitteln und Passdaten“ an ausländische Dienste übermittelt werden.⁶⁵²⁰ Da dies durch den Zeugen *Isselburg* als ein Vorgang von höherer Eingriffstiefe und Bedeutung angesehen wurde, erfolgte durch die mit der Sonderauswertung beim BfV befasste Stelle eine an das BMI gerichtete Bitte um Genehmigung der Übermittlung der Liste.⁶⁵²¹ Näheres zum Inhalt der in der Liste aufgeführten Daten ist als GEHEIM eingestuften Unterlagen des BMI zu entnehmen.⁶⁵²²

Der Zeuge *Dr. Romann* hat den Vorgang wie folgt geschildert:

„Am 15.10.2010 ging ein Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz an mein damals von mir geführten Referat ÖS II 3, nachrichtlich auch an meine Vorgesetzten. In diesem Bericht an das BMI bittet das BfV um Zustimmung zur Übersendung personenbezogener

6516) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 75; *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 76.

6517) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 75.

6518) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 76.

6519) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 107.

6520) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 75 f.

6521) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 76.

6522) MAT A BMI-21/4 (Tgb.-Nr. 257/16 – GEHEIM), Bl. 2 f., 12, 22, 54, 62.

Daten zum Zwecke des Erkenntnisaustausches an [...] ausländische Behörden. Der Bericht trägt das Aktenzeichen 6D2. Dieser Bericht ist von meinem damaligen Vertreter an dem Tag entgegengenommen worden. Ich war offensichtlich nicht da, bin aber kurze Zeit später über den Eingang des Berichtes auch informiert worden.“⁶⁵²³

Im Sprachgebrauch des BMI wird jede Mitteilung des BfV an das Ministerium als „Bericht“ bezeichnet, jede Mitteilung des BMI an das Bundesamt als „Erlass“.⁶⁵²⁴

Am 11. November 2010 teilte der Zeuge *Dr. Romann*, nach Rücksprache mit seinen beamteten Vorgesetzten – dem zuständigen Unterabteilungsleiter *Dr. Hans-Georg Maaßen*, Abteilungsleiter *Gerhard Schindler* und Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche* – fernmündlich dem damaligen Präsidenten des BfV, dem Zeugen *Heinz Fromm* mit, dass die Liste übersandt werden könne, soweit sie keine Daten enthalte, die eine unmittelbare Ortung erlaubten.⁶⁵²⁵ Der Zeitablauf zwischen dem Bericht des BfV und dem mündlichen Erlass sei einer Diskussion innerhalb des BMI darüber geschuldet gewesen, ob eine Datenübermittlung in dieser Form angesichts von Medienberichten, nach denen ein deutscher Staatsangehöriger am 4. Oktober 2010 in Pakistan bei einem Drohnenangriff getötet worden sei [siehe hierzu näher unter H.5.b)], noch erfolgen könne.⁶⁵²⁶ Es habe sich hierbei aber um politische Abwägungen gehandelt; an der rechtlichen Zulässigkeit der Datenübermittlung hätten keine Zweifel bestanden.⁶⁵²⁷ Details zur Abstimmung innerhalb des BMI sind dortigen, als GEHEIM eingestuften Unterlagen zu entnehmen.⁶⁵²⁸

Mit Bericht vom 22. November 2010 bat das BfV erneut das BMI um Zustimmung zur Übermittlung zweier Listen mit personenbezogenen Daten an ausländische Behörden.⁶⁵²⁹ Mit nunmehr schriftlichem Erlass vom 24. November 2010 stimmte der Zeuge *Dr. Romann* mit der bereits genannten Einschränkung abermals zu.⁶⁵³⁰ Der Erlass hatte folgenden Wortlaut:

„Mit genanntem Bezugsschreiben baten Sie um Zustimmung zur Übermittlung von zwei Auflistungen mit personenbezogenen Daten an die Partnerdienste der USA, [...]. BMI stimmt der Übermittlung der Daten an die genannten Länder grundsätzlich zu. Vor einer Übermittlung ist sicherzustellen, dass die Listen keine Daten enthalten, die unmittelbar für eine geographische Ortung in der in Rede stehenden Region verwendet werden können.“⁶⁵³¹

Der Zeuge *Dr. Romann* hat Wert auf die Feststellung gelegt, dass die Erlasse jeweils deklaratorischer Natur gewesen seien und die bereits vorher gültige und befolgte Rechtslage beschrieben hätten.⁶⁵³² Für die Übermittlung der Listen, einschließlich Mobilfunknummern, hätte es keiner Bitte um Genehmigung und keines Erlasses bedurft.⁶⁵³³ Dass Daten, die unmittelbar eine Lokalisierung ermöglichten, nicht weitergegeben werden sollten, sei

6523) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 125.

6524) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 112.

6525) Handschriftlicher Vermerk auf der E-Mail des Referats 6D2 vom 9. November 2010, MAT A BfV-21/2 (Tgb.-Nr. 258/16 – GEHEIM), Bl. 1 (offen); *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 76; *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 125.

6526) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 146.

6527) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 146.

6528) MAT A BMI-21/4 (Tgb.-Nr. 257/16 - GEHEIM), Bl. 44.

6529) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 125.

6530) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 125.

6531) Erlass des Zeugen *Dr. Romann* vom 24. November 2010, MAT A BMI-21/1, Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

6532) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 125.

6533) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 125.

vor dem Erlass Praxis im BfV gewesen und sei es nach Kenntnis des Zeugen bis heute.⁶⁵³⁴ Die Weitergabe von Mobilfunkdaten sei demgegenüber nach wie vor zulässig gewesen.⁶⁵³⁵ Hintergrund des Erlasses sei gewesen, den nachgeordneten Behörden angesichts von „öffentlichen Spekulationen“ wieder Handlungssicherheit zu geben.⁶⁵³⁶

„Wir haben im Bundesministerium des Innern damals gegenüber einer möglicherweise in ihrer Handlungsweise durch die Ereignisse am 04.10.2010 verunsicherten Geschäftsbehörde politisches Verständnis für diesen Bericht oder die beiden Berichte gehabt und haben versucht, erst mit dem von mir fernmündlichen Erlass gegenüber Präsident Fromm und später auch schriftlich der Behörde auch Handlungssicherheit zu geben. Die Behörde sollte sich der politischen Rückendeckung des Mutterhauses sicher sein können.“⁶⁵³⁷

Der Zeuge *Dettmer* hat bekundet, dass es im BfV nach den Medienberichten vom 4. Oktober 2010 einen entsprechenden Bedarf gegeben habe.⁶⁵³⁸

Auch die Zeugin *Delmdahl* hat erläutert:

„Das hatte die Vorgeschichte, dass wir – ich glaube, es war in Waziristan – mehrere, auch deutsche Staatsangehörige – also die gegebenenfalls zwei Staatsangehörigkeiten hatten –, verloren hatten.“⁶⁵³⁹

Auf Nachfrage hat die Zeugin angegeben, dass es sich bei einem der in Waziristan durch eine Drohne getöteten um *Bünyamin Erdogan* gehandelt habe.⁶⁵⁴⁰ [Siehe hierzu unter H.I.5.b)]

Nach der Erinnerung des Zeugen *Isselburg* sei die Bitte um Genehmigung seitens des BfV hingegen nicht aufgrund dieser Medienberichte, sondern im Hinblick auf die Übermittlung zahlreicher personenbezogener Daten in Tabellenform erfolgt.⁶⁵⁴¹

Gegenstand seines Erlasses seien, so der Zeuge *Dr. Romann*, Thuraya- und GPS-Daten gewesen.⁶⁵⁴² Auch der Zeuge *Dr. Rogner* hat bekundet, dass es sich bei GPS-Daten um solche handelt, die zu einer Lokalisierung geeignet gewesen und nicht an AND übermittelt worden seien.⁶⁵⁴³ Nach Schilderung des Zeugen *Fromm* seien nur solche Daten von dem Übermittlungsausschluss betroffen gewesen, die „unmittelbar“ zur Ortung geeignet seien, weil anderenfalls jegliche Datenübermittlung unmöglich geworden wäre.⁶⁵⁴⁴

Der Zeuge *Treuenfels* hat bekundet, ihm sei nicht bekannt, welche Daten konkret zur zielgenauen Ortung geeignet seien.⁶⁵⁴⁵ Die Zeugin *Delmdahl* hat sich ebenso geäußert.⁶⁵⁴⁶

6534) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 125.

6535) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 130; *Dettmer*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 113.

6536) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 125.

6537) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 141.

6538) *Dettmer*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 112.

6539) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 39.

6540) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 40, 43.

6541) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 77.

6542) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 130.

6543) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 107; vgl. auch *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 28; *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 134.

6544) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 28.

6545) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 11.

6546) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 42.

d) Kenntnis und Auskünfte der Bundesregierung

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE. führte die Bundesregierung am 7. Dezember 2011 aus, dass auf die konkrete Bitte einer dem Bundesministerium des Innern zugeordneten Behörde um Zustimmung zur Übermittlung von zwei Auflistungen mit personenbezogenen Daten an mehrere ausländische Partnerbehörden mit Erlass vom 24. November 2010 durch das BMI festgestellt worden sei, dass es der Übermittlung der Daten an die betroffenen Länder grundsätzlich zustimme. Vor einer Übermittlung sei sicherzustellen, dass die Listen keine Daten enthalten, die unmittelbar für eine geographische Ortung in der in Rede stehenden Region verwendet werden könnten; weitere Ausführungen enthalte dieser Erlass nicht.⁶⁵⁴⁷ Weiter erklärte die Bundesregierung:

„Der Hinweis im o. g. Erlass des BMI vom 24. November 2010, dass die zu übermittelnden Listen keine Daten enthalten sollen, die unmittelbar für eine geographische Ortung in der in Rede stehenden Region verwendet werden können, ist rein deklaratorischer Natur. Die erteilte Zustimmung und Übermittlung der Listen an ausländische Partnerbehörden sollte den bereits zu diesem Zeitpunkt in den oben genannten parlamentarischen Anfragen implizit enthaltenen Spekulationen entgegentreten und der anfragenden Geschäftsbereichsbehörde des BMI notwendige Handlungssicherheit geben. Mit diesem Hinweis wurde auch klargestellt, dass die Übermittlung der beiden Listen schon von vornherein keine (geographisch lokalisierungsfähigen) Anhaltspunkte für die Unterstellung liefert, dass die von Bundessicherheitsbehörden übermittelten personenbezogenen Daten angeblich mit ursächlich für etwaige Einsätze von Drohnen im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet seien. Eine solche Unterstellung weist die Bundesregierung zurück.“⁶⁵⁴⁸

Grundsätzlich würden die Sicherheitsbehörden des Bundes Daten nur aufgrund der gesetzlichen Vorschriften übermitteln, wobei jede Datenübermittlung im Einzelfall geprüft und auch mögliche Auswirkungen für den Betroffenen berücksichtigt würden.⁶⁵⁴⁹

„Soweit die Bundessicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung entsprechend den gesetzlichen Übermittlungsbefugnissen Informationen an ausländische Partnerbehörden weitergeben, werden diese stets – den datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung tragend – mit dem Hinweis versehen, dass diese Informationen nur zu polizeilichen beziehungsweise nachrichtendienstlichen Zwecken übermittelt werden.“⁶⁵⁵⁰

Die Bundesregierung habe ferner keinen Zweifel daran, dass sich auch die US-Partnerbehörden an die im Disclaimer ausgesprochene Zweckbeschränkung hielten.⁶⁵⁵¹

6547) Antwort der Bundesregierung vom 7. Dezember 2011 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/8088, S. 2 f.

6548) Antwort der Bundesregierung vom 7. Dezember 2011 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/8088, S. 3; vgl. auch Antwort der Bundesregierung vom 23. August 2011 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/6828, S. 3.

6549) Antwort der Bundesregierung vom 24. April 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1214, S. 4.

6550) Antwort der Bundesregierung vom 23. August 2011 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/6828, S. 3.

6551) Antwort der Bundesregierung vom 7. Dezember 2011 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/8088, S. 3.

4. Datenweitergabe durch den Bundesnachrichtendienst

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit vom BND erhobene und im Rahmen von Nachrichtendienstkooperationen an die Vereinigten Staaten weitergegebene Daten für US-Kampfdrohneneinsätze nutzbar waren.

a) Allgemeine rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen der Weitergabe von Daten durch den BND an ausländische Nachrichtendienste (AND)

Die Weitergabe von Daten an ausländische Nachrichtendienste durch den BND war gesetzlich durch § 9 Abs. 2 BNDG in der im Untersuchungszeitraum geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BVerfSchG geregelt. Eine nähere Ausgestaltung dieser Regelung mit Hinweisen für den Anwender enthielt die Dienstvorschrift zur Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst (DV Übermittlung) des BND in der jeweils gültigen Fassung [siehe zu beidem näher unter D.II.1.a)bb)]. Gemäß Ziffer 3.2.2. dieser Dienstvorschrift hat die Übermittlung personenbezogener Daten zu unterbleiben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des von der Übermittlung Betroffenen der Übermittlung entgegenstehen. Nach einer Bewertung des Justiziariats der Abteilung Technische Aufklärung (TA) im BND seien in der entsprechend vorzunehmenden Abwägung die Art der Daten, die Zweckbestimmung sowie alle vorliegenden Erkenntnisse über den Empfängerstaat sowie Gesichtspunkte der AND-Policy, wie Stellenwert und Qualität der jeweiligen Kooperation, zu bewerten.⁶⁵⁵² Weiter heißt es:

„Für die Praxis ist danach wie folgt zu differenzieren: [...] Soweit es um Festnahme-Operationen zum Zwecke der polizeiliche[n] Prävention oder der strafrechtlichen Repression geht und das Leben des Betroffenen hierbei nicht bedroht wird, ist eine zweckgebundene Übermittlung personenbezogener Daten grundsätzlich zulässig. [...] Steht hingegen eine „Kriegshandlung“ oder gar eine gezielte Tötungsabsicht im Raum, und ist folglich das Leben als höchstes Gut des Betroffenen tatsächlich bedroht, so darf bei diesen Konstellationen kein Datentransfer stattfinden. Diese Maßgabe kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass auf die Rettung anderer Menschenleben verwiesen wird. Denn eine Quantifizierung von Menschenleben kann im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips keinen Bestand haben. [...] Ausnahmsweise kann eine Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen von „Kriegshandlungen“ und damit eine Verwendung zum Zwecke des Einsatzes tödlicher Gewalt dann stattfinden, wenn ein gegenwärtiger Angriff stattfindet oder ein Angriff unmittelbar bevorsteht (Selbstverteidigungssituation).“⁶⁵⁵³

Der Zeuge *Dr. Werner Ader* hat im Hinblick auf eine in Rede stehende Weitergabe von zur Zielortung von Personen geeigneten Daten bekundet, es habe vor seiner Zeit im Rechtsreferat innerhalb des BND eine Diskussion darüber gegeben, inwieweit Daten hätten weitergegeben werden dürfen, die zu einer unmittelbaren Lokalisierung geeignet gewesen seien.⁶⁵⁵⁴ Man sei davon ausgegangen, dass im Wege der Übermittlungsvorschriften vermieden

6552) Rechtsbewertung des Referats TAG im BND vom 16. Januar 2009, MAT A BND-40a, Bl. 73 (75), (VS-NfD – insoweit offen).

6553) Rechtsbewertung des Referats TAG im BND vom 16. Januar 2009, MAT A BND-40a, Bl. 73 (75), (VS-NfD – insoweit offen).

6554) Dr. Ader, Protokoll-Nr. 69 I, S. 144.

werden müsse, solche Informationen weiterzugeben.⁶⁵⁵⁵ Die Regelungen zum Schutz des von einer Datenübermittlung Betroffenen hätten zur Folge gehabt, dass Geodaten nur in einer verkürzten Weise an ausländische Nachrichtendienste weitergegeben worden seien.⁶⁵⁵⁶

„Das ist – soweit ich das aus der Aktenlage habe entnehmen können – insbesondere dann der Fall, wenn die Informationen unmittelbar für einen letalen Angriff nutzbar wären und von dem Betroffenen kein gegenwärtiger Angriff – zum Beispiel auf Soldaten der Bundeswehr – ausgeht oder ein solcher Angriff unmittelbar bevorsteht.“⁶⁵⁵⁷

Der dienstinterne Begriff hierfür sei „Verunschärfung“ gewesen.⁶⁵⁵⁸

Ausweislich einer E-Mail des damaligen Ständigen Vertreters der Abteilung 6 des Bundeskanzleramts *Hans-Jörg Schäper* vom 9. August 2013 wurde zumindest zum damaligen Zeitpunkt jede Erkenntnismitteilung des BND an ausländische Partnerdienste mit folgendem Zusatz versehen:

„Die übermittelten Daten dürfen nicht als Grundlage oder Begründung für unangemessene Maßnahmen (Folter i.S.d. Art 1 der UN-Antifolterkonvention „Convention against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment“ vom 10.12.1984), im Rahmen der Strafverfolgung und nicht als Grundlage oder Begründung für eine Verurteilung zum Tode verwendet werden. Eine Verwendung zum Zwecke des Einsatzes körperlicher Gewalt ist nur dann zulässig, solange und soweit ein gegenwärtiger Angriff vorliegt oder unmittelbar droht.“⁶⁵⁵⁹

Bereits im Jahr 2008 wurde innerhalb des BND festgestellt, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die vom Empfänger „für die Planung von Operationen gegen als Nutzer dieser Mobiltelefone erkannter Insurgents“ genutzt werden sollten, problematisch sei und nur unter Beifügung einer „qualifizierten Vorbehaltsklausel“ erfolgen solle.⁶⁵⁶⁰ In einer solchen Klausel sei auf die deutsche Klarstellung und Ergänzung der Rules of Engagement (RoE) 429 a und b für den Einsatz der ISAF Bezug zu nehmen und eine entsprechende Zweckeinschränkung festzuschreiben.⁶⁵⁶¹

6555) Dr. Ader, Protokoll-Nr. 69 I, S. 144.

6556) Dr. Ader, Protokoll-Nr. 69 I, S. 123.

6557) Dr. Ader, Protokoll-Nr. 69 I, S. 124.

6558) Dr. Ader, Protokoll-Nr. 69 I, S. 123.

6559) E-Mail des Ständigen Vertreters des Abteilungsleiters 6 im BK vom 9. August 2013, MAT A BK-1/7b 5, Bl. 18; vgl. auch E-Mail des Referats PLS im BND an den Leiter der Abteilung TE im BND vom 18. Januar 2012, MAT A BND-49/1, Bl. 24 (VS-NfD – insoweit offen).

6560) Stellungnahme des Referats 47AD im BND zur Mitzeichnung einer Leitungsvorlage zu einem Datenaustausch mit US-Stellen vom 27. August 2008, MAT A BND-40a, Bl. 36 (39), (VS-NfD – insoweit offen).

6561) Stellungnahme des Referats 47AD im BND zur Mitzeichnung einer Leitungsvorlage zu einem Datenaustausch mit US-Stellen vom 27. August 2008, MAT A BND-40a, Bl. 36 (39 f.), (VS-NfD – insoweit offen).

b) Außenstelle Bad Aibling**aa) Weitergabe von Metadaten**

Der Zeuge *R. U.*, seit 2010 Leiter der BND-Außenstelle Bad Aibling hat bekundet, dass nach seinen technischen Kenntnissen die in Bad Aibling erfassten und an die US-amerikanischen Nachrichtendienste übermittelten Metadaten, insbesondere die darin enthaltenen Zelldaten, für eine zielgenaue Lokalisierung nicht geeignet gewesen seien.⁶⁵⁶² Die Zellen seien dafür zur groß.⁶⁵⁶³

„Ich weiß, dass unsere Zelldaten viele, viele Kilometer – Dutzende, unter Umständen 50, 60 Kilometer – Räume beschreiben, und das ist einfach nicht ausreichend, um jetzt, ich sage mal, ein Haus zu bombardieren.“⁶⁵⁶⁴

Die Größe der Funkzelle könne je nach Gelände variieren, sei aber in jedem Fall zu groß, um einen Menschen oder ein Endgerät zielgenau zu lokalisieren.⁶⁵⁶⁵ Eine Zielauswahl werde auch nicht etwa dadurch ermöglicht, dass in ländlichen Gebieten Afghanistan nur wenige Gebäude und Personen in einer Funkzelle vorhanden seien; im Gegenteil seien die Funkzellen dort besonders groß und eine einzelne Person entsprechend schwer zu finden.⁶⁵⁶⁶ Da die Datenerfassung in Bad Aibling zudem nicht in Echtzeit erfolge⁶⁵⁶⁷, sei keineswegs garantiert, dass die Person, deren Daten erhoben worden seien, sich zum Zeitpunkt des Angriffes noch innerhalb der ermittelten Funkzelle befindet.⁶⁵⁶⁸

„Alle Ortungsinformationen, die Metadaten, die in Bad Aibling gewonnen werden, sind so grob und so groß, dass sie nicht für solche Zwecke geeignet sind.“⁶⁵⁶⁹

Eine Diskussion innerhalb der Außenstelle, ob die erhobenen Metadaten für Drohnenangriffe nutzbar gewesen seien, habe es nicht gegeben.⁶⁵⁷⁰ Auch sei nicht problematisiert worden, ob Metadaten unter Hinzuziehung weiterer Informationen, etwa aus HUMINT, eine zielgenaue Ortung zuließen.⁶⁵⁷¹ Er habe keine dahingehenden Erkenntnisse.⁶⁵⁷²

Der Zeuge *Reinhardt Breitfelder*, der von Oktober 2003 bis Ende Juni 2006 Leiter der Abteilung 2 des BND (Technische Aufklärung) war⁶⁵⁷³, hat zur Nutzbarkeit von Metadaten für Zielortungen bekundet:

„Diese Frage hat sich, glaube ich, damals, zu meiner Zeit, überhaupt nicht gestellt.“⁶⁵⁷⁴

Einen Anlass, bestimmte Metadaten vor einer Weitergabe dahingehend zu verändern, dass sie ungenauer werden, habe es aus Sicht des Zeugen *R. U.* nicht gegeben.⁶⁵⁷⁵

6562) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 19.

6563) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 28.

6564) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 19.

6565) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 38.

6566) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 53.

6567) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 32.

6568) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 42.

6569) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 38.

6570) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 19.

6571) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 42.

6572) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 59.

6573) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 6.

6574) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 105.

6575) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 38.

„Wir haben nie irgendwelche Metadaten bewusst verändert oder geändert.“⁶⁵⁷⁶

Der Zeuge *J. Z.*, seit 2009 als sogenannter Produktionsleiter in Bad Aibling tätig und damit für den gesamten nachrichtendienstlichen Prozess von der Erfassung der Rohdaten bis zu Meldungserstellung zuständig,⁶⁵⁷⁷ hat in seiner Aussage mitgeteilt, dass die Metadaten aus Bad Aibling in Form eines Datenstroms weitergeleitet worden seien. Insofern sei hierbei auch kein Disclaimer für den Umgang mit diesen Daten auf der Empfängerseite beigelegt gewesen.⁶⁵⁷⁸ Dieser sei aber im Schriftverkehr verwendet worden.⁶⁵⁷⁹

bb) Frage einer Weitergabe von Telefonnummern und GPS-Daten

Telefonnummern sind, nach Bekundung des Zeugen *R. U.*, in Bad Aibling Selektoren.⁶⁵⁸⁰ Solche habe man von der US-Seite zur Einstellung erhalten, aber nicht weitergegeben.⁶⁵⁸¹

Jedoch gab der Zeuge *R. U.* weiter an, dass der BND der NSA die BND-eigenen Selektoren, die in der Erfassung in Bad Aibling eingesetzt werden sollten, zur vorherigen Prüfung auf Zulässigkeit nach US-amerikanischem Recht (USSID-18) vorgelegt habe:

„Die Vereinbarung, die man damals hatte, beinhaltete eben die gegenseitige Prüfung von Selektoren. Das heißt, wenn wir Selektoren in ein Erfassungssystem in Bad Aibling einstellen wollten, dann hatten die Amerikaner das Recht, zu sehen, ob wir dort US-Teilnehmer drinhaben, amerikanische Telefonnummern beispielsweise, und umgekehrt hatten wir natürlich das Recht und die Pflicht, die amerikanischen Selektoren zu überprüfen, ob deutsche Teilnehmer mit drin sind. Erst nach dieser gegenseitigen Prüfung wurden die Selektoren in die Systeme eingestellt.“⁶⁵⁸²

Erst seit dem Ende der Joint SIGINT Activity (JSA) im Jahre 2012 überprüfe die NSA die BND-Selektoren nicht mehr.⁶⁵⁸³

GPS-Daten seien, so der Zeuge *R. U.*, für eine zielgenaue Ortung nutzbar, aber in Bad Aibling nicht erhoben worden.⁶⁵⁸⁴

cc) Keine Ortung von Bad Aibling aus

Weiter hat der Zeuge *R. U.* mitgeteilt, dass es von Bad Aibling aus keine technischen Möglichkeiten gebe, in Afghanistan eine Triangulationsortung durchzuführen.⁶⁵⁸⁵ Der Einsatz eines IMSI-Catchers erfordere eine Anwesenheit vor Ort und sei daher von Bad Aibling aus nicht möglich.⁶⁵⁸⁶

6576) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 38.

6577) *J. Z.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 41.

6578) *J. Z.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 75.

6579) *J. Z.*, Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 75.

6580) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 29.

6581) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 28.

6582) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 58.

6583) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 58.

6584) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 38.

6585) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 38.

6586) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 54.

c) Außenstelle Schöningen

In einem durch *Edward J. Snowden* an die Presse gegebenen Dokument, das vom 31. Oktober 2006 stammen und durch NSA-Mitarbeiter verfasst worden sein soll, heißt es:

„Der BND Schöningen führt zudem geolokalisierte Erhebungen mobiler Kommunikationen durch. Sie konnten zum Beispiel ein beliebiges ausgewähltes Gebiet wie [unkennlich gemacht] und jeden Mobilfunkteilnehmer, der sich in diesem Gebiet einige Minuten lang aufhält, orten.“⁶⁵⁸⁷

Im Hinblick auf diese Darstellung hat der Ausschuss untersucht, inwieweit die in der BND-Außenstelle Schöningen erfassten Daten aus Satellitenkommunikation⁶⁵⁸⁸ für US-Kampfdrohnenangriffe verwendbar waren und ob sie gegebenenfalls hierfür Verwendung finden konnten.

Der Zeuge *E. B.*, seit 2004 Leiter der Erfassungsstelle Schöningen⁶⁵⁸⁹, hat bekundet, dass es über zwei Besuche von NSA-Vertretern im Juni und Juli 2006 hinaus keine Kooperation „im Sinne von Datenaustausch, Datenableitung, weitere Kommunikation, Folgegespräche“ gegeben habe.⁶⁵⁹⁰ An keinen der *Five Eyes*-Staaten seien jemals Daten von Schöningen aus weitergeleitet worden.⁶⁵⁹¹ Ob oder inwieweit Daten, die in Schöningen erfasst wurden, von anderen Stellen des BND oder der Bundeswehr an die NSA weitergeleitet wurden, wisse er nicht.⁶⁵⁹²

„In manchen Fällen“ sei es möglich, mithilfe von Metadaten eine telefonierende Person zu orten.⁶⁵⁹³ Er sei aber überzeugt, dass Daten, die in Schöningen erfasst und möglicherweise im Rahmen von Meldungen an US-Nachrichtendienste weitergegeben worden seien, nicht für Kampfdrohneneinsätze genutzt worden wären.⁶⁵⁹⁴

„Der eine Grund ist: Diese Daten sind, bis sie dort landen, wo sie landen könnten – Konjunktiv –, schon so alt und veraltet, dass ein solcher Droheneinsatz – und Sie haben ja vorher gehört, dass ich bei der Bundeswehr bin – bei einem zeitlichen Abstand zwischen einem Ereignis, einer Erfassung mit einer möglichen Position und der Information viel zu lange her wäre. Und der zweite Punkt ist: Mindestens für alles, was wir in Schöningen tun, bin ich extrem überzeugt – ich möchte fast schon sagen: sicher –, dass die relevanten Informationen bei der NSA bereits vorliegen. Das heißt: Diese Daten hätten überhaupt keinen Mehrwert.“⁶⁵⁹⁵

Der Zeuge hat hierzu in einer als GEHEIM eingestuften Vernehmung nähere Angaben gemacht.⁶⁵⁹⁶

Nach Erinnerung des Zeugen *Gerhard Schindler*, von 2012 bis Juni 2016 Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BND), enthielten Thuraya-Daten Georeferenzdaten, die allerdings vor ihrer Weitergabe ungenau gemacht

6587) Meldung „NSA-Mitarbeiter besuchen erstmals die FORNSAT-Datensammelstelle in Schöningen, Deutschland“, MAT A Sek-4/1q (Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages), Bl. 2.

6588) Vgl. *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 6.

6589) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 6.

6590) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 6.

6591) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 14.

6592) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 16.

6593) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 32.

6594) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 32.

6595) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 I, S. 32.

6596) *E. B.*, Protokoll-Nr. 37 II (Tgb.-Nr. 120/15 – GEHEIM), S. 16.

worden seien.⁶⁵⁹⁷ Dieser Vorgang beruhe auf einer Weisung seines Vorgängers im Amt, des Zeugen *Ernst Uhrlau*, und erfolge automatisiert.⁶⁵⁹⁸

5. Tötung von Personen mit Deutschlandbezug durch US-Kampfdrohnen

a) Beweisbeschlüsse

Der Ausschuss hat in mehreren Beweisbeschlüssen Unterlagen angefordert, aus denen sich ergibt, ob deutsche Behörden bezüglich der Personen

- Bünyamin Erdogan
- Shahab Dashti Sineh Sar
- Ahmad B.
- Samir H. bzw. Samir Hattour
- Patrick K. bzw. Patrick N.
- Qari Yusuf

Informationen an Sicherheitsbehörden der *Five Eyes*-Staaten übermittelt haben und gegebenenfalls welche.⁶⁵⁹⁹

b) Bünyamin Erdogan und Shahab Dashti Sineh Sar

aa) Presseberichte

Gemäß verschiedener Presseberichte wurden der deutsche Staatsangehörige *Bünyamin E.* und der zuvor in Hamburg wohnhafte Iraner *Shahab D.* in den Abendstunden des 4. Oktober 2010 in der Nähe der pakistanischen Kleinstadt Mir Ali durch von einer US-amerikanischen Kampfdrohne abgefeuerte Raketen getötet.⁶⁶⁰⁰ *Bünyamin E.* sei 20 Jahre alt gewesen und erst im Sommer 2010 aus Wuppertal nach Pakistan gekommen, wo er mit seinem Bruder *Emrah E.* zusammengelebt habe.⁶⁶⁰¹ Insgesamt seien bei dem Angriff fünf⁶⁶⁰² bzw. acht⁶⁶⁰³ Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit getötet worden.

bb) Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden

Bereits im Juni 2009 war *Bünyamin Erdogan*, geboren am 4. November 1989 in Karliova, Türkei, Gegenstand einer Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamts (BKA) an dessen Verbindungsbeamten in Großbritannien.⁶⁶⁰⁴ Am 2. September 2009 übermittelte das BKA zudem ein Lichtbild *Erdogans* an die britischen Sicherheitsbehörden und bat um Bestätigung der Personenidentität sowie gegebenenfalls um Mitteilung weiterer Erkenntnisse.⁶⁶⁰⁵

6597) Schindler, Protokoll-Nr. 54 I, S. 57.

6598) Schindler, Protokoll-Nr. 54 I, S. 57.

6599) Beweisbeschluss BfV-17, Beweisbeschluss BND-52, Beweisbeschluss BKA-1.

6600) Zeit Online vom 20. Januar 2011 „Bünyamins Tod“; Der Spiegel vom 16. Mai 2011 „Feuer und Schwefel“.

6601) Der Spiegel vom 16. Mai 2011 „Feuer und Schwefel“.

6602) Stern.de vom 4. Oktober 2010 „US-Drohne tötet mehrere deutsche Islamisten“.

6603) Spiegel Online vom 4. Oktober 2010 „Pakistanner melden tödlichen Drohnenangriff auf deutsche Islamisten“.

6604) Erkenntnisanfrage des BKA an den Verbindungsbeamten London vom 19. Juni 2009, MAT A BKA-1/1a, Bl. 37 (39).

6605) Erkenntnisanfrage des BKA an den Verbindungsbeamten London vom 2. September 2009, MAT A BKA-1/1a, Bl. 43 f.

Dem BfV war er, so der Zeuge *Dr. Rogner*, als dschihadistische Person bekannt, die ausgereist war, um sich in Afghanistan bzw. Pakistan dem bewaffneten Kampf anzuschließen.⁶⁶⁰⁶

Shahab Dashti Sineh Sar, geboren am 31. August 1983 in Teheran⁶⁶⁰⁷, befand sich mindestens seit Juli 2009 auf der sogenannten Gefährderliste des BKA.⁶⁶⁰⁸ Der Begriff des Gefährders wurde durch das BKA wie folgt definiert:

„Ein Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a Strafprozessordnung, begehen wird. Eine Einstufung als Gefährder für sich alleine genommen rechtfertigt keine strafprozessualen Maßnahmen.“⁶⁶⁰⁹

Die Gefährderliste wurde regelmäßig an die britischen Behörden übersandt.⁶⁶¹⁰ Sie enthielt neben dem vollständigen Namen des Betroffenen Angaben zu dessen Geburtstag und Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit.⁶⁶¹¹ In dem entsprechenden Anschreiben befand sich eine sogenannte Datenschutzklausel, die folgenden Inhalt hatte:

„Die Informationen sind grundsätzlich nur zur Unterrichtung der Sachbearbeiter bestimmt und nicht gerichtsverwertbar. Eine Weitergabe der Informationen an Dritte darf nur nach Rücksprache mit dem Bundeskriminalamt erfolgen. Bei Steuerung der Erkenntnisse innerhalb Ihres Bereiches wird um Beachtung dieser Grundsätze gebeten. Die hier vorhandenen Unterlagen sind nur für öffentliche Stellen bestimmt, die für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständig sind. Die personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden. Die Daten sind am 13.07.2020 zu vernichten, wenn keine neuen Erkenntnisse hinzukommen, die eine weitere Speicherung erforderlich machen.“⁶⁶¹²

Dashti Sineh Sar gehörte nach Ermittlungen des GBA zur sogenannten „Hamburger Reisegruppe“, einer Gruppe von Personen aus dem Umfeld der Hamburger Taiba-Moschee, die am 4. März 2009 über Doha, Katar nach Peshawar, Pakistan ausreiste, um sich dort aufständischen Organisationen anzuschließen und im Dschihad zu kämpfen.⁶⁶¹³ Er schloss sich dort zunächst der „Islamischen Bewegung Usbekistans“ (IBU) an und hielt sich unter dem Kampfnamen „Abu Asker“ in einem dieser zuzurechnenden Ausbildungslager auf.⁶⁶¹⁴ Vermutlich im Dezember 2009 wechselte *Dashti Sineh Sar* zu Al-Qaida und sollte nach Plänen aus dem Frühjahr 2010 nach Deutschland zurückkehren, um dort finanzielle Unterstützung für Al-Qaida sicherzustellen und gegebenenfalls weitere Aufträge auszuführen.⁶⁶¹⁵

6606) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 111.

6607) Gefährderliste des BKA, Stand: 13. Juli 2010, MAT A BKA-1/1a, Bl. 32 (VS-NfD – insoweit offen).

6608) Gefährderliste des BKA, Stand: 9. Juli 2009, MAT A BKA-1/1a, Bl. 12 f. (VS-NfD – insoweit offen).

6609) Gefährderdefinition des BKA, MAT A BKA-1/1a, Bl. 12 (VS-NfD – insoweit offen).

6610) Schreiben des BKA an den Verbindungsbeamten London vom 13. Juli 2010, MAT A BKA-1/1a, Bl. 28 f.

6611) Vgl. etwa Gefährderliste des BKA, Stand: 9. Juli 2009, MAT A BKA-1/1a, Bl. 12 f. (VS-NfD – insoweit offen).

6612) Schreiben des BKA an den Verbindungsbeamten London vom 13. Juli 2010, MAT A BKA-1/1a, Bl. 28 (30).

6613) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (135).

6614) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (135).

6615) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (135).

Nach Auskunft des Zeugen *Isselburg* war *Dashti Sineh Sar* Gegenstand der Sonderauswertung des BfV vom September 2010.⁶⁶¹⁶

Nach Ermittlungen des GBA reiste *Bünyamin Erdogan* Ende Juli 2010 aus Deutschland aus und begab sich über die Türkei und den Iran in das pakistanisch-afghanische Grenzgebiet.⁶⁶¹⁷ Die Ausreise erfolgte unter Einflussnahme und organisatorischer Mitwirkung *Emrah Erdogan*, bei dem sich *Bünyamin Erdogan* nach seiner Ankunft in Mir Ali am 19. August 2010 aufhielt.⁶⁶¹⁸ *Bünyamin Erdogan* schloss sich in der Folge verschiedenen in Nordwaziristan aktiven aufständischen Gruppierungen an, wurde im Umgang mit Waffen ausgebildet und erhielt Kampftraining.⁶⁶¹⁹

Spätestens im August 2010 wurde gegen ihn und weitere Personen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, § 89a des Strafgesetzbuches (StGB) geführt.⁶⁶²⁰ Es bestand der Verdacht, dass die Personen den bewaffneten Dschihad im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet logistisch und finanziell unterstützten und an der Schleusung von Dschihad-Freiwilligen mitwirkten.⁶⁶²¹

Am Abend des 4. Oktober 2010 fand nach Ermittlungen des GBA im Haus des *Emrah Erdogan* eine Zusammenkunft statt, bei der jeweils ein Führungsmitglied der Taliban und von Al-Qaida anwesend waren und in deren Rahmen ein Selbstmordattentat des *Bünyamin Erdogan* auf Streitkräfte der ISAF geplant wurde.⁶⁶²² Zu dem folgenden Drohnenangriff hat der Generalbundesanwalt festgestellt:

„[...] gegen 19:30 Uhr Ortszeit erfolgte ein Raketenbeschuss durch eine Drohne auf ein Gebäude in der Stadt Mir Ali (Nord-Waziristan), in dem sich zu diesem Zeitpunkt elf Menschen aufhielten. Dadurch kamen fünf Personen, und zwar die namentlich bekannten B. E. und der iranische Staatsangehörige S. D. S. sowie drei nicht identifizierte paschtunische Einheimische ums Leben. Die Personengruppe der Getöteten hielt sich zum Zeitpunkt des Beschusses in einer Ecke des offenen Innenhofes des Gebäudes auf. [...] Der sich an einer anderen Ecke des Innenhofes aufhaltende ältere Bruder des B. E., E. E., wurde von der Druckwelle der Explosion erfasst, blieb aber unverletzt. Seine schwangere Ehefrau C. A. mit dem gemeinsamen Kleinkind und die ebenfalls schwangere Ehefrau des D. S., S. S., hielten sich in unterschiedlichen, vom Innenhof abgetrennten Zimmern auf und blieben auch bis auf die Staubeinwirkung physisch unbeeinträchtigt.“⁶⁶²³

Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass *Bünyamin Erdogan* auch Ziel des Drohnenangriffs gewesen sei.⁶⁶²⁴

Der Zeuge *Dr. Rogner* hat freilich bekundet:

6616) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 II – Auszug offen, S. 10.

6617) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (136).

6618) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (136).

6619) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (136).

6620) Erkenntnisanfrage des BKA an den Verbindungsbeamten London vom 31. August 2010, MAT A BKA-1/1a, Bl. 48 f.

6621) Erkenntnisanfrage des BKA an den Verbindungsbeamten London vom 31. August 2010, MAT A BKA-1/1a, Bl. 48 (49).

6622) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (136).

6623) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (134).

6624) Beitrag des GBA vom 19. April 2013 zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/13381, MAT A BMJV-4/1b, Bl. 22.

„Und der angebliche Angriff von US-Drohnen, bei dem Bünyamin Erdogan zu Tode gekommen sein soll, war, wenn er stattgefunden hat, sicherlich nicht ein gezielter Angriff auf Bünyamin Erdogan.“⁶⁶²⁵

cc) Zur Frage der Datenweitergabe deutscher Behörden bezüglich *Erdogan* und *Dashti Sineh Sar*

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob deutsche Behörden Informationen an US-Einrichtungen weitergegeben haben, die eine zielgenaue Lokalisierung *Bünyamin Erdogan*s sowie *Shahab Dasthi Sineh Sars* und damit den Drohneneinsatz, durch den sie ums Leben kamen, ermöglichten.

Der Zeuge *Fromm* hat bekundet, durch das BfV seien zu zwei „deutschen Staatsangehörigen“, die Anfang Oktober 2010 durch amerikanische Drohnenangriffe getötet worden seien, Daten, die auch Telefonnummern umfasst hätten, an einen amerikanischen Nachrichtendienst übermittelt worden.⁶⁶²⁶ Das sei nach seiner Erinnerung ein bis zwei Monate vor dem Tod der beiden Personen erfolgt.⁶⁶²⁷ Er habe davon kurze Zeit nach dem 4. Oktober 2010 erfahren.⁶⁶²⁸ Dabei habe es sich aber nicht um eine offizielle Bestätigung des Todes von *Bünyamin Erdogan* gehandelt, sondern um eine nachrichtendienstliche Erkenntnis.⁶⁶²⁹ Dem BfV sei bekannt gewesen, dass sich *Erdogan* und *Dashti Sineh Sar* in Waziristan aufgehalten hätten.⁶⁶³⁰

Der Zeuge *Dr. Hans-Georg Maassen*, seit 1. August 2012 Präsident des BfV, hat bekundet, es gebe keinen Beleg dafür, dass die aus Deutschland stammenden Personen, die bei Drohnenangriffen umgekommen seien, das eigentliche Ziel der jeweiligen Angriffe gewesen seien.⁶⁶³¹ Der Zeuge *Kaller* hat diese Auffassung ebenfalls vertreten.⁶⁶³² Auch die Zeugin *Delmdahl* hat mitgeteilt, dass sie nicht wisse, ob die Personen mit Deutschlandbezug, die in Waziristan umgekommen seien, gezielt angegriffen worden seien.⁶⁶³³

Der Zeuge *Isselburg* hat bekundet, das BfV habe die Mobilfunknummer einer Person, die gemeinsam mit *Erdogan* ums Leben kam, an die US-Seite übermittelt.⁶⁶³⁴ Das sei jedoch ein Jahr vor dem Drohnenangriff gewesen und es habe nur eine Meldung des ausländischen Partners zu dieser Nummer kurz nach deren Übermittlung gegeben, woraus er den Schluss ziehe, diese sei danach nicht mehr benutzt worden.⁶⁶³⁵ Zudem seien diese Daten zur zielgenauen Ortung einer Person auch nicht geeignet gewesen.⁶⁶³⁶ Es habe daher auch keinen Zusammenhang zwischen der Tötung *Bünyamin Erdogan*s und seinem Ersuchen um Genehmigung beim BMI, in dessen Folge der *Romann*-Erlass [siehe hierzu unter H.I.3.c)] ergangen sei, gegeben.⁶⁶³⁷ Die Entscheidung, im Wege von Listen Informationen zu verdächtigen Personen mit Partnerdiensten auszutauschen, sei vor dem Tod *Erdogan*s erfolgt.⁶⁶³⁸

6625) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 111.

6626) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 7 f.

6627) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 53.

6628) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 52.

6629) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 52.

6630) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 53.

6631) *Dr. Maassen*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 101.

6632) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 32.

6633) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 II – Auszug offen, S. 40.

6634) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 80 f.

6635) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 81.

6636) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 78.

6637) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 77.

6638) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 89 f.

Der Zeuge *Dr. Rogner* hat die Auffassung, vom BfV übermittelte personenbezogene Daten seien für die gezielte Tötung der im Beweisbeschluss BfV-17 genannten Personen genutzt worden, zurückgewiesen.⁶⁶³⁹ Er hat ausgeführt:

„Allein die Weitergabe von Informationen zu aus Deutschland ausgereisten Dschihad-Freiwiligen besagt nichts über den tatsächlichen späteren Aufenthaltsort dieser Personen im Kampfgebiet.“⁶⁶⁴⁰

Nach Schilderung des Zeugen *Dr. Romann* hatten das BfV und das BMI nur zeitweise Kenntnis von *Erdogans* ungefähren Aufenthaltsorten.⁶⁶⁴¹ Man habe gewusst, dass er sich in Mir Ali aufgehalten habe; präzisere Angaben, etwa zu einem bestimmten Haus oder Gehöft habe man nicht machen können.⁶⁶⁴² Ihm sei in diesem Zusammenhang erinnerlich, dass Daten zu einem sogenannten Public Call Office, einem Festnetzanschluss, vorgelegen hätten.⁶⁶⁴³ Weiter hat der Zeuge angegeben:

„Ich bin mir sogar [...] sicher, dass zu der Person Bünyamin E. und zu Dashti S. S. vorher schon, vor dem 04.10., zum Teil auch weit vorher oder weiter vorher, Informationen des BfV an ausländische Stellen gegangen sind.“⁶⁶⁴⁴

Unter diesen Informationen seien auch mehrere Mobilfunk- und Festnetztelefonnummern gewesen.⁶⁶⁴⁵ Details zu den übermittelten Telefonnummern sind als GEHEIM eingestuften Unterlagen des BfV zu entnehmen.⁶⁶⁴⁶

In einer Stellungnahme des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) vom 25. April 2012 heißt es:

„Am 09.09.2010 wurde dem MAD durch das BfV elektronisch per VS-Mail mitgeteilt, dass sich Emrah ERDOGAN sicher und dessen Bruder Bünyamin ERDOGAN vermutlich im pakistanischen Grenzgebiet aufhalten sollen. Bünyamin ERDOGAN soll danach zu einem Selbstmordanschlag auf ein nicht näher benanntes Ziel vorgesehen gewesen sein. Das BfV erteilte dem MAD die Freigabe, diese Information unter Wahrung des Quellschutzes zum Schutz der Truppe in AFGHANISTAN zu verwenden. Der MAD steuerte die o.a. Information am 10.09.2010 mit dem INTREP 20/2010 in den nationalen und internationalen Bereich bei ISAF aus. [...] Über eine Weiterleitung dieser Informationen an US-Behörden, andere staatliche Stellen oder an Strukturen der NATO ist nichts bekannt.“⁶⁶⁴⁷

In einer Sprechempfehlung des MAD vom 25. Januar 2011 für die Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) am folgenden Tag heißt es in Bezug auf die am 4. Oktober 2010 getöteten Personen mit Deutschlandbezug:

6639) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 77.

6640) *Dr. Rogner*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 77.

6641) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 133.

6642) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 133.

6643) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 133.

6644) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 145.

6645) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 145.

6646) MAT A BfV-17 (Tgb.-Nr. 231/16 – GEHEIM), Bl. 137, 185, 393 f.

6647) Stellungnahme der Abteilung Grundsatz des MAD an das BMVg vom 25. April 2012, MAT A BMVg-3/5e_2, Bl. 319.

„Übermittlungen, die hier thematisierte Personen- und Fallgruppe betreffend, an ausländische Stellen sind durch den MAD nicht erfolgt.“⁶⁶⁴⁸

dd) Die Befragung **Ahmad Sidiqis** im US-Militärgefängnis in Bagram durch Angehörige des BfV

Am 3. Oktober 2010 wurde im US-Militärgefängnis auf der Bagram Air Base in der afghanischen Provinz Parwan der deutsche Staatsangehörige *Ahmad Wali Sidiqi*⁶⁶⁴⁹ durch jeweils zwei Beamte des BND und des BfV, u. a. den Zeugen *Isselburg* und den BfV-Mitarbeiter *Uwe Fendrich*⁶⁶⁵⁰, befragt.⁶⁶⁵¹ Nach Presseberichten war *Sidiqi* Mitglied der „Hamburger Reisegruppe“, wurde bei dem Versuch, nach Deutschland zurückzukehren bereits im Juli 2010 in Kabul festgenommen und befand sich seither in US-Gewahrsam.⁶⁶⁵² Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hat der Zeuge *Isselburg* geschildert, die Befragung sei auf freiwilliger Grundlage erfolgt, und *Sidiqi* sei hierüber belehrt worden.⁶⁶⁵³ Es hätten US-amerikanische Militär- und Behördenangehörige an der Befragung teilgenommen.⁶⁶⁵⁴ Details zum Inhalt der Aussage *Sidiqis* hat der Zeuge *Isselburg* in einer als GEHEIM eingestuften Vernehmung mitgeteilt.⁶⁶⁵⁵ Der Umstand, dass die Befragung einen Tag vor dem Drohnenangriff am 4. Oktober 2010 erfolgt sei, zeige allerdings bereits, dass beides nichts miteinander zu tun habe.⁶⁶⁵⁶ Auch der Zeuge *Fromm* hat bestätigt, dass es Anfang Oktober 2010 eine Befragung durch das BfV in Bagram gegeben habe.⁶⁶⁵⁷ Er habe aber keinerlei Erkenntnisse dazu, dass im Rahmen dieser Befragung erhobene Daten weitergegeben und für den US-Kampfdrohneneinsatz, bei dem *Erdogan* und *Dashti Sineh Sar* starben, genutzt wurden.⁶⁶⁵⁸ Einen Zusammenhang zwischen der Befragung und dem Droneneinsatz habe er nicht gesehen.⁶⁶⁵⁹

Mit Verfügung vom 24. Januar 2011 zum Aktenzeichen 3 ARP 12/11-4 lehnte der GBA die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den damaligen Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA) *Jörg Ziercke* wegen angeblicher Beteiligung an der Tötung eines deutschen Staatsbürgers durch einen US-Kampfdrohneneinsatz und die Übernahme des entsprechenden Verfahrens von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, bei der die Strafanzeige ursprünglich erstattet worden war, ab.⁶⁶⁶⁰ Hintergrund war eine Strafanzeige des Richters am Oberlandesgericht *Thomas Schulte-Kellinghaus* vom 5. Dezember 2010, in der dieser Bezug nahm auf Medienberichte über einen US-amerikanischen Kampfdrohnenangriff vom 4. Oktober 2010, bei dem auch deutsche Staatsangehörige zu Tode gekommen seien.⁶⁶⁶¹ Er halte es für möglich, dass durch das BKA oder andere Sicherheitsbehörden des Bundes Informationen zu diesen Personen an US-amerikanische Sicherheitsbehörden weitergegeben und die Nutzung dieser Daten für eine gezielte Tötung zumindest billigend in Kauf genommen worden seien.⁶⁶⁶² Der GBA ließ die Fragen, ob und ggf. wie viele deutsche Staatsangehörige tatsächlich am 4. Oktober 2010 im afghanisch-

6648) Sprechzettel für die Sitzung des PKGr am 26. Januar 2011, MAT A BMVg-3/10a_2, Bl. 14 (15), Hervorhebung im Original (VS-NfD – insoweit offen).

6649) Vgl. *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 II, S. 9.

6650) Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. August 2016, MAT A BMI-25 (VS-NfD – insoweit offen).

6651) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 II – Auszug offen, S. 8; vgl. auch *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 45 f.

6652) *Hamburger Abendblatt* vom 7. Oktober 2010 „Terror-Verschwörung – Hamburger Islamist packt aus“; *Stern.de* vom 25. November 2010 „Die Wiege des Terrors“.

6653) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 II – Auszug offen, S. 8.

6654) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 II – Auszug offen, S. 8.

6655) Protokoll-Nr. 100 II – GEHEIM, S. 8.

6656) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 II – Auszug offen, S. 8.

6657) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 45 f.

6658) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I S. 48.

6659) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I S. 55.

6660) Verfügung des GBA vom 24. Januar 2011, 3 ARP 12/11-4, MAT A GBA-5a, Bl. 21 (28 f.).

6661) Strafanzeige gegen Jörg Ziercke vom 5. Dezember 2010, MAT A GBA-5a, Bl. 12.

6662) Strafanzeige gegen Jörg Ziercke vom 5. Dezember 2010, MAT A GBA-5a, Bl. 12 (13).

pakistanischen Grenzgebiet ums Leben gekommen seien und ob in diesem Gebiet ein bewaffneter Konflikt im Sinne des Völkerrechts vorliege, offen⁶⁶⁶³ und begründete die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens im Wesentlichen wie folgt:

„Es ist schon fraglich, ob die Mitteilung an eine ausländische Dienststelle, beispielsweise an Dienststellen der Vereinigten Staaten von Amerika, eine als „Gefährder“ eingestufte Person habe die Bundesrepublik Deutschland verlassen und beabsichtige in ein Land des Mittleren Ostens, etwa Pakistan zu reisen, die Tat eines Anderen überhaupt fördern oder erleichtern kann [...]. Das bei der Ausreise aus Deutschland ins Auge gefasste Reiseziel einer Person besagt wenig darüber, wo sich diese Person schließlich tatsächlich dauerhaft aufzuhalten wird. Selbst eine Reise auf dem Luftweg, bei der zumindest der Zielflughafen bereits bei Abflug feststeht, gibt keinen belastbaren Hinweis darauf, dass nicht eine Weiterreise in ein Drittland erfolgen wird. Selbst wenn also eine Ausreise aus Deutschland mit dem Ziel eines in Pakistan liegenden Flughafens an eine ausländische Dienststelle berichtet worden wäre, ergäbe sich daraus keine belangvolle Forderung einer von dieser Dienststelle beabsichtigten Tötung der betroffenen Person mit militärischen Mitteln in einem Krisengebiet wie der afghanisch-pakistanischen Grenzregion.“⁶⁶⁶⁴

Auch eine Zurechnung des Taterfolges über die Erwägung einer Risikoerhöhung durch die Datenweitergabe sei nicht möglich, weil die Ausreise in das afghanisch-pakistanische Grenzgebiet und der intensive Kontakt mit dort operierenden Aufständischen typischerweise das Risiko beinhaltet, einer bewaffneten Auseinandersetzung zum Opfer zu fallen.⁶⁶⁶⁵ Schließlich lägen auch keine Hinweise darauf vor, dass der Beschuldigte mit dem, sei es auch bedingten, Vorsatz einer Nutzung der weitergegebenen Daten für eine strafbare Tat gehandelt habe.⁶⁶⁶⁶

Der Zeuge *Dr. Romann* hat sich in seiner Aussage vor dem Ausschuss ausführlich auf diese Einstellungsverfügung des GBA bezogen und sich die darin enthaltenen Feststellungen zu eigen gemacht.⁶⁶⁶⁷

Zur Frage einer Datenübermittlung des BND an US-Stellen bezüglich Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder deutschem Wohnsitz, die in das afghanisch-pakistanische Grenzgebiet ausgereist sind, ergibt sich Näheres aus als VS-Vertraulich oder GEHEIM eingestuften Unterlagen des BND.⁶⁶⁶⁸

c) Patrick Klaus Naujocks

aa) Presseberichte

Nach einem Bericht der *Süddeutschen Zeitung* vom 12. Januar 2014 wurde am 16. Februar 2012 ein deutscher Islamkonvertit aus Offenbach namens *Patrick K.* durch einen US-Kampfdrohnenangriff nahe der Stadt Mir Ali in

6663) Verfügung des GBA vom 24. Januar 2011, 3 ARP 12/11-4, MAT A GBA-5a, Bl. 21 (22).

6664) Verfügung des GBA vom 24. Januar 2011, 3 ARP 12/11-4, MAT A GBA-5a, Bl. 21 (23 f.).

6665) Verfügung des GBA vom 24. Januar 2011, 3 ARP 12/11-4, MAT A GBA-5a, Bl. 21 (24).

6666) Verfügung des GBA vom 24. Januar 2011, 3 ARP 12/11-4, MAT A GBA-5a, Bl. 21 (25).

6667) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 126.

6668) MAT A BND-52 (Tgb.-Nr. 232/16 – GEHEIM).

Pakistan getötet.⁶⁶⁶⁹ In einem anderen Bericht heißt es, der Name des Getöteten sei nach Angaben des Bundesinnenministeriums *Patrick N.* gewesen.⁶⁶⁷⁰ Der Tod des deutschen Staatsbürgers sei Anfang 2014 in einer Video-botschaft der IBU gemeldet worden.⁶⁶⁷¹ Er sei 2011 aus Deutschland in die Stammesgebiete des pakistanisch-afghanischen Grenzgebiets ausgereist.⁶⁶⁷² Zuvor habe er Kontakte zum Verfassungsschutz gehabt und sei als Vertrauensperson für das BKA angeworben worden.⁶⁶⁷³

bb) Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden

Spätestens seit Februar 2011 führte die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main ein verdecktes Ermittlungsverfahren gegen *Patrick Klaus Naujocks*, geboren am 20. September 1986 in Offenbach a. M., wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB.⁶⁶⁷⁴ In diesem Zusammenhang bat das BKA sein Verbindungsbüro in den USA darum, eine Vorabsicherung des E-Mail-Accounts des Beschuldigten zu veranlassen.⁶⁶⁷⁵ Weiter heißt es in dem entsprechenden Schreiben des BKA:

„Es wird darum gebeten, nicht an den Inhaber des Accounts heranzutreten und wenn möglich die vorgenannten Erkenntnisse nicht an die US-amerikanischen Behörden weiterzuleiten.“⁶⁶⁷⁶

Die Vorabsicherung erfolgte seit dem 15. Februar 2011.⁶⁶⁷⁷

Bereits im Jahr 2010 habe *Naujocks* längere Zeit in Pakistan gelebt; er sei am 14. Oktober 2010 aus Dubai kommend wieder nach Deutschland eingereist.⁶⁶⁷⁸ Nach Ermittlungen des BKA habe er dann diverse Kontakte zu Personen aus dem islamistischen Umfeld gehabt.⁶⁶⁷⁹

Das Bundeskriminalamt führte *Naujocks* auf seiner Gefährderliste vom 13. Februar 2012 als Gefährder⁶⁶⁸⁰ und teilte dies den britischen Behörden mit.⁶⁶⁸¹ Es wurde um Erkenntnismitteilung zu Kontakten in Großbritannien und verdächtigen Reisebewegungen⁶⁶⁸² sowie um Weiterleitung der Liste an das britische Joint Terrorism Analysis Centre (JTAC) gebeten.⁶⁶⁸³

Auch *Patrick Klaus Naujocks* war Gegenstand der durch den Zeugen *Isselburg* geleiteten Sonderauswertung des Bundesamts für Verfassungsschutz.⁶⁶⁸⁴

Details zu den Erkenntnissen des BfV zu *Naujocks* und deren Mitteilung an ausländische Stellen sind als GEHEIM eingestuften Unterlagen zu entnehmen.⁶⁶⁸⁵

6669) *Süddeutsche Zeitung* vom 12. Januar 2014 „Deutscher Konvertit bei Drohnenangriff getötet“.

6670) *MOZ* vom 13. Januar 2014 „Deutscher bei US-Drohnenangriff in Pakistan getötet“.

6671) *MOZ* vom 13. Januar 2014 „Deutscher bei US-Drohnenangriff in Pakistan getötet“.

6672) *MOZ* vom 13. Januar 2014 „Deutscher bei US-Drohnenangriff in Pakistan getötet“.

6673) *Süddeutsche Zeitung* vom 12. Januar 2014 „Deutscher Konvertit bei Drohnenangriff getötet“.

6674) Schreiben des BKA an den Verbindungsbeamten in den USA vom 11. Februar 2011, MAT A BKA-1/1a, Bl. 60.

6675) Schreiben des BKA an den Verbindungsbeamten in den USA vom 11. Februar 2011, MAT A BKA-1/1a, Bl. 60 (61).

6676) Schreiben des BKA an den Verbindungsbeamten in den USA vom 11. Februar 2011, MAT A BKA-1/1a, Bl. 60 (61).

6677) E-Mail des BKA-Verbindungsbüros in Washington D. C. an das BKA vom 26. Oktober 2011, MAT A BKA-1/1a, Bl. 71.

6678) Erkenntnisanfrage des BKA an die britischen Behörden vom 5. Oktober 2011, MAT A BKA-1/1a, Bl. 67 f. (VS-NfD – insoweit offen).

6679) Erkenntnisanfrage des BKA an die britischen Behörden vom 5. Oktober 2011, MAT A BKA-1/1a, Bl. 67 (68), (VS-NfD – insoweit offen).

6680) Gefährderliste des BKA, Stand: 13. Februar 2013, MAT A BKA-1/1a, Bl. 82 (84), (VS-NfD – insoweit offen).

6681) Schreiben des BKA an den Verbindungsbeamten London vom 13. Februar 2012, MAT A BKA-1/1a, Bl. 79.

6682) Schreiben des BKA an den Verbindungsbeamten London vom 13. Februar 2012, MAT A BKA-1/1a, Bl. 79 (80).

6683) Übersendungsschreiben der Deutschen Botschaft in Großbritannien vom 13. Februar 2012, MAT A BKA-1/1a, Bl. 87 (88).

6684) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 II – Auszug offen, S. 10.

6685) MAT A BfV-17 (Tgb.-Nr. 231/16 – GEHEIM), Bl. 421 ff.

d) Samir Hattour**aa) Presseberichte**

Am 9. März 2012 wurde nach Medienberichten der deutsche Staatsbürger tunesischer Herkunft *Samir H.* durch den Raketenbeschuss einer US-amerikanischen Kampfdrohne im pakistanschen Waziristan getötet.⁶⁶⁸⁶ Er sei 2009 in das Kampfgebiet aufgebrochen und habe sich dort der IBU angeschlossen.⁶⁶⁸⁷ Im Fokus der Sicherheitsbehörden habe er nicht gestanden.⁶⁶⁸⁸

bb) Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden

Nach belastbaren Erkenntnissen des Generalbundesanwalts befand sich der 1982 in Dresden geborene *Samir Hattour* auf einem mit acht bis zwölf Personen besetzten Pick-Up, der während der Fahrt von einer durch eine Drohne abgeschossenen Rakete getroffen wurde.⁶⁶⁸⁹ In einem früheren Propagandavideo der IBU im Jahr 2010 hatte *Hattour* unter seinem Kampfnamen „Abu Laith aus Deutschland“ berichtet, er habe an einem Angriff in Süd-Waziristan teilgenommen, bei dem 20 pakistansche Soldaten getötet worden seien.⁶⁶⁹⁰ *Hattour*, der sich zuletzt 2009 in Deutschland aufgehalten hatte, wurde im August 2012 auf der offiziellen Website der IBU unter seinem Kampfnamen als Märtyrer erwähnt.⁶⁶⁹¹ Er sei am 9. März 2012 bei einem Drohnenangriff in Süd-Waziristan ums Leben gekommen.⁶⁶⁹²

Nach Auskunft des Zeugen *Isselburg* war *Hattour* nicht in die Sonderauswertung des BfV im September 2010 einbezogen.⁶⁶⁹³

Näheres zur Erkenntnislage des BfV im Hinblick auf *Samir Hattour* ist als GEHEIM eingestuften Unterlagen zu entnehmen.⁶⁶⁹⁴

e) Ahmad Barki**aa) Presseberichte**

Nach einem Medienbericht vom 11. April 2013 wurde der aus der nordrhein-westfälischen Kleinstadt Setterich stammende marokkanische Staatsangehörige *Ahmad B.* am 10. Oktober 2012 in der nord-waziristanischen Region Hurmuz durch einen US-Drohnenangriff getötet.⁶⁶⁹⁵ *Ahmad B.*, Jahrgang 1988, sei nach Angaben des Bundesinnenministeriums im Januar 2010 aus Deutschland ausgereist und habe sich der IBU angeschlossen.⁶⁶⁹⁶

6686) *Spiegel Online* vom 28. April 2012 „US-Drohne tötet deutschen Islamisten“.

6687) *taz.de* vom 3. Mai 2012 „Ermitteln oder nicht ermitteln?“.

6688) *taz.de* vom 3. Mai 2012 „Ermitteln oder nicht ermitteln?“.

6689) Ministervorlage des BMJV vom 22. April 2013 zu Ermittlungen der Bundesanwaltschaft, MAT A BMJV-3/1e, Bl. 31 (33).

6690) Ministervorlage des BMJV vom 22. April 2013 zu Ermittlungen der Bundesanwaltschaft, MAT A BMJV-3/1e, Bl. 31 (33).

6691) Ministervorlage des BMJV vom 22. April 2013 zu Ermittlungen der Bundesanwaltschaft, MAT A BMJV-3/1e, Bl. 31 (33).

6692) Ministervorlage des BMJV vom 22. April 2013 zu Ermittlungen der Bundesanwaltschaft, MAT A BMJV-3/1e, Bl. 31 (33).

6693) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 76.

6694) MAT A BfV-17 (Tgb.-Nr. 231/16 – GEHEIM), Bl. 20, 405.

6695) *investigativ.de* vom 11. April 2013 „Der Dschihadist aus Setterich“.

6696) *Aachener Zeitung* (Online-Ausgabe) vom 11. April 2013 „Drohne tötet Baesweiler Islamist“.

bb) Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden

Im Zuge der nachrichtendienstlichen Befassung mit einem Bundeswehrangehörigen wurden dem MAD Informationen über „Ahmed Barki“ bekannt.⁶⁶⁹⁷ In einem Schreiben des MAD hierzu heißt es:

„Das Informationsaufkommen zu B. im Kontext der genannten Operation wurde auf der Grundlage der Übermittlungsbestimmungen des MAD-Gesetzes regelmäßig und ausschließlich an das zuständige Landesamt für Verfassungsschutz in NORDRHEIN-WESTFALEN übermittelt. Die durch den MAD übermittelten Informationen waren nicht geeignet, Rückschlüsse auf den tatsächlichen Aufenthaltsort des B. zu ziehen.“⁶⁶⁹⁸

Nach Auskunft der Bundesregierung wurde in einem Video der IBU unter dem Titel „Der König von Setterich“, das am 11. April 2013 im Internet feststellbar war, mitgeteilt, dass ein aus Deutschland stammender Kämpfer am 10. Oktober 2012 in Pakistan getötet worden sei. Die Auswertung des Videos durch deutsche Sicherheitsbehörden habe ergeben,

„dass es sich dabei vermutlich um den aus Deutschland ausgereisten marokkanischen Staatsangehörigen A. B. handelt, der bis 2011 in Baesweiler, Nordrhein-Westfalen, gemeldet war.“⁶⁶⁹⁹

Barki habe nicht unter Beobachtung deutscher Sicherheitsbehörden gestanden.⁶⁷⁰⁰ Diese hätten auch keine auf ihn bezogenen Daten an US-Stellen weitergegeben.⁶⁷⁰¹

Einzelheiten zu den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden über *Ahmad Barki* ergeben sich aus als GEHEIM eingestuften Unterlagen des BfV.⁶⁷⁰²

f) Beobachtungsvorgänge und Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts

Aufgrund der Presseberichterstattung zum Drohnenangriff vom 4. Oktober 2010 legte der Generalbundesanwalt am 11. Oktober 2010 einen Beobachtungs- und Prüfvorgang unter dem Aktenzeichen 3 ARP 118/10-4 an.⁶⁷⁰³ Nach der Durchführung von Erkenntnisanfragen an verschiedene Sicherheitsbehörden des Bundes und Einholung mehrerer Gutachten wurde mit Verfügung vom 10. Juli 2012 unter dem Aktenzeichen 3 BJ 7/12-4 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Völkerstrafgesetzbuch⁶⁷⁰⁴ (VStGB) eingeleitet.⁶⁷⁰⁵ Im Rahmen der Ermittlungen wurden die Akten des Ermittlungsverfahrens gegen *Emrah*

6697) Zuarbeit des MAD vom 17. Juni 2013 zu einer Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, MAT A BMVg-3/5e_2, Bl. 193 (VS-NFD – insoweit offen).

6698) Zuarbeit des MAD vom 17. Juni 2013 zu einer Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, MAT A BMVg-3/5e_2, Bl. 193 (VS-NFD – insoweit offen).

6699) Antwort der Bundesregierung vom 28. Juni 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/14276, S. 2.

6700) Antwort der Bundesregierung vom 28. Juni 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/14276, S. 2.

6701) Antwort der Bundesregierung vom 28. Juni 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/14276, S. 5.

6702) MAT A BfV-17 (Tgb.-Nr. 231/16 – GEHEIM), Bl. 30, 40, 60, 113 – 115.

6703) Staatssekretärvorlage des BMJV vom 7. März 2011, MAT A BMJV-3/1e, Bl. 26 (28).

6704) BGBI. 2002 I, S. 2254 ff.

6705) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (123).

Erdogan sowie weitere Ermittlungsakten ausgewertet.⁶⁷⁰⁶ Emrah Erdogan wurde als Zeuge vernommen und machte Angaben zum Ablauf des Drohnenangriffs.⁶⁷⁰⁷

Mit Verfügung vom 20. Juni 2013 stellte der GBA das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.⁶⁷⁰⁸ Im Rahmen der Prüfung einer Strafbarkeit nach dem VStGB stellte er zunächst fest, dass sich der Drohnenangriff vom 4. Oktober 2010 im Rahmen eines bewaffneten nicht-internationalen Konflikts ereignet habe.⁶⁷⁰⁹ Sämtliche in den sogenannten Federally Administered Tribal Areas (FATA) aktiven Widerstandsgruppen, einschließlich Al-Qaida seien als Parteien eines innerpakistischen bewaffneten Konflikts einzustufen.⁶⁷¹⁰ Deren militärische Auseinandersetzungen mit der pakistanischen Armee sowie US-Truppen überschritten sowohl an zeitlicher und räumlicher Ausdehnung als auch an Intensität die Schwelle zum bewaffneten Konflikt.⁶⁷¹¹ Auch sei der Drohnenangriff im Zusammenhang mit diesem und nicht nur bei Gelegenheit desselben erfolgt.⁶⁷¹²

Indes liege kein Kriegsverbrechen gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 VStGB vor.⁶⁷¹³ Die Norm hat folgenden Wortlaut:

„§ 11 Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen richtet, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen,

[...]

3. mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmaß verursachen wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen der Nummer 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.“

Zwar sei der Abschuss einer mit einem Sprengkopf versehenen Rakete auf ein Haus, um die darin befindlichen Personen zu töten oder zu verletzen, ein Angriff mit militärischen Mitteln⁶⁷¹⁴, es lägen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser sich gegen Zivilisten gerichtet habe.⁶⁷¹⁵ Sowohl Bünyamin Erdogan als auch Shahab Dashti

6706) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (123).

6707) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (123).

6708) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122.

6709) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (138).

6710) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (140).

6711) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (140).

6712) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (143).

6713) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (143 und 147).

6714) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (143 f.).

6715) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (144).

Sineh Sar seien Mitglieder einer organisierten kämpfenden Truppe und daher keine durch das humanitäre Völkerrecht geschützten Personen gewesen.⁶⁷¹⁶ Auch die weiteren getöteten Personen seien Mitglieder einer organisierten bewaffneten Gruppe und mithin keine Zivilisten gewesen.⁶⁷¹⁷ Anhaltspunkte dafür, dass die sich in geschlossenen Räumen des Hauses aufhaltenden weiblichen Personen Ziel des Angriffs gewesen seien, gäbe es nicht.⁶⁷¹⁸

Weiter führte der GBA aus:

„Der Straftatbestand des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VStGB setzt voraus, dass der Täter ein militärisches Ziel angreifen will und dabei die Tötung und Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung von zivilen Objekten in einem zum militärischen Vorteil unverhältnismäßigen Ausmaß als sicher erwartet. Da im vorliegenden Fall überhaupt keine Konfliktvölkerrechtlich als Zivilisten zu qualifizierende Personen getötet wurden, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die verantwortlichen Entscheidungsträger für die Drohnenoperation einen entsprechenden direkten Vorsatz hatten. Die Zerstörung oder Beschädigung eines Hauses, in dem sich mehrere gegnerische Kämpfer zum Angriffszeitpunkt aufhalten, steht – ungeachtet der Qualifizierung des Gebäudes als ziviles oder militärisches Objekt – nicht außer Verhältnis zum militärischen Vorteil des Ausschaltens dieser gegnerischen Kräfte. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als der Drohneneinsatz möglicherweise zur Verhinderung des geplanten Selbstmordanschlags unter Einbindung von B. E. führte.“⁶⁷¹⁹

Auch das Vorliegen eines Kriegsverbrechens gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB wurde durch den GBA verneint.⁶⁷²⁰

Die Norm lautet:

„§ 8 Kriegsverbrechen gegen Personen

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet, [...]

wird in den Fällen der Nummer 1 mit lebenslanger Freiheitsstrafe [...] bestraft.“

Die getöteten Personen hätten nicht zum Kreis der nach humanitarem Völkerrecht zu schützenden Personen gehört.⁶⁷²¹

Eine Strafbarkeit nach dem anwendbaren⁶⁷²² allgemeinen Strafrecht sei ebenfalls nicht gegeben, weil der Drohnenangriff nach Konfliktvölkerrecht zulässig und daher strafrechtlich gerechtfertigt gewesen sei.⁶⁷²³

6716) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (145).

6717) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (146).

6718) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (146).

6719) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (146).

6720) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (147).

6721) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (147).

6722) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (148).

6723) Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Juli 2013, MAT A GBA-5c, Bl. 122 (147).

Im Hinblick auf belastbare Erkenntnisse zur Tötung *Samir Hattours* durch einen Drohnenangriff am 9. März 2012 in Süd-Waziristan legte der Generalbundesanwalt am 28. April 2012 einen Beobachtungs- und Prüfvorgang an.⁶⁷²⁴ Am 8. November 2012 leitete er sodann ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zum Aktenzeichen 3 BJ 15/12-4 ein.⁶⁷²⁵ Zentrale Frage war auch hier die Frage, ob die Tötung *Hattours* im Einklang mit dem Konfliktvölkerrecht erfolgt war.⁶⁷²⁶ Das Verfahren wurde am 27. August 2013 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.⁶⁷²⁷

Ein wegen der mutmaßlichen Tötung *Patrick Naujocks* angelegter Beobachtungsvorgang des GBA war zum Ende des Untersuchungszeitraums noch nicht abgeschlossen.⁶⁷²⁸ Fünf weitere Beobachtungsvorgänge des GBA im Zusammenhang mit mutmaßlichen Drohneneinsätzen führten nach Auskunft der Bundesregierung nicht zur Einleitung von Ermittlungsverfahren, weil keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallende Straftat vorgelegen hätten.⁶⁷²⁹

g) Kenntnisse und Auskünfte der Bundesregierung

Der Zeuge *Dr. Michael Koch*, von 2008 bis 2012 deutscher Botschafter in Pakistan,⁶⁷³⁰ hat bekundet, er sei im Hinblick auf einen 2010 durch einen Drohnenangriff ums Leben gekommenen deutschen Staatsbürger durch das Auswärtige Amt angewiesen worden, bei den pakistanischen Behörden eine Bestätigung oder ein Dementi einzuholen.⁶⁷³¹ Hierbei sei man „auf die üblichen Probleme gestoßen“.⁶⁷³² Er könne sich an das Ergebnis seiner Anfragen nicht mehr erinnern.⁶⁷³³

Die Bundesregierung teilte mit, auf die Medienberichterstattung zum Drohnenangriff vom 4. Oktober 2010 in Mir Ali hin sowohl die pakistanischen als auch die US-Behörden wiederholt um Auskunft zu dem Einsatz und seinen Folgen gebeten zu haben.⁶⁷³⁴ Die entsprechenden Ersuchen seien mit Verbalnoten vom 5. Oktober 2010, 2. November 2010 und 6. Dezember 2010 erfolgt.⁶⁷³⁵ Im Frühjahr 2013 hätten ihr keine diesbezüglichen Informationen vorgelegen.⁶⁷³⁶ Auch im April 2014 teilte die Bundesregierung bezüglich der mutmaßlichen Tötung *Erdogans*, *Dashti Sineh Sars*, *Naujocks*, *Hattours* und *Barkis* mit:

„Der Bundesregierung liegen zu durch den Einsatz von bewaffneten unbemannten Luftfahrzeugen getöteten Personen [...] keine über entsprechende Presseberichte hinausgehenden bestätigten sicherheitsbehördlichen Informationen vor.“⁶⁷³⁷

6724) Ministervorlage des BMJV vom 22. April 2013 zu Ermittlungen der Bundesanwaltschaft, MAT A BMJV-3/1e, Bl. 31 (33).

6725) Ministervorlage des BMJV vom 22. April 2013 zu Ermittlungen der Bundesanwaltschaft, MAT A BMJV-3/1e, Bl. 31 (33).

6726) Ministervorlage des BMJV vom 22. April 2013 zu Ermittlungen der Bundesanwaltschaft, MAT A BMJV-3/1e, Bl. 31 (33).

6727) Antwort der Bundesregierung vom 5. Mai 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1318, S. 8.

6728) Antwort der Bundesregierung vom 24. April 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1214, S. 8.

6729) Antwort der Bundesregierung vom 24. April 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1214, S. 8.

6730) *Dr. Koch*, Protokoll-Nr. 80 I, S. 30.

6731) *Dr. Koch*, Protokoll-Nr. 80 I, S. 34 f.

6732) *Dr. Koch*, Protokoll-Nr. 80 I, S. 48.

6733) *Dr. Koch*, Protokoll-Nr. 80 I, S. 52.

6734) Antwort der Bundesregierung vom 15. November 2010 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/3786, S. 1 f.; Antwort der Bundesregierung vom 23. November 2010 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/3916, S. 3.

6735) Antwort der Bundesregierung vom 7. Dezember 2011 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/8088, S. 3.

6736) Antwort der Bundesregierung vom 6. Mai 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/13381, S. 3.

6737) Antwort der Bundesregierung vom 24. April 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1214, S. 2.

Die Ermittlungen zu dem Angriff vom 4. Oktober 2010 seien von den pakistanischen Behörden durchgeführt worden; bundesdeutsche Ermittlungsbehörden seien hieran nicht beteiligt gewesen.⁶⁷³⁸ Am 10. Februar 2011 habe das pakistische Außenministerium in einer Verbalnote geäußert:

„Die Angelegenheit wurde den zuständigen Behörden übergeben, die wiederum mitgeteilt haben, dass der Tod von fünf deutschen Staatsangehörigen nicht bestätigt werden konnte.“⁶⁷³⁹

Seitens der US-Behörden sei auf die Nachfrage der Bundesrepublik keine Aufklärung erfolgt.⁶⁷⁴⁰ Die Bundesregierung erhalte grundsätzlich weder im Vorfeld von noch im Nachgang zu Operationen des US-Militärs Informationen durch die USA.⁶⁷⁴¹ Dies gelte insbesondere für etwaige Drohneneinsätze.⁶⁷⁴² Im Rahmen der Aufgabenerfüllung erhielten die Sicherheitsbehörden des Bundes Informationen ausländischer Stellen zu terroristisch verdächtigen Personen aus Deutschland mit Aufenthalt in Pakistan.⁶⁷⁴³

Nach Kenntnis der Bundesregierung hätten die Sicherheitsbehörden keine Informationen zu *Bünyamin Erdogan* an internationale Partner übermittelt, die zu dessen Lokalisierung geeignet gewesen wären.⁶⁷⁴⁴ Auch Reiserouten von *Erdogan* oder *Samir Hattour* seien nicht übermittelt worden.⁶⁷⁴⁵

Im Rahmen strafprozessualer Maßnahmen sei bekannt geworden, dass *Bünyamin Erdogan* sich im Ausland aufgehalten habe.⁶⁷⁴⁶ Das BKA habe die in diesem Rahmen erhobenen Daten nicht an US-amerikanische Stellen weitergegeben.⁶⁷⁴⁷

Der Austausch von Daten der Sicherheitsbehörden des Bundes mit internationalen Partnern (z. B. Anschlagspläne oder Warnhinweise zu Anschlägen) erfolge nach den Übermittlungsbestimmungen des Bundeskriminalamtsgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des BND-Gesetzes; entsprechende Informationen seien zur Lokalisierung von Personen nicht geeignet.⁶⁷⁴⁸ GSM-Mobilfunknummern würden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt.⁶⁷⁴⁹ Im Übrigen unterliege die Praxis des Informationsaustauschs der Bundessicherheitsbehörden mit ausländischen Stellen der Geheimhaltung, weshalb entsprechende Informationen als GEHEIM eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt worden seien.⁶⁷⁵⁰

Erkenntnisse dazu, ob *Bünyamin Erdogan* das Ziel des Drohnenangriffs gewesen sei, lägen nicht vor.⁶⁷⁵¹

Shahab Dashti Sineh Sar habe sich vorübergehend in Deutschland aufgehalten und sei vor seiner Ausreise nicht Gegenstand sicherheitsbehördlicher Beobachtung gewesen.⁶⁷⁵² Sein Aufenthalt bei militärischen dschihadistischen

6738) Antwort der Bundesregierung vom 8. Mai 2012 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/9533, S. 3.

6739) Antwort des Staatssekretärs *Klaus-Dieter Fritzsche* vom 4. März 2011 auf eine Frage des Abg. *Christoph Strässer* (SPD), BT-Drs. 17/5016, S. 49.

6740) Antwort der Bundesregierung vom 15. November 2010 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/8088, S. 6.

6741) Antwort der Bundesregierung vom 6. Mai 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/13381, S. 4.

6742) Antwort der Bundesregierung vom 5. Mai 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1318, S. 6.

6743) Antwort der Bundesregierung vom 6. Mai 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/13381, S. 4.

6744) Antwort der Bundesregierung vom 8. Mai 2012 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/9533, S. 6.

6745) Antwort der Bundesregierung vom 6. Mai 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/13381, S. 6.

6746) Antwort des Staatssekretärs *Klaus-Dieter Fritzsche* vom 9. Dezember 2010 auf eine Frage des Abg. *Wolfgang Neskovic* (DIE LINKE.), BT-Drs. 17/4275, S. 22.

6747) Antwort des Staatssekretärs *Klaus-Dieter Fritzsche* vom 9. Dezember 2010 auf eine Frage des Abg. *Wolfgang Neskovic* (DIE LINKE.), BT-Drs. 17/4275, S. 23.

6748) Antwort der Bundesregierung vom 8. Mai 2012 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/9533, S. 6.

6749) Antwort der Bundesregierung vom 6. Mai 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/13381, S. 6.

6750) Antwort der Bundesregierung vom 15. November 2010 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/8088, S. 4.

6751) Antwort der Bundesregierung vom 15. November 2010 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/8088, S. 4.

6752) Antwort der Bundesregierung vom 8. Mai 2012 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/9533, S. 4.

Gruppierungen sei durch seine Mitwirkung in einem Propagandavideo der IBU im Oktober 2009 bekannt geworden.⁶⁷⁵³

Die Bundesregierung habe Presseveröffentlichungen zur Tötung *Samir Hattours* zur Kenntnis genommen, könne diese aber weder offiziell bestätigen noch widerlegen.⁶⁷⁵⁴

Patrick Naujocks sei nicht durch Bundesbehörden als Vertrauensperson geführt worden oder Gegenstand von Maßnahmen der Bundes sicherheitsbehörden gewesen.⁶⁷⁵⁵ Es habe im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Übermittlungsbestimmungen einen Informationsaustausch mit ausländischen Dienststellen gegeben, bei dem indes keine georeferenziellen Daten übermittelt worden seien.⁶⁷⁵⁶

Im Juni 2013 teilte die Bundesregierung mit, dass ihr zu dem Drohnenangriff, bei dem mutmaßlich *Ahmad Barki* umgekommen sei, keine gesicherten Informationen zu Anzahl und Identität der Todesopfer vorlägen.⁶⁷⁵⁷ Aufgrund des Fehlens einer gesicherten Faktengrundlage habe man in Bezug auf den Vorfall keine politischen oder diplomatischen Schritte gegenüber den USA eingeleitet.⁶⁷⁵⁸

Bezüglich der durch den GBA geführten Prüfvorgänge und Ermittlungsverfahren legte die Bundesregierung Wert auf die Feststellung, dass die jeweiligen Entscheidungen des GBA nicht politisch beeinflusst gewesen seien und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Trägerin der Dienstaufsicht über den GBA wie dieser an das Legalitätsprinzip gemäß § 152 Abs. 2 StPO gebunden sei.⁶⁷⁵⁹ Diesem widersprechende Weisungen seien ebenso unzulässig, wie solche, die auf rechts- oder sachwidrigen Erwägungen beruhten.⁶⁷⁶⁰

6. Die Airbase Ramstein

Der Ausschuss ist intensiv der Frage nachgegangen, ob und gegebenenfalls inwieweit der US-amerikanische Luftwaffenstützpunkt im rheinland-pfälzischen Ramstein bei Kaiserslautern an gezielten Tötungen durch Kampfdrohneinsätze des US-Militärs beteiligt ist.

Der US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein ist das Hauptquartier der US-Luftstreitkräfte in Europa und Afrika und die zentrale Drehscheibe für alle US-Fracht- und Truppentransporte.⁶⁷⁶¹ Er „ist und bleibt die zentrale US Air Base in Europa“.⁶⁷⁶² In Ramstein sind die Luftwaffenkomponenten der US-Regionalkommandos für Europa (EU-COM) und Afrika (AFRICOM) stationiert⁶⁷⁶³, die als U.S. Air Forces in Europe (USAFE) und als U.S. Air Forces Africa (AFAFRICA) bezeichnet werden.⁶⁷⁶⁴

6753) Antwort der Bundesregierung vom 8. Mai 2012 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/9533, S. 4.

6754) Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs *Ole Schröder* (BMI) vom 9. Mai 2012 auf eine Frage des Abg. *Andrej Hunko* (DIE LINKE.), Plenarprotokoll 17/177, S. 21034.

6755) Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs *Dr. Günter Krings* (BMI) vom 24. Januar 2014 auf eine Frage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), BT-Drs. 18/339, S. 8.

6756) Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs *Dr. Günter Krings* (BMI) vom 24. Januar 2014 auf eine Frage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), BT-Drs. 18/339, S. 8.

6757) Antwort der Bundesregierung vom 28. Juni 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/14276, S. 2.

6758) Antwort der Bundesregierung vom 28. Juni 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/14276, S. 3.

6759) Antwort der Bundesregierung vom 24. April 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1214, S. 2.

6760) Antwort der Bundesregierung vom 24. April 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1214, S. 2 f.

6761) Hintergrundpapier des Auswärtigen Amtes aus dem Juni 2013, MAT A AA-3/2, Bl. 52 (VS-NFD – insoweit offen).

6762) Vermerk zu US-Streitkräften in Deutschland vom 31. Oktober 2013, MAT A AA-3/1a_3, Bl. 33 (37), (VS-NFD – insoweit offen).

6763) Fact Sheet der U.S. Air Force vom 27. August 2012, MAT A BND-2/3c, Bl. 33.

6764) Darstellung der U.S. Air Force zu USAFE und AFAFRICA, MAT A BND-2/3c, Bl. 42.

Der Zeuge *Jürgen Schulz*, seit dem 1. Juli 2013 Beauftragter für Sicherheitspolitik des Auswärtigen Amtes⁶⁷⁶⁵, hat zur Funktion des Stützpunktes Folgendes bekundet:

„[...] die grundsätzliche Aufgabe der dort stationierten Soldaten ist es ja zunächst einmal, die beiden Strategic Commands, die strategischen Kommandos, der Amerikaner, die beiden, die wir in Deutschland haben, nämlich einmal USEUCOM - zuständig für Europa, aber nicht nur Europa im Sinne der Europäischen Union, sondern Europa bis hin zu Wladivostok – und zum anderen das US Strategic Command AFRICOM, als zentraler Luftwaffenstützpunkt zu unterstützen. Das ist eigentlich die zentrale Aufgabe der Soldaten in der Air Base Ramstein.“⁶⁷⁶⁶

a) Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage für den Aufenthalt US-amerikanischer Streitkräfte und mithin für den Betrieb des Stützpunktes Ramstein auf deutschem Staatsgebiet ist der Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954.⁶⁷⁶⁷

Die einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrages lauten:

„Artikel 1

- (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abmachung über den deutschen Verteidigungsbeitrag an dürfen Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Abmachung in der Bundesrepublik stationiert werden.
- (2) Die Effektivstärke der gemäß Absatz (1) dieses Artikels in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte darf mit Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland jederzeit erhöht werden.
- (3) [...]“⁶⁷⁶⁸

Dieser Vertrag gilt nach Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages auf Grund des Notenwechsels zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie Belgien, Kanada, Großbritannien, Niederlande und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. September 1990 weiter.⁶⁷⁶⁹

Die maßgeblichen Regelungen haben folgenden Wortlaut:

„1. Der Aufenthaltsvertrag bleibt vorbehaltlich der Nummern 2 und 3 dieser Note nach der Herstellung der Einheit Deutschlands und nach Abschluß des am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland in Kraft.

Der derzeitige räumliche Geltungsbereich des Aufenthaltsvertrags bleibt von der Herstellung der Einheit Deutschlands unberührt.

6765) *Schulz*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 43.

6766) *Schulz*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 56.

6767) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 23. Dezember 2013, BT-Drs. 18/237, S. 3.

6768) BGBI. 1955 II, S. 253.

6769) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 23. Dezember 2013, BT-Drs. 18/237, S. 3.

2. Der Aufenthaltsvertrag wird von den Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei überprüft.

3. Jede stationierende Vertragspartei kann durch Anzeige an die anderen Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren von dem Aufenthaltsvertrag zurücktreten. Die Bundesrepublik Deutschland kann den Aufenthaltsvertrag in bezug auf eine oder mehrere Vertragsparteien durch Anzeige an die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beenden.“⁶⁷⁷⁰

Der Aufenthaltsvertrag regelt das „ob“ eines Aufenthalts US-amerikanischer Truppen in Deutschland; die Rechtsstellung der in der Bundesrepublik stationierten US-Streitkräfte (das „wie“ des Aufenthalts) richtet sich nach dem NATO-Truppenstatut (NTS) vom 19. Juni 1951.⁶⁷⁷¹

Art. II NTS lautet:

„Eine Truppe und ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder sowie deren Angehörige haben die Pflicht, das Recht des Aufnahmestaates zu achten und sich jeder mit dem Geiste dieses Abkommens nicht zu vereinbarenden Tätigkeit, insbesondere jeder politischen Tätigkeit im Aufnahmestaat, zu enthalten. Es ist außerdem die Pflicht des Entsendestaates, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“⁶⁷⁷²

b) Die Relaisstation

aa) Errichtung im sogenannten Truppenbauverfahren

Am 29. April 2010 wurde die für Infrastruktur der Bundeswehr zuständige⁶⁷⁷³ Abteilung WV III (später IUD I) im BMVg durch die US-Gaststreitkräfte dahingehend benachrichtigt, dass beabsichtigt sei, im sogenannten Truppenbauverfahren gemäß Art. 27 der Auftragsbautengrundsätze (ABG) 1975 eine „UAS SATCOM Relais Einrichtung auf der Liegenschaft Air Force Base in Ramstein“ zu errichten.⁶⁷⁷⁴

Die Auftragsbautengrundsätze 1975⁶⁷⁷⁵ sind ein bilaterales Verwaltungsabkommen auf der Grundlage von Art. 49 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959⁶⁷⁷⁶ (ZA-NTS). Die Vorschrift lautet:

„Baumaßnahmen werden nach Maßgabe der geltenden deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und besonderer Verwaltungsabkommen in der Regel durch die für Bundesbauaufgaben zuständigen deutschen Behörden durchgeführt.“

In Art. 49 Abs. 3 ZA-NTS heißt es:

6770) BGBI. 1990 II, S. 1392.

6771) BGBI. 1961 II S. 1190 ff.

6772) BGBI. 1961 II, S. 1192.

6773) Organigramm des BMVg, Stand: November 2010, MAT A BMVg-2e, Bl. 108.

6774) Stellungnahme des Referats IUD I 4 des BMVg vom 24. Juni 2013 zur Kleinen Anfrage der Fraktion „DIE LINKE.“ auf BT-Drs. 17/14047, MAT A BMVg-3/5f_1, Bl. 167.

6775) BGBI. 1982 II, S. 893.

6776) BGBI. 1961 II, S. 1218 ff.

„Die Behörden einer Truppe und eines zivilen Gefolges können im Benehmen mit den deutschen Behörden Baumaßnahmen mit eigenen Kräften oder nach Maßgabe besonderer Verwaltungsabkommen, die bei Inkrafttreten dieses Abkommen gegebenenfalls bestehen oder nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder geändert werden,

- a) bei kleineren Bauvorhaben
- b) ausnahmsweise in anderen Fällen

nach dem bei ihnen üblichen Verfahren durch unmittelbare Vergabe an Unternehmen durchführen. Bei der Durchführung dieser Baumaßnahmen beachten die Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges die deutschen Bauvorschriften [...].“

Die für das Truppenbauverfahren bezüglich der Relaisstation in Ramstein einschlägige Vorschrift der ABG 1975 ist Artikel 27 und lautet:

„27.1 Die Streitkräfte können im Benehmen mit den deutschen Behörden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit eigenen Kräften oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmer durchführen. Dies gilt für: [...] 27.1.2 Baumaßnahmen geheimer Art, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern; [...] 27.1.4 Baumaßnahmen, bei denen z. B. spezielle Nachrichten- oder Waffensysteme der Streitkräfte eingebaut oder installiert werden.“

Auf das Schreiben der US-Streitkräfte vom 29. April 2010 hin erklärte die gemäß Artikel 30 Ziffer 2 der ABG 1975 zuständige Oberfinanzdirektion Koblenz am 7. Juni 2010, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Anwendung des Truppenbauverfahrens bestünden.⁶⁷⁷⁷ Da die Baumaßnahme jedoch in einem ökologisch sensiblen Gebiet geplant sei, sei mit den US-Streitkräften vereinbart worden, dass diese vor der Benehmensherstellung die zur Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Belange erforderlichen Unterlagen dem Bauamt übergäben.⁶⁷⁷⁸

Mit Schreiben vom 18. November 2011 benachrichtigte das US Army Corps of Engineers, Europe District, das BMVg erneut von der geplanten Errichtung von „UAS SATCOM Relais Aufstellflächen und Anlagen“.⁶⁷⁷⁹ Weiter heißt es in dem Schreiben:

„Mit Hilfe dieser Maßnahme wird ein einzigartiges Kontrollzentrum für den Einsatz der Predator, REAPER und GLOBAL HAWK zur Unterstützung bei der Operation Iraqi Freedom (OIF) und Operation Enduring Freedom (OEF) geschaffen. Dieses Vorhaben umfasst ebenfalls eine SCI-Einrichtung (sicherheitsempfindliche/geheime Information) und der Zugang zu allen Dokumenten wird entsprechend kontrolliert und eingeschränkt, gemäß U.S. Sicherheitsstandards für SCIF nach dem Need-to-know-Prinzip. Dieses Projekt hat außerdem eine sehr hohe Priorität und seine besondere Bedeutung erfordert eine beschleunigte Planung und Projektdurchführung.“⁶⁷⁸⁰

6777) Schreiben des BMVg, Referat WV III 5 vom 15. Juni 2010, MAT A BMVg-3/5f_1, Bl. 275.

6778) Schreiben des BMVg, Referat WV III 5 vom 15. Juni 2010, MAT A BMVg-3/5f_1, Bl. 275 (276).

6779) Benachrichtigungsschreiben der US-Streitkräfte vom 18. November 2011, MAT A BMVg-3/5f_1, Bl. 286.

6780) Benachrichtigungsschreiben der US-Streitkräfte vom 18. November 2011, MAT A BMVg-3/5f_1, Bl. 286.

Am 15. Dezember 2011 erklärte das BMVg, gegen das von den US-Streitkräften vorgeschlagene Vorhaben im Truppenbauverfahren keine Bedenken zu haben.⁶⁷⁸¹ Es bat lediglich um Prüfung, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei und wies im Übrigen allgemein darauf hin, dass bei der Durchführung des Truppenbauverfahrens deutsches Recht zu beachten sei.⁶⁷⁸²

Gemäß der Bauunterlagen besteht die Relaisstation aus zwölf Parabolantennen zur Satellitenkommunikation, die über unterirdisch verlegte zwölfsträngige sog. Single Mode-Faserkabel mit einer zentralen Kommunikationseinrichtung verbunden sind, die ihrerseits an das Defense Information Systems Network (DSNI) angeschlossen ist.⁶⁷⁸³

bb) Mögliche Einbindung in US-Kampfdrohneneinsätze

Im Rahmen eines Deutschlandbesuchs im Juni 2013 erklärte der damalige US-Präsident *Barack Obama*, dass Deutschland kein Ausgangspunkt für unbemannte Drohnen im Rahmen US-amerikanischer Anti-Terror-Aktivitäten sei.⁶⁷⁸⁴

Auch der Zeuge *Brandon Bryant* hat bekundet, dass ein Start oder eine Steuerung von Kampfdrohnen aus dem Stützpunkt in Ramstein heraus nicht erfolge.⁶⁷⁸⁵ Der vormalige Kommandeur von Ramstein General *Philipp Breedlove* bestätigte gegenüber der Staatssekretärin im Auswärtigen Amt *Dr. Emily Haber* in einem Gespräch am 20. Juni 2013, dass von dort weder Kampfdrohnen gesteuert noch Abschussbefehle erteilt würden.⁶⁷⁸⁶

Nach Schilderung des Zeugen *Bryant* ist die Relaisstation in Ramstein das technische Element, das die US Air Force in die Lage versetzt, von den Vereinigten Staaten aus Drohnen, die etwa im Nahen Osten operieren, über Satellit zu steuern.⁶⁷⁸⁷ Er hat dazu ausgeführt:

„Alle Daten – jedes einzelne Bit an Daten und Informationen –, die zwischen dem Fluggerät und der Flugmannschaft übertragen wurden, liefen über die Ramstein Air Force Base.“⁶⁷⁸⁸

Dabei sei Ramstein bei allen weltweit stattfindenden Droneneinsätzen der Vereinigten Staaten beteiligt.⁶⁷⁸⁹

„Also, alle Daten aus Nahost und Afrika laufen über Ramstein, über das Relais. Alles, was mit Droneneinsätzen zu tun hat, diese Daten laufen über Ramstein.“⁶⁷⁹⁰

Alle Daten, die von Drohnen gesammelt worden seien, seien dorthin übertragen worden, weil es dort eine direkte Glasfaserkabelverbindung zum Pentagon gebe.⁶⁷⁹¹

6781) Gegenzeichnung des BMVg auf dem Letter of Intent vom 18. November 2011, MAT A BMVg-3/5f_1, Bl. 290 (291).

6782) Begleitschreiben des BMVg zur Gegenzeichnung vom 15. Dezember 2011, MAT A BMVg-3/5f_1, Bl. 284 f.

6783) Schematische Übersicht über den Aufbau der Relaisstation in den Bauunterlagen, MAT A BMVg-3/5f_1, Bl. 293 f.

6784) Vgl. E-Mail der Referatsleitung 201 im AA vom 20. Juni 2013, MAT A AA-3/1d_2, Bl. 244.

6785) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 23.

6786) Gesprächsvermerk vom 20. Juni 2013, MAT A AA-3/2, Bl. 56 (VS-NfD – insoweit offen).

6787) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 23.

6788) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 23.

6789) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 72.

6790) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 65.

6791) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 73.

Er habe vor seinen Einsätzen stets den Stützpunkt in Ramstein kontaktieren müssen, um zu prüfen, ob die Signalverbindung funktional sei.⁶⁷⁹² Die Kommunikation mit Ramstein sei im Wege einer Voice-over-IP-Verbindung erfolgt.⁶⁷⁹³

Aus einer der schematischen Darstellungen, die durch das Internet-Magazin „*The Intercept*“ am 17. April 2015 veröffentlicht wurden, ergibt sich, dass von Ramstein eine wechselseitige Glasfaserkabelverbindung zum Luftwaffenstützpunkt Creech in Clark County, Nevada, existiert, während von und zu eingesetzten Drohnen ausschließlich eine Satellitenverbindung von bzw. nach Ramstein besteht.⁶⁷⁹⁴ Der Zeuge *Bryant* hat auf Vorhalt dieser Übersicht vor dem Ausschuss bekundet:

„Das ist wahrscheinlich mit das Genaueste, was ich zu diesem Thema in meinem Leben gesehen habe.“⁶⁷⁹⁵

Die Relaisstation wurde von den US-Streitkräften als essentiell für die Durchführung von weltweiten Drohneinsätzen angesehen. In einer Projektbegründung aus dem Februar 2010 heißt es hierzu:

„Without these facilities, the aircraft will not be able to perform their essential UAS missions within the EUCOM, AFRICOM and CENTCOM AOR, UAS weapon strikes cannot be supported and necessary intelligence information cannot be obtained.“⁶⁷⁹⁶

„Ohne diese Einrichtungen kann das Fluggerät seine wesentlichen AUS-Missionen innerhalb der AORs (Area of Responsibility) der EUCOM, AFRICOM und CENTCOM nicht durchführen; bewaffnete Schläge durch unbemannte Luftfahrzeuge können nicht unterstützt werden und notwendige nachrichtendienstliche Informationen können nicht beschafft werden.“⁶⁷⁹⁷

Auch der Zeuge *Bryant* hat angegeben, ohne die Relaisstation in Ramstein seien weltweite Droneneinsätze nicht ohne Weiteres möglich.⁶⁷⁹⁸ Er hat weiter ausgeführt:

„[...] denn sie müssten ganze Staffeln entsenden und einsetzen, und das ist ein Vorteil, den diese Technologien bringen: Wir konnten sechs Leute an einen Einsatzort schicken und waren in der Lage, die Operationen mit voller Kapazität zu starten und zu landen, während der Rest der Staffel oder etwa 300 Leute zuhause in den Staaten diesen Einsatz durchführten. Wenn man das Relais weglässt, bedeutet das, dass die Air Force Geld ausgeben muss, um diese Einheiten zu mobilisieren und dort rüberzuschicken. Was auch heißt, dass sie neue Technologien entwickeln müssen, die Systeme wahrscheinlich mobiler machen müssen, was sie bereits taten, als ich noch im Dienst war. Es würde sich viel ändern, wenn es Ramstein nicht gäbe.“⁶⁷⁹⁹

6792) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 26.

6793) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 27.

6794) Schematische Darstellung, MAT A Sek-21b/, Bl. 1.

6795) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 68.

6796) Budgetplanung für das militärische Bauprogramm der USA im Fiskaljahr 2011, MAT A NW-2/2c, Bl. 141 (144).

6797) Überstzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages.

6798) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 89.

6799) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 89.

Zu den Gründen, die Relaisstation in Deutschland zu stationieren, hat er bekundet:

„Der technische Grund ist, dass Deutschland unser wichtigster Bündnispartner ist oder einer, dem wir am meisten vertrauen. Außerdem ist das Wetter dort zuverlässiger, es ist der größte Stützpunkt in Europa [...]. Es war wahrscheinlich die einfachste Option und gab uns die Möglichkeit, maximale Satellitenabdeckung dort zu haben, wo wir gerade fliegen.“⁶⁸⁰⁰

c) Das Air and Space Operations Center (AOC)

In Ramstein befindet sich auch das Hauptquartier des zur 3rd Air Force Division gehörenden 603rd Air and Space Operations Center (AOC).⁶⁸⁰¹ Es unterstützt als Luftwaffeneinrichtung zwei Regionalkommandos des US-Militärs nämlich USEUCOM und USAFRICOM.⁶⁸⁰² In dieser Funktion werden durch das AOC die Luftoperationen beider Kommandos überwacht, aber auch humanitäre Hilfsoperationen organisiert und der Raketenabwehrsschild der USA und anderer Staaten für Europa unterstützt.⁶⁸⁰³

Das AOC umfasst 553 Arbeitsplätze, 1 550 Computer, 1 700 Monitore sowie 400 permanente Dienstposten, die rund um die Uhr besetzt sind.⁶⁸⁰⁴

Es gliedert sich in fünf Divisionen:

- Strategy Division (STRAT)
- Combat Plans Division (CPD)
- Combat Operations Division (COD)
- Intelligence, Surveillance, Reconnaissance (ISR) Division
- Air Mobility Division (AMD).⁶⁸⁰⁵

Jede Division ist in mehrere Teams mit spezifischen Zuständigkeiten unterteilt.⁶⁸⁰⁶

Der Zeuge *Jürgen Schulz* hat geschildert, er habe als Beauftragter für Sicherheitspolitik des Auswärtigen Amtes im Rahmen eines Besuchs der Air Base Ramstein auch das AOC besucht:

„Das ist natürlich eine Art Operation Center, wie man sich das auch aus anderen militärischen Hauptquartieren vorstellen kann - mit vielen Bildschirmen, mit vielen Verbindungen

6800) Bryant, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 73.

6801) Zusammenfassender Vermerk über die US-Streitkräfte in Deutschland vom 1. März 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 257 (262), (VS-NfD – insoweit offen).

6802) Hintergrundinformation des Kommandos Luftwaffe der Bundeswehr vom 28. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 70 (VS-NfD – insoweit offen).

6803) Hintergrundinformation des Kommandos Luftwaffe der Bundeswehr vom 28. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 70 (VS-NfD – insoweit offen).

6804) Hintergrundinformation des Kommandos Luftwaffe der Bundeswehr vom 28. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 70 (VS-NfD – insoweit offen).

6805) Hintergrundinformation des Kommandos Luftwaffe der Bundeswehr vom 28. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 70 f. (VS-NfD – insoweit offen).

6806) Hintergrundinformation des Kommandos Luftwaffe der Bundeswehr vom 28. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 70 f. (VS-NfD – insoweit offen).

zu verschiedenen Orten in Europa, außerhalb Europas, wo – ich weiß nicht – 100, 150

Personen halt ihrer täglichen Arbeit nachgehen.“⁶⁸⁰⁷

Der Zeuge *Bryant* hat bekundet, den Begriff „AOC“ zwar schon mehrmals gehört, mit diesem aber direkt zusammengearbeitet zu haben und daher auch zu dessen Funktion im Rahmen von Drohneneinsätzen nichts aussagen zu können.⁶⁸⁰⁸

Es wird kein deutsches Personal mit Austausch- oder Verbindungsfunktion innerhalb des AOC verwendet.⁶⁸⁰⁹ Das ebenfalls in Ramstein stationierte deutsche Verbindungskommando zu USAFE erhält zu Informationen, die das AOC betreffen, nur sehr eingeschränkt Zugang.⁶⁸¹⁰

d) In Ramstein stationiertes Distributed Ground System (DGS)

In Ramstein befindet sich ein Distributed Ground System⁶⁸¹¹ [siehe hierzu näher oben unter H.I.1.b)]. Der Zeuge *Bryant* hat bekundet:

„[...] ich weiß, dass es eine Distributed Ground Station oder DGS gibt – das ist der Arbeitsplatz des Screeners – auf deutschem... in der Ramstein Air Force Base. Das sind also diejenigen, die die Angaben machen.“⁶⁸¹²

Er vermute, dass das DGS in Ramstein „die Aufsicht über einen bestimmten Teil der Welt“ habe.⁶⁸¹³ Es handele sich um eines von weltweit fünf Systemen.⁶⁸¹⁴ Anders als die Relaisstation könne das DGS auf einen anderen Stützpunkt verlegt werden.⁶⁸¹⁵

Nach einem Bericht des deutschen Verteidigungsattachés in den USA ist das DGS für die Verarbeitung, Auswertung und Verteilung der durch die Drohne aufgezeichneten Daten zuständig.⁶⁸¹⁶

e) Kenntnislage und Auskünfte der Bundesregierung zu Einrichtungen mit Kampfdrohnenbezug in Ramstein

Der Zeuge *Bryant* hat geschildert, er sei dahingehend unterrichtet worden, dass „Mitglieder der deutschen Regierung genau wüssten, was in Ramstein Air Force Base vor sich geht und dass sie das alles gutheißen“.⁶⁸¹⁷ Er habe im Zusammenhang mit seinen Einsätzen geheim eingestufte Unterlagen vorgelegt bekommen, auf denen als Betreff u. a. Deutschland angegeben gewesen sei; ihm sei gesagt worden, dass die deutsche Regierung den Inhalt dieser Dokumente kenne und genau wisse, was das US-Militär im Rahmen von Drohneneinsätzen tue.⁶⁸¹⁸

6807) *Schulz*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 62.

6808) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 74.

6809) E-Mail des Kommando Luftwaffe Abt. 1 IC im BMVg an das Referat SE II 4 im BMVg vom 25. August 2013, MAT A BMVg-3/4b, Bl. 18.

6810) Hintergrundinformation des Kommandos Luftwaffe der Bundeswehr vom 28. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 70 f. (VS-NfD – insoweit offen).

6811) Bericht des Verteidigungsattachés an der deutschen Botschaft in den USA vom 29. Juli 2013, MAT A BMVg-3/8c_3, Bl. 451 (454), (VS-NfD – insoweit offen).

6812) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 61.

6813) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 64 f.

6814) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 63.

6815) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 64.

6816) Bericht des Verteidigungsattachés an der deutschen Botschaft in den USA vom 29. Juli 2013, MAT A BMVg-3/8c_3, Bl. 451 (453 f.), (VS-NfD – insoweit offen); vgl. auch *Bryant* Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 76.

6817) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 62.

6818) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 55.

Der Zeuge *Sohm* hat bekundet, die Existenz einer amerikanischen Relaisstation auf deutschem Boden weder bestätigen noch ausschließen zu können.⁶⁸¹⁹ Der Zeuge *Hans-Christian Luther*, im Zeitraum vom 6. Dezember 2011 bis 18. Mai 2014 Leiter der Unterabteilung SE (Strategie und Einsatz) II im BMVg⁶⁸²⁰, die für Militärpolitik zuständig ist⁶⁸²¹, hat angegeben, keine eigenen Erkenntnisse in Bezug auf die Einbindung von Einrichtungen in Ramstein in US-amerikanische Kampfdrohneneinsätze zu haben.⁶⁸²²

Auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE. vom 14. Juni 2013⁶⁸²³ wurde im u. a. für „Bauaufgaben Gaststreitkräfte“ zuständigen⁶⁸²⁴ Referat IUD I 4 im BMVg ein Beitrag zur Kenntnis der Bundesregierung über die Aufstellung der Satelliten-Relaisstation in Ramstein erstellt, in dem es heißt:

„Mit Benachrichtigung vom 18. November 2011 (Posteingang 6. Dezember 2011) erhielt BMVg WV III 5 (nach Strukturreform IUD I 4) erneut die Benachrichtigung der US-Gaststreitkräfte über ein Vorhaben im Truppenbauverfahren - entsprechend den Auftragsbauten Grundsätzen 1975 (nach Artikel 27 ABG 1975) über den Bau einer UAS SATCOM Relais Einrichtung auf der Liegenschaft Air Force Base in Ramstein. Die erwähnten zur Klärung der öffentlich-rechtlichen Belange erforderlichen Unterlagen waren dem Bauamt zwischenzeitlich übergeben worden. Der Benachrichtigung waren eine kurze Baubeschreibung und Lageplanskizzen beigefügt. Zur Nutzung wurde in der Baubeschreibung folgendes mitgeteilt: „Vorgesehen sind Räumlichkeiten für die Betriebs-, Verwaltungs und Instandhaltungsfunktionen eines Geschwaders, sowie einen umschlossenen Raum für die Einsatzfahrzeuge (Lkws). Einzurechnen sind Baustellenarbeiten, einschließlich jeweils 12 UAS SATCOM Relais Plattformen und / oder Fundamente mit Versorgungseinrichtungen und erdverlegter Leerrohranschlussmöglichkeit an die Haupteinrichtungen und geeigneten Verteilungen und Anschlüssen [...]. Im Anschreiben der US-Gaststreitkräfte [...] an das BMVg vom 18. November 2011 wurde die Nutzung wie folgt erläutert: "Mit Hilfe dieser Maßnahme wird ein einzigartiges Kontrollzentrum für den Einsatz der Predator, REAPER und GLOBAL HAWK zur Unterstützung bei der [...] Operation Iraqi Freedom (OIF) und Operation Enduring Freedom (OEF) geschaffen.“⁶⁸²⁵

In der als Bundestagsdrucksache veröffentlichten Antwort der Bundesregierung vom 18. Juli 2013 auf die entsprechende Frage heißt es:

„Zur Nutzung teilten die US-Streitkräfte in der Benachrichtigung mit, dass Räumlichkeiten für die Betriebs-, Verwaltungs- und Instandhaltungsfunktionen eines Geschwaders, sowie ein umschlossener Raum für die Einsatzfahrzeuge (Lkws) vorgesehen seien. Im Begleitschreiben zur Benachrichtigung gab es zudem den Hinweis auf ein Kontrollzentrum. Die

6819) *Sohm*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 90.

6820) *Luther*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 126.

6821) *Luther*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 127.

6822) *Luther*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 128 f.

6823) BT-Drs. 17/14047.

6824) Organigramm des BMVG, Stand: Januar 2013, MAT A BMVg-2e, Bl. 159.

6825) E-Mail des Referats IUD I 4 im BMVg an die Abteilungsleitung IUD vom 24. Juni 2013, MAT A BMVg-3/5f_1, Bl. 155 (156).

Bundesrepublik geht davon aus, dass sich dieses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, da die Baubeschreibung lediglich die Errichtung einer Station zur Weiterleitung von Daten über Satelliten (SATCOM-Relay) spezifiziert.“⁶⁸²⁶

Über betriebliche Einzelheiten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme der US-Gaststreitkräfte lägen dem BMVg keine Erkenntnisse vor.⁶⁸²⁷

In einer Hintergrundinformation des Auswärtigen Amtes aus dem Juni 2013 wird mit Bezug zu Ramstein ausgeführt:

„Der Bundesregierung liegen keine eigenen gesicherten Erkenntnisse zu von US-Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland geplanten oder geführten Einsätzen vor. Ein regelmäßiger Informationsaustausch bezüglich der laufenden Aktivitäten der US-Streitkräfte in Deutschland findet nicht statt. Die Bundesregierung wird auch nicht über alle Einsätze und Aktivitäten der genannten US-Kommandos und Einrichtungen informiert.“⁶⁸²⁸

Dies teilte das Auswärtige Amt dem Deutschen Bundestag im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Frage mit dem weiteren Hinweis auf Art. II NTS mit.⁶⁸²⁹

Der Zeuge *Stefan Sohm* hat als Leiter des Völkerrechtsreferats des BMVg insoweit bekundet, dass mit der Ermöglichung von Kampfdrohneneinsätzen durch eine in Ramstein etwaig vorhandene Relaisstation nicht „automatisch ein Völkerrechtsverstoß verbunden“ wäre.⁶⁸³⁰ Für eine Prüfung von Einzelfällen hätten keine Erkenntnisse vorgelegen, weshalb sie auch nicht erfolgt sei.⁶⁸³¹

In seiner Vernehmung am 17. März 2016 hat der Zeuge *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, zum damaligen Zeitpunkt Bundesminister des Auswärtigen, seiner Auffassung Ausdruck verliehen, dass von Ramstein aus keine Drohnen gesteuert würden.⁶⁸³² Die Frage, ob dort eine Relaisstation betrieben werde und welche Funktion diese habe, sei offen und entsprechende Nachforschungen noch nicht abgeschlossen.⁶⁸³³ Die politischen Direktoren des deutschen und des US-amerikanischen Außenministeriums seien hierzu im Gespräch.⁶⁸³⁴

„Wir sind unablässig dabei, Aufklärung zu erreichen. Wir haben dazu auf verschiedenen Ebenen - das habe ich alles in den früheren Antworten schon einmal ausgeführt - - mit den amerikanischen Partnern im Gespräch. Wir haben bisher keine hinreichende Aufklärung

6826) Antwort der Bundesregierung vom 18. Juli 2013 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/14401.

6827) Antwort des PSt Dr. Ralf Brauksiepe (BMVg) auf die Frage der Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) vom 22. April 2015, Plenarprotokoll 18/99, S. 9437.

6828) Hintergrundinformation des Auswärtigen Amtes aus dem Juni 2013 zu AFRICOM und AOC in Ramstein, MAT A AA-3/2, Bl. 52 (VS-NFD – insoweit offen).

6829) Antwort des Auswärtigen Amtes vom 20. Juni 2013 auf eine schriftliche Frage des Abg. *Andrej Hunko* (DIE LINKE.), MAT A AA-3/1b_2, Bl. 216 f.

6830) *Sohm*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 109, vgl. auch *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 38.

6831) *Sohm*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 109.

6832) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 59.

6833) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 59.

6834) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 60.

darüber, welche technische Rolle Ramstein als Relaisstation für Drohnenangriffe zum Beispiel in Afrika bedeutet. Ob das alternativlos ist, ob das eine Relaisstation ist, die in einer Kette von anderen Relaisstationen steht, das ist bisher nicht ausreichend aufgeklärt.“⁶⁸³⁵

Auch der Zeuge *Schulz* hat in seiner Vernehmung am 3. Dezember 2015 bekundet, das Auswärtige Amt sei von der US-Seite dahingehend in Kenntnis gesetzt worden, dass von Ramstein aus keine Drohnen starten würden.⁶⁸³⁶ Weiter hat er erklärt:

„Die Amerikaner haben uns auch versichert, dass sie Drohnen nicht von Ramstein aus befehligen und dass sie Drohnen auch nicht von Ramstein aus steuern. Darüber hinausgehende, operative Details zum Droneneinsatz haben sie allerdings nicht erläutert.“⁶⁸³⁷

Es sei freilich auch der Fall,

„dass es immer noch auch weiteres Interesse an weiteren Details gibt, und wir ermuntern und drängen unsere amerikanischen Partner, uns hier noch weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, einfach, um die Art und Weise, wie hier in Ramstein gearbeitet wird, auch unserer Öffentlichkeit noch besser zu erklären.“⁶⁸³⁸

Nach Auskunft der Bundesregierung wurden im April 2014 der amerikanischen Botschaft Fragen zur Beteiligung des US-Luftstreitkräftekommandos in Ramstein an bewaffneten Einsätzen unbemannter Luftfahrzeuge über sandt.⁶⁸³⁹ Am 8. Oktober 2014 erklärte die Bundesregierung, diese seien bisher nicht beantwortet worden; es verbleibe dabei, dass die Bundesregierung keine eigenen über die Medienberichterstattung hinausgehenden Kenntnisse hierzu habe.⁶⁸⁴⁰

„Die Airbase Ramstein und die sich darauf befindliche Satelliten-Relaisstation wird von den USA ohne die Mitwirkung oder Einbeziehung der Bundesregierung betrieben und genutzt. Selbst wenn sie dabei eine entscheidende Rolle beim Datentransfer zu Drohnen der USA oder zu deren Steuerung einnehmen sollte, folgt daraus keineswegs zwingend ein Rechtsbruch oder eine Straftat, die von deutschem Boden ausgeht. Unter rechtlichen Gesichtspunkten kann nur ein konkreter Droneneinsatz bei Kenntnis aller maßgeblichen Tatsachen bewertet werden.“⁶⁸⁴¹

Mitte Januar 2015 habe die US-amerikanische Regierung der Bundesregierung nach intensiven, vertraulichen Gesprächen erneut zugesichert, dass von Deutschland aus keinerlei US-Droneneinsätze gesteuert oder durchgeführt würden.⁶⁸⁴²

6835) Dr. Steinmeier, Protokoll-Nr. 91 I, S. 77.

6836) Schulz, Protokoll-Nr. 77 I, S. 57.

6837) Schulz, Protokoll-Nr. 77 I, S. 57.

6838) Schulz, Protokoll-Nr. 77 I, S. 63.

6839) Antwort der Bundesregierung vom 8. Oktober 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/2794, S. 5.

6840) Antwort der Bundesregierung vom 8. Oktober 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/2794, S. 5.

6841) Antwort des PSt Dr. Brauksiepe (BMVg) vom 22. April 2015 auf die Frage der Abg. Sevim Dagdelen (DIE LINKE), Plenarprotokoll 18/99, S. 9435.

6842) Antwort des PSt Dr. Brauksiepe (BMVg) vom 22. April 2015 auf die Frage des Abg. Niema Movassat (DIE LINKE), Plenarprotokoll 18/99, S. 9438.

Der Zeuge *Dr. Koch* hat angegeben, im Auswärtigen Amt habe sich kein Anlass ergeben, an dieser Aussage der US-Regierung zu zweifeln:

„[...] wenn es eine solche Relaisstation gäbe und wenn sie diese Funktion so hätte, wäre das dennoch kompatibel, vereinbar mit diesen amerikanischen Zusagen, die wir ja von ihnen bekommen haben. Die Zusage ist: Es wird keine Drohne aus Ramstein gestartet, und es wird keine Drohne aus Ramstein gesteuert. - Und insoweit würde ich darin jetzt keinen Widerspruch sehen.“⁶⁸⁴³

Wie die Bundesregierung mitteilte, ständen die Bekundungen des Zeugen *Bryant* der Erkenntnislage der Bundesregierung nicht entgegen, weil auch nach diesen die Steuerung der Drohnen von den USA, mithin nicht von Deutschland aus erfolge.⁶⁸⁴⁴

Zu den Aufgaben des Air and Space Operations Center habe die Bundesregierung Kenntnisse aus öffentlich zugänglichen Quellen.⁶⁸⁴⁵

Bei dem Distributed Ground System in Ramstein handele es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um ein Datenverteilersystem, das mehrere hundert Datenströme speichert, umwandelt und an Bedarfsträger verteilt; eine Datenauswertung erfolge dort nicht.⁶⁸⁴⁶ Aus im Internet verfügbaren Informationen ergebe sich, dass das DGS in ein komplexes globales Kommunikationsnetz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Drohnen eingebunden sei.⁶⁸⁴⁷ Eigene Erkenntnisse zur Funktion des DGS und seiner Rolle in dem genannten Kommunikationsnetz, insbesondere zu einer unmittelbaren Steuerung von Drohnen durch das DSG-4, habe die Bundesregierung nicht.⁶⁸⁴⁸

Sie habe auch keine eigenen Kenntnisse über die Kommunikationswege des Luftwaffenstützpunkts Ramstein mit anderen Militärbasen oder dem Regionalkommando der US-Streitkräfte AFRICOM.⁶⁸⁴⁹

Am 30. November 2016 schilderte der Staatsminister im Auswärtigen Amt *Michael Roth* im Rahmen einer parlamentarischen Fragestunde, dass am 26. August 2016 ein Gespräch mit Vertretern der US-Botschaft erfolgt sei, in dessen Rahmen durch die US-Seite erneut versichert worden sei, dass Drohnen von Ramstein aus weder gestartet noch gesteuert würden.⁶⁸⁵⁰ Er führte weiter aus:

„Sie teilte überdies mit, dass die globalen Kommunikationswege der USA zur Unterstützung unbemannter Luftfahrzeuge Fernmeldepräsenzpunkte auch in Deutschland einschließen, von denen aus die Signale weitergeleitet würden. Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge würden von verschiedenen Standorten aus geflogen, unter Nutzung diverser Fernmelderelaisschaltungen, von denen einige auch in Ramstein laufen würden.“⁶⁸⁵¹

6843) *Dr. Koch*, Protokoll-Nr. 80 I, S. 41.

6844) Antwort der Bundesregierung vom 5. Mai 2015 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1318, S. 9.

6845) Antwort der Bundesregierung vom 23. Dezember 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/237, S. 5.

6846) Antwort der Bundesregierung vom 24. April 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1214, S. 5.

6847) Antwort der Bundesregierung vom 5. Mai 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1318, S. 10.

6848) Antwort der Bundesregierung vom 5. Mai 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/1318, S. 10.

6849) Antwort der Bundesregierung vom 8. Oktober 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/2794, S. 6.

6850) Antwort des Staatsministers *Michael Roth* (AA) vom 30. November 2016 auf die Frage des Abg. *Andreas Hunko*, Plenarprotokoll 18/205, S. 20452.

6851) Antwort des Staatsministers *Michael Roth* (AA) vom 30. November 2006 auf die Frage des Abg. *Andreas Hunko*, Plenarprotokoll 18/205, S. 20452f.; vgl. auch Notizentranskript zum Gespräch vom 26. August 2016, MAT A AA-8, Bl. 3 (VS-NFD – insoweit offen).

Die US-Botschaft habe das Auswärtige Amt weiterhin darüber informiert, dass Ramstein zudem die Planung, Überwachung und Auswertung zugewiesener Luftoperationen unterstütze.⁶⁸⁵² Die Obleute des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages seien über das Gespräch am 28. September 2016 unterrichtet worden.⁶⁸⁵³ Der Politische Direktor des Auswärtigen Amtes, *Andreas Michaelis*, hat gegenüber dem Ausschuss in einer Beratungssitzung erklärt, die Bundesregierung habe weitere Fragen zu diesem Themenkomplex und diese der US-Seite auch mitgeteilt.⁶⁸⁵⁴

7. AFRICOM

Das USAFRICOM (im Folgenden AFRICOM) ist eines von sechs Regionalkommandos des Militärs der Vereinigten Staaten und damit eines von zehn sogenannten Unified Combatant Commands (COCOMs).⁶⁸⁵⁵ Diese Kommandos stellen auf strategischer Ebene die höchste Gliederungsstufe des US-Militärs dar; die Verantwortungsbeziehe der Regionalkommandos sind geografisch definiert.⁶⁸⁵⁶ So ist AFRICOM für den gesamten afrikanischen Kontinent (54 Staaten) mit Ausnahme Ägyptens zuständig.⁶⁸⁵⁷ In diesem Umfang ist es verantwortlich für sämtliche Operationen, Übungen und Sicherheitskooperationen des US-Verteidigungsministeriums auf dem afrikanischen Kontinent, afrikanischen Inselstaaten und den umgebenden Gewässern.⁶⁸⁵⁸ Wie die anderen COCOMS, ist AFRICOM eine teilstreitkräfteübergreifende Kommandobehörde.⁶⁸⁵⁹

AFRICOM hat seinen Hauptsitz in den Kelley-Barracks in Stuttgart-Möhringen.⁶⁸⁶⁰ Weitere Abteilungen befinden sich auf der MacDill Air Force Base in Florida und dem Luftwaffenstützpunkt in Molesworth, England.⁶⁸⁶¹

Es verfügt über ca. 2 000 zugewiesene Mitarbeiter, bei denen es sich um militärisches Personal, Angestellte von US-Bundesbehörden und Arbeitnehmer von Vertragsunternehmen handelt.⁶⁸⁶² 1 500 davon sind im Hauptquartier in Stuttgart tätig.⁶⁸⁶³

a) Die Errichtung von AFRICOM

aa) Vorstellung des Planes zur Errichtung von AFRICOM durch die US-Seite

Mit Demarche vom 15. Januar 2007 unterbreitete der US-amerikanische Gesandte *John Koenig* der Bundesregierung die Planungen der US-Regierung, ein neues Militärkommando mit Zuständigkeit für Afrika zu schaffen und

6852) Antwort des Staatsministers *Michael Roth* (AA) vom 30. November 2006 auf die Frage des Abg. *Andrej Hunko*, Plenarprotokoll 18/205, S. 20453; Notizentranskript zum Gespräch vom 26. August 2016, MAT A AA-8, Bl. 3 (VS-NfD – insoweit offen).

6853) Antwort des Staatsministers *Michael Roth* vom 30. November 2006 auf die Frage des Abg. *Andrej Hunko*, Plenarprotokoll 18/205, S. 20452.

6854) *Michaelis*, Protokoll-Nr. 127, S. 5 f.; Wortprotokoll (Protokoll-Nr. 127 III), dort S. 2.

6855) Gesprächsführungshinweise für den Besuch des Leiters der Nachrichtenabteilung von AFRICOM beim Vizepräsidenten des BND am 6. März 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 155 (157), (VS-NfD – insoweit offen).

6856) Gesprächsführungshinweise für den Besuch des Leiters der Nachrichtenabteilung von AFRICOM beim Vizepräsidenten des BND am 6. März 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 155 (157), (VS-NfD – insoweit offen).

6857) Sachstand Aufbau USAFRICOM Januar 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 137 (VS-NfD – insoweit offen).

6858) Englischsprachige Hintergrundinformation zu AFRICOM vom 27. Juni 2013, MAT A BMVg-3/8a, Bl. 14 (54), (VS-NfD – insoweit offen).

6859) Gesprächsführungshinweise für den Besuch des Leiters der Nachrichtenabteilung von AFRICOM beim Vizepräsidenten des BND am 6. März 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 155 (157), (VS-NfD – insoweit offen).

6860) Englischsprachige Hintergrundinformation zu AFRICOM vom 27. Juni 2013, MAT A BMVg-3/8a, Bl. 14 (55), (VS-NfD – insoweit offen).

6861) Englischsprachige Hintergrundinformation zu AFRICOM vom 27. Juni 2013, MAT A BMVg-3/8a, Bl. 14 (54 f.), (VS-NfD – insoweit offen).

6862) Englischsprachige Hintergrundinformation zu AFRICOM vom 27. Juni 2013, MAT A BMVg-3/8a, Bl. 14 (54), (VS-NfD – insoweit offen).

6863) Englischsprachige Hintergrundinformation zu AFRICOM vom 27. Juni 2013, MAT A BMVg-3/8a, Bl. 14 (54), (VS-NfD – insoweit offen).

dieses bis auf weiteres in Stuttgart anzusiedeln.⁶⁸⁶⁴ Die Zuständigkeit für Afrika innerhalb der militärischen Struktur der Vereinigten Staaten lag bis dahin überwiegend beim ebenfalls in Stuttgart ansässigen USEUCOM⁶⁸⁶⁵, für Sudan, Äthiopien, Eritrea, Kenia und Somalia bei USCENTCOM⁶⁸⁶⁶ in Tampa, Florida⁶⁸⁶⁷ und für Madagaskar bei USPACOM⁶⁸⁶⁸ in Honolulu, Hawaii⁶⁸⁶⁹. Die Ansiedlung von AFRICOM am selben Ort sollte vorübergehend erfolgen, um einstweilen die dort bereits vorhandene Infrastruktur zu nutzen.⁶⁸⁷⁰ Die Entscheidung eile, weil US-Präsident *George W. Bush* die Errichtung von AFRICOM in seiner Rede zur Lage der Nation am 23. Januar 2007 erwähnen wolle.⁶⁸⁷¹

Der Zeuge *Dirk Brengelmann*, damals Leiter des u. a. für Grundsatzfragen der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik sowie bilaterale sicherheitspolitische Beziehungen und Konsultationen zuständigen⁶⁸⁷² Referats 201 des Auswärtigen Amtes, hat hierzu vor dem Ausschuss bekundet:

„Es ist vielleicht wichtig, zu sagen, dass die Funktionen, die dann von AFRICOM übernommen wurden, im Grunde genommen schon da waren. Denn das Europäische Command war vorher für all die Fragen, praktisch alle Fragen – mit einer Ausnahme – zuständig, die AFRICOM dann in Stuttgart übernommen hat. Es war also, wenn Sie so wollen, ich glaube – Im Start-up-Bereich würde man von einer Ausgründung reden. Die Funktionen als solche waren schon da, wurden dann aber in eine eigene Einheit übertragen. Wenn ich es richtig erinnere, war damals auch Teil des Vortrags, dass sie für diese Ausgründung eine kleine Verstärkung brauchten; aber ich betone, es war angedacht als provisorische Geschichte.“⁶⁸⁷³

bb) Die Reaktion der Bundesregierung

Ebenfalls am 15. Januar 2007 erfolgten Gespräche des US-Gesandten mit dem stellvertretenden politischen Direktor des Auswärtigen Amtes *Ulrich Brandenburg* dem Zeugen *Brengelmann* und dem damaligen Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, *Christian Schmidt*.⁶⁸⁷⁴ Im Rahmen dieser Gespräche wurde eine Antwort bis zum 17. Januar 2007 in Aussicht gestellt.⁶⁸⁷⁵ Zudem wurde durch *Brandenburg* angeregt, bei einer öffentlichen Mitteilung der Pläne durch die US-Seite den Bezug zu Deutschland zu verschweigen, um ein kritisches Medienecho zu vermeiden.⁶⁸⁷⁶

Der Zeuge *Brengelmann* hat hierzu bekundet:

6864) Ministervorlage der Abteilung 2 des Auswärtigen Amtes vom 15. Januar 2007, MAT A, AA-3/1a_1, Bl. 31.

6865) Talking Points des US-Gesandten *John Koenig* vom 15. Januar 2007, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 49; vgl. auch *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 6.

6866) Präsentation des Transition Teams AFRICA Command vom 13. Juni 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 53 (57).

6867) Übersicht der Unified Combatant Commands aus dem Jahr 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 138 (VS-NFD – insoweit offen).

6868) Präsentation des Transition Teams AFRICA Command vom 13. Juni 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 53 (57).

6869) Übersicht der Unified Combatant Commands aus dem Jahr 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 138 (VS-NFD – insoweit offen).

6870) Talking Points des US-Gesandten *John Koenig* vom 15. Januar 2007, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 49.

6871) Talking Points des US-Gesandten *John Koenig* vom 15. Januar 2007, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 49.

6872) Organigramm des Auswärtigen Amtes, Stand: Dezember 2011, MAT A AA-2a, Bl. 11.

6873) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 6.

6874) Auf Wikileaks veröffentlichter Bericht der US-Botschaft vom 16. Januar 2007, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 50 f.; *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 7.

6875) Auf Wikileaks veröffentlichter Bericht der US-Botschaft vom 16. Januar 2007, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 50 (51).

6876) Auf Wikileaks veröffentlichter Bericht der US-Botschaft vom 16. Januar 2007, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 50 (51).

„Ich hatte ein eigenes Gespräch mit dem Gesandten Koenig. Er war danach noch bei dem Sicherheitspolitischen Direktor des Auswärtigen Amtes, und er war auch im BMVg. Und in der Tat hat er damals die Absicht vorgestellt, in Stuttgart das AFRICOM Command zu gründen, provisorisch.“⁶⁸⁷⁷

Das Referat 201 befürwortete die Planungen und regte eine positive Beantwortung durch die Bundesregierung an.⁶⁸⁷⁸ Die entsprechende Vorlage lag dem Zeugen *Dr. Steinmeier* vor.⁶⁸⁷⁹ Darin heißt es u. a.:

„Gewisse Zweifel in der Öffentlichkeit könnten höchstens dadurch entstehen, dass AFRICOM auch für Somalia zuständig sein soll (bisher CENTCOM). US-Aktionen in Somalia in den letzten Tagen gaben Anlass zu Kritik. Wir haben daher ggü. der US-Seite informell angeregt, dass Präsident Bush in seiner Rede die Gründung AFRICOM ohne Spezifizierung des Standortes nennt.“⁶⁸⁸⁰

Der Zeuge *Brengelmann* hat hierzu ausgeführt:

„Für mich war noch ein anderer Punkt wichtig, warum ich das, glaube ich, auch gesagt habe, also nicht nur in dem einen Gespräch, und das ist der Aspekt, dass es ja eigentlich ein Provisorium sein sollte, und ein Provisorium wird nicht dadurch als Provisorium weiter bestätigt, dass man es besonders hervorhebt.“⁶⁸⁸¹

Der Anregung durch die deutsche Seite wurde nachgekommen.⁶⁸⁸²

Ausweislich einer Auskunft der Bundesregierung stimmte diese der Ansiedlung von AFRICOM in Stuttgart mündlich zu, wobei hieran der Zeuge *Dr. Steinmeier* auf Seiten des Auswärtigen Amtes und der zuständige Staatssekretär im BMVg beteiligt gewesen seien.⁶⁸⁸³ Der Bundestag sei mit der Entscheidung nicht befasst worden, weil diese im Rahmen der exekutiven Eigenverantwortung der Bundesregierung getroffen worden sei.⁶⁸⁸⁴

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat zu den Gründen für die Zustimmung bekundet:

„dass wir nicht nur keine Einwände hatten gegen die Ansiedlung von AFRICOM, sondern es sogar begrüßt haben aus zwei ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten: erstens weil man die Präsenz der Amerikaner hier in Deutschland verfestigen konnte, vielleicht sogar die Hoffnung haben konnte, dass es noch zu einem Aufbau an Personal kommt, und zweitens natürlich auch unter dem Gesichtspunkt, dass aus der Ansiedlung von AFRICOM, selbst wenn noch nicht absehbar war, wie lange das in Stuttgart und damit in Deutschland bleiben

6877) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 6.

6878) Ministervorlage der Abteilung 2 des Auswärtigen Amtes vom 15. Januar 2007, MAT A, AA-3/1a_1, Bl. 31 (33).

6879) Handschriftlicher Vermerk auf Ministervorlage der Abteilung 2 des Auswärtigen Amtes vom 15. Januar 2007, MAT A, AA-3/1a_1, Bl. 34.

6880) Ministervorlage der Abteilung 2 des Auswärtigen Amtes vom 15. Januar 2007, MAT A, AA-3/1a_1, Bl. 31 (33).

6881) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 9.

6882) Vgl. E-Mail des Referats 200 im AA an das Büro der Staatssekretärin im AA vom 31. Mai 2013, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 48.

6883) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 2013, BT-Drs. 18/237, S. 3.

6884) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 2013, BT-Drs. 18/237, S. 2; Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt *Cornelia Piper* vom 28. November 2013, Plenarprotokoll 3/18, S. 130.

sollte, auf jeden Fall damit klar geworden ist, dass die Amerikaner sich stärker um Afrika kümmern wollten.“⁶⁸⁸⁵

Weiterhin ging die Bundesregierung davon aus, dass die zunächst als vorläufig geplante Ansiedlung von AFRICOM in Stuttgart den vertrauensvollen und herausgehobenen Charakter der deutsch-amerikanischen Beziehungen im Allgemeinen und der strategischen Partnerschaft im Besonderen illustrierten.⁶⁸⁸⁶

cc) Gründe der US-Regierung für die Errichtung von AFRICOM

Durch die Errichtung eines eigenständigen Regionalkommandos mit dem Verantwortungsbereich Afrika wollte die US-Regierung der wachsenden wirtschaftlichen, militärischen und politischen Bedeutung dieses Kontinents im internationalen Rahmen Rechnung tragen.⁶⁸⁸⁷ AFRICOM sei der Beitrag des US-Verteidigungsministeriums zu einem ganzheitlichen Ansatz der US-Regierung gegenüber Afrika.⁶⁸⁸⁸ Dabei spielten auch verschiedene für Afrika spezifische Sicherheitsprobleme eine Rolle, etwa erstarkender Terrorismus und Extremismus, Piraterie und Menschenhandel, ethnische Auseinandersetzungen, irreguläre Armeen und Gebiete mit versagender Staatlichkeit.⁶⁸⁸⁹ Auch demografische Umstände, namentlich eine „abnormal number of ‚fighting age males‘ (15-29 year olds)“ [ungehörliche Anzahl von „Männern im waffenfähigen Alter“ (im Alter von 15 bis 29 Jahren)]⁶⁸⁹⁰ wurden als problematischer Aspekt der Lage in Afrika eingestuft.⁶⁸⁹¹

dd) Verlauf der Errichtung von AFRICOM

Die Planungsphase zur Errichtung von AFRICOM begann auf US-amerikanischer Seite bereits am 13. November 2006 und dauerte bis Anfang Februar 2007 an.⁶⁸⁹² Am 7. Februar 2007 wies US-Präsident *Bush* die Errichtung formell an.⁶⁸⁹³ In einer zweiten Phase wurde ein sogenanntes „Transition Team“, bestehend aus ca. 50 Militärangehörigen und 15 Zivilisten⁶⁸⁹⁴, damit beauftragt, bis zum 1. Oktober 2007 die einstweilige Einsatzbereitschaft („initial operational capability“) herzustellen⁶⁸⁹⁵, was auch gelang.⁶⁸⁹⁶

Als Luftwaffenkomponente wurde AFRICOM die auf der Air Base in Ramstein stationierte 17th Air Force zugewiesen.⁶⁸⁹⁷ Sie nahm am 18. September 2008 ihre Arbeit auf.⁶⁸⁹⁸

6885) Dr. Steinmeier, Protokoll-Nr. 91 I, S. 56.

6886) Ministervorlage der Abteilung 2 des Auswärtigen Amts vom 15. Januar 2007, MAT A, AA-3/1a_1, Bl. 31 (33).

6887) Talking Points des US-Gesandten John Koenig vom 15. Januar 2007, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 49.

6888) Präsentation des Transition Teams AFRICA Command vom 13. Juni 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 53 (56).

6889) Präsentation der Nachrichtenabteilung von AFRICOM vom 6. März 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 162 (165).

6890) Übersetzung durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages.

6891) Präsentation der Nachrichtenabteilung von AFRICOM vom 6. März 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 162 (171).

6892) Präsentation des Transition Teams AFRICA Command vom 13. Juni 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 53 (60).

6893) Präsentation des Transition Teams AFRICA Command vom 13. Juni 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 53 (54).

6894) Präsentation des Transition Teams AFRICA Command vom 13. Juni 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 53 (59).

6895) Präsentation des Transition Teams AFRICA Command vom 13. Juni 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 53 (60).

6896) Englischsprachige Hintergrundinformation zu AFRICOM vom 27. Juni 2013, MAT A BMVg-3/8a, Bl. 14 (54), (VS-NFD – insoweit offen).

6897) Daily Defense vom 9. Oktober 2008, Pentagon Begins Constituting Special Operations Command to Support AFRICOM Efforts, MAT A AA-3/1a_1, Bl. 73.

6898) Stars and Stripes vom 19. September 2008, Air Force component of AFRICOM activates, MAT A BND-2/3a, Bl. 132.

Am 1. Oktober 2008 wurde, wie vorgesehen⁶⁸⁹⁹, die volle Arbeitsbereitschaft („full operational capability“) von AFRICOM hergestellt.⁶⁹⁰⁰ Damit wurde die Aufstellung AFRICOMs als unabhängiges Regionalkommando abgeschlossen⁶⁹⁰¹.

ee) Geplante Verlegung von AFRICOM in ein afrikanisches Land

Die ursprüngliche Planung der US-Administration ging dahin, dass Stuttgart nur vorübergehend als Standort von AFRICOM dienen und in drei bis fünf Jahren nach Errichtung ein Hauptquartier auf dem afrikanischen Kontinent eingerichtet werden sollte⁶⁹⁰², nicht zuletzt um den Vorwurf des Neokolonialismus zu vermeiden.⁶⁹⁰³

Bereits am 8. Februar 2007 führte der damalige stellvertretende Befehlshaber des US European Command und spätere erste Kommandeur von AFRICOM, General *William E. Ward*, Gespräche mit marokkanischen Militär- und Regierungsvertretern über eine mögliche Stationierung von AFRICOM in Rabat.⁶⁹⁰⁴ Gespräche mit weiteren afrikanischen Regierungsvertretern in Dakar, Senegal schlossen sich an.⁶⁹⁰⁵ Libyen und Algerien lehnten eine Stationierung auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet ab.⁶⁹⁰⁶ Im April 2007 bereiste der Principal Undersecretary of Defense for Policy *Ryan Henry* sechs afrikanische Länder (Nigeria, Südafrika, Kenia, Äthiopien, Ghana und Senegal), um mögliche endgültige Standorte für AFRICOM zu prüfen, ohne dass eine abschließende Entscheidung fiel.⁶⁹⁰⁷

Im Auswärtigen Amt wurde die Wahrscheinlichkeit einer Verlegung des Hauptquartiers von AFRICOM innerhalb der angestrebten Zeit als gering angesehen:

„Dabei ist der tatsächliche Zeithorizont, auch wenn die USA von drei bis fünf Jahren sprechen, letztlich unwägbar. Ein Umzug ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, bspw. von der Notwendigkeit geeigneter Infrastruktur, der Bereitschaft eines Gastlandes zur Stationierung von US-Truppen, der Stabilität des Gastlandes und der Gewährung ausreichender Sicherheit für die dorthin dislozierten Soldaten.“⁶⁹⁰⁸

Im Mai 2008 gab AFRICOM bekannt, es gebe einstweilen keine Planungen zur Verlegung des Standorts seines Hauptquartiers.⁶⁹⁰⁹

Am 5. Februar 2013 nahm US-Präsident *Barack Obama* Abstand von Plänen zur Verlegung von AFRICOM in ein afrikanisches Land.⁶⁹¹⁰ Die von den Vereinigten Staaten als „host nation“ in Betracht gezogenen afrikanischen

6899) Präsentation des Transition Teams AFRICA Command vom 13. Juni 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 53 (60).

6900) Sachstand Aufbau USAFRICOM vom Januar 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 135 (VS-NfD – insoweit offen).

6901) Englischsprachige Hintergrundinformation zu AFRICOM vom 27. Juni 2013, MAT A BMVg-3/8a, Bl. 14 (54), (VS-NfD – insoweit offen); Hintergrundinformation zu USAFRICOM der politischen Abteilung des BMVg vom 27. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 66 (VS-NfD – insoweit offen).

6902) *Talking Points* des US-Gesandten *John Koenig* vom 15. Januar 2007, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 49.

6903) Zusammenfassung des Report for Congress zum Thema „Africa Command: U.S. Strategic Interests and the Role of the U.S. Military in Africa“, MAT A BND-2/3a, Bl. 23 (VS-NfD – insoweit offen).

6904) Meldung vom 16. Februar 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 17 (VS-NfD – insoweit offen).

6905) Meldung vom 16. Februar 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 17 (18), (VS-NfD – insoweit offen).

6906) Meldung vom 16. Februar 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 17 (18), (VS-NfD – insoweit offen).

6907) Zusammenfassung des Report for Congress zum Thema „Africa Command: U.S. Strategic Interests and the Role of the U.S. Military in Africa“, MAT A BND-2/3a, Bl. 23 (VS-NfD – insoweit offen).

6908) Ministervorlage der Abteilung 2 des Auswärtigen Amtes vom 15. Januar 2007, MAT A, AA-3/1a_1, Bl. 31 (32 f.).

6909) Meldung des BND zu AFRICOM aus dem Mai 2008, MAT A BND-2/3a, Bl. 106 (107), (VS-NfD – insoweit offen); Sachstand Aufbau USAFRICOM vom Januar 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 135 (VS-NfD – insoweit offen).

6910) Antwortentwurf für eine Frage des Abg. *Uwe Kekeritz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMVg-3/1g, Bl. 234 (235).

Staaten hätten eine solche abgelehnt.⁶⁹¹¹ In einer Hintergrundinformation des Bundesministeriums der Verteidigung heißt es zu den Gründen hierfür:

„Viele afrikanische Entscheidungsträger haben Misstrauen gegenüber den von USA Seite geäußerten sicherheitspolitischen und humanitären Absichten geäußert, die hinter dem Projekt USAFRICOM stehen sollen. Darüber hinaus vermuten sie, dass die USA-Regierung ihre Außenpolitik unter dem Deckmantel des Antiterrorkampfes zu militarisieren beabsichtigt und in erster Linie die Sicherung der Versorgung mit Rohstoffen vom afrikanischen Kontinent im Fokus des USA-Interesses stehen könnte.“⁶⁹¹²

Zu der Entscheidung Präsident *Obamas* hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* geäußert:

„Ich weiß nicht, ob dauerhaft wirklich dauerhaft heißt oder ob AFRICOM zunächst mit Blick auf die Entwicklungen vor allen Dingen in Nordafrika deshalb in Stuttgart bleibt. Ansonsten sind wir als Auswärtiges Amt jedenfalls nicht in diese amerikanischen Planungen einbezogen worden. Es kann damit zu tun haben, dass aufgrund der Turbulenzen in Nordafrika gegenwärtig an keine Verlegung gedacht wird.“⁶⁹¹³

b) Rechtliche Rahmenbedingungen für die Arbeit von AFRICOM

Auch für die Ansiedlung von AFRICOM auf deutschem Staatsgebiet ist nach Auskunft der Bundesregierung der Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik vom 23. Oktober 1954 die einschlägige Rechtsgrundlage.⁶⁹¹⁴

Eine Zustimmung des Parlaments zur Errichtung von AFRICOM gemäß Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) ist nicht erfolgt.⁶⁹¹⁵

Art. 59 Abs. 2 GG lautet:

„Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.“

Nach Auffassung der Bundesregierung war die Regelung des Art. 59 Abs. 2 GG nicht einschlägig, weil der Aufenthalt von Streitkräften der USA bereits durch den Aufenthaltsvertrag legitimiert sei, für den ein Vertragsgesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG vorliege.⁶⁹¹⁶

6911) Hintergrundinformation zu USAFRICOM der politischen Abteilung des BMVg vom 27. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 66 (68), (VS-NfD – insoweit offen).

6912) Hintergrundinformation zu USAFRICOM der politischen Abteilung des BMVg vom 27. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 66 (68), (VS-NfD – insoweit offen).

6913) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 62.

6914) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 23. Dezember 2013, BT-Drs. 18/237, S. 3.

6915) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 23. Dezember 2013, BT-Drs. 18/237, S. 4.

6916) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 23. Dezember 2013, BT-Drs. 18/237, S. 3.

Auch die im AFRICOM eingesetzten Angehörigen der US-Streitkräfte sind im Rahmen ihres Aufenthalts in Deutschland den Regeln des NATO-Truppenstatuts, insbesondere Artikel II NTS unterworfen.⁶⁹¹⁷

Der Zeuge *Sohm* hat hierzu zusammenfassend ausgeführt:

„[...] die Amerikaner [haben] mit uns einen Aufenthaltsvertrag, aufgrund dessen sie in Deutschland Truppen stationieren können. Es gibt dann die Art und Weise der Stationierung, also die bestehenden Rechte und Pflichten, wie das abläuft; die sind im NATO-Truppenstatut und in einem speziellen Zusatzabkommen geregelt. In dem Rahmen können sie natürlich eigenständige Dienststellen und Strukturen errichten, die dann nicht, soweit ich weiß, durch gesonderte völkerrechtliche Verträge nochmals gesondert rechtlich verankert werden.“⁶⁹¹⁸

c) Die Funktion des AFRICOM

aa) Aufbau von AFRICOM

AFRICOM wird von einem Kommandeur geleitet, dem zwei Stellvertreter zugeordnet sind, von denen einer für militärische Operationen und der andere für zivile und militärische Aktivitäten zuständig ist.⁶⁹¹⁹

Neben verschiedenen Stabsbüros (etwa Büro des außenpolitischen Beraters, Rechtsabteilung, Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit) ist AFRICOM in sechs Direktorate unterteilt: Direktorat für Außenbeziehungen, Direktorat für Planung und Programme, Nachrichtendirektorat, Direktorat für computergestützte Kommunikations-, Kommando- und Controllsysteme („C4 Systems“⁶⁹²⁰), Einsatz- und Logistikdirektorat und Ressourcendirektorat.⁶⁹²¹ Ferner gibt es mehrere sogenannte Regionale Integrationsteams.⁶⁹²² Jedem Direktorat sind mehrere Abteilungen („Divisions“) untergeordnet.⁶⁹²³

AFRICOM verfügt zudem über mehrere untergeordnete Kommandos, namentlich:

- U. S. Army Africa (USARAF), mit Sitz in Vicenza, Italien
- U. S. Naval Forces Africa (NAVAF), mit Hauptquartier in Neapel, Italien
- U. S. Air Forces Africa (USAFAF), mit Sitz in Ramstein
- U. S. Marine Corps Forces Africa (MARFORAF) mit Sitz in Stuttgart
- Combined Joint Task Force-Horn of Africa (CJTF-HOA), mit Sitz in Camp Lemonnier, Dschibuti
- U. S. Special Operations Command Africa (SOCOMAFICA), mit Sitz in Stuttgart.⁶⁹²⁴

6917) Sachstandszusammenfassung zu AFRICOM und AOC der US-Streitkräfte in Deutschland aus dem Jahr 2013, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 80 (VS-NfD – insoweit offen).

6918) *Sohm*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 97.

6919) Übersicht Kommandostruktur USAFRICOM aus dem Januar 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 139 (VS-NfD – insoweit offen).

6920) Vgl. Department of Defense, Dictionary of Military and Associated Terms, Stand: Mai 2017, abrufbar unter www.dtic.mil/doctrine/new_pubs/dictionary.pdf, S. 273.

6921) Übersicht Kommandostruktur USAFRICOM aus dem Januar 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 139 (VS-NfD – insoweit offen).

6922) Übersicht Kommandostruktur USAFRICOM aus dem Januar 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 139 (VS-NfD – insoweit offen).

6923) Übersicht Kommandostruktur USAFRICOM aus dem Januar 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 139 (VS-NfD – insoweit offen).

6924) Englischsprachige Hintergrundinformation zu AFRICOM vom 27. Juni 2013, MAT A BMVg-3/8a, Bl. 14 (55 f.), (VS-NfD – insoweit offen).

bb) Inhaltliche Ausrichtung der Arbeit von AFRICOM

Von US-amerikanischer Seite wurde betont, dass das zivil-militärische Engagement der USA mittels AFRICOM nachhaltiger Natur sein und insbesondere keine Militarisierung der amerikanischen Afrikapolitik bedeuten solle.⁶⁹²⁵

AFRICOM schütze und verteidige US-Interessen, indem es die Verteidigungsfähigkeiten afrikanischer Staaten und regionaler Organisationen stärke und, falls angeordnet, mittels militärischer Operationen transnationale Bedrohungen aufhalte und besiege.⁶⁹²⁶ Durch die Unterstützung afrikanischer Staaten und regionaler Organisationen in Verteidigungsbelangen stärke man bei diesen die Fähigkeit, mit Sicherheitsbedrohungen umzugehen, und reduziere Gefahren für US-Interessen.⁶⁹²⁷

In einem Hintergrundpapier des Bundesministeriums der Verteidigung vom 27. Mai 2013 heißt es:

„AFRICOM soll darüber hinaus Verbesserungen im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung, des verstärkten Aufbaus des Gesundheitswesen, der Bildung und der Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bewirken und vor allem eine koordinierende Funktion übernehmen. USAFRICOM soll die AU und ihre Regionalorganisationen unterstützen und dabei eng mit europäischen Partnern zusammen wirken. Hervorzuheben ist dabei im Rahmen des „comprehensive approach“ das klare Bekenntnis einerseits zum ganzheitlichen Ansatz, andererseits zum Primat der außenpolitischen Vorgaben durch das DoS [Department of State = Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika] für dieses Instrument des DoD [Department of Defense = Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika].“⁶⁹²⁸

Diesem Ansatz entspreche der Umstand, dass ein erheblicher Teil der Dienstposten AFRICOMs mit Personal aus streitkräftefremden Ressorts der US-Regierung (etwa Äußeres, Justiz, Inneres, Heimatschutz und Entwicklungs zusammenarbeit) besetzt sei.⁶⁹²⁹

In einer Zusammenstellung der „Leitprinzipien von AFRICOM“ vom 7. Dezember 2007 äußerte General *Ward*, Ziel des Kommandos sei es, die militärische Zusammenarbeit mit afrikanischen, US- und internationalen Partnern auf dem afrikanischen Kontinent und Inseln neu zu definieren.⁶⁹³⁰ Dazu sei man auf den Rat von und die Zusammenarbeit mit den Afrikanern angewiesen und wolle mit der ganzen Bandbreite an afrikanischen Regierungen und Sicherheitsorganisationen sowie der internationalen Gemeinschaft zusammenarbeiten.⁶⁹³¹ AFRICOM werde keine Basen mit hoher Truppenstärke in Afrika stationieren, sondern bedarfsabhängig und nur auf der Grundlage

6925) Vermerk des BND vom 10. März 2009, MAT A BND-2/3a, Bl. 194 (195), (VS-NfD – insoweit offen).

6926) Englischsprachige Hintergrundinformation zu AFRICOM vom 27. Juni 2013, MAT A BMVg-3/8a, Bl. 14 (54), (VS-NfD – insoweit offen).

6927) Englischsprachige Hintergrundinformation zu AFRICOM vom 27. Juni 2013, MAT A BMVg-3/8a, Bl. 14 (54), (VS-NfD – insoweit offen).

6928) Hintergrundinformation zu USAFRICOM der politischen Abteilung des BMVg vom 27. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 66 (67), (VS-NfD).

6929) Hintergrundinformation zu USAFRICOM der politischen Abteilung des BMVg vom 27. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 66 (68), (VS-NfD).

6930) AFRICOM's Guiding Principles vom 7. Dezember 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 73.

6931) AFRICOM's Guiding Principles vom 7. Dezember 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 73.

diplomatischer Beratungen („only in full diplomatic consultation“) mit den Partnern Präsenz zeigen.⁶⁹³² Auf Anforderung solle AFRICOM eine Unterstützerrolle für US- und internationale Organisationen spielen, die an der Verbesserung der humanitären Situation in Afrika arbeiten.⁶⁹³³

AFRICOM verstand sich ursprünglich als (einziges) Regionalkommando ohne „kinetic mission“, d. h. es hatte – mit Ausnahme von 2 000 Soldaten der „Combined Joint Task Force – Horn of Africa“ – keine eigenen Kräfte unterstellt.⁶⁹³⁴ Bei Bedarf musste sich AFRICOM Kräfte von EUCOM „ausborgen“.⁶⁹³⁵

Als Konsequenz aus den Ereignissen am 11. September 2012 in Bengasi (Libyen), als bei einem Angriff auf das dortige US-Konsulat u. a. der US-Botschafter in Libyen starb⁶⁹³⁶, wurden dem Oberbefehlshaber von AFRICOM am 1. Oktober 2012 sog. „Commander’s In-extremis Forces“ (CIF) unterstellt.⁶⁹³⁷ Bei diesen handelte es sich um besonders ausgebildete und bewaffnete Spezialkräfte für die Einsatzarten Direct Action und Counter Terrorism.⁶⁹³⁸ CIFs bestehen i. d. R. aus Kräften in Kompaniestärke, die sich wiederum aus 4 bis 6 Operational Detachement Teams zu je zwölf Mann zusammensetzen.⁶⁹³⁹ Die Kräfte sollten in Böblingen stationiert werden, aber extrem schnell verlegbar sein.⁶⁹⁴⁰

d) Kontakte und Verbindungen der Bundeswehr und des BMVg zu AFRICOM

aa) Das Verbindungskommando der Bundeswehr

Mit Schreiben vom 3. Juni 2009 lud der Kommandeur von AFRICOM den Generalinspekteur der Bundeswehr ein, einen deutschen Verbindungsoffizier im Dienstgrad eines Obersts in das Kommando zu entsenden.⁶⁹⁴¹

Bereits seit Mitte der 1990er Jahr hatte ein sogenanntes Verbindungskommando (VKdo) der Bundeswehr bei USEUCOM in Stuttgart bestanden.⁶⁹⁴² Grundlage hierfür war ein Memorandum of Agreement (MoA) zwischen dem BMVg und dem Verteidigungsministerium der USA vom 12. Juli 1996.⁶⁹⁴³

Auf Befehl des damaligen Generalinspekteurs der Bundeswehr nahm der deutsche Verbindungsoffizier bei EU-COM seit dem 26. Juli 2009 die Aufgaben des Verbindungsoffiziers bei AFRICOM als Zweitfunktion wahr.⁶⁹⁴⁴

Ende 2012 wurde das VKdo unter Umbenennung in „DEU VKdo USEUCOM/AFRICOM“ offiziell auf das neue

6932) AFRICOM’s Guiding Principles vom 7. Dezember 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 73 (74).

6933) AFRICOM’s Guiding Principles vom 7. Dezember 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 73 (74).

6934) Hintergrundinformation zu USAFRICOM der politischen Abteilung des BMVg vom 27. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 66 (67), (VS-NfD – insoweit offen).

6935) Hintergrundinformation zu USAFRICOM der politischen Abteilung des BMVg vom 27. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 66 (67), (VS-NfD – insoweit offen).

6936) *Spiegel Online* vom 13. September 2012, „So lief der Angriff auf das US-Konsulat in Bengasi“.

6937) Hintergrundinformation zu USAFRICOM der politischen Abteilung des BMVg vom 27. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 66 (67), (VS-NfD – insoweit offen).

6938) Hintergrundinformation zu USAFRICOM der politischen Abteilung des BMVg vom 27. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 66 (67), (VS-NfD – insoweit offen).

6939) Hintergrundinformation zu USAFRICOM der politischen Abteilung des BMVg vom 27. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 66 (67), (VS-NfD – insoweit offen).

6940) Hintergrundinformation zu USAFRICOM der politischen Abteilung des BMVg vom 27. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 66 (67), (VS-NfD – insoweit offen).

6941) Hintergrundinformation zu USAFRICOM der politischen Abteilung des BMVg vom 27. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 66 (68), (VS-NfD – insoweit offen).

6942) Antwortentwurf des BMVg zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 14. Juni 2013, BT-Drs. 17/14047, MAT A BMVg-3/1k, Bl. 136 (137).

6943) Antwortentwurf des BMVg zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 14. Juni 2013, BT-Drs. 17/14047, MAT A BMVg-3/1k, Bl. 136 (137).

6944) Antwortentwurf des BMVg zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 14. Juni 2013, BT-Drs. 17/14047, MAT A BMVg-3/1k, Bl. 136 (137); Hintergrundinformation zu USAFRICOM der politischen Abteilung des BMVg vom 27. Mai 2013, MAT A BMVg-3/1g, Bl. 66 (68), (VS-NfD – insoweit offen).

US-Regionalkommando ausgeweitet.⁶⁹⁴⁵ Es besteht aus einem Verbindungsstabsoffizier im Rang eines Obersts und einem Stabsdienstfeldwebel (Feldwebel bis Stabsfeldwebel).⁶⁹⁴⁶

Hauptaufgabe des VKdo sei:

- Mitwirkung an der Planung, Vorbereitung, Anlage und Analyse von NATO-Übungen und NATO-Einsätzen oder sonstigen Übungen und Einsätzen, an denen sich deutsche und amerikanische Streitkräfte beteiligen oder bei denen amerikanische und deutsche Interessen berührt sind,
- Unterstützung bei der Koordinierung der Besuche von Amtsträgern der Bundeswehr beim USEUCOM/AFRICOM und von Besuchen von USEUCOM/AFRICOM bei Dienststellen der Bundeswehr und BMVg,
- Weiterleitung von Informationen zur Planung, Taktik, zu Einsätzen, zur Strategie sowie zur einschlägigen Forschung und Entwicklung, soweit dies gemäß den Rechtsvorschriften und Usancen beider Regierungen zulässig ist sowie
- Mitwirkung bei der Erleichterung und Beschleunigung der Vorlage und Genehmigung von Anträgen auf Information oder Unterstützung.⁶⁹⁴⁷

Nach Auskunft des Zeugen *Luther* hatte der Verbindungsoffizier keinen Zugang zu Operationszentralen in EU-COM oder AFRICOM.⁶⁹⁴⁸

bb) Kontakte des BMVg zu AFRICOM

Der Zeuge *Luther* hat vor dem Ausschuss bekundet, dass im Zuge einer 2011 durch den damaligen Bundesminister der Verteidigung *Dr. Thomas de Maizière* angestoßenen Neuorganisation des BMVg dieses begonnen habe, Kontakte zu AFRICOM zu etablieren.⁶⁹⁴⁹

„Mein Abteilungsleiter hat einen Besuch abgestattet bei US-AFRICOM, auf seiner Ebene, [...] um sich vorzustellen [...]. Der erste Kontakt, wenn ich mich erinnere, war in 13, relativ früh, also Februar 13. Dort ist ein erster Kontakt zustande gekommen in einem Besuch des Abteilungsleiters bei US AFRICOM, und danach haben wir dann die Freigabe bekommen auch auf unserer Ebene. [...] Und da haben wir dann die Freigabe bekommen, auch auf der Arbeitsebene entsprechend in Kontakt zu treten. Das haben wir gemacht. Mich hat besucht in Berlin [...] der Operationsleiter von US AFRICOM, zu der Zeit ein Generalmajor *Hooper* [...] und dort haben wir besprochen, dass wir diese Kontakte intensivieren möchten.“⁶⁹⁵⁰

6945) Antwortentwurf des BMVg zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 14. Juni 2013, BT-Drs. 17/14047, MAT A BMVg-3/1k, Bl. 136 (137).

6946) Zuarbeit per E-Mail vom 20. Juni 2013, MAT A BMVg-3/1i, Bl. 10.

6947) Antwortentwurf des BMVg zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 14. Juni 2013, BT-Drs. 17/14047, MAT A BMVg-3/1k, Bl. 136 (137).

6948) *Luther*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 131.

6949) *Luther*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 127.

6950) *Luther*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 132.

Am 4. Juni 2013 fand ein Gespräch zwischen Generalleutnant *Markus Kneip*, damals Leiter der Abteilung SE, und dem damaligen Leiter des Direktorats für Operationen,⁶⁹⁵¹ Major General *Charles W. Hooper*, in den Diensträumen des BMVg statt, in dessen Rahmen *Hooper* äußerte, eine intensivere Kooperation mit dem BMVg liege im Interesse von AFRICOM, und die Durchführung weiterer Gespräche auf Arbeitsebene vorschlug.⁶⁹⁵² Im Ergebnis wurde vereinbart, mehrmals im Jahr Treffen unterhalb der Ebene des Generalinspekteurs der Bundeswehr durchzuführen, wobei der Fokus auf Informationsaustausch und Planung liegen solle.⁶⁹⁵³ Als Beispiel für die Kooperation im Rahmen dieser Treffen hat der Zeuge *Luther* die logistische Unterstützung des Einsatzes der Bundeswehr in Mali 2013 genannt.⁶⁹⁵⁴

Eine Entscheidungsvorlage des Referats SE II für den Abteilungsleiter SE vom 27. September 2013, in der ausgearbeitete Details für ein Gesprächsformat zwischen BMVg und AFRICOM vorgeschlagen wurden⁶⁹⁵⁵, beantwortete dieser am 1. Oktober 2013 wie folgt:

„Ich habe, wie bekannt, den Vorgang so lange ruhen lassen, da wir genau in die Phase PRISM/NSA und UAV gerieten, in der AFRICOM zumindest medial eine Rolle spielte. Ich finde den Ansatz von SE II gut und richtig [...].“⁶⁹⁵⁶

Der Zeuge *Luther* hat hierzu mitgeteilt, neben der medialen Aufmerksamkeit infolge der *Snowden*-Veröffentlichungen hätten auch die noch nicht abgeschlossenen Koalitionsverhandlungen nach der Bundestagswahl am 22. September 2013 zu einer Verzögerung der regelmäßigen Treffen geführt.⁶⁹⁵⁷

Auf Entscheidungsvorlage des Referats SE II vom 28. Oktober 2013 billigte am 4. November 2013 der damalige Staatssekretär im BMVg, *Rüdiger Wolf*, die von der Abteilung SE geplanten regelmäßigen beziehungsweise anlassbezogenen Kontakte und einen Informationsaustausch auf Arbeitsebene mit USAFRICOM.⁶⁹⁵⁸

Nach Auskunft der Bundesregierung seien Kampfdrohnenangriffe bei einem Gespräch der Abteilung SE mit Vertretern von AFRICOM am 29. April 2014 nicht Thema gewesen.⁶⁹⁵⁹

e) Die Einbindung von AFRICOM in US-Kampfdrohneneinsätze

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob AFRICOM beim Einsatz von Kampfdrohnen durch das US-Militär auf dem afrikanischen Kontinent, namentlich in Somalia, eine Funktion hatte und ggf. welche.

Der Zeuge *Bryant*, der nach eigenen Angaben ca. zehn Monate vor seinem Ausscheiden aus der US Air Force erstmalig mit AFRICOM zu tun hatte⁶⁹⁶⁰, hat hierzu bekundet:

6951) Vgl. *Luther*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 132.

6952) Gesprächsvermerk vom 4. Juni 2013, MAT A BMVg-3/8c_1, Bl. 155 (157), (VS-NfD – insoweit offen).

6953) Gesprächsvermerk vom 4. Juni 2013, MAT A BMVg-3/8c_1, Bl. 155 (158), (VS-NfD – insoweit offen).

6954) *Luther*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 141 f.

6955) Entscheidungsvorlage des Referats SE II vom 27. September 2013, MAT A BMVg-3/8c_1, Bl. 71 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

6956) Vermerk *Kneip* auf der Entscheidungsvorlage des Referats SE II vom 27. September 2013, MAT A BMVg-3/8c_1, Bl. 71 (VS-NfD – insoweit offen).

6957) *Luther*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 145.

6958) Entscheidungsvorlage des Referats SE II vom 28. Oktober 2013 mit Billigungsvermerk, MAT A BMVg-3/8c_1, Bl. 210 (VS-NfD – insoweit offen).

6959) Schriftliche Antwort des Staatsministers *Michael Roth* (AA) auf die Frage der Abg. *Heike Hänsel* (DIE LINKE.) vom 7. Mai 2014, Plenarprotokoll 18/32, S. 2685.

6960) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 127.

„Wir arbeiteten mit AFRICOM bei unseren Einsätzen am Horn von Afrika zusammen. Das ist eigentlich alles. Matchcoms waren für uns nicht so wichtig, weil wir überall auf der Welt fliegen können; es machte also keinen Unterschied, ob es CENTCOM, EUCOM, STRATCOM war, ob wir für einen von denen flogen, weil wir für jeden fliegen konnten. Es ist nur so, dass CENTCOM Kontrolle über den Nahen Osten hat und AFRICOM Kontrolle über Einsätze in Afrika. Das war also im Grunde nur die Quelle für unsere Einsätze.“⁶⁹⁶¹

Er hat ferner die Vermutung angestellt, dass die Befehle für einen Drohnenangriff in Afrika von AFRICOM aus erteilt worden sein könnten, weil es sich um dessen Operationsgebiet handele.⁶⁹⁶² Alle Befehle und Einsätze für Afrika kämen von AFRICOM.⁶⁹⁶³ Er selbst habe niemals einen Abschussbefehl von AFRICOM erhalten.⁶⁹⁶⁴ Ihm sei bekannt, dass Kollegen von ihm Befehle aus AFRICOM bekommen hätten,

„[...] aber ich weiß nichts Genaues darüber. Denn ich weiß, dass wir Raketen in Afrika abgefeuert haben und dass diese Befehle, diese Raketen zu feuern, direkt von AFRICOM kommen; aber sonst weiß ich nichts darüber.“⁶⁹⁶⁵

Der Zeuge *Schulz* hat hierzu angegeben, dass im Rahmen von Gesprächen mit der US-Regierung diese versichert habe,

„dass die Entscheidung über Droneneinsätze nicht in den Regionalkommandos, also nicht in AFRICOM, nicht in Stuttgart, nicht in USEUCOM, nicht in Ramstein, erfolgt, sondern dass die Entscheidung über Droneneinsätze auf hoher politischer Ebene in Washington, D. C. erfolgt.“⁶⁹⁶⁶

Er bezweifle diese Angaben nicht.⁶⁹⁶⁷ Auch der Zeuge *Brengelmann* hat bekundet, dass bei „schwerwiegenden Operationen“ auch die Regionalkommandos an Weisungen der US-Regierung gebunden seien.⁶⁹⁶⁸

Major General *Hooper* teilte gegenüber dem Beauftragten für Sicherheitspolitik des Auswärtigen Amtes am 4. Juni 2013 mit, dass der Großteil der Aufgaben AFRICOMs im Bereich von Programmen läge und Operationen von AFRICOM über einen Stützpunkt in Dschibuti durchgeführt würden.⁶⁹⁶⁹

6961) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 62.

6962) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 128.

6963) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 63.

6964) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 63.

6965) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 63.

6966) *Schulz*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 68; vgl. auch Schriftliche Antwort des Staatsministers *Michael Roth* (AA) auf die Frage der Abg. *Heike Hänsel* (DIE LINKE.) vom 7. Mai 2014, Plenarprotokoll 18/32, S. 2686.

6967) *Schulz*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 69.

6968) *Brengelmann*, Protokoll-Nr. 84 I, S. 10.

6969) Gesprächsvermerk des Referats 200 des AA vom 4. Juni 2013, MAT A AA-3/2, Bl. 25 (27), (VS-NFD – insoweit offen).

f) **Kenntnislage der Bundesregierung zu einem etwaigen Bezug von US-Kampfdrohnen-einsätzen zu AFRICOM**

aa) Aktenlage und Zeugenaussagen

In der Zeit der Errichtung von AFRICOM gab es nach Schilderung des Zeugen *Dr. Steinmeier* noch keine Kampfdrohnenangriffe der US-Streitkräfte in Somalia; diese hätten daher bei der Zustimmung der Bundesregierung auch keine Rolle gespielt.⁶⁹⁷⁰

Am 4. Juni 2013 fand in Berlin ein Gespräch des Beauftragten für Sicherheitspolitik des Auswärtigen Amtes mit Major General *Hooper* statt, in dem von deutscher Seite um nähere Auskunft zu den in der Medienberichterstattung erhobenen Vorwürfen zur Beteiligung AFRICOMs an „nach deutschem Recht illegalen Dronenschlägen“ gebeten wurde.⁶⁹⁷¹

Der Zeuge *Schulz* hat bekundet, es habe durch das Auswärtige Amt viele Gespräche mit Vertretern von AFRICOM gegeben, in denen auch die Droneneinsätze angesprochen worden seien.⁶⁹⁷² Er selbst habe zweimal mit einem leitenden Vertreter von AFRICOM im Auswärtigen Amt Gespräche geführt.⁶⁹⁷³

„[...] wir haben natürlich genau danach auch sehr genau gefragt. Das Ergebnis eines dieser Gespräche war, dass die amerikanische Seite uns gesagt hat: ‚Ja, wenn ihr so viele Fragen habt, dann verschriftlicht die doch bitte mal; wir können das hier nicht alles alleine beantworten, das muss auch durch Washington noch mal entsprechend abgesegnet sein. - Deswegen haben wir dann in einem zweiten Schritt diesen Fragenkatalog an die amerikanische Seite übermittelt. Die amerikanische Seite hat sich einige Zeit genommen, den zu beantworten, hat ihn dann auch nicht schriftlich beantwortet, sondern hat ihn durch eine sehr hochrangige Vertreterin aus dem Außenministerium, Frau Victoria Nuland, dann im Jahr 2014, glaube ich, war es, zum größten Teil beantwortet.“⁶⁹⁷⁴

Am 10. Juni 2013 fand ein sicherheitspolitischer Jour Fixe statt, an dem die damalige Staatssekretärin im Auswärtigen Amt *Dr. Emily Haber*, der Staatssekretär im BMVg *Wolf* sowie der Leiter der für Außenpolitik zuständigen Abteilung 2 des Bundeskanzleramtes, *Dr. Christoph Heusgen*, teilnahmen. In einer die Ergebnisse dieses Treffens zusammenfassenden E-Mail des Referatsleiters 201 im AA vom selben Tag heißt es:

„Angebliche von US-Streitkräften in Deutschland geplante oder geführte Droneneinsätze: StS'in Haber weist auf Probleme der Glaubwürdigkeit hin. Druck werde anhalten. Zumindest sollten wir uns um eine negative Auskunft der US-Regierung bemühen („...US-Stellen in Deutschland sind nicht an gezielten Tötungseinsätzen gegen Personen in Afrika beteiligt“). BKAmT und BMVg plädieren hingegen dafür, Druck aus Parlament und Öffentlichkeit ,auszusitzen“⁶⁹⁷⁵

6970) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 56.

6971) Gesprächsvermerk des Referats 200 des AA vom 4. Juni 2013, MAT A AA-3/2, Bl. 25 (VS-NFD – insoweit offen).

6972) *Schulz*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 62.

6973) *Schulz*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 62.

6974) *Schulz*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 62.

6975) E-Mail des Referatsleiters 201 im AA vom 10. Juni 2013, MAT A AA-3/2, Bl. 36 (37), (VS-NFD – insoweit offen).

Während das BMVg in seinem Entwurf für einen Ergebnisvermerk zu dem Treffen von einem „Einvernehmen, dass [...] kein Druck auf US-Seite ausgeübt werden kann, sondern die Diskussion ausgehalten werden muss“ ausging⁶⁹⁷⁶, bestand das Auswärtige Amt darauf, die Einwände der Staatssekretärin festzuhalten.⁶⁹⁷⁷

Der Zeuge *Dr. Ney* hat zusammenfassend bekundet:

„Per se ist ein völkerrechtswidriges Tun der Amerikaner in Ramstein und AFRICOM nicht zu belegen.“⁶⁹⁷⁸

Am 4. Juni 2013 fand auch ein Gespräch zwischen Major General *Hooper* und dem Leiter der für sicherheitspolitische Angelegenheiten zuständigen⁶⁹⁷⁹ Unterabteilung Pol I im BMVg statt, an dem auch der Zeuge *Luther* teilnahm. In einer Sprechempfehlung zu diesem Gespräch heißt es:

„Das DEU Parlament ist nach verschiedenen Presseberichten an der möglichen Rolle USA-AFRICOM hinsichtlich des Einsatzes von USA UAV zur Bekämpfung von Zielen in Afrika interessiert.“⁶⁹⁸⁰

Der Punkt wurde bei dem Treffen indes nicht aufgegriffen.⁶⁹⁸¹

bb) Auskünfte der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen

Die Bundesregierung äußerte am 23. Dezember 2013, dass sie keine eigene Kenntnis von einer Beteiligung AFRICOMs an der Planung, Anweisung oder Unterstützung gezielter Tötungen außerhalb bewaffneter Konflikte habe.⁶⁹⁸² Über die öffentlich bekannten Aktivitäten von AFRICOM hinaus habe die Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse über konkrete Einsätze dieses Kommandos.⁶⁹⁸³

Am 31. Mai 2013 habe der damalige US-Außenminister *John Kerry* betont, dass die in Deutschland stationierten Streitkräfte das geltende Recht einhalten würden⁶⁹⁸⁴; der damalige US-Präsident *Obama* habe am 19. Juni 2013 versichert, dass Deutschland kein Ausgangspunkt für Drohnenangriffe zur Terrorbekämpfung sei.⁶⁹⁸⁵

Nach Auskunft der Bundesregierung vom 7. Mai 2014

„[...] ist festzuhalten, dass die Vereinigten Staaten von Amerika Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge in Afrika keineswegs mit Deutschland koordinieren und es keine Aktivitäten der Bundeswehr gibt, die einer Koordinierung derartiger Einsätze dienten.“⁶⁹⁸⁶

6976) Entwurf eines Ergebnisvermerks zum Jour Fixe am 10. Juni 2013, MAT A AA-3/2, Bl. 43 (45), (VS-NfD – insoweit offen).

6977) E-Mail des Referatsleiters 201 im AA zur Mitzeichnung des Ergebnisvermerks vom 12. Juni 2013, MAT A AA-3/2, Bl. 41 sowie Kommentar auf dem Entwurf eines Ergebnisvermerks zum Jour Fixe am 10. Juni 2013, MAT A AA-3/2, Bl. 43 (45), (VS-NfD – insoweit offen).

6978) *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 39.

6979) Organigramm des BMVg, Stand: Januar 2013, MAT A BMVg-2e, Bl. 159.

6980) Sprechempfehlung für UAL Pol I vom 4. Juni 2013, MAT A BMVg-3/3a, Bl. 18.

6981) Vgl. Gesprächsvermerk des BMVg vom 4. Juni 2013, MAT A BMVg-3/3a, Bl. 21 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

6982) Antwort der Bundesregierung vom 23. Dezember 2013 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/237, S. 7.

6983) Antwort der Bundesregierung vom 23. Dezember 2013 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/237, S. 4.

6984) Antwort der Bundesregierung vom 23. Dezember 2013 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/237, S. 4.

6985) Antwort der Bundesregierung vom 23. Dezember 2013 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/237, S. 10.

6986) Schriftliche Antwort des Staatsministers *Michael Roth* (AA) auf die Frage der Abg. *Heike Hänsel* (DIE LINKE.) vom 7. Mai 2014, Plenarprotokoll 18/32, S. 2685.

Die Bundeswehr arbeite vom Verbindungskommando abgesehen nicht regelmäßig mit AFRICOM zusammen, sondern nehme lediglich unregelmäßig an von diesem Kommando geleiteten Übungen teil.⁶⁹⁸⁷

In einer internen E-Mail des Auswärtigen Amtes vom 6. Juni 2013 wurde gegenüber dem Referat der damaligen Staatssekretärin *Dr. Haber* geäußert, es könnte die Gefahr bestehen, dass die Verbindungsbeamten des BMVg auf den US-Stützpunkten möglicherweise „doch Kenntnis von irgendwelchen Vorgängen“ im Zusammenhang mit Kampfdrohneneinsätzen gehabt hätten.⁶⁹⁸⁸ Die Bundesregierung erklärte hingegen öffentlich, die Angehörigen des Verbindungskommandos hätten keine eigenen gesicherten Erkenntnisse zu Drohneneinsätzen der US-Streitkräfte.⁶⁹⁸⁹ Soweit zu deren Aufgaben die Weiterleitung von Informationen zu Planung, Taktik, Einsätzen und Strategie gehöre, erfolge diese, soweit es gemäß den Rechtsvorschriften und Usancen beider Regierungen zulässig sei und die Informationen sich auf NATO-Übungen und NATO-Einsätze oder sonstige Übungen und Einsätze beziehe, an denen deutsche und US-Streitkräfte beteiligt seien oder deutsche und US-amerikanische Interessen berührt seien.⁶⁹⁹⁰

6987) Antwort der Bundesregierung vom 23. Dezember 2013 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/237, S. 8.

6988) E-Mail des Parlaments- und Kabinettsreferats des AA an den persönlichen Referenten der StSin *Dr. Haber* vom 6. Juni 2013, MAT A AA-3/2, Bl. 29.

6989) Schriftliche Antwort des PSt *Dr. Ralf Brauksiepe* (BMVg) auf die Frage des Abg. *Niema Movassat* (DIE LINKE.) vom 7. Juli 2015, BT-Drs. 18/5536, S. 59.

6990) Antwort der Bundesregierung vom 23. Dezember 2013 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/237, S. 8.

II. Befragung von Asylbewerbern durch die Hauptstelle für Befragungswesen (HBW) im Rahmen des sogenannten Integrierten Befragungswesens

In einem weiteren Komplex hat sich der Ausschuss mit der sogenannten Hauptstelle für Befragungswesen (HBW) und den von dieser durchgeführten Befragungen von Asylbewerbern im Rahmen des sogenannten Integrierten Befragungswesens befasst.

1. Aufbau, Funktion und Geschichte der Hauptstelle für Befragungswesen

a) Gründung der Hauptstelle für Befragungswesen

Die Hauptstelle für Befragungswesen (HBW) wurde im Jahr 1958 auf Basis eines unveröffentlichten Organisationsaktes der Bundesregierung im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes geschaffen.⁶⁹⁹¹ Grundlage hierfür war eine mündliche Weisung des damaligen Staatssekretärs im Bundeskanzleramt *Dr. Hans Globke*.⁶⁹⁹² Die erste gemeinsame Befragungsstelle nahm ihre Arbeit am 1. April 1958 in Stuttgart auf.⁶⁹⁹³

Die HBW war Teil des BND⁶⁹⁹⁴ und wurde organisatorisch durch dessen Referat EAC betrieben [siehe hierzu näher unter H.II.1.f)aa)]. Sie hatte ihren Hauptsitz am Hohenzollerndamm 150, 14199 Berlin und unterhielt verschiedene Zweig- und Nebenstellen im gesamten Bundesgebiet.⁶⁹⁹⁵

b) Die HBW als Legendenbehörde des BND

Die HBW war die Legendenbehörde für das sogenannte Integrierte Befragungswesen⁶⁹⁹⁶ und damit dem BND zugeordnet⁶⁹⁹⁷. Insbesondere den zu befragenden Personen gegenüber traten die befragenden Nachrichtendienstmitarbeiter stets unter der Legende „HBW“ auf.⁶⁹⁹⁸ Nach Bekundungen des Zeugen *R. C.*, der von 2003 bis September 2013 als Befrager und Befragerführer in der Hauptstelle für Befragungswesen tätig war⁶⁹⁹⁹, sei eine andere Legende, etwa in Form einer Hilfsorganisation, nie verwendet worden.⁷⁰⁰⁰

Das Arbeiten unter der Legende „HBW“ habe, so die Zeugin *A. K.*, die seit 2008 das Referat EAC des BND leitete⁷⁰⁰¹, der Weisungslage entsprochen und dem Schutz der Befragten vor möglichen Repressionen nach Rückkehr in deren jeweilige Heimatländer gedient.⁷⁰⁰² Auch die Leiterin der Gruppe 43 „Operative Querschnittsaufgaben Asyl, Sicherheit“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Zeitraum 2002 bis 2013,

6991) Antwort der Bundesregierung vom 29. Juli 1991 auf die Kleine Anfrage PDS/Linke Liste, BT-Drs. 12/996, S. 1; Präsentation der HBW für das BAMF, MAT A BAMF-1b, Bl. 119 (VS-NfD – insoweit offen).

6992) Festschrift „50 Jahre Integriertes Befragungswesen“, MAT A BND-2/1d, Bl. 60 (66), (VS-NfD – insoweit offen).

6993) Festschrift „50 Jahre Integriertes Befragungswesen“, MAT A BND-2/1d, Bl. 60 (67), (VS-NfD – insoweit offen).

6994) Uhrlau, Protokoll-Nr. 81 I, S. 83.

6995) Antwort der Bundesregierung vom 21. November 2012 auf die Kleine Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/11597, S. 2.

6996) Hintergrundinformation des Bundesnachrichtendienstes über das Befragungswesen vom 25. November 2013, MAT A BK-2/8f, Bl. 22 (VS-NfD – insoweit offen); vgl. auch Schreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge an das Bundesministerium des Innern vom 15. April 2009, MAT A BMI-2/5h_1, Bl. 9 (VS-NfD – insoweit offen).

6997) Schriftliche Antwort des PSt. Dr. Ole Schröder (BMI) auf die Frage des Abg. Jan Korte (DIE LINKE.) vom 28. November 2013 (Anlage 16 zum Plenarprotokoll 3/18, dort S. 212); Protokoll der Bundespressekonferenz vom 20. November 2013, MAT A BAMF-1b, Bl. 280.

6998) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 18 und 78; vgl. auch Sprechzettel für die Sitzung des PKGr am 12. Dezember 2001, MAT A BND-2/2a, Bl. 19 (VS-NfD – insoweit offen).

6999) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 9. Details zur Verwendung des Zeugen in der HBW sind einer als VS-VERTRAULICH eingestuften Dienstpostenübersicht zu entnehmen (MAT A Z-99, Tgb-Nr. 56/15 – VS-VERTRAULICH).

7000) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 15.

7001) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 6 f.

7002) A. K., Protokoll-Nr. 67 I - Teil 2, S. 29; vgl. auch Hintergrundinformation des Bundesnachrichtendienstes über das Befragungswesen vom 25. November 2013, MAT A BK-2/8f, Bl. 22 (24), (VS-NfD – insoweit offen).

Renate Leistner-Rocca, hat bekundet, diese Begründung durch die HBW erhalten zu haben.⁷⁰⁰³ In einer schriftlichen Hintergrundinformation des BND vom 25. November 2013 heißt es hierzu:

„Diese Abdeckung unter der Legende HBW dient einerseits dem Schutz der Befrager, andererseits dem der Gesprächspartner, die sich dadurch nicht plakativ und für jeden Außenstehenden ersichtlich, in die Lage versetzt sehen, mit einem Nachrichtendienst zusammen-gearbeitet zu haben.“⁷⁰⁰⁴

Die Tarnung als HBW sei den Befragten gegenüber niemals, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach den Befragungen, offengelegt worden.⁷⁰⁰⁵ Nach Auskunft der Zeugin *Leistner-Rocca* habe auch das BAMF die Legende der HBW nie Dritten gegenüber offengelegt.⁷⁰⁰⁶

Dem Zeugen *R. C.* sei nach eigenem Bekunden darüber hinaus auch kein Fall bekannt geworden, in dem die Tarnung gegenüber einem Befragten versagt und dieser gemerkt hätte, dass er mit Nachrichtendienstanghörigen spreche.⁷⁰⁰⁷ Allerdings führte das die HBW umfassende Referat EAC des BND bis Ende 2009 auch Langzeitquellen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hatten „klar – d. h. unter BND“.⁷⁰⁰⁸

Die Zeugin *A. K.* hat in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss bekundet, sie sei davon ausgegangen, dass der Betrieb der HBW als Tarnbehörde ein nachrichtendienstliches Mittel sei und seine Rechtsgrundlage daher im BND-Gesetz habe⁷⁰⁰⁹, wie auch die Befragung unter Verwendung der Legende⁷⁰¹⁰.

Auch im Fall von Presseanfragen wurde die Legende aufrechterhalten. Anfragen dieser Art wurden etwa auch dann nicht von außen erkennbar vom BND beantwortet, wenn sie an diesen gerichtet waren. Vielmehr wurde stets an die HBW verwiesen. In diesem Zusammenhang wurde durch die Zeugin *A. K.* dem Präsidenten des BND gegenüber die Notwendigkeit unterstrichen, eine professionelle Behördendarstellung der HBW, etwa im Wege eines eigenen Internetauftritts, zu betreiben.⁷⁰¹¹

c) Aufgabe der HBW

Die Aufgabe der HBW bestand in der Erhebung nachrichtendienstlich relevanter, nicht in öffentlicher Berichterstattung zugänglicher Informationen durch Befragung von Aus- und Übersiedlern, Flüchtlingen und Asylbewerbern⁷⁰¹². Maßgeblich für die Informationsgewinnung war nach Angaben des Zeugen *Karl* das Auftragsprofil der Bundesregierung [siehe hierzu: F.II.2.].⁷⁰¹³ Hinzu kam die Bearbeitung von Beschaffungsanfragen der im Befragungswesen integrierten Partner ausländischer Nachrichtendienste.⁷⁰¹⁴

7003) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 11.

7004) Hintergrundinformation des Bundesnachrichtendienstes über das Befragungswesen vom 25. November 2013, MAT A BK-2/8f, Bl. 24 (VS-NFD – insoweit offen).

7005) *A. K.*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 30.

7006) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 51.

7007) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 21.

7008) Konzessionsvorschlag für die Veränderung im Befragungswesen vom 15. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87 (96), (VS-NFD – insoweit offen).

7009) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 70.

7010) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 72.

7011) Unterrichtungsvorlage der Zeugin *A. K.* vom 19. März 2009, MAT A BND-8a, Bl. 42 (43), (VS-NFD – insoweit offen); vgl. auch Protokoll der 1. Quartalsbesprechung des integrierten Befragungswesens 2012 vom 9. Februar 2012, MAT A BND-2/5a, Bl. 92 (94), (VS-NFD – insoweit offen).

7012) Antwort der Bundesregierung vom 29. Juli 1991 auf Kleine Anfrage PDS/Linke Liste, BT-Drs. 12/996, S. 2.

7013) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 66 und 89.

7014) Organisatorische Stellungnahme des Organisationsreferats des BND ZYE vom 21. Mai 2010, MAT A BND-8a, Bl. 80 (83), (VS-NFD – insoweit offen).

d) Das Integrierte Befragungswesen

Seit 1958 wurden die Befragungen durch die HBW unter Einbindung von ausländischen Nachrichtendiensten (AND) durchgeführt. Dieses sogenannte Integrierte Befragungswesen wurde in Deutschland durch das Bundeskanzleramt genehmigt.⁷⁰¹⁵ Der Zeuge *Dr. August Hanning*, der von November 1998 bis November 2005 Präsident des Bundesnachrichtendienstes war⁷⁰¹⁶, hat bekundet, dass im Integrierten Befragungswesen der deutsche Nachrichtendienst sowie Nachrichtendienste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich kooperiert hätten, wobei Frankreich zu einem ihm nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt die Mitarbeit beendet habe.⁷⁰¹⁷

Der BND wurde im Rahmen des Integrierten Befragungswesens als „Partner I“ (abgekürzt „PI“) bezeichnet.

Grund für die Kooperation im Integrierten Befragungswesen sei neben einer Kostenteilung⁷⁰¹⁸ auch die erweiterte Sprachenkompetenz der AND-Mitarbeiter gewesen, die den kostenintensiven Einsatz von Dolmetschern begrenzt habe.⁷⁰¹⁹ Einige Zeugen haben dem Ausschuss gegenüber betont, dass das Integrierte Befragungswesen eine aus Zeiten des Kalten Krieges überkommene Einrichtung gewesen sei. Der Zeuge *R. C.* etwa hat bekundet, die Kooperation sei Tradition gewesen⁷⁰²⁰, und der Zeuge *Dr. Hanning* hat erklärt:

„Das Ganze war ja noch ein Relikt aus der alten Besatzungszeit, letztlich aus dem Kalten Krieg“⁷⁰²¹.

Der Zeuge *Uhrlau*, Nachfolger des Zeugen *Dr. Hanning* im Amt des Präsidenten des BND von 2005 bis zum Dezember 2011⁷⁰²², hat das Befragungswesen als einen

„Restanten aus der frühen Geschichte des Bundesnachrichtendienstes“⁷⁰²³

bezeichnet.

aa) Die amerikanische Defense Intelligence Agency (DIA) als Partner III (PIII) im Integrierten Befragungswesen

Der in der HBW kooperierende US-amerikanische Nachrichtendienst wurde als Partner III (abgekürzt PIII) bezeichnet.⁷⁰²⁴ Es handelte sich um die Defense Intelligence Agency (DIA).⁷⁰²⁵ Die DIA ist ein militärischer Auslandsnachrichtendienst mit Sitz in Washington D. C., zu dessen Aufgaben die Koordinierung und Steuerung der

7015) Hintergrundinformation des Bundesnachrichtendienstes über das Befragungswesen vom 25. November 2013, MAT A BK-2/8f, Bl. 22 (VS-NfD – insoweit offen).

7016) *Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 5.

7017) *Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 90 f.

7018) Schreiben des BND-Präsidenten *Schindler* an ChefBK *Pofalla* vom 22. November 2013, MAT A BND-2/5c, Bl. 132 (VS-NfD – insoweit offen); vgl. auch *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 36.

7019) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 36; vgl. auch Vermerk des Referats 12C (später EAC) zum Stand der Zusammenarbeit mit USAMD (= DIA) vom 22. März 2007, MAT A BND-2/1c, Bl. 34 (35), (VS-NfD – insoweit offen).

7020) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 33.

7021) *Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 91.

7022) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 5.

7023) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 76.

7024) Beitrag des Referats 12C (später EAC) zum Stand der Zusammenarbeit mit USAMD vom 12. März 2008, MAT A BND-2/1d, Bl. 48 (49), (VS-NfD – insoweit offen); *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 25 f.

7025) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 32 und 80.

gesamten US-amerikanischen Militäraufklärung gehört.⁷⁰²⁶ Hauptsitz der DIA in Deutschland ist mithin Stuttgart.⁷⁰²⁷ Die Zeugin *A. K.* hat bekundet, in ihrer Eigenschaft als Leiterin des Referats EAC eine DIA-Einrichtung in Stuttgart besucht zu haben.⁷⁰²⁸

Eine direkte Zusammenarbeit mit weiteren US-Diensten sei im Rahmen der HBW nicht erfolgt.⁷⁰²⁹ Dies haben auch die Zeugen *R. C.* und *U. P.*, der von 2001 bis Juni 2014 als Befrager und Befragerführer in der HBW-Außenstelle in Berlin tätig war⁷⁰³⁰, bekundet.⁷⁰³¹ Allerdings habe etwa die CIA die Möglichkeit gehabt, über die DIA am Meldungsaufkommen der HBW zu partizipieren und über diese eigene Aufklärungsinteressen in die Befragungen einzubringen.⁷⁰³²

Die Kooperation mit der DIA als militärischem Nachrichtendienst sei, wie der Zeuge *R. C.* dem Ausschuss mitgeteilt hat, ebenfalls historisch begründet, weil die DIA bereits unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg nachrichtendienstliche Befragungen in Deutschland durchgeführt habe.⁷⁰³³

bb) Die Zusammenarbeit des BND mit dem Partner III in der HBW

Die DIA war am Integrierten Befragungswesen mit eigenen Befragern beteiligt. Darüber hinaus konnte sie mittels sogenannter AVISI eigene Interessenschwerpunkte in die Befragungen einsteuern, wobei diese auch dann berücksichtigt wurden, wenn der BND selbst an einer bestimmten Thematik kein Interesse hatte.⁷⁰³⁴ Die Einbindung der AND-Partner fiel in den verschiedenen Außenstellen der HBW unterschiedlich aus, weil in manchen Außenstellen kaum Partnerbefrager vorhanden waren.⁷⁰³⁵

Die Zusammenarbeit im Integrierten Befragungswesen erfolgte unter deutscher Leitung.⁷⁰³⁶ Die Kontrolle über die Partnerbefrager sowie deren Steuerung oblag innerhalb des BND dem zuständigen Referat EAC.⁷⁰³⁷ In einer Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im BMI *Dr. Ole Schröder* auf eine Frage des Abgeordneten *Volker Beck* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 28. November 2013 heißt es hierzu:

„Die alliierten Befrager unterstehen dabei fachlich dem deutschen Dienststellenleiter; das heißt, derartige Befragungen erfolgten im Vorhinein sowie im Nachgang unter organisatorischer und inhaltlicher Aufsicht des BND.“⁷⁰³⁸

Die AND-Mitarbeiter seien „quasi Erfüllungsgehilfen“ der BND-Seite gewesen und hätten dem Weisungsrecht der Leitung des Referats EAC unterstanden.⁷⁰³⁹

7026) Gesprächsführungsvorschläge für ein Treffen des Vizepräsidenten des BND mit dem Deputy Director der DIA am 4. Juni 2007, MAT A BND-2/3a, Bl. 30 (VS-NfD – insoweit offen).

7027) Bericht zur Zusammenarbeit mit AND USAMD vom 9. August 2010, MAT A BND-2/5c, Bl. 120 (VS-NfD – insoweit offen).

7028) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 81 f.

7029) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 32.

7030) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 67.

7031) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 39; *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 74.

7032) Vermerk „Stand der Zusammenarbeit mit AND USAND“ vom 1. Januar 2007, MAT A BND-2/1c, Bl. 13 (VS-NfD – insoweit offen); *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 67

7033) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 17.

7034) Vermerk des Referats 12C (später EAC) zum Stand der Zusammenarbeit mit USAMD (= DIA) vom 22. März 2007, MAT A BND-2/1c, Bl. 34 (35), (VS-NfD – insoweit offen).

7035) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 91.

7036) Schreiben des BND-Präsidenten *Schindler* an ChefBK *Pofalla* vom 22. November 2013, MAT A BND-2/5c, Bl. 131 (VS-NfD – insoweit offen).

7037) Konzeptionsvorschlag für die Veränderung im Befragungswesen vom 15. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87 (89), (VS-NfD – insoweit offen). Zum Organisationsaufbau der HBW siehe nachfolgend unter H.II.1.f).

7038) Antwort des PSt *Dr. Ole Schröder* (BMI) vom 28. November 2013, Plenarprotokoll 3/18, S. 213.

7039) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 74; vgl. auch *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 55.

So wurden nach Bekundung der Zeugin *A. K.* die von der DIA als Befrager vorgesehenen Mitarbeiter durch die deutsche Seite insbesondere im Hinblick auf deutsche und weitere Sprachkenntnisse überprüft und bisweilen auch abgelehnt.⁷⁰⁴⁰ Eine solche Ablehnung sei gegebenenfalls auf der Führungsebene des Referats EAC erfolgt.⁷⁰⁴¹ In einer E-Mail des Mitarbeiters *K. D.* aus dem Sachgebiet EACY vom 28. August 2013 heißt es zur AND-Kooperation in der HBW:

„Die AND-Kooperation „Befra“ ist eine vom BND gesteuerte und geführte Operation (wir sind ausdrücklich als „Lead nation“ definiert). Die Partner sind den (deutschen) Außenstellenleitern, bzw. der Referatsleitung Befra untergeordnet und dem BND ggü. weisungsgebunden. Dies geht so weit, dass wir die Entfernung von Partnerbefragern aus dem System veranlassen können.“⁷⁰⁴²

Diese Aussage wurde später durch die Zeugin *A. K.* bestätigt.⁷⁰⁴³

Auch der Zeuge *R. C.* hat bekundet, dass die AND-Mitarbeiter der HBW unterstellt gewesen seien⁷⁰⁴⁴ und auch Anweisungen entgegengenommen hätten.⁷⁰⁴⁵ Sie seien zudem sowohl den befragten Personen als auch den Einrichtungen, in denen sich diese aufgehalten hätten, gegenüber unter der Legende „HBW“ aufgetreten.⁷⁰⁴⁶

Die Dienstsprache in der HBW sei Deutsch gewesen. Sämtliche Berichte, auch die durch AND-Befrager verfassten, seien in deutscher Sprache abgefasst worden.⁷⁰⁴⁷

Im Entwurf einer „Hausordnung“ für die Partnerbefrager in der HBW heißt es:

„Die Partnerbefrager treten nach außen hin als deutsche Behördenmitarbeiter auf. Diese Legende ist unter allen Umständen zu wahren, sowohl im Dienstgebäude als auch auf Dienstreisen. Aus diesem Grund sind entsprechend gute Deutschkenntnisse eine Grundvoraussetzung, um als Partnerbefrager tätig sein zu können.“⁷⁰⁴⁸

Die Bediensteten des AND wurden nicht vom BND bezahlt⁷⁰⁴⁹; vielmehr trug jeder Partner für sein eigenes Personal die Personalausgaben, Reisekosten sowie die Kosten für Dienstfahrzeuge und Ausstattung in vollem Umfang selbst.⁷⁰⁵⁰ Im Übrigen waren PI und PIII sowie ein weiterer Partner im Integrierten Befragungswesen zu jeweils einem Drittel an den entstehenden Kosten beteiligt.⁷⁰⁵¹

7040) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 32f.; vgl. auch Bericht zur Zusammenarbeit mit AND USAMD vom 9. August 2010, MAT A BND-2/5c, Bl. 122 (VS-NfD – insoweit offen).

7041) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 30.

7042) E-Mail des Mitarbeiters *K. D.*, Sachgebiet EACY, an die Leitung des Referats EAZ des BND vom 28. August 2013, MAT A BND-2/1e, Bl. 212 f. (VS-NfD – insoweit offen).

7043) E-Mail der Zeugin *A. K.* vom 30. August 2013, MAT A BND-2/1e, Bl. 212 (VS-NfD – insoweit offen).

7044) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 22.

7045) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 49.

7046) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 18.

7047) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 94.

7048) Entwurf einer „Hausordnung“ für Partnerbefrager vom 12. August 2009, MAT A BND-2/1e, Bl. 68 (69), (VS-NfD – insoweit offen).

7049) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 55.

7050) Aktualisierung der Verwaltungsbestimmungen für das Befragungswesen vom 1. März 2012, MAT A BND-2/5a, Bl. 105 (111), (VS-NfD – insoweit offen).

7051) Aktualisierung der Verwaltungsbestimmungen für das Befragungswesen vom 1. März 2012, MAT A BND-2/5a, Bl. 105 (110), (VS-NfD – insoweit offen).

Die Mitarbeiter des AND-Partners hatten keinen Zugriff auf die Computer- und Netzwerkinfrastruktur des BND.⁷⁰⁵² Eigene Computer und Telefone durften sie mit Genehmigung einbringen.⁷⁰⁵³ Die Computer der AND-Mitarbeiter waren Stand-alone-Systeme.⁷⁰⁵⁴

e) Arbeitsschwerpunkte der HBW im Untersuchungszeitraum

aa) Personenbezogene Interessen HBW

Nach Ende des Kalten Krieges verlagerte sich der Arbeitsschwerpunkt der HBW von der Befragung von Übersiedlern aus der DDR, die am 30. Juni 1990 eingestellt wurde⁷⁰⁵⁵, auf die Befragung von Asylbewerbern und Flüchtlingen aus den im Auftragsprofil der Bundesregierung genannten relevanten Ländern. Der Zeuge *Dr. Hanning* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss geschildert, er habe bei seinem Amtsantritt als Präsident des BND im November 1998 kritisch hinterfragt, ob eine Einrichtung wie die HBW nach dem Ende des Kalten Krieges noch notwendig sei. Ihm sei mitgeteilt worden, dass dort nach wie vor wichtige Informationen aus dem Nahen und Mittleren Osten erhoben würden.⁷⁰⁵⁶ Von Interesse für die HBW waren Personen u. a. aus Russland, den Balkanstaaten⁷⁰⁵⁷ sowie Syrien und Irak.⁷⁰⁵⁸

Neben der Herkunft aus einem bestimmten Land richtete sich das Interesse der HBW nach der beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung der für eine Befragung in Betracht kommenden Person⁷⁰⁵⁹ oder danach, ob diese Person sonst Zugang zu Wissen hatten, das für die Bundesregierung von Interesse war.⁷⁰⁶⁰

bb) Thematische Interessen der HBW

Sachlich waren die politische oder wirtschaftliche Lage, die Versorgungslage oder die Lage der Opposition in bestimmten Ländern von Interesse.⁷⁰⁶¹ Die Zeugin *A. K.* hat vor dem Ausschuss bekundet, Ziel der Befragungen sei die Informationsgewinnung zu Politik, Wirtschaft, Versorgungslage⁷⁰⁶², Militär⁷⁰⁶³, Terrorismus, Drogen und Proliferation⁷⁰⁶⁴ in den Herkunfts ländern der Befragten gewesen. Der Zeuge *U. P.* hat dies in ähnlicher Weise geschildert:

„Die Themenbereiche deckten ab: Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, teilweise Militär, Migration.“⁷⁰⁶⁵

Zur Versorgungslage in einem Land wurden z. B. Informationen zur Wasserversorgung, zur Abdeckung mit medizinischen Einrichtungen und zu Lebensmittelpreisen erfragt.⁷⁰⁶⁶

7052) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 39; U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 89.

7053) Vgl. R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 39.

7054) U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 89.

7055) Antwort der Bundesregierung vom 29. September 1992 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 12/3326, S. 3.

7056) *Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 96.

7057) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 80.

7058) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 82.

7059) U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 82.

7060) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 11.

7061) Karl, Protokoll-Nr. 76 I, S. 66.

7062) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 8.

7063) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 102.

7064) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 33.

7065) U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 82.

7066) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 12.

Die Zeugin A. K. hat in ihrer zweiten Vernehmung vor dem Ausschuss auf Nachfrage angegeben, dass es nicht mehrheitlich um die Erhebung von militärischen Informationen gegangen sei. Wie hoch deren Anteil am gesamten Informationsaufkommen gewesen sei, sei ihr nicht erinnerlich.⁷⁰⁶⁷

Neben allgemeinen Sachinformationen zu politischen Entwicklungen in Krisenländern, etwa den Hintergründen eines Stimmungsumschwungs in der Bevölkerung, seien auch Informationen zu Einzelpersonen erhoben worden.⁷⁰⁶⁸

In einem Beitrag der HBW-Dienststelle AD40 für den Jahresbericht 2005 wurden Schwerpunkte der Befragungen im Berichtszeitraum angeführt, die sich auf sicherheitspolitisch bedeutsame Krisenregionen beziehen.⁷⁰⁶⁹

cc) Rezeptive und operative Befragung

Die Befragung als nachrichtendienstliches Mittel hatte grundsätzlich rezeptiven Charakter, d. h., sie bestand in der Abschöpfung von bei einer Befragungsquelle vorhandenem Wissen, ohne der Quelle Beschaffungsaufträge zu erteilen.⁷⁰⁷⁰ Gleichwohl beschränkte sich die Arbeit der HBW im Untersuchungszeitraum zunächst nicht auf rein rezeptive Befragungen. Bisweilen wurden befragte Personen als Langzeitquellen genutzt, wobei die Zusammenarbeit operative Elemente enthielt.

So berichtete die HBW-Außenstelle Mainz im Jahr 2004:

„Des weiteren hat sich – wie in den Vorjahren bereits festzustellen – die Zusammenarbeit mit den QUBEF⁷⁰⁷¹ über einen zunehmend längeren Zeitraum erstreckt. Damit hat sich auch im Berichtszeitraum der Trend von der rein rezeptiven hin zur operativen Arbeitsweise weiter verschoben.“⁷⁰⁷²

Die Außenstelle Berlin vermerkte 2004 ebenfalls einen den Trend des Vorjahres bestätigenden Anstieg der Zahl der Langzeitquellen, die mit operativen Elementen eingesetzt wurden.

„Als operative Elemente sehe ich Reisen von Qubef in Zielländer, die anschließend zu den Ergebnissen befragt werden, Befragungen von Qubef die zu Erkenntnissen befragt werden, die diese gezielt bei Dritten erfragen.“⁷⁰⁷³

Dabei wurde der annähernd operative Quelleneinsatz durchaus positiv bewertet:

„Mit der Befragung von Personen, die ihr Wissen über Kontakte zum Herkunftsland aktualisieren, wird weiterhin erfolgreich ein Weg bestritten, der in einer ‚Grauzone‘ zwischen operative[r] und rezeptive[r] Aufklärung anzusiedeln ist. Für die Berichterstattung [...] war diese Informationsabschöpfung jedoch von äußerster Wichtigkeit und Aktualität!“⁷⁰⁷⁴

7067) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 16.

7068) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 26.

7069) Vgl. Beitrag der Außenstelle AD40 zum Jahresbericht der HBW 2005, MAT A BND-2/5b, Bl. 47 (VS-NfD – insoweit offen).

7070) Konzeptionsvorschlag für die Veränderungen im Befragungswesen, Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage vom 7. Januar 2010, MAT A BND-8a, Bl. 94 (95 f.), (VS-NfD – insoweit offen).

7071) Abkürzung für Quellen des Befragungswesens, vgl. Beitrag der Außenstelle BC10 (vormals AD10) zum Jahresbericht der HBW 2007, MAT A BND-2/5b, Bl. 95 (96), (VS-NfD – insoweit offen).

7072) Beitrag der Außenstelle AD40 zum Jahresbericht der HBW 2004, MAT A BND-2/5b, Bl. 20 (VS-NfD – insoweit offen).

7073) Beitrag der Außenstelle AD10 zum Jahresbericht der HBW 2004, MAT A BND-2/5b, Bl. 14 (16), (VS-NfD – insoweit offen).

7074) Beitrag der Außenstelle AD20 zum Jahresbericht der HBW 2005, MAT A BND-2/5b, Bl. 41 (42), (VS-NfD – insoweit offen).

Bereits ein Jahr später bestanden Zweifel an der Praxis der Quellenführung mit operativen Elementen durch die HBW, wobei die Praxis einstweilen beibehalten⁷⁰⁷⁵ oder sogar ihre Verstärkung angestrebt wurde.⁷⁰⁷⁶

Am 17. Januar 2007 wurde auf der Abteilungsleiter-Tagung des BND der Beschluss gefasst, den Außenstellen der HBW jedwede operative Betätigung sowie die Führung von Langzeitquellen zu untersagen. Es wurde angeordnet, dass nunmehr nur noch originäres Eigenwissen der Befragungsquellen abzuschöpfen sei.⁷⁰⁷⁷ Die bis dahin durch die Befragungsstellen geführten Langzeitquellen wurden an andere Stellen des BND, etwa die jeweiligen Zielland-Führungsstellen abgegeben⁷⁰⁷⁸ oder „abgeschaltet“, was teilweise zu einem massiven Rückgang der Personenhinweise geführt habe.⁷⁰⁷⁹ Hintergrund des Kurswechsels war die zunehmende Bedeutung der operativen Sicherheit⁷⁰⁸⁰, die nach einer bereits 2004 erfolgten Einschätzung der Leitung der HBW-Außenstelle Berlin nur eingeschränkt zu gewährleisten war.⁷⁰⁸¹ Im Jahr 2006 wurde die Legende „HBW“ innerhalb des BND auf Grund einer weitreichenden Bekanntheit durch Internetveröffentlichung als „verbrannt“ angesehen und ihre Verwendung im operativen Bereich aus sicherheitlichen und rechtlichen Gründen für nicht mehr vertretbar gehalten.⁷⁰⁸² Eine Nutzung der Legende im Bereich rein rezeptiver Befragungen wurde indes weiterhin für möglich erachtet.⁷⁰⁸³

Die Zeugin A. K. hat bekundet, dass während ihrer Tätigkeit bei der HBW Befragungen ausschließlich rezeptiv und nicht operativ geführt worden seien. Eine Auftragssteuerung, etwa im Wege von Aufträgen an die Befragten, in ihren Herkunftsländern anzurufen und Informationen zu beschaffen, sei nicht erfolgt.⁷⁰⁸⁴ Auch der Zeuge R. C. schilderte die Befragungen als Abschöpfung von vorhandenem Wissen.⁷⁰⁸⁵

f) Organisation der HBW

aa) Das Referat EAC und die nachgeordneten Sachgebiete

Innerhalb des BND war die HBW beim Referat 11D angesiedelt, das im Jahr 2006 in 12C⁷⁰⁸⁶ und im Jahr 2008 in EAC⁷⁰⁸⁷ umbenannt wurde. Das Referat EAC gehörte organisatorisch zur Abteilung „Einsatzgebiete und Auslandsbeziehungen“ (EA).⁷⁰⁸⁸

Zum Referat EAC gehörten bis ins Jahr 2011 zwei Sachgebiete und mehrere Außenstellen:

7075) Beitrag der Außenstelle BC20 (vormals AD20) zum Jahresbericht der HBW 2006, MAT A BND-2/5b, Bl. 68 (69), (VS-NfD – insoweit offen).

7076) Beitrag der Außenstelle BC10 (vormals AD10) zum Jahresbericht der HBW 2006, MAT A BND-2/5b, Bl. 83 (87), (VS-NfD – insoweit offen); vgl. auch Beitrag der Außenstellen BC30/BC31 zum Jahresbericht der HBW 2006, MAT A BND-2/5b, Bl. 89 (94), (VS-NfD – insoweit offen).

7077) Beitrag der Außenstelle BC40 zum Jahresbericht der HBW 2007, MAT A BND-2/5b, Bl. 105 (VS-NfD – insoweit offen).

7078) Vermerk zum Stand der Zusammenarbeit mit AND USAMD vom 22. März 2013, MAT A BND-2/1c, Bl. 34 (36f.), (VS-NfD – insoweit offen).

7079) Beitrag der Außenstelle BC20 zum Jahresbericht der HBW 2007, MAT A BND-2/5b, Bl. 101 (VS-NfD – insoweit offen).

7080) Beitrag der Außenstelle BC20 zum Jahresbericht der HBW 2007, MAT A BND-2/5b, Bl. 101 (VS-NfD – insoweit offen).

7081) Beitrag der Außenstelle AD10 zum Jahresbericht der HBW 2004, MAT A BND-2/5b, Bl. 14 (19), (VS-NfD – insoweit offen).

7082) Besprechungsvermerk des Justitiariats des BND vom 1. Februar 2007, MAT A BND-2/3b, Bl. 135 (136), (VS-NfD – insoweit offen).

7083) Rechtliche Stellungnahme des Referats 47AA des BND zur Nutzung der Legende „HBW“ vom 29. Januar 2007, MAT A BND-2/3b, Bl. 131 (133), VS-NfD – insoweit offen).

7084) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 96.

7085) Vgl. R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 23.

7086) Vgl. Anlage 3 zum Beitrag der Außenstelle BC40 zum Jahresbericht der HBW 2005, MAT A BND-2/5b, Bl. 54 (VS-NfD – insoweit offen).

7087) Vgl. Beitrag der Außenstelle 2C63 zum Jahresbericht der HBW 2008, MAT A BND-2/5b, Bl. 114 (VS-NfD – insoweit offen).

7088) Organisatorische Stellungnahme des Organisationsreferats des BND ZYE vom 21. Mai 2010, MAT A BND-8a, Bl. 80 (83), (VS-NfD – insoweit offen); vgl. auch A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 30.

- Das Sachgebiet EACA („Einsatzleitung Unterstützung“⁷⁰⁸⁹) war u. a. für die Koordinierung und Steuerung der Außenstellen, die Partnerkooperation und die auftragsgerechte Bearbeitung zuständig.
- Die Zuständigkeit des Sachgebiets EACB („Befragung, Betreuung und Integration“⁷⁰⁹⁰) bestand u. a. in der sicherheitlichen Begleitung, Beratung, Dokumentation, administrativen Unterstützung sowie Auftragssteuerung bei der rezeptiven Befragung und in der Aufbereitung von Tipps aus den Befragungen zur Übergabe an den auswertenden Geschäftsbereich des BND.⁷⁰⁹¹

Dienstort der Sachgebiete war Pullach.⁷⁰⁹²

Gemäß einer Ende des Jahres 2009 erstellten Neukonzeption für das Befragungswesen in Deutschland waren für das Sachgebiet EACA insgesamt 18, für das Sachgebiet EACB insgesamt zehn und für den Leistungsbereich EACY insgesamt drei Dienstposten vorgesehen.⁷⁰⁹³

Im ersten Quartal 2011 wurden die eigenständigen Sachgebiete im Zuge einer Neuordnung des Befragungswesens aufgelöst und ihre Funktionen im Referatsbereich EAC am Dienstort Pullach konzentriert.⁷⁰⁹⁴ Die Zeugin A. K. hat dementsprechend vor dem Ausschuss bekundet, ihr seien am Anfang ihrer Tätigkeit als Leiterin des Referats EAC zwei Sachgebietsleiter nachgeordnet gewesen, am Ende indes keiner mehr.⁷⁰⁹⁵

bb) Die Außenstellen

Die HBW verfügte über mehrere Außenstellen im gesamten Bundesgebiet, die dem Sachgebiet EACA zugeordnet waren⁷⁰⁹⁶ und deren Anzahl zu Beginn des Untersuchungszeitraums bereits reduziert war und weiter sank. So hat die Zeugin A. K. vor dem Ausschuss bekundet, dass in ihrer Zeit als Leiterin des Referats EAC Außenstellen geschlossen worden seien.⁷⁰⁹⁷

Im Jahr 2009 gab es folgende Außenstellen der HBW:

- 2C60 (vormals: AD10, dann BC10): Berlin⁷⁰⁹⁸
- 2C61: Friedland⁷⁰⁹⁹
- 2C62 (vormals: AD30, dann BC30): Hannover⁷¹⁰⁰

7089) Organisatorische Stellungnahme des Organisationsreferats des BND ZYE vom 21. Mai 2010, MAT A BND-8a, Bl. 80 (83), (VS-NfD – insoweit offen).

7090) Organisatorische Stellungnahme des Organisationsreferats des BND ZYE vom 21. Mai 2010, MAT A BND-8a, Bl. 80 (83), (VS-NfD – insoweit offen).

7091) Konzeptionsvorschlag für die Veränderungen im Befragungswesen, Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage vom 18. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87 (96), (VS-NfD – insoweit offen).

7092) Schreiben des BND an das Bundeskanzleramt vom 2. Februar 2011, MAT A BK-2/8e, Bl. 56 (57), (VS-NfD – insoweit offen).

7093) Konzeptionsvorschlag für die Veränderungen im Befragungswesen, Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage vom 18. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87 (102), (VS-NfD – insoweit offen).

7094) Protokoll der 2. Quartalsbesprechung des Befragungswesens vom 31. Mai 2011, MAT A BND-2/5a, Bl. 56 (57), (VS-NfD – insoweit offen); vgl. auch Strukturvorschlag im Schreiben des BND an das Bundeskanzleramt vom 2. Februar 2011, MAT A BK-2/8e, Bl. 56 (61), (VS-NfD – insoweit offen).

7095) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 115.

7096) Organisatorische Stellungnahme des Organisationsreferats des BND ZYE vom 21. Mai 2010, MAT A BND-8a, Bl. 80 (83), (VS-NfD – insoweit offen).

7097) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 30 und Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 35.

7098) Konzeptionsvorschlag für die Veränderungen im Befragungswesen, Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage vom 18. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87 (97), (VS-NfD – insoweit offen).

7099) Organisatorische Stellungnahme des Organisationsreferats des BND ZYE vom 21. Mai 2010, MAT A BND-8a, Bl. 80 (83), (VS-NfD – insoweit offen).

7100) Konzeptionsvorschlag für die Veränderungen im Befragungswesen, Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage vom 18. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87 (98), (VS-NfD – insoweit offen).

-
- 2C63 (vormals: AD40, dann BC40): Wiesbaden⁷¹⁰¹ (vor 2008: Mainz)⁷¹⁰² und
 - 2C64 (vormals: AD20, dann BC20): Nürnberg⁷¹⁰³.

Die Zuständigkeit der Außenstellen war örtlich bestimmt und bezog sich auf den Aufenthaltsort der zu befragenden Person. So hat der Zeuge *U. P.* bekundet, die Außenstelle Berlin sei für die neuen Bundesländer sowie Hamburg und Schleswig-Holstein zuständig gewesen.⁷¹⁰⁴

Die Außenstelle Friedland wurde im Jahr 2010 als Nebenstelle der Außenstelle Berlin angeschlossen⁷¹⁰⁵, aber erhalten, weil sich dort das Bundesverwaltungsamt als Anlaufstelle für alle Aussiedler befand.⁷¹⁰⁶ Aufgrund allgemein rückläufiger Zahlen bei der Befragungsklientel und dem damit einhergehenden Rückgang wertiger Beschaffungsergebnisse⁷¹⁰⁷ sowie im Besonderen wegen örtlicher Zuständigkeitsüberschneidungen mit der Außenstelle Berlin wurde Ende 2009 die Auflösung der Außenstelle Hannover empfohlen.⁷¹⁰⁸ Nachdem zunächst ferner die Auflösung der Außenstelle Nürnberg für organisatorisch angezeigt befunden worden war⁷¹⁰⁹, wurde schließlich die Auflösung der Außenstelle Wiesbaden betrieben.⁷¹¹⁰ Die zwei verbliebenen Außenstellen in Berlin und Nürnberg wurden als Außenstelle Nord und Außenstelle Süd geführt.⁷¹¹¹

Aus den Bekundungen des Zeugen *R. C.* ergibt sich, dass es in jeder Außenstelle einen Leiter, einen stellvertretenden Leiter, mehrere Befrager und Verwaltungspersonal gab. Unter den Befragern gab es sogenannte Befragerführer, die keine formelle Vorgesetztenposition innehatten, aber für die Befrager die Funktion einer Fachaufsicht ausübten.⁷¹¹²

cc) Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HBW

Die Zeugin *A. K.* hat bekundet, bei der Übernahme des Referats EAC im Jahr 2008⁷¹¹³ durch sie seien bei der HBW etwa 100 Personen beschäftigt gewesen.⁷¹¹⁴ Davon seien etwa 50 Personen Befrager des BND, etwa zehn Befrager der AND und die übrigen Verwaltungspersonal gewesen.⁷¹¹⁵ Nach Auskunft der Bundesregierung waren im Jahr 2012 noch insgesamt 52⁷¹¹⁶ und bis zur Auflösung der HBW zum 30. Juni 2014 [siehe hierzu unter H.II.1.h)bb)] noch 40 Mitarbeiter bei der HBW tätig.⁷¹¹⁷

7101) Konzeptionsvorschlag für die Veränderungen im Befragungswesen, Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage vom 18. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87 (99), (VS-NfD – insoweit offen).

7102) Vgl. Konzeptionsvorschlag für die Veränderungen im Befragungswesen, Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage vom 18. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87, (99), (VS-NfD – insoweit offen).

7103) Konzeptionsvorschlag für die Veränderungen im Befragungswesen, Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage vom 18. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87 (100), (VS-NfD – insoweit offen).

7104) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 67 f.

7105) Vgl. Organisatorische Stellungnahme des Organisationsreferats des BND ZYE vom 21. Mai 2010, MAT A BND-8a, Bl. 80 (87), (VS-NfD – insoweit offen).

7106) Konzeptionsvorschlag für die Veränderungen im Befragungswesen, Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage vom 18. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87 (103), (VS-NfD – insoweit offen).

7107) Konzeptionsvorschlag für die Veränderungen im Befragungswesen, Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage vom 18. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87 (92), (VS-NfD – insoweit offen).

7108) Konzeptionsvorschlag für die Veränderungen im Befragungswesen, Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage vom 18. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87 (98), (VS-NfD – insoweit offen).

7109) Konzeptionsvorschlag für die Veränderungen im Befragungswesen, Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage vom 18. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87 (101), (VS-NfD – insoweit offen).

7110) Leitungsvorlage des Organisationsreferats des BND ZYE vom 4. Oktober 2010, MAT A BND-8a, Bl. 122 f. (VS-NfD – insoweit offen); vgl. auch Verfügung des Referats 611 im Bundeskanzleramt vom 6. April 2011, MAT A BK-2/8e, Bl. 68 (71), (VS-NfD – insoweit offen).

7111) Vgl. Schreiben des BND an das Bundeskanzleramt vom 2. Februar 2011, MAT A BK-2/8e, Bl. 56 (63f.), (VS-NfD – insoweit offen).

7112) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 9; *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 67.

7113) Vgl. *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 7.

7114) *A. K.*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 19.

7115) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 13.

7116) Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 21. November 2012, BT-Drs. 17/11597, S. 2.

7117) Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 11. April 2014, BT-Drs. 18/1135, S. 2.

In der Außenstelle Berlin seien im September 2012 vier bis fünf, im Jahr 2013 noch ein bis zwei deutsche Befrager tätig gewesen.⁷¹¹⁸

g) Rechtliche Grundlagen der Arbeit der HBW

aa) Rechtliche Grundlagen der Arbeit unter Legende

Die Zeugin A. K. hat in ihrer Vernehmung durch den Ausschuss erläutert, der Betrieb der HBW als Tarnorganisation sei ebenso ein nachrichtendienstliches Mittel wie die Befragung unter Verwendung der entsprechenden Legende, und beides finde seine Grundlage im Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG).⁷¹¹⁹ Einschlägige Norm sei § 3 BNDG gewesen.⁷¹²⁰ Dieser hatte im Untersuchungszeitraum folgenden Wortlaut:

„Der Bundesnachrichtendienst darf zur heimlichen Beschaffung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten die Mittel gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden“.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 des BVerfSchG lautete bis zum 21. November 2015:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Geährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden“.

bb) Rechtliche Grundlage für die Datenübermittlung des BAMF an die HBW

Soweit das BAMF Daten von für eine Befragung in Betracht kommenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern an die HBW übermittelte [siehe hierzu eingehend unten H.II.2.], ging die Zeugin A. K. davon aus, dass § 8 BNDG hierfür die Rechtsgrundlage darstelle.⁷¹²¹ Das sei „tradiert“ gewesen.⁷¹²²

Die Zeugin Leistner-Rocca hat bekundet, § 8 Abs. 1 und 3 des BNDG sei von ihrer Behörde als Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung angesehen worden.⁷¹²³ Die Datenübermittlungsregelung im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) lasse die Datenübermittlung aufgrund anderer Vorschriften unberührt.⁷¹²⁴ Diese Position wurde durch

7118) U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 77.

7119) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 70, 72.

7120) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 4.

7121) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 38 und 70.

7122) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 9.

7123) Leistner-Rocca, Protokoll-Nr. 76 I, S. 17.

7124) Leistner-Rocca, Protokoll-Nr. 76 I, S. 20.

das BAMF auch gegenüber dem Bundesministerium des Innern (BMI) vertreten,⁷¹²⁵ das der Auffassung beitrat.⁷¹²⁶ Es sei einhellige Meinung im BAMF gewesen, dass diese Datenübermittlung rechtlich einwandfrei gewesen sei.⁷¹²⁷ In der Dienstanweisung für Einzelentscheider (DA-EE) des BAMF aus dem März 2004 heißt es in dem Abschnitt „Sicherheit“ entsprechend:

„Grundlage der Übermittlung entsprechender Erkenntnisse, einschließlich personenbezogener Daten, ist § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-G). Gem. § 8 Abs. 3 BND-G ist der BND außerdem befugt, Informationen anzufordern, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.“⁷¹²⁸

Die Bundesregierung bestätigte diese rechtlichen Einschätzungen in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.⁷¹²⁹

§ 8 Abs. 1 S. 1 BNDG lautete bis zum 30. Dezember 2016:

„Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesnachrichtendienst die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung [...] im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zur Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich ist.“

§ 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes lautete bis zum 4. August 2009:

„Beschränkungen nach Satz 1 sind nur zulässig zur Sammlung von Informationen über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr

1. eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
3. der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,
4. der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland,

7125) Unterrichtung des BAMF an Unterabteilungsleiter M I im BMI *Tetzlaff* vom 15. April 2009, MAT A BMI-2/5h_1, Bl. 8 (VS-NfD – insoweit offen).

7126) Vgl. *Akmann* (BMI), Protokoll-Nr. 76 I, S. 58.

7127) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 20.

7128) Dienstanweisung für Einzelentscheider aus dem März 2004, MAT A BAMF-3/1, Bl. 22 (31), (VS-NfD – insoweit offen); wortgleich in der Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) aus dem Juli 2013, MAT A BMI-7/1k, Bl. 12 (VS-NfD – insoweit offen).

7129) Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 19. Dezember 2013, BT-Drs. 18/215, S. 6 f.

5. der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen oder
6. der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.“

Ab dem 5. August 2009 kamen als weitere zu entsprechenden Maßnahmen berechtigende Sachverhalte die Gefahr bestimmter Fälle von gewerbs- oder bandenmäßigem Einschleusen ausländischer Personen in das Gebiet der Europäischen Union mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland hinzu.⁷¹³⁰

§ 8 Abs. 3 Satz 1 BNDG lautet:

„Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jede Behörde um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen und nach § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes amtlich geführte Register einsehen, soweit es zu Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“

§ 18 Abs. 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes haben folgenden Wortlaut:

„(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleistungsbefugnis, die Polizeien sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen Verfassungsschutzbehörden der Länder

1. Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

2. Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleistungsbefugnis, Polizeien des Bundes und anderer Länder um die Übermittlung solcher Informationen ersuchen.

[...]

(4) Würde durch die Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen amtliche Register einsehen.“

In einer E-Mail an das BMI vom 18. Februar 2014 führt das BAMF eingehender aus, dass § 8 Abs. 1 BNDG im Hinblick auf die Einschränkungen in den dortigen Ziffern 1 und 2 eine pauschale Datenübermittlung an den BND durch das BAMF nicht zulasse und diese daher auch nicht erfolge. Vielmehr habe der BND anhand bestimmter

⁷¹³⁰ Eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Erste Gesetz zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes vom 31. Juli, BGBl. 2009 I, S. 2500.

Kriterien [siehe hierzu unter H.II.2.b)bb)] Daten vom BAMF angefordert. Deren Übermittlung erfolge gemäß § 8 Abs. 3 BNDG.⁷¹³¹

Nach Auffassung des BMI entsprach der Befugnis des BND, um Informationen zu ersuchen, eine Pflicht zur Datenübermittlung durch die ersuchte Behörde.⁷¹³²

cc) Rechtliche Grundlage der Datenweitergabe an AND

Nach Auskunft der Bundesregierung sei die Weitergabe von Daten und Erkenntnissen der HBW an ausländische Stellen auf der Grundlage von § 9 BNDG i. V. m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG erfolgt.⁷¹³³ In einer Unterrichtung der Bundesregierung durch den Bundesnachrichtendienst vom 22. November 2013 heißt es:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an die BEFRA-Partner erfolgt nach den Maßgaben des § 9 Abs. 2 BNDG.“⁷¹³⁴

§ 9 Abs. 2 S. 1 BNDG lautete bis zum 20. November 2015 im Wesentlichen gleich:

„Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an andere Stellen ist § 19 Abs. 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; dabei ist die Übermittlung nach Absatz 4 dieser Vorschrift nur zulässig, wenn sie zu Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und das Bundeskanzleramt seine Zustimmung erteilt hat.“

Die insoweit einschlägigen § 19 Abs. 2 und 3 BVerfSchG lauten:

„(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) verpflichtet ist.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegender schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden

7131) E-Mail des BAMF an das BMI vom 18. Februar 2014 zur Schriftlichen Frage der Abg. *Ulla Jelpe* (DIE LINKE.) vom 14. Februar 2014, MAT A BAMF-1c, Bl. 42; vgl. auch Staatssekretärvorlage des Referats M I 4 im BMI vom 3. Dezember 2013, MAT A BMI-7/1k, Bl. 9 f. (VS-NfD – insoweit offen).

7132) Vermerk des BND vom 21. Oktober 2005, MAT A BAMF-1a, Bl. 86.

7133) Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 19. Dezember 2013, BT-Drs. 18/215, S. 5.

7134) Hintergrundinformation zur Unterrichtung der Bundesregierung über das Befragungswesen des Bundesnachrichtendienstes vom 25. November 2013, MAT A BK-2/8f, Bl. 23 (VS-NfD – insoweit offen).

dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.“

Die Details der Zusammenarbeit zwischen dem BND und den AND im Rahmen der HBW waren nach Bekundung der Zeugin *A. K.* Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung.⁷¹³⁵ Für den Bereich des Befragungswesens sei zwischen dem BND und den Nachrichtendiensten der US-Army und der US Air Force am 6. September 1957 das Abkommen „Regelung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Befragungswesens“ geschlossen und in den folgenden Jahrzehnten modifiziert worden.⁷¹³⁶

dd) Die „Legendierung“ der Rechtsgrundlage für die Arbeit der HBW

Sowohl bei der HBW als auch bei dem mit ihr kooperierenden BAMF gab es ein ausgeprägtes Problembewusstsein dafür, dass die öffentliche Mitteilung der rechtlichen Grundlage für die Zusammenarbeit zu einer Enttarnung der HBW als BND-Dienststelle führen würde. So heißt es in einer E-Mail des Leiters des für die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes zuständigen Referats 432 des BAMF vom 22. November 2013:

„Für die Übermittlungen der Daten hat das BAMF eine Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 3 BND-G. Problem für die nachrichtendienstliche Legende ist nur, dass der Empfänger eben nicht BND, sondern HBW ist. Genau aus diesem Grunde wurde mit der Darstellung der Verfahrensweise bisher auch sehr restriktiv umgegangen.“⁷¹³⁷

Auch im Zuge der Vorbereitung einer Antwort auf eine Anfrage der *Süddeutschen Zeitung* vom 21. Oktober 2013 wurde durch das Referat 432 des BAMF problematisiert, dass die Benennung der korrekten Rechtsgrundlage aus dem BNDG zu einer Offenlegung der HBW als BND-Dienststelle führen würde.⁷¹³⁸ Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 17/11306) durch den BND wurde das Problem der Benennung der Rechtsgrundlage bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Legende „HBW“ ebenfalls problematisiert.

In einer E-Mail des Mitarbeiters *D. L.* des Referats EAC an deren Leiterin, die Zeugin *A. K.*, vom 6. November 2012 hieß es, dass für die Beantwortung dieser Anfrage die Legende „HBW“ aufrecht erhalten bleiben solle.⁷¹³⁹

In der Antwort der Bundesregierung vom 21. November 2012 heißt es dann:

„Gegenstand der Kleinen Anfrage ist die Beziehung der Hauptstelle für Befragungswesen zum Bundesnachrichtendienst. Dieses Verhältnis berührt das Staatswohl und ist daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht zu behandeln, was nicht bedeutet, dass die Behauptung, die Hauptstelle für Befragungswesen sei dem Bundesnachrichtendienst zuzuordnen, zutreffend ist oder nicht.“⁷¹⁴⁰

7135) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 100.

7136) Antwortentwurf zu einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 18/122) vom 3. Dezember 2013, MAT A BND-2/5c, Bl. 137 (VS-NFD – insoweit offen).

7137) E-Mail des Leiters Referat 432 im BAMF vom 20. November 2013, MAT A BAMF-1b, Bl. 290.

7138) Stellungnahme zur Presseanfrage der Süddeutschen Zeitung vom 21. Oktober 2013, MAT A BAMF-1b, Bl. 151.

7139) E-Mail von *D. L.* an *A. K.* vom 6. November 2012, MAT A BND-2/1e, Bl. 111 (VS-NFD – insoweit offen).

7140) Antwort der Bundesregierung vom 21. November 2012 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/11597, S. 1.

In einer Antwort auf eine frühere Anfrage hatte die Bundesregierung die Auskunft erteilt, dass die HBW „im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes eingerichtet“ sei.⁷¹⁴¹

Im Zusammenhang mit der internen Diskussion um die Offenlegung der Rechtsgrundlagen für die Arbeit der HBW wurde seitens des Rechtsreferats des BND eingewandt, dass jedenfalls die §§ 4 und 4a BDSG für die Übermittlung von Daten durch das BAMF an die HBW nicht in Betracht kämen, weil den betroffenen Asylbewerbern die Weitergabe ihrer Daten nicht bekannt sei. Eine Befugnisnorm zur Datenübermittlung speziell an die HBW existiere nicht.⁷¹⁴²

h) Auflösung der HBW

aa) Offenlegung der HBW als BND-Dienststelle

Am 20. November 2013 teilte die Bundesregierung durch den Sprecher des BMI *Jens Teschke* im Rahmen einer Bundespressekonferenz erstmals öffentlich mit, dass die HBW dem BND zuzuordnen sei.⁷¹⁴³ Am selben Tag teilte das Referat 603 des Bundeskanzleramts im Wege einer internen E-Mail eine Sprachregelung mit, nach der die Hauptstelle für Befragungswesen organisatorisch dem Bundesnachrichtendienst zugeordnet sei.⁷¹⁴⁴ Diese Änderung der Sprachregelung sollte aus Sicht des BND zunächst keine Auswirkungen auf das Befragungswesen und den Betrieb der HBW als Legendenbehörde haben. Beides sollte vielmehr fortgeführt werden.⁷¹⁴⁵

Der Parlamentarische Staatssekretär beim BMI, *Dr. Ole Schröder*, teilte am 28. November 2013 im Rahmen der Beantwortung einer Mündlichen Einzelfrage schriftlich mit:

„Die Hauptstelle für Befragungswesen, HBW, ist eine dem Bundesnachrichtendienst, BND, zugeordnete Dienststelle.“⁷¹⁴⁶

Im gleichen Zusammenhang teilte die Bundesregierung mit, dass die organisatorische Auflösung der HBW angestrebt sei.⁷¹⁴⁷

bb) Auflösung der HBW

Die Auflösung der HBW hatte einen Vorlauf von mehreren Jahren. Bereits im Mai 2010 wurde durch das Organisationsreferat des BND, ZYE, die Beendigung des „klassischen Befragungswesens“ in Betracht gezogen.⁷¹⁴⁸ Zudem wurden im Laufe der Jahre die Anzahl der Befrager und die sachliche Ausstattung kontinuierlich reduziert sowie Außenstellen geschlossen.⁷¹⁴⁹ So habe sich etwa in der Außenstelle, in der der Zeuge *R. C.* tätig war, die

7141) Antwort der Bundesregierung vom 29. Juli 1991 auf eine Kleine Anfrage der der Gruppe PDS/LINKE LISTE, BT-Drs. 12/996, S. 1.

7142) E-Mail eines Mitarbeiters des BND-Referats ZYE (Rechtsreferat) an die Zeugin *A. K.* vom 7. November 2012, MAT A BND-2/1e, Bl. 111 (112), (VS-NfD – insoweit offen).

7143) Protokoll der Bundespressekonferenz vom 20. November 2013, Nr. 127/2013.

7144) E-Mail des Referats 603 des Bundeskanzleramts vom 20. November 2013, MAT A BND-2/2a, Bl. 255 f. (VS-NfD – insoweit offen).

7145) Besprechungsvermerk des BND-Referats EAZA zur geänderten Sprachregelung bzgl. der HBW vom 21. November 2013, MAT A BND-2/2a, Bl. 271 (VS-NfD – insoweit offen).

7146) Schriftliche Antwort des PSt *Dr. Ole Schröder* (BMI) vom 28. November 2013 auf die Mündliche Frage des Abg. *Jan Korte* (DIE LINKE.), Frage 28, Plenarprotokoll 18/3, S. 212.

7147) Schriftliche Antwort des PSt *Dr. Ole Schröder* (BMI) vom 28. November 2013 auf die Mündliche Frage des Abg. *Jan Korte* (DIE LINKE.), Frage 28, Plenarprotokoll 18/3, S. 212 (213).

7148) Leitungsvorlage des Referats ZYE vom 21. Mai 2010, MAT A BND-8a, Bl. 76 (79), (VS-NfD – insoweit offen).

7149) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 30 und Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 35.

Anzahl der Befrager zwischen 2003 und 2013 von zwölf auf sechs halbiert⁷¹⁵⁰, bevor die Außenstelle im September 2013 geschlossen wurde.⁷¹⁵¹ Nach der Enttarnung der HBW sei deren Tätigkeit praktisch beendet worden.⁷¹⁵² Die letzten noch nicht abgeschlossenen Befragungen seien Anfang 2014 zu Ende geführt worden.⁷¹⁵³

In einem Gespräch mit den integrierten Partnern wurde durch das Referat EAC am 28. November 2013 angekündigt, dass angesichts von öffentlicher Berichterstattung über die HBW und parlamentarischer Anfragen hierzu erheblicher Druck auf die Bundesregierung ausgeübt würde, der zu organisatorischen Veränderungen im Integrierten Befragungswesen, bis hin zu dessen Auflösung, führen könne.⁷¹⁵⁴

Am 24. Januar 2014 traf der damalige BND-Präsidenten *Gerhard Schindler* die Entscheidung, die HBW und das Integrierte Befragungswesen schrittweise aufzulösen.⁷¹⁵⁵ Die formelle Auflösung der HBW erfolgte zum 30. Juni 2014; bis Ende 2014 wurde sie endgültig abgewickelt.⁷¹⁵⁶

aaa) Gründe für die Auflösung

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, welche Gründe für die Schließung der HBW maßgeblich waren.

Der Zeuge *Albert Karl*, der seit Anfang August 2013 Leiter des für die Fach- und Dienstaufsicht des BND zuständigen Referats 603 des Bundeskanzleramts war⁷¹⁵⁷, hat hierzu geschildert, dass innerhalb des BND eine Effizienzkontrolle der HBW stattgefunden habe, deren Ergebnisse schließlich zur Entscheidung über ihre Auflösung geführt hätten.⁷¹⁵⁸ Der entsprechende Controlling-Prozess habe weit vor 2013 eingesetzt, und in dessen Rahmen seien Statistiken über die Anzahl der Befragungen aus Zeiträumen vorgelegt worden, die weit vor 2013 gelegen hätten. Daher gehe er nicht davon aus, dass die Auflösung der HBW mit den Enthüllungen durch *Edward J. Snowden* im Zusammenhang gestanden, sondern es sich um eine fachliche Entscheidung gehandelt habe.⁷¹⁵⁹ Ferner habe eine mögliche Nutzung der von der HBW erhobenen Daten für gezielte Tötungen durch AND oder deren Entsendestaaten bei den Überlegungen zur Auflösung des Befragungswesens keine Rolle gespielt.⁷¹⁶⁰

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat angegeben, dass das Befragungswesen zusehends abgebaut worden sei, weil das entsprechende Aufklärungsinteresse geringer geworden sei.⁷¹⁶¹ Der Zeuge *Uhrlau* hat bekundet, in der späteren Zeit der HBW sei

„das Verhältnis von eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Erträgen [...] nicht mehr gleichgewichtig gewesen“⁷¹⁶²

7150) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 10.

7151) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 33.

7152) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 34.

7153) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 35.

7154) Unterrichtungsvorlage zu einem Gespräch des Referats EAC mit integrierten Partnern vom 2. Dezember 2013, MAT A BND-2/3c, Bl. 178 f. (VS-NfD – insoweit offen).

7155) Sprechzettel des BND für die Sitzung des PKGr am 19. Februar 2014, MAT A BK-2/8f, Bl. 31 (32), (VS-NfD – insoweit offen); *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 85.

7156) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 35.

7157) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 62.

7158) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 85.

7159) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 86.

7160) *Karl*, Protokoll-Nr. ,76 I, S. 126.

7161) *Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 96.

7162) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 77.

Auch der Zeuge *U. P.* hat bekundet, dass im Rahmen von Überprüfungen die Ineffizienz des Befragungswesens als Nachrichtenquelle festgestellt worden sei.⁷¹⁶³

Die Zeugin *A. K.* hat geschildert, nicht die Enttarnung der HBW, sondern deren Ineffizienz sei der Grund für die Schließung gewesen.⁷¹⁶⁴ Auch seien die Zahlen der Flüchtlinge und Asylbewerber rückläufig gewesen.⁷¹⁶⁵ Bereits 2009 hatte das Referat EAC einen drastischen Rückgang der Befragungsklientel festgestellt, wobei das Instrument des Befragungswesens damals noch nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde.⁷¹⁶⁶ Zudem hieß es in einer Leitungsvorlage des Referats EAC für den Leiter der Abteilung EA vom 3. Dezember 2013, den AND-Partnern sei in einer Besprechung am 28. November 2013, unter Bezugnahme u. a. auf Presseberichterstattung über die HBW⁷¹⁶⁷, eröffnet worden:

„dass im Zuge der journalistischen Enthüllungen und der Antworten auf parlamentarische Anfragen zum Befragungswesen ggf. mit einschneidenden organisatorischen Konsequenzen zu rechnen sei. Auch wenn es noch keine belastbare Entscheidungsgrundlage gebe, müsse mit Veränderungen bis hin zur Auflösung des Integrierten Befragungswesens gerechnet werden“.⁷¹⁶⁸

bbb) Reaktionen der integrierten Partner

Die Offenlegung der Legende „HBW“ und gleichzeitige Ankündigung der Auflösung des Integrierten Befragungswesens am 28. November 2013 sei von den Partnerdiensten als überraschend wahrgenommen worden. Es bestehe bei den Partnern der Eindruck, die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit sei vor dem Hintergrund medialen Drucks als nachrangig eingestuft worden.⁷¹⁶⁹

2. Die Rolle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlingen (BAMF) ist eine Behörde im Geschäftsbereich des BMI. Bis Ende 2004 trug es den Namen „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl)“. Neben der Zentrale in Nürnberg verfügt das BAMF über zahlreiche Außenstellen im gesamten Bundesgebiet. Es ist gemäß § 5 Abs. 1 AsylVfG für die Entscheidung über Asylanträge sowie ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.

Zur Quelle der HBW für Personenhinweise auf für eine Befragung in Betracht kommende Asylbewerber und Flüchtlinge heißt es in einer Leitungsvorlage des Referats EAC vom 16. August 2012:

7163) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 67.

7164) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 89.

7165) *A. K.*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 35.

7166) Leitungsvorlage an den Leiter der Abteilung EA des BND vom 18. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 85 (86), (VS-NfD – insoweit offen).

7167) Vgl. etwa: *Süddeutsche Zeitung* vom 20. November 2013 „Hauptstelle Horch“ und „Deutsche Behörde horcht Asylbewerber aus“.

7168) Leitungsvorlage des Referats EAC an den Präsidenten des BND vom 3. Dezember 2013, MAT A BND-2/5c, Bl. 138 (VS-NfD – insoweit offen).

7169) Leitungsvorlage des Referats EAC an den Präsidenten des BND vom 3. Dezember 2013, MAT A BND-2/5c, Bl. 138 (140), (VS-NfD – insoweit offen).

„Das BAMF ist die zentrale Tippbasis für das Befragungswesen und übermittelt [...] Tipps zu Asylbewerbern [...] an den BND.“⁷¹⁷⁰

Die Zusammenarbeit des BND mit dem BAMF sei im Rahmen von Besprechungen, aber auch durch Vereinbarungen näher geregelt worden.⁷¹⁷¹ Nach Schilderung der Zeugin *Leistner-Rocca* gab es einmal im Jahr Gespräche zwischen der Leitung der Gruppe 43 bzw. dem Sicherheitsreferat im BAMF und der HBW.⁷¹⁷²

a) Sicherheitsreferat und Clearingstelle

Am 1. Februar 2002 wurde – auch als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika – innerhalb des BAfI ein sogenanntes „Sicherheitsreferat“ eingerichtet⁷¹⁷³, dessen vollständige Bezeichnung seit dem 1. März 2003⁷¹⁷⁴ Referat „Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder“ lautete.⁷¹⁷⁵ Seit 2004 hatte es die Nummer 432 (zuvor: 423⁷¹⁷⁶) und war der Gruppe 43 „Operative Querschnittsaufgaben Asyl, Sicherheit“ in der Abteilung 4 des BAfI (später BAMF) zugeordnet.⁷¹⁷⁷ Im Sicherheitsreferat waren etwa 20 bis 25 Mitarbeiter des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes beschäftigt.⁷¹⁷⁸

„Der Arbeitsschwerpunkt des Sicherheitsreferats lag und liegt nicht auf dem Bereich der Integration, sondern der Gefahrenabwehr im weiteren Sinn, d. h. in der engen Zusammenarbeit mit Polizeibehörden und Nachrichtendiensten“.⁷¹⁷⁹

Im Sicherheitsreferat war dementsprechend insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem BND bzw. der HBW angesiedelt.⁷¹⁸⁰

Die HBW hatte mindestens seit dem 1. Mai 2005⁷¹⁸¹ einen festen Mitarbeiter in der Zentrale des BAMF in Nürnberg⁷¹⁸², der als Verbindungsbeamter des BND fungierte.⁷¹⁸³ Der Verbindungsbeamte betrieb die sogenannte „Clearingstelle“⁷¹⁸⁴, die organisatorisch nach der Neustrukturierung der HBW im Jahr 2011 im Referatsbereich EAC angesiedelt war⁷¹⁸⁵ und neben dem Verbindungsbeamten einen Stellvertreter umfasste.⁷¹⁸⁶ Er trat innerhalb des BAMF unter der Bezeichnung „Verbindungsstelle der Sicherheitsbehörden im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts“ auf.⁷¹⁸⁷

7170) Leitungsvorlage des Referats EAC an den Präsidenten des BND vom 16. August 2012, MAT A BND-2/1e, Bl. 104 (105), (VS-NfD – insoweit offen).

7171) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 68.

7172) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 23.

7173) Zusammenfassung zu Tätigkeiten und Aufgaben des Referats 423 (Stand: September 2003), MAT A BAMF-1a Bl. 89 (94).

7174) Zusammenfassung zu Tätigkeiten und Aufgaben des Referats 423, (Stand: September 2003), MAT A BAMF-1a Bl. 89 (94).

7175) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 6.

7176) Zusammenfassung zu Tätigkeiten und Aufgaben des Referats 423 (Stand: September 2003), MAT A BAMF-1a Bl. 89 (94).

7177) Organigramm des BAMF, Stand: 1. September 2004, MAT A BAMF-2, Bl. 6.

7178) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 6.

7179) Bericht des BAMF zur vorbeugenden Bekämpfung islamistischer Radikalisierung vom 28. Februar 2006, MAT A BAMF-1a, Bl. 197.

7180) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 6.

7181) Unterrichtungsvorlage an den Präsidenten des BAMF vom 10. Mai 2005, MAT A BAMF-1a, Bl. 27 (29).

7182) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 48; vgl. auch Leitungsvorlage des Referats EAC an den Präsidenten des BND vom 16. August 2012. MAT A BND-2/1e, Bl. 104 (105), (VS-NfD – insoweit offen).

7183) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 61.

7184) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 48; *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 14.

7185) Schreiben des BND an das Bundeskanzleramt vom 2. Februar 2011, MAT A BK-2/8e, Bl. 56 (61), (VS-NfD – insoweit offen).

7186) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 67.

7187) Präsentation der Clearingstelle, MAT A BAMF-1b, Bl. 61 ff.

Die Zeugin *Leistner-Rocca* hat bekundet, der Verbindungsbeamte habe – anders als sonstige Mitarbeiter des BND – freien Zugang zum BAMF gehabt.⁷¹⁸⁸ Er war, nach Angaben der Zeugin *A. K.* nicht funktional dem Sicherheitsreferat des BAMF zugeordnet.⁷¹⁸⁹ Auch sonst hätten dort keine legendierten BND-Angehörigen gearbeitet.⁷¹⁹⁰ Der Verbindungsbeamte sei aber in derselben Liegenschaft tätig gewesen.⁷¹⁹¹

Die Zeugin *A. K.* hat weiterhin geschildert, der Verbindungsbeamte sei „abgedeckt unter HBW“ tätig gewesen.⁷¹⁹²

Nur der Präsident des BAMF und die unmittelbare Ansprechpartnerin der Zeugin *A. K.* in dieser Behörde hätten gewusst, dass es sich um einen BND-Mitarbeiter gehandelt habe.⁷¹⁹³ Dem gegenüber ist die Zeugin *Leistner-Rocca* davon ausgegangen, dass den meisten mit Asylverfahren befassten Mitarbeitern im BAMF bekannt gewesen sei, dass es sich bei der Clearingstelle um einen BND-Mitarbeiter handelte.⁷¹⁹⁴

Der Verbindungsbeamte leitete die durch das BAMF erbrachten Tipps an die HBW weiter [dazu näher unter H.II.2.b.] und führte an den BAMF-Außenstellen Schulungen durch, in deren Rahmen er die Interessen der HBW bekannt machte.⁷¹⁹⁵

Neben dem Verbindungsbeamten des BND gab es nach Auskunft der Zeugin *A. K.* im BAMF einen Verbindungsbeamten des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), mit dem es jeweils Fachkontakte gegeben habe.⁷¹⁹⁶

b) Auswahl von für die HBW in Betracht kommenden Personen durch das BAMF und Übermittlung entsprechender Daten

Noch im Jahr 2002 erfolgte die Zusammenarbeit des BAMF mit der HBW direkt auf der Ebene der jeweiligen Außenstellen. Seit Juli 2002 wurde das Sicherheitsreferat von den Außenstellen des BAMF über an die HBW weitergegebene Informationen in Kenntnis gesetzt.⁷¹⁹⁷

Später habe es eine Weisung der BAMF-Zentrale gegeben, nach der die direkte Übermittlung von Tipps durch die Außenstellen an die HBW unterbleiben solle, obwohl es noch 2005 Ausnahmen gegeben habe.⁷¹⁹⁸ In der Amtszeit der Zeugin *Leistner-Rocca* als der für das Sicherheitsreferat zuständigen Gruppenleiterin sei der Vorgang der Datenweitergabe an den BND wie folgt abgelaufen:

„Die Entscheider hatten alle diesen Kriterienkatalog des BND und auch des Verfassungsschutzes, und wenn im Verlauf eines Asylverfahrens, insbesondere im Verlauf einer Anhörung, Schilderungen kamen, wo die Kollegen angenommen haben, dass es unter diesen Kriterienkatalog oder unter ein, zwei Stichworte der Kriterienkataloge zu subsummieren ist, dann haben die Kollegen uns diesen Fall geschickt. Also, mit ‚uns‘ meine ich jetzt das

7188) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 35.

7189) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 86.

7190) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 86.

7191) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 93.

7192) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 86.

7193) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 62 f.

7194) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 14.

7195) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 85; vgl. auch Schulungspräsentation des Verbindungsbeamten des BND beim BAMF vom 17. Dezember 2010, MAT A BAMF-1b, Bl. 61 (63 ff.), (VS-NfD – insoweit offen).

7196) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 91.

7197) Analyse der Zusammenarbeit des BAMF mit Sicherheitsbehörden im Jahr 2002 vom 19. Mai 2003, MAT A BAMF-1a, 17 (20), (VS-NfD – insoweit offen).

7198) Beitrag der Außenstelle AD40 zum Jahresbericht der HBW 2005, MAT A BND-2/5b, Bl. 46 (47), (VS-NfD – insoweit offen).

Sicherheitsreferat. Meine Kollegen haben sich den Fall dann noch mal angesehen und haben dann entschieden, ob das Anhörungsprotokoll weitergegeben wird und an wen.“⁷¹⁹⁹

Das Sicherheitsreferat habe dann die als relevant bewerteten Fälle an die Clearingstelle weitergeleitet.⁷²⁰⁰ Der Verbindungsbeamte des BND habe die Anhörungsprotokolle an die zuständigen Außenstellen der HBW verteilt.⁷²⁰¹ Übersandt worden seien ausschließlich Anhörungsprotokolle und im Einzelfall einzelne Dokumente der Angehörten, keine vollständigen Asylakten und auch keine zusammenfassenden Berichte des BAMF.⁷²⁰² Nach Einführung der elektronischen Akte im BAMF sei die Übermittlung der Anhörungsprotokolle an den Verbindungsbeamten elektronisch erfolgt.⁷²⁰³

aa) Allgemeine Kriterien

Die Zeugin *Leistner-Rocca* hat bekundet, dass ihrer Erinnerung nach grundsätzlich nur Anhörungsprotokolle von Erstantragstellern an den BND weitergeleitet worden seien. Es sei Wert darauf gelegt worden, dass die Befragung durch die HBW stets erst nach der Erstanhörung des Betroffenen durch das BAMF erfolgte und vorher keine Hinweise auf Asylantragsteller an die HBW gegeben würden, auch wenn zwischen der Antragstellung und der Anhörung mehrere Monate vergingen.⁷²⁰⁴ Die Bundesregierung hat insoweit dahingehend Auskunft erteilt, dass an den durch das BAMF durchgeföhrten Anhörungen im Asylverfahren Mitarbeiter der HBW nicht, auch nicht unter einer Legende als „Praktikant“, teilgenommen hätten.⁷²⁰⁵

Ferner seien bestimmte Altersgruppen für eine Weitergabe nicht in Betracht gekommen.⁷²⁰⁶ Die Mitteilung von Anhörungsprotokollen Minderjähriger und älterer Personen sei nicht sinnvoll gewesen und daher unterblieben.⁷²⁰⁷ In einem Beitrag zum Jahresbericht der HBW aus dem Jahr 2008 heißt es demgegenüber, es sei festzuhalten,

„dass die Qualität der Personenhinweise sehr zu wünschen übrig lässt. So befanden sich unter den Zielpersonen sowohl Minderjährige als auch Greise“.⁷²⁰⁸

Der Zeuge *R. C.* hat hingegen bekundet, dass minderjährige Personen durch die HBW nicht befragt worden seien. Darauf sei genau geachtet worden.⁷²⁰⁹

bb) Der Kriterienkatalog der HBW

Zur Konkretisierung seiner Interessen an Informationen über das Ausland, die für die Bundesrepublik Deutschland von sicherheitspolitischer Bedeutung sind, stellte der BND dem BAMF einen sogenannten Kriterienkatalog

7199) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 12.

7200) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 92; vgl. auch *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 12.

7201) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 68.

7202) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 14; vgl. auch *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 48.

7203) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 33.

7204) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 26 f.

7205) Antwort der Bundesregierung vom 19. Dezember 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/215, S. 4.

7206) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 34.

7207) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 35.

7208) Beitrag der Außenstelle 2C63 zum Jahresbericht der HBW 2008, MAT A BND-2/5b, Bl. 114 (115), (VS-NFD – insoweit offen).

7209) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 41.

zur Verfügung.⁷²¹⁰ Dieser Katalog habe allen mit der Entscheidung über Asylanträge befassten Mitarbeitern vorgelegen⁷²¹¹; er befand sich als Anlage zur Dienstanweisung für Einzelentscheider bzw. der Dienstanweisung Asyl des BAMF.

Die Zeugin A. K. hat bekundet, der Kriterienkatalog sei durch den BND erstellt worden⁷²¹² und der Zeuge R. C. hat ergänzend mitgeteilt, die Erstellung sei in erster Linie durch die mit der Auswertung befassten Stellen erfolgt.⁷²¹³ Er sei am Auftragsprofil der Bundesregierung orientiert.⁷²¹⁴ Nach Kenntnis der Zeugin A. K. haben die ausländischen Partner an der Erstellung des Kriterienkatalogs nicht mitgewirkt.⁷²¹⁵ Der Zeuge R. C. hat ausgesagt, ob die Interessenschwerpunkte von AND-Partnern in die Erstellung des Katalogs eingeflossen seien, wisse er nicht.⁷²¹⁶ Kriterienkataloge ausländischer Nachrichtendienste hätten beim BAMF nicht vorgelegen.⁷²¹⁷

Unter der Bezeichnung

„Sicherheitsbehörden im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts“

wurden seit spätestens 2004 die dort genannten, im Untersuchungszeitraum nicht mehr veränderten Kriterien für Personenhinweise in zwei Kategorien unterteilt: themenbezogene und funktionsbezogene Interessensgebiete. Die themenbezogenen Interessenspunkte lauteten:

- Inner- und zwischenstaatliche Konflikte, Krisen / Krisenpotentiale
 - Ersthinweise und Entwicklungen
 - Menschenrechtsverletzungen
- Fundamentalismus / Extremismus
- Internationaler Terrorismus
 - Organisation, Gruppierungen, Strukturen, Finanzierung usw.
- Organisierte Kriminalität
 - Geldwäsche
 - Drogenproblematik (Organisation, Anbau, Handel, Wege)
 - Narcoterrorismus (Finanzierung des Internationalen Terrorismus durch Drogenhandel und andere OK-Formen)
 - Migration, Schlepper- und Schleuserwesen
- Wissenschaft und Technik
 - ⇒ Atomphysik und –technologie

7210) Vgl. etwa DA-Asyl, Stand: Juni 2004, MAT A BAMF-3/1, Bl. 55, (VS-NfD – insoweit offen).

7211) Leistner-Rocca, Protokoll-Nr. 76 I, S. 12.

7212) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 10.

7213) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 14.

7214) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 60.

7215) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 17.

7216) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 16.

7217) Leistner-Rocca, Protokoll-Nr. 76 I, S. 17.

- ⇒ Biologische Forschung und Produktion
 - ⇒ Genforschung
 - ⇒ Chemische Forschung und Produktion
 - ⇒ Trägertechnologie
 - ⇒ Technologietransfer
 - ⇒ Rüstungsindustrie und Waffentechnik
- Waffenhandel.

Funktionsbezogene Interessen bestanden im Hinblick auf Führungskräfte oder Personen mit Spezialwissen aus den Bereichen:

- Militär
- Paramilitärische Organisationen
- Politik, Parteien, oppositionelle Organisationen
- Staatliche Administration
- Wirtschaft, auch Energie und Rohstoffe
- Infrastruktur
- Nachrichtendienste.⁷²¹⁸

Die Zeugin *Leistner-Rocca* hat hierzu angegeben, dass der Kriterienkatalog des BND bzw. der HBW in den zehn Jahren ihrer Zuständigkeit für das Sicherheitsreferat nicht geändert worden sei.⁷²¹⁹ Er sei bewusst allgemein gehalten, um ihn nicht konsequenterweise täglich der sich ändernden Weltlage anpassen zu müssen.⁷²²⁰

Neben dem Kriterienkatalog seien durch die HBW auch immer wieder Hinweise auf Länder erteilt worden, die von besonderem aktuellem Interesse gewesen seien.⁷²²¹

Die Datenweitergabe auf Grund des Kriterienkatalogs wurde durch das BAfI als Vorgängereinrichtung des BAMF bereits im Jahr 1995 als rechtmäßig gewertet. Die erforderliche Einzelfallbezogenheit der Ersuchen bzw. der Übermittlungen ergebe sich aus dem geringen Anteil der übermittelten Daten am Gesamtaufkommen der Asylanträge.⁷²²²

cc) Die Montagsliste

Die Zeugin *Leistner-Rocca* hat vor dem Ausschuss geschildert:

7218) Kriterienkatalog des BND, Anlage 3 zur Dienstanweisung für Einzelentscheider, Stand: März 2004, MAT A BAMF-3/1, Bl. 40 f. (VS-NfD – insoweit offen); vgl. auch Schulungspräsentation des Verbindungsbeamten des BND beim BAMF vom 17. Dezember 2010, MAT A BAMF-1b, Bl. 61 (63 ff.), (VS-NfD – insoweit offen).

7219) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 21.

7220) E-Mail des Verbindungsbeamten des BND beim BAMF vom 18. Februar 2010, MAT A BAMF-1b, Bl. 54 (VS-NfD – insoweit offen); *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 21.

7221) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 21; Schulungspräsentation des Verbindungsbeamten des BND beim BAMF vom 17. Dezember 2010, MAT A BAMF-1b, Bl. 61 (66 f., 69), (VS-NfD – insoweit offen).

7222) Schreiben des Bundesministerium des Innern an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 12. Juli 1995, MAT A BAMF-1b, Bl. 22 (26), (VS-NfD – insoweit offen).

„Wir hatten dann in späteren Jahren die sogenannte Montagsliste. [...] Wir haben von unserem Statistikreferat uns jeden Montag eine Liste mit angehörten Asylbewerbern aus bestimmten Herkunftsländern geben lassen. Die Listen haben wir dann noch mal aussortiert nach Altersgruppen, haben uns die Liste noch kurz angesehen und haben die Daten an die HBW [...] dann weitergegeben.“⁷²²³

Die Listen seien auf Anforderung der HBW erstellt worden und hätten nur die Daten von bereits durch das BAMF angehörten Erstantragstellern enthalten. Auf Grund dieser Datenübermittlung habe die HBW dann Interesse an konkreten Einzelpersonen geäußert, deren Anhörungsprotokolle weitergegeben worden seien.⁷²²⁴

Dieses Verfahren sei durch den damaligen Vizepräsidenten des BAMF *Wolfgang Weickhardt* gegengezeichnet worden.⁷²²⁵ Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens sei innerhalb des BAMF diskutiert und angenommen worden.⁷²²⁶ Maßgeblich sei gewesen, dass im Rahmen der Montagslisten eine Beschränkung auf Erstantragsteller erfolgt und Personen bestimmter Altersgruppen aussortiert worden seien.⁷²²⁷

dd) Sonderaktionen zu bestimmten Ländern

Die Zeugin *Leistner-Rocca* hat vor dem Ausschuss weiterhin bekundet, dass es neben der Datenweitergabe auf Grund des Kriterienkatalogs und der Montagslisten in zwei Fällen länderspezifische sogenannte Sonderaktionen gegeben habe. Diese seien anlassbezogen und zeitlich begrenzt erfolgt und hätten Iran und Somalia betroffen.⁷²²⁸ In einer E-Mail des Sicherheitsreferats an die BAMF-Außenstellen vom 19. Januar 2005 heißt es:

„Die HBW bittet um Überlassung aller Anhörungsprotokolle von iranischen Asylbewerbern, welche ab dem 01.10.2004 eine[n] Asylantrag gestellt haben. Damit der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden kann, werden die Mitarbeiter der HBW sich direkt mit den zuständigen Außenstellen in Verbindung setzen und vorhandene Protokolle abholen. Ich bitte Sie, das Ersuchen der HBW zu unterstützen.“⁷²²⁹

Auch die Zeugin *Leistner-Rocca* hat mitgeteilt, dass die Ersuchen für die Sonderaktionen vom BND gekommen seien. Das BAMF habe sie geprüft und sich entschieden, ihnen stattzugeben. Es seien allerdings wiederum die Protokolle von Minderjährigen und älteren Personen aussortiert worden.⁷²³⁰

Der Anlass für die Sonderaktion bezüglich des Irans sei ihr nicht mehr erinnerlich. Diese habe einige Monate angedauert.⁷²³¹ Die Sonderaktion zu Somalia sei im Zusammenhang mit dem Bundeswehreinsatz am Horn von Afrika und der Pirateriekämpfung erfolgt.⁷²³²

7223) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 12.

7224) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 19.

7225) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 22.

7226) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 20.

7227) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 34.

7228) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 34.

7229) E-Mail des Sicherheitsreferats an die BAMF-Außenstellen vom 19. Januar 2005, MAT A BAMF-1b, Bl. 33.

7230) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 35.

7231) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 34.

7232) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 35.

c) Auswirkungen von Befragungen durch die HBW auf das Asylverfahren

Der Ausschuss hat sich näher mit der Frage befasst, ob bzw. inwieweit die Befragung einer Asyl beantragenden Person durch die HBW Einfluss auf die Entscheidung des BAMF über den Asylantrag hatte.

aa) Grundsatz: Keine Auswirkungen

Bereits 1991 erklärte die Bundesregierung:

„Der Verlauf des Asylverfahrens hängt nicht davon ab, ob der Asylbewerber bereit ist, sich befragen zu lassen und Auskunft zu erteilen.“⁷²³³

Es entsprach der Praxis der HBW, die zu befragende Person zunächst unter anderem dahingehend zu belehren, dass die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Befragung keinerlei Auswirkungen auf das Asylverfahren habe⁷²³⁴ [siehe hierzu auch unter H.II.3.b)bb)]. Der Zeuge *U. P.* hat insoweit bekundet:

„Wenn jetzt die Asylbewerberin, der Asylbewerber sagt: ‚Nein, ich möchte das nicht‘, dann ist man, auf Deutsch gesagt, einfach wieder ‚abgedackelt‘. Das hat keinerlei Einfluss gehabt.“⁷²³⁵

Auch das BAMF habe auf die Unabhängigkeit der Kooperation mit der HBW vom Asylverfahren Wert gelegt⁷²³⁶ und dies gegenüber der HBW im Rahmen von Besprechungen mehrfach zum Ausdruck gebracht.⁷²³⁷

Zwar habe es seitens befragter Personen auch Nachfragen nach etwaigen Vorteilen einer Kooperation mit der HBW gegeben. Diese seien aber stets verneint worden.⁷²³⁸ Man habe Asylbewerbern auch nie ein schnelleres Asylverfahren als Gegenleistung für ihre Kooperation versprochen.⁷²³⁹

Die Mehrzahl der Befragten sei zum Zeitpunkt der Befragung bereits als asylberechtigt anerkannt gewesen.⁷²⁴⁰ In einer Entscheidungsvorlage des Referats EAC für den Präsidenten des BND vom 16. August 2012 heißt es insoweit:

„Es werden fast ausschließlich Asylbewerber befragt, bei denen von einer positiven asylrechtlichen Entscheidungsprognose durch das BAMF auszugehen ist.“⁷²⁴¹

7233) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe PDS/Linke Liste vom 29. Juli 1991, BT-Drs. 12/990, S. 2.
7234) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 20; R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 11; U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 68.

7235) U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 69.

7236) Leistner-Rocca, Protokoll-Nr. 76 I, S. 22.

7237) Leistner-Rocca, Protokoll-Nr. 76 I, S. 32.

7238) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 23.

7239) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 105.

7240) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 23.

7241) Entscheidungsvorlage des Referats EAC für den Präsidenten des BND vom 16. August 2012, MAT A BND-2/1e, Bl. 104 (105), (VS-NfD – insoweit offen).

bb) Ausnahme: Interventionsfälle

In bestimmte Fällen führte eine sogenannte Intervention der HBW beim BAMF dazu, dass ein Befragter eine positive Asyl- oder Aufenthaltsentscheidung erhielt, auch wenn ohne seine Kooperation mit der HBW eine negative Entscheidung getroffen worden wäre. Solche Interventionen gab es bereits seit den 1970er Jahren.⁷²⁴² Die Zeugin *A. K.* hat hierzu berichtet, es sei Praxis gewesen, beim BAMF zu intervenieren, wenn ein Befragter nachrichtendienstlich relevante Angaben habe machen können, aber geringe Chancen auf einen positiven ausländerrechtlichen Bescheid gehabt habe.⁷²⁴³ Dem Befragten sei dies aber nicht bekannt gemacht worden.⁷²⁴⁴ Diese Praxis habe ihren Grund in den möglichen Schwierigkeiten gehabt, die ein Befragter aufgrund seiner Kooperation mit einem deutschen Nachrichtendienst nach Rückkehr in sein Heimatland habe bekommen können.⁷²⁴⁵

aaa) Befragung durch die HBW als Nachfluchtgrund

Die Zeugin *Leistner-Rocca* hat vor dem Ausschuss bekundet:

„Wenn die HBW uns allerdings gesagt hat: „Das ist ein Fall, der sehr interessant ist, und der Antragsteller ist auch bereit, intensiv mit dem BND zusammenzuarbeiten“, dann haben wir uns natürlich mit dem Aspekt der Nachfluchtgründe auseinandergesetzt, weil ab einem bestimmten Zeitpunkt hätte wahrscheinlich zu Hause keiner mehr dem Antragsteller geglaubt, dass er jetzt nicht mehr gewusst hat, dass er wirklich mit einem fremden Nachrichtendienst spricht.“⁷²⁴⁶

Der Antragsteller sei dann möglicherweise der Gefahr ausgesetzt gewesen, nach Rückkehr in sein Herkunftsland mit dem Vorwurf des Verrats konfrontiert zu werden, was unter dem Aspekt der sogenannten Nachfluchtgründe zu prüfen gewesen sei.⁷²⁴⁷

„Da davon ausgegangen wird, dass eine Verbindung zu einem deutschen Nachrichtendienst für den Asylsuchenden nach Rückkehr in sein Herkunftsland eine Gefährdung darstellen kann, wird diese Kooperation als ein vom Asylsuchenden nicht zu vertretender Nachfluchtgrund gewertet und zieht in der weiteren Folge i.d.R. eine positive Entscheidung im Asylverfahren nach sich.“⁷²⁴⁸

Die Nachfluchttatbestände waren im bis zum 11. März 2016 geltenden Asylverfahrensgesetz in § 28 geregelt. Dieser lautete:

7242) Unterrichtungsvorlage des Sicherheitsreferats für den Präsidenten des BAMF vom 26. März 2009, MAT A BAMF-1b, Bl. 36 (37), (VS-NfD – insoweit offen).

7243) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 23.

7244) Entscheidungsvorlage des Referats EAC für den Präsidenten des BND vom 16. August 2012, MAT A BND-2/1e, Bl. 104 (105), (VS-NfD – insoweit offen); vgl. auch *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 23.

7245) Vgl. *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 23.

7246) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 15; so auch Schriftliche Antwort des PSt Dr. *Ole Schröder* (BMI) vom 28. November 2013, Plenarprotokoll 18/3, S. 214 f.

7247) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 29.

7248) Unterrichtungsvorlage des Sicherheitsreferats für den Präsidenten des BAMF vom 26. März 2009, MAT A BAMF-1b, Bl. 36 (37f.), (VS-NfD – insoweit offen).

„(1) Ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. [...]

(1a) Eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländer, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

(2) [...].“⁷²⁴⁹

bbb) Ablauf der Intervention

Die Anerkennung der Kooperation mit der HBW als Nachfluchtgrund erfolgte in einem zwischen BND und BAMF abgestimmten Routineverfahren.⁷²⁵⁰

Der Zeuge *R. C.* hat den Ablauf wie folgt geschildert:

„Wir haben zu Beginn dem Bundesamt eine Rückkopplung gegeben: Jawohl, wir haben Interesse an einer bestimmten Person, die wird von uns befragt. Wenn sich herauskristallisiert hat, dass Wissen vorhanden ist, das in einem längeren Stadium abgeschöpft werden muss, dann haben wir das entsprechend dem Bundesamt signalisiert. [...] Wir haben uns mit dieser Person intensiver auseinandergesetzt, diese Person hat uns Informationen geliefert, die entsprechend nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollten, und aufgrund dieser entsprechenden Informationen unterliegt diese Person nach möglicher Rückkehr in ihr Heimatland entsprechenden Gefährdungen. Das war diese sogenannte Mitteilung an das Bundesamt, von vielen auch als Intervention bezeichnet.“⁷²⁵¹

Die Mitteilung an das BAMF erfolgte über die Leitung des Referats EAC, die in einem Schreiben über den Befragten, die Anzahl und Dauer der Befragung, die Anzahl der hieraus entstandenen Meldungen sowie die Annahme unterrichtet wurde, dass der Betroffene persönliches, der öffentlichen Berichterstattung nicht entnehmbares Wissen weitergegeben habe.⁷²⁵² Die Zeugin *A. K.* hat insoweit bekundet, dass die HBW dem BAMF mitgeteilt habe, wenn aus ihrer Sicht für einen Befragten ein Nachfluchtgrund vorgelegen habe.⁷²⁵³ Tendenziell habe das BAMF nach entsprechendem Hinweis im Sinne der HBW entschieden.⁷²⁵⁴ Auch in einem Sprechzettel des Sicherheitsreferats für eine Besprechung mit dem BND vom 11. April 2012 heißt es zu den Interventionen:

7249) § 28 des Asylverfahrensgesetzes in der Neufassung vom 2. September 2008, BGBl. 2008 I, S. 1798 (1808).

7250) Entscheidungsvorlage des Referats EAC für den Präsidenten des BND vom 16. August 2012, MAT A BND-2/1e, Bl. 104 (105), (VS-NfD – insoweit offen).

7251) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 23.

7252) Schreiben der HBW-Außenstelle 2C60 an das Referat EAC vom 13. April 2012, MAT A BND-50/6 (Tgb.-Nr. 263/16 - GEHEIM), Bl. 53 (VS-NfD – insoweit offen).

7253) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 68 f.; vgl. auch Schreiben der HBW an das BAMF vom 24. April 2012, MAT A BND-50/6 (Tgb.-Nr. 263/16 – GEHEIM), Bl. 56 (VS-NfD – insoweit offen).

7254) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 69.

„Die Mehrzahl der Fälle wird [...] in den Außenstellen des Bundesamtes im Sinne des Petitums der HBW entschieden.“⁷²⁵⁵

Die positive Bescheidung auf eine Intervention der HBW hin war aus der Sicht des BAMF allerdings kein Automatismus.⁷²⁵⁶ Vielmehr sei, so die Zeugin *Leistner-Rocca*, jeder Fall einzeln geprüft worden. Dabei sei bewertet worden, ob in dem konkreten Herkunftsland dem Antragsteller im Falle eines Bekanntwerdens seiner Kooperation mit einer deutschen Sicherheitsbehörde tatsächlich die Gefahr einer politischen Verfolgung gedroht hätte.⁷²⁵⁷ Eine Anerkennung als Flüchtling lediglich auf Grund der Kooperation mit der HBW, ohne dass hierdurch eine Gefährdung im Herkunftsland besorgen gewesen zu sei, sei nicht erfolgt.⁷²⁵⁸

Auf Vorhalt eines als VS-NfD eingestuften Dokuments des BMI, hat die Zeugin *Leistner-Rocca* bestätigt, dass Fälle, die das BAMF der HBW vorlegte, zunächst für einen Monat nicht entschieden worden seien.⁷²⁵⁹

Bis 2011 meldete die HBW nach einer innerhalb dieser Zeit erfolgenden Vorprüfung (VP) mit einem durch den Verbindungsbeamten an das Sicherheitsreferat des BAMF übergebenen Interventionsschreiben⁷²⁶⁰ Interesse an der Befragung eines Antragstellers an. Das standardisierte, unter dem Briefkopf der „Hauptstelle für Befragungswesen“ verfasste Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

„die o. g. Person wurde von unserer Behörde befragt. Die Befragung erfolgte auf freiwilliger Basis. Das Ergebnis der Befragung berechtigt zur Annahme, dass persönliches, der öffentlichen Berichterstattung nicht zu entnehmendes Wissen über das Herkunftsland, welches der Geheimhaltung unterliegt, hierbei weitergegeben wurde. Es können daher bei einer Rückkehr dorthin persönliche Nachteile nicht ausgeschlossen werden.“⁷²⁶¹

Die Intervention hatte zur Folge, dass das Sicherheitsreferat des BAMF den Fall von der Außenstelle an sich zog und der Fall in der Zentrale des BAMF durch eine andere Organisationseinheit der Gruppe 43 entschieden wurde.⁷²⁶²

Ab Frühjahr 2011 wurde bei Mitteilung von Interesse der HBW an einem Antragsteller der zuständige Entscheider in der Außenstelle des BAMF durch das Sicherheitsreferat aufgefordert, schnellstmöglich zu entscheiden. Voraussetzung dafür war, dass die Außenstellen des BAMF im konkreten Einzelfall jeweils einen positiven Bescheid prognostizierten. Im Falle einer positiven Entscheidung stand der Befragung durch die HBW nichts im Wege.

„Über eine negative Entscheidungseinschätzung muss Ref 432 umgehend vom Entscheider informiert werden. L'in Befragungswesen wägt dann ab, ob die Durchführung eines Sonderverfahrens mit positiver Entscheidung auch im Lichte dieses Umstands erforderlich bleibt. Wird aus übergeordneten Gründen an einem positiven Ausgang des Asylverfahrens festgehalten, wird der Fall durch Ref 432 mit der Bitte um Genehmigung zur Durchführung

7255) Sprechzettel des Sicherheitsreferats vom 11. April 2012, MAT A BAMF-1b, Bl. 113.

7256) Ergebnisvermerk eines Gesprächs von Vertretern der Gruppe 43 des BAMF mit Vertretern des BND/HBW am 16. Februar 2011, MAT A BAMF-1b, Bl. 104 (105).

7257) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 40.

7258) Bericht des BAMF an das BMI vom 9. Dezember 2013, MAT A BAMF-1b, Bl. 319 (320), (VS-NfD – insoweit offen).

7259) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 38.

7260) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 39.

7261) Muster einer Mitteilung (Intervention) der HBW an das BAMF, Anlage 2 zur Entscheidungsvorlage des Referats EAC an den BND-Präsidenten vom 7. August 2012, MAT A BND-2/1e, Bl. 83 (87), (VS-NfD – insoweit offen).

7262) Übersicht Interventionsverfahren (bisherige Vorgehensweise) vom 28. März 2011, MAT A BAMF-1b, Bl. 111.

eines Sonderverfahrens (Entzug der Akte und Entscheidung durch VS-Entscheider) GL in
43 vorgelegt.“⁷²⁶³

Die Leiterin der beim BAMF traf dann die abschließende Entscheidung.⁷²⁶⁴

Die Zeugin *Leistner-Rocca* hat in ihrer Vernehmung durch den Ausschuss die spätere Praxis bestätigt:

„Wenn es ein normaler Anerkennungsbescheid war, weil die Kollegen in den Außenstellen sagten, das ist ohnehin eine Anerkennung, dann ist der in der Außenstelle gemacht worden. Wenn es jetzt ein sogenannter Interventionsfall war, wo wir sagen, es gibt als einzigen Anerkennungsgrund nur diesen Nachfluchtgrund der Zusammenarbeit, dann ist der Bescheid bei uns in der Zentrale gemacht worden.“⁷²⁶⁵

In der Mehrzahl der Fälle seien keine Asylanerkennungen gemäß Art. 16a Abs. 1 GG erfolgt, sondern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgestellt worden. Die ausländerrechtlichen Konsequenzen hätten sich freilich nicht unterschieden: Es sei jeweils eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt und ein Reisepass nach der Genfer Flüchtlingskonvention ausgestellt worden.⁷²⁶⁶

Artikel 16a Abs. 1 GG lautet:

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes lautet:

„In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylgesetzes angefochten werden.“⁷²⁶⁷

7263) Gemeinsames Protokoll der Quartalsbesprechung BAMF / BND vom 3. März 2011, MAT A BAMF-1b, Bl. 100 (101).

7264) Übersicht Interventionsverfahren vom 28. März 2011, MAT A BAMF-1b, Bl. 112.

7265) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 42.

7266) Bericht des BAMF an das BMI vom 15. April 2009, MAT A BAMF-1b, Bl. 50 (52), (VS-NfD – insoweit offen).

7267) § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung vom 4. November 2016; im Untersuchungszeitraum inhaltlich im Wesentlichen unverändert.

ccc) Anzahl der Interventionsfälle

Nach Bekundung der Zeugin *A. K.* gab es nur einige wenige positive Entscheidungen auf Intervention der HBW hin.⁷²⁶⁸ Auch die Zeugin *Leistner-Rocca* hat angegeben, es habe nur sehr wenige Interventionsfälle gegeben. Darauf habe sie geachtet. Zudem habe sich das BAMF bemüht, diese Fälle zu reduzieren.⁷²⁶⁹ Es seien ein bis maximal 20 Fälle im Jahr gewesen.⁷²⁷⁰ Sie habe interessehalber diesbezüglich eine informelle Liste führen lassen. Hieraus hätten sich zehn bis 15 Fälle pro Jahr ergeben. In einem Jahr habe es sogar keinen einzigen Fall gegeben.⁷²⁷¹

Ein Bericht des BAMF an das BMI vom 9. Dezember 2013 weist für die Jahre 2005 bis 2010 folgende Anzahl von „Interventionen“ durch die HBW aus⁷²⁷²:

Jahr	Anzahl
2005	51
2006	23
2007	30
2008	34
2009	39
2010	39

Sämtliche Zahlen basierten ausweislich des Berichts vom 9. Dezember 2013 allerdings auf referatsinternen Aufzeichnungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Zudem sei vor 2011 nur pauschal die Anzahl der Asylbewerber erfasst worden, die anerkannt worden seien und mit der HBW kooperiert hätten, so dass sich der Übersicht nicht entnehmen lässt, wie viele dieser Personen ohnehin als Asylbewerber anerkannt worden wären. Erst ab 2011 seien die Befragten gesondert erfasst worden, bei denen eine Anerkennung von Nachfluchtgründen allein auf Grund der Kooperation mit der HBW erfolgt sei⁷²⁷³:

Jahr	Anzahl
2011	12
2012	0
2013	6

7268) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 69.

7269) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 14; vgl. auch Bericht des BAMF an das BMI vom 15. April 2009, MAT A BAMF-1b, Bl. 50 (53), (VS-NfD – insoweit offen).

7270) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 15.

7271) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 29.

7272) Bericht des BAMF an das BMI vom 9. Dezember 2013, MAT A BAMF-1b, Bl. 319 (321), (VS-NfD – insoweit offen).

7273) Bericht des BAMF an das BMI vom 9. Dezember 2013, MAT A BAMF-1b, Bl. 319 (320), (VS-NfD – insoweit offen).

Die 34 Interventionen der HBW im Jahr 2008 verteilten sich nach einer Aufstellung, die als Anlage zu einer Unterrichtungsvorlage für den Präsidenten des BAMF vom 26. März 2009 genommen wurde, auf 15 Herkunfts länder⁷²⁷⁴.

3. Ablauf der Befragungen

a) Befragung unter Legende

Die Befragungen im Rahmen des Integrierten Befragungswesens erfolgten unter Verwendung der Behördenlegende „HBW“⁷²⁷⁵ [siehe hierzu bereits unter H.II.1.b)]. Insbesondere im Erstgespräch stellten sich die Befrager als Mitarbeiter der Hauptstelle für Befragungswesen vor und legten entsprechende Ausweise vor.⁷²⁷⁶

aa) Antragserfordernis

Mit Wirkung vom 1. August 2006 wurde im BND die Dienstvorschrift ND-Mittel (DV ND-Mittel) erlassen⁷²⁷⁷, mit der Folge, dass jede Befragung unter der Legende „HBW“ im Wege eines sogenannten ND-Mittel-Antrags beantragt und begründet werden musste.⁷²⁷⁸ Gemäß Ziffer 5.3 DV ND-Mittel war die Referatsleitung anordnungs befugt.⁷²⁷⁹

In dem Antrag war die beabsichtigte Maßnahme, etwa eine Befragung, sowie das zu verwendende ND-Mittel zu bezeichnen. Die Begründung bestand aus einer dreiteiligen Darlegung der Verhältnismäßigkeit, in der die Geeignetheit der Maßnahme sowie ihre Erforderlichkeit und die Angemessenheit des ND-Mitteleinsatzes erläutert wurde.⁷²⁸⁰ Im Jahr 2009 konnte die Anordnung auch durch den Leiter der jeweiligen Außenstelle ergehen.⁷²⁸¹

bb) Verwendung von Tarnpapieren durch ausländische Partnerbefrager

Nicht nur die BND-Angehörigen, sondern auch die AND-Partner innerhalb der HBW verfügten über einen auf die HBW lautenden Dienstausweis. Das BND-Personal war darüber hinaus mit auf Tarnnamen lautenden Ausweisen ausgestattet.⁷²⁸²

Die Zeugin *A. K.* hat in ihrer Vernehmung durch den Ausschuss bekundet, dass in der Zeit ihrer Tätigkeit bei der HBW auch die AND-Mitarbeiter über deutsche Tarnpapiere verfügt hätten.⁷²⁸³

Grundlage hierfür war Nr. 4.3 der Dienstvorschrift zum Gebrauch von Ausweispapieren und sonstigen Urkunden, der in der Fassung vom 17. Februar 2000 folgenden Wortlaut hatte:

7274) Anlage 4 zur Unterrichtungsvorlage des Sicherheitsreferats für den Präsidenten des BAMF vom 26. März 2009, MAT A BAMF-1b Bl. 36 (49), (VS-NfD – insoweit offen).

7275) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 78.

7276) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 68.

7277) Beitrag der Außenstelle BC30 zum Jahresbericht der HBW 2006, MAT A BND-2/5b, Bl. 89 (94), (VS-NfD – insoweit offen).

7278) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 11; vgl. auch *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 58.

7279) Rechtliche Stellungnahme des Referats 47AA des BND zur Nutzung der Legende „HBW“ vom 29. Januar 2007, MAT A BND-2/3b, Bl. 131 (133), (VS-NfD – insoweit offen).

7280) Antrag auf Anordnung von ND-Mitteln der HBW-Außenstelle 2C60 vom 29. Januar 2009, MAT A BND-50/1 (Tgb.-Nr. 233/16 – GEHEIM), Bl. 12 f. (insoweit offen).

7281) Antrag auf Anordnung von ND-Mitteln der HBW-Außenstelle 2C60 vom 29. Januar 2009, MAT A BND-50/1 (Tgb.-Nr. 233/16 – GEHEIM), Bl. 12 (13), (insoweit offen).

7282) Vgl. Entscheidungsvorlage der Abteilung 1 des BND für den Präsidenten des BND vom 9. Oktober 2000, MAT A BND-2/2a, Bl. 30 (31), (VS-NfD – insoweit offen).

7283) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 37.

„Anträge auf Ausstellung/Änderung von Ausweispapieren für AND-Angehörige bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters 1. [...] An die ‚Erforderlichkeit‘ ist ein strenger Maßstab zu legen. Die Ausweise unterliegen der Kontrolle der für die betreffenden AND-Angehörigen zuständigen Führungsstelle und dürfen grundsätzlich nur im koordinierten Einsatz (*joint operations*) unter Aufsicht von BND-Mitarbeitern verwendet werden. [...]“⁷²⁸⁴

Auf Antrag des Referats 11D (später EAC) wurde im Jahr 2000 die – ab Januar 2001 erfolgende⁷²⁸⁵ – Ausstattung der AND-Mitarbeiter in der HBW mit deutschen Tarndokumenten (Personalausweis und Führerschein) entschieden. Dies sollte der professionellen Ausgestaltung und dem operativ-sicherheitlichen Schutz der Behördenlegende wie auch dem Schutz der AND-Befrager dienen. Es wurde festgelegt, dass die Ausweise grundsätzlich in den Außenstellen aufzubewahren seien und nur zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben im Rahmen des Integrierten Befragungswesens an die AND-Angehörigen ausgegeben werden sollten.⁷²⁸⁶ Die Ausgabe der Ausweise erfolgte gegen Unterschriftenleistung und wurde dokumentiert.⁷²⁸⁷

Seit einer Überarbeitung der Dienstvorschrift zum Gebrauch von Ausweispapieren und sonstigen Urkunden im Jahr 2010⁷²⁸⁸ war die Ausstellung deutscher Legitimationspapiere in jedem Einzelfall beim Präsidenten des BND begründet zu beantragen und von diesem zu genehmigen.⁷²⁸⁹

Nach Angaben des Referats 11D (später: EAC) des BND hielten sich sämtliche HBW-Außenstellen strikt an diese Vorgaben. In fünf Jahren sei kein Fall von Missbrauch der Tarnpapiere bekannt geworden.⁷²⁹⁰ Auch die Zeugin A. K. hat bekundet, ihr sei ein Missbrauch von Tarnpapieren nicht bekannt.⁷²⁹¹

b) Vorprüfung, Einladung, Erstgespräch

aa) Kontaktaufnahme und Erstgespräch

Der Zeuge R. C. hat den Ablauf der Kontaktaufnahme mit Personen, an denen seitens der HBW ein Interesse bestand, wie folgt beschrieben:

„Zunächst [...] erhalten wir ein Anhörungsprotokoll eines Asylbewerbers. Wir entscheiden aufgrund der darin enthaltenen Angaben, ob wir die Person ansprechen wollen oder nicht. Die Grundlage dafür ist Herkunftsland und vor allem die berufliche Tätigkeit oder aber mögliche Zugänge zu Wissen, die für die Bundesregierung interessant sein könnten. Wenn

7284) Sprechzettel des BND für die Sitzung des PKGr am 21. April 2010, MAT A BND-2/2d, Bl. 17 (VS-NfD – insoweit offen).

7285) Schreiben des Referats 11D (später: EAC) vom 30. August 2005, MAT A BND-2/2a, Bl. 26 (VS-NfD – insoweit offen).

7286) Entscheidungsvorlage der Abteilung 1 des BND für den Präsidenten des BND vom 9. Oktober 2000, MAT A BND-2/2a, Bl. 30 (31 f.), (VS-NfD – insoweit offen).

7287) Entscheidungsvorlage des Referats EAC für den Präsidenten des BND vom 15. Juni 2010, MAT A BND-2/5c, Bl. 117 (118), (VS-NfD – insoweit offen).

7288) Schreiben des Leitungsstabes des BND an den Leiter der Referats 623 im Bundeskanzleramt vom 28. April 2010, MAT A BND-2/2d, Bl. 53 (54), (VS-NfD – insoweit offen).

7289) Entscheidungsvorlage des Referats EAC für den Präsidenten des BND vom 15. Juni 2010, MAT A BND-2/5c, Bl. 117 f. (VS-NfD – insoweit offen).

7290) Schreiben des Referats 11D (später: EAC) vom 30. August 2005, MAT A BND-2/2a, Bl. 26 (VS-NfD – insoweit offen).

7291) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 37; vgl. auch Entscheidungsvorlage des Referats EAC für den Präsidenten des BND vom 15. Juni 2010, MAT A BND-2/5c, Bl. 117f. (VS-NfD – insoweit offen).

wir das feststellen in einer Art interner Vorprüfung, versuchen wir, diese Person zu kontaktieren.“⁷²⁹²

Zum übersandten Anhörungsprotokoll gehörte ein aus 25 Fragen bestehender Katalog mit Angaben zu „persönlichen Angaben zum Lebensumfeld außerhalb des eigentlichen Asylvorbringens“.⁷²⁹³

Nach Bekundung der Zeugin *A. K.* sei zunächst festgestellt worden, wo der Betreffende gerade aufhältig sei.⁷²⁹⁴

Die Kontaktaufnahme erfolgte mit einem Schreiben unter dem Briefkopf der „Hauptstelle für Befragungswesen“. In diesem Schreiben wurde der Besuch durch Mitarbeiter der HBW an der Wohnanschrift der Zielperson zu einem bestimmten Termin angekündigt. Ferner wurde die Unterrichtung der Bundesrepublik Deutschland über politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Umstände des jeweiligen Herkunftslands als Aufgabe der HBW vorgestellt. Für den Fall, dass der Termin nicht wahrgenommen werden konnte, wurde eine Telefonnummer für die Abstimmung eines Alternativtermins angegeben.⁷²⁹⁵

In diesem Termin sei dann, so die Zeugin *A. K.*, ein Gespräch mit der Zielperson geführt worden, um in Erfahrung zu bringen, ob sie zu den relevanten Themen überhaupt aussagefähig sei.⁷²⁹⁶ Ein solches Gespräch habe, wie der Zeuge *U. P.* geschildert hat, durchaus von den Annahmen auf Grund des Anhörungsprotokolls abweichende Ergebnisse zeitigen können.⁷²⁹⁷ Das Ergebnis der Vorprüfung bzw. des Erstgesprächs sei in der Berliner Dienststelle dann vom Befragerteam mit dem Befragerführer im Hinblick darauf besprochen worden, ob es Sinn mache, weiter zu befragen.⁷²⁹⁸ Im Jahr 2001 seien beispielsweise 60 bis 70 Prozent der Befragungen nach dem Erstgespräch beendet worden.⁷²⁹⁹

bb) Belehrung des Befragten

Im Rahmen des Erstgesprächs wurde der Betroffene sofort darauf hingewiesen, dass seine Teilnahme an der Befragung auf freiwilliger Basis erfolge.⁷³⁰⁰ Die Zeugin *A. K.* hat hierzu ausgesagt:

„Also, ich kann Ihnen diese Weisungslage schildern; das ist die, dass man gesagt hat: Diese Hauptstelle für Befragungswesen sammelt Informationen für die Bundesregierung. Die Befragung hat keinen Einfluss auf das Asylverfahren und findet auf freiwilliger Basis statt.“⁷³⁰¹

Sie gehe davon aus, dass diese Weisungslage befolgt worden sei.⁷³⁰²

Auch der Zeuge *R. C.* hat bekundet, dass dem Erstgespräch eine Belehrung über die Freiwilligkeit von Angaben und die Unabhängigkeit der Zusammenarbeit mit der HBW vom Asylverfahren vorausging.⁷³⁰³ Die Entscheidung,

7292) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 11.

7293) Vgl. E-Mail der Leiterin der BAMF-Außenstelle Chemnitz an das Sicherheitsreferat vom 3. September 2008, MAT A BAMF-1b, Bl. 35.

7294) *A. K.*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 28.

7295) Einladungsschreiben der HBW vom 22. Januar 2010, MAT A BND-50/1 (Tgb.-Nr. 233/16 – GEHEIM), Bl. 26 (VS-NfD – insoweit offen); Einladungsschreiben der HBW vom 8. Dezember 2009, MAT A BND-50/1 (Tgb.-Nr. 233/16 – GEHEIM), Bl. 47 (VS-NfD – insoweit offen).

7296) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 32; *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 68.

7297) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 68.

7298) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 69.

7299) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 80.

7300) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 69.

7301) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 20.

7302) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 21.

7303) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 11; *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 68.

ob die Zielperson kooperieren wolle oder nicht sei gefallen, noch bevor sich habe herausstellen können, ob die Befragung ergiebig sein würde.⁷³⁰⁴ Die Belehrung sei in dem formalisierten Bericht, der über jede Befragung habe erstellt werden müssen, entsprechend festzuhalten gewesen.⁷³⁰⁵

In den Fällen, in denen eine Person, an der seitens der HBW Interesse bestand, die Teilnahme an der Befragung verweigerte, wurde diese umgehend abgebrochen.⁷³⁰⁶ Nach Schätzung des Zeugen *U. P.* hätten in seiner Zeit als Befrager etwa 15 bis 20 Prozent der angesprochenen Zielpersonen eine Teilnahme an der Befragung abgelehnt.⁷³⁰⁷

Für die Zielperson gab es die Möglichkeit, zur Befragung einen Rechtsanwalt hinzuziehen,⁷³⁰⁸ wovon allerdings nach Kenntnis der Zeugen *R. C.* und *U. P.* nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht wurde.⁷³⁰⁹ Auch den Rechtsanwälten gegenüber sei man unter der Legende „HBW“ aufgetreten.⁷³¹⁰ Nach Auskunft der Zeugin *Leistner-Rocca* habe es gelegentlich Rückfragen von Rechtsanwälten beim BAMF wegen der Befragungen durch die HBW gegeben.⁷³¹¹

c) Die Befrager

Die Befrager seien tendenziell keine Spezialisten für bestimmte Themen gewesen, sondern Generalisten mit eher breitem als tiefem Kenntnisstand.⁷³¹²

Nach Bekundung der Zeugin *A. K.* erfolgte die Entscheidung, welcher Mitarbeiter der HBW eine konkrete Befragung durchführen, durch BND-Mitarbeiter.⁷³¹³ Zuständig sei insoweit – so der Zeuge *R. C.* – der Befragerführer gewesen.⁷³¹⁴

aa) Befragung durch BND-Mitarbeiter

Hierbei sei u. a. entschieden worden, ob eine Befragung im besonderen nationalen Interesse der Bundesrepublik Deutschland gelegen habe. In diesem Fall sei die Befragung allein durch BND-Mitarbeiter erfolgt⁷³¹⁵ und jeweils nur ein einzelner Befrager eingesetzt worden.⁷³¹⁶ Der Zeuge *U. P.* hat demgegenüber bekundet, dass es auch Teams gab, die ausschließlich aus BND-Mitarbeitern bestanden hätten.⁷³¹⁷

bb) Gemeinsame Befragung durch BND- und AND-Mitarbeiter

Im Hinblick auf den Charakter der HBW als Behörde des Integrierten Befragungswesens [siehe hierzu auch unter H.II.1.d)] war es indes der Regelfall, dass Befragungen durch Teams geführt wurden, die aus einem Mitarbeiter

7304) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 23.

7305) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 24.

7306) *A. K.*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 28f.; *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 11f.

7307) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 80f.

7308) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 99.

7309) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 37f.; *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 97.

7310) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 97.

7311) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 32.

7312) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 78.

7313) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 17.

7314) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 31.

7315) Vgl. *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 17.

7316) *A. K.*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 18.

7317) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 72.

des BND und einem Mitarbeiter der Integrierten AND bestanden. So hat der Zeuge *U. P.* für die HBW-Außenstelle Berlin bekundet, dort seien zu etwa 80 Prozent gemischte Befrager-Teams im Einsatz gewesen.⁷³¹⁸ Die Zeugin *A. K.* hat geschildert:

„Grundsätzlich war Regel, dass die Amerikaner im Team mit Deutschen oder mit BND gegangen sind.“⁷³¹⁹

Der Zeuge *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, der von 1999 bis 2005 Chef des Bundeskanzleramts war⁷³²⁰, hat hierzu mitgeteilt:

„Wenn es tatsächlich Befragungen durch die Amerikaner allein gegeben haben sollte, entspricht das jedenfalls nicht der Vorstellung von Kooperation mit amerikanischen Diensten, sondern wenn, dann gemeinsam mit dem deutschen BND. Aber vorgesehen war eigentlich nicht, dass Amerikaner dort alleine Befragungen durchführen.“⁷³²¹

Innerhalb der HBW wurde die Einhaltung dieses Grundsatzes auch angemahnt. In einem Memo des Sachgebiets EACA vom 3. Februar 2011 heißt es:

„wie heute im persönlichen Gespräch erörtert bzw. in Erinnerung gerufen, ist ‚zum Schutz des Befragers‘ darauf zu achten, daß ANDen bei unseren BEFRA-Kontakten nicht alleine agieren sollen; die Kontakte sind gerade anfangs zu zweit wahrzunehmen (ggf. reicht bei späteren Kontakten der Sprachmittler als Zweitperson). Ab und an müssen wir halt auch bei ‚Routine-Kontakten‘ immer wieder mal ein Auge auf dieses Procedere werfen.“⁷³²²

Auch gegenüber den AND-Partnern wurde das Erfordernis einer Teilnahme eines BND-Mitarbeiters an den Befragungen deutlich gemacht und u. a. damit begründet, dass die Befragungen eine sensible, hoheitliche Aufgabe darstellten. Zudem sei bei Alleinbefragungen durch AND-Mitarbeiter die Gefahr einer Enttarnung der HBW erhöht.⁷³²³

Der Zeuge *U. P.* hat angegeben, dass er als Befrager in einem solchen Team den „*Lead*“ gehabt habe.⁷³²⁴ Weiterhin hat er ausgeführt:

„Das heißt, ich habe das Gespräch zu 90 bis 95 Prozent geführt. Der Kollege schrieb dann mit. Und wenn mir dann was – in Anführungsstrichen – ‚durch die Lappen gegangen ist‘ oder ein Thema mir entfallen war [...], dann gab es da den Hinweis von der Seite von wegen: ‚Hak da doch noch mal nach, hak da doch noch mal nach‘. – So war das in den gemischten Teams.“⁷³²⁵

7318) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 78.

7319) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 14.

7320) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 5.

7321) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 81.

7322) E-Mail des Sachgebiets EACA vom 3. Februar 2011, MAT A BND-2/5c, Bl. 125 (VS-NfD – insoweit offen).

7323) Protokoll der 68. Partnerkonferenz des integrierten Befragungswesens vom 25. bis 27. Oktober 2011, MAT A BND-2/5a, Bl. 67 (72 f.), (VS-NfD – insoweit offen).

7324) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 79.

7325) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 72.

Aufgrund angespannter Personalsituation in der Berliner Außenstelle stimmte die Zeugin *A. K.* zu, dass die AND-Befrager gegebenenfalls auch durch einen deutschen „Praktikanten“ oder Bürosachbearbeiter begleitet werden konnten.⁷³²⁶ Bei den „Praktikanten“ habe es sich um Auszubildende zum gehobenen Verwaltungsdienst des Bundes gehandelt, die einen praktischen Teil ihrer Ausbildung beim Bundesnachrichtendienst absolviert hätten.⁷³²⁷ Von BND-Mitarbeitern, die keine Befrager gewesen seien, seien nur solche mitgeschickt worden, die Kenntnisse über den Ablauf der Befragung und der damit verbundenen Vorgänge gehabt hätten.⁷³²⁸ Diese Mitarbeiter seien auch erfahren genug gewesen, das Verhalten der AND-Befrager zu beaufsichtigen und einzuschätzen.⁷³²⁹ Nach Auskunft des Zeugen *R. C.* seien „Praktikanten“ immer nur mit erfahrenen Kollegen mitgeschickt worden, um Erfahrungen zu sammeln. Eine Aufsichtsfunktion hätten sie nicht ausgeübt.⁷³³⁰

In der Zeit, als durch die HBW noch Langzeitbefragungen mit operativen Anteilen durchgeführt wurden [vgl. hierzu unter H.II.1.e.cc.], wohnten den Befragungen in verschiedenen Fällen Mitarbeiter der auswertenden Stellen sowohl von BND- als auch von AND-Seite bei.⁷³³¹ Auch später nahmen in Einzelfällen Mitarbeiter der Auswertung an Befragungen teil.⁷³³²

cc) Alleinbefragungen durch AND-Mitarbeiter

Von dem Grundsatz, dass AND-Befrager bei Befragungseinsätzen durch einen BND-Mitarbeiter begleitet werden sollten, wurde innerhalb der HBW in unterschiedlichem Ausmaß abgewichen. Die Zeugin *A. K.* hat bekundet, der Grundsatz habe sich aus personellen Gründen nicht durchhalten lassen.⁷³³³ Die Befragung durch AND-Mitarbeiter ohne Anwesenheit von BND-Personal sei aber die Ausnahme geblieben.⁷³³⁴ Sie sei auch erst in Betracht gekommen, wenn ein AND-Befrager hinreichend Erfahrung und deutsche Sprachkenntnis gehabt habe, um die Legende einer deutschen Befragungsbehörde aufrecht erhalten zu können.⁷³³⁵ Der Zeuge *R. C.* hat aus seiner Erfahrung geschildert, die Alleinbefragung durch Partnerbefrager sei nicht die Regel gewesen, aber häufig vorgekommen.⁷³³⁶ Er hat ferner bekundet:

„Nicht immer waren alle vor Ort, abwesenheitsbedingte Ausfälle gab es immer, Krankheit, Urlaub, Sonstiges. Wenn ich zu einem entsprechenden Zeitraum nur zwei Befrager vor Ort habe, dann kann ich natürlich auch nur die beiden einsetzen. Und wenn ich dann acht Termine entsprechend vergeben muss und bedienen muss, kann ich es mir nicht leisten, die irgendwo im Team hinzuschicken.“⁷³³⁷

In der Berliner Außenstelle sei dagegen – so der Zeuge *U. P.* – eine solche Alleinbefragung nur in seltenen Ausnahmefällen vorgekommen.⁷³³⁸

7326) Protokoll der HBW-Quartalsbesprechung vom 12. Juni 2013, MAT A BND-2/3c, Bl. 43 (45), (VS-NfD – insoweit offen).

7327) *A. K.*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 6.

7328) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 37.

7329) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 38.

7330) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 31.

7331) Beitrag der HBW-Außenstelle AD40 zum Jahresbericht 2005, MAT A BND-2/5b, Bl. 46 (47), (VS-NfD – insoweit offen); Beitrag der HBW-Außenstelle BC40 zum Jahresbericht 2006, MAT A BND-2/5b, Bl. 73 (74), (VS-NfD – insoweit offen).

7332) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 43; Beitrag der HBW-Außenstelle 2C60 zum Jahresbericht 2009, MAT A BND-2/5b, Bl. 135 (136), (VS-NfD – insoweit offen).

7333) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 14.

7334) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 58.

7335) E-Mail des Referats EAC vom 19. Juni 2013, MAT A BND-2/5c, Bl. 126 f. (VS-NfD – insoweit offen).

7336) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 21.

7337) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 31.

7338) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 71.

Die Zeugin A. K. hat geschildert, Ergebnisse einer durch einen AND-Befrager allein durchgeführten Befragung seien im Rahmen der Nachbereitung stets dem BND zugeflossen.⁷³³⁹ Der Zeuge R. C. hat insoweit ergänzt, es habe zur Vereinbarung im Integrierten Befragungswesen gehört, dass alles Material, das der AND erhoben habe, dem BND zur Verfügung habe gestellt werden müssen.⁷³⁴⁰

Auf der Ebene des Kanzleramts sei nicht bekannt gewesen, wie oft Befragungen durch die HBW ohne Beteiligung eines BND-Mitarbeiters erfolgt seien.⁷³⁴¹

Die Entscheidung, einen AND-Mitarbeiter die Befragung allein durchführen zu lassen, sei – so die Zeugin A. K. – nicht auf Referatsebene, sondern durch die Außenstellenleitungen erfolgt.⁷³⁴²

Innerhalb des BND wurde die Alleinbefragung durch AND-Mitarbeiter unter dem Aspekt ihrer Nutzung von Tarnpapieren diskutiert. Da gemäß der Dienstvorschrift zum Gebrauch von Ausweispapieren und sonstigen Urkunden eine solche nur unter Aufsicht von BND-Mitarbeitern zulässig war [siehe oben unter H.II.3.a)bb)], fragte das Sachgebiet EACYA im Referat EAC beim Referat EAZ des BND an, ob ein unbegleiteter Einsatz von AND-Befragern im Hinblick auf die Dienstvorschrift zulässig sei. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Papiere unmittelbar vor dem Einsatz ausgegeben und sofort danach wieder in Verwahrung genommen würden.⁷³⁴³ Das Referat EAZ hatte keine Einwände. Der dortige Mitarbeiter M. S. schrieb hierzu:

„Ich sehe die Angelegenheit aber ohnehin eher unproblematisch. Die ‚DV zum Gebrauch von Ausweispapieren‘ sieht die Nutzung von (BND-)Ausweispapieren durch AND-Angehörige grundsätzlich unter Aufsicht von BND-MA vor. Für die Befragung durch Partner-Befrager bedeutet dies m. E. nicht zwingend eine Begleitung, insbesondere dann, wenn sachliche Gründe dagegen stehen (wie z.B. die gegebenen Kapazitäten). Der Grundgedanke der DV ist ja, dass die Nutzung der Ausweispapiere unter enger Kontrolle des BND erfolgen soll, was durch die von Ihnen beschriebene Vorgehensweise i.Z.m. der Nutzung der Papiere ohnehin gewährleistet ist.“⁷³⁴⁴

aaa) Gründe für die Alleinbefragungen

Die Zeugin A. K. hat vor dem Ausschuss bekundet, Alleinbefragungen durch AND-Partner seien dann erfolgt, wenn es aus Kapazitätsgründen notwendig gewesen sei, etwa wenn nach Personalrotationen BND-Mitarbeiter nicht schnell genug nachbesetzt oder junge Mitarbeiter eingearbeitet worden seien.⁷³⁴⁵ Auch die spontane Erkrankung des eingeplanten deutschen Befragers habe dazu führen können, dass der AND-Befrager allein in den Einsatz geschickt worden sei.⁷³⁴⁶

In einem Besprechungsvermerk des BND vom 21. November 2013 heißt es:

7339) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 14.

7340) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 20.

7341) Karl, Protokoll-Nr. 76 I, S. 75.

7342) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 74; vgl. auch U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 71.

7343) E-Mail des Referats EAC an das Referat EAZ vom 19. Juni 2013, MAT A BND-2/5c, Bl. 126 f. (VS-NfD – insoweit offen).

7344) E-Mail des Referats EAZ an das Referat EAC vom 19. Juni 2013, MAT A BND-2/5c, Bl. 126 (VS-NfD – insoweit offen).

7345) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 25.

7346) U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 71.

„Berichte über Befragungen, die von MA der Partner allein (ohne Teilnahme eines BND-Befragers) durchgeführt wurden, sind richtig. Diese erfolgten im Einzelfall aufgrund der angespannten Personalsituation an den Befra-Außenstellen unter enger organisatorischer und inhaltlicher Aufsicht des BND im Vor- und [...] Nachgang.“⁷³⁴⁷

Insbesondere wenn das Verhältnis von deutschen und ausländischen Befragern in einer Außenstelle zugunsten von letzteren unausgewogen war, sei es nicht immer möglich gewesen, AND-Befrager durch einen BND-Mitarbeiter begleiten zu lassen.⁷³⁴⁸ Im Jahr 2013 seien in der HBW insgesamt doppelt so viele AND- wie BND-Befrager eingesetzt gewesen, weshalb erstere ohne die Möglichkeit einer Alleinbefragung untätig hätten bleiben müssen und der Dienstbetrieb der Befragungsstellen massiv beeinträchtigt gewesen wäre.⁷³⁴⁹ Der Zeuge R. C. hat bekannt, dass eine Alleinbefragung durch einen AND-Mitarbeiter auch dann erfolgt sei, wenn sich dieser aufgrund sprachlicher oder thematische Befähigung besonders dafür geeignet habe.⁷³⁵⁰

bbb) Länderbezogene Einschränkung der Alleinbefragungen

Mit E-Mail vom 25. Juli 2006 wurde im BND eine Weisung des BND-Präsidenten *Ernst Uhrlau* bekannt gegeben, der zufolge keine Weitergabe von operativ-taktischen Informationen, Zielkoordinaten oder militärisch-relevanten Einzelhinweisen bezüglich bestimmter Länder an ANDs erfolgen solle. Der Routineaustausch sei hiervon nicht berührt. In Zweifelsfällen solle die Freigabe durch die Leitung des BND-Referats 90A erfolgen.⁷³⁵¹ Dies hatte Auswirkungen auf die Praxis der Alleinbefragungen durch AND-Mitarbeiter. Mit Schreiben an die Außenstellen vom 26. Juli 2006 erließ die Leitung des Referats 12C (später EAC) im Hinblick auf diese Lage eine Weisung folgenden Inhalts:

„Ich bitte zu den erwähnten Ländern [...] keine VP [Vorprüfung] durch AND-Befrager erfolgen zu lassen. Asylbewerber aus den o. g. Ländern, die von Partner-Befragern befragt werden, sollten zukünftig mit einem hauptamtlichen Zweitbefrager abge[fragt] werden“.⁷³⁵²

Anlass dieser Weisung war der BND-Untersuchungsausschuss im Nachgang des Einmarschs US-amerikanischer Truppen in den Irak.⁷³⁵³ Die Weisung wurde den Partnern im Integrierten Befragungswesen bekannt und stieß dort auf Unverständnis, sodass seitens der DIA sogar das Verbleiben im System der integrierten Partner in Frage gestellt wurde.⁷³⁵⁴ Gleichwohl galt auch im Oktober 2007 innerhalb des Befragungswesens die Regelung, nach

7347) Besprechungsvermerk des BND zur geänderten Sprachregelung bezüglich der HBW vom 21. November 2013, MAT A BND-2/2a, Bl. 271 (272), (VS-NfD – insoweit offen).

7348) Beitrag der HBW-Außenstelle BC10 zum Jahresbericht 2007, MAT A BND-2/5b, Bl. 95 (97), (VS-NfD – insoweit offen).

7349) E-Mail des Referats EAC an das Referat EAZ vom 19. Juni 2013, MAT A BND-2/5c, Bl. 126 f. (VS-NfD – insoweit offen).

7350) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 17.

7351) E-Mail des Referats 90AE vom 25. Juli 2006, MAT A BND-2/3b, Bl. 113 (VS-NfD – insoweit offen).

7352) Schreiben des Referats 12C (später EAC) vom 26. Juli 2006, MAT A BND-2/3b, Bl. 115 (VS-NfD – insoweit offen).

7353) Protokoll zum „Jour fixe“ des Referats EAC vom 15. Dezember 2008, MAT A BND-2/3d, Bl. 48 (51), (VS-NfD – insoweit offen); vgl. auch Unterrichtungsvorlage des Referats 12C (später EAC) vom 18. Oktober 2006, MAT A BND-2/3b, Bl. 110 (112) (VS-NfD – insoweit offen).

7354) Unterrichtungsvorlage des Referats 12C (später EAC) vom 18. Oktober 2006, MAT A BND-2/3b, Bl. 110 (111) (VS-NfD – insoweit offen).

der bei Vorprüfungen und Befragungen von Quellen aus bestimmten Ländern ausschließlich BND-Befrager einzusetzen seien.⁷³⁵⁵ Diese Weisungslage wurde schließlich durch die AND-Partner „stillschweigend hingenommen“⁷³⁵⁶ und auch praktisch befolgt.⁷³⁵⁷

ccc) Endgültige Unterbindung der Alleinbefragungen

Mit Unterrichtung vom 25. November 2013 teilte der BND der Bundesregierung mit, dass in der Vergangenheit Befragungen durch Partnerbefrager auch ohne Teilnahme eines BND-Befragers erfolgt seien.⁷³⁵⁸ Am selben Tag – und in Reaktion auf diesen Bericht⁷³⁵⁹ – erließ der Leiter des für die Dienstaufsicht über den BND zuständigen Referats 603 des Bundeskanzleramts, der Zeuge *Albert Karl*, folgende Weisung an den BND:

„Ich bitte sicherzustellen, dass ab sofort Befragungen nur noch im Beisein von BND-Angehörigen durchgeführt werden.“⁷³⁶⁰

Er habe, so der Zeuge *Karl*, über den Erlass der Weisung zuvor den Leiter der Abteilung 6, den Zeugen *Günter Heiß*, informiert.⁷³⁶¹ Der Charakter der HBW als eine Legendenbehörde des BND und der Umstand, dass die fachliche und organisatorische Leitung des Integrierten Befragungswesens bei diesem lag, hätten ihn zu der Weisung veranlasst.⁷³⁶² Damit waren, nach Bekundung der Zeugin *A. K.* nunmehr auch bei Personalengpässen keine unbegleiteten Befragungen von AND-Mitarbeitern mehr zulässig.⁷³⁶³

d) Ort, Dauer und Häufigkeit der Befragungen

Die Befragungen fanden grundsätzlich am Aufenthaltsort der zu befragenden Person statt, regelmäßig in der Erstaufnahmeeinrichtung, einem Übergangswohnheim oder einer anderen Wohneinrichtung.⁷³⁶⁴ Die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen wurden hierüber vorab informiert.⁷³⁶⁵ Je nach Möglichkeit wurde in einem freien Raum der jeweiligen Einrichtung oder in einem Café oder einem Lokal befragt.⁷³⁶⁶ Die HBW hatte Kontakt zu den jeweiligen Einrichtungen⁷³⁶⁷, unterhielt dort aber keine eigenen Räumlichkeiten.⁷³⁶⁸ Der Zeuge *U. P.* hat geschildert, dass der auf die Vorprüfung folgende Termin in aller Regel nicht mehr in der Unterkunft des Befragten stattgefunden habe, sondern seitens der HBW versucht worden sei, einen Besprechungsraum oder das Hinterzimmer eines Restaurants anzumieten.⁷³⁶⁹ In Ausnahmefällen hätten Befragungen auch in der HBW-Dienststelle am

7355) Protokoll der Befragerführer-Tagung vom 24. bis 25. Oktober 2007, MAT A BND-2/1d, Bl. 34 (38), (VS-NfD – insoweit offen).

7356) Beitrag der HBW-Außenstelle 2C60 zum Jahresbericht 2008, MAT A BND-2/5b, Bl. 127 f. (VS-NfD – insoweit offen).

7357) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 52.

7358) Hintergrundinformation zur Unterrichtung der Bundesregierung über das Befragungswesen des BND vom 25. November 2013, MAT A BK-2/8f, Bl. 22 (23), (VS-NfD – insoweit offen).

7359) *Wolff*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 77.

7360) E-Mail des Zeugen *Karl* an den Leiter des Leitungsstabes des BND vom 25. November 2013, MAT A BK-2/8f, Bl. 28 (VS-NfD – insoweit offen).

7361) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 96.

7362) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 74.

7363) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 59.

7364) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 11.

7365) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 68.

7366) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 31; *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 11; Hintergrundinformation zur Unterrichtung der Bundesregierung über das Befragungswesen des BND vom 25. November 2013, MAT A BK-2/8f, Bl. 22 (24), (VS-NfD – insoweit offen).

7367) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 11.

7368) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 31.

7369) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 69.

Hohenzollerndamm in Berlin-Wilmersdorf stattgefunden.⁷³⁷⁰ Nach Bekundung der Zeugin *Leistner-Rocca* gab es keine Befragungen der HBW in den Räumen des BAMF.⁷³⁷¹

Das Gespräch zur Vorprüfung einer Zielperson habe dem Inhalt nach zwischen einer halben und dreiviertel Stunde, unter Berücksichtigung von ausschweifenden Antworten und Dolmetschertätigkeit zwei bis zweieinhalb Stunden gedauert.⁷³⁷² Soweit die Vorprüfung positiv verlief, hingen Dauer und Häufigkeit der weiteren Befragungen vom Umfang des rezeptiven Wissens und der Kooperationsbereitschaft des Befragten ab.⁷³⁷³ Konnte das rezeptive Wissen einer Zielperson nicht bei einem Treffen vollständig abgeschöpft werden, kam es zu weiteren Befragungsterminen.⁷³⁷⁴ Solche Befragungen verteilten sich dann auf zwei oder drei Treffen.⁷³⁷⁵ Es konnten aber auch bis zu zehn Treffen erforderlich sein.⁷³⁷⁶ In Einzelfällen wurden Quellen über Wochen oder Monate hinweg befragt⁷³⁷⁷, wobei die einzelnen Befragungen nicht an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgten.⁷³⁷⁸ Der Zeuge *R. C.* hat insoweit bekundet, dass in 90 bis 95 Prozent innerhalb einer Befragung eine vollständige Abschöpfung erfolgt sei. In den restlichen Fällen seien weitere Befragungen erforderlich gewesen.⁷³⁷⁹

Wenn es zu Befragungen in mehreren Terminen gekommen sei, sei jeweils ein Feedback an die auswertenden Bereiche des Geschäftsbereichs 2 im BND geliefert worden, auf dessen Grundlage dieser dann seinerseits Fragen eingesteuert habe.⁷³⁸⁰

Im Durchschnitt habe – wie der Zeuge *U. P.* geschildert hat – die gesamte Befragung einer Zielperson, einschließlich Vor- und Nachbereitung, etwa eine Woche in Anspruch genommen.⁷³⁸¹

e) Sprache

Die Befragungen erfolgten regelmäßig in der Landessprache des Befragten. Hierbei wurde jeweils ein Sprachmittler eingesetzt, bei dem es sich in über 80 Prozent der Fälle um einen Dolmetscher handelte.⁷³⁸² Sprach die befragte Person hinreichend gut Englisch oder Französisch, war die Hinzuziehung eines Dolmetschers entbehrlich.⁷³⁸³

Ebenfalls auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers wurde verzichtet, wenn der im Team eingesetzte AND-Befrager die Landessprache der Zielperson sprach.⁷³⁸⁴ Bisweilen wurde ein entsprechend sprachkundiger AND-Befrager auch nur als Sprachmittler hinzugezogen.⁷³⁸⁵ Die Vermeidung von Dolmetscherkosten sei nicht zuletzt einer der Gründe für die Kooperation mit AND im Integrierten Befragungswesen gewesen.⁷³⁸⁶ So wurde etwa in der HBW-Außenstelle Berlin im Jahr 2010 ein PIII-Befrager mit besonderen Sprachkenntnissen eingearbeitet.⁷³⁸⁷

7370) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 52.

7371) *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 43.

7372) U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 81.

7373) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 21.

7374) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 96.

7375) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 18.

7376) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 21.

7377) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 58.

7378) Vgl. U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 97.

7379) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 53.

7380) A. K., Protokoll-Nr. 67 I, S. 36; R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 21.

7381) U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 59

7382) U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 99.

7383) U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 78.

7384) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 36; vgl. R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 30.

7385) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 31.

7386) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 36.

7387) Protokoll der 4. Ressourcenbesprechung des Referats EAC vom 17. und 18. Mai 2010, MAT A BND-2/5c, Bl. 113 (114), (VS-NfD – insoweit offen).

Dies hatte zur Folge, dass der AND-Mitarbeiter die Befragung in einer Sprache führte, die der anwesende BND-Befrager nicht verstand.⁷³⁸⁸ Der Zeuge *R. C.* hat allerdings ausgeschlossen, dass in einer solchen Befragungssituation die Zielperson durch den AND-Befrager im Wege von Drohungen zur Preisgabe von Informationen, etwa über den Aufenthaltsort eines Milizenführers, erpresst worden sei. Der BND-Befrager hätte es anhand der Mimik und Stimmlage des Befragten mitbekommen, wenn dieser unter Druck gesetzt worden wäre.⁷³⁸⁹

f) Kompensation

Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit durch die HBW befragte Personen für ihre Kooperation Geld oder geldwerte Vorteile erhalten haben.

Die Zeugin *A. K.* hat hierzu angeben, dass den Befragten lediglich ihre Fahrtkosten erstattet und ein Essen oder ein Getränk bezahlt worden seien. Tagessätze, Zuwendungen oder sonstige geldwerte Leistungen habe es nicht gegeben.⁷³⁹⁰ Der Zeuge *R. C.* hat demgegenüber bekundet, insbesondere bei länger andauernden Befragungen seien Befragten Aufwandsentschädigungen in Höhe von zehn bis 20 Euro pro Stunde gezahlt worden. Es habe zudem die Möglichkeit gegeben, nach Abschluss einer Befragung der Zielperson einen Bonus in Geld zukommen zu lassen.⁷³⁹¹ Der Zeuge *U. P.* hat mitgeteilt, in der Berliner Außenstelle der HBW sei man mit derartigen Zahlungen sehr restriktiv umgegangen.⁷³⁹²

Die Zahlung von Kompensationen an befragte Personen war in Verwaltungsbestimmungen näher geregelt.

Den Verwaltungsbestimmungen war als Anhang⁷³⁹³ je ein Formular für einen Abrechnungsantrag⁷³⁹⁴ und einen Auszahlungsbeleg⁷³⁹⁵ beigefügt.

g) Dokumentation während der Befragung

Die Befrager notierten sich den relevanten Inhalt der Befragung grundsätzlich handschriftlich.⁷³⁹⁶ Insbesondere bei Folgebefragungen kamen nach Auskunft des Zeugen *R. C.* auch „technische Hilfsmittel“ zum Einsatz, um anhand von Karten o. ä. geografische Angaben zu präzisieren oder zu überprüfen.⁷³⁹⁷ Soweit Mitarbeiter der DIA alleine Befragungen vorgenommen hätten, seien diese von ihnen protokolliert worden.⁷³⁹⁸ Allerdings wurden nach Erinnerung der Zeugin *A. K.* keine Video- oder Tonaufnahmen der Befragungen angefertigt.⁷³⁹⁹ Auch der Zeuge *U. P.* hat bekundet, dass keine elektronischen Gesprächsaufzeichnungen erfolgt seien.⁷⁴⁰⁰

7388) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 30.

7389) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 II – Auszug offen, S. 32.

7390) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 70.

7391) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 36 f.

7392) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 96.

7393) Aktualisierung der Verwaltungsbestimmungen für das Befragungswesen vom 1. März 2012, MAT A BND-2/5a, Bl. 105, (VS-NfD – insoweit offen).

7394) Aktualisierung der Verwaltungsbestimmungen für das Befragungswesen vom 1. März 2012, MAT A BND-2/5a, Bl. 105 (113), (VS-NfD – insoweit offen).

7395) Aktualisierung der Verwaltungsbestimmungen für das Befragungswesen vom 1. März 2012, MAT A BND-2/5a, Bl. 105 (115), (VS-NfD – insoweit offen).

7396) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 50; *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 70.

7397) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 61 f.

7398) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 18.

7399) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 90 f.

7400) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 70.

h) Nachbereitung, Berichterstellung, Meldung

Im Nachgang wurden die Ergebnisse einer Befragung in ein computergestütztes System eingetragen.⁷⁴⁰¹ Aus den Mitschriften, die die Befrager vor Ort anfertigten, wurde – nach der Befragung – ein Bericht verfasst, der dann in eine Meldungsdatenbank einfloss, die der Auswertung zur Verfügung stand.⁷⁴⁰² Der Bericht hatte einen formulärmäßigen Aufbau.⁷⁴⁰³ Informationen, die relevant erschienen, wurden in Form einer Meldung festgehalten.⁷⁴⁰⁴ Bericht und Meldung wurden durch den oder einen der an der Befragung beteiligten Befrager verfasst, gegebenenfalls auch den AND-Befrager.⁷⁴⁰⁵ Die Abfassung erfolgte in deutscher Sprache.⁷⁴⁰⁶

Die gefertigten Meldungen wurden dem Arbeitsbereich „Auftragssteuerung und Koordination“ im Referat EAC zugeleitet.⁷⁴⁰⁷ Dort wurde beurteilt, ob sie inhaltlich hinreichend fundiert waren und dem Auftragsprofil der Bundesregierung entsprachen.⁷⁴⁰⁸

4. Anzahl der Befragungen und der daraus resultierenden Meldungen

Die Anzahl der durch die HBW durchgeführten Befragungen und der hieraus resultierenden Meldungen unterlag nach Angaben der Zeugin A. K. Schwankungen.⁷⁴⁰⁹

Im Durchschnitt seien es für die gesamte HBW etwa 300 Befragungen pro Jahr gewesen.⁷⁴¹⁰ Der Zeuge R. C. hat hierzu bekundet, diese Angabe beziehe sich eher auf den Zeitraum 2011 bis 2013; vorher seien es erheblich mehr gewesen.⁷⁴¹¹ Dies deckt sich mit Angaben der Bundesregierung aus dem Jahr 2013:

„Im Durchschnitt der vergangenen zwei bis drei Jahre fanden pro Jahr 500 bis 800 Vorgespräche statt. Im Ergebnis wurden im Anschluss etwa 200 bis 300 Personen befragt.“⁷⁴¹²

In der Außenstelle Berlin fanden nach Bekundung des Zeugen U. P. im letzten Vierteljahr 2012 etwa 20 bis 25 und im Jahr 2013 noch 30 Befragungstermine statt.⁷⁴¹³

Auch das Meldungsaufkommen der HBW sei zusehends rückläufig gewesen.⁷⁴¹⁴ Die genaue Anzahl von Befragungen und Meldungen der HBW in den Jahren 2010 bis 2013 ergibt sich aus als GEHEIM eingestuften Unterlagen des BND.

7401) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 29.

7402) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 34 f.

7403) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 24.

7404) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 11.

7405) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 34.

7406) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 42.

7407) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 64.

7408) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 64.

7409) Vgl. A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 25.

7410) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 13.

7411) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 58.

7412) Schriftliche Antwort des PSt Dr. Ole Schröder (BMI) vom 28. November 2013, Plenarprotokoll 18/3, S. 212.

7413) U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 77.

7414) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 33.

Als Gründe für den Rückgang der Befragungen wie auch der Meldungen wurden von der HBW der über Jahre hinweg stattfindende Rückgang der Asylbewerberzahlen⁷⁴¹⁵ sowie die zunehmend „deutlich absinkende intellektuelle Qualität von Zielpersonen / Quellen aus besonders interessierenden Regionen“⁷⁴¹⁶ benannt.

5. Erhebung von zur Zielortung nutzbaren Daten

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, inwieweit durch die HBW Daten erhoben wurden, die zur zielgenauen Lokalisierung von Personen im Rahmen eines Kampfdrohnenangriffs nutzbar sein könnten [siehe dazu bereits unter H.I.4.a)], insbesondere Mobilfunknummern.

Die Zeugin *A. K.* hat hierzu ausgeführt, dass nach ihrem Kenntnisstand im Rahmen der Befragungen nicht gezielt nach Mobilfunknummern oder E-Mail-Adressen Dritter gefragt worden sei.⁷⁴¹⁷

„Meiner Erinnerung nach ergab sich das [...] höchstens als Beifang.“⁷⁴¹⁸

Solcher „Beifang“ sei insgesamt höchst selten gewesen.⁷⁴¹⁹

Überhaupt sei es grundsätzlich nicht die Aufgabe ihres Referats gewesen, nach Terrorzellen, -netzwerken oder deren Angehörigen zu forschen.⁷⁴²⁰ Auch die amerikanischen Befrager seien im Rahmen der Befragungen nicht an Mobilfunknummern interessiert gewesen.⁷⁴²¹ In ihrer zweiten Vernehmung durch den Ausschuss hat die Zeugin *A. K.* freilich auch bekundet:

„Im Rahmen des Auftrags sind auch möglicherweise [Mobilfunk]nummern erhoben worden.“⁷⁴²²

Im Übrigen hat sie angegeben, ihr sei nicht erinnerlich, ob tatsächlich Mobilfunknummern erhoben worden seien.⁷⁴²³ Der Zeuge *R. C.* hat dem gegenüber mitgeteilt, dass bei den Befragungen auch Telefonnummern erhoben worden seien.⁷⁴²⁴ Nähere Angaben zum Grund für die Erhebung von Telefonnummern und deren Nutzung hat der Zeuge *R. C.* in einer als GEHEIM eingestuften Vernehmung gemacht.⁷⁴²⁵ Auch sei in den Befragungen bisweilen nach dem Aufenthaltsort konkreter Personen gefragt worden, soweit dies von Interesse und die befragte Person hierzu auskunftsfähig gewesen sei.⁷⁴²⁶

Die Zeugin *A. K.* hat bekundet, ihr sei nicht bekannt, dass Befragte gebeten worden seien, auf ihren Computern oder Mobiltelefonen gespeicherte Daten zur Verfügung zu stellen.⁷⁴²⁷ Der Zeuge *R. C.* hat insoweit bestätigt, dass

7415) Konzeptionsvorschlag für die Veränderungen im Befragungswesen vom 15. November 2009, MAT A BND-2/5c, Bl. 87 (91), (VS-NfD – insoweit offen); Strukturvorschlag im Schreiben des BND an das Bundeskanzleramt vom 2. Februar 2011, MAT A BK-2/8e, Bl. 56 (58), (VS-NfD – insoweit offen)

7416) Beitrag der HBW-Außenstelle 2C60 zum Jahresbericht 2008, MAT A BND-2/5b, Bl. 127, (VS-NfD – insoweit offen).

7417) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 97.

7418) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 98.

7419) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 98.

7420) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 16 f.

7421) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 17; *A. K.*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 8.

7422) *A. K.*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 41.

7423) *A. K.*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 14, 19.

7424) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 27.

7425) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 II (Tgb.-Nr. 284/16 – GEHEIM), S. 4.

7426) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 29.

7427) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 72.

„es nie Thema“ gewesen sei, dass ein Befragter sein Mobiltelefon oder Laptop mitbringe und auswerten lasse.⁷⁴²⁸

Aus als GEHEIM eingestuften Unterlagen des BND ergibt sich zu diesem Fragenkreis Näheres.

Der Zeuge *R. C.* hat weiter ausgeführt:

„[...] um entsprechende Objekte zu lokalisieren, haben auch wir entsprechend [...] Google Earth, Google Maps, solcherlei Dinge verwendet und haben auch mal den entsprechenden Personen vorgehalten, sie mögen doch bitte mal den Bereich, in dem sie tätig waren, dort lokalisieren und einfach mal markieren, ob sie sagen können, in welchem Bereich sie tätig waren.“⁷⁴²⁹

6. Weitergabe von Daten aus den Befragungen an AND

Zur Weitergabe der Befragungsergebnisse an die Partner gab die Bundesregierung im November 2013 an:

„Die Befragungsergebnisse der alliierten Befrager werden im Meldungssystem des BND erfasst und dort einer Freigabeprüfung unterzogen. Erst nach der Freigabe erfolgt die Übermittlung nach § 9 Abs. 2 BND-Gesetz an den alliierten Partnerdienst.“⁷⁴³⁰

a) Zuständigkeit

Der Zeuge *R. C.* hat zur Zuständigkeit für die Prüfung der Weitergabe von Meldungen an die AND-Partner Folgendes ausgeführt:

„Die Meldungen, die wir erstellt haben, die wurden in die Führungsstelle geschickt mit einer Empfehlung, ob sie für den AND freizugeben sind oder zu sperren sind. [...] Die letztendliche Entscheidung, ob dem Vorschlag der Außenstelle so entsprochen wurde, fiel in der Führungsstelle, die fiel bei EAC.“⁷⁴³¹

In seltenen Fällen habe es zwischen ihm und der Führungsstelle unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Freigabe oder Sperrung einer Meldung gegeben, die dann diskutiert worden seien.⁷⁴³² Nach Kenntnis des Zeugen *U. P.* habe man sich über Bedenken des Befragers aber nicht hinweggesetzt.⁷⁴³³

7428) *R.C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 26.

7429) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 II – Auszug offen, S. 6 f.

7430) Schriftliche Antwort des PSt *Dr. Ole Schröder* (BMI) vom 28. November 2013, Plenarprotokoll 18/3, S. 212 (213).

7431) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 42.

7432) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 43.

7433) *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 89.

Die Zeugin A. K. hat den Vorgang so geschildert, dass die Entscheidung über die Freigabe einer Meldung für die AND-Partner durch die auswertenden Dienststellen im BND getroffen⁷⁴³⁴ und dann durch den Bereich „Auftragssteuerung und Koordination“ (AuKo⁷⁴³⁵) im Referat EAC umgesetzt worden sei.⁷⁴³⁶ Dies habe aber nur in Zweifelsfällen gegolten; über die Weitergabe von Routinemeldungen habe sie selbst entschieden.⁷⁴³⁷ Auch nach Bekundung des Zeugen U. P. oblag die Entscheidung über die Meldungsweitergabe der Führungsstelle im Referat, die sich in Einzelfällen mit den auswertenden Bereichen abstimmte.⁷⁴³⁸

b) Grundsatz

Die im Rahmen des Integrierten Befragungswesens erhobenen Kenntnisse standen nach Auskunft der Zeugin A. K. grundsätzlich allen beteiligten Partnerdiensten zur Verfügung.⁷⁴³⁹ Dies hat auch der Zeuge R. C. bekundet:

„Alles, was im nationalen Interesse lag [...] wurde nicht weitergegeben, grundsätzlich alles andere ja.“⁷⁴⁴⁰

Die Beteiligung der Partnerdienste an den Befragungsergebnissen erfolgte nach Ermessen des deutschen Partners.⁷⁴⁴¹

c) Absehen von der Datenweitergabe aus Gründen nationalen Interesses

Von der Weitergabe von im Rahmen des Integrierten Befragungswesens erhobenen Informationen wurde abgesehen, wenn dies im nationalen Interesse lag.⁷⁴⁴² Im Einzelfall wollte der BND bestimmte Informationen allein nutzen.⁷⁴⁴³ Weitere Details hat der Zeuge R. C. in einer als GEHEIM eingestuften Vernehmung durch den Ausschuss mitgeteilt.⁷⁴⁴⁴

Zudem konnten die auswertenden Stellen des BND eine Meldung mit einem Sperrvermerk versehen, so dass deshalb eine Weiterleitung an die Partnerdienste unterblieb.⁷⁴⁴⁵

d) Einschränkungen der Datenweitergabe aus anderen Gründen

aa) Quellschutz

Auch wenn sich eine befragte Person negativ über die Vereinigten Staaten von Amerika geäußert habe, sei, so die Zeugin A. K., zum Schutz der Quelle gelegentlich auf eine Meldungsweitergabe an den AND verzichtet worden.⁷⁴⁴⁶

7434) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 16.

7435) Vgl. Schreiben der Leiterin Organisation des BND an den Leiter des Referats 611 im Bundeskanzleramt vom 2. Februar 2011, MAT A BK-2/8e, Bl. 56 (61), (VS-NfD – insoweit offen).

7436) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 65.

7437) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 71.

7438) U. P., Protokoll-Nr. 110 I, S. 88.

7439) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 15.

7440) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 62 f.

7441) Sprechzettel des BND für die Sitzung des PKGr am 19. Februar 2014, MAT A BK-2/8i, Bl. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

7442) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 16; R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 42; Schreiben des BND-Präsidenten *Gerhard Schindler* an Bundeskanzleramtschef *Ronald Pofalla* vom 22. November 2013, MAT A BND-2/5c, Bl. 131 (132), (VS-NfD – insoweit offen).

7443) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 63.

7444) R. C., Protokoll-Nr. 110 II (Tgb.-Nr. 284/16 – GEHEIM), S. 4 f.

7445) Schreiben des BND-Präsidenten *Gerhard Schindler* an ChefBK *Ronald Pofalla* vom 22. November 2013, MAT A BND-2/5c, Bl. 131 (132), (VS-NfD – insoweit offen).

7446) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 65.

bb) Einschränkungen aus Datenschutzgründen

Bereits mindestens seit dem Jahr 2005 wurden den AND-Partnern im Integrierten Befragungswesen die Klardaten der befragten Personen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt.⁷⁴⁴⁷

cc) Länderspezifische Einschränkungen

Die am 25. Juli 2006 per E-Mail bekannt gegebene Weisung des BND-Präsidenten [siehe bereits unter H.II.3.c)cc)bbb)] untersagte nicht nur die Alleinbefragung von Personen aus bestimmten Ländern, sondern insbesondere die Weitergabe von operativ-taktischen Informationen, Zielkoordinaten oder militärisch-relevanten Einzelhinweisen zu diesen Ländern.⁷⁴⁴⁸ Der Zeuge R. C. hat insoweit bekundet, dass diese Weisung seiner Kenntnis nach auch umgesetzt worden sei. Ihm sei kein Fall bekannt geworden, in dem eine entsprechende Meldung dem Partner zur Kenntnis gelangt sei.⁷⁴⁴⁹

Nach Angaben des Zeugen *Uhrlau* hatte die Weisung keinen Bezug zur möglichen Verwendung entsprechender Daten im Rahmen von Kampfdrohneneinsätzen.⁷⁴⁵⁰

dd) Einschränkungen bezüglich für eine Geolokalisation in Betracht kommender Daten

Am 15. November 2013 erging an das Referat EAC per E-Mail folgende Weisung:

„EAC wird vor dem Hintergrund der aktuellen Presseberichterstattung gebeten, bis auf weiteres keine Daten bzw. Informationen mit Relevanz für mögliche Angriffsziele an die AND weiterzugeben.“⁷⁴⁵¹

Die Weisung wurde durch die Zeugin A. K. am 19. November 2013 an die Dienstellenleiter der HBW-Außenstellen mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.⁷⁴⁵²

Nach Erinnerung der Zeugin A. K. habe diese Weisungslage nicht nur für ihr Referat, sondern allgemein im BND gegolten.⁷⁴⁵³ Es habe sich bei der Weisung um eine vorsorgliche Maßnahme zur Sensibilisierung im Hinblick auf Geodaten gehandelt.⁷⁴⁵⁴

Bereits vorher war es Praxis im BND, Geokoordinaten nur in einer ungefähren Weise weiterzugeben. Die Zeugin A. K. hat dies folgendermaßen beschrieben:

7447) Vermerk des Referats 12C (später EAC) zum Stand der Zusammenarbeit mit USAMD vom 22. März 2007, MAT A BND-2/1c, Bl. 34 (36), (VS-NfD – insoweit offen).

7448) E-Mail des Referats 90AE vom 25. Juli 2006, MAT A BND-2/3b, Bl. 113 (VS-NfD – insoweit offen).

7449) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 51.

7450) Uhrlau, Protokoll-Nr. 81, S. 90.

7451) E-Mail des Referats EAZ an die Referatsleitung EAC vom 15. November 2013, MAT A BND-2/5c, Bl. 129 (VS-NfD – insoweit offen).

7452) E-Mail der Zeugin A. K. an die Außenstellen 2C60 und 2C63 vom 19. November 2013, MAT A BND-2/5c, Bl. 128 (VS-NfD – insoweit offen).

7453) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 44.

7454) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 44.

„Wenn ich jetzt ein geologisches [sic!] Datum habe, dann wurde darauf Wert gelegt, dass das nicht zuordenbar ist einer bestimmten Koordinate, sondern dass man das eben verallgemeinert hat. Also das waren dann - - Eine Ortschaft oder eine Örtlichkeit war dann halt meinetwegen 20 Kilometer weiter weg entfernt.“⁷⁴⁵⁵

„Ich versuche, ein Beispiel zu finden. Ein Ort im Umkreis von Ort XY im Umkreis von 30 km.“⁷⁴⁵⁶

Es sei keine Verfälschung dieser Daten vor der Weitergabe erfolgt, sondern vielmehr unvollständige Datensätze weitergegeben worden.⁷⁴⁵⁷ Es habe eine entsprechende Weisungslage gegeben.⁷⁴⁵⁸ Diese habe nicht in Zusammenhang mit Presseberichten über Kampfdrohneneinsätze in Somalia gestanden.⁷⁴⁵⁹ Auch die Veröffentlichung von Dokumenten der NSA durch *Edward Snowden* sei hierfür nicht ursächlich gewesen.⁷⁴⁶⁰ Ob die Weisung von der Leitung des BND oder der Abteilungsleitung gekommen sei, wisse die Zeugin A. K. nicht mehr.⁷⁴⁶¹ Sie sei „ab einem bestimmten Zeitpunkt“ während ihrer Tätigkeit in der HBW gültig gewesen⁷⁴⁶², möglicherweise im Jahr 2013.⁷⁴⁶³

Der Zeuge R. C. hat geschildert, dass die Bereinigung der in Meldungen etwaig enthaltenen Koordinaten nicht in den Außenstellen erfolgt sei.⁷⁴⁶⁴

„Insofern war es durchaus, nicht in den Außenstellen, aber in der Führungsstelle, Praxis, bei Geokoordinaten, genauen Angaben, diese Koordinaten einfach für die Weitergabe an Partner zu entfernen, sodass also - - Wenn ich jetzt sage, die Alte Pinakothek in München – und gebe da die genaue Koordinate dazu – stellt neue Bilder aus, dann würden die Meldungen entsprechend, wenn sie die an den Partner weitergeben, eben lauten, dass die Alte Pinakothek neue Bilder ausstellt. Aber sie geben nicht noch die genaue Koordinate dazu. Das heißt, diese Informationen, die wirklich exakt auf ein Objekt hindeuten, werden nicht weitergegeben.“⁷⁴⁶⁵

In einer Hintergrundinformation zur Unterrichtung der Bundesregierung über das Befragungswesen des BND vom 25. November 2013 heißt es hierzu:

„Sofern eine derart präzisierte Meldung an die integrierten Partner weitergegeben werden soll, ist verbindlich, dass diese geografischen Angaben umschrieben werden (statt meter-genauer „Google-Maps“-Koordinaten heißt es dann z. B. „ca. 10 km westlich von XY“.)

7455) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 54.

7456) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 7.

7457) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 3.

7458) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 24.

7459) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 24.

7460) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 104.

7461) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 24.

7462) A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 102.

7463) A. K., Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 22.

7464) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 52.

7465) R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 52.

Hinreichend präzise, etwa für militärische Zwecke nutzbare Ortsangaben werden nicht mitgeteilt.“⁷⁴⁶⁶

Die Veränderung von für eine Lokalisierung geeigneten Daten habe allerdings nur dann stattgefunden, wenn diese aus einer Befragung stammten, an der keine AND-Befrager teilgenommen hätten.⁷⁴⁶⁷ Die Meldungen aus gemeinsam mit AND-Mitarbeitern erfolgten Befragungen seien, so der Zeuge *R. C.*, nicht bereinigt worden.⁷⁴⁶⁸

Aus Sicht der für die Dienstaufsicht über den BND zuständigen Stelle hat der Zeuge *Karl* bekundet, ihm sei – auch auf Nachfrage – durch den BND berichtet worden, dass Meldungen über Ortsangaben jeweils so bereinigt worden seien, dass sie nur noch grobe Angaben („500 Meter südlich des Sees“) enthielten.⁷⁴⁶⁹

e) Anteil der an AND weitergegebenen Meldungen

Die Bundesregierung teilte zur Anzahl der an die im Integrierten Befragungswesen tätigen ausländischen Nachrichtendienste weitergegebenen Meldungen Folgendes mit:

„Es gelangen circa 60 Prozent der im Befragungswesen erhobenen Meldungen im Weitergabeverbund an die Partnerdienste.“⁷⁴⁷⁰

f) Datenweitergabe durch AND-Befrager ohne Kenntnis des BND?

Der Ausschuss hat die Frage behandelt, inwieweit die Möglichkeit bestand, dass AND-Befrager Informationen aus Befragungen ohne Kenntnis des BND direkt an ihren Heimatdienst weitergeleitet haben, insbesondere nach Befragungen, die allein von AND-Angehörigen durchgeführt worden waren.

Der Zeuge *R. C.* hat geschildert, dass die Informationen, die die Amerikaner gewonnen hätten, immer auch an die Auswertung des BND gegangen seien.⁷⁴⁷¹ Es habe allerdings die Möglichkeit bestanden, dass AND-Befrager selbst erstellte Meldungen unbereinigt und ohne Prüfung durch den BND an die DIA versandten.⁷⁴⁷² Er könne dies nicht ausschließen.⁷⁴⁷³ Es sei aber Teil der mit dem AND getroffenen Vereinbarung gewesen, dass alles Material, das durch Partnerbefrager gesammelt wurde, auch dem BND zur Verfügung gestellt werden müsse.⁷⁴⁷⁴ Man sei auch davon ausgegangen, dass die bei der HBW eingesetzten Partnerbefrager überprüft gewesen seien und sich an die „Spielregeln“ gehalten hätten.⁷⁴⁷⁵ Zudem habe es mit Einschränkungen auch Überprüfungsmöglichkeiten gegeben, etwa im Hinblick darauf, ob das gelieferte Ergebnis in etwa den Erwartungen auf Grund des Befragungsprotokolls des BAMF entsprochen hätte.⁷⁴⁷⁶

Die Zeugin *A. K.* hat insoweit bekundet:

7466) Hintergrundinformation zur Unterrichtung der Bundesregierung über das Befragungswesen des BND vom 25. November 2013, MAT A BK-2/8f, Bl. 22 (25), (VS-NfD – insoweit offen).

7467) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 106.

7468) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 62.

7469) *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 73.

7470) Schriftliche Antwort des PST Dr. Ole Schröder (BMI) vom 28. November 2013, Plenarprotokoll 18/3, S. 212 (213); vgl. auch Hintergrundinformation zur Unterrichtung der Bundesregierung über das Befragungswesen des BND vom 25. November 2013, MAT A BK-2/8f, Bl. 22 (23), (VS-NfD – insoweit offen).

7471) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 19.

7472) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 62.

7473) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 20.

7474) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 20.

7475) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 20.

7476) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 20.

„Man muss sich das immer im Zusammenhang mit der vertrauensvollen Zusammenarbeit vorstellen. Also, wir haben keinerlei Anlass gehabt, zu bezweifeln, dass sich die Amerikaner hier an die Arbeitsrichtlinien und an die Vorgaben hielten, die wir in der Dienststelle erarbeitet haben.“⁷⁴⁷⁷

g) Nutzung von durch die HBW erhobenen Daten für bewaffnete Drohnenangriffe?

Zur Frage, ob im Rahmen des Integrierten Befragungswesens erhobene Daten tatsächlich für die Ortung von Zielen von US-Kampfdrohnen genutzt wurden, hat die Zeugin *A. K.* bekundet, sie habe keine Hinweise darauf, könne es aber auch nicht ausschließen.⁷⁴⁷⁸ Sie erinnere sich an keinen Fall, in dem eine Person durch Informationen, die bei der HBW erhoben wurden, getötet worden sei.⁷⁴⁷⁹

Auch nach Auskunft des Zeuge *R. C.* habe es keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass Informationen aus Befragungen der HBW für bewaffnete Droneneinsätze verwendet wurden. Ausschließen könne er es aber auch nicht.⁷⁴⁸⁰

Die Zeugin *A. K.* hat weiter geschildert, dass entsprechende Presseberichte zu einer Überprüfung der Unterlagen geführt hätten, ohne dass sich ein Zusammenhang zwischen Befragungen der HBW und gezielten Tötungen durch US-Kampfdrohnen ergeben hätte.⁷⁴⁸¹

„Wir haben die damaligen Namen, die dort benannt sind, hinterfragt bei uns, ob die uns irgendwas gesagt haben, und es ergab sich keine heiße Spur. Es ergab sich überhaupt keine Spur.“⁷⁴⁸²

Die Überprüfung habe nach 2010 stattgefunden⁷⁴⁸³ und sei nicht nur im Referat EAC, sondern auch im Geschäftsbereich 2 des BND erfolgt.⁷⁴⁸⁴ Die auslösenden Presseberichte hätten sich auf Drohnenangriffe in Somalia bezogen.⁷⁴⁸⁵

7477) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 44.

7478) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 56.

7479) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 72.

7480) *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 19.

7481) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 109; *A. K.*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 2, S. 43.

7482) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 109.

7483) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 109.

7484) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 110.

7485) *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 109.

III. Privilegierung privater „Contractors“ des US-Militärs und anderer US-Einrichtungen im Wege des sog. DOCPER-Verfahrens

Im Zusammenhang mit der Presseberichterstattung über den Einsatz von Kampfdrohnen durch das US-Militär und etwaige Bezüge dieser Einsätze nach Deutschland wurde auch der Einsatz von durch das US-Militär beauftragten Privatunternehmen problematisiert.⁷⁴⁸⁶ Nach entsprechenden Berichten seien Konzerne wie *CSC*, *L-3 Communications*, *SAIC* und *Booz Allen Hamilton* als Analysten für US-Regierungsstellen tätig, auch in US-Militäreinrichtungen in Deutschland.⁷⁴⁸⁷ Das Unternehmen *SOS International* werte beispielsweise Geodaten aus.⁷⁴⁸⁸ Diese Unternehmen hätten Zugriff auf Informationen der US-Nachrichtendienste und würden in Deutschland „Hunderte Millionen Dollar“ umsetzen.⁷⁴⁸⁹

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, inwieweit die Tätigkeit von durch das US-Militär oder andere US-Stellen beauftragten Privatunternehmen (sog. Contractors⁷⁴⁹⁰), insbesondere auf dem Gebiet der analytischen Dienstleistungen, durch die Bundesregierung im Wege des sog. DOCPER-Verfahrens rechtlich privilegiert wurde.

Zu diesem hat der Zeuge *Dr. Ney* ausgeführt:

„Das DOCPER-Verfahren ist das Verfahren, wo es um die Privilegierung solcher Einzelaufträge von diese[n] Unternehmen geht. Sie werden privilegiert, ausschließlich was handels- und gewerberechtliche Vorschriften angeht, nicht andere Vorschriften.“⁷⁴⁹¹

DOCPER ist eine Abkürzung für DoD (Department of Defense) Contractor Personnel Office.⁷⁴⁹²

1. Der rechtliche Rahmen und seine Entwicklung

a) Artikel 72 ZA-NTS

Rechtliche Grundlage des DOC PER-Verfahrens ist Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut.⁷⁴⁹³ Dessen Absatz 1 garantiert den im auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls Absatz 1 aufgeführten nichtdeutschen Unternehmen wirtschaftlichen Charakters unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen im Bereich des Zoll- und Einfuhrrechts sowie des Handels- und Gewerberechts. Die Vorschrift lautet:

„Art. 72 [1] [Regelung des Status der begünstigten Unternehmen wirtschaftlichen Charakters]

7486) *Süddeutsche Zeitung* vom 16. November 2013 „Das Millionengeschäft der Zulieferer“.

7487) *Süddeutsche Zeitung* vom 16. November 2013 „Das Millionengeschäft der Zulieferer“.

7488) *Süddeutsche Zeitung* vom 16. November 2013 „Das Millionengeschäft der Zulieferer“.

7489) *Süddeutsche Zeitung* vom 16. November 2013 „Das Millionengeschäft der Zulieferer“.

7490) Vgl. *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 7.

7491) *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 7.

7492) Schreiben des US-amerikanischen Department of the Air Force vom 16. Oktober 2013, MAT A BMI-1/10r_14, Bl. 47.

7493) Vgl. Leitungsvorlage des BMJ vom 5. August 2013, MAT A BMJV-3/1a, Bl. 4 (8).

- (1) Die in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absatz (1) aufgeführten nichtdeutschen Unternehmen wirtschaftlichen Charakters genießen
- (a) die einer Truppe durch das NATO-Truppenstatut und dieses Abkommen gewährte Befreiung von Zöllen, Steuern, Einfuhr- und Wiederausfuhrbeschränkungen und von der Devisenkontrolle in dem Umfang, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist;
- (b) Befreiung von den deutschen Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe, außer den Vorschriften des Arbeitsschutzrechts;
- (c) Vergünstigungen, die gegebenenfalls durch Verwaltungsabkommen festgelegt werden.“

Die Befreiungen und Erleichterungen sind an Voraussetzungen geknüpft, die in Art. 72 Abs. 2 und 3 ZA-NTS geregelt sind. Diese lauten:

- „(2) Absatz (1) wird nur angewendet, wenn
- (a) das Unternehmen ausschließlich für die Truppe, das zivile Gefolge, ihre Mitglieder und deren Angehörige tätig ist, und
- (b) seine Tätigkeit auf Geschäfte beschränkt ist, die von den deutschen Unternehmen nicht ohne Beeinträchtigung der militärischen Bedürfnisse der Truppe betrieben werden können.
- (3) Umfaßt die Tätigkeit eines Unternehmens Geschäfte, die den Voraussetzungen des Absatzes (2) nicht entsprechen, so stehen die in Absatz (1) genannten Befreiungen und Vergünstigungen dem Unternehmen nur unter der Bedingung zu, daß die ausschließlich der Truppe dienende Tätigkeit des Unternehmens rechtlich oder verwaltungsmäßig klar von den anderen Tätigkeiten getrennt ist.“

Unmittelbar bezogen ist diese Regelung allerdings nur auf die drei im auf Art. 72 ZA-NTS Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls genannten Unternehmen *American Express Bank Limited, Chase Manhattan Bank* (Heidelberg) und die *Bank of Montreal*. Art. 72 Abs. 4 ZA-NTS eröffnet daher die Möglichkeit, die genannten Befreiungen auf weitere Unternehmen auszudehnen. Die Vorschrift lautet:

- „(4) Im Einvernehmen mit den deutschen Behörden können unter den in den Absätzen (2) und (3) genannten Voraussetzungen weitere nichtdeutsche Unternehmen wirtschaftlichen Charakters ganz oder teilweise die in Absatz (1) genannten Befreiungen und Vergünstigungen erhalten.“

b) Die Rahmenvereinbarung vom 29. Juni 2001

Durch am 14. September 2001 bekannt gemachten Verbalnotenaustausch vom 29. Juni 2001 schlossen die Vereinigten Staaten mit der Bundesrepublik Deutschland eine Rahmenvereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind.⁷⁴⁹⁴ Die maßgeblichen Regelungen haben folgenden Wortlaut:

- „1. Die mit analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen werden ausschließlich für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Ihre Tätigkeit ist auf die Erbringung von analytischen Dienstleistungen beschränkt, die von deutschen Unternehmen nicht ohne Beeinträchtigung der militärischen Bedürfnisse der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika erbracht werden können. [...] Analytische Dienstleistungen umfassen die Tätigkeiten im Bereich der militärischen Planung und der nachrichtendienstlichen Analyse sowie Tätigkeiten zur Unterstützung verschiedener Kommandobereiche durch Strategie- und Kriegsplanung. Die im vorhergehenden Satz bezeichneten Tätigkeiten sind im Einzelnen in der im Anhang zu dieser Verbalnote beigefügten Liste aufgeführt, die Bestandteil dieser Verbalnote ist. Falls notwendig können beide Seiten Konsultationen mit dem Ziel der Änderung dieser Liste durch einen zusätzlichen Notenwechsel aufnehmen.
2. [...]
- c) Es besteht Einvernehmen darüber, dass weder Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut noch diese Vereinbarung für einzelne Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Rechtsstellung nach Artikel 72 Absatz 4 ZA-NTS begründen. Dafür bedarf es vielmehr in jedem Einzelfall einer gesonderten Vereinbarung. Die deutschen Behörden werden Anträge auf eine solche Rechtsstellung wohlwollend und zügig bearbeiten.
- d) Vor Antragstellung eines Unternehmens auf Zuerkennung einer Rechtsstellung nach Artikel 72 Absatz 4 ZA-NTS wird die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Dienstleistung, für welche die Rechtsstellung eines Unternehmens angestrebt wird, überprüfen, um sicherzustellen, dass sich jede Tätigkeit im Wesentlichen mit den Tätigkeiten deckt, die in dem unter Nummer 1 genannten Anhang aufgelistet sind.
3. Nach Abschluss einer solchen Vereinbarung genießt das jeweilige Unternehmen unbeschadet des Artikels 72 Absatz 6 ZA-NTS Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 ZA-NTS mit folgenden Einschränkungen:

7494) BGBI. 2001 II, S. 1018 ff.

a) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die mit analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen die Befreiung von Zöllen, Steuern, Einfuhr- und Wiederausfuhrbeschränkungen und von der Devisenkontrolle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht notwendig ist. Privilegien nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a ZA-NTS werden daher den Unternehmen nicht gewährt.

b) Ferner genießen die mit analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen keine Befreiung von den Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. [...]

5.

a) Arbeitnehmern von mit analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen werden, wenn sie ausschließlich für diese tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken. [...]

d) Bevor ein Arbeitnehmer, dem die Befreiungen und Vergünstigungen gewährt werden sollen, die nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut für das zivile Gefolge gelten, seine Tätigkeit bei dem mit analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen aufnimmt, übermitteln die zuständigen Behörden der US-Streitkräfte den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes folgende Informationen:

aa) Person des Arbeitnehmers: Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Passnummer, Sozialversicherungsnummer, Wohnanschrift und Telefonnummer in Deutschland sowie Familienstand;

bb) Angehörige des Arbeitnehmers: Staatsangehörigkeit des Ehegatten; falls Deutsche(r), Name und abweichender Geburtsname, Zahl der Kinder sowie der abhängigen Familienangehörigen, die im Haushalt des Arbeitnehmers leben;

cc) dienstliche Angaben: Name sowie deutsche Zivilanschrift des Firmensitzes und Telefonnummer des mit analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmens, Vertragsnummer, Sitz des Project Managers bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters der Firma in Deutschland, Arbeitsort, zivile Dienstanschrift und Diensttelefon, Beschreibung der dienstlichen Aufgabenstellung, Beginn und voraussichtliches Ende des Arbeitsverhältnisses (Kopie des Arbeitsvertrags bzw. Angebot und Annahme), Umfang der Vergütung, d.h. Lohn oder Gehalt zuzüglich des geldwerten Vorteils für die gewährten Privilegien, Bezeichnung der gesamten gewährten Vergütungsbestandteile im Generalvertrag;

dd) Schulbildung und Ausbildung, Qualifikationen sowie beruflicher Werdegang: Schulbildung und Ausbildung (Name und Bezeichnung der Bildungsanstalt, Bezeichnung

und Datum der Abschlüsse), Qualifikationsnachweise, Darstellung der Fähigkeiten auf militärischem Gebiet, soweit sie für die zu leistende Arbeit erforderlich sind, sowie des beruflichen Werdegangs;

- ee) vom Arbeitnehmer verfasster persönlicher Lebenslauf;
 - ff) Erklärung, ob der betreffende Arbeitnehmer im Besitz einer deutschen Arbeitsgenehmigung war (ausstellende Behörde, Dauer, Art der Arbeitsgenehmigung);
 - gg) Erklärung des Arbeitnehmers über die Absicht, keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zu nehmen.
- e) Die zuständige Behörde des Landes nimmt so bald wie möglich, normalerweise nicht später als vier Wochen nach Erhalt der Informationen zu den einzelnen Arbeitnehmern, schriftlich Stellung und begründet die Einwendungen. Falls binnen sechs Wochen keine Stellungnahme erfolgt, bedeutet Schweigen, dass keine Einwendungen bestehen. Falls Einwendungen erhoben werden, erfolgt grundsätzlich innerhalb einer Woche ein Meinungsaustausch zwischen den Behörden des Landes und der US-Streitkräfte, ob den betreffenden Arbeitnehmern unter Bezugnahme auf diesen Notenwechsel und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 5 ZA-NTS zu gewähren sind. Führt dieser Meinungsaustausch zu keiner Einigung, wird das Ergebnis dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer mitgeteilt. Das Auswärtige Amt sowie die Behörden der Finanz-, Zoll-, Bundesvermögens-, Arbeits- und allgemeinen inneren Verwaltung sowie die Sozialversicherung werden unterrichtet.
- f) Das Ergebnis dieses Meinungsaustauschs lässt das Recht der zuständigen deutschen Behörden, einschließlich der Finanzbehörden, unberührt, insbesondere die Staatsangehörigkeit des betreffenden Arbeitnehmers und seine tatsächliche Tätigkeit sowie die Ausschließlichkeit dieser Tätigkeit bei dem mit analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen zu überprüfen. Dies schließt Außenprüfungen bei dem mit analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen ein. Sie sind hierbei jedoch an die Beurteilung der zuständigen Behörde des Landes im Rahmen des Meinungsaustauschs gebunden, es sei denn, dass der Sachverhalt bezüglich der von den Behörden der US-Streitkräfte zu dem betreffenden Arbeitnehmer übermittelten Informationen oder bezüglich der Ausschlussgründe gemäß Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b ZA-NTS sich anders darstellt oder unvollständig war. [...]

10. Eine beratende Kommission wird unter dem gemeinsamen Vorsitz des Auswärtigen Amtes und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika periodisch zusammentreten, um die Umsetzung der Vereinbarung zu überprüfen und Probleme, die von einer der Parteien anhängig gemacht werden, zu behandeln. In Fällen, in denen zwischen Vertretern der Länder und der US-Streitkräfte keine Übereinstimmung hinsichtlich der Begriffe oder der Anwendung dieser Vereinbarung besteht, wird die Kommission so bald wie möglich nach

Eingang einer schriftlichen Bitte von Vertretern der Länder oder der US-Streitkräfte zusammenentreten, um eine Lösung zu finden und einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet wird. Falls möglich, soll der Bericht eine schriftliche Empfehlung enthalten.“

c) Änderungen der Rahmenvereinbarung

Mit Notenwechsel vom 11. August 2003 (bekannt gemacht am 5. September 2003)⁷⁴⁹⁵ wurde die Rahmenvereinbarung dahingehend geändert, dass ihre Anwendbarkeit in begrenztem Maße auch auf Subunternehmer ausgedehnt wurde.

Mit Notenwechsel vom 28. Juli 2005 (bekannt gemacht am 26. August 2005)⁷⁴⁹⁶ wurde ein neuer Anhang zur Rahmenvereinbarung vereinbart, dem im Einzelnen die verschiedenen Tätigkeitsbilder der analytischen Dienstleistungen zu entnehmen sind.

2. Privilegierte Unternehmen

Die Privilegierung im Rahmen des DOCPER-Verfahrens betrifft Unternehmen, die Truppenversorgung betreiben und solche, die analytische Dienstleistungen erbringen.⁷⁴⁹⁷ Der Bereich Truppenversorgung betrifft etwa Zahnärzte, Psychologen, Drogenberater u. a.⁷⁴⁹⁸ Diesbezüglich war bereits 1998 eine entsprechende Rahmenvereinbarung geschlossen worden.⁷⁴⁹⁹

Hintergrund waren, nach Bekundung des Zeugen *Dr. Ney*, Bemühungen der US-Streitkräfte, stationierte Truppen durch Outsourcing bestimmter Aufgabenbereiche zu reduzieren.⁷⁵⁰⁰ Die wohlwollende und zügige Privilegierung der hierzu hinzugezogenen Contractors habe nicht zuletzt im Interesse der Bundesländer gelegen. So führte die Reduzierungen der Ausgaben für Streitkräfte nicht zur Reduzierung von amerikanischem Personal.⁷⁵⁰¹

Die Rahmenvereinbarung von 2001 erweiterte den Kreis der privilegierten Unternehmen um solche aus dem Bereich analytischer Dienstleistungen.⁷⁵⁰²

Der Zeuge *Jürgen Schulz* hat zur Arbeit analytischer Dienstleister für in Deutschland stationierte US-Militäreinrichtungen Folgendes ausgeführt:

„Die Amerikaner haben ja zwei strategische Kommandos hier in Deutschland, USEUCOM und U. S. AFRICOM. Beide decken so ungefähr die Hälfte der Welt ab. Das heißt, die sind also zuständig für ganz Europa, die ehemalige Sowjetunion, EUCOM, und dann eben AFRICOM für ganz Afrika. Und da die Amerikaner weltweit tätig sind, haben sie eben

7495) BGBl. 2003 II, S 1540 ff.

7496) BGBl. 2005 II, S. 1115.

7497) *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 7.

7498) *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I S. 26.

7499) *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 26.

7500) *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 25 f.; vgl. auch Vermerk des Referats 503 des Auswärtigen Amtes vom 26. August 2013 zur Vorbereitung einer Sitzung der G 10-Kommission, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 234 (VS-NFD – insoweit offen).

7501) *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 26.

7502) Leitungsvorlage des BMJ vom 5. August 2013, MAT A BMJV-3/1a, Bl. 4 (8); *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 26.

auch hier entsprechenden Bedarf, auch entsprechende analytische Dienstleistungen abzufragen. Das sind also verschiedene Spezialisten, die in diesem Bereich tätig sind. Das können Regionalspezialisten sein.“⁷⁵⁰³

Analytische Dienstleistungen werden in fünf Kategorien erbracht: Planer, Analysten, Berater, Ausbilder und Manager.⁷⁵⁰⁴ Der Bereich der Analysten umfasst u. a. Nachrichtenanalysten, die nachrichtendienstliche Quellen auswerten und überprüfen, nachrichtendienstliche Systeme und Auswertungstools bedienen und entwickeln und Bedrohungsanalysen erstellen, sowie Militäranalysten, die Konzepte für strategische Einsätze, operative und logistische Fragen, Organisationsstruktur, Ausrüstung und Modernisierung der Streitkräfte analysieren und entwickeln.⁷⁵⁰⁵ Der Zeuge *Dr. Ney* hat insoweit bekundet:

„Das sind oft Auswerter, Regionalexpertnen für Länder, die von Deutschland aus geführten amerikanischen Truppen - - ob in Afrika oder sonst wo, es sind Manager, es sind Computerspezialisten, ITLeute – es ist ein ganz großes Spektrum –, Trainer.“⁷⁵⁰⁶

Zu den im Bereich analytischer Dienstleistungen tätigen Firmen, für die Befreiungen im Sinne von Art. 72 ZANTS beantragt und gewährt wurden, gehörten beispielsweise *Booz Allen Hamilton Inc.*⁷⁵⁰⁷, *Northrop Grumman Space & Mission Systems Corporation*⁷⁵⁰⁸ und *Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.*⁷⁵⁰⁹ Für mehrere Unternehmen wurden mehrfach Befreiungen gewährt.⁷⁵¹⁰

In einem Sachstandsvermerk des Auswärtigen Amtes zur Unternehmensprivilegierung vom 1. August 2013 heißt es:

„Erfasst sind nur Unternehmen, die ausschließlich für die Truppe, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige tätig sind und die ihre Tätigkeit auf Geschäfte beschränken, die von deutschen Unternehmen nicht ohne Beeinträchtigung der militärischen Bedürfnisse der Truppe betrieben werden können.“⁷⁵¹¹

In den Jahren 2001 bis 2005 erfolgten auf Grundlage der Rahmenvereinbarung in ihrer jeweiligen Fassung 92, in den Jahren 2006 bis 2009 77 und in den Jahren 2010 bis Mitte 2013 92 Verbalnotenwechsel, mit denen Unternehmen im Rahmen des DOCPER-Verfahrens im Sinne von Art. 72 ZA-NTS privilegiert wurden.⁷⁵¹² Nach Auskunft eines Vertreters der US-Botschaft in der Bundesrepublik beschäftigte das US-Verteidigungsministerium mit Stand August 2013 136 Contractors in Deutschland, davon 14 aus dem Bereich der nachrichtendienstlichen Unterstützung.⁷⁵¹³

7503) *Schulz*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 90.

7504) Anhang zur Rahmenvereinbarung vom 29. Juni 2001; Verbalnote vom 27. September 2005, BGBl. 2005 II, S. 1115; *Schulz*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 90.

7505) Verbalnote vom 27. September 2005, BGBl. 2005 II, S. 1115.

7506) *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 29.

7507) Memorandum for Record, Anhang zur Verbalnote vom 20. Januar 2010 (BGBl. 2010 II, S. 940 f.), MAT A AA-3/1e_2, Bl. 72.

7508) Memorandum for Record, Anhang zur Verbalnote vom 30. Juni 2009 (BGBl. 2009 II, S. 1162 f.), MAT A AA-3/1e_2, Bl. 56.

7509) Memorandum for Record, Anhang zur Verbalnote vom 10. September 2009 (BGBl. 2009 II, S. 1275 f.), MAT A AA-3/1e_2 Bl. 58.

7510) Vgl. Übersicht über DOCPER-Vereinbarungen, Anhang 3 zur Leitungsvorlage des BMJ vom 5. August 2013, MAT A BMJV-3/1a, Bl. 4 (35 – 43).

7511) Vermerk des Referats 503 des Auswärtigen Amtes vom 1. August 2013, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 224, (225), (VS-NfD – insoweit offen).

7512) Leitungsvorlage des BMJ vom 5. August 2013, MAT A BMJV-3/1a, Bl. 4 (9).

7513) E-Mail von *James Melville* an den Zeugen *Schulz* vom 2. August 2013, MAT A AA-1/7e, Bl. 15.

3. Inhalt der Privilegierung

Nach Vorstellung des Auswärtigen Amtes beinhaltet die Privilegierung von Unternehmen im Rahmen des DOCPER-Verfahrens eine Befreiung von den deutschen Vorschriften über den Handel und das Gewerbe mit Ausnahme des Arbeitsschutzrechts.⁷⁵¹⁴ Ebenfalls nicht umfasst sind nach Schilderung des Zeugen *Dr. Ney* die Vorschriften über Steuern und Einfuhr.⁷⁵¹⁵ Zudem stellte eine erteilte Privilegierung eines Unternehmens zugleich die aufenthaltsrechtliche Grundlage deren nichtdeutscher Mitarbeiter dar.⁷⁵¹⁶ Es verbleibe jenseits der Privilegierung bei der Regelung von Art. II NTS [siehe hierzu bereits unter H.I.6.a)], nach der das deutsche Recht zu achten sei und insbesondere nach diesem verbotene Formen von Spionage und Telekommunikationsüberwachungen nicht zulässig seien.⁷⁵¹⁷

4. Verfahrensablauf

a) Verfahrensablauf bis Juni 2013

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung erfolgte im DOCPER-Verfahren für jeden einzelnen Auftrag an ein Unternehmen eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland in Form eines Verbalnotenwechsels, der im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.⁷⁵¹⁸ Das DOCPER-Büro als Vertretung der US-Seite ersucht das Auswärtige Amt per Verbalnote um die Gewährung von Befreiungen für nichtdeutsche Wirtschaftsunternehmen gemäß Art. 72 ZA-NTS und der Rahmenvereinbarung.⁷⁵¹⁹ Da es sich jeweils um eine völkerrechtliche Vereinbarung handelt, ist auf deutscher Seite das Auswärtige Amt für den Abschluss zuständig.⁷⁵²⁰ Bei der Prüfung amerikanischer Verbalnotenentwürfe im Auswärtigen Amt wurde bereits 2003 großer Wert auf die Unterscheidung zwischen Unternehmen im Bereich der Truppenbetreuung und solchen aus dem Bereich analytischer Dienstleistungen gelegt.⁷⁵²¹ Dem US-amerikanischen Notenentwurf ist der Dienstvertrag zwischen dem Unternehmen und den US-Streitkräften⁷⁵²² sowie ein sogenanntes Memorandum for Record beigefügt.⁷⁵²³ Das Memorandum enthält zusammenfassende Angaben zum vertragschließenden Unternehmen, zur Laufzeit des Vertrages, der Anzahl der privilegierten Mitarbeiter und zur Tätigkeit.⁷⁵²⁴ Die Kontrolle der Tätigkeit der privilegierten Unternehmen nach Abschluss des Verbalnotenwechsels obliegt den Bundesländern.⁷⁵²⁵

7514) Leitungsvorlage des BMJ vom 5. August 2013, MAT A BMJV-3/1a, Bl. 4 (8).

7515) *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 26.

7516) *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 29 f.

7517) Leitungsvorlage des BMJ vom 5. August 2013, MAT A BMJV-3/1a, Bl. 4 (8); Vermerk des Referats 503 des Auswärtigen Amtes vom 26. August 2013 zur Vorbereitung einer Sitzung der G-10 Kommission, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 234 f. (VS-NfD – insoweit offen); Leitungsvorlage des Auswärtigen Amtes vom 2. August 2013, MAT A BK-1/7a_2, Bl. 144 (VS-NfD – insoweit offen).

7518) Vermerk des Referats 503 des Auswärtigen Amtes vom 26. August 2013 zur Vorbereitung einer Sitzung der G 10-Kommission, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 234 (VS-NfD – insoweit offen).

7519) Leitungsvorlage des BMJ vom 5. August 2013, MAT A BMJV-3/1a, Bl. 4 (8); Vermerk des Referats 503 des Auswärtigen Amtes vom 26. August 2013 zur Vorbereitung einer Sitzung der G 10-Kommission, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 234 (235), (VS-NfD – insoweit offen).

7520) *Schulz*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 90 f.

7521) Anleitung des Referats 503 des Auswärtigen Amtes zur Vorbereitung von Notenwechseln im DOCPER-Verfahren vom 9. Dezember 2003, MAT A AA-3/3q, Bl. 56.

7522) Vermerk des Referats 503 des Auswärtigen Amtes vom 1. August 2013, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 224, (225), (VS-NfD – insoweit offen).

7523) Anleitung des Referats 503 des Auswärtigen Amtes zur Vorbereitung von Notenwechseln im DOCPER-Verfahren vom 9. Dezember 2003, MAT A AA-3/3q, Bl. 56 (57).

7524) Leitungsvorlage des BMJ vom 5. August 2013, MAT A BMJV-3/1a, Bl. 4 (8); Vermerk des Referate 503 des Auswärtigen Amtes vom 26. August 2013 zur Vorbereitung einer Sitzung der G 10-Kommission, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 234 (236), (VS-NfD – insoweit offen); vgl. etwa Memorandum for Record, Anhang zur Verbalnote vom 30. Juni 2009 (BGBl. 2009 II, S. 1162 f.), MAT A AA-3/1e_2, Bl. 56 f.

7525) *Schulz*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 91; Hintergrundinformation des Auswärtigen Amtes zur PKGr-Sitzung vom 19. August 2013, MAT A AA-3/1f, Bl. 230 (232), (VS-NfD – insoweit offen).

Die Verträge wurden durch das Auswärtige Amt daraufhin geprüft, ob sie den Anforderungen von Art. 72 ZANTS und der Rahmenvereinbarung entsprachen.⁷⁵²⁶ Die Prüfung erfolgte durch das u. a. für die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte zuständige⁷⁵²⁷ Referat 503 des Auswärtigen Amtes.⁷⁵²⁸ Nach Bekundungen des Zeugen Dr. Ney erfolgte die Prüfung zunächst ausschließlich auf Plausibilität hin und unter Zugrundelegung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den USA und der Bundesrepublik.⁷⁵²⁹

Bereits im Jahr 2008 gaben allerdings Vorwürfe der Gefangenenumverstellung in das US-Militärgefängnis Guantanamo unter Einbeziehung von US-Basen im Bundesgebiet für das Auswärtige Amt Anlass zu einer Einzelfallprüfung von Unternehmensprivilegierungen, bei denen Anhaltspunkte für eine Beteiligung der jeweiligen Unternehmen an entsprechenden Transporten bestand.⁷⁵³⁰ Im Hinblick darauf legte das US-Verbindungsbüro eine Erklärung vor, in der die Beteiligung des zu überprüfenden Unternehmens an Gefangenenumgelegenheiten, Verhören oder ähnlichen Aktivitäten negiert und angeboten wurde, zukünftig im Rahmen des DOCPER-Verfahrens stets entsprechende Erklärungen abzugeben.⁷⁵³¹ Dies wurde durch die Leitung des Referats 503 befürwortet, wobei gleichwohl weiterhin eine genaue Prüfung der Tätigkeitsbeschreibungen zu erfolgen habe und in Zweifelsfällen bei der US-Seite Rücksprache zu halten sei.⁷⁵³²

b) Reaktionen des Auswärtigen Amtes aufgrund der *Snowden*-Enthüllungen

Im Sommer 2013 führten die Enthüllungen durch Edward J. Snowden und der Verdacht massenhafter Ausspähung deutscher Bürger durch US-amerikanische Nachrichtendienste dazu, dass im Auswärtigen Amt die bisherige Prüfpraxis in Frage gestellt wurde.⁷⁵³³ Trotz einer am 2. August 2013 ergangenen Erklärung des US-amerikanischen Gesandten, die im Rahmen des DOCPER-Verfahren privilegierten Firmen würden sich umfassend an das deutsche Recht halten, wurde das Verfahren in fünf Punkten geändert⁷⁵³⁴:

- Einfügung einer Klausel zur Einhaltung des deutschen Rechts in jeden Verbalnotenwechsel
- Erweiterung der Klausel auf die Verpflichtung der US-Seite, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen und ihre Angestellten deutsches Recht einhalten
- Einbeziehung von Bundeskanzleramt, BMI und BMVg in die Überprüfung der zu privilegierenden Unternehmen
- „Revitalisierung“ der Beratenden Kommission gemäß Nr. 10 der Rahmenvereinbarung vom 29. Juni 2001 zur Klärung verbleibender Fragen mit den US-Amerikanern.⁷⁵³⁵

Die Beratende Kommission hatte bis dahin seit 2008 nicht mehr getagt.⁷⁵³⁶

7526) Vermerk des Referats 503 des Auswärtigen Amtes vom 1. August 2013, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 224 (225), (VS-NfD – insoweit offen).

7527) Organigramm des Auswärtigen Amtes, Stand: 11. Februar 2013, MAT A AA-2a, Bl. 17.

7528) Leitungsvorlage des BMJ vom 5. August 2013, MAT A BMJV-3/1a, Bl. 4 (8); Vermerk des Referate 503 des Auswärtigen Amtes vom 26. August 2013 zur Vorbereitung einer Sitzung der G 10-Kommission, MAT A AA-3/1a_2, Bl. 234 f. (VS-NfD – insoweit offen).

7529) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 26.

7530) Vermerk für die Referatsleitung 503 des Auswärtigen Amtes vom 10. Juli 2008, MAT A AA-3/3m, Bl. 221 (VS-NfD – insoweit offen).

7531) Vermerk für die Referatsleitung 503 des Auswärtigen Amtes vom 10. Juli 2008, MAT A AA-3/3m, Bl. 221 (VS-NfD – insoweit offen).

7532) Handschriftlicher Vermerk auf dem Vermerk für die Referatsleitung 503 des Auswärtigen Amtes vom 10. Juli 2008, MAT A AA-3/3m, Bl. 221 (VS-NfD – insoweit offen).

7533) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 16.

7534) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 16 f.; vgl. auch Vermerk des Auswärtigen Amtes zur Vorbereitung der Sitzung der G 10-Kommission vom 26. August 2013, MAT A AA-3/3k, Bl. 129 (132), (VS-NfD – insoweit offen).

7535) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 8 f.

7536) Leitungsvorlage des Referats 503 des Auswärtigen Amtes vom 22. Januar 2014, MAT A AA-5, Bl. 256 (257), (VS-NfD – insoweit offen).

In einer Besprechung des Auswärtigen Amtes mit Vertretern der US-Botschaft erläuterten diese die Aufgaben bestimmter zum Notenwechsel anstehenden Unternehmen näher⁷⁵³⁷ und sicherten zu, dies zukünftig stets zu tun.⁷⁵³⁸

Zunächst wurden Notenwechsel zu Unternehmen, die analytische Dienstleistungen erbringen sollten, zurückgestellt oder wegen Ablaufs der beantragten Vertragslaufzeit abgelehnt.⁷⁵³⁹ Die zuvor bisweilen erfolgte⁷⁵⁴⁰ rückwirkende Erteilung der Befreiung war nun nicht mehr möglich.⁷⁵⁴¹ Die ersten Verbalnotenwechsel nach den *Snowden*-Enthüllungen waren zunächst für den 17. Dezember 2013 geplant⁷⁵⁴², wurden dann aber für den 28. Januar 2014 in Aussicht genommen.⁷⁵⁴³ An diesem Tag fand denn auch erstmals seit Juni 2013 wieder ein Verbalnotenwechsel „für unproblematische Aufträge, insbesondere zu Truppenbetreuung“ statt.⁷⁵⁴⁴

Die Einfügung einer Klausel über die Einhaltung des deutschen Rechts durch die Unternehmen und die Verpflichtung der US-Seite darauf hinzuwirken, wurde umgesetzt⁷⁵⁴⁵; so heißt es etwa unter Nummer 6 der Verbalnote vom 29. September 2015:

„Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.“⁷⁵⁴⁶

In dem zugehörigen Memorandum for Record ist niedergelegt:

„In Zusammenhang mit allen Aspekten dieser Dienstleistungen wird deutsches Recht eingehalten. Nach den Vertragsbedingungen sind Arbeitnehmer unter diesem Vertrag weder jetzt noch in Zukunft mit der Überwachung von in Deutschland lebenden deutschen Staatsangehörigen befasst. Derartige Tätigkeiten sind nicht Teil des Arbeitsauftrags. Sollte irgendjemand von Vertragsarbeitnehmern verlangen, derartige Tätigkeiten auszuführen, so sind diese angewiesen, den Auftrag abzulehnen und umgehend ihr Management zu informieren. Außerdem erhalten alle Personen jährliche Schulungen im Bereich Aufsicht im Nachrichtenwesen, einschließlich Grenzen ihrer Informationsgewinnungsvollmachten in Zusammenhang mit der Arbeitsleistung im Rahmen dieses Vertrags. Alle Produkte und Berichte werden vor Abschluss offiziell von US-Regierungsmitarbeitern geprüft, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu gewährleisten und die Möglichkeit von Vertrags-

7537) Gesprächsprotokoll vom 4. Dezember 2013, MAT A BMVg-3/9d, Bl. 217 (218), (VS-NfD – insoweit offen).

7538) Gesprächsprotokoll vom 4. Dezember 2013, MAT A BMVg-3/9d, Bl. 217, (VS-NfD – insoweit offen).

7539) Leitungsvorlage des Referats 503 des Auswärtigen Amtes vom 22. Januar 2014, MAT A AA-5, Bl. 256 (258), (VS-NfD – insoweit offen).

7540) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 26.

7541) Leitungsvorlage des Referats 503 des Auswärtigen Amtes vom 22. Januar 2014, MAT A AA-5, Bl. 256 (257), (VS-NfD – insoweit offen).

7542) Leitungsvorlage des Referats 503 des Auswärtigen Amtes vom 16. Dezember 2013, MAT A BMVg-1/4g_3, Bl. 115 (VS-NfD – insoweit offen).

7543) Leitungsvorlage des Referats 503 des Auswärtigen Amtes vom 22. Januar 2014, MAT A AA-5, Bl. 256 (258), (VS-NfD – insoweit offen).

7544) Hintergrundinformation zur Gesprächsvorbereitung zur ND-Lage vom 4. März 2014, MAT A AA-5, Bl. 324 (326).

7545) Gesprächsunterlagen für den Jour Fixe der Abteilung 5 des Auswärtigen Amtes vom 6. Januar 2014, MAT A AA-3/31, Bl. 7.

7546) BGBl. 2016 II, S. 366 ff.

verletzungen in Zusammenhang mit der Gewinnung untersagter Informationen auszuschließen. Die Manager des Unternehmens, die Arbeitnehmer unter diesem Vertrag beaufsichtigen, müssen einmal im Jahr zusätzliche Schulungen durch den zugewiesenen Intelligence Oversight Officer durchlaufen und regelmäßig an von der Regierung angebotenen Auffrischungskursen über Grundsätze und Verfahren teilnehmen.“⁷⁵⁴⁷

c) Die Beteiligung weiterer Ressorts der Bundesregierung am Notenwechsel

Am 17. Dezember 2013 verfasste der Zeuge *Dr. Ney* ein an die zuständigen Abteilungsleiter im BMI, BMJ, BMVg und Bundeskanzleramt gerichtetes Schreiben die für die US-Streitkräfte in Deutschland tätigen Unternehmen und den anstehenden Notenwechsel betreffend, in dem es heißt:

„US-Unternehmen, die für US-Streitkräfte in Deutschland Dienstleistungen erbringen, erhalten gem. Rahmenvereinbarungen von 1998 und 2001 in Verbindung mit NATO-Truppenstatut Befreiungen und Vergünstigungen durch Notenaustausch. Die US-Unternehmen sind dabei an deutsches Recht gebunden. Dem Auswärtigen Amt ist bisher kein Verstoß gegen deutsches Recht bekannt, es hat jedoch die jüngsten Hinweise in den Medien zum Anlass genommen, die von US-Seite vorgelegten Unterlagen genauer zu hinterfragen. Diesbezügliche Entscheidungen sollten nach Entscheidung durch Staatssekretär Dr. Harald Braun künftig von allen betroffenen Ressorts mitgetragen werden. Der für den 17. Dezember 2013 geplante Notenaustausch wurde daher verschoben. Für Durchsicht und Mitzeichnung der anliegenden Vorlage bis zum 9. Januar 2014 wäre ich Ihnen dankbar und bitte Sie, auch den zuständigen Staatssekretär Ihres Hauses zu befassen.“⁷⁵⁴⁸

Hintergrund waren nach Angabe des Zeugen *Dr. Ney* die eingeschränkten Möglichkeiten des Auswärtigen Amtes, innerstaatliche Überprüfungen von Unternehmen zu veranlassen.⁷⁵⁴⁹

Im Bundesministerium der Justiz sah man keinen Anlass zu einer Beteiligung, weil es sich bei den Notenwechseln um Einzelentscheidungen des Auswärtigen Amtes handele, die anders als Gesetz- oder Verordnungsentwürfe keiner rechtlichen Mitprüfung unterlägen; auch inhaltlich seien keine Materien betroffen, die in die Zuständigkeit des BMJ fielen.⁷⁵⁵⁰ Der Zeuge *Dr. Ney* hat bekundet, das BMVg sei zur Mitzeichnung bereit gewesen, das BMI und das Bundeskanzleramt nicht.⁷⁵⁵¹

In einer Leitungsvorlage des Zeugen *Karl*, Leiter des Referats 603 im Bundeskanzleramt, vom 23. Januar 2014 wurden grundsätzliche Vorbehalte gegen das Verfahren des Notenwechsels vorgebracht und sogar vorgeschlagen, die US-Seite darum zu bitten, die analytischen Dienstleistungen wieder durch die Streitkräfte selbst durchführen zu lassen.⁷⁵⁵² Ferner heißt es dort:

7547) Memorandum for Record zur Verbalnote vom 29. September 2015, MAT A MAD-1/2g, Bl. 82 f.

7548) Schreiben des Zeugen *Dr. Ney* vom 17. Dezember 2013, MAT A BMVg-1/4g_3, Bl. 114.

7549) *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 27.

7550) E-Mail des Abteilungsleiters IV im BMJ vom 7. Januar 2014, MAT A BMJV-1/1r_3, Bl. 19 f.

7551) *Dr. Ney*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 29.

7552) Leitungsvorlage des Referats 603 im BKAmT vom 23. Januar 2014, MAT A BK-1/4t, Bl. 194 (196), (VS-NfD – insoweit offen).

„Auch eine Beteiligung am Verfahren durch Abfrage der bei den Diensten vorliegenden ND-Erkenntnisse lässt keine abschließende Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit der betroffenen US-Unternehmen und deren Tätigkeiten zu.“⁷⁵⁵³

Auch im BMI wurde keine Veranlassung gesehen, eine interne Vorlage des Auswärtigen Amtes mitzuzeichnen.⁷⁵⁵⁴ Bereits im Vorfeld habe das BMI Fehlanzeige bezüglich etwaiger Negativerkenntnisse über die im Notenwechsel avisierten Unternehmen gemeldet.⁷⁵⁵⁵

Das Auswärtige Amt hatte weiterhin erhebliches Interesse an einer Mitwirkung des Bundeskanzleramts, des BMI und des BMVg am Notenwechsel, vorzugsweise im Wege einer Beteiligung dieser Ressorts an der Beratenden Kommission, jedenfalls aber in Form der Erteilung eines „nihil obstat“.⁷⁵⁵⁶ ⁷⁵⁵⁷ Es schlug folgendes vierstufiges Verfahren vor⁷⁵⁵⁸:

- US-Seite übermittelt dem Auswärtigen Amt Anträge zur Privilegierung von Aufträgen von US-Unternehmen, wobei Anträge zur Truppenunterstützung regelmäßig vom Auswärtigen Amt genehmigt würden.
- Bei Anträgen zur Privilegierung von Unternehmen, die analytische Dienstleistungen erbringen sollen: Stellungnahmen von Bundeskanzleramt, BMI, BMVg; liegen keine Negativerkenntnisse vor, erklären diese „nihil obstat“, anderenfalls beruft das Auswärtige Amt die Beratende Kommission ein und übermittelt die Ergebnisse der Besprechung mit der US-Seite den Ressorts mit der Bitte um Stellungnahme. Fällt diese erneut negativ aus, wird erneut die Beratende Kommission einberufen oder der US-Antrag abgelehnt.
- Das Auswärtige Amt erstellt Staatssekretärs-Vorlage mit zu privilegierenden Aufträgen und übermittelt diese vorab zur Unterrichtung an BMI, BMVg und Bundeskanzleramt.
- Verbalnotenwechsel zur Privilegierung der Aufträge mit US-Botschaft durch Auswärtiges Amt.

Über den Vorschlag wurde Konsens erzielt.⁷⁵⁵⁹ Die Ressorts erklären sich bereit, im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrags mitzuteilen, inwieweit nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu den jeweiligen Unternehmen vorlägen.⁷⁵⁶⁰

Das durch das Auswärtige Amt in der Folge verwendete Ressortanschreiben zur Prüfung von Notenwechseln hat folgenden Inhalt:

„anbei übersende ich Ihnen wie vereinbart die von der US-Seite übermittelten Anträge zur auftragsbezogenen Privilegierung von US-Unternehmen mit der Bitte um Stellungnahme zu den Aufträgen bis zum XX.

7553) Leitungsvorlage des Referats 603 im BKAmT vom 23. Januar 2014, MAT A BK-1/4t, Bl. 194 (196), (VS-NfD – insoweit offen).

7554) Leitungsvorlage des Referats ÖS III 3 im BMI vom 9. Januar 2014, MAT A BMI-1/10r_12, Bl. 346 (347) (VS-NfD – insoweit offen).

7555) Leitungsvorlage des Referats ÖS III 3 im BMI vom 9. Januar 2014, MAT A BMI-1/10r_12, Bl. 346 (VS-NfD – insoweit offen).

7556) „Es steht nichts entgegen“.

7557) Gesprächsvorbereitung zur ND-Lage vom 4. März 2014, MAT A AA-5, Bl. 324 (326 f.).

7558) Vier-Schritte-Workflow, Anlage zur Gesprächsvorbereitung zur ND-Lage vom 4. März 2014, MAT A AA-5, Bl. 324 (328).

7559) Leitungsvorlage des Referats 603 im BKAmT vom 14. März 2014, MAT A BK-1/4t, Bl. 267 (268 f.), (VS-NfD – insoweit offen).

7560) Protokoll einer Besprechung des Auswärtigen Amtes mit Vertretern anderer Bundesministerien und der Länder vom 16. Januar 2014, MAT A AA-3/31, Bl. 224 (226), (VS-NfD – insoweit offen).

Die US-Seite hat für die anliegenden Aufträge eine Privilegierung nach Artikel 72 Abs. 1, 4 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut i.V.m. Rahmenvereinbarung für analytische Tätigkeiten vom 29. Juni 2001 (in der Fassung vom 28. Juli 2005) beantragt.

Beigefügt sind die Memoranda for Record (Zusammenfassung des jeweiligen Auftrags) sowie Kopien der Verträge zu den jeweiligen Aufträgen.

Soweit Sie für Ihren jeweils eigenen Geschäftsbereich ein „nihil obstat“ erklären (keine negativen Erkenntnisse oder Fragen zu den Aufträgen), geht das AA davon aus, dass aus Ihrer Sicht keine Bedenken gegen die Privilegierung des jeweiligen Antrags bestehen und Sie die Entscheidung zur Privilegierung mittragen. Referat 503 wird dann eine Vorlage zur Privilegierung der betreffenden Anträge vorbereiten und Ihnen diese vorab zur Unterrichtung übermitteln. Anschließend erfolgt ein Verbalnotenwechsel zur auftragsbezogenen Privilegierung.

Soweit aus Ihrem jeweiligen Geschäftsbereich negative Erkenntnisse, kritische Stellungnahmen oder Fragen mitgeteilt werden, wird das AA diese im Rahmen der Beratenden Kommission mit der US-Seite thematisieren. In der Sitzung gewonnene Erkenntnisse werden Ihnen mit der Bitte um erneute Stellungnahme übermittelt. Solange hinsichtlich eines US-Antrags nicht alle Fragen zur Zufriedenheit aller von BKAmT, BMI, BMVg und AA geklärt sind, wird der betreffende Antrag nicht positiv beschieden werden.“⁷⁵⁶¹

5. Kenntnis und Auskünfte der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilte am 14. April 2011 mit, dass im Zeitraum vom Januar 2005 bis Februar 2011 207 analytische Dienstleistungen erbringenden Unternehmen Vergünstigungen nach Art. 72 ZA-NTS gewährt worden seien.⁷⁵⁶² Die Dauer der Privilegierung liege zwischen zwei Monaten und fünf Jahren und orientiere sich an der Laufzeit des zugrundeliegenden Vertrages der Streitkräfte mit dem Unternehmen.⁷⁵⁶³ Es seien Befreiungen von den Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe, mit Ausnahme der Arbeitsschutzvorschriften, nicht jedoch von Steuern, Zöllen, Einfuhr- und Wiederausfuhrbeschränkungen und Devisenkontrollen gewährt worden.⁷⁵⁶⁴ Der Bundesregierung seien keine Verstöße von privilegierten Unternehmen bekannt.⁷⁵⁶⁵

Die Bundesregierung erläuterte weiterhin, Vergünstigungen nach Art. 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut würden für konkrete Einzelaufträge und nicht für Unternehmen insgesamt gewährt.⁷⁵⁶⁶ Diese Fälle würden durch Verbalnotenwechsel zwischen der Bundesregierung und der US-Regierung geregelt, die im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.⁷⁵⁶⁷ Rahmenvereinbarungen dazu beständen für „soziale und medizinische Truppenbetreuung“ und für „analytische Dienstleistungen“⁷⁵⁶⁸. Zuständig sei in der Bundesregierung

7561) Gebilligter Anschreibentwurf des Auswärtigen Amtes vom 7. März 2014, MAT A AA-3/3h, Bl. 138 f.

7562) Antwort der Bundesregierung vom 11. April 2011 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/5586, S. 6.

7563) Antwort der Bundesregierung vom 11. April 2011 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/5586, S. 6.

7564) Antwort der Bundesregierung vom 11. April 2011 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/5586, S. 6.

7565) Antwort der Bundesregierung vom 11. April 2011 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/5586, S. 7.

7566) Antwort der Bundesregierung vom 22. Juli 2015 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/5622, S. 1.

7567) Antwort der Bundesregierung vom 22. Juli 2015 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/5622, S. 2.

7568) Antwort der Bundesregierung vom 22. Juli 2015 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/5622, S. 2 f.

das Auswärtige Amt, welches BMI, BMVg und Bundeskanzleramt beteilige⁷⁵⁶⁹. Partner auf US-Seite sei das Department of Defense Contractor Personnel Office (DOCPER).⁷⁵⁷⁰

Der Bundesregierung lägen keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass im Wege des DOCPER-Verfahrens privilegierte Unternehmen für zivile US-Nachrichtendienste, andere US-amerikanische Stellen oder Nachrichtendienste anderer Länder tätig gewesen seien.⁷⁵⁷¹

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7569) Antwort der Bundesregierung vom 22. Juli 2015 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/5622, S. 3.

7570) Antwort der Bundesregierung vom 22. Juli 2015 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/5622, S. 3.

7571) Hintergrundinformation des Auswärtigen Amtes für die Sitzung des PKGr am 19. August 2013, MAT A AA-1/3f, Bl. 230 (232), (VS-NfD – insoweit offen); Antwort der Bundesregierung vom 22. Juli 2015 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/5622, S. 5.

IV. Festnahme- oder sonstige hoheitliche Handlungen durch US-Bedienstete auf deutschem Staatsgebiet?**1. Festnahme des estnischen Staatsangehörigen A. S.****a) Presseberichterstattung**

Am 30. Juni 2008 berichtete das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*, zwei Agenten des US-amerikanischen Secret Service hätten am 3. März 2008, kurz vor 22:00 Uhr, den estnischen Staatsbürger A. S. am Terminal 1 des Frankfurter Flughafens festgenommen.⁷⁵⁷² A. S., der mit seiner Verlobten eingereist und auf dem Weg nach Bali gewesen sei, stehe im Verdacht unter dem Pseudonym „*Jonny Hell*“ zu einem weltweit operierenden Zirkel von Hackern zu gehören, der in großem Stil mittels Schadsoftware sensible Daten, insbesondere Kreditkartennummern, erlangt und verkauft habe.⁷⁵⁷³ Die Mitarbeiter des Secret Service hätten die Ablichtung eines kalifornischen Haftbefehls vom 8. Februar 2008 für den nicht im deutschen Fahndungssystem notierten A. S. bei den deutschen Polizeibeamten vorgelegt.⁷⁵⁷⁴ Aufgrund dieses Haftbefehls habe die diensthabende Staatsanwältin die vorläufige Festnahme des A. S. angeordnet.⁷⁵⁷⁵ Die US-Behörden hätten einen weiteren Haftbefehl vom 12. März 2008 über sandt, der sich aber auf einen anderen Fall als der kalifornische Haftbefehl bezogen habe.⁷⁵⁷⁶ Nach Angaben seines Rechtsanwalts gebe es Indizien dafür, dass A. S. und seine Verlobte bereits in der Frankfurter Innenstadt durch die Agenten des Secret Service observiert worden seien.⁷⁵⁷⁷

b) Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden

In einer Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums heißt es zum Ablauf des Geschehens:

„Am 3. März 2008 reiste der estnische Staatsangehörige A. S., Aleksandr mit seiner Lebensgefährtin [...] mit dem Schengen Binnenflug OV 061 von Tallin nach Frankfurt/Main und beabsichtigte am gleichen Tag mit dem Flug SQ 325 nach Singapur (planmäßiger Abflug 22:00 Uhr) weiterzureisen. Um 21:27 Uhr wurde die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main durch Mitarbeiter des Generalkonsulates Frankfurt/Main über die Flugabsicht des Betroffenen und über ein bestehendes Fahndungsersuchen (hier Interpol Washington vom 19. Februar 2008) informiert, wonach der Betroffene mit Haftbefehl des Bundesstaates Kalifornien wegen des Verdachts des Computer/Kreditkartenbetruges gesucht wird.“⁷⁵⁷⁸

7572) *Der Spiegel* vom 30. Juni 2008 „Jagd auf Jonny Hell“.

7573) *Der Spiegel* vom 30. Juni 2008 „Jagd auf Jonny Hell“.

7574) *Der Spiegel* vom 30. Juni 2008 „Jagd auf Jonny Hell“.

7575) *Der Spiegel* vom 30. Juni 2008 „Jagd auf Jonny Hell“.

7576) *Der Spiegel* vom 30. Juni 2008 „Jagd auf Jonny Hell“.

7577) *Der Spiegel* vom 30. Juni 2008 „Jagd auf Jonny Hell“.

7578) Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 25. Juni 2008 zu einer Parlamentarischen Anfrage des Abg. Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 136.

Nach einem Bericht des für grenzpolizeiliche Angelegenheiten zuständigen Referats 22 der Bundespolizei wurden am 3. März 2008 gegen 21:58 Uhr zwei Mitarbeiter des US-amerikanischen Secret Service bei der Einsatzleitstelle der Bundespolizeiinspektion Frankfurt/Main I vorstellig.⁷⁵⁷⁹ In einer Hintergrundinformation des Bundesministeriums des Innern heißt es:

„Der US-Secret Service (USSS) ist neben seinen Aufgaben im Bereich des Personenschutzes hauptsächlich zuständig für die Bekämpfung der Finanzkriminalität. Das Gebiet der Finanzkriminalität umfasst vor allem Geldfälschung, Finanzbetrug, Scheckbetrug, Fälschung von Äquivalenten zu Währung (beispielsweise Travelers Cheques), bestimmte Fälle von Computerbetrug und Kreditkartenbetrug. Insbesondere ist der USSS zuständig für die Cybercrime-Bekämpfung zum Schutz der US-amerikanischen Finanzmärkte vor “Electronic Crime”. Die Zusammenarbeit der deutschen Behörden mit den USA im Bereich der⁷⁵⁸⁰ erfolgt in den meisten Bereichen über die gegenwärtig sechs im Generalkonsulat in Frankfurt/Main angesiedelten VB des USSS oder über Europol, das mit dem USSS eine Zusammenarbeitsvereinbarung geschlossen hat.“⁷⁵⁸¹

Gegen 22:00 Uhr sei eine Streife der Bundespolizeiinspektion Frankfurt/Main II durch die Einsatzleitzentrale beauftragt worden, A. S. festzustellen und zur Sachverhaltsklärung zur Einreisewache im Flugsteig B zu begleiten.⁷⁵⁸² Der Betroffene sei von den Streifenbeamten etwa zwischen 22:00 Uhr und 22:15 Uhr im Bereich des Gates B 46 (Flughafengebäude 206, Ebene 2) angetroffen worden.⁷⁵⁸³ Die Streifenbeamten hätten übereinstimmend mitgeteilt, dass A. S. diesen Bereich erst kurz vor ihrem eigenen Eintreffen erreicht habe.⁷⁵⁸⁴ Ausweislich einer Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums war die grenzpolizeiliche Ausreisekontrolle zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen.⁷⁵⁸⁵

A. S. sei mit seiner Lebensgefährtin zur Überprüfung des Sachverhalts in den Wachenbereich der Bundespolizei gebeten worden.⁷⁵⁸⁶ Etwa zeitgleich seien die Mitarbeiter des Secret Service von der Einsatzleitzentrale zur Einreisewache gebracht worden.⁷⁵⁸⁷ Das Gate, an dem A. S. angetroffen worden sei, sei von der Wache drei, die Einsatzleitstelle fünf Gehminuten entfernt.⁷⁵⁸⁸

In einer zusammenfassenden Darstellung des BKA heißt es abweichend, A. S. habe sich noch auf dem Flug von Tallin nach Frankfurt/Main befunden, als die Lageeinsatzzentrale der Bundespolizei durch den US-Secret Service informiert worden sei.⁷⁵⁸⁹ Zudem hätten ihn Kräfte der Bundespolizei im Beisein der Mitarbeiter des Secret Service vom Flugzeug abgeholt und zur Klärung des Sachverhalts auf die Wache verbracht.⁷⁵⁹⁰

7579) Bericht des Referats 22 der Bundespolizei vom 9. Juni 2008 an das BMI, MAT A BMI-2/5e, Bl. 29.

7580) Wortauslassung im Original.

7581) Leitungsvorlage des BMI vom 26. November 2013 zur Beantwortung einer Anfrage der Abg. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 198 (200 f.).

7582) Bericht des Referats 22 der Bundespolizei vom 9. Juni 2008 an das BMI, MAT A BMI-2/5e, Bl. 29.

7583) Bericht des Referats 22 der Bundespolizei vom 9. Juni 2008 an das BMI, MAT A BMI-2/5e, Bl. 29.

7584) Bericht des Referats 22 der Bundespolizei vom 9. Juni 2008 an das BMI, MAT A BMI-2/5e, Bl. 29.

7585) Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 25. November 2013 zu einer mündlichen Anfrage der Abg. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 156.

7586) Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 25. Juni 2008 zu einer Parlamentarischen Anfrage des Abg. Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 136.

7587) Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 25. Juni 2008 zu einer Parlamentarischen Anfrage des Abg. Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 136 f.

7588) Bericht des Referats 22 der Bundespolizei vom 9. Juni 2008 an das BMI, MAT A BMI-2/5e, Bl. 29 f.

7589) Sprechzettel des BKA zur Teilnahme des BKA an der ND-Lage vom 1. Juli 2008, MAT A BMI-2/3e, Bl. 21 (22).

7590) Sprechzettel des BKA zur Teilnahme des BKA an der ND-Lage vom 1. Juli 2008, MAT A BMI-2/3e, Bl. 21 (22).

Die Bundespolizei trat dieser Darstellung entgegen; sie entspreche nicht der Aktenlage.⁷⁵⁹¹

Eine Überprüfung des A. S. in den polizeilichen Fahndungssystemen der Bundespolizei sei ebenso negativ verlaufen, wie eine Anfrage beim Bundeskriminalamt.⁷⁵⁹² Die Mitarbeiter des Secret Service hätten aber die Kopie eines bestehenden Haftbefehls gegen ihn sowie des Fahndungsersuchens von Interpol Washington vorgelegt.⁷⁵⁹³ Der Haftbefehl datierte vom 8. Februar 2008 und umfasste folgenden Tatvorwurf:

„Dem Verfolgten wird [...] zur Last gelegt, als Computerhacker ab dem Jahre 2005 von gewerblichen Datenbanken Millionen von Kreditkartenkontonummern entnommen und sie u. a. an seinen Mittäter X weitergegeben zu haben, der diese über das Internet verkaufte. Der Verfolgte wollte an den Verkaufserlösen partizipieren. Allein die auf der Festplatte des X gespeicherten Mitteilungen belegten, dass ihm der Verfolgte ungefähr 160.000 Kreditkartennummern zur Verfügung gestellt habe. Der durch das Eindringen in die Datenbanken verursachte Schaden betrage mehr als 100 Millionen Dollar.“⁷⁵⁹⁴

Gegen 23:00 Uhr sei der Sachverhalt durch einen Bediensteten der Bundespolizeiinspektion Frankfurt/Main II der für die Rechtshilfe zuständigen Abteilung des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/Main vorgetragen worden.⁷⁵⁹⁵ Durch die dort zuständige Oberstaatsanwältin sei dem Ersuchen der US-Behörden stattgegeben und die vorläufige Festnahme des A. S. angeordnet worden.⁷⁵⁹⁶ Gegen 23:45 Uhr sei ihm die vorläufige Festnahme durch die Bundespolizei eröffnet worden.⁷⁵⁹⁷ Eine Befragung sei bis zum Erhalt der Festnahmeanordnung nicht durchgeführt worden.⁷⁵⁹⁸ Stellen ohne hoheitliche Befugnisse seien im Zusammenhang mit der Festnahme nicht tätig geworden.⁷⁵⁹⁹

Gegen 23:48 Uhr sei ein schriftliches Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme des Justizministeriums der Vereinigten Staaten in englischer Sprache beim Bundesministerium der Justiz eingegangen.⁷⁶⁰⁰

Am 4. März 2008, gegen 00:38 Uhr sei das Festnahmeverfahren von Interpol Washington zuständigkeitsshalber dem BKA übermittelt worden.⁷⁶⁰¹

A. S. sei über Nacht im Gewahrsam der Bundespolizeiinspektion Frankfurt/Main II verblieben und am folgenden Tag dem Haftrichter am Amtsgericht Frankfurt/Main vorgeführt und in die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main übergeben worden.⁷⁶⁰² Ab diesem Zeitpunkt habe die Bundespolizei nicht mehr die

7591) E-Mail des Referats B2 (Führungs- und Einsatzangelegenheiten) der Bundespolizei an das BMI vom 27. November 2013, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 236 f.

7592) Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 25. Juni 2008 zu einer Parlamentarischen Anfrage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 136 (137).

7593) Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 25. Juni 2008 zu einer Parlamentarischen Anfrage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 136 (137).

7594) Beschluss des OLG Frankfurt vom 5. März 2008 zum Aktenzeichen 2 Ausl A 32/08, zitiert nach juris, Rn. 3.

7595) Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 25. Juni 2008 zu einer Parlamentarischen Anfrage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 136 (137).

7596) Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 25. Juni 2008 zu einer Parlamentarischen Anfrage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 136 (137).

7597) Bericht des Referats 22 der Bundespolizei vom 9. Juni 2008 an das BMI, MAT A BMI-2/5e, Bl. 29 (30).

7598) Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 25. November 2013 zu einer mündlichen Anfrage der Abg. *Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 156.

7599) Bericht des Referats 22 der Bundespolizei vom 9. Juni 2008 an das BMI, MAT A BMI-2/5e, Bl. 29 (30).

7600) E-Mail des u. a. für internationales Strafrecht zuständigen Referats II B 6 des BMJ an das BMI vom 26. Juni 2008, MAT A BMI-2/5e, Bl. 14.

7601) Hintergrundinformation des BMI vom 27. November 2013, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 228 (231).

7602) Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 25. Juni 2008 zu einer Parlamentarischen Anfrage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 136 (137).

Verfahrensherrschaft innegehabt.⁷⁶⁰³ Die Freundin des A. S. sei nicht Adressatin polizeilicher Maßnahmen gewesen.⁷⁶⁰⁴ Der Bundespolizei lägen keine Erkenntnisse dazu vor, dass A. S. und seine Lebensgefährtin Gegenstand von Observationsmaßnahmen durch Mitarbeiter der US-amerikanischen Vertretung gewesen seien.⁷⁶⁰⁵

Am 5. März 2008 ordnete der 2. Strafsenat des OLG Frankfurt die vorläufige Auslieferungshaft für A. S. an.⁷⁶⁰⁶ Die Auslieferung sei nach dem bisher bekannten Sachverhalt zulässig⁷⁶⁰⁷ und erforderlich.⁷⁶⁰⁸

Mit Beschluss vom 30. April 2008 ordnete der Senat die Auslieferungshaft an.⁷⁶⁰⁹ Diesem Beschluss lag ein Auslieferungsbegehren der Vereinigten Staaten von Amerika auf Grundlage eines Haftbefehls des Bezirksgerichts des östlichen Bezirks von New York vom 12. März 2008 zu Grunde⁷⁶¹⁰, mit dem A. S. zu Last gelegt wurde,

„zusammen mit anderen Personen von April bis September 2007 unbefugt auf die Computersysteme der US-Restaurantkette Y zugegriffen und zu betrügerischen Zwecken mehr als 5.000 Kontonummern für Kreditkarten- und Lastschriftkarten erlangt zu haben.“⁷⁶¹¹

Am 12. Juni 2008 bezog das OLG Frankfurt eine weitere Anklage der US-amerikanischen Behörden in das Auslieferungsverfahren mit ein.⁷⁶¹² Auf dieser Grundlage bewilligte die Bundesregierung am 8. Dezember 2008 die Auslieferung von A. S. an die USA.⁷⁶¹³ Sie erfolgte am 15. Januar 2009.⁷⁶¹⁴

c) Erkenntnisse und Auskünfte der Bundesregierung

Zu den Medienberichten über die Festnahme des A. S. positionierte sich das BMI im November 2013 wie folgt:

„In einem konkreten Falle wurde nach einem estnischen Bürger gefragt, der 2008 von US-Geheimdienstmitarbeitern in Frankfurt am Flughafen aufgegriffen worden sein soll: das stimmt nicht. Vielmehr wurde Herr A. S. von der Bundespolizei in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/M vorläufig festgenommen.“⁷⁶¹⁵

Es habe einen justizialben Straftatvorwurf, einen nationalen Haftbefehl aus den USA sowie ein internationales Festnahmeverfahren gegeben.⁷⁶¹⁶

Schon am 1. Juli 2008 hatte die Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärt:

„Die Festnahme des A. S. durch die Bundespolizei erfolgte aufgrund einer Anordnung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 3. März 2008, die vom Haftrichter beim

7603) Hintergrundinformation des BMI vom 27. November 2013, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 228 (231).

7604) Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 25. Juni 2008 zu einer Parlamentarischen Anfrage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 136 (137).

7605) Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 25. Juni 2008 zu einer Parlamentarischen Anfrage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 136 (138).

7606) Beschluss des OLG Frankfurt vom 5. März 2008 zum Aktenzeichen 2 Ausl A 32/08, zitiert nach juris.

7607) Beschluss des OLG Frankfurt vom 5. März 2008 zum Aktenzeichen 2 Ausl A 32/08, zitiert nach juris, Rn. 4 f.

7608) Beschluss des OLG Frankfurt vom 5. März 2008 zum Aktenzeichen 2 Ausl A 32/08, zitiert nach juris, Rn. 6.

7609) Beschluss des OLG Frankfurt vom 20. April 2008 zum Aktenzeichen 2 Ausl A 32/08, zitiert nach juris.

7610) Leitungsvorlage des BMI vom 26. November 2013 zur Beantwortung einer Anfrage der Abg. *Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 198 (200 f.).

7611) Beschluss des OLG Frankfurt vom 20. April 2008 zum Aktenzeichen 2 Ausl A 32/08, zitiert nach juris, Rn. 2.

7612) Beschluss des OLG Frankfurt vom 12. Juni 2008 zum Aktenzeichen 2 Ausl A 32/08, zitiert nach juris, Rn. 4 f.

7613) Hintergrundinformation des BMI vom 27. November 2013, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 228 (230).

7614) Hintergrundinformation des BMI vom 27. November 2013, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 228 (231).

7615) Sprachregelung und Lagefortschreibung des BMI vom 18. November 2013, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 160 (161).

7616) Sprachregelung und Lagefortschreibung des BMI vom 18. November 2013, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 160 (161).

Amtsgericht Frankfurt am Main bestätigt wurde. Gegen die mitreisende Lebensgefährtin V. B. sind freiheitsentziehende Maßnahmen nicht ergriffen worden. [...] Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine diesem Vorgang vorausgegangene Observierung des A. S. vor.“⁷⁶¹⁷

In Beantwortung einer weiteren Frage präzisierte die Bundesregierung, A. S. sei nicht durch ausländische Bedienstete, sondern durch Beamte der Bundespolizei festgenommen worden.⁷⁶¹⁸ Es habe sich bei diesen um Mitarbeiter der Bundespolizei I am Frankfurter Flughafen gehandelt, die einen Hinweis von Vertretern des US-Generalkonsulats Frankfurt am Main erhalten hätten; die Angehörigen des Secret Service seien demgegenüber bei der Bundespolizeiinspektion II am Frankfurter Flughafen vorstellig geworden und erst später zu A. S. geleitet worden.⁷⁶¹⁹

Das Geschehen am 3. März 2008 fasste die Bundesregierung im Rahmen einer parlamentarischen Fragestunde wie folgt zusammen:

„Der estnische Staatsangehörige A. S. beabsichtigte, am 3. März 2008 nach seiner Einreise – aus Tallinn, Estland kommend – am Flughafen Frankfurt am Main nach Singapur weiterzureisen. Auf einen Hinweis von Vertretern des US-Generalkonsulats Frankfurt am Main, wonach gegen Herrn A. S. ein US-Fahndungsersuchen (US-Haftbefehl wegen des Verdachts des Computer-/Kreditkartenbetrugs) vorliege, hatten Bedienstete der Bundespolizei Herrn A. S. zur Prüfung dieses Straftatverdachts im Abflugbereich angesprochen. Diese Maßnahme erfolgte im zeitlichen Zusammenhang mit seiner grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle nach Singapur, die aufgrund der dargestellten Erkenntnislage angezeigt war.“⁷⁶²⁰

2. Beratungstätigkeit von US-Behördenmitarbeitern am Flughafen Frankfurt/Main

Mit Schreiben vom 14. März 2007 berichtete das für Angelegenheiten der Grenzsicherheit, der Luftsicherheit und der Bahnpolizei zuständige⁷⁶²¹ Referat B II 2 des Bundesministeriums des Innern über einen Vorschlag des US-amerikanischen Ersten Botschaftssekretärs für Terrorabwehr, Heimatschutz und Rechtsfragen zu einer Kooperation des Department of Homeland Security (DHS), der diesem unterstellten US-Grenzschutzbehörde Customs and Border Protection (CBP) und des US-amerikanischen Außenministeriums mit deutschen Behörden im Rahmen des Immigration Advisory Program (IAP).⁷⁶²² In der Vorlage heißt es:

„Im Rahmen des Immigration Advisory Program (IAP) unterstützen Mitarbeiter des CBP auf ausländischen Flughäfen die (grenzpolizeilichen) Kontrollen von Flügen in die USA, insbesondere die sogenannten Last-Gate-Checks der Luftfahrtunternehmen, im Rahmen

7617) Antwort des PSt *Peter Altmaier* (BMI) vom 1. Juli 2008 auf die Schriftliche Frage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), BT-Drs. 16/9917, S. 5.

7618) Antwort des PSt *Peter Altmaier* (BMI) vom 10. Juli 2008 auf die Schriftliche Frage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), BT-Drs. 16/10006, S. 14.

7619) Antwort des PSt *Peter Altmaier* (BMI) vom 10. Juli 2008 auf die Schriftliche Frage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), BT-Drs. 16/10006, S. 14 f.

7620) Antwort des PSt Dr. *Ole Schröder* (BMI) vom 28. November 2013, Plenarprotokoll 18/3, S. 214 f.

7621) Organigramm des BMI, Stand Februar 2007, MAT A BMI-4a, Bl. 17.

7622) Staatssekretärvorlage des Referats B II 2 des BMI vom 14. März 2007, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 344.

erer die Luftfahrtunternehmen die Einreisevoraussetzungen des jeweiligen Zielstaates zu kontrollieren haben.“⁷⁶²³

Die Mitarbeiter des CBP würden lediglich beratend tätig werden und keinerlei hoheitliche Tätigkeit ausüben.⁷⁶²⁴ Auf Daten von Reisenden der Flughäfen hätten sie keinen Zugriff, wohl allerdings auf Daten der US-Fluggesellschaften.⁷⁶²⁵ Ziel der Maßnahme sei die Verhinderung terroristischer Anschläge im Luftverkehr und die Verhinderung der Beförderung unvorschriftsmäßig ausgewiesener Reisender in die USA.⁷⁶²⁶ Die US-Seite habe der Bundesrepublik die Gegenseitigkeit der Maßnahme angeboten.⁷⁶²⁷ Das Referat schlug vor, die Entsendung von etwa drei Mitarbeitern des CBP an den Flughafen Frankfurt/Main im Rahmen eines sechsmonatigen Pilotprojekts zu gestatten und die Bundespolizeidirektion mit der organisatorischen Umsetzung zu beauftragen.⁷⁶²⁸ Der Vorschlag wurde durch den damaligen Staatssekretär im BMI gebilligt.⁷⁶²⁹

Das Pilotprojekt wurde nach Ablauf positiv bewertet und um weitere sechs Monate verlängert.⁷⁶³⁰ Spätestens im Februar 2011 war der Einsatz von CBP-Mitarbeitern am Frankfurter Flughafen im Rahmen des Immigrant Advisory Program als ständige Einrichtung implementiert.⁷⁶³¹ Es galt weiterhin, dass die CBP-Mitarbeiter nicht zu hoheitlichen Maßnahmen befugt seien und die Entscheidung über die Beförderung eines Passagiers dem Luftfahrtunternehmen obliege.⁷⁶³² Es wurden vier CBP-Angehörige am Flughafen Frankfurt/Main und im Gegenzug ein Beamter der Bundespolizei am Flughafen JFK in New York eingesetzt.⁷⁶³³ Ein Memorandum of Understanding zur Kooperation im Rahmen des IAP gab es nicht.⁷⁶³⁴

Am 5. Juni 2013 teilte der Leiter der Luftsicherheit bei der Fluglinie *Deutsche Lufthansa* dem BMI auf Arbeitsebene mit, die in Frankfurt/Main eingesetzten CBP-Mitarbeiter würden zusehends eigenständig agieren, ausführliche Passagierbefragungen vornehmen und auch Daten erheben, die sich nicht auf US-Flüge bezögen.⁷⁶³⁵ Die Bundespolizei berichtete hingegen, so das BMI, die Zusammenarbeit mit dem CBP am Flughafen Frankfurt/Main verlaufe konstruktiv und vertrauensvoll; eigene Erkenntnisse zu den durch die *Deutsche Lufthansa* mitgeteilten Umständen lägen nicht vor und seien auch nicht durch Mitarbeiter dieser Fluglinie vor Ort mitgeteilt worden.⁷⁶³⁶

Im Rahmen einer Parlamentarischen Fragestunde teilte die Bundesregierung mit, dass ihr keine Erkenntnisse zu Durchsuchungen oder Festnahmen durch Bedienstete von US-Behörden an den deutschen Flug- und Seehäfen vorliegen.⁷⁶³⁷ In der Antwort heißt es weiter:

-
- 7623) Staatssekretärsvorlage des Referats B II 2 des BMI vom 14. März 2007, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 344.
7624) Staatssekretärsvorlage des Referats B II 2 des BMI vom 14. März 2007, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 344.
7625) Staatssekretärsvorlage des Referats B II 2 des BMI vom 14. März 2007, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 344 f.
7626) Staatssekretärsvorlage des Referats B II 2 des BMI vom 14. März 2007, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 344 (345).
7627) Staatssekretärsvorlage des Referats B II 2 des BMI vom 14. März 2007, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 344 (345).
7628) Staatssekretärsvorlage des Referats B II 2 des BMI vom 14. März 2007, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 344 (345).
7629) Staatssekretärsvorlage des Referats B II 2 des BMI vom 14. März 2007, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 344.
7630) Staatssekretärsvorlage des Referats B II 2 des BMI vom 15. November 2007, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 347 f.
7631) Schreiben des Bundespolizeipräsidiums an das Referat B 2 (Führungs- und Einsatzangelegenheiten der Bundespolizei) des BMI vom 22. Februar 2011, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 349.
7632) Abteilungsleitervorlage des Referats B 2 im BMI vom 16. Juli 2013, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 354 (355).
7633) Sprechzettel vom 21. März 2012 für ein Gespräch des AL B im BMI mit dem Acting Commissioner des CBP, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 359.
7634) Sprechzettel vom 21. März 2012 für ein Gespräch des AL B im BMI mit dem Acting Commissioner des CBP, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 359.
7635) Abteilungsleitervorlage des Referats B 2 im BMI vom 16. Juli 2013, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 354 (355).
7636) Abteilungsleitervorlage des Referats B 2 im BMI vom 16. Juli 2013, MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 354 (356).
7637) Antwort des ParlSts Dr. Ole Schröder (BMI) vom 28. November 2013 auf die Frage der Abg. Agnieszka Brugger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Plenarprotokoll 18/3, S. 215.

„Sofern Reisende auf etwaige Fragen von Bediensteten von US-Behörden Auskunft über ihre Reiseabsichten in die USA geben, kann dies nur auf freiwilliger Basis erfolgen, zumal diese nicht zur Ausübung hoheitlicher Maßnahmen im Bundesgebiet befugt sind.“⁷⁶³⁸

Wie viele Mitarbeiter des Department of Homeland Security an deutschen oder EU-Flug- oder Seehäfen mit der Beratung von Unternehmen befasst seien, sei der Bundesregierung nicht bekannt; im Juli 2011 seien am Flughafen Frankfurt/Main vier DHS-Bedienstete des CBP tätig gewesen.⁷⁶³⁹

„DHS-Bedienstete der CBP führen keine hoheitlichen Tätigkeiten aus. Sie sind beratend für die im Luftverkehr mit den USA operierenden Luftfahrtunternehmen tätig. Dabei werden die Luftfahrtunternehmen insbesondere im Rahmen von Kontrollen bei „Last Gate Checks“ von Flügen in die USA unterstützt.“⁷⁶⁴⁰

Allgemein sei hoheitliches Handeln von US-Behörden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur im Rahmen der Ausübung militärpolizeilicher Befugnisse nach dem NATO-Truppenstatut und im Rahmen der Strafrechts-hilfe zulässig, wenn ein auf dem vorgesehenen Geschäftsweg zu übermittelndes Rechtshilfeersuchen von der zu-ständigen deutschen Stelle bewilligt worden sei.⁷⁶⁴¹

7638) Antwort des ParlSts *Dr. Ole Schröder* (BMI) vom 28. November 2013 auf die Frage der Abg. *Agnieszka Brugger* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Plenarprotokoll 18/3, S. 215.

7639) Antwort der Bundesregierung vom 20. November 2012 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/11540, S. 6.

7640) Antwort der Bundesregierung vom 21. Juli 2011 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 17/6654, S. 4.

7641) Antwort der Bundesregierung vom 27. Dezember 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/244, S. 7.

Dritter Teil:**Bewertungen des Untersuchungsausschusses****A. Zu Ablauf und Verfahren****I. Verfahren**

Der Untersuchungsausschuss wurde am 20. März 2014 als Konsequenz der *Snowden*-Veröffentlichungen auf Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingesetzt. Leider zeigte sich, dass – trotz der bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses bestehenden gemeinsamen Überzeugung aller Fraktionen hinsichtlich der Notwendigkeit der durchzuführenden Untersuchung – erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Regierungs- und Oppositionsfaktionen hinsichtlich der Arbeitsweise und der Zielrichtung der Ausschussarbeit bestanden. Insbesondere wurde von Seiten der Koalitionsfraktionen stets das gemeinsame Untersuchungsanliegen des Untersuchungsauftrags des Plenums in den Vordergrund gestellt, während die Oppositionsfaktionen ihrem Selbstverständnis nach einen Alleinanspruch auf die Rolle des „Aufklärers“ zu erheben versuchten.

1. Sitzungsdauer und Fragezeiten

Der Ausschuss fasste insgesamt 485 Beweisbeschlüsse (darunter allein rund 140 Zeugenbeweisbeschlüsse), auf deren Grundlage 2.401 Ordner Beweismaterialien vorgelegt wurden, von denen 561 als VS-Vertraulich, VS-Geheim oder VS-Streng Geheim eingestuft waren. In den vergangenen mehr als drei Jahren hat der Ausschuss insgesamt 132 Sitzungen durchgeführt. Die Dauer der Zeugenbefragungen summiert sich auf 581 Stunden. Insgesamt wurden rund 90 Zeugen teils mehrfach vernommen.

Die Sitzungen des Ausschusses dauerten im Schnitt neun Stunden. Dies stellte eine erhebliche Belastung der Ausschussarbeit insgesamt, aber auch der Zeugen, der Abgeordneten sowie der Mitarbeiter dar. Zwar orientierten sich die in den Verfahrensbeschlüssen des Ausschusses festgelegten Redezeiten der Fraktionen im Sinne eines fairen und das Wahlergebnis widerspiegelnden Verfahrens auch bei den Zeugenbefragungen an den Zeitanteilen, die auch im Plenum des Deutschen Bundestages für Debatten vorgesehen sind. Im Rahmen der „Berliner Stunde“ standen so der Fraktion von CDU/CSU 27 Minuten, der SPD-Fraktion 17 Minuten sowie den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils acht Minuten pro Stunde für die Befragung der Zeugen zur Verfügung. Bei Sachverständigenanhörungen standen allen Fraktionen aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung – abweichend von der „Berliner Stunde“ – gleiche Zeitanteile zur Verfügung.

Gleichwohl zeigte sich in den tatsächlichen Anteilen ein anderes Bild, das die zahlreichen sowohl in den Beratungssitzungen des Ausschusses als auch gegenüber der Öffentlichkeit geäußerten Beschwerden der Opposition über eine angebliche Benachteiligung bei den Redezeitanteilen durch die gesetzliche Regelung klar widerlegt: Wann immer von Seiten des Ausschussekretariats die tatsächlichen Befragungsanteile der einzelnen Fraktionen

über alle „Berliner Stunden“ hinweg ermittelt wurden, hatten die Oppositionsfraktionen im Ergebnis stets mindestens einen gleich hohen oder sogar einen höheren Zeitanteil an den Befragungen als die Fraktionen der Koalition. Es wurde der Opposition ermöglicht, in den letzten Runden so lange zu fragen, wie noch Fragebedarf bestand.

Nicht die in Anspruch genommene Fragezeit, sondern vielmehr ihre konkrete Nutzung durch die Opposition trug wesentlich zu der oft überlangen Sitzungsdauer bei. Insbesondere aufgrund der oftmals unstrukturierten, von zahlreichen Wiederholungen bereits beantworteter Fragen gekennzeichneten Befragungsweise der Oppositionsfraktionen konnten pro Sitzung selten mehr als zwei Zeugen vernommen werden. Die Befragungen der Opposition zielten zudem häufig weniger darauf ab, die Wahrnehmungen des Zeugen in Erfahrung zu bringen als vielmehr diesen zu den eigenen politischen Ansichten zu bekehren oder scheinbar in Widersprüche zu verwickeln. Demgegenüber gelang es in anderen, parallel tagenden Untersuchungsausschüssen der 18. Wahlperiode vielfach, durch diszipliniertere und strukturiertere Befragungen aller Fraktionen, mehr Zeugen in kürzerer Zeit zu vernehmen, ohne dass dies zu einem Erkenntnisverlust geführt hätte.

Die oftmals langen Wartezeiten der Zeugen auf den Beginn ihrer Vernehmung oder die Fortsetzung der in öffentlicher Sitzung begonnenen Befragung in nichtöffentlicher Sitzung, die sich aus den genannten Gründen oftmals über mehrere Stunden und meist auch bis in den späten Abend hinzog, erschwerten ebenfalls die Aufklärungsarbeit des Ausschusses. Manchen Zeugen war deutlich anzumerken, wie Müdigkeit, während mehrstündiger Wartezeiten aufgebaute Anspannung und nachlassende Konzentrationsfähigkeit das Aussageverhalten und das Erinnerungsvermögen negativ beeinflussten.

Im Verfahren des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode musste – mit Blick auf die Besonderheiten des Untersuchungsgegenstandes, der durch eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Sachverhalte sowie einen starken Bezug zu Informationen ausländischer Nachrichtendienste gekennzeichnet war – von Beginn an besondere Rücksicht auf Geheimschutzbelaenge genommen werden. Denn gerade im vorliegenden Kontext könnte eine Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftiger Informationen erhebliche nachteilige Folgen für die Sicherheit der Menschen in Deutschland haben. Andererseits durften Geheimhaltungsbelange nicht zur Behinderung der Aufklärungsarbeit des Ausschusses vorgeschröckt werden. Der Ausschuss war deshalb stets darauf bedacht, so viel Transparenz wie möglich in öffentlichen Zeugenvernehmungen herzustellen. Flankierend wurde zusammen mit der Bundesregierung darauf hingewirkt, Teile von eingestuften Akten und Protokollen herabzustufen und spätestens mit der Berichterstellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Alle mit dem Untersuchungsgegenstand befassten Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung, der Fraktionen sowie der Abgeordnetenbüros mussten eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchlaufen, um mit den Geheimhaltungsgraden VS-Geheim sowie VS-Streng Geheim versehene Akten, die dem Ausschuss von der Bundesregierung in großer Zahl vorgelegt wurden, einsehen zu können. Gleichermaßen galt für die Teilnahme an Sitzungen, die als Geheim oder Streng Geheim eingestuft werden mussten.

2. Ressourcen Geheimschutzstelle

Erheblich erschwert wurde die Ausschussarbeit insbesondere in den ersten beiden Jahren durch die personelle Unterbesetzung der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages. Hinzu kommt, dass auch die räumliche Si-

tuation in der Geheimschutzstelle (zu geringe Lagerkapazität für geheimhaltungsbedürftige Unterlagen, Bürosituation, Größe und Ausstattung des für die Einsichtnahme in die Akten zur Verfügung stehenden Lesesaals) trotz seit mehreren Wahlperioden kontinuierlich steigenden Anforderungen, sowohl was die Anzahl der gleichzeitig eingerichteten Untersuchungsausschüsse als auch Zahl und Umfang der eingestuft vorgelegten Aktenbestände angeht, seit Jahren praktisch unverändert geblieben ist und dringend notwendige Anpassungen personeller, organisatorischer und baulicher Art unterblieben sind.

Dies führte nicht nur zu einer erheblichen Mehrbelastung der Mitarbeiter in der Geheimschutzstelle sondern auch dazu, dass vom Ausschuss zur Vorbereitung der Beweisaufnahme dringend benötigte und von der Bundesregierung fristgerecht gelieferte Unterlagen teilweise erst mit mehrwöchiger Verspätung bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vereinnahmt, registriert und mit einer Tagebuchnummer versehen werden konnten. Erst danach konnte eine Einsichtnahme durch die Fraktionen und die Ausschussmitglieder in der Geheimschutzstelle erfolgen.

Die dringend notwendige und von allen Fraktionen mehrfach angemahnte Verbesserung der Personalsituation in der Geheimschutzstelle kam erst mit erheblicher Verzögerung in der zweiten Jahreshälfte 2016 in Gang. Ungeachtet dessen bleibt – angesichts der Erfahrungen aus der 18. Wahlperiode mit bis zu vier gleichzeitig arbeitenden Untersuchungsausschüssen – erheblicher Nachbesserungsbedarf. So müssen insbesondere Arbeitsprozesse in der Geheimschutzstelle optimiert, die Mitarbeiter besser geschult und die Öffnungszeiten verlängert werden. Ebenfalls dringend erforderlich ist eine Änderung der Raumsituation im Lesesaal. Um eine dem jeweiligen Einstufungsgrad der geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen angemessene und ungestörte Arbeit mit den Dokumenten zu ermöglichen, bedarf es einer größeren Anzahl an abgetrennten Einzelarbeitsplätzen sowie mindestens eines hinreichend großen Besprechungsraumes, in dem eine ungestörte Erörterung von eingestuften Akteninhalten z. B. zwischen Abgeordneten und Fraktionsmitarbeitern möglich ist.

3. Bundesregierung

Die Bundesregierung hat die parlamentarische Aufklärungsarbeit von Beginn an konstruktiv begleitet und sich unter erheblichem personellem Einsatz bemüht, die insbesondere zu Beginn der Ausschussarbeit vor dem Hintergrund einer Vielzahl kurzfristig zu erfüllender Beweisbeschlüsse des Ausschusses zu leistende Bereitstellung sehr umfangreicher Aktenbestände unter gleichzeitiger Beachtung der Erfordernisse insbesondere des Geheimschutzes zeitnah zu erledigen. Dieses ersichtliche und kontinuierlich anhaltende Bemühen um sachgerechte und möglichst große Transparenz trug wesentlich dazu bei, dass soweit ersichtlich noch kein Untersuchungsausschuss zuvor in so großem Umfang Einblick in nachrichtendienstliche Unterlagen hat nehmen können.

Durch ein frühzeitig im Zuge der Konstituierung des Ausschusses ausgesprochenes Aktenvernichtungsmoratorium der Bundesregierung in allen potentiell vom Untersuchungsauftrag betroffenen Behörden wurde sichergestellt, dass dem Parlament tatsächlich alle dort verfügbaren und im Sinne des Untersuchungsauftrags relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden konnten. Auch ist die Bundesregierung der Bitte aller Fraktionen nachgekommen, zu Beginn der Arbeit des Ausschusses angeforderte Akten möglichst frühzeitig und sodann sukzessive vorzulegen, um einen schnellen Beginn der Aktensichtung und der Beweisaufnahme zu ermöglichen. Dabei wurde auch die Bitte des Ausschusses berücksichtigt, diesem die Nutzung von mit dem Einstufungsgrad VS-Nur

für den Dienstgebrauch versehenen Aktenbeständen zum Zwecke der Zeugenbefragungen wie offene Akten zu gestatten.

Die kooperative Haltung der Bundesregierung gegenüber dem Untersuchungsausschuss zeigte sich auch an der Bereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung, die Arbeit des Untersuchungsausschusses durch die Zusage der Erfüllung von Beweisbeschlüssen und die Vorlage von Akten, etwa mit Bezug zum Militärischen Abschirmdienst (MAD), ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu unterstützen, obgleich vor dem Hintergrund der exklusiven Zuständigkeit des Untersuchungsausschusses in Angelegenheiten der Verteidigung gemäß Art. 45a GG keine rechtliche Verpflichtung zu dieser Mitwirkung gegenüber dem 1. Untersuchungsausschuss bestand.

Auch bei den Zeugenbefragungen hat sich die Bundesregierung in konstruktiver Art und Weise um Transparenz bemüht und durch die Erteilung möglichst weitgehender Aussagegenehmigungen die Beweiserhebung durch Befragung von Mitarbeitern der Nachrichtendienste und der betroffenen Ministerien soweit wie unter Berücksichtigung des notwendigen Geheimschutzes irgend möglich auch in öffentlicher Sitzung ermöglicht. Insgesamt gab es nur drei Zeugen, die überhaupt nicht öffentlich befragt werden konnten. Um sachgerechte und möglichst große Transparenz herzustellen, gestattete es die Bundesregierung den Zeugen auch in öffentlicher Sitzung, abstrakt oder in Grundzügen am Untersuchungsauftrag ausgerichtet, über eingestufte Sachverhalte zu berichten. In gleicher Weise ermöglichte es die Bundesregierung den Zeugen, auch über Wahrnehmungen zu berichten, die ihrer Ansicht nach nicht vom Untersuchauftrag gedeckt waren. Dies erfolgte zwar „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“, war aber der Sachaufklärung dienlich. Lediglich dort, wo der Schutz der Mitarbeiter einerseits und Geheimschutzbelange andererseits eine nichtöffentliche oder eingestufte Befragung zwingend erforderlich machten, hat die Bundesregierung interveniert und auf einer entsprechenden Befragung der Zeugen bestanden. Sie erklärte sich in diesen Fällen bereit, die Protokollteile, die nicht geheimhaltungsbedürftige Sachverhalte betrafen, entsprechend herabzustufen. Hierbei gab es allerdings bei der konkreten Umsetzung zum Teil nicht nachvollziehbare Schwärzungen.

4. **FIVE EYES-Staaten und Konsultationsverfahren**

Wo immer möglich wurden in einem abgestuften Verfahren schutzwürdige Akteninhalte entweder mit einer VS-Einstufung versehen vorgelegt oder es wurden – wenn dies zur Wahrung des Geheimschutzes nicht hinreichend war, z. B. etwa aufgrund bilateraler Verpflichtungen zum Schutz von Informationen ausländischer Nachrichtendienste – einzelne Akteninhalte geschwärzt bzw. einzelne Dokumente aus den Akten entnommen, wobei jede Schwärzung oder Entnahme gesondert begründet werden musste. Nur in begründeten Ausnahmefällen wurden Akten dem Ausschuss gar nicht vorgelegt. Dies betraf in der Abwägung einerseits Dokumente, bei denen keine der vorgenannten Schutzmaßnahmen ausreichend war und andererseits Aktenstücke, die entweder unmittelbar von ausländischen Nachrichtendiensten stammten oder ursprünglich von ausländischen Nachrichtendiensten stammende Informationen enthielten und für die vom herausgebenden Nachrichtendienst keine Freigabe erfolgte.

Einzelne der vorgenommenen Schwärzungen von Akteninhalten konnten gleichwohl anhand der mitgelieferten Begründungen nicht ohne weiteres nachvollzogen werden. Die Bundesregierung reagierte hierauf durch eine nochmalige Überprüfung aller von den Fraktionen gesammelt übermittelten rund 100 Beanstandungen. In rund drei Vierteln der Fälle konnten Schwärzungen daraufhin zumindest reduziert werden. Andere Schwärzungen wurden ergänzend erläutert und waren so für den Ausschuss besser nachvollziehbar.

Die Entnahmen bzw. Schwärzungen von Dokumenten mit unmittelbarem Bezug zu ausländischen Nachrichtendiensten erfolgten seitens der Bundesregierung zunächst lediglich vorläufig vor dem Hintergrund entsprechender zwischenstaatlicher Verpflichtungen, namentlich mit den USA, Großbritannien und Australien geschlossener Geheimschutzabkommen sowie der sogenannten Third Party Rule. Bei Teilen des Ausschusses herrschte Unzufriedenheit darüber, warum das Parlament und seine Kontrolle der Exekutive auf Regierungsebene als Third Party betrachtet wurden, auch wenn die Bundesregierung dies schlüssig erläuterten konnte.

Um auch in diesen Fällen sowohl ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Unterstützung der Ausschussarbeit nachzukommen als auch (völker-)vertragsrechtliche Bindungen einzuhalten, hat die Bundesregierung sich bemüht, das für die Vorlage dieser Unterlagen an den Untersuchungsausschuss erforderliche Einverständnis der jeweiligen die Informationen herausgebenden Stelle im Wege des sogenannten Konsultationsverfahrens einzuholen. Entsprechende Freigaben und eine Vorlage der Aktenstücke sind in einer Vielzahl von Fällen bis hin zur Einstufung Top Secret erfolgt. Nur sofern dieses Bemühen erfolglos blieb, weil seitens der betroffenen Partner insbesondere aus den *FIVE EYES*-Staaten zum Schutz der Aktivitäten ihrer Nachrichtendienste das Einverständnis verweigert wurde, hat die Bundesregierung nach Abwägung der widerstreitenden Interessen letztlich im jeweiligen Einzelfall endgültig die Aktenvorlage bzw. die Entschwärzung der Textpassagen verweigert. Dabei handelte es sich immer um eine originäre Entscheidung der Bundesregierung. Sie hatte zwischen dem legitimen Aufklärungsinteresse des Ausschusses und ihren Pflichten gegenüber den Partnern in den *FIVE EYES*-Staaten, also der USA, Kanadas, Großbritanniens, Australiens und Neuseelands, abzuwägen. Die genannten Staaten weigerten sich ausnahmslos, die Ausschussarbeit durch die Entsendung von Zeugen bzw. die Erteilung von Aussagegenehmigungen zu unterstützen.

Die Abwägung zwischen dem Aufklärungsinteresse des Ausschusses und den genannten Erwägungen des Staatswohls ist originäre Aufgabe der Bundesregierung. Auch weil dem Bundestag nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in gleicher Weise die Wahrung des Staatswohls anvertraut ist, kann das Vorlageverlangen des Ausschusses gegen die Bundesregierung nicht grenzenlos sein, sondern endet dort, wo Staatswohlbelange grundlegend berührt sind. Die Ziele der von der Bundesregierung getroffenen Abwägungsentscheidungen, vermeidbare Gefährdungen der Freiheit und Sicherheit der Bürger gerade vor dem Hintergrund der aktuellen außen- und sicherheitspolitischen Herausforderungen für die Bundesrepublik Deutschland verlässlich auszuschließen, teilt der Ausschuss ausdrücklich.

Bedauerlicherweise und letztlich überraschend haben auch die führenden US-Internetunternehmen *Facebook*, *Microsoft*, *Google* und *Apple* sich nach monatelangen intensiven Gesprächen letztlich geweigert, die Aufklärungsarbeit des Ausschusses durch Entsendung ihrer verantwortlichen Vertreterinnen oder Vertreter in geeigneter Form zu unterstützen. Der Ausschuss hatte die CEOs der vier wichtigsten US-Internetunternehmen, *Mark Zuckerberg* (*Facebook*), *Brad Smith* (*Microsoft*), *Eric Schmidt* (vormals *Google*, nunmehr *Alphabet*) und *Tim Cook* (*Apple*), als Zeugen geladen. Hilfsweise hatte der Ausschuss beschlossen, dass die jeweiligen General Counsels gehört werden sollten. Obwohl eine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung ausländischer und im Ausland wohnhafter Zeugen grundsätzlich nicht besteht, signalisierten die Unternehmen gegenüber dem Vorsitzenden zunächst monatelang ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses. Sie wandten sich sogar mit der Bitte um kurzfristige Terminverlegung sowie mit Vorschlägen zur Gestaltung der Sitzung an den Ausschuss. Dieser entsprach der Bitte um Terminverlegung und erklärte sich zudem bereit, die Unternehmensvertreter

in dieser Sitzung nicht formell als Zeugen, sondern als „Anhörpersonen“ zu hören. Auf Wunsch der Unternehmen sollte zudem eine gemeinsame Befragung der Unternehmensvertreter ermöglicht werden. Wenige Tage vor dem geplanten Sitzungstermin teilten *Google* und *Facebook* dann plötzlich mit, die vier Unternehmen hätten sich gemeinsam darauf verständigt, nicht für eine öffentliche Sitzung zur Verfügung zu stehen. Zwei der vier Unternehmen – *Google* und *Microsoft* – erklärten, dass man sich allenfalls vorstellen könne, in eine nichtöffentliche „informelle Beratungssitzung“ in den Ausschuss zu kommen. Die Obleute im Ausschuss lehnten diesen Vorschlag einstimmig ab, da mit einem solchen informellen Gespräch dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit und des Ausschusses an transparenter Aufklärung nicht Rechnung getragen worden wäre. Die Unternehmen haben sich hierdurch aus Sicht des Ausschusses ihrer Verantwortung vor ihren Kunden entzogen, sich zu der Frage zu erklären, wie wichtig ihnen der Schutz der Daten ihrer Kunden ist. Obwohl ihr Geschäft auf Vertrauen aufbaut und im Zuge der *Snowden*-Dokumente Zweifel aufkamen, ob ihre Erklärungen zur Datensicherheit zutreffend sind, haben sie die Möglichkeit zu vertrauensbildenden Maßnahmen in den Wind geschlagen. Dies wurde vom Ausschuss mit Unverständnis zur Kenntnis genommen.

Die Regierungen der USA, Kanadas und Neuseelands erklärten sich auf Ersuchen der Bundesregierung und des Ausschussvorsitzenden hin bereit, im Wege des Konsultationsverfahrens auf Regierungsebene die Möglichkeit einer Freigabe von solchen Dokumenten, die unmittelbar von ausländischen Nachrichtendiensten stammten oder Informationen enthielten, die ursprünglich von ausländischen Nachrichtendiensten stammten, zum Zwecke der Zurverfügungstellung für die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu prüfen. Insbesondere mit den USA konnte so in der Anfangsphase der Ausschussarbeit die Freigabe einer Vielzahl von hoch eingestuften Dokumenten mit Bezug zu ausländischen Nachrichtendiensten erreicht werden, die einen wichtigen Beitrag zur Aufklärungsarbeit des Ausschusses leisteten. Großbritannien und Australien haben hingegen die Weitergabe einzelner Dokumente an den Untersuchungsausschuss pauschal abgelehnt. Neuseeland war nicht zu konsultieren, Kanada hat nach Prüfung nichts vorgelegt.

Bedauerlicherweise wurde das bis dahin aus Sicht des Ausschusses zufriedenstellend verlaufende Konsultationsverfahren von Seiten der USA suspendiert, nachdem es wiederholt zu Indiskretionen, namentlich der Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen der USA in den Medien kam. Die Bundesregierung hatte von Beginn an erklärt, wie groß die Bedeutung eventueller Medienberichte für die Kooperationsbereitschaft der ausländischen Nachrichtendienste war, insbesondere derer der USA. Insofern war diese Konsequenz auch nicht überraschend.

Die Position der Bundesregierung, die Einholung des Einverständnisses der ausländischen herausgebenden Stellen vor der Weitergabe der Akten an den Untersuchungsausschuss sei unabdingbar, ist im Ergebnis aus rechtlichen wie auch aus tatsächlichen Gründen zutreffend und vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden: Entsprechende vertragliche Bindungen sind – gerade auf zwischenstaatlicher Ebene – einzuhalten. Ein Bruch solcher Vereinbarungen würde deutschen Interessen schaden, die außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und damit letztlich das Staatswohl, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag gleichermaßen anvertraut ist, gefährden.

Zudem ist der Austausch von Informationen zwischen Nachrichtendiensten immer auch Ergebnis einer Abwägung von Sicherheitsinteressen. Dabei ist die Entscheidung für eine Weitergabe stets an die Bedingung geknüpft, dass die empfangende Stelle die Information intern hält und nur einem eng beschränkten Personenkreis zugänglich

macht, welcher diese Information für die zur Erreichung des mit der Übermittlung beabsichtigten Zwecks unab- weisbar benötigt. Da die Bereitschaft anderer Nachrichtendienste zum Informationsaustausch auch in Zukunft für die Erfüllung des Auftrags der deutschen Nachrichtendienste unverzichtbar ist, dürfen sensible Informationen mit unmittelbarem Bezug zu ausländischen Nachrichtendiensten nicht ohne Einverständnis der herausgebenden Stelle weitergegeben werden.

5. Selektorenlisten

Auch im Falle der Listen abgelehnter sogenannter US-Selektoren, die vom BND im Rahmen der Kooperation mit der NSA in der BND-Außenstelle Bad Aibling ausgesondert wurden, ging der Ausschuss im Interesse eines Ausgleichs zwischen Geheimschutzbelangen, Staatswohlgesichtspunkten und der Verfügungsbefugnis von Drittstaaten einerseits sowie sachgerechter und möglichst großer Transparenz andererseits neue Wege.

Die Bundesregierung vertrat auch hinsichtlich dieser Selektoren die Auffassung, dass eine Offenlegung dieser Suchbegriffe gegenüber dem Parlament aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zwischen Deutschland und den USA nicht ohne vorherige Konsultation mit der US-Seite möglich sei. Das Bundeskanzleramt teilte mit Schreiben vom 17. Juni 2015 zur Erfüllung des Beweisbeschlusses BND-26 nach Konsultation mit den USA mit, dass in absehbarer Zeit nicht mit einer Zustimmung der US-Seite zu einer Weitergabe der Selektorenlisten an den Ausschuss zu rechnen sei. Gleichzeitig erklärte es aber die Bereitschaft, einem vom Parlament benannten, aber von der Bundesregierung beauftragten, in seiner Bewertung unabhängigen Sachverständigen Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gewähren (hierbei handelt es sich nicht um einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 PUAG). Der Ausschuss beschloss am 2. Juli 2015 mit den Stimmen der Koalition, den ehemaligen Richter am Bundesverwaltungsgericht *Dr. Kurt Graulich* als unabhängige sachverständige Vertrauensperson zu benennen, der Einsicht in die vorliegenden Unterlagen nehmen und dem Ausschuss darüber Bericht erstatten sollte. Verbunden waren mit der Benennung detaillierte Fragen des Ausschusses, die die unabhängige sachverständige Vertrauensperson in ihrem Bericht beantworten sollte.

Die konstitutive Beauftragung von *Dr. Graulich* erfolgte durch das Bundeskabinett. *Dr. Graulich* konnte in hierfür eigens bereitgestellten Räumlichkeiten in einer Liegenschaft des BND die US-Selektorenlisten einsehen und prüfen. Er legte am 29. Oktober 2015 einen umfassenden Bericht sowohl in einer öffentlich verwendbaren als auch einer als Verschlussache eingestuften Fassung vor. Beide Berichtsfassungen wurden auch dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der G 10-Kommission zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise wurde auf pragmatische und dem Aufklärungsinteresse Rechnung tragende Weise sichergestellt, dass – wie von der US-Seite im Einklang mit dem zwischen Deutschland und den USA abgeschlossenen Geheimschutzabkommen verlangt – geheimhaltungsbedürftige Dokumente nicht ohne Zustimmung der US-Seite die Sphäre der Bundesregierung verlassen und dennoch die Aufklärungsarbeit für den Ausschuss ungehindert und sehr zügig durchgeführt werden konnte.

Der veröffentlichte Bericht hat auf über 200 Seiten in historisch einmaliger Weise die Grundlagen der Kooperation zwischen NSA und BND sowie die Verwendung der Selektoren dargelegt und die Fragen des Ausschusses detailliert beantwortet. *Dr. Graulich* stand zudem dem Ausschuss als sachverständiger Zeuge zur Verfügung.

6. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Selektorenklage:

Die Oppositionsfraktionen sahen durch dieses Verfahren ihre Rechte verletzt. Sie erhoben daher – wie auch die G 10-Kommission des Deutschen Bundestages – Klage beim Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung der Bundesregierung, dem Untersuchungsausschuss keinen Einblick in die US-Selektorenlisten zu gewähren. Sie begehrten im Wege eines Organstreitverfahrens die Feststellung, dass die Bundesregierung und der Chef des Bundeskanzleramts durch die Ablehnung der Herausgabe der US-Selektorenlisten das Beweiserhebungsrecht des Bundestages aus Art. 44 GG verletzt haben.

Mit Beschluss vom 13. Oktober 2016 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in begrüßenswerter Klarheit entschieden, dass die Bundesregierung die NSA-Selektorenlisten nicht an den NSA-Untersuchungsausschuss herausgeben musste. Zwar umfasse das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses dem Grunde nach auch die NSA-Selektorenlisten. Die Selektorenlisten berührten aber zugleich Geheimhaltungsinteressen der Vereinigten Staaten von Amerika und unterliegen deshalb nicht der ausschließlichen Verfügungsbefugnis der Bundesregierung. Eine Herausgabe unter Missachtung einer zugesagten Vertraulichkeit und ohne Einverständnis der Vereinigten Staaten von Amerika würde die Funktions- und Kooperationsfähigkeit der deutschen Nachrichtendienste und damit auch die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung nach verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Einschätzung der Regierung erheblich beeinträchtigen. Das Geheimhaltungsinteresse der Regierung überwiege insoweit in diesem konkreten Einzelfall das parlamentarische Informationsinteresse, zumal die Bundesregierung dem Vorlageersuchen in Abstimmung mit dem Untersuchungsausschuss – unter anderem durch die Beauftragung der unabhängigen sachverständigen Vertrauensperson – so weit, wie es ohne eine Offenlegung von Geheimnissen möglich war, Rechnung getragen habe. Sie habe insbesondere Auskünfte zu den Schwerpunkten der Zusammenarbeit von BND und NSA, zum Inhalt und zur Zusammenstellung der Selektoren, zur Filterung der Selektoren durch den BND sowie zur Anzahl der abgelehnten Selektoren erteilt. Insofern bestehe nicht die Gefahr des Entstehens eines kontrollfreien Raumes und damit eines weitgehenden Ausschlusses des Parlaments von relevanter Information.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellt einerseits unzweideutig klar, dass völkerrechtliche Verpflichtungen keine unmittelbare Schranke des parlamentarischen Beweiserhebungsrechts begründen können, da sie als solche keinen Verfassungsrang besitzen und das parlamentarische Informationsinteresse auch die NSA-Selektorenlisten umfasst. Dies stärkt die Position parlamentarischer Untersuchungsausschüsse.

Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht aber auch deutlich gemacht, dass dem Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses im konkreten Einzelfall das Interesse der Regierung an funktionsgerechter und organadäquater Aufgabenwahrnehmung entgegen steht und im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung angesichts der im Falle der Offenlegung der Selektorenlisten drohenden erheblichen Beeinträchtigung der Funktions- und Kooperationsfähigkeit der Nachrichtendienste und damit auch der außen- und sicherheitspolitischen Handlungsfähigkeit der Bundesregierung zurücktreten muss. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die von der Ausschussmehrheit beschlossene neuartige Verfahrensweise der Einsetzung einer unabhängigen sachverständigen Vertrauensperson und deren gutachterliche Stellungnahme das aus dem Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses grundsätzlich folgende Recht auf Vorlage der NSA-Selektorenlisten nicht ersetzen konnte, weil diese nicht als Hilfsorgan des Ausschusses handelte, sondern – anders als etwa bei Einsetzung eines

Ermittlungsbeauftragten – anstelle der eigenständigen Einsichtnahme in die Selektorenlisten treten sollte. Aber das Bundesverfassungsgericht vertritt auch die Auffassung – die der Ausschuss teilt und ausdrücklich hervorhebt – dass dieses Verfahren entscheidend dazu beigetragen hat, dem Informationsinteresse des Untersuchungsausschusses so präzise, wie es ohne eine Offenlegung von Geheimnissen möglich war, Rechnung zu tragen.

7. Erweiterung des Untersuchungsauftrags

Nachdem im Frühjahr 2015 aufgrund eines Beweisbeschlusses des 1. Untersuchungsausschusses bekannt wurde, dass der BND im Rahmen der BND-eigenen technischen Aufklärung Selektoren mit Bezug zu EU- bzw. NATO-Partnerstaaten einsetzte, wurde im Ausschuss mit den Vertretern der Bundesregierung diskutiert, ob hier der Untersuchungsgegenstand berührt war. Obwohl die Bundesregierung grundsätzlich Aufklärungsbereitschaft erklärte, erteilte sie den Zeugen dazu zunächst keine Aussagegenehmigung und verwies auf eine laufende Untersuchung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Daraufhin legte die Opposition mit Bundestags-Drucksache 18/7565 vom 7. Februar 2016 einen Antrag auf Ergänzung des Untersuchungsauftrags des 1. Untersuchungsausschusses vor. Hilfsweise für den Fall der Nichtannahme des Hauptantrags beantragte sie die Einsetzung eines (weiteren) Untersuchungsausschusses.

Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung zuvor zwei Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses abschlägig beschieden hatte, die auf die Beziehung von Beweismitteln zielten, „die im Zusammenhang mit den seit dem 1. Juni 2013 vorgenommenen Überprüfungen und Aussonderungen bzw. Löschungen von Selektoren für das BND-eigene Suchprofil“ entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden waren. Zur Begründung verwies das Bundeskanzleramt darauf, dass es das BND-eigene Suchprofil für von dem ursprünglichen Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode (Bundestags-Drucksache 18/843) nicht umfasst ansah.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Erweiterungsantrags der Oppositionsfraktionen stand insbesondere die Frage nach den verfassungsrechtlichen Grenzen des Untersuchungsrechts des Deutschen Bundestages im Vordergrund. Angesichts der sehr weiten und unbestimmten Fassung des Oppositionsantrags bestanden seitens der Koalitionsfraktionen gravierende verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer erheblichen Staatswohlgefährdung im Falle der angestrebten Erweiterung des Untersuchungsauftrags bzw. der Neueinsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses in dem beantragten Umfang. Diese Bedenken machten insbesondere eine Verständigung auf einen gemeinsamen Erweiterungsantrag aller Fraktionen unmöglich.

Im Rahmen der Beratungen im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung verständigten sich die Fraktionen in einem Berichterstattergespräch am 12. April 2016 einvernehmlich, zu diesen Aspekten den für die Dienstaufsicht über den BND im Bundeskanzleramt leitend Verantwortlichen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, da das Bundeskanzleramt als für die Dienstaufsicht über den BND zuständige oberste Bundesbehörde zu den mit dem Antrag auf Drucksache 18/7565 aufgeworfenen tatsächlichen Fragen über exklusive Informationen verfügte, die der Bundestag für die zu treffende Entscheidung zwingend benötigte. Der Geschäftsordnungsausschuss hat im Einvernehmen aller Fraktionen hierbei keinen Zweifel daran gelassen, dass Bewertungen nicht Gegenstand dieser Stellungnahme der Bundesregierung sein konnten und allein der Deutsche Bundestag berechtigt und verpflichtet ist, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines gestellten Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses oder auf Erweiterung des Auftrags eines Untersuchungsausschusses zu bewerten.

Die vom Bundeskanzleramt vorgetragenen tatsächlichen Feststellungen zu Staatswohlbelangen wurden in den weiteren Berichterstattergesprächen und den Beratungen des Geschäftsordnungsausschusses berücksichtigt. Im Ergebnis der Beratungen wurden umfangreiche Änderungen des von den Oppositionsfaktionen gestellten Antrags erforderlich. Durch diese Änderungen, die sich die Oppositionsfaktionen zu eigen machten, konnten die gegen den ursprünglichen Antrag bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden, was eine Annahme des Erweiterungsantrags mit den Stimmen der Oppositionsfaktionen bei Enthaltung der Koalitionsfraktionen ermöglichte.

Im Ergebnis wurde der Untersuchungsauftrag sowohl inhaltlich als auch teilweise in zeitlicher Hinsicht bis zum 31. Oktober 2015 erweitert. Zum Untersuchungsgegenstand gemacht wurde mit der Erweiterung gemäß Bundestags-Drucksache 18/8363 insbesondere die Frage, in welchem Umfang und in welcher Weise der BND bei der Telekommunikationsüberwachung (mit Ausnahme der Überwachung von in den Regelungsbereich des G 10 fallenden Telekommunikationsverkehren) eingesetzte eigene Suchbegriffe aufgrund von Überprüfungen im Zeitraum von Juni 2013 bis 31. Oktober 2015 – einschließlich aller in die Überprüfung durch das Parlamentarische Kontrollgremium (Pressestatement vom 16. Dezember 2015 und diesbezügliche Berichte) einbezogenen Sachverhalte, Informationen und Dokumente, ausschließlich aber des unzulässigen Zugriffs auf laufende Vorgänge – aus der Erfassung genommen hat, aus welchen Gründen dies geschah und ob dies ausreichend war, sowie ob und gegebenenfalls wann das aufsichtführende Bundeskanzleramt und die an der nachrichtendienstlichen Lage im Bundeskanzleramt teilnehmenden Behörden von den genannten Überprüfungen im BND Kenntnis hatten.

Im Zuge der Erfüllung der aufgrund des erweiterten Untersuchungsauftrags gefassten Beweisbeschlüsse wies die Bundesregierung darauf hin, dass hierbei besondere Geheimschutzbelaenge bei der Einsicht in nachrichtendienstliche Selektoren zu berücksichtigen seien. Diese Umstände sowie deren Abwägung mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Untersuchungsrecht erläuterte das Bundeskanzleramt ausführlich in einem als VS-Geheim eingestuften Schreiben.

Um Zeugenbefragungen vor diesem Hintergrund nicht über die Maßen zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, jedoch gleichzeitig auch zu vermeiden, dass in irgendeiner Form Kopien von dem zur Verfügung gestellten Material gefertigt werden können, die ein Bekanntwerden einzelner oder einer Vielzahl von Selektoren befördern könnten, unterbreitete das Bundeskanzleramt folgenden innovativen Verfahrensvorschlag, der vom Ausschuss akzeptiert wurde:

- Die Einsichtnahme fand in der Liegenschaft des BND in der Chausseestraße in Berlin-Mitte statt.
- Berechtigt zur Einsicht waren die Mitglieder und Stellvertreter des Untersuchungsausschusses, deren VS-Streng Geheim ermächtigten Mitarbeiter sowie die entsprechend ermächtigten Personen des Ausschusssekretariats.
- Die Akteneinsicht erfolgte in digitaler Form. Jeder Fraktion wurde hierfür mindestens ein Laptop zur Verfügung gestellt, auf dem die Selektoren und die Dokumente des BND sowie des Bundeskanzleramts enthalten waren. Für jede Fraktion standen eigene Räumlichkeiten im BND zur Verfügung. Auch für die Vorsitzenden sowie das Sekretariat des Untersuchungsausschusses standen je separate Laptops zur Verfügung.
- Notizen konnten unmittelbar auf den Fraktionslaptops abgelegt und individuell verschlüsselt werden. Alternativ standen konventionelle VS-Notizbücher zur Verfügung.

- Laptops und VS-Notizbücher wurden nach der Einsichtnahme versiegelt und bei nachfolgenden Einsichten im BND wieder ausgehändigt.
- Die Akteneinsicht war jeweils nach – teils auch sehr kurzfristiger – Terminvereinbarung möglich, auch außerhalb üblicher Bürozeiten sowie an Wochenenden.
- Während entsprechend eingestufter Ausschusssitzungen in geeigneten Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages wurden die jeweiligen Laptops und VS-Notizbücher durch das Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt.

Dieses erstmalig praktizierte Verfahren hat den Ausschussmitgliedern und ihren Mitarbeitern die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erheblich erschwert. Angesichts der sensiven Materie hat es sich aus Sicht des Ausschusses dennoch bewährt. Es stellte vor dem Hintergrund der nachvollziehbaren Geheimschutzinteressen der Bundesregierung und dem Aufklärungsinteresse des Ausschusses einen pragmatischen und praktikablen Kompromiss dar, der den Ausschussmitgliedern sowohl die Akteneinsicht und -auswertung als auch die Zeugenbefragungen zu sensiblen Vorgängen ohne größeren zusätzlichen Aufwand ermöglichte. Nach einer kurzen „Eingewöhnung“ in das neue Verfahren konnten insbesondere die Zeugenbefragungen durch die Nutzung der bereitgestellten Technik ohne Zeit- oder Erkenntnisverlust durchgeführt werden. Hervorzuheben ist auch, dass die Bundesregierung Anregungen und Wünschen seitens des Ausschusses, wie etwa der nach Schaffung einer (Offline-)Recherchemöglichkeit auf den bereitgestellten Laptops, binnen kurzer Frist nachkam und auch vor Ort Ansprechpartner zur Verfügung standen, die Details der Unterlagen erläuterten, was angesichts der vom BND angewandten komplexen technischen Verfahren sehr hilfreich war.

Aus Sicht des Ausschusses ist zu empfehlen, seitens des Deutschen Bundestages zu prüfen, inwieweit dieses Verfahren bzw. einzelne seiner Elemente auch in künftigen Untersuchungsausschüssen der Bundesregierung vorgeschlagen und genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von – unter IT-Sicherheitsgesichtspunkten geprüften und nicht mit dem Internet verbundenen – Laptops bzw. sonstiger IT-Ausstattung bei der Bereitstellung von VS-eingestuften Aktenbeständen auch im Bereich der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages. Der Deutsche Bundestag sollte zukünftig sicherstellen, dass die erforderlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass die Mitglieder des Bundestages in den Räumen des Parlaments Einsicht nehmen können.

Das geschilderte, besonders abgeschirmte Einsichtnahmeverfahren ermöglichte es auch, die Unterlagen zu einer weiteren, VS-Streng Geheim eingestuften Kooperation des BND mit einem britischen Nachrichtendienst, die bislang nur entsprechend dem sogenannten Treptow-Verfahren durch die Obleute der Fraktionen sowie den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses eingesehen werden konnten, nunmehr auch den übrigen Ausschussmitgliedern sowie den entsprechend ermächtigten Mitarbeitern der Fraktionen zugänglich zu machen. Auf diese Weise konnte der Untersuchungsausschuss ab Herbst 2016 Zeugenbefragungen in Streng Geheim eingestufter Sitzung auch zu diesem Themenkomplex durchführen, was zuvor aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit in den Ausschusssitzungen ausgeschlossen war.

II. **Snowden und die Klagen der Opposition gegen den Ausschuss**

1. Allgemeine Bedeutung des Zeugen

Edward Snowden hat durch seine Veröffentlichungen eine öffentliche Debatte in Gang gesetzt, die zentrale Fragen für das Leben im Zeitalter globaler Kommunikation und Mobilität betrifft. Zum einen wurde ein neues Schlaglicht auf die Abwägung zwischen den Werten der Freiheit und Sicherheit geworfen, welche demokratische Staaten seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 bewegt. Damit wurde offensichtlich, in welchem Ausmaß Nachrichtendienste heutzutage Einblick in das Privatleben von Bürgern nehmen können – und in Einzelfällen auch müssen –, um Gefahren abzuwehren. Zum anderen hat sich auch die gesellschaftliche Sicht auf die Aktivitäten von großen IT-Dienstleistern und Internetprovidern wie *Google*, *Facebook* oder *Amazon* zur Anhäufung ungeheuerer Datenmengen verändert, denen man bisher weitgehend unhinterfragt auch intimste Informationen anvertraute. Durch die intensive öffentliche Diskussion ist offensichtlich geworden, dass die Algorithmen dieser Firmen nicht mehr nur die Sammlung von Daten zur Analyse des individuellen Konsumverhaltens ermöglichen, sondern auch in vielfältiger Weise die Wahrnehmungen ihrer Nutzer beeinflussen.

Edward Snowdens „Whistleblowing“ in Zusammenarbeit mit wichtigen Medien hat die Arbeit der NSA und die Möglichkeiten von Nachrichtendiensten im digitalen Zeitalter ans Licht gebracht – und zum Gegenstand einer kritischen gesellschaftlichen Auseinandersetzung gemacht. Das halten ihm selbst viele seiner Kritiker in den USA zugute. Weder in Deutschland noch in den USA ist *Edward Snowden* für alle die schillernde Lichtgestalt, zu der ihn die Opposition und einige Medien unentwegt zu stilisieren versuchten. Vor allem in den USA gilt er aus juristischer Sicht als ein hart zu bestrafender „Verräter“ (siehe Abschnitt V). Und auch in der dortigen Administration, den Medien und der Bevölkerung fällt das herrschende Bild aus nachvollziehbaren Gründen deutlich negativer als in Deutschland aus. Das geht bis hin zu der These, dass *Edward Snowden* ein „russischer Agent“ sei – eine These, für die BfV-Präsident *Dr. Hans-Georg Maassen* in seiner Befragung keine Belege nennen konnte.

2. Bedeutung des Zeugen für den Ausschuss

Edward Snowden war für den Ausschuss ein wichtiger Zeuge, den der Ausschuss hören wollte. Allerdings war er kein unverzichtbarer Zeuge, ohne den Auftrag und Arbeit des Ausschusses hinfällig geworden wären. Mit Blick auf sein Verhalten gegenüber dem Ausschuss hätte man *Edward Snowden* jedenfalls gewünscht, besser beraten worden zu sein. Hätte er als Zeuge oder Sachverständiger mit dem einzigen Untersuchungsausschuss zusammen-gearbeitet, der in Europa um Aufklärung bemüht gewesen ist, hätte er seinen postulierten Zielen dienen können.

Sein Beharren – und das seiner Unterstützer – auf der Maximalforderung der Gewährung politischen Asyls oder mindestens effektiven Abschiebungsschutzes nach Art. 3 EMRK in Deutschland, wie sie auch die Opposition erfolglos gerichtlich durchzusetzen versuchte, hat dem Ausschuss den Zugang zum direkten Gespräch mit dem Zeugen verbaut, dessen Veröffentlichungen den Anlass für seine Einsetzung gegeben haben. Der Versuch einer Verknüpfung seines persönlichen Schicksals mit dem Willen zur Aufklärung konnte nicht erfolgreich sein.

Schon wegen des Umfangs des Materials und seiner beruflichen Stationen musste der Ausschuss von vorneherein davon ausgehen, dass *Edward Snowden* zu den von ihm öffentlich zugänglich gemachten Inhalten allenfalls zu einem Teil als Zeuge mit eigenen Wahrnehmungen zu den jeweiligen Sachverhalten hätte aussagen können.

Wenn, dann erhoffte sich der Ausschuss eher einen sachverständigen Zeugen, der angesichts der fehlenden Beweismittel aus den USA mit seiner Kenntnis von der Arbeitsweise der NSA dem Untersuchungsauftrag hätte dienen können.

Die lang anhaltenden Bemühungen des Ausschusses um eine förmliche Vernehmung oder nichtförmliche Befragung, sei es in Moskau oder an einem anderen Ort oder per Video, waren darauf gerichtet, dieses Beweismittel dem Ausschuss in einer rechtlich und politisch insgesamt verantwortbaren Form zugänglich zu machen. Ziel des Ausschusses konnte es nicht sein, *Edward Snowden* in Deutschland einen Aufenthalt zu verschaffen. Das galt um so mehr unter Beachtung der rechtlichen und außenpolitischen Folgen einer solchen Vernehmung.

3. Die Position der Bundesregierung

Deshalb ersuchte der Ausschuss am 10. April 2014 vor einer förmlichen Zeugenladung die Bundesregierung um Stellungnahme zu den rechtlichen Aspekten einer Vernehmung im Hinblick auf ihre Unterstützungspflicht gegenüber dem Ausschuss.

Die Bundesregierung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 2. Mai 2014 zutreffend, im Rahmen der gebotenen Abwägung sei zu berücksichtigen, ob *Edward Snowden* als Zeuge im Ausland vernommen werden könne und deshalb ihre Weigerung, ihn nach Deutschland einreisen zu lassen, voraussichtlich nicht zur Folge hätte, dass das Beweismittel nicht zur Verfügung stünde.

Die Bundesregierung vertrat die nachvollziehbare Auffassung, dass im Fall einer Vernehmung in Deutschland mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die deutsch-amerikanischen Beziehungen und einer Beeinträchtigung der Kooperation mit US-Sicherheitsbehörden zu rechnen sei, die für die Sicherheit Deutschlands von grundlegender Bedeutung sei. Vor diesem Hintergrund dürften die außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands gegenüber dem möglichen Interesse des Untersuchungsausschusses an einer Vernehmung *Edward Snowdens* in Deutschland überwiegen. Zudem wies die Bundesregierung darauf hin, *Edward Snowden* sei aufgrund eines Rechtshilfeabkommens im Falle eines Ersuchens bei seiner Einreise nach Deutschland wahrscheinlich an die Vereinigten Staaten auszuliefern. Auch ein etwaiges freies beziehungsweise sicheres Geleit wäre in diesem Fall nicht geeignet, eine Auslieferung umfassend zu verhindern. Ob gegebenenfalls aus Sicht der Bundesregierung ein Auslieferungshindernis bestehe, sei noch nicht abschließend entschieden worden. Bisher läge nur ein vorläufiges Rechtshilfeersuchen der USA vor, das die *Edward Snowden* zur Last gelegten Anklagepunkte sowie die jeweiligen Verdachtsmomente nicht umfassend darstelle. Als weder sachgerecht noch angemessen wies der Ausschuss allerdings die der Stellungnahme der Bundesregierung beigefügten Einschätzungen von Anwaltskanzleien aus *FIVE EYES*-Staaten zurück, Mitglieder des Ausschusses könnten sich durch die Wahrnehmung ihres Aufklärungsauftrags dem Risiko strafrechtlicher Verfolgung aussetzen. Auf konkrete Nachfragen des Ausschusses hin hat die Bundesregierung ihre Stellungnahme am 2. Juni 2014 ergänzt.

4. Zeugenbeschluss und Gesprächsversuche

Unabhängig davon beschloss der Ausschuss am 8. Mai 2014 einstimmig, Beweis zu erheben durch Vernehmung von *Edward Snowden* als Zeuge (Beweisbeschluss Z-1). Mit Mehrheit der Koalition wurde zudem der Verfahrensbeschluss gefasst, *Edward Snowden* zu ersuchen, schriftlich mitzuteilen, ob und in welcher Art und Weise er

für eine Befragung durch den Ausschuss zur Verfügung stehen könne. Der deutsche Rechtsanwalt *Edward Snowdens* teilte daraufhin mit, dass er seinem Mandanten davon abrate, sich unter den derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Bedingungen an seinem derzeitigen Aufenthaltsort in Russland in einer Weise „von Moskau aus zu äußern“, die seine Situation verschlechtere und seinen dortigen Aufenthaltsstatus möglicherweise gefährde.

Einen darauffolgenden Antrag der Opposition auf die Ladung des Zeugen in den Bundestag und ein Ersuchen des Ausschusses an die Bundesregierung, hierfür alle notwendigen Schritte zu unternehmen (etwa durch Ermöglichung von Einreise und Aufenthalt, Zusage eines Auslieferungsschutzes sowie wirksamen Zeugenschutzes) lehnte die Ausschussmehrheit ab. Stattdessen wurde von ihr beschlossen, *Edward Snowden* um ein informelles Gespräch in Moskau zu ersuchen, was dessen Anwalt ebenso ablehnte wie später eine Vernehmung per Videokonferenz an seinem derzeitigen Aufenthaltsort in Russland. All diese Möglichkeiten, die Aufklärungsarbeit des Ausschusses zu unterstützen, hat *Edward Snowden* – entgegen seiner sonstigen öffentlichen Bekundungen – ungenutzt gelassen.

Dies löste beim Ausschuss Befremden aus, da der Zeuge per Video für Gespräche mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates durchaus zur Verfügung stand. Bis heute ist er auch monatlich bei Konferenzen zur Gestaltung des digitalen Wandels oder Datenschutzes zugeschaltet, ohne dass russische Behörden dagegen eingeschritten wären. Weitere im Kern gleichgerichtete Anträge der Opposition auf Ladung nach Berlin und Ersuchens der Bundesregierung um „freies Geleit“ wurden von der Ausschussmehrheit vor diesem Hintergrund ebenfalls abgelehnt.

5. Gerichtliche Auseinandersetzungen

a) Bundesverfassungsgericht

Daraufhin strengte die Opposition ein Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel an, eine mehrfache Verletzung ihrer Rechte aus Art. 44 Abs. 1 GG festzustellen – einerseits durch die Bundesregierung, weil diese sich weigere, die Voraussetzungen für eine Vernehmung *Edward Snowdens* in Berlin zu schaffen, andererseits durch die Ausschussmehrheit, weil diese die Anträge auf eine Vernehmung *Edward Snowdens* in Berlin ablehne.

Das Bundesverfassungsgericht beschloss am 4. Dezember 2014 einstimmig – ohne überhaupt die Antragsschrift den Antragsgegnern förmlich zuzustellen – die Zurückweisung der Anträge wegen Unzulässigkeit (2 BvE 3/14). Es hat damit die Verfahrensherrschaft der Ausschussmehrheit gestärkt und zugleich klargestellt, dass die in der Verfassung und im PUAG verbrieften Minderheitenrechte nicht zu einer „Diktatur der Minderheit“ im Ausschuss führen, bei der sämtliche Modalitäten der Beweiserhebung gegen den Willen der Mehrheit durchgesetzt werden können.

Die Anträge seien unzulässig, so das Bundesverfassungsgericht, weil es gegen die Bundesregierung bereits an einem tauglichen Angriffsgegenstand fehle. Die Stellungnahme der Regierung zu etwaigen negativen Folgen einer Einreise *Snowdens* sei nicht rechtserheblich. Es könne dahin stehen, ob die Bundesregierung von Verfassung wegen verpflichtet wäre, die von der Opposition geforderten Maßnahmen zu treffen. Gegen die Ausschussmehrheit sei der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht gar nicht eröffnet, weil hier nicht das Beweisantragsrecht der Opposition berührt sei, sondern es lediglich um (Verfahrens-)Anträge zur Ausgestaltung der weiteren Arbeit

des Untersuchungsausschusses ginge. Die Bestimmung von Ort und Zeit einer Vernehmung betreffe die Modalitäten des Vollzugs eines bereits ergangenen Beweisbeschlusses. Über derartige Verfahrensabläufe entscheide grundsätzlich die jeweilige Ausschussmehrheit. Damit hatte das Bundesverfassungsgericht die Opposition auf den Rechtsweg nach § 36 PUAG verwiesen, den diese aber erst mit über eineinhalbjähriger Verzögerung beschritt.

b) Weitere Beschlüsse des Ausschusses

In der Zwischenzeit ergingen – neben Anträgen der Opposition – weitere Beschlüsse des Ausschusses, die dazu dienten, trotz der schwierigen und unklaren Sach- und Rechtslage doch noch eine Aussage *Edward Snowdens* als Zeuge oder als Sachverständiger zu ermöglichen: Am 5. Oktober 2015 wurde die Bundesregierung vom Ausschuss um Mitteilung ersucht, ob zu den Feststellungen, die sie dem Ausschuss mit den Stellungnahmen vom 2. Mai 2014 und 2. Juni 2014 übermittelt hat, Änderungen eingetreten sind und gegebenenfalls deren Inhalt darzustellen. Die Bundesregierung teilte mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 mit, dass sich keine Änderungen ergeben hätten.

Am 5. November 2015 beschloss der Ausschuss eine Videovernehmung des Zeugen *Snowden* in Moskau am 12. November 2015 und ersuchte die Bundesregierung, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, was diese zusagte. Auch dieser Versuch einer Vernehmung scheiterte jedoch daran, dass *Edward Snowden* bei seiner Haltung blieb, für eine umfassende Vernehmung als Zeuge in Moskau nicht zur Verfügung zu stehen.

c) Bundesgerichtshof (BGH)

Auf Antrag der Opposition vom 18. August 2016 entschied die Ermittlungsrichterin I beim BGH am 11. November 2016, die Ausschussmehrheit müsse dem Antrag der Minderheit zustimmen, die Bundesregierung zu ersuchen, *Edward Snowden* die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen, damit er als Zeuge vor dem Ausschuss aussagen könne. Die Opposition interpretierte die Entscheidung als höchststrichterliches Votum, *Edward Snowden* als Zeuge Einreise und Aufenthalt in Deutschland zwingend zu ermöglichen. Diese Interpretation des Beschlusses der BGH-Ermittlungsrichterin war schon deshalb falsch, weil mit diesem Beschluss der Rechtsweg nicht erschöpft war. Im Übrigen war aus Sicht der Mehrheit der Beschluss der BGH-Ermittlungsrichterin aus mehreren Gründen höchst problematisch: So war die Entscheidung bereits mit den tragenden Gründen der vorhergehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unvereinbar, nach denen nur das „Ob“ einer Zeugenvernehmung, nicht jedoch das „Wie“ von Minderheitenrechten umfasst ist. Daran änderte auch die von der BGH-Ermittlungsrichterin als wesentlich angesehene Tatsache nichts, dass *Edward Snowden* nur zu einer Aussage bereit war, wenn er dazu nach Deutschland kommen könne.

Zudem begegnete der Beschluss verfassungsrechtlichen Bedenken, da der Tenor des Beschlusses die „Abgeordneten der Ausschussmehrheit“ zu einer „Zustimmung“ verpflichtete. Ein solches erzwungenes Abstimmungsverhalten frei gewählter Abgeordneter des Deutschen Bundestages ist hingegen mit der Garantie des freien Mandats (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) und dem Grundsatz der Gewaltenteilung unvereinbar. Zwar hätte die Mehrheit den von der Opposition begehrten Ausschussbeschluss auch durch Enthaltung bei der Stimmabgabe ermöglichen können – sie wäre hierdurch aber gezwungen gewesen, gegen den Wortlaut der Entscheidung der BGH-Ermittlungsrichterin zu verstößen.

Art. 44 GG und das PUAG geben dem Untersuchungsausschuss keine eigene Rechtsmacht, *Edward Snowden* Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet oder „freies Geleit“ zu ermöglichen. Die Zuständigkeit dafür liegt bei Exekutive und Judikative. Die Ausschussmehrheit ist der Ansicht, dass ein Untersuchungsausschuss hierauf auch keinen Anspruch hat. Die rechtlich verbindlichen Ansprüche gegen die Bundesregierung wie z. B. Aktenvorlage und Aussagegenehmigungen für Zeugen sind im PUAG abschließend aufgezählt und hier nicht einschlägig. Eine anderweitige Anspruchsgrundlage ist nicht ersichtlich. Die BGH-Ermittlungsrichterin hat mit ihrer Entscheidung offen gelassen, ob ein solcher Anspruch besteht. Somit konnte der Ausschuss aus eigener Rechtsmacht nur die Terminierung und Ladung eines Zeugen beschließen. Dies hat er getan, indem er eine Vernehmung oder Anhörung *Edward Snowdens* in Moskau oder per Video beschlossen hat, was der Zeuge jedoch abgelehnt hat. Wenn die BGH-Ermittlungsrichterin nun in ihrer Entscheidung vom Ausschuss verlangte, an die Bundesregierung die Bitte zu richten, *Edward Snowden* „freies Geleit“ zu gewähren, obwohl der Ausschuss darauf keinen Anspruch hat, dann kann die Minderheit keinen solchen Anspruch haben. Das würde der klaren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts widersprechen.

Weil die Bedeutung der Entscheidung der BGH-Ermittlungsrichterin schwerwiegende neue Rechtsfragen aufwarf, legte die Ausschussmehrheit Beschwerde zum 3. Strafsenat des BGH ein. Damit verbunden war auch ein Antrag auf Aussetzung der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidung der BGH-Ermittlungsrichterin. Bis über diesen Antrag entschieden war, vertagte die Ausschussmehrheit eine weitere Be-fassung.

Der 3. Strafsenat am BGH hat am 15. Dezember 2016 dem Antrag auf aufschiebende Wirkung stattgegeben. Bis zur Entscheidung des Senats über die Beschwerde der Ausschussmehrheit bestand keine Verpflichtung, entsprechende Beschlüsse zu fassen. Mit seinem am 15. März 2017 veröffentlichten Beschluss vom 23. Februar 2017 hat der 3. Strafsenat des BGH die Entscheidung der Ermittlungsrichterin aufgehoben und den Antrag der Ausschussminderheit als unzulässig zurückgewiesen. Die Entscheidung der Ausschussmehrheit, den Zeugen *Snowden* nicht in Berlin zu vernehmen, so merkte der BGH abschließend an, sei nicht objektiv willkürlich erfolgt und daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hatte diese Entscheidung nach gründlicher und sorgfältiger Abwägung des Untersuchungsauftrags, dem durch die Vernehmung des Zeugen zu erwartenden Beweiswert, sowie den durch eine Vernehmung in Berlin zu erwartenden Gefahren für die Außenpolitik Deutschlands und die innere Sicherheit in Deutschland getroffen.

6. Fazit

Eine Aussage *Edward Snowdens* vor dem Ausschuss scheiterte nicht an der Ausschussmehrheit oder deren gerichtlicher Verteidigung, sondern am von der Opposition und den Unterstützern *Edward Snowdens* kompromisslos verfolgten Ziel eines Geschäfts „Aussage gegen Einreise“. Angesichts der von der Bundesregierung vorgelegten Stellungnahmen, aus denen ersichtlich war, dass sie einen Aufenthalt *Edward Snowdens* in Deutschland als nachteilhaft für das Wohl des Bundes einschätzte, verfolgte der Ausschuss ernsthaft und kontinuierlich verschiedene Wege, mit *Edward Snowden* zu sprechen. Dabei ging es nicht um leere Symbolpolitik, sondern um eine bestmögliche Erfüllung des Untersuchungsauftrags. Eine förmliche oder auch formlose Äußerung *Edward Snowdens* hierzu war zwar nicht zwingend notwendig. Aber *Edward Snowden* hätte für den Ausschuss eine wichtige

Hilfe sein können, wie die von ihm der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Dokumente zu verstehen und einzuordnen sind. Daneben hätte er möglicherweise auch zur Philosophie und der Arbeitsweise der NSA wichtige Angaben machen können.

Es ist für den Ausschuss sehr bedauerlich, dass *Edward Snowden* über Jahre zwar bereitwillig in oder von Moskau aus sowohl mit einzelnen Politikern als auch mit einer Vielzahl von Medienvertretern kommunizierte und zudem regelmäßig öffentlich in Videokonferenzen Stellung nahm, aber jeden Kontakt mit dem Untersuchungsausschuss mit Verweis auf seinen Aufenthalt in Russland verweigerte. Aufgrund des Verhaltens des Zeugen manifestierte sich im Ausschuss der Eindruck, es sei *Edward Snowden* weniger um die Unterstützung des Ausschusses bei der parlamentarischen Aufklärung der im Raum stehenden Vorwürfe gegangen als vielmehr um die Erzwingung seiner Einreise nach Deutschland um jeden Preis.

B. Grundlegendes und Allgemeines zum Untersuchungsgegenstand**I. Überwachung Deutschlands durch die Staaten der *FIVE EYES*****1. Erschwernisse der Beweiserhebung**

Die Bundesregierung bemühte sich seit den ersten *Snowden*-Veröffentlichungen im Juni 2013 intensiv und auf allen Ebenen im nationalen wie internationalen Rahmen um Informationen zu den erhobenen Vorwürfen.

Nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses setzte sich die Bundesregierung nachdrücklich dafür ein, eine Freigabe von ausländischen Dokumenten insbesondere der Nachrichtendienste der sogenannten *FIVE EYES*-Staaten für den Ausschuss zu erwirken. Dies zielte zum einen darauf ab, für den Ausschuss Dokumente aus den genannten Staaten zur Verfügung zu stellen, zum anderen aber auch darauf, bei deutschen Sicherheitsbehörden bereits vorliegende Dokumente mit darin enthaltenden Informationen von anderen Nachrichtendiensten dem Ausschuss vorlegen zu dürfen. Eine solche Freigabe durch den herausgebenden Staat ist bei allen Dokumenten notwendig, die von ausländischen Nachrichtendiensten stammen oder originäre Informationen von diesen Diensten enthalten. Dies entspricht nicht nur der international üblichen Praxis im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten, sondern auch völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen. Neben mündlichen und schriftlichen Anfragen bei den Partnern unterstrich der Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritzsche*, dieses Anliegen durch persönliche Besuche in den USA, Großbritannien, Kanada, Australien und Gespräche mit Vertretern Neuseelands im August 2014. Der Ausschuss würdigt dies als wenn auch leider überwiegend vergebliches Zeichen der Unterstützung seines Bemühens um Aufklärung.

Waren anfangs Dokumente durch die USA freigegeben worden, nahm die Bereitschaft dazu ab, als immer mehr eingestufte Dokumente und Sachverhalte mit Bezug zu US-Nachrichtendiensten in der Öffentlichkeit bekannt wurden. In einem Fall entschied das Bundeskanzleramt trotz fehlender Zustimmung eines ausländischen Partners auf Vorlage für den Ausschuss im sogenannten Treptow-Verfahren – doch auch diese Informationen wurden nach einigen Wochen pressebekannt.

Die Bereitschaft der Nachrichtendienste der *FIVE EYES*-Staaten zur Vorlage von Informationen wäre zur Beantwortung aller Fragen im ersten Themenkomplex des Mandats des 1. Untersuchungsausschusses unverzichtbar gewesen. Doch von den Nachrichtendiensten der *FIVE EYES*-Staaten hat der Ausschuss keine zusätzlichen, in Deutschland vorher nicht bekannten Dokumente erhalten. Eine Benennung möglicher Zeugen und die Erteilung von Aussagegenehmigungen haben sie ausgeschlossen. Abgesehen von den USA wurden Freigaben zur Vorlage von Dokumenten, die bei deutschen Sicherheitsbehörden verfügbar waren, Vereinbarungen und ähnlicher Dokumente mit Bezug zu ausländischen Nachrichtendiensten („AND Bezug“) nicht erteilt.

Auch bei der Vernehmung von Zeugen stieß der Ausschuss mit seinen Möglichkeiten und Mitteln der Beweiserhebung an die Grenzen nationalen Rechts: Ausländische Regierungsmitarbeiter konnten nicht gehört werden, Zeugen oder Sachverständige aus dem Ausland, wie etwa Vertreter von Nichtregierungs-Organisationen, verfügten nicht über Wissen aus erster Hand. Frühere Mitarbeiter von nachrichtendienstlichen oder militärischen Einrichtungen waren aus verständlichen Gründen gegenüber ihren früheren Arbeitgebern nicht immer so unvoreingenommen, um ein ausgewogenes Gesamtbild gewinnen zu können.

Diese Beschränkung der Beweiserhebungsmöglichkeiten zum Kernauftrag des Ausschusses zwang den als „NSA-Untersuchungsausschuss“ bezeichneten 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode dazu, seine Untersuchungstätigkeit auf die Kenntnisse und Handlungen der deutschen Behörden zu konzentrieren. Im Schwerpunkt seiner Beweisaufnahme befasste sich der Ausschuss deshalb mit den Behörden des Bundes, insbesondere den Nachrichtendiensten und hier im Schwerpunkt mit dem BND sowie mit seinen Kooperationsvorhaben mit Staaten der *FIVE EYES*.

2. Vorwürfe aus den *Snowden*-Dokumenten: Angebliche „Massenüberwachung“

Selbst zum Anlass und Ausgangspunkt des Untersuchungsauftrags des Ausschusses, den mit dem Namen *Edward Snowdens* verbundenen, von Medien veröffentlichten Dokumenten über Praktiken US-amerikanischer Nachrichtendienste, lagen dem Ausschuss keine Originale vor. BfV-Präsident *Dr. Maassen* führte dazu bei seiner Befragung aus, der Spiegel hätte die Bitte des BfV um Überlassung der Originaldokumente am 28. Januar 2014 mit der Begründung abgelehnt, diese könnten dann dem sich abzeichnenden parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorgelegt werden müssen.

Seit dem Bericht des US-Repräsentantenhauses vom 15. September 2016 – Review of the Unauthorized Disclosures of Former National Security Agency Contractor *Edward Snowden* – besteht jedenfalls an der Authentizität des „*Snowden*-Leaks“ kein Zweifel mehr: *Edward Snowden* hat der NSA in großem Umfang sensible Dokumente entwendet und große Datenbestände an Journalisten übergeben. Von der Authentizität der Dokumente auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen in jeder Einzelheit zu schließen wäre aber ein Fehlschluss: Es steht bei keinem einzelnen Dokument fest und ist nicht einmal nachprüfbar, ob es tatsächlich von der NSA stammt und (außer durch Schwärzungen seitens der veröffentlichten Medien) unbearbeitet ist.

Die Beweisaufnahme erbrachte, dass die in den Dokumenten enthaltenen und vor allem die in sie hineininterpretierten Tatsachenbehauptungen vielfach unzutreffend oder zumindest überzogen waren. Dies lag auch am Charakter dieser Dokumente, die nach Angaben des Nachrichtenstausschusses des US-Repräsentantenhauses vermutlich größtenteils als internes Schulungsmaterial der NSA gedacht waren. Darin wurden eigene Erfolge und Kapazitäten deshalb oft in leuchtenden Farben geschildert.

Eine sachgerechte Deutung der Dokumente wurde dem Ausschuss massiv durch den Umstand erschwert, dass nur aus dem Aktenzusammenhang gerissene Einzelstücke vorliegen und der nähere Kontext allenfalls erahnt werden kann. So wiesen Vertreter der US-Regierung mehrfach darauf hin, dass die Berichte in den Medien auf Voreingenommenheit, falscher Interpretation und fehlenden Informationen beruhten. Es finde durch die NSA weder eine „anlasslose“ noch eine „flächendeckende“ „Massenüberwachung“ statt. Für die Programme der NSA befindet sich diese Feststellung in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage in den USA: Selbst für das Ausland ergibt sich eine Anlass- und Zweckbindung von Überwachungsmaßnahmen klar aus den Grundsätzen des sogenannten Foreign Intelligence Surveillance Act, der die Befugnisse zur technischen Aufklärungstätigkeit der US-Dienste regelt.

Am 18. Juni 2014 veröffentlichte Der Spiegel insgesamt 53 (darunter eines doppelt) teilgeschwärzte Dokumente der NSA aus dem Bestand von *Edward Snowden*, die sogenannte Deutschlandakte. Aus den in drei Themengruppen sortierten Dokumenten zeichneten die Unterlagen der ersten Gruppe das Bild einer engen Zusammenarbeit

von US-Nachrichtendiensten mit BND, BfV und BSI im Zeitraum von 2005 bis 2013. Die Dokumente schienen dabei eine Reihe schwer wiegender Fragen aufzuwerfen, einen klaren Beleg für rechtswidriges Handeln einer deutschen Behörde enthielten sie nicht. Spätere Veröffentlichungen von Dokumenten aus dem Bestand *Edward Snowdens* haben dem Gesamtbild zu Deutschland keine wesentlichen Aspekte hinzugefügt.

Die Dokumente der zweiten Gruppe der Deutschlandakte enthielten Informationen über angebliche NSA-Standorte in Deutschland. Belege für Verstöße gegen deutsches Recht, denen die zuständigen Behörden beziehungsweise der Ausschuss hätten nachgehen müssen, enthielten diese Dokumente nicht. Informationen aus erster Hand waren dem Ausschuss aus den genannten Gründen nicht zugänglich.

Die Dokumente der dritten Gruppe bezogen sich auf Programme und Arbeitsweisen der NSA und hatten keinen ausschließlichen Bezug zu Deutschland. Einen Schwerpunkt bildeten Dokumente zum Programm BOUNDLESS INFORMANT. Deren Deutung hängt davon ab, ob BOUNDLESS INFORMANT als Programm der NSA zur Erfassung von Daten oder als Programm zur Auswertung erfasster Daten anzusehen ist. Die Dokumente – Echtheit und Tatsachentreue unterstellt – legen nach Überzeugung des Ausschusses den Schluss nahe, dass es sich hier um eine Software zur Auswertung von Daten handelt und damit ein Beweis für Massendatenerhebung in Deutschland mit diesen Dokumenten nicht geführt werden kann.

Die Dokumente der ersten Gruppe, die sich auf die Zusammenarbeit der NSA mit BND und BfV beziehen, betonen wiederholt das gemeinsame Ziel der Abwehr des internationalen Terrorismus. Aufgeführt sind auch zahlreiche bi- und trilaterale Strategie- und Planungstreffen auf Leitungs- wie auf Arbeitsebene der beteiligten Nachrichtendienste, auch in Form von Videokonferenzen. Allgemein sollte die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung von Fernmeldeaufklärung (SIGINT) verstärkt und neue Quellen für SIGINT mit dem Ziel einer effizienteren Terrorabwehr erschlossen werden. Nach Überzeugung des Ausschusses betraf die Zusammenarbeit also eine wichtige Aufgabe der deutschen Sicherheitsbehörden, die ohne internationale Partner wie den Nachrichtendiensten der USA nicht zu erfüllen ist.

Den veröffentlichten Dokumenten zufolge habe die NSA mit dem BfV einen verstärkten Informationsaustausch im Zuge der Verhaftung von Mitgliedern der sogenannten Islamic Jihad Union in Deutschland im Jahr 2007 aufgebaut. Es habe sich daraufhin ein regelmäßiger analytischer Austausch und eine engere Zusammenarbeit zwischen den USA und Deutschland entwickelt, und zwar bei der Beobachtung sowohl deutscher als auch nicht-deutscher extremistischer Ziele. Ein in Berlin stationierter Terrorabwehr-Analyst der NSA nutze einmal wöchentlich ein Büro in der BfV-Zentrale. Auf diese Art sei ein Kommunikationskanal geschaffen, der einen zeitnahen Austausch von nachrichtendienstlichen Informationen zwischen NSA und BfV bzw. BND ermögliche. Die Dokumente enthalten somit nach Überzeugung des Ausschusses auch zum BfV keinen stichhaltigen Anhaltspunkt für rechtswidriges Handeln in der Zusammenarbeit mit der NSA.

In den Dokumenten wird insbesondere die langjährige Zusammenarbeit mit dem BND aus NSA-Perspektive gewürdigt. Seit 1962 gebe es einen umfassenden Austausch in analytischer, operationeller und technischer Hinsicht. Die von den NSA-Dokumenten erwähnten konkreten Sachverhalte hat der Ausschuss in seiner Beweisaufnahme intensiv untersucht.

Die JSA (Joint SIGINT Activity) sei eine amerikanisch-deutsche Einrichtung, die einen einzigartigen Zugang biete. Die JSA stehe unter der Ägide des NSA-Verbindungsbüros in Deutschland (SUSLAG – Special US Liaison

Activity Germany, seit 2004 in der Mangfall-Kaserne in Bad Aibling) und sei Ergebnis der Vereinbarung zwischen dem Direktor der NSA und dem damaligen Präsidenten des BND, eine strategische Partnerschaft zu starten. Einschränkungen in den Aufklärungszielen der JSA seien unter anderem:

- - keine deutschen oder *FIVE EYES* -Nationalitäten bzw. -Orte,
- - kein Targeting bzgl. der europäischen Wirtschaft,
- - keine unbekannten Nationalitäten bzw. Orte.

Einige Länderdomains würden daher nicht akzeptiert, untersagte Internetadressen deutscher Firmen oder Einrichtungen werden in dem Dokument aufgeführt (z. B. eads.net). Die NSA habe sich jedoch entschlossen, ihre Präsenz in Bad Aibling im Rahmen der JSA zu reduzieren und im Mai 2012 dem BND die volle Verantwortung für die sogenannte FORNSAT Collection zu übertragen. Auch mit der Außenstelle (der Abteilung TA) des BND in Schöningen habe es einen Austausch von Technik und Information mit der NSA gegeben. Schöningen spiele eine Schlüsselrolle im Rahmen der Anstrengungen des BND im Bereich Terrorabwehr und des Streitkräfteschutzes, indem dort mobile Kommunikationssysteme überwacht würden (unter anderem THURAYA, INMARSAT und GSM).

Im Jahr 2012 sei eine größere Risikobereitschaft des BND zu erkennen gewesen, der damalige BND-Präsident *Gerhard Schindler* habe die Zusammenarbeit stärken und ausbauen wollen. Neben Terrorabwehr erstrecke sich die Kooperation auf grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Bekämpfung des Drogenhandels und von besonderen Interessen geleitete Schleusungen sowie Unterstützung der Koalition(struppen) in Afghanistan.

Bei der Abwehr des internationalen Terrorismus kooperiere die NSA mit dem BND auch im multilateralen Rahmen über ein Netzwerk, das SIGINT Seniors Europe Counter Terrorism Coalition heißt und über die Datenbank SIGDASYS (Signals Intelligence Data System, vmtl. der *FIVE EYES* und neun weiterer europäischer Drittpartner, sogenannte 14-Eyes) verfügt. Während sich die NSA im Bereich Terrorabwehr mit BND und BfV vierteljährlich treffe, fänden Treffen in diesem Rahmen unter Teilnahme des BND halbjährlich statt.

Den Hinweisen auf die BND-Standorte Bad Aibling und Schöningen ist der Ausschuss mit umfangreicher Beweisaufnahme nachgegangen. Grundsätzlich decken sich nach Überzeugung des Ausschusses die hier geschilderten Ziele der Zusammenarbeit mit den Kernpunkten des Auftrags des BND. Die ausdrückliche Erwähnung der Einschränkungen in den Aufklärungszielen der JSA weist darauf hin, dass die US-Seite über die Grenzen der Aufklärung informiert war.

Gegenstand der öffentlichen Debatte in Deutschland waren auch Aussagen der NSA in den publizierten Dokumenten, wonach sich der BND darum bemüht haben soll, die deutsche Regierung dahingehend zu beeinflussen, die Regelungen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre weniger streng zu interpretieren. Auf längere Sicht hätten so die Möglichkeiten zum Austausch nachrichtendienstlicher Informationen verbessert werden sollen. BND-Präsident a. D. *Schindler* betonte dazu, dass der Autor des NSA-Dokuments offenbar den Sachverhalt nicht durchdrungen habe.

Zum BSI pflege das Information Assurance Directorate der NSA langjährige Beziehungen. Nach Verlautbarung der Cybersicherheitsstrategie durch die Bundesregierung habe das BSI großes Interesse gezeigt, die Zusammenarbeit in Sachen Information Assurance um den Bereich Computernetzwerkschutz zu erweitern. Dies gebe der NSA Gelegenheit, auch die Beziehungen zu BfV und BND zu intensivieren, die traditionell nicht zu den Information Assurance-Partnern zählten. Ein Entwurf zu einem Memorandum of Understanding für eine solche Zusammenarbeit sei bei der NSA in Abstimmung. Zeichner der Vereinbarung sollen auf deutscher Seite BSI und BND sein. Dem Ausschuss lagen zur Zusammenarbeit des BSI mit der NSA aussagekräftige Akten vor, die Frage wurde auch in Zeugenvernehmungen angesprochen. Hinweise auf Rechtsverstöße durch das BSI bei der Zusammenarbeit mit der NSA hat die Beweisaufnahme nicht erbracht.

3. Auswertung der *Snowden*-Dokumente

Die deutschen Sicherheitsbehörden haben die veröffentlichten *Snowden*-Dokumente gründlich ausgewertet und bewertet. Die Dokumente nennen eine Reihe an Aufklärungsinstrumenten und -operationen von NSA und GCHQ, die sich nach Bewertung des BSI in drei Hauptaktivitäten gliedern lassen:

Erstens handelt es sich um individualisierte Angriffe, für die speziell manipulierte Hard- und Software entwickelt wurde – so etwa durch die NSA-Abteilung Tailored Access Operations.

Zweitens geht es um den Bereich strategische Fernmeldeaufklärung, in welchem etwa das Programm UPSTREAM anzusiedeln ist. Dieses Programm dient laut Beschreibung in den *Snowden*-Dokumenten der Erfassung von Daten aus Glasfaserkabeln. Ein Zugriff in Deutschland, etwa am Internet-Knoten DE-CIX, kann ausgeschlossen werden, da ein solcher aus technischen Gründen nicht unbeobachtet erfolgen könnte und nach Auskunft des technischen Betreibers des DE-CIX keine Hinweise darauf vorliegen. Ebenso in diese Kategorie gehören das britische Programm TEMPORA, das auf einer Kooperation von Telekommunikationsanbietern wie *British Telecom*, *Verizon* oder *Vodafone* mit dem GCHQ beruhe, oder das US-Programm PRISM, das angeblich direkt auf die Server aller wichtigen US-Internet- und -Telefonkonzerne zugreift und dort sämtliche Kommunikationsformen auswerten kann. Angeblich beteiligte Unternehmen wie *Google* und *Facebook* haben in Schreiben an den Ausschuss betont, keiner Regierung Zugang zu ihren Servern zu gewähren, sondern im Rahmen der Gesetze nur bestimmte Kommunikationsvorgänge an Nachrichtendienste zu übermitteln. Die US-Regierung hat im August 2013 auf deutsche Nachfrage hin klargestellt, dass mit PRISM ausschließlich eine gezielte Datenerhebung zu Personen oder Einrichtungen erfolgt, bei denen ein Verdacht auf Terrorismus, Proliferation oder organisierte Kriminalität vorliege.

Drittens handelt es sich um Programme zur Schwächung von Sicherheitssystemen wie etwa BULLRUN, durch welche externe Zugriffe auf Kommunikationsnetze begünstigt werden.

Die beschriebenen Methoden von Programmen wie TEMPORA oder PRISM scheinen nach Expertenmeinung grundsätzlich technisch nachvollziehbar und damit plausibel, ihre Funktionalität konnte indes aufgrund des fragmentarischen Charakters der Dokumente nicht seriös bewertet werden. Gleches gilt für den Umfang der erhobenen Daten, die Grundlage der Auswertung durch diese Software sind. Dieses Problem stellte sich dem Ausschuss in gleicher Weise. Der Ausschuss hat nach Auswertung der angeforderten Akten die Überzeugung gewonnen,

dass die Klarstellung der Bundesregierung zutreffend ist, die Verwendung eines ebenfalls PRISM benannten Programms im Rahmen des Afghanistan-Einsatzes betreffe einen völlig anderen Sachverhalt. Die Namensgleichheit dürfte zufällig sein.

4. Deutschland als Aufklärungsziel?

Weder bei den individualisierten Angriffen noch den manipulierten Sicherheitskomponenten wird Deutschland als Aufklärungsziel genannt. Auch die Erwähnung dreier deutscher Unternehmen auf veröffentlichten Dokumenten zum NSA-Programm TREASURE MAP ist kein Beleg für erfolgte oder geplante Operationen der NSA, sondern deutet eher auf eine allgemeine, weltweite Netzwerkanalyse hin. Bei der strategischen Fernmeldeaufklärung konnte der Ausschuss entscheidende Vorwürfe aus den Veröffentlichungen in den Medien als Fehlinterpretationen identifizieren und ausräumen – insbesondere zur angeblichen „Massenüberwachung“ Deutschlands.

Als Beleg dafür wurde zunächst eine Übersicht des NSA-Programms BOUNDLESS INFORMANT ausgegeben, mit dem das weltweite SIGINT-Aufkommen der NSA quantifiziert und visualisiert worden war. Danach sollte die NSA zum Jahreswechsel 2012/2013 monatlich rund 500 Mio. Metadaten (keine Inhaltsdaten, sondern Daten insbesondere zur Abwicklung der Übermittlung) aus Deutschland erhalten haben, angeblich mit Spitzenwerten von bis zu 60 Mio. Daten oder Datensätzen täglich. In den Presseberichten wurde unterstellt, es handle sich dabei um Daten deutscher Bürger. Wie sich nach Auswertung der Akten und Zeugenbefragungen ergeben hat, handelt es sich bei diesen Datenübermittlungen aber um Metadaten aus Afghanistan, die der BND im Rahmen seiner Kooperation mit der NSA zum Schutz deutscher Soldaten und zur Terroraufklärung erhob. Die im Spiegel veröffentlichten Codes „US-987LA“ und „US-987LB“ standen dabei für Datensammelstellen (SIGADS – SIGINT Activity Designators) in Bad Aibling und in Afghanistan, deren Aufklärungsauftrag aber in beiden Fällen auf Informationen aus Afghanistan zielt. In den statistischen Übersichten des BOUNDLESS INFORMANT müssen Informationen „aus“ einem Land noch keine Informationen „über“ ein Land sein. Solche Zahlen erlauben zudem keinerlei Rückschlüsse, dass Politik oder Wirtschaft des genannten Landes durch die NSA selbst ausgespäht werden sollten.

Der Irrtum bezüglich der 500 Mio. Datensätze „aus Deutschland“ wurde in den Medien zwischenzeitlich auch eingeräumt. Fachkundige Zeugen des BND konnten die scheinbar hohen Zahlen an Metadaten zudem einordnen und erklären: Da der Aufruf einer Internetseite bereits bis zu 100 Metadaten erzeugen könne und ein einziger Kommunikationsvorgang 20 bis 30 Metadaten produziere, sei insgesamt nur ein äußerst kleiner Bruchteil der gesamten Kommunikation eines Ziellandes betroffen.

Als weiteres Beispiel für Fehldeutungen der *Snowden*-Dokumente führte der ehemalige Kanzleramtsminister *Ronald Pofalla* bei seiner Befragung durch den Ausschuss am 26. Januar 2017 einen veröffentlichten Vermerk der NSA an, der das Kürzel „SI“ für „Signal Intelligence“ enthielt. Er wurde daher in der Presse als Beleg für technisches Aufkommen missverstanden – im konkreten Fall dafür, dass die NSA den BND aktiv aufklärte. Das Kürzel „SI“ jedoch war auf jedem Schriftstück der verantwortlichen NSA-Abteilung abgedruckt, selbst auf internen NSA Verwaltungsunterlagen ohne jegliche nachrichtendienstlich gewonnene Informationen.

Im Ergebnis konnte mit den dem Ausschuss verfügbaren Beweismitteln kein Nachweis zu dem in den Medien erhobenen zentralen Vorwurf erbracht werden, dass Kommunikationsverkehre von, nach oder in Deutschland von

den Nachrichtendiensten der sogenannten *FIVE EYES*-Staaten im Untersuchungszeitraum tatsächlich massenhaft, anlasslos und auf Vorrat erfasst worden wären. Außer den – widerlegten – 500 Mio. Metadaten finden sich in den *Snowden*-Dokumenten hierzu keinerlei Angaben oder Zahlen – die bei den sonst detaillierten, umfassenden und selbstbewussten Präsentationen jedoch zu erwarten gewesen wären. Es werden vorwiegend technische Möglichkeiten und Kapazitäten (etwa zur Erfassung an Glasfaserkabeln) dargestellt, aber weder eine tatsächliche Verwendung dieser Kapazitäten zu Lasten Deutschlands behauptet noch Ergebnisse konkreter Einsätze präsentiert.

In Zusammenhang mit der Veröffentlichung der *Snowden*-Dokumente wurde behauptet, es gebe zum einen heimliche Datenabgriffe aus sozialen Netzwerken, Messenger- bzw. VoIP-Diensten oder transatlantischen Glasfaserkabeln, zum anderen die Erfassung und vorübergehende Speicherung des gesamten darin geleiteten Telekommunikationsverkehrs (full take). Obwohl sich in den *Snowden*-Dokumenten Hinweise auf entsprechende technische Fähigkeiten der NSA finden, ergaben sich aus den dem Ausschuss verfügbaren Beweismitteln weder ein Hinweis auf Datenabgriffe noch auf full take mit Bezug auf Deutschland.

Einer Befragung haben sich die vom Ausschuss als Zeugen geladenen führenden Vertreter der vier großen US-Internetunternehmen – *Facebook*, *Google*, *Microsoft* und *Apple* – entzogen. Stellungnahmen aus erster Hand zu den Presseberichten über „Hintertüren“ für Nachrichtendienste in Hard- und Software hat der Ausschuss daher nicht erhalten können. Der Ausschuss konnte so auch keine Informationen erheben, in welchem Umfang die NSA in den USA nach dortigem Recht Daten Deutscher bei den Netzbetreibern und Internetunternehmen erhebt. Damit bleiben die behauptete Überwachung von „Hunderten Millionen Menschen“ oder die Erstellung von Bewegungsprofilen von „Hundert Millionen Geräten“ weltweit unbewiesen – und damit auch die behauptete massenhafte Aufklärung von Zielen in Deutschland oder Deutschen im Ausland.

Viele Indizien, die sich scheinbar aus den *Snowden*-Dokumenten ergaben, hielten einer genaueren Überprüfung im Rahmen der Beweisaufnahme nicht stand. Über andere ließ und lässt sich nach Auffassung des Ausschusses sicher trefflich spekulieren. Die Neigung der Opposition, immer dann deutsche Behörden der Falschauskunft zu bezichtigen, wenn Zeugenaussagen keine Übereinstimmung mit den *Snowden*-Dokumenten oder den dazu angestellten Vermutungen aufwiesen, war jedoch wenig seriös und den zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichteten Zeugen gegenüber unfair.

Gleichwohl wird die abstrakte bzw. potentielle Bedrohung, die sich aus den publizierten technischen Möglichkeiten des US Nachrichtendienstes ergibt, von den zuständigen deutschen Behörden sehr ernst genommen. So betonte der Generalbundesanwalt am 12. Juni 2015: „Die mögliche massenhafte Erhebung von Telekommunikationsdaten der Bevölkerung in Deutschland durch britische und US-amerikanische Nachrichtendienste bleibt weiter unter Beobachtung.“ Im Verfassungsschutzbericht 2014 wird festgestellt: „Ein Ausleiten von Daten im Inland an deutschen Internetknotenpunkten oder bei deutschen Telekommunikationsdienstleistern konnte nicht nachgewiesen werden.“ Jedoch sei beim „Routing innerdeutscher Kommunikation“ über fremdes Hoheitsgebiet eine Ausleitung von Daten „nicht detektierbar.“

Ohne sich an Spekulationen zum Umfang ausländischer Überwachungsprogramme beteiligen zu wollen, ermutigt der Ausschuss die Bundesregierung und die zuständigen Behörden daher ausdrücklich, ihre Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation konsequent fortzusetzen – auch und gerade mit Blick auf Nachrichtendienste jenseits der *FIVE EYES*-Staaten.

5. Angebliche Wirtschaftsspionage

Als Wirtschaftsspionage ist „die Ausforschung von Unternehmen durch fremde Nachrichtendienste zwecks Erlangung von Wettbewerbsvorteilen“ zu verstehen. Abzugrenzen ist dieses Ziel von im Einzelfall unverzichtbaren nachrichtendienstlichen Aufklärungsmaßnahmen gegen bestimmte Unternehmen im Rahmen der Bekämpfung von Delikten wie Waffenschmuggel, Proliferation, Drogenhandel oder Geldwäsche sowie von Industriespionage, die von privaten Akteuren ausgeht.

Beweise oder Indizien für die oft behauptete Wirtschaftsspionage durch die NSA oder andere Dienste der sogenannten *FIVE EYES*-Staaten in Deutschland oder Europa lagen dem Ausschuss nach Auswertung aller verfügbaren Beweismittel nicht einmal ansatzweise vor. Alle hierzu befragten sachkundigen Zeugen schlossen solche Maßnahmen der NSA aus und beriefen sich dabei auf rechtliche Schranken, tatsächliche Plausibilitäten und teilweise auch auf explizite Versicherungen ihrer US-amerikanischen Ansprechpartner. So schließt das britisch-amerikanische Nachrichtendienstabkommen von 1946 die Weitergabe von Informationen an Dritte zu kommerziellen Zwecken ausdrücklich aus.

Im Sinne einer Konkurrenzausspähung wäre ein solches Agieren von Nachrichtendiensten in demokratischen Rechtsstaaten wie den Ländern der *FIVE EYES* schon aus praktischen kartellrechtlichen Erwägungen rechtlich unzulässig und tatsächlich unwahrscheinlich: Die nachrichtendienstlich gewonnenen Erkenntnisse müssten an ausgewählte Wirtschaftsunternehmen exklusiv übermittelt werden, andere Unternehmen könnten bei Bekanntwerden gegen diesen Wettbewerbsvorteil klagen. Ein solches Szenario schilderte der damalige BND-Präsident *Schindler* bei seiner Befragung am 21. Mai 2015: „Man würde eine Blaupause irgendeines europäischen Flugzeugunternehmens aufklären und hätte dann die Wahl: ‚Gebe ich das Boeing, oder gebe ich das Lockheed?‘, und wenn ich es Boeing gebe, dann habe ich in drei Tagen eine 2-Milliarden-Klage am Hals, oder gebe ich es Lockheed, da habe ich in vier Tagen eine 2-Milliarden-Klage am Hals. Das ist in den USA so. Und deshalb haben wir keine Rückschlüsse auf Wirtschaftsspionage.“ Schon in der Vergangenheit konnten keine Belege für den häufig geäußerten Verdacht auf Wirtschaftsspionage durch die NSA oder andere Dienste der sogenannten *FIVE EYES*-Staaten gefunden werden, etwa im sogenannten ECHELON-Skandal, der vom Europäischen Parlament untersucht worden war.

Als eine Reaktion auf die *Snowden*-Veröffentlichungen stellte US-Präsident *Barack Obama* mit seiner Presidential Policy Directive (PPD-28) vom 17. Januar 2014 erneut und unmissverständlich klar, dass Auslandsaufklärung und Spionageabwehr nicht für den kommerziellen Wettbewerbsvorteil von US-Unternehmen oder US-Branchen genehmigt sei. Auf die US-amerikanische Rechtslage verwies auch Bundesminister *Dr. Thomas de Maizière* bei seiner Befragung am 18. Juni 2015.

Im Fall Großbritannien wird als Indiz für nachrichtendienstliche Wirtschaftsspionage oft das „wirtschaftliche Wohlergehen“ (economic well-being) zitiert, das sich neben Aspekten der nationalen Sicherheit in der Aufgabenbeschreibung des GCHQ und anderer britischer Nachrichtendienste findet. Es handelt sich dabei jedoch um nationalökonomische Aspekte wie die Sicherheit von Handelswegen. Fälle von wettbewerbsrelevanter Vorteilsgewährung für britische Firmen durch Nachrichtendienste wurden nie erkannt oder bekannt.

Im Kontext transnationaler Phänomenbereiche wie Proliferation (also der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägerraketensysteme), Drogen- und Waffenhandel, Geldwäsche oder Terrorfinanzierung können allerdings unter Umständen auch europäische Firmen oder nur einzelne Mitarbeiter dieser in den Fokus legitimer und notwendiger nachrichtendienstlicher Aufklärung gelangen. Das gilt für den BND wie für ausländische Nachrichtendienste. Die in den Medien plakativ angeführten Beispiele *EADS* und *Eurocopter* zeigen gerade dies beispielhaft: Sie stellen unter anderem Rüstungsgüter her und könnten zum Ziel von Beschaffungsversuchen werden, die für Deutschland und die NATO-Staaten außen- und sicherheitspolitische Nachteile mit sich bringen. Dass diese Unternehmen gleichzeitig in Konkurrenz zu US-amerikanischen Rüstungsunternehmen stehen, ist unbestritten. Ein kausaler Zusammenhang zu etwaigen Aufklärungsbemühungen der NSA ist jedoch nicht zwingend und aus oben genannten Erwägungen zur rechtlichen Situation auch abwegig. Beim Fall *EADS* ging aus den *Snowden*-Dokumenten nach Presseinformationen der Name eines Mitarbeiters in Saudi-Arabien hervor, der mit Genehmigungen für Rüstungsexporte betraut war. Das Dokument selbst ist nicht veröffentlicht und lag dem Ausschuss nicht vor. Dies wäre jedoch ein weiteres Indiz dafür, dass Rüstungsexporte und nicht etwa die Forschungs- und Entwicklungsabteilung oder gar Verkaufsverhandlungen von nachrichtendienstlichem Interesse waren. Die Aufklärung von Unternehmen mit deutscher Beteiligung war in Kooperationen deutscher mit ausländischen Nachrichtendiensten gleichwohl für beide Kooperationspartner untersagt.

Als weitere Alternative für die zulässige und notwendige nachrichtendienstliche Beobachtung von Unternehmen kann die volkswirtschaftliche Stabilität eines Ziellandes von erheblicher außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sein. Wirtschaftliche Kennzahlen bis hin zur Leistungsfähigkeit einzelner Schlüsselkonzerne sind in diesem Fall für die Aufklärung von Währungs-, Handels- und Wirtschaftspolitik von Belang und ebenfalls kein Anzeichen für Wirtschaftsspionage zur Erlangung konkreter Wettbewerbsvorteile.

6. Mutmaßliche Überwachung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin sowie deutscher Ministerien

Die Presse machte im Oktober 2013 einen Sachverhalt öffentlich, dessen Grundlage eine angebliche Abschrift aus einer NSA-Datenbank war. Diese zeigte die Rufnummer eines von der Kanzlerin genutzten Mobiltelefons, das angeblich Ziel von Aufklärungsmaßnahmen seitens der NSA war. Die US-Regierung hat dies indirekt eingestanden: Die öffentliche Erklärung der US-Regierung am 23. Oktober 2013, sie würde die Bundeskanzlerin weder aktuell noch in Zukunft aufklären („is not monitoring and will not monitor“) deutet darauf hin, dass solche Maßnahmen in der Vergangenheit nicht ausgeschlossen wurden. Beweise liegen allerdings nicht vor. Eine Untersuchung des Geräts durch das BSI, das für Informationssicherheit zuständig ist, war nicht erforderlich. Sie hätte bei einer passiven strategischen Erfassung auch keine weiteren Hinweise ergeben. Die Bundeskanzlerin entschied sich daher zum Schutz ihrer Privatsphäre gegen eine solche Untersuchung und wechselte stattdessen das Mobiltelefon aus.

Alle weiteren Einzelheiten mussten sowohl für die deutschen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden, wie auch für den Ausschuss ungeklärt bleiben: Sowohl Zeitraum, Ort und Verantwortliche der möglichen Aufklärungsmaßnahme als auch die Frage, ob und welche Gespräche der Bundeskanzlerin tatsächlich erfasst wurden. Den Unterschied zwischen versuchter und erfolgreicher Aufklärung erklärte der damalige BND-Präsident *Schindler* in einem anderen Zusammenhang vor dem Ausschuss: „Steuerung bedeutet nicht zugleich auch Erfassung.“ Auch hier

sind die *Snowden*-Dokumente selbst alles andere als aussagefähig, da aus der reinen Beschreibung von Funktionsparametern noch nicht einmal der Versuch einer Erfassung nachzuweisen ist – und schon gar nicht tatsächlich aufgefangene Kommunikationsinhalte.

Anfang November 2013 war angeblich aus „Kreisen deutscher Sicherheitsbehörden“ bekannt geworden, es seien „mehrere hundert Anschlüsse wichtiger deutscher Entscheidungsträger“ betroffen, „die gesamte Bundesregierung“ sei „über Jahre hinweg systematisch abgehört“ worden. Ende 2013 wurden zudem Hinweise auf eine Aufklärung deutscher Behörden durch das GCHQ veröffentlicht. Die Meldungen blieben unbestätigt, ebenso wie die „technischen Hinweise“ in Form von „Handy-Nummern und Namen diverser Spitzenpolitiker und dazu passenden Datenschlüsseln“ für den Zugang auf die Mobilfunkgeräte. Dem Ausschuss wurden im Rahmen seiner Beweisaufnahme keine Maßnahmen von Nachrichtendiensten der *FIVE EYES*-Staaten gegen Mitglieder der Bundesregierung bekannt.

Generalbundesanwalt *Harald Range* stellte im Juni 2015 die Ermittlungen wegen des Verdachts auf Spionage und geheimdienstliche Agententätigkeit im Fall des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin ein. Die Ermittlungsarbeit des Generalbundesanwalts wurde dabei im Ausschuss erheblich kritisiert. Es gab Zweifel, ob überhaupt ernsthaft ermittelt worden ist. Das Ergebnis der Ermittlungen: Der Vorwurf, US-amerikanische Nachrichtendienste hätten ein Mobiltelefon der Bundeskanzlerin abgehört, habe sich laut einer Erklärung des Generalbundesanwalts vom 12. Juni 2015 „mit den Mitteln des Strafprozessrechts nicht gerichtsfest beweisen“ lassen. Der im Oktober 2013 veröffentlichte mutmaßliche Abhörauftrag sei lediglich die Abschrift eines Originaldokuments. Weder das Original noch die Abschrift oder Einzelheiten zu seiner Entstehung konnten seitens des Generalbundesanwalts beschafft werden, weil das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* dazu nicht bereit war. „Eine den Anforderungen der Strafprozeßordnung genügende Bewertung des Dokuments sowie der Herkunft der in ihm enthaltenen Daten“ sei auf dieser Grundlage nicht möglich gewesen. Weitere Beweiserhebungen seien nicht erfolgversprechend.

Wie alle Informationen aus den *Snowden*-Veröffentlichungen waren Inhalte von Gesprächen der Bundeskanzlerin oder ihre Erwähnung an 300 Textstellen durch die NSA-Software NYMROD kein Nachweis für die Überwachung ihres Mobiltelefons, da die so dokumentierten Informationen – ihre Zutreffendheit unterstellt – auch aus anderen Quellen stammen könnten.

Gleiches gilt für Wikileaks-Veröffentlichungen, wonach 69 Rufnummern deutscher Ministerien teilweise schon seit Jahrzehnten aktiv überwacht worden sein sollen. Auch von einem Telefonat zwischen einem Abteilungsleiter im Kanzleramt und einem Berater des französischen Staatspräsidenten aus dem Jahr 2011 wurde berichtet. Letztlich ungeklärt blieb auch hier, ob die veröffentlichten Gesprächsinhalte tatsächlich über die angeblich in der Fernmeldeaufklärung erfassten Rufnummern bzw. Ministerien aufgeklärt worden waren. Die veröffentlichte „Ausbeute“ scheint in einem solchen Fall gering, der technische Ansatz der NSA – wenn es ihn so gegeben hat – nicht sehr effektiv. Der Generalbundesanwalt nahm dazu kein Ermittlungsverfahren auf.

Die politische Reaktion auf die Vorwürfe im Oktober 2013 bestand in der Einbestellung des US-Botschafters *John B. Emerson* durch den damaligen Außenminister *Dr. Guido Westerwelle*, zudem gab es ein Telefonat zwischen der Bundeskanzlerin und US-Präsident *Obama*. Nach den Wikileaks-Veröffentlichungen 2015 wurde der US-Botschafter ins Kanzleramt eingeladen bzw. dort „zu einer Unterredung empfangen“. Damit hat die Bundesregierung hinreichend deutlich gemacht, dass sie eine Überwachung durch die Verbündeten ablehnt, und es die

bilateralen Beziehungen nachhaltig belasten könnte, wenn solche Praktiken in der Zukunft durchgeführt werden würden. Als man im Sommer 2015 in einem den Untersuchungsausschuss nicht betreffenden Zusammenhang die Anwerbung eines BND-Mitarbeiters („Markus R.“) durch die CIA entdeckte, wurde der oberste Repräsentant der US-Nachrichtendienste in Deutschland aufgefordert, das Land zu verlassen. Diese diplomatischen Reaktionen der Bundesregierung waren nach Überzeugung des Ausschusses deutlich, ausgewogen und angemessen.

II. Aufklärungsbemühungen und Maßnahmen der Spionageabwehr

Für Spionageabwehr in Deutschland ist im BfV die Abteilung 4 zuständig. Zu ihren Aufgabenbereichen gehören auch Proliferationsbekämpfung, Geheimschutz, sowie Sabotage- und Wirtschaftsschutz. Den Schwerpunkt der Bedrohungslage bei der Spionageabwehr bilden heute laut Eigendarstellung des BfV die „Nachrichten- oder Sicherheitsdienste der Russischen Föderation, der Volksrepublik China, des Iran und einiger sonstiger Staaten des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordkoreas. Die Spionageabwehr wird jedoch auch dann tätig, wenn andere Nachrichtendienste Aktivitäten gegen Deutschland entfalten, z. B. die der USA und Großbritanniens.“ Die Spionageabwehr versucht die Vorgehensweise fremder Nachrichtendienste aufzudecken, die Mitarbeiter fremder Dienste zu identifizieren und zu überwachen sowie ihre Kontakt Personen zu sensibilisieren. Etwaige nachrichtendienstliche Aktivitäten sogenannter befreundeter Staaten wie jene der *FIVE EYES* wurden im BfV jedoch vor den Veröffentlichungen der *Snowden*-Dokumente im Jahre 2013 nur anlassbezogen und in sehr geringem Ausmaß bearbeitet. Der angeblich schon lange existierende sogenannte 360-Grad-Blick bestand lange hauptsächlich auf dem Papier.

Speziell der Schutz der deutschen Wirtschaft vor einer Ausspäh ung zur Erzielung von Wettbewerbsvorteilen wird in der Abteilung 4 durch das Referat Wirtschaftsschutz geleistet. Das BfV wird hier im Verbund mit den Verfassungsschutzbehörden der Länder als Dienstleister tätig und sensibilisiert Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Verbände. Aus Sicht des Ausschusses haben die Berichte über angebliche Ausspähungen seit 2013 nicht nur zu den notwendigen Aktivitäten, sondern auch zu einer verstärkten Sensibilisierung der für die Spionageabwehr zuständigen Behörden geführt, die bis dahin trotz theoretisch bestehender Gefahren auch durch befreundete Staaten allzu vertrauensselig waren.

Die Bundesregierung maß der Sicherheit ihrer IT-Infrastruktur stets große Bedeutung bei. Mit der ersten verbindlichen IT-Sicherheitsleitlinie für alle Bundesbehörden übertrug sie 2007 dabei zentrale Aufgaben dem BSI, das mit der Novelle des BSI-Gesetzes 2009 für die Sicherheit der Regierungsnetze verantwortlich wurde. 2011 folgten die Cyber-Sicherheitsstrategie des Bundes und die Einrichtung des Cyber-Abwehrzentrums unter Federführung des BSI. Die permanenten Maßnahmen zur Erweiterung und Härtung der IT-Infrastruktur des Bundes wurden koordiniert vom Bundesministerium des Innern, das 2008 einen IT-Rat einrichtete und einen Beauftragten für Informationstechnik bestellte. Aus Sicherheitsgründen entschied man sich im Bundesinnenministerium für eine Konsolidierung der Netze aller Bundesbehörden und trieb sie trotz erheblicher Kosten ab 2011 voran.

1. Aufklärung durch die Sonderauswertung TAD im BfV

Vor dem Hintergrund der *Snowden*-Veröffentlichungen und der entsprechenden Presseberichterstattung ab Juni 2013 über nachrichtendienstliche Aktivitäten der NSA sowie britischer und französischer Nachrichtendienste

in Deutschland richtete das BfV frühzeitig am 8. Juli 2013 eine abteilungsübergreifende, interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Sonderauswertung –Technische Aufklärung durch US-amerikanische, britische und französische Nachrichtendienste mit Bezug zu Deutschland (SAW TAD)“ ein. Diese sollte „die Implikationen aus den Geschehnissen nach den *Snowden*-Veröffentlichungen aufklären und bewerten“.

Dem Ausschuss lagen zu den Bemühungen der zuständigen Behörden um Aufklärung der Überwachungs- und Spionagevorwürfe umfangreiche Akten vor, der Sachverhalt wurde in vielen Zeugenvernehmungen angesprochen. Den Abschlussbericht der Sonderauswertung, der erst nach Ende des Untersuchungszeitraums erstellt wurde, legte die Bundesregierung mit der Argumentation nicht vor, es handle sich um ein laufendes Verfahren, das über den Untersuchungszeitraum hinausreiche. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wurde den Abgeordneten des Ausschusses jedoch Einsicht in den als geheime Verschlusssache eingestuften Bericht in der Dienststelle des BfV in Berlin gewährt. Der Ausschuss hielt die Argumentation der Bundesregierung ausdrücklich für nicht zutreffend, die Nichtvorlage des Berichts als Beweismaterial wegen der bereits zugänglich gemachten umfangreichen Informationen zu Arbeit und Ergebnissen der Sonderauswertung TAD aber nicht für bedeutend genug, um eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Bundesregierung herbeizuführen.

Die Sonderauswertung TAD bestand aus einem Stab von ca. 20 Mitarbeitern, die ihre Aufgaben zusätzlich zu ihren sonstigen Dienstgeschäften wahrnahmen. Sie gliederte sich in mehrere Arbeitsbereiche, in denen die Federführung jeweils Vertretern unterschiedlicher Abteilungen oblag. Bereits die Aufgabenbeschreibung der Arbeitsbereiche macht dabei deutlich, wie umfassend die Untersuchung der Vorwürfe aus den *Snowden*-Veröffentlichungen angelegt war.

Überprüft und bewertet wurde zunächst die „Technische Ausgangslage“ hinsichtlich technischer Kommunikationsstrukturen in Deutschland, einschließlich ihrer Schwachstellen und Grenzen der Schutzmechanismen. Der Bereich „Rechtsfragen“ betrachtete gesetzliche und völkerrechtliche Rahmenbedingungen und Vereinbarungen bei der Zusammenarbeit mit Partnerdiensten und bewertete die Zuständigkeiten deutscher Sicherheitsbehörden bei möglicher Spionage. Der Bereich „Spezifische internationale Zusammenarbeit“ stellte die Zusammenarbeit mit den US-amerikanischen, britischen und französischen Nachrichtendiensten dar, einschließlich etwaigen Verbesserungsbedarfs. Die Arbeitseinheit „Spionageabwehr“ trug die bisherigen Verdachtsfälle zusammen, betrachtete die tatsächlichen und mutmaßlichen aktuellen technischen Aufklärungsmaßnahmen gegen Deutschland und zog daraus konkrete Schlussfolgerungen. Der Bereich „Informationssteuerung / Berichtswesen“ der Sonderauswertung sichtete die eingehenden Informationen und organisierte den Erkenntnis austausch mit den zuständigen internen und externen Stellen. Lageberichte, Darstellungen des Sachstands und Berichtsbeiträge für die Amtsleitung, das Bundesinnenministerium sowie Beiträge für das Parlamentarische Kontrollgremium und die Nachrichtendienstliche Lage im Bundeskanzleramt wurden hier erstellt.

Die Leitung der Sonderauswertung TAD oblag einem Referatsgruppenleiter der Abteilung 4 (Spionageabwehr). Der Sonderauswertung TAD übergeordnet wurde eine „Projektgruppe zur SAW TAD“ unter der Leitung des heutigen Vizepräsidenten des BfV (damals noch in der Funktion des Ständigen Vertreters des Vizepräsidenten) eingerichtet. Aufgabe dieses Steuerungsgremiums auf Abteilungsleiterebene war die Koordinierung interner Maßnahmen, die Erörterung grundsätzlicher und strategischer Fragen sowie die Erteilung von Arbeitsaufträgen. Spätestens ab Ende 2013 wurde die Sonderauswertung seitens des Bundesinnenministeriums in die Prüfung von

Anträgen auf gewerberechtliche Privilegierung von US-Unternehmen, die Unterstützungsdiensleistungen für Stationierungskräfte in Deutschland erbringen (DOCPER-Verfahren), eingebunden.

Auch ein Schreiben des BfV-Präsidenten *Dr. Maaßen* vom 28. Oktober 2013 an die US-Botschaft in Berlin wurde im Rahmen der Sonderauswertung erstellt. Darin wurde der Vertreter der US-Nachrichtendienste in Deutschland (JIS / Joint Issues Staff) um Übersendung einer Übersicht aller in Deutschland tätigen Angehörigen von US-Nachrichtendiensten gebeten, um Prüfung einer Reihe von „Firmen, die gemäß bilateraler Absprachen in Deutschland für das US-Militär tätig sind“ sowie „um Informationen bezüglich des sogenannten Special Collection Service.“ Dieser sollte den *Snowden*-Dokumenten zufolge aus US-amerikanischen diplomatischen Vertretungen heraus technische Spionage betreiben und auch für die Ausspähnung des Mobiltelefons der Kanzlerin verantwortlich gewesen sein.

Als Antwort übermittelte der JIS-Vertreter eine Liste von 50 US-amerikanischen Nachrichtendienstmitarbeitern, die allein der CIA angehörten. Andere Dienste wie NSA oder DIA blieben dabei unberücksichtigt und eine Antwort auf die übrigen Fragen des BfV-Präsidenten wurde gänzlich verweigert. Auch der im BfV-Schreiben erbetene Zutritt zu den „diplomatischen Vertretungen der Vereinigten Staaten in Berlin und Frankfurt a.M.“ blieb der deutschen Spionageabwehr verwehrt. Ob der Präsident des BfV im Nachgang zur Antwort der JIS noch einmal persönlich interveniert hat, um die erbetenen Informationen zu erhalten, blieb in der Vernehmung des Zeugen *Dr. Maaßen* offen. Ebenso ungeklärt blieb die Frage, ob solche Anfragen zum Stand des nachrichtendienstlichen Personals in Deutschland nun routinemäßig jährlich bei den Staaten der *FIVE EYES* – und gegebenenfalls anderen Partnern – erfolgen, oder ob es sich um eine einmalige Initiative gehandelt hat. Aus den dem Ausschuss vorliegenden Dokumenten ergaben sich jedenfalls keine weiteren dezidierten Anfragen an den offiziellen Vertreter der US-Nachrichtendienste in Deutschland.

Vom damaligen Staatssekretär im Bundesinnenministerium *Fritzsche* war der US-Botschafter in Deutschland bereits unmittelbar nach Bekanntwerden der Spionagevorwürfe gegen das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin im Oktober 2013 schriftlich um Stellungnahme zu den Vorwürfen gebeten worden. Anfang November 2013 konfrontierte Staatssekretär *Fritzsche* dann auch den Botschafter Großbritanniens in Deutschland mit Vorwürfen bezüglich des Abhörens im Regierungsviertel und den inkriminierten Dachaufbauten der britischen Botschaft und der Bitte um Stellungnahme hierzu. Bereits im August 2013 hatte man auf Weisung Staatssekretär *Fritsches* zwei Tage nach den ersten Veröffentlichungen über den sogenannten Special Collection Service einen polizeilichen Hubschrauberflug in der Umgebung des US-Generalkonsulats in Frankfurt am Main durchgeführt, um die Gebäudeaufbauten zu überprüfen. Zusätzlich wurden 2013 auf Anordnung des Bundesinnenministeriums Wärmebilder zur Aufklärung technischer Anlagen in oder auf weiteren Botschaftsgebäuden erstellt. Weitergehende Maßnahmen wären auch nach Auffassung des Ausschusses nach Art. 22 des Wiener Abkommens gegenüber diplomatischen Vertretungen unzulässig.

Das BSI in der Informationstechnik (BSI) untersuchte – ohne eindeutigen Befund – elektromagnetische Auffälligkeiten wie Funkwellen im Regierungsviertel und in der Umgebung ausländischer Botschaften. Eine Überwachung von Telekommunikationsverbindungen von den Botschaften aus erschien jedoch nach Einschätzung der technischen Experten von BSI und BfV machbar und nicht unwahrscheinlich. Zeugen des Verfassungsschutzes erklärten dem Ausschuss hierzu, dass passive Techniken wie die Aufklärung von Mobiltelefonen ohne einen di-

rekten Eingriff ins Netz nicht nachweisbar seien und klärende Inspektionen durch Sicherheitsbehörden in diplomatischen Einrichtungen wie der US-Botschaft in Berlin rechtlich nicht möglich. Der ehemalige BfV-Präsident *Heinz Fromm* sprach insgesamt von der im Einzelfall nicht belegbaren „Vermutung, Annahme, dass der offene Mobilfunkverkehr insbesondere hier in Berlin-Mitte von interessierter Seite zur Kenntnis genommen wird.“ Das Bewusstsein der Risiken sei spätestens seit den intensiven Prüfungen aus Anlass des Parlaments und Regierungs-umzugs nach Berlin in den Jahren 2000 bis 2004 „Allgemeingut“ bei den deutschen Sicherheitsbehörden gewesen. Daher sei in Lagebildern und Gefährdungsanalysen von BfV, BSI und Bundespolizei schon seit Jahren vor unverschlüsselter mobiler Kommunikation im Regierungsviertel gewarnt worden – auf Grundlage der theoretischen, abstrakten Gefahr und unabhängig von einem konkreten Verdachtsmoment gegen einen Nachrichtendienst der sogenannten *FIVE EYES*-Staaten. Eine Verpflichtung zur Nutzung verschlüsselter Kanäle besteht für die Mitarbeiter der Bundesregierung aber nicht. Daher stieg nach Aussagen des Zeugen *Martin Schallbruch* (BMI) die Nachfrage nach Krypto-Handys erst nach den *Snowden*-Veröffentlichungen plötzlich sprunghaft um mehrere tausend Geräte an, während der Zuwachs sich zuvor nur langsam entwickelte.

Die in der Presse gezogene Schlussfolgerung, bei einem der Standorte des in den *Snowden*-Dokumenten genannten Special Collection Service von NSA und CIA könne es sich um das Gebäude der US-Botschaft am Brandenburger Tor handeln, konnte der Ausschuss im Rahmen der Untersuchung nicht bestätigen.

Dagegen schloss der zuständige Abteilungsleiter im Bundesinnenministerium bei seiner Befragung zur Aufklärungsarbeit der Sonderauswertung TAD einen physikalischen Zugriff von Diensten der *FIVE EYES* auf Glasfaserkabel in Deutschland als „höchst unwahrscheinlich“ aus. Der Zugriff auf solche Kabel sei zwar nachrichtendienstlich plausibel, könne jedoch außerhalb Deutschlands einfacher und ohne Entdeckungsrisiko durchgeführt werden, während das Entdeckungsrisiko in Deutschland erheblich sei. Speziell die Betreiber des Internetknotens in Frankfurt am Main hätten zudem einen entsprechenden Zugriff und die damit einhergehende Ausleitung von Informationen jedenfalls ausschließen können. Der Beirat der *DE-CIX Management GmbH*, der Zeuge *Klaus Landefeld*, erklärte vor dem Ausschuss, dass die Sicherheitsvorkehrungen so weitreichend seien, dass externe Zugriffe oder verdeckte Abflüsse nicht unentdeckt bleiben könnten. Anzeichen dafür habe man bislang nicht entdeckt.

Insgesamt untersuchte die Sonderauswertung TAD 21 Prüfpunkte, fand jedoch keinen „konkreten Nachweis“ für technische Aufklärungsmaßnahmen durch Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten *FIVE EYES*. Die von *Edward Snowden* enthüllten Überwachungsverfahren seien schon zuvor als technisch möglich bekannt gewesen, aber man habe vor den *Snowden*-Veröffentlichungen nicht damit gerechnet, dass Partner einen solchen erheblichen Aufwand treiben könnten. Der Vizepräsident des BSI, *Andreas Könen*, gab in seinem Eingangsstatement an, er halte die Berichte über technische Vorgehensweisen der NSA für plausibel und habe sie in einzelnen Fällen auch experimentell nachstellen lassen. Dabei sei aber kein Nachweis gefunden worden, dass die fraglichen Techniken auch tatsächlich zielgerichtet gegen Deutschland eingesetzt worden wären oder würden.

Die Arbeit der Sonderauswertung TAD wurde im April 2015 beendet und der Abschlussbericht verfasst. Nach Überzeugung des Ausschusses haben die zuständigen Behörden die unter Beachtung rechtlicher Grenzen – wie etwa des Status diplomatischer Vertretungen – zulässigen und zielführenden Maßnahmen zügig und entschlossen

ergriffen. Die nach Einschätzung des Ausschusses offensichtlichen, aber „überschaubaren“ Defizite in der Spionageabwehr lassen sich teilweise durch die an Marginalisierung grenzende Personalausstattung der Arbeitseinheit erklären, die neben anderen Aufgaben die Nachrichtendienste von 155 Staaten hätten beobachten sollen.

2. Schlussfolgerungen und Konsequenzen

Als Konsequenz aus den Vorwürfen in den *Snowden*-Veröffentlichungen brachte die Bundesregierung die „Neuausrichtung der Spionageabwehr und die damit verbundene Stärkung des sogenannten ‚360-Grad-Blicks‘ auf den Weg“, wie der Bundesminister des Inneren, *Dr. de Maizière* dem Ausschuss bestätigte. Die Spionageabwehr des BfV richte sich „seit dieser Erweiterung auf den 360-Grad-Blick grundsätzlich gegen Spionageaktivitäten aller fremden Nachrichtendienste ohne Festlegung auf bestimmte Staaten oder ohne Ausschluss bestimmter Staaten“. Dies schließe die USA mit ein. Allerdings ergänzte er, „besonders ressourcenintensiv“ könnten auch künftig nur die Nachrichtendienste bearbeitet werden, „deren Zielrichtungen in besonderer Weise gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind“. Alle hierzu befragten Zeugen waren sich einig, „dass die bedeutsamen nachrichtendienstlichen Gefährdungen nach wie vor eben von anderen als unseren westlichen Verbündeten ausgehen“, wie es der Bundesinnenminister formulierte. Der Ausschuss schließt sich dieser Einschätzung an, erachtet es aber zur Wahrung der nationalen Souveränität Deutschlands auch für notwendig, die Einhaltung deutschen Rechts jederzeit einzufordern und gegebenenfalls überprüfen zu können.

Es ist daher zu begrüßen, wenn nunmehr zur Gewährleistung des 360-Grad-Blicks im Bereich Spionageabwehr des Bundesamts für Verfassungsschutz deutlich mehr Ressourcen eingesetzt werden und die Methodik etwa im Bereich Cybersicherheit fortentwickelt wird. Der Fachbereich wurde personell und organisatorisch in geringem Umfang auf jetzt 15 Mitarbeiter aufgestockt. Ein wirksamer 360-Grad-Blick mit genauerer Beobachtung beispielsweise von Diensten von NATO-Ländern ist auch nach dieser personellen Aufstockung nur schwer zu gewährleisten. Der Ausschuss erwartet, dass BfV und Bundesinnenministerium Wirksamkeit und Angemessenheit der Maßnahmen regelmäßig überprüfen sowie gegebenenfalls weitere Verbesserungen der Spionageabwehr umsetzen und das Personal in diesem Bereich weiter aufstocken.

Im Rahmen des Maßnahmenpakets „Sichere Regierungskommunikation“ entwickelte das BSI zusammen mit der Bundespolizei auf der Grundlage aktueller Gefährdungsanalysen Sofortmaßnahmen zur sicheren Mobiltelefonie. So wurden alle wichtigen Entscheidungsträger in der Bundesregierung mit sicheren Smartphones mit Kryptofunktion ausgestattet. Die Kommunikationswege und ihre Sicherungsmaßnahmen im Regierungsviertel wurden überprüft und einzelne Liegenschaften zusätzlich an das sichere Regierungsfestnetz (Informationsverbund Berlin-Bonn) angebunden. Soweit möglich sollte dem Abhören von GSM-Mobilfunk durch die Nutzung eigener Infrastrukturtechnik und den Wechsel der Mobilfunkverträge zu nationalen Providern vorgebeugt werden. Die Spitzen der Bundesministerien und wichtigsten Behörden sowie neu gewählte Bundestagsabgeordnete sollten sensibilisiert und beraten werden, anlassbezogen auch die übrigen Regierungsmitarbeiter. Neben dem kostspieligen Wechsel des Betreibers für die Netze des Bundes hin zu einem deutschen Unternehmen wurden neue Anforderungen im Beschaffungswesen des Bundes gestellt. Nun ist eine Erklärung der Auftragnehmer bei Beschaffungsverfahren obligatorisch, dass Informationen durch die Lieferanten – auch ausländische – nicht an dritte Staaten weitergegeben werden dürfen.

Der Ausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass erst infolge der *Snowden*-Veröffentlichungen die Maßnahmen zur Absicherung der Binnenkommunikation von Stellen der Bundesregierung und anderen öffentlichen Stellen in Deutschland getroffen wurden, die angesichts digitaler Kommunikationsmedien und der globalen Vernetzung schon längst geboten gewesen wären. Der Ausschuss erwartet daher, dass das jetzt erreichte, deutlich höhere Sicherheitsniveau der Kommunikationsnetze und von Gebäuden des Bundes regelmäßig überprüft und jeweils an den neuesten Stand der Technik angepasst wird. Die nötigen finanziellen und personellen Mittel sind dafür bereit zu stellen.

3. Maßnahmen im Bereich Wirtschaftsschutz

Im Bereich Wirtschaftsschutz hatte BfV-Präsident *Dr. Maaßen* unverzüglich nach Bekanntwerden der Wirtschaftsspionagevorwürfe im Jahre 2013 die Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie sowie des Deutschen Industrie- und Handelskammertag um Mitteilung etwaiger Verdachtsfälle gebeten. Auch bei Veranstaltungen, Vorträgen und in Gesprächen mit Vorständen und Sicherheitsverantwortlichen sei die Thematik angesprochen worden, ohne dass ein einziger Verdachtsfall auf Aktivitäten der *FIVE EYES*-Staaten förmlich gemeldet worden wäre. Eine Dunkelziffer lässt sich bei diesen Vorfällen jedoch nicht ausschließen, weil zum einen ein sehr versierter Angreifer möglicherweise unerkannt bleibt, zum anderen kompromittierte Unternehmen eine Rufschädigung fürchten mögen und schwiegen. Daher wurde bei der Einführung des IT-Sicherheitsgesetzes 2015 eine Meldepflicht für IT-Angriffe auf sensible Infrastrukturen gegenüber dem BSI eingeführt.

Kernanliegen des Wirtschaftsschutzes in Deutschland sind innovative und technologieorientierte mittelständische Unternehmen. Der Schwerpunkt der Schutzanstrengungen liegt auf den beiden Staaten Russland und China, die zweifelsfrei schon länger in Deutschland Wirtschaftsspionage betreiben. Nach Auffassung des Ausschusses ist zu prüfen, ob im Bereich Wirtschaftsschutz, wie er gegenwärtig im Ressortkreis „Wirtschaftsschutz“ und im Referat Wirtschaftsschutz des BfV wahrgenommen wird, nicht zusätzliche Ressourcen und Instrumente benötigt werden, um die Schutzvorkehrungen der Wirtschaft noch wirksamer zu unterstützen.

Seit 2014 entwickelt das Bundesinnenministerium zudem gemeinsam mit den großen Wirtschaftsverbänden und den Sicherheitsbehörden weitere Maßnahmen zum Schutz vor Wirtschaftsspionage. Der Bundesinnenminister *Dr. de Maizière* erklärte vor dem Ausschuss: „Die Große Koalition hat das Thema Wirtschaftsschutz in ihrem Koalitionsvertrag politisch weiter aufgewertet und vereinbart, eine nationale Strategie für den Wirtschaftsschutz zu erarbeiten.“ Der Ausschuss würdigt die Maßnahmen zum Schutz der deutschen Wirtschaft vor Spionage und Cyber-Angriffen und vor allem das in der öffentlichen Debatte deutlich werdende gewachsene Problembewusstsein der potentiell Betroffenen.

Auch hier gibt es allerdings aus Sicht des Ausschusses keinen Anlass, den erreichten Sicherheitsstandard bereits für zukunftsfest zu halten. Es sind kontinuierliche Anstrengungen erforderlich, die deutsche Wirtschaft sowohl vor Ausspähungen durch ausländische Konkurrenten, organisierte Kriminalität wie auch durch Nachrichtendienste zu schützen.

4. Fazit

Die Bundesregierung nahm die in den *Snowden*-Veröffentlichungen erhobenen Spionagevorwürfe von Anfang an ernst und betrieb eine begrüßenswert aktive Sachverhaltsaufklärung, nicht zuletzt mit Einrichtung der Sonderauswertung TAD Anfang Juli 2013. Hierbei wäre allerdings aus Sicht des Ausschusses eine bessere personelle Ausstattung der Einheit sinnvoll gewesen. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, den Personalansatz im gesamten Bereich Spionageabwehr weiter zu überprüfen. Der nun nicht nur theoretisch existierende sondern auch in die Praxis umgesetzte 360-Grad-Blick stellt eine Verbesserung gegenüber der vorherigen Situation dar, muss aber insbesondere auch im Hinblick auf die technische Ausspähung deutscher Daten durch Nachrichtendienste der *FIVE EYES* und anderer Länder gegebenenfalls ausgebaut werden.

Auch wenn aus den Überprüfungen der SAW-TAD sich wie in den Jahren zuvor keine Beweise für illegale nachrichtendienstliche Aktivitäten von Nachrichtendiensten verbündeter Staaten oder ihrer militärischen Dienststellen in Deutschland ergeben haben, erscheinen dem Ausschuss angesichts der zunehmenden Aktivitäten von Nachrichtendiensten und Cyberkriminellen zusätzliche allgemeine Anstrengungen erforderlich. Das Know-how der deutschen Wirtschaft und die Grundlagen zukünftigen Wohlstands in einer globalisierten Wirtschaft sind durch nationale und internationale Maßnahmen effektiv zu schützen. Wichtige Initiativen im Bereich der IT-Sicherheit für alle Bürger in Deutschland wurden 2013 in den Koalitionsvertrag aufgenommen und sind zwischenzeitlich umgesetzt. Langfristige Projekte wie die Anstrengungen zur Förderung von Verschlüsselungstechnik und einer nationalen Cyber-Sicherheitsindustrie müssen verstetigt und auch in Zukunft fortgeführt werden.

III. No Spy-Gespräche

Eine der zentralen vom Ausschuss zu klärenden Fragen war, ob die Bundesregierung im Sommer 2013 während des damaligen Bundestagswahlkampfes die deutsche Öffentlichkeit über die Absicht zum Abschluss eines sogenannten *No Spy*-Abkommens zwischen Deutschland und den USA bzw. den Erfolgsaussichten entsprechender Verhandlungen getäuscht hat. Dies hatten Presseberichte aus dem Jahr 2015 nahegelegt.

Ausgangspunkt solcher Vorwürfe war eine Presseerklärung des damaligen Kanzleramtsministers *Pofalla*, die dieser im Anschluss an eine Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013 abgegeben hatte. Die entsprechende Passage seiner Erklärung lautete wie folgt: „Die US-Seite hat uns den Abschluss eines *No Spy*-Abkommens angeboten. Ich habe deshalb den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes gebeten, dieses Angebot aufzugreifen und noch in diesem Monat mit den Verhandlungen zwischen dem BND und der NSA zu beginnen. BND-Präsident *Schindler* hat dazu bereits am vergangenen Freitag den Chef der NSA, General *Keith B. Alexander*, angeschrieben. Ich will dieses Angebot der Amerikaner aus meiner Sicht auch an einer Stelle interpretieren. Dieses Angebot könnte uns niemals gemacht werden, wenn die Aussage der Amerikaner, sich in Deutschland an Recht und Gesetz zu halten, nicht tatsächlich zutreffen wird. Deshalb glaube ich, dass wir hier übrigens bei der Zusammenarbeit der Dienste die einmalige Chance haben, einen Standard zu setzen, der mindestens unter den westlichen Diensten stilbildend sein könnte für die zukünftige Arbeit.“

Vor dem Hintergrund dieser sowie weiterer öffentlicher Äußerungen der Bundesregierung zu diesem Thema berichtete zunächst die Süddeutsche Zeitung im Mai 2015 über auch dem Ausschuss vorliegende – eingestufte – Unterlagen, die angeblich belegen sollten, dass die Bundesregierung und die Bundeskanzlerin im Sommer 2013 vor dem Hintergrund des Bundestagswahlkampfes Verhandlungen mit den USA über ein *No Spy*-Abkommen im Wissen um ihre Aussichtslosigkeit nur zum Schein geführt und die Öffentlichkeit über die Erfolgsaussichten der damaligen Verhandlungen getäuscht hätten.

Im Ergebnis hat die Beweisaufnahme des Ausschusses den Nachweis dafür erbracht, dass ab Sommer 2013 ernsthafte Verhandlungen zwischen Deutschland und den USA auf zwei Ebenen geführt wurden: Auf der Ebene der Nachrichtendienste gab es Gespräche mit dem Ziel einer wechselseitigen Verständigung über Grundsätze und Grenzen nachrichtendienstlicher Überwachung und Zusammenarbeit. Und auf politischer Ebene gab es Gespräche mit dem Ziel einer gemeinsamen politischen Erklärung. Die im August 2013 begonnenen Verhandlungen auf der Ebene der Nachrichtendienste dauerten nach Aussage von BND-Präsident a. D. *Schindler* noch im Juni 2015 an. Bei den begleitenden Verhandlungen auf politischer Ebene wurden dagegen von Beginn an Vorbehalte der USA deutlich. Solch weitreichende Abkommen hatten die USA bisher noch nicht geschlossen, wie der damalige US-Präsident *Obama* zu Jahresbeginn 2014 mehrfach öffentlich betonte.

Ein zusammenfassender Vermerk zum Stand der Verhandlungen wurde am 7. August 2013 für die Kanzlerin vom Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt gefertigt. Dieser Vermerk lag auch dem damaligen Bundesminister *Pofalla* vor. Abteilungsleiter *Günter Heiß* berichtete zum einen, dass eine Delegation unter Leitung von Staatssekretär *Fritzsche* Anfang August 2013 Gespräche in den USA geführt habe, in denen von NSA-Direktor *Alexander* und dem Director of National Intelligence *James R. Clapper* die Forderung akzeptiert worden sei, auf deutschem Boden müsse deutsches Recht gelten. Zum anderen enthielt der Vermerk Hinweise auf Vorbehalte der US-Seite,

weil US-Außenminister *John Kerry* nicht konkret auf eine Initiative des damaligen Bundesaußenministers *Dr. Westerwelle* geantwortet habe, der Präsident *Obama* zu öffentlichen Zusicherungen bewegen wollte.

Das Pressestatement des damaligen Kanzleramtsministers *Pofalla* am 12. August 2013 im Anschluss an eine Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gab vor diesem Hintergrund zwar den damaligen Kenntnisstand der Bundesregierung von dem Verhandlungsgangebot auf der Ebene der Nachrichtendienste wieder, bezog sich aber nicht auf die Gespräche auf politischer Ebene und damit auch nicht die diesbezüglichen Vorbehalte der USA. Die Frage, weshalb Kanzleramtsminister *Pofalla* am 12. August 2013 die vertraulichen Gespräche zwischen den Nachrichtendiensten einseitig und ohne Absprache mit der Kanzlerin öffentlich bekannt machte und die künftig vorbehaltlose Akzeptanz deutschen Rechts auf deutschem Boden reklamierte, blieb im Ausschuss trotz intensiver Befragung des Zeugen offen. Nach seiner Aussage sah der frühere Bundesminister *Pofalla* die Notwendigkeit, auf Berichte von Mitgliedern aus der vertraulichen Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu reagieren. Nach Einschätzung des Ausschusses hat die öffentliche Verwendung des Begriffs *No Spy* in diesem Kontext die Verhandlungen mit den USA auf beiden Ebenen vom Start weg belastet und die Aussichten nicht verbessert, die erstrebten Verständigungen und politischen Absichtserklärungen zu erreichen.

Dem Ausschuss vorliegende Akten, insbesondere solche des Auswärtigen Amtes, belegen, dass sich die Bundesregierung zusätzlich zu den von Kanzleramtsminister *Pofalla* in seiner Presseerklärung vom 12. August 2013 angesprochenen Verhandlungen auf Ebene der Nachrichtendienste bis Frühjahr 2014 auch um eine politische Übereinkunft bemühte.

Im Einzelnen:

Unmittelbar nach Bekanntwerden der *Snowden*-Veröffentlichungen bemühte sich die Bundesregierung in vielfältiger Weise auf verschiedenen Ebenen um Aufklärung der im Raum stehenden Vorwürfe. Unter anderem forderte Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* gegenüber US-Präsident *Obama* bei seinem Deutschland-Besuch am 19. Juni 2013 und nochmals in einem gemeinsamen Telefonat am 3. Juli 2013 kategorisch die Geltung deutschen Rechts auf deutschem Boden ein.

Zudem versuchten Mitarbeiter der Abteilung 2 des Bundeskanzleramts und des Auswärtigen Amtes schon Ende Juli und Anfang August 2013, verbindliche Zusagen der politischen Ebene der USA zu erhalten, um diese gegenüber der Öffentlichkeit präsentieren zu können. Zunächst zielte man auf eine gemeinsame öffentliche Erklärung und – später – auf den Abschluss eines Regierungsabkommens ab. Zu einer solchen Erklärung waren die USA jedoch schon deshalb nicht bereit, weil man aus ihrer Sicht die Reichweite der Restriktionen nach deutschem Recht nicht überblicken könne. Bei nachrichtendienstlichen Kooperationen – wie mit dem BND – verlasse man sich vielmehr darauf, dass der Partner die Einhaltung nationalen Rechts garantiere und gegebenenfalls überwache. Zudem wollten die USA nicht durch einen Präzedenzfall in Zugzwang gegenüber anderen Staaten geraten, insbesondere nicht denen des *FIVE EYES*-Verbunds.

Vom 4. bis zum 6. August 2013 hielten sich nach Aussagen zahlreicher Zeugen, die zudem von dem Ausschuss vorliegenden offenen sowie eingestuften Unterlagen gestützt wurden, der damalige BND-Präsident *Schindler*, BfV-Präsident *Dr. Maassen*, der Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt, Ministerialdirektor *Heiß*, und Staatssekretär *Fritzsche* (damals der für Sicherheitsfragen zuständige beamtete Staatssekretär im BMI) zu Gesprächen unter anderem mit dem damaligen NSA-Direktor *Alexander* und dem US-Nachrichtendienstkoordinator *Clapper* in den

USA auf. Laut Aussage des Zeugen *Schindler* hat die US-Seite im Rahmen dieser Gespräche, konkret in einem Gespräch am 5. August 2013, ausdrücklich den Abschluss eines *No Spy*-Abkommens angeboten. Die Idee dazu sei von der US-Seite geäußert worden, ebenso sei der Begriff *No Spy* von der US-Seite verwandt worden. Diese Aussagen des Zeugen *Schindler* wurden von den Zeugen Staatssekretär *Fritzsche* und Ministerialdirektor *Heiß* bestätigt – allerdings ohne dass sie die Verwendung des Begriffs *No Spy* durch die Amerikaner eindeutig erinnerten. Der ehemalige BND-Präsident musste dabei im Ausschuss einräumen, dass die USA auch nach seiner Kenntnis bislang mit keinem anderen Partner weltweit ein solches weitreichendes und umfassendes *No Spy*-Abkommen abgeschlossen hatten. Derartige Vereinbarungen existieren – nach Kenntnis des Ausschusses – auch nicht zwischen den auf das Engste verbundenen Diensten der *FIVE EYES* (siehe Abschnitt V.1.b).

Unmittelbar nach ihrer Rückkehr nach Berlin unterrichteten die deutschen Teilnehmer der Besprechung am 5. August 2013 in Washington D.C. persönlich den damaligen Kanzleramtsminister *Pofalla* über das Ergebnis der Gespräche. Ihm wurde unter anderem mitgeteilt, dass die amerikanische Seite auf Ebene der Nachrichtendienste Verhandlungen über den Abschluss eines *No Spy*-Abkommens angeboten habe. In einer schriftlichen Vorlage vom 7. August 2013 wurde Kanzleramtsminister *Pofalla* mitgeteilt, dass der NSA-Direktor *Alexander* und der US-Nachrichtendienstkoordinator *Clapper* die Forderung auf deutschem Boden müsse deutsches Recht gelten, akzeptiert hätten und eine flächendeckende Überwachung deutscher Bürger nicht stattfinde. Der NSA-Direktor sei bereit, eine entsprechende Zusicherung in Form einer Vereinbarung der Dienste abzugeben. Nachrichtendienstkoordinator *Clapper*, der den Vorschlag ebenso unterstützte, wies jedoch darauf hin: „Über das ‚Ob‘ müsse allerdings die Politik entscheiden.“ Auf Bitten von Kanzleramtsminister *Pofalla* richtete BND-Präsident *Schindler* daraufhin am 9. August 2013 ein Schreiben an den NSA-Direktor *Alexander*, mit dem er dieses Angebot der US-Seite aufgriff und die Verhandlungen auf Ebene der Nachrichtendienste zwischen BND und NSA einleitete.

Die Überprüfung der in diesem Zusammenhang im Mai 2015 in der Presse zitierten Dokumente – namentlich eines E-Mail-Austauschs zwischen dem Leiter der Abteilung 2 im Bundeskanzleramt, *Christoph Heusgen*, und National Security Council Senior Director *Karen Donfried* – durch den Ausschuss zeigte, dass die Darstellung in den Medien missverständlich und unvollständig war. Vielmehr zeigt der Mailverkehr, dass man auf Seiten des Bundeskanzleramts bis Januar 2014 begründet an den möglichen Abschluss eines *No Spy*-Abkommens zwischen den Diensten glaubte, während den hinhaltenden Äußerungen der US-Seite ab Jahresende 2013 jedenfalls hätte entnommen werden können, dass ein *No Spy*-Abkommen, das den weitreichenden deutschen Vorstellungen entsprach, keinesfalls gewollt war.

Am 6. September 2013 reiste BND-Präsident *Schindler* erneut in die USA, um dort Gespräche mit NSA-Direktor *Alexander* und US-Nachrichtendienstkoordinator *Clapper* zu führen. Auch hier signalisierten die US-Nachrichtendienste weiter die Bereitschaft, über ein Kooperationsabkommen zu verhandeln.

Die Kooperation zwischen den USA und Großbritannien im Rahmen der *FIVE EYES* gilt weltweit als engste nachrichtendienstliche Kooperation. Doch auch darin wird eine wechselseitige Überwachung nicht kategorisch ausgeschlossen (siehe Abschnitt V.1.b). Ebenso wenig hat man die Gründe für das Scheitern ähnlich gerichteter Bemühungen Frankreichs im Jahr 2010 wahrgenommen, obwohl die französischen Erfahrungen nach Aussage des Zeugen *Schindler* ausdrücklich beim Washingtoner Treffen am 5. August 2013 von der US-Seite angesprochen worden waren.

Am 2. Oktober 2013 fand ein Gespräch zwischen Kanzleramtsminister *Pofalla* und dem damaligen US-Botschafter *Emerson* statt. Nach Aussage des Zeugen *Pofalla* hob dieser in dem Gespräch die Bedeutung der amerikanischen Zusage der Vereinbarung eines *No Spy*-Abkommens für die Zukunft hervor. Botschafter *Emerson* habe in den Gesprächen zwar empfohlen, statt von einem *No Spy*-Abkommen lieber von einer Vereinbarung der Dienste zu sprechen. Den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den deutschen und den US-Nachrichtendiensten habe Botschafter *Emerson* aber nicht grundsätzlich infrage gestellt.

Am 30. Oktober 2013 fanden in Washington D.C. Gespräche der Abteilungsleiter 2 und 6 des Kanzleramtes, *Heusgen* und *Heiß*, unter anderem mit *Lisa Monaco*, Beraterin des US-Präsidenten für Innere Sicherheit, sowie mit *Susan E. Rice*, der Nationalen Sicherheitsberaterin von Präsident *Obama*, und US-Nachrichtendienstkoordinator *Clapper* statt.

In einem Vermerk der beiden damaligen Abteilungsleiter vom 31. Oktober 2013 wurde dem Kanzleramtsminister als Ergebnis dieser Gespräche mitgeteilt, es werde eine vertrauliche Vereinbarung durch die Dienste, begleitet von politischer Seite, erarbeitet, mit der die konkrete Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage gestellt werden solle. Auf politischer Ebene werde eine gemeinsame öffentliche Erklärung vorbereitet, die die Grundlagen in abstrakter Form umschreiben solle. Seitens der US-Regierung sei lediglich ein völkerrechtlich verbindliches Dokument kategorisch abgelehnt worden. Diesem Vermerk war ein erster – vom BND erstellter und noch nicht mit der US-Seite abgestimmter – Arbeitsentwurf einer Vereinbarung zwischen BND und NSA beigefügt.

Anfang November 2013 reiste der BND-Präsident erneut zu Gesprächen mit dem NSA-Direktor *Alexander* in die USA. Es wurde vereinbart, dass der BND-Entwurf durch die NSA geprüft werden sollte. General *Alexander* wiederholte bei diesen Gesprächen aber den Hinweis auf einen Genehmigungsvorbehalt seitens der US-Regierung. Nach Aussagen von BND-Präsident a. D. *Schindler* änderte sich das Klima bei den Gesprächen mit den US-Kollegen im November 2013 signifikant zum Schlechteren, nachdem der Gedanke eines offiziellen Regierungsabkommens ins Spiel gebracht worden sei. Von wem diese Initiative ausgegangen war, wusste der Zeuge nicht zu sagen.

In einer Videokonferenz zwischen den Abteilungsleitern 2 und 6 aus dem Bundeskanzleramt und der nationalen Sicherheitsberaterin *Rice* sowie US-Nachrichtendienstkoordinator *Clapper* Ende November 2013 gab die US-Seite zu erkennen, dass dort Bedenken gegen den deutschen Entwurf bestünden, weil damit ein internationaler Präzedenzfall geschaffen werden könnte. Spätestens zu diesem Zeitpunkt traten die Vorbehalte der US-Seite gegen ein öffentliches Bekenntnis der Nichtausspähnung auf Regierungsebene deutlich zutage.

In einer Vorlage vom 5. Dezember 2013 wurde Kanzleramtsminister *Pofalla* über dem Stand der Verhandlungen zu einer Vereinbarung zwischen BND und NSA sowie zu einer politischen Erklärung zwischen Bundeskanzleramt und dem Weißen Haus und zum Memorandum of Understanding, MoU, zwischen BND und NSA unterrichtet. Beigefügt war der Entwurf einer politischen Erklärung, der Entwurf einer Vereinbarung zwischen BND und NSA, den die US-Seite nach dem deutschen Erstentwurf rückübermittelt hatte, sowie ein erneut modifizierter Entwurf der deutschen Seite, der den US-Partnern am 29. November 2013 übermittelt worden war. Weitere dem Ausschuss vorliegende Unterlagen, insbesondere des Auswärtigen Amtes belegen Bemühungen der Bundesregierung um den Abschluss derartiger Vereinbarungen zwischen den Diensten bis in das Jahr 2014 hinein – etwa am 28. Oktober 2013, 7. November 2013, 6. Januar 2014 und 28. Januar 2014.

Kanzleramtsminister *Peter Altmaier* bekundete vor dem Ausschuss, dass er bereits zwei Tage nach seinem Amtsantritt, am 20. Dezember 2013, durch eine erste Vorlage über den Stand der Verhandlungen informiert worden sei und umgehend um Rücksprache mit Staatssekretär *Fritzsche* sowie den Abteilungsleitern 2 und 6 gebeten habe, weil er erhebliche Probleme bei der Erreichung der deutschen Ziele wahrgenommen hatte. Nach weiteren Bemühungen von deutscher Seite und einem negativen Befund in einer Vorlage vom 14. Januar 2014 sei für ihn spätestens mit der Erklärung von US-Präsident *Obama* vom 17. Januar 2014 klar gewesen, dass sich die USA nicht öffentlich zu einer vorbehaltlosen Geltung deutschen Rechts verpflichten würden. Er habe daher darauf gedrungen, dass vor einer im Frühjahr 2014 geplanten USA-Reise der Bundeskanzlerin öffentlich bekannt gegeben werde, dass mit dem Abschluss eines Abkommens auf absehbare Zeit nicht zu rechnen sei.

Jedenfalls bis zum Jahresbeginn 2014 war nach alldem aus deutscher Sicht die Möglichkeit des Abschlusses einer nachrichtendienstlichen Vereinbarung zwischen BND und NSA nicht ausgeschlossen – wenn auch im Rückblick von vorneherein nicht sehr wahrscheinlich. Gleiches galt trotz aller erkennbaren Vorbehalte der US-Seite für eine gemeinsame politische Erklärung, bei der die Einhaltung des jeweils geltenden nationalen Rechts zugesichert werden sollte. Insofern ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keineswegs belegt, dass die Bundesregierung die deutsche Öffentlichkeit im Vorfeld der Bundestagswahl 2013 über die Absicht, eine Vereinbarung zur wechselseitigen Zusicherung der Nichtausspähung und der Einhaltung des jeweiligen nationalen Rechts zwischen den Nachrichtendiensten der USA und Deutschlands bewusst unzutreffend informierte. In der Beweisaufnahme ist im Gegenteil deutlich geworden, dass über einen mehrmonatigen Zeitraum zwischen den USA und Deutschland auf Regierungsebene über weitere Möglichkeiten – vom Abschluss einer völkerrechtlichen Vereinbarung bis zu einer öffentlichen politischen Erklärung beider Regierungen – verhandelt wurde. Dass derartige Verhandlungen – insbesondere im Bereich nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit – kompliziert und langwierig sein können, liegt in der Natur der Sache. Die Möglichkeit des Scheiterns solcher Verhandlungen oder die Erreichung nur eines Teilerfolges als Verhandlungsergebnis mag daher nicht überraschen. Es ist auch nicht ungewöhnlich, wenn sich hierbei Verhandlungspartner von sachfremden Motiven oder deutlich abweichenden Vorstellungen leiten lassen – oder Fehleinschätzungen und Irrtümern unterliegen. So hat die deutsche Seite im Jahr 2013 mit Hoffnungen auf einen öffentlich bedeutsamen sachlichen und politischen Erfolg die Verhandlungen forciert. Allerdings deutete von vorneherein einiges darauf hin, dass die deutsche Seite trotz des vordergründig großzügigen Angebots tief sitzende Widerstände der US-Seite würde überwinden müssen, um ihre Ziele zu erreichen.

Deutlich wurde im Rahmen der Beweisaufnahme aber auch, dass durch missglückte Kommunikation, namentlich die Verwendung des in die Diskussion eingeführten – plakativen und mehrdeutigen – Begriffs *No Spy* durch den damaligen Kanzleramtsminister *Pofalla* in der Öffentlichkeit am 12. August 2013, also bereits in einem sehr frühen Stadium, übergroße Erwartungen hinsichtlich des Umfangs und der Erfolgsaussichten dieser Verhandlungen geweckt wurden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass solche öffentlichen Verlautbarungen der Bundesregierung über etwaige geheime Verhandlungen auf Ebene der Nachrichtendienste möglicherweise auf der US-Seite den Eindruck erweckten oder verstärkten, dass eine solche Vereinbarung mit Deutschland den Präzedenzfall auf internationaler Ebene schaffen würde, den die US-Seite gerade vermeiden wollte. Dies ist zu bedauern. Hier wäre angesichts des vertraulichen Charakters von nachrichtendienstlichen Gesprächen zweifelsohne größere Zurückhaltung angebracht gewesen, auch wenn im Sommer 2013 in der deutschen Öffentlichkeit eine erhebliche Verunsicherung angesichts der *Snowden*-Enthüllungen bestand und daraus politischer Handlungsdruck erwuchs.

Dies umso mehr, als man zwar einerseits grundsätzlich annehmen konnte, dass die US-Seite – namentlich hochrangige Vertreter der Exekutive wie der damalige NSA-Direktor sowie der Director of National Intelligence – den Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht ohne Wissen bzw. ohne politische Rückendeckung der US-Regierung anbieten würden. Andererseits aber auch – wie stets bei Verhandlungen zwischen souveränen Staaten – Meinungsverschiedenheiten auf beiden Seiten bestehen können, die letztlich dem Abschluss einer angestrebten Vereinbarung entgegenstehen können. Ob im konkreten Fall auch zwischen den verschiedenen Beteiligten und Gesprächspartnern auf US-Seite divergierende Ansichten hinsichtlich Rechtsnatur, Inhalt und Reichweite der angestrebten Vereinbarung auf Ebene der Nachrichtendienste bestanden, die nach monatelangen Verhandlungen deren Abschluss verhinderten, ist spekulativ und kann hier dahinstehen.

IV. Allgemeine Bewertung zur Kooperation mit Nachrichtendiensten von Partnerstaaten**1. Kooperationsnotwendigkeit**

Die internationale Kooperation zwischen Nachrichtendiensten ist angesichts der vielfältigen globalen sicherheitspolitischen Herausforderungen unverzichtbar. Wäre Nachrichtendienste der Austausch von personenbezogenen Daten untersagt, wären sie in großen Bereichen handlungsunfähig. Der BND könnte seine Aufgaben nicht umfassend erfüllen und sein Auftragsprofil nur sehr unzureichend abdecken, wenn er nicht mit Partnern im In- und Ausland kooperieren würde. Die eigene Informationsbeschaffung insbesondere im Ausland kann trotz des technischen Fortschritts wegen des gleichzeitig exponentiell wachsenden Umfangs und der Vielfalt der Kommunikationskanäle nicht umfassend sein. Kooperationen sind beispielsweise bei multinationalen Einsätzen in Krisen- oder Kriegsgebieten schon vor Ort eine Selbstverständlichkeit und dort für die Sicherheit der Bundeswehrsoldaten und der zivilen Mitarbeiter bei Auslandseinsätzen unabdingbar.

In ihren Vernehmungen haben die leitend oder politisch Verantwortlichen in den Aufsichtsbehörden und Nachrichtendiensten deshalb zu Recht durchweg auf die Notwendigkeit und Unverzichtbarkeit von internationalen Kooperationen hingewiesen. Dieser Notwendigkeit ist auch nicht widersprochen worden, weder von Seiten der Sachverständigen, noch von Seiten der Ausschussminderheit.

Nach Auffassung des Ausschusses sind Kooperationen nicht nur angesichts grenzüberschreitender Bedrohungen wie durch den internationalen Terrorismus oder internationaler Militäreinsätze notwendig, sondern auch aufgrund der technischen Gegebenheiten des digitalen Kommunikationsverkehrs. Seine dezentrale Struktur, eine Vielzahl von international agierenden Netzbetreibern und Anbietern sowie die vielfältigen Kommunikationsformen und Softwareanwendungen führen dazu, dass Nachrichtendienste auf rein nationaler Basis nur Bruchteile relevanter Informationen erlangen können. Der Erfolg ihrer Arbeit ist heute – stärker noch als früher – auf Arbeitsteilung und Zusammenführung von Erkenntnissen angewiesen. Die konkreten Kooperationsmöglichkeiten sind hierbei vielgestaltig, im Rahmen des Untersuchungsauftrags waren solche Kooperationen im Bereich der Fernmeldeaufklärung wesentlicher Untersuchungsgegenstand.

2. Ausgangspositionen für das „Geben und Nehmen“

Dabei hat die Beweisaufnahme auch ergeben, dass die internationale Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten untereinander immer den ihnen zur Wahrung anvertrauten nationalen Interessen folgt. Sie seien deshalb, so ein Zeuge, keine „Freunde“, sondern „Partner“. Kooperationen folgen deshalb dem Prinzip des „Geben und Nehmens“, sie sind ein Tauschgeschäft und dementsprechend sind Geheimhaltung, Vorsicht und Misstrauen gegenüber dem Partner der Normalzustand. Dies gilt auch für die deutschen Dienste, unabhängig von festgestellten Fehlern und Defiziten im Einzelfall. Die Beweisaufnahme hat deutlich gemacht, dass sich BND und BfV nie naiv oder willfährig gegenüber ihren ausländischen Partnern verhalten haben. Die Wahrung deutscher Interessen und deutschen Rechts war bei der Vereinbarung und Durchführung von Kooperationen oberstes Prinzip. Dabei stand wiederum die Gewährleistung des G 10-Schutzes an erster Stelle. Zugleich war aber angesichts der eingeschränkten technischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten der deutschen Dienste das Bedürfnis groß, insbesondere von technologischen Innovationen der Partner profitieren zu können. Dies gilt insbesondere bei der strategischen Überwachung des Internetverkehrs, die von Partnern der *FIVE EYES* schon früher und wesentlich besser

beherrschte wurde. Insbesondere britische und US-Dienste seien um Jahre voraus, so Zeugen des BND. Dies gelte für Hard- und Software-Entwicklungen.

Der Zugang zu leistungsfähiger Technik war deshalb ein wichtiges Argument für den BND, mit der NSA in Bad Aibling zusammenzuarbeiten. Dafür stellte der BND seinem Partner Daten aus der Satellitenerfassung zur Verfügung. Die NSA ihrerseits hatte Interesse an einer Verwendung bestimmter Software zu gemeinsamen nachrichtendienstlichen Zielen auch im BfV.

Im Falle einer Kooperation mit einem anderen *FIVE EYES*-Staat, die über das Planungsstadium nicht hinauskam und 2013 abgebrochen wurde, bestand das Interesse des BND am Know-how des Partnerdienstes im Bereich der Abwehr von Cyber-Attacken, welches angeblich die Fähigkeiten der NSA noch weit übersteigt. Der Partnerdienst erhoffte sich umgekehrt Zugang zu Daten aus Krisenregionen und Monitoring-Ländern, die er im eigenen Land aus technischen Gründen nicht erlangen konnte. Diese Kooperation wurde bereits in der Vorbereitungs- und Prüfungsphase abgebrochen. Der Ausschuss hält das Bemühen des BND um eine Verbesserung seiner technischen Fähigkeiten für ebenso notwendig wie die Entscheidung dennoch nachvollziehbar war, das Kooperationsprojekt nicht weiter zu verfolgen.

3. Bundesamt für Verfassungsschutz und XKEYSCORE

Die von der NSA entwickelte Software XKEYSCORE wird in den *Snowden*-Dokumenten mehrfach erwähnt. Angeblich handelt es sich um ein universelles Programm zur Gewinnung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse auf der Basis von Interneterfassungen. Es wird in Veröffentlichungen als universelles Tool dargestellt, das auch folgende Fähigkeiten haben soll: Es soll in großem Umfang Informationen zu Nutzeraktivitäten in Echtzeit liefern, Verschlüsselungen decodieren, Passwörter abfragen und Metadaten speichern können. Neben Textdokumenten sollen unter anderem auch Webcam-Fotos, Skype-Gespräche und Internetsuchen analysiert und gespeichert werden können. XKEYSCORE wird beim BND in Bad Aibling seit 2007 im Rahmen der Erfassung eingesetzt. 2013 testeten zwei weitere Außenstellen des BND das Programm.

Auch das BfV testete seit Juni 2013 das Programm. Der Ausschuss hat sich intensiv mit dem Einsatz von XKEYSCORE beim BfV beschäftigt. Nicht nur, weil nach den Medienberichten über die *Snowden*-Dokumente das Programm scheinbar technisch allmächtig zu sein schien, sondern auch weil dort behauptet worden war, das BfV habe sich in einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung zwischen BfV, BND und NSA gegenüber der NSA verpflichtet, „Daten in größtmöglichen Ausmaß“ an die NSA weiter zu leiten. Die Berichte erweckten dabei den Eindruck, es handle es sich um eine Unrechtsabrede zwischen BfV und NSA zu Lasten der Grundrechte deutscher Bürger, die mit diesem Programm umfassend ausgespäht werden oder werden sollten.

Der Ausschuss stellt fest: Das trifft nicht zu. Die Beweisaufnahme hat eindeutig ergeben, dass die von der Bundesregierung dem Bundestag am 14. August 2013 öffentlich mitgeteilten Informationen wahrheitsgemäß, vollständig und umfassend waren (BT-Drs. 17/14560, S. 20 ff.): „Gemäß den geltenden Regelungen des Artikel 10-Gesetzes führt das BfV im Rahmen der Kommunikationsüberwachung nur Individualüberwachungsmaßnahmen durch. Dies bedeutet, dass grundsätzlich nur die Telekommunikation einzelner bestimmter Kennungen (wie bspw. Rufnummern) überwacht werden darf. Voraussetzung hierfür ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen,

dass die Person, der diese Kennungen zugeordnet werden kann, in Verdacht steht, eine schwere Straftat (sogenannte Katalogstraftat) zu planen, zu begehen oder begangen zu haben. Die aus einer solchen Individualüberwachungsmaßnahme gewonnenen Kommunikationsdaten, werden zur weiteren Verdachtsaufklärung technisch aufbereitet, analysiert und ausgewertet. Zur verbesserten Aufbereitung, Analyse und Auswertung dieser aus einer Individualüberwachungsmaßnahme nach Artikel 10-Gesetz gewonnenen Daten testet das BfV gegenwärtig eine Variante der Software XKeyscore. (...) Mit Schreiben vom 16. April 2013 hat das BfV darüber berichtet, dass die NSA sich grundsätzlich bereit erklärt hat, die Software zur Verfügung zu stellen. Über erste Sondierungen wurde BMI Anfang 2012 informiert. Über den Erhalt von ‚XKeyscore‘ hat das BfV am 22. Juli 2013 berichtet. (...) Die Software wurde am 17. und 18. Juni 2013 installiert und steht seit dem 19. Juni 2013 zu Testzwecken zur Verfügung. (...) XKeyscore ist ein Erfassungs- und Analysewerkzeug zur Dekodierung (Lesbarmachung) von modernen Übertragungsverfahren im Internet. Im BfV soll XKeyscore als ein Tool zur vertieften Analyse der ausschließlich im Rahmen von G 10-Maßnahmen erhobenen Internetdaten eingesetzt werden. (...) Im BfV wird XKeyscore sowohl im Test- als auch in einem möglichen Wirkbetrieb von außen und von der restlichen IT-Infrastruktur des BfV vollständig abgeschottet als ‚Stand-alone‘-System betrieben. Daher kann ein Zugang amerikanischer Sicherheitsbehörden ausgeschlossen werden.“

Die seit Juni 2013 laufende Testphase wurde vom BfV aufgrund der öffentlichen Diskussion über die Fähigkeiten der NSA zeitweise ausgesetzt und nach einer Überprüfung der Testumgebung weitergeführt. Zum Zeitpunkt der Beweisaufnahme war die Software im sogenannten Probe-Wirkbetrieb, d. h. Daten wurden unter besonders gesicherten Bedingungen analysiert. Die Installation und die Einweisung in das Programm erfolgte durch den BND.

Die befragten Zeugen legten übereinstimmend dar, dass der Einsatz von XKEYSCORE im BfV nichts mit den in den *Snowden*-Papieren dargestellten Einsatzgebieten zu tun hat, sondern vorrangig der Decodierung verschiedener Internetprotokolle dient, die im digitalen Telekommunikationsverkehr anfallen. Das Programm wurde und wird auch in Zukunft vom BfV nicht wie beim BND im Rahmen der Erfassung in der Strategischen Fernmeldeaufklärung eingesetzt, sondern allein zur Auswertung von Einzelfällen nach § 3 G 10.

Nach Auffassung des Ausschusses belegen Zeugenaussagen und Dokumente eindeutig, dass die in Deutschland geltenden gesetzlichen Restriktionen den Partnern gegenüber klar kommuniziert wurden, bevor man eine Vereinbarung traf. Das BfV hat sich gegenüber der NSA nur verpflichtet, Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Beschränkungen (§ 19 BVerfSchG) zu übermitteln. Dabei sei, so die zuständige Referatsleiterin für IT-Sicherheit, eine übliche Klausel vereinbart worden, die auch auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland Bezug nimmt. Ihres Wissens sei kein einziges Datum aus Anlass der Verwendung von XKEYSCORE an einen US-Partner weitergeleitet worden.

Im Übrigen habe die NSA keine unmittelbar anfallenden Daten erhalten wollen, sondern sei im Eigeninteresse an einer Verbesserung der technischen Möglichkeiten des BfV interessiert gewesen. Das BfV sollte durch die Software in die Lage versetzt werden, zum einen die Daten von Telekommunikationsverkehren zum Schutze der inneren Sicherheit besser verarbeiten und zum anderen zusätzliche nachrichtendienstlich wertvolle Hinweise zu gewinnen und diese gegebenenfalls dann auch an den Partner übermitteln zu können. Das sei schon angesichts der Gefährdungslage für US-Standorte in Deutschland sehr plausibel. Die Untersuchung ergab dementsprechend auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die NSA mit einer umfassenden Übermittlung von beim BfV anfallenden G 10-Daten rechnete.

Auch bei einer späteren regulären Verwendung der Software im BfV soll das existierende Stand-alone-System weiterverwendet werden, da der bisherige Probebetrieb gezeigt hat, dass es erhebliche Schwierigkeiten gibt, das US-Programm in die bestehende IT-Infrastruktur des BfV einzugliedern. Mittlerweile ist entschieden, XKEYSCORE auf diese Weise im Wirkbetrieb einzusetzen. Ungeklärt blieb, aus welchen Gründen diese Entscheidung erst nach über drei Jahren Probewirkbetrieb getroffen wurde.

4. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Das BSI ist eine in Bonn ansässige zivile obere Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die für Fragen der IT-Sicherheit zuständig ist. Das BSI steht durch seine umfangreichen gesetzlichen Aufgaben (§ 3 BSIG) und durch seine Unterstützungs- und Koordinierungsdienstleistungen für die Behörden des Bundes in einem engen Zusammenhang mit dem gesamten Untersuchungsauftrag (siehe BT-Drucksache 18/843, B I). Es war insbesondere mit Expertise im Rahmen von Erkenntnisanfragen durch Bundesbehörden und als technischer Dienstleister aktiv. Dabei ergänzen sich die Aufgaben des BSI und des BfV im Gebiet der Spionageabwehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG). Wie der Vizepräsident des BSI als Zeuge dem Ausschuss erläuterte, erfolgt deshalb in diesem Bereich eine enge Zusammenarbeit beider Behörden.

Zudem gibt das BSI die IT-Grundschutz-Kataloge heraus, die Empfehlungen für Standardschutzmaßnahmen für typische IT-Systeme enthalten. In diesen Katalogen werden nicht nur technische, sondern auch organisatorische, personelle und infrastrukturelle Maßnahmen erörtert. Das BSI ist auch die zentrale Zertifizierungsstelle für die Sicherheit von IT-Systemen in Deutschland. Seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz)“ 2015 müssen Betreiber sogenannter Kritischer Infrastrukturen nunmehr IT-Sicherheit nach dem „Stand der Technik“ umsetzen und deren Einhaltung regelmäßig gegenüber dem BSI nachweisen. Seit 1. April 2011 besteht zudem das Nationale Cyber- Abwehrzentrum (Cyber-AZ), eine Kooperationseinrichtung der Sicherheitsorgane des Bundes zur Abwehr elektronischer Angriffe auf IT-Infrastrukturen des Bundes und der Wirtschaft.

Der Ausschuss konnte hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgaben und der Ausrichtung des BSI wie auch der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium des Innern keine Defizite feststellen.

Konkret mit einer Kooperation des BND mit der NSA befasst war das BSI zuständigkeitsgemäß nur in einem Fall (EIKONAL). Es zertifizierte die vom BND zur Kabelerfassung in Frankfurt am Main eingesetzte Hardware. Nach den geltenden Rechtsvorschriften musste der BND beim BSI eine „Typmusterprüfung“ anhand von vorgelegten Dokumenten durchführen. Dies betraf vorliegend ein Gesamtsystem zur Erfassung von Datenströmen, inklusive von Geräten zur Filterung relevanter Telekommunikationsinhalte. Der BND legte hierzu auch Unterlagen zur Maßnahme EIKONAL vor. Der Prüfbericht des BSI war positiv und der BND konnte das System im Rahmen der Kooperation in Betrieb nehmen. Auch insoweit konnte der Ausschuss keine Rechtsverstöße feststellen.

5. Datenübermittlungen

Eine von Zeugen häufig genannte Form der Übermittlung von Informationen zwischen Nachrichtendiensten ist die Weitergabe abgeschlossener ausgewerteter Erkenntnisse (Finished Intelligence) zu Themen, die zum Auftrags-

profil beider Dienste gehören. Dabei wird strikt darauf geachtet, dass keine Rückschlüsse auf die jeweilige Herkunft bzw. die Quelle der nachrichtendienstlichen Informationen möglich sind. Ein solcher Informationsaustausch unter den Diensten ist im Untersuchungszeitraum fortlaufend unter Beachtung der hierfür geltenden Übermittlungsvorschriften erfolgt. Daneben können aber in Fällen enger Kooperation auch Informationen in früheren Stadien der Bearbeitung und Analyse (Rohdaten, Nachrichten, Meldungsvorprodukte) ausgetauscht werden.

Der Ausschuss hat – vom Untersuchungsauftrag ausgehend (Beteiligung von Stellen des Bundes an der „Erfassung von Daten über Kommunikationsvorgänge (...) von, nach und in Deutschland“) – ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Kooperationen gelegt, bei denen ein systematischer oder automatisierter Datentransfer aus Kommunikationsverkehren an Partner aus den *FIVE EYES*-Staaten erfolgt ist. Dies konnten sowohl Inhalts- als auch Verkehrsdaten sein, wobei den sogenannten Metadaten (keine Inhaltsdaten, sondern Daten insbesondere zur Abwicklung der Übermittlung) aus nachrichtendienstlicher Sicht im Verlauf der Kooperation eine immer größere Bedeutung zukam. Bei automatisiertem Datentransfer handelt es sich um eine besonders enge Form der Kooperation mit einem ausländischen Nachrichtendienst, da dieser weit mehr Informationen enthält, als zu fertigen nachrichtendienstlichen Meldungen verarbeitet werden könnten.

6. Voraussetzungen einer Übermittlung

Datenübermittlungen an ausländische öffentliche Stellen – in welcher Form auch immer – sind grundsätzlich zulässig. Sie müssen aber den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Diese ergeben sich für das BfV aus dem BVerfSchG (§ 17 ff. BVerfSchG) und für den BND aus dem BND-Gesetz (§ 9 BNDG a. F.), das wiederum auf die Vorschriften des BVerfSchG verweist. Bei Daten aus der strategischen Fernmeldeaufklärung nach dem G 10 ist § 7a G 10 anzuwenden. Insbesondere die Beachtung des Schutzes nach Art. 10 Grundgesetz war ein zentrales Anliegen und eine klare Schranke für den BND. Die Daten wurden vor einer Übermittlung immer einer intensiven Prüfung auf betroffene Grundrechtsträger unterzogen. Übermittlungen sind an bestimmte Zwecke gebunden und erfordern eine Güterabwägung.

Daten aus der strategischen Fernmeldeüberwachung nach § 5 G 10 dürfen vom BND erst seit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Art. 10-Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499) und nur unter den Voraussetzungen des § 7a G 10 an ausländische öffentliche Stellen übermittelt werden. Es spricht einiges dafür, dass die NSA diese Norm intern als von ihr veranlasste Änderung des G 10 deklarierte (*Edward Snowden*: “Germany was pressured to modify its G-10 law to appease the NSA, and it eroded the rights of German citizens under their constitution.”). Dies ist eine unhaltbare Übertreibung. Die NSA hat keinen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss auf die Gesetzgebung in Deutschland. Das steht für den Ausschuss nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest.

Die Änderung erfolgte nach den Erkenntnissen des Ausschusses aufgrund der allgemeinen Erwägung, dass bis dahin – anders als bei Erkenntnissen aus Individualmaßnahmen nach § 3 G 10 – jede Übermittlung aus der strategischen Fernmeldeaufklärung nach § 5 G 10 unzulässig war. Im Konkreten ging es nach der Aufdeckung von Anschlagsplänen in Deutschland auch um Informationsübermittlungen an die NSA, aber nicht nur an diesen Partnerdienst. Gerade im Bereich der Terrorabwehr sind Datenübermittlungen auch von Gefährdern und Terrorverdächtigen in Deutschland oder mit deutscher Staatsbürgerschaft, die bei der strategischen Fernmeldeüberwachung angefallen sind, elementar für eine effektive Zusammenarbeit. Der Gesetzgeber begründete die Befugnis in § 7a

G 10 deshalb zu Recht wie folgt: „Im G10 besteht bislang keine Rechtsgrundlage, nach der die mit der strategischen Überwachung erlangten Erkenntnisse im Original an ausländische öffentliche Stellen übermittelt werden dürfen. Dies soll durch die Einfügung des § 7a geändert werden, da insbesondere die Erfordernisse an die verstärkte internationale Zusammenarbeit erheblich gestiegen sind.“

Diese Änderung entsprang also originären deutschen sicherheitspolitischen Interessen und dem allgemeinen Bedarf nach mehr Austausch von Informationen mit Partnerdiensten, nicht jedoch politischem Druck aus dem Ausland oder gar den Wünschen eines einzigen ausländischen Nachrichtendienstes. Zeugen betonten, es habe keine solchen ausländischen Versuche zur Einflussnahme gegeben.

Das BfV ist unter denselben Voraussetzungen des § 19 BVerfSchG wie der BND zur Übermittlung von Daten befugt. Diese sind insbesondere bei international agierenden Terrorverdächtigen und Gefährdern im Interesse der Terror- und Extremismusbekämpfung gegeben.

Der Ausschuss hat sowohl für den BND als auch für das BfV keine gravierenden Verstöße gegen die gesetzlichen Grundlagen der Übermittlung feststellen können.

7. Insbesondere: Beachtung der Zweckbindung

Soweit das BfV personenbezogene Daten wie Telefonnummern an Partnerdienste übermittelte, waren diese Übermittlungen ebenfalls rechtmäßig. Das gilt auch bei zeitlichen Zusammenhängen zu angeblichen „gezielten Tötungen“ deutscher Staatsbürger oder in Deutschland aufenthaltsberechtigter Personen durch US-Streitkräfte. Jedenfalls wahrte die übermittelnde Behörde die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem BVerfSchG nicht nur durch eine Güterabwägung sondern auch dadurch, dass die übermittelten Informationen jeweils einen „Disclaimer“ enthielten, der die Nutzung der übermittelten Daten auf nachrichtendienstliche Zwecke beschränkte. Je nach übermittelter Information, Empfänger und Zweck variierte der Wortlaut. Ein Beispiel einer dieser Zweckbindungs-klauseln lautet: „Die übermittelten Daten dürfen nicht als Grundlage oder Begründung für unangemessene Maßnahmen (Folter i. S. d. Art. 1 der UN-Antifolterkonvention (...) vom 10.12.1984) im Rahmen der Strafverfolgung und nicht als Grundlage oder Begründung für eine Verurteilung zum Tode verwendet werden. Eine Verwendung zum Zwecke des Einsatzes körperlicher Gewalt ist nur dann zulässig, solange und soweit ein gegenwärtiger Angriff vorliegt oder unmittelbar bevorsteht“.

Es gibt nach der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte, dass diese Zweckbindung von US-Partnerdiensten missachtet worden ist. Vielmehr erklärten damit befasste Zeugen aus BND, BfV und deren Aufsichtsbehörden vor dem Ausschuss ausdrücklich und glaubhaft, ein solcher Fall sei ihnen im gesamten Untersuchungszeitraum zu keiner Zeit zur Kenntnis gelangt. Es besteht nach Ansicht des Ausschusses auch ein großes Eigeninteresse des jeweiligen ausländischen Partners, solche Zweckbeschränkungen deutscher Behörden auch zu beachten, um die Zusammenarbeit nicht zu gefährden und zugleich sicherzustellen, dass eigene Restriktionen ebenso respektiert würden. Das „Geben und Nehmen“ nachrichtendienstlicher Kooperationen setzt insbesondere die Zuverlässigkeit voraus, gegebene Absprachen einzuhalten.

Wenn beim Datenaustausch mit anderen Diensten zu 100% ausgeschlossen werden soll, dass ein Missbrauch übermittelter Daten erfolgt, dann dürfte gar kein Datenaustausch zwischen Nachrichtendiensten mehr stattfinden.

8. Mythos „Ringtausch“

Immer wieder wurde der Verdacht geäußert, der Datenaustausch unter Diensten verfolge auch den Zweck, systematisiert und wechselseitig nachrichtendienstliche Informationen zu tauschen, „in dem der jeweils anderen Seite Daten oder Erkenntnisse übermittelt werden, die diese nach dem jeweils am Ort der Datenerhebung geltenden Recht selbst nicht erheben darf“.

Der Ausschuss hat bei keiner der untersuchten Kooperationen mit Diensten der *FIVE EYES*-Staaten Anhaltpunkte für einen solchen Ringtausch erkennen können. Er läge dann vor, wenn die Datenübermittlung mit dem Zweck erfolgt, jeweils eigene nationale Restriktionen dergestalt zu umgehen, dass man die Überwachung den Partner vornehmen und sich die Ergebnisse übermitteln lässt. Ein solcher Ringtausch wäre in gleicher Weise rechtswidrig wie die unzulässige Datenerhebung selbst. Dies gilt für die USA ebenso wie für Deutschland. Dies ergibt sich auch aus dem MoA, der Vereinbarung zwischen BND und NSA, in welcher der Schutz der jeweils eigenen Bürger vereinbart ist.

9. Fach- und Dienstaufsicht über die Nachrichtendienste des Bundes

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Nachrichtendienste des Bundes wird vom Bundesministerium des Innern für das BfV und vom Bundeskanzleramt für den BND ausgeübt. Fachaufsicht ist die Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Dienstaufsicht bezieht sich auf Beschäftigte, Organisationseinheiten oder Aufbau und Abläufe. Sie zielt insbesondere auf persönliche Pflichterfüllung der Beschäftigten, die hiermit in Verbindung stehende innere Ordnung und den Dienstbetrieb der nachgeordneten Organisationseinheit.

Ungeachtet der Aufsicht durch die Ministerien erfüllen die Behörden des Geschäftsbereichs ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Fachaufsicht ist nicht nur nachträgliche Kontrolle. Die Ministerien steuern und kontrollieren mit Hilfe der Fachaufsicht die Aufgabenerledigung ihres Geschäftsbereichs. Oberstes Ziel der Fachaufsicht ist das rechtmäßige und zweckmäßige Verwaltungshandeln.

Hierbei ist die Fach- und Dienstaufsichtsbehörde auf eine zuverlässige Berichterstattung und einen effizienten Informationsfluss angewiesen. Dabei ist der Zeitpunkt der Information entscheidend. Einerseits muss die Aufsicht über alle wesentlichen Vorgänge informiert sein, andererseits darf sie nicht mit Vorgängen von geringer Bedeutung oder unfertigen Überlegungen konfrontiert werden. Zumeist steht die beaufsichtigte Behörde in der „Bring-schuld“. In bedeutsamen Fällen hat jedoch die Aufsichtsbehörde eine eigenständige „Holschuld“: Sie ist gehalten, bei wichtigen Sachverhalten nachzufragen und die Erfüllung erteilter Weisungen angemessen zu kontrollieren.

Zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem BfV waren aus Sicht des Ausschusses im Untersuchungszeitraum in dieser Hinsicht keine Defizite festzustellen. Der BND hatte im Untersuchungszeitraum im Allgemeinen die zuständige Abteilung 6 im Bundeskanzleramt ebenfalls frühzeitig und umfassend informiert, so dass dieses umfassend in die Durchführung der Kooperationen eingebunden war. Rechtliche Aspekte standen hierbei im Vordergrund, aber auch sachliche und technische Details wurden berichtet. Dies belegen insbesondere umfangreiche Dokumentenbestände zu einzelnen Kooperationen. Allerdings gab es hinsichtlich der Probleme mit den NSA- und BND-eigenen Selektoren erhebliche Defizite beim Informationsfluss (siehe Abschnitt III. 5).

Aus Sicht des Ausschusses ist jedoch überlegenswert, wie aktiv eine Fach- und Dienstaufsicht im Falle des BND agieren sollte oder hätte agieren müssen. Eine mit der Aufsicht betraute Referatsleiterin aus dem Bundeskanzleramt merkte hierzu an: „Wir sind durchaus häufig auch proaktiv tätig geworden. Aber wir sind natürlich als Rechtsaufsicht, die, wie Sie zu Recht anmerken, mit relativ wenigen Mitarbeitern im Bundeskanzleramt, versucht, eine riesige Behörde fach- und dienstaufsichtlich zu begleiten, nicht in der Lage, alle Vorgänge in allen Abteilungen bis ins Detail zu begleiten. Wir müssen uns und mussten uns immer auf Schwerpunkte konzentrieren.“

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat diesbezüglich festgestellt: „Die Fachaufsicht über die Aufgabenwahrnehmung des BND im Bundeskanzleramt sollte in ihrer Struktur, gemessen an der personellen Größenordnung des BND und der fachlichen Komplexität, angepasst werden. Die Einführung eines regelmäßigen fachlichen Berichtswesens durch den BND, gerade im Bereich der Technischen Aufklärung, kann dies unterstützen.“ Der Ausschuss schließt sich dieser Bewertung an.

C. Fernmeldeaufklärung von Ausland-Ausland-Verkehren durch den BND

I. Grundsätzliches

1. Notwendigkeit der strategischen Fernmeldeaufklärung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass für den BND die Auswertung von Ausland-Ausland-Kommunikation, die tagtäglich über internationale Telefonleitungen, Kabel, Satellit, Richtfunk oder Kurzwelle geführt wird, eine unerlässliche nachrichtendienstliche Erkenntnisquelle ist. Die strategische Fernmeldeaufklärung stellt dabei ein wesentliches Instrument zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des BND dar.

Dabei handelt es sich nicht um eine verfassungswidrige anlasslose „Massenüberwachung“ der eigenen oder ausländischer Bevölkerungen, wie die Opposition wider besseren Wissens immer wieder suggeriert hat, sondern um ein Erkenntnis- und Frühwarnsystem für die Bundesregierung – und zwar der gesetzlichen Vorgabe des Auftrags aus § 1 Abs. 2 BNDG entsprechend mit Blick auf Vorgänge im Ausland. Durch die strategische Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung kann der BND ohne Zeitverzug relevante und authentische Informationen erlangen und damit besonders wichtige auftragsrelevante Erkenntnisse aus internationalen Datenströmen gewinnen. Inhaltlich geht es dabei um die strategische, das heißt an internationalen und übergeordneten, für die Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland bedeutsamen Themen ausgerichtete Aufklärung: Internationaler Terrorismus, Proliferation von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen, Waffenhandel, Piraterie, internationale organisierte Kriminalität (z. B. Drogenhandel, Menschenschmuggel, illegale Migration), Cybersicherheit, Geldwäsche sowie politische und im Hinblick auf Bundeswehreinsätze und deutsche Bürger im Ausland sicherheitsrelevante Lageentwicklungen in bestimmten Ländern. Solche Themen werden entsprechend dem Auftragsprofil der Bundesregierung (APB) durch die Aufklärungsziele und die ihnen zugeordneten Selektoren abgebildet, sie stellen somit den „Anlass“ für die Fernmeldeaufklärung dar. Auch die Aufklärung von wirtschaftspolitisch bedeutsamen Vorgängen kann erforderlich sein und den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 BNDG entsprechen, soweit es sich nicht um Wirtschaftsspionage (unzulässige Erlangung von Wettbewerbsvorteilen gegenüber Konkurrenten) handelt. Eine Reduzierung der Ergebnisse dieser nachrichtendienstlichen Erkenntnisgewinnung in der öffentlichen Diskussion auf „verhinderte Terroranschläge“ wird der Komplexität des Aufgabenfelds somit nicht einmal im Ansatz gerecht – so wichtig dieses zentrale Thema natürlich ist.

Früher erfolgte die strategische Fernmeldeaufklärung vorrangig durch den Empfang von analogen Funksignalen aus aller Welt, heute insbesondere durch die Erfassung von Daten aus dem digitalen globalen Netz. Die Umstellung auf eine Datenerhebung aus digitalen Übertragungswegen (von „leitungsvermittelt“ auf „paketvermittelt“) stellte sich in den ersten Jahren des Untersuchungszeitraums als wesentliche Zäsur dar, deren Bewältigung den BND vor erhebliche technische und rechtliche Probleme stellte.

Von der Opposition wurde oft der Eindruck erweckt, allein die Suche mit Selektoren im Datenstrom stelle schon eine „Massenüberwachung“ dar, der gesamte Datenstrom werde zudem dazu zwischengespeichert. In der Tat hat das Bundesverfassungsgericht 1999 festgestellt, dass schon die Verfügbarmachung der Kommunikation für den BND sowie der Abgleich mit den Suchbegriffen grundsätzliche Grundrechtseingriffe darstellen können. Allerdings nehmen die Eingriffstiefe bzw. Eingriffsqualität erst bei der nachfolgenden Auswertung wie auch Weitergabe der Erkenntnisse erkennbar zu. An einem Eingriff fehlt es, „soweit Fernmeldevorgänge zwischen deutschen Anschlüssen ungezielt und allein technikbedingt zunächst miterfasst, aber unmittelbar nach der Signalaufbereitung technisch wieder spurenlos ausgesondert werden.“ (BVerfGE 100, 313 [366]).

Beim Abgleich mit Selektoren handelt es sich aber um einen automatisierten Prozess ohne die technische Möglichkeit menschlicher Einsichtnahme („Black Box“). Er findet in nahezu Echtzeit statt, die technisch bedingte Zwischenspeicherung beschränkt sich auf Millisekunden, nicht relevante Verkehre werden danach rückstandslos gelöscht. Die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelten fort, die Dauer des Selektoren-Abgleichs hat sich entsprechend des technischen Fortschritts seither nicht verlängert. Den automatischen Abgleich von Telekommunikationsverkehren mit Suchbegriffen per se bereits als unverhältnismäßigen Eingriff oder „anlasslose Massenüberwachung“ zu bezeichnen, widerspricht also der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Sonst würde die für die Sicherheit der Menschen in Deutschland unverzichtbare strategische Fernmeldeaufklärung de facto unmöglich.

2. Strategische Fernmeldeaufklärung nach G 10 und nach BND-Gesetz

Die strategische Fernmeldeaufklärung des BND fußte im Untersuchungszeitraum auf zwei unterschiedlichen Rechtsgrundlagen: einerseits auf § 5 des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (G 10), andererseits auf § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes. Ausgehend von der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vertrat der BND hierbei die – nach Ansicht des Ausschusses durchaus mit guten Gründen vertretbare – Rechtsauffassung, die Erfassung von Telekommunikationsverkehren, deren Anfangs- und Endpunkt jeweils im Ausland liegt und die ohne Beteiligung deutscher Staatsbürger oder von Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet stattfindet, sei nicht von Art. 10 Grundgesetz geschützt. Sie unterfalle somit auch nicht den Voraussetzungen von § 5 G 10. Die strategische Fernmeldeaufklärung solcher Ausland-Ausland-Verkehre sei durch die Aufgabenzuweisung in § 1 Abs. 2 BNDG zulässig und geregelt.

In Jahrzehntelang gerichtlich unbeanstandet gebliebener Praxis unterschied der BND so bei der Erfassung zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Telekommunikationsverkehrs, um zwischen „Grundrechtsträgern“ und „Nichtgrundrechtsträgern“ und damit zwischen unterschiedlichen Rechtsregimen (G 10 oder BNDG) zu unterscheiden. So bejahte der BND den Grundrechtsschutz durch Art. 10 GG und damit die Anwendung des G 10 bei deutschen Staatsbürgern, Mitarbeitern von deutschen Unternehmen und Einrichtungen auch im Ausland, weil eine

etwaige „Erfassung und Auswertung im Inland hinreichend mit inländischem staatlichen Handeln verknüpft ist“ (BVerfGE 100, 313, Leitsatz 2). Gleiches galt für Ausländer, die sich im Bundesgebiet aufhielten.

3. G 10-Schutz

Im BND räumte man während des gesamten Untersuchungszeitraums dem so verstandenen und angewandten G 10-Schutz höchste Priorität ein. Hierauf haben ausnahmslos alle dazu befragten Zeugen des BND und Kanzleramts übereinstimmend hingewiesen. Die Kommunikation Deutscher im In- und Ausland sowie die von Ausländern in Deutschland war geschützt und durfte nicht verwertet werden, wenn keine entsprechende G 10-Anordnung vorlag. Dagegen war der Ort der Datenerhebung für den BND letztlich ohne große Bedeutung, da die entsprechenden verfassungsgerichtlichen Vorgaben immer beachtet wurden. Allerdings ergaben sich bei der Erfassung ausländischer Telekommunikation, die über Satellit oder Funk abgewickelt und vom Inland aus in den Außenstellen des BND erhoben wurde, sowie beim Zugang zu kabelgebundenen Ausland-Ausland-Verkehren im Inland eine Reihe von Problemen. Die hierfür gefundenen rechtlichen Lösungen waren angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung des Internetverkehrs immer weniger tragfähig. Schließlich hat die Reform des BND-Gesetzes im Jahr 2016 die rechtlichen Grundlagen an die technische Entwicklung angepasst.

Die vom BND zur Ausfilterung deutscher Grundrechtsträger verwendeten automatischen Filtersysteme gewährleisteten zwar einen fast 100%igen aber – weil dies aus technischen Gründen schlicht unmöglich ist – keinen absoluten Schutz. Dieser ist rechtlich auch nicht notwendig, so lange der Filterschutz dem Stand der Technik und den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit entspricht. Im Übrigen ist eine Kommunikation immer dann unverzüglich und rückstandsfrei zu löschen, wenn die Beteiligung von Grundrechtsträgern bei der Datenverarbeitung erkennbar ist. Das ist nach einem vorgesetztenen technischen Filterschutz zumeist der Bearbeitungsschritt, bei dem eine erste menschliche Wahrnehmung des Kommunikationsinhalts erfolgen kann. Die Löschung ist dann geboten – aber auch ausreichend – wenn sich dem BND-Mitarbeiter erst aus dem Inhalt einer Kommunikation ergibt, dass Grundrechtsträger betroffen sind. Im Ergebnis werden Grundrechtsträger – soweit erkennbar – zu 100% aussortiert und gelöscht.

Es ist daher unzutreffend, wenn die Opposition den Eindruck erweckt, jede Filtergenauigkeit schon bei der automatisierten Filterung führe zwangsläufig zum Rechtsbruch. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht zu beanstanden, wenn seltene Fälle grundrechtlich geschützter Kommunikation bei der Erfassung reiner Auslandskommunikation technisch bedingt nicht sofort ausgefiltert werden konnten – wenn etwa zwei deutsche Staatsbürger im Ausland auf Englisch über ausländische Accounts miteinander kommunizierten.

Insgesamt kann nach Überzeugung des Ausschusses festgehalten werden, dass bei der Erfassung von Ausland-Ausland-Verkehren Grundrechtsbeeinträchtigungen soweit wie möglich ausgeschlossen waren.

4. Reichweite des Fernmeldegeheimnisses

a) Räumlich

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner letzten Entscheidung zur Fernmeldeaufklärung des BND von 1999 ausdrücklich offen gelassen, ob die Erfassung von Ausland-Ausland-Verkehren einen Eingriff in das Grundrecht

aus Art. 10 GG darstellt. Die Verfassungsexperten sind sich bislang nicht einig, wie die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, auf die sich der BND im Wesentlichen gestützt hat, im digitalen Zeitalter zu interpretieren ist. Die einen wollen das Fernmeldegeheimnis universal für alle Menschen weltweit gewährleistet sehen. Diese Position vertraten auch einige der vom Ausschuss geladenen Sachverständigen – wobei der als Vertreter dieser Position oft zitierte ehemalige Verfassungsgerichtspräsident *Dr. Hans-Jürgen Papier* Amtsträger eines fremden Staates und damit den Kernbereich der klassischen Spionage nicht vom Schutz des Art. 10 GG umfasst sehen wollte. Andere Stimmen sehen den Schutz des Grundrechts auf die Menschen beschränkt, die sich unter deutscher Hoheitsgewalt in Deutschland aufhalten oder deutsche Staatsbürger sind. Diese Position vertrat auch die unabhängige sachverständige Vertrauensperson *Dr. Graulich*. Dritte wollen gewisse objektivrechtliche oder eingeschränkte Wirkungen für Handeln mit reinem Auslandsbezug erkennen.

So lange diese Frage nicht eindeutig verfassungsgerichtlich entschieden ist, kann dem BND nach Auffassung des Ausschusses nicht vorgeworfen werden, sich für eine der möglichen und zulässigen Auslegungsvarianten entschieden zu haben, die aus seiner Sicht den praktischen Erfordernissen der Auftragserfüllung am ehesten entsprach. Auch die Nachrichtendienste der übrigen westlichen demokratischen Staaten nehmen – soweit dies öffentlich bekannt ist – eine entsprechende Differenzierung zwischen in- und ausländischem Telekommunikationsverkehr vor. Das Verhältnis eines Nachrichtendienstes zu den Staatsbürgern und Bewohnern des eigenen Landes ist naturgemäß intensiver und rechtlich durchdrungener.

Die Opposition, die sich wegen ihres politischen Standpunkts für eine andere Interpretation des verfassungsrechtlich Gebotenen entschieden hat, greift aus nachvollziehbaren Motiven zum schweren Vorwurf des Verfassungsbruchs. Aber diese Argumentation ist nach Auffassung des Ausschusses so unfair wie falsch.

Eine Unterscheidung zwischen in- und ausländischer Kommunikation war für den BND bei leitungsvermittelter Kommunikation anhand der Vorwahl (0049) noch einfach und zu 100% sicher technisch zu gewährleisten. Angesichts der dezentralen Struktur des Internet und der globalen Übertragungswege paketvermittelter Datenübertragung ist dagegen dort eine solche Differenzierung technisch alles andere als trivial. Bei Beachtung von aus Verkehrsdaten erkennbaren objektiven Parametern (Kennungen, Ländereinstellungen) und entsprechendem Aufwand durch Filterung über mehrere Stufen (inkl. G 10-Positivliste) erscheint sie jedoch hinreichend zuverlässig möglich.

b) Personell

Umstritten war im Ausschuss die vom BND angewandte sogenannte Funktionsträgertheorie. Dabei handelt es sich ursprünglich um eine Zurechnungsregel für inländische juristische Personen, die notwendig ist, weil juristische Personen nicht selbst, sondern durch natürliche Personen, also ihre Mitarbeiter, kommunizieren. In den Dokumenten des BND wird sie zumeist völlig zutreffend in Anwendung auf deutsche juristische Personen im Ausland referiert: Ausländer, die im Ausland für deutsche juristische Personen tätig sind, sind als „Funktionsträger“ dieser Organisationen durch Art. 10 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG geschützt. Eine Datenerhebung wäre in diesen Fällen nur auf Grundlage des G 10 möglich; im Übrigen wären derartige Verkehre zu löschen. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs wird damit begründet, dass das Fernmeldegeheimnis auf inländische juristische Personen angewendet werden muss (Art. 19 Abs. 3 GG) und mithin dann für alle gilt, soweit sie für diese deutschen Organisationen tätig sind.

In der Praxis hat der BND bisher diese Zurechnung auch im Ausland, also außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 19 Abs. 3 GG, unter dem Begriff „Funktionsträgertheorie“ entsprechend angewandt. Demnach sollten deutsche Staatsbürger auf Grundlage des BND-Gesetzes immer dann ohne Beachtung der G 10-Schranken erfasst werden dürfen, wenn sie als „Funktionsträger“ einer ausländischen Organisation im Ausland kommunizierten. Geschützt blieb hingegen als solche erkannte private Kommunikation von Deutschen auch dann, wenn sie über Kommunikationskanäle ihres ausländischen Arbeitgebers erfolgt. Verfassungsrechtlich bestanden gegen die Funktionsträgertheorie Bedenken. Nach Ansicht des Ausschusses regelt nunmehr das reformierte BND-Gesetz klar die Rechtslage in § 6 Abs. 4 BNDG: „Eine Erhebung von Daten aus Telekommunikationsverkehren von deutschen Staatsangehörigen, von inländischen juristischen Personen oder von sich im Bundesgebiet aufhaltenden Personen ist unzulässig.“

c) **Rechts- und Fachaufsicht im Kanzleramt**

Im Normalfall setzte der BND bei Kooperationsvorhaben mit Nachrichtendiensten der *FIVE EYES*-Staaten im Untersuchungszeitraum nach den dem Ausschuss vorliegenden Beweismaterialien das Kanzleramt über bedeutsame Vorgänge in Kenntnis. Dies konnte die Initiierung von Kooperationen sein, Probleme bei der Durchführung, die Absicherung vor der Umsetzung bestimmter Rechtsauffassungen oder politischer Entwicklungen. So war das Kanzleramt in die Aufnahme von Verhandlungen zur Bad Aiblinger Kooperation und die Probleme bei der Durchführung des Projekts EIKONAL eingebunden.

Dennoch musste der Ausschuss gravierende Defizite feststellen: Während der BND mit rund 6.500 Mitarbeitern (allein die für die Fernmeldeaufklärung zuständige Abteilung TA ist mit rund 1.500 Mitarbeitern die größte Abteilung des BND) eine sehr große obere Bundesbehörde ist, war die im Bundeskanzleramt zuständige Abteilung 6 über lange Zeiträume mit rund 25 Mitarbeitern im Vergleich personell klein ausgestattet. Die Abteilung 6 sah den BND bei besonderen Ereignissen größtenteils in der Bringschuld und fragte nur nach vorliegenden Ersthinweisen von sich aus weiter nach. Ob dies oder eher eine mangelhafte Fehlerkultur im BND ursächlich dafür war, dass das Kanzleramt über eine Reihe wesentlicher Vorgänge im BND nicht informiert wurde, konnte im Detail nicht abschließend beantwortet werden.

Im Ergebnis war der Dienst- und Fachaufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde eine Reihe von Vorgängen aus diesem Bereich nicht bekannt:

- Die Operation GLO***: Sie führte der BND in Kooperation mit einem US-Nachrichtendienst durch, ohne das Bundeskanzleramt zu informieren. Hier wurden im Zusammenwirken aus US-Dienst, einem US-Mutterkonzern eines deutschen Netzbetreibers und Technikern des BND unter Legende Kabelzugriffe auf leitungsgebundene Ausland-Ausland-Verkehre bei einem Netzbetreiber in Deutschland durchgeführt.
- NSA-Selektoren: Das Kanzleramt war unzureichend über die Existenz problematischer Selektoren im Rahmen der Kooperation mit der NSA in Bad Aibling informiert. Zwar gab es vereinzelt Hinweise in umfangreichen Sachverhaltsdarstellungen zu eigenen Interessen der NSA, die vom BND in den Jahren 2005 bis 2008 dem Kanzleramt mitgeteilt wurden. Um eine deutliche und dem Sachverhalt angemessene Meldung handelte es sich aber in keinem Fall, so dass keine Kenntnisnahme der Verantwortlichen in der Fachaufsicht zu erwarten war oder vorlag. Wesentlich größere Auswirkungen hatte die unterlassene Mitteilung der

Unterabteilungen T1 und T2, die bis März 2015 40.000 Selektoren der NSA deaktivierten, weil diese EU- und NATO-Länder und -Institutionen zum Gegenstand hatten. Hierüber waren sowohl die BND-Leistung als auch das Kanzleramt bis März 2015 nicht informiert.

- BND-eigene Selektoren: BND-Präsident *Schindler* informierte zwar am 28. Oktober 2013 Bundesminister *Pofalla* und den zuständigen Abteilungsleiter *Heiß* im Kanzleramt über die strategische Fernmeldeaufklärung von Zielobjekten mit Bezug zu EU- und NATO-Mitgliedsstaaten durch den BND. Er selbst war im BND erst kurz vorher informiert worden. Über die Umsetzung der sofort veranlassten Deaktivierung der entsprechenden Selektoren gab es durch den BND bis März 2015 aber keine Information mehr an das Bundeskanzleramt.

II. Bad Aibling

1. Grundlagen der Kooperation

Schon seit Ende der 1990er Jahre gab es Gespräche zwischen der Bundesregierung und den USA, wie die Zukunft der von den USA einst auf Grundlage des Besetzungsrechts errichteten und von der NSA betriebenen Erfassungsanlage in Bad Aibling aussehen könnte. Im Zusammenhang mit einer Untersuchung des Europäischen Parlaments war zum sogenannten ECHELON-System der Vorwurf laut geworden, die Amerikaner nutzten den Stützpunkt auch zur (Wirtschafts-)Spionage gegen Deutschland. Bereits 1998 war dem Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt *Ernst Uhrlau* von NSA-Direktor *Michael V. Hayden* zugesichert worden, die Einrichtung in Bad Aibling sei weder gegen deutsche Interessen noch gegen deutsches Recht gerichtet. Auch CIA-Chef *George Tenet* hat Wirtschaftsspionage ausgeschlossen.

Das richtige Ziel der Bundesregierung war es, Bad Aibling der vollen Souveränität des deutschen Staates zu unterstellen und damit alle Zweifel an der Nutzung der Anlage auszuräumen. Zugleich strebte man eine intensive Zusammenarbeit mit den USA im Bereich der Terrorabwehr an. Der damalige Präsident des BND *Dr. August Hanning* führte dazu Gespräche mit seinen amerikanischen Ansprechpartnern. Es konnte mit der NSA eine Einigung erzielt werden, die am Ende darin bestand, eine gemeinsame Nutzung unter deutscher Hoheit vorzusehen und vorzubereiten.

Im Juli 2001 waren sich BND und NSA im Grundsatz darüber einig, die bis dahin ausschließlich von den USA genutzte Anlage in Bad Aibling gemeinsam zu betreiben. Wie der Zeuge *Uhrlau* betonte, sei es dabei nicht zuletzt auch um eine „Ertüchtigung“ des BND gegangen, der von den überlegenen technischen Möglichkeiten der US-Partner habe profitieren wollen. Der BND habe damit Zugang zur Technologie der Erfassung satellitengestützter Kommunikation erhalten. Bereits zu diesem frühen Zeitpunkt wurde der damalige Chef des Kanzleramts, *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, über die Pläne informiert. Er machte für die Verhandlungen drei wesentliche Vorgaben: volle Kontrolle durch den BND, volle Transparenz beim Einsatz der Technik sowie die Beachtung deutschen Rechts, insbesondere des Schutzes deutscher Bürger.

Als sich wenige Wochen später die Terrorattacken des 11. September 2001 ereigneten und die Beteiligung der Hamburger Al-Qaida-Zelle offenbar wurde, gab es über die Notwendigkeit, mit der NSA eine intensivere Zusammenarbeit zu entwickeln, seitens der Bundesregierung keinen Zweifel mehr. Der Zeuge *Uhrlau* führte insoweit aus: „Es war völlig klar, dass die Zusammenarbeit mit den USA politisch gewollt war und auch politisch für notwendig erachtet wurde.“ Dies sei im Herbst 2001 die politische Gesamtposition im Kanzleramt gewesen.

Die Kooperation wurde dann im April 2002 in einem vertragsähnlichen Dokument zwischen BND und NSA festgeschrieben, in einem Memorandum of Agreement (MoA). Nachdem die Verhandlungen abgeschlossen waren, wurde der Entwurf dem damaligen Abteilungsleiter 6, *Uhrlau*, zugeleitet. Der Chef des Kanzleramts habe dann grünes Licht für den Abschluss gegeben.

Bei diesem MoA handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen den Nachrichtendiensten mit klaren Regelungen und Zuständigkeiten. Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen finden sich im Vertragstext die wesentlichen Vorgaben des damaligen Chefs des Bundeskanzleramts wieder:

- Volle hoheitliche und technische Kontrolle des BND über die Einrichtungen in Bad Aibling.

- Transparenz der Vertragspartner untereinander. Jeder muss wissen, was der jeweils andere wie erfasst.
- Beachtung deutschen Rechts, insbesondere von Art. 10 GG. Die Erfassung von Deutschen ist explizit auszuschließen.
- Grundsätzliche Beschränkung auf bestimmte Ziele wie Krisenregionen und Bundeswehreinsatzgebiete.

Die nachrichtendienstliche Aufklärung insbesondere von Internetverkehren bedurfte damals wie heute internationaler Kooperation. Die Komplexität der Aufgabe oder das Risiko von Fehlern durften solche Kooperationen nicht von vornherein ausschließen. Die Umsetzung der vereinbarten Restriktionen in die Praxis ist später vom Kanzleramt bei der Ausgestaltung der präzisierenden Verfahrensabsprachen zwischen BND und NSA überwacht worden. Eine operative Kontrolle im Detail hat es hier wie auch bei anderen Operationen nicht gegeben.

2. Bedeutung von IT-Sicherheit

Die Kooperation mit der NSA beruhte auf Gegenseitigkeit, wobei sich beide Partner einerseits auf Transparenz in bestimmten Bereichen geeinigt hatten, sich andererseits aber nicht mehr als notwendig in die Karten blicken lassen wollten. Dass die NSA generell neben den im MoA niedergelegten konkreten gemeinsamen Zielen weltweit auch noch andere Interessen verfolgte, war dem Kanzleramt wie auch dem BND von Anfang an bewusst. Daher war eines der zentralen Anliegen bei der Gestaltung der gemeinsamen Einrichtung und der Nutzung amerikanischer Technik immer der Schutz vor etwaigen verdeckten Zugriffen des Partners. Die vereinbarte Transparenz sollte dies verhindern.

Der ehemalige Leiter der Abteilung TA des BND *Reinhardt Breitfelder*, betonte, IT-Sicherheit habe beim BND generell eine hohe Priorität genossen. Grundsätzlich stellte er fest, dass nur eine „physikalische Trennung“ einen wirklich sicheren Schutz vor Hackern garantiere. Daher habe er im BND dafür gesorgt, dass jeder BND-Mitarbeiter an seinem Arbeitsplatz über zwei PCs verfüge: einer mit Zugang zum öffentlichen Netz für Internet-Recherchen und ein zweiter mit dem Anschluss an das interne BND-Netz. Nach diesem Prinzip der Abschottung wurde auch die gemeinsame Arbeitseinheit JSA in Bad Aibling konzipiert, etwa um sicherzustellen, dass bei der Nutzung von XKEYSCORE keine externen Zugriffe oder verdeckten Übermittlungen möglich sind. Diese Sicherheitsvorkehrungen bestätigten auch alle weiteren mit der Kooperation befassten BND-Mitarbeiter. Sie versicherten als Zeugen schlüssig, dass es für die NSA technisch nicht möglich gewesen sein kann, im Rahmen der Kooperation unbefugt und unerkannt auf Ressourcen des BND zuzugreifen.

3. Kontrolle der Restriktionen

Die Partner durften nach dem MoA weder Deutsche noch US-Bürger erfassen, ein unzulässiger Ringtausch (Datenübermittlungen zur Umgehung nationaler Restriktionen) war somit ausgeschlossen. Die Kooperation schloss ebenfalls europäische Ziele aus, soweit sie nicht den vereinbarten Kooperationszielen entsprachen. In der JSA überprüften bis 2012 BND- und NSA-Mitarbeiter gemeinsam die Gewinnung und den Einsatz von Selektoren. Im Anschluss stellte der BND die von der NSA eingesteuerten Selektoren nach einer G 10-Prüfung in das gemeinsame Erfassungsprofil ein und leitete die Treffer nach einer erneuten G 10-Prüfung an den Partnerdienst weiter.

Der ehemalige Abteilungsleiter *Breitfelder* wies darauf hin, dass alle Zugriffe in der JSA genau protokolliert worden seien, so dass unberechtigte Zugriffe auf G 10-Daten durch US-Kollegen aufgefallen und unterbunden werden wären. Aufgrund des hohen Erfolgsdrucks bei den US-Kollegen hielt er es für ausgeschlossen, dass diese die Gesamtkooperation durch eine absichtliche Verletzung des MoA von 2002 riskiert hätten. In seiner Amtszeit von 2003 bis 2006 seien die Spielregeln von den US-Partnern jedenfalls eingehalten worden.

Allerdings waren das MoA und seine Inhalte im BND nicht umfassend bekannt gemacht worden. Mitarbeitern in den zuständigen Referaten der Unterabteilung T2 war beispielsweise nicht bewusst, dass die Erfassung europäischer Ziele nur in bestimmten Fällen zulässig war. Somit war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Kontrolle der von der NSA zugelieferten und vom BND in die gemeinsame Erfassung eingestellten Selektoren von Anfang an mangelhaft. Die Umstellung auf eine rein automatische Prüfung ab dem Jahr 2008 verschärfe die Probleme noch. Die Folgen kamen dem zuständigen Unterabteilungsleiter im BND erst zur Kenntnis, als er im Sommer 2013 von einem Mitarbeiter das Selektorenprofil der NSA auf Besonderheiten überprüfen ließ. Dieser Mitarbeiter entdeckte, dass eine Vielzahl von Zielen gesteuert worden war, deren Vereinbarkeit mit den Vorgaben des MoA nur schwer vorstellbar erschien. Der BND verschob so insgesamt bis März 2015 rund 40.000 abgelehnte und deaktivierte Selektoren in einen BND-Dateibereich.

4. Datenschutzrechtliche Besonderheiten der Kooperation des BND mit der NSA

Kritisch hinterfragt wurde durch den Ausschuss die automatisierte Übermittlung von gefilterten Metadaten an die NSA im Rahmen der Kooperation Bad Aibling, da es leistungsstarken Diensten wie der NSA bei entsprechendem Aufkommen theoretisch möglich sein könnte, aus der Verknüpfung mehrerer Datensätze einen Personenbezug herzustellen, den der BND selbst nicht erkennen könnte. Die in der Kooperation in Bad Aibling durchgeführte Filterung der einzelnen Metadaten bzw. Verkehrsdaten würden in einem solchen Fall ins Leere gehen.

Der Ausschuss konnte jedoch nicht nachweisen, dass die NSA tatsächlich über die dafür notwendigen, umfassenden Zugriffe auf die Datenverkehre in entfernten Ländern verfügt. Die Beziehbarkeit von Metadaten auf eine konkrete ausländische Person bleibt somit spekulativ. Insbesondere liefern auch die Dokumente aus den *Snowden*-Veröffentlichungen hierfür keinerlei Belege. Die vom BND in Bad Aibling erfassten Metadaten stellen nach überzeugender Aussage mehrerer Zeugen jedenfalls nur einen äußerst kleinen Bruchteil der gesamten Kommunikation eines Ziellandes dar, eine Personenbeziehbarkeit ist daraus mit einem verhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten oder Arbeitskraft nicht herzustellen und sei auch nicht unmittelbares Ziel der Metadatenerfassung.

Umstritten war im Ausschuss die sogenannte Weltraumtheorie, nach der in Bad Aibling die Daten an Satelliten „im Weltraum erhoben“ werden und deshalb die für das Inland geltenden Datenschutzbestimmungen des BND-Gesetzes nicht zur Anwendung gelangen sollten. Dieser rechtliche Lösungsansatz wurde erst 2013 nach Bekanntwerden der *Snowden*-Dokumente und parlamentarischen Anfragen hierzu im BND ausgearbeitet und vom Chef des Kanzleramts auf Vorschlag des Präsidenten des BND gebilligt. Folge war, dass die Übermittlungsvorschriften des BND-Gesetzes in Verbindung mit dem BVerfSch-Gesetz nicht anzuwenden waren und somit auch die Protokollierungspflicht von Übermittlungen entfiel.

Die Weltraumtheorie erweckte in der Öffentlichkeit wie auch im Ausschuss den unglücklichen Eindruck, man habe versucht, geltendes Datenschutzrecht durch trickreiche juristische Rabulistik zu umgehen, um die NSA unbeschränkt mit Daten beliefern zu können. Nach überzeugender Ausführung von Zeugen aus dem BND und dem Bundeskanzleramt wäre eine solche Konstruktion gar nicht nötig gewesen, da die technischen Systeme des BND den Bestimmungen des Datenschutzes sowie den Vorgaben des BND-Gesetzes entsprochen hätten und die Daten dort gesetzeskonform erhoben, bearbeitet und gespeichert worden seien. Auch eine allen rechtlichen Anforderungen genügende Protokollierung der Übermittlungen wäre technisch möglich gewesen und hätte nur ausdrücklich implementiert werden müssen. Diese Rechtsfragen stellen sich unter dem neu gefassten BND-Gesetz nicht mehr.

5. Der **Graulich**-Bericht – die NSA-Selektoren-Problematik

a) Anlass und Gegenstand des Berichts

In Form einer Liste lagen die vom BND abgelehnten NSA-Selektoren zum ersten Mal im März 2015 vor, als sie in Folge eines Beweisbeschlusses des Ausschusses erstellt worden war. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die BND-Leitung oder das Kanzleramt vor März 2015 um die Existenz von rund 40.000 abgelehnten NSA-Selektoren wussten. Dies hat eine Vielzahl von Zeugen übereinstimmend erklärt. Auch aus den vom Ausschuss angeforderten und ihm vorgelegten Dokumenten gibt es hierzu keine entgegenstehenden Hinweise.

Zwar hatte Anfang 2006 BND-Präsident *Uhrlau* erfahren, dass die NSA in Bad Aibling Suchmerkmale eingespeist hatte, die sich unter anderem gegen die europäischen Rüstungsfirmen *EADS* und *Eurocopter* richteten. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Selektoren der NSA vom BND vor einer Einstreuung noch von Sachbearbeitern einzeln auf Vereinbarkeit mit dem G 10 und dem MoA geprüft, weil es sich noch um eine überschaubare Zahl handelte. Der BND gab sich damals mit einer Entschuldigung der US-Seite zufrieden und der Versicherung, so etwas solle nicht wieder vorkommen.

Als in den darauffolgenden Jahren die Zahl der Suchbegriffe mehr und mehr anstieg und die Prüfung 2008 automatisiert wurde, wurden immer mehr problematische Selektoren in das gemeinsame Profil eingestellt. Zeugen des BND vermuteten, dass mit der Auflösung der JSA 2012 auch die US-Seite keine eigene Qualitätskontrolle mehr betrieb. Dies muss auch aus Sicht der NSA ein schweres Versäumnis gewesen sein, weil der BND so Kenntnis einer Vielzahl von Selektoren des allgemeinen Erfassungsprofils der NSA erlangen und auswerten konnte, die nicht Gegenstand der gemeinsamen Kooperation hätten sein sollen. Dies dürfte von Seiten der NSA angesichts der politischen Brisanz und den Bezügen zu EU-Staaten nicht beabsichtigt gewesen sein. Die Prüfungen des BND beschränkten sich jedoch bis Mitte 2013 auf den G 10-Schutz, eine darüberhinausgehende Prüfung „deutscher Interessen“, die insbesondere Ziele in EU- und NATO-Staaten problematisierte, fand im Wesentlichen nicht statt.

Im Zuge der im Sommer 2013 durch den Unterabteilungsleiter (UAL) T2 veranlassten Prüfung waren zahlreiche problematische Selektoren deaktiviert worden. Der für die Selektoren verantwortliche UAL T2 unterrichtete nach der Prüfung den für den Betrieb der Erfassungsanlage in Bad Aibling zuständigen UAL T1 über die Selektorenfunde und teilte mit, dass diese deaktiviert werden müssten. Eine weitere Berichterstattung an die Abteilungs- oder Hausleitung durch den UAL T2 oder auch den UAL T1 unterblieb bis März 2015. Der UAL T1 bedauerte, den Vorgang seinerseits nur oberflächlich wahrgenommen und die Kommunikation mit Bad Aibling seinem Kollegen T2 überlassen zu haben. Vom Ausschuss umfassend mit dem Sachverhalt konfrontiert, stufte er

diesen als „besonderes Vorkommnis“ ein, über welches er bei genauerer Kenntnis die Leitung der Abteilung und des BND unterrichtet hätte.

Sowohl das Kanzleramt als auch der BND-Präsident sind so erstmals im März 2015 über die Liste bzw. die darin enthaltenen problematischen Suchbegriffe informiert worden, die vor dem entsprechenden Beweisbeschluss des Ausschusses in dieser Form überhaupt noch nicht existierte. Aufgrund welcher Motive oder Erwägungen der UAL T2 keinen Bericht erstattete, konnte auch im Rahmen mehrfacher intensiver Zeugenvernehmungen nicht geklärt werden, da sich der UAL T2 insoweit auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berief. Der Ausschuss kann weder nachvollziehen, dass der Präsident des BND durch den UAL T2 im Sommer 2013 über die Prüfung der NSA-Selektoren und ihrer Ergebnisse nicht unterrichtet wurde, noch, dass diese Prüfung erst im Sommer 2013 umfassend erfolgte.

Der Inhalt der im März 2015 erstellten Liste unterfiel dem Untersuchungsauftrag, aber die Bundesregierung sah sich aus verfassungsrechtlichen Gründen gehalten, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses den Einblick in die Liste zu verweigern. Hier überwogen auch aus Sicht des Ausschusses Staatswohlbelange und Sicherheitsinteressen.

Stattdessen sichtete eine vom Ausschuss vorgeschlagene und von der Bundesregierung beauftragte unabhängige sachverständige Vertrauensperson, Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D. *Dr. Graulich*, diese Suchbegriffe. Auch wenn es sich offiziell um einen Beauftragten der Bundesregierung handelte, genoss *Dr. Graulich* jedenfalls das Vertrauen der Ausschussmehrheit und war von dieser benannt worden – ebenso wie die von ihm zu untersuchenden Fragestellungen.

Die öffentliche Fassung des Berichts übertrifft in Umfang und Prägnanz alles, was die Bundesregierung bis dahin der Öffentlichkeit über die Technische Aufklärung des BND zur Verfügung gestellt hat. Die Darstellung *Dr. Graulichs* korrespondiert mit den Zeugenaussagen zum Sachverhalt. Der Ausschuss macht sie sich in ihren wesentlichen Zügen zu Eigen. Im Einzelnen hat der Sachverständige die rund 40.000 Selektoren untersucht, die im Rahmen der Kooperation von der NSA an den BND geleitet worden waren, damit diese in die Erfassung eingestellt und die Ergebnisse an die NSA übermittelt wurden und die der BND als unzulässig erkannt und deaktiviert hatte. Sie zeigen gravierende Verstöße gegen das zugrunde liegende MoA durch die NSA.

b) Rechtliche Rahmenbedingungen der Kooperation

Der Sachverständige hat im Rahmen seiner Begutachtung die Rechtsauffassungen des BND ausführlich dargestellt und – zu Recht – im Wesentlichen nicht kritisiert, sondern bestätigt. Er hat aber auch die Problemstellen der nachrichtendienstlichen Praxis in der Abteilung TA benannt:

- Weder der Inhalt des MoA noch die Bedeutung „deutscher Interessen“ seien im BND bis dahin auf der Arbeitsebene bekannt gewesen. Da es zum Begriff der „deutschen Interessen“ im BND keine klare Dienstanweisung gab, war er bis dahin mit der G 10-Filterung im Wesentlichen identisch.
- Das MoA sei in Form und Inhalt das geeignete Mittel gewesen, eine Kooperation mit der NSA zu begründen. Da das MoA ausdrücklich von beiden Seiten die jeweilige Beachtung des nationalen Rechts verlangte, verstieß es auch nicht gegen die nationale (deutsche) Rechtsordnung.

- Bei einer automatisierten Datenweiterleitung an einen anderen Nachrichtendienst sei nicht das Fernmeldegeheimnis berührt. Allerdings wäre das Fernmeldegeheimnis deutscher Grundrechtsträger in den USA verletzt, sobald solche Erfassungen den NSA-Mitarbeitern dort zur Kenntnis gelangten.
- Jedenfalls sei die Verwendung („Einsteuerung“) von Selektoren zur Aufklärung Deutscher nach nationalem Recht wie auch nach dem MoA ausdrücklich untersagt gewesen.
- Es sei zu Verstößen gegen die Grundsätze des MoA gekommen, denn unter den untersuchten Selektoren befanden sich auch solche mit Bezug zu deutschen Grundrechtsträgern, die auch aktiv gesteuert worden waren.
- Die Verwendung von Selektoren zur Aufklärung von EU-Mitgliedsstaaten verstöße als Auslandsaufklärung dagegen nicht gegen deutsches Recht – allerdings im Einzelfall gegen die vereinbarten Kooperationsziele im MoA.

c) Zusammensetzung der Selektoren auf der Ablehnungsliste

Der Sachverständige konnte die Liste deaktivierter Selektoren einsehen und die jeweilige Zielrichtung fachlich und rechtlich beurteilen. Bei den folgenden quantitativen Darstellungen aus dem Bericht sind zwei Umstände zu beachten: Erstens können einzelne Selektoren mehreren Kategorien zugeordnet sein. Zweitens muss zwischen der Übermittlung von Selektoren durch die NSA, dem Einsatz von Selektoren durch den BND und der Erfassung von Telekommunikationsverkehren mittels eines Selektors jeweils klar unterschieden werden.

- Quantitativ betrachtet beträfen rund zwei Drittel der 40.000 Selektoren auf der Liste Regierungsstellen von EU-Mitgliedsländern. Rund ein Zehntel beträfen G 10-geschützte Daten (Deutsche im Inland oder deutsche Telekommunikationsmerkmale) und ein weiteres Zehntel Deutsche im Nicht-EU-Ausland. Im niedrigen einstelligen Prozentbereich seien EU-Institutionen betroffen sowie rund 40 deutsche Vertretungen. Deutsche Regierungsstellen oder Politiker seien nicht in der Liste.
- Zumeist seien Regierungsstellen von EU-Mitgliedsländern betroffen gewesen. Das MoA lasse jedoch die Aufklärung europäischer Ziele nur in stark eingeschränktem Maße zu.
- Unter der Gruppe der betroffenen Grundrechtsträger habe sich eine erhebliche Anzahl befunden, die auf wirtschaftlich tätige Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder deutschem Ursprung gerichtet waren. Diese Selektoren sind jedoch nach Ansicht von *Dr. Graulich* nicht pauschal der Rubrik (versuchte) Wirtschaftsspionage zuzuordnen, weil Anhaltspunkte für eine solche Aufklärungsintention seitens der NSA nicht bestehen und weitere Erklärungsansätze denkbar seien.
- Aufgrund der Inkompatibilität der NSA- und BND-Datenbanken habe der BND bei den Internetselektoren (der größten Gruppe) nicht ersehen können, mit welcher Begründung die NSA einen Selektor eingesteuert hatte. Die fehlende Begründung hat aus Sicht der unabhängigen sachverständigen Vertrauensperson erhebliche rechtliche Bedeutung, da der BND in solchen Fällen keine ernsthafte Prüfung vornehmen habe können, ob übermittelte Selektoren mit den Kooperationszielen des MoA in Einklang standen. Zugleich ließ

sie keine Rückschlüsse darauf zu, warum Selektoren eingesteuert werden sollten, die Unternehmen betrafen (denkbar etwa Proliferation, Waffenhandel, Kontakt von Mitarbeitern mit Terrorverdächtigen oder wirtschaftlicher Vorteil).

Die Verstöße gegen das MoA seien bündnispolitisch nicht unproblematisch. Denn die NSA habe auf diese Weise – ob fahrlässig oder vorsätzlich müsse dahingestellt bleiben – möglicherweise nachrichtendienstliche Aufklärung gegen Mitgliedsländer der Europäischen Union unter Beteiligung des BND versucht. Die NSA habe sich damit nicht nur vertragswidrig verhalten, sondern auch die deutsche Position gegenüber seinen europäischen Partnern potentiell gefährdet. Auch mit Blick auf den BND müsse der Einsatz dieser Selektoren als schwere Fehlleistung eingeordnet werden.

Ob eine strategische Kooperation in Bad Aibling unter diesen Bedingungen nicht hätte durchgeführt werden dürfen, bleibe nach Auffassung von *Dr. Graulich* eine hypothetische Frage. Denn auch wenn für die deutsche Seite die vereinbarte volle Transparenz nicht gegeben und damit die Vertragskonformität der Erfassung zu einem großen Teil gar nicht beurteilbar war, hätte eine akribischere Prüfung und Abstimmung mit dem Partner das Problem eindämmen oder verhindern können.

Die eigene Selektoren-Filterung des BND in Bad Aibling war jedoch allein auf den Schutzraum der deutschen Rechtsordnung ausgerichtet und nicht auf den der europäischen. Zur Vermeidung der vollständigen Ablehnung hätten die europäische Ziele betreffenden Selektoren dann dem BND von der NSA zum Zweck der Prüfung auf MoA-Konformität vorab einzeln zugeleitet werden müssen. Das hätte zumindest bis zum Ende der JSA-Zusammenarbeit in Bad Aibling im Jahr 2012 auch kein Problem sein dürfen, hätte allerdings ein begründetes Misstrauen gegenüber dem vertragswidrigen Verhalten der NSA vorausgesetzt, das in diesem Zeitraum aber nicht bestand und auch nicht bestehen musste, weder beim BND noch beim Kanzleramt.

Das zentrale Problem bestand darin, dass die politischen Vorgaben des MoA niemals in handhabbare operative Kriterien umgewandelt und von der Leitung gegenüber den mit der Prüfung betrauten Sachbearbeitern kommuniziert wurden. Entsprechende Schulungen und eine Dienstvorschrift wurden erst infolge der Untersuchung der BND-eigenen Selektoren ab März 2015 in Angriff genommen.

Als Reaktion der Bundesregierung auf die fehlenden Begründungen der NSA bei den Internetselektoren war in der Presse berichtet worden, die Kooperation mit der NSA in Bad Aibling sei bis zur Lieferung von Begründungen vorübergehend eingestellt worden. Bundesminister *Altmaier* erklärte dazu vor dem Ausschuss, er hätte „...immer großen Wert darauf gelegt, dass wir solche Selektoren steuern, von denen wir auch wissen, was sie bedeuten. Andernfalls können wir unserer Verpflichtung nicht gerecht werden.“ Dies habe die amerikanische Seite auch verstanden und es habe „eine gute Kooperation gegeben.“

d) Wie viele Selektoren waren wie lange aktiv? Welche Daten wurden übermittelt?

Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob nach Einstellung der Selektoren auch unzulässige Datenübermittlungen an die NSA erfolgt sind, ist nach dem Bericht der unabhängigen sachverständigen Vertrauensperson nicht bereits die Einstellung eines Selektors in das Suchprofil der NSA, sondern erst die Übermittlung von Treftern bei der Anwendung des Profils auf die jeweils erfasste Datenbasis.

- Ob und welche Daten (Treffer) an die NSA weitergeleitet wurden, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Die Trefferanzahl dürfte anhand der Ausrichtung der Satellitenerfassung auf Strecken mit Bezug zu bestimmte Krisengebiete eher gering gewesen sein.
- Es konnte lediglich rekonstruiert werden, dass der ganz überwiegende Teil abgelehnter Selektoren nie aktiv für die Erfassung genutzt wurde. Etwa 21% waren kurzfristig, nur 10% länger gesteuert.
- Bei den untersuchten rund 40.000 Selektoren kann danach differenziert werden, ob sie von vornehmlich gar nicht in das Erfassungsprofil eingesteuert, nach einer kurzen Zeit (Quartalsprüfungen) wieder entnommen oder erst bei einer der außerordentlichen Sonderprüfungen ab 2013 deaktiviert wurden.
- Bei den Regierungsstellen von EU-Mitgliedsländern waren die Selektoren zumeist länger aktiv (vermutlich größtenteils bis 2013), bei G 10-relevanten Selektoren größtenteils nie. Die meisten der untersuchten Selektoren waren nicht aktiv gestellt, d. h. sie sind in Folge des Prüfprozesses im BND vor Beginn der Erfassung aus dem System in Bad Aibling genommen worden.
- Auf der Liste waren rund 15% Deutsche in Deutschland und rund 11% Deutsche im Ausland zu finden, davon waren in Deutschland rund 31%, im Ausland rund 58% kurzfristig oder länger gesteuert. Im Ergebnis waren rund 4.500 G 10-relevante Selektoren zu irgendeinem Zeitpunkt aktiv.
- Bei einer zahlenmäßigen Einordnung ist zu unterscheiden zwischen Erfassungszielen (Teilnehmern) und daraus gebildeten Selektoren (formalen Suchbegriffen bzw. Telekommunikationsmerkmalen, TKM) wie etwa E-Mail-Adressen oder Telefonnummern. Da ein Erfassungsziel oder ein Teilnehmer mehrere TKM besitzt und diese v. a. im Internet-Verkehr „permutiert“, also in verschiedene technische Schreibweisen übersetzt werden, übersteigt die Zahl der Selektoren die der Telekommunikationsmerkmale und diese wiederum die Zahl der Teilnehmer in der Regel um ein Vielfaches.

6. BfDI-Befunde und BfDI-Bewertungen

a) Besuch in Bad Aibling

Der damalige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) *Peter Schaar* veranlasste am 2. und 3. Dezember 2013 im Zuge der *Snowden*-Veröffentlichungen einen Kontrollbesuch (nach § 24 Abs. 4 BDSG) in Bad Aibling. In diesem Zusammenhang ging es insbesondere um die Zusammenarbeit und die Datenübermittlung an andere Nachrichtendienste. Im Zusammenhang mit dem Kontrollbesuch gab es in einigen Punkten von vornehmlich rechtlicher Hinsicht Dissens zwischen BND und BfDI, insbesondere zur Prüfungskompetenz des BfDI in Abgrenzung zur G 10-Kommission. Der BND vertrat zu Recht die Auffassung, für alle G 10-Erfassungen bestehe auch für datenschutzrechtliche Fragestellungen eine alleinige Zuständigkeit der G 10-Kommission nach § 24 Abs. 2 Satz 3 BDSG i. V. m. § 15 Abs. 5 Satz 1 G 10 sowie §§ 2a BNDG i. V. m. §§ 8a, 8b BVerfSchG. Zwischen BfDI und Bundeskanzleramt bestanden zudem von Beginn der Prüfung an grundlegende Dissens in folgenden Fragen:

- Zugriff und Zugangsrechte des BfDI auf Datenbanken mit Bezug zu ausländischen Nachrichtendiensten (NSA-Selektoren)

-
- Zulässigkeit der Weltraumtheorie, Personenbezug von Metadaten und Folgen für den Datenschutz (Nicht-anwendung der §§ 2 ff. BNDG)
 - Umfang der erforderlichen Ausfilterung Deutscher und anderer Grundrechtsträger nach Art. 10 GG zur Wahrung der Zulässigkeit weiterer Datenverarbeitung
 - Prüfkompetenz des BfDI bei G 10-Verkehren.

b) Beanstandungen der BfDI in der Bewertung

Die abschließende Rechtsbewertung der BfDI wurde im 16. März 2016 zeitgleich sowohl dem Ausschuss als Beweismittel als auch dem Bundeskanzleramt vorgelegt. Das Verfahren war damit allerdings nach § 25 BDSG noch nicht beendet, da der Adressat des Berichts zuvor noch die Möglichkeit zur Gegenäußerung hätte haben müssen. Diese Gegenäußerung der Bundesregierung erging erst im September 2016. Das Vorgehen der BfDI ist ungewöhnlich und wird vom Ausschuss kritisch gesehen, da dadurch öffentliche Diskussionen über den Bericht bereits zu einem Zeitpunkt in Gang gesetzt wurden, an dem weder der Betroffene Gelegenheit zur Gegenäußerung erhalten hatte noch das Verfahren nach § 25 BDSG abgeschlossen war. Zudem soll der Bericht rechtswidrig seinen Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben. Dies wird seitdem in fragwürdiger Weise als Beleg dafür verwendet, dass der BND Rechts- und Verfassungsbruch begangen habe, ohne dass die – hoch eingestufte – Tatsachenbasis sowie die gegenteilige Position der Bundesregierung und deren Argumente zur Überprüfung solcher Wertungen zur Verfügung stünde oder stehen könnte.

Die rechtlichen Wertungen der BfDI werden vom Ausschuss in wesentlichen Fragen nicht geteilt, da sie auf unzutreffenden Annahmen bzw. fehlerhaften rechtlichen Auffassungen beruhen. Irritierend ist insbesondere, dass der gesetzliche Auftrag des BND und die sachlichen Erfordernisse des vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Mittels der strategischen Fernmeldeaufklärung im Rahmen einer internationalen Kooperation von der BfDI in ihrer Wertung kaum gewürdigt werden. Der so in der Öffentlichkeit entstandene Eindruck, der BND habe mit der Erfassung in Bad Aibling vorsätzlich millionenfachen Rechtsbruch begangen, wird vom Ausschuss als sachlich und rechtlich unzutreffend zurückgewiesen.

Auch konnte vom Ausschuss nicht nachvollzogen werden, dass der BND die BfDI bei ihrer Arbeit angeblich unzureichend unterstützt hätte. Während in den abschließenden Stellungnahmen und öffentlichen Äußerungen der Bundesbeauftragten mangelnde Kooperationsbereitschaft von BND und Bundeskanzleramt scharf kritisiert wurde, stellte sich das im laufenden Verfahren nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zunächst anders dar. Die Zeugin *Gabriele Löwnau* hat in ihrer Befragung am 12. November 2015 die Zusammenarbeit mit dem BND als „offen“ gewürdigt. Nach Aussage der Datenschutzbeauftragten des BND wurden in den acht Jahren vor den Kontrollen ab 2013 zudem nie förmliche Beanstandungen ausgesprochen. Beim ersten Besuch im Dezember 2013 war der Datenschutz im BND in der Erinnerung der beteiligten BND-Mitarbeiter sogar als „vorbildlich“ bezeichnet worden.

Die Zeugin *Löwnau* hatte bereits in ihrer ersten Zeugenaussage skizziert, welche Rechtsauffassungen die BfDI in einer rechtlichen Bewertung vertreten könnte. Diesen Bewertungen muss aus Sicht des Ausschusses von Anfang an in mehrfacher Hinsicht widersprochen werden:

So beschränkt die gesetzliche Staatswohlklausel (§ 24 Abs. 4 Satz 4 BDSG) die Kontrollkompetenz der BfDI. Demnach entfällt das Zutritts- und Auskunftsrecht der BfDI gegenüber dem BND, wenn und soweit das Bundeskanzleramt im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsichtnahme die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde. In ähnlicher Weise hat das Bundesverfassungsgericht diese Staatswohlgrenze auch dem Untersuchungsausschuss hinsichtlich der NSA-Selektoren gesetzt. Deshalb stellt es keinen Verstoß gegen das BDSG dar, wenn der BfDI der Zutritt zu Räumlichkeiten in Bad Aibling verweigert wurde, die beispielsweise ausschließlich von den US-amerikanischen Mitarbeitern der NSA genutzt wurden. Hier war schon die Kontrollzuständigkeit der Bundesbeauftragten nicht eröffnet. Die Datenschutzbeauftragte des BND verdeutlichte in ihrer Befragung zudem, dass solche Fälle der Regelung im BDSG entsprechend seltene Ausnahmen und gemessen an der langjährigen Zusammenarbeit mit der BfDI wenige Einzelfälle seien.

Auch der Vorwurf, einige der vom BND geführten Dateien seien materiell rechtswidrig und müssten gelöscht werden, kann nicht nachvollzogen werden. Der frühere Bundesbeauftragte für den Datenschutz *Schaar* betonte vor dem Ausschuss ausdrücklich die in seiner damaligen Funktion vertretene Auffassung, die Verpflichtung zur Erstellung von Dateianordnungen sei nur eine formale Ordnungsvorschrift, ein Verstoß dagegen habe daher grundsätzlich nicht die Rechtswidrigkeit der Datensammlung zur Folge. Die Datenschutzbeauftragte des BND erklärte, dass die entsprechenden Verfahren zum nachträglichen Erlass einzelner fehlender Dateianordnungen bereits nach dem ersten Besuch der BfDI im Dezember 2013 eingeleitet und zum Teil inzwischen abgeschlossen worden seien.

Auch die Nichtbeachtung weiterer Ordnungsvorschriften wie das Vorhalten von Protokolldaten, damit eine datenschutzrechtliche Prüfung durch die BfDI – etwa bei Datenübermittlungen – jederzeit möglich ist, führt nicht zur materiellen Rechtswidrigkeit der Datenhaltung.

Soweit die BfDI kritisiert, dass Metadaten von „Unschuldigen“ oder „Unbescholtenen“ gespeichert würden, verkennt sie aus Sicht des Ausschusses elementar Wesen und verfassungsrechtliche Rechtfertigung jeder strategischen Fernmeldeaufklärung. Es ist tatsächlich nicht möglich, von vorneherein nur (Meta-)Daten von „Schuldigen“ zu erfassen und zu verarbeiten. Die Speicherung erfasster Daten vor einer Anwendung von Filtern und Selektoren ist auch nicht rechtswidrig. Sie ist unvermeidlich und ohne Beanstandung möglich, wenn danach beim ersten möglichen technischen Verarbeitungsschritt die Ausfilterung und Löschung erfolgt. Auch die strategische Fernmeldeaufklärung nach § 5 G 10 kann und muss sich nicht ausschließlich auf „Schuldige“ beziehen. Anders als bei Einzelerfassungen (die beispielsweise in Entführungsfällen zulässig sind) richtet sich die strategische Fernmeldekontrolle von vorneherein nicht gegen bestimmte Personen. Typisch ist die große Streubreite der Erfassungsmethode, die nur in vergleichsweise wenigen Fällen Erkenntnisse zutage fördert. Erst mit mehreren Datenverarbeitungsschritten können (mittel- oder unmittelbar) nachrichtendienstlich relevante personenbezogene Daten generiert werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.07.1999, Rn. 138, 212, 261).

Auch der Vorwurf, eine 100%ige automatisierte Filterung werde vom BND nicht geleistet und es bestehe die Gefahr der Übermittlung ausgesonderter G 10-Daten an die NSA, verkennt grundsätzliche Verhältnismäßigkeitswägungen, technische Realitäten und die konkreten rechtlichen Grundlagen. Es gibt zwar keine 100%ige Sicherheit bei der automatischen Datenfilterung. Letztlich ist die Anwendung des jeweiligen „Standes der Technik“ verfassungsrechtlich geboten, aber auch ausreichend, weil andernfalls vom BND die Leistung technischer Un-

möglichkeiten gefordert würde und jegliche Kooperation im Bereich Fernmeldeaufklärung unzulässig wäre. Zudem war die NSA nach dem MoA in Bad Aibling verpflichtet, Daten Deutscher nicht zu nutzen und zu löschen (umgekehrt gilt Gleiches für US-Bürger). Erst recht muss es dem BND möglich sein, personenbezogene Daten mit G 10-Schutz der NSA zu dem Zweck zu übermitteln, dass sie nicht erfasst werden dürften. Eine solche „G 10-Positivliste“ ist ein wichtiges Element der Ausfilterung von Grundrechtsträgern. Daher wurde die NSA automatisch darüber informiert, wenn von ihr übermittelte Selektoren deaktiviert bzw. gesperrt wurden. Um eine erneute Einstellung in die Erfassung zu blockieren, mussten diese G 10-relevanten Selektoren auch vom BND selbst gespeichert werden. Eine Löschung wäre hier aus datenschutzrechtlicher Sicht geradezu kontraproduktiv gewesen.

Die BfDI hat leider auch nicht gewürdigt, dass der BND aus Gründen der Praktikabilität – entgegen seiner eigenen Rechtsauffassung – nach Aussagen der behördlichen Datenschutzbeauftragten des BND in seinen Fachinformationssystemen die gleichen datenschutzrechtlichen Standards auf alle Daten angewandt hat, unabhängig ob sie im In- oder Ausland erhoben wurden. Damit galt in der Praxis das Schutzniveau von Daten, die im Inland erhoben wurden, auch für im Ausland erhobene Daten.

III. Operation EIKONAL

1. kabelgebundene Erfassung von leitungs- und paketvermittelten Verkehren

Bei der Operation EIKONAL ging es darum, im Inland kabelgestützte Kommunikation aus Krisenregionen zu überwachen. Auch dies war ein Beitrag zur technischen „Ertüchtigung“ des BND, da die damals neuen Glasfaser-Netze bislang unbekannte Anforderungen an die Aufklärungstechnik stellten. Die in Medienberichten geäußerte Behauptung, der damalige Chef des Bundeskanzleramtes habe 2004 den damaligen BND-Präsidenten ermuntert, bei EIKONAL bis an die Grenze des rechtlich Zulässigen zu gehen, wird von den zahlreichen Dokumenten des BND nicht gestützt und von den Beteiligten klar und glaubhaft zurückgewiesen. Es hat soweit ersichtlich bei keiner der untersuchten Kooperationen solche politischen Vorgaben gegeben.

Die Operation EIKONAL erfolgte von 2003 bis 2008 und fußte rechtlich auf dem 2002 geschlossenen MoA zwischen BND und NSA, das von Anfang an nicht nur via Satellit vermittelte Datenströme, sondern auch solche per Kabel im Bundesgebiet umfasste. Die kabelgebundenen Ausland-Ausland-Verkehre wurden in Frankfurt am Main bei einem Netzbetreiber erfasst und dort nach Zeugenaussagen technisch einer ersten Differenzierung unterzogen. Dann wurden sie nach Bad Aibling weitergeleitet und dort einer weiteren Bearbeitung durch Filter und Selektoren unterzogen. Hierbei fanden die gleichen Prinzipien Anwendung, die aufgrund des MoA bei der Satellitenerfassung galten: Beachtung deutschen Rechts, volle technische Kontrolle durch den BND, gegenseitige Transparenz und Konzentration auf ausgewählte Ziele.

Angesichts der Ausrichtung der Operation – der Erfassung von Kommunikationsströmen ausländischer Gesprächspartner aus Krisenregionen, die über deutsche Telekommunikationsinfrastruktur hindurchgeleitet wurden – war eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung grundrechtlicher Schutzbereiche von Deutschen extrem unwahrscheinlich. Es ging gerade nicht um Kommunikation oder Gespräche zwischen Bundesbürgern. Gespräche von und nach Deutschland wurden nicht erfasst.

Im Hinblick auf den Schutz deutscher Grundrechte ist festzuhalten, dass innerhalb der Operation von Seiten des BND eine besonders hohe Sensibilität bestand, da es sich bei der Datenerhebung um eine Erfassung auf deutschem Boden handelte, bei der auch Grundrechtsträger hätten betroffen sein können. Deshalb wurde mit besonderer Sorgfalt auf den Schutz der Grundrechte geachtet, namentlich die bestehenden gesetzlichen Schranken bei Eingriffen in die Grundrechte deutscher Bürger. Hierauf wurde die US-Seite von Beginn an stets hingewiesen.

Hinsichtlich des konkreten Inhalts der Vereinbarung und der damaligen technischen Gegebenheiten bewertet der Ausschuss diese Sicherheitsvorkehrungen als angemessen. Nachrichtendienstlich war die Operation EIKONAL nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wenig ergiebig. Insbesondere die großen Erwartungen der NSA wurden enttäuscht. Sie hoffte, Zugang zu europäischen Telekommunikationsknotenpunkten zu erlangen, die Verkehre aus globalen Krisenregionen weiterleiteten. Um beim paketvermittelten Verkehr den G 10-Schutz zu wahren, war die Filterung durch den BND derart streng, dass nur in sehr geringem Maße nachrichtendienstlich relevante Daten an den Kooperationspartner übermittelt wurden, die weit hinter dessen Erwartungen zurück blieben.

Eine Zäsur der Kooperation im kabelgebundenen Bereich stellte dabei der Übergang vom leitungsvermittelten zum paketvermittelten Verkehr dar. Die Operation EIKONAL fand deshalb in zwei Phasen statt: In der ersten

Phase ging es in der Kooperation darum, leitungsvermittelte Verkehre (Telefon und Fax) auf ausgewählten Strecken vom Ausland ins Ausland mit Weg über Deutschland zu erfassen.

Aufgrund des zunehmenden nicht mehr leitungsvermittelten Internetverkehrs (beispielsweise E-Mail oder VoIP) war es dem Netzbetreiber schon bald technisch nicht mehr möglich, die vertraglich vereinbarten leitungsvermittelten Transitverkehre zur Verfügung zu stellen. Die Umstellung auf paketvermittelten (Internet-)Verkehr führte dazu, dass Transitstrecken mit reinem Auslandsverkehr nicht mehr zur Verfügung standen. In der zweiten Phase wurde bei der Operation EIKONAL dieser paketvermittelte Verkehr aus dem Internet erfasst, was technisch erheblich aufwendiger und rechtlich schwieriger war.

2. Erste Phase (Transitvertrag)

Da die Erfassung von leitungsvermittelten Transitverkehren aus dem Ausland – vergleichbar dem Empfang von ausländischen Funk- oder Satellitensignalen – nach dem BND-Gesetz (§ 1 Abs. 2 BNDG) erfolgte, gab es keine dem G 10 entsprechende Befugnisnorm, die den Netzbetreiber zur Ausleitung von Datenströmen verpflichtet und befugt hätte. Aus diesem Grunde verfasste der damalige Leiter der Abteilung 6 im Kanzleramt, der Zeuge *Uhrlau*, ein Schreiben an den Netzbetreiber, dass nach seiner Auffassung § 1 Abs. 2 BNDG eine ausreichende Rechtsgrundlage darstelle. Da das BND-Gesetz jedoch keine weiteren Regelungen für solche Erfassungen vorsah, wurde eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem BND und dem Netzbetreiber geschlossen, ein sogenannter Transitvertrag. In diesem verpflichtete sich der Netzbetreiber, dem BND nur leitungsvermittelte Transitverbindungen aus dem Ausland ins Ausland zur Verfügung zu stellen, was aus technischer Sicht damals noch leicht zu bewerkstelligen war.

Diese Vereinbarung konnte in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BNDG nach Auffassung des Ausschusses zum damaligen Zeitpunkt als rechtlich ausreichende Lösung für leitungsvermittelte Verkehre angesehen werden. Dementsprechend sah der Netzbetreiber nach einem klarstellenden Schreiben des Abteilungsleiters 6 des Kanzleramts auch alle rechtlichen Bedenken als ausgeräumt an. Da es einerseits keine Rechtspflicht des Netzbetreibers zur Zusammenarbeit mit dem BND gab, andererseits sie dem Netzbetreiber aber auch nicht verwehrt war, so lange in das Fernmeldegeheimnis nicht verletzend eingegriffen wurde, erscheint die gewählte zivilrechtliche Lösung für reine Transitverkehre als vertretbarer rechtlicher Weg. Ohne Belang war, dass der BND eine Kooperation mit der NSA eingegangen war und der Netzbetreiber hiervon keine Kenntnis hatte. Denn die Übermittlungsvorschriften des BND-Gesetzes befugten den BND zur Datenübermittlung an Partnerdienste. Wenn hier die Opposition von „Irreführung“ oder „Täuschung“ spricht, dann suggeriert sie eine Rechtspflicht zur Aufklärung des BND dem Netzbetreiber gegenüber, die aber zu keinem Zeitpunkt bestand.

Der rechtlich zulässige Zugang zu den leitungsvermittelten Transitverkehren erfolgte ebenfalls mit Zustimmung des damaligen Chefs des Bundeskanzleramtes, der – wie bei der Durchführung von Operationen üblich – im Weiteren über den Fortgang nicht mehr unterrichtet wurde. Der Ausschuss teilt dessen Bewertung, dass die kooperative Überwachung ausgewählter ausländischer Telefon- und Faxverkehre sicherheitspolitisch notwendig und nach damaligem technischem Stand rechtlich angemessen war.

3. Zweite Phase

Nach dem Übergang zur Vermittlung von Datenpaketen (paketvermittelter Verkehr) konnte der Netzbetreiber dem BND zwar Verkehre (vornehmlich aus dem Ausland) zur Verfügung stellen, aber diese konnten aufgrund der Übertragungsweise immer auch G 10-relevante Daten enthalten. Diese ließen sich aus technischen Gründen nicht in gleicher Weise erkennen und ausfiltern wie bei den leitungsvermittelten Verkehren. Der Netzbetreiber erbat daher vom BND die Einholung einer G 10-Anordnung, da eine Ausleitung von G 10-relevanten Daten ohne Rechtfertigung durch das G 10 telekommunikations- und strafrechtlich problematisch gewesen wäre. Dem Netzbetreiber war aufgrund des vorhergehenden Transitvertrags positiv bekannt, dass aufgrund einer solchen Anordnung nicht nur G 10-Daten, sondern vorrangig nicht G 10-geschützte Verkehre erfasst werden sollten.

Die G 10-Anordnung stellte also keineswegs ein Täuschungsmanöver gegenüber dem Netzbetreiber dar. Sie war vielmehr eine zusätzliche Vorsichtsmaßnahme und diente somit bei EIKONAL der rechtlich zulässigen Erfassung relevanter Verkehre von Grundrechtsträgern, sollten sich deren Daten in der erfassten paketvermittelten Kommunikation befinden. BND und Kanzleramt vertraten hierbei die vertretbare, auf die §§ 27, 28 TKÜV gestützte Auffassung, dass das G 10 im Rahmen einer Anordnung die gleichzeitige Ableitung von Ausland-Ausland-Verkehren nicht verbot und dieses mangels Eingriff in das Fernmeldegeheimnis nach BND-Gesetz auch ohne zusätzliche gesetzliche Ermächtigung zulässig war.

Die G 10-Kommission wurde zwar über die Erfassung von paketvermittelten Verkehren im Rahmen des G 10 und die technischen und rechtlichen Probleme hierbei informiert. Nicht mitgeteilt wurde ihr jedoch, dass es auch weitere Erfassungsziele außerhalb des G 10 und der G 10-Anordnung gab, die neben den G 10-Zielen erhoben wurden und dass es eine Kooperation mit der NSA in diesem Fall gab.

Der damalige Abteilungsleiter 6 des Kanzleramtes, *Uhrlau*, hat den Vorwurf der „Lüge“ gegenüber der zuständigen G 10-Kommission zurückgewiesen. Die Kommission habe G 10-Suchbegriffe genehmigt, mit denen aus einem Datenstrom die relevanten Informationen ausgefiltert würden. Dabei werde gleichwohl der gesamte Datenstrom erfasst: „Zwischen Routineverkehren und G 10-Erfassung gibt es keine Brandmauer.“ Das sei der Kommission natürlich bewusst gewesen.

Da sich die Befugnisse der G 10-Kommission allein auf die vom G 10 umfassten Kommunikationen erstreckt, bestand hier auch keine Rechtspflicht der Bundesregierung, die Kommission entsprechend über konkrete Erfassungen von nicht dem G 10 unterfallenden Verkehren oder gar Kooperationen mit ausländischen Nachrichtendiensten zu unterrichten. Die Kommission wurde über die Möglichkeit informiert, dass anlässlich von Erfassungen auf Grundlage von G 10-Anordnungen auch Ausland-Ausland-Verkehre – also außerhalb des G 10-Regelungsregimes – erhoben, verarbeitet und an Partner übermittelt werden. Die Kommissionsmitglieder waren jedenfalls faktisch über diese Praxis des BND informiert. Der Zeuge *Uhrlau* erinnerte sich zudem noch an einen Vororttermin der G 10-Kommission in Frankfurt am Main an der Erfassungsstelle des Projekts EIKONAL.

Dass sich einzelne Mitglieder der Kommission erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt und angesichts des möglichen Umfangs solcher Erhebungen sowie der Empörung von Opposition und Medien darüber getäuscht gefühlt haben mögen, ist verständlich, sachlich aber unbegründet. Nachvollziehbar und rechtskonform sind die Motive der Bundesregierung und des BND (Schutz nachrichtendienstlicher Methodik, keine Kontrollkompetenz

der G 10-Kommission außerhalb des Regelungsbereichs des Art. 10 Gesetzes), die Kommission auch nach 2004 nicht über das rechtlich gebotene Maß hinaus zu informieren. Die Zuständigkeit der Kommission beschränkt sich auf die im G 10 geregelten Erhebungen und erstreckt sich eben gerade nicht auf die hier gegenständlichen Ausland-Ausland-Verkehre und die Kontrolle des Austauschs mit ausländischen Partnern.

4. Abbruch der Kooperation

Das Projekt war auf Seiten des BND wegen rechtlicher, technischer und organisatorischer Probleme spätestens ab 2006 ein „ungeliebtes Kind“. Die elektronische Bearbeitung der paketvermittelten Daten und die abschließende händische Filterung der übermittelten Informationen band enorme Personalressourcen. Der BND hielt das Projekt für riskant und aufwändig, aber wenig ertragreich. Aber auch auf Seiten der NSA hatten sich die Hoffnungen auf einen europäischen Zugang zu großen Datenmengen nicht erfüllt. Ob letztlich die NSA oder der BND das Projekt abgebrochen haben, ist ohne Belang. Verzerrend ist jedenfalls die in den Medien (SZ vom 24. Oktober 2014) verbreitete Darstellung, das Projekt sei abgebrochen worden, weil die automatischen Filter versagt und massenhaft Grundrechte deutscher Bürger verletzt worden seien. Es ist ausreichend belegt, dass durch die gesamte Filtrierung eine größtmögliche Sicherheit erreicht worden ist.

Laut dem bis 2006 amtierenden Abteilungsleiter TA *Breitfelder* war die NSA wegen der Wirksamkeit der Filtersysteme mit dem „mageren Ergebnis“ der Kooperation mit dem BND „nicht zufrieden“. Mehrfach habe im Kooperationszeitraum die Zusammenarbeit „vor dem Scheitern“ gestanden. Bei einer „Krisensitzung“ Ende 2005 habe sich nach seinen Schilderungen „am Tisch Frost ausgebreitet“, als er darauf bestanden habe, dass „deutsches Recht auf deutschem Boden“ gelte und dass dieser Grundsatz nicht verhandelbar sei. Überlegungen zum Abbruch der Kooperation habe er selbst nie angestellt. Da er es aber als seine primäre Aufgabe angesehen habe, einen bestmöglichen G 10-Schutz sicherzustellen, sei er wahrscheinlich indirekt für das Ende der Operation EIKONAL mitverantwortlich. Gleichermaßen gilt im Ergebnis auch für den 2007 erstellten BND-internen technischen „Schwachstellenbericht“ zur Operation, der erhebliche zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zur Folge hatte. Der nachrichtendienstliche Wert der Operation aus Sicht der NSA wurde hierdurch vermutlich noch weiter gemindert.

5. G 10-Anordnungen und kabelgebundene Erfassung nach dem BND-Gesetz außerhalb von EIKONAL

Nicht vom Untersuchungsauftrag umfasst ist die Frage, inwieweit der BND außerhalb von Kooperationen mit Nachrichtendiensten der *FIVE EYES*-Staaten mittels G 10-Anordnungen auf Kabelverbindungen in Deutschland zugegriffen hat. Hierzu gelten jedoch die oben getroffenen Bewertungen: Die Erfassung von Ausland-Ausland-Verkehren im Rahmen des Vollzugs einer G 10-Anordnung erfolgt zwar als operative Maßnahme, sie ist aber deshalb noch nicht rechtswidrig. Es liegt auch kein „Missbrauch“ der G 10-Anordnung vor, da die Erfassung von G 10-Verkehren beabsichtigt ist. Im Zeitalter der paketvermittelten Verkehre ist sie eine ernst zunehmende Möglichkeit und somit eine G 10-Anordnung schon zur Wahrung des Grundrechts des Fernmeldegeheimnisses und zur rechtlichen Absicherung von Netzbetreibern und BND-Angehörigen notwendig. Bei einem pauschalen prophylaktischen Verzicht auf die Erfassung solcher Mischverkehre wie sie im Internetzeitalter typisch sind, könnte der BND seinen gesetzlichen Auftrag nicht mehr erfüllen. Dennoch wurde im Lauf der Untersuchung durch den Ausschuss immer stärker die rechtspolitische Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Erfassung

von Ausland-Ausland-Verkehren deutlich. Nicht weil der BND bis dahin Recht gebrochen hat, sondern weil die technologische Entwicklung und das Kommunikationsverhalten bessere Rechtsgrundlagen immer dringender erforderlich gemacht hatten. Diese Erkenntnisse flossen in die Reform des BND-Gesetzes ein.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Operation GLO***

Diese Operation fand nicht mit der NSA, sondern einem anderen US-Dienst statt, der weniger Erfahrungen bei der Fernmeldeaufklärung hatte. Die Kosten für das Projekt wurden von den Partnern je zur Hälfte übernommen. Die Operation GLO*** erfolgte ohne Information des Bundeskanzleramtes.

Die Operation lief von Mitte 2004 bis Ende 2006. Der zuständige UAL T1 erinnerte sich, dass „die ersten Besprechungen“ dazu schon 2002 stattfanden. Es sei bei GLO*** um Fernmeldeaufklärung gegangen, und zwar ausschließlich um die Aufklärung von Telefonie und Fax in leitungsvermittelten Ausland-Ausland-Verkehren. Dazu wurden bei einem Netzbetreiber in Deutschland, Tochter eines US-Mutterkonzerns, die leitungsvermittelten Ausland-Ausland-Verkehre (Transit) erfasst und ausgeleitet. Der BND hatte die volle technische Kontrolle, leitete die Daten aus, filterte und selektierte sie und übermittelte dem US-Partner anschließend die Ergebnisse. Es ging dabei nur um Inhaltsdaten. Metadaten (Verkehrsdaten bzw. Sachdaten) wurden nicht zur Verfügung gestellt. Aufklärungsziele waren dem damaligen Leiter der zuständigen Außenstelle des BND zufolge Afghanistan und der Nahe Osten gewesen.

Auf Wunsch des US-Partners konnte der BND nicht offen auf den inländischen Netzbetreiber zugehen. Vielmehr sollte der Zugang operativ im Rahmen einer Legende ohne Kenntnis der Mitarbeiter vor Ort erfolgen. Dabei erlangten auch einige wenige Mitarbeiter des BND aus der Zentrale in Pullach Zutritt zu den Liegenschaften des Providers. Die Steuerung sollte verdeckt über den US-Partner und den US-Mutterkonzern erfolgen. Daher wurde keine zivilrechtliche Vereinbarung mit dem Netzbetreiber getroffen. Stattdessen übersandte BND-Präsident *Dr. Hanning* dem US-Dienst eine schriftliche Zusage, die Erfassung beim Netzbetreiber in Deutschland erfolge auf Grundlage und in Übereinstimmung mit deutschem Recht.

Weil die laufenden technischen Steuerungen sehr zeitintensiv und aufwändig waren, war das Projekt beim BND noch unbeliebter als EIKONAL und wäre vermutlich ohne die persönliche Initiative eines damaligen Unterabteilungsleiters gar nicht zustande gekommen. Die Ergebnisse waren gänzlich unbefriedigend, hier vor allem aufgrund der mangelnden Flexibilität bei der Streckensteuerung, die für den Erfolg nachrichtendienstlicher Fernmeldeaufklärung bei leitungsvermittelten Verkehren entscheidend ist. Dagegen gab es bei der G 10-Filterung nach übereinstimmenden Aussagen der dazu befragten Zeugen keine Schwierigkeiten: Deutsche Verkehre ließen sich einfach durch Anwendung eines Vorwahlfilters (0049) aussortieren und löschen. Die eingesetzten technischen Systeme zur G 10-Filterung hätten zu 100 Prozent funktioniert, es sei dem UAL T1 zufolge „althergebrachte, beherrschbare Technik“ eingesetzt worden, die der BND schon seit Langem beherrscht habe. Die eingesetzten Geräte und Filter seien bereits vor dem Start und unabhängig von der Operation von BSI und Bundesnetzagentur zertifiziert gewesen. Gerätschaften oder Software ausländischer Dienste seien nicht eingesetzt worden, die eingesetzte Software hätte auch nicht von Firmen aus den *FIVE EYES*-Staaten gestammt. Im Ausland geführte Gespräche von Grundrechtsträgern wurden spätestens bei Erkennen eines deutschen Gesprächsinhalts sofort und rückstandslos durch BND-Mitarbeiter gelöscht.

Im Ergebnis zeigte GLO*** wie schon EIKONAL, dass es dem BND an einer rechtlichen Möglichkeit mangelte, die Netzbetreiber zur Mitwirkung bei der Erfassung von Transitverkehren an Kabeln im Inland im Rahmen der strategischen Fernmeldeaufklärung zu verpflichten. Anhaltspunkte für rechtswidrige Maßnahmen haben sich

nicht ergeben. Die Befugnis zur Durchführung verdeckter Operationen, stützt sich wie in diesem Fall des mittels Legende angesprochenen Netzbetreibers unmittelbar auf das BND-Gesetz.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. BND-eigene Erfassung

Nach einer Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums Mitte Oktober 2015 wurde öffentlich bekannt, dass der BND in seiner eigenen strategischen Fernmeldeaufklärung Suchbegriffe nutzte, die Ziele mit Bezug zu EU- oder NATO-Mitgliedsstaaten erfassen sollten. Dem Kanzleramt sei dies schon mindestens seit März 2015 bekannt gewesen. Der Untersuchungsauftrag wurde in der Folge mit Beschluss des Plenums vom 9. Juni 2016 um die Thematik der seit 2013 aus der Erfassung genommenen BND-eigenen Selektoren erweitert, da sich der ursprüngliche Untersuchungsauftrag auf Kooperationen mit Nachrichtendiensten der FIVE EYES-Staaten beschränkte.

1. Kenntnis und Weisungslage 2013 bis 2015

Für den BND stand aufgrund der gesetzlichen Aufgabenbereichsbestimmung in § 1 Abs. 2 BNDG außer Frage, dass mit allen aktiv gestellten Zielen der strategischen Fernmeldeaufklärung in Gestalt von Suchbegriffen (Telekommunikationsmerkmalen) immer nur Themen gemäß dem Auftragsprofil der Bundesregierung bearbeitet werden dürfen. Für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit außerhalb dieses Auftragsprofils gab und gibt es keine Anhaltspunkte. 2013 wollte der damalige BND-Präsident Schindler die begrenzten Ressourcen des BND insgesamt und über alle Abteilungen hinweg auf wesentliche Teile konzentrieren und ließ daher generell in seiner Behörde hinterfragen, welche Regionen und Themen von der Abteilung TA mit welchem Aufwand und mit welchen Ansätzen aufgeklärt werden.

Vor diesem Hintergrund, aber ohne dass der BND-Präsident zu diesem Zeitpunkt davon Kenntnis erlangt hätte, wurde im Frühjahr 2013, also noch vor den ersten Snowden-Veröffentlichungen, in der Abteilung TA auf selbständige Initiative des UAL T2 zum ersten Mal eine schriftliche Weisung zu der Frage erarbeitet, welche Zielobjekte von bzw. in EU- und NATO-Staaten in welchen Fällen zur Erfassung genutzt werden dürfen. Dies sei „Routine“ gewesen, so der ehemalige UAL T2 in seiner Vernehmung. Gleichzeitig wollte man in der Abteilung TA mit dieser Neuregelung, allerdings mit nicht angemessener Verzögerung nach einem Vorgang aus dem Jahr 2008, für die Mitarbeiter „Rechtssicherheit“ schaffen: Bezogen auf eine „andere Aufkommensart“, wie das Parlamentarische Kontrollgremium dazu feststellte, war 2008 vom Bundeskanzleramt entschieden worden, keine Ziele mit UN- oder EU-Bezug aufzuklären. Dies war jedoch im BND ohne Auswirkungen auf die strategische Fernmeldeaufklärung geblieben, weil eine pauschale Deaktivierung von Suchbegriffen dazu geführt hätte, dass wesentliche vom Auftragsprofil der Bundesregierung umfasste Bereiche nicht mehr erfasst worden wären.

Nach ersten Deaktivierungen von Selektoren und noch vor Inkrafttreten des 2013 weitgehend fertiggestellten differenzierten Weisungsentwurfs wurden die zuständigen Unterabteilungen der Abteilung TA am 28. Oktober 2013 durch den BND-Präsidenten pauschal angewiesen, die Aufklärung aller Zielobjekte mit Bezug zu „Partnerländern“ einzustellen – nach Erinnerung des UAL T2 sind dabei „EU- und NATO-Staaten explizit genannt worden.“ Die entsprechende Weisung erteilte der Präsident fernmündlich. Die Entscheidung dazu war am gleichen Tag im Bundeskanzleramt einvernehmlich mit dem damaligen Kanzleramtsminister Pofalla und dem Abteilungsleiter 6 Heiß besprochen und vom Bundesminister vorgegeben worden. Präsident Schindler soll zuvor nach

Erinnerung der Zeugen Pofalla und Heiß vorgetragen haben, zur Beschaffung von Informationen über Krisengebiete seien im BND auch (dort befindliche) Botschaften und Einrichtungen von „Partner-“ bzw. „befreundeten Staaten“ in die Aufklärung einbezogen worden.

Der Zeuge *Schindler* erinnerte sich bei seiner Befragung durch den Ausschuss dahingehend, vor seiner Berichterstattung im Bundeskanzleramt sei er auch in Form einer mehrseitigen Liste des BND darüber unterrichtet worden, dass eine „beachtliche Anzahl von EU- und NATO-Zielen“ wie „beispielsweise“ deren Botschaften gesteuert worden seien. In dieser Sammlung sei ihm das „ein Stück weit ungeheuer“ vorgekommen, weshalb er das Bundeskanzleramt unterrichtet habe. Als einziger der drei Beteiligten konnte sich der Zeuge an den zeitlichen Kontext der Unterredung erinnern. Sie erfolgte vier Tage, nachdem medienwirksam über den Satz der Bundeskanzlerin „Ausspähen unter Freunden – das geht gar nicht“ mit Blick auf die Aktivitäten der NSA berichtet worden war. Abteilungsleiter *Heiß* hingegen glaubte, als Auslöser für den Bericht des BND-Präsidenten eine *Snowden*-Veröffentlichung zur Ausspähung von Botschaften durch die NSA in Erinnerung zu haben. Bei den vom BND-Präsidenten berichteten Zielen der BND-eigenen technischen Aufklärung habe es sich nach seiner Erinnerung nur um einen kleinen Kreis von „Einzelfällen“ gehandelt, die rechts- und auftragskonform, jedoch politisch heikel seien.

Ein Teil dieser Selektoren mit Bezug zu Partnerstaaten wurde in der Abteilung TA sofort nach der von Präsident *Schindler* erteilten Weisung deaktiviert und zum Schutz vor einer erneuten Aktivierung in eine sogenannte Quarantäne- bzw. Gruppenliste verschoben. Parallel dazu entwickelte die Abteilung TA ihre im Vorfeld bereits erarbeitete Weisungslage im Frühjahr und Sommer 2014 fort und differenzierte sie aus, damit nicht Ziele von hoher Auftragsrelevanz und nachrichtendienstlicher Bedeutung aus der Erfassung entfielen, zugleich aber das Votum der Kanzlerin, „Freunde nicht auszuspionieren“ umgesetzt werden konnte. Hierzu erließ der damalige Abteilungsleiter TA *Hartmut Pauland* mehrere Weisungen.

Die damit einhergehende Neuregelung der Verfahrensabläufe und der Verzicht auf Ziele mit Bezug zu NATO- und EU-Ländern war für die Abteilung TA ein „massiver Umbau und Einschnitt“, wie es Abteilungsleiter *Pauland* formulierte. Die Deaktivierung von Selektoren, die Regierungseinrichtungen von EU- und NATO-Ländern betrafen, vollzog sich in mehreren Schritten, aber wenig geordnet: Die pauschale Weisung vom 28. Oktober 2013 war automatisiert umgesetzt worden, wodurch auch legitime Selektoren deaktiviert worden waren. Hinsichtlich einzelner Länder musste per Hand nachgesteuert werden, wobei eine Wiederaufnahme bereits gesperrter Selektoren in die Erfassung nur mit Zustimmung des zuständigen UAL T2 bzw. Abteilungsleiters TA erfolgen durfte. Die Herausnahme von Selektoren aus der Erfassung oder ihre Kennzeichnung als keinesfalls zu aktivieren blieb in den Außenstellen der Abteilung TA dabei im Ergebnis fragmentarisch. Die deaktivierten Selektoren wurden zwar in der Quarantäneliste – auch zur Vermeidung einer erneuten Einstellung – gesammelt, aber bei der Migration wurden aus technischen Gründen auch Daten gelöscht, die Aufschluss darüber gegeben hatten, aus welchen Gründen einst eine Steuerung erfolgt war. Vor dem Hintergrund einer hohen Arbeitsbelastung der Abteilung TA und den teilweise separierten technischen Systemen der Außenstellen war dies vorerst auch nicht aufgefallen. Dass bis März 2015 eine Fristsetzung und Kontrolle bei Umsetzung der Weisung vom 28. Oktober 2013 und den späteren Weisungen der Abteilungsleitung von 2014 nicht erfolgte, hält der Ausschuss für ein Versäumnis der Abteilungsleitung TA wie auch der Leitungsebene des BND. Auf Seiten des Bundeskanzleramts ging der allein informierte Abteilungsleiter 6 davon aus, die Problematik sei innerhalb des BND geklärt und forderte keine Berichte an.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Ereignisse von März bis Oktober 2015

In Folge eines Beweisbeschlusses des Ausschusses wurde im März 2015 die Ablehnungsdatei der NSA-Selektoren (siehe Abschnitt III.2) erstmals in Form einer Liste ausgedruckt und über die Leitung des BND an das Bundeskanzleramt gemeldet. Nach Besprechungen im Kanzleramt reiste Bundesminister *Altmaier* nach Pullach und stieß eine grundlegende Prüfung und Aufklärung der von der NSA im Rahmen der Bad Aiblinger Kooperation eingesteuerten Selektoren an. Bei diesem Besuch kam auch die BND-eigene Erfassung zur Sprache.

Bei der anschließenden Revision der BND-eigenen Selektorenbestände wuchs die Gruppenliste bis zum 23. Oktober 2015 zunächst auf ca. 3.300 Teilnehmer mit insgesamt 15.000 Selektoren an – dem Stand, zu dem sie durch die sogenannte Task Force des Parlamentarischen Kontrollgremiums geprüft wurde.

Im Rahmen der durch Bundesminister *Altmaier* angestoßenen Aufklärung forderte die Fachabteilung im Bundeskanzleramt nunmehr zahlreiche Berichte beim BND an und stellte eine „Fülle von Nachfragen“. Der BND wurde an die „kurze Leine“ genommen. Diese Berichte und laufend fortgeschriebene Sachverhaltsdarstellungen hatten vorrangig die NSA-Selektoren zum Gegenstand, behandelten jedoch zunehmend auch die Problematik um die Nutzung BND-eigener Selektoren und die Ereignisse beim Umgang damit seit 2013.

Eine BND-interne Prüfgruppe unter der Leitung der Datenschutzbeauftragten des BND untersuchte ab März 2015 akribisch die Defizite bei der Prüfung der NSA-Selektoren. Ziel der Prüfung war eine Revision aller Deaktivierungen und die Erstellung eines ausführlichen Berichts. Die Prüfgruppe traf hierzu allgemeine, auch auf den Umgang mit den BND-eigenen Selektoren zutreffende Feststellungen. Vor Oktober 2013 war die Erfassung nicht-deutscher Telekommunikationsmerkmale in der Abteilung TA offensichtlich kaum geregelt. So hätten die Mitarbeiter bei der Selektorenprüfung zu wenige Vorgaben gehabt, welche Selektoren zulässig waren und wo besondere Vorsicht geboten wäre, etwa bei EU-Ausländern oder -Institutionen. Die Prüfgruppe berichtete dem BND-Präsidenten nach Aussage ihrer Leiterin, die Mitarbeiter seien zwar „sehr intensiv in der Vergangenheit geschult worden zum Thema G 10; aber die sonstigen Interessen, europäische Interessen und Ähnliches, da herrschte offensichtlich Unkenntnis.“ Auch habe es keinen „zentralen Ansprechpartner für Selektorenfragestellungen oder Ähnliches“ gegeben, an den sich die Mitarbeiter hätten wenden können. Von der Arbeitsgruppe wurden folgerichtig Empfehlungen für Maßnahmen formuliert, mit denen die Rechtssicherheit für die Mitarbeiter beim Umgang mit Selektoren erhöht werden konnte.

Sowohl im BND als auch im Kanzleramt erfolgte ab März 2015 die Untersuchung der BND-eigenen Selektoren parallel zur Aufklärung der umfangreichen Ablehnungsliste mit NSA-Selektoren. Nur die NSA-Selektoren waren zum damaligen Zeitpunkt vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses umfasst und in ihrer ganzen Dimension und Reichweite schon im März 2015 greifbar geworden – der wahre Umfang der kritischen BND-eigenen Selektoren hingegen wurde erst durch die schriftlichen Berichte im Zuge der Aufarbeitung deutlich. Dementsprechend waren die gesicherten Informationen, die die Bundesregierung über die BND-eigene Erfassung vor Abschluss der Berichterstattung an die parlamentarischen Gremien weitergeben konnte, noch nicht vollständig. Die Ablehnungsliste der NSA-Selektoren und die Frage ihrer Freigabe für den Ausschuss (siehe Abschnitt III.2) hatten nach Aussage des Staatssekretärs *Fritzsche* angesichts der damaligen Fassung des Untersuchungsauftrags „absolute Priorität.“

Nachdem eine Erstauswertung der NSA-Selektoren stattgefunden hatte, wurde im April 2015 das Parlamentarische Kontrollgremium gemeinsam mit den Obleuten des Ausschusses darüber unterrichtet. Als Stellungnahme auf die darauf folgende Presseberichterstattung stellte die Bundesregierung in einer Presseerklärung am 23. April 2015 fest: „Das Bundeskanzleramt steht zu dem heute in Presseveröffentlichungen thematisierten Vorgang mit dem Bundesnachrichtendienst seit mehreren Wochen in intensivem Kontakt und hat diesen angewiesen, den komplexen Sachverhalt vollständig aufzuklären. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht hat das Bundeskanzleramt technische und organisatorische Defizite beim BND identifiziert. Das Bundeskanzleramt hat unverzüglich Weisung erteilt, diese zu beheben. Nach wie vor gibt es keine Hinweise auf eine massenhafte Ausspähung deutscher und europäischer Staatsbürger. Die zuständigen parlamentarischen Gremien wurden und werden fortlaufend über den Sachverhalt, die ergriffenen Maßnahmen sowie die geplanten Konsequenzen unterrichtet.“

Dieser Erklärung entsprechend wurde am 6. Mai 2015 dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausführlich über die NSA-Selektoren berichtet. Bereits bei dieser Sitzung waren die BND-eigenen Selektoren, deren Prüfung zu diesem Zeitpunkt noch andauerte, ebenfalls Thema. Das Parlamentarische Kontrollgremium monierte jedoch später in seinem Bericht, die diesbezügliche Unterrichtung sei nur „rudimentär“ und „nicht angemessen“ gewesen, weder in dieser „noch in einer anderen Sitzung vor Oktober 2015“ habe eine Unterrichtung „in einer dem Vorgang gebotenen Form“ stattgefunden. Erst im Oktober 2015 sei das Parlamentarische Kontrollgremium „ausführlicher“ informiert worden.

BND-Präsident a. D. *Schindler* hingegen zitierte bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss aus seinem damaligen Sprechzettel. Danach hatte er schon bei der Sitzung am 6. Mai 2015 das „Sonderproblem – eigene Erfassung“ mit Verweis auf die Besprechung im Bundeskanzleramt und die nachfolgende Weisung am 28. Oktober 2013 und den damals mit ähnlichen Worten geschilderten Informations- und Kenntnisstand angesprochen. Er habe im Parlamentarischen Kontrollgremium ausgeführt, dass „Telekommunikationsmerkmale zu Einrichtungen und Personen von Partnern“ in der Erfassung aktiv waren, etwa „Botschaften von EU-Staaten und/oder NATO-Partnern in Krisengebieten oder in Einsatzgebieten der Bundeswehr“. Nach dieser „Vorabunterrichtung“ habe es jedoch „keinerlei Nachfragen“ seitens des Gremiums gegeben. Es sei damals „zu 99 Prozent“ um die NSA-Selektoren gegangen – nach Bewertung des Ausschusses vermutlich aufgrund der öffentlichen Aufmerksamkeit.

Nach Einsetzung der unabhängigen sachverständigen Vertrauensperson *Dr. Graulich* und dem Vorliegen eines internen Abschlussberichts zu den NSA-Selektoren vom August 2015 konnte auch die Informationslage zur BND-eigenen Erfassung weiter verdichtet werden, bis Ende September 2015 ein abschließender „separater Bericht“ vom BND dazu vorlag. Staatssekretär *Fritzsche* schlug daraufhin Kanzleramtsminister *Altmaier* vor, das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend zu informieren, was dann im Oktober 2015, also „in der nächsten Sitzung“, erfolgte. Staatssekretär *Fritzsche* konnte mit der Schilderung der zeitlichen Abläufe bei der ausführlichen Aufklärung der BND-eigenen Selektoren und dem zutreffenden Verweis auf die Aktenlage in seiner Befragung den Vorwurf entkräften, das Kanzleramt hätte mit der Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Oktober 2015 nur einer unmittelbar bevorstehenden Presseberichterstattung zu diesem Thema zuvorkommen wollen.

Die Prioritätensetzung der Bundesregierung zugunsten des damaligen Untersuchungsauftrags war in der Bewertung des Ausschusses nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Nach Vorliegen der Sachstands- und Control-

lingberichte des BND erfolgten im Mai und Oktober 2015 pflichtgemäß Berichte an das Parlamentarische Kontrollgremium entsprechend des zum jeweiligen Zeitpunkt belastbar und fundiert zusammengetragenen, geprüften und aufbereiteten Sachstands.

Dagegen wurde das Parlamentarische Kontrollgremium nicht bereits unmittelbar nach dem 28. Oktober 2013 davon in Kenntnis gesetzt, was Gegenstand der Besprechung im Bundeskanzleramt war und welche Weisung im BND in welcher Form umgesetzt wurde. Eine frühzeitige Einbeziehung der parlamentarischen Kontrolle hätte nach Einschätzung des Ausschusses vermutlich dazu geführt, dass die Problematik im Zusammenwirken von BND und Bundeskanzleramt nicht erst im Zusammenhang mit den NSA-Selektoren ab Frühjahr 2015 erörtert und letztlich gelöst worden wäre, sondern bereits rund 15 Monate früher.

3. Befunde zu EU- und NATO-Partnern

Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ die Vorgänge durch eine Task Force im Zeitraum vom 16. Oktober 2015 bis zum 22. Februar 2016 untersuchen und fasste seine Ergebnisse in einem Bericht zusammen. Da dem Ausschuss zum Sachverhalt nur Streng Geheim eingestufte Akten vorgelegt wurden, nimmt der Ausschuss auf die Befunde des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu den BND-eigenen Selektoren aus diesem offenen Bericht vom 7. Juli 2016 Bezug, die seinen eigenen Erkenntnissen entsprechen.

Zur Gruppenliste schreibt das Parlamentarische Kontrollgremium: „Sie beinhaltet zahlreiche Ziele, die der BND aus seiner Fernmeldeaufklärung herausgenommen und gesperrt hat, weil sie Bezüge zu EU- oder NATO-Staaten aufweisen, also Ziele in EU- oder NATO-Staaten bzw. Einrichtungen von EU- oder NATO-Staaten betrafen.“ Die Ziele wurden von der Task Force priorisiert und einzelne stichprobenartig anhand von Dossiers zu „potentiell als sensibel“ markierten Zielen genauer untersucht.

Von den 3.300 Teilnehmern der Gruppenliste war laut Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums etwa ein Drittel „rechts- und auftragskonform“ und daher „nicht zu beanstanden“. Die übrigen zwei Drittel konnten nicht pauschal beurteilt werden: Eine größere Zahl „können“ „unter Umständen“ zulässige Ziele sein, es „dürfte“ sich darunter jedoch auch eine größere Zahl von Teilnehmern befinden, die als „nicht auftragskonform und rechtlich unzulässig“ zu betrachten seien – etwa „führende Politiker“ aus Partnerländern oder europäische Institutionen. Dabei wurde auf den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der nachrichtendienstlichen Aufklärung „in Bezug auf die (bündnis-)partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Staaten“ rekuriert; auch waren die Hintergründe zur Auswahl einiger Selektoren für die Erfassung nicht ausreichend dokumentiert. Ein eindeutiger Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder das Auftragsprofil der Bundesregierung wird hingegen im Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums nicht genannt. Denn in keinem einzigen Fall stellte das Parlamentarische Kontrollgremium in seinem offenen Bericht fest, dass ein befreundetes Land selbst politisch aufgeklärt, mithin „ausspioniert“ werden sollte. Dies war jedoch der zentrale Vorwurf gegenüber der BND-eigenen Erfassung gewesen. Ziel der Aufklärung waren vielmehr Krisenregionen in denen oder mit Bezug zu denen die in die Erfassung aufgenommenen Einrichtungen von Partnerländern tätig waren.

Insofern relativiert sich nicht unerheblich die Feststellung, die BND-eigene Aufklärung habe in einem offensichtlichen Widerspruch zur Auffassung der Bundesregierung und der bekannten Formulierung der Bundeskanzlerin gestanden, „Ausspähen unter Freunden – das geht gar nicht“. Informationen über die Politik eines Partnerlandes

wurden von der Bundesregierung beim BND nie angefordert. Die Annahme einer willentlichen und willkürlich von den Vorgaben des politischen Bedarfsträgers losgelösten Aufklärungstätigkeit des BND erscheint auch deshalb realitätsfern, weil in einem solchen Fall die nachrichtendienstlich gewonnenen Informationen seitens der BND-Auswertung nicht in der Berichterstattung an den Bedarfsträger hätten verwendet werden können. Sie wäre durch entsprechend schlecht bewertete Meldungen folglich auch aus Sicht der Abteilung TA eine Verschwendungen von Ressourcen und wertlos gewesen.

Alle vom Ausschuss gehörten Entscheidungsträger bestätigten, niemals Berichte über Interna der Politik befreundeter Staaten wie etwa EU-Mitgliedsländer angefordert oder erhalten zu haben. Die Ergebnisse der Aufklärungsarbeit des BND hätten stets nur Fragestellungen entsprechend des Auftragsprofils der Bundesregierung betroffen.

Die Ursachen für die Nutzung jener politisch schwer vermittelbarer oder scheinbar kaum auftragsrelevanter Selektoren auf der Gruppenliste sind nach Auffassung des Ausschusses bereits im Wesentlichen in den öffentlichen Feststellungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums treffend wiedergegeben. Die öffentliche Beweisaufnahme des Ausschusses bestätigt dies: Die schriftliche Weisungslage in der Abteilung TA und das „Controlling“ der abteilungsübergreifenden Auswahl- und Steuerungsprozesse bis hin zur konkreten Prüfung der Selektoren vor ihrer Aktivierung waren unzureichend – besonders im Hinblick auf einen möglichen politischen Schaden durch die Nutzung von Zielen mit Bezug zu Partnerländern. Der BND betrachtete laut Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums „die Methode SIGINT als risikoarm in Bezug auf Rechtsverletzungen“ und sah eine eigene Dienstvorschrift deshalb als nicht notwendig an. In der Folge hatten die Mitarbeiter zu großen Entscheidungsfreiraume, die sie ausschließlich mit Blick für die Erzielung des Ertrags der strategischen Fernmeldeaufklärung nutzten. Dem damals gültigen BND- wie auch dem Art. 10-Gesetz entsprechend wurde bei der Erfüllung des Auftragsprofils der Bundesregierung zwischen Grundrechtsträgern und Ausländern unterschieden, eine weitere Differenzierung (EU-Länder, Bündnispartner etc.) erfolgte bei der Arbeit mit Selektoren im Allgemeinen nicht.

Der Ausschuss stellt fest, dass erst durch die Sichtung der Treffer, also der tatsächlich aufgeklärten Telekommunikationsverkehre, eine vertiefte und kritische Befassung mit den zugrundeliegenden technischen Parametern erfolgte. Bei dieser Qualitätskontrolle „a posteriori“ fielen auch politisch sensible Selektoren auf und wurden hinterfragt. Selektoren, die keine Treffer erbrachten, wurden jedoch aus Kapazitätsgründen im regulären Arbeitsablauf nicht weiter betrachtet. Mangels automatischer Wiedervorlagemechanismen konnten sie so „über Jahre im System“ verbleiben, bis ihre Herkunft und ihre ursprüngliche Zielrichtung nicht mehr zuzuordnen waren. Die technischen Gründe dafür waren unzureichende Dokumentationspflichten in früheren Datenbanksystemen und Brüche bei der Überführung in neue Systeme. Für die Kernfrage der Verhältnismäßigkeit beim Einsatz konkreter Selektoren in der Erfassung war dies erst einmal unerheblich, da ein möglicherweise nicht angemessener Eingriff in Grundrechte erst im Fall eines Treffers bei Durchführung der strategischen Fernmeldeaufklärung eingetreten wäre. Auf Grundlage der fehlenden Dokumentation war es auch dem Ausschuss nur zum Teil möglich, die Motivlage, also den Anfangsverdacht, der Anlass zum Einsatz einzelner Selektoren zur Aufklärung eines bestimmten Themas im Auftragsprofil der Bundesregierung gewesen war, in jedem Fall nachzuvollziehen und zu bewerten.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob und in welchem Ausmaß es zu einem Großteil der inkriminierten Selektoren zu Partnerstaaten überhaupt ein relevantes Aufkommen an Telekommunikationsdaten beim BND gab. Technisch versierte Zeugen der Abteilung TA verwiesen in diesem Zusammenhang auf die Streckenauswahl und die Beschaffenheit der Erfassungssysteme, die vor allem auf Krisengebiete ausgerichtet seien und somit von vorneherein

Treffer auf Ziele in Europa unwahrscheinlich erscheinen lassen. Diese Tatsache dürfte wiederum dazu beigetragen haben, dass die Selektoren weiter aktiv in der Erfassung verblieben, gerade weil sie gar keine Treffer generierten und somit auch die Nachrichtenbearbeitung und Auswertung des BND nicht belasteten und mithin auch nach damaliger Lesart keine große rechtliche Relevanz hatten.

Ein völlig anderer Hinweis auf eine vom BND angeblich durchgeführte technische Aufklärung eines Partnerstaates wurde Ende Oktober 2013 von der „Washington Post“ publiziert. Die Zeitung berichtete, in einer 2008 vom BND „versehentlich“ an die USA übergebenen Liste seien 300 Telefonnummern von Bürgern der USA aufgeführt gewesen. Daraus könne gefolgert werden, dass der BND Ziele in den USA überwacht oder überwacht habe.

BND-Präsident a. D. *Schindler* dementierte den Vorgang wie auch das Vorhandensein einer entsprechenden Liste. Er berichtete dem Ausschuss, es seien in der Vergangenheit in der nachrichtlichen Zusammenarbeit mit den USA lediglich einmal Selektoren vom BND vorgeschlagen worden, bei denen man nicht erkennen konnte, ob sie sich auf US-Bürger bezogen. Die US-Seite habe die Nutzung dieser Selektoren abgelehnt. Er stellte zudem öffentlich klar, dass weder „aus der deutschen Botschaft in Washington“ eine „Fernmeldeaufklärung durchgeführt“ noch „die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika“ aufgeklärt worden sei. „Etwas zufällige Erfassungen durch unsere technischen Systeme werden gelöscht.“ Der Ausschuss hat keinen Anhaltspunkt, der die Feststellungen des früheren BND-Präsidenten dazu in Zweifel zöge.

4. Folgen und Maßnahmen ab März 2015

Seit dem Bekanntwerden der Probleme der BND-eigenen Erfassung wurden in der Abteilung TA des BND umfassende Maßnahmen umgesetzt, um solche Probleme für die Zukunft auszuschließen. Die Defizite bei den BND-eigenen Selektoren wurden aufgearbeitet, ein „unabhängiges Qualitätssicherungselement“ in die Entscheidungsprozesse über die Auswahl von Selektoren eingefügt; diese müssen nun „mehrere Prüfschritte“ einer „Überprüfungskette“ durchlaufen. Es wurden klare Kriterien und Richtlinien für die Mitarbeiter erstellt, das Pramat der Auswertung bei der Steuerung der Beschaffung wurde umgesetzt – wie im Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums gefordert. Die Mitarbeiter wurden zudem umfassend geschult. Das TA-interne „Controlling“ der einzelnen Prozesse wurde verbessert und zur weiteren Optimierung der Organisationsstrukturen eine externe Unternehmensberatung zu Rate gezogen.

Der Mangel an moderner Hard- und Software, der vom ehemaligen Abteilungsleiter *Pauland* anschaulich beschrieben wurde, sei in Form zahlreicher manueller Prozesse eine Ursache für die permanente und Kontrolldefizite begünstigende Überlastung der Abteilung TA gewesen. Sie sei erkannt worden und werde derzeit mit einem umfangreichen Modernisierungsprogramm für den BND behoben. Der im neuen BND-Gesetz klar geregelte Schutz europäischer Staaten und Institutionen sei nach Aussage mehrerer Zeugen in den DAFIS-Filtersystemen des BND bereits technisch implementiert.

Das jahrelange Verborgenbleiben der Probleme der BND-eigenen Erfassung war nach Auffassung des Ausschusses ein schwerwiegender Fehler, der – wie die Bundesregierung aus Anlass der NSA-Selektoren in ihrer Presseerklärung am 23. April 2015 öffentlich erklärte – vorrangig auf „technische und organisatorische Defizite beim BND“ zurückgeht. Dies betrifft insbesondere die zuständigen Unterabteilungen sowie die Leitung der Abteilung TA. Allerdings ist es auch von Seiten der Leitung des BND versäumt worden, hier spätestens ab Kenntnisnahme

2013 korrigierend einzugreifen bzw. die zeitnahe und vollständige Umsetzung der Weisung nachzuhalten. Dabei hätte der Zeitplan der vollständigen Deaktivierung aller Selektoren auch in den Außenstellen sowie der Erarbeitung einer neuen Weisungslage durchaus in Abwägung mit anderen Aufgaben der Abteilung TA erstellt und die einzelnen Maßnahmen entsprechend priorisiert werden können. Der dem BND-Präsidenten zur Kenntnis gebrachte Wissensstand, die Abteilung TA „arbeitet daran“, also an der Umsetzung und Ausdifferenzierung seiner Weisung vom Oktober 2013, ersetzt keine der Komplexität und den Erfordernissen des Auftrags des BND adäquate Form eines modernen, transparenten und effizienten Verwaltungscontrollings. Das BND-interne Berichtswesen erwies sich im Ergebnis als unzureichend. Im Bundeskanzleramt wurde die Selektorenproblematik auch aufgrund dieser defizitären Berichterstattung vor März 2015 nicht gesehen und entsprechende Informationen und Handlungen nicht eingefordert.

Der Ausschuss ist jedoch insbesondere durch das Einsehen der einschlägigen Dokumente zu der Überzeugung gekommen, dass die Bundesregierung und die Spalte des BND jeweils seit dem Bekanntwerden dieser Probleme ab März 2015 zügig und nachdrücklich gehandelt haben, um diese abzustellen und für die Zukunft eine Wiederholung so weit als möglich auszuschließen.

5. Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und das Bundeskanzleramt die tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Bewertungen der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Erläuterungen und Stellungnahmen des Bundeskanzleramts hoch eingestuft und trotz eines Ersuchens des Ausschusses weder als Ganzes noch in Teilen herabgestuft haben. Der Ausschuss konnte dieses Beweismaterial sichten und hierzu Zeugen in entsprechend eingestufter Sitzung befragen. In der Öffentlichkeit sollte durch gezielte Veröffentlichungen eines angeblichen Teils der Dokumente aus einem längeren Schriftverkehr zum Bewertungs- und Kontrollbericht der Bundesbeauftragten ein einseitiger Eindruck vom Gesamtsachverhalt erzeugt werden.

Die im Ausschuss behandelten Prüfbesuche der Bundesbeauftragten bezogen sich in erster Linie auf den Sachverhalt der NSA-Selektoren. Die untersuchten Datenbanken und Filtersysteme werden jedoch auch für die BND-eigene Erfassung genutzt. Die rechtliche Kritik der Bundesbeauftragten daran hält der Ausschuss für unzutreffend (siehe Abschnitt III.1).

6. Fach- und Dienstaufsicht

Der oben genannte mündliche Bericht des BND-Präsidenten *Schindler* am 28. Oktober 2013 war der erste konkrete Hinweis an das Bundeskanzleramt auf politisch heikle oder unverhältnismäßige Ziele in der strategischen Fernmeldeaufklärung des BND. In der Folge erließ BND-Präsident *Schindler* auf Veranlassung des Bundeskanzleramts die Weisung an die Unterabteilungen T1 und T2 des BND, alle Selektoren mit Bezügen zu EU- oder NATO-Partnern zu deaktivieren. Der Ausschuss befasste sich daher intensiv mit den Umständen und dem Ablauf dieses Termins. Ein Protokoll dieses Treffens von nur „wenigen Minuten“ lag nicht vor, aber die Teilnehmer wurden dazu als Zeugen befragt.

Unklar ist geblieben, ob während oder am Rande dieses Gesprächs vom Bundeskanzleramt ein ausführlicher Bericht angefordert wurde. Während der BND-Präsident a. D. *Schindler* hierüber keine Aussage traf, erinnerte sich der damalige Bundesminister *Pofalla* als einziger Teilnehmer, vom BND-Präsidenten einen schriftlichen Bericht über den mündlich vorgetragenen Sachverhalt angefordert zu haben. Wie der Zeuge *Pofalla* ausführte, sei das Kanzleramt sehr gut organisiert und verfüge über ein konsequentes Berichtswesen, so dass er den angeforderten Bericht auch ohne Fristsetzung vor weiteren Schritten abwarten konnte. Weil ihm ein Bericht bei Amtsübergabe nicht vorgelegen habe, habe er – ohne Klarheit über alle Details – keine Veranlassung gesehen, seinen Amtsnachfolger, Bundesminister *Altmaier*, oder gar die Bundeskanzlerin über den Sachverhalt zu informieren. Der Leiter der Abteilung 6, *Heiß*, wiederum gab an, das Problem habe sich aus seiner Sicht mit der vereinbarten Weisung an den BND erledigt gehabt, er informierte deshalb im Nachgang der Besprechung weder das zuständige Fachreferat 603 in seiner Abteilung im Kanzleramt noch später den neuen Chef des Kanzleramts *Altmaier* oder den Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretär *Fritsche*.

Ungeklärt blieb aus Sicht des Ausschusses zudem, welche Angaben zum Umfang an Zielobjekten mit Bezug zu Partnerstaaten BND-Präsident *Schindler* seinen Gesprächspartnern *Pofalla* und *Heiß* tatsächlich gemacht hatte. Der Zeuge *Schindler* erinnerte sich, sein damaliger Kenntnisstand habe auf einen Vermerk des BND vom gleichen Tag beruht, in dem auf die Problematik hingewiesen und berichtet wurde, dass doch eine „beachtliche Anzahl von EU- und NATO-Zielen“ in der strategischen Fernmeldeaufklärung des BND gesteuert würden. Zielobjekte seien beispielsweise Botschaften von EU- und NATO-Staaten gewesen. Nach Aussage des Abteilungsleiters *Heiß* hingegen sei nur von einem „kleinen Kreis von Einzelfällen“ die Rede gewesen. Man wähnte sich, wie es Abteilungsleiter *Heiß* ausdrückte, „im Stande der Unschuld. Wir hatten nicht die Vermutung, dass wir irgendwelche politisch heiklen Steuerungen haben, und insofern waren wir in der Tat von dieser Quarantäneliste wirklich überrascht.“

Sowohl der Zeuge *Pofalla* als auch Abteilungsleiter *Heiß* berichteten jedenfalls übereinstimmend, dass es sich nur um Fälle in Krisenländern gehandelt habe. Falls der BND-Präsident von seiner Behörde aber in dem Umfang informiert war, wie es Vorlagen an ihn nahe legen, dann muss ihm angesichts der politischen Äußerungen der Bundeskanzlerin die ganze Tragweite der Steuerung von „Freunden“ in der strategischen Fernmeldeaufklärung in besonderem Maße klar gewesen sein – was er bei seiner Befragung vor dem Ausschuss auch bestätigte. Es bleibt für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, warum der BND-Präsident nicht ab dem 28. Oktober 2013 den weiteren Fortgang der Deaktivierungen in der Abteilung TA im Nachgang seiner Weisung aktiv begleitet hat und warum er dem Bundeskanzleramt darüber nicht – aktiv und unabhängig von einer etwaigen Berichtsanforderung der Dienst- und Fachaufsicht – berichtet hat.

Das zuständige Fachreferat 603 im Bundeskanzleramt wusste jedenfalls wegen der fehlenden Information durch den Abteilungsleiter *Heiß* nicht um die Problematik der Nutzung von Zielen mit Bezug zu Partnerstaaten für die Erfassung und konnte die Umsetzung der Weisung im Rahmen seiner Fachaufsicht daher nicht nachhalten und begleiten. Erst ab März 2015 konnte das Kanzleramt daher die systematische Aufarbeitung der Defizite sicherstellen.

Auch die Deaktivierung von ca. 700 Selektoren, die auf dem Weg der Erarbeitung einer neuen Weisungslage bereits im Sommer 2013 in der Abteilung TA des BND intern identifiziert worden waren, waren der Leitung des BND und dem Kanzleramt durch den zuständigen UAL T2 nicht gemeldet worden. Nach Lesart der beteiligten

Mitarbeiter handelte es sich dabei nicht um besondere Vorkommisse, sondern um „Routinefälle“. Die Problematik erreichte damit nicht einmal die Ebene des Leiters der Abteilung TA.

Einen nur indirekten Hinweis auf die Aufklärung von Zielen in Partnerländern erhielt das Kanzleramt 2008 in einem anderen Kontext zu einer gänzlich anderen Erfassungsart. Dazu stellte das Parlamentarische Kontrollgremium in seiner öffentlichen Bewertung richtig fest, man hätte die Hinweise zum Anlass für weitere Nachfragen nehmen „können“. Der Ausschuss teilt die damit zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass eine solche Nachfrage wünschenswert gewesen wäre, aber nicht zwingend geboten war, da die Problemlage insoweit offensichtlich anderer Natur war.

Wie bei der Leitung des BND bestand vor Oktober 2013 auch im Kanzleramt keine positive Kenntnis über etwaige Probleme bei der Erfassung von Verkehren außerhalb des G 10. Daher sah man auch keine Notwendigkeit für eine eigene „Dienstvorschrift zur auftragskonformen Anwendung der strategischen Fernmeldeaufklärung“, wie es im Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums weiter heißt. Auch die Äußerungen der Bundeskanzlerin im Sommer 2013 haben nicht zu umfassenden Berichten des BND an das Bundeskanzleramt oder zu entsprechenden Nachfragen oder Vorgaben des Kanzleramts an den BND geführt. Das verwundert angesichts der politischen Brisanz, die das Thema seit Juni 2013 erlangt hatte.

Zeugen des Bundeskanzleramts wiesen allerdings nicht zu Unrecht auf den Umstand hin, dass eine Fach- und Dienstaufsicht nur bei Hinweisen oder Anhaltspunkten nachfragen und nicht mit jedem Detail in der nachgeordneten Behörde befasst sein könne. Es käme sonst zu erheblicher und ineffizienter Doppelarbeit. Man könne, wie es Bundesminister *Altmaier* in seiner Aussage formulierte, nicht „für jeden BND-Mitarbeiter einen Spiegelmitarbeiter im Kanzleramt“ beschäftigen. „Die Dienst- und Fachaufsicht bedeutet nicht, dass man staatsanwaltschaftliche Befugnisse hat, unangekündigt zu erscheinen und die Akten zu durchsuchen und mitzunehmen, sondern das ist eine Zusammenarbeit, die in zwei Richtungen geht, zum einen, dass die Fachbereichsbehörde die notwendigen Informationen liefert, auch über Probleme und über Dinge, die nicht so funktionieren, wie sie sollen, und dass umgekehrt die Dinge, die an uns herangetragen werden, aufgegriffen und geprüft werden.“ Die zuständige Abteilung im Kanzleramt habe daher „nach bestem Wissen und Gewissen“ gehandelt. Bei der Auswahl von Suchbegriffen und der Entscheidung über ihre Nutzung zur Erfassung durch die Abteilung TA war man im Kanzleramt immer davon ausgegangen, dass diese sich ausschließlich an den Phänomenbereichen des Auftragsprofils der Bundesregierung orientierten. Die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen, namentlich die gesonderte Behandlung von Grundrechtsträgern nach dem Art. 10-Gesetz sei dabei stets „penibel“ eingehalten worden.

Auch nach Überzeugung des Ausschusses ist ein inhaltlicher Entscheidungs- und Verantwortungsspielraum, der verantwortlich gestaltet werden muss, funktionalen Einheiten wie dem BND immanent. Totale Kontrolle und Steuerung hingegen sind einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat fremd, dem auch eine Dienst- und Fachaufsicht verpflichtet ist. Überlegungen, welche der beteiligten Behörden im konkreten Fall in einer „Bring-“ oder „Holschuld“ gestanden hätten, sind im Ergebnis wenig zielführend, da es umfassend an Erkenntnissen und einem entsprechenden Problembeusstsein auf allen Ebenen gefehlt hat. Angesichts der öffentlichen Diskussion über die Methoden der NSA im Jahre 2013 hätten Informationen innerhalb des BND und zwischen BND und Kanzleramt umfassend fließen und geeignete Maßnahmen frühzeitig ergriffen werden müssen. Es hätten nicht erst Beweisbeschlüsse eines Untersuchungsausschusses dazu führen dürfen, dass diese wichtigen Fragen aufgearbeitet

wurden. Zugleich hätte damit ein schwerer Schaden für das Ansehen des BND in der Öffentlichkeit wenn auch nicht vermieden, so doch wenigstens vermindert werden können.

Unbestritten ist, dass das Bundeskanzleramt nach Kenntnisnahme von der Nutzung politisch heikler Selektoren zur Erfassung im März 2015 unverzüglich handelte. Der Chef des Kanzleramts *Altmaier* selbst veranlasste eine intensive Aufklärung. In deren Folge forderte die Fachabteilung zahlreiche Berichte an, stellte eine „Fülle von Nachfragen“ und unterrichtete das Parlamentarische Kontrollgremium zeitnah über den jeweils vorliegenden Erkenntnisstand.

Die Bundesregierung hat zudem seit dem Frühjahr 2015 eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Dienst- und Fachaufsicht für die Zukunft umgesetzt. Darunter waren z. B. ein Personalaufwuchs mit technischer Expertise in der Abteilung 6 und der Erlass einer neuen Weisungslage mit verschärften Berichtspflichten des BND. Auch die oben angeführten Maßnahmen im BND zur Erarbeitung klarer und enger Vorgaben für die Arbeit mit Selektoren, die Verkürzung von Überprüfungsintervallen und die Schulung von Mitarbeitern wurden eng begleitet. Die Arbeit der Task Force des Parlamentarischen Kontrollgremiums wurde unterstützt, ihre Empfehlungen aufgegriffen und umgesetzt. Weitere organisatorische Optimierungsmaßnahmen sind noch nicht abgeschlossen.

Das Bundeskanzleramt hat sich der politischen Verantwortung für die Schwächen in der Fach- und Dienstaufsicht über den BND gestellt. Die Defizite der Vergangenheit wurden von den Verantwortlichen vor dem Ausschuss klar benannt. Die Neuregelungen im BND-Gesetz verlangen nun eine wesentlich stärkere Einbindung der BND-Leitung und des Bundeskanzleramts, bevor Selektoren in die Erfassung des BND eingestellt werden dürfen. Die Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste wird zugleich auch zu einem besseren Informationsstand des Kanzleramts führen und ihm helfen, die Fach- und Dienstaufsicht effizienter wahrnehmen zu können.

Der Ausschuss stellt fest, dass nach durchgeföhrter Beweisaufnahme trotz des Einsatzes unzulässiger Selektoren in der BND-eigenen Erfassung keine „Hinweise auf eine massenhafte Ausspähung deutscher und europäischer Staatsbürger“ existieren, so wie es die Bundesregierung am 23. April 2015 in gleicher Weise für die gemeinsame Erfassung mit der NSA erklärt hat. Der BND hat durch die Verwendung kritischer Selektoren auch keine Freunde ausgespäht, sondern in den Grenzen seines Auftrags gehandelt.

D. Geheimer Krieg

Die Themen, die sowohl in der Presseberichterstattung als auch in der öffentlichen Diskussion und der Beweisaufnahme des Ausschusses unter dem zwar plakativen, leider aber auch irreführenden Schlagwort „Geheimer Krieg“ zusammengeführt wurden, sind inhaltlich allenfalls lose verknüpft. Der Begriff selbst geht auf eine Buchveröffentlichung zweier Journalisten mit diesem Titel aus dem Oktober 2013 zurück und verweist auf mehrere, in dieser Form nur durch die Berichterstattung verbundene Sachverhalte. Die Veröffentlichung überschnitt sich mit den Diskussionen über die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses.

Verbindendes Element zwischen den verschiedenen Aspekten, die in der Berichterstattung unter den Begriff „Geheimer Krieg“ gefasst wurden – namentlich US-Drohneneinsätze, die Tätigkeit der Hauptstelle für Befragungswesen, die Rechtsstellung ausländischer und für ausländische Truppen in Deutschland tätiger Firmen etc. – ist ein zentraler Vorwurf: Die Kritik am sogenannten „Krieg gegen den Terror“ der USA richte sich auch gegen Deutschland, denn viele Operationen in diesem Krieg seien nur durchführbar, weil Deutschland sie dulde und unterstütze.

Der US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein sei als zentrale Operationsbasis für den weltweiten Einsatz von (Kampf-)Drohnen der USA unersetztlich, da über Ramstein alle Steuerungssignale für den Drohneneinsatz liefen. Zudem seien aus Deutschland übermittelte Daten für den Einsatz von US-Kampfdrohnen genutzt worden, darunter bis Mitte 2014 durch die sogenannte Hauptstelle für Befragungswesen (HBW) bei Asylbewerbern erfragte Informationen. Auch andere deutsche Sicherheitsbehörden, namentlich das BfV sowie das Bundeskriminalamt, trügen mit der Weitergabe von Daten (insbesondere Mobilfunkdaten) an die USA zu gezielten Tötungen durch US-Drohnen bei, da diese in der Lage seien, allein aufgrund solcher Daten Personen genau zu orten. Daher könnten deutsche Behörden, die Daten und Informationen an US-Behörden weiterleiten, nie sicher sein, ob sie damit nicht den entscheidenden Auslöser oder das fehlende Puzzleteil zur Durchführung eines tödlichen Drohnenangriffs liefern.

Den vor diesem Hintergrund in den Untersuchungsauftrag aufgenommenen Fragestellungen ging der Untersuchungsausschuss intensiv durch Auswertung von Akten und Befragung von Zeugen aus Bundeskanzleramt und BND, Bundesministerium des Innern, BfV und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auswärtigem Amt und Bundesministerium der Verteidigung sowie durch die Einholung von Sachverständigengutachten und die Befragung US-amerikanischer Zeugen nach.

Schon vor Beginn der Ausschussarbeit und parallel hierzu hat die Bundesregierung Anstrengungen unternommen, die im Raum stehenden Vorwürfe durch eine Vielzahl von Gesprächen und Konsultationen auf verschiedensten Ebenen aufzuklären. Die Bundesregierung hat in zahlreichen Fällen aufgrund von parlamentarischen Anfragen sowie im Rahmen aktueller Stunden und durch Presseerklärungen sowohl den Deutschen Bundestag als auch die deutsche Öffentlichkeit über den jeweils aktuellen Kenntnisstand in all den mit diesem Themenkomplex verbundenen Fragen informiert. Der in diesem Zusammenhang oft erhobene Vorwurf, die Bundesregierung versuche ihren Beitrag zum Geheimen Krieg zu verdunkeln oder das Thema unter den Teppich transatlantischer Solidarität zu kehren, erscheint daher aus Sicht des Ausschusses abwegig und völlig aus der Luft gegriffen. Einen Nachweis für rechtswidrige Festnahmen durch ausländische Staaten in Deutschland oder gar gezielte Tötungen durch US-amerikanische Stellen „auf deutschem Staatsgebiet“ oder „von diesem ausgehend“ bzw. für eine „Beteiligung

deutscher Stellen hieran“ haben weder die Beweisaufnahme noch die aktiven Bemühungen der Bundesregierung um Aufklärung erbracht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I. Drohnen

1. Rolle US-Standort Ramstein

Über die Rolle der US-Luftwaffenbasis Ramstein beim Einsatz bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge (UAV – Unmanned Aerial Vehicles oder auch „Drohnen“) durch die USA in Krisengebieten weltweit, ist in der Presse aber auch seitens der Opposition viel spekuliert worden. Fest steht zwar, dass der US-Standort Ramstein – neben zahlreichen weiteren Aktivitäten des US-Militärs z. B. im logistischen Bereich – auch bei weltweiten Einsätzen von US-Drohnen eine Rolle spielt. Welche Rolle dies genau ist, konnte aber auch im Zuge der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht abschließend geklärt werden.

Dies hat mehrere Ursachen. Insbesondere standen dem Ausschuss aus den bereits genannten Gründen keine US-Zeugen zur Verfügung, die über unmittelbare eigene Wahrnehmungen zur technischen oder infrastrukturellen Ausstattung der US-Luftwaffenbasis Ramstein sowie zu deren Rolle bei US-Drohneneinsätzen hätten berichten können. Zudem handelt es sich beim Einsatz von UAVs um den Einsatz militärischer Mittel und damit um oftmals taktisch-operationelle Vorgehensweisen, die naturgemäß nicht gegenüber Dritten – auch nicht gegenüber Verbündeten – offenbart werden.

Es spricht viel dafür – nicht zuletzt aufgrund US-amerikanischer Äußerungen gegenüber deutschen Stellen – dass von Ramstein aus keine Drohnen gestartet, gesteuert oder befehligt worden sind. Dies geschah vermutlich von den USA aus. Die US-Basis in Deutschland hat aber offenbar als Relaisstation für die Übermittlung entsprechender Signale aus den USA gedient.

US-Präsident *Obama* hat gegenüber der Bundeskanzlerin bereits bei seinem Besuch in Berlin am 19. Juni 2013 versichert, dass keine Starts und Steuerungen von deutschem Boden aus erfolgen. Auch die jüngsten Äußerungen von US-Vertretern gegenüber dem Auswärtigen Amt vom August 2016 liegen auf dieser Linie.

Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang stets betont, sie habe über Medienberichte hinaus keine Kenntnisse über eine Beteiligung des US-Luftstreitkräftekommandos in Ramstein an Drohneneinsätzen der US-Streitkräfte. Die Airbase Ramstein und die sich darauf befindliche Satelliten-Relaisstation werde von den USA ohne die Mitwirkung oder Einbeziehung der Bundesregierung betrieben und genutzt. Selbst wenn die Basis dabei eine entscheidende Rolle beim Datentransfer zu Drohnen der USA oder zu deren Steuerung einnehmen sollte, folge daraus keineswegs zwingend ein Rechtsbruch oder eine Straftat, die von deutschem Boden ausgehe. Unter rechtlichen Gesichtspunkten könnten Drohneneinsätze nur im jeweiligen konkreten Einzelfall bei Kenntnis aller maßgeblichen Tatsachen bewertet werden.

Im Zuge der Beweisaufnahme hat lediglich ein Zeuge, der ehemalige US-Drohnenbediener („Sensor Operator“) *Brandon Bryant*, Angaben zu den in Ramstein befindlichen Einrichtungen des US-Militärs und deren Bedeutung für weltweite Einsätze von US-Drohnen gemacht. Er war aber selbst nie in Ramstein stationiert und kannte – wenn überhaupt – die dortigen Einrichtungen nur aus telefonischen bzw. E-Mail-Kontakten mit dort stationierten Soldaten, mit denen er bei der Bedienung der Drohnen kommunizierte, um die Verbindung zwischen der Kommandozentrale in den USA, den Piloten und der Drohne herzustellen. Er betonte in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 15. Oktober 2015 ausdrücklich die zentrale Rolle der Ramstein Air Force Base bei globalen US-Drohneneinsätzen. Zwar erfolgte weder der Start noch die Steuerung und Einsatzleitung unmittelbar

in Ramstein. Jedoch diene Ramstein aufgrund seiner geographischen Lage und der dort vorhandenen technischen Einrichtungen (insbesondere einer direkten Glasfaserverbindung in die USA) als Relaisstation für vom US-Militär geflogene Droneneinsätze weltweit. Konkrete Angaben aus eigener Wahrnehmung zur Rolle Deutschlands, zum Kenntnisstand der Bundesregierung oder zu einer etwaigen Unterstützung derartiger Einsätze durch von deutschen Behörden oder Nachrichtendiensten weitergegebenen Informationen wie z. B. Handynummern, Metadaten oder Geodaten konnte er hingegen nicht machen. Der Zeuge sagte aus, er habe keine unmittelbare Kenntnis über von deutschen Nachrichtendiensten gelieferte Informationen oder eine direkte Zusammenarbeit mit deutschen Nachrichtendiensten. Wesentlich für die Bewertung durch den Ausschuss war die Angabe des Zeugen, dass er an rund 1.500 Droneneinsätzen beteiligt gewesen sei, von denen aber rund 95% nur Beobachtungsmissionen gewesen seien.

Im Ergebnis kann nach der Beweisaufnahme durch den Ausschuss als gesichert gelten, dass die US-Luftwaffenbasis Ramstein mit der dortigen Relaisstation, die der Weiterleitung von Daten und Steuerungssignalen für US-Drohnen aber auch von durch US-Drohnen gewonnene Daten dient, eine wesentliche Rolle für den Einsatz von US-Drohnen spielt – unabhängig davon, ob diese bewaffnet oder unbewaffnet, etwa zu Aufklärungszwecken, operieren und ebenfalls unabhängig davon, ob es bei bewaffneten Drohnen tatsächlich im Einzelfall auch zum Waffeneinsatz kommt. Einen Nachweis für völkerrechtswidriges Verhalten der USA, etwaige Verstöße des US-Militärs gegen deutsches Recht, das NATO-Truppenstatut oder das Stationierungsabkommen mit den USA hat die Beweisaufnahme hingegen nicht erbracht.

Entgegen der undifferenzierten Behauptungen der Opposition kann ein solcher Nachweis der Völkerrechtswidrigkeit keinesfalls pauschal, sondern – wie im Übrigen auch bei praktisch jedem anderen Einsatz militärischer Mittel, etwa dem Einsatz von Kampfflugzeugen oder Artillerie – lediglich aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls geführt werden. Unter rechtlichen Gesichtspunkten kann ein konkreter Droneneinsatz daher nur bei Kenntnis aller maßgeblichen Tatsachen bewertet werden. Da diese Tatsachen vom Verbündeten nicht mitgeteilt werden und auch nicht mitgeteilt werden müssen, konnte vom Ausschuss nur geprüft werden, ob die Bundesregierung grundrechtlich verbindliche Schutzpflichten verletzt. Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte. Die Bundesregierung hat in diesen Fragen die USA konsultiert. Sie hat deutlich gemacht, dass sie aus ihrer Sicht völkerrechtswidrige „extralegale Hinrichtungen“ im Kampf gegen den Terror unter keinen Umständen unterstützen kann. Ebenso hat sie wiederholt auf die Pflicht zur Einhaltung deutschen Rechts hingewiesen. Die USA haben dies zugesichert. Widersprechende Erkenntnisse hat auch die Beweisaufnahme nicht erbracht. Insofern musste und durfte die Bundesregierung zu Recht von der völkerrechtlichen und stationierungsrechtlichen Zulässigkeit der Handlungen in Ramstein und anderen US-Liegenschaften ausgehen.

Selbst wenn daher der US-Stützpunkt Ramstein oder die US-Kommandobehörde AFRICOM in Stuttgart eine wichtige Rolle bei der Planung der Einsätze oder der Steuerung von Drohnen des US-Militärs einnehmen sollten, folgt daraus keineswegs zwingend ein Rechtsbruch oder eine Straftat, die von deutschem Boden ausgeht.

Der Generalbundesanwalt hat vor diesem Hintergrund alle bisherigen Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang ausnahmslos eingestellt. Auch im Falle der Tötung des von Seiten der Opposition im Ausschuss immer wieder als Beleg für angeblich völkerrechtswidrige Tötungen mittels US-Kampfdrohnen angeführten deutschen Staatsbürgers *Bünyamin E.* bei einem US-Drohnenangriff in Pakistan am 4. Oktober 2010 wurde das von der Bundesanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren mangels eines für eine Anklageerhebung hinreichenden

Verdachts für das Vorliegen einer Straftat gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozeßordnung eingestellt. Nach dem Ergebnis der umfangreichen Überprüfungen der Generalbundesanwaltschaft handelte es sich bei dem seinerzeit getöteten deutschen Staatsangehörigen nicht um einen vom humanitären Völkerrecht geschützten Zivilisten, sondern um einen Angehörigen einer organisierten bewaffneten Gruppe. Gezielte Angriffe gegen solche Personen in einem bewaffneten Konflikt sind kein Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch. Damit entfällt nach Ansicht des Ausschusses in solchen Fällen bereits die erste Voraussetzung für den gegen die Bundesregierung erhobenen Vorwurf einer Beteiligung an völkerrechtswidrigen „extralegalen Hinrichtungen“.

Die Bundesregierung ist den verschiedenen aufgrund von Presseberichten im Raum stehenden Vorwürfen parallel zur Beweisaufnahme des Ausschusses durch Konsultationen und durch die Übermittlung eines Fragenkatalogs an die US-Botschaft im April 2014 nachgegangen. Teil dieser Aufklärungsbemühungen war auch ein Besuch des US-Luftwaffenstützpunkts Ramstein durch den Beauftragten für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt im September 2015, bei dem sich dieser vor Ort über die Rolle Ramsteins bei US-Drohneneinsätzen informieren ließ.

Die Bundesregierung hat – im Rahmen der Beweisaufnahme des Ausschusses, bei der Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Anfragen und im Rahmen mehrerer verwaltungsgerichtlicher Verfahren – stets darauf hingewiesen, dass die US-Seite auf ihre wiederholten Nachfragen immer wieder versichert habe, dass bewaffnete Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge z. B. in Afrika oder im mittleren Osten nicht von Deutschland aus befehligt oder gesteuert werden und das amerikanische Personal das geltende Recht einhalte. Sie sehe keinen Anlass, an diesen Versicherungen der USA zu zweifeln. Sie verfüge im Übrigen auch über keine eigenen über die Medienberichterstattung hinausgehenden Kenntnisse bezüglich einer möglichen Beteiligung des AFRICOM-Hauptquartiers in Stuttgart und des US-Luftstreitkräftekommandos in Ramstein an bewaffneten Einsätzen unbemannter Luftfahrzeuge der US-Streitkräfte in Afrika. Sie hat außerdem vielfach zugesichert, deutsche Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden gäben keine Informationen weiter, die unmittelbar für eine zielgerichtete Lokalisierung von Personen geeignet seien.

Die Beweisaufnahme des Ausschusses, der zu diesen Fragen im Zusammenhang mit den US-Einrichtungen in Deutschland zahlreiche Zeugen aus verschiedensten Ministerien, Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden befragt hat, erbrachte keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diese Auskünfte den Kenntnisstand der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung unrichtig wiedergegeben hätten.

Im August 2016 teilte die US-Seite im Rahmen der fortdauernden Gespräche zu diesem Themenkomplex Vertretern des Auswärtigen Amts anlässlich einer gemeinsamen Besprechung mit, dass die globalen Kommunikationswege der USA zur Unterstützung unbemannter Luftfahrzeuge Fernmeldepräsenzpunkte auch in Deutschland einschließen, von denen aus Signale weitergeleitet werden. Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge würden von verschiedenen Standorten aus geflogen, unter Nutzung diverser Fernmelderelaisschaltungen, von denen einige auch in Ramstein laufen würden. Außerdem teilte sie mit, dass im Jahr 2015 in Ramstein eine Vorrichtung zur Verbesserung der bereits zuvor vorhandenen Fernmeldeausstattung fertiggestellt worden sei und die US-Luftwaffenbasis Ramstein eine Reihe weiterer Aufgaben unterstütze, darunter die Planung, Überwachung und Auswertung von zugewiesenen Luftoperationen.

Tatsächlich neu hieran war vor allem, dass die US-Seite damit im Jahr 2016 erstmalig offiziell bestätigte, dass sich in Ramstein tatsächlich eine Fernmelderelaisstation befindet, die Teil der „globalen Kommunikationswege“

der USA zur Unterstützung unbemannter Luftfahrzeuge“ ist, dass also über Ramstein Datenverkehre, Kommunikations- und Steuerungssignale laufen, die für den Einsatz von US-Drohnen in Krisengebieten notwendig sind. Ebenfalls erstmalig offiziell bestätigt wurde, dass Ramstein eine Reihe weiterer Aufgaben unterstützte, darunter die Planung, Überwachung und Auswertung von zugewiesenen Luftoperationen.

Die US-Seite hielt jedoch weiterhin an ihrer wiederholt geäußerten Zusicherung fest, dass unbemannte Luftfahrzeuge von Ramstein aus weder gestartet noch gesteuert werden und dass sämtliche Aktivitäten in US-Militärliegenschaften in Deutschland im Einklang mit dem geltenden Recht erfolgen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass diese Zusicherung unzutreffend wäre, hat auch die weitere Beweisaufnahme nicht erbracht.

Die Bundesregierung hat stets betont, die völkerrechtliche Zulässigkeit von Droneneinsätzen – ebenso wie auch in anderen Fällen der Anwendung von militärischer Gewalt – nur im jeweiligen Einzelfall beurteilen zu können und daher mangels zur Verfügung stehender und auch nicht beschaffbarer weiterer Informationen keine abschließende Beurteilung der Völkerrechtskonformität der Droneneinsätze der USA vornehmen zu können. Diese Einschätzung der Bundesregierung steht im Einklang mit der geltenden Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Auch folgt aus der bloßen Tatsache, dass Deutschland den USA im Rahmen ihrer NATO-Bündnisverpflichtungen Liegenschaften für den Betrieb der Luftwaffenbasis Ramstein zur Verfügung stellt, keine allgemeine Verantwortung für alle Einsätze unter Einbindung dieses Stützpunkts, nur weil für diese Einsätze relevante Steuerungssignale möglicherweise auch über Ramstein geleitet werden könnten. Der grundrechtsneutrale Akt der Liegenschaftsüberlassung erreicht nicht die qualitative Schwelle, nach der die Ausübung fremder Hoheitsgewalt im Ausland als auch deutscher Hoheitsakt angesehen werden könnte.

Die Bundesregierung hat in den mehrjährigen Konsultationen mit der amerikanischen Regierung und in zahlreichen Anfragen an diese stets darauf gedrungen, dass die USA die Air Base Ramstein nur in einer geltendem deutschen Recht und Völkerrecht entsprechenden Weise nutzt. Die amerikanische Regierung hat dies im Rahmen der Konsultationen auch immer wieder zugesagt. Der damalige US-Präsident *Obama* hat zudem bereits in einer Rede im Mai 2013 öffentlich erklärt, dass Droneneinsätze nur erfolgen würden, wenn „near certainty“ bestünde, dass hierbei keine Zivilisten getötet würden. Ein solcher Maßstab wäre unzweifelhaft mit humanitärem Völkerrecht vereinbar, wenn es sich im Übrigen um militärische Ziele handelt.

Die Bundesregierung kann und darf davon ausgehen, dass diese Richtlinien generell eingehalten werden und dass die ihr von der US-Seite gegebenen Zusagen – namentlich die der Einhaltung geltenden Rechts – zutreffen. Dass das Vorgehen der Bundesregierung gegenüber dem Bündnispartner USA in dieser Frage vor dem Hintergrund des der Exekutive in außenpolitischen Angelegenheiten – angesichts der bei Sachverhalten mit Auslandsbezug zumeist deutlich beschränkten konkreten Einflussmöglichkeiten der Bundesrepublik – grundsätzlich zustehenden weiten Spielraums nicht zu beanstanden ist, hat auch das Verwaltungsgericht Köln in einem vielbeachteten Urteil zum Fall eines jemenitischen Dronenopfers vom 27. Mai 2015 klar bestätigt: „Politische Konsultationen mit anderen Regierungen sind ein klassisches Mittel der auswärtigen Gewalt, um außenpolitische Interessen durchzusetzen. Zwar lässt sich hiermit fremden Staaten keine Verpflichtung auferlegen. Dies ist aber aufgrund des dem Völkerrecht zugrundliegenden Grundgedankens der souveränen Gleichheit der Staaten auch nicht erforderlich. Es ist der Beklagten dabei (selbstverständlich) nicht verwehrt, in ihre Entscheidung über die konkreten Maßnahmen zur Erfüllung der Schutzpflicht die besondere Bedeutung der Beziehungen zu den USA einzustellen.“

Dies gilt umso mehr, als es der Bundesregierung von vorneherein schon aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, die US-amerikanische Praxis des militärischen Einsatzes bewaffneter Drohnen im Einzelfall zu überprüfen. Denn die Auswahl der Ziele der Drohnen seitens des US-Militärs erfolgt streng geheim und ohne dass die Bundesregierung oder irgendeine andere ausländische Regierung von den diesen Entscheidungen jeweils zu Grunde liegenden operativ-taktischen Kriterien Kenntnis erlangen könnte.

Weitergehende Maßnahmen zur Aufklärung der im Raum stehenden Vorwürfe etwaiger im Einzelfall gegen das humanitäre Völkerrecht verstößender Droneneinsätze unter Einbeziehung des Standortes Ramstein stehen der Bundesregierung auch nach geltendem Stationierungsrecht nicht zu Gebote. Insbesondere erlaubt das Stationierungsrecht in seiner derzeitigen Fassung keine vollständige Rechtmäßigkeitskontrolle der Tätigkeiten fremder Streitkräfte auf deutschem Staatsgebiet durch die Bundesrepublik Deutschland. Zwar verpflichtet Art. II des Nato-Truppenstatuts die in Deutschland stationierten Streitkräfte dazu, deutsches Recht zu achten. Eine allgemeine, damit korrelierende Befugnis zum ordnungsbehördlichen Einschreiten kennt das Stationierungsrecht jedoch nicht. Art. 49, 53 und 53a des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut sehen nur sehr beschränkte Einwirkungsmöglichkeiten deutscher Behörden auf die Liegenschaftsnutzung durch fremde Truppen vor. Ein zielgerichtetes Einschreiten, das nur gegen den behauptet rechtswidrigen Teil der Nutzung der in Ramstein befindlichen Satelliten-Relais-Station gerichtet wäre, ist damit von vorneherein ausgeschlossen.

Dass die Vorgehensweise der Bundesregierung in dieser Frage nach alldem nicht zu beanstanden ist, haben verschiedene Gerichte teils über mehrere Instanzen während der letzten Jahre immer wieder bestätigt. Sie kommt allen bestehenden rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des US-Luftwaffenstützpunktes Ramstein und dessen Rolle bei der Durchführung von US-Droneneinsätzen im Spannungsfeld zwischen Völkerrecht, deutschem Strafrecht, Stationierungsrecht und den rechtlichen Interessen direkt oder indirekt von solchen Einsätzen betroffener Zivilpersonen nach. Zuletzt hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2016 einer wie auch immer gearteten (Mit-)Verantwortung deutscher Behörden für etwaige im jeweiligen Einzelfall möglicherweise als völkerrechtswidrig anzusehende tödliche Droneneinsätze unter Einbindung des US-Luftwaffenstützpunktes Ramstein eine deutliche Absage erteilt.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Existenz des US-Luftwaffenstützpunktes Ramstein, welcher dort seit den 1950er-Jahren angesiedelt ist, neben US- auch NATO-Kommandobehörden beherbergt und seit Jahrzehnten eine zentrale Drehscheiben- und Unterstützungsfunktion für verschiedenste weltweite Einsätze des US-Militärs hat, fraglos im deutschen Interesse liegt. Die Beherbergung und Unterstützung der US-Truppen wie auch der NATO ist ein zentraler Teil der von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Bündnisverpflichtungen nach dem Nordatlantikvertrag. Dass die Bundesregierung im Rahmen ihrer Konsultationen mit der US-Seite auch dies berücksichtigt und bei ihren Aufklärungsbemühungen darauf bedacht ist, andere vitale und ohne weiteres rechtmäßige Interessen der Bundesrepublik in der außen- und verteidigungspolitischen Kooperation nicht zu beeinträchtigen, liegt auf der Hand.

Abgesehen von der Rolle der Basis in Ramstein bezieht sich der Verdacht der Opposition, Deutschland könnte in den Dronenkrieg verwickelt sein, auf das in Stuttgart ansässige US-Zentralkommando für Afrika (AFRICOM). Die Vermutung lautet, von dort aus würden insbesondere Droneneinsätze über Somalia befehligt. Da die Ansiedlung von AFRICOM in den Jahren 2007 und 2008 in die erste Amtszeit Dr. Steinmeiers als Außenminister fiel, war dieser Vorgang Gegenstand seiner Zeugenbefragung.

Der Zeuge erklärte, er habe die damalige Entscheidung begrüßt und halte sie nach wie vor für richtig. Zum einen sei dadurch die US-Präsenz in Deutschland gestärkt worden. Zum anderen hätten die Amerikaner damit ihr fortdauerndes Interesse am afrikanischen Kontinent bekräftigt, einer Krisenregion in der Nachbarschaft Europas. Ohnehin wäre es, wie *Dr. Steinmeier* meinte, für die Bundesregierung nicht einfach gewesen, dem NATO-Partner USA den Wunsch nach Ansiedlung von AFRICOM zu versagen. Es hätte dafür schon besonderer Gründe bedurft.

2. Datenweitergaben

Einen weiteren zentralen Punkt der Beweisaufnahme des Ausschusses in diesem Zusammenhang stellte die Frage dar, ob tödliche US-Drohnenangriffe von deutschen Behörden durch die Weitergabe von zur zielgenauen Lokalisierung geeigneten Daten unterstützt, gefördert oder ermöglicht wurden.

Nach Presseberichten sollen US-Drohnen über ein technisches System zur Ortung von Mobilfunknummern (GILGAMESH) verfügen. Dieses System ermöglicht den Berichten zufolge eine für einen Luftschatz hinreichend genaue Lokalisierung allein aufgrund einer Mobilfunknummer. Der Zeuge *Brandon Bryant* bestätigte bei seiner Befragung am 15. Oktober 2015 sowohl die Existenz als auch die Fähigkeit dieses Systems, mittels verschiedener Mobilfunkdaten (Telefonnummern / SIM-Kartennummer / Metadaten) zielgenaue Lokalisierungen vorzunehmen und so z. B. Telefonate mitzuhören oder auch eine Person zielgenau zu orten und gegebenenfalls mittels bewaffneter Drohnen zu töten. Insofern sei es möglich, dass etwa Mobilfunknummern, die von deutschen Behörden an die USA weitergeleitet werden, zur Ortung und Tötung von Personen mittels US-Drohnen eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde von Seiten der Presse sowie von der Opposition der Vorwurf erhoben, die von der Bundesregierung vielfach gegebene Zusicherung, deutsche Nachrichtendienste gäben keine Informationen weiter, die unmittelbar für eine zielgerichtete Lokalisierung genutzt werden können, sei unwahr und wertlos: Mobilfunknummern würden unstreitig weitergegeben und seien zur Zielerfassung ausreichend. Die Bundesregierung hat gleichwohl im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen – ebenso wie auch alle hierzu vom Ausschuss unter Wahrheitspflicht als Zeugen befragten Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden, namentlich solche des BND und des BfV – stets versichert, dass die Sicherheitsbehörden des Bundes allgemein keine Informationen weiter geben, die zu einer zielgenauen Lokalisierung benutzt werden können.

Um den in diesen Zusammenhang aufgeworfenen technischen Fragen hinsichtlich der praktischen Möglichkeiten der Geolokalisierung eines Mobilfunkgeräts und der dort in Betrieb befindlichen SIM-Karte mittels Telefonnummer oder ähnlicher Daten nachzugehen, hat der Ausschuss den Sachverständigen *Prof. Dr. Federrath* mit der Erstellung eines Sachverständigungsgutachtens betraut.

In seinem Gutachten mit dem Titel „Darstellung der Möglichkeiten, mithilfe von – gegebenenfalls auch personenbezogenen – Daten eine Lokalisierung bzw. Ortung von Personen durchzuführen“ kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass verschiedene personenbezogene bzw. gerätespezifische Identifizierungsmerkmale von Mobilfunkgeräten während des Untersuchungszeitraums weltweit zur Ortung eingesetzt werden konnten und können, soweit in der jeweiligen Region eine hinreichende Funkabdeckung gegeben ist. Die auf militärischen Drohnen eingesetzten Methoden zur autonomen Lokalisierung erlauben nach Einschätzung des Gutachters je nach Einsatzbedingungen aus einer Flughöhe von zwei Kilometern die Lokalisierung mit einer Genauigkeit von fünf Metern bis 35 Metern. Durch die Wahl einer tieferen Flughöhe könne die Genauigkeit weiter gesteigert werden. GPS-

fähige Mobilfunkgeräte ermöglichen die Lokalisierung mit einer Genauigkeit von unter zehn Metern. Weitere Informationen wie beispielsweise Video, Signals Intelligence (SIGINT) oder Human Intelligence (HUMINT) seien zur Aufklärung des Zielgebiets gegebenenfalls hilfreich, aber für eine hinreichend genaue Ortung nicht notwendig. Eine Telefonnummer (typischerweise die MSISDN) bzw. die netzinternen Rufnummern und Gerätetekennungen (z. B. die IMEI und IMSI) seien unter günstigen atmosphärischen Bedingungen als einzige technische Daten ausreichend, um eine Fernlenkwaffe mit einem tödlichen Radius von fünf Metern mit hinreichender Treffergenauigkeit für eine gezielte Tötung einsetzen zu können.

Der Inhalt dieses Gutachtens, das zahlreiche theoretische Hypothesen enthält, weil die konkreten technischen Gegebenheiten in wesentlichen Fragen unbekannt sind, gibt dem Ausschuss letztlich mehr Fragen auf als es Antworten liefert und ist insoweit auf konkrete Fallgestaltungen nicht übertragbar. Der Gutachter selbst weist mehrfach darauf hin, dass die Annahmen im Gutachten lediglich von einer technisch-theoretischen Plausibilität ausgehen. Das Gutachten nimmt ideale Bedingungen an: ein sich nicht bewegendes, eingeschaltetes Mobilfunkgerät, optimale Wellenausbreitung und engmaschige Netzabdeckung. Diese dürften in der Praxis in aller Regel nicht vorliegen. Eine Ortungsgenauigkeit von fünf Metern bis 35 Metern etwa setzt voraus, dass sich das Mobilfunkgerät nicht bewegt, bei in Bewegung befindlichen Geräten nimmt die Ortungsgenauigkeit nach Darstellung des Gutachtens deutlich ab. Alle in dem Gutachten untersuchten Möglichkeiten der Ortung beziehen sich außerdem nur auf das Mobilfunkgerät, nicht aber auf die zu lokalisierende Person. Erst recht kann das Gutachten auch keine Betrachtungen darüber anstellen, ob eine übermittelte Mobilfunknummer jemals im Ausland betrieben wurde oder gar als Parameter eines gezielten Angriffs gedient hat. Die tatsächlichen Möglichkeiten einer Lokalisierung bzw. Ortung einer Person allein aufgrund von Mobilfunkdaten, relativiert der Autor selbst mit der Feststellung, eine zweifelsfreie Zuordnung von Mobilfunkgeräten zu Personen sei nicht möglich.

Aus den dem Ausschuss aufgrund seiner Beweisbeschlüsse vorgelegten Unterlagen ergeben sich somit keinerlei Hinweise darauf, dass von deutscher Seite übermittelte Informationen – gleich welcher Art oder Herkunft – für US-Drohneneinsätze oder gar etwaige gezielte Tötungen ursächlich gewesen wären. Die Beweisaufnahme hat auch ansonsten keine Anhaltspunkte dafür erbracht, dass deutsche Sicherheitsbehörden bei der Weitergabe von Daten an ausländische Partner gegen geltendes deutsches Recht oder Völkerrecht verstößen hätten. Wie auch die Bundesregierung stets betonte, erfolgte die Weitergabe von Daten an ausländische Stellen ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und im Einklang mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. So enthalten alle einschlägigen Bundesgesetze – das BVerfSch-Gesetz in § 19 Abs. 2 bis 5, das BND-Gesetz in § 24 Abs. 2 (früher § 9 Abs. 2 BNDG), welcher auf das BVerfSch-Gesetz verweist, sowie das BKA-Gesetz in § 14 – klare und verfassungsrechtlich unbedenkliche Regelungen für die Übermittlung von Daten an ausländische öffentliche Stellen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, zu dem sowohl das BfV als auch das Bundeskriminalamt gehören, existierte im Übrigen bereits seit dem Jahr 2010 eine eindeutige Erlasslage (sogenannter Romann-Erlass), die – im Einklang mit der dort auch zuvor schon bestehenden Praxis – den Grundsatz bestätigt, keine zur unmittelbaren Lokalisierung geeigneten Daten zu Personen an ausländische Partner zu übermitteln. Dieser klarstellende Erlass erfolgte anlässlich von Medienberichten über eine Tötung eines deutschen Staatsbürgers durch einen US-Luftangriff in Pakistan.

Mehrere Zeugen aus dem BND bestätigten, dass dort ebenfalls eine Weisungslage bzw. ständige Praxis bestand und besteht, Georeferenzdaten vor einer etwaigen Weiterleitung so ungenau zu machen, dass sie für eine zielgenaue Lokalisierung nicht geeignet sind. Es habe angesichts dessen sowie der eindeutigen Zweckbindung nie einen Anlass für die Annahme gegeben, dass vom BND weitergegebene Daten für US-Droheneinsätze genutzt würden.

Soweit die Bundesicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung entsprechend den gesetzlichen Übermittlungsbefugnissen Informationen an ausländische Partnerbehörden weitergegeben haben, wurden diese zudem stets – den datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung tragend – mit dem unmissverständlichen Hinweis versehen, dass diese Informationen nur zu polizeilichen beziehungsweise nachrichtendienstlichen Zwecken übermittelt werden und die übermittelnde Stelle sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten (sogenannte Disclaimer, siehe dazu auch die Ausführungen in Abschnitt II.1). Eine militärische Nutzung übermittelter Daten wurde damit ausgeschlossen.

Wenngleich die deutschen Behörden naturgemäß über die tatsächliche Verwendung übermittelter Daten durch den jeweiligen Empfänger dennoch keine eigenen Erkenntnisse haben können, so unterliegen die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgetauschten Daten dennoch entsprechenden Verwendungsbeschränkungen. Konkrete Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Verwendung von deutscher Seite an ausländische Partner übermittelter Daten hat die Beweisaufnahme nicht erbracht. Mehrere Zeugen haben übereinstimmend und glaubhaft erklärt, eine solche Verwendung sei ihnen in keinem einzigen Fall – auch über den Untersuchungsauftrag hinaus – bekannt geworden. Eine solche der Zweckbindung zuwiderlaufende Nutzung der übermittelten Daten durch den Empfänger erscheint auch als unwahrscheinlich. Denn da die Verwendung derartiger Zweckbindungsklauseln beim Datenaustausch zwischen Staaten üblich ist, liefe ein gegen die internationalen Gepflogenheiten verstößender Empfängerstaat Gefahr, im Falle des Bekanntwerdens vom internationalen Datenaustausch ausgeschlossen zu werden. Nach alldem ist es nicht zu beanstanden, dass die Bundesregierung den von US-Seite gegebenen Zusicherungen weiterhin vertraut.

Im Ergebnis hat die Beweisaufnahme damit keinen Nachweis für einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Datenübermittlungen durch deutsche Behörden und gezielten Tötungen des US-Militärs in Krisengebieten erbracht. Auch das bereits erwähnte Sachverständigengutachten gibt keinen Anlass, die Auffassung der Bundesregierung in Zweifel zu ziehen, wonach die im Rahmen gesetzlicher Vorschriften übermittelten Daten jedenfalls nicht allein, also ohne eine Verknüpfung mit weiteren hinzutretenden Informationen, für eine Lokalisation von Personen geeignet waren bzw. sind. Die geltenden Übermittlungsvorschriften und die ihnen folgende Übermittlungspraxis sind nach Auffassung des Ausschusses nicht zu beanstanden und zum Schutz der Sicherheitsinteressen der Menschen in Deutschland geboten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Möglichkeit, dass übermittelte Telekommunikationsdaten als ein „Puzzlestein“ im Gesamtbild mit anderen Daten oder sonstigen Erkenntnissen aus zusätzlichen HUMINT- oder SIGINT-Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person beitragen können.

In diesem Zusammenhang ist allerdings nochmals darauf hinzuweisen, dass nicht jeder tödliche Waffeneinsatz – sei es durch Drohnen oder etwa durch den Einsatz von Kampfflugzeugen – automatisch rechts-, insbesondere völkerrechtswidrig ist. Jeder Einsatz militärischer Gewalt ist im Einzelfall juristisch zu bewerten. Es steht außer Frage, dass etwa die gezielte Tötung von Kombattanten im Rahmen eines bewaffneten Konflikts mit dem huma-

nitären Völkerrecht im Einklang steht, sofern im Übrigen die Prinzipien des humanitären Völkerrechts wie militärische Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel und größtmöglicher Schutz der Zivilbevölkerung gewahrt werden. Für Verstöße gegen diese Prinzipien finden sich in den bisher vor deutschen Gerichten behandelten Fällen keine belastbaren Anhaltspunkte.

Im Übrigen wäre es weder zu verhindern noch ist es zu beanstanden, wenn möglicherweise in Einzelfällen eine im Wege internationaler nachrichtendienstlicher Kooperation zwischen Bündnispartnern, die unter anderem in Krisenregionen wie etwa Afghanistan auch militärisch zum Schutz der dort eingesetzten Truppen kooperieren, übermittelte Information als Teil eines aus einer Vielzahl von Informationen bestehenden „Informationsgeflechts“ einen entscheidenden Beitrag zur Identifizierung und Ortung einer gesuchten Person leisten kann.

Bei allen unzweifelhaft bestehenden Auffassungsunterschieden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA hinsichtlich im Bereich der Terrorbekämpfung anzuwendender Mittel ist auch Deutschland im Rahmen seines militärischen und zivilen Engagements in verschiedenen Krisenregionen der Welt auf nachrichtendienstliche Informationen Verbündeter angewiesen. Die Übermittlung von Daten dient nicht nur US-Interessen, sondern in gleicher Weise auch deutschen Sicherheitsinteressen – beispielsweise bei einer Rückkehr radikalisierter Islamisten nach Deutschland. Würde diese Art der Kooperation einseitig beendet oder eingeschränkt, so würde dies im Ergebnis zu einem massiven Erkenntnisverlust auch der deutschen Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden führen, was sowohl den Schutz deutscher Soldaten im Auslandseinsatz als auch etwa den Schutz deutscher Zivilpersonen im In- und Ausland erheblich gefährden und in vielen Fällen unmöglich machen würde.

3. Bagram-Befragung

Die Opposition hat im Zuge der Ausschussarbeit immer wieder unter Bezugnahme auf Presseberichte über die Tötung eines deutschen Staatsbürgers durch einen US-Drohnenangriff in Pakistan versucht, einen Zusammenhang zwischen diesem Fall und der Datenweitergabe durch deutsche Sicherheitsbehörden an die USA herzustellen. Dieser Versuch einer Skandalisierung entbehrt jeglicher Grundlage und misslang gründlich.

Im Jahr 2010 kam es in einem besonders gelagerten Einzelfall zu einer Befragung eines in einem US-Militärgefangnis im afghanischen Bagram inhaftierten deutschen Staatsbürgers durch je zwei Mitarbeiter des BfV und des BND. Aus dem Umstand, dass an dieser Befragung auch Vertreter der USA teilnahmen, sowie der Tatsache, dass diese Befragung am Tag vor einem US-Luftangriff im über 300 km entfernten pakistanischen Mir Ali stattgefunden haben soll, bei dem neben anderen Personen auch ein deutscher Staatsbürger ums Leben kam, schloss die Opposition ohne jeden weiteren Anhaltspunkt, die im Rahmen dieser Befragung gewonnenen Erkenntnisse bzw. deren Weitergabe an die USA müssten unmittelbar zu dem Luftangriff und damit zum Tod des deutschen Staatsbürgers geführt haben.

Mit den Stimmen der Opposition hat der Ausschuss daher mehrere Beweisbeschlüsse zu diesem Thema gefasst. Die Bundesregierung hat diesen Themenkomplex aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen mit vom Ausschuss nicht zu beanstandenden Argumenten für nicht untersuchungsgegenständlich erklärt. Sie hat dem Ausschuss gleichwohl – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – Unterlagen als Beweismittel zur Verfügung gestellt und Zeugen zumindest eine Aussage vor dem Ausschuss in Teilebereichen ermöglicht. Der Ausschuss hat dieses Vorgehen akzeptiert und auch die Opposition hat es unterlassen, hiergegen gerichtlich vorzugehen.

Der Ausschuss konnte auf diese Weise feststellen, dass zwischen der Befragung einer seinerzeit in Bagram inhaftierten Person und dem Drohnenangriff in Mir Ali kein Zusammenhang existiert und dass auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in Rede stehende Tötung des deutschen Staatsbürgers in Pakistan durch einen US-Luftangriff im Jahr 2010 in irgendeiner Weise mit der Weitergabe von Daten durch deutsche Sicherheitsbehörden an deren internationale Partner im Zusammenhang stand.

Dies hatte im Übrigen zuvor auch bereits die nach mehr als einjährigen, äußerst gründlich geführten Ermittlungen am 23. Juli 2013 erfolgte Einstellung des in dieser Angelegenheit von der Generalbundesanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gezeigt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Befragungen von Asylbewerbern durch die Hauptstelle für Befragungswesen (HBW) im Rahmen des sogenannten Integrierten Befragungswesens

Der Ausschuss hat Befragungen von Zeugen des BND zum Themenkomplex „Hauptstelle für Befragungswesen (HBW)“ sehr intensiv durchgeführt, da der Untersuchungsauftrag hierauf explizit Bezug genommen hatte. In Presseberichten war behauptet worden, Mitarbeiter von US-Nachrichtendiensten hätten in Deutschland allein Asylbewerber befragt und Informationen, die unter anderem für gezielte Tötungen durch US-Streitkräfte genutzt worden seien, unmittelbar an US-Dienste weiter geleitet.

Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass es zwar in wenigen Fällen zu alleinigen Befragungen von Asylbewerbern in Deutschland durch US-Personal gekommen war, die Bundesregierung diese Praxis jedoch frühzeitig untersagt hat. Für rechtswidrige Informationsübermittlungen durch die HBW oder durch US-Personal bei der HBW hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte finden können.

Die HBW wurde 1958 im Zuge der Übernahme des bereits nach dem Zweiten Weltkrieg von den Alliierten etablierten Befragungswesens durch den BND gegründet und diente seither der Durchführung von Befragungen von Flüchtlingen, Asylbewerbern, Aussiedlern sowie Spätaussiedlern nach deren Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland. Ziel war insbesondere die Gewinnung von anderweitig nicht verfügbaren Erkenntnissen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung über die Herkunftsänder der nach Deutschland einreisenden Personen. Die Verwendung der Legende „HBW“ diente dazu, die Befragten und deren Angehörige in den Heimatstaaten zu schützen. Die Kooperation der Befragten mit dem BND sollte auf diesem Weg verschleiert werden – auch um den Befragten die Möglichkeit zu geben, eine Zusammenarbeit mit einem deutschen Nachrichtendienst abstreiten zu können. Die HBW unterstand nach ihrer Legende formal der Aufsicht des Bundeskanzleramts, war jedoch eine Arbeitseinheit des BND und thematisch und regional entsprechend dem Auftragsprofil der Bundesregierung tätig – etwa zu Einsatzländern der Bundeswehr wie Afghanistan.

Die Bundesregierung bestätigte die Zugehörigkeit der HBW zum BND erstmals am 28. November 2013. Die HBW wurde durch den BND bereits seit längerem einer Effizienzkontrolle unterzogen und zum 30. Juni 2014 aufgelöst. Das Missverhältnis zwischen der Zahl der Mitarbeiter und der Anzahl der durchgeführten Befragungen wurde auch im Ausschuss kritisch hinterfragt. Die Mitarbeiterzahl der HBW war zuvor – auch aufgrund der seit dem Ende der 1990er Jahre zurückgehenden Zuwanderungszahlen – stetig gesunken, von 260 im Jahr 1991 über 80 im Jahr 2000 und 50 im Jahr 2012 auf zuletzt noch 40. Vor dem Jahr 2010 wurden von der HBW jährlich zwischen 500 und 1000 Vorgespräche geführt, aus denen sich 50 bis 100 Befragungen ergaben. Zwischen 2000 und 2005 wurden 4.639 Vorgespräche mit Aussiedlern (1,22% aller Aussiedler in dieser Zeit) und daran anschließend 358 Befragungen geführt. Zwischen 2010 und 2013 wurden jährlich 500 bis 800 Vorgespräche geführt, im Ergebnis wurden im Anschluss 200 bis 300 Personen befragt.

1. Zusammenarbeit mit Partnerdiensten

Seit Bestehen der HBW waren an den Befragungen alliierte Partnerdienste beteiligt. Die historisch gewachsene Zusammenarbeit mit alliierten Partnerdiensten, darunter namentlich der vom Untersuchungsauftrag umfassten US-amerikanischen Defense Intelligence Agency (DIA), war ein zentrales Element des sogenannten Integrierten

Befragungswesens. Daneben gab es auch Befragungen, die nur von BND-Personal durchgeführt wurden. Es handelte sich dabei um ein koordiniertes Befragungssystem auf der Grundlage des BND-Gesetzes und entsprechender bilateraler Vereinbarungen, die der BND mit den Partnerdiensten getroffen hatte. Grund für die Kooperation war der beiderseitige nachrichtendienstliche Mehrwert. Dem BND standen so z. B. größere Sprachkapazitäten zur Verfügung, während die Partnerdienste neue Quellen erschließen konnten.

Soweit ausländische Nachrichtendienste beteiligt waren, erfolgten die HBW-Befragungen im Regelfall durch gemischte Teams, bestehend aus jeweils einem deutschen Befrager und einem Mitarbeiter des ausländischen Partnerdienstes. Die Mitarbeiter des ausländischen Partnerdienstes, von denen gute Deutschkenntnisse verlangt wurden, traten legendiert als deutsche HBW-Mitarbeiter auf. Zu diesem Zweck wurden ihnen vom BND auch deutsche Personaldokumente ausgestellt, die jeweils nach Gebrauch an die HBW zurückgegeben wurden. Anhaltspunkte für einen Missbrauch dieser Dokumente liegen dem Ausschuss nicht vor.

Die Themen der Befragungen sowie konkrete Fragen konnten grundsätzlich von beiden Partnern eingebracht werden. In Fällen rein nationalen Interesses wurden Befragungen aber auch ausschließlich durch deutsche HBW-Mitarbeiter ohne Mitarbeiter der Partnerdienste durchgeführt. Erkenntnisse aus solchen Befragungen wurden – anders als im Falle der Befragung durch gemischte Befragerteams – nicht mit den ausländischen Partnern geteilt. Der BND konnte frei entscheiden, in welchen Fällen er ein solches rein nationales Interesse annehmen wollte.

Aufgrund des über Jahrzehnte praktizierten koordinierten Befragungssystems und der langjährigen vertrauensvollen Zusammenarbeit fanden in Einzelfällen – insbesondere bei personellen Engpässen oder aufgrund besonderer, nur bei Mitarbeitern des Partnerdienstes vorhandenen Sprachkenntnissen – auch Befragungen durch Mitarbeiter der alliierten Partnerdienste ohne die Beteiligung deutscher Begleiter statt. Die alliierten Befrager unterstanden dabei jederzeit fachlich dem deutschen Dienststellenleiter, das heißt, auch solche Befragungen erfolgten unter organisatorischer und inhaltlicher Aufsicht des BND im Vorfeld und Nachgang. Dem Ausschuss liegen aus Akten und Zeugenaussagen keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen diese Regelung vor.

Wie in allen übrigen Fällen auch, wurden die von den Befragerteams gewonnenen Erkenntnisse in Form von Meldungen und Berichten an die für die Auswertung zuständigen Organisationseinheiten im BND weitergeleitet und dort weiter bearbeitet. Melderelevante Befragungsergebnisse der HBW – auch die der alliierten Befrager – wurden im Meldungssystem des BND erfasst und einer hausinternen Freigabeprüfung unterzogen. Erst nach der Freigabe erfolgte die Übermittlung nach § 9 Abs. 2 BNDG a. F. i. V. m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG an den alliierten Partnerdienst. Dabei wurde – im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben – jeweils im Einzelfall geprüft, ob schutzwürdige Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwogen. Die Übermittlung erfolgte immer unter der Bedingung, dass die Informationen nicht für unangemessene Maßnahmen verwendet werden durften (z. B. Folter, Verurteilung zum Tod). Die an die Partner weiterzugebenden Meldungen wurden dementsprechend bei Bedarf im Hinblick auf Datenschutzgründe und die Nichtweitergabe möglicher militärisch nutzbarer Daten bereinigt. Es gelangten daher im Ergebnis nur rund 60 Prozent der im Befragungswesen erhobenen Meldungen im Weitergabeverbund an die Partnerdienste.

Die Beweisaufnahme hat keinen Hinweis darauf erbracht, dass – wie wiederholt von der Opposition unterstellt – Inhalte der Befragungen (sei es solche von gemischten Befragungsteams oder solche aus allein von Mitarbeitern der Partnerdienste geführten Befragungen) dem BND vorenthalten oder an diesem vorbei direkt an die jeweiligen

ausländischen Nachrichtendienste übermittelt worden wären. Die vom Ausschuss befragten Zeugen haben vielmehr glaubhaft versichert, dass aufgrund der organisatorischen Einbindung der Partnerbefrager, der oftmals mehrjährigen Zusammenarbeit und der gemeinsamen Vor- sowie Nachbereitung aller Befragungen sichergestellt war, dass die gewonnenen Erkenntnisse aus den Befragungen zunächst an den jeweiligen Befragerführer der HBW und erst danach über die HBW bzw. den BND an den ausländischen Partnerdienst weitergegeben wurden.

Dennoch ist diese offenbar aufgrund von Personalengpässen, namentlich eines Mangels an ausgebildeten deutschen Befragern auf Seiten der HBW, zeitweilig in Einzelfällen geduldete Praxis der Durchführung von Befragungen allein durch Mitarbeiter der ausländischen Partnerdienste, insbesondere der DIA, kritisch zu bewerten. Diese Praxis wurde allerdings nach ihrem Bekanntwerden im für die Fach- und Dienstaufsicht über den BND zuständigen Bundeskanzleramt im November 2013 untersagt. Es wurde angewiesen, Befragungen ausländischer Partnerbefrager künftig nur noch im Beisein eines BND-Mitarbeiters durchzuführen. Dass im Zuge des Personalabbaus bei der HBW nicht regelmäßig überprüft wurde, ob mit den verbleibenden Kräften die weiterhin durchzuführenden Befragungen regelgerecht durchgeführt werden konnten, erachtet der Ausschuss für ein erhebliches Versäumnis der zuständigen Führungsebenen im BND. Zugleich konnte auch die intensive Zeugenbefragung nicht aufklären, wie effektiv das Personal in der HBW wirklich eingesetzt worden war.

2. Zusammenarbeit HBW – BAMF / Auswirkungen Asylverfahren

Die HBW kooperierte eng mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Zur Vorbereitung der Befragung von potentiell auskunftsähigen Personen wurden durch das BAMF Personendaten aus dem Asylverfahren an die HBW übermittelt. Durch das „Sicherheitsreferat“ des BAMF, in dem auch ein Mitarbeiter des BND als Verbindungsbeamter eingesetzt war, wurden der HBW anhand eines Kriterienkatalogs Asylbewerber für mögliche Befragungen durch die HBW genannt. Anhörungsprotokolle aus dem Asylverfahren von Asylbewerbern, die potentiell über für die Aufgabenerfüllung der HBW interessantes Wissen verfügten, wurden von den Entscheidern des BAMF vor Ort zunächst an das „Sicherheitsreferat“ geschickt, dort dann daraufhin bewertet, ob Sachverhalte vorliegen, bei denen eine Übermittlung an Sicherheitsbehörden opportun ist und gegebenenfalls an die HBW weitergeleitet. Die Art und Weise der Zusammenarbeit war in nicht zu kritisierender Weise in der Dienstanweisung „Asyl“ des BAMF konkretisiert.

Die Nachrichtendienste des Bundes, darunter der BND bzw. die HBW sowie das BfV, hatten aber zu keinem Zeitpunkt direkten Zugriff auf Daten aus Asylverfahren. Mitarbeiter der Nachrichtendienste haben nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch nicht an den Anhörungen des BAMF im Rahmen des Asylverfahrens teilgenommen.

Die Übermittlung von Daten vom BAMF an die HBW erfolgte auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 und 3 BNDG a. F. Es erscheint nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zweifelsfrei, ob diese Vorschrift tatsächlich eine taugliche Rechtsgrundlage für die Übermittlungen an die HBW darstellen konnte. Hier wäre eine seinerzeitige gesetzgeberische Klarstellung jedenfalls sinnvoll gewesen, auch um für die Mitarbeiter der betroffenen Behörden Handlungssicherheit zu erreichen.

Die Teilnahme an den Befragungen war für die befragten Personen freiwillig. Die Befragten wurden ausdrücklich darüber belehrt, dass das Gespräch mit der HBW auf freiwilliger Basis stattfindet, keine Vor- oder Nachteile bei

einer Gesprächsteilnahme oder deren Verweigerung mit sich bringt und ohne Relevanz für die Asylentscheidung ist.

Die Befragungen durch die HBW fanden stets erst nach der Anhörung im Asylverfahren statt, in aller Regel im Zeitraum zwischen Anhörung und Entscheidung. In den meisten Fällen blieb es bei einer einmaligen Befragung durch die HBW. Lediglich wenn sich im Zuge der Erstbefragung Hinweise darauf ergaben, dass die befragte Person über weitergehende für die Auftragserfüllung des BND relevante Informationen verfügte, wurden die Befragungen fortgesetzt. Kontaktiert wurden vorwiegend Personen, deren Asylentscheidungsprognose positiv oder deren Asylverfahren bereits positiv abgeschlossen war oder solche, die als anerkannte Flüchtlinge ohnehin einen Aufenthaltstitel hatten. Damit sollten asylrechtliche Nachfluchtgründe weitgehend vermieden werden.

Lediglich eine überschaubare zweistellige Zahl von Sonderfällen betraf das sogenannte Interventionsverfahren. Wenn sich für Befragte trotz einer eigentlich negativen Asylentscheidungsprognose, aufgrund einer meist längerfristigen Zusammenarbeit mit dem BND sogenannte asylrechtlich relevante „Nachfluchtgründe“ ergaben – dem Betroffenen im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland gerade aufgrund seiner Kooperation mit den deutschen Sicherheitsbehörden also etwa Haft oder die Todesstrafe gedroht hätte – wurden diese Nachfluchtgründe vom BND an das BAMF zurückgemeldet. Das BAMF prüfte aber auch in diesen Interventionsfällen stets nach seinen eigenen Maßstäben das Vorliegen von Nachfluchtgründen und entschied auch hier autonom über die Asylgewährung. Einen Automatismus der Anerkennung aufgrund der Zusammenarbeit mit dem BND gab es nicht.

Der Ausschuss sieht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keinen Grund, die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in Zweifel zu ziehen. Am diesbezüglichen Vorgehen des BAMF wie auch des BND ist nichts zu beanstanden.

3. Befragungsinhalte / Erhebung militärisch nutzbarer Daten

Bei den Befragungen ging es – entsprechend der Vorgaben des für den BND und damit auch für die HBW geltenden Auftragsprofils der Bundesregierung – um eine Vielzahl von Themen, wie etwa die Sicherheits- und Versorgungslage in bestimmten Ländern oder Regionen, die dortigen politischen und humanitären Verhältnisse oder auch um Informationen zur medizinischen Versorgung. Dabei wurden von den HBW-Mitarbeitern im Zuge der Befragungen verschiedenste Informationen abgefragt. Darunter waren auch Telefonnummern sowie z. B. geographische Angaben, etwa zur genauen Lage von Krankenhäusern oder auch von militärischen Einrichtungen. Teilweise wurden auch Luftbilder, Kartenmaterial oder Laptops bei den Befragungen eingesetzt. In Einzelfällen kam es auch vor, dass nach dem konkreten Aufenthaltsort von Personen gefragt wurde.

Eine militärische Bedeutung und Nutzung der gewonnenen Informationen ist zumindest denkbar, und sei es auch nur zu einer allgemeinen militärischen Lagebeurteilung, etwa im Rahmen des Schutzes eigener Truppen bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr. Darüber hinaus waren und sind derartige Informationen für die Bundesregierung aber auch eine unverzichtbare Grundlage für Überlegungen und Handlungen sowohl im außen- und sicherheitspolitischen als auch etwa im entwicklungs-politischen Bereich.

Die Bundesregierung ist der Berichterstattung über den sogenannten „Geheimen Krieg“, in der unter anderem der Vorwurf erhoben wurde, in Deutschland bei der Befragung von Asylbewerbern gewonnene Informationen würden für den Einsatz von US-Kampfdrohnen genutzt, stets mit der Feststellung entgegengetreten, dass die Zielsetzung

der Befragungen der HBW zu keiner Zeit die Gewinnung von Informationen zur Vorbereitung von Droneneinsätzen war. Vielmehr sollten Erkenntnisse über wirtschaftliche, politische und militärische Strukturen der Herkunftsregionen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung gewonnen werden. Allerdings könne nicht ausgeschlossen werden, dass solche Informationen auch zum militärischen Lagebild der alliierten Partnerdienste beitragen könnten.

Konkrete Hinweise darauf, dass diese Information unrichtig gewesen wäre, hat die Beweisaufnahme, in deren Verlauf der Ausschuss zahlreiche Zeugen aus dem BND, darunter auch mehrere ehemalige Mitarbeiter der HBW, Zeugen aus dem Bundeskanzleramt sowie dem BAMF befragt hat, nicht erbracht. Zeugen berichteten vielmehr, dass im Zuge der Befragungen gewonnene Daten, die möglicherweise für eine Geolokalisation militärischer Ziele geeignet gewesen wären, vor der Weitergabe an den ausländischen Kooperationspartner ungenau und damit für eine militärische Nutzung unbrauchbar gemacht wurden. Der ehemalige BND-Präsident *Schindler* sagte hierzu aus, er habe bereits bei seinem Amtsantritt als Präsident des BND eine Weisungslage bzw. eine ständige Praxis vorgefunden, nach der Georeferenzdaten vor der Weiterleitung ungenau gemacht werden. Diese Praxis röhre seiner Kenntnis nach noch aus der Amtszeit seines Amtsvorgängers *Uhrlau*.

Bei einer im November 2013 ausweislich ihres Wortlauts explizit aufgrund von Presseberichten über US-Droneneinsätze an die HBW erteilten Weisung, keine militärisch nutzbaren Daten an ausländische Nachrichtendienste zu übermitteln, handelte es sich vor diesem Hintergrund nach Zeugenaussagen um eine rein vorsorgliche Bekräftigung der jahrelang geübten Praxis, die Kooperation wegen einer möglichen Einbeziehung vom BND gewonnener Daten in US-amerikanische Dronenangriffe sensibel zu handhaben. Es habe aber keine konkreten Hinweise gegeben, dass BND-Daten für tödliche Droneneinsätze verwandt worden seien.

Im Übrigen hat die Beweisaufnahme weder Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen der Entscheidung zur Schließung der HBW im Jahr 2014 und den Berichten über die angebliche Übermittlungen von Zielkoordinaten für sogenannte „targeted killings“ erbracht, noch liegen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rahmen des Integrierten Befragungswesens gewonnene Erkenntnisse tatsächlich für US-Dronenangriffe genutzt worden oder gar für etwaige „targeted killings“ ursächlich gewesen wären.

4. Fazit

Im Ergebnis ist nach alldem festzustellen, dass – trotz Defiziten bei der Ausführung im Detail – die grundlegende Entscheidung aller früheren Bundesregierungen richtig war, über Jahrzehnte an dem erprobten System der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit Partnerdiensten im Bereich der Befragung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern festzuhalten. Die Befragungen bildeten eine wichtige, oftmals anders kaum ersetzbare Erkenntnisquelle für Informationen aus erster Hand über die Herkunftsländer der befragten Personen, die das Lagebild der Bundesregierung für deren außen- und sicherheitspolitischen Beurteilungen sinnvoll ergänzte. Die Tatsache, dass Angehörige des US-Dienstes ohne Begleitung von BND-Mitarbeitern Befragungen durchführen konnten, ist ein Versäumnis, dass früher hätte erkannt und abgestellt werden müssen.

Die im Jahr 2014 aus seinerzeit nachvollziehbaren Gründen, namentlich dem seit Jahren rückläufigen Meldungsaufkommen aufgrund zurückgehender Zuwanderungszahlen, erfolgte Schließung der HBW erscheint vor diesem Hintergrund heute in einem anderen Licht. Dies gilt insbesondere angesichts der in den letzten Jahren plötzlich

und unvorhersehbar wieder stark gestiegenen Zahlen von Flüchtlingen und Asylbewerbern besonders aus Krisenregionen des Nahen und Mittleren Ostens sowie aus Subsahara-Afrika und den Maghreb-Staaten.

Gerade angesichts der krisenhaften Entwicklungen in diesen Regionen erscheint es heute mehr denn je erforderlich, alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu nutzen. Dies gilt insbesondere, da diese Entwicklungen oftmals mit einem Erstarken des islamistischen Terrorismus verknüpft sind, der mittlerweile – nicht zuletzt auch durch Zuwanderer aus Krisenländern – in den EU-Staaten und insbesondere auch in Deutschland angekommen ist.

Die Bereitschaft von Menschen, die vor Krieg und Terror nach Deutschland geflüchtet sind, um hier in Frieden und Sicherheit zu leben, die Arbeit der deutschen Sicherheitsbehörden zu unterstützen, ist groß. Diese Bereitschaft sollte auch in Zukunft genutzt werden, um im Wege der Befragung von Zuwanderern wichtige und aktuelle Erkenntnisse aus erster Hand etwa über die humanitäre Lage und die Entwicklung in Krisenregionen, aber auch über Migrationsrouten, Menschenhandel und etwaige terroristische Bedrohungen zu erhalten. Daher sollte geprüft werden, welche Maßnahmen in personeller, materieller und gegebenenfalls auch gesetzgeberischer Hinsicht erforderlich sind, um die Arbeit der Bundessicherheitsbehörden in diesem wichtigen Bereich zu unterstützen und zu intensivieren.

III. Contractors und DOC PER-Verfahren

1. Kritische Berichterstattung

Im Zusammenhang der Berichterstattung zum Geheimen Krieg wurde der Umstand kritisch beleuchtet, dass Firmen, die für die US-Nachrichtendienste tätig sind, in Deutschland Vergünstigungen und Staatsaufträge erhielten. Der Ausschuss hat zu den mit dieser Kritik angesprochenen Sachverhalten umfangreiche Akten vorgelegt bekommen. In der Beweisaufnahme haben nach Auswertung der Akten diese Aspekte aber bei den Befragungen nur eine Nebenrolle gespielt.

Die Presse zeichnete in ihren Berichten Ende 2013 das Bild einer engmaschigen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen US-Dienststellen, deutschen öffentlichen Stellen und Firmen aus den USA und aus Deutschland: Firmen, die mit US-Nachrichtendiensten kooperieren, erhielten auch in Deutschland Staatsaufträge, für US-Dienststellen in Deutschland tätige US-Firmen erhielten Vergünstigungen, von Aufträgen des US-Militärs in Deutschland profitierten auch zahlreiche deutsche Firmen. Zu diesem Themenkomplex wurde im Bundestag auch eine große Zahl von Fragen im parlamentarischen Fragewesen gestellt. Die Antworten der Bundesregierung darauf nehmen in der Aktenvorlage an den Ausschuss breiten Raum ein.

Kritisiert wurden dabei insbesondere Aufträge öffentlicher Stellen an die Firma CSC – die in die verdeckte Rückführung des deutschen Staatsbürgers *Khaled El-Masri* aus einem US-Foltergefängnis in Afghanistan verwickelt gewesen sein soll. Die Bundesregierung betont in Beantwortung einer Kleinen Anfrage, sie habe von dem in der Presse erhobenen Vorwurf, die Firma CSC sei in die „Rendition Flights“ der CIA verstrickt, vorher nicht gewusst. Nach Bekanntwerden habe sie die CSC-Deutschland um eine schriftliche Stellungnahme gebeten und Gespräche mit den Verantwortlichen geführt. Verstöße gegen Sicherheits- oder Vertraulichkeitsauflagen seien nicht festgestellt worden. Es gebe keine Rechtfertigung, bestehende Verträge nicht zu erfüllen oder die Auftragspraxis zu ändern. Dem Ausschuss liegen aus der Beweisaufnahme auch keine Anhaltspunkte vor, die die Angaben und Einschätzung der Bundesregierung in Zweifel ziehen.

Erörtert wurde im Rahmen der öffentlichen Beweisaufnahme das mit dem Vorwurf der zumindest politisch zweifelhaften Begünstigung von US-Firmen angesprochene sogenannte DOC PER-Verfahren.

2. Hintergründe

Das DOC PER (Department of Defense Contractor Personnel)-Verfahren dient der Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (Art. 72 Abs. 4 i. V. m. Art. 72 Abs. 1 b). Danach sind US-amerikanische Unternehmen, die ausschließlich für die US-Streitkräfte in Deutschland als Vertragsunternehmen tätig sind, von bestimmten Vorschriften zur Handels- und Gewerbezulassung mit dem Ziel zu befreien, US-amerikanische Truppen in Deutschland zu unterstützen. Ihre Beschäftigten sind in Deutschland aufenthaltsberechtigt. Laut Art. II des Truppenstatuts haben sie sich an deutsches Recht zu halten und unterliegen für Handlungen, die nur nach deutschem Recht, nicht aber nach US-Recht strafbar sind, der deutschen Strafgerichtsbarkeit.

Bevor ein entsprechendes US-Unternehmen eine solchermaßen von deutschen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Verpflichtungen freigestellte Tätigkeit in Deutschland aufnehmen kann, muss auf Antrag der US-Seite (DOC PER-Büro, Departement of the Army-Headquarters, United States Army, Europe, and Seventh Army-DOD

Contractor Personnel Office) ein Verbalnotenwechsel zwischen der US-Botschaft in Deutschland und dem Auswärtigen Amt durchgeführt werden. Das DOC PER-Büro übersendet dazu den Entwurf einer US-Verbalnote, die Unterlagen des Vertrags zwischen den Streitkräften und dem betreffenden Unternehmen und ein Memorandum of Records, das die wesentlichen Vertragsbestandteile in gekürzter Fassung enthält, in deutscher und englischer Sprache. Die Verbalnoten werden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, in Kopie an Länderbehörden und Ressorts weitergeleitet und beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert. Dabei handelte es sich zuletzt um 50 bis 100 Fälle, die aufgrund der offiziellen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt auch seit Jahren bekannt sind.

Das Auswärtige Amt ist zur wohlwollenden und zügigen Prüfung vorgelegter Anträge verpflichtet und überprüfte so bis Sommer 2013 in erster Linie die Übereinstimmung der Tätigkeitsprofile der betroffenen US-Firmen auf Plausibilität mit dem Bedarf, der von den US-Streitkräften angemeldet worden war. Geprüft wurde ferner, ob konkrete Anhaltspunkte für einen etwaigen von der betreffenden Firma begangenen Verstoß gegen deutsches Recht gegeben waren. Mit Blick auf den Verdacht des Transports bzw. von Überstellungen von Häftlingen nach Guantanamo (Fall Murat Kurnaz) über deutschen Luftraum oder militärische US-Stützpunkte in Deutschland wurde etwa eine Zusicherung der US-Seite verlangt, dass die Unternehmen nicht an Tätigkeiten im Zusammenhang mit solchen Festnahmen beteiligt wurden. Ansonsten wurde auf die Einhaltung des deutschen Rechts durch die US-Amerikaner vertraut. Für die Kontrolle der Tätigkeiten der Arbeitnehmer der betroffenen Unternehmen waren die Bundesländer zuständig.

Ein solcher Antrag konnte und kann von der US-Seite nicht beliebig für jede US-Firma gestellt werden. Voraussetzung eines Antrags ist vielmehr, dass die konkrete Tätigkeit in eine der beiden Gruppen von Dienstleistungen fällt, zu denen auf der Grundlage des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut Rahmenvereinbarungen zwischen der deutschen und der US-amerikanischen Seite geschlossen sind: Das sind zum einen medizinisch-soziale Truppenunterstützung und -versorgung für die US-Streitkräfte in Deutschland und zum anderen sogenannte analytische Dienstleistungen, welche insbesondere nachrichtendienstliche Tätigkeit umfassen. Die Rahmenvereinbarung für den Bereich Truppenbetreuung datiert vom 27. März 1998, die Rahmenvereinbarung für den Bereich analytische Tätigkeiten wurde am 29. Juni 2001 geschlossen.

3. Überarbeitung des DOC PER-Verfahrens

Im Lichte der *Snowden*-Veröffentlichungen richtete sich die öffentliche Kritik im Jahr 2013 vor allem gegen die Privilegierung von Firmen aus der Kategorie analytische Tätigkeiten (Analytical Support Services). Die unterstellte Ausspähung deutscher Bürger durch die USA soll demnach über das DOC PER-Verfahren und in Deutschland tätige sogenannte Contractors im Dienste der NSA indirekt gefördert worden sein. Laut Nr. 1 der 2001 geschlossenen Rahmenvereinbarung bzw. der Anlage dazu umfassen die Analytical Support Services „Tätigkeiten im Bereich der militärischen Planung und nachrichtendienstlichen Analyse sowie Tätigkeiten zur Unterstützung verschiedener Kommandobereiche durch Strategie- und Kriegsplanung“. Als Tätigkeitsbeschreibung für Analysten werden unter anderem Intelligence Analyst – Signal Intelligence (SIGINT) und Intelligence Analyst – Measurement and Signature aufgeführt. Sie sollen technische Daten wie etwa aus Satellitenbildern, Laserdetektoren, Infrarotgeräten, Radimetern, Radargeräten sowie akustischen und seismischen Sensoren gewinnen bzw. auswerten.

Allerdings bezieht sich ihre Tätigkeit – dem Wortlaut nach wie auch aus dem Zusammenhang mit dem NATO-Truppenstatut erkenntlich – ausschließlich auf die militärischen Bedürfnisse der in Deutschland stationierten US-Streitkräfte. Eine Ermächtigung zum allgemeinen Einsatz solcher Mitarbeiter für Aufgaben, die über die spezifischen Zwecke der in Deutschland stationierten US-Streitkräfte hinausgehen, lässt sich nicht ableiten. Weder das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstaat noch die Notenwechsel bilden eine Grundlage für nach deutschem Recht verbotene Tätigkeiten.

Tatsächlich lagen der Bundesregierung keine Anhaltspunkte oder Hinweise auf Verstöße gegen deutsches Recht vor. Vorsorglich reagierte das Auswärtige Amt jedoch auf die öffentlich geäußerten Bedenken und gewährte die Sonderrechte aus dem DOC PER-Verfahren seit Herbst 2013 nur noch den im Bereich der medizinischen und sozialen Truppenunterstützung tätigen Unternehmen und ließ die übrigen US-Anträge vorerst unbeantwortet. Zudem beendete das Auswärtige Amt nach 2013 die bisherige Praxis rückwirkender Genehmigungen und prüfte die Laufzeiten der Unternehmensgenehmigungen kritisch.

Mit einer Einigung zwischen Auswärtigem Amt, Kanzleramt, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung vom 4. März 2014 wurde das Vorgehen im DOC PER-Verfahren grundsätzlich neu geregelt. Danach bittet das federführende Auswärtige Amt, das insoweit keine fachliche Kompetenz zur Prüfung etwaiger nachrichtendienstlicher Tätigkeit hat, bei Anträgen von US-Unternehmen im Segment analytische Dienstleistungen zunächst das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium der Verteidigung und die Abteilung 6 im Kanzleramt um Prüfung und Stellungnahme. Falls keine negativen Erkenntnisse vorliegen, erklären die beteiligten Ressorts ein „nihil obstat“ für ihren Geschäftsbereich. Falls Fragen oder Bedenken bleiben, beruft das Auswärtige Amt eine gemäß Rahmenvereinbarung vorgesehene „Beratende Kommission“ ein und versucht, die vorgebrachten Bedenken mit der US-Seite auszuräumen. Die Erkenntnisse aus der Sitzung dieser Kommission übermittelt das Auswärtige Amt den übrigen beteiligten Ressorts und entscheidet nach deren Stellungnahme über Ablehnung der Anträge, Annahme oder eine erneute Sitzung der „Beratenden Kommission“.

Alle von der US-Seite beantragten Fälle, also auch die der Truppenunterstützung, werden dem Bundesinnenministerium, dem Bundesministerium der Verteidigung und der Abteilung 6 des Kanzleramts seitens des Auswärtigen Amts in Form einer Staatssekretärs-Vorlage zur Kenntnis gegeben. Im Anschluss erfolgt der Verbalnotenwechsel zwischen der US-Botschaft und dem Auswärtigen Amt. In jeder dieser Verbalnoten ist seit der Neuregelung explizit die Verpflichtung auf die Einhaltung deutschen Rechts ausdrücklich festgehalten. Die US-Seite muss zudem explizit zusagen, „alle erforderlichen Maßnahmen“ zu ergreifen, „um sicherzustellen dass die Unternehmen und ihre Angestellten deutsches Recht einhalten“. Diese neue Klausel geht nun deutlich über Art. II des NATO-Truppenstatuts hinaus und wird nach Zeugenaussage vor dem Ausschuss von Seiten der US-Amerikaner durchaus ernst genommen.

Die betroffenen Unternehmen müssen durch die Aufnahme von „Safeguard Language“ in ihre Tätigkeitsbeschreibungen einen Maßnahmenplan vorlegen, um sicherzustellen, dass sie und ihre Mitarbeiter deutsches Recht beachten – etwa durch „Schulungen, Dokumentationen von Verstößen, Unterrichtung [der] US-Behörden etc.“ Die Prüfung, ob sich die Angestellten und Firmen an deutsches Recht halten, ist weiter Angelegenheit der Bundesländer, die für das Aufenthaltsrecht zuständig sind. Sie können die auf der Basis der genannten Notenwechsel ent sandten US-Mitarbeiter überprüfen und ablehnen sowie Außenprüfungen bei den Unternehmen durchführen.

Mit diesen auf zwischenstaatlicher Ebene erheblichen Verfahrensänderungen hat die Bundesregierung schnell und deutlich auf die Vorwürfe reagiert, die sich aus den *Snowden*-Veröffentlichungen ergeben hatten. Dem Ausschuss liegen keine Belege für eine Beihilfe seitens der durch das DOPCER-Verfahren privilegierten US-Firmen zu massenhafter anlassloser Überwachung deutscher Bürger vor. Daher sind die beschriebenen prophylaktischen Maßnahmen als eine zusätzliche präventive Sicherheitsvorkehrung zu charakterisieren.

Im Ergebnis konnte der Ausschuss weder Verstöße von Stellen des Bundes gegen Rechtsvorschriften feststellen noch gab es insoweit Anlass zur Kritik an der Politik der Bundesregierung. Anhaltspunkte für eine „Massenüberwachung“ durch US Firmen im Dienste des US Militärs in Deutschland haben sich nicht ergeben.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Bundespolizei / angebliche Festnahme durch US-Bedienstete**1. Kritische Berichterstattung**

Mitte November 2013 berichtete die Presse im Rahmen der Serie zum „Geheimen Krieg“ auch über den Hacker *Aleksandr S.*, der am Frankfurter Flughafen verhaftet, an die USA ausgeliefert und 2012 wegen Kreditkartenbetrugs zu sieben Jahren Haft verurteilt worden war. Über die Verhaftung selbst war bereits 2008 berichtet worden. Der unter dem Pseudonym „*Jonny Hell*“ bekannte estnische Staatsbürger sei demnach schon im Verlauf des 3. März 2008 in Frankfurt am Main observiert und am Flughafen von Mitarbeitern des Secret Service festgesetzt sowie an die Bundespolizei übergeben worden. Die Bundespolizei habe *S.* nach Rücksprache mit der diensthabenden Staatsanwältin auf Grundlage der Kopie eines kalifornischen Haftbefehls festgesetzt. Ein internationaler Haftbefehl habe nicht vorgelegen. Der Haftbefehl sei erst eine Woche später ausgestellt worden.

Behauptet wurde in diesem Zusammenhang auch, mehr als 50 Mitarbeiter des Secret Service, des US-Heimat- schutzministeriums und der US-Einwanderungs- und Transportbehörden entschieden an deutschen Flug- und Seehäfen eigenständig und anhand eigener und intransparenter sogenannter „No-Fly“-, „Selectee“- und „Terrorist Watch“-Listen, wer ein Flugzeug besteigen oder welcher Container verladen werden dürfe. Offiziell gäben sie nur Warnhinweise auf gefährliche Personen, die faktisch jedoch zu Reiseverweigerungen seitens der Fluglinien führten. Die Presse stellte in ihrer Berichterstattung die Souveränität des Handelns deutscher Stellen in Frage, die hoheitliche Maßnahmen von US-Diensten in Deutschland duldeten, aber deutsches (Straf-)Recht gegenüber den USA nicht durchsetzten.

Dem Ausschuss wurden zu diesem im Untersuchungsauftrag explizit angesprochenen Sachverhalt Akten vorgelegt. Nach deren Auswertung hat keine Fraktion die Ladung einer Zeugin oder eines Zeugen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts gefordert.

2. Hintergründe

Der Sachverhalt stellt sich dem Ausschuss nach Auswertung der vorgelegten Akten wie folgt dar: Am 3. März 2008 wurde der estnische Staatsbürger Aleksandr S. am Flughafen in Frankfurt am Main von Mitarbeitern der Bundespolizei vorläufig festgenommen. Ein Haftbefehl des US-Bundesstaates Kalifornien vom 8. Februar 2008 (Az. 08MJ0370) sowie ein Festnahmeverfahren von Interpol Washington vom 19. Februar 2008 war am Vormittag des 3. März 2008 vom Verbindungsbüro des Secret Service im US-Generalkonsulat in Frankfurt am Main übermittelt worden. *S.* wurde Kreditkartenbetrug in einem besonders schweren Fall zur Last gelegt. Zur Klärung des Sachverhalts wurde *S.* gegen 22.00 Uhr zunächst angehalten und in die Wache der Bundespolizei verbracht.

Da ein internationaler Haftbefehl (Festnahmeverfahren gem. §19 IRG) zum Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme noch nicht vorlag, hielt die Bundespolizei gegen 23.00 Uhr Rücksprache mit der Abteilung für Rechtshilfeangelegenheiten des zuständigen Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, welche die Rechtmäßigkeit der Festnahmeanordnung fernmündlich bestätigte. Das Festnahmeverfahren von Interpol Washington wurde am 4. März 2008 um 00.38 Uhr offiziell an das zuständige Bundeskriminalamt übermittelt. Gemäß § 22 IRG wurde der Betroffene am

4. März 2008 den Haftrichterzellen des Amtsgerichts Frankfurt am Main überstellt und der Generalstaatsanwaltschaft am Oberlandesgericht Frankfurt am Main übergeben. Die Anordnung zur Festnahme wurde vom Haftrichter beim Amtsgericht Frankfurt am Main bestätigt. Der Beschuldigte wurde am 15. Januar 2009 auf Grundlage eines Haftbefehls des Bezirksgerichts der USA des östlichen Bezirks von New York vom 12. März 2008 (Az. CR 08160) an die USA ausgeliefert.

3. Bewertung

Das Anhalten und die Mitnahme des Aleksandr S. erfolgte nach den dem Ausschuss vorliegenden Akten unmittelbar durch Mitarbeiter der Bundespolizei. Die vorläufige Festnahme gemäß § 127 StPO i. V. m. § 19 IRG resultierte aus der Sachentscheidung der verantwortlichen Oberstaatsanwältin beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Das formale Festnahmeverfahren erreichte die zuständigen Stellen weniger als zwei Stunden später. Erkenntnisse zu einer angeblichen Observation in Frankfurt am Main liegen nicht vor. Möglicherweise wussten US-Behörden schon durch den Kauf von Flugtickets oder Informationen aus SIGINT von dem Aufenthaltsort und den Reiseplänen von Aleksandr S. Der Ausschuss hat daher keine Regel- oder Normenverstöße festgestellt. Das beherzte Handeln von Bundespolizei und Staatsanwaltschaft war in Anbetracht des Zeitdrucks und der Schwere der dem Beschuldigten und zwischenzeitlich Verurteilten zur Last gelegten Straftaten nachvollziehbar, verhältnismäßig und ausdrücklich anerkennenswert.

Die Bundesregierung hat stets klargestellt, dass „hoheitliches Handeln von US-Bediensteten in Deutschland nicht zulässig“ sei. Mit dem Verbindungsbeamten des Secret Service beim US-Generalkonsulat in Frankfurt am Main wurden auf der Grundlage geltender Gesetze Informationen im Bereich Kreditkartenkriminalität ausgetauscht, die ohne eine Beanstandung regelmäßig in staatsanwaltliche und gerichtliche Akten einflossen. Im Zusammenhang mit Flügen in die USA war es noch nie zu Beschwerden oder Anzeigen von Flugreisenden gekommen. Die Übermittlung von Warnhinweisen seitens der US-Stellen ist nach Überzeugung des Ausschusses ein rechtmäßiger und wertvoller Baustein der Sicherheitsarchitektur in Deutschland.

E. Reformen und Neuordnungsbemühungen

I. International

1. Diskussion und Veränderungen in den USA

a) Bewertung des Vorgehens von *Edward Snowden*

Anders als in Deutschland wurde *Edward Snowden* im Zuge der kontroversen Debatten in den USA nicht nur als Freiheitskämpfer des Internetzeitalters gefeiert, sondern auch als Verräter gebrandmarkt, dessen Handeln den Feinden freiheitlicher Demokratien nutzte.

Der Nachrichtendienstausschuss des Repräsentantenhauses stellte am 15. September 2016 die Ergebnisse einer zweijährigen Untersuchung vor (U.S. House Permanent Select Committee on Intelligence, Executive Summary of Review of the Unauthorized Disclosures of Former National Security Agency Contractor *Edward Snowden*). Eine nicht eingestufte Fassung des 37-seitigen Berichts wurde am 22. Dezember 2016 veröffentlicht.

Darin stellten die US-Abgeordneten fest, dass *Snowden* der nationalen Sicherheit einen enormen Schaden zugefügt habe. Die Mehrheit der 1,5 Mio. von ihm gestohlenen Dokumente hätte nichts mit dem Schutz der Privatsphäre, sondern mit militärischen und nachrichtendienstlichen Programmen zu tun. Er habe damit Kapazitäten und Methoden der US-Dienste Terroristen und rivalisierenden Mächten – insbesondere Russland und China – gegenüber offen gelegt. Der US-Ausschuss war skeptisch gegenüber seinen erklärten Motiven. Er sah keine Anzeichen dafür, dass *Snowden* sich an die Regeln des Intelligence Community Whistleblower Protection Act of 1998 hielt, und sich vor seiner Flucht an die zuständigen Instanzen in den Nachrichtendiensten oder im Kongress gewandt habe. Er habe im Juni 2012 mit dem Speichern vertraulicher Unterlagen begonnen, zwei Wochen nach seiner Abmahnung wegen einer fachlichen Auseinandersetzung mit einem Vorgesetzten. Seine Glaubwürdigkeit sei generell zweifelhaft, da er bei Bewerbungen immer wieder übertriebene oder falsche Angaben gemacht habe. In der Konsequenz forderte der Nachrichtendienstausschuss eine Strafverfolgung *Snowdens* und forderte den damaligen Präsidenten *Obama* auf, von einer Begnadigung abzusehen, welche zur gleichen Zeit von vielen in einer öffentlichen Petition unterstützt wurde.

b) Veränderungen der gesetzlichen Regelungen der nachrichtendienstlichen Tätigkeit in den USA

Auch in den USA haben die *Snowden*-Veröffentlichungen jedoch zu kontroversen Debatten geführt. Kritik entzündete sich zum einen an der Frage, ob das offenbare Vorgehen der US-Dienste rechtmäßig war. Zum anderen, ob diese Praxis und der Rechtsrahmen den Ansprüchen einer liberalen demokratischen Gesellschaft gerecht werden.

Die Vorwürfe gegenüber dem Vorgehen der US-Dienste waren Gegenstand von Gerichtsverfahren, Anhörungen im Kongress sowie Untersuchungskommissionen. Die öffentlich geäußerte Kritik richtete sich in den USA in erster Linie gegen die Überwachung von US-Bürgern und damit gegen eine mögliche Verletzung der Privatsphäre nach dem Vierten Verfassungszusatz (4th Amendment Rights). Aber auch die Kritik von verbündeten Staaten

blieb bei Präsident *Obama* und einflussreichen Mitgliedern des Kongresses nicht unbeachtet. Die beidseitige Kritik führte zu konkreten und deutlichen Veränderungen von Politik und Recht in den USA.

Der Bericht der Presidential Review Commission vom 12. Dezember 2013 (Liberty and Security in a Changing World) bewegte Präsident *Obama* im Januar 2014 zur Verabschiedung einer neuen Richtlinie für die Arbeit der Nachrichtendienste. Mit der Presidential Policy Directive 28 (PPD-28) soll nach Aussagen mehrerer Sachverständiger ein grundlegender Wandel innerhalb der US-Nachrichtendienste in die Wege geleitet worden sein. Erstmals seien damit auch Ausländern Rechte zugestanden worden, die sonst nur US-Bürgern zustehen. Zunächst beschränkte sich dies auf die Begrenzung der Speicherfrist auf fünf Jahre.

Einige Anweisungen der PPD-28 bildeten den Ausgangspunkt für Gesetzesinitiativen im US-Kongress. Dadurch lassen sich diese Reformen nicht einfach durch Verwaltungsanweisungen zukünftiger Regierungen aufheben. Die zentralen Veränderungen lauten wie folgt:

- Durch den USA Freedom Act vom Juni 2015 wurde unter anderem die Massenerfassung des Kommunikationsverkehrs von US-Bürgern nach Section 215 Patriot Act verboten. Metadaten können weiterhin pauschal und auf Vorrat erfasst werden, die Speicherung erfolgt aber bei den Providern und nicht länger durch die US-Dienste selbst. Wenn Kommunikationsinhalte angesehen werden, bedarf es dazu einer Anordnung des geheim tagenden FISA-Gerichts (FISC). Grundsatzentscheidungen dieses Gerichts werden in Zukunft veröffentlicht.
- Der Judicial Redress Act vom Februar 2016 sieht vor, dass Bürger befriedeter Staaten erstmals Zugang zu US-Gerichten erhalten, um sich gegen eine ungerechtfertigte Überwachung zu wehren. Gesprächspartner des Untersuchungsausschusses in Washington waren zuversichtlich, dass Deutschland als eines der ersten Länder auf dieser Liste stehen würde. Am 17. Januar 2017 hat das US-Justizministerium nach einer Abstimmung mit Nachrichtendiensten und anderen Ressorts erklärt, dass die EU und 26 ihrer Mitgliedstaaten in den Genuss dieser Vorzugsbehandlung kommen werden. Darunter ist auch Deutschland; Dänemark und Großbritannien müssen wegen Ausnahmeregelungen von der EU-Innen- und Justizpolitik ihre Mitwirkung in einem separaten Verfahren bestätigen.
- Darüber hinaus soll eine Novelle zahlreicher interner Dienstvorschriften durch PPD-28 in Gang gesetzt worden sein, welche die Arbeit der Nachrichtendienste auch unter zukünftigen US-Administrationen prägen könnten.

Gegenüber dem Ausschuss haben Sachverständige dieses Maßnahmenpaket als die gravierendsten Reformen im Bereich der Nachrichtendienste seit den 1970er Jahren eingestuft. Auch Skeptiker erkannten hier einen Schritt in die richtige Richtung, hielten aber unterschiedliche zusätzliche Schutzmaßnahmen für erforderlich. Sie waren der Ansicht, dass weitere Fortschritte in den USA durch politischen Druck aus dem Ausland befördert werden könnten.

Der Ausschuss begrüßt es nachdrücklich, dass – wie in Deutschland – auch in den USA der Rechtsrahmen reformiert wurde und zusätzliche Vorkehrungen zum Schutz der Privatsphäre getroffen wurden. Er sieht es als einen besonderen Erfolg der Debatte nach den *Snowden*-Veröffentlichungen an, dass dabei auch die Rechte von Ausländern berücksichtigt wurden.

c) Transparenzoffensive und Verfahren zur Deklassifizierung von Dokumenten

Im Zuge der *Snowden*-Veröffentlichungen haben die US-Dienste in den letzten Jahren zahlreiche Dokumente freigegeben und auf einer eigenen Homepage bereit gestellt („IC online“; IC steht hierbei für „intelligence community“). Dabei handelt es sich um Unterlagen zur Interpretation der Rechtslage, das Verfahren zur Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen oder andere interne Anweisungen, welche die ND-Arbeit regeln.

In den USA bestehen Verfahren zur systematischen Überprüfung des Geheimhaltungsgrades von Akten (zur „Deklassifizierung“ bzw. Herabstufung). Sie werden nicht nur routinemäßig nach Ablauf einer Frist zur Einsichtnahme freigegeben. Medien, Wissenschaftler und Nichtregierungsorganisationen können eine Freigabe von Akten nach dem Freedom of Information Act (FOIA) beantragen und gegebenenfalls gerichtlich einklagen. Darüber hinaus lassen die Chefs der Nachrichtendienste jedoch seit einigen Jahren systematisch prüfen, ob die Gründe für die Geheimhaltung fortbestehen oder das öffentliche Interesse überwiegt. Zumeist handelt es sich dabei um die Darstellung von Verwaltungsverfahren. Aber auch von nachrichtendienstlichen Analysen gibt es, wenn sie wie etwa die National Intelligence Estimates zur Gefährdung des iranischen Nuklearprogramms von großem öffentlichen Interesse sind, häufig eine offene Fassung.

Die vom Ausschuss gehörten Experten haben die größere Transparenz einhellig als positiv bewertet. Dies habe zur Versachlichung öffentlicher Debatten beigetragen. Außerdem habe es die Arbeit der Aufsichtsorgane und die kritische Begleitung durch unabhängige Experten erleichtert. Insgesamt scheint diese Transparenz die Legitimität des Handelns der US-Dienste in der Öffentlichkeit inzwischen wieder vergrößert zu haben.

d) Perspektiven für die Vereinbarung gemeinsamer Standards für Nachrichtendienstkooperationen

Nach der übereinstimmenden Aussage aller Zeugen ist der Ausschuss im Ergebnis der Auffassung, dass die Kooperation gerade mit US-Partnern essentiell für die Erfüllung der Aufgaben deutscher Sicherheitsbehörden, einschließlich der Nachrichtendienste, ist. Aber die Beweisaufnahme hat auch das große Interesse der US-Dienste an Kooperationen mit den deutschen Diensten verdeutlicht. Auch potente Dienste wie die NSA bedürfen in zunehmendem Maße internationaler Kooperationspartner, um ihren Aufgaben zum Schutz der nationalen Sicherheit angesichts globaler Bedrohungen durch Terrorismus, Proliferation, organisierte Kriminalität, Cyber-Attacken oder internationale Krisen gerecht zu werden.

Bei der Anhörung im September 2016 äußerte eine Reihe von Experten die Auffassung, dass es nötig sei, zwischen demokratischen Rechtsstaaten gemeinsame Standards für ND-Kooperationen zu vereinbaren. Denn sowohl die Bedeutung ihrer Arbeit als auch die Reichweite ihrer Eingriffe nehme im Zeitalter globaler Kommunikation immer weiter zu. Ein Unterstützer dieser Idee, *Timothy Edgar*, der zwischen 2006 und 2010 für den Schutz von Bürgerrechten beim Director of National Intelligence und im Weißen Haus zuständig war, schlägt vor, die Überwachung der Bürger auf bestimmte Bedrohungen (wie Terrorismus, Proliferation, organisierte Kriminalität) zu beschränken. Des Weiteren sollten die Kriterien der Reziprozität und der Verhältnismäßigkeit beim Vorgehen der Nachrichtendienste festgeschrieben werden. Innerhalb einer Kerngruppe demokratischer Staaten sollte man sich wechselseitig gerichtliche oder gerichtsähnliche Überprüfungsmechanismen einräumen.

e) Veränderungen im Verhalten von Internetanbietern

Experten wiesen darauf hin, dass vor der *Snowden*-Debatte im Jahre 2013 nur die Firma *AT&T* im Jahre 2005 in den USA Klage gegen Überwachungsmaßnahmen durch Nachrichtendienste erhoben hatte. Daher spricht vieles dafür, dass die IT-Unternehmen der USA bis 2013 ohne große Vorbehalte mit US-Nachrichtendiensten kooperiert haben. Angesichts der öffentlichen Meinung nach den Anschlägen vom 11. September 2001 und dem nachfolgenden „Krieg gegen den Terror“ war dies auch politisch opportun. Seit 2013 hat man in den USA die Risiken für das globale Geschäftsmodell des Internets erkannt, die mit einem Verlust des Vertrauens in die Sicherheit und Vertraulichkeit von Kommunikation verbunden sind. So forderten die größten Internet-Unternehmen der USA im Dezember 2013 öffentlich eine Neuregelung der Überwachungstätigkeiten der US-Nachrichtendienste aus Furcht, ihre Kunden außerhalb der USA zu verlieren. Die höhere Bedeutung, die diese Firmen heute dem Schutz der Privatsphäre ihrer Kunden einräumen, hat sie immer wieder in eine Frontstellung zur US-Administration gebracht, etwa bei der Forderung des FBI nach Entschlüsselung des Mobiltelefons eines Attentäters durch *Apple* im Jahr 2016. Die Konfrontation wurde nur deshalb nicht vor Gericht auf die Spitze getrieben, weil das FBI einen anderen Weg zur Entschlüsselung der Kommunikation fand.

In anderen Fällen klagen Firmen gegen das Ausmaß ihrer Kooperationspflichten, weil sie im transatlantischen Verhältnis mit einem Jurisdiktionskonflikt konfrontiert sind. In einem Rechtsstreit von *Microsoft*, dem sogenannten „Warrant Case“ ging es um die Frage, ob *Microsoft* zur Herausgabe der auf einem Server in Irland gespeicherten Daten an US-Behörden gezwungen ist, oder das EU-Recht zum Datenschutz Vorrang genießt, das einen Transfer verbietet. Im konkreten Fall ging es um die Herausgabe von E-Mails eines mutmaßlichen Drogenhändlers, die auf einem *Microsoft*-Server in Irland abgelegt sind. In zweiter Instanz hatte ein Bundesgericht in New York im Juli 2016 zugunsten *Microsofts* entschieden, eine erneute Anhörung wurde am 24. Januar 2017 abgewiesen. Es ist aber damit zu rechnen, dass die US-Administration in Berufung bis hin zum Obersten Gerichtshof gehen wird, um eine grundsätzliche Klärung der Kompetenzen herbeizuführen.

Microsoft hat mit Blick auf deutsches und EU-Datenschutzrecht 2016 eine Vereinbarung mit der *Deutschen Telekom* geschlossen. Demnach übernimmt die *Telekom* die Speicherung der deutschen Kommunikationsdaten von *Microsoft*, fungiert zugleich als Treuhänder bei der Herausgabe von Informationen an Behörden und soll sicherstellen, dass Informationen nur in Einklang mit deutschem Recht übermittelt werden.

Eine Reihe von Experten geht davon aus, dass aus den Auseinandersetzungen um die Folgen der *Snowden*-Veröffentlichungen eine langfristige Grundhaltung der IT-Branche resultiert, sich für gemeinsame transatlantische Standards beim (kommerziellen) Datentransfer und der Überwachung im transatlantischen Rahmen einzusetzen – und damit auch für Restriktionen bei der Zusammenarbeit mit US-Nachrichtendiensten. Mehrere Sachverständige hielten dies für die bedeutsamste Veränderung, die in den USA aus den *Snowden*-Veröffentlichungen resultierte.

Zu einer Aussage oder Anhörung vor dem Ausschuss waren die angefragten Vertreter der Unternehmen *Apple*, *Facebook*, *Google (Alphabet)* und *Microsoft* gleichwohl leider nicht bereit.

Übereinstimmend plädierten die Sachverständigen dafür, Verschlüsselungstechnologien zu fördern. Dadurch werde nicht nur der Schutz der Privatsphäre verbessert, sondern zugleich der Schutz vor Cyber-Attacken und

damit der Schlüsselbereich IT-Sicherheit gestärkt. Forschungsförderung von staatlicher Seite sei dazu ebenso nötig wie intelligente Regulierung, die IT-Unternehmen dazu verpflichtet, Sicherheit nach dem „Stand der Technik“ zu gewährleisten. Aber schon heute sei zu beobachten, dass IT-Firmen wesentlich mehr Mittel in Sicherheitsmaßnahmen investieren. Während bei Neuentwicklungen Schwachstellen bisher im Nachhinein behoben würden, was Nachrichtendiensten, aber vor allem auch Kriminellen viele Zugriffsmöglichkeiten eröffne, sollten Sicherheitsfragen in Zukunft schon während der Entwicklungsphase mitbedacht werden (Security by design).

f) Kontrolle der Nachrichtendienste

Dieses Thema bildete den zentralen Gegenstand der Ausschussreise in die USA vom 22. bis 25. Mai 2016. Die US-Exekutive hat sich bedauerlicherweise der Diskussion mit den Ausschussmitgliedern bis auf ein Gespräch im US-Außenministerium weitgehend entzogen. Die angefragten Vertreter der Nachrichtendienste haben gemeinsam abgesagt. Die Beraterin für Heimatschutz im Weißen Haus, *Lisa Monaco*, behielt sich ein kurzfristiges Terminangebot bis zuletzt vor, ohne jemals abzusagen. Gründe für das Vorgehen wurden nicht gegeben. Es entstand beim Ausschuss der Eindruck, dass man befürchtete, ein Treffen mit Mitgliedern eines Untersuchungsausschusses könne zur „Situation einer verdeckten Zeugenvernehmung“ führen und man würde sich somit unnötigem Rechtfertigungzwang aussetzen. Möglicherweise wollte man aber auch nur verhindern, dass ein Treffen Anlass für Medienberichte zum unliebsamen Thema NSA-Spionage bieten würde. Diese Befürchtung war angesichts zahlreicher Medienveröffentlichungen zu vertraulichen und eingestuften Dokumenten und Gesprächen nicht von der Hand zu weisen.

Bei den Treffen mit den Aufsichts- und Beratungsgremien unterstrich man zum einen die große Bedeutung der Nachrichtendienste für die innere Sicherheit. Zum anderen war die Bereitschaft zu einem selbtkritischen Vorgehen erkennbar. Das Privacy and Civil Liberties Oversight Board (PCLOB), eine unabhängige Kommission zur Kontrolle von Aktivitäten im Bereich der Terrorismusbekämpfung stand den Ausschussmitgliedern beinahe in voller Besetzung zum Dialog zur Verfügung.

Das PCLOB hat eine Reihe von kritischen Berichten vorgelegt, die – obwohl es sich formell nur um ein Beratungsgremium innerhalb der Exekutive handelt – sehr ernst genommen werden. Bislang wurden nach einhelliger Aussage der beiden Parteien nahestehenden Kommissionsmitgliedern alle wesentlichen Empfehlungen umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzungsphase, weil dieses Gremium über umfassenden Zugang zu Informationen und zugleich über große Kompetenz verfügt. Zwei Berichte hat die Kommission bereits publiziert: zu Section 215 FISA und Section 702 FISA. Ein neues Projekt beschäftigt sich derzeit mit der Executive Order (EO) 12333, einer aus der Zeit der *Reagan*-Administration stammenden Anordnung, die als Geheimdokument die massenhafte Sammlung von Kommunikationsdaten im Ausland autorisiert (Bulk Collection). Diese Regelung war im Zuge eines Gerichtsstreits durch die American Civil Liberties Union (ACLU) bekannt gemacht und heftig kritisiert worden.

Am wichtigsten waren aus Sicht des Ausschusses die Treffen mit Mitgliedern des US-Kongresses. Dabei verfolgte der Ausschuss weniger das Interesse, konkrete Sachverhalte oder Medienbehauptungen aus der Vergangenheit aufzuklären, als das gemeinsame Interesse der Parlamente an einer effektiven Kontrolle von Nachrichtendiensten in der Zukunft deutlich zu machen. Angesichts zunehmender internationaler Bedrohungen wachse der Bedarf an Kooperationen zwischen Nachrichtendiensten. Durch die strikte Geheimhaltung solcher Arrangements seien diese

besonders schwer durch nationale Parlamente zu beaufsichtigen. Bisher erhalten Parlamente aufgrund der sogenannten Third Party Rule grundsätzlich keinen Einblick in solche Vereinbarungen, es sei denn, der Partner stimmt einer Unterrichtung ausdrücklich zu.

Geplant waren zwei Treffen des Ausschusses mit den Vorsitzenden und den Obmännern der Minderheitsfraktion in den Nachrichtendienstausschüssen von Repräsentantenhaus und Senat. Gemeinsam mit den Sprechern und Minderheitsführern beider Häuser wird dieser Kreis als sogenannte Gang of Eight stellvertretend für die Ausschüsse und den gesamten Kongress unterrichtet, wenn es um besonders sensible Vorgänge im Bereich der Nachrichtendienste geht. Das Treffen mit den Senatoren *Richard Burr* (Vors.; R-CA) und *Dianne Feinstein* (D-CA) am 25. Mai 2016 wurde wegen eines kurzfristig anberaumten geheimen Briefings durch die Dienste überraschend abgesagt.

Das Gespräch mit den führenden Mitgliedern des House Intelligence Committee, dem Vorsitzenden *Devin Nunes* (R-CA) und dem führenden demokratischen Abgeordneten *Adam Schiff* (D-CA) am 23. Mai 2016 verlief sehr konstruktiv.

Die USA verfügen nach eigener Auffassung über das stärkste System parlamentarischer Kontrolle der Nachrichtendienste. Als besondere Stärke sehen sie die Kombination der operativen Kontrolle mit der Haushaltskompetenz sowie die Unterstützung durch einen umfangreichen Stab. Allerdings war den Abgeordneten wenig über die komplexen Aufsichtsstrukturen in Deutschland und ihre weitreichenden Kompetenzen bekannt. Ihr Urteil schien allein auf einem pauschalen Vergleich mit EU-Mitgliedstaaten, oft mit Bezug auf das französische oder das britische Kontrollsyste, zu basieren. Die Stellung der für die Kontrolle der Nachrichtendienste zuständigen Parlamentsausschüsse gegenüber der Exekutive ist in den beiden genannten EU-Staaten jedoch weniger stark ausgeprägt als in Deutschland.

Grundsätzlich sehen sich die USA und Deutschland mit gemeinsamen Bedrohungen wie Terrorismus oder Spionage konfrontiert. Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 hat die Terrorismusabwehr in den USA oberste Priorität. In beiden Ländern findet eine intensive Debatte über das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit statt. Seit diesen Terroranschlägen haben sich die Parameter in den USA deutlich in Richtung Sicherheit verschoben. Trotz des Primats der Sicherheit gelten in den USA zugleich hohe Standards beim Datenschutz, höhere als in vielen anderen Staaten, auch der EU.

Die Abgeordneten betonten, dass die USA für jede sachliche Kritik aus dem Ausland offen seien. Belege dafür seien die Verabschiedung des USA Freedom Act und des Judicial Redress Act. Als Nächstes stünde im Jahr 2017 eine Novelle von Section 702 FISA an, der die Überwachung der Kommunikation von Ausländern betrifft. Darüber hinaus signalisierten die US-Abgeordneten die Bereitschaft zu einem vertieften Austausch zwischen den Kontrollgremien beider Parlamente, um für die Zukunft auszuschließen, dass es Mängel bei der Kontrolle von Kooperationen zwischen Nachrichtendiensten gebe.

g) Abschließende Bewertungen

Nach dem Besuch in den USA und der Expertenanhörung im September 2016 gelangt der Ausschuss zu einem überraschend positiven Fazit. Die *Snowden*-Veröffentlichungen zogen in den USA eine ähnlich intensive öffentliche Debatte nach sich wie in Deutschland und führten ebenfalls zu Änderungen in Gesetz und Praxis der Nachrichtendienste.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass trotz aller Differenzen wegen der NSA-Spionage in der Vergangenheit grundsätzlich eine relativ große Nähe bei der Strenge und beim Aufbau der Nachrichtendienst-Kontrolle durch die Parlamente in Deutschland und den USA besteht. Ebenso genießen der Ausgleich zwischen den Werten „Sicherheit“ und „Freiheit“ und der Datenschutz in beiden Ländern eine ähnlich hohe Bedeutung.

Der Ausschuss empfiehlt dem Parlamentarischen Kontrollgremium und anderen zuständigen Aufsichtsgremien den Austausch mit US-Kollegen zu vertiefen und diesen Dialog regelmäßig und mit besonderer Priorität zu führen, damit sich ein wechselseitiges Vertrauen entwickeln kann.

Das Interesse der Ausschussminderheit an diesem Thema war allerdings sehr zurückhaltend. Bedauerlicherweise wurden Informationen über solche Entwicklungen nur am Rande zur Kenntnis genommen. Das von der Opposition bevorzugte Bild von allwissenden und allmächtigen Nachrichtendiensten einer Weltmacht, die rücksichtslos ihre Interessen durchsetzt, wollte die Ausschussminderheit nicht gefährden. Ihr kam es vorrangig darauf an, Ereignisse der Vergangenheit bei deutschen Diensten zu skandalisieren. Kooperationen mit und Datenübermittlungen an US-Dienste sollten nach dem Willen der Minderheit per se höchst verwerflich sein. An sachlichen Differenzierungen bestand somit kein großes Interesse.

2. Diskussion und Veränderungen im Vereinigten Königreich

a) Grundlage der engen Kooperation zwischen NSA und GCHQ: Abkommen von 1946

Neben den USA spielte die Entwicklung der Lage in Großbritannien für den Ausschuss eine besonders wichtige Rolle. Denn zum einen ist Großbritannien als NATO-Mitglied einer der engsten Partner Deutschlands. Zum anderen ist das Land eines der Gründungsmitglieder des angelsächsischen Nachrichtendienstverbundes der sogenannten *FIVE EYES* und pflegt in diesem Bereich eine offenbar besonders enge Beziehung zu den USA, die Vorrang vor allen anderen Verbindungen genießt.

Der Sachverständige *Eric King* berichtete dem Ausschuss, dass die Kooperation zwischen NSA und GCHQ auf einem bilateralen Abkommen von 1946 beruhe (British-U.S. Communication Intelligence Agreement). Dieses Abkommen bildet die Blaupause für den Nachrichtendiensteverbund der sogenannten *FIVE EYES*, dem außer Großbritannien und den USA auch Kanada, Neuseeland und Australien angehören. Dieses bilaterale Abkommen ist seit 2010 öffentlich zugänglich, auch über die Homepage der National Archives. Es sieht folgendes vor: Grundsätzlich soll alles Material im Bereich der Signals Intelligence zwischen den Partnern ausgetauscht werden. Ebenso rückhaltlos ist der Austausch über Technik und Methoden. Restriktionen sollen auf das absolute Minimum beschränkt und dem Partner gegebenenfalls angezeigt werden. Erfassungsaufgaben werden zwischen den Partnern aufgeteilt. Wo nötig, arbeitet man in gemeinsamen Einrichtungen Hand in Hand.

Vor Dritten soll die enge Kooperation absolut geheim gehalten werden. Austausch von Material mit Drittstaaten erfolgt nur nach Zustimmung des Partners (sogenannte Third Party Rule). Wirtschaftsspionage zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen wird durch ein Verbot der Weitergabe an solche Ministerien oder Personen, die es zu solchen Zwecken nutzen könnten, implizit ausgeschlossen.

Mit Blick auf die globale Bedrohungslage unterhält das GCHQ nach Aussagen des Sachverständigen *Richard Aldrich* nachrichtendienstliche Beziehungen zu insgesamt 168 Staaten und habe die Zusammenarbeit mit verbündeten Staaten seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges fast ununterbrochen gepflegt. Dieses enge Netz stelle eine besondere Herausforderung für die Kontrollorgane dar.

b) Veränderungen der Aufsichtsorgane vor den *Snowden*-Veröffentlichungen

Unabhängig von *Edward Snowden* wurden 2013 zwei einschneidende Änderungen als Reaktion auf die Klage des ehemaligen britischen Guantanamo-Gefangen *Binyamin Mohamed* in die Wege geleitet. Dieser hatte der britischen Regierung eine Mitschuld an seiner jahrelangen Inhaftierung und Folter vorgeworfen. Nachdem das Oberste Berufungsgericht (Appeals Court) die britische Regierung im Februar 2010 zu Schadensersatz in Höhe von einer Million Pfund verurteilt hatte, wurde 2013 ein Geheimverfahren (closed material procedure) zu Nachrichtendienstfragen geschaffen.

Zugleich wurde die Aufsicht über die Nachrichtendienste verstärkt, um ähnlich schwerwiegende Fehleinschätzungen in der Zukunft zu verhindern. Die Position des gemeinsamen Intelligence and Security Committee der beiden Häuser des Parlaments wurde gestärkt. Seitdem werden die Mitglieder nicht mehr vom Premierminister ernannt, sondern vom Parlament gewählt und auch seine Agenda kann der Ausschuss wie alle anderen regulären Parlamentsausschüsse nun selbst bestimmen. Der Mitarbeiterstab des Gremiums wurde ausgebaut. Den aktuellen Vorsitzenden Rt. Hon. *Dominic Grieve*, MP hatte der Ausschuss zu seinen Anhörungen eingeladen. Er musste jedoch absagen.

c) Veränderungen der gesetzlichen Regelungen der nachrichtendienstlichen Tätigkeit in Großbritannien

Aufgrund der traditionell sehr weit reichenden Geheimhaltung in Fragen der Nachrichtendienste, reagierte die britische Regierung auf die Enthüllungen *Edward Snowdens* weitaus zögerlicher und zurückhaltender als die USA. Dennoch wurde auch in Großbritannien durch intensive Bemühungen von Zivilgesellschaft und Medien eine öffentliche Debatte durch die *Snowden*-Veröffentlichungen in Gang gesetzt. Der Sachverständige *Aldrich* betonte jedoch, dass die Enthüllungen in seinem Land weit weniger Aufsehen erregt hätten als in Deutschland. Die Akzeptanz staatlicher Überwachungsmaßnahmen sei in Großbritannien höher. Manche Bürger wünschten sich angesichts der akuten Bedrohung durch islamistischen Terrorismus sogar weitreichendere Kompetenzen.

Besonders kritisch wurde in britischen Fachkreisen die Überwachung von Journalisten, Rechtsanwälten und Nichtregierungsorganisationen diskutiert. Ähnlich wie in den USA spielten Menschenrechtsorganisationen wie *Liberty* oder *Amnesty International* dabei eine führende Rolle, deren Sachverständige der Ausschuss zu seinen Anhörungen eingeladen hatte.

Jahrzehntelang hatte die Regierung dem Gutachten des Sachverständigen *Ben Hayes* zufolge die Haltung eingenommen, zu nachrichtendienstlichen Fragen keine Angaben zu machen (neither confirm nor deny). Im Zuge einer Reihe von Klagen vor dem zuständigen Sondergericht Investigative Powers Tribunal (IPT) war die Regierung nach den *Snowden*-Veröffentlichungen jedoch gezwungen, einige nachrichtendienstliche Aktivitäten einzuräumen.

Nachdem die US-Regierung die Existenz des PRISM-Programms bestätigt und das britische Intelligence and Security Committee sich damit befasst hatte, räumte die damalige Innenministerin im Mai 2014 ein, dass auch Großbritannien Informationen aus dem Verbund empfangen habe.

Ebenso war die Regierung im Februar 2015 gezwungen, im Zusammenhang mit Berichten über den Abgriff von Daten bei den Firmen *Belgacom* und *Gemalto* die Kapazitäten des GCHQ zum weltweiten Hacken von Computern einzuräumen. Details gab sie dazu nicht bekannt, ließ aber dazu verlautbaren, dass diese Kapazitäten zu den wichtigsten Instrumenten bei der Überwachung von Verdächtigen gehörten und zugleich strikten Kontrollmechanismen unterliegen.

Mit Blick auf die Arrangements zum Datenaustausch mit Partnern wie der NSA räumte sie im Dezember 2014 ein, dass es britischen Diensten möglich wäre, große Mengen von Rohdaten (Metadaten und Inhalte) von Partnern zu empfangen, wenn es ihnen „technisch nicht möglich sei“ diese selbst zu beschaffen. Dieses „ausländische“ Material könne zwei Jahre auf einer Datenbank durchsucht werden und unterliege dabei nicht den Restriktionen des damals geltenden RIPA 2000.

Als Reaktion auf die massive Kritik und eine Reihe von Gerichtsentscheidungen, welche die Rechtmäßigkeit der Überwachungspraktiken in Zweifel zogen, entschloss sich die Regierung, einige grundlegende Reformen in die Wege zu leiten. Zum einen richtete sie zusätzliche Aufsichtsstrukturen innerhalb der Exekutive ein: Die Schaffung eines Independent Civil Liberties Oversight Board nach dem Vorbild des PCLOB in den USA und die Ernennung eines Special Envoy on Intelligence and Law Enforcement Data Sharing, der für die Verhandlungen mit Kommunikationsanbietern und ausländischen Partner zuständig ist.

Zum anderen leitete sie eine Novelle der britischen Überwachungsgesetze in die Wege. Während die Überwachung durch Nachrichtendienste (und andere Sicherheitsbehörden) bisher in zahlreichen unterschiedlichen Gesetzen geregelt wurde, hat man diese Regeln nach einjähriger Beratung am 17. November 2016 in einem neuen Gesetz zusammen geführt, dem Investigative Powers Act (IPA). Seine Verabschiedung war notwendig, da die Vorgängerregelung, der Data Retention and Investigatory Powers Act (DRIPA), der im Juli 2014 nach der Aufhebung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung durch den Europäischen Gerichtshof im April 2014 im Eilverfahren als Notstandsgesetz eingebracht worden war, durch eine „Verfallsklausel“ (Sunset Clause) bis Ende 2016 befristet war. Wie die bisherige Gesetzesgrundlage räumt dieses Gesetz den Nachrichtendiensten einen weiten Ermessensspielraum ein. Auch eine Massenerfassung der Kommunikationsdaten von britischen Staatsbürgern ist vorgesehen (bulk collection bzw. interception). Kritiker sehen es zumindest als Fortschritt an, dass alle derzeit eingesetzten Überwachungsinstrumente aufgeführt und öffentlich bekannten Regeln unterliegen. Materiell schreibt der IPA jedoch nicht nur die bestehende Vorratsdatenspeicherung durch britische Kommunikationsanbieter auf zwölf Monate fort, sondern weitert sie auf Internetprotokolle aus und erlaubt damit, das Verhalten im Netz zu überwachen.

Auch werden britische Provider verpflichtet, Daten bei besonderem Interesse der Behörden zu entschlüsseln. Erlaubt wird ferner, Computer und Mobiltelefone zu hacken sowie Schadsoftware einzusetzen.

Ebenso werden im Bereich der Kontrolle mehrere Organe in einer neuen gestärkten Behörde zusammen geführt: Der Investigative Powers Commission (IPC) unter dem Vorsitz eines unabhängigen Regierungsbeauftragten (Chief Judicial Commissioner). Während früher nur eine ex post-Kontrolle bei Beschwerden gegen die Überwachungsanordnungen des zuständigen Außenministers vorgesehen war, ist nun eine Überprüfung ex ante vorgesehen, also vor Umsetzung der Maßnahme, ähnlich wie in Deutschland durch die G 10-Kommission. Noch bei einer Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Jahr 2010 hatte die Regierung sich entschieden gegen ein solches Verfahren ausgesprochen.

Der vom Ausschuss angehörte Experte *David Anderson* soll in seiner Funktion als Independent Reviewer of Terrorism Legislation die Regierung von dieser Konzession überzeugt haben, um die weitgehenden Kompetenzen zu rechtfertigen (Report of the Bulk Powers Review vom August 2016). Ebenso hat er für die Schaffung eines technischen Beratungsgremiums (Technical Advisory Panel) gesorgt, welches sich aus unabhängigen Wissenschaftlern und Industrieexperten zusammensetzt und durch das IPC ernannt wird. Dieses Gremium soll das IPC und die zuständigen Minister in Fragen des technischen Wandels und der Ausübung von Ermittlungspraktiken beraten. Dadurch soll es möglich sein, Überwachungsmethoden immer auf dem neuesten Stand der Technik zu kontrollieren.

Mehrere Sachverständige kritisierten, dass der neue Rechtsrahmen die Rechte britischer Bürger nur unzureichend schütze und im Wesentlichen die bisherige geheim gehaltene Praxis nachträglich legitimiere. Die Befugnisse für Polizei und Nachrichtendienste beim Zugriff auf Telefone und Computer seien zu weitreichend („ohne hinreichenden Verdacht“). Zentrale Kategorien wie „nationale Sicherheit“ seien weiterhin unbestimmte Rechtsbegriffe. Die sogenannten bulk powers, die eine Massenerfassung verschiedener Kommunikationsdaten gestatten, enthielten keine klare Definition der Zielgruppe. Demzufolge liefe auch die neue Gesetzgebung auf eine „Massenüberwachung“ britischer und europäischer Bürger hinaus. Dieser Vorwurf ist Gegenstand von Beschwerden vor dem EGMR in Straßburg. In diesem Zusammenhang hat jedoch der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg am 21. Dezember 2016 bereits eine wichtige Entscheidung getroffen. Der Gerichtshof entschied, dass die britische und schwedische Gesetzgebung zur Vorratsdatenspeicherung EU-Recht widerspricht. Er stellte fest, dass eine universelle Massendatenerhebung unrechtmäßig sei und es einer vorherigen Anordnung durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Instanz bedürfe um auf diese Daten zuzugreifen.

Der Sachverständige *Anderson* widersprach dem Vorwurf einer „Massenüberwachung“ bei der Anhörung durch den Ausschuss vehement. Er kenne durch die Ausübung seines Amtes zahlreiche Mitarbeiter der Nachrichtendienste GCHQ, MI6 und MI5: „Die Vorstellung, dass diese Menschen unsere Bevölkerung unter vollständiger Kontrolle halten würden, ist einfach lächerlich.“ Die Massenerfassung von Daten in der Novelle des britischen Nachrichtendienstgesetzes sei aber zur Kriminalitätsbekämpfung und Terrorabwehr durchaus sinnvoll. Sie unterliege klaren Regeln und strikten Kontrollmechanismen. Es gelte immer, zwischen dem Schutz der Privatsphäre und der öffentlichen Sicherheit abzuwagen. Diesen Anforderungen werde das britische Recht aus seiner Sicht nun gerecht. Auch Dank größerer Transparenz habe sich die Debatte in Großbritannien seit der Veröffentlichung der *Snowden*-Dokumente wieder entspannt.

Hinweise auf deutsch-britische Kooperationen im Bereich der strategischen Fernmeldeaufklärung oder auf die Beteiligung deutscher Stellen an einer wie auch immer gearteten „Massenüberwachung“ der Kommunikation deutscher Bürger durch britische Nachrichtendienste hat der Ausschuss im Zuge der Sachverständigenanhörung wie auch der sonstigen Beweisaufnahme nicht erhalten. Entsprechende Behauptungen entbehren jeder Grundlage.

d) Abschließende Bewertungen

Der Ausschuss begrüßt, dass es auch in Großbritannien im Zuge der *Snowden*-Veröffentlichungen eine kritische Auseinandersetzung mit der Arbeit der Nachrichtendienste gegeben hat, die zu einer Reform des rechtlichen Rahmens und zu einer Stärkung der Kontrollgremien geführt hat.

Der Ausschuss stellt zugleich fest, dass man in Großbritannien einen anderen Ansatz verfolgt als in Deutschland. Zunächst verfügen die Dienste über sehr weitreichende Kompetenzen zur Überwachung von Kommunikation (Massenerfassung und langfristige Vorratsdatenspeicherung unter Bulk Powers). Grenzen werden durch komplexe Aufsichtsstrukturen innerhalb und außerhalb der Exekutive gezogen, welche den Zugriff der Dienste bei der Auswertung des erfassten Materials überwachen. Dabei spielt die Überprüfung von Überwachungsmaßnahmen durch Gerichte eine besonders wichtige Rolle.

Anders als in den USA spielte bei den Reformen bisher die Frage keine Rolle, wie der Schutz der Privatsphäre und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Bürgern in befreundeten Staaten (insbesondere EU und NATO) in Zukunft besser zu gewährleisten sei. Dies mag aber auch an einem weiteren Unterschied im britischen Recht liegen: Man konzentriert sich allein auf den Schutz von Kommunikation auf britischem Hoheitsgebiet. Dort gelten für Ausländer grundsätzlich die gleichen Standards wie für Briten – bei einem insgesamt niedrigerem Schutzniveau als es das G 10 in Deutschland garantiert.

Ebenso wenig spielte in der öffentlichen Debatte bislang die Frage, wie man die Praxis der Nachrichtendienste mit Partnern abstimmen könnte, eine große Rolle. Gleichwohl haben sich Fachkreise mit solchen Überlegungen befasst. So kam im Juli 2015 eine auf Bitten der Regierung ins Leben gerufene Kommission unter Vorsitz von *David Omand*, einem ehemaligen Direktor des GCHQ, im letzten ihrer zehn Kriterien, denen Eingriffe in die Privatsphäre mit Blick auf nötige wechselseitige Rechtshilfe gerecht werden müssten, zu dem Schluss: „Multilaterale Zusammenarbeit: Regierungspolitik zu Eingriffen sollte so beschaffen sein, dass sie sich mit derjenigen von gleichgesinnten offenen und demokratischen Regierungen harmonisieren lässt.“

Nach Auffassung des Ausschusses zeigt dies, dass – auch wenn die Ausgangslage schwierig sein mag – Gespräche mit den britischen Partnern über einen wirksamen Schutz der Privatsphäre und gemeinsame Standards bei nachrichtendienstlichen Kooperationen trotz des Brexit durchaus mit Aussicht auf Erfolg geführt werden können. Mit Blick darauf empfiehlt der Ausschuss, auch den Austausch mit Aufsichtsgremien in Großbritannien zu intensivieren.

3. Schaffung internationaler Normen für das Verhalten im Internet

Bereits im Juli 2013 ergriffen Außenminister *Dr. Westerwelle* und Justizministerin *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* im Rahmen der EU gemeinsam die Initiative, zum besseren Schutz der Privatsphäre im digitalen Zeitalter ein Zusatzprotokoll zu Art. 17 des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte (IP-BPR)

von 1966 anzustreben. Dieses Instrument der Vereinten Nationen (VN) verbietet willkürliche und rechtswidrige Eingriffe in das Privatleben und den Schriftverkehr. Gegen solche Eingriffe muss es Rechtsschutz geben.

Die Stoßrichtung der deutschen Bemühungen änderte sich angesichts überzeugender Gegenargumente einiger EU-Partner, der USA, Großbritanniens und der VN-Menschenrechtskommissarin, die fürchteten, dass autoritäre Staaten wie Russland oder China diesen Prozess missbrauchen könnten, um ihre eigene nationale Überwachung und Zensur zu legitimieren.

Statt eines Zusatzprotokolls erlangte man in Kooperation mit Brasilien, dessen Staatspräsidentin (und Regierung) Presseberichten zufolge ebenso von der NSA überwacht werden sein soll, im Dezember 2014 die Resolution 68/167 der UN-Generalversammlung. Diese bekräftigte nicht nur den Schutz der Privatsphäre im Internet, sondern stellte grundsätzlich fest, dass dieselben Menschenrechtsstandards „online“ wie „offline“ gelten müssten. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, ihre nationale Gesetzgebung zu überprüfen, ob sie dieser Anforderung gerecht werde, und gegebenenfalls Änderungen zu veranlassen.

Damit wurde als ein konkretes Ergebnis des „Acht-Punkte-Programms“ der Bundesregierung vom 19. Juli 2013 erstmals der Schutz der Privatsphäre im Zeitalter des Internets international anerkannt. Dass damit zugleich andere Menschenrechte wie das Recht auf Meinungsfreiheit bekräftigt wurden, ist angesichts der Bemühungen zur Überwachung und Unterdrückung Oppositioneller in autoritären Staaten eine wichtige Errungenschaft der deutschen Initiative gewesen.

Auch wenn in der Zeit seit dem Aufflammen der Debatte durch die Veröffentlichung der *Snowden*-Dokumente ein abflauendes Interesse an diesen Themen zu verzeichnen ist, ist die Bundesregierung nach Auffassung des Ausschusses aufgefordert, hier weiter aktiv zu bleiben. Gerade weil durch die Anschläge in Paris, Brüssel und Berlin zu Recht verstärkt neue Befugnisse für die Sicherheitsbehörden gefordert und umgesetzt werden, müssen auf der anderen Seite Bemühungen um einen Schutz von Bürgern außerhalb der Terrorabwehr intensiviert werden.

II. Schritte zur Neuordnung in Deutschland

1. Reform des BND-Gesetzes

Das erste und wohl auch wichtigste Ergebnis der Aufklärungsarbeit des Ausschusses stellt die Reform des BND-Gesetzes dar, die im Januar 2017 in Kraft getreten ist. Mit ihr wird erstmals die Fernmeldeaufklärung rein ausländischer Telekommunikationsverkehre durch den BND ausdrücklich und detailliert gesetzlich geregelt und der BND ermächtigt, bei Netzbetreibern im Inland kabelgebundene Daten zu erheben. Bis dahin galt die allgemeine Aufgabenbereichseröffnung in § 1 Abs. 2 BNDG als ausreichende Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des BND als Auslandsnachrichtendienst, ohne dass jedoch damit eine Kooperationspflicht der Betreiber verbunden gewesen wäre. Daneben gab es weitere allgemeine Regelungen des BND-Gesetzes für Daten, die vom BND zulässigerweise im Inland erhoben wurden.

a) Nach heutiger Auffassung unzureichende Rechtsgrundlagen im BND-Gesetz

Bereits zu Beginn der Beweisaufnahme des Ausschusses im April 2014 haben namhafte Verfassungsrechtsexperten die Rechtsgrundlagen des BND für die Aufklärung ausländischer Fernmeldeverkehre als ungenügend kritisiert. Diesbezügliche Beispiele für rechtliche Graubereiche und das Erfordernis einer Klarstellung der Rechtsgrundlagen der nachrichtendienstlichen Praxis zeigte die weitere Beweisaufnahme durch den Ausschuss immer wieder.

Für Kabelerfassungen außerhalb des G 10 existierte im BND-Gesetz keine Befugnisnorm, die explizit einen Zugang zu kabelgebundenen Verkehren bei den Netzbetreibern erlaubt und diese entsprechend verpflichtet hätte. Nachdem der Zugang bei den Kooperationsprojekten EIKONAL und GLO*** nur durch freiwillige Mitwirkung des Netzbetreibers erreicht werden konnte, wurde im Weiteren auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigungen des G 10 agiert, wobei neben den angeordneten G 10-Verkehren auf Grundlage des § 1 Abs. 2 BNDG auch Ausland-Ausland-Verkehre ausgeleitet und bearbeitet wurden.

Auch wenn der Ausschuss davon überzeugt ist, dass die Fernmeldeaufklärung des BND – wie auch die Arbeit des BND insgesamt – durchgängig vom Bestreben getragen war, Recht und Gesetz zu entsprechen und insoweit auch die Vorgaben des Kanzleramts umzusetzen, so eröffneten die gesetzlichen Regelungsdefizite nicht nur Folgeprobleme, sondern auch eine teilweise ungesteuerte Datenerfassung und -bearbeitung in der Abteilung TA im BND. Es gab – wie auch das Parlamentarische Kontrollgremium festgestellt hat – angesichts der rasch voranschreitenden technischen Entwicklungen und der rechtlichen Komplexität nicht nur keine hinreichenden detaillierten gesetzlichen Regelungen für den BND, sondern auch keine Dienstvorschriften und keine klaren Weisungen. Letztlich wiesen auch Zeugen aus dem BND wiederholt darauf hin, wie wichtig ihnen Rechtssicherheit und eine externe Kontrolle sind.

Aufbauend auf von der SPD-Fraktion im Sommer 2015 vorgestellten Eckpunkten für eine Reform des BND-Gesetzes, erarbeiteten die Koalitionsfraktionen zusammen mit der Bundesregierung einen Gesetzentwurf, um der Verantwortung des Gesetzgebers für die Tätigkeit des BND mit ausdifferenzierten gesetzlichen Regelungen zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung besser gerecht zu werden.

Das am 23. Oktober 2016 verabschiedete Gesetz greift in seinen neuen §§ 6 ff. BNDG die bis dahin offenbar gewordenen Probleme sowie verschiedene Anregungen und Forderungen auf und unterwirft die Erfassung von Ausland-Ausland-Verkehren erstmals einem detaillierten, klarstellenden Rechtsregime, das sich im Grundsatz an den Vorschriften des G 10 orientiert. Es wurden nicht nur die Datenschutzbestimmungen aufgrund der neueren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung einer Prüfung unterzogen, sondern auch Kooperationen des BND mit Partnerdiensten wie der NSA detaillierten Voraussetzungen unterworfen.

Trotz der unbestreitbaren Fortschritte wurde vor der Verabschiedung im Bundestag gegen die neuen gesetzlichen Regeln heftig polemisiert: So war unter anderem von Demokratiegefährdung, der Legalisierung von Unrecht, politischer Spionage, verfassungswidriger „Massenüberwachung“ und millionenfachem Grundrechtsbruch die Rede. Es drohte ein Gesetz nach Wunsch des BND, das den Schutz von Journalisten und Berufsgeheimnisträgern missachte, einen schrankenlosen Datenaustausch zwischen dem BND und der NSA erlaube und die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste schwäche.

Das Gegenteil ist der Fall: In welchen Grenzen und unter welchen Voraussetzungen der BND Daten von Ausländern im Rahmen der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung erheben und verarbeiten darf, ist nun genau geregelt. Dies ist rechtsstaatlich und sicherheitspolitisch notwendig, verantwortlich und wichtig. Ein Gremium aus unabhängigen Bundesrichtern und -anwälten prüft die angeordneten Maßnahmen im Einzelfall. Es gibt der Tätigkeit des BND und seinen Mitarbeitern auch mehr Rechtssicherheit, dass nunmehr ein externes und unabhängiges Gremium die Überwachung von Auslands-Ausland-Verkehren kontrolliert.

Die *Snowden*-Enthüllungen, die vom NSA-Untersuchungsausschuss aufgedeckten Defizite und Fehler im BND und die große technische Komplexität und Undurchschaubarkeit digitaler Netze und der technischen Möglichkeiten ihrer Überwachung gaben einerseits vielen Bürgern Anlass zur Sorge und lieferten andererseits Stoff für Verschwörungstheorien und Bedrohungsszenarien. Obwohl die Untersuchungen des Ausschusses weder systematische Grundrechtsverletzungen oder Anhaltspunkte für eine „Massenüberwachung“ oder unkontrollierte Datenanhäufung oder Übermittlung durch den BND ergeben haben, hat die Opposition solche Befürchtungen fortlaufend angeheizt: mit unzutreffenden Behauptungen zu den Folgen des Gesetzes und unsachlichen Gleichsetzungen von BND und NSA. Wesentliche Unterschiede – von Ausstattung, Fähigkeiten und Größe bis hin zu Rechtsgrundlagen, Befugnissen und Kontrolle – wurden in der Debatte zumeist ignoriert oder der BND als „kleiner Bruder der NSA“ diffamiert.

Nunmehr soll durch klare Rechtsvorschriften sowie eine effizientere und transparentere Kontrolle die Arbeit unserer Nachrichtendienste nicht nur besser werden, sondern auch verloren gegangenes Vertrauen wieder hergestellt werden. Die Informationsbeschaffung von Nachrichtendiensten ist für die Sicherheit einer freiheitlichen und wehrhaften Demokratie sowie für eine offene Gesellschaft unverzichtbar. Zugleich sind in einem demokratischen Rechtsstaat Nachrichtendienste auf die breite Akzeptanz der Bevölkerung angewiesen. Es zeugt nicht von staatspolitischer Verantwortlichkeit, wenn die Opposition fortwährend versucht hat, dieses Vertrauen über jede berechtigte sachliche Kritik hinaus mit diffusen Verdächtigungen und klar widerlegbaren Behauptungen zu untergraben.

b) Wesentliche Inhalte der Reform des BND-Gesetzes**aa) Voraussetzungen einer strategischen Fernmeldeaufklärung**

Bis zum Inkrafttreten der BNDG-Novelle gab es keine gesetzliche Spezialregelung für die Überwachung von Ausland-Ausland-Verkehren durch den BND. Durch die Reform der Koalition ist nunmehr in den §§ 6 ff. BNDG ausdrücklich gesetzlich geklärt, dass dem BND eine Erhebung von Daten aus ausländischer Telekommunikation unter folgenden Voraussetzungen gestattet ist:

- Sie darf nur vorgenommen werden, wenn sie verhältnismäßig ist und es das Auftragsprofil der Bundesregierung gestattet. Die Ausforschung von befreundeten Staaten oder gar deren Staatsoberhäuptern fällt grundsätzlich nicht darunter (§ 6 Abs. 1 BNDG).
- Suchbegriffe mit bekanntem EU-Bezug dürfen nur verwendet werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren wie aus Terrorismus oder Proliferation erforderlich ist oder es um wichtige Informationen über sicherheitsrelevante Drittstaaten geht (§§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 BNDG). Deutsche dürfen nach dem BND-Gesetz grundsätzlich nicht abgehört werden (§ 6 Abs. 4 BNDG). Hier gilt weiterhin das Art. 10-Gesetz.
- BND-Spitze und Bundeskanzleramt werden in die Verantwortung genommen: Für alle Erhebungen ist eine Anordnung des Bundeskanzleramts notwendig, die die betroffenen Telekommunikationsnetze bestimmt (§ 9 Abs. 1 BNDG). Der BND-Präsident muss die Verwendung zulässiger Suchbegriffe mit EU-Bezug extra anordnen (§ 9 Abs. 2 BNDG).
- Netzbetreiber sind nunmehr wie bei G 10-Maßnahmen verpflichtet, dem BND aufgrund einer entsprechenden Anordnung Zugang zu kabelgebundenen Telekommunikationsnetzen zu gewähren (§ 8 BNDG).
- Wirtschaftsspionage ist verboten (§ 6 Abs. 5 BNDG).
- Verkehrsdaten, also die technischen Informationen zur Kommunikation, dürfen nicht länger als 6 Monate gespeichert werden, sofern nicht im Einzelfall eine nachrichtendienstliche Relevanz festgestellt wurde (§ 6 Abs. 6 BNDG).

Für Ziele mit EU-Bezug galten bislang keine besonderen gesetzlichen Vorgaben oder Regelungen. Dies führte dazu, dass sowohl bei den NSA- wie auch bei den BND-eigenen Selektoren Telekommunikationsmerkmale EU-Partnerländer betrafen, ohne dass sich hierfür nachvollziehbare Gründe fanden. Nunmehr unterliegen Ziele mit EU-Bezug einem gesetzlichen Regelwerk, das der Bedeutung der europäischen Integration gerecht wird.

bb) Beachtung der Datenschutzbestimmungen

In der Praxis behandelte der BND nach den Feststellungen des Ausschusses erhobene Daten zwar auch bisher in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das BND-Gesetz sieht hierzu auch nach der Reform eindeutige, teilweise ergänzte Regelungen (§§ 19 ff. und §§ 23 ff. BNDG) vor:

- Das Gesetz enthält klare und deutliche Speicherfristen und Löschverpflichtungen. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfDI) ist bei Dateianordnungen zu beteiligen (§ 25 Abs. 6, § 28 BNDG).

- Im Inland gelten strenge Datenschutzvorschriften. Werden Daten mit Mitteln der Fernmeldeaufklärung im Ausland erhoben, gelten inhaltliche Mindestanforderungen an die Datenverarbeitung und -nutzung – unabhängig vom Ort der Erhebung. BND-Mitarbeiter dürfen die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien der Achtung der Menschenwürde und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit auch im Ausland nicht unbeachtet lassen (§ 7 Abs. 1 BNDG).

cc) Regelung von Kooperationen wie mit der NSA

Nach dem Vorbild des MoA zwischen NSA und BND in Bad Aibling sind sowohl inhaltliche als auch prozedurale Sicherungen in das Gesetz eingeführt worden (§§ 13 ff. BNDG). Im Rahmen einer Kooperation mit einem ausländischen Partner sind für die Erhebung und automatisierte Übermittlung an Partnerdienste folgende Voraussetzungen im Gesetz formuliert:

- Vorab muss mit dem Partner eine detaillierte Kooperationsvereinbarung mit Ziel und Gegenstand der Zusammenarbeit sowie Datenschutzvereinbarungen geschlossen werden.
- Das Parlamentarische Kontrollgremium muss über eine solche Vereinbarung vorab unterrichtet werden.
- Die Erhebung der Informationen und die Verwendung der Suchbegriffe müssen zudem in Einklang mit den außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands stehen.
- Vom BND geführte gemeinsame Dateien mit ausländischen Partnern bedürfen einer detaillierten Dateianordnung, die vom Bundeskanzleramt genehmigt werden muss und zu der die BfDI anzuhören ist (§§ 26 ff. BNDG).

dd) Genehmigung und Kontrolle der Maßnahmen

Zusätzlich zum Parlamentarischen Kontrollgremium wurde mit der Reform ein originäres Kontrollorgan, das sogenannte Unabhängige Gremium, gesetzlich verankert (§ 16 BNDG), das allein für die Fernmeldeaufklärung von Ausland-Ausland-Verkehren durch den BND zuständig ist.

- Das Unabhängige Gremium besteht aus zwei Bundesrichtern und einem Bundesanwalt und gewährleistet eine effektive Kontrolle. Es muss alle Anordnungen des Bundeskanzleramts genehmigen (§ 9 Abs. 4 und 5 BNDG). Ohne Anordnung des Bundeskanzleramts ist es dem BND nicht möglich, bei inländischen Netzbetreibern auf Kabelverbindungen mit Ausland-Ausland-Verkehren zuzugreifen (vgl. § 8 BNDG). Gleiches gilt für Anordnungen des BND-Präsidenten, die Suchbegriffe zu Einrichtungen der EU oder zu öffentlichen Stellen der EU-Mitgliedstaaten erlauben.
- Die Mitglieder des Gremiums werden zwar durch das Bundeskabinett bestellt, das Vorschlagsrecht liegt jedoch beim BGH-Präsidenten bzw. Generalbundesanwalt (§ 16 BNDG). Die Kontrollierten bestimmen nicht ihre Kontrolleure. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit eines solchen Gremiums sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in vollem Umfang gewahrt.

- Das Gremium muss vom BND und vom Bundeskanzleramt unverzüglich unterrichtet werden, wenn unzulässige Erfassungen stattgefunden haben sollten. Zudem darf das Gremium die Einhaltung der Vorgaben zum EU-Schutz durch Stichproben kontrollieren (§ 9 Abs. 5 BNDG).
- Die Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Bundestages bleiben davon unberührt (§ 9 Abs. 5 Satz 4 BNDG). Durch die zugleich erfolgte Reform des PKGr-Gesetz können die Abgeordneten in Zukunft intensiver, aktiver und kontinuierlicher diese Aufgabe wahrnehmen.

2. Intensivere parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Die schon länger fraktionsübergreifend geforderte und von den Koalitionsfraktionen vorangetriebene strukturelle Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes war mit den geltenden Rechtsgrundlagen im PKGr-Gesetz und G 10 bisher in der Praxis nur eingeschränkt umsetzbar: So vertrat einerseits die Bundesregierung eine enge Auslegung der Befugnisnormen, andererseits führte die Vielzahl parlamentarischer Verpflichtungen der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums dazu, dass das Gremium nach Bekunden etlicher seiner Mitglieder nicht systematisch kontrollieren, sondern nur auf aktuelle Berichterstattung reagieren konnte. Nun soll die Rolle des Gremiums mit Unterstützung durch qualifizierte Zuarbeit aktiver, systematischer und schlagkräftiger werden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wird künftig durch einen „Ständigen Bevollmächtigten“ und einen entsprechend umfangreichen administrativen Unterbau gestärkt. Neben dem neuen Unabhängigen Gremium (§ 16 BNDG) könnte das Parlamentarische Kontrollgremium beispielsweise stichprobenartig alle in der zuständigen Abteilung „Technische Aufklärung“ des BND eingesetzten Selektoren und Datennutzungen im Rahmen der § 5 und 6 PKGrG durch den Bevollmächtigten kontrollieren lassen.

- Der Ständige Bevollmächtigte agiert als „verlängerter Arm des Kontrollgremiums“ gegenüber der Bundesregierung. Er bleibt jedoch an die konkreten Aufträge des Kontrollgremiums gebunden, weil die demokratisch gewählten Abgeordneten die Verantwortung für die Kontrolle der Nachrichtendienste tragen (Art. 45d GG).
- Das Vertrauensgremium des Haushaltausschusses des Deutschen Bundestages wird bei der Auswahl des Bevollmächtigten beteiligt. Grundsätzlich können die zuständigen Mitglieder des Haushaltausschusses so kontrollieren lassen, wie die Gelder verwendet werden, die der Bundeshaushalt für die Nachrichtendienste bereitgestellt hat (§ 5a Abs. 3 PKGrG).
- Es wurde mehr Transparenz ermöglicht: Es gibt jährliche öffentliche Anhörungen der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes (§ 10 Abs. 3 PKGrG).
- Weil wiederholt zunächst Vorkommnisse und Entwicklungen dem Parlamentarischen Kontrollgremium nicht mitgeteilt worden waren, die später als relevant eingeschätzt wurden, wurden die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung gesetzlich klargestellt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 PKGrG).
- Der Schutz für Hinweisgeber aus den Nachrichtendiensten wurde verbessert, damit Fehlentwicklungen auch ohne Einhaltung des Dienstweges vom Parlamentarischen Kontrollgremium früh erkannt werden können. Der Name von Hinweisgebern wird der Bundesregierung künftig nur mitgeteilt, wenn der mitgeteilte Sachverhalt nicht anders aufgeklärt werden kann (§ 8 Abs. 1 PKGrG).

3. Bewertung

In der Debatte zur Dritten Lesung des BND-Gesetzes am 21. Oktober 2016 hoben die Redner der Koalition nicht nur die gelungene Abwägung zwischen Freiheitsrechten einerseits und Sicherheitsbedürfnissen andererseits hervor. Sie verwiesen auch auf die Bedeutung der besonderen Schutzvorschriften für EU-Bürger, -Staaten und -Organisationen, die eine Konsequenz aus drei Jahren Arbeit des NSA-Untersuchungsausschusses gewesen sei.

Die Abgeordnete *Nina Warken* verteidigt dabei angesichts der intensiven Untersuchungen des Ausschusses die Arbeit des BND und seiner Mitarbeiter. „Anders als es die Opposition uns gerne glauben machen will, sind es nämlich keine finsternen James-Bond-Bösewichter, die jeden Morgen mit dem Ziel aufstehen, Grundrechte zu verletzen und einen Überwachungsstaat zu errichten.“ Sie stellt aber auch fest „...dass es in der Vergangenheit im BND Missstände gab und dass deshalb an einigen Stellen Verbesserungsbedarf bestand. Von daher werden wir mit dem Gesetz ganz bewusst zum Beispiel den Schutz von EU-Bürgern stärken; denn für uns ist klar: Die Verteidigung unserer Freiheit ist heutzutage keine rein nationale Angelegenheit mehr, sondern da müssen wir als Europäische Union, als westliche Wertegemeinschaft zusammenstehen“.

Der Abgeordnete *Christian Flisek* verwies darauf, dass man „massive Defizite“ und „eklatante organisatorische Missstände“ beim BND aufgedeckt habe: „Zur Wahrheit gehört auch, dass uns diese Erkenntnisse im Untersuchungsausschuss weder vom Bundesnachrichtendienst noch vom Bundeskanzleramt auf dem Silbertablett serviert wurden. (...) Wir mussten sie uns in über 115 Sitzungen mit über 100 Zeugen und mit über 2000 zum Teil schwer lesbaren Akten mühsam erarbeiten.“

Nach Ansicht des Ausschusses hat der Gesetzgeber damit bereits vor dem endgültigen Abschluss der Untersuchung die richtigen und notwendigen Konsequenzen aus den wesentlichen Ergebnissen der Beweisaufnahme gezogen, um angemessen auf organisatorische und technische Defizite und die erhobenen Vorwürfe zu reagieren. Zugleich wurde dringend notwendige Rechts- und Handlungssicherheit für die betroffenen Mitarbeiter geschaffen.

Es zeigt sich damit, wie sehr auch Untersuchungsausschüsse ein wesentlicher Teil der parlamentarischen Kontrolle sein können. Alle Versuche einer Instrumentalisierung des Ausschusses als „politisches Kampfinstrument“ durch die Opposition außer Acht lassend war die Bundesregierung zudem bereit, auf sachlich fundierte und berechtigte Kritik unmittelbar und konstruktiv zu reagieren. So wurden auch schon frühzeitig von Seiten der Dienst- und Fachaufsicht im Kanzleramt sowie im BND unterhalb der gesetzlichen Ebene Maßnahmen getroffen, um Defizite zu beseitigen und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Der Ausschuss wurde hierüber regelmäßig unterrichtet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

**Vierter Teil:
Sondervoten****A. Gemeinsames Sondervotum der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****I. Zusammenfassung****1. Blockadehaltung der Bundesregierung mit Unterstützung der Mehrheit**

Aus Perspektive der Oppositionsfraktionen war der 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode wichtig und ausgesprochen erfolgreich. Trotz der kritikwürdigen Blockadehaltung der Bundesregierung und ihres aktiven Hintertriebens der parlamentarischen Aufklärung, ist es uns gelungen, die durch Edward Snowden bekannt gewordenen, rechtsstaatlich problematisch bis offen rechtswidrigen Geheimdienstpraktiken weiter aufzuklären und eine ganze Reihe von zusätzlichen Problemfeldern, Informationen und skandalösen Verfehlungen an die Öffentlichkeit zu bringen.

Wesentlich erschwert und faktisch behindert wurde die Aufklärung durch eine Bundesregierung, die keinerlei Interesse zeigte, klar untersuchungsgegenständliche, offenkundig rechtlich problematische Praktiken und Kooperationen deutscher Geheimdienste zu offenbaren, geschweige denn sie aufzuarbeiten und zu korrigieren. Viele Geheim-Einstufungen von Akten und Vorgängen lassen sich nur durch den Grad der politischen Peinlichkeit erklären, die ein Bekanntwerden des eingestuften Vorgangs der Bundesregierung verursacht hätte.

Das Grundgesetz selbst enthält mit Art. 44 das Recht des Parlaments, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen und legt das Grundprinzip der Öffentlichkeit der Untersuchung fest. Die Bundesregierung jedoch hat von Anfang an und umfangreichst Akten geschwärzt bzw. aus den Übersendungen pauschal heraus genommen, den Ausschuss gleichzeitig in schlecht aufbereiteten Aktenmassen schier ertränkt, Einstufungen von Akten und Sitzungen vorgegeben, denen die Ausschussmehrheit von CDU/CSU und SPD dann oftmals als „Schutztruppe der Regierung“ (*Brocke, DÖV 2014*) gehorsam gefolgt ist, und beständig neue Verfahren erfunden, mit denen die Akteneinsicht auf verschiedene Orte außerhalb des Bundestages verlegt wurde. Es hat eine Unzahl „streng geheim“ eingestufter Ausschusssitzungen gegeben, obwohl oftmals nicht zu erkennen war, wie durch das öffentlich werden des Inhaltes der Sitzung das Fortbestehen der Bundesrepublik jemals in Gefahr hätte geraten können. Den Ausschussmitgliedern wurde mehrfach pauschal unterstellt, Geheimnisse zu verraten. Es wurde ihnen mit strafrechtlichen Ermittlungen gedroht. Dabei beschworen Vertreter_innen der Exekutive öffentlich die Gefahr von aus der parlamentarischen Untersuchungsausschussarbeit resultierenden Terroranschlägen, die die Folge davon wären, dass sich die Partner der deutschen Geheimdienste aus den Kooperationen zurückzögen, weil das Parlament seinem Auftrag nachkam, jahrelanges rechtswidriges Verhalten eben dieser Dienste zu untersuchen.

2. Keine Zeugenaussage von Edward Snowden

Durch die couragierten Enthüllungen von *Edward Snowden* hat die Welt erfahren, dass die Geheimdienste der Five Eyes die Digitalisierung dazu nutzen, ein invasives System der totalen Überwachung voranzutreiben. Snowden wurde als erster Zeuge des Untersuchungsausschusses benannt; seine Aussage wäre für den Ausschuss von

größter Bedeutung gewesen. Dass es uns nicht gelungen ist, diese Aussage zu ermöglichen, liegt an den konzentrierten Bemühungen der Bundesregierung und der Ausschussmehrheit der Großen Koalition und wurde von Gerichtsentscheidungen gestützt, die wir bedauern.

Das enthebt uns nicht der Verantwortung, uns weiter dafür einzusetzen, Edward Snowden ein Leben frei von politischem Druck zu ermöglichen und darauf zu hoffen, dass er dem Bundestag in der Zukunft Einblick in seine Erkenntnisse über die Massenüberwachung in Deutschland doch noch geben kann.

3. Massenüberwachung in Deutschland und international

Anlasslose und unzulässige Massenüberwachung hat die Beweisaufnahme nicht nur im Rahmen der Operation EIKONAL festgestellt, sondern auch darüber hinaus mittels NSA- und BND-Selektoren. Auch deutsche Staatsbürger_innen und Unternehmen waren davon über Jahre betroffen. Direkte Massenüberwachung durch die NSA in Deutschland und darüber hinaus im Ausland von Deutschland aus konnte nicht näher aufgeklärt werden, weil Akten und Zeugen aus Großbritannien und den USA nicht zur Verfügung standen.

Der Begriff „Anlasslose Massenüberwachung“ wurde als Folge der Snowden-Enthüllungen geprägt. Er bringt die besondere Qualität der seit 2013 bekanntgewordenen Überwachungsinfrastruktur zum Ausdruck. Viele Einzelheiten der in den Dokumenten veröffentlichten Systeme und Aktivitäten der Five Eyes konnten im Ausschuss nicht untersucht werden, weil die Bundesregierung dem Ausschuss fast alle Akten mit Bezug zu den Geheimdiensten der USA, Großbritanniens, Kanadas, Australiens und Neuseelands pauschal vorenthielt. Es gab aber auch keinerlei Anlass und keine Zeugenaussage, die Grund böten, am Wahrheitsgehalt der Snowden-Dokumente zu zweifeln. Dass insbesondere der BND Teil dieser weltweiten Überwachungsstruktur ist, wurde im Ausschuss eindrucksvoll belegt.

4. Die Kooperation des BND mit der NSA in Bad Aibling

Das Memorandum of Agreement, eine Vereinbarung von 2002 zwischen BND und NSA über gemeinsame Telekommunikationsüberwachung in Deutschland sollte der NSA auch Zugriff auf Daten am Frankfurter Netzknoten verschaffen, war jedoch mangels nötiger Zustimmung des Bundestages formell unwirksam.

5. Datenabgriffe in Frankfurt ohne G 10-Anordnung

Zwischen 2005 und 2008 fanden in Frankfurt/Main im Rahmen der gemeinsamen Operation EIKONAL des BND mit der NSA Datenabgriffe durch den BND ohne Rechtsgrundlage statt. Entgegen massiver Bedenken der eigenen Mitarbeiter_innen wurde die Operation ███XXXX, ohne dass es dafür G 10-Anordnungen gab. Dabei wurden Daten in Deutschland an den BND ausgeleitet und das Fernmeldegeheimnis über Jahre unbefugt gebrochen. ███████████████████ der BND haben so bewusst die existierenden parlamentarischen Kontrollregime über Jahre getäuscht und unterlaufen sowie einen andauernden Rechtsbruch billigend in Kauf genommen.

6. Der Mythos der funktionierenden Filter

Die praktische Umsetzung der Operation EIKONAL steht beispielhaft für den Ansatz der NSA, Überwachungsmaßnahmen gemeinsam mit den jeweiligen Geheimdiensten vor Ort durchzuführen. Dabei war das Ziel durch das Tauschgeschäft „Daten gegen Technik“ die Überwachungsmaßnahmen technisch entscheidend mitzugestalten: Die NSA liefert Hard- und Software, BND und BfV Daten und Informationen.

Die für die Kabelerfassung erforderliche Technik hätte hier vom BND schon deswegen nicht eingesetzt dürfen, weil sie ohne vollständige Prüfung durch das BSI „zertifiziert“ wurde. Die eingesetzten Datenfilter waren nie in der Lage, die G 10-geschützte Kommunikation vor der Weiterleitung an die NSA zuverlässig auszufiltern.

7. Problematische Selektoren der NSA in den Daten des BND

Teil der Kooperation zwischen BND und NSA war und ist, dass der BND die von ihm erfassten Daten mithilfe von Suchbegriffen der NSA filtert. Die Ergebnisse werden dann an die NSA weitergeleitet. Auf dem Papier hätten alle Kommunikationsdaten, die Deutsche betreffen, ausgefiltert werden sollen. Obwohl die Akten zu diesen Selektoren dem Ausschuss sofort übergeben werden müssen, weil dies zentrale Fragen des Untersuchungsauftrags berührt, bedurfte es eines eigenen Beweisantrags der Opposition. Sehr viele Selektoren betrafen weder Terrorismus noch illegalen Waffenhandel, sondern berührten deutsche und europäische Interessen. Letztlich konnte dieser Komplex aber nicht aufgeklärt werden, weil die Bundesregierung dem Ausschuss die Einsicht in die NSA-Selektoren verweigerte. Über das frei erfundene Konstrukt der „Vertrauensperson der Bundesregierung“, die gemeinsam mit dem BND die NSA-Selektoren untersuchte, wurde eine Aufklärung vorgegaukelt, die real nie stattfand.

8. Datenübermittlung des BND an die NSA aus Bad Aibling

Im Rahmen der Kooperation in Bad Aibling übermittelte der BND monatlich rund 1,3 Mrd. Daten an die NSA. Der BND unterschied dabei unzulässig zwischen Inhalts- und Metadaten, obwohl auch Metadaten geeignet sind, intimstes Wissen über Betroffene preiszugeben. Metadaten wurden massenhaft erfasst und verarbeitet, die Rohdatenströme ganzer Kommunikationsstrecken automatisiert an die NSA weitergeleitet. Diese automatisierte und unterschiedslose Weiterleitung aller erfassten Metadaten ist unverhältnismäßig und offenkundig rechtswidrig.

9. Die Operationen GLOXXXX und MXXXXXSXXXXXX

Neben der Operation EIKONAL hat sich der Untersuchungsausschuss mit GLOXXXX, einer weiteren Operation des BND gemeinsam mit einem US-amerikanischen Geheimdienst sowie der Operation MXXXXXSXXXXXX, einem Projekt zur Kabelüberwachung mit einem britischen Geheimdienst befasst. Die Untersuchung beider Operationen war nur sehr eingeschränkt möglich. Die Ergebnisse zeigen aber, dass der BND auch hier vorsätzlich an den Kontrollgremien vorbeigearbeitet hat. Während das deutsch-britische Projekt unmittelbar nach den Snowden-Veröffentlichungen gestoppt wurde, wurde die Operation GLOXXXX unter Vorspiegelung falscher Tatsachen durchgeführt. Dabei wurden rechtswidrig Kommunikationsdaten erfasst und verarbeitet.

10. Die Selektoren des BND

Nicht nur die NSA sucht nach Informationen in den erfassten Daten, der BND setzt auch eigene Selektoren ein. Durch die Erweiterung des Untersuchungsauftrags wurde deutlich, dass auch diese Selektoren nicht nur die Bereiche des Auftragsprofils des BND betrafen, sondern etwa befreundete Regierungen, europäische Institutionen, internationale Organisationen, Journalist_innen und die Zivilgesellschaft. Eine öffentliche Untersuchung des Themas wurde von der Bundesregierung verhindert. Die Bundeskanzlerin war nach eigenem Bekunden selbst ahnungslos bzgl. des Agierens des eigenen Geheimdienstes, als sie sich empört zur Überwachung ihres eigenen Handys äußerte und erklärte „Abhören unter Freunden – das geht gar nicht“.

11. No-Spy-Abkommen, die Wahlkampflüge des Herrn Pofalla

Mit der Behauptung, die US-Seite habe angeboten, „uns nicht auszuspionieren“, zog die damalige Bundesregierung fünf Wochen vor der Bundestagswahl 2013 die Notbremse, um das äußerst ärgerliche und lästige Thema des Sommers einer unzulässigen und rechtswidrigen, anlasslosen und massenhaften Ausspähung von Millionen durch NSA und BND zu beerdigen. Diese Erklärung war falsch. Es gab lediglich Vorschläge für eine Arbeitsgruppe zu Gesprächen über nachrichtendienstliche Probleme, aber kein „Angebot“ für ein „No-Spy-Abkommen“. Ganz im Gegenteil legte das Weiße Haus Wert auf die Feststellung, dass von US-Seite von Anfang an und fortwährend klar gemacht wurde, ein solches Abkommen werde nicht geben. Aber da war die Wahl gelaufen und der Zweck der Erklärung *Pofallas* erreicht.

12. Der blinde Fleck der Wirtschaftsspionage

Die Spionageabwehr ist Aufgabe des BfV. Trotz zahlreicher Hinweise auf (Wirtschafts-)Spionage durch Geheimdienste sogenannter befreundeter Staaten, verharrt das BfV in den Denkmustern des Kalten Krieges. Gezielte Spionageabwehr findet – wenn überhaupt im Digitalen – gegenüber Staaten wie Russland und China statt, bei befreundeten Staaten, wie denen der Five-Eyes wird offenkundig weggesehen trotz proklamiertem „360°-Blick“. Dabei krankt die Spionageabwehr auch an der Tatsache, dass mit dem BND ein Geheimdienst des Bundes einen willfährigen Dienstleister der NSA gibt, anstatt das BfV auf Erkenntnisse hinzuweisen.

13. Die Hauptstelle für Befragungswesen: Freiwillige Informationen für den Drohnenkrieg?

Unter der Legende „Hauptstelle für Befragungswesen“ betrieb der BND bis Sommer 2014 eine Tarnbehörde, die in Kooperation mit US-amerikanischen und britischen Nachrichtendiensten vor allem Asylbewerber_innen ausfragte. Dass sie – teils allein – von US-Geheimdienstmitarbeiter_innen befragt wurden, wussten diese nicht. Es gab weder eine Rechtsgrundlage für die Befragungen selbst, noch für die Übermittlung der Daten an die USA. Fragwürdig ist auch die enge Zusammenarbeit der HBW mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das dem BND erst die nötigen Hinweise auf möglicherweise interessante Personen gab. Die HBW wurde im Sommer 2014 formal aufgelöst. Befragungen von Asylbewerber_innen durch deutsche Nachrichtendienste finden gleichwohl bis heute statt.

14. Der Geheime Krieg und die Rolle der US-Basis in Ramstein: Die Bundesregierung trägt Verantwortung für die Dronentoten

Die Rolle Deutschlands im US-Drohnenkrieg ist klar: Die US-Luftwaffenbasis Ramstein ist der zentrale Drehpunkt des US-Drohnenprogrammes in Europa. Hier laufen nicht nur die Daten zwingend zusammen, die nötig sind, damit die Drohnen fliegen können. Das hat die Beweisaufnahme und insbesondere die Aussage des Zeugen *Brandon Bryant*, einem ehemaligen US-Drohnenpiloten, deutlich gemacht. Ebenfalls steht fest, dass die Bundesregierung seit vielen Jahren die Augen vor der Bedeutung Ramsteins für das US-Drohnenprogramm verschließt. Schon 2011 hatte sie Kenntnis davon, dass Entscheidungen für gezielte Tötungen in Ländern wie dem Jemen, Somalia oder Pakistan und damit der Tod hunderter ziviler Opfer auch auf deutschem Boden mitverantwortet werden. Relevantes dagegen getan hat sie nicht. Die Bundesregierung steht rechtlich in der Verantwortung und hat ihre Pflichten zur Herstellung von grund- und völkerrechtsmäßigem Verhaltens der US-Streitkräfte auf deutschem Boden bislang nur unzulänglich wahrgenommen. Stattdessen hat sie jahrelang den deutschen Bundestag bei der Beantwortung direkter parlamentarischer Fragen zu diesem Thema über die Sach- und eigene Erkenntnislage getäuscht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Einleitung

1. Die Folgen der Snowden-Enthüllungen

Am 6. Juni 2013 erschien der erste Artikel, der auf den Enthüllungen von *Edward Snowden* basierte. Ein Datum, das eine Zeitenwende markiert, mit der für viele Nutzerinnen und Nutzer zum ersten Mal spürbar wurde, dass die Zeit des ‚freien Internets‘ beendet und Orwells Dystopie der totalen Überwachung eine reale Option war. Umgesetzt auch von Geheimdiensten der westlichen Welt – deren Aufgabe eigentlich der Schutz von Demokratie und Meinungsfreiheit sein sollte.

Schnell wurden Fragen laut, ob die Geheimdienste der USA und Großbritanniens, NSA und GCHQ, in Europa und damit auch in Deutschland genauso skrupellos Daten sammeln, speichern und auswerten. Was wusste die Bundesregierung darüber? Waren die deutschen Nachrichtendienste BND, Verfassungsschutz und MAD ahnungslos, oder hatten sie ihr Wissen für sich behalten?

Nach dem ersten Schock mitten im Bundestagswahlkampf hatte sich die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung entschieden, das Problem möglichst unter den Teppich zu kehren. Am 12. August stand Kanzleramtsminister *Ronald Pofalla* vor den Kameras und erklärte die NSA-Affäre für beendet. Da waren viele Artikel noch gar nicht veröffentlicht, die auf den Snowden-Dokumenten basierten.

2. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Die SPD, noch Opposition, protestierte und forderte umfassende Aufklärung. Als im Oktober bekannt wurde, dass die NSA selbst vor dem Handy der Kanzlerin nicht Halt machte, wurde deutlich, dass das Thema per Dekret nicht zu beenden war. Bereits in der 2. Sitzung des neu gewählten Bundestages wurde über die Abhöraktivitäten der NSA und die Auswirkungen auf Deutschland und die transatlantischen Beziehungen debattiert⁷⁶⁴². Grundlage waren Entschließungsanträge der Fraktionen DIE LINKE.⁷⁶⁴³ und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN⁷⁶⁴⁴. In dieser Debatte wurde nicht nur über die Notwendigkeit eines Untersuchungsausschusses gesprochen, sondern – von Politikern der Opposition – auch darüber, wie und wo *Edward Snowden* vom Parlament befragt werden könnte.

Nach langwierigen Verhandlungen darüber, was untersucht werden sollte, wurde der 1. Untersuchungsausschuss eingesetzt, der oft NSA-Untersuchungsausschuss genannt wurde, später aber genauso gut BND-Untersuchungsausschuss hätte heißen können – nicht zuletzt, weil eine wirksame Untersuchung der NSA-Aktivitäten von der Großen Koalition verhindert wurde.

Thema der Untersuchung sollte die Massenüberwachung der Five Eyes in Deutschland sein, aber genauso auch, was die Bundesregierung davon wusste und welche Rolle deutsche Dienste dabei spielten. Ein wichtiges Kapitel sollte auch die mögliche Beteiligung Deutschlands am Drohnenkrieg der USA sein: Über die Duldung der Relaisstation auf der US-Militärbasis in Ramstein, die mögliche Weitergabe von Daten, die für die Zielfindung der Drohnen genutzt werden können und die Befragung von Geflüchteten in Deutschland durch die Geheimdienste.

⁷⁶⁴²⁾ Plenarprotokoll 18/2

⁷⁶⁴³⁾ Bundestagsdrucksache 18/56

⁷⁶⁴⁴⁾ Bundestagsdrucksache 18/65

3. Proteste gegen Massenüberwachung

Der Untersuchungsausschuss ist nicht allein das Ergebnis der Arbeit im Parlament. Die zahlreichen Aktivitäten und Proteste gegen Überwachung seit dem Sommer 2013 haben wesentlich dazu beigetragen, dass der Ausschuss zustande kam.

Tausende Menschen demonstrierten im Juli in vielen deutschen Städten im Rahmen des Bündnisses *Stop Watching Us* und im August beim *International Day of Privacy*. Es gab Spaziergänge vor dem Gebäude des BND in Berlin, zur BND-Außenstelle in Schöningen und am Dagger-Komplex in Griesheim⁷⁶⁴⁵. Im Rahmen der Aktion „Ein Bett für Snowden“ forderten 40 000 Menschen Asyl für *Edward Snowden* in Deutschland.⁷⁶⁴⁶

Über sechzig Schriftstellerinnen und Schriftsteller forderten in einem Offenen Brief an die Kanzlerin Aufklärung.⁷⁶⁴⁷ Er wurde von 80 000 Menschen mitunterzeichnet.⁷⁶⁴⁸ Viele Menschen haben sich zum ersten Mal damit beschäftigt, wie sie sich selbst vor Überwachung schützen und beispielsweise ihre Kommunikation verschlüsseln können.

All dies hat uns erreicht und uns darin bestärkt, uns für die Aufklärung im Parlament einzusetzen.

4. Die Arbeit des Ausschusses war wichtig

Der Untersuchungsausschuss hat in gut drei Jahren viel erreicht. Wir wissen heute mehr über die Arbeit der Geheimdienste in Deutschland, und dabei vor allem über den Bereich der technischen Aufklärung. Trotz vieler Versuche der Bundesregierung und der Regierungsfraktionen, die Aufklärung an vielen Punkten stark zu beschränken, fällt unser Fazit nach knapp drei Jahren positiv aus. Neben einer Untersuchung im Europäischen Parlament⁷⁶⁴⁹ und einem Ausschuss in Brasilien war dieser Untersuchungsausschuss international der einzige, der von einem Parlament zur Untersuchung der von Snowden enthüllten Informationen eingesetzt wurde.

5. Der Schutz der Privatsphäre ist ein universelles Recht

Viele der Ergebnisse der Untersuchung befassen sich mit der Verletzung von Grundrechten, also Rechten, die das Grundgesetz garantiert. Zentral berührt wurde der Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes.

Es ist uns wichtig zu betonen, dass wir uns nicht deshalb vorrangig mit den Rechten der Bevölkerung in Deutschland befasst haben, weil sie uns wichtiger wären als die Menschen in allen anderen Ländern. Unsere Aufgabe war es zu prüfen, ob und wie sich die Bundesregierung und ihre Behörden rechtswidrig verhalten haben. Auch wenn wir der Meinung sind, dass die Kommunikation aller Menschen gleichermaßen dem Schutz des Artikel 10 unter-

⁷⁶⁴⁵⁾ *Spiegel Online* vom 15. Juli 2013 „Spaziergang ruft Staatsschutz auf den Plan“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/spaziergang-zum-dagger-complex-interessiert-die-polizei-a-911215.html>

⁷⁶⁴⁶⁾ *Campact: Ein Bett für Snowden*, abrufbar unter <https://www.campact.de/snowden/ein-bett-fuer-snowden/>

⁷⁶⁴⁷⁾ *FAZ Online* vom 25. Juli 2013 „Deutschland ist ein Überwachungsstaat“, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/ueberwachung/offener-brief-an-angela-merkel-deutschland-ist-ein-ueberwachungsstaat-12304732.html>

⁷⁶⁴⁸⁾ *Change.org: Angemessene Reaktion auf die NSA-Affäre – Petition von Juli Zeh*, abrufbar unter <https://www.change.org/nsa>

⁷⁶⁴⁹⁾ LIBE Committee Inquiry on Electronic Mass Surveillance of EU Citizens
<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/libe/subject-files.html?id=20130923CDT71796>, abgerufen am 22. Mai 2017

fallen sollte, sieht die Bundesregierung dies dezidiert anders – entgegen übrigens der Meinung führender Verfassungsrechtler_innen. Die deutschen Geheimdienste sind demnach verpflichtet, bei der Überwachung von Deutschen mehr Vorsicht walten zu lassen als bei der Überwachung im Ausland. Daran haben wir sie gemessen.

Bei der Untersuchung der Aktivitäten des BND im Ausland waren uns enge Grenzen gesetzt. Für eine Aufklärung der digitalen Überwachung weltweit bleibt noch viel zu tun. Wir sind aber überzeugt, dass uns mit der Arbeit dieses Untersuchungsausschusses gelungen ist, einen wichtigen Baustein beizutragen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III. Bewertungen und Anmerkungen zum Verfahren

Vor der Bewertung der Ergebnisse im Detail ist es notwendig, auf die Rahmenbedingungen der Arbeit des NSA-Untersuchungsausschusses einzugehen.

Die Ausschussmehrheit zeichnet in ihrem Bericht das Bild einer mit dem Ausschuss beinahe vorbildlich kooperierenden Bundesregierung und einer deshalb angemessenen Aufklärungsarbeit des Ausschusses. So liegt es jedoch nicht. Vielmehr hat die Bundesregierung in Kooperation mit einer überdeutlich als „Schutztruppe der Regierung“⁷⁶⁵⁰ agierenden Ausschussmehrheit die Aufklärungsarbeit des Ausschusses in unerträglicher Weise und über das „normale“ Maß hinausgehend erschwert und behindert.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses war in den vergangenen drei Jahren beständig den Versuchen der Bundesregierung ausgesetzt, die Aufklärung faktisch zu behindern. Unterstützt wurde sie dabei von den Vertreter_innen der Großen Koalition im Ausschuss, die der Presse gegenüber ihr Aufklärungsinteresse zwar regelmäßig betont haben, de facto hinter verschlossenen Türen aber das Gegenteil getan haben. Die Auseinandersetzung um die – letztlich von CDU/CSU und SPD verhinderte – Ladung von Edward Snowden als Zeuge in den durch ihn erst ermöglichten Ausschuss ist hierfür das beste Beispiel.

Auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist dabei besonders beunruhigend, dass die Gegenseite noch nicht einmal davor zurückschreckte, den Zeugen auf eine Weise zu diskreditieren, die sich in der Nähe eines strafbaren Handelns bewegte. So stellten sowohl der Ausschussvorsitzende Sensburg als auch der Präsident des Bundesverfassungsschutzes Maaßen die Behauptung in den Raum, Herr Snowden sei Agent der Russen; eine Tatsachenbehauptung für die der Nachweis, dass diese Tatsache „erweislich wahr“ (§ 186 StGB) ist, selbstverständlich nicht zu führen war und ist, wie auch die Ausschussmehrheit zugibt.

Wenn es nicht gelungen ist, die Aktivitäten der Geheimdienste der Five Eyes in Deutschland zu beleuchten, dann liegt dies zum einen an der Verweigerung der Regierungen der beteiligten Staaten USA, Großbritannien, Kanada, Australien und Neuseeland, und zum anderen an der Bundesregierung, die sich unter Missachtung der Grundprinzipien parlamentarischer Kontrolle weigerte, dem Bundestag relevante Dokumente zu übergeben und Aussagegenehmigungen im gebotenen Umfang zu erteilen.

Ganz besonders schmerzlich war, dass der Ausschuss keinen Zugang zu den von den deutschen Geheimdiensten eingesetzten Selektoren der NSA erhielt. Die Arbeit deutscher Geheimdienste konnte daher in diesem Bereich allenfalls eingeschränkt aufgeklärt werden.

In nie gekanntem Umfang wurden Akten geschwärzt, dem Ausschuss vorenthalten, fehlerhaft als geheimhaltungsbedürftig eingestuft und im Übrigen der Zugang zu Akten dadurch erschwert, dass den Abgeordneten der Zugriff nur außerhalb des Bundestages gestattet wurde. Diese Vorgänge waren dabei so zahlreich, dass von vorneherein – auch angesichts begrenzter Ressourcen der Oppositionsfraktionen – ausgeschlossen war, über jeden Vorgänge eine Einzeldiskussion mit der Gegenseite zu führen. Die Politik der Gegenseite war hier darauf angelegt, die Arbeit der Oppositionsfraktionen im Ausschuss auch durch die reine Masse der Streitfragen zu erschweren.

⁷⁶⁵⁰⁾ Brocke: Die „Splitterenquête“. Rechte der nicht qualifizierten („einfachen“) Minderheit im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, DÖV 2014, S. 475

1. Erschwerung der Aufklärung durch die Mehrheit

a) Berliner Stunde

Die Arbeit im Ausschuss wurde erheblich erschwert, weil die Mehrheit darauf beharrte, bei Zeugenbefragungen an der in der sogenannten ‚Berliner Stunde‘ definierten Redezeitverteilung festzuhalten. Danach standen, in dieser Reihenfolge, pro Stunde 27 Minuten der CDU/CSU-Fraktion, acht Minuten der Fraktion DIE LINKE., 17 Minuten der SPD-Fraktion und schließlich acht Minuten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu. Der Vorsitzende kann zudem ohne jede zeitliche Begrenzung fragen. Zwar war die Zahl der Frage-Runden nicht begrenzt, so dass im Lauf der Vernehmung die Fraktionen der Großen Koalition häufig auf ihre Fragezeit verzichteten. Die Auswirkung auf die Zeugenbefragung allerdings war verheerend: Es waren nur selten zusammenhängende Befragungen möglich, weil mit jedem Wechsel zwischen den Fraktionen auch das Thema wechselte. Das ist sowohl für die Zeug_innen belastend als auch für den gesamten Ausschuss, weil es unweigerlich zu zahlreichen Wiederholungen kommt. Die häufig lange Dauer der Vernehmungen, teils bis spät in die Nacht, hat auch hier ihren Ursprung.

Die Zeug_innen haben es so in der Hand Fragen auszuweichen, indem sie für die Beantwortung einer Frage die gesamte Fragezeit der fragenden Fraktion ausschöpfen: Denn die Beantwortung einer Frage wird auf die Fragezeit angerechnet.

b) Verzögerung der Erweiterung des Untersuchungsauftrags

Mit der Untersuchung der NSA-Selektoren gab es Anlass zur Vermutung, dass der BND selbst ebenfalls Selektoren einsetzte, die gegen deutsche und europäische Interessen verstießen. Bereits im Sommer 2013 hatte die Bundeskanzlerin zum ersten Mal während der Sommerpressekonferenz kategorisch erklärt, dass sich ihrer Ansicht nach gegenseitige Spionage unter Partnern verbiete:

„Um jetzt noch einmal klar etwas dazu zu sagen, was wir über angebliche Überwachungen auch von EU-Einrichtungen usw. gehört haben: Das fällt in die Kategorie dessen, dass man das unter Freunden nicht macht. Das geht nicht.“⁷⁶⁵¹

Als im Herbst 2013 bekannt wurde, dass auch ihr eigenes Handy von der NSA überwacht wurde, wiederholte sie:

„Ausspähen unter Freunden: Das geht gar nicht“⁷⁶⁵²

Umso mehr war es erforderlich, im Rahmen des Untersuchungsausschusses nicht nur problematische NSA-Selektoren zu untersuchen, sondern auch die möglicherweise ähnliche Praxis des BND zu beleuchten. Dies wurde jedoch zunächst mit dem Hinweis verunmöglicht, dies sei eben nicht Bestandteil des Untersuchungsgegenstands.

⁷⁶⁵¹) Sommerpressekonferenz von Bundeskanzlerin *Merkel* vom 19. Juli 2013, Skript abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/07/2013-07-19-merkel-bpk.html>

⁷⁶⁵²) *Spiegel TV* vom 24. Oktober 2013 „Merkel empört über Handy-Affäre. „Das geht gar nicht!“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/video/merkel-empoert-ueber-handy-affaere-das-geht-gar-nicht-video-1304485.html>

Die Opposition hat am 17. Februar 2016 einen Antrag zur Erweiterung des Untersuchungsauftrags vorgelegt.⁷⁶⁵³

Die Verhandlungen mit der Mehrheit zogen sich über dreieinhalb Monate, bis die Erweiterung schließlich in erheblich reduzierter Form am 9. Juni 2016 im Bundestag verabschiedet wurde.⁷⁶⁵⁴

2. Behinderung des Ausschusses durch die Bundesregierung

a) Aktenvorlage

Grundlage für die Befassung des Untersuchungsausschusses mit den verschiedenen im Untersuchungsauftrag benannten Themen sind Unterlagen der verschiedenen Ministerien und Behörden der Bundesregierung. Der Ausschuss fasst Beweisbeschlüsse, in denen konkret benannt wird, welche Akten vorzulegen sind und die Regierung ist verpflichtet, alle einschlägigen Akten zu identifizieren und dem Untersuchungsausschuss zu übergeben. Nur bei Vorliegen der in der Verschlussachsenanordnung (VSA) geregelten Voraussetzungen dürfen die Unterlagen von der Bundesregierung mit einem Geheimhaltungsgrad versehen und entsprechend gekennzeichnet werden.

Falls nötig, werden solche Akten, die den verschiedenen Stufen der Geheimhaltung unterliegen (oder: „eingestuft“ sind), durch die Geheimschutzstelle des Bundestages entsprechend gekennzeichnet. Solche als „vertraulich“, „geheim“ oder „streng geheim“ eingestuften Akten dürfen nur von sicherheitsüberprüften Mitarbeiter_innen gelesen werden, und von den Mitgliedern des Bundestages (MdB). Diese Akten, so hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zu einer Klage der Opposition im so genannten „BND-Untersuchungsausschuss“ des Bundestages vor zwei Wahlperioden entschieden,

„sind bei der Untersuchung politischer Vorgänge ein besonders wichtiges Beweismittel.

Sie haben gegenüber Zeugenaussagen in der Regel einen höheren Beweiswert, weil das Gedächtnis von Zeugen aus mancherlei Hinsicht unergiebig werden kann.“⁷⁶⁵⁵

Tatsächlich gestaltete sich die Aktenvorlage seitens der Bundesregierung als ausgesprochen zäh. Sie war für die gesamte Dauer der Beweisaufnahme Anlass für Auseinandersetzungen zwischen im Wesentlichen der Opposition im Ausschuss und der Bundesregierung.

aa) Unsystematische und unvollständige Schriftgutverwaltung im BND

Nach Sichtung erster Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss auf Grundlage der Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden, mussten die Mitglieder der Opposition feststellen, dass es sich bei den zur Verfügung gestellten Ordnern und Kladden keinesfalls um Vorgangs- oder Handakten handelt, sondern Unterlagen aus verschiedenen Geschäftsbereichen des Hauses, die nach nicht nachvollziehbaren Kriterien zum Thema des Vorlagebeschlusses zusammengestellt wurden. Ein verbindlicher Aktenplan im BND wurde weder vorgelegt noch wurde in irgendeiner Form schlüssig erläutert, wie die Aktenführung im BND organisiert ist. Offenbar werden zu einzelnen Sachthemen keine durchgehenden, vollständigen und chronologischen Akten angelegt.

⁷⁶⁵³) Ergänzung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses – Hilfsweise: Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, BT-Drucksache 18/7565

⁷⁶⁵⁴) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) vom 6. Juni 2016, BT-Drucksache 18/8683

⁷⁶⁵⁵) BVerfGE 124, 78, zitiert nach http://www.bverfg.de/e/es20090617_2bve000307.html, dort Rn. 113

Auch war nicht zu erkennen, dass es Handakten von Beamten in Leitungsfunktion gibt, in denen deren Verwaltungshandeln, aber auch deren Wahrnahme der Rechts-, Fach-, und Dienstaufsicht dokumentiert wird. Aktenwahrheit und -klarheit war ebenso wenig zu erkennen, wie Bemühungen, den minimalsten Anforderungen einer verständlichen und systematischen Aktenführung im Sinne des Datenschutzes und der Rechte behördlicher wie parlamentarischer Kontrollinstanzen gerecht zu werden. Weiterhin musste die Minderheit im Untersuchungsausschuss feststellen, dass es zu Vorgängen erheblicher Bedeutung keine Verschriftlichung von Telefonaten noch von Videokonferenzen gab.

Inwieweit digitale Akten zentral als Schriftgut erfasst werden, blieb offen.

b) Interpretation des Untersuchungsgegenstands

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Beschluss im Jahr 2009 sehr klar dazu geäußert, dass sich die Beziehung von Akten nicht von vornherein auf spezifische klar definierte Tatsachen beziehen müsse:

„Während im Strafverfahren die Verwirklichung eines bestimmten fest umrissenen Tatbestandes im Hinblick auf die individuelle Schuld einer Person geprüft wird, geht es im Untersuchungsausschuss um die Aufklärung eines Sachverhalts zu politischen Zwecken, vor allem um die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Parlaments. Die einzelne Beweiserhebung eines Untersuchungsausschusses muss daher nicht auf bestimmte Tatsachen bezogen sein, sondern kann darauf abzielen, zunächst „Licht ins Dunkel“ eines Untersuchungskomplexes zu bringen, um auf diese Weise die Aufklärung von politischen Verantwortlichkeiten zu ermöglichen“.⁷⁶⁵⁶

Und:

„Bei einem Ersuchen auf Aktenvorlage muss nicht bereits feststehen, dass die Unterlagen auch tatsächlich entscheidungserhebliches Material oder entsprechende Beweismittel enthalten. Es reicht aus, wenn sie Hinweise hierauf geben könnten.“⁷⁶⁵⁷

Dennoch hat die Bundesregierung mit dem lapidaren Hinweis, bestimmte Fragestellungen gehörten nicht zum Untersuchungsgegenstand, wiederholt Akten verweigert, die konkrete Begründung dazu erst auf Aufforderung nachgeliefert oder auch Akten erst geliefert, nachdem diese mit konkreteren Beweisbeschlüssen angefordert worden waren.

aa) WHARPDRIVE

Im Juni 2014 veröffentlichte *Der Spiegel* die „Deutschland-Akte“, eine Reihe von Artikeln zusammen mit zahlreichen Snowden-Dokumenten mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland. Darin erwähnt wird die Operation WHARPDRIVE, eine

⁷⁶⁵⁶⁾ BVerfGE 124, 78, zitiert nach http://www.bverfg.de/e/es20090617_2bve000307.html, dort Rn. 111.
⁷⁶⁵⁷⁾ BVerfGE 124, 78, zitiert nach http://www.bverfg.de/e/es20090617_2bve000307.html, dort Rn. 113.

„Gemeinsame Operation von NSA und BND mit einem dritten Partner, um Zugang zu einer internationalen Datenleitung zu erhalten.“⁷⁶⁵⁸

In einem Snowden-Dokument mit der Überschrift „Special Source Operations Weekly“, datiert auf den 14. März 2013, ist zu lesen:

„SSO was informed on 12 March 2013 that the access point for WHARPDRIVE was discovered by commercial consortium personnel. Witting partner personnel have removed the evidence and a plausible cover story was provided. All collection has ceased.“⁷⁶⁵⁹

„SSO wurde am 12. März 2013 benachrichtigt, dass der Zugriffspunkt für WHARPDRIVE von Mitarbeitern des kommerziellen Konsortiums entdeckt worden war. Scharfsinnige Mitarbeiter/innen des/der Partner/s entfernten alle Beweise und es wurde eine plausible Erklärung zur Verfügung gestellt. Sämtliche Erhebungen wurden eingestellt.“⁷⁶⁶⁰

In einem am 16. Juni 2014 erschienenen Artikel schrieb *Der Spiegel* zu WHARPDRIVE:

„Man habe angeboten, so heißt es in einem internen NSA-Papier, ein Team zusammenzustellen und das Equipment unauffällig wieder zu installieren.

Die hochsensible Operation führte die NSA ganz offensichtlich nicht allein aus. Allem Anschein nach hatte sie dabei Hilfe aus Deutschland, genauer gesagt vom Bundesnachrichtendienst (BND). Der Deckname „Wharpdrive“ taucht in einem Dokument des Whistleblowers Edward Snowden über den anstehenden Besuch einer BND-Delegation in der NSA-Zentrale in Fort Meade auf. In den Instruktionen für den Besuch der Freunde aus Pullach heißt es: „Dankt dem BND für seine Hilfe bei dem trilateralen Programm.“ Und weiter wird ausgeführt, der deutsche Dienst habe bei der Überwachungsoperation die Führungsrolle inne, die NSA leiste technische Unterstützung.“⁷⁶⁶¹

Die Bundesregierung verweigerte jegliche Akten zur Operation WHARPDRIVE mit dem Hinweis, sie gehöre nicht zu den im Untersuchungsauftrag beschlossenen Themen des Ausschusses. Konkret hatte sie zu den entsprechenden Beweisbeschlüssen zur ‚Deutschland-Akte‘, BK-5 und BND-7, die Vollständigkeit der Aktenlieferung erklärt, ohne aber etwas zu WHARPDRIVE vorzulegen und auch ohne dies zu begründen. In der 19. Beratungssitzung am 6. November 2014 beschloss daher der Untersuchungsausschuss einstimmig, von der Bundesregierung eine schriftliche Begründung zu fordern,

„warum Akten zu WHARPDRIVE nicht vorgelegt worden seien und warum die Bundesregierung der Ansicht sei, dass dieser Komplex nicht vom Untersuchungsauftrag erfasst sei.“⁷⁶⁶²

⁷⁶⁵⁸⁾ Snowden-Dokument, MAT A Sek-4_gesamt, S. 3, auch Spiegel Online: So lesen Sie die NSA-Dokumente, 18.06.2014, <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/glossar-nofo-noforn-sigdev-ts-so-lesen-sie-die-nsa-dokumente-a-975900.html>.

⁷⁶⁵⁹⁾ Snowden-Dokument, MAT A Sek-4_gesamt, S. 208.

⁷⁶⁶⁰⁾ Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

⁷⁶⁶¹⁾ Spiegel Online vom 16. Juni 2014 „Eifer und Gier“, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-127626334.html>, abgerufen am 29. Mai 2017.

⁷⁶⁶²⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 19, S. 6.

Auch nach der dann abgegebenen schriftlichen Erklärung blieb die Opposition bei ihrer Auffassung, dass die Untersuchung von Operationen wie dieser zwischen NSA und BND und möglicherweise auch anderen Nachrichtendiensten zentrales Thema der Beweisaufnahme hätte sein müssen. Der Untersuchungsauftrag fragt explizit:

„Waren Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte Teil eines systematisierten wechselseitigen oder „Ring“-Tausches geheimdienstlicher Informationen, in dem der jeweils anderen Seite Daten oder Erkenntnisse übermittelt werden, die diese nach dem jeweils am Ort der Datenerhebung geltenden Recht selbst nicht erheben darf?“⁷⁶⁶³

Bundesregierung und Koalition haben sich in ihrer Argumentation zum Ausschluss bestimmter Themen regelmäßig auf ein in den Untersuchungsauftrag eingebautes ‚Nadelöhr‘ berufen. Dort heißt es nämlich in Abschnitt B.I.:

Der Untersuchungsausschuss soll (...) für den Zeitraum seit Jahresbeginn 2001 klären,

I. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang durch Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ (...) eine Erfassung von Daten über Kommunikationsvorgänge (...), deren Inhalte sowie sonstige Datenverarbeitungsvorgänge *von, nach und in*⁷⁶⁶⁴ Deutschland (...) erfolgte beziehungsweise erfolgt und inwieweit Stellen des Bundes, insbesondere die Bundesregierung, Nachrichtendienste oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik von derartigen Praktiken Kenntnis hatten, daran beteiligt waren, diesen entgegenwirkten oder gegebenenfalls daraus Nutzen zogen.⁷⁶⁶⁵

Damit, so die Interpretation der Bundesregierung, habe der Bundestag sich selbst darauf festgelegt, nur solche Aktivitäten der Nachrichtendienste zu untersuchen, die sich auf digitale Kommunikation bezieht, die in Deutschland stattfindet oder zumindest ihren Anfangs- oder Endpunkt in Deutschland hat. Davon abgesehen, dass schon das Zustandekommen des Untersuchungsauftrags und später seiner Erweiterung maßgeblich von der Mehrheit im Parlament bestimmt wird, ist die Festlegung, wo sich digitale Kommunikationen im Internet vollziehen oder allein, von wo aus sie initiiert werden, nicht mehr mit absoluter Sicherheit möglich.⁷⁶⁶⁶

Paketvermittelte Kommunikation – also alle Kommunikation, die digital transportiert wird, z. B. E-Mails, Internet-Telefonie, Chats oder Messenger – wird nicht immer auf dem kürzesten Weg durchs Internet transportiert. Benutzen ihre Teilnehmer_innen nicht-deutsche Dienste-Provider wie etwa *G-Mail* oder *Facebook*-Chats, und schützen sie sich zusätzlich etwa durch VPN-Dienste, ist es quasi unmöglich, ihre Kommunikation örtlich einzuzgrenzen.

⁷⁶⁶³⁾ Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. Und Bündnis 90/Die Grünen „Einsetzung eines Untersuchungsausschusses“, Bundestagsdrucksache 18/843, Abschnitt B.I.7.

⁷⁶⁶⁴⁾ Eigene Hervorhebung.

⁷⁶⁶⁵⁾ Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. Und Bündnis 90/Die Grünen „Einsetzung eines Untersuchungsausschusses“, Bundestagsdrucksache 18/843, Abschnitt B.I.

⁷⁶⁶⁶⁾ Vgl. Schriftliches Gutachten des Sachverständigen *Rechthien*, MAT A SV-13/3.

bb) Gefangenbefragung im US-Militärgefängnis in Bagram

Ebenfalls kategorisch für nicht-untersuchungsgegenständlich wurde ein Vorfall erklärt, der erst durch Zeugenaussagen in den Fokus des Ausschusses geraten ist.⁷⁶⁶⁷

Am 4. Oktober 2010 wurden in Pakistan mehrere Personen durch eine US-amerikanische Kampfdrohne getötet, darunter der deutsche Staatsbürger *Bünyamin Erdogan*. Einen Tag vorher, am 3. Oktober, wurde ein weiterer Deutscher, *Ahmad Sidiqi*, im US-Militärgefängnis in Bagram, Afghanistan, von mehreren deutschen Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) verhört.⁷⁶⁶⁸ Unter den beteiligten Beamten war auch XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX. Hintergrund der Befassung mit diesen Ereignissen war Punkt I.14. des Untersuchungsauftrags:

„Haben US-amerikanische Stellen auf deutschem Staatsgebiet oder von diesem ausgehend Telekommunikationsüberwachungen, Festnahmen oder gezielte Tötungen durch Kampfdrohneinsätze durchgeführt oder veranlasst? Welche Erkenntnisse lagen Stellen des Bundes zu welchem Zeitpunkt hierüber gegebenenfalls vor? Waren sie an der Vorbereitung oder Durchführung derartiger Maßnahmen gegebenenfalls in irgendeiner Form beteiligt oder haben sie gebilligt? (...)"⁷⁶⁷⁰

Es lag also nahe, der Frage nachzugehen, ob es einen Zusammenhang zwischen der Befragung in einem für menschenverachtende Folterpraktiken bekannten US-Militärgefängnis⁷⁶⁷¹ und dem Drohnenangriff einen Tag später gab, und insbesondere, ob möglicherweise Befragungsergebnisse oder sonstige Informationen an US-amerikanische Stellen übergeben wurden, die den Droheneinsatz am nächsten Tag ermöglichten.

Die Bundesregierung allerdings versuchte Zeugenbefragungen zu dieser Thematik zu verhindern, in dem sie mehrfach kategorisch erklärte, es gebe keinen Zusammenhang zwischen der Befragung und Drohnenangriffen. Dem Zeugen *Isselburg* wurde mitgeteilt, er habe dazu keine Aussagegenehmigung.⁷⁶⁷² Auch die Befragung des früheren BfV-Präsidenten *Heinz Fromm* zum Militärgefängnis in Bagram wurde durch den Vertreter des Bundesministerium des Innern (BMI) direkt mit der Bemerkung unterbrochen, er könne

„(...) jetzt keinen Zusammenhang zum Untersuchungsgegenstand hier erkennen.“⁷⁶⁷³

Zu den daraufhin auf Antrag der Opposition beschlossenen Beweisbeschlüssen, mit denen sämtliche Akten etc. im Zusammenhang mit der Befragung von *Ahmad Sidiqi* beigezogen werden sollten, erklärten alle betroffenen Ministerien Fehlanzeige, also dass es keine den Untersuchungsauftrag betreffenden solchen Akten gebe.⁷⁶⁷⁴

Auf Nachfrage erklärte der Vertreter des BMI die Fehlanzeige mit der Aussage des Zeugen Isselburg, denn der

⁷⁶⁶⁷⁾ Vgl. hierzu Kapitel XII.4.e) – Verwendung von Daten aus Befragungen im Militärgefängnis Bagram für gezielte Tötungen?

⁷⁶⁶⁸⁾ Die tageszeitung vom 13. November 2010 „Aus dem Leben gebombt“.

⁷⁶⁶⁹⁾ Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. August 2016, MAT A BMI-25 (VS-NfD).

⁷⁶⁷⁰⁾ Bundestagsdrucksache 18/843.

⁷⁶⁷¹⁾ Zu Bagram auch bereits im Abschlussbericht des BND-Untersuchungsausschusses, 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode, Bundestagsdrucksache 16/13400, S. 110 ff.

⁷⁶⁷²⁾ Isselburg, Protokoll-Nr. 100 II – Auszug offen, S. 4

⁷⁶⁷³⁾ Fromm, Protokoll-Nr. 102 I, S. 47

⁷⁶⁷⁴⁾ Beweisbeschlüsse BfV-25, BK-34, BMI-24, BND-62, BKA-3.

„habe vielmehr einen Zusammenhang ausdrücklich ausgeschlossen. Der Untersuchungsgegenstand sei daher nicht betroffen“.⁷⁶⁷⁵

Es obliegt allerdings eben nicht den Zeug_innen oder der Bundesregierung, sondern dem Untersuchungsausschuss selbst zu prüfen, ob bestimmte Vorgänge dem Untersuchungsauftrag unterfallen. Der pauschale Hinweis der Bundesregierung, dem sei nicht so, reicht dabei nicht aus:

cc) Abschlussbericht SAW TAD

Im BfV wurde als Folge der Snowden-Enthüllungen eine zeitweilige Arbeitseinheit eingerichtet, die sich mit den Themen der Enthüllungen befasste, die ‚Sonderauswertung Technische Aufklärung durch US-amerikanische, britische und französische Nachrichtendienste‘ (SAW TAD). Laut Aussage des Leiters der SAW TAD bis April 2015 wurde die Arbeit dieser temporären Einheit im Frühjahr 2015 beendet.⁷⁶⁷⁶ Der Abschlussbericht der SAW TAD war nicht Teil der Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden. Begründung: Weil der Untersuchungszeitraum im März 2014 mit Einsetzung des Ausschusses endet. Dies begründet das BMI in einem Schreiben zur Erfüllung des Beweisbeschlusses BfV-24, mit dem der Abschlussbericht beigezogen werden sollte:

„XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXX XXXX XXXX
XXX XXXX XXXXXX XX XXXX XX XXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.⁷⁶⁷⁷

Die Opposition hat diese Entscheidung kritisiert, weil die Themen des Abschlussberichts den im Ausschuss untersuchten Themen entsprechen und sich dabei aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Untersuchungszeitraum beziehen. Auch wird der Bericht nicht erst mit dem Datum seiner Fertigstellung verfasst, sondern enthält Ergebnisse des gesamten Zeitraums der Existenz der SAW TAD, also ab Sommer 2013.

Zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Erfasstheit durch den Beschluss eines Untersuchungsauftrages heißt es im Kommentar von Glauben/Brocke:

„Solange nicht die Grenze erreicht ist, dass man bereits von einer unzulässigen entscheidungsbegleitenden Kontrolle der Exekutive sprechen müsste, ist es nicht erforderlich, im Verfahren als zeitliche Zäsur zwingend den Tag des letzten vom Plenum beschlossenen Einsetzungsantrages abzustellen. In der Regel werden nämlich solche Sachverhalte, die in einem inneren sachlogischen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, durch den Untersuchungsauftrag zumindest stillschweigend vorausgesetzt und sind daher

⁷⁶⁷⁵⁾ MR Akmann als Vertreter des BMI, Protokoll-Nr. 107, S. 5.

⁷⁶⁷⁶⁾ Wingerath, Protokoll-Nr. 98 I, S. 10.

⁷⁶⁷⁷⁾ Schreiben des BMI zum Beweisbeschluss BfV-24 vom 22. Juli 2016, MAT A BfV-24 (VS-NfD).

auch mit umfasst. Die Befugnisse des UA können sich daher auch grundsätzlich auch auf Vorgänge erstrecken, die zeitlich nach dem Einsetzungsbeschluss des Plenums liegen sowie auch auf Unterlagen, die erst später entstanden sind.“⁷⁶⁷⁸

Die Beschränkung auf das vom BMI dann vorgeschlagene „Treptow-Verfahren“, bei dem lediglich die Abgeordneten den Bericht in der Dienststelle des BfV in Treptow einsehen können, in diesem konkreten Fall von Ende Juli bis Ende Oktober 2016, hat die Opposition erheblich behindert.

dd) Vorlage „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“

Die Bundesregierung hat in einer ganzen Reihe von Fällen dem eigenen Selbstverständnis nach großzügig darüber hinwiegesehen, dass bestimmte durch Beweisbeschlüsse beigezogene Akten in ihrem Verständnis nicht vom Untersuchungsauftrag umfasst seien und sie in Einzelfällen vorgelegt, teils nur zur Einsicht, nur in Räumlichkeiten der Nachrichtendienste oder im Kanzleramt und dabei oft nur für die Abgeordneten, nicht aber deren Mitarbeiter_innen.

Die Vorlage „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ macht es dem Ausschuss im Übrigen unmöglich nachzuvollziehen, ob die betreffenden Akten vollständig sind oder ob sie ein völlig falsches Bild vom Sachverhalt abbilden, weil relevante Teile möglicherweise fehlen.

Dabei handelt es sich um eine völlig inakzeptable Beschränkung. Im oben bereits zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts heißt es:

„Der Untersuchungsausschuss muss sich nicht mit Aktenauskünften zufrieden geben oder sein Verlangen auf bestimmte Aktenteile beschränken. Vielmehr soll er sich anhand der vollständigen Akten selbst ein Bild vom Umfang ihrer Entscheidungserheblichkeit machen können (vgl. BVerfGE 67, 100 <128 ff.>). Der Vorlageanspruch bezieht sich grundsätzlich auf alle Akten, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Bei einem Ersuchen auf Aktenvorlage muss nicht bereits feststehen, dass die Unterlagen auch tatsächlich entscheidungserhebliches Material oder entsprechende Beweismittel enthalten. Es reicht aus, wenn sie Hinweise hierauf geben könnten.“⁷⁶⁷⁹

c) Zeugen haben Akten, bevor sie dem Ausschuss übergeben werden

Bereits in einer der ersten öffentlichen Zeugen-Vernehmungen im Herbst 2014 kam es kurz nach Beginn zum Abbruch einer Sitzung, weil sich herausstellte, dass dem Zeugen Akten vorlagen, die der Ausschuss zwar angefordert, aber noch nicht erhalten hatte.⁷⁶⁸⁰ Dass Zeug_innen, die selbst Mitarbeiter_innen von Behörden oder Ministerien sind, für ihre Vorbereitung Akten einsehen können, gehört zum üblichen Verfahren der Untersuchung. Ausgesprochen problematisch ist aber, dass die Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Akten zu spät und mit umfangreichen Schwärzungen erhalten, während die zu befragenden Zeug_innen die Akten ungeschwärzt einsehen können.

⁷⁶⁷⁸⁾ Glauben/Brocke, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 179.

⁷⁶⁷⁹⁾ BVerfGE 124, 78, zitiert nach http://www.bverfg.de/e/es20090617_2bve000307.html, dort Rn. 113

⁷⁶⁸⁰⁾ T. B., Protokoll-Nr. 18 I, S. 17f.

Eine sachgerechte Befragung ist nicht möglich, wenn Zeugen vor ihrer Vernehmung Zugang zu Akten haben, die dem Ausschuss nicht vorliegen.

d) Bundesregierung „findet“ Akten

Im Februar 2015 erklärte der Zeuge R.S. in eingestufter Sitzung, er habe zur Vorbereitung seiner Aussage Akten eingesehen, bei denen bei näherer Beschreibung der Eindruck entstand, dass sie dem Ausschuss nicht vorgelegt worden waren.⁷⁶⁸¹ Die Bundesregierung wurde aufgefordert, dies zu prüfen und teilte dem Ausschuss einige Tage später mit:

„Der Bundesnachrichtendienst hat heute aufgrund einer ersten Bewertung mitgeteilt, dass etwa 130 Dokumente, die unter die Beweisbeschlüsse BND-19/21 fielen, aufgrund eines Versehens dem Untersuchungsausschuss bislang nicht übermittelt worden seien.“⁷⁶⁸²

Ob es weitere solche zurückgehaltenen Akten gab, war für den Ausschuss nicht nachprüfbar, es erscheint aber jedenfalls unglaublich, dass ausgerechnet bei einer Operation des BND mit einem US-Nachrichtendienst, die so sensibel ist, dass die Bundesregierung darauf beharrte, dass ihr – in der Presse veröffentlichter – Name im Ausschuss nicht ausgesprochen werden dürfe, über hundert Unterlagen unbeabsichtigt übersehen wurden.

e) Zurückgehaltene Akten: Der Beweisbeschluss BND-26

Obwohl der Ausschuss durch weit formulierte Beweisbeschlüsse zu Beginn der Untersuchung darauf zielte, sämtliche vom Untersuchungsauftrag umfassten Akten beizuziehen, legte die Bundesregierung wesentliche Aktenteile erst zu spät vor. Das herausstechende Beispiel sind die Akten, die letztlich zum ‚Selektoren-Skandal‘ führten.⁷⁶⁸³

Im April 2014 beschloss der Ausschuss, sämtliche Akten beizuziehen,

„die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen 1.13. bis 1.15. und 11.4 betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes nach dem 1. Juni 2013 entstanden (...) sind“.⁷⁶⁸⁴

Damit waren etwa die Fragen umfasst, ob und wie die NSA Daten oder deren Inhalte in Deutschland erfasst, ob und was die Bundesregierung und ihre Behörden darüber wussten, gegen welche Gesetze dabei ggf. verstoßen wurde oder ob sich solche Aktivitäten gegen deutsche Unternehmen richteten.

Von problematischen, weil gegen deutsche und europäische Interessen verstößenden Suchbegriffe (auch: ‚Selektoren‘) der NSA, die vom BND in vom BND erfassten Kommunikationsdaten eingesetzt wurden, erfuhr der Ausschuss allerdings erst, nachdem im Februar 2015 der 26. BND-Beweisbeschluss beschlossen wurde, mit dem Akten beigezogen wurden, die

⁷⁶⁸¹⁾ R. S., Protokoll-Nr. 37 II – Auszug offen, S. 31

⁷⁶⁸²⁾ Schreiben des Bundeskanzleramts an das Sekretariat des 1. PUA vom 3. März 2015, MAT A BND-19/4 und BND-21/3

⁷⁶⁸³⁾ Vgl. hierzu Kapitel V.8 – Verstöße bei der Verwendung von Suchbegriffen/Selektoren der NSA und Kapitel IX. – „No Spy“ und Pofallas Erklärung.

⁷⁶⁸⁴⁾ Beweisbeschluss BND-1.

„Auskunft darüber geben, welche Erkenntnisse beim Bundesnachrichtendienst darüber vorlagen oder vorliegen, inwiefern die National Security Agency im Rahmen der Zusammenarbeit in der Joint SIGINT Activity Aufklärung gegen deutsche Ziele oder deutsche Interessen (d. h. gegen Menschen in Deutschland oder der EU; ...) oder entsprechen gegen Unternehmen (...) versucht oder tatsächlich betrieben hat und wie deutsche Behörden darauf reagierten.“⁷⁶⁸⁵

Diese Akten hätte die Bundesregierung bereits im Sommer 2014 vorlegen müssen.

f) Einstufungen

aa) Einstufungen von Akten

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde erheblich und in unnötiger Weise durch die Einstufungspraxis der Bundesregierung behindert. Verschiedene Akten konnten von Abgeordneten, nicht aber ihren Mitarbeiter_innen eingesehen werden. In anderen Fällen konnten lediglich die Obleute der Fraktionen im Ausschuss die Akten einsehen. Die Abgeordneten mussten dazu verschiedene Orte außerhalb des Deutschen Bundestages aufsuchen:

- Die BND-Dienststelle im Gardeschützenweg in Berlin-Lichterfelde
- Die BND-Dienststelle in Berlin-Treptow
- Die BND-Dienststelle in der Chausseestraße in Berlin-Mitte
- Das Bundeskanzleramt.

Die Abgeordneten durften teils keinerlei Notizen machen und waren also darauf angewiesen, relevante Details auswendig zu lernen. In anderen Fällen war es möglich, handschriftliche Notizen zu machen, allerdings mussten diese dann der Bundesregierung zur Aufbewahrung übergeben werden. Diese brachte die Notizen dann zu den relevanten Zeugenbefragungen mit.

Die Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist es, eine Ermittlung auch gegen die Bundesregierung durchzuführen. Wenn die Kontrolle der Arbeitsmaterialien der Untersuchung dann aber in den Händen der Untersuchten liegt, führt das den gesamten Prozess ad absurdum.

aaa) Die Einstufung des Berichts über den Kontrollbesuch des/der BfDI in Bad Aibling

Die Auseinandersetzung zwischen dem Ausschuss und der Bundesregierung über die Übergabe des Berichts der Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit und den Datenschutz (BfDI) über den BfDI-Kontrollbesuch in der BND-Dienststelle Bad Aibling im Dezember 2013 und Oktober 2014 steht exemplarisch für die Blockade-Haltung der Bundesregierung.

Der Ausschuss hat die Beziehung des Berichts der BfDI am 10. September 2015 beschlossen⁷⁶⁸⁶, und zunächst den teilweise geschwärzten und im Übrigen streng geheim eingestuften Sachstandsbericht zum Kontrollbesuch

⁷⁶⁸⁵⁾

Beweisbeschluss BND-26.

⁷⁶⁸⁶⁾

Beweisbeschluss BfDI-8.

erhalten⁷⁶⁸⁷. Die rechtliche Bewertung der vorgefundenen Fakten durch die BfDI wurde dem Kanzleramt für die Erstellung einer Stellungnahme übermittelt. Der Ausschuss erhielt die Bewertung der BfDI im März 2016⁷⁶⁸⁸, wobei das Kanzleramt der Meinung war, sie könne ohne Vorliegen der Stellungnahme von BND bzw. Kanzleramt und ggf. deren Einarbeitung in die Bewertung gar nicht als fertiggestellt gelten und daher dem Ausschuss auch nicht übermittelt werden. Die Bewertung wurde „geheim“ eingestuft, was von der Opposition massiv kritisiert wurde, da zumindest ein Teil der so eingestuften Inhalte der Bewertung an anderer Stelle im Bericht der „Vertrauensperson der Bundesregierung“⁷⁶⁸⁹, *Dr. Kurt Graulich* über die NSA-Selektoren vom November 2015 überhaupt nicht eingestuft sind.⁷⁶⁹⁰ Der Bericht der „Vertrauensperson der Bundesregierung“ kommt allerdings in Teilen zu ganz anderen Bewertungen.

Der Ausschuss hatte die BfDI dann im April um eine eine herabgestufte Fassung der Bewertung mit punktuellen Schwärzungen gebeten⁷⁶⁹¹. Dies war letztlich aber nicht möglich, weil die Einstufung vom Kanzleramt vorgegeben war, da die Bewertung sich auf Unterlagen des BND bezieht und die jeweils einstufende Stelle weiterhin über die Einstufungspraxis entscheidet: In diesem Fall also das Kanzleramt für den BND. Damit waren der BfDI die Hände gebunden.⁷⁶⁹²

Dies setzte sich fort beim Versuch, die Stellungnahme des BND und des Kanzleramts zur BfDI-Bewertung beizuziehen. Die Mehrheit vertagte den entsprechenden Beweisantrag der Opposition⁷⁶⁹³ vor der Sommerpause 2016 auf die Sitzung nach der Sommerpause, die Stellungnahme des Kanzleramts erreicht den Ausschuss – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Bundestages – Ende September 2016⁷⁶⁹⁴, die Reaktion der BfDI darauf Ende Oktober⁷⁶⁹⁵.

Das Blog netzpolitik.org hatte die Bewertung unterdessen im September 2016 vollständig veröffentlicht.⁷⁶⁹⁶

In der Gesamtbetrachtung drängt sich die Vermutung auf, der Umgang mit dem Bericht der BfDI könnte vor allem das Ziel verfolgt haben, durch Verzögerung, Einstufungen und Schwärzungen eine der Bundesregierung unangenehme Bewertung der Praxis des BND der parlamentarischen Kontrolle durch den Untersuchungsausschuss und darüber hinaus der Öffentlichkeit möglichst zu entziehen.

bb) Einstufungen von Ausschuss-Sitzungen

Die inflationäre Einstufung von Ausschusssitzungen als geheim und auch streng geheim ist zu kritisieren. Gerade die später teilweise auf „offen“ herabgestuften Protokolle belegen, dass Vieles, was in eingestuften Sitzungen zur Sprache kam, mit den Zeug_innen auch in öffentlichen Vernehmungen hätte besprochen werden können und müssen.

⁷⁶⁸⁷⁾ Übersendungsschreiben der BfDI vom 21. September 2015 zur Übersendung des Sachstandsberichts, MAT A BfDI-8/2 (Tgb.-Nr. 44/15 – STRENG GEHEIM) (ohne Anlagen VS-NfD).

⁷⁶⁸⁸⁾ Rechtsbewertung der BfDI, MAT A BfDI-8/5 (Tgb.-Nr. 242/16 – GEHEIM).

⁷⁶⁸⁹⁾ Vgl. hierzu in diesem Kapitel unter 2.i.) „Die Einsetzung der „Vertrauensperson der Bundesregierung“ Graulich“.

⁷⁶⁹⁰⁾ Graulich: Bericht „Nachrichtendienstliche Fernmeldeaufklärung mit Selektoren in einer transnationalen Kooperation“ vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2.

⁷⁶⁹¹⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 93, S. 4.

⁷⁶⁹²⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 95, S. 5.

⁷⁶⁹³⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 105, S. 6 ff.

⁷⁶⁹⁴⁾ Stellungnahme des Kanzleramts zum BfDI-Prüfbericht, (Tgb.-Nr. 281/16 – GEHEIM).

⁷⁶⁹⁵⁾ Erwiderung der BfDI auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramts zur Rechtsbewertung der BfDI am 12. Oktober 2016, MAT A BfDI-8/7 (Tgb.-Nr. 285/16 – GEHEIM).

⁷⁶⁹⁶⁾ <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

Es hat sich gezeigt, dass Zeug_innen häufig in eingestuften, nicht-öffentlichen Sitzungen ein völlig anderes Aussageverhalten an den Tag gelegt haben. Nachdem sich dieses Muster wiederholte, hätte die Bundesregierung in der Beratung der Zeug_innen darauf dringen können, auch öffentlich mehr zu berichten.

cc) Aussagegenehmigungen

Zeug_innen, die zugleich Amtsträger_innen sind (also bspw. Mitarbeiter_innen der Nachrichtendienste oder Ministerien), müssen bei einer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss ihre dienstliche Verschwiegenheitsverpflichtung beachten. Deshalb ist die Bundesregierung zur Erteilung der erforderlichen Aussagegenehmigung verpflichtet (§ 23 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz – PUAG). Die seitens der Bundesregierung erteilten Aussagegenehmigungen waren allerdings unter verschiedenen Gesichtspunkten fehlerhaft oder mindestens kritikwürdig.

So hat die Bundesregierung in einigen Fällen bereits von sich aus festgelegt, dass Zeugen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung vernommen würden. § 14 PUAG legt aber fest, dass, falls erforderlich, der Ausschuss diese Entscheidung trifft und der (oder die) Vorsitzende dies in öffentlicher Sitzung begründet, denn grundsätzlich gilt „Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung“ (§13 (1) PUAG).

Den Zeug_innen wurde mit der Aussagegenehmigung durch die Bundesregierung mitgeteilt, dass Grundlage ihrer Vernehmung nicht nur der Untersuchungsauftrag und der jeweilige Beweisbeschluss, sondern auch die Begründung der zugehörigen Beweisanträge sei. Tatsächlich haben aber nur sehr wenige Beweisanträge überhaupt eine Begründung enthalten, da dies keine förmliche Voraussetzung ist und auch ausschließlich(!) der Willensbildung der Ausschussmitglieder dient. Die Aussagegenehmigungen wurden so unzulässig eingeschränkt, wenn der dem Beweisbeschluss zugrundeliegende Beweisantrag sich auf den gesamten Untersuchungsauftrag bezog, die Begründung aber eine Schwerpunktsetzung enthielt oder beispielhaft einzelne Punkte des Untersuchungsauftrages erwähnte.

Weiter wurde den Zeug_innen mitgeteilt, dass sich die Aussagegenehmigung nur auf zum Zeitpunkt des Einsetzungsbeschlusses abgeschlossene Sachverhalte erstrecke. Dies verkürzt das parlamentarische Untersuchungsrecht unzulässigerweise, denn die parlamentarische Kontrolle bezieht sich auch auf Vorgänge, die noch nicht abgeschlossen sind, wenn sie zumindest Verantwortungsreife erreicht haben.⁷⁶⁹⁷ Die Auffassung der Bundesregierung hätte beispielsweise Vernehmungen zum Komplex „Geheimer Krieg“ in Abschnitt B.I.13. und 14. des Untersuchungsauftrages verhindert.

Den Zeug_innen wurde auferlegt, selbst eine Abwägung zwischen dem parlamentarischen Aufklärungsrecht und dem etwaig betroffenen Wohl des Bundes (Staatswohl) vorzunehmen. Eine fehlerhafte und infolgedessen in der Sache rechtswidrige Entscheidung der Zeug_innen in der einen wie der anderen Richtung (Aussage trotz Überwiegens der Belange des Bundes, keine Aussage trotz Überwiegens des Aufklärungsrechtes des Parlamentes im Einzelfall) bringt die Zeug_innen in die Gefahr, sich im Ergebnis rechtswidrig zu verhalten, ggf. sogar wegen Geheimnisverrats strafbar zu machen. Mit der Obhutspflicht als Dienstherrin ist eine solche Aussagegenehmigung daher nicht zu vereinbaren. Schließlich legte die Bundesregierung fest, dass im Zweifel eine Aussage unterbleiben müsse, was im Widerspruch zu Artikel 44 Grundgesetz (GG) steht.

⁷⁶⁹⁷⁾ Gärditz in Waldhoff/Gärditz, PUAG, § 18, Rz. 33 m. w. N.

Im Kern lässt sich festhalten, dass auch die erteilten Aussagegenehmigungen die Arroganz der Bundesregierung in Zeiten der Großen Koalition illustrieren. In ihr steckt der Anspruch, allein zu entscheiden, was das Parlament wie untersuchen und kontrollieren dürfe. Dass sich die Koalitionsmehrheit dieser Haltung nicht selten angeschlossen hat, hat mit dazu beigetragen, dass die Untersuchung in vielen Punkten lückenhaft geblieben ist.

dd) Schwärzungen von Akten und Protokollen

Neben den Einstufungen und Beschränkungen der Einsichtnahme hat die Bundesregierung die Akten in großem Umfang geschwärzt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Klage der Opposition im BND-Untersuchungsausschuss 2007 dazu festgestellt:

„Sollen einem Untersuchungsausschuss Unterlagen unter Berufung auf Art. 44 Abs. 2 Satz 2 GG vorenthalten werden, bedarf dies daher einer Begründung, die (...) substantiiert auch darlegt, warum die erhobenen Informationen einem Verbot der Verwertung durch den Ausschuss unterliegen sollen.“⁷⁶⁹⁸

Zwar hat die Bundesregierung jeder Akte eine bis zu siebenseitige pauschale Erläuterung der Gründe der jeweiligen Schwärzungen vorangestellt. Aber eine pauschale Begründung entspricht eben genau nicht der erforderlichen Darlegungslast.

Es ist von allen Fraktionen moniert worden, dass in Protokollen geheim eingestufter Sitzungen auch Fragen von Abgeordneten geschwärzt wurden. Das wäre nachvollziehbar in Fällen, bei denen die Frage selbst auch eingestufte Inhalte erwähnt. Es gab aber auch Fälle, in denen das überhaupt nicht der Fall war.

So fragte beispielsweise die Abgeordnete *Martina Renner* in der 77. Ausschusssitzung den Zeugen *A.Sch.*

„Kommen denn die Metadaten der Kontaktperson auch in die Verarbeitung durch XKeyscore?“

Diese Frage wurde in der von der Bundesregierung freigegebenen Fassung des Protokolls geschwärzt und noch viele weitere.⁷⁶⁹⁹ In einer der folgenden Beratungssitzungen wurde diese Schwärzungspraxis kritisiert und dabei insbesondere auch die Schwärzungen von Fragen. Erst nach einer detaillierten Auflistung⁷⁷⁰⁰ war die Ausschussmehrheit bereit, sich mit dem Problem zu befassen. Das Resultat war, dass die Bundesregierung in einigen Fällen bereit war, die Schwärzungen aufzuheben, in anderen nicht.⁷⁷⁰¹ Es ist allerdings der Opposition mit nicht nur einem Viertel der Abgeordneten im Ausschuss, sondern auch auch nur einem Viertel der Mitarbeiter_innen und sonstigen Ressourcen nicht möglich, jede Schwärzung in dieser Form einzeln zu überprüfen.

Die Bundesregierung ging dabei offensichtlich nach dem Prinzip „Im Zweifel schwärzen“ vor, und die Zweifel dem Bundestag gegenüber waren zahlreich. Für eine sinnvolle Kontrolle der Regierung durch das Parlament muss allerdings das Gegenteil gelten: „Im Zweifel nicht schwärzen“, denn, auch das hat das Verfassungsgericht explizit festgehalten:

⁷⁶⁹⁸⁾ BVerfGE 124, 78, zitiert nach http://www.bverfg.de/e/es20090617_2bve000307.html, dort Rn. 181.

⁷⁶⁹⁹⁾ Martina Renner, MdB DIE LINKE., Protokoll-Nr. 77 II – Auszug öffentlich.

⁷⁷⁰⁰⁾ Schreiben von Martina Renner, MdB DIE LINKE., an Bundeskanzleramt und Bundesministerium des Innern vom 15. März 2016, Ausschussdrucksache 468.

⁷⁷⁰¹⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 90, S. 4 f.

„Für die Beantwortung der Frage, ob Zeugenaussagen oder die Vorlage von Akten das Staatswohl gefährden würden, ist danach zunächst zu berücksichtigen, dass der Umgang mit Informationen in einem Untersuchungsausschuss eigenen Geheimschutzbestimmungen unterliegt (vgl. BVerfGE 67, 100 <135>), und dass das Staatswohl nicht allein der Bundesregierung, sondern dem Bundestag und der Bundesregierung gemeinsam anvertraut ist. Das Parlament und seine Organe können nicht als Außenstehende behandelt werden, die zum Kreis derer gehören, vor denen Informationen zum Schutz des Staatswohls geheimzuhalten sind.“⁷⁷⁰²

Zwar gibt es neben dem Schutz des Staatswohls noch eine Reihe anderer pauschaler Begründungen für Schwärzungen. Sie alle erfordern aber eine spezifische Erläuterung.⁷⁷⁰³

ee) Die „Clearingstelle“

Bereits die ersten Akten, die die Bundesregierung dem Ausschuss übergab, waren umfangreich geschwärzt. Das sogenannten „Clearingstellen-Verfahren“ zwischen dem Ausschuss und der Bundesregierung zur Entschwärzung bzw. Herausgabe von Akten war allerdings nicht praktikabel, weil es für den Ausschuss auf Dauer nicht zu bewältigen war.

Bereits in der 10. Sitzung des Ausschusses wurde berichtet,

„die Obleute seien sich einig, dass Schwärzungen jedenfalls nicht dann nicht hinnehmbar seien, wenn der Grund der Schwärzung nicht nachzuvollziehen sei. Die Obleute schlugen vor, das Sekretariat solle Beispiele nicht nachvollziehbarer Schwärzungen zusammenstellen. In der Sommerpause solle mit der Bundesregierung auf Arbeitsebene eine Lösung gefunden werden.“⁷⁷⁰⁴

Nach der ersten Besprechung auf Arbeitsebene waren sich die Fraktionen einig, dass die sogenannte ‚Clearingstelle‘ zu Erörterung der Notwendigkeit von Aktenschwärzungen keine dauerhafte Einrichtung sein könne. Selbst der Obmann der CDU/CSU-Fraktion, *Roderich Kiesewetter*, hielt in der folgenden Beratungssitzung fest

„dass es nicht sein könne, dass sich der Ausschuss zwei oder drei Jahre mit der Freigabe von Dokumenten beschäftigen müsse. Gerade vor dem Hintergrund der Zeiträume für eine Beeinflussung von Gesetzgebungsprozessen seien Verzögerungen der Aufklärung wegen Entnahmen und Schwärzungen nachteilig. Mit Ende des Ausschusses sollten mehr Datensouveränität deutscher Regierungsstellen und Provider und mehr Datensicherheit von Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und staatlichen Einrichtungen ermöglicht werden. Darauf hätten die Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch.“⁷⁷⁰⁵

⁷⁷⁰²⁾ BVerfGE 124, 78, zitiert nach http://www.bverfg.de/e/es20090617_2bve000307.html, dort Rn. 130.

⁷⁷⁰³⁾ Vgl. hierzu Kapitel V.6 – Ungelöste Filterproblematik.

⁷⁷⁰⁴⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 10, S. 5.

⁷⁷⁰⁵⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 12, S. 9.

Das Verfahren wurde noch im Oktober fortgesetzt, dann aber abgebrochen, weil gerade den kleineren Oppositionsfaktionen die Kapazitäten hierfür fehlten. Grund zur Kritik an der umfangreichen Schwärzungspraxis gab es weiterhin.

g) Konsultationsverfahren und Third-Party-Rule

Große Teile des Untersuchungsauftrags konnten nicht bzw. nicht angemessen untersucht werden, weil die Bundesregierung die meisten Akten mit Bezug zu den Staaten der Five Eyes zurückhielten. Sie sieht sich durch Vereinbarungen zwischen Nachrichtendiensten wie etwa das Memorandum of Agreement von 2002⁷⁷⁰⁶ gebunden, die festlegen, dass beide Partner zustimmen müssen, bevor Informationen über die in den Vereinbarungen festgelegten Kooperationen an Dritte weitergegeben werden können.⁷⁷⁰⁷ Der Bundestag wird so als ‚Dritter‘ definiert, mit der Folge, dass die Bundesregierung die Zustimmung bspw. der US- oder der britischen Regierung einholt, bevor sie Unterlagen über möglicherweise rechtswidrige Aktivitäten deutscher Nachrichtendienste an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss übergibt.

„Die Bundesregierung hält es für erforderlich – und rechtlich verpflichtet fühlt sie sich –, Konsultationsverfahren mit den Staaten der „5-Eyes“, soweit es Unterlagen betrifft, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die Arbeit dieses Untersuchungsausschusses, auch durchzuführen.“⁷⁷⁰⁸

Das bezieht sie sogar auf Akten, die durch deutsche Stellen erstellt wurden:

„Und es sind natürlich auch geheimhaltungsbedürftige Informationen, die in deutschen Unterlagen stehen. Also dabei muss man sich vorstellen, dass es natürlich Besprechungen mit den Vertretern dieser Dienste gibt, in denen die Dienste eben ihre Dinge äußern, und das beinhaltet ebenfalls die Dokumente, die wir der Konsultationspflicht unterliegend sehen.“⁷⁷⁰⁹

Selbst die Vereinbarungen, die die Grundlagen der konkreten Kooperationen darstellen – häufig als ‚Memorandum of Understanding‘ (MoU) oder ‚Memorandum of Agreement‘ (MoA) bezeichnet –, unterliegen der Konsultation. So erklärte der Vertreter des BMI im Ausschuss:

„Auch dem Parlamentarischen Kontrollgremium sei das Memorandum of Understanding erst nach Zustimmung durch die USA vorgelegt worden.“⁷⁷¹⁰

Für die gesamte Dauer des Untersuchungsausschusses wurde so verfahren: nicht nur die Suchbegriffe der NSA, mit denen der BND die von ihm erfassten Daten durchsucht, konnten so vom Untersuchungsausschuss nicht untersucht werden, sondern darüber hinaus zahlreiche weitere im Kontext der Snowden-Enthüllungen.

Die parlamentarische Kontrolle wird so ad absurdum geführt: Die Bundesregierung bzw. ihre Nachrichtendienste schließen – geheim eingestufte – Verträge mit den Regierungen bzw. Nachrichtendiensten anderer Staaten ab. Ob

⁷⁷⁰⁶⁾ dazu siehe unter V.1 – MoA von 2002.

⁷⁷⁰⁷⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 12, S. 4 f.

⁷⁷⁰⁸⁾ Staatssekretär Klaus-Dieter Fritzsche, Beratungsprotokoll-Nr. 12 (Wortprotokoll), S. 2.

⁷⁷⁰⁹⁾ Staatssekretär Klaus-Dieter Fritzsche, Beratungsprotokoll-Nr. 12 (Wortprotokoll), S. 2.

⁷⁷¹⁰⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 10, S. 5.

und was das die Bundesregierung kontrollierende Parlament davon erfährt, entscheiden also weder Bundestag noch Bundesregierung, sondern die Regierung eines anderen Staates.

Ein Effekt dieser Vorgehensweise war im Übrigen, dass Akten nicht rechtzeitig zu den relevanten Zeugenvernehmungen vorgelegt wurden, weil die Konsultation nicht abgeschlossen war.

Der Beauftragte des Bundes, Staatssekretär Klaus-Dieter Fritzsche, macht zur Third-Party-Rule auch Ausführungen in seiner Stellungnahme zur Bewertung der BfDI zu deren Kontrollbesuch in Bad Aibling 2013 und 2014.⁷⁷¹¹

h) Die Bedeutung der Entscheidung des BVerfG zu NSA-Selektoren für die parlamentarische Kontrolle von Nachrichtendiensten

Zur näheren Würdigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Nicht-Herausgabe der von deutschen Behörden eingesetzten Selektoren an den Untersuchungsausschuss⁷⁷¹² weisen die Oppositionsfraktionen auf den erhellenden Aufsatz von Christoph Möllers⁷⁷¹³ hin. Denn es ist nicht ihre Aufgabe, im Rahmen eines Untersuchungsausschussberichts die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu durchleuchten. Die Oppositionsfraktionen merken jedoch an, dass sie es für demokratiepolitisch problematisch halten, wenn die Zusammenarbeit der internationalen Geheimdienste auch aufgrund von Verwaltungsabkommen und unverbindlichen Absprachen, die ohne Zustimmung des Parlamentes getroffen werden, letztlich dazu führen, dass die Tätigkeit deutscher Geheimdienste durch das deutsche Parlament nicht mehr selbst kontrolliert werden kann. In den Blick zu nehmen sein wird daher in der nächsten Legislaturperiode, ob auf der Linie des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts ein noch strengeres „Bestimmtheitsregime“⁷⁷¹⁴ für die internationale Geheimdienztzusammenarbeit deutscher Geheimdienste verankert werden kann, das auch die parlamentarischen Kontrollrechte stärkt.

i) Die Einsetzung der „Vertrauensperson der Bundesregierung“ Graulich

Die Mehrheit hat sich im Juli 2015 selbst und damit den Ausschuss insgesamt der Möglichkeit beraubt, die durch den Beweisbeschluss BND-26 zunächst dem Ausschuss und dann der Öffentlichkeit bekannt gewordenen NSA-Selektoren zu untersuchen.

Die Bundesregierung verweigerte dem Ausschuss die Einsicht mit dem Argument, diese müsse mit der US-Regierung konsultiert werden und die US-Regierung hatte die Einsicht abgelehnt. Am Ende ihrer Überlegungen stand der Vorschlag, eine sogenannte „Vertrauensperson der Bundesregierung“ oder ‚unabhängige sachverständige Vertrauensperson‘ solle die Selektoren einsehen und dem Ausschuss darüber berichten.

Die „Vertrauensperson der Bundesregierung“ Dr. Kurt Graulich erklärte noch vor seiner Einsetzung in einem Interview, wem er sich verpflichtet fühlte:

⁷⁷¹¹⁾ Stellungnahme des Kanzleramt vom 28. September 2016, MAT A BK-(A-Drs. 512) (Tgb.-Nr. 281/16 – GEHEIM).

⁷⁷¹²⁾ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15 –, abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/es20161013_2bve000215.html,

⁷⁷¹³⁾ Möllers, Christoph: Von der Kernbereichsgarantie zur exekutiven Notstandsprärogative: zum BND-Selektoren-Beschluss des BVerfG, JuristenZeitung 2017, S. 271-278; ähnlich: von Achenbach, Jelena; Nešković, Wolfgang: Selektoren-Urteil des BVerfG: Karlsruhe verzerrt das Parlament, Verfassungsblog, 2016/11/21, abrufbar unter <http://verfassungsblog.de/selektoren-urteil-des-bverfg-karlsruhe-verzerrt-das-parlament/>,

⁷⁷¹⁴ Möllers, Christoph: Von der Kernbereichsgarantie zur exekutiven Notstandsprärogative: zum BND-Selektoren-Beschluss des BVerfG, JuristenZeitung 2017, S. 271 (274).

„Ich werde meine Aufgabe loyal gegenüber dem Auftraggeber erfüllen. Das ist in diesem Fall die Bundesregierung.“⁷⁷¹⁵

Einen Tag später beschloss die Ausschussmehrheit seine Einsetzung.⁷⁷¹⁶

Für die Opposition war und ist dieses Verfahren nicht akzeptabel. Es umgeht die Regeln des PUAG gleich mehrfach: *Dr. Kurt Graulich* wurde bereits im Beweisbeschluss zum ‚Sachverständigen‘ erklärt, mit dem später eine Anhörung stattfinden sollte. Ein Sachverständiger war und ist *Dr. Kurt Graulich* aber genau nicht, genausowenig wie ein im Untersuchungsausschuss sonst üblicher Sonderermittler. In beiden Fällen ersetzt er nicht die Einsicht in die Beweismittel. Im konkreten Fall der NSA-Selektoren ging es aber genau darum: die Beweiserhebung durch den Ausschuss durch ein frei erfundenes Verfahren zu ersetzen, das dem PUAG nicht genügt, und das im Übrigen auch weder im Recht des Parlamentarischen Kontrollgremiums noch in der Geschäftsordnung des Bundestages zu finden ist.

Die Bundesregierung hat hier mit Unterstützung der Mehrheit im Ausschuss die Kontrolle des Parlaments außer Kraft gesetzt.

Dies zeigte sich im Besonderen durch die spezifischen Umstände der Untersuchung der NSA-Selektoren durch die „Vertrauensperson der Bundesregierung“:

Dr. Kurt Graulich arbeitete in den Räumen des BND in der Chausseestraße, wurde dort von BND-Mitarbeiter_innen – und nur solchen – unterstützt und verfasste schließlich ein Gutachten, dass in Teilen vom BND abgeschrieben war.

„Der Sondergutachter der Bundesregierung für die NSA-Selektoren, Kurt Graulich, hat im NSA-Untersuchungsausschuss zunächst bestätigt, Teile seiner rechtlichen Einschätzung für seinen Abschlussbericht aus Schriftstücken des Bundesnachrichtendienstes übernommen zu haben. „Ich habe die schriftliche Version eines Textes vertreten, die ganz gut zusammenschrieb, was für den Zweck hier taugt“, sagte er.“⁷⁷¹⁷

Im Übrigen ist ein „Konsultationsverfahren“ nicht gleich zu setzen mit der Einräumung eines Vetos. Konsultieren bedeutet lediglich, der anderen Seite die Möglichkeit einzuräumen, zur möglichen Weitergabe der Unterlagen Stellung zu nehmen. Selbst wenn der Konsultierte dagegen ausspricht, trifft die Entscheidung die konsultierende Seite, also hier die Bundesregierung. Wie sich die USA im Konsultationverfahren tatsächlich geäußert hatten, ob und wie strikt sie gegen eine Weitergabe waren, ist nicht bekannt.

Ob die USA tatsächlich gefordert haben, dass die NSA-Selektoren dem Untersuchungsausschuss des deutschen Parlaments nicht vorgelegt werden dürfen, ist letztlich nicht geklärt. Jedenfalls ist kaum vorstellbar, dass in den USA einem Ausschuss des US-Kongress solche Unterlagen verweigert worden wären. Laut einem Bericht von ZEIT ONLINE zumindest habe das Weiße Haus

⁷⁷¹⁵⁾ Spiegel Online vom 1. Juli 2015 „Designierter NSA-Sonderermittler. Ein Mann, 40.000brisante Daten“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/nsa-sonderermittler-kurt-graulich-ein-mann-40-000-datensaetze-a-1040661.html>.

⁷⁷¹⁶⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 56, S. 6 und Ausschussdrucksache 385

⁷⁷¹⁷⁾ Süddeutsche Zeitung Online vom 5. November 2015, „Sonderermittler Graulich bestreitet Einflussnahme durch BND“, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/nsa-ausschuss-sonderermittler-graulich-bestreitet-einflussnahme-durch-bnd-1.2724470>.

„(...) zwar Bedenken geäußert, doch sei der Bundesregierung nicht untersagt worden, den Geheimdienstausschüssen des Bundestags die Liste zur Einsicht vorzulegen. Die letzte Entscheidung über eine Freigabe sei der Bundesregierung überlassen worden. Auch sei es eine „absolute Mär“, dass die US-Regierung mit einer Einschränkung der Geheimdienstkooperation gedroht habe, sollte die Liste öffentlich werden.“⁷⁷¹⁸

Vollends nicht nachvollziehbar ist die Entscheidung der Bundesregierung auch deshalb, weil Kanzleramtsminister Altmeier sich nach Auftauchen der NSA-Selektoren gegenüber den Parlamentsausschüssen in hohem Maße empört gezeigt und für die Bundesregierung eine öffentliche Erklärung mit heftiger Kritik am BND abgegeben hatte. Die Herausgabe der Selektorenliste an den Ausschuss schien danach nur eine Zeitfrage von zwei bis drei Wochen.

3. Drohungen gegenüber dem Ausschuss

Angesichts des öffentlichen Interesses an den Snowden-Enthüllungen vor allem in den Jahren 2013/14 ist es wenig verwunderlich, dass es aufgrund der Blockade-Haltung der Bundesregierung gegenüber der parlamentarischen Aufklärung zu einer Reihe von Leaks in der Presse kam.

In der Folge kündigte Kanzleramtsminister *Peter Altmaier* im Oktober 2014 dem Ausschuss gegenüber Strafanzeigen an, sollte es zu weiteren Veröffentlichungen kommen, die sich auf eingestufte Unterlagen beziehen.⁷⁷¹⁹

Dabei bezog er sich explizit etwa auf Veröffentlichungen der *Süddeutschen Zeitung* zur Operation EIKONAL Anfang Oktober 2014 – die dem Ausschuss zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gar nicht vollständig vorlagen. Zugang zu eingestuften Akten der Bundesregierung, die vom Untersuchungsausschuss beigezogen werden, haben neben den Mitgliedern des Ausschusses noch viele andere Personen aus Bundesregierung und der Bundestagsverwaltung. Ein Schreiben des Kanzleramts, das sich in einer solchen Angelegenheit nur an den Ausschuss richtet, muss folglich als Drohung verstanden werden. Die Oppositionsfraktionen weisen die damit insinuierten Vorwürfe zurück.

Im Februar 2015 kam es zu einem Vorfall, dass in der Presse beschrieben wurde als:

„BND versucht NSA-Aufklärer in die Falle zu locken“⁷⁷²⁰

In einer später als geheim eingestuft beschriebenen Obleute-Sitzung⁷⁷²¹ berichteten Geheimdienst-Koordinator *Klaus-Dieter Fritzsche* und der damaligen BND-Präsident *Gerhard Schindler* über ein Schreiben des britischen Nationalen Sicherheitsberaters *Paddy McGuinness*⁷⁷²². Der früh am nächsten Morgen über die Sitzung berichtende *Focus* wusste:

⁷⁷¹⁸⁾ *Zeit Online* vom 12. August 2015, „Kanzleramt darf Selektorenliste laut USA freigeben“, abrufbar unter <http://www.zeit.de/digital/2015-08/nsa-affaere-weisse-haus-bundesregierung-selektorenliste>.

⁷⁷¹⁹ Ausschussdrucksache 245

⁷⁷²⁰⁾ *Süddeutsche Zeitung Online* vom 5. Februar 2015, „BND versucht NSA-Aufklärer in die Falle zu locken“, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/eklat-im-untersuchungsausschuss-bnd-versucht-nsa-aufklaerer-in-die-falle-zu-locken-1.2337559>

⁷⁷²¹⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 34, S. 5

⁷⁷²²⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 36, S. 6

„Der britische Geheimdienst hat nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins FOCUS der Bundesregierung mit dem Abbruch aller Kontakte zu deutschen Sicherheitsbehörden gedroht.“⁷⁷²³

Tatsächlich berichtete Josef Hufelschulte für den Focus Details, die am Abend zuvor gar nicht genannt worden waren, weil die Obleute aller Fraktionen das Gespräch vor seinem Ende abbrachen. Grund war die Befürchtung, dem Ausschuss würden hoch eingestufte Details berichtet, die sich dann in der Presse wiederfänden, was der Bundesregierung als Anlass dienen könnte, Akten über gemeinsame Operationen deutscher und britischer Nachrichtendienste zurückzuhalten und zudem den Ausschuss für einen etwaigen Abbruch der Kooperation verantwortlich zu machen.⁷⁷²⁴

4. Verhinderung der Aussage von Edward Snowden

Dass die Obstruktionspolitik der Bundesregierung und der Ausschussmehrheit in den vorgenannten Punkten von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes letztlich nicht beanstandet wurde, sollte (mag die Koalition dies auch als kurzfristigen Erfolg verbuchen) eigentlich auch für sie kein Grund für triumphalen Jubel sein. Denn dass die parlamentarische Kontrolle und damit das demokratische System hierdurch – als Kollateralschaden – geschwächt wurde, liegt auf der Hand. Die Oppositionsfaktionen im Ausschuss machen insoweit folgende kurze Bemerkungen auch zu Aspekten der genannten Rechtsprechung:

Zu Beginn der Legislaturperiode wurde im Deutschen Bundestag ein Konsens dahin erzielt, dass die Oppositionsfaktion auch aus demokratiepolitischen Gründen über ein Recht auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen verfügen sollten (§ 126a GO-BT). Dabei wurde auch vorgesehen, dass die Größe der jeweiligen Untersuchungsausschüsse so bemessen werden sollte, dass die Opposition im Ausschuss über – auch gerichtlich durchsetzbare – Minderheitenrechte verfügen sollte. Das Ergebnis der o.g. Rechtsprechung ist nunmehr, dass diese Rechte einer Minderheit keinen Schutz durch den im PUAG vorgesehenen Rechtsweg zum BGH genießen. Denn dieser gilt entgegen des Wortlauts des PUAG laut BGH nur dann, wenn durch die Antragsteller „ein Viertel der Mitglieder des Bundestages repräsentiert“ werden.⁷⁷²⁵ Durch den – hier gerichtlichen geführten – Kampf der Gegenseite gegen die Vernehmung des Zeugen Snowden ist also das demokratiepolitische Ziel beschädigt worden, dass auch die Regierungsfraktionen zu Beginn der Legislaturperiode noch für richtig gehalten hatten. Ergebnis ist also ein handfester Kollateralschaden für unsere – in Grundsatzfragen häufig noch konsensuale – Demokratie.

⁷⁷²³⁾ Focus Online vom 5. Februar 2015, „Briten drohen mit Abbruch aller Kontakte zu Deutschland“, abrufbar unter http://www.focus.de/politik/deutschland/geheimdienst-eklat-briten-drohen-mit-abbruch-aller-kontakte-zu-deutschland_id_4454261.html.

⁷⁷²⁴⁾ Golem.de vom 5. Februar 2015, „NSA-Ausschuss empört über Drohungen des GCHQ“, abrufbar unter <https://www.golem.de/news/kooperation-mit-bnd-nsa-ausschuss-empoert-ueber-drohungen-des-gchq-1502-112173.html>.

⁷⁷²⁵⁾ so BGH, Beschluss vom 23. Februar 2017, 3 ARs 20/16, Absatz-Nr. 19, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=77709&pos=0&anz=1>.

Mit dem gerade skizzierten Ergebnis ist auch ein wesentlicher Inhalt des PUAG verloren gegangen, auf den sich die Fraktionen des Deutschen Bundestages bei dessen Verabschiedung geeinigt hatten. Denn sogar der Prozessvertreter der Gegenseite im zitierten Verfahren ging bis zu den Rechtsstreitigkeiten im Falle Snowden davon aus, dass entsprechend dem Willen des Gesetzgebers „jedes situative Mitgliederviertel“ im Ausschuss ein „eigenständiges Antragsrecht“ habe.⁷⁷²⁶ Diese Auffassung war dabei ersichtlich auch deshalb die richtige, weil andernfalls auch die – grundsätzlich auch vom BVerfG betonte – Gleichheit aller Abgeordneten im Ausschuss nicht mehr gewahrt werden kann. Um es auch den Koalitionsfraktionen zu verdeutlichen: Auch zwei ihrer Abgeordneten aus unterschiedlichen Fraktionen können künftig derartige Anträge nicht mehr stellen, auch wenn jede dieser beiden Fraktionen über ein Viertel der Mitglieder des Bundestages verfügt und die beiden Abgeordneten ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses bilden. Folgeschaden des Abwehrkampfes der Koalitionsfraktionen gegen eine sachgerechte Aufklärung durch Vernehmung des Zeugen Snowdens ist also auch die Durchbrechung des Grundsatzes der Gleichheit aller Abgeordneten im Ausschuss.

Wie schon oben angedeutet (siehe dort Behauptung der Zeuge sei Agent) ist im Übrigen Kollateralschaden des Verhaltens der Gegenseite in Sachen Vernehmung des Zeugen Snowden die Wahrheit. Die Koalitionsfraktionen behaupten insoweit u.a. bis zum heutigen Tage, hier sei es nur um das „wie“ und nicht um das „ob“ der Vernehmung des Zeugen gegangen. Dies ist wie auch die Ermittlungsrichterin des BGH festgestellt hat, ersichtlich falsch.⁷⁷²⁷ Denn der Zeuge stand dem Ausschuss als solcher nur in Deutschland zur Verfügung. Um die Abgabe von allgemeinen Statements, wie sie Herr Snowden andernwärts gehalten hat, ging es bei einer Aussage des Zeugen vor dem Ausschuss von vorneherein nicht. Erforderlich gewesen wäre eine vertiefte Befragung des Zeugen. Dass der Zeuge diese nur unter dem Schutz des Landes durchführen wollte, das ein Interesse hatte (und hat), ihn vertieft zu befragen, versteht sich von selbst. Angesichts der schwierigen Einschätzung zur Lage in Russland haben die Oppositionsfraktionen insoweit volles Verständnis für die Haltung des Zeugen.

a) Die Feigheit der SPD

Die VertreterInnen der Mehrheit haben über drei Jahre einen beachtlichen Spagat vollbracht: der Zeuge Edward Snowden wurde direkt nach der Einsetzung des Ausschusses einstimmig beschlossen. Die restliche Zeit verbrach-

⁷⁷²⁶⁾ Gärditz in Waldhoff/Gärditz, PUAG, § 17, Rdnr. 32.

⁷⁷²⁷⁾ Beschluss vom 11. November 2016 (1 ARs 1/16; Absatz-Nr. 33), <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/16/1-bgs-125-16.php>.

ten sie gemeinsam mit der Bundesregierung damit, seine Ladung für eine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss zu verhindern. Begleitet wurde dies durch die stetige Wiederholung, wie wichtig seine Aussage für den Ausschuss sei. Das Ganze gipfelt nun in der Unterstellung im Bewertungsteil der Mehrheit, die Opposition hätte die Aussage verhindert.

Die SPD hat sich dabei in besonderer Weise hervorgetan. Um nur ein – besonders illustratives – Beispiel zu nennen:

Im Oktober 2015 beantragte die Opposition, der Ausschuss möge die Konkretisierung der Ladung Edward Snowdens beschließen und darüber hinaus die Bundesregierung ersuchen, unverzüglich die Voraussetzungen für seine Vernehmung in Deutschland zu schaffen.

In der Beratungssitzung am 15. Oktober beantragte die SPD, den zweiten Teil des Antrags der Opposition zu vertagen – den ersten lehnte die Mehrheit sofort ab.⁷⁷²⁸

Erst zwei Tage vorher hatte die SPD Sarah Harrison den Internationalen Willy-Brandt-Preis verliehen:

„Sie hat mit ihrem Engagement für WikiLeaks und speziell durch ihre journalistische Begleitung von Edward Snowden großen politischen Mut bewiesen. Ihr Wirken steht exemplarisch für das Streben nach Transparenz und den Einsatz gegen ausufernde Überwachung.“⁷⁷²⁹

In der folgenden Beratungssitzung am 5. November 2015 lehnte die Mehrheit dann auch den zweiten Teil des Antrags der Opposition ab⁷⁷³⁰, nur um sodann einen eigenen Antrag auf Vernehmung Edward Snowdens in Moskau zu beschließen, die per Video-Übertragung vorgenommen werden sollte, wobei ihr bekannt war, dass Snowden dies bereits abgelehnt hatte. Der Antrag endet mit den Worten:

„Dem Zeugen wird zudem mitgeteilt, dass er auf seinen Wunsch hin an diesem oder einem anderen Termin alternativ auch nicht förmlich als sonstige Auskunftsperson oder als Sachverständiger an seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort oder andernorts außerhalb Deutschlands gehört werden könnte.“⁷⁷³¹

Dies mutete auch deswegen zynisch an, weil das Europäische Parlament seine Mitgliedsstaaten genau eine Woche zuvor aufgerufen hatte,

„etwaige Strafanzeigen gegen Edward Snowden fallenzulassen, ihm in Anerkennung seines Status als Informant und international tätiger Menschenrechtsverfechter Schutz zu gewähren und folglich seine Ausweisung und Auslieferung durch Dritte zu verhindern“⁷⁷³²

⁷⁷²⁸⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 66, S. 4 f.

⁷⁷²⁹⁾ Pressemitteilung der SPD „Verleihung des 4. Internationalen Willy-Brandt-Preises an die ungarische Philosophin Ágnes Heller und die britische Journalistin Sarah Harrison“ vom 13. Oktober 2015, abrufbar unter <https://www.spd.de/presse/pressemeldungen/detail/news/verleihung-des-4-internationalen-willy-brandt-preises-an-die-ungarische-philosophin-agnes-heller-und-die-britische-journalistin-sarah-harrison/13/10/2015/>.

⁷⁷³⁰⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 68, S. 6.

⁷⁷³¹⁾ Ausschussdrucksache 435.

⁷⁷³²⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Oktober 2015 zur Weiterbehandlung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2014 zur elektronischen Massenüberwachung der Unionsbürger (2015/2635(RSP)).

b) Verschleppung durch vage Antworten der BReg an UA und Untätigkeit bei der Prüfung der Strafvorwürfe gegen Snowden insb. im BMJV

Eine besonders unrühmliche Rolle bei der Verhinderung der Aussage von Edward Snowden spielte das Bundesjustizministerium (BMJV).

Zwischen November 2014 und Februar 2017 wurde das BMJV vom gesamten Ausschuss oder einzelnen Abgeordneten in regelmäßigen Abständen gefragt, ob der Bundesregierung inzwischen bekannt sei, was Snowden in den USA vorgeworfen werde und ob die Bundesregierung also entschieden habe, ob ihm in der Konsequenz in Deutschland Auslieferungsschutz wegen politischer Verfolgung in den USA gewährt werden würde.

Die Beratungen der einzelnen Fragen dauerten jeweils Monate. So wurde der Vertreter des BMJV etwa im November 2015 gefragt, ob es zum Auslieferungsschutz eine Entscheidung gebe, eine Woche später wurde seitens des BMJV mitgeteilt, dass eine Beratung mit dem Auswärtigen Amt (AA) erforderlich sei. Einen Monat später hatte die Ressortbesprechung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass ein Fragenkatalog an die US-Regierung geschickt werden sollte. Anfang Juni 2016, also fünf Monate später, teilte das BMJV dem Ausschuss mit, dass der Fragenkatalog nun verschickt worden sei. Im Oktober 2016 wurde in der Fragestunde des Bundestages eine weitere Ressortabstimm angekündigt. Bis zum Ende der Beweisaufnahme im Februar 2017 konnte die Bundesregierung jedoch keine Angaben dazu machen, wie sich diese Ressortabstimmung entwickelt hatte.⁷⁷³³

Dieses Verhalten des Justizministeriums ist in höchstem Maße zynisch angesichts der Situation Snowdens, der in Moskau den Launen der russischen Regierung unterworfen ist, während ihm den USA wahrscheinlich jahrzehntelanger Haft droht.

⁷⁷³³⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 19, S. 4, Nr. 29, S. 5, Nr. 68, S. 4 f., Nr. 71, S. 7 f., Nr. 127, S. 7, Nr. 129, S. 6, außerdem Ausschussdrucksachen 248, 262, 451 und 492.

IV. Massenüberwachung

Die Mehrheit des Ausschusses hat in den Untersuchungen das Ziel verfolgt festzustellen, dass es keine unzulässige anlasslose Massenüberwachung gebe – vor allem nicht von Deutschen oder auf deutschem Boden, weder durch die *Five Eyes* noch durch die deutschen Geheimdienste. Einige der Abgeordneten haben bei jeder passenden oder auch nicht passenden Gelegenheit nach Zeugenaussagen triumphierend verkündet, dass eine Massenüberwachung nicht bestätigt wurde. Keine anlasslose Massenüberwachung konnte festgestellt werden, steht auch in der abschließenden Bewertung durch die Mehrheit.⁷⁷³⁴

Doch das stimmt nicht. Das Ergebnis der Beweisaufnahme war ein anderes.

Dass deutsche und andere Nachrichtendienste massenhaft und anlasslos Kommunikationndaten erfasst und auswertet, haben die Ergebnisse der Untersuchung klar gezeigt.

1. Massenüberwachung Deutscher in Deutschland

In den veröffentlichten Dokumenten aus dem Besitz von *Edward J. Snowden*, die dem Ausschuss vorlagen, finden sich zahlreiche Belege für anlasslose Massenüberwachung durch die NSA, von denen Bundesbürger_innen ebenfalls betroffen und deutsche Dienste beteiligt waren. Offen geblieben ist, wo die Daten abgegriffen wurden – direkt in Deutschland oder im Ausland. Deutlich wird aber, dass die Spionage zumindest auch an Glasfaserknotenpunkten, wie etwa in Südengland bei Bude bzw. vor der englischen Südküste stattfindet. Der britische Geheimdienst GCHQ hatte im Rahmen von TEMPORA neben zahlreichen weiteren Glasfaserleitungen unter anderem Zugriff auf das Überseekabel TAT-14. Hierüber liefen auch deutsche Telekommunikationsdaten.⁷⁷³⁵

Zudem werden Daten in großem Umfang in den USA bei dortigen Servern abgegriffen. Massendaten wurden hier von großen IT-Unternehmen wie *Microsoft*, *Google*, *Yahoo*, *Facebook* oder *Apple* direkt der NSA zur Verfügung gestellt.⁷⁷³⁶ Da immer mehr Telekommunikation von Deutschen aus Deutschland nicht nur ins Ausland über Glasfaserleitungen und Knoten über die USA geleitet wird, sondern gerade auch Verkehre über den „Umweg“ USA von Deutschland nach Deutschland bewegt werden, ist es wahrscheinlich, dass auch letztere diese unterwegs auf diesen Wegen abgegriffen und ausgespäht werden.

Die eigentlich notwendige nähere Aufklärung dieser Ausspähoperationen konnte der Untersuchungsausschuss nicht vornehmen, weil die dafür unverzichtbaren Akten und Unterlagen aus den USA bzw. Großbritannien genauso wenig zur Verfügung standen, wie Zeug_innen aus diesen Ländern. In den von der Bundesregierung dem Ausschuss vorgelegten Unterlagen fanden sich dazu keine Beweise. Ob gleichwohl beim BND oder bei der Bundesregierung dazu Kenntnisse oder Unterlagen vorhanden sind, konnte der Ausschuss schon deshalb nicht klären, weil die vorliegenden Akten, wie erwähnt, aus unterschiedlichen Beständen von BND und Bundeskanzleramt nach deren Ermessen zusammengestellt worden sind und ihnen keineswegs alles Vorhandene lesbar zu entnehmen ist.

7734) Mehrheitsbewertung, S. 32 (Fassung vom 28.4.2017).

7735) Süddeutsche Zeitung vom 28.08.2013 „Britischer Geheimdienst zapft Daten aus Deutschland an“, <http://www.sueddeutsche.de/politik/internet-ueberwachung-britischer-geheimdienst-zapft-daten-aus-deutschland-ab-1.1757068>, abgerufen am 16. Juni 2017.

7736) Snowden-Dokument, Powerpoint zu PRISM, MAT A Sek-1c, Bl. 42 (45).

Die Dokumente aus dem Besitz von *Snowden* sind durchaus beweisgeeignet. Im Sommer 2013 wurde zwar von Mitarbeiter_innen der deutschen Geheimdienste und des Kanzleramts immer wieder in Frage gestellt, ob diese Dokumente authentisch sind nach dem Motto: Es handele sich ja nur um Kopien, die jede/r X-Beliebige anfertigen könne. Originale würden ja nicht vorgelegt. Aber inzwischen zweifelt niemand, der ernstgenommen werden will noch daran, dass es sich um authentische Ausdrucke aus den Datenbeständen der NSA handelt. Auch von Seiten der Leitungsebenen amerikanischer Geheimdienste wurde nicht bestritten, dass die Dokumente authentisch sind. Sonst hätte es ihren Ärger und ihre Unmutsäußerungen auch nicht gegeben. Sie hätten *Snowden* nicht des Verrats und zahlreicher Verbrechen bezichtigt. Lediglich über die Interpretation einzelner Dokumente oder von deren Teilen durch Journalist_innen gibt es Streit und unterschiedliche Auffassungen. Soweit ersichtlich, wird die Echtheit der Dokumente von der Mehrheit des Ausschusses nicht bezweifelt und nicht in Frage gestellt.

Etwa verbliebene Zweifel an der Echtheit der Dokumente hätten die Mitglieder des PUA beseitigen können, indem sie *Snowden* als Zeuge vor dem Ausschuss in Berlin gehört hätten. Der Zeuge hätte unter Wahrheitspflicht dazu vernommen werden können, wie und woher er die Dokumente beschafft hatte. Er war dazu bereit. Der von ihm bevollmächtigte Rechtsanwalt *Kaleck*, hat dies dem Ausschuss auch schriftlich mitgeteilt. *Snowden* hätte als langjähriger Mitarbeiter der US-Geheimdienste auch fachkundige Auskünfte für die Feststellung der Authentizität und Interpretation der Dokumente geben können.

Näher befassen konnte sich der Ausschuss nur mit den Ausspähoperationen in Deutschland, zu denen ihm Akten und Zeug_innen zur Verfügung standen.

2. Massenüberwachung durch die Operation EIKONAL auch von Deutschen

Anlasslose Massenüberwachung in gigantischem Ausmaß hat die Beweisaufnahme z.B. bei der Operation EIKONAL festgestellt⁷⁷³⁷. Datenströme aus der Satteliten- und Glasfasererfassung wurden ausspioniert. Über Glasfaserkabel geleitete Paketverkehre spielten eine immer größere Rolle, wegen der Vorteile viel größerer Datenmengen und der schnelleren Weiterleitung. Der Heuhaufen an Daten, der ausgespäht und überwacht wurde und wird, ist unermesslich groß. Die ständigen Metadatenströme wurden mit hundertausenden Selektoren durchsucht, Treffer ausgeleitet und an die NSA weitergegeben. Datenverkehre auf Strecken von Ausland zu Ausland über Glasfaserkabel waren uneingeschränkt Objekte der Ausspähung bzw. „zum Abschuß freigegeben“⁷⁷³⁸ wie ein Zeuge aus dem BND es in der Ausschusbefragung formulierte. Eine Teilmenge von 20 Prozent auszuspähen wie vielleicht bei Satellitenverkehren reichte dem BND nicht. Etwaig doch erfasste „G 10-geschützte“ Daten sollten ausgeleitet und gelöscht werden. Aber es stellte sich heraus, dass dies zu hundert Prozent nicht möglich war. Im BND war das bekannt. Mitarbeiter_innen befürchteten das öffentliche Bekanntwerden dieser Praxis. Doch die Operation wurde gleichwohl fortgesetzt und damit auch die rechtswidrige anlasslose Massenüberwachung. Dabei war aber nicht nur die Überwachung der Daten von, nach BND-Meinung „G 10-geschützten“ Rechtsträger_innen, also von Deutschen, unzulässig und auszufiltern. Ein Abschätzen der Zahl der von der rechtswidrigen Überwachung Betroffenen war nach Angaben der Zeug_innen aus dem BND nicht möglich oder abschätzbar. Der Ausschuss war

⁷⁷³⁷⁾ Vgl. hierzu das nachfolgende Kapitel V – Kooperation des BND mit der NSA: EIKONAL und Bad Aibling.
⁷⁷³⁸⁾ T. B., Protokoll-Nr. 20, S. 44.

selbst nicht in der Lage, diese Zahlen näher zu ermitteln. Aber schon die kolportierten Zahlen an die NSA monatlich ausgeleiteter Datensätze lassen keinen Zweifel zu, dass es sich um eine unüberschaubare Masse Betroffener geht.

3. Massenüberwachung mittels der NSA-Selektoren

40 000 Selektoren, die NSA dem BND mit der Bitte um Einstuerung zum Ausspähen übermittelt hatte, hatten Mitarbeiter_innen des BND im Auguste 2013 wohl unter dem Eindruck der Veröffentlichung der Dokumente *Snowdens* – die seit zwei Monaten andauerte – bei Überprüfung als unzulässig ausgesondert. Es handelte sich um eine Teilmenge der mehreren hunderttausend Selektoren, die von der NSA zum Zweck des Ausspionierens an den BND geleitet hatte. Im BND wurden diese Selektoren vor der Einstuerung nicht überprüft. Das wäre gar nicht möglich gewesen. Konkrete Anlässe, Gründe und Hintergründe für die Einstuerung wurden dem BND nämlich gar nicht mitgeteilt. Die NSA-Selektoren konnte der Ausschuss nicht aufklären, weil sie im Kanzleramt unter Verschluss gehalten und dem Ausschuss grundlos und beharrlich verweigert wurden. Auch inwieweit mit den Suchbegriffen Treffer erzielt wurden, konnte nicht festgestellt werden, genauso wenig, was an die NSA davon weitergeleitet wurde. Jedenfalls waren diese Selektoren und ihre Einstuerung unzulässig auch nach Meinung des BND, sonst hätte er sie nicht aus der Steuerung herausgenommen und dies der NSA mitgeteilt. Nach Einschätzung der „Vertrauensperson“ der Bundesregierung *Graulich* waren sie überwiegend rechtswidrig und die Einstuerung ein großer Fehler des BND. Ca. 40 000 NSA-Selektoren wurden ausgesteuert, aber welche weiteren aus der Masse der Hundertausenden NSA-Selektoren vielleicht ebenfalls unzulässig waren, konnte der Ausschuss nicht beurteilen, weil er sie nicht prüfen konnte. Auch diese wurden von der Bundesregierung nicht zur Verfügung gestellt. Ob deutsche Grundrechtsträger_innen betroffen waren, muss aus den genannten Gründen offenbleiben.

4. Massendatenüberwachung mittels BND-Selektoren

Auch mehr als 3000 eigene Selektoren hat der BND Anfang August 2013 aus der Steuerung herausgenommen, weil sie zwar nicht anlasslos zum Ausspähen genutzt wurden, aber aus unzulässigem Anlass, etwa weil befreundete EU-Regierungen, EU-Institutionen und NATO-Partner damit ausspioniert wurden. Auch deutsche Staatsbürger_innen waren unter den Überwachten, wie den Überwachungsergebnissen zu entnehmen war, und zwar unter dem Vorwand, sie stünden als „Funktionsträger_innen“ von nichtdeutschen Unternehmen nicht mehr unter dem Schutz des Artikel 10 GG, sondern seien wie Ausländer zu behandeln. Die gesamte Einstuerung dieser bemakelten BND-Selektoren war nach deutschem, aber auch nach EU-Recht rechtswidrig. Zum Teil verstieß sie gegen Art. 10 GG. Die konkrete Überprüfung der BND-Selektoren, ihrer Anlässe und Ergebnisse, war dem Untersuchungsausschuss nur in wenigen Einzelfällen möglich, weil darüber hinaus die Unterlagen dafür nicht mehr zur Verfügung standen oder nicht vorgelegt wurden. Ende Oktober 2013 erging, einen Tag nach der öffentlichen Äußerung der Kanzlerin: „Ausspähen unter Freunden, das geht gar nicht“⁷⁷³⁹ die Anweisung des Kanzleramts in den BND, die Einstuerung solcher Selektoren sofort zu stoppen. Nicht zuletzt auch daraus folgt, dass nicht aus-

7739) Pressestatement von Bundeskanzlerin *Merkel* vor der Sitzung des Europäischen Rates am 24. Oktober 2013, <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/10/2013-10-24-merkel-er.html>, abgerufen am 15. Juni 2017.

reichend zulässige Anlässe für solche Überwachung bestanden. Es handelte sich um anlasslose Massenüberwachung. Die Einsteuerung solcher BND-Selektoren wurde ab Frühjahr 2014 trotzdem für Teilbereiche wieder aufgenommen.

5. Inhalt und Auswirkungen anlassloser massenhafter Überwachung

Der Untersuchungsauftrag enthält weder den Begriff *Massenüberwachung* noch die Formulierung *anlasslos*. Der Begriff *anlasslose Massenüberwachung* wurde insbesondere durch die Enthüllungen *Edward J. Snowdens* geprägt, als in deren Folge das tatsächliche Ausmaß weltweiter Überwachung durch die Nachrichtendienste der *Five Eyes* deutlich wurde: Über Jahre und unter Umgehung der Öffentlichkeit und teilweise auch der Parlamente haben Geheimdienste in unterschiedlich intensiver Kooperation und Zusammenarbeit eine gigantische digitale Überwachungsinfrastruktur errichtet. Frei nach den NSA-Zielen „Collect it All“, „Process it All“, „Sniff it All“, „Partner it All“, „Exploit it All“ und „Know it All“⁷⁷⁴⁰ betreiben sie hunderte zusammenwirkende Programme, mit dem Ziel, jederzeit auf sämtliche verfügbaren Daten jedes Einzelnen weltweit zugreifen zu können. Diese besondere Qualität der Überwachungsinfrastruktur, insbesondere die Quantität und Intensität flächendeckender nachrichtendienstlicher Telekommunikationsüberwachung, findet ihren Ausdruck im Begriff Massenüberwachung. Wurde zunächst die US-Debatte umfänglich unter diesem Oberbegriff Mass Surveillance geführt,⁷⁷⁴¹ so hat er unlängst auch in die bundesdeutsche Auseinandersetzung über geheimdienstliche Überwachung Einzug gehalten. Hier gilt er bislang nicht als feststehender Rechtsbegriff, sondern dient vielmehr als Bezugs- und Ausgangspunkt elementarer grundrechtlicher Kernfragen. Die verfassungsrechtliche Beschäftigung reicht dabei bereits lange zurück.⁷⁷⁴² Die Bedeutung erwächst heute insbesondere mit Blick auf die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses, die die Vermutung stützen, dass der BND nicht nur Teil der weltweiten geheimdienstlichen Kooperationen ist, sondern bereits unter Mithilfe der NSA eine vergleichbare Überwachungsinfrastruktur unter bundesdeutscher Führung errichtet hat. Die Menschen in der Bundesrepublik sind somit längst nicht mehr nur massenhaft von Maßnahmen der *Five Eyes* betroffen, sondern erfahren auch Grundrechtsverletzungen durch anlasslose, massenhafte Überwachungen durch die deutschen Nachrichtendienste.⁷⁷⁴³

a) Die Überwachung ist massenhaft

Massenüberwachung folgt dem Ziel der Ermöglichung vollständiger geheimdienstlicher Erfassung und Auswertung von Telekommunikation und Internetverkehr weltweit. Sie wird durch die Struktur und Funktionsweise der digitalen Kommunikation ermöglicht. Dass schlicht alle Nutzer_innen moderner Kommunikationssysteme von der einzelfallunabhängigen Überwachung betroffen sind, ergibt sich bereits aus dem „Collect it All“-Ansatz. Die massenhafte Betroffenheit auch der bundesdeutschen Bevölkerung beruht dabei auf den vielfältigen Gelegenheiten möglicher Erfassung und Speicherung der persönlichen Kommunikationen, Daten und Informationen.⁷⁷⁴⁴ Dies

7740) Glenn Greenwald, No Place To Hide, S. 97, NSA-Folie „New Collection Posture“; David Cole, ‘No Place to Hide’ by Glenn Greenwald, on the NSA’s sweeping efforts to ‘Know it All’, The Washington Post vom 12. Mai 2014 https://www.washingtonpost.com/opinions/no-place-to-hide-by-glenn-greenwald-on-the-nsas-sweeping-efforts-to-know-it-all/2014/05/12/dfa45dee-d628-11e3-8a78-8fe50322a72c_story.html, abgerufen am 12. Juni 2017.

7741) Margaret Hu, Taxonomy of the Snowden Disclosures, S. 1681 f., 72 Wash. & Lee L. Rev. 1679 (2015), <http://scholarlycommons.law.wlu.edu/wlulr/vol72/iss4/4>, abgerufen am 12. Juni 2017.

7742) BVerfGE 65, 1-71, Rn. 176 (Volkszählungsurteil), abrufbar unter <https://openjur.de/u/268440.html>.

7743) Vgl. insbesondere Kapitel V.9 – Datenübermittlungen des BND an die NSA aus Bad Aibling.

7744) Margaret Hu, Taxonomy of the Snowden Disclosures, S. 1690, 72 Wash. & Lee L. Rev. 1679 (2015), <http://scholarlycommons.law.wlu.edu/wlulr/vol72/iss4/4>, abgerufen am 12. Juni 2017.

geschieht unmittelbar durch geheimdienstliche Abgriffe (TEMPORA, UPSTREAM oder XKEYSCORE) oder durch geheimdienstliche Zugriffe bei privaten Providern und Plattformanbietern (PRISM). Bei den anschließenden Rasterzugriffen kann mittels unterschiedlichster Selektorverfahren und maschineller Analyseverfahren in eine enorme Tiefe von Kommunikationsebenen vorgedrungen werden, sodass die Darstellung ganzer Beziehungsgefüle von Personen möglich wird. Nicht zuletzt wird hierdurch aus wirtschaftsinformatischer Sicht ein Fokus auf Big Data, Big Data-Auswertungen und somit Wirtschaftsspionage in großem Stil ermöglicht.

Aufgrund der Funktionsweise paketvermittelter Kommunikation ist eine Ausfilterung von personenbezogenen Daten unbescholtener Personen bei den unterschiedlichen Verfahren allenfalls in geringem Umfang möglich. Damit werden millionenfach Meta- und Inhaltsdaten auch von Bundesbürger_innen tagtäglich zum Gegenstand von Abgriffen, Speicherung, Rasterung, Selektion, maschineller Analyse und Datenweitergabe. Auch der ehemalige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit *Peter Schaar* erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, dass zur Massendatenerfassung

„der gesamte Prozess der Erfassung [gehört], das heißt einschließlich der Datenerhebung.“

Und insofern ist das, was zum Beispiel im Bereich der strategischen Fernmeldekontrolle stattfindet, schon eine Form von Massendatenverarbeitung oder Massendatenerfassung.

Das, was bei der Vorratsdatenspeicherung bei uns stattgefunden hat oder in den USA oder Frankreich nach wie vor stattfindet, ist auch eine Form von Massendatenerfassung.“⁷⁷⁴⁵

b) Die Überwachung ist anlasslos

Massenüberwachung erfolgt ohne konkreten Anlass.⁷⁷⁴⁶ Anders als herkömmliche Telekommunikationsüberwachung setzt sie gerade nicht an einem konkreten Verdachtsmoment, einer spezifischen Gefahrensituation oder gezielt an der Kommunikation einer, aus behördlicher Sicht verdächtigen Person an. Bei anlasslosen Ausleitungs-, Analyse-, oder Rasterverfahren von Mobilfunk- oder Internetverkehren wird vielmehr ganzheitlich an der Infrastruktur selbst angesetzt. Da mit dem Anlass auch die hierin festgelegte zeitliche oder räumliche Begrenzung der Maßnahme entfällt, liegt die vage Grenze der Überwachung lediglich noch im mit ihr verfolgten Erkenntnisziel selbst. Auch eine allgemeine Bedrohungslage erscheint als zu wenig konturiert, um als Anlass noch gelten zu können.⁷⁷⁴⁷

Verheerend ist in diesem Zusammenhang, dass Personen, die sich anonym im Internet verhalten, besonders häufig von Maßnahmen durch die Geheimdienste betroffen sind. Denn auf der Suche nach bislang unbekannten Verdächtigen werden Datenströme nach „abweichenden Ereignissen“ durchforstet. Neben Anhaltspunkten wie einer auffälligen Sprache, also einer Sprache, die an einem bestimmten Aufenthaltsort als deplatziert erscheint, oder verdächtigen Inhalten, sind dies vor allem Verwendungen von Anonymisierungs- und Verschlüsselungstechnologien.⁷⁷⁴⁸

7745) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 24.

7746) Der Begriff „anlasslos“ stammt aus der polizeirechtlichen Debatte und markiert Verfahren wie die Schleierfahndung oder Videoüberwachung.

7747) *Bäcker*, Strategische Telekommunikationsüberwachung auf dem Prüfstand, K&R 2014, 556-561 (556); *Bäcker*, Verfassungsbeschwerde (Artikel-10-Gesetz), S. 5, <https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2016/10/GFF-AI-G10-Verfassungsbeschwerde-anonymisiert.pdf>, abgerufen am 12. Juni 2017.

7748) Vgl. *Lischka* und *Stöcker*, „NSA-System XKeyscore – Die Infrastruktur der totalen Überwachung“, Spiegel Online vom 31.07.2013, 21:00 Uhr, abgerufen am 12.Juni 2017.

So stellt beispielsweise die Decodierung (das Lesbarmachen von Inhalten) eine der zentralen Funktionen der Spähsoftware XKEYSCORE dar – einer Software, die auch die deutschen Nachrichtendienste BND und BfV in unterschiedlicher Weise verwenden⁷⁷⁴⁹. Ein Blick hinter den Quellcode dieser amerikanischen Software, lässt erkennen, dass Nutzer_innen automatisch als Extremist_innen markiert werden, wenn sie im Internet nach Anonymisierungs-Tools wie *Tor* oder *Tails* suchen. So erging es beispielweise dem deutschen Studenten *Sebastian Hahn*. Er entdeckte die IP-Adresse einer seiner Server im Quellcode von XKEYSCORE wieder. Weil er einen Server für das Anonymisierungsnetzwerk *Tor* betrieb, wurde er zum gezielten Objekt geheimdienstlicher Überwachungsmaßnahmen. Dass dies zugleich auch für sämtliche Nutzer_innen gilt, die auf seinen Server ebenfalls zugriffen, kann nicht ausgeschlossen werden.⁷⁷⁵⁰

Vor diesem Hintergrund liest sich die leitende Antwort der Bundesregierung auf den NSA-Skandal – Bürger_innen müssten sich im Internet selbst schützen – wie ein Hohn, wenn doch explizit gerade auch diejenigen, die um die Sicherheit ihrer Daten besorgt sind und Verschlüsselungen verwenden, gerade deshalb zum Ziel von Überwachungen werden.

c) Die allgemeine Möglichkeit, von Überwachung betroffen zu sein

Entscheidend ist, die aufgrund der errichteten Überwachungsinfrastruktur gegebene Möglichkeit gezielter Erfassung oder auch flächendeckender Beobachtung ganzer Bevölkerungen – jederzeit und ohne großen Aufwand. Der Begriff Massenüberwachung ist dadurch charakterisiert, hinnehmen zu müssen, dass die eigenen Daten allein für geheimdienstliche Zwecke erfasst, gespeichert, indiziert, durchsucht, mitgerastert und maschinell analysiert werden. Dabei werden in unvorhersehbarer Weise tiefste Einblicke in das Privatleben genommen. Die Überwacher holen weder eine Zustimmung der Einzelnen ein, noch benachrichtigen sie die Betroffenen nachträglich. Ein Rückgriff auf persönliche Daten wird damit für die Betroffenen weder unmittelbar spürbar noch ersichtlich. Sie verbleiben in der Ungewissheit, auch wenn sie selbst womöglich nie zum konkreten Objekt gezielter Überwachung werden. Dies bringt gleichwohl zwei Folgen mit sich: Zum einen können Betroffene zumindest nur plausibel annehmen, Überwachungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Einen konkreten, substantiierten Nachweis der eigenen Betroffenheit durch unrechtmäßige, behördliche Datenerhebung und anschließende Verwendung zu erbringen, ist ihnen aufgrund der Heimlichkeit der Maßnahmen so gut wie nie möglich. Damit bleibt ihnen die Geltendmachung etwaiger Folgerechte auf Löschung, Berichtigung oder Genugtuung grundsätzlich verwehrt.⁷⁷⁵¹

Des Weiteren bringt der Möglichkeitsaspekt im Zusammenhang mit fehlender, angemessener Transparenz und mangelnder Kontrollierbarkeit von Massenüberwachung eine weitere erhebliche Gefahr mit sich: Die Gefahr der Selbstzensur. Sie ist Resultat des stetigen Generalverdachts, der diffusen Unkenntnis, gepaart mit einem Wissen über die potentielle Möglichkeit staatlichen Überwachtwerdens – auch in höchstpersönlichen Lebensbereichen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) warnte in seiner Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung vor eben

7749) Vgl. hierzu Kapitel VII Nutzung von XKEYSCORE durch BND und BfV.

7750) Kampf, Goetz und Kabisch, „Quellcode entschlüsselt: Beweis für NSA-Spionage in Deutschland“, NDR.de vom 03.07.2014, <http://www.ndr.de/nachrichten/investigation/Quellcode-entschlueselt-Beweis-fuer-NSA-Spionage-in-Deutschland,nsa224.html>, abgerufen am 12. Juni 2017.

7751) Vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2014 – 6 A 1/13 –, BVerwG149, 359-373 <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=280514U6A1.13.0>, abgerufen am 16. Juni 2017; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 20. September 2016 – 2 BvE 5/15 –, http://www.bverfg.de/e/es20160920_2bve000515.html, abgerufen am 13. Juni 2017.

jenem „Gefühl des unkontrollierbaren Beobachtetwerdens“, das durch die anlasslose, massenhafte Datenspeicherung „in besonderer Weise“ befördert wird.⁷⁷⁵² Denn die Massenüberwachung bringt als staatliches Handeln mittelbar einschüchternde, abschreckende Effekte hervor, die die Bürger_innen davon abhalten, von ihren Freiheitsrechten Gebrauch zu machen. So betrifft Überwachung nicht nur die jeweils durch einen konkreten, individuellen Grundrechtseingriff verletzte Person, sondern hat permanente, mittelbare Auswirkungen auf die Gesellschaft als Ganzes und ihr Gemeinwohl.⁷⁷⁵³ Bei diesen sogenannten *Chilling Effects* handelt es sich um eine in der Rechtsprechung des BVerfG und des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) seit langem anerkannte Rechtsfigur, die den Grundrechten damit einen objektivrechtlichen Schutzgehalt zuspricht. So hob das BVerfG bereits im Jahr 1983 in seinem Volkszählungsurteil hervor:

„Individuelle Selbstbestimmung setzt (...) – auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien – voraus, daß dem Einzelnen Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten. (...) Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichte Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. **Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.**“⁷⁷⁵⁴

Das Resultat: Anlasslose Massenüberwachung beeinträchtigt nachhaltig die unbefangene Wahrnehmung der Freiheitsrechte jeder/s Einzelnen. Eine Totalerfassung der Telekommunikation steht jedoch, das betont das BVerfG selbst, im Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik.⁷⁷⁵⁵

d) Anlasslose Massenüberwachung ist verfassungswidrig

Die massenhafte, anlasslose Überwachung personenbezogener Daten ist nie verhältnismäßig und damit stets verfassungswidrig. Sie stellt einen erheblichen Eingriff in individuelle und extraterritorial für alle Menschen gleichermaßen geltende Freiheitsrechte dar – insbesondere in das Fernmeldegeheimnis und den Kernbereich der Telekommunikationsfreiheit gemäß Art. 10 GG⁷⁷⁵⁶ sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Jede einzelne Erhebung, Verarbeitung und Nutzung eines personenbezogenen Datums stellt nach der Rechtsprechung des BVerfG einen Grundrechtseingriff dar, der eigenständig zu bewerten ist, und besitzt datenschutzrechtliche Relevanz.

7752) BVerfG, Urteil vom 2. März 2010 – 1 BvR 256/08, BVerfGE 125, 260 (323), http://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html, abgerufen am 13. Juni 2017.

7753) Assion, Überwachung und Recht, Telemedicus-Schriftenreihe Bd. 1, Sommerkonferenz 2014, S. 33ff. <https://www.telemedicus.info/uploads/Dokumente/Ueberwachung-und-Recht-Tagungsband-Soko14.pdf>, abgerufen am 12.Juni 2017; Cornelius, Strafrechtliche Verantwortlichkeiten bei der Strategischen Telekommunikationsüberwachung, JuristenZeitung 2015, 693 (694).

7754) BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1-71 (mit eigenen Hervorhebungen); vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2009 (Az. 1 BvR 2492/08) Rn. 122f., abrufbar unter https://www.bverfg.de/e/rs20090217_1bvr249208.html.

7755) BVerfG, Urteil vom 2. März 2010 – 1 BvR 256/08, BVerfGE 125, 260, 324, [https://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html](http://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html).

7756) Sachverständigengutachten von Bäcker, MAT A SV-2/3, S. 14; Hoffmann-Riem, MAT A SV-2/1, S. 11; Papier, MAT A SV-2/2, S. 7.

Dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses unterfallen dabei sowohl die Inhalte der verschiedenen Kommunikationsformen als auch sämtliche äußerer Umstände der Kommunikation, die Auskunft über Ort, Gesprächsteilnehmer_innen, Dauer der Unterhaltung etc. geben.

Die Wahrnehmung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bleibt dabei ebenso verwehrt wie das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme in Fällen, bei denen das Endgerät von Bürger_innen betroffen ist bzw. infiltriert wird. In Folge der *Chilling Effects* setzt in zunehmendem Maße eine Bedrohung der freien, ungehinderten Kommunikation zwischen Menschen und des Rechts auf freie Meinungsäußerung ein.

Anlasslose Massenüberwachung hat enorme negative Auswirkungen auf das Zusammenleben und Wirken einer freiheitlichen demokratischen Zivilgesellschaft.⁷⁷⁵⁷ Mit ihr geht ein mit der Rechtsordnung unvereinbarer Generalverdacht gegen alle Bürger_innen einher. Sie widerspricht den Grundsätzen der Menschenwürde, der Privatheit von Kommunikation, der Persönlichkeitsrechte und datenschutzrechtlichen Prinzipien wie der Datenvermeidung bzw. -sparsamkeit und Zweckbindung. Die zum Schutz freier und unüberwachter Kommunikation in der Demokratie eigens geschaffenen Grundrechtsgewährleistungen werden durch unbegrenzte Datenabgriffe auf Glasfaser oder Satellit unterlaufen, da sie inzwischen alle denkbaren Datenarten umfassen. Die Massenüberwachung entwertet die in nationalen, wie auch in supranationalen Verfassungen und den Menschenrechten niedergelegten⁷⁷⁵⁸ Grundwerte und höhlt damit die Basis jeder Demokratie aus. Sie stellt das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit, von rechtlichen Befugnissen der Dienste und ihrer parlamentarischen Kontrolle, von notwendigem Geheimschutz und öffentlicher Debatte in Frage. Dieses Verhältnis muss grundlegend und neu hinterfragt werden, insbesondere angesichts der im Untersuchungsausschuss bekanntgewordenen Dimensionen anlassloser, massenhafter Überwachung durch den BND.

6. Massenüberwachung aus US-amerikanischer Sicht

Vor dem Hintergrund der Kooperationen des BND mit der NSA, aber auch der Betroffenheit von Bundesbürger_innen durch Überwachungsmaßnahmen des US-amerikanischen Geheimdienstes, ist ein Blick auf die dortige Debatte um das Thema Massenüberwachung wichtig.

Seit der Aufdeckung der massenhaften Überwachung der NSA 2005 wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Prozess der Verrechtlichung begonnen, welcher extra- und illegale Praktiken der NSA gesetzlich absichern sollte.⁷⁷⁵⁹ Hierzu wurde der Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA) mehrfach geändert⁷⁷⁶⁰ und so Ermächtigungsgrundlagen für die NSA geschaffen. Daneben führte die Exekutive mit Billigung des Gesetzgebers aber auch Überwachungsmaßnahmen im Rahmen von sog. Executive Orders fort.⁷⁷⁶¹

7757) Navi Pillay, mass surveillance violates human rights, statement of the UN High Commissioner for Human Rights on Human Rights Day 10. Dezember 2013 <http://www.unric.org/en/latest-un-buzz/28900-pillay-mass-surveillance-violates-human-rights>, abgerufen am 12. Juni 2017.

7758) U. a. GG, Charta der Grundrechte der EU (Art. 8), EMRK (Art. 8), Zivilrechtspakt des Vertrags über die EU (Art. 16f.), EU-Datenschutzrichtlinie, UN-Menschenrechtscharta (Art. 12); vgl. unten Abschnitt IV.7 Menschenrecht auf Privatheit.

7759) Vgl. Thomas Wischmeyer, Überwachung ohne Grenzen – Zu den rechtlichen Grundlagen nachrichtendienstlicher Tätigkeiten in den USA, Nomos 2017, S. 21.

7760) 2005 durch den USA Patriot Act Improvement and Reauthorization Act, 2007 durch den Protect America Act und 2008 durch den FISA Amendments Act.

7761) Vgl. Thomas Wischmeyer, Überwachung ohne Grenzen – Zu den rechtlichen Grundlagen nachrichtendienstlicher Tätigkeiten in den USA, Nomos 2017, S. 22.

Den rechtlichen Rahmen für eine massenhafte Überwachung im oben erläuterten Sinne setzt dabei in den Vereinigten Staaten der Vierte Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung⁷⁷⁶², also das berechtigte Vertrauen auf den Schutz der Privatsphäre. Nach der Rechtsprechung des Supreme Courts genießen allerdings lediglich die Inhaltsdaten von US-Personen den Schutz dieses Zusatzartikels. Denn nach der sog. Third-Party-Doctrine können sich Individuen grundsätzlich nicht auf den Vierten Zusatzartikel berufen, soweit sie Dritten freiwillig ihre Daten offenbart haben. Diese Doktrin wird von Behörden und dem United States Foreign Intelligence Surveillance Court (FISC) mit Relevanz für die Programme PRISM und UPSTREAM auch auf E-Mails und Internetkommunikation angewandt.

Die Anfang Juni 2015 beschlossene Reform des Freedom Act enthält lediglich geringfügige Beschränkungen im Hinblick auf die Erfassung insbesondere der Telefonate von US-Bürger_innen. Im Übrigen wurde in den einfachgesetzlichen Regelungen bewusst mit Öffnungsklauseln gearbeitet, um den Diensten die Nutzungsmöglichkeit rechtlicher Grauzonen zu ermöglichen. Die weiteren Änderungen betrafen insbesondere die gerichtliche Kontrolle durch den FISC und die Berichtspflichten der Dienste gegenüber den parlamentarischen Aufsichtsgremien.

In einer sog. Presidential Policy Directive des Weißen Hauses⁷⁷⁶³ von 2014 wurde zur Bezeichnung einer Massenüberwachung der Begriff der „bulk collection“ verwendet. „Bulk collection“ in diesem Sinne (der Dienste) meint die Sammlung und Speicherung von Daten ohne jegliche Filterung und wird abgegrenzt von „targeted programs“, in welchen Daten von der NSA zwischengespeichert und durchsucht werden oder die mit der Anwendung von Selektoren funktionieren. Diese Auslegung der Begriffe ist freilich wohlfeil, da sie offensichtlich darauf abzielt, die Programme PRISM und UPSTREAM aus der Definition der Massenüberwachung herauszuhalten, obwohl diese doch gerade einer Erfassung von Datenmassen dienen. Dies wird umso deutlicher, als auch die gezielte („targeted“) Überwachung von den Diensten eng ausgelegt wird, um gesetzliche Verbote zu umgehen. Was nach dieser Definition bliebe, sind große Mengen von kollateral abgefangenen Daten, sog. „incidental collection“ welche dann weder ungezielte „bulk collection“ noch gezielte Überwachung sei und damit weder den gesetzlichen Beschränkungen der einen, noch der anderen Sammlung und Speicherung der Daten unterfällt.

PRISM beinhaltet nach dieser Definition keine „unbegrenzte Massenüberwachung“, da die Service Provider zuvor diejenigen Kommunikationsdaten herausfilterten, welche für die Sicherheitsdienste relevant sind und gemäß des Vierten Zusatzartikels rechtmäßig erhoben werden durften. Vor dem Hintergrund der obigen Auslegung des Begriffs der Massenüberwachung würden hier „gezielt“ massenhaft und weltweit Internetnutzer erfasst und kollateral weitere Massen an Kommunikationsdaten von Dritten abgeschöpft.

Die massenhafte Abschöpfung von Kommunikationsdaten im Rahmen des Programs Upstream erfolgt mittels Selektoren, welche den Telekommunikationsunternehmen durch die NSA zugeleitet werden. Hier wird die Problematik, dass eine Zuordnung der Kommunikationsdaten unter den Anwendungsbereich des Vierten Zusatzartikels der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika kaum erfolgen kann und die massenhafte kollaterale Abschöpfung von Daten Dritter noch deutlicher. Der Abfang sämtlicher Daten ist weder ungezielt, noch handelt

7762) Dieser lautet: „The right of the people to be secure in their persons, houses, papers, and effects, against unreasonable searches and seizures, shall not be violated, and no Warrants shall issue, but upon probable cause, supported by Oath or affirmation, and particularly describing the place to be searched, and the persons or things to be seized.“

7763) The White House, Presidential Policy Directive – Signals Intelligence Activities, Policy Directive 28 (Jan. 17, 2014).

es sich bei mittels Selektoren „vorgefiltern“ Abgriffen um eine Art der Überwachung, welche nicht die Charakteristika einer Massenüberwachung hat. Vielmehr kann von Massenüberwachung immer dann gesprochen werden,

„wenn Daten über eine große Zahl von Personen gleich vollständig ganze Datenstöme „roh“ oder etwa bzw. mit Hilfe weit gefasster Selektoren erhoben werden, die potentiell auch Personen erfassen können, gegen die keine individualisierten Verdachtsmomente vorliegen.“⁷⁷⁶⁴

Der FISC, dem die gerichtliche Kontrolle der Anordnungen zur massenhaften Überwachung oblag, war lange Zeit als „Rubber Stamp Court“ verschrien, da er zwischen 1979 und 2012 99,97% der Behördenanträge positiv beschieden hatte.⁷⁷⁶⁵ Lediglich 2011 wurde eine Entscheidung veröffentlicht, in welcher Judge Bates Teile des UP-STREAM-Programms für verfassungswidrig hielt, da die NSA nicht einmal versuchte, die vom Vierten Zusatzartikel geschützte Kommunikation auszusondern.⁷⁷⁶⁶

In einer weiteren Entscheidung des FISC vom 26. April 2017⁷⁷⁶⁷ wurde diese Bewertung bestätigt. Das Geheimgericht hatte während des Verfahrens gravierende Bedenken gegenüber der verfassungsmäßigkeit des Programms zum direkten Kabelzugriff der NSA geäußert, welches die sogenannte „about collection“ beinhaltet. Bei der „about collection“ würden auch die Kommunikationsdaten im Schutzbereich des Vierten Zusatzartikels gesammelt, lediglich weil sie in einer Zielkommunikation erwähnt würden, ohne Sender oder Empfänger zu sein. Die Selektoren und Minimalisierungsregeln der NSA seien zu unspezifisch, als dass sichergestellt werden könnte, dass es sich bei den dabei mitgesammelten Daten Dritter tatsächlich um eine „Incidental Collection“ handele.

Diese vom Gericht gerügte massenhafte Sammlung betrifft aber, wie oben dargestellt, lediglich den von dem Vierten Zusatzartikel geschützten Bereich, also die Inhaltskommunikation von US-Personen. Die massenhafte „kollaterale“ Abschöpfung der weltweiten Kommunikation Dritter ist nach wie vor ungebremst.

7. Menschenrecht auf Privatheit

Aufgrund der Art und Weise wie Kommunikation heute funktioniert und organisiert ist, sowie aufgrund global vernetzter Geheimdienste, ist das Recht auf Privatheit besonders auch in seiner menschenrechtlichen Ausprägung bedeutend.

Am 5. Juli 2014 hörte der 1. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages auf Grundlage von Beweisbeschluss SV-4 die drei Sachverständigen *Stefan Talmon, Helmut Philipp Aust und Douwe Korff* an. Thema der Anhörung war die

„Regelungslage nach Europarecht und Völkerrecht (einschließlich EMRK und zwischenstaatlicher Abkommen) im Untersuchungszeitraum zur Erhebung, Speicherung auf Vorrat und Weitergabe von Daten aus und über Telekommunikationsvorgänge und Internetnutzung aller Art von Privatpersonen und öffentlichen Stellen durch staatliche Stellen des

7764) Thomas Wischmeyer, Überwachung ohne Grenzen – Zu den rechtlichen Grundlagen nachrichtendienstlicher Tätigkeiten in den USA, Nomos 2017, S. 16.

7765) Thomas Wischmeyer, Überwachung ohne Grenzen – Zu den rechtlichen Grundlagen nachrichtendienstlicher Tätigkeiten in den USA, Nomos 2017, S. 29.

7766) Foreign Intelligence Surveillance Court, Memorandum Opinion, Docket No. [Redacted] (FISC October 3, 2011) (Bates, J.).

7767) Foreign Intelligence Surveillance Court, Memorandum Opinion and Order, Docket No. [Redacted] (FISC April 26, 2017) (Collyer, R. M.).

Bundes oder Stellen der Staaten der sog. Five Eyes bzw. in deren Auftrag handelnde Dritte, einschließlich der Frage, aus welchen Regelungen sich Beschränkungen oder ein Verbot staatlicher Spionagetätigkeit ergeben können oder durch welche Regelungen derartige Tätigkeiten gegebenenfalls legitimiert sind“.⁷⁷⁶⁸⁾

Strittig war während der Anhörung insbesondere der räumliche und persönliche Geltungsbereich des Menschenrechts auf Privatsphäre (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK und Art. 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, IPBPR) und damit die Frage, ob die Überwachung von Ausland-Ausland-Kommunikation sowohl vom Territorium eines Staates aus als auch extraterritorial überhaupt einen Eingriff in das genannte Recht darstellt. Strittig war darüber hinaus die Frage, wann – wenn man einen solchen Eingriff bejahte – eine Menschenrechtsverletzung vorliege, weil die Anforderungen an die Gesetz- und Verhältnismäßigkeit von Überwachungsmaßnahmen verfehlt würden. Für die Internet- und Telekommunikationsüberwachung durch Geheimdienste fehle es, so der Sachverständige *Talmon*, an „aussagekräftigen Entscheidungen“ des zur Überwachung der Einhaltung des IPBPR berufenen Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen.⁷⁷⁶⁹⁾

Drei Monate zuvor hatte der UN-Menschenrechtsausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht der USA die bekannt gewordenen Überwachungsprogramme der NSA und das mangelhafte Aufsichtsregime deutlich kritisiert. Gerügt wurde, dass auch mit der sog. Presidential Policy Directive 28 die Diskriminierung von Nicht-US-Bürger_innen fortbestehe, die Gerichtsbarkeit des Foreign Intelligence Surveillance Court im Geheimen stattfinde und das Kontrollregime einen effektiven Rechtsschutz für betroffene Personen verfehle. Die USA wurden aufgefordert ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten:

„[M]easures should be taken to ensure that any interference with the right to privacy complies with the principles of legality, proportionality and necessity, regardless of the nationality or location of the individuals whose communications are under direct surveillance, regardless of the nationality or location of the individuals whose communications are under direct surveillance“.⁷⁷⁷⁰⁾

Das klare Bekenntnis des Ausschusses zur staatlichen Pflicht, das Menschenrecht auf Privatheit auch extraterritorial zu achten, erläuterte ein nur wenige Tage vor der Sachverständigenanhörung veröffentlichter Bericht der damaligen UN-Menschenrechtskommissarin *Navi Pillay* wie folgt:

„Der Menschenrechtsausschuss hat sich von dem schon in seinen frühesten Entscheidungen geäußerten Grundsatz leiten lassen, dass ein Staat sich seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte nicht entziehen kann, indem er außerhalb seines Hoheitsgebiets Maßnahmen vornimmt, die ihm „im eigenen Land“ untersagt wären. [...] Die Begriffe ‚Gewalt‘ und ‚tatsächliche Kontrolle‘ [in Art. 2 IPBPR zum Anwendungsbereich des Paktes] sind Indikatoren dafür, ob ein Staat ‚Herrschaftsgewalt‘ oder ho-

⁷⁷⁶⁸⁾ Beweisbeschluss SV-4.

⁷⁷⁶⁹⁾ Talmon 2014, S. 50.

⁷⁷⁷⁰⁾ Human Rights Committee 2014, Rn. 22a.

heitliche Befugnisse ausübt, deren Missbrauch durch Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte eingeschränkt werden soll. Ein Staat kann sich seinen menschenrechtlichen Verantwortlichkeiten nicht einfach dadurch entziehen, dass er es unterlässt, Befugnisse dieser Art rechtlich einzuschränken. Ein anderer Schluss würde nicht nur die Universalität und den Wesensgehalt der durch die internationalen Menschenrechtsnormen geschützten Rechte untergraben, sondern möglicherweise auch strukturelle Anreize für Staaten schaffen, Überwachungsaktivitäten wechselseitig auszulagern. Daraus folgt, dass digitale Überwachungsmaßnahmen die Menschenrechtsverpflichtungen eines Staates berühren können, wenn die Überwachung mit der Ausübung staatlicher Gewalt oder tatsächlicher Kontrolle in Bezug auf digitale Kommunikationsinfrastruktur, gleich wo sich diese befindet, durch den Staat verbunden ist, beispielsweise durch direktes Abhören oder durch Eindringen in diese Infrastruktur.⁷⁷⁷¹

Entsprechend mahnte der Menschenrechtsausschuss gegenüber den USA an, dass Eingriffe in das Recht auf Privatsphäre nur spezifischen legitimen Zwecken dienen dürfen. Die Eingriffsnormen müssen öffentlich zugänglich und hinreichend bestimmt sein, d. h. sie sollen

„specify in detail the precise circumstances in which any such interference may be permitted, the procedures for authorization, the categories of persons who may be placed under surveillance, the limit and duration of surveillance; procedures for the use and storage of data collected“.⁷⁷⁷²

Diese Position zu Programmen (extraterritorialer) Massenüberwachung hat der UN-Menschenrechtsausschuss seitdem wiederholt in Staatenberichtsverfahren bekräftigt, u. a. auch gegenüber den drei *Five Eyes-Staaten* Kanada, Neuseeland und dem Vereinigten Königreich.⁷⁷⁷³ In diesem Zusammenhang forderte der UN-Menschenrechtsausschuss zudem die wirksame Kontrolle des Austauschs von personenbezogenen Informationen („Rohdaten“) zwischen Geheimdiensten, um sicherzustellen, dass daraus keine Menschenrechtsverletzungen resultieren.

Daneben haben in den drei Jahren seit der Sachverständigenanhörung auch verschiedene vom UN-Menschenrechtsrat eingesetzte Sonderberichterstatter_innen das Thema Massenüberwachung aufgegriffen. So beklagte etwa *Ben Emmerson*, Berichterstatter für den Schutz der Menschenrechte in der Terrorismusbekämpfung, im Februar 2017, dass auch die jüngsten Entscheidungen von EuGH (Urteil in den Fällen Tele2 Sverige AB v. Post och telestyrelsen und Secretary of State for the Home Department v. Tom Watson and Others vom 21. Dezember 2016) und EGMR (Urteile im Fall Zakharov v. Russia vom 4.12.2015 und im Fall Szabo and Vissy v. Hungary vom 12.1.2016) zur gebotenen Verhältnismäßigkeit von Kommunikationsüberwachung nicht wirklich zu einer Begrenzung von Programmen extraterritorialer Überwachung geführt haben. Mit ausdrücklichem Verweis auch auf das deutsche Gesetz zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des BND erinnert er daran, dass die rechtliche Ungleichbehandlung von Ausländer_innen unvereinbar mit dem Nichtdiskriminierungsprinzip ist. Auch

⁷⁷⁷¹⁾ Human Rights Council 2014, Rn. 32 f.

⁷⁷⁷²⁾ Human Rights Committee 2014, Rn. 22 b.

⁷⁷⁷³⁾ Human Rights Committee 2015a, Rn. 10; Human Rights Committee 2015b, Rn. 24; Human Rights Committee 2016 b, Rn. 15-16; vgl. auch Human Rights Committee 2016a, Rn. 36-37.

wenn er die rechtliche Normierung von bis dato unregulierten Überwachungspraktiken als Fortschritt sieht, sei diese allein nicht hinreichend, um die Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten:

„Necessity, proportionality and non-discrimination must also be taken into account, along with the establishment of safeguards against arbitrariness, independent oversight and routes for redress.“⁷⁷⁷⁴

Ähnlich bewertete auch *Joseph Cannataci*, der erste Sonderberichterstatter für das Recht auf Privatsphäre, die gesetzgeberischen Aktivitäten in verschiedenen Ländern. Bezugnehmend auf die mittlerweile drei Resolutionen der UN-Generalversammlung zum „Recht auf Privatsphäre“, in denen diese die Staaten zur Revision von Recht und Praktiken der Kommunikationsüberwachung auffordert, konstatiert er:

„The states that reacted, started to work on and pass new laws on the subject that only, if at all, contain minor improvements in limited areas. In general, these laws have been drafted and rushed through the legislative process with political majorities to legitimize practices that should never have been implemented.“⁷⁷⁷⁵

Seine Kritik gilt dabei nicht nur dem fehlenden Nachweis der Wirksamkeit und der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen, sondern auch einem Ansatz, der – anstatt auf internationale Instrumente der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung zu setzen – dem Konzept nationalstaatlicher Souveränität verpflichtet sei.

Wenngleich die diversen Stellungnahmen kein völkerrechtliches „hard law“ darstellen, so zeigt sich doch, dass das Recht auf digitale Privatsphäre seit den *Snowden*-Enthüllungen zu einer Priorität für die Einrichtungen des UN-Menschenrechtssystems geworden ist. Sowohl die autoritative Interpretation von Art. 17 IPBR durch den UN-Menschenrechtsausschuss als auch andere Expert_innen machen seither regelmäßig deutlich, dass das Menschenrecht auf Privatsphäre durch die Staaten sowohl gegenüber Ausländer_innen als auch extraterritorial zu achten ist. Jeder Eingriff – durch die Datenerhebung selbst und auch die Weitergabe von Informationen – muss dabei rechtmäßig, hinreichend bestimmt geregelt und verhältnismäßig sein sowie wirksam kontrolliert werden.

⁷⁷⁷⁴⁾ Human Rights Council 2017a, Rn. 36.
⁷⁷⁷⁵⁾ Human Rights Council 2017b, Rn. 13.

V. Kooperation des BND mit der NSA: EIKONAL und Bad Aibling

1. Memorandum of Agreement (MoA) vom April 2002

Das Memorandum of Agreement (MoA) vom 28. April 2002 zwischen BND und NSA ist die vertragliche Grundlage für deren problematische Zusammenarbeit in Deutschland seither bei der Überwachung von Satelliten- und Kabel-gestützter Telekommunikation. Strukturen, Umfang und Exesse dieser Kooperation haben *Edwards Snowdens* Veröffentlichungen sowie vertiefend auch dieser 1. Untersuchungsausschuss des Bundestags beleuchtet.

Zu diesem Zweck versuchte der UA zunächst, sich bezüglich des MoA zutreffende Kenntnis zu verschaffen über Motive und Interessen für dessen Abschluss sowie über dessen Inhalte.⁷⁷⁷⁶

a) Inhalt des MoA

Diese Erkenntnisse können hier leider nicht detailliert wiedergegeben werden, weil das MoA selbst VS-GEHEIM ist und dessen fünf Annex VS-STRENG GEHEIM.⁷⁷⁷⁷

Doch Medien gaben einzelne Inhalte dieser MoA-Anhänge wieder. Demnach

„verständigen sich beide Seiten auf gemeinsame Spionagethemen und -ziele, wie die Bekämpfung von Terrorismus, organisierter Kriminalität und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. (...) Grundrechte wie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis [seien] zu achten, mithin keine Deutschen und keine Amerikaner auszuforschen. Das gelte für ‚reale‘ und ‚juristische Personen‘, also Firmen oder Verbände. [Doch es gäbe] Ausnahmen (...) im Falle ‚terroristischer Aktivitäten‘ ist das Tabu kein Tabu mehr. Wenn sich bei abgefangenen Signalenbrisanten Inhalts im Nachhinein herausstellt, dass sie von einem Deutschen stammen, können sie trotzdem verwendet werden – wenn der Partner informiert wird und seine Zustimmung erteilt. Das Gleiche gilt, wenn sich die ‚Endpunkte‘ der belauschten Kommunikation im jeweils anderen Land befänden.“⁷⁷⁷⁸

Den BND-Zeugen *R. U.* verstanden wir dahingegehend, dass er die Existenz solcher Ausnahmen im MoA bei seiner öffentlichen Zeugenbefragung inzident einräumte:

Auf Frage des Abgeordneten *Roderich Kiesewetter*: „Sieht das Abkommen nach Ihrer Kenntnis – das eben diese Zusammenarbeit regelt – Ausnahmen für den Informationsaustausch vor, mit dem die gesetzlichen Vorgaben, G 10, umgangen werden können?“

R. U.: „Solche Details kann ich in einer öffentlichen Sitzung nicht beantworten.“⁷⁷⁷⁹

7776) Vgl. die Darstellung im Feststellungsteil F.III.5.

7777) MAT A BK-4/1 (Tgb.-Nr. 1/14 – STRENG GEHEIM), Bl. 45 ff. (GEHEIM und STRENG GEHEIM); laut *Spiegel Online* vom 15. Juni 2014 umfasst das MoA nur 6 und die Anhänge 74 Seiten, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/mehr-als-200-us-geheimdienstler-spielen-offiziell-in-deutschland-a-975285.html> [letzter Abruf: 16. Juni 2017].

7778) *Der Spiegel* vom 16. Juni 2014, „Eifer und Gier“.

7779) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 26.

Auf Frage des Abgeordneten *Burkhard Lischka*: „Einmal zur G-10-Filterung (...) Werden denn die Daten irgendwie darüber hinaus noch gefiltert, also beispielsweise um Daten von US-Bürgern bereinigt und (...) möglicherweise (...) hinsichtlich aller EU-Bürger oder nicht?“

R. U.: „Da würde ich auch bitte wieder auf die nichtöffentliche Sitzung verweisen.“⁷⁷⁸⁰

Auch der ehemalige BND-Präsident *Schindler* bezeugte, dass Annex I des MoA – das „Betriebskonzept“ – unter Nummer 1.3.2 die Aufklärung europäischer Ziele zulässt (ohne dass der Datenfilter DAFIS dies prüfen konnte):

„Was DAFIS eben nicht kann, ist die Prüfung von europäischen Kriterien, und zwar die Prüfung der Übereinstimmung mit dem Betriebskonzept, dem Annex 1 zum MoA von 2002 und dort die Nummer 1.3.2, nämlich dass europäische Ziele nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgeklärt werden dürfen. Und das konnte und kann DAFIS überhaupt nicht prüfen.“⁷⁷⁸¹

Ferner erklärte der Zeuge *Schindler* über den Inhalt des Annex II des MoA,

„wo im MoA ja die Rechtstaatlichkeit in Annex 2 festgeschrieben ist (...) lang und breit im Annex 2 des MoA geregelt (...) Deutsche sind ja per se erst mal geschützt im Annex 2, genauso wie US-Bürger, wenn eine solche zufällige Erfassung stattfindet –, sie nach G 10 behandelt werden muss.“⁷⁷⁸²

Der BND-Zeuge *R. U.* berichtete über Inhalte des MoA (das er ‚MoU‘ nannte):

„Da werden ja (...) geregelt unter anderem die ganzen Filtermechanismen, dass es eben G-10-Filterung gibt, dass es auch im Gegenzug – damals mit der gemeinsamen Zusammenarbeit – eine amerikanische Filterung gab, eine USSID 18 nannte sich das. (...) wer welche Infrastrukturstarkosten bezahlt, wer für Technik zuständig ist, wer zum Beispiel mit der Leitung dieses gemeinsamen Sachgebietes betraut ist; das war immer ein Deutscher, und der Vertreter war immer ein Amerikaner. Solche Grundzüge waren in dem MoU enthalten.“

⁷⁷⁸³

Die „Vertrauensperson“ der Bundesregierung, *Graulich*, gab in ihrer Stellungnahme einen kurorischen Überblick über Inhalt des MoA nebst Anhängen.⁷⁷⁸⁴

2013 zitierte der Kanzleramtsminister *Pofalla* angeblich wörtlich aus der Einleitung des MoA – wiewohl streng geheim – die dortigen Wohlverhaltens-Abreden, etwa zur Einhaltung deutscher Gesetze.⁷⁷⁸⁵

Die BfDI hat sich in ihrem Sachstandsbericht vom 30. Juli 2015 zur BND-/NSA-Kooperation in Bad Aibling nebst zugehöriger rechtlicher Bewertung vom 15. März 2016 ebenfalls kritisch mit dem MoA als deren Grundlage

7780) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 18 f.

7781) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 30.

7782) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 11, 44.

7783) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 26.

7784) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 81-97.

7785) Pressestatement von Kanzleramtsminister *Pofalla* nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013, darin Ziffer 1, <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html> [letzter Abruf: 16. Juni 2017], („Bereits in einem MoA (...) vom 28. April 2002 hat die NSA versichert, und ich muss wieder zitieren: „Die NSA erklärt ihr Einverständnis, sich an die deutschen Gesetze und Bestimmungen zu halten.“)

befasst.⁷⁷⁸⁶ So kritisierte sie, dass offenbar der Annex III (Punkt 5.3.2) die Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. dessen Datenübermittlungs-Vorschriften abbedingen und ersetzen wolle. Ferner kritisierte die BfDI, dass weder im MoA noch anderswo der BND der NSA vor Aufnahme der Überwachungs-Zusammenarbeit in Bad Aibling auferlegt habe, Zugangsrecht und Kontroll-Kompetenz der BfDI anzuerkennen und zu unterstützen.⁷⁷⁸⁷ Außerdem kritisierte die BfDI die vom BND in Bad Aibling praktizierte „Prüfung und Genehmigung von Zutrittsberechtigungen für das NSA-Personal entsprechend des im MoA festgelegten Verfahrens (MOA, Annex V, 4.1)“.⁷⁷⁸⁸

b) Ziel der NSA bei Abschluss und Durchführung des MoA

Wir haben aufgrund unserer Sichtung der Akten, ohne deren Details hier wiedergeben zu dürfen, Anlass zu der Annahme, dass die NSA mit ihrem – Mitte 2001 überraschenden⁷⁷⁸⁹ – Angebot eines MoA vor allem darauf zielte, Zugang zur Erfassung von kabelgestützter Telekommunikation am Frankfurter Kabelknoten zu bekommen und damit Zugang zu europäischen Glasfaserkabeln zu erhalten: so wie dies später real mit der Operation EIKONAL dort praktiziert wurde. Diese Motivation hielten auch die ab Sommer 2001 mit den Verhandlungen befassten Zeugen aus BND und Bundeskanzleramt für möglich bis naheliegend. Ab wann der BND und auch das Bundeskanzleramt diese Motivation als sicher erkannten und billigten, können wir nicht exakt terminieren; sie war aber ausweislich der Akten dem BND-Präsidenten vor Unterzeichnung des MoA am 28. April 2002 bekannt.⁷⁷⁹⁰

Dieses Bestreben hat der ehemalige Präsident des österreichischen Verfassungsschutzes, *Gert Polli*, dahin bewertet, die NSA habe „Deutschland über den Tisch gezogen“:⁷⁷⁹¹

„In der NSA-Affäre hat man dem BND vorgeworfen, die Politik nur unzureichend über die Kooperation mit der NSA informiert zu haben. Aus meiner Sicht hat die NSA die Kooperation mit dem BND bewusst überspannt und damit auch Deutschland über den Tisch gezogen. Es ist richtig, dass der BND sich nach 09/11 zu stark auf die NSA, aber auch auf die Zusammenarbeit mit der CIA abgestützt hat. Die Leiter dieser Behörde konnten jedoch davon ausgehen, dass die enge Kooperation mit der NSA politisch gewollt und damit abgesegnet war. Dass das Kanzleramt im Nachhinein davon spricht, nicht ausreichend informiert worden zu sein, ist nur die halbe Wahrheit.“

Die „Vertrauensperson“ der Bundesregierung, *Graulich*, stellte in ihrem Schlussbericht ähnlich fest, die NSA habe „qualitativ gravierende Verstöße“ gegen das MoA begangen, sich damit „nicht nur vertragswidrig verhalten“, sondern „bündnispolitisch prekär“ auch „die deutsche Position gegenüber ihren europäischen Partnern potentiell gefährdet“.⁷⁷⁹²

7786) zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/#Teil-1-A-VI-1-a> [letzter Abruf: 16. Juni 2017].

7787) zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling,dort unter Suchwort „MoA“> [letzter Abruf: 16. Juni 2017].

7788) zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling,dort unter Suchwort „MoA“> [letzter Abruf: 16. Juni 2017].

7789) Vgl. die im Feststellungsteil F.III.5 unter a) zitierten Zeugenaussagen damals Beteiligter.

7790) *Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 20 f.; *Breitfelder*, Protokoll 30 II – Auszug offen, S. 73 f., 94.

7791) *Gert R. Polli*, „Die NSA hat Deutschland über den Tisch gezogen“, <http://www.gertpolli.com/en/gert-polli/articles-en/55-‐die-‐nsa-‐hat-‐deutschland-‐über-‐den-‐tisch-‐gezogen“.html> [letzter Abruf: 16. Juni 2017].

7792) Zitiert nach *Süddeutsche.de* vom 30. Oktober 2015, „NSA jubelte BND deutsche Spähziele unter“, <http://www.sueddeutsche.de/politik/geheimdienst-affaere-nsa-jubelte-bnd-deutsche-spaehziele-unter-1.2715253> [letzter Abruf: 16. Juni 2017]; Zur NSA-Selektorenproblematik siehe Abschnitt V.8. Verstöße bei Verwendung von NSA-Selektoren.

c) MoA als Rechts-/Arbeitsgrundlage bei Umsetzung im BND ignoriert

Wir haben den Eindruck gewonnen, dass die Sachbearbeiter des BND bis in Leitungsebenen hin Inhalte, Vorgaben und Begrenzungen des MoA bei dessen praktischer Umsetzung mit der NSA entweder nicht kannten oder aber jedenfalls ignorierten, erst recht nicht im Detail die für Datenerfassung und -Übermittlung eigentlich maßgeblichen Gesetzesgrundlagen (v. a. Artikel 10-Gesetz, BDSG, BNDG mit Verweis auf BVerfSchG). Dieser Befund entspricht nach der Vernehmung zahlreicher BND-Zeugen demjenigen zum Auftragsprofil der Bundesregierung (APB), welches als entscheidende Arbeitsgrundlage des BND dort ebenso unbekannt war bzw. praktisch ignoriert wurde.

Dieser erschreckende Zustand wurde mitverursacht dadurch, dass weder die Fachaufsicht des Bundeskanzleramts noch die BND-Spitze spezifische Weisungen erließ für die praktische Umsetzung des MoA. Folglich blieb dies den Sachbearbeitern und Anwendern im BND unklar, so dass diese weitgehend nach Gutdünken verfahren mussten bzw. konnten.

d) Parlamentarisches Kontrollgremium über MoA nicht, zu spät und zu wenig informiert

Die Bundesregierung war seit jeher verpflichtet, das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages für die Kontrolle der Nachrichtendienste (PKGr) „umfassend über die allgemeine Tätigkeit“ der Nachrichtendienste „und über Vorgänge von besonderer Bedeutung“ zu unterrichten.⁷⁷⁹³

Wir haben Anlass zu der Annahme, dass die Bundesregierung diese Unterrichtungspflicht verletzt hat bzgl. Abschluss des MoA durch den BND sowie der sukzessiven Umsetzung des MoA. Dies waren zweifellos „Vorgänge von besonderer Bedeutung“, welche die Unterrichtungspflicht auslösten.

Ob solche Unterrichtungen des PKGr überhaupt erfolgten, wie Regierungsvertreter gern behaupten, ob dies real unterblieb oder ggf. wann und wie sie erfolgten: All das darf hier nicht dargestellt werden, weil es der Geheimhaltungspflicht des PKGr über derlei unterliegt.⁷⁷⁹⁴

Dass solche Unterrichtungen des PKGr erfolgt seien, ergibt sich jedenfalls weder aus dessen regelmäßig veröffentlichten Tätigkeitsberichten⁷⁷⁹⁵ noch aus denjenigen über die Durchführung des G10⁷⁷⁹⁶ im vor allem relevanten Zeitraum 2001 – 2009.

7793) So § 4 PKGrG seit 1999; früher entsprechend gemäß § 2 PKK-G.

7794) § 10 PKGrG.

7795) Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 6 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes: Bericht vom 2. Dezember 2004 (Berichtszeitraum: August 2002 bis Oktober 2004), <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/044/1504437.pdf>; Bericht vom 8. Mai 2005 (November 2004 bis September 2005), <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/059/1505989.pdf>; Bericht vom 12. Dezember 2007 (Berichtszeitraum: Oktober 2005 bis Dezember 2007), <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/16/075/1607540.pdf>; Bericht vom 31. August 2009 (Berichtszeitraum Januar 2008 bis August 2009), <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/16/139/1613968.pdf>.

7796) Bericht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G10) über die Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8 dieses Gesetzes: 1) Bericht vom 24. März 2003 (Berichtszeitraum 1. Juli 2001 – 30. Juni 2002), Bundestagsdrucksache 15/718, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/007/1500718.pdf>; 2) Bericht vom 4. März 2004 (Berichtszeitraum 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003), Bundestagsdrucksache 15/2616, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/026/1502616.pdf>; 3) Bericht vom 2. Mai 2005 (Berichtszeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004), Bundestagsdrucksache 15/4897, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/048/1504897.pdf>; 4) Bericht vom 7. September 2006 (Berichtszeitraum 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005), <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/16/025/1602551.pdf>; 5) Bericht vom 25. Juni 2007 (Berichtszeitraum 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006), <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/16/068/1606880.pdf>; 6) Bericht vom 5. Januar 2009 (Berichtszeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007), <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/16/115/1611559.pdf>.

Gleiches gilt für die öffentliche Behauptung des ex-Kanzleramts *Pofalla* (ungeachtet der auch für ihn geltenden Geheimhaltungspflicht gemäß § 10 PKGrG), das PKGr sei „seit 1998“ bis Juni 2013 „bereits siebenundzwanzig Mal über Fragen der Zusammenarbeit mit den USA, Datentransfer oder Bad Aibling informiert worden“.⁷⁷⁹⁷

Tatsächlich liegt nahe, dass in diesen 15 Jahren die Bundesregierung mal irgendwelche Aspekte der „Zusammenarbeit mit den USA, Datentransfer oder Bad Aibling“ berichtet haben wird, doch mutmaßlich nicht genauer über das MoA, geschweige über den Kabelzugriff zugunsten des NSA. Es erscheint zwar nicht ausgeschlossen, dass den Regierungsvertretern Informationen auch dazu bisweilen auf ihre sogenannten Sprechzettel für Regierungsvertreter für PKGr-Sitzungen geschrieben worden sind (womöglich mit dem Zusatz „nur reaktiv“). Doch dies garantiert keineswegs, dass die Sitzungsvertreter der Bundesregierung dies dann in den Sitzungen tatsächlich initiativ vorgetragen haben.

Seit einigen Jahren ist in der Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums konkretisiert, dass die Bundesregierung das PKGr zu unterrichten hat über „Vereinbarungen über neue Kooperationen von grundlegender Bedeutung“ wie das MoA.⁷⁷⁹⁸

aa) Bundesregierung verschwieg Umfang der Kooperation bei Satelliten-Überwachung v. a. bezüglich Afghanistan

Wir stellen nach der Beweisaufnahme fest – ohne dies aus geheimen Akten spezifizieren zu dürfen –, dass NSA und BND sehr intensiv kooperierten u. a. bei der Überwachung Satelliten-gestützter Telekommunikation in/aus Afghanistan, auch wegen des Interesses dortiger US-Militärs hieran, und dabei regelmäßig Hunderte Millionen personenbezogener Datensätze erfassten. Mutmaßlich erfuhren die Betroffenen (in Afghanistan und deren Kommunikationspartner außerhalb Afghanistan) hiervon wie so oft nichts.

Die Bundesregierung unterrichtete den Bundestag von den Ausmaßen dieser Überwachung pflichtwidrig nicht.

bb) Bundesregierung täuschte Bundestag über Erfassungen am Frankfurter Kabelknoten der Deutschen Telekom sowie über Weitergabe dort gewonnener Daten an die NSA

Wir haben – ohne dies aus geheimen Akten spezifizieren zu dürfen – Anlass zu der Annahme, dass die Bundesregierung dem Bundestag die Kommunikations-Erfassungen am Frankfurter Kabelknoten der *Deutschen Telekom* sowie die Weitergabe dort gewonnener Daten an die NSA nicht nur verschwieg, sondern den Bundestag darüber richtiggehend täuschte, z. B. dessen G 10-Kommission.⁷⁷⁹⁹ So konnte der Bundestag nicht die Dimension dieser u. E. rechtswidrigen Praxis erkennen.

Selbst wenn es z. B. an diesem Kabelknoten zu einem brisanten Vollzugriff des BND auf sämtliche dort durchfließenden Telekommunikationsverkehre gekommen wäre (sogen. „Full Take“), etwa um die Werthaltigkeit und Zusammensetzung dieser Verkehre in der Frühphase vor Beginn dieses Überwachungsvorhaben zu analysieren,

7797) So in Pressestatement von Kanzleramtsminister *Pofalla* nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013, darin Ziffer 10, <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html> [letzter Abruf: 16. Juni 2017].

7798) Anlage zu § 4 GO PKGrG, Ziffer 2, Anstrich 2, http://www.bundestag.de/blob/366638/a85399f8781425f72cb0158d59ba56bf/go_pkgr-data.pdf, [letzter Abruf: 16. Juni 2017].

7799) Vgl. gesonderte Darstellung dazu in Abschnitt V.4 – G10-AO als Türöffner.

dann hätte die Bundesregierung gewiss immer noch keinen Anlass gesehen, den Bundestag und die BfDI hiervon zu unterrichten, also in welche Richtung diese Praxis sich entwickeln kann.

e) Rechtliche und politische Bewertung des MoA

Für die stattgefunden Datenerfassung von BND und NSA sowie deren Übermittlung untereinander konnte nur deutsches Recht der Maßstab und Grundlage sein, also nicht etwa verdrängend das MoA.

Dieses verkannte u. a. der BND-Zeuge *R. U.*, ehemaliger Dienststellenleiter von Bad Aibling, der das MoA als eigentliche Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen des BND an die NSA erachtete:

auf Frage des Abgeordneten *Burkhard Lischka*: „Auf welcher Rechtsgrundlage werden eigentlich die Daten weitergeleitet an die USA?“

R. U.: „Basierend auf dem MoU, das 2002 geschlossen wurde.“⁷⁸⁰⁰

Dies verkannte ebenso die Vertrauensperson der Bundesregierung, *Graulich*, die in ihrer Stellungnahme das MoA einordnete als einen „Durchleitungsvertrag“ mit einer „abdrängenden Verantwortlichkeit“, nämlich dass die datenschutzrechtliche Verantwortung für (...) die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, (...) für den Betrieb der Anlage und den gesteuerten Inhalt, nämlich die Selektoren (...) deren jeweiligen Urhebern“ allein obliege: also insoweit allein der NSA.⁷⁸⁰¹

Zum Rechtscharakter des MoA im Übrigen urteilte der ehemalige BND-Präsident *Schindler*, dass

„ein MoA oder MoU (...) ja einen deutlich niederen Rechtscharakter hat [als ein] völkerrechtlichen Vertrag“.⁷⁸⁰²

Auch das Bundeskanzleramt meinte, es handele sich weder um eine völkerrechtliche Vereinbarung, die der Aufbewahrung im politischen Archiv des Auswärtigen Amtes würdig sei,⁷⁸⁰³ noch um einen der Zustimmung des Bundestages bedürftigen Vertrag zur Regelung politischer Beziehungen des Bundes.⁷⁸⁰⁴

Das beurteilen wir anders.

aa) MoA ist kein bloßes Verwaltungsabkommen und wäre als solches auch unwirksam

Das MoA ist unbestritten auch nach Auffassung der Bundesregierung ein zwischenstaatlicher völkerrechtlicher Vertrag im Sinne des Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz. Rechtswirkung maß die Bundesregierung dem MoA u.a. schon deshalb bei, weil darin die US-Seite ihre Bindung an deutsches Recht und Gesetz wie verlangt anerkannte.

Das MoA ist real kein bloßes Verwaltungsabkommen gemäß Satz 2 jener Norm, dessen Abschluss keiner parlamentarischen Beteiligung bedurfte hätte. So allerdings handhabte es 2002 die Bundesregierung, um die Mitwirkung des Bundestages fernzuhalten.⁷⁸⁰⁵ Das war u. E. schon formell unzulässig. Denn der Abschluss eines solchen

7800) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 19.

7801) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 80.

7802) *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 24.

7803) Gemäß § 10 GAD, http://www.gesetze-im-internet.de/gad/_10.html.

7804) Gemäß Art. 59 Abs. 2 GG, http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_59.html.

7805) Sehr kritisch zu solcher Neigung der Regierungspraxis: *Maunz/Dürig/Nettesheim*, 78. Ergänzungslieferung September 2016, GG Art. 59, Rn. 101, FN 3 m. w. N: am Beispiel von militärischen Ausrüstungshilfeabkommen.

Verwaltungsabkommens hätte einer Ermächtigung des Bundespräsidenten bedurft; dies ergibt sich schon klar aus dem Wortlaut des Art. 59 Abs. 1 S. 2 GG. Argumentative Versuche, die entgegengesetzte Regierungspraxis zu rechtfertigen durch eine unterstellte „stillschweigende Ermächtigung“ des Bundespräsidenten,⁷⁸⁰⁶ vermögen nicht zu überzeugen. Eine solche Ermächtigung hat der Bundespräsident in allgemeiner Form erst mit Schreiben vom 11. August 2004 erteilt,⁷⁸⁰⁷ also erst nach Abschluss des MoA.

Abgesehen davon hätte das MoA als ein angenommenes Verwaltungsabkommen aber zumindest einer Zustimmung des Bundesministers des Auswärtigen bedurft.⁷⁸⁰⁸ Solche förmliche Zustimmung des AA indes unterblieb unseres Wissens damals aber. Folglich war bzw. wäre das MoA als Verwaltungsabkommen schon formell unwirksam.

aaa) Das MoA als politischer Regelungs-Vertrag

Wir hingegen beurteilen das MoA als Vertrag zur Regelung politischer Beziehungen des Bundes sowie zugleich mit innerstaatlichen Rechtswirkungen: also gemäß beiden Alternativen des Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG. Diese beiden, je Parlamentsbeteiligung auslösenden Voraussetzungen können nebeneinander zugleich erfüllt sein.⁷⁸⁰⁹

Das MoA regelt machtpolitische Beziehungen des Bundes im Sinne der Alternative 1 dieser Norm: nämlich ein sicherheitspolitisches Bündnis mit den USA zur gemeinsamen Telekommunikationsüberwachung in Deutschland (Bad Aibling, Frankfurt u. a.) sowie von dort mit Wirkung im Ausland, etwa erklärtermaßen in Afghanistan zum Schutz deutscher und US-amerikanischer Truppen dort. Damit bereits erfüllt das MoA selbst die enge – oft als zu eng und überholt kritisierte⁷⁸¹⁰ – historische Interpretation dieser Voraussetzung durch das Bundesverfassungsgericht.⁷⁸¹¹

Darüber hinaus könnte man erwägen, ob die Bundesregierung durch Abschluss des MoA den USA sogar partiell deutsche Hoheitsgewalt übertragen im Sinne dieser engen BVerfG-Auslegung: nämlich indem der NSA aufgrund des MoA gestattet wurde, de facto unkontrolliert eigene Selektoren in die hiesige TK-Überwachung einzuspeisen, den BND anwenden zu lassen und die so gewonnenen Erkenntnisse – mutmaßlich ebenso unkontrolliert über ihr Wiesbadener „European Technical Center“ – auszuleiten und zu nutzen.

7806) So allerdings – jedenfalls noch 1984 – auch BVerfGE 68, 1 (82 f. = Rn. 136); dagegen äußert etwa *Michael Schweizer* (Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht, 2010, S. 55 f, Rn. 135 ff. „erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken“, „Verschiebung des Kompetenzgefüges ist mit Art. 79 Abs. 1 GG nicht vereinbar“; „nicht überzeugt“ auch *Pieper*, in: Beck’scher Online-Kommentar (BeckOK) GG/*Pieper*, [32. Ed. 1. März 2015], GG Art. 59 Rn. 45.1 mit Verweis auf die ja bestehende explizite Delegationsmöglichkeit in Art. 60 Abs. 3 GG; generell ablehnend auch *Calliess* in: *Isensee, Kirchhoff* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der BRD, Band IV, 2006 § 83 Rn. 19.

7807) Zitiert nach *Pieper* in BeckOK GG/*Pieper*, [32. Ed. 1. März 2015], GG Art. 59, Rn. 46.

7808) Gemäß § 72 Abs. 2 GGO iVm § 11 Abs. 2 GOBReg; ebenso *Pieper* in BeckOK GG/*Pieper*, [32. Ed. 1. März 2015], GG Art. 59, Rn. 46; vgl. BVerfG, LKV 2007, 509 (510 aE) [„...formal wirksam in die deutsche Rechtsordnung transformieren“]; weitere Nachweise bei *Fastenrath*, DÖV 2008, S. 697 (700, Rn. 38 f.).

7809) Vgl. nur *Maunz/Dürig/Nettesheim*, 78. Ergänzungslieferung September 2016, GG Art. 59, Rn. 103 mwN.

7810) Vgl. nur *Maunz/Dürig/Nettesheim*, 78. Ergänzungslieferung September 2016, GG Art. 59, Rn. 101 mwN; *Pieper* in BeckOK GG/*Pieper*, [32. Ed. 1. März 2015], GG Art. 59, Rn. 31.1; kritisch auch das Minderheitsvotum von gleich vier Verfassungsrichtern in BVerfGE 90, 286 unter C.III.4, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv090286.html> dort Rn. 298.

7811) BVerfGE 1, 372 (381) vom 29.7.1952; BVerfGE 90, 286 (359), <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv090286.html>; immerhin rechnet auch das BVerfG eine Fülle von Vertragstypen zu solch politischen Verträgen: Zu politischen Verträgen in diesem Sinne werden insbesondere Bündnisse, Garantiepakte, Abkommen über politische Zusammenarbeit, Friedens-, Nichtangriffs-, Neutralitäts- und Abrüstungsverträge, Schiedsverträge, Grenzverträge sowie Verträge über den Verzicht auf die Ausübung oder die Übertragung von Hoheitsgewalt, ja sogar Doppelbesteuерungsabkommen; vgl. Nachweise und Überblick bei *Maunz/Dürig/Nettesheim*, 78. Ergänzungslieferung September 2016, GG Art. 59, Rn. 99 sowie *Pieper* in BeckOK GG/*Pieper*, [32. Ed. 1. März 2015], GG Art. 59, Rn. 31.

bbb) Das MoA als Bundesgesetz-inhaltlicher Vertrag

Daneben bezieht sich das MoA auch auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne des Art. 59 Abs. 2 S. 1 Alternative 2 GG. Denn das MoA hatte seit jeher u. a. die vorgenannten Praktiken zum Ziel und Gegenstand, darüber hinaus – wie oben dargelegt – auch den intendierten und durchgeführten Datenzugriff auf den Frankfurter Netzknoten **der Deutschen Telekom AG**. Diese kooperative Erfassung und Verarbeitung jener Daten durch BND und NSA hätte aber real nach deutschem Recht jeweils verfassungsfester gesetzlicher Aufgaben- und Befugnisnormen bedurft. Diese bestanden jedoch zumindest bei Unterzeichnung und Durchführung des MoA ab 2002 nicht.⁷⁸¹² Dies hat auch die Bundesregierung offenbar erkannt und eingeräumt durch die entsprechende – allerdings misslungene und immer noch verfassungswidrige⁷⁸¹³ – Novellierung des BND-Gesetzes erst zum Ende 2016.

bb) Fazit: BND und NSA kooperierten ohne formell wirksame Grundlage

Politisch ist die Unterlassung der Bundesregierung, eine entsprechende Befassung und Entscheidungsmöglichkeit des Bundestages über das MoA vermieden zu haben, nachdrücklich zu kritisieren. Dies umso mehr, als auch in den Folgejahren eine gehörige Unterrichtung des Bundestages über die praktische Anwendung des MoA unterblieb.

2. EIKONAL: Eine Chronik

Die Operation EIKONAL war ein Kooperationsprojekt zwischen dem BND und der NSA von ca. 2001/2002 bis Mitte 2008 für einen Abgriff von Telekommunikationsdaten an einem Frankfurter Netzknoten **xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx**. Die US-Seite hat die Technik geliefert. Im Gegenzug beteiligte der BND die NSA an den Daten aus dem Abgriff. Ziel sollen vorgeblich reine Auslandsverkehre gewesen sein. Die Daten wurden in einer gemeinsamen Arbeitseinheit (Joint SIGINT Activity – JSA) in der BND-Außenstelle Bad Aibling verarbeitet.

xxx
xxxxx. Die G 10-Kommission und das Parlamentarische Kontrollgremium sind über diese Operation vor Einrichtung des Untersuchungsausschusses im Jahr 2014 nicht unterrichtet worden.

Die Operation EIKONAL wurde angeblich wegen technischer Probleme mit den Filtersystemen im Sommer 2008 eingestellt. Diese Filter sollten dafür sorgen, dass der NSA keine Telekommunikationsdaten von Deutschen zufließen. Tatsächlich wuchs EIKONAL dem BND über den Kopf: Nichtbeherrschbare Technik aber auch ein US-Geheimdienst, der seine überlegenen Fähigkeiten auch gegen den eigenen Kooperationspartner einzusetzen gedachte.

7812) Vgl. nur das Gutachten *Prof. Papier* (NVwZ Extra 16/2016 und in <https://netzpolitik.org/2016/ex-praesident-des-bundesverfassungsgerichts-bnd-zugriff-auf-internet-knoten-wie-de-cix-ist-ingesamt-rechtswidrig/>); sowie die Sachverständigengutachten von *Hoffmann-Riem*, MAT A SV-2/1neu; *Papier*, MAT A SV-2/2; *Bäcker*, MAT A SV-2/3.

7813) Vgl. die Kritik der Sachverständigen auf der Anhörung im Bundestag im September 2016: <https://www.heise.de/newstickermeldung/Geheimakte-BND-NSA-Ansätze-für-eine-demokratische-Geheimdienstkontrolle-3703988.html?artikelseite=all>.

Die Chronik im Folgenden gibt zunächst einen Überblick über den Ablauf der Operation EIKONAL, bevor im Anschluss die zahlreichen rechtlichen, technischen und politischen Risiken bewertet werden, die BND, Kanzleramt, aber auch der Netzbetreiber sehenden Auges eingegangen sind.

Datum	Ereignis
1997	Überlegungen zur Ausweitung der strategischen Kooperation zwischen NSA und BND
14. Juli 1999	BVerfG-Urteil zur strategischen Fernmeldeaufklärung (G 10-Urteil)
2000	NSA äußert gegenüber dem BND Interesse an Zugang zu europäischen Glasfasernetzen in Deutschland
2001	
Mai 2001	Festlegung des Namens EIKONAL für eine Kooperation BND-NSA
26. Juni 2001	Novellierung des Artikel 10-Gesetzes tritt in Kraft: Ausweitung der strategischen FmA des BND auf die internationale Telekommunikation, die leitungsgebunden übertragen wird; vorher – außer zur Abwehr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland – nur Überwachung der Satellitenkommunikation zulässig.
Juli 2001	Verhandlungen des BND mit der NSA über Zukunft der Abhörstation in Bad Aibling (MAT A BND-18a_4, Bl. 19, VS-NfD)
11. Juli 2001	EP veröffentlicht Bericht zum Abhörsystem „Echelon“
24. Juli 2001	Aus Präsidentenrunde zum Thema Bad Aibling: „BK hat keine Bedenken gegen eine Zusammenarbeit mit US-Seite, bei voller Kontrolle durch den BND, voller Transparenz und Beachtung deutschen Rechts durch US-Seite.“ ⁷⁸¹⁴
August 2001	Erster Entwurf für Memorandum (MoU/MoA) über Zusammenarbeit BND-NSA in Bad Aibling
11. September 2001	Anschläge von Al-Kaida in den USA
12. September 2001	Regierungserklärung von Bundeskanzler Schröder: Zusicherung der uneingeschränkten Solidarität Deutschlands mit den USA
7. Oktober 2001	Beginn der „Operation Enduring Freedom“ in Afghanistan (ISAF-Einsatz)
2002	
Januar 2002	Erörterungen im BND über rechtliche und politische Problematiken einer erweiterten Zusammenarbeit mit der NSA in Bad Aibling.
22. März 2002	BND erwähnt in Leitungsvorlage gegenüber Präsidenten, dass bei Kooperation auch ein Kabelabgriff angedacht ist; Erörterung der politischen und rechtlichen Risiken.

7814) MAT A BND-18a_4, Bl. 22, VS-NfD; Steinmeier, Protokoll-Nr. 91 I, S. 37.

Datum	Ereignis
19. April 2002	Leitungskonferenz im BND mit Präsident zur strategischen Kooperation mit NSA; u.a. Erörterung der Risiken.
28. April 2002	Unterzeichnung des MoA über die Zusammenarbeit des BND mit der NSA in Bad Aibling durch BND-Pr <i>Hanning</i> und NSA-Direktor <i>Hayden</i> .
Sommer 2002	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX xxx .
2003	
Frühjahr 2003	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX xxx .
August 2003	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX xxx . XXX xx .
Oktober 2003	BND wendet sich an BKAmT wegen Bestätigungsschreiben für Telekom
November 2003	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX xxx X . XXX xXxx . XXX XXXXXXXXXXXXXXXXX xx .
30. Dezember 2003	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX xxx . XXX XXXX xx .
2004	
Januar 2004	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX xxx X . XXX xXxx . XXX XXXXXXXXXXXXXXX xx .
Januar 2004	BND (Unterabteilungsleiterebene) empfiehlt mit Nachdruck wegen der grundgesetzlichen Problematik Einbeziehung der G 10-Kommision. Stab der Abt. 2 sieht keine Geltung von Art. 10 GG für sog. Routineverkehre nach Trennung von G 10-Verkehren.
1. März 2004	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Datum	Ereignis
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
April 2004	BND erörtert verschiedene Rechtsauffassungen zur Zulässigkeit der Ausleitung von Auslands-Auslands-Verkehren aus G 10-Maßnahmen; Differenzen bestehen auch zwischen BKAmT (Arbeitsebene) und BND
27. April 2004	Erörterung der Rechtsauffassungen am Rande der Präsidentenrunde im BKAmT zwischen BND-Pr (Hanning) und BKAmT/AL6 (Uhrlau)
10. Mai 2004	RegTP genehmigt Erfassungssystem (Einsatz bei EIKONAL)
Juni 2004	Beginn des Abgriffs von leitungsvermittelten Verkehren (Telefonie) in Frankfurt/Main ohne G 10-Anordnung
Julii 2004	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
August/September 2004	BND erörtert intern erneut die rechtliche Problematik der Ausleitung von Ausland-Ausland-Verkehren aus einer G 10-Erfassung. Ergebnis: BND-Rechtsabteilung und Präsident halten Ausleitung für zulässig
20. Oktober 2004	Besprechung im BKAmT zwischen BND und Abt. 6 unter Leitung von AL6 (Uhrlau): Rechtsfrage wird nicht mehr erörtert; ausgeschlossen werden die Erstellung eines Gutachtes aus dem BKAmT und die Herbeiführung eines förmlichen Beschlusses der G 10-Kommission. Beschlossen wird ein „Probeantrag“ für eine G 10-Anordnung zur Ausleitung paketvermittelter Verkehre. ⁷⁸¹⁵
2005	
Januar 2005	Hardware für DAFIS-Filter wird in Bad Aibling aufgebaut und getestet
Frühjahr 2005	„Wirkbetrieb“ bei EIKONAL für Telefonie beginnt mit nur noch automatisierter Filterung
27. Mai 2005	Bundesregierung legt Gesetzentwurf zur Änderung des Artikel 10-Gesetz vor (u.a. Einfügung von § 7a G 10 – Übermittlung von G 10-Daten an ausländische öffentliche Stellen); tritt am 5. August 2009 in Kraft
Juni/Juli 2005	Separator zur Trennung der TK-Verkehre in G 10 und Ausland-Ausland in Betrieb
Oktober 2005	BSI-“Zertifizierung“ des Separators und eines „Verarbeitungssystems“ für geplanten Einsatz in Frankfurt/Main
20. Oktober 2005	G 10-Kommission genehmigt G 10-Anordnung zur Ausleitung paketvermittelter Verkehre; Anordnung ist „Türöffner“ für die Ausleitung von Ausland-Ausland-Verkehren, die für die Operation EIKONAL genutzt werden sollen.

7815) MAT A BND-17/3_Auszug offen, Bl. 11-13.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Datum	Ereignis
November 2005	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
22. November 2005	<i>Thomas de Maizi��re</i> wird Chef des BKAmtes (Beauftragter f��r die Nachrichtendienste des Bundes) und l��sst <i>Frank-Walter Steinmeier</i> (seit Juli 1999) ab.
1. Dezember 2005	<i>Ernst Uhrlau</i> wird BND-Pr (vormals BKAmT/AL6, Geheimdienstkoordinator) <i>August Hanning</i> (ehem. BND-Pr) wird StS BMI <i>Klaus-Dieter Fritsche</i> wird AL6/Geheimdienstkoordinator im BKAmT
2006	
Januar 2006	Beginn der 脰bermittlung von Rohdaten aus paketvermittelten TK-Verkehren (IP-Verkehre) an JSA
Ende Januar 2006	Vorfall der in Bad Aibling durch NSA gesteuerten Selektoren <i>EADS</i> und <i>Eurocopter</i> wird im BND thematisiert
26. Januar 2006	In Vorlage f��r BND-Pr <i>Uhrlau</i> aus Abt. 2 wird 脰ber EIKONAL und ausf��hrlich 脰ber die Risiken unterrichtet.
Februar 2006	Einsatz eines „Kontrollsystens“ bei EIKONAL (f��r Telefonie) zur 脰berwachung der ausgeleiteten Verkehre ohne Wissen der JSA in Bad Aibling
Oktober 2006	Gegen��ber der G 10-Kommission wird die Spam-Problematik angesprochen; zur G 10-Filter-Problematik kein Wort
2007	
Januar 2007	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Mitte Februar 2007	AL2 (<i>Urmann</i>) richtet im BND zwei Projektgruppen ein: 1. Dokumentation EIKONAL („Schwachstellenbericht“) 2. Verbesserung der G 10-Filterung durch den Separator
Ende M��rz 2007	Vorlage der Ergebnisse der Projektgruppe Separator
Juni 2007	Bislang geringer Output f��r JSA, Filterprobleme; XXX XXX XXX XX XXXXXX; Verquickung mit G 10-Ma��nahmen wird als Fehler gesehen
Mitte Juni 2007	Einbruch der ausgeleiteten Datenmenge durch Umrouting des Providers
Juli 2007	Vorlage des BND f��r AL2 (<i>Urmann</i>) mit Strategieempfehlung f��r EIKONAL: Erweiterung oder Beendigung
August 2007	Vorlage der Dokumentation zu EIKONAL („Schwachstellenbericht“) mit Auflistung von mehr als einem Dutzend z.T. verheerender Schwachstellen bzgl. G 10-Schutz

Vorabfassung - wird durch die endg  ltige Fassung ersetzt.

Datum	Ereignis
August/September 2007	Der NSA sollen wegen G 10-Filter-Problemen Daten aus einem außereuropäischen Abgriff angeboten werden.
Mitte/Ende 2007	„Wirkbetrieb“ für IP-Verkehre mit Weiterleitung der Daten an die JSA beginnt
Dezember 2007	BND stellt fest: 100-prozentige Ausfilterung von G 10-geschützter Telekommunikation auch mittelfristig nicht machbar; ein rechtlicher Spielraum mit Fehlertoleranz sei nicht gegeben.
4. Dezember 2007	Besuch von DNI <i>McConnell</i> bei ChefBK <i>de Maizière</i> : US-Seite bietet dem BND erweiterte Kooperation bei Kabelerfassung an. BND sieht das Angebot kritisch und rät ab.
2008	
Ende Mai 2008	Operation EIKONAL wird eingestellt
Anfang August 2008	BND teilt BKAmT die Einstellung der Operation EIKONAL schriftlich mit.

3. EIKONAL: Abgriff ohne G 10-Anordnung

XX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

a) Hintergründe

aa) Freibrief, Transitvertrag, Ausleitung

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX⁷⁸¹⁶XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX⁷⁸¹⁷XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX⁷⁸¹⁸XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX⁷⁸¹⁹XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

bb) Datenströme

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX⁷⁸²⁰XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

cc) Rechtsgrundlagen

Rechtlich brauchen der BND und auch XXXXXXXXX jeweils eigene Rechtsgrundlagen für das Eingehen der Zusammenarbeit. Maßgebliche Gesetze sind insbesondere Artikel 10-Gesetz, Telekommunikationsgesetz (TKG) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Da sich die Kund_innen eines Telekommunikationsunternehmens regel-

7816) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 65 f.

7817) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 67.

7818) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 29.

7819) Dr. Köbele, Protokoll-Nr. 33 I, S. 143.

7820) Dr. Köbele, Protokoll-Nr. 33 I, S. 143.

mäßig nicht mit der Übermittlung ihrer Kommunikationsdaten an Dritte, insbesondere an Geheimdienste, einverstanden erklärt haben und sie regelmäßig keine Kenntnis davon erlangen, stellt das Abgreifen und Ausleiten von Telekommunikationsverkehren einen Grundrechtseingriff dar, der in jedem Einzelfall spezialgesetzlich gerechtfertigt sein muss. Hierfür sehen das Artikel 10-Gesetz für den BND und das TKG i. V. m. mit der

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TKÜV für die Telekommunikationsanbieter jeweils bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlagen vor.

b) Abgriff durch den BND

XX
XX
XX
XX
XX⁷⁸²¹ XXXXXXXX
XX
XX
XX
XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX⁷⁸²²

XX
XX
XX
XX
XXXXXXXXXXXX

XX
XX
XX
XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XX
XX⁷⁸²³

XX
XX
XX

XX
XX
XX
XX
XX
XXXXXXXXXXXXXX⁷⁸²⁴

7821) § 1 BNDG in der Fassung vom 20. Dezember 1990; § 2 BNDG in den Fassungen vom 9. Januar 2002 und vom 5. Januar 2007.

7822) Hans-Jürgen Papier, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (6), abrufbar unter http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2016_15.pdf.

7823) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 78, vgl. auch S. 65.

7824) A. S., Protokoll-Nr. 33 I, S. 70.; an anderer Stelle beschrieb er, dass vor dem Projekt EIKONAL zwei weitere leitungsvermittelte Systeme für kabelgestützte Projekte vom BSI zertifiziert wurden; vgl. S. 97.

XX

XX⁷⁸²⁵ XXXXX

XX

XX

XX

XXXxxxxxxxxxxXX⁷⁸²⁶

aa) Abgriff in Frankfurt am Main

aaa) BND-Räume bei XXXXXXXXXX

XX

XX

XXXXXXX⁷⁸²⁷ XXX

XX

XX

XX

XX⁷⁸²⁸

XX

XX

XX

XX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX⁷⁸²⁹

XX

XX

XX

XXXXXX⁷⁸³⁰

bbb) Überwachung mit US-Geräten

Die BND-Zeugen *S. L.* und *A. S.* waren als technische Projektleiter von EIKONAL auch verantwortlich für die Einrichtung des Erfassungskopfes in Frankfurt.⁷⁸³¹ Sie wurden nach eigenen Aussagen von zwei BND-Technikern

7825) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 21; Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 12.

7826) *Dr. Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 5.

7827) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 51.

7828) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 52.

7829) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 24 f.

7830) *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 39.

7831) *S. L.*, Protokoll- Nr. 26 I, S. 69; *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 84.

aus Bad Aibling unterstützt.⁷⁸³² A. S. sprach von drei verschiedenen Hardware-Systemen, die am Frankfurter Knoten zur Erfassung von Fax und Telefonie sowie paketvermittelten Verkehren eingesetzt waren. Die Details sind eingestuft. Befragt nach der Art der Überwachung, gab der Zeuge A. S. folgende Auskünfte:

„[...] es geht immer darum, Telefon- oder Faxverkehre zu erfassen. [...] – Inhalt, ja. – – Natürlich sind da auch Metadaten dabei, weil ohne die Metadaten können Sie damit nichts anfangen. Wenn Sie Telefongespräche haben und nicht wissen, wer das geführt hat, können Sie das wegwerfen.“⁷⁸³³

Abgegriffene Signale wurden technisch durch eingekaufte (sogenannte kommerzielle) Multiplexer verstärkt.

„Dort wird es [das Kabel] erst zunächst in einen Multiplexer eingesteckt. Der Multiplexer ist ein Gerät, was das Signal technisch aufbereitet, und zwar technisch so aufbereitet, dass wir das dann hinterher sozusagen in einen Rechner schieben können.“⁷⁸³⁴

Auch US-amerikanische Technik wurde verbaut.⁷⁸³⁵

„In der leitungsvermittelten Erfassung wurde ganz am Anfang des Erfassungszweiges ein US-Gerät eingesetzt. [...] Die Hardware musste über verschiedene Adapterlösungen kompatibel gemacht werden. Wir haben das gemacht. Sozusagen der Output dieser speziellen Hardware ging dann wieder in kommerzielle Geräte. Das war nicht Plug and Play, aber mit entsprechender Konfiguration machbar. [...] Das waren Lösungen, die zum Teil ich selbst konzipiert und aufgebaut habe, die auf kommerzieller Hardware beruhen, allerdings spezieller Telekommunikationshardware.“⁷⁸³⁶

Dass auch die Zeug_innen nicht wussten, welche Technik sie eigentlich verbauten, belegt die Aussage von A. S.:

„Ich habe mir das System selber angeschaut. Das heißt, ich habe Teile davon auseinander genommen und da reingeschaut, was da drinsteckt. Also, ich kann nicht hundertprozentig sagen, dass da irgendeine Technik drinsteckte, die etwas macht, was wir nicht kontrollieren können. Aber ich bin mal davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter in Bad Aibling, die ja mit den Amerikanern dort Zusammenarbeiten, das durchaus beurteilen, was da am Ende rauskommt und was die Amerikaner damit machen.“⁷⁸³⁷

ccc) Streckenwahl und Datenströme

Der Datenstrom im Telefonie/Fax-Bereich, der in die Räumlichkeiten des BND floss, umfasste nach Aussagen von A. S. ungefähr 622 Megabit.⁷⁸³⁸ Die Auswahl entsprechender Strecken erfolgte laut W. K., Unterabteilungsleiter im BND, mittels Hard- und Software in der Abteilung 2.⁷⁸³⁹

7832) S. L., Protokoll- Nr. 26 I, S. 21.

7833) A. S., Protokoll-Nr. 33 II – Auszug offen, S. 7.

7834) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 10.

7835) A. S., Protokoll-Nr. 33 II – Auszug offen, S. 3, 10 f.

7836) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 33.

7837) A. S., Protokoll-Nr. 33 II – Auszug offen, S. 12.

7838) A. S., Protokoll-Nr. 33 I, S. 99.

7839) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 29 ff.

„Sie müssen überlegen, wo die Kommunikation läuft, an der sie interessiert sind. Sie brauchen Menschen, die natürlich im Vorfeld gucken: Wie sieht die Telekommunikation in dem Zielgebiet aus, in der Region, die Sie interessiert? Wer sind die möglichen Satellitenbetreiber oder Netzbetreiber? Wo macht es Sinn, anzusetzen?“⁷⁸⁴⁰

Er bezeugte, dass „natürlich“ mehrere Strecken angezapft wurden⁷⁸⁴¹ S. L. unterstrich, dass auch die NSA Interessen bezüglich der Streckenauswahl einbrachte:

„Für den leitungsvermittelten Verkehr, die Ausland-Ausland-Strecken, hatte die [NSA] eine Wunschliste von Ländern, die in ihrem generellen Aufklärungsziel lagen. Die hat sie uns benannt.“⁷⁸⁴²

Dabei war der BND auf eine Zusammenarbeit mit dem TK-Betreiber angewiesen.⁷⁸⁴³ Zu diesem Zweck wurden gesondert Daten in verschiedenen Verfahren erhoben, über deren weitere Verwendung nichts bekannt ist. Der BND führte in diesem Rahmen mittels besonderer Geräte sogenannte Snapshots durch. S. L. erklärte dazu:

„Snapshots nennt man einen kurzen Schnappschuss dessen, was auf der Leitung ist.“⁷⁸⁴⁴

Dabei handelt es sich um kurze Vollerfassungen der Rohdaten einzelner Leitungen, die ohne Reduktion durch Selektion abgegriffen werden. Die Daten wurden dann in der gemeinsamen Arbeitseinheit von NSA und BND, *Joint Sigint Activity*, in Bad Aibling bearbeitet. Eine genauere zeitliche Einordnung ihrer Durchführungen war auf Grundlage der vor dem Ausschuss gemachten Angaben nicht möglich. Eine rechtliche Zulässigkeit der Snapshots war zum damaligen Zeitpunkt nicht ersichtlich. Jedenfalls in der Übergangszeit scheint es sich aber um eine gängige Praxis gehandelt zu haben. So auch der Zeuge W. K.:

„Das war für uns ein völlig normaler Vorgang.“⁷⁸⁴⁵

bb) Fernmeldegeheimnis als verfassungsrechtlicher Maßstab

Das Grundgesetz schützt in Art. 10 Abs. 1 GG das Fernmeldegeheimnis und stellt dem Gesetzgeber in Art. 10 Abs. 2 GG die Auflage, Eingriffe nur auf Grundlage von Gesetzen vorzunehmen. Es schützt die Telekommunikation, also den vertraulichen Austausch auf Distanz, insbesondere vor staatlicher Kenntnisnahme als Voraussetzung für eine freie Entfaltung der Persönlichkeit.⁷⁸⁴⁶ Sowohl Inhalte als auch nähere Umstände der Kommunikation fallen darunter.⁷⁸⁴⁷ Der Schutzbereich hat eine personelle, sachliche sowie räumliche Dimension.

BND-Mitarbeiter_innen argumentierten vor dem Ausschuss auf unterschiedliche Weise, dass die Abgriffe in Frankfurt, aber auch außerhalb Deutschlands nicht unter den Schutzbereich des Art. 10 GG fielen, solange sie sich nicht auf Staatsbürger_innen oder deutsche Anschlüsse bezögen. Eine Mindermeinung in der Literatur, die

7840) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 29.

7841) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 59.

7842) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 60, weitere Details sind eingestuft.

7843) Vgl. Dr. Burbau, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 14; W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 64.

7844) S. L., Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 7; für nähere Details siehe: Feststellungsteil F.IV.5.a)bb).

7845) W. K., Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S.47.

7846) Vgl. BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, dort Rn. 162; BVerfGE 115, 166-204, https://www.bverfg.de/e/rs20060302_2bvr209904.html, dort Rn. 65 ff.

7847) Vgl. BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, dort Rn. 161; BVerfGE 115, 166-204, https://www.bverfg.de/e/rs20060302_2bvr209904.html, dort Rn. 70 f.

vor allem aus dem BND selbst stammt, stimmt dem zu, da der Abgriffsart von technischen und organisatorischen Zufällen bestimmt sei. Sie knüpften stattdessen an den Aufenthaltsort der Gesprächspartner_innen an. Behördendeln im Ausland stelle schon gar kein Staatshandeln dar; dagegen könne deswegen keine Abwehr mittels Grundrechten erfolgen. Außerdem sei der Schutzauftrag gegenüber Nicht-Deutschen im Ausland im Vergleich zu Staatsbürger_innen vermindert, beziehungsweise aufgrund der Souveränität ausländischer Staaten „aus rechtlicher Sicht nicht zwingend und aus politischen Gründen gar nicht angeraten.“⁷⁸⁴⁸ Die Sachverständigen sahen das anders. Aufgrund des Inlandsbezugs eines deutschen Standorts ist eine umfassende Grundrechtsbindung der handelnden Behörde unbestritten.

aaa) Umfassende Grundrechtsbindung

Richtigerweise nahmen die Sachverständigen einen umfassenden Schutz des Fernmeldegeheimnisses an, der territorial nicht beschränkt ist.⁷⁸⁴⁹ Der Wortlaut Art. 10 Abs. 1 GG beschränkt den räumlichen Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses nicht. Das BVerfG hat im G 10-Urteil von 1999 klar festgestellt:

„Der räumliche Schutzmfang des Fernmeldegeheimnisses ist nicht auf das Inland beschränkt.“⁷⁸⁵⁰

BND-Zug_innen suchten sich die Lücken, die der Gesetzgeber bei den Gesetzesnovellen 2001 (und 2006) hinterließ, als er bewusst auf eine Regelung der Auslands-Auslandsverkehre verzichtete. Sie zogen auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Artikel 10-Gesetz aus dem Jahr 1999 heran, um aufzuzeigen, dass dem BND hierin die Möglichkeit der grundrechtsfreien Auslandserfassung explizit offen gehalten worden wäre. Diese Auffassung sollte ihre Legitimität wiederum aus der geübten Praxis schöpfen:

„Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1999 sagt dazu: Es bedarf hier keiner Entscheidung über den Grundrechtsschutz des Ausländer im Ausland. [...] Das hat es offen gelassen, natürlich. Das ist eine Auslegungsfrage. [...] Na ja, es hätte ja die Gelegenheit gehabt, es anders zu entscheiden.“⁷⁸⁵¹

Diese Frage war auch nach Aussagen von Herrn *Papier*, der damals als Richter an der Entscheidung beteiligt war, gar nicht entscheidungsrelevant in dem besagten Urteil.⁷⁸⁵² Bezuglich des nicht-deutschen Klägers im Ausland

7848) D. Kreuter/A. K. Möbius, Verfassungsrechtliche Vorgaben für nachrichtendienstliches Handeln im Ausland: Extraterritoriale Geltung der Grundrechte? In: BWV Heft 7 Juli 2009, S. 146 ff.; vgl. A. F., Protokoll-Nr. 41 I, S. 105; Graulich, MAT A SV-11/2, S. 63; Wilfried Karl/Michael Soiné, Neue Rechtsgrundlagen für die Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung, in: NJW 2017, S. 919; die Autoren sind Beamte des BND, ihr Beitrag gründet auf persönlichen Auffassungen; unter der Bezeichnung ‚Theorie des virtuellen Auslands‘ ist im Ausschuss ein plakatives Bild entstanden, kabelgebundene Überwachung außerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsordnung zu verorten.; ob dies so umgesetzt wurde, blieb im Ausschuss offen; vgl. Abgeordneter Christian Flisek, Protokoll-Nr. 28 I, S. 66; Breitfelder greift das Konzept auf S. 84 auf; Kritik des „Abhörens des offenen Himmels“ schon bei Berthold Huber, Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes – Eingriffsbefugnisse und Regelungsdefizite, in: NJW 2013, S. 2572 (2575).

7849) Eine umfassende Grundrechtsbindung ist in der Fachliteratur herrschende Meinung. Anders Graulich, MAT A 11/2, S. 49 f, der bemerkenswerterweise den personellen Schutzbereich nicht als Menschenrecht geprüft hat und stattdessen den räumlichen Schutzbereich in einer eigenwilligen Theorie vom normgeprägten Grundrecht sucht, die vor dem Hintergrund der Grundrechtsbindung nach Art. 1 Abs. 3 GG und der Konstruktion von Art. 10 GG als Abwehrgrundrecht nicht zu überzeugen vermag.

7850) BVerfGE 100, 313, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Ls. 2.

7851) Dr. Burbau, Protokoll-Nr. 24 I, S. 77.

7852) Vgl. Hans-Jürgen Papier, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (11), abrufbar unter http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2016_15.pdf; Bertold Huber, Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes – Eingriffsbefugnisse und Regelungsdefizite, in: NJW 2013, S. 2572 (2574); die Ausführungen im G 10-Urteil sind inhaltlich als Beschreibung einzuordnen, jedoch innerhalb des Urteils missverständlich platziert und legen damit überschießende Fehlinterpretationen nahe, das Gericht führt jedoch zugleich aus, dass die wiedergegebenen BND-Darstellungen seitens der Kläger_innen „nicht substantiert“ infrage gestellt wurden, vgl. BVerfGE 100, 313, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 230.

mangelte es ihm in seiner Gehilfenstellung schon an der eigenen Betroffenheit, er hörte nur den Anrufbeantworter einer anderen Klägerin ab, weswegen seine Klage gar nicht materiell geprüft wurde.⁷⁸⁵³

Der Schwerpunkt der Argumentation muss auf der Grundrechtsbindung staatlicher Gewalt nach Art. 1 Abs. 3 GG liegen.⁷⁸⁵⁴ Eine Beschränkung im Ausland ist nur für begründete Ausnahmefälle denkbar, in denen die Bundesregierung im Ausland ihre volle Staatssovereinheit nicht ausüben kann oder durch internationale Verpflichtungen in ihren Handlungsoptionen eingeschränkt ist. Das ist aber für die Auslandsüberwachung nicht der Fall.⁷⁸⁵⁵ Völkerrechtliche Normen selbst schützen das Fernmeldegeheimnis.⁷⁸⁵⁶ Bäcker folgert:

„Weder das Grundgesetz noch das Völkerrecht hindern den Gesetzgeber generell, die extraterritoriale Tätigkeit deutscher staatlicher Stellen zu regeln. Da Grundrechtseingriffe nur auf formellgesetzlicher Grundlage zulässig sind, ist eine solche Regelung vielmehr sogar verfassungsrechtlich geboten, wenn deutsche Stellen im Ausland in Grundrechte eingreifen sollen.“⁷⁸⁵⁷

bbb) Grundrechtsschutz bei deutschem Abgriffspunkt

Ein Schutz des Fernmeldegeheimnisses ist nach überzeugender Ansicht zumindest dann anzunehmen, wenn ein Inlandsbezug der Maßnahmen besteht. Spätestens wenn Daten im Inland erhoben oder verarbeitet werden, ist nach richtiger Auffassung durch diese territoriale Verknüpfung genügend Anlass für eine volle Grundrechtsbindung gegeben. Einen solchen Bezug hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), unter Beteiligung von *Papier*, in der G 10-Entscheidung für Satellitenüberwachungsanlagen auf deutschem Gebiet 1999 bejaht, da es „eine technisch-informationelle Beziehung zu den jeweiligen Kommunikationsteilnehmern und ein[en] – den Eigenarten von Daten und Informationen entsprechender – Gebietskontakt hergestellt“ sah.⁷⁸⁵⁸ Ein Knotenpunkt lässt sich sehr konkret verorten; der Datenfluss erfolgt durch deutsches Territorium und nicht abgelegenen Luftraum.

„Setzt der BND für die Überwachung bei einem Kabelende oder einem Netzknoten innerhalb Deutschlands an, so besteht danach ein territorialer Bezug zur Bundesrepublik.“⁷⁸⁵⁹

Nach der für das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung entwickelten Dogmatik, die das BVerfG mit dem G 10-Urteil auf Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis übertragen hat, bezieht sich bei der Telekommunikationsüberwachung der Eingriff nicht nur auf die Erhebung von Daten, sondern auch auf die weitere Verarbeitung und Übermittlung.⁷⁸⁶⁰ Mit dieser Logik mehrstufiger Eingriffe ist nicht singulär auf einen einzelnen Ort innerhalb des

7853) Vgl. BVerfGE 100, 313, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 165; *Johannes Caspar*, Strategische Auslandsüberwachung – Jenseits der Grenze des Rechtsstaats?, in: PinG 2014, H. 1, S. 4.

7854) Vgl. *Hans-Jürgen Papier*, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (3), abrufbar unter http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2016_15.pdf.

7855) Vgl. *Bäcker*, MAT A SV 2/3, S. 20 f.; *Johannes Caspar*, Strategische Auslandsüberwachung – Jenseits der Grenze des Rechtsstaats?, in: PinG 2014, H. 1, S. 4. mit weiteren Verweisen; *Bertold Huber*, Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes – Eingriffsbedürfnisse und Regelungsdefizite, in: NJW 2013, S. 2572 (2575); unabhängig davon ist die Frage der Schutzpflichten.

7856) Vgl. *Bäcker*, MAT A SV 2/3, S. 21 f.

7857) *Bäcker*, MAT A SV 2/3, S. 22.

7858) BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, dort Rn. 176; vgl. *Papier*, MAT A SV-2/2, S. 7; *Bertold Huber*, BND-Gesetzreform – gelungen oder nachbesserungswürdig?, in: ZRP 2016, S. 162 (163); *Johannes Caspar*, Strategische Auslandsüberwachung – Jenseits der Grenze des Rechtsstaats?, in: PinG 2014, H. 1, S. 4.

7859) *Bäcker*, MAT A SV-2/3., S. 18, vgl. BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Ls.2, Rn. 190 f.

7860) Vgl. BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 164; BVerfGE 110, 33 – 76, https://www.bverfg.de/e/fs20040303_1bvf000392.html Rn. 106; BVerfGE 125, 260 (323), http://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html, Rn. 191, BVerfGE 130, 151 – 212, https://www.bverfg.de/e/rs20120124_1bvr129905.html, Rn. 169.

Datenflusses abzustellen; vielmehr können mehrere Orte grundrechtlich relevant werden, wenn an ihnen Erhebungs-, Verarbeitungs- oder sonstige Schritte durchgeführt werden.

Der Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 GG hebt mit dem „Fernmeldegeheimnis“ die besondere Schutzbedürftigkeit von Kommunikation während einer Übermittlung hervor und stellt eben gerade auf den Transportweg der Daten und dessen spezifische Unsicherheiten ab.⁷⁸⁶¹ Zentral ist die Distanz im Kommunikationsverhältnis, unabhängig davon über welche Leitungen die Verkehre transportiert werden. Sie birgt gerade die spezifische Gefahr einer Datenübermittlung. Bei der rechtlichen Bewertung des Abgriffs ist daher auch auf den Ort des Abgriffs abzustellen. Hier ist der deutsche Betreiber Organisator des Datentransports und Frankfurt Standort der Ausleitung an den BND. Der Standort des Abgriffs ist kein „zufälliges“⁷⁸⁶² Kriterium, sondern an rechtliche Gegebenheiten geknüpft. Davon geht auch der BND aus:

„Im Ausland kann er [der BND] keine deutschen Provider – – – kann er keine Provider verpflichten. Er braucht eigenen technischen Unterbau und Zugang. Damit sieht er sich immensen Herausforderungen im technischen Bereich gegenüber, Vielfalt der verschiedenen Dienste, der Datenmengen.“⁷⁸⁶³

Der jeweils angesprochene Betreiber ist jedenfalls im Inland an die deutsche Rechtsordnung gebunden. Bei der Ausleitung werden die Datenströme am Frankfurter Knotenpunkt gedoppelt und an einem inländischen Daten-austauschpunkt übergeben. Der BND ist eine im Inland ansässige Behörde und voll grundrechtsgebunden.⁷⁸⁶⁴ Es lässt sich rechtlich keinerlei Begründung dafür finden, die Grundrechtsgeltung innerhalb der Bundesrepublik zu relativieren.

ccc) Dynamischer Grundrechtsschutz – Globalisierung der Kommunikation

Technische Neuerungen haben die Telekommunikationsinfrastruktur grundlegend verändert.

„Ob bei dem Transportvorgang nur Knotenpunkte in Deutschland passiert werden, steht nicht von vornherein fest und ist jedenfalls für den Nutzer nicht vorhersehbar.“⁷⁸⁶⁵

„Zu beachten ist dabei, dass die Inhalte auch bei einer rein innerdeutschen Kommunikation über das Ausland versandt worden sein können.“⁷⁸⁶⁶

Grundrechtsschutz muss dynamisch gefasst werden. Das G 10-Urteil von 1999 ist vor der Gründung von Facebook und der großflächigen Einführung von Voice-over-IP gefällt worden. Mit Blick auf die Digitalisierung hat das BVerfG den Persönlichkeitsschutz mehrmals neu konkretisiert, und die Rechtsprechungslinien lassen sich auf Art. 10 GG übertragen. Das Fernmeldegeheimnis lässt Raum für zeitlich modifizierte Auslegung und muss mit

7861) Vgl. LAG Berlin-Brandenburg, NZA-RR 2011, S. 342 (343); „Art. 10 Abs. 1 GG trägt gerade der Besonderheit Rechnung, dass für den Kommunikationsteilnehmer keine technischen Möglichkeiten vorhanden sind, das Entstehen und die Speicherung von Verbindungsdaten durch den Nachrichtenübermittler zu verhindern oder auch nur zu beeinflussen.“

7862) *D. Kreuter/A. K. Möbius*, Verfassungsrechtliche Vorgaben für nachrichtendienstliches Handeln im Ausland: Extraterritoriale Geltung der Grundrechte? in: BWV HEFT 7 Juli 2009., S. 146 (148).

7863) A. S., Protokoll-Nr. 41 I, S. 104.

7864) *Bertold Huber*, BND-Gesetzreform – gelungen oder nachbesserungswürdig?, in: ZRP 2016, S. 162 (164); ders., Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes – Eingriffsbefugnisse und Regelungsdefizite, in: NJW 2013, S. 2572 (2575).

7865) *Hoffmann-Riem*, MAT A SV-2/1-neu, S. 10, vgl. auch Argumentation eines Beschwerdeführers im G 10-Verfahren 1999, in: BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 57.

7866) *Bäcker*, MAT A SV-2/3, S. 11.

technischen Veränderungen Schritt halten. Davon geht auch der ehemalige Richter *Papier* aus, der 1999 beim Karlsruher G 10-Urteil mitgewirkt hatte.

„Moderne Technologien erlauben indes auch Zugriffe der deutschen öffentlichen Gewalt auf ausländische Fernmeldeverkehre, selbst mit Überwachungsanlagen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stationiert sind. Daher stellt sich die Frage nach der territorial-räumlichen Geltungskraft des Grundrechts aus Art. 10 GG mit aller Dringlichkeit.“⁷⁸⁶⁷

Bertold Huber beschrieb ein Festhalten an einer räumlichen Begrenzung als ignorante „überholte verfassungsrechtliche Mehrheitsmeinung des letzten Jahrhunderts“, die den „rechtspolitisch gebotenen Herausforderungen nicht gerecht“ wird.⁷⁸⁶⁸ Der Sachverständige *Wolfgang Hoffmann-Riem* verortete den grundrechtlichen Schutz zweck in der menschlichen Entfaltungsfreiheit.

„Die global organisierte Realität wäre sonst geeignet, den Freiheitsschutz weitgehend auszuhebeln. Deshalb bedarf es auch neuer Ansätze für rechtlichen Schutz. Das Bundesverfassungsgericht hat vielfach anerkannt, dass die Änderung tatsächlicher Umstände Anlass sein kann und muss, die Grundrechte so auszulegen, dass das Niveau des Grundrechtschutzes erhalten bleibt.“⁷⁸⁶⁹

Und daraus folgt:

„Grundrechtsschutz als Schutz der Entfaltungsfreiheit knüpft an das Verhalten von Grundrechtsträgern an. Danach – – und nicht nach den Zufälligkeiten eines, insbesondere eines von Dritten ohne Einwirkung der Kommunikatoren bestimmten, Transportwegs – richtet sich die Reichweite des Schutzes durch Kommunikations- und Persönlichkeitsgrundrechte.“⁷⁸⁷⁰

Grundrechtsschutz muss sich anpassen:

„Der Schutz würde teilweise leerlaufen, wenn er davon abhinge, ob ein Kommunikationsvorgang mehr oder minder unvorhersehbar/zufällig über Leitungen in deutschen oder in nichtdeutschen Gebieten abgewickelt wird.“⁷⁸⁷¹

Telekommunikation hat sich längst losgelöst von seiner Einbettung in ein nationalstaatlich organisiertes Post- und Telefoniewesen.⁷⁸⁷² Mit der technischen Entwicklung hat sie sich inzwischen globalisiert und erfordert eine Anpassung der Schutzanforderungen.

7867) Vgl. *Hans-Jürgen Papier*, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (5), abrufbar unter http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2016_15.pdf.

7868) *Bertold Huber*, BND-Gesetzreform – gelungen oder nachbesserungswürdig?, in: ZRP 2016, S. 162 (166).

7869) *Hoffmann-Riem*, MAT A SV-2/1, S. 4.

7870) *Hoffmann-Riem*, MAT A SV-2/1, S. 10.

7871) *Hoffmann-Riem*, MAT A SV-2/1, S. 10.

7872) Vgl. *Hoffmann-Riem*, MAT A SV-2/1, S. 10.

cc) Grundrechtseingriff – Ausleitung, Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung

Vor dem Ausschuss wurde darüber gestritten, ab welchem Zeitpunkt die Datenabgriffe grundrechtsrelevant werden und ob sich die einzelnen Verarbeitungsschritte unterscheiden lassen. Das ist auch vor dem Hintergrund relevant, als die Streubreite der vom BND gewonnenen Datenmasse mit ihrer fortschreitenden Verarbeitung entsprechend des Auftragsprofils der Bundesregierung verringert wird.

Am Maßstab des Fernmeldegeheimnisses stellt jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung von Kommunikationsdaten durch den Staat einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff dar.⁷⁸⁷³ Entsprechend hatte das BVerfG für die nachrichtendienstliche Überwachung schon 1999 klargestellt:

„Für die Kenntnisnahme von erfaßten Fernmeldevorgängen durch Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes steht folglich die Eingriffsqualität außer Frage. Aber auch die vorangegehenden Arbeitsschritte müssen in ihrem durch den Überwachungs- und Verwendungszweck bestimmten Zusammenhang betrachtet werden.“⁷⁸⁷⁴

Dies beginnt bereits bei der zielgerichteten Abschöpfung des auf einer Leitung befindlichen Datenflusses oder bestimmter Anteile hiervon als eine Beschaffung personenbezogener Daten:

„Eingriff ist daher schon die Erfassung selbst, insofern sie die Kommunikation für den Bundesnachrichtendienst verfügbar macht und die Basis des nachfolgenden Abgleichs mit den Suchbegriffen bildet.“⁷⁸⁷⁵

Davon geht auch *A. F.* aus:

„‘Erfassen‘ bedeutet, soweit ich mich erinnern kann [...], die Verfügbarmachung für den Bundesnachrichtendienst, also die theoretische Möglichkeit – – Ich glaube, man kann es runterbrechen auf den ersten Punkt, wo es in die Erfassungsgeräte des Bundesnachrichtendienstes gelangt.“⁷⁸⁷⁶

Zur weiteren mit dem Vorgang des Speicherns beginnenden, stufenweisen Verarbeitung stellte das BVerfG eine sich intensivierende Fortsetzung des Grundrechtseingriffs in Art. 10 GG fest, die ihrerseits einer bereichsspezifischen und angemessenen gesetzlichen Rechtfertigungsgrundlage bedarf:

„Der Eingriff setzt sich mit der Speicherung der erfaßten Daten fort, durch die das Material aufbewahrt und für den Abgleich mit den Suchbegriffen bereitgehalten wird. Dem Abgleich selbst kommt als Akt der Auswahl für die weitere Auswertung Eingriffscharakter zu. Das gilt unabhängig davon, ob er maschinell vor sich geht oder durch Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes erfolgt, die zu diesem Zweck den Kommunikationsinhalt zur

7873) Vgl. BVerfGE 85, 386 – 405, https://www.bverfg.de/e/rs19920325_1bvr143088.html, Rn. 57; BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 186.

7874) BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 186.

7875) BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 186.

7876) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 116 f.

Kenntnis nehmen. Die weitere Speicherung nach Erfassung und Abgleich ist als Aufbewahrung der Daten zum Zweck der Auswertung gleichfalls Eingriff in Art. 10 GG.“⁷⁸⁷⁷

Schließlich sieht es in der Übermittlung der so gewonnenen personenbezogenen Daten „eine erneute Durchbrechung des Fernmeldegeheimnisses“, „die größere Beeinträchtigungen als der Ersteingriff zur Folge haben kann.“⁷⁸⁷⁸

Dabei bestimmt sich die Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung zum einen aus ihrem klandestinen Charakter unter Umgehung der versprochenen infrastrukturellen Vertraulichkeit der Übertragungswege, was schon im Vorfeld zu einer Befangenheit in der Kommunikation führt und damit über individuelle Beeinträchtigungen hinaus die Kommunikation der Gesellschaft insgesamt berührt.⁷⁸⁷⁹ Zum anderen „fällt ins Gewicht, dass jeder Teilnehmer am internationalen Telekommunikationsverkehr den Überwachungsmaßnahmen ausgesetzt ist, ohne daß dies mit seinem Verhalten in irgendeiner Weise in Beziehung gebracht werden könnte oder durch ihn veranlasst wäre.“⁷⁸⁸⁰ Schließlich ist bei der Intensität des Grundrechtseingriffs „die fehlende Anonymität der Kommunikationsteilnehmer zu berücksichtigen“.⁷⁸⁸¹

Danach bleibt festzustellen, dass die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs durch die Nachrichtendienste in jeder Stufe von der Erhebung über die Verarbeitung bis hin zur Übermittlung, nicht nur aber insbesondere an nicht-deutsche Stellen, einer gesetzlichen Grundlage bedarf, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 10 GG entspricht.

aaa) Snapshots & Streckeninformationen als Eingriff

Dies betrifft auch Snapshots und Streckeninformationen.

In Vorbereitung der Transitüberwachung erfolgten bereits im Rahmen der Strecken- und Kabelauswahl sowie zur Einstellung der Erfassungstechnik mehrere Totalerhebungen der auf den betroffenen Leitungen anfallenden Telekommunikationsverkehre („Signale“). Dazu kopierte der BND mit einem „Extragerät“ mittels eines sog. Snapshots den vollständigen Leitungsfluss an einem bestimmten Punkt direkt vom Kabel.⁷⁸⁸² Die so erhobenen Daten wurden dann von BND und NSA in der JSA in Bad Aibling ausgewertet. Solche, wenn auch nur kurzzeitigen Totalabgriffe sind ihrerseits grundrechtlich als Datenerhebung von erheblichem Gewicht zu qualifizieren, da gleichermaßen Inhalts- wie Metadaten der zum jeweiligen Zeitpunkt laufenden Kommunikation unterschiedslos erfasst werden. Das räumte zumindest grundsätzlich auch der im Ausschuss befragte BND-Mitarbeiter *A. F.* ein:

„Sie haben damit aufgezeichnete Daten, die unter Umständen Grundrechtsträger betreffen.“⁷⁸⁸³

Daran ändert auch die Aussage des ehemaligen, für die technische Aufklärung zuständige Abteilungsleiters 2 im BND, *Dieter Urmann*, gegenüber dem Ausschuss, nichts, dass die Snapshots „in der Regel eher“ dazu gedient

7877) BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 186.

7878) BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 269.

7879) Vgl. BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 233.

7880) BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 231.

7881) BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 233.

7882) *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 101.

7883) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 105.

hätten, Streckenkennungen und Ähnliches herauszufinden.⁷⁸⁸⁴ Denn sie erklärt nicht, wie personenbezogene Daten erhoben und im Hinblick auf die Treffsicherheit des Datenstaubsaugers ausgewertet worden sein sollen, ohne zwischendurch (jedenfalls eine gewisse Zeit lang) gespeichert und damit für die vom BND festgelegten Zwecke „erfasst“ worden zu sein.⁷⁸⁸⁵ Die datenschutzrechtlichen Begriffe „Erfassen“ und „Aufnehmen“ (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 BDSG)⁷⁸⁸⁶ beschreiben jede Form der Transformation einer Information aus der geistigen oder lebenswirklichen Sphäre in ein speicherbares Medium. Auch die Dauer der Speicherung ist für die Frage der Grundrechtsrelevanz grundsätzlich unmaßgeblich.⁷⁸⁸⁷

bbb) Informationsvorbereitungseingriff

Auch die Fernmeldeaufklärung als „Informationsvorbereitungseingriff“ stellt einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis dar. *A. F.* beschrieb den Abgriff der Daten unpassenderweise mit einem Polizeibeamten, der Streife fährt:

„SIGINT als Streife fahren – vor dem Bundesverwaltungsgericht letztes Jahr fiel dieses Bild, dieser Begriff. Es handelt sich um einen Informationsvorbereitungseingriff.“⁷⁸⁸⁸

Das BVerfG nimmt eine grundrechtsrelevante Gefährdung schon dann an, wenn eine Datenerhebung personenbezogene Daten für Behörden verfügbar macht und diese die Basis für einen nachfolgenden Ableich mit Suchkriterien bildet.⁷⁸⁸⁹

„Maßgeblich ist aber insgesamt, ob sich bei einer Gesamtbetrachtung mit Blick auf den durch den Überwachungs- und Verwendungszweck bestimmten Zusammenhang das behördliche Interesse an den betroffenen Daten bereits derart verdichtet hat, dass ein Betroffensein in einer einen Grundrechtseingriff auslösenden Qualität zu bejahen ist.“⁷⁸⁹⁰

Der von *A. F.* ebenfalls gezogene Vergleich der Selektionspraxis des BND bei der Aufbereitung der durch den Telekommunikationsabgriff gewonnenen Daten mit dem automatisierten Datenabgleich, den die Polizei bei der Kfz-Kennzeichenerfassung vornimmt, geht fehl. Der Totalabgriff von Kommunikationsdaten in einem rechtlich vor unberechtigter Kenntnisnahme besonders geschützten Infrastrukturbereich – wie dies bei der Telekommunikationsüberwachung stattfindet – ist mit der Erfassung eines in der Öffentlichkeit aufgrund gesetzlicher Anordnung zum Zwecke der Identifikation zur Schau getragenen Pkw-Kennzeichens gerade nicht vergleichbar.

7884) Dr. Urmann, Protokoll-Nr. 39 I, S. 14.

7885) Dass eine Speicherung stattgefunden hat, ist unbestritten und wird durch die Zeugenaussagen von *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 7; *A. S.*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 101; Dr. Urmann, Protokoll-Nr. 39 I, S. 14 belegt.

7886) In seinem, die Telekommunikationsüberwachung des BND betreffenden Urteil von 1999 legte sich das BVerfG nicht auf die Begrifflichkeiten des BDSG fest; es spricht allgemein von „erlangten Daten“ (Erhebung), deren „Erfassung und Aufzeichnung“ (Speicherung) sowie „Verwendung“ (Verarbeitung im engeren Sinne oder Nutzung), an anderer Stelle heißt es pauschal „Überwachung und Aufzeichnung“ (BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 186 ff. und 257 ff.).

7887) Vgl. allerdings die Einschränkung in BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 186.

7888) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 102; vgl. Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 12; die Figur technisch bedingten Miterfassung, die von den Zeugen herangezogen wurde, um die Erfassung für rechtlich belanglos zu erklären, greift schon deswegen nicht, da innerdeutsche Daten schon gar nicht geeignet für eine Maßnahme nach § 5 Artikel 10 Gesetz sind und damit gar keine Basis einer solchen Erfassung darstellen können; vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1999, 1 BvR 2226/14, Rn. 186 f; BVerWG, Urteil vom 28. Mai 2014, A 1.13, Rn. 23.

7889) BVerfGE 100, 313 (366 f., 380), https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html; 115, 320 (343), https://www.bverfg.de/e/rs20060404_1bvr051802.ht; 120, 378 (398), https://www.bverfg.de/e/rs20080311_1bvr207405.html.

7890) BVerfGE 120, 378-433, https://www.bverfg.de/e/rs20080311_1bvr207405.html, Rn. 65 mit Verweis auf BVerfGE 115, 320 (343), https://www.bverfg.de/e/rs20060404_1bvr051802.ht.

ccc) Weitere Eingriffe

Weitere Eingriffe stellen nach dem Stufenmodell des Bundesverfassungsgerichts⁷⁸⁹¹ auch der Datenabgriff mittels Selektion, die Verarbeitung und die Übermittlung der Kommunikationsdaten dar. Gerade auch bei dem Datenabgriff mittels Selektion handelt es sich um einen qualitativ völlig neuen Eingriff, der sich nicht in dem Abgleich mit einer bestehenden Datenbank erschöpft und dessen Suchprofile auch nicht unbedingt auf vorwerfbarem Handeln aufbauen.

dd) Kein rechtfertigendes Gesetz

Dem BND stand keine Befugnis zu, Transitverkehre und ausländische Binnenkommunikation in Frankfurt am Main abzugreifen.⁷⁸⁹² Seine Abgriffe, insbesondere von Telefonie- und Fax-Datenströmen, waren rechtswidrig und verstießen gegen das Grundgesetz:

aaa) BND auf Abwegen

Unter den Stichworten „Transit“ und „Routine“, beides Bezeichnungen für Kommunikationsverbindungen mit den Endpunkten im Ausland – also ausländische Binnenkommunikation oder internationale Ausland-Ausland-Verkehre, überwachte der BND massenhaft Datenströme ohne ausreichende Rechtsgrundlage.⁷⁸⁹³ Im BND wurde die „Routine“-Kategorie als vermeintlicher Gegenbegriff zu sogenannten G-10-Verkehren gehandelt. Eben diese Verbindungen waren besonders wichtig für den Geheimdienst. *Bertold Huber* sowie *Hans-Jürgen Papier* bezeichneten die Routineverkehre als das „Kerngeschäft“ des Geheimdienstes.⁷⁸⁹⁴ *Ernst Uhrlau*, damals Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt und später Präsident des BND:

„Routineverkehre sind für den BND vielfach sehr viel relevanter als die eingegrenzten G-10-Erfassungen, weil die Routineverkehre das breitere Auftrags- und Interessenprofil der Bundesregierung berühren.“⁷⁸⁹⁵

Mitarbeiter_innen des BND stützten deren Abgriff gegenüber dem Ausschuss auf die allgemeine Aufgabenbeschreibung sowie die Generalbefugnis im damaligen BND-Gesetz und damit auf pauschale Regelungen ohne viel Gehalt. Demgegenüber war die anlasslose und umfassende Überwachung von Auslandsverkehren zum damaligen

⁷⁸⁹¹⁾ BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 186.

⁷⁸⁹²⁾ *Bertold Huber*, Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes – Eingriffsbefugnisse und Regelungsdefizite, in: NJW 2013, S. 2572 (2576); *Papier*, MAT A SV-2/2, S. 14; zu § 1 BNDG *Bäcker*, MAT A SV-2/3, S. 16.

⁷⁸⁹³⁾ Vgl. Dr. *Burbaum*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 28.

⁷⁸⁹⁴⁾ *Bertold Huber*, Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes – Eingriffsbefugnisse und Regelungsdefizite, in: NJW 2013, S. 2572 (2575); *Hans-Jürgen Papier*, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, in: NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (6).

⁷⁸⁹⁵⁾ *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 39.

Zeitpunkt mit § 5 Artikel-10-Gesetz abschließend geregelt.⁷⁸⁹⁶ In der von der Bundesregierung abgesegneten Praxis des BND spielte diese Regelung jedoch keine Rolle für die Erhebung von Ausland-Ausland-Verkehren,⁷⁸⁹⁷ außer dass G 10-Maßnahmen zum Anlass genommen wurden, eigenständige Routine-Erhebungen durchzuführen.

Huber, Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und langjähriger stellvertretender Vorsitzender der G 10-Kommission, geht deswegen von einer jahrelangen „rechtswidrigen Praxis der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung“ aus.⁷⁸⁹⁸

bbb) § 1 Abs. 2 BNDG

Die Bundesregierung vertrat seit dem G 10-Urteil die Ansicht, Abgriffe auf § 1 BNDG stützen zu können.⁷⁸⁹⁹ Diese Norm des BNDG schreibt dem Geheimdienst die Aufgabe zu, erforderliche Informationen zu sammeln, um Erkenntnisse über das Ausland von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung zu gewinnen.⁷⁹⁰⁰ Inhaltlich ist die Regelung pauschal und weit gefasst. Sie enthält keine Tatbestandsvoraussetzungen, die ein Abgriff konkret zu erfüllen hätte. Der Sachverständige *Bäcker* beschrieb plastisch die möglichen Konsequenzen eines Abgriffs auf dieser Grundlage:

„Wäre dem zu folgen, so könnte der BND Daten über solche Auslandsverkehre annähernd nach Belieben erheben, auswerten, bevorraten und übermitteln.“⁷⁹⁰¹

Er folgte:

„Grenzen der strategischen Auslandsaufklärung ergeben sich danach praktisch nicht aus dem Recht, sondern fast ausschließlich aus den Ressourcen des BND und dem Ethos seiner Bediensteten.“⁷⁹⁰²

ccc) § 2 Abs. 1 BNDG

Der Zeuge *Burbaum*, zu Beginn von EIKONAL G 10-Jurist im BND, befand die allgemeine Befugnisnorm des § 2 BNDG für die Überwachung der „Routine“-Verkehre einschlägig.⁷⁹⁰³ Sie beinhaltet grundlegende Regelungen über zulässige Zwecke einer Datenerhebung, deren Verhältnismäßigkeit und den Umgang mit Betroffenen. Die Norm verweist immerhin auf datenschutzrechtliche Grenzen und stellt die Datenerhebung u.a. unter den Vorbehalt, dass sie sich auf Vorgänge im Ausland von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung beziehen und ihr Informationsgehalt nicht auf andere Weise zu erlangen ist oder in eine alternative Behördenzuständigkeit fällt.

7896) In der Fassung vom 26. Juni 2001; die Frage, ob sich Ausland-Ausland-Verkehre unter § 5 überhaupt fassen lassen, ist davon unabhängig; Ausführungen zur Verfassungswidrigkeit von § 5 Abs. 2 Artikel 10-Gesetz wegen Verletzung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG bei *Berthold Huber*, Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes – Eingriffsbefugnisse und Regelungsdefizite, in: NJW 2013, S. 2572 (2574); sowie bei *Hans-Jürgen Papier*, „Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, in: NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (7); vgl. *Matthias Bäcker*, Strategische Telekommunikationsüberwachung auf dem Prüfstand, in: K&R 2014, S. 556 (558 f.) zur weiteren Entwicklung einer unscharfen Qualität bis hin zur „Faustregel“.

7897) Die Bundesregierung legt den Wortlaut von § 5 Artikel 10-Gesetz („internationale Verkehre“) eng aus und versteht darunter nur die Verkehre mit einem Endpunkt in Deutschland und einem im Ausland; vgl. Darstellung bei *Bäcker*, MAT A SV-2/3, S. 10.

7898) *Bertold Huber*, BND-Gesetzreform – gelungen oder nachbesserungswürdig?, in: ZRP 2016, S. 162 (165).

7899) Vgl. A. F., Protokoll-Nr. 41 I, S. 155; Auffassung der Bundesregierung, wiedergegeben in BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 97; dazu auch *Bäcker*, MAT A SV-2/3, S. 17; *Bertold Huber*, BND-Gesetzreform – gelungen oder nachbesserungswürdig?, in: ZRP 2016, S. 162 (163).

7900) Die Debatte findet ihren Anlass im Wortlaut des § 1 „im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhoben“, so auch *Graulich*, MAT A SV-11/2, S. 32 ff; kritisch: *Bäcker*, MAT A SV 2/3, S. 17.

7901) *Bäcker*, MAT A SV 2/3, S. 1.

7902) *Matthias Bäcker*, Strategische Telekommunikationsüberwachung auf dem Prüfstand, in: K&R 2014, S. 556 (559f.).

7903) *Burbaum* verwies auf § 2 in Zusammenhang mit § 3 BNDG a. F., Protokoll-Nr. 24 I, S. 24 f.

Systematisch enthält sie nur in Abs.1a der damaligen Fassung detaillierte Voraussetzungen, und zwar über das Einholen von Finanzauskünften. Verfahrensrechtliche Vorgaben für geheime Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis macht sie jedoch keine. Für einen Abgriff von Telekommunikationsverbindungen bildet sie keine Grundlage.

ddd) Zurechtbiegen des Rechts

„Solange keine Grundrechtsträger betroffen sind, sind die zum Abschuss freigegeben.“⁷⁹⁰⁴⁾

So formulierte es der Zeuge *T. B.* und weiter:

„Ich möchte es ein bisschen qualifizieren: Ist in dem Moment freigegeben, in dem ein bestimmtes Ziel dahintersteckt, denn ansonsten wären wir wieder bei der anlasslosen Geschichte (...) Das heißt sie brauchen eine entsprechende Steuerung, Sie brauchen zusätzliche Informationen, und dann können Sie danach suchen.“⁷⁹⁰⁵⁾

Die Aufstellung von grundrechtsfreien Kategorien im Fernmeldebereich widerspricht verfassungsrechtlicher Wertungen und steht dem BND nicht zu. Solche Rechtsanwendung stellt ein Überstrapazieren der geltenden Rechtslage durch maßlose Auslegung dar, die den Blick auf die Grundrechte verliert und die Geltung des Fernmeldegeheimnisses für Nicht-Deutsche im Ausland in Abrede stellt. Geheimdienst und Bundesregierung haben sich das Recht zurechtgebogen, um ihre Anliegen und Interessen durchzusetzen, anstatt sich einer parlamentarischen Debatte über die Reichweite geheimdienstlicher Praxis zur Ausland-Ausland-Überwachung zu stellen und die verfassungsrechtlichen Grenzen zu berücksichtigen. Der Zeuge *Breitfelder* beschrieb seinen Umgang mit rechtlichen Grenzen:

„Damit begann auch das Problem, sich an dieses Recht so zu halten, dass auch immer noch ein Nutzen rauskommt – was nicht bedeuten soll, dass wir jetzt am Recht rumgefummelt hätten.“

Die Betonung liegt alleine auf der Aufgabe des Geheimdiensts. Um sie auszufüllen, scheint jedes technisch mögliche Mittel auch opportun. Aus einer Aufgabennorm kann sich aber nie eine Befugnis ableiten lassen, in Grundrechte einzugreifen. Dazu bedarf es vielmehr bereichsspezifischer Gesetze. Da der BND dergleichen nicht hatte, stellte er kurzerhand die Grundrechte für seine Handlungen in Abrede anstatt die Beschränkung der eigenen Befugnisse festzustellen und gegebenenfalls eine Erweiterung durch den Gesetzgeber zu diskutieren. Der BND darf sich auch nicht virtuell ins Ausland flüchten.

eee) Verletzung des Zitiergebots

§§ 1 und 2 BNDG enthielten keinen expliziten Bezug auf das Fernmeldegeheimnis oder auch eine Nennung des Art. 10 GG. Sie verletzten damit das Zitiergebot aus Art. 10 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, nachdem das Fernmeldegeheimnis samt Artikel ausdrücklich in der möglicherweise eingreifenden Norm genannt sein

⁷⁹⁰⁴⁾
⁷⁹⁰⁵⁾

T. B., Protokoll-Nr. 20 I, S. 44.
T. B., Protokoll-Nr. 20 I, S. 44.

muss.⁷⁹⁰⁶ Der Zweck besteht in einer „Warn- und Besinnungsfunktion“ gegenüber dem Gesetzgeber, um vor versehentlichen Grundrechtseingriffen zu schützen, und stellt ihn zugleich rechenschaftspflichtig.⁷⁹⁰⁷ Der Gesetzgeber muss den Überblick über Überwachungsmaßnahmen behalten, um „kontrollfreie Räume“⁷⁹⁰⁸ und eine „globale und pauschale Überwachung“⁷⁹⁰⁹ vermeiden zu können. *Huber* schließt daraus, dass die Verantwortlichen bei den Gesetzesnovellen seit 1999 „schlichtweg nicht zur Kenntnis nehmen wollten, dass auch die Speicherung und Nutzung von Telekommunikationsdaten, die der BND im Rahmen der Ausland-Ausland-Überwachung gewonnen hat, den grundrechtlichen Bindungen des Art. 10 GG unterliegt.“⁷⁹¹⁰ Anders als in § 8 Abs. 3a BNDG a. F. hat der Gesetzgeber einen grundrechtsbeschränkenden Willen gerade nicht dokumentiert.⁷⁹¹¹ Es ist insofern davon auszugehen, dass das BNDG das Vorliegen anderer Befugnisnormen voraussetzt, die ihrerseits einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis erlauben, namentlich das Artikel 10-Gesetz. Ferner ist die Auffassung, bei Routine- bzw. Ausland-Ausland-Verbindungen ohne Deutschlandbezug sei Art. 10 GG nicht betroffen, nach dem Vorstehenden nicht haltbar. Verstößt ein Gesetz gegen das Zitiergebot, ist es in dieser Hinsicht formell verfassungswidrig. Somit konnten die §§ 1 und 2 BNDG schon aus formellen Gründen gar keine Grundlage für einen Zugriff auf Daten, die durch das Fernmeldegeheimnis geschützt sind, bilden.⁷⁹¹²

fff) Keine bereichsspezifische und klare Regelung

Wenn Gesetze dazu berechtigen sollen, in das Fernmeldegeheimnis einzutreten, sind besondere Anforderungen an diese zu stellen. An so einer hinreichenden spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage, die den BND hierzu ermächtigt hätte, fehlte es aber. §§ 1 und 2 BNDG verletzen auf materieller Ebene auch das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG. Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis bedürfen einer klaren und bereichsspezifischen Ermächtigungsgrundlage. Am 3. März 2004, also während der Anfänge von EIKONAL, wirkten die damaligen Richter *Papier* und *Hoffmann-Riem* an einem Urteil des BVerfG mit, das die Normenbestimmtheit und -klarheit betreffend Art. 10 GG konkretisierte.⁷⁹¹³ Die rechtliche Grundlage muss abstrakt einen Eingriff explizit offenlegen und den Zweck der Verwendung „bereichsspezifisch und präzise“ fassen.⁷⁹¹⁴ Ziel des Bestimmtheitsgebots sind die Erkennbarkeit der Rechtslage, eine Begrenzung des Entscheidungsspielraums in der

7906) Vgl. BVerfGE 130, 151–212, https://www.bverfg.de/e/rs20120124_1bvr129905.html, Rn. 173.

7907) BVerfGE 64, 72–86, Rn. 29, in: NJW 1983, 2869–2870 Rn. 29; BVerfGE 129, 208–268, https://www.bverfg.de/e/rs2011012_2bvr023608.html, Rn. 178.

7908) Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 28.

7909) BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1999, 1 BvR 2226/94, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 221.

7910) *Bertold Huber*, Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes – Eingriffsbefugnisse und Regelungsdefizite, in: NJW 2013, S. 2572 (2576).

7911) *Papier*, MAT A SV-2/2, S. 7.

7912) Vgl. *Johannes Caspar*, Strategische Auslandsüberwachung – Jenseits der Grenze des Rechtsstaats?, in: PinG 2014, H. 1, S. 4; vgl. *Matthias Bäcker*, Strategische Telekommunikationsüberwachung auf dem Prüfstand, in: K&R 2014, S. 556 (560); *Bertold Huber*, Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes – Eingriffsbefugnisse und Regelungsdefizite, in: NJW 2013, S. 2572 (2576).

7913) BVerfGE 110, 33 – 76, https://www.bverfg.de/e/fs20040303_1bvf000392.html, Rn. 103ff; diesen Einwand gegen § 1 BNDG brachten die Beschwerdeführer_innen im G 10-Verfahren schon 1999 vor, damals wurde allerdings nicht diesbezüglich entschieden, vgl. Beschwerdeführer_innen in BVerfGE 100, 313–403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 70.

7914) BVerfGE 100, 313–403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 165 und 259; vgl. BVerfGE 110, 33 – 76, https://www.bverfg.de/e/fs20040303_1bvf000392.html, Rn. 107; BVerfGE 125, 260–385, http://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html, Rn. 226; vgl. *Hans-Jürgen Papier*, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, in: NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (8).

Verwaltung und die Effektivierung gerichtlicher Kontrolle⁷⁹¹⁵ Konkrete Anforderungen richten sich nach der Intensität der Eingriffe. Bei geheimen Maßnahmen mit großer Streubreite kommt gesetzlichen Vorgaben ein besonderes Gewicht zu.⁷⁹¹⁶

Für Maßnahmen der strategischen Fernmeldeüberwachung muss die gesetzliche Klarstellung besondere Regelungen für zeitliche, sachliche und geografische Begrenzung der Überwachungskapazität⁷⁹¹⁷ sowie die Erstellung und Verwendung von Selektoren⁷⁹¹⁸ und einen Verzicht auf Identifizierungsmerkmale in den Suchkriterien⁷⁹¹⁹ umfassen. Soweit Inhaltsdaten erfasst werden oder Metadaten zur Erstellung von individualisierten Persönlichkeitsprofilen verwendet werden, sind konzeptionell schon im Gesetz Maßnahmen zum Schutze des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensführung vorzusehen. Außerdem sind Datensicherheitsstandards und Benachrichtigungspflichten festzulegen.⁷⁹²⁰ Überwachungsanlass und -gegenstand, Zweck, Verfahren der Erhebung, Weiterverarbeitung, Bevorratung und Übermittlung sowie Löschungspflichten, Kennzeichnungspflichten, Kontrollmechanismen und unabhängige Überprüfungen als Kompensation fehlenden Rechtsschutzes für die Betroffenen müssen klar geregelt sein.⁷⁹²¹ Sie stellen organisatorische und verfahrensrechtliche Absicherungen dar. Der Sachverständige *Bäcker* erhob unter diesen Voraussetzungen schwerwiegende Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit der herangezogenen Normen.

„Die Rechtsauffassung der Bundesregierung verkennt jedoch den räumlichen Anwendungsbereich und den extraterritorialen Schutzgehalt des Fernmeldegeheimnisses des Art. 10 GG. Von Verfassungswegen bedarf auch die Auslandsaufklärung des BND einer formellgesetzlichen Ermächtigung, die den Geboten der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit genügt.“⁷⁹²²

Er stellte als Ergebnis seiner Untersuchungen fest:

„All dies leistet § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG für sich genommen evident nicht.“⁷⁹²³

7915) Vgl. BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 280; BVerfGE 110, 33 – 76, https://www.bverfg.de/e/fs20040303_1bvf000392.html, Rn. 109f. „Je ungenauer die Ziele einer Normierung und die Anforderungen an die tatsächliche Ausgangslage gesetzlich umschrieben sind, umso schwerer fällt die Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit einer Überwachungsmaßnahme.“

7916) Vgl. BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 270.

7917) Vgl. *Hans-Jürgen Papier*, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, in: NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (10); *Bertold Huber*, BND-Gesetzreform – gelungen oder nachbesserungswürdig?, in: ZRP 2016, S. 162 (163); *Johannes Caspar*, Strategische Auslandsüberwachung – Jenseits der Grenze des Rechtsstaats?, in: PinG 2014, H. 1, S. 1 (5).

7918) Vgl. kritische Ausführungen zu Selektoren und ihrer Weiterentwicklung über einfache Suchbegriffe hinaus bei *Frank Braun*, Die strategische Fernmeldekontrolle durch den Bundesnachrichtendienst, in AnwaltzertifikatOnline IT- und Medienrecht 8/2015, Rn. 3, zur Suche mit Ähnlichkeitsfunktion, vgl. BVerfGE 130, 151 – 212, https://www.bverfg.de/e/rs20120124_1bvr129905.html, Rn. 73 Beschwerdeführer; gegen Notwendigkeit einer zeitlichen und sachlichen Kapazitätsbeschränkung: *Wilfried Karl/Michael Soiné*, Neue Rechtsgrundlagen für die Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung, in: NJW 2017, S. 919 (920).

7919) Vgl. § 5 Artikel 10-Gesetz in der Fassung vom 26. Januar 2001; *Johannes Caspar*, Strategische Auslandsüberwachung – Jenseits der Grenze des Rechtsstaats?, in: PinG 2014, H. 1, S. 1 (5).

7920) Vgl. BVerfGE 125, 260-385, http://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html, Ls.2; BVerfGE 129, 208-268, https://www.bverfg.de/e/rs20111012_2bvr023608.html, Rn. 231; BVerfGE 130, 151-212, https://www.bverfg.de/e/rs20120124_1bvr129905.html, Rn. 186.

7921) Ausführungen zu den einzelnen Anforderungen, vgl. BVerfGE 100, 313-403, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, Rn. 304; *Bäcker*, MAT A SV 2/3, S. 17; *Hans-Jürgen Papier*, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, in: NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (7); *Johannes Caspar*, Strategische Auslandsüberwachung – Jenseits der Grenze des Rechtsstaats?, in: PinG 2014, H. 1, S. 1 (4 f.); siehe auch Ausführungen zur erhöhten Gefahr eines Ringtauschs bei fehlenden Übermittlungsvorschriften bei *Frank Braun*, Die strategische Fernmeldekontrolle durch den Bundesnachrichtendienst, in AnwaltzertifikatOnline IT- und Medienrecht 8/2015, Rn. 3.

7922) *Bäcker*, MAT A SV-2/3, S. 1.

7923) *Bäcker*, MAT A SV-2/3, S. 18.

Ein Abgriff auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 BNDG ist verfassungswidrig. Der erste Paragraph des BND-Gesetzes ist eine einleitende Aufgabenbeschreibung und enthält keine eigenständige Ermächtigung.⁷⁹²⁴ Hoffmann-Riem hob hervor, dass es keine nachrichtendienstliche Datenerfassung außerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsordnung geben kann:

„§ 1 Abs. 2 S. 1 BNDG erlaubt nicht den Schluss, dass eine Erhebung oder Auswertung durch den BND mit Hilfe von Einrichtungen, die nicht im deutschen Hoheitsgebiet gelegen sind, keinen rechtlichen Restriktionen nach deutschem Recht unterliegen. Dies wäre mit Art. 10 GG nicht vereinbar.“⁷⁹²⁵

Auch § 2 BNDG ist als allgemeine Befugnisnorm angesichts der Eingriffsintensität zu pauschal gefasst, als dass sie selbstständig eine strategische Auslandsaufklärung rechtfertigen könnte.⁷⁹²⁶ Die Norm wird den Anforderungen, die an Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses zu stellen sind nicht gerecht. Johannes Caspar, Landesdatenschutzbeauftragter in Hamburg, fasst das treffend wie folgt zusammen:

„Allein der allgemeine Hinweis auf Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, kann eine umfassende massenhafte Speicherung und Auswertung von Kommunikationsverbindungen ins Blaue hinein nicht rechtfertigen.“⁷⁹²⁷

Es bleibt festzustellen, dass auch die eingangs zitierte, für den BND insgesamt repräsentative Auffassung, wonach Überwachungsmaßnahmen, wenn sie nur im Ausland stattfinden, keine „Genehmigung“ bedürfen, jeder verfassungsrechtlichen Grundlage entbehren.

c) Datenausleitung durch ██████████

██
 ███
 ███
 ███
 ███
 ███
 ███
 ███
 ███

7924) Vgl. BVerfG-Rechtsprechung zu § 39 AWG als pauschale Aufgabenbeschreibung in BVerfGE 110, 33 – 76, https://www.bverfg.de/e/fs20040303_1bvf000392.html, Rn. 118; zum Generalklauselbegriff, BVerfGE 125, 260-385, http://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html, Rn. 228; zu § 1 BNDG Hoffmann-Riem, MAT A SV-2/1-neu, S. 11; Berthold Huber, Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes – Eingriffsbefugnisse und Regelungsdefizite, in: NJW 2013, S. 2572 (2576); Hans-Jürgen Papier, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, in: NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (7).

7925) Hoffmann-Riem, MAT A SV-2/1-neu, S. 11, mit weiteren Verweisen.

7926) Vgl. Hans-Jürgen Papier, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, in: NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (7); Frank Braun, Die strategische Fernmeldekontrolle durch den Bundesnachrichtendienst, in AnwaltszertifikatOnline IT- und Medienrecht 8/2015, Rn. 3; Berthold Huber, Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes – Eingriffsbefugnisse und Regelungsdefizite, in: NJW 2013, S. 2572 (2576); auch § 3 BNDG in der Fassung vom 20. Dezember 1990 genügt diesen Anforderungen nicht (vgl. Huber & Papier ebenda).

7927) Johannes Caspar, Strategische Auslandsüberwachung – Jenseits der Grenze des Rechtsstaats?, in: PinG 2014, H. 1, S. 1 (4 f.).

aa) Rechtsgrundlagen von TK-Anbietern für Datenausleitung an BND

aaa) Grundrechtsbindung Privater bei der Ausführung hoheitlicher Aufgaben

Art. 1 Abs. 3 GG bindet alle staatliche Gewalt, sei es Gesetzgebung, Exekutive oder Rechtsprechung, an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht. Staatliche Maßnahmen, insbesondere der „vollziehenden Gewalt“, müssen sich also an den Grundrechten ausrichten und bedürfen einer ihrerseits verhältnismäßigen gesetzlichen Grundlage, sobald sie grundrechtlich garantierte Freiheiten tangieren. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob sich der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm auf verschiedenen Stufen eingerichteten Verwaltungsbehörden bedient, die durch hoheitliche Anordnungen oder durch Vollziehung mit eigenen Mitteln agieren, oder die Erledigung seiner Aufgaben privatrechtlich organisierten Unternehmen überlässt, die auf zivilgesetzliche Handlungsformen ohne hoheitliche Befugnisse verpflichtet sind und vom Staat lediglich kontrolliert werden. Denn es soll dem Staat verwehrt sein, sich durch „eine Flucht in das Privatrecht“ seiner Grundrechtsbindung zu

⁷⁹²⁸⁾ Uhrlau, 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode, Protokoll-Nr. 119, S. 135.
⁷⁹²⁹⁾ Uhrlau, 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode, Protokoll-Nr. 119, S. 136.

Vorabfassung - wird durch die endgltige Fassung ersetzt.

entziehen.⁷⁹³⁰ Bis zu einer klärenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Jahre 2011⁷⁹³¹ war jedoch umstritten, ob und inwieweit die Beteiligung des Staates an Privatunternehmen (sog. gemischt-wirtschaftliche Unternehmen) diese zu Grundrechtsverpflichteten macht.

Nach der damaligen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) sollten nur solche gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen mit staatlicher Beteiligung einer Grundrechtebindung unterliegen, die auch öffentliche Aufgaben erfüllen.⁷⁹³⁷ Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung sollten sie nach einer Entscheidung des BVerfG von

⁷⁹³⁰⁾ Vgl. Klaus Lederer, Flucht ins Privatrecht, Technokratisierung, Ökonomisierung und Entdemokratisierung als Herausforderung für die progressive Rechtswissenschaft, in: Plöse/Fritzsche/Kuhn/Lüders, Festschrift für Rosemarie Will, Berlin 2016, S. 429 ff.

⁷⁹³¹) progressive Rechtswissenschaft, in: Flöse/Fritsch/Kühl/Euders, *Festschrift für Rosemarie Schröder-Kersten* (2011) 1 BVerfGE 128, 226 (244ff.), https://www.bverfg.de/e/rs20110222_1byr069906.html.

⁷⁹³²⁾ BVerfG, I 226, 226 (244ff), https://www.bverfg.de/c1520110222_01v1005900.htm. In der dafür notwendigen Anpassung des Grundgesetzes wurden die Bestimmungen des Art. 87 GG, nach denen die Deutsche Bundespost in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsbau gefördert werden musste, geändert und mit dem neu geschaffenen Art. 87 f GG ein Privatisierungsauftrag sowie in dessen Abs. 2 eine Verpflichtung zur Liberalisierung des TK-Marktes geschaffen.

⁷⁹³³) FCG ein Privatisierungsauftrag sowie in dessen Abs. 2 eine Verpflichtung zur Überfließung des IK-Marktes geschaffen.
Mit 14,34% unmittelbar und mit 17,45% mittelbar über die staatseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), vgl. Bundesministerium der Finanzen, Die Beteiligungen des Bundes, Beteiligungsbericht 2016, S. 13, 35 f.

⁷⁹³⁴⁾ der Finanzen, Die Beteiligungen des Bundes, Beteiligung Deutsche Telekom AG, Geschäftsbericht 2003, S. 39.

⁷⁹³⁵) Vgl. Peter M. Huber, Öffentliches Wirtschaftsrecht, in: Eberhard Schmidt-Äßmann/ Friedrich Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 14. Auflage, Berlin 2008, S. 448 f.

⁷⁹³⁶⁾ Alster, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 24.

⁷⁹³⁷⁾ BGHZ 36, 91, 95 f; 91, 84, 96 f. Im Übrigen sollten die privatwirtschaftlich agierenden staatlichen Organe wie Privatrechtssubjekte behandelt werden.

1990 auch keinen Grundrechtsschutz genießen können,⁷⁹³⁸ jenseits dessen hingegen „durch Grundrechte geschützt, aber nicht gebunden“ sein.⁷⁹³⁹ Entsprechend ging auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einer Reihe von Entscheidungen davon aus, dass die *Telekom* in ihrer Rolle als Marktteilnehmerin durch die grundrechtliche Berufs- und Eigentumsfreiheit (Art. 12 bzw. 14 GG) geschützt sei.⁷⁹⁴⁰ Für die Grundrechtsbindung gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen wurde weiterhin danach differenziert, ob das Unternehmen von der öffentlichen Hand „beherrscht“ werde, insbesondere weil diese die Mehrheit der Anteile hält. Der Staat sollte innerbetrieblich verpflichtet sein, der Verletzung von Grundrechten durch seinen Einfluss vorzubeugen, das Unternehmen demgegenüber dazu, sich an den Grundrechten und sonstigen für die Verwaltung unabdingbaren öffentlich-rechtlichen Bindungen zu orientieren.⁷⁹⁴¹ Das Unterlassen einer gebotenen staatlichen Einwirkung wurde als mittelbarer Grundrechtseingriff gewertet. Bei seiner Einflussnahme sollte der Staat jedoch strikt auf die ihm nach dem Gesellschaftsrecht zustehenden Einwirkungsrechte festgelegt sein, was dessen Einflussnahme insbesondere auf eine Aktiengesellschaft wie der *Telekom* freilich auch faktisch enge Grenzen setzt (vgl. §§ 76, 119 Abs. 2 AktG).⁷⁹⁴² Das gilt umso mehr, wenn der Staat das gemischtwirtschaftliche Unternehmen nicht beherrscht, sondern wie im Fall der *Telekom* lediglich eine Sperrminorität besitzt.

Wegen dieser geringen zivilrechtlichen Durchgriffsrechte des Staates auf die Unternehmen hat das BVerfG in seiner FRAPORT-Entscheidung 2011 alle mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Unternehmen einer *unmittelbaren* Grundrechtsbindung unterworfen. Diese „können sich umgekehrt gegenüber Bürgern nicht auf eigene Grundrechte stützen.“⁷⁹⁴³ Auch für nicht staatlich beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen stellte das BVerfG klar, dass diese wie reine Privatunternehmen auch jedenfalls mittelbarer Grundrechtsbindung unterliegen. Diese führe auch nicht zu weniger Grundrechtsschutz, sondern könne „je nach Gewährleistungsinhalt und Fallgestaltung [...] einer Grundrechtsbindung des Staates vielmehr nahe oder auch gleich kommen.“⁷⁹⁴⁴ Für die *Telekom* ist insbesondere die direkt daran anschließende Überlegung von Relevanz:

„Für den Schutz der Kommunikation kommt das insbesondere dann in Betracht, wenn private Unternehmen die Bereitstellung schon der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation selbst übernehmen und damit in Funktionen eintreten, die – wie die Sicherstellung der Post- und TK-dienstleistungen – früher dem Staat als Aufgabe der Daseinsvorsorge zugewiesen waren.“⁷⁹⁴⁵

Diese Prämisse des BVerfG gilt für die Wahrung der Vertraulichkeit der vermittelten technischer Hilfsmittel und durch die Dienstleistungen der *Telekom* ermöglichten Kommunikation in besonderem Maße. Der Gesetzgeber hat die vormals staatlich wahrgenommenen Schutzwürden für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach Art.

⁷⁹³⁸⁾ BVerfG NJW 1990, 1783; ähnlich VerfGH Berlin, DÖV 2005, 515 ff. (unabhängig davon, ob die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betroffen ist).

⁷⁹³⁹⁾ Vgl. *Dirk Ehlers*, Verwaltung und Verwaltungsrecht im demokratischen und sozialen Rechtsstaat, in: Hans-Uwe Erichsen/ Dirk Ehlers, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Auflage, Berlin 2005, S. 157.

⁷⁹⁴⁰⁾ BVerwGE 114, 160 (189); 118, 226 (238); BVerwG NVwZ 2004, 745.

⁷⁹⁴¹⁾ Vgl. *Dirk Ehlers*, Verwaltung und Verwaltungsrecht im demokratischen und sozialen Rechtsstaat, in: Hans-Uwe Erichsen/ Dirk Ehlers, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Auflage, Berlin 2005, S. 157

⁷⁹⁴²⁾ Vgl. *Klaus Lederer* Flucht ins Privatrecht, Technokratisierung, Ökonomisierung und Entdemokratisierung als Herausforderung für die progressive Rechtswissenschaft, in: Plöse/Fritzsche/Kuhn/Lüders, Festschrift für Rosemarie Will, Berlin 2016, S. 429 (432 f.)

⁷⁹⁴³⁾ BVerfGE 128, 226 (246 f.), https://www.bverfg.de/e/rs20110222_1bvr069906.html; dazu *Jan Philipp Schaefer*, Neues vom Strukturwandel der Öffentlichkeit, Gewährleistungsverwaltung nach dem Fraport-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Der Staat Vol. 51 (2012), No. 2, S. 251–277 (259 f.).

⁷⁹⁴⁴⁾ BVerfGE 128, 226 (249), https://www.bverfg.de/e/rs20110222_1bvr069906.html.

⁷⁹⁴⁵⁾ BVerfGE 128, 226 (249 f.), https://www.bverfg.de/e/rs20110222_1bvr069906.html.

10 Abs. 1 GG daher den TK-Unternehmen gesetzlich übertragen (§§ 85–87 TKG a. F.) und sie damit – wie Beliebte⁷⁹⁴⁶ – dem Dienst der Grundrechte unterworfen, der nur in den gesetzlich bestimmten Fällen im Interesse höherwertiger Schutzgüter der Allgemeinheit gelockert ist (Art. 10 Abs. 2 GG, Art. 10-Gesetz, § 88 TKG a. F.).

bbb) Fernmeldegeheimnis, § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG)⁷⁹⁴⁷

Als Telekommunikationsunternehmen trägt die *Telekom* eine besondere rechtliche Verantwortung und ist dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG verpflichtet.⁷⁹⁴⁸ Die unbefugte Datenweitergabe ist zudem nach StGB, TKG sowie BDSG eine rechtswidrige Tat und strafbewehrt.⁷⁹⁴⁹ Es bestehen explizite Verbote gegen die unbefugte Verschaffung, Kenntnisnahme und Weitergabe. Gem. § 4 Abs. 1 BDSG stehen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten unter einem Erlaubnisvorbehalt.⁷⁹⁵⁰ Jegliche Datenverwendung muss daher aufgrund einer gesetzlichen Befugnis erlaubt sein oder auf die Einwilligung des Betroffenen gestützt werden können. Wegen der Heimlichkeit der Ausleitung von Datenströmen durch den TK-Anbieter scheidet eine Einwilligung der Nutzer_innen dieser Infrastrukturangebote regelmäßig aus. Es bedarf einer spezialgesetzlichen Ermächtigung. Für die Weitergabe von Kenntnissen aus Kommunikationsvorgängen stellt darüber hinaus § 88 Abs. 3 TKG als Spezialgesetz die zusätzliche Hürde einer gesonderten gesetzlichen Regelung auf. Nach dieser gesetzlichen Übermittlungsvoraussetzung wäre daher auch eine (mutmaßliche) Einwilligung der Betroffenen nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es nach § 88 Abs. 3 Satz 3 TKG (damals § 85 Abs. 3 Satz 3 TKG a. F.) im verfassungsrechtlich durch Art. 10 GG verbürgten Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses in jedem Einzelfall einer spezialgesetzlichen Ermächtigung⁷⁹⁵¹ für „eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere“ (zur Reichweite des Schutzbereichs von Art. 10 siehe oben V.3.b)bb)). Eine solche Verpflichtung der TK-Anbieter zur Erteilung von Auskünften gegenüber den Sicherheitsbehörden ist für Verbindungs- und Verkehrsdaten in § 113 TKG sowie für das Abschöpfen von Inhaltsdaten in § 2 Artikel 10-Gesetz geregelt. Beide Ermächtigungsbestimmungen für die TK-Dienstleister setzen jedoch ihrerseits entsprechende Erhebungsbefugnisse der Sicherheitsbehörden voraus.

Das gesetzlich vorgesehene Verfahren für Abhörmaßnahmen nach den §§ 5 ff. Artikel 10-Gesetz wurde jedoch gerade nicht angewendet.

ccc) Formalisiertes Anordnungsverfahren: das G 10-Regime

Ob eine G 10-Anordnung den Abgriff von Transitdaten in diesem Umfang überhaupt hätte rechtfertigen könne, ist an dieser Stelle nicht zu klären (vgl. dazu die Ausführungen unten V.4 – EIKONAL – G 10-Anordnung als „Türöffner“). Nachfolgend soll lediglich das „übliche Verfahren“ kurz dargestellt werden.

⁷⁹⁴⁶⁾ Zur schon damals anerkannten unmittelbaren Grundrechtsbindung von Beliehenen vgl. Hans Dieter Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 6. Auflage, München 2002, Art. 1 Rn. 30 m.w.N.

⁷⁹⁴⁷⁾ Das TKG wurde am 22. Juni 2004 neu gefasst; die Regelungen des § 88 waren bis zu diesem Zeitpunkt in § 85 TKG a. F. angelegt.

⁷⁹⁴⁸⁾ § 88 Abs. 2 Satz 1 TKG: „Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet.“ (vor 22. Juni 2004: § 85 TKG a. F.).

⁷⁹⁴⁹⁾ Vgl. §§ 201–206 StGB (teils in den Fassungen von 13. November 1998 u.a.), § 148 TKG (in der Fassung vom 26. Juni 2006), § 43 BDSG (in der Fassung vom 14. Januar 2003); BGH 2 StR 591/11, Rn. 21.

⁷⁹⁵⁰⁾ Vgl. Bettina Sokol, in: Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 7. Auflage, Baden-Baden 2011, § 4 Rn. 4 ff.; so auch BGH 2 StR 591/11, Rn. 23 in: NJW 2013, S. 401-404.

⁷⁹⁵¹⁾ § 88 Abs. 3 Satz 3 TKG (§ 85 Abs. 3 Satz 3 TKG a. F.) setzt insofern für eine zweckfremde Verwendung der Daten bzw. eine Weitergabe voraus, dass entweder das TKG selbst oder „eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht.“

Jenseits von Individualmaßnahmen, die nur aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Verdacht terroristischer Vorbereitungshandlungen, des Landes-, Hoch- oder Friedensverrats, der gewerblichen Schleusungskriminalität oder nunmehr auch einer Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch nach § 3 Artikel 10-Gesetz oder nach § 100a der StPO bzw. einschlägiger Regelungen in den Landespolizeigesetzen gegen konkrete Personen ergehen dürfen, dient die strategische Fernmeldeaufklärung des BND erst der Gewinnung von Verdachtsmomenten in Bezug auf Proliferation von Gütern, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, Terrorismus, schwere Geldwäsche und Migrationsdelikte. Hier werden bestimmte Telekommunikationsverkehre von Deutschland ins Ausland oder umgekehrt wie bei einer Rasterfahndung nach bestimmten Suchbegriffen (Selektoren) gefiltert. Diese strategische Fernmeldeaufklärung richtet sich nach § 5 Artikel 10-Gesetz.

Dazu müssen zunächst die Staaten, gegen die sich die Auslandsaufklärung des BND richten darf, vom Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundestages (PKGr) festgelegt werden. Auf dieser Grundlage kann seitens des BND durch dessen Präsidenten oder Stellvertreter über das Bundesministerium des Innern ein Antrag nach § 5 Artikel 10-Gesetz bei der vom PKGr eingesetzten G 10-Kommission gestellt werden, die einer entsprechenden Überwachungsmaßnahme vorab zustimmen muss. Der ausführlich zu begründende Antrag enthält eine Liste mit Suchbegriffen von Inhalts- und Metadaten und ist zeitlich zu befristen. Die Anordnung darf sich stets nur auf die Telekommunikation zwischen Deutschland und dem Ausland bzw. dem Ausland und Anschlüssen in Deutschland, aber weder im Ausland noch im Inland gezielt auf konkrete Anschlüsse beziehen, sofern deutsche Staatenangehörige davon betroffen werden können (§ 5 Abs. 2 Artikel 10-Gesetz, sonst nämlich nur nach § 3 Artikel 10-Gesetz).⁷⁹⁵² Dabei ist nach § 10 Abs. 4 Satz 3 Artikel 10-Gesetz sicherzustellen, dass der Anteil der überwachten Kommunikation 20 Prozent der auf den Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Leitungskapazität nicht überschreitet, was wegen der geringen Auslastung auch oft nicht nötig ist, um den gesamten Verkehr zu erfassen.⁷⁹⁵³ Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten zur strategischen Überwachung nur nach § 8 Artikel 10-Gesetz bei Gefahr für Leib oder Leben einer Person, was in der Regel bei Entführungsfällen vorkommt.

Die mit Zustimmung der G 10-Kommission und ggf. auch des PKGr erlassene Anordnung wird dann vom BND dem jeweiligen Betreiber vorgelegt, der bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Übermittlung der gewünschten Informationen und zur Ausleitung der Datenströme verpflichtet ist. Der Zeuge *Harald Helfrich*, Mitarbeiter der *Telekom* im Bereich Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden, hatte vor dem Ausschuss klargestellt, dass die Anordnungen innerhalb der *Telekom* auf verschiedenen Ebenen geprüft und alle darauf gestützten Überwachungsmaßnahmen genau protokolliert würden:

„Die Anordnungen gehen beim Sicherheitsbeauftragten ein. Dann wird sie geprüft, und dann kriegen wir den dementsprechenden Auszug zur Verwahrung.“⁷⁹⁵⁴

Dabei sei hinsichtlich des Verfahrens der internen Prüfung nach einheitlichen Kriterien für alle Sicherheitsbehörden vorgegangen worden und hätte es nach den Erfahrungen des Zeugen *Alster* seit den 1980er Jahren keine

⁷⁹⁵²⁾ Vgl. *Bertold Huber*, Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes, Eingriffsbefugnisse und Regelungsdefizite, NJW 2013, S. 2572 ff.; ders., Die Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes, Rechtsgrundlagen und bestehende Regelungsdefizite, vorgänge #206/207 (2014), S. 42 ff.

⁷⁹⁵³⁾ Vgl. *Bäcker*, MAT A SV-2/3, S. 11 f.

⁷⁹⁵⁴⁾ *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 40.

Privilegien für BND gegeben.⁷⁹⁵⁵ Auch seien alle Überwachungsmaßnahmen stets auf Anordnungen nach dem Artikel 10-Gesetz erfolgt.⁷⁹⁵⁶

„Wir sind nur verpflichtet, das zu duplizieren, wenn eine Anordnung vorliegt.“⁷⁹⁵⁷

Als der BND im Sommer 2003 signalisierte, dass ihm die aus den G 10-Maßnahmen erhobenen Datenausleitungen nicht genügten und jenseits des G 10-Anordnungsregimes Komplettduplikate der Datenströme für Transitverkehre, also Durchleitungen von TK-Verbindungen, deren Teilnehmer_innen weder deutsche Staatsbürger_innen sind noch über Anschlüsse in Deutschland verfügen (sog. Ausland-Ausland-Verkehr), ohne Anordnung auf der Grundlage des BNDG erfolgen sollten, geriet auch die *Telekom*-interne Kontrolle auf Abwege.

bb) Abwegige Rechtskonstruktionen für EIKONAL

aaa) Die Verwaltungshelferthese

Für eine Ausleitung der Daten an den BND jenseits der Voraussetzungen und außerhalb des Verfahrens einer G 10-Maßnahme wurde von der *Telekom* u. a. die rechtliche Konstruktion des Verwaltungshelfers bemüht, welche die Verantwortlichkeit für das eigene Handeln in Abrede stellt und ausschließlich in die Verantwortungssphäre des BND delegiert. Allerdings verbietet es sowohl die vertraglich versprochene wie gesetzlich angeordnete Schutzverantwortung der *Telekom* gegenüber den Kund_innen und Kommunikationsteilnehmer_innen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses, sich ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Vollzugsgehilfen des BND zu machen und damit die von ihr vorgenommene Ausleitung der Daten dem Verantwortungsbereich des BND zuzurechnen. Sie trägt vielmehr eine eigene Verantwortung, die in § 88 TKG (damals § 85 TKG a. F.) gesetzlich klar bestimmt ist. Dass es – auch außerhalb des TKG – bei der Übermittlung von in eigener Verantwortung verarbeiteten Daten schlichtweg abwegig ist, eine eigene Verantwortlichkeit für den Schutz dieser Daten und eine daraus folgende Prüfungspflicht für das Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen abzulehnen, kommt auch in den allgemein datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 2 BDSG zum Ausdruck.⁷⁹⁵⁸ Dieser statuiert als korrespondierende Verantwortlichkeiten der am Übermittlungsvorgang Beteiligten die Verpflichtung des Absenders zur Prüfung der Übermittlungsvoraussetzungen sowie die Verpflichtung des Empfängers zur Überprüfung der Empfangs- und Weiterverarbeitungsvoraussetzungen (sog. *Doppeltürenmodell*). Die Rechtsfigur des Verwaltungshelfers, die der Zeuge Köbele heranzog, um eine Verantwortung seitens des Unternehmens in Abrede zu stellen, ist in diesem Zusammenhang erkennbar irreführend.

(1) TK-Betreiber ist kein Abschleppunternehmen

Der Zeuge Köbele, Mitarbeiter in der Konzernsicherheit der *Telekom*, berief sich in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Rolle der *Telekom* bei der Abschöpfung und Ausleitung der Kommunikationsdaten an den BND auf die rechtliche Konstruktion des Verwaltungshelfers. Er verfolgte damit den Ansatz,

⁷⁹⁵⁵⁾ Alster, Protokoll-Nr. 30 I, S. 71.

⁷⁹⁵⁶⁾ Alster, Protokoll-Nr. 30 I, S. 77.

⁷⁹⁵⁷⁾ Alster, Protokoll-Nr. 30 I, S. 69.

⁷⁹⁵⁸⁾ § 15 Abs. 2 BDSG, der nur nachrangig zu den Spezialvorschriften des Artikel 10-Gesetz gilt, lautet: „Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.“

der *Telekom* einen eigenen Entscheidungsrahmen abzusprechen und Verantwortung einseitig dem BND zuzurechnen.⁷⁹⁵⁹ Vor dem Hintergrund des sogenannten Freibriefs des Bundeskanzleramts, mit dem dieses die Rechtsauffassung des BND stützte, wonach es für den Transitdatenverkehr im Auslands-Auslands-Verhältnis keiner G 10-Anordnung bedürfe, führte er u. a. aus:

„Ich war – sage ich ganz gerne – erst mal etwas überrascht, aber ich habe dann mit einigem Nachdenken schon gesagt: Wenn ich die Konstruktion des Verwaltungshelfers bemühe [...], dann liegt die Verantwortlichkeit letztlich für die Rechtmäßigkeit nicht mehr bei der Deutschen Telekom, sondern beim Bundeskanzleramt respektive beim BND.“⁷⁹⁶⁰

„Auf den Vertrag kommt es meines Erachtens nach in dem Augenblick gar nicht entscheidend an, sondern wir haben hier im öffentlichen Recht eine sogenannte Verwaltungshelferkonstruktion.“⁷⁹⁶¹

„Beim Verwaltungshelfer, wie ich eben schon sagte, ist die anordnende Stelle allein verantwortlich für die rechtliche Legalität.“⁷⁹⁶²

„[...] hier geht es also jetzt wirklich um Transit, also Ausland zu Ausland, und hier haben wir die entsprechenden Anforderungen, Anordnungen vom BND gekriegt und haben die entsprechend umgesetzt, ähnlich wie ein Abschleppunternehmen auch.“⁷⁹⁶³

Bei Verwaltungshelfer_innen handelt es sich um Privatpersonen bzw. private Unternehmen, derer sich eine Behörde zur Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben bedient.⁷⁹⁶⁴ Klassisches Beispiel ist die Planung und Durchführung von Straßenbauarbeiten oder – wie vom Zeugen *Köbele* bemüht – die Beseitigung eines verkehrswidrig parkenden Kraftfahrzeugs durch einen privaten Abschleppunternehmer im Auftrag der Polizei.⁷⁹⁶⁵ In der Regel erledigen Verwaltungshelfer_innen bloße Hilfsätigkeiten, so dass Zuständigkeit und Verantwortung für die von diesen erbrachten Diensten bei der Verwaltung verbleiben.⁷⁹⁶⁶ Nach dieser Logik wären die Handlungen des Betreibers direkt auf BND-Befugnisse zu stützen, so als würde der BND selbst die Daten bei der *Telekom* abgreifen und ausleiten. Weisungsgebundenes Fehlverhalten des Betreibers wäre grundsätzlich dem Geheimdienst vorzuwerfen. Handlungen eines Verwaltungshelfers gelten daher als Ausdruck unmittelbaren Staatshandelns, der deswegen auch für diesen haftet.⁷⁹⁶⁷ Kennzeichnend für eine Handlung als bloße Verwaltungshilfe sind das Fehlen fachbezogener Entscheidungsräume und die Verortung der Schnittstelle zwischen Bürger_innen und Verwaltung.⁷⁹⁶⁸ Demgegenüber scheidet bloße Verwaltungshilfe immer dann aus, wenn der Betreiber in eigener Zuständigkeit und Verantwortung – wie ein Beliehener – ihm übertragene hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

⁷⁹⁵⁹⁾ Dr. *Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S.134 f., vgl. zur Analogie Köbeles mit Abschleppunternehmen die Ausführungen Hartmut Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage 2011, § 23 Rn. 59.

⁷⁹⁶⁰⁾ Dr. *Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 134 f.

⁷⁹⁶¹⁾ Dr. *Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 137.

⁷⁹⁶²⁾ Dr. *Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 137.

⁷⁹⁶³⁾ Dr. *Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 145 f.

⁷⁹⁶⁴⁾ Hartmut Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage 2011, § 23 Rn. 59.

⁷⁹⁶⁵⁾ Vgl. Rolf-Rüdiger Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Auflage 2009, Rn. 710 ff.

⁷⁹⁶⁶⁾ BGH, Urteil vom 14. Oktober 2004, Az. III ZR 169/04, BGHZ 161, 6-14, Rn. 18.

⁷⁹⁶⁷⁾ Vgl. Fritz Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Auflage 1998, S. 13 ff.

⁷⁹⁶⁸⁾ Hartmut Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage 2011, § 23 Rn. 59; Ulmer, CR 2003, S.703 f.

(2) Rechtliche Verantwortung der Telekom

Wie schon gezeigt, verpflichtet § 88 Abs. 2 Satz 1 TKG (bzw. § 85 Abs. 3 Satz 3 TKG a. F.) jeden Dienstanbieter zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Darüber hinaus sind sie seit Juni 2004 gesetzlich (§ 109 TKG) und nach der Rechtsprechung des BVerfG⁷⁹⁶⁹ dazu verpflichtet, angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu treffen. Schließlich statuiert § 88 Abs. 3 Satz 3 TKG besondere, vom Dienstanbieter in jedem Einzelfall zu prüfende Voraussetzungen für die Verwendung von Kenntnissen über den Inhalt oder die näheren Umstände der Telekommunikation „für andere Zwecke“ (also z. B. der Auslandsaufklärung durch den BND). Vor diesem Hintergrund kommt der *Telekom* strukturell eine eigenständige Verantwortungsposition mit eigenständiger Entscheidungsgewalt wie einem Beliehenen zu, was eine einseitige, behördliche Zurechnung ihrer Handlungen als bloße Verwaltungshilfe gegenüber dem BND ausschließt.

Das Verhältnis zwischen Sicherheitsbehörden und Telekommunikationsunternehmen ist besonderer Art. Der Gesetzgeber hat in den Regelungswerken des TKG, des Artikel 10-Gesetzes sowie der TKÜV ihm einen spezifischen systematischen gesetzlichen Ausdruck gegeben.⁷⁹⁷⁰ Betreiber sind von Gesetz wegen zur Vorhaltung einer Überwachungsinfrastruktur auf eigene Kosten verpflichtet, vgl. § 110 Abs. 1 Nr. 1 TKG. Eine Datenübergabe darf grundsätzlich nur aufgrund des oben beschriebenen, formalisierten Anordnungsverfahrens erfolgen. Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass nicht schon der Geheimdienst selbst die Herausgabe der Daten an sich verlangen kann, sondern eine gubernative Anforderung der jeweils zuständigen Regierungsstelle erforderlich ist, die ihrerseits schon vorab dem parlamentarischen Kontrollregime von PKGr bzw. G 10-Kommission unterworfen ist (formale Prüfungsebene). Dies ermöglicht zum anderen eine inhaltliche Prüfung der Anordnung im Hinblick auf die Art und den Umfang der auszuleitenden Daten und ermöglicht es der *Telekom*, die Überwachungsmaßnahme grundrechtsschonend einzuschränken (materielle Prüfungsebene). Indem das G 10-Verfahren umgangen wurde, war es der *Telekom* tatsächlich sowohl in formaler wie materieller Hinsicht erschwert, die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Datenübermittlung an den BND zu prüfen. Das ändert aber nichts an ihrer Verantwortlichkeit.

Auch wenn dem Zeugen Köbele als dem mit der Prüfung Beauftragten insoweit zuzugestehen ist, dass mit der Zusammenarbeit zwischen der *Telekom* und den Geheimdiensten in Bezug auf den Transitverkehr vom Ausland zum Ausland jenseits der bekannten G 10-Maßnahmen scheinbar ungeregelt Neuland betreten wurde, hätte dies seitens der *Telekom* jedoch zur Feststellung des Fehlens bereichsspezifischer Übermittlungsregelungen und damit zur Verweigerung der begehrten Überwachungsmaßnahmen führen müssen. Denn für verdeckte Überwachungsmaßnahme hatte das BVerfG schon 1999 festgestellt,⁷⁹⁷¹ dass sie einen besonders schwerwiegenden Grundrechteingriff darstellen, die den Gesetzgeber sowohl zu rechtlichen als auch tatsächlichen Beschränkungen verpflichten, um eine mit dem Grundgesetz unvereinbare „globale und pauschale Überwachung“ auszuschließen.⁷⁹⁷² An derartig qualifizierten Ermächtigungsgrundlagen, die Gegenstand, Ausmaß und Modalitäten der Überwachung

⁷⁹⁶⁹⁾ BVerfGE 125, 260 (348), http://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html.

⁷⁹⁷⁰⁾ Vgl. §§ 110–114 TKG (in der Fassung vom 22. Juni 2004 sowie der Fassung vom 31. Oktober 2006), § 2 Artikel 10-Gesetz (in der Fassung vom 22. Juni 2004) und § 5 Artikel 10-Gesetz (in der Fassung vom 26. Juni 2001, § 8 Abs. 8 BVerfSchG (in der Fassung vom 9. Januar 2002; seit dem Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 5. Januar 2007 in § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BVerfSchG geregelt) sowie in § 2a BNDG (seit dem Gesetz vom 23. Dezember 2016 nunmehr in § 3 BNDG) und in § 4 MADG.

⁷⁹⁷¹⁾ BVerfGE 100, 313 (376, 391 f.), https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html.

⁷⁹⁷²⁾ BVerfGE 67, 157 (174), <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv067157.html>.

begrenzen,⁷⁹⁷³ fehlte es 2003 allerdings. Keineswegs konnte die Ausland-zu-Ausland-Telekommunikationsüberwachung auf die Aufgabenbeschreibung des BND (§§ 1 Abs. 2 und 2 BNDG a. F.)⁷⁹⁷⁴ gestützt werden, denn diese stellte gerade keine zureichende Begrenzung der Überwachungstätigkeit des BND im Ausland dar. Daher kommt es auch gar nicht darauf an, ob nach damaligen Dafürhalten auch Nicht-Deutsche im Ausland unter den Schutzbereich des Art. 10 GG zu rechnen sind, da das Grundgesetz ganz unabhängig von der Grundrechtsbetroffenheit Einzelner eine „globale und pauschale Überwachung [...] auch zu Zwecken der Auslandsaufklärung“ nicht zu lässt.⁷⁹⁷⁵

Der Datenübergang von Betreiber an Sicherheitsbehörden erfolgt an einem technisch und juristisch feststehenden Übergabepunkt, an dem die Verfügungsgewalt über die Datenströme den Verantwortungsbereich wechselt. Es obliegt demnach dem Betreiber, die Daten zu doppeln und bis zur Übergabe an einem definierten Punkt zu sichern. Gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsstandards differieren bzgl. Verschlüsselung, Netzsicherheit und Zugangsmöglichkeiten eindeutig vor und nach Übergabe.

Die Verantwortlichkeit der Betreiber kommt auch in dem vom BVerfG 2012 als sog. *Doppeltürenmodell* mit verfassungsrechtlichem Rang ausgestatteten, zuvor jedoch bereits einfachgesetzlich verbürgten Grundsatz zum Ausdruck, dass es für den Austausch personenbezogener Daten immer einer Ermächtigung zur Übermittlung bedürfe, der eine korrespondierende Empfangsermächtigung des Dritten gegenüberstehen muss:

„Ein Datenaustausch vollzieht sich durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Der Gesetzgeber muss, bildlich gesprochen nicht nur die Tür zur Übermittlung von Daten öffnen, sondern auch die Tür zu deren Abfrage.“⁷⁹⁷⁶

Dieser Ansatz findet – nicht nur bei Überwachungsmaßnahmen – ohne Weiteres auch auf Beziehungen zwischen Staat und Privaten Anwendung, wie die Normierungen in BDSG und TKG zeigen. Es ist gerade eine doppelte Verantwortung von Betreibern und Geheimdiensten angebracht, um der Schutzverantwortung gegenüber den Kommunikationsteilnehmer_innen gerecht zu werden. Die besondere Stellung der Telekommunikationsunternehmen bürgt ihnen eine zusätzliche Verantwortung, insbesondere gegenüber Informationsersuchen staatlicher Stellen, auf und steht strukturell gegen eine Entlastung im Sinne der Verwaltungshelfer-Zurechnung. Das gilt auch und erstreckt für Tätigkeiten außerhalb gesetzlich normierter Verpflichtungen.

(3) Keine Datenverarbeitung im Auftrag (§ 11 BDSG)

Die *Telekom* könnte sich auch nicht etwa darauf berufen, die Überwachungsmaßnahme als eine Datenverarbeitung im Auftrag des BND nach § 11 BDSG vorgenommen zu haben. Bei einer solchen „Auftragsdatenverarbeitung“ ist nämlich „der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.“ Nach dieser Regelung sind Auftragnehmer nicht als externe Partei zu verstehen. Sie befinden sich im Lager des Auftraggebers, ein Datenfluss erfolgt lediglich intern und stellt keine rechtlich

⁷⁹⁷³⁾ BVerfGE 100, 313 (376 f., 384), https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html.

⁷⁹⁷⁴⁾ Fassung vom 9. Januar 2002. Vgl. dazu die im Urteil des BVerfG vom 14. Juni 1999, BVerfGE 100, 313 (339 f.), https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html, wiedergegebene Stellungnahme des Bundesministers des Inneren, der sich insoweit auf einen Bericht des Präsidenten des BND bezieht. Später auch noch in Bundestagsdrucksache 17/9640 vom 15. Mai 2012 (S. 6) und 17/14739 vom 12. September 2013 (S. 9).

⁷⁹⁷⁵⁾ BVerfGE 100, 313 (376), https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html.

⁷⁹⁷⁶⁾ Vgl. BVerfGE 130, 151 – 212, https://www.bverfg.de/e/rs20120124_1bvr129905.html, Rn. 12.

selbständige Übermittlung iSd § 3 IV Nr. 4 BDSG dar.⁷⁹⁷⁷ Für eine direkte Anwendung des § 11 BDSG ist jedoch bereits wegen der spezialgesetzlichen Regelungen im Artikel 10-Gesetz und im TKG kein Raum.⁷⁹⁷⁸ Denn diese bereichsspezifischen Sonderregelungen statuieren für die *Telekom* ein gesetzliches Sonderrechtsverhältnis mit eigenen Aufgaben und Pflichten und genießen insofern Vorrang gegenüber den allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Bundesrechts (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG).⁷⁹⁷⁹ Aber selbst wenn man die Anwendbarkeit der Vorschriften des BDSG zur Auftragsdatenverarbeitung unterstellen würde, genügt der zwischen der *Telekom* und dem BND abgeschlossene Vertrag – soweit bekannt – nicht den in § 11 Abs. 2 BDSG aufgestellten formalen Voraussetzungen.

(4) Zwischenergebnis

Die *Telekom* und ihre Mitarbeiter_innen können sich nicht auf die Figur des Verwaltungshelfers berufen. Sie sind für ihre Handlungen im Rahmen von EIKONAL voll verantwortlich und müssen sich ihre Beiträgezurechnen lassen.

bbb) Der Freibrief des Kanzleramtes

Der sogenannte *Freibrief* des Bundeskanzleramts erschöpft sich in einer kurzen Bestätigung der Rechtsauffassung des BND, ohne diese argumentativ zu begründen. Mit diesem Dokument hätte sich die *Telekom* nie zufrieden geben dürfen; es ist als Ermächtigungsgrundlage schlicht unzureichend.

(1) Eindruck auf die *Telekom*

Eine weitergehende Begründung, warum eine Weisungsbefugnis ausnahmsweise abweichend von den gesetzlichen Vorgaben dennoch zulässig gewesen sein soll, ist nicht gegeben worden und auch sonst nicht ersichtlich. Die Zustimmung der *Telekom* zur Beteiligung an EIKONAL war vor diesem Hintergrund rein autoritätsbezogen und pflichtwidrig.⁷⁹⁸⁰ Das kommt auch in Köbeles Aussage zum Ausdruck, der als Jurist in der Konzernsicherheit zuständig war:

„Das Bundeskanzleramt ist nicht irgendein Dorfsheriff. Das hat für mich schon eine Autorität.“⁷⁹⁸¹

Auch seitens des BND wurde nicht von einer gesetzlichen Verpflichtung der *Telekom* zur Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst ausgegangen. So hat der Projektleiter EIKONAL, Herr S. L., zur Bedeutung des Schreibens ausgeführt:

⁷⁹⁷⁷⁾ Thilo Weichert, in: Däubler/ Klebe/ Wedde/ Weichert, Bundesdatenschutzgesetz. Kompaktkommentar zum BDSG, 4. Aufl. 2014, § 11 Rn. 18.

⁷⁹⁷⁸⁾ Thilo Weichert, in: Däubler/ Klebe/ Wedde/ Weichert, Bundesdatenschutzgesetz. Kompaktkommentar zum BDSG, 4. Aufl. 2014, § 3 Rn. 54.

⁷⁹⁷⁹⁾ Thomas Petri, in: Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 7. Auflage 2011, § 11 Rn. 12.

⁷⁹⁸⁰⁾ S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 24.

⁷⁹⁸¹⁾ Dr. Köbele, Protokoll-Nr. 33 I, S. 134 f.

„Der Netzbetreiber hatte zunächst Sorge, dass er, wenn er uns das gibt, sich nicht im Rahmen der Gesetze bewegen würde, und wollte von daher eine Bestätigung, dass dem so sei. Als er die bekommen hat, hat er uns dann auch die Transitstrecken gegeben.“⁷⁹⁸²

„Im leitungsvermittelten Bereich haben wir Transitstrecken [...] erfasst. Wir konnten den Netzbetreiber auch nicht aufgrund der G-10-Gesetzgebung sozusagen dazu zwingen, uns diese Strecken zu geben, sondern wir haben vor dem Hintergrund des BND-Gesetzes den Betreiber gebeten, uns diese Strecken zu geben.“⁷⁹⁸³

Die Bestätigung des Bundeskanzleramts war folglich aus seiner Sicht die Grundlage für die Kooperation.⁷⁹⁸⁴ Das Schreiben enthielt sogar einen Vorschlag, welcher Sachbereich mit der Umsetzung der Maßnahme betraut werden sollte, was *Kai-Uwe Riecke* als „eher eine Anregung“ verstanden wissen wollte.⁷⁹⁸⁵

Bei der *Telekom* bildete sich die Rechtsauffassung, dem BND bezüglich der Grundrechtsfreiheit von Ausländern im Ausland zu folgen,⁷⁹⁸⁶ wiederum in der Konzernspitze. Unterzeichner der Antwort auf den Freibrief war das damalige Vorstandsmitglied von *T-Com/T-Systems Josef Brauner*.⁷⁹⁸⁷ Der damalige Vorstandsvorsitzende, *Riecke*, gab an, den an ihn gerichteten Brief nie gesehen zu haben.⁷⁹⁸⁸

(2) Rechtliche Bewertung

Dieses Schreiben des Bundeskanzleramts ist jedoch nicht nur als Rechtsgrundlage völlig untauglich, es bestehen schon Zweifel, ob diesem überhaupt ein verbindlicher Rechtscharakter beigemessen werden kann.

Inhaltlich gibt es lediglich die Rechtsauffassung des BND wieder, deren Richtigkeit es gegenüber dem Empfänger bestätigt, sowie die Bitte, den Anforderung des BND zu entsprechen. Für eine Anordnung zur strategischen Beschränkung nach § 5 des Artikel 10-Gesetzes fehlte es dem Freibrief nicht nur an der Mitwirkung des allein anordnungsbefugten Bundesministeriums des Innern (§§ 5 Abs. 1 i. V. m. 10 Abs. 1 Art. 10-Gesetz), der Zustimmung der G 10-Kommission (§ 5 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz) sowie der notwendigen inhaltlichen Konkretisierungen (§§ 10 Abs. 2 und 5 Abs. 2 Artikel-10-Gesetz) und Befristung (§ 10 Abs. 5 Artikel-10-Gesetz), weswegen eine solche schon formal rechtswidrig wäre, sondern vor allem an einem inhaltlichen Anordnungswillen. Denn das Schreiben macht nach seinem Aussagegehalt deutlich, dass es die vom BND begehrte Beschränkungsmaßnahme gerade nicht als eine G 10-Maßnahme verstanden wissen will. Ferner scheidet eine in der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes liegende Anordnung nach – damals – § 8 Abs. 3a BNDG a. F. aus, da es nicht nur um Auskünfte über Bestands- und Telekommunikationsverbindungsdaten im Einzelfall, sondern um den kompletten Datenanfall ging. Ebenso wenig stellt das Schreiben des Bundeskanzleramtes eine Rechtsverordnung im Sinne des § 88 Abs. 2 Satz 2 TKG a. F. zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen dar, die schon vom

⁷⁹⁸²⁾ S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 24.

⁷⁹⁸³⁾ S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 24.

⁷⁹⁸⁴⁾ S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 24.

⁷⁹⁸⁵⁾ *Riecke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 113.

⁷⁹⁸⁶⁾ Vgl. *Alster*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 59: „Wir können es auf Vertragsbasis machen oder G 10, was anderes gibt es nicht. Und in der Prüfung des Vertrags liegt natürlich auch drin, dass die Ende-zu-Ende-Verbbindung aus Sicht des Vertragsgebers nicht dem G 10 unterliegt.“

⁷⁹⁸⁷⁾ Vgl. *Riecke*; Protokoll-Nr. 26 I, S. 101; *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 135: „Und dann sind die auch nicht bei mir aufgeschlagen, sondern sie sind beim Vorstand der Deutschen Telekom aufgeschlagen und noch beim Vorstand der *T-Com*, und der Vorstand der *T-Com* und der Vorstand der *Deutschen Telekom* – der von der *T-Com* definitiv –, die haben sich davon überzeugen lassen.“

⁷⁹⁸⁸⁾ *Riecke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 94.

Anwendungsbereich mit der – gem. § 110 Abs. 2, 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 TKG von 2004 erlassenen – TKÜV dieser Tage nicht vergleichbar ist, aber in jedem Fall eine Entscheidung der Bundesregierung als Kollegialorgan sowie der Zustimmung des Bundesrates bedurft hätte.

Auch eine Interpretation des Freibriefs als gesellschaftsrechtliche Einflussnahme des Bundes als Minderheitsaktionär auf die operativen Entscheidungen des *Telekom*-Vorstandes ist wegen des Ausschlusses der Aktionäre vom Geschäftsbereich des Vorstandes (vgl. §§ 76, 119 Abs. 2 AktG) nicht möglich. Der Bund wäre vielmehr auf das Verfahren des Aktionärsverlangen im Rahmen von §§ 122 ff. AktG beschränkt gewesen. Zudem steht die *Telekom* als ehemaliges Sondervermögen des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen, so dass auch hierfür das Bundeskanzleramt nicht zuständig gewesen wäre.

Damit stellt sich das Schreiben allenfalls als eine verwaltungsrechtliche Zusicherung des Bundeskanzleramts als Fachaufsichtsbehörde des BND dar, die vom BND angestrebte Überwachungsmaßnahme nicht aufsichtsrechtlich beanstanden zu wollen (vgl. § 38 VwVfG). Eine solche hätte jedoch gegenüber der *Telekom* keinerlei Verbindlichkeit gehabt und wäre wegen §§ 38 Abs. 2 i. V. m. 44 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 VwVfG ohnehin rechtswidrig erteilt worden. Daher ist davon auszugehen, dass das Bundeskanzleramt seinem Schreiben keinerlei eigenständige Rechtsbindungswirkung zukommen lassen, sondern lediglich eine Rechtsauffassung mitteilen wollte (im Sinne einer „Unbedenklichkeitserklärung“). Es scheidet damit als Rechtsgrundlage für die Überwachungsmaßnahmen aus.

ccc) Geschäftsbesorgungsvertrag über Transitdaten

Der Geschäftsbesorgungsvertrag „Transit“ ist als geheim eingestuft und demnach in öffentlichen Sitzungen nur angerissen worden.⁷⁹⁸⁹ Nach den Aussagen des Projektleiters EIKONAL, Herr S. L., regelte er das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Kooperation.

„Das weitere Vorgehen hinsichtlich von Dienstleistungen durch den Betreiber, also zum Beispiel Einbauen von Splittern in den Leitungen und Weiterleitung auf Kabeln bis in unseren Betriebsraum, das wurde dann vertraglich geregelt. Dafür hat der BND dann gezahlt.“⁷⁹⁹⁰

Darüber hinaus enthielt er nach Zeugenaussagen Absprachen zur Vergütung von Beratungsleistungen.⁷⁹⁹¹

Der Zeuge Köbele bezeichnete die Beträge als symbolisch.⁷⁹⁹² Für die Umsetzung der neuen Überwachungsmaßnahmen bestand eine Leistungsvereinbarung innerhalb der *Telekom*.

Es muss klargestellt werden, dass ebenso wenig, wie aus der einer Behörde gesetzlich übertragenen Aufgabe wegen des durch Art. 2 Abs. 1 GG verbürgten Gesetzesvorbehalts eine konkrete Befugnis zum Eingriff in grundgesetzliche Freiheitsrechte abgeleitet werden kann, ein Vertrag – und sei es in öffentlich-rechtlicher – eine Rechtsgrundlage für schwerwiegende Grundrechtseingriffe darstellen kann. Die vertragliche Regelung einer solchen Aufgabenwahrnehmung für den Staat setzt eine gesetzliche Befugnis der auf staatlicher Seite auftretenden Stelle

⁷⁹⁸⁹⁾ Eine teilweise geschwärzte Version ist in Internet abrufbar: <http://download.krone.at/pdf/VertragWZschwarz.pdf>, letzter Abruf: 8. Mai 2017.

⁷⁹⁹⁰⁾ S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 24 f.

⁷⁹⁹¹⁾ Alster, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 24.

⁷⁹⁹²⁾ Dr. Köbele, Protokoll-Nr. 33 I, S. 148.

für den konkreten Grundrechtseingriff vielmehr voraus.⁷⁹⁹³ Vor diesem Hintergrund war es der *Telekom* verwehrt, die Weitergabe von Daten aus Telekommunikationsvorgängen abseits der formalisierten G 10-Verfahren an den BND frei zu verhandeln. Das Bestehen einer gesetzlichen Befugnis wird in dem Vertrag mit Hinweis auf die §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 Nr. 4 BNDG offensichtlich vermutet,⁷⁹⁹⁴ so dass der Vertrag selbst auch aus der Sicht der Vertragspartner_innen keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung darstellen konnte. Das kommt auch in einem Kommentar des *Telekom*-Bloggers *Philipp Blank* aus dem Jahr 2015 zum Ausdruck:

„Ohne gesetzliche Grundlage hätten wir keinen Vertrag geschlossen. Ein Vertrag kann keine gesetzliche Grundlage ersetzen. Er kann nur die Umsetzung der gesetzlichen Grundlage regeln.“⁷⁹⁹⁵

Der zum 1. Februar 2004 rückwirkend in Kraft gesetzte, von *Bernd Köbele* für die *Telekom* und und einem Unterabteilungsleiter des BND⁷⁹⁹⁶ gezeichnete Transitvertrag war indes wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig (§ 134 BGB i. V. m. § 88 Abs. 3 TKG und § 206 StGB, der wegen § 54 Satz 1 VwVfG auch für öffentlich-rechtliche Verträge Anwendung findet). Er konnte daher nicht zur rechtmäßigen Grundlage einer Ausleitung von Datenströmen an den BND werden.⁷⁹⁹⁷

ddd) Zwischenergebnis: Ausleitung erfolgt ohne Rechtsgrundlage

Für die *Telekom* bestand weder eine gesetzliche Pflicht noch eine sonstige rechtliche Befugnis für die Ausleitung der Datenströme an den BND. Die erforderliche Rechtsgrundlage lässt sich weder aus dem Gesetz ableiten noch kann sie in dem Schreiben des Bundeskanzleramtes oder dem Geschäftsbesorgungsvertrag entnommen werden. Schließlich scheidet auch ein rechtsgrundloses Handeln der *Telekom* im Wege der Verwaltungshilfe für den BND in dessen Verantwortung aus.

cc) Rechtswidrige Handlungen der *Telekom*

aaa) Schaltauftrag der ReSA

Auf Grundlage des sogenannten Transitvertrags ging am 9. März 2004 das Überwachungsersuchen über fünf bis zehn Transitleitungen bei der Frankfurter *Regionalstelle für Staatliche Sonderaufgaben (ReSA)* ein.⁷⁹⁹⁸ Sie erließ im Anschluss konzernintern einen Schaltauftrag an eine technische Dienststelle für die vom BND angeforderten Strecken.⁷⁹⁹⁹

⁷⁹⁹³) § 88 Abs. 3 TKG; vgl. Artikel 10-Gesetz i. V. m. TKÜV (bis 22. Juni 2004: § 85 TKG a. F.).

⁷⁹⁹⁴) § 1 Punkt 1 des Vertrages in der im Internet abrufbaren Version lautet: „Der Auftraggeber [= BND] beabsichtigt im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst vom 20.12.1990 kabelgestützte leitungs- und paketvermittelte Fernmeldedienste, die ihren Ursprung und ihr Ziel nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben („Transit“), aufzuklären.“

⁷⁹⁹⁵) *Philipp Blank*, Die Telekom und der Geheimdienst, Antwort auf den Kommentar von *U. Krause* am 23. Januar 2015 um 9:19 Uhr, <https://www.telekom.com/de/blog/konzern/artikel/die-telekom-und-der-geheimdienst-64772>, abgerufen am 16. Mai 2017.

⁷⁹⁹⁶) *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S.92 f.; als Rechtsgrundlage wurde gegenüber dem Zeuge *Alster* das BND-Gesetz angeführt, vgl. *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 102.

⁷⁹⁹⁷) Vgl. BGH-Urteil vom 10. Oktober 2012 gegen einen *Telekom*-Mitarbeiter u. a. wegen Verletzung des Fernmeldegeheimnisses & Diskussion um Vertrag mit Inhalt einer Straftat, BGH 2 StR 591/11, Rn. 20 f. in: NJW 2013, 401-404, LG Berlin, 1.3.2012, Az. 57 S 350/11, Rn.7; vgl. *Thilo Weichert* in: Däubler/ Klebe/ Wedde/ Weichert, Bundesdatenschutzgesetz. Kompaktkommentar zum BDSG, 4. Aufl. 2014, § 11, Rn. 66.

⁷⁹⁹⁸) *Alster*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 22.

⁷⁹⁹⁹) *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 37.

Im Rahmen der üblichen G 10-Maßnahmen werden die Anforderungen der Geheimdienste von den zuständigen Mitarbeiter_innen der *Telekom* auf den jeweiligen Stufen der Umsetzung auf ihre formelle und materielle Rechtmäßigkeit hin überprüft:

„Wenn wir den nicht veranlassen, dann wird es auch kein Auftrag.“⁸⁰⁰⁰

Diese konzerninterne Dekonzentration rechtlicher Sicherungsmaßnahmen versagt jedoch, wenn jenseits des vorgesehenen G 10-Verfahrens Entscheidungen von oben getroffen und nach unten durchgesetzt werden. Im Fall EIKONAL sogar in doppelter Hinsicht: Aufgabe der *ReSA* war grundsätzlich eine formaljuristische Überprüfung der Überwachungsersuchen und die Auswahl der betreffenden Strecken.

„Das ist unsere Aufgabe: Rechtssicherheit nach innen und außen darstellen. Wir geben so viel raus, wie wir müssen, wie wir rechtlich verpflichtet sind, und [...] verhindern, dass mehr rausgeht, als der Staat verlangen darf.“⁸⁰⁰¹

So verstanden sie ihre Anweisung auch im Fall EIKONAL.⁸⁰⁰² Eine dementsprechende, formal korrekte Anordnung lag jedoch 2004 nicht vor. In Folge dessen konnte die gesetzlich vorgesehene Aufgabentrennung zwischen inhaltlicher Ausrichtung der Überwachung durch parlamentarische Gremien und formaler Kontrolle durch die TK-Anbieter in diesem Fall nicht greifen. Die *ReSA* konnte allerdings keine Einsicht in die übermittelten Datenströme nehmen. Deren Inhalt blieb ihr unbekannt.⁸⁰⁰³ Der sich aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung gemäß § 110 TKG (§ 88 TKG a. F.) spiegelbildlich ergebende Prüfauftrag der *Telekom*, sich von der Befreiung der anordnenden Stellen in jedem Einzelfall zu überzeugen, ist daher nicht nur auf die Kontrolle formaler Anforderungen beschränkt, sondern umfassend angelegt. Die *ReSA* konnte mangels G 10-Anordnung jedoch keine Voraussetzungen prüfen und nahm auch keine Eingrenzung hinsichtlich der übermittelten Datenströme vor, deren Inhalt ihr unbekannt blieb.⁸⁰⁰⁴ Damit fehlte es an jedem Prüfungsmaßstab hinsichtlich des Inhalts, der Art und des Ausmaßes der an den BND ausgeleiteten Daten. Auf eine materielle Legitimation für EIKONAL wurde mit der Umgehung des G 10-Verfahrens offenbar bewusst verzichtet.

bbb) Doppelung und Datenweitergabe

Die *ReSA* analysierte die Strecken und identifizierte betroffene Leitungen.⁸⁰⁰⁵ Herr *Helfrich* beschrieb den Vorgang vor dem Ausschuss:

„Wo wird die [Strecke] überhaupt geführt, wo ist die abgreifbar? Welcher Kollege kann das überhaupt? [...] Ich kann nicht irgendwie den Auftrag in die Luft werfen und hoffen, dass ihn einer fängt, sondern ich muss mir raussuchen, welche Dienststelle überhaupt zuständig ist. Dann müssen Belege geführt werden.“⁸⁰⁰⁶

⁸⁰⁰⁰⁾ *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 88.

⁸⁰⁰¹⁾ *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 70.

⁸⁰⁰²⁾ *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 26, 37, 43.

⁸⁰⁰³⁾ *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 73.

⁸⁰⁰⁴⁾ *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 73.

⁸⁰⁰⁵⁾ *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 16 f.

⁸⁰⁰⁶⁾ *Alster*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 7.

Angeforderte Strecken wurden von Techniker_innen der *Telekom* gedoppelt, das heißt es wurde „eine vollständige Kopie der Strecke“⁸⁰⁰⁷ angefertigt und über einen „Abzweig“⁸⁰⁰⁸ in ein weiteres Kabel an den BND ausgeleitet.

„Der Splitter, das ist ein Prisma. Da geht ein Teil weiter an den Betreiber, da, wo es aus seinen betrieblichen Gründen hinsoll, und ein Teil des Lichtes geht dann zum BND.“⁸⁰⁰⁹

„Der eingebaute Splitter ist ja im Geschäftsbereich des Betreibers – so wie die ganzen Leistungen in diesem Gebäude des Betreibers auch im Geschäftsbereich des Betreibers liegen. Insofern greifen die Maßnahmen des Betreibers hinsichtlich Zugangssicherung des Gebäudes, Authentifizierung der Leute, die Zutritt haben, usw. usw., aber keine eigenen Maßnahmen des BND.“⁸⁰¹⁰

Die rechtliche Einordnung der Doppelung und Weitergabe wurde vor dem Ausschuss ausführlich diskutiert. Auf die Frage, ob es sich bei der Spiegelung der Datenströme um eine eigenständige Erhebung seitens der *Telekom* gehandelt hat (§ 3 Abs. 3 BDSG), legten sich weder die Zeug_innen des BND noch der *Telekom* fest:

„Eine Speicherung ist es sicher nicht. Eine Kopie? – Ja, natürlich. Eine Erfassung? – Würde ich nicht sagen. Nach meinem Verständnis würde ich als Erfassung den Moment betrachten, wenn der BND anfängt, diese Daten zu verarbeiten. Die Kopie findet ja vorher statt.“⁸⁰¹¹

„Wir erfassen überhaupt nicht, gar nicht. Wir doppeln und übermitteln das.“⁸⁰¹²

Bei der Doppelung wird der betroffene Datensatz zu einem anderen Zweck als jenem des Transits dupliziert. Es entsteht eine Kopie, die unabhängig vom Datenfluss innerhalb des Kommunikationsverhältnisses, das möglicherweise deutsches Gebiet nur durchquert, einen eigenen Zweck erhält und an einen eigenen Zielort gesendet wird. Die Ausnahme des internationalen Transitverkehrs vom Anwendungsbereich des deutschen Datenschutzregimes gem. § 1 Abs. 5 Satz 4 BDSG findet für die gedoppelten Daten, die einem neuen Verwendungszweck zugeführt werden, keine Anwendung.⁸⁰¹³ Damit bewegt sich die Maßnahme auch nicht außerhalb der Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive ist die Doppelung zumindest als Nutzung i.S.d. § 3 Abs. 5 BDSG und die Übermittlung als Verarbeitung i.S.d. § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG zu werten, mit der Folge, dass die Vorgänge gemäß § 4 BDSG einer gesetzlichen Grundlage oder einer Einwilligung der Betroffenen bedürfen.⁸⁰¹⁴ Die Weitergabe an den BND ist als Übermittlung und damit Datenverarbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BDSG zu einzuordnen. Sie hätte daher nach § 88 Abs. 3 TKG einer gesetzlichen Grundlage bedurft. Doppelung und Weitergabe sind mangels expliziter Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig erfolgt.

⁸⁰⁰⁷⁾ S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 8.

⁸⁰⁰⁸⁾ Helfrich, Protokoll-Nr. 30 I, S. 16.

⁸⁰⁰⁹⁾ S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 8.

⁸⁰¹⁰⁾ S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 40.

⁸⁰¹¹⁾ Dr. Burbaum, Protokoll-Nr. 24 I, S. 24.

⁸⁰¹²⁾ Alster, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 6.

⁸⁰¹³⁾ Ullrich Dammann, in: Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 7. Auflage, § 1, Rn. 238: „Werden solche Daten jedoch für andere Zwecke verwendet, weitergehend aufbewahrt oder zur Kenntnis genommen, so entfällt die Privilegierung. Auf die Auftragsdatenverarbeitung ist die Transitregelung nicht, auch nicht entsprechend, anzuwenden.“

⁸⁰¹⁴⁾ Die BND-Ausnahme gemäß § 11 BNDG, in der Fassung vom 18. Mai 2001, ist bezüglich der Berechtigung der Datennutzung durch die *Telekom* nicht einschlägig.

ccc) Rechtliche Bedenken innerhalb der Telekom

Nach Darstellung des Zeugen *Köbele*, hatte dieser konzernintern die Rechtsauffassung des BND bis zum Schreiben des Bundeskanzleramts in Frage gestellt. Durch das Schreiben des Bundeskanzleramts war für eine verantwortungsvolle rechtliche Prüfung bei der *Telekom* offenbar der Boden entzogen. Dies illustrieren die nachfolgenden Aussagen des Zeugen:

„Die Bedenken mitteilen und sagen, was das Bundeskanzleramt schreibt, ist aber falsch. Raten Sie mal, was der Vorstand dann gemacht hätte. Der hätte mir einen schönen „Edeka-Vermerk“ ausgestellt: Ende der Karriere.“⁸⁰¹⁵

„Nachdem ich mir das Antwortschreiben, was vom Vorstand rausgegangen war in Richtung Bundeskanzleramt, in Kopie habe geben lassen, sage ich mal, war das so ein bisschen die Lebensversicherung.“⁸⁰¹⁶

„Der Ober sticht den Unter, und zwar in doppelter Hinsicht.“⁸⁰¹⁷

Auch auf der nachgeordneten operativen Ebene wurden Bedenken geäußert. Der Zeuge *Alster*, seit 1994 Dienststellenleiter *ReSA*, bekundete mit Blick auf den Vertragsschluss rechtliche Bedenken, die von höheren Stellen im Konzern für unbedeutlich erklärt wurden. Er berief sich auf seinen Eid auf das Fernmeldegeheimnis und betonte gegenüber dem Ausschuss, dass seit seinem Dienstantritt 1980 immer G 10-Anordnungen Grundlage für BND-Überwachungsmaßnahmen waren.⁸⁰¹⁸ Der sog. Transitvertrag sei ein einmaliger Sonderfall ohne G 10-Anordnung gewesen.⁸⁰¹⁹

„Mir war als Fernmelder aufgefallen, dass ich das nicht gut finde, als jemand, der das Fernmeldegeheimnis bricht. Und deshalb habe ich gesagt: Die G-10-Kommission ist klar, und den Rest müssen andere jetzt mal klären. [...] Die Juristen. [...] Klar, als unser Chef das gesagt hat, dass er das juristisch geprüft hat, dann ist das in Ordnung. Ich maße mir nicht an, einen Doktor der Juristerei zu verbessern als Fernmelder.“⁸⁰²⁰

„Ein Vertrag von uns mit jemand anders kann nie eine rechtliche Grundlage für einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis sein.“⁸⁰²¹

„Aber man hat mir klargemacht, dass meine Rechtsmeinung nicht die ausschlaggebende ist, will ich es mal vorsichtig sagen.“⁸⁰²²

Eine stichhaltige Gegenargumentation wurde ihm in diesem Zusammenhang nicht präsentiert.⁸⁰²³ Der Zeuge *Köbele* berief sich auf den Vorstandentscheid.

⁸⁰¹⁵⁾ Dr. *Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 142.

⁸⁰¹⁶⁾ Dr. *Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 128.

⁸⁰¹⁷⁾ Dr. *Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 142.

⁸⁰¹⁸⁾ *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 94: „So sind sie aufgestellt, geschult, dass, wenn sie merken, dass am Fernmeldegeheimnis was eckt, sie maulen.“; anders sein Stellvertreter, vgl. *Helfrich*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 31.

⁸⁰¹⁹⁾ *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 77.

⁸⁰²⁰⁾ *Alster*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 15.

⁸⁰²¹⁾ *Alster*, Protokoll-Nr. 30 I, S. 68.

⁸⁰²²⁾ *Alster*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 28.

⁸⁰²³⁾ Vgl. *Alster*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 54.

„Ich hatte Auftrag vom Vorstand. [...] Da war ich entsprechend arbeitsrechtlich respektive beamtenrechtlich dazu verpflichtet, den umzusetzen.“⁸⁰²⁴

Er verkannte dabei, dass er als Beamter nicht verpflichtet war, Weisungen umzusetzen, welche die Würde des Menschen verletzen oder strafbar oder ordnungswidrig sind (§ 63 Abs. 3 Satz 4 BBG, § 36 Abs. 2 Satz 4 BeamtStG), selbst wenn die Anordnung auf seine Remonstration hin von vorgesetzter Stelle bestätigt wurde.

dd) Strafrechtliche und zivilrechtliche Beurteilung

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe einer parlamentarischen Untersuchung etwaige straf- oder zivilrechtliche Verantwortlichkeiten festzustellen. Allerdings drängt sich eine zumindest abstrakte Betrachtung dieser Fragen hier auf und eine Bewertung der Beweisaufnahme des Ausschusses wäre unvollständig. Denn insbesondere im Rahmen der Operation EIKONAL haben sich die Beteiligten im Kanzleramt, BND und beim TK-Betreiber ernsthaft Gedanken über diese Frage gemacht und nicht zuletzt deshalb sind auch verschiedentlich Einwendungen erhoben worden oder Warnungen erfolgt.

aaa) Strafrechtliche Konsequenzen

Die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses sowie die unbefugte Datenweitergabe sind strafbewehrt.⁸⁰²⁵ In Betracht kommen insbesondere eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) in der Qualifikation der Strafschärfung für Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 201 Abs. 3 StGB). Weiterhin könnte das Kopieren und Ausleiten der Daten an den BND auch den erst 2007 eingeführten und daher rückwirkend nicht anwendbaren Straftatbestand des Abfangens von Daten (§ 202b StGB)⁸⁰²⁶ und zugleich eine auch zum Tatzeitpunkt schon strafbare Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 206 Abs. 1, Abs. 5 Satz 2 und 3 StGB) sowie tateinheitlich der Nebenstraf- und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG erfüllen.⁸⁰²⁷

Dieses Risiko wurde nach Aussagen des Zeugen S. L. von Betreiberseite explizit angesprochen:

„Wie ich vorhin schon ausführte, hat [geschwärzt], als wir die Transitstrecken Ausland-Ausland hatten, Bedenken gehabt, ob [geschwärzt] sich damit nicht strafbar mache, und wollte bestätigt haben, dass das auf Gesetzesbasis stattfindet. Diese Bestätigung wollte sie von der BND-Leitung oder vom Kanzleramt haben. Weitere Bedenken wurden mir gegenüber nie geäußert.“⁸⁰²⁸

Ob sich die mit der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen betrauten technischen Mitarbeiter bzw. der diese in Vollziehung des Vorstandswillens anweisende Beamte der Telekom strafbefreind darauf berufen konnten, die Rechtswidrigkeit ihres Handelns nicht erkannt zu haben, kann nach den Ergebnissen der Zeugenbefragung bezweifelt werden. Zwar ist in der Strafrechtslehre und -rechtsprechung im Grundsatz anerkannt, „dass für die

⁸⁰²⁴⁾ Dr. Köbele, Protokoll-Nr. 33 II – Auszug offen, S. 19 f.

⁸⁰²⁵⁾ Vgl. §§ 201 – 206 StGB (teils in den Fassungen vom 13. November 1998), § 43 BDSG (in der Fassung vom 14. Januar 2003); BGH, Urteil vom 10. Oktober 2012, 2 StR 591/11, Rn. 21 in: NJW 2013, S. 401-404.

⁸⁰²⁶⁾ Vgl. Kai Cornelius, Strafrechtliche Verantwortlichkeiten bei der Strategischen Telekommunikationsüberwachung, JuristenZeitung 14/2015, S. 693 (695 f.).

⁸⁰²⁷⁾ Vgl. BGH, Urteil vom 10. Oktober 2012, 2 StR 591/11, Rn. 22 f. in NJW 2013, S. 401-404

⁸⁰²⁸⁾ S. L., Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 6.

Weisung des Vorgesetzten eine auf einer größeren Sachkompetenz gestützte Vermutung der Rechtmäßigkeit besteht,⁸⁰²⁹ weswegen diese vom nachgeordneten Beamten – nach pflichtgemäß, aber erfolgloser Remonstration – auch dann umzusetzen sind, wenn dieser sie für falsch oder rechtswidrig hält. Allerdings ist die Grenze dort überschritten, „wo die Entscheidung des Vorgesetzten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht mehr vertretbar ist“⁸⁰³⁰ und die Verwirklichung eines Straftatbestandes „klar zutage liegt“.⁸⁰³¹

Demgegenüber ist die Strafbarkeit der Weisungsgeber auch bei straflosem Verhalten der Ausführenden unbestritten.

„Denn die im Innenverhältnis verbindliche Weisung erlaubt nicht die Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter, wenn keine entsprechende Befugnisnorm des öffentlichen Rechts vorliegt. Der Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Weisungsempfängers führt dazu, dass der Vorgesetzte, welcher sich nicht mehr auf eine verbindliche Weisung stützen kann, als mittelbarer Täter für die im Außenverhältnis begangene Tat anzusehen ist.“⁸⁰³²

Lange vor den erst im Rahmen der vorstehend wiedergegebenen Zeugenbefragungen getroffenen Feststellungen hatte der ehemalige Präsident des BVerfG, *Hans-Jürgen Papier*, der als Sachverständige vom Ausschuss gehört worden war, in seinem Gutachten die staatliche Pflicht betont, wirksame Sanktionen gegen unberechtigte Datenweitergabe vorzuhalten:⁸⁰³³

„Würden auch schwere Verletzungen des Telekommunikationsgeheimnisses im Ergebnis sanktionslos bleiben mit der Folge, dass der Schutz des Persönlichkeitsrechts, auch soweit er in Art. 10 Abs. 1 GG eine spezielle Ausprägung gefunden hat, angesichts der immateriellen Natur dieses Rechts verkümmern würde [...], widersprüche dies der Verpflichtung der staatlichen Gewalt, dem Einzelnen die Entfaltung seiner Persönlichkeit zu ermöglichen [...] und ihn vor Persönlichkeitsgefährdungen durch Dritte zu schützen.“⁸⁰³⁴

Um das zu erreichen, hätten im Hinblick auf die kurze Verjährungsfrist von fünf Jahren⁸⁰³⁵ schon frühzeitig intensive Ermittlungen auch im Arkanbereich der *Telekom* unternehmen müssen. Dies zeigt ein vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses unabhängiger Fall, in dem ein leitender Mitarbeiter der *Telekom*-Konzernsicherheit letztinstanzlich vom BGH u. a. wegen Verletzung des Fernmeldegeheimnisses zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde, ohne dass die strafrechtliche Verantwortung des Konzernvorstandes abschließend geklärt

⁸⁰²⁹⁾ Kai Cornelius, Strafrechtliche Verantwortlichkeiten bei der Strategischen Telekommunikationsüberwachung, JuristenZeitung 14/2015, S. 693 (700 f.) m. w. N.

⁸⁰³⁰⁾ Theodor Lenckner, in: Festschrift für Stree/Wessels, 1993, S. 235.

⁸⁰³¹⁾ Andreas Hoyer, Strafrechtliche Verantwortlichkeit innerhalb von Weisungsverhältnissen, 1998, S. 13.

⁸⁰³²⁾ Kai Cornelius, Strafrechtliche Verantwortlichkeiten bei der Strategischen Telekommunikationsüberwachung, JuristenZeitung 14/2015, S. 693 (701).

⁸⁰³³⁾ Papier, MAT A SV 2/2, S. 9

⁸⁰³⁴⁾ BVerfGE 125, 260-385, http://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html, Rn. 252 m.w.N.

⁸⁰³⁵⁾ Die nach § 205 Abs. 1 StGB bestehende Notwendigkeit eines Strafantrags durch die Betroffenen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ist für die schon damals einschlägige verschärfte Strafbarkeit von Amtsträgern nach § 201 Abs. 3 StGB nicht einschlägig, da die Betroffenen regelmäßig keine Kenntnis von der Maßnahme haben.

werden konnte.⁸⁰³⁶⁾ In diesem Zusammenhang hatten Verantwortliche auch Schadensersatz an die *Telekom* zu zahlen.⁸⁰³⁷⁾

Im untersuchungsgegenständlichen Verfahren wurden am 19. Mai 2015 in Luxemburg und Österreich Strafanzeigen erstattet. Diese wurden nach Presseberichterstattung Gegenstand von Gesprächen zwischen dem österreichischen Außenminister *Sebastian Kurz* und dem Zeugen *Frank-Walter Steinmeier*.⁸⁰³⁸⁾ Es bleibt abzuwarten, ob und welche Konsequenzen aus diesen Anzeigen folgen.

bbb) Zivilrechtliche Haftung

Die privatrechtlichen Verträge mit ihren Kund_innen verpflichten den Betreiber, insbesondere mit Blick auf die Vertraulichkeit von Telekommunikationsvorgängen und Geschäftsgeheimnissen, zu einer gewissenhaften Prüfung, ob die jeweiligen Übermittlungs-, Ausleitungs- und sonstige Überwachungsvoraussetzungen vorliegen. Diese Verantwortung ist durch die Geheimhaltung der Maßnahmen noch erhöht, da die Kund_innen auf den Schutz ihrer Daten durch die Anbieter angewiesen sind.⁸⁰³⁹⁾ Angesichts der nicht nur fahrlässig unrichtigen Rechtsauffassung über die vermeintliche Verpflichtung zur Ausleitung der Daten, kann von einer gewissenhaften Prüfung nicht die Rede sein. Der Konzern könnte daher von seinen Vertragspartnern wegen Schlechtleistung bezüglich der Übermittlung privater Daten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Soweit lediglich der Transitverkehr und damit regelmäßig keine direkten Kund_innen der in der Bundesrepublik Telekommunikationsverkehre von Dienstleistern, denen die *Telekom* ihr Netz zur Verfügung stellt (sog. Carriers⁸⁰⁴⁰⁾) betroffen waren, kommt eine vertragsrechtliche Haftung der *Telekom* zumindest gegenüber diesen Carriern in Betracht. Darüber hinaus könnten die Betroffenen einer Datenausleitung gegenüber der *Telekom* deliktische Ansprüche wegen unerlaubter Handlung geltend machen (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 88 Abs. 3 TKG und § 206 StGB).⁸⁰⁴¹⁾

Der Zeuge *Köbele* gab an, sich keinerlei Gedanken über Vertragsstrafen gemacht zu haben.⁸⁰⁴²⁾

„Was nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist, das müssen sich die Vertragspartner schon gefallen lassen.“⁸⁰⁴³⁾

⁸⁰³⁶⁾ BGH, Urteil vom 10. Oktober 2012, Az. 2 StR 591/11 in NJW 2013, S. 401-404.

⁸⁰³⁷⁾ *Financial Times Deutschland*, Telekom-Affäre endet glimpflich für Ricke und Zumwinkel, 1. April 2011, Archivierung vom 25. Juli 2012 im Internet Archive, unter: <https://web.archive.org/web/20120725124137/http://m.ftd.de/artikel/60033794.xml?v=2.0> (Abrufdatum 16. Mai 2017).

⁸⁰³⁸⁾ Andre Meister, Mitschnitt Pressekonferenz: Strafanzeige gegen BND und Telekom wegen „Ausspähen unter Freunden“ eingereicht, 19. Mai 2015, abrufbar unter: <https://netzpolitik.org/2015/mitschnitt-pressekonferenz-strafanzeige-gegen-bnd-und-telekom-wegen-ausspaehen-unter-freunden-eingereicht/> (Abrufdatum 16. Mai 2017).

⁸⁰³⁹⁾ Vgl. Hans-Jürgen Papier, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (4), abrufbar unter http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2016_15.pdf: „Von strategischen Beschränkungen können überhaupt nur die in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleister erfahren, für die eigentlichen Teilnehmer des Telekommunikationsverkehrs bleiben sie in aller Regel unbekannt.“

⁸⁰⁴⁰⁾ Vgl. Springer Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Carrier, abrufbar unter: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/75651/cARRIER-v8.html> (Abrufdatum 16. Mai 2017).

⁸⁰⁴¹⁾ Vgl. deliktische Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 88 TKG, § 826 BGB sowie vertragliche Schadensersatzansprüche, § 44 TKG, § 7 BDSG; zum grundrechtlichen Schutz der Provider: Hans-Jürgen Papier, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (4), abrufbar unter http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2016_15.pdf: „Die Effizienz und die Geltungskraft des Grundrechts aus Art. 10 Abs. 1 GG hängen heute mehr denn je davon ab, dass sich auch Telekommunikationsdienstleister auf das Grundrecht aus Art. 10 GG berufen können, selbst, wenn sie nicht eigene Informationen übermitteln.“

⁸⁰⁴²⁾ Dr. Köbele, Protokoll-Nr. 33 I, S. 126; ohne explizitem Wissen zum Thema Carrier Sales, vgl. S. 148.

⁸⁰⁴³⁾ Dr. Köbele, Protokoll-Nr. 33 I, S. 140.

Allerdings waren solche haftungsrechtlichen Risiken und vertraglichen Absprachen an anderer Stelle im Vorlauf zum Frankfurter Abgriff durchaus maßgebend für eine Entscheidung gegen Überwachungsmaßnahmen an einem anderen Abgriffspunkt in Deutschland.⁸⁰⁴⁴

Der ehemalige Vorstandsvorsitzende *Ricke* bestätigte vor dem Ausschuss allgemein mögliche Regressansprüche von Resellern bezüglich einer Weitergabe ihrer Daten:

„Da gehe ich jetzt von aus, ja.“⁸⁰⁴⁵

Die Zeugen gaben einhellig an, dass die *Telekom* über die Beteiligung der NSA an EIKONAL nicht informiert wurde. Der BND-Zeuge *S. L.* gab an, dass es Bestandteil des Transit-Vertrags gewesen sei, „dass wir über die Interna des Betreibers nichts nach außen dringen lassen.“⁸⁰⁴⁶

ee) Vom Leerlaufen der *Telekom-Policy* zum Datenschutz

Die *Telekom* ist gegenwärtig sehr um die Schaffung von „Vertrauensräumen“ bemüht. In ihren aktuellen Verlautbarungen verspricht sie einen weltweit einheitlichen Datenschutzstandard, der jedenfalls dem deutschen Recht entspricht.⁸⁰⁴⁷ Vorausgesetzt, diese Policy hätte sich die *Telekom* auch schon zwischen 2004 und 2005 auferlegt, dürfte sie bei den in ihrem Verantwortungsbereich vermittelten Ausland-Ausland-Verkehren, bei denen also keine deutschen Kund_innen oder deren unmittelbare Kommunikationspartner_innen im Ausland betroffen werden, sondern zum Beispiel eine chinesische Staatsbürgerin, die mit einem für eine internationale Organisation arbeitenden Paschtunen mit pakistanischer Staatsangehörigkeit skyp, während sich beide in St. Petersburg befinden, keinen anderen Schutzstandard anlegen als bei Inlandsgesprächen oder dem Internationalen Telekommunikationsverkehr mit Deutschlandbezug. Demgemäß hätte die *Telekom* auch nach ihren betrieblichen Standards zumindest auf die Durchführung des G 10-Verfahrens gegenüber dem BND bestehen müssen.

Von einem international agierenden Telekommunikationsunternehmen mit der Marktmacht der *Telekom* ist eine kritische Distanz zu Staatshandeln zu gewährleisten, bei der staatliche Anliegen eigenverantwortlich überprüft werden. Das Handeln der *Telekom* im Zusammenhang mit EIKONAL wird daher weder den gesetzlichen noch den selbst auferlegten datenschutzrechtlichen Standards gerecht. Die *Telekom* hat dem Ausschuss gegenüber nicht dargelegt, inwieweit sie aus den Erfahrungen des EIKONAL-Projekts gelernt und Maßnahmen zur Sicherung eines datenschutzrechtlichen Kontrollregimes auch in ihrer Konzernorganisation ergriffen hat. Insofern wären die kritischen Stimmen auf den Fachebenen des Konzerns zu unterstützen gewesen und erweist sich die vorstandsseitig durchgesetzte Einwilligung in die Kooperation auf der Grundlage einer bloßen Bestätigung des BND-Anliegens durch dessen Fachaufsicht als beunruhigendes Indiz für das Fehlen einer unabhängigen Datenschutzkontrolle innerhalb des Konzerns. Der Vermerk „RA 43 mit der Bitte um Durchführung der erforderlichen Maßnahmen“⁸⁰⁴⁸ als interne Weisung an die Mitarbeiter verkennt die Schwere der Entscheidung und lässt essentielle

⁸⁰⁴⁴⁾ Näheres dazu in *Alster*, Protokoll-Nr. 30 II (Tgb.-Nr. 177/15 – GEHEIM), S. 11.

⁸⁰⁴⁵⁾ *Ricke*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 112; vgl. dazu § 18 f Privacy Code of Conduct, in *Deutsche Telekom AG*, Datenschutzbericht 2009, S. 48.

⁸⁰⁴⁶⁾ *S. L.*, Protokoll-Nr. 26 I, S. 47.

⁸⁰⁴⁷⁾ „Auf Grundlage der europarechtlichen Vorgaben und der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes führte die Deutsche Telekom bereits im Jahr 2004 den Privacy Code of Conduct als unternehmensinterne Regelung zum Datenschutz im Konzern ein. Der Privacy Code of Conduct regelt die internen Anforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten weltweit einheitlich.“ (*Deutsche Telekom AG*, Datenschutzbericht 2009, S.30 ff., Anhang 3, § 17 ff. Privacy Code Of Conduct., der inhaltlich den Festlegungen von 2004 entsprechen dürfte). Heute lesen wir: „Datenschutz ist für uns nicht nur Pflicht, sondern ein besonders wichtiges Anliegen. Mit unserer weltweit agierenden Datenschutzorganisation ermöglichen wir, dass überall die gleichen hohen Standards für unsere Produkte und Services gelten.“, <https://www.telekom.com/de/verantwortung/datenschutz-und-datensicherheit/datenschutz>; letzter Abruf 15. Mai 2017.

⁸⁰⁴⁸⁾ *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 128 ff.; dazu der Zeuge weiter: „Das heißt, auf gut Deutsch gesagt: Ausführung.“

Details vermissen. Die Umgehung des G 10-Verfahrens ist folgenschwer. Eine inhaltliche Kontrolle jenseits der Fachaufsicht des BND ist für die Zeit bis zur Rückkehr zum Verfahren der G 10-Anordnungen 2005 komplett entfallen.

Die *Telekom* hat sich keine parlamentarische Zustimmung als Legitimation für den Abgriff der Datenströme eingeholt. Das wiegt insbesondere schwer, als der BND mit EIKONAL eine qualitativ neue Dimension von kabelgebundenen Überwachungsmaßnahmen initiiert hat, die es so vorher nicht gegeben hatte. Vor diesem Hintergrund ist noch einmal zu betonen, dass es sich bei EIKONAL nicht um eine individuelle Einzelmaßnahme handelte, sondern um eine Überwachung unbestimmten Ausmaßes.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ff) Zusammenfassung

Auch die *Deutsche Telekom AG (Telekom)* trifft eine Verantwortung für die Ausleitung von Telekommunikationsverkehren vom Knotenpunkt in Frankfurt an den BND im Rahmen der Operation EIKONAL. Ohne Vorlage einer G 10-Anordnung war sie hierzu weder verpflichtet noch befugt. Eine andere Rechtsgrundlage als das Artikel 10-Gesetz für die Überwachung von Telekommunikation im Rahmen der sogenannten strategischen Fernmeldeaufklärung durch den BND bestand während des Untersuchungszeitraums nicht. Nach dem Telekommunikationsgesetz ist jedoch eine Weitergabe oder Verwendung von Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis zulässig. Diesen Grundsatz hat das Bundesverfassungsgericht 2012 in Verfassungsrang erhoben. Danach bedarf es einer spezifischen Rechtsgrundlage für Übermittlung und Empfang der Daten, also sowohl für das TK-Unternehmen als auch für den BND.

Die Ausleitung und Weitergabe der Telekommunikationsverkehre an den BND war daher seitens der *Telekom* rechtswidrig und stellte einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte der Nutzer_innen dar.

Das Schreiben des Kanzleramtes an die *Telekom*, in dem zuvor die vermeintliche Rechtmäßigkeit der Datenausleitung an den BND bescheinigt worden war (sog. Freibrief bzw. Zweizeiler) und auf das sich der Zeuge Köbele – Mitarbeiter der Konzernsicherheit der *Telekom* und Unterzeichner des Transitvertrags – berief, war keine rechtswirksame Ermächtigungsgrundlage für die *Telekom*. Es entband das TK-Unternehmen auch nicht von einer eigenständigen Prüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Datenausleitung.

Gleiches gilt für den eigens für die Operation EIKONAL zwischen der *Telekom* und dem BND im März 2004 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag „Transit“. In diesem Vertrag waren die Dienstleistungen der *Telekom* für den BND zur Ausleitung sogenannter Transitverkehre sowie deren Vergütung geregelt.

Die bemühte Konstruktion der *Telekom* in der Rolle eines Verwaltungshelfers (vergleichbar einem Abschleppunternehmen), der unter alleiniger Verantwortung der beauftragenden Behörde, hier des BND, tätig geworden sei, trägt rechtlich in keiner Weise. Die *Telekom* war (und ist) durch das Telekommunikationsgesetz zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. Daran änderte weder das Schreiben aus dem Kanzleramt (Freibrief) noch der Vertrag mit dem BND („Transit“) etwas.

Darüber hinaus stehen wegen der unzulässigen Ausleitung von Telekommunikationsverkehren und Netzwerkinformationen durch die *Telekom* an den BND grundsätzlich strafrechtliche Verantwortlichkeiten sowie zivilrechtliche Haftungsfragen im Raum.

4. G 10-Anordnung als „Türöffner“**a) Rechtliche Überlegungen in BND und Kanzleramt**

Im Juli 2004, ca. einen Monat, nachdem die *Telekom* begonnen hatte, zunächst leitungsvermittelte Telekommunikationsverkehre an den BND auszuleiten, teilte sie dem BND mit, dass sie dies jedenfalls bei paketvermittelten Verkehren (Internet-Verkehre) nicht ohne eine G 10-Anordnung machen könne. Als Grund führte

die Telekom an, dass in paketvermittelten (Transit-)Verkehren immer ein erheblicher Anteil von G 10-geschützter Kommunikation⁸⁰⁴⁹ enthalten sei.⁸⁰⁵⁰

Um die Operation EIKONAL zusammen mit der NSA weiterbetreiben zu können, sah der BND den einzigen Ausweg darin, für diese Praxis eine G 10-Anordnung zumindest zum Schein zu erwirken. Der BND begann daraufhin im August 2004 erneut, die rechtliche Zulässigkeit einer Nutzung von Ausland-Ausland-Verkehren zu prüfen, die „zufällig“ im Rahmen einer G 10-Maßnahme miterfasst würden. BND-Präsident *Hanning* drängte den Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt, *Ernst Uhrlau*, eine Entscheidung zugunsten einer Zulässigkeit zu treffen. In einem Gesprächsvermerk, der nach der sog. Präsidentenrunde im Kanzleramt vom 17. August 2004 vom BND angefertigt wurde, heißt es:

„Thema wurde bilateral mit AL6/BK aufgenommen. AL6/BK wird die Problematik nochmals in seiner Abteilung erörtern. Pr BND wies auf die besondere Bedeutung der Angelegenheit hin und unterstrich dabei, dass nach Auffassung des BND die Ableitung von Routineverkehren nicht vom G10-Gesetz erfasst werde und auch rechtspolitisch jeder Ausweitung der G 10-Kontrollen auf bisher nicht dem Gesetz unterliegende Verkehre strikt entgegengewirkt werden sollte.“⁸⁰⁵¹

Das BND-Justiziariat (47A) verfasste schließlich Anfang September 2004 eine rechtliche Stellungnahme für Präsident *Hanning*, in der diese Rechtsauffassung niedergelegt ist: Ausland-Ausland-Verkehre seien nicht von Artikel 10 GG geschützt. Sie fielen daher nicht unter das Artikel 10-Gesetz und könnten – auch wenn sie an einem G 10-Abgriff gewonnen würden – vom BND verwendet werden. Die in § 27 Abs. 2 Nr. 2 Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV)⁸⁰⁵² statuierte Löschungsverpflichtung für alle ausgeleiteten TK-Verkehre, die nicht von der entsprechenden G 10-Anordnung erfasst werden, gelte hier nicht.

Mit dieser rechtlichen Stellungnahme im Gepäck versuchte Präsident *Hanning*, das Kanzleramt von weiteren rechtlichen Prüfungen abzubringen. In einem BND-Schreiben an den Abteilungsleiter 2 vom 28. September 2004 wird über das Gespräch zwischen Hanning und Uhrlau berichtet,

„XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“⁸⁰⁵³

8049) Aus Sicht des BND und der Bundesregierung ist nur die Kommunikation in Deutschland und von bzw. mit einem Teilnehmer in Deutschland von Artikel 10 GG geschützt sowie die Kommunikation von und mit Deutschen im Ausland, sofern sie nicht für eine ausländische juristische Person kommunizieren („Funktionsträgertheorie“; siehe hierzu Kapitel VIII.1.b) – Rechtswidrigkeit der BND-eigenen Selektoren.

8050) Näheres dazu in eingestuften Akten in: MAT A BND-9/6 / BND-17/3 (Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Anl. 05, Ordner 188, Bl. 62-66.

8051) MAT A BND-17/3, Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Anl. 10, Ordner 193, Bl. 55 (offen).

8052) Bis 8. November 2005 war dies in Absatz 2 geregelt; in den Fassungen ab 9. November 2005 in Absatz 3.

8053) MAT A BND-17/3, Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Anl. 10, Ordner 193, Bl. 54 (VS-NfD).

Ob und wenn ja welche Prüfungen und Erwägungen in den zuständigen Referaten der Abteilung 6 im Kanzleramt daraufhin stattfanden, erschließt sich aus den Akten nicht. Bei einer Besprechung im Kanzleramt am 20. Oktober 2004 unter der Leitung von *Uhrlau* zwischen Vertretern der Abteilung 2 des BND und hochrangigen Vertretern der Abteilung 6 des Kanzleramtes war jedenfalls die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Nutzung von Ausland-Ausland-Verkehren bei einem G 10-Abgriff kein Thema mehr. Hierbei ging es nur noch darum, die für die Operation EIKONAL „notwendige“ G 10-Anordnung erhalten. In dem Ergebnisvermerk der Besprechung ist festgehalten:

„– In Fragen der Behandlung bzw. Selektion leitungsvermittelter ‚Transit‘-Verkehre sowie der Ableitung von ‚Routineverkehren‘ aus G 10 besteht kein Handlungsbedarf.

Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Darlegung des Vorhabens zur Überwachung paketvermittelter Verkehre gegenüber [geschwärzt/TK-Unternehmen] und der G 10-Kommission. In der Diskussion wurden die Optionen ‚Erstellen eines Gutachtens durch BK‘ und ‚Herbeiführen eines förmlichen Beschlusses der G 10-Kommission ausgeschlossen‘. Eine Änderung des G 10-Gesetzes wäre nicht vermittelbar.“⁸⁰⁵⁴

Trotz des hohen Risikos, insbesondere bei der Erfassung von Internetverkehren hat das Kanzleramt auf ein Rechtsgutachten oder eine Befassung der G 10-Kommission mit den tatsächlichen Absichten hinsichtlich der „Routineverkehre“ bewusst verzichtet. Stattdessen wurde vereinbart, einen „Probeantrag“ bei der G 10-Kommission für die G 10-Erfassung zu stellen und der Kommission in einem Vortrag „den aktuellen Stand der technischen Erfassungsmöglichkeiten“ zu präsentieren.⁸⁰⁵⁵

Letztlich hatten BND und Kanzleramt damals erkannt, dass bereits kurz nach der Neuregelung im Artikel 10-Gesetz von Juni 2001, die eine Aufklärung von leitungsgebundenen Verkehren erst möglich gemacht hatte, eine neue Rechtsgrundlage erforderlich war, um weiterhin Ausland-Ausland-Verkehre im Zeitalter der IP-Verkehre erfassen zu können.

Den rechtsstaatlich gebotenen Weg einer Gesetzesänderung ist das Kanzleramt unter der Leitung von *Steinmeier* jedoch nicht gegangen. Der Zeuge *Uhrlau* verwies in seiner Aussage auf die damalige (rot-grüne) „Koalitionssituation“.⁸⁰⁵⁶ Diese Schuldzuweisung lenkt von der Motivationslage auf Seiten des BND und Kanzleramtes ab, denn selbst nach weiteren zwei Großen Koalitionen und einer schwarz-gelben Koalition bedurfte es erst der Enthüllungen durch *Edward Snowden*, der Anhörungen von ehemaligen Bundesverfassungsrichtern als Sachverständige im Ausschuss und der öffentlichen Diskussion, dass die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen von Union und SPD anerkannten, dass der BND für Ausland-Ausland-Erfassungen eine spezifische Rechtsgrundlage benötigt.

Den Äußerungen des damaligen BND-Präsidenten *Hanning* (s.o.) lässt sich entnehmen, dass eine Kontrolle der sog. Routineaufklärung, die mengenmäßig nach Aussagen der BND-Zeugen 90 bis 99 Prozent des Aufkommens ausmache, nicht gewünscht, ja sogar um jeden Preis vermieden werden sollte.⁸⁰⁵⁷ Der BND sollte

⁸⁰⁵⁴⁾ Unterrichtungsvorlage für AL6/BK vom 27. Oktober 2004, MAT A BND-17/3_Auszug_offen, Bl. 11-13 (12).

⁸⁰⁵⁵⁾ Unterrichtungsvorlage für AL6/BK vom 27. Oktober 2004, MAT A BND-17/3_Auszug_offen, Bl. 11-13 (12 f.).

⁸⁰⁵⁶⁾ *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 95.

⁸⁰⁵⁷⁾ *Hanning*, Protokoll-Nr. 65, S. 28f.

ungestört im rechtsfreien und vor allem gänzlich unkontrollierten Raum weiterarbeiten können. Die mit der NSA vereinbarte Kooperation für den Kabelabgriff in Frankfurt am Main im Rahmen der Operation EIKONAL verstärkte den Druck, den BND notfalls auch rechtswidrig agieren zu lassen.

b) Nutzung von Ausland-Ausland-Verkehren aus G 10-Abgriffen unzulässig

aa) Fehlende Rechtsgrundlage

Das rechtliche Problem einer Zweckentfremdung von G 10-Anordnungen für die Gewinnung von Daten aus reinen Auslands-Telekommunikationsverkehren war BND und Kanzleramt im Jahr 2004 voll bewusst. In der Abteilung 2 des BND wurden die verschiedenen Rechtsauffassungen klar benannt: Aus Sicht der Abteilung 2 beruhe die Miterfassung von Ausland-Ausland-Verkehren bei G 10-Maßnahmen auf § 1 Abs. 2 und § 3 BND-Gesetz i. V. m. § 8 Abs. 2 BVerfSchG. Nach der Gegenansicht sei das Artikel 10-Gesetz einschlägig, und insbesondere verlange § 27 Abs. 2 Nr. 2 TKÜV bei G 10-Maßnahmen die sog. Routineverkehre unmittelbar zu löschen.⁸⁰⁵⁸

Die Ausleitung und Verwendung der Ausland-Ausland-Verkehre, die mithilfe einer G 10-Anordnung bei **der Telekom** erwirkt wurde, war rechtswidrig.

Für einen solchen Abgriff im Inland fehlte es an einer Rechtsgrundlage⁸⁰⁵⁹. Der Verweis auf die Aufgaben norm in § 1 BND-Gesetz (Sammeln von Informationen über das Ausland) in Verbindung mit der Befugnis zur „heimlichen Beschaffung von Informationen“ in § 3 BND-Gesetz, der wiederum auf Befugnisse aus § 8 Abs. 2 BVerfSchG verweist, kann eine spezifische Befugnisnorm für den BND nicht ersetzen. § 8 Abs. 2 BVerfSchG gestattet gerade keine strategische Fernmeldeaufklärung (die das BfV auch gar nicht durchführen darf) und auch keine anderweitige Überwachung der Telekommunikation. In Absatz 2 sind vielmehr Methoden, Gegenstände und Instrumente der heimlichen Informationsbeschaffung „wie de[r] Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen“ aufgelistet. Die Nichtanwendbarkeit von § 8 Abs. 2 BVerfSchG als Rechtsgrundlage für die strategische Fernmeldeaufklärung des BND ergibt sich auch daraus, dass Maßnahmen der Telekommunikations- und Postüberwachung in anderen Absätzen des § 8 BVerfSchG geregelt sind, wie beispielsweise die Bestandsdaten- und Verbindungsdatenauskunft bei TK-Anbietern im damaligen Absatz 8. In der Erfüllung des Zitiergebots (damaliger Absatz 12 des § 8), mit dem der Gesetzgeber in diesem Fall auf die Einschränkung des Grundrechts des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) hinweisen muss, werden nur die Absätze 6, 8, 9 und 11 genannt, nicht jedoch der Absatz 2.

§ 1 Abs. 2 und § 3 BND-Gesetz i. V. m. dem damaligen § 8 Abs. 2 BVerfSchG konnten daher keine Rechtsgrundlage für die Ausleitung von Ausland-Ausland-Verkehren im Rahmen von G 10-Anordnungen sein. Auch eine andere Befugnisnorm ist nicht ersichtlich und wurde vom BND auch nicht angeführt.

⁸⁰⁵⁸⁾ Siehe hierzu detailliert: Unterrichtung des BND-Präsidenten vom 5. April 2004, MAT A BND-9/1 (Tgb.-Nr. 05/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Anl. 01, Ordner 130, Bl. 49-51; MAT A BND-9/6 / BND-17/3, Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Anl. 08, Ordner 191, Bl. 11; in der Neufassung der TKÜV, die am 9. November 2005 in Kraft trat, wird die Löschung in Absatz 3 Nr. 2 geregelt.

⁸⁰⁵⁹⁾ siehe zur Geltung von Artikel 10 GG auch bei der Ausland-Ausland-Aufklärung eingehend unter V.3.b)b)) EIKONAL Abgriff ohne G10-Anordnung

bb) Lösungspflicht für Ausland-Ausland-Telekommunikation nach TKÜV

Zum anderen hätte der BND Telekommunikationsverkehre, die nicht von der G 10-Anordnung umfasst sind, aufgrund von Bestimmungen in der TKÜV gar nicht erhalten dürfen.

In der TKÜV wird die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation geregelt. Welche Maßnahmen dies sind, ist dort abschließend geregelt. In der damaligen bis 8. November 2005 geltenden Fassung waren dies in § 1 TKÜV die a) in den §§ 100a und 100b der Strafprozessordnung, b) in den §§ 3, 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes sowie c) in den §§ 23a bis 23f sowie §§ 45 und 46 des Zollfahndungsdienstgesetzes vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen.⁸⁰⁶⁰ Überwachungsmaßnahmen aufgrund des BND-Gesetzes waren dort nicht genannt.

Aufgrund der damaligen TKÜV konnte daher kein TK-Anbieter verpflichtet werden, bestimmte Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um für den BND Telekommunikationsverkehre außerhalb von G 10-Anordnungen (hier insb. § 5 Artikel 10-Gesetz) auszuleiten. Erst als Folge der BND-Gesetzesänderung von Dezember 2016 ist in der aktualisierten TKÜV in § 1 die „Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung“ des BND vom Inland aus ausdrücklich mit aufgenommen worden.⁸⁰⁶¹

Es fehlte damals nicht nur an einer Verpflichtung für den TK-Betreiber. Nach der Vorschrift in § 27 TKÜV (a. F.) durften dem BND auch keine über die in der G 10-Anordnung hinaus bezeichneten TK-Verkehre übermittelt werden.

In § 27 TKÜV (a. F.) wird der Umgang mit TK-Verkehren ausschließlich aus Maßnahmen des BND nach den §§ 5 (strategische Fernmeldeaufklärung) und 8 Artikel 10-Gesetz reglementiert. § 27 Abs. 2 TKÜV schreibt vor, wie die Geräte des BND, die für die Überwachungsmaßnahme eingesetzt werden, beschaffen sein müssen, um die ausgeleitete vollständige Kopie der Telekommunikation aus den in der G 10-Anordnung benannten Übertragungswegen (Strecken, z.B. das Glasfaserkabel von A nach B) noch in den Räumen des TK-Betreibers zu bearbeiten, *bevor* sie an den BND übermittelt wird. In den Nummern 1 und 2 heißt es:

- „1. die nach Absatz 1 bereitgestellte Kopie wird in der Weise bearbeitet, dass die Festlegung nach § 10 Abs. 4 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes eingehalten und die danach verbleibende Kopie an den Bundesnachrichtendienst nur insoweit weiterübermittelt wird, als sie Telekommunikation mit dem in der Anordnung nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Gebiet enthält;
2. im Übrigen wird die Kopie gelöscht.“⁸⁰⁶²

Das heißt, das BND-Gerät muss aus der Kopie zunächst die Datenmenge soweit reduzieren, dass der in der Anordnung benannte Anteil – dies dürfen max. 20 Prozent der auf der bezeichneten Strecke zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität sein – übrig bleibt.⁸⁰⁶³ Von diesen Daten erhält der BND anschließend nur

8060) In späteren Fassungen wurden noch Maßnahmen im Landesrecht sowie in § 201 des Bundeskriminalamtgesetzes ergänzt.

8061) Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts lag der Entwurf vor: Bundesrats-Drucksache 243/17 vom 23. März 2017, Bundesrats-Drucksache 243/1/17 vom 7. Mai 2017; Einfügung von Maßnahmen in den §§ 6, 12 und 14 des neuen BND-Gesetzes.

8062) Mit Inkrafttreten am 9. November 2005 findet sich die Vorschrift in Absatz 3 des § 27 TKÜV.

8063) § 10 Abs. 4 Satz 3 Artikel 10-Gesetz.

solche Telekommunikation, die mit einem der in der G 10-Anordnung genannten Staat oder einer genannten Region geführt wird.⁸⁰⁶⁴ Nach § 5 Artikel 10-Gesetz betrifft dies „internationale Telekommunikationsbeziehungen“. Damit sind solche gemeint, bei denen der eine Endpunkt *in Deutschland* und der andere Endpunkt in einem bestimmten Staat oder einer Region *außerhalb Deutschlands* liegt.⁸⁰⁶⁵ Reine Ausland-Ausland-Kommunikation, um die es dem BND nach eigenen Angaben bei EIKONAL ging, war davon nicht erfasst und durfte nicht an den BND übermittelt werden. Reine Auslandsverkehre waren zu löschen, wie § 27 Abs. 2 Nr. 2 TKÜV vorschrieb. Die Praxis des BND, sich aus einer Maßnahme nach § 5 Artikel 10-Gesetz weitere, nicht von der G 10-Anordnung umfasste TK-Verkehre übermitteln zu lassen, ist rechtswidrig.

c) Täuschung der G 10-Kommission

aa) Vorgehen des BND

Seit der Entscheidung im Kanzleramt von Oktober 2004, wegen **der Weigerung der Telekom** nun Daten für die Operation EIKONAL verdeckt aus einer G 10-Maßnahme zu nutzen, traf der BND technische Vorbereitungen für den Abgriff bei **der Telekom in Frankfurt am Main** und für den Antrag der G 10-Maßmaßnahme nach § 5 Artikel 10-Gesetz. Dazu gehörte die Entwicklung eines sog. Separators, einer Soft- und Hardware, die die TK-Verkehre in vermeintlich G 10-geschützte und reine Auslandsverkehre trennen sollte. Außerdem wurde durch das BSI ein Erfassungsgerät für die G 10-Maßnahme „zertifiziert“, das letztlich auch für die Operation EIKONAL genutzt werden sollte.⁸⁰⁶⁶

Die G 10-Anordnung für den Gefahrenbereich des internationalen Terrorismus, die verdeckt für die Operation EIKONAL genutzt werden sollte, genehmigte die G 10-Kommission am 20. Oktober 2005 – ohne dass die Kommission über die wahren Absichten des BND bzw. die Kooperation mit der NSA informiert worden war. Sie wusste nur, dass der BND auch erstmals paketvermittelte Verkehre bei der strategischen Fernmeldeaufklärung erfassen wollte. Die Anordnung wurde zunächst auf sechs Monate für einen Probetrieb bewilligt. In dem Text der Anordnung, die im üblichen Verfahren vom Bundesministerium des Innern ergangen war, findet sich keinerlei Hinweis darauf, dass im Rahmen der G 10-Maßnahme auch anfallende reine Auslandskommunikation erfasst und genutzt werden, geschweige denn, dass sie in einer gemeinsamen Operation von BND und NSA verarbeitet bzw. Daten daraus an die NSA weitergeleitet werden sollten.⁸⁰⁶⁷

bb) Eigentliche Absichten des BND gegenüber der G 10-Kommission verschleiert

Am 21. Oktober 2005, einen Tag, nachdem die G 10-Anordnung „genehmigt“ worden war, verfasste der damalige Abteilungsleiter 2 *Breitfelder* eine Entscheidungsvorlage an Präsident *Hanning*. Unter dem Betreff „JSA“, also der gemeinsamen BND-NSA-Einheit *Joint SIGINT Activity* in Bad Aibling, in der die Daten aus der Operation EIKONAL bearbeitet wurden, berichtete der Abteilungsleiter 2 über den „erfolgreichen“ G 10-

8064) § 10 Abs. 4 Satz 2 Artikel 10-Gesetz.

8065) Vgl. *Droste*, Handbuch des Verfassungsschut兹rechts, Stuttgart u. a. 2007, S. 351.

8066) siehe dazu unter V.5 – EIKONAL: Unzulängliche BSI-Prüfung

8067) Die Anordnung und die Verlängerungen finden sich in eingestuften Unterlagen des Ausschusses in: MAT A BMI-11 (Tgb.-Nr. 44/14 – GEHEIM).

Antrag. In einer handschriftlichen Notiz auf dem Papier, das dem Ausschuss aus BND-Unterlagen vorgelegt wurde, ist angemerkt:

„– XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

– XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX!

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX!

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.“⁸⁰⁶⁸

Wer der Verfasser der Notiz aus dem BND war, konnte der Ausschuss nicht ermitteln. Die Notiz belegt, dass es sich bei der erwirkten G 10-Anordnung selbst aus Sicht des BND um einen „Türöffner“ für den Abgriff von Ausland-Ausland-Verkehren gehandelt hat. Aus dem Betreff „JSA“ und dem Inhalt der Notiz wird deutlich, dass es dem BND darum ging, mittels der G 10-Anordnung die Kooperationsvereinbarung mit der NSA in Bad Aibling zu erfüllen und den Anschein der Erfüllung von rechtlichen Voraussetzungen zu erzeugen, um die Kooperation der Telekom zu bewirken.

Auch aus den Aussagen der BND-Zeugen vor dem Ausschuss wird der eigentliche Zweck für die Beantragung der G 10-Anordnung, nämlich der Abgriff von reinen Auslandsverkehren für die Kooperation mit der NSA, deutlich.

Der Zeuge *Breitfelder* hat hierzu geäußert:

„Paketvermittelt: Da sind wir dann auf die Idee gekommen und sagen: Pass auf mal, der Strom, der da durchläuft – wir wollen ja ohnehin nur Auslandsverkehre –, da können wir doch eine G-10-Anordnung anfragen. Wenn wir eine G-10-Anordnung haben, dann kommt uns auch der Routineverkehr mit rein. Da haben wir doch das, was wir wollen. – Das haben wir dann gemacht. Mit der G-10-Anordnung greift ja die Telekommunikations-Überwachungsverordnung, und da wird ja der Betreiber verpflichtet, uns den Zugang zu gewähren.“⁸⁰⁶⁹

8068) MAT A BND-9/1, Tgb.-Nr. 05/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Anl. 02, Ordner 131, Bl. 1-3; MAT A BND-9/6 / BND-17/3, Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Anl. 05, Ordner 188, Bl. 67-69.

8069) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 37.

Dass die G 10-Kommission getäuscht werden sollte, bestätigte der Zeuge *Breitfelder* an anderer Stelle:

„Ja, mein technischer Mitarbeiter, der mir ja gesagt hat, der Betreiber will uns nicht ranlassen. Dann habe ich das angesteuert über den Präsidenten und habe gesagt: Hier, der Betreiber lässt uns nicht ran; der braucht da irgendwas, Präsident. – Dann habe ich mitgekriegt: Irgendwann kam mein Techniker wieder und hat gesagt: Die schreiben jetzt einen Brief, und dann sehen wir mal weiter. – Und dann kam er wieder und hat gesagt nach einiger Zeit: Hat funktioniert. Wir müssen jetzt eine G 10-Anordnung bewirken, und dann können wir da dran. – So ungefähr lief das ab.“⁸⁰⁷⁰

Neben der Tatsache, die *Breitfelder* bestätigt, dass der Abgriff zunächst ohne G 10-Anordnung laufen sollte, wird auch an anderer Stelle deutlich, worum es dem BND primär ging:

„Also, es ist ja nicht so, dass wir keine G 10 – – dass wir das G-10-Aufkommen nicht brauchen würden. Das war für uns schon auch wichtig. Das war also ein doppelter Nutzen. Wir hatten das G-10-Aufkommen, und wir hatten das Routineaufkommen, das uns die Verpflichtung erfüllen ließ gegenüber der NSA.“⁸⁰⁷¹

Hier wird explizit von „auch wichtig“ gesprochen und von doppeltem Nutzen. Dieser doppelte Nutzen diente der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der NSA. Aus der Formulierung ergibt sich aber, dass diese Verpflichtungserfüllung nicht der „Beifang“ der Aktion war, sondern das primäre Ziel.

Auch indirekt hat der Zeuge *Breitfelder* bestätigt, dass die G 10-Kommission nicht umfassend informiert wurde:

„Wir haben uns gesagt: Wenn du dazu gefragt wirst, sagst du die Wahrheit, und wenn du nicht gefragt wirst, dann sagst du auch nichts. Das war die allgemeine Haltung.“⁸⁰⁷²

Dies passt zu der Antwort auf die Frage des Abgeordneten *von Notz*, warum eine G 10-Anordnung vermieden werden sollte. Darauf hat der Zeuge *Breitfelder* erwidert:

„Das habe ich nie gesagt, dass wir sie vermeiden wollten. Ich habe nur gesagt: Wir brauchten sie, um in Frankfurt ans Kabel zu kommen.“⁸⁰⁷³

Er hat später ergänzt:

„Ja, das heißt doch nichts anderes, dass wir versucht haben, ganz, also ohne weitere Maßnahme, an das Kabel zu kommen, und dass der Betreiber uns gesagt hat: Nein, das geht so nicht. – So. Dann führe ich im Folgenden auf, welche Schritte erforderlich sind, erkläre das der NSA und – – Ja, das war's.“⁸⁰⁷⁴

8070) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 55.

8071) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 63.

8072) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 60.

8073) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 75.

8074) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 28 I, S. 76 f.

Die These, dass es bei der G 10-Anordnung für paketvermittelte Verkehre primär um die Abschöpfung der „Routineverkehre“ ging, wird durch die Aussage des damaligen Abteilungsleiters 6 im Kanzleramt, des Zeugen *Uhrlau*, gestützt:

„Was eine Rolle gespielt hat bei G 10 und Routineverkehr: dass wir auf der sicheren Seite sind, wenn wir einen G 10-Antrag haben, in dem zwar viel Routine ist, aber nicht Gefahr laufen, dass wir dann plötzlich relevante Informationen bekommen, die eigentlich G-10-relevant sind, aber wegen eines fehlenden G-10-Antrages nicht hätten erfassen dürfen. Also deswegen Erfassung unter G 10, das ist der sinnvolle Ansatz, um auch bei ‚Routine, G 10 und Routine‘ dann trennen zu können.“⁸⁰⁷⁵

Danach sei es dem BND in erster Linie um die Auslandsverkehre gegangen. Um aber dabei ggf. auftretende nachrichtendienstlich relevante G 10-geschützte Telekommunikation verarbeiten zu können, werde die G 10-Anordnung benötigt. Die G 10-Verkehre wären demnach nur „Beifang“.

Wie irrelevant der „Beifang“ aus den G 10-Verkehren letztlich über die gesamte Dauer der Operation EIKONAL für den BND war, zeigen auch die Anordnungen des BMI selbst. In ihnen werden auch bei jeder Verlängerung die „Ergebnisse“ des vorangegangenen Zeitraums präsentiert. Dem Ausschuss lagen die für EIKONAL genutzten G 10-Anordnungen für den Zeitraum November 2005 bis Anfang Januar 2008 vor. Als Output der Überwachung der paketvermittelten Telekommunikation enthielten aus Sicht der Auswertung des BND nur eine handvoll Fernmeldeverkehre „nachrichtendienstlich relevante Informationen zu Auslands Sachverhalten“. Diese wurden ausschließlich im Zeitraum Mai bis Oktober 2006 festgestellt.⁸⁰⁷⁶ Im Ergebnis hatte die Maßnahme also null Relevanz für den BND. Mit anderen Worten war diese G 10-Maßnahme völlig untauglich, überflüssig und hätte schnellstmöglich eingestellt werden müssen. Die G 10-Maßnahme und damit auch die massenhaften Grundrechtseingriffe – denn zu Erfassungen kam es sehr wohl, wie auch in den öffentlichen Berichten des PKGr nachlesbar ist – waren ein von Anfang an geplanter „Beifang“. Die (vermeintliche) Auslandskommunikation war der Hauptfang.

Auch der Umstand, dass der BND schließlich eine G 10-Anordnung im Gefahrenbereich „Internationaler Terrorismus“ beantragte⁸⁰⁷⁷ und nicht, wie ursprünglich vorgeschlagen im Gefahrenbereich „Proliferation“,⁸⁰⁷⁸ zeigt, wie beliebig und zweitrangig die eigentliche G 10-Anordnung war. Ziel war die Zugriffsmöglichkeit auf die Auslandsverkehre aus dem **Telekom-Knoten** für EIKONAL.

Fest steht nach der Beweisaufnahme, dass ohne eine G 10-Anordnung die Datenquelle für die begehrten Internetverkehre aus dem Knoten der **Telekom** in Frankfurt am Main für BND und NSA versiegte wäre. Dies hätte voraussichtlich ein sofortiges Ende der Operation EIKONAL bedeutet.

8075) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 53 I, S. 37.

8076) Details siehe in: MAT A BMI-11 (Tgb.-Nr. 44/14 – GEHEIM).

8077) Details siehe in: MAT A BMI-11 (Tgb.-Nr. 44/14 – GEHEIM).

8078) Unterrichtungsvorlage für AL6/BK vom 27. Oktober 2004, MAT A BND-17/3_Auszug offen, Bl. 11-13 (12).

cc) Sicht der G 10-Kommission

Nach der Aussage des langjährigen Vorsitzenden der G 10-Kommission, des Zeugen *de With*, war ihm bzw. der G 10-Kommission damals nicht bewusst, dass das eigentliche Ziel der G 10-Anordnung von Oktober 2005 der Abgriff von reinen Auslandsverkehren war. Auch von einer Kooperation des BND mit der NSA, bei der Daten aus einem Frankfurter Netzknoten der *Telekom* gemeinsam bearbeitet werden sollten, wusste der Zeuge *de With* nichts, sondern hat erst aus der Zeitung davon erfahren.⁸⁰⁷⁹ Ihm seien weder die Operation EIKONAL noch rechtliche Bedenken oder Diskussionen vor der Durchführung der Operation zu Ohren gekommen.⁸⁰⁸⁰

Auf den Vorhalt der handschriftlichen Notiz auf der Präsidentenvorlage vom 21. Oktober 2005 nach der Sitzung der G 10-Kommission tags zuvor, bei der die G 10-Anordnung genehmigt worden war (s. o. unter bb) – Eigentliche Absichten des BND gegenüber der G 10-Kommission verschleiert), hat der Zeuge *de With* ausgesagt:

„Ich kann mich nicht erinnern, dass jemals eine entsprechende Frage bzw. ein Hinweis an uns gegeben wurde mit dem Begriff „Türöffner“ oder es geht nur darüber, sodass ein anderer Zweck erreicht werden sollte. Daran kann ich mich nicht erinnern.“⁸⁰⁸¹

Angesprochen auch auf die spezielle Problematik der paketvermittelten Verkehre in der Notiz hat *de With* gesagt:

Kann ich nicht verstehen, muss ich rundum sagen. Wenn uns oder wenn mir bewusst gewesen wäre, dass hier etwas vorgeschoben wird, um einen Zweck zu erreichen, dann hätten wir, ich jedenfalls, nie akzeptiert. Das sage ich jetzt als Sachverständiger, weil das ja keine Tatsache ist (...) Ich wundere mich über diesen Vermerk, kann ich nur rundum sagen.“⁸⁰⁸²

In einer Unterrichtungsvorlage für BND-Präsident *Uhrlau* vom 26. Januar 2006⁸⁰⁸³ hatte der damalige Unterabteilungsleiter *Urmann* den Präsidenten über den Stand und die Risiken der Operation EIKONAL, insbesondere durch die Zweckentfremdung einer G 10-Anordnung informiert. Darin heißt es:

„XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XX
XXXXXXXXXXXXXX
XX
XX
XX

⁸⁰⁷⁹⁾ de With nannte den Artikel aus der *Süddeutschen Zeitung* vom 4. Oktober 2014, „Codewort Eikonal“.

⁸⁸⁷⁹) die mit Name des Artikels aus der Statute
8080) *de With*, Protokoll-Nr. 43 I, S. 109, 110.

8081) *de With*, Protokoll-Nr. 43 II – Auszug offen, S. 8.

8081) de With, Protokoll-Nr. 43 II – Auszug offen, S. 8.
8082) de With, Protokoll-Nr. 43 II – Auszug offen, S. 8.

8083) MAT A BND-9/1 (Tgb.-Nr. 05/14 - STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Anl. 02, Ordner 131, Bl. 4-8.

Auf den Vorhalt dieses Dokuments äußerte der ehemalige G 10-Kommissionsvorsitzende *de With*:

„Ich habe schon gesagt: Das hätte ich so nicht hingenommen.“⁸⁰⁸⁴

Der Zeuge *de With* bewertete ein Vorgehen unter Täuschung der G 10-Kommission als einen Missbrauch:

„Also, wenn eine G 10-Anordnung im strategischen Bereich durch den BND benutzt wird, die nicht erforderlich wäre, nur um an den Server zu kommen, dann halte ich das für missbräuchlich.“⁸⁰⁸⁵

8084) *de With*, Protokoll-Nr. 43 II – Auszug offen, S. 10.
8085) *de With* Protokoll-Nr. 43 II – Auszug offen, S. 11

Vorabfassung - wird durch die endgltige Fassung ersetzt.

„Wenn das so ist, wenn das Vehikel nicht notwendig ist, sondern gebraucht wird, um das zu erreichen, wäre das ein Missbrauch gewesen – wenn es denn so wäre.“⁸⁰⁸⁶

d) Zusammenfassende Bewertung

Das Vorgehen des BND und des Kanzleramtes war in vielfacher Hinsicht unzulässig.

Der Abgriff von Ausland-Ausland-Verkehren bei der *Telekom* in Frankfurt am Main durch den BND war aufgrund fehlender Rechtsgrundlage rechtswidrig. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um leitungsvermittelte oder paketvermittelte Verkehre gehandelt hat.

BND und Kanzleramt haben dies erkannt, aber es unterlassen, das Problem gegenüber der G 10-Kommission, dem Parlamentarischen Kontrollgremium oder dem Gesetzgeber anzuzeigen, um eine Rechtsänderung herbeizuführen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1999 zur strategischen Fernmeldeaufklärung muss es BND und Kanzleramt klar gewesen sein, dass zumindest für Erfassungen des BND in Deutschland wegen der Betroffenheit des Fernmeldegeheimnisses aus Artikel 10 GG eine eigene Rechtsgrundlage erforderlich gewesen wäre.

Eine Rechtsänderung war auf Seiten des BND gar nicht gewollt, um so die Erfassung von „Routineverkehren“, wie sie der BND verharmlosend bezeichnet, in einem kontrollfreien Bereich ungestört weiterführen zu können.

Durch die Kooperationsvereinbarung mit der NSA, bei der es um das Geschäft US-Technik und Know-how gegen Daten aus dem *Telekom*-Knoten in Frankfurt am Main ging, hat sich der BND derart abhängig gemacht, dass ein Aufrechterhalten der Zusammenarbeit um nahezu jeden Preis verfolgt wurde, auch unter Inkaufnahme extremer rechtlicher und politischer Risiken bis hin zu verfassungswidrigem Handeln durch Grundrechtsverstöße und einer massiven Beschädigung aller beteiligten staatlichen Institutionen **und der Deutschen Telekom**.

BND und Bundeskanzleramt haben die G 10-Kommission vorsätzlich getäuscht. Den eigentlichen Anlass für die damalige G 10-Anordnung haben sie gegenüber der Kommission bewusst verschwiegen. Die G 10-Anordnung wurde als „Türöffner“ missbraucht, um an die eigentlich gewollten Auslandsverkehre für die Operation EIKONAL in Kooperation mit der NSA zu gelangen. Diese TK-Verkehre wurden dann jenseits des Rechts erfasst, verarbeitet und an die NSA übermittelt – sie wurden gerade nicht unter den besonderen Schutzstandards behandelt, die das Artikel 10-Gesetz vorsieht.

Der BND befürchtete bei Bekanntwerden der Operation EIKONAL und des täuschenden Vorgehens sogar ein Moratorium für die G 10-Erfassung insgesamt. Die handelnden Personen bis in die Spitze des BND wussten, was sie taten und riskierten. Es durfte bloß nichts rauskommen und öffentlich werden. Tarnen, Täuschen und Vertuschen war angesagt, denn die ganze Operation einschließlich der erschlichenen Scheinlegitimation durch die G 10-Kommission war unzulässig und rechtswidrig. Das hat die Beweisaufnahme zweifelsfrei ergeben. Die Vorsätzlichkeit des Vorgehens und das schlechte Gewissen des BND finden sich in den Akten mehrfach dokumentiert. Die rechtlichen Bedenken, die es im BND und Kanzleramt an verschiedenen Stellen

8086) de With, Protokoll-Nr. 43 II – Auszug offen, S. 12..

auf der Arbeitsebene gab, wurden unter voller Kenntnis durch Entscheidungen des BND-Präsidenten *Hanning* und des Abteilungsleiters 6 im Kanzleramt *Uhrlau* vom Tisch gewischt, offensichtlich mit politischer Rückendeckung.

Die Operation wurde über Jahre trotz aller Bedenken und Befürchtungen fortgesetzt. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde über diese nicht informiert und durfte offensichtlich nichts erfahren. Die Handelnden blieben von jeder Konsequenz verschont, auch als die Operation offiziell bekannt und öffentlich im Untersuchungsausschuss sowie in den Medien breit erörtert wurde. Niemand wurde zur Rechenschaft gezogen. Es scheint, es waren zu viele informiert und involviert – oder irgendwer hat seine schützende Hand über sie gehalten.

5. EIKONAL: Unzulängliche BSI-Prüfung

Es ist dem BND im Zusammenwirken mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gelungen, unter Umgehung und Verletzung der gesetzlichen Regelungen eine Erfassungstechnik zu zertifizieren und für die Operation EIKONAL zum Einsatz zu bringen, die das Telekommunikationsgeheimnis und die Grundrechte der betroffenen Bürger_innen planmäßig verletzt. Es ist deutlich geworden, dass die zum damaligen Zeitpunkt maßgeblichen Vorschriften umgangen wurden. Angesichts der gleichzeitigen Täuschung der G 10-Kommission ist davon auszugehen, dass dies planmäßig und mit vollem Wissen der Rechtswidrigkeit erfolgte.

a) Prüfungsansatz des BSI

Der BND hatte sich entschlossen, für die Ausleitung und Erfassung paketvermittelter Kommunikationsverkehre eine G 10-Anordnung einzuholen, um verdeckt aus dem Abgriff bei der *Deutschen Telekom AG* Auslandsverkehre für die Operation EIKONAL auszuleiten.⁸⁰⁸⁷ Am Übergabepunkt der *Telekom* sollten mit dem sogenannten „Frontend-Separator“ unmittelbar die G 10-Verkehre von den vermeintlich ungeschützten Ausland-Ausland-Verkehren getrennt werden. Für dieses Erfassungsgerät war eine Zertifizierung durch das BSI erforderlich.

Die Zertifizierung des vom BND im Rahmen der Operation EIKONAL in Frankfurt a. M. eingesetzten Systems durch das BSI erfolgte im Prüfungszeitraum Juli 2005 – Oktober 2005 und wurde mit dem „XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“ vom 13. Oktober 2005 abgeschlossen.⁸⁰⁸⁸ Prüfer war der vom Ausschuss vernommene Zeuge *Martin Golke*. Prüfgrundlage bildeten die fünf Kriterien aus § 27 Abs. 2 TKÜV Nr. 1-4 (i. d. F. von 2002).⁸⁰⁸⁹ Die Prüfung selbst erfolgte unter Laborbedingungen in Räumlichkeiten des BND. Im Prüfbericht heißt es dazu:

8087) Siehe hierzu Abschnitt V.4 – EIKONAL G10-Anordnung als „Türöffner“.

8088) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 9 ff. (VS-NfD).

8089) Entspricht § 27 Abs. 3 Nr. 1-4 TKÜV (i. d. F. von 2005).

,XX
XX
XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX^{“ 8090}

Der Zeuge *Golke* hat die Prüfung in seinem Eingangsstatement anlässlich seiner Vernehmung durch den Ausschuss wie folgt dargestellt:

„Um den speziellen Anforderungen der TKÜV zu genügen, wurde damals ein eigenes, sich daran orientierendes Prüfverfahren entwickelt. ♦.. Wenn Sie jetzt mal meinen Prüfbericht zur Hand nehmen, sehen Sie, wie er strukturiert ist und wie ich die Prüfung angegangen bin. Ich habe fünf einzelne Zertifizierungspunkte aus § 27 TKÜV identifiziert und entsprechend interpretiert.“⁸⁰⁹¹

Wie der Zeuge *Golke* ferner aussagte, wurde die Funktionsweise des technischen Systems in Hinsicht „auf die Papierlage geprüft“⁸⁰⁹². Es handelte sich generell um eine Prüfung auf Schlüssigkeit, bei der eine separate Überprüfung der Hard- und Software als solche nicht erfolgte.⁸⁰⁹³ Diese Unterlassung bewerten wir als einen grundsätzlichen Mangel, zumal laut der Zeugenaussage *Golkes* BSI-Zertifizierungen nach § 27 Abs. 2 TKÜV Nr. 5 (i. d. F. von 2002)⁸⁰⁹⁴ durchgängig keiner gesonderten Hardware- und Softwareprüfung unterliegen.⁸⁰⁹⁵ Im konkreten Fall schwerwiegender allerdings ist, dass die Zertifizierung des Erfassungs- und Verarbeitungssystems selbst auf Basis der Ergebnisse der Schlüssigkeitsprüfung nicht hätte erteilt werden dürfen.

Ausweislich des Prüfberichts konnten lediglich die Kriterien „Verhinderung von Fernzugriffen“⁸⁰⁹⁶ und „Zugriffskontrolle“⁸⁰⁹⁷ durch technische oder räumlich-technische Komponenten umgesetzt werden. Für die drei weiteren, besonders grundrechtsrelevanten Prüfkriterien „Begrenzung der Region“⁸⁰⁹⁸, „Anteilreduktion des Gesamtverkehrs“⁸⁰⁹⁹ und „Lösung der nicht benötigten Überwachungsdaten“⁸¹⁰⁰, galt das nicht.

b) Fehlerhafte Prüfkriterien durch das BSI: Die 20 %-Regel

In der damals maßgeblichen Vorschrift des § 27 Abs. 2 Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV – a. F.) wurden die Anforderungen an die technischen Geräte des BND für die strategische Fernmeldeaufklärung genau festgelegt. Allerdings ergibt der Prüfbericht ein von diesen Vorgaben abweichendes Prüfverfahren. So setzte der Zeuge *Golke* als erste Verarbeitungsstufe die regionale Begrenzung der TK-Verkehre an. Tatsächlich ergibt sich aber aus § 27 Abs. 2 Nr. 1 TKÜV (a. F.), dass zuallererst der Datenstrom

8090) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 11 (VS-NfD).

8091) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 7.

8092) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 44.

8093) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 24 u. 30.

8094) Entspricht § 27 Abs. 3 Nr. 5 TKÜV (i. d. F. von 2005).

8095) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 24 u. 38.

8096) § 27 Abs. 2 Nr. 3 TKÜV (i. d. F. von 2002).

8097) § 27 Abs. 2 Nr. 4 TKÜV (i. d. F. von 2002).

8098) § 27 Abs. 2 Nr. 1 TKÜV (i. d. F. von 2002) i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 3 Artikel 10-Gesetz.

8099) § 27 Abs. 2 Nr. 1 TKÜV (i. d. F. von 2002) i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 2 Artikel 10-Gesetz.

8100) § 27 Abs. 2 Nr. 2 TKÜV (i. d. F. von 2002).

vor Übergabe an den BND um 80 Prozent zu reduzieren ist. Denn zur Verarbeitung stehen lediglich 20 Prozent der übermittelten Telekommunikationsdaten zur Verfügung. Schon an dieser Stelle hätte die Prüfung des Separators beendet werden müssen, weil die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten waren.

Dies galt insbesondere auch deshalb, weil anlässlich der BSI-Prüfung festgestellt wurde, dass diese Anteilsreduktion erst als dritter Schritt erfolgte und zudem gar nicht durch das Erfassungsgerät selbst geleistet wird. *Golke* hielt in seinem Bericht fett gedruckt fest:

„XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“⁸¹⁰¹
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“⁸¹⁰¹

Diese wurde vielmehr den Mitarbeitern des BND überlassen. Dazu hat der Zeuge *Golke* in seinem Prüfbericht festgehalten:

„Diese Anforderung [Anteilreduktion des Gesamtverkehrs AF2] wurde nicht mit IT-Maßnahmen umgesetzt. Dies wurde so begründet, dass der Gesamtverkehr aller Auslandsverbindungen weitaus größer ist, als mit den vorhanden[en] Mitteln abgreif- und verarbeitbar. Da die 20%-Regel sich an diesem Gesamtverkehr und nicht an dem bei einem bestimmten TK-Provider lokal abgreifbaren Verkehrsaufkommen orientiert, kann sie auch ohne weiteres mit anderen Maßnahmen eingehalten werden.“⁸¹⁰²

Diese Auffassung widerspricht der gesetzlichen Regelung. Ihre Anwendung hat nämlich zur Folge, dass der BND durch Einholen einer Vielzahl von G 10-Anordnungen den ihm zur Verfügung stehenden Anteil entgegen den Vorgaben des Gesetzgebers manipulieren und künstlich erhöhen kann. Dem Wortlaut der § 5 Artikel 10-Gesetz und § 27 Abs. 2 TKÜV (a. F.) ist zu entnehmen, dass sich der für die Verarbeitung durch den BND zu reduzierende Datenanteil immer auf die konkret erfasste Kommunikationsleitung bezieht. Die Auffassung, dass sich der reduzierte Anteil beispielsweise im Verhältnis zur Datenmenge aller internationalen Telekommunikationsverkehre von und nach Deutschland oder auch nur solcher von der *Deutschen Telekom AG* als hier verpflichtetem Unternehmen berechnet, findet sich dort nicht. Eine solche Auffassung – die der Zeuge *Golke* für das BSI akzeptierte – führte letztlich dazu, dass der BND mit Einsatz des Separators rechtswidrig einen „full take“ der betroffenen Übertragungsleitungen verarbeiten konnte.

Es ist davon auszugehen, dass der BND solcherart rechtswidrig zertifizierte Geräte in der Folgezeit auch an anderer Stelle einsetzte und damit seit Jahren über die gesetzlichen Grenzen hinaus rechtswidrig Telekommunikationsdaten erfasst und verarbeitet.

Zur Umsetzung der technisch nicht implementierten Anteilsreduktion des zu überwachenden Gesamtverkehrs auf maximal 20 Prozent empfahl *Golke* einen „XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“⁸¹⁰³ Darin folgte er, wie dem Prüfbericht zu entnehmen ist, den Darlegungen des BND in der Klärung technischer Fragen und zugleich dessen Gesetzesinterpretation.

8101) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 13 (VS-NfD).

8102) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 14 f. (VS-NfD), Vorhalt in Protokoll-Nr. 33 I, S. 66.

8103) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 17 (VS-NfD).

Demnach sei § 10 Abs. 4 Satz 3 Artikel 10-Gesetz nicht streckenbezogen auf die einer Beschränkung unterliegenden Übertragungswege auszulegen, sondern auf den „XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“, der „XXXXXX XXXXXXXXX XXXXXXXXX XXXXXXXXX XXXXXXXXX XXXXXXXXX“.⁸¹⁰⁴

Ob dies tatsächlich so ist, musste *Golke* dem BND glauben, Belege hatte er nicht:

„Die machen Sachen, und ich muss gucken: Ist das noch so? – Hier haben sie das so gesagt. Diese 20 Prozent, das sind ja riesige Datenraten. Dieses Internet, das ist ja – – Da muss man mal gucken, wie viel die überhaupt – – Mir wurde immer gesagt, die können maximal 5 Prozent sowieso nur auf – –“⁸¹⁰⁵

c) Begrenzung der Region mittels IP-Adressen unzureichend

Das BSI hat sehr wohl erkannt, dass die nach dem Artikel 10-Gesetz und der G 10-Anordnung vorgeschriebene Begrenzung des Datenstroms auf die angeordneten Regionen (d. h. der Telekommunikationsbeziehungen mit bestimmten Ländern und Regionen) bei paketvermittelten Verkehren problematisch und mittels einer Auswahl nach IP-Adressen, wie es das BND-Gerät vorsah, nur ungenau ist.

Entsprechend heißt es auf Basis der technischen Schlüssigkeitsbetrachtung unter „Begrenzung der Region“:

„XX
 XXX
 XXX
 XXX
 XXX“⁸¹⁰⁶

Trotz der „XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“⁸¹⁰⁷ der Gerätschaften – und das nicht nur für die Begrenzung der Regionen – bescheinigte das BSI ein positives Prüfergebnis. Prüfer *Golke* empfahl zur Begrenzung der Region, das *Hilfsmittel* IP-Adressräume aus den RIR-Datenbanken „XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“.⁸¹⁰⁸ Dabei war ihm, wie seiner Vernehmung mittelbar zu entnehmen ist, bewusst, dass dieses Verfahren unzureichend ist und zu rechtswidrigen Eingriffen in die Kommunikationsrechte von Grundrechtsträgern führen kann. Gleichwohl rechtfertigte er sich, indem er nicht die Legalität des Mittels, sondern die Legitimität des Zwecks als Ausgangspunkt seiner Prüfhandlung betrachtete und auf diese Weise die technische Zertifizierung in eine entgegenkommende Konformitätsbewertung überführte. In seiner Vernehmung äußerte *Golke* zum Aspekt der grundrechtsbezogenen unzureichenden Trennschärfe von IP-Adressen:

8104) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 14 (VS-NfD).

8105) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 60.

8106) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 12 (VS-NfD).

8107) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 16 (VS-NfD).

8108) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 17 (VS-NfD).

„Und bei IP-Adressen ist es natürlich auch nicht – – Da können Sie jetzt nicht wie bei einer Telefonnummer gucken: Ist das ein Deutscher? Hat der einen deutschen Pass, ja oder nein? – Das ist bei einer IP-Adresse – die werden ja auch dynamisch vergeben teilweise – natürlich in der Tat eine Problematik. Wobei ich da jetzt nicht von einem 100-Prozent-Ansatz ausgehen kann, weil dann müsste ich ja wieder – – Dann wäre ich wieder die Brechstange, um dem BND zu sagen: Du darfst überhaupt nicht arbeiten. – Ich meine, dann muss der Gesetzgeber auch seine Konsequenzen ziehen und – was weiß ich – den BND verbieten oder so etwas. Aber ich bin nicht die Brechstange dafür.“⁸¹⁰⁹

Ausgehend von der Unschärfe der Zuordnung anhand von überwiegend dynamischen IP-Adressen, der Nutzung von Anonymisierungsdiensten und VPN war auch insoweit die Zertifizierung unzulänglich und damit rechtswidrig.

d) Keine hinreichende Prüfung der Löschungspflicht

Verarbeitungssysteme des BND für vermeintlich reine Auslandsverkehre hat das BSI bei seiner Prüfung im Jahr 2005 nicht und auch sonst in keiner Weise betrachtet. Das ist insofern dem BSI nicht vorwerfbar, da es hierfür auch keine rechtlichen Vorschriften gab und daher solche TK-Verkehre ohnehin nicht ausgeleitet werden durften. Dies hat der BSI-Prüfer *Golke* jedoch verkannt. Im BSI-Prüfbericht heißt es dazu:

„XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.“⁸¹¹⁰

Eine derartige Unterscheidung lässt sich § 27 Abs. 2 TKÜV (a. F.) gar nicht entnehmen. Dort heißt es vielmehr, dass die Daten „im Übrigen“, also die jenseits der gesetzlichen Ermächtigung und der G 10-Anordnung erfassten Daten, zu löschen sind.⁸¹¹¹ Eine Löschungspflicht hat der Zeuge *Golke* lediglich für sogenannten „Müll“ bzw. TK-Verkehre von außerhalb der angeordneten Regionen für notwendig erachtet. Die BSI-Zertifizierung war daher auch in diesem Punkt fehlerhaft und rechtswidrig. Das vom BND zum Einsatz vorgesehene System hätte daraufhin geprüft werden müssen, dass es sämtliche Daten, die über die G 10-Anordnung hinausgehen – also den sog. Routineverkehr –, unwiederbringlich löscht.

8109) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 57.

8110) Prüfbericht des BSI vom 13. Oktober 2005, MAT A BSI-8a, Bl. 11 (VS-NfD).

8111) Vgl. Abschnitt V.4.b)bb) – Löschungspflicht für Ausland-Ausland-Kommunikation nach TKÜV.

e) BSI-Prüfung im Ergebnis rechtswidrig

Im Ergebnis steht eine im Hinblick auf die grundrechtsrelevanten Aspekte unzulängliche Prüfung des Erfassungs- und Verarbeitungssystems für IP-Verkehre. Allerdings ist diese nicht allein individuellen Unzulänglichkeiten zuzuschreiben. Da der Prüfbericht nach den Angaben des Zeugen *Golke* auch vom „Referatsleiter, Fachbereichsleiter und Abteilungsleiter und [...] von der Beratung“⁸¹¹² unterschrieben wurde, muss vielmehr von einem systematischen Versagen des BSI gesprochen werden. Dort wurde dem vom BND zur Zertifizierung vorgelegten Erfassungs- und Verarbeitungssystem für paketvermittelte Verkehre eine G 10-Konformität bescheinigt, die – selbst ausweislich des Prüfberichts – nicht bestand.

Es ist festzuhalten, dass die für das Erfassungssystem durch den Zeugen *Golke* im Auftrag des BSI erteilte Zertifizierung fehlerhaft und rechtswidrig war. Sie ermöglichte dem BND unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften einen „full take“ der erfassten Übertragungsleitungen und eine unkontrollierte Verarbeitung angeblich ungeschützter reiner Auslandsverkehre. Dass es dabei zu Eingriffen in auch nach Auffassung des BND geschützte Telekommunikationsverkehre gekommen ist, muss angesichts der Fehlerhaftigkeit der Zuordnung bspw. anhand von IP-Adressen⁸¹¹³ vorausgesetzt werden.

Ob, wie vom BND-Zeugen *A. S.* behauptet, vom BSI neben dem „Separator“ tatsächlich das „Verarbeitungssystem“ (welche Systeme dies auch umfassen mag) und der „DAFIS-Filter“ hinreichend geprüft wurden,⁸¹¹⁴ muss bezweifelt werden. Aus dem BSI-Prüfbericht vom 13. Oktober 2015 geht dies jedenfalls nicht hervor.

6. EIKONAL: Der Tausch „Technik gegen Daten“

Die Befassung mit der Operation EIKONAL hat gezeigt, dass der BND niemals eine derartige Kooperation mit der NSA hätte eingehen dürfen. Die Zusage gegenüber dem US-Dienst über die Teilhabe an Daten aus einem Abgriff an Glasfaserkabeln in Deutschland war ein schwerer Fehler und hätte nicht gegeben werden dürfen. Schon der Ansatz, aber auch die Art und Weise der Kooperation mit einem technisch weit überlegenen Partnerdienst führten zu schwerwiegenden Rechtsverletzungen bis hin zu Grundrechtsverstößen. Bereits mit Filtersystemen, die selbst aus Sicht des BND nicht zuverlässig funktionierten, hätte die Operation EIKONAL nicht betrieben werden dürfen.

a) Black Boxes: US-Technik gegen Daten

BND und Kanzleramt betonen bei jeder Gelegenheit, im Geheimdienstgeschäft gehe es immer um ein do ut des. Bei der Kooperation in Bad Aibling und bei EIKONAL war dies „ein Tauschgeschäft – Technik gegen Daten.“⁸¹¹⁵ Um bei der Überwachung des Internetverkehrs mithalten zu können und die dafür notwendige NSA-Technik zu erhalten, ging der BND mit EIKONAL eine Kooperation ein, die er letztlich nicht mehr beherrschte und daher abbrechen musste.

8112) *Golke*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 64.

8113) Vgl. Sachverständigengutachten von *Kay Rechthien*, MAT A SV-13/3, S. 13 f.

8114) Vgl. im Feststellungsteil unter F.IV.3.c) – aaa) Das sogenannte Erfassungs- und Verarbeitungssystem EVN G10 III.

8115) U. a. *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 25.

Aus der Beweisaufnahme wissen wir: Die technischen Risiken, aber auch die rechtlichen und politischen Risiken, kannte der BND von Anfang an genau. An eine tatsächliche volle Kontrolle durch den BND glaubte zu Beginn der Kooperation nicht einmal der deutsche Dienst selbst. Aus den Unterlagen geht hervor, dass er befürchtete, nicht mehr Herr des Verfahrens zu sein. Vor allem die technische Unterlegenheit des BND war ein Problem, selbst wenn die NSA zusicherte, sich an deutsches Recht zu halten (was sie letztlich nicht tat, wie die NSA-Selektoren-Problematik und Spionage-Vorfälle zeigten).

Dabei war der BND durchaus misstrauisch gegenüber der NSA. Der damalige Abteilungsleiter 6, der Zeuge *Breitfelder*, sagte dies in seiner Vernehmung sehr offen auf die Frage, ob damals die Befürchtung bestand, dass sich die NSA ohne Kenntnis des BND Zugang zu Kabeln verschaffen wollte oder könne:

„Also Kenntnis mit Sicherheit nicht, aber wenn Sie uns damals gefragt hätten, dann hätten wir gesagt: Wir gehen davon aus, dass die das machen.“⁸¹¹⁶

Wegen des Misstrauens wurde unter Beteiligung des damaligen BND-Präsidenten *Hanning* festgelegt, dass keine „Black Boxes“ der NSA eingesetzt werden sollen,⁸¹¹⁷ sondern nur Systeme mit offengelegtem Quellcode. Damit der BND nachvollziehen könnte, was das System tut und dass es bspw. keine Hintertüren hat. Die NSA ließ sich offenbar nicht darauf ein. Den Akten ist jedenfalls nicht zu entnehmen, dass dem BND der Quellcode der genutzten NSA-Systeme vorlag. Der ehemalige Leiter der Joint SIGINT Activity (JSA) in Bad Aibling hat dies sogar ausdrücklich verneint.⁸¹¹⁸ Bei einer späteren Untersuchung der bei EIKONAL genutzten Systeme durch eine Projektgruppe im Jahr 2007 stellte sich heraus, dass der BND zum Teil tatsächlich gar nicht wusste, wie die eingesetzte NSA-Hard- und Software genau funktionierte und vor allem nicht, was sich bei Aktualisierungen veränderte.⁸¹¹⁹ Eine essentielle Vorbedingung des BND war somit nicht erfüllt worden.

b) „Kontrollsystem“ und „Stockholm-Syndrom“

Das Misstrauen gegenüber der NSA war auch berechtigt. So wurde dem BND im Verlauf der Kooperation bewusst, dass die NSA-Systeme tatsächlich „Hintertüren“ haben, mit denen Daten umgeleitet oder abgezweigt werden könnten.⁸¹²⁰

Der BND wusste oder ahnte zumindest – so legen es die Akten aus der Frühphase der Kooperation nahe –, dass die NSA bevorzugt selbst am Frankfurter Netzknoten die Daten erfasst hätte, ohne Umweg über den BND. Die NSA war auch sehr an den Netzwerddaten insbesondere der *Deutschen Telekom* interessiert, bei der der Datenabgriff für die Operation EIKONAL schließlich stattgefunden hat. Diese Daten benötigt man u. a., um den Abgriffspunkt für Internetverkehre auszuwählen.

8116) *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 74.

8117) So auch *Breitfelder*, Protokoll-Nr. 24 I, S. 38.

8118) T. B., Protokoll-Nr. 20 I, S. 37 f.

8119) Genaueres dazu in eingestuften Akten: Dokumentation GRANAT vom 2. August 2007 (sog. Schwachstellenbericht), MAT A BND-9/2 (Tgb.-Nr. 15/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Anl. 01, Ordner 165, Bl. 37-175.

8120) Details nur in eingestuften Akten, bspw. MAT A BND-27/6 (Tgb.-Nr. 217/15 – GEHEIM), Anl. 06, Ordner 441, Bl. 323, 325 sowie auch im genannten „Schwachstellenbericht“.

Der bereits erwähnte *EADS/Eurocopter*-Vorfall aus dem Jahr 2005/2006, bei dem die NSA Telefonnummern dieser Firmen in der JSA in Bad Aibling eingesteuert hatte, zeigte dem BND schließlich schwarz auf weiß, dass es keinen Anlass gab, der NSA leichtfertig zu vertrauen.

Möglicherweise in Folge dessen wurde vom BND im Februar 2006 heimlich ein „Kontrollsyste“ an der Erfassungsstelle in Frankfurt am Main installiert, um alle Verkehrsdaten der erfassten Kommunikation in der BND-Zentrale zu sichern. Gegenüber der JSA in Bad Aibling, und damit auch gegenüber den dortigen BND-Mitarbeiter_innen, wurde die Existenz dieser Überwachungseinrichtung bewusst verschwiegen. Nur eine Handvoll Mitarbeiter_innen in der Zentrale in Pullach wussten davon. Der Zeuge *W. K.*, damals Sachgebietsteiler, hat dazu ausgesagt, dass das Kontrollsyste dazu gedient habe zu prüfen, ob tatsächlich nur mit solchen Selektoren Telekommunikation erfasst wurde, die auch vom BND freigegeben worden waren.⁸¹²¹ Offenbar bestand der Verdacht, dass am BND vorbei Suchbegriffe in die Erfassungssysteme eingeschleust werden oder anderweitig Kommunikationsdaten erfasst werden können.

Wie eine Ironie der Geschichte wirkt dann am Ende, dass der BND durch mangelhafte Prüfung der NSA-Selektoren selbst tausende unzulässige Suchbegriffe in die Erfassungssysteme eingestellt hat.⁸¹²²

Die BND-Mitarbeiter_innen in der JSA in Bad Aibling sahen sich seitens der Zentrale in Pullach dem Vorwurf ausgesetzt, sie seien „amerikanisiert“.⁸¹²³ Was wohl soviel bedeuten sollte, dass sie kritiklos mit den NSA-Mitarbeiter_innen zusammenarbeiteten. In diesem Zusammenhang fiel auch der Begriff „Stockholm-Syndrom“. Das dadurch gezeichnete Bild beschreibt zutreffend die problematische Konstellation in der JSA.

Die JSA – mit Arbeitssprache Englisch – war vom BND als Sachgebiet mit NSA- und BND-Mitarbeiter_innen unter einem BND-Mitarbeiter als Leiter und einem der NSA als Stellvertreter aufgestellt. Sie war so organisiert, dass die NSA-Mitarbeiter_innen sich darin prinzipiell frei bewegen konnten, auch wenn ihnen „pärchenweise“ Aufgaben zugeteilt waren. Das von BND-Zeug_innen beschworene Vier-Augen-Prinzip war reine Fiktion. Der Zeuge *T. B.*, von 2003 bis 2007 Leiter der JSA, räumte ein, dass die Mitarbeiter_innen der NSA auch durchaus selbständig und unkontrolliert arbeiteten:

„weil ich bestimmte Aufgaben habe, und wenn er entsprechend ein Update einspielt, dann muss ich nicht daneben einen Zweiten sitzen haben, der auch schaut: Was läuft jetzt über den Bildschirm runter?“⁸¹²⁴

Zwar seien angeblich alle „Daten-Ausgänge“ des gemeinsamen Sachgebiets JSA zur NSA vom BND kontrolliert worden. Datenabflüsse mittels Speichermedien wie USB-Sticks konnte der ehemalige JSA-Leiter jedoch nicht ausschließen.⁸¹²⁵

Von US-Seite wurden sehr bald Ergebnisse aus der gemeinsamen Kooperation erwartet. Immerhin hatte die NSA viel Technik bzw. Geld in die Operation EIKONAL gesteckt. Anhand der Unterlagen kommen wir zu

⁸¹²¹⁾ *W. K.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 96 f.; zu Details des Kontrollsystems hat sich *W. K.* nur in eingestufter Sitzung geäußert, Protokoll-Nr. 35 II (Tgb.-Nr. 180/15 – GEHEIM), S. 59-64; an Ergebnisse des Kontrollsysteins konnte sich der Zeuge *W. K.* nicht mehr erinnern, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 62 f.

⁸¹²²⁾ Siehe hierzu unter Kapitel V.8. – Verstöße bei der Verwendung von NSA-Selektoren.

⁸¹²³⁾ Siehe hierzu den Vorhalt des Abgeordneten *Konstantin von Notz*, Protokoll-Nr. 39 II – Auszug offen, S. 54.

⁸¹²⁴⁾ *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 39.

⁸¹²⁵⁾ *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 39.

der begründeten Einschätzung, dass es der NSA vor allem, wenn nicht sogar ausschließlich in der Kooperation um die Daten aus dem Kabelabgriff bei der *Telekom* ging. Die NSA lobte die Operation EIKONAL als „Kronjuwel der strategischen Kooperation“ mit dem BND.⁸¹²⁶ Der Betrieb der Satellitenerfassungsstelle in Bad Aibling war nur ein willkommener Beifang und diente gleichzeitig dem Verdecken des Kabelabgriffs. Entsprechend hoch war der Druck auf den BND, trotz schlecht funktionierender „G 10-Filter“ Daten aus Frankfurt zu liefern.

c) G 10-Filter-Desaster

Das Filter-Problem zieht sich wie ein roter Faden durch die Operation EIKONAL und soll schlussendlich auch zu deren Abbruch geführt haben. Bei Beginn der Operation existierte gar kein Filter, um die erfasste Telekommunikation um solche von Deutschen bzw. aus oder nach Deutschland – sog. G 10-geschützte Verkehre – zu bereinigen. Das bedeutet, der BND begann eine Kooperation, bei der der NSA Daten aus einem deutschen Netzknoten versprochen worden waren, in denen unweigerlich Kommunikation von Deutschen enthalten sein würde – ohne eine Filtermöglichkeit. Eine unter diesen Umständen begonnene Operation nimmt Grundrechtsverletzungen billigend in Kauf. Selbst ein offenbar in der Anfangsphase schließlich vorhandener Filter für leitungsvermittelte Verkehre soll nur zu 95 Prozent funktioniert haben.⁸¹²⁷ Das bedeutet bei Hundert erfassten Kommunikationen „rutschen“ im Durchschnitt fünf durch. Angesichts der potentiellen Masse erfasster Telekommunikation, sind dies nicht tolerierbare Grundrechtsverstöße.⁸¹²⁸

Für Internetverkehre (IP) ist die Filterung hochkompliziert. Anfangs- und Endpunkt einer Kommunikation lassen sich hierbei nicht bestimmen wie bei einer „normalen“ leitungsvermittelten Telefonverbindung. Dies war dem BND auch bekannt.

Der als erste Filterstufe für die Erfassung von IP-Verkehren vom BND entwickelte „Separator“ war jedoch schon vom Ansatz her unvollkommen. „Operationelle Schwachstellen“, die die „G 10-Konformität gefährden“ können, bescheinigte auch das BSI bei seiner „Zertifizierung“ im Oktober 2005.⁸¹²⁹ Das mit dem Separator verfolgte Konzept, anhand von IP-Adressbereichen Kommunikation aus oder nach Deutschland erkennen zu wollen, kann immer nur grob sei. Eine erhebliche Unschärfe besteht aufgrund dynamischer IP-Adressen bzw. häufig zwischen TK-Anbietern wechselnden IP-Blöcken, die heute vielleicht Russland oder dem Iran, morgen jedoch wegen vielfacher Untervermietung von IP-Bereichen einem deutschen Provider zugeordnet sind. Auch weitere Filterstufen, die den Verkehr anhand der Top-Level-Domain .de bei E-Mails oder der deutschen Telefonvorwahl 0049 unterscheiden sollten, genügten einem umfassenden G 10-Schutz nicht. Weder eine E-Mail-Adresse noch eine Telefonnummer lassen überhaupt hinreichenden Rückschluss auf die Nationalität der beteiligten Telekommunikationsteilnehmer_innen oder deren Aufenthaltsort zu.⁸¹³⁰ Soweit nach dieser „Filterung“ fälschlicherweise Telekommunikationsverkehre von Deutschen oder mit

⁸¹²⁶⁾ Zitiert nach *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 2014, „Codewort Eikonal“ „, <http://www.sueddeutsche.de/politik/geheimdienste-codewort-eikonal-der-albtraum-der-bundesregierung-1.2157432..>

⁸¹²⁷⁾ *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 2014, „Codewort Eikonal“ „, <http://www.sueddeutsche.de/politik/geheimdienste-codewort-eikonal-der-albtraum-der-bundesregierung-1.2157432..>

⁸¹²⁸⁾ Dass wir der Auffassung sind, dass Artikel 10 GG auch Ausländer_innen im Ausland schützt, soll hier zunächst unberücksichtigt bleiben; siehe dazu ausführlich in Kapitel V.3.b)bb) – Fernmeldegeheimnis als verfassungsrechtlicher Maßstab.

⁸¹²⁹⁾ Siehe hierzu unter V.5 – EIKONAL: Unzulängliche BSI-Prüfung.

⁸¹³⁰⁾ Siehe hierzu auch Kapitel V.7. – Ungelöste Filterproblematik.

Deutschlandbezug als vermeintliche Auslandsverkehre qualifiziert wurden, sind diese unmittelbar in der weiteren Prozesskette der Operation EIKONAL unter Beteiligung der NSA verarbeitet worden. Fehler sollten in der Anfangsphase der Operation durch eine händische Prüfung durch BND-Mitarbeiter_innen bereinigt werden. Dies ist weder schlüssig noch angesichts der Datenmengen nachvollziehbar, schon gar nicht bei Verkehrsdaten oder Metadaten, die ohne den Einsatz von Selektoren oder Suchbegriffen stets komplett und daher massenhaft aus den ausgewählten Strecken erfasst wurden.

Daten aus leitungsvermittelter Kommunikation aus dem Frankfurter Netzknoten wurden nach Angaben von BND-Zeug_innen ab Frühjahr 2005 nur noch automatisiert gefiltert und ohne manuelle Nachkontrolle an die NSA übermittelt.⁸¹³¹ Für IP-Verkehre und insbesondere die daraus resultierenden Metadaten erscheint eine händische Prüfung aufgrund des Datenumfangs ausgeschlossen.

Es ging der NSA in der Kooperation – anders als uns die BND-Zeug_innen anfangs wiederholt weiß machen wollten – nicht um „Meldungen“, für die ein Nachrichtenbearbeiter des BND z. B. die Inhalte von E-Mails oder Telefonaten auf ihre Relevanz untersucht hat und daraus einen Bericht verfasst hat. Die NSA wollte von Anfang an die erfassten Rohdaten, also vollständige Kommunikationen und vor allem Metadaten aus dem Datenstrom am Kabelknoten.

d) BND-“Schwachstellenbericht“ bescheinigt Grundrechtsverstöße

Eine vom damaligen Leiter der Abteilung 2 im BND, *Urmann*, im Februar 2007 in Auftrag gegebene „Dokumentation“ über die technischen Systeme und Abläufe der Operation EIKONAL⁸¹³² kam zu einem vernichtenden Urteil im Hinblick auf den Schutz von sog. G 10-Daten. Insgesamt deutlich mehr als ein Dutzend Schwachstellen im System und bei Prozessen identifizierte die Projektgruppe in ihrem Bericht von August 2007.

Da der Bericht weiterhin geheim eingestuft ist, können wir hier keine Details wiedergeben. Das darin festgestellte Ergebnis bewerten wir jedoch wie folgt: Der BND hat ein System eines anderen Nachrichtendienstes eingesetzt, bei dem er nicht wusste, was genau es macht und wie es konfiguriert ist. Der andere Dienst hatte allerdings Zugriff auf verschiedene Stellschrauben des Systems und konnte diese durch von ihm gelieferte Updates beliebig ändern, sodass die Durchschaubarkeit des Systems für den BND immer wieder aufgehoben wurde und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand wiedererlangt werden konnte – bis zum nächsten Update.

Als Folge davon hatte die NSA Zugriff auf sog. G 10-geschütztes Material, also Kommunikationsdaten von Deutschen bzw. aus Deutschland. Der Bericht benennt dies im Übrigen an vielen Stellen nicht in der Möglichkeitsform, wie es BND-Zeug_innen und selbst die massiv eingeschüchterte Verfasserin des Schwachstellenberichts, die Zeugin *K. L.*, nachträglich vor dem Ausschuss behaupteten. Der Bericht spricht nicht von potentiellen G 10-Daten-Abflüssen, sondern von tatsächlichen.

Dass überhaupt G 10-geschützte Daten in die JSA gelangen konnten, verwundert. Angeblich sollten diese mit dem „Separator“ als Filter vorher ausgesondert werden. Sowohl im „Schwachstellenbericht“ als auch in

8131) Vgl. Feststellungsteil F IV.2.c)bb) – Wirkbetrieb Telefonie (2005 bis 2007).

8132) Dokumentation GRANAT vom 2. August 2007 (sog. Schwachstellenbericht), MAT A BND-9/2 (Tgb.-Nr. 15/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Anl. 01, Ordner 165, Bl. 37-175.

dem zeitgleich beauftragten Bericht zum „Separator“ werden dann exakt die Probleme, die schon die BSI-Prüfung zwei Jahre zuvor im Herbst 2005 aufgeworfen hatte, virulent: Nicht aktuelle IP-Adressbereichslisten und – viel gravierender – das konzeptionelle Versagen des Systems, über IP-Adressen „geschützte“ TK-Teilnehmer_innen erkennen zu wollen. Dem BND war im Frühjahr 2007, als er bereits tief in der Erfassung von IP-Verkehren aktiv war, absolut klar, dass das bestehende Filtersystem ungenügend war.

Der NSA mussten in der Kooperation bei EIKONAL auch keine Daten in dem Sinne „übermittelt“ werden. In der JSA in Bad Aibling, dort wo die Daten aus dem Kabelabgriff aufliefen, arbeiteten BND und NSA zusammen – mit einem gemeinsamen Zugriff auf die Daten, bis mindestens Herbst 2007 sogar in einem gemeinsamen Netzwerk. Alles, was in das gemeinsame System floss, stand der NSA zur Verfügung.

Wir gehen daher davon aus, dass der BND der NSA bei der Operation EIKONAL auch massenhaft Telekommunikationsdaten von Deutschen bzw. mit Deutschlandbezug rechtswidrig zugänglich gemacht hat.

Angesichts des verheerenden Ergebnisses des Schwachstellenberichts hätte der BND die Operation EIKONAL umgehend, d. h. spätestens im Sommer 2007 abbrechen müssen. Den Bericht oder wenigstens dessen Befunde hat der damalige Abteilungsleiter 2 nach eigenem Bekunden weder dem Präsidenten noch dem Kanzleramt zur Kenntnis gegeben. Bei solcherart gravierender Grundrechtsverstöße (selbst wenn sie nur potentielle gewesen wären) und einer derart für den BND bedeutsamen Kooperation mit der NSA hätte dies zwingend gemeldet müssen, um eine Entscheidung der Vorgesetzten zu erwirken.

Stattdessen wurde – wenn auch möglicherweise mit einer kurzen Unterbrechung – weitergemacht. Der damalige Projektleiter von EIKONAL, der Zeuge S. L. bestätigte einen sog. „Wirkbetrieb“ für IP-Verkehre ab Mitte/Ende 2007 bis Juni 2008 mit Weiterleitung der Daten an die JSA.⁸¹³³ Schlechterdings unvorstellbar ist, dass der BND die im Schwachstellenbericht benannten gravierenden Probleme und Defizite – wie BND-Zeug_innen behaupteten – in dieser kurzen Zeit behoben haben soll. Vollends unglaublich wird die vom BND (und der Koalition) kolportierte Geschichte dadurch, dass der Wirkbetrieb nach neun Monaten im Sommer 2008 komplett eingestellt und die Operation EIKONAL damit beendet worden sein soll. Als Grund wurde sogar gegenüber dem Kanzleramt angeführt, dass der G 10-Filter nicht funktionierte und auch auf absehbare Zeit nicht funktionieren würde:

„Das Vorhaben scheiterte daran, dass es technisch nicht möglich ist, eine absolute und fehlerfreie Trennung von geschützter und ungeschützter Kommunikation zu erreichen.“⁸¹³⁴

Die Probleme aus dem Schwachstellenbericht waren offenkundig nicht behoben.

Der versagende G 10-Filter war sicherlich ein Grund für das (zu späte) Ende der Operation. Aufgrund der Unterlagen kommen wir zu dem begründeten Schluss, dass EIKONAL auch wegen des Verdachts abgebro-

8133) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.; siehe hierzu auch im Feststellungsteil unter F.IV.4.c) – Wirkbetrieb IP (Ende 2007 bis Juni 2008)

8134) Zitiert nach *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 2014, „Codewort Eikonal“, „<http://www.sueddeutsche.de/politik/geheimdienstecodewort-eikonal-der-albtraum-der-bundesregierung-1.2157432..>

chen wurde, die NSA würde Aufklärung gegen Deutschland und Staaten der EU betreiben. Ebenso die späteren, in den Medien wiedergegebenen Warnungen des BND an das Kanzleramt und dessen damaligen Chef *de Maizière* aus den Jahren 2008 bis 2010⁸¹³⁵ weisen in diese Richtung.

Der BND zog die Notbremse, weil er die US-Technik und die NSA nicht im Griff hatte – und sich der US-amerikanische Geheimdienst nicht an die Regeln halten wollte.

e) Versagen der Fachaufsicht in BND und Kanzleramt

Dass es im Rahmen der Operation EIKONAL zu Rechtsverstößen und Grundrechtsverletzungen durch Verletzung des Fernmeldegeheimnisses aus Artikel 10 GG kommen konnte, ist sowohl der BND-Spitze als auch dem Aufsichtsführenden Kanzleramt anzulasten.

Begünstigt wurden die Verstöße durch die Konstruktion der JSA als US-deutsche Arbeitseinheit und durch das System der BND-Außenstellen generell. Diese konnten von der Zentrale relativ unkontrolliert arbeiten. Das genannte Problem der „Amerikanisierung“ der BND-Mitarbeiter_innen in der JSA, dass durch die tägliche Zusammenarbeit mit den NSA-Kolleg_innen entstanden sein mag, sowie der Druck, die Kooperation zum Erfolg zu führen, können derart schwere Verstöße keinesfalls entschuldigen, allenfalls zum Teil erklären.

Verantwortlich war im BND zu allererst die eigene Fach- und Dienstaufsicht durch den Abteilungsleiter und den Präsidenten – im fraglichen Zeitraum waren dies *Hanning* und *Uhrlau*.

Ein Eingreifen des Kanzleramtes konnte nicht festgestellt werden. Dessen Fachaufsicht über den BND bei der Operation EIKONAL bestand im Wesentlichen darin, dem BND diese Kooperation mit der NSA zu ermöglichen (beginnend mit dem „Freibrief“ an die *Telekom*, der Befürwortung einer G 10-Anordnung zum Schein etc.). Selbst als dem damaligen Chef des Kanzleramtes *de Maizière* und dem Abteilungsleiter 6, *Fritzsche*, Ende 2007/Anfang 2008 vom BND Probleme mit der NSA bei der Operation EIKONAL und den G 10-Filtern vorgetragen wurden, stoppte offenbar keiner von ihnen die Operation.

f) BND als Teil des NSA-Programms RAMPART-A

Die Einrichtung eines Kooperationsprojekts vergleichbar der JSA und auch die gesamte Systematik eines gemeinsamen Erfassungs- und Verarbeitungsprozesses wie bei der Operation EIKONAL wird von der NSA selbst in mehreren Vortragsunterlagen aus den Jahren ab 2010 beschrieben, die der Ausschuss aus den veröffentlichten *Snowden*-Dokumenten beigezogen hat. So beschreibt die NSA das schon 1992 in Gang gesetzte „RAMPART-A“-Programm mit „Drittpartnern“, zu denen generell auch Deutschland zählt, wie folgt:

„Deckname für das unkonventionelle Special-Access-Programm (für besonderen) Zugang der NSA.

8135) Bspw. *Frontal21* vom 27. April 2015, „Nachgehakt – US-Wirtschaftsspionage: de Maiziere war ab Februar 2008 informiert“, vgl. <https://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/38338402/1/data.pdf>.

-
- Für Zugriff auf internationale Glasfaserkabel mit hoher Kapazität, die die weltweit wichtigsten Congestion Points [Datenstau-Punkt im Internet] kreuzen.“⁸¹³⁶

Und weiter:

„Ausgehandelte Rahmenvereinbarungen:

- Ausländische Partner bieten Zugang zu Kabeln und nutzen US-Geräte
- USA stellen Geräte für [Daten-]Transport, Verarbeitung und Analyse
- Keine Erhebung von US-Daten seitens des Partners, keine Erhebung von Daten aus dem Gastgeberland seitens der USA
- Gemeinsame Aufgabenzuweisung und Datensammlung.“⁸¹³⁷

„Deckung

Die meisten Drittpartner von RAMPART-A arbeiten im Schutz von öffentlich bekannten Comsat-Maßnahmen [Kommunikationssatelliten] an Glasfaserprojekten“⁸¹³⁸

Weiter heißt es explizit:

„Das RAMPART-A-Programm liefert durch spezielle Zugriffsinitiativen in weltweiten SIGINT-Partnerschaften Erhebungen von Langstreckenkommunikation aus internationalen Mietleitungen. (...) RAMPART-A hat im Umfang von über 3 Terrabyte pro Sekunde Zugriff auf weltweit strömende Daten, dies schließt sämtliche Kommunikationstechnologien ein, darunter Stimmanrufe, Fax, Telex, E-Mail, Internet-Chat, Virtual Private Network (VPN, Virtuelle private Netze), Voice over IP (VoIP, Internettelefonie) und Anrufaufzeichnungen.“⁸¹³⁹

Hinsichtlich der erwähnten Rahmenvereinbarung, gegenseitig auf die Erhebung von Daten der beteiligten Partner bzw. der USA zu verzichten, wird an anderer Stelle klargestellt, dass dabei auch „Ausnahmen möglich“ seien.⁸¹⁴⁰ Welche das sein können, aus welchen Gründen und dass der beteiligte Partner darüber informiert sei, wird nicht mitgeteilt. Ohnehin würden Partner nie über den Hintergrund der verwendeten Suchbegriffe und Selektoren informiert. So heißt es über die von der NSA zur Erfassung verwendeten „Targets“ (Ziele) ausdrücklich:

„Zugänglich sind lediglich die Zieldeskriptoren, keine Kommentare/Erweiterung“⁸¹⁴¹

8136) MAT A Sek-6c_DE, Bl. 3; Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages; abrufbar unter <https://edwardsnowden.com/wp-content/uploads/2014/06/tssinframpartaoverview-v1-0-redacted-information.pdf> [abgerufen am: 15. Juni 2017].

8137) MAT A Sek-6c_DE, Bl. 3.

8138) MAT A Sek-6c_DE, Bl. 10.

8139) MAT A Sek-6b_DE, Bl. 1, abrufbar unter <https://edwardsnowden.com/wp-content/uploads/2014/06/foreignpartneraccessbudgetfy2013-redacted.pdf> [abgerufen am: 15. Juni 2017].

8140) MAT A Sek-6d_DE, Bl. 6, abrufbar unter <https://edwardsnowden.com/wp-content/uploads/2013/11/sso4.pdf> [abgerufen am: 15. Juni 2017].

8141) MAT A Sek-6e_DE, Bl. 1, abrufbar unter <https://edwardsnowden.com/wp-content/uploads/2014/06/uodds2overview-v1-1-redacted-information-dk.pdf> [abgerufen am: 15. Juni 2017].

Dies beschreibt exakt jenen Rahmen, der auch von den Zeug_innen des BND für die Kooperation mit der NSA beschrieben wurde und den die beigezogenen Materialien und Akten abbilden. Es lässt den Schluss zu, dass EIKONAL eine Operation im Rahmen von RAMPART-A war und der BND ein Partner der NSA bei dessen weltweiter Massenüberwachung ist.

In den Präsentationsfolien zu RAMPART-A finden sich mehrmals Schaubilder,⁸¹⁴² die eine „typische RAMPART-A-Operation“ abbilden und die Wege der Datenweiterleitungen zeigen sollen. Darin fällt zum einen auf, dass die Bezeichnungen für den „Abgriffspunkt“ („Site A“), das „Verarbeitungszentrum“ („Site B“) sowie für die „Analysten des Partners“ („Site C“) exakt den vom BND im Schwachstellenbericht verwendeten entsprechen. Ein Zufall erscheint äußerst unwahrscheinlich. Zum anderen ist bemerkenswert, dass es in den Folien eine direkte Verbindung mittels Kabel oder Satellit über ein „COMINT NETWORK“ zwischen dem Verarbeitungszentrum („Site B“), was im Fall von EIKONAL der Betriebsraum **bei der Telekom in Frankfurt** ist, und der NSA gibt. Die BND-Zeug_innen haben erwartungsgemäß ausgeschlossen, dass eine (heimliche) Ausleitung von Daten aus dem Abgriff in Frankfurt durch die NSA stattfindet. Der damalige Abteilungsleiter 2, *Breitfelder*, ging allerdings ganz allgemein – wie eingangs zitiert – „davon aus, dass die das machen.“

Der BND hat sich ersichtlich in eine Struktur einbinden lassen, die er weder überschaute noch kontrollieren konnte. Der Wunsch, auf Augenhöhe im internationalen Konzert der Technischen Nachrichtendienste agieren zu können, sollte mit dem Tauschhandel Daten gegen Technik auf möglichst kurzem Wege verwirklicht werden. Selbst die wie in einer der RAMPART-A-Folien genannten fehlenden Erläuterungen bei den gelieferten NSA-Selektoren, sollten im Verlauf der Kooperation dem BND auf die Füße fallen.⁸¹⁴³

7. Ungelöste Filterproblematik

a) DAFIS: Filterung misslungen

Der BND gab an, dass die an die NSA übermittelten Inhaltsdaten lediglich auf vorher festgelegten Satellitenstrecken erfasst würden und nach deutschen und europäischen Interessen sowie nach „G-10“-Gesichtspunkten – zumindest jenen die der BND dafü hielt – „gefiltert“ würden.⁸¹⁴⁴ Das hier in Rede stehende Datenfilterungssystem (DAFIS), ist äußerst mangelhaft.⁸¹⁴⁵ Das Filtersystem wurde zum einen eingesetzt, die von der NSA bereit gestellten Telekommunikationsmerkmale (Selektoren) zu überprüfen. So sollte sicher gestellt werden, dass sich die „Auftragserfassung“ nicht gegen deutsche und europäische Ziele und Interessen richtet.

Bis 2006 versuchten die BND-Mitarbeiter_innen in Bad Aibling noch die Selektoren manuell zu überprüfen. Da dies vor allem aufgrund der schieren Massen nicht funktionierte und als der BND feststellte, dass die NSA explizit nach Informationen suchte, die nach einer solchen Prüfung nicht mehr übermittelbar wären, behilf sich der BND mit der Herstellung eines entsprechenden Systems, das bei der Lösung des Problems

⁸¹⁴²⁾ MAT A Sek-6c_DE, Bl. 9; MAT A Sek-6d_DE, Bl. 8.

⁸¹⁴³⁾ Siehe Kapitel V.8 – Verstöße bei der Verwendung von NSA-Selektoren.

⁸¹⁴⁴⁾ Ergebnisprotokoll, Vorbesprechung des Kontrollbesuchs des BfDI in Bad Aibling am 2. und 3. Dezember 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 292 f. (293).

⁸¹⁴⁵⁾ G.L., Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 94.

helfen sollte. Tatsächlich stellt es selbst eines dar. Das wusste auch der BND, weshalb er sich zwar öffentlich darauf berief, intern jedoch damit beschäftigt war, die *DAFIS* zum Laufen zu bringen. Entwicklung zog sich über Jahre hin und ist bis heute nicht vollumfänglich abgeschlossen.

Zeuge Reinhardt Breitfelder: „Wir hatten eine Furcht. Wir hatten die Furcht, dass, ohne dass wir es merken, G-10-Material irgendwie abfließt, dass wir das nicht im Griff haben technisch; deswegen ja auch die Prozessunterbrechungen oft mit händischen Prüfungen. Das war der Kern unseres rechtlichen Problems. Dass wir zugreifen durften, das stand im BND-Gesetz. Mit der G-10-Anordnung war das noch mal abgesichert. Da hatten wir keine Probleme. Die Probleme waren nur, dass wir im Eingriff selber Fehler machen oder Abflüsse nicht merken, die durch die Technik geschehen. Deswegen haben wir ja auch eher etwas weggesteuert, gegen Erde geleitet, vernichtet, als dass wir es weitergegeben haben.“

Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Kann man das so zusammenfassen, dass diese rechtlichen Bedenken darin bestanden, dass Sie nicht sicher sein können, technisch jetzt nicht sicher sein können, dass Sie tatsächlich alle G-10-Sachen ausfiltern?“

Zeuge Reinhardt Breitfelder: „Ja“.⁸¹⁴⁶

Die drei „Filterstufen“ wurden jedes Mal weiterentwickelt, wenn der BND merkte, die „Filterung“ ist unzureichend. Tatsächlich handelt es sich hierbei auch größtenteils um Listen, in denen die Daten – ohne Vorgaben zur Aufnahme – geführt werden, die der BND als „verboten“ angesehen hat.⁸¹⁴⁷ Diese Daten wurden mit dem Datenstrom angeglichen und bei einem Treffer ausgefiltert, alle anderen blieben im Datenstrom und wurden weitergeleitet.

Dazu gehörte eine Positivliste mit u.a. deutschen Unternehmen, Organisationen usw, die immer wieder ausgesondert werden sollten für den Fall, dass Daten die. So sollte verhindert werden, dass eigentlich schon unzulässig erhobene daten im Prozess in der entsprechenden Verarbeitungsstufe wieder ausgesondert werden sollten. Bis kurz vor den Enthüllungen *Edward Snowdens* enthielt diese Positivliste rund XXXX Einträge. Diese Anzahl hat sich seitdem stark erhöht. Das bestätigt, dass die Filterung – konkret die Ausfilterung von geschützten deutschen Unternehmen, Bürger_innen und Organisationen unvollständig war. Die vom Zeugen Breitfelder geschilderte Angst war berechtigt. Die Bedenken gegen die – erkanntermaßen – rechtswidrige, weil unzulängliche Praxis hatten aber keine Auswirkungen auf die jahrelange Praxis.

b) Filterung technisch nicht möglich

Eine zuverlässige Filterung inländischer und ausländischer Verkehre ist schon technisch gar nicht zu erreichen. Zur Möglichkeit der Unterscheidung dieser Datenverkehre insbesondere in Hinsicht

8146) *Breitfelder und Ströbele*, MdB Die Grünen/Bündnis90, Protokoll-Nr. 28 I, S. 61.

8147) Schindler, Protokoll-Nr. 50 I, S. 75.

auf technische Möglichkeiten, ob eine Datenerfassung deutscher Grundrechtsträger_innen ausgeschlossen werden kann, hat der Ausschuss zwei Sachverständigengutachten erstellen lassen. Im Gutachten von *Kay Rechthien* heißt es dazu gleichermaßen einleitend wie zusammenfassend:

„Eine einfache Unterscheidung zwischen inländischem und ausländischem Datenverkehr ist durch die Komplexität der Netzstruktur, die Vielfalt der Dienstmodelle – Stichwort Cloud-Services – und die schnellen Veränderungen von Routing-Pfaden, Netzbelegungen, die enormen Bandbreiten und die vielfache Schachtelung der Datenverkehre auf den Glasfaserleitungen nicht mehr möglich.“⁸¹⁴⁸

Das Sachverständigengutachten von *Gabi Dreo Rodosek* kommt zu ähnlichen Resultaten und nicht, wie im Feststellungsteil fälschlich konstatiert, „zu unterschiedlichen Ergebnissen“.⁸¹⁴⁹

Der Zeuge *Klaus Landefeld* sagte aus, dass das Filtersystem des BND Ergebnisse mit einer Genauigkeit von weniger als 100 Prozent liefert und führte hypothetisch am Beispiel des DE-CIX Knotenpunkts aus, dass ein dortiger Abgriff mit diesem System immernoch „mehrere Millionen fehlerhaft bewerteter Verbindungen jeden Tag bedeuten“⁸¹⁵⁰ würde.

aa) Stellungnahme des Sachverständigen *Rechthien*

Auf aktuell installierten Leitungen, so ist *Rechthiens* Gutachten zu entnehmen,⁸¹⁵¹ kann pro Faserpaar eine Datenmenge von 19,2 TBit/s (19200 GBit/S) transportiert werden, wobei die Anzahl der in einer Leitung gebündelten Faserpaare differiert: von 4 bis 12 in Unterseekabeln bis zu mehreren Hundert beispielsweise in städtisch verlegten Glasfaserkabeln. Sollen bestimmte Netz-Verbindungen gezielt ausgeleitet werden, ist dazu die Analyse tieferer Protokollsichten mittels Deep Packet Inspection (DPI) prinzipiell in der Lage. Doch ist das Verfahren sehr aufwendig, kostenintensiv und aufgrund technischer Kapazitätsbegrenzungen ineffizient:

„Heute verfügbare Hardware für die tiefere Analyse ist in der Regel für Bandbreiten von 100 Gbit pro Schnittstelle ausgelegt, also etwa einem Zweihundertstel der auf einem Faserpaar transportierbaren Bandbreite. Um eine 19,2-Tbit/s-Faser vollständig zu überwachen, müssten etwa zweihundert dieser Systeme installiert werden.“⁸¹⁵²

Effizienter in der Überwachung des Datenverkehrs sind *Rechthien* zufolge statistische Verfahren auf Basis von Samplingtechniken. Dazu wird ein Bruchteil, nach dem standardisierten Analyseverfahren sFlow jedes 16000ste Paket, des Datenverkehrs ausgeleitet sowie Absender-, Zieladresse und (anwendungsspezifisches) Internet-Protokoll anhand des Headers eines Datenpakets ausge-

8148) Sachverständigengutachten von *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 2.

8149) Feststellungen des Untersuchungsausschusses, Kap. F. I. 4. b) bb) aaa).

8150) Praktische Auswirkungen und technische Implikationen des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes (Bundestagsdrucksache 18/9041), Berlin, 14. Oktober 2016, S. 7. Abrufbar unter: https://www.eco.de/wp-content/blogs.dir/20161014_eco_stn_bndg-e.pdf.

8151) Sachverständigengutachten von *Rechthien*, MAT A SV-13/3, passim.

8152) Sachverständigengutachten von *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 12.

lesen. Doch lassen sich mit solchen Verfahren immer nur Analysen über „einen groben Durchschnitt der Arten des Verkehrs“⁸¹⁵³ gewinnen. Statistische Auswertungen auf Grundlage von Sampling, aber auch auf Basis von (partiellem, stichprobenartigem) DPI bieten entsprechend kaum Möglichkeiten, „globale Aussagen über die Zusammensetzung des Internetverkehrs zu machen.“⁸¹⁵⁴ Zwar wird auf deren Basis erkennbar, welche Applikationen genutzt werden und wieviel Verkehr fließt, doch ist die Zusammensetzung der Verkehre neben Uhrzeit, Netzwerkanbieter und Punkt des Datenabgriffs insbesondere davon abhängig, welche Daten von Kund_innen jeweils auf einer Verbindung gebündelt transportiert und üblicherweise in einer von Dritten angemieteten Transportkapazität terminiert werden.

Tenor des Sachverständigungsgutachtens *Rechthiens* ist an dieser Stelle, dass im Falle von paketvermittelter Kommunikation nationale (Inland-Inland), internationale (Inland-Ausland) und transnationale (Ausland-Ausland) Verkehre gezielt weder streckenbezogen auf konkret benannten Übertragungswegen ausfindig zu machen sind noch sich streckenbezogen auf solchen voneinander separieren lassen. Ferner werden Methoden und Grenzen gängiger IP-Geolokalisationstechniken zur Ermittlung der geographischen Position einer Quell- oder Zieladresse beschrieben und analysiert.⁸¹⁵⁵ Eine Triangulierung auf Latenzbasis ist demnach unter Laborbedingungen mit detaillierter Genauigkeit möglich, in Echtzeit aber durch äußere Einflüsse sehr anfällig, sodass es beispielsweise bei hoher Verkehrslast in Weitverkehrsnetzen zu geographischen Abweichungen in der Ortsbestimmung kommt, deren Bestimmungsungenauigkeit mehrere hundert Kilometer betragen kann. IP-Geolokalisationstechniken hingegen, die auf Einträge in der Routingstabelle, Registrierungsdatenbanken und Traceroutes (Ermittlung der Verbindungspfade) zugreifen, sind abhängig von der Aktualität und Transparenz der vorgehaltenen Informationen. Das es dabei schnell zu Zugriffen auf irreführende Einträge kommen kann, wird anhand des Tausches von IP-Adress-Blöcken eines multinationalen Konzerns mit Tochterunternehmen in mehreren Ländern exemplifiziert. Ferner bestehen für alle Verfahren der Geolokalisation Funktionalitätsgrenzen im Falle von nicht öffentlich erreichbaren IP-Netzwerken, nicht aussagefähigen Hostnamen sowie implementierten Filtern oder Verkehrsleitung mittels Multiprotocol Label Switching (MPLS). In der Synopse zur IP-Geolokalisation heißt es bei *Rechthien* daher:

„Keine der Methoden ist aber genau genug, um sicher festzustellen, wo sich eine IP-Adresse wirklich befindet.“⁸¹⁵⁶

bb) Stellungnahme der Sachverständigen *Dreo Rodoseck*

Auch *Dreo Rodoseck* charakterisiert die gängigen Verfahren zur Differenzierung und Quantifizierung des Datenverkehrs analog zu *Rechthien*. DPI, so heißt es, biete methodisch zwar „den besten Einblick in den Netzverkehr“, unterliege aber einer „Big Data Problematik“, „da es praktisch kaum

8153) Sachverständigungsgutachten von *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 9.

8154) Sachverständigungsgutachten von *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 10.

8155) Sachverständigungsgutachten von *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 13-14.

8156) Sachverständigungsgutachten von *Rechthien*, MAT A SV-13/3, Bl. 13.

machbar ist, die Gesamtheit der Daten aufzuzeichnen und zu verarbeiten.“⁸¹⁵⁷ Grund dafür sei, dass sehr große Speicher- und Rechenkapazitäten benötigt würden, um die Menge an Daten mit der notwendigen Verarbeitungsgeschwindigkeit zu bearbeiten. Zudem werde die Datenauswertung beispielsweise durch Paketfragmentierung und asymmetrisches Routing erschwert. Vorteil des Industriestandards sFlow hingegen sei „die geringe Datenmenge, die gespeichert, verarbeitet und analysiert werden muss“, dem als Nachteil „die geringere Genauigkeit der Klassifizierung im Vergleich zu DPI“ gegenüberstehe.⁸¹⁵⁸ Zusätzlich, darin in Ergänzung zu *Rechthien*, benennt *Dreo Rodosek* den sogenannten Port-basierten Ansatz, der „aber nicht zwangsläufig zuverlässige Ergebnisse“ liefere, dennoch „für eine erste Klassifizierung geeignet“ sei.⁸¹⁵⁹ „Letztendlich“, so lautet ihr Fazit, sei auf der Grundlage aller drei genannten Verfahren „eine vollständige Differenzierung des Datenverkehrs in der Regel nicht möglich.“⁸¹⁶⁰

Gleichartig fallen im Sachverständigungsgutachten *Dreo Rodosek* ebenfalls die Aussagen zu Übertragungsstrecken aus. Demnach sind diese einerseits „i.A. nicht für den Ausland-Ausland-Telekommunikationsverkehr dediziert“, kann dementsprechend jede gewählte Übertragungsstrecke auch Inland-Ausland- und Inland-Inland-Verkehre enthalten, und andererseits „nicht statisch“, sodass sich der Anteil der Ausland-Ausland, Inland-Ausland- und Inland-Inland-Verkehre auf einer ausgewählten Übertragungsstrecke jederzeit ändern kann.⁸¹⁶¹ Kongruent sind ebenso entsprechende Feststellungen zur Bewertung gängiger Verfahren der IP-Geolokalisation. *Dreo Rodosek* unterscheidet aktive und passive Methoden. Erstere basieren auf aktiven Messungen zur Korrelation zwischen Latenzwerten und geographischen Distanzen. Letztere stützen sich auf Verfahren zur Extraktion standortbezogener Informationen zu einer gegebenen Adresse unter Zugriff auf umfangreiche Datenbestände, wie sie beispielsweise aus Abfragen von Registrar-Adressbereichen, topologischen Verbindungspfadauflösungen oder Geoservice-Anbietern zu gewinnen sind. Nur passive Methoden können demnach im Rahmen von großen Datenmengen „als nutzbar erachtet werden“, während aktive Messungen zwar „grundsätzlich genauer, allerdings auch ressourcenintensiver und daher nur für einzelne IP-Adressen in Erwägung zu ziehen“ sind.⁸¹⁶² Zusammenfassend stellt *Dreo Rodosek* fest:

„Eine Identifikation der Ursprungs- und Zielorte der Kommunikationsvorgänge kann in der Regel nur grob granular und bei nicht eingesetzten Verschleierungsmaßnahmen erfolgen. Auf Grundlage von Verfahren wie IP-Geolokalisation können hinreichend zuverlässige Entscheidungen getroffen werden, ob sich die Quell- oder Ziel-IP-Adresse eines Datenpakets im Ausland befindet.“⁸¹⁶³

Die Charakterisierung „hinreichend zuverlässige Entscheidungen“ allerdings wird von *Dreo Rodosek* im Weiteren nicht näher ausgeführt, geschweige denn in Hinsicht auf eine Grundrechtsrelevanz in der Erfassung

8157) Sachverständigungsgutachten von *Dreo Rodosek*, MAT A SV-13/2, Bl. 13.
8158) Sachverständigungsgutachten von *Dreo Rodosek*, MAT A SV-13/2, Bl. 14.
8159) Sachverständigungsgutachten von *Dreo Rodosek*, MAT A SV-13/2, Bl. 13.
8160) Sachverständigungsgutachten von *Dreo Rodosek*, MAT A SV-13/2, Bl. 14.
8161) Sachverständigungsgutachten von *Dreo Rodosek*, MAT A SV-13/2, Bl. 21.
8162) Sachverständigungsgutachten von *Dreo Rodosek*, MAT A SV-13/2, Bl. 28.
8163) Sachverständigungsgutachten von *Dreo Rodosek*, MAT A SV-13/2, Bl. 34.

der Komplementärmenge oder des nicht hinreichenden Rests quantifiziert. Zur Genauigkeit von aktiven und passiven IP-Geolokalisationsmethoden mit Fokus auf Europa hält *Dreo Rodosek* demgegenüber fest, dass die durchschnittlichen Abweichungen in der Ortsbestimmung dieser Verfahren zwischen 134 und 770 Kilometern betragen. Die quantitativ Genauigkeit „zur Lokalisation einer IP-Adresse auf Landesebene“ auf Basis des Zugriffs auf Geodatenbanken wird zudem unter Zugrundelegung entsprechender Forschungsliteratur „mit 96% bis 98%“ benannt.⁸¹⁶⁴

cc) Angaben des Zeugen *Klaus Landefeld*

Aus der Praxis werden die Ergebnisse der Gutachten, dass eine Trennung von deutschen und nicht-deutschen IP-Verkehren ebenso wenig möglich ist wie eine Ausfilterung zu 100 Prozent, bestätigt. Der Zeuge *Landefeld*, Beirat der *DE-CIX Management GmbH* und Vorstandmitglied des *Verbands der Internetwirtschaft eco*, hat in seiner Vernehmung zur geographischen Zuordnung auf Basis von Datenbanken ausgeführt:

„Also, gerade wenn es um IP-Adressen geht, ist das zwar mit einer gewissen Qualität möglich, aber eben nicht 100 Prozent. Es gibt dafür Datenbanken. Also das, was Sie aus den Registries ziehen können, das funktioniert, na ja, mehr schlecht als recht, weil das eben die Frage ist: Was wird einer Organisation zugewiesen? – Aber da passiert zum Beispiel – – Also in Europa ist die Vergabe typischerweise durch RIPE. Das ist die Organisation, die das Ganze vergibt, aus Amsterdam.

Und wenn ich dort als Provider – gerade als paneuropäischer Provider – einen Blog beantragt habe in der Vergangenheit, dann wurde der mir zugeteilt und war im Zweifelsfall zur Vergabe in ganz Europa. Also, diese Frage „Wo ist das? Wo ist das genau zugeteilt? Wohin läuft das?“ ist nicht trennscharf zu beantworten.

Es gibt allerdings wieder Unternehmen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das zu tun. Das wird zum Beispiel sehr gerne eingesetzt bei der Zuordnung in elektronischen Shopping-Systemen oder bei diesen Blogging-Listen, wenn Sie Media Content abrufen wollen oder so was. Diese Datenbanken gibt es. Die sind auch teilweise – manche – bis auf Straßenblöcke genau oder so was Ähnliches. Aber auch die sind weder vollständig. Das funktioniert sozusagen andersrum. Dort gib es Positivinformationen, wo man sagen kann, diese IP-Adresse gehört da und da hin, wenn Provider das melden, weil es für diese Zwecke sinnvoll ist. Allerdings sind die eben, wie gesagt, weder vollständig noch sehr genau für die Adressen von den Providern, die nicht teilnehmen. Von daher sind diese IP-Datenbanken immer – – Also, es ist eine interessante Frage, wie viel Prozent Genauigkeit sie erreichen. Das läuft halt gegen die Frage: Wie viele Fehler wären akzeptabel? Wenn überhaupt.“⁸¹⁶⁵

Und zur grundsätzlichen technischen Möglichkeit einer G 10-Filterung erklärte er:

8164) Sachverständigungsgutachten von *Dreo Rodosek*, MAT A SV-13/2, Bl. 29.
8165) *Landefeld*, Protokoll-Nr. 43 I, S. 70 f.

„Wie gesagt, das ist eine Frage, wie gut Ihr Filter ist. Also wenn Sie jetzt 99 Prozent der IP-Adressen richtig haben oder 99,5 Prozent der IP-Adressen richtig haben – – Sie werden nie eine Datenbank bekommen, wo 100 Prozent der IP-Adressen richtig sind. Das ist allein dadurch, wie das angelegt ist, nicht da. Also ist die Frage – – Ist eigentlich nur noch eine Frage: Wie gut ist die Qualität? – Aber absolut wird sie nicht sein.“⁸¹⁶⁶

Die Frage nach der Qualität der G 10-Filter von IP-Verkehren schließt die Frage ein, in welcher Quantität deutsche Grundrechtsträger_innen von der Datenerfassung nicht ausgeschlossen werden können. Abweichungen unter 100 Prozent in Geolokalisationsfiltern zeitigen allein aufgrund der Größenordnung der Verbindungszahlen im IP-Bereich quantitative Auswirkungen mit Grundrechtsrelevanz von enormen Ausmaßen. Das macht ein Rechenbeispiel anhand des in puncto Datendurchsatz weltweit größten Internetknotens *DE-CIX* in einer Stellungnahme des *eco* deutlich:

„Die besten derzeit auf dem Markt erhältlichen, kommerziellen Filtersysteme zur Separierung von IP-Verkehren mit Regionalbezug erreichen derzeit Filterqualitäten von ca. 99,5 %. Das im NSA-Untersuchungsausschuss beschriebene, durch den Bundesnachrichtendienst selbst entwickelte System, welches für die Filterung der G 10 Verkehre verwendet wird, dürfte nur eine Genauigkeit von ca. 95-96 % erreichen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verbindungszahlen im IP-Bereich sehr viel höher sind als bei klassischer Kommunikation. So werden beispielsweise am Netzknoten DE-CIX jeden Tag mehrere Milliarden Verbindungen verarbeitet. Legt man eine Genauigkeit bei der Filterung von 99.5% zugrunde (was mit dem beschriebenen System nicht möglich sein dürfte) oder ginge von einer unrealistischen Genauigkeit der IP-Filterung von 99.9% aus, würde dies am Beispiel des Datenknoten DE-CIX mehrere Millionen fehlerhaft bewerteter Verbindungen jeden Tag bedeuten.“⁸¹⁶⁷

8166) *Landefeld*, Protokoll-Nr. 43 I, S. 73.

8167) Praktische Auswirkungen und technische Implikationen des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes (Bundestagsdrucksache 18/9041), Berlin, 14. Oktober 2016, S. 7. Abrufbar unter: https://www.eco.de/wp-content/blogs.dir/20161014_eco_stn_bndg-e.pdf.

Der vom BND gewählte und vom BSI fehlerhaft gebilligte Ansatz, dass Telekommunikationsverkehrsdaten auf Basis einer Geolokalisation geografisch zugeordnet und so gefiltert werden könnten, sehr ungenau und fehlerbehaftet ist. Die Beschreibung der angeblich mehr als 90%-igen Filtergenauigkeit ersetzt und genügt nicht den gesetzlichen Schranken. Sie soll vielmehr davon ablenken, dass schon wenige Prozent oder Prozentpunkte fehlerhaft zugeordneter Daten die rechtswidrige Überwachung einer unüberschaubaren Zahl Betroffener bedeutet. Rechtsverletzungen werden aber nicht geheilt, weil sie sich in einem vermeintlich geringen Prozentbereich bewegen.

8. Verstöße bei der Verwendung von NSA-Selektoren

Die NSA hat dem BND Suchbegriffe für die gemeinsame Erfassung im Rahmen der Operation EIKONAL sowie für die Satellitenüberwachung in Bad Aibling übermittelt. Suchbegriffe – auch Selektoren genannt – können Telefonnummern (Festnetz/Mobil), E-Mail-Adressen, SIM-Kartennummern (IMSI) und Gerätetypen bei Handys (IMEI), Facebook- und Messenger-IDs, IP-Adressen, Webseiten-Adressen, aber auch Begriffe oder Namen u. v. a. mehr sein.

Solche Selektoren hat der BND in seinen Datenerfassungssystemen eingesetzt, um damit überwachte Telekommunikationsströme aus Glasfaserkabeln und Satellitenkommunikation zu durchsuchen.

Zu Beginn der Operation EIKONAL im Jahr 2005 waren es mehrere hunderttausend Suchbegriffe der NSA – überwiegend Telefonnummern (und E-Mail-Adressen). Im Jahr 2015 lag die Anzahl nach Medienberichten bei über 14 Millionen NSA-Selektoren,⁸¹⁶⁸ die im Laufe der Kooperation an den BND übermittelt worden waren.

a) Ungenügende Prüfung der NSA-Selektoren durch den BND

Bereits das gesamte Konzept, quasi im Auftrag der NSA mit deren Suchbegriffen Telekommunikation zu erfassen, an der der BND selbst gar nicht zwingend interessiert ist, ist rechtlich fragwürdig (dazu unten mehr). Rechtswidrig ist diese Praxis aber dann, wenn nicht einmal eine zureichende Prüfung der Erforderlichkeit und Zulässigkeit der Suchbegriffe vor deren Einsatz stattfindet. Im Nachhinein stellte der BND schließlich bei Prüfungen im Sommer 2013 – nach den *Snowden*-Enthüllungen – selbst fest, dass mehrere zehntausend NSA-Selektoren unzulässig gewesen waren, da sie sich vor allem gegen Regierungen und Institutionen in den EU-Staaten, gegen EU-Einrichtungen, gegen Deutsche und deutsche Firmen im Ausland gerichtet haben.⁸¹⁶⁹

aa) Prüfkriterien unzulänglich

Die Zeug_innen des BND haben übereinstimmend angegeben, dass die Prüfung der NSA-Selektoren anfangs ausschließlich anhand sog. G 10-Kriterien erfolgt sei. Damit sind vor allem die deutsche Telefonvorwahl „0049“, die Endung „.de“ bei E-Mail-Adressen und dem BND bekannte Adressen von Deutschen oder deutschen Institutionen im Ausland (z. B. Deutsche Botschaften) gemeint. Während der gemeinsamen Operation seien dann

⁸¹⁶⁸⁾ Süddeutsche.de vom 30. Oktober 2015, „NSA jubelte BND deutsche Spähziele unter“, <http://www.sueddeutsche.de/politik/geheimdienst-affaere-nsa-jubelte-bnd-deutsche-spaehziele-unter-1.2715253>, abgerufen am 18. Juni 2017.

⁸¹⁶⁹⁾ siehe dazu in Kapitel VIII – BND-Selektoren: Abhören unter Freunden geht wunderbar.

2005/2006 unter den NSA-Selektoren zufällig Telefonnummern der Firmen *EADS* und *Eurocopter* bemerkt worden, die dann in eine weitere Kategorie von auszusondernden Selektoren gekommen seien (zum Schutz von „deutschen Interessen“).

Selbst der ehemalige BND-Präsident *Schindler* hat die NSA-Selektoren-Prüfung bis August 2013 vor dem Ausschuss scharf kritisiert:

„Die Überprüfung der Selektoren war von Beginn an unvollständig. Bei Beginn im April 2005 erfolgte ausschließlich eine Überprüfung nach G-10-Kriterien. Die Prüfung war also bereits bei ihrem Start im April unzureichend. Weisungen oder eine Dienstvorschrift zur Umsetzung des MoA von 2002 gab es nicht, nicht im BND und nicht von anderer Stelle. Spätere Überprüfungen der Selektoren mit EU-Bezug erfolgten eher zufällig. Eine systematische Überprüfung ist seit April 2005 nicht erfolgt, und die erste – ich sagte es bereits – erfolgte im August 2013.“

Dieses von Beginn an unzureichende Verfahren wurde verfestigt mit der Umstellung auf elektronische Prüfung im Juni 2008, quasi maschinell verfestigt, obwohl man vorher suspekte Selektoren festgestellt hatte. Ich kann mir das nicht erklären.“⁸¹⁷⁰

Auch die BND-Datenschutzbeauftragte, die Zeugin *H. F.*, die nach dem Aufdecken der NSA-Selektoren-Problematik im März 2015 die „Prüfgruppe Selektoren“ geleitet hatte, hat vor dem Ausschuss festgestellt, dass die Prüfung der NSA-Selektoren in der Vergangenheit unzureichend war und den BND-Mitarbeiter_innen andere Kriterien als „G 10“ gefehlt haben:

„Ich denke, was insgesamt bei der Selektorensteuerung, auch im Hinblick auf die ausländischen Selektoren, ein Problem war: dass die Mitarbeiter wenige Anhaltspunkte hatten: „Linke Grenze, rechte Grenze: Was ist eine zulässige Steuerung? Was ist eine unzulässige Steuerung?“, also: „Wo muss ich aufpassen?“, Stichwort: EU-Ausländer und Ähnliches. Die Mitarbeiter sind sehr intensiv in der Vergangenheit geschult worden zum Thema G 10; aber die sonstigen Interessen, europäische Interessen und Ähnliches, da herrschte offensichtlich Unkenntnis.“⁸¹⁷¹

Die seit 2008 von „händisch“ auf automatisiert umgestellte Prüfung der NSA-Selektoren mag das Problem verschärft haben, weil dann nur noch der Computer maschinell die Suchbegriffe nach dem vorgegebenen Raster durchsucht hat. Der Systemfehler lag aber an den mangelhaften Prüfkriterien. Der BND war auf den sog. G 10-Schutz fixiert, der aber auch nur so gut funktionieren kann, wie es zureichende Erkennungsmerkmale für „deutsche“ Adressen und andere Telekommunikationsmerkmale gibt. Beispielsweise auch in Deutschland verbreitete E-Mail-Adressen von ausländischen Providern wie *gmail.com*, *aol.com*, *yahoo.com* usw. wären ohne Zusatzwissen zum Inhaber weder händisch noch automatisiert herausgefiltert worden. Bei Selektoren wie Messenger-IDs

8170) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 76.

8171) *H. F.*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 24.

ist es unmöglich, die Nationalität oder eine geografische Zuordnung festzustellen. Für zahlreiche andere Selektoren-Typen gilt dies ebenso.

Eine Sensibilität für den Schutz von Bürger_innen und Institutionen in EU-Staaten und anderer „deutscher Interessen“ fehlte im BND vollständig. Das mag auch daran gelegen haben, dass der deutsche Auslandsnachrichtendienst selbst in großem Umfang Selektoren von Regierungen und Ministerien der EU-Staaten und Einrichtungen der Europäischen Union einsetzte und diese überwachte (siehe zu den unzulässigen BND-eigenen Selektoren in Kapitel VIII). Der BND sah darin gar nichts Problematisches – bis zu den Aussprüchen der Bundeskanzlerin und ihres Regierungssprechers im Sommer 2013: „Abhören unter Freunden geht gar nicht.“

Völlig unzulänglich war das rein zufällige Aussortieren von unzulässigen oder unerwünschten NSA-Selektoren mit EU-Bezug, von europäischen Firmen oder solchen mit deutscher Beteiligung. Insgesamt untauglich ist auch die Rechtfertigung des BND, bei der Auswertung der „Treffer“ und dem Erstellen der Meldungen seien solch unzulässige Selektoren doch aufgefallen. BND-Zeug_innen haben vielmehr bestätigt, dass sie die mit NSA-Selektoren gewonnenen Daten in der Regel gar nicht gesichtet haben, weil sie mit den eigenen Treffern genug zu tun hatten.⁸¹⁷²

Eine Weisung der Abteilungsleitung oder des Präsidenten für den Einsatz von NSA-Selektoren (oder von anderen Partnerdiensten) gab es bis März 2015 nicht. Das Memorandum of Agreement zwischen BND und NSA, dass die Zwecke der gemeinsamen Fernmeldeaufklärung festhielt und die Aufklärung europäischer Ziele nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattete,⁸¹⁷³ war den zuständigen Mitarbeiter_innen nur teilweise oder gar nicht bekannt.

Festzustellen ist hier ein seit Beginn der Kooperation durchgängiges Führungsversagen der Abteilungsleitung und des BND-Präsidenten, da abgesehen vom „G 10“-Schutz keine Vorgaben für die Zulässigkeit des Einsatzes der NSA-Selektoren gemacht wurden.

bb) Riesige Anzahl der NSA-Selektoren unverhältnismäßig und das Problem der Permutationen und Abwandlungen

Ein rechtliches und ein Überprüfungs-Problem stellt auch die große Anzahl der von der NSA gelieferten Selektoren dar. Nach Medienberichten sei der Bestand von anfangs mehreren hundertausend NSA-Selektoren auf rund 8,2 Millionen im August 2013⁸¹⁷⁴ angewachsen; darunter seien aktive und inaktive – also eingesetzte und nicht eingesetzte – Suchbegriffe gewesen. Im Jahr 2015 habe die Anzahl bei mindestens 14 Millionen NSA-Selektoren gelegen.⁸¹⁷⁵ Im März 2015 hätte der BND davon ca. 4,6 Millionen Suchbegriffe der NSA tatsächlich eingesetzt, die sich auf 1,267 Millionen Personen und Unternehmen bezogen hätten.⁸¹⁷⁶ Bei den Angaben gehen wir davon

8172) R. U., Protokoll-Nr. 47 I, S. 22 f.

8173) Schindler, Protokoll-Nr. 54 I, S. 30.

8174) Zeit Online vom 19. Mai 2015, „Selbst der BND weiß nicht, was NSA-Selektoren suchen“, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-05/bnd-affaere-selektoren-nsa-liste>, abgerufen am 18. Juni 2017.

8175) Zeit Online vom 19. Mai 2015, „Selbst der BND weiß nicht, was NSA-Selektoren suchen“, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-05/bnd-affaere-selektoren-nsa-liste>, abgerufen am 18. Juni 2017.

8176) Zeit Online vom 19. Mai 2015, „Selbst der BND weiß nicht, was NSA-Selektoren suchen“, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-05/bnd-affaere-selektoren-nsa-liste>, abgerufen am 18. Juni 2017.

aus, dass es sich um sog. IP-Selektoren handelt und weitere, jedoch eine deutlich geringere Anzahl, sog. Telefonie-Selektoren hinzukommen.

Selbst wenn man berücksichtigt, dass in den IP-Selektoren der NSA sogenannte Permutationen⁸¹⁷⁷ enthalten sind, stellen rund 1,2 Millionen reale Personen und Unternehmen – nimmt man die Zahlen von März 2015 – eine ungeheure Anzahl von Betroffenen dar.

Die Nutzung der NSA-Selektoren muss – damit sie rechtmäßig ist – auch für die Aufgabenerfüllung des BND erforderlich sein. Es genügt nicht, dass der BND hier eine Art Auftragserfassung für die NSA praktiziert, weil er dies zwecks Kooperation in einem MoA so vereinbart hat. Die Kooperation und die vereinbarte Datenübermittlung allein können keine zulässigen Zwecke der Datenerhebung sein.⁸¹⁷⁸

Aus den Zeugenaussagen ist deutlich geworden, dass der Umfang der NSA-Selektoren den der in der Kooperation genutzten BND-Selektoren um ein Mehrfaches übersteigt. Aus den Aussagen der BND-Zeug_innen ergibt sich zudem, dass der BND, die mit den NSA-Selektoren erzielten „Treffer“ aus Kapazitätsgründen überwiegend gar nicht auswertet.⁸¹⁷⁹ Allein das zeigt schon, dass die NSA Selektoren übermittelt hat, an denen der BND in der Regel gar kein Interesse hatte, die also nicht erforderlich im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 BNDG waren.

Der BND war auch gar nicht in der Lage, einen Umfang von mehreren Millionen NSA-Selektoren daraufhin zu überprüfen, ob ihr Einsatz erforderlich im Sinne der Aufgabennorm des BND ist. Unterstellt, dass für die wöchentlichen Überprüfungen auch nur zehntausend neue NSA-Selektoren angeliefert wurden, stellt sich schon angesichts der Menge die Frage, wie eine Erforderlichkeitsprüfung praktisch umgesetzt werden konnte. (Zu anderen technischen und systemischen Problemen siehe gleich unter cc.)

Ein weiteres Problem ergibt sich im Zusammenhang mit den sogenannten Permutationen der Selektoren. Sofern Permutationen tatsächlich nur die technisch unterschiedliche Schreibweise ein und desselben Selektors aufgrund verschiedener Kodierungsverfahren bei IP-Verkehren sind, wäre dies unbedenklich. Ob dies tatsächlich bei jedem einzelnen Selektor der Fall ist, scheint dem BND jedoch gar nicht bekannt zu sein. Denn der BND weiß nicht, wie die NSA die Permutationen erstellt. Im Bericht von *Graulich* heißt es dazu:

„Die genaue Zahl der den amerikanischen Selektoren zu Grunde liegenden TKM [Telekommunikationsmerkmale] ist dem BND nicht bekannt. Sie lässt sich mangels Kenntnis des von der NSA verwendeten Algorithmus auch nicht zurückrechnen, sondern nur erfahrungswissenschaftlich schätzen.“⁸¹⁸⁰

8177) Permutationen seien nach BND-Erläuterung Abwandlungen in der technischen Schreibweise ein und desselben Selektors wegen der bei Internetkommunikation unterschiedlich verwendeten Kodierungsverfahren; beim Permutieren beispielsweise einer E-Mail-Adresse werde das @-Zeichen durch %40 ersetzt; vgl. auch *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 25 ff.

8178) Im Ergebnis so auch unter 1.A.I.2.b), zitiert nach netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 30. Mai 2017.

8179) R. U., Protokoll-Nr. 47 I, S. 22 f.

8180) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 26.

Ob ein Selektor danach tatsächlich die Permutation des vermeintlichen Telekommunikationsmerkmals ist, muss der BND der NSA schlicht glauben. Es erscheint sehr fraglich, dass der BND unter diesen Umständen die Zulässigkeit der NSA-Selektoren zuverlässig überprüfen kann.

Die Aussagen von BND-Zeug_innen wecken jedoch noch den weiteren Verdacht, dass neben Permutationen auch andere Verfahren zur Gewinnung von NSA-Selektoren mit enormer Streubreite angewandt wurden und dies von den Zeug_innen möglicherweise irrtümlich als Permutationen bezeichnet wurde. Der Zeuge *H. K.*, Referatsleiter in der Unterabteilung T2, hat vor dem Ausschuss zur Praxis der NSA ausgesagt:

„Nein, die haben ein anderes Verfahren. Wenn es jetzt zum Beispiel eine bestimmte -- Nehmen wir eine bestimmte E-Mail-Adresse, zum Beispiel, sagen wir mal, sensburg@yahoo.com. Wenn die Amerikaner ziemlich sicher sein wollen, dass sie Sie erfassen wollen, dann decken sie nicht nur die yahoo.com ab, sondern nehmen alle möglichen Permutationen (...) alle möglichen Provider, sodass aus dieser einen Adresse, die de facto real vielleicht existiert, dann Dutzende zusammenkommen.“⁸¹⁸¹

Auch der ehemalige BND-Präsident *Schindler* hat sich als Zeuge in dieser Weise geäußert:

„Telekommunikationsmerkmale bei E-Mail-Adressen weisen dabei unterschiedliche technische Schreibweisen auf, bis zu 20, sogenannte Permutationen. Jede Permutation stellt einen eigenen Selektor dar. Beispiel: „Gerhard Schindler“, „Gerhard.Schindler“, „G. Schindler“, „G. S.“, und welche Variationen man sich auch immer ausdenken kann. Diese hohe Zahl an Permutationen erklärt auch die hohen Zahlen, die zurzeit im Raum stehen.“⁸¹⁸²

Selbst auf ausdrückliche Nachfrage und Vorhalt von Beispielen technisch permutierter Selektoren aus einem BND-Schriftstück⁸¹⁸³ blieb *Schindler* bei seiner Aussage:

„Nein, im Prinzip, Herr Vorsitzender, ist es beides. Ich habe bei dem Beispiel, was ich Ihnen hier mündlich vorgetragen habe, versucht, es so einfach für einen Juristen wie mich wie möglich zu machen. Diese unterschiedlichen Schreibweisen gibt es bei diesen Permutationen, so, wie ich sie dargestellt habe. Es gibt sie aber auch so, wie in dem Testat es dargestellt worden ist. Ich sagte ja, dass wir teilweise bis zu 20 solcher Permutationen zu einem Begriff, zu einem Telekommunikationsmerkmal haben, und da ist es klar, dass es nicht nur um die Schreibweise „G.Schindler“ oder „Gerhard Schindler“ geht, sondern dass es auch eben sonstige technische Änderungen, die ich allerdings nicht versteh – – Warum „Prozent 2 Punkt sonst was“ da steht – – Aber es sind technische Änderungen, mit denen man ebenfalls Permutationen erzeugen kann. Es ist beides richtig, Herr Vorsitzender.“⁸¹⁸⁴

8181) *H. K.*, Protokoll-Nr. 87 – Auszug offen, S. 26.

8182) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 75.

8183) Sog. Testat des BND vom 30. April 2015, MAT A BND-26/1 (Tgb.-Nr. 142/15 – GEHEIM).

8184) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 78.

Sollte es tatsächlich in dieser Weise generierte NSA-Selektoren geben, wären davon in hohem Maße Personen betroffen, die gar nicht Ziel der Überwachung sind. Für den BND wäre bei einer Prüfung eine etwaige Erforderlichkeit im Einzelfall gar nicht erkennbar. Ein solch ungezielter Einsatz von Selektoren wirft jedoch nicht nur Fragen der Überprüfbarkeit auf, er wäre auch in jedem Fall unverhältnismäßig.

Der Einsatz von NSA-Selektoren in diesem Umfang und unter diesen Umständen ist daher rechtswidrig.

cc) Fehlende Deutungen und nichtlesbare NSA-Selektoren

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die NSA-Selektoren zum Teil – möglicherweise zum größeren Teil – gar nicht oder nur sehr beschränkt überprüfbar waren. Unterschiede gab es bei den sog. Telefonie-Selektoren und den Internet-Selektoren (IP-Selektoren), die in verschiedenen Datenbanken in Bad Aibling geführt wurden.

Zum einen bestand das Problem darin, dass die NSA zu den Selektoren oftmals keine Angaben zum Zweck – also eine Begründung für die Steuerung – oder zur überwachten Person/Institution mitlieferte. Der BND nennt diese Angabe „Deutung“. Die Aussagen der Zeug_innen in eingestufter Sitzung und Angaben in den eingestuften Akten zum Vorhandensein solcher Deutungen bei den Telefonie-Selektoren weichen voneinander ab.⁸¹⁸⁵ Möglicherweise beziehen sie sich auf unterschiedliche Zeiträume.

[Platzhalter für Wiedergabe der Passagen aus dem eingestuften Protokoll und der Akte aus Fußnote 544.]

Wir gehen nach Würdigung der Aussagen und der Akten sowie des Berichts von *Graulich* in unserer Bewertung davon aus, dass in den Anfangsjahren (2005-2007) Deutungen mitgeliefert wurden, die Telefonie-Selektoren der NSA zumindest in den letzten Jahren überwiegend keine Deutungen enthalten haben.

Auch hinsichtlich der IP-Selektoren gibt es divergierende Angaben: Der Zeuge *W. O.*, der in Bad Aibling die Aktivierung der NSA-Selektoren nach der Prüfung vorgenommen hat, hat ausgesagt, dass es für IP-Selektoren gar keine Deutungen gegeben habe.⁸¹⁸⁶ Die von der Bundesregierung für die Einsicht in die NSA-Selektorenliste eingesetzte „Sachverständige Vertrauensperson“ *Kurt Graulich* schreibt hingegen in ihrem Bericht:

„Die an den NSA-Internet-Selektoren vorhandenen Begründungen waren aus informati-onstechnologischen Gründen für die BND-Mitarbeiter von Anfang an nicht lesbar, weil NSA und BND mit unterschiedlichen Datenbanksystemen arbeiteten.“⁸¹⁸⁷

Im Ergebnis ist es einerlei, ob Deutungen und Begründungen gar nicht erst vorhanden oder ob sie nicht lesbar waren.

Ohne eine (lesbare) Deutung ist eine Erforderlichkeitsprüfung und zum Teil sogar eine G 10-Prüfung von Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Messenger-IDs etc., deren Inhaber der BND nicht kennt, von vornherein ausgeschlossen. Der für die NSA-Selektorenprüfung zuständige BND-Mitarbeiter *K. M.* hätte wenigstens seine wenn

8185) s. *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 II (Tgb.-Nr. 229/15 – GEHEIM), S. 40.; E-Mail von *K. M.* vom 8. November 2013 an *H. K.*, MAT A BND-38b/39b (Tgb.-Nr. 41/15 – STRENG GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Ordner 416, Bl. 69.

8186) *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 44.

8187) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 208.

auch unzureichende automatisierte Wortbank-Suche zur G 10-Prüfung und zur rudimentär vorhandenen Überprüfung deutscher Interessen über die Deutungen, die ggf. (Firmen-)Namen, Zusammenhänge oder Steuerungsgründe enthielten, laufen lassen können. Angeblich anhand der Deutungen sollen damals, jedoch noch im „händischen“ Verfahren, die Telefonnummern von *EADS* und *Eurocopter* aufgefallen sein.

Zum anderen hat die NSA teilweise IP-Selektoren geliefert, die als Selektoren gar nicht erkennbar waren bzw. bei denen nicht erkennbar war, welcher Kommunikationsdienst damit überhaupt erfasst wird. Der Zeuge *H. K.*, Referatsleiter in der Unterabteilung T2 und Vorgesetzter des Zeugen *K. M.*, der für die Selektorenprüfung zuständig war, hat hierzu ausgesagt:

„Wenn er was nicht erkennen kann als unzulässigen Selektor, weil es bestimmte Kombinationen von Buchstaben und Zahlen sind, dann kann er es auch nicht prüfen.“⁸¹⁸⁸

Das Problem habe insbesondere bei „neuen Medien“ und immer wieder neu auftretenden Kommunikationstypen (z. B. Messenger-Diensten) bestanden.⁸¹⁸⁹ Außerdem seien Hash-Werte als Selektoren verwendet worden,⁸¹⁹⁰ die der BND nicht nachvollziehen konnte.

Der Zeuge *H. K.*, Referatsleiter T2A und zuständig für das Sachgebiet, das die NSA-Selektoren wöchentlich geprüft hat, räumte in seiner Vernehmung Probleme wegen der Nichtlesbarkeit von Selektoren ein und schilderte die gravierenden Folgen:

„Was T2A anbetrifft, haben wir da einfach das Problem gehabt,
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX.“⁸¹⁹¹

BND-Zug_innen haben versucht, das Problem zu relativieren, in dem sie darauf verwiesen haben, dass die NSA-Selektoren in sogenannten Equations geliefert worden seien. Nach Angaben des BND seien in einer „Equation“ zu einem Teilnehmer, sofern vorhanden, mehrere Selektoren gespeichert gewesen, z. B. eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse.⁸¹⁹² Sobald einer der Selektoren als „geschützt“ erkannt worden sei, sei die gesamte „Equation“ nicht für die Erfassung freigegeben worden.⁸¹⁹³

Dieser vermeintliche Sicherungsmechanismus kann aber selbst nach BND-Logik nur dann funktionieren, wenn in einer „Equation“ in jedem einzelnen Fall neben einem nichtlesbaren Selektor ein lesbarer vorhanden ist, der

8188) *H. K.*, Protokoll-Nr. 77 I, S. 33.

8189) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62, S. 66 f.

8190) Details dazu in eingestufter Sitzung, *W. O.*, Protokoll-Nr. 59 II (Tgb.-Nr. 229/15 – GEHEIM), S. 29 f.

8191) *H. K.*, Protokoll-Nr. 87 (Tgb.-Nr. 269/16 – GEHEIM), S. 34.

8192) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 12.

8193) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 15.

auch auf „G 10“-Schutz und Erforderlichkeit und Zulässigkeit geprüft werden kann. Beispielsweise müsste zu einem Selektor mit einer unbekannten Ziffernfolge auch ein Telefonnummern-Selektor existieren. Es ist zu bezweifeln, dass dies immer der Fall war.

Da der NSA stets mitgeteilt wurde, welche Selektoren der BND abgelehnt hat, und nichtlesbare Selektoren bis mindestens März 2015 auch nicht von vornherein vom BND aussortiert wurden, wäre es für die NSA ein Leichtes gewesen, nichtüberprüfbare Selektoren so zu liefern, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht abgelehnt worden wären. Entweder als einziger Selektor in der „Equation“ oder quasi verschleiert in einer Equation mit zulässigen Selektoren zu einem anderen Teilnehmer. Ein Vertrauensvorschuss gegenüber der NSA, dass sie hier in jedem Fall vereinbarungsgemäß arbeitet, ist nach den Erfahrungen des BND bei EIKONAL nicht angebracht (siehe hierzu unter V.6 – Zu Risiken und Nebenwirkungen...).

Aufgrund der fehlenden Deutungen und nichtlesbarer oder erkennbarer Selektoren konnte weder ein umfassender G 10-Schutz noch ein Schutz deutscher und europäischer Interessen gewährleistet werden. Auch eine Erforderlichkeitsprüfung ist wegen fehlender Kenntnis darüber, wessen Kommunikation ein Selektor zu welchem Zweck überhaupt erfassen soll, gar nicht erfolgt. Eine derartige Praxis verstößt gegen das BND-Gesetz und das Artikel 10-Gesetz.

Auch die BfDI kommt in ihrer rechtlichen Bewertung zu diesem Ergebnis. In dem auf Netzpolitik.org veröffentlichten Bericht heißt es:

„Der BND hat seine insoweit bestehende Prüfpflicht nicht erfüllt. Er hat ohne die notwendige positive Erforderlichkeitsprüfung die von der NSA ohne Deutungen übermittelten personenbezogene[n] Selektoren (Sachstandsbericht, B, VI, 3, b, bb, 2) gespeichert und verwendet. Dies ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die Vorgaben der § 1 Absatz 2 Satz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 BNDG.“⁸¹⁹⁴

dd) Fehlende Kontrolle ist schweres Versäumnis der BND-Amtsleitung

Das gesamte Procedere des Einsatzes von NSA-Selektoren durch den BND war schon vom Ansatz her nicht mit dem BND-Gesetz und den Datenschutzbestimmungen vereinbar. Weder die Erforderlichkeit noch die Verhältnismäßigkeit wurden gewahrt.

Das implementierte Selektoren-Prüfverfahren war ebenfalls vom Ansatz her unzureichend. Es war auf den „G 10“-Schutz fixiert, blieb aber auch dabei unzureichend. Der Schutz „deutscher Interessen“ war vom Zufall abhängig, der Schutz von EU-Bürger_innen, -Institutionen und Firmen spielte beim BND bis August 2013 gar keine Rolle.

Problematisch ist vor allem, dass die Amtsleitungen, insbesondere die damaligen BND-Präsidenten *Uhrlau* und *Schindler* offenbar keinerlei Vorstellung davon hatten, in welcher Weise und in welchem Umfang der BND mit

⁸¹⁹⁴⁾ zitiert nach netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 30. Mai 2017.

Suchbegriffen der NSA Telekommunikation überwachte. Ein steuerndes Eingreifen z. B. mit Weisungen blieb daher aus.

Eine laufende Kontrolle des Selektoren-Prüfverfahrens beispielsweise durch Berichtsanforderungen gerade vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen bei der Internetkommunikation fand seitens der Amtsleitung nicht statt.

b) Unzulässige NSA-Selektoren

aa) Aufdeckung der NSA-Selektoren-Problematik

Nur durch einen Beweisantrag der Opposition (Beweisbeschluss BND-26) ist überhaupt bekannt geworden, dass der BND unzulässige NSA-Selektoren eingesetzt und im August 2013 in größerem Umfang aussortiert hat. Ohne diesen Beweisantrag, der am 26. Februar 2015 vom Ausschuss beschlossen wurde, würden heute noch die 40.000 bemerkten NSA-Selektoren in den Datenbanken in Bad Aibling schlummern. Weder das Kanzleramt noch der Ausschuss hätten eine Ahnung davon gehabt. Auch wäre ohne den Beweisantrag die bisherige rechtswidrige Praxis bei Prüfung und Einsatz der NSA-Selektoren fortgesetzt worden. Für die unzulässigen BND-eigenen Selektoren gilt dies in ähnlicher Weise: Der Chef des Kanzleramtes, *Peter Altmaier*, und die Arbeitsebene in der Abteilung 6 wüssten bis heute nicht von den Deaktivierungen und Weisungen im Herbst 2013. Dies ist ihnen angeblich erst bei der Aufdeckung der NSA-Selektoren-Problematik im März 2015 bekannt geworden (s. dazu Kapitel VIII – BND-Selektoren: Abhören unter Freunden geht wunderbar).

Zwar hätten BND und Kanzleramt die NSA-Selektorenlisten auch schon auf den Beweisbeschluss BND-1 vom 10. April 2014 liefern können und müssen. Mit diesem waren alle Unterlagen zum Untersuchungsauftrag, die seit den *Snowden*-Enthüllungen von Anfang Juni 2013 erstellt worden waren, angefordert worden. Irgendwo im BND entschied man aber, diese Unterlagen vorerst zurückzuhalten.

Ein solches Vorgehen bei der Aktenvorlage unterminiert die Rechte des Ausschusses. Ein Untersuchungsausschuss hat das Recht und ist darauf angewiesen, dass ihm die Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Er weiß in der Regel nicht, welche Akten im Einzelnen in den Behörden vorhanden sind – selbst nach der Vorlage von Aktenplänen nicht – und kann daher zumeist nur in allgemeiner Form Unterlagen anfordern.

Einen Hinweis auf möglicherweise problematische oder unzulässige NSA-Selektoren und Spionageversuche der NSA gegen deutsche Interessen hat der Ausschuss erstmals Unterlagen zur Operation EIKONAL entnehmen können, die dem Ausschuss im September 2014 zugingen. Im Zuge der Beweisaufnahme verdichteten sich die Hinweise – jedoch ohne, dass BND-Zeug_innen dazu konkrete Angaben gemacht oder irgendeinen Hinweis auf ein Selektoren-Problem in der Vergangenheit gegeben hätten –, sodass die Opposition im Februar 2015 einen entsprechenden Beweisantrag stellte.

bb) EADS, Eurocopter & Co.: BND war schon 2005/2006 gewarnt – und verschwieg Vorfall gegenüber dem Ausschuss

Bereits im Jahr 2005 hatte der BND Hinweise darauf, dass die NSA Aufklärung gegen deutsche Interessen in der Kooperation bei EIKONAL und in der JSA in Bad Aibling betreibt und unzulässige Selektoren einsteuert. In

einem Bericht von *Frontal 21* wird über den Vorfall aus einem BND-Schriftstück von 2010 für den Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt, *Günter Heiß*, zitiert:

„NSA hat jedoch in 2005 Erfassungskriterien zu den Firmen *EADS*, *Eurocopter* und verschiedenen französischen Behörden in JSA (...) eingestellt. BND hat dies entdeckt und im Anschluss unterbunden.“⁸¹⁹⁵

In einer eingestuften E-Mail des BND aus der JSA in Bad Aibling vom 25. Januar 2006, die dem Ausschuss am 28. April 2015 vorgelegt wurde, heißt es zu dem Vorgang:

„XXXXXXX

XX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.

XX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.

XXXXXXXXXXXXXX“⁸¹⁹⁶

Als Anlagen zur E-Mail wurden Dateien mit den Selektoren angefügt. Sie sind jedoch von der Bundesregierung aus den Unterlagen entnommen worden, da es sich um Material eines ausländischen Nachrichtendienstes handele.

Aus der E-Mail ergibt sich nicht, dass die unzulässigen Selektoren *vor* der Verwendung entdeckt wurden. So haben es jedoch BND-Zeug_innen vor dem Ausschuss behauptet. Es spricht aufgrund der Formulierung einiges dafür, dass die Selektoren tatsächlich für die Erfassung genutzt wurden und sie erst nachträglich aufgefallen sind. Die von der Bundesregierung eingesetzte „Sachverständige Vertrauensperson“ *Graulich* kam in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass der genaue Vorgang wegen fehlender Akten nicht mehr rekonstruiert werden könne. *Graulich* notierte:

„Festgestellt werden konnte lediglich, dass am 25. Januar 2006 von der Dienststelle Bad Aibling bestätigt wurde, dass die Selektoren zu den Firmen *EADS* (52 Rufnummern) bzw. *EUROCOPTER* (22 Rufnummern) nicht mehr für die Erfassungssteuerung verwendet wurden.“⁸¹⁹⁷

Gegenüber dem Untersuchungsausschuss wurde der *EADS/Eurocopter*-Vorfall von BND-Zeugen zunächst verschwiegen. Der Zeuge *T. B.*, der im fraglichen Zeitraum 2005/2006 die JSA geleitet hatte, sprach in seiner Vernehmung am 6. November 2014 selbst *EADS* an:

8195) *Frontal 21*, „Nachgehakt“ vom 27.4.2015, „US-Wirtschaftsspionage: de Maizière war ab Februar 2008 informiert“.

8196) E-Mail vom 25. Januar 2006, MAT A BND-26 (Tgb.-Nr. 37/15 – STRENG GEHEIM; nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), Anl. 01 (Ordner 367), Bl. 1-3 (Bl. 2-3 entnommen wg. AND-Material).

8197) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 189.

„Also, bevor irgendwelche Selektoren eingestellt wurden, wurden diese immer geprüft, damit man einfach diejenigen Selektoren rausgefiltert hat, die rechtlichen Interessen oder eben auch Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstanden.“

Ein Beispiel dazu ist eine ganz einfache Geschichte: Wenn Sie sagen, es geht ja um deutsche Interessen, aber nicht G 10, dann kann ich Ihnen sagen: *EADS* zum Beispiel ist nur zu 40 Prozent deutsch und unterfällt damit nicht dem G-10-Regime, es wäre aber äußerst dämlich, wenn die Deutschen mit Amerikanern gemeinsam Erfassung zu *EADS* betreiben würden, als unmittelbarem Konkurrenten zu *Boeing*. Nicht, dass es in der Form versucht worden wäre. Ist nicht passiert. Aber das wäre ein typisches Beispiel für deutsche Interessen, die nicht G-10-geschützt sind.“⁸¹⁹⁸

Selbst nach Vorhalt eines Artikels aus der *Süddeutschen Zeitung* vom 4. Oktober 2014, in dem beschrieben wurde, wie dem BND 2005 aufgefallen sei, „dass die Amerikaner die gemeinsame Arbeit dazu missbrauchten, um nach Informationen über *EADS*, *Eurocopter* und französische Behörden zu suchen“,⁸¹⁹⁹ behauptete der Zeuge *T. B.* in seiner Vernehmung am 6. November 2014, dies sei nur ein „fiktives Beispiel“,⁸²⁰⁰ und: „Das Beispiel war Theorie.“⁸²⁰¹

Das ist wenig glaubhaft, zumal der Zeuge *T. B.* als JSA-Leiter in der oben zitierten E-Mail als eine der bei dem Vorfall handelnden Personen genannt ist und dieser Vorfall offenbar wegen seiner Bedeutung über Jahre hinweg bis 2010 Eingang in Unterlagen des BND an das Kanzleramt gefunden hat.⁸²⁰²

In einer späteren Vernehmung, als die NSA-Selektoren-Problematik aufgedeckt war, entschuldigte *T. B.* seine Aussage mit falschen Erinnerungen: „Das war zu diesem Zeitpunkt nach meiner Erinnerung reine Theorie.“⁸²⁰³ „Also, es war zu diesem Zeitpunkt meine Überzeugung, dass es ein fiktives Beispiel gewesen wäre.“⁸²⁰⁴ (Zur Vertuschung der NSA-Selektoren-Problematik im Sommer 2013 siehe unter c.).

Aber auch die oben zitierte Aussage des Zeugen *T. B.* von November 2014 zur angeblich umfassenden Prüfung der NSA-Selektoren vor der Einstellung in die Erfassungssysteme nicht nur auf „G 10“ sondern auf „rechtliche Interessen“ und „Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ entsprach nicht der Wahrheit. Wie wir festgestellt haben, gab es bis März 2015 außer der „G 10“-Prüfung keine systematische Kontrolle der NSA-Selektoren auf deutsche Interessen, insbesondere nicht auf EU-/NATO-Bezüge (siehe hierzu detailliert unter d)).

cc) Ergebnis der NSA-Selektoren-Untersuchung durch Graulich

Die Bundesregierung weigerte sich aus Staatswohlgründen, dem Ausschuss die Liste der ca. 40 000 vom BND als unzulässig aussortierten NSA-Selektoren vorzulegen. Anstelle der Vorlage setzte die Bundesregierung den

8198) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 26.

8199) *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 2014, „Codewort Eikonai“.

8200) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 64.

8201) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 42.

8202) Vgl. MAT A BND-9/6 (Tgb.-Nr. 20/14 – STRENG GEHEIM, pauschal herabgestuft auf GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzzstelle des Deutschen Bundestages), Anl. 10, Ordner 193, Bl. 1-5; MAT A BK-14/1a (Tgb.-Nr. 139/15 – GEHEIM), Anl. 08, Ordner 364, Bl. 5.

8203) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 75.

8204) *T. B.*, Protokoll-Nr. 59 I, S. 91.

ehemaligen Bundesverwaltungsrichter *Kurt Graulich* als „Sachverständige Vertrauensperson“ ein, die die NSA-Selektoren sichten und bewerten sollte. Die Opposition hat dieses Verfahren abgelehnt und bestand auf eine eigene Inaugenscheinnahme der Selektoren. Eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht scheiterte bedauerlicherweise (zur grundsätzlichen Kritik an der Verweigerung und am Verfahren siehe Kapitel I – Bewertungen und Anmerkungen zum Verfahren dort g), h), i)).

Graulich hat bei seiner Untersuchung eine Liste der vom BND seit 2005 bis zum 4. März 2015 aussortierten NSA-Selektoren vorgelegt. Sie soll 39 082 Selektoren umfasst und 2 918 Telefonie-Selektoren und 36.164 Internet-Selektoren enthalten haben.⁸²⁰⁵ Darüberhinaus betrachtete *Graulich* eine Liste aus dem Jahr 2005 mit den bereits erwähnten 73 Telefonnummern zu *EADS* und *Eurocopter* sowie eine weitere im BND nachträglich gefundene Liste mit 444 Selektoren aus dem Zeitraum November 2006 bis März 2008.⁸²⁰⁶ Sie addierten sich jedoch nicht vollständig zu den knapp 40 000 Selektoren hinzu, da sie teilweise in ihnen enthalten waren (offenbar hatte die NSA sie erneut dem BND geliefert).

Die knapp 40 000 Selektoren betrafen wegen der Permutationen bei IP-Selektoren über 7 000 verschiedene Telekommunikationsmerkmale (TKM).⁸²⁰⁷

Von den knapp 40 000 NSA-Selektoren hat der BND ungefähr 25 000 im Sommer 2013 aussortiert.⁸²⁰⁸ Wir gehen daher davon aus, dass wenigstens diese 25 000 Selektoren tatsächlich für die Erfassung von Telekommunikation verwendet wurden, sie also aktiv geschaltet waren. Denn sie wurden erst unter Anwendung des neuen Kriteriums EU-Regierungen und EU-Institutionen herausgesucht, ein Kriterium, das es für die händische und automatisierte Prüfung vorher nicht gab. Das deckt sich auch mit den Befunden von *Graulich*. Unter den übrigen 15.000 Selektoren, die zwischen 2005 und Sommer 2013 aussortiert wurden, sind vor allem solche, die vor der Verwendung ausgefiltert wurden, weil z. B. der „G 10“-Filter anschlug.

Welche Selektoren im Einzelnen auf der Liste standen, hat der Ausschuss nicht erfahren. Nicht einmal welche Staaten und welche EU-Institutionen betroffen waren. Die Bundesregierung hat *Graulich* für die Erstellung der offenen und streng geheim eingestuften Fassungen des Berichts,⁸²⁰⁹ die dem Ausschuss übermittelt wurden, Vorgaben gemacht, die eine konkrete Darstellung untersagten. Selbst in der streng geheim eingestuften Fassung finden sich keine genauen Angaben zu den Selektoren.

aaa) Spionage gegen Regierungsstellen von EU-Staaten und Einrichtungen der EU sowie G 10-Verstöße

Das von *Graulich* festgestellte Ergebnis hinsichtlich der NSA-Selektoren ist verheerend sowohl für die NSA als auch für den BND.

8205) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 101.

8206) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 127.

8207) Vgl. *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 205.

8208) Frankfurter Allgemeine Zeitung Online vom 8. Mai 2015, „BND lehnte sogar 25.000 Suchanfragen ab“, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/bnd-lehnte-sogar-25-000-suchanfragen-der-nsa-ab-13583069.html>, abgerufen am 18. Juni 2017.

8209) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2 (offene Fassung); MAT A SV-11/1 (Tgb.-Nr. 43/15 – STRENG GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages).

Ca. 70 Prozent der aussortierten 40.000 NSA-Selektoren betrafen nach *Graulichs* Feststellungen Regierungsstellen von EU-Staaten und EU-Stellen.⁸²¹⁰ Für diese Selektoren gibt *Graulich* an, dass sie zu 99 Prozent auch tatsächlich „gesteuert“ waren, also für die Erfassung genutzt wurden, und fast alle „langfristig“. ⁸²¹¹ Das erklärt sich daraus, dass diese Kategorie von Selektoren bis August 2013 vom BND nicht beanstandet und deshalb auch nicht herausgefiltert worden war.

Rund 25 Prozent der aussortierten Selektoren betrafen Deutschland zugeordnete Telekommunikationsmerkmale (TKM) und Deutsche im Ausland (auch EU); der kleine Rest betraf Nicht-Deutsche und ausländische juristische Personen im Ausland.⁸²¹²

Selbst die Selektoren von Teilnehmer_innen in Deutschland oder mit deutschen TKMs, deren gezielte Erfassung durch die Vereinbarung im MoA ausgeschlossen war, wurden zu knapp einem Drittel tatsächlich aktiv gesteuert – wenn auch überwiegend nur kurzfristig.⁸²¹³ Das zeigt, dass der „G 10“-Filter offenbar nicht hinreichend funktioniert hat. Die Verwendung dieser Selektoren stellt in jedem Fall eine Grundrechtsverletzung dar.

Die Darstellung der Ausschussmehrheit in ihrer Bewertung ist zu diesem Punkt unzutreffend und irreführend, sofern sie bezogen auf die Gesamtmenge der aussortierten NSA-Selektoren behauptet, „dass der ganz überwiegende Teil abgelehnter Selektoren nie aktiv für die Erfassung genutzt wurde. Etwa 21 % waren kurzfristig, nur 10 % länger gesteuert.“⁸²¹⁴ Ausweislich *Graulichs* Bericht⁸²¹⁵ bezieht sich dies wie oben dargestellt auf die aktive Steuerung deutscher Telekommunikationsmerkmale (ca. ein Drittel). Im Ergebnis muss man zum gegenteiligen Schluss kommen: Der überwiegende Teil der herausgenommenen, bemerkten NSA-Selektoren war aktiv gesteuert und dies für einen längeren Zeitraum.

Verantwortlich für die Grundrechtsverletzungen und Gesetzesverstöße ist der BND, der die Selektoren in seine Erfassungssysteme eingestellt hat. Die NSA hat gegen das MoA verstoßen, in dem sie unzulässige Selektoren dem BND übermittelte. Dass die gesamte Erfassung außerhalb des G 10-Regimes – unabhängig vom Einsatz der NSA-Selektoren – ohne Rechtsgrundlage standfand und damit rechtswidrig war, wurde weiter oben (siehe Kapitel V.3) bereits erörtert.

Das Ausspähen der Kommunikation von Regierungsstellen von EU-Mitgliedstaaten und von Einrichtungen der EU hat sowohl gegen das MoA als auch gegen das Auftragsprofil der Bundesregierung (APB) verstößen.

Nach dem MoA dürfen europäische Ziele nur sehr eingeschränkt zu bestimmten Phänomenbereichen aufgeklärt werden. Und zwar lediglich im Einzelfall und wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass das „Ziel“ in Terrorismus, Drogenhandel oder Proliferation verwickelt war.⁸²¹⁶

8210) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 172; der Anteil bei den TKMs beträgt 62 Prozent Regierungsstellen der EU-Staaten und 7 Prozent EU-Stellen, ebd., S. 174.

8211) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 181 f.; „kurzfristig“ definiert *Graulich* im Gegensatz dazu als zwischen 7 und 100 Tagen gesteuert, ebd., S. 175.

8212) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 172.

8213) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 176.

8214) Bewertung der Ausschussmehrheit, Entwurf, A-Drs. 587, S. 81, Zeile 12-14.

8215) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 176.

8216) So auch *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 84; s. a. *Schindler*, Protokoll-Nr. 54 I, S. 30, der auf den Annex I des MoA und dort die Nummer 1.3.2 verweist.

Dem Wortlaut des MoA nach kann das in keinem Fall bedeuten, dass man beispielsweise die EU-Kommission oder Mitarbeiterinnen des französischen Außenministeriums ausspioniert, weil man sich dort interessante Informationen über Terrorismus im Land XY verspricht. Ein solches Vorgehen ist eine Pervertierung des Informationsbeschaffungsauftrags und unter keinen Umständen gerechtfertigt. Auch vom APB, das den Auftrag aus dem BND-Gesetz konkretisiert und für den BND bei jeder Informationsbeschaffung bindend ist, ist eine solche Steuerung nicht gedeckt.

Auch *Graulich* bewertet eine derartige Verwendung EU-bezogener Selektoren als unzulässig:

„Die Betrachtung im Einzelnen hat erbracht, dass sie sich zum allergrößten Teil auf Regierungseinrichtungen beziehen, die unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in der erfolgten Breite hätten aufgeklärt werden dürfen.“⁸²¹⁷

„Die Aufnahme der E-Mail-Adressen ganzer Bürostäbe europäischer Regierungen ist ein offensichtliches Übermaß, das nicht vom MoA gedeckt ist.“⁸²¹⁸

Graulich erhebt gegenüber der NSA schwere Vorwürfe: Die Verstöße seien „bündnispolitisch prekär“, da die „NSA (...) auf diese Weise aus der Tarnung des Gemeinschaftsprojekts nachrichtendienstliche Aufklärung gegen Mitgliedsländer der Europäischen Union unternommen“ habe.⁸²¹⁹

Gegenüber dem BND ist die „Sachverständige Vertrauensperson“ der Bundesregierung hingegen milde. Durch eine von *Graulich* erdachte, rechtlich aberwitzige Konstruktion des MoA als eine Art Durchleitungsvertrag für Daten an die NSA, sieht er keine Verletzungen deutschen Rechts – nicht einmal bei deutschen Grundrechtsträgern.⁸²²⁰ Der BND hatte danach gar nichts damit zu tun: Die NSA-Selektoren gehörten rechtlich der NSA, die für sie verantwortlich war. Etwaige (Grund-)Rechtsverstöße realisierten sich allenfalls in den USA bei Kenntnisnahme der Daten. Der BND stellte nur als „Carrier“ ein automatisiertes System der Datendurchleitung zur Verfügung.⁸²²¹

Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist *Graulichs* Auslegung abwegig und unhaltbar. Wie rechtsirrig *Graulichs* Einordnung ist, lässt sich in der fundierten rechtlichen Bewertung der BfDI über den Kontrollbesuch in Bad Aibling nachlesen.⁸²²²

Auch die ehemalige Leiterin des Rechtsreferats (601) der Abteilung 6 im Kanzleramt, die Zeugin *Christina Polzin*, lehnte *Graulichs* Auffassung ab:

„Also, ehrlich gesagt habe ich diese Rechtsmeinung von Herrn *Grau-lich* bisher nicht in dieser Ausführung gekannt. Wenn Sie mich dazu fragen, finde ich das kreativ. Ich glaube, ich würde mich jetzt spontan dieser Rechtsauffassung ehrlich gesagt nicht anschließen,

8217) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 186.

8218) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 207.

8219) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 212.

8220) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 194.

8221) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 193 f.

8222) siehe unter 1.A.I.2.b), zitiert nach netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am: 30. Mai 2017.

weil ich immer noch der Meinung bin, dass Daten, personenbezogene oder personenbeziehbare Daten, die wir in Deutschland erheben, hier unserem Rechtsregime unterliegen und natürlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hier eine Rolle spielt. Deswegen würde ich jetzt spontan diesen Weg nicht sofort mitgehen. (...) Aber er ist auf jeden Fall kreativ.“⁸²²³

Das Ergebnis von *Graulichs* Untersuchung beweist letztlich, dass alle Schwüre, die NSA würde sich in Deutschland an geltendes Recht halten, falsch und gelogen waren und die NSA vertragsbrüchig war.

bbb) Graulichs blinde Flecken und Kurzschlüsse

Graulich bewertete das Ergebnis in seinem Bericht als „qualitativ gravierende Verstöße durch die NSA“. Quantitativ läge die Zahl der Vertragsverletzungen jedoch nur im Promillebereich.⁸²²⁴ Inwiefern solche Aussagen über die Quantität zutreffen, konnte *Graulich* zu diesem Zeitpunkt und aufgrund der Anlage der Untersuchung gar nicht seriös beurteilen. Die aussortierten NSA-Selektoren spiegelten mit Stand 4. März 2015 den damaligen Problemhorizont des BND wieder. Zum einen kennen wir nicht die genauen Herausnahmekriterien insbesondere von August 2013, außer dass nach Zeugenaussagen nach bestimmten E-Mails-Domains von Regierungsstellen europäischer Staaten gesucht worden sein soll. *Graulich* beschrieb die Kriterien in seiner Aussage vor dem Ausschuss als „Regierungssadressen von europäischen Regierungen, von EU-Einrichtungen und Parlament, also Abgeordneten.“⁸²²⁵

Dass die Suchkriterien umfassend und ausreichend waren, ist nach Kenntnis der BND-eigenen Selektoren, die der Ausschuss einsehen konnte, zu bezweifeln, da sehr unterschiedliche recherchierbare Begriffe in den E-Mails-Domains verwendet werden können. Die in den Medien wiedergegebenen Begriffe wie „diplo“, „gov“ und „Bundesamt“, nach denen in Bad Aibling Mitte August 2013 in den NSA-Selektoren gesucht wurde,⁸²²⁶ sind jedenfalls unzureichend. Hinzu kommt das Problem der nichtlesbaren Selektoren. Auch die erst später erfolgten Filter-Anpassungen und die weiteren Suchläufe in den NSA-Selektorenbeständen in Bad Aibling nach März 2015 deuten darauf hin, dass die Herausnahmekriterien im Sommer 2013 unzulänglich waren.

Inwiefern die NSA Wirtschaftsspionage gegen deutsche und europäische Firmen betrieben oder zu betreiben versucht hat, konnte durch die Untersuchung von *Graulich* nicht geklärt werden. Eine Entwarnung – wie von interessierten Kreisen nach einer PKGr-Sitzung gegenüber den Medien behauptet wurde⁸²²⁷ – ist aber keinesfalls angebracht. Zum einen fand *Graulich* in den aussortierten NSA-Selektoren „eine ganze Anzahl, die auf wirtschaftlich tätige Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder deutschem Ursprung gerichtet waren.“⁸²²⁸

Zum anderen hatte der BND bislang gar nicht gezielt nach europäischen Firmen in den NSA-Selektoren gesucht und diese daher gar nicht als bemerkelt aussortiert. *Graulich* räumte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss auf

8223) Polzin, Protokoll-Nr. 72 I, S. 158.

8224) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 211.

8225) *Graulich*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 98.

8226) Süddeutsche Zeitung vom 2. Mai 2015, „Die Überwachungsfabrik“.

8227) Süddeutsche.de vom 6. Mai 2015, „Angeblich keine Unternehmen auf 2000-er-Liste der NSA-Suchbegriffe“, <http://www.sueddeutsche.de/news/politik/geheimdienste-angeblich-keine-unternehmen-auf-2000-er-liste-der-nsa-suchbegriffe-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-150506-99-09271>, abgerufen am 18. Juni 2017.

8228) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 188.

die Frage, ob denn europäische Firmen überhaupt aus den Selektoren herausgenommen wurden bzw. nach ihnen gesucht wurde, auch ein:

„Na ja, das europäische Thema kam ja erst später auf, und europäische Firmen wurden sehr reduziert herausgenommen, weil der Ausgangspunkt war ja nicht Schutz europäischer Firmen, sondern Schutz europäischer Regierungseinrichtungen.“⁸²²⁹

„Ja, europäische Unternehmen in der Weise nicht; das war ja nicht der Punkt. Also, es wurden bestimmte – – Also, ich komme jetzt immer wieder auf dieselben; aber der Vorrat an Selektoren ist ja irgendwie begrenzt. Aber es wurde keine – – Es wurden ja nicht systematisch europäische Firmen jetzt „unter Schutz gestellt“ in Anführungszeichen.“⁸²³⁰

Zudem verwenden Firmen oftmals gar keine Top-Level-Domain des Herkunftsstaates, sondern eine .com-Adresse. Schon aus diesem Grund fielen sie nicht in ein mögliches europäisches Such-Raster.

c) Vertuschung der NSA-Selektorenfunde im Wahljahr 2013

Nach der Beweisaufnahme ist die vom Unterabteilungsleiter T2, dem Zeugen *D. B.*, veranlasste außerplärmäßige Prüfung des NSA-Selektorenbestandes und das Auffinden der großen Anzahl unzulässiger NSA-Selektoren im August 2013 weder an den Abteilungsleiter TA, *Pauland*, noch an die Hausleitung bzw. Präsident *Schindler* gemeldet worden. Ebensowenig ist das Kanzleramt als aufsichtsführende Behörde darüber unterrichtet worden. Erst angeblich im März 2015, als die Akten zur Vorlage für den Beweisbeschluss BND-26 zusammengestellt wurden, seien der Präsident und das Kanzleramt über die damaligen NSA-Selektorenfunde aus dem Sommer 2013 informiert worden.

Aus den Zeugenaussagen und der Auswertung der Akten ergibt sich, dass mindestens folgende neun Personen im BND von der Sonderprüfung von August 2013 und dem Auffinden der unzulässigen NSA-Selektoren vor März 2015 gewusst haben:

D. B., Unterabteilungsleiter T2, gab die Prüfung Ende Juli/Anfang August 2013 in Auftrag und informierte darüber den Unterabteilungsleiter T1, *W. K.*.

Dr. M. T. (Referent bei T2A) untersuchte das NSA-Selektorenprofil und meldete ein Zwischenergebnis am 9. August 2013 an seinen Vorgesetzten *H. K.* (Referatsleiter T2A) und an *D. B.*

D. B. rief daraufhin *R. U.* an, Dienststellenleiter der Außenstelle Bad Aibling, und informierte ihn telefonisch über den Fund zahlreicher NSA-Selektoren, die europäische Regierungsstellen betrafen. *R. U.* unterrichtete seinen Sachbearbeiter *W. O.*, der am 14. August 2013 eine Recherche in den NSA-Selektoren in der Datenbank in Bad Aibling durchführte und rund 12 000 Merkmale auf Anweisung von *R. U.* „löschte“.⁸²³¹ Bei weiteren Suchen in den darauffolgenden drei Wochen deaktivierte *W. O.* aufgrund eigener Kriterien weitere NSA-Selektoren.⁸²³²

8229) *Graulich*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 90.

8230) *Graulich*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 98.

8231) *Süddeutsche Zeitung* vom 2. Mai 2015, Die Überwachungsfabrik“.

8232) *W. O.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 66.

D. B. informierte schließlich den Unterabteilungsleiter T1, W. K., über das Ergebnis der NSA-Selektorenprüfung.⁸²³³

Nach der Aussage von Dr. M. T. seien noch zwei weitere Sachbearbeiter aus seinem Referat anfangs an der Prüfung beteiligt gewesen. Diese konnten die Untersuchung der NSA-Selektoren aufgrund der Datenmengen aber nicht durchführen.⁸²³⁴

Der Zeuge T. B., damals Leiter des Sachgebiets T2AB, in dem die NSA-Selektoren standardmäßig geprüft wurden, gab an, dass er wegen Urlaubs erst „im Herbst 2013“ von der Untersuchung und „Löschaktion“ bei den NSA-Selektoren erfahren habe.⁸²³⁵ D. B. gab an, ihn informiert zu haben.⁸²³⁶

Der Abteilungsleiter TA, Hartmut Pauland, war krankheitsbedingt im August 2013 nicht im Dienst; D. B. vertrat ihn in dieser Zeit.⁸²³⁷

aa) Unterlassene Meldung an Vorgesetzte durch Unterabteilungsleiter

Die beiden Unterabteilungsleiter T2 und T1, D. B. und W. K., unterließen es pflichtwidrig, ihre Vorgesetzten über den brisanten Fund der unzulässigen NSA-Selektoren zu unterrichten. Gerade vor dem Hintergrund der zeitgleichen Debatte um die Snowden-Enthüllungen und den Verdacht, die NSA spionierte Partnerstaaten und EU-Institutionen aus, hätte umgehend der Abteilungsleiter – und bei dessen Abwesenheit – der Präsident unterrichtet werden müssen. Die Selektorenfunde waren unzweifelhaft ein „besonderes Vorkommnis“, das nach den Dienstvorschriften des BND gemeldet werden musste. D. B. und W. K. waren beide für eine solche Informationsweitergabe verantwortlich. In D. B.s Verantwortungsbereich fand die NSA-Selektorenprüfung statt; in W. K.s Verantwortungsbereich liegt die Außenstelle Bad Aibling.

Auf Fragen, warum D. B. die Selektorenfunde im Sommer 2013 nicht nach oben gemeldet habe, berief er sich vor dem Ausschuss auf sein Auskunftsverweigerungsrecht. D. B. gab lediglich an, er habe keine Relevanz dafür gesehen, den Vorgang nach oben zu melden.⁸²³⁸ Mit der Kenntnis von heute würde er anders handeln; er sieht in dem Versäumnis einen „objektiven Fehler“.⁸²³⁹

W. K. hat die alleinige Verantwortung auf D. B. geschoben; für ihn sei „keine Brisanz erkennbar“ gewesen.⁸²⁴⁰

Auffällig ist, dass über den Prüf- und Löschkvorgang im August 2013 – abgesehen von der nachträglich aus der Datenbank in Bad Aibling extrahierten Ablehnungsliste der NSA-Selektoren und drei wiederaufgefundenen E-Mails – keine Unterlagen im BND (mehr) existieren. Aufträge, Weisungen und Ergebnismeldungen wurden nach Zeugenaussagen fast ausschließlich mündlich übermittelt. Dies unterstützt die These einer gezielten Vertuschung. Solch gravierende Vorgänge nicht zu verschriftlichen, ist ebenfalls ein schweres Versäumnis: Es verunmöglicht

8233) D. B., Protokoll-Nr. 48 I, S. 121.

8234) Dr. M. T., Protokoll-Nr. 47 I, S. 100.

8235) T. B., Protokoll-Nr. 59 I, S. 81.

8236) D. B., Protokoll-Nr. 48 I, S. 49.

8237) D. B., Protokoll-Nr. 47 II – Auszug offen, S. 40 f.

8238) D. B., Protokoll-Nr. 47 I, S. 51.

8239) D. B., Protokoll-Nr. 47 I, S. 65, 113.

8240) W. K., Protokoll-Nr. 48 I, S. 77.

die Dienst- und Fachaufsicht. Der Vorgang war dadurch für niemandem im BND nachvollziehbar. Möglicherweise war genau dies so gewollt.

bb) Schweigen ist Gold

Angesichts der damaligen öffentlichen Diskussion um die Snowden-Dokumente ist es kaum vorstellbar, die beiden BND-Unterabteilungsleiter *D. B.* und *W. K.* hätten den Vorgang lediglich falsch eingeschätzt und daher nicht nach oben gemeldet. Der Juli 2013 war geprägt von Enthüllungen über NSA-Spionage gegen Partnerstaaten. Ende Juni/Anfang Juli berichteten *Der Spiegel* und der britische *Guardian* darüber, wie die NSA diplomatische Vertretungen europäischer Staaten und der EU verwanzt und ausgespäht habe.⁸²⁴¹ Regierungssprecher *Seibert* nahm diese Berichte zum Anlass, auf der Regierungspresso konferenz vom 1. Juli 2013 eine solche Überwachung scharf zu kritisieren:

„Wenn sich aber bestätigt, dass tatsächlich diplomatische Vertretungen der Europäischen Union und einzelner europäischer Länder ausgespäht worden sind, dann müssen wir ganz klar sagen: Abhören von Freunden ist inakzeptabel. Das geht gar nicht. Wir sind nicht mehr im kalten Krieg.“⁸²⁴²

Auch Bundeskanzlerin *Angela Merkel* hat sich auf der Sommerpresso konferenz am 19. Juli 2013 in gleicher Weise geäußert:

„Um jetzt noch einmal klar etwas dazu zu sagen, was wir über angebliche Überwachungen auch von EU-Einrichtungen usw. gehört haben: Das fällt in die Kategorie dessen, dass man das unter Freunden nicht macht. Das geht nicht.“⁸²⁴³

Alle großen Print- und Online-Medien berichteten damals über die Äußerungen der Bundesregierung.⁸²⁴⁴ Das wird auch den beiden Unterabteilungsleitern im BND nicht entgangen sein. Vermutlich war es sogar Auslöser dafür, überhaupt erstmals das NSA-Selektoren-Profil genauer zu betrachten.⁸²⁴⁵

Dann jedoch stellte sich am 12. August 2013 der damalige Chef des Kanzleramtes, *Ronald Pofalla*, nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vor die Kameras und erklärte die NSA-Affäre sechs Wochen vor der Bundestagswahl für beendet: Die Vorwürfe seien haltlos und „vom Tisch“:

„Die NSA hat uns schriftlich versichert, dass sie Recht und Gesetz in Deutschland einhält. Ich zitiere aus einem NSA-Papier, das uns zu den Gesprächen in Washington übermittelt

8241) *Spiegel Online* vom 29. Juni 2013, „NSA horcht EU-Vertretungen mit Wanzen aus“, <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/nsa-hat-wanzen-in-eu-gebaeuden-installiert-a-908515.html>, abgerufen am 18. Juni 2017; *The Guardian* vom 30. Juni 2013, „New NSA leaks show how US is bugging its European allies“, <https://www.theguardian.com/world/2013/jun/30/nsa-leaks-us-bugging-european-allies>, abgerufen am 18. Juni 2017; *Der Spiegel* vom 1. Juli 2013, „Angriff aus Amerika“.

8242) Mitschrift der Regierungspresso konferenz vom 1. Juli 2013, <http://www.schattenblick.de/infopool/parl/fakten/pafp0628.html>, abgerufen am 5. Juni 2017.

8243) Mitschrift der Sommerpresso konferenz von Bundeskanzlerin *Merkel* vom 19. Juli 2013, <http://archiv.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/07/2013-07-19-merkel-bpk.html>, abgerufen am 5. Juni 2017.

8244) Beispielsweise: *Süddeutsche.de* vom 1. Juli 2013; *Zeit Online* vom 1. Juli 2013; *Bildzeitung* vom 2. Juli 2013; *Süddeutsche Zeitung* vom 2. Juli 2013; *Frankfurter Allgemeine* vom 2. Juli 2013; *Welt Online* vom 13. Juli 2013; *Spiegel Online* vom 19. Juli 2013; *n-tv* vom 19. Juli 2013.

8245) So auch *Graulich*, der die Berichterstattung über NSA-Lauschangriffe auf EU-Vertretungen Ende Juni 2013 sowie die Berichte über die Erhebung von Millionen von Telefon- und Internetverbindungen Deutscher durch die NSA Ende Juli 2013 als Anlass ausmacht, siehe: *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 104.

worden ist: „Die NSA hält sich an alle Abkommen, die mit der deutschen Bundesregierung, vertreten durch die deutschen Nachrichtendienste, geschlossen wurden, und hat sich auch in der Vergangenheit stets daran gehalten.“ Bereits in einem Memorandum of Agreement zwischen der NSA und den BND vom 28. April 2002 hat die NSA versichert, und ich muss wieder zitieren: „Die NSA erklärt ihr Einverständnis, sich an die deutschen Gesetze und Bestimmungen zu halten, die die Durchführung von Fernmelde- und elektronischer Aufklärung und Bearbeitung in Deutschland regeln.“ Am 23. Juli dieses Jahres hat uns die NSA schriftlich zugesagt: „Die NSA unternimmt nichts, um deutsche Interessen zu schädigen.“ Das bedeutet, unsere zentrale Forderung, dass auf deutschem Boden deutsches Recht eingehalten werden muss, wird demnach durch die NSA erfüllt. Das haben wir jetzt nicht nur mündlich, sondern auch noch einmal schriftlich bestätigt bekommen.“⁸²⁴⁶

Auch darüber berichteten die Medien ausgiebig. Dass das alles nur Makulatur war, wusste *D. B.* noch in derselben Augustwoche 2013 – seiner Zeugenaussage nach vermutlich spätestens am 13. August.⁸²⁴⁷ An jenem Tag kam *Dr. M. T.*, den er mit der NSA-Selektorenprüfung beauftragt hatte, mit einer Selektoren-Liste zu ihm. Die Liste enthielt annähernd 2.000 E-Mail-Adressen von europäischen Regierungseinrichtungen sowie EU-Stellen.⁸²⁴⁸ Diese Liste belegte, dass sich die NSA weder an das MoA noch an deutsches Recht gehalten hat und ihr deutsche Interessen ziemlich gleichgültig waren. Das vollmundige Statement von *Pofalla* wäre bei Bekanntwerden der NSA-Selektorenfunde wie ein Kartenhaus in sich zusammengefallen, die Behauptungen des Kanzleramtsministers wären widerlegt gewesen – und das so kurz vor der Bundestagswahl.

Wie bereits erwähnt wollte sich Unterabteilungsleiter *D. B.* nicht zu seinem Motiv äußern, warum er die Selektoren-Funde gegenüber Vorgesetzten verschwiegen habe. Ob es tatsächlich so war und BND-Präsident *Schindler* und das Kanzleramt im Sommer 2013 nichts von der NSA-Selektorenproblematik gewusst haben, wissen wir nicht. Fest steht nur, dass damals weder die Öffentlichkeit noch der Bundestag und das Parlamentarische Kontrollgremium über die unzulässigen NSA-Selektoren informiert wurden.

Das Kanzleramt hat am 23. April 2015, dem Tag, an dem es dem Ausschuss und dem Parlamentarischen Kontrollgremium erstmals vom Auffinden der NSA-Selektorenlisten berichtete, eine scharf formulierte Pressemitteilung veröffentlicht und dem BND darin „technische und organisatorische Defizite“ bescheinigt.⁸²⁴⁹

Dennoch wurden gegen keinen der damaligen Beteiligten im BND bislang ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder andere Maßnahmen ergriffen, obwohl der ehemalige BND-Präsident *Schindler* und das Kanzleramt heute der Auffassung sind, dass dieser Vorgang gravierend war und damals nach oben hätte gemeldet werden müssen.

8246) Pressestatement von Kanzleramtsminister *Pofalla* nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013, <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>, abgerufen am 5. Juni 2017.

8247) *D. B.*, Protokoll-Nr. 47 II – Auszug offen, S. 33.

8248) *Graulich*, Bericht vom 23. Oktober 2015, MAT A SV-11/2, S. 127: „Es handelt sich um europäische E-Mail-Adressen, unter denen sich die Namen zahlreicher Mitglieder europäischer Regierungen sowie deren Mitarbeiter befinden. Außerdem enthält sie Namen von Parlamentsabgeordneten und sonstiger öffentlicher Dienststellen aus solchen Ländern.“

8249) Bundesregierung: Pressemitteilung Nr. 153 vom 23. April 2015, „Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes“, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2015/04/2015-04-23-bnd.html>, abgerufen am 6. Juni 2017.

cc) Fragen ist Silber: Versäumnisse der BND-Amtsleitung und des Kanzleramtes bei der Fachaufsicht

Es ist kaum glaubhaft, dass im Zuge der *Snowden*-Enthüllungen weder Präsident *Schindler* noch das Kanzleramt beim BND nach der konkreten Praxis der Kooperation mit der NSA gefragt haben sollen. Dass der BND Suchbegriffe der NSA steuert, war allen Seiten bekannt. Die Frage, mit welchen NSA-Suchbegriffen der BND Telekommunikation erfasst, drängte sich bei den nahezu wöchentlichen Veröffentlichungen aus den *Snowden*-Dokumenten auf.

Präsident *Schindler* räumte vor dem Ausschuss sogar ein, dass es in den Gesprächen mit Kanzleramtsminister *Pofalla* im Sommer 2013 auch um NSA-Selektoren ging:

„Es ging um die Problematik NSA. Und bei der Problematik NSA ging es auch darum: Wie läuft das Verfahren? Wenn Sie mitkriegen: „Wir steuern in Bad Aibling US-amerikanische Selektoren“, dann fragt man sich natürlich: „Wie läuft das Verfahren?“, und, und, und. Also, ich weiß, worauf Sie hinauswollen. Es ging auch immer mal um Selektoren, aber nicht um die 40 000er-Liste; die ist ja erst viel später ausgedruckt worden. Zum damaligen Zeitpunkt wussten wir gar nicht, dass eine solche 40 000er-Liste in der Maschine existierte.“⁸²⁵⁰

Ob *Schindler* damals von der „40.000er-Liste“ als solche wusste, ist völlig unerheblich. Es wäre seine Pflicht gewesen, in der Abteilung TA nachzufragen, welche Selektoren der BND für die NSA steuert. Im Zusammenhang mit den BND-eigenen Selektoren hat *Schindler* sich diese Frage schließlich sehr wohl gestellt: Nach der Presseberichterstattung zum abgehörten Kanzlerinnen-Handy Ende Oktober 2013 und den erneuten Äußerungen *Merkels* („Abhören unter Freuden, das geht gar nicht“), gab *Schindler* den Auftrag an die Abteilung TA, ihm aufzulisten, welche Botschaften aus EU- und NATO-Staaten der BND steuert.⁸²⁵¹ (Zu den unzulässigen BND-Selektoren siehe Kapitel VIII.)

Für das Kanzleramt gilt dies in gleicher Weise. Wenn es keine derartigen Nachfragen zur Kooperation mit der NSA, insbesondere zu den eingesetzten Suchbegriffen gegeben hat, wäre dies ein Versäumnis der Fachaufsicht durch BND-Amtsleitung und Kanzleramt. Anlässe zum Nachfragen gab es wegen der Snowden-Berichterstattung reichlich. Der Selektoren-Skandal und das Ausspionieren europäischer Nachbarstaaten durch die NSA mithilfe des BND wären womöglich noch vor der Wahl 2013 aufgedeckt worden.

d) Verschleppung des NSA-Selektoren-Problems bis März 2015 als Folge der Vertuschung

Das Verschweigen und Vertuschen des NSA-Selektorenproblems hatte weitreichende Folgen. Denn es ging so weit, dass nicht einmal der für die wöchentliche Selektorenprüfung zuständige BND-Mitarbeiter in Pullach, *K. M.*, von den Deaktivierungen in Bad Aibling und den Kriterien dafür erfahren hat. In seinem Zuständigkeitsbereich lagen die Filter und Wortbanken, mit denen die wöchentlich neu gelieferten NSA-Selektoren automatisiert geprüft

8250) *Schindler*, Protokoll-Nr. 126 I, S. 51.

8251) Vgl. E-Mail des Stabsreferats TAZ vom 28. Oktober 2013, Betreff: Gesteuerte Vertretungen, MAT A BND-44/2 (Tgb.-Nr. 223/16 – GEHEIM), Ordner 432, Bl. 148 (VS-NFD).

wurden. Aber auch für die Pflege der Filter, mit denen die an die NSA zu übermittelnden Daten gefiltert wurden, war er zuständig.

Vor dem Ausschuss gab *K. M.* an, dass er von den Tausenden im Sommer 2013 aussortierten E-Mail-Adressen erst nach März 2015 erfahren habe.⁸²⁵² Er habe weder von der Prüfung durch *Dr. M. T.* noch von den Deaktivierungen durch *W. O.* in Bad Aibling gewusst.⁸²⁵³ Er kritisierte, dass es ihm daher nicht möglich gewesen war, die Prüfkriterien für die Filter anzupassen.⁸²⁵⁴

K. M.s Arbeitsbereich hätte in jedem Fall umgehend von den Funden unzulässiger NSA-Selektoren informiert werden müssen, um die Filterkriterien anzupassen. Alle seine Vorgesetzte – der Unterabteilungsleiter *D. B.*, der Referatsleiter *H. K.* und auch sein direkter Vorgesetzter *T. B.* – wussten von dem Selektorenproblem. Aber sie schwiegen pflichtwidrig und gaben pflichtwidrig keine Anweisung, die Filter entsprechend anzupassen.⁸²⁵⁵

Der Zeuge *D. B.* gab an, das Selektorenproblem vermeintlich dadurch für die Zukunft „gelöst“ zu haben, dass er den Dienststellenleiter von Bad Aibling, *R. U.*, noch im August 2013 beauftragt hatte, zum NSA-Verbindungsbüro SUSLAG in Bad Aibling zu gehen, und die NSA aufzufordern, „dieses zukünftig zu unterlassen bzw. selber aus der Erfassung zu nehmen“.⁸²⁵⁶

Das ist an sich schon völlig unzureichend. Ein Vertrauen in die NSA, sich künftig aufgrund einer bloßen mündlichen Aufforderung an Vereinbarungen zu halten, ist nicht gerechtfertigt und erscheint angesichts der Schwere des Verstoßes und Vertrauensbruchs geradezu naiv.

R. U. selbst erwähnte übrigens nichts von einem solchen Gespräch mit SUSLAG; er hat ausgesagt, dass er nur mit seinem Mitarbeiter *W. O.* über das NSA-Selektoren-Problem gesprochen habe und ihn anwies, die Selektoren zu deaktivieren.⁸²⁵⁷

Nach Unterlagen zur BND-internen Aufarbeitung der NSA-Selektoren-Problematik nach März 2015 habe es mehrere solcher Gespräche mit SUSLAG gegeben; die NSA-Verbindungsstelle habe sich aber nicht zuständig gesehen. Gespräche zwischen BND und zuständiger Ebene der NSA seien mehrmals verschoben worden. Erst im November 2014 fand schließlich ein Treffen mit verantwortlichen NSA-Vetretern statt, bei dem – wie von *D. B.* im August 2013 angewiesen – der NSA verdeutlicht wurde, dass solche Selektoren zum Ausspionieren europäischer Nachbarstaaten nicht gesteuert werden dürften.⁸²⁵⁸ Und auch bei diesem Gespräch konnte keine zeitnahe Lösung des NSA-Selektorenproblems erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund konnte Unterabteilungsleiter *D. B.* im August 2013 keineswegs davon ausgehen, dass das Problem nun gelöst sei und neue, abgewandelte unzulässige EU-bezogene Selektoren von der NSA nicht mehr übermittelt würden. Die Kriterien für die wöchentliche Prüfung neuer NSA-Selektoren in der Zentrale waren nicht angepasst worden und in Bad Aibling fand unserer Kenntnis nach vor März 2015 keine weitere Selektorenprüfung

8252) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 51.

8253) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 34.

8254) *K. M.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 51.

8255) Der Zeuge *D. B.* berief sich zu dieser Frage auf sein Auskunftsverweigerungsrecht, *D. B.*, Protokoll-Nr. 48 I, S. 127.

8256) *D. B.*, Protokoll-Nr. 62 I, S. 93.

8257) *R. U.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 17.

8258) Vgl. Vorhalt aus MAT A BND-73, Ordner 535, PDF-Seite 20, in: Protokoll-Nr. 126 II (Tgb.-Nr. 53/17 – STRENG GEHEIM, nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages), S. 111 f.

statt. Die Prüfung im Sommer 2013 blieb – soweit der Ausschuss feststellen konnte – eine einmalige Angelegenheit.

Die Filterkriterien wurden erst ab März/April 2015 – letztlich als Folge des Ausschusses – modifiziert und erst damit wurde ein wirkliches dreistufiges Prüfverfahren für die NSA-Selektoren etabliert. Unlesbare Selektoren und Deutungen konnten damit jedoch weiterhin nicht überprüft werden.

Wegen der Vertuschung des Selektoren-Skandals hat die Fachaufsicht die Notbremse viel zu spät gezogen. Erst im Mai 2015 hat der Chef des Kanzleramtes, *Peter Altmaier*, angewiesen, dass keine NSA-Selektoren mehr gesteuert werden dürfen, deren Begründung der BND nicht nachvollziehen könne. Da die NSA dies nicht umsetzen konnte oder wollte, wurde bis auf Weiteres die Erfassung von Internetverkehren mit Selektoren in Bad Aibling eingestellt.⁸²⁵⁹ Diese Entscheidung war richtig und überfällig. Zu bezweifeln ist jedoch, dass sie ausreichend war. Auch die Überprüfbarkeit von Telefonie-Selektoren der NSA, die weiterhin eingesetzt werden, wirft nach wie vor rechtliche und praktische Fragen auf, die nicht gelöst sind. Es besteht daher die Gefahr des fortwährenden Rechtsbruchs.

e) Offene Fragen und schwarze Löcher

Wie oben dargestellt wurde dem Ausschuss von der Bundesregierung die Einsicht in die im August 2013 vom BND aussortierten NSA-Selektoren verweigert; ebenso der BfDI, der G 10-Kommission und dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Den Gesamtbestand aller gelieferten Selektoren, d. h. der aktiven, der aussortierten (auf „disapproved“ gesetzten) und von der NSA auf inaktiv gesetzten, zurückgezogenen Selektoren, hat sich auch nicht die „Sachverständige Vertrauensperson“ der Bundesregierung, *Graulich*, angesehen.

Der Gesamtbestand der NSA-Selektoren hat sich zwischen August 2013 und März 2015 fast verdoppelt. Es gibt also eine riesige Anzahl „neuer“ NSA-Selektoren, die zwischen 2013 und dem Aufdecken des Skandals im Frühjahr 2015 offenbar nicht anhand des modifizierten Filters überprüft wurden. Und gar nicht überprüft werden konnten, da in dem Filtersystem in der BND-Zentrale solche Kriterien zur Erkennung staatlicher Stellen von EU- und NATO-Staaten erst Mitte März 2015 implementiert wurden. Wenn die veröffentlichten Angaben stimmen, handelt es sich um 7 bis 8 Millionen unzureichend geprüfter NSA-Selektoren. Angesichts der Selektorenzunahme erscheint auch fraglich, inwieweit die NSA unzulässige Selektoren, wie von BND-Zeugen behauptet, „zurückgezogen“ hat. Es sieht vielmehr danach aus, dass andere, neue Selektoren geliefert wurden.

Welche Ziele mit diesen Selektoren erfasst werden sollten, müssten mittlerweile BND und Kanzleramt wissen, sofern die Selektoren „lesbar“ oder zuordenbar waren. Denn nach der Aufdeckung im März 2015 fanden umfangreiche Suchläufe über den Selektorenbestand und Bereinigungen statt. Auch inwiefern diese Selektoren tatsächlich verwendet wurden oder nur „inaktiv“ in der Datenbank schlummerten, muss dort bekannt sein.

8259) Süddeutsche.de vom 6. Mai 2015, „BND stoppt Internet-Überwachung für NSA“, <http://www.sueddeutsche.de/politik/geheimdienst-af-faere-bnd-stoppt-internet-ueberwachung-fuer-die-nsa-1.2468701>.

Dies alles konnte der Ausschuss nicht untersuchen. Zum einen gab es einen Streit über die Auslegung des erweiterten Untersuchungsauftrages hinsichtlich der NSA-Selektorenproblematik.⁸²⁶⁰ Die Koalition schlug sich erwartungsgemäß auf die Seite der Bundesregierung und wollte hierzu anscheinend keine Aufklärung. Zum anderen verweigert die Bundesregierung weiterhin generell Angaben über die Inhalte der NSA-Selektoren.

Zu einem Abwiegeln hinsichtlich des Umfangs der im August 2013 beanstandeten NSA-Selektoren oder möglicher Wirtschaftsspionage, wie *Graulich* und die Koalition es tun, besteht daher insgesamt kein Anlass. Im Gegenteil: Es steht vielmehr zu befürchten, dass die Verstöße noch viel gravierender sind, als zum Zeitpunkt März 2015 bekannt war.

Um valide Aussagen treffen zu können, hätte man den Gesamtbestand der NSA-Selektoren untersuchen müssen, wie wir immer wieder gefordert haben. Welche Bewertungen wir bei Durchsicht aller NSA-Selektoren getroffen hätten, muss offen bleiben.

9. Datenübermittlungen des BND an die NSA aus Bad Aibling

„Massenerfassung – dafür können Sie Internetkabel nehmen“, verkündete ein ehemaliger BND-Mitarbeiter vor dem Untersuchungsausschuss. Und um „die Abteilung 2 [des BND] mit Gerät zu befähigen, dass sie ins Internet über Kabel eindringen kann“, sowie zur „Bewältigung von Massenerfassung“ wurde so ein Gerät auf die „Wunschliste“ für technische Systeme und Softwareroutinen bei der NSA gesetzt.⁸²⁶¹ Der Deal war somit komplett: Technik gegen Daten – massenhaft Daten. So verlief die Operation EIKONAL; sie war ein – nach Unterlagen von *Edward Snowden* – für die NSA typisches Kooperationsmodell mit anderen Nachrichtendiensten: sie war ein Tauschgeschäft. Die NSA lieferte dem BND die begehrte Überwachungstechnik in Form von Hard- und Software und erhielt im Gegenzug den Zugriff auf damit gewonnene Daten. Diese erfasste der BND in der Operation EIKONAL aus deutschen Glasfasernetzen, bei einem deutschen Netzbetreiber, vermutlich auch aus Kabelabgriffen im außereuropäischen Ausland (Operation XXXXXXXX/XXXXXXXXXX), oder aktuell aus der gemeinsamen Satellitenerfassung in Bad Aibling.⁸²⁶² Insbesondere Bad Aibling gilt für die Kooperation des BND mit der NSA als zentrale Schnittstelle. Daneben, so ein *Snowden*-Dokument, soll die NSA auch Daten aus der Erfassung in der Außenstelle Schöningen erhalten haben.⁸²⁶³

In welchem Umfang aus Bad Aibling Daten an die NSA übermittelt werden, wurde erst im Spätsommer 2013, im Zuge der *Snowden*-Enthüllungen, deutlich – war der BND doch zuvor äußerst bemüht, nur die Übermittlung von einigen ausgewählten „Meldungen“ in den Fokus zu stellen. Tatsächlich erhielt die NSA jedoch nach Zeugenaussagen „sowohl Daten, die leitungsgebunden waren, es waren auch Daten paketvermittelter Art, und es waren auch Daten, die sich um die Kommunikationsumstände ranken, landläufig als Metadaten bezeichnet. Und es waren auch Daten, die entsprechend aufbereitet wurden, beispielsweise aus der Signalanalyse.“⁸²⁶⁴ Die massenhafte Übermittlung von Metadaten wurde so lange verheimlicht und verharmlost.

8260) siehe Ziffer Ia Nr. 5 im erweiterten Auftrag, Bundestagsdrucksache 18/8683 vom 6. Juni 2016.

8261) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 25; MAT A BND-8a, Bl. 21-27 (VS-Nfd).

8262) zitiert nach netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am: 15. Juni 2017.

8263) MAT A Sek-4/1q, „NSAers Make First-Ever Visit to FORNSAT Collection Site in Schöningen, Germany“, <http://www.spiegel.de/media/media-34099.pdf>, abgerufen am 16. Juni 2017.

8264) T. B., Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 33; vgl. R. U., Protokoll-Nr. 47 I, S. 6.

Der BND unterscheidet fälschlicherweise bei der Eingriffsintensität hinsichtlich Inhalts- und Metadaten, um Letztere nicht nur im Zusammenhang mit Kommunikationsinhalten zu übermitteln, sondern sie massenhaft, als Datenströme ganzer Kommunikationsstrecken auszuleiten und automatisiert an die NSA weiterzugeben.

Unabhängig von der Art personenebezogener Daten stellt jedoch jede Form der Überwachung einen Eingriff in die Freiheitsrechte und Persönlichkeitsrechte der/s Überwachten dar.

Bereits die Datenabgriffe durch den BND, aber auch die anschließenden Speicherungen sind hier aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage und der Unverhältnismäßigkeit – insbesondere der Metadatenerfassung – aufgrund ihrer Massenhaftigkeit erhebliche Grundrechtsverstöße (Abschnitt V.9.a)aa)). Eine nachfolgende Weiterleitung der Daten und zum Teil sogar gemeinschaftlich vorgenommene Speicherung und Analyse in gemeinsamen Dateien war schon deshalb in rechtmäßiger Art und Weise nicht mehr möglich, da sie hätten gelöscht werden müssen. Diese Übermittlungen stellen jedoch selbst auch eigenständige, massive Grundrechtseingriffe dar, für die es ebenfalls an einer hinreichenden Rechtsgrundlage fehlt.

Diese Maßnahmen des BND waren auch deshalb rechtswidrig, da der BND die nach seiner Auffassung geltenden einfachgesetzlichen Vorgaben für die Übermittlungen von Metadaten (Abschnitt V.9.a)) und Inhaltsdaten (Abschnitt V.9.b)) an die NSA nicht einhielt.

Es handelt sich hierbei um klare und schwere Verstöße gegen die Freiheitsrechte einer Vielzahl völlig unbescholtener Personen. Die Massenüberwachung des BND ist hier als Gesamtprozess zu werten, er ist „datenschutzrelevant und relevant für das Fernmeldegeheimnis“.⁸²⁶⁵ Der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG⁸²⁶⁶ ist nicht auf die Erfassung der Daten begrenzt. Vielmehr stellt jede einzelne Verwendung, d. h. Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung oder Nutzung eines personenbezogenen Datums nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen rechtlich eigenständigen Grundrechtseingriff dar und ist daher von anderen Eingriffstatbeständen losgelöst zu bewerten.⁸²⁶⁷

a) **Rechtswidrige Ausleitung von Metadaten aus kompletten Strecken und Übermittlung an die NSA**

aa) **Umfang der Datenerfassung und Weitgabe an die NSA**

Zeuge T. B.: „Eine massenhafte Metadatenerfassung gab es noch nicht, weil wir mit den Metadaten im ersten Ansatz noch nichts anfangen konnten.“

Vorsitzender Dr. Patrick Sensburg: „Ab wann gab es denn die massenhafte Metadatenerfassung?“

Zeuge T. B.: „Tut mir leid, weiß ich nicht.“

8265) Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 28.

8266) siehe hierzu Abschnitt V.3.b)bb) zum verfassungsrechtlichen Maßstab.

8267) BVerfGE 100, 313, (359 und 366f), http://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html; BVerfGE 125, 260 (309 f.), http://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html; Papier, Beschränkung der TK-Freiheit, NVwZ – Extra 15/2016, S. 1 (3), abrufbar unter http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2016_15.pdf; vgl. unter I, A, II, 1, a), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>

Vorsitzender Dr. Patrick Sensburg: „Okay, aber zumindest wissen wir schon mal, dass es sie gab.“⁸²⁶⁸

Aufgrund zweier weitere Jahre andauernder Zeugenbefragungen wissen wir noch mehr: Sicher ist, dass sich der BND nicht mehr darauf berufen kann, nichts von der enormen Bedeutung der Metadaten gewusst zu haben. Bereits um das Jahr 2000 hatte auch der BND bemerkt, „dass grundsätzlich auf der Welt das Internet beherrschend wird und man dazu neue Methoden braucht. Stichwort: Metadaten.“⁸²⁶⁹ Vor diesem Hintergrund erklärten die NSA nach dem Motto „do ut des“ den BND-Mitarbeiter_innen, „wir [können] euch schon das Laufen beibringen“.⁸²⁷⁰ Für den BND war dies ein verlockendes Angebot: „Know-how und Technik und dazu noch ein paar kundige NSA-Mitarbeiter weiter dahaben, das könnte es doch sein. Es war schon klar, dass wir auch gerne irgendwo mal in der Welt ans Kabel müssten und dass auch diese Metadaten bei Erfassungen eine große Rolle spielen werden.“⁸²⁷¹

So lernten die BND-Mitarbeiter_innen von der NSA bereits „früher Massendaten aus dem Internet bewältigen und aufklären zu können.“⁸²⁷² Auch der Zeuge *W. K.*, Leiter der Unterabteilung T1 im Bereich der Technischen Aufklärung, gab vor dem Untersuchungsausschuss an: „Natürlich haben Sie heutzutage immer Massendaten im Internet. [...] Wir hatten die technische Fähigkeit, damit umzugehen.“⁸²⁷³ Der BND stellte große Teile seiner Maßnahmen auf die Auswertung von Metadaten um. In Folge dessen griff der BND nicht nur massenhaft und pauschal, d. h. anlasslos Metadaten ab, sondern leitete diese auch automatisiert und komplett, das heißt ohne vorherige inhaltliche Prüfung oder Auswahl und gleichfalls massenhaft an die NSA weiter. Die Metadaten sollten lediglich um die Daten von Deutschen (Personen oder Firmen) und sich in Deutschland aufhaltenden Personen bereinigt werden. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass das dafür eingesetzte Filtersystem jedoch bereits vom Ansatz her unzureichend war (siehe hierzu unter V.6 – „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“ sowie V.7 – „Ungelöste Filterproblematik“).

Dabei griff der BND in die Vertraulichkeit der näheren Umstände von Telekommunikationsvorgängen ein, die gleichwohl vom grundrechtlichen Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses geschützt ist⁸²⁷⁴ und beging damit massenhaft schwerwiegende Grundrechtsverstöße. Für diesen Eingriff gibt es keine Rechtfertigungsgrundlage. Diese Praxis der Metadatenerfassung und -übermittlung stellt in ihrer Art als auch ihrem Umfang eine qualitativ wie quantitativ völlig neue Dimension der Überwachung durch Geheimdienste dar. Sie kann nicht mehr im Verhältnis zur bloßen Möglichkeit oder Nützlichkeit für eine eventuelle Gefahrenprävention stehen, geschweige zur bloßen Sammlung von außen- und sicherheitspolitischen Informationen zur Erkenntnisgewinnung. Vielmehr gleicht sie einer weitgehend anlasslosen Massenüberwachung und ist daher mit dem im Grundgesetz geforderten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr vereinbar und daher rechtswidrig. Die Auswirkungen dieser Praxis

8268) *T. B.* und Vorsitzender Dr. *Patrick Sensburg*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 14.

8269) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 15.

8270) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 16.

8271) *Dr. Fechner*, Protokoll-Nr. 41 I, S. 16.

8272) *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 2014, „Codewort Eikonal“; BND-interner Vermerk von Herrn *R.* an u. a. *Hanning*, vom 28. April 2008, vgl. Aktenvorhalt in Protokoll-Nr. 22 III – Auszug offen, S. 59 f.

8273) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 III – Auszug offen, S. 55.

8274) *Hans-Jürgen Papier*, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, *NVwZ-Extra* 15/2016, S. 1 (3), abrufbar unter http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2016_15.pdf.

sind und bleiben enorm, gerade im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Metadaten und der Möglichkeiten ihrer Verwendungen.

aaa) Massenüberwachung

Im Sommer 2013 berichtete *Der Spiegel* unter Berufung auf eine von *Edward Snowden* an Journalist_innen übergebene Statistik des NSA-Programms BOUNDLESS INFORMANT, dass die NSA allein im Dezember 2012 aus Deutschland rund 500 Millionen Kommunikationsverbindungsdaten, darunter von Telefonaten, E-Mails, SMS oder Chatbeiträgen, aus der Fernmeldeaufklärung/Satellitenerfassung erfasst habe. „Gespeichert werden diese Metadaten anschließend im Hauptquartier der Behörde in Fort Mead, nahe Washington“.⁸²⁷⁵ Nach den Veröffentlichungen der Zahlen begann der BND intern selbst zu recherchieren. Zwar konnten Bundesregierung und BND mit Hilfestellung der NSA den Verdacht vorerst abbiegen, die NSA würde selbst Metadaten in dieser Höhe aus Deutschland von Deutschen erheben. Sie präsentierten der Öffentlichkeit als Erklärung, dass die in der veröffentlichten Statistik erwähnten und bei der NSA unter der Kategorie „Most Volume“ laufenden SIGINT-Quellen (SIGAD) US-987LA und US-987LB den Erfassungsstellen des BND in Bad Aibling und in Afghanistan zuzuordnen seien.⁸²⁷⁶

Tatsächliche Belege gibt es dafür nicht, lediglich Versicherungen der US-Seite, um die die Bundesregierung geradezu bettelte. Jedoch konnte nach der *Spiegel*-Veröffentlichung nicht mehr geleugnet werden, dass der BND selbst in einem bis dahin nicht öffentlich bekannten Ausmaß massenhaft Kommunikationsverbindungsdaten erhebt und an die NSA übermittelt.

Dabei soll es sich nicht um einzelne Metadaten handeln, sondern um Metadatensätze. Der Umfang der erfassten und weitergeleiteten Daten ist daher im Ergebnis noch deutlich umfangreicher. Auch handelt es sich bei der BOUNDLESS INFORMANT-Statisitk um eine Darstellung für einen Zeitraum von lediglich dreißig Tagen. „Die Zahlen schwanken“, so der BND.⁸²⁷⁷

Aus den Akten ziehen wir den Schluss, dass sich der BND sogar bemühen musste, bei den daraufhin veranlassten Zählungen die Summe von ca. 580 Millionen Datensätzen darstellen zu können; tatsächlich war die Anzahl der an die NSA übermittelten Metadaten – ohne dass wir hier genauer werden dürfen – deutlich größer.⁸²⁷⁸ BND-intern wurde gegenüber der behördlichen Datenschutzbeauftragten am 20. August 2013 bestätigt, dass eine Datenweitergabe im Umfang von ca. 1,3 Milliarden Daten pro Monat erfolge.⁸²⁷⁹ BND-Mitarbeiter_innen bestätigten

8275) *Der Spiegel* vom 29. Juli 2013, „Tricks und Finten“; BOUNDLESS INFORMANT, Germany – Last 30 days, <http://www.spiegel.de/media/media-34055.pdf>, abgerufen am 17. Juni 2017; Glenn Greenwald, Die Globale Überwachung, 2014, S. 148; R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 33.

8276) Pressestatement von Kanzleramtsminister *Pofalla* nach der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. August 2013, <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/08/2013-08-12-pofalla.html>, abgerufen am 5. Juni 2017; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD, Bundestagsdrucksache 17/14560 vom 14. August 2013, S. 8, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/145/1714560.pdf>, abgerufen am 17. Juni 2017.

8277) W. K., Protokoll-Nr. 22 III – Auszug offen, S. 45.

8278) Siehe MAT A BND-8b (Tgb.-Nr. 54/14 – GEHEIM), Ordner 198, Bl. 69-70, 73-75; MAT A BND-54 (Tgb.-Nr. 235/16 – GEHEIM), Ordner 457, Bl. 7-12; MAT A BND-1/14f (Tgb.-Nr. 110/15 – GEHEIM) Anl. 03, Ordner 311, Bl. 218-227.

8279) Vermerk der BND-Datenschutzbeauftragten H. F. v. 20. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 239 (VS-NfD), Aktenvorhalt in Vernehmung *Pauland*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 60.

vor dem Untersuchungsausschuss diesen Umfang.⁸²⁸⁰ „Die Zahlen sprechen für sich“⁸²⁸¹, resümmierte die Zeugin Löwnau von der BfDI.

D. B., Unterabteilungsleiter T2 der Technischen Aufklärung, hat gegenüber der Datenschutzbeauftragten des BND, Dr. H. F. auf Nachfrage eingeräumt, „dass die vorgenannte Weitergabe von Rohdaten [aus Bad Aibling] an US-SUSLAG [die Verbindungsstelle der NSA] in großem Umfang stattfinde. Es würden auf bestimmten Übertragungswegen im Ausland alle durch den BND erhobenen Daten an US-SUSLAG weitergegeben.“⁸²⁸²

Im Untersuchungsausschuss wurde noch einmal besonders deutlich, beim Thema Massenüberwachung „geht [es] nicht um die Frage: Ab soundso viel Millionen oder, was weiß ich, Tausend oder wie auch immer Daten spreche ich von einer Massendatenerfassung, sondern ich kann eigentlich in jeder Quantität von Massendatenerfassungen sprechen, wenn denn entsprechend der Prozess unterschiedslos und automatisiert abläuft.“⁸²⁸³ Vorliegend ist dies nicht nur für die Datenerfassung, sondern auch für ihre Übermittlung durch den BND nachgewiesen.

bbb) Unterschiedslose Erfassung

Herr Alster von der Telekom erklärte vor dem Untersuchungsausschuss: „Also, wenn Sie mich jetzt fragen würden: „Was wird abgehört in Russland?“, würde ich sagen: Alles.“⁸²⁸⁴ Nach Auffassung von Bundesregierung und BND ist die Massendatenerfassung hingegen nicht unterschiedslos, da:

„Erfassungen aus dem Ausland (z. B. Afghanistan) ohne Deutschlandbezug und ohne Beteiligung deutscher Staatsbürger (...) als sog. Rohdatenstrom an die USA übermittelt [werden]. Zudem werden auf vorher ausgesuchten Satellitenstrecken Metadaten (Verkehrsdaten) erfasst und nach einer G 10-Filterung (hier: positiv / negativ Liste, E-Mailadressen, IP-Adressen) an die USA übermittelt.“⁸²⁸⁵

Die Auswahl traf der BND also vor der Ausleitung und Datenübermittlung nicht durch eine vorherige Selektion, sondern lediglich durch die Streckenauswahl der Auslands-Auslands-Übertragungswege nach nachrichtendienstlichen Gesichtspunkten und dem Auftragsprofil der Bundesregierung: „Aufgrund der Streckenbeziehungen wissen Sie, von wo nach wo diese Strecke geht. Das heißt auch, Sie können abschätzen, welche Nutzer darauf sind.“⁸²⁸⁶ Im Ergebnis stellt dies keine hinreichende Auswahl dar. Unter anderem unterliegt die Beschaffenheit von Datenströmen – also welche Daten aus welchen Regionen transportiert werden – ohnehin erheblichen Schwankungen. Sie ändern sich immer, wenn der Betreiber neue Strecken auflegt. Es handelt sich hierbei also lediglich um eine Prognose, die insbesondere aufgrund der Beschaffenheit moderner digitaler Leitungswege und der Technik im Zeitalter der Globalisierung äußerst grob und fehlerhaft ist.

8280) Breitfelder, Protokoll-Nr. 50 I, S. 60; Pauland, Protokoll-Nr. 50 I, S. 203.

8281) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 60.

8282) Vermerk der BND-Datenschutzbeauftragten H. F. v. 20. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 239 (VS-NfD); Aktenvorhalt in Vernehmung R. U., Protokoll-Nr. 47 I, S. 21.

8283) Abgeordneter Flisek, Zusammenfassung der Aussage von Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 24.

8284) Alster, Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 20.

8285) Bundeskanzleramt, Referat 601, Ergebnisprotokoll, Vorbesprechung des Kontrollbesuchs des BfDI in Bad Aibling am 2. und 3. Dezember 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 292 f. (293).

8286) T. B., Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 54.

Für die Übermittlung von Metadaten aus IP-Verkehren im Rahmen Operation EIKONAL an einem Frankfurter Kabelknoten stellte sich dies in gleicher Weise dar. Auch dort wurden Metadaten unabhängig von Suchbegriffen oder Selektoren aus den ausgewählten Strecken an die JSA weitergeleitet und standen – nach dem sie einen „G 10-Filter“ durchlaufen hatten – der NSA zur Verfügung.

bb) Metadaten besitzen eine hohe Aussagekraft

Es ist – abseits des Profits des BND – nicht erkennbar, weshalb Inhaltsdaten und Metadaten getrennt voneinander unterschiedliche Behandlung erfahren sollen. Das *BVerfG* verdeutlichte in seiner Rechtsprechung, dass Verkehrsdaten eine weitreichende Aussagekraft besitzen.⁸²⁸⁷

Welches Verständnis über Metadaten im BND vorherrscht, beschreibt der Zeuge Pauland vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Wir verstehen im Dienst unter den Metadaten Sach- und Verkehrsdaten, also alle Daten, die das Umfeld einer Kommunikation beschreiben, die anfallen auf der technischen Seite beim Umfeld einer Kommunikation. Das heißt, es kann natürlich eine E-Mail-Adresse sein, es kann natürlich eine Telefonnummer sein, aber es kann auch die Einstellung Ihres Browsers sein. Es kann sein: Welche Sprache hat der Browser? – So hinterlässt jeder seine Spuren oder jeder hat ein Profil auf seinem Rechner, weil jeder sich ja selbst heutzutage alles einstellen kann. Und da gibt es eben eine Unzahl, Vielzahl von Metadaten.“⁸²⁸⁸

Für den BND sind die Metadaten genauso wichtig wie der Inhalt einer Unterhaltung, wenn nicht gar wichtiger, denn sie können sogar weitaus aussagekräftiger als konkrete Kommunikations-Inhalte sein. Die Datenschutzbeauftragte des BND bestätigte, dass die Metadaten für die Nachrichtendienste „interessant geworden sind (...), weil man erkannt hat, dass man durch diese Auswertungen viele Erkenntnisse bekommen kann und dass das eben von Interesse ist auch für Beziehungsdarstellung usw.“⁸²⁸⁹ Es lassen sich Beziehungsgeflechte darstellen und genau analysieren. So kann der BND verfolgen, wer zu welchem Zeitpunkt, an welchem Ort und mit welchen Personen, auf welche Art und Weise kommuniziert. Mittels Metadaten lassen sich so auch verlorengegangene Ziele (Targets) wiederfinden, wenn sie mit neuen Kommunikationsmitteln kommunizieren.⁸²⁹⁰

Diese massenhaften Metadaten werden von den Nachrichtendiensten permanent durchsucht und gerastert – vornehmlich um nachrichtendienstlich relevante Personen aufzufinden. „Von mittelbarer ND-Relevanz sind alle Personen, die zu einer unmittelbar ND-relevanten Person in einer Beziehung stehen oder wenn Metadaten aufgrund einer geographischen Betrachtungsweise gespeichert werden. Der Bezug zur unmittelbar ND-relevanten Person kann über beliebig viele Ebenen erfolgen. VERAS 6 enthält keine Zuordnungsbegrenzung“,⁸²⁹¹ stellte die BfDI fest. Auch die BND-Datenschutzbeauftragte Dr. H. F. bestätigte, dass der BND hierbei Zugriff auf sämtliche

8287) BVerfGE 125, 260 (319), http://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html.

8288) Pauland, Protokoll-Nr. 50 I, S. 15.

8289) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 136.

8290) Vgl. R. U., Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 32.

8291) siehe 1, A, I, 1, a, aa), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

Verbindungsdaten hat und diese nutzt, um ungebremst in alle Verbindungsebenen von Kontaktpersonen vorzudringen. Denn es „gibt keine festen Ebenen; das System selber bremst einen auch nicht aus, wenn man in die siebte oder achte Ebene gehen würde.“⁸²⁹²

Darüber hinaus können „[i]n Kombination mit den (...) technischen Möglichkeiten, (...) nicht nur diese Verbindungsebenen beliebig erweitert und technische Selektionen durchgeführt sowie bestimmte Personen gezielt fokussiert, sondern auch Bewegungsprofile dieser Personen erstellt werden.“⁸²⁹³

Darüber hinaus spielt der metadatenzentrierte Ansatz eine große Bedeutung in der Geheimdienstpraxis. Eine Inhalts-Erfassung bedarf nunmehr keiner Suche mit feststehenden Selektoren mehr, sondern kann mittels Metadaten erfolgen. Hierfür werden bestimmte darin enthaltene Muster zusammengeführt.

Metadaten geben tiefe Einblicke in das soziale Umfeld von Betroffenen frei und lassen Rückschlüsse auf ihre individuellen Aktivitäten zu. Die in ihnen enthaltenen Informationen lassen Verhaltensmuster erkennen und ermöglichen unter anderem die Darstellung von Bewegungsprofilen und sozialen Beziehungsgeflechten. Interpretationen dieser Daten ermöglichen auch Vorhersagen darüber, was eine bestimmte Person als Nächstes tun wird, oder wo sie sich zu einem bestimmten Zeitpunkt aufhalten wird. Mit ihrer Hilfe lassen sich jedoch auch soziale Graphen ganzer Gesellschaften erstellen.⁸²⁹⁴

Der BND leitete die Daten in massenhaftem Umfang an die NSA weiter, mit dem Bewusstsein über ihre weiten Verarbeitungs- und Analysemöglichkeiten, aber auch mit der fehlenden Kenntnis über ihre tatsächliche Verwendung. So erklärte der Zeuge Breitfelder vor dem Untersuchungsausschuss, dass „diese Daten, zum Beispiel Routingdaten von Netzwerken und so was, (...) an die NSA [gingen] und die hat damit Netzwerke analysiert und, ja, vielleicht genutzt, um andere Ansätze zu optimieren – keine Ahnung. Das war die Sache mit den Metadaten.“⁸²⁹⁵ Doch der frühere NSA- und CIA-Chef *Michael Hayden* formulierte bei einem Podium in der John-Hopkins-Universität Baltimore am 1. April 2014 die Bedeutung für Arbeit der NSA öffentlich und sehr klar: „We kill people based on metadata.“⁸²⁹⁶

cc) Rechtswidrigkeit aufgrund fehlender Dateianordnungen

Aufgrund fehlender Dateianordnungen ist bereits die Datenerfassung rechtswidrig. Sämtliche daran anschließenden Verwendungen und Übermittlungen sind folglich allein deshalb schon rechtswidrig.

Gemäß § 6 S. 1 BNDG ist der BND ausdrücklich dazu verpflichtet, über jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten eine Dateianordnung nach § 14 BVerfSchG zu führen und hierin unter anderem den Zweck und die Art der Datenerhebungen sowie Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung zu definieren (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 BVerfSchG). Bei Dateianordnungen handelt es sich um „relativ umfängliche, detaillierte Beschreibungen, was Sinn und Zweck der Datenbank ist, wer Zugriff haben soll, in welchem Umfang er Zugriff

8292) H. F., Protokoll-Nr. 121 I, S. 9.

8293) siehe 1, A, I, 1, a, aa), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

8294) Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Ausarbeitung „Verfassungsfragen des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes“, WD 3 – 3000 – 194/16, S. 12.

8295) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 66

8296) Video abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=kV2HDM86XgI>, ab Minute 18:00.

haben soll, welche Personen gespeichert werden sollen, wie die Technik ist, was für eine Datenbanktechnik dahinter liegt. Es bedarf also einer sehr intensiven Abstimmung mit dem Bedarfsträger.⁸²⁹⁷ Sinn und Zweck solch „verfahrenstechnischer und verfahrensrechtlicher Schranken“ ist die Sicherstellung, „daß die gespeicherten personenbezogenen Daten nicht über das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß verwendet, weitergegeben oder aufbewahrt werden“.⁸²⁹⁸

Der BND jedoch hielt sich nicht an diese gesetzliche Vorschrift. Er errichtete und verwendete mindestens sieben automatisierte Dateien i. S. v. § 11 BNDG i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 1 BDSG ohne eine solche Anordnung. Dies betraf in Bad Aibling die Dateien VERAS 4, VERAS 6, XKEYSCORE, TND, SCRABBLE, INBE und DAFIS. Hierbei handelt es sich um Dateien, die der BND nutzte, um unter anderem in großem Umfang personenbezogene Metadaten zu gewinnen, zu speichern und zu verwenden, d. h. durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen auszuwerten.⁸²⁹⁹ Weiterhin holte der BND weder die notwendige Zustimmung des Kanzleramtes ein (§ 6 S. 1 BNDG), noch kam er der nach § 6 S. 1 BNDG i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG. vorgeschriebenen vorherigen Anhörungspflicht durch die BfDI nach.

Diese externen Vorabkontrollen stellen jedoch eine zentrale Schutzfunktion, im Hinblick auf die Wahrung der Grundrechte von Betroffenen, dar. Dies gilt insbesondere, da es sich vorliegend um heimliche Grundrechtseingriffe handelt, die einer besonderen Kontrolle bedürfen. Die BfDI sah darin schwerwiegende Rechtsverstöße und beanstandete sie gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 BDSG.⁸³⁰⁰

Zahlreiche Datenbanken erfüllten somit weder die formellen, noch die materiellen rechtlichen Erfordernisse, die für das Betreiben solcher Datenbanken unerlässlich wären.⁸³⁰¹ Der BND konnte oder wollte nicht sicherstellen, dass die gespeicherten Daten nicht über das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß hinaus verwendet werden. Eine rechtskonforme Verwendung der erhobenen Informationen konnte unter diesen Umständen gar nicht mehr erfolgen.

Dennoch wurden, so bemängelte die BfDI, die „Daten ohne die in den jeweiligen Dateianordnungen festzulegenden Vorgaben – insbesondere die Festlegung des konkreten Zwecks der Datei – verwendet“.⁸³⁰² Bei diesen Zweckbegrenzungen handelt es sich jedoch gerade um „zentrale verfassungsgerichtlich geforderte Begrenzungen für die aus den Verwendungen dieser Daten resultierenden Grundrechtseingriffe“.⁸³⁰³ Ohne diese Festschreibung wurden die Dateien sogar über Jahre hinweg verwendet.⁸³⁰⁴ Die Mitarbeiter_innen des BND wurden in Folge der Beanstandungen durch die BfDI aufgefordert, jede weitere Verwendung der hierin enthaltenen Daten zu unterlassen und die gespeicherten Dateien unverzüglich zu löschen (§ 5 Abs.1 BNDG i. V. m. § 12 Abs. 2 S. 1

8297) H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 32; Bedarfsträger sind z. B. die Bereiche des BND, in denen die Auswertung der Daten zu bestimmten Themengebieten stattfindet.

8298) Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes, Bundesdrucksache 11/4306, S. 62.

8299) Vgl. Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 136.

8300) siehe 1, A, II, 1 u. 3), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>; vgl. Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 42 ff.; vgl. H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 38.

8301) siehe 1, A, II, 2, a), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>; Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 62 f.

8302) siehe 1, A, II), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

8303) siehe 1, A, II, 2, a), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

8304) H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 32.

BVerfSchG). Zudem wurde der BND verpflichtet für u. a. die Programme *SCRABBLE*, *TND* und *XKEYSCORE* entsprechende Dateianordnungsentwürfe zu erstellen und vorzulegen.⁸³⁰⁵

Nicht nur jede Erhebung, auch jede einzelne Verarbeitung, jede einzelne Übermittlung eines betroffenen personenbezogenen Datums an die NSA ist folglich formell und materiell rechtwidrig geschehen und stellt für sich gesehen jeweils einen eigenen Eingriffstatbestand dar.

dd) Automatisierte Übermittlung massenhafter Metadaten an die NSA

Jede Datenübermittlung des BND an die NSA ist ein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis gemäß Art. 10 GG sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Datenübermittlungen personenbezogener Daten, die der BND für seine legitimen Zwecke aus der Telekommunikationsüberwachung erlangt hat, an ausländische öffentliche Stellen können zwar in Einzelfällen, in gewissem Umfang und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben mit Art. 10 GG vereinbar sein.⁸³⁰⁶ Bei der Datenweiterleitung des BND an die NSA in Bad Aibling ging es jedoch nie um Einzelfälle. XXXXXXXXXXXXXXX
XX
XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX⁸³⁰⁷ Diese Übermittlungen können nicht mehr dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen und verstößen daher gegen das Grundgesetz.⁸³⁰⁸

Auf Grundlage der Beweisaufnahme durch Aktensichtung und Zeugenbefragung ist belegt, dass in der BND-Abhörstation in Bad Aibling die aus der Fernmeldeaufklärung gewonnenen Metadatenströme direkt und mittels automatisiertem Verfahren in das Verbindungsbüro der NSA, namentlich Special US Liaison Activity Germany (SUSLAG) weitergeleitet werden.⁸³⁰⁹

Dieses „ist mit dem Gebäude 8, in dem sich u. a. die IT-Server des BND befinden, per Lichtwellenleiter verbunden. Es besteht eine physikalische 100 Mbit/s-Verbindung zwischen dem Serverraum in Bad Aibling und dem SUSLAG-Gebäude. Vom SUSLAG besteht auch eine technische Verbindung zum *US-European Technical Center (ETC)* in Wiesbaden. Der Datenaustausch zwischen der Dienststelle des BND in Bad Aibling und dem ETC Wiesbaden erfolgt via SUSLAG.“⁸³¹⁰ XXXX XXXX XXXX XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX⁸³¹¹ und so liefern die Datenströme „dann von JAC über SUSLAG nach Amerika.“⁸³¹²

Die vom BND erfassten Daten wurden vorher – so stellte es der BND für die Operation EIKONAL dar – in verschiedene Stränge von Materialarten aufgeteilt. Nach einigen Zeugenaussagen „gab [es] aus dem gemeinsamen

8305) siehe 1, A, II), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>; Löwnau, Protokoll-Nr. 114 I, S. 12.

8306) BVerfGE 65, 1, (44 ff. und 62), <https://openjur.de/u/268440.html>; vgl. auch Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 24.

8307) Vermerk der BND-Datenschutzbeauftragten H. F. v. 20. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 239 (VS-NfD).

8308) BVerfGE 100, 313, Leitsatz Nr. 6, https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html.

8309) R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 38.

8310) Vgl. 1, A, VI, 1, a), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

8311) Antwort des BND vom 2. August 2013 auf eine Anfrage des *Spiegel*, MAT A BND-1/13f, Bl. 240 (VS-NfD).

8312) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 88; das Joint Analysis Center (JAC) soll neben der JSA ein weiterer Übergabepunkt der NSA in Bad Aibling (gewesen) sein.

Betriebsgebäude einen Ausgang, der von uns – sprich: BND – gefiltert wurde. Nach dieser Filterung ist dann der Datenstrom aufgesplittet worden und ist einmal dem AND zur Verfügung gestellt worden und erst dann in die Blechdose gegangen und zum Zweiten uns für die interne weitere Verarbeitung.“⁸³¹³ Später bestätigten BND-Zeug_innen, dass diese internen Verarbeitungsschritte, wie Auswertung und Analyse im Betriebsgebäude des JSA gleichwohl gemeinsam mit der NSA vorgenommen wurden. Dort gab es auch ein gemeinsames Netz,⁸³¹⁴ zumindest bis Herbst 2007. Laut Zeugenaussagen ist ein Teil der G 10-Filterung erst händisch in Bad Aibling vorgenommen worden.⁸³¹⁵ Insbesondere wurden gemeinsame Datenbanken, in denen sich sowohl Daten des BND, als auch der NSA befanden, auch gleichermaßen von beiden Parteien genutzt.⁸³¹⁶ Somit hatten NSA-Mitarbeiter_innen mindestens für einen bestimmten Zeitraum auch schon vor der Beendigung des Filterprozesses Zugriff zu den Daten (siehe hierzu auch das Kapitel V.6 – „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“).

Neben dem automatisierten Datenaustausch stellt die zum Teil integrierte gemeinschaftliche Datenauswertung mit Partner_innen eine in Quantität wie Qualität völlig neue Dimension eines sicherheitsbehördlichen Verfahrens dar. Es lehnt sich ersichtlich an die Konzepte der NSA – mit deren Unterstützung es auch errichtet wurde – an.

Der Metadatenstrang bei der Operation EIKONAL „blieb eben auch liegen auf diesen gemeinsamen Systemen von der JSA.“⁸³¹⁷ Auf Nachfrage, ob die Daten dort direkt von der NSA abgegriffen wurden, antwortete die Zeugin K. L.: „So war das Setup (...) Ob sie tatsächlich abgegriffen wurden, weiß ich nicht, weil, wie gesagt, im Nachgang erzählen die alle: „Das war alles nur Testbetrieb.“⁸³¹⁸ Der „Wirkbetrieb“ begann nach Angaben von BND-Zeugen ab Mitte/Ende 2007 und lief bis zur Einstellung der Operation im Juni 2008.⁸³¹⁹

Die Gewährung eines Zugriffsrechts auf den Datenbestand des BND zugunsten der NSA hat sich auch nach BND-internen Ansichten an dem engen Maßstab des § 11 BNDG i. V. m. § 10 BDSG zu orientieren. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist hiernach unzulässig.⁸³²⁰ Auch die Behauptung, der Vorgang finde innerhalb eines – jahrelangen – Testbetriebs statt, ändert an der Rechtslage nichts. Selbst wenn die NSA diesen Zugriff nicht selbst gehabt hätte, so standen ihr immer noch alle Metadaten des BND – ohne eine vergleichbare Vorauswahl – „zur Verfügung“, da ihr komplette Datenströme mit Metadaten aus ganzen Strecken bereitgestellt wurden. In der Praxis ist hier letztlich kein Unterschied erkennbar. Die NSA konnte somit selbst entscheiden, wann sie auf welche BND-Datensätze zugreift, was einer Selbstbedienung gleichkommt. Es handelt sich hierbei längst nicht mehr um einzelne Übermittlungen. Eine vorherige Selektion der Daten durch den BND fand gerade nicht statt. Der NSA wurden die Daten mittels eines technischen Prozesses automatisiert weitergeleitet, sowie in gemeinsamen Netzen zur Bearbeitung verfügbar gemacht. Dieses Verfahren ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar.⁸³²¹

8313) T. B., Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 33.

8314) T. B., Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 34.

8315) Burbaum, Protokoll-Nr. 24 II – Auszug offen, S. 9.

8316) T. B., Protokoll-Nr. 20 I, S. 40.

8317) K. L., Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 120.

8318) K. L., Protokoll-Nr. 30 II – Auszug offen, S. 121.

8319) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

8320) Antwortentwurf auf BfDI-Anfrage i. V. m. Medienberichten vom 22. Juli 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 92 (VS-NfD).

8321) Vgl. Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 24.

ee) BND handelte ohne Rechtsgrundlage

Der BND greift aufgrund seiner Praxis der Datenerhebung, Speicherung und anschließenden Übermittlung massenhaft in Freiheitsrechte ein. Er verwehrt den verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz des durch Art. 10 GG geschützten Fernmeldegeheimnisses und verletzt das Grundrecht der Betroffenen auf Privatsphäre, auf informationelle Selbstbestimmung sowie die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme.

Dieser Eingriff bedarf einer speziellen, eng gefassten, formell-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die den Geboten der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit genügt.⁸³²² Der BND stützt seine Maßnahmen der strategischen Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung auf die §§ 1 Abs. 2 S. 1 und 2 Abs. 1 BNDG⁸³²³, sofern er der Auffassung ist, die Datenerhebung findet im Geltungsbereich des BNDG statt (zur Weltraumtheorie siehe weiter unten V.9.a)gg)aaa)). Übermittlungen an ausländische öffentliche Stellen stützt er in diesen Fällen auf § 9 Abs. 2 BNDG und der sich daraus ergebenden Übermittlungsvorschriften, insbesondere aus dem BVerfSchG. Das BNDG stellt jedoch keine hinreichende Rechtsgrundlage für solche Beschränkungsmaßnahmen des BND dar.⁸³²⁴ (Vgl. Kapitel V.3) Auch die hin und wieder vorgebrachten Vereinbarungen im Memorandum of Agreement (MoA) zwischen dem BND und der NSA⁸³²⁵ können keine Rechtsgrundlage darstellen und den BND nicht von der Einhaltung von Übermittlungsvorschriften entbinden. Dieser bedarf es explizit, wenn der BND Daten übermittelt, die er durch Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis erlangt hat.⁸³²⁶ Die Übermittlungen von Aufkommen unterfallen auch hier dem Geltungsbereich des Art. 10 GG und hätten daher ausschließlich auf der Grundlage des Artikel 10-Gesetzes erfolgen dürfen. Mangels gesetzlicher Eingriffsgrundlage (vgl. Kapitel V.3.b)bb) – Fernmeldegeheimnis als verfassungsrechtlicher Maßstab) sind die massenhaften Erfassungen und Übermittlungen des BND an die NSA allein schon aus formellen Gründen eindeutig verfassungswidrig zu werten.

Bundesregierung und BND halten weiter an ihrer Interpretation fest, die in Art. 10 GG verankerte Telekommunikationsfreiheit schütze nur deutsche Staatsbürger_innen und Personen mit Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Da der BND zwischen Daten aus der Ausland-Ausland-Aufklärung und G 10-Daten unterscheidet und es sich seiner Ansicht nach bei der Metadatenerfassung im Rahmen von EIKONAL und der Satellitenerfassung in Bad Aibling lediglich um Auslandsverkehre handelt, setzt er hieran, sowie an alle darauffolgenden Verarbeitungsschritte einschließlich der Übermittlung einen weitaus geringeren rechtlichen Maßstab. Aufgrund der automatischen Weiterleitung kompletter Metadatenströme und eines mangelhaften vorgeschalteten Filtersystems konnte der BND die Einhaltung selbst dieses eingeschränkten Schutzbereichs von Artikel 10 GG nicht garantieren. Die Behauptungen des BND, es handele sich lediglich um ausländische TK-Verbindungen und personenbezogene Daten deutscher Staatsbürger seien nicht betroffen, sind durch Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses widerlegt worden. Der BND konnte folglich überhaupt nicht gewährleisten, dass deutsche Staatsbürger und Kommunikationsverbindungen mit Inlandsbezug nicht von der Datenweitergabe betroffen waren. Er kann sich

8322) Vgl. etwa Huber, NJW 2013, 2572 ff.; Caspar, PinG 2014, H. 1, S. 4 f.; Bäcker, MAT A SV-2/3, S. 16 ff.; Papier, MAT A SV-2/2, S. 6 f. und Hoffmann-Riem, MAT A SV-2/1, S. 10 ff., 20.

8323) Vgl. Bundestagsdrucksache 17/9640, S. 6, 10; 17/14739, S. 9, 14; Graulich, MAT A SV-11/2, S. 61 ff.

8324) Vgl. Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 27.

8325) T. B., Protokoll-Nr. 24 II, S. 33.

8326) Papier, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, NVwZ-Extra 15/2016, S. 1 (14), abrufbar unter http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2016_15.pdf.

daher auch nicht nach BND-eigener Rechtsauffassung aus seiner Verantwortung und der Verpflichtung zur Einhaltung des Grundgesetzes entziehen.

Der grundrechtliche Schutzmfang der Telekommunikationsfreiheit besitzt vielmehr eine große Reichweite und umfasst insbesondere auch die Metadaten. Denn der Gewährleistungsgehalt von Art. 10 Abs. 1 GG bezieht sich nicht nur auf den Inhalt der geführten Gespräche, sondern auch auf die „näheren Umstände“ der Telekommunikation.⁸³²⁷

Der BND kann sich auch nicht darauf berufen, dass er sich in den zahlreichen Jahren der Zusammenarbeit bei der Erfassung und Bearbeitung von leitungsgebundenen Verkehren und IP-Verkehren in der betrieblichen Testphase befunden haben soll.⁸³²⁸

ff) Verstöße gegen Übermittlungsvorschriften aus § 9 Abs. 2 BNDG⁸³²⁹ i. V. m. §§ 19 ff. BVerfSchG⁸³³⁰

Der BND umging mit seiner Praxis der Datenweiterleitung sämtliche gesetzliche Übermittlungsvorschriften und verstieß gegen seine eigenen Dienstvorschriften.

„XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX „⁸³³¹,

sie muss sich nur in den Grenzen der §§ 9 Abs. 2 BNDG i. V. m. 19 Abs. 3 BVerfSchG halten.

Der BND umging so bewusst die deutlich engeren Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes. Er hielt sich jedoch bei der Metadatenweitergabe nicht einmal an die von ihm selbst für die Metadatenausleitung zu Grunde gelegten Übermittlungsvorschriften i. S. d. § 9 Abs. 2 BNDG i. V. m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG. So verstieß der BND vielfach und in gravierendem Maße gegen die sich selbst daraus ergebenden geringeren gesetzlichen Anforderungen. Vor diesem Hintergrund verwundert die Falschaussage des stellvertretenden Regierungssprechers *Georg Streiter*: „Es gibt keine millionenfache Grundrechtsverletzung durch deutsche Geheimdienste“ (...) „Die deutschen Dienste halten sich an die Vorschriften des Datenschutzes“, betonte er. Die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen erfolgte nur in Einzelfällen. 2012 seien dies nur zwei Datensätze gewesen, die ein und

8327) BVerfGE 67, 157, Beschl. v. 20.06.1984 – 1 BvR 1494/78, abrufbar unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv067157.html>, dort Rn. 54; *Caspar*, Strategische Auslandsüberwachung – Jenseits der Grenze des Rechtsstaats, PinG 2014, H. 1, S. 3 f.

8328) Vgl. Interne Weisung betr. JSA, Weitgabe von TK-Verkehren an AND v. 18. Februar 2005, MAT BND-40a, Bl. 7 (VS-NfD).

8329) Dies gilt für sämtliche Fassungen des BNDG im Untersuchungszeitraum (30.12.1990 – 31.12.2001, 01.01.2002 – 10.01.2007, 11.01.2007 – 20.11.2015 sowie 21.11.2015 – 30.12.2016).

8330) Dies gilt für sämtliche Fassungen des VerfSchG im Untersuchungszeitraum (01.01.2000 – 31.12.2001, 01.01.2002 – 10.01.2007, 11.01.2007 – 09.01.2012 sowie 10.01.2012 – 20.11.2015).

8331) BND-interne Bitte um Mitzeichnung einer Leitungsvorlage – Datenaustausch mit US-Stellen, MAT A BND-40a, Bl. 58-62 (58) (VS-NfD).

dieselbe Personen betroffen hätten.⁸³³² Bei den hier in Rede stehenden Datensätzen handelt es sich um Übermittlungen, die der BND nach dem Artikel 10-Gesetz behandelte. Damit sollte wohl die dahinterliegenden massenhaften Metadatensätze verschleiert werden, bei deren Übermittlung sich der BND nicht an die Vorschriften hielt. Untersuchungen des Ausschusses haben jedoch ergeben, der BND hielt sich nicht nur nicht an Vorschriften, sie sind ihm zum Teil noch nicht einmal bekannt gewesen.⁸³³³ (vgl. auch Kapitel V.1 zum MoA) Allgemein bekannte die Datenschutzbeauftragte des BND *Dr. H. F.* vor dem Ausschuss, dass „einfach eine große Unkenntnis zum Thema „Datenschutz und Datenschutzrecht“ in der Abteilung [Technische Aufklärung] vorhanden war.“⁸³³⁴ Die BfDI stellte sogar in Folge eines Kontrollbesuchs der Außenstelle in Bad Aibling hinsichtlich allgemeiner Kernbereiche der Aufgabenerfüllung des BND 18 Rechtsverstöße und 12 förmliche Beanstandungen gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 BDSG fest.⁸³³⁵

aaa) Metadaten sind regelmäßig personenbezogene Daten

Metadaten sind zweifelsohne regelmäßig personenbezogen bzw. personenbeziehbar und damit personenbezogene Daten im Sinne der gemäß § 11 BNDG geltenden Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BDSG. Demnach handelt es sich bei personenbezogene Daten um „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)“. Der von Nachrichtendiensten benannte Zweck bestimmter Datenerfassungen, ist für die Bestimmung des Personenbezugs ebenso wenig relevant,⁸³³⁶ wie der Ursprung des Datums. Auch kann die konkrete Beschaffenheit sowie die Art und Weise der Darstellung von Informationen keinen Einfluss hierauf haben.⁸³³⁷

Hierfür muss lediglich ein Bezug zu den persönlichen oder sachlichen Verhältnissen einer Person hergestellt werden können. Für die Eingriffsqualität ist also zunächst nicht entscheidend, ob die erfassten Daten sofort bestimmten Personen zuzuordnen sind.⁸³³⁸ „Schon die Möglichkeit der Herstellung dieses Personenbezugs, die generell jedenfalls vorhanden ist – das gilt auch für Auslandsverkehre –, führt dazu, dass man den Datenbestand, der dort verarbeitet wird, als personenbezogen anzusehen hat.“⁸³³⁹ Bei der Erfassung und Übermittlung von Metadaten, konnte der BND gerade nicht ausschließen, auch solche personenbezogenen Daten zu behandeln. Dies wurde vor dem Untersuchungsausschuss vom früheren BfDI, *Peter Schaar*, bekräftigt:

„Metadaten sind im Regelfall personenbezogene Daten, weil sie so wie das Internet und auch die Mobilfunknetze funktionieren, letztlich immer sich auf Sender und Empfänger beziehen. Und dabei handelt es sich häufig um natürliche Personen.“⁸³⁴⁰

8332) *Reuters* vom 5. August 2013, „Bundesregierung gibt BND in Späh-Affäre Rückendeckung“, <http://de.reuters.com/article/schland-usa-spionage-idDEBEE97403120130805>, abgerufen am 17. Juni 2017.

8333) *H. F.*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 8.

8334) *H. F.*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 7.

8335) zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 17. Juni 2017.

8336) BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2010 – 6 A 2.09 –, Rn. 33, www.bundesverwaltungsgericht.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=240310U6A2.09.0, abgerufen am 11. Juni 2017.

8337) *Dammann*, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 6. Auflage, 2006, § 3, Rn. 4; siehe 1, A, I, 1, a, aa), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 17.06.2017.

8338) BVerfGE 100, 313 (366), https://www.bverfg.de/e/rs19990714_1bvr222694.html.

8339) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 10.

8340) *Schaar*, Protokoll-Nr. 31 I, S. 24.

Auch die Zeugin *Gabriele Löwnau*, Referatsleiterin bei der BfDI, erklärte:

„Also, da bin ich der Überzeugung – ich habe ja auch mal im Telekommunikationsbereich gearbeitet-, dass natürlich ein Teil der Metadaten personenbeziehbar ist, und das reicht nach BDSG. Natürlich gibt es da auch, bei diesen Metadatensätzen, irgendwelche signalisierungstechnischen Daten, die nicht personenbeziehbar sind; aber das ist ja nur ein Teil.“⁸³⁴¹

Die Zeugin *Polzin*, Leiterin des Referats 601 im Kanzleramt, welches zuständig ist für das Recht der Nachrichtendienste, verdeutlichte dies:

„Sie können personenbezogen sein. Sie können personenbeziehbar sein. Es kommt darauf an. Man kann jedenfalls nicht ausschließen, dass sie personenbezogen sind.“⁸³⁴²

Aufgrund dessen hätte der BND sämtliche Metadaten als personenbezogene Daten behandeln müssen.

Das Gesetz kennt bezüglich der Übermittlung personenbezogener Daten auch kein erlaubtes Risiko. Insoweit sind auch weitere Übermittlungen durch die NSA an Dritte sowie deren Möglichkeit zur Personenzuordnung einzubeziehen. Dennoch nahm der BND das Risiko einer Personenbestimmung durch die NSA in Kauf. Realisiert sich dieses später, so hat er, da keine Übermittlungsbefugnis bestand, rechtswidrig personenbezogene Daten übermittelt. „Der Umstand, dass ein Personenbezug ex ante betrachtet mit verhältnismäßigen Mitteln nicht herzustellen erschien, befreit nicht von der datenschutzrechtlichen Haftung, wenn dieser Fall dennoch eintritt [...]. Die Stelle kann sich nicht darauf berufen, sie habe das Risiko auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennen können.“⁸³⁴³ Der BND hätte daher vorsorglich alle übermittelten Daten wie personenbezogene Daten behandeln müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass er wusste, dass die NSA besondere Methoden zur Metadatenanalyse besitzt.

Nach der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* „gibt es unter den Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung kein schlechthin, also ungeachtet des Verwendungskontextes, belangloses personenbezogenes Datum (...) Auch entfällt der grundrechtliche Schutz nicht schon deshalb, weil die betroffene Information öffentlich zugänglich ist“.⁸³⁴⁴ Die Legaldefinition in § 3 Abs. 1 BDSG umfasst auch personenbezogene Angaben „mit geringer Aussagekraft“.⁸³⁴⁵

8341) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 44.

8342) *Polzin*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 144.

8343) *Dammann*, in: *Simitis*: Bundesdatenschutzgesetz, § 3, Rn. 38.

8344) BVerfGE 120, 378-433, Rn. 66 f., https://www.bverfg.de/e/rs20080311_1bvr207405.html; BVerfGE 65, 1-71, Rn. 176 (Volkszählungsurteil), <https://openjur.de/u/268440.html>.

8345) *Dammann*, in: *Simitis*, Bundesdatenschutzgesetz, § 3, Rn. 8; BVerfGE 120, 378-433, https://www.bverfg.de/e/rs20080311_1bvr207405.html; vgl. I, A, I, 1, a, aa), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>

bbb) Fehlende Erforderlichkeitsprüfung

Gemäß § 9 Abs. 2 BNDG i. V. m. § 19 Abs. 3 S. 1 BVerfSchG darf der BND personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen übermitteln, soweit „die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist“.⁸³⁴⁶ Der BND verstieß vielfach und in gravierendem Maße gegen dieses Element der Erforderlichkeitsprüfung.

Der BND hat im Zusammenhang mit den Übermittlungen der Metadaten eine Erforderlichkeit nicht nur nicht feststellen können, er hat sie noch nicht einmal geprüft. Im Gegenteil, er leitete alle Daten automatisiert an die NSA weiter, ohne zu wissen, welche Daten im Datenstrom enthalten waren. Eine Prüfung der Erforderlichkeit kann auch nicht pauschal erfolgen, sondern muss für jede einzelne Übermittlung vorgenommen werden.⁸³⁴⁷ Das der Zusammenarbeit zugrundeliegende Tauschgeschäft des BND mit der NSA kann diesen fehlenden Erforderlichkeitstatbestand nicht decken, es ist vielmehr als Ursache der rechtswidrigen Handlungen zu werten. Aufgrund von Art und Umfang der übermittelten Daten, ist davon auszugehen, dass in zahlreichen Fällen, eine Übermittlung an einer fehlenden Erforderlichkeit gescheitert wäre. Der BND gab somit massenhaft Daten über Kommunikationsverkehre unbescholtener Personen an die NSA weiter.

Auch BND-intern wurden rechtliche Zweifel hinsichtlich der Übermittlungspraxis an die NSA erhoben. So hielt die Datenschutzbeauftragte des BND *Dr. H. F.* in einem internen Schreiben vom 20. August 2013 fest:

„XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“⁸³⁴⁸

ccc) Keine Prüfung vor Übermittlung auf entgegenstehende Interessen

Nach Untersuchungen des Ausschusses hat der BND aller Wahrscheinlichkeit nach auch Daten an die NSA übermittelt, die gegen deutsche und/oder europäische Interessen verstießen. Aufgrund der bei der Satellitenüberwachung in Bad Aibling ausgewählten Strecken kommen wir zu der begründeten Annahme, dass auch solche Metadaten im übermittelten Datenstrom enthalten waren.

Eine solche Übermittlung hätte gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 BVerfSchG nie stattfinden dürfen. Demnach muss eine Übermittlung nämlich unterbleiben, sobald Anhaltspunkte bestehen, dass „auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen“. Die massenhaft ausgeleiteten Metadaten wurden, bis auf ein Durchlaufen einer automatisierten Filterung, keiner Prüfung unterzogen. Ein Filterkriterium, das deutsche und europäische Interessen in dem Sinne berücksichtigt hätte, dass keine

8346) Vgl. DV Übermittlung, Nr. 3.2.1., MAT A BND-6b, Bl. 94f. (VS-NfD).

8347) Vgl. 1, G), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

8348) Vermerk der BND-Datenschutzbeauftragten H. F. v. 20. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 239-241 (240) (VS-NfD).

(Meta-)Daten von Regierungen und Einrichtungen der EU, ihrer Mitgliedstaaten oder europäischer Firmen ausgesortiert hätte, gab es vor März 2015 nicht (siehe hierzu Kapitel V.8 – Verstöße bei der Verwendung von Suchbegriffen/Selektoren der NSA).

Dem genannten internen Vermerk der BND-Datenschutzbeauftragten Dr. *H. F.* vom 20. August 2013 ist zu entnehmen:

Auf die Argumentation des Rechtsreferats der Abteilung Technische Aufklärung (TAG), dass durch die Ausgestaltung der technischen Systeme die Voraussetzungen der §§ 9 BNDG und 19 BVerfSchG erfüllt würden, merkte sie weiter an:

Nach der BND-internen Dienstvorschrift obliegt „XXXXXX XXXXXX XXXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“

⁸³⁵¹ Vorliegend bleibt bereits fraglich, wer diese Aufgabe bei einer automatisierten Weiterleitung übernimmt. Gesetzlich gefordert ist eine Einzelfallüberprüfung und -abwägung, bei der die jeweiligen konkreten Einzelfallumstände Berücksichtigung finden. ⁸³⁵²

„XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“⁸³⁵³ so die Dienstvorschrift „Übermittlung“ des BND. Nach dem vorliegenden automatisierten Weitergabeverfahren war es jedoch überhaupt nicht möglich, dass ein solcher Anlass zur Vermutung überhaupt nur entstehen konnte. Dies schien für den BND auch nicht nötig. Er bemühte sich lieber um eine pauschale Abwägung aller Interessen und argumentierte schon im Jahr 2002: „XXX
XX XXX XX XXX XXXX XXXX XXX XXX XXX XXX XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

8349) Vermerk der BND-Datenschutzbeauftragten H. F. v. 20. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 239-241 (239) (VS-NfD).

Handschriftliche Notiz von H.F. auf dem Schreiben TAG vom 28. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 274 f. (275) (VS-Nfd.).

8351) DV Übermittlung, Nr. 3.2.2, MAT A BND-6b, Bl. 95 (VS-NfD).

8352) *Droste*, Handbuch der Verfassungsschutzrechts, Stuttgart u.a. 2007, S. 534; vgl. die Aussage von *H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 67.

8353) DV Übermittlung, Nr. 3.2.2, MAT A BND-6b, Bl. 95 (VS-NfD).

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX⁸³⁵⁴ Diese pauschale Abwägung ist mit deutschem Recht nicht vereinbar, da sie gegen § 19 BVerfSchG als einfachgesetzliche Ausprägung des Gebots der Verhältnismäßigkeit verstößt.⁸³⁵⁵ Sie ist insbesondere auch vor dem Hintergrund unhaltbar, dass der BND bereits im Jahr 2002 feststellte, dass seine automatisierten Aus- und Weiterleitungen von Rohmaterial ganzer Strecken Daten enthalten, die gegen deutsche bzw. europäische Interessen verstößen. Auf Unkenntnis kann sich der BND nicht berufen.

Angesichts der technischen Entwicklung zu IP-Verkehren kann von einer vermuteten „vereinzelten Weitergabe“ keine Rede sein.

ddd) Keine Prüfung entgegenstehender Übermittlungsverbote

Der BND nahm entgegen seiner Verpflichtung keine Prüfung entgegenstehender Übermittlungsverbote vor.

Er hätte gemäß § 10 BNDG i.V.m. § 23 Nr. 1 BVerfSchG die Daten vor der Übermittlung unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung auf ein – dem Allgemeininteresse überwiegendes – schutzwürdiges Interesse der/s Betroffenen prüfen müssen. Dies unterließ der BND.

Im Hinblick auf die Interessen von Betroffenen ist eine fehlende Überprüfung insbesondere im Zusammenhang mit der auch dem BND bekannten Verwendung von Metadaten durch die NSA (vgl. Kapitel XII – Beteiligung Deutschlands am US-Drohnenkrieg) ein besonders schwerwiegender Rechtsverstoß. Mögliche Folgemaßnahmen beim Datenempfänger gegen die Betroffenen bis hin zu extralegalen Tötungen mussten vom BND mitberücksichtigt werden.

Auch der Schutz von Minderjährigen wurde vom BND missachtet. Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger – vor der Vollendung des 16. Lebensjahres – an einen anderen Nachrichtendienst war gemäß § 10 BNDG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 BVerfSchG unzulässig. Der BND hat die Daten von Minderjährigen nicht unter Beachtung der „Umstände des Einzelfalls“ gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 BVerfSchG geprüft und anschließend aussortiert, sondern einheitlich mit dem Datenstrom an die NSA übermittelt.

Gemäß § 10 BNDG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 BVerfSchG könnte dies in einzelnen Fällen zulässig sein.⁸³⁵⁶ Der BND erfüllte jedoch weder die in § 24 BVerfSchG bezeichneten Voraussetzungen einer Speicherung nach § 11 BVerfSchG, noch prüfte er die Erforderlichkeit der Speicherung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung. Es besteht somit keinerlei Rechtfertigungsgrund für diese Handlung. Der BND hielt die Verfahrensregeln des § 10 BNDG nicht ein.

Weiterhin fand keine Überprüfung der Daten hinsichtlich einer möglichen Relevanz für einen verbotenen Ringtausch statt. Der BND hat nicht geltend gemacht, dass die Metadaten von US-Bürger_innen und -Institutionen vor der Weitergabe an die NSA aussortiert würden, sondern stets betont, dass die Daten „G 10-gefiltert“ würden. Nach Auflösung der JSA in Bad Aibling im Jahr 2012 seien die in der Kooperation eingesetzten BND-Selektoren

8354) Interne Vorlage für den AL2 vom 31. Juli 2002, betr. „Rohmaterialaustausch mit AND‘en“, hier: G 10-Problematik / Wahrung deutscher bzw. europäischer Interessen, MAT BND-40a, Bl. 15-19 (15) (VS-NfD).

8355) Bock, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2014, BVerfSchG, § 19, Rn. 21.

8356) Vgl. DV Übermittlung, Nr. 5.2, MAT A BND-6b, Bl. 105 (VS-NfD).

nach Angaben von BND-Zeugen auch nicht mehr nach USSID-18, d. h. auf geschützte US-Personen geprüft werden. Wir haben keinerlei Hinweise darauf, dass dies bei den Datenübermittlungen an die NSA anders als bei den Selektoren gehandhabt wurde.

Nach internen Übermittlungsvorschriften dürfte der BND die Daten auch nicht weiterleiten, „XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXX XXXX XXXX XXXX XXXX“.⁸³⁵⁷ Mit Blick auf die fehlenden Dateianordnungen hätten diese gelöscht werden müssen (s. o. V.9.a)cc) – Rechtswidrigkeit aufgrund fehlender Dateianordnungen) Es bestand danach auch ein Übermittlungsverbot nach den internen Datenübermittlungsvorschriften.

eee) Keine Zweckbindung für Weiterverwendung durch NSA

Gemäß § 9 Abs. 2 BNDG i. V. m. § 19 Abs. 3 S. 4 BVerfSchG ist der Empfänger „darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie ihm übermittelt wurden und dass der Bundesnachrichtendienst sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.“⁸³⁵⁸ Die Übermittlung von Daten an staatliche Stellen im Ausland unterliegt den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen von Zweckänderung und Zweckbindung.⁸³⁵⁹

Der BND übermittelte die Metadaten ohne eine solche Zweckbindung an die NSA. Auf die Frage, ob in der Praxis in Bad Aibling bei den Datenübermittlungen ein sog. Disclaimer verwendet werde, um die Zweckbindung zu erreichen, verneinte dies der Zeuge J. Z.:

„Es wird ja der Datenstrom übermittelt. Wir haben ja jetzt kein Dokument, wo wir das noch drunter drucken können, sonst müssten wir die Sachen ja vielleicht ausdrucken. Also, nein, das ist nicht erfolgt.“⁸³⁶⁰

Ein Disclaimer werde nur im Schriftverkehr genutzt.

Weiterhin gaben einige Zeugen bei der Befragung an, dass es keine konkreten Anhaltspunkte für eine Missachtung der Zweckbindung gäbe. Grund hierfür ist vor allem, dass der BND bis zum Spätsommer 2013 in den seltensten Fällen um Auskunft über die vorgenommene Verwendung bat und somit auch nie überprüfte, auf welche Art und Weise die NSA die Daten für welche Zwecke verwendete. Eine Vergewisserung wäre jedoch auch nach der Rechtsprechung des BVerfG geboten gewesen. So ist bei der Beurteilung der neuen Verwendung, auf die Eigenständigkeit der anderen Rechtsordnung zu achten. „Eine Übermittlung von Daten ins Ausland verlangt eine Vergewisserung darüber, dass ein hinreichend rechtsstaatlicher Umgang mit den Daten im Empfängerstaat zu erwarten ist.“⁸³⁶¹ Dies ist besonders kritisch zu werten vor dem Hintergrund, da es nicht vollumfänglich nachvollziehbar ist, für welche Daten sich die NSA tatsächlich interessierte und wie sie diese verwendete. Die NSA hatte kein Interesse daran, den BND darüber vollends aufzuklären. Dabei lagen dem BND – wie auch jedem Zeitungsleser

8357) Vgl. DV Übermittlung, Nr. 3.2.2, MAT A BND-6b, Bl. 95 (VS-NfD)

8358) Vgl. DV Übermittlung, Nr. 3.2.3, MAT A BND-6b, Bl. 96 (VS-NfD); MAT A BND-40a, Bl. 11 (VS-NfD).

8359) BVerfGE 141, 220-378, Ls. 3, https://www.bverfg.de/e/rs20160420_1bvr096609.html.

8360) J. Z.; Protokoll-Nr. 14 II – Auszug offen, S. 75.

8361) BVerfGE 141, 220-378, Ls. 3, https://www.bverfg.de/e/rs20160420_1bvr096609.html.

auch – Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung der Daten seitens der NSA und anderer US-Dienste vor (siehe Kapitel XII – Beteiligung Deutschlands am US-Drohnenkrieg).

Datenübermittlungen sind gleichsam nur zulässig, solange sie an Staaten weitergegeben werden, in denen ein Datenschutzniveau gewährleistet ist, das mindestens dem der Bundesrepublik Deutschland entspricht und die Verwendung der Daten durch die NSA „in einer adäquaten rechtsstaatlichen Art und Weise erfolgt“.⁸³⁶² In Bezug auf die USA habe die BfDI offenbar schon 2007 Bedenken bei der Annahme eines solchen vergleichbaren Datenschutzniveaus geäußert.⁸³⁶³ Auch im BND hieß es intern, es lasse sich „XXXXXX XXXXXX XXXXXX
XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX“⁸³⁶⁴

fff) Keine Dokumentation

Die Übermittlung ist gemäß § 9 Abs. 2 BNDG i. V. m. § 19 Abs. 3 S. 3 BVerfSchG aktenkundig zu machen, d. h. „über die Vorgänge sind schriftliche Unterlagen zu fertigen und zu sammeln.“⁸³⁶⁵ Der BND protokollierte die Metadatenweitergabe an die NSA nicht, weshalb er nach eigenen Angaben technisch nicht mehr nachvollziehen konnte, wann wie viele Daten welchen Inhalts abgeflossen sind. Nach Zeugenaussagen war eine Protokollierung auch gar nicht möglich, denn „wenn Sie alle Daten dokumentieren müssten, die Sie dann austauschten, dann haben Sie eine riesige Datenhaltung.“⁸³⁶⁶ Auch die Referatsleiterin 601 im Kanzleramt, Frau *Polzin*, gestand zu, „dass der § 19 Absatz 3 BVerfSchG nicht an Millionen oder Milliarden sicherlich gedacht hat. Aber man hätte sich dem durchaus sehr gut anpassen können.“⁸³⁶⁷ Die Frage nach dem Wie bleibt. Die Durchführung von vollständigen Einzelfallprüfungen erscheint bei dieser Menge schlicht nicht möglich. So blieb es dabei: „Wir wissen, auf welchen Strecken wir uns bewegen, und wir wissen, seit wann wir da drauf sind. Und das ist es im Großen und Ganzen.“ Auf weitere Nachfragen äußerte der Zeuge *H. K.* jedoch, dass er es schlicht gar nicht wisse, ob eine Dokumentation in irgendeiner Weise stattfinde.⁸³⁶⁸ Es handelte sich somit um bloße Vermutungen der Mitarbeiter_innen.

Auch die dem Ausschuss erst aufgrund eines weiteren von der Opposition erwirkten Beweisbeschlusses (BND-54) „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ vorgelegten Statistiken zur Meta- und Inhaltsdatenübermittlung an die NSA für den Zeitraum Oktober 2013 bis März 2014 und tabellarischen Aufstellungen der ausgeleiteten Satelliten-Strecken⁸³⁶⁹ ab 2013 erfüllen nicht die Anforderungen des „Aktenkundigmachens“, sie sind keine Dokumentation im Sinne des § 9 Abs. 2 BNDG i. V. m. § 19 Abs. 3 S. 3 BVerfSchG. Anhand einer bloßen Tabelle, in der tageweise die Gesamtanzahl der übermittelten Metadaten in Millionenhöhe aufgeführt ist, lässt sich gerade nicht nachvollziehen, ob und mit welchen Abwägungen Daten an die NSA übermittelt wurden. Für die vorgelegten Übersichten zur Streckenbelegung gilt dies gleichermaßen; zudem scheinen sie auch nur einen Bruchteil der

8362) *Papier*, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, NVwZ-Extra 15/2016, S. 1 (14), abrufbar unter http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2016_15.pdf.

8363) MAT A BND-40a, Bl. 24 (VS-NfD).

8364) E-Mail vom 29. August 2008, MAT A BND-40a, Bl. 49 (VS-NfD).

8365) Vgl. DV Übermittlung, Nr. 3.2.5, MAT A BND-6b, Bl. 96 (VS-NfD).

8366) *H. K.*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 8.

8367) *Polzin*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 156.

8368) *H. K.*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 23.

8369) Siehe MAT A BND-54 (Tgb.-Nr. 235/16 – GEHEIM).

Strecken zu umfassen, die die BfDI bei ihrem Kontrollbesuch in Bad Aibling festgestellt hat. Statistiken über Metadatenübermittlungen an die NSA wurden vor Herbst 2013 nach Angaben des BND gar nicht geführt.⁸³⁷⁰ D.h. für die Vorjahre gab es nicht einmal eine zahlenmäßige Erfassung des Übermittlungsumfangs.

Der BND verhinderte folglich schon im Ansatz eine Rekonstruktion und somit auch Überprüfbarkeit seiner Handlungen.

Zudem hätte der BND „unvollständig oder unrichtig“ übermittelte personenbezogene Daten „unverzüglich gegenüber dem/der Empfänger/in (...) berichtigen“⁸³⁷¹ müssen. Da der BND bereits die Übermittlung nicht aktenkundig machte, konnte er jedoch auch eine solche Nachberichtspflicht nicht leisten.

Die fehlende Protokollierung stellt einen weiteren Rechtsverstoß dar. Aufgrund der Heimlichkeit der Maßnahmen ist ihre Protokollierung durch den BND jedoch umso bedeutsamer.

Als die BfDI im Oktober 2014 bei ihrem Kontrollbesuch in Bad Aibling die in der Datenbank VERAS enthaltenen G 10-gekennzeichneten Metadatensätze einsehen wollte, war ihr dies aufgrund der Datenmenge schier unmöglich. Selbst als sie die Anzeige von 90 Tagen auf den geringstmöglichen Zeitraum von lediglich einem Tag reduzierte, war die Trefferzahl mit über 15.002 Treffern zu groß, um noch angezeigt werden zu können.⁸³⁷² Wenn nicht einmal solche G 10-Metadaten wegen der großen Menge überprüfbar waren, wie sollte dies bei denen aus Ausland-Auslandsverkehren, die nach Angaben von BND-Zeugen ein Vielfaches der G 10-Daten ausmachten, möglich sein.

ggg) Keine Kenntnis des BND über Umfang der erhobenen und übermittelten Daten bis 2013

Der BND betreibt eine exzessive Form der Vorratsdatenspeicherung und besaß dennoch bis zum Spätsommer 2013 keine Kenntnis über den konkreten Umfang erhobener und übermittelter Daten an die NSA. Dies wurde den BND-Mitarbeiter_innen bewusst, als *Der Spiegel* und *Spiegel Online* am 29. und 30. Juni 2013 im Zusammenhang mit den Snowden-Veröffentlichungen zum Programm *BOUNLESS INFORMANT* konkrete Zahlen der Überwachung durch die NSA veröffentlichten.⁸³⁷³ Danach soll die NSA über 500 Millionen Metadaten pro Monat aus Deutschland erhalten haben. So sagte die Zeugin *Dr. H. F.* aus:

„Als Herr *Snowden* das Thema ‚Kooperation‘ überhaupt aufs Tapet gebracht hat, haben wir angefangen, uns mit der Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle in Bad Aibling und der NSA auseinanderzusetzen, weil ja relativ schnell, wenige Tage danach, die ersten Anfragen der BfDI bei uns auf dem Tisch gelandet sind.“⁸³⁷⁴

Das öffentliche Bekanntwerden des enormen Ausmaßes versetzte den BND in große Aufregung. Offiziell erfolgten im Jahr 2012 lediglich drei Übermittlungen von Daten aus der strategischen Fernmeldeaufklärung nach dem

8370) R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 31; E-Mail von A. F. an H. F vom 21. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 139 (VS-NfD)

8371) Vgl. DV Übermittlung, Nr. 5.3, MAT A BND-6b, Bl. 106 (VS-NfD).

8372) siehe 1, A, IV), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

8373) *Spiegel Online* vom 30. Juli 2013, „NSA überwacht 500 Millionen Verbindungen in Deutschland“, <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/nsa-ueberwacht-500-millionen-verbindungen-in-deutschland-a-908517.html>.

8374) H. F., Protokoll-Nr. 121, S. 18.

Artikel 10-Gesetz, die insgesamt 11 G 10-Meldungen betrafen.⁸³⁷⁵ Bis zu jenem Zeitpunkt gab es im BND, wie bereits gezeigt, nicht einmal Kenntnis, geschweige denn eine Dokumentation über Art und Umfang der massenhaft weitergeleiteten Daten aus der Ausland-Ausland-Aufklärung.

Einen Tag nach der zweiten Veröffentlichung zu BOUNDLESS INFORMANT, am 30. Juli 2013, forderten bereits das Kanzleramt und der BfDI den BND auf, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen.⁸³⁷⁶ Da sich dies äußerst schwierig gestaltete, fing der BND erstmals an, sich mit dieser Berichterstattung auseinanderzusetzen, interne Untersuchungen durchzuführen und Nachfragen zu stellen.

„Wir konnten die Zahl ja erst nicht nachvollziehen“, berichtete der BND-Unterabteilungsleiter *W. K.* vor dem Untersuchungsausschuss.

„Wir sind ja konfrontiert worden mit dem Artikel: Was ist denn das? Ist das bei euch? – Da wir die Metadaten ja so nicht zählen, haben wir gesagt: Wir können es nicht nachvollziehen, wir müssen aber mal was etablieren, eine Zählmethode, eine Statistik, um das zu zählen. – Genau das ist das. Wir haben dann eben in Bad Aibling von der Software-Unterstützungsgruppe dort mal diese Zählung veranlasst. Das hat ein bisschen gedauert.“⁸³⁷⁷

Doch zu mehr Transparenz und besserer Kontrolle führte dies in der Folge nicht.

8375) Bericht des PKGr über Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10-Gesetz für 2012, Bundestagsdrucksache 18/218 vom 19. Dezember 2013, S. 9; Übermittlungen nach § 7a G 10.

Bspw. E-Mail des Kanzleramtes, Referat 603 an den BND vom 30. Juli 2013, MAT A BND-1/9c, Bl. 227 (VS-Nfd).
19. Dezember 2013; § 9. Übermittlungen nach § 7a G 10.

8377) W. K., Protokoll-Nr. 22 III – Auszug offen, S. 45

Schreiben von Präsident Schindler an NSA-Direktor Alexander vom 30. Juli 2013, MAT A BND-1/9c, Bl. 243-245 (VS-NfD), Schreiben von Präsident Schindler an NSA-Direktor Alexander vom 26. Juli 2013, MAT A BNE 1/9c, Bl. 212-215 (VS-NfD)

8379) Schreiben von Präsident *Schindler* an NSA-Direktor *Alexander* vom 30. Juli 2013, MAT A BND-1/9c, Bl. 243-245 (VS-NfD).

gg) Die BND-Kanzleramts-Lösung: Anpassung des Rechts an die rechtswidrige Praxis

Die Antwort, die der BND-Präsident vom NSA-Direktor erhielt, sollte den BND und die Bundesregierung zwar in Sachen Überwachung durch die NSA in Deutschland entlasten – die 580 Millionen Daten pro Monat aus BOUNDLESS INFORMANT stammten nach Angaben der NSA aus Bad Aibling und aus der Erfassung des BND in Afghanistan. Diese Erklärung nahm die Bundesregierung dankbar auf. Es tat sich dadurch aber ein neues Problem auf und löste im BND rege Betriebsamkeit aus. Wie konnte der BND erklären, dass er selbst massenhaft Metadaten in dieser Größenordnung erhebt und an die NSA übermittelt? Und wieso waren weder die Fachaufsicht im Kanzleramt noch das Parlament darüber jemals informiert worden?

Vor dem Hintergrund, dass das Kanzleramt dringlich forderte, die Rechtsgrundlage und Rechtsbewertung für eine solche massenhafte Datenübermittlung darzulegen, fühlte sich die BND-Spitze genötigt, die Rechtsgrundlagen für den BND bei der Datenübermittlung an die NSA schnellstmöglich neu zu bewerten. Der BND hatte zu diesem Zeitpunkt im August 2013 wohl selbst feststellen müssen, dass er sich über Jahre hinweg im rechtswidrigen Raum bewegt hatte und rechtswidrig Daten übermittelte, indem er die Übermittlungsvorschriften und Bestimmungen des BNDG und BVerfSchG umging.

Problematisch schien vor allem, dass auch das Kanzleramt sowie die Öffentlichkeit nun davon erfuhren. Es bleibt fraglich, weshalb die Fachaufsicht und hier vor allem die Rechtsaufsicht über den BND im Kanzleramt erst in Folge der Berichterstattung nach den *Snowden*-Enthüllungen auf die Idee kam, nach einer Rechtsgrundlage für die Abhör- und Übermittlungspraxis zu fragen.⁸³⁸⁰

In großer Eile – am Wochenende vor dem 5. August 2013 – verständigte sich BND-Präsident *Schindler* mit seinem Leitungsstab auf eine rechtliche Argumentationslinie,⁸³⁸¹ die dann mit dem Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt, *Heiß*, abgestimmt wurde. Dabei hatten jedoch weder die Spitzen von BND noch Kanzleramt im Sinn, die rechtswidrige Praxis des BND zu beenden. Um diese weiter fortführen zu können, unternahmen sie vielmehr den Versuch, die Praxis der massenhaften Metadatenübermittlung durch abstruseste Auslegungen des geltenden Rechts zu rechtfertigen. Das dahinterstehende Problem war offenkundig: Die Übermittlungsvorschriften hatte der BND bis dato nicht eingehalten und konnte dies angesichts der Masse und Beschaffenheit der übermittelten Metadaten auch gar nicht.

BND und Kanzleramt verfolgten daher bewusst und gewollt das Ziel, die Datenerfassungen in Bad Aibling und damit auch die Übermittlungen des BND aus dem Geltungsbereich des BNDG (insbesondere § 9 BNDG) herauszudefinieren, um sich so von den lästigen Vorschriften zu befreien. Dazu musste auch die seit 1995 gültige und schriftlich vom Kanzleramt verfügte Weisung beseitigt werden, nach der alle Daten, die der BND wo auch immer erfasst hat, gleichsam nach den Übermittlungsvorschriften des BNDG und BVerfSchG zu behandeln seien. Im August 2013 wurde so die Weisungslage der rechtswidrigen Praxis des BND einfach angepasst. Darin liegt gleichsam eine nachträgliche Billigung der rechtswidrigen Praxis durch die Verantwortlichen im Kanzleramt: den Abteilungsleiter 6 *Heiß* und den Chef des Kanzleramtes *Pofalla*. Sie ist aktenkundig in der von *Heiß* gefertigten

8380) Vgl. *Polzin*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 140.

8381) BND-interne E-Mail vom 5. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 99 f. (VS-NfD).

Vorlage für den Chef des Kanzleramtes vom 7. August 2013, die *Pofalla* am selben Tag mit seiner Paraphe zustimmend abzeichnete.⁸³⁸²

Als Entscheidungsgrundlage diente ein zwei Tage zuvor im BND erstelltes Kurzgutachten⁸³⁸³ mit der von Schindler und Heiß vorgegebenen Linie: 1. Die Metadaten seien im Ausland und damit außerhalb des Geltungsbereiches des BNDG erhoben worden und deshalb vogelfrei („Weltraumtheorie“). Und 2. als Hilfsüberlegung: Metadaten von Ausländern im Ausland seien keine personenbezogenen Daten.⁸³⁸⁴

Im Kurzgutachten wird noch eine weitere Hilfserwägung getroffen: Selbst wenn die beiden ersten Auffassungen nicht trügen, würde der BND die Übermittlungsvorschriften aus dem BVerfSchG dennoch einhalten (können). Dies wird jedoch nur um den Preis abgesenkter Anforderungen erreicht, für die es aus unserer Sicht und wie dargelegt keine Rechtfertigung gibt (siehe insb. V.9.a)bb) – Metadaten besitzen eine hohe Aussagekraft.

Der Versuch, diese BND-Argumentation als tatsächlich gangbare Rechtsauffassung zu verkaufen, wird auch im Hinblick auf den Bericht der „Vertrauenperson“ *Graulich* über die NSA-Selektoren deutlich, indem weite Teile des Kurzgutachtens – unreflektiert und wörtlich – Einzug fanden.⁸³⁸⁵

aaa) Versuch Nr. 1: Weltraumtheorie

Auch die BfDI-Zeugin *Löwnau* erklärte sich den Grund, warum der BND die Weltraumtheorie erfand, damit „wahrscheinlich, weil man gemerkt hat, man hat dort bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt“.⁸³⁸⁶ Um dem deutschen Recht zu entkommen, hob der BND gewissermaßen bis in den Weltraum ab.

(1) Der BND sieht sich nicht an deutsches Recht gebunden

Nach der im Kurzgutachten vertretenen Auffassung soll die Datenerhebung des BND nicht auf deutschem Boden stattfinden, sondern direkt an den Satelliten, die sich im Weltraum befinden. Die Satellitenempfangsanlagen in Bad Aibling würden die Daten lediglich von „ausländischen Satelliten“ abgreifen und daher eine Datenerhebung im Ausland darstellen. Für die darüberhinaus aus Richtfunkstrecken sowie einer Satellitenempfangsanlage in Afghanistan stammenden Metadaten, die ebenfalls an die NSA übermittelt werden, gelte dies ohnehin. Die Datenerhebungen würden ausschließlich an ausländischen Lebenssachverhalten ansetzen und wären damit definitorisch „XXX XX XXX XXX XXXX XX XXX XXX XXX XXX XXXXXXXX XXXXX XXXXXXX“ Argumentiert wird weiterhin damit, dass es dem Gesetzgeber aufgrund des völkerrechtlichen Souveränitätsprinzips verwehrt gewesen sei, „XX XXX XXXX XX XXX XXX XX XXXX XXXXXXXX XXXXX XXXXX XXXXXXX XXX“.⁸³⁸⁷

Da die Daten nach Auffassung des BND außerhalb des Geltungsbereichs des BNDG erhoben würden, fänden in der Konsequenz auch die Übermittlungsvorschriften i. S. d. § 9 BNDG keine Anwendung mehr.

8382) Vorlage von AL6 *Heiß* für ChefBK *Pofalla* vom 7. August 2013, Betr. „Rechtsgrundlage zur Übermittlung von im Ausland gewonnener Daten an ausländische öffentliche Stellen“, MAT A BK-1/6b, Bl. 76-78 (VS-NfD).

8383) Kurzgutachten des BND vom 5. August 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 65-68 (VS-Nfd).

8384) BND-interne E-Mail vom 5. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 99 f. (VS-NfD).

8385) Graulich, MAT A SV-11/2, bspw. S. 62 ff., 90.

8386) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 42.
8387) *Heimatkundl. Blatt*, 1951, S. 5.

8387) Kurzgutachten des BND vom 5. August 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 65-68 (VS-NfD).

Nach Interpretation dieser Rechtsauffassung durch die BND-Datenschutzbeauftragte, die Zeugin *Dr. H. F.* – die diese Auffassung vollständig ablehnt –, befände sich der BND nicht nur außerhalb des BND-Gesetzes, „sondern insgesamt außerhalb des deutschen Rechtes, damit auch außerhalb des Bundesdatenschutzgesetzes.“⁸³⁸⁸ Damit führten Kanzleramt und BND die von der Bundeskanzlerin im Sommer 2013 wie ein Mantra vorgetragene Aussage „dass auf deutschem Boden deutsches Recht gilt“⁸³⁸⁹ komplett ad absurdum. Weiter sagte *Merkel* am 19. Juli 2013 gegenüber der Presse:

„Meine Aufgabe besteht darin, dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland wissen: Auf deutschem Boden wird deutsches Recht angewandt, und das gilt für alle, die sich hier aufhalten. Das ist meine Aufgabe.“⁸³⁹⁰

Der Chef des Bundeskanzleramtes *Pofalla* sah dies im Hinblick auf den eigenen Auslandsnachrichtendienst offenbar anders. Dass die Diskussionen um die Rechtfertigung der Massendatenübermittlungen komplett an der Bundeskanzlerin vorbeigingen, ist kaum vorstellbar.

(2) Widerstand bei BND-Datenschutzbeauftragter und im Kanzleramt

Die BND-interne Datenschutzbeauftragte *Dr. H. F.* teilte die Auffassung im Kurzgutachten nicht und erhob intern Widerstand. Ihre Äußerungen, sie könne diese Bewertung nicht mittragen⁸³⁹¹ wurden letztlich übergangen. Sie wurde vom Justiziar und der BND-Leitung überstimmt.

Auch im Kanzleramt hatte sich Protest gegen diese Neuauslegung erhoben. Bereits am 5. August 2013 wurde eine Vorlage mit der gegensätzlichen Rechtsauffassung des Fachreferats 601 an den damaligen Chef des Kanzleramtes, *Pofalla*, auf den Weg gegeben.⁸³⁹² Sie verwies auf die zum damaligen Zeitpunkt gültige Weisung des Kanzleramtes von 1995, nach der bei Übermittlungen alle Daten, unabhängig vom Erhebungsort – ob Ausland oder Inland – stets nach den §§ 9, 10 BNDG zu behandeln seien. Auch seien die entsprechenden Verweisungen auf die Übermittlungsvorschriften im BVerfSchG zu beachten.⁸³⁹³

Diese Vorlage – adressiert an den Chef des Kanzleramtes – wurde nicht weitergeleitet, sondern durch eine neue, vom Abteilungsleiter 6, *Günter Heiß*, persönlich unterzeichnete Vorlage am 7. August 2013 ersetzt. Diese spiegelte die Auffassung des BND-Kurzgutachtens wieder, schloss eine Anwendung des BNDG aus und verwarf gleichzeitig die Weisung von 1995.⁸³⁹⁴

8388) *H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 55.

8389) Mitschrift der Sommerpressekonferenz von Bundeskanzlerin *Merkel* vom 19. Juli 2013, <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/07/2013-07-19-merkel-bpk.html>, abgerufen am 18. Juni 2017

8390) Mitschrift der Sommerpressekonferenz von Bundeskanzlerin *Merkel* vom 19. Juli 2013, <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2013/07/2013-07-19-merkel-bpk.html>, abgerufen am 18. Juni 2017.

8391) Besprechungsnotiz über ein Telefonat zwischen Fr. J vom BND und Herrn *Wolff* vom BKAmT am 5. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 133 (VS-NfD).

8392) Vorlage für ChefBK von Referat 601 vom 5. August 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 39 f. (VS-NfD).

8393) Grundsätze zur Anwendung des Bundesnachrichtendienstgesetzes (BNDG), Stand: Juli 1995 – Auszug, MAT A BK-1/6b, Bl. 46 f. (VS-NfD).

8394) Vorlage von AL6 *Heiß* für ChefBK *Pofalla* vom 7. August 2013, Betr. „Rechtsgrundlage zur Übermittlung von im Ausland gewonnener Daten an ausländische öffentliche Stellen“, MAT A BK-1/6b, Bl. 76-78 (VS-NfD).

Als das abschließend erstellte Kurzgutachten des BND im Rechtsreferat des Kanzleramtes – das die Rechtsmeinung nicht mittrug⁸³⁹⁵ – einging, wurde sofort erneut unter der Leitung der Zeugin *Polzin*, eine Bewertung verfasst, die die Argumentationslinien im Kurzgutachten, als rechtlich „XXXXXXXXX X“ qualifizierte. Es wurde auf die in „XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXX“ für den BND verwiesen.⁸³⁹⁶ Da jedoch gerade diese beabsichtigt waren, fanden die Bedenken der Mitarbeiter_innen des Rechtsreferates kein Gehör. Die Linie des BND-Präsidenten wurde letztlich auch von der Abteilung 6 und der Leitung des Kanzleramtes mitgetragen.⁸³⁹⁷

Die interne Kritik von Mitarbeiter_innen in BND und Kanzleramtes änderte an der Entscheidung für die Aufrechterhaltung der Weltraumtheorie – nach dem Motto „Ober sticht Unter“⁸³⁹⁸ – nichts. Dass die Leitung des Kanzleramtes nachträglich die rechtswidrige Praxis des BND ebenso wie die künftige billigte, indem sie die Welt Raumtheorie absegnete, ist skandalös und ein Rechtsbruch. Die politische Verantwortung tragen vor allem der Chef des Kanzleramtes *Pofalla*, der auch persönlich durch seine Zustimmung verantwortlich ist, und Bundeskanzlerin *Merkel*.

(3) Auffassung des BND rechtlich nicht haltbar

Diese von den Führungsebenen in BND und Kanzleramt ersonnene Rechtskonstruktion, die allein dem Ziel dienen soll, den Schutz des Grundgesetzes zu umgehen, ist unzulässig und kann keine Überwachungsmaßnahmen tragen. Es handelt sich hierbei, in den Worten des Referatsleiters des Justiziariats des BND, *Ader*, nicht um eine „Theorie im naturwissenschaftlichen Sinne“⁸³⁹⁹ Führende Rechtswissenschaftler_innen sehen das ähnlich und lehnen sie vehement ab. Nach dem Verfassungsrechtler *Christoph Gusy* handele es sich bei der Weltraumtheorie um „eine Theorie, die von niemandem außerhalb der Nachrichtendienste selbst vertreten wird.“⁸⁴⁰⁰

Die Zeugin *Dr. H. F.* hat vor dem Ausschuss darauf hingewiesen, dass die Rechtsauffassung des Präsidenten aufgrund der Datenbankkonzeption im BND lediglich „im Hinblick auf die Speicherung keine Rolle“ spielt. „Es spielt eine Rolle bei der Frage der Übermittlung. Meiner Rechtsauffassung nach würden die Übermittlungsvorschriften im BND-Gesetz Anwendung finden, nach Rechtsauffassung des Dienstes nicht.“⁸⁴⁰¹

Verdeutlicht wird hierin die der Weltraumtheorie zugrundeliegenden, irrgigen Rechtsauffassungen des BND: dass das Recht der Informationserhebung auch das Recht der Informationsverwendung bestimme. Die Datenübermittlung könnte also niemals rechtswidrig sein, wenn durch die Datenerhebung nicht selbst in Grundrechte eingegriffen wurde.⁸⁴⁰² Diese Ansicht verfehlt den datenschutzrechtlichen Charakter von Datenübermittlungen. Diese sind zwar von der vorherigen Erfassung abhängig, jedoch rechtlich jeweils als eigenständige Maßnahmen und daher auch als eigenständige Grundrechtseingriffe zu werten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, da

8395) handschriftlicher Vermerk auf der Unterrichtungsvorlage von AL6 *Heiß* an ChefBK vom 7. August 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 79-81 (79) (VS-NfD).

8396) Bewertung Kurzgutachten (BND) zur Weitergabe von Metadaten an AND, MAT A BK-1/6b, Bl. 82-87 (VS-NfD).

8397) Vgl. Bundeskanzleramt, Referat 601, Ergebnisprotokoll, Vorbesprechung des Kontrollbesuchs des BfDI in Bad Aibling am 2. und 3. Dezember 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 292 f. (293).

8398) Im Fall des „Freibriefs“ aus dem Kanzleramt an die *Telekom* im Rahmen der Operation EIKONAL wurde auf Seiten des Betreibers so argumentiert, siehe *Dr. Köbele*, Protokoll-Nr. 33 I, S. 142

8399) *Ader*, Protokoll-Nr. 69 I, S. 117.

8400) *Gusy*, Vortrag auf der Fachtagung: Grund- und menschenrechtliche Anforderungen an die Kommunikationsüberwachung des BND am 10. Mai 2016 (mp3, 28 MB) ab Minute 15:15, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/v/338/>, zuletzt abgerufen am xxx.

8401) *H. F.*, Protokoll-Nr. 16 I, S. 17 f.

8402) Vgl. *Gusy*, Vortrag auf der Fachtagung: Grund- und menschenrechtliche Anforderungen an die Kommunikationsüberwachung des BND am 10. Mai 2016 (mp3, 28 MB) ab Minute 15:15, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/v/338/>.

Übermittlungen ein eigenes, ganz besonderes Gefahrenpotenzial aufweisen. Selbst wenn Daten vom Ausland nach Bad Aibling zugeroutet werden, müssen die Übermittlungsvorschriften für die Weiterleitung an die NSA, mindestens jedoch das BDGS – da es sich um eine Übermittlung auf deutschem Boden und durch eine deutsche Behörde handelt – Beachtung finden.⁸⁴⁰³

In der Bewertung des Referats 601 im Kanzleramt zum Kurzgutachten heißt es:

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung von 1999 ausgeführt, dass ein Bezug bereits bestehe, wenn sich die Empfangsanlagen des Telekommunikationsverkehrs auf deutschem Boden befänden.⁸⁴⁰⁵ Dies ist hier der Fall. Die Datenströme werden in der Praxis von der sich auf dem Gelände der Außenstelle Bad Aibling befindenden Satellitenempfangsanlage erhoben.⁸⁴⁰⁶ Bad Aibling liegt in Deutschland. Es handelt sich hierbei um eine deutsche Dienststelle mit territorialem Bezug zur Bundesrepublik, die daher dem Geltungsbereich des BNDG unterliegt. Auch stellt der Abgriff in Bad Aibling eine Datenerhebung gem. § 3 Abs. 3 BDSG dar, da der BND hier aufgrund seines aktiven Handelns zumindest die Möglichkeit einer Kenntnisnahme von den Daten erlangt – soweit dies nicht vorher schon geschehen ist – und zudem sogar eine Verfügung über diese begründet.⁸⁴⁰⁷ Bei der Verwendung von BND-eigenen Datenleitungen und Datenträgern ist hiervon immer auszugehen. Dass der BND die Metadaten ohne vorherige Einsicht an die NSA übermittelt, ist hier folglich irrelevant, er ist dennoch an das BDSG gebunden.

8403) *Gusy*, Vortrag auf der Fachtagung: Grund- und menschenrechtliche Anforderungen an die Kommunikationsüberwachung des BND am 10. Mai 2016 (mp3, 28 MB) ab Minute 15:15, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/v/338/>.

8404) 10. Mai 2010 (mp3, 28 MB) ab Minute 15:15, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/v/358/>. Bewertung Kurzgutachten (BND) zur Weitergabe von Metadaten an AND, MAT A BK-1/6b, BL 82-87 (85) (VS-NfD)..

⁸⁴⁰⁵⁾ BVerfG, 1 BVR 2226/94 vom 14. Juli 1999, Absatz-Nr. 176, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19990714_1bvr222694.html; vgl. Bäcker, <http://verfassungsblog.de/der-bnd-baut-sich-einen-rechtsfreien-raum-erkenntnisse-aus-dem-nsa-untersuchungsausschuss/>.

Vgl. auch handschriftlicher Vermerk von H. F. auf einem Ausdruck des Kurzgutachtens, MAT A BND-40a, Bl. 136 (VS-NfD).

8407) Vgl. Damman, in: Simitis, Kommentar zum BDSG, § 3, Rn. 102.

Auch im Kanzleramt wusste man eigentlich „dass der Datenaustausch (...) auf deutschem Recht basiert.“⁸⁴⁰⁸ Es bleibt also die Frage, warum der BND sich nicht „auf deutschem Boden an deutsches Recht“ hielt.

Das Vorgehen des BND verdeutlicht die Relevanz, sowohl inländische und internationale als auch ausländische Telekommunikation rechtlich nach dem Artikel 10-Gesetz zu behandeln.⁸⁴⁰⁹ Die hier vorgefundene Strategie des Anpassens der Rechtsinterpretation an rechtswidrige BND-Praxis erinnert an die „Theorie des offenen Himmels“, die von Zeugen im Zusammenhang mit der Operation EIKONAL genannt wurde (vgl. Feststellungsteil F.II.4.c)).

An den Vorgängen im Sommer 2013 wird erneut deutlich, dass sowohl BND als auch Kanzleramt nicht daran interessiert waren, die rechtswidrige Praxis an das geltende Recht anzupassen. Vielmehr versuchten sie, wie auch der Obmann der SPD-Fraktion *Christian Flisek* zutreffend in der Vernehmung des Zeugen *Schindler* feststellte, „mit sehr viel Kreativität in der Rechtsauslegung der bestehenden Gesetze (...), den Spielraum des BND durch Aushebelung geltenden deutschen Rechts massiv zu erweitern. Und das ist kein Einzelfall; das zieht sich wie eine rote Linie durch viele, viele Problembereiche, die wir hier vorfinden“.⁸⁴¹⁰ In der Bewertung der Mehrheit (Dritter Teil des Berichts) liest sich das im Ergebnis jedoch völlig anders.

bbb) Versuch Nr. 2: Umetikettierung der Metadaten

8408) Bundeskanzleramt, Referat 601, Ergebnisprotokoll, Vorbesprechung des Kontrollbesuchs des BfDI in Bad Aibling am 2. und 3. Dezember 2013, MAT A BK-1/6b, Bl. 292 f. (293).

8409) 2012, MfM 1 BK 1/00, Bz 294 f. (29).

Vgl. auch *Christoph Gusy*, Vortrag auf der Fachtagung: Grund- und menschenrechtliche Anforderungen an die Kommunikationsüberwachung des BND am 10. Mai 2016 (mp3, 28 MB) ab Minute 25:50, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/v/338/>.

8410) Abgeordneter Flisek, Protokoll-Nr. 54 I, S. 8 f.

8411) BND-interne E-Mail von U. K. (Leitungsstab), vom 5. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 99 (VS-NfD).

8412) MAT A BND-40a, Bl. 90 (VS-NfD).
8412) U.S. PMS 100 E. Miller, M.E.

8413) Vgl. BND-interne E-Mail von M. F., MAT A BND-40a, Bl. 89 f. (90) (VS-NfD).
8414) BND-interne E-Mail von U. K. (Lüttichau), 5. 4. 2012, MAT A BND-40a, Bl. 90 f. (90) (VS-NfD).

8414) BND-interne E-Mail von U.K. (Leitungsstab), vom 5. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 99 f. (100) (VS-NFD).
8415) BND-interne E-Mail eines Sachbearbeiters vom 1. August 2013, MAT A BND-40a, Bl. 111 f. (100) (VS-NFD).

8415) BND-interne E-Mail eines Sachgebietsleiters aus Bad Aibling vom 5. August 2013 MAT A BND-40a, Bl. 111 f. (VS-NfD).

Der Anwendungsbereich ist bereits eröffnet, sobald ein Personenbezug unter vernünftigen ökonomischen Aufwendungen herstellbar wäre. „Der Grad der Schwierigkeit eines solchen Identifizierungsverfahrens ist dabei unerheblich, sofern die speichernde Stelle in der Lage ist, mit angemessenem Aufwand eine Beziehung zu dem Betroffenen herzustellen.“⁸⁴¹⁷ Dabei muss auch die Möglichkeit der Zuhilfenahme weiterer verfügbarer Erkenntnisse Dritter, wie der NSA, bei der Zuordnung des Personenbezugs in Betracht gezogen werden.⁸⁴¹⁸

Vor dem Hintergrund der Methoden und der Technik der US-Dienste und der auf einem Tauschgeschäft fundierenden Kooperation, hätte der BND erkennen müssen, dass ein Ausschluss des Personenbezugs nicht gegeben ist. Dies verdeutlichte der frühere BfDI, *Peter Schaar*, wie folgt:

„[Werden] Metadaten, die man selber nicht zuordnen kann, an jemanden weiter[geleitet], der sie zuordnen kann, dann wäre es natürlich absurd, wenn man diese Daten aus dem Schutz herausnehmen würde. Wir wissen, dass die NSA in der Lage ist, durch sehr umfassende Verzeichnisdienste Metadaten zuzuordnen. Das ist ja eines der Programme auch, das von der NSA betrieben wird – ich kann mir vorstellen, dass es andere auch gibt –, im Grunde so eine Art Directory zu haben, wo dann die Zuordnung erleichtert wird und gegebenenfalls automatisiert stattfindet, ein System, über das vermutlich deutsche Dienste nicht annähernd irgendwie verfügen. So kann es schon sein, dass Daten, wenn sie denn weitergegeben werden, zum Beispiel Metadaten, die aus dem Ausland stammen, vom BND nicht personenbezogen zugeordnet werden könnten, von dem Empfänger aber doch. Also insofern würde ich sagen, Metadaten gehören im Regelfall dazu. Wir haben in der Datenschutzdebatte immer wieder das Thema IP-Adressen gehabt. Da ist es ja noch mal ein bisschen komplizierter. Das sind ja auch Daten, die in den Metadaten häufig mit drinstecken. Aber auch dort muss man sagen, dass letztlich die Zuordnung möglich ist, in vielen Fällen jedenfalls, nicht immer. Und deshalb ist die Regelvermutung: Ja, es sind auch personenbezogene Daten.“⁸⁴¹⁹

Dass auch IP-Adressen aus den Auslandsverkehren an die NSA ausgeleitet wurden, hat der Zeuge *Breitfelder* bestätigt.⁸⁴²⁰

8416) Bewertung Kurzgutachten (BND) zur Weitergabe von Metadaten an AND, MAT A BK-1/6b, Bl. 82-87 (87) (VS-Nfd).

⁸¹¹⁾ ErbsKoStrafRNebG_BDSG.p3.g1.htm, abgerufen am 18. Juni 2017.

8418) Kostenantrag BUDG.p.:gr.htm, abgerufen am 18. Juni 2017.
siehe 1, A, I, 1, a, aa), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

8419) Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 24.

8419) Schäfer, Protokoll-Nr. 31 I, S. 24.
8420) Breitfelder, Protokoll-Nr. 28 I, S. 68.

Der G 10-Beauftragte des BND, A. F., räumte in der Ausschusssitzung ein: „Also mit entsprechendem Zusatzwissen ist natürlich jedes dieser Daten bestimmbar.“⁸⁴²¹ XXX XX XXXXXX und deren Sammlung ist Zweck der vom BND betriebenen Datenbanken. Ganz genauso wird es sich nach der bekanntgewordenen Praxis der unzähligen NSA-Datenbanken bei den US-Diensten verhalten.

b) Rechtswidrige Übermittlung von Inhaltsdaten an die NSA

„Zu diesem Ergebnis gelangt man auch, wenn man unterstellt, dass die von der NSA übermittelten Selektoren ausnahmslos für die Aufgabenerfüllung des BND erforderlich sind und das DAFIS-Filtersystem keine systemischen Defizite aufweist,“⁸⁴²⁶ so die BfDI in ihrer rechtlichen Bewertung der datenschutzrechtlichen Kontrolle des BND in Bad Aibling.

aa) Viele Datenübermittlungen, wenig Dokumentation

Angaben zum Umfang der Übermittlungen von Telekommunikationsinhalten aus Bad Aibling an die NSA liegen dem Ausschuss für den Zeitraum Oktober 2013 bis März 2014 nur in statistischer Aufbereitung und geheim eingestuft vor.⁸⁴²⁷

8421) *A. F.*, Protokoll-Nr. 41 I. S. 118.

8422) Vgl. auch handschriftlicher Vermerk von H. F., MAT A BND-40a, Bl. 137 (VS-NfD).

E-Mail von A. F. an H. F., MAT A BND-40a, Bl. 139 (VS-NfD).

⁸⁴²⁴⁾ Vgl. G., zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-abling/>.

8425) Vgl. *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 40.

8426) siehe G., zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-ailing/>.

8427) MAT A BND-54 (Tgb.-Nr. 235/16 – GEHEIM), Ordner 457, Bl. 1-6.

Für vorangegangene Zeiträume gibt es offenbar derartige Aufstellungen nicht. Denn der BND protokollierte solche Übermittlungen nicht, bevor im Sommer 2013 öffentlich wurde, dass der BND massenhaft Daten an die NSA übermittelt.

Der Referatsleiter T2A, Herr *H. K.*, erklärte vor dem Untersuchungsausschuss:

„Grundsätzlich ist es so, dass wir die einzelnen übergebenen Daten nicht dokumentieren
(...) Wir wissen, wo es herkommt, aber es wird nicht separat dokumentiert.“⁸⁴²⁸

Zudem erklärte er, der BND wisse nicht, wie viele Daten übermittelt wurden. Es handelt sich bei der hier in Rede stehenden Übermittlung eben auch nicht mehr um einzelne wenige Daten. Es handelt sich hier klar um einen Verstoß gegen §§ 9 Abs. 2 BNDG i.V.m. 19 Abs. 3 S. 3 BVerfSchG. Das rechtwidrige Verhalten wird durch die fehlende Dokumentation verschleiert. Eine vollständige Aufklärung und eine datenschutzrechtliche Kontrolle wurden verhindert.

Aufgrund der massenhaften Anzahl von NSA-Selektoren ist jedoch davon auszugehen, dass auch die daraufhin ausgeleiteten und vorgehaltenen Treffer-Daten massenhaft vorliegen. Der BND-Mitarbeiter *T. B.* erklärte, dass die Selektoren „zwei-, drei-, viermal am Tag“⁸⁴²⁹ von den amerikanischen Servern aktiv abgeholt und nach automatisierter G 10-Prüfung ohne hinreichende Einzelfallprüfung in die Erfassungssysteme eingestellt werden. Nach Zeugenaussagen setzte der BND dabei rund 14 Millionen Selektoren für die NSA ein, mit denen er die erfassten Datenströme durchsuchte, um die damit erzielten Treffer samt der damit zusammenhängenden Metadaten direkt an die NSA zu übermitteln.⁸⁴³⁰ Treffer von IP-Verkehren sind dabei im Millionenbereich übermittelt worden.⁸⁴³¹

bb) Unzureichende Erforderlichkeitsprüfung

Die Übermittlung ausgefilterter personenbezogener Daten wäre – wie auch bei den Metadatenübermittlungen – zudem nur gemäß den Vorgaben der § 9 Abs. 2 BNDG i. V. m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG zulässig gewesen. (vgl. oben Kapitel V.9.a)ff)) Der BND hat jedoch nicht in ausreichendem Maße geprüft, ob die jeweiligen Datenübermittlungen der Inhaltsdaten zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich waren. Insbesondere fanden hierfür keine qualifizierten Einzelfallprüfungen statt. Eine generelle, d. h. ausnahmslose Übermittlung ist mit dieser gesetzlichen Vorgabe nicht zu vereinbaren. Vor allem berief sich der BND auf die vorherige Überprüfung der NSA-Selektoren.⁸⁴³² Diese war jedoch – wie in Kapitel V.8 gezeigt – unzureichend. Selbst in der Annahme, dass der BND diese vollständig hätte überprüfen können, hätte dies nicht die notwendige separate Überprüfung einer Erforderlichkeit für die Datenübermittlungen der „Treffer“ ersetzen können. Problematisch ist vor allem jedoch auch, dass die Daten tatsächlich in der Praxis mittels materiell unzulässiger Selektoren abgegriffen wurden, die zum Teil gegen deutsches Recht und Grundrechte verstießen und daher nie hätten verwendet werden dürfen.

Indem der BND in großem Umfang nicht erforderliche Inhaltsdaten an die NSA übermittelte, griff er in das Fernmeldegeheimnis sowie in Persönlichkeitsrechte und speziellere Grundrechte ein.

8428) *H. K.*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 9.

8429) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 29.

8430) *W. K.*, Protokoll-Nr. 118 I, S. 22f.

8431) *Löwnau*, Protokoll-Nr. 72 I, S. 32.

8432) *H. K.*, Protokoll-Nr. 81 I, S. 8.

aaa) Folgenreicher Einsatz der NSA-Selektoren

Das Fehlen einer Prüfung vor der Übermittlung ist besonders schwerwiegend, da es der BND zeitgleich zuließ, dass der US-amerikanische Nachrichtendienst auf die Erfassungsergebnisse konkreten Einfluss nehmen konnte, indem der BND, die von der NSA gewünschten Suchmerkmale einstellte, und ihr die Ergebnisse weiterleitete.

Die BND-Datenschutzbeauftragte *Dr. H. F.* gestand vor dem Ausschuss ein, „dass der behördliche Datenschutz sich der Abteilung TA insgesamt, damit unter anderem sicherlich auch der Selektorenfrage, hätte intensiver widmen müssen.“⁸⁴³³

Infolge der Verwendung unzulässiger Suchbegriffe ist davon auszugehen, dass der BND auch Telekommunikation erfasst hat, die für seine Aufgabenerfüllung nicht erforderlich, also unzulässig war, und an die NSA übermittelt hat.

Auch die BfDI hat bei ihrer Prüfung im Ergebnis festgestellt: Diese Datenverwendungen sind schwerwiegende Verstöße gegen das BNDG sowie das BVerfSchG.⁸⁴³⁴

bbb) Automatisiertes Ausleiten rechtswidrig

Der BND hätte vor allem, über die Pflicht der zureichenden Prüfung der NSA-Selektoren hinaus, die aufgrund der Selektoren erzielten Treffer einer eigenständigen Überprüfung der Erforderlichkeit einer Übermittlung im Einzelfall unterziehen müssen. Die bloße Weiterleitung der Inhalte an sich hat ein enormes eigenständiges Gefahrenpotenzial beinhaltet. Die erzielten Inhaltsdaten können über die Angaben in den Selektoren hinaus weitere konkrete, besonders schützenswerte Informationen und Details beinhalten. Auch lassen sich die Inhaltssuchbegriffe der NSA unbegrenzt kombinieren und verknüpfen.⁸⁴³⁵ Daraus können eine Unmenge an Ergebnissen erzielt werden, die gerade nicht schon durch den Selektor vorhersehbar sind. Diese neue besondere Qualität muss insbesondere in der Übermittlung Beachtung finden. Die Inhalte müssen daher im Einzelfall und mit besonderer Sorgfalt überprüft werden.

Doch der BND nahm, wenn überhaupt, nur eine stichprobenhafte händische Überprüfung vor. Ob eine Überprüfung bei einer automatischen Weiterleitung dieser Datenmengen überhaupt möglich ist, bleibt fraglich. Nach eigenen Angaben war der BND bereits mit den Treffern seiner eigenen Selektoren schon so „überlastet“, dass eine Überprüfung der aufgrund von NSA-Selektoren erzeugten Meldungen nicht vorgenommen werden konnte.⁸⁴³⁶ So erklärte der Zeuge *R. U.* vor dem Ausschuss:

„Man hat die Meldungen, also die Treffer, nur stichprobenartig ausgewertet. Und immer nur dann, wenn bei uns die Notwendigkeit dafür da war, sprich, wenn bei uns zum Beispiel in einem Krisengebiet, in einem Zielgebiet wir zu wenige BND-eigene Selektoren hatten,

8433) *H. F.*, Protokoll-Nr. 121 I, S. 14.

8434) Vgl. zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

8435) Vgl. 1, D, I), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

8436) *R. U.*, Protokoll-Nr. 47 I, S. 22 f.

dann haben wir da draufgeguckt. Aber es gab keinen Regelautomatismus, keine bestimmten Abstände“.⁸⁴³⁷

Auch aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur Herstellung der Lesbarkeit konnte eine Durchsicht aller Inhalte nicht stattfinden. Dies wird besonders erheblich, da der BND zum Teil nicht überblicken konnte, nach welchen Daten die NSA suchte. In einigen Fällen waren bereits die NSA-Selektoren für die BND-Mitarbeiter_innen nicht lesbar. Auch eine Deutung bzw. Begründung der NSA für den Einsatz des jeweiligen Selektors fehlte in den meisten Fällen bzw. war nicht lesbar, wodurch eine Überprüfung der Selektoren teilweise von vornherein ausgeschlossen war. Das gegenseitige – und unseren Ergebnissen nach nicht gerechtfertigte – Vertrauen der Geheimdienste auf die Rechtmäßigkeit der eingesetzten Selektoren kann eine Überprüfung der ausgeleiteten Daten nicht ersetzen. Im Ergebnis wusste der BND nicht, welche Daten er an die NSA übermittelte. Dies ist als klarer Rechtsverstoß zu werten.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass andere Ergebnisse erzielt werden, die mit dem ursprünglichen Suchbegriff in nur geringem oder auch keinem tatsächlichen Zusammenhang stehen und lediglich als „Beifang“ mitausgeleitet wurden. Dem hätte der BND bereits im Vorfeld eine vollständige und einzelfallbezogene Erforderlichkeitsprüfung der übermittelten Inhalte entgegenhalten müssen.⁸⁴³⁸

cc) Mangelnde Zweckgebundenheit

Die übermittelten Informationen waren zudem nicht ausreichend zweckgebunden. Da der BND häufig nicht wusste, was er übermittelte, konnte er den Zweck nicht weiter konkretisieren. Im Schriftverkehr verwendet der BND routinemäßig einen „Disclaimer“, der die Nutzung der übermittelten Daten allgemein auf nachrichtendienstliche Zwecke beschränkte und bestimmte Verwendungen untersagte.

Ob ein Disclaimer bei automatisierten Übermittlungen von Inhaltsdaten verwendet wurde, ist zu bezweifeln. Bei Metadatenübermittlungen haben dies BND-Zeugen ausdrücklich ausgeschlossen mit dem Hinweis, die Daten müsste man ja sonst ausdrucken. Dies gilt selbstverständlich auch für die millionenfache Übermittlung der „Treffer“. Ohnehin kann ein solcher „Disclaimer“ zweifelsfrei keine Zweckbindung begründen. Ein solch pauschaler „Disclaimer“ hebt vor allem nicht die Verantwortung des BND auf, die Verwendung der übermittelten Daten auch zu überprüfen und stets einzufordern.

10. Behinderung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz

a) Behinderungen durch das Bundeskanzleramt

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat im Verlauf der *Snowden*-Enthüllungen umfangreiche Bemühungen zur Aufklärung möglicher missbräuchlicher Datenverarbeitungen durch bundesdeutsche Geheimdienste entfaltet. Dabei ist sie mehrfach wiederholt und massiv insbesondere durch

8437) R. U., Protokoll-Nr. 47 I, S. 22.

8438) zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

das Bundeskanzleramt bei der ihr nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgabe der Kontrolle der Geheimdienste behindert worden.

Die BfDI zählt, neben anderen Institutionen, zu den verantwortlichen Aufsichtsbehörden der Geheimdienste in der Bundesrepublik. Ihr ist gemäß § 24 Bundesdatenschutzgesetz die Aufgabe zugewiesen, die Beachtung der Einhaltung von allgemeinen und bereichsspezifischen, für BND und BfV geltenden Datenschutzregelungen zu überwachen und zu kontrollieren. Den BND trifft dementsprechend eine korrespondierende Mitwirkungspflicht nach § 24 Abs. 4 S. 1 BND-Gesetz in Verbindung mit § 11 BND-Gesetz (Rechtslage während des UA-relevanten Überprüfungszeitraums). Die allgemeine und umfassende Pflicht des BND, die BfDI bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, wird konkret ergänzt durch ein Auskunftsrecht, ein Einsichtsrecht sowie Zutrittsrechte zu allen Diensträumen.⁸⁴³⁹

In Wahrnehmung der ihr von Verfassung wegen zugewiesenen Kontrollaufgaben griff der damalige Bundesbeauftragte *Peter Schaar* die im Juni 2013 beginnende Berichterstattung über die *Snowden*-Enthüllungen auf: mit Schreiben vom 5. Juli, 23. Juli, 27. Juli, 8. August 2013 wandte er sich an das Bundeskanzleramt mit einer Reihe von konkreten Nachfragen zur Berichterstattung und dem dazu möglicherweise vorhandenen Wissen der Bundesregierung. Diese Fragen blieben im Wesentlichen, trotz großzügiger und nicht unüblicher Fristen über Monate unbeantwortet. Sie mündeten schließlich in den Kontrollbesuchen der BfDI am 2./.3. Dezember 2013 in der Außenstelle des BND in Bad Aibling.

Die dem Ausschuss übergebenen Akten belegen Kanzleramts-interne Diskussionen um die Vorgehensweise bei der Beantwortung der mit Fristen versehenen Anfragen bereits zu Anfang August 2013. Während die zuständig befasste Mitarbeiterin, unter Verweis auf eine drohende Prüfung durch die BfDI in der Außenstelle Aibling und wegen möglicher negativer Reaktionen in der Presse eine fristgerechte Beantwortung vorschlug, wiesen der Abteilungsleiter 6 *Heiß* und sein Stellvertreter *Schäper* die Mitarbeiterin an, die zunächst großzügig gesetzte Frist von einem Monat verstreichen zu lassen. Auch die im zweiten Schreiben der BfDI vom 23. Juli gesetzte zweiwöchige Frist wurde nicht eingehalten und schließlich eine einmonatige Fristverlängerung erbettet.

Begründet wurde die Notwendigkeit der Fristverlängerung intern mit eigenen Aufklärungsbemühungen. So hatten u. a. Nachfragen des Bundeskanzleramtes beim BND nicht vertretbare Rechtspositionen wie die Weltraumtheorie zutage gefördert, die von der Arbeitsebene der mit der Fachaufsicht betrauten Abteilung im BKAmT offenbar erstmalig überhaupt wahrgenommen und nicht geteilt wurden. In einer Vorlage für den Chef des Kanzleramtes, *Pofalla*, vom 13. August 2013 wurden jedoch bereits intensiv die rechtlichen Strategien für den Fall einer möglichen Prüfung der BfDI in Bad Aibling erörtert.⁸⁴⁴⁰ Man verlegte sich damit frühzeitig, entgegen der Auskunfts-pflicht, auf eine weitgehende Nichtbeantwortung der Fragen der BfDI und bereitete sich stattdessen intensiv auf eine Vor-Ort- Prüfung der BfDI in Bad Aibling vor.

Die Aktenlage sowie die damit übereinstimmenden Zeugenaussagen belegen damit ganz eindeutig, dass das Bundeskanzleramt wiederholt gegen seine Mitwirkungspflicht gegenüber der BfDI verstößen hat. Die Akten offenbaren insoweit eine in der zuständigen Abteilung 6 zunächst bestehende, völlige Unkenntnis der Vorgänge und

8439) Unbestritten, vgl. nur *Gola/Schomerus*, 12. Auflage, 2015, § 24, Rdnr. 12.

8440) ChefBK-Vorlage von Referat 601 vom 13. August, MAT A BK-1/6b, Bl. 130-132.

Arbeitsweisen in Bad Aibling. Wohl deshalb konnten schon einfache Nachfragen der BfDI nach den Rechtsgrundlagen für die dort vorgenommenen Datenverarbeitungen nicht beantwortet werden. Stattdessen begann in Vorbereitung eines möglichen Prüftermins der BfDI eine kontroverse interne Debatte um die rechtliche Einordnung einiger Praktiken von BND und NSA in Bad Aibling. Dabei übernahm das Bundeskanzleramt schließlich die zunächst von der eigenen Fachaufsicht in mehrerlei Hinsicht als für abwegig befundene Rechtsauffassung des BND, darunter u.a. die sog. Weltraumtheorie⁸⁴⁴¹

Neben diesen Behinderungen wurde die Aufsichtstätigkeit der BfDI auch bei der im Dezember 2013 stattgefundenen Prüfung selbst konkret behindert.

b) Behinderungen durch den BND bei der Kontrolle in Bad Aibling

Sowohl der BND als auch das Bundeskanzleramt haben die unabhängige Kontrolltätigkeit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfDI) wiederholt und massiv behindert. Der BfDI sowie der Datenschutzbeauftragte des BND wurden, als sie u. a. 2013 den Standort in Bad Aibling besuchten, bestimmte Aspekte der massenhaften Datenübermittlung in Bad Aibling an ausländische Nachrichtendienste vorenthalten.⁸⁴⁴² Der BND verweigerte Auskünfte bzgl. der Zusammenarbeit und verwehrte den Datenschützer_innen den Zugang zum Verbindungsbüro der SUSLAG.⁸⁴⁴³

Insbesondere wurde zunächst die behördliche Datenschutzbeauftragte des BND

„XXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXXX XXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX“⁸⁴⁴⁴

Im Nachhinein haben die Datenschützer_innen – zunächst des BND selbst und in der Folge auch die BfDI festgestellt, dass der BND die Zusammenarbeit, bezogen auf die Inhaltserfassung schilderte und die Metadatenerfassung schlichtweg nicht themisierte.⁸⁴⁴⁵ Argumentiert wurde dies seitens des BND damit, „dass man das Thema „Metadatenanalyse bzw. -erhebung“ habe zugunsten der Erörterung anderer Themen ausklammern wollen.“⁸⁴⁴⁶

Die BfDI ist jedoch anderer Meinung. Sie hat

„XXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX

⁸⁴⁴¹ Vgl. hierzu Kapitel V.9 Datenübermittlung des BND an die NSA aus Bad Aibling

⁸⁴⁴² Schaar, Protokoll-Nr. 31 I, S. 10; H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 42, Vorlage eines internen Vermerks von Dr. H. F. v. 20. August 2013 durch die Abgeordnete Warken).

⁸⁴⁴³ siehe I, A, VI), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

⁸⁴⁴⁴ Vermerk der behördlichen Datenschutzbeauftragten des BND, Dr. H. F., vom 20. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 239 (VS-NFD).

⁸⁴⁴⁵ H. F., Protokoll-Nr. 121, S. 19 f.; R. U., Protokoll-Nr. 47 I, S. 22.

⁸⁴⁴⁶ Vermerk der behördlichen Datenschutzbeauftragten des BND, Dr. H. F., vom 20. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 239 (VS-NFD); vgl. H. F., Protokoll-Nr. 16 I, S. 43.

XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXX XXXXXX XXXXXXXX XXX⁸⁴⁴⁷

Vor diesem Hintergrund kann es nur verwundern, wenn der BND bzgl. des Themas Datenschutzkontrolle auf die Datenschützer zurück verweist. So sagt der Zeuge *R. U.*:

„Bei uns in Bad Aibling, (...) werden da gut „betreut“ (...) und beaufsichtigt von unserer eigenen Datenschutzbeauftragten, die bei uns vor Ort sich natürlich alle Systeme intensiv anschaut, die auch dafür Sorge trägt, dass an den Stellen, wo es nötig ist, auch Dateianordnungen erfolgen durch den Bundesnachrichtendienst, und insofern tragen wir da meiner Meinung nach an jeder Stelle dem deutschen Datenschutz, so gut wir es als Techniker in Zusammenarbeit mit Juristen können, Rechnung.“⁸⁴⁴⁸

Der Kernbereich der Zusammenarbeit, insbesondere der Datenweitergabe an die NSA, blieb somit einer Aufklärung und effizienten datenschutzrechtlichen Kontrolle entzogen. Dieses Verhalten des BND ist auch ein schwerwiegender Verstoß gegen die dem BND obliegende Unterstützungspflicht gemäß § 11 BNDG i. V. m. § 24 Abs. 4 S. 1 BDSG und damit klar rechtswidrig. Es verdeutlicht weiterhin die bisherigen Grenzen der Kontrollmöglichkeiten und -mittel der zuständigen Fachbehörde des Bundes und die damit verbundene dringliche Notwendigkeit zur effektiven Verbesserung dieser. Nicht zuletzt, da nach „Auskunft des BND (...) der Dienst zudem über derart große Datenbestände [verfügt], die – auch unter maximalem Einsatz aller personellen Ressourcen – aufgrund der Masse der Daten nicht in absehbare Zeit entsprechend vorgesichtet bzw. geprüft werden könnten.⁸⁴⁴⁹ Diese Beschränkung der Kontrollkompetenz steht im Widerspruch zu den Vorgaben des BVerfG, denn sie stelle einen

„verfassungswidriger Eingriff in das Grundrecht der Betroffenen auf informationellen Selbstbestimmung“ dar.⁸⁴⁵⁰

Aus dem im Internet abrufbaren abschließenden Prüfbericht der BfDI geht schließlich auch hervor, dass ihr, entgegen ihrer ausdrücklichen Aufforderung, eine Kenntnisnahme der von der NSA zugelieferten, aber auf den IT-Systemen des BND eingespielten Rastermerkmale (sog. US-Selektoren) verweigert wurde. Damit war ihr die letztlich zentrale rechtliche Prüfung nicht möglich, ob die, neben anderen Formen der Datenverarbeitung und Datenübermittlung, stattfindende dauerhafte Rasterfahndung nach Kommunikationen bestimmter Personen dem datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsprinzip entspricht, welches allgemein als verfassungsrechtlich gebotene Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angesehen wird.

Ebenfalls verweigert wurde der BfDI der Zutritt zu dem auf dem BND-Gelände in Bad Aibling befindlichen Gebäude (sog. Blechdose oder „Tin Can“), in der nach Aussagen des BND ausschließlich NSA-Bedienstete mit Datenverarbeitungen beschäftigt sind, obwohl es sich dabei um bundesdeutsches Hoheitsgebiet handelt und für das entsprechende Gebäude auch keine anderweitigen rechtlichen Vereinbarungen gelten.

8447) Vermerk der behördlichen Datenschutzbeauftragten des BND, Dr. H. F., vom 20. August 2013, MAT A BND-1/6a, Bl. 240 (VS-NfD).

8448) *R. U.*, Protokoll-Nr. 14 I, S. 60.

8449) siehe 1, A, I, 3, b, bb, 1), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

8450) siehe 1, A, I, 3, b, bb, 1), zitiert nach <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>.

Die für beide Beschränkungen zum damaligen Zeitpunkt angeführten Rechtsauffassungen vertritt die Bundesregierung bis heute und nicht nur das. Sie hat im Nachgang ihre zum damaligen Zeitpunkt zur Verhinderung öffentlicher Aufklärung ad hoc bezogenen Rechtsauffassungen in gesetzliche Positionen umgewandelt. Das Betretungsrecht der BfDI zu Räumen, in denen ganz oder überwiegend Beschäftigte eines ausländischen Nachrichtendienstes mit tätig werden, wurde zuletzt, im Rahmen des sog. Datenschutzumsetzungs- und Anpassungsgesetzes, gesetzlich beschränkt.

Im Ergebnis verweigerte damit die Bundesregierung nachweislich nicht nur im Untersuchungszeitraum, sondern bis heute bewusst und vorsätzlich die Ausübung der nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG vom 24. April 2013, 1 BVR 1215/07) aus rechtsstaatlichen Erwägungen besonders dringend gebotenen, effektiven Aufsicht der Geheimdienste.

VI. Die Operationen GLOXXXX und MXXXXXXSXXXXXX

1. Operation GLOXXXX

Diese Operation zwischen dem Bundesnachrichtendienst (BND) und einem weiteren amerikanischen Nachrichtendienst erfolgte jenseits einer rechtlichen Rechtfertigung oder Grundlage. Dies ist ein wichtiges Ergebnis der Arbeit des NSA-Untersuchungsausschusses.

In seiner Vernehmung am erklärte der Zeuge S. L., Mitarbeiter der BND und angehört als Projektleiter der Operation EIKONAL⁸⁴⁵¹:

„Es gab noch einen weiteren Ansatz, in dem Meldungen an einen AND weitergleitet wurde.“⁸⁴⁵²

Näheres dazu berichtete der Zeuge S. L. anschließend in eingestufter Sitzung.⁸⁴⁵³ In Veröffentlichungen der Medien wurde beschrieben, dass der BND sich bei der Firma *MCI Deutschland GmbH* in Hilden Zutritt verschafft habe.⁸⁴⁵⁴ Unter der Legende, Techniker im Auftrag des US-amerikanischen Mutterkonzerns *MCI*, (später *Verizon*) zu sein, soll er Telekommunikationsverkehre ausgeleitet, verarbeitet und sowohl selbst genutzt als auch an die CIA (Central Intelligence Agency) als amerikanischen Partner übermittelt haben.⁸⁴⁵⁵ Die Operation wurde in den Jahren 2004 bis 2006 durchgeführt.⁸⁴⁵⁶

Die Vorüberlegungen und erste Gespräche der beteiligten Dienste fanden im Klima der „uneingeschränkten Solidarität“ unmittelbar nach dem 11. September und den beginnenden Kriegen in Afghanistan und dem Irak statt. Dies legt die Vermutung nahe, dass die mehrfach von Zeug_innen beschriebenen Überlegungen und etwaigen Zweifel innerhalb des BND im Ergebnis als hinderlich beiseite gewischt wurden. So schildert auch der Zeuge W. K. die Überlegungen zu Beginn der Planungsphase:

„Wir sahen uns damals, nach 2001 – ich habe schon mal erwähnt: beginnender Afghanistan-Krieg, Beteiligung Deutschlands –, vor der Aufgabe, mehr Ergebnisse zu bringen mit Richtung Terrorismusabwehr und Force Protection, also in Richtung Nah-/Mittelost.“⁸⁴⁵⁷

Der Zugriff auf Telekommunikationsverkehrsdaten in Deutschland bedarf nicht nur einer rechtlichen Grundlage, sondern auch einer richterlichen Genehmigung bzw. durch einer solchen durch ein konzeptionell vergleichbares Gremium.⁸⁴⁵⁸ Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass für den Abgriff dieser Operation keinerlei

8451) Vgl. hierzu Kapitel V. Kooperation des BND mit der NSA: EIKONAL und Bad Aibling.
8452) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 76.

8453) S. L., Protokoll-Nr. 26 II – Auszug offen, S. 12 ff.

8454) *Der Spiegel* vom 14. Dezember 2014, „Der BND kooperierte beim Abgreifen von Daten mit der CIA“ und vom 9. Januar 2015 „US-Telefonriese ließ BND mithören“.

8455) *Der Spiegel* vom 5. September 2015, „Die Legende von Hilden“; *golem.de* vom 24. Februar 2015 „Operation Glotaic – Der BND griff Daten offenbar über Tarnfirma ab“ <https://www.golem.de/news/operation-glotaic-bnd-griff-daten-offenbar-ueber-tarnfirma-ab-1502-112571.html> (abgerufen am 16.06.2017).

8456) *Spiegel Online* vom 4. September 2015 „CIA hatte direkten Zugriff auf deutsche Telekommunikation“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/cia-hatte-direkten-zugriff-auf-deutsche-telekommunikation-a-1051407.html> (abgerufen am 16.06.2017).

8457) W. K., Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 9.

8458) *Papier*, SV-2/2, S. 5 unter Hinweis auf BVerfGE 125, 260 (368), http://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html.

entsprechende Genehmigung eingeholt wurde oder noch eine solche ergangen ist. Insbesondere wurde auch keine Genehmigung der G 10-Kommission eingeholt.

Da Bestandteile der vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Beweismaterialien nach entsprechender Konsultation nicht freigegeben wurden, lässt sich nicht abschließend feststellen, mit welchem Ziel die Operation begründet wurde. Insbesondere das hierzu zwischen den beteiligten Diensten getroffene sog. *Note of Agreement* konnte durch den Ausschuss nicht ausgewertet und bewertet werden. Sämtliche diesbezüglich zum Umfang und Inhalt der Vereinbarung abgegebenen Zeugenaussagen sind im Ergebnis lückenhaft und unvollständig, da auch die Aussagegenehmigung der Zeug_innen entsprechend konkrete Angaben nicht zuließ. Die vage umrissene Zielrichtung („Terrorismusabwehr“, „Force Protection“, „Nah- und Mittelost“) der Operation bewegt sich im öffentlich erklärten Rechtfertigungsrahmen des Aufgabenprofils der Bundesregierung für den BND. Eigene Feststellungen der Erfassungsziele hat der Ausschuss nicht machen können. Erfolgreiche Aufklärungsergebnisse im Sinne des Aufgabenprofils bzw. der weit umrissenen Ziele erbrachte die Operation tatsächlich nicht⁸⁴⁵⁹. Die unklare und offenbar ins Blaue hinein geplante und erfolgte Erfassung von Kommunikationsdaten und –inhalten entbehrte tatsächlicher Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für die zu schützenden Rechtsgüter.⁸⁴⁶⁰ Die geäußerten Vermutungen – vgl. *W. K.* unter Fußnote 6 – reichen nicht aus.⁸⁴⁶¹

Auf die eigentlichen Gründe für die Operation lassen die Angaben der Zeug_innen wie folgt schließen. Der Zeuge *W. K.* hat betont, dass es sich um einen langjährigen und engen Partnerdienst des BND handelte. Zudem sei es die erste Operation gewesen, bei welcher für die Datenerfassung und Selektion auch mit Erfassungswünschen des ausländischen Dienstes gearbeitet worden sei. Dies lässt den Schluss zu, dass sowohl im hiesigen Fall der BND auch darauf bedacht war, seinen eigenen Stellenwert sowohl gegenüber der NSA als auch dem anderen amerikanischen Nachrichtendienst zu erhöhen. Dafür spricht, dass der BND seinerseits nicht darauf bestanden hat, den Erfassungsansatz mit einer förmlichen Anordnung zu verwirklichen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Angaben des verantwortlichen Unterabteilungsleiters *W. K.* der Zugriff auf jedenfalls vermeintlich reine Ausland-Ausland-Verkehre immer vom Einverständnis des Telekommunikationsbetreibers, hier der früheren *MCI Deutschland GmbH*, abhängig gewesen wäre. Weil die Telekommunikationsüberwachungsverordnung keine Anwendung fand.⁸⁴⁶² An einem Einverständnis des deutschen Tochterunternehmens fehlte es sowohl nach den vorgelegten Unterlagen als auch nach Angaben des Zeugen *Oliver Matt* als Vertreter der *Verizon Deutschland GmbH*. Der Zeuge *Urmann* hat insoweit allgemein gehalten bestätigt, dass bei derlei Operationen immer auch Nebenziele verfolgt werden.

Durchaus als Bedeutungszuwachs dürfte der BND gewertet haben, dass der amerikanische Nachrichtendienst den Erfassungsabgriff gegenüber der US-amerikanischen Konzernmutter des deutschen Tochterunternehmens durchgesetzt und sich dazu eines Schreibens des damaligen BND-Präsidenten *August Hanning* bedient hatte. Der damalige BND-Präsident hat die bestimmende Rolle des amerikanischen Nachrichtendienstes so beschrieben:

8459) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 10.

8460) BVerfGE 125, 260 (330), http://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html.

8461) *Papier*, SV-2/2, S. 4.

8462) *W. K.*, Protokoll-Nr. 35 I, S. 16.

„Ich meine, das hat ja im Grunde, wenn ich das alles sehe, die US-Seite alles abgedeckt, also die ganze Willensbildung auf der US-Seite, wer ist da zu beteiligen und wie läuft das und so; das ist doch ganz offenkundig.“⁸⁴⁶³

Bedeutsam ist: Entgegen der Darstellung des BND hatte er selbst offenkundig nicht die Leitung der Operation in der Hand inne. Zustandekommen und die fortlaufende Kommunikation mit dem Betreiberunternehmen erledigte der amerikanische Dienst. Der BND war für die technische Umsetzung und Betreuung zuständig bei – ganz wichtig zu betonen – hälftiger Kostenteilung. Die vom Zeugen *W. K.* als bloß mittelbar⁸⁴⁶⁴ bezeichnete Beteiligung des amerikanischen Dienstes ist daher eine mindestens beschönigende Darstellung.

Als Rechtfertigungsgrundlage soll für die Operation die Rechtsauffassung des BND herhalten, dass für die Erfassung reiner Ausland-Ausland-Verkehre die Aufgabennorm des § 1 BNDG ausreiche. Diese Auffassung ist nicht haltbar.⁸⁴⁶⁵ Im vorliegenden Falle hat der BND selbst bekundet, dass die ausgeleiteten Daten mit einer „G 10“-Filterung und einer Filterung nach US-Bürger_innen verarbeitet wurden.⁸⁴⁶⁶ Dies erscheint auch im Hinblick auf die vermeintlich erfolgte „Positivselektion“ im Sinne der reinen Trefferauswahl- und -ausleitung fragwürdig. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass dem BND nicht bekannt war, welche Ziele und Interessen vom Partner aufgeklärt werden sollten. Er konnte also nicht sicher sein, dass die Erfassungsziele des Partners sich nicht auf deutsche oder US-Bürger_innen richteten. Die teils erklärte Rechtfertigung, dass die bloß kurzfristige Erfassung von auch nach Auffassung des BND geschützten Kommunikationsdaten kein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis bedeute, ist angesichts des hier geschilderten Vorgehens unhaltbar. Denn für den erforderlichen Filterungsschritt mussten die erfassten Inhaltsdaten – anderes wurde nicht verarbeitet⁸⁴⁶⁷ – inhaltlich verarbeitet und ausgewertet, um die Identität der Kommunikationsteilnehmer festzustellen und den Kernbereichsschutz zu gewährleisten. Die Schizophrenie der Rechtsauffassung des BND wird hier besonders deutlich.

Zudem wurden die erfassten Kommunikationsinhalte auf ihre Relevanz geprüft, also ob sie überhaupt einen nachrichtendienstlichen Wert hatten und somit auch für die Erfassung des BND nutzbar waren. Dass ein solcher Aufwand betrieben wurde, obwohl es sich nur um Telefonie und Fax gehandelt hatte, in deren Erfassung der BND erfahren und erprobt war, muss stutzig machen. Die besondere Betonung der Relevanzprüfung lässt sich nicht nur mit der geschilderten zunächst händischen Prüfung im Probetrieb erklären, da sie erkennbar nicht auf diesen Operationsabschnitt beschränkt war. Die jahrelange Praxis des BND bei der Überwachung vermeintlich ungeschützter Ausland-Ausland-Verkehre musste in der praktischen Umsetzung immer auch mit einer inhaltlichen Auswertung von Kommunikationsinhalten zur Feststellung der Identität der Kommunikationsteilnehmer_innen und zur Beachtung des Kernbereichsschutzes einhergehen.

Die Operation GLOXXXX ist nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses ohne jedenfalls formelle Kenntnis des Bundeskanzleramtes als zuständiger Fachaufsicht und auch ohne Kenntnis des Bundesinnenminis-

8463) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 65, S. 42.

8464) W. K., Protokoll-Nr. 35 I, S. 6.

8465) Bäcker, SV-2/3, S. 19f.; Hoffmann-Rhiem, SV-2/1, S. 11f.; Papier, Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten, NVwZ-Extra 15/2016, S. 1 ff., abrufbar unter http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2016_15.pdf

8466) W. K., Protokoll-Nr. 35 II – Auszug offen, S. 33; J. F., Protokoll-Nr. 35 I, S. 60.

8467) W. K., Protokoll-Nr. 35 I, S. 12.

teriums – welches für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen entsprechend § 10 Artikel 10-Gesetz zuständig war – erfolgt. Dieser Umstand gibt angesichts weiterer Ergebnisse der Beweisaufnahme Anlass für die Feststellung, dass im Arbeitsverhältnis zwischen Fachaufsicht, Anordnungsbehörde und ausführender Behörde die Beachtung wesentlicher formeller Voraussetzungen behördlichen Handelns einschließlich der Grundrechtsbindung als unbedeutlich betrachtet wurde. Dafür spricht auch, dass nach übereinstimmenden Angaben der Zeug_innen die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den erfassten und verarbeiteten Kommunikationsdaten überhaupt nichts erbracht haben. Obwohl § 11 Abs. 2 S. 1 Artikel 10-Gesetz die sofortige Beendigung der Überwachungsmaßnahme verlangt, dauerte die Operation nahezu 2 Jahre an. Soweit sich auch ehemalige Vertreter_innen des Bundeskanzleramtes entrüstet darüber geäußert haben, ist dies der Befragungssituation in der öffentlichen Ausschusssitzung geschuldet. Diese eher taktische Positionierung steht dem gegenüber, dass dem BND grundsätzlich der Eindruck vermittelte wurde, dass man mit dem Vorgehen grundsätzlich einverstanden sei.

Auch eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) ist dementsprechend unterlassen worden. Aus § 1 PKGrG ergibt sich, dass die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes unter dem Gesichtspunkt der parlamentarischen Kontrolle unmittelbar der Bundesregierung zugerechnet wird. Dass die Bundesregierung, insbesondere das Bundeskanzleramt keine Kenntnisse über das Vorgehen des BND bei der Operation GLOXXXXX hatte, vermag sie diesbezüglich nicht zu entlasten. Denn der BND ist dem Bundeskanzleramt unmittelbar zu- und untergeordnet (§ 1 Abs. 1 BNDG). Auch insoweit ist festzustellen, dass auch hier die grundsätzlich erforderliche Unterrichtung der parlamentarischen Gremien als lästige Förmel und vermutlich eher kontraproduktiv angesehen wurde. Ob zwischen den beteiligten Diensten eine Geheimhaltung vor den aufsichtführenden Stellen und Gremien planmäßig verabredet wurde, ist sehr naheliegend, aber angesichts nicht offengelegter Unterlagen nicht mit letzter Sicherheit feststellbar. Jedoch lassen die auch innerhalb des BND erwogenen Risiken (Strafbarkeit der Beteiligten, Schadensersatzansprüche, öffentliche Empörung bei Bekanntwerden) den Rückschluss zu, dass eine Offenlegung durch den BND planmäßig unterlassen wurde.

Abschließend lässt das Vorgehen des beteiligten amerikanischen Nachrichtendienstes den Rückschluss zu, dass derlei verdeckte Abgriffe unter Inanspruchnahme und Verpflichtung US-amerikanischer Konzernmütter die Rechte der Bürgerinnen und Bürger verletzt, deren Daten von deutschen Konzernköpfen verarbeitet werden. Solche Überwachungsmaßnahmen sind strafrechtlich nach den §§ 93 ff., 201 ff. StGB und § 148 TKG zu würdigen. Im Fall der Operation GLOXXXXX richtet sich ein solcher Vorwurf insbesondere gegen die beteiligten und verantwortlichen Beamte_innen des BND.

2. Operation MXXXXXsXXXXXX

Nachdem sich der Zeuge S. L. in seiner Zeugenvernehmung im Dezember 2014 als benannter Projektleiter für die Operation EIKONAL über eine weitere Operation mit einem amerikanischen Dienst geäußert hatte⁸⁴⁶⁸, hatte der Untersuchungsausschuss am 18. Dezember 2014 auf Antrag der Oppositionsfraktionen Unterlagen zu allen vom BND mit Nachrichtendiensten der sogenannten *Five Eyes* durchgeföhrten Erfassungsprojekten beigezogen.⁸⁴⁶⁹ Die Beziehung und Kenntnisnahme der Materialien und Vorgänge beschränkte sich nach Beurteilung durch den

8468) S. L., Protokoll-Nr. 26 I, S. 76.

8469) Beweisbeschlüsse BND-19 und BND-21.

BND und das Bundeskanzleramt dann auf die Operation GLOXXXX sowie eine solche mit einem britischen Nachrichtendienst.

Ob die Nichtübermittlung von weiteren Materialien und Informationen zu anderen Operationen des BND mit Nachrichtendiensten der Five Eyes fehlerfrei erfolgt, lässt sich nicht feststellen.⁸⁴⁷⁰ Die Bundesregierung hat nach eigener Auffassung eine Vorlage entsprechender Unterlagen abgelehnt, da diese nach ihrer Auffassung nicht untersuchungsgegenständlich seien. Dass dies der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts widerspricht⁸⁴⁷¹ und die Kontrollrechte des Parlamentes einschränkt, hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Koalitionsfraktionen an sich abperlen lassen.

Die Umstände der Behandlung der hier bewerteten Operation im Untersuchungsausschuss selbst sind an sich bereits bemerkenswert. Nachdem Unterlagen über die Operation zunächst nur gegenüber den Obleuten und dem Vorsitzenden vorgelegt worden waren, versuchte die Bundesregierung auch durch parallele Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) gemeinsam mit den Obleuten eine weitere Behandlung in der Beweisaufnahme des Ausschusses möglichst zu vermeiden. Hintergrund waren die kolportierten Drohungen aus Großbritannien.⁸⁴⁷² Die Obleute des Ausschusses sollten sich auf diese Weise von der nachdrücklich durch die britische Regierung gewünschten Geheimhaltung der Operation selbst sowie der Einzelheiten überzeugen. Dies war im Ergebnis insofern erfolgreich, als der Ausschuss die schließlich erst im Herbst 2016 für alle Ausschussmitglieder und die berechtigten Mitarbeiter_innen einsehbaren Akten nicht ordnungsgemäß als Beweismaterialien beigezogen hat. Tatsächlich heißt es im entsprechenden Verfahrensbeschluss zur Einordnung beigezogener Materialien, dass Beweismittel immer als MAT A, B oder C bezeichnet werden.⁸⁴⁷³ Die im Chausseestraßenverfahren zu dieser Operation bereitgestellten Dokumente haben eine solche Bezeichnung nicht erhalten und sind auch in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht registriert worden. Genau genommen hat der BND den Parlamentarier_innen Einsichtnahme gewährt. Die Einsichtnahme erfolgte nicht nur aufgrund nach Auffassung des BND und der Bundesregierung zu konsultierender und nicht freigegebener Unterlagen unvollständig. Eine Verwertung für die Ergebnisse des Ausschusses ist nur sehr oberflächlich möglich gewesen.

Parlamentarische Kontrolle hat aus den vorgenannten Gründen auch in diesem Fall zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Entgegen der Auffassung von Bundesregierung, BND und Großer Koalition verdeutlichen die Details der geplanten Operation, dass seitens der Nachrichtendienste die Kooperationsbereitschaft von konkreten Nutzungserwartungen abhängig ist. Tatsächlich sind ausländische Nachrichtendienste nicht berechtigt in Deutschland Kommunikationsdaten zu erheben. Diese Möglichkeit ist allein den deutschen Behörden durch gesetzliche Eingriffsgrundlagen eröffnet (§§ 100a StPO, BKAG, Artikel 10-Gesetz). Wenn ausländische Dienste an den Ergebnissen solcher Erfassungen teilhaben bzw. diese durch eigene Steuerungsmerkmale (Selektoren, Suchbegriffe, Telekommunikationsmerkmale) sogar beeinflussen können und deutsche Behörden als Gegenleistung auch Technik bzw. technische Expertise erhalten, handelt es sich um ein Tauschgeschäft. Die Merkmale dieses Geschäfts

8470) netzpolitik.org vom 5. Juni 2015 „Angezapfte Glasfasern: BND und Kanzleramt verschweigen zehn weitere Operationen zur Internet-Überwachung“ (abgerufen am 16.06.2017), <https://netzpolitik.org/2015/angezapfte-glasfasern-bnd-und-kanzleramt-verschweigen-zehn-weitere-internet-abschnorchel-aktionen/>.

8471) BVerfGE 124, 78 (117), http://www.bverfg.de/e/es20090617_2bve000307.html.

8472) Süddeutsche Zeitung vom 5. Februar 2015, „BND versucht NSA-Aufklärer in die Falle zu locken“, <http://www.sueddeutsche.de/politik/eklat-im-untersuchungsausschuss-bnd-versucht-nsa-aufklaerer-in-die-falle-zu-locken-1.2337559> (abgerufen am 16.06.2017).

8473) Beschluss 4 zum Verfahren: Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien.

haben verschiedene Zeug_innen des BND und auch des Bundeskanzleramtes immer wieder beschrieben. Dass der Austausch von Informationen zwischen den Nachrichtendiensten als notwendiges „Geben und Nehmen“ bezeichnet wird, kann letztlich nur die Motive der Beteiligten weichzeichnen. Die Rechtswidrigkeit der Erfassungen bei den Operationen EIKONAL („G 10-Legende“ und Steuerung von Selektoren gegen geltendes Recht) und GLOXXXX (unter Legende erschlichener rechtswidriger Zugang zu Kommunikationsverkehrsdaten unter Bruch des Telekommunikationsgeheimnisses) wird hiervon nicht beeinflusst.

Erkennbar geworden ist, dass bis zu den Veröffentlichungen der Dokumente von *Edward J. Snowden* ein derartiges Vorgehen für den BND auch bei einer Kooperation mit einem britischen Nachrichtendienst vorstellbar war. Dass das Projekt gestoppt wurde, war eine unmittelbare Folge der Veröffentlichungen. Allein dies muss als – wenn auch zufälliger – Erfolg des öffentlichen Diskussionsprozesses gewertet werden. Ein Verständnis für die Problemhaftigkeit des beabsichtigten Erfassungsansatzes gemeinsam mit dem britischen Dienst war weder im BND noch in der die Aufsicht führenden Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes vorhanden.

Die von britischer Seite offerierten technischen Verlockungen⁸⁴⁷⁴ hatten den BND erneut dazu bewogen, trotz fortbestehender Filterproblematik zum Schutz betroffener Bürgerinnen und Bürger einschließlich der Reichweite des zu gewährenden Rechtsschutzes nicht allein für deutsche Staatsangehörige und Firmen eine neuerliche Überwachungsmaßnahme in ernsthafte Erwägung. Ob schon sich nicht abzeichnete, dass die besonderen Bedürfnisse und Ziele der Parteien zufrieden stellend gelöst worden wären, wurde das Projekt – wenn auch in einer sehr frühen Phase – neuerlich offenbar ohne Kenntnis des die Aufsicht führenden Bundeskanzleramtes vorangetrieben. Eine Information erfolgte lediglich lückenhaft und bei hauptsächlicher Betonung des vom BND erwarteten Erfolges. Rechtliche und technische Schwierigkeiten – die bereits zu Tage getreten waren – wurden dabei nicht bekanntgegeben.

Ob und wenn ja welche Gremien von Seiten des BND je in die Durchführung des Projektes auch wegen etwaig einzuholender Genehmigungen eingeweiht worden wären, lässt sich nur spekulieren. Die gegenüber dem Ausschuss zu Tage getretenen Geheimhaltungsbedürfnisse von BND und ehemaligem Partnerdienst⁸⁴⁷⁵ lassen eher darauf schließen, dass erneut lediglich eine bruchstückhafte und legendierte Unterrichtung erfolgt wäre.

Ob eine planmäßig durchgeführte Operation mit dem britischen Dienst nicht nur einen rein technischen Mehrwert für den BND sondern auch einen unmittelbaren Mehrwert für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gehabt hätte, erscheint zweifelhaft. Nachdem die Bundesregierung mit der Macht der Großen Koalition die Kontrollinstanzen für Kooperationen mit ausländischen Nachrichtendiensten für die Zukunft erheblich eingeschränkt haben, ist zu erwarten, dass künftige Rechtsverstöße durch solche Operationen und deren Maßnahmen noch seltener das Tageslicht sehen werden. Das so tatsächlich ein Mehr an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger entstehen kann, wird nur der Leichtgläubigste erwarten können.

8474) So u. a. *Spiegel Online* vom 1. Mai 2015 „Operation Monkeyshoulder – BND plante weitere Geheimdienstkooperation am Kanzleramt vorbei“, <http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/geheimdienstkooperation-des-bnd-operation-monkeyshoulder-a-1031643.html>, *Stern* vom 2. Juni 2015 „BND-Chef verschwieg lange Operation Monkeyshoulder“ <http://www.stern.de/investigativ/operation-monkeyshoulder--bnd-chef-verschwiegen-umstrittenes-ausspaehprojekt-vor-kanzleramt-6206512.html> (abgerufen am 16.6.2017).

8475) *Focus* vom 5. Februar 2015, „Briten drohen mit Abbruch aller Kontakte zu Deutschland“ http://www.focus.de/politik/deutschland/geheimdienst-eklat-briten-drohen-mit-abbruch-aller-kontakte-zu-deutschland_id_4454261.html (abgerufen am 16.6.2017).

Wenn tatsächlich, wie in den vorzitierten Medien berichtet, eine weitere Operation zur Erfassung von Massenda-ten mit einem AND geplant und über lange Zeit vorbereitet wurde, dann belegt dies Ignoranz und Uneinsichtigkeit von Kanzleramt und BND-Spitze. Zur Zeit der heftigen öffentlichen und parlamentarischen Debatten des Sommers 2013 über die Geheimdienstskandale, die sich aus den *Snowden*-Dokumenten ergaben, und während die Verantwortlichen für die Massenüberwachung so taten, als wüssten sie gar nicht, wovon die Rede ist, und leugneten, waren dann gerade diese unterwegs, um genau solche Operationen mit neuem Partner auf den Weg zu bringen und fortzusetzen. Das wäre ein Höhepunkt von Missachtung des immer dringlicher fragenden Parlaments und eine Verhöhnung der Besorgnisse der Öffentlichkeit.

VII. Nutzung von XKEYSCORE durch BND und BfV

Nach den Veröffentlichungen zu PRISM und TEMPORA wurde mit weiteren *Snowden*-Enthüllungen sowie darauf folgenden Presseberichten im Juli 2013 eine neue Dimension der Internetüberwachung deutlich.⁸⁴⁷⁶ Die amerikanische Spähsoftware XKEYSCORE rückte in den Blick der Öffentlichkeit. Hierbei handelt es sich um eines der mächtigsten Werkzeuge der NSA, welches längst auch zum zentralen nachrichtendienstlichen Systemrepertoire der Five Eyes gehört. Auch die deutschen Dienste BND und BfV haben es sich nicht nehmen lassen, XKEYSCORE für eigene Zwecke zu verwenden, erschienen die neuen Möglichkeiten nur allzu verlockend.

Bei XKEYSCORE handelt es sich um ein universelles Programm, das – entwickelt nach den NSA-Zielen „Collect it All“, „Process it All“, „Sniff it All“, „Partner it All“, „Exploit it All“ und „Know it All“⁸⁴⁷⁷ – sowohl zur Gewinnung von Verbindungs- und Metadaten sowie Inhaltsdaten, als auch zur anschließenden automatisierten Analyse verwendet werden kann. Es handelt sich um eine in dieser Ausprägung neuartige Software, die es den Geheimdienstmitarbeiter_innen ermöglicht, in kürzester Zeit Gigabytes von Daten zu erfassen, zu durchsuchen sowie nach frei kombinierbaren Suchkriterien zu filtern. Die Daten können dann direkt in XKEYSCORE für einige Zeit gespeichert und gesammelt werden.⁸⁴⁷⁸ Die Software ermöglicht weiterhin eine umfassende und automatisierte Sortierung, Auswertung und Analysierung von Daten.⁸⁴⁷⁹ Sowohl Meta-, als auch Inhaltsdaten von „Online-Aktivitäten“ können in Echtzeit überwacht und unter Zuordnung der Teilnehmer_innen⁸⁴⁸⁰ i.S.d. § 3 Abs. 4, 5 BDSG verwendbar gemacht werden.

In dem auf Netzpolitik.org veröffentlichten Bericht der BfDI bestätigt diese jene Möglichkeit der Durchsuchung des gesamten Internetverkehrs:

„Zum Zweck der Nachrichtengewinnung (...) durchsucht XKEYSCORE zu – frei definierbaren und verknüpfbaren – Selektoren (einfachen oder komplexen Fingerprints – Sachstandsbericht, B, VII, 1, a und b) weltweit den gesamten Internetverkehr (IP-Verkehr), d. h. alle im IP-Verkehr enthaltenen Meta- und Inhaltsdaten“.⁸⁴⁸¹

Damit können selbst nicht öffentliche Nachrichten in E-Mails oder sozialen Netzwerken, Chatbeiträge, Fotos von Webcams, Skype-Gespräche oder live mitgeschnitten werden. Anschließend können laut der BfDI diese

8476) *The Guardian* vom 31. Juli 2013, „XKeyscore: NSA tool collects 'nearly everything a user does on the internet'“, <https://www.theguardian.com/world/2013/jul/31/nsa-top-secret-program-online-data>, abgerufen am 4. Juni 2017.

8477) Glenn Greenwald, „No Place To Hide“, S. 97 (NSA-Folie „New Collection Posture“); *The Washington Post* vom 12. Mai 2014, „‘No Place to Hide’ by Glenn Greenwald, on the NSA’s sweeping efforts to ‘Know it All’“, https://www.washingtonpost.com/opinions/no-place-to-hide-by-glenn-greenwald-on-the-nsas-sweeping-efforts-to-know-it-all/2014/05/12/dfa45dee-d628-11e3-8a78-8fe50322a72c_story.html, abgerufen am 12.06.2017; vgl. hierzu Kapitel IV.5. – Inhalt und Auswirkungen anlassloser massenhafter Überwachung.

8478) Vgl. *The Intercept* vom 1. Juli 2015 „XKeyscore. NSA’s Google for the World’s Private Communications“, abrufbar unter <https://the-intercept.com/2015/07/01/nsas-google-worlds-private-communications/>, abgerufen am 12.06.2017.

8479) *Zeit Online* vom 27. August 2015, „Diese Spähsoftware findet jedes Passwort“, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-08/bfv-verfassungsschutz-was-kann-xkeyscore>, abgerufen am 05.06.2017.

8480) Snowden-Dokument: What is XKEYSCORE?, Powerpoint der NSA vom 25 Februar 2008, MAT A Sek-1b, Bl. 931; Glenn Greenwald, „Die globale Überwachung“, S. 221.

8481) unter 1.F.III), zitiert nach *netzpolitik.org*, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 11.06.2017.

„getroffenen IP-Verkehre (...) [gespeichert werden] und damit alle in diesen IP-Verkehren auftauchenden Personen (Absender, Empfänger, Forenteilnehmer, Teilnehmer der sozialen Netzwerke etc.).“⁸⁴⁸²

Den von *Snowden* enthüllten Dokumenten, ist zu entnehmen, dass das Front-End der Software den Nutzer_innen eine umfassende Darstellungsmöglichkeit der erfassten Informationen bietet. Aufgrund eines Betrachtungstools sei es den Analyst_innen möglich, zum Teil bereits innerhalb des Programms die in annähernder Echtzeit lesbar gemachten Inhalte der Daten direkt ansehen zu können. Dabei werden in der Darstellung auch gleich Informationen miteinander vernetzt angezeigt.⁸⁴⁸³

Für den BND

„ist XKeyscore in Bad Aibling ein wichtiger Baustein bei der Erfassung und Analyse von Internetdaten. Der BND nutzt das Programm ausschließlich für die Aufklärung ausländischer Satellitenkommunikation.“⁸⁴⁸⁴

Belegt ist, dass der BND mittels der Software das Internet nach Informationen und Hinweisen durchsucht und anschließend – auch in XKEYSCORE – umfangreiche Datensammlungen erstellt. Aus den unterschiedlichen Einsätzen aufgrund dieser zahlreichen Funktionen des Programms resultiert auch eine Vielzahl unterschiedlicher Gefahren von Grundrechtsverletzungen.

1. Einsatz von XKEYSCORE im BND

Der BND erhielt XKEYSCORE bereits im Jahr 2007 von der NSA und setzte es in seiner Außenstelle in Bad Aibling ein⁸⁴⁸⁵, um massenhaft personenbezogene Meta- und Inhaltsdaten erheben, verwenden und automatisiert analysieren zu können.

Das Programm wurde laut Zeugenaussage des BND-Mitarbeiters *W. K.* zumindest bis 2014 „für die Aufklärung ausländischer Satellitenkommunikation eingesetzt“⁸⁴⁸⁶ und damit für die bei diesem Ansatz stattfindende Massenüberwachung des BND in Bad Aibling⁸⁴⁸⁷. Auch für „die Zukunft“ kann der Zeuge einen solchen Einsatz „nicht ausschließen, weil es ein sehr mächtiges System ist.“⁸⁴⁸⁸ Auch in zwei weiteren Außenstellen des BND wurde seit Februar 2013 XKEYSCORE getestet.⁸⁴⁸⁹ Ob und wie der BND das Programm auch am Kabel einsetzte, konnte im Detail nicht untersucht werden.

Der BND hätte XKEYSCORE aus diversen Gründen nicht verwenden dürfen. Sowohl die Erhebung von Meta- und Inhaltsdaten, als auch die Speicherung, Verarbeitung, Analyse und die Übermittlung von Daten an die NSA

8482) unter 1.F.III), zitiert nach netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 11.06.2017.

8483) MAT A Sek-1b, S. 930 ff.; vgl. *Spiegel Online* vom 31. Juli 2013, „NSA-System XKeyscore – Die Infrastruktur der totalen Überwachung“.

8484) R. U., Protokoll-Nr. 14 I, S. 7.

8485) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 14.08.2013, BT-Drucksache 17/14456, S. 21.

8486) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 17.

8487) Vgl. hierzu Kapitel V.9. Datenübermittlungen des BND an die NSA aus Bad Aibling.

8488) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 18.

8489) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 14. August 2013, Bundestagsdrucksache 17/14456, S. 21.

widersprachen zum Teil dem geltenden Recht und stellen jeweils separate, eigenständig zu wertende Grundrechteingriffe dar, die mit den rechtlichen Bedingungen für eine Datenverarbeitung nur schwer in Einklang zu bringen sind (1.a,b). Vor allem aber hätte der BND die Software der NSA nicht blind übernehmen dürfen, sondern hätte technische Vorkehrungen treffen müssen, um eine Funktion und Verwendung dieser im Rahmen des deutschen Rechts zu gewährleisten und somit Grundrechtseingriffen vorzubeugen (1.d). Stattdessen informierte er noch nicht einmal die Fachaufsicht über eine derartige Übernahme amerikanischer Spähsoftware (1.c).

Der BND setzt XKEYSCORE zur „technischen Dekodierung von bestimmten Verfahren“ ein, d. h. um Datenströme lesbar zu machen und „erfassten Verkehr technisch auf[zu]bereiten, damit ihn der Bearbeiter auswerten kann“.⁸⁴⁹⁰ Dies geschieht sowohl am laufenden Datenstrom, als „auch mit Daten, die wir woanders haben“.⁸⁴⁹¹ Demnach war die Software für den BND „im Wesentlichen (für uns) ein Analysewerkzeug“.⁸⁴⁹² Dies stellt eine qualitativ neue Analysemöglichkeit dar. Die Verwendung des Programms birgt ein enormes Gefahrenpotenzial für Grundrechte, ist daher rechtlich eigenständig zu bewerten und bedarf einer hinreichenden Rechtsgrundlage.

a) Rechtswidriger Einsatz der Spähsoftware durch den BND

Der BND greift mittels XKEYSCORE personenbezogene Meta- und Inhaltsdaten – auch mit Hilfe von NSA-Selektoren – ab, speichert sie, leitet sie weiter an die NSA, rastert sie, wertet sie aus und analysiert sie automatisiert. Hierfür – insbesondere für die eigenständigen Analysemöglichkeit des Programms – fehlte es jedoch an einem Prüfungsschritt, der jeden erneuten Eingriff in die erhobenen Daten gerecht wird. Da das Programm eine Vielzahl neuer Eingriffsmöglichkeiten bietet, miteinander kombiniert und gerade die Funktion der automatisierten Analyse eine in Art und Umfang völlig neue Methode im BND darstellt, erscheint eine erneute Prüfung erforderlich, die diesen Besonderheiten gerecht wird.

Aufgrund der technischen Beschaffenheit der Spionagesoftware, die bereits allein zum Zweck massenhafter Überwachung und Durchsuchung sämtlicher IP-Verkehre entwickelt wurde, kann der BND nicht ausschließen, dass zwangsläufig eine enorm hohe Anzahl personenbezogener Daten unbescholtener Personen miterfasst und gespeichert wird.

Die BfDI prüfte mittels einer Stichprobe die Datenbank von XKEYSCORE und musste dabei feststellen, dass das Zahlenverhältnis zwischen Ziel- und Kontaktpersonen 1:15 betrug.⁸⁴⁹³ Bei einem Trefferdatensatz zu einer Zielperson wurden also Daten zu weiteren 15 Personen erhoben und gespeichert. Dabei handelt sich um Maßnahmen, die nach Auffassung der BfDI für die Aufgabenerfüllung des BND zweifelsfrei nicht erforderlich waren. Denn die sicherlich überwiegende Zahl der sogenannten Kontaktpersonen bieten keinerlei Anlass für nachrichtendienstliche Maßnahmen. Wie auf netzpolitik.org veröffentlicht, habe sich der BND gegebenenfalls darauf berufen, dass eine solche Miterfassung unvermeidbar sei.⁸⁴⁹⁴ Eine Rechtfertigung kann das jedoch nicht darstellen. Diese

8490) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 17.

8491) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 17.

8492) W. K., Protokoll-Nr. 22 I, S. 16.

8493) unter 1.F.III.1.b), zitiert nach netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 11.06.2017.

8494) unter 1.F.III.1.b), zitiert nach netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 18.06.2017.

Äußerung des BND muss insbesondere vor dem Hintergrund der Möglichkeit von XKEYSCORE, bereits bei Erhebung der Daten eine Zuordnung der jeweiligen Teilnehmer_in zu leisten, gelesen werden. Da der BND diese Meta- und Inhaltsdaten in einer Datenbank speichert, begründet er auch die weitere Gefahr, dass diese zur Grundlage weiterer Verarbeitungsmaßnahmen werden. Das Argument, dass die Erhebung jener Daten als Begleiterscheinung lediglich Mittel zum Zweck seien, kann auch nach Ansicht des BVerfG nichts an der grundrechtlichen Relevanz des Eingriffs ändern.⁸⁴⁹⁵ Mit Blick auf das Verhältnis zwischen erfassten Ziel- und Kontakt Personen ist erkennbar, dass es sich hier nicht mehr nur um Einzelfälle handelt, die der BND in seiner Praxis fälschlicherweise überwacht.

Der BND verwandte beim Einsatz von XKEYSCORE auch NSA-Selektoren, d. h. Suchbegriffe, die der ausländische Nachrichtendienst dem BND zur Gewinnung von Informationen zu paketvermittelten Verkehren übermittelte.⁸⁴⁹⁶ Dass der Einsatz dieser Selektoren, die er aufgrund von mangelhaften oder fehlenden Deutungen zum Teil nicht lesen und nachvollziehen konnte⁸⁴⁹⁷, beim Betrieb von XKEYSCORE, sowie auch die anschließende Ausleitung der hiermit erzielten Treffer an die NSA⁸⁴⁹⁸ – jeweils erneute Eingriffe in die betroffenen Grundrechte – im konkreten Einzelfall für die Aufgabenerfüllung des BND erforderlich war, ist ausgeschlossen. Zudem hätte der BND die so unzulässigerweise erlangten Trefferdaten auch nicht weiter verwenden dürfen. Diese Praxis des Nachrichtendienstes stellt eine rechtwidrige Datenverarbeitung dar und widerspricht den Vorgaben aus § 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 BNDG⁸⁴⁹⁹, auf die sich der BND selbst stets bezieht.⁸⁵⁰⁰ Der BND hätte die Meta- und Inhaltsdaten größtenteils folglich nicht erheben dürfen und wäre dazu verpflichtet gewesen, sie umgehend zu löschen.

b) Umgehung von politischer und fachlicher Kontrolle

Der BND unterließ es, Informationen über den Einsatz von XKEYSCORE an das PKGr zu übermitteln. Dies wäre jedoch zwingend nach § 4 Abs. 1 PKGrG⁸⁵⁰¹ notwendig gewesen. Denn bei dem Einsatz von XKeyscore handelt es sich um einen Vorgang von besonderer Bedeutung über den das PKGr zu informieren gewesen wäre. Es handelte sich um eine neue Analysemöglichkeit und eine undurchsichtige Softwarestruktur aus den Händen eines ausländischen Geheimdienstes.

Der BND hätte die Daten darüber hinaus auch nicht in der Datenbank von XKEYSCORE speichern dürfen. Denn bereits die Speicherung in XKEYSCORE ist rechtswidrig, da der BND hierfür nie eine Dateianordnung erlangte.⁸⁵⁰² Diese wäre jedoch gem § 6 S. 1 BNDG i.V.m. § 14 BVerfSchG⁸⁵⁰³ eine zwingende Voraussetzung für den Betrieb einer solchen gewesen. Auch hierbei handelt es sich um schwerwiegende Verstöße gegen das BNDG,

8495) BVerfGE 120, 378-433, https://www.bverfg.de/e/rs20080311_1bvr207405.html, Rn. 63 ff.

8496) unter 1.F.I), zitiert nach netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 07.06.2017.

8497) Vgl. hierzu Kapitel V.7. Verstöße bei der Verwendung von NSA-Selektoren.

8498) Vgl. hierzu Kapitel V.8. Datenübermittlungen des BND an die NSA aus Bad Aibling.

8499) In den Fassungen vom 30.12.1990 – 10.01.2007 und 11.01.2007 – 30.12.2016.

8500) unter 1.F.IV.1), zitiert nach netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 06.06.2017.

8501) In der Fassung vom 29. Juli 2009 (davor § 2).

8502) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 43, 62; unter 1.F.II), zitiert nach netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 07.06.2017.

8503) In den Fassungen vom 01.01.2000 – 10.01.2007, 11.01.2007 – 04.08.2009 sowie vom 05.08.2009 – 20.11.2015.

die zur formellen wie materiellen Rechtswidrigkeit des Verwendens der Datei führte. So erklärte die Datenschutzbeauftragte des BND, Frau Löwnau, vor dem Ausschuss:

„Wir sind intern zu dem Ergebnis gekommen, dass unserer Meinung nach das Fehlen einer Dateianordnung zu einer materiellen Rechtswidrigkeit führt.“⁸⁵⁰⁴

Dass die Dauer der Datenspeicherungen in dieser Datenbank vergleichsweise gering ist, ist der Konzeption des Programms geschuldet, mit dem das Abgreifen und Sammeln größtmöglicher Datenmengen verfolgt wird, und hat keine rechtlichen Auswirkungen auf das Erfordernis einer Dateianordnung.

Der bei netzpolitik.org veröffentlichte Bericht der BfDI zur rechtlichen Bewertung lässt implizit die Behauptung des BND erkennen, es handele sich vorliegend nicht um eine automatisierte Datei i.S.d. § 11 BNDG⁸⁵⁰⁵ i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 1 BDSG.⁸⁵⁰⁶ Dies wäre nicht nur falsch, sondern würde zudem eine irritierende Ausrede darstellen. Ein Verständnis innerhalb der Behörde von der verwendeten Technik und das Wissen über die Bedeutung ihrer Verwendungen sind von enormer Wichtigkeit für eine rechtmäßige und grundrechtskonforme Tätigkeit des BND. Es ist dem BND vorzuwerfen, dass er nicht wie rechtlich vorgesehen eine Dateianordnung erstellte und folglich ungerechtfertigt in Grundrechte eingriff.

Dass er dabei in XKEYSCORE auch Daten von für ihn unwichtigen Personen absichtlich (mit)speicherte, ist besonders erschreckend. Anders als vom BND behauptet, ist hierfür unerheblich, dass diese gespeicherten Daten angeblich „ausgeschnitten“ und nicht weiter verwendet wurden. Der Grundrechtseingriff war bereits ungerechtfertigt vollzogen.⁸⁵⁰⁷

c) Ungenügende IT-Sicherheitsprüfung

Den *Snowden*-Dokumenten ist zu entnehmen, welch enormes Spähpotential in der Software der NSA steckt. Es handelt sich um ein vielseitiges Erfassungs- und Verarbeitungsprogramm, welches zur umfassenden Aufklärung in Echtzeit – vor allem auch aufgrund der metadatenzentrierten Analysemöglichkeit – dienen kann. Eine Besonderheit besteht in der umfassenden Verbreitung des Programms über die ganze Welt. Bereits im Jahr 2008 waren mehr als 700 Server an über 150 Standorten global verteilt⁸⁵⁰⁸, wo die Daten erhoben, direkt gespeichert und verarbeitet werden, bevor sie weiterfließen. Vor allem die NSA verfolgt hiermit das Ziel umfassender Informationsgewinnung.⁸⁵⁰⁹ Eine einzige Suchanfrage reiche aus, um eine Vielzahl von Standorten zeitgleich abfragen und miteinander vernetzt darstellen zu können.⁸⁵¹⁰ Ob hier bereits die Standorte des BND inbegriffen sind, bleibt fraglich. Der BND-Zeuge *W. K.* beteuerte vor dem Ausschuss:

8504) Löwnau, Protokoll-Nr. 72 I, S. 88.

8505) In der Fassung vom 23.05.2001 bis 30.12.2016.

8506) unter 1.F.II), zitiert nach netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 07.06.2017.

8507) unter 1.F.IV.2), zitiert nach netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 07.06.2017; Für Näheres zur fehlenden Dateianordnung siehe Kapitel V.10. Behinderungen der Arbeit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

8508) MAT A Sek-1b, Bl. 935.

8509) Vgl. *taz* vom 2. August 2013, „Wie groß ist der große Bruder schon?“.

8510) MAT A Sek-1b, S. 930 ff., v. a. 952; vgl. *Spiegel Online* vom 31. Juli 2013, „NSA-System XKeyscore – Die Infrastruktur der totalen Überwachung“.

„Ich (...) habe ja auch die Presse der letzten Monate gelesen, dass es angeblich da ein Netzwerk geben soll mit Erfassungssystemen, XKEYSCORE. So ist es bei uns nicht. Wir haben das als Stand-alone-System für die Analyse. Wir sind an keinem Netzwerk beteiligt mit den USA, und unsere Erfassungssysteme sind die Antennen und technischen Geräte, die wir an den Außenstellen haben.“⁸⁵¹¹

Der BND hat dies zwar beteuert, konnte es aber nicht fundiert belegen, denn einen umfassenden Einblick in die Software hinter XKEYSCORE hatte er ebensowenig, wie es eine hinreichende Bewertung auf der Basis einer IT-Sicherheitsprüfung gab. Eine solche Prüfung hätte vor Ort durch das BSI vorgenommen werden müssen und zwar für das laufende Programm. Doch dies geschah vorliegend nicht.⁸⁵¹²

Der BND selbst führte in Bad Aibling Überprüfungen allgemein nur unzulänglich durch. Nach Zeugenaussagen gab es in der JSA zwar Tests, diese richteten sich jedoch nach der Frage, ob die Systeme die jeweiligen Aufgaben erfüllen. So sagte der BND-Mitarbeiter *T. B.* allgemein ausführend vor dem Ausschuss:

„Es war sehr schnell klar, dass wir nicht jedes Programm bis in die Details kontrollieren können“ (...). „Wir haben [daher] nicht für jedes neu eingesetzte Modul oder verbesserte Modul einen umfangreichen Test über ein halbes Jahr gefahren. Das wäre nicht möglich gewesen und auch nicht zielführend. (...) Es gab Tests dieser Module, ob sie genau ihre Aufgaben erfüllen“.⁸⁵¹³

Hierzu muss gesagt werden, dass die Überprüfung von XKEYSCORE schon deshalb nicht vollumfänglich möglich war, weil der BND den Quellcode der Software von der NSA nie erhielt.⁸⁵¹⁴ Er begnügte sich mit den Zusicherungen und Angaben der NSA. Durch Medienberichte wurde 2014 bekannt, was vielleicht selbst der BND schon lange vermutete.⁸⁵¹⁵ Den Berichten zufolge beinhaltet der Quellcode Details über Fähigkeiten des Programms, die der BND nicht ohne weiteres einsetzen dürfte. Eine fehlende Einsicht kann demnach verheerende Auswirkungen haben (vgl. Kapitel 4 Massenüberwachung).

Die NSA sicherte zu, dass das System technisch stets auf dem neusten Stand sei und auch bei den deutschen Geheimdiensten immer wieder durch NSA-Mitarbeiter_innen mit neuesten Updates versehen wurde. Hier hätte der BND dafür sorgen können und müssen, die Grundrechtseingriffe zu minimieren: Indem er selbst Wartung und Updates übernommen hätte. Voraussetzung wäre gewesen, dass der BND die Software und die neuesten Updates auch technisch verstanden und unter seiner Kontrolle hatte.

XKEYSCORE gilt als Software, die sich durch zahlreiche Module für bestimmte Plugins erweitern lässt.⁸⁵¹⁶ Es ist nicht bekannt, welche Version von XKEYSCORE der BND verwendete, oder was die NSA bei ihren eigenständigen Updates ohne Kontrolle durch eine/n BND-Mitarbeiter_in tatsächlich installierte.

8511) *W. K.*, Protokoll-Nr. 22 I, S. 16.

8512) Vgl. hierzu Kapitel V.5. – Unzulängliche BSI-Prüfung.

8513) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 37.

8514) *T. B.*, Protokoll-Nr. 20 I, S. 37.

8515) Vgl. NDR vom 03. Juli 2014 „Quellcode entschlüsselt: Beweis für NSA-Spionage in Deutschland“, <http://www.ndr.de/nachrichten/investigation/Quellcode-entschlueselt-Beweis-fuer-NSA-Spionage-in-Deutschland,nsa224.html>, abgerufen am 12. Juni 2017.

8516) Vgl. *Spiegel Online* vom 31. Juli 2013, „NSA-System XKeyscore – Die Infrastruktur der totalen Überwachung“.

Teilweise haben BND-Mitarbeiter_innen die NSA-Programme als „Blackbox“ verstanden, da sie nach eigenen Angaben diese nicht in vollem Umfang überblickten.

So sagte der Zeuge T. B. zum allgemeinen Verständnis über die Hard- und Software der NSA vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Wir wollten durchaus an der einen oder anderen Stelle wissen, wie es funktioniert, und dann ist aber sehr schnell auch herausgekommen, dass es selbst die Mitarbeiter des anderen Partners nicht wussten. Im Grundsatz muss jemand, der ein Formel 1 Auto fährt, es nicht konstruieren können.“⁸⁵¹⁷

Die Schlussfolgerung des BND:

„Wenn wir die Systeme einzeln nicht verstehen, dann müssen wir ganz knallhart alles das, was diese Blackbox verlässt, uns anschauen und genauestens filtern. – Und das war dann der Punkt, an dem wir einfach unseren Schwerpunkt gesetzt haben.“⁸⁵¹⁸

Die Schlussfolgerung der Oppositionsfaktionen:

Der BND hätte die Software von Dritten prüfen und zertifizieren müssen, um zu gewährleisten, dass das Programm den Anforderungen entspricht. Ohne eine fundierte Kenntnis über die Funktionstüchtigkeit und Arbeitsweise darf ein solches Werkzeug nicht eingesetzt werden.

Der BND hätte gerade bei XKEYSCORE äußerst hohe Anforderungen an sein Verständnis über die verwendete Software stellen müssen, da er das Ziel und die Intentionen der NSA kannte und XKEYSCORE den Geheimdiensten Zugriff auf weite Teile der Internetkommunikation erlaubt. Ein auch nur irgendwie gearteter Zugriff der NSA auf das im BND eingesetzte Programm muss ausgeschlossen sein. Vor allem, da Medienberichten zufolge das Programm die Erfassung in Echtzeit ermöglicht und einen „durchlaufenden Pufferspeicher“ umfasst, der „ALLE ungefilterten Daten“ beinhaltet.⁸⁵¹⁹ Ein Zugriff der NSA auf solche ungefilterten Daten wäre rechtswidrig. Werden die erfassten Daten auf Basis ihrer Metadaten indexiert und miteinander verknüpft, so lassen sich Informationen generieren, die in ihrem Ausmaß und ihrer Qualität eine anlasslose und massenhafte Überwachung ermöglichen.

2. Einsatz von XKEYSCORE im BfV

Untersuchungen des Ausschusses haben ergeben: Ab Juni 2013 wurde die Spähsoftware XKEYSCORE im BfV installiert.⁸⁵²⁰ Auf einem Rechner in Berlin⁸⁵²¹ wurde sie ab September 2013 über Jahre hinweg „getestet“. So musste der Zeuge A.Sch. im Dezember 2015 vor dem Untersuchungsausschuss noch erklären:

„Der Wirkbetrieb hat meiner Meinung nach bis heute nicht begonnen.“⁸⁵²²

8517) T. B., Protokoll-Nr. 20 I, S. 21.

8518) T. B., Protokoll-Nr. 20 I, S. 21.

8519) MAT A Sek-1b, vgl. *Spiegel Online vom 31. Juli 2013, „NSA-System XKeyscore – Die Infrastruktur der totalen Überwachung“*.

8520) A. Sch., Protokoll 77 II – Auszug offen, S. 13.

8521) Delmdahl, Protokoll-Nr. 86 I, S. 20.

8522) A. Sch., Protokoll 77 II – Auszug offen, S. 19.

Im Sommer 2016 wurde XKEYSCORE dann offiziell für die Analyse gespeicherter Daten eingesetzt und soll bis heute dort standardmäßige Verwendung finden. Über den tatsächlichen Einsatz ist nur wenig bekannt, weil, so das BfV, der Untersuchungszeitraum endet bevor die Software tatsächlich im sogenannten Wirkbetrieb eingesetzt wurde. Die Phase während des Untersuchungszeitraums stelle lediglich einen Probezeitraum dar. Die Darstellung, dass es sich bei der vorliegenden Verwendung um einen sogenannten Probebetrieb handelt, ist nach der Auffassung der Opposition im Ausschuss unzutreffend. Sie täuscht über die Arbeit unter Verwendung von echten Daten hinweg.

Das BfV beteuerte stets, es setze das Programm nicht zur Datengewinnung, sondern lediglich zur automatisierten Analyse des bereits vorhandenen Datenbestands sei.⁸⁵²³ Das BfV verwendete die Version von XKEYSCORE des BND. Eine technische Modifikation dieser fand nicht statt, so der Zeuge *A.Sch.*⁸⁵²⁴

Diese im BfV bereits vorhandenen Daten seien im Rahmen von G 10-Maßnahmen bereits sowieso erhobene Daten.⁸⁵²⁵ Die Bedeutung des neuen Programms für das BfV beschrieb der Zeuge Treuenfels vor dem Ausschuss wie folgt:

„Und durch XKeyscore, wenn es dann mal in den Wirkbetrieb geht, wäre man in der Lage, erst mal eine viel größere Anzahl an Protokollen darzustellen; man wäre aber auch in der Lage, mit einem analytisch anderen Ansatz an die Daten, an die Analyse heranzugehen. Unsere bisherige TKÜ-Anlage kommt noch sehr aus einer Telefonwelt, arbeitet sequenziell Daten ab, hört: Was ist da telefoniert worden? – Mit XKeyscore kann man da vertiefte Analysen machen.“⁸⁵²⁶

Aber gerade in dieser Kombination – bereits erhobene Daten werden mittels XKEYSCORE erneut analysiert – liegt eine Datenverarbeitung, die für die Tätigkeit des BfV von neuer Qualität ist und ein erhebliches Potenzial mit sich bringt. Die hierin liegende Möglichkeit den gesamten Datenpool sämtlicher G 10-Anordnungen automatisiert zu verknüpfen und zu analysieren, stellt eine völlig neue Form mit erheblicher Intensität der Datenverarbeitung dar und eröffnet zudem auch die Chance der Erhebung neuer Daten. Für diese eigenständige Analysemöglichkeit bedarf es einer eigenständigen und hinreichend konkreten Rechtsgrundlage. Eine solche ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich.

Der Datenbestand des BfV generiert sich ursprünglich aus Inhaltsdaten verdächtiger Zielpersonen, die – da es sich stets um Grundrechtseingriffe handelt – das BfV nach § 3 Artikel 10-Gesetz nur auf Grundlage von speziellen und einzelfallbezogenen G 10-Beschränkungsmaßnahmen in Deutschland überwachen darf.

Bei solchen Abgriffen fallen stets auch zahlreiche Metadaten an, die das BfV bislang in ihrer Masse nicht auswerten konnte. Dass er das überhaupt dürfte, erscheint zweifelhaft. Die Metadaten enthalten aufgrund ihrer besonderen Qualität äußerst relevante Informationen und lassen über die Inhaltsdaten hinaus aufschlussreiche Rückschlüsse auf Verhaltensweisen zu und ermöglichen die Darstellung von Beziehungsgeflechten, vordringend bis in die letzte Tiefe sämtlicher Beziehungsebenen. Die automatisierte Analyse von Metadaten war für das BfV

8523) *A. Sch.*, Protokoll 77 II – Auszug offen, S. 26.

8524) *A. Sch.*, Protokoll 77 II – Auszug offen, S. 19.

8525) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 14.08.2013, BT-Drucksache 17/14456, S. 22.

8526) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 11.

somit eine wesentliche Komponente der Spähsoftware, konnte es zuvor doch hauptsächlich Inhaltsdaten aus E-Mails oder Telefonaten erfassen. Die BfV-eigene Anlage zur Erfassung und Auswertung von Daten PERSEUS, die weiter zur Datenerfassung eingesetzt wurde, wertete die dazugehörigen Metadaten kaum aus.⁸⁵²⁷ XKEYSCORE hingegen erkennt in den Daten u.a. Anwendungen und Protokolle. Es kann die über sie transportierte Kommunikation dekodieren, d. h. lesbar machen⁸⁵²⁸ und bietet so viel weitergehende Möglichkeiten der Überwachung. Mit XKeysore ist es möglich, einzelne Personen oder Geräte über verschiedene Formen der digitalen Kommunikation zu verfolgen und umfangreiche Profile der Nutzer_innen anzulegen.⁸⁵²⁹ XKEYSCORE soll vor allem die Suche nach bislang unbekannten Verdächtigen und deren weitere Überwachung erleichtern. Die Dekodierung soll es ermöglichen, Personen ausfindig zu machen, die sich im Internet anonym verhalten. Datenströme werden demnach nach „abweichenden Ereignissen“ durchforstet. Dabei kann praktisch fast jede Person potentiell verdächtig werden.

Mit XKEYSCORE war es dem BfV nun auch möglich, ganze Fingerprints von überwachten Personen zu erstellen.⁸⁵³⁰

Laut Medienberichten schuf das BfV im Zeitraum der Übernahme von XKEYSCORE in den Wirkbetrieb rund 75 neue Arbeitsplätze, um die Gewinnung, Verarbeitung und systematische Auswertung von massenhaft Daten aus dem Internet zu bewältigen.⁸⁵³¹ Bereits im April des Jahres 2012 trafen sich BfV- und BND-Mitarbeiter_innen in Bad Aibling um sich von Mitarbeiter_innen der NSA in metadatenzentrierter Verhaltensanalyse schulen zu lassen.⁸⁵³²

a) Verknüpfungsmöglichkeiten

Die Verknüpfung der Daten aus G 10-Aufkommen mit einer automatisierten metadatenzentrierten Analyse stellt auch aufgrund der Geschwindigkeit und der Masse der auswertbaren Daten eine völlig neue Form der Verarbeitung bzw. Auswertung dar. Die damit erstellbaren Informationen reichen in ihrem Aussagegehalt weit über die in der bisherigen Praxis des BfV ermittelten Daten hinaus und sind daher als eigenständige Grundrechtseingriffe zu werten, die in ihrer Form eine besondere Intensität aufweisen.

Das BfV wurde bei der Anwendung von XKEYSCORE anfangs vom BND unterstützt, der ja schon jahrelange Erfahrung damit hatte. Ein BND-Mitarbeiter wurde deswegen eigens zum BfV abgeordnet.⁸⁵³³ Seine Aufgabe war die Installation von Software und Updates sowie die Schulung der BfV-Mitarbeiter_innen.

Etwas war für den BND besonders interessant, der Zugang zu bestimmten Daten, zu deren Erfassung nur der inländische Geheimdienst, das BfV, befugt ist. Ein Tauschgeschäft erschien ihm daher gelegen, wusste er doch,

8527) *Zeit Online* vom 27. August 2015, „Diese Spähsoftware findet jedes Passwort“, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-08/bfv-verfassungsschutz-was-kann-xkeyscore>, abgerufen am 05.06.2017.

8528) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 41; A.Sch., Protokoll-Nr. 77 II – Auszug offen, S. 11.

8529) *Zeit Online* vom 26. August 2015, „Suche NSA-Spionagesoftware, biete deutsche Daten“, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-08/xkeyscore-nsa-verfassungsschutz>, abgerufen am 04.06.2017.

8530) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 71.

8531) *netzpolitik.org* vom 15. April 2015, „Geheime Referatsgruppe: Wir enthüllen die neue Verfassungsschutz-Einheit zum Ausbau der Internet-Überwachung (Updates)“, <https://netzpolitik.org/2015/geheime-referatsgruppe-wir-praesentieren-die-neue-verfassungsschutz-einheit-zum-ausbau-der-internet-ueberwachung/>, abgerufen am 07.06.2017.

8532) Snowden-Dokument: NSA's Counterterrorism (CT) Relationship with the BND and the BfV, Information Paper der NSA vom 8. April 2013, <https://edwardsnowden.com/2014/06/18/nsas-counterterrorism-ct-relationship-with-the-german-foreign-intelligence-service-bnd-and-the-german-federal-office-for-the-protection-of-the-constitution-bfv/>, abgerufen am 12.06.2017.

8533) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II – Auszug offen, S. 16 f.

dass die NSA im Besitz der unter Geheimdiensten weltweit begehrten Spähsoftware war und sich auch stets darum bemühte diese an verschiedensten Orten sinnig zu plazieren. Es wurde daher vor allem im BND verstärkt angestrengt, dem BfV dieses Programm zur Datengewinnung und -analyse anzubieten.⁸⁵³⁴ Einmal zur Verfügung gestellt, sollte es die Basis der zur Verfügung stehenden Daten ausweiten. Hierin liegt der Clou: Der BND vermittelte daher zwischen den Diensten. Als positive „Begleiterscheinung“ sollte auf diese Weise auch er, der BND, in den Besitz der begehrten Daten des BfV geraten.⁸⁵³⁵

Der BND interessierte sich vonehmlich für jene Informationen, die neben den Hauptinformationen aufgrund von G 10-Anordnungen dem BfV zur Verfügung standen. Mit Hilfe von XKeyscore ließen sich diese, wie beispielsweise Daten über Kommunikationspartner_innen, in besonderem Umfang gewinnen und analysieren.

Bereits im Frühjahr 2011 gelang es dem BND über seine Abteilung 6 für sein Vorhaben, den ersten Kontakt zwischen BfV und NSA herzustellen.⁸⁵³⁶ In der Folge schlossen die drei Nachrichtendienste einen Vertrag mit dem Titel „Terms of Reference“ (ToR) ab.⁸⁵³⁷

Der Zeuge Treuenfels erklärte vor dem Ausschuss:

„ich weiß, dass der Bundesnachrichtendienst beispielsweise Daten an das Bundesamt für Verfassungsschutz [jeweils über die Fachabteilungen] übermittelt. Das sind sicherlich auch Daten aus SIGINT-Aufkommen.“⁸⁵³⁸

Ob es sich hierbei um Routineverkehre aus dem Ausland handelt, die automatisiert übermittelt wurden, konnte der Zeuge nicht sagen.⁸⁵³⁹ Das BfV verwendete XKEYSCORE auch, um neue Filterkriterien und –begriffe zu entwickeln.⁸⁵⁴⁰ Laut der BfDI *Andrea Voßhoff* wurden auch dem BND Suchbegriffe von inländischen Behörden übermittelt.⁸⁵⁴¹

Zur Art und Weise der Datenübermittlung, bzw. zur Frage, ob es eine feste Leitung zwischen BND und BfV gibt, einen sogenannten Austauschserver, über den die Daten übermittelt werden, antwortete der Zeuge Treuenfels:

„Kann ich nichts zu sagen; weiß ich nichts zu. Also, es gibt ein E-Mail- Verfahren. Und wenn wir ein Schreiben an den BND schicken, dann schicken wir da eine E-Mail.“⁸⁵⁴²

Warum das BfV die Daten nicht direkt an die NSA, sondern über den BND übermittelte, konnte er nicht erklären.

„SIGINT-Behörden unterliegen offensichtlich noch mal anderen Kautelen als Inlandsnachrichtendienste. Es gibt auch noch mal spezielle Anforderungen. Fernmeldeermächtigungen beispielsweise braucht man, wenn man im Bereich SIGINT arbeitet, was im Bereich BfV

8534) Über das Angebot von BND und NSA: *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 7, 13.

8535) Datenübermittlung aufgrund der Zuständigkeiten nur über SIGINT-Behörden möglich: *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S.31.

8536) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 7, 12.

8537) Vgl. auch *Zeit Online*, „XKeyscore – das Dokument“, Veröffentlichung vom 26.08.2015, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-08/xks-xkeyscore-vertrag>, abgerufen am 04.05.2017.

8538) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 15.

8539) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 15.

8540) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 18.

8541) unter 1.E.I), zitiert nach netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 07.06.2017.

8542) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 15.

nicht erforderlich ist. Also, es gelten einfach noch mal andere Spielregeln. Und die Praxis war, dass der Kontakt zwischen BfV und NSA über BND lief.“⁸⁵⁴³

b) Der Deal: Software gegen Daten

In BfV-internen Akten heißt es:

„Die Tatsache, dass BND und NSA mit insgesamt sieben Vertretern angereist waren, deutet darauf hin, dass dort ein sehr hoher, interner Druck (von höherer Ebene) existiert. Die Ausführungen beider Behörden ließen mehrfach darauf schließen, dass der produktive Einsatz von xkeyscore im BfV ab (...) Oktober 2012 kein willkürlich definiertes und kein unverbindliches Ziel darstellt.“⁸⁵⁴⁴

Das BfV erhielt die Spionagesoftware von der NSA folglich nicht ohne Gegenleistung. Der zugrundeliegende Vertrag zwischen den drei Parteien ist geheim eingestuft,

Veröffentlichungen von *Zeit Online* berufen sich jedoch auf Details des Abkommens, die deutlich erkennen lassen, dass ein Tauschgeschäft vereinbart wurde. Das BfV verpflichtete sich demnach, so viele Daten aus Maßnahmen wie möglich der NSA zu überlassen⁸⁵⁴⁵, soweit er sie auf der Grundlage von G 10-Anordnungen mittels XKEYSCORE extrahieren konnte. *Zeit Online* zitierte die Passage des Vertrages wie folgt:

„The BfV will: To the maximum extent possible share all data relevant to NSA's mission.“⁸⁵⁴⁶

Der BfV-Mitarbeiter André Treuenfels erklärte:

„Also, allgemein kann ich sagen, dass es Übermittlungen [an amerikanische Dienste] gegeben hat.“⁸⁵⁴⁷

Das Ziel, das in dem hier zitierten Vertragsabschnitt deutlich wird, ist die größtmögliche Datenübermittlung ohne klare Grenzen. Ein Abkommen, dass es zumindest schwer macht, anzunehmen, dass diese Kooperation nicht auch zu Lasten von Grundrechtsträger_innen geht. Verstärkt wird diese Vermutung durch das bewusste Umgehen der Kontrollen durch die Rechtsaufsicht.

c) Spähprogramm – nur mal getestet?

Über einzelne Datenübermittlungen ist bislang wenig bekannt, da sich das BfV für den Untersuchungszeitraum stets darauf berief, lediglich getestet zu haben. Doch als sich der Ausschuss mit dieser Probephase näher beschäftigte, musste er feststellen, dass diese Begrifflichkeit wohl mehr verschleierte, als sie klar definierte.

8543) Treuenfels, Protokoll-Nr. 94 I, S. 31.

8544) Treuenfels, Protokoll-Nr. 94 I, S. 32., Aktenvorhalt: Vermerk vom 13. Juli 2012, „Rohdatenanalyse“, MAT A BfV-9/1 (Tagebuchnummer 21/14 – GEHEIM), Anl. 01, Band 1, Bl. 82 (VS-NFD).

8545) Flisek (SPD) über den in *Zeit Online* veröffentlichten Vertrag, in: Genkova, Protokoll-Nr. 89 I, S. 108.

8546) *Zeit Online* vom 26. August 2015, „XKeyscore – das Dokument“, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-08/xks-xkeyscore-vertrag>, abgerufen am 4. Mai 2017.

8547) Treuenfels, Protokoll-Nr. 94 I, S. 34.

Einige Ungereimtheiten traten zum Vorschein. Sie sind eng mit der bereits zu Beginn herrschenden Skepsis im BfV über den Einsatz von XKEYSCORE verwoben. Weshalb nach Ansicht von BND- und NSA-Mitarbeiter_innen schon am Anfang „die Schaffung der Möglichkeit der Zusammenarbeit der drei Dienste schwierig war“.⁸⁵⁴⁸

aa) Ungereimtheit Nr. 1: Verwendung von Echtdaten

Am 5. und 6. Oktober 2011 führten die NSA-Mitarbeiter_innen in Bad Aibling dem BfV das Programm vor. Bereits bei dieser ersten Vorführung sollen Echtdaten verwendet worden sein, die das BfV hierfür bereitstellte.⁸⁵⁴⁹ Die Zeugin *Genkova* berichtete, dass Echtdaten ab dem 30. September 2013 bis zum Ende des Proof of Concepts verwendet wurden.⁸⁵⁵⁰

Es folgten mehrere Schulungen die gemeinschaftlich mit BfV-, BND- und NSA-Mitarbeiter_innen abgehalten wurden, sowie eine lang andauernde „Testphase“.

„Testphase“ bedeutet dabei vor allem eines: dass nicht die Daten aus allen G 10-Maßnahmen des BfV verwendet wurden, sondern nur von einigen. In jedem Fall wurden auch vor Erstellung des für den Echtbetrieb nötigen ‚Sicherheitskonzepts‘ hierfür echte personenbezogene Daten aus sogenannten G 10-Aufkommen verwendet. Diese griff das BfV zuvor mittels der PERSEUS-Anlage ab.⁸⁵⁵¹ Diese Verwendung stellt bereits eine Datenverarbeitung i.S.d. BDSG dar. Die Übermittlung ist im Sinne des BDSG auch eine Form von Datenverarbeitung. Dieser Ansicht war auch der BfDI *Peter Schaar*.⁸⁵⁵² Gem. § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 b BDSG handelt es sich auch um Übermittlungen, wenn gegenüber einem Dritten – hier die NSA und der BND – gespeicherte oder durch Datenverarbeitung gewonnene personenbezogene Daten in der Weise bekannt gegeben werden, dass „der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft“. Damit reicht es aus, wenn NSA und BND nur die Möglichkeit zu Kenntnisnahme erlangen und die entscheidende Aktivität anschließend von ihnen ausgeht.⁸⁵⁵³ Das BfV hat eine solche Möglichkeit zweifelsfrei geschaffen, indem die Mitarbeiter_innen der drei Nachrichtendienste sich gegenseitig unter der Verwendung echter personenbezogener Daten schulten.

Interne Akten belegen, dass die NSA bewusst darauf abzielte, mit echten Daten gemeinsam zu üben. So heißt es, die

„NSA erwartet einen schnellen Einsatz mit Echtdaten und zeitnah, erste Arbeitsergebnisse („want working results“). BND weist darauf hin, dass die Zeit für Testen und Ausprobieren („playdata“) bereits im Oktober in Bad Aibling abgeschlossen wurde. Darüber hinaus sei kein ernsthaftes Beschäftigen mit dem System zu erreichen, solange nur mit Testdaten erprobt würde („playdata vs. Hunting instinct“).⁸⁵⁵⁴

8548) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 32, Aktenvorhalt: Vermerk vom 13. Juli 2012, „Rohdatenanalyse“, MAT A BfV-9/1 (Tagebuchnummer 21/14 – GEHEIM), Anl. 01, Band 1, Bl. 80 (VS-NFD).

8549) *Zeit Online* vom 26. August 2015, „Suche NSA-Spionagesoftware, biete deutsche Daten“, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-08/xkeyscore-nsa-verfassungsschutz>, abgerufen am 04.06.2017.

8550) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 109.

8551) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 104.

8552) *Zeit Online* vom 26. August 2015, „Suche NSA-Spionagesoftware, biete deutsche Daten“, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-08/xkeyscore-nsa-verfassungsschutz>, abgerufen am 04.06.2017.

8553) Vgl. *Erbs/Kohlhaas/Ambs*, BDSG, § 3 Rn. 23 f.; *Roßnagel*, DatenschutzR-HdB/Schild, Kap. 4.2 Rn. 72.

8554) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 31 f., Aktenvorhalt: Vermerk vom 13. Juli 2012, „Rohdatenanalyse“, MAT A BfV-9/1 (Tagebuchnummer 21/14 – GEHEIM), Anl. 01, Band 1, Bl. 80 (VS-NFD).

Dass das BfV grundsätzlich auch willens war, „so viele Daten wie möglich“ zu übermitteln ist aus dem von ihm unterzeichneten Vertrag zu lesen. Doch vorliegend ist keinerlei Erforderlichkeit für die Übermittlung dieser Daten an BND und NSA gegeben.

Das BfV war sich der Brisanz dieser in der Testphase verwendeten Echtdaten bewusst. Schon im Juli 2012 warnte eine Abteilung des BfV davor, dass bereits die Probephase der Software aufgrund der Verwendung echter Daten „weitreichende rechtliche Folgen“ haben könnte. So müssten Mitarbeiter_innen hinzugezogen werden, um die Art und den Umfang des Programms testen und einschätzen zu können, die nicht dazu befugt seien, die hier verwendeten personenbezogenen Daten einzusehen. Zu den näheren Umständen gab das BfV jedoch keine Auskunft.⁸⁵⁵⁵ Wenn es die Problematik doch schon hinsichtlich der Kenntnisnahme durch eigene Mitarbeiter_innen feststellte, fragt sich, weshalb es dies bei Mitarbeiter_innen von NSA und BND nicht so eng nahm.

Eine Erforderlichkeit für die Verwendung echter Daten für Testzwecke ist ebensowenig erkennbar, wie jene für eine Übermittlung in diesem Rahmen an BND und NSA.

Der Zeuge *André Treuenfels* beteuerte vor dem Ausschuss, es sei

„einfach dieser Notwendigkeit geschuldet, mit echten Daten zu testen, weil die Kommunikationswelt einfach so komplex ist, dass Sie diese Daten nicht mit selbst generierten Fake-Daten, Spieldaten ausreichend nachstellen können. (...) [Und] weil man ja gar nicht weiß, was von Verdächtigen im Rahmen von G 10-Maßnahmen eingesetzt wird. Deswegen kann man das nicht vorher nachbauen oder antizipieren.“⁸⁵⁵⁶

Die Zeugin *Monika Genkova* sagte hinsichtlich der Verwendung von Echtdaten aus:

„Die Fachabteilung hat begründet, dass es mit Testdaten nicht hinreichend aussagekräftig wäre. (...) Aufgrund der Vielzahl der Protokolle, die analysiert werden sollen. Und es wurde begründet, dass man diese Protokolle anhand von Testdaten nicht hinreichend nachstellen könnte, um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen.“⁸⁵⁵⁷ Der Verweis die Komplexität des Internets kann hier aber nicht genügen. Es erscheint unglaublich, dass das BfV nicht in Lage gewesen sein soll, ein Testset hierfür zu entwickeln. Eine solche Möglichkeit müsste zumindest ernsthaft in Betracht gezogen und glaubhaft versucht werden. Dass keine gesetzliche Grundlage und auch keine Genehmigung der G 10-Kommission für die Verwendung der echten Daten vorlagen, kann dies ebenso wenig entschuldigen, wie eine etwaige Ausnahmegenehmigung durch die Amtsleitung.⁸⁵⁵⁸

Problematisch ist weiterhin, dass die Daten ursprünglich nicht für solche Schulungszwecke erhoben wurden. Eine Verarbeitung von Daten, die nach G 10-Anordnungen erfasst wurden, ist zwar prinzipiell möglich, stellt hier jedoch im Zusammenhang mit Schulungsmaßnahmen durch Mitarbeiter_innen anderer Nachrichtendienste eindeutig eine Zweckentfremdung dar. Das BfV ändert damit nicht nur eigenständig den Verwendungszusammenhang, sondern erhöht damit auch die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten. Damit entsteht auch ein ganz

8555) Zeit Online vom 26. August 2015, „Suche NSA-Spywaresoftware, biete deutsche Daten“, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-08/xkeyscore-nsa-verfassungsschutz>, abgerufen am 4. Juni 2017.

8556) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 27.

8557) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 104.

8558) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 I, S. 27.; zur Autorisierung durch die Amtsleitung des BfV: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 14. August 2013, Bundestagsdrucksache 17/14456, S. 21.

neues Gefahrenpotenzial mit neuer Qualität und besonders hoher Relevanz. Eine Verarbeitung solcher Daten hätte sich folglich auch nach diesen Vorschriften zur Datenübermittlung richten müssen.

Der Zweck der Datenübermittlung darf nicht unvereinbar sein mit dem Zweck der Datenerhebung. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Eine Prüfung muss zudem sowohl vom BfV, als auch vom BND erfolgen. Ein pauschaler Zugriff auf das vom BfV verwendete Programm durch den BND, wäre ebenso rechtswidrig, wie eine Verwendung dieses durch die NSA. Dennoch legte das BfV bis zuletzt einen Ausschluss solcher Vorgehensweisen nicht plausibel dar. Vor dem Hintergrund der Ringtauschthese ist dies besonders problematisch.

bb) Ungereimtheit Nr. 2: Fehlende Abschottung

Die Bundesregierung bekräftigte stets, dass

„XKEYSCORE sowohl im Test- als auch in einem möglichen Wirkbetrieb von außen und von der restlichen IT-Infrastruktur des BfV vollständig abgeschottet als „Stand-alone“-System betrieben [wird]. Daher könne ein Zugang amerikanischer Sicherheitsbehörden ausgeschlossen werden.“⁸⁵⁵⁹

Dieser vermeintliche Ausschluss steht jedoch durch die Untersuchungen des Ausschusses mehr als in Frage, vor allem da der zweite Teil der Stellungnahme sich als erwiesen falsch herausstellte. So lautet der als Behauptung deklarierte Wunsch der Bundesregierung weiterhin:

„Beim BND ist ein Zugriff auf die erfassten Daten oder auf das System XKEYSCORE durch Dritte ausgeschlossen, ebenso wie ein Fernzugriff.“⁸⁵⁶⁰

Die Intention der beiden Kooperationspartner war auch erkennbar eine andere. So heißt es in von *Snowden* veröffentlichten Dokumenten:

„NSA also has held several multilateral technical meetings with BND/BfV/NSA/CIA to introduce SIGDEV methodology and tradecraft to improve the BfV's ability to exploit, filter, and process domestic data accesses and potentially develop larger collection access points that could benefit both Germany and the U.S.“⁸⁵⁶¹

„Die NSA hat zudem mehrere multilaterale Zusammenkünfte von BND/BfV/NSA/CIA zu technischen Themen veranstaltet, in denen SIGDEV-Methoden und Spionagepraktiken vorgestellt wurden, um die Möglichkeiten des BfV in der Ausschöpfung, Filterung und Verarbeitung inländischer Datenzugänge zu stärken sowie potentiell größere Zugriffspunkte für Datensammlung zu schaffen, die sowohl Deutschland als auch den USA nützen könnten.“⁸⁵⁶²

8559) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 14. August 2013, Bundestagsdrucksache 17/14456, S. 22.

8560) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 14. August 2013, Bundestagsdrucksache 17/14456, S. 22.

8561) Snowden-Dokument: Information Paper der NSA vom 17. Januar 2013, MAT A Sek-4/1i, Bl. 2.

8562) MAT A Sek-4/1i, übersetzt vom Sprachdienst des Deutschen Bundestags.

Welches Ziel die NSA mit der Softwareübergabe verfolgte, wird hier deutlich: Das BfV soll lernen, die inländischen Datenströme vollends aufklären und abschöpfen zu können, damit sowohl BND als auch NSA auf eine größere Menge und vor allem zielgerichtet erfasster Daten zugreifen können.

cc) Ungereimtheit Nr. 3: Jahrelange Probezeit

Die Testphase des Programms, der sogenannte Proof of Concept, begann im September 2013 und war zunächst vom BfV für sechs Monate angelegt.⁸⁵⁶³ Doch nach diesen sechs Monaten wurde der Probetrieb nicht eingestellt, sondern weitergeführt und das über Jahre hinweg. Vor der Überführung in den Wirkbetrieb sei eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich gewesen. Die Zeugin *Monika Genkova*, IT-Sicherheitsbeauftragte im BfV, war für die Sicherheitsprüfung von XKEYSCORE verantwortlich und berichtete, es habe ausführliche Bemühungen gegeben sicherzustellen, dass die Rechner, mit denen im BfV XKEYSCORE betrieben wurden, keinerlei Daten unbeabsichtigt ausleiteten.⁸⁵⁶⁴ Doch eine Testphase, die jahrelang andauert und zudem mit einer nicht unerheblichen Anzahl an echten personenbezogenen Daten aus G 10-Maßnahmen betrieben wird, ist keine Testphase mehr. Das BfV hat diese Zeit verstreichen lassen, ohne eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen. Diese Nicht-Entscheidung war folgenreich, da sie aufgrund der Datenübermittlungen Grundrechtsverletzungen mit sich führte, und hätte vom BfV verhindert werden müssen.

So erklärte die Zeugin *Genkova*, vor dem Ausschuss, dass der sogenannte Proof of Concept keine größeren Sicherheitsfragen beinhaltete. Im BfV wurde hauptsächlich nur die fachliche Eignung des Systems geprüft.⁸⁵⁶⁵

Die Mitarbeiterin im BfV, *Doreen Delmdahl*, sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Aber man merkte, dass sie [die Version von XKEYSCORE] – dafür sind ja auch diese Tests da – für unsere Aufgabe nicht so zugeschnitten war, wie wir sie bräuchten“.⁸⁵⁶⁶

Sie erklärte weiterhin:

„Wir wissen nicht, was das Programm tatsächlich tut, wenn wir es zum Beispiel ans Internet anbinden“.⁸⁵⁶⁷

Vor allem aber lag hierin auch ein erhebliches Sicherheitsrisiko. Bis zum Ende dieser fachlichen Eignung war das Sicherheitskonzept nicht vollends ausgereift, was auch den erheblich langen Zeitraum der „Testphase“ erklärt.⁸⁵⁶⁸

Fehlendes Vertrauen in die Funktionsweise verbreitete sich unter den BfV-Mitarbeiter_innen und rief Befürchtungen über die Folgen einer Überführung in den Wirkbetrieb hervor. Die Mitarbeiter_innen hatten keinen umfassenden Überblick über das, „was gegebenenfalls die Software noch tun könnte, das abgefangen“ werden müsste.⁸⁵⁶⁹ Die Schlussfolgerung aus solchen Befürchtungen hätte jedoch die Einstellung der Verwendung von

8563) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 103.

8564) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89, S. 100 f., 101, 110, 120 f.

8565) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 108.

8566) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 16.

8567) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 65.

8568) *Genkova*, Protokoll-Nr. 89 I, S. 95.

8569) *Delmdahl*, Protokoll-Nr. 86 I, S. 66.

XKeyscore – zumindest in dieser Form – sein müssen, und nicht das jahrelange Fortsetzen von Datenverwendungen mittels dieser und unter Beisein von Mitarbeiter_innen anderer Nachrichtendienste.

In Folge der öffentlichen Debatte zu PRISM, im Juli 2013, sollen die Tests gestoppt, aber schon nach kurzer Zeit wieder aufgenommen worden sein.

Eine Testphase, die jahrelang andauert und zudem mit einer nicht unerheblichen Anzahl von echten personenbezogenen Daten aus G 10-Maßnahmen betrieben wird, ist keine Testphase mehr. Das BfV hat diese Zeit verstreichen lassen, ohne eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen. Diese Nicht-Entscheidung war folgenreich, da sie aufgrund der Datenübermittlungen Grundrechtsverletzungen mit sich führte, und hätte vom BfV verhindert werden müssen.

d) Keine Information über Einsatz von XKEYSCORE an Fachaufsicht und PKGr

Auch im Fall von XKEYSCORE erfuhren die Kontrollgremien erst durch die Presse vom dazugehörigen Vertrag und der unerlaubten Weitergabe von Daten an BND und NSA innerhalb der gemeinsamen Workshops erfahren. Weder ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums, noch die Fachaufsicht, der bzw. die Bundesdatenschutzbeauftragte noch ein Regierungsmitglied wussten von der Vertragszeichnung mit der NSA, oder dem darauf folgenden Einsatz der Spähsoftware.⁸⁵⁷⁰

Der frühere Bundesbeauftragte für den Datenschutz, *Peter Schaar* erklärte, dass er weder über ein Kompensationsgeschäft noch über einen Test mit Echtdaten informiert worden war. Dass das BfV die Spähsoftware überhaupt einsetzt, wurde ihm erst mitgeteilt, als er im Zuge der *Snowden*-Veröffentlichungen von sich aus nachfragte. Die Verheimlichung der Nutzung von XKEYSCORE deklarierte er als rechtswidrig.⁸⁵⁷¹

Auch das PKGr wurde nicht hinreichend informiert und musste erst explizit nachfragen. Erst dann, als die Vorwürfe im Jahr 2013 unübersehbar im Raum standen, erfolgte eine äußerst allgemeine Unterrichtung. Mitgliedern des PKGr zufolge wäre das Abkommen zwischen Nachrichtendiensten zweifelsfrei ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ i.S.v. § 4 Abs. 1 PKGrG gewesen gewesen, über den die Bundesregierung selbständig und ausreichend informieren muss.⁸⁵⁷²

Über erste Sondierungen wurde das BMI angeblich Anfang 2012 informiert. Den Erhalt der Software bestätigte das BfV nach Angaben der Bundesregierung am 22. Juli 2013, nach dem sie am 17. und 18. Juni 2013 installiert wurde und seit dem 19. Juni 2013 zu Testzwecken zur Verfügung stand.⁸⁵⁷³ XXXXX XXXXXX XXXXX
XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX.⁸⁵⁷⁴

8570) *Zeit Online* vom 26. August 2015, „Suche NSA-Spionage software, biete deutsche Daten“, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-08/xkeyscore-nsa-verfassungsschutz>, abgerufen am 4. Juni 2017.

8571) *Zeit Online* vom 26. August 2015, „Suche NSA-Spionage software, biete deutsche Daten“, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-08/xkeyscore-nsa-verfassungsschutz>, abgerufen am 4. Juni 2017.

8572) *Zeit Online* vom 26. August 2015, „Suche NSA-Spionage software, biete deutsche Daten“, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-08/xkeyscore-nsa-verfassungsschutz>, abgerufen am 4. Juni 2017.

8573) Mitteilung der Bundesregierung an den Bundestag vom 14. August 2013, BT-Drucksache 17/14560, S. 20 ff.; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 14. August 2013, Bundestagsdrucksache 17/14456, S. 21.

8574) Bericht des BMI an das PKGr vom 25. Juli 2013, MAT A BMI-1/10m_1, Bl. 288 (VS-NfD)

Das BfV berichtete folglich nicht selbstständig, sondern erst auf Grund von Nachfragen in Folge der *Snowden-Enthüllungen*. Jedoch hätte die Rechtsaufsicht als die Fachaufsicht über das BfV hierüber bereits vor der Erstellung und Unterzeichnung der ToR informiert werden müssen.

Infolge der Verheimlichung der Maßnahmen und Absprachen durch das BfV war eine Befassung und Auseinandersetzung sowie jedwede Kontrolle der Praxis des BfV ausgeschlossen. In jedem Fall darf es nicht den Geheimdiensten überlassen werden, über Umfang und Art des Einsatzes einer solch bedeutenden Software selbstständig zu entscheiden. Die parlamentarische, fachliche und rechtliche Kontrolle muss frühzeitig greifen und die Umsetzung stets kontrollieren.

e) Unstimmigkeiten beim Datentransport des BfV von Köln nach Berlin

Neben der Frage nach Funktionsweise und Datenweitergabe hat sich der Ausschuss auch damit beschäftigt, wie der Transport der mittels XKEYSCORE analysierten Daten zwischen den BfV-Dienststellen in Köln und Berlin umgesetzt wurde. Zunächst gab es dafür die sogenannte „Turnschuhsschnittstelle“⁸⁵⁷⁵: anfangs wurden die G 10-Daten, die aus der G 10-Anlage des BfV in Köln exportiert wurden, per Kurier zur Bearbeitung mit XKEYSCORE nach Berlin transportiert, und dies nicht etwa durch einen BfV-eigenen Kurierdienst erfolgte, sondern in zwei von drei Fällen durch den BND.

8576



8575) A. Sch., Protokoll-Nr. 77 II – Auszug offen, S. 21.

8576) Erläuternde Stellungnahme des BfV zum allgemeinen Anlauf des Transports von G 10-Daten vom BfV-Standort in Köln zum BfV-Standort in Berlin, MAT A BfV-19 (Tgb.-Nr. 65/16 – VS-VERTRAULICH), S. 1, 2.



8577

Nach Angaben des BfV erfolgten im Untersuchungszeitraum drei Transporte von G 10-Daten über die „Turnschuhschnittstelle“ von Köln nach Berlin. Bei allen drei traten, wie nachfolgend zu ersehen ist, Unstimmigkeiten auf.

(1) Transport 1

Ein erster Transport fand im Rahmen einer Dienstreise zu Fortbildungszwecken von zwei BfV-Mitarbeitern zur Schule für Verfassungsschutz in Hermerzheim vom 4. bis zu 7. Juni 2013 statt. Dazu wurden dem Ausschuss die entsprechenden Dienstreiseanträge, Dienstreiseabrechnungen sowie das Fahrtenbuch des genutzten Dienstwagens für den entsprechenden Zeitraum vorgelegt.⁸⁵⁷⁸ Den Dienstreiseanträgen ist mittelbar zu entnehmen, dass dieser Transport von G 10-Daten auf der Rückreise von Hermerzheim via BfV-Standort Köln am 7. Juni 2013 stattfand.

Ferner weist das Fahrtenbuch die zurückgelegten Entfernungskilometer auf dem Hin- und Rückweg aus sowie den Sachverhalt, dass das Fahrzeug zu Abschluss der Dienstreise gewaschen wurde. Im Gegensatz dazu liegen ausweislich der dem Ausschuss zugeleiteten Unterlagen keinerlei Dokumente über den entsprechenden Transport von Verschlusssachen (VS) vor.

Weder besteht ein Empfangsschein, aus dem hervorgeht, was genau wann vom BfV in Köln versandt wurde, noch eine Nachweisliste, in der entsprechend Zählerstand, Zielort und G 10-Taschennummer verzeichnet sind, geschweige denn sonstige Dokumente, in denen die Sendung bei Entgegennahme in Köln und Übergabe in Berlin quittiert wurden. Solche aber müssten bestehen, da für die Mitnahme von Verschlusssachen (VS) auf Dienstreisen nach § 24 Abs. 2 VSA die Regelungen der Anlage 6 Nr. 3 entsprechend gelten, sodass für die Versendung von STRENG GEHEIM oder GEHEIM eingestuften VS zwischen getrennt liegenden Gebäuden, die nicht zu einer Gebäudegruppe gehören, ein verschlossener VS-Transportbehälter mit Zählwerkschloss zu benutzen ist. Daher hat das BfV im vorliegenden Fall entweder dem Ausschuss Unterlagen vorenthalten oder einen sorgfaltswidrigen, nicht sicherheitskonformen Umgang mit VS gepflegt.

(2) Transport 2

Ein zweiter Transport galt einer USB-Festplatte mit im Zeitraum vom 7. bis 13. Oktober 2013 aufgespielten Daten. Laut BfV-Empfangsschein wurde diese am 21. Oktober 2013 in Köln abgesandt und handschriftlich quittiert in Berlin am 28. Oktober 2013 entgegengenommen.⁸⁵⁷⁹ Die Nachweisliste zum

8577) Erläuternde Stellungnahme des BND zur Weiterleitung von Postsendungen aus Köln (BfV) nach Berlin (BfV), MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 – VS-VERTRAULICH), S. 1, 2.

8578) MAT A BfV-19, Bl. 4-15 (VS-NfD) u. 16-18 (offen).

8579) Empfangsschein des BfV zu einem G 10-Transport im Oktober 2013, MAT A BfV-19, Bl. 1 (VS-NfD).

Empfangsschein des BfV weist diesen Transport mit der Taschennummer „554“, Zielort Berlin und Zählerstand „767“ unter dem Datum „24.10.13“ aus,⁸⁵⁸⁰ somit aus unerfindlichen Gründen drei Tage nach dem Absendedatum in Köln am Montag, dem 21. Oktober 2013.

Von der BND-Unterdienststelle in Bonn wurde eine entsprechende Versandliste, in der die Posttasche unter der Bezeichnung „XXXX“ (i.e. der Zählerstand) benannt wird, zur Versendung nach Pullach am „XXXXXXX“ erstellt und mit dem Datumsstempel „XX XXXXX“ als ausgehend versehen.⁸⁵⁸¹ In der Versandliste der BND-Unterdienststelle Pullach ist die Sendung unter „XXXXX“ verzeichnet. Sie wurde am „XXXXXXXX“ erstellt, aber erst am Montag nach dem Wochenende, erkenntlich am Datumseintrag „XXXXXX“, als ausgehend versandt.⁸⁵⁸² Laut BND-Kurierbuch, darin bezeichnet als „XXXXXXXXXXXX“ (i.e. Taschennummer/Zählerstand), wurde sie in Berlin am selben Tag vom BfV in Empfang genommen.⁸⁵⁸³

(3) Transport 3

Ein dritter Transport beinhaltete eine externe Festplatte mit im Zeitraum vom 18. bis 24. November 2013 aufgespielten Daten. Laut BfV-Empfangsschein wurde diese, dort identifiziert mit der Seriennummer: „XXXXXXXXXXXXXX“, am 4. Dezember 2013 in Köln abgesandt und handschriftlich quittiert in Berlin am 10. Dezember 2013 entgegengenommen.⁸⁵⁸⁴ Die Nachweisliste zum Empfangsschein des BfV weist diesen Transport bestehend aus zwei Taschen mit dem Zielort Berlin aus. Tasche Nr. 1 trägt die Taschennummer „XXXX“ mit dem Zählerstand „XXX“. Der Eintrag zum Zählerstand wurde dabei durch Überschreibung der letzten Ziffer aus zuvor „XXX“ abgeändert. Tasche Nr. 2 trägt die Taschennummer „XXX“ mit dem Zählerstand „XXX“. Beide Eintragungen tragen die Datumsangabe „XXXX“⁸⁵⁸⁵ somit das im Empfangsschein ausgewiesene Absendedatum in Köln am 4. Dezember 2013.

Von der BND-Unterdienststelle in Bonn wurde eine entsprechende Versandliste, in der die Posttaschen unter der Bezeichnung „XXXX“ und „XXXX“ (i.e. jeweils der Zählerstand) benannt werden, zur Versendung nach Pullach am „XXXXXXX“ erstellt und mit dem Datumseintrag „XXXXXX“ als ausgehend versehen.⁸⁵⁸⁶ In der Versandliste der BND-Unterdienststelle Pullach, erstellt am „XXXXXXX“, sind die Sendungen jeweils unter „XXXX“ mit den Bezeichnungen „XXXX“ und „XXXX“ verzeichnet.⁸⁵⁸⁷ Laut BND-

8580) Nachweisliste des BfV zm Empfangsschein eines G 10-Transports im Oktober 2013, MAT A BfV-19, Bl. 2 (offen).
8581) Versandliste des BND von Bonn nach Pullach vom 22. Oktober 2013, MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 – VS-VERTRAULICH), Bl. 1 (VS-Nfd).
8582) Versandliste des BND von Pullach nach Berlin vom 25. Oktober 2013, MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 – VS-VERTRAULICH), Bl. 2 (VS-Nfd).
8583) Kurierbuch des BND zu Übergabe am 28. Oktober 2013, MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 – VS-VERTRAULICH), Bl. 3 (VS-Nfd).
8584) Empfangsschein des BfV zu einem G10-Transport im Dezember 2013, MAT A BfV-19, Bl. 1 (VS-Nfd).
8585) Nachweisliste des BfV zum Empfangsschein eines G10-Transports im Dezember 2013, MAT A BfV-19, Bl. 3 (offen).
8586) Versandliste des BND von Bonn nach Pullach vom 3. Dezember 2013, MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 – VS-VERTRAULICH), Bl. 4 (VS-Nfd).
8587) Versandliste des BND von Pullach nach Berlin vom 6. Dezember 2013, MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 – VS-VERTRAULICH), Bl. 5 (VS-Nfd).

Kurierbuch, darin bezeichnet als „XXXXXXXXXXXX“ und „XXXXXXXXXXXX“ (i.e. jeweils Zählerstand/Taschennummer), wurden sie nach dem Wochenende am Montag, dem „XXXXX“, abgesandt und am selben Tag in Berlin vom BfV in Empfang genommen.⁸⁵⁸⁸

Wie aber eine (!) externe Festplatte in Form von zwei (!) Transporttaschen befördert werden konnte, ist aus den dem Ausschuss zugeleiteten Unterlagen nicht ersichtlich. Zwar besteht prinzipiell die Möglichkeit, dass zufällig zwei G 10-Taschen zeitgleich von Köln nach Berlin versandt und transportiert wurden, von denen eine keine G 10-Daten zur Weiterverarbeitung mit XKEYSCORE enthielt. Doch hätte dann in Entsprechung zum Eintrag in der Nachweisliste ein ausgefüllter Empfangsschein vorliegen müssen, aus dem Rückschlüsse auf den tatsächlichen Inhalt der Sendung hervorgingen.

Auch in diesem Fall drängt sich der Eindruck auf, dass das BfV entweder dem Ausschuss Unterlagen vorenthielt oder aber ein maximales Sicherheitsproblem im Umgang mit VS und dem Geheimschutz hat.

(4) Fazit

Aus der dem Ausschuss vorgelegten Aktenlage ist ein direkter Nachweis, dass sich der BND im Rahmen des Transports Zugriff auf die aus der G 10-Anlage des BfV in Köln exportierten Daten verschafft hat, nicht zu entnehmen. Die Unstimmigkeiten im materiellen Geheimschutz und deren Häufung – Transport 1: vollständig undokumentiert; Transport 2: Nachweisliste mit Eintrag zum Zählwerkstand drei Tage nach dem Versand erstellt; Transport 3: Eintragung des Zählwerkstands im Empfangsschein abgeändert, eine Festplatte in zwei Transporttaschen versandt bzw. Dokumente vorenthalten – sowie der generelle Umstand, dass der Inlandsgeheimdienst BfV grundrechtsrelevante G 10-Daten durch den Auslandsgeheimdienst BND transportieren ließ, lassen dies zugleich jedoch auch nicht ausschließen.

8588) Kurierbuch des BND zu Übergabe am 9. Dezember 2013, MAT A BND-56 (Tgb.-Nr. 66/16 – VS-VERTRAULICH), Bl. 6 (VS-NfD).

VIII. BND-Selektoren: Abhören unter Freunden geht wunderbar

1. Rechtswidrige BND-Selektoren

a) Überwachungsziele

Der BND hat ausweislich der gesichteten Untersuchungsausschuss-Akten mit eigenen Selektoren die Telekommunikation zahlreicher Regierungs-, Ministerien-, Botschafts- und sonstiger öffentlicher Stellen sowie von EU-Institutionen, VN und ihrer Organisationen sowie Politiker_innen, Journalist_innen und Redaktionen überwacht.

So überwachte der BND ab 1999 bis jedenfalls Herbst 2006 weltweit mindestens 50 Telefon- und Faxnummern oder E-Mail-Adressen von Journalist_innen oder Redaktionen: u.a. einen belgischen Journalisten im Kongo, mehr als ein Dutzend Anschlüsse der britischen *BBC* in Afghanistan und in der Zentrale London, ferner Redaktionen des internationalen Programms *BBC World Service*, ein Anschluss der *New York Times* in Afghanistan, Mobil- und Satellitentelefon-Anschlüsse der Nachrichtenagentur *Reuters* in Afghanistan, Pakistan und Nigeria, ferner Nachrichtenagenturen aus Kuwait, dem Libanon oder Indien sowie Journalistenverbände aus Nepal und Indonesien⁸⁵⁸⁹. Auch die Spiegel-Journalistin *Susanne Koelbl* in Afghanistan überwachte der BND 2006 ein halbes Jahr zielgerichtet; des BNDs anfänglicher Erklärungsversuch hierfür (nur zufälliger „Beifang“) stellte sich später als Lüge heraus⁸⁵⁹⁰.

Gleiches behauptete der BND über sein im Februar 2012 aufgezeichnetes Telefonat der ex-US-Außenministerin *Clinton* mit dem damaligen UNO-Generalsekretär *Kofi Annan* sowie eines Telefonats des Clinton-Nachfolgers *John Kerry* aus Nahost. Während der BND letzteren Mitschnitt – entgegen seiner Auswertungspraxis zuvor – gemäß Kanzleramts-Anordnung vom Sommer 2013 sogleich vernichtete, wurde der Clinton/Annan-Mitschnitt weisungswidrig noch länger aufbewahrt und herumgereicht⁸⁵⁹¹. Ebenfalls gezielt überwachte der BND gemäß dem „Auftragsprofil der Bundesregierung“ (Stand 2009) mindestens bis Mitte 2014 die Telekommunikation des NATO-Bündnispartners Türkei⁸⁵⁹². Bis zum Oktober 2013 überwachte der BND TK-Anschlüsse in befreundeten Staaten: z. B. „in hunderten Fällen“ die Telekommunikation US-amerikanischer Außen- und Verteidigungspolitiker_innen sowie von Senator_innen, v.a. wenn diese unterwegs unverschlüsselt kommunizierten. Die Protokolle etwa während des Irak-Kriegs ließ der damalige BND-Chef *Hanning* auch dem Kanzleramt unterbreiten. Erst als die Kanzlerin (auf die US-Überwachung ihres eigenen Handies bezogen) öffentlich sagte „Abhören unter Freunden, das geht gar nicht“, schaltete die BND-Spitze und ließ flugs rund 2800⁸⁵⁹³ entsprechende Selektoren dieser

8589) Spiegel Online vom 24. Februar 2017 „BND bespitzelte offenbar ausländische Journalisten“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bnd-bespitzelte-offenbar-auslaendische-journalisten-a-1136134.html>

8590) Spiegel Online vom 24. Februar 2017 „BND bespitzelte offenbar ausländische Journalisten“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bnd-bespitzelte-offenbar-auslaendische-journalisten-a-1136134.html>

8591) Spiegel Online vom 18. August 2014 „Beifang im Netz“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-128743698.html>

8592) Spiegel Online vom 18. August 2014 „Beifang im Netz“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-128743698.html>

8593) 3.300 laut öffentlicher Bewertung des PKGr (Mehrheit) vom 16. Dezember 2015, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/parlamentarisches-kontrollgremium/399586>; Bundestagsdrucksache 18/9142: wohl 2/3 der Ende 2015 noch nachvollziehbaren 40.000 BND-Selektoren seien demnach rechts- bzw. auftragswidrig gewesen. Dagegen Minderheitsvotum MdB Ströbele (schriftliche Version vom 30. Dezember 2015): all diese 40 000 waren rechtswidrig, sonst hätten BND-Spitze sie nicht initiativ entfernen lassen!, abrufbar unter <http://www.stroebele-online.de/show/8838258.html>

Personengruppe löschen⁸⁵⁹⁴. Außerdem ließ der BND die iranische Botschaft im EU-Partnerland Österreich abhören, ferner mehrere französische Botschaften: angeblich um so deren Infos über Afghanistan oder nordafrikanische Staaten zu erlangen, statt erstere direkt zu fragen⁸⁵⁹⁵. Angeblich wies Ex-BND-Präsident *Schindler* im März 2014 ändernd an, Kommunikation befreundeter Politiker_innen doch wieder zu überwachen und zu verwenden, wenn sie mit jemand von Interesse für den BND sprächen. Dem zuständigen Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundestages log die Bundesregierung auf vielfache Fragen hin zwei Jahre lang die „Beifang“-Erklärung vor und offenbarte den realen Umfang der tatsächlich gezielten BND-Überwachung solcher Ziele erst Mitte Oktober 2015⁸⁵⁹⁶.

Außerdem überwachte der BND spätestens seit 2000 jahrelang Telefon- und Faxnummern sowie Mailadressen des internationalen Polizeinetzwerks Interpol (deren Zentrale in Lyon, Verbindungsbüros des Polizeinetzwerks in Österreich, Dänemark, Belgien, Griechenland, Spanien, Italien, USA und Dutzenden weitere Staaten) sowie der europäischen Polizeibehörde Europol in Den Haag⁸⁵⁹⁷.

Der BND schaltete Überwachungs-Selektoren (z.B. E-Mail-Adressen, Telefon-und Telefaxnummern) gegen ‚fast alle europäischen Botschaften‘ und zahlreiche Konsulate in Deutschland bis zu einer Vertretung des Vatikan, ferner der Innenministerien in Wien und Brüssel, des Verteidigungsministeriums in London, des Außenministeriums der USA, außer von Banken wie der *HSBC*, Internationale Institutionen (z. B. das UN-Drogenkontrollprogramm, OSZE in Wien, Opec, der IWF in Washington), Nichtregierungsorganisationen (z.B. Oxfam, Care International, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf, das International Medical Corps in Los Angeles, der International Action Center in New York), Büros von Politiker_innen (z.B. des israelischen Ministerpräsidenten; ab 2009 mehrjährig EU-Repräsentantin Außen- und Sicherheitspolitik sowie Vizepräsidentin der EU-Kommission *Catherine Ashton*, den EU-Außenminister *John Kerry* ab 2013 per Mobil- und Büro-Nummern⁸⁵⁹⁸, den französischen Ex-Außenminister *Laurent Fabius*⁸⁵⁹⁹), Telekommunikationsunternehmen (wie *British Telecommunications, MCI Worldcom*), ein Flugzentrum der Nasa, eine Niederlassung der U. S. Air Force, zahlreiche mittelständische Unternehmen in Österreich und der Schweiz, selbst *Heckler & Koch* in Baden-Württemberg (damals in britischem Besitz)⁸⁶⁰⁰. Der BND überwachte die Firmen *Eurocopter* und *EADS* nicht nur im Auftrag der NSA (73 TK-Anschlüsse bis 2006), sondern auch höchstselbst mindestens zwei Niederlassungen in Polen und Warschau⁸⁶⁰¹. Insgesamt hatte der BND zigtausende Selektoren für die NSA geschaltet (und dies laut internen Akten des PUA schon 2008 einem Kanzleramts-Referatsleiter berichtet), wovon er rd. 40.000 seit 2013 sukzessiv aussonderte (davon 68,7 % gegen EU-Regierungsstellen und viele weitere gegen deutsche Firmen)⁸⁶⁰². Der BND überwachte mit eigenen Selektoren auch Deutsche Staatsbürger_innen (z. B. Mitarbeiter_innen in ausländischen

8594) *Süddeutsche Zeitung Online* vom 15. Oktober 2015 „Wie der BND seine Spähaktionen vertuschen wollte“, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/geheimdienst-wie-der-bnd-seine-spaehaktionen-vertuschen-wollte-1.2693574>

8595) *Süddeutsche Zeitung Online* vom 15. Oktober 2015 „Wie der BND seine Spähaktionen vertuschen wollte“, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/geheimdienst-wie-der-bnd-seine-spaehaktionen-vertuschen-wollte-1.2693574>

8596) *Süddeutsche Zeitung Online* vom 15. Oktober 2015 „Wie der BND seine Spähaktionen vertuschen wollte“, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/geheimdienst-wie-der-bnd-seine-spaehaktionen-vertuschen-wollte-1.2693574>

8597) Vgl. *Der Spiegel* vom 22. April 2017 S. 21.

8598) *Spiegel Online* vom 27. Februar 2016 „Abhören von Freunden – geht gut“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-143351295.html>.

8599) *Die Welt* vom 13. November 2015, „Warum der BND einen Deutschen ausspähte“.

8600) *Spiegel Online* vom 2. April 2016, „Die Fleurop-Liste“, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-143908100.html>.

8601) *Spiegel Online* vom 2. April 2016, „Die Fleurop-Liste“, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-143908100.html>.

8602) *Spiegel Online* vom 2. April 2016 „Die Fleurop-Liste“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-143908100.html>; sogen. „Gruppenliste“ in Datenbank der BND-Abt. TA vgl. PKGr-Bericht in Bundestagsdrucksache 18/0142 vom 7. Juli 2016, abrufbar unter <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/091/1809142.pdf>.

EU-Einrichtungen oder Diplomat_innen wie den Gatten der BMI-Staatssekretärin *Emily Haber, Hansjörg Haber*, als dieser 2008 bis 2011 die EU-Beobachtermission in Georgien leitete)⁸⁶⁰³.

Daß der BND so erlangte Rohdaten sehenden Auges gegen deutsche / europäische Interessen an die NSA übermittelte – ab 2002 sogar automatisiert –, versuchte er mit internen „Gutachten“ zu rechtfertigen: Die „willentliche Weitergabe“ solcher Daten sei zwar „rechtswidrig“, doch bemühe sich der BND ja immerhin, deutsche Staatsbürger_innen herauszufiltern (allerdings mit erkannt untauglichen Filtern). Es sei daher rechtlich „nicht zu beanstanden“, wenn der automatische Datenaustausch „als höherwertig anzusehen ist“ als die vereinzelte Weitergabe von „Erkenntnissen zu deutschen Staatsangehörigen“⁸⁶⁰⁴.

b) Rechtswidrigkeit der BND-eigenen Steuerung in der strategischen Fernmeldeaufklärung

Die BND-eigene Steuerung in der strategischen Fernmeldeaufklärung ist rechtswidrig. Sie greift in ungerechtfertigter Weise in den Schutzbereich des Art. 10 GG, also des Fernmeldegeheimnisses ein. Steuerung umschreibt ganz technisch, dass personenbezogene Telekommunikationsmerkmale für das Ausfiltern von Daten wie Mails, Telefongespräche, SMS usw. als Auswahlkriterien verwendet werden. Der Schutzbereich des Art. 10 GG ist auch für ausländische Kommunikationsteilnehmer im Ausland eröffnet. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Antiterrordateigesetz⁸⁶⁰⁵ weder behandelt noch explizit festgestellt, dass diese Personengruppe ebenso wie deutsche Staatsbürger_innen als Träger_innen von Grundrechten im Sinne des Art. 10 GG geschützt sei. Die Auffassung des BND aber, beim Fernmeldegeheimnis des Art. 10 GG handele es sich um ein Grundrecht nur deutscher Staatsbürger_innen und die reine Auslandsaufklärung des BND (nur bzgl. Kommunikationsverkehren von Ausländer_innen, die sich im Ausland befinden) greife daher in dieses Grundrecht nicht ein, trägt nicht. Vielmehr gilt: Ist ein Kommunikationsvorgang sachlich von Art. 10 GG umfasst (also u.a. jeder „Fernmelde“-Verkehr), so kann es auf die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Kommunikationsteilnehmer_innen nicht ankommen.⁸⁶⁰⁶

Auch die durch den BND entwickelte „Funktionsträgertheorie“ zur weiteren Eingrenzung des persönlichen Schutzbereichs des Art. 10 GG lässt sich nicht halten.

Nach der „Funktionsträgertheorie“ sollen auch deutsche Staatsbürger_innen im Ausland durch Suchbegriffe in ihrer engsten Privatsphäre oder gezielt an ihren Telekommunikationsanschlüssen überwacht werden dürfen (Ausnahme gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 Artikel 10-Gesetz), wenn sie im Ausland für ein ausländisches Unternehmen oder eine ausländische Organisation kommunizieren. Ihre Kommunikation sei – da sie lediglich Funktionsträger_innen der ausländischen juristischen Person sind – auch nur dieser zuzuordnen. Da ausländischen juristischen Personen jedoch gemäß Art. 19 Abs. 3 GG nicht den Schutz des Fernmeldegeheimnisses genießen, könne Art. 10 GG auch ihre Funktionsträger_innen nicht schützen.

8603) *Spiegel Online* vom 2. April 2016 „Die Fleurop-Liste“, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-143908100.html>.

8604) *Spiegel Online* vom 2. April 2016 „Die Fleurop-Liste“, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-143908100.html>.

8605) BVerfGE 133, 277 (325) Rdnr. 117 f.

8606) Bäcker, „Der BND baut sich einen rechtsfreien Raum: Erkenntnisse aus dem NSA-Untersuchungsausschuss“, abrufbar unter <http://verfassungsblog.de/der-bnd-baut-sich-einen-rechtsfreien-raum-erkenntnisse-aus-dem-nsa-untersuchungsausschuss/>.

Bei dieser Funktionsträgertheorie des BND handelt es sich um nichts weniger als die bewusste Umgehung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechtsschutzes. Ihr fehlt jegliche gesetzliche oder rechtliche Grundlage. Das Fernmeldegeheimnis schützt primär die Kommunikationsteilnehmer_innen selbst, der Grundrechtschutz der juristischen Personen im Inland und EU-Ausland wird faktisch über diese vermittelt.⁸⁶⁰⁷ So bleibt der Grundrechtsschutz der kommunizierenden natürlichen Person natürlich auch bestehen, wenn sie für eine ausländische juristische Person kommuniziert. Die Funktionsträgertheorie käme zudem einem verfassungswidrigen Verlust der Grundrechte gleich, wenn man für eine ausländische juristische Person arbeitet und für diese kommuniziert. Eine Trennbarkeit der Kommunikation als natürliche Person und derjenigen als Funktionsträger_in einer ausländischen juristischen Person ist im Übrigen kaum möglich. Dies insbesondere dann nicht, wenn es sich um eine breiter angelegte, personalisierte Steuerung geht. Der Schutz der Menschenwürde und des Fernmeldegeheimnisses als Jedermann-Grundrecht findet insofern auch für die Bespitzelung ausländischer Funktionsträger_innen Anwendung.

Die Konstruktion eines quasi rechtsfreien Raumes durch die Funktionsträgertheorie für BND-eigene Steuerung in der strategischen Fernmeldeaufklärung lässt sich nicht halten⁸⁶⁰⁸. Die Steuerung durch Selektoren greift in den Schutzbereich des Art. 10 GG ein, ohne dass diese durch eine G 10-Anordnung gerechtfertigt wäre.

c) Steuerung von Regierungen, Ministerien, Botschaften und sonstigen öffentlichen Stellen; EU Institutionen, VN und ihre Organisationen rechtswidrig

Da es sich – wie dargelegt – bei Art. 10 GG um ein Jedermann-Grundrecht handelt und die Funktionsträgertheorie sich nicht aufrechterhalten lässt, war auch die Steuerung von Regierungen, Ministerien, Botschaften und sonstigen öffentlichen Stellen, EU Institutionen, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen ein ungerechtfertigter Eingriff in das Fernmeldegeheimnis der Kommunikationsteilnehmer, soweit er ohne eine G 10-Anordnung erfolgte.

Die Steuerung von Staats- und Regierungschefs aus EU- und NATO-Ländern verstieß zudem gegen Sinn und Wortlaut der EU- und NATO-Verträge, die auf Vertrauen und Solidarität der Partner aufgebaut sind. So heißt es in der Präambel der EU-Verträge:

„SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben, [...]“

IN DEM WUNSCH, die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken, [...]

8607) Bäcker, „Der BND baut sich einen rechtsfreien Raum: Erkenntnisse aus dem NSA-Untersuchungsausschuss“, abrufbar unter <http://verfassungsblog.de/der-bnd-baut-sich-einen-rechtsfreien-raum-erkenntnisse-aus-dem-nsa-untersuchungsausschuss/>.

8608) Dagegen auch BfDI Voßhoff, Stellungnahme von Mitte Februar 2016 an die G10-Kommission („nicht verfassungskonform“, „überkommene Vorstellung des BND: Im Zweifel für die Erfassung“ statt gehörig „Im Zweifel für den Grundrechtsschutz“. Art. 10 GG mache „keinen Unterschied“ zwischen privater, geschäftlicher oder politischer Kommunikation); zitiert nach Süddeutsche Zeitung Online vom 24. Februar 2016, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/geheimdienst-abhoerpraxis-des-bnd-nicht-verfassungskonform-1.2878299>.

HABEN [die Mitgliedstaaten der EU] BESCHLOSSEN, eine Europäische Union zu gründen“⁸⁶⁰⁹

Aber auch der NATO-Vertrag mit seiner Verpflichtung zum gegenseitigen Beistand beinhaltet in besonderer Weise den Ausdruck des völkerrechtlichen Prinzips von Treu und Glauben (good faith), wie es in Art. 26 der Wiener Vertragsrechtskonvention niedergelegt ist. Hieraus ergibt sich unter den NATO-Partnern eine besondere Loyalitätsverpflichtung in den zwischenstaatlichen Beziehungen, welcher die Steuerung der Regierungen der Vertragspartner widerspricht.⁸⁶¹⁰

Sie stellt weiterhin einen Verstoß gegen das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten (Art. 2 Nr. 1 VN-Charta) dar, da Regierungskommunikation genuiner Teil der inneren Angelegenheiten eines Staates (*domaine réservée*) ist.⁸⁶¹¹

Die Überwachung von ausländischen Botschaften in Deutschland stellte zudem einen direkten Verstoß gegen das Völkerrecht dar. Gemäß Art. 27 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen gestattet und schützt der Empfängerstaat den freien Verkehr für alle amtlichen Zwecke. Absatz 2 wird noch deutlicher:

„Die amtliche Korrespondenz der Mission ist unverletzlich. Als „amtliche Korrespondenz“ gilt die gesamte Korrespondenz, welche die Mission und ihre Aufgaben betrifft.“

Das Abfangen der Kommunikation der ausländischen diplomatischen Vertretungen in der Bundesrepublik stellte damit einen klaren Verstoß gegen den Wortlaut des Wiener Übereinkommens dar.

Es ist nicht abwegig, dass auch die Überwachung ausländischer diplomatischer Vertretungen im Ausland durch den BND gegen das Völkerrecht oder das Völkergewohnheitsrecht verstieß.

2. Kontrollfreier Raum der Technischen Aufklärung

Die Beweisaufnahme hat hinsichtlich der BND-eigenen Steuerung vergleichbare Defizite aufdecken können wie in der Zusammenarbeit mit der NSA. Allerdings konnte der Ausschuss in diesem Zusammenhang deutlich tiefer in die Materie vordringen, da den Mitgliedern auch Selektoren selbst vorgelegt wurden. Ob dies alle rechtswidrig gesteuerten Selektoren waren, hat der Untersuchungsausschuss nicht überprüfen können. Vielmehr musste sich der Ausschuss auf die ihm unter besonderen Geheimschutzauflagen zugänglich gemachten Unterlagen beschränken. Weitere Anhaltspunkte hatte zudem auch der Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) vom 7. Juli 2016 geliefert.⁸⁶¹²

a) Das Gras wachsen hören

Die gängige Erläuterung von *Kanzleramt* und *BND* in der Vergangenheit, bspw. beim Ausspähen auch deutscher Journalist_innen war immer wieder, dass es sich dabei lediglich um unbeabsichtigten „Beifang“ handeln würde.

8609) Präambel des Vertrags über die Europäische Union.

8610) Vgl. auch: Gewinnung von Telekommunikationsinformationen durch ausländische Nachrichtendienste aus völkerrechtlicher Sicht, WD 2 – 3000 – 083/13, S. 12.

8611) Gewinnung von Telekommunikationsinformationen durch ausländische Nachrichtendienste aus völkerrechtlicher Sicht, WD 2 – 3000 – 083/13, S. 6.

8612) Bundestagsdrucksache 18/9142

Die vorgelegten Beweismaterialien und die gehörten Zeugen ergaben ein anderes Bild. Ausgangspunkt dafür war ein Bericht des Magazins *Der Spiegel* vom 15. Oktober 2015.⁸⁶¹³

Mehrfach haben Zeugen betont, dass Ausgangspunkt für die Tätigkeit einer Vielzahl verschiedener Sachbearbeiter insbesondere auch in den Außenstellen des BND lediglich das Auftragsprofil der Bundesregierung (APB) oder eine sogenannte Kurzfristige Auftragssteuerung (KAST) gewesen sei. Allerdings hat es dabei keinerlei Kontrolle gegeben. Nachdem der Ausschuss zunächst nur eingeschränkte Informationen erhalten hatte, erhielten die Parlamentarier_innen in Folge des Erweiterungsbeschlusses zum PUA-Auftrag umfangreiche Unterlagen zur Einsicht einschließlich aussortierter BND-Selektoren.

Das Bundeskanzleramt und der BND haben im Zuge der Zeugenvernehmungen versucht, die Legende herzustellen, dass der BND in Gestalt des Unterabteilungsleiters *D. B.* bereits vor den Veröffentlichungen von *Edward Snowden* versucht habe, die Probleme in der eigenen BND-Steuerung in den Griff zu bekommen. Aktenkundige Belege dafür gibt es nicht. Vielmehr wurde deutlich, dass bereits im Jahr 2009 eine Weisung über das Verbot der gezielten Erfassung von Telekommunikationsverkehren von UN- und EU-Partnern in der Abteilung TA für „Unruhe“ bei den Sachbearbeiter_innen geführt habe. In einem entsprechenden Vermerk wurde aber innerhalb der Abteilung TA für den Bereich der strategischen Fernmeldeaufklärung u.a. im Kabelbereich klargestellt, dass das Kanzleramt diesen Bereich nicht mit seiner Weisung erfasst haben wolle, da es dies nicht ausdrücklich in seiner Weisung von 2008 erklärt habe.⁸⁶¹⁴ Die vorhandenen Unterlagen über die von dem Zeugen *D. B.* angeblich schon im Frühjahr 2013 in Auftrag gegebene Handreichung oder „Matrix“ zur Einstreuung von Zielen von Partnern datieren erst von Juli 2013 und damit eindeutig nach den Veröffentlichungen von *Edward Snowden*.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass zum einen auch betont wurde, dass der BND die Erfassungsergebnisse aus den NSA-Selektoren durchaus auch für sich verwandt habe, soweit sich daraus ein entsprechender Mehrwert für den Dienst ergebe. Gleichzeitig wurde behauptet, dass die NSA-Selektoren erst im Sommer 2013 nach den Veröffentlichungen von *Snowden* näher untersucht worden wären. Der Zeuge *B. R.* hat zudem ausdrücklich bestätigt, dass er erst im Juli 2013 begonnen habe, Selektoren aus der BND-eigenen Steuerung zu deaktivieren, um die Erfassung von EU- und Nato-Zielen zu verhindern.⁸⁶¹⁵ Unabhängig von diesen Arbeiten soll nahezu parallel der Zeuge *Dr. T.* das Steuerungsprofil der NSA untersucht haben, ohne dass diese Prozesse miteinander in Verbindung gestanden hätten.

Deutlich geworden ist, dass nahezu in jeder Außenstelle und in der Zentrale Selektoren für die eigene Steuerung des BND kreiert und eingestellt wurden. Die Zuordnung zu relevanten Phänomenbereichen scheint eher willkürlich erfolgt zu sein. Insbesondere war nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage und mit welchem Kenntnisstand die jeweiligen Telekommunikationsmerkmale ausgesucht, dem jeweiligen Phänomenbereich zugewiesen und auf Erforderlichkeit und Geeignetheit für die Aufgabenerfüllung des BND geprüft wurden.

8613) *Spiegel Online* vom 15. Oktober 2015 „BND spionierte europäische und US-Ziele aus“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bnd-spionierte-usa-und-andere-partnerlaender-aus-a-1057851.html>

8614) U. a. *D. B.*, Protokoll-Nr. 112 I, S. 27; *B. R.*, Protokoll-Nr. 126 II – Auszug offen, S.168 f.

8615) *B. R.*, Protokoll-Nr. 126 II – Auszug offen, S. 49

Teilweise sind dem Ausschuss Telekommunikationsmerkmale vorgelegt worden, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren eingesteuert waren. Dass damit relevante Informationen erfasst worden wären, war demgegenüber nicht oder nicht immer feststellbar. Teilweise war nicht einmal feststellbar, welchem Phänomenbereich die Telekommunikationsmerkmale zugeordnet waren. Anhaltspunkte dafür, dass die Merkmale vor ihrer Einstreuung oder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums in der Steuerung auf die Notwendigkeit und Erforderlichkeit betrachtet wurden, waren nicht feststellbar.

Soweit sich der BND – wie schon zuvor gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium – auf verschiedene rechtliche Gründe gestützt hat, konnte dies im Ergebnis nicht überzeugen.

So war beispielsweise bei Angehörigen von Institutionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Kommission, des Europarates oder ähnlicher Institutionen nicht erkennbar, dass die Überwachung deren elektronischer Telekommunikation überhaupt nicht anders zu erlangende Erkenntnisse im Rahmen des Aufgabenprofils hätten erbringen können. Gleches galt für die Überwachung von EU-Bürger_innen oder Behörden bzw. Regierungseinrichtungen in Partnerstaaten. Teilweise war auch für den BND nicht mit letzter Sicherheit nachvollziehbar oder rekonstruierbar, warum es zu den Steuerungen über teils mehrjährige Perioden gekommen war. Besonders augenfällig wurde dies, wenn lediglich Bestandteile eines Telekommunikationsmerkmals Verwendung fanden, so dass die Anzahl gleichzeitig betroffener Telekommunikationsteilnehmer exponentiell ansteigen musste.

Die im öffentlichen Bericht des PKGr vom 7. Juli 2016⁸⁶¹⁶ dargestellten Beispiele vermitteln ein anschauliches Bild, aber weder eine abschließende noch repräsentative Darstellung. Angesichts der Einstufung der entsprechenden Inhalte wird auf nähere Spezifizierungen verzichtet.

Dass es nahezu allen Sachbearbeiter_innen allein auf Basis einer großzügigen Auslegung des APB möglich war, eine langjährige Einstreuung von rechtswidrigen Telekommunikationsmerkmalen in die Aufklärungssysteme des BND, insbesondere in seine Außenstellen, zu besorgen, bestätigt die während der Ausschussarbeit bereits offenbar gewordene „Blauäugigkeit“. Dass die Einstreuung von Telekommunikationsmerkmalen zu europäischen Bürger_innen und Institutionen gegen Gemeinschaftsrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention verstieß, ist vom BND geflissentlich unberücksichtigt geblieben. Die auch von Verfassung wegen notwendigen Grundsätze für die Datenerhebung wurden ersichtlich nie für die praktische Arbeit des BND bei der Datenverarbeitung herangezogen.

Soweit im Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses die sogenannte „Weltraumtheorie“⁸⁶¹⁷ eine gewisse Bekanntheit erlangt hat, sind entsprechende Überlegungen oder Grundsätze jedenfalls durch den handelnden Sachbearbeiter wohl eher nicht angewendet worden. Der Horizont der rechtlichen Zulässigkeitsprüfung endete eher dabei, dass möglichst keinerlei Verletzung des engen G-10-Schutzbereichs im BND verursacht bzw. bejaht werden sollte. Weitergehende Überlegungen wurden nicht angestellt, sondern insbesondere die Eigenschaft der Abteilung TA als bloße Auftragnehmerin betont und die Verantwortung der politischen Ebene der Bundesregierung zugewiesen. Denn diese sei schließlich Auftraggeberin und verantwortlich für das APB.

8616) Bundestagsdrucksache 18/9142, S. 8 ff.

8617) Vgl. „Weltraumtheorie“ in Kapitel V.9.a)gg)aaa) – Datentübermittlungen des BND an die NSA aus Bad Aibling

Tatsächlich haben sowohl das übergeordnete Bundeskanzleramt als auch die Leitungsebene des BND versäumt, jemals mit Anweisungen oder dezidierten Vorgaben die Arbeit der Abteilung TA und damit die BND-eigene Steuerung im von Verfassung und europa- bzw. völkerrechtlichen Normen und Vereinbarungen gesteckten Rahmen zu lenken. Soweit das Kanzleramt der Abteilung TA ein Eigenleben unterstellte, lenkte es vom eigenen anscheinend planvollen Nichthandeln ab. Die Legitimation und Befürwortung der Erfassungsmaßnahmen ohne das reguläre Verfahren hat seinerseits den Schutzbereich des Artikels 10 GG aushölen geholfen. Darin lies sich ein beachtliches Eigenleben entwickeln, ersichtlich befürwortet vom Kanzleramt. Dieses trägt deshalb auch die Verantwortung für die begangenen Rechtsverstöße.

IX. „No Spy“ und Pofallas Erklärung

1. Pofallas Erklärung vom 12. August 2013

Die Bundesregierung zog am 12. August 2013 die Notbremse, nachdem sie in den Sommermonaten vergeblich versucht hatte, die Vorwürfe aus den Veröffentlichungen der Snowden-Dokumente abzuwehren. Einen Monat vor der Bundestagswahl 2013 versuchte sie alles Belastende vom Tisch zu räumen. Kein geringerer als der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatsminister *Pofalla*, selbst verlas im Anschluss an eine Sitzung des streng abgeschirmt und geheim tagenden Parlamentarischen Kontrollgremiums des Bundestages überraschend eine vorbereitete schriftliche vierseitige Erklärung mit dem Ergebnis der Sitzung des Gremiums.

Gleich an sechs Textstellen des Papiers wird versichert, die Geheimdienste der USA (NSA) und Großbritanniens (GCHQ) hätten mitgeteilt, dass sie „Recht und Gesetz in Deutschland einhalten“. Die NSA unternehme auch nichts, um deutsche Interessen zu schädigen. Die US-Seite habe sogar den „Abschluss eines No-Spy-Abkommens angeboten“, das stilbildend für die westlichen Dienste sein könne.

Nichts davon war richtig und stimmte. Ihren Zweck hatte die Wahlkampfaktion des Kanzleramts gleichwohl erreicht. BND und NSA waren bis zur Wahl und dem Bekanntwerden des Abhörens der Kanzlerin Handy aus den Schlagzeilen.

a) Weder ein „Angebot“ noch ein No-Spy-Abkommen

Heute wissen wir, es gab kein „Angebot“ der US-Seite für ein „No-Spy-Abkommen“. Was es bei den Gesprächen in den USA vom 4. bis 6. August 2013 vermutlich gegeben hat, waren Überlegungen der US-Gesprächspartner_innen aus den Nachrichtendiensten zu Grenzen und Grundsätzen nachrichtendienstlicher Überwachung. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass am 5. August 2013 die deutsche Delegation in Washington auf die US-Nachrichtendienstchefs *Clapper* und *Alexander* trafen. In diesem Gespräch soll *Clapper* gesagt haben, es könne sich die Bildung einer Arbeitsgruppe vorstellen, die ein Abkommen nach dem Vorbild des MoA aus dem Jahr 2002 für ganz Deutschland erarbeite. Seinerzeit war vereinbart worden, dass beide Seiten sich an deutsches Recht und Gesetz halten. *Clapper* soll auch betont haben, er könne nichts entscheiden, dies könne nur die US-Regierung. Der Zeuge BND-Präsident *Schindler* meinte sich zu erinnern, die Worte „No-Spy“ seien gefallen. Andere Teilnehmer dieses Gesprächs, die Zeugen *Fritzsche* und *Heiß*, bestätigten nicht, dass diese Worte in der Besprechung vorkamen. Jedenfalls soll es Vorbehalte der USA gegen eine Vereinbarung gegeben haben und klargestellt worden sein, über das Ob einer solchen entscheide allein die politische Ebene – sprich: die Regierung.

Dies wurde nachträglich bestätigt, als nach *Pofallas* Erklärung Anfang November 2013 BND-Präsident *Schindler* erneut in die USA reiste und dort NSA-Direktor *Alexander* traf. Dieser wies erneut auf die Notwendigkeit einer Genehmigung durch die US-Regierung für jegliche Vereinbarung hin.

Von einem solchen Vorbehalt und der Notwendigkeit einer Entscheidung der Regierungsebene ist in der Erklärung *Pofallas* vom 12. August 2013 überhaupt keine Rede. Vielmehr wird gezielt der Eindruck erweckt, als sei es nur noch eine Frage einzelner Formulierungen, bis das „No-Spy-Abkommen“ steht und unterzeichnet werden kann.

In den folgenden Tagen verkündete auch der Regierungssprecher *Seibert*, es werde ein „No-Spy-Abkommen“ geben. Der damalige Innenminister *Friedrich* verstieg sich in der „*Rheinischen Post*“ wenige Tage nach *Pofallas* Auftritt gar zu der Behauptung, noch vor der Bundestagswahl werde eine Vereinbarung unterzeichnet, wonach die USA „uns als befreundete Nation nicht ausspionieren“.⁸⁶¹⁸ Das führte zu erheblicher „Verwunderung“ in der US-Botschaft und zur Mahnung, die öffentliche Debatte unter Kontrolle zu halten.⁸⁶¹⁹ Ein weiteres Indiz dafür, worum es der Bundesregierung eigentlich ging: Nämlich um die bevorstehende Bundestagswahl einen Monat später.

Schon gar nicht ergab sich aus Verhandlungen des Auswärtigen Amtes Ende Juli, Anfang August 2013 und in den Monaten danach mit den US-Partnern ein Vorschlag für ein „No-Spy-Abkommen“. Die Verhandlungsführerin auf US-Regierungsebene, die National Security Council Senior Director *Karen Donfried*, stellte rückblickend in einem Schreiben des Weißen Hauses vom 8. Januar 2014 für den gesamten Gesprächszeitraum klar:

„Dies wird kein No-Spy-Abkommen werden, und ich glaube, jeder hier auf unserer Seite hat das auch fortwährend die ganze Zeit über klar zum Ausdruck gebracht“.⁸⁶²⁰

Noch deutlicher kann die Haltung der US-Seite in allen Gesprächen nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass ein „No-Spy-Abkommen“ weder vorgeschlagen, noch zugesagt noch überhaupt Gesprächsthema war, wenn die diplomatische Höflichkeit noch halbwegs gewahrt wird.

Es ist lediglich über eine politische Erklärung zur Zusammenarbeit beider Nachrichtendienste und über ein Kooperationsabkommen gesprochen worden.

Solche Abkommen zur Zusammenarbeit der USA gab es mit den „Five Eyes“-Staaten. Aber auch mit diesen Ländern, die in Sicherheitsbereichen mit den USA traditionell so eng verbunden sind, wie kein anderes Land, gab und gibt es kein „No-Spy-Abkommen.“ Das bestätigte der Zeuge *Schindler* in seiner Befragung vor dem Ausschuss.⁸⁶²¹ Auch dies spricht und sprach schon im August 2013 entscheidend dagegen, dass ausgerechnet Deutschland nun ein solches Abkommen angeboten wurde. Selbst mit Großbritannien, dem Staat, mit dem die USA die engste Kooperation im Geheimdienstbereich pflegt, haben die USA kein Abkommen, das die gegenseitige Überwachung vollständig ausschließt.

Der für Geheimdienstangelegenheiten zuständige Bundesminister *Pofalla* kann an ein solches völlig ungewöhnliches, ja einmaliges Angebot auch gar nicht geglaubt haben. Sonst hätte er dieses angebliche „Angebot“ für ein „No-Spy-Abkommen“ vielleicht im geheim tagenden PKGr mitgeteilt, aber keinesfalls am 12. August 2013 öffentlich verkündet und in eine weltweit verbreitete schriftliche Erklärung aufgenommen – und auch noch mit dem Zusatz ein solches „No-Spy-Abkommen“ sei stilbildend. Ihm als gewiefter Berufspolitiker und Geheimdienstminister musste klar sein, dass in dem Augenblick, in dem er ein solches Angebot öffentlich macht und sogar noch als „stilbildend“, also beispielhaft, für westliche Dienste bezeichnete, das Angebot tot war. Die USA mussten befürchten, dass daraufhin ihre anderen Partnerländer bis hin zu Russland und China, vorstellig werden, um auch

8618) *Rheinische Post* vom 16. August 2013 „Interview mit dem Bundesinnenminister Friedrich: ‚Stolz auf unsere Geheimdienste‘“; Vorabmeldung *dpa* vom 15. August 2013, „*Rheinische Post*: Friedrich rechnet mit No-Spy-Abkommen noch vor der Wahl“.

8619) E-Mail von *James Melville* an *Christoph Heusgen* (BKAmt) vom 15. August 2013, MAT A BK-1/7b, Bl. 497 f.

8620) Zitiert nach: *Süddeutsche Zeitung* vom 9. Mai 2015, „All the best“.

8621) *Schindler*, Protokoll-Nr. 50 I, S. 122.

in den Genuss eines solchen Abkommens zu kommen. Was sie Deutschland selbst angeboten und gewährt hatten, hätten sie anderen Staaten nicht verweigern können, ohne erheblichen diplomatischen Ärger zu riskieren. Aber mit Theorie und Praxis der US-Geheimdienste sowie ihrer Philosophie „we take all“ wären solche „No-Spy-Abkommen“ absolut unvereinbar und völlig ausgeschlossen gewesen. Gerade, dass der damalige Bundesinnenminister sowie der Kanzleramtschef so unbedarf öffentlich mit dem angeblichen „Angebot“ umgingen, zeigt, dass beide selbst nicht an das Angebot und an eine Realisierbarkeit glaubten. Wenn sie es ernst gemeint hätten, wäre es auch unverantwortlich gewesen. Schon die öffentliche Verkündung des angeblichen Angebots hat offensichtlich dazu geführt, dass das Klima der Gespräche mit NSA-Direktor *Alexander* signifikant schlechter geworden ist, wie BND-Präsident *Schindler* nach seinem Gespräch vom November 2013 berichtete.

Es gab also nie ein „Angebot“ für ein „No-Spy-Abkommen“, sondern Verhandlungen zur Erarbeitung einer vertraulichen Vereinbarung der Geheimdienste NSA und BND für die konkrete Zusammenarbeit auf neuer Grundlage und für eine öffentliche gemeinsame politische Erklärung von USA und Deutschland, die diese Grundlagen abstrakt umschreiben sollte. Das wurde am 30. Oktober 2013 von den Abteilungsleitern *Heusgen* und *Heiß* aus dem Kanzleramt einerseits und der Beraterin des US-Präsidenten *Susan E. Rice* und US-Geheimdienstkoordinator *Clapper* besprochen und in einem Vermerk festgehalten.

Es ging der Bundesregierung nicht darum, mit Verhandlungsgeschick ein „No-Spy-Abkommen“ zu erreichen, für das es kein *Angebot* – weder von US-Geheimdienstseite noch gar von der zuständigen Administration des Weißen Hauses gegeben hat, sondern Ziel der Erklärung vom 12. August 2013 war, mindestens bis zur Bundestagswahl das lästige und peinliche Thema „Ausspähen der NSA unter Freunden“ vom Tisch zu bekommen.

Was schadet es da, dass ein „No-Spy-Abkommen“ Deutschlands mit den USA bis heute nicht existiert und auch nicht in Sicht ist.

b) Keine Einhaltung von Recht und Gesetz in Deutschland

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass deutsches Recht und Gesetz entgegen allen Beteuerungen der NSA verletzt wurden.

1. In ihrer Erklärungsnot nach der Veröffentlichung der *Snowden*-Dokumenten versuchte die Bundesregierung und insbesondere die Bundeskanzlerin geradezu händeringend ab Mitte Juli 2013 von der US-Seite eine offizielle Bestätigung und Zusicherung zu erhalten, dass die US-Freunde tatsächlich deutsches Recht auf deutschem Boden beachten. Unter Berufung auf den Wunsch der Kanzlerin gab es einen intensiven Schriftverkehr zwischen dem Sicherheitsberater *Heusgen* im Kanzleramt, das die Achtung der deutschen Gesetze zur Schlüsselfrage der Beziehungen erklärte, und dem Weißen Haus, das diese Frage und die Interpretation der deutschen Gesetze zunächst prüfen wollte. Es wurden Textvorschläge für ein Abkommen getauscht. Bald stellte sich heraus, dass die US-Seite nicht daran dachte, deutsche Erwartungen, deutsche Bürger

nicht auszuspähen, in Zukunft zu erfüllen und dies auch in der Vergangenheit nicht getan hatte.

2. Schon im Jahr 2005 verstieß die Übermittlung der Selektoren zu den Firmen „EUROCOPTER“ und „EADS“ durch die NSA zwecks Einsteuierung zum Ausspähen durch den BND gegen deutsches Recht. Im BND war dies 2005 aufgefallen. Der deutsche Nachrichtendienst hatte diese Selektoren deshalb damals aus der Erfassung herausgenommen. Der NSA wurde dies mitgeteilt und von ihr auch akzeptiert. Ihr war offensichtlich klar, dass der Einsatz dieser Suchbegriffe mit deutschem Recht nicht vereinbar war. Wirtschaftsspionage gehörte nicht zum Aufgabenbereich des BND und angeblich auch nicht der NSA, zumal dadurch eminent gegen deutsche Interessen vorstoßen wurde. Schließlich wurden damit zwei große deutsch-europäische Wirtschaftsunternehmen ausgespäht, die in einigen Produktbereichen in direkter Konkurrenz zu US-Firmen standen. Der BND war deshalb gewarnt und zu Recht skeptisch und misstrauisch gegenüber der NSA und teilte dies auch immer wieder dem Kanzleramt mit: Am 14. Februar 2008 warnte der BND, „dass die US-Seite versucht, die Nachrichtengewinnung auf Bereiche auszudehnen, die nicht im deutschen Interesse sind.“ Im Juni 2010 schrieb der BND: „NSA hat jedoch in 2005 Erfassungskriterien zu den Firmen EADS, Eurocopter und verschiedenen französischen Behörden in JSA eingestellt. BND hat dies entdeckt und im Anschluss unterbunden.“ Zudem befürchtete der BND, „dass die NSA weiterhin gemäß US-Interessen deutsche Ziele aufklärt.“⁸⁶²²
3. Im BND war spätestens am Tag nach dem Auftritt *Pofallas* vom 12. August 2013 bereits bekannt, dass die NSA im Laufe der vorangegangenen Jahre tausende Selektoren, also Suchbegriffe, zugeliefert hatte, die gegen das MoA, also die US-deutsche Vereinbarung aus dem Jahr 2002 und gegen deutsches Recht verstoßen. Entsprechend bewerteten die zuständigen Fachleute des BND im August 2013 die Selektoren, die vom BND eingesteuert worden waren, und steuerten sie deshalb aus. Der Zeuge *D. B.*, Unterabteilungsleiter im BND, hatte Anfang August 2013 nach den Veröffentlichungen der Dokumente aus dem Besitz von Snowden und nach öffentlichen Erklärungen der Bundesregierung wie „Ausspähen unter Freunden geht gar nicht“ Anlass gesehen, die von der NSA zur Verfügung gestellten und vom BND gesteuerten Selektoren insgesamt auf unzulässige und rechtswidrige zu überprüfen. Dabei waren sie auf

8622) *Frontal21* vom 27. April 2015, „Nachgehakt – US-Wirtschaftsspionage: de Maiziere war ab Februar 2008 informiert“.

die insgesamt 40.000 bemakelte NSA-Selektoren gestoßen und hatten diese aus der Steuerung genommen.

Die ausgesonderten Selektoren betrafen u. a. Regierungsstellen von EU-Staaten, EU-Institutionen und Mitglieder befreundeter Regierungen, aber auch Deutsche. Sie waren nach Wertung der „Sachverständigen Vertrauensperson“ der Bundesregierung, *Graulich*, nach dem MoA vertragswidrig. Sie gefährdeten potentiell die Beziehungen mit den EU-Partnern und schadeten deutschen Interessen erheblich. Ihr Einsatz war auch eine schwere Fehlleistung des BND. Im Falle des Bekanntwerdens dieser Ausspähpraktiken war nicht nur das Ansehen der Kanzlerin und der Bundesregierung sondern auch der BRD gefährdet. Wohl deshalb hat sich auch der spätere Kanzleramtschef *Altmaier* nach Bekanntwerden der Selektoren intern und öffentlich bestürzt und empört geäußert.

Ob die Spitze des BND und das aufsichtführende Kanzleramt bereits im August 2013 vom Auffinden dieser bemakelten US-Selektoren Kenntnis erlangt hatten oder erst im März 2015, ist ungeklärt. Der Zeuge *D. B.* und andere BND-Mitarbeiter, die von dem Vorgang wussten, haben verneint, dass sie diese Information nach oben weitergegeben haben. Die Zeugen aus der Spitze des BND und aus dem Kanzleramt haben übereinstimmend betont, erst 2015 nach dem Beweisantrag der Opposition davon erfahren zu haben.

Aber fest steht, dass die zentrale Argumentation in der Erklärung *Pofallas* vom 12. August 2013, die NSA würden Gesetz und Recht in Deutschland einhalten, inhaltlich falsch war.

4. Die Vertreter von BND und Bundesregierung hatten genügend Anlass, an den immer wieder wiederholten Versicherungen der US-Verhandlungspartner aus den Geheimdiensten zu zweifeln, die NSA halte sich in Deutschland an Gesetz und Recht. Solche Zweifel waren geboten, weil die Chefs der US-Nachrichtendienste *Hayden* und *Alexander* immer wieder erklärten, die US-Dienste würden alle irgendwie verfügbaren Informationen abgreifen und nutzen. Das Programm lautete: „Let's collect the whole haystack (...) Collect it all, tag it, store it.“⁸⁶²³ Vor allem aber war der Presse und TV-Übertragungen zu entnehmen, dass der Director of National Intelligence *James Clapper* bei einer öffentlichen Befragung im US-Kongress am 12. März 2013 die Unwahrheit gesagt hatte. Auf die Frage des Senators *Ron Wyden*, ob die NSA in den USA Daten von Bürgerinnen und Bürger massenhaft ausgespäht hatten, antwortete er nach einigem Nachdenken mit: „No, Sir.“ Die Aussage war falsch. Später erklärte *Clapper* diese seine

8623) Washington Post vom 14. Juli 2013, „For NSA chief, terrorist threat drives passion to ‘collect it all’“.

Aussage damit, wie die *Washington Post* am 12. Juni 2013 berichtete, er habe geantwortet, was er für das Glaubwürdigste hielt oder die am wenigsten unglaubwürdigste Weise, Nein zu sagen („I responded in what I thought was the most truthful, or least untruthful manner, by saying no.“).⁸⁶²⁴ James Clapper war der höchststrangige Vertreter der US-Geheimdienste und Gesprächspartner der Zeugen *Fritsche*, *Heiß* und *Schindler*. Die *Washington Post* veröffentlichte dies am 12. Juni 2013 also nach den ersten Veröffentlichungen der Dokumente von *Snowden*, aber zwei Monate vor der Erklärung *Pofallas*. Danach durften die deutschen Gesprächspartner_innen nicht mehr davon ausgehen, dass die Beteuerungen der Vertreter_innen der US-Geheimdienste, diese würden sich in Deutschland an Gesetz und Recht halten, die pure Wahrheit sind. Wer einmal lügt, dem kann man nicht ohne weiteres glauben.

5. Das Ausspähen des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin ist ein Verstoß gegen deutsches Datenschutzrecht. Die geheimdienstliche Agententätigkeit durch eine fremde Macht ist strafbar.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass dieser strafbewehrte Gesetzesverstoß zumindest bis zum Telefonat der Bundeskanzlerin mit US-Präsident *Obama* Ende Oktober 2013 stattgefunden hat, denn sonst hätte der US-Präsident anders reagiert als mit der Versicherung, in Zukunft werde solches unterbleiben.

6. Im Juli 2014 war bekannt geworden, dass der BND-Mitarbeiter *Markus R.* seit Jahren – vermutlich schon seit 2008 – streng geheime Unterlagen – mindestens 218 Dokumente – hochbrisanten Inhalts wie etwa eine Liste aller BND-Agenten im Auslandseinsatz oder das Protokoll eines vom BND abgehörten Telefonats der damaligen US-Außenministerin *Hillary Clinton* gegen Zahlung von 75.000 Euro an den US-Geheimdienst verraten hatte. Wegen des Verrats im US-Auftrag durch diesen deutschen Mitarbeiter des deutschen Nachrichtendiensts kam es nach Pressemeldungen inzwischen zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren wegen des Verbrechens des Landesverrats. Der Fall macht mit größtmöglicher Deutlichkeit klar, dass US-Geheimdienste sich in Deutschland keineswegs an Gesetz und Recht halten. Die nachrichtendienstliche Agententätigkeit für eine fremde Macht verstößt gegen deutsches Recht und Strafgesetze. Misstrauen gegen gegenteilige Versicherungen der US-Seite war deshalb geboten und tut Not.

Hätte der Bundesminister im Kanzleramt *Pofalla* am 12. August 2013 nicht die falsche und unwahre Erklärung öffentlich verkündet, die US-Seite habe einen Vorschlag für ein „No-Spy-Angebot“ gemacht, wäre das Thema

8624) *Washington Post* vom 12. Juni 2013, „James Clapper’s ‘least untruthful’ statement to the Senate“.

nicht vom Tisch gewesen. Die erst durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu Tage getretenen Verstöße gegen Recht und Gesetz hätten unmittelbar vor der Bundestagswahl die öffentliche Meinungsbildung und Debatte beeinflusst. In welchem Umfang Privatsphäre vor Eingriffen durch den Staat geschützt bleiben muss, hätten die Bürger_innen und Bürger unmittelbar durch ihre Stimmabgabe bestimmen können.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

X. Das Versagen der Spionageabwehr im BfV

Wenn sich im Ergebnis des Untersuchungsausschusses diverse Verdachtsmomente auf Spionagetätigkeiten der Five-Eyes-Staaten vom Handy der Kanzlerin bis hin zu Wirtschaftsunternehmen wie *EADS* belegen lassen, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Funktionsfähigkeit der Spionageabwehr. Laut Gesetz ist hierfür das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zuständig, in dem es

„[...] Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und unterlagen, über [...]“⁸⁶²⁵

2. Sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht [...]“⁸⁶²⁵

sammeln und auswerten soll.

Folgerichtig war die Rolle der Spionageabwehr auch Gegenstand des Untersuchungsauftrages, in dem u.a. folgende Fragen aufgeworfen wurden:

„10. Welche Erkenntnisse über Art und Ausmaß derartiger Aktivitäten, die sich gegen in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Wirtschaftsunternehmen richten, lagen Stellen des Bundes wann vor?

11. Hätten Stellen des Bundes gegebenenfalls schon zu einem früheren Zeitpunkt von derartigen Maßnahmen Kenntnis erlangen können beziehungsweise müssen? Gegebenenfalls welche Stellen wann?“⁸⁶²⁶

1. Kein „360-Grad-Blick“

Nach dem Ende des Kalten Krieges wurde der Bereich Spionageabwehr innerhalb des BfV umstrukturiert, um sich an die neue Situation anzupassen. Neben diversen Referaten für einzelne Staaten gab es seit 1992 zusätzlich das sogenannte 360-Grad-Sachgebiet.⁸⁶²⁷ Dabei berichteten mehrere Zeugen übereinstimmend, dass der Spionageabwehr offenbar keine allzu große Bedeutung mehr beigemessen wurde. Der Referatsgruppenleiter im Bereich Grundsatz, Proliferation und Spionageabwehr im BfV *Frank Wingerath* dazu:

„Sie müssen bitte sehen, dass die Ressourcen der Spionageabwehr begrenzt sind, stark begrenzt sind. Sie wurden noch stärker begrenzt nach dem Fall der Mauer, nachdem die DDR weggefallen ist als sicherlich wichtiges Land der Spionageabwehr. Die Ressourcen der Spionageabwehr wurden deutlich, deutlich gesenkt, immer weiter. Und dann nach 2001 –

8625) § 3 Abs. 1 BVerfSchG.

8626) Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, Bundestagsdrucksache 18/843, S. 3.

8627) Vgl. *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 64 ff.

muss man dann auch bitte sehen –, nach 9/11 bestand nicht unbedingt das allgemeine politische Bedürfnis, ausgerechnet die Amerikaner, ohne dass es einen neuen Anlass oder Ähnliches gegeben hätte, intensiver zu bearbeiten als vorher.“⁸⁶²⁸

Der Leiter der Abteilung 4 im BfV Spionageabwehr, Proliferationsabwehr, Wirtschaftsschutz sowie Geheim- und Sabotageschutz, *Dr. Burkhard Even*, betonte bereits im Eingangsstatement zu seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die knappen Ressourcen aufgrund der Priorisierung innerhalb des Verfassungsschutzes:

„Blick zurück in die 90erJahre: Nach dem Fall der Mauer und dem Ende des sogenannten Kalten Krieges wurde vielfach und nicht nur in Deutschland davon ausgegangen, dass das Thema Spionage erheblich an Bedeutung verloren habe. Infolgedessen gab es schon damals politische Entscheidungen, die Spionageabwehr deutlich zu reduzieren, was auch geschah. Nach den Ereignissen von 9/11 war es angesichts der enormen Bedrohungen durch den islamistischen Terrorismus, trotz dafür neu bewilligter Haushaltsstellen unumgänglich, weitere Stellen durch Umpriorisierung für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Deshalb wurden unter anderem im Bereich Spionageabwehr weitere personelle Ressourcen abgezogen.“⁸⁶²⁹

Gleichwohl machten die Vernehmungen deutlich, dass es neben dem scheinbar engen Personalkorsett weitere Gründe für die Beobachtung oder eben auch „Nicht-Beobachtung“ bestimmter Staaten gab. Vorherrschend sind nach wie vor die Freund-Feind-Schemata des Kalten Krieges, wie sich an einer Reihe von Aussagen diverser Zeugen nachvollziehen lässt.

„Eine systematische Beobachtung, die immer auch sehr ressourcenintensiv ist, findet bei Bündnispartnern grundsätzlich nicht statt. Bei besonders wichtigen Bündnispartnern spielt zudem der Aspekt der engen Zusammenarbeit eine besondere Rolle. Gerade die USA sind ein ganz wichtiger Kooperationspartner, mit dem wir in vielen Bereichen – im Übrigen auch im Bereich Spionageabwehr – sehr eng und sehr vertrauenvoll zusammenarbeiten. Es ist aus meiner Sicht viel sinnvoller, die vorhandenen knappen Ressourcen für die Kooperation mit Partnern als für deren systematische Beobachtung einzusetzen.“⁸⁶³⁰

Der Zeuge *Hans Josef Vorbeck* betonte in seiner Aussage, dass auch im Bereich Wirtschaftsspionage die Feindbilder klar verteilt sind:

„Soweit ich mich erinnere, waren es die chinesischen und die russischen Dienste, denen man da große Fähigkeiten zuschrieb. Ich glaube, das ist heute nicht viel anders.“⁸⁶³¹

Ähnlich äußert sich in diesem Zusammenhang auch *Frank Wingerath* und bestätigte, dass die Five-Eyes-Staaten nicht mit auf der Liste der permanent zu beobachtenden Staaten standen.⁸⁶³²

8628) *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 85.

8629) *Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 6.

8630) *Even*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 6.

8631) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 106.

8632) Vgl. *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 65.

Für ausgewählte Staaten – China oder Russland wurden mehrfach genannt⁸⁶³³ – gibt es, vermutlich bis heute, eigene Referate innerhalb der Spionageabwehr des BfV, für alle übrigen Staaten (im Untersuchungszeitraum 155) gibt es das 360-Grad-Referat. Es wird erst tätig, wenn es einen konkreten Verdacht bzw. Anlass gibt. Verdichten sich die Hinweise, erfolgt temporär eine systematische Bearbeitung dieses Landes. Wenngleich angegeben wurde, dass es für den Untersuchungszeitraum innerhalb der Spionageabwehr keine Anlässe zu einer anlassbezogenen Untersuchung von SIGINT Spionage durch die Five-Eyes-Staaten gab⁸⁶³⁴, so schloss zumindest der Zeuge *Frank Wingerath* nicht aus, dass es politische oder Wirtschaftsspionage durch die Five-Eyes-Staaten in Deutschland gab oder auch gibt:

„Ich kann es auf gar keinen Fall ausschließen. Ich kann nur sagen: Ich hoffe nicht. Wir haben immer wieder Fälle oder Hinweise, dass so etwas vielleicht passiert, was den Untersuchungsgegenstand, die technische Spionage, betrifft, auch da aber in deutlich geringerem Prozentsatz.“⁸⁶³⁵

Im Endeffekt scheint es sich beim 360-Grad-Referat eher um ein Placebo handeln. Die gesetzlichen Aufgaben gemäß §3 Abs. 1 Nr. 2 BVerSchG werden zwar theoretisch gewahrt, tatsächliche Spionageabwehr findet aber woanders statt.

Das *BfV* ist an dieser Stelle Opfer seines eigenen Freund-Feind-Schemas geworden. Beobachtet man bestimmte Staaten systematisch aus dem Blickwinkel der Spionageabwehr, so wird man viel eher zu Treffern gelangen, als wenn man auf einen konkreten Anlass wartet, welcher eine Bearbeitung rechtfertigt. Staaten im Pool des 360-Grad-Referates haben von der deutschen Spionageabwehr nicht viel zu befürchten.

„Wenn man nicht hinguckt, sieht man nur ganz, ganz selten was, und wenn man systematisch hinguckt, dann ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß bei vielen Staaten, dass man was sieht. [...] Aber es ist klar: Wenn ich beschränkte Ressourcen einsetze, dann finden bestimmte Dinge nicht statt. Und wenn ich mehr Ressource einsetze, dann kann man deutlich mehr machen und erzielt dann auch entsprechende Erfolge, mit großer Wahrscheinlichkeit jedenfalls.“⁸⁶³⁶

Zum Ende der öffentlichen Befragung gesteht der Zeuge *Dr. Burkhard Even* ein

„[...] aktuell sind die Five Eyes mit Sicherheit ein lohnendes Objekt der Bearbeitung, ja. [...] Ich glaube die Nazis sind heute nicht mehr der Grund, warum amerikanische Dienste auch bei Deutschland hingucken.“⁸⁶³⁷

Im Untersuchungsausschuss konnten die angehörten Zeugen nicht schlüssig erläutern, warum bestimmte Staaten systematisch enger beobachtet werden als andere. Es gab in der jüngste Vergangenheit immer auch Hinweise auf

⁸⁶³³) Fritzsche, Protokoll-Nr. 57 I, S. 21; Dr. Thomas de Maizière, Protokoll-Nr. 55 I, S. 98

⁸⁶³⁴) Vgl. Wingerath, Protokoll-Nr. 98 I, S. 64.

⁸⁶³⁵) Wingerath, Protokoll-Nr. 98 I, S. 91.

⁸⁶³⁶) Even, Protokoll-Nr. 100 I, S. 60 f.

⁸⁶³⁷) Even, Protokoll-Nr. 100 I, S. 62.

Spionagetätigkeiten von US-Diensten. Dies hat die politischen Entscheidungsträger_innen nicht dazu bewogen, das Auftragsprofil der Bundesregierung entsprechend anzupassen. Innenminister *Dr. Thomas de Maizière* dazu:

„Es ist nicht zu beanstanden, wenn Aktivitäten von Nachrichtendiensten befreundeter Staaten in Deutschland mit geringerer Intensität beobachtet werden als Aktivitäten gegnerischer Nachrichtendienste.“⁸⁶³⁸

2. Immer wieder Hinweise auf Spionageaktivitäten von US-Diensten

In Kapitel *V. Kooperation des BND mit der NSA: EIKONAL und Bad Aibling* wurde bereits ausführlich erörtert, mit welchen Methoden US-Dienste versuchten und vermutlich bis heute versuchen, Informationen über Ziele zu erhalten, die sich nicht aus den bekannten Zielen der Kooperation wie der Abwehr von Terrorismus, Waffenhandel oder Schutz des eigenen Militärs erklären lassen. EADS, Eurocopter und französischen Behörden gehören zu den bekanntgewordenen Zielen der NSA-Selektoren.⁸⁶³⁹

Die Zusammenarbeit zwischen BfV und Bundesnachrichtendienst (BND) im Bereich der Spionageabwehr beschrieb der Zeuge *Frank Wingerath* auf Nachfrage als „punktuell“⁸⁶⁴⁰ und betonte, dass sich der gesetzliche Auftrag auf die Abwehr der Spionage durch eine fremde Macht beziehe.

„Schon allein daraus geht hervor, dass das, was der BND macht, nicht unser Untersuchungsauftrag sein kann.“⁸⁶⁴¹

Doch auch ohne die konkrete Anlässe wäre Vorsicht geboten gewesen. Die Vorwürfe der (Wirtschafts-)Spionage durch US-Dienste sind keine neuen Erkenntnisse des NSA/BND-Untersuchungsausschusses. Hinweise dafür gab es bereits in der Vergangenheit. Geändert wurde offenbar wenig.

a) Hinweise auf Wirtschaftsspionage

Spätestens seit der Veröffentlichung des *Echelon-Berichts*⁸⁶⁴² des Europäischen Parlaments im Juli 2001 musste auch der Bundesregierung und ihren Nachrichtendiensten klar sein, dass die Five-Eyes-Staaten nicht nur auf der Suche nach Staatsfeinden und Terroristen sind. Unter anderem kam das Europäische Parlament zu folgenden Erkenntnissen:

- Es bestehen keine Zweifel daran, dass das Echelon-System zum Abhören privater und wirtschaftlicher Kommunikation dient.⁸⁶⁴³

⁸⁶³⁸⁾ *de Maizière*, Protokoll-Nr. 55 I, S. 97.

⁸⁶³⁹⁾ Vgl. hierzu Kapitel V.8 – Verstöße bei Verwendung von NSA-Selektoren.

⁸⁶⁴⁰⁾ *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 7.

⁸⁶⁴¹⁾ *Wingerath*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 55.

⁸⁶⁴²⁾ Vgl. *Echelon-Bericht*, MAT A BND-2/2g, auch: Europäisches Parlament, Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation (Abhörsystem ECHELON) (2001/2098 (INI)), abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A5-2001-0264&format=XML&language=DE>

⁸⁶⁴³⁾ Vgl. *Echelon-Bericht*, MAT A BND-2/2g, Bl. 176.

- Das Europäische Parlament fand schon damals beunruhigend, dass die verantwortlichen Stellen in den Mitgliedsländern keine Ahnung von der Existenz des weltweiten Abhörsystems hatten.⁸⁶⁴⁴
- Die Nachrichtendienste der USA klären nicht nur allgemeine wirtschaftliche Sachverhalte auf, sondern auch und gerade die Kommunikation bei Wirtschaftsunternehmen, wenn es um Auftragsvergaben geht.⁸⁶⁴⁵

Unter Spionage verstehen die Verfasser_innen „nichts anderes als den organisierten Diebstahl von Informationen“⁸⁶⁴⁶. Sie hielten fest:

„Schon vor 50 Jahren galt das Interesse nicht nur Informationen aus den Bereichen Politik und Sicherheit, sondern ebenso aus der Wissenschaft und Wirtschaft.“⁸⁶⁴⁷

„Seit 1990 hat die amerikanische Regierung zunehmend wirtschaftliche und nationale Interessen gleichgesetzt [...] wirtschaftliche Sicherheit [ist] ein integraler Bestandteil nicht nur der nationalen Interessen sondern auch der nationalen Sicherheit.“⁸⁶⁴⁸

Im Bericht des Europäischen Parlaments wird einerseits ausführlich dargestellt, dass bereits 2001 genügend Hinweise dafür vorlagen, dass die USA mit Hilfe eines weltweiten Sattelitennetzes aktiv Wirtschaftsspionage betrieben. Eine der dafür notwendigen Abhörstationen befand sich in Bad Aibling und somit auf deutschem Boden.

Andererseits macht der Bericht auch deutlich, dass die Grenzen des Echelon-Systems darin lagen, dass es lediglich zum Abhören von Satellitenkommunikation geeignet war. In Regionen mit dichten Glasfasernetzen wie Europa, erfolgt die Kommunikation jedoch eher leitungsgebunden, als via Satellit.⁸⁶⁴⁹ Spätestens an dieser Stelle hätten auch die deutschen Dienste gewarnt sein müssen. Es ist nur folgeloisch, dass sich Dienste die Wirtschaftsspionage betreiben wollen (was der *Echelon-Bericht* zweifelsfrei feststellt) sich auch weitere Wege, jenseits der Satellitenkommunikation suchen, um an Informationen zu gelangen.

Nach Kenntnis des Berichtes sind Zeugenaussagen wie die des Zeugen *Dr. Thomas Kurz*, Referatsleiter in der für die Aufsicht der Geheimdienste zuständigen Abteilung 6 des Kanzleramts, wenig nachvollziehbar:

„Und wir sind davon ausgegangen, dass die Amerikaner das nicht tun. [...] Es gab nie einen Anhaltspunkt, dass dem so sein könnte.“⁸⁶⁵⁰

Der Zeuge *Hans Josef Vorbeck*, ebenfalls Abt. 6 des Kanzleramts, bestätigte dies:

„Aber da waren die Schwerpunkte relativ deutlich immer in Richtung Osten. Und auch diese Echelon-Diskussion hat zumindest in Bezug auf Wirtschaftsspionage da nicht allzu

8644) Vgl. *Echelon-Bericht*, MAT A BND-2/2g, Bl. 176.

8645) Vgl. *Echelon-Bericht*, MAT A BND-2/2g, Bl. 178.

8646) Vgl. *Echelon-Bericht*, MAT A BND-2/2g, Bl. 190.

8647) *Echelon-Bericht*, MAT A BND-2/2g, Bl. 231.

8648) *Echelon-Bericht*, MAT A BND-2/2g, Bl. 275.

8649) Vgl. *Echelon-Bericht*, MAT A BND-2/2g, Bl. 236.

8650) *Kurz*, Protokoll-Nr. 52 I, S. 38.

viel dran geändert, weil wir eben, wie auch heute noch, der Überzeugung sind, dass die Wirtschaftsspionage in diesem engeren Sinne, wie ich es gemeint habe, von den USA nicht betrieben wird.“⁸⁶⁵¹

Dabei gab es durch den Echelon-Bericht mehr als deutliche Anhaltspunkte dafür.

Nahezu alle zu diesem Untersuchungsgegenstand gehörten Zeugen aus den Reihen der Bundesregierung bzw. der ihr nachgeordneten Behörden betonten, dass es sich aufgrund der Verfasstheit des politischen und wirtschaftlichen Systems der USA ausschließe, dass Wirtschaftsspionage betrieben werde. Nach Lesart der meisten Zeugen wäre eine Begründung

„[...], dass die amerikanischen Dienste Probleme hätten, diese Informationen dann weiterzugeben an die Firmen. Man hätte sie nie einem Unternehmen geben können, sondern – – Wir haben immer das Beispiel gehabt: Autohersteller. Wenn man es Ford gegeben hätte, hätte man es auch General Motors geben müssen, und das wäre nie und nimmer geheim geblieben.“⁸⁶⁵²

Credo der Dienste ist offensichtlich: Es kann nicht sein, was nicht sein darf.

Als Ausweg aus dem Dilemma soll die Einteilung in Wirtschaftsspionage einerseits und Konkurrenz- bzw. Industriespionage andererseits dienen. Der ehemalige Präsident des *BfV Heinz Fromm* dazu auf dem 5. Frankfurter Sicherheitstag:

„Unter Wirtschaftsspionage [...] ist die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen und Betrieben zu verstehen. [...] Bei der Konkurrenzausspähung (-Spionage) hingegen handelt es sich um die Ausforschung, die ein (konkurrierendes) Unternehmen gegen ein anderes betreibt.“⁸⁶⁵³

Im Verlauf der Untersuchung wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Übergänge zumeist fließend sind, insbesondere wenn es große staatliche oder halbstaatliche Unternehmen gibt, was auch der Zeuge *Guido Müller* bestätigte:

„Ich glaube, das ist in der Tat eine der Krux: Was ist Wirtschaftsspionage, Konkurrenzausspähung, und was ist – in Anführungszeichen – der Versuch, Proliferationsinformationen zu erlangen? In der Tat ist die Trennschärfe ausgesprochen kompliziert.“⁸⁶⁵⁴

Die schwammigen Definitionen können aber nicht davon abzulenken, dass es eindeutige Hinweise dafür gibt, dass die Five-Eyes-Staaten in Deutschland auch Wirtschaftsunternehmen ausspionieren.

8651) Vorbeck, Protokoll-Nr. 52 I, S. 115 f.

8652) Vorbeck, Protokoll-Nr. 52 I, S. 107.

8653) Fromm, MAT A BfV-13c, Bl. 18.

8654) Müller, Protokoll-Nr. 52 I, S. 55.

Ganz egal wie offensichtlich: Die Haltung der Bundesregierung ist in jedem Fall, dass es keine Wirtschaftsspionage durch die USA in Deutschland gebe.

Dies war wohl auch das Motiv für die falsche Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion *DIE LINKE*. im April 2015. Hier hatte sie erklärt, es lägen

„weiterhin keine Erkenntnisse zu angeblicher Wirtschaftsspionage durch NSA oder anderen US-Diensten in anderen Staaten vor.“⁸⁶⁵⁵

Keine zwei Wochen nach dieser Antwort auf die Kleine Anfrage veröffentlichte das Magazin *Der Spiegel*, dass

„[s]pätestens im Jahr 2010 [...] im Kanzleramt BND-Meldungen [einliefen], wonach die USA versucht hatten, die Rüstungskonzerne EADS und Eurocopter auszuspähen. Diese Versuche, so ein geheimes Papier, wurden vom BND im Jahr 2005 entdeckt und „im Anschluss unterbunden“. Die Regierung hat die Existenz dieses Papiers bestätigt.“⁸⁶⁵⁶

Einen weiteren Hinweis auf Wirtschaftsspionage lieferte beispielsweise die *Wirtschaftswoche* in einem Beitrag vom Oktober 2010. Darin heißt es, dass u.a. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) davor warne, das mobile Mailsystem von *Blackberry* zu verwenden. Die genutzten Server liegen im Ausland und können daher gut für Wirtschaftsspionage genutzt werden.⁸⁶⁵⁷

[Platzhalter 1 – zur Herabstufung]

XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
XXXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
XXXXXX XXXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
XXXXX XXXXXX XXXXXXXXX XXXXXXXXX.⁸⁶⁵⁸

Im Untersuchungszeitraum gibt es immer wieder Belege dafür, dass US-Dienste aktiv Wirtschaftsspionage in Deutschland betreiben. Warum die Bundesregierung dies aktiv übersieht, bleibt ihr Geheimnis.

b) Hinweise auf Spionage gegen TK-Infrastruktur

Neben den Hinweisen zu Wirtschaftsspionage ergaben sich aus den vorgelegten Beweismaterialien Hinweise auf Spionagetätigkeiten durch die Nachrichtendienste der Five-Eyes-Staaten und die Kenntnis dessen deutscher Dienste. Aus den Unterlagen geht hervor, dass

[Platzhalter 2 – zur Herabstufung]

XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX
XXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX

8655) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Konsequenzen nach Angriff auf weltweit größten Chipkartenhersteller durch die Geheimdienste NSA und GCHQ“, Bundestagsdrucksache 18/4637, S. 3.

8656) *Spiegel Online* vom 29. April 2015, „Regierung macht falsche Angaben zur NSA-Spionage“, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bnd-affaere-kanzleramt-soll-nsa-selektoren-offen-legen-a-1031092.html>, abgerufen am: 1. Juni 2017.

8657) Vgl. MAT A BSI/1-6d_5, Bl. 35 ff.

8658) MAT A BfV-13d (Tgb-Nr. 195/15 – GEHEIM), Anl. 02, Bl. 109.

XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXX XXXXXX XXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXX XXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXX XXXXXXXX XXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX⁸⁶⁵⁹

c) NetBotz

Nach Recherchen des Fernseh-Magazins *FAKT* informierte der *BND* das Bundeskanzleramt spätestens 2005 über Erkenntnisse, nach denen der amerikanische Hersteller für Überwachungskameras *Netbotz* sogenannte Backdoors für amerikanische Geheimdienste einbaute. Netbotz-Kameras sind in einer nicht unerheblichen Zahl von sicherheitssensiblen Bereichen wie beispielsweise den Serverräumen des Frankfurter Flughafens verbaut. Die mit diversen Sensoren ausgestatteten Kameras können über eine spezielle Schnittstelle Daten direkt an amerikanische Geheimdienste ausleiten, ohne dass die Betroffenen davon erfahren. Der für die Spionageabwehr zuständige Verfassungsschutz erfuhr nach den vorliegenden Berichten erst 2015 und auch nur zufällig durch Ermittlungen der Bundesanwaltschaft von diesem Vorgang.⁸⁶⁶⁰ Von einem ähnlichen Vorgang berichtete bereits im Dezember 2014 das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*⁸⁶⁶¹.

Angesichts der Veröffentlichungen von *FAKT* im September 2016 und mit Bezugnahme auf den erwähnten Artikel im *Spiegel* fasste der Untersuchungsausschuss einen Beweisbeschluss zur Beziehung aller Akten und Dokumente zum beschriebenen Vorgang, welche dem Bundesministerium des Innern (BMI) vorliegen⁸⁶⁶². Die Erfüllung des Beweisbeschlusses wurde durch das BMI wie folgt abgelehnt:

„XXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXXX XXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
 XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX⁸⁶⁶³

Der Vertreter des BMI im Ausschuss, *MR Torsten Akmann* erklärte die Verweigerung der Aktenlieferung damit, dass es sich nicht um eine anlassunabhängige Überwachung handle und somit nicht vom Untersuchungsauftrag gedeckt sei. Vielmehr könne man das Raumüberwachungssystem mit einer Wanze vergleichen. Die Oppositionsfraktionen widersprachen dieser Auffassung und verwies einerseits auf Abschnitt B. Ziffer II. des Untersuchungsauftrages, denn die Überwachung von Serverräumen diene möglicherweise der Vorbereitung solcher Ausspähung. Auf der anderen Seite könne durchaus von anlassloser Überwachung gesprochen werden, weil die betroffenen

8659) MAT A BMI-7/11 (Tgb-Nr. 25/14 – GEHEIM), Anl. 03, Ordner 7, Bl. 71-74.

8660) Vgl. „BND findet Spionage-Zugang in Überwachungssystemen – und schweigt“, <http://www.mdr.de/fakt/fakt-usa-geheimdienst-spiionage-100.html>, Stand: 12. Mai 2017, 13:39.

und „BND findet Spionage-Zugang in Überwachungssystemen – und schweigt, Manuscript“, <http://www.mdr.de/fakt/ueberwachung-104-downloadFile.pdf>, Stand: 12. Mai 2017, 13:41.

8661) Vgl. „Fern bedient“, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-130630551.html>, Stand: 12. Mai 2017, 13:44.

8662) Beweisbeschluss BMI-26.

8663) Schreiben des BMI an den 1. Untersuchungsausschuss vom 15. November 2016, MAT A BMI-26 (VS-NfD)

Unternehmen, Universitäten oder sonstigen Einrichtungen von der Datenerhebung und –ausleitung keine Kenntnis gehabt hätten.⁸⁶⁶⁴⁾

Auch in diesem Fall folgte die Mehrheit allerdings der Haltung der Bundesregierung und lehnte den Beweisbeschluss ab.

Die Bundesregierung hat durch ihre Weigerungshaltung die Chance verpasst, die Vorgänge aufzuklären. So erhärtet sich der in den Berichten aufgeworfene Verdacht, dass es im Kanzleramt kein Interesse gab, aus den Berichten des BND die nötigen Konsequenzen zu ziehen und das zuständige BfV zu informieren. Sollte eine formale Prüfung im Kanzleramt stattgefunden haben, fehlt es offenbar an den entscheidenden Stellen an Problembewusstsein. Für den Fall, dass BMI und BfV doch informiert wurden, liegt der Verdacht nahe, dort niemand tätig wurde – warum sonst wäre dem Ausschuss die Einsicht in die Akten verweigert worden. Mit den Stimmen der Mehrheit wurde selbst die Akteneinsicht über das sogenannte Obleute-Verfahren verhindert, das dazu dient zu überprüfen, ob bestimmte Akten dem Untersuchungsgegenstand unterfallen.⁸⁶⁶⁵⁾

Die automatisierte Überwachung sicherheitssensibler Bereichen wie Serverräume durch fremde Nachrichtendienste ermöglicht diesen wesentliche Erkenntnisse: Wann ist Personal in den Serverräumen und wann sind diese gänzlich ungeschützt, wer hat Zutritt zu Räumen, wie sind die Zugänge gesichert, etc. Auch das Mitlesen eingegebener Passwörter u.a. ist denkbar.

Auch am letzten hier skizzierten Fall lässt sich die bereits oben gefasste Feststellung noch einmal erhärten: Wurden der für die Spionageabwehr zuständigen Stelle bewusst Informationen vorenthalten, gab es an Spionageabwehr offenkundig kein Interesse. Für das Verhalten der Bundesregierung und ihrer „Schutztruppe“⁸⁶⁶⁶⁾, der Mehrheit im Ausschuss, gibt es zwei mögliche Erklärungen: Entweder sollte die öffentliche Untersuchung verhindert werden, oder es besteht gar kein Interesse an der Unterbindung von Spionage in Deutschland durch die Five Eyes.

8664) Beratungsprotokoll-Nr. 117, S. 6.

8665) Beratungsprotokoll-Nr. 119, S. 5.

8666) Vgl. Kapitel II – Einleitung.

XI. Die Hauptstelle für Befragungswesen (HBW)

Bis zum Sommer 2014 betrieb der BND unter anderem in Berlin eine Tarnbehörde unter der Legende „Hauptstelle für Befragungswesen“ (HBW), in der teilweise unter Beteiligung von britischen oder US-amerikanischen Nachrichtendienstlern Asylbewerber_innen und andere Einwanderer_innen in Deutschland ausgehorcht wurden. Die Befragungen fanden im Rahmen des Programms „Integriertes Befragungswesen“ statt, einer Kooperation zwischen deutschen, amerikanischen, britischen und französischen Geheimdiensten.⁸⁶⁶⁷

Ausschusszeuge *Dr. August Hanning*, BND-Präsident von 1998 bis 2005, bezeichnete das Befragungswesen als „Relikt aus der alten Besetzungszeit, letztlich aus dem Kalten Krieg“⁸⁶⁶⁸. Allerdings sei ihm zu Beginn seiner Amtszeit als Präsident auf Nachfrage erklärt worden:

„da seien doch wichtige Erkenntnisse auch in Sachen Irak und Naher Osten usw. gewonnen worden, und deswegen sei das sehr wichtig, die weiter aufrechtzuerhalten.“⁸⁶⁶⁹

Der Untersuchungsausschuss konzentrierte sich in den Zeugenvernehmungen hauptsächlich auf die Kooperation der HBW mit dem US-amerikanischen Militärrichtdienst Defence Intelligence Agency (DIA), und die Beantwortung der Frage, inwiefern Befrager_innen der DIA an Befragungen der HBW teilnahmen oder diese sogar eigenständig durchführten.⁸⁶⁷⁰

Die Zeugin *A. K.*, von 2008 bis zur formellen Auflösung der HBW im Juni 2014 als Leiterin der Behörde tätig, sowie *U. P.*, Befrager und Befragerführer von 2001 bis zur Auflösung, gaben beide an, es hätten neben der DIA keine anderen US-Geheimdienste direkt an Befragungen teilgenommen.⁸⁶⁷¹ Jedoch konnte sich die CIA indirekt am Befragungswesen beteiligen:

„Die CIA war nicht unmittelbarer integrierter Partner. Die CIA tritt aber in der Intelligence Community als teilweise sehr kräftiger Partner auf. Und da sind teilweise Interessen aufgekommen. Und dann musste man eben reagieren und sagen: ‚Das findet statt‘, oder: ‚Findest nicht statt‘.“⁸⁶⁷²

Grundlage der Zusammenarbeit seien schriftliche Vereinbarungen gewesen. Die USA beteiligte sich laut *A. K.* an den Kosten der HBW.⁸⁶⁷³

Die Tätigkeit der HBW und deren enge Kooperation mit US-Diensten war in mehrfacher Hinsicht problematisch: Zum einen drängt sich der Verdacht auf, dass an die USA weitergeleitete beziehungsweise von US-Befrager_innen erhobene Daten zu militärischen Zwecken, zum Beispiel für tödliche Drohnenangriffe, verwendet werden

⁸⁶⁶⁷⁾ *Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 91.

⁸⁶⁶⁸⁾ *Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 91.

⁸⁶⁶⁹⁾ *Hanning*, Protokoll-Nr. 65 I, S. 91.

⁸⁶⁷⁰⁾ Vgl. Untersuchungsauftrag, Einsetzungsantrag vom 18. März 2014, B. 15. I., Bundestagsdrucksache 18/843.

⁸⁶⁷¹⁾ *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 32; *U. P.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 74.

⁸⁶⁷²⁾ *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 67.

⁸⁶⁷³⁾ *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 67.

konnten. Dieser Verdacht liegt nicht fern, bedenkt man die fatalen Folgen, welche die an US-Dienste weitergeleiteten (Fehl-)Angaben des von der HBW befragten Informanten „Curveball“ im Jahr 2003 auslösten.⁸⁶⁷⁴ Deshalb war die konkrete Gestaltung der Kooperation mit den US-Nachrichtendiensten von hohem Interesse für den Ausschuss.

Zum anderen ist unklar, inwiefern Befragungen mit Asylbewerber_innen Einfluss auf deren Asylverfahren hatte. Klar ist, dass HBW und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eng miteinander zusammenarbeiteten, was sowohl durch die Aussage der Zeugin A. K. gestützt wird als auch durch die der leitenden BAMF-Angestellten *Renate Leistner-Rocca*.

1. Unzulässige Befragungspraxis

In einem Bericht des ARD-Fernsehmagazins Panorama im November 2013 berichtete ein aus Somalia nach Deutschland Geflüchteter von seiner Befragung durch die HBW. Er habe ihnen die Telefonnummer eines Anführers der Al-Shabaab-Miliz gegeben. Auf welche Art diese verwendet worden sei, wisse er nicht.⁸⁶⁷⁵

Dass solche Informationen, wenn sie an US-Dienste weitergegeben werden, als HUMINT – „Human Intelligence“ (menschliche Quellen) – zur Lokalisierung von Zielpersonen für Drohnenangriffe verwertet werden, ist nicht auszuschließen.⁸⁶⁷⁶

Im Fokus der Vernehmungen im Untersuchungsausschuss stand deshalb die genaue Befragungspraxis – die Auswahl der Befragten, der Inhalt der Befragungen, die Form der Beteiligung von AND-Mitarbeiter_innen sowie die Frage, ob auch alleinige Befragungen durch DIA-Mitarbeiter_innen stattgefunden hätten.

a) Brotpreise oder Militärdaten?

Die Angaben der ehemaligen HBW-Leiterin A. K. zu Inhalten der Befragungen fielen eher vage aus. Es sei um „Informationsgewinnung zu zentralen Fragen, [...] Politik, Wirtschaft, [...] Versorgungslage und Ähnliches mehr“⁸⁶⁷⁷ gegangen.

So sei beispielsweise bezüglich der Versorgungslage nach Brotpreisen gefragt worden.⁸⁶⁷⁸ Personenbezogene Daten wie E-Mail-Adressen oder Handynummern hätten nicht im Mittelpunkt der Befragungen gestanden.⁸⁶⁷⁹ Frau K. war allerdings selbst nicht bei Befragungen dabei und meinte an anderer Stelle, sich daher nicht konkret zu Befragungsinhalten äußern zu können.⁸⁶⁸⁰

⁸⁶⁷⁴⁾ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. Februar 2008, „Waffe der Massendesinformation“, <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/politik/waffe-der-massendesinformation-1516823.html>, abgerufen am 25. Mai 2017).

⁸⁶⁷⁵⁾ *Panorama Nr. 774 vom 28. November 2013, „Geheimer Krieg: Die verborgenen Operationen der US-Dienste in Deutschland“*, Film: 00:22:26 min., <http://www.ardmediathek.de/tv/Panorama/Geheimer-Krieg/Das-Erste/Video?bcastId=310918&documentId=18359668> (abgerufen am 26. Mai 2017), Skriptum: S. 6, <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2013/panorama4781.pdf> (abgerufen am 26. Mai 2017).

⁸⁶⁷⁶⁾ Vgl. hierzu Kapitel XII.4.h) – Identifizierung von Zielpersonen für US-Drohnenangriffe durch Metadaten und „Skynet“

⁸⁶⁷⁷⁾ A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 12.

⁸⁶⁷⁸⁾ A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 12.

⁸⁶⁷⁹⁾ A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 96 f.

⁸⁶⁸⁰⁾ A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 105.

Der ehemalige Befrager und Befragerführer *R. C.* antwortete auf die Frage, ob sich die Befrager_innen auch für Kontaktdaten interessiert hätten oder ob tatsächlich nur Fragen zur allgemeinen Stimmung im Herkunftsland Inhalt der Befragungen gewesen seien:

„Nein, es waren durchaus auch, ja, ich sage mal, Themen, für die sich typischerweise ein militärischer Dienst interessiert.“⁸⁶⁸¹

In nicht-öffentlicher Sitzung führte der Zeuge aus, natürlich seien auch Telefonnummern und Personenangaben abgefragt worden.⁸⁶⁸²

R. C. gab ebenfalls an, es sei um die Identifizierung und Lokalisierung von Objekten gegangen.⁸⁶⁸³ Dabei sei Kartenmaterial wie Google Earth, Google Maps und ähnliches verwendet worden, in denen die Befragten Markierungen vornehmen sollten.⁸⁶⁸⁴

Aus der Befragung des früheren Drohnen-Co-Piloten *Brandon Bryant* ging hervor, dass zur Planung von Droneneinsätzen auch Kartenmaterial mit Einzeichnungen verwendet werde.⁸⁶⁸⁵

Ex-HBW-Befrager *R. C.* meinte zwar, er habe keine Anhaltspunkte dafür, dass die dabei gewonnenen Daten vom US-Militär für Droneneinsätze verwendet worden seien, könne dies aber auch nicht ausschließen.⁸⁶⁸⁶

Amos Guoira, früher selbst an der Koordinierung von tödlichen Drohnenangriffen beteiligt, erklärt in dem Panorama-Bericht, jede Information fließe in das Zielerfassungssystem ein.⁸⁶⁸⁷

b) Befragungen mit „gestandenen Praktikanten“

Die Zeugin *A. K.* gab an, zu ihrer Zeit habe die HBW in vier Außenstellen gearbeitet, die zum Ende des Untersuchungszeitraums immer weiter reduziert worden seien.⁸⁶⁸⁸

Insgesamt seien von 100 Mitarbeiter_innen 50 als Befrager_innen beschäftigt gewesen, die jährlich etwa 300 Befragungen durchgeführt hätten.⁸⁶⁸⁹ Der Zeuge *R. C.* erklärte, gegen Ende der HBW seien es eher 15 Befrager_innen gewesen, die Zahl der Befragungen pro Jahr schätzte er auf 400 bis 500.⁸⁶⁹⁰

Bis zu zehn DIA-Mitarbeiter_innen seien bei der Behörde beschäftigt gewesen.⁸⁶⁹¹

Sie als HBW-Leiterin habe das Weisungsrecht über die US-Befrager_innen gehabt, so Frau *K.*:

⁸⁶⁸¹⁾ *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 22.

⁸⁶⁸²⁾ *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 II – Auszug offen, S. 4.

⁸⁶⁸³⁾ *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 19.

⁸⁶⁸⁴⁾ *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 II – Auszug offen, S. 6 f.

⁸⁶⁸⁵⁾ *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 Teil 1, S. 155.

⁸⁶⁸⁶⁾ *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 19; vgl. dazu Kapitel XII Geheimer Krieg – Die Beteiligung Deutschlands am US-Drohnenkrieg.

⁸⁶⁸⁷⁾ *Panorama Nr. 774 vom 28. November 2013, „Geheimer Krieg: Die verborgenen Operationen der US-Dienste in Deutschland“*, Film: 00:23:44 min., <http://www.ardmediathek.de/tv/Panorama/Panorama-Geheimer-Krieg/Das-Erste/Video?bcastId=310918&documentId=18359668> (abgerufen am 26. Mai 2017), Skriptum: S. 7, <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2013/panorama4781.pdf> (abgerufen am 26. Mai 2017).

⁸⁶⁸⁸⁾ *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 12; zu Außenstellen der HBW vgl. auch Abschlussbericht, Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses, S. 143.

⁸⁶⁸⁹⁾ *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 13.

⁸⁶⁹⁰⁾ *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 61

⁸⁶⁹¹⁾ *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 14.

„Wenn ich entschieden habe: ‚Da geht dieser Mensch nicht mit, zur Befragung‘, ist er nicht mitgegangen. Wenn ich gesagt habe: ‚Der geht mit‘, ging der mit.“⁸⁶⁹²

Die DIA habe überwiegend „im Team mit Deutschen oder BND“⁸⁶⁹³ befragt, aber das sei aus personeller Hinsicht nicht hunderprozentig umsetzbar gewesen. Es sei dehalb auch vorgekommen, dass US-Befrager_innen Befragungen allein durchgeführt hätten.⁸⁶⁹⁴

Aus einer BND-Akte ging hervor, auch die gemischten Teams hätten nicht immer aus HBW-Befrager_innen und dem US-Pendant bestanden.⁸⁶⁹⁵ Auf Nachfrage führte Frau K. dazu aus, aufgrund des zunehmenden Personalmangels der HBW hätten auch andere Mitarbeiter_innen Befragungen zusammen mit der DIA durchgeführt:

„Das waren dann eben diese langjährigen Bürosachbearbeiter oder ein gestandener Praktikant.“⁸⁶⁹⁶

Das ist insofern bemerkenswert, als in einer Hintergrundinformation des BND anlässlich einer Aktuellen Frage im Bundestag zur HBW im November 2013 zur Arbeitsweise der HBW explizit erklärt wird:

„XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXX.“⁸⁶⁹⁷

c) Teilnahme von AND-Mitarbeiter_innen an HBW-Befragungen ohne Rechtsgrundlage

Die Einbindung ausländischer Nachrichtendienste (AND) in die Informationserhebung, insbesondere der US- und der britischen Geheimdienste in die Befragungen durch die HBW erfolgte, ohne dass sich eine entsprechende Rechtsgrundlage findet. Weder das

Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) noch die Einrichtung des integrierten Befragungswesens durch das Bundeskanzleramt boten eine ausreichende Grundlage für diese Praxis. Einer solcher bedurfte es jedoch, weil es sich bei der Befragung um einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff handelte.

Denn die Befragungen der HBW unter Teilnahme oder sogar lediglich von AND-Mitarbeiter_innen griffen in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Befragten ein. Dies gewährleistet die Befugnis „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“⁸⁶⁹⁸. Grundrechtsträger_innen sollen wissen können, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß“⁸⁶⁹⁹. Dieses Gebot dürfte hier schon mangels Transparenz über den Zweck der Befragung, die Identität der Behörde und die Bedeutung ihrer Aussagen im Hinblick auf mögliche Konsequenzen verletzt sein. Von einer „freien Entscheidung“ im Sinne einer Einwilligung nach

⁸⁶⁹²⁾ A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 74.

⁸⁶⁹³⁾ A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 14.

⁸⁶⁹⁴⁾ A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 14.

⁸⁶⁹⁵⁾ MAT A BND-2/3c, Ordner 375, Bl. 43 ff. (VS-NfD)

⁸⁶⁹⁶⁾ A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 37.

⁸⁶⁹⁷⁾ BND: Hintergrundinformation zur Unterrichtung der Bundesregierung über das Befragungswesen des Bundesnachrichtendienstes vom 26. November 2013, MAT A BND-2/2a, Bl. 352-355 (354) (VS-NfD).

⁸⁶⁹⁸⁾ BVerfGE 65, 1 (43) (Volkszählungsurteil), <https://openjur.de/u/268440.html>.

⁸⁶⁹⁹⁾ BVerfGE 65, 1 (43) (Volkszählungsurteil), <https://openjur.de/u/268440.html>.

§ 4a Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann schon deswegen nicht die Rede sein. Die Befragung ist und bleibt eine im weitesten Sinne verdeckte Maßnahme, die einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage bedarf, die ihrerseits die Beteiligung ausländischer Geheimdienste als Intensivierung des Grundrechtseingriffs abdeckt.

aa) Keine Rechtsgrundlage im BNDG

Eine solche erforderliche Rechtsgrundlage liegt aber insbesondere nicht in § 2 BNDG, der explizit den BND zur Informationsgewinnung ermächtigt und hierbei gerade nicht die Inanspruchnahme von Dritten umfasst. Auch § 3 BNDG stellt hierfür keine geeignete Rechtsgrundlage dar, insofern dieser sich mit der heimlichen Beschaffung von Informationen befasst und es sich bei der Befragung selbst ja gerade nicht um eine solche heimliche Maßnahme handelt, auch wenn es sich bei der HBW um eine Legendenbehörde handelt.

Selbst wenn man § 3 BNDG als rechtliche Grundlage der Arbeit der HBW unter Legende betrachtet, so bietet die Norm noch keine Rechtsgrundlage für die Beteiligung der AND.

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm in der Zeit des Untersuchungszeitraums. Dieser lautete:

„Der Bundesnachrichtendienst darf zur heimlichen Beschaffung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten die Mittel gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) lautete:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden.“

Die Mitarbeiter der AND waren jedoch gerade keine „Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung“ und insbesondere keine Vertrauensleute oder Gewährspersonen.

bb) Keine Rechtsgrundlage durch hypothetischen Ersatzeingriff wegen Verstoß gegen Datenübermittlungsvorschriften

Auf eine parlamentarische Anfrage des Abgeordneten *Jan Korte* (DIE LINKE.) am 28. November 2013 zur fragwürdigen Befragungspraxis der HBW mit AND versicherte die Bundesregierung:

„Die Befragungsergebnisse der alliierten Befrager werden im Meldungssystem des BND erfasst und dort einer Freigabeprüfung unterzogen. Erst nach der Freigabe erfolgt die Übermittlung nach § 9 Abs. 2 BND-Gesetz an den alliierten Partnerdienst.“

Die an die Partner weiterzugebenden Meldungen werden bei Bedarf bereinigt (im Hinblick auf Datenschutzgründe, Nichtweitergabe möglicher militärisch nutzbarer Daten). Es gelangen circa 60 Prozent der im Befragungswesen erhobenen Meldungen im Weitergabeverbund an die Partnerdienste.“⁸⁷⁰⁰

Laut einer BND-Akte wurde das für die HBW zuständige BND-Referat jedoch erst am 15. November 2013 in einer E-Mail „XXXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX“.⁸⁷⁰¹

Die Zusicherung der Bundesregierung bezüglich der Nichtweitergabe möglicher militärisch nutzbarer Daten kam also knappe zwei Wochen nach genannter BND-E-Mail mit der entsprechenden Weisung. Es muss also davon ausgegangen werden, dass eine solche Bereinigung vorher nicht oder zumindest nicht in jedem Fall stattgefunden hat.

Selbst wenn vom BND an AND weitergegebene Daten ab einem gewissen Zeitpunkt bereinigt wurden, so war die Kontrolle der Informationsweitergabe bei Anwesenheit von AND-Befrager_innen unmöglich – erst recht bei von ihnen allein durchgeführten Befragungen.

Deshalb ist davon auszugehen, dass durch Befragungen mit oder durch AND-Mitarbeiter_innen gleichzeitig auch Daten übermittelt worden sind.

Die Datenübermittlung erfolgte aber rechtswidrig und konnte nicht als Rechtsgrundlage für die gemeinsame oder alleinige Datenerhebung durch die AND-Mitarbeiter_innen im Sinne einer hypothetischen Ersatzvornahme dienen.

Nach der Rechtsprechung wird von der Zulässigkeit der Datenweitergabe ausgegangen, wenn die Empfänger_innen die Daten zu dem Zweck, zu dem sie sie erhalten, und unter den Umständen, unter denen sie erhoben wurden, auch selbst hätten erheben dürfen. Hieraus ließe sich im Umkehrschluss argumentieren, dass es bei einer Befragung, bei der die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Weitergabe der Daten an den AND vorlagen – in diesem Fall § 9 Abs. 2 BNDG i.V.m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG – nicht darauf ankäme, ob die Daten erst durch den BND erfasst und dann an den jeweiligen AND übermittelt oder gleich gemeinsam erhoben wurden.

⁸⁷⁰⁰) Antwort des Staatssekretärs Dr. Schröder auf die Mündliche Frage des MdB Jan Korte (DIE LINKE.) vom 28. November 2013, Plenarprotokoll 18/3, S. 212 f.

⁸⁷⁰¹) E-Mail des BND-Referats EAZA an das BND-Referat EAC, MAT A BND-2/5c, Bl. 129 (VS-Nfd).

Nach den Angaben von BND und Bundesregierung sei diese Weitergabe von Daten und Erkenntnissen der HBW auf der Grundlage des § 9 BNDG i.V.m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG erfolgt.⁸⁷⁰²

§ 19 Abs. 3 BVerfSchG lautet:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.“

Eine Übermittlung setzt damit eine umfassende Prüfungspflicht des BND über den Inhalt, die Bedeutung und die Verwendung der Informationen voraus.

In der Wertung der Koalition wurde dabei „im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben – jeweils im Einzelfall geprüft, ob schutzwürdige Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwogen. Die Übermittlung erfolgte immer unter der Bedingung, dass die Informationen nicht für unangemessenen Maßnahmen verwendet werden durften (z.B. Folter, Verurteilung zum Tod).“ Zudem seien die weiterzugebenden Meldungen im Hinblick auf den Datenschutz und mögliche militärisch nutzbare Daten bereinigt worden. Die Beweisaufnahme habe keinen Hinweis darauf erbracht, dass Inhalte der Befragungen dem BND vorenthalten oder an diesem vorbei direkt an die jeweiligen ausländischen Nachrichtendienste übermittelt worden wären.⁸⁷⁰³

Eine solche Bewertung allerdings verweigert sich dem Gesetz der Physik, welches lautet, dass man nicht gleichzeitig an einem Ort anwesend und nicht anwesend sein kann. Waren die Mitarbeiter_innen der AND bei einer Befragung anwesend oder haben diese sogar gänzlich ohne Beteiligung der BND-Mitarbeiter_innen geführt, so konnte naturgemäß eine solche Einzelfallprüfung oder Informationsbereinigung gerade nicht stattfinden, da die Übermittlung zeitlich mit der Erhebung der Daten zusammenfiel. Nach den Aussagen der HBW-Leiterin K. konnte sie zudem nur darüber entscheiden, wer die Befragungen durchführt, nicht, welche der erhobenen Informationen zur Weitergabe qualifiziert sind und unter welchen Voraussetzungen.⁸⁷⁰⁴ Diese Auswahl habe die Stelle „Auftragssteuerung und Koordinierung“⁸⁷⁰⁵ getroffen:

⁸⁷⁰²⁾ Hintergrundinformation zur Unterrichtung der Bundesregierung über das Befragungswesen des Bundesnachrichtendienstes MAT A BK-2/8f, Bl. 23 (VS-NfD); Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 19. Dezember 2013, Bundestagsdrucksache 18/215, S. 5.

⁸⁷⁰³⁾ Bewertung des Ausschusses durch die Mehrheit, Fassung vom 28. April 2017, S. 126 (VERWEIS AUF AKTUELLE SEITENZAHL)

⁸⁷⁰⁴⁾ A. K. Protokoll-Nr. 64 I, S. 9 f.

⁸⁷⁰⁵⁾ A. K. Protokoll-Nr. 64 I, S. 64.

„[...] der Auswerter hat darüber entschieden, ob eine Meldung an den AND weitergegeben werden darf oder nicht.“⁸⁷⁰⁶

Weil aber bereits die gemeinsame Informationserhebung nicht aufgrund einer Rechtsgrundlage erfolgt ist, hätte es einer solchen Einzelfallprüfung i.S.d. § 9 Abs. 2 BNDG i.V.m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG bedurft. Weder eine Erforderlichkeitsprüfung, noch eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall vor dem Hintergrund schützwürdiger Interessen des oder der Betroffenen oder einem Hinweis auf die Zweckbindungsmaßgabe konnte überhaupt durch die Mitarbeiter_innen des BND in den Fällen getroffen werden, in denen Mitarbeiter_innen des AND bei den Befragungen anwesend waren, da die Informationen ja gleichzeitig mit ihrer Erhebung an die Mitarbeiter_innen der AND übermittelt wurden. Mehr noch – in den Fällen solcher Befragungen, an denen BND-Mitarbeiter_innen überhaupt nicht anwesend waren, konnte eine Prüfung, die zu einer Datenübermittlung „im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben“ notwendig gewesen wäre, gar nicht stattfinden. Der BND hatte in diesen Fällen keinerlei Hoheit über die Art von Daten, die erhoben und gleichzeitig übermittelt wurden. Die Datenübermittlung erfolgte im Widerspruch zu den Datenübermittlungsvorschriften des BNDG.

cc) Errichtung aufgrund eines öffentlichen Organisationsaktes der Bundesregierung keine taugliche Rechtsgrundlage

Die Tatsache, dass die HBW als Legendenbehörde für das integrierte Befragungswesen „XXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXXXXXX“⁸⁷⁰⁷ wurde, stellt ebenfalls keine taugliche Rechtsgrundlage für die Einbindung ausländischer Nachrichtendienste in die Informationsgewinnung des BND dar. Insbesondere war die HBW nicht als Dienststelle von den Alliierten übernommen, sondern nach Verzicht der Alliierten auf ihre Kontrollrechte neu eingerichtet worden.⁸⁷⁰⁸

Im Organisationsakt der Bundesregierung wurde die HBW vielmehr als eine deutsche Einrichtung unter deutscher Leitung eingerichtet. Zudem wurde Folgendes festgelegt:

„Die beteiligten Partner haben das Recht auf das Einbringen eigener Befrager, die jedoch folgenden Einschränkungen unterliegen: Sie müssen nach außen hin als Deutsche auftreten, und sie unterstehen fachlich dem deutschen Dienststellenleiter.“⁸⁷⁰⁹

Dieser Logik folgend berichtete auch die Zeugin A. K., Leiterin der HBW von 2008-2014, die Mitarbeiter_innen der AND seien „quasi Erfüllungsgehilfen von uns“⁸⁷¹⁰ gewesen.

Selbst wenn man der Aussage der Zeugin Glauben schenken möchte (trotz des fragwürdigen Ober-Unterordnungsverhältnisses, auf welches sich die AND hierfür eingelassen haben müssen), so bildet

⁸⁷⁰⁶⁾ A. K. Protokoll-Nr. 64 I, S. 64.

⁸⁷⁰⁷⁾ Hintergrundinformation des Bundesnachrichtendienstes über das Befragungswesen vom 25. November 2013, MAT A BK-2/8f, Bl. 22-25 (22) (VS-NFD).

⁸⁷⁰⁸⁾ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion PDS/Linke Liste vom 29. Juli 1991, Bundestagsdrucksache 12/996, S 1.

⁸⁷⁰⁹⁾ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion PDS/Linke Liste vom 29. Juli 1991, Bundestagsdrucksache 12/996.

⁸⁷¹⁰⁾ A. K. Protokoll 64 I, S. 74.

weder die Tatsache, dass das Kanzleramt 1958 mittels einen unveröffentlichten Organisationsaktes die HBW als Legendenbehörde eingerichtet hat, noch die Tatsache, dass sich die AND-Mitarbeiter_innen als „Erfüllungsgehilfen“ des BND gerierten, eine Rechtsgrundlage für die Befragung durch die Mitarbeiter der AND.

Dafür, eine solche Rechtsgrundlage zu schaffen, fehlte es dem Bundeskanzleramt im Übrigen auch an der Kompetenz. Denn die Gesetzgebungskompetenz für Befugnisse des BND liegt gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG beim Bundesgesetzgeber, also beim Parlament, und nicht bei der Bundesregierung. Eine solche ergibt sich auch nicht aus der Fach- und Dienstaufsicht des Kanzleramts über den BND, die nur die Ausführung des Gesetzes betrifft.

Auch wenn die Frage offen bleibt, ob die Bundesregierung im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht des Kanzleramts über den BND die HBW als Legendenbehörde errichten durfte⁸⁷¹¹ – jedenfalls konnte sie aber keine Rechtsgrundlage für die Beteiligung der US- und britischen Dienste an den Befragungen der HBW schaffen.

Die Praxis der Teilnahme von US- und britischen Diensten an Befragungen der HBW erfolgte folglich ohne Rechtsgrundlage und erfolgte somit unzulässigerweise.

d) Durchführung von Befragungen zur Informationserhebung ohne Teilnahme des BND rechtswidrig

Bereits die Beteiligung der Mitarbeiter_innen der AND erfolgte, wie dargelegt, ohne Rechtsgrundlage und war damit unzulässig. Die Durchführung von Befragungen *ohne* Teilnahme des BND war dann aber erst recht unzulässig. An einer Rechtsgrundlage für eine alleinige Informationserhebung durch die AND fehlt es.

Eine solche Rechtsgrundlage ergibt sich insbesondere auch nicht durch die von der Zeugin A. K. erwähnten⁸⁷¹² vertraglichen Vereinbarung zwischen dem BND und den AND, welche die Details der Zusammenarbeit im Rahmen der HBW regelten. Wie bereits dargelegt konnte weder die Bundesregierung, geschweige denn der BND selbst die Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Informationen schaffen, sondern wären hierfür auf einen Rechtssetzungsakt des Bundesgesetzgebers angewiesen gewesen.

Dass es rechtlich unzulässig ist, dass ausländische Dienste alleinige Befragungen durchführen, müsste den BND-Mitarbeiter_innen auch bewusst gewesen sein. Zumindest wird es in deren Ausbildung gelehrt. Folgendes findet sich in einem Skript zum „Recht der Nachrichtendienste“, das als Schulungsmaterial für zukünftige deutsche Geheimdienstmitarbeiter_innen dient:

„So dürfen nachrichtendienstliche Aktivitäten mit Eingriffscharakter im Inland nur durch die deutschen Nachrichtendienste durchgeführt werden. Ein fremder Dienst kann hier nur

⁸⁷¹¹⁾ Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG spricht von der Einrichtung selbstständiger Bundesoberbehörden *durch* Bundesgesetz, womit sich die Frage stellt, inwieweit sich die Binnendifferenzierung selbst aus dem Gesetz ergeben muss oder auf eine gubernative Entscheidung gestützt werden kann.

⁸⁷¹²⁾ A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 100.

zur Unterstützung und in Zusammenarbeit mit einem deutschen Staatsorgan tätig werden, und zwar ausschließlich zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung der deutschen Nachrichtendienste.“⁸⁷¹³⁾

e) Ausstattung von Mitarbeiter_innen der US-Dienste mit deutschen Tarnpapieren

DIA-Befrager_innen wurden für ihre Arbeit bei der HBW mit deutschen Tarnpapieren ausgestattet, die sie bis zu ihrer Versetzung behielten. In Befragungen waren sie ebenfalls als HBW-Mitarbeiter_innen legendiert,⁸⁷¹⁴⁾ es war den Befragten also nicht bewusst, dass sie nicht nur vor deutschen, sondern auch vor US-amerikanischen Sicherheitsbehörden aussagten.

Die Ausstattung von Mitarbeiter_innen der US-Dienste mit deutschen Tarnpapieren erfolgte nach Angaben der Bundesregierung auf Grundlage des § 3 BNDG i.V.m. § 8 Abs. 2 BVerfSchG.

Nach § 3 BNDG darf der BND zur heimlichen Beschaffung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten die Mittel gemäß § 8 Abs. 2 BVerfSchG anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BVerfSchG lautet:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Ge-währspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. In Individualrechte darf nur nach Maßgabe besonderer Befugnisse eingriffen werden. Im Übrigen darf die Anwendung eines Mittels gemäß Satz 1 keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.“

Geht man davon aus, dass die HBW als Legendenbehörde selbst das Mittel zur heimlichen Beschaffung von Informationen im Sinne des § 3 BNDG war, so war die Ausstattung von Mitarbeiter_innen der US-Dienste mit deutschen Tarnpapieren ein Mittel zum Schutze des Mittels zur heimlichen Beschaffung von Informationen. Es ist aber äußerst zweifelhaft, ob eine solche doppelte Ableitung noch von dem Regelungsgedanken des § 3 BNDG i.V.m. § 8 Abs. 2 BVerfSchG gedeckt ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips im Hinblick auf die Tatsache, dass in den Befragungen der HBW die Mitarbeiter_innen der AND als Vertreter_innen einer deutschen Behörde aufgetreten sind.

f) Fachaufsicht im Kanzleramt lange Zeit untätig

Die zuständige Rechts- und Fachaufsicht im Bundeskanzleramt reagierte reichlich spät auf die rechtswidrige Befragungspraxis der BND-Tarnbehörde.

⁸⁷¹³⁾ Leiterin des Fachbereichs Nachrichtendienste an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Monika Rose-Stahl: Recht der Nachrichtendienste, 2002, S. 111, http://www.fhbund.de/nn_15672/SharedDocs/Publikationen/50_Publikationen/15_Beiträge_Innere_Sicherheit/band_18,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/band_18.pdf (abgerufen am 15. Juni 2017).

⁸⁷¹⁴⁾ A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 18.

Erst Ende November 2013, ungefähr ein halbes Jahr vor Auflösung der HBW, untersagte der verantwortliche Referatsleiter der Fachaufsicht, *Albert Karl*, die Durchführung von alleinigen Befragungen durch Partnerdienste. In einer E-Mail vom 25. November 2013 an die BND-Leitung wies *Karl* an, dass ab sofort keine Befragungen mehr ohne Beisein von BND-Mitarbeiter_innen stattfinden dürften.⁸⁷¹⁵

Aus einem durch den Referatsleiter des BND angeforderten Bericht habe er von den alleinigen AND-Befragungen erfahren.⁸⁷¹⁶ Davor habe er nichts Konkretes über die Befragungspraxis der HBW gewusst.⁸⁷¹⁷

Es ist auch an dieser Stelle fraglich, welches Verständnis von Aufsicht die für die Geheimdienstkontrolle zuständigen Referate im Bundeskanzleramt zu diesem Zeitpunkt gehabt haben. Offensichtlich wurden entsprechende Nachforschungen erst angestellt, nachdem die Diskussion um die problematischen HBW-Befragungen bereits die Öffentlichkeit erreicht hatte. Seine Kontrollfunktion gegenüber dem BND hatte das Kanzleramt auch hier die längste Zeit versäumt.

2. Kooperation der HBW mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Im Untersuchungsausschuss wurde auch die Zusammenarbeit der HBW mit dem BAMF⁸⁷¹⁸ diskutiert.

a) Auswahl per Kriterienkatalog

Das BAMF, eigentlich für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständig, unterstützte die HBW regelmäßig bei der Auswahl der zu befragenden Einwanderer_innen.

Das Bundesamt traf hierbei nach der Anhörung auf Grundlage eines „Kriterienkatalogs“ der HBW die Vorauswahl für die Befragungen. Die Zeugin *Renate Leistner-Rocca*, langjährige BAMF-Mitarbeiterin und bis 2013 Leiterin des Sicherheitsreferats, schilderte die Auswahlpraxis folgendermaßen:

„Die Entscheider hatten alle diesen Kriterienkatalog des BND und auch des Verfassungsschutzes, und wenn im Verlauf eines Asylverfahrens, insbesondere im Verlauf einer Anhörung, Schilderungen kamen, wo die Kollegen angenommen haben, dass es unter diesen Kriterienkatalog oder unter ein, zwei Stichworte der Kriterienkataloge zu subsummieren ist, dann haben die Kollegen uns diesen Fall geschickt. Also, mit „uns“ meine ich jetzt das Sicherheitsreferat. Meine Kollegen haben sich den Fall dann noch mal angesehen und haben dann entschieden, ob das Anhörungsprotokoll weitergegeben wird und an wen.“⁸⁷¹⁹

Sprachen Asylbewerber_innen in ihrer Erstanhörung über Themen wie organisierte Kriminalität, terroristische Gruppierungen, Waffenhandel oder auch staatliche Administration oder das Militär, wurden diese „Fälle“ an das Sicherheitsreferat weitergeleitet und nach einer Überprüfung dann an die HBW.⁸⁷²⁰

In späteren Jahren habe das Sicherheitsreferat sogenannte „Montagslisten“ für die HBW zusammengestellt:

⁸⁷¹⁵⁾ *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 73.

⁸⁷¹⁶⁾ *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 75.

⁸⁷¹⁷⁾ *Karl*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 73.

⁸⁷¹⁸⁾ Bis 2004 Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

⁸⁷¹⁹⁾ *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 12.

⁸⁷²⁰⁾ *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 13; vgl. Kriterienkatalog des BND, Stand: März 2004, MAT A BAMF-3/1, Bl. 40 f. (VS-NfD).

„Wir haben von unserem Statistikreferat uns jeden Montag eine Liste mit angehörten Asylbewerbern aus bestimmten Herkunftsländern geben lassen. Die Liste haben wir dann noch mal aussortiert nach Altersgruppen, haben uns die Liste noch kurz angesehen und haben die Daten an die HBW oder an den BND dann weitergegeben.“⁸⁷²¹

Die Weitergabe erfolgte meistens direkt an den Verbindungsbeamten der HBW, der sein Büro auf dem gleichen Gang wie das Sicherheitsreferat hatte.⁸⁷²² Rechtsgrundlage für die Datenweiterleitung sei § 8 Abs. 3 BNDG gewesen, so *Leistner-Rocca*.⁸⁷²³

b) Freiwillige Kooperation mit einer Tarnbehörde?

Dem BAMF war bewusst, dass die HBW eine Tarneinrichtung des BND war.⁸⁷²⁴ Den befragten Asylbewerber_innen jedoch war nicht klar, dass sie von einem Geheimdienst befragt wurden. Die Befragungen fanden unter der Legende HBW statt.⁸⁷²⁵ Da im Untersuchungsausschuss nur Befrager_innen und nicht Befragte vernommen wurden, fand die Perspektive Letzterer im Ausschuss kaum Platz. Aus der Reportage „Geheimer Krieg“ geht hervor, dass den Asylbewerber_innen häufig nicht klar war, welcher Behörde gegenüber sie gerade aussagten.⁸⁷²⁶ Ein somalischer Dolmetscher berichtet, nicht selten seien schon bei der offziellen Asylanhörung neben den BAMF-Befrager_innen zusätzliche Personen anwesend gewesen, die sich als Praktikanten ausgaben und alle Aussagen der Asylbewerber_innen auf ihren Laptops mitschrieben.⁸⁷²⁷

„Für viele Somalier ist das der wichtigste Tag in ihrem Leben“, sagt *Ahmed Wazir*. „An dem Tag legen sie ihr Schicksal auf den Tisch und eine Person kann über ihre Zukunft entscheiden. Viele zittern, wenn ich sie in den Raum führe.“ Die zusätzlichen Personen bei dem Interview fallen ihnen meistens durchaus auf, niemals würden sie sich jedoch trauen, ihre Anwesenheit in Frage zu stellen.“⁸⁷²⁸

Falls die Befragten Angaben von entsprechendem Interesse machten, erfolge dann die Kontaktaufnahme durch die HBW. Der Zeuge *R. C.* gab an, Grundlage für die Einladung der Asylbewerber_innen zu einem Gespräch sei das Anhörungsprotokoll.⁸⁷²⁹

Zu Beginn des Erstgesprächs seien die Befragten informiert worden, die Befragung erfolge freiwillig und habe keinerlei Einfluss auf ihr Asylverfahren.⁸⁷³⁰

Wie frei der Wille der befragten Asylbewerber_innen tatsächlich war, ist zweifelhaft. Mitten im Asylverfahren von einer staatlichen Behörde darum gebeten zu werden, sich „zu einem Gespräch zur Verfügung zu stellen“ dürfte wohl angesichts der Zwangslage in der sich die Gefragten befinden, schwer abzulehnen seien:

⁸⁷²¹⁾ *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 12.

⁸⁷²²⁾ *A. K.*, Protokoll-Nr. S. 64 I, S. 86.

⁸⁷²³⁾ *Leistner-Rocca*, Protokoll-Nr. 76 I, S. 17.

⁸⁷²⁴⁾ *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 50.

⁸⁷²⁵⁾ *A. K.*, Protokoll-Nr. 64 I, S. 78.

⁸⁷²⁶⁾ Vgl. *Christian Fuchs/John Goetz*: „Geheimer Krieg“, 1. Auflage, November 2013, S. 122 ff.

⁸⁷²⁷⁾ *Christian Fuchs/John Goetz*: „Geheimer Krieg“, 1. Auflage, November 2013, S. 123.

⁸⁷²⁸⁾ *Christian Fuchs/John Goetz*: „Geheimer Krieg“, 1. Auflage, November 2013, S. 123.

⁸⁷²⁹⁾ *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 11.

⁸⁷³⁰⁾ *R. C.*, Protokoll-Nr. 110 I, S. 11.

„Viele der Befragten sind der Einladung des Geheimdienstes nur gefolgt, weil sie Angst vor Nachteilen hatten, wenn sie nicht hingegangen wären.“⁸⁷³¹

Es ist grundsätzlich fragwürdig, von einer Einwilligung zu sprechen, wenn den Befragten nicht mitgeteilt wurde, dass sie mit einem Geheimdienst (oder sogar mehreren) kooperierten und die von ihnen gemachten Angaben ohne ihr Wissen an ausländische Nachrichtendienste weitergegeben wurden. Laut Aussagen der Zeugin A. K. sei die HBW gegenüber den Befragten auch während und nach der Befragung nicht als BND-Behörde offengelegt worden.⁸⁷³² Ob die Befragten im gleichen Umfang Informationen preisgegeben hätten, wenn sie gewusst hätten, dass diese geheimdienstlich und militärisch verwertet werden würden, muss bezweifelt werden.

c) Schutz der Befragten

Die Kooperation der Befragten mit dem BND, wenn auch legendiert und den Befragten meistens selbst nicht bewusst, stellte eine potenzielle Gefährdung für sie dar. Das sah auch die HBW selbst so, wodurch es teilweise zu Interventionen der Behörde beim BAMF kam. Um die Befragten nicht der Gefahr auszusetzen, im Herkunftsland aufgrund der Kooperation mit einem Geheimdienst des Verrats bezichtigt zu werden,⁸⁷³³ prüfte das BAMF in diesen Fällen den Tatbestand der Nachfluchtgründe. Das Sicherheitsreferat des BAMF führte dazu aus:

„XXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
XXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX“⁸⁷³⁴

Die Intervention durch die HWB fand jedoch nicht grundsätzlich statt, sondern nur in Fällen, in denen der Geheimdienst ein besonderes „Interesse an einer bestimmten Person“⁸⁷³⁵ hatte, also „[w]enn sich herauskristallisiert hat, dass Wissen vorhanden ist, das in einem längeren Stadium abgeschöpft werden muss“⁸⁷³⁶. Je wichtiger die Informationen, desto höher die Chance, entsprechend geschützt zu werden.

Dass die betreffenden Personen nicht nur im Herkunftsland gefährdet sein könnten, sondern auch in Deutschland – teilweise ohne ihr Wissen – wurde dabei offenbar in Kauf genommen.

⁸⁷³¹⁾ Christian Fuchs/John Goetz: „Geheimer Krieg“, 1. Auflage, November 2013, S. 130.

⁸⁷³²⁾ A. K., Protokoll-Nr 67 I, Teil 2, S. 30.

⁸⁷³³⁾ Leistner-Rocca, Protokoll-Nr. 76 I, S. 29.

⁸⁷³⁴⁾ Unterrichtungsvorlage des Sicherheitsreferates für den Präsidenten des BAMF vom 26. März 2009, MAT A BAMF-1b, Bl. 36 (37 f.), (VS-NfD).

⁸⁷³⁵⁾ R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 23.

⁸⁷³⁶⁾ R. C., Protokoll-Nr. 110 I, S. 23.

3. Befragungen bis heute

Dass die HBW offiziell im Sommer 2014 aufgelöst wurde, scheint nicht das endgültige Ende der Befragungen zur Folge gehabt zu haben. Presseberichten zufolge wurden auch nach Abwicklung der Tarnbehörde weiterhin Asylbewerber_innen befragt:

„[...] später bekräftigte die damalige Leiterin der BND-Abteilung in einer ‚Quartalsbesprechung‘ mit dem BAMF, dass zwar die Stellen für das ‚Befragungswesen‘ minimiert würden und es zur Umstrukturierung innerhalb des BND komme, alles aber bei ‚gleichbleibender Aufgabenstellung‘. Das Abschöpfen von Flüchtlingen sollte weitergehen.“⁸⁷³⁷

Während der Befragung der Zeugin A. K. zu Verbindungsbeamten der HBW beim BAMF merkte *Torsten Akmann* (BMI) an, auch nach der Abwicklung der HBW habe es Verbindungsbeamte des BND beim BAMF gegeben.⁸⁷³⁸

Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu BND-Befragungen von Asylsuchenden im Dezember 2016 antwortete die Bundesregierung:

„Seit Ende Oktober 2015 befragt der BND vereinzelt Flüchtlinge im Inland. Diese Befragungen werden jedoch ausschließlich unter Offenlegung des BND-Hintergrunds, auf Basis der Freiwilligkeit, ohne Beteiligung ausländischer Nachrichtendienste und nur nach Klärung des Asylstatus durchgeführt. [...]“⁸⁷³⁹

Das deckt sich mit Medienberichten darüber, dass sowohl der BND als auch das BfV immer noch oder wieder Asylbewerber_innen befragen.⁸⁷⁴⁰ So ergaben die Recherchen der Journalisten, dass die Nachrichtendienste auch gegenwärtig in Erstaufnahmelagern anwesend sind: In Zirndorf fanden sie ein besetztes BND-Büro, in Friedland einen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes.⁸⁷⁴¹

⁸⁷³⁷⁾ *Die Zeit* vom 14. Januar 2016, Nr.3, S. 12: „Informant Flüchtling“.

⁸⁷³⁸⁾ A. K., Protokoll-Nr. 64 I, S. 107.

⁸⁷³⁹⁾ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 7. Dezember 2016, Bundestagsdrucksache 18/10585, S. 11.

⁸⁷⁴⁰⁾ Vgl. auch netzpolitik.org – „Internes Papier des Innenministeriums: Verfassungsschutz darf direkt an Asylanhörungen teilnehmen“, <https://netzpolitik.org/2016/internes-papier-des-innenministeriums-verfassungsschutz-darf-direkt-an-asylanhoerungen-teilnehmen/> (abgerufen am 1. Juni 2017).

⁸⁷⁴¹⁾ *Die Zeit* vom 14. Januar 2016, Nr. 3, S. 12: „Informant Flüchtling“.

XII. Geheimer Krieg – Die Beteiligung Deutschlands am US-Drohnenkrieg

1. Kernfrage der Befassung des Untersuchungsausschusses: Ist Deutschland beteiligt am US-Drohnenkrieg?

Bereits im Frühjahr 2012 gab es Pressemeldungen über einen Vorstoß der *Vereinigung Juristen gegen atomare, biologische und Chemische Waffen (JALANA)* gegen die Nutzung des US-Stützpunkts Ramstein für „exzessive Kriegsführung“ wie gezielte Tötungen durch die USA mittels unbemannter Drohnen. Die Vereinigung forderte das Bundesverteidigungsministerium auf, den Betrieb in Ramstein zu überwachen und verlangte Auskunft über die von dort ausgehenden Flüge.⁸⁷⁴²

Im Frühjahr 2013 gab es erstmals Berichte in der deutschen Presse, wonach die US-Luftwaffenbasis auf der Militärbasis Ramstein ein zentraler Dreh- und Angelpunkt des US-Drohnenkrieges sei.⁸⁷⁴³ Parlament, Presse und Öffentlichkeit stellten umgehend dringliche Fragen. Auf Fragen zur Rolle Ramsteins für den US-Drohnenkrieg antwortete die Bundesregierung jahrelang lediglich, dass die US-Regierung versichert hätte, dass sie „keine“ bzw. „keine eigenen gesicherten“ Erkenntnisse habe und dass die amerikanische Seite versichert habe, geltendes Recht würde eingehalten.

So antwortete der Staatsekretär *Dr. Braun* am 27. März 2013 auf die Frage, inwieweit nach Kenntnis der Bundesregierung Einrichtungen der NATO und des US-Militärs in Deutschland (z. B. Airbase Ramstein, AFRICOM in Stuttgart) jeweils an Zielauswahl oder Durchführung von bewaffneten Drohneneinsätzen im Ausland beteiligt sind: „Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu von US-Streitkräften oder NATO-Einrichtungen in der BRD geplanten oder durchgeführten Drohneneinsätzen vor.“⁸⁷⁴⁴

Auf Vorhalt von Berichten im TV-Magazin *Panorama* und der *Süddeutschen Zeitung* vom 30./31. Mai 2013 antwortete die Staatsministerin *Pieper* am 12. Juni 2013 auf die Frage, ob die Bundesregierung ausschließe, dass in US-Einrichtungen in Deutschland – etwa auf der Ramstein Air Base oder bei AFRICOM in Stuttgart – gezielte Tötungen mittels Drohnen in Afrika, u. a. in Somalia, geplant, durchgeführt und unterstützt werden:

„Der Bundesregierung liegen keine eigenen gesicherten Erkenntnisse zu von US-Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland angeblich geplanten oder geführten Einsätzen vor.“

Und weiter:

„Trotzdem kann ich Ihnen an dieser Stelle nur sagen, dass der Bundesregierung dazu keine Erkenntnisse vorliegen und dass Außenminister Westerwelle zuletzt bei seinem Besuch in den USA beim Zusammentreffen mit dem Außenminister *John Kerry* auch über dieses Thema gesprochen hat. Der amerikanische Außenminister hat ihm versichert, dass jedwedes Handeln der USA, auch auf deutschem Staatsgebiet, streng nach den Regeln des Rechts erfolgt.“⁸⁷⁴⁵

8742) *Neues Deutschland* vom 24. März 2012, „Luftdrehkreis für den Krieg“.

8743) *Das Erste, Panorama* vom 30. Mai 2013, „US-Drohnenkrieg läuft über Deutschland“, <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2013/US-Drohnenkrieg-laeuft ueber Deutschland,ramstein109.html> [letzter Abruf: 9. Juni 2017].

8744) *Bundestagsdrucksache 17/12949.*

8745) Antwort auf mündliche Frage des Abgeordneten *Hans-Christian Ströbele*, *Bundestags-Plenarprotokoll 17/245.*

Am 19. Juni 2013 hat US-Präsident *Obama* bei seinem Besuch in Berlin betont, dass von deutschem Boden keine Drohnen zu Kampfeinsätzen starten bzw. nicht geführt und gesteuert würden.⁸⁷⁴⁶ Dies entsprach den Auskünften, die von US-Militärs und der US-Regierung den Medien und der Öffentlichkeit auf zahlreiche Anfragen gegeben wurden. Es war die US-Sprachregelung, die in der einen oder anderen Variante stets eingehalten und dann auch von der Bundesregierung übernommen wurde.

Diese Antworten lagen allerdings neben den Fragen und der Sache. Sie enthielten Erklärungen zu Teilen der Fragen oder zu Fragen, die so gar nicht gestellt waren. Sie waren daher nicht nur unvollständig, sondern auch falsch. Dies ganz abgesehen davon, dass auch Zweifel begründet sind, dass die Antworten der Wahrheit entsprachen.

So wurde von den Abgeordneten⁸⁷⁴⁷ nicht nur nach Planung und Führung bzw. Befehligen oder Starten der Drohneneinsätze von der US-Air Base in Ramstein oder von AFRICOM in Stuttgart ausgefragt, sondern nach der Beteiligung an „Zielauswahl oder Durchführung“ bzw. ob gezielte Tötungen mittels Drohnen in diesen US-Einrichtungen „geplant, durchgeführt, unterstützt“ werden. Die Fragen nach „beteiligen“ bzw. „unterstützen“ wurden genauso wenig beantwortet wie jene, ob die Bundesregierung die Unterstützung ausschließen kann. Unter diese Begriffe fallen aber jegliche Arten von Involvierungen, Verstrickungen und Beihilfe beim Einsatz der Kampfdrohnen – auch die Steuerung über Relaisstationen in Ramstein, zumal wenn diese Unterstützung unverzichtbar und unersetztbar für das Erreichen des Ziels der gezielten Tötung ist, weil die tatsächlichen Gegebenheiten (hier die Erdkrümmung) einer direkten Steuerung über Satelliten von den USA aus entgegensteht. Erfragt wurde also ersichtlich auch, ob der Einsatz der US-Kampfdrohnen in anderen Ländern mit Hilfe oder „über“ Ramstein gesteuert und dirigiert wurden und werden, um die Ziele ausfindig machen, genau zu orten und die Raketen zur Tötung abzufeuern.

Für Bundesregierung und US-Stellen war bei all den vielen Fragesteller_innen aus Öffentlichkeit und Parlament erkennbar, dass diese sich um die Funktion und Rolle Ramsteins sorgten – und weil diese US-Einrichtung auf deutschem Boden liegt, auch um die Verstrickung Deutschlands bei US-Drohneneinsätzen insgesamt – insbesondere ob dort möglicherweise über den Tod von Menschen außerhalb von Gerichtsverfahren mitentschieden oder dieser anderweitig von deutschem Boden aus beeinflusst wurde. Um die Beantwortung dieser konkreten Fragen drückte sich die Bundesregierung jedoch bewusst und gezielt herum trotz jahrelangem und detailliertem Nachhaken. Sie verletzte nachhaltig die gesetzlich garantierten Informations- und Kontrollrechte von Bundestag und Öffentlichkeit. Deshalb wurde in der Folge eine Befassung des Untersuchungsausschusses mit dieser

⁸⁷⁴⁶⁾ Rede von Präsident *Obama* am 19. Juni 2013 in Berlin, nachzulesen unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/obamas-rede-in-berlin-am-19-juni-2013-im-wortlaut-englisch-a-906741.html> [letzter Abruf: 13. Juni 2017].

⁸⁷⁴⁷⁾ Vgl. u. a. Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN „Hinweise auf völkerrechtswidrige Praktiken der USA von deutschem Staatsgebiet aus und die diesbezüglichen Kenntnisse der Bundesregierung“, Bundestagsdrucksache 18/237; der Fraktion DIE LINKE „Die Rolle des United States Africa Commands und der US-Militärbasis in Ramstein für US-Drohnenangriffe“, Bundestagsdrucksache 18/2794; „Die US-Basis Ramstein als wichtiger Knoten im weltweiten Drohnenkrieg“, Bundestagsdrucksache 18/11023 und „Zur Rolle des in Deutschland stationierten United States Africa Command bei gezielten Tötungen durch US-Streitkräfte in Afrika“, Bundestagsdrucksache 17/14401.

dringlichen Frage erforderlich. Diese ergab, dass die Annahmen und Befürchtungen berechtigt waren, dass Deutschland in den geheimen Drohnenkrieg der USA, von dem sich die Bundesregierung öffentlich lange distanzierte, zutiefst verstrickt war und vermutlich nach wie vor ist.

2. Der US-Drohnenkrieg: Zahlen und Fakten

Der Einsatz von Drohnen durch die *USA* zur gezielten Tötung von Menschen in Ländern, in denen die *USA* sich eigentlich nicht im Krieg befindet, ist zu einem Markenzeichen der US-Anti-Terror-Strategie geworden.

Insbesondere in Pakistan, dem Jemen und Somalia, aber auch in anderen Ländern Afrikas und des Nahen Ostens sind durch US-Drohnenangriffe seit 2002 nach Schätzungen von renommierten Nichtregierungsorganisationen wie dem *Bureau of Investigative Journalism* insgesamt mindestens 1.400 Zivilist_innen getötet worden.. Es wird angenommen, dass es sich bei bis zu 300 der Opfer um Kinder handelt.⁸⁷⁴⁸ Offizielle Statistiken hat die US-Regierung nie aufgestellt. Eine formelle Entschuldigung haben die Angehörigen der vielen zivilen Opfer nie erhalten. Es gibt keine offiziellen Entschädigungszahlungen an die Hinterbliebenen, denen häufig mit der Tötung des Vaters in patriarchalen Strukturen keine Lebensgrundlage bleibt.

Der Alltag der Menschen, die konstant mit der Präsenz der Drohnen leben, ist von ständigem Schrecken erfüllt.⁸⁷⁴⁹ Niemand weiß, wer als nächstes Ziel oder (Mit-)Betroffene_r eines Angriffs wird. Schon ein irgendwie geartetes verdächtiges Verhalten kann einen tödlichen Drohnenangriff auslösen. Doch was ein solches Verhalten ausmacht, weigern sich die Verantwortlichen der US-Regierung zu sagen. Bei dem Versuch, terrorverdächtige Personen zu identifizieren, werden auch demographische Daten verwendet. Dementsprechend sind männliche Personen im Alter von teilweise schon 12 bis 65 Jahren besonders von Drohnenangriffen bedroht. Laut US-Regierung werden Männer dieser Altersklasse in Ländern wie dem Jemen oder bestimmten Regionen Pakistans nicht als Zivilisten betrachtet, es sei denn, sie können ihre Unschuld beweisen – posthum.⁸⁷⁵⁰ Derartige Nachforschungen werden jedoch auch posthum durch die *USA* selber nicht durchgeführt. Es erfolgt keine Rehabilitation oder eine Entschädigung der Angehörigen.

Der Einsatz von Drohnen wird von US-Vertreter_innen vor allem damit begründet, dass es sich dabei um eine extrem präzise Waffe handele und auf diese Weise sogenannte „Kollateralschäden“ – also Tötungen von Zivilist_innen – weitestgehend vermieden würden. Dabei ist das Gegenteil der Fall. Unabhängige Expert_innen haben in langjährigen Recherchen feststellen müssen, dass die Zielbestimmung bei Drohneneinsätzen in der Praxis sehr unpräzise sei. Schon im Jahr 2014 belegten Anwält_innen der Menschenrechtsorganisation *Reprieve*, dass bei

8748) *Bureau of Investigative Journalism*, „Drone Warfare“, <https://www.thebureauinvestigates.com/projects/drone-war> (abgerufen am 02.06.2017).

8749) *Reprieve*, „Americas deadly drones programme“, <http://www.reprieve.org.uk/case-study/drone-strikes/> (abgerufen am 02.06.2017).

8750) *Reprieve*, „Americas deadly drones programme“, <http://www.reprieve.org.uk/case-study/drone-strikes/> (abgerufen am 02.06.2017).

Drohnenangriffen auf nur 41 mutmaßliche Terroristen in Pakistan und dem Jemen insgesamt bis zu 1.147 Menschen getötet wurden.⁸⁷⁵¹ Dabei deutet vieles darauf hin, dass einige der vermeintlich gezielt getöteten Männer noch am Leben sind.⁸⁷⁵²

Nach Meinung der US-Regierung befindet sie sich seit dem Angriff auf das World Trade Center am 11. September 2001 in einem globalen Krieg gegen den Terrorismus („*global war on terror*“). Die US-Regierung rechtfertigt ihr Drohnenprogramm mit der Begründung, dass es juristisch von Art. 51 UN-Charta, dem Recht auf Selbstverteidigung, gedeckt sei und sie so mutmaßliche Terroristen töten dürfe, egal wo auf der Welt sie sich befänden. Dass dem nicht so ist und jede Beteiligung am US-Drohnenkrieg damit ebenfalls rechtswidrig ist, zeigt dieses Kapitel unter XII.5. (Rechtliche Verantwortung der Bundesregierung für den US-Drohnenkrieg).

3. Die Rolle Deutschlands im US-Drohnenkrieg

„*We track ‘em you whack ‘em*“ – „*Wir spüren sie auf, ihr nietet sie um*“ – so beschrieb die NSA laut Zeuge Thomas Drake das US-Drohnenprogramm.⁸⁷⁵³

Bereits in der ersten Zeugenvernehmung des NSA-Untersuchungsausschusses Anfang Juli 2014 kam die zentrale Rolle Deutschlands im Drohnenkrieg zur Sprache. Der ehemalige leitende Angestellte der NSA und mittlerweile als Whistleblower bekannte Thomas Drake verwies in seiner Aussage darauf, dass Deutschland „eine [...] Plattform für alle Arten von nachrichtendienstlichen Operationen“⁸⁷⁵⁴ sei.

So sei es der zentrale Standort, um Drohneneinsätze in verschiedenen Konfliktgebieten zu ermöglichen:

„Eine der primären Plattformen – das sage ich hier nur –, die eingesetzt wurde, um das zu ermöglichen, war Deutschland. [...]“⁸⁷⁵⁵

Drake deutete an, dass Deutschland zum einen als Plattform zur Steuerung unbemannter Flugobjekte diene und zum anderen nachrichtendienstliche Informationen an die NSA weitergebe, die zur Lokalisierung von Zielpersonen der Angriffe dienten:

„Sie [die Bush-Administration] operieren auf deutschem Boden, liefern aber auch Informationen an andere Einrichtungen, um Drohnen zu steuern.“⁸⁷⁵⁶

„Man brauchte Orte, an denen man diese Drohnen bedienen und auch die nachrichtendienstlichen Informationen zur Verfügung stellen konnte. Angesichts der Beschaffenheit gewisser Einrichtungen in Deutschland, kann man sagen – auf Grundlage der Kenntnisse,

8751) Reprieve, „You never die twice: Multiple kills in the US drone program“, Executive Summary, November 2014, http://www.re-prieve.org/wp-content/uploads/2014_11_24_PUB-You-Never-Die-Twice-Multiple-Kills-in-the-US-Drone-Program-1.pdf (abgerufen am 02.06.2017); The Guardian „41 men targeted but 1,147 people killed: US drone strikes – the facts on the ground“, 24.11.2014, <https://www.theguardian.com/us-news/2014/nov/24/-sp-us-drone-strikes-kill-1147> (abgerufen am 02.06.2017).

8752) Reprieve, „You never die twice: Multiple kills in the US drone program“, Executive Summary, November 2014, http://www.re-prieve.org/wp-content/uploads/2014_11_24_PUB-You-Never-Die-Twice-Multiple-Kills-in-the-US-Drone-Program-1.pdf (abgerufen am 02.06.2017); The Guardian „41 men targeted but 1,147 people killed: US drone strikes – the facts on the ground“, 24.11.2014, <https://www.theguardian.com/us-news/2014/nov/24/-sp-us-drone-strikes-kill-1147> (abgerufen am 02.06.2017).

8753) Drake, Protokoll-Nr. 11 I, S. 175.

8754) Drake, Protokoll-Nr. 11 I, S. 175.

8755) Drake, Protokoll-Nr. 11 I, S. 175.

8756) Drake, Protokoll-Nr. 11 I, S. 175.

die ich hatte; Sie sprachen von schmutzigem Wissen –, dass Deutschland selbst dazu benutzt wurde, verfassungswidrig, die eigene Sicherheitsbehörde, um bei der Ausführung dieser Art von Operationen zu helfen.“⁸⁷⁵⁷

a) Ramstein als Zentrum des US-Drohnenkrieges in Europa

Ein dreiviertel Jahr später, im April 2015, veröffentlichte die Online-Zeitung *The Intercept* in Kooperation mit *Der Spiegel* Grafiken aus den Snowden-Dokumenten, die den US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein als „Herz“ des US-Drohnenprogramms ausmachen. Ramstein diene als Satelliten-Relaisstation, über die vom Südwesten der USA aus Drohnen in Jemen, Somalia, Afghanistan und anderen Staaten gesteuert würden, so *The Intercept*.⁸⁷⁵⁸

Die US-Militärbasis in Rheinland-Pfalz sei das Zentrum der Kommunikationsinfrastruktur für Drohnenangriffe, zitiert der Artikel den Drohnen-Experten *Dan Gettinger*. Ramstein habe in seiner Funktion damit mehr Bedeutung als die Waffe, die die Kampfdrohne mit sich trägt, fasst *Gettinger* zusammen.⁸⁷⁵⁹

Die in den veröffentlichten Grafiken erkennbaren Informationen weisen ebenfalls auf die zentrale Rolle Ramsteins hin.⁸⁷⁶⁰

Das bestätigte auch die Aussage des Zeugen *Brandon Bryant* im Untersuchungsausschuss. Der ehemalige „Sensor Operator“, quasi ein Drohnen-Co-Pilot, hatte von 2006 bis 2011 für die US-Air Force Drohneneinsätze im Irak, Afghanistan, Pakistan, Somalia und Jemen geflogen.⁸⁷⁶¹ Dann verließ er das Militär und wurde zum Whistleblower, der fortan die Öffentlichkeit über den US-Drohnenkrieg aufklärte. *Bryant* hatte bereits im Jahr 2013 mehrere Interviews gegeben, in denen er von seinen Erfahrungen mit dem Drohnenprogramm berichtete und bis dahin unbekannte Insider-Informationen über die genauen Abläufe von Operationen mit Drohnen preisgab.⁸⁷⁶²

Bryant ging bei seiner Vernehmung im Oktober 2015 auch auf die Rolle Deutschlands im Geheimen Krieg der Vereinigten Staaten ein.

Drohneneinsätze seien „Remote Split Operations“, was bedeutet, dass die unbemannten Luftfahrzeuge von den Vereinigten Staaten aus gesteuert würden, obwohl die Operation in einem anderen Land stattfinde. Drohnen in Nahost beispielsweise würden über Satellitensignale von den USA aus gesteuert, so *Bryant*. Dabei sei Ramstein zentral eingebunden:

8757) *Drake*, Protokoll 11 I, S. 175.

8758) Siehe <https://theintercept.com/2015/04/17/ramstein/> (19. Mai 2017): „U.S. intelligence document obtained by The Intercept confirms that the sprawling U.S. military base in Ramstein, Germany serves as the high-tech heart of America’s drone program. Ramstein is the site of a satellite relay station that enables drone operators in the American Southwest to communicate with their remote aircraft in Yemen, Somalia, Afghanistan and other targeted countries.“

8759) Siehe <https://theintercept.com/2015/04/17/ramstein/> (19. Mai 2017): „Ramstein is the focal point for drone communications,” says Dan Gettinger, co-director of the Center for the Study of the Drone at Bard College. „If the communications infrastructure didn’t exist, the drone would be just a remote control plane, a toy basically.” It is „more important to the drone operations than the weapons a drone carries.“

8760) MAT A Sek-21b, Bl. 1.

8761) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I, S. 94.

8762) Vgl. <http://www.gq.com/story/drone-uav-pilot-assassination>; <http://edition.cnn.com/2013/10/23/us/drone-operator-interview/index.html>; <http://www.zeit.de/politik/ausland/2013-10/usa-drohnen-pilot>; <http://www.sueddeutsche.de/politik/us-drohnenkrieg-immer-fliessen-die-daten-ueber-ramstein-1.1929160> (abgerufen am 19. Mai 2017).

„Ich denke, es wird Sie interessieren, dass es die Ramstein Air Force Base ist, die uns dazu in die Lage versetzt hat als Signalrelais nach Nahost von den Vereinigten Staaten.“⁸⁷⁶³

Denn für die Durchführung der Operationen im Nahen und Mittleren Osten und auf dem afrikanischen Kontinent ist das US-Militär auf eine Relaisstation in Europa angewiesen, da Satellitensignale aus den USA aufgrund der Erdkrümmung die unbemannten Luftfahrzeuge nicht direkt erreichen können.

Zwar würden Drohnen nicht von Ramstein aus gesteuert⁸⁷⁶⁴, aber, erläuterte *Bryant*:

„Also, alle Daten aus Nahost und Afrika laufen über Ramstein, über das Relais. Alles, was mit Droneneinsätzen zu tun hat, diese Daten laufen über Ramstein.“⁸⁷⁶⁵

Bryant betonte mehrfach die technische Bedeutung der Militärbasis als „Glied in der Kette“⁸⁷⁶⁶ der „Remote Split Operations“:

„Alle Daten – jedes einzelne Bit an Daten und Informationen –, die zwischen dem Fluggerät und der Flugmannschaft übertragen wurden, liefen über die Ramstein Air Force Base.“⁸⁷⁶⁷

Von Ramstein gebe es, so die Darstellung *Bryants*, eine direkte Glasfaserverbindung zum Pentagon, über die alle von Drohnen gesammelten Daten in die USA weitergeleitet würden.⁸⁷⁶⁸

Einige der von *The Intercept* veröffentlichten Grafiken zeigen auch eine durchgehende Glasfaserverbindung zwischen Ramstein und der Creech Air Force Base in Nevada in den USA, wo die Steuerung vieler Dronenoperationen stattfindet und von der aus *Bryant* den Großteil seiner Droneneinsätze flog.

Neben der Satellitenrelais-Station beherbergt Ramstein auch ein sogenanntes „Distributed Ground System“ (DGS) sowie ein sogenanntes „Air and Space Operations Center“ (AOC),⁸⁷⁶⁹ in dem Bildanalyst_innen Daten aufbereiten, die dann wiederum den Entscheidungen für oder gegen einen Waffeneinsatz zu Grunde gelegt werden.⁸⁷⁷⁰

Letzteres ist für Luftoperationen der US-Militärmannos *EUCOM* und *AFRICOM* zuständig.⁸⁷⁷¹ Luftwaffenkommandos wie *AFRICOM*, *EUCOM* und *CENTCOM*⁸⁷⁷² seien eine „Quelle für [...] Einsätze“, so *Bryant*.⁸⁷⁷³

Das DGS ist fester Bestandteil der über Ramstein gesteuerten Droneneinsätze. Es sei

„(...) eine Bodenstation, die beobachtet – – Die sind diejenigen, die den Video-Feed anzeigen und verteilen“.⁸⁷⁷⁴

8763) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I, S. 23.

8764) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I, S. 23.

8765) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I, S. 65.

8766) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I, S. 75.

8767) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I, S. 23.

8768) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I, S. 73.

8769) Vgl. Zweiter Teil Feststellungen des Untersuchungsausschusses, Teil H, S. 95 ff.

8770) Vgl. Zweiter Teil Feststellungen des Untersuchungsausschusses, Teil H, S. 95 ff.

8771) Vgl. MAT A BMVg-3/1g, Bl. 70(VS-NfD); vgl. Zweiter Teil Feststellungen des Untersuchungsausschusses, Teil H, S. 95 ff.

8772) Regionalkommandos der US-Streitkräfte für Afrika (mit Ausnahme Ägyptens), Europa und Zentralkommando für Nahen Osten, Ostafrika und Zentralasien.

8773) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I, S. 62.

8774) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I, S. 61.

Die als „Screener“ bezeichneten Bildanalyst_innen im DGS seien für die Auswertung des Video-Feeds verantwortlich, also zum Beispiel für die optische Identifizierung von Zielpersonen.⁸⁷⁷⁵ Das DGS in Ramstein nimmt als eines von weltweit insgesamt fünf solcher Stationen eine Kernrolle im Drohnenprogramm der USA ein.⁸⁷⁷⁶

In den dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Quellen und der Aussage Bryants wird die Ausschließlichkeit der Rolle Ramsteins als Satellitenrelais deutlich.

Zwar soll derzeit auf dem NATO-Stützpunkt in Sigonella in Italien eine neue Relais-Station eingerichtet werden, jedoch gibt es weder offizielle Angaben dazu, noch konnten die dazu befragten Zeug_innen im Ausschuss Auskunft geben. Es ist daher davon auszugehen, dass Ramstein nach wie vor den US-Drohnenkrieg im Nahen Osten und in Afrika erst ermöglicht und daher nicht nur als eine, sondern als *die* Relais-Station fungiert.

b) Bundesregierung verschließt die Augen vor der zentralen Rolle Ramsteins für den US-Drohnenkrieg

Im Verhältnis zu der hohen Relevanz Ramsteins für die Durchführung von US-Drohnenangriffen in Afrika und dem Nahen Osten und der Implikation dessen für deutsche Bundesministerien konnte der Themenkomplex im Untersuchungsausschuss insbesondere aus offenkundig mangelndem Aufklärungsinteresse der Mehrheit nicht in der nötigen Tiefe untersucht werden, obwohl vor allem die Abgeordneten der Opposition in den Zeugenvernehmungen immer wieder auf Aufklärung der Fragen zu Ramstein und dem US-Drohnenkrieg drängten.

Dies lag vor allem an der mangelnden Bereitschaft der Bundesregierung, Informationen zu Ramstein zu beschaffen bzw. – soweit diese vorgelegen haben – weiterzugeben.

Seit der Veröffentlichung mehrerer Medienberichte mit Hinweisen zur Bedeutung der Air Force Base hatten sich Abgeordnete der Opposition immer wieder um Aufklärung durch die Bundesregierung bemüht. In zahlreichen parlamentarischen Anfragen baten sie die Bundesregierung um Auskunft oder eine Stellungnahme. Dabei sei es

„von besonderem Interesse, welche Initiativen sie ergriffen hat, um die berichteten Verletzungen des Völkerrechts von deutschem Territorium aus entschieden zu unterbinden.“⁸⁷⁷⁷

Die Bundesregierung ging in ihren Antworten mehrere Jahre nicht darauf ein, ob und wenn ja, welche Funktion Ramstein für US-Drohneneinsätze habe. Es wurde stets darauf verwiesen, die US-Streitkräfte hätten versichert, dass von amerikanischen Einrichtungen in Deutschland bewaffnete Drohneneinsätze weder geflogen noch befehligt würden und dass geltendes Recht eingehalten werde.⁸⁷⁷⁸ Gegenteiliges war aber auch von Oppositionsseite nicht behauptet worden. Vielmehr war und ist die zentral zu klärende Frage, wie die Datenverarbeitung und -analyse in Ramstein vonstatten geht und welche Handlungen genau auf deutschem Boden im Kontext des US-Drohnenkrieges stattfinden.

8775) Bryant, Protokoll-Nr. 67 I, S. 33.

8776) Bryant, Protokoll-Nr. 67 I, S. 64; vgl. Zweiter Teil Feststellungen des Untersuchungsausschusses, Teil H, S. 7.

8777) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Hinweise auf völkerrechtswidrige Praktiken der USA von deutschem Staatsgebiet aus und die diesbezüglichen Kenntnisse der Bundesregierung“, Bundestagsdrucksache 18/237, S. 1. (Vorbemerkung der Fragesteller).

8778) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Hinweise auf völkerrechtswidrige Praktiken der USA von deutschem Staatsgebiet aus und die diesbezüglichen Kenntnisse der Bundesregierung“, Bundestagsdrucksache 18/237, S. 10.

aa) Kenntnis des Bundesministeriums der Verteidigung seit 2011

Dabei hatte das *BMVg* laut Aktenlage seit Ende 2011 Kenntnis von der in Ramstein geplanten Relaisstation: In einem Schreiben der US-Streitkräfte vom 18. November 2011 wurde über die beabsichtigte Errichtung einer „UAS SATCOM Relais Plattform und Anlage“⁸⁷⁷⁹ informiert und hatte dieser eigens zugestimmt.⁸⁷⁸⁰ Es ist auch nicht möglich, dass sich das *BMVg* der Funktion der geplanten Relais gänzlich unbewusst war, da in dem Benachrichtigungsschreiben an das Ministerium eindeutig auf das Ziel des Bauvorhabens eingegangen wurde:

„Mit Hilfe dieser Maßnahme wird ein einzigartiges Kontrollzentrum für den Einsatz der Predator, Reaper und Global Hawk zur Unterstützung bei der [...] Operation Iraqi Freedom (OIF) und Operation Enduring Freedom (OEF) geschaffen.“⁸⁷⁸¹

Predator, Reaper und Global Hawk sind und waren bekanntermaßen Kampfdrohnen, die die US-Armee seit Beginn des Drohnenprogramms für gezielte Tötungen einsetzt.⁸⁷⁸²

Die Kenntnis von der Schaffung eines Kontrollzentrums für Kampfdrohneneinsätze auf deutschem Boden hätte die Bundesregierung zu sehr viel größeren Bemühungen um genaue Informationen von US-Seite bewegen müssen, als jene zurückhaltenden Konsultationen und Nachfragen, die sie nach den eigenen Angaben auf parlamentarische Anfragen unternommen haben will.

bb) Mangelhaftes Aufklärungsbemühen

Zeugenaussagen von Regierungsmitgliedern im Untersuchungsausschuss zu diesem Thema erwecken den Eindruck von Unkenntnis und mangelndem Aufklärungsbemühen. So versicherte beispielsweise *Dr. Frank-Walter Steinmeier* in seiner Vernehmung:

„Wir sind unablässig dabei, Aufklärung zu erreichen. Wir haben dazu auf verschiedenen Ebenen – das habe ich alles in früheren Antworten schon mal ausgeführt – mit den amerikanischen Partnern im Gespräch. Wir haben bisher keine Aufklärung darüber, welche technische Rolle Ramstein als Relaisstation für Drohnenangriffe zum Beispiel in Afrika bedeutet. Ob das alternativlos ist, ob das eine Relaisstation ist, die in einer Kette von anderen Relaisstationen steht, das ist bisher nicht ausreichend geklärt.“⁸⁷⁸³

Im Ausschuss und in der Öffentlichkeit wurde u.a. von der Opposition der Vorwurf erhoben, die Bundesregierung verschließe die Augen und nehme ihre verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Verantwortung bezüglich der

8779) Benachrichtigungsschreiben der US-Streitkräfte vom 18. November 2011, MAT A BMVg-3/5f_1, Bl. 296.

8780) Vgl. Abschlussbericht 1. Untersuchungsausschuss, Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses, Teil H, S. 14: „Am 15. Dezember 2011 erklärte das BMVg, gegen das von den US-Streitkräften vorgeschlagene Vorhaben im Truppenbauverfahren keine Bedenken zu haben.“

8781) Benachrichtigungsschreiben der US-Streitkräfte vom 18. November 2011, MAT A BMVg-3/5f_1, Bl. 286.

8782) Einführend *Grégoire Chamayou* (2012), *Ferngesteuerte Gewalt: Eine Theorie der Drohne*, Passagen Verlag, S. 37 ff.; *Kai Biermann/Thomas Wiegold* (2015), *Drohnen. Chancen und Gefahren einer neuen Technik*, Chr. Links Verlag Berlin, S. 42 ff.

8783) *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 91 I, S. 77.

Relaisstation in Ramstein nicht wahr. Die Bewertung der Koalitionsmehrheit hält dies für aus der Luft gegriffen.⁸⁷⁸⁴ Angesichts der geschilderten Insiderkenntnisse des Zeugen *Bryant* und der Ankündigung für die Errichtung der Relaistation trifft dies wohl eher für die ausweichenden Reaktionen und Antworten der Bundesregierung zu.

In Reaktion auf eine weitere Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Oktober 2014 teilte die Bundesregierung mit, sie habe

„der amerikanischen Botschaft in Berlin im April 2014 einen Katalog mit Fragen über eine mögliche Beteiligung von deutschen Standorten der US-Streitkräfte an bewaffneten Einsätzen unbemannter Luftfahrzeuge übermittelt.“⁸⁷⁸⁵

Die Beantwortung dieses Fragenkatalogs zu Ramstein und AFRICOM sollte laut Antwort des Auswärtigen Amts auf Nachfrage im Juli 2014 nur noch wenige Woche dauern.⁸⁷⁸⁶

Tatsächlich steht eine abschließende Antwort bis zum heutigen Tage aus. Abgeordnete werden auch drei Jahre nach Entsendung des Fragekatalogs auf später vertröstet.⁸⁷⁸⁷

Auf wiederholte Nachfragen des Abgeordneten *Andrej Hunko* (DIE LINKE.) erwiderte die Bundesregierung:

„Der Beauftragte für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt war außerdem im September 2015 in Ramstein und hat dort Gespräche geführt. Eine abschließende Klärung konnte bislang aber nicht erzielt werden. Die Bundesregierung bleibt in dieser Frage im vertraulichen Dialog mit der amerikanischen Regierung.“⁸⁷⁸⁸

Am 30. November 2016 – mehr als zwei Jahre nach Entsendung des Fragenkataloges – bestätigte die Bundesregierung in einer parlamentarischen Fragestunde durch *Michael Roth*, Staatsminister im Auswärtigen Amt, erstmals öffentlich die Funktion der Air Base Ramstein als Relais-Station für Droneneinsätze.⁸⁷⁸⁹

Die US-Botschaft habe in einem Gespräch am 26. August 2016 mitgeteilt,

„dass die globalen Kommunikationswege der USA zur Unterstützung unbemannter Luftfahrzeuge, Fernmeldepräsenzpunkte auch in Deutschland einschlössen, von denen aus die Signale weitergeleitet würden. Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge würden von verschiedenen Standorten aus geflogen, unter Nutzung diverser Fernmelderelaisschaltungen, von denen einige auch in Ramstein laufen würden.“⁸⁷⁹⁰

⁸⁷⁸⁴⁾ Mehrheitsbewertung, S. 109.

8785) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Die Rolle des United Staates Africa Commands und der US-Militärbasis in Ramstein für US-Drohnenangriffe“ Bundestagsdrucksache 18/2794, S. 2.

8786) Antwort Staatsminister *Dr. Maria Böhme* (AA) vom 2. Juli 2014 auf die Frage des Abg. *Andrej Hunko*, Plenarprotokoll 18/45, S. 4038.

8787) Antwort Staatsministerin *Dr. Maria Böhme* (AA) vom 17. Mai 2017 auf die Frage des Abg. *Niema Movassat*, Plenarprotokoll 18/233, S. 23573.

8788) Antwort des Staatsministers *Michael Roth* (AA) vom 22. Juni 2016 auf die Frage des Abg. *Andrej Hunko*, Plenarprotokoll 18/178, S. 17564.

8789) Antwort des Staatsministers *Michael Roth* (AA) vom 30. November 2016 auf die Frage des Abg. *Andrej Hunko*, Plenarprotokoll 18/205, S. 20452.

8790) Antwort des Staatsministers *Michael Roth* (AA) vom 30. November 2016 auf die Frage des Abg. *Andrej Hunko*, Plenarprotokoll 18/205, S. 20452.

„Außerdem teilte sie mit, dass im Jahr 2015 in Ramstein eine Vorrichtung zur Verbesserung der bereits zuvor vorhandenen Fernmeldeausstattung fertiggestellt worden sei, und sie hat uns darüber informiert, dass Ramstein eine Reihe weiterer Aufgaben unterstütze, darunter die Planung, Überwachung, Auswertung von zugewiesenen Luftoperationen. In Reaktion auf diese neuen Informationen haben wir hochrangige Gespräche in Washington Mitte September geführt, wiederum über unseren Politischen Direktor, und wir werden dazu selbstverständlich auch weiterhin mit der amerikanischen Seite in Kontakt bleiben.“⁸⁷⁹¹

Die Brisanz dieser ersten öffentlichen Erklärung der Bundesregierung, um die tatsächliche Funktion Ramsteins als Relais zu wissen, spielte der Staatsminister herunter, indem er darauf hinwies, die Bundesregierung habe sich bereits im September gegenüber den Obleuten des Auswärtigen Ausschusses zu diesem Thema geäußert und vom diesbezüglichen Gespräch mit der US-Regierung berichtet. Im Bundestagsplenum oder dem mit dem Thema primär befassten Untersuchungsausschuss gegenüber waren diese Informationen von der Bundesregierung zu keinem Zeitpunkt freiwillig offeriert und berichtet worden. Nur auf ausdrückliche Nachfrage erfuhren so die Fachpolitiker_innen und Abgeordneten des Untersuchungsausschusses von dieser neuen Entwicklung.⁸⁷⁹²

4. Datenübermittlungen deutscher Behörden an Dienste der Five-Eyes-Staaten und deren Nutzbarkeit für tödliche US-Drohneneinsätze

Nicht nur die Hauptstelle für Befragungswesen⁸⁷⁹³ und andere BND-Stellen⁸⁷⁹⁴ gaben personenbezogene Daten an Dienste der Five Eyes weiter, sondern offenbar auch das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Für den Untersuchungsausschuss war in diesem Zusammenhang die Diskussion über die Lokalisierungsmöglichkeiten durch Mobilfunkdaten relevant, weil es zur gängigen Praxis der deutschen Nachrichtendienste gehört, Daten – auch Mobilfunkdaten – an AND, insbesondere US-Dienste wie NSA, CIA und FBI weiterzuleiten.⁸⁷⁹⁵ Deshalb stand die Frage im Raum, ob diese weitergeleiteten Daten mitursächlich für US-Drohnenangriffe und gezielte Tötungen von Menschen gewesen sein können.

Im BfV wurde die Zusammenarbeit mit AND über die Abteilung 1 koordiniert und fand dann in den jeweiligen Fachbereichen statt.⁸⁷⁹⁶ Besonders eng war die Kooperation in der Abteilung 6, zuständig für Islamismus und islamischen Terrorismus. Es gab laut Zeugenaussagen auch einen Verbindungsbeamten der NSA, der regelmäßig in die BfV-Liegenschaft in Berlin-Treptow kam.⁸⁷⁹⁷

Die Weitergabe von Mobilfunkdaten wurde dabei lange Zeit unhinterfragt praktiziert, die technische Möglichkeit der Geolokalisierung aufgrund von Mobilfunkdaten ignoriert oder geleugnet. Tatsächlich waren die verschiedenen Möglichkeiten der geografischen Zuordnung von Mobilfunkdaten den deutschen Behörden lange bekannt.

⁸⁷⁹¹⁾ Antwort des Staatsministers *Michael Roth* (AA) vom 30. November 2016 auf die Frage des Abg. Andrej Hunko, Plenarprotokoll 18/205, S. 20452.

⁸⁷⁹²⁾ Beratungsprotokoll-Nr. 123, 125 und 127.

⁸⁷⁹³⁾ Vgl. Kap. XI. – Hauptstelle für Befragungswesen

⁸⁷⁹⁴⁾ Vgl. Kap. V.8. – Datenübermittlungen des BND an die NSA aus Bad Aibling

⁸⁷⁹⁵⁾ *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 51.

⁸⁷⁹⁶⁾ *Treuensels*, Protokoll-Nr. 97 I, S. 57.

⁸⁷⁹⁷⁾ *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 16.

a) Technische Lokalisierung von Mobilfunkgeräten

Alle zur Problematik der technischen Lokalisierung von Mobilfunkgeräten (MFG) vernommenen Zeugen aus dem BfV, dem BMI, dem BND und dem Bundeskanzleramt sagten in unterschiedlicher Form aus, dass sich Mobilfunkdaten mit Ausnahme von GPS nicht oder nicht hinreichend genau zur Ortung nutzen ließen. Auch die Bundesregierung versicherte in Auskünften, Mobilfunknummern eigneten sich nicht zu einer zielgenauen Lokalisierung.⁸⁷⁹⁸ Diese Bezeugungen werden durch die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen *Prof. Dr. Hannes Federrath* vom 19. September 2016 widerlegt. Demnach sind und waren während des Untersuchungszeitraums folgende Daten in Mobilfunknetzen geeignet, MFG weltweit zu lokalisieren:

„öffentliche und netzinterne Rufnummern eines mobilen Teilnehmers:

- Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number (MSISDN),
- International Mobile Subscriber Identity (IMSI),

Gerätekennungen eines mobilen Teilnehmers:

- International Mobile Equipment Identity (IMEI),
- Electronic Serial Number (ESN),
- Mobile Equipment Identifier (MEID) sowie

ggf. weitere personenbezogene bzw. gerätespezifische Identifizierungsmerkmale wie beispielsweise die MAC-Adresse, welche eine Zuordnung von Datenverkehr zu einem Gerät bzw. einer Person ermöglichen.“⁸⁷⁹⁹

Weiter führt er aus:

„Eine Telefonnummer (typischerweise die MSISDN) bzw. die netzinternen Rufnummern und Gerätekennungen (z.B. die IMEI und IMSI) sind unter günstigen atmosphärischen Bedingungen als einzige technische Daten ausreichend, um eine Fernlenkwaffe mit einem tödlichen Radius von 5 m mit hinreichender Treffergenauigkeit für eine gezielte Tötung einsetzen zu können. Die Zielführung mit Laser auf Basis einer ggf. zuvor durchgeführten Lokalisierung mit den nachfolgend beschriebenen Verfahren dürfte jedoch das übliche Verfahren der Fernlenkung sein.“⁸⁸⁰⁰

Die gutachterliche Stellungnahme zeigt darüber hinaus eindringlich die technischen Möglichkeiten auf, die zur Identifizierung und Lokalisierung von MFG des Massenmarktes in den Mobilfunknetzen GSM, UMTS und LTE bestehen. Hierzu zählen insbesondere die Zuordnung einer Mobilfunknummer (MSISDN) zur entsprechenden netzinternen Kennung IMSI über das standardisierte Protokoll Signaling System No.7 (SS7) zur Abfrage und

8798) Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschuss, Kap. H. I. 1. h) dd).

8799) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. *Federrath*, MAT A SV 14/2, S. 6.

8800) Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. *Federrath*, MAT A SV 14/2, S. 6.

Übermittlung von mobilfunkinternen Daten, die Lokalisierung einer aktuellen Funkzelle, in die ein MFG eingebucht ist, durch Zugriff auf das SS7-Protokoll, die Positionsbestimmung mittels Laufzeitpeilung durch stationäre Mobilfunkbasisstationen und durch GPS sowie die Lokalisierung durch IMSI-Catcher. Letztere erlauben es, eine reguläre Basisstation eines Mobilfunknetzes zu simulieren, in die sich alle im Einzugsbereich des Catchers erreichbaren MFG einbuchen, und ein entsprechendes MFG durch das Auslesen der IMSI und der IMEI zu lokalisieren.

Die Angriffsmöglichkeit mittels eines IMSI-Catchers entspricht der, die der Zeuge *Bryant* unter dem Stichwort „GILGAMESH“ für entsprechende an US-Drohnen montierte Geräte beschrieb.⁸⁸⁰¹ Die Ortung von Zielpersonen mithilfe des GILGAMESH-Pods erläuterte *Bryant* wie folgt:

„Der Gilgamesh-Pod funktionierte sozusagen als eigener Funkmast [...] Nun, das Mobiltelefon wählt immer das stärkste Signal aus, und das stärkste Signal ist immer da, der Funkmast. Was wir also machen, ist, wir pingen diese Funkmaste für den Zugang an – zum Beispiel die Handys, die angerufen werden, oder so etwas –, und sobald unser Pod erkennt, dass das Handy benutzt wird, versucht er auch, dieses Handy vom Funkmast auf unseren zu ziehen und dann das Signal zwischen dem Funkmast und uns zu triangulieren, um so die Zielperson zu orten.“⁸⁸⁰²

Durch die Bewegungen der Drohne am Himmel kann festgestellt werden, ob die Verbindung stärker oder schwächer wird und damit der genaue Standort des Geräts ermittelt werden. In der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen *Federrath* wird die autonome Lokalisierung von MFG des Massenmarktes durch eine Drohne in den einzelnen Schritten beschrieben. Bezogen auf die eingangs genannte Treffergenauigkeit heißt es dort an anderer Stelle:

„Somit ergibt sich unter günstigen atmosphärischen und geographischen Bedingungen die Möglichkeit, eine Fernlenkwaffe mit einem tödlichen Radius von 5 m mit hinreichender Treffergenauigkeit für eine gezielte Tötung einsetzen zu können.“

Fernlenkwaffen wie die Hellfire-Raketen sollen mit einem 9 kg schweren Gefechtskopf einen bis zu 20 m großen tödlichen Radius haben. Üblicherweise werden diese Systeme mit Laserunterstützung ferngelenkt.“

8801) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 38, 51 f. u. 102.
8802) *Bryant*, Protokoll-Nr. 67 I – Teil 1, S. 51 f.

„Die konkrete Ausgestaltung des Mobilfunkverkehrs in den Ländern Afghanistan, Pakistan, Jemen und Somalia während des Untersuchungszeitraumes ist für die hier beschriebene Lokalisierung mittels IMSI-Catcher bedeutungslos, da das Lokalisierungsverfahren autonom arbeitet, d.h. nicht auf die Infrastruktur des Mobilfunknetzes angewiesen ist.“⁸⁸⁰³

Der Ausschuss hat abschließend feststellen können, dass eine Zielerfassung allein auf der Basis von Mobilfunkdaten möglich ist und übermittelte Mobilfunkdaten jedenfalls eine entscheidende Rolle bei der Zielauswahl und -erfassung für tödliche Droneneinsätze gespielt haben.

b) Datenübermittlung erfolgte wider besseren Wissens

Die Aussagen der Bundesregierung und im Rahmen des Untersuchungsausschusses jene von Zeug_innen des BfV, BND und BMI, Mobilfunkdaten mit Ausnahme von GPS eigneten sich nicht zur zielgenauen Lokalisierung von MFG sind unzutreffend. Die wiederholte Behauptung, von der technischen Möglichkeit der Ortung durch MFG habe man „überhaupt keine Kenntnis gehabt“⁸⁸⁰⁴ ist angesichts der Tatsache, dass deutsche Dienste selbst von Lokalisierungsmethoden wie IMSI-Catchern Gebrauch gemacht haben, unglaublich.

aa) Einsatz von IMSI-Catchern durch deutsche Dienste

In Deutschland wurden IMSI-Catcher Mitte der 1990er Jahre von der Firma Rohde & Schwarz entwickelt.⁸⁸⁰⁵ Die Rechtsgrundlage für deren Einsatz durch die nachgeordneten Bundesbehörden BfV und BND wurde mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz 2002, geändert mit dem Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz 2007, geschaffen.⁸⁸⁰⁶ Spätestens seitdem besteht dort die technische Expertise über den Einsatz von IMSI-Catchern und deren Funktionsweise und wird über die Anzahl der IMSI-Catcher-Einsätze durch BfV und BND in den vom Parlamentarischen Kontrollgremium herausgegebenen Jahresberichten über Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz berichtet. Im Evaluationsbericht der Bundesregierung vom 17. Juni 2005 zum Terrorismusbekämpfungsgesetz von 2002, das den Einsatz „technische[r] Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer“⁸⁸⁰⁷ durch den Verfassungsschutz oder den BND erlaubte, heißt es:

„Mit Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Terrorismusbekämpfungsgesetz ist in dem neuen § 9 Abs. 4 BVerfSchG eine spezielle Befugnis zum Einsatz des sogenannten ‚IMSI-Catchers‘ geschaffen worden. Der Einsatz des IMSI-Catchers dient der Ermittlung der Geräte- und Kartennummer von Mobiltelefonen [...] und auf dieser Basis auch zur Lokalisierung des Standortes des Gerätes.“⁸⁸⁰⁸

⁸⁸⁰³⁾ Schriftliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Federrath, MAT A SV 14/2, S. 17.

⁸⁸⁰⁴⁾ Fromm, Protokoll-Nr. 102 I, S. 31.

⁸⁸⁰⁵⁾ Dirk Fox: Der IMSI-Catcher. In: Datenschutz und Datensicherheit 26 (2002), 4, S. 212-215.

⁸⁸⁰⁶⁾ Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002, TBG, BGBl. I S. 361; Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 5. Januar 2007, TBEG, BGBl. I S. 2.

⁸⁸⁰⁷⁾ Vgl. § 9 Abs. 4 BVerfSchG: Besondere Formen der Datenerfassung, zuletzt geändert am 5. Januar 2007.

⁸⁸⁰⁸⁾ Bericht der Bundesregierung zu Auswirkungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, S. 28, https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Themen/Sicherheit/Terrorismus/Bericht_BReg_Auswirkung_Terrorismusbekaempfungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen ab 5. Juni 2016).

In dem dazugehörigen Hinweispapier des BMI zu „Fakten zur Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes“ ist angegeben, dass das BfV bis dahin für 21 Personen den Einsatz von IMSI-Catchern angeordnet hat.⁸⁸⁰⁹

bb) Deutsche Behörden verschlossen die Augen

Innerhalb der Bundesregierung und ihrer Behörden wurde die Eignung von Daten wie Mobilfunknummern für die Zielerfassung entgegen den tatsächlichen technischen Bedingungen in Abrede gestellt. Einschätzungen wie die des Zeugen *Stefan Kaller*, Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit im BMI, der die Durchführung von US-Militäreinsätzen allein aufgrund der Ortung eines Handys für nicht plausibel und „denklogisch und auch von der Praxis her ausgeschlossen“⁸⁸¹⁰ erklärte, folgen dabei offenbar der Logik, dass nicht sein kann, was nicht sein darf.

Auch der Zeuge *Dettmer*, ab 2007 im BfV tätig, erklärte dazu:

„Wenn ich mich recht erinnere, war die Position, die im Hause vertreten wurde, dass die Übermittlung, also die Handydaten alleine, nicht für eine zielgenaue Ortung im Zielgebiet reichen.“⁸⁸¹¹

Nach dem Verständnis der dazu befragten Zeug_innen des BfV eigneten sich GPS-Koordinaten zur „unmittelbare[n] Lokalisierung“⁸⁸¹² von Personen, sonstige Mobilfunkdaten wie Handynummern jedoch seien „nur sehr grob geeignet“.⁸⁸¹³ Der ehemalige BfV-Präsident *Fromm* sagte im Ausschuss aus:

„Ich hatte solche Informationen über solche technischen Kombinationen, IMSI-Catcher usw., zur damaligen Zeit nicht, [...] – und ganz offensichtlich, ganz offensichtlich auch nicht das Ministerium.“⁸⁸¹⁴

Dabei war er von 2000 bis 2012 Verfassungsschutzpräsident gewesen, also während der Schaffung der Rechtsgrundlage, die erlauben sollte, was bis dahin zwar technisch möglich, aber rechtlich noch nicht zulässig war, und in der Folge wiederholt zum Einsatz kam: Die Lokalisierung von Mobilgeräten durch den Einsatz von IMSI-Catchern.

Der BND hatte ganz klare Vorstellung über die Verwendungsmöglichkeiten dieser Daten. So heißt es in einer E-Mail von Januar 2012:

„XXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
XXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
XXXXXX XXXXXXXXXX“⁸⁸¹⁵

8809) Hinweispapier des BMI: „Fakten zur Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes“ vom 17. Juni 2005, S. 3, <http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/132848/publicationFile/9102/> (6. Juni 2017).

8810) *Kaller*, Protokoll-Nr. 106 I, S. 33.

8811) *Dettmer*, Protokoll-Nr. 98 I, S. 120.

8812) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100, S. 78.

8813) *Treuenfels*, Protokoll-Nr. 94 II – Auszug offen, S. 12, auch *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 43; *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 28..
8814) *Fromm*, Protokoll-Nr. 102 I, S. 35.

8815) MAT A BND-49/1, Bl. 25 (VS-NFD)

Dass deutsche Behörden wie das BMI oder BfV und BND angeblich keine Kenntnis davon hatten und teilweise bis heute daran festhalten, dass Mobilfunkdaten nicht zur Ortung geeignet seien, ist angesichts dessen eine bewusste Irreführung von Parlament und Öffentlichkeit. Sollte diese Haltung auch heute noch der geheimdienstlichen Übermittlungspraxis personenbeziehbarer Daten an AND zugrunde liegen, wäre das mindestens grob fahrlässig.

c) Der Romann-Erlass

Im Herbst 2010 sollte eine Liste mit personenbezogenen Daten – Personaldaten, Passdaten, den Personen zugeordnete Kommunikationsmittel – an AND übermittelt werden.⁸⁸¹⁶ Am 15. Oktober 2010 bat das BfV das zuständige Referat im BMI um eine Genehmigung zur Übermittlung dieser Liste.⁸⁸¹⁷ Einige Wochen später teilte *Dr. Romann*, der zuständige Referatsleiter im BMI, dem damaligen BfV-Präsidenten *Heinz Fromm* mit, die Übersendung der Liste sei genehmigt, soweit diese keine zur Ortung geeigneten Daten enthalte.⁸⁸¹⁸ Als daraufhin das BfV um eine Genehmigung für die Weiterleitung zweier weiterer Listen an AND bat, erließ *Dr. Romann* folgende Weisung, im Ausschuss auch als „Romann-Erlass“ bezeichnet:

„BMI stimmt der Übermittlung der Daten an die genannten Länder grundsätzlich zu. Vor einer Übermittlung ist sicherzustellen, dass die Listen keine Daten enthalten, die unmittelbar für eine geografische Ortung in der in Rede stehenden Region verwendet werden können.“⁸⁸¹⁹

Wie in den Aussagen der BfV-Zeug_innen deutlich wird, waren Mobilfunkdaten nach deren Verständnis von dieser Formulierung nicht umfasst. Diese Auffassung bestätigte auch der Zeuge *Dr. Romann*:

„[...] zulässig nach dem Erlass ist wie vorher und nachher die Übermittlung von Mobilfunkdaten.“⁸⁸²⁰

Spätestens nachdem der ehemalige NSA- und CIA-Chef *Michael Hayden* im April 2014 bei einer Podiumsdiskussion der *Johns Hopkins* University erklärt hatte: „Wir töten auf der Basis von Metadaten“, müssen die deutschen Sicherheitsbehörden davon ausgehen, dass die von ihnen übermittelten Daten regelmäßig für die Planung und ggf. Durchführung tödlicher Drohneneinsätze verwendet werden.⁸⁸²¹

Diese Praxis hätte jedoch vor dem Hintergrund, dass eine Lokalisierung mithilfe von Handynummern nicht auszuschließen ist, vom BMI unmissverständlich untersagt werden müssen.

Die Verantwortung für die Weitergabe der in Frage stehenden BfV-Daten an AND liegt bei der Fachaufsicht des Bundesinnenministeriums. Das von *Dr. Romann* geleitete Referat hätte bei Kenntnis einer

8816) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 75 f.

8817) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 125.

8818) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 125.

8819) MAT A BMI-21/1, Bl. 1. (VS-NfD)

8820) *Dr. Romann*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 130.

8821) *Michael Hayden* auf dem *Johns Hopkins Foreign Affairs Symposium* am 1. April 2014 zum Thema „The Price of Privacy: Re-Evaluating the NSA“, vgl. 00:17:53, <https://www.youtube.com/watch?v=kV2HDM86XgI> (abgerufen am 4. Juni 2017).

solchen Liste die betreffenden Daten, zum Beispiel Handynummern, für eine Weiterleitung an AND sperren müssen, anstatt nur einen Erlass „rein deklaratorischer Natur“⁸⁸²² auszusprechen.⁸⁸²³

d) Fälle mit Deutschlandbezug

Der Romann-Erlass war eine Reaktion auf die öffentliche Diskussion, die durch den Tod der deutschen Staatsangehörigen *Bünyamin Erdogan* und *Shahab Dashti Sineh Sar* durch einen Drohnenangriff am 4. Oktober 2010 nahe der pakistanischen Stadt Mir Ali ausgelöst wurde.⁸⁸²⁴

Insgesamt sind sieben Fälle von Personen bekannt, deren Daten das BfV an US-Geheimdienste weitergeleitet hatte und die nach ihrer Ausreise ins afghanisch-pakistanische Grenzgebiet durch Drohnenangriffe getötet wurden.⁸⁸²⁵

Zwar wurde versichert

„[...] selbstverständlich will und wollte das BfV kein Teil des Drohnenkriegs der Amerikaner sein“⁸⁸²⁶,

die Praxis der Weitergabe von Mobilfunkdaten wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt eingestellt. Auch im Falle der Drohnenopfer *Bünyamin Erdogan* und *Shahab Dashti Sineh Sar* waren Daten, darunter Mobilfunknummern, vom BfV an einen US-amerikanischen Geheimdienst übermittelt worden, wie Zeugenaussagen bestätigten.⁸⁸²⁷

e) Verwendung von Daten aus Befragungen im Militärgefängnis Bagram für gezielte Tötungen?

Ebenfalls für Diskussionen sorgte eine im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem tödlichen Droneneinsatz in Mir Ali stehende Befragung von deutschen und US-amerikanischen Geheimdiensten im US-Militärgefängnis auf der Air Base Bagram in Afghanistan. Zwar wurde dieser Themenkomplex von der Bundesregierung wiederholt für nicht untersuchungsgegenständlich erklärt, die Oppositionen haben aber erhebliche Zweifel an dieser Sichtweise..⁸⁸²⁸

Am 3. Oktober 2010, also einen Tag vor dem Drohnenangriff in Mir Ali, wurde der deutsche Staatsangehörige *Ahmad Sidiqi* im US-Militärgefängnis in Bagram von jeweils zwei Beamten des *BND* und des *BfV* befragt.⁸⁸²⁹ Laut Aussage des Zeugen *Isselburg*, der selbst bei der Befragung anwesend war, waren auch US-Militärangehörige vor Ort.⁸⁸³⁰

Ahmad Sidiqi war wie auch *Bünyamin Erdogan* und *S. Dashti Sineh Sar* Teil der Hamburger Gruppe von mutmaßlichen Islamisten, die im März 2009 gemeinsam ins afghanisch-pakistanische Grenzgebiet ausgereist waren.

8822) Dr. Romann, Protokoll-Nr. 100 I, S. 141.

8823) Dr. Romann, Protokoll-Nr. 100 I, S. 125.

8824) Dr. Romann, Protokoll-Nr. 100 I, S. 141.

8825) Vgl. *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 76.

8826) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 I, S. 88.

8827) Fromm, Protokoll-Nr. 102 I, S. 7f.; Dr. Romann, Protokoll-Nr. 100 I, S. 145.

8828) Vgl. hierzu Kapitel III.2.b)bb) Gefangenbefragung im US-Militärgefängnis in Bagram

8829) Vgl. *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 II – Auszug offen, S. 8 f.

8830) *Isselburg*, Protokoll-Nr. 100 II – Auszug offen, S. 8.

Er kannte die beiden am nächsten Tag durch den Drohnenangriff Getöteten also persönlich. Laut Presseberichten hatte *Sidiqi* den Befragern

„bereitwillig Auskunft gegeben, vor allem über die deutsche Islamisten-Szene“.⁸⁸³¹

Die dazu befragten Zeugen des BfV sahen keinen Zusammenhang zwischen der Befragung von *Ahmad Sidiqi* und dem Drohnenangriff am nächsten Tag.⁸⁸³² Ob *Sidiqi* Informationen zu seinen am nächsten Tag getöteten Bekannten preisgegeben hatte und ob diese gegebenenfalls als Kriterium für den Droneneinsatz verwendet wurden, konnte nicht geklärt werden. Höchst problematisch war die Befragung durch deutsche Geheimdienste aber schon allein angesichts der Haftbedingungen in Bagram. In einem späteren Gerichtsverfahren gegen *Sidiqi* wurde von dessen Haft im Militärgefängnis berichtet: Diese habe er unter schweren hygienischen Mängeln, Dauerüberwachung und permanenter Helligkeit oder Dunkelheit verbracht.⁸⁸³³

Das Gefängnis in Bagram war in der Vergangenheit durch Foltermethoden bekannt geworden. So veröffentlichte die *New York Times* auf Grundlage eines Untersuchungsberichts des US-Militärs mehrere Informationen zu Folteropfern in Bagram, wie den Fall zweier afghanischer Inhaftierter, die von Soldat_innen zu Tode geschlagen wurden.⁸⁸³⁴

Dass *Sidiqi* an einem solchen Ort von deutschen Diensten befragt wurde, ist ein Skandal. In einem Dokument zum „Verfahren für künftige Befragungen von im Ausland – durch dortige Sicherheitskräfte – inhaftierte Personen durch Mitarbeiter deutscher Nachrichtendienste“ ist ausdrücklich vermerkt, dass

„[e]ine Befragung unterbleibt wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland der Folter unterworfen wird.“⁸⁸³⁵

Auch wird angewiesen:

„Freiwilligkeit und das ausdrückliche Einverständnis des jeweiligen Betroffenen sind unverzichtbare Voraussetzungen.“⁸⁸³⁶

Da die Vernehmung *Sidiqis* in Bagram durch BND und BfV stets für nicht untersuchungsgegenständlich erklärt wurde, bleibt der Verdacht einer unfreiwilligen und rechtswidrigen Befragung im Raum stehen.

⁸⁸³¹⁾ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. Oktober 2010 – „BND verhört deutschen Al-Qaida-Anhänger“.

⁸⁸³²⁾ Vgl. Fromm, Protokoll-Nr. 102 I, S. 55; Isselburg, Protokoll Nr. 100 II – Auszug offen, S. 8.

⁸⁸³³⁾ SWR-Terrorismus Blog vom 22. Mai 2012 – „Sechs Jahre Haft & harte Kritik an der CIA“, <http://www.swr.de/blog/terrorismus/2012/0+5/22/6-jahre-haft-harte-kritik-an-der-cia/> (abgerufen am 07. Juni 2017).

⁸⁸³⁴⁾ New York Times vom 20. Mai 2005: In U.S. Report, Brutal Details of 2 Afghan Inmates' Deaths, <http://www.nytimes.com/2005/05/20/world/asia/in-us-report-brutal-details-of-2-afghan-inmates-deaths.html> (abgerufen am 15. Juni 2017).

⁸⁸³⁵⁾ Vgl. Verfügung des Bundeskanzleramtes vom 6.03.2006: Verfahren für künftige Befragungen von im Ausland durch dortige Sicherheitskräfte inhaftierten Personen durch Mitarbeiter deutscher Nachrichtendienste, Nr. 92 der beigelegten Dokumente für den Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode (BND-Untersuchungsausschuss, Bundestagsdrucksache 16/13400).

⁸⁸³⁶⁾ Vgl. Verfügung des Bundeskanzleramtes vom 6.03.2006: Verfahren für künftige Befragungen von im Ausland durch dortige Sicherheitskräfte inhaftierten Personen durch Mitarbeiter deutscher Nachrichtendienste, Nr. 92 der beigelegten Dokumente für den Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode (BND-Untersuchungsausschuss, Bundestagsdrucksache 16/13400).

f) Untauglichkeit des „Disclaimers“ bei Datenübermittlungen

Die Verwendung der an AND weitergegebenen Daten sollte durch einen schriftlichen Verweis, auch „Disclaimer“⁸⁸³⁷ genannt, beschränkt werden. Wie auch bei Datenübermittlungen des BND an AND⁸⁸³⁸ fügte auch das BfV in die übermittelten Dokumente einen Standardtext ein, der darauf verwies, „dass die Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden.“⁸⁸³⁹ Dabei handelte es sich um „deutsche nachrichtendienstliche Zwecke“.⁸⁸⁴⁰ Auf die Einhaltung dieses Verweises durch die Partnerdienste wurde lediglich vertraut.⁸⁸⁴¹

Gleichzeitig sagte *Fromm* bezüglich der möglichen Nutzung übermittelter Mobilfunkdaten für eine genaue Lokalisierung und Zielerfassung aus:

„Es ist natürlich denkbar, dass Informationen, die von uns geliefert wurden, Teil einer Gesamtinformation werden, die dann geeignet ist, solche einen gezielten Angriff durchzuführen.“⁸⁸⁴²

Dass diese Daten entsprechend genutzt werden konnte, war den deutschen Behörden bekannt.

g) Identifizierung von Zielpersonen für US-Drohnenangriffe durch Metadaten und „Skynet“

Vor dem Hintergrund der Anfang April 2014 getätigten Aussage des ehemaligen NSA- und CIA-Direktors *Michael Hayden*: „We kill people based on metadata“,⁸⁸⁴³ kann eine weitere Form der Nutzung von Metadaten im US-Drohnenkrieg nicht ausgeschlossen werden.

Nähere Einzelheiten zum NSA-Programm Skynet veröffentlichte im Mai 2015 das Online-Magazin *The Intercept*.⁸⁸⁴⁴ Das Programm dient der Identifizierung von Zielpersonen für US-Drohnen im Anti-Terror-Krieg und nutzt Big-Data-Analysen auf Basis von maschinellem Lernen zur automatischen Musteridentifikation.

Das bedeutet, dass aus massenhaft erhobenen (Meta-)Daten mit Hilfe von Algorithmen gewissermaßen errechnet wird, welches Verhalten der Norm entspricht, und welches Verhalten als davon abweichend identifiziert wird, beispielsweise typische Bewegungsprofile von als Terrorist_innen identifizierten Personen. Ganz ähnlich funktionieren die primär aus der Wirtschaft bekannten Big-Data-Analysen.

⁸⁸³⁷⁾ Engl. für Ausschlussklausel.

⁸⁸³⁸⁾ Vgl. dazu Kapitel V. 8. b) bb) Unklarer Zweck

⁸⁸³⁹⁾ Isselburg, Protokoll-Nr. 100 I, S. 83.

⁸⁸⁴⁰⁾ Isselburg, Protokoll-Nr. 100 I, S. 83.

⁸⁸⁴¹⁾ Vgl. Isselburg, Protokoll-Nr. 100 I, S. 84; Dettmer, Protokoll-Nr. 98 I, S. 121.

⁸⁸⁴²⁾ Fromm, Protokoll-Nr. 102 I, S. 28.

⁸⁸⁴³⁾ Vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=kV2HDM86XgI> (Min. 18:00); The New York Review of Books vom 10. Mai 2014, „We Kill People Based on Metadata“; vgl. <http://www.nybooks.com/daily/2014/05/10/we-kill-people-based-metadata/>.

⁸⁸⁴⁴⁾ c't. Magazin für Computertechnik vom 22. Januar 2016, „Data Mining für den Drohnenkrieg. Lexikon des NSA-Skandals: Skynet“, vgl. <https://www.heise.de/ct/ausgabe/2016-3-Lexikon-des-NSA-Skandals-Skynet-3073842.html>.

Aus Mobilfunk-Metadaten werden also Bewegungs- und Kontaktprofile erstellt, um auf deren Basis Bewegungsmuster, typische Tagesroutinen, soziale Netze und das Reiseverhalten zu berechnen. Für diese Berechnungen sind demzufolge nicht nur gezielt erhobene Metadaten von Zielpersonen erforderlich. Genauso wichtig sind die Metadaten aller anderen Menschen, um eine möglichst große Datenbasis für die Bestimmung des normalen und des davon abweichenden Verhaltens zu haben.

Für Programme wie Skynet gibt es gar keine unnützen Daten, denn alle erhobenen Daten – in diesem Fall aus einer festgelegten Region – verfeinern das gewünschte Ergebnis. Vor diesem Hintergrund muss die Behauptung der Bundesregierung, sie gebe Daten weiter, die aber nicht zur Tötung von Menschen genutzt werden dürfen, völlig neu geprüft werden, denn angesichts dieser neuen Form der Zielfindung werden alle übermittelten Daten mittelbar zur Tötung durch Drohnen genutzt.

Die von The Intercept veröffentlichten Folien zu Skynet basieren auf Daten aus Pakistan. Dort sollen Schätzungen zufolge zwischen 2004 und 2015 insgesamt 2500 bis 4000 Personen durch US-Drohnenangriffe getötet worden sein.

Der Zeuge *Berfuß*, zwischen 2011 und 2014 in der Abteilung Islamismus/Terrorismus des BfV zuständig u.a. für Auswertung und Beschaffung im Bereich Internet und danach Referatsgruppenleiter im Bereich Technische Aufklärung des BfV, gab im Ausschuss an, lediglich eine „sehr schwammige“ Vorstellung von Data-Mining zu haben, das Programm Skynet habe er gar nicht gekannt.⁸⁸⁴⁵ Angesichts der technischen Entwicklungen und gerade auch solcher Veröffentlichungen wie denen zu Skynet wirft das mindestens Fragen auf, denen auch nach dem Abschluss des Untersuchungsausschusses nachzugehen sein wird.

5. Rechtliche Verantwortung der Bundesregierung für den US-Drohnenkrieg

Die bisherigen Erkenntnisse über das US-Drohnenprogramm und die Auswahl der Ziele, insbesondere bei gezielten Tötungen, sowie im Hinblick auf die verursachten Opfer und zivilen Schäden führen zu dem Schluss, dass der von den Vereinigten Staaten geführte Drohnenkrieg mit dem Völkerrecht und menschenrechtlichen Anforderungen in überwiegendem Maße nicht vereinbar ist. Daraus leitet sich ein Verantwortungszusammenhang für die Bundesregierung her, soweit diese über die Bereitstellung des Militärstützpunktes Ramstein oder gar die Übermittlung von Daten für die Zielerfassung zum Drohnenkrieg der USA Beihilfe leistet. Diese nicht nur politische Verpflichtung der Bundesregierung folgt aus ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als für die Außenpolitik

⁸⁸⁴⁵⁾ *Berfuß*, Protokoll-Nr. 96 I, S. 31 f.

verantwortliches Exekutivorgan, aus grundrechtlichen Schutzpflichten sowie aufgrund völker- und menschenrechtlicher Anforderungen.

Die mit dem Drohnenkrieg einhergehende Ausweitung der Kampfzone und Infragestellung rechtlicher Standards bereiten den Boden für neue Dimensionen der Gewaltanwendung mit – immer häufiger automatisierten – militärischen Mitteln, die den völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Mäßigung und Einhegung des Krieges zu widerlaufen und deswegen auch mit dem Friedensgebot des Grundgesetzes unvereinbar sind.

Im folgenden Abschnitt wird zunächst der verfassungs- und völkerrechtliche Rechtsrahmen für die Verantwortung der Bundesregierung skizziert, anschließend der US-Drohnenkrieg am Maßstab des Völkerrechts bewertet und dargestellt, warum das Unterlassen der Bunderegierung im Hinblick auf die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Aufklärung, Kontrolle und Unterbindung völkerrechtswidriger Drohnenangriffe zugleich einen Verstoß gegen ihre verfassungsrechtlichen Pflichten darstellt.

a) (Mit-)Verantwortung der Bundesregierung für den US-Drohnenkrieg

Der US-Drohnenkrieg begründet vor allem in Folge der essentiellen Bedeutung der US-Militärbasis Ramstein einen Verantwortungszusammenhang für die Bundesregierung, den diese nicht wahrhaben will. Er folgt sowohl aus verfassungs- wie völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesregierung, friedensstörenden und völkerrechtswidrigen Gewaltanwendungen entgegen zu wirken und auf seinem Hoheitsgebiet bzw. für seine Exekutivorgane auszuschließen.

aa) Verfassungsrechtliche Verpflichtungen

Das Grundgesetz steht der Anwendung von Waffengewalt durch ausländische Streitkräfte oder Nachrichtendienste nicht gleichgültig gegenüber. Es konstituiert den Staat als eine umfassende Friedens- und Ordnungsmacht und begründet in diesem verfassungsrechtlichen Rahmen Verantwortungs- und Zurechnungssphären für die staatliche Gewalt. Im Hinblick auf den Einsatz bewaffneter Kampfdrohnen können diese sich sowohl aus dem Friedensgebot des Grundgesetzes als auch aus dem Staatsorganisationsrecht, vor allem aber aus den Grundrechten hergeleitet werden. Dabei steht das Grundgesetz tatbestandlich eng mit den allgemeinen völkerrechtlichen Bestimmungen in Zusammenhang, begründet aber darüber hinaus weitergehende innerstaatliche Bindungen für die Bundesregierung als das Völkerrecht.

aaa) Das Friedensgebot des Grundgesetzes

Das Friedensgebot des Grundgesetzes wird als Staatszielbestimmung verstanden, dessen normativer Gehalt umstritten ist.⁸⁸⁴⁶ Es ergibt sich aus einer Reihe programmatischer, struktureller und inhaltlicher Einzelbestimmungen:

⁸⁸⁴⁶⁾ Skeptisch Alexander Proelß (2013): Das Friedensgebot des Grundgesetzes, in: Isensee/Kirchhoff (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, Band XI, 3. Auflage, C.F. Müller Heidelberg, S. 63-88 (65, 87); progressiv gewendet in der einfachgesetzlichen Ausgestaltung aber kritisch beleuchtet bei Dieter Deiseroth (2009): Das Friedensgebot des Grundgesetzes und der UN-Charta, Betrifft Justiz Nr. 99, S. 143-149.

- Der Präambel, die vom Willen der Bevölkerung berichtet, „dem Frieden der Welt zu dienen“,
- dem in Art. 1 Abs. 2 GG ausgesprochen Bekenntnis zu den „Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“,
- dem Verbot des Führens oder Vorbereitens von Angriffskriegen und von „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“ in Art. 26 Abs. 1 GG,
- dem Verbot von Vereinigungen, die sich „gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“ in Art. 9 Abs. 2 GG,
- die in Art. 20 Abs. 3 GG normierte Bindung an „Recht und Gesetz“ und
- an die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ (Art. 25 GG), insbesondere das Gewaltverbot als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts,
- dem in Art. 24 Abs. 2 GG für die Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit ausgesprochen Vorbehalt „zur Wahrung des Friedens“,
- die in Art. 24 Abs. 3 GG angelegte, aber noch immer nicht vollständig erfolgte Unterwerfung unter die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag (IGH),
- der parlamentarischen Entscheidung über den Friedensschluss per Gesetz (Art. 115 I Abs. 3 GG) sowie
- dem in Art. 79 Abs. 1 Satz 2 GG ausgesprochenen Vorrang für solche völkerrechtlichen Verträge, „die eine Friedensregelung“ oder „die Vorbereitung einer Friedensregelung [...] zu dienen bestimmt sind“.

Zentral ist hierbei das verfassungsrechtliche Prinzip des friedlichen Zusammenlebens der Völker in Art. 26 GG als Konkretisierung des Friedengebots.⁸⁸⁴⁷ Es knüpft eng an die in Art. 24 angelegte internationale Zusammenarbeit und in Art. 25 verbürgte Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassung an und beinhaltet ein Verdikt gegen die militärische „Lösung“ internationaler Streitfragen.⁸⁸⁴⁸

Lediglich zur Verteidigung dürfen militärische Instrumente eingesetzt werden, wie auch Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG verdeutlicht.⁸⁸⁴⁹ Art. 26 GG erhebt damit das völkerrechtliche Gewaltverbot auf eine gleichrangige und gleichlaufende verfassungsrechtliche Ebene. Einfachgesetzlich sollen „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“ unter Strafe gestellt werden. Tatsächlich aber setzt § 80 StGB dies in der Praxis nur unvollständig um.⁸⁸⁵⁰

⁸⁸⁴⁷⁾ BVerfGE 47, 327 (382).

⁸⁸⁴⁸⁾ Jarass (2002), in: Jarass/Piroth, GG, Kommentar, Art. 26 Rn. 1. Zum unterhalb der Verfassung, aber vorrangig vor den Bundesgesetzen geltenden Völkerrecht gehört u.a. der „Vertrag über die Ächtung des Krieges“ (*Briand-Kellog-Pakt*) vom 27. August 1928, in dem die Vertragsparteien „den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen“ und auf ihn „als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten“.

⁸⁸⁴⁹⁾ BVerwGE 83, 60 (65).

⁸⁸⁵⁰⁾ Kritisch dazu Deiseroth (2009): Das Friedensgebot des Grundgesetzes und der UN-Charta, Betrifft Justiz Nr. 99, S. 143–149

Ein weiteres zentrales Element des Friedensgebotes des GG ist die normierte Bindung an „Recht und Gesetz“ (Art. 20 Abs. 3 GG) und an die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ (Art. 25 GG), die unmittelbare Auswirkungen für alle Rechtsbereiche entfalten.⁸⁸⁵¹ Danach muss das gesamte deutsche Recht völkerrechtskonform ausgelegt und angewendet werden,⁸⁸⁵² dürfen deutsche Stellen weder im In- noch im Ausland oder in internationalen Gremien, etwa der EU oder der NATO, an Aktionen oder Beschlüssen mitwirken, die einen Verstoß gegen geltendes Völkerrecht beinhalten oder bewirken.⁸⁸⁵³ Und sind daher Hoheitsakte – z. B. auch gegenüber Soldaten erteilte Befehle –, die gegen Art. 25 GG verstößen, verfassungswidrig und müssen nicht befolgt werden.⁸⁸⁵⁴

bbb) Verantwortung der Bundesregierung für die Außenpolitik

Die Ausübung der dem Bund gemäß Art. 32 GG zukommenden Zuständigkeit für die auswärtige Gewalt „ist eine Funktion der Regierung“.⁸⁸⁵⁵ In Anknüpfung an traditionelle staatsrechtliche Auffassung überantwortet das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) der Regierung „im Bereich auswärtiger Politik einen weit bemessenen Spielraum zu eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung“.⁸⁸⁵⁶ Dementsprechend ist „die Rolle des Parlaments schon aus Gründen der Funktionsgerechtigkeit in diesem Bereich beschränkt“.⁸⁸⁵⁷

Mit dem weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum der Bundesregierung für die Außenpolitik korrespondiert jedoch spiegelbildlich die Kontroll- und Informationsbefugnis des Parlaments und seiner Gremien.⁸⁸⁵⁸ Demgemäß können auch völkerrechtliche Verpflichtungen keine unmittelbare Schranke der parlamentarischen Kompetenzen begründen, da sie als solche keinen Verfassungsrang besitzen.⁸⁸⁵⁹ Aus dem Kontrollrecht des Bundestages folgt die Informationsverpflichtung der Bundesregierung, die unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen, auch die Herausgabe oder Ermittlung geheim gehaltener Informationen betreffen kann.

Allerdings schrieb das BVerfG in seiner neuesten, aus Anlass dieses Untersuchungsausschusses geprägten und oben bereits kritisierten Rechtsprechung der Bundesregierung ein schutzwürdiges Interesse „an funktionsgerechter und organadäquater Aufgabenwahrnehmung“ zu,⁸⁸⁶⁰ das ausgerechnet im Bereich der parlamentarischen Kontrolle geheimdienstlicher Maßnahmen Ausnahmen vom Informationsanspruch rechtfertigen können soll.⁸⁸⁶¹ Die Befugnis, unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung Informationen zurück zu halten, ist allerdings aufwändig

⁸⁸⁵¹⁾ Deiseroth (2009): Das Friedensgebot des Grundgesetzes und der UN-Charta, Betrifft Justiz Nr. 99, S. 143–149.

⁸⁸⁵²⁾ Vgl. BVerGE 58, 1 (34); 59, 63 (89); 63, 343 (373); 64, 1 (20); 75, 1 (18f); 109, 13 (23); 111, 307.

⁸⁸⁵³⁾ BVerwG, NJW 1988, 1462 f.

⁸⁸⁵⁴⁾ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.6.2005 – BVerwG 2 WD 12.04 – Eu GRZ 2005, 636 (648) m.w.N.

⁸⁸⁵⁵⁾ BVerfGE 1, 372 (394); vgl. auch BVerfGE 68, 1 (85 f.); 90, 286 (357).

⁸⁸⁵⁶⁾ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016, Az. 2 BvE 2/15, Rn. 120.

⁸⁸⁵⁷⁾ Vgl. BVerfGE 104, 151 (207); 131, 152 (195).

⁸⁸⁵⁸⁾ Christoph Möllers (2017): Von der Kernbereichsgarantie zur exekutiven Notstandsprärogative: zum BND-Selektoren-Beschluss des BVerfG, JZ 6/2017, S. 271 ff.

⁸⁸⁵⁹⁾ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016, Az. 2 BvE 2/15, https://www.bverfg.de/e/es20161013_2bve000215.html, Rn. 112.

⁸⁸⁶⁰⁾ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016, Az. 2 BvE 2/15, https://www.bverfg.de/e/es20161013_2bve000215.html, Leitsatz 4.

⁸⁸⁶¹⁾ Zur Kritik: Christoph Möllers (2017): Von der Kernbereichsgarantie zur exekutiven Notstandsprärogative: zum BND-Selektoren-Beschluss des BVerfG, JZ 6/2017, S. 271 ff.; Jelena von Achenbach/ Wolfgang Nešković (2016): Selektoren-Urteil des BVerfG: Karlsruhe verzerrt das Parlament, verfassungsblog.de vom 21. November 2016; Heiner Busch (2017): Informationsrechte des Parlaments ausgehöhlt, in: T. Müller-Heidelberg u. a. (Hrsg.): Grundrechte-Report 2017, S. 175 ff.

begründungspflichtig und betrifft zudem abgeschlossener Sachverhalte. Soweit eine akute Verletzung verfassungs- und völkerrechtlicher Bestimmung im Raum steht, die mit einem Unterlassen oder Unterstützen von Regierungsstellen einhergeht, ist die Aufklärungs- und Kontrollfunktion des Parlaments aktiviert.

ccc) Grundrechtliche Schutzansprüche

Nach Art. 1 Abs. 3 GG ist die Ausübung jeglicher hoheitlichen Gewalt an die Grundrechte gebunden. Eine territoriale Beschränkung ist nicht vorgesehen. Auf diese wird die deutsche Staatsgewalt durch das Grundgesetz verpflichtet, unabhängig davon, wo sich ihre Handlungen oder Unterlassungen konkret auswirken. Entsprechend verpflichten die Grundrechte die deutsche Staatsgewalt auch bezüglich im Ausland gelegener Schutzgüter, soweit ein hinreichend konkreter Bezug zur eigenen hoheitlichen Tätigkeit vorliegt.

Ein solcher Bezug ist auch in der Rechtsprechung⁸⁸⁶² für die Rolle Ramsteins im US-Drohnenkrieg angenommen worden. Damit können sich auch nicht-deutsche Personen auf die Grundrechte des Grundgesetzes berufen, die als Menschenrechte verbürgt sind und in Folge der Ermöglichung von Droneneinsätzen über die Relaisstation Ramstein tangiert werden. Der Schutzbereich des Artikel 2 Absatz 1 GG ist – mindestens im Wege der völkerrechtsfreundlichen Auslegung der Grundrechte, die einen menschenrechtlichen Charakter haben – durch die extraterritoriale Wirkung der Grundrechte auch für die im Ausland befindliche Ausländer_innen eröffnet, soweit sie von deutschen Hoheitsakten oder deren pflichtwidriger Unterlassung betroffen sind.

In erster Linie gilt das für das in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG versprochene Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Daraus folgt zunächst ein Abwehranspruch gegen den Staat, Handlungen zu unterlassen, die darauf ausgehen oder im Ergebnis bewirken, dass das Leben eines Menschen konkret gefährdet werden kann – z.B. die Übermittlung von Telefonnummer, die der Ortung durch Drohnen dienen können. Es kann allerdings auch Schutzansprüche vermitteln, die den Staat aus der Passivität des Unterlassens herausholt und zu einem aktiven Tätigwerden verpflichtet. Die Reichweite solcher grundrechtlichen Schutzpflichten insbesondere hinsichtlich konkreter Handlungspflichten der Exekutive ist zwar umstritten, klar ist aber, dass ein Untätigbleiben gegen das grundrechtliche Untermaßverbot verstößt.

Im Hinblick auf den Einsatz von Drohnen kommt darüber hinaus eine Verletzung der Menschenwürde in Betracht, wenn die Betroffenen von Drohnenangriffen dadurch ihrer Subjektstellung beraubt und ohne eigene Einflussmöglichkeit zum „bloßen Objekt“ hoheitlicher Zwecksetzung und Maßnahmenzurechnung werden⁸⁸⁶³. So führte das *BVerfG* im Zusammenhang mit dem für mit der Menschenwürde für unvereinbar erklärten Gesetz zum Abschuss von Passiermaschinen im Falle einer terroristischen Entführung aus:

„Dem Staat ist es im Hinblick auf dieses Verhältnis von Lebensrecht und Menschenwürde einerseits untersagt, durch eigene Maßnahmen unter Verstoß gegen das Verbot der Missachtung der menschlichen Würde in das Grundrecht auf Leben einzugreifen. Andererseits ist er auch gehalten, jedes menschliche Leben zu schützen. Diese Schutzpflicht gebietet es dem Staat und seinen Organen, sich schützend und fördernd vor das Leben jedes Einzelnen

⁸⁸⁶²⁾

VG Köln, Urteil vom 27. Mai 2015 – 3 K 5625/14 –, juris Rn. 35, in Zeitschrift für Datenschutz 2016, 402-404.

⁸⁸⁶³⁾

BVerfGE 27, 1 (6); 45, 187 (228); 96, 375 (399), https://www.bverfg.de/e/rs19971112_1bvr047992.html.

zu stellen; das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen An- und Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Ihren Grund hat auch diese Schutpflicht in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, der den Staat ausdrücklich zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde verpflichtet.“⁸⁸⁶⁴

Was konkret Inhalt der staatlichen Schutpflicht ist, ergibt sich aus dem grundrechtlichen Gefährdungszusammenhang. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Waffengewalt in der Regel zum absoluten Substanzverlust, nämlich dem Verlust des Lebens führt, weswegen effektive Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr ergriffen werden müssen. Einfach gesetzlich wird diese Verpflichtung zum Beispiel in dem Verbot der Übermittlung personenbeziehbarer Daten an ausländische Stellen ausgedrückt, wenn die Betroffenen dadurch der Gefahr von politischer Verfolgung, Folter und Tod ausgesetzt werden (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG, auf den auch § 24 Abs. 2 BNDG verweist).⁸⁸⁶⁵

Da bei den von den USA geflogenen Drohneneinsätzen insbesondere im Zusammenhang mit gezielten Tötungen nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass diese nur in Kriegsgebieten gegen völkerrechtlich als Kombattanten eingestufte Personen eingesetzt werden, sondern im Rahmen der Terrorbekämpfung durch die Geheimdienste zur extra-legalen Hinrichtung verwendet werden, ist hiervon das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Recht auf effektiven Rechtsschutz und einen fairen Prozess (Art. 19 Abs. 4 GG) und das Verbot der Todesstrafe (Art. 102 GG) betroffen und gebietet grundsätzlich staatliche Verfahrens- und Schutzgewährung, soweit sie Gewahrsam begründet. Ihrer Verantwortung für die Durchführung rechtsstaatlicher Verfahren kann sie sich nicht durch die Zulassung präventiver Tötungen entziehen.

Es sei darauf hingewiesen, dass auch im US-amerikanischen Kontext die Frage der Verfassungsmäßigkeit der US-Drohnenangriffe umstritten diskutiert wird.⁸⁸⁶⁶

bb) Völkerrechtliche Verpflichtungen

Im Rahmen der gezielten Tötungen durch Drohnenangriffe folgt eine Verantwortung der Bundesregierung zudem aus völkerrechtlichen Vorgaben, namentlich dem Gewaltverbot der UN-Charta, den Anforderungen des humanitären Völkerrechts sowie den Gewährleistungen der internationalen Menschenrechtspakte.

Im Rahmen des Gewaltverbots nach Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta stellt sich die Frage, ob der Einsatz von Drohnen als militärische Maßnahme in einem weltweiten „Krieges gegen den Terror“ und die Beteiligung hieran eine Verletzung des Völkerrechts darstellt oder gerechtfertigt ist (*ius ad bellum*).

Die Frage nach der Anwendbarkeit des Humanitären Völkerrechts (*ius in bello*) und der sich aus ihm ergebenden Beschränkung für den Einsatz militärischer Waffengewalt wirft die Frage auf, ob es sich bei den Krisengebieten,

⁸⁸⁶⁴⁾ BVerfGE 115, 118 (152) m.w.N., https://www.bverfg.de/e/rs20060215_1bvr035705.html

⁸⁸⁶⁵⁾ Vgl. *Bernadette Drost* (2007), Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 529; *Christoph Gusy* (2014), in: *Schenke/Graulich/Ruthig*, Sicherheitsrecht des Bundes, § 9 BNDG Rn. 7; *Eric Töpfer* (2013): Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten strikt begrenzen. Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei, Policy Paper des Deutschen Instituts für Menschenrechte, S. 18; *Michael Plöse* (2014): Was Karlsruhe nicht verbietet, macht Berlin nur dreister, Anmerkungen zur Änderung des Antiterrordateigesetzes, Vorgänge Nr. 206/207, S. 122–134 (128).

⁸⁸⁶⁶⁾ Vgl. *Powell, J.* (2016): Targeted Americans. The Constitutionality of the U.S. Drone War (Oxford University Press, Oxford).

in denen Waffengewalt durch den Einsatz von Drohnen ausgeübt wird, völkerrechtlich um sog. bewaffnete Konflikte handelt, in denen feindliche Kombattanten in dem vom Humanitären Völkerrecht gesetzten Rahmen mit Waffengewalt bekämpft werden können. Außerhalb von bewaffneten Konflikten ist der Einsatz von Drohnen zur gezielten Tötung von Menschen ebenso wie die Ausübung spezifisch militärischer Waffengewalt nämlich nur in eng begrenzten Ausnahmefällen unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben anderer Menschen zulässig, ansonsten haben polizei- und strafrechtliche Maßnahmen gegenüber militärischen Optionen Vorrang.

Im Rahmen dieser Prüfung stellt das Gewährenlassen oder gar die Unterstützung des US-Drohnenkrieges durch die Bundesregierung zugleich als ein Verstoß gegen das grundgesetzliche Friedensgebot dar, wenn sich der Droneneinsatz auch nur in einer signifikanten Anzahl von Fällen als völkerrechtswidrig erweist. Schließlich verpflichten die internationalen Menschenrechtspakte, insbesondere der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) und die Europäische Menschenrechtskonvention, sowie das Völkerstrafrecht (vgl. Völkerstrafgesetzbuch) zur Gewährleistung von Mindestanforderungen zum Schutz des Lebens unabhängig davon, ob es sich um einen bewaffneten Konflikt handelt oder nicht.

b) Bewertung des US-Droneneinsatzes

Zusammenfassend lässt sich feststellen: In zunehmender Maße stellen sich die Einsätze mit Kampfdrohnen durch die USA in Folge der Auflösung staatlicher Gewalt und der sich anhaltend ändernden Kräfteverhältnisse, Konfliktlinien und -parteien in den Einsatzgebieten als völkerrechts- und menschenrechtswidrige Kampfhandlungen außerhalb von bewaffneten Konflikten dar. In diesem Rahmen ist der Einsatz von militärischer Waffengewalt an strenge Maßstäbe gekoppelt und nur im Einzelfall zulässig. Das gilt in besonderem Maße für den Einsatz von Kampfdrohnen, die als neue Waffentechnologie und Kampfmethode auch im Rahmen von bewaffneten Konflikten völkerrechtlich an strengere Einsatzvoraussetzungen gebunden sind, um zivile Opfer zu schonen und Kriegshandlungen in einem rechtlichen Rahmen zu halten. Die bisherige Einsatzpraxis der USA lassen eine solche Einzelfallprüfung überwiegend vermissen.

Angesichts der entscheidenden Bedeutung, den der US-Militärstützpunkt Ramstein als Relaisstation für den US-Drohnenkrieg einnimmt, trifft die Bundesregierung eine strikte Mitverantwortung, die sie von Verfassungs wegen zur Ergreifung effektiver Maßnahmen der Aufklärung, parlamentarischen Information sowie Einwirkung gegenüber den militärischen Bündnispartnern in den USA verpflichtet. Weitergehend muss sie ihre eigene Übermittlungspraxis im Hinblick auf den Austausch von geheimdienstlichen Informationen überprüfen, um sicher zu stellen, dass übermittelte Daten nicht zur Grundlage illegaler Droneneinsätze werden.

Im Einzelnen: Hinsichtlich der Frage nach der Rechtmäßigkeit einer im Rahmen eines Drohnenangriffs ausgeführten gezielten Tötung kommen wie dargestellt drei völkerrechtliche Bereiche in Betracht: das Friedensvölkerrecht, das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte. Abgesehen von den Menschenrechten ist nicht jeder Einzelfall nach den Prüfungsmaßstäben der übrigen Rechtsbereiche zu beurteilen. Allerdings kommen in einigen Fallkonstellationen alle Rechtsregime nebeneinander zur Anwendung – etwa bei gezielten Tötungen mittels Droh-

nenangriffen durch einen Staat auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates ohne dessen Einwilligung, im Rahmen von bewaffneten Konflikten oder bei punktueller Gewaltanwendung.⁸⁸⁶⁷ Liegt hingegen die Einwilligung des Staates vor, auf dessen Gebiet Drohnenangriffe stattfinden, so sind allein humanitär-völkerrechtliche und menschenrechtliche Prüfungsmaßstäbe heranzuziehen.

Im Hinblick auf den sog. US-Drohnenkrieg ist dabei wie folgt zu differenzieren:

„Tödliche Drohnenangriffe werden momentan auf zweierlei Weise realisiert: Durch Geheimdienste oder durch Streitkräfte. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dass Streitkräfte nur in bewaffneten Konflikten tätig werden, Geheimdienste aber vor allem im Bereich der Gefahrenabwehr, etwa im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Die Unterscheidung zwischen dem Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsmaßnahmen ist allerdings von zentraler Bedeutung, da im bewaffneten Konflikt das Rechtsregime des humanitären Völkerrechts anwendbar ist, der anderes Recht teilweise verdrängt. Insbesondere gelten für gezielte Tötungen als Kriegshandlungen im humanitären Völkerrecht niedrigere Schranken als für die Anwendung tödlicher Gewalt durch Polizei und andere zivile Sicherheitskräfte.“⁸⁸⁶⁸

Vor dem Hintergrund dieser rechtlich schwierigen Bewertungslage ist der Bundesregierung vorzuwerfen, dass sie mit ihren hierzu vertretenen Rechtsauffassungen hinter den gegenwärtigen völkerrechtlichen Diskussionen über die Rechtmäßigkeit von Droneneinsätzen zurückbleibt. Insbesondere betrifft dies die folgenden Anforderungen:

- Anwendung des Friedensvölkerrecht (*ius ad bellum*) und des humanitären Völkerrechts (*ius in bello*),
- Menschenrechtliche Verpflichtungen bei Kampfhandlungen,
- Vereinbarkeit des Einsatzes bewaffneter Dronen mit dem Völkerrecht,
- Zulässigkeit gezielter Tötungen in- und außerhalb von bewaffneten Konflikten,
- Qualifizierung bewaffneter Gruppen als legitime militärische Ziele,
- Reichweite der Verpflichtung zur Minimierung von zivilen Opfern und Kollateral-Schäden (Unterscheidungsgebot und Verbot unnötigen Leidens).

aa) Recht zum Krieg (*ius ad bellum*)

Als erstes ist auf das in Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta verbürgte Gewaltverbot hinzuweisen, das zwingendes Völkerrecht ist (*ius cogens*). Gemäß dieser Vorschrift ist jede Androhung und Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen der Staaten untereinander verboten.

8867) So Kapaun, N. (2014): Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötungen nicht-staatlicher Akteure (Kölner Schriften zum Friedenssicherungsrecht), (Book on Demand), S. 323.

8868) Andreas Schüller (2013): Rechtsschutzmöglichkeiten bei gezielten Tötungen durch Dronen, S. 2 f., Download: http://www.ialana.de/files/pdf/nato-kongress-doku/_Rechtsschutzmöglichkeiten_bezi_gezielten_Tötungen_durch_Dronen_Andreas_Schüller.pdf (abgerufen am 16. Juni 2017).

Gegenstand des Gewaltverbots sind die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit eines Staates und die Ziele der Vereinten Nationen. Das Gewaltverbot entfällt dann, wenn vom angegriffenen Staat eine wirksame Einladung zur Intervention vorliegt, deren grundsätzliche Zulässigkeit jedoch umstritten ist und wenn überhaupt nur unter strengsten Voraussetzungen diskutiert wird.⁸⁸⁶⁹

Diese Problematik tritt im Falle der von der CIA zwischen 2007 und 2012 durchgeführten Drohnenangriffe im pakistanschen Nord-Wasiristan besonders hervor, denn diesen wurde laut US-Argumentation ein Einverständnis der pakistanischen Behörden zugrunde gelegt.⁸⁸⁷⁰

Das Gewaltverbot bindet in erster Linie Staaten und erfasst daher grundsätzlich nicht die Gewalt von oder gegen nicht-staatliche Akteure als solche, zum Beispiel organisierte bewaffnete Gruppen. Diese müssen vielmehr einem Völkerrechtssubjekt zugerechnet werden können. Im Fall der Terroranschläge auf das World Trade Center in den USA 2001 wurde allerdings die von der Al-Qaida ausgeübte nicht-staatliche Gewalt der afghanischen Taliban-Regierung zugerechnet, weil diese der Terrororganisation Schutz gewährt hatte (sog. „safe-haven-Doktrin“). Entsprechend wurde auch ein Selbstverteidigungsrecht der USA diskutiert.

Eine Durchbrechung des Gewaltverbots ist nämlich in zwei Fällen gerechtfertigt: Entweder handelt es sich um eine UN-Maßnahme nach Art. 39 ff. UN-Charta oder um die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts nach Art. 51 UN-Charta, das auch kollektiv ausgeübt werden kann. Vor allem letzteres stellt einen wichtigen Ausnahmetatbestand dar. Nach dieser Vorschrift (Art. 51 UN-Charta) wird das Recht eines UN-Mitgliedstaates zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs durch die Charta nicht beeinträchtigt, zumindest

„bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“

Voraussetzung für die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts ist ein gegenwärtiger und anhaltender „bewaffneter Angriff“ auf einen Mitgliedsstaat der UN, was der Staat zu beweisen hat, der sich auf das Selbstverteidigungsrecht beruft.⁸⁸⁷¹ In diesem Zusammenhang ist insbesondere der sogenannte globale Krieg gegen den Terrorismus („*global war on terror*“), wie ihn die USA als Ausübung ihres Selbstverteidigungsrechts zu führen beansprucht, höchst umstritten diskutiert.⁸⁸⁷²

War der Vergeltungsangriff auf das Taliban-Regime in Afghanistan 2001 im Beschluss des Sicherheitsrates über die Resolution 1368 als ein Akt der Selbstverteidigung wenigstens angelegt und die Mission der ISAF-Schutztruppe jedenfalls durch die Resolution 1386 völkerrechtlich abgesegnet, ist die Ausweitung der Kampfzone auf andere Staatsgebiete und auch innerhalb Afghanistans auf befriedete Bereiche alles andere als ohne Weiteres

8869) Städele, J.P. (2014): Völkerrechtlicher Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen (Duncker & Humblot, Berlin), S. 158. In diesem Sinne ist auch der Ansicht des Referats V I 2 des BMI zu widersprechen, wonach neben der Zustimmung eines Staates noch eine weitere Ausnahme vom Gewaltverbot gegeben sei, wenn der Staat „das Agieren nichtstaatlicher Akteure von seinem Staatsgebiet aus nicht unterbinden könne oder wolle“.

8870) Siehe auch das Urteil des Peshawar High Court v. 11.4.2013, Nr. 1551-P/2012, in dem das Oberste Gericht die von CIA auf pakistanschem Boden durchgeführten Drohnenangriffen als Kriegsverbrechen feststellte und die Regierung aufforderte, ihre staatliche Souveränität gegenüber den USA durchzusetzen.

8871) Städele, J.P. (2014): Völkerrechtlicher Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen (Duncker & Humblot, Berlin), S. 89.

8872) Vgl. Jahn-Koch, I./Koch, M., Bewaffnete Drohnen – Teufelszeug oder Waffen wie andere?, in Delbrück, J. u.a. (Hg.) (2014): (Duncker & Humblot, Berlin), S. 284.

durch das Recht zur Selbstverteidigung gedeckt. Insoweit fehlt es schon an einem unmittelbaren, gegenwärtigen und anhaltenden Angriff auf das Staatsgebiet der USA bzw. eines *NATO*-Bündnispartners.⁸⁸⁷³

Auch der Mehrheitsbericht weist auf diese Rechtsauslegung der USA hin und hält fest, dass aus Perspektive der USA der Drohnenkrieg legitim sei. Damit hat es sein Bewenden. Eine Erörterung der grundsätzlichen Fragen nach der Rechtmäßigkeit der Kriegsführung mittels Drohnen und insbesondere von gezielten Tötungen fehlt. Dabei ist für die Frage nach der Verantwortung der *Bundesregierung* durchaus von Relevanz, ob die im Mehrheitsbericht dargestellte Sichtweise der US-Regierung völkerrechtlich Bestand haben kann. Denn eine Aufweichung dieser für die internationale Friedenswahrung zentralen völkerrechtlichen Frage öffnet Tür und Tor für eine Erosion des Kriegsvölkerrechts insgesamt. So berief sich Frankreich nach den Terroranschlägen in Paris 2015 auf sein Selbstverteidigungsrecht und rechtfertigte damit das Bombardement auf Stellungen des IS in Syrien und dem Irak, ohne dass hierzu von den jeweiligen Regierungen Einladungen ausgesprochen wurden oder ihnen diese nicht-staatlichen Akteure als eigene Einheiten zugerechnet werden könnten.⁸⁸⁷⁴ In Großbritannien wird diskutiert, ob eine Selbstverteidigung des Vereinigten Königreichs nicht auch gegen Einzelpersonen, z.B. britische sogenannte Gefährder in Syrien ausgeübt werden dürfe, ohne dass es sich überhaupt noch um eine nicht-staatliche bewaffnete Gruppe handeln muss.

bb) Humanitäres Völkerrecht (*ius in bello*)

aaa) Allgemein

Wenn man der Bundesregierung in ihrer Auffassung folgen würde und unterstellte, dass es sich bei den Einsatzgebieten der US-Drohnenangriffe um Konfliktzonen handelt, die im völkerrechtlichen Sinne als bewaffnete Konflikte gelten können, wären jedenfalls die Anforderungen des humanitären Völkerrechts (*ius in bello*) zu beachten. Dessen Ziel ist es,

„die zerstöririschen Auswirkungen militärischer Gewalt auf die unmittelbar betroffenen Personen zu mildern, menschliches Leid im Krieg soweit möglich zu vermeiden und übermäßige Schäden an zivilen Gütern, insbesondere auch an der zivilen Infrastruktur, zu verhindern. Damit sucht es, die Sicherheit der vom Konflikt betroffenen Menschen zu stärken und ihre grundlegenden Rechte und Menschenwürde zu schützen.“⁸⁸⁷⁵

Die zentrale Frage lautet dabei, ob die Drohnenangriffe diese Anforderungen, insbesondere auch den Schutz der Menschenwürde, erfüllen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der Regel nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass in den Einsatzgebieten bewaffneter US-Drohnen tatsächlich bewaffnete Konflikten bestehen. Vielmehr stellt sich

8873) Zu verneinen ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob einzelne geringfügige Gewaltanwendungen kumuliert werden dürfen und somit doch als bewaffneter Angriff bewertet werden dürfen; dazu *Jahn-Koch, I./Koch, M.*, Bewaffnete Drohnen – Teufelszeug oder Waffen wie andere?, in Delbrück, J. u.a. (Hg.) (2014): (Duncker & Humblot, Berlin), S. 97-100.

8874) Vgl. dazu *Alexander Schwarz* (2015): Die Terroranschläge in Frankreich – Ein Fall für das Recht auf Selbstverteidigung?, JuWissBlog vom 17. November 2015: <https://www.juwiss.de/83-2015/> (abgerufen 8. Juni 2017).

8875) *Daniel Thürer*, in *Hans-Peter Gasser/ Nils Melzer* (Hg.) (2012): Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung, 2. Überarb. Aufl., Nomos/Schulthess, Zürich, S. 22.

der gezielte Einsatz von Waffengewalt gegen Terrorverdächtige als Gefahrenabwehrmaßnahme in Gebieten bestehender wenn auch begrenzter Staatlichkeit dar, der nach polizei- bzw. strafrechtlichen und damit strenger Maßstäben zu messen wäre.

Die Anwendung des humanitären Völkerrechts setzt einen bewaffneten Konflikt voraus. Dazu müssen gegenseitig Kampfhandlungen geführt werden.⁸⁸⁷⁶ Für die Arbeit des Ausschusses standen dabei vor allem nicht-internationale bewaffnete Konflikte im Mittelpunkt, z. B. in Pakistan.

Ein bewaffneter Konflikt gilt als nicht-international, wenn bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen der Regierung eines Staates und aufständischen Gruppen, oder zwischen nicht-staatlichen Organisationen untereinander stattfinden (vgl. Artikel 8 Absatz 2 lit. f IStGH-Statut). Die rechtliche Grundlage für nicht-internationale bewaffnete Konflikte bilden hauptsächlich der gemeinsame Artikel 3 der vier Genfer Abkommen von 1949 und das Protokoll II. Ergänzt werden diese durch gewohnheitsrechtliche Vorschriften und durch allgemeine Grundsätze des humanitären Völkerrechts. Zutreffend verweist der Mehrheitsbericht auf die im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen enthaltene zwei Tatbestandsmerkmale eines nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes. Erstens müssen die langanhaltenden (*protracted*) Kampfhandlungen eine gewisse Gewaltintensität erreicht haben; vereinzelte (gewalttätige) Aktionen reichen somit nicht aus. Zweitens verlangt ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt einen bestimmten Organisationsgrad der Konfliktparteien, der für staatliche Streitkräfte vorausgesetzt wird, nicht jedoch für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen (siehe dazu unten (a)).

Hingegen gelten nach Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls II „Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen“ nicht als nicht-internationale bewaffnete Konflikte. Rechtliche Maßstäbe für letztere sind daher in polizeirechtlichen Vorschriften zu suchen, die ihrerseits menschenrechtskonform angewendet werden müssen. Unter territorialen Gesichtspunkten kann von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt die Rede sein, wenn die Auseinandersetzungen nicht nur innerhalb eines Staatsterritoriums stattfinden, sondern auf das Territorium eines Nachbarstaates ausgeufert sind.

Aus diesen Erläuterungen wird deutlich, dass die Feststellung der Bundesregierung, dass der „Konflikt in Afghanistan“ ein nicht-internationaler Konflikt sei, schlichtweg zu pauschal und nach völkerrechtlichen Maßstäben nicht haltbar ist. Denn der Bundesregierung obliegt es unter strengen Voraussetzungen, sorgfältig zu prüfen, ob zu einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Ort ein nicht-internationaler Konflikt vorliegt oder nicht. Eine Einzelfallprüfung eines Konflikts ist nach humanitär völkerrechtlichen Maßstäben mithin absolut notwendig.

Konkret bedeutet dies, dass einzelne grenzüberschreitende terroristische Gewaltakte an sich nicht schon als (transnationale) nicht-internationale Konflikte gelten können, wie menschenverachtend sie auch sein mögen. Nur eine konkrete und gegenwärtige Einzelfallprüfung kann den schnellen Änderungsdynamiken und den aktuellen Kräfteverhältnissen in den gegenwärtigen Konflikten Rechnung tragen. Dies ist besonders für den Jemen festzustellen, wo unterschiedliche Kräfte mit oder ohne Regierungsbeteiligung je nach Zeitpunkt einen unterschiedlichen Organisationsgrad aufweisen und dominierend oder gewalttätig waren. Die Bundesregierung genügt sich jedoch mit der pauschalen Feststellung, dass im Jemen ein bewaffneter Konflikt stattfände.

8876) Vgl. Internationaler Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, *Limaj*, Urt. v. 30.11.2005, Nr. IT-3-66-T, Rn. 169.

bbb) Anforderungen an den Einsatz bewaffneter Drohnen in bewaffneten Konflikten**(1) Drohnen als verbotene Mittel der Kriegsführung? – Die Position der Bundesregierung und die Kritik in der völkerrechtlichen Literatur**

Ob es sich beim Einsatz bewaffneter Drohnen an sich bereits um ein Mittel verbotener Kriegsführung handelt oder deren Verwendung nur im konkreten Einzelfall gegen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts oder internationale Pakte zum Schutze der Menschenrechte verstößen kann, darüber wird in Politik, Literatur und vor Gerichten gestritten.

Der Leiter der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt, Ministerialdirektor *Michael Koch*, hob bei seiner Anhörung vor dem Ausschuss hervor, dass Drohnen als Waffentypus im Prinzip nicht völkerrechtswidrig seien. Anders als Chemiewaffen, Streubomben oder Laser unterliegen sie keiner Ächtung durch die Staatengemeinschaft. Die Drohne sei keine Waffe, die „bei bestimmungsmäßigem Gebrauch regelmäßig zu völkerrechtswidrigen Ergebnissen“ führe.⁸⁸⁷⁷ Die Rechtmäßigkeit von Drohnenattacken sei daher immer nur im Einzelfall zu beurteilen.

Demgegenüber wird häufig die Kritik geäußert, dass die Drohne eine enthemmende Wirkung entfalte, die das Geschäft des Tötens zu einem Videospiel macht.⁸⁸⁷⁸ Hinzu komme die verwerfliche Art der asymmetrischen Kriegsführung, bei der Piloten von Drohnen keiner Lebensgefahr ausgesetzt sind.

Völkerrechtlich ist es nach Art. 36 des Protokoll I geboten, „neue Waffen oder neue Mittel oder Methoden der Kriegsführung“ auf ihre Völkerrechtskonformität hin zu prüfen. Damit verbindet sich ein Verbot des Einsatzes solcher Technologien, wenn festgestellt wird, dass deren „Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen“ durch eine „Regel des Völkerrechts verboten wäre“. Wenngleich die Drohne nicht als solche an sich eine Waffe darstellt und die von den Drohnen aus abgefeuerten Raketen oder Präzisionsbomben völkerrechtlich zulässig sind, stellt gerade die Verbindung beider Bestandteile eine neue Dimension der Kriegsführung dar. Hauptkritikpunkt ist weiterhin, dass Drohnenangriffe erhebliche Verluste unter der unbeteiligten Zivilbevölkerung verursachen, die im Hinblick auf das Verbot überflüssigen Leidens und unnötiger Verletzungen sowie unter dem Gesichtspunkt des Unterscheidungsgebots eine Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen können.⁸⁸⁷⁹ Der letztgenannte Grundsatz verlangt zum Schutze der Zivilbevölkerung eine Differenzierung zwischen zulässigen militärischen Zielen und unzulässigen zivilen Personen und Objekten. Der erstgenannte stellt jeden Einsatz unter den Vorbehalt einer Verhältnismäßigkeitsabwägung, die ausschließen soll, dass Verluste unter der Zivilbevölkerung oder die Beschädigung ziviler Objekte gegenüber dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil in deutlichem Missverhältnis steht.⁸⁸⁸⁰ Dabei werden die Frage aufgeworfen, ob der Drohnenangriff zwangsläufig zivile Personen in der Nähe von vermeintlichen oder bekannten Kämpfern treffen wird und ob die Zielauswahl von zivilen Personen als solche völkerrechtlich zu beanstanden ist.⁸⁸⁸¹

8877) Dazu *Michael Koch*, Protokoll-Nr. 80 I, S. 31

8878) Dazu *Jahn-Koch, I./Koch, M.*, Bewaffnete Drohnen – Teufelszeug oder Waffen wie andere?, in Delbrück, J. u. a. (Hg.) (2014): (Duncker & Humblot, Berlin), S. 268 ff. m.w.N.

8879) International Court of Justice, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Gutachten vom 8.7.1996, ICJ Reports, 1996, S. 226 ff.; vgl. Robert Frau, Der Einsatz von Drohnen, Eine völkerrechtliche Betrachtung, Vereinte Nationen 3/2013, S. 99 (102).

8880) Artikel 51 Absatz 5, lit. b) des Protokolls I.

8881) Dazu mehr unten (2); vgl. zu den Anforderungen insgesamt: *Philipp Stroh* (2016): Humanitär-völkerrechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz luftgestützter unbemannter militärischer Kampfsysteme im bewaffneten Konflikt, Deutsche Stiftung Friedensforschung, Forschung DSF No. 40 (im Internet abrufbar).

Außerdem ist dem Einsatz von Kampfdrohnen vorzuwerfen, dass er überwiegend als Instrument der höchst umstrittenen „gezielten Tötung“⁸⁸⁸² (*targeted killing*) dient. Damit erweist sich die Drohne nicht selten als ein Hinrichtungsinstrument, das verborgen und auf unsicherer und unbekannter Grundlage Personen ohne Gerichtsverfahren liquidiert.⁸⁸⁸³ In diesem Sinne stellen gezielte Tötungen außerhalb eines bewaffneten Konflikts, etwa in Pakistan und maßgeblich auch in Jemen, eklatante Verletzungen des Rechts auf Lebens nach Art. 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) dar.

Im Rahmen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts ist eine gezielte Tötung nur unter sehr strengen kumulativen Voraussetzungen nicht zu beanstanden: Die zu liquidierende Person muss zunächst ein legitimes Ziel sein, also Mitglied einer „organisierten bewaffneten Gruppe“⁸⁸⁸⁴ oder als Zivilist „unmittelbar an Feindseligkeiten“ beteiligt sein.⁸⁸⁸⁵ Die Tötung darf nicht „unterschiedslos“ geführt werden und unterliegt zudem dem Exzessverbot.⁸⁸⁸⁶ Des Weiteren muss die gezielte Tötung „militärisch notwendig“ sein. Schließlich dürfen auch bei gezielten Tötungen keine verbotenen Waffen eingesetzt werden.

Daneben könnte bei einem Drohnenangriff eine Verletzung des Verbots der Tötung kampfunfähiger Gegner (*hors de combat*-Regel)⁸⁸⁸⁷ vorliegen, weil durch den Überraschungsmoment eines Drohneneinsatzes selbst in entlegenen Regionen die Möglichkeit eines Sich-Ergebens praktisch nicht mehr gegeben ist. Selbst wenn die Betroffenen eine solche Absicht haben und dies nach dem gegenwärtigen Stand der Technik auch festgestellt werden könnte, wird ihnen für eine entsprechende Signalgebung keine Gelegenheit gegeben.

Völkerrechtlich lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass eine Pflicht zur Verwendung milderer Mittel besteht und eine Gefangennahme einer Tötung vorzuziehen ist. Grundlage für diese Position ist eine weite Auslegung des Verbots „unnötigen Leidens“ im Lichte der Prinzipien der Menschlichkeit und militärischen Notwendigkeit. Dies fordert jedoch ein fortschrittliches Verständnis der Rechtsfigur der Vermeidung unnötigen Leidens. Danach sollen Tötungen nur dann erlaubt sein, wenn sie zur Außergefechtssetzung des Gegners notwendig sind. Die Notwendigkeit ist folglich mit einer Einzelfallprüfung zu ermitteln. Zur Gewährleistung eines maximalen Schutzes des Einzelnen hat das militärische Ermessen zurückzutreten.⁸⁸⁸⁸ Eine Pflicht zur Gefangennahme besteht jedoch auch nach dieser Auffassung nur dort, wo eine territoriale Kontrolle gegeben ist und die eigenen Kämpfer ausreichende Sicherheit haben, also unter strengen Voraussetzungen.⁸⁸⁸⁹ Außerdem wird die *hors de combat*-Regel herangezogen, wonach Personen, die sich außer Gefecht befinden, zu schützen sind, um die Tötung verteidigungsloser oder klar unterlegender Gegner_innen zu verbieten und den Schutz des/der Einzelnen in bewaffneten Konflikten zu

8882) Für eine erhellende Kritik, siehe *Gunneflo, M.* (2016): *Targeted Killing: A Legal and Political History* (Cambridge University Press, Cambridge); dazu auch *Samour, N.*, Gunneflo Book Symposium (3) – Targeted Killing, Revisiting Hobbes: No Protection, No Obedience”, *Völkerrechtsblog*, 22/3/2017, <https://voelkerrechtsblog.org/gunneflo-book-symposium-part-3/>

8883) Vgl. Antrag der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/12437 und Antrag der Fraktion „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“, Bundestagsdrucksache 17/13235, Ziff. 2.

8884) Artikel 1 Absatz 1 Protokoll II.

8885) Artikel 51 Absatz 3 Protokoll I; Artikel 13 Absatz 3 Protokoll II.

8886) Artikel 51 Absatz 5 lit. b Protokoll I.

8887) Artikel 41 Abs. 2 lit. B Protokoll I.

8888) So *Seiring, O.*, Drohneneinsätze gegen feindliche Kämpfer – Besteht eine Pflicht zur Gefangennahme als milderes Mittel?, in Frau, R. (Hg.) (2014): *Drohnen* (Mohr Siebeck, Tübingen), S. 100.

8889) Ausführlich dazu *Seiring, O.*, Drohneneinsätze gegen feindliche Kämpfer – Besteht eine Pflicht zur Gefangennahme als milderes Mittel?, in Frau, R. (Hg.) (2014): *Drohnen* (Mohr Siebeck, Tübingen), S. 83 ff.

optimieren.⁸⁸⁹⁰ Diese Regel gilt für staatliche Streitkräfte auch dann, wenn sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Schließlich wird grundsätzlich zu äußerster Vorsicht gegenüber autonomen oder gar automatisierten Drohnen geäußert, da diese nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere im Hinblick auf die in den USA geführten Diskussionen über die Einführung von automatisierten Waffensystemen, nicht mehr ohne weiteres der menschlichen Kontrolle unterworfen sein werden. In vielen Fällen wird das Zielerfassungssystem viel schneller als die menschliche Wahrnehmung und diese zu langsam sein, um automatisierte Tötungsvorgänge noch rechtzeitig zu stoppen und Zivilschäden zu verhindern.⁸⁸⁹¹ Dahinter steht auch die Forderung, dass eine Entscheidung über Tod und Leben nicht von einer künstlichen Intelligenz getroffen werden und daher auch nicht auf autonome oder automatisierte Waffensysteme übertragen werden dürfe.

(2) Der Unterscheidungsgrundsatz: Nur militärische Ziele sind zulässig

Das humanitäre Völkerrecht enthält das Verbot, unterschiedslose Angriffe zu führen. Damit ist gemeint, dass bei einem Angriff jederzeit zwischen militärischen Zielen und nicht-militärischen Zielen unterschieden werden muss.⁸⁸⁹² Dieser Grundsatz ist eine anerkannte völkerrechtliche Norm und somit auch für die USA verbindlich, obwohl sie das Protokoll I selbst nicht unterschrieben hat.

Nach Artikel 48 Protokoll I sind die am Konflikt beteiligten Parteien zur Gewährleistung der Schonung und des Schutzes der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte verpflichtet, jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen zu unterscheiden. Die Konfliktparteien dürfen ihre Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten. Als militärisches Ziel werden auch Zivilisten betrachtet, die sich unmittelbar an feindseligen Kampfhandlungen beteiligen. Gewalthandlungen sind feindselig, wenn sie in Verbindung mit einem bewaffneten Konflikt stehen, und gelten als unmittelbar, wenn die darin involvierten Personen „einen Bezug zu den Feindseligkeiten einerseits und dem eingetretenen Schaden andererseits“⁸⁸⁹³ aufweisen.⁸⁸⁹⁴

Was als militärisches Ziel bzw. Objekt gilt, ist in Art. 52 Abs. 2 Protokoll I geregelt:

„Soweit es sich um Objekte handelt, gelten als militärische Ziele nur solche Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.“

8890) Goodman, R., The Power to Kill or Capture Enemy Combatants, in European Journal of International Law (2013), Vol. 24 Nr. 3, 819-853, doi:10.1093/ejil/cht048.

8891) Zur Problematik und Nuance der autonomen und automatisierten Drohne, siehe Mahn-Gauseweg, C., Automated Warfare – Operationen unbemannter Systeme. Eine technische Systematisierung, in Frau, R. (Hg.) (2014): Drohnen (Mohr Siebeck, Tübingen), S. 1-18; Arendt, R. Der Einsatz autonomer Waffensysteme im Lichte des Verhältnismäßigkeits- und des Unterscheidungsgrundsatzes, in Frau, R. (Hg.) (2014): Drohnen (Mohr Siebeck, Tübingen), S. 19-34.

8892) Artikel 48, Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 52 Absatz 2 Protokoll I.

8893) Platek, O., Autonome Kriegsführung und legitime militärische Ziele, in Frau, R. (Hg.) (2014): Drohnen (Mohr Siebeck, Tübingen), S. 46.

8894) Melzer, N. (2008): Targeted Killing under the International Law, (Oxford University Press, Oxford), S. 28.

Ziel dieser Vorschrift ist es, einen möglichst umfassenden Schutz ziviler Objekte zu gewährleisten. Nicht nur müssen die Objekte als Ziel eines militärischen Einsatzes geeignet sein. Ihre Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung muss jedenfalls prognostisch – auch noch im Zeitpunkt des Angriffs – einen eindeutigen militärischen Vorteil herbeiführen. Der Vorteil muss also bedeutend unmittelbar, bestimmt und konkret sein, also keineswegs nur hypothetisch oder potentiell;⁸⁸⁹⁵ zudem muss der Vorteil militärischer Natur sein und nicht etwa lediglich einen politischen oder propagandistischen Vorteil versprechen.⁸⁸⁹⁶ Ersichtlich wird auch, dass der Begriff des militärischen Ziels über den Begriff des militärischen Objekts hinaus geht und auch zivile oder sogenannte „*Dual-Use-Objekte*“ umfassen kann.⁸⁸⁹⁷

Im Zweifelsfall zu ist jedoch zu vermuten, dass ein in der Regel für zivile Zwecke bestimmtes Objekt, wie beispielsweise eine Kultstätte, ein Haus, eine sonstige Wohnstätte oder eine Schule, nicht dazu verwendet wird, wirksam militärische Handlungen herbeizuführen.⁸⁸⁹⁸

(a) „Organisierte bewaffnete Gruppe“

Neben dem Status von Kombattanten und von Personen, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, kommen nur sog. „organisierte bewaffnete Gruppen“ als legitime Ziele von Angriffen in Betracht. Der Begriff der „organisierten bewaffneten Gruppe“ ist in Artikel 1 Zusatzprotokoll (1977) und Artikel 8 Absatz 2 lit. f des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) enthalten. Mit der Frage, inwiefern organisierte bewaffnete Gruppen als legitimes militärisches Ziel zu gelten haben, ist auch die Frage nach der Reichweite von Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 IStGH-Statut (bzw. § 8 Völkerstrafgesetzbuch) verbunden.

Die gezielte Tötung des deutschen Staatsangehörigen *Bünnjamin Erdogan* am 4. Oktober 2010 in Mir Ali in Pakistan durch eine Kampfdrohne hat auch die deutschen Strafverfolgungsbehörden mit der Frage beschäftigt, ob Bünnjamin Erdogan als legitimes Ziel, also als Mitglied einer „organisierten bewaffneten Gruppe“ gesehen werden kann. Der Generalbundesanwalt kam zu dem Ergebnis, dass die Tötung von *Bünnjamin Erdogan* kein Kriegsverbrechen (§§ 8 ff. VStGB) dargestellt habe und auch sonst nicht strafbar sei. *Bünnjamin Erdogan* sei bei seiner Vorbereitung „auf ein Selbstmordattentat auf eine militärische Einrichtung“ im Rahmen einer gezielten Bekämpfung aufständischer Gruppierungen ums Leben gekommen. Dabei hätte sich der Drohnenangriff nicht „gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen gerichtet“ und das Prinzip der militärischen Notwendigkeit erfüllt. Das verwundert, befand er sich zum Zeitpunkt des Raketeneinschlags doch in einem Haus und war eine Differenzierung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen kaum möglich. Doch offenbar genügte der *Generalbundesanwaltschaft* schon eine bloße Kontaktschuld:

8895) Arendt, R. (2016): Völkerrechtliche Probleme beim Einsatz autonomer Waffensysteme (BWV, Berlin), S. 64.

8896) Platek, O., Autonome Kriegsführung und legitime militärische Ziele, in Frau, R. (Hg.) (2014): Drohnen (Mohr Siebeck, Tübingen), S. 47, Fn. 63.

8897) Arendt, R., Der Einsatz autonomer Waffensysteme im Lichte des Verhältnismäßigkeits- und des Unterscheidungsgrundsatzes, in Frau, R. (Hg.) (2014): Drohnen (Mohr Siebeck, Tübingen), S. 23.

8898) Artikel 52 Abs. 3 Protokoll I.

„Bei dem Getöteten handelte es sich nicht um einen Zivilisten, denn er gehörte einer organisierten bewaffneten Gruppe an, die Terroranschläge verübt; ohne Bedeutung ist, dass er zum Zeitpunkt des Angriffs nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnahm.“⁸⁸⁹⁹

Bei seiner Anhörung im Ausschuss räumte Ministerialdirektor *Michael Koch* jedoch ein, dass es keine verbindliche Definition des bewaffneten Konflikts gebe:

„Jeder Rechtsanwender stellt das selber für sich fest.“⁸⁹⁰⁰

Angesichts der Tatsache, dass die Hälfte der weltweit an Kriegen beteiligten Personen Mitglieder nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen sind, vermag dieser ins Ermessen des Rechts- oder gar Waffenanwenders gestellte Feststellung über das Vorliegen und die Zugehörigkeit einer Person zu einer „bewaffneten Gruppe“ nicht zu genügen. Vielmehr bedarf es einer intensiven Auseinandersetzung über die jeweiligen Voraussetzungen und damit auch einer Auseinandersetzung mit dem Begriff des (transnationalen) „Terrorismus“.

Weil Mitglieder einer organisierten bewaffneten Gruppe grundsätzlich den Zivilpersonen zukommenden Schutz verlieren und somit legitimes militärisches Ziel von Kampfdrohnen werden können, ist – ebenso wie bei einer vorschnellen und pauschalen Anwendung der Regelungen des humanitären Völkerrechts im Bereich der Terrorismusbekämpfung – auch im Hinblick auf die Unterscheidungskriterien über das Vorliegen einer organisierten bewaffneten Gruppe eine restriktive Auslegung geboten. Einzelne terroristische Aktivitäten eröffnen noch lange nicht den Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts.⁸⁹⁰¹ Die Gewaltanwendung muss nach Artikel 1 Protokoll II lang anhaltend und koordiniert sein und eine gewisse Intensität erreicht haben; zudem muss die bewaffnete Gruppe einen gewissen Organisationsgrad aufweisen.

Dieser ist erst dann gegeben, wenn die Gruppe unter einer verantwortlichen Führung mit einer zentral agierenden Befehlsorganisation sowie hierarchischen Kommandostruktur steht und über eigene Disziplinarregeln zur Einhaltung humanitären Völkerrechts verfügt.⁸⁹⁰² Dazu gehört auch die Möglichkeit der Planung und Durchführung von anhaltenden und konzentrierten militärischen Operationen durch eine *de facto*-Autorität.⁸⁹⁰³ Zudem ist zu prüfen, ob die bewaffnete Gruppe über einen Teil des staatlichen Territoriums Gebietskontrolle ausübt.⁸⁹⁰⁴

Angesichts asymmetrischer Konfliktlagen und dynamischer Konfliktverläufe wird heute vermehrt angenommen, dass diese Voraussetzung nicht notwendig vorliegen muss,⁸⁹⁰⁵ jedoch mindestens eine Indiz-Wirkung für den Organisationsgrad einer bewaffneten Gruppe hat. Mit anderen Worten: Die Gebietskontrolle gilt als wichtiges Indiz für die Fähigkeit von bewaffneten Gruppen, langanhaltende Kampfhandlungen durchführen zu können. Anschläge von als terroristisch eingestuften Gruppen, die nicht als bewaffnete Konflikte eingestuft werden können,

8899) Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Verfügung vom 20.6.2013, Az. 3 BJs 7/12 – 4, zitiert nach juris; Leitsatz und Gründe in NStZ 2013, S. 644-647.

8900) *Michael Koch*, Protokoll-Nr. 80 I, S. 50

8901) Internationaler Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, *Tadić*, Urt. v. 7.5.1997, Nr. IT-94-1-T, Rn. 562.

8902) Internationaler Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, *Haradinaj/Balaj/brahimaj*, Urt. v. 3.4.2008, Nr. IT-04-84-T, Rn. 393.

8903) Schwarz, A., Die Voraussetzungen einer „organisierten bewaffneten Gruppe“, Frau, R. (Hg.) (2014): Drohnen (Mohr Siebeck, Tübingen), S. 270.

8904) Eingehend Schwarz, A., Die Voraussetzungen einer „organisierten bewaffneten Gruppe“, Frau, R. (Hg.) (2014): Drohnen (Mohr Siebeck, Tübingen), S. 271-274.

8905) Vgl. auch die fehlende Bezugnahme in Art. 8 Absatz 2 lit. f. IstGH-Statut; anders allerdings der Internationale Gerichtshof für Ruanda, *Akayesu*, Urt. v 2.9.1998, ICTR-96-4, Rn. 626.

sind somit ausschließlich nach nationalen strafrechtlichen Vorschriften zu bewerten und mit polizeilichen bzw. strafprozessualen Mitteln zu verfolgen. Notwendig ist also stets eine Einzelfallprüfung.

Nach geltender Rechtslage ist jedenfalls das unterschiedslose Zusammenführen aller möglichen, locker mit einer Kernorganisation verbundenen Personengruppen und Personen zu einer militärischen Einheit und damit deren Qualifikation als legitimes militärisches Ziel unzulässig.⁸⁹⁰⁶ Personen, die eine gemeinsame Ideologie oder Feindbilder haben und vereinzelte Aktionen durchführen, sind nach strafrechtlichen Maßstäben zu verfolgen, hier greift das humanitäre Völkerrecht offensichtlich nicht.

Weiter ist zu fragen, ob schon die Mitgliedschaft in einer organisierten bewaffnete Gruppe genügen kann, um eine Person mit einer Kampfdrohne gezielt töten zu dürfen. Führt mit anderen Worten bereits die Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Gruppe zum Verlust des Zivilschutzes und macht die Betroffenen dadurch dauerhaft zu legitimen Zielen von Angriffen? Nicht zu verwechseln ist dieser Sachverhalt mit Zivilisten, die „unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen“ und dadurch gemäß Artikel 13 Absatz 3 Protokoll II ihren Schutzstatus verlieren.

Eine Orientierung diesbezüglich bieten die Interpretationsrichtlinien des *Internationalen Roten Kreuzes*, die einen strengerer Maßstab anlegt. Nur diejenige Mitglieder der organisierten bewaffneten Gruppen, die eine fortdauernde Kampffunktion (*continuous combat function*) innerhalb der Gruppe ausüben, können legitimes militärisches Ziel sein.⁸⁹⁰⁷ Besteht also eine solche fortdauernde Kampffunktion nicht, genießt die Person völkerrechtlich gesehen den gleichen Schutz wie jede andere Zivilperson auch, es sei denn sie nimmt unmittelbar an Feindseligkeiten teil, dann bleibt sie zwar Zivilist, verliert aber ihre Immunität für die Dauer der Kampfhandlungen.

Daher ist die Ansicht der *Bundesregierung*, wonach gezielte Tötungen von Kämpfern in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten auch außerhalb von Feindseligkeiten grundsätzlich rechtmäßig seien, nicht haltbar. Eine solche Rechtsauslegung öffnet Tür und Tor für menschenrechtswidrige außergerichtliche Tötungen.

(b) Verhältnismäßigkeit bei zivilen „Kollateralschäden“?

Mit dem Status von Zivilisten nicht direkt zusammenhängend, aber für nicht-internationale bewaffnete Konflikte sehr relevant, sind die sogenannten Begleit- oder Kollateralschäden. Nach Artikel 51 Absatz 5 lit. b Protokoll I sind Angriffe, bei denen mit Toten oder Verletzungen in der Zivilbevölkerung oder der Beschädigung ziviler Objekte zu rechnen ist, verboten, wenn sie in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen. Dementsprechend sind Angriffe völkerrechtswidrig, wenn dabei exzessive Schäden an Zivilpersonen und zivilen Objekten entstehen.⁸⁹⁰⁸ Dabei darf die Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht allgemein und schematisch bleiben, sondern muss sehr konkret und im Einzelfall erfolgen.

Vor dem Hintergrund der erwiesenen hohen Fehlerraten, Angriffe auf Ziele, die keinen Bezug zu militärischen Auseinandersetzungen aufweisen und vor allem im Hinblick auf die sehr konkrete Gefährdung aller Menschen in der Nähe von Zielobjekten, ist die Verhältnismäßigkeit von Drohnenangriffen ernsthaft zu bezweifeln.

8906) Vgl. auch *Städele* (2014): Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen (Dunker & Humblot, Berlin), S. 214.

8907) Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, verabschiedet von der Vollversammlung des IKRK am 26. Februar 2009, 872 International Review of the Red Cross 991, S. 1013 ff.

8908) *Platek, O.*, Autonome Kriegsführung und legitime militärische Ziele, in *Frau, R. (Hg.)* (2014): Drohnen (Mohr Siebeck, Tübingen), S. 47.

(c) Präzisere Kriegsführung?

Im Kontext des Drohnenkriegs wird regelmäßig behauptet, dass der Einsatz von Kampfdrohnen mit einer sicheren Kriegsführung einhergeht. Tatsächlich aber führen Drohnen auch zu einer höheren

„Angriffsfläche für informationelle Störungen und können unter Umständen durch ein Übermaß an von ihnen generierten Daten sogar zu einer insgesamt schlechteren Informationslage führen.“⁸⁹⁰⁹

Hinzu kommt, dass bei automatisierten Kampfdrohnensystemen kein Raum für menschliche Wertungsentscheidungen mehr besteht. Wertgebundene Entscheidungen über Leben und Tod werden durch Algorithmen erzeugte Trefferwahrscheinlichkeiten ersetzt. Nicht zuletzt im Hinblick auf und wegen der zusätzlichen Fehlerhaftigkeit der Kampfdrohnen erscheint es höchst fraglich, ob eine solche Kriegsführung überhaupt mit Artikel 6 IPbpR und Artikel 6 EMRK vereinbar ist. Zudem ist hier auf die Folgeverpflichtung zur Aufklärung von Todesfällen hinzuweisen.⁸⁹¹⁰

Im Kontext des Drohnenkriegs sind vor allem die sogenannten „signature strikes“ besorgniserregend. Bei derartigen Angriffen werden Personen gezielt getötet, deren Identität nicht bekannt ist, die jedoch ein Verhaltensmuster an den Tag legen, das mit einem bestimmten Profil assoziiert wird.

cc) Menschenrechtliche Bewertung

Ein Aspekt, der im Mehrheitsbericht nicht angemessen berücksichtigt wird, ist die ganz herrschende Meinung, dass auch in bewaffneten Konflikten die internationalen Menschenrechtspakte ihre Geltung nicht verlieren. Wenngleich das humanitäre Völkerrecht die maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen vorschreibt, sind die allgemeinen völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien als Auslegungshilfe heranzuziehen, um den menschenrechtlichen Schutz lückenlos zu gewährleisten.⁸⁹¹¹

Hier erlangt bzgl. der tödlichen US-Drohnenangriffe das Recht auf Leben in Artikel 6 IPbpR⁸⁹¹² eine zentrale Bedeutung. Im Hinblick auf eine mögliche Unterstützung durch die Bundesregierung ist auch das in Artikel 2 EMRK⁸⁹¹³ verbürgte Recht auf Leben einschlägig.⁸⁹¹⁴ Wenngleich die Menschenwürde im IPbpR und in der EMRK keine eigenständige Bedeutung entfaltet, wird sie im Verbot willkürlicher Tötungen im Sinne des Rechts

8909) Stroh, P. Das Menschenrecht auf Leben im „entmenschlichten“ bewaffneten Konflikt, in Frau, R. (Hg.) (2014): Drohnen (Mohr Siebeck, Tübingen), S. 162.

8910) So Stroh, P. Das Menschenrecht auf Leben im „entmenschlichten“ bewaffneten Konflikt, in Frau, R. (Hg.) (2014): Drohnen (Mohr Siebeck, Tübingen), S. 162.

8911) Dazu ausführlich Neubert, C.-W. (2016): Der Einsatz tödlicher Waffengewalt durch die deutsche auswärtige Gewalt (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht), Berlin, Duncker & Humblot, S. 94 ff.

8912) Artikel 6 Absatz 1 IPbpR: Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

8913) Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben): (1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;

b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;

c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

8914) Angesichts von EU-Einsätzen – zum Beispiel der außen- und sicherheitspolitischen Maßnahme „Operation Atalanta“ – dürfte künftig auch Artikel 2 der Grundrechtecharta der Europäischen Union mehr und mehr relevant werden.

auf Leben widergespiegelt und dementsprechend auch in der Rechtsprechung herangezogen.⁸⁹¹⁵ Die Wirkung des IPbpR beschränkt sich nicht auf das Staatsgebiet einer Vertragspartei. Insofern effektive Kontrolle durch einen Hoheitsträger im Ausland vorliegt, greift der Schutz des IPbpR.⁸⁹¹⁶

Nach ständiger Rechtsprechung⁸⁹¹⁷ des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wirkt auch die EMRK extraterritorial (vgl. auch Artikel 1 EMRK). Dies ist der Fall, wenn entweder effektive Kontrolle über ein fremdes Gebiet bzw. Autorität und Aufsicht über Personen in einem ausländischen Gebiet vorliegt oder effektive physische Macht und Kontrolle über eine Person ausgeübt wird.

Berücksichtigt man, dass zahlreiche gezielte Tötungen durch Kampfdrohnen nicht in bewaffneten Konflikten stattfinden, wird die Relevanz erheblich strengerer menschenrechtlicher Vorgaben sehr deutlich.⁸⁹¹⁸ Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass minimale Menschlichkeitsstandards unter allen Umständen zu beachten sind, auch wenn die Schwelle eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts nicht erreicht wird und – weil ein Ausnahmezustand geltend gemacht wird (vgl. Artikel 15 Absatz 2 EMRK) – die völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien bis auf einen nicht abdingbaren Kern suspendiert werden können (vgl. Artikel 4 Absatz 2 IPbpR). Im Bereich von bewaffneten Konflikten rechtfertigt Artikel 15 Absatz 2 EMRK Einschränkungen des Rechts auf Leben unter der strengen Voraussetzung, dass die Kriegshandlungen rechtmäßig sind. Rechtmäßige Gewaltakte gelten zudem nicht als willkürlich im Sinne des Artikels 6 IPbpR.

Aus diesen menschenrechtlichen Gewährleistungen folgen deutlich strengere Rechtfertigungsanforderungen für den Einsatz bewaffneter Drohnen. Das gilt vor allem für deren Verwendung außerhalb bewaffneter Konflikte. So darf die gezielte Tötung mittels einer Kampfdrohne nur durchgeführt werden, wenn für diese Handlung eine ausreichende Rechtsgrundlage in der nationalen Rechtsordnung des angreifenden Staates besteht, die zudem den menschenrechtlichen Anforderungen genügen muss. Die gezielte Tötung darf keine bestrafende Sanktion sein, sondern sie muss ausschließlich das präventive Ziel verfolgen,⁸⁹¹⁹ menschliches Leben vor rechtswidrigen Gewaltakten zu schützen (vgl. Artikel 2 Absatz 2 lit. a EMRK). Die Tötung muss absolut erforderlich sein. Sie darf nicht derart vorbereitet sein, dass sie das originäre Ziel einer Operation ist, sondern ein an sich ungewolltes letztes Mittel. Vor dem Hintergrund dieser Rechtfertigungsanforderungen wird klar, dass die mittels Drohnenangriffen durchgeführten gezielten Tötungen außerhalb bewaffneter Konflikte nur in seltenen Fällen völkerrechtskonform sein können.⁸⁹²⁰ Regelmäßig sind schon die vorbereitenden Schutzstandards für ihren verhältnismäßigen Einsatz nicht gewährleistet.

Schließlich ist auf die prozessrechtliche Verpflichtung aus Artikel 2 EMRK hinzuweisen, wonach dem verursachenden Vertragsstaat bei ungeklärten Todesfällen eine effektive behördliche Untersuchung über die Rechtmäßigkeit und die Umstände der Tötung obliegt.⁸⁹²¹

8915) Dazu *Neubert, C.-W.* (2016): Der Einsatz tödlicher Waffengewalt durch die deutsche auswärtige Gewalt (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) (Duncker & Humblot, Berlin) S. 82.

8916) UNHRC, Allgemeiner Kommentar, Nr. 31, 2004, Rn. 10; dazu auch *Movassat, N.* (2016): US-Drohneneinsatz von deutschem Boden aus: Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Probleme (Books on Demand), insbes. S. 81 ff.

8917) Grundsätzlich EGMR, Urt. v. 23.3.1995, Nr. 15318/89, Loizidou/Türkei, Rn. 62.

8918) Grundlegend der Bericht des Sonderberichterstatters (*B. Emmerson*) über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus v. 18.9.2013, A/68/389.

8919) *Städele, J.P.* (2014): Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen (Duncker & Humblot, Berlin), S. 320.

8920) *Städele, J.P.* (2014): Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen (Duncker & Humblot, Berlin), S. 320.

8921) Grundsätzlich EGMR, Urt. 27.9.1995, Nr. 18984/91, *McCann u.a./Vereinigtes Königreich*, Rn. 161.

Im Fall des Geiseldramas im russischen Beslan, bei dem mehr als 330 Menschen starben, hat der EGMR seine Rechtsprechung im Bereich der Bekämpfung von Terrorismus weiter konturiert.⁸⁹²² Russland wurden erhebliche Mängel beim Krisenmanagement vorgeworfen, die zu einer sehr blutigen Beendigung der Geiselnahme führten. Auch im Falle der Terrorismusbekämpfung, so der EGMR, habe der Vertragsstaat die positive Verpflichtung, Leben zu schützen und effektive Ermittlungen nach den Umständen anzustellen. Besonders neu an dieser Rechtsprechung ist die Forderung nach effektiven Maßnahmen zur Vorbeugung von terroristischen Attacken.⁸⁹²³

dd) Verfassungsrechtliche Verpflichtungen

Zum Einsatz von tödlichen Drohnen hat der Mehrheitsbericht die Ansichten der *Bundesregierung*, des *Generalbundesanwaltes* und des *Verwaltungsgerichts Köln*⁸⁹²⁴ Raum gegeben. Dabei wurde deutlich, dass die Bundesregierung ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Unterlassung friedensstörender Handlungen sowie zum Schutz von Leib und Leben durch eine Umkehrung der Beweislage zu entfliehen versucht. Nicht das Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte für eine Vielzahl signifikant völkerrechtswidriger Droneneinsätze könne die Kontroll- und Abwendungspflicht der Bundesregierung für den Droneneinsatz der USA insgesamt auslösen. Vielmehr könne die an sich zu unterstellende Völkerrechtskonformität von Dronenangriffen lediglich aufgrund einer Einzelfallprüfung bezweifelt werden. Wie der als Zeuge vernommene Leiters der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt, *Dr. Martin Ney*, zuständig für Fragen des Völkerrechts, hervorhob, treffe die Bundesregierung solange keine Verpflichtung, eine etwaige eigene Beteiligung, etwa durch die Zulassung der Nutzung militärischer Anlagen auf deutschem Staatsgebiet, zu überprüfen und entsprechende Ermittlungen aufzunehmen, wie ein Kampfdroneneinsatz völkerrechtsgemäß sein könnte.⁸⁹²⁵

Diese Ansicht verkennt die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, die insbesondere auch die Beachtung völkerrechtlicher Bestimmungen einschließt und die Bundesregierung als außenpolitische Exekutivgewalt in die Pflicht nimmt. Eine Verantwortung der Bundesregierung ist daher nicht schon dann abzulehnen, wenn Kampfdroneneinsätze möglicherweise völkerrechtskonform sein könnten. Von Verfassungs wegen besteht eine Nachprüfungs-, Kontroll- und Ermittlungspflicht der Bundesregierung, als Bedingung einer Beteiligung – und sei es durch ermöglichtes Unterlassen eigener Handlungsoptionen – sich von der Vereinbarkeit der Einsätze mit deutschem und internationalem Recht zu überzeugen. Das gilt erst recht, soweit sich die Bundesrepublik durch die Zulassung der Nutzung militärischer Anlagen auf ihrem Staatsgebiet an völkerrechtswidrigen Kampfeinsätzen beteiligen könnte.

Die Stellungnahme der Bundesregierung macht jedoch deutlich, dass sie eine solche Verpflichtung schon nicht (an-) zu erkennen vermag, weswegen ihr Verhalten insgesamt mit dem Untermaßverbot nicht vereinbar ist. Denn im Hinblick auf die bereits gesicherten Erkenntnisse über die tödliche Wirkung von Dronenangriffen auf Zivilisten obliegt der Bundesrepublik eine erhöhte Sorgfaltsprüfung (*due diligence*) bzgl. ihrer verfassungsrechtlichen Schutzpflichten. Insofern ist die Rechtsauslegung der Bundesregierung, wonach eine Beihilfe etwa durch die Datenübermittlung für Dronenkriege erst beim Vorliegen einer unrechtmäßigen Intention (*wrongful intent*) oder

8922) EGMR, Urt. v. 13.4.2017, Nr. 26562/07, Tagayeva u.a./Russland.

8923) EGMR, Urt. v. 13.4.2017, Nr. 26562/07, Tagayeva u.a./Russland, Rn. 478-493.

8924) VG Köln, Urteil vom 27. Mai 2015, Az. 3 K 5625/14, MAT A NW-2/2a, Bl. 254 ff.

8925) Dr. Ney, Protokoll-Nr. 89 I, S. 38.

eines sicheren Wissens über die gezielte Tötung bzw. den Drohnenangriff anzunehmen sei, nicht vereinbar mit den strengen Sorgfaltspflichten, die bei einer realistischen Gefahr für das Leben unbeteiliger Zivilpersonen oder extralegaler Hinrichtungen obliegen.

Im Hinblick auf das Verfahren vor dem *Verwaltungsgericht Köln* hat Ministerialrat *Stefan Sohm* zum Ausdruck gebracht, dass die *Bundesregierung* zwar dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verpflichtet sei. Dies könne jedoch kein zwingender Grund sein, dem Begehrungen der jemenitischen Kläger nachzukommen. Die Rechtsprechung billige der Regierung einen großen Gestaltungsspielraum bei der Wahrnehmung ihrer grundrechtlichen Schutzpflicht zu, weil anderenfalls ihre außenpolitischen Handlungsmöglichkeiten unzulässig eingeschränkt würden.

Zwar ist einzuräumen, dass im außenpolitischen Bereich der Exekutive ein gewisser Entscheidungsraum zu kommt, gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass unbeteiligte Zivilisten nicht als „Mittel zur Rettung anderer benutzt [...] verdinglicht und zugleich entrechtlicht“⁸⁹²⁶ werden dürfen. Dies folgt aus der Unmittelbarkeit der Unantastbarkeit der Menschenwürde, aus der im Hinblick auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein Abwehranspruch gegen willkürliche Tötungshandlung und gegen diese ermöglichen oder unterstützenden Handlungen und Unterlassungen der Bundesrepublik folgt. Im Lichte der extraterritorialen Wirkung der Grundrechte und damit auch der grundrechtlichen Schutzpflichten gilt dieses unabdingbare Schutzniveau auch im Kontext des Drohnenkriegs durch unmittelbare und mittelbare deutsche Beteiligung.

Die Faktenlage ist mit der Zurückhaltung der Bundesregierung bei der Aufklärung ihrer eigenen Rolle im internationalen Drohnenkrieg nicht vereinbar. Aufgrund von zahlreichen internationalen Berichten ist davon auszugehen, dass bei Drohnenangriffen (sehr) regelmäßig auch und ohne eigenes Verschulden Zivilisten ums Leben kommen, weshalb schon der Begriff der gezielten Tötung einen irreführenden Euphemismus darstellt.⁸⁹²⁷ Die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Drohnenangriff statt der anvisierten mutmaßlichen Kämpfer oder darüber hinaus sehr regelmäßig auch Zivilpersonen getötet werden, ist hinreichend signifikant.⁸⁹²⁸

c) Pflichten-Wahrnehmung durch die Bundesregierung

aa) Unzulänglichkeit bisheriger Maßnahmen

Die Bundesregierung hat, soweit nachvollziehbar, bislang lediglich unterschwellige diplomatische Versuche unternommen, um Kenntnis über die Aktivitäten der USA auf dem Stützpunkt Ramstein zu erlangen. Über die Versendung eines Fragebogens an die US-Regierung hinaus hat die Bundesregierung keine weiteren ersichtlichen Maßnahmen zur Erkenntnisgewinnung unternommen. Dies ist aus Sicht der Opposition angesichts der Schwere

8926) BVerfGE 115, 118 – 166, https://www.bverfg.de/e/rs20060215_1bvr035705.html, Rn. 124

8927) Siehe *Neubert, Carl-Wendelin* (2016): Der Einsatz tödlicher Waffengewalt durch die deutsche auswärtige Gewalt (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht), Berlin, Duncker & Humblot, S. 117, Fn. 197; *Columbia Law School* (2012): *Civilian Impact of Drones – Unexamined Costs, Unanswered Questions* (Law Clinic Report); *Stanford Law School/NYU School of Law* (2012): *Living under Drones – Death, Injury, and Trauma to Civilians From US Drone Practices in Pakistan* (International Human Rights and Conflict Resolution Clinic/Global Justice Clinic).

8928) So zeigt zum Beispiel der Angriff vom 26. Januar 2015 in Hareeb in der Provinz Shabwa. Bei diesem CIA-Angriff kamen drei Personen um, von denen höchstwahrscheinlich alle Unbeteiligte waren, darunter auch ein Kind, dazu *The Guardian*: <http://www.theguardian.com/world/2015/feb/10/drones-dream-yemeni-teenager-mohammed-tuaiman-death-cia-strike>.

des Sachverhalts sowie des im Raume stehenden Vorwurfs der Beteiligung der Bundesregierung an gezielten Tötungen unzulänglich.

bb) Pflichtgemäße Alternativen

Im Hinblick auf die Fehleranfälligkeit von Drohnenangriffen – insbesondere im Fall der sogenannten *signature strikes* – ist in der Regel von einer Verletzung des Unterscheidungsgebots auszugehen. Bei einer hinreichenden statistischen Evidenz regelmäßiger Verletzungen des Völkerrechts wird eine exekutive Sorgfältigkeitsprüfung aktiviert, die zunächst eine effektive Aufklärungs- und Kontrollverpflichtung über die im Bundesgebiet erfolgenden Vorbereitungs- und Durchführungshandlungen im Drohnenprogramm begründet.

Weiterhin müssen die jeweiligen Fachaufsichten der Bundesministerien und des *Bundeskanzleramtes* ihre Genehmigungs- und Anordnungspraxis betreffs der Übermittlung personenbeziehbarer Daten an ausländische Stellen auf eine denkbare Anschlussverwertung für die Vorbereitung gezielter Tötungen hin überprüfen und durch effektive Maßnahmen sicherstellen, dass diese nach bestem Wissen und Gewissen ausgeschlossen werden kann.

Damit korrespondiert aus dem Gewaltenteilungsprinzip ein umfassender Informationsanspruch der zuständigen parlamentarischen Gremien des Bundestages bzw. eine Informationspflicht der Bundesregierung sowohl über die von ihr ergriffenen Maßnahmen als auch über den Stand ihrer Kenntnisse. Schließlich hat die *Bundesregierung* gegenüber den *NATO*-Verbündeten dafür Sorge zu tragen, dass die Bundesrepublik außerhalb ihrer Bündnispflichten nicht an völkerrechtswidrigen Aggressionsakten mitwirkt. Dabei kommt ihr zwar ein großer Gestaltungsspielraum zu, dieser darf im Rahmen einer Gesamtabwägung der außen- und innenpolitischen Interessen sowie dem Interesse der Bundesregierung an einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung jedoch nicht dazu führen, dass sie sich jeglicher Maßnahmen zum Schutz des Lebens enthält oder Einrichtungen zur Durchführung extralegaler Hinrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich vorzuhalten. Vielmehr müssen Kenntnis oder Anhaltspunkte für eine Beteiligung deutscher Stellen am US-Drohnenprogramm konsequent überprüft und abgestellt sowie die Gestattung der Überlassung und Nutzung von Militäreinrichtungen auf deutschem Hoheitsgebiet an das Völkerrecht gebunden werden.

Insbesondere müssen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes nicht hinter den Bedürfnissen und Anforderungen der in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte zurücktreten. Vielmehr sind auch diese im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Bundesgebiet den grundlegenden Regelungen unterworfen⁸⁹²⁹. Weder dürfen die US-Truppen in Ramstein einen Angriffskrieg vorbereiten oder starten noch darf die Bundesregierung dies zulassen oder unterstützen. Ebenso wenig darf von deutschem Boden eine „Friedensstörung“ im Sinne des Art. 26 GG ausgehen oder von hier aus Unterstützung erfahren.⁸⁹³⁰

In diesem Sinne können die Handlungen der Exekutive auch zum Gegenstand einer strengen gerichtlichen Kontrollbefugnis gemacht werden. Die Gerichte müssen zwar die originäre Zuständigkeit der Bundesregierung für die Gestaltung der außenpolitischen Beziehungen und den sich daraus ergebenden Gestaltungsspielraum der Exeku-

8929) Vgl. Art. II des NATO-Truppenstatuts von 1951.

8930) Dieter Deiseroth (2009): Das Friedensgebot des Grundgesetzes und der UN-Charta, Betrifft Justiz Nr. 99, S. 143-149.

tive wahren, anders als im Falle der weiten Einschätzungsprärogative der Legislative geht die gerichtliche Überprüfung von Handlungen der Exekutive über eine bloße Evidenzkontrolle hinaus. Sie verpflichtet die Gerichte zur Kontrolle der von der Exekutive unternommenen Maßnahmen im Hinblick auf eine sorgfältige Tatsachenermittlung und die Bildung angemessener Abwägungsvoraussetzungen für die Ergreifung effektiver Maßnahmen zur Sicherstellung menschenrechtlicher Mindeststandards. Kommt die Exekutive ihrer Ermittlungspflicht nicht nach oder geht sie trotz valider Indizien für Völkerrechtsbrüche im Einzelfall davon aus, dass die übrigen Einsätze mit dem Völkerrecht vereinbar sein werden, so hat das erkennende Gericht eine Verletzung des Untermaßverbots festzustellen.

In einem zweiten Schritt stellt sich die Frage, ob die Aktivierung einer Sorgfältigkeitspflicht nicht auch mit einer Umkehrung der Beweispflicht einhergeht, wonach es der Bundesregierung obliegt, zu beweisen, dass eine etwaigen Beteiligung Deutschlands an völkerrechtswidrige Drohnenangriffe auszuschließen ist. Andernfalls droht eine Aushöhlung der gerichtlichen Überprüfung von Akten der Kriegsführung, die schließlich in eine menschenrechtswidrige Rechtlosstellung in bewaffneten Konflikten münden würde.

B. Empfehlungen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**I. Empfehlungen der Fraktion DIE LINKE.****1. Telekommunikationsüberwachung durch die Geheimdienste**

Das Artikel-10-Gesetz ist abzuschaffen, wie es DIE LINKE. in ihrem Gesetzentwurf 18/5453 vom 02.07.2015 bereits gefordert hat. Die sich aus dem Artikel-10-Gesetz ergebenden Befugnisse für die Geheimdienste des Bundes und der Länder in den jeweiligen Spezialgesetzen sind entsprechend anzupassen. Durch die Abschaffung des Artikel-10-Gesetzes und weiterer Gesetze, die den Geheimdiensten des Bundes die Befugnis zu Beschränkungen des in Artikel 10 GG garantierten Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zugestehen, entstehen keine Schutzlücken für die Sicherheit des Bundes oder der Länder. Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wären wieder klar der Polizei zugewiesen und es bliebe nicht mehr den Diensten überlassen, ob sie aus der Fernmeldeaufklärung gewonnene Erkenntnisse über Straftaten den zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermitteln oder nicht. Die durch die Polizei und Strafverfolgungsbehörden vorgenommenen Grundrechtseingriffe unterliegen zudem der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit, der uneingeschränkten datenschutzaufsichtlichen Kontrolle und können auch parlamentarisch besser aufgearbeitet werden. Ein grundlegendes Prinzip des Rechtsstaates besteht darin, von staatlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ausgenommen zu sein, soweit keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen. Die Ergebnisse des NSA-Untersuchungsausschusses belegen, dass die menschen-, europa- und grundrechtlichen Bindungen durch die Geheimdienste des Bundes nicht beachtet, sondern planmäßig umgangen wurden. Es ist keine Form der parlamentarischen Kontrolle denkbar, die solchen Rechtsbrüchen wirksam entgegenwirken könnte. Bereits der BND-Untersuchungsausschuss in der 16. Wahlperiode hat gezeigt, dass Geheimdienste im Windschatten der Unkontrollierbarkeit das eigene Handeln in erster Linie nicht an Legalität und grundgesetzlicher Legitimität, sondern an Opportunität und Machtinteressen ausrichten. Sie sind deshalb grundsätzlich Fremdkörper in der Demokratie. Die Abschaffung ihrer Befugnisse nach dem G10-Gesetz ist aus Sicht der DIE LINKE. ein erster sinnvoller Schritt zu ihrer Abschaffung überhaupt. Zu einzelnen der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben muss es eine Debatte geben, von wem sie zukünftig (und ob überhaupt) wahrgenommen werden sollen.

Das von der Großen Koalition verabschiedete neue BNDG ist aufzuheben, soweit es dem BND die Überwachung von Telekommunikation ohne jeden Anfangsverdacht gegen einzelne Personen oder Gruppierungen gestattet. Die uferlose Überwachung ganzer Telekommunikationsnetze und der Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger bringt nicht mehr an Sicherheit. Die fast voraussetzunglose Möglichkeit zur Massenüberwachung und die daran anschließende Vorratsdatenspeicherung widerspricht der Rechtsprechung des EGMR sowie des BVerfG und verletzt die Rechte unverdächtiger Bürgerinnen und Bürger. Eine nachträgliche Kontrolle läuft schon deshalb ins Leere, weil das neu geschaffene, von der Bundesregierung eingesetzte und dennoch angeblich unabhängige Gremium objektiv nicht in der Lage ist, die Überwachungstätigkeit des BND ernsthaft zu kontrollieren und zu prüfen.

Darüber hinaus sind den Geheimdiensten des Bundes weitere gesetzliche Vorgaben zu machen:

So darf es auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit keine kontrollfreien Räume geben. Nicht nur das PKGr, sondern auch der/die Bundesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit müssen vollen Zugang zu den jeweiligen Akten und Daten dieser Vorgänge erhalten. Bestehende Vereinbarungen zwischen den Geheimdiensten des Bundes und den Diensten ausländische Staaten sind dahingehend zu ergänzen, dass die sogenannte Third-Party-Rule eine Kontrolle durch das Parlament und den/die Bundesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht mehr verhindern kann.

Außerdem ist für die Geheimdienste eine strikte Dokumentationspflicht ebenso einzuführen sowie die Schriftform von Weisungen und Vorgaben sowie die Pflicht, Video-Konferenzen aufzuzeichnen. Es ist ein einheitlicher Aktenplan einzuführen, und Tarnnamen für nicht operativ tätige Mitarbeiter sind abzuschaffen. Die Legendierung von AND-Mitarbeiter_innen durch die deutschen Geheimdienste muss unterbunden werden. Eine Übermittlung von Daten, die zur Geolokalisation von Personen oder „Zielen“ geeignet sind, darf nicht mehr stattfinden. Zudem müssen jede Übermittlung bzw. der Austausch von Daten im Einzelfall auf ihre Zulässigkeit geprüft werden. Insbesondere automatisierte Übermittlungen müssen zu unterbleiben, da im Ergebnis der Feststellungen des NSA-Untersuchungsausschusses nicht sichergestellt werden kann, ob die Übermittlungen der Daten im jeweiligen Einzelfall rechtmäßig ist.

2. Parlamentarische Kontrolle

Auch der Kontrolle der Geheimdienste haftet ein strukturelles Problem an. Innerhalb der Geheimdienste des Bundes hat sich eine Eigendynamik bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entwickelt, die eine allumfassende Kontrolle durch das Parlament de facto unmöglich macht. Befördert wird dieser Zustand dadurch, dass sich die Dienste auf weitreichende Geheimhaltungsbefugnisse teils auch unter Hinweis auf entsprechende Vereinbarungen mit Geheimdiensten anderer Staaten berufen dürfen. Dies führt zur grundsätzlichen Frage der Legitimität von Geheimdiensten in einer Demokratie. Als Übergangslösung auf dem Weg zur Abschaffung der Geheimdienste ist die gegenwärtige Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle der geheimdienstlichen Tätigkeiten des Bundes dringend reformbedürftig. In diesem Zusammenhang muss das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle geheimdienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumsgesetz – PKGrG) in verschiedener Hinsicht geändert werden. Erweitert werden müssen u.a. die Kontroll- und Informationsrechte der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie des Ausschusses für Verteidigung und des Innenausschusses, denen in der Regel Auskünfte von der Bundesregierung mit Verweis auf das Parlamentarische Kontrollgremium verweigert werden. Ein klar definierter rechtlicher Rahmen ist ebenso notwendig wie die Möglichkeit, ausreichend Expertise aufzubauen und Transparenz herzustellen. Um das zu erreichen, müssen folgende Punkte umgesetzt werden:

Vollständige Unterrichtung des PKGr über laufende und geplante ND-Tätigkeiten. Es gibt nach wie vor keine klare Definition der Vorgänge von besonderer Bedeutung, über die das PKGr zwingend unterrichtet werden muss. Es ist nicht hinnehmbar, dass noch immer die Bundesregierung festlegt, worüber das Parlament informiert wird.

Die Kontrollrechte sind bisher völlig unzureichend. Auch die internationalen Tätigkeiten oder Kooperationen der Geheimdienste muss das Parlament kontrollieren können.

Auf Verlangen eines Mitgliedes muss der Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der Dienste sowie die Herausgabe von Akten und auch ein direkter Zugang zu den Netzwerken der Informationstechnik gewährt werden. Es gibt derzeit keine Möglichkeit der Einsichtnahme der Kontrollgremiumsmitglieder in elektronische Daten und Netzwerke der Dienste (nach niederländischem Vorbild).

Es können in den Sitzungen des PKGr bislang nur Tonbandmitschnitte von Berichten der Bundesregierung angefertigt werden, nicht aber von den Fragerunden oder sonstigen Tagesordnungspunkten, sodass Falschaussagen im Nachhinein oft nicht mehr nachgewiesen werden können. Deshalb müssen vollständige Tonbandmitschnitte der PKGr-Sitzungen angefertigt werden.

Neben dem ordentlichen Mitglied soll es künftig auch Stellvertreter_innen geben. Es gibt momentan noch wie vor keine Stellvertreterregelung im PKGr, was die Kontrolle für kleine Fraktionen erschwert. Auch die Hinzuziehung von Mitarbeiter_innen der Fraktionen oder der im PKGr vertretenen Abgeordneten ist momentan nur sehr eingeschränkt möglich, selbst wenn sie die abgeforderte Sicherheitsüberprüfung erfolgreich durchlaufen haben. Ihnen sollte die Teilnahme an den PKGr-Sitzungen im Regelfall ermöglicht werden.

Es fehlt nach wie vor eine Stärkung der Minderheitenrechte parallel zu sonstigen Regelungen im Bundestag. Dafür kommen u.a. in Betracht die Abgabe einer öffentlichen Bewertung auf Verlangen von 1/3 der PKGr-Mitglieder, das Recht, die Fraktionsvorsitzenden über die Arbeit im PKGr zu informieren und die Entbindung von Geheimhaltungspflicht, wenn ein tatsächlicher oder vermuteter Bruch des GG oder einer Landesverfassung dadurch abgewehrt oder einer gerichtlichen Prüfung zugeführt werden kann. Streitigkeiten zwischen dem PKGr und der Bundesregierung müssen künftig auf Antrag einer Fraktion durch das BVerfG geklärt werden können.

Wichtige Ausschüsse wie der Innenausschuss, der Verteidigungsausschuss u.a. müssen in die Kontrolle eingebunden werden durch die Unterrichtung der Ausschüsse auf deren Verlangen, unabhängig davon, ob das PKGr bereits informiert wurde.

Ende 2016 wurde zudem die Geschäftsordnung des Kontrollgremiums zuungunsten der Opposition geändert. Bis her gab es seit Bestehen des PKGr einen jährlichen Wechsel des Vorsitzes zwischen Opposition und Koalition, dieser wurde nunmehr abgeschafft und die die Regierung tragenden Fraktionen können mit ihrer Mehrheit immer den Vorsitzenden stellen. Hier muss die alte Regelung wieder in Kraft gesetzt werden.

Mindestens ein Viertel der Mitarbeiter_innen im Sekretariat des PKGr sollen durch Vertreter_innen der Opposition benannt werden, um eine Besetzung mit ehemaligen Mitarbeiter_innen, die vorher für die Koalitionsfraktionen, die Geheimdienste bzw. die zuständigen Aufsichtsbehörden tätig waren, zu begrenzen.

Zudem braucht es endlich einen tatsächlichen Whistleblower-Schutz, wenn sich z.B. Mitarbeiter_innen der Dienste an das PKGr wenden. Eine verpflichtende Unterrichtung der unmittelbaren Vorgesetzten muss ebenso ausgeschlossen sein wie eine spätere Offenbarung des Namens gegenüber der Bundesregierung.

Der von der Großen Koalition installierte Ständige Bevollmächtigte für das PKGr führt im Ergebnis dazu, dass den Mitgliedern künftig noch weniger konkrete Informationen, sondern im Interesse der Bundesregierung und der Dienste dem PKGr mehr oder weniger gefilterte Berichte vorgelegt werden. DIE LINKE. hat das Konstrukt von Anfang an entschieden abgelehnt und immer befürchtet, dass der sogenannte Ständige Bevollmächtigte künftig

als eine Art Filter zwischen Bundesregierung und Parlament fungiert. Er entscheidet in der Endkonsequenz, welche Informationen die gewählten Abgeordneten erhalten und welche nicht. Im Untersuchungsbericht zum Fall Amri hat sich das ganz deutlich gezeigt. Daher ergibt sich die Frage, wer denn nun in Zukunft die Geheimdienste wirklich kontrollieren soll? Die gewählten Abgeordneten oder ein von der Regierungskoalition eingesetzter Beamter als sogenannter Ständiger Bevollmächtigter? Als die Änderung des PKGr-Gesetzes gegen die Stimmen der Opposition beschlossen wurde, hieß es noch, der Ständige Bevollmächtigte würde mit seinen Mitarbeiter_innen als Hilfsorgan dem Kontrollgremium zuarbeiten, das selbstverständlich weiterhin die Hoheit über die Kontrolle und sämtliche Bewertungen einzelner Vorgänge innehabe. Diese Aussagen wurden nun schon beim ersten Fall ad absurdum geführt. Es gibt keine vollständige Zuarbeit für die gewählten Abgeordneten, die zudem an den zahlreichen Befragungen von Beteiligten nicht mitwirken konnten. Vielmehr wurde ein eigener Bericht des Ständigen Bevollmächtigten, der nicht nur eine Sachverhaltsdarstellung, sondern zu Hauf auch subjektive und die tatsächlichen Abläufe teilweise völlig beschönigenden Bewertungen hochbrisanter politischer Vorgänge enthält, die einem leitenden Beamten, der zuvor im Bundesinnenministerium tätig war, dem auch der Verfassungsschutz untersteht, schlichtweg nicht zustehen. Jetzt bewahrheitet sich leider all das, was wir als DIE LINKE. bei Beschlussfassung des neuen PKGr-Gesetzes befürchtet haben: Ein von der Koalition ausgewählter ehemaliger Ministerialbeamter bewertet in der Endkonsequenz die Arbeit seines früheren Chefs. Dass das auch nicht halbwegs objektiv erfolgen kann, liegt auf der Hand und hat sich nun auch bestätigt. Die Bewertung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Arbeit der Geheimdienste obliegt in erster Linie dem Parlament, also dem Plenum, dem Innen- und Rechtsausschuss, dem Kontrollgremium und - falls erforderlich - auch einem Untersuchungsausschuss, also in jedem Fall den gewählten Abgeordneten. Der/die Ständige Bevollmächtigte und seine/ihr Mitarbeiter_innen sind Dienstleistende für das Kontrollgremium, nicht weniger, aber eben auch nicht mehr. Darauf ist der Aufgabenbereich des/der Ständigen Bevollmächtigten zu begrenzen.

3. Datenschutz

Das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) muss aus dem Dunstkreis der deutschen Inlands- und Auslandgeheimdienste heraustreten. Hervorgegangen aus der geheimen Dienststelle „Zentralstelle für das Chiffrierwesen“ des BND ist die Bundesbörde heute dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern untergeordnet. Es ist geboten, die Behörde in eine tatsächlich *unabhängige* und neutrale Stelle für Fragen zur IT -Sicherheit in der Informationsgesellschaft zu überführen und sie dem Zugriff des Innenministeriums zu entziehen. Das Vertrauensproblem der für Cyberabwehr zuständigen Einrichtung kann nur gelöst werden, wenn die intensive Zusammenarbeit mit BfV, BND und MAD national via Cyber-Abwehrzentrum oder international in der Kooperation mit der NSA durchbrochen wird. Gerade die Kritikalität der bei der Behörde auflaufenden Informationen über Sicherheitslücken und -strukturen sowie der Umgang mit Unternehmens- und Personendaten erfordert zwingend, sie mit unzweideutigem Sicherheitsauftrag aufzustellen. Als unabhängige Cybersicherheitsbehörde kann das BSI Servicedienstleister für digital souveräne Bürgerinnen und Bürger sein, dringend benötigtes Personal und Kompetenz anwerben und Schutzstandards für Unternehmen und öffentliche Infrastrukturen bereitzustellen.

Die Errichtung der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITIS) in München mit insgesamt 400 Mitarbeiter_innen gefährdet die informationelle Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Dort sollen Überwachungstechniken entwickelt werden, mit denen unter anderem Verschlüsselungstechnologien gebrochen und Massendaten ausgewertet werden können. Offiziell auf die Sicherheitsbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern bezogen, somit parallele Überwachungsbemühungen von Bundespolizei, Bundeskriminalamt und BfV zusammenführend, bestehen zugleich personale Verbindungen zum BND. Mit ZITIS wird nicht nur das Digitale Agenda-Ziel der Bundesregierung konterkariert, Deutschland zum „Verschlüsselungs-Standort Nr. 1 auf der Welt“ zu machen, sondern auch die Bemühungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen werden unterlaufen, sich vor einer Ausspähung durch Dritte sowie vor Wirtschaftsspionage zu schützen. Verschlüsselung als aktiver Grundrechtsschutz darf nicht durch staatliche Behörden unterminiert und diese durch Ausspähung und Kompromittieren von IT-Systemen zudem zu Gefährdern von IT-Sicherheit werden.

Das am 21. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verabschiedete Gesetz zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes gewährleistet die verfassungsrechtlich gebotene Datenschutzkontrolle nicht. Vielmehr wurde die Prüfkompetenz der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bei gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen auf die Einrichtung der Datei durch den BND und die von diesem in die gemeinsame Datei eingegebenen Daten beschränkt. Ein Prüfrecht der BfDI für Daten der teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen hingegen besteht nicht. Unseres Erachtens muss die BfDI alle Dateien vollumfänglich einsehen können, dies gilt insbesondere auch für internationale Kooperationen. Dies ist in den diesbezüglichen Vereinbarungen (MoU, MoA etc.) festzuhalten. Zudem ist die BfDI zur Durchsetzung eines effektiven Datenschutzes, zu dem auch die Einsichts- und Kontrollrecht gegenüber den Geheimdiensten des Bundes und der Länder zählen, personell und organisatorisch zu stärken.

4. Zur Befragung von Flüchtlingen

Schutzsuchende Menschen, die zu uns kommen aus Krieg, Verfolgung und Elend, haben im besonderen Maße ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Menschen in einer biografisch schwierigen Situation, vor der Frage, ob sie in Deutschland bleiben können oder abgeschoben werden, zu Objekten der Geheimdienste zu machen, ist nicht nur moralisch höchst fragwürdig, sondern birgt immer auch die Gefahr, dass Informationen in Erwartung eines positiven Einflusses auf das Asylverfahren unwahr oder übertrieben sind. Nicht wenige der Menschen, die sich mit den Interessen von Geheimdiensten konfrontiert sehen, haben ausgesprochen schlechte Erfahrungen mit den Sicherheitsbehörden ihrer Herkunftsländer gemacht. In Unkenntnis unseres Rechtssystems sind sie im besonderen Maße ausgeliefert und verunsichert, teils auch verängstigt. Ein Ausnutzen dieser Situation bedeutet, ohne freie Willensbildung des Betroffenen diesen in eine Zwangslage zu bringen und gegebenenfalls durch seine Kooperation auch Angehörige und Freunde im Herkunftsland massiv zu gefährden.

5. Zum Whistleblowing

Whistleblowing kann in der vernetzten Gesellschaft das Informationsmonopol von Regierungen, staatlichen Institutionen und Unternehmen aufbrechen. Es kann Skandale aufdecken. Lügen und Unwahrheiten demaskieren

und Transparenz fördern. DIE LINKE. spricht sich für einen besseren Schutz von Whistleblower_innen aus. Die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes, vor einer Klage auf Schadensersatz oder sonstigen Repressalien wiegt oft so schwer, dass die Betroffenen ihr Wissen für sich behalten. Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass interne Kontrollsysteme nur unzureichend funktionieren. Es gibt einen handfesten Bedarf an mehr Zivilcourage in Wirtschaft und Gesellschaft.

DIE LINKE. fordert ein Whistleblower-Gesetz, das einen Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung ebenso beinhaltet wie einen medienrechtlichen Schutz. Für etwaige Repressalien benötigen sie einen Anspruch auf Schadensersatz. Journalist_innen muss erlaubt sein, solche Quellen geheim zu halten. Und nichtstaatliche Organisationen, die Whistleblower_innen unterstützen, indem sie ihnen Hilfe, Beratung und Infrastruktur zur Verfügung stellen, benötigen eine finanzielle Förderung. Zivilcourage ist ein hohes Gut. Eine partizipatorische, demokratische Gesellschaft braucht eine Kultur des Hinschauens und Sicheinmischens. Für die Entwicklung und Unterstützung einer solchen Kultur steht DIE LINKE. auf allen Politikfeldern gleichermaßen ein. Die Fraktion hat zum Schutz von Whistleblowern bereits 2015 einen umfangreichen Antrag (BT-Drs. 18/5839) vorgelegt.

6. Zur Verteidigungspolitik:

DIE LINKE. setzt sich gegen jede Beteiligung der Bundeswehr an Kampfeinsätzen ein. Unter dem Stichwort „Geheimer Krieg“ wurde im Rahmen des Untersuchungsausschusses auch die Beteiligung deutscher Geheimdienste und US-Einrichtungen auf dem Territorium der Bundesrepublik am "Krieg gegen den Terror" untersucht. In der Konsequenz fordern wir die Einstellung jeglicher Programme sogenannter „Gezielter Tötungen“, wie sie unter anderem über die Stützpunkte AFRICOM und Ramstein ermöglicht werden, und die Beendigung jeglicher deutschen Beteiligung an/Unterstützung von derartigen Programmen, seien es Programme der USA, Großbritanniens, Frankreichs oder irgendeines anderen Staates – auch, aber nicht nur, weil extrajustizielle Hinrichtungen völkerrechtswidrig sind.

Wir fordern die Schließung der Airbase Ramstein, die nicht nur Kommunikationsdrehkreuz der Drohnenmorde ist, sondern auch schon seit langer Zeit das Luftdrehkreuz in Europa zur konventionellen Kriegsführung in der Welt, die Einsatzzentrale der in Deutschland stationierten Atomwaffen sowie Kommandostützpunkt für das NATO-Raketenabwehrsystem.

7. Zum Untersuchungsausschussgesetz

Es ist dringend geboten, die bislang üblichen unterschiedlichen Fragezeiten nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in Untersuchungsausschüssen abzuschaffen. Dadurch wird jede Untersuchung durch zerrissene Zeugenbefragungen belastet.

Auch die Besetzung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung sollten grundsätzlich zwischen Regierungsfraktion und Opposition aufgeteilt sein, um die Ausgewogenheit zu fördern.

Schließlich darf es künftig keine Verweigerung von Aktenvorlage und Zeugenaussagen mit Verweis auf Vereinbarungen von deutschen mit ausländischen Geheimdiensten mehr geben. Denn das Parlament darf seine Kontroll-

kompetenz nicht aufgeben. Auch andere Versuche, die Beweiserhebung durch gesetzlich nicht vorgesehene Sonderverfahren für die Obleute der Fraktionen, Ausschussvorsitzende oder sogenannte Vertrauenspersonen zu erschweren, müssen durch die Parlamentarier_innen konsequent abgelehnt werden. Nur ein ordnungsgemäßes Verfahren von Beweisaufnahme, Kontrolle und Aufklärung wird den Aufgaben des Parlamentes gerecht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Empfehlungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nach den Erkenntnissen der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat der BND unzulässig und massenhaft Personendaten an die NSA und andere US-Dienste ausgeleitet und übermittelt. Zudem hat der BND mit eigenen Suchbegriffen Personen und Institutionen aus NATO- und EU-Partnerstaaten, sowie Einrichtungen der EU selbst ausgeforscht. Hierfür wurden rechtliche Grauzonen geschaffen und genutzt. BND und Bundeskanzleramt haben dabei auch bewusst gegen das deutsche Recht und das Grundgesetz verstoßen. Grund hierfür war auch eine mangelnde Kontrolle und Beaufsichtigung durch die Bundesregierung.

Diesen Erkenntnissen Rechnung tragend müssen in Geheimdiensten und Bundesregierung – insbesondere im Bundeskanzleramt – nachhaltige strukturelle und personelle Konsequenzen gezogen werden. Es ist notwendig, dass die Mentalität des Wegsehens beendet wird, Datenerhebung und -verarbeitung der Dienste weit enger als bisher gesetzlich geregelt werden, sowie eine deutlich wirkungsvollere Aufsicht und Kontrolle der Dienste durch Regierung, Datenschutzbeauftragte, Parlament und dortige G 10-Kommission stattfindet.

Die Bundesregierung muss zukünftig wirksam kontrollieren und durchsetzen, dass alle Einrichtungen der Five-Eyes-Staaten – nebst ihren Dienstleistern – in Deutschland rechtmäßig agieren. Dies bedeutet, Lauschangriffe aus ihren diplomatischen Vertretungen und Wirtschaftsspionage zu unterlassen, sowie sicherzustellen, dass Stützpunkte in Deutschland, wie insbesondere der US-Militärstützpunkt Ramstein nicht länger zur Durchführung völkerrechtswidriger Drohnenangriffe in Drittstaaten genutzt werden. Soweit nötig muss die Bundesregierung die zugrunde liegenden Abkommen anpassen oder kündigen, also etwa das Memorandum of Agreement zwischen BND und NSA aus 2002 über gemeinsame Telekommunikationsüberwachung in Deutschland sowie das NATO-Truppenstatut nebst Zusatzabkommen.

Im Einzelnen:

1. Änderungen des BND- und des Artikel 10-Gesetzes

Die Bundesregierung muss ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht für den Schutz der Privatsphäre nachkommen und sich auf EU- und internationaler Ebene für eine weltweite Abkehr vom System geheimdienstlicher Massenüberwachung einsetzen.

Durch die – unserer Ansicht nach verfassungswidrige – BNDG-Novelle vom 23. Dezember 2016 wird weiterhin eine weitgehend anlasslose Massenüberwachung ermöglicht. Stattdessen müssen Aufgaben und Befugnisse insbesondere zur Datenerhebung und -Übermittlung künftig gesetzlich enger gefasst und auf verhältnismäßige Eingriffe beschränkt werden. Auf Rechtskonstruktionen des BND, welche einzig dazu dient, den Schutz des Grundgesetzes und der EU-Charta zu umgehen (z. B. seine sogenannte Funktionsträger- oder Weltraumtheorie), können keine Überwachungsmaßnahmen gestützt werden. Die Schutzzvorgaben aus Art. 10 GG (Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis), Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme) und Art. 7 der EU-Grundrechtecharta (Kommunikationsfreiheit) müssen durchgesetzt werden – und zwar unabhängig davon, an welchem Ort und auf welchem technischen Weg der BND tätig wird und

mit wem er kooperiert. Der Schutz von Artikel 10 GG gilt insoweit auch für reine Ausland-Auslands-Telekommunikationsüberwachungen des BND.

a) Änderungen des BND-Gesetzes

Auch wegen der umfassenden Bindung an das Telekommunikationsgeheimnis aus Artikel 10 GG muss im BND-Gesetz – politisch ohnehin selbstverständlich – eine Ausspähung von NATO- bzw. EU-Partnern oder der Wirtschaft strikt verboten werden, statt derlei wie in der BNDG-Novelle 2016 vielfach zu erlauben. Kategorien des Verdachts und der Gefahr sollten weiterhin Anknüpfungspunkte auch für erhebliche geheimdienstliche Eingriffe bilden. Voraussetzung für die Zukunft strategischer Rasterfahndung muss zudem sein, ob nachweislich der vollständige Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses aus Artikel 10 GG sichergestellt werden kann, wenn auf moderne digitale Leitungswege zugegriffen wird. Auch pauschale, unbegrenzte Abgriffe und der automatisierte Massenaustausch von Inhalts- oder auch Metadaten mit Partnerdiensten müssen ausgeschlossen sein.

b) Änderungen des Artikel 10-Gesetzes

Es bedarf daher zudem einer umfassenden Artikel 10-Gesetz-Reform, samt weiterer einschlägiger Geheimdienstregelungen. Im Vordergrund muss dabei die Reform zulässiger Aufgaben und Zwecke genauso stehen, wie die am Schutz Unbeteiligter orientierten Grenzen der strategischen Überwachung.

Ein weiterer Schwerpunkt muss der Ausschluss eines unkontrollierten internationalen Ringtausches sein. Die Kooperationen mit Drittstaaten bei der Telekommunikationsüberwachung bedürfen einer gesetzlichen Regelung, die eine Gefahrenschwelle, Verhältnismäßigkeit und Datenschutz sicherstellt und dabei auch die Angemessenheit des rechtlichen Schutzniveaus im Partnerland berücksichtigt.

2. Verbesserung/Wiederherstellung der Dienst- und Fachaufsicht über das BfV und den BND

Die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber dem BfV und insbesondere dem BND ist nach den Erkenntnissen aus dem Untersuchungsausschuss unzureichend. Die diesbezügliche Aufsicht und Verantwortung der Behördenleitungen sowie Bundesministerien (Bundeskanzleramt, Bundesministerium des Innern) muss wirksamer gestaltet und wahrgenommen werden:

- Dazu sollen Führungskräfte in Behörden durch geeignete organisatorische Sicherungen und intensivere Aufsicht Fehlverhalten vermeiden helfen, ggf. konsequent ahnden und ungeeignete Mitarbeiter_innen fernhalten.
- Eine liberale doch kritische Fehlerkultur soll die Mitarbeiter_Innen ermuntern, statt Korpsgeist im „Schweige-Kartell“ eigene Fehler einzuräumen und initiativ auf Missstände und Fehler Dritter hinzuweisen. Das Personal muss für den Fall gegen dienstliche Nachteile abgesichert werden, dass es Kontrollinstitionen auf Missstände hinweist.

- Die ministerielle Aufsicht gegenüber BfV und BND und die Aufsicht der Leitungen gegenüber den Arbeitsebenen muss verbessert werden. Hierfür bedarf es eines wirksamen und umfassenden Melde- und Berichtswesens, welches nachvollzieh- und –prüfbar ist. Darin müssen die meldepflichtigen Vorgänge sowie Meldewege präzise umschrieben und sichergestellt werden, dass wichtige Weisungen, Berichte, Meldungen je schriftlich erfolgen bzw. zeitnah verschriftlicht werden, an den richtigen Adressatenkreis bis hin zur Bundeskanzlerin gelangen und dort auch real zur Kenntnis genommen werden.
- Mitarbeiter_innen aus der ministeriellen Fachaufsicht über BfV und BND sowie aus der Geheimdienst-Koordination im Bundeskanzleramt sollen künftig nicht in die Spitzen der Dienste wechseln dürfen und auch nicht umgekehrt, da andernfalls die jeweiligen Aufgaben kaum unbefangen nur der Sache verpflichtet ohne Rücksicht auf persönliche Laufbahnaussichten ausgeübt werden können.⁸⁹³¹

3. Externe Kontrolle der Geheimdienste

Um rechtmäßiges Handeln der Geheimdienste zu gewährleisten, ist deren wirksame Kontrolle notwendig. Die derzeitige Rechtslage ermöglicht solche Kontrolle allerdings nur unzureichend. Es wurde nämlich das Prinzip nicht ausreichend umgesetzt, dass der demokratische Rechtsstaat keine kontrollfreien Räume duldet. Dieser tritt seinen Bürger_innen grundsätzlich offen gegenüber. Daher muss die aufsichtliche, externe sowie parlamentarische Kontrolle von ausnahmsweise geheim agierenden Behörden umso intensiver ausgestaltet werden, denn die Betroffenen können schon mangels Erkennbarkeit kaum individuellen Rechtsschutz suchen.⁸⁹³²

a) Stärkung der G 10-Kommission⁸⁹³³

Die G 10-Kommission muss zukünftig insbesondere ihren Kontrollanspruch gegenüber der Bundesregierung und nachgeordneten Behörde notfalls auch per Organklage gerichtlich durchsetzen können – und zwar sowohl beim Bundesverfassungsgericht als auch vor den Verwaltungsgerichten. Ersteres hatte das BVerfG mit Beschluss vom 20. September 2016 (RN 54) bisher abgelehnt. Daher bedarf es einer Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und einer klarstellenden Änderung des § 63 BVerfGG.

Um wirksam kontrollieren zu können, muss die G 10-Kommission entsprechend § 15 Abs. 3 Artikel 10-Gesetz deutlich besser personell und sachlich ausgestattet werden.

b) Stärkung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Eine entsprechende Klagebefugnis (gemäß der Vorgabe in Art. 58 Abs. 2, 83 Datenschutz-Grundverordnung) sollte auch die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit (BfDI) erhalten und – anders als bisher gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 BDSG – künftig die Erhebung, Nutzung und Weiterverwendung von personenbe-

⁸⁹³¹⁾ Vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste“, Bundestagsdrucksache 18/8163, vom 18. April 2016, dort unter II. 1.

⁸⁹³²⁾ Vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste“, Bundestagsdrucksache 18/8163, vom 18. April 2016, Ziffer II. 1.

⁸⁹³³⁾ Vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste“, Bundestagsdrucksache 18/8163, vom 18. April 2016, Ziffer I. 4.

zogenen Daten auch aus G 10-Maßnahmen zur Brief- und Telekommunikationsüberwachung sowie den Informationsaustausch mit anderen Geheimdiensten umfassend kontrollieren dürfen. Dies gilt auch für deren gemeinsame Dateien.⁸⁹³⁴

Die BfDI muss striktere Sanktionsmöglichkeiten auch gegenüber Geheimdiensten und deren aufsichtsführenden Ministerien erhalten als bisher nur die förmliche „Beanstandung“ (§ 25 BDSG). Dass diese durch BND und Kanzleramt nicht ernst genommen werden, zeigt deren abwehrende und leugnende Reaktion auf vielfache Beanstandungen der BfDI vom 15. März 2016 gegen die Kommunikationsüberwachung des BND in Bad Aibling.⁸⁹³⁵

Die BfDI muss für wirksame Kontrollen mehr Personal sowie die uneingeschränkte Möglichkeit zu unangemeldeten Kontrollbesuchen und zum Betreten geheimdienstlicher Liegenschaften auf deutschem Boden durchsetzbar zurückhalten, egal ob dort personenbezogene Daten allein durch deutsche Dienste, in Kooperation oder sogar ausschließlich durch Partnerdienste aus Drittstaaten verarbeitet werden.

Zudem muss die BfDI ausdrücklich die Befugnis erhalten, von sich aus – statt nur auf Aufforderung – den Deutschen Bundestag, sowie alle mit Geheimdienstfragen befassten Gremien und Ausschüsse über die von ihr durchgeführten Prüfungen, Erkenntnisse und Bewertungen zu unterrichten.

c) Sanktionen gegen Kontrollbehinderung, unterlassene bzw. Fehlunterrichtung durch Geheimdienste und Bundesregierung

Falls die Bundesregierung, ein Geheimdienst bzw. deren Vertreter die unabhängige Datenschutzbeauftragte, die G 10-Kommission, das Parlament und seine Untergremien schuldhaft bei Kontrollen behindern oder pflichtwidrig nicht, nicht vollständig, rechtzeitig oder wahrheitsgemäß unterrichten, soll dies mit empfindlichen Sanktionen, sowie als Dienstvergehen geahndet werden.

4. Parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste

Die bisher auf viele Gremien und Ausschüsse des Bundestages zersplittete Kontrolle der Geheimdienste ist möglichst bald in einem zentralen Kontrollausschuss zusammenzuführen.⁸⁹³⁶ Bis dahin müssen zumindest die Kontrollbefugnisse und Arbeitsmöglichkeiten des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie seiner Mitglieder erheblich wirksamer ausgestaltet werden.⁸⁹³⁷ Dazu reicht die spärliche Novelle des PKGrG von Ende 2016⁸⁹³⁸ bei weitem nicht – im Gegenteil, sie wirkt sich nachteilig aus. Der dort neu geschaffene „Ständige Bevollmächtigte“ des PKGr muss sich auf seine gesetzliche Aufgaben beschränken, das PKGr zu „unterstützen“ (§ 5a Abs. 1 PKGrG), statt das PKGr sowie die PKGr-Mitglieder zu ersetzen, diese auf Geheiß der Regierungsmehrheit zu gängeln und die Ausübung von deren originär eigenen Kontrollbefugnissen einzuschränken oder zu vereiteln.

⁸⁹³⁴⁾ Vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste“, Bundestagsdrucksache 18/8163, vom 18. April 2016, Ziffer I. 3.

⁸⁹³⁵⁾ Vgl. BfDI: Rechtliche Bewertung zum Sachstandsbericht vom 30. Juli 2015, veröffentlicht auf netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendsfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, abgerufen am 21.06.2017.

⁸⁹³⁶⁾ Gleiches gilt im Übrigen für die Polizeien des Bundes und den Zoll, soweit diese geheime Überwachungsme-thoden einsetzen dürfen, welche bislang keiner zureichenden parlamentarischen Kontrolle unterliegen.

⁸⁹³⁷⁾ Vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste“, Bundestagsdrucksache 18/8163, vom 18. April 2016, Ziffer I. 2 und Begründung Nr. 2.

⁸⁹³⁸⁾ Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes, vom 30. November 2016, BGBl. I S. 2746, verkündet am 7. Dezember 2016, abrufbar unter <http://www.buzer.de/gesetz/12276/a201966.htm>.

Dahingehenden Tendenzen ist entschlossen entgegenzuwirken. Hilfreich hingegen wäre ein unterstützender ständiger Ermittlungsbeauftragter des PKGr mit angemessenem Personalstab sowie zusätzliche Mitarbeiter_innen für die jeweiligen PKGr-Mitglieder. Das PKGr sollte, wie dies zum Beispiel in den Kontrollgremien der USA und im Land Berlin seit Langem üblich ist, öffentlich tagen und Vernehmungen durchführen dürfen.

Auch PKGr-Mitglieder der Opposition sollen wie bis 2016 alternierend den PKGr-Vorsitzenden stellen dürfen. Die dortigen Unterrichtungen durch Regierungsvertreter_innen sind per Tonaufzeichnung wörtlich zu protokollieren, um später den Wahrheitsgehalt nachvollziehen zu können. Mitarbeiter_innen der Dienste und Aufsichtsbehörden müssen PKGr-Mitglieder ihrer Wahl (ebenso des Bundestags-Vertrauensgremiums oder der G 10-Kommission) über dienstliche Um- bzw. Missstände informieren dürfen, ohne dies ihren Vorgesetzten berichten oder durch ihre Hinweise dienstliche Nachteile befürchten zu müssen.

Eine zeitnahe, vollständige, wahrheitsgemäße und qualifiziertere Unterrichtung des PKGr durch Bundesregierung und Dienste muss gewährleistet werden.⁸⁹³⁹ Die Kontrolltätigkeit soll transparenter werden, etwa indem PKGr-Mitglieder über wichtige Sachverhalte anders als bisher ihre Fraktionsvorsitzenden unterrichten dürfen.⁸⁹⁴⁰ Die einzelnen Mitglieder des PKGr sollen unabhängig von der Billigung der dortigen Mehrheit der Regierungsfraktionen behandelte Vorgänge mit angemessener Faktenschilderung öffentlich bewerten dürfen.⁸⁹⁴¹

5. Verschlussachen-Einstufung von Unterlagen über Geheimdienste darf deren Kontrolle nicht behindern

Art und Umfang der Einstufung von Dokumenten bzgl. der Geheimdienste darf deren wirksame Kontrolle nicht behindern,⁸⁹⁴² so wie es mehrfach im Rahmen der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses der Fall war. Gesetzlich geregelt werden sollte, dass die Klassifizierung von Unterlagen als VS-geheimhaltungsbedürftig regelmäßig von einer unabhängigen Instanz überprüft, beschränkt und aufgehoben werden darf.⁸⁹⁴³

6. Mehr Transparenz der Geheimdienste auch gegenüber Bürger_innen

Verfassungsbeschwerden betroffener BürgerInnen gegen Überwachungsmaßnahmen von Sicherheitsbehörden müssen erleichtert werden; bisherige materielle, prozessuale, sowie faktische Hindernisse müssen beseitigt bzw. mindestens verringert werden. Die Voraussetzungen, unter denen Bürger von den Diensten Auskunft verlangen können über ihre dort gesammelten Daten, sollen erleichtert werden. Nachrichtendienste sollen nicht länger insgesamt und von vornherein aus dem Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen sein, auch damit Bürger Ablehnungen von Auskunftsanträgen gerichtlich überprüfen lassen können.⁸⁹⁴⁴

⁸⁹³⁹⁾ Vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste“, Bundestagsdrucksache 18/8163, vom 18. April 2016, Ziffer I. 2. a und Begründung Nr. 2.

⁸⁹⁴⁰⁾ Vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste“, Bundestagsdrucksache 18/8163, vom 18. April 2016, Ziffer I. 2. b und Begründung Nr. 2.

⁸⁹⁴¹⁾ Vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste“, Bundestagsdrucksache 18/8163, vom 18. April 2016, Ziffer I. 2. c. und Begründung Nr. 2.

⁸⁹⁴²⁾ Vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste“, Bundestagsdrucksache 18/8163, vom 18. April 2016, Ziffer I. 5 und Begründung Nr. 3.

⁸⁹⁴³⁾ Vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste“, Bundestagsdrucksache 18/8163, vom 18. April 2016; siehe auch dahingehende Forderung aller Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern bereits im Jahr 2013: „Entschließung der 27. Konferenz der Informations-freiheitsbeauftragten in Deutschland vom 28.11.2013 in Erfurt“, abrufbar unter <http://gruenlink.de/14k2>.

⁸⁹⁴⁴⁾ Vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste“, Bundestagsdrucksache 18/8163 vom 18. April 2016, Ziffer I. 6.

7. Hinweisgeber_innen /Whistleblower wirksam schützen und ermuntern

Sogenannte Whistleblower, die Aufsichtsbehörden oder Parlamenten wichtige Hinweise auf Missstände bei den Geheimdiensten geben, sollen hierzu ausdrücklich ermuntert und wirksam vor beruflichen und persönlichen Nachteilen dadurch geschützt werden. Hierfür bedarf es eines effektiven Whistleblower-Schutzgesetzes, um den Schutzstatus von Whistleblowern zu verbessern, damit Menschen, die Missstände aufdecken, Repressalien sowie arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen oder Strafverfolgung nicht mehr fürchten müssen. Zudem sind klare Vorgaben für den Umgang mit Whistleblower-Hinweisen, einschließlich der Sicherung der Vertraulichkeit und der Einrichtung eindeutig definierter Meldestellen in jedem Bundesministerium sowie in nachgelagerten Bundesbehörden notwendig, so dass es nicht dem Zufall überlassen ist, ob ein Whistleblower auf die richtige Ansprechperson stößt.⁸⁹⁴⁵

8. Bundesamt für Verfassungsschutz: auflösen und reduzierter Neustart

Das BfV soll aufgelöst und ersetzt werden durch ein personell und strukturell völlig neues Bundesamt rein zur Abwehr von Spionage und terroristischen Gefahren, das diese reduzierte Aufgabe mit nachrichtendienstlichen Mitteln bearbeitet, klar abgegrenzt von polizeilichen Aufgaben.⁸⁹⁴⁶ Die bisherige Aufgabe zur Beobachtung des gewaltfreien Extremismus, also demokratie- und menschenfeindlicher Bestrebungen, soll künftig ein unabhängiges Institut mit rein wissenschaftlichen Mitteln wahrnehmen.

9. IT-Sicherheit stärken

Die massenhafte Überwachung der Bürger_innen durch die Geheimdienste und die Weitergabe ihrer sensiblen Daten an die NSA hat das Vertrauen in die IT-Sicherheit nachhaltig erschüttert.

a) Ende-zu-Ende-Verschlüsselung voranbringen

Die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses haben gezeigt, dass so gut wie jede elektronische Kommunikation Angriffsziel für geheimdienstliche Überwachung werden kann. Die Integrität weiter Teile der digitalen Infrastruktur steht heute in Frage. Sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen bieten bislang aber ein weitgehend wirksames Mittel gegen unbefugtes Abhören zumindest der Inhalte, auch wenn die sogenannten Verkehrsdaten hierbei ungeschützt bleiben. Die Bundesregierung muss endlich erkennen, dass eine gute Kryptografie wesentlich zum Grundrechtsschutz im Digitalen beiträgt. Es braucht eine echte Verschlüsselungsoffensive. Dazu gehört die Förderung von Aufbau, Betrieb und Angebot von echter Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen bei allen IT-Großprojekten und mehr Engagement für die Forschung und Entwicklung von Verschlüsselung. Zudem fordern wir neben anderen bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben eine Verpflichtung etwa der Internetzugangsprovider zur sicheren und verbraucherfreundlichen starken Verschlüsselung der Kommunikation ihrer Kund_innen.

8945) Vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Lehren aus den Ermittlungen hinsichtlich Landesverrats – Pressefreiheit und Journalistinnen und Journalisten besser schützen“, Bundestagsdrucksache 18/10036, vom 19. Oktober 2016, Ziffer II. 5; Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisegeberinnen und Hinweisegebern (Whistleblower-Schutzgesetz)“, Bundestagsdrucksache 18/3039 vom 4. November 2014.

8946) Vgl. Fraktionsbeschluss der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Innere Sicherheit – entschlossen, effektiv, rechtstaatlich“ vom 11. Januar 2017, abrufbar unter https://www.gruenebundestag.de/fileadmin/media/gruene_bundestag_de/fraktion/beschluesse/Fraktionsbeschluss_Innere_Sicherheit_Weimar17.pdf; Fraktionsbeschluss der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Mehr Sicherheit durch Rechtstaatlichkeit – Eckpunkte zur inneren Sicherheit“ vom 10. Mai 2016, abrufbar unter https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/fraktion/beschluesse/Innere-Sicherheit.pdf.

b) Sicherheitslücken schließen

Auch das staatliche Sammeln, Zurückhalten vor der Öffentlichkeit und gezielte Nutzen von so genannten „Zero-Day“-Sicherheitslücken ist rechtsstaatlich nicht vertretbar. Im Gegenteil führt dies zu insgesamt weniger IT-Sicherheit, da bekannte, aber nicht geschlossene Sicherheitslücken immer auch Dritten gegenüber offen stehen und der Schwarzmarkt für solche Angebote nicht auch noch indirekt gefördert werden darf. Der Staat ist hier in einer Schutzpflicht. Daher fordern wir weiterhin ein Verbot des staatlichen Offenhalts und Aufkaufs von Sicherheitslücken. Stattdessen brauchen wir eine Verpflichtung für staatliche Stellen, Lücken nach Bekanntwerden umgehend zu melden und/oder ggf. selbst zu schließen. Zudem reicht bei betroffenen Unternehmen eine passive Meldepflicht von Sicherheitslücken nicht aus. Vielmehr müssen positive und wettbewerbsrelevante Anreize wie Auditierungen für die Wirtschaft mindestens flankierend eingeführt werden.

Dementsprechend lehnen wir auch sicherheitsbehördliche Befugnisse zur Durchführung sog. Online-Durchsuchungen ab, weil diese nicht zu rechtfertigende Eingriffe in das Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme sowie in den Kernbereichsschutz der Privatsphäre aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG darstellen.

c) IT-Sicherheitsgesetz

Um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger wiederherzustellen bedarf es eines umfassenden IT-Sicherheitsgesetzes, in welchem sich die staatliche Schutzpflicht des Grundrechts der Menschen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer informationstechnischen Systeme manifestiert. Grundlegende Strukturfragen der IT-Sicherheit müssen klarer geregelt, sanktioniert, aber auch mit Anreizsystemen für bessere Sicherheitslösungen beantwortet werden. Dies gilt von der Transparenz und Zertifizierung der IT-Software, über Haftungsregeln bis hin zu stärkeren Update- und Supportpflichten, Privacy by Design, Security by Design, über den gesamten Fertigungs- und Lebenszyklus von IT-Produkten und Anwendungen hinweg. Hierbei müssen die Hersteller von Hard- und Software (und eben nicht nur die Betreiber) berücksichtigt und Anreize zur Qualitätssicherung durch Haftungsverpflichtungen geschaffen werden.

d) Cybersicherheit

Im Rahmen des Themas Cybersicherheit ist es notwendig, dass

- die Cybersicherheit aus dem Kompetenzbereich des Bundesinnenministeriums herausgelöst wird. Denn dieses hält nach wie vor an anlasslosen Massenspeicherungen wie auch am staatlichen Ankauf und Einsatz von Sicherheitslücken und sogenannten „Zero-Day-Exploits“ fest, die gefährliche Lücken in Infrastrukturen reproduzieren und mitfinanzieren. Das zeigt die strukturell angelegten Zielkonflikte zwischen der gebotenen IT-Infrastruktursicherheit der Bürger_innen einerseits und den Eingriffsinteressen der Sicherheitsbehörden andererseits. Auch eine Kompetenzzuweisung an das Bundesverteidigungsministerium wäre falsch, da es inhaltlich ganz überwiegend um den Schutz zivilgesellschaftlicher Kommunikationsinfrastrukturen geht.

- das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aus den gleichen Gründen in den wesentlichen Aufgabenfeldern der Beratung von Wirtschaft und Zivilgesellschaft unabhängig gestellt wird, damit es zu einer vertrauenswürdigen und gut ausgestatteten Aufsichts- und Beratungsstelle außerhalb des Weisungsstrangs des Bundesinnenministeriums werden kann. Denn dem BSI kommt eine tragende Rolle bei der Gewährleistung der IT-Sicherheit zu.
- die Datenschutzbehörden in Fragen der IT-Sicherheit von Beginn an beteiligt und dafür mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden
- die hochkomplexen Fragen der Täterschaft (Attribution) bei gravierenden IT-Angriffen durch unabhängige Stellen festgestellt werden.
- in Fragen von staatlichem Hacking (Cyberwar) zwischen Staaten der volle Respekt völkerrechtlicher Bindung und insbesondere die Wahrung der Rechte des Deutschen Bundestages gewährleistet wird und dieser über alle operativen Vorgänge nicht nur voll informiert wird, sondern über sie auch selbst entscheidet. Offensive Operationen in andere Systeme lehnen wir jedoch klar ab. Jeglicher Einsatz von digitalen Einsatzkapazitäten der Bundeswehr muss der parlamentarischen Kontrolle des Deutschen Bundestages unterliegen.
- das IT-Sicherheitsgesetz von einem Papiertiger zu einem effektiven Regelungsinstrument weiterentwickelt wird. Dazu bedarf es, neben weiteren Regelungspunkten, der verbindlichen Vorgabe von effektiven Sicherheitstests durch die Unternehmen (sog. Penetrationstests) sowie der Prüfung der Ausweitung des KRTIS-Bestandes.

e) Open Source

Es bedarf einer langfristigen Strategie zur Prüfung und Sicherstellung von Bausteinen einer sicheren Hard- und Softwareinfrastruktur auf der Grundlage etwa von Open-Source-Elementen (offene und überprüfbare Quelltexte, beispielsweise durch die Finanzierung von regelmäßigen und unabhängigen Überprüfungen von sicherheitsrelevanter Software („bug bountys“). Zudem muss das Vergaberecht der öffentlichen Hand angepasst werden, so dass grundsätzlich nur auditierte, zertifizierte sowie open-source-gemäße Produkte berücksichtigt werden.

10. Internationale / EU-Ebene

Auch auf europäischer Ebene ist es notwendig, dass die Europäische Union den Mitgliedstaaten Mindeststandards für die Arbeit und Kontrolle von deren Nachrichtendiensten empfiehlt. Dies kann dazu dienen, deren Tätigkeit neben der Polizeiarbeit besser zu koordinieren, sowie wirksam und rechtsstaatlich zu gestalten. Die Praxis solcher Nachrichtendienste, andere EU-Mitgliedstaaten heimlich auszuforschen, wollen wir beenden. Daher bedarf es auch auf europäischer Ebene Vereinbarungen zum Schutz der tragenden Netzinfrastruktur (Backbone/Knoten) vor Geheimdienstzugriffen.

Europa muss als entscheidende Regelungsebene in Fragen der IT-Sicherheit von Deutschland aktiv angesprochen und unterstützt werden. Europa wird hier weltweit, wie beim Datenschutz auch, vorangehen müssen.

11. Andienungspflicht des BND an das Bundesarchiv wieder einführen

Die Bundesregierung zog vorsätzlich die falschen Schlüsse aus der öffentlichen Diskussion um die aufgeflogene Massenüberwachung. Sie hat in der stark kritisierten Neuregelung des Bundesarchivgesetzes die Übergabe von Vorgängen und Akten des BND, entgegen der bisherigen Rechtslage, weitestgehend in das Belieben der Behörde gestellt. Wir fordern die Aufhebung dieser Neuregelung. Es muss vielmehr der Grundsatz der Andienungspflicht an das Bundesarchiv für alle Vorgänge auch des BND gelten. Diese unterfallen weiterhin und auch dort VS-Bestimmungen, müssen aber im Grundsatz nach Ablauf der festgelegten Fristen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

12. Nicht länger geheimer Krieg in, aus und mit Deutschland

a) US-Drohnenkrieg über US-Militärbasis Ramstein

aa) Bundesregierung muss endlich härtere politische und diplomatische Gangart einlegen

Deutschland und Einrichtungen, die sich in Deutschland befinden, dürfen keine Rolle in einem völkerrechtswidrigen Drohnenkrieg haben. Die Bundesregierung muss sich umgehend und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass jegliches Handeln dieser Art sofort unterbleibt, und muss dies selbst laufend kontrollieren. Die USA müssen nicht nur die Unterstützung ihres Drohnenkrieges durch US-Stützpunkte in Deutschland, sondern dieses völkerrechtswidrige Vorgehen in Gänze sofort beenden.

Die USA sind für uns zudem ein wichtiger Partner – politisch, wirtschaftlich und eben auch militärisch. Es ist in unserem Interesse, auch in Zukunft mit den USA zusammenzuarbeiten und für ein starkes transatlantisches Verhältnis einzutreten. Der völkerrechtswidrige Drohnenkrieg und die Rolle Ramsteins darin sind ein äußerst dunkler Fleck in dieser Zusammenarbeit. Davor dürfen wir unsere und darf die Bundesregierung ihre Augen nicht verschließen. Sie muss dieses Problem bestimmt und deutlich ansprechen und ein Ende fordern.

bb) Bundesregierung muss auf Einhaltung deutschen Rechts drängen

Gezielte Hinrichtungen ohne jedes Gerichtsurteil, wie beispielsweise durch Kampfdrohnen, sind mit unseren Werten, wie sie im Grundgesetz verankert sind, mit der Unantastbarkeit der Würde des Menschen, mit dem Recht auf Leben und mit dem Verbot der Todesstrafe nicht zu vereinbaren. Die Bundesregierung muss die Regierung der Vereinigten Staaten auf Konsequenzen aus deutschem Recht hinweisen, z. B. auch auf strafrechtliche Konsequenzen.

cc) Abkommen mit den USA überprüfen und ggf. kündigen

Zu vorgenannten Zwecken soll die Bundesregierung zunächst Streitbeilegungsverfahren über die Anwendung der Art. 53, 60 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut (NTS-ZS) einleiten, ferner soweit notwendig die zugeteilten Frequenzen für den Funkverkehr der Satelliten-Relais-Station auf der Air Base Ramstein sowie die Nutzungsvereinbarung für die Air Base, das NTS-ZS und das NTS verhandelnd revidieren oder hierzu kündigen.

b) Keine bedingungslose Datenübermittlung an Drittstaaten

Geheimdienste und Bundesregierung dürfen nicht länger personenbezogene Daten bedenkenlos an ausländische Regierungsstellen, Militärs oder Sicherheitsbehörden übermitteln. Vielmehr bedarf es der klaren Benennung des Zwecks der Übermittlung und einer sorgfältigen und nachvollziehbaren Prüfung der Erforderlichkeit, sowie ob der Empfängerstaat ein dem deutschen Recht entsprechendes Datenschutzniveau hält. Die bisherige Praxis der Bundesregierung der Verwendung von Disclaimer ist nicht ausreichend. Zukünftig muss eine zweckändernde Datennutzung, die Weitergabe an Dritte sowie eine Geolokalisation oder menschenrechtswidrige Nachteile der betroffenen Person sicher überprüfbar ausgeschlossen werden.⁸⁹⁴⁷

c) Keine verdeckte Befragung von Ausländern durch Geheimdienste in Deutschland

Die Bundesregierung darf Geflüchtete bzw. andere Zuwanderer nach Deutschland hier nicht unter Vorwänden, Tarnbezeichnungen ähnlich – wie bisher als HBW – durch BND o.a. Geheimdienste ausfragen lassen; zumindestens nicht ohne Klarstellung, dass eine Teilnahme rein freiwillig und ohne Auswirkung auf laufende Asyl-, Einbürgerungs- oder Bleiberechtsverfahren ist. Eine Befragung rein durch Vertreter ausländischer Dienste oder deren Übersetzer ist jedenfalls auszuschließen.

d) Kein Einsatz von Drohnen durch Bundeswehr bzw. -Regierung.

Die Bundesregierung soll keine bewaffneten und bewaffnungsfähigen Drohnen oder ähnlicher unbemannter Waffensysteme für die Bundeswehr beschaffen. Sie soll sich auf internationaler Ebene für eine Ächtung dieser tödlichen, autonomen Waffensysteme einsetzen, insbesondere bzgl. deren Einsatz als Träger von Massenvernichtungswaffen. Die Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Gewalt soll ausschließlich von Menschen getroffen werden, nicht von Computern. Weder die Bundeswehr noch eine andere Stelle der Bundeswehr darf sich mittel- oder unmittelbar (z. B. durch Übermittlung von Handy- oder Geodaten) an völkerrechtswidrigen gezielten Tötungen durch bewaffneten Drohnen beteiligen.⁸⁹⁴⁸

⁸⁹⁴⁷⁾ Vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 – Rn. (1-29), abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/rs20160420_1bvr096609.html.

⁸⁹⁴⁸⁾ Vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, „Keine bewaffneten Drohnen für die Bundeswehr – Internationale Rüstungskontrolle von bewaffneten unbemannten Systemen voranbringen“, Bundestagsdrucksache 17/13235, vom 24. April 2013.

Fünfter Teil:**Stellungnahmen aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs**

Der Untersuchungsausschuss hat gemäß § 32 Abs. 1 PUAG Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Der Ausschuss hat demgemäß zwei juristischen Personen rechtliches Gehör zu sie betreffenden Ausführungen im Zweiten Teil des am 18. Mai 2017 beschlossenen vorläufigen Entwurfs auf Ausschussdrucksachen 586-B, 586-C und 586-F_neu gewährt [siehe dazu Erster Teil, dort unter F.IV.]

Die *Deutsche Telekom AG* hat mit Schreiben vom 6. Juni 2017, im Sekretariat des Ausschusses am selben Tag eingegangen, wie folgt zu sie betreffenden Ausführungen im Zweiten Teil des am 18. Mai 2017 beschlossenen vorläufigen Entwurfs auf Ausschussdrucksache 586-F_neu Stellung genommen:

„I.

Der Stellungnahmemöglichkeit nach § 32 Abs. 1 PUAG kommt angesichts der nur eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten gegen den Abschlussbericht von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (Art. 44 Abs. 4 GG) besondere Bedeutung zu. Wir weisen deshalb vorab auf Folgendes hin:

1. Im Rahmen der Anhörung wurden uns bisher nur Auszüge aus dem Entwurf von Teil Zwei des Abschlussberichts vorgelegt. Diese betreffen allein die vorgesehenen Feststellungen des Untersuchungsausschusses. Die aus den Feststellungen abgeleiteten Bewertungen sind uns bisher nicht zugänglich gemacht worden.

Gegenstand des Rechts zur Stellungnahme nach § 32 Abs. 1 PUAG sind aber alle Bestandteile des Entwurfs des Abschlussberichts, also auch die aus den Feststellungen abgeleiteten Bewertungen, sofern durch ihre Veröffentlichung die Anhörungsberechtigten erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt werden können: Wir gehen davon aus, dass uns gesondert Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt würde, sofern die vorgesehenen Bewertungen des 1. Untersuchungsausschusses sich auch auf die Deutsche Telekom AG beziehen würden.

Rechtlich ist es aus unserer Sicht nicht unproblematisch, abgestuft zum Feststellungs- und zum Bewertungsteil jeweils gesondert anzuhören, da sich Feststellungen und Bewertungen oft nur schwer trennen lassen und eine mit einer Feststellung für den jeweiligen Betrachter verbundene Bedeutung in manchen Fällen erst erkennbar wird, wenn zugleich die daraus abgeleitete Bewertung bekannt ist. Dies legt eine einheitliche Anhörung nahe, bei der innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 32 Abs. 1 PUAG zu den Feststellungen und den daraus abgeleiteten Bewertungen Stellung genommen werden kann.

2. Ausweislich des Anhörungsschreibens vom 18.05.2017 ist davon die Rede, dass die uns übermittelten Auszüge aus dem „vorläufigen Berichtsentwurf“ des 1. Untersuchungsausschusses stammen, der vom 15. Mai 2017, 16:10 Uhr datiert. Der Zusatz „vorläufiger Berichtsentwurf“ impliziert, dass der Entwurf nochmals Änderungen erfahren kann. Gegenstand der Anhörung nach § 32 Abs. 1 PUAG ist aber der endgültige Entwurf des Abschlussberichts; sollte der Entwurfsstand, zu dem Stellung genommen wird, nachträglich nochmals Änderungen erfahren, ist hierzu erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Mit dem Anhörungsschreiben vom 18. Mai 2017 wurden uns konkret die Seiten 288, 297-311, 314-318, 376-388 des vorläufigen Entwurfs des Abschlussberichts des 1. Untersuchungsausschuss, Stand: 15.05.2017, 16:10) zugeleitet. Die betreffenden Aussagen sind teilweise aus dem Zusammenhang gerissen. So ist nicht erkennbar, ob den Seiten 297, 314 und 376 jeweils Aussagen vorangestellt sind, die für das Verständnis der uns überlassenen Auszüge relevant sind. Insofern bitten wir vorsorglich um Prüfung und Mitteilung, ob sich derartige Aussagen auf den uns bisher nicht überlassenen Seiten befinden.
4. Eine „Feststellung“ ist eine Wiedergabe von Tatsachen, die sich nach der aus der Belebung aufnahme gewonnenen Überzeugung des Untersuchungsausschusses tatsächlich so ereignet haben. In den uns überlassenen Auszügen fehlen vielfach solche Feststellungen; stattdessen werden nur Zeugenaussagen wiedergegeben, ohne dass eine Beweiswürdigung dieser Aussagen erfolgen würde. Wir können den Auszügen nicht entnehmen, ob sich solche Feststellungen an anderer, uns nicht zugänglich gemachter Stelle des Entwurfs finden.

II.

Dies vorausgeschickt nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wir begrüßen ausdrücklich die Aufklärungsarbeiten des 1. Untersuchungsausschusses. Der Ausschuss hat dazu beigetragen, dass die Rahmenbedingungen für Telekommunikationsunternehmen im Kontext staatlicher Überwachungsmaßnahmen kritisch betrachtet und im Sinne von Transparenz, aber auch von Rechtssicherheit für alle Beteiligten fortentwickelt werden. Dies ist für einen freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat gerade in Zeiten gestiegener Bedrohung durch terroristische Anschläge unerlässlich, aber auch für die Telekommunikationsdiensteanbieter, soweit sie durch den Staat und seine Sicherheitsbehörden in die Abwehr terroristischer Gefahren einbezogen werden.
2. Die Frage der Rechtmäßigkeit des BND-Handelns wurde in den Ausschusssitzungen sehr kontrovers diskutiert. Die Deutsche Telekom AG hat seinerzeit auf eine Auskunft der zuständigen Fachbehörden Wert gelegt, ob eine solche Erfassung gegen das Fernmeldegeheimnis verstößt. Dies macht die auf Seite 303, Zeilen 1 bis 9, des Berichtsentwurfs wiedergegebene Aussage des Herrn Dr. Köbele deutlich, ebenso die nachfolgende Feststellung Seite 303, Zeilen 10 bis 13 des Berichtsentwurfs.

Erst nachdem das Bundeskanzleramt als die für die Rechts- und Fachaufsicht über den Bundesnachrichtendienst zuständige Behörde mitgeteilt hatte, dass sich der Zugriff auf Nur-Auslandsverkehre im rechtlichen Rahmen der §§ 1 und 2 BNDG bewegt (vgl. auch die Aussage des Zeugen Dr. Steinmeier, zitiert auf Seite 306, Zeilen 9-14, Fußnote 1349), hat sich die Deutsche Telekom AG zu der von ihr erwarteten Kooperation bereit erklärt. Hierbei konnte und durfte sich die Deutsche Telekom AG darauf verlassen, dass die ihr erteilte Auskunft richtig war und ihr Verhalten danach ausrichten. Hierbei gab es zu keinem Zeitpunkt Anhaltspunkte, dass dieser Bestätigung nicht eine sorgfältige Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen durch das Bundeskanzleramt vorausgegangen wäre. Die Beleisaufnahme vor dem 1. Untersuchungsausschuss hat bestätigt, dass diese Annahme berechtigt war. Insofern sind in dem Entwurf der tatsächlichen Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses die in der Anlage 1 enthaltenen Aussagen, bspw. der Zeugen Dr. Steinmeier, Uhrlau und Breitfelder, zur rechtlichen Zulässigkeit der Erfassung der Ausland-Ausland-Verkehre nicht in allen Teilen wiedergegeben. Mit den verkürzten Wiedergaben der Zeugenaussagen wird in den Feststellungen der unzutreffende Eindruck erzeugt, dass die Zeugen zum großen Teil von der Rechtswidrigkeit der Ausleitung der Verkehre ausgegangen sind. Wir regen an, diese Aussagen vollständig in der Sachverhaltsdarstellung wiederzugeben.

3. Vor diesem Hintergrund erscheint die Bezeichnung der seinerzeitigen Bestätigung der rechtlichen Zulässigkeit der Erfassung der Ausland-Ausland-Verkehre als „Freibrief“ oder auch „sogenannter Freibrief“ als Wertung, die in der Sache nicht angemessen und die - zumal als Teil von Feststellungen des Untersuchungsausschusses - irreführend ist. Im Rechtsstaat ist es ein normaler und ordnungsgemäßer Vorgang, dass sich ein Bürger oder Unternehmen bei unklarer Rechtslage wegen der Zulässigkeit eines bestimmten Vorgangs an die dafür zuständige Behörde wendet, dass diese Behörde die von ihr erbetene Auskunft abgibt und dass sich der Bürger bzw. das Unternehmen auf diese Auskunft über die rechtliche Zulässigkeit dieses Vorgangs verlassen kann. Tatsächlich mag dieser Begriff im Ausschuss von einzelnen Abgeordneten verwendet worden sein, jedoch von keinem der vernommenen Zeugen, deren Aussagen allein Grundlage der Tatsachenfeststellungen des Ausschusses sein dürfen.

4. Das auf Seite 307, Zeilen 22 und 23 sowie auf Seite 308, Zeilen 3-10 wiedergegebene Zitat aus der Aussage des Zeugen Dr. Köbele ist unvollständig und bedarf der Ergänzung. Durch die Auslassung wird der Eindruck erweckt, der Zeuge habe seine Bedenken nur auf Anweisung des Vorstands beiseite geschoben. Dieser Eindruck ist unzutreffend. Tatsächlich hat der Zeuge Dr. Köbele in seiner öffentlichen Vernehmung in diesem Zusammenhang ergänzend ausgeführt: „Das Bundeskanzleramt ist nicht irgendein Dorf-Sheriff. Das hat für mich schon eine Autorität. Und das Bundeskanzleramt war der Auffassung, dass das rechtlich zulässig ist“. Daraus folgt eindeutig, dass sich der Zeuge - wie auch soeben

unter Ziff. 2 und 3 dieser Stellungnahme ausgeführt - auf die Auskunft der für den Bundesnachrichtendienst zuständigen obersten Aufsichtsbehörde verlassen hat.

5. Auf Seite 300, Zeile 15/16 in Verbindung mit Fußnote 1316 wird der Eindruck erweckt, die Zeugen Dr. Köbele, Dr. Burbaum und W.K. hätten ausgesagt, die Mitwirkung des Telekommunikationsbetreibers bei der auf § 1 Abs. 2 BNDG gestützten Erfassung von Ausland-Ausland-Verkehren sei ‚freiwillig‘ erfolgt. Dieser Eindruck trifft nicht zu. In den öffentlichen Vernehmungen haben diese Zeugen in Bezug auf den Telekommunikationsbetreiber weder wörtlich noch sinngemäß ‚von dessen freiwilliger Mitwirkung‘ gesprochen. Vielmehr ging es um die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des Bundesnachrichtendienstes. Wir bitten insoweit um Korrektur der Sachverhaltsdarstellung. Ebenso ist auf Seite 301, Zeile 4 der Zusatz ‚freiwillige‘ zu streichen.

6. Auf Seite 308, Zeile 19, wird - gestützt auf eine Aussage des Zeugen S.L. - die Feststellung getroffen, es sei ‚von Anfang an geplant‘ gewesen, also seit dem Abschluss des Transitvertrages am 01. März 2004, leitungsvermittelte und paketvermittelte Verkehre zu erfassen. Damit wird der unzutreffende Eindruck erweckt, man habe von Beginn an auch paketvermittelte Verkehre (die auch dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Inhalte enthalten konnten) ohne Anordnung des G10-Ausschusses erfasst und erfassen wollen.

Dieser Eindruck ist unzutreffend und bedarf der Richtigstellung. Vielmehr stand für die Deutsche Telekom AG von Anfang an fest, dass auch unter der Geltung des Transit-Vertrages eine Erfassung paketvermittelter Verkehre ohne Anordnung des G10-Ausschusses nicht rechtlich zulässig sei. Dementsprechend hat die Deutsche Telekom AG denn auch im Jahr 2005 mit dem erstmaligen Bekanntwerden von Anhaltspunkten darüber, dass sog. Mischverkehre erfasst werden könnten, beim Bundesnachrichtendienst sofort auf der Einholung einer G10-Anordnung bestanden. Dies hat der Zeuge Dr. Köbele in seiner auf Seite 315 Zeile 18 bis Seite 316, Zeile 18, wiedergegebenen Aussage bestätigt. Diese Aussage trägt die auf Seite 308, Zeile 19, des Entwurfs des Abschlussberichts getroffene Feststellung nicht. Diese muss daher entsprechend geändert werden.

7. [...]“

In der hier nicht wiedergegebenen Ziffer 7. des vorzitierten Schreibens hat die *Deutsche Telekom AG* ferner auf in den übersandten Textstellen enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens hingewiesen. Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Umformulierungen der entsprechenden Textstellen haben sich diese Hinweise erledigt.

Sechster Teil**Übersichten und Verzeichnisse****A. Übersicht über die Ausschussdrucksachen**

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggfs. entsprechender Beweisbeschluss
1	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BND-1
2	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BK-1
3	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BfV-1
4	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BSI-1
5	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BMI-1
6	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BfDI-1
7	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	MAD-1
8	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BMVg-1
9	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	Bot-1
10	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	AA-1
11	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	GBA-1
12	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BMJV-1
13	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BNetzA-1
14	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BMWi-1
15 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.04.2014	10.04.2014	BND-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
16 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.04.2014	10.04.2014	BK-2
17	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BAMF-1
18	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BPol-1
19 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.04.2014	10.04.2014	BMI-2
20	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BfDI-2
21	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BSI-2
22	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BMI-3
23	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BNetzA-2
24	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BMWi-2
25	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BND-3
26	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BK-3
27	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BfV-2
28	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BSI-3
29	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BAMF-2
30	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BPol-2
31	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BMI-4
32	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BfDI-3
33	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	MAD-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
34	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BMVg-2
35	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	Bot-2
36	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	AA-2
37	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	GBA-2
38	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BMJV-2
39	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BNetzA-3
40	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	10.04.2014	BMWi-3
41	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.04.2014	08.05.2014	Z-1
42	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.04.2014	08.05.2014	
43	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	08.05.2014	
44	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	08.05.2014	
45	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.04.2014	08.05.2014	
46 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.04.2014	10.04.2014	BK-4
47	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.04.2014		
48	Antrag des Obmanns der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	03.04.2014		
49	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an den Ausschussvorsitzenden vom 9. April 2014.	09.04.2014		
50	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.04.2014	10.04.2014	BfV-3
51	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.04.2014	10.04.2014	BMVg-3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
52	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.04.2014	10.04.2014	AA-3
53	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.04.2014	10.04.2014	SV-1
54	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.04.2014	10.04.2014	SV-2
55	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.04.2014	10.04.2014	SV-3
56	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.04.2014	10.04.2014	SV-4
57	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.04.2014	10.04.2014	Sek-1
58	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	10.04.2014		
59	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	D-1
60	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-2
61	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	SV-5
62	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-3
63	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-4
64	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-5
65	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-6
66	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-7
67	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-8
68	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Bot-3
69	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	SV-6
70	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	SV-7

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
71	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	SV-8
72	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	SV-9
73	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	SV-10
74 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	USA-1
75 neu II	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	USA-2
76 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	UK-1
77 neu II	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	UK-2
78 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	CAN-1
79 neu II	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	CAN-2
80 neu II	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	AUS-1
81 neu II	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	AUS-2
82 neu II	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	NES-1
83 neu II	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	NES-2
84	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-9
85	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-10
86	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-11
87	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-12
88	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-13
89	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-14

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
90	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.05.2014	08.05.2014	Z-15
91 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Z-16
92	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Z-17
93	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Z-18
94	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Z-19
95	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Z-20
96	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Z-21
97	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Z-22
98	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Z-23
99	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Z-24
100	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Z-25
101	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Z-26
102	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Z-27
103	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	02.05.2014	08.05.2014	Z-28
104	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an den Ausschussvorsitzenden vom 2. Mai 2014 nebst Bericht der Bundesregierung zur A-Drs. 58 des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode.	02.05.2014		
104a	Übersetzung eines Gutachtens zum US-amerikanischen Strafrecht.	08.05.2014		
104b	Übersetzung eines Gutachtens zum englischen Strafrecht.	08.05.2014		
105	Schreiben der Abg. Martina Renner (DIE LINKE.) an den Ausschussvorsitzenden vom 7. Mai 2014.	07.05.2014		
106	Schreiben von Prof. Wolfgang Schomburg an den Ausschussvorsitzenden vom 6. Mai 2014.	08.05.2014		
107 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	BND-4
108 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	BfV-5

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
109 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	BfV-4
110 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	BfV-7
111 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	BfV-6
112 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	Z-29
113 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	Z-30
114 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2104	Z-31
115 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	MAD-3
116 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	MAD-4
117 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	BND-5
118	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	Z-32
119	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	Z-33
120	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	Z-34
121	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	Z-35
122	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	Z-36
123	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	Z-37
124 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	16.05.2014	22.05.2014	A-1
125 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	16.05.2014	22.05.2014	A-2
126	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.05.2014	22.05.2014	Sek-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
127	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	20.05.2014	22.05.2014	Sek-3
128	Schreiben der Abg. Martina Renner (DIE LINKE.) an den Ausschussvorsitzenden vom 21. Mai 2014.	21.05.2014		
129	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.05.2014	22.05.2014	
130	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	30.05.2014	05.06.2014	Z-38
131	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an den Ausschussvorsitzenden vom 2. Juni 2014 nebst Stellungnahme der Bundesregierung zu dem ergänzenden Amtshilfeersuchen des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode vom 22. Mai 2014 (A-Drs. 129).	02.06.2014		
132	Schreiben der Abg. Martina Renner (DIE LINKE.) an den Ausschussvorsitzenden vom 4. Juni 2014.	04.06.2014		
133	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	05.06.2014	05.06.2014	
134	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	05.06.2014	05.06.2014	
135	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an den Ausschussvorsitzenden vom 5. Juni 2014.	06.06.2014		
136	Schreiben des Abg. Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) an das BMI vom 16. Juni 2014.	16.06.2014		
137	Schreiben des Rechtsanwalts Kaleck an den Ausschussvorsitzenden vom 19. Juni 2014.	20.06.2014		
138	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.06.2014	26.06.2014	
139	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.06.2014	26.06.2014	Sek-4
140	Schreiben der Praxis Films GmbH an den Ausschussvorsitzenden vom 25. Juni 2014.	25.06.2014		
141	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	26.06.2014	26.06.2014	
142	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BND-6
143	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BfV-8
144	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BSI-4

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
145	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BAMF-3
146	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BPol-3
147	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	MAD-5
148	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BND-7
149	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BK-5
150	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BfV-9
151	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BSI-5
152	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BAMF-4
153	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BPol-4
154	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BMI-6
155 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BfDI-4
156	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	MAD-6
157	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BMVg-4
158	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	Bot-4
159	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	AA-4
160 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	Sek-5
161 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BK-6
162	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BND-8

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
163	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BMI-7
164	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BfV-10
165	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BSI-6
166	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BAMF-5
167 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2016	BfDI-5
168 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	AA-5
169	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2104	BMWi-4
170	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BNetzA-4
171	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BMJV-3
172	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	GBA-3
173	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	BMVg-5
174	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.06.2014	03.07.2014	MAD-7
175	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.07.2014	03.07.2014	Sek-6
176	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.07.2014	03.07.2014	BND-9
177	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.07.2014	03.07.2014	BK-7
178	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.07.2014	03.07.2014	BNetzA-5
179	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	03.07.2014	03.07.2014	BND-10
180	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	21.07.2014		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
181	Schreiben der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Ausschussvorsitzenden vom 1. August 2014 betreffend den Zeugen Glenn Greenwald.	01.08.2014		
182	Beschluss im Wege des Umlaufverfahrens vom 1. August 2014 betreffend den Zeugen Glenn Greenwald.	04.08.2014		
183	Schreiben der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 1. August 2014 zur Behandlung der A-Drs. 180.	04.08.2014		
184	Schreiben der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Ausschussvorsitzenden vom 1. August 2014 betreffend den Zeugen Glenn Greenwald.	04.08.2014		
185	E-Mail des Zeugen Glenn Greenwald vom 31. Juli 2014.	31.07.2014		
186	Schreiben der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Ausschussvorsitzenden vom 6. August 2014 betreffend Ausführungen des Ausschussvorsitzenden vom 4. August 2014.	06.08.2014		
187	Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 6. August 2014.	13.08.2014		
188	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.09.2014	11.09.2014	BND-11
189	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.09.2014	11.09.2014	Z-39
190	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.09.2014	11.09.2014	Z-40
191	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.09.2014	11.09.2014	Sek-7
192	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	02.09.2014	11.09.2014	Sek-8
193 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.09.2014	11.09.2014	BND-12
194 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.09.2014	11.09.2014	GBA-4
195 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.09.2014	11.09.2014	BND-13
196	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	11.09.2014	11.09.2014	
197	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	GBA-5
198	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	BMJV-4

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
199	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	Sek-9
200	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	Sek-10
201	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	Sek-11
202	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	BND-14
203	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	BK-8
204	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	BfV-11
205	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	BSI-7
206	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	BMI-8
207	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	BfDI-6
208	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	MAD-8
209	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	BMVg-6
210	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	BNetzA-6
211	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	BMWi-5
212	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	BND-15
213	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2014	25.09.2014	BND-16
214 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	24.09.2014	25.09.2014	Z-41
215 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	24.09.2014	25.09.2014	Z-42
216 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	24.09.2014	25.09.2014	Z-43

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
217 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	24.09.2014	25.09.2014	Z-44
218 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	24.09.2014	25.09.2014	Z-45
219 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	24.09.2014	25.09.2014	Z-46
220 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	24.09.2014	25.09.2014	Z-47
221 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	24.09.2014	25.09.2014	Z-48
222 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	24.09.2014	25.09.2014	Z-49
223 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	24.09.2014	25.09.2014	Z-50
224	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	24.09.2014	25.09.2014	Z-51
225 neu	Orientierungspunkte – Arbeitsplanung des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode.	24.09.2014	25.09.2014	
226 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	29.09.2014	09.10.2014	Z-52
227 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	29.09.2014	09.10.2014	Z-53
228 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	29.09.2014	09.10.2014	Z-54
229 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	29.09.2014	09.10.2014	Z-55
230 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	03.10.2014	09.10.2014	BMI-9
231 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	07.10.2014	09.10.2014	
232	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.10.2014	09.10.2014	BND-9/1
233	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.10.2014	09.10.2014	BMI-10
234	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.10.2014	09.10.2014	BSI-8

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
235	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.10.2014	09.10.2014	BMW-6
236	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.10.2014	09.10.2014	BMI-11
237 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	10.10.2014	16.10.2014	D-2
238	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	10.10.2014	16.10.2014	BND-17
239	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	10.10.2014	16.10.2014	Z-57
240	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.10.2014	16.10.2014	Z-58
241	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.10.2014	16.10.2014	Z-59
242	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.10.2014	16.10.2014	Z-60
243	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.10.2014	16.10.2014	Z-61
244	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.10.2014	16.10.2014	Sek-12
245	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes an den Ausschussvorsitzenden vom 15. Oktober 2014 betreffend der „Weitergabe von eingestuften Informationen der Bundesregierung an Pressemedien“.	15.10.2014		
246	Schreiben des Bundeskanzleramtes an das Ausschussekretariat vom 8. Oktober 2014.	09.10.2014		
247	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.			
248	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	30.10.2014	06.11.2014	
249	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	30.10.2014	06.11.2014	BND-18
250	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	30.10.2014	06.11.2014	BK-9
251	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	30.10.2014	06.11.2014	Z-62
252	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	30.10.2014	06.11.2014	Z-63

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
253	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	30.10.2014	06.11.2014	Z-64
254	Schreiben des Bundeskanzleramtes an das Ausschussekretariat vom 5. November 2014, betreffend die A-Drs. 231 vom 7. Oktober 2014.	05.11.2014		
255	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	07.11.2014	13.11.2014	BMI-12
256	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	07.11.2014	27.11.2014	
257	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	07.11.2014	27.11.2014	
258 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	21.11.2014	27.11.2014	Z-65
259	Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 25. November 2014 an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages betreffend eine Stellungnahme zur Herabstufung von Protokollen.	26.11.2014		
260	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	28.11.2014	18.12.2014	BND-22
261	Verfügung des Referats ZR 4 der Verwaltung des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 2014.	02.12.2014		
262	Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz an den Ausschussvorsitzenden vom 4. Dezember 2014.	05.12.2014		
263 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	11.12.2014	18.12.2014	BND-19
264 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	11.12.2014	18.12.2014	BK-10
265 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	11.12.2014	18.12.2014	BNetzA-7
266 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	11.12.2014	18.12.2014	BMWi-7
267 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	11.12.2014	18.12.2014	BSI-9
268 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	11.12.2014	18.12.2014	BMI-13
269 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	11.12.2014	18.12.2014	BND-20
270 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	11.12.2014	18.12.2014	BK-11
271	Schreiben des Bundeskanzleramtes an das Ausschussekretariat vom 11. Dezember 2014 betreffend die Herabstufung des Wortprotokolls über den als GEHEIM eingestuften Teil der Beratungssitzung vom 9. Oktober 2014.	11.12.2014	18.12.2014	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
272	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	11.12.2014	18.12.2014	BND-21
273	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	11.12.2014	18.12.2014	BK-12
274	Zeugenplanung Januar/Februar 2015.	17.12.2014	18.12.2014	
275	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.12.2014	18.12.2014	Z-66
276	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.12.2014	18.12.2014	Z-67
277	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.12.2014	18.12.2014	Z-68
278	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.12.2014	18.12.2014	Z-69
279	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.12.2014	18.12.2014	Z-70
280	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.12.2014	18.12.2014	Z-71
281	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.12.2014	18.12.2014	Z-72
282	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.12.2014	18.12.2014	Z-73
283	Schreiben des Vorsitzenden der G 10-Kommission an den Ausschussvorsitzenden vom 18. Dezember 2014 betreffend die Bitte um Einsichtnahme in Protokolle des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode.	05.01.2015		
284	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.01.2015	15.01.2015	Z-74
285	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.01.2015	15.01.2015	Sek-13
286 neu	Schreiben des Ausschussekretariats an die Leiterin des Referats ZR 4 der Verwaltung des Deutschen Bundestages vom 30. Januar 2015.	15.01.2015		
287	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	Sek-14
288	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BND-23
289	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BK-13

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
290	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BfV-12
291	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BSI-10
292	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BMI-14
293	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	GBA-6
294	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BMJV-5
295	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BNetzA-8
296	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BMWi-8
297	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2105	MAD-9
298	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BMVg-7
299	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BSI-11
300	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BMI-15
301	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BfDI-7
302	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BNetzA-9
303	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.01.2015	29.01.2015	BMWi-9
304	Schreiben der Staatssekretärin im BMJV, Dr. Stefanie Hubig, an den Ausschussvorsitzenden vom 27. Januar 2015.	28.01.2015		
305	Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Dr. Johann Wadephul, an den Ausschussvorsitzenden vom 26. Januar 2015.	30.01.2015		
306	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.02.2015	05.02.2015	BMI-16
307	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.02.2015	05.02.2015	Z-75

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
308	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.02.2015	05.02.2015	Z-76
309	Schreiben des Bundeskanzleramts vom 5. Februar 2015 an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages betreffend die Stellungnahme der Bundesregierung zur Herabstufung der Vernehmungsprotokolle der Zeugen Dr. Burbaum, T. B., G. L. sowie S. L. (betr. Tgb.-Nr. 114/15 - GEHEIM).	10.02.2015		
310	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	20.02.2015	26.02.2015	BND-24
311	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	20.02.2015	26.02.2015	BND-25
312	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	20.02.2015	26.02.2015	BK-14
313	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	20.02.2015	26.02.2015	BND-26
314	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.02.2015	26.02.2015	Sek-15
315	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.02.2015	26.02.2015	Sek-16
316	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.02.2015	26.02.2015	Sek-17
317	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.02.2015	26.02.2015	Sek-18
318	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.02.2015	26.02.2015	Z-77
319	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.02.2015	26.02.2015	Z-78
320	Negativtestat des Präsidenten des BND, Gerhard Schindler, vom 3. März 2015 betreffend Mitglieder des Präsidiums des Reservistenverbandes.	05.03.2015		
321	Bericht des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik an das Bundesministerium des Innern vom 4. März 2015.	05.03.2015		
322	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 4. März 2015 betreffend die Stellungnahme der Bundesregierung zur Herabstufung der Protokolle über Vernehmung der Zeugen Breitfelder und K. L. (betr. Tgb.-Nr. 123/15 - GEHEIM).	09.03.2015		
323	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	13.03.2015	19.03.2015	Sek-19
324	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	13.03.2015	19.03.2015	Sek-20

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
325	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	13.03.2015		
326	Schreiben des Bundeskanzleramts an das Ausschussekretariat vom 9. März 2015 betreffend das Konsultationsverfahren.	13.03.2015		
327	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 17. März 2015 betreffend die Stellungnahme der Bundesregierung zur Herabstufung der Vernehmungsprotokolle des Zeugen A. S. (betr. Tgb.-Nr. 174/15 – GEHEIM)	17.03.2015		
328	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 17. März 2015 betreffend die Stellungnahme zu weiteren Protokollherabstufungen.	17.03.2015		
329	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU und SPD.	18.03.2015	19.03.2015	
330 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.03.2015	26.03.2015	GBA-7
331 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.03.2015	26.03.2015	BfV-13
332 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.03.2015	26.03.2015	BSI-12
333 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.03.2015	26.03.2015	BMI-17
334 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.03.2015	26.03.2015	BfV-14
335 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.03.2015	26.03.2015	BfV-15
336 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.03.2015	26.03.2015	BSI-13
337 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.03.2015	26.03.2015	BMI-18
338	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	20.03.2015	26.03.2015	Z-79
339	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	20.03.2015	26.03.2015	Z-80
340	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	20.03.2015	26.03.2015	Z-81
341	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	20.03.2015	26.03.2015	Z-82

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
342	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	20.03.2015	26.03.2015	Z-83
343	Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung an das Ausschussekretariat vom 24. März 2015 betreffend die A-Drs. 329.	25.03.2015		
344	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.03.2015	26.03.2015	BND-27
345	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.03.2015	26.03.2015	BK-15
346	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.03.2015	26.03.2015	Z-84
347	Schreiben des Ausschussekretariats betreffend Herabstufung des Vernehmungsprotolls des Zeugen Dr. Köbele (betr.: Tgb.-Nr. 111/15 - GEHEIM).	27.03.2015		
348	Schreiben des BMJV an das Ausschussekretariat vom 7. April 2015 betreffend A-Drs. 304.	09.04.2015		
349	Schreiben des Generalbundesanwaltes an den Ausschussvorsitzenden vom 15. April 2015 betreffend die Anforderung von Ausschussprotokollen für einen Prüfvorgang	17.04.2015		
350	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.04.2015	23.04.2015	BND-28
351	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.04.2015	23.04.2015	BND-29
352	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.04.2015	23.04.2015	BND-30
353	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	05.05.2015		
354	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	05.05.2015		
355	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.05.2015	07.05.2015	BND-35
356	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.05.2015	07.05.2015	BK-17
357	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.05.2015	07.05.2015	BND-36
358	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.05.2015	07.05.2015	BK-18

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
359	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.05.2015	07.05.2015	BND-37
360	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.05.2015	07.05.2015	BK-19
361	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.05.2015	07.05.2015	Z-87
362	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.05.2015	07.05.2015	Z-88
363	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	15.05.2015	21.05.2015	BND-38
364	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	15.05.2015	21.05.2015	BK-20
365	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	15.05.2015	21.05.2015	BND-39
366	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	15.05.2015	21.05.2015	BK-21
367	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	15.05.2015		
368	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	21.05.2015		
369	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	21.05.2015	21.05.2015	Z-89
370	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	21.05.2015	21.05.2015	Z-90
371	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	21.05.2015	21.05.2015	Z-91
372	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 22. Mai 2015 betreffend die Stellungnahme der Bundesregierung zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls des Zeugen W. K. (betr. Tgb.-Nr. 149/15).	22.05.2015		
373	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	21.05.2015	11.06.2015	
374	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 29. Mai 2015 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls des Zeugen J. F. (betr. Tgb.-Nr. 151/15 - GEHEIM).	01.06.2015		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
375	Schreiben des Ausschussekretariats an das Referat ZR 4 der Verwaltung des Deutschen Bundestages betreffend ein als VS-Vertraulich eingestuftes Schreiben des Bundeskanzleramts vom 3. Juli 2015 (Tgb.-Nr. 43/15 VS-Vertraulich).	04.06.2015		
376	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	05.06.2015	11.06.2015	BND-40
377	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	05.06.2015	11.06.2015	BK-22
378	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	05.06.2015	11.06.2015	NW-1
379	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	05.06.2015	11.06.2015	Sek-21
380	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	05.06.2015	11.06.2015	Z-93
381	Schreiben des Auswärtigen Amtes an den Ausschussvorsitzenden vom 3. Juni 2015 (VS-NfD).	05.06.2015		
382	Schreiben des Vorsitzenden des PKGr an den Ausschussvorsitzenden vom 11. Juni 2015 betreffend die Übermittlung vorläufiger Vernehmungsprotokolle des Ausschusses.	12.06.2015		
383	Antrag des Obmanns der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.06.2015		
384	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an den Ausschussvorsitzenden vom 16. Juni 2015 betreffend Schutzwort-Verschlussachen.	16.06.2015		
385	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	18.06.2015	02.07.2015	
386	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	26.06.2015		
387	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	26.06.2015	02.07.2015	NW-2
388	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	26.06.2015	02.07.2015	BK-23
389	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	26.06.2015	02.07.2015	BND-41
390	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	01.07.2015	02.07.2015	Z-94
391	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	01.07.2015	02.07.2015	Z-95
392	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	01.07.2015	02.07.2015	Z-96

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
393	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	01.07.2015	02.07.2015	
394	Übersicht zur Terminierung der Vernehmung von Zeugen nach der Sommerpause 2015.	01.07.2015	02.07.2015	
395	Schreiben der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17. Juli 2015.	17.07.2015		
396	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 30. Juli 2015 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung der Vernehmungsprotokolle der Zeugen E. B., R. S. und Dr. Dieter Urmann (betr. Tgb.-Nr. 187/15 - GEHEIM).	06.08.2015		
397	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	12.08.2015		
398	Schreiben des Obmanns der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an das Bundeskanzleramt vom 21. August 2015 betreffend Unterlagen des Bundeskanzleramtes zu einer Besprechung mit DE-CIX im Jahr 2009	24.08.2015		
399	Unterlagen des Bundeskanzleramtes zu Besprechung mit DE-CIX im Jahr 2009	04.09.2015	10.09.2015	BfDI-8
400	Schreiben des Bundeskanzleramts an den Obmann der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 8. September 2015 in Beantwortung der A-Drs. 398.	08.09.2015		
401	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 31. August 2015 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls des Zeugen Dr. Hans de With (betr. Tgb.-Nr. 198/15 - GEHEIM).	08.09.2015		
402	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 7. September 2015 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung der Vernehmungsprotokolle der Zeugen Dr. Thomas Kurz, Guido Müller und Hans Josef Vorbeck (betr. Tgb.-Nr. 200/15 - GEHEIM).	11.09.2015		
403	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Ausschussekretariat vom 15. September 2015 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls des Zeugen Dr. Thomas de Maizière (betr. Tgb.-Nr. 203/15 - GEHEIM).	17.09.2015		
404	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	17.09.2015	24.09.2015	SV-11
405	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	17.09.2015	24.09.2015	Z-98
406	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2015	24.09.2015	Z-99
407	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2015	24.09.2015	Z-100
408	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.09.2015	24.09.2015	Z-101

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
409	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 15. September 2015 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung der Vernehmungsprotokolle der Zeugen Gerhard Schindler, Ernst Uhrlau, M. T., D. B., W. O. (betr. Tgb.-Nr. 206/15 – GEHEIM).	22.09.2015		
410	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.10.2015	15.10.2015	BND-42
411	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.10.2015	15.10.2015	Z-102
412	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.10.2015	15.10.2015	Z-103
413	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	09.10.2015	15.10.2015	Z-104
414	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	09.10.2015	15.10.2015	Z-105
415	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	09.10.2015	15.10.2015	Z-106
416	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	09.10.2015	15.10.2015	Z-107
417	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	09.10.2015	15.10.2015	Z-108
418	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	09.10.2015	15.10.2015	Z-109
419	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	09.10.2015	15.10.2015	Z-110
420	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.10.2015	15.10.2015	BK-25
421	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.10.2015	15.10.2015	BK-24
422	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.10.2015	15.10.2015	BND-44
423	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.10.2015		
424	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.10.2015	15.10.2015	BND-43
425	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	15.10.2015		
426	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an den Ausschussvorsitzenden vom 28. Oktober 2015 betreffend den unveränderten Sachstand im Hinblick auf die A-Drs. 104 und 131.	28.10.2015		
427	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	29.10.2015	05.11.2015	BND-45

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
428	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	29.10.2015	05.11.2015	BK-26
429	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	29.10.2015	05.11.2015	BND-46
430	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	29.10.2015	05.11.2015	BfDI-9
431	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	29.10.2015	05.11.2015	BND-47
432	Schreiben des Vorsitzenden der G 10-Kommission an den Ausschussvorsitzenden vom 28. Oktober 2015 betreffend die Einsichtnahme in Vernehmungsprotokolle des Ausschusses.	30.10.2015		
433	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.11.2015	05.11.2015	Z-111
434	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.11.2015		
435	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	05.11.2015	05.11.2015	
436	Erklärung der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 5. November 2015 zur Anhörung der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Kurt Graulich	05.11.2015		
437	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	11.11.2015	12.11.2015	BND-48
438	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	11.11.2015	12.11.2015	BK-27
439	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	11.11.2015	12.11.2015	BK-28
440	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	11.11.2015	12.11.2015	BND-49
441	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	20.11.2015	25.11.2015	Z-112
442	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	24.11.2015	25.11.2015	BND-50
443	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.11.2015	03.12.2015	BND-51
444	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.11.2015	03.12.2015	BfV-16
445	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	27.11.2015	03.12.2015	Z-113

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
446	Schreiben des Vorsitzenden des PKGr an den Ausschussvorsitzenden vom 2. Dezember 2015 betreffend die Bitte, das Protokoll der Vernehmung der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Kurt Graulich durch den Ausschuss dem PKGr zur Verfügung zu stellen.	03.12.2015	03.12.2015	
447	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	11.12.2015	17.12.2015	Sek-23
448	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	11.12.2015	17.12.2015	BfV-17
449	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	11.12.2015	17.12.2015	BKA-1
450	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	11.12.2015	17.12.2015	BND-52
451	Schreiben des BMJV an den 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode vom 4. Dezember und 16. Dezember 2015 zur Frage des freien Geleits und des Auslieferungsschutzes für Edward J. Snowden.	16.12.2015		
452	Schreiben des Vorsitzenden des PKGr an den Ausschussvorsitzenden vom 18. Dezember 2015 betreffend ein Ersuchen des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode um Einsicht in den PKGr-Bericht zur BND-eigenen Erfassung (Task-Force-Bericht).	18.12.2015		
453	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 18. Dezember 2015 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls des Zeugen Günter Heiß (betr. Tgb.-Nr. 219/15 - GEHEIM).	06.01.2016		
454	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.01.2016	14.01.2016	Sek-24
455	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.01.2016	14.01.2016	BK-29
456	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.01.2016	14.01.2016	BND-53
457	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.01.2016	28.01.2016	BK-30
458	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.01.2016	28.01.2016	BND-54
459	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.01.2016	28.01.2016	BND-55
460	Schreiben des Bundeskanzleramts das Ausschussekretariat vom 19. Januar 2015 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls des Zeugen A. Sch.	12.02.2016		
461	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	19.02.2016	25.02.2016	BfV-18

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
462	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	19.02.2016	25.02.2016	Z-115
463	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	19.02.2016	25.02.2016	Z-116
464	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	19.02.2016	25.02.2016	Z-117
465	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	19.02.2016	25.02.2016	Z-118
466	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	19.02.2016	25.02.2016	Z-119
467	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	11.03.2016		
467 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	13.04.2016	14.04.2016	SV-13
468	Schreiben der Obfrau der Fraktion DIE LINKE. an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium des Innern zum Vernehmungsprotokoll 77 II sowie zu MAT A BfV-1/2 und MAT A BfV-17.	15.03.2016		
469	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 18. März 2016 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls des Zeugen W. O. (betr. Tgb.-Nr. 240/16 - GEHEIM).	22.03.2016		
470	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Ausschussekretariat vom 13. April 2016 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls der Zeugin Doreen Delmdahl (betr. Tgb.-Nr. 248/16 - GEHEIM).	18.04.2016		
471	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.04.2016	28.04.2016	BfV-19
472	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.04.2016	28.04.2016	BMI-20
473	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.04.2016	28.04.2016	BND-56
474	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.04.2016	28.04.2016	BfV-20
475	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.04.2016	28.04.2016	BMI-21
476	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.04.2016	28.04.2016	BfV-21
477	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	22.04.2016	28.04.2016	Z-120

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
478	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	28.04.2016	28.04.2016	Z-121
479	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.05.2016	12.05.2016	
479 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	11.05.2016	12.05.2016	Z-122
480	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.05.2016	12.05.2016	Z-123
481	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN..	06.05.2016		
482	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.05.2016	12.05.2016	Z-124
483	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.05.2016	12.05.2016	Z-125
484	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.05.2016	12.05.2016	Z-126
485	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	11.05.2016		
486	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	03.06.2016	09.06.2016	BfV-22
487	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	03.06.2016	09.06.2106	BSI-14
488	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	03.06.2016	09.06.2016	BMI-22
489	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	03.06.2016	09.06.2016	BND-57
490	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	03.06.2016	09.06.2016	BK-31
491	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	03.06.2016	09.06.2016	BMVg-8
492	Mitteilung des BMJV zur Frage des freien Geleits und des Auslieferungsschutzes für Edward J. Snowden.	06.06.2016		
493	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.06.2016	09.06.2016	BND-58
494	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.06.2106	09.06.2016	BND-59

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
495	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.06.2016	09.06.2016	BND-60
496	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.06.2016	09.06.2016	BK-32
497	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.06.2016	09.06.2016	BfV-23
498	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.06.2016	09.06.2016	BKA-2
499	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.06.2106	09.06.2016	BMI-23
500	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.06.2016	09.06.2016	MAD-10
501	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.06.2016	09.06.2016	BMVg-9
502	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.06.2016	09.06.2016	AA-6
503	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.06.2016	09.06.2016	GBA-8
504	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	08.06.2016	09.06.2016	BMJV-6
505	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 27. Mai 2016 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung der Vernehmungsprotokolle der Zeugen A. N., A. Sch., H. K., D. B. (betr. Tgb.-Nr. 261/16 - GEHEIM).	08.06.2016		
506	Schreiben des Bundeskanzleramts an das Ausschussekretariat vom 10. Juni 2016 (betr. Tgb.-Nr. 262/16 - GEHEIM).	13.06.2016		
507	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	17.06.2016	07.07.2016 (mit Ergänzung gem. A-Drs. 521)	SV-14
508	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	17.06.2016	23.06.2016	BfDI-10
509	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	17.06.2016	23.06.2016	BND-61
510	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	30.06.2016	07.07.2016	SV-15
511	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	30.06.2016	07.07.2016	SV-16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
512	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	01.07.2016		
513	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	01.07.2016	07.07.2016	BfV-24
514	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	01.07.2016	07.07.2016	BfV-25
515	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	01.07.2016	07.07.2016	BKA-3
516	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	01.07.2016	07.07.2016	BMI-24
517	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	01.07.2106	07.07.2016	BND-62
518	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	01.07.2016	07.07.2016	BK-34
519	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	01.07.2016	07.07.2016	BMI-25
520	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	01.07.2016	07.07.2016	BK-35
521	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	07.07.2016	07.07.2016	SV-14
522	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.07.2016	07.07.2016	Z-127
523	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	06.07.2016	07.07.2016	Z-128
524	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Ausschussekretariat vom 17. August 2016 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls des Zeugen Frank Wingerath (betr. Tgb.-Nr. 274/16 - GEHEIM)	26.08.2016		
525	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Ausschussekretariat vom 17. August 2016 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung der Vernehmungsprotokolle der Zeugen André Treuenfels und Ulrich Berzen (betr. Tgb.-Nr. 275/16 - GEHEIM)	26.08.2016		
526	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Ausschussekretariat vom 23. August 2016 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls des Zeugen Stefan Kaller (betr. Tgb.-Nr. 276/16 - GEHEIM)	31.08.2016		
527	Schreiben des Ermittlungsrichters I am BGH an den Ausschuss vom 30. August 2016.	02.09.2016		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
527a	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Ausschussekretariat vom 23. August 2016 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls des Zeugen Dr. Klaus Rogner (betr. Tgb.-Nr. 278/16 - GEHEIM)	31.08.2016		
528	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Ausschussekretariat vom 23. August 2016 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls des Zeugen Henrik Isselburg (betr. Tgb.-Nr. 277/16 - GEHEIM)	31.08.2016		
529	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	07.09.2016	08.09.2016	BND-63
530	Stellungnahme der Obfrau der Fraktion DIE LINKE. vom 8. September 2016 zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen durch die Bundesregierung	09.09.2016		
531	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	15.09.2016	22.09.2016	Z-129
532	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	15.09.2016	22.09.2016	Z-130
533	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	15.09.2016	22.09.2016	Z-131
534	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	15.09.2016	22.09.2016	Z-132
535	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	15.09.2016	22.09.2016	Z-133
536	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	15.09.2016	22.09.2016	Z-134
537	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	15.09.2016	22.09.2016	Z-135
538	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	21.09.2016		
539	Entwurf eines Zeitplanes für die Erstellung des Abschlussberichts.	28.09.2016		
540	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	28.09.2016	29.09.2016	Z-136
541	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	28.09.2016	29.09.2016	Z-137
542	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	28.09.2016	29.09.2016	SV-17
543	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	28.09.2016	29.09.2016	BK-37

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
544	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 27. September 2016 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls des Zeugen H. K. (Tgb.-Nr. 283/16 - GEHEIM)	29.09.2016		
545	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BND-64
546	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BND-65
547	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BK-38
548	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BfV-26
549	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BMI-26
550	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BMWi10
551	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	GBA-9
552	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BMJV-7
553	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BND-66
554	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BND-67
555	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BK-39
556	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BND-68
557	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BK-40
558	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BND-69
559	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BK-41
560	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.10.2016	20.10.2016	BK-42

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
561	Schreiben des BMJV an den Ausschussvorsitzenden vom 18. Oktober 2016 betreffen die Bitte um ergänzende Informationen bezüglich eines US-amerikanischen Ersuchens um vorläufigen Inhaftnahmen von Edward J. Snowden.	18.10.2016		
562	Schreiben des Bundeskanzleramts an das Ausschussekretariat vom 10. Oktober 2016 (VS-NfD).	19.10.2016		
563	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Ausschussekretariat vom 17. Oktober 2016 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung der Vernehmungsprotokolle der Zeugen Dr. Burkhard Even und Andreas Könen (betr. Tgb.-Nr. 286/16 – GEHEIM).	19.10.2016		
564	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.11.2016	10.11.2016	BND-70
565	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.11.2016	10.11.2016	BK-43
566	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.11.2016	10.11.2016	BK-44
567	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.11.2016	10.11.2016	BND-71
568	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.11.2016	10.11.2016	BND-72
569	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	04.11.2016	10.11.2016	BK-45
570	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.11.2016	24.11.2016	BND-73
571	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.11.2016	24.11.2016	BK-46
572	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	18.11.2016	24.11.2016	BK-47
573	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	23.11.2016	24.11.2016	SV-18
574	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	25.11.2016		
574 a	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.12.2016	15.12.2016	SV-19a
574 b	Antrag der Obleute der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.	14.12.2016	15.12.2016	SV-19b
575	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.12.2016		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
575 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.12.2016	15.12.2016	SV-20
576	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.12.2016		
576 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	26.01.2017	26.01.2017	AA-008
577	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.12.2016		
577 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	26.01.2017	26.01.2017	BMVg-011
578	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	09.12.2016		
578 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	26.01.2017	26.01.2017	BK-51
579	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	20.01.2017		
579 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	26.01.2017	26.01.2017	BK-50
580	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	20.01.2017		
580 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	26.01.2017	26.01.2017	
581	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	26.01.2017	13.02.2017	Z-140
582	Zeitplan zur Erstellung des Abschlussberichts des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode	13.02.2017		
582 neu	Zeitplan zur Erstellung des Abschlussberichts des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode	13.02.2017		
583	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	14.02.2017		
583 neu	Antrag der Obleute der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	16.02.2017	16.02.2017	BPA-1
584	Schreiben des Bundeskanzleramts an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vom 10. Februar 2017 betreffend die Stellungnahme zur Herabstufung des Vernehmungsprotokolls des Zeugen Günter Heiß.	15.02.2017		
585	Vorläufiger Entwurf des Abschlussberichts – Verfahrensteil	12.05.2017	18.05.2017	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
586-A	Vorläufiger Entwurf des Abschlussberichts – Feststellungsteil Kapitel A	12.05.2017	18.05.2017	
586-B	Vorläufiger Entwurf des Abschlussberichts – Feststellungsteil Kapitel B	12.05.2017	18.05.2017	
586-C	Vorläufiger Entwurf des Abschlussberichts – Feststellungsteil Kapitel C	12.05.2017	18.05.2017	
586-D	Vorläufiger Entwurf des Abschlussberichts – Feststellungsteil Kapitel D	12.05.2017	18.05.2017	
586-E	Vorläufiger Entwurf des Abschlussberichts – Feststellungsteil Kapitel E	12.05.2017	18.05.2017	
586-F neu	Vorläufiger Entwurf des Abschlussberichts – Feststellungsteil Kapitel F	12.05.2017	18.05.2017	
586-G	Vorläufiger Entwurf des Abschlussberichts – Feststellungsteil Kapitel G	12.05.2017	18.05.2017	
586-H	Vorläufiger Entwurf des Abschlussberichts – Feststellungsteil Kapitel H	12.05.2017	18.05.2017	
587	Vorläufiger Entwurf des Bewertungsteils der Fraktionen der CDU/CSU und SPD	12.05.2017	18.05.2017	
588	Antrag betreffend den Beschluss 12 zum Verfahren	18.05.2017	18.05.2017	
589	Antrag betreffend den Beschluss 13 zum Verfahren	18.05.2017	18.05.2017	
590	Antrag betreffend den Beschluss 14 zum Verfahren	18.05.2017	18.05.2017	
591	Antrag betreffend den Beschluss 15 zum Verfahren	18.05.2017	18.05.2017	
592	Erster Teil des Abschlussberichts – Verfahrensteil	16.06.2017	21.06.2017	
593	Zweiter Teil des Abschlussberichts – Feststellungsteil	16.06.2017	21.06.2017	
594	Fünfter Teil des Abschlussberichts – Stellungnahmen aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs	16.06.2017	21.06.2017	
595	Sechster Teil des Abschlussberichts – Übersichten und Verzeichnisse	16.06.2017	21.06.2017	
596	Sondervotum der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Abschlussbericht (Tgb.-Nr. 301/17 – GEHEIM)	21.06.2017	21.06.2017	
597	Antrag betreffend den Beschluss 16 zum Verfahren	21.06.2017	21.06.2017	
598	Antrag betreffend die Beschlüsse 17 bis 23 zum Verfahren	21.06.2017	21.06.2017	
599	Antrag betreffend den Beschluss 24 zum Verfahren	21.06.2017	21.06.2017	
600	Antrag betreffend den Beschluss 25 zum Verfahren	21.06.2017	21.06.2017	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs.	Gegenstand	Datum	Behandlung am	Ggf. entsprechernder Beweisbeschluss
601	Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. mit Empfehlungen zum Abschlussbericht	21.06.2017	21.06.2017	
602	Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Empfehlungen zum Abschlussbericht	21.06.2017	21.06.2017	
603	Platzhaltermappen zum Sondervotum	21.06.2017	21.06.2017	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

B. Übersicht über die Beweisbeschlüsse und Beweismaterialien

I. Übersicht über die Beweisbeschlüsse und die auf Grund dieser vorgelegten Beweismaterialien (A-Materialien)

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
A-1	124 neu	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), indem Keith Alexander eingeladen wird, sich für eine Anhörung im Ausschuss zur Verfügung zu stellen.	22.05.2014	MAT A A-1
A-2	125 neu	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), indem Michael Hayden eingeladen wird, sich für eine Anhörung im Ausschuss zur Verfügung zu stellen.	22.05.2014	MAT A A-2
AA-1	10	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die unmittelbar im Auswärtigen Amt nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.	10.04.2014	MAT A AA-1/1a-x MAT A AA-1/2 MAT A AA-1/3 MAT A AA-1/3a-u MAT A AA-1/4 1-35 MAT A AA-1/5 MAT A AA-1/6a-j MAT A AA-1/7 MAT A AA-1/8
AA-2	36	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Auswärtigen Amtes, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfasste Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.	10.04.2014	MAT A AA-2a-b
AA-3	52	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.14 bis I.17 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.14 bis I.17 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die unmittelbar im Auswärtigen Amt im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.	10.04.2014	MAT A AA-3/1a-f MAT A AA-3/2 MAT A AA-3/3 MAT A AA-3/4
AA-4	159	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter dem	03.07.2014	MAT A AA-4

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Link (A-Drs. 139) gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die unmittelbar im Auswärtigen Amt im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.		
AA-5	168 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für den Minister, Staatssekretäre und Staatsminister sowie sämtlicher Sprechzettel für den Minister, Staatssekretäre und Staatsminister für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei dem Auswärtigen Amt seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.	03.07.2014	MAT A AA-5 MAT A AA-5/1
AA-6	502	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843 und 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zu den Fragestellungen der mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2016 erfolgten Erweiterung des Untersuchungsauftrags und die im dort genannten Untersuchungszeitraum (Drucksache 18/8683) im Auswärtigen Amt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt. Um Vorlage aller Unterlagen bis zum 26.08.2016 und gegebenenfalls sukzessive Teillieferung vorab wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	09.06.2016	MAT A AA-6
AUS-1	80 neu II	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet, indem die australische Regierung auf diplomatischem Wege höflichst ersucht wird, Personen zu benennen, die im Rahmen einer Befragung oder Anhörung durch den Ausschuss Auskunft zum gesamten Untersuchungsauftrag geben können, insbesondere 1. zu Art und Ausmaß einer Erfassung und Speicherung auf Vorrat von Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte durch Programme der Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ oder durch Unternehmen in ihrem Auftrag, soweit Kommunikationsvorgänge von, nach und in Deutschland betroffen sind, 2. zu Art und Ausmaß derartiger Maßnahmen, soweit in Deutschland ansässige Wirtschaftsunternehmen betroffen sind, 3. zu Art und Ausmaß einer Erfassung und Auswertung von Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte, soweit Mitglieder der Bundesregierung, Bedienstete des Bundes, Mitglieder des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, 4. zu etwaigen Rechtsgrundlagen für derartige Maßnahmen, 5. zur Nutzung diplomatischer Vertretungen in Deutschland für derartige Maßnahmen, 6. zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Da-	08.05.2014	MAT A AUS-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		ten, die aus in Nr. 1 bis 3 genannten Maßnahmen stammen, an deutsche Stellen weitergegeben wurden und ob diese dafür Gegenleistungen erbracht haben, 7. zur Frage, welche nachrichtendienstliche Priorität Deutschland und deutsche Regierungsstellen für Australien als Aufklärungsziele haben und wer diese Priorisierung anhand welcher Kriterien vornimmt.		
AUS-2	81 neu II	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, indem die australische Regierung auf diplomatischem Wege höflichst ersucht wird, Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden, insbesondere 1. zu Art und Ausmaß einer Erfassung und Speicherung auf Vorrat von Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte durch Programme der Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ oder durch Unternehmen in ihrem Auftrag, soweit Kommunikationsvorgänge von, nach und in Deutschland betroffen sind, 2. zu Art und Ausmaß derartiger Maßnahmen, soweit in Deutschland ansässige Wirtschaftsunternehmen betroffen sind, 3. zu Art und Ausmaß einer Erfassung und Auswertung von Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte, soweit Mitglieder der Bundesregierung, Bedienstete des Bundes, Mitglieder des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, 4. zu etwaigen Rechtsgrundlagen für derartige Maßnahmen, 5. zur Nutzung diplomatischer Vertretungen in Deutschland für derartige Maßnahmen, 6. zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Daten, die aus in Nr. 1 bis 3 genannten Maßnahmen stammen, an deutsche Stellen weitergegeben wurden und ob diese dafür Gegenleistungen erbracht haben, 7. zur Frage, welche nachrichtendienstliche Priorität Deutschland und deutsche Regierungsstellen für Australien als Aufklärungsziele haben und wer diese Priorisierung anhand welcher Kriterien vornimmt.	08.05.2014	MAT A AUS-2
BAMF-1	17	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.14 bis I.17 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.14 bis I.17 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BAMF-1a-e
BAMF-2	29	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfassende Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BAMF-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
BAMF-3	145	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher untergesetzlicher Vorschriften, die im Untersuchungszeitraum im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Fragen galten, die im Untersuchungsauftrag angesprochen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	03.07.2014	MAT A BAMF-3 MAT A BAMF-3/1
BAMF-4	152	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter dem Link (A-Drs. 139) gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Untersuchungszeitraum entstanden oder r in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	03.07.2014	MAT A BAMF-4
BAMF-5	166	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie sämtlicher Sprechzettel für den Präsidenten und den Vizepräsidenten für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	03.07.2014	MAT A BAMF-5
BfDI-1	6	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BfDI-1/1 MAT A BfDI-1/2 I-IX MAT A BfDI-1/3 MAT A BfDI-1/4 MAT A BfDI-1/5 MAT A BfDI-1/6 MAT A BfDI-1/7
BfDI-2	20	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.13 bis II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.13 bis II.4 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BfDI-2/1 MAT A BfDI-2/2 MAT A BfDI-2/3 MAT A BfDI-2/4
BfDI-3	32	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die von den Abschnitten I.	10.04.2014	MAT A BfDI-3a-c

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		und II. des Untersuchungsauftrags erfassste Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.		
BfDI-4	155 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter dem Link (A-Drs. 139) gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.	03.07.2014	MAT A BfDI-4
BfDI-5	167 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie sämtlicher Sprechzettel für den Bundesbeauftragten und den Leitenden Beamten für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.	03.07.2014	MAT A BfDI-5
BfDI-6	207	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den Links http://www.spiegel.de/media/media-34756.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34757.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34758.pdf gespeicherten und von Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.	25.09.2014	MAT A BfDI-6
BfDI-7	301	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.13 und II.4 des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die die Fragen I.13 und II.4 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die im Untersuchungszeitraum bis zum 31. Mai 2013 bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genom-	29.01.2015	MAT A BfDI-7

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		men worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.		
BfDI-8	399	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Dr. 18/843) durch Beiziehung des Sachverhaltsberichtes über die Datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle gem. §§ 24, 26 BDSG der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in der Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes in Bad Aibling am 2. und 3. Dezember 2013 (fortgesetzt am 20. und 23. Oktober 2014) einschließlich Anlagen hilfsweise des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegenden vorläufigen Sachverhaltsberichtes über die Datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle gem. §§ 24, 26 BDSG der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in der Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes in Bad Aibling am 2. und 3. Dezember 2013 (fortgesetzt am 20. und 23. Oktober 2014) einschließlich Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Auf die Ausführungen der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Schreiben vom 3. Juni 2015, MAT A BfDI-1/4, und vom 17. Juni 2015, MAT A BfDI-1/5, sei verwiesen.	10.09.2015	MAT A BfDI-8/1 MAT A BfDI-8/2 MAT A BfDI-8/3 MAT A BfDI-8/4 MAT A BfDI-8/5 MAT A BfDI-8/5 1 MAT A BfDI-8/6 MAT A BfDI-8/7
BfDI-9	430	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen, soweit diese von der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) anlässlich der Erstellung des (vorläufigen) Sachverhaltsberichts der BfDI (Stand 30.07.2015, vgl. MAT A BfDI 8/2 vom 21.09.2015) über die datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle gem. §§ 24, 26 BDSG in der Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes in Bad Aibling am 2. und 3. Dezember 2013 (fortgesetzt am 20. und 23. Oktober 2014) an das Bundeskanzleramt oder den Bundesnachrichtendienst übermittelt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Gebeten wird um Vorlage bis zum 09.11.2015 sowie darum, in einer Übersicht gegebenenfalls die Dokumente kenntlich zu machen, die dem Ausschuss bereits vorgelegt wurden, aber auch unter diesen Beweisbeschluss fallen.	05.11.2015	MAT A BfDI-9 MAT A BfDI-9/1 MAT A BfDI-9/2 MAT A BfDI-9/3 MAT A BfDI-9/4 MAT A BfDI-9/5
BfDI-10	508	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843 und 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zu den Fragestellungen der mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2016 erfolgten Erweiterung des Untersuchungsauftrags und die im dort genannten Untersuchungszeitraum (Drucksache 18/8683) bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Um Vorlage aller Unterlagen bis zum 26.08.2016 und gegebenenfalls sukzessive Teillieferung vorab wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus	23.06.2016	MAT A BfDI-10/1 MAT A BfDI-10/2 MAT A BfDI-10/3 MAT A BfDI-10/4

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BfV-1	3	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem 1. Juni 2013 entstanden o-der in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BfV-1/1a-e MAT A BfV-1/2 MAT A BfV-1/3a-j MAT A BfV-1/4 MAT A BfV-1/5 MAT A BfV-1/6 MAT A BfV-1/7 MAT A BfV-1/8 MAT A BfV-1/9 MAT A BfV-1/10 MAT A BfV-1/11 MAT A BfV-1/12 MAT A BfV-1/12 MAT A BfV-1/13
BfV-2	27	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfasste Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BfV-2/2a-b
BfV-3	50	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.14 bis I.17 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.14 bis I.17 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BfV-3/1 MAT A BfV-3/2
BfV-4	109 neu	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung der Dienstvorschrift Spionageabwehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den jeweils gültigen Fassungen seit 2001 beim Bundesministerium des Innern.	22.05.2014	MAT A BfV-4
BfV-5	108 neu	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung der Dienstvorschriften des Bundesamtes für Verfassungsschutz, in denen die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ausländische Stellen oder Dienststellen der Stationierungskräfte geregelt ist, in den jeweils gültigen Fassungen seit 2001 beim Bundesministerium des Innern.	22.05.2014	MAT A BfV-5
BfV-6	111 neu	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung einer Übersicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz über die personelle Ausstattung der für den Bereich Spionageabwehr zuständigen Organisationseinheiten (Abteilungen, Unterabteilungen,	22.05.2014	MAT A BfV-6

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Referate - jeweils Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter/-innen und Namen der jeweiligen Leiter/-innen seit 2001 bis heute beim Bundesministerium des Innern.		
BfV-7	110 neu	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung der Abkommen über die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit einem Nachrichtendienst der sog. 5-Eyes-Staaten (USA, Großbritannien, Kanada, Australien, Neuseeland), jeweils in ihrer gültigen Fassung im Zeitraum 2001 bis heute beim Bundesministerium des Innern.	22.05.2014	MAT A BfV-7 MAT A BfV-7/1
BfV-8	143	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher untergesetzlicher Vorschriften, die im Untersuchungszeitraum im Bundesamt für Verfassungsschutz zu Fragen galten, die im Untersuchungsauftrag angesprochen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	03.07.2014	MAT A BfV-8
BfV-9	150	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter dem Link (A-Drs. 139) gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	03.07.2014	MAT A BfV-9/1 MAT A BfV-9/2 MAT A BfV-9/3 MAT A BfV-9/4 MAT A BfV-9/5
BfV-10	164	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie sämtlicher Sprechzettel für den Präsidenten und den Vizepräsidenten für Präsidientenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei dem Bundesamt für Verfassungsschutz seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	03.07.2014	MAT A BfV-10/1 MAT A BfV-10/2 MAT A BfV-10/3
BfV-11	204	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den Links http://www.spiegel.de/media/media-34756.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34757.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34758.pdf gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die beim Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	25.09.2014	MAT A BfV-11

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
BfV-12	290	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die Auskunft darüber geben, 1. welche Kenntnis Behörden des Bundes über solche Vorhaben, Vorgehensweisen, Fähigkeiten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten haben, oder 2. ob und inwiefern Behörden des Bundes an solchen Vorhaben, Vorgehensweisen oder der Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten in irgendeiner Form beteiligt waren oder entsprechende Soft- oder Hardware erhalten, erprobt oder genutzt haben, die in den unter dem Link http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/snowden-dokumente-nsa-attacken-auf-ssl-vpn-ssh-tor-a-1010553.html gespeicherten und vom Ausschuss aufgrund von Beweisbeschluss Sek-13 vom 15.1.2015 gesicherten Dokumenten angesprochen sind – unabhängig von den dort verwendeten Operations- oder Programmbezeichnungen, und die im Untersuchungszeitraum im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	29.01.2015	MAT A BfV-12
BfV-13	331 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sachlicher Beweismittel, die den Bereich der Spionageabwehr und insbesondere auch die Fragestellungen der Fragen I.10. und I.11. und II. mit Ausnahme der Fragen I.13. und II.4. des Untersuchungsauftrages betreffen und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem 01. Januar 2001 und bis zum 30.05.2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	26.03.2015	MAT A BfV-13
BfV-14	334 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sachlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Fragen I.13. und II.4. des Untersuchungsauftrages betreffen und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem 01. Januar 2001 und bis zum 30.05.2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	26.03.2015	MAT A BfV-14
BfV-15	335 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sachlicher Beweismittel, die den Bereich der Spionageabwehr und insbesondere auch die Fragestellungen der Fragen I.8. und I.9. des Untersuchungsauftrages betreffen und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem 01. Januar 2001 und bis zum 30.05.2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam	26.03.2015	MAT A BfV-15

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.		
BfV-16	444	Es wird Beweis erheben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), indem das Bundesministerium des Innern gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird, die Personen zu benennen, die der AG Xkeyscore oder ihrer Nachfolgeeinheit beim Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum angehört haben - mit der Bitte um Beantwortung bis 10. Dezember 2015. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von den Benannten während des Untersuchungszeitraums im BfV geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern. So weit es sich bei den Benannten um eine oder einen abgeordneten Angehörigen einer anderen Behörde handelt, wird um Angabe der Entsendungsbehörde und der dortigen Herkunftsverwendung nebst Stellenkürzel ersucht.	03.12.2015	MAT A BfV-16
BfV-17	448	Es wird Beweis erheben zu den Abschnitten B.I.14-17 des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel des Bundesamtes für Verfassungsschutz, aus denen hervorgeht, ob und ggf. welche Informationen – ebenso die übermittelten Informationen selbst – das Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum zu den Personen Bünyamin Erdogan Shabab Dashti (Shabab Dashti Sineh Sar) Ahmad B. (s. für alle drei Personen http://investigativ.welt.de/2013/04/11/der-dschihadist-aus-setterich) Samir H. bzw. Samir Hattour (s. http://www.taz.de/!5094714/ , https://download.e-books-helf.de/download/0002/3120/71/L-X-0002312071-0003183468.XHTML/index.xhtml) Patrick K. bzw. Patrick N. (s. http://www.moz.de/artikelansicht/dg/0/1/1234100) Qari Yusuf (s. Bild v. 30.4.2014, http://www.bild.de/politik/ausland/bundeswehr/und-bnd-halfen-bei-toetung-der-taliban-isaf-todesliste-afghanistan-39139920.bild.html) vor ihrem mutmaßlichen Tod unmittelbar oder mittelbar an Sicherheitsbehörden der 5-Eyes-Staaten übermittelt hat, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 28.01.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwerfen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln. Begründung: Die genannten Personen sind nach Medienberichten durch den Einsatz von US-Drohnen getötet worden und hatten einen Bezug zu Deutschland, weil sie entweder (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen oder in Deutschland gelebt haben bzw. weil nach Medienberichten deutsche Behörden Daten zu ihnen an ausländische Behörden übermittelt haben sollen. Die Beziehung der Unterlagen kann zur Aufklärung beitragen, inwiefern Stellen des Bundes in irgendeiner Weise an gezielten Tötungen durch Kampfdroneinsätze US-amerikanischer Stellen beteiligt waren.	17.12.2015	MAT A BfV-17
BfV-18	461	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18(843) durch das	25.02.2016	MAT A BfV-18

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Ersuchen um Benennung aller Personen, die in der Zeit von deren Bestehen im Untersuchungszeitraum die Aufgabe der Leitung der „SAW-TAD“ wahrgenommen haben, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 07.03.2016.		
BfV-19	471	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel, die anlässlich und zur Dokumentation der Transporte von erfassten Daten zwischen den Standorten Köln und Berlin des Bundesamtes für Verfassungsschutz für die Erprobung von XKeyscore im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, inkl. Dienstreise-Anträge, Reisekostenabrechnungen und Fahrtenbücher der eingesetzten Kuriere, sowie durch das Ersuchen um Benennung der mit dem Transport betrauten Personen ggf. unter Angabe der Dienstnamen oder Kürzel und mit Angabe der jeweiligen Dienstbezeichnung gem. § 18 Abs. 1 PUAG bzw. gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG bei dem Bundesministerium des Innern. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 19.05.2016 vorzulegen bzw. die Personen zu benennen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	28.04.2016	MAT A BfV-19 MAT A BfV-19/1
BfV-20	474	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die einen Bezug zur Operation GLO[] aufweisen und die im Untersuchungszeitraum im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 19.05.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	28.04.2016	MAT A BfV-20
BfV-21	476	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel, die die allgemeine Weisungslage für das Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum ausweisen, nach der sich die Übermittlung von Metadaten, Verkehrsdaten, Geodaten oder sonstiger für die Lokalisierung von Personen oder deren Mobiltelefonen geeigneter Daten (bspw. IMSI, Telefonnummern, IMEI u. ä.) an ausländische Stellen richtet, die im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und nicht bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG bei dem Bundesministerium des	28.04.2016	MAT A BfV-21/1 MAT A BfV-21/2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Innern. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 04.05.2016 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BfV-22	486	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich mit den technischen Möglichkeiten zur Lokalisierung bzw. Ortung von Personen unter Verwendung von diesen zugeordneten Daten wie Mobilfunknummern, IMEI-Nummern und vergleichbaren Daten befassen und im Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum 5. Juli 2016 vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	09.06.2016	MAT A BfV-22 MAT A BfV-22/1
BfV-23	497	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843 und 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zu den Fragestellungen der mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2016 erfolgten Erweiterung des Untersuchungsauftrags und die im dort genannten Untersuchungszeitraum (Drucksache 18/8683) im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Um Vorlage aller Unterlagen bis zum 26.08.2016 und gegebenenfalls sukzessive Teillieferung vorab wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	09.06.2016	MAT A BfV-23/1
BfV-24	513	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843, 18/8683) durch Beziehung des Abschlussberichts der „Sonderauswertung Technische Aufklärung durch US-amerikanische, britische und französische Nachrichtendienste mit Bezug zu Deutschland“ (SAW TAD) des Bundesamtes für Verfassungsschutz gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 01.08.2016 wird gebeten.	07.07.2016	MAT A BfV-24
BfV-25	514	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Befragungen	07.07.2016	MAT A BfV-25

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		von Ahmad Sidiqi in Bagram im Oktober 2010 (vgl. Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 11.10.2010 – „BND verhört deutschen Al-Quaida-Anhänger“) im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die mögliche Beteiligung deutscher Stellen an der Vorbereitung oder Durchführung der gezielten Tötung durch Kampfdrohneinsatz zu Lasten der in BB BfV-17 genannten Personen betreffen, insbesondere durch eventuelle Ermöglichung der Kenntnisierung von US-Stellen bezogen auf Daten über diese Personen, die zur Feststellung des Aufenthaltsortes der Getöteten geeignet gewesen sein können gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 22.08.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BfV-26	548	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel zu dem im Artikel „Fern bedient“ des Magazins Der Spiegel vom 1. Dezember 2014 sowie im Beitrag „BND findet Spionage-Zugang in Überwachungssystem – und schweigt“ des Fernseh-Magazins FAKT vom 27. September 2016 geschilderten Vorgang, die im Untersuchungszeitraum im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind – soweit sie nicht bereits auf andere Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden –, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	20.10.2016	MAT A BfV-26
BK-1	2	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundeskanzleramt nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	10.04.2014	MAT A BK-1/1 MAT A BK-1/2a-m MAT A BK-1/3a-c MAT A BK-1/4a-z MAT A BK-1/5 MAT A BK-1/6a-g MAT A BK-1/7a-d MAT A BK-1/8 MAT A BK-1/9
BK-2	16 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.14 bis I.17 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.14 bis I.17 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die unmittelbar im Bundeskanzleramt im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	10.04.2014	MAT A BK-2/1 MAT A BK-2/2 MAT A BK-2/3 MAT A BK-2/4 MAT A BK-2/5 MAT A BK-2/6 MAT A BK-2/7

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
				MAT A BK-2/8 MAT A BK-2/9 MAT A BK-2/10 MAT A BK-2/11 MAT A BK-2/12
BK-3	26	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfasste Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	10.04.2014	MAT A BK-3
BK-4	46 neu	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung des Abkommens (Memorandum of Agreement) vom 28. April 2002 zwischen National Security Agency und dem Bundesnachrichtendienst für die Zusammenarbeit der beiden Nachrichtendienste gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	10.04.2014	MAT A BK-4/1 MAT A BK-4/2 MAT A BK-4/3
BK-5	149	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter dem Link (A-Drs. 139) gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die im Organisationsbereich des Bundeskanzleramt im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	03.07.2014	MAT A BK-5 MAT A BK-5/1
BK-6	161 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für Minister, Staatssekretäre und Staatsminister sowie sämtlicher Sprechzettel für Minister, Staatssekretäre und Staatsminister für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei dem Bundeskanzleramt seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	03.07.2014	MAT A BK-6
BK-7	177	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die sich auf den im Artikel „Gedränge am Daten-Drehkreuz“ (Süddeutsche Zeitung vom 26. Juni 2014) geschilderten Sachverhalt des Zugriffs auf Daten im Bereich des Internetknotens Frankfurt durch den BND und eine etwaige Weitergabe dort gewonnener Daten an die NSA beziehen und die im Bundeskanzler-	03.07.2014	MAT A BK-7 MAT A BK-7/1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		amt seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördli-chen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.		
BK-8	203	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Bezie-hung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächli-cher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Unter-suchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den Links http://www.spiegel.de/media/media-34756.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34757.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34758.pdf gespei-cherten und von Ausschuss gesicherten Dokumente an-gesprochen sind und - die unmittelbar im Bundeskanzleramt im Untersu-chungszeitraum entstanden oder in behördlichen Ge-wahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	25.09.2014	MAT A BK-8
BK-9	250	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Bezie-hung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächli-cher Beweismittel, die zur Entstehung und zur Durchfüh-ru ng des Memorandum of Agreement vom 28. April 2002 zwischen der National Security Agency und dem Bundesnachrichtendienst für die Zusammenarbeit der beiden Nachrichtendienste unmittelbar im Bundeskanz-leramt im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie bisher nicht vorgelegt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzler-amt.	06.11.2014	MAT A BK-9
BK-10	264 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Prior-iäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Da-teien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und son-stiger sächlicher Beweismittel, die sich auf weitere Pro-ekte kabelgestützter Erfassungsansätze des BND - neben „Eikonal“ - bei Anbietern von Telekommunikations-dienstleistungen in Deutschland beziehen, sofern dort gewonnene Daten an einen Nachrichtendienst eines Five-Eyes-Staates weitergegeben wurden, und die unmittelbar im Bundeskanzleramt seit dem 1. Januar 2001 entstan-den oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	18.12.2014	MAT A BK-10/1 MAT A BK-10/2 MAT A BK-10/3
BK-11	270 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Prior-iäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Da-teien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und son-stiger sächlicher Beweismittel, die sich auf eventuelle Überlegungen zur Möglichkeit eines kabelgestützten Er-fassungsansatzes des BND an einem Unterwasserkabel in Deutschland beziehen und die unmittelbar im Bundes-kanzleramt seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, ge-mäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	18.12.2014	MAT A BK-11

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
BK-12	273	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf weitere Projekte oder Operationen zur technischen Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes – neben „Eikonal“ – beziehen, sofern dabei gewonnene bzw. zu gewinnende Daten oder Erkenntnisse durch den Bundesnachrichtendienst selbst oder über Dritte an einen Nachrichten- oder anderen Dienst eines Five-Eyes-Staates übermittelt werden sollten oder wurden oder von einem solchen Dienst erlangt werden konnten und die im Bundeskanzleramt seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	18.12.2014	MAT A BK-12/1 MAT A BK-12/2 MAT A BK-12/3
BK-13	289	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Auskunft darüber geben, 1. welche Kenntnis Behörden des Bundes über solche Vorhaben, Vorgehensweisen, Fähigkeiten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten haben, oder 2. ob und inwiefern Behörden des Bundes an solchen Vorhaben, Vorgehensweisen oder der Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten in irgendeiner Form beteiligt waren oder entsprechende Soft- oder Hardware erhalten, erprobt oder genutzt haben, die in den unter dem Link http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/snowden-dokumente-nsa-attacken-auf-ssl-vpn-ssh-tor-a-1010553.html gespeicherten und vom Ausschuss aufgrund von Beweisbeschluss Sek-13 vom 15.1.2015 gesicherten Dokumenten angesprochen sind – unabhängig von den dort verwendeten Operations- oder Programmbezeichnungen, und die im Untersuchungszeitraum unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	29.01.2015	MAT A BK-13/1 MAT A BK-13/2
BK-14	312	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die 1. Auskunft darüber geben, welche Erkenntnisse beim Bundesnachrichtendienst darüber vorlagen oder vorliegen, inwiefern die National Security Agency im Rahmen der Zusammenarbeit in der Joint SIGINT Activity Aufklärung gegen deutsche Ziele oder deutsche Interessen (d. h. gegen Menschen in Deutschland oder der EU; dortige deutsche oder europäische bi-, multi- bzw. supranationale Dienststellen oder entsprechend gegen Unternehmen, beispielhaft seien genannt EADS, Eurocopter, französische Behörden, vgl. Süddeutsche Zeitung v. 4.10.2014, „Codewort Eikonal“) versucht oder tatsächlich betrieben hat und wie deutsche Behörden darauf reagiertet oder die 2. bei der Erstellung der Schriftstücke des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesnachrichtendienstes hinsichtlich der vorgenannten Thematik unter den folgenden Fundstellen zugrunde lagen: MAT A BK-7, Tgb.-Nr. 05/14 streng geheim (auf geheim herabgestuft), Anl. 06, Ordner 135, Bl. 36, Bl. 41, Bl. 120, und die im Organisa-	26.02.2015	MAT A BK-14/1 MAT A BK-14/2 MAT A BK-14/3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		tionsbereich des Bundeskanzleramtes im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.		
BK-15	345	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sachlicher Beweismittel, die aus dem Untersuchungsauftrag die Fragen 1.8 und 1.9 betreffen und die unmittelbar im Bundeskanzleramt in der Zeit vom 01. Januar 2001 bis zum 30. Mai 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	26.03.2015	MAT A BK-15/1 MAT A BK-15/2
BK-16		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung aller beim Bundeskanzleramt vorhandenen Unterlagen und Daten, die sich auf die in der heutigen Veröffentlichung von SPIEGEL ONLINE („Überwachung: Neue Spionageafäre erschüttert BND“) angesprochenen Sachverhalte beziehen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	23.04.2015	MAT A BK-16
BK-17	356	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch das Ersuchen um Vorrangige Benennung sämtlicher Personen, die mit Vernichtungsverhandlungen und -anordnungen von Akten und Dokumenten – oder entsprechenden Vorgängen bei Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten – und sonstigen sachlichen Beweismitteln von Nachweisen und Dokumentationen über den Einsatz von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelten und ausgesonderter Selektoren seit dem 01. Juni 2013 bis zum 07. Mai 2015 unmittelbar im Bundeskanzleramt befasst gewesen sind, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis 18. Mai 2015.	07.05.2015	MAT A BK-17
BK-18	358	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch Vorrangige Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sachliche Beweismittel, die zu Vernichtungsverhandlungen und -anordnungen von Akten und Dokumenten – oder entsprechenden Vorgängen bei Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten – und sonstigen sachlichen Beweismitteln von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelten und ausgesonderter Selektoren seit dem 01. Juni 2013 bis zum 07. Mai 2015 unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	07.05.2015	MAT A BK-18
BK-19	360	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) im gestuften Verfahren zunächst durch das 1. Ersuchen um Prioritäre Benennung sämtlicher einzelner Maßnahmen oder Operationen zur Erfassung von Daten aus Telekommunikationsverkehren, soweit dafür Selektoren eingesetzt werden sollten oder wurden, die von einem Dienst der „Five-Eyes-Staaten“ zur Verfügung gestellt wurden und die vom Bundesnachrichtendienst seit dem 01.01.2001 konkret vorbereitet oder tatsächlich	07.05.2015	MAT A BK-19 MAT A BK-19/1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		durchgeführt worden sind, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG an das Bundeskanzleramt gerichtet wird mit der Bitte um Beantwortung bis zum 18.05.2015; und sodann durch 2. Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf die benannten Maßnahmen oder Operationen beziehen und seit dem 01.01.2001 im unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.		
BK-20	364	Es wird – im Anschluss an die Ergebnisse der Beweisaufnahme am 07.05.2015 – Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch Vorrangige Beziehung 1. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zur sogenannten „Ablehnungsdatei“ von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelter Selektoren seit dem 01.01.2001 unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, 2. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu den seit dem 01.06.2013 vorgenommenen Prüfungen von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelter Selektoren unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, 3. aller untergesetzlichen Vorschriften oder allgemeinen, nicht nur für einen konkreten Einzelfall geltenden Weisungen zum Umgang mit von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelten Selektoren, die seit dem 01.01.2001 unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	21.05.2015	MAT A BK-20
BK-21	366	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch Vorrangige Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die darüber Auskunft geben, wie (d. h. mit welchen Maßnahmen und Kriterien, von wem veranlasst, von wem kontrolliert und mit welchem Ergebnis) im Bundesnachrichtendienst von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelte Selektoren darauf überprüft wurden, ob sie gegen deutsche Ziele oder deutsche Interessen gerichtet waren und wie letztere definiert wurden und die zwischen dem 1.1.2001 und dem 30.5.2013 unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, sofern sie nicht auf zuvor ergangene Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	21.05.2015	MAT A BK-21
BK-22	377	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, aus denen hervorgeht, welche rechtlichen Überlegungen, Bewertungen, Begründungen und Entscheidungen hinsichtlich der Übermittlung von Metadaten bzw. Verkehrsdaten aus Telekommunikationsüberwachungen durch den Bundesnachrichtendienst an Dienste der 5-	11.06.2015	MAT A BK-22

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Eyes-Staaten von Bundesbehörden vorgenommen wurden und die im Bundeskanzleramt seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und nicht bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.		
BK-23	388	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel – einschließlich solcher, die von oder an Dritte bzw. andere Behörden übergeben bzw. anlässlich von Gesprächen, Besuchen oder Reisen hierzu angefertigt wurden, sowie eventueller diesbezüglicher Eintragungen in den Dienstkalendern der Zeugen Günter Heiß und Guido Müller –, die anlässlich des dem Artikel „Spionage-Affäre – NSA bespitzelte Mitarbeiter im Kanzleramt“ in der Bild am Sonntag vom 01.05.2015 zugrunde liegenden Geschehens im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	02.07.2015	MAT A BK-23
BK-24	421	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den seit dem 1. Juni 2013 vorgenommenen Überprüfungen und Aussonderungen bzw. Löschungen von Selektoren für das BND-eigene Suchprofil durch den Bundesnachrichtendienst im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, insbesondere auch Weisungen oder Erlasse des Bundeskanzleramtes für den Umgang mit Selektoren, die europäische Ziele oder deutsche Interessen betreffen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 4. November 2015 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	15.10.2015	MAT A BK-24 MAT A BK-24/1 MAT A BK-24/2
BK-25	420	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den in der Unterlage MAT A BND-1/11m, Tgb.-Nr. 89/14 geheim, Anlage 9, Ordner 268, Blatt 241-243, dort unter b) auf Blatt 241 angesprochenen Operationen mit Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes, einschließlich der daraus resultierenden Datenübermittlungen insbesondere an Dienste der 5-Eyes-Staaten im Bundeskanzleramt seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, sofern sie nicht bereits zu den Beweisbeschlüssen BK-7, BK-10 oder BK-12 dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die Unterlagen bis zum 4. November 2015 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften	15.10.2015	MAT A BK-25

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzu-sammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BK-26	428	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT Drs.18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und im Bundeskanzleramt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) anlässlich der Erstellung des (vorläufigen) Sachverhaltsberichts der BfDI (Stand 30.07.2015, vgl. MAT A BfDI 8/2 vom 21.09.2015) über die datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle gem. §§ 24, 26 BDSG in der Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes in Bad Aibling am 2. und 3. Dezember 2013 (fortgesetzt am 20. und 23. Oktober 2014) zur Verfügung gestellt wurden oder zugegangen bzw. als Bezugsdokumente in diesem Bericht sowie im Schreiben der BfDI vom 21.09.2015 (MAT A BfDI 8/2) erwähnt, aber nicht dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden sind (so u.a. die Schreiben des Bundesnachrichtendienstes an die BfDI vom 3. Februar und 18. August 2014), gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Gebeten wird um Vorlage bis zum 09.11.2015 sowie darum, in einer Über-sicht gegebenenfalls die Dokumente kenntlich zu machen, die dem Ausschuss bereits vorgelegt wurden, aber auch unter diesen Beweisbeschluss fallen.	05.11.2015	MAT A BK-26/1 MAT A BK-26/2
BK-27	438	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der im gesamten Untersuchungszeitraum nach Maßgabe folgender Kriterien in Deutschland tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Angehörigen eines Nachrichtendienstes der Five-Eyes-Staaten: Stellvertretende Leitung der Joint Sigint Activity in Bad Aibling, Leitung der Special US Liaison Activity Germany (SUSLAG), Kontaktbeamte und Ansprechpartner in der Air Base Ramstein, Kontaktbeamte und Ansprechpartner der Leitung der Hauptstelle für Befragungswesen bei AFRICOM in Stuttgart, Kontaktbeamte und Ansprechpartner für die derzeit so genannten Referate T2C und T2D und die jeweiligen Vorgängerre-ferate des Bundesnachrichtendienstes beim ETC Wiesba-den bzw. bei SUSLAG unter Angabe der jeweiligen Dienstbezeichnung, des Tätigkeitszeitraums bzw. der weiteren Verwendung nach den dazu im Bundeskanzler-amt verfügbaren Kenntnissen, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.	12.11.2015	MAT A BK-27
BK-28	439	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Be-weismittel, die die allgemeine Weisungslage für den BND im Untersuchungszeitraum ausweisen, nach der sich die Übermittlung von Metadaten, Verkehrsdaten, Geodaten oder sonstiger für die Lokalisierung von Perso-nen bzw. ihren GSM-Mobiltelefonen geeigneten Daten an ausländische Stellen richtet, die im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und die nicht bereits aufgrund früherer Be-weisbeschlüsse vorgelegt wurden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	12.11.2015	MAT A BK-28/1 MAT A BK-28/2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
BK-29	455	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämlicher Beweismittel, die anlässlich und im Nachgang von Gesprächen zum Informationsaustausch, von Konsultationen oder Fachgesprächen zwischen dem Bundesnachrichtendienst und einem Nachrichtendienst der "Five-Eyes-Staaten" bzw. der Bundesregierung und Regierungen der "Five-Eyes-Staaten" über Aufklärungsziele des Bundesnachrichtendienstes in den "Five-Eyes-Staaten" bzw. der Nachrichtendienste der "Five-Eyes-Staaten" in Deutschland und die im Organisationsbereich des Bundeskanzleramtes im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum 12. Februar 2016 vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	14.01.2016	MAT A BK-29
BK-30	457	Es wird Beweis erhoben zum Abschnitt B.I. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Beziehung a) des jeweiligen Tages-Auszugs aus dem Terminkalender des damaligen Chefs des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier bezüglich der Tage, an denen im Zeitraum vom 1. Oktober 2003 bis 31. Januar 2004 die sogenannten Präsidentenrunden stattgefunden haben, insbesondere bezüglich des 25. November 2003, b) sämtlicher Unterlagen, aus denen deutlich wird, ob der damalige Chef des Bundeskanzleramtes an den Präsidenten-Runden im genannten Zeitraum teilgenommen hat, c) der jeweiligen Auszüge aus dem Terminkalender des damaligen Chefs des Bundeskanzleramtes, aus denen Termine mit einem oder mehreren Teilnehmer der Präsidentenrunden im genannten Zeitraum unmittelbar vor und nach der Präsidentenrunde ersichtlich sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 22. Februar wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	28.01.2016	MAT A BK-30
BK-31	490	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämlicher Beweismittel, die sich mit den technischen Möglichkeiten zur Lokalisierung bzw. Ortung von Personen unter Verwendung von diesen zugeordneten Daten wie Mobilfunknummern, IMEI-Nummern und vergleichbaren Daten befassen und im Bundeskanzleramt im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum 5. Juli 2016 vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen	09.06.2016	MAT A BK-31

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		den auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BK-32	496	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843 und 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zu den Fragestellungen der mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2016 erfolgten Erweiterung des Untersuchungsauftrags und die im dort genannten Untersuchungszeitraum (Drucksache 18/8683) unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Um Vorlage aller Unterlagen bis zum 26.08.2016 und gegebenenfalls sukzessive Teillieferung vorab wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	09.06.2016	MAT A BK-32 MAT A BK-32/1 MAT A BK-32/2 MAT A BK-32/3 MAT A BK-32/4 MAT A BK-32/5 MAT A BK-32/6
BK-34	518	Es wird Beweis erhoben zur Frage B.I.14 des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Befragungen von Ahmad Sidiqi in Bagram im Oktober 2010 (vgl. Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 11.10.2010 – „BND verhört deutschen Al-Quaida-Anhänger“) unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die mögliche Beteiligung deutscher Stellen an der Vorbereitung oder Durchführung der gezielten Tötung durch Kampfdrohneninsatz zu Lasten der in BB BfV-17 genannten Personen betreffen, insbesondere durch eventuelle Ermöglichung der Kenntniserlangung von US-Stellen bezogen auf Daten über diese Personen, die zur Feststellung des Aufenthaltsortes der Getöteten geeignet gewesen sein können, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 22.8.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	07.07.2016	MAT A BK-34 MAT A BK-34 neu
BK-35	520	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843, 18/8683) indem das Bundeskanzleramt gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes zu benennen, die an den nach einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 11.10.2010 im Oktober 2010 stattgefundenen Befragungen von Ahmad Sidiqi in Bagram teilgenommen haben, – mit der Bitte um Beantwortung bis zum 01.08.2016.	07.07.2016	MAT A BK-35
BK-36	495	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843 und 18/8683) durch Beziehung	08.09.2016	MAT A BK-36

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		sämtlicher vom Bundeskanzleramt oder dem Bundesnachrichtendienst erstellten Dokumentationen und Informationen zu den dem 1. Untersuchungsausschuss vorliegenden Selektoren.		
BK-37	543	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843 und 18/8683) gem. § 18 Abs. 1 PUAG durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die sich auf die Unterrichtung des Chefs des Bundeskanzleramtes durch den BND-Präsidenten Ende Oktober 2013 über die Selektorenproblematik und die dabei erörterten Fragen beziehen und die im Bundeskanzleramt im Zeitraum Oktober 2013 bis 15. März 2015 entstandenen oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind - soweit sie nicht bereits vorgelegt wurden - gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 10. Oktober 2016 wird gebeten. Ebenso wird darum gebeten zu erklären, ob Unterlagen aus dem genannten Zeitraum vernichtet wurden oder aus anderen Gründen nicht mehr vorgelegt werden können. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	29.09.2016	MAT A BK-37
BK-38	547	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sachlicher Beweismittel zu dem im Artikel „Fern bedient“ des Magazins Der Spiegel vom 1. Dezember 2014 sowie im Beitrag „BND findet Spionage-Zugang in Überwachungssystem – und schweigt“ des Fernseh-Magazins FAKT vom 27. September 2016 geschilderten Vorgang, die im Untersuchungszeitraum im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind – soweit sie nicht bereits auf andere Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden –, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	20.10.2016	MAT A BK-38
BK-39	555	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sachlicher Beweismittel, die darüber Auskunft geben, 1. welche Kenntnis das Bundeskanzleramt über die Steuerung von Telekommunikationsmerkmalen von Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union sowie von Regierungsstellen der EU-Mitgliedstaaten bei der strategischen Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes hatte 2. zur Weisungslage für eine Steuerung derartiger Telekommunikationsmerkmale und die seit 2001 im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam	20.10.2016	MAT A BK-39

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		genommen worden sind – soweit sie nicht bereits auf andere Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden –, gem. § 18 Abs.1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BK-40	557	Es wird Beweis erhoben zu Ziffer B.I.14 des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstige sächlicher Beweismittel, die aufgrund oder anlässlich des Einsatzes mobiler WLAN- oder IMSI-Catcher in Afghanistan, Pakistan, Jemen und Somalia durch den Bundesnachrichtendienst oder auf dessen Veranlassung im Untersuchungszeitraum im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln. Begründung: Der Untersuchungsausschuss ist u.a. damit beauftragt zu untersuchen, ob deutsche Stellen an der Vorbereitung oder Durchführung bestimmter Maßnahmen US-amerikanischer Stellen im Zusammenhang mit dem sogenannten „Geheimen Krieg“ beteiligt waren bzw. darüber Kenntnisse hatten (Ziffer B.I.14 Satz 3). Auf die Schriftliche Frage Nr. 8/56 der MdB Martina Renner erklärte die Bundesregierung am	20.10.2016	MAT A BK-40
BK-41	559	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung des jeweiligen Tages-Auszugs aus dem Terminkalender des damaligen Chefs des Bundeskanzleramtes Ronald Pofalla bezüglich der Tage, an denen im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2013 Treffen mit dem damaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, Gerhard Schindler, stattgefunden haben, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen.	20.10.2016	MAT A BK-41
BK-42	560	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung des jeweiligen Tages-Auszugs aus dem Terminkalender des Leiters der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, Günter Heiß, bezüglich der Tage, an denen im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2013 Treffen mit dem damaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, Gerhard Schindler, stattgefunden haben, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen.	20.10.2016	MAT A BK-42
BK-43	565	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf die in den Artikeln "Beifang	10.11.2016	MAT A BK-43

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		im Netz" (Der Spiegel v. 18.08.2014) und "So ein Zufall aber auch" (Süddeutsche Zeitung v. 16.08.2014) darge-stellten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Erfas-sung von Telekommunikation von US-Regierungsmit-gliedern beziehen, einschließlich solcher zu etwaigen Sachstandsberichten und (An-)Weisungen des Bundes-kanzleramtes und des Bundesnachrichtendienstes sowie solcher, die sich auf die Beantwortung der Kleinen An-frage der Fraktion DIE LINKE. v. 02.09.2014 (Bun-destagsdrucksache 18/2474) beziehen und die seit 2012 im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Soweit Unterlagen dazu bereits vorgelegt wurden, wird gebeten, sie im Zusam-menhang nochmals vorzulegen beziehungsweise auf im Zusam-menhang vorgelegte Bestände zu verweisen. Um Vorlage bim zum 30.11.2016 wird gebeten. Darüber hin-aus wird darum gebeten, VS-vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs geson-dert zu übermitteln.		
BK-44	566	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungs-auftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Be-weismittel des Bundeskanzleramtes zu Besuchen des Chefs des Bundeskanzleramtes, des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes, des Leiters der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt sowie dessen Ständigen Vertreter und von Referatsleitern aus der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes beim Bundesnachrichtendienst (Zentrale oder Außenstellen) seit Juni 2013, soweit diese Beweismittel Themen aus dem Bereich der Technischen Aufklärung betreffen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Soweit Unterlagen dazu bereits vorgelegt wurden, wird gebeten, sie im Zusam-menhang nochmals vorzulegen beziehungsweise auf im Zusam-menhang vorgelegte Bestände zu verweisen. Um Vorlage bis zum 30.11.2016 wird gebeten. Darüber hin-aus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu-sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufü-gen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu über-mitteln.	10.11.2016	MAT A BK-44
BK-45	569	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungs-auftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Be-weismittel des Bundeskanzleramtes zu Besuchen von Vertretern des Bundesnachrichtendienstes im Bundes-kanzleramt seit Juni 2013, soweit diese Beweismittel Themen aus dem Bereich der Technischen Aufklärung betreffen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzler-amt. Soweit Unterlagen dazu bereits vorgelegt wurden, wird darum gebeten, sie im Zusam-menhang nochmals vorzulegen beziehungsweise auf im Zusam-menhang vorgelegte Bestände zu verweisen. Um Vorlage bis zum 30.11.2016 wird gebeten. Darüber hin-aus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu-sondern, ent-sprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die	10.11.2016	MAT A BK-45

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BK-46	571	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang von Gesprächen des Bundesnachrichtendienstes und/oder des Bundeskanzleramtes mit Vertretern der National Security Agency seit August 2013, bei denen die Steuerung von Selektoren der NSA thematisiert wurde (nicht jedoch solcher Gespräche, bei denen es in Bezug auf NSA-Selektoren ausschließlich um die Frage der Vorlage der Selektoren gegenüber dem 1. Untersuchungsausschuss ging), seit 1. August 2013 im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, insb. auch solche zu den unter B. Ia. Nr. 5 des Untersuchungsauftrages genannten Fragen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Soweit Unterlagen dazu bereits vorgelegt wurden, wird gebeten, sie im Zusammenhang nochmals vorzulegen beziehungsweise auf im Zusammenhang vorgelegte Bestände unter Angabe der jeweiligen Fundstelle zu verweisen. Um Vorlage bis zum 6.12.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	24.11.2016	MAT A BK-46
BK-47	572	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Verlangen auf Vorlage und Auslieferung des jeweiligen Tages-Auszugs aus dem Terminkalender des damaligen Chefs des Bundeskanzleramtes Ronald Pofalla bezüglich der Tage, an denen im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2013 Treffen mit dem damaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, Gerhard Schindler, stattgefunden haben, gemäß § 29 Abs. 1 PUAG durch Herrn Ronald Pofalla binnen 10 Tagen nach Zustellung, diesem zuzustellen an seiner Arbeitsstelle Deutsche Bahn AG – Vorstand – , Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin	24.11.2016	MAT A BK-47
BKA-1	449	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten B.I.14-17 des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel des Bundeskriminalamtes, aus denen hervorgeht, ob und ggf. welche Informationen – ebenso die übermittelten Informationen selbst – das Bundeskriminalamt im Untersuchungszeitraum zu den Personen a) Bünyamin Erdogan Shabab Dashti (Shabab Dashti Sineh Sar) b) Ahmad B. (s. für alle drei Personen http://investigativ.welt.de/2013/04/11/der-dschihadist-aus-setterich) c) Samir H. bzw. Samir Hattour (s. http://www.taz.de/!5094714/ , https://download.e-books-helf.de/download/0002/3120/71/L-X-0002312071-0003183468.XHTML/index.xhtml)Patrick K. bzw. Patrick N. (s. http://www.moz.de/artikelansicht/dg/0/1/1234100) d) Qari Yusuf (s. Bild v. 30.4.2014, http://www.bild.de/politik/ausland/bundeswehr/und-		MAT A BKA-1a MAT A BKA-1b

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		bnd-halfen-bei-toetung-der-taliban-isaf-todesliste-afghanistan-39139920.bild.html vor ihrem mutmaßlichen Tod unmittelbar oder mittelbar an Sicherheitsbehörden der 5-Eyes-Staaten übermittelt hat „gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 28.01.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln. Begründung: Die genannten Personen sind nach Medienberichten durch den Einsatz von US-Drohnen getötet worden und hatten einen Bezug zu Deutschland, weil sie entweder (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen oder in Deutschland gelebt haben bzw. weil nach Medienberichten deutsche Behörden Daten zu ihnen an ausländische Behörden übermittelt haben sollen. Die Beziehung der Unterlagen kann zur Aufklärung beitragen, inwiefern Stellen des Bundes in irgendeiner Weise an gezielten Tötungen durch Kampfdrohneneinsätze US-amerikanischer Stellen beteiligt waren.		
BKA-2	498	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843 und 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zu den Fragestellungen der mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2016 erfolgten Erweiterung des Untersuchungsauftrags und die im dort genannten Untersuchungszeitraum (Drucksache 18/8683) im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Um Vorlage aller Unterlagen bis zum 26.08.2016 und gegebenenfalls sukzessive Teillieferung vorab wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	09.06.2016	MAT A BKA-2
BKA-3	515	Es wird Beweis erhoben zur Frage B.I.14 des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Befragungen von Ahmad Sidiqi in Bagram im Oktober 2010 (vgl. Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 11.10.2010 – „BND verhört deutschen Al-Quaida-Anhänger“) im Bundeskriminalamt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die mögliche Beteiligung deutscher Stellen an der Vorbereitung oder Durchführung der gezielten Tötung durch Kampfdrohneneinsatz zu Lasten der in BB BfV-17 genannten Personen betreffen, insbesondere durch eventuelle Ermöglichung der Kenntnisserlangung von US-Stellen bezogen auf Daten über diese Personen, die zur Feststellung des Aufenthaltsortes der Getöteten geeignet gewesen sein können gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 22.8.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die	07.07.2016	MAT A BKA-3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BMI-1	5	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BMI-1/1a-t MAT A BMI-1/2 MAT A BMI-1/3 MAT A BMI-1/4 MAT A BMI-1/5 MAT A BMI-1/6 MAT A BMI-1/7a-m MAT A BMI-1/8a-h MAT A BMI-1/9a-k MAT A BMI-1/10a-s MAT A BMI-1/11
BMI-2	19 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.14 bis I.17 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.14 bis I.17 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BMI-2/1a-c MAT A BMI-2/2a-d MAT A BMI-2/3a-g MAT A BMI-2/4a-c MAT A BMI-2/5 MAT A BMI-2/6
BMI-3	22	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.13 bis II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.13 bis II.4 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BMI-3/1 MAT A BMI-3/2 MAT A BMI-3/3 MAT A BMI-3/4 MAT A BMI-3/5a-c MAT A BMI-3/6a-c MAT A BMI-3/7a-e MAT A BMI-3/8a-h MAT A BMI-3/9
BMI-4	31	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums des Innern, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfasste Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2016	MAT A BMI-4a-i
BMI-5		während der Sitzung - mündlich	26.06.2014	MAT A BMI-5/1 MAT A BMI-5/2
BMI-6	154	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter dem	03.07.2014	MAT A BMI-6

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		Link (A-Drs. 139) gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die unmittelbar im Bundesministerium des Innern im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.		
BMI-7	163	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für den Minister, Staatssekretäre und parlamentarische Staatssekretäre sowie sämtlicher Sprechzettel für den Minister, Staatssekretäre und parlamentarische Staatssekretäre für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei dem Bundesministerium des Innern seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	03.07.2014	MAT A BMI-7/1a-l MAT A BMI-7/2a-r
BMI-8	206	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den Links http://www.spiegel.de/media/media-34756.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34757.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34758.pdf gespeicherten und von Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die unmittelbar im Bundesministerium des Innern im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	25.09.2014	MAT A BMI-8
BMI-9	230 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch prioritäre Beziehung der Berichte des Bundesministeriums des Innern über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 GG (G 10) zur Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gemäß § 14 Abs. 1 des G 10 im Untersuchungszeitraums seit 1. Januar 2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	09.10.2014	MAT A BMI-9
BMI-10	233	Es wird der Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf den im Artikel "Gedränge am Daten-Drehkreuz" (Süddeutsche Zeitung vom 26. Juni 2014) geschilderten Sachverhalt des Zugriffs auf Daten im Bereich des Internetknotens Frankfurt durch den BND und eine etwaige Weitergabe dort gewonnener Daten an die NSA beziehen und die im Bundesministerium des Innern seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	09.10.2014	MAT A BMI-10
BMI-11	236	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung der schriftlichen Anordnungen und	09.10.2014	MAT A BMI-11

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Verlängerungen des Bundesministeriums des Innern zu denjenigen G 10-Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes am Netzknoten Frankfurt/Main, auf die sich der Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 4. Oktober 2014 ("Codewort Eikonal") bezieht, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.		
BMI-12	255	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Vorfeld oder in der Nachbereitung zu den schriftlichen Anordnungen und Verlängerungen des Bundesministeriums des Innern zu denjenigen G10-Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes am Netzknoten Frankfurt/Main, auf die sich der Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 4. Oktober 2014 („Codewort Eikonal“) bezieht, unmittelbar im Bundesministerium des Innern im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie bisher nicht vorgelegt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	13.11.2014	MAT A BMI-12
BMI-13	268 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf weitere Projekte kabelgestützter Erfassungsansätze des BND - neben "Eikonal" - bei Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland beziehen, sofern dort gewonnene Daten an einen Nachrichtendienst eines Five-Eyes-Staates weitergegeben wurden, und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern seit dem 1. Januar 2001 entstandenen oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	18.12.2014	MAT A BMI-13
BMI-14	292	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Auskunft darüber geben, 1. welche Kenntnis Behörden des Bundes über solche Vorhaben, Vorgehensweisen, Fähigkeiten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten haben, oder 2. ob und inwiefern Behörden des Bundes an solchen Vorhaben, Vorgehensweisen oder der Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten in irgendeiner Form beteiligt waren oder entsprechende Soft- oder Hardware erhalten, erprobt oder genutzt haben, die in den unter dem Link http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/snowden-dokumente-nsa-attacken-auf-ssl-vpn-ssh-tor-a-1010553.html gespeicherten und vom Ausschuss aufgrund von Beweisbeschluss Sek-13 vom 15.1.2015 gesicherten Dokumenten angesprochen sind – unabhängig von den dort verwendeten Operations- oder Programmbezeichnungen, und die im Untersuchungszeitraum unmittelbar im Bundesministerium des Innern entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	29.01.2015	MAT A BMI-14

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
BMI-15	300	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.13 und II.4 des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die die Fragen I.13 und II.4 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die im Untersuchungszeitraum bis zum 31. Mai 2013 unmittelbar im Bundesministerium des Innern entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	29.01.2015	MAT A BMI-15/1 MAT A BMI-15/2a-b MAT A BMI-15/3a-c MAT A BMI-15/4
BMI-16	306	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung aller Anlagen zu sämtlichen der Operation „Eikonal“ zu Grunde liegenden Anordnungen bzw. Verlängerungen von Beschränkungsmaßnahmen nach § 5 Artikel 10-Gesetz, soweit diese sich auf die Bestimmung der Telekommunikationsbeziehungen oder der ausgewählten Übertragungswägen beziehen, in denen leitungsgebundene, leitungsvermittelte oder paketvermittelte Verkehre geführt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	05.02.2015	MAT A BMI-16
BMI-17	333 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sachlicher Beweismittel, die den Bereich der Spionageabwehr und insbesondere auch die Fragestellungen der Fragen I.10. und I.11. und II. mit Ausnahme der Fragen I.13. und II.4. des Untersuchungsauftrages betreffen und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern nach dem 01. Januar 2001 und bis zum 30.05.2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	26.03.2015	MAT A BMI-17/1a-d MAT A BMI-17/2 MAT A BMI-17/2a-e MAT A BMI-17/3
BMI-18	337 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sachlicher Beweismittel, die den Bereich der Spionageabwehr und insbesondere auch die Fragestellungen der Fragen I.8. und I.9. des Untersuchungsauftrages betreffen und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern nach dem 01. Januar 2001 und bis zum 30.05.2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	26.03.2015	MAT A BMI-18
BMI-20	472	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die einen Bezug zur Operation GLO[] aufweisen und die im Untersuchungszeitraum im Bundesministerium des Innern entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 19.05.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten	28.04.2016	MAT A BMI-20

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BMI-21	475	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel, die die allgemeine Weisungslage für das Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum ausweisen, nach der sich die Übermittlung von Metadaten, Verkehrsdaten, Geodaten oder sonstiger für die Lokalisierung von Personen oder deren Mobiltelefonen geeigneter Daten (bspw. IMSI, Telefonnummern, IMEI u. ä.) an ausländische Stellen richtet, die im Bundesministerium des Innern entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und nicht bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG bei dem Bundesministerium des Innern. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 10.05.2016 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	28.04.2016	MAT A BMI-21/1 MAT A BMI-21/2 MAT A BMI-21/3 MAT A BMI-21/4
BMI-22	488	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich mit den technischen Möglichkeiten zur Lokalisation bzw. Ortung von Personen unter Verwendung von diesen zugeordneten Daten wie Mobilfunknummern, IMEI-Nummern und vergleichbaren Daten befassen und im Bundesministerium des Innern im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum 5. Juli 2016 vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	09.06.2016	MAT A BMI-22 MAT A BMI-22/1
BMI-23	499	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843 und 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zu den Fragestellungen der mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2016 erfolgten Erweiterung des Untersuchungsauftrags und die im dort genannten Untersuchungszeitraum (Drucksache 18/8683) unmittelbar im Bundesministerium des Innern entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Um Vorlage aller Unterlagen bis zum 26.08.2016 und gegebenenfalls sukzessive Teillieferung vorab wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen	09.06.2016	MAT A BMI-23/1a MAT A BMI-23/1b

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BMI-24	516	Es wird Beweis erhoben zur Frage B.I.14 des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Befragungen von Ahmad Sidiqi in Bagram im Oktober 2010 (vgl. Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 11.10.2010 – „BND verhört deutschen Al-Quaida-Anhänger“) unmittelbar im Bundesministerium des Innern entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die mögliche Beteiligung deutscher Stellen an der Vorbereitung oder Durchführung der gezielten Tötung durch Kampfdrohneneinsatz zu Lasten der in BB BfV-17 genannten Personen betreffen, insbesondere durch eventuelle Ermöglichung der Kenntniserlangung von US-Stellen bezogen auf Daten über diese Personen, die zur Feststellung des Aufenthaltsortes der Getöteten geeignet gewesen sein können, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 22.8.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	07.07.2016	MAT A BMI-24
BMI-25	519	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843, 18/8683) indem das Bundesministerium des Innern gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zu benennen, die an den nach einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 11.10.2010 im Oktober 2010 stattgefundenen Befragungen von Ahmad Sidiqi in Bagram teilgenommen haben, – mit der Bitte um Beantwortung bis zum 01.08.2016.	07.07.2016	MAT A BMI-25
BMI-26	549	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel zu dem im Artikel „Fern bedient“ des Magazins Der Spiegel vom 1. Dezember 2014 sowie im Beitrag „BND findet Spionage-Zugang in Überwachungssystem – und schweigt“ des Fernseh-Magazins FAKT vom 27. September 2016 geschilderten Vorgang, die im Untersuchungszeitraum im Bundesministerium des Innern entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind – soweit sie nicht bereits auf andere Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden –, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	20.10.2016	MAT A BMI-26

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
BMJV-1	12	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	10.04.2014	MAT A BMJV-1/1 MAT A BMJV-1/2
BMJV-2	38	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfasste Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	10.04.2014	MAT A BMJV-2a-b
BMJV-3	171	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für den Minister, Staatssekretäre und parlamentarische Staatssekretäre sowie sämtlicher Sprechzettel für den Minister, Staatssekretäre und parlamentarische Staatssekretäre für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	03.07.2014	MAT A BMJV-3/1 MAT A BMJV-3/2 MAT A BMJV-3/3
BMJV-4	198	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.14. bis I.17 des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.14 bis I.17 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	25.09.2014	MAT A BMJV 4/1 MAT A BMJV-4/2
BMJV-5	294	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Auskunft darüber geben, 1. welche Kenntnis Behörden des Bundes über solche Vorhaben, Vorgehensweisen, Fähigkeiten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten haben, oder 2. ob und inwiefern Behörden des Bundes an solchen Vorhaben, Vorgehensweisen oder der Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten in irgendeiner Form beteiligt waren oder entsprechende Soft- oder Hardware erhalten, erprobt oder genutzt haben,	29.01.2015	MAT A BMJV-5

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		die in den unter dem Link http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/snowden-dokumente-nsa-attacken-auf-ssl-vpn-ssh-tor-a-1010553.html gespeicherten und vom Ausschuss aufgrund von Beweisbeschluss Sek-13 vom 15.1.2015 gesicherten Dokumenten angesprochen sind – unabhängig von den dort verwendeten Operations- oder Programmbezeichnungen, und die im Untersuchungszeitraum unmittelbar im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.		
BMJV-6	504	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843 und 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zu den Fragestellungen der mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2016 erfolgten Erweiterung des Untersuchungsauftrags und die im dort genannten Untersuchungszeitraum (Drucksache 18/8683) unmittelbar im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Um Vorlage aller Unterlagen bis zum 26.08.2016 und gegebenenfalls sukzessive Teillieferung vorab wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	09.06.2016	MAT A BMJV-6
BMJV-7	552	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel zu dem im Artikel „Fern bedient“ des Magazins Der Spiegel vom 1. Dezember 2014 sowie im Beitrag „BND findet Spionage-Zugang in Überwachungssystem – und schweigt“ des Fernseh-Magazins FAKT vom 27. September 2016 geschilderten Vorgang, die im Untersuchungszeitraum im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind – soweit sie nicht bereits auf andere Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden –, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	20.10.2016	MAT A BMJV-7
BMVg-1	8	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium der	10.04.2014	MAT A BMVg-1/1 MAT A BMVg-1/2 MAT A BMVg-1/3 MAT A BMVg-1/4 MAT A BMVg-1/5 MAT A BMVg-1/6

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		Verteidigung nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.		MAT A BMVg-1/7a-b MAT A BMVg-1/8 MAT A BMVg-1/9
BMVg-2	34	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Verteidigung, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfasste Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	10.04.2014	MAT A BMVg-2a-e
BMVg-3	51	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.14 bis I.17 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.14 bis I.17 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium der Verteidigung im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	10.04.2014	MAT A BMVg-3/1 MAT A BMVg-3/2 MAT A BMVg-3/4 MAT A BMVg-3/5a-f MAT A BMVg-3/6a-i MAT A BMVg-3/7 MAT A BMVg-3/8
BMVg-4	157	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter dem Link (A-Drs. 139) gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumenten angesprochen sind und - die unmittelbar im Bundesministerium für Verteidigung im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	03.07.2014	MAT A BMVg-4/1 a-b MAT A BMVg-4/2
BMVg-5	173	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für den Minister, Staatssekretäre und parlamentarische Staatssekretäre sowie sämtlicher Sprechzettel für den Minister, Staatssekretäre und parlamentarische Staatssekretäre für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei dem Bundesministerium der Verteidigung seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	03.07.2014	MAT A BMVg-5/1a-e MAT A BMVg-5/2 MAT A BMVg-5/3a-b MAT A BMVg-5/4
BMVg-6	209	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den Links	25.09.2014	MAT A BMVg-6

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		<p>http://www.spiegel.de/media/media-34756.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34757.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34758.pdf gespeicherten und von Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die unmittelbar im Bundesministerium der Verteidigung im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.</p>		
BMVg-7	298	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Auskunft darüber geben, 1. welche Kenntnis Behörden des Bundes über solche Vorhaben, Vorgehensweisen, Fähigkeiten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten haben, oder 2. ob und inwiefern Behörden des Bundes an solchen Vorhaben, Vorgehensweisen oder der Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten in irgendeiner Form beteiligt waren oder entsprechende Soft- oder Hardware erhalten, erprobt oder genutzt haben, die in den unter dem Link http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/snowden-dokumente-nsa-attacken-auf-ssl-vpn-ssh-tor-a-1010553.html gespeicherten und vom Ausschuss aufgrund von Beweisbeschluss Sek-13 vom 15.1.2015 gesicherten Dokumenten angesprochen sind – unabhängig von den dort verwendeten Operations- oder Programmbezeichnungen, und die im Untersuchungszeitraum unmittelbar im Bundesministerium der Verteidigung entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.</p>	29.01.2015	MAT A BMVg-7/1 MAT A BMVg-7/2
BMVg-8	491	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch BEIZIEHUNG sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich mit den technischen Möglichkeiten zur Lokalisation bzw. Ortung von Personen unter Verwendung von diesen zugeordneten Daten wie Mobilfunknummern, IMEI-Nummern und vergleichbaren Daten befassen und im Bundesministerium der Verteidigung im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum 5. Juli 2016 vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p>	09.06.2016	MAT A BMVg-8
BMVg-9	501	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843 und 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zu den</p>	09.06.2016	MAT A BMVg-9

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Fragestellungen der mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2016 erfolgten Erweiterung des Untersuchungsauftrags und die im dort genannten Untersuchungszeitraum (Drucksache 18/8683) unmittelbar im Bundesministerium der Verteidigung entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung. Um Vorlage aller Unterlagen bis zum 26.08.2016 und gegebenenfalls sukzessive Teillieferung vorab wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BMWi-1	14	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.	10.04.2014	MAT A BMWi-1/1 MAT A BMWi-1/2
BMWi-2	24	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.13 bis II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.13 bis II.4 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die unmittelbar im Bundeswirtschaftsministerium nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.	10.04.2014	MAT A BMWi-2/1 MAT A BMWi-2/2
BMWi-3	40	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfasste Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.	10.04.2014	MAT A BMWi-3a-d
BMWi-4	169	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für den Minister, Staatssekretäre und parlamentarische Staatssekretäre sowie sämtlicher Sprechzettel für den Minister, Staatssekretäre und parlamentarische Staatssekretäre für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.	03.07.2014	MAT A BMWi-4/1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
BMWi-5	211	<p>Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den Links http://www.spiegel.de/media/media-34756.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34757.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34758.pdf gespeicherten und von Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. 	25.09.2014	MAT A BMWi-5
BMWi-6	235	<p>Es wird der Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die sich auf den im Artikel "Gedränge am Daten-Drehkreuz" (Süddeutsche Zeitung vom 26. Juni 2014) geschilderten Sachverhalt des Zugriffs auf Daten im Bereich des Internetknotens Frankfurt durch den BND und eine etwaige Weitergabe dort gewonnener Daten an die NSA beziehen und die im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.</p>	09.10.2014	MAT A BMWi-6
BMWi-7	266 neu	<p>Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die sich auf weitere Projekte kabelgestützter Erfassungsansätze des BND - neben "Eikonal" - bei Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland beziehen, sofern dort gewonnene Daten an einen Nachrichtendienst eines Five-Eyes-Staates weitergegeben wurden, und die unmittelbar im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seit dem 1. Januar 2001 entstandenen oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.</p>	18.12.2014	MAT A BMWi-7
BMWi-8	296	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die Auskunft darüber geben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Kenntnis Behörden des Bundes über solche Vorhaben, Vorgehensweisen, Fähigkeiten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten haben, oder 2. ob und inwiefern Behörden des Bundes an solchen Vorhaben, Vorgehensweisen oder der Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten in irgendeiner Form beteiligt waren oder entsprechende Soft- oder Hardware erhalten, erprobt oder genutzt haben, die in den unter dem Link http://www.spiegel.de/netz-welt/netzpolitik/snowden-dokumente-nsa-attacken-auf 	29.01.2015	MAT A BMWi-8

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		ssl-vpn-ssh-tor-a-1010553.html gespeicherten und vom Ausschuss aufgrund von Beweisbeschluss Sek-13 vom 15.1.2015 gesicherten Dokumenten angesprochen sind – unabhängig von den dort verwendeten Operations- oder Programmbezeichnungen, und die im Untersuchungszeitraum unmittelbar im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.		
BMWi-9	303	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.13 und II.4 des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.13 und II.4 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die im Untersuchungszeitraum bis zum 31. Mai 2013 unmittelbar im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.	29.01.2015	MAT A BMWi-9
BMW-i-10	550	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel zu dem im Artikel „Fernbedient“ des Magazins Der Spiegel vom 1. Dezember 2014 sowie im Beitrag „BND findet Spionage-Zugang in Überwachungssystem – und schweigt“ des Fernseh-Magazins FAKT vom 27. September 2016 geschilderten Vorgang, die im Untersuchungszeitraum im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind – soweit sie nicht bereits auf andere Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden –, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	20.10.2016	MAT A BMWi-10
BND-1	1	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	10.04.2014	MAT A BND-1/1 MAT A BND-1/2 MAT A BND-1/3a-b MAT A BND-1/4a-c MAT A BND-1/5 MAT A BND-1/6a-j MAT A BND-1/7a-c MAT A BND-1/8 MAT A BND-1/9 MAT A BND-1/10 MAT A BND-1/11 MAT A BND-1/12 MAT A BND-1/13 MAT A BND-1/14 MAT A BND-1/15 MAT A BND-1/16 MAT A BND-1/17 MAT A BND-1/18

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
				MAT A BND-1/19 MAT A BND-1/20 MAT A BND-1/21 MAT A BND-1/22 MAT A BND-1/23
BND-2	15 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.14 bis I.17 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die die Fragen I.14 bis I.17 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	10.04.2014	MAT A BND-2/1 MAT A BND-2/2 MAT A BND-2/3 MAT A BND-2/4 MAT A BND-2/5 MAT A BND-2/6 MAT A BND-2/7 MAT A BND-2/8
BND-3	25	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesnachrichtendienstes, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfassste Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	10.04.2014	MAT A BND-3 a-b MAT A BND-3/1a-b MAT A BND-3/2
BND-4	107 neu	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung der Abkommen über die Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes mit einem Nachrichtendienst der sog. 5-Eyes-Staaten (USA, Großbritannien, Kanada, Australien, Neuseeland), jeweils in ihrer gültigen Fassung im Zeitraum 2001 bis heute beim Bundeskanzleramt, soweit sie nicht bereits mit Beweisbeschluss v. 10.4.2014 (aufgrund A-Drs. 46 neu) beigezogen wurden.	22.05.2014	MAT A BND-4/1 MAT A BND-4/2 MAT A BND-4/3 MAT A BND 4/4 MAT A BND-4/5 MAT A BND-4/6 MAT A BND-4/7
BND-5	117 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung der Dienstvorschriften des Bundesnachrichtendienstes, in denen die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ausländische Stellen oder Dienststellen der Stationierungskräfte geregelt ist, in den jeweils gültigen Fassungen seit 2001 beim Bundeskanzleramt.	22.05.2014	MAT A BND-5 MAT A BND-5/1
BND-6	142	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher untergesetzlicher Vorschriften, die im Untersuchungszeitraum im Bundesnachrichtendienst zu Fragen galten, die im Untersuchungsauftrag angesprochen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	03.07.2014	MAT A BND-6
BND-7	148	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter dem Link (A-Drs. 139) gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und	03.07.2014	MAT A BND-7 MAT A BND-7/1 MAT A BND-7/2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		- die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.		
BND-8	162	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie sämtlicher Sprechzettel für den Präsidenten und den Vizepräsidenten für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei dem Bundesnachrichtendienst seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	03.07.2014	MAT A BND-8a-c MAT A BND 8/1 MAT A BND-8/2 MAT A BND-8/3 MAT A BND-8/4
BND-9	176	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf den im Artikel „Gedränge am Daten-Drehkreuz“ (Süddeutsche Zeitung vom 26. Juni 2014) geschilderten Sachverhalt des Zugriffs auf Daten im Bereich des Internetknotens Frankfurt durch den BND und eine etwaige Weitergabe dort gewonnener Daten an die NSA beziehen und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	03.07.2014	MAT A BND-9/1 MAT A BND-9/2 MAT A BND-9/3 MAT A BND-9/4 MAT A BND-9/5 MAT A BND-9/6 MAT A BND-9/7 MAT A BND-9/8 MAT A BND-9/9 MAT A BND-9/10
BND-9	232	Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen: 1. Mit Blick auf die vom Ausschuss beschlossenen Terminierungen von Zeugen ist der Ausschuss auf eine vollständige Erfüllung von Beweisbeschluss BND-9 angewiesen. 2. Um die Erfüllung des Beweisbeschlusses bis 1.09.2014 hatte der Ausschuss bei der Beschlussfassung am 3.07.2014 gebeten. 3. Mit Schreiben von 10.09.2014 wurde dem Ausschuss erklärt, dass übersandte Unterlagen den Beweisbeschluss BND-9 noch nicht vollständig erfüllen und dies begründet. 4. Der Ausschuss setzt daher nochmals eine Frist zur Erfüllung des Beweisbeschlusses bis zum 13.10.2014.	09.10.2014	MAT A BND-9/1 MAT A BND-9/2 MAT A BND-9/3 MAT A BND-9/4 MAT A BND-9/5 MAT A BND-9/6 MAT A BND-9/7 MAT A BND-9/8
BND-10	179	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) vorbereitet durch die Ersuchen 1. um Benennung der Leiter des Standorts Bad Aibling des Bundesnachrichtendienstes im gesamten Untersuchungszeitraum und 2. um Erstellung vollständiger Übersichten der am Standort Bad Aibling bestehenden oder tätigen Organisationseinheiten des Bundesnachrichtendienstes - falls seit Beginn des Untersuchungszeitraums Änderungen eingetreten sind, unter Angabe des genauen Gültigkeitszeitraums der jeweiligen Übersicht, die gem. § 18 Abs. 1 PUAG und Art. 44 Abs. 3 GG an das Bundeskanzleramt gerichtet werden.	03.07.2014	MAT A BND-10 MAT A BND-10/1
BND-11	188	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung aller Personen, die seit	11.09.2014	MAT A BND-11

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		01.01.2001 innerhalb der in Bad Aibling ansässigen Dienststelle des BND verantwortlich für ein Sachgebiet waren (Ebene unterhalb des Dienststellenleiters), das gem. § 18 Abs. 1 PUAG und Art. 44 Abs. 3 GG an das Bundeskanzleramt gerichtet wird.		
BND-12	193 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch prioritäre Beziehung aller die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages oder dessen Untersuchungsauftrag betreffenden Dokumente und Daten, die bei dem Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes Marcus R. sichergestellt wurden oder bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Marcus R. sie an unbefugte Dritte weitergegeben hat bzw. weitergeben wollte gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	11.09.2014	MAT A BND-12/1
BND-13	195 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch prioritäre Beziehung aller zur Vorbereitung und Durchführung des Besuchs der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit am 2/3.12.2013 in der Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes (BND) in Bad Aibling sowie der für ihren Abschlussbericht über diesen Besuch beim BND angeforderten oder vom BND überlassenen Unterlagen und Daten, soweit diese dem 1. Untersuchungsausschuss noch nicht vorgelegt wurden gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	11.09.2014	MAT A BND-13
BND-14	202	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den Links http://www.spiegel.de/media/media-34756.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34757.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34758.pdf gespeicherten und von Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die beim Bundesnachrichtendienst im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	25.09.2014	MAT A BND-14
BND-15	212	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die aktuell an den beiden Standorten, in denen neben Bad Aibling die Software Xkeyscore von Bundesnachrichtendienst erprobt oder genutzt wird (BT-Drs. 17/14560, Antwort zu Frage 67), für diese Erprobung oder Nutzung leitend verantwortlich sind und/oder die Auskunft geben können über den Zeitraum der bisherigen Erprobung oder Nutzung an diesen Standorten, das - verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis 2. Oktober 2014 - gem. § 18 Abs. 1 PUAG und Art. 44 Abs. 3 GG an das Bundeskanzleramt gerichtet wird.	25.09.2014	MAT A BND-15
BND-16	213	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) vorbereitet durch das	25.09.2014	MAT A BND-16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Ersuchen um Benennung der Personen die im Bundesnachrichtendienst auf Referatsleiterebene im gesamten Untersuchungszeitraum zuständig sind oder waren für Maßnahmen bezüglich der Erfassung leitungsgebunden transportierter Daten, das - verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis 2. Oktober 2014 - gem. § 18 Abs. 1 PUAG und Art. 44 Abs. 3 GG an das Bundeskanzleramt gerichtet wird.		
BND-17	238	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf den in dem Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 4. Oktober 2014 („Codename Eikonal“) genannten Vertrag der Deutschen Telekom mit dem Bundesnachrichtendienst beziehen - einschließlich des Zustandekommen, Durchführung und Beendigung - gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	16.10.2014	MAT A BND-17/1 MAT A BND-17/2 MAT A BND-17/3 MAT A BND-17/4 MAT A BND-17/5 MAT A BND-17/6 MAT A BND-17/7
BND-18	249	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zur Entstehung und zur Durchführung des Memorandum of Agreement vom 28. April 2002 zwischen der National Security Agency und dem Bundesnachrichtendienst für die Zusammenarbeit der beiden Nachrichtendienste im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie bisher nicht vorgelegt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	06.11.2014	MAT A BND-18 MAT A BND-18/1 MAT A BND-18/2
BND-19	263 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf weitere Projekte kabelgestützter Erfassungsansätze des BND - neben "Eikonal" - bei Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland beziehen, sofern dort gewonnene Daten an einen Nachrichtendienst eines Five-Eyes-Staates weitergegeben wurden, und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes seit dem 1. Januar 2001 entstandenen oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	18.12.2014	MAT A BND-19/1 MAT A BND-19/2 MAT A BND-19/3 MAT A BND-19/4 MAT A BND-19/5 MAT A BND-19/6 MAT A BND-19/7 MAT A BND-19/8 MAT A BND-19/9
BND-20	269 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf eventuelle Überlegungen zur Möglichkeit eines kabelgestützten Erfassungsansatzes des BND an einem Unterwasserkabel in Deutschland beziehen und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	18.12.2014	MAT A BND-20 MAT A BND-20/1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
BND-21	272	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf weitere Projekte oder Operationen zur technischen Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes – neben „Eikonal“ – beziehen, sofern dabei gewonnene bzw. zu gewinnende Daten oder Erkenntnisse durch den Bundesnachrichtendienst selbst oder über Dritte an einen Nachrichten- oder anderen Dienst eines Five-Eyes-Staates übermittelt werden sollten oder wurden oder von einem solchen Dienst erlangt werden konnten und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	18.12.2014	MAT A BND-21/1 MAT A BND-21/2 MAT A BND-21/3 MAT A BND-21/4 MAT A BND-21/5 MAT A BND-21/6 MAT A BND-21/7 MAT A BND-21/8
BND-22	260	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung aller Arbeitsanweisungen und Schulungsmaterialien, die für die mit der G10-Bearbeitung befassten und entsprechend ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Durchführung von Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz (G-10) im BND seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	18.12.2014	MAT A BND-22
BND-23	288	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Auskunft darüber geben, 1. welche Kenntnis Behörden des Bundes über solche Vorhaben, Vorgehensweisen, Fähigkeiten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten haben, oder 2. ob und inwiefern Behörden des Bundes an solchen Vorhaben, Vorgehensweisen oder der Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten in irgendeiner Form beteiligt waren oder entsprechende Soft- oder Hardware erhalten, erprobt oder genutzt haben, die in den unter dem Link http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/snowden-dokumente-nsa-attacken-auf-ssl-vpn-ssh-tor-a-1010553.html gespeicherten und vom Ausschuss aufgrund von Beweisbeschluss Sek-13 vom 15.1.2015 gesicherten Dokumenten angesprochen sind – unabhängig von den dort verwendeten Operations- oder Programmbezeichnungen, und die im Untersuchungszeitraum im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	29.01.2015	MAT A BND-23/1 MAT A BND-23/2
BND-24	310	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Auskunft über Anlass, Zweck, Beschaffung und Anwendung des bei der Operation EIKONAL eingesetzten „Kontrollsysteams“ geben (vgl. MAT A BND-9/6, Tgb.-	26.02.2015	MAT A BND-24

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Nr. 20/14 streng geheim (auf geheim herabgestuft), Anl. 03, Ordner 186, Bl. 96-98) sowie über die dabei erzielten Feststellungen und Ergebnisse und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.		
BND-25	311	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die Auskunft über die Nutzung einer Schein- oder Tarnfirma des Bundesnachrichtendienstes bei Operationen der Technischen Aufklärung (vgl. MAT A BND-19/1c, Tgb.-Nr. 99/14 geheim, Anl. 02, Ordner 281) geben sowie über die dabei getroffenen Sicherungsmaßnahmen und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	26.02.2015	MAT A BND-25
BND-26	313	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die 1. Auskunft darüber geben, welche Erkenntnisse beim Bundesnachrichtendienst darüber vorlagen oder vorliegen, inwiefern die National Security Agency im Rahmen der Zusammenarbeit in der Joint SIGINT Activity Aufklärung gegen deutsche Ziele oder deutsche Interessen (d. h. gegen Menschen in Deutschland oder der EU; dortige deutsche oder europäische bi-, multi- bzw. supranationale Dienststellen oder entsprechend gegen Unternehmen, beispielhaft seien genannt EADS, Eurocopter, französische Behörden, vgl. Süddeutsche Zeitung v. 4.10.2014, „Codewort Eikonal“) versucht oder tatsächlich betrieben hat und wie deutsche Behörden darauf reagierten oder die 2. bei der Erstellung der Schriftstücke des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesnachrichtendienstes hinsichtlich der vorgenannten Thematik unter den folgenden Fundstellen zugrunde lagen: MAT A BK-7, Tgb.-Nr. 05/14 streng geheim (auf geheim herabgestuft), Anl. 06, Ordner 135, Bl. 36, Bl. 41, Bl. 120 und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	26.02.2015	MAT A BND-26 MAT A BND-26/1 MAT A BND-26/2 MAT A BND-26/3 MAT A BND-26/4 MAT A BND-26/5 MAT A BND-26/6 MAT A BND-26/7
BND-27	344	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sachlicher Beweismittel, die aus dem Untersuchungsauftrag die Fragen 1.8 und 1.9 betreffen und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes in der Zeit vom 01. Januar 2001 bis zum 30. Mai 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	26.03.2015	MAT A BND-27/1 MAT A BND-27/2 MAT A BND-27/3 MAT A BND-27/4 MAT A BND-27/5 MAT A BND-27/6 MAT A BND-27/7 MAT A BND-27/8
BND-28	350	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/834) vorbereitet durch das	23.04.2015	MAT A BND-28/1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Ersuchen um Benennung der Personen, die seit 2008 die BND-Außenstellen in Gablingen geleitet haben, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.		
BND-29	351	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/834) vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die im Untersuchungszeitraum das Referat oder die Referate im BND geleitet haben, dessen oder deren Aufgaben den Aufgaben des heutigen Referates "G10-Aufklärung strategisch" entsprechen, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.	23.04.2015	MAT A BND-29/1
BND-30	352	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/834) vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die im Untersuchungszeitraum das Referat oder die Referate im BND geleitet haben, dessen oder deren Aufgaben den Aufgaben des heutigen Referates "zentrales Justiziariat / Datenschutz" entsprechen, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.	23.04.2015	MAT A BND-30/1
BND-33	-	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung aller Personen, die im BND im Untersuchungszeitraum mit Selektorenprüfung befasst waren (Zuständigkeit oder tatsächliche Ausübung) unter Angabe - der Dienststelle, - der Dienstbezeichnung, - des Zeitraums der Ausübung der jeweiligen Aufgabe, - der Stellenkürzel, - der jeweiligen Verwendungen.	23.04.2015	MAT A BND-33/1 MAT A BND-33/2 MAT A BND-33/3
BND-34	-	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung aller beim BND vorhandenen Unterlagen und Daten, die sich auf die in der heutigen Veröffentlichung von SPIEGEL ONLINE („Überwachung: Neue Spionageaffäre erschüttert BND“) angesprochenen Sachverhalte beziehen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	23.04.2015	MAT A BND-34
BND-35	355	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch das Ersuchen um Vorrangige Benennung sämtlicher Personen, die mit Vernichtungsverhandlungen und -anordnungen von Akten und Dokumenten – oder entsprechenden Vorgängen bei Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten – und sonstigen sächlichen Beweismitteln von Nachweisen und Dokumentationen über den Einsatz von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelten und ausgesonderter Selektoren seit dem 01. Juni 2013 bis zum 07. Mai 2015 im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes befasst gewesen sind, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis 18. Mai 2015.	07.05.2015	MAT A BND-35 MAT A BND-35/1
BND-36	357	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch Vorrangige Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die zu Vernichtungsver-	07.05.2015	MAT A BND-36

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		handlungen und -anordnungen von Akten und Dokumen-ten – oder entsprechenden Vorgängen bei Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten – und sonstigen sächlichen Beweismitteln von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelter und ausgesonderter Selektoren seit dem 01. Juni 2013 bis zum 07. Mai 2015 im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.		
BND-37	359	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) im gestuften Verfahren zunächst durch das 1. Ersuchen um Prioritäre Benennung sämtlicher einzelner Maßnahmen oder Operationen zur Erfassung von Daten aus Telekommunikationsverkehren, soweit dafür Selektoren eingesetzt werden sollten oder wurden, die von einem Dienst der „Five-Eyes-Staaten“ zur Verfügung gestellt wurden und die vom Bundesnachrichtendienst seit dem 01.01.2001 konkret vorbereitet oder tatsächlich durchgeführt worden sind, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG an das Bundeskanzleramt gerichtet wird mit der Bitte um Beantwortung bis zum 18.05.2015; und sodann durch 2. Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf die benannten Maßnahmen oder Operationen beziehen und seit dem 01.01.2001 im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	07.05.2015	MAT A BND-37 MAT A BND-37/1
BND-38	363	Es wird – im Anschluss an die Ergebnisse der Beweisaufnahme am 07.05.2015 – Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch Vorrangige Beziehung 1. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zur sogenannten „Ablehnungsdatei“ von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelter Selektoren seit dem 01.01.2001 im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, 2. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu den seit dem 01.06.2013 vorgenommenen Prüfungen von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelter Selektoren im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, 3. aller untergesetzlichen Vorschriften oder allgemeinen, nicht nur für einen konkreten Einzelfall geltenden Weisungen im Bundesnachrichtendienst zum Umgang mit von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelten Selektoren, die seit dem 01.01.2001 im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	21.05.2015	MAT A BND-38
BND-39	365	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch Vorrangige Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Da-	21.05.2015	MAT A BND-39

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		teien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die darüber Auskunft geben, wie (d. h. mit welchen Maßnahmen und Kriterien, von wem veranlasst, von wem kontrolliert und mit welchem Ergebnis) im Bundesnachrichtendienst von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelte Selektoren darauf überprüft wurden, ob sie gegen deutsche Ziele oder deutsche Interessen gerichtet waren und wie letztere definiert wurden und die zwischen dem 1.1.2001 und dem 30.5.2013 im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, sofern sie nicht auf zuvor ergangene Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.		
BND-40	376	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, aus denen hervorgeht, welche rechtlichen Überlegungen, Bewertungen, Begründungen und Entscheidungen hinsichtlich der Übermittlung von Metadaten bzw. Verkehrsdaten aus Telekommunikationsüberwachungen durch den Bundesnachrichtendienst an Dienste der 5-Eyes-Staaten von Bundesbehörden vorgenommen wurden und die im Bundesnachrichtendienst seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und nicht bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	11.06.2015	MAT A BND-40
BND-41	389	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel – einschließlich solcher, die von oder an Dritte bzw. andere Behörden übergeben bzw. anlässlich von Gesprächen, Besuchen oder Reisen hierzu angefertigt wurden –, die anlässlich des dem Artikel „Spionage-Affäre – NSA bespitzelte Mitarbeiter im Kanzleramt“ in der Bild am Sonntag vom 01.05.2015 zugrunde liegenden Geschehens im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	02.07.2015	MAT A BND-41
BND-42	410	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch das Ersuchen um Benennung der Personen aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die a) die für den in MAT A BND-9/10 bzw. BND-17/7, Tgb.-Nr. 165/15 geheim, Ordner 394, Blatt 190-191 genannten Materialaustausch zuständigen Referate zum Zeitpunkt der Erstellung des genannten Dokuments geleitet haben beziehungsweise ein entsprechend zuständiges Referat im Untersuchungszeitraum geleitet haben, b) ein Referat, ein Sachgebiet oder einen Stab im Untersuchungszeitraum geleitet haben, in dem Übermittlungen von Metadaten oder Rohdaten aus der Fernmeldeaufklärung an Nachrichtendienste der 5-Eyes-Staaten (ohne Einzelfall-Übermittlungen) erfolgten oder das bzw. der für solche Übermittlungen zuständig war, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt - mit der Bitte um Beantwortung bis 27.10.2015. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um	15.10.2015	MAT A BND-42 MAT A BND-42/1 MAT A BND-42/2 MAT A BND-42/3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Amtshilfe durch Angabe aller von den Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.		
BND-43	424	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Druck-sache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den in der Unterlage MAT A BND-1/11m, Tgb.-Nr. 89/14 geheim, Anlage 9, Ordner 268, Blatt 241-243, dort unter b) auf Blatt 241 angesprochenen Operationen mit Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes, einschließlich der daraus resultierenden Datenübermittlungen insbesondere an Dienste der 5-Eyes-Staaten im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, sofern sie nicht bereits zu den Beweisbeschlüssen BND-9, BND-17, BND-19 oder BND-21 dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die Unterlagen bis zum 4. November 2015 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	424	MAT A BND-43 MAT A BND-43/1
BND-44	422	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den seit dem 1. Juni 2013 vorgenommenen Überprüfungen und Aussonderungen bzw. Löschungen von Selektoren für das BND-eigene Suchprofil im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, insbesondere auch Weisungen oder Erlasse z. B. des zuständigen Abteilungsleiters, des BND-Präsidenten bzw. des Bundeskanzleramtes für den Umgang mit Selektoren, die europäische Ziele oder deutsche Interessen betreffen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 4. November 2015 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	15.10.2015	MAT A BND-44 MAT A BND-44/1 MAT A BND-44/2
BND-45	427	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT Drs.18/843) durch Beziehung a) der Dienstvorschrift „Besondere Vorkommnisse“ des Bundesnachrichtendienstes b) aller weiteren Dienstvorschriften des Bundesnachrichtendienstes, in denen geregelt ist, unter welchen Umständen besondere Ereignisse, die den Bereich der Fermeldeauflärung bzw. Technischen Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes betreffen oder aus diesem Bereich herrühren, an vorgesetzte Stellen und das Bundeskanzleramt gemeldet oder berichtet werden müssen,	05.11.2015	MAT A BND-45

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		in den jeweils gültigen Fassungen seit 2001 gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.		
BND-46	429	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT Drs.18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) anlässlich der Erstellung des (vorläufigen) Sachverhaltsberichts der BfDI (Stand 30.07.2015, vgl. MAT A BfDI 8/2 vom 21.09.2015) über die datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle gem. §§ 24, 26 BDSG in der Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes in Bad Aibling am 2. und 3. Dezember 2013 (fortgesetzt am 20. und 23. Oktober 2014) zur Verfügung gestellt wurden oder zugegangen bzw. als Bezugsdokumente in diesem Bericht sowie im Schreiben der BfDI vom 21.09.2015 (MAT A BfDI 8/2) erwähnt, aber nicht dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden sind (so u.a. die Schreiben des Bundesnachrichtendienstes an die BfDI vom 3. Februar und 18. August 2014), gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Gebeten wird um Vorlage bis zum 09.11.2015 sowie darum, in einer Übersicht gegebenenfalls die Dokumente kenntlich zu machen, die dem Ausschuss bereits vorgelegt wurden, aber auch unter diesen Beweisbeschluss fallen.	05.11.2015	MAT A BND-46/1 MAT A BND-46/2 MAT A BND-46/3
BND-47	431	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch das Ersuchen um Benennung der Personen aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die a) als Befragterinnen oder Befragter im Rahmen des Referates EAC des BND bzw. der HBW jeweils in den Jahren des Untersuchungszeitraumes die meisten Befragungen gemeinsam mit Mitarbeitern von Diensten der „Five-Eyes“-Staaten durchgeführt haben, b) die Außenstellen der HBW bzw. des Referates EAC des BND geleitet haben, in deren Zuständigkeitsbereich jeweils am 31. Oktober der Jahre des Untersuchungszeitraums die meisten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Nachrichtendiensten der „Five-Eyes“-Staaten in das Integrierte Befragungswesen eingebunden waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 09.11.2015.	05.11.2015	MAT A BND-47
BND-48	437	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der im gesamten Untersuchungszeitraum nach Maßgabe folgender Kriterien in Deutschland tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Angehörigen eines Nachrichtendienstes der Five-Eyes-Staaten: Stellvertretende Leitung der Joint Sigint Activity in Bad Aibling, Leitung der Special US Liaison Activity Germany (SUSLAG), Kontaktbeamte und Ansprechpartner in der Air Base Ramstein, Kontaktbeamte und Ansprechpartner der Leitung der Hauptstelle für Befragungswesen bei AFRICOM in Stuttgart, Kontaktbeamte und Ansprechpartner für die derzeit so genannten Referate T2C und T2D und die jeweiligen Vorgängerreferate des Bundesnachrichtendienstes beim ETC Wiesbaden bzw. bei SUSLAG unter Angabe der jeweiligen Dienstbezeichnung, des Tätigkeitszeitraums bzw. der	12.11.2015	MAT A BND-48

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		weiteren Verwendung nach den dazu im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes verfügbaren Kenntnissen, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.		
BND-49	440	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die allgemeine Weisungslage für den BND im Untersuchungszeitraum ausweisen, nach der sich die Übermittlung von Metadaten, Verkehrsdaten, Geodaten oder sonstiger für die Lokalisierung von Personen bzw. ihren GSM-Mobiltelefonen geeigneten Daten an ausländische Stellen richtet, die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und die nicht bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	12.11.2015	MAT A BND-49/1 MAT A BND-49/2
BND-50	442	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. 14-17 des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aus gemeinsamen Befragungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus Afghanistan, Pakistan, Jemen oder Somalia durch Mitarbeiter der Hauptstelle für Befragungswesen und Angehörige eines Nachrichtendienstes der "Five-Eyes-Staaten" herrühren und im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes zwischen dem 01.01.2009 und 31.12.2013 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Der Ausschuss ersucht darum, solche Beweismittel prioritär vorzulegen, die sich auf Befragte beziehen, die Thema der Besprechungen mit den Partnerdiensten (Beispiele: MAT A BND-2/3f (Tgb.-Nr. 144/15 geheim), Ordner 373, S. 26 oder S. 59) waren.	25.11.2015	MAT A BND-50/1 MAT A BND-50/2 MAT A BND-50/3 MAT A BND-50/4 MAT A BND-50/5 MAT A BND-50/6 MAT A BND-50/7
BND-51	443	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die anlässlich von Übermittlungen bzw. Ausleitungen - automatisiert oder nicht automatisiert - von Metadaten, Verkehrsdaten, Rohdaten oder Rohnachrichten an einen Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten zu Dokumentationszwecken im Sinne von § 19 BVerfSchG angefertigt wurden und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum 6. Januar 2016 vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln. Begründung: Die Zeugin Polzin hat anlässlich ihrer Einvernahme durch den 1. Untersuchungsausschuss am 12.11.2015 bekundet, dass nach ihrer Kenntnis die dem Bundesnachrichtendienst im Falle einer Übermittlung an ausländische Nachrichtendienste obliegenden Dokumentationspflichten erfüllt worden	03.12.2015	MAT A BND-51

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		seien (Vorläufiges Stenografischen Protokoll vom 12.11.2015, Nr. 18/72 I, S. 155 f.).		
BND-52	450	<p>Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten B.I. 14-17 des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger Beweismittel des Bundesnachrichtendienstes, aus denen hervorgeht, ob und ggf. welche Informationen - ebenso die übermittelten Informationen selbst - Informationen der Bundesnachrichtendienst im Untersuchungszeitraum zu den Personen a) Bünyamin Erdogan b) Shabab Dashti (Shabab Dashti Sineh Sar) c) Ahmad B. (s. für alle drei Personen http://investigativ.welt.de/20013/04/11/derdschiadist-aus-setterich) d) Samir H. bzw. Samir Hattour (s. http://www.taz.de/15094714/, https://download.e-books-help.de/download/002/3120/71/L-X-0002312071-0003183468.XHTML/index.xhtml) e) Patrick K. bzw. Patrick N. (s. http://www.moz.de/artikelansicht/dg/0/1/1234100) f) Qari Yusuf (s. Bild v. 30.4.2014, http://bild.de/politik/ausland/bundeswehr/und-bnd-helfen-bei-toetung-der-taliban-isaf-todesliste-afghanistan-39139920.bild.html) vor ihrem mutmaßlichen Tod unmittelbar oder mittelbar an Sicherheitsbehörden der 5-Eyes-Staaten übermittelt hat, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 28.01.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwerfen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln. Begründung: Die genannten Personen sind nach Medienberichten durch den Einsatz von US-Drohnen getötet worden und hatten einen Bezug zu Deutschland, weil sie entweder (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen oder in Deutschland gelebt haben bzw. weil nach Medienberichten deutsche Behörden Daten zu ihnen an ausländische Behörden übermittelt haben sollen. Die Beziehung der Unterlagen kann zur Aufklärung beitragen, inwiefern Stellen des Bundes in irgendeiner Weise an gezielten Tötungen durch Kampfdrohneninsätze US-amerikanischer Stellen beteiligt waren.</p>	17.12.2015	MAT A BND-52
BND-53	456	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämlicher Beweismittel, die anlässlich und im Nachgang von Gesprächen zum Informationsaustausch, von Konsultationen oder Fachgesprächen zwischen dem Bundesnachrichtendienst und einem Nachrichtendienst der "Five-Eyes-Staaten" bzw. der Bundesregierung und Regierungen der "Five-Eyes-Staaten" über Aufklärungsziele des Bundesnachrichtendienstes in den "Five-Eyes-Staaten" bzw. den Nachrichtendiensten der "Five-Eyes-Staaten" in Deutschland und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum 12. Februar 2016 vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwerfen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die</p>	14.01.2016	MAT A BND-53

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BND-54	458	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, aus denen rekonstruierbar ist bzw. sich ergibt, auf welchen Strecken - im Bereich der Satelliten-, Richtfunk- und Kabelerfassung - und zu welcher Zeit der Bundesnachrichtendienst Telekommunikationsdaten erfasst und Rohdaten, Rohnachrichten oder Metadaten an Dienste der 5-Eyes-Staaten übermittelt (oder weiter- bzw. ausgeleitet) hat und die im Untersuchungszeitraum im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 29.02.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	28.01.2016	MAT A BND-54 MAT A BND-54/1
BND-55	459	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel bezüglich des in der Akte MAT A BND-46/2, Tgb.-Nr. 212/15 geheim, Ordner 430, Bl. 171 genannten Transportsystems und das jeweilige tägliche/monatliche Volumen damit erfolgter Übermittlungen von Rohdaten, Rohnachrichten und Metadaten an Dienststellen von 5-Eyes-Staaten - gegebenenfalls einschließlich Zeitpunkt der Einrichtung, Zweck, Funktionsweisen, (technische) Kapazitäten, eingerichtete Zugriffs- bzw. Nutzungsbefugnisse für das Transportsystem - sowie über Aufsicht und Kontrolle des Systems, die im Untersuchungszeitraum im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 29.02.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	28.01.2016	MAT A BND-55
BND-56	473	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel, die anlässlich und zur Dokumentation der Transporte von erfassten Daten zwischen den Standorten Köln und Berlin des Bundesamtes für Verfassungsschutz für die Erprobung von XKeyscore im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, inkl. Dienstreise-Anträge, Reisekostenabrechnungen und Fahrtenbücher der eingesetzten Kuriere, sowie durch das Ersuchen um Benennung der mit dem Transport betrauten Personen ggf. unter Angabe der Dienstnamen oder Kürzel und mit Angabe der jeweiligen Dienstbezeichnung gem. § 18 Abs. 1 PUAG bzw. gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG bei dem Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die	28.04.2016	MAT A BND-56

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Beweismittel bis zum 19.05.2016 vorzulegen bzw. die Personen zu benennen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BND-57	489	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich mit den technischen Möglichkeiten zur Lokalisierung bzw. Ortung von Personen unter Verwendung von diesen zugeordneten Daten wie Mobilfunknummern, IMEI-Nummern und vergleichbaren Daten befassen und im Bundesnachrichtendienst im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum 5. Juli 2016 vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	09.06.2016	MAT A BND-57
BND-58	493	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch das Ersuchen um Benennung aller Personen, die als Verbindungsbeamte oder Verbindungsbeamter des BND zu ETC oder ECC eingesetzt oder mit einer vergleichbaren Aufgabe betraut waren, hilfsweise, falls eine so zu bezeichnende Funktion nicht wahrgenommen wurde, aller Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BND, die mit der Leitung eines Referats oder einer größeren Organisationseinheit betraut waren und in dieser Funktion Kontakt zu ETC oder ECC hatten, unter Angabe der Funktion, des Zeitraums, der Gründe und des Umfangs dieser Kontakte, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis zum 27.06.2016 – beziehungsweise im Falle der Beantwortung des hilfsweise gestellten Ersuchens bis zum 26.08.2016.	09.06.2016	MAT A BND-58
BND-59	494	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum Erweiterungssteil des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch das Ersuchen um Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, die mit der Fragestellung der mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2016 erfolgten Erweiterung des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/8683), der Herausnahme von Selektoren aus der BND-eigenen Erfassung insbesondere im August 2013, befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis zum 27.06.2016.	09.06.2016	MAT A BND-59
BND-60	495	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843 und 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zu den	09.06.2016	MAT A BND-60 MAT A BND-60/1 MAT A BND-60/2 MAT A BND-60/3 MAT A BND-60/4

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Fragestellungen der mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2016 erfolgten Erweiterung des Untersuchungsauftrags und die im dort genannten Untersuchungszeitraum (Drucksache 18/8683) im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Um Vorlage aller Unterlagen bis zum 26.08.2016 und gegebenenfalls sukzessive Teillieferung vorab wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		MAT A BND-60/5 MAT A BND-60/6
BND-61	509	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch das Ersuchen um Auskunft ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BND als Verbindungsbeamte oder Verbindungsbeamte zu einer oder mehreren US-Dienststellen der Airbase Ramstein eingesetzt oder mit einer vergleichbaren Aufgabe betraut waren beziehungsweise mit einer oder mehreren US-Dienststellen der Airbase Ramstein in einem entsprechend regelmäßigen Kontakt standen, sowie gegebenenfalls durch das Ersuchen um Benennung der betreffenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der Zeiträume, in denen sie diese Aufgabe wahrgenommen oder diesen Kontakt hielten, die gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet werden an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis zum 27.06.2016.	23.06.2016	MAT A BND-61
BND-62	517	Es wird Beweis erhoben zur Frage B.I.14 des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Befragungen von Ahmad Sidiqi in Bagram im Oktober 2010 (vgl. Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 11.10.2010 – „BND verhört deutschen Al-Quaida-Anhänger“) im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die mögliche Beteiligung deutscher Stellen an der Vorbereitung oder Durchführung der gezielten Tötung durch Kampfdroneinsatz zu Lasten der in BB BfV-17 genannten Personen betreffen, insbesondere durch eventuelle ermöglichung der Kenntnisverlangung von US-Stellen bezogen auf Daten über diese Personen, die zur Feststellung des Aufenthaltsortes der Getöteten geeignet gewesen sein können, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Um Vorlage der Unterlagen bis zum 22.8.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	07.07.2016	MAT A BND-62 MAT A BND-62 neu
BND-63	529	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drucksache 18/843 und 18/8683) durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die vorrangig und im Schwerpunkt der Fälle die Selektoren aus der Datenbank oder aus der Erfassung genommen haben, die dem Ausschuss zu den Beweisbeschlüssen BND-60 und BK-32 in Ordner 473 vorgelegt wurden, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44	08.09.2016	MAT A BND-63

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.		
BND-64	545	Es wird im gestuften Verfahren zunächst die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drucksache 18/843 und 18/8683) vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der BND-Außenstelle Rheinhausen, die oder der als Nachrichtenbearbeiterin oder Nachrichtenbearbeiter Entscheidungen über die Aktivierung von Selektoren getroffen hat, die unter den Erweiterungsauftrag fallen – gegebenenfalls der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, der über die meisten solcher Selektoren die genannte Entscheidung getroffen hat, zu denen dem Ausschuss angeforderte erläuternde Aktenstücke vorgelegt werden sollen oder bereits vorgelegt sind, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis zum 31.10.2016, und sodann Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeuge.	20.10.2016	MAT A BND-64
BND-65	546	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel zu dem im Artikel „Fern bedient“ des Magazins Der Spiegel vom 1. Dezember 2014 sowie im Beitrag „BND findet Spionage-Zugang in Überwachungssystem – und schweigt“ des Fernseh-Magazins FAKT vom 27. September 2016 geschilderten Vorgang, die im Untersuchungszeitraum im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind – so weit sie nicht bereits auf andere Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden –, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwerfen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	20.10.2016	MAT A BND-65
BND-66	553	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel, die darüber Auskunft geben, welche Kenntnis die Spitze des Bundesnachrichtendienstes (Präsident, Vizepräsidenten, Leitungsstab) über die Steuerung von Telekommunikationsmerkmalen von Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union sowie von Regierungsstellen der EU-Mitgliedstaaten bei der strategischen Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes hatte und die seit 2001 im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind – soweit sie nicht bereits auf andere Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden –, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestuften Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen	20.10.2016	MAT A BND-66

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		den auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BND-67	554	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel, die darüber Auskunft geben, 1. welche Kenntnis das Bundeskanzleramt über die Steuerung von Telekommunikationsmerkmalen von Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union sowie von Regierungsstellen der EU-Mitgliedstaaten bei der strategischen Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes hatte 2. zur Weisungslage für eine Steuerung derartiger Telekommunikationsmerkmale und die seit 2001 im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind – soweit sie nicht bereits auf andere Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden –, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	20.10.2016	MAT A BND-67
BND-68	556	Es wird Beweis erhoben zu Ziffer B.I.14 des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund oder anlässlich des Einsatzes mobiler WLAN- oder IMSI-Catcher in Afghanistan, Pakistan, Jemen und Somalia durch den Bundesnachrichtendienst oder auf dessen Veranlassung im Untersuchungszeitraum im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln. Begründung: Der Untersuchungsausschuss ist u.a. damit beauftragt zu untersuchen, ob deutsche Stellen an der Vorbereitung oder Durchführung bestimmter Maßnahmen US-amerikanischer Stellen im Zusammenhang mit dem sogenannten „Geheimen Krieg“ beteiligt waren bzw. darüber Kenntnisse hatten (Ziffer B.I.14 Satz 3). Auf die Schriftliche Frage Nr. 8/56 der MdB Martina Renner erklärte die Bundesregierung am	20.10.2016	MAT A BND-68
BND-69	558	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung des jeweiligen Tages-Auszugs aus dem Terminkalender des damaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes Gerhard Schindler im BND bezüglich der Tage, an denen im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2013 Treffen mit dem damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, Ronald Pofalla, stattgefunden haben, gem. § 18	20.10.2016	MAT A BND-69

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen.		
BND-70	564	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf die in den Artikeln "Beifang im Netz" (Der Spiegel v. 18.08.2014) und "So ein Zufall aber auch" (Süddeutsche Zeitung v. 16.08.2014) dargestellten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Erfassung von Telekommunikation von US-Regierungsmitgliedern beziehen, einschließlich solcher zu etwaigen Sachstandsberichten und (An-)Weisungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesnachrichtendienstes sowie solcher, die sich auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. v. 02.09.2014 (Bundestagsdrucksache 18/2474) beziehen und die seit 2012 im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Soweit Unterlagen dazu bereits vorgelegt wurden, wird gebeten, sie im Zusammenhang nochmals vorzulegen beziehungsweise auf im Zusammenhang vorgelegte Bestände zu verweisen. Um Vorlage bis zum 30.11.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	10.11.2016	MAT A BND-70
BND-71	567	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel des Bundesnachrichtendienstes zu Besuchen des Chefs des Bundeskanzleramtes, des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes, des Leiters der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt sowie dessen Ständigen Vertreter und von Referatsleitern aus der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes beim Bundesnachrichtendienst (Zentrale oder Außenstellen) seit Juni 2013, soweit diese Beweismittel Themen aus dem Bereich der Technischen Aufklärung betreffen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Soweit Unterlagen dazu bereits vorgelegt wurden, wird gebeten, sie im Zusammenhang nochmals vorzulegen beziehungsweise auf im Zusammenhang vorgelegte Bestände zu verweisen. Um Vorlage bis zum 30.11.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	10.11.2016	MAT A BND-71
BND-72	568	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel des Bundesnachrichtendienstes zu Besuchen von Vertretern des Bundesnachrichtendienstes im Bundeskanzleramt seit Juni 2013, soweit diese Beweismittel Themen aus dem Bereich der Technischen Aufklärung	10.11.2016	MAT A BND-72

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		betreffen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Soweit Unterlagen dazu bereits vorgelegt wurden, wird gebeten, sie im Zusammenhang nochmals vorzulegen beziehungsweise auf im Zusammenhang vorgelegte Bestände zu verweisen. Um Vorlage bis zum 30.11.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
BND-73	570	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) 1. in dem das Bundeskanzleramt im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird, dem 1. Untersuchungsausschuss mitzuteilen, welche Personen wann an Gesprächen des Bundesnachrichtendienstes und/oder des Bundeskanzleramtes mit Vertretern der National Security Agency seit August 2013 teilgenommen haben, bei denen die Steuerung von Selektoren der NSA thematisiert wurde (nicht jedoch solcher Gespräche, bei denen es in Bezug auf NSA-Selektoren ausschließlich um die Frage der Vorlage der Selektoren gegenüber dem 1. Untersuchungsausschuss ging). 2. durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang der unter 1. genannten Gespräche seit 1. August 2013 im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, insb. auch solche zu den unter B.Ia. Nr. 5 des Untersuchungsauftrages genannten Fragen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Soweit Unterlagen dazu bereits vorgelegt wurden, wird gebeten, sie im Zusammenhang nochmals vorzulegen beziehungsweise auf im Zusammenhang vorgelegte Bestände unter Angabe der jeweiligen Fundstelle zu verweisen. Um Vorlage bis zum 6.12.2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	24.11.2016	MAT A BND-73
BNetzA-1	13	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die in der Bundesnetzagentur nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.	10.04.2014	MAT A BNetzA-1/1 MAT A BNetzA-1/2
BNetzA-2	23	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.13 bis II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.13 bis II.4 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die in der Bundesnetzagentur nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.	10.04.2014	MAT A BNetzA-2/1 MAT A BNetzA-2/2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
BNetzA-3	39	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfasste Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.	10.04.2014	MAT A BNetzA-3
BNetzA-4	170	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie sämtlicher Sprechzettel für den Präsidenten und den Vizepräsidenten für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei der Bundesnetzagentur seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.	03.07.2014	MAT A BNetzA-4
BNetzA-5	178	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf den im Artikel „Gedränge am Daten-Drehkreuz“ (Süddeutsche Zeitung vom 26. Juni 2014) geschilderten Sachverhalt des Zugriffs auf Daten im Bereich des Internetknotens Frankfurt durch den BND und eine etwaige Weitergabe dort gewonnener Daten an die NSA beziehen und die im Organisationsbereich der Bundesnetzagentur (vormals Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.	03.07.2014	MAT A BNetzA-5 MAT A BnetzA-5/1 MAT A BNetzA-5/2 MAT A BNetzA-5/3
BNetzA-6	210	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den Links http://www.spiegel.de/media/media-34756.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34757.pdf gespeicherten und von Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die bei der Bundesnetzagentur im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.	25.09.2014	MAT A BNetzA-6
BNetzA-7	265 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf weitere Projekte kabelgestützter Erfassungsansätze des BND - neben "Eikonal" - bei Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland beziehen, sofern dort gewonnene Daten an einen Nachrichtendienst eines Five-	18.12.2014	MAT A BNetzA-7

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		Eyes-Staates weitergegeben wurden, und die im Organisationsbereich der Bundesnetzagentur (vormals Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) seit dem 1. Januar 2001 entstandenen oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.		
BNetzA-8	295	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Auskunft darüber geben, 1. welche Kenntnis Behörden des Bundes über solche Vorhaben, Vorgehensweisen, Fähigkeiten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten haben, oder 2. ob und inwiefern Behörden des Bundes an solchen Vorhaben, Vorgehensweisen oder der Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten in irgendeiner Form beteiligt waren oder entsprechende Soft- oder Hardware erhalten, erprobt oder genutzt haben, die in den unter dem Link http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/snowden-dokumente-nsa-attacken-auf-ssl-vpn-ssh-tor-a-1010553.html gespeicherten und vom Ausschuss aufgrund von Beweisbeschluss Sek-13 vom 15.1.2015 gesicherten Dokumenten angesprochen sind – unabhängig von den dort verwendeten Operations- oder Programmbezeichnungen, und die im Untersuchungszeitraum im Organisationsbereich der Bundesnetzagentur entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.	29.01.2015	MAT A BNetzA-8
BNetzA-9	302	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.13 und II.4 des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.13 und II.4 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die im Untersuchungszeitraum bis zum 31. Mai 2013 im Organisationsbereich der Bundesnetzagentur entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.	29.01.2015	MAT A BNetzA-9
Bot-1	9	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die in den deutschen Auslandsvertretungen in den Staaten der sogenannten "Five Eyes" nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.	10.04.2014	MAT A Bot-1/1a-d MAT A Bot-1/2a-b MAT A Bot-1/3a-b MAT A Bot-1/4
Bot-2	35	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Ak-	10.04.2014	MAT A Bot-2_Bd1-Bd36

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		tenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisations-einheiten der deutschen Auslandsvertretungen in den Staaten der sogenannten "Five Eyes", die von den Ab-schnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfasste Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersu-chungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.		
Bot-3	68	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) vorbereitet, indem das Auswärtige Amt im Wege der Amtshilfe ersucht wird, die deutschen Auslandsvertretungen in den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten König-reich, Australien, Kanada und Neuseeland jeweils zu er-suchen um eine Benennung der wichtigsten Akteure in Parlament, Regierung und sonstigen Behörden oder Gre-mien sowie in Wissenschaft und Zivilgesellschaft, die sich mit den Themen des Untersuchungsauftrags, insbe-sondere der Erfassung von Kommunikationsdaten durch Nachrichtendienste, befassen (Abgeordnete, Behörden-leiter, Kontrollgremien etc.), möglichst unter Beifügung etwaiger öffentlicher Äußerungen der jeweiligen Ak-teure.	08.05.2014	MAT A Bot-3
Bot-4	158	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Bezie-hung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächli-cher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Unter-suchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter dem Link (A-Drs. 139) gespeicherten und vom Ausschuss ge-sicherten Dokumente angesprochen sind und - die in den deutschen Auslandsvertretungen in den Staaten der sogenannten "Five Eyes" im Untersuchungszeit-raum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam ge-nommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.	03.07.2014	MAT A Bot-4
BPol-1	18	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.14 bis I.17 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächli-cher Beweismittel, die die Fragen I.14 bis I.17 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die im Organisa-tionsbereich der Bundespolizei im gesamten Untersu-chungszeitraum seit dem 01.01.2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, ge-mäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des In-nern.	10.04.2014	MAT A BPol-1 MAT A Bpol-1/1
BPOL-2	30	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Bezie-hung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Ak-tenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisations-einheiten der Bundespolizei, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfasste Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BPOL-2a MAT A BPOL-2b
BPol-3	146	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Bezie-hung sämtlicher untergesetzlicher Vorschriften, die im Untersuchungszeitraum in der Bundespolizei zu Fragen	03.07.2014	MAT A BPol-3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		galten, die im Untersuchungsauftrag angesprochen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.		
BPol-4	153	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter dem Link (A-Drs. 139) gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die im Organisationsbereich der Bundespolizei im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	03.07.2014	MAT A BPol-4/1 MAT A BPol-4/2 MAT A BPol-4/3
BSI-1	4	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BSI-1/1 MAT A BSI-1/2 MAT A BSI-1/3 MAT A BSI-1/4 MAT A BSI-1/5 MAT A BSI-1/6
BSI-2	21	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.13 bis II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.13 bis II.4 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BSI-2
BSI-3	28	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfassende Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	10.04.2014	MAT A BSI-3a-f
BSI-4	144	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher untergesetzlicher Vorschriften, die im Untersuchungszeitraum im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu Fragen galten, die im Untersuchungsauftrag angesprochen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	03.07.2014	MAT A BSI-4

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
BSI-5	151	<p>Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter dem Link (A-Drs. 139) gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. 	03.07.2014	MAT A BSI-5/1a-b MAT A BSI-5/2
BSI-6	165	<p>Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie sämtlicher Sprechzettel für den Präsidenten und den Vizepräsidenten für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	03.07.2014	MAT A BSI-6
BSI-7	205	<p>Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den Links http://www.spiegel.de/media/media-34756.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34757.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34758.pdf gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. 	25.09.2014	MAT A BSI-7
BSI-8	234	<p>Es wird der Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die sich auf den im Artikel "Gedränge am Daten-Drehkreuz" (Süddeutsche Zeitung vom 26. Juni 2014) geschilderten Sachverhalt des Zugriffs auf Daten im Bereich des Internetknotens Frankfurt durch den BND und eine etwaige Weitergabe dort gewonnener Daten an die NSA beziehen und die im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	09.10.2014	MAT A BSI-8
BSI-9	267 neu	<p>Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und son-</p>	18.12.2014	MAT A BSI-9

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		stiger sächlicher Beweismittel, die sich auf weitere Projekte kabelgestützter Erfassungsansätze des BND - neben "Eikonal" - bei Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland beziehen, sofern dort gewonnene Daten an einen Nachrichtendienst eines Five-Eyes-Staates weitergegeben wurden, und die im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.		
BSI-10	291	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Auskunft darüber geben, 1. welche Kenntnis Behörden des Bundes über solche Vorhaben, Vorgehensweisen, Fähigkeiten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten haben, oder 2. ob und inwiefern Behörden des Bundes an solchen Vorhaben, Vorgehensweisen oder der Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten in irgendeiner Form beteiligt waren oder entsprechende Soft- oder Hardware erhalten, erprobt oder genutzt haben, die in den unter dem Link http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/snowden-dokumente-nsa-attacken-auf-ssl-vpn-ssh-tor-a-1010553.html gespeicherten und vom Ausschuss aufgrund von Beweisbeschluss Sek-13 vom 15.1.2015 gesicherten Dokumenten angesprochen sind – unabhängig von den dort verwendeten Operations- oder Programmbezeichnungen, und die im Untersuchungszeitraum im Organisationsbereich des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	29.01.2015	MAT A BSI-10
BSI-11	299	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.13 und II.4 des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.13 und II.4 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die im Untersuchungszeitraum bis zum 31. Mai 2013 im Organisationsbereich des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	29.01.2015	MAT A BSI-11/1 MAT A BSI-11/2
BSI-12	332 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sachlicher Beweismittel, die den Bereich der Spionageabwehr und insbesondere auch die Fragestellungen der Fragen I.10. und I.11. und II. mit Ausnahme der Fragen I.13. und II.4. des Untersuchungsauftrages betreffen und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem 01. Januar 2001 und bis zum 30.05.2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	26.03.2015	MAT A BSI-12/1a-b MAT A BSI-12/2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
BSI-13	336 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sachlicher Beweismittel, die den Bereich der Spionageabwehr und insbesondere auch die Fragestellungen der Fragen I.8. und I.9. des Untersuchungsauftrages betreffen und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem 01. Januar 2001 und bis zum 30.05.2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	26.03.2015	MAT A BSI-13
BSI-14	487	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die sich mit den technischen Möglichkeiten zur Lokalisierung bzw. Ortung von Personen unter Verwendung von diesen zugeordneten Daten wie Mobilfunknummern, IMEI-Nummern und vergleichbaren Daten befassen und im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum 5. Juli 2016 vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwandern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.	09.06.2016	MAT A BSI-14
CAN-1	78 neu	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet, indem die kanadische Regierung auf diplomatischem Wege höflichst ersucht wird, Personen zu benennen, die im Rahmen einer Befragung oder Anhörung durch den Ausschuss Auskunft zum gesamten Untersuchungsauftrag geben können, insbesondere 1. zu Art und Ausmaß einer Erfassung und Speicherung auf Vorrat von Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte durch Programme der Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ oder durch Unternehmen in ihrem Auftrag, soweit Kommunikationsvorgänge von, nach und in Deutschland betroffen sind, 2. zu Art und Ausmaß derartiger Maßnahmen, soweit in Deutschland ansässige Wirtschaftsunternehmen betroffen sind, 3. zu Art und Ausmaß einer Erfassung und Auswertung von Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte, soweit Mitglieder der Bundesregierung, Bedienstete des Bundes, Mitglieder des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, 4. zu etwaigen Rechtsgrundlagen für derartige Maßnahmen, 5. zur Nutzung diplomatischer Vertretungen in Deutschland für derartige Maßnahmen, 6. zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Daten, die aus in Nr. 1 bis 3 genannten Maßnahmen stammen, an deutsche Stellen weitergegeben wurden und ob diese dafür Gegenleistungen erbracht haben, 7. zur Frage, welche nachrichtendienstliche Priorität Deutschland und deutsche Regierungsstellen für Kanada	08.05.2014	MAT A CAN-1 MAT A CAN-1/1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		als Aufklärungsziele haben und wer diese Priorisierung anhand welcher Kriterien vornimmt.		
CAN-2	79 neu II	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, indem die kanadische Regierung auf diplomatischem Wege höflichst ersucht wird, Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sachliche Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden, insbesondere 1. zu Art und Ausmaß einer Erfassung und Speicherung auf Vorrat von Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte durch Programme der Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ oder durch Unternehmen in ihrem Auftrag, soweit Kommunikationsvorgänge von, nach und in Deutschland betroffen sind, 2. zu Art und Ausmaß derartiger Maßnahmen, soweit in Deutschland ansässige Wirtschaftsunternehmen betroffen sind, 3. zu Art und Ausmaß einer Erfassung und Auswertung von Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte, soweit Mitglieder der Bundesregierung, Bedienstete des Bundes, Mitglieder des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, 4. zu etwaigen Rechtsgrundlagen für derartige Maßnahmen, 5. zur Nutzung diplomatischer Vertretungen in Deutschland für derartige Maßnahmen, 6. zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Daten, die aus in Nr. 1 bis 3 genannten Maßnahmen stammen, an deutsche Stellen weitergegeben wurden und ob diese dafür Gegenleistungen erbracht haben, 7. zur Frage, welche nachrichtendienstliche Priorität Deutschland und deutsche Regierungsstellen für Kanada als Aufklärungsziele haben und wer diese Priorisierung anhand welcher Kriterien vornimmt.	08.05.2014	MAT A CAN-2 MAT A CAN-2/1
D-2	237 neu	Es wird Beweis erhoben ... durch Verlangen auf Herausgabe des zwischen XXXXXXXX und dem Bundesnachrichtendienst geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages Transit vom 1.3.2004 sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die unter dem Geschäftszeichen zu diesem Vertrag abgelegt sind, gemäß § 29 Abs. 1 PUAG bei XXXXXX.	16.10.2014	MAT A D-2
GBA-1	11	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die im Organisationsbereich des Generalbundesanwalts nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	10.04.2014	MAT A GBA-1
GBA-2	37	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Generalbundesanwalts, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfasste	10.04.2014	MAT A GBA-2a-d

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.		
GBA-3	172	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für den Generalbundesanwalt und seinen Ständigen Vertreter sowie sämtlicher Sprechzettel für den Generalbundesanwalt und seinen Ständigen Vertreter für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei dem Generalbundesanwalt seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	03.07.2014	MAT A GBA-3
GBA-4	194 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch prioritäre Beziehung aller die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages oder dessen Untersuchungsauftrag betreffenden Dokumente und Daten, die bei dem Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes Marcus R. sichergestellt wurden oder bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Marcus R. sie an unbefugte Dritte weitergegeben hat bzw. weitergeben wollte gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	11.09.2014	MAT A GBA-4
GBA-5	197	Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.14. bis I.17 des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.14 bis I.17 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die im Organisationsbereich des Generalbundesanwalts im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	25.09.2014	MAT A GBA-5
GBA-6	293	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Auskunft darüber geben, 1. welche Kenntnis Behörden des Bundes über solche Vorhaben, Vorgehensweisen, Fähigkeiten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten haben, oder 2. ob und inwiefern Behörden des Bundes an solchen Vorhaben, Vorgehensweisen oder der Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten in irgendeiner Form beteiligt waren oder entsprechende Soft- oder Hardware erhalten, erprobt oder genutzt haben, die in den unter dem Link http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/snowden-dokumente-nsa-attacken-auf-ssl-vpn-ssh-tor-a-1010553.html gespeicherten und vom Ausschuss aufgrund von Beweisbeschluss Sek-13 vom 15.1.2015 gesicherten Dokumenten angesprochen sind – unabhängig von den dort verwendeten Operations- oder Programmbezeichnungen,	29.01.2015	MAT A GBA-6

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		und die im Untersuchungszeitraum im Organisationsbe-reich des Generalbundesanwaltes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.		
GBA-7	330 neu	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch Bezie-hung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sachli-cher Beweismittel, die die Fragestellungen der Ab-schnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages mit Aus-nahme der Fragen I.14-17. betreffen und die im Organi-zationsbereich des Generalbundesanwaltes nach dem 01. Januar 2001 und bis zum 30.05.2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, ge-mäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Ju-stiz und für Verbraucherschutz.	26.03.2015	MAT A GBA-7
GBA-8	503	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungs-auftrag (Drucksache 18/843 und 18/8683) durch Bezie-hung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächli-cher Beweismittel, die Informationen enthalten zu den Fragestellungen der mit Beschluss des Deutschen Bun-desstages vom 9. Juni 2016 erfolgten Erweiterung des Untersuchungsauftrags und die im dort genannten Unter-suchungszeitraum (Drucksache 18/8683) beim General-bundesanwalt entstanden oder in behördlichen Gewahr-sam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher-schutz. Um Vorlage aller Unterlagen bis zum 26.08.2016 und gegebenenfalls sukzessive Teillieferung vorab wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Ver-traulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweili-igen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzu-sammenhangs gesondert zu übermitteln.	09.06.2016	MAT A GBA-8
GBA-9	551	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungs-auftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf son-stige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sächli-cher Beweismittel zu dem im Artikel „Fern bedient“ des Ma-gazins Der Spiegel vom 1. Dezember 2014 sowie im Bei-trag „BND findet Spionage-Zugang in Überwachungssy-tem – und schweigt“ des Fernseh-Magazins FAKT vom 27. September 2016 geschilderten Vorgang, die im Unter-suchungszeitraum beim Generalbundesanwalt entstan-den oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind – soweit sie nicht bereits auf andere Beweisbe-schlüsse vorgelegt wurden –, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher-schutz. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis zum 15.11.2016 vorzulegen und ggf. Teil-lieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Ver-traulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweili-igen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzu-sammenhangs gesondert zu übermitteln.	20.10.2016	MAT A GBA-9
MAD-1	7	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13.	10.04.2014	MAT A MAD-1/1a-f MAT A MAD-1/2a-l

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		bis I.15. und II.4 durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags mit Ausnahme der Fragen I.13. bis I.15. und II.4 betreffen, und die bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach dem 1. Juni 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.		MAT A MAD-1/3a-c MAT A MAD-1/4a-b
MAD-2	33	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags vorbereitet durch Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateienverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Militärischen Abschirmdienstes, die von den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags erfasste Aufgaben wahrnehmen, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 01.01.2001 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	10.04.2014	MAT A MAD-2a-c
MAD-3	115 neu	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung der Dienstvorschriften des Militärischen Abschirmdienstes, in denen die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ausländische Stellen oder Dienststellen der Stationierungskräfte geregelt ist, in den jeweils gültigen Fassungen seit 2001 beim Bundesministerium der Verteidigung.	22.05.2014	MAT A MAD-3/1a-b MAT A MAD-3/2
MAD-4	116 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung der Abkommen über die Zusammenarbeit des Militärischen Abschirmdienstes mit einem Nachrichtendienst der sog. 5-Eyes-Staaten (USA, Großbritannien, Kanada, Australien, Neuseeland), jeweils in ihrer gültigen Fassung im Zeitraum 2001 bis heute beim Bundesministerium der Verteidigung.	22.05.2014	MAT A MAD-4
MAD-5	147	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher untergesetzlicher Vorschriften, die im Untersuchungszeitraum im Militärischen Abschirmdienst zu Fragen galten, die im Untersuchungsauftrag angesprochen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	03.07.2014	MAT A MAD-5
MAD-6	156	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter dem Link (A-Drs. 139) gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	03.07.2014	MAT A MAD-6/1 MAT A MAD-6/2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
MAD-7	174	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch Prioritäre Beziehung sämtlicher Leitungsvorlagen für Präsidenten und Ständige Vertreter des Präsidenten sowie sämtlicher Sprechzettel für Präsidenten und Ständige Vertreter des Präsidenten für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen und bei dem Militärischen Abschirmdienst seit dem 1.1.2001 entstanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	03.07.2014	MAT A MAD-7/1a-d MAT A MAD-7/2 MAT A MAD-7/3
MAD-8	208	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die - die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und - sich auf Sachverhalte beziehen, die in den Links http://www.spiegel.de/media/media-34756.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34757.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34758.pdf gespeicherten und von Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und - die beim Militärischen Abschirmdienst im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	25.09.2014	MAT A MAD-8
MAD-9	297	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Auskunft darüber geben, 1. welche Kenntnis Behörden des Bundes über solche Vorhaben, Vorgehensweisen, Fähigkeiten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten haben, oder 2. ob und inwiefern Behörden des Bundes an solchen Vorhaben, Vorgehensweisen oder der Durchführung entsprechender Maßnahmen durch einen Nachrichtendienst der 5-Eyes-Staaten in irgendeiner Form beteiligt waren oder entsprechende Soft- oder Hardware erhalten, erprobt oder genutzt haben, die in den unter dem Link http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/snowden-dokumente-nsa-attacken-auf-ssl-vpn-ssh-tor-a-1010553.html gespeicherten und vom Ausschuss aufgrund von Beweisbeschluss Sek-13 vom 15.1.2015 gesicherten Dokumenten angesprochen sind – unabhängig von den dort verwendeten Operations- oder Programmbezeichnungen, und die im Untersuchungszeitraum im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	29.01.2015	MAT A MAD-9/1 MAT A MAD-9/2
MAD-10	500	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843 und 18/8683) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zu den Fragestellungen der mit Beschluss des Deutschen Bun-	09.06.2016	MAT A MAD-10

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		destages vom 9. Juni 2016 erfolgten Erweiterung des Untersuchungsauftrags und die im dort genannten Untersuchungszeitraum (Drucksache 18/8683) im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung. Um Vorlage aller Unterlagen bis zum 26.08.2016 und gegebenenfalls sukzessive Teillieferung vorab wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.		
NZL-1	82 neu II	<p>Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet indem die neuseeländische Regierung auf diplomatischem Wege höflichst ersucht wird, Personen zu benennen, die im Rahmen einer Befragung oder Anhörung durch den Ausschuss Auskunft zum gesamten Untersuchungsauftrag geben können, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. zu Art und Ausmaß einer Erfassung und Speicherung auf Vorrat von Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte durch Programme der Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ oder durch Unternehmen in ihrem Auftrag, soweit Kommunikationsvorgänge von, nach und in Deutschland betroffen sind, 2. zu Art und Ausmaß derartiger Maßnahmen, soweit in Deutschland ansässige Wirtschaftsunternehmen betroffen sind, 3. zu Art und Ausmaß einer Erfassung und Auswertung von Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte, soweit Mitglieder der Bundesregierung, Bedienstete des Bundes, Mitglieder des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, 4. zu etwaigen Rechtsgrundlagen für derartige Maßnahmen, 5. zur Nutzung diplomatischer Vertretungen in Deutschland für derartige Maßnahmen, 6. zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Daten, die aus in Nr. 1 bis 3 genannten Maßnahmen stammen, an deutsche Stellen weitergegeben wurden und ob diese dafür Gegenleistungen erbracht haben, 7. zur Frage, welche nachrichtendienstliche Priorität Deutschland und deutsche Regierungsstellen für Neuseeland als Aufklärungsziele haben und wer diese Priorisierung anhand welcher Kriterien vornimmt. 	08.05.2014	MAT A NZL-1
NZL-2	83 neu II	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, indem die neuseeländische Regierung auf diplomatischem Wege höflichst ersucht wird, Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. zu Art und Ausmaß einer Erfassung und Speicherung auf Vorrat von Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte durch Programme der Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ oder durch Unternehmen in ihrem Auftrag, soweit Kommunikationsvorgänge von, nach und in Deutschland betroffen sind, 2. zu Art und Ausmaß derartiger Maßnahmen, soweit in Deutschland ansässige Wirtschaftsunternehmen betroffen sind, 3. zu Art und Ausmaß einer Erfassung und Auswertung von Daten über Kommunikationsvorgänge und deren In- 	08.05.2014	MAT A NZL-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		halte, soweit Mitglieder der Bundesregierung, Bedienstete des Bundes, Mitglieder des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, 4. zu etwaigen Rechtsgrundlagen für derartige Maßnahmen, 5. zur Nutzung diplomatischer Vertretungen in Deutschland für derartige Maßnahmen, 6. zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Daten, die aus in Nr. 1 bis 3 genannten Maßnahmen stammen, an deutsche Stellen weitergegeben wurden und ob diese dafür Gegenleistungen erbracht haben, 7. zur Frage, welche nachrichtendienstliche Priorität Deutschland und deutsche Regierungsstellen für Neuseeland als Aufklärungsziele haben und wer diese Priorisierung anhand welcher Kriterien vornimmt.		
NW-1	378	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT Drs. 18/843) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. (insb. Ziff. 14.) und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und die beim Verwaltungsgericht Köln entstanden oder dort in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie Gegenstand der am 27. Mai 2015 abgewiesenen Klage von Faisal bin Ali Jaber, Ahmed Saeed Abdallah bin Ali Jaber und Khaled Mohamed Naser bin Ali Jaber gegen die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, waren oder diese betreffen, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.	11.06.2015	NW-1 - für erledigt erklärt (56. Sitzung)
NW-2	387	Es wird Beweis erhoben zu Abschnitt II. Nr. 14, 16 und 17 des Untersuchungsauftrages (BT Drs. 18/843) durch Beziehung der gerichtlichen Prozessakten in dem Verfahren Faisal bin Ali Jaber, Ahmed Saeed Abdallah bin Ali Jaber und Khaled Mohamed Naser bin Ali Jaber gegen die Bundesrepublik Deutschland – Aktenzeichen: 3 K 5625/14 – im Wege des Ersuchens um Rechtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln mit der Bitte um Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.	02.07.2015	MAT A NW-2/1 MAT A NW-2/2a-c
Sek-1	57	Das Sekretariat des Untersuchungsausschusses wird gebeten, die auf folgenden Webseiten https://www.freedomofinformation.org/category/released-documents/index.html https://www.aclu.org/nsa-documents-search www.buggedplanet.info https://firstlook.org/theintercept/documents/ frei zur Verfügung gestellten Dokumente sowie Informationen - unter Berücksichtigung der hierbei vorab zu klärenden Rechtsfragen hinsichtlich möglicher Rechte Dritter an dem Material - für den Untersuchungsausschuss zu sichern. Hierbei sollen auch weitere Aktualisierungen in den Datenbeständen der vorgenannten Webseiten berücksichtigt werden.	10.04.2014	MAT A Sek-1a-c
Sek-2	126	Das Sekretariat des Untersuchungsausschusses wird gebeten, die folgenden Antworten und Stellungnahmen von	22.05.2014	MAT A Sek-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		<p>Herrn Edward J. Snowden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Interview im Guardian vom 17. Juni 2013 - Statement am Sheremetjewo-Flughafen am 12. Juli 2013 - Zitate und Bericht der Washington Post vom 23. Dezember 2013 - Interview Q&A vom 23. Januar 2014 - Statement für Munk-Debates Toronto vom 02. März 2014 - Schriftliche Antworten auf Fragen des LIBE-Ausschusses des EP, März 2014 - Statement SXSW vom 10. März 2014 - Zitate und Bericht vom 11. März 2014 - Beitrag TED Blog vom 18. März 2014 - Anhörung im Europarat vom 08. April 2014 nach Maßgabe der folgenden Ersuchen und Aufträge die Erfüllung des Untersuchungsauftrags verfügbar zu machen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung der Filmdateien aus folgenden Internet-Fundstellen: www.ted.com/talks/edward_snowden_here_s_how_we_take_back_the_internet http://clients.dbee.com/coe/webcast/index.php?id=20140408-1&lang=en 2. Überprüfung der dem Ausschuss übergebenen Abschriften oder Ausdrucke anhand von Bild-/Ton-Aufzeichnungen, falls solche durch die herausgebenden Stellen öffentlich zur Verfügung stehen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit. 3. anschließende Übersetzung der Texte gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche. 		
Sek-3	127	<p>Das Sekretariat des Untersuchungsausschusses wird gebeten, die unter diesem Link verfügbaren Dokumente http://glenngreenwald.net/pdf/NoPlaceToHide-Documents-Compressed.pdf für den Ausschuss nach folgenden Maßstäben verfügbar zu machen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung der Dokumente, 2. anschließend Übersetzung der Dokumente gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9. 	22.05.2014	MAT A Sek-3
Sek-4	139	<p>Der Untersuchungsausschuss möge beschließen: Das Sekretariat des Untersuchungsausschusses wird gebeten, die unter diesem Link verfügbaren Dokumente www.spiegel.de/netzwelt/web/snowdens-deutschlandakte-alle-dokumente-als-pdf-a-97885.html für den Ausschuss verfügbar zu machen.</p>	25.06.2014	MAT A Sek-4
Sek-5	160 neu	<p>Der Untersuchungsausschuss möge beschließen: Das Sekretariat des Untersuchungsausschusses wird gebeten, ergänzend zu Beweisbeschluss Sek-2 die unter diesem Link verfügbare Statement http://assamby.coe.int/nw/xml/News/News-View-EN.asp?newsid=5099&lang=2&cat=5 wie dort geregelt für den Ausschuss verfügbar zu machen.</p>	27.06.2014	MAT A Sek-5
Sek-6	175	<p>Der Untersuchungsausschuss möge beschließen. Das Sekretariat des Untersuchungsausschusses wird gebeten, die unter dem Link www.information.dk/databloggen/501278 verfügbaren Dokumente für den Ausschuss ... verfügbar zu machen.</p>	02.07.2014	MAT A Sek-6
Sek-7	191	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Beziehung des auf</p>	02.09.2014	MAT A Sek-7

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		<p>der Grundlage eines mit Herrn Edward J. Snowden geführten Interviews in dem Magazin "Wired" erschienenen Beitrags nach Maßgabe der folgenden Ersuchen und Aufträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung der Datei aus folgender Internet-Fundstelle: http://www.wired.com/2014/08/edward-snowden/ 2. anschließende Übersetzung des Textes gem. Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche. 		
Sek-8	192	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Beziehung der auf der Plattform "the intercept" veröffentlichten Dokumente zu "ICReach" nach Maßgabe der folgenden Ersuchen und Aufträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung der Datei aus folgender Internet-Fundstelle: https://firstlook.org/theintercept/2014/08/25/icreach-nsa-cia-secret-google-crisscross-proton/ 2. anschließende Übersetzung des Textes gem. Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche. 	02.09.2014	MAT A Sek-8
Sek-9	199	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Beziehung der im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit des Unternehmens Yahoo bezüglich des PRISM-Programms durch das Office of the Director of National Intelligence entstuften und am 11. September 2014 veröffentlichten Dokumente durch Sicherung der Dateien aus dieser Internet-Fundstelle: http://www.dni.gov/index.php/newsroom/press-releases/198-press-releases-2014/1109-statement-by-the-office-of-the-director-of-national-intelligence-and-the-u-s-department-of-justice-on-the-declassification-of-documents-related-to-the-protect-america-act-litigation.</p>	18.09.2014	MAT A Sek-9
Sek-10	200	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Beziehung von Dokumenten aus dem Verfahren vor dem Investigatory Power Tribunal "Privacy International gg. GCHQ u.a." nach Maßgabe der folgenden Ersuchen und Aufträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung der Dateien aus folgenden Internet-Fundstellen: https://www.privacyinternational.org/sites/privacyinternational.org/files/downloads/press-releases/witness_st_of_charles_blandford_farr.pdf https://www.privacyinternational.org/sites/privacyinternational.org/files/downloads/press-releases/privacy_international_ipt_grounds.pdf 2. Übersetzung der Dokumente gem. Verfahrensbeschluss Nr. 9. 	18.09.2014	MAT A Sek-10
Sek-11	201	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Beziehung der aktuellen Berichterstattung über Zugriffspunkte von Nachrichtendiensten von Five-Eyes-Staaten bei mehreren deutschen Providern zugrundeliegenden Dokumente nach Maßgabe der folgenden Ersuchen und Aufträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung der Dateien aus folgenden Internet-Fundstellen: http://www.spiegel.de/media/media-34756.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34757.pdf http://www.spiegel.de/media/media-34758.pdf 2. anschließende Übersetzung des Textes gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche. 	18.09.2014	MAT A Sek-11
Sek-12	244	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Beziehung des laut aktueller Berichterstattung vom Magazin "New Yorker"	16.10.2014	MAT A Sek-12

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		mit Herrn Edward J. Snowden geführtes Interviews nach Maßgabe der folgenden Ersuchen und Aufträge: 1. Sicherung der Datei aus folgender Internet-Fundstelle: http://www.newyorker.com/newyorker-festival/live-stream-edward-snowden 2. Verschriftlichung des Interviews und anschließende Übersetzung des Textes gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche.		
Sek-13	285	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung der der aktuellen Berichterstattung über Möglichkeiten der Umgehung von Verschlüsselung zugrundeliegenden Dokumente nach Maßgabe der folgenden Ersuchen und Aufträge: 1. Sicherung von Dateien aus folgender Internet-Fundstelle: http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/snowden-dokumente-nsa-attacken-auf-ssl-vpn-ssh-tor-a-1010553.html 2. Anschließende Übersetzung der Texte gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche.		MAT A Sek-13
Sek-14	287	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung der der aktuellen Berichterstattung über die Vorbereitung auf Cyber-Feldzüge zugrundeliegenden Dokumente nach Maßgabe der folgenden Ersuchen und Aufträge: 1. Sicherung der Dateien aus folgender Internet-Fundstelle: http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/snowden-dokumente-wie-die-nsa-digitale-kriege-vorbereitet-a-1013521.html 2. Anschließende Übersetzung der Texte gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche.	23.01.2015	MAT A Sek-14
Sek-15	314	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung der der aktuellen Berichterstattung über die angebliche Zugriffsmöglichkeit von NSA und GCHQ auf Verschlüsselungscodes für SIM-Karten eines europäischen Unternehmens zugrundeliegenden Dokumente nach Maßgabe der folgenden Ersuchen und Aufträge: 1. Sicherung des Artikels „The Great SIM Heist“ und der dort verlinkten Dateien aus folgen-der Internet-Fundstelle: https://firstlook.org/theintercept/2015/02/19/great-sim-heist/ 2. Anschließende Übersetzung der Texte gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche.	25.02.2015	MAT A Sek-15
Sek-16	315	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung der Berichte des Privacy and Civil Liberties Oversight Board (PCLOB) vom 23. Januar 2014, vom 2. Juli 2014 sowie vom 29. Januar 2015, einschließlich abgegebener Sondervoten von Mitgliedern des PCLOB, nach Maßgabe der folgenden Ersuchen und Aufträge: 1. Sicherung der unter folgendem Internetlink, dort unter der Rubrik „Oversight Reports“ verfügbaren Dokumente: https://www.pclob.gov/library.html 2. Anschließende Übersetzung der Texte gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche.	25.02.2015	MAT A Sek-16
Sek-17	316	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung der Entscheidung des Investigatory Powers Tribunal vom 6. Februar 2015 im Verfahren Liberty (The National Council of	25.02.2015	MAT A Sek-17

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		Civil Liberties) & Others vs. The Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs & Others nach Maßgabe der folgenden Ersuchen und Aufträge: 1. Sicherung der Dateien aus folgenden Internet-Fundstellen: http://www.ipt-uk.com/docs/Liberty_Ors_Judgment_6Feb15.pdf / http://www.ipt-uk.com/docs/Liberty-Order6Feb15.pdf 2. Anschließende Übersetzung der Texte gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche.		
Sek-18	317	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung des Berichts des Unternehmens Kaspersky Lab zur sogenannten Equation Group nach Maßgabe der folgenden Ersuchen und Aufträge: 1. Sicherung der Dateien aus folgenden Internet-Fundstellen: http://securelist.com/files/2015/02/Equation_group_questions_and_answers.pdf http://www.spiegel.de/media/media-35935.pdf http://www.spiegel.de/media/media-35934.pdf http://www.spiegel.de/media/media-35933.pdf http://www.spiegel.de/media/media-35925.pdf 2. Anschließende Übersetzung der Texte gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche, soweit das nicht im Einzelfall schon erfolgt ist.	25.02.2015	MAT A Sek-18
Sek-19	323	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung Der erläuternden Darstellung zum Bericht „Inside the EquationDrug Espionage Platform“, auf die aktuelle Berichterstattung – siehe etwa: http://www.spiegel.de/netz-welt/web/equation-group-kaspersky-veröffentlicht-be-richt-a-1022960.html – über potentielle IT-Angriffswerkzeuge von Geheimdiensten westlicher Staaten Bezug nimmt, durch 1. Sicherung des zum Bericht „Inside the EquationDrug Espionage Platform“ publizierten Textes aus folgender Internet-Fundstelle: http://securelist.com/blog/research/69203/inside-the-equationdrug-espionage-platform/ 2. anschließende Übersetzung der erläuternden Teile dieses Textes gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche.	13.03.2015	MAT A Sek-19
Sek-20	324	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung des Berichts des Britischen Intelligence and Security Committee of Parliament vom 12. März 2015 mit dem Titel “Privacy and Security: A modern and transparent legal framework”. Das Ausschussekretariat wird gebeten, 1. den Bericht “Privacy and Security: A modern and transparent legal framework” aus folgender Internet-Fundstelle zu sichern: http://isc.independent.gov.uk/files/20150312_ISC_P+S+Rpt(web).pdf (ggf. über http://isc.independent.gov.uk/news-archive/12march2015) 2. den Bericht anschließend gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche übersetzen zu lassen.	13.03.2015	MAT A Sek-20
Sek-21	379	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung folgender Texte, die der Berichterstattung über den „Drohnenkrieg“ zugrundeliegen: 1. Sicherung des Beitrags „Germany is the Tell-Tale	05.06.2015	MAT A Sek-21

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		<p>Heart of America's Drone War“ aus folgender Internet-Fundstelle: https://firstlook.org/theintercept/2015/04/17/ramstein/ und anschließende Übersetzung des Textes ins Deutsche</p> <p>2. Sicherung des in diesem Beitrag zitierten Dokuments aus folgender Internet-Fundstelle: https://prod01-cdn02.cdn.firstlook.org/wp-uploads/sites/1/2015/04/ramstein-final.pdf</p> <p>3. Sicherung des Beitrags aus folgender Internet-Fundstelle: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/us-drohnenkrieg-von-ramstein-berlin-ignoriert-interne-dokumente-a-1029596.html /</p> <p>4. Sicherung des Beitrags aus folgender Internet-Fundstelle: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ramstein-airbase-us-drohneneinsaetze-aus-deutschland-gesteuert-a-1029264.html</p>		
	386	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung folgender Dokumente:</p> <p>1. Sicherung der Dokumente aus folgender Internet-Fundstelle: https://firstlook.org/theintercept/2015/06/22/gchq-reverse-engineering-warrants/</p> <p>2. Sicherung der Dokumente aus folgender Internet-Fundstelle: https://firstlook.org/theintercept/2015/06/22/nsa-gchq-targeted-kaspersky/</p> <p>3. Sicherung der Dokumente aus folgender Internet-Fundstelle: https://firstlook.org/theintercept/2015/06/22/controversial-gchq-unit-domestic-law-enforcement-propaganda/</p>	26.06.2015	Für erledigt erklärt
Sek-23	447	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Beziehung der Interviewpassagen von Michael V. Hayden in dem Film "Terminal F" bzw. "Snowden's Great Escape". Das Sekretariat wird gebeten:</p> <p>1. diese Passagen aus dem Film, der im Internet unter https://www.youtube.com/watch?v=Nd6qN167wKo abrufbar ist, zu sichern</p> <p>2. die dem Ausschuss übergebenen Abschriften oder Ausdrucke anhand von Bild-/Ton-Aufzeichnungen, falls solche durch die herausgebenden Stellen öffentlich zur Verfügung stehen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen bzw. selbst Abschriften der Passagen anzufertigen</p> <p>3. anschließend die Texte gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche übersetzen zu lassen.</p>	11.12.2015	MAT A Sek-23
Sek-24	454	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Beziehung der Artikel - "NSA chief said NATO allies shared phone records with U.S. spy agency", veröffentlicht in der Washington Post vom 30.10.2013 - "Some Senior U.S. Officials Not Comfortable With Obama's Curbs on NSA Spying on Leaders", veröffentlicht im "Wall Street Journal" am 30.12.2015 nach Maßgabe der folgenden Maßgaben und Ersuchen 1. Die genannten Artikel aus folgenden Internet-Fundstellen zu sichern: - https://www.washingtonpost.com/world/national-security/top-intelligence-officials-called-to-testify-on-nsa-surveillance-programs/2013/10/29/e9e9c250-40b7-11e3-a751f032898f2dbc_story.html - http://www.wsj.com/articles/some-senior-u-s-officials</p>	08.01.2016	MAT A Sek-24

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		not-comfortable-with-obamas-curbs-on-nsa-spying-on-leaders-1451506801 2. die Artikel anschließend gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 9 ins Deutsche übersetzen zu lassen.		
SV-1	53	Es wird Beweis erhoben zur Einführung in die Thematik des Untersuchungsauftrags durch Einholung von Sachverständigungsgutachten gemäß § 28 PUAG zum Thema "Darlegung der technischen Gegebenheiten im Untersuchungszeitraum bei der Entstehung, Übertragung und Speicherung privater und behördlicher Telekommunikations- und Internetnutzungsdaten aller Art sowie den Zugriffsmöglichkeiten (legalen wie illegalen, durch Hard- und Software) hierauf, möglichen technischen Konsequenzen aus in der Vergangenheit bekannt gewordenen Angriffen auf staatliche und private Informationsstrukturen im Internet sowie der technischen Möglichkeiten der Abwehr von Datenerfassung auf Vorrat aus Kommunikationsvorgängen (einschl. Inhalts-, Bestands- und Metadaten) von, nach und in Deutschland durch Nachrichtendienste der Staaten der sog. "Five Eyes" oder im Auftrag von Nachrichtendiensten der Staaten der sog. "Five Eyes", m. d. B. um möglichst baldige Übermittlung einer schriftl. Ausarbeitung spätestens bis 7 Werktagen vor dem jeweiligen anberaumten Termin zur mündlichen Anhörung des Sachverständigen an den UA. zu Sachverständigen werden N. N. bestimmt.	09.04.2014	MAT A SV-1/1 MAT A SV-1/2 MAT A SV-1/3
SV-2	54	Es wird Beweis erhoben zur Einführung in die Thematik des Untersuchungsauftrags durch Einholung von Sachverständigungsgutachten gemäß § 28 PUAG zum Thema "Nationale Regelungslage in Deutschland im Untersuchungszeitraum zur Erhebung, Speicherung auf Vorrat und Weitergabe von Daten aus und über Telekommunikationsvorgänge und Internetnutzung aller Art von Privatpersonen und öffentlichen Stellen des Bundes oder Stellen der Staaten der sog. Five Eyes bzw. in deren Auftrag handelnde Dritte, einschl. der Frage, welche verfassungsrechtliche Schutzpflichten in diesem Zusammenhang bestehen", m. d. B. um möglichst baldige Übermittlung einer schriftl. Ausarbeitung spätestens bis 7 Werktagen vor dem jeweiligen anberaumten Termin zur mündlichen Anhörung des Sachverständigen an den UA. zu Sachverständigen werden N. N. bestimmt.	09.04.2014	MAT A SV-2/1neu MAT A SV-2/2 MAT A SV-2/3
SV-3	55	Es wird Beweis erhoben zur Einführung in die Thematik des Untersuchungsauftrags durch Einholung von Sachverständigungsgutachten gemäß § 28 PUAG zum Thema "Nationale Regelungslage in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Großbritannien im Untersuchungszeitraum zur Erhebung, Speicherung auf Vorrat und Weitergabe von Daten aus und über Telekommunikationsvorgänge und Internetnutzung aller Art von Privatpersonen und öffentlichen Stellen durch staatliche Stellen bzw. in deren Auftrag handelnde Dritte", m. d. B. um möglichst baldige Übermittlung einer schriftl. Ausarbeitung spätestens bis 7 Werktagen vor dem jeweiligen anberaumten Termin zur mündlichen Anhörung des Sachverständigen an den UA. zu Sachverständigen werden N. N. bestimmt.	09.04.2014	MAT A SV-3/1 MAT A SV-3/2
SV-4	56	Es wird Beweis erhoben zur Einführung in die Thematik des Untersuchungsauftrags durch Einholung von Sachverständigungsgutachten gemäß § 28 PUAG zum Thema "Regelungslage nach Europarecht und Völkerrecht (einschl. EMRK und zwischenstaatlichen Abkommen) im Untersuchungszeitraum zur Erhebung, Speicherung auf	09.04.2014	MAT A SV-4/1 MAT A SV-4/2 MAT A SV-4/3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		Vorrat und Weitergabe von Daten aus und über Telekommunikationsvorgänge und Internetnutzung aller Art von Privatpersonen und öffentlichen Stellen durch staatliche Stellen des Bundes oder Stellen der Staaten der sog. Five Eyes bzw. in deren Auftrag handelnde Dritte, einschl. der Frage, aus welchen Regelungen sich Beschränkungen oder ein Verbot staatlicher Spionagetätigkeit ergeben können oder durch welche Regelungen derartige Tätigkeiten ggf. legitimiert sind", m. d. B. um möglichst baldige Übermittlung einer schriftl. Ausarbeitung spätestens bis 7 Werktagen vor dem jeweiligen anberaumten Termin zur mündlichen Anhörung des Sachverständigen an den UA. zu Sachverständigen werden N. N. bestimmt.		
	61	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Anhörung von Herrn Gerhard Karl Schmid als Sachverständiger.	02.05.2014	
SV-6	69	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Eingehende Darstellung der parlamentarischen, öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte in den USA zu den Fragen der Tätigkeit der eigenen Nachrichtendienste, deren parlamentarischer Kontrolle und des Schutzes der Privatheit seit den Enthüllungen von Edward Snowden, einschließlich Zusammenstellung wesentlicher Dokumente, Erklärungen oder sonstiger Veröffentlichungen von Regierung, Parlament, NGOs oder anderen Akteuren in diesem Bereich.“ Zum Sachverständigen wird N. N. bestellt.	02.05.2014	MAT A SV-6
SV-7	70	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Eingehende Darstellung der parlamentarischen, öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte im Vereinigten Königreich zu den Fragen der Tätigkeit der eigenen Nachrichtendienste, deren parlamentarischer Kontrolle und des Schutzes der Privatheit seit den Enthüllungen von Edward Snowden, einschließlich Zusammenstellung wesentlicher Dokumente, Erklärungen oder sonstiger Veröffentlichungen von Regierung, Parlament, NGOs oder anderen Akteuren in diesem Bereich.“ Zum Sachverständigen wird N. N. bestellt.	02.05.2014	MAT A SV-7/1 MAT A SV-7/2a MAT A SV-7/2b MAT A SV-7/2c MAT A SV-7/2d MAT A SV-7/2e MAT A SV-7/2f MAT A SV-7/2g MAT A SV-7/2h MAT A SV-7/2i MAT A SV-7/2j
SV-8	71	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Eingehende Darstellung der parlamentarischen, öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte in Kanada zu den Fragen der Tätigkeit der eigenen Nachrichtendienste, deren parlamentarischer Kontrolle und des Schutzes der Privatheit seit den Enthüllungen von Edward Snowden, einschließlich Zusammenstellung wesentlicher Dokumente, Erklärungen oder sonstiger Veröffentlichungen von Regierung, Parlament, NGOs oder anderen Akteuren in diesem Bereich.“ Zum Sachverständigen wird N. N. bestellt.	02.05.2014	MAT A SV-8/a MAT A SV-8b
SV-9	72	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Einholung eines	02.05.2014	MAT A SV-9

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Eingehende Darstellung der parlamentarischen, öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte in Australien zu den Fragen der Tätigkeit der eigenen Nachrichtendienste, deren parlamentarischer Kontrolle und des Schutzes der Privatheit seit den Enthüllungen von Edward Snowden, einschließlich Zusammenstellung wesentlicher Dokumente, Erklärungen oder sonstiger Veröffentlichungen von Regierung, Parlament, NGOs oder anderen Akteuren in diesem Bereich.“ Zum Sachverständigen wird N. N. bestellt.		
	73	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Eingehende Darstellung der parlamentarischen, öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte in Neuseeland zu den Fragen der Tätigkeit der eigenen Nachrichtendienste, deren parlamentarischer Kontrolle und des Schutzes der Privatheit seit den Enthüllungen von Edward Snowden, einschließlich Zusammenstellung wesentlicher Dokumente, Erklärungen oder sonstiger Veröffentlichungen von Regierung, Parlament, NGOs oder anderen Akteuren in diesem Bereich.“ Zum Sachverständigen wird N. N. bestellt.	02.05.2014	
SV-11	404	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch die Anhörung von Herrn Dr. Kurt Graulich als Sachverständiger.	17.09.2015	MAT A SV-11/1 MAT A SV-11/2 MAT A SV-11/3
SV-13	467 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Einholung von Sachverständigengutachten gemäß § 28 PUAG zum Thema „Darstellung der technischen Gegebenheiten bei der paketvermittelten Übertragung von Telekommunikationsdaten auf der Ebene sogenannter „Autonomer Systeme“ (AS), die in einem sogenannten globalen „Internet Exchange Point“ (IXP) verbunden sind, einschließlich der technischen Hintergründe und der technischen Entwicklung der IP-Übertragungsverfahren sowie Darstellung der technischen Beschaffenheit der gemäß § 27 Abs. 2 TKÜV bzw. zur strategischen Überwachung von Ausland-Ausland-Telekommunikationsverkehren auszuleitenden Daten und der Möglichkeiten der regionalen Zuordnung dieser ausgeleiteten Kommunikationsdaten“. Das Gutachten soll eine beispielhafte Darstellung des Verkehrs auf einem Glasfaserbündel innerhalb eines AS im Verbund eines IXP enthalten sowie insbesondere folgende Fragen beantworten: 1. Wie sind die in einem IXP verbundenen AS aufgebaut, aus wie vielen AS aus welchen Ländern besteht ein solcher Verbund in der Regel (eventuell am Beispiel des DE-CIX oder eines ähnlichen IXP) und auf welche Art und Weise erfolgt der Datentransfer (Routing) im Rahmen eines solchen Verbundes? 2. Ob und wie kann der in einem solchen IXP anfallende Netzwerkverkehr nach Inhalten der jeweiligen Kommunikation (z. B. E-Mail, VoIP, Instant Messaging, Webseiten, Video-Streams etc.) differenziert werden und ist es möglich, diese jeweiligen Kommunikationsarten zu quantifizieren (z. B. als Anteil am Gesamtverkehr)?	13.04.2016	MAT A SV-13/1 MAT A SV-13/2 MAT A SV-13/3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		<p>3. Welche Arten von Verkehrsdaten müssen erfasst werden, um einzelne Datenpakete zu einem inhaltlich vollständigen Kommunikationsvorgang zusammenzusetzen?</p> <p>4. Wie gestaltet sich das IP-Verkehrsrouting (Transit und Peering), welche Akteure bestimmen nach welchen Kriterien das Routing (bzw. die Streckenführung) der einzelnen Pakete und welche Parameter werden in welcher Art und Weise von Providern in den Routingtabellen bezogen auf die einzelnen AS erfasst?</p> <p>5. Ob und wie kann für einzelne Kommunikationsvorgänge Rückschluss auf Ursprungs- und/oder Zielort der übermittelten Kommunikation gezogen werden?</p> <p>6. Inwiefern kann man sich zur Auswahl konkreter Übertragungsstrecken für eine Ausleitung gemäß § 27 Abs. 2 TKÜV bzw. zur strategischen Überwachung von Ausland-Ausland-Telekommunikationsverkehren auf Wahrscheinlichkeiten bestimmter regionaler Zuordnungen von Kommunikationsvorgängen auf diesen Strecken stützen und wie sind solche Wahrscheinlichkeiten gegebenenfalls zu berechnen oder zu quantifizieren?</p> <p>7. Welche Charakteristika existieren im Rahmen des paketvermittelten Telekommunikationsverkehrs, die eine nationale Zuordnung von Kommunikationsvorgängen in, von und nach Deutschland innerhalb der AS erlauben und mit welchen Maßnahmen sowie mit welcher Genauigkeit lassen sich solche Zuordnungen treffen?</p> <p>8. Welche praktisch erprobten und/oder wissenschaftlich anerkannten Methoden zur ländergenauen Geolokalisierung von IP-Adressen bzw. IP-Datenpaketen gibt es (online und offline) und wie zuverlässig sind diese Methoden für eine Zuordnung zum Standort „Deutschland“?</p> <p>9. Welche Aspekte der den einzelnen Kommunikationsvorgängen zuzuordnenden Verkehrsdaten lassen darüber hinaus eventuell Rückschlüsse darauf zu, ob ein Teilnehmer des jeweiligen Kommunikationsvorgangs Deutscher ist?</p> <p>10. Welche Möglichkeiten gibt es für Dritte, d. h. Personen die nicht den Betreibern der AS zuzuordnen sind, den Regelbetrieb zu beeinflussen bzw. zu beeinträchtigen und welche Schutzmaßnahmen existieren ggf. gegen solche Manipulationen?</p> <p>Es wird um Übermittlung einer schriftlichen Ausarbeitung bis zum 30.09.2016 gebeten. Zu Sachverständigen werden Kay Rechthien und Prof. Dr. Gabi Dreo Rodosek bestimmt.</p>		
SV-14	507	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843, 18/8683) durch Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema Darstellung der Möglichkeiten, mithilfe von – ggf. auch personenbezogenen – Daten eine Lokalisierung bzw. Ortung von Personen durchzuführen unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Fragen: Welche Daten sind dafür geeignet, unter den jeweils im Untersuchungszeitraum gegebenen technischen Möglichkeiten Personen in Regionen zu lokalisieren, in denen Tötungen mittels Drohnen stattfanden bzw. stattfinden. Wie unterscheiden sich diese technischen Gegebenheiten ggf. von den Bedingungen in Deutschland? Welche technischen Methoden wurden bzw. werden für die Lokalisierung von Personen beim Einsatz militärischer Drohnen von US-Stellen benutzt? Es wird um Übermittlung einer schriftlichen Ausarbeitung bis zum 15.09.2016 gebeten. Zum Sachverständigen wird Prof. Dr. Hannes Federrath bestimmt.</p>	17.06.2016	MAT A SV-14/1 MAT A SV-14/2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)															
SV-15	510	<p>Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen: Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksachen 18/843 und 18/8683) durch Anhörung von Sachverständigen zur parlamentarischen, öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte in den USA zu den Fragen der Tätigkeit der US-Nachrichtendienste, deren parlamentarischer Kontrolle und des Schutzes der Privatheit seit den Enthüllungen von Edward Snowden, insbesondere zu relevanten Änderungen der Rechtslage mit Blick auf - die Ermächtigungen zur Erhebung, Speicherung auf Vorrat und Weitergabe von Daten aus und über Telekommunikationsvorgänge und Internetnutzung und - den Schutz vor der Erhebung, Speicherung auf Vorrat und Weitergabe von Daten aus und über Telekommunikationsvorgängen und Internetnutzung und deren Bewertung aus Sicht in den USA aktiver Nicht-regierungsorganisationen.</p> <p>Die Anhörung soll am 8. September 2016 erfolgen. Zu Sachverständigen werden bestellt</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;">Marc</td> <td style="width: 20%;">M.</td> <td style="width: 40%;">Rotenberg</td> </tr> <tr> <td>Morton</td> <td></td> <td>Halperin</td> </tr> <tr> <td>Ashley</td> <td></td> <td>Gorsky</td> </tr> <tr> <td>Chris</td> <td></td> <td>Soghoian</td> </tr> <tr> <td>Amie</td> <td></td> <td>Stepanovich</td> </tr> </table> <p>Um Vorlage eines schriftlichen Statements bis 05. September 2016 wird gebeten.</p>	Marc	M.	Rotenberg	Morton		Halperin	Ashley		Gorsky	Chris		Soghoian	Amie		Stepanovich	30.06.2016	MAT A SV-15/1 MAT A SV-15/2 MAT A SV-15/3
Marc	M.	Rotenberg																	
Morton		Halperin																	
Ashley		Gorsky																	
Chris		Soghoian																	
Amie		Stepanovich																	
SV-16	511	<p>Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen: Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksachen 18/843 und 18/8683) durch Anhörung von Sachverständigen zur parlamentarischen, öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte in den USA zu den Fragen der Tätigkeit der US-Nachrichtendienste, deren parlamentarischer Kontrolle und des Schutzes der Privatheit seit den Enthüllungen von Edward Snowden, insbesondere zu relevanten Änderungen der Rechtslage mit Blick auf - die Ermächtigungen zur Erhebung, Speicherung auf Vorrat und Weitergabe von Daten aus und über Telekommunikationsvorgänge und Internetnutzung und - den Schutz vor der Erhebung, Speicherung auf Vorrat und Weitergabe von Daten aus und über Telekommunikationsvorgängen und Internetnutzung und deren Bewertung aus Sicht in den USA tätiger Forschungs- und Beratungsinstitutionen.</p> <p>Die Anhörung soll am 8. September 2016 erfolgen. Zu Sachverständigen werden bestellt</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;">James</td> <td style="width: 20%;">H.</td> <td style="width: 40%;">Lewis</td> </tr> <tr> <td>Timothy</td> <td>T.</td> <td>Edgar</td> </tr> <tr> <td>Jeffrey</td> <td>A.</td> <td>Richelson</td> </tr> <tr> <td>Richard</td> <td></td> <td>Clarke</td> </tr> <tr> <td>Michael</td> <td></td> <td>Morell</td> </tr> </table> <p>Um Vorlage eines schriftlichen Statements bis 05. September 2016 wird gebeten.</p>	James	H.	Lewis	Timothy	T.	Edgar	Jeffrey	A.	Richelson	Richard		Clarke	Michael		Morell	30.06.2016	MAT A SV-16/1 MAT A SV-16/2
James	H.	Lewis																	
Timothy	T.	Edgar																	
Jeffrey	A.	Richelson																	
Richard		Clarke																	
Michael		Morell																	
SV-17	542	<p>Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksachen 18/843 und 18/8683) durch Anhörung von Sachverständigen zur parlamentarischen, öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte im Vereinigten Königreich zu den Fragen der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Vereinigten Königreiches im Bereich der Fernmeldeaufklärung (SIGINT), deren parlamentarischer Kontrolle und des Schutzes der Privatheit insbesondere zu relevanten Änderungen der Rechtslage seit den Enthüllungen von Edward Snowden dem Jahre 2013 mit Blick auf</p>	28.09.2016	MAT A SV-17 MAT A SV-17/1 a MAT A SV-17/1 b															

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		<p>- die gesetzlichen Ermächtigungen im Vereinigten Königreich zur Erhebung, Speicherung auf Vorrat und Weitergabe von Daten aus und über Telekommunikationsvorgänge und Internetnutzung und</p> <p>- den rechtlichen Schutz im Vereinigten Königreich vor der Erhebung, Speicherung auf Vorrat und Weitergabe von Daten aus und über Telekommunikationsvorgängen und Internetnutzung und deren Bewertung aus Sicht im Vereinigten Königreich tätiger Forschungs- und Beratungsinstitutionen. Zu Sachverständigen werden bestellt: Sir David Omand Mark Hughes Carolin Wilson Parlow Rachel Logan Richard Aldrich Ben Hayes Nigel Inkster David Anderson Eric King Dominic Grieve, MP Eine weitere Sachverständige oder ein weiterer Sachverständiger kann im Einvernehmen mit den Ob�euten bestellt und geladen werden. Um Vorlage eines schriftlichen Statements bis 14.11.2016 wird gebeten. Das Datum der Anhörung soll vorrangig der 01.12.2016 oder hilfsweise der 15.12.2016 sein.</p>		
SV-18	573	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843 und 18/8683) durch Anhörung von Sachverständigen zur parlamentarischen, öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte im Vereinigten Königreich zu den Fragen der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Vereinigten Königreiches im Bereich der Fernmeldeaufklärung (SIGINT), deren parlamentarischer Kontrolle und des Schutzes der Privatsphäre insbesondere zu relevanten Änderungen der Rechtslage seit den Enttäuschungen von Edward Snowden im Jahre 2013 mit Blick auf die gesetzlichen Ermächtigungen im Vereinigten Königreich zur Erhebung, Speicherung auf Vorrat und Weitergabe von Daten aus und über Telekommunikationsvorgänge und Internetnutzung und den rechtlichen Schutz im Vereinigten Königreich vor der Erhebung, Speicherung auf Vorrat und Weitergabe von Daten aus und über Telekommunikationsvorgängen und Internetnutzung und deren Bewertung aus Sicht im Vereinigten Königreich tätiger Forschungs- und Beratungsinstitutionen. Zu Sachverständigen werden bestellt: Silkie Carlo und Ben Jaffey. Um Vorlage eines schriftlichen Statements wird gebeten. Die Anhörung soll am 1. Dezember 2016 erfolgen.</p>	23.11.2016	MAT A SV-18
SV-19	574a	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843, 18/8683) durch Einholung eines Sachverständigungsgutachtens gemäß § 28 PUAG Zum Thema: „Wie bzw. auf welche unterschiedliche Art und Weise wird der Begriff der Verkehrs- und Nutzungsdaten wissenschaftlich im technischen und juristischen Kontext gebraucht? Wie ist dieser vom Begriff der Metadaten abzugrenzen? Wobei fallen diese o.g. Daten an? Handelt es sich immer um Telekommunikationsereignisse von Personen? Ist auch eine maschinenbasierte Telekommunikation hiervon erfasst? Wie wäre das Gesamtaufkommen von TK-Daten diesen Klassen anteilig zuzuordnen? Welche Arten von Metadaten entstehen bei den verschiedenen Formen digitaler Telekommunikation und welche datenschutzrechtlichen Schlüsse lassen sich aus ihrer Analyse ziehen?“ Zunächst soll aus technischer sowie aus juristischer Sicht der Begriff Metadaten geklärt werden.</p>	28.02.2017	MAT A SV-19a

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		<p>Dazu soll insbesondere geklärt werden, welche ggf. feststehenden Indikatoren eine Einordnung eines einzelnen Datums als „personenbezogen“ zulassen und inwiefern, unabhängig von einzelnen Datensätzen, Personenbezüge in der Zusammenschau verschiedener, für sich betrachtet nicht personenbezogener Einzeldaten möglich sind. In einem zweiten Schritt werden die Personenbeziehbarkeit und die Aussagekraft von Metadaten aus technischer und juristischer Sicht bewertet. Wer kann diese Personenbeziehbarkeit mit ggf. welchen Schritten leisten? Welche unklaren Fälle gibt es, und welche maßgeblichen Kriterien entscheiden über die rechtliche Einstufung, so etwa im Falle der zum Teil so genannten „Maschinendaten“? Welche technischen und juristischen Aussagen bzw. Bewertungen können anhand der Betrachtung eines einzelnen Datums getroffen werden?“ mit der Bitte um Übermittlung einer schriftlichen Ausarbeitung bis 1. März 2017 an den Untersuchungsausschuss. Zu Sachverständigen werden Prof. Dr. Franziska Boehm Prof. Dr. Rainer Böhme bestimmt.</p>		
574b		<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843, 18/8683) durch Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG Zum Thema: „Wie bzw. auf welche unterschiedliche Art und Weise wird der Begriff der Verkehrs- und Nutzungsdaten wissenschaftlich im technischen und juristischen Kontext gebraucht? Wie ist dieser vom Begriff der Metadaten abzugrenzen? Wobei fallen diese o.g. Daten an? Handelt es sich immer um Telekommunikationsereignisse von Personen? Ist auch eine maschinenbasierte Telekommunikation hiervon erfassbar? Wie wäre das Gesamtaufkommen von TK-Daten diesen Klassen anteilig zuzuordnen? Welche Arten von Metadaten entstehen bei den verschiedenen Formen digitaler Telekommunikation und welche datenschutzrechtlichen Schlüsse lassen sich aus ihrer Analyse ziehen?“ Zunächst soll aus technischer sowie aus juristischer Sicht der Begriff Metadaten geklärt werden. Dazu soll insbesondere geklärt werden, welche ggf. feststehenden Indikatoren eine Einordnung eines einzelnen Datums als „personenbezogen“ zulassen und inwiefern, unabhängig von einzelnen Datensätzen, Personenbezüge in der Zusammenschau verschiedener, für sich betrachtet nicht personenbezogener Einzeldaten möglich sind. In einem zweiten Schritt werden die Personenbeziehbarkeit und die Aussagekraft von Metadaten aus technischer und juristischer Sicht bewertet. Wer kann diese Personenbeziehbarkeit mit ggf. welchen Schritten leisten? Welche unklaren Fälle gibt es, und welche maßgeblichen Kriterien entscheiden über die rechtliche Einstufung, so etwa im Falle der zum Teil so genannten „Maschinendaten“? Welche technischen und juristischen Aussagen bzw. Bewertungen können anhand der Betrachtung eines einzelnen Datums getroffen werden?“ mit der Bitte um Übermittlung einer schriftlichen Ausarbeitung bis 1. März 2017 an den Untersuchungsausschuss. Zu Sachverständigen werden Prof. Dr. Dieter Kranzmüller, Dr. Kurt Graulich bestimmt.</p>	28.02.2017	MAT A SV-19b
SV-20	575 neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zu den folgenden Fragestellungen: A. Einführend 1. Welche eindeutigen Merkmale in einem Telekommunikationsverkehr oder sonstige Möglichkeiten existieren, um die Teilnehmer an einer a. Paketvermittelten</p>	14.12.2016	aufgehoben

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		<p>b. Leitungsvermittelten Telekommunikation identifizieren zu können?</p> <p>2. Welche Aussage/ Rückschlüsse lassen diese Merkmale über die Identität der an der Kommunikation beteiligten juristischen oder natürlichen Personen zu? Ist die kommunizierende Person als solche, ihre tatsächlicher Staatsangehörigkeit bzw. bei juristischen Personen die Staatszugehörigkeit oder ihr Standort ableitbar?</p> <p>3. Mit welcher Wahrscheinlichkeit lässt sich feststellen, ob ein inländischer Anschluss an einer Telekommunikation beteiligt ist?</p> <p>4. Welche weiteren, ggf. technischen oder sonstigen Möglichkeiten auf den verschiedenen Ebenen des TK-Vorgangs (wie Analyse von Verkehrs-, Nutzungs-, Inhaltsdaten) existieren, um eine Zuordnung zu Kommunikationsbeteiligten zu ermöglichen? (Welche Maßnahmen und Mittel wären dafür nötig?)</p> <p>B. Im einzelnen</p> <p>I. Besteht nach dem gegenwärtigen Stand der Technik und Wissenschaft die Möglichkeit zwecks Fernmeldeüberwachung erfasste leitungsvermittelte oder paketvermittelte Telekommunikationsverkehre (via Internetknotenpunkte/ Backbones; Satelliten; Server) nach den Verkehrstypen Inlandsverkehre, Inland-Auslandsverkehre, Reine Transitverkehre, Binnenverkehre im Ausland zu verlässig automatisiert unterscheiden</p> <p>1) zu unterscheiden</p> <p>2) gezielt auszufiltern</p> <p>3) bzgl. der Teilnehmer an einer Telekommunikation zu identifizieren,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) deren Identität b) deren Nationalität als deutscher Staatsangehöriger oder Vertreter einer inländischen juristischen Person c) deren Standort zur Zeit der erfassten Kommunikation? <p>II. Falls eine der Fragen unter I. zu beantworten ist:</p> <p>1) In welcher Phase des Erfassungs- und Analyse-Vorgangs besteht diese Möglichkeit?</p> <p>2) Falls ab Speicherung von Daten: welche Speicherdauer ist mindestens notwendig?</p> <p>3) Welche Form der Datenanalyse ist hierzu notwendig? Ist bei Analyse paketvermittelter Verkehre z. B. ein Zugriff auf Inhalte der Kommunikation zwingend?</p> <p>4) Mit welcher Wahrscheinlichkeit (ggf. auch als Schätzung in Prozent beantwortbar) können die oben unter I. 3 genannten Kriterien erkannt bzw. nach diesen gefiltert werden?</p> <p>Es wird um Übermittlung einer schriftlichen Ausarbeitung bis zum 1. März 2017 an den Untersuchungsausschuss gebeten. Zu Sachverständigen werden N. N. und N. N. bestimmt. Der Vorsitzende wird ermächtigt, im Einvernehmen mit allen Fraktionen die beiden Sachverständigen zu bestellen.</p>		
Z-1	41	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Edward J. Snowden als Zeugen.	02.04.2014	MAT A Z-1 MAT A Z-1/1 MAT A Z-1/2 MAT A Z-1/3 MAT A Z-1/4 MAT A Z-1/5
Z-2	60	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Glenn Greenwald als Zeuge.	02.05.2014	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
Z-3	62	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn William Binney als Zeuge.	02.05.2014	
Z-4	63	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Brandon Bryant als Zeuge.	02.05.2014	
Z-5	64	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Frau Dr. Angela Merkel, MdB als Zeugin.	02.05.2014	
Z-6	65	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Gerhard Schröder als Zeugen.	02.05.2014	
Z-7	66	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Dr. Guido Westerwelle als Zeuge.	02.05.2014	
Z-8	67	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Joschka Fischer als Zeuge.	02.05.2014	
Z-9	84	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Ronald Pofalla, MdB als Zeuge.	02.05.2014	
Z-10	85	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier, MdB als Zeuge.	02.05.2014	
Z-11	86	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Dr. Hans-Peter Friedrich, MdB als Zeuge.	02.05.2014	
Z-12	87	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Klaus-Dieter Fritzsche als Zeuge.	02.05.2014	
Z-13	88	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Gerhard Schindler als Zeuge.	02.05.2014	
Z-14	89	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Dr. Hans-Georg Maaßen als Zeuge.	02.05.2014	MAT A Z-14/1
Z-15	90	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Klaus Landefeld als Zeugen.	02.05.2014	
Z-16	91 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Peter Altmaier, MdB als Zeuge.	02.05.2014	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
Z-17	92	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Dr. Thomas de Maizi��re, MdB als Zeuge.	02.05.2014	MAT A Z-17/1
Z-18	93	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Ernst Uhrlau als Zeuge.	02.05.2014	
Z-19	94	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn G��nther Hei�� als Zeuge.	02.05.2014	
Z-20	95	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Dr. August Hanning als Zeuge.	02.05.2014	
Z-21	96	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Frau Dr. Emily Haber als Zeugin.	02.05.2014	
Z-22	97	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Michael Hange als Zeuge.	02.05.2014	
Z-23	98	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Dr. Udo Helmbrecht als Zeuge.	02.05.2014	
Z-24	99	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Heinz Fromm als Zeuge.	02.05.2014	MAT A Z-24/1
Z-25	100	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Jochen Homann als Zeuge.	02.05.2014	
Z-26	101	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Matthias Kurth als Zeuge.	02.05.2014	
Z-27	102	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Frau Andrea Vo��hoff als Zeugin.	02.05.2014	
Z-28	103	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843), durch Vernehmung von Herrn Peter Schaar als Zeuge.	02.05.2014	
Z-29	112 neu	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Thomas Drake als Zeuge.	16.05.2014	
Z-30	113 neu	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Thomas Andrew Blake als Zeuge.	16.05.2014	Aufgehoben

Vorabfassung - wird durch die endg  ltige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
Z-31	114 neu	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von J. Kirk Wiebe als Zeuge.	16.05.2014	
Z-32	118	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), durch Vernehmung des Chairman and Chief Executive Officer des Unternehmens Facebook Mark Zuckerberg als Zeugen, insbesondere zu den Fragen, 1. in welcher Art und Weise, in welchem Umfang und auf welchen Rechtsgrundlagen das Unternehmen Facebook Nachrichtendiensten der Staaten der sog. „Five Eyes“ gegebenenfalls Daten seiner in Deutschland ansässigen Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stellt, 2. ob Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ sich Zugriff auf IT-Systeme, Server oder Softwareprogramme des Unternehmens Facebook verschafft, diese beeinflusst oder verändert haben, so dass ein unmittelbarer Zugriff auf Daten der Nutzerinnen und Nutzer von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens Facebook durch Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ oder von ihnen beauftragte Unternehmen möglich ist, 3. in welcher Art und Weise Facebook sicherstellt, dass in Deutschland ansässige Nutzerinnen und Nutzer vor einem unberechtigten Zugriff auf ihre im Zusammenhang mit der Nutzung von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens Facebook gespeicherten Daten durch Nachrichtendienste oder sonstige Stellen geschützt werden.	16.05.2014	MAT-A Z-32
Z-33	119	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), durch Vernehmung des General Counsel and Executive Vice President des Unternehmens Microsoft Brad Smith als Zeugen, insbesondere zu den Fragen 1. in welcher Art und Weise, in welchem Umfang und auf welchen Rechtsgrundlagen das Unternehmen Microsoft Nachrichtendiensten der Staaten der sog. „Five Eyes“ gegebenenfalls seiner in Deutschland ansässigen Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stellt, 2. ob Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ sich Zugriff auf IT-Systeme, Server oder Softwareprogramme des Unternehmens Microsoft verschafft, diese beeinflusst oder verändert haben, so dass ein unmittelbarer Zugriff auf Daten der Nutzerinnen und Nutzer von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens Microsoft durch Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ oder von ihnen beauftragte Unternehmen möglich ist. 3. in welcher Art und Weise Microsoft sicherstellt, dass in Deutschland ansässige Nutzerinnen und Nutzer vor einem unberechtigten Zugriff auf ihre im Zusammenhang mit der Nutzung von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens Microsoft gespeicherten Daten durch Nachrichtendienste oder sonstige Stellen geschützt werden.	16.05.2014	
Z-34	120	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), durch Vernehmung des Chief Executive Officer des Unternehmens Google Eric Schmidt als Zeugen, insbesondere zu den Fragen 1. in welcher Art und Weise, in welchem Umfang und auf welchen Rechtsgrundlagen das Unternehmen Google Nachrichtendiensten der Staaten der sog. „Five Eyes“ gegebenenfalls Daten seiner in Deutschland ansässigen Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stellt,	16.05.2014	MAT A Z-34

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		2. ob Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ sich Zugriff auf IT-Systeme, Server oder Softwareprogramme des Unternehmens Google verschafft, diese beeinflusst oder verändert haben, so dass ein unmittelbarer Zugriff auf Daten der Nutzerinnen und Nutzer von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens Google durch Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ oder von ihnen beauftragte Unternehmen möglich ist. 3. in welcher Art und Weise Google sicherstellt, dass in Deutschland ansässige Nutzerinnen und Nutzer vor einem unberechtigten Zugriff auf ihre im Zusammenhang mit der Nutzung von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens Google gespeicherten Daten durch Nachrichtendienste oder sonstige Stellen geschützt werden.		
Z-35	121	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), durch Vernehmung des Chief Executive Officers des Unternehmens Apple Tim Cook als Zeugen, insbesondere zu den Fragen 1. in welcher Art und Weise, in welchem Umfang und auf welchen Rechtsgrundlagen das Unternehmen Apple Nachrichtendiensten der Staaten der sog. „Five Eyes“ gegebenenfalls Daten seiner in Deutschland ansässigen Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stellt, 2. ob Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ sich Zugriff auf IT-Systeme, Server oder Softwareprogramme des Unternehmens Apple verschafft, diese beeinflusst oder verändert haben, so dass ein unmittelbarer Zugriff auf Daten der Nutzerinnen und Nutzer von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens Apple durch Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ oder von ihnen beauftragte Unternehmen möglich ist. 3. in welcher Art und Weise Apple sicherstellt, dass in Deutschland ansässige Nutzerinnen und Nutzer vor einem unberechtigten Zugriff auf ihre im Zusammenhang mit der Nutzung von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens Apple gespeicherten Daten durch Nachrichtendienste oder sonstige Stellen geschützt werden.	16.05.2014	MAT A Z-35
Z-36	122	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), durch Vernehmung des Chief Executive Officers des Unternehmens Zynga Mark Pincus als Zeugen, insbesondere zu den Fragen 1. in welcher Art und Weise, in welchem Umfang und auf welchen Rechtsgrundlagen das Unternehmen Zynga Nachrichtendiensten der Staaten der sog. „Five Eyes“ gegebenenfalls Daten seiner in Deutschland ansässigen Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stellt, 2. ob Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ sich Zugriff auf IT-Systeme, Server oder Softwareprogramme des Unternehmens Zynga verschafft, diese beeinflusst oder verändert haben, so dass ein unmittelbarer Zugriff auf Daten der Nutzerinnen und Nutzer von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens Zynga durch Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ oder von ihnen beauftragte Unternehmen möglich ist. 3. in welcher Art und Weise Zynga sicherstellt, dass in Deutschland ansässige Nutzerinnen und Nutzer vor einem unberechtigten Zugriff auf ihre im Zusammenhang mit der Nutzung von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens Zynga gespeicherten Daten durch Nachrichtendienste oder sonstige Stellen geschützt werden.	16.05.2014	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
Z-37	123	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), durch Vernehmung des Chief Executive Officers des Unternehmens Twitter Dick Costolo als Zeugen, insbesondere zu den Fragen 1. in welcher Art und Weise, in welchem Umfang und auf welchen Rechtsgrundlagen das Unternehmen Twitter Nachrichtendiensten der Staaten der sog. „Five Eyes“ gegebenenfalls Daten seiner in Deutschland ansässigen Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stellt, 2. ob Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ sich Zugriff auf IT-Systeme, Server oder Softwareprogramme des Unternehmens Twitter verschafft, diese beeinflusst oder verändert haben, so dass ein unmittelbarer Zugriff auf Daten der Nutzerinnen und Nutzer von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens Twitter durch Nachrichtendienste der Staaten der sog. „Five Eyes“ oder von ihnen beauftragte Unternehmen möglich ist. 3. in welcher Art und Weise Twitter sicherstellt, dass in Deutschland ansässige Nutzerinnen und Nutzer vor einem unberechtigten Zugriff auf ihre im Zusammenhang mit der Nutzung von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens Twitter gespeicherten Daten durch Nachrichtendienste oder sonstige Stellen geschützt werden.	16.05.2014	
Z-38	130	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Elmar Brok, MdEP als Zeuge.	30.05.2014	
Z-39	189	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), durch Vernehmung von Herrn R. U. als Zeuge.	02.09.2014	MAT A Z-39/1
Z-40	190	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), durch Vernehmung von Herrn N. N. als Zeuge.	02.09.2014	MAT A Z-40/1
Z-41	214 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn T. B. als Zeuge.	24.09.2014	MAT A Z-41/1
Z-42	215 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Frau G. L. als Zeugin.	24.09.2014	MAT A Z-42/1
Z-43	216 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Frau RD'n Dr. F. als Zeugin.	24.09.2014	MAT A Z-43/1 MAT A Z-43/3
Z-44	217 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) im gestuften Verfahren zunächst durch das Ersuchen um Benennung der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die auf Referatsleiterebene als letzte im Untersuchungszeitraum (Einsatzung des Ausschusses) verantwortlich war für die juristischen Fragen von G10-Anträgen und -Verfahren, das gem. § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt - m. d. B. um Beantwortung bis 02. Oktober 2014 und so dann Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeuge.	24.09.2014	MAT A Z-44/1 MAT A Z-44/3 MAT A Z-44/4

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
Z-45	218 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung des Vorstandsvorsitzenden des Unternehmens Deutsche Telekom AG Herrn Timotheus Höttges als Zeugen	24.09.2014	
Z-46	219 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung des Leiters IT-Sicherheit der Deutschen Telekom AG Herrn Thomas Tschersich als Zeugen.	24.09.2014	
Z-47	220 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung des Geschäftsführers Nettcologne GmbH Herrn Jost Hermanns als Zeugen.	24.09.2014	
Z-48	221 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung des Geschäftsführers des Unternehmens Stellar PCS GmbH Herrn Christian Steffen als Zeugen.	24.09.2014	
Z-49	222 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung des Geschäftsführers des Unternehmens Cetel GmbH Herrn Guido Neumann als Zeugen.	24.09.2014	
Z-50	223 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung des Geschäftsführers des Unternehmens IABG GmbH Herrn Prof. Dr. Rudolf F. Schwarz als Zeugen.	24.09.2014	
Z-51	224	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung des IT-Chefs Stellar PCS GmbH Herrn Ali Fares als Zeugen.	24.09.2014	
Z-52	226 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn W. K. als Zeuge.	29.09.2014	MAT A Z-52 MAT A Z-52/2 MAT A Z-52/4
Z-53	227 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Schowe als Zeuge.	29.09.2014	MAT A Z-53
Z-54	228 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Breitfelder als Zeuge.	29.09.2014	MAT A Z-54
Z-55	229 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Bless als Zeuge.	29.09.2014	MAT A Z-55
		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden des Unternehmens Deutsche Telekom AG Herrn Kai-Uwe Ricke als Zeugen.		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
Z-57	239	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn P. N. als Zeuge.	16.10.2014	MAT A Z-57
Z-58	240	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) im gestuften Verfahren zunächst durch das Ersuchen um Benennung der Person oder Personen aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die auf Referatsleiterebene in den Jahren 2005 bis 2007 verantwortlich war oder waren für die juristischen Fragen von G10-Anträgen und -Verfahren und die Prüfung sogenannter "Selektoren", das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt - mit der Bitte um Beantwortung bis 27. Oktober 2014 und sodann durch die Vernehmung der benannten Person bzw., wenn mehrere Personen benannt werden, der im größten Teil des genannten Zeitraums insbesondere für die Prüfung sog. „Selektoren“ zuständige Person als Zeugin oder Zeuge. (=T. B.)	16.10.2014	MAT A Z-58 MAT A Z-58/1 MAT A Z-58/3
Z-59	241	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Dr. Urmann als Zeuge.	16.10.2014	MAT A Z-59 MAT A Z-59/2
Z-60	242	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Dr. Fechner als Zeuge.	16.10.2014	MAT A Z-60 MAT A Z-60/2
Z-61	243	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) im gestuften Verfahren zunächst durch das Ersuchen um Benennung der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die auf Referatsleiterebene im Zeitraum 2003 bis 2008 zuständig war für die IT-Sicherheit insbesondere im Aufgabenbereich der heutigen Abteilung Technische Aufklärung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt - mit der Bitte um Beantwortung bis 27. Oktober 2014 und sodann Vernehmung der benannten Person bzw., wenn mehrere Personen benannt werden, der im größten Teil des genannten Zeitraums zuständigen Person als Zeugin oder Zeuge.	16.10.2014	MAT A Z-61
Z-62	251	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn W. P. als Zeuge.	30.10.2014	MAT A Z-62/1
Z-63	252	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Projektleiter L. als Zeuge.	30.10.2014	MAT A Z-63 MAT A Z-63/2
Z-64	253	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Dr. Stefan Burbbaum als Zeuge.	30.10.2014	
Z-65	258 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), im gestuften Verfahren zunächst das Ersuchen um Benennung der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die den in MAT A BND-9/2 (Tgb.-Nr. 15/14 VS-Streng Geheim)	21.11.2014	MAT A Z-65/1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		vorgelegten Bericht vom 02.08.2007 verfasst hat, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt - mit der Bitte um Beantwortung bis 01. Dezember 2014 und sodann durch die Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeuge.		
Z-66	275	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Martin Golke als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BSI wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.	18.12.2014	MAT A Z-66/1 MAT A Z-66/2
Z-67	276	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn A. S. als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen von Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18. Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG mit der Bitte um Beantwortung bis zum 05.01.2014 gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.	18.12.2014	MAT A Z-67
Z-68	277	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn H. als Zeuge.	18.12.2014	
Z-69	278	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn A. als Zeuge.	18.12.2014	
Z-70	279	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn L. als Zeuge.	18.12.2014	
Z-71	280	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Dr. K. als Zeuge.	18.12.2014	
Z-72	281	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) im gestuften Verfahren zunächst durch das Ersuchen um Benennung der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die während der oder gegebenenfalls während des überwiegenden Teils der Laufzeit für das in der Ausschusssitzung am 04.12.2014 erstmals angesprochenen Projekts kabelgestützter Datenerfassung technisch leitend verantwortlich war, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 05. Januar 2015 und sodann durch die Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der oder dem Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.	18.12.2014	MAT A Z-72

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
Z-73	282	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) im gestuften Verfahren zunächst durch das Ersuchen um Benennung der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die während der oder gegebenenfalls während des überwiegenden Teils der Laufzeit des in der Ausschusssitzung am 04.12.2014 erstmals angesprochenen Projekts kabelgestützter Datenerfassung die BND-Dienststelle Rheinhauen geleitet hat, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 05. Januar 2015 und sodann durch die Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der oder dem Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.	18.12.2014	MAT A Z-73
Z-74	284	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Dr. Hans de With als Zeuge.	09.01.2015	MAT A Z-74
Z-75	307	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) im gestuften Verfahren zunächst durch das Ersuchen um Benennung der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, in deren Dienstzeit als Leiter der BND-Dienststelle Schöningen gegebenenfalls der in dem „Snowden-Dokument“ vom 31. Oktober 2006 angesprochene Sachverhalt – im Zweifel zu seinem überwiegenden Anteil – fällt, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 9. Februar 2015 und sodann durch die Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der oder dem Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.	04.02.2015	MAT A Z-75 MAT A Z-75/2
Z-76	308	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) im gestuften Verfahren zunächst durch das Ersuchen um Benennung der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die eine gegebenenfalls nach Aussagen der Zeugen in der Sitzung am 5. Februar 2015 bestehende Zuständigkeit für Datenweitergaben aus dem in der Ausschusssitzung am 4. Dezember 2014 erstmals angesprochenen Projekt kabelgestützter Datenerfassung – im Zweifel im überwiegenden Teil seiner Laufzeit – wahrgenommen hat, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 9. Februar 2015 und sodann durch die Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der oder dem Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung	04.02.2015	MAT A Z-76 MAT A Z-76/2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.		
Z-77	318	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung des Mitarbeiters des betroffenen Telekommunikationsdiensteanbieters, der an der Besprechung am 03.07.2003 zur „Operation Glo“ teilgenommen hat – siehe: MAT A BND-19/1c bzw. MAT A BND-21/1c, Tgb.-Nr. 99/15 geheim, Anl. 01, Ordner 278, Bl. 37-39 (37), das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis zum 02.03.2015.	25.02.2015	MAT A Z-77 MAT A Z-77/1 MAT Z-77/2
Z-78	319	Es wird die Beweiserhebung zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) vorbereitet, indem die Verizon Deutschland GmbH, Sebrahweg 20, 44149 Dortmund, vertreten durch den Geschäftsführer Detlef Eppig, gebeten wird, diejenigen Personen zu benennen, die in den Jahren 2004 bis 2006 in dem übernommenen Unternehmen MCI Deutschland GmbH (vormals MCI WorldCom Deutschland GmbH) sowie bei Verizon Deutschland GmbH für die Konzernsicherheit - gegebenenfalls insbesondere an Standorten im Bereich Düsseldorf - verantwortlich waren, gemäß § 20 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 PUAG.	25.02.2015	MAT A Z-78
Z-79	338	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Pauland als Zeuge.	20.03.2015	MAT A Z-79/1 MAT A Z-79/2 MAT A Z-79/3
Z-80	339	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn MR a. D. Mewes als Zeuge.	20.03.2015	
Z-81	340	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn MDgt a. D. Wenckebach als Zeuge.	20.03.2015	
Z-82	341	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn MDgt Bartodziej als Zeuge.	20.03.2015	
Z-83	342	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Frau MR'in Polzin als Zeugin.	20.03.2015	
Z-84	346	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Oliver Matt als Zeuge.	25.03.2015	
Z-85		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung der Person, die im BND im Jahr 2013 das Referat „T2A“ geleitet hat.	23.04.2015	MAT A Z-85
Z-86		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung der Person,	23.04.2015	MAT A Z-86 MAT A Z-86/3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		die im BND im Jahr 2013 die Unterabteilung „T2“ geleitet hat.		
Z-87	361	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn K. M. als Zeuge.	06.05.2015	MAT A Z-87/1 MAT A Z-87/2
Z-88	362	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Dr. Heuser als Zeuge.	06.05.2015	MAT A Z-88/1
Z-89	369	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Dr. Thomas Kurz als Zeuge.	21.05.2015	
Z-90	370	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Guido Müller als Zeuge.	21.05.2015	
Z-91	371	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Hans Vorbeck als Zeuge.	21.05.2015	
Z-93	380	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Michael Capellas als Zeuge.	05.06.2015	
Z-94	390	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch die Vernehmung von Herrn A. N. als Zeuge.	01.07.2015	
Z-95	391	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch die Vernehmung von Herrn G. S. als Zeuge.	01.07.2015	MAT A Z-95
Z-96	392	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch die Vernehmung von Herrn H. K. als Zeuge.	01.07.2015	
Z-98	405	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch die Vernehmung von Frau LRD'in Renate Leistner-Rocca als Zeugin.	17.09.2015	
Z-99	406	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) im gestuften Verfahren zunächst durch das Ersuchen um Benennung der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, in deren Dienstzeit als Leiter der zuständigen Arbeitseinheit das Ende der „Hauptstelle für Befragungswesen“ fällt, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 25.09.2015 und sodann durch die Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der oder dem Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung	18.09.2015	MAT A Z-99

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbe-schluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Be-weisbeschlus-ses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zu-treffend)
		mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.		
Z-100	407	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch das Ersuchen um Benennung der Personen aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die die Aufgabe des Leiters der für die „Hauptstelle für Befragungswesen“ zuständigen Arbeitseinheit – außer der Person, die diese Stelle als letzte innehatte – im Untersuchungszeitraum wahrgenommen haben, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 02.10.2015. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von den Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.	18.09.2015	MAT A Z-100
Z-101	408	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch das Ersuchen um Benennung der Personen aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die die Aufgabe des Leiters des nach der Ziffer 3 der Dienstvorschrift zur Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst (DV Übermittelung) vom 28.11.2005 in Zweifelsfällen zuständigen Justitiariats in der Zentralabteilung des BND im Untersuchungszeitraum wahrgenommen haben, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 25.09.2015. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von den Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.	18.09.2015	MAT A Z-101
Z-102	411	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Frau MRn Löwnau als Zeugin.	09.10.2015	
Z-103	412	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Dr. W. A. als Zeuge.	09.10.2015	
Z-104	413	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn MR Albert Karl als Zeuge.	09.10.2015	
Z-105	414	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Botschafter Brengelmann als Zeuge.	09.10.2015	
Z-106	415	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn MDgt J. Schulz als Zeuge.	09.10.2015	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
Z-107	416	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Botschafter Dr. Ney als Zeuge.	09.10.2015	
Z-108	417	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn MD Dr.M. Koch als Zeuge.	09.10.2015	
Z-109	418	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn MR Stefan Sohm als Zeuge.	09.10.2015	
Z-110	419	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn KAdm Hans-Christian Luther als Zeuge.	09.10.2015	
Z-111	433	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn J. S. als Zeuge.	04.11.2015	MAT A Z-111/1
Z-112	441	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn A. Sch. als Zeuge.	20.11.2015	MAT A Z-112 MAT A Z-112/1
Z-113	445	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), indem im gestuften Verfahren zunächst das Bundesministerium des Innern gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG erachtet wird, die Personen aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu benennen, die die AG XKeyscore oder ihre Nachfolgeeinheit im Untersuchungszeitraum geleitet haben - mit der Bitte um Beantwortung bis 10. Dezember 2015, und sodann durch die Vernehmung der benannten Personen als Zeugin oder Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der oder dem Benannten während des Untersuchungszeitraums im BfV geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.	27.11.2015	MAT A Z-113
Z-114		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Frau Monika Genkova als Zeugin.	in Sitzung beschlossen	MAT A Z-114/1
Z-115	462	Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen: Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Folker Berfuß als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BfV wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 07.03.2016.	19.02.2016	MAT A Z-115

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
Z-116	463	Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen: Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn André Treuenfels als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BfV wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 07.03.2016.	19.02.2016	MAT A Z-116 MAT A Z-116/1
Z-117	464	Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen: Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Ulrich Berzen als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BfV wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 07.03.2016.	19.02.2016	MAT A Z-117 MAT A Z-117/1
Z-118	465	Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen: Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Dr. Klaus Rogner als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BfV wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 07.03.2016.	19.02.2016	MAT A Z-118
Z-119	466	Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen: Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Dr. Burkhard Even als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BfV wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 07.03.2016.	19.02.2016	MAT A Z-119 MAT A Z-119/1
Z-120	477	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Frank Wingerath als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BfV wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.05.2016.	22.04.2016	MAT A Z-120/1
Z-121	478	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Henrik Isselburg als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch	28.04.2016	MAT A Z-121 MAT A Z-121/2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BfV wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 02.05.2016.		
Z-122	479 neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Wilhelm Dettmer als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BfV wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 23.05.2016.	11.05.2016	MAT A Z-122
Z-123	480	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Dr. Dieter Romann als Zeuge.	06.05.2016	MAT A Z-123/1
Z-124	482	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Andreas Koenen als Zeuge.	06.05.2016	MAT A Z-124/1
Z-125	483	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Martin Schallbruch als Zeuge.	06.05.2016	MAT A Z-125/1
Z-126	484	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch Vernehmung von Herrn Stefan Kaller als Zeuge.	06.05.2016	MAT A Z-126/1
Z-127	522	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843 und 18/8683) durch Vernehmung von Herrn U. P. als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe. Durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BND wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.	06.07.2016	MAT A Z-127 MAT A Z-127/1
Z-128	523	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843 und 18/8683) durch Vernehmung von Herrn R. C. als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe. Durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BND wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.	06.07.2016	MAT A Z-128 MAT A Z-128/1
Z-129	531	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843 und 18/8683) durch Vernehmung von Herrn M. S. als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersu-	15.09.2016	MAT A Z-129

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		chungszeitraums im BND wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis zum 23.09.2016.		
Z-130	532	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843 und 18/8683 durch Vernehmung von Herrn H. H. als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem zeugen während des Untersuchungszeitraums im BND wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis zum 23.09.2016.	15.09.2016	MAT A Z-130
Z-131	533	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843 und 18/8683) durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe - ergänzend zu MAT A Z-63 - aller von dem Zeugen S. L. (Zeugenbeweisbeschluss Z-63 vom 6.11.2014) während des gesamten Untersuchungszeitraums im BND wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3. GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis zum 23.09.2016.	15.09.2016	MAT A Z-131
Z-132	534	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843 und 18/8683) durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin G. L. (Zeugenbeweisbeschluss Z-43 vom 25.09.2014) während des gesamten Untersuchungszeitraums im BND wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3. GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis zum 23.09.2016.	15.09.2016	MAT A Z-132
Z-133	535	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843 und 18/8683 durch Vernehmung von Herrn B. R. als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BND wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis zum 23.09.2016.	15.09.2016	MAT A Z-133/1
Z-134	536	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843 und 18/8683 durch Vernehmung von Herrn R. G. als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BND wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis zum 23.09.2016.	15.09.2016	MAT A Z-134
Z-135	537	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843 und 18/8683 durch Vernehmung	15.09.2016	MAT A Z-135

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beweisbeschluss	A-Drs.	Inhalt des Beweisbeschlusses	Datum des Beweisbeschlusses	Bezeichnung der vorgelegten Beweismaterialien (sofern zutreffend)
		von Herrn C. K. als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem zeugen während des Untersuchungszeitraums im BND wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis zum 23.09.2016.		
Z-136	540	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drucksache 18/843 und 18/8683) durch Vernehmung von Frau Friederike Nökel als Zeugin.	28.09.2016	
Z-137	541	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drucksache 18/843 und 18/8683) durch Vernehmung von Herrn Jan Bernard als Zeuge.	28.09.2016	
BND-64	545	Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen: Es wird im gestuften Verfahren zunächst die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drucksache 18/843 und 18/8683) vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der BND-Außenstelle Rheinhausen, die oder der als Nachrichtenbearbeiterin oder Nachrichtenbearbeiter Entscheidungen über die Aktivierung von Selektoren getroffen hat, die unter den Erweiterungsauftrag fallen – gegebenenfalls der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, der über die meisten solcher Selektoren die genannte Entscheidung getroffen hat, zu denen dem Ausschuss angeforderte erläuternde Aktenstücke vorgelegt werden sollen oder bereits vorgelegt sind, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis zum 31.10.2016, und sodann Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeuge.	14.10.2016	MAT A BND-64
Z-140	581	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch Vernehmung von Herrn Steffen Seibert als Zeuge.	26.01.2017	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Übersicht über die Beweismaterialien, die nicht auf Grund eines Beweisbeschlusses vorgelegt worden sind (B-Materialien)

Bezeichnung der betreffenden Beweismaterialien	Inhalt	Übersendende bzw. beschaffende Stelle	Eingang
MAT B BfDI-1	Schreiben der BfDI vom 1. Juli 2017 an die Abg. Martina Renner betreffend eine Anfrage zur Erforderlichkeit einer Dateianordnung im Bundesamt für Verfassungsschutz	BfDI	07.07.2016
MAT B BMI-1	Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. Mai 2016 an den Ausschussvorsitzenden betreffend die Unterstützung der Delegationsreise des Ausschusses nach Washington	BMI	24.05.2016
MAT B BND-1	Schreiben des Bundeskanzleramts vom 11. November 2014 an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages betreffend Tgb.-Nr. 59/14	BND	12.11.2014
MAT B BND-2	Schreiben des Bundeskanzleramts vom 2. Dezember 2014 an den Ausschuss betreffend Tgb.-Nr. 72/14	BND	03.12.2014
MAT B BND-3a	Schreiben des Bundeskanzleramts vom 3. Dezember 2014 an den Ausschuss betreffend Unterlagen zur Funktionsträger-Theorie	BND	04.12.2014
MAT B BND-3b	Schreiben des Bundeskanzleramts vom 3. Dezember 2014 an den Ausschuss betreffend Tgb.-Nr. 74/14	BND	04.12.2014
MAT B BND-4	Schreiben des Bundeskanzleramts vom 15. Dezember 2014 an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages betreffend Tgb.-Nr. 28/14	BND	15.12.2014
MAT B Sek-1	Übersicht WikiLeaks-Dokumente „Espionage Élysée“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-1a	WikiLeaks-Dokument „Espionage Élysée“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-1b	WikiLeaks-Dokument „Espionage Élysée“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-1c	WikiLeaks-Dokument „Espionage Élysée“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-1d	WikiLeaks-Dokument „Espionage Élysée“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-1e	WikiLeaks-Dokument „Espionage Élysée“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-1f	WikiLeaks-Dokument „Espionage Élysée“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-1g	WikiLeaks-Dokument „Espionage Élysée“	Ausschussekretariat	06.07.2015

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der betreffenden Beweismaterialien	Inhalt	Übersendende bzw. beschaffende Stelle	Eingang
MAT B Sek-2a	Andrew Fisman / Morgan Marquis-Boire, „Popular Security Software came under relentless NSA and GCHQ attacks“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-2b	The Intercept - Dokument betreffend „Kaspersky User-Agent Strings“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-2c	The Intercept - Dokument betreffend „An Easy Win: Using SIGINT to Learn about New Viruses – Project CAMBERDADA“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-2d	The Intercept - Dokument betreffend “GCHQ’s developing Cyber Defence Mission”	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-2e	The Intercept - Dokument betreffend “ISA-94: Application for renewal of warrant GPW/1160 in respect of activities which involve the modification of commercial software”	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-2f	The Intercept - Dokument betreffend „Software Reverse Engineering“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-2g	The Intercept - Dokument betreffend „Reverse Engineering“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek- 2h	The Intercept - Dokument “ACNO Skill 12: Malware Analysis & Reverse Engineering”	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-3a	Glenn Greenwald / Andrew Fishman, “Controversial GCHQ unit engaged in domestic law enforcement, online propaganda, psychology research”	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-3b	Mandeep K. Dhami, “Behavioural Science Support for JTRIG’s (Joint Threat Research and Intelligence Group’s) Effects and Online HUMINT Operations“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-3c	The Intercept - Dokument betreffend „GCHQ ministry stakeholder relationships“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-4a	Andrew Fishman / Glenn Greenwald, „Spies hacked computer thanks to sweeping secret warrants, aggressively stretching U.K.“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-4b	The Intercept - Dokument betreffend “ISA-94: Application for renewal of warrant GPW/1160 in respect of activities which involve the modification of commercial software”	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-4c	The Intercept - Dokument betreffend „GCHQ ministry stakeholder relationships“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-4d	The Intercept - Dokument betreffend “Foreign & Commonwealth Office Relationships & Goals”	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-4e	The Intercept - Dokument betreffend „Software Reverse Engineering“	Ausschussekretariat	06.07.2015

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der betreffenden Beweismaterialien	Inhalt	Übersendende bzw. beschaffende Stelle	Eingang
MAT B Sek-4f	The Intercept - Dokument betreffend „Reverse Engineering“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-4g	The Intercept - Dokument betreffend “ACNO Skill 12: Malware Analysis & Reverse Engineering”	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-4h	The Intercept - Dokument betreffend „TECA Product Centre“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-4i	The Intercept - Dokument betreffend „Intrusion analysis/JeAC“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-4j	The Intercept - Dokumente betreffend “Legal authorisation flowchart TARGETING und “Legal authorisation flowchart COLLECTION”	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-4k	The Intercept - Dokument betreffend „Operational legalities“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-5a	WikiLeaks-Dokument betreffend “National SIGINT Requirements List: EEI: H - Foreign Contracts/Feasibility Studies/Negotiations”	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-5b	WikiLeaks-Dokument betreffend “National SIGINT Requirements List: Information Need (IN) - France: Economic Developments”	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-6	WikiLeaks-Dokument betreffend „The Euro Intercepts – Press release“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-6a	WikiLeaks-Dokument betreffend “The Euro Intercepts – NSA high priority targets for Germany”	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-6b	WikiLeaks-Dokument betreffend “NSA Global SIGINT Highlights – Merkel Bugged While Pondering Greece Crisis”	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-6c	WikiLeaks-Dokument betreffend „NSA Global SIGINT Highlights – US Bugs Germany Plotting BRICS Bailout for Greece“	Ausschussekretariat	06.07.2015
MAT B Sek-7a	WikiLeaks-Dokument betreffend “NSA high priority targets for Germany - All The Chancellor's Men”	Ausschussekretariat	09.07.2015
MAT B Sek-7b	WikiLeaks-Dokument betreffend „NSA Global SIGINT Highlights – US Intercepts Merkel Upset about Toxic Bank Assets and the U.S. Federal Reserve, wants China in the IMF“	Ausschussekretariat	09.07.2015
MAT B Sek-7c	WikiLeaks-Dokument betreffend „NSA Global SIGINT Highlights – US Intercepts Merkel and UAE Prince Discussing Obama's Message to Iran“	Ausschussekretariat	09.07.2015
MAT B Sek-7d	WikiLeaks-Dokument betreffend „NSA Global SIGINT Highlights – US Bugs Merkel Getting Advice on European Financial Stability Facility (EFSF)“	Ausschussekretariat	09.07.2015

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der betreffenden Beweismaterialien	Inhalt	Übersendende bzw. beschaffende Stelle	Eingang
MAT B Sek-8a	WikiLeaks-Dokument betreffend „NSA high priority targets for Germany – NSA Helped CIA Outmanoeuvre Europe on Torture“	Ausschussekretariat	22.07.2015
MAT B Sek-8b	WikiLeaks-Dokument betreffend “NSA Global SIGINT Highlights – NSA Intercepts German Foreign Minister Steinmeier After Meeting US Secretary of State Rice Over CIA Renditions”	Ausschussekretariat	22.07.2015
MAT B Sek-9	Diverse The Intercept - Dokumente	Ausschussekretariat	02.11.2015
MAT B Sek-12a	WikiLeaks-Dokument betreffend “NSA Targets World Leaders for US Geopolitical Interests: European Union”	Ausschussekretariat	24.02.2016
MAT B Sek-12b	WikiLeaks-Dokument betreffend “NSA Targets World Leaders for US Geopolitical Interests: European Union”	Ausschussekretariat	24.02.2016
MAT B Sek-12c	WikiLeaks-Dokument betreffend “NSA Targets World Leaders for US Geopolitical Interests: Italy”	Ausschussekretariat	24.02.2016
MAT B Sek-12d	WikiLeaks-Dokument betreffend “NSA Targets World Leaders for US Geopolitical Interests: Italy”	Ausschussekretariat	24.02.2016
MAT B Sek-12e	WikiLeaks-Dokument betreffend “NSA Targets World Leaders for US Geopolitical Interests: United Nations”	Ausschussekretariat	24.02.2016
MAT B Sek-12f	WikiLeaks-Dokument betreffend “NSA Targets World Leaders for US Geopolitical Interests: United Nations”	Ausschussekretariat	24.02.2016
MAT B Sek-12g	WikiLeaks-Dokument betreffend “NSA Targets World Leaders for US Geopolitical Interests – Press release”	Ausschussekretariat	24.02.2016
MAT B Sek-13	Schreiben des US-amerikanischen Office of the Deputy Assistant Attorney General vom 17. Mai 2002 an Judge Colleen Kollar-Kotelly am U.S. District Court for the District of Court	Ausschussekretariat	09.03.2016
MAT B Sek-14a	British – U.S. Communication Intelligence Agreement vom 5. März 1946	Ausschussekretariat	10.03.2016
MAT B Sek-14b	Amendment No. 4 to the appendices to the UKUSA Agreement (third edition) vom 10. Mai 1955	Ausschussekretariat	10.03.2016
MAT B Sek-14c	NSA Press release vom 24. Juni 2010 betreffend “Declassified UKUSA Signals Intelligence Agreement Documents Available”	Ausschussekretariat	10.03.2016
MAT B Sek-15a	VN-GV – A/HRC/13/37, “Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism, Martin Scheinin”	Ausschussekretariat	09.06.2016
MAT B Sek-15b	VN-GV – A/HRC/14/46, “Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism, Martin Scheinin – Compilation of good practices on le-	Ausschussekretariat	09.06.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der betreffenden Beweismaterialien	Inhalt	Übersendende bzw. beschaffende Stelle	Eingang
	gal and institutional frameworks and measures that ensure respect for human rights by intelligence agencies while countering terrorism, including on their oversight”		
MAT B Sek-15c	VN-GV – A/HRC/23/40, „Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Frank La Rue“	Ausschussekretariat	09.06.2016
MAT B Sek-15d	VN-GV – A/HRC/27/37, „Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights “The right to privacy in the digital age”	Ausschussekretariat	09.06.2016
MAT B Sek-15e	VN-GV – A/HRC/25/59, „Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism, Ben Emmerson“	Ausschussekretariat	09.06.2016
MAT B Sek-15f	VN-GV – A/RES/68/167, „Resolution adopted by the General Assembly on 18 December 2013 – The right to privacy in the digital age“	Ausschussekretariat	09.06.2016
MAT B Sek-15g	VN-GV – A/69/397, „Promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism“	Ausschussekretariat	09.06.2016
MAT B Sek-16a	The Intercept - Dokument betreffend „GCHQ – Automated NOC detection (2011)“	Ausschussekretariat	24.06.2016
MAT B Sek-16b	The Intercept - Dokument betreffend „GCHQ – Mobile Networks in MyNOC World (2011)“	Ausschussekretariat	24.06.2016
MAT B Sek-16c	The Intercept - Dokument betreffend „GCHQ – Making network sense of the encryption problem (2011)“	Ausschussekretariat	24.06.2016
MAT B Sek-16d	The Intercept - Dokument betreffend „GCHQ – Stargate CNE requirements“	Ausschussekretariat	24.06.2016
MAT B Sek-16e	The Intercept - Dokument betreffend „GCHQ NAC review – October to December (2011)“	Ausschussekretariat	24.06.2016
MAT B Sek-16f	The Intercept - Dokument betreffend „GCHQ NAC review – January to March (2011)“	Ausschussekretariat	24.06.2016
MAT B Sek-16g	The Intercept - Dokument betreffend „GCHQ NAC review – April to June (2011)“	Ausschussekretariat	24.06.2016
MAT B Sek-16h	The Intercept - Dokument betreffend „GCHQ NAC review – July to September (2011)“	Ausschussekretariat	24.06.2016
MAT B Sek-16i	The Intercept - Dokument betreffend „GCHQ NAC review – January to March (2012)“	Ausschussekretariat	24.06.2016
MAT B Sek-16j	The Intercept - Dokument betreffend „Hopscotch“	Ausschussekretariat	24.06.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der betreffenden Beweismaterialien	Inhalt	Übersendende bzw. beschaffende Stelle	Eingang
MAT B Sek-16k	The Intercept - Dokument betreffend „GCHQ – Belga-com connections“	Ausschussekretariat	24.06.2016
MAT B Sek-16l	The Intercept - Dokument betreffend „Operation Socialist – The Inside Story of How British Spies Hacked Belgium's Largest Telco“	Ausschussekretariat	24.06.2016
MAT B Sek-16m	Spiegel-Online vom 17. November 2013 "Photo Gallery: The GCHQ's Special Room Service", S. 2	Ausschussekretariat	24.06.2016
MAT B Sek-17	US Department of Justice, Presidential Policy Guidance vom 22. Mai 2013 "Procedures for approving direct action against terrorist targets located outside the United States and areas of active hostilities"	Ausschussekretariat	22.08.2016
MAT B Sek-18	Schreiben des U.S. House of Representatives, Permanent Select Committee on Intelligence, vom 15. September 2016 an den damaligen US-amerikanischen Präsidenten Barack Obama betreffend eine Begnadigung von Edward J. Snowden	Ausschussekretariat	21.09.2016

III. Übersicht über die Beweismaterialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren (C-Materialien)

Bezeichnung	Betreff	Eingang
MAT C-1	Gastkommentar von <i>Thilo Weichert</i> vom 2. Mai 2014 „Weshalb Deutschland Edward Snowden um Einreise bitten muss“ auf netzpolitik.org	15.05.2014
MAT C-2	Übersetzung des Textes "Bericht des UA des Senats Brasilien zur Überwachung" durch den Sprachdienst des Deutschen Bundestages	04.06.2014
MAT C-3	Europarat – CommDH(2015)20, Bericht von Nils Muižnieks, Menschenrechtskommissar des Europarates, nach seinem Besuch in Deutschland am 24. April und vom 4. bis zum 8. Mai 2015“	14.11.2014
MAT C-4	VN-GV – A/71/368, „Report of the Special Rapporteur on the right to privacy“ vom 30. August 2016	14.11.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

C. Verzeichnis der Ausschusssitzungen

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
0	3. April 2014	öffentlich	Konstituierung	30	5
1	3. April 2014	nichtöffentlich	Beratungssitzung	90	6
2	10. April 2014	nichtöffentlich	Beratungssitzung	260	11
3	8. Mai 2014	nichtöffentlich	Beratungssitzung	237	11
4	22. Mai 2014	nichtöffentlich	Beratungssitzung	57	6
5	22. Mai 2014	öffentlich	Vernehmung von Sachverständigen – Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier – Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem – Prof. Dr. Matthias Bäcker	258	109
6	5. Juni 2014	nichtöffentlich	Beratungssitzung	74	7
7	5. Juni 2014	öffentlich	Vernehmung von Sachverständigen – Prof. Dr. Stefan Talmon – Dr. Helmut Philipp Aust – Prof. Douwe Korff – Prof. Russell A. Miller – Prof. Dr. Ian Brown	412	103
8	26. Juni 2014	nichtöffentlich	Beratungssitzung	133	9
9	26. Juni 2014	öffentlich	Vernehmung von Sachverständigen – Prof. Dr. Michael Waidner – Dr. Sandro Gaycken – Frank Rieger	260	74
10	3. Juli 2014	nichtöffentlich	Beratungssitzung	42	5
11	3. Juli 2014	öffentlich/ GEHEIM	Zeugenvernehmung – William Binney – Thomas Drake	496	201
12	11. September 2014	nichtöffentlich	Beratungssitzung	165	12
13	25. September 2014	nichtöffentlich	Beratungssitzung	73	13
14	25. September 2014	öffentlich nichtöffentlich/ GEHEIM	Zeugenvernehmung – R. U., BND – J. Z., BND	490	147

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
15	9. Oktober 2014	nichtöffentliche/ GEHEIM	Beratungssitzung	152	24
16	9. Oktober 2014	öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung Dr. H. F., BND	411	138
17	16. Oktober 2014	nichtöffentliche	Beratungssitzung	131	9
18	16. Oktober 2014	öffentlich	Zeugenvernehmung T. B., BND	52	19
19	6. November 2014	nichtöffentliche	Beratungssitzung	48	6
20	6. November 2014	öffentlich	Zeugenvernehmung – T. B., BND – G. L., BND	357	158
21	13. November 2014	nichtöffentliche	Beratungssitzung	28	6
22	13. November 2014	öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung W. K., BND	566	179
23	27. November 2014	nichtöffentliche	Beratungssitzung	28	7
24	27. November 2014	öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung – Dr. Stefan Burbaum – T.B., BND – G. L., BND	754	223
25	4. Dezember 2014	nichtöffentliche	Beratungssitzung	68	6
26	4. Dezember 2014	Öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung – S. L., BND – Kai-Uwe Ricke	608	181
27	18. Dezember 2014	nichtöffentliche	Beratungssitzung	89	10
28	18. Dezember 2014	öffentlich	Zeugenvernehmung – Reinhardt Breitfelder – K. L., BND	505	150
29	15. Januar 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	18	5
30	15. Januar 2015	öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung – Harald Helfrich – Wolfgang Alster	655	233
31	16. Januar 2015	öffentlich	Zeugenvernehmung	261	70

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
		nichtöffentliche/ GEHEIM	Peter Schaar		
32	29. Januar 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	27	6
33	29. Januar 2015	öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung – Martin Golke – S., BND – Udo Laux – Dr. Bernd Köbele	573	213
34	5. Februar 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	25	6
35	5. Februar 2015	öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung – W. K., BND – J. F., BND	433	160
36	26. Februar 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	65	9
37	26. Februar 2015	öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung – E. B., BND – R. S., BND	428	147
38	5. März 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	98	11
39	5. März 2015	öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung Dr. Dieter Urmann	469	137
40	19. März 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	42	7
41	19. März 2015	öffentlich	Zeugenvernehmung – Dr. Harald Fechner – A. F., BND	546	179
42	26. März 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	83	8
43	26. März 2015	öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung – Klaus Landefeld – Dr. Hans de With	550	185
44	23. April 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	42	9
45	23. April 2015	öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Peter Bartodziej	40	25
46	7. Mai 2015	nichtöffentliche/ GEHEIM	Beratungssitzung	198	51
47	7. Mai 2015	öffentlich	Zeugenvernehmung – R. U., BND	472	175

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
		nichtöffentliche/ GEHEIM	– D. B., BND – Dr. M. T., BND		
48	20. Mai 2015	öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung – W. O., BND – W. K., BND – D. B., BND	283	154
49	21. Mai 2015	nichtöffentliche/ VS-Vertraulich	Beratungssitzung	104	18
50	21. Mai 2015	öffentlich	Zeugenvernehmung – Hartmut Pauland – Gerhard Schindler	471	213
51	11. Juni 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	49	8
52	11. Juni 2015	öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung – Dr. Thomas Kurz – Guido Müller – Hans Josef Vorbeck	657	206
53a	12. Juni 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	14	4
53	12. Juni 2015	öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung Ernst Uhrlau	451	114
54a	17. Juni 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	57	9
54b	18. Juni 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	89	8
54	17. Juni 2015	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung Gerhard Schindler	363	107
55	18. Juni 2015	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung – Klaus-Dieter Fritzsche – Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, MdB	582	179
56	2. Juli 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	118	12
57a	2. Juli 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	24	6
57b	2. Juli 2015	nichtöffentliche/ VS-Vertraulich	Beratungssitzung	18	6
57c	2. Juli 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	20	5
57	2. Juli 2015	öffentlich	Zeugenvernehmung – Günter Heiß – Ronald Pofalla, Bundesminister a. D.	674	173

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
58	10. September 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	57	8
59	10. September 2015	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung – W. O., BND – T. B., BND – Oliver Matt	635	188
60	11. September 2015	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung Günter Heiß	265	87
61	24. September 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	124	10
62	24. September 2015	öffentlich	Zeugenvernehmung – K. M., BND – D. B., BND – A. N., BND	598	194
63	1. Oktober 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	45	6
64a	2. Oktober 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	3	2
64	1. Oktober 2015	öffentlich	Zeugenvernehmung – A. K., BND – Joachim Mewes	586	164
65	2. Oktober 2015	öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. August Hanning	329	118
66	15. Oktober 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	71	8
67	15. Oktober 2015	öffentlich	Zeugenvernehmung – Brandon Bryant – A. K., BND	513	225
68	5. November 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	62	8
69	5. November 2015	öffentlich	Vernehmung des Sachverständigen Dr. Kurt Graulich Zeugenvernehmung Dr. W. A., BND	565	184
70	Sitzung entfallen				
71	12. November 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	88	11
72	12. November 2015	öffentlich	Zeugenvernehmung – Gabriele Löwnau – Christina Polzin	464	159
73	25. November 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	92	7

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
74	25. November 2015	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung – J. S., BND – A. N., BND	408	120
75	25. November 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	11	4
75a	26. November 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	7	2
76	26. November 2015	öffentlich	Zeugenvernehmung – Renate Leistner-Rocca – Albert Karl	439	149
77	3. Dezember 2015	öffentlich nichtöffentliche/ GEHEIM	Zeugenvernehmung – H. K., BND, – Jürgen Schulz – A. Sch., BND	625	210
78	3. Dezember 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	50	7
79	17. Dezember 2015	nichtöffentliche	Beratungssitzung	45	5
80	17. Dezember 2015	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung – H. K., BND – Dr. Michael Koch	214	75
81	14. Januar 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung – H. K., BND – Ernst Uhrlau	348	117
82	14. Januar 2016	nichtöffentliche	Beratungssitzung	23	5
83	28. Januar 2016	nichtöffentliche	Beratungssitzung	13	5
84	28. Januar 2016	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung – Dirk Brengelmann – D. B., BND	466	133
85	18. Februar 2016	nichtöffentliche	Beratungssitzung	18	5
86	18. Februar 2016	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung – Doreen Delmdahl – Stefan Sohm – Hans-Christian Luther	593	213
87	25. Februar 2016	GEHEIM	Zeugenvernehmung H. K., BND	118	38
88	25. Februar 2016	nichtöffentliche	Beratungssitzung	41	7
89	25. Februar 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung – Dr. Martin Ney – Christina Polzin – Monika Genkova	436	135

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
90	17. März 2016	nichtöffentliche	Beratungssitzung	39	10
91	17. März 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier, MdB	393	102
92	13. April 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Dieter Urmann	64	23
93	14. April 2016	nichtöffentliche	Beratungssitzung	20	6
94	14. April 2016	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung – André Treuenfels – Ulrich Berzen	472	143
95	28. April 2016	nichtöffentliche	Beratungssitzung	35	6
96	28. April 2016	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung – Folker Berfuß – Dr. Klaus Rogner	584	177
97	12. Mai 2016	nichtöffentliche	Beratungssitzung	22	6
98	12. Mai 2016	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung – Frank Wingerath – Wilhelm Dettmer	589	169
99	2. Juni 2016	nichtöffentliche	Beratungssitzung	9	4
100	2. Juni 2016	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung – Dr. Burkhard Even – Henrik Isselburg – Dr. Dieter Romann	563	172
101	9. Juni 2016	nichtöffentliche	Beratungssitzung	15	5
102	9. Juni 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung – Heinz Fromm – Dr. Hans-Georg Maassen	675	201
103	23. Juni 2016	nichtöffentliche GEHEIM	Beratungssitzung	43	12
104	23. Juni 2016	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung – Andreas Könen – Martin Schallbruch – Dr. Burkhard Even	455	39
105	7. Juli 2016	nichtöffentliche GEHEIM	Beratungssitzung	110	30
106	7. Juli 2016	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung Stefan Kaller	257	78

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
107	8. September 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung	93	8
108	8. September 2016	öffentlich	Vernehmung von Sachverständigen – Timothy H. Edgar – Ashley Gorski – Dr. Morton H. Halperin – Dr. Christopher Soghoian – Amie Stepanovich	252	133
109	22. September 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung	65	7
110	22. September 2016	öffentlich GEHEIM	Zeugenvernehmung – R. C., BND – U. P., BND	453	169
111	29. September 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung	110	7
112	29. September 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung – D. B., BND – B. R., BND	578	199
113	20. Oktober 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung	45	7
114	20. Oktober 2016	öffentlich STRENG GE- HEIM	Zeugenvernehmung – Gabriele Löwnau – Dr. Friederike Nökel – Albert Karl	552	189
115	10. November 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung	12	23
116	10. November 2016	öffentlich STRENG GE- HEIM	Zeugenvernehmung – R. U., BND – T. P., BND	526	87
117	24. November 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung	45	14
118	24. November 2016	öffentlich STRENG GE- HEIM	Zeugenvernehmung – W. K., BND – Dr. Ansgar Heuser	657	125
119	1. Dezember 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung	47	17
120	1. Dezember 2016	öffentlich	Vernehmung von Sachverständigen – Richard Aldrich – David Anderson – Silkie Carlo – Ben Jaffey	131	68
121	1. Dezember 2016	öffentlich STRENG GE- HEIM	Zeugenvernehmung – Dr. H. F., BND – Guido Müller	315	133
122	15. Dezember 2016	öffentlich	Vernehmung von Sachverständigen – Eric King	103	53

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
			– Caroline Wilson Palow		
123	15. Dezember 2016	nichtöffentliche	Beratungssitzung	52	7
124	15. Dezember 2016	öffentlich STRENG GE- HEIM	Zeugenvernehmung Hartmut Pauland	304	39
125	19. Januar 2017	nichtöffentliche	Beratungssitzung	14	5
126	19. Januar 2017	öffentlich STRENG GE- HEIM	Zeugenvernehmung Gerhard Schindler	571	121
127	26. Januar 2017	nichtöffentliche	Beratungssitzung	33	22
128	26. Januar 2017	öffentlich/ nichtöffentliche	Zeugenvernehmung – Günter Heiß – Ronald Pofalla, Bundesminister a. D.	466	152
129	13. Februar 2017	nichtöffentliche	Beratungssitzung	53	14
130	13. Februar 2017	öffentlich	Zeugenvernehmung – Klaus-Dieter Fritzsche – Bundesminister Peter Altmaier, MdB – Steffen Seibert	692	193
131	16. Februar 2017	öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Angela Merkel, Bundeskanzlerin	400	126
132	16. Februar 2017	nichtöffentliche	Beratungssitzung	4	4
133	18. Mai 2017	nichtöffentliche	Beratungssitzung	30	6
134	21. Juni 2017	nichtöffentliche	Beratungssitzung	54	7
135	23. Juni 2017	nichtöffentliche	Beratungssitzung		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

D. Verzeichnisse der Anlagen**I. Stenografische Protokolle**

Protokoll-Nr.	Gegenstand der Sitzung
5 I	Vernehmung der Sachverständigen Prof. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier, Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Matthias Bäcker. LL. M. am 22. Mai 2014
7 I	Vernehmung der Sachverständigen Prof. Dr. Stefan Talmon, Dr. Helmut Philipp Aust, Prof. Douwe Korff, Prof. Russell A. Miller und Prof. Dr. Ian Brown am 5. Juni 2014
9 I	Vernehmung der Sachverständigen Prof. Dr. Michael Waidner, Dr. Sandro Gaycken und Frank Rieger am 26. Juni 2014
11 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Thomas Drake und William Binney am 3. Juli 2014
14 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen R. U., BND, am 25. September 2014
14 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen R. U., BND und J. Z., BND am 25. September 2014
16 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugin Dr. H. F., BND am 9. Oktober 2014
16 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugin Dr. H. F., BND am 9. Oktober 2014
18 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen T. B., BND am 16. Oktober 2014
20 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen T. B., BND und G. L., BND am 6. November 2014
22 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen W. K., BND am 13. November 2014
22 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen W. K., BND am 13. November 2014
22 III	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen W. K., BND am 13. November 2014
24 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Dr. Stefan Burbaum am 27. November 2014
24 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen Dr. Stefan Burbaum, T. B., BND und G. L., BND am 27. November 2014
26 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen S. L., BND am 4. Dezember 2014
26 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen S. L., BND am 4. Dezember 2014
28 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Reinhardt Breitfelder und K. L., BND am 18. Dezember 2014
30 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Harald Helfrich und Wolfgang Alster am 15. Januar 2014

Protokoll-Nr.	Gegenstand der Sitzung
30 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen Wolfgang Alster, Reinhardt Breitfelder und K. L., BND am 15. Januar 2014
31 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Peter Schaar am 16. Januar 2015
31 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Peter Schaar am 16. Januar 2015
33 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Martin Golke, Udo Laux, A. S., BND und Dr. Bernd Köbele am 29. Januar 2015
33 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen A. S., BND am 29. Januar 2015
35 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen W. K., BND und J. F., BND am 5. Februar 2015
35 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen W. K., BND und J. F., BND am 5. Februar 2015
37 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen E. B., BND und R. S., BND am 26. Februar 2016
37 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen E. B., BND und R. S., BND am 26. Februar 2015
39 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Dr. Dieter Urmann am 5. März 2015
39 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Dr. Dieter Urmann am 5. März 2015
41 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Dr. Harald Fechner und A. F., BND am 19. März 2015
43 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Klaus Landefeld und Dr. Hans de With am 26. März 2015
43 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen Klaus Landefeld und Dr. Hans de With am 26. März 2015
45 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Dr. Peter Bartodziej am 24. April 2015
47 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen R. U., BND, D. B., BND und Dr. M. T., BND am 7. Mai 2015
47 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen Dr. M. T., BND und D. B., BND am 7. Mai 2015
48 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen W. O., BND, W. K., BND und D. B., BND am 20. Mai 2015
48 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen W. O., BND am 20. Mai 2015
50 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Hartmut Pauland und Gerhard Schindler am 21. Mai 2015
52 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Dr. Thomas Kurz, Guido Müller und Hans Josef Vorbeck am 11. Juni 2015
52 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen Dr. Thomas Kurz, Guido Müller und Hans Josef Vorbeck am 11. Juni 2015
53 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Ernst Uhrlau am 12. Juni 2015
53 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Ernst Uhrlau am 12. Juni 2015
54 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Gerhard Schindler am 17. Juni 2015

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Protokoll-Nr.	Gegenstand der Sitzung
54 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Gerhard Schindler am 17. Juni 2015
55 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Klaus-Dieter Fritzsche und Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, MdB am 18. Juni 2015
55 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, MdB am 18. Juni 2015
57 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Günther Heiß und Ronald Pofalla, Bundesminister a. D. am 2. Juli 2015
59 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen W. O., BND, T. B., BND und Oliver Matt am 10. September 2015
59 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen W. O., BND am 10. September 2015
60 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Günther Heiß, am 11. September 2015
60 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Günther Heiß am 11. September 2015
62 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen K. M., BND, D. B., BND und A. N., BND am 24. September 2015
64 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen A. K., BND und Joachim Mewes am 1. Oktober 2015
65 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Dr. August Hanning am 2. Oktober 2015
67 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Brandon Bryant und A. K., BND am 15. Oktober 2015
69 I	Vernehmung des Sachverständigen Dr. Kurt Graulich und öffentliche Vernehmung des Zeugen W. A., BND am 5. November 2015
72 I	Öffentliche Vernehmung der Zeuginnen Gabriele Löwnau und Christina Polzin am 12. November 2015
74 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen J. S., BND und A. N., BND am 25. November 2015
74 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen A. N., BND am 25. November 2015
76 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Renate Leistner-Rocca und Albert Karl am 26. November 2015
77 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen H. K., BND und Jürgen Schulz am 3. Dezember 2015
77 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen A. Sch., BND am 3. Dezember 2015
77 III	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen A. Sch., BND am 3. Dezember 2015
80 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen H. K., BND und Dr. Michael Koch am 17. Dezember 2015
80 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen H. K., BND am 17. Dezember 2015
81 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen H. K., BND und Ernst Uhrlau am 14. Januar 2016
84 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Dirk Brengelmann und D. B., BND am 28. Januar 2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Protokoll-Nr.	Gegenstand der Sitzung
84 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen D. B., BND am 28. Januar 2016
86 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Doreen Delmdahl und Stefan Sohm am 18. Februar 2016
86 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugin Doreen Delmdahl am 18. Februar 2016
87 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen H. K., BND am 25. Februar 2016
89 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Dr. Martin Ney, Christina Polzin und Monika Genkova am 25. Februar 2016
91 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier, MdB am 17. März 2016
92 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Dr. Dieter Urmann am 17. März 2016
94 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen André Treuenfels und Ulrich Berzen am 14. April 2016
94 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen André Treuenfels und Ulrich Berzen am 14. April 2016
96 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Folker Berfuß und Dr. Klaus Rogner am 28. April 2016
96 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Dr. Klaus Rogner am 28. April 2016
98 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Frank Wingerath und Wilhelm Dettmer am 12. Mai 2016
98 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Frank Wingerath am 12. Mai 2016
100 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Dr. Burkhard Even, Henrik Isselburg und Dr. Dieter Romann am 2. Juni 2016
100 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Henrik Isselburg am 2. Juni 2016
102 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Heinz Fromm und Dr. Hans-Georg Maaßen am 9. Juni 2016
104 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Andreas Könen und Martin Schallbruch am 23. Juni 2016
104 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Andreas Könen und Dr. Burkhard Even am 23. Juni 2016
106 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Stefan Kaller am 7. Juli 2016
106 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Stefan Kaller am 7. Juli 2016
108 I	Vernehmung der Sachverständigen Timothy H. Edgar, Ashley Gorski, Dr. Morton H. Halperin, Dr. Christopher Soghoian und Amie Stepanovich am 7. September 2016
110 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen R. C., BND und U. P., BND am 22. September 2016
110 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen R. C., BND und U. P., BND am 22. September 2016
112 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen D. B., BND und B. R., BND am 29. September 2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Protokoll-Nr.	Gegenstand der Sitzung
114 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Gabriele Löwnau, Friederike Nökel, Albert Karl und Jan Bernard am 20. Oktober 2016
114 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugin Friederike Nökel am 20. Oktober 2016
116 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen R. U., BND und T. P., BND am 10. November 2016
116 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen R. U., BND und T. P., BND am 10. November 2016
118 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen W. K., BND und Dr. Ansgar Heuser am 24. November 2016
118 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen W. K., BND, Dr. Ansgar Heuser und D. B., BND am 24. November 2016
120 I	Vernehmung der Sachverständigen Richard Aldrich, David Anderson, Silkie Carlo und Ben Jaffey am 1. Dezember 2016
121 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Dr. H. F., BND und Guido Müller am 1. Dezember 2016
121 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen Dr. H. F., BND und Guido Müller am 1. Dezember 2016
122 I	Vernehmung der Sachverständigen Eric King und Caroline Wilson Palow am 15. Dezember 2016
124 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Hartmut Pauland am 15. Dezember 2016
124 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Hartmut Pauland am 15. Dezember 2016
126 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Gerhard Schindler am 19. Januar 2017
126 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen Gerhard Schindler, B. R., BND und K. M., BND am 19. Januar 2017
128 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Günter Heiß und Ronald Pofalla, Bundesminister a. D. am 26. Januar 2017
130 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Klaus-Dieter Fritzsche, Bundesminister Peter Altmeier, MdB und Steffen Seibert am 13. Februar 2017
131 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugin Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, MdB am 16. Februar 2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Sachverständigengutachten

	Sachverständige/r	Titel	Beweisbeschluss	Eingang schriftliches Gutachten
1.	Dr. Sandro Gaycken	Sachverständigengutachten „IT-Infrastruktur“ zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses	SV-1	19. Juni 2014
2.	Prof. Dr. Michael Waidner	Stellungnahme zur Anhörung des NSA-Untersuchungsausschusses am 26. Juni 2014	SV-1	20. Juni 2014
3.	Dr. Christopher Soghoian	Written Remarks for the German Parliament Committee of Inquiry / Schriftliche Stellungnahme für den 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages	SV-1	26. Juni 2014
4.	Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem	Stellungnahme zur Anhörung des NSA-Untersuchungsausschusses am 22. Mai 2014	SV-2	16. Mai 2014
5.	Prof. em. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier	Gutachtliche Stellungnahme Beweisbeschluss SV-2 des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 18. Wahlperiode	SV-2	16. Mai 2014
6.	Prof. Dr. Matthias Bäcker	Erhebung, Bevorratung und Übermittlung von Telekommunikationsdaten durch die Nachrichtendienste des Bundes	SV-2	16. Mai 2014
7.	Prof. Dr. Ian Brown	Legal situation in the USA and the UK / Nationale Regelungslage in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Großbritannien	SV-3	30. Mai 2014
8.	Prof. Russell A. Miller	Report on the Legal Situation in the United States / Gutachten zur Rechtslage in den Vereinigten Staaten	SV-3	2. Juni 2014
9.	Dr. Helmut Philipp Aust	Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung am 5. Juni 2014	SV-4	28. Mai 2014
10.	Prof. Dr. Stefan Talmon	Sachverständigengutachten gemäß Beweisbeschluss SV-4 des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 18. Wahlperiode	SV-4	3. Juni 2014
11.	Prof. em. Douwe Korff	Expert opinion prepared for the Committee of Inquiry of the Bundestag into the "5EYES" global surveillance systems revealed by Edward Snowden / Sachverständigengutachten, erstellt für den 1. Untersuchungsausschuss des Bundestages zu den Edward Snowden aufgedeckten globalen Überwachungssystemen "5EYES"	SV-4	4. Juni 2014
12.	Dr. Dale Benjamin Scott	Expert Statement / Sachverständigengutachten	SV-6	16. Juli 2015
13.	Dr. Ben Hayes	The Public Debate in the United Kingdom / Die öffentliche Debatte im Vereinigten Königreich	SV-7	16. Juli 2015

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Sachverständige/r	Titel	Beweisbeschluss	Eingang schriftliches Gutachten
14.	Prof. Aldrich Richard J.	The UK intelligence community before and after Snowden	SV-7	6. Oktober 2015
15.	Prof. Dr. Peter A. Kraus	Die parlamentarische, öffentliche und wissenschaftliche Debatte in Kanada zu den Fragen der Tätigkeit der kanadischen Nachrichtendienste, deren parlamentarischer Kontrolle und des Schutzes der Privatheit seit den Enthüllungen von Edward Snowden	SV-8	7. Oktober 2015
16.	Prof. Dr. Stephan Bierling	Eingehende Darstellung der parlamentarischen, öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte in Australien zu den Fragen der Tätigkeit der eigenen Nachrichtendienste, deren parlamentarischer Kontrolle und des Schutzes der Privatheit seit den Enthüllungen von Edward Snowden, einschließlich Zusammenstellung wesentlicher Dokumente, Erklärungen und sonstiger Veröffentlichungen von Regierung, Parlament, NGOs oder anderen Akteuren in diesem Bereich	SV-9	15. Juni 2015
17.	Prof. Robert G. Patman	A Report on The Public Impact of the Snowden Revelations in New Zealand	SV-10	28. November 2014
18.	Dr. Kurt Graulich	Nachrichtendienstliche Fernmeldeaufklärung mit Selektoren in einer transnationalen Kooperation – Prüfung und Bewertung von NSA-Selektoren nach Maßgabe des Beweisbeschlusses BND-26	SV-11	29. Oktober 2015
19.	Kay Rechthien	Darstellung der technischen Gegebenheiten bei der paketvermittelten Übertragung von Telekommunikationsdaten auf der Ebene sogenannter „Autonomer Systeme“ (AS), die in einem globalen „Internet Exchange Point“ (IXP) verbunden sind, einschließlich der technischen Hintergründe und der technischen Entwicklung der IP-Übertragungsverfahren sowie der Darstellung der technischen Beschaffenheit der gemäß § 27 Abs. 2 TKÜV bzw. zur strategischen Überwachung von Ausland-Ausland-Telekommunikationsverkehren auszuleitenden Daten und der Möglichkeiten der regionalen Zuordnung dieser ausgeleiteten Kommunikationsdaten.	SV-13	4. Oktober 2016
20.	Prof. Dr. Gabi Dreß Rodosek	Darstellung der technischen Gegebenheiten bei der paketvermittelten Übertragung von Telekommunikationsdaten auf der Ebene sogenannter „Autonomer Systeme“ (AS), die in einem sogenannten globalen „Internet Exchange Point“ (IXP) verbunden sind, einschließlich der technischen Hintergründe und der technischen Entwicklung der IP-Übertragungsverfahren sowie Darstellung der technischen Beschaffenheit der gemäß § 27 Abs. 2 TKÜV bzw. zur strategischen Überwachung von Ausland-Ausland-Telekommunikationsverfahren auszuleitenden Daten und der Möglichkeiten der regionalen Zuordnung dieser ausgeleiteten Kommunikationsdaten	SV-13	30. September 2016
21.	Prof. Dr. Hannes Federrath	Darstellung der Möglichkeiten, mithilfe von - ggf. auch personenbezogenen - Daten eine Lokalisierung bzw. Ortung von Personen durchzuführen	SV-14	19. September 2016
22.	Morton H. Halperin	Statement of Morton H. Halperin before the Bundestag 1 st Committee of Inquiry, September 8 th 2016	SV-15	2. September 2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Sachverständige/r	Titel	Beweisbe-schluss	Eingang schriftli-ches Gutachten
23.	Ashley Gorski	Testimony of Ashley Gorski	SV-15	5. September 2016
24.	Amie Stepanovich	Written Remarks for the German Parliament Committee of Inquiry	SV-15	7. September 2016
25.	James A. Lewis	---	SV-16	26. August 2016
26.	Timothy H. Edgar	Surveillance Reform After Snowden und Go Big, Go Global – subject the NSA's overseas programs to judicial review	SV-16	5. September 2016
27.	Prof. Richard J. Aldrich	Summary of key points that might be made while giving evidence	SV-17	17. November 2016
28.	David Anderson	A Question of Trust, Report of the investigatory powers review und Report of the bulk powers review	SV-17	1. Dezember 2016
29.	Ben Jaffey	Written note to Bundestag Committee of Inquiry	SV-18	30. November 2016
30.	Prof. Dr. Franziska Boehm	Sachverständigengutachten zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 18. Wahlperiode zum Thema: „Wie bzw. auf welche unterschiedliche Art und Weise wird der Begriff der Verkehrs- und Nutzungsdaten wissenschaftlich im technischen und juristischen Kontext gebraucht? Wie ist dieser vom Begriff der Metadaten abzugrenzen?“	SV-19a	28. Februar 2017
31.	Prof. Dr. Rainer Böhme			
32.	Dr. Kurt Graulich	Zur rechtlichen Beurteilung von Verkehrs-, Nutzungs- und Metadaten	SV-19b	28. Februar 2017
33.	Prof. Dr. Dieter Kranzmüller	Wie bzw. auf welche unterschiedliche Art und Weise wird der Begriff der Verkehrs- und Nutzungsdaten wissenschaftlich im technischen und juristischen Kontext gebraucht? Wie ist dieser vom Begriff der Metadaten abzugrenzen?	SV-19b	2. März 2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III. Bericht der sachverständigen Vertrauensperson Dr. Kurt Graulich

Der vom Ausschuss als sachverständige Vertrauensperson benannte Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D. *Dr. Kurt Graulich* hat unter dem Datum des 23. Oktober 2015 einen Bericht mit dem Titel „Nachrichtendienstliche Fernmeldeaufklärung mit Selektoren in einer transnationalen Kooperation“ erstellt, der dem Ausschuss in einer offenen sowie in einer als STRENG GEHEIM eingestuften Version übermittelt worden ist [siehe dazu Erster Teil B.III.5.d)]. Die offene Version jenes Berichts ist als Anlage beigefügt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Ausgewählte Dokumente zum Ersten und Zweiten Teil des Berichts**1. Zum Ersten Teil**

Dokument	Materialie	Inhalt
VT01	MAT A AA-1/1i, Bl. 477 (1 Blatt)	Vermerk des Auswärtigen Amtes vom 6. Dezember 2013 betreffend den Schutz des Menschenrechts auf Privatsphäre in der digitalen Welt
VT02	MAT A AA-1/1p, Bl. 110-113	Internes Schreiben des Auswärtigen Amtes von Januar 2014 betreffend den Vorschlag zur Einholung eines Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs zur Anwendbarkeit des VN-Zivilpakts im Cyberraum
VT03	MAT A BfV-24 (2 Blatt)	Übersendungsschreiben des BMI vom 22. Juli 2016 betreffend die Beziehung des Abschlussberichts der SAW TAD
VT04	MAT A BK-1/4x, Bl. 149-151	Interne Verfügung des Bundeskanzleramts vom 31. Oktober 2013 betreffend den Schutz der digitalen Privatsphäre durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) der VN - Initiative für eine Resolution im 3. Ausschuss der VN-Generalversammlung
VT05	MAT A BND-12/1 (2 Blatt) (VS-NFD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigelegten Fassung freigegeben)	Schreiben des Bundeskanzleramts an den Ausschuss vom 18. September 2014 betreffend die Aufforderung zur Vorlage von Dokumenten und Daten, die bei Marcus R. sichergestellt wurden oder bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, Marcus R. sie an unbefugte Dritte weitergegeben hat bzw. weitergeben wollte
VT06	MAT A BND-45, Bl. 1 (1 Blatt) (VS-NFD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigelegten Fassung freigegeben)	Übersendungsschreiben des Bundeskanzleramts vom 11. November 2015 betreffend den Beweisbeschluss BND-45 (hier: keine Anerkennung einer Rechtspflicht zur Vorlage)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Zum Zweiten Teil Kapitel A

Dokument	Materialie	Inhalt
A01	MAT A BMVg-1/2b_2, Bl. 13-16	Bericht des BMVg zur Anwendung des „Planning Tool for Resource Integration, Synchronisation an Management (PRISM)“ in Afghanistan seit 2011
A02	MAT A BMVg-1/2b_2, Bl. 64-66	Sachstandsbericht des BMVg zu dem elektronischen Kommunikationssystem PRISM vom 17. Juli 2013

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Zum Zweiten Teil Kapitel B

Dokument	Materialie	Inhalt
B01	MAT A AA-3/3a, Bl. 151-153	E-Mail vom 17. Juli 2013
B02	MAT A AA-3/3a, Bl. 156-160 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Ab- schlussbericht in der beigefüg- ten Fassung freigegeben)	Notenentwurf vom 17. Juli 2013
B03	MAT A BfV-24, Bl. 1-2 (VS- NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigege- ben)	Übersendungsschreiben des BMI vom 22. Juli 2016 betreffend die Beziehung des Abschlussberichts der SAW TAD
B04	MAT A BK-1/5b_6, Bl. 123- 124 und 125-126	Schreiben der Bundesjustizministerin an die britische Secretary of State for the Home Department und den britischen Secretary of State for Justice vom 24. Juni 2013
B05	MAT A BK-1/5b_6, Bl. 164- 169	Chronologie der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA des Bundeskanzleramt
B06	MAT A BMI-1/10r_10, Bl. 16- 17	Sprechzettel des BMI für den 20. Februar 2014
B07	MAT A BMI-1/11c, Bl. 249- 255 (Parallelfundstelle: MAT A BMI-1/11e_6, Bl. 41-47)	Programm für einen besseren Schutz der Privatsphäre, Fortschrittsbericht des BMI vom 8. August 2013
B08	MAT A BMI-1/11c, Bl. 28	Interne E-Mail des BMI vom 5. August 2013
B09	MAT A BMI-1/8b_10, Bl. 123	Interne Übersicht des BMI
B10	MAT A GBA-1f, Bl. 14-15 (VS-NfD – zur Veröffent- lichung mit dem Abschlussber- icht in der beigefügten Fassung freigegeben)	Interner Vermerk des GBA vom 24. Oktober 2013
B11	MAT A GBA-1f, Bl. 240	Transskript eines Auszugs des Interviews mit US-Präsident Barack Obama vom 18. Januar 2014
B12	MAT A GBA-1f, Bl. 71	Schreiben des Spiegel-Chefredakteurs vom 28. Januar 2014
B13	MAT A GBA-1f, Bl. 72	Schreiben des Präsidenten des BfV an den Spiegel vom 15. Januar 2014

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Zum Zweiten Teil Kapitel C

Dokument	Materialie	Inhalt
C01	MAT A AA-1/1t, Bl. 7-11	Unterrichtungsvorlage vom 9. Oktober 2013, Cyber-Außenpolitik
C02	MAT A AA-1/2a NEU, Bl. 29c	Anhang der E-Mail vom 14. Januar 2014, 10:42 Uhr mit Vorschlägen für Presse-sprache - No Spy Abkommen
C03	MAT A AA-1/5p, Bl. 243-246	Vorlage vom 28. Januar 2014 für den Bundesaußenminister, Transatlantischer Cyber Dialog
C04	MAT A AA-1/7e, Bl. 19-20	E-Mail vom 1. August 2013, Sachstandsanfrage
C05	MAT A BK-1/1b_4, Bl. 271-276	Antwortentwurf vom 28. Oktober 2013
C06	MAT A BK-1/3a_12, Bl. 41-42	Pressestatement vom 24. Oktober 2013 von Kanzleramtsminister <i>Ronald Pofalla</i>
C07	MAT A BK-1/3a_12, Bl. 60-79	Chronologie vom 28. Oktober 2013 der wesentlichen Aufklärungsschritte zu NSA/PRISM und GCHQ/TEMPORA
C08	MAT A BK-1/3a_6, Bl. 129-131	Vorlage für die Bundeskanzlerin vom 10. Juli 2013
C09	MAT A BK-1/4j, Bl. 52-81	Protokoll der PK vom 19. Juli 2013 der Bundeskanzlerin zu Aktuellen Themen der Innen- und Außenpolitik
C10	MAT A BK-1/5a_1, Bl. 48-55	Fortschrittsbericht vom 14. August 2013, Maßnahmen für einen besseren Schutz der Privatsphäre
C11	MAT A BK-1/7b_9, Bl. 26	Sprechzettel vom 17. Dezember 2013, reaktiv zu aktueller Presseberichterstattung zu „No-Spy“-Vereinbarung mit den USA
C12	MAT A BMI-1/10j_5, Bl. 30-31	Antwortentwurf vom 1. November 2013 auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten <i>Hans-Christian Ströbele</i>
C13	MAT A Bot-1/2b_3, Bl. 114-115	Vorläufige Bewertung der NSA-Rede von Präsident <i>Barack Obama</i> am 17.01.2014

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Zum Zweiten Teil Kapitel E

Dokument	Materialie	Inhalt
E01	MAT A BfV-1/5, Bl. 8 sowie Bl. 27-30	Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/14560
E02	MAT A BND-1/8a_2, Bl. 37	Stellungnahme des BfV vom 21. Juli 2013 zum Spiegel-Artikel „Der fleißige Partner“ vom 22. Juli 2013

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6. Zum Zweiten Teil Kapitel F

Dokument	Materialie	Inhalt
F01	MAT A BfDI-1/2_Vf, Bl. 8-9 (ohne Anlagen offen)	Schreiben des Bundeskanzleramts vom 23. August 2013
F02	MAT A BK-1/4n, Bl. 18-19	E-Mail vom 22. Januar 2014
F03	MAT A BK-1/6b, Bl. 292-293	Ergebnisprotokoll des Referats 601 vom 25. November 2013
F04	MAT A BK-1/6b, Bl. 69	Vermerk der Zeugin <i>Christina Polzin</i> vom 6. August 2013
F05	MAT A BK-1/6b, Bl. 72-75 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	Kurzgutachten zur Weitergabe von Metadaten an AND außerhalb des Anwendungsbereiches des G 10
F06	MAT A BK-1/6b, Bl. 76-78 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	Leitungsvorlage des Zeugen <i>Günter Heiß</i> vom 7. August 2013
F07	MAT A BK-1/6b, Bl. 82-87	Bewertung des Kurzgutachtens des BND zur Weitergabe von Metadaten an AND
F08	MAT A BK-32/4, Bl. 53-54 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	Schreiben PräsBND vom 18. März 2015 an <i>Dr. H. F.</i> (Beauftragung mit Leitung einer Prüfgruppe)
F09	MAT A BK-32/4, Bl. 55-56 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	Schreiben PräsBND an BfDI vom 3. März 2015 (Einhaltung und Förderung des Datenschutzes in der Abteilung TA des BND)
F10	MAT A BND-1/13d, Bl. 280-281	Antwortentwurf zur Anfrage der TAZ vom 2. August 2013 zur strategischen FmA des BND
F11	MAT A BND-40a, Bl. 107 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	E-Mail des Referats 601 im Bundeskanzleramt vom 5. August 2013
F12	MAT A BND-40a, Bl. 108-110	Weisung des Bundeskanzleramts vom 13. Juli 1995
F13	MAT A BND-40a, Bl. 133 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	Telefonvermerk des Sachgebiets ZYFD im BND vom 5. August 2013

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7. Zum Zweiten Teil Kapitel H

Dokument	Materialie	Inhalt
H01	MAT A AA-1/3a, Bl. 81 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	Vermerk des Auswärtigen Amtes vom 10. Juni 2013 zur völkerrechtlichen Bewertung des Einsatzes unbemannter Luftfahrzeuge
H02	MAT A BfV-21/1, Bl. 5-10	Vermerk zur völkerrechtlichen Bewertung des Referats V I 4 des BMI vom 1. November 2010
H03	MAT A AA-3/1b_3, Bl. 141-142	E-Mail des Referats 500 des Auswärtigen Amtes zu einer Vorlage an den GBA vom 30. Oktober 2013
H04	MAT A AA-3/1f_1, Bl. 130-132 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	Leitungsvorlage der Abteilungen 5 und 2 des Auswärtigen Amtes vom 31. Oktober 2013
H05	MAT A NW-2/2a, Bl. 254-277	Urteil des VG Köln vom 27. Mai 2015 zum Aktenzeichen 3 K 5625/14
H06	MAT A GBA-5c, Bl. 158-226	Einstellungsverfügung des GBA vom 16. April 2010 zum Aktenzeichen 3 BJs 6/10-4
H07	MAT A GBA-5c, Bl. 122-157	Einstellungsverfügung des GBA vom 20. Juni 2013 zum Aktenzeichen 3 BJs 7/12-4
H08	MAT A GBA-5c, Bl. 286-298	Einstellungsverfügung des GBA vom 24. September 2013 zum Aktenzeichen 3 ARP 84/13-4
H09	MAT A BMI-21/1, Bl. 1 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	Erlass des Zeugen <i>Dr. Dieter Romann</i> vom 24. November 2010
H10	MAT A AA-3/2, Bl. 52 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	Hintergrundpapier des Auswärtigen Amtes zu AFRICOM und AOC aus dem Juni 2013
H11	MAT A BK-2/8f, Bl. 28 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	E-Mail des Zeugen <i>Albert Karl</i> an den Leiter des Leitungsstabes des BND vom 25. November 2013
H12	MAT A AA-3/1a_2, Bl. 234-238 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	Vermerk der Referate 503 und 504 des Auswärtigen Amtes vom 26. August 2013 zur Vorbereitung einer Sitzung der G 10-Kommission
H13	MAT A BK-1/7a_2, Bl. 144-147 (VS-NfD – zur Veröffentlichung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	Leitungsvorlage des Auswärtigen Amtes vom 2. August 2013

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Dokument	Materialie	Inhalt
	chung mit dem Abschlussbericht in der beigefügten Fassung freigegeben)	
H14	MAT A BMVg-1/4g_3, Bl. 114	Schreiben des Zeugen <i>Dr. Martin Ney</i> vom 17. Dezember 2013
H15	MAT A AA-3/3h, Bl. 138-139	Gebilligter Anschreibensentwurf des Auswärtigen Amtes vom 7. März 2014
H16	MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 136-139	Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 25. Juni 2008 zu einer Parlamentarischen Anfrage des Abg. <i>Hans-Christian Ströbele</i> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
H17	MAT A BMI-1/6g_1, Bl. 228-231	Vermerk und Hintergrundinformation des BMI vom 27. November 2013 zur Festnahme des <i>A. S.</i>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

E. Abkürzungsverzeichnis

5-Eyes	Five Eyes-Staaten.
AA	Auswärtiges Amt.
AB	Arbeitsbereich.
ABG	Auftragsbautengrundsätze.
Abg.	Abgeordnete/r.
Abs.	Absatz.
Abt.	Abteilung.
ACLU	American Civil Liberties Union.
a. D.	außer Dienst.
A-Drs.	Ausschussdrucksache.
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.
AfO	Ausschuss für Organisationsfragen.
AFRICOM	Africa Command.
AG	Arbeitsgruppe.
AG	Aktiengesellschaft.
AG	Attorney General.
AL	Abteilungsleiter.
AMD	Air Mobility Division.
AMK	Amt für Militärkunde.
AND	Ausländischer Nachrichtendienst.
ANSO	Afghanistan NGO-Safety Office
ANT	Advanced Network Technology.
AO	Anordnung.
AoA	Angle of Arrival.
AOC	Air and Space Operations Center.
AOR	Area of Responsibility.
APB	Auftragsprofil der Bundesregierung.
APT	Advanced Persistent Threat.
ASD	Australian Signals Directorate.
AuKo	Auftragssteuerung und Koordination.

AUMF	Authorization for Use of Military Forces.
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
BAS	Bad Aibling Station.
BBN	Bonner Behörden Netz.
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz.
BfD	Bundesbeauftragter für den Datenschutz.
BfDI	Bundesbeauftragte/r für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz.
BG	Brigadegeneral.
BGBI.	Bundesgesetzblatt.
BK	Bundeskanzleramt.
BKA	Bundeskriminalamt.
Bl.	Blatt.
BM	Bundesminister.
BMI	Bundesministerium des Innern.
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung.
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.
BND	Bundesnachrichtendienst.
BNDG	Gesetz über den Bundesnachrichtendienst.
BRD	Bundesrepublik Deutschland.
BRat	Bundesrat.
BReg	Bundesregierung.
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.
BSIG	Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.
BT	Deutscher Bundestag.
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache.
BT-PlPr.	Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages.
BTS	Base Transceiver Station.
BVerfG	Bundesverfassungsgericht.
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes.
BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz.
BVN	Bundesverwaltungsnetz.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bzgl.	Bezüglich.
CA-B	Sonderbeauftragter für Cyber-Außenpolitik.
CALEA	Communications Assistance for Law Enforcement Act.
CBP	US Customs and Border Protection.
CCE	Center for Content Extraction.
CC ITÜ	Kompetenzzentrum Informationstechnische Überwachung.
Cell ID	Cell Identification.
CEO	Chief Executive Officer.
CERT	Computer Emergency Response Team.
CES	Cryptanalysis and Exploitation Services.
CGG	Combined Group Germany.
ChefBK	Chef des Bundeskanzleramtes.
CI	Counterintelligence.
CIA	Central Intelligence Agency.
CIF	Commander's In-extremis Forces.
CJTF-HOA	Combined Joint Task Force-Horn of Africa.
CN	Counternarcotics.
CND	Computer Network Defense.
COCOM	Combatant Command.
COD	Combat Operations Division.
COMINT	Communication Intelligence.
COR	Contact Officer's Representative.
CP	Counterproliferation.
CPD	Combat Plans Division.
CPI	Critical Program Information.
CPU	Computing Processing Unit.
CSC	Computer Science Corporation.
CSEC	Communications Security Establishment Canada.
CSIS	Canadian Security Intelligence Service.
CSS	Central Security Service.
CT	Counter Terrorism.
Cyber-AZ	Nationales Cyber-Abwehrzentrum.
D/CIA	Director of the Central Intelligence Agency.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

DA	Deployed Analyst.
DA	Dienstanweisung.
DA-EE	Dienstanweisung für Einzelentscheider.
DAFIS	DatenFilterungsSystem.
DAO	Dateianordnung.
DASD	Deputy Assistant Secretary of Defence.
DCI	Director of Central Intelligence.
DCOM	Deputy Command(er).
DCT	Decisive Counter Terrorism.
DDR	Deutsche Demokratische Republik.
DEU	Deutschland/deutsch.
DGS	Distributed Ground System.
DHS	Department of Homeland Security.
DIA	Defense Intelligence Agency.
DIB	Defense Industrial Base.
DIM	Deutsches Institut für Menschenrechte.
Dir	Direktor.
DIRNSA	Director of the National Security Agency.
DISA	Defense Information Systems Agency.
DNI	Director of National Intelligence.
DNI	Digital Network Intelligence.
DNR	Dial Number Recognition.
DO	Directorate of Operations.
DOC PER	Department of Defense Contractor Personnel Office.
DoD	Department of Defense.
DOI	Deutschland Online Infrastruktur.
DOJ	Department of Justice.
DoS	Department of State.
DPA	Data Protection Act 1998.
DPM	Deputy Program Manager.
Dr.	Doktor.
DRIPA	Data Retention and Investigatory Powers Act 2014.
DSA	Digital Signature Algorithm.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

DSL	Digital Subscriber Line.
DSS	Defense Security Service.
DSSO	Defense Security Standards Organisation.
dt.	deutsch.
DTAG	Deutsche Telekom AG.
DV	Dienstvorschrift.
DV-System	Datenverarbeitungs-System.
DVD	Digital Versatile Disc.
EADS	European Aeronautic Defence and Space.
ECC	European Cryptologic Center.
ECI	Exceptionally Controlled Information.
EFI	Erweiterte Fachunterstützung Internet.
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.
ELINT	Electronic Intelligence.
EloKa	Elektronische Kampfführung.
EMEA	Europe, the Middle East, and Africa.
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention.
EO	Executive Order.
ESOC	European Security Operations Center.
ETC	European Technical Center.
ETSI	European Telecommunications Standards Institute.
EU	Europäische Union.
EUCOM	European Command.
EuGH	Europäischer Gerichtshof.
EUMC	European Union Military Committee.
EUMS	European Union Military Staff.
e. V.	eingetragener Verein.
FAA	FISA Amendments Act.
FATA	Federally Administered Tribal Areas.
FAQ	Frequently Asked Questions.
FBI	Federal Bureau of Investigations.
FCO	Foreign & Commonwealth Office.
FFRDC	Federally Funded Research and Development Centers.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

FISA	Foreign Intelligence Surveillance Act.
FISC	Foreign Intelligence Surveillance Court.
FICS-R	Foreign Intelligence Surveillance Court of Review.
FISINT	Foreign Instrumentation Signals Intelligence.
FmA	Fernmeldeaufklärung.
Fn.	Fußnote.
FOB	Field Operation Base.
FOC	Full Operational Capability.
FOIA	Freedom of Information Act.
FOUO	For Official Use Only.
FVEY	Five Eyes.
G 10-TKÜ	Telekommunikationsüberwachung im Rahmen des Artikel 10-Gesetzes.
GAO	Global Access Operations.
GBA	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.
GCHQ	Government Communications Headquarters.
GCSB	Government Communications Security Bureau.
gem.	gemäß.
GG	Grundgesetz.
ggf.	gegebenenfalls.
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien.
GIZ	Gemeinsames Internetzentrum.
GO	Geschäftsordnung.
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.
GPS	Global Positioning System.
GPU	Graphics Processing Unit.
GSB	Geheimschutzbeauftragter.
GSM	Global System for Mobile Communications.
GSO-BT	Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
HA	Humanitarian Assistance.
HALE	High Altitude Long Endurance.
HBW	Hauptstelle für Befragungswesen.
HPSCI	House Permanent Select Committee on Intelligence.
HR	Human Ressources.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

H. R.	House of Representatives.
HRA	Human Rights Act 1998.
HTTPS	Hypertext Transfer Protocol Secure.
HUMINT	Human Intelligence.
IA	Information Assurance.
IAD	Information Assurance Directorate.
IAP	Immigration Advisory Program.
IBU	Islamische Bewegung Usbekistans.
IC	Intelligence Community.
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers.
i. d. R.	in der Regel.
IEDs	Improvised Explosive Devices.
IETF	Internet Engineering Task Force.
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik.
IMAP	Internet Message Access Protocol.
IMEI	International Mobile Equipment Identity.
IMINT	Imagery Intelligence.
IMSI	International Mobile Subscriber Identity.
IMU	Islamic Movement of Uzbekistan.
INBE	Inhaltliche Bearbeitung.
INCS	INCENSER.
INTREP	Intelligence Report.
IoCC	Interception of Communications Commissioner.
IPA	Investigatory Powers Act.
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.
IPCfNI	Investigatory Powers Commissioner for Northern Ireland.
IPT	Investigatory Powers Tribunal.
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.
IRTL	Independent Reviewer of Terrorism Legislation.
ISA	Intelligence Services Act 1994.
ISAF	International Security Assistance Force.
ISC	Intelligence Services Commissioner.
ISR	Intelligence, Surveillance and Reconnaissance.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IT	Information Technology.
IT	Informationstechnik.
ITO	Informationstechnische Operationen.
IT-SiM	IT-Sicherheitsmanagement.
IVBB	Informationsverbund Berlin-Bonn.
IVBV	Informationsverbund der Bundesverwaltung.
i. V. m.	in Verbindung mit.
JAC	Joint Analysis Center.
JIS	Joint Issues Staff.
JSA	Joint SIGINT Activity.
JTAC	Joint Tactical Air Controller.
KAST	Kurzfristige Auftragssteuerung.
km	Kilometer.
KRITIS	Kritische Infrastrukturen.
KS-CA	Koordinierungsstab für Cyber-Außenpolitik.
LAN	Local Area Network.
lfd.	laufende/n.
LTE	Long Term Evolution.
MAD	Militärischer Abschirmdienst.
MALE	Medium Altitude Long Endurance.
MARFORAF	U.S. Marine Corps Forces Africa.
Mbps	Megabits per second.
MD/n	Ministerialdirektor.
MdB	Mitglied des Bundestages.
MDg/n	Ministerialdirigent.
Mgl.	Mitglied.
MoA	Memorandum of Agreement.
MoU	Memorandum of Understanding.
MSISDN	Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number.
NATO	North Atlantic Treaty Organization.
NAVAF	U.S. Naval Forces Africa.
NBvO	Nachrichtenbearbeitung vor Ort.
ND	Nachrichtendienst.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

NdB	Netze des Bundes.
NGO	Non-Governmental Organization.
NOFORN / NF	No Foreign National Access Allowed.
Nr.	Nummer.
NRC	National Research Council.
NSA	National Security Agency.
NSC	National Security Council.
NSS	National Security Staff.
NTOC	NSA/CSS Threat Operations Center.
NTS	NATO-Truppenstatut.
OCR	Optical Character Recognition.
ODNI	Office of the Director of National Intelligence.
OLG	Oberlandesgericht.
ÖS	Öffentliche Sicherheit.
OSINT	Open Source Intelligence.
OTA	Office of Technology Assessment.
OTD	Observed Time Difference.
PCLOB	Privacy and Civil Liberties Oversight Board.
PBDB	Personenbezogene Datenbestände.
PDF	Portable Document Format.
PG	Projektgruppe.
PG GSI	Projektgruppe „Gesellschaft für IuK-Sicherheitsinfrastruktur“.
PIII	Partner III.
PKGr	Parlamentarisches Kontrollgremium.
PKGrG	Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes.
PKI	Public Key Infrastructure.
PoC	Proof of Concept.
POP3	Post Office Protocol Version 3.
PPD	Presidential Policy Directive.
PSTN	Public Switched Telephone Network.
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages.
QAE	Quality Assurance Evaluator.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

QASP	Quality Assurance Surveillance Plan.
QCP	Quality Control Plan.
QUBEF	Quelle des Befragungswesens.
RA/n	Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin.
RefG	Referatsgruppe(n).
RefGL/n	Referatsgruppenleiter/in.
RefL/n	Referatsleiter/in.
REG	Regulation.
RegTP	Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.
REL	related to.
RFC	Request for Comments.
RFI	Request for Information.
RIPA	Regulation of Investigatory Powers Act 2000.
RIPE	Reseaux IP Europeens.
RIR	Regional Internet Registry.
ROC	Remote Operation Center.
ROE	Rules Of Engagement.
RRLP	Radio Resource Location Protocol.
RPA	Remotely Piloted Aircraft.
RSO	Remote Split Operation.
RT	Ragtime.
S.	Seite.
SAIC	Science Applications International Corporation.
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe.
SAW TAD	Sonderauswertung Technische Aufklärung durch US-amerikanische, britische und französische Nachrichtendienste mit Bezug zu Deutschland.
SBU	Sensitive But Unclassified.
SCI	Sensitive Compartmented Information.
SCS	Special Collection Service.
SE	Strategie und Einsatz.
SF	Special Forces.
SID	Signals Intelligence Directorate.
SIGAD	Signals Intelligence Activity Designator.
SIGDASYS	Signals Intelligence Data System.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

SIGDEV	Signals Intelligence Development.
SIGINT	Signal Intelligence.
SIS	Secret Intelligence Service.
SISECT	SIGINT Seniors Europe Counter Terrorism Coalition.
SMS	Short Message Service.
SMTP	Simple Mail Transfer Protocol.
SOC	Security Operations Center.
SOCAF	Special Operations Command Africa.
SOCAFRICA	U.S. Special Operations Command Africa.
SOCCE	Special Operations Command and Control Element.
SOF	Special Operations Forces.
SOFA	Status of Forces Agreement.
sog.	sogenannt.
SOP	Standard Operating Procedures.
SPC	Strategic Planning Conference.
SPF	Staff Processing Form.
SPoC	Single Point of Contact.
SR	Special Reconnaissance.
SS	Secret Service.
SSA	Security Service Act 1989.
SS7	Signalling System No. 7.
SSCD	SIGINT Support to Cyber Defense.
SSEUR	SIGINT Seniors Europe.
SSG	SIGDEV Strategy and Governance.
SSI	Sensitive Security Information.
SSL	Secure Sockets Layer.
SSO	Special Source Operations.
StGB	Strafgesetzbuch.
STOA	Scientific and Technological Options Assessment.
StP / StPn	Staatspräsident / Staatspräsidentin.
StPO	Strafprozessordnung.
STRAT	Strategy Division.
StS / StSn	Staatssekretär / Staatssekretärin.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

SÜG	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes.
SUSLAG	Special US Liaison Activity Germany.
stv.	stellvertretend.
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunications.
TA	Technische Aufklärung.
TAO	Tailored Access Operations.
TB	Terabyte.
TK	Telekommunikation.
TKG	Telekommunikationsgesetz.
TKM	Telekommunikationsmerkmale.
TK-Unternehmen	Telekommunikationsunternehmen.
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung.
TKÜV	Telekommunikations-Überwachungsverordnung.
TKV	Telekommunikationsverkehre.
TLS	Transport Layer Security.
ToA	Time of Arrival.
TMG	Telemediengesetz.
TND	Target Number Database.
ToR	Terms of Reference.
TS	Top Secret.
TSA	Transportation Security Administration.
TS-SCI	Top Secret-Special Compartmented Information.
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership.
U	Unclassified.
UA	Untersuchungsausschuss.
UAL	Unterabteilungsleiter.
u. a.	unter anderem.
UAS	Unmanned Aerial System.
UAV	Unmanned Aerial Vehicle.
UCAV	Unmanned Combat Aerial Vehicle.
UK	United Kingdom.
ULfz	Unbemanntes Luftfahrzeug.
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

UP KRITIS	Umsetzungsplan Kritische Infrastrukturen.
URL	Uniform Resource Locator.
U. S.	United States.
USA	United States of America.
USAFAF	U.S. Air Forces Africa.
USAFE	United States Air Forces in Europe.
USAI	United States Army Intelligence.
USAMD	United States Army Missile Detachment.
USARAF	U.S. Army Africa.
USAREUR	United States Army – Europe.
USB	Universal Serial Bus.
USC	University of Southern California.
U.S.C.	Code of Laws of the United States of America.
USCENTCOM	U.S. Central Command.
USEUCOM	U.S. European Command.
USPACOM	U.S. Pacific Command.
USSS	US-Secret Service.
VERAS	Verkehrsanalysesystem.
VG	Verwaltungsgericht.
Vgl.	Vergleiche.
VKdo	Verbindungskommando.
VN	Vereinte Nationen.
VN-GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen.
VN-MRA	Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen.
VoIP	Voice over IP.
Vors.	Vorsitzender.
VPN	Virtual Private Network.
VS	Verschlusssache.
VSA	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung).
VS-NfD	Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch.
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch.
WCIT	World Conference on International Telecommunications.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen.
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen.
XKS	XKEYSCORE.
ZA	Zusatzabkommen.
ZP I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I).
ZSIuK BGS	Zentralstelle für Information und Kommunikation des Bundesgrenzschutzes.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.